Dr. E. Zinner.

Coll. leg.
404 m

DIGESTA JURIS SAXONICI,

Oder

Vollſtändiger Auszug der Sächſiſchen Rechte,

Worinnen

Die Churfürſtlichen Sächſiſchen, auch Ober- und Nieder-Lauſitzer Landes-Kirchen-Policey-Gerichts-und andere Ordnungen, Conſtitutiones, Reſolutiones, Deciſiones, Declarationes, Edicta, Reſcripta, Decreta, Mandata, Privilegia, Patente, Ausſchreiben und übrige

Landes-Geſetze

Unter ihren gehörigen nach dem Alphabeth geſetzten Titeln, in kurtzen, deutlichen und mit gnugſamen Text-Stellen bewährten Sätzen dergeſtalt vorgetragen werden,

Daß man ſich deſſen an ſtatt eines REPERTORII zum CODICE AUGUSTEO bedienen kan.

Nebſt beygefügter Hiſtorie dieſer Rechte.

verfaſſet von

Thomas Haymen, J.U.D.

L E J P Z J G,

bey Johann Friedrich Gleditſchens ſel. Sohn,

1734.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Vorrede.

Geneigter Leſer,

Einen Auszug der Sächſiſchen Rechte zu liefern, der den Mangel eines Repertorii zum Codice Auguſteo erſetzte, war nicht genug, allerhand Sachen und Perſonen in eine Alphabetiſche Reihe zu ſtellen, und was bey ieder derſelben Rechtens ſey, darunter anzumercken, ſondern es muſten die vielen Verordnungen, aus welchen das Churfürſtliche Sächſiſche Corpus Juris beſtehet, auch ſelbſt mitgenommen, und nach ihren Titeln, Capiteln, Artickeln, Paragraphis, oder in Ermangelung dergleichen Abtheilung nach ihrem Inhalte kürtzlich recenſiret werden. Die im Codice gehaltene Ordnung, nach welcher zuförderſt die Churfürſtlichen Sächſiſchen Verordnungen von denen in die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz ergangenen, hiernechſt bey den erſtern die General- und Special-Verord-

nungen von einander unterſchieden, denen generalen, ſo fürnemlich in den Landes-Ordnungen, Conſtitutionen, Erledigungen der Landes-Gebrechen, Deciſionen ꝛc. beſtehen, ein fünffacher Anhang von Religions-Aſſecurationen, Extracten der Land- und Ausſchuß-Tags-Abſchiede, Mandaten von verbotenen Büchern, Schmäh-Schrifften und dem ſchädlichen Nachdruck privilegirter Bücher, Vicariats-Patenten, Trompeter-Mandaten beygefüget; die ſpecialen in ſieben Bücher, welche von Geiſtlichen und Conſiſtorial- Juſtiz- und Policey- Kriegs- Cammer- und Renth- Steuer- General- Conſumtions- Accis- Commercien- Sachen handeln, und in gewiſſe Capitel, worinnen im 1ſten Buche Kirchen- und Schul-Sachen, zu Erklärung der General-Articul und Kirchen-Ordnung dienende Mandata und Reſcripta, Verordnungen der Univerſität Leipzig, der zu Wittenberg, des Ober-Conſiſtorii und der Conſiſtorien zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg, die Ehe-Sachen, im 2dern die Jurisdictionalia, Civil- Criminal- und Juſtiz-Sachen, Proceß- und Gerichts- die Appellation- Ober-Hoff- Hoff-Gerichts- Tax- Policey-Ordnung und dahin gehörige, die in Lehns-Sachen ergangene Mandata und Reſcripta, im 3ten die Verordnungen von der regulirten Miliz, fremder Werbung, Land-Miliz, dem Aufgebot der Ritter-Pferde,

de, die Kayſerlichen Avocatorien, im 4ten die Cammer- und Renth- Bergwercks- Jagd- und Forſt- Holtz- Damm- und Fiſcherey- Mühlen- und Weinbergs- Müntz- Poſt- Gleits- Zoll- und Land- Straſſen- Saltz- Licent- Land- Accis- und Fleiſch- Pfennig- Sachen, im 5ten die Ordinair- und Extraordinair-Steuer, im 6ten die Conſumtion-Acciſe in Städten und auf den Dörffern, im 7den die Wechſel- Niederlags- Stapel- Gerechtigkeit- und Marckt- unterſchiedene das Commercium betreffende Sachen beſonders abgehandelt, die Ober-Lauſitzer Verordnungen hingegen in ſechs Bücher von Geiſtlichen, Juſtiz- und Policey- Lehns- auch Militar- Cammer- Steuer- und Accis-Wechſel-Sachen, die Nieder-Lauſitzer aber in drey Bücher von Conſiſtorial- und geiſtlichen, Juſtiz- und Policey- und Cammer-Sachen getheilet werden, dieſe Ordnung, ſage ich, erweiſet zwar ihren Nutzen im Nachſchlagen, und zeiget demjenigen, der ſich ſolche bekannt machet, die Gegend, wohin er ſich ungefehr wenden ſoll, wenn er etwas aufzuſuchen hat. Nachdem aber ein Auszug von der Art, als der gegenwärtige, noch mehr thun, und nicht nur den Weg weiſen, ſondern auch alſofort an den verlangten Ort führen ſoll, ſo ſchien ein Mittel, ſolches zu erhalten, dieſes zu ſeyn, daß man mit den Titeln eben nicht ſparſam

 um-

umgienge, ſondern deren ſo viel, als der Text an die Hand geben würde, beybehielte. Weil alles offen ſtehen und nichts verſteckt ſeyn, ſondern ſogleich bey dem erſten Nachſchlagen in die Augen fallen ſolte, ſo muſte weder Sache noch Perſon ſo geringe ſeyn, daß, nachdem es ſich der Mühe gelohnet, eine Verordnung deßhalber ergehen zu laſſen, ſie nicht auch nach Gelegenheit einen beſondern Titel des Auszugs verdienen ſolte. Auch durffte die Wenigkeit der abzuhandelnden Materie nicht hindern, daß man ſich zuweilen lieber auch nur mit einem einzigen Satze begnügete, als ſolchen anders wohin verwieſe. Ob nun wohl hierdurch das verdrießliche Siehe hier, ſiehe da, ziemlich vermieden worden, ſo hat es doch ohne alle leere Titel ſo gar nicht abgehen können, als welches vergeblich unternommen wird, ſo lange man nicht eine iede Sache nur mit einem Nahmen nennet, und zu ſolcher Benennung nur eine der beyden Sprachen gebrauchet, zumahl da in verſchiedenen Fällen noch nicht ausgemacht, ob der lateiniſche oder teutſche Terminus mehr im Gebrauche ſey. Soviel die unter iedem Titel abgehandelte Materie betrifft, erachte ich für unnöthig, mir hierinnen gewiſſe Geſetze vorzuſchreiben, denen ich etwa nicht allemahl nachgelebet haben möchte. Denn zu geſchweigen, daß ein ieder ſeine Locos communes nach ſeiner Art verfaſſet,

und

und ſchlimm kommen müſte, daß, da es allen niemand recht machet, mein Vortrag nicht wenigſtens bey einem oder dem andern Beyfall finden ſolte, ſo habe ich lieber die Sache des geneigten Leſers freyen Urtheile überlaſſen, als etwas gewiſſes ſetzen wollen, welches eben ſo leicht zu einem Anſtoſſe gedeyhen, als zu einer Richtſchnur meiner Ausarbeitung dienen könte. Und gleichwie dieſes allein genug ſeyn könte, wenn ich auch gleich ſonſt nichts zu meiner Rechtfertigung anzuführen hätte: Alſo ſcheinet gleichwohl die abgehandelte Materie mir einen Vortheil zuwege zu bringen, der mich wider alle ungleiche Urtheile ſicher ſtellet. Entweder meine Sätze ſind aus dem Texte genommene Verba diſpoſitiva, ſo hat daran niemand etwas auszuſetzen: Oder es ſind meine eigne Ausdrückungen, die zwar nicht mit eben ſo viel Worten im Texte zu befinden, dennoch aber deſſen Sinn und Meynung enthalten, ſo müſſen die beygefügten Allegata, was ich verſehen haben möchte, wieder gut machen. So offt auch meine etwa zweydeutige Expreſſion den Leſer veranlaſſet, den Text ſelbſt nachzuſchlagen, mag er die Sache finden wie er will, ich habe allemahl das Vergnügen, meinen Zweck erreichet zu haben, indem dieſer hauptſächlich darauf abzielet, daß man mir nicht eben allemahl auf mein Wort glauben, ſondern vielmehr durch ſelbſt

eignes Nachſchlagen zu Prüfung meines Anführens Anlaß nehmen möge. Zwiſchen den zuſammen getragenen Sätzen vermeyne ich allenthalben gute Ordnung gehalten, und dieſelben nach Verdienſt entweder mit einander verbunden, oder von einander unterſchieden zu haben. Meine Abſicht hierbey iſt, iede Verordnung erſt an ſich ſelbſt, hernach aber auch deren etwa befundene Erläuterung, Erklärung, Erweiterung, Einſchränckung, Beſtätigung, Aenderung, Aufhebung und Abſchaffung beſonders vorzutragen. Und daher kömmts, daß ich mich, ſo zu ſagen, keinen Schritt ohne führenden Beweis fortwage, ſondern faſt iede Zeile mit einem oder mehrern Allegatis verſehe. Daß dadurch zuweilen der Senſus unterbrochen wird, und ein oder der andere Satz oder Paragraphus ſein Schluß-Wort dem nechſt- oder ferner folgenden abborgen muß, hat anders nichts zum Zwecke, als die Verkürtzung des Vortrags und Vermeidung vieler ſonſt entſtandenen Tavtologien. Die gemeinen Rechte werden in den Sächſiſchen allemahl voraus geſetzt, mithin wäre unrecht gethan, wenn man dem Auszuge der letztern die erſtern als etwas fremdes einmiſchen wolte; wo aber die Sächſiſchen Rechte die gemeinen ausdrücklich, und etwa mit Aufhebung des vorher üblich geweſenen Unterſcheids beſtätigen, da ſcheinet auch wohl erlaubt zu

ſeyn,

ſeyn, benebſt der gemeinen Satzung, daß es hier⸗innen nach Verordnung der gemeinen Rechte ge⸗halten werden ſoll, ſolche Diſpoſition des Juris communis mit wenigen zu berühren, gleichwie auch durch die verbotene eigenmächtige Interpretation der Landes⸗Geſetze nicht aller Gebrauch des Argumenti Legis aufgehoben wird. Je weniger aber ich hierinnen gethan, deſtoweniger wird ſich der geneigte Leſer wundern, wenn er einige anderswo reichlich angefüllte Titel hier faſt leer erſcheinen ſie⸗het. Wie ſich das gemeine gegen das Sächſiſche, ſo verhält ſich auch gewiſſer maſſen das alte Sach⸗ſen⸗Recht gegen die neuern, ſonderlich die Chur⸗fürſtlichen Sächſiſchen Rechte. Es wird daher jenes in meinem Auszuge anders nicht, als in ſo⸗weit es zu Erklärung des Codicis Auguſtei dienet, angezogen, auch zu dem Ende nach ſeinen Arti⸗culn ein⸗ vor allemahl kürtzlich recenſiret. Im allegiren bediene ich mich gewiſſer Abbreviaturen, deren Erklärung nachſtehend zu befinden, und was darinnen nicht enthalten, wird ſich gleich dem übri⸗gen von ſelbſt geben. Einzelne Verordnungen wer⸗den gemeiniglich ſowohl mit dem Jahre ihrer Pu-blication als der Pagina Codicis Auguſtei allegiret, damit, wenn ja unter der Arbeit die eine Ziffer unrecht ausgefallen ſeyn möchte, doch die andere dem Leſer zu ſtatten komme: Zu gar bekannten

Verordnungen hingegen iſt eines ſo wenig als das andere nöthig geweſen, zumahl da man beydes ſchon unter dem gehörigen Titel beyſammen findet. Wenn eine oder andere Ordnung von Zeit zu Zeit verneuert worden, dergleichen mit dem Synodal-Decrete, der Hoff-Gerichts- Berg- und Poſt-Ordnung geſchehen, iſt unter der ohne Jahr der Publication angezogenen iedesmahl die neueſte zu verſtehen. So werden auch bey den Reſolutionibus Gravaminum de Anno 1612. und 1661. mit den ſchlechtweg geſetzten Paragraphis die am meiſten vorkommenden Juſtiz-Sachen gemeynet, und ſo offt die Conſiſtorial- oder Cammer- und Renth-Sachen angeführet werden, ſind dieſe General-Titel den Paragraphis ausdrücklich vorgeſetzt. Die erläuterte Proceß-Ordnung wird, ſoviel die Titel betrifft, mit Vorſetzung des Wörtgens ad, deren Anhang aber durch ein dem Paragrapho vorgeſetztes A. allegiret. Viele Verordnungen, Mandate und dergleichen ſind in keine gewiſſe numerirte Paragraphos abgetheilet, dabey ich der Schwierigkeit im Nachſchlagen dadurch einiger maſſen abzuhelffen ſuche, daß ich entweder alſofort Paginam, wo die zum Beweis dienende Stelle befindlich, oder durch eine doppelte Paginam den Anfang der Verordnung, und den Ort, wo Sedes probans anzutreffen, zugleich andeute, wiewohl in andern Fäl-

len ſolche zwey- und mehrfache neben einander befindliche Pagina nicht das vorhin gedachte, ſondern mehrere etwan in einem Jahre ergangene Mandata gleiches Inhalts anzeiget. Daß ich Verordnungen, deren Titel oder Paragraphi ohne Numer ſind, in meinem Auszuge damit verſehe, geſchicht guter Ordnung halber, und hat zum wenigſten den Nutzen, daß einer, ob er den verlangten Titel oder Paragraphum zu Anfange, im Mittel oder am Ende ſuchen ſoll, ungefehr wiſſen kan, ſonderlich wenn ich nicht allemahl, wie doch zum öfftern auch geſchicht, Paginam Codicis Auguſtei zugleich mit dabey führe. Die vor der Pagina gebrauchte Römiſche Ziffer zeiget den Tomum Codicis Auguſtei an, dienet auch bey Allegirung des dritten Tomi die Churfürſtlichen Sächſiſchen und Ober- oder Nieder-Lauſitzer Landes-Ordnungen, Mandata und andere gleich-lautende Verordnungen zu unterſcheiden, ohne daß ich deren Unterſcheid ſonſt anzudeuten nöthig habe. Nachdem ich nun ſolchergeſtalt den gantzen Codicem Auguſteum durchgegangen, und daraus ſo viel, als nöthig geſchienen, in meinen Auszug gebracht, war billig auch der im allegiren beliebter Kürtze halber nicht genannten iedesmahl regierenden Marggrafen zu Meiſſen und Landgrafen in Thüringen, Hertzoge und Churfürſten zu Sachſen, auch Könige in Pohlen,

len, als ſo vieler Durchlauchtigſten und Allerdurchlauchtigſten Geſetzgeber und Beſchützer des Sachſen-Rechts mit wenigen zu gedencken. Ich thue ſolches in der angefügten kurtzen Hiſtoriſchen Recenſion dergeſtalt, daß ich zwar den iedesmahl regierenden Landes-Herrn bey meiner Erzehlung zum Grunde lege, gleichwohl aber alſofort die unter einem ieden angefangene Rechte mit Beyfügung deſſen, was die Nachfolger hinzu gethan, daran verbeſſert oder geändert, fortſetze und vollführe. Der geneigte Leſer bediene ſich dieſer meiner Arbeit zu ſeinem verhofften Nutzen, und erſetze deren Mängel durch die ihm etwa beywohnende beſſere Einſicht, ſo wird er nicht unterlaſſen, mir gewogen zu bleiben. Leipzig, den 22. Sept. 1734.

Erklärung der Abbreviaturen.

A. Abſchied	A. T. A. Ausſchuß-Tags-
	L. T. A. Land-Tags-
	R. T. A. Reichs-Tags-
	Viſ. A. Viſitations-Abſchied.
Ausſchreiben	L. u. Tr. St. A. Land- und Tranck-Steuer-
	T. A. Torgauiſches Ausſchreiben.
Art. Articul	Gen. Art. General-Articul.
	Art. Br. Articuls-Brief.
B. Bef. Befehl	A. Bef. Amts-
	O. A. Bef. Ober-Amts-
	Dec. B. Deciſiv-
	Gen. B. General-Befehl.
Beſt. Beſtallung	Gen. Beſt. General-
	Reut. Beſt. Reuter-Beſtallung.
C. Conſt. Conſtitution	C. 1. p. 2. Erſte Conſtitution andern Theils.
	C. ſ. 3. Dritte ſonderliche Conſtitution.
	Ern. C. Erneuerte Conſtitution.
Dec. Deciſion	Dec. 91. 91ſte Deciſion.
Declar. Declaration	Anderw. Declar. Anderweite Declaration.
Decr. Decret	Berg-Decr. Berg-
	Syn. Decr. Synodal-
	Viſ. Decr. Viſitations-Decret.
Ed. Edict	Müntz-Ed. Müntz-Edict.
Erklär. Erklärung	Erklär. Rſcr. Erklärungs Reſcript.
E. Erl. Erläuterung	Erl. Rſcr. Erläuterungs-Reſcript.
	E. P. O. Erläuterte Proceß-Ordnung.

Fr. Br. Verein. Freund-Brüderliche Vereinigung zw. Churf. Joh. Georg. II. und dero Herren Brüdern.

Fund.

Fund. Fundat.	Fundation	Fund. d. U. L.	Fundation der Univerſität Leipzig,
		Fund. d. U. W.	= = Wittenberg.
G. Gen. Gener.	Generale	O. A. Gen.	Ober-Amts-Generale.
		G. A. O.	General-Accis-Ordnung.
		Gen. Vero.	General-Verordnung.
Inſtr. Inſtruct.	Inſtruction	Inſtr. z. Viſ.	Inſtruction zur Viſitation.
Intim.	Intimation	Intim. Bef.	Intimations-Befehl.
		Intim. Pat.	= = Patent.
M.	Mandat	Acc. M.	Accis-
		B. M.	Banqueroutier-
		Contag. M.	Contagion-
		Dippold. M.	Dippoldiswaldiſches
		D. M.	Duell-
		Müntz-M.	Müntz-
		Pœn. M.	Pœnal-
		Vorbeſch. M.	Vorbeſchieds-Mandat.
		M. w. i. Berg-S.	M. wie in Berg-Sachen zu procediren.
Nl.	Nieder-Lauſitzer	Nl. L. O.	Nieder-Lauſitzer Landes-
Ol.	Ober-Lauſitzer	Ol. L. O.	Ober-Lauſitzer Landes-
		Ol. Unterth. O.	Unterthanen-Ordnung.
O. Ordn.	Ordnung	Acc. O.	Accis-
		G. A. O.	General-Accis-
		G. C. A. O.	General-Conſumtions-Accis-
		A. u. G. O.	Amts- und Gerichts-
		Wayſ. A. O.	Wayſen-Amts-
		Berg-O.	Berg-
		Steinbw. O.	Stein-Bergwercks-
		Zinnbw. O.	Zinn-Bergwercks-Ordnung.

O. Ordn.	Ordnung	Conſ. O.	Conſiſtorial-
		Damm-O.	Damm-
		Ehe-O.	Ehe-
		Fiſch-O.	Fiſch-
		A. G. O.	Appellation-Gerichts-
		Hg. O.	Hoff-Gerichts-
		Ohg. O.	Ober-Hoff-Gerichts-
		H. G. O.	Handels-Gerichts-
		L. G. O.	Land-Gerichts-
		Geſ. O.	Geſinde-
		Gleits-O.	Gleits-
		Eiſ. u. H. O.	Eiſen- und Hammer-
		Forſt- u. Holtz-O.	Forſt- und Holtz-
		Juden-O.	Juden-
		K. O.	Kirchen-
		L. O.	Landes-
		Lehns-O.	Lehns-
		Mühlen-O.	Mühlen-
		Müntz-O.	Müntz-
		Pol. O.	Policey-
		Poſt-O.	Poſt-
		P. O. Pr. O.	Proceß-
		E. P. O.	Erläuterte Proceß-
		Schul-O.	Schul-
		Stip. O.	Stipendiaten-
		T. O.	Tax-
		Un. O. Univ. O.	Univerſitäten-
		Unterth. O.	Unterthanen-
		W. O.	Wechſel-Ordnung.
Ordonn.	Ordonnanz	Verpfleg. Ordonn.	Verpflegungs-Ordonn.

Pat.	Patent	A. Pat.	Amts=
		O. A. Pat.	Ober=Amts=
		Intim. Pat.	Intimations-
		Vic. Pat.	Vicariats=Patent.
Privil.	Privilegium	Privil. d. n. app.	Privilegium de non appellando.
		Privil. d. Jur. Fac. L.	Privilegium der Juriſten=Facultät Leipzig.
		Privil. d. Jur. Fac. W.	= = Wittenberg.
		Privil. d. Phil. Fac. W.	der Philoſophiſchen Facultät Wittenberg.
R.	Recht	L. R.	Land=Recht.
Rec.	Receſs	Defenſ. Rec.	Defenſions-
		Tradit. Rec.	Traditions-Receſs.
Reglem.	Reglement	March-Reglem.	March-Reglement.
Rſcr.	Reſcript	Marckt=Rſcr.	Marckt=Reſcript.
Rſ. Rſol.	Reſolutio	Rſ. gr.	Reſolutio Gravaminum.
		Berg=Rſol.	Berg=
		Haupt=Rſol.	Haupt=Reſolutiones.
		Rſol. Pcte	Reſolutions-Puncte.
S.	Sachen	Berg=S.	Berg=
		Cam̃er=u. Renth=S.	Cammer=und Renth=
		Conſ. S.	Conſiſtorial-
		Ehe=S.	Ehe=
		Juſtiz-S.	Juſtiz-Sachen.
T.	Tax	Cantzley=T.	Cantzley=
		Hoffger. T.	Hoff=Gerichts=Taxe.
Vero.	Verordnung	A. Vero.	Amts=
		O. A. Vero.	Ober=Amts=
		Gen. Vero.	General-
		Interims=Vero.	Interims=Verordnung.

A. A.

Abactio Partus

Abtreibung der Leibes-Früchte.

Die Geſetzgeber pflegen ihre Vorſorge vor den Menſchen bis zu deſſen erſten Empfängniß zu erſtrecken, und nebſt denen ans Licht der Welt gebohrnen auch dem Kinde im Mutterleibe ſein Recht mitzutheilen. Weil man ihm nun noch eher nach dem Leben ſtellet, als es ſolches würcklich überkömmt, ſo iſt dieſer unartige Fall der Titel, und die darauf gerichtete Verſehung die Materie, womit wir unſern Auszug der Sächſiſchen Rechte anfangen.

§. 1. Bey Beſtraffung dieſes Verbrechens wird ein Unterſchied gemacht, ob die Leibes-Frucht im Mutterleibe lebendig geweſen oder nicht, Abactionis

C. 4. p. 4.

§. 2. Und wie ſolches daraus beurtheilet wird, ob es noch unter oder über die Helffte nach der Empfängniß geſchehen: ib.

§. 3. Alſo iſt im letztern Falle die Straffe des Schwerdts, ib. ſo wohl an der Miſſethäterin, als an denen, ſo dazu mit Tráncken oder in anderer Geſtalt geholffen; ib. Partus vitalis

§. 4. Im erſtern Falle aber willkührliche Straffe, als Staupenſchlag, Verweiſung oder Gefängniß geſetzt. ib. non vitalis

§. 5. Welche willkührliche Straffe auch ſtatt hat, wenn entweder das zum Abtreiben genommene keine Würckung gethan. ibid. non conſummatæ pœna.

oder das Abgetriebene kein Kind geweſen. ib.

Abarbeitung

Verbüſſung der Straffe und Unkoſten mit Hand-Arbeit.

§. 1. Auf die Abarbeitung der Straffe und Unkoſten wird nebſt der Geld- oder Gefängniß-Straffe mitgeſprochen, wenn der Verbrecher entweder die Geld-Straffe abzuſtatten nicht vermag, Deren Gebrauch wider Verbrecher

M. 1698. I. 1167.
1717. 1871.

oder bey deren Entrichtung Weib und Kinder unglücklich machet, ib.

oder das bloſſe Gefängniß vor keine ſonderliche Straffe anſiehet. ibid.

§. 2. Es werden aber ie drey Tage Hand-Arbeit vor einen Tag Gefängniß, oder ein halb alt Schock Geld-Straffe oder Unkoſten gerechnet. ib. Vergleichung mit andern Straffen

Erwehlung §. 3. Und bleibet die Wahl hierunter dem Richter, als welchem der Verbrecher Zuſtand und Vermögen am beſten bekannt iſt. ib.

Durchgängige Einführung §. 4. Ob auch gleich dieſes anfänglich nur in den Aemtern angeordnet geweſen,

M. 1698.

ſo iſt es doch nachgehends in allen andern Gerichten,

L. T. A. 1716. I. 395.

M. 1717. 1871.

auch in der Ober-Lauſitz eingeführet worden.

Reſcr. 1718. III. 347.

wider Arme §. 5. Hiernächſt ſind Arme, ſo ſachfällig und zu Erſtattung der Unkoſten vertheilet worden, wenn ſie ſolche aufzubringen nicht vermögen, zu deren Verbüſſung durch Gefängniß oder Arbeit anzuſtrengen.

E. P. O. ad I. §. 14.

und muthwillige Appellanten. §. 6. Ingleichen die Partheyen, welche die wegen Mißbrauch des Beneficii Appellationis dictirten Geld-Buſſen zu erlegen nicht vermögend, ſtatt deren mit Gefängniß oder gewiſſer Arbeit zu belegen.

E. P. O. ad 35. §. 6.

Abbitte

Gerichtliche, öffentliche, kniende Abbitte, Deprecatio.

Abbitte §. 1. Ob ſich zwar ein Geſchmäheter und Beleidigter in zweiffelhafften Fällen, und wenn er mit einem Höhern zu thun hat, mit einer Ehren-Erklärung begnügen läſſet,

Pol. O. 1661. t. 5. §. 1.

Ohg. O. t. von Schmäh-Sachen

D. M. §. 5. 22.

ſo muß ihm doch auſſer dem der Injuriant eine öffentliche Abbitte vor Gerichte thun.

Pol. O. 1661. t. 5. §. 2.

D. M. §. 2. 3. 4. 6. 22.

Kniende Abbitte §. 2. Solche auch wegen grober Beleidigungen und Thätlichkeiten zuweilen kniend leiſten,

D. M. §. 7. 8. 12. 19.

ſich dabey nach Gelegenheit der Umſtände ſelbſt Lügen ſtraffen oder gar aufs Maul ſchlagen.

D. M. §. 3.

Nicht verlangte §. 3. Und zwar bey verübten Thätlichkeiten, auch ohne daß es der Beleidigte verlanget,

D. M. §. 16.

Zwang dazu §. 4. Wie denn einer zu Leiſtung der Abbitte durch Gefängniß-Zwang angehalten wird.

D. M. §. 2.

§. 5. In-

§. 5. Inſonderheit muß auch derjenige, ſo ſeinem Creditori usurariam pravitatem Schuld gegeben, es aber nicht erwieſen, ſondern wider ihn zur Ungebühr und verleumderiſcher Weiſe denunciret, und durch Beſchwörung ſeiner Denunciation einen Meineyd begangen, ihm eine gerichtliche Abbitte thun. des Schuldners

M. 1724. §. 6. II. 2085.

§. 6. Hingegen fället durch Privat-Vergleichung unter den Intereſſenten die Abbitte hinweg, wenn die Injurien nur in Worten, Geberden und Bedrohungen beſtehen, fället beym Vergleiche weg

D. M. §. 17.

wird auch weggelaſſen, iedoch eine Chriſtliche Verſöhnung mit Abgebung der Hände vorgenommen, wenn der Beleidigte den Beleidiger auf gleiche Art oder auch mit Exceſs wieder ſchläget. und wenn man wieder ſchlägt.

D. M. §. 11.

Abbrevirung des Proceſſes, ſ. Verkürtzung.
Abcopirung der Acten, ſ. Abſchrifft, Copialien.
Abdecker, ſiehe Caviller.

Abendmahl

Nachtmahl, Communion.

§. 1. Zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes des HErrn Chriſti wird niemand gelaſſen, er habe ſich denn zuvor bey ſeinem ordentlichen Paſtore angezeiget und die Privat-Abſolution geſuchet. Nicht ohne Abſolution

Gen. Art. 7.

§. 2. Es ſoll auch ſolches kein Pfarrer iemanden, der in ſeine Pfarre nicht gehörig, ohne Erlaubniß des Superintendenten reichen, keinen Fremden

Gen. Art. 8.

es wären denn wandernde oder krancke Perſonen. ib.

§. 3. Die Privat-Communion in den Sacriſteyen iſt gäntzlich einzuſtellen. nicht privatim zu reichen

M. 1614. I. 849.
1706. 877.

§. 4. Hingegen ſoll kein Geiſtlicher, bey Verluſt ſeines Dienſtes oder andern hohen Straffe, ohne gehaltene Verhör und aus dem Conſiſtorio erfolgte Erkänntniß, eines ſeiner Pfarr-Kinder vom Abendmahle abhalten. Niemand zu verſagen

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 20.

§. 5. Wucherer werden als öffentliche Leute-Schinder und Land-Verderber zum Beichtſtuhl und tröſtlichen Abſolution oder Tiſche des HErrn nicht gelaſſen. auſſer Wucherern

M. 1625. I. 1123. 1125.

nicht zu unterlaſſen

§. 6. Gleichwie ſich aber niemand von wegen Rechts-Sachen, ſo er vor der Obrigkeit hat, deſſen enthalten ſoll:

Gen. Art. 8.

deſſen Verachtung

§. 7. Alſo wird wider den, ſo über Jahr und Tag, ungeachtet beſchehener Erinnerung, davon bleibet, mit der Kirchen-Cenſur verfahren,

Syn. Decr. §. 32.

und ein ſolcher beſtändiger Verächter aus den Gerichten fortgeſchafft,

M. 1703. I. 873.

auch nach ſeinem Abſterben ohne Ceremonien zur Erden beſtattet.

M. 1624. I. 851.

deſſen Lehre.

§. 8. Von deſſen reinen und der Calviniſten falſchen Lehre.

v. Inſtrùct. 3. Viſ. 1592. a. I. I. 763.

Aberglaube.

Aberglaube mit Wahrſagen ꝛc.

§. 1. Diejenigen, ſo ſich Raths bey den Chriſtallenſehern und Wahrſagern erholen, ingleichen welche abergläubiſche Segen ſprechen oder Schäden büſſen laſſen, Kugeln tauffen, Büchſen verſprechen, ſich und andere veſte machen und dergleichen, ſind mit Gefängniß oder nahmhafften Geld-Buſſen,

Pol. O. 1661. t. 3. §. 9.

und ſo ſie daſſelbe mehrmal thun, nach Gelegenheit mit Landes-Verweiſung anzuſehen. ibid.

mit Läuten.

§. 2. So iſt auch das abergläubiſche Wetter-Läuten, deßhalber die Glocken im Pabſtthum getauffet werden, daß ſie die Krafft haben ſollen, die Hagel- und ſchädliche Wetter abzuwenden, abgeſchafft.

Gen. Art. 39.

Abfall der Nahrung

Verfall der Nahrung.

Ohne Verſchulden

§. 1. Wenn ein Schuldner aus unverſehenen, ohne ſeine Verwahrloſung entſtandenen, unglücklichen Zufällen in Abfall der Nahrung gerathen, wird ihm durch Ertheilung Anſtandes geholffen,

B. M. §. 5.

er mag auch auf ſolchen Fall auf den Schuld-Thurm nicht gebracht werden.

Pr. O. t. 52. §. 2.

E. P. O. ad 52. §. 2.

durch Verwahrloſung

§. 2. Dahingegen derjenige, ſo durch ſein eigen Verſchulden darein kömmt, mit Infamia, Pranger, Feſtungs-Bau, Lebens-Straffe beleget wird.

B. M. §. 12.

§. 3.

§. 3. Wenn der Abfall der Nahrung nebſt der Foderung beſcheiniget wird, kan der Gläubiger Verbot fernerer Alienation und Verpfändung ausbringen. *deſſen Würckung Verbot*

E. P. O. ad 51.

P. O. t. 51. §. 3.

T. A. t. vom Arreſt.

§. 4. Gleichwie aber ſolcher Abfall insgemein den Concurs nach ſich ziehet: *Concurs*

E. P. O. ad 41. §. 1.

W. O. §. 34.

§. 5. Alſo kan auch deßhalber ein Weib durante matrimonio ihr Einbringen und anderes abfordern. *in Anſehung des Weibes*

P. O. t. 43. §. 4.

§. 6. Und obgleich eines Traſſanten Abfall den Traſſaten von Bezahlung des acceptirten Wechſels nicht liberiret: *eines Traſſaten.*

W. O. §. 34.

ſo iſt doch dieſer von denen in Commiſſion oder in Verwahrung gegebenen Waaren mehr nicht, als das nach ſeiner Befriedigung bleibende Reſiduum heraus zu geben ſchuldig. ibid.

M. 1669. §. 3. II. 2017.

E. P. O. ad 41. §. 1.

Abfolgung, Abführung der Verbrecher, ſ. Verbrecher.

Abgang des Berichts, ſ. Bericht.

Abgebrannte, ſ. Brand-Begnadigung.

Abgedanckte Soldaten, ſ. Soldaten.

Abgeſetzte Müntze, ſ. Müntze.

Abgötterey

Durch Zaubern, Abgötterey oder andere verbotene Teufels-Künſte den Nahmen GOttes entheiligen und ſchänden, wird an Leib und Leben geſtrafft. *Straffe.*

Art. Br. 1684. a. 2. I. 2045.

Abhauung

Der Finger, Hand.

§. 1. Mit Abhauung der Finger und zwar der zwey fördern wird der Meineyd und gebrochene Urphede beſtrafft. *der Finger*

C. 48. §. 4.

Pol. Ordn. 1661. t. 4.

§. 2. Mit Abhauung der Hand aber iſt zu beſtraffen, *der Hand.*

1) der Exceſs bey der Nothwehre,

C. 8. 11. 12. p. 4.

2) das Vorwarten in Gaſſen, wenn die dabey geſchehene Verwundung und Schade groß,

C. 13. p. 4.

3) Die Vergreiffung an der Obrigkeit,

C. 43. p. 4.

4) Der Burg-Friedens-Bruch,

D. M. §. 9.

5) Der Wildprets-Beſchädiger, ſo ſich gegen die Jäger und Förſter zur Wehre ſetzet,

C. S. 7.

6) Die Beſchädigung der Bäume,

M. 1611, II. 1613.
1619. 1617.

7) Der Banquerotirer, ſo die Creditores fürſetzlich und boshafftiger Weiſe auffſetzet.

B. M. §. 12.

Abkündigung des Termins, ſ. Aufnahme.

Abkürtzung.

Der Unkoſten zum ſtudiren §. 1. Die Unkoſten zum Studiren darf einer ſich an ſeinem Erbtheile nicht abkürtzen laſſen,

Dec. 50.

ſie wären denn ſo übermäßig, daß den übrigen Kindern die Legitima geſchwächet würde. ibid.

Der Falcidiæ. §. 2. Die Abkürtzung des vierten Theils, Falcidia genannt, wird einem Erben nicht abgeſchnitten, wo ſie nicht von dem Testatore mit ausdrücklichen Worten verboten worden,

Dec. 43.

bey Ubergaben auf den Todes-Fall hat ſolche nicht ſtatt,

C. 1. p. 3.

Ablöſung
der Acten, Urthel, des Berichts, der Lehn-Briefe.

Der Acten §. 1. Vor Ablöſung der Acten bey den Rechts-Collegiis ſollen die Richter behörige Sorge tragen.

E. P. O. ad 34. §. 3.

der Urthel §. 2. Die Partheyen aber müſſen Urthel und Abſchiede bey deren Publication ablöſen.

E. P. O. ad 34. §. 5.
ad 36. §. 2.
Cantzley-Taxe n. 10. III. 273.

des Berichts §. 3. Die Ablöſung des Berichts auf eingewandte Appellation ſoll Appellanten auf einen gewiſſen Tag bey Verluſt auferleget

Rſ. gr. 1661. §. 29.
E. P. O. ad 35. §. 7. 8.

und der Bericht auf den von dem Unterrichter beſtimmten Tag abgelöſet werden. ibid.

§. 4. Im

§. 4. Im Handels-Gerichte zu Leipzig iſt der Bericht ohne vorhergehende Auflage binnen 8. Tagen nach eingewandter Appellation

H. G. O. t. 20. n. 3.

und im Ober-Hof-Gerichte innerhalb 4. Wochen nach Verlauff des Decendii abzulöſen.

Verord. 1680. I. 1327.

§. 5. Die Lehn-Brieffe ſollen bey Straffe binnen gewiſſer Friſt abgelöſet werden, und die Lehn-Leute ſich nicht bloß mit den Muth-Zetteln behelffen. der Lehn-Briefe.

M. 1580. I. 1957.
1622. 1959.
1638. 1961.
1641.

Cantzley-Taxe n. 4. III. 272.

Ablösliche Zinſen, ſ. Wiederkäufliche Zinſen.

Abnutz, Abnutzung, ſ. Nießbrauch.

Abolition

Auf ausgebrachte Abolition ſoll in Duell-Sachen gar nicht geſehen werden. Duell-Sachen.

M. 1706. §. 51. I. 1731.

Abrechnung, ſ. Compenſation.

Abriß.

Uber Sachen, ſo auf dem Augenſchein beruhen, wird zum Beweis ein Abriß gefertiget, und Bericht darüber eingebracht. Augenſchein.

P. O. t. 28. §. 1.

Abſage, Abſagung, ſ. Vehde.

Abſchied

Gerichtlicher Beſcheid, Receſs, Ausſpruch, Decret, Deciſum. it. Kundſchafft, Zeugniß, Paſport, Abzugs-Brief.

§. 1. Dem Richter bleibet iedes mal frey, ob er in der Sache ſelbſt verabſchieden oder rechtlich Erkänntniß einholen wolle. Ertheilet der Richter

E. P. O. ad 34. §. 1.
D. M. §. 59.

§. 2. Doch ſind die Acten zu verſchicken, wann ein Gerichts-Herr ſeine Unterthanen vor ſeinen eignen Gerichten belanget, wenn Urthel einzuholen

E. P. O. ad 2. §. 3.

wenn allerſeits Intereſſenten ein Urthel verlangen,

E. P. O. ad 34. §. 1.

oder auf eine wider den bereits ertheilten Beſcheid eingewandte Leuterung zu erkennen. ibid.

§. 3. So muß auch in peinlichen Fällen ſchlechterdings rechtlich Erkänntniß eingeholet werden.

Rſ. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. I. 1047. 1293.

Unterſcheid aufgehoben §. 4. Sonſt iſt der Unterſchied, ſo wegen der Nullität in Anſehung der Zeit, Klage deßhalber anzuſtellen, zwiſchen Urtheln und Beſcheiden gemacht werden wollen, aufgehoben.

E. P. O. ad 38. §. 1.

in geringen Sachen §. 5. Bey des Richters Ausſpruche in geringen Sachen dürffen die Partheyen eben nicht acquieſciren, ſondern es ſtehet ihnen frey intra Decendium etwas darwider einzuwenden.

E. P. O. ad 1. §. 6.

Rechtskräfftiger Abſchied §. 6. Auf einen Krafft Rechtens ergriffenen Abſchied oder gerichtlichen Receſs wird ohne ferner Verhör und Recognition mit der Hülffe verfahren,

Rſ. gr. 1661. §. 2.
E. P. O. ad 39. §. 1. 2. 4. 5.

und dem Schuldner mehr nicht als eine vierzehntägige Friſt zur Bezahlung oder Erwartung des Hülffs-Actus eingeräumet. ib.

Abſchied der Dienſtboten §. 7. Wenn ein Dienſt-Bote ſich in ſeinem Dienſte treu, fleiſſig und aufrichtig erzeiget, ſoll ihm ein Abſchied nicht verweigert werden.

L. O. 1555. t. Reiſige Knechte.
Pol. O. 1661. t. 23. c. 5. §. 3.

Ohne ſolchen aber ſoll den Dienſt-Boten niemand annehmen.

L. O. 1543. t. Von den ungehorſamen ꝛc.
1555. t. Reiſige Knechte.
Geſ. O. 1651. t. 5.
Pol. Ordn. 1661. t. 23. c. 5. §. 1.
Poſt. O. §. 68.

Abſchieds-Briefe, ſ. Apoſtoli, Laßbrief.

Abſchneidung

der Naſe, Ohren, Zunge.

Naſen und Ohren §. 1. Naſen und Ohren ſollen denenjenigen abgeſchnitten werden, die ſich um Gewinſtes willen brauchen laſſen, andere auszuprügeln, und zu karbatſchen.

D. M. §. 15.

der Zunge. §. 2. Auf Abſchneidung der Zunge wird wegen Gottesläſterung nicht mehr, ſondern davor auf das Schwerdt, Staupenſchlag, ewige Landes-Verweiſung und andere Straffen erkannt.

Dec. 75.
cf. C. 1. p. 4.

Abſchreiben, Abſchrifft

Abcopirung, Beylage, Copie.

Abſchrifft der Documente §. 1. Die Abſchrifft der Documente muß bey Ubergebung des Beweiſes dieſem,

C. 17.

C. 17. p. 1.

Pr. O. t. 24. §. 1.

bey angeſtelltem Proceſſu executivo aber alſofort der Klage beygefüget werden.

Rſ. gr. 1661. §. 2. 8.

§. 2. Und ſind von den brieflichen Urkunden, ſo der Producent originaliter in Händen hat, bey deren Verluſt die Copien nicht Stückweiſe, ſondern vollſtändig den Artickeln beyzulegen, — *ſoll vollſtändig ſeyn*

E. P. O. ad 24. §. 2.

§. 3. Doch iſt die Beyfügung der Abſchrifften nicht nöthig, ſondern genung ſich auf die Acta und deren Folia zu beziehen, wenn die Documente der andere Theil vorher ſelbſt produciret, und ſie daher oder ſonſt ſchon bey den Acten verhanden. — *Wenn nicht nöthig*

E. P. O. ad 24. §. 1.

§. 4. Wenn nun Abſchrifften bey den Beweis-Artickeln zu befinden, werden die Documenta, deren Edition der Gegentheil verweigert, in contumaciam pro editis & recognitis gehalten. — *Was ſolche bey verweigerter Edition nutze*

E. P. O. ad 26. §. 2.

§. 5. Bey Abforderung der Originalien muß iedes mal gerichtlich vidimirte Abſchrifft bey den Acten gelaſſen werden. — *Vidimirte Abſchrifft*

M. 1696. §. 11. I. 1269.

E. P. O. ad 25. §. 1.

§. 6. So muß auch Diffamat zu Beſcheinigung ſeiner Diffamation von denen Documenten alſofort der Provocation gerichtlich vidimirte Abſchrifften beylegen,

E. P. O. ad 5. §. 5.

und in Termino mit Production der Originalien gefaſt ſeyn. ib.

§. 7. Von denen ad Acta gegebenen Schrifften muß Gegentheilen Abſchrifft zugeſchicket werden, als — *Abſchrifft der eingegenen Schrifften*

1) Der Klage Beklagten bey deſſen Ladung zur Einlaſſung.

Pr. O. t. 5. §. 4.

Hg. O. t. Forma der Ladung.

2) Der Litis-Denunciation und Klage Litis-Denunciaten bey deſſen Citation.

Pr. Ord. t. 14. §. 1.

E. P. O. ad 14. §. 1.

3) Der Artickel, Zeugen Nahmen und brieflichen Uhrkunden dem Producten bey der Citation zum Production-Recognition- und Einlaſſungs-Termine.

Pr. O. t. 20. §. 1.

4) Der Leuterung oder Appellation Leuteraten oder Appellaten bey deſſen Citation zur Proſecution oder Juſtification.

E. P. O. ad 35. §. 5. 6.

§. 8. Hingegen wird im Rügen-Proceß der Citation keine Abſchrifft der Rüge beygelegt,

M. 1721. I. 1941.

ſondern nur überhaupt berühret, daß die Ladung wegen geklagter und angebrachter Injurien ergehe. ib.

der gerichtlichen Handlungen §. 9. Beyden Partheyen wird von dem, was vor dem Richter ergangen, Abſchrifft ertheilet und zwar

1) Von den Zeugen-Rotulis binnen 14. Tagen nach Publication des Beweiſes.

E. P. O. ad 29. §. 1.
Pr. Ord. t. 29. §. 2.
Artic. 1574. I. 1291.
Vero. 1588. 1309.
1640. 1319.

2) Von Beſcheiden, Urtheln, Befehlen, wenn ſie es verlangen, doch werden ihnen ſolche zuweilen auch in vim publicati zugeſchickt.

T. O. t. 3. n. 108. 109. 110.

bey Commiſſionen §. 10. So ſollen ihnen auch Commiſſarii auf Begehren um Gebühr Abſchrifft von denen gehaltenen Regiſtraturen oder Protocollen ausantworten,

Rſ. gr. 1661. §. 58.

nicht aber von ihren Commiſſions-Berichten. ib.

des Berichts §. 11. Von denen Berichten, ſo Unter-Obrigkeiten auf Erforderung oder auf eingewandte Appellationes erſtatten, wird von dem Ober-Richter Abſchrifft oder Communication nach Befinden ertheilet.

E. P. O. ad 1. §. 8.
ad 35. §. 7.

Abſchrifften vor Originalien recognoſciren §. 12. Die Abſchrifft der Documenten kan ein Gevollmächtigter ohne beſondere Vollmacht nicht vor Originalien recognoſciren.

E. P. O. ad 7. §. 2.

Abſchreiben der Acten §. 13. Das Abſchreiben der Acten erſter Inſtanz wird bey eingewandter Appellation nicht mehr erfordert,

Rſ. gr. 1661. §. 53.
Conf. A. G. O. t. von Appellationen.

ſondern es werden dieſelbe in originali eingeſchickt. ibid.

cf. E. P. O. ad 35. §. 9.

des Termins. §. 14. Von Abſchreibung des Termins, ſ. Aufnahme.

Abſens, Abſentia, ſ. Abweſende.

Abſetzen, ſiehe Verfahren.

Abſolution

§. 1. Vor geſuchter Privat-Abſolution wird niemand zum heiligen Abendmahl gelaſſen. Gehet vor dem Abendmahl vorher

Gen. Art. 7.

§. 2. Ein Geiſtlicher ſoll, bey Verluſt ſeines Dienſtes oder andern hohen Strafen, ohne gehaltene Verhör und aus dem Conſiſtorio erfolgter Erkänntniß, keines ſeiner Pfarr-Kinder davon abhalten. Niemand davon abzuhalten

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 20.

§. 3. Unter andern Straffen der Wucherer iſt auch dieſe, daß ſie zum Beicht-Stuhl und tröſtlichen Abſolution oder Tiſche des Herrn durchaus nicht zugelaſſen werden. Wucherer nicht dazu zu laſſen.

M. 1625. I. 1123. 1125.

Abſolutio ab inſtantia.

§. 1. Wenn ſonſt Kläger auf den angeſetzten Rechts-Tag nicht erſchien, wurde Beklagter auf ſein Anſuchen ab inſtantia abſolviret.

Pr. O. t. 10. §. 1.

A. G. O. t. wie wider die auſſenbleibende.

§. 2. Jetzo wird darauf weiter nicht, ſondern auf die Erſtattung der Unkoſten und Fortſtellung der Klage oder Provocation binnen Sächſiſcher Friſt bey deren Verluſt erkannt. Hat nicht mehr ſtatt.

E. P. O. ad 10. §. 1.

cf. H. G. O. t. 10.

Abſolutio Beanorum.

Die Abſolutio Beanorum ſoll den Adjunctis, ſo zum Amte des Decani gelangen, gleich andern Decanis gelaſſen werden. Adjuncti.

Viſ. Decr. D. U. W. 1668. n. 7. I. 981.

Abſolutio Juramenti, ſ. Relaxation.

Abſpannung, Abſpenſtigmachung.

Die Abſpannung oder Abſpenſtigmachung des Geſindes und der Arbeiter wird bey exemplariſcher Straffe verboten. Geſinde

L. O. 1482. I. 6.

Geſ. O. 1651. t. 5.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 5. §. 4.

Poſt-O. §. 68.

Zinnb. O. 1568. a. 31.

Abſchweren, ſ. Eydes-Leiſtung, Meineyd.

Abtreiben der Kinder oder Leibes-Früchte, ſ. Abactio Partus.

Abtretung

Reſtitution, Renunciation, Ceſſion.

§. 1. Wenn Beklagter zu Abtretung einer gewiſſen Sache Der laberkannten Sache

condemniret worden, iſt demſelben, ſolche binnen 14. Tagen auszuantworten oder abzutreten, anzubefehlen,

E. P. O. ad 39. §. 4.

und darauf dem Beklagten ſolche wegzunehmen und Klägern zuzuſtellen. ibid.

der Erbſchafft — §. 2. Eine angetretene Erbſchafft kan der Erbe zwar intra ſpatium deliberandi annuum wieder abtreten:

Dec. 57.

Rſ. gr. 1661. §. 70.

Er muß aber in Mangel des Inventarii vor Ausgang des Jahres eine Specification in Gerichten niederlegen, und zugleich zu der eydlichen Beſtärckung auf Begehren der Gläubiger ſich anerbieten, ibid.

dieſe auch bey Abtretung der Erbſchafft würcklich leiſten. ib.

der Güther. — §. 3. Wenn ein Schuldner zu Abwendung der Hülffe ſich erbeut, ſelbſt mit Güthern ohne Hülffs-Zwang zu bezahlen, und die dem Gläubiger gutwillig einzuräumen, ſoll er mit dieſem Erbieten gehöret, und die Hülffe darauf eingeſtellet werden.

Pr. O. t. 39. §. 18.

cf. Ceſſio bonorum.

Abweſende, Abweſenheit

Abſentes, Abſentia.

Haben einen Curatorem — §. 1. An ſtatt derjenigen Abweſenden, welchen wegen langer Abweſenheit ein Curator beſtätiget worden, wird dieſem die Citation inſinuiret,

E. P. O. ad 4. §. 2.

und kan derſelbe alle Actus ſpecialis Mandati expediren,

E. P. O. ad 9. §. 3. 4.

er leiſtet auch vor jene den Eyd,

E. P. O. ad 18. §. 4.

und ſuchet, wenn es Lehnsfolger ſind, vor ſie die Lehn.

Lehns-Ord. 1652. III. 351. 354.

Ihnen iſt Hypothec zu beſtellen — §. 2. Weil ihnen keine ſtillſchweigende Verpfändung mehr zuſtehet, ſoll ihnen die Obrigkeit bey Beſtellung der Curatorum durch gerichtliche Hypothec proſpiciren.

E. Pr. O. ad 45. §. 1.

Abweſende Zeugen — §. 3. Abweſende Zeugen verbaliter und abſentes tanquam præſentes zu produciren, iſt nicht nöthig.

E. P. O. ad 20. §. 7.

cf. Pr. O. t. 20. §. 5.

Partheyen. — §. 4. Abweſende und in Loco Judicii nicht befindliche Partheyen, müſſen zu Annehmung der Citation einen Procuratorem beſtellen.

E. P. O. ad 4. §. 3.

ad 41. §. 2.

Abzug

Abzugs-Geld, Nach-Steuer, Theilſchilling.

§. 1. Wider Oerter, von dannen man Erbſchafft, Gerade, Heergeräthe und dergleichen gar nicht, oder allein eines Theils folgen läſſet, wird das Jus Retorſionis oder Talionis gebraucht. Dabey hat das Jus Retorſionis ſtatt

C. 38. p. 3.

§. 2. Es ſollen aber zum Abzuge, wenn ein Bauer-Guth erblich verkaufft wird, von 100. 5. und nicht mehr gegeben werden. Wie hoch zu nehmen

L. O. 1551. III. 81. 90.

Abzugs-Brief, ſ. Abſchied, Kundſchafft.

Abzugs-Geld, ſ. Abzug.

Academie, ſ. Univerſität.

Academica Diſciplina, ſ. Diſciplina.

Academici Gradus, ſ. Gradus.

Academicum Forum.

§. 1. Die Univerſitäts-Verwandten zu Leipzig ſind auch in Criminalibus von des Raths daſelbſt Jurisdiction eximiret. in Criminalibus

M. 1649. I. 929.
1651. 931.
cf. D. M. §. 58. n. 6.

§. 2. Buchführer, Buchdrucker, Teutſche Schreiber und Notarien gehören nicht unter der Univerſität, ſondern des Raths Jurisdiction. Buchführer 2c. gehören nicht dahin.

Rſ. gr. 1661. §. 87.

Acceptation

eines Wechſels, Eydes.

§. 1. Die Acceptation eines Wechſels ſoll Eines Wechſels
ſchrifftlich, weil der Creditor die mündliche bey 20. Rthlr. Straffe in Schrifften verfaſſen läſſet,

M. 1652. II. 2015.

pure und ohne Condition, als welche pro non adjecta gehalten wird,

W. Ord. §. 8.

von dem Principalen oder deſſen dazu Gevollmächtigten, indem die ohne Vollmacht beſchehene den Traſſaten nicht obligiret,

W. O. §. 9.

vor Auflauff des erſten Bothens, woher die Briefe erſchienen, geſchehen, wenn ſolche entweder zwiſchen währenden Marckt einkommen,

M. 1652. II. 2015.

oder auf Sicht oder a viſta lauten.

W. O. §. 7.

§. 2. Es obligiret aber die Acceptation ſchlechterdings zur Zahlung, obgleich Traſſant in Miß-Credit und Abfall der Nahrung verbindet zur Zahlung

rung geräth, und deswegen ſich ein Concurſus Creditorum ereignet:

W. O. §. 34.

Doch hat der Acceptant wegen der in Commiſſion und Verwahrung empfangenen Güther das Recht, ſich ſeines Vorſchuſſes halber bezahlt zu machen, und darf mehr nicht als das Reſiduum heraus geben. ibid.

Geſchicht nicht ohne Aviſo

§. 3. Ohne Aviſo-Brief iſt niemand zur Acceptation verbunden,

W. O. §. 27.

es ſtehet ihm aber frey den Wechſelbrief per honor di lettera zu acceptiren. ibid.

auch nicht wider Willen

§. 4. Ingleichen iſt niemand ſchuldig, die im Aviſo-Brief angewieſene Zahlungs-Mittel wider Willen anzunehmen, ib. doch kan er auch dißfalls den Brief ſopra Proteſto freywillig honoriren. ibid.

Per honor di lettera

§. 5. Per honor di lettera kan auch ein Dritter einen Wechſel acceptiren,

W. O. §. 17.

und zwar entweder dem Ausſteller oder einem Indoſſanten zu Ehren. ibid.

§. 6. Es iſt auch der Inhaber des Wechſelbriefs ſolche Acceptation anzunehmen, ib.

der Acceptant aber die Zahlung zu leiſten ſchuldig, ibid.

und darf demjenigen, auf welchen der Brief lautet, wenn er hernach noch acceptiren und bezahlen will, nicht hindan ſtehen. ib.

Was ein ſolcher Acceptant zu thun

§. 7. Damit ſich aber ein ſolcher Acceptant revaliren könne, ſoll er

1) vor der Acceptation proteſtiren und ſich den Proteſt zuſtellen laſſen.

2) Dabey, daß die Acceptation per honor di lettera und ſopra Proteſto geſchehen.

3) Wem zu Ehren er acceptiret, im Fall es eines andern, als des Traſſirers wegen geſchehen, melden. ibid.

Deſſen Effect

§. 8. Wenn nun ſolches geſchehen, iſt er ohne einige Ordre und fernere Ceſſion dem Inhaber in allen Rechten ipſo jure ſubſtituiret, ib.

und kan bey dem Traſſirer oder Indoſſanten, dem zu gefallen er den Brief honoriret, Capital und Unkoſten ſuchen, ib.

hat aber, wenn dieſer in Abfall der Nahrung geräth, wider die andern Intereſſenten keine Action. ibid.

Eines Eydes

§. 9. Die Acceptation des Eydes, welche ſonſt binnen 8. Tagen,

gen, nachdem auf die Eydes-Delation Rechts-kräfftig erkannt worden, noch geſchehen könte,

Pr. O. t. 18. §. 8.

muß itzo ſogleich bey der Litis-Conteſtation

E. P. O. ad 18. §. 1.

oder Einlaſſung auf die Artickel, worüber der Eyd deferiret iſt, geſchehen. ibid. §. 2.

§. 10. Doch wird bey unterlaſſener Erklärung des Eydes halber, auf deſſen Leiſtung ohne Vorbehalt der Relation oder Gewiſſens-Vertretung ſchlechterdings erkannt.

E. Pr. O. ad 18. §. 1. 2.

§. 11. Und obgleich, wenn eine Parth nach beſchehener Acceptation des Eydes vor deſſen würcklichen Leiſtung verſtarb, deſſen Erben der rechtlichen Diſpoſition genoſſen, daß das Jurament pro præſtito gehalten wurde:

M. 1682. I. 1159.

§. 12. So muß doch nunmehro deſſen ungeachtet der Eyd von den Erben de credulitate abgeſchworen werden, und wird alſo nicht mehr pro præſtito gehalten. der deßwegen nicht vor geleiſtet zu halten.

E. P. O. ad 18. §. 8.

C. 24. p. 1.

Acceſſoria Interventio, ſ. Intervention.

Accidentien

§. 1. Es ſoll niemand vor Reichung des Hochwürdigen Sacraments, der Tauffe und des Nachtmahls des HErrn dem Kirchen-Diener etwas zu geben pflichtig ſeyn. Sacramente.

Gen. Art. 26.

§. 2. Da ihm aber iemands etwas freywillig und ungefordert zu geben geneigt, das ſoll ihm zu nehmen unverbothen ſeyn. ib.

Accis

Accis-Steuer, Land-Acciſe, General-Acciſe, General-Conſumtions-Acciſe, Accis-Æquivalent.

§. 1. Die Acciſe wird in Land- und General-Acciſe getheilet.

Vero. 1615. II. 1247.

M. 1703. 1873.

§. 2. Was die erſtere anbelanget, ſo müſſen Kauff- und Fuhr-leute ihre Waare bey deren Verluſt richtig angeben. Land-Acciſe

Vero. 1615. II. 1247.

Acc. M. 1698. 1313.

§. 3. Es wird aber dieſe Acciſe von allen Waaren, ſo von fremden Orten ins Land gebracht, oder im Lande gefertiget und daraus verführet werden, gegeben, von allen Waaren zu geben

Vero. 1615. II. 1247.

Pat. 1657. 1279.

nur dasjenige, was den Werth eines halben Thalers oder halben Güldens nicht erreichet, paſſiret frey.

Vero. 1653. II. 1279.

Schau

§. 4. Und müſſen zu dem Ende die Tuchmacher ihre Tuche, die Leinweber ihre Leinwand-Waaren auf die Schau zur Siegelung bringen.

Vero. 1615. II. 1247.

Accis von Juwelen ꝛc.

§. 5. Inſonderheit aber müſſen vergeben werden

Juwelen, Kleinodien, gefaßte und ungefaßte Edelgeſteine, Perlen, Gold, ſilberne und andere zarte Spitzen,

M. 1674. II. 1293.

Fremdes Vieh, ſo ins Land zum Verkauff gebracht wird,

M. 1684. II. 1301. 1303.

Erhandelte oder vertauſchte Pferde,

M. 1681. II. 1297.

Getreyde und Mehl, damit gehandelt wird:

Rſcr. 1708. II. 1323.

Doch iſt die Handlungs-Acciſe von Getreyde, Mehl und Maltz ſuſpendiret worden;

Vero. 1720. II. 1333.

Fremdes Glas, ſo zu Trinck-Geſchirr gebraucht wird,

M. 1710. 1711. 1712. II. 1327.

Ausländiſch Meßing,

M. 1677. II. 1295.

Fremder Wein,

Vero. 1699. II. 1319.
Decr. 1702.

Fremder Brantewein,

M. 1707. II. 1321.
Rſol. 1708.
Gener. 1708. 1323.
M. 1721. 1333.

Hafer, Heu und Stroh bey Ausſpannungen,

Rſcr. 1710. II. 1325.

Fremdes Bley und Glöthe.

M. 1715. II. 1329.
1716.
Vero. 1721 1335.

Befreyte Perſonen

§. 6. Von der Accis ſind befreyet

die von Adel in dem, was ſie in ihrem Haus-Weſen an Brötung, Saam-Getreyde und Fütterung auf dem Lande erkauffen, oder von ihren Gütern in die Städte, worein ſie ſich ihrer Dienſt-Be-

ſtallung

ſtallung oder Kriegs-Gefahr halber begeben, zu ihrem Unterhalte bringen laſſen,

Vero. 1641. II. 1259.

welche Befreyung auf bürgerlichen Standes Perſonen, wie auch derer Städte und Communen auf dem Lande habende Ritter- und andere Güther nicht zu extendiren,

Acc. St. Inſtruct. 1646. n. 7. II. 1265.

wie denn auch der Standes-Perſonen, Grafen, Herren und Kriegs-Bedienten Päſſe ſie des Acciſes von fremden Weinen und andern Conſumtions-Güthern nicht befreyen, wenn ſolche nicht vom Landes-Herrn ſelbſt unterſchrieben.

Pat. und Vero. 1697. II. 1311. 1313.

§. 7. An Waaren ſind davon befreyet — Befreyte Waaren

Innländiſch Getreydigt und Victualien, ſo auf offenen Marckt zu feilen Kauff kommt,

M. 1657. §. 14. II. 1279.
Ausſchr. 1682. §. 12. 1297.
Verord. 1699. §. 2. 1317.

Bücher

d. M. 1657. §. 14.

Eingewachſene Weine, ibid.

Im Lande gebrauen Bier, ibid.

Geſchlachtetes Vieh, ib.

unvermüntzte Silber und andere ausländiſche grobe Sorten, wenn ſie auf innländiſche Müntzen gegeben werden,

M. 1675. II. 1293.

Manufacturen der eingeſeſſenen Künſtler und Handwercks-Leute,

M. 1682. §. 20. II. 1297.

Hüner, Gänſe, Enten, Tauben, Vögel, Eyer, Butter, Käſe, Garten-Sachen, Bau- und Brennholtz, ſo auf Wagen zugeführet wird,

ibid. §. 21.

was die Weißbecker von innländiſchem Getreyde vor der Städte Nothdurfft verbacken,

M. 1693. II. 1309.
1708. 1323.

Fürſten-Guth oder Victualien, ſo Herrſchafftlichen Tafeln, Küchen und Kellern geliefert wird, wenn Päſſe in originali dabey,

M. 1709. II. 1325.

Garne, Wolle und Rinds-Häute, ſind vom Grentz-Accis frey,

Pat. 1712. II. 1327.

Die Fleiſcher und Viehhändler aber ſind nach Abſtattung des Grentz-Acciſes von dem Land-Accis nicht frey.

Pat. 1698. II. 1313.

Accis-Unterſchleiffe

§. 8. Geringe Accis-Unterſchleiffe werden nicht an die Cammer berichtet, ſondern von den Beamten nebſt den Accis-Einnehmern entſchieden,

M. 1709. II. 57.

Auch gehöret die Unterſuchung vor die Beamten; vor die von Adel oder andere Gerichte aber, wenn dieſe die Defraudation entdecken.

M. 1716. II. 71.

Accis-Zettel

§. 9. Ein Accis-Zettel ſoll

1) Jahr und Tag,
2) den, der ſie entrichtet,
3) die Sachen, wovor,
4) den Werth,
5) das entrichtete Quantum,
6) den Ort, wo
7) des Einnehmers Tauf- und Zunahmen in ſich halten,

M. 1650. II. 1277.

Inſtruct. 1718. 1331.

und iſt alſofort gegen einen Frey-Zettel abzugeben.

M. 1668. II. 1289.

General-Acciſe

§. 10. Was die General-Acciſe betrifft, ſo ſollen ſich die Königl. Bedienten dabey keiner Freyheit anmaſſen.

M. 1703. II. 1873.

Accis-Sachen

§. 11. Beamte und Stadt-Räthe ſollen in Accis-Sachen Parition leiſten, und die General-Inſpection mag immediate citiren. ib.

Auch ſind die Accis-Einnehmer und Inſpectores ſchrifftſäßig.

Erl. Rſcr. 1705. II. 1889.

Doch ſoll die General-Accis-Inſpection Innungs- und Policey-Sachen nicht vor ſich ziehen.

Rſcr. 1710. II. 1965.

Accis vom Land-Wein ꝛc.

§. 12. Vom Land-Weine ſoll überhaupt vom Faſſe 1. Rthl.

Pat. 1704. II. 1889.

ingleichen vom Biere vom Faſſe 1. Rthl. gegeben,

Pat. 1705. II. 1903.

das Vieh aber Stück-weiſe vergeben werden.

Pat. 1705. II. 1889.

von der Nahrung

§. 13. So ſoll auch die Acciſe von Handthierung und Nahrung richtig abgegeben,

Extenſ. 1705. II. 1905.

von dem in die Stadt gebrachten Tiſch-Truncke aber bey Verluſt des Beneficii und 10. Rthl. Straffe von jedem Faſſe, nichts verzapffet werden.

M. 1705. II. 1905.

Auch ſind die auswärts gefertigten Kleider und Livréen bey dem Eingange zu veracciſiren.

Pat. 1714. II. 1985.

§. 14. Die Accis-Zettel ſind bey Straffe der Contrabandirung binnen 24. Stunden einzuliefern. Accis-Zettel

Pœn. M. 1705. II. 1891.

§. 15. Es ſoll nichts zu Nacht-Zeit Einſchleppung

Pat. 1708. II. 1963.

oder durch die Gärten eingeſchleppet,

Pat. 1710. II. 1969.

und auch die Poſten viſitiret werden.

Pat. 1707. II. 1963.

§. 16. Die im Lande gefertigten Waaren ſollen geſtempelt, Stempelung

M. 1719. II. 2003.

die ausländiſchen aber nach ihrem rechten Werthe angegeben

M. 1719. II. 2005.

und das Dreßdniſche Getreyde- und Schenck-Maß durchgehends eingeführet werden.

M. 1715. II. 1985.
G. A. O. 1715. 1987.

§. 17. Und gleichwie die von Adel und Gerichts-Obrigkeiten die Introduction dieſer General-Conſumtion-Acciſe nicht hindern ſollen, Einführung der Acciſe

M. 1705. II. 2011.

alſo ſoll auch niemand von deren Aufhebung reden.

M. 1712. II. 1971.
Pat. 1717. 2001.

§. 18. Profeſſores auf Univerſitäten, Geiſtliche, Schul- und Kirchen-Bediente nebſt deren Wittwen, Spitäler und Wayſenhäuſer ſollen, was ſie conſumiren, gleich andern veracciſiren, Æquivalent

G. A. O. 1707. Allg. R. n. 2. II. 1939.

wegen ihrer Freyheit aber deſſen Wiedererſetzung oder ein Æquivalent aus der Accis-Einnahme gewarten. ibid.

§. 19. Diejenigen, welche der Bau-Begnadigung genieſſen wollen, ſollen ſich bey dem Bau-Director, bey der General-Acciſe melden. Bau-Begnadigung.

M. 1711. II. 1969.

Accis-Ausſchreiben, ſ. Accis-Ordnung.

Accis-Bediente, Einnehmer, Inſpectores.

§. 1. Die Accis-Bediente ſtehen zu Leipzig vor dem Creyß-Amte daſelbſt. Stehen vor dem Creyß-Amte

M. 1684. II. 1011.

Sind ſchrift-ſäßig. §. 2. Die bey der General-Acciſe ſtehen in Sachen, ſo die Acciſe nicht betreffen, vor dem ordentlichen Judicio,

Erl. Reſc. 1705. II. 1891.

ſonſt aber ſind die Accis-Commiſſarii und Inſpectores ſchrifftſäßig. ibid.

Accis-Ordnung

§. 1. Die Accis-Ordnung iſt entweder die Land-Accis- oder die General-Accis-Ordnung.

ſiehe Accis.

Land-Accis-Ordnung §. 2. Zu der erſtern gehören

Verord.	1615.	II.	1247.
	1641.		1255. 1259.
Erklär.	1641.		1261.
Auſſch.	1646.		1271.
Verord.	1646.		1275.
Pat.	1650.		1277.
Verord.	1653.		1279.
M.	1657.		1283.
	1659.		1285.
Pat.	1667.		1287.
	1671.		1291.
M.	1674.		1293.
	1681.		1295.
Leipz. Acc. M.	1692		1307.
	1698		1313.

General-Accis-Ordnung. §. 3. Die General-Accis-Ordnung iſt entweder auf das gantze Land oder beſondere Oerter gerichtet, und gehöret zu der erſtern General-Conſumtions-Accis-Ordnung d. An. 1707. II. 1909. welche aus folgenden Capiteln beſtehet:

1. Vom Geträncke, Wein, Brandtewein, Bier, Eßig. 1910. ſq.
2. Vom Getreyde, Semmeln, Brodt, Kuchen, Mehl und Zugemüſen. 1914.
3. Vom Banck- und Hausſchlachten. 1915.
4. Von Victualien.
5. Von Materialien, Kaufmanns-Waaren und andern Manufacturen. 1918.
6. Von liegenden Gründen, Acker, Wieſen und Gärten. 1925.
7. Vom Vieh.
8. Von Künſtlern, Handwercksleuten und Tagelöhnern. 1926.

Worauf Anmerck- und Erleuterung über

Cap.	1.	1926.	4.	1933.
	2.	1928.	5.	1934.
	3.	1932.	6. 7. 8.	1938.

§. 4.

§. 4. Die allgemeinen Regeln, ſo 1939. ferner folgen, ſind
1. Daß von ſolcher Acciſe niemand frey,
2. *Profeſſores*, Schul- und Kirchen-Bediente, Spitäler und Wayſen-Häuſer bekommen ein Æquivalent;
3. Doch nicht von dem, womit ſie bürgerliche Nahrung treiben.
4. Denen, ſo Tiſchgänger halten, wird monatlich was gewiſſes inne behalten.
5. Zum Berg-Bau benöthigte Materialien ſind frey.
6. Soldaten ſind in Hafer, Heu und Stroh vor die Dienſt-Pferde frey.
7. Die Befreyten müſſen Frey-Zettel löſen.
8. Wenn ſie Unterſchleiff begehen, werden ſie ihrer Freyheit auf ein Jahr verluſtig.
9. Die, ſo Brand- und wüſte Stellen aufbauen, ſollen nach Proportion 30. 15. 20. 10. Rthlr. vom 100. zur Ergötzlichkeit haben, auch 3. Jahr von allen bürgerlichen Oneribus frey ſeyn.
10. Amtleute ſollen das verkauffte Getreyde abſchreiben laſſen, das ſelbſt conſumirte aber veracciſiren.
11. Accis-bare Waaren ſind beym Eingange in die Städte zu viſitiren, anzugeben und der Accis davon zu entrichten.
12. Uber die General-Acciſe ſollen Bürgermeiſter, Raths- und Stadt-Diener kein ſo genanntes Marckt-Geld oder gewiſſe Victualien und Waaren fordern.
13. Kramer, ſo zu Marckte ziehen, nehmen an ihrem Orte einen Paſſir-Zettel mit, der ihnen an dem andern Orte zu unterſchreiben.
14. Die unter den Thoren erhaltene Zettel ſind bey Verluſt des eingebrachten Guthes binnen 24. Stunden zur Accis-Stube zu liefern.
15. In eben der Zeit iſt auch, was man auf der Reiſe oder in der Stadt erhandelt, zu melden.
16. Kaufleute, Apothecker, Materialiſten und Cramer in verſchloſſenen Städten ſollen ihre Waaren mit eigner Hand ſpecificiren, und bey entſtehendem Verdachte ſich mit dem Eyde purgiren.
17. Die an offenen Orten werden verpflichtet.
18. Die Italiäner müſſen ohne Unterſcheid ſchwören, nichts zu verſchweigen.
19. Wer wider Pflicht handelt, ſoll ſchwören, daß er die Acciſe hiebevor nicht mehr betrogen.
20. Poſtmeiſter und ihre Bedienten ſind auch zu vereyden.

21. Nichtweniger die Land-Kutſcher, Fuhr- und Schiff-Leute zu verpflichten.
22. Was in die Stadt gebracht und nicht verkaufft wird, paſſiret frey wieder heraus.
23. Was vom Lande in die Stadt gebracht wird, iſt von dem Bürger zu veracciſiren, ein Ausländer aber muß den Accis beym Eingange ſelbſt entrichten.
24. Die Viſitatores ſollen nichts unter den Mänteln oder ſonſt in die Stadt practiciren laſſen.
25. Der Accis iſt auch von geſchenckten oder ohne Entgeld überkommenen Sachen zu geben.
26. Accis-Einnehmer ſollen keinem Acciſanten borgen.
27. Was an der Caſſa mangelt, aus ihren Mitteln erſetzen, auch das mehr als in der Rechnung befundene, darinnen laſſen.
28. In Rechnungen keine Brüche dulden, und was nicht einen gantzen Pfennig beträgt, dem Acciſanten zu gute gehen laſſen.
29. Sich zu der geſetzten Zeit auf der Accis-Stube finden.
30. Nicht in ihren Häuſern Accis- und Paſſir-Zettel ertheilen.
31. Allenfalls die zu Hauſe ertheilte Zettel vom Raths-Deputirten oder Bürgermeiſter mit unterſchreiben laſſen.
32. Von den Accis-Geldern ſind vor allen Dingen die gefälligen Steuern zu bezahlen.
33. Von denen zum Stadt-Quanto gehörigen Dörffern iſt das gehörige Contingent einzufordern.
34. Accis-Commiſſarii und Inſpectores ſollen richtige Protocolla und Regiſtraturen halten.
35. Der General-Accis-Inſpection Verordnungen ſind den Einnehmern iedes Orts unverzüglich zu publiciren, und die Originalia auf der Accis-Stube zu verwahren;
36. Die Zehrungen und Unkoſten bey Commiſſionen nicht ohne Verordnung aus der Caſſa zu nehmen;
37. Memorialia und Supplicationes von dem Concipienten zu unterſchreiben, und Stempel-Papier dazu zu nehmen.
38. Die Innwohner in Städten ſollen richtige Büchlein halten.
39. Der Accis-Inſpector oder Bediente ſoll der Brodt-Semmel-Fleiſch- und anderer Conſumtibilien-Taxe mit beywohnen.
40. Das Dreßdniſche Maß iſt in allen Städten einzuführen.
41. Thor-Schreiber und Viſitatores ſind öffters von ihren Vorgeſetzten zu probiren;
42. Sollen die hereingebrachten Sachen fleißig viſitiren.

43. Die

43. Die Accis- Paſſir- und Frey-Zettel mögen von den Beyſitzern und Viſitatoribus gefertiget werden, doch daß ſie der Einnehmer ſelbſt unterſchreibe.
44. Jahr, Tag und Quantum iſt in den Accis- und Thor-Zetteln mit Buchſtaben zu exprimiren.
45. Doch mag 1700. mit Zahlen geſchrieben werden.
46. Accis-und Paſſir-Zettel ſollen nur 24. Stunden gelten.
47. Thor-Schreiber ſollen alle Abende einen Extract der nicht wieder zurücke gekommenen Thor-Zettel auf die Accis-Stube ſchicken.
48. An den gebrauchten Zetteln iſt ein Stück vom Stempel abzuſchneiden.
49. Bey verlohrnen Zetteln muß die Acciſe noch einmahl bezahlet werden.
50. Die Haupt-Rechnungen ſind alle Monat zu ſchlieſſen und binnen 14. Tagen zu defectiren.
51. Die Accis-Stuben ſollen auf den Rathhäuſern ſeyn.
52. Criminal- und Civil-Caſus, ſo nicht zur Acciſe gehören, werden der ordentlichen Obrigkeit gelaſſen, und wenn ſie die Accis-Bedienten betreffen, der Accis-Commiſſarius oder Inſpector dazu gezogen.
53. In Accis-Sachen ſtehet der Accis-Inſpection die Cognition zu.
54. Wobey kein weitläufftiger Proceß zu geſtatten, ſondern de ſimplici & plano zu verfahren;
55. Die Unterſuchungen in den Accis-Stuben oder auf den Rathhäuſern oder in der Commiſſarien und Inſpectoren Behauſung vorzunehmen.
56. Die Beſtraffung beſtehet bey dem, ſo nicht in Pflicht ſtehet, in der Confiſcation, wegen Wiederholung oder liſtiger Parthiererey aber noch hierüber in Geld-Straffe.
57. Welcher letztern ſonderlich die in Pflicht ſtehende unterworffen.
58. Man ſoll die Accis-Bedienten nicht mit Verbal- und Real-Injurien angreiffen;
59. Der beſchehenen Nachfrage und Viſitation ſich nicht wiſetzen.
60. Wenn bey Kaufleuten mehr oder weniger, als gefunden wird, angegeben worden, iſt das Verſehen oder Irrthum beyzubringen oder das ermangelnde zu contrabandiren.
61. Was unter 5. Rthlr. kan von den Commiſſariis, Inſpectoribus und Stadt-Räthen decidiret werden, ſonſt iſt es zur General-Inſpection einzuberichten.
62. Untergeſchlagene Sachen, ſo in 24. Stunden nicht abgefordert

fordert werden, ſind contraband, den Unwiſſenden aber lauffen die 24. Stunden erſt von erlangter Wiſſenſchafft an.

63. Contrabanden, ſo nur einen Thaler betragen, gehören dem Denuncianten, was aber drüber, wird in 4. Theile getheilet, und der Accis-Caſſe, dem Inſpectori und Einnehmer und dem Denuncianten gegeben.

64. Thor-Schreiber und Viſitatores ſollen ſich ohne Cognition nichts als contraband zueignen.

65. Wer zum Unterſchleiffe hilfft, iſt Delinquenten gleich zu ſtraffen.

66. Es ſoll nichts vor den Thoren verkaufft werden.

67. Der Denuncianten Nahmen wird verſchwiegen und ihnen doch ihr Antheil gereichet.

68. Wer auf einen andern Nahmen Thor- und Paßir-Zettel nimmt, iſt als ein Falſarius zu beſtraffen.

69. Wer den Betrug auf ſeine Domeſtiquen ſchiebet, muß ſchwören, daß er nichts darum gewuſt habe.

§. 5. Die auf beſondere Oerter gerichtete, ſind General-Accis-Ordnung bey der Stadt Leipzig,

d. An. 1705. II. 1893.

indem die An. 1707. auf dieſe Stadt nicht zu ziehen,

Pat. 1707. II. 1961.

auch eine andere d. An. 1713. II. 1973. publiciret worden.

§. 6. Dahin gehöret auch die revidirte General-Conſumtions-Accis-Ordnung in den Städten der Grafſchafft Mannsfeld,

d. An. 1715. II. 1987.

und die General-Accis-Ordnung auf den Dörffern.

d. An. 1705. II. 2007.

Accis-Pachter, ſ. Pacht.

Accord.

Bindet die Wenigern — §. 1. An den Accord des mehrern Theils der Gläubiger ſind auch die übrigen verbunden.

H. G. O. t. 25.

B. M. §. 16.

doch nicht die Hypothecarios. — §. 2. Doch ſind hierunter die Creditores hypothecarii und die denſelben vorgehen, nicht mit begriffen, ib.

wohl aber die Wechſel-Creditores.

B. M. §. 16.

Accreſcendi Jus.

Stehet dem Donatario nicht zu. — Wenn bey einer Ubergabe auf den Todes-Fall der Donator ihm etwas vorbehält, darüber ſeinen letzten Willen zu machen, und ſolches nicht erfolget, ſoll dieſes dem, welchem die andern Güther vermachet worden, nicht accreſciren oder zuwachſen.

C. 2. p. 3.

Accuſa-

Accuſatio, Accuſatorius Proceſſus.

§. 1. Wenn ein Kläger vorhanden, welcher ſeine Accuſationem ſelbſt mit Ubergebung des Libells ordentlicher Weiſe im Proceß perſequiren und verführen will, mag mit der Inquiſition nicht verfahren werden. Gehet der Inquiſition vor

Rſ. gr. 1612. §. 5.

§. 2. Wenn bey Todtſchlägen des Umgebrachten Erben Actionem criminalem per modum Accuſationis anſtellen, und der Beſchuldigte am Leben oder am Leibe geſtraffet wird, werden die Unkoſten nicht erſtattet. Erſtattung der Unkoſten.

C. 12. p. 4.
M. 1719. I. 1899.

Acht, Achts-Proceß

Land-Acht.

§. 1. Zwiſchen der Acht und dem Reichs-Bann iſt ein Unterſcheid.

Dec. 77.

§. 2. Es werden aber die in die Acht Erklärte im Lande keinesweges geduldet, Land-Acht

L. O. 1555. t. Muthwillige Bevehder.
t. Echtere.

und können von iederman zwar aufgefangen, aber nicht entleibet werden.

Dec. 77.

§. 3. Bey Pön der Acht ſind die Appellationen von dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen verboten. Appellation

Privil. Ferdin. I. 1559. I. 1215.
Reichs-Gutachten 1670.

§. 4. Wer nach ausgeruffenem Geleit nicht erſcheinet, ſondern darüber austritt, ſoll alsbald in die Acht erkläret ſeyn.

Conceſſ. Ferdin. I. 1562. III. 103.

§. 5. Die in die Acht gethan, ſollen ſich in einem halben Jahre gegen Abtrag daraus wircken.

Prag. Vertr. 1534. t. Aechtiger III. 39. 45.

§. 6. Zu dem Achts-Proceß ſollen des Entleibten Freunde die Unkoſten geben. Achts-Proceß.

M. 1676. I. 1155.

§. 7. Es wird aber darinnen auf peinliche Anklage und eingebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung der flüchtige Miſſethäter bis auf Ehehafft in die Acht zu erklären vertheilet,

E. P. O. ad 10. §. 2.

nachmahls aber in die Acht erkläret.

Dec. 77.

Ackerbau.

Hülffe. Was zum Ackerbau nöthig, als Pferde, Ochſen, Schaafe, Saamen ſoll bey der Hülffe verſchonet und eher nicht angegriffen werden, es ſey denn an andern fahrenden oder liegenden Güthern oder auſſenſtehenden Schulden ſo viel nicht verhanden, daß ſich der Creditor daran erholen könne.

Pr. O. t. 39. §. 5.

Acta

Gerichts-Acta, Formalien, Privat-Acten.

Sind leſerlich zu ſchreiben. §. 1. Was in Gerichten zu den Acten zu bringen und zu registriren, ſoll ſauber und leſerlich geſchrieben und deswegen den Advocaten geübte Schreiber zugeordnet werden.

M. 1663. I. 1141. 1143.

zu hefften und zu foliiren. §. 2. Auch ſollen die Acten wohl geheфtet und richtig foliiret werden.

Rſ. gr. 1661. §. 16.
A. G. O. t. was für Secretarien.
Art. 1583. I. 1303. 1309.
Cantzley-O. 1674. n. 1. III. 267.

Nicht zu ändern. §. 3. Sie dürffen nicht geändert, ausgeſtrichen, corrigiret, radiret, verfälſchet, oder etwas ad Marginem geſchrieben werden.

M. 1669. I. 1259.
1696. §. 9. 1269.
E. P. O. ad 2. §. 6.

Doch mögen die in den eingebrachten rechtlichen Geſetzen vermerckten Sphalmata und andere Errores, ehe der Gegenpart geantwortet, corrigiret werden.

d. M. 1669.

Nicht aus den Gerichten abzufolgen. §. 4. Sie werden den Advocaten nicht aus den Gerichten in die Privat-Häuſer abgefolget,

M. 1663. I. 1141.
1634. 1247.
1696. §. 5. 1269.
1709. 1273.
1716. 1277.

es könte denn ein oder der andere ſeiner kundbaren Unpäßlichkeit halber nicht ausgehen, oder erlangte die Erlaubniß dazu aus den Gerichten.

d. M. 1663.
1716.

Befehle darauf zu notiren. §. 5. Die vorher ergangenen und darinnen befindlichen Befehle ſollen darauf annotiret werden.

M. 1718. II. 1863.

§. 6. Zur

§. 6. Zur Reconvention müſſen ſo wohl ingemein, — Zur Reconvention beſondere zu halten

E. P. O. ad 6. §. 1.

als *auch* inſonderheit im Concurſe abſonderliche Acten gehalten werden.

E. P. O. ad 41. §. 4.

§. 7. Zum Beweis und Gegen-Beweis ſind Acten ohne Recognition gültig, — Beweiſen ohne Recognition

E. P. O. ad 25. §. 2.

dabey ſie gleichwohl iedesmahl behörig zu induciren. ib.

§. 8. Das Directorium Actorum und den davon dependirende Genuß der Sportuln behält der Judex ordinarius, wenn ihm die Beamte als Commiſſarii nur beygeſetzet werden. — Directorium Actorum

Rſ. gr. 1661. §. 42.

E. P. O. ad 1. §. 9.

Es wird auch ſolches denen Auditeurs in peinlichen Fällen ohne Zuziehung eines Notarii gelaſſen.

E. P. O. ad 2. §. 7.

M. 1718. I. 2169.

§. 9. Bey Ertheilung der Reverential-Apoſteln oder Erſtattung Berichts müſſen die Acten iedesmahl in originali eingeſchicket, — Einſendung in originali

E. P. O. ad 35. §. 9.

und dürffen nicht mehr abgeſchrieben werden.

Rſ. gr. 1661. §. 53.

conf. A. G. O. t. von Appellationen.

§. 10. Die Verſchickung der Acten geſchicht, wohin es dem Richter beliebig, — Verſchickung der Acten

E. P. O. ad 34. §. 2.

iedoch bey Leuterungen nicht wieder an das vorige Dicaſterium. ib.

§. 11. Auch ſtehet dem Richter frey, ob er ſie verſchicken, oder ſelbſt verabſchieden wolle,

E. P. O. ad 34. §. 1.

doch muß er ſie verſenden, wenn

1) allerſeits Intereſſenten es verlangen,
2) auf eine wider ſeinen Beſcheid eingewandte Leuterung zu erkennen, ib.
3) ein Gerichts-Herr ſeine Unterthanen vor ſeinen eignen Gerichten belanget hat, ib.

E. P. O. ad 2. §. 3.

4) in peinlichen Fällen.

Rſ. gr. 1612. §. 5.

§. 12. An einzelne Doctores ſind die Acten nicht zu verſenden,

E. P. O. ad 34. §. 2.

auſſer wo ſie in Rügen-Sachen durch Reſcripta dahin gewieſen. ib.

§. 13.

§. 13. Zu Erſparung der Unkoſten ſollen Acten mit der Poſt oder dem ordentlichen Bothen verſchicket werden, ib.
es würde denn durch einen eignen Bothen von den Partheyen verlanget, oder ſonſt nöthig erachtet. ib.

Deren Ablöſung §. 14. Bey den Dicaſteriis ſollen ſelbige nicht lange liegen bleiben,

E. P. O. ad 34. §. 3.

und die Richter vor deren Ablöſung behörige Sorge tragen, ib.
auch bey Straffe der Nullität und willkührlicher Beſtraffung ſelbige nicht mit Zurückhaltung des eingelangten Urthels anderweit verſchicken.

E. P. O. ad 34. §. 5.

Inrotulation §. 15. Zu Inrotulation der Acten ſoll der Termin der Haupt-Citation mit inſeriret werden.

E. P. O. ad 34. §. 1.

Privat-Acten. §. 16. Privat-Acten ſollen Advocaten in ieder Sache, darinnen ſie dienen, halten.

Artic. 1583. I. 1303. 1308.

Actio.

Perſonalis, realis §. 1. Actio iſt entweder perſonalis oder realis; in Actionibus perſonalibus ſtehen Geiſtliche vor dem Conſiſtorio,

K. O. t. von Immunitatibus.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 2.

in realibus aber vor der weltlichen Obrigkeit. ib.

§. 2. So ſind auch Militar-Perſonen quoad perſonalia in Foro militari,

Gen. Vero. 1718. §. 9. I. 1197.

in realibus aber vor den Civil-Gerichten zu belangen. ib.

§. 3. Poſt-Bediente ſind gleichfalls nur in perſonalibus eximiret,

Poſt-O. §. 3.

in realibus aber bleiben ſie unter iedes Orts Obrigkeit ſtehen. ib.

§. 4. Forſt- und Jagd-Bediente ſtehen in perſonalibus ſo wohl civilibus als criminalibus unter den Aemtern,

Rſcr. 1701. II. 53.

und dürffen allein in würcklichen Forſt- und Jagd-Sachen ſich ohne der Jagd- und Forſtmeiſter Vorbewuſt nicht ſtellen. ib.

Hypothecaria §. 5. Wenn ein Gläubiger eine Verpfändung hat, ſtehet ihm nicht allein frey, entweder hypothecariam oder perſonalem Actionem anzuſtellen;

P. O. t. 39. §. 21.

ſondern er kan auch hernach von den verpfändeten Sachen ablaſſen, und in andere Stücke die Hülffe ſuchen. ib.

conſ. Hypothecaria Actio.

§. 6. Dem

§. 6. Dem, der ex Pacto den Vorkauff erlanget hat, ſtehet allein die Actio ad intereſſe zu, wenn ſolchem zuwider das Guth verkaufft wird, *ad intereſſe*

C. 32. p. 2.

es wäre denn das Guth vor die Näherge ltung hypotheciret. ib.

§. 7. Wenn ein Beleidigter und Beſchädigter wegen ſeines Abgangs Satisfaction ſuchet, iſt die Actio ad intereſſe pro tranſitoria ad heredes zu achten.

D. M. §. 24.

§. 8. Actio iſt ferner entweder principalis oder præparatoria, und wenn Diffamant der Diffamation geſtändig oder überführet, kan entweder alſofort über dem Fundamento Actionis principalis der Eyd deferiret, *principalis*

E. P. O. ad 5. §. 5.

oder er zu Anſtellung der Haupt-Klage in Sächſiſcher Friſt angehalten werden. ib.

§. 9. Wenn in Actione negatoria auf Beybringung des Dominii interloquiret, mag mit fernerm Verfahren in der Haupt-Sache in Ruhe geſtanden werden. *negatoria*

E. P. O. ad 20. §. 1.

§. 10. Die Actio æſtimatoria und ad Palinodiam, welche ſonſt nicht zugleich anzuſtellen, *æſtimatoria, ad palinodiam.*

M. 1637. I. 1515.

ſind itzo aufgehoben.

D. M. §. 22.

M. 1716. I. 1855.

III. 345.

§. 11. Von der Actione Spolii ſ. Spolium.

Actionis non competentis Exceptio.

Auf die Exceptiones generales als Non competentis Actionis &c. ſoll anderer geſtalt nicht geſehen werden, als wenn zugleich deren Fundament kürtzlich und deutlich angezeiget worden. *Fundament anzuzeigen.*

E. P. O. ad 11. §. 4.

Actiones ſ. Auſſenſtehende Schulden.

Actor, Actorium.

§. 1. Wenn Vormünder iemand anders Vollmacht auftragen, ſollen ſie nicht einen Anwald, ſondern Actorn verordnen, *Eines Vormundes*

Pr. O. t. 9. §. 2.

und kan durch ſelbigen der Vormund auch vor dem Handels-Gerichte erſcheinen,

H. G. O. t. 9.

er ſtellte denn unter ſeinem eignen Nahmen Wechſel-Briefe von ſich. ib.

§. 2. So

einer Weibs-Perſon

§. 2. So verordnen auch der Weiber Vormünder oder Curatores Actores, wenn ſie iemand Vollmacht auftragen,

Pr. O. t. 8. §. 1. 2.

obſchon die Curandin das Actorium zugleich mit unterſchreibet.

E. P. O. ad 8. §. 3.

deſſen Unterſchrifft

§. 3. Von dem Curatore minoris aber wird des Actorium allein geſtellet, und des Minderjährigen Unterſchrifft nicht erfordert, wenn er gleich Majorennitati proximus iſt.

E. P. O. ad 9. §. 3.

Aufhebung

§. 4. Ein Actorium, welches die Curandin nebſt dem Curatore ſexus ausgeſtellet, expiriret nicht

1) durch des Curatoris Tod,

2) wenn derſelbe die Curatel aufgiebet,

3) die Curandin ihn derſelben erläſſet.

E. P. O. ad 8. §. 3.

§. 5. Hingegen hat des Curatoris minoris Actorium keine Krafft, ſo bald der Vormund verſtorben, oder deſſen Vormundſchafft ſich ſonſt geendiget.

E. P. O. ad 9. §. 3.

Ubergebung

§. 6. Die Actoria ſollen ſo wohl als andere Legitimationes zugleich mit der Klage übergeben werden.

E. P. O. ad 7. §. 1.

Des Actoris Citation

§. 7. Einem Actori kan die Citation,

H. G. O. t. 5.

E. P. O. ad 4. §. 3.

ſonderlich bey unterlaſſener Beſtellung eines Procuratoris zu deren Annehmung, wohl inſinuiret werden. ib.

conf. M. 1691. §. 6. I. 1161.

Regreſs wider ihn.

§. 8. An ihn nimmt der, ſo Reſtitutionem in integrum hat, wenn er ſich am Beweiſe verſäumet, ſeinen Regreſs,

E. P. O. ad 20. §. 4.

und ſo offt der Actor ein Fatale negligiret, iſt er, wenn ſein Principal in integrum reſtituiret wird, zu Erſtattung der hierdurch verurſachten Unkoſten aus ſeinen eignen Mitteln anzuhalten.

E. P. O. ad 9. §. 4.

Actuarius

Amts-Gerichts-Actuarius, Notarius, Secretarius, Schreiber, Acten-Inſpector &c.

Iſt zu verordnen

§. 1. Den Gerichten ſoll ein tüchtiger und geſchickter Notarius, der den Proceſs und alle vorfallende Gerichts-Sachen legaliter dirigiren könne, zugeordnet,

Pr. O. t. 2. §. 2.

E. P. O. ad 2. §. 1.

Rſ. gr. 1661. §. 32.

Dec. 38.

und ſonderlich dazu vereydet werden. ib.

§. 2. Es ſoll aber kein anderer dazu beſtellet werden, als der wenigſtens zur Advocatur ſich behörig legitimiret, und in Praxi einige Zeit geübet hat. *ſoll zur Advocatur legitimiret ſeyn*

E. P. O. ad 2. §. 1.

§. 3. Ob er nun wohl eben kein creirter Kayſerlicher Notarius ſeyn darff, *ob er Notarius ſeyn müſſe*

Dec. 38.

Rſ. gr. 1661. §. 32.

ſo wird doch ſolches in peinlichen Fällen erfordert, ib.

E. P. O. ad 2. §. 7.

und ihm, wenn er nicht ſelbſt Notarius iſt, annoch ein öffentlicher Notarius zugeordnet, ib.

oder der ad hunc Actum requirirte Notarius zu den Acten vereydet, ib.

auſſer daß denen Auditeurs auch in peinlichen Fällen das Directorium Actorum ohne Zuziehung eines Notarii gelaſſen wird, ob ſie gleich nicht Notarii ſind.

E. P. O. ad 2. §. 7.

M. 1718. I. 2169.

§. 4. Sonſt muß der Actuarius, ſo Notarius iſt, in Fällen, da es nöthig iſt, ſich bey Vermeidung 5. Rthl. Straffe als Notarius mit unterſchreiben.

E. P. O. ad 2. §. 7.

§. 5. Gleichwie auch bey eben der Straffe und Vermeidung der Nullität auſſer ihm alle andere, ſo dazu nicht vereydet, ſich des Regiſtrirens ad Acta enthalten müſſen, *ſoll allein regiſtriren*

E. P. O. ad 2. §. 5.

nur der Superintendenten, oder die deren Vices vertreten, in denen vor ſie gehörigen Sachen, ib.

M. 1709. I. 2371.

ingleichen derer Gerichts-Herren in Actibus voluntariæ Jurisdictionis auſſer der Aufrichtung gerichtlicher Donationen und letzten Willen gehaltene Regiſtraturen ausgenommen.

E. P. O. ad 2. §. 5.

Dec. 39.

§. 6. Und wie der Actuarius die Regiſtraturen mit Beyfügung der Zeit und des Orts, wenn und wo etwas geſchicht, *deſſen Regiſtratur*

1) deutlich und ordentlich, ohne daß in Eſſentialibus was radiret, ausgeſtrichen und ad Marginem geſetzet werde, zu verfertigen,

2) denen Partheyen wieder vorzuleſen, und wie es geſchehen, zugleich mit anzumercken, auch da bey dem Vorleſen noch etwas

etwas erinnert würde, ſolches durch eine beſondere Regiſtratur nachzutragen, ſo denn aber

3) zu unterſchreiben hat.

E. P. O. ad 2. §. 6.

deren Unterſchrifft

§. 7. Alſo kan er ſie nach Ermeſſen und Beſchaffenheit der Sache entweder von den Intereſſenten ſelbſt, oder den gegenwärtigen Gerichts-Perſonen mit ſigniren laſſen, ib.

iedoch iſt die Regiſtratur ex ſolo defectu ſubſcriptionis Scabinorum oder Partium vor ungültig nicht zu achten. ib.

Regiſtraturen ohne Gerichts-Perſonen

§. 8. Inſonderheit mögen Rügen und Klagen, Relationes Nunciorum, das Angeben und Verfahren der Partheyen, Production der Document und andere dergleichen Proceſſualia von ihm ohne des Richters und der Gerichts-Perſonen Præſenz wohl regiſtriret werden. ib.

deren Unrichtigkeit

§. 9. Bey entſtehendem Zweifel über der Richtigkeit einer von ihm allein gefertigten Regiſtratur iſt entweder der Inhalt von dem Parth in ſupplementum zu beſchwören, ib.

oder von dem Actuario die Unrichtigkeit per Purgatorium abzulehnen. ib.

Expedition zu Hauſe

§. 10. Ob auch wohl die gerichtlichen Handlungen nirgends anders als an den Orten, wo einer die Gerichte hat, vorzunehmen,

E. P. O. ad 2. §. 4.

ſo kan doch der Actuarius oder Richter zu Hauſe, und wo er ſich ſonſt befindet,

1) Klagen, Schreiben, Beweiſe, Leuterungen, Appellationes und dergleichen annehmen und præſentiren,
2) eines Parths Anbringen, Rügen und Denunciationes, Relationes der Bothen und Gerichts-Perſonen regiſtriren,
3) Citationes, Notificationes, Patente, Atteſtata, Scheine und Berichte ausfertigen,
4) die Partheyen mit ihrer Bewilligung das in Loco Judicii angefangene Verfahren vollends abſolviren laſſen. ib.

conf. E. P. O. ad 3. §. 3.

des Actuarii Schuldigkeit

§. 11. Der Actuarius ſoll hiernechſt

1) ſauber und leſerlich ſchreiben,

M. 1663. I. 1143.

2) auf die Executiones Citationum gute Achtung geben, und ſolche, wie auch Publicationem der Urthel umſtändlich und mit allem Fleiß regiſtriren,

P. O. t. 34.

3) im Concurs der Gläubiger Liquidationes abſonderlich ſchreiben, und nicht unter einander mengen,

E. P. O. ad 41. §. 3.

4) keine

4) keine Supplicate, Briefe und Schrifften ohne Stempel-Papier annehmen, als darauf er beſonders zu verpflichten.

M. 1718. II. 1859.

§. 12. Durch ihn müſſen die Aufrichtung der gerichtlichen Donationen und letzten Willen Nothwendigkeit

Dec. 39.

und Sachen, ſo in Proceß gedeihen, oder ſonſt Jurisdictionis contentioſæ ſind, expediret und regiſtriret werden, ib.
es kan auch ſeine Perſon bey Annehmung eines Teſtaments auſſer der Todes-Gefahr keinesweges übergangen werden.

Dec. 45.

§. 13. Und wiewohl er unter die Gerichts-Perſonen nicht zu rechnen, wenn er zugleich Richter

Dec. 73.

ſo vertritt er doch Richters Stelle, wenn ihm von dem Gerichts-Herrn die gäntzliche Verwaltung der Gerichts-Sachen durch eine gewiſſe Beſtallung aufgetragen worden, ib.
und kan ſo dann vor ihm und einer Gerichts-Perſon ein gerichtlich Teſtament aufgerichtet werden, ib.
ja es iſt auch das in Todes-Gefahr ihm allein übergebene und inſinuirte Teſtament gültig.

Dec. 45.

§. 14. Die Amts-Actuarii müſſen, wenn ſie zuvor bey der Landes-Regierung nach erfolgter Examination vor tüchtig und legal befunden worden, bey der Cammer auf die Juſtiz und expedienda, Amts-Actuarius

M. 1700. I. 1171.

auch nachgehends in den Aemtern in Præſenz der Unterthanen ad Acta generaliter verpflichtet werden. ib.

§. 15. Der Acten-Inſpector ſoll den Advocaten vor Erlegung der Sporteln die Acten nicht folgen noch ihnen nachſchreiben, Acten-Inſpector.

M. 1666. I. 1259.

auch die Acten nicht heimlich wegtragen laſſen,

M. 1696. §. 5. I. 1269.
1709. 1273.

ingleichen auf die im Abſetzen Säumige fleißig Acht haben und ſie zur Beſtraffung notiren.

M. 1716. I. 1277.

Actus Judicialis, ſ. Gerichtliche Handlung.

Additional-Artickel, ſ. Beweis-Artickel.

Adel

Edelleute, Ritterſchafft.

§. 1. Unter der Ritterſchafft wird bey Landes-Verſammlungen Ahnen

C

gen keiner zur Seſſion gelaſſen, der nicht acht Ahnen vom Vater und Mutter erweiſen kan.

Decr. 1700. I. 367.

Derer von Adel Prærogativ bey Trauung und Tauffe

§. 2. Sonſt mögen die vom Adel die Copulation ohne Diſpenſation in ihren Häuſern verrichten laſſen.

Pol. Ord. 1661. t. 16. §. 1.

Ihnen iſt auch die Privat-Tauffe zugelaſſen,

Pol. O. 1661. t. 17. §. 1.

wobey ſie 7. bis 9. Gevattern bitten können. ib. §. 4.

Lehn-Träger

§. 3. Wenn ſie in Städten Häuſer haben, müſſen ſie einen Lehn-Träger ſtellen.

Rſ. gr. 1661. §. 109.

Bürgerliche Nahrung

§. 4. Der bürgerlichen Nahrung ſollen ſie ſich enthalten,

L. O. 1555. t. Brauen.

keine Kretzſchmar halten, wo es nicht Erb-Kretzſchmar, oder ſie es über Rechts verwährte Zeit hergebracht,

L. O. 1482. I. 10.

und müſſen auch ſo dann der nechſtgelegenen Städte Brau-Ordnung im Anfangen und Aufhören halten, ib.

neue Schencken, Kretzſchmar, Ausſpannung und Gaſtung aufzurichten, iſt ihnen bey 100. fl. Straffe unterſagt.

L. O. 1555. t. Brauen ꝛc.

Tiſch-Trunck

§. 5. Sie haben aber vor ſich und die Ihrigen freyen Tiſch-Trunck, und mögen ſolchen Steuer-frey brauen,

L. O. 1482. I. 10.

Rſ. gr. 1661. §. 121.

auch wenn ſie ſich Kranckheits oder Amts halben in Städten befinden, ſolchen frey darein bringen,

Reſol. 1713. I. 371.

wo nicht die Städte darwider privilegiret. ib.

§. 6. Doch ſollen ſie ſolchen Tiſch-Trunck nicht mißbrauchen, die Schencken damit belegen, im Gantzen oder Kannen- und Maßweiſe verkauffen.

Rſ. gr. 1661. §. 121.

Zoll-Freyheit

§. 7. Sie genieſſen ferner der Zoll- und Gleits-Freyheit,

Rſol. 1692. I. 363.

ingleichen der Befreyung von der Fleiſch-Steuer.

Rſol. 1713. I. 371. 372.

Recht bey Verkauffung der Ritter-Güther.

§. 8. In der Ober-Lauſitz darf kein Landſaſſe bey Verluſt des halben Theils der Kauf-Summe ſeine Lehn- und Erb-Güther iemand anders, als einem vierſchildigen Herren-Standes oder von Adel uralten Geſchlechts und Herkommens veräuſſern.

Pact. w. Veräuſ. der Ritterg. 1667. III. 361. 366.

Adhæſion.

Die Adhæſion der Leuterung oder Appellation mag auch nach dem Decendio geſchehen, wenn dieſe auf das gantze Urthel gerichtet ſind. Der Leuterung, Appellation.

Pr. O. t. 35. §. 2. 3.

Adjudication, Adjudication-Schein Zuſchlagung.

§. 1. Die Adjudication eines erſtandenen Guthes geſchicht 3. Wochen nach dem Termino Subhaſtationis, Wenn ſie vorzunehmen

E. P. O. ad 39. §. 16.

und wird nach derſelben das Guth dem, ſo es erſtanden, eingeräumet, ib. §. 18.
auch ohne vorhergehende des Schuldners Lehns-Auflaſſung in Lehn gegeben, ib.

E. P. O. ad 40. §. 2.

wegen der unter andern Gerichten gelegenen Pertinentien aber wird einer mit der Adjudication und Lehnsreichung an deren Richter gewieſen.

E. P. O. ad 39. §. 18.

§. 2. Doch kan die Adjudication eines Lehns von den Mitbelehnten durch Tilgung der Lehn-Schulden verhindert werden. was ſie hindere

E. P. O. ad 40. §. 3.

§. 3. Bey ſolcher wird, wenn der 10te Theil des Liciti vorher bezahlet worden, der Uberreſt bezahlet, Zahlung dabey

E. P. O. ad 39. §. 16.

es wären denn bey der Licitation gewiſſe Friſten geſetzt, ib.

§. 4. In Bergwercks-Sachen wird damit den letzten Tag des ſechswöchentlichen Termins Mittags mit Schlag 12. Uhr verfahren. Adjudication in Berg-Sachen

M. w. i. Berg-S. §. 26. II. 473.

§. 5. Uber wüſte Häuſer und Güther ſollen den Annehmern ſowohl die Kauf-Briefe als Adjudication-Scheine ohne Entgeld ausgefertiget werden. Adjudication-Schein.

M. 1715. I. 2509.

Adjunction, Adjunctur.

§. 1. Die Adjunction eines oder mehrer Commiſſarien, ſo dem ordentlichen Richter beygeſetzet werden, ſoll ohne erhebliche und in Rechten gegründete Urſachen, auch ſine aliquali cauſæ cognitione nicht angeordnet werden. Erfordert Cauſæ cognitionem

E. P. O. ad I. §. 9.
Rſ. gr. 1661. §. 1. 85.

§. 2. Es behält auch der Judex ordinarius bey ſolcher Adjun- Directorium Actorum

bleibet dem Richter. ction das Directorium Actorum nebſt dem davon dependirenden Genuß der Sportuln.

Rſ. gr. 1661. §. 42.

E. P. O. ad 1. §. 9.

Adminiſtration, Adminiſtrator

Verwaltung.

Der Vormünder §. 1. Vormünder müſſen ohne Unterſcheid, ob ſie legitimi, teſtamentarii oder dativi Tutores, jährlich ihrer Verwaltung halben Rechnung ablegen,

C. 11. p. 2.

und zwar nirgends anders als in Loco Adminiſtrationis.

Rſ. gr. 1612. §. 7.

Dec. 36.

§. 2. Denen legitimis Tutoribus wird die in Rechten ihnen aufgetragene Adminiſtration nicht entzogen.

Rſ. gr. 1612. §. 7.

des verholffenen Guthes §. 3. Die Adminiſtration eines verholffenen Guthes wird nach beſchehener Exmiſſion und Immiſſion dem Kläger überlaſſen,

E. P. O. ad 39. §. 4.

Pr. O. t. 39. §. 9.

oder auf deſſen Verlangen ein Sequeſter beſtellet.

E. P. O. ad 39. §. 4.

beym Concurs §. 4. So wird auch bey entſtehendem Concurs dem Schuldner die Adminiſtration genommen, und er von aller Concurrenz dabey ausgeſchloſſen.

E. P. O. ad 41. §. 1.

Adminiſtrator civitatis §. 5. Ein Adminiſtrator Civitatis kan, wenn das aufgenommene Geld zu gemeiner Stadt oder Commun Nutzen nicht angewendet worden, und alſo dem Creditori Exceptio L. Civitas entgegen ſtehet, von dieſem perſonaliter belanget werden.

Dec. 16.

Fiſci. §. 6. Der Adminiſtrator Fiſci muß in ſeinen Bonis immobilibus dem Fiſco eine Hypothecam expreſſam oder zulängliche Caution beſtellen, weil keine ſtillſchweigende Verpfändung weiter ſtatt hat.

E. P. O. ad 45. §. 3. 5.

Pr. O. t. 45. §. 5.

Admonition

Verwarnung für Meineyd.

Bey der Eydes-Leiſtung. Die Partheyen, ſo da ſchwören ſollen, ſind für Meineyd mit Fleiß zu verwarnen.

Pr. O. t. 18. §. 10.

Hg. O. t. wenn ein aufgelegter Eyd ꝛc.

Admonitionum Gradus.

§. 1. Wider die Kirchen-Diener ſollen nach der Lehre Chriſti Matth. 18. die Gradus Admonitionum gebraucht; *Wider Kirchen- und Schul-Diener*

Conſ. O. t. wie weit ſich des Synodi Amt I. 652.

Solche auch mit den Küſtern gehalten, und da ſie dieſelben verachten, ſie ihres Dienſtes auf Verordnung des Conſiſtorii oder Synodi entſetzet werden.

Gen. Art. 37.

§. 2. Doch ſind wider Kirchen- und Schul-Diener nicht allzu viel Gradus Admonitionum zu brauchen, ſondern die Verbrecher ohne langes Nachſehen pro qualitate delicti ab officio zu removiren, oder ſonſt mit Ernſt anzuſehen.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 7.

§. 3. Ebener geſtalt ſollen auch gegen die Pfarr-Kinder die Gradus Admonitionum gebraucht, und keines ſofort von der Heil. Tauffe, Abſolution und Abendmahl abgehalten werden. *Pfarr-Kinder.*

Gen. Art. 10.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 20.

Adulterium, ſ. Ehebruch.

Advocat, Advocatur

Praxis.

§. 1. Zu advociren oder zu procuriren ſoll niemand geſtattet werden, wenn er nicht das 21ſte Jahr ſeines Alters erfüllet hat. *Alter dazu*

M. 1723. §. 1. I. 1211.

§. 2. Hiernächſt muß ein Advocat in Rechten ſtudiret, *Studia*

L. O. 1555. t. von Procurat.

T. A. t. von Advoc. u. Procur.

Rſ. gr. 1612. §. 22.

1661. §. 34.

M. 1658. I. 1253.

drey bis vier Jahr lang beſtändig auf Univerſitäten gelebet, und dieſe Zeit über Collegia Juridica gehalten und fleißig frequentiret,

d. M. 1723. §. 2.

cf. M. 1658.

einmahl publice diſputiret, und dabey ſeine Geſchicklichkeit erwieſen haben.

d. M. 1723. §. 2.

§. 3. Sich von der Juriſten-Facultät zu Leipzig oder Wittenberg examiniren laſſen, *Examen*

Dippold. M. §. 8. I. 1161.

M. 1723. §. 1.

dabey ein Specimen aus gewiſſen Acten fertigen und endlich erhalten, daß er es ſelbſt elaboriret,

M. 1723. §. 2.

und wegen ſeiner Geſchicklichkeit ein von den ſämtlichen Aſſeſſoribus, ſo dem Examini beygewohnet, unterſchriebenes Zeugniß erlangen. ibid.

Immatriculation §. 4. Solch Atteſtat bey der Landes-Regierung produciren, ein anderweites Specimen elaboriren, ſich immatriculiren und zur Juſtiz verpflichten, ib. §. 3.
und gewöhnlichen Cantzley-Schein ſeiner Admiſſion halber ertheilen laſſen. ibid.

Admiſſion-Schein §. 5. Den Cantzley-Schein müſſen auch Doctores und Licentiati nach Ablegung eines Speciminis erlangen, ib. §. 4.
und nicht minder als andere non promoti den Advocaten-Eyd ablegen, ib.
welches auch die vor dieſem Mandate promovirte, iedoch ohne neue Prob-Relation, thun müſſen. ibid.

§. 6. Bey der Landes-Regierung und dem Appellation-Gerichte werden die neu angehenden nicht promovirten Advocaten die erſten drey Jahre gar nicht, ib. §. 5.
hernach aber eher nicht als nach erwieſener Geſchicklichkeit und Erlangung abſonderlichen Admiſſion-Scheins zugelaſſen, ib.
auch ſollen im Lande jährlich nicht mehr als 40. neue Advocaten admittiret, und nach erfülltem Numero die übrigen aufs folgende Jahr verwieſen werden. ib. §. 7.

Des Advocaten Amt §. 7. Was nun eines Advocaten Amt und Pflicht anbelanget, ſo ſoll er aller unnützen, höhniſchen, ſchmählichen und anzüglichen Worte ſich im Setzen, Schreiben und Reden enthalten;

T. A. t. von Advoc. u. Procur.
P. O. t. 3. §. 1.
Og. O. t. wie viel Procuratores.
A. u. G. O. p. 3. n. 2. III. 162.

Unterſchrifft Die Supplicationes mit völligen Nahmen mit unterſchreiben,

T. A. t. die Notarien.
Rſ. gr. 1612. §. 22.
1661. §. 35.
A. G. O. t. von Ausbringung der Ladung.
Dippold. M. §. 9.
E. P. O. ad 3. §. 2.
A. u. G. O. p. 3. n. 3. III. 162.

ſeines Clienten und Principalen Nothdurfft kurtz und nervoſe proponiren und einbringen,

Pr. O. t. 3. §. 1.
A. G. O. t. von Advocaten.
M. 1644. III. 191.
1647. 201.
A. Vero. 1650. 207.

nicht

nicht viel lateiniſche Worte oder Allegata vorbringen,

Ohg. O. t. wie viel Procuratores.

in Zeiten und noch vor angeſtelltem Termine der Partheyen Bericht einnehmen,

A. G. O. t. von den Advoc.

Art. 1583. I. 1303. 1308.

Vero. 1588. 1309. 1311.

in Sachen, darinnen er dienet, Privat-Acten halten.

Art. 1583. I. 1303. 1308.

§. 8. Inſonderheit ſoll er nicht ohne Mandat verſetzen, und die Mandata, Syndicate, Curatoria oder Tutoria alsbald mit dem erſten Satz eingeben, verſetzen

Pr. O. t. 7. §. 1.

E. P. O. ad 7. §. 1.

deutlich, kürtzlich und ohne Anhang litem conteſtiren,

Pr. O. t. 16.

allein auf dasjenige, worauf der Sachen Grund ſtehet, articuliren, und hierinnen allen unnöthigen Uberfluß vermeiden,

Pr. O. t. 20. §. 7.

ohne Weitläufftigkeit über den Beweis diſputiren,

Pr. O. t. 29. §. 7.

bey der Leuterungs-Proſecution ſeines Clienten Gravamina oder deren Verantwortung in ſpecie anführen.

Pr. O. t. 35. §. 5.

§. 9. Ob er nun wohl vor ſeine Arbeit billige Belohnung nehmen mag, Belohnung

E. P. O. ad 3. §. 1.

Ohg. O. t. wie viel Procuratores.

Hg. O. t. von Beſoldung der Procuratoren.

ſo darf er doch keine abſonderlichen Palmaria oder Honoraria in caſum victoriæ oder finitæ litis ſtipuliren,

E. P. O. ad 3. §. 1.

vielweniger de quota litis tranſigiren oder Proceſſe redimiren und an ſich handeln, ib.

A. u. G. O. p. 3. n. 8.

§. 10. Wenn er was verſiehet, wird er mit Verweis, Geld-Straffe, Suſpenſion oder Remotion a Praxi beſtrafft. Verſehen

M. 1723. §. 6.

§. 11. Wie er denn inſonderheit zu ſtraffen, wenn er die Güte hindert, Beſtraffung

E. P. O. ad 1. §. 3.

über die Unter-Richter zur Ungebühr Beſchwerde führet, und Bericht veranlaſſet, ib. §. 8.

ſich nicht als Concipient unterſchreibet,

E. P. O. ad 3. §. 2.

inepte libelliret,

E. P. O. ad 5. §. 3.

unrichtig litem conteſtiret, oder Notoria leugnet,

E. P. O. ad 16. §. 2.

wider Denegation der Dilation,

E. P. O. ad 20. §. 6.

oder a decreto, worinnen ihm das Juramentum malitiæ auferlegt, appelliret,

E. P. O. ad 33. §. 1.

das nach eingewandter Leuterung auferlegte Juramentum malitiæ recuſiret.

E. P. O. ad 35. §. 1.

Verbotener Erſatz der Straffe

§. 12. Er darf auch die ihm dictirte Straffe von ſeinen Clienten bey Straffe des vierfachen Erſatzes des wider ſolch Verbot genommenen Quanti nicht wieder fordern.

E. P. O. ad 3. §. 2.

Fehler

§. 13. Und alle Gerichte, auch der Gegentheil mögen ſeine Fehler anmercken, jene auch ſolche beſtraffen oder darüber mit erkennen laſſen.

L. O. t. von Procurat.

M. 1723. §. 6.

Hof-Gerichts-Advocat.

§. 14. In den Hof-Gerichten ſind beſondere Advocaten, auſſer welchen niemand zu reden nachgelaſſen wird,

Ohg. O. t. wie viel Procuratores.

Hg. O. t. von Beſoldung der Procuratoren.

es wolte denn einer in ſeiner eignen Sache, ibid.

ſonderlich zur Güte ſelbſt proponiren. ibid.

Rſ. gr. 1661. §. 52.

Advocaten-Eyd.

ſchweren alle

§. 1. Den Advocaten-Eyd müſſen alle Advocaten,

Dippold. M. §. 8.

auch Doctores und Licentiati ablegen.

M. 1723. §. 3. 4. I. 1211.

einen beſondern die Hof-Gerichts-Advocaten.

§. 2. Die Ober-Hof-Gerichts- und Hof-Gerichts-Advocaten leiſten hierüber noch einen beſondern Eyd,

Ohg. O. t. von den Advoc. rubr. Eyd der Advoc.

Hg. O. rubr. Eyd der Procuratoren.

welches auch die im Handels-Gerichte dienenden zu thun haben.

H. G. O. t. 4.

§. 3. Den gewöhnlichen Advocaten-Eyd ſelbſt findet man

I. 1166. 1214.

und

und wie er im Marggrafthum Ober-Lauſitz geleiſtet wird, III. 265.

§. 4. Der Inhalt des erſtern iſt, daß ein Advocat

1. Keine Sache, es ſey denn, daß derſelben Beſchaffenheit von ihm wohl erwogen, annehmen;
2. Diejenigen aber, die er böſe und ungegründet befindet, gleich anfangs von ſich weiſen,
3. Die, ſo er zu führen auf ſich nimmt, ſich mit allem treuen Fleiß angelegen ſeyn laſſen,
4. Derſelben Nothdurfft wohl erwegen,
5. Sie geſchicklich und förmlich, auch ſo viel nur möglich, in aller Kürtze vorbringen,
6. In allen Puncten dabey ſich alſo bezeigen, und ſolche Sachen nicht anders führen und tractiren, als wenn ſie ſein eigen wären,
7. Sich alles deſſen, ſo zu einiger böslichen Verzögerung der Sachen gereichet, gäntzlich enthalten,
8. Vielmehr alle Proceſſe und Sachen, in welchen er Klägern oder Beklagten dienet, ohne einige Tergiverſation, ſo viel nur möglich, und mit Beyſeitſetzung aller zum Verſchleiff gereichenden Ausflüchte, zum Ende befördern;
9. Da in Progreſſu, daß die Sache in Rechten nicht gegründet wäre, er wahrnehmen ſolte, ſolche alsbald von ſich thun;
10. Seines eigenen Nutzens halber dem Part keine vergebliche Hofnung machen, ſondern die Umſtände mit Fleiß und mit Grunde ihm zu Gemüthe führen,
11. Auch darauf verwarnen, daß er ſich lieber ſelbſt weiſe, als in vergebne Unkoſten führe;
12. In allen Sachen, ſo ihm anvertrauet werden, zuförderſt, wenn ſie zweifelhafftig, mit allen Kräfften, daß ſie in der Güte möchten beygeleget werden, bemühet ſeyn,
13. Vornemlich in Sachen, ſo zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, Seelſorgern und Beicht-Kindern, Mann und Weib, wie auch nahen Anverwandten ſich verhalten;
14. Vor allen Dingen die Leute, die denſelben ihnen zu dienen verlangen, mit allem möglichſten Fleiſſe zu gebührenden Gehorſam, und ſich ſelbſt unter einander der Billigkeit nach zu vergleichen, vermahnen,
15. Sich derſelben Sachen anders nicht unterwinden, es ſey denn, daß er ſcheinlichen befinde, daß die Leute gut Fug und Recht dazu haben,
16. Auſſer dem aber ſich ſolcher Sachen gäntzlich entſchlagen,
17. Die Parthey en mit Gebühren nicht überſetzen,
18. Keine Proceſſe oder Sachen redimiren oder an ſich handeln,

19. Mit dem andern Theile ſowohl bey währendem Patrocinio, als wenn ſolches aufhöret, keinesweges colludiren,

20. Und weder per directum, noch per indirectum dem andern Theile mit dem, ſo er von der Sachen erfahren, an die Hand gehen oder ihm part davon geben wolle.

Advocaten-Gebühren.

Von Termin zu Termin zu bezahlen

§. 1. Den Advocatis und Anwälden ſoll zu Bezahlung ihrer Gebühren auch ſo gleich vor Ausgang der Sache von Termin zu Termin vermittelſt der Execution verholffen werden.

E. P. O. ad 7. §. 4.

zu liquidiren

§. 2. Es haben aber dieſelben vor Verſchickung der Acten eine richtige Liquidation derſelben zu übergeben.

E. P. O. ad 36. §. 3.

Die Taxe nicht zu überſchreiten

§. 3. Und gleichwie ſie ihre Arbeit und Bemühung lediglich nach der Tax-Ordnung bezahlet nehmen, und keinem mit Anſinnung eines mehrern beſchwerlich fallen ſollen;

M. 1724. §. 13. I. 2517.

Die Gebühren auch, wenn ſie würcklich verdienet, ohne weitere Moderation paſſiren: ib.

nach Gelegenheit mehr zu fordern

§. 4. Alſo bleibt gleichwohl ihnen unbenommen, wenn ſie bey wichtigen, weitläufftigen und mühſamen Sachen ein mehrers verdienet zu haben vermeynen, ſolches beym rechtlichem Verfahren ad Acta und unter die Schrifften und Deductiones bey Subſcription ihres Nahmens zu liquidiren, und um deſſen richterliche Moderation anzuſuchen. ibid. §. 14.

ſind kein Liedlohn

§. 5. Sonſt iſt der Advocaten Beſoldung unter das Liedlohn nicht zu rechnen.

Pr. O. t. 42. §. 5.

A. u. G. O. p. 1. Cl. 1. n. 3. III. 154.

§. 6. Die Taxa der Advocaten- und Anwaldſchaffts-Gebühren iſt in

T. A. t. von Advoc. und Procur.

Rſ. gr. 1612. §. 10.

Ohg. O. t. wie viel Procuratores.

Vero. 1623. von der Advocaten Gebühr I. 1317.

Hg. O. t. von Beſoldung der Procuratoren.

inſonderheit aber

T. O. 1724. a n. 1 - 26. I. 2535.

enthalten.

§. 7. Nach dieſer letztern nun gebühret einem Advocaten oder Anwalde

	Rthlr.	Gr.
1. Vor eine Vollmacht zu extendiren	—	8
vor eine Subſtitution	—	6
2. vor ein Imploration-Schreiben an Unter-Richter	—	12
3. vor ein ſchrifftliches Klag-Libell	1	—
wenn es mündlich, wie in Handels-Gerichten gebräuchlich vorgebracht wird	—	12
wenn die Sache aber gar geringe	—	8
4. vor ein Supplicat um Commiſſion	—	12
5. vor ein Supplicat, darinne einer ſich über den Unter-Richter beſchweret, und Hülffe ſuchet	—	12
wenn es weitläufftig und die Sache wichtig	1	—
6. Einem mündlichen Verhör zur Güte in Unter-Gerichten beyzuwohnen täglich in geringen Sachen	—	8
in wichtigern	—	16
bey der Landes-Regierung, Ober- und Conſiſtoriis, auch Ober- und Hof-Gerichte	1	—
7. Einen Termin in Unter-Gerichten zum rechtlichen Verfahren abzuwarten, in ſelbigem zu erſcheinen, und ſein Angeben regiſtriren zu laſſen.		
weiln das Verfahren bezahlt wird, ſo kan er hier nichts bekommen.		
8. Anwaldſchaffts-Gebühren dem Advocato von einem Termin im Appellation-Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen auch Ober- und Conſiſtoriis, und einem Vorbeſchiede bey der Landes-Regierung	—	16
bey Unter-Gerichten	—	8
und einem andern Mandatario oder Actori eben ſo viel.		
9. Vor ein rechtliches Einbringen vor und bey der Litis-Conteſtation, ingleichen bey der Production der Zeugen und Documenten, Eydes-Præſtation und Proſecution oder Juſtification der eingewandten Leuterungen und Appellationen, es beſtehe aus 2. oder 3. Sätzen		
in Unter-Gerichten	2	—
wären die Sachen geringe	1	12
im Appellation-Gerichte, Conſiſtoriis, auch Ober- und Hof-Gerichte	3	—

wenn

	Rthr.	Gr.
wenn die Sachen geringe	2	—
10. Vor ein mündlich beſchehenes Verfahren über verführten Beweis und Gegen=Beweis		
in Unter=Gerichten	2	—
wenn es nicht weitläufftig	1	12
in Obern Judiciis	3	—
da es nicht weitläufftig	2	—
11. Vor das ſchrifftliche Verfahren und zwar vor iede Schrifft ohne die Copialien		
in Unter=Gerichten	2	—
Obern Judiciis	3	—
12. Vor ein Verfahren in geringen und Executiv-Sachen darauf gleich definitive erkañt wird		
in Unter=Gerichten	1	12
in Obern Judiciis	2	—
13. Vor dergleichen bey Regierungs=Vorbeſchieden	3	—
14. Vor eine Ungehorſams=Beſchuldigung einzubringen		
in Unter=Gerichten	—	8
in Obern Gerichten	—	12
15. Vor einen Beweis und Gegen=Beweis zu fertigen	1	—
und nachdem die Sache wichtig und weitläufftig, 2. 3. u. 6. bis	12	—
16. Vor Interrogatoria aufzuſetzen	1	—
und wenn ihrer viele, bis höchſtens	4	—
17. Vor ein Supplicat oder Schreiben, das einen Actum judicialem betrifft, und in welchem um dieſes oder jenes Expedition im Proceſs bey Executionibus und Subhaſtationibus angeſuchet wird		
in Unter=Gerichten	—	8
bey denen höhern Judiciis, excl. des Mundi	—	12
18. Der Publication eines Urthels beyzuwohnen		
in Unter=Gerichten	—	6
in Obern Judiciis	—	12
19. Vor eine darwider eingewandte Leuterung oder Appellation mit gründlicher Ausführung der Gravaminum	1	—
in geringen Sachen 12. bis	—	16
20. Vor ein Memorial und Supplicat, darinnen um Rejection der Leuterung oder Appella-		

tion

	Rthr.	Gr.
tion mit Widerlegung derer Gravaminum gebethen wird	1	—
und wenn es nicht weitläufftig 12. bis	—	16
21. Vor eine ausführliche Deduction, auch Refutation eines Berichts, nach Unterſcheid der Sache	—	16
auch nachdem ſolche weitläufftig 1. bis	2	—
22. Den Terminum conſtituendi liquidi abzuwarten	1	—
23. Einem Hülffs-Actui beyzuwohnen	—	16
24. Vor eine ausführliche Speciem Facti zu Einholung eines Informats aufzuſetzen	1	—
nachdem ſie weitläufftig und Rationes Juris angeführet werden	1	12
25. Reiſe-Gebühren und Auslöſungs-Koſten einem graduirten von 1. Meile	1	—
einem andern Advocaten	—	16
über Fuhr-Roß-Lohn und nöthige Zehrung, es wird aber vor die Rück-Reiſe weiter nichts bezahlet.		
26. Vor die Defenſiones und darbey gehabte Bemühung in Abfaſſung der Defenſional-Articul 4. 8. 12. und höchſtens	24	—
und iſt von denen Rechts-Collegiis darauf und höher nicht zu erkennen.		
Bey denen Extrajudicial-Verrichtungen, als in Pflegung gütlicher Tractaten, Vergleichungen, Beywohnungen der Inventarien und Theilungen, Entwerffungen derer Obligationen, Contracten, Teſtamenten, Donationen, Ceſſionen und andern dergleichen Handlungen, über Reiſe-Koſten und Zehrung täglich 1. bis	2	—
in wichtigen aufs höchſte	3	—

Jedoch ſollen die Advocaten behörigen Fleiß und Treue anwenden.

Aedes ruinoſæ ſ. Haus.

Aequilibrium.

§. 1. Das Aequilibrium war ein Beneficium der Particular-Bezahlung und des Anſtandes der Zeit, ſo denen durch den letzten Teutſchen Krieg non-ſolvendo gewordenen Debitoribus calamitoſis, ſo wohl in Sächſiſchen Landen, als im Römiſchen Reiche zu gute geordnet. Aequilibrium

M. 1656. II. 885.

R. T. A. 1654. 883.

§. 2.

Verfahren dabey. §. 2. Wie nun dabey ſo wohl ratione Sortis als der Zinſen halber zu procediren geweſen, ſ.

d. M. & Rec. Imp.
conf. Dec. 30.
Rſ. gr. 1661. §. 79.
Rſcr. 1643. I. 1515.

Aequipollens.

Erfüllet die Formam nicht bey der Donation §. 1. Die Forma eſſentialis wird per æquipollens nicht erfüllet, und iſt daher eine Ubergabe unter den Lebendigen, wenn ſie nicht gerichtlich inſinuiret, ungeachtet ſie eydlich beſtärcket, weiter als auf 500. Ducaten nicht kräfftig.

Dec. 26.

Falcidia. §. 2. So kan auch die Abkürtzung der Falcidiæ mit gleichgeltenden Worten nicht verboten werden,

Dec. 43.

es hätte denn der Teſtator geſagt, ich will, daß mein Erbe, dem er etwas gewiſſes vermachet, ein mehrers, als was ihm beſchieden, nicht haben ſoll. ib.

Aequivalent, Accis-Aequivalent ſ. Accis.

Aerarium, ſ. Kirchen-Kaſten.

Aeſtimatoriſche Klage, ſ. Actio.

Aetatis venia.

Wechſel. Ob einer gleich Veniam ætatis erlanget, ſo kan er doch, ehe er das 25ſte Jahr ſeines Alters erreichet, keine Wechſel-Briefe ausſtellen, indoſſiren, acceptiren, oder ſich nach Wechſel-Recht verſchreiben.

M. 1724. §. 1. II. 2085.

Affecten

Erſte Hitze, Primus Motus.

Werden beſtrafft §. 1. Pfarrer und Kirchen-Diener ſollen in ihren Predigten ihren eigenen Affect mit holhippeln, poltern oder ſchmähen nicht nachhängen.

Gen. Art. 3. n. 7.

entſchuldigen. §. 2. Sonſt ſind bey Beleidigungen die Affecten menſchlicher Schwachheit in Erwegung zu ziehen,

D. M. §. 16.

maſſen eine ſo fort in der erſten Hitze beſchehene Ausforderung etwas gelinder geſtraffet wird, ib. §. 25.
auch wegen der ex primo motu entſtandenen Balgerey die ordentliche Straffe der Duellanten nicht ſtatt hat. ib. §. 51.

Affigirung, ſ. Anſchlag.

Affinitas, ſ. Schwägerſchafft.

Affter-Anwald, ſ. Subſtitution.

Agen-

Agenda

Kirchen-Agenda.

Die Kirchen-Agenda ſoll durchgehends gehalten und keinem Kirchen-Diener geſtattet werden, derſelben zuwider etwas Neuerung, unter was Schein es auch ſeyn möchte, einzuführen. Neuerung.

Gen. Art. 9.

Agendi Cauſa.

Es mögen auch auſſer dem Concurs und dem Streite ſuper operis ruſticorum mehr als drey diverſæ agendi cauſæ in eine Klage gebracht werden. Klage.

E. P. O. ad 5. §. 2.

P. O. t. 5. §. 3.

conf. H. G. O. t. 6.

Aggratiandi Jus, ſ. Begnadigungs-Recht.

Aggreſſio, Aggreſſor ſ. Anfall.

Agnaten, ſ. Mitbelehnte.

Ahnen.

Zu den Landes-Verſammlungen wird bey der Ritterſchafft keiner von Adel zugelaſſen, der ſich auſſer ſeinem Stande verheyrathet, und nicht acht Ahnen vom Vater und Mutter erweiſen kan. Land-Tag.

Decr. 1700. I. 367.

Alienation

Veräuſſerung, Verkauffung.

§. 1. Die Veräuſſerung unbeweglicher Güther können Jungfrauen und Wittwen ohne Curatore, unbeweglicher Güther

C. 15. p. 2.

und Unmündige ohne Decret nicht vornehmen.

Dec. 23.

T. A. t. wg. die Agnaten I. 152.

§. 2. Dem in Abfall der Nahrung gerathenen Schuldner wird auf der Gläubiger Anſuchen ſtatt des ſonſt angelegten Arreſts die Veräuſſerung ſeines Vermögens unterſagt. des Vermögens

E. P. O. ad 51.

§. 3. Wenn iemand ſein Lehn-Guth, daran ein anderer die geſamte Hand hat, verkaufft oder verändert, wird durch ſolche Alienation die geſamte Hand nicht gebrochen, des Lehns

C. 45. p. 2.

und wenn ſolche illicite und ohne des Lehns-Herrn Conſens geſchehen, der Agnat oder geſamte Belehnte noch bey des Alienatorn Leben zur Revocation gelaſſen,

C. 48. p. 2.

wenn ein Unmündiger dabey concurriret, muß nebſt des Lehns-Herrn Conſens auch Decret dazu ausgebracht werden.

T. A. t. wg. die Agnaten I. 152.

§. 4. In

§. 4. In Ober-Lauſitz darff die Veräuſſerung des Lehns bey Verluſt des halben Theils der Kauff-Summa niemand anders als einem vierſchildigen Herren-Standes oder von Adel uralten Geſchlechts und Herkommens geſchehen.

Pact. w. Veräuſ. der Ritterg. 1667. III. 361. 366.

der Brau-Gerechtigkeit. §. 5. Die Veräuſſerung der Brau-Gerechtigkeit von den Häuſern iſt durchgehends verboten und vor unkräfftig zu halten.

Gen. Vero. 1717. I. 1875.
II. 1647.

Alimenta, Alimentation

Unterhalt, Verpflegung.

Deren Privilegium §. 1. Alimenta hatten ſonſt ein perſonale Privilegium, vermöge deſſen ſie den Chirographariis im Concurſe vorgiengen,

C. 28. p. 1.
Pr. O. t. 49. §. 2.

ſo aber itzo nicht mehr ſtatt hat, dergeſtalt, daß ſie nebſt andern gemeinen Gläubigern ohne Unterſcheid pro rata zu befriedigen.

E. P. O. ad 49.

§. 2. Die dem Schuldner in der letzten Kranckheit gereichten aber werden in der erſten Claſſe nach den Begräbniß-Koſten vergnüget.

E. P. O. ad 42. n. 4.

§. 3. Wenn wegen zu fordern habender Alimenten geklaget wird, hat ſich der Arme der Unkoſten bey dem Beklagten zu erholen.

A. G. O. t. von den Advoc. der Armen.
E. P. O. ad 1. §. 12.

des Weibes und der Kinder §. 4. Bey der Hülffe in des Mannes und Vaters Uſumfructum muß Weib und Kindern zuförderſt der Alimenten halber zulänglich proſpiciret werden.

E. P. O. ad 39. §. 21.
Pr. O. t. 39. §. 6.

des Schuldners §. 5. Der auf den Schuld-Thurm gebrachte Schuldner muß ſich die Alimenta und Unterhalt ſelbſt ſchaffen, und iſt die Alimentation den Gläubigern keines weges anzuſinnen;

C. 22. p. 2.
Rſ. gr. 1612. §. 19.
Pr. O. t. 52. §. 6.
B. M. §. 13.

daferne er aber gar nichts im Vermögen, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und ſein Brodt damit verdienen könte, ſollen ſonderliche Perſonen verordnet werden, die das Allmoſen vor ihn ſammlen. ib.

§. 6. So

§. 6. So muß auch derjenige, ſo nach dem Duell-Mandat mit Gefängniß geſtrafft wird, ſich ſelbſt verpflegen; des Delinquentens

D. M. §. 57.

wo er aber nichts hat, ſind die Koſten von der Obrigkeit zu übertragen. ib.

§. 7. Der Jungfrauſchänder muß der Jungfrauen oder Witwen, die er beſchlaffen, Leibes-Frucht auf gerichtliche Ermäßigung alimentiren, der Leibes-Frucht.

C. 27. p. 4.

und wenn eine ledige Manns-Perſon eine wahnwitzige oder ſinnloſe ledige Weibs-Perſon beſchläfft, ſoll er derſelben nebſt ſeiner Beſtraffung auch einen Unterhalt machen.

C. 26. p. 4.

Allodium, Allodial-Güther ſ. Erbe.

Allodial-Schulden ſ. Schulden.

Alluvionis Jus

Anlagen.

§. 1. Die Anlagen und Heeger an der Elbe und Mulde, welche an eines und des andern Ufer und Geſtade ſich anſetzen, und ihm alſo Jure alluvionis zuwachſen, bleiben den vorigen Beſitzern, hat bey Anlagen

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 10.
Rſcr. 1563. II. 5.
M. 1607. 9.
1608. 11.
1676. 23.

welches auch geſchicht, wenn in Durchbrechung des Stroms ein Stück gantzen Grundes ſtehen bleibet. ib.

§. 2. Wenn aber im Strom eine Inſel von neuem erwächſet, und das Waſſer auf beyden Seiten herfleuſt, ſollen die Beamten ſolche umfloſſene Werder einziehen, ib. bey entſtandenen Inſeln aber nicht ſtatt.

ob gleich nach Verflieſſung etlicher Zeit zwiſchen ſolchem Werder und dem Geſtade ſich der Strom mit Kieß ausfüllet und verlieret, alſo daß man von dem Geſtade trocken auf den Werder zugehen kan, ib.

weil es anfänglich eine Inſel geweſen, und die Chur-Fürſtlichen Aemter dadurch ein Recht erlanget haben. ib.

Allmoſen

Gottes-Kaſten.

§. 1. Allmoſen und Spenden ſollen Haus-Armen ausgetheilet, und das öffentliche Betteln niemand geſtattet werden. deſſen Austheilung

L. O. 1543. t. von geſtifften Spenden.

§. 2. Auch ſoll das Allmoſen nicht faulen Leuten, die nicht arbeiten wollen, gegeben werden.

L. O. 1555. t. Bettler.

Sammlung §. 3. Zu ſammlen iſt daſſelbe
an Sonn- und Feſt-Tagen mit dem Säcklein,
bey Hochzeiten mit Becken und Büchſen,
bey der Tauffe,
bey Kauff-Tauſch- und andern Contracten, Erbtheilungen,
bey Verkauffung der Kirchen-Stühle,
von reichen Krancken, daß ſie zu Vermächtniſſen ermahnet werden,
bey Leichen-Predigten,
beym Abendmahle,
in Gaſt-Höfen,

Gen. Art. 34.
Syn. Decr. 1624. I. 796.
Pol. O. 1661. t. 9. §. 5.

auf Poſt-Stationibus,

M. 1716. II. 1097. 1099.

und ſollen die auf den Poſt-Stationen geſammleten Allmoſen-Gelder alle halbe Jahre zu der allgemeinen Armen-Haus-Caſſa eingeliefert werden.

M. 1717. II. 1102.

Geld-Straffen. §. 4. Dazu ſollen auch die in Delictis contra Diſciplinam eccleſiaſticam commiſſis dictirte Geld-Straffen angewendet werden.

Syn. Decr. §. 12.

Altar-Leute.

wer ſolche? Altar-Leute ſind niemand anders, als die demſelben dienen, und haben ſich deſſen, was den Altar-Leuten gewidmet, die Kirchen-Vorſteher nicht anzumaſſen.

Rſcr. 1630. I. 853.
conf. Inſtruct. z. Viſ. 1596. I. 767. 775.
Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 501.

Alter.

befreyet von Dienſten §. 1. Eltern, ſo über 60. Jahr, ſind von den Dienſten, die ſie ſonſt nach Ubergebung ihrer Güther als Hausgenoſſen leiſten müſſen, frey.

M. 1681. II. 25.
cf. Gener. 1709. I. 1755.

ſoll nicht ſchaden. §. 2. Alters und Jugend halben ſollen Wittwen und Kinder, weil ſie zu Leiſtung der Dienſte nicht geſchickt, ſo leichtlich von dem Guthe nicht vertrieben werden.

Unterth. O. 1652. a. 4. III. 216.

Alter im Felde.

Wie zu beweiſen §. 1. Wenn Beweis auf Klüffte und Gänge zu verführen, ſoll der Aeltere im Felde ſeinen Gang vom Vater her mit ordentli-

chen

chen hangenden und liegenden, auch känntlichen Saalbändern bringen.

M. w. i. Berg-S. §. 22.

§. 2. Das Feld durch Friſt oder Liſt den andern Gewercken zu verſperren, und alſo mit Papier und Dinte ſein Alter zu erhalten, ſoll nicht geſtattet werden. nicht durch Liſt zu erhalten.

Zinn-Bw. O. 1615. a. 10.

Alternativa Petitio.

§. 1. Des zur Ungebühr alternative abgefaßten Petiti halber iſt auch in Actione hypothecaria contra Tertium Libellus als ineptus nicht zu verwerffen, iſt unſchädlich

E. P. O. ad 5. §. 2.

iedoch bey der Definitivæ bloß auf dasjenige, was denen Rechten nach eigentlich zu bitten geweſen, ex officio zu ſehen. ib.

§. 2. So iſt auch in andern Fällen, da ſonſt alternative petiret werden ſollen, wenn dergleichen nicht erfolget, die Klage nicht zu rejiciren, ib. auch wenn ſie weggelaſſen worden.

ſondern das ermangelnde auf Beklagtens Erinnern oder auch ex officio in ſententionando zu ſuppliren. ib.

Alterum tantum.

§. 1. Ob gleich die von Jahren zu Jahren oder eintzeln abgetragene Zinſen die Summe des Capitals erreichen, oder an Zinſen gar nichts abgetragen worden, ſondern dieſelben usque ad alterum tantum erwachſen, ſoll doch der Lauff derſelben nicht aufgehalten, hemmet die Zinſen nicht

Dec. 29.

M. 1656. §. des Alterius tanti &c. II. 885.

ſondern die Zins-Rechnung bis zu Erlangung des Capitals ungehindert paſſiret, und an der Haupt-Summe nicht abgezogen werden. ib.

§. 2. Wenn nur im letztern Falle der Schuldner interpelliret und gemahnet worden. ib. Interpellation.

Altior Indago.

Mit denen Exceptionibus, ſo in altiori Indagine beruhen, wird Beklagter im Proceſſu executivo in die Reconvention, Reconvention.

E. P. O. A. §. 8.

oder zu abſonderlicher Ausführung verwieſen. ib.

Amanuenſis.

Advocaten ſollen die Sätze nicht durch ihre Schreiber ad Acta ſchreiben laſſen. Sätze.

M. 1696. §. 8. I. 1269.

Amicabilis Compoſitio ſ. Güte.

Amt

Officium, Præfectura.

§. 1. Ein Amt bedeutet entweder eine Beſtallung ingemein, als z. E. das Richterliche Amt qu. v. oder eines der Chur-Fürſtlichen Aemter und Schöſſereyen.

wie zu beſetzen. §. 2. Dieſe ſollen mit tüchtigen und des Proceſſes erfahrnen Beamten,

Rſ. gr. 1661. §. 40.
Rſcr. 1661. II. 339.
E. P. O. ad 2. §. 2.

deßgleichen mit einem wenigſtens zur Advocatur legitimirten Actuario beſtellet,

E. P. O. ad 2. §. 1.
M. 1700. I. 1171.

darinnen auch gewiſſe Phyſici verordnet werden.

Gener. 1710. I. 1765.

Amts-Actuarius ſ. Actuarius.

Amts-Bothe ſ. Bothe.

Amts-Bücher.

Keine neue zu machen. §. 1. Neue Amts-Bücher dürffen Schöſſer ohne der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit Vorwiſſen nicht aufrichten.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 26.
1612. §. 13.

und vorzulegen. §. 2. Es ſollen auch neue und alte denen Amtſaſſen bey eines neuen Schöſſers Inveſtitur und Einweiſung fürgeleget werden. ib.

Amts-Folge ſ. Folge.

Amts-Fuhren.

was mittelbare Unterthanen dazu thun. §. 1. Die Amts-Fuhren und Bau-Dienſte leiſten vermittelte Unterthanen, welche ihren Lehn-Herren denen von Adel und Städten auch Dienſte zu leiſten ſchuldig, in die Aemter allein die dritte Fuhre.

Rſ. gr. 1603. n. 2. 4.
1612. Renth-S. §. 23.
1661. Cammer-S. §. 23.

§. 2. Und zwar nicht ohne unterſchriebene Patente.

Rſ. gr. 1603. n. 2.

Amts-Gebühren

Amts-Sportuln.

nicht übermäßig. §. 1. Mit den Sportuln und Gebühren ſollen die Unterthanen nicht überſetzet werden.

Rſol. 1659. II. 17.
M. 1680. 1681. 23.
1691. 33.
1697. 49.

§. 2. Von

§. 2. Von neu anbauenden der wüſten Güther ſind gar keine zu nehmen. gar nicht zu nehmen.

M. 1715. I. 2509.
II. 1629.

Amts-Güther.

§. 1. Uber Bauer- und Amts-Güther ſoll kein Kauff confirmiret werden, ehe die rückſtändigen Gefälle und Reſte abgetragen. Deren Verkauff.

M. 1714. II. 65.

§. 2. Auch ſollen, wenn ſolche verkaufft werden, die Zins- und Lehn-Herren dazu vorgeladen werden.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 18.

Amts-Hauptleute.

Die Aemter, in denen es nothwendig, ſollen mit geſchickten, gelehrten und Rechts-verſtändigen Hauptleuten verſehen werden. Beſtellung.

Rſ. gr. 1661. §. 40.

Amtleute.

§. 1. Beamte ſollen ohne gebetene und erhaltene Permiſſion bey 50. Rthl. Straffe ſich nicht aus dem vertrauten Amte über eine Nacht begeben, Sollen nicht aus den Aemtern bleiben

M. 1714. II. 65.

noch, es wäre denn in Chur-Fürſtlichen ihnen aufgetragenen Verrichtungen und Commiſſionen, ſich anderwärts aufhalten. ib.

§. 2. Die unter den Aemtern beſtellte und geſeſſene Jagd- und Forſt-Bedienten ſind ſie in perſonalibus, ſo in die Juſtiz lauffen, ſo wohl in Civil- als Criminal- und andern Amts-Sachen, gleich denen Amtſaſſen und andern Amts-Verwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requiſition des Land-Jäger- oder Ober-Forſt- und Wildmeiſters zu citiren, wenn ſie Jagd-Bediente citiren mögen

Rſcr. 1701. II. 53.

und in delictis gravioribus zu apprehendiren befugt. ib.

§. 3. Die Victualien-Lieferung nach der der Landes-Herrſchafft vorbehaltenen alten Taxe dürffen ſie vor ſich nicht eintreiben. dürffen die Victualien-Lieferung nicht fordern.

Rſ. gr. 1603. n. 8.
M. 1722. II. 73.
1724. 2121.

Amts-Phyſici ſ. Phyſici.

Amts-Regalia ſ. Regalia.

Amtſaſſen, Amtſäßige Ritter-Güther.

§. 1. Die Amtſaſſen bekommen ihre Auslöſung, wenn ſie in gemeinen Landes-Anliegen und Geſchäfften, oder zu Publication gnädigſter Befehle, oder den Halt zu bereiten, oder zu Einweiſung der Beamten in die Aemter erfordert werden; Auslöſung

L. O. 1555. t. von Auslöſung der Amtſaſſen.

Rſ. gr. 1603. n. 10.
1612. Renth-S. §. 38.
1661. §. 16.

wenn ſie ſich aber unerfordert ſelbſt zuſammen betagen, ſollen die Aemter mit dieſer Auslöſung nicht beſchweret werden.

d. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 38.

Inſinuation der Patente

§. 2. An ſie ſollen die Amts-Patente, und nicht ſtracks an die Gemeinden gerichtet,

Rſ. gr. 1661. §. 62.

denenſelben auch die gnädigſten Befehle beygefügt,

Rſol. 1700. I. 1169.

und ſie bey ihren Gerichten, wenn ſie Kauff-Briefe und andere gerichtliche Urkunden aufrichten, wider der Beamten unnöthig erregten Diſputat gebührend geſchützet werden.

Rſ. gr. 1661. §. 64.

Forum

§. 3. Fürſtliche Amtſaſſen, ſo zugleich Chur-Fürſtliche Schrifftſaſſen ſind, oder Mitbelehnſchafft haben, mögen vor das Ober-Hoff-Gerichte citiret werden.

Fr. Br. Verein. 1660. n. 4. I. 1323.

Amtſäßige Ritter-Güther.

§. 4. Bey Amtſäßigen Ritter- und Lehn-Güthern, ſo bey den Aemtern nicht verliehen werden, ſollen die Conſenſe nicht von den Aemtern, ſondern von der Lehns-Curia ertheilet werden.

Rſ. gr. 1603. n. 13.
E. P. O. ad 46. §. 3.

Amts-Unterthanen.

Bau-Fuhren

§. 1. Amts-Unterthanen haben zwo Bau-Fuhren zu thun, dazu die mittelbaren Unterthanen derer von Adel und Städte die dritte leiſten.

Rſ. gr. 1603. n. 2. 4.
1612. Renth-S. §. 23.
1661. §. 23.

Peinliche Unkoſten.

§. 2. Wenn die Amts-Unterthanen die peinlichen Unkoſten tragen müſſen, ſollen die Anlagen dazu ohne der Cammer Vorbewuſt nicht gemacht,

M. 1717. II. 71.
1697. 51.
1686. 29.

ſolche auch jährlich richtig verrechnet werden. ib

Amts- und Gerichts-Ordnung.

Die Amts- und Gerichts-Ordnung des Marggrafſthums Ober-Lauſitz

d. A. 1612. III. 143.

beſtehet aus folgenden Theilen und Titeln:

Pars

Pars
I. Von Ordnung in Aemtern und bey dem ordentlichen Gerichte derer vom Lande und Städten, 144
1. von dem ordentlichen Gericht derer von Land und Städten, 145.
2. was maſſen in peinlichen Sachen zu verfahren, 149.
3. de Inrotulatione Actorum,
4. von Abcopirung der Gerichts-Acten,
5. von Beweis und Gegenbeweis, 150.
6. von Schuldweſen, wie hierinnen zu procediren, und welcher Ordnung nach die Gläubiger bezahlet werden ſollen, 152.
Cl. I. Creditorum 153.
II. 155.
III. 157.
IV. 158.
V.
II. Von den Hoff-Gerichten, 159.
III. von Advocaten und Procuratorn, 161.
IV. von Verſtattung der Arreſte, 163.
V. von Vormundſchafften, 165.
VI. wie es mit der Gewehrbeſtellung im Marggraffthum Ober-Lauſitz in Verkauffung Lehen- und Erb-Güther gehalten werden ſoll.

Anaſtaſiana Conſtitutio, Lex.

§. 1. Ob gleich des Anaſtaſii und Juſtiniani Conſtitution de Ceſſionibus actionum wider die Redemtores litium alienarum præciſe nachgegangen werden ſoll:

M. 1614. I. 1061.

§. 2. So hat ſie doch nicht ſtatt, wenn einer dem andern eine Schuld um eine wenigere Bezahlung, als die Schuld iſt, gerichtlich cediret, *Wenn ſie nicht ſtatt habe.*

Dec. 28.

alſo, daß dasjenige, um welches die Schuld die bewilligte Bezahlung übertrifft, dem Fiſco nicht heimfället. ib.

Anatomie.

§. 1. Auf Univerſitäten ſoll der Profeſſor Chirurgiæ in einer publica Anatomia alle Jahr zum wenigſten ein- oder zwey mahl in einem Corpore humano, wenn es verhanden, was er geleſen, demonſtriren und weiſen, *Alle Jahr zu halten*

Univ. O. t. von der Fac. in der Artzney.

Viſ. Decr. d. U. L. 1616. n. 7. I. 915.

d. U. W. 1624. 969. 973.

1668. n. 6. 981.

Cörper dazu. §. 2. Und werden dazu derer Enthaupteten, geſäckten, gehangenen, ertrunckenen und deſperaten Selbſtmörder Cörper den Mediciniſchen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg ohne Auswürckung neuer Befehle abgefolget,

M. 1716. I. 947.
1723. 993.

worunter iedoch perſonæ honoratiores nicht mit zu verſtehen, ib. zumahl wenn deren Weiber und Kinder oder andere nahe Anverwandten um deren Begräbniß anſuchen. ib.

Anbau, Anbauung.

Gebühren §. 1. Zu Beförderung des Anbaues wüſter Häuſer und Güther ſollen ſo wohl die Kauff-Briefe als Adjudication-Scheine ohne Entgeld ausgeſtellet,

M. 1715. I. 2509. II. 1629.

auch keine Amts- und Gerichts-Gebühren genommen werden. ib.

Bürger-Recht §. 2. Hiernechſt wird den Anbauenden das Bürger-Recht ohne Entgeld ertheilet,

M. 1720. I. 1929.

und dieſelben bey den Handwercken ohne Entgeld, oder doch gegen Entrichtung eines leidlichen in die Innungen angenommen. ibid.

Freyheit. §. 3. Sie haben über dieſes 3. Jahr Freyheit von allen Oneribus, auſſer was Kirchen und Schulen betrifft,

M. 1659. II. 18.

und bekommen aus der Steuer-Caſſa nach Proportion eine Ergötzlichkeit.

G. A. O. 1707. allg. R. n. 9. II. 1940.

Anbot ſ. Vorkauff.

Andere Ehe.

Wenn zugelaſſen §. 1. Ein Wittwer ſoll zum wenigſten ein halbes, eine Wittwe aber ein gantzes Jahr ihre Trauer-Zeit aushalten, und vor Ausgang deſſelben nicht anderweit zur Ehe ſchreiten.

Ehe-O. c. 5.

Abfindung der Kinder §. 2. Inſonderheit ſoll der Profeſſoren zu Leipzig Wittwen die anderweite Verehligung nicht verſtattet werden, ſie haben ſich denn zuvor mit ihren Kindern getheilet, und mit denenſelben abgefunden.

Viſ. Decr. d. U. L. 1616. n. 3. I. 915.

Endigung der Vormundſchafft. §. 3. Mit einer Mutter anderweitigen Verehligung höret die übernommene Vormundſchafft ihrer Kinder auf.

Wayſ. A. O. 1660. §. 4. III. 239.

Aenderung ſ. Veränderung.

Anfall

Aggreſſio, Aggreſſor.

§. 1. Der

§. 1. Der Aggreſſor wird geſtrafft, wenn ihn gleich der Beleidigte auf gleiche Art wieder ſchlägt, — Wird beſtrafft

D. M. §. 11.

zumahl wenn der Anfall mit Stock oder Karbatzſche von hinterwärts geſchicht.

ibid. §. 13.

§. 2. Auch iſt der Aggreſſor allein ſtraffbar, und der Angegriffene zu verſchonen, wenn dieſer mit Ergreiffung des Gewehrs ſich zu defendiren veranlaſſet und genöthiget wird. — nicht aber die Gegenwehre.

ibid. §. 51.

Wie er denn, wenn er den andern über deſſen Vermuthen überfället, der Angegriffene auch, da nöthig, daß er würcklich nichts gewuſt noch abgeredt, endlich erhält, einem Duellanten gleich zu ſtraffen, ib. §. 52.

der Attaquirte aber der Gegenwehr halber, wenn kein Exceſs dabey vorgegangen, frey zu ſprechen. ib.

Anfänger ſ. Urheber.

Angeben

Anmelden der Partheyen, Zeugen.

§. 1. Die Partheyen oder deren Anwälde müſſen zu Vermeidung der Straffe Ungehorſams ſich in Termino angeben, und ſolch ihr Angeben regiſtriren laſſen, — Der Partheyen

M. 1605. I. 1221.
1607. 1241.
1616. 1243.
E. P. O. ad 4. §. 5.
ad 20. §. 7.

alſo, daß wenn ſolches unterbleibet, und die Anwälde dennoch ihrer Clienten Nothdurfft ad Acta ſchreiben laſſen, ſolches im Verſprechen gar nicht attendiret,

M. 1696. §. 4. I. 1269.

und wenn ſie Leuterungen proſequiren, oder Appellationes juſtificiren, ſelbige vor deſert geachtet, ib.

die Anwälde aber die Expenſas Termini aus ihren eignen Mitteln zu erſtatten condemniret werden. ib.

§. 2. Die Zeugen muß Producent binnen der Sächſiſchen Friſt angeben oder benennen, nach deren Verflieſſung ihm andere und mehrere anzugeben nicht verſtattet wird. — der Zeugen

Pr. O. t. 20. §. 4.

§. 3. Doch kan er nach Verlauff des Termini probatorii Zeugen benennen, wenn es in locum demortuorum geſchicht, — nach dem Beweis-Termin

Pr. O. t. 20. §. 8.

wenn ſie auch gleich ſchon vor übergebenen Artickeln verſtorben

geweſen, und der Beweisführer, daß er ſolches nicht gewuſt, vermittelſt Eydes erhält,

E. P. O. ad 23. §. 2.

doch muß es ſodann binnen Sächſiſcher Friſt a tempore notitiæ geſchehen. ib.

der Waaren, Juden. §. 4. Von Angebung der Waaren ſ. Accis-Ordnung n. 11. und von Anmeldung der ankommenden Juden und ihren Angebe-Zetteln ſ. Juden-Ordnung, §. 3. 4.

Angeboth ſ. Vorkauff.

Angefälle ſ. Lehns-Anwartung.

Angeld.

§. 1. Die An- und Erbe-Gelder und Tage-Zeiten werden im Concurs in der erſten Claſſe nach denen ſchon vorher auf einem Guthe hafftenden Schulden bezahlet, wenn die Hypothec oder das Dominium gerichtlich reſerviret, und darüber bey Lehn-Güthern Conſens erlanget, oder bey Erb-Güthern ſolches bey der Confirmation mit angemercket worden.

E. P. O. ad 42. n. 7.

Hat kein Privilegium mehr. §. 2. Auſſer dem aber ſtehet ihnen keine Priorität mehr zu. ib. conf. Pr. O. t. 42. §. 2. 3.

Angelöbniß.

Des Schuldners §. 1. Ein Schuldner, der ſich nach dem Banqueroutier-Mandat angiebt, muß vermittelſt Eydes angeloben, daß er bis zu Endigung der Sachen ſich nicht auſſerhalb Landes,

B. M. §. 3.

auch innerhalb deſſelben unangemeldet nicht hinweg begeben wolle. ibid.

Austritt. §. 2. Und wenn er ſolchem Angelöbniſſe zuwider austritt, wird er mit Steck-Briefen verfolget.

ibid. §. 6.

Angelobung der Gewehr, ſ. Gewehr.

Angeſeſſen, ſ. Anſäßigkeit.

Angriff.

Iſt nicht ſchimpflich §. 1. Des Angriffs oder der Gerichts-Folge halben ſoll niemand übel nachgeredet, oder er geſchmähet und eingebildeten falſchen Wahne nach vor Ehren-verluſtig und einen Häſcher gehalten werden.

Rſ. gr. 1661. §. 47.

§. 2. Und wie dabey Ober- und Erb-Gerichte einander zu ſecundiren ſchuldig:

D. M. §. 55.

der Soldaten. §. 3. Alſo wird ſelbiger den Amts- und Stadt-Gerichten iedes

Orts in peinlichen Fällen, auch über Soldaten und Poſt-Bediente verſtattet.

M. 1672. n. 5. I. 1153.

Poſt-O. §. 2.

Anguſtia Termini, Anguſtiæ Termini Exceptio.

Anguſtiæ Termini Exceptio wird nach gehaltenem Vorbeſchiede nicht attendiret. Vorbeſchied.

Vorbſch. M. 1717. §. 8. I. 1191.

Anhalten, ſ. Gehorſam.

Ankündigung des Krieges, ſ. Litis Denunciation.

Anlagen, ſ. Alluvionis Jus.

Anlegung Arreſts, ſ. Arreſt.

Anlehn, ſ. Darlehn.

Anmelden, ſ. Angeben.

Annehmung

Der Leuterung, Appellation, der Zeugen, Citation.

§. 1. Vor Annehmung der Leuterung mag der Richter auch ohne des Gegentheils Anſuchen das Juramentum Malitiæ injungiren, Der Leuterung

E. P. O. ad 35. §. 1.

nach ſolcher auch ex officio einen Termin zur Proſecution anſetzen. ib. §. 5.

§. 2. Die Annehmung oder Rejection der Appellation ſtehet lediglich bey dem Ober-Richter, Appellation

Rſ. gr. 1661. §. 27.

wenn auch gleich der Unter-Richter derſelben deferiret und Apoſtolos reverentiales ertheilet. ib.

§. 3. Und wie vor deren Annehmung nicht der Judex a quo, wohl aber der Judex ad quem das Juramentum Malitiæ fordern kan;

E. P. O. ad 33. §. 2.

alſo wird auch nach ſolcher ex officio Termin zur Juſtification angeſetzt,

E. P. O. ad 35. §. 9.

indem das Fatale Introductionis aufgehoben. ib.

§. 4. Die Zeugen mögen, wenn der Gegentheil auf beſchehene Vorladung ungehorſamlich auſſen bleibet, nichts deſto weniger angenommen, vereydet und abgehöret werden. Zeugen

Pr. O. t. 20. §. 3.

§. 5. Zu Annehmung der Citation müſſen die in Loco Judicii nicht befindliche Partheyen einen Procuratorem beſtellen. Citation.

E. P. O. ad. 4. §. 3.
ad 41. §. 2.

Annuæ

Annuæ Præſtationes, ſ. Jährliche Zinſen.
Annui Reditus, ſ. Wiederkäufliche Zinſen.
Annus, Annus civilis, Saxonicus, ſ. Jahr, Jahr und Tag.
Anrüchtig, ſ. Infamia.

Anſäßigkeit

Anſitz, ſeßhafft, beſeſſen, geſeſſen, begüthert, Poſſeſſionatus.

Befreyet vom Vorſtande

§. 1. Wer in Chur-Fürſtlichen Sächſiſchen Landen angeſeſſen, iſt den Vorſtand für die Expenſen zu beſtellen nicht ſchuldig,

C. 5. p. 1.
Pr. O. t. 13. §. 1.
E. P. O. ad 13.
A. u. G. O. p. 1. n. 6.

ob er gleich unter den Gerichten, dafür geklaget wird, nicht ſeßhafftig iſt,

C. 5. p. 1.

oder auch die Güther unter denen Chur-Fürſtlichen Herren Vettern gelegen ſind.

M. 1664. I. 1145.

§. 2. Und darff ein ſolcher keinen Conſens über die Güther von den Gerichten, darunter ſie gelegen, zum Vorſtande ausbringen;

C. 5. p. 1.

wie denn auch eines Angeſeſſenen conſtituirter Anwald keine fernere Caution und Vorſtand zu beſtellen ſchuldig. ib.

§. 3. Auch werden die in hieſigen Landen Begütherten ohne Unterſcheid der Schrifft- und Amtſaſſen mit dem Vorſtande verſchonet.

Pr. O. t. 13. §. 1.

den Unangeſeſſene machen müſſen

§. 4. Unangeſeſſene hingegen müſſen den Vorſtand beſtellen,

C. 5. p. 1.

auch Beklagtens gerichtliche Depoſition leiden, bis ſie zulängliche Caution in Caſum Succumbentiæ bey der Wiederklage beſtellen.

E. P. O. ad 6. §. 1.

wer vor angeſeſſen zu halten

§. 5. Pro poſſeſſionatis aber ſollen auch diejenigen gehalten werden, welche

1) Cram-Läden oder Apothecken beſitzen,
2) Uſufructuarii,
3) Officiales, ſo in würcklicher Beſoldung ſtehen,
4) Corpora und Univerſitates, wenn ſie gleich keine gemeine Güther haben.

E. P. O. ad 13.

§. 6. Wer

§. 6. Wer einen Anſitz oder andere Güther aufm Lande hat, darauf keine Ritter-Dienſte hafften, ſo mit Pferden geleiſtet werden, iſt von der Steuer nicht befreyet. Steuer.

L. O. 1552. t. welche Anſitz auf dem Lande haben.

L. u. Tr. St. Ausſchr. 1622. II. 1403. 1405.

Anſchlag

Affigirung.

Der Anſchlag der Subhaſtation-Patente ſoll wenigſtens 8. Wochen vor dem Termine, Der Subhaſtation-Patente.

E. P. O. ad 39. §. 12.

und zwar an allen Orten zugleich an einem Tage geſchehen.

ibid. §. 13.

Anſchlags-Briefe.

Einem Gläubiger wird keines weges geſtattet, daß er ſeine Schuldner oder ihre Bürgen durch Anſchlags-Briefe ſchmählich angreiffe. Sind verboten.

M. 1529. I. 1045.

Anſehen der Perſon.

§. 1. Auf die Pœnas Inficiationis iſt ohne Anſehung der Perſon zu ſprechen. Iſt im Sprechen zu meiden.

E. P. O. ad 16. §. 3.

§. 2. So ſoll auch nach dem Duell-Mandat ohne Paſſion und Anſehen der Perſon geſprochen werden.

D. M. §. 58. n. 2. §. 60.

Anſitz, ſ. Anſäßigkeit.

Anſpänner.

Hüfner, Anſpänner, Gärtner, Häusler, Handfröhner und andere dergleichen Perſonen, ſo keine Gemeine conſtituiren, leiſten den Eyd gleichfalls durch drey oder vier ihres Mittels, ſo die beſte Wiſſenſchafft haben, Eyd.

E. P. O. ad 18. §. 5.

Anſtand

Aufſchub, Dilation.

§. 1. Wenn Kläger, dem die Fortſtellung der Klage binnen Sächſiſcher Friſt bey deren Verluſt auferleget worden, binnen ſolcher Friſt um keine anderweitige Citation oder um Dilation anſuchet, oder auch im folgenden Termine wieder auſſenbleibet, wird auf die würckliche Straffe des Verluſts ohne weitern Anſtand geſprochen. Zur Klage

E. P. O. ad 10. §. 1.

§. 2. So wird auch bey Litis-Denunciatens Auſſenbleiben der Sache kein fernerer Anſtand gegeben. zur Antwort

E. P. O. ad 14. §. 1.

cf. P. O. t. 14. §. 1.

§. 3. Und

zur Reſtitution §. 3. Und wenn auf beſchehene Nominationem Autoris dieſer, daß ihm die geklagte Sache zugehöre, negiret, iſt der Nominans zu deren Reſtitution ohne fernerm Anſtand und Proceß zu vertheilen.

E. P. O. ad 14. §. 3.

zur Subhaſtation §. 4. Wenn derjenige, ſo ein Guth erſtanden, in der ihm verſtatteten anderweiten Friſt die Zahlung ſamt dem Intereſſe moræ nicht leiſtet, iſt ſo dann mit anderweitiger Subhaſtation ohne Anſtand zu verfahren.

E. P. O. ad 39. §. 17.

zum Beweiſe. §. 5. Zu Ubergebung des Beweiſes wird den Partheyen auf ihr Anſuchen ein oder mehr mahl Anſtand und Dilation ertheilet.

Pr. O. t. 20. §. 5.
E. P. O. ad 20. §. 3. 4. 5.
cf. Dilation.

Anſtands-Briefe, ſ. Moratoria.

Anticipation.

der Wieder-Klage §. 1. Die Wieder-Klage, welche ſonſt erſt nach geendigter Convention zugelaſſen war, kan ietzo nicht allein mit derſelben pari paſſu an- und fortgeſtellet, ſondern auch wohl nach Befinden damit anticipiret werden.

E. P. O. ad 6. §. 1.
cf. Pr. O. t. 6. §. 1.

des Gegen-Beweiſes §. 2. Mit dem Gegen-Beweiſe konte man ſonſt anticipiren, und ſelbigen ohne Erwartung der Citation zu Publication des Beweiſes übergeben.

Pr. O. t. 21. §. 3.

Jetzo aber wird das Fatale zu deſſen Ubergebung nicht hiervon, ſondern von der dem Parth beſchehenen Inſinuation der Beweis-Artickel angerechnet.

E. P. O. ad 21. §. 1.

der Oblation zum Eyde §. 3. Mit der Oblation zum Eyde durffte man nicht anticipiren:

Pr. O. t. 18. §. 9.

Doch wurde die Eventual-Oblation pro anticipatione zur Verſäumung des Eydes nicht gehalten,

M. 1682. §. 2. I. 1159.

und ietzo iſt die Oblation mit deren Fatali aufgehoben,

E. P. O. ad 18. §. 7.

auſſer im Handels-Gerichte, da dieſe Anticipation zugelaſſen.

H. G. O. t. 15.

der Renovation des Areſts. §. 4. Bey Anlegung des Arreſts war auch nicht verſtattet, mit einer

einer oder der andern Renovation oder Einbringung der Kummer-Klage zu anticipiren.

Pr. O. t. 51. §. 10.

Jetzo *aber* iſt die Anlegung des Arreſts aufgehoben.

E. P. O. ad 48.
ad 51.

Antidoralis Donatio, ſ. Schenckung.

Antretung der Erbſchafft

Hæreditatis Aditio.

§. 1. Ein Sohn, der dem Vater im Lehn folgen will, muß zugleich deſſen Erbe werden, oder beydes der Erbſchafft und des Lehns ſich verzeihen, — *Des Lehns und Erbes zugleich*

C. 47. p. 2.

welches nicht allein in gemeinen, ſondern auch in Sächſiſchen Rechten alſo geordnet. ibid.

§. 2. Wenn in einem auſſergerichtlichen Teſtamente Legata geordnet, muß der Erbe binnen 3. Monat a Tempore aditæ hæreditatis ſolches bey Straffe des Dupli gerichtlich melden. — *nach ſolcher ſind die Legata zu melden.*

E. P. O. ad 45. §. 4.

Antwort, ſ. Einlaſſung, Litis-Conteſtation.

Anvertrautes Guth.

§. 1. Der Unterſchleiff des anvertrauten Guthes wird an einem Beamten, Verwalter ꝛc. ſo in Pflicht ſtehet, ſo es — *deſſen Unterſchleiff*

100. fl. und drüber, mit dem Strange,
50. mit Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung,
30. mit ewiger,
20. mit zehnjähriger
10. mit fünf jähriger Landes-Verweiſung,
unter 10. fl. mit Gefängniß beſtrafft.

C. 41. p. 4.
1584. I. 1047.
1705. 1173.
1706. III. 323.

§. 2. Und iſt die Gefängniß-Straffe, Staupenſchlag oder Landes-Verweiſung ohne des Landes-Herrn Einwilligung in keine Geld-Buſſe zu verwandeln. — *Verwandlung der Straffe*

C. 1705.

§. 3. Es wird auch kein Unterſcheid gemacht, ob der treuloſe meineydige Einnehmer, Adminiſtrator und Diener den Diebſtahl reſtituiren könne oder nicht. ibid. — *Reſtitution*

§. 4. Gleichwohl aber ſoll neben der Lebens- oder Leibes-Straffe völlige Erſtattung geſchehen. ibid.

§. 5. Die Ausflucht, daß der meineydige Einnehmer den Vor- — *Erſetzung*

ſatz gehabt, das Entwendete wieder zu erſetzen, kömmt ihm nicht zu ſtatten, ib.
wenn er auch gleich ſolches eydlich oder in der Tortur erhalten wolte. ib.

§. 6. Noch ſoll ihn die doppelte Erſetzung des unter 50. fl. untergeſchlagenen, ſo in den Edictis d. An. 1584. und 1587. nachgelaſſen geweſen, ibid.

cf. C. 1584.

oder der fünffache Erſatz, ſo durch ein Generale von 6. Sept. 1684. geſetzt, von der Straffe befreyen.

M. 1713. I. 1181.

Müntze, wornach zu rechnen — §. 7. Unter dem geſetzten Quanto aber wird Land-übliche Müntze und keinesweges der alte Reichs-Fuß verſtanden.

C. 1705.

Beobachtung — §. 8. Nach der Conſtitution d. A. 1705. ſollen alle Rechts-Collegia im Erkennen und Sprechen, und die, ſo mit Gerichten beliehen, bey deren Verluſt ſich achten,

C. 1705.

M. 1713.

auch kein Collegium ſich einiger Interpretation und Ausdeutung anmaſſen.

M. 1714. I. 1183.

Weiſung darauf. — §. 9. Und ſind übrigens alle Beamten und Bedienten, ſo mit Gelde und andern Einnahmen zu thun haben, darauf zu weiſen.

M. 1723. II. 1367.

Anverwandte, Anverwandſchafft

Verwandte, Bluts-Verwandte.

deren Diebſtahl — §. 1. Wenn nahe Freunde, Mann, Weib, Kinder, Bruder und Bruders-Kinder einander beſtehlen, werden ſie nur willkührlich;

C. ſ. 6.

Mord — §. 2. Wenn ſie aber einander ermorden, mit Ertränckung, Rade, Schwerdte und Schleiffung zur Feimſtat beſtrafft.

C. 3. p. 4.

Ehe — §. 3. Ehelichen dürffen ſie einander in auf- und abſteigender Linie gar nicht,

L. O. 1543. t. von den Graden ꝛc.

K. O. Ehe-S. t. welchen Perſonen.

in der Seiten-Linie aber bis in den dritten Grad ungleicher Linie, ibid.
ſowohl der Bluts-Freundſchafft als Schwägerſchafft, ib.

Vertretung vor Gerichte — §. 4. Sie mögen ohne Vollmacht vor einander im Gerichte erſcheinen.

Pr. O. t. 7. §. 2.

E. P. O. ad 7. §. 3.

§. 5.

§. 5. Es iſt zwiſchen ihnen die Güte beſonders zu pflegen, Pflegung der Güte.

E. P. O. ad. 1. §. 10.

die Unkoſten aber ſind nicht leichtlich zu compenſiren,

E. P. O. ad 36. §. 5.

Anwald, Anwaldſchafft

Gevollmächtigter, Gewalthaber, Procurator, Mandatarius.

§. 1. Zu procuriren ſoll niemand, der nicht das 21. Jahr ſeines Alters erfüllet, deſſen Alter

M. 1723. §. 1. I. 1211.

inſonderheit aber denen Ungelehrten das Reden vor Gerichte nicht geſtattet werden.

L. O. 1550. t. Ungelehrte und Leichtfertige ꝛc.
1555. t. von Procuratoribus.
T. A. t. von Advoc. und Procurat.
Rſ. gr. 1612. §. 22.
1661. §. 33. 34.
Pr. O. t. 3.
H. G. O. t. 4.

§. 2. Zudem muß ein Anwald ſich durch gnugſame Vollmacht legitimiren. Legitimation

Pr. O. t. 7. §. 1.
E. P. O. ad 7. §. 3.

§. 3. Wenn die Vollmacht zween oder mehrern zugleich ertheilet worden, mögen ſie entweder zuſammen oder auch einer unter ihnen allein und abſonderlich erſcheinen,

E. P. O. ad 7. §. 3.

ſie ſeyn gleich ſchlechterdings oder ſamt und ſonders conſtituiret. ibid.

§. 4. Zur Güte ſoll ein Gevollmächtigter nicht bloß ad referendum, ſondern gnugſam inſtruiret ſeyn, zur Güte

E. P. O. ad 1. §. 1.

welche er auch bey Straffe nicht hindern ſoll. ib. §. 3.

§. 5. Zu Annehmung der Citation ſoll von auswärtigen Perſonen nothwendig ein Procurator beſtellet werden. Annehmung der Citation

E. P. O. ad 4. §. 3.
ad 41. §. 2.

§. 6. Wenn einer ohne gnugſame Vollmacht admittiret wäre, und den Defectum legitimationis weder der Gegentheil, noch der Richter attendiret hätte, mag dasjenige, was er gehandelt, von dem Conſtituenten ratificiret werden; Ratihabition

Pr. O. t. 7. §. 6.
E. P. O. ad 7. §. 7.

Da hingegen die Ratihabition weiter nicht ſtatt hat, wenn wegen Mangel der Legitimation in contumaciam erkannt,

E. P. O. ad 7. §. 7.

oder auch nur derjenige, ſo durch einen nicht gnugſam legitimirten Gevollmächtigten erſchienen, contumaciret worden, ib.

wenn er zumahl an einem Fatali ſich hierdurch verſäumet. ib.

Aufgebung der Vollmacht §. 7. Die Aufgebung der Vollmacht ſtehet ohne gnugſame von dem Richter vor erheblich befundene Urſache dem Mandatario ſo wenig, als dem Principal deren Wiederruffung frey,

E. P. O. ad 7. §. 4.

H. G. O. t. 7.

wenn nicht der letztere ſich ſelbſt unter des Richters Jurisdiction befindet,

E. P. O. ad 7. §. 4.

oder einen neuen Gevollmächtigten conſtituiret, ib.

und wird die de Facto unternommene Revocatio oder Renunciatio Mandati nicht attendiret, ib.

ſondern dem Gevollmächtigten wie vorhin die Citation inſinuiret, ib.

auch, er erſcheine oder nicht, wider den Principal erkannt. ib.

Des Anwalds Amt §. 8. Doch muß der Anwald, wenn er ſeines Principalen Jura nicht gebührend beobachtet, vor allen Schaden ſtehen, ib.

Bezahlung §. 9. Dahingegen ihm ſowohl als dem Advocaten zu Bezahlung ſeiner Gebühren auch ſogleich vor Ausgang der Sache von Termin zu Termin vermittelſt der Execution verholffen wird. ib.

Hofgerichts-Anwald. §. 10. Die Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Anwalde werden zu dem Gerichte beſonders vereydet,

Ohg. O. t. wie viel Procuratores.

Hg. O. t. von den Procuratoren.

und ſoll daſelbſt ieder Parth nur einen Procuratorem haben.

ib. cf. Berg-O. a. 102.

§. 11. Die Ober-Hoff-Gerichts-Anwälde ſollen ſich der Stellung der Appellationen, Leuterungen, Supplicationen, auch Zettel der Citationen enthalten,

Vero. 1627. I. 1319.

doch bleibt es in denen Sachen, ſo allein von denen Anwälden und nicht von denen Advocaten unterſchrieben werden, bey dem bisherigen Gebrauche.

E. P. O. ad 3. §. 2.

Anwaldſchaffts-Gebühren ſ. Advocaten-Gebühren.

Anwartung ſ. Lehns-Anwartſchafft.

Anweiſung

Aſſignation, Delegation, Kundſchafft.

Einer Schuld §. 1. Die Anweiſung auſſenſtehender Schulden iſt ein Gläubiger

ger ſtatt der Hülffe in des Schuldners Güter anders nicht anzu⸗nehmen ſchuldig, als wenn die Schulden richtig und ohne ſondere Mühe, Koſten und Hülffs⸗Zwang leichtlich einzutreiben.

Pr. O. t. 39. §. 17.

§. 2. So darf er auch die Anweiſung an einen Potentiorem von einem Unmündigen wider ſeinen Willen nicht annehmen, an einen Potentiorem

Dec. 64.

obgleich der Vormund ſich zu Tragung der Gefahr und Unkoſten erböthe. ib.

§. 3. Durch Anweiſung geſchicht keine Novation, wenn nicht dieſer und daß vorige Obligation, Hypothec oder Bürgſchafft aufgehoben worden, gedacht iſt. macht keine Novation

Dec. 66.

§. 4. Es geſchicht alſo dieſelbe entweder in vim dationis in ſolutum & delegationis oder nur per modum mandati. Mandatum

M. 1699. §. 3. II. 2067.

§. 5. Die erſtere ſoll man in Schrifften verfaſſen, und von demjenigen, an den man die Aſſignation thut, eine Qvittung neh⸗men, ibid. Delegatio

und iſt auf ſolchen Fall die Schuld vor bezahlt und getilget zu halten. ib.

§. 6. Wenn aber keine Qvittung genommen worden, wird da⸗vor gehalten, daß die Aſſignation bloß per modum mandati er⸗gangen, ibid. Nuda aſſignatio

und auf dieſen Fall verbleibt es bey dem bekannten Sprichworte, daß Anweiſung keine Zahlung ſey, ib.

daher bey nicht erfolgender Zahlung der aſſignirende Theil die Anweiſung wieder zurücke nehmen muß. ib.

§. 7. Aſſignirte Wechſelbriefe muß derjenige, welcher die Aſſignation erhalten, zum längſten bey der Verfall⸗Zeit einfor⸗dern, ib. §. 4. Aſſignirte Wechſel

W. O. 25.

oder wenn er keine Zahlung erlanget, alſo fort zurücke geben, ib.

oder wenn der Aſſignant nicht zugegen, proteſtiren. ib.

§. 8. Angewieſene Handels⸗Schulden aber ſind den Tag nach dem geſetzten Termine, Handels⸗Schulden

M. 1699. §. 4.

oder wenn kein gewiſſer Terminus ſolutionis beſtimmt, innerhalb 8. Tagen zu mahnen. ib.

§. 9. Der Wechſel⸗Gläubiger nimmt die Aſſignationes, die ihm bey Zeiten und zum längſten vor drey Uhr gegen Abend des Verfall⸗Tags offeriret werden, zwar an, Bezahlung durch Aſſignation

W. O. §. 25.

iſt aber auch befugt, wenn keine Zahlung darauf erfolget, ſolche dem Aſſignanten zurücke zu geben, ib.
und ſich die Zahlung per Caſſa thun zu laſſen, oder ſonſt nach Wechſel-Recht zu verfahren. ib.

cf. Uberweiſung.

Anweiſung des Diebſtahls. §. 10. Diejenigen, ſo mit Kundſchafft oder Anweiſung zum Diebſtahle geholffen, ſollen mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen werden.

C. 40. p. 4.

Anzahl.

Der Forderungen. Der mehrere Theil der Gläubiger, die dem Schuldner Erlaß thun wollen, wird nicht nach Anzahl der Perſonen, ſondern nach der Gröſſe ihrer Forderungen gerechnet,

H. G. O. t. 25.
B. M. §. 16.

der Gläubiger. wären aber die Forderungen gleich, ſind ſie nach Anzahl der Perſonen zu rechnen. ibid.

Anzeigungen ſ. Indicia.

Anzüglichkeit.

der Advocaten. Die Advocaten ſollen ſich im Verfahren und in Schrifften aller Anzüglichkeiten bey nahmhaffter Geld- und Gefängniß-Straffe enthalten.

T. A. t. von Advoc. u. Procur.
Pr. O. t. 3. §. 1.
Ohg. O. t. wie viel Procur.
Vero. 1680. I. 1327.
A. u. G. O. p. 3. n. 2.
M. 1662. I. 1141.
O. A. Pat. 1661. III. 251.
cf. Dippold. M. §. 9.

Apoſtoli

Abſchieds-Briefe, Bericht, Reverentiales, Teſtimoniales.

Sind bey der Appellation zu bitten §. 1. Um Apoſtolos ſoll man alsbald bey Einwendung der Appellation anſuchen.

A. G. O. t. von Appellationen.

bald zu ertheilen §. 2. Und der Richter, von dem appelliret wird, darauf entweder Reverentiales oder Refutatorios mittheilen, ib.

M. 1609. I. 1053. 1315.

auch dem Appellanten binnen Monats-Friſt einen gewiſſen Tag zur Ablöſung derſelben ernennen,

Rſ. gr. 1661. §. 29.

und da er in Ausfertigung der Apoſteln ſich ſäumig bezeiget, in 10. fl. Straffe vertheilet werden. ib.

§. 3. Bey ertheilten Reverential-Apoſteln ſowohl als bey denen Refutatoriis die ſämtlichen Acta ſofort mit einſchicken, Die Acta haben einzuſchicken

E. P. O. ad 35. §. 9.

damit der Judex ad quem wegen der Annehmung oder Rejection ſich deſto zuverläßlicher reſolviren könne. ib.

§. 4. Da auch gleich der Unter-Richter der Appellation deferiret und Reverentialien ertheilet, ſtehet doch bey dem Ober-Richter, ob er ſolche annehmen und Inhibition ertheilen wolle. Reverentiales

Rſ. gr. 1661. §. 27.

§. 5. Bey einer coram Notario & Teſtibus eingewandten Appellation muß Appellant vor Annehmung der Teſtimonialium beſcheinigen, daß er bey dem Unter-Richter weder Apoſteln noch Bericht erlangen können. Teſtimoniales

Rſ. gr. 1661. §. 30.

M. 1609. I. 1053.

§. 6. Die Ablöſung der Apoſteln geſchicht ordentlich auf den vom Unter-Richter benannten Tag, Ablöſung.

Rſ. gr. 1661. §. 29.

im Ober-Hof-Gerichte aber innerhalb 4. Wochen nach Verlauff des Decendii,

Vero. 1680. I. 1327.

und im Handels-Gerichte zu Leipzig binnen 8. Tagen nach eingewandter Appellation.

H. G. O. t. 20. n. 3.

Apothecken, Apothecker, Apothecker-Waaren.

§. 1. Die Apothecken ſollen bey 500. fl. Straffe jährlich in ieder Stadt von den Medicis viſitiret, Zu viſitiren

L. O. 1550. t. von Apothecken.

Univ. O. t. von der Fac. in der Artzney n. 4.

die verdorbene und untügliche Materialien hinweg gethan, und keine gefälſchte Waaren darinnen zu haben geſtattet, ib.

auch die Apothecker und Geſellen darüber vereydet werden. ib.

§. 2. Sonderlich ſollen ſie zur Peſt-Zeit mit gnugſamen Vorrathe verſehen ſeyn. mit Vorrath zu verſehen

M. 1680. I. 1657.

1709. 1755.

§. 3. Auf deren tüchtige Waaren ſoll eine gewiſſe Tax gefertiget, die Apothecker neben ihren Geſellen oder zum wenigſten die Proviſores darauf vereydet, und über ſolcher Tax bey nahmhaffter Straffe gehalten werden. den Waaren eine Tax zu ſetzen

T. O. 1623. Cl. II. t. Apothecker-Waaren II. 800.

§. 4. Ob nun wohl die Apothecker-Waaren beweglich Guth ſind: ſind beweglich Guth

M. 1617. I. 1065.

§. 5. So werden doch diejenigen, ſo Apothecken beſitzen, pro poſſeſſionatis gehalten.

E. P. O. ad 13.

wie im Concur zu bezahlen.

§. 6. Im Concurs wird der Apothecker nebſt dem Medico und Chirurgo wegen des Schuldners letzten Kranckheit in der erſten Claſſe nach den Begräbniß-Koſten bezahlet.

E. P. O. ad 42. n. 4.

Appellation

Remedia ſuſpenſiva & devolutiva.

deren Einwendung

§. 1. Die Appellation muß binnen 10. Tagen nach Eröffnung des Urthels eingewandt werden,

A. G. O. t. von Appellationen.
Ohg. O. t. wann u. wie die Leut. u. App.
Hg. O. eod.
E. P. O. ad 1. §. 6.
ad 34. §. 5.

in Berg-Sachen aber ſofort ſtante Pede, auf unverwandten Fuſſe,

M. w. i. Berg-S. 1713. §. 17.

und wird der Appellation-Zettel längſtens in 24. Stunden hernach ſchrifftlich übergeben. ib.

Appellation ſtante Pede

§. 2. Es ſind auch die Appellationes, ſo ſtante Pede geſchehen, in andern Sachen ſo ſchlechterdings nicht zu verwerffen.

A. G. O. t. von Appellationen.
Reſol. 1699. I. 364.

vor Notarien und Zeugen

§. 3. Vor Notarien und Zeugen kan auch eine Appellation eingewandt werden,

C. 20. p. 1.

es wird aber vor deren Annehmung an den Unter-Richter um Bericht geſchrieben,

A. G. O. t. von Appellat.
M. 1612. I. 1061.

und Appellant muß beſcheinigen, daß er bey demſelben weder Apoſteln noch Bericht erlangen können,

Rſ. gr. 1661. §. 30.

wie denn inſonderheit das Ober-Hofgerichte anderer geſtalt keine Appellation annimmt.

M. 1579. I. 1293. 1301.
1609. 1053. 1315.

deren Annehmung zu Hauſe

§. 4. Die Appellation mag der Unter-Richter auch auſſer der Gerichts-Stäte und zu Hauſe annehmen.

E. P. O. ad 2. §. 4.

Bitte um Apoſteln

§. 5. Bey deren Einwendung ſoll Appellant alsbald um Apoſtolos bitten,

A. G. O. t. von Appellat.

zu

zu deren Ablöſung der Unter-Richter binnen Monats-Friſt bey 10. fl. Straffe einen gewiſſen Tag zu ernennen hat.

Rſ. gr. 1661. §. 29.

M. 1670. §. 1. I. 1261.

§. 6. Welcher Auflage zur Ablöſung es aber nicht gebraucht, wenn dem Dippoldiswaldiſchen Mandat zuwider appelliret wird. Auflage zur Ablöſung

Rſcr. 1714. I. 1331.

E. P. O. ad 35. §. 7.

cf. Dippold. M. 1691. §. 7.

§. 7. Auſſer dem mag die Ablöſung erfolgen oder nicht, ſo ſind dennoch die Berichte nichts deſtoweniger ohne weitern Anſtand einzuſchicken, Bericht

E. P. O. ad 35. §. 8.

maſſen, da der Appellant die Appellation deſert werden läſſet, oder ſelbige an ſich inadmiſſible iſt, der Judex a quo über der Deſertion oder Unzuläßlichkeit nicht mehr zu erkennen hat.

E. P. O. ad 35. §. 8.

cf. Rſ. gr. 1661. §. 29.

§. 8. Er muß auch die Appellation bey 10. fl. Straffe attendiren, Appellation iſt allemahl zu attendiren

M. 1670. §. 1. I. 1261.

Dippold. M. §. 7.

wenn es gleich nur Eventual-Appellation iſt, ib.

und darf ſolche weder wegen ermangelnder Unterſchrifft des Concipientens zurücke geben,

E. P. O. ad 3. §. 2.

M. 1720. I. 1203. III. 493.

noch in eine Leuterung verwandeln,

M. 1670. §. 2.

vielweniger eine neue Inſtanz der Ober-Leuterung einführen. ib.

§. 9. Von dem Appellation-Gerichte wird, als dem höchſten Gerichte dieſer Lande, Krafft wohl hergebrachten und beſtätigten Privilegii weiter zu appelliren nicht verſtattet. Appellation-Gerichte

A. G. O. pr.

cf. Privil. d. n. app. I. 1215.

§. 10. Und obgleich vom Ober-Conſiſtorio ſowohl als von den andern beyden appelliret werden mag, Vom Ober-Conſiſtorio

Conſ. O. t. vom Ober-Conſiſtorio.

ſo muß doch derjenige, ſo ſich derer Decrete oder Befehlige, ſo im Synodo oder Kirchen-Rath ergehen, mit Fug zu beſchweren hat, nur per viam ſupplicationis ſeine Nothdurfft ſuchen,

Conſ. O. t. wie weit ſich des Synodi Amt ꝛc.

oder es ſind die Berichte auf die Appellationes an den geheimbden Rath zu erſtatten.

M. 1661. I. 1005.
1701. 1007.
1702. 871.

von Fürſtl. Regierungen

§. 11. Von derer Churfürſtl. Herren Vettern, und denen Stiffts-Regierungen iſt denen Partheyen zu appelliren unbenommen.

E. P. O. ad 1. §. 6.
cf. M. 1678. I. 1265.

Unzuläſſliche Appellation

§. 12. Sonſt iſt die Appellation unzuläßlich

1. ab Inquiſitione,
Inhibitionibus der Hof-Gerichte,
Citatione,
Monitorio,
Publicatione Reſcripti vel ſententiæ facienda,
Futuro gravamine,
Executione,
Immiſſione,
Subhaſtatione.
Dippold. M. §. 7.
E. P. O. ad 35. §. 7.
Rſcr. 1714. I. 1183. 1331.

2. wider Fortgang des Termins,
E. P. O. ad 4. §. 5.
ad 10. §. 4.
- Auction und Subhaſtation bey entſtehendem Concurs,
E. P. O. ad 41. §. 1.
- Dilation beym Verfahren, ib. §. 3.
- ein Interlocut, ib. §. 5.
- Deſertion der Leuterung.
Dec. 69.

3. In Policey-
Dippold. M. §. 7.
Diſciplin-
Rſcr. 1680. I. 939.
Wechſel-
E. P. O. A. §. 12.
Accis-Sachen.
G. A. O. 1705. II. 1893. 1899.

4. Im Proceß nach dem Duell-Mandat.
D. M. §. 55. 59. 60.

§. 13. Sie ſoll auch nicht leicht angenommen werden wider

1. ein Urthel, darinnen auf Beweis erkannt,
E. P. O. ad 20. §. 2.

über

= über der Impertinenz oder Unzuläßlichkeit der Beweis=Artickel, ib. §. 8.
= über der Zuläßlichkeit der Zeugen,
E. P. O. ad 22. §. 2.
2. Ein bloſſes Interlocut.
Ordn. 1588. I. 1345. 1348.
cf. E. P. O. ad 35. §. 1.
3. Das Decret oder Reſolution, dadurch dem Parth oder Advocaten das Juramentum Malitiæ auferleget wird.
E. P. O. ad 33. §. 1.
4. Denegation der geſuchten Dilation.
E. P. O. ad 20. §. 6.

§. 14. Ob ſolche anzunehmen oder zu rejiciren, ſtehet bloß bey des Ober=Richters Ermeſſen, Annehmung
Rſ. gr. 1661. §. 27.

§. 15. Die Rejection aber geſchicht entweder ſchlechterdings, oder cum Clauſula durch weiteres Appelliren ſich nicht irren zu laſſen, Rejection
Dippold. M. §. 7.
E. P. O. ad 35. §. 7. 8.
oder auch cum mulcta. ib.

§. 16. Vor deren Annehmung kan der Judex ad quem das Juramentum Malitiæ fordern. Juramentum Malitiæ
E. P. O. ad 33. §. 2.

§. 17. Sobald er aber der Appellation deferiret, hat er zu deren Juſtification ohne des Appellanten Anhalten Termin ex officio anzuſetzen, Juſtification
E. P. O. ad 35. §. 9.
geſtalt das Fatale Introductionis aufgehoben. ib. Introduction

§. 18. Die für die Inhibition und Citationes zu erlegenden Gebühren aber muß Appellant in Termino Juſtificationis bey Verluſt der Appellation bezahlen. ib. Inhibition

§. 19. Bey der Juſtification darf Appellat nicht auſſenbleiben, Appellatens
E. P. O. ad 10. §. 3.
er wolte denn in Schrifften ad Acta priora ſubmittiren, ib.
ſonſt wird alſofort in Meritis erkannt, ib.
oder wenn ihn zu hören nöthig, er in die Unkoſten condemniret und beſtraffet. ib.
cf. Pr. O. t. 10. §. 6.

§. 20. Wenn in Termino Juſtificationis beyde Theile auſſenbleiben, iſt die Appellation nicht weniger, als wenn Appellat erſchienen wäre, deſert. beyder Theile Auſſenbleiben
E. P. O. ad 10. §. 3.

§. 21. Die bey der Appellation aufgelauffenen Unkoſten können Unkoſten bey der Appellation.

von dem, ſo in die Unkoſten des Proceſſes condemniret worden, anders nicht gefordert werden, als wenn in dem darauf erfolgten Urthel auf die Expenſas retardati Proceſſus geſprochen worden.

E. P. O. ad 36. §. 4.

Appellation-Eyd.

Uber einer eingewandten Appellation ſtehet zwar dem Judici a quo nicht frey, den Appellanten oder deſſen Advocaten mit dem Juramento Malitiæ zu belegen;

E. P. O. ad 33. §. 2.

Hingegen iſt dem Judici a quo unbenommen, ſolchen Eyd befundenen Umſtänden nach, ib.

und wenn Appellant nicht ſcheinbarlich graviret, vor Annehmung der Appellation von demſelben zu erfordern.

Dec. 70.

Rſ. gr. 1661. §. 26.

Appellation-Gerichte.

Iſt das höchſte Gerichte

§. 1. Das Appellation-Gerichte iſt das höchſte Gerichte dieſer Lande, von dem Krafft wohl hergebrachten und beſtätigten Privilegii weiter zu appelliren nicht verſtattet wird.

A. G. O. pr.

Privil. 1559. I. 1215.

deſſen Termine

§. 2. Es wird daſſelbe jährlich zwey mahl gehalten,

A. G. O. t. wo und zu welcher Zeit ꝛc.

welches anfänglich des Winters um Martini, des Sommers aber um Trinitatis geſchehen, ib.

es iſt aber hernach der Winter- oder Martini-Termin auf den erſten Montag nach geendigter Neu-Jahr-Meſſe und der Sommer- oder Trinitatis-Termin auf den erſten im Monat Auguſto einfallenden Montag verleget worden.

M. 1682. I. 1267.

dem Chur-Hauſe zuſtändig

§. 3. Und iſt dieſes Gerichte dem Chur-Hauſe allein zuſtändig und denen Herren Vettern nicht gemein,

Rſcr. 1664. I. 1258.

hat iedoch concurrentem Jurisdictionem mit denen Hof-Gerichten.

A. G. O. t. wer vor unſer App. Ger.

Sachen, ſo dahin gehören

§. 4. Vor daſſelbe mögen Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleute, Räthe aus Städten und andere Cantzley- und Schrifftſaſſen geladen werden, ib.

auch werden daſelbſt alle Appellation-Sachen, ſo von den Unter-Gerichten geſchehen, juſtificiret. ib.

§. 5. In peinlichen Sachen wird darinnen nicht erkannt, ib. auſſer in ſo weit einer, dem dabey Unrecht geſchehen, ſein Recht ausführet. ib.

§. 6.

§. 6. Der Entlegenheit und anderer bewegenden Urſachen hal- Commiſſion
ber werden die Sachen in die Aemter committiret, daſelbſt zu ver-
ſetzen.

A. G. O. t. Vom rechtl. Einbr.

§. 7. Die Urthel werden in Churfürſtl. Durchl. Nahmen ab- Urthel
gefaſſet,

A. G. O. t. von Verfaſſung und Publicirung 2c.

auſſer wenn die Sache das Churfürſtliche Intereſſe belanget, da
ſolche in des Präſidenten und der Appellation-Räthe Nahmen zu
ſtellen. ib.

§. 8. Man richtet ſich dabey nach den Landes-Ordnungen, Con- Recht
ſtitutionen und Land-üblichen Sächſiſchem Rechte, auch des Orts
Statuten und Gewohnheiten,

A. G. O. t. was vor Recht 2c.

und was hierinnen nicht ausdrücklich verſehen, wird nach den
Reichs-Conſtitutionen und Abſchieden, und den gemeinen beſchrie-
benen Rechten geurtheilet. ib.

§. 9. Supplicationes oder Reviſiones werden nicht ange- Supplication &c.
nommen.

A. G. O. t. von der Supplication und Reviſion.

§. 10. Und obgleich keine ſonderliche Advocaten verordnet ſind, Advocaten.
ſondern ein ieder dazu brauchen kan, wen er will,

A. G. O. t. von den Advocaten.

ſo werden doch die neu angehenden, ſo nicht promoti, eher nicht als
nach drey Jahren, und wenn ſie ihre Legalität in den Judiciis in-
ferioribus erſt erwieſen, zugelaſſen,

M. 1723. §. 5. I. 1211.

auch iſt ein Advocat der Armen daſelbſt beſtellet,

A. G. O. t. von den Advocaten der Armen.

ingleichen ein Fiſcal, der wider die ſtrafbaren procediret.

A. G. O. t. von dem Fiſcal.

Appellation-Gerichts-Ordnung.

§. 1. Die Appellation-Gerichts-Ordnung d. An. 1605. I. 1225.
beſtehet aus folgenden Titeln:

1. Von dem Präſidenten und derer Beyſitzer Amte.
2. Wo und zu welcher Zeit das Appellation-Gerichte gehalten werden ſoll.
3. Was für Secretarien zu dem Appellation-Gerichte zu verordnen.
   Von dem Unter-Schreiber.
4. Von denen Advocaten und ihrem Amte,
   denen Advocaten derer Armen,
   der Armen Partheyen Eyd.
5. Von denen Schreibern, ſo zu dem Verſetzen verordnet.

6. Von

6. Von dem Fiſcal und ſeinem Amte.
7. Von denen Boten.
8. Wer vor unſer Appellation-Gerichte geladen, und was Sachen daſelbſt angenommen und gerechtfertiget werden mögen.
9. Was vor Recht in unſerm Appellation-Gerichte gehalten werden ſoll.
10. Von Ausbringung der Ladung und anderer Proceſſe.
11. Von Appellationen, wie die angenommen und juſtificirt werden ſollen.
12. Von denen Sportulis.
13. Vom rechtlichen Einbringen.
14. Wie wider die auſſenbleibende Parthey procediret werden ſoll.
15. Von dem Eyd Malitiæ.
16. Von Verfaſſung und Publicirung derer Urthel.
17. Von der Supplication und Reviſion.

§. 2. Dahin gehören auch die im Titul: wo und zu welcher Zeit ꝛc. ſub Lit. A. erwehnte

Ordnung wegen des Verſetzens im Appellation-Gerichte, den 3. April. 1605. I. 1221.

ingleichen die im Titul: von denen Advocaten, und vom rechtlichen Einbringen ſub Lit. B. berührte

Ordnung wegen des Verſetzens im Appellation-Gerichte den 20. April. 1605. ib.

Appellation-Straffe

Pœna temere appellantium.

Unkoſten

§. 1. Die Pœna temere appellantium beſtehet nicht allein darinnen, daß der ſuccumbirende Theil in die Unkoſten vertheilet wird,

C. 31. p. 1.
E. P. O. ad 35. §. 7. 8.
ad 36. §. 4.

Appellation-Straffen

§. 2. Sondern es wird auch der Mißbrauch des Beneficii Appellationis an Appellanten und deſſen Advocato mit 5. 10. und mehr Thalern beſtrafft.

Dippold. M. §. 7.
M. 1715. I. 1187.
E. P. O. ad 35. §. 7. 8.

gehören dem Ober-Richter

§. 3. Und gehören ſolche Straffen nicht dem Unter- ſondern dem Ober-Richter.

Rſol. 1699. I. 364.

hat der Unter-Richter

§. 4. Der Unter-Richter aber ſoll ſelbige bey Straffe der ſäumi-

ſäumigen Executorn, und deren Selbſt-Erlegung auch nach Befinden des Dupli, längſtens binnen 4. Wochen, einzutreiben.

M. 1717. I. 1279.

oder längſtens binnen Sächſiſcher Friſt einbringen und einſchicken.

E. P. O. ad 35. §. 8.

conf. E. P. O. ad 3. §. 2.

Apprehenſionis Forum ſ. Deprehenſionis Forum.

Arbeit, Arbeiter-Lohn ſ. Lohn.

Arbitrium Judicis

Des Richters Ermeſſen.

Sachen, ſo dem Arbitrio Judicis heimgeſtellet werden, ſind:

1. Ob einem Parth das perſönliche Erſcheinen zu Pflegung der Güte zu erlaſſen?

   E. P. O. ad 1. §. 1.

2. Ob Beklagter dem geſchwornen Armen den Verlag im Proceſſe zu thun?

   ibid. §. 12.

3. Wie viel Punckte in einer Klage zuläßlich?

   E. P. O. ad 5. §. 2.

4. Ob Beklagter der Wiederklage halber zur Depoſition zu laſſen?

   E. P. O. ad 6. §. 1.

5. Ob die Aufgebung oder Wiederruffung der Vollmacht zu geſtatten?

   E. P. O. ad 7. §. 4.

6. Ob unter mehrern Vormunden vor dieſes mahl einer allein zuzulaſſen?

   Pr. O. t. 9. §. 2.

7. Ob Leuterat oder Appellat, nachdem er im erſten Termin auſſen blieben, nochmahls zu citiren, oder alſofort in Meritis zu erkennen?

   E. P. O. ad 10. §. 3.

8. Ob Intervenient ſchlechterdings oder erſt vermittelſt des Juramenti malitiæ zuzulaſſen?

   E. P. O. ad 15. §. 1.

   und ob derſelbe noch mit ſeiner Intervention zu hören, wenn bereits rechtskräfftig erkannt oder verabſchiedet worden?

   ibid.

9. Die Eydesleiſtung bis zu der Pflegbefohlnen 18den Jahre auszuſetzen.

   E. P. O. ad 18. §. 4.

10. Zu Ubergebung des Beweiſes Dilation zu verſtatten oder abzuſchlagen.

    E. P. O. ad 20. §. 5. 6.

11. Uber

11. Uber der Impertinenz und Unzuläßlichkeit der Beweis-Artickel und Interrogatorien zu arbitriren,
E. P. O. ad 20. §. 8.
und zwar ſo, daß von ſolchem Arbitrio anders nicht, als auf des ſuchenden Parths Unkoſten, ib.
und gegen Erlegung 5. Rthl. in Caſum ſuccumbentiæ auf rechtlich Erkäntniß provociret werden darff. ib.
12. Zeugen, ſo ſich des Zeugniſſes ohne erhebliche Exceptiones weigern, dennoch abzuhören,
E. P. O. ad 22. §. 2.
oder ſelbige wider des Producten Willen zuzulaſſen, ib.
wovon auch anders nicht als auf des anſuchenden Theils Unkoſten und gegen Erlegung 5. Rthl. in Caſum ſuccumbentiæ auf rechtlich Erkäntniß zu provociren. ib.
13. Das Erkäntniß über die Exceptiones contra Teſtes & Articulos, wenn derenthalben ein anderer Richter zu requiriren.
E. P. O. ad 22. §. 4.
14. Wegen der geſuchten Edition das Juramentum malitiæ zu exigiren.
E. P. O. ad 26. §. 1.
15. Welchem Parth das Juramentum ſuppletorium oder purgatorium aufzulegen oder nachzulaſſen ſey?
Pr. O. t. 30.
E. P. O. ad 30. §. 1.
16. Selbſt zu verabſchieden oder rechtlich erkennen zu laſſen,
E. P. O. ad 34. §. 1.
ingleichen wohin er die Acten verſchicken wolle. ib. §. 2.
17. Ob er einer Leuterung ſchlechterdings deferiren oder Leuteranten zuförderſt das Juramentum Malitiæ injungiren wolle?
E. P. O. ad 35. §. 1.
18. Ob er eine Appellation annehmen oder rejiciren wolle,
Rſ. gr. 1661. §. 27.
wenn gleich der Unter-Richter derſelben deferiret und reverentiales ertheilet? ib.
19. Ob in Beklagtens Vermögen ſtehe, das zuerkannte Factum zu præſtiren?
E. P. O. ad 39. §. 2.
20. Die Determination der Caution de rato,
E. P. O. ad 7. §. 3.
der pro expenſis,
E. P. O. ad 13.
der Tage und Friſten zum Verfahren im Concurs,
E. P. O. ad 41. §. 3. des

des Quanti, wornach Pupillen Hypothec zu conſtituiren oder Caution zu beſtellen,

E. P. O. ad 45. §. 1.

der Zeit, nach welcher der Deſertion-Proceß zu verſtatten.

M. 1608. I. 1013.

Argwohn ſ. Indicia.

Armbänder.

Armbänder, Ketten, Ringe ꝛc. gehören zur Gerade, und müſſen von dem Manne, der das Hochzeit-Geſchencke erbet, den Töchtern oder der nächſten Nifftel abgegeben werden. Sind Gerade.

C. 22. p. 3.

Arme, Armuth.

§. 1. Arme ſollen Armuths halben nicht rechtlos bleiben, ſondern ihnen ſo wohl als den Reichen zu ihrem Rechte verholffen werden. Sind nicht rechtlos zu laſſen

A. G. O. t. von den Advoc. der Armen.

Pr. O. t. 1. §. ob wir auch wohl ꝛc.

§. 2. Müſſen aber, wenn ſie das Armen-Recht ſuchen, Beſcheinigung des Armuths

1) bey dem Richter, für den die Sache gehörig, ſich zuförderſt melden, und die Fundamente ihrer Intention, und wie ſie ſolches darzuthun gedencken, anzeigen;

E. P. O. ad 1. §. 10.

2) ihr Armuth durch glaubwürdiges Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder wenn ſie mit derſelben zu ſchaffen, ſonſt auf andere Art beſcheinigen. ib.

A. G. O. t. von Advoc. der Armen.

Ohg. O. t. von den Armen.

Hg. O. t. von den Procuratoren.

3) Den Armen-Eyd,

Pr. O. t. 1. §. würde ſich nun ꝛc.

und zugleich das Juramentum Malitiæ,

daß ſie eine gute und gerechte Sache zu haben gewiß glauben, auch hierunter nichts aus Gefehrde oder böſer Meynung gethan oder fürgenommen, noch in Zukunfft bey währenden Proceſſe dergleichen thun oder fürnehmen wollen,

ſchwören.

E. P. O. ad 1. §. 10.

§. 3. Und wenn ſie zu beſſern Vermögen kommen, ihre Sache gewinnen, oder durch Vergleich oder ſonſt Zeit währenden Proceſſes oder hernach etwas erlangen, müſſen ſie den baaren Verlag reſtituiren, Pinguior Fortuna

E. P. O. ad 1. §. 14.

auch Gerichts- und Advocaten-Gebühren bezahlen, ib.

als

als dazu ſie durch Execution oder auch wohl nach Befinden durch perſönliche Arretirung angehalten werden. ib.

Vergleich mit ihnen

§. 4. Die mit ihnen geſchloſſene Vergleiche ſind anders nicht, als wenn es gerichtlich geſchehen, gültig, ib.
und wer etwas an ſie bezahlet, ohne es zu melden, muß vor den gethanen Vorſchuß und Unkoſten ſelbſt hafften, ib.
hinwieder werden von einem ſolchen Vergleiche keine Gebühren genommen. ib.

Sachfällige

§. 5. Die ſachfälligen und in Temeritate litigandi befundenen werden zu Erſtattung der Unkoſten, ib.
und wenn ſie ſolche nicht aufbringen können, zu deren Verbüſſung durch Gefängniß oder Arbeit angeſtrenget. ib.

Güte

§. 6. In ihren Sachen ſoll ſonderlich die Güte gepflogen,
Pr. O. t. 1. §. Beſonders ꝛc.

Ausleihung der Gelder

§. 7. Sie auch in Ausleihung Geldes wohl wahrgenommen, und was die Chriſtliche Liebe erfordert, in acht genommen werden.
T. A. t. vom Wucher.

armer Leute Kinder.

§. 8. Armer Leute Kindern ſollen Stipendia gegeben, und ſolche nicht wohlhabender Leute Kindern gereichet werden.
Rſ. gr. 1671. Conſ. S. §. 33.
Stip. O. c. 2.
Syn. Decr. 1624. §. Welcher Orten ꝛc. I. 792.

Armen-Advocat.

Wird beſtellet

§. 1. In einigen Gerichten iſt ein abſonderlicher Advocat beſtellet, der den Armen in ihren Sachen ohne Belohnung dienet.
A. G. O. t. von den Advoc. der Armen.
Ohg. O. t. Eyd des Advoc. der Armen.
Hg. O. t. von den Procuratoren.

oder zugeordnet

§. 2. Wo kein abſonderlicher Advocatus Pauperum verhanden, wird den Armen einer in Loco Judicii,
E. P. O. ad 1. §. 12.
oder da keiner daſelbſt zu finden, aus dem nächſtangelegenen Orte zugeordnet. ib.

deſſen ſich keiner zu entziehen.

§. 3. Welcher ohne gnugſam erhebliche Urſache dem angeſonnenen Patrocinio bey Vermeidung der Suſpenſion a Praxi ſich nicht zu entziehen, ib.
noch vor ſeine Mühe und Schrifften, auſſer dem baaren Verlag, auch Reiſe- und Zehrungs-Koſten, pendente Proceſſu etwas zu fordern oder zu nehmen, ib.
nichts deſto minder aber die Sache ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach wohl zu beobachten, ib.
und darbey nichts zu verſehen oder zu verſäumen, ib.
widrigenfalls dem Parth vor allen Schaden zu ſtehen und zu hafften hat. ib.

conſ.

conf. A. G. O. t. Eyd des Advoc. der Armen.
Ohg. O. eod.
Hg. O. t. Eyd derer Procuratoren.

Armen⸗Eyd

Juramentum Paupertatis.

§. 1. Der Inhalt des Armen⸗Eydes iſt: Inhalt

1. Daß ſie ſo viel, als von Zeit zu Zeit zu Verlegung derer Gerichts⸗Gebühren, und zu Salarirung eines Advocati erfordert wird, nicht vermögen,
2. noch zu verdienen oder aufzubringen wiſſen,
3. auch um Leiſtung ſolchen Eydes willen ihr Guth und Haabe nicht veräuſſert oder andern übergeben haben:
4. Daß wenn ſie ihre Sache durchs Recht oder Vergleich erhalten, oder ſonſt bey währendem Proceſſe und hernach zu beſſerm Vermögen kommen würden, ſie alsdenn ieden nach Gebühr gerne bezahlen wollen.

E. P. O. ad 1. §. 10.
conf. A. G. O. t. der armen Partheyen Eyd.

§. 2. Dieſen Eyd haben Minderjährige, ſo das 18de Jahr ihres Alters erfüllet, in Perſon zu leiſten. der Minderjährigen

E. P. O. ad 1. §. 11.

§. 3. Und wenn ein Armer Zeit währenden Proceſſes verſtirbt, müſſen deſſen Kinder und Erben zu Fortſtellung deſſelben auch ihres Orts den Eyd præſtiren. ib. §. 13. der Kinder und Erben

§. 4. Wegen anderer Minorennium und Pupillorum, ſo wohl wegen Blöder, Wahnwitziger ꝛc. ſchwören Vormünder den Armen⸗Eyd, der Vormünder

Daß ihre Pflegbefohlne ſo viel, als zu Verlegung derer Gerichts⸗ und Advocaten⸗Gebühren von Zeit zu Zeit erfordert wird, nicht im Vermögen haben; ib. §. 11.

und wenn ſie zu Abwendung deſſelben die Klage erſitzen, oder ihrer Pflegbefohlnen und Curanden Jura indefenſa laſſen, müſſen ſie ihnen wegen des hieraus erwachſenden Schadens Judicio Tutelæ & Curatelæ hafften. ib.

§. 5. Wegen Leiſtung des Armen⸗Eydes iſt eine richtige Regiſtratur ad Acta zu bringen. Regiſtratur darüber.

E. P. O. ad 1. §. 12.
Pr. O. t. 1. §. Würde ſich nun ꝛc.

Armen⸗Haus, ſ. Wayſen⸗Haus.

Armen⸗Recht

Jus Paupertatis.

§. 1. Der Favor und Vortheil, welchen das Armuth in Rechten hat, iſt dieſer: Worinnen es beſtehe

1. Werden Arme wider die Fatalia in integrum reſtituiret,

auch wenn ſie ſich vor Erlangung des Armen-Rechts an etwas verſäumet haben.

E. P. O. ad 1. §. 13.

2. Sie beſtellen keine Caution pro expenſis,

E. P. O. ad 13.

wiewohl ſie ſonſt dißfalls zur eydlichen Caution gelaſſen wurden.

Pr. O. t. 13. §. 3.

3. Ihnen wird ein Advocat zugeordnet, der auſſer dem baaren Verlage, Reiſe- und Zehrungs-Koſten umſonſt dienet,

E. P. O. ad 1. §. 12.
A. G. O. t. von den Advoc. der Armen.
Ohg. O. t. von den Armen.
Hg. O. t. von den Procuratoren.

es wäre denn eine ſolche Sache, darinnen einen der Gegentheil zur Rechtfertigung zu verlegen ſchuldig, da der Advocat nur ſo lange ohne Entgeld dienet, bis Gegentheil die Unkoſten auferleget werden.

A. G. O. t. von den Adv. der Armen.

4. Die Gerichte expediren ihre Sachen umſonſt und ohne Abforderung einiger Sportuln.

E. P. O. ad 1. §. 12.

5. Der baare Verlag wird ihnen
a) von den Beamten aus den Amts-Intraden,
b) von den Räthen in Städten aus des Raths oder gemeinen Caſſa,
c) von den Gerichts-Herren auf dem Lande von dem Ihrigen vorgeſchoſſen. ib.

6. Beklagter aber thut ihnen den Verlag, wenn ſie wegen zu fordern habender Alimenten, oder Abtretung einiger Güther oder Erbſchafft, die ihnen vermuthlich zugehören, ib.

A. G. O. t. von den Advoc. der Armen.

und eine Wittwe, nach ihres Ehemannes Tode, ihres Einbringens und Gegenvermächtniſſes halber klaget.

E. P. O. ad 1. §. 12.

7. Fremde Zeugen erſcheinen ihnen ohne die ſonſt zu fordern habenden Reiſe- und Zehrungs-Koſten.

E. P. O. ad 22. §. 3.

Cognitio cauſæ

§. 2. Es ſoll aber das Armen-Recht nicht eher verſtattet werden, als wenn bey angeſtellter gnugſamer Cognition von dem Richter wahrſcheinlich befunden worden, daß die Armen wenigſtens probabilem litigandi cauſam haben.

Pr. O. t. 1. §. Ob wir auch ꝛc.
E. P. O. ad 1. §. 10. 13.

§. 3. Und

§. 3. Und bey deſſen verſpürtem Mißbrauche haben die Regierungen, Conſiſtoria und Hof-Gerichte die Leute abzuweiſen, Mißbrauch

Pr. O. t. 1. §. Würde ſich nun ꝛc.

E. P. O. ad 1. §. 14.

die Unter-Richter aber zu berichten, und rechtmäßige Anordnung zu gewarten. ib.

§. 4. Auch muß ſolches von des verſtorbenen Armen Kindern und Erben zu Fortſtellung der Sache beſonders erlanget werden. von Kindern und Erben beſonders zu erlangen

E. P. O. ad 1. §. 13.

§. 5. Und wenn gleich iemand daſſelbe zu einer Sache erhalten, kommt es ihm doch in einer andern ſo ſchlechterdings nicht zu ſtatten, ibid. nicht auf andere Sachen zu ziehen

ſondern es muß auch hier die Juſtitia cauſæ erkundiget, ib.

das Juramentum Malitiæ, auch nach Befinden Paupertatis anderweit præſtiret werden. ib.

§. 6. Doch wird es auch in einer ſchon angefangenen Sache verſtattet, wenn Kläger oder Beklagter inzwiſchen verarmet. ib. bey ſchon rechtshängigen Sachen.

Armſelige Leute

Miſerabiles Perſonæ.

§. 1. In Sachen, die Wittwen und Wayſen, und andere dergleichen miſerabiles Perſonas betreffen, ſoll ſonderlich die Güte gepflogen, In ihren Sachen die Güte zu pflegen

Pr. O. t. 1. §. Beſonders.

Vorbeſch. M. §. 2. I. 1191.

§. 2. Und das Juramentum Malitiæ unter andern deßwegen auferleget werden, damit nicht dieſelben um das Ihrige gebracht werden. ſollen nicht um das Ihrige gebracht werden.

Dec. 70.

Arreſt, Arreſt-Proceß, Arreſt-Recht

Gerichtliche Anhaltung der Perſon oder Güther, Hafft, Gehorſam, Gehorſam-legen, it. Kummer, Kummer Gerechtigkeit.

§. 1. Der Arreſt wird entweder vor Perſonal- oder Real-Arreſt genommen, der letztere auch entweder zur Vorſorge, oder zu Erlangung eines mehrern Rechts gebraucht.

Pr. O. t. 51. §. 1.

§. 2. Was den Perſonal- und zur Vorſorge gebrauchten Real-Arreſt anbelanget, ſo ſoll keiner den andern an Leib und Guth kümmern und mit Arreſt beſchlagen. ib. Perſonal-Arreſt

§. 3. Iſt aber doch vergönnet, wenn wenn vergönnet?

1. einer, der nicht gnugſam beſeſſen, flüchtig oder derenthalber verdächtig, ib.
   oder in fremde Gerichte ziehen will. ib.
2. ein Gaſt um ſchuldige Zehrung, ib.
3. ein Zinsmann um verſeſſenen Zins arreſtiret wird, ib.

 4. ein

4. ein Fremder bey Handwercksleuten etwas machen laſſen, und nicht bezahlet, ib.

in hieſigen Landen contrahiret, und da zu bezahlen ſich verpflichtet,

C. 30. p. 1.

einem hieſigen Unterthanen ſchuldig iſt, dem an dem Orte, wo der Fremde beſeſſen, kein Recht wiederfähret,

Pr. O. t. 51. §. 1.

5. zu beſorgen, daß etwas dilapidiret werden möchte. ib.

§. 4. Inſonderheit hat der Arreſt ſtatt wider

1) Banqueroutirer,

Rſ. gr. 1661. §. 78.

2) den, der ſich Pacto dazu verſchrieben,

C. 21. p. 2.

conf. E. P. O. A. §. 12.

doch muß es nicht der Gläubiger, ſondern der Richter thun, ib.

es wäre denn der Schuldner auf flüchtigen Füſſen, da ihn der Gläubiger annehmen, und den Gerichten einantworten mag. ib.

3) eine Weibs-Perſon in ihrer eignen Schuld, ib.

in fremden aber anders nicht, als wenn ſie dem SCto Vellejano renunciret. ib.

wenn nicht? §. 5. Derjenige, ſo nicht ſelbſt contrahiret oder conſentiret, ſoll nicht mit Arreſt beleget werden,

C. 30. p. 1.

wenn er gleich der obligirten Perſon Unterthan oder Diener iſt. ib.

§. 6. Es hat auch innerhalb der öffentlichen Märckte kein Arreſt ſtatt, und wird bürgerlicher Sachen und Obligation halber niemand angehalten. ib.

§. 7. Daß unter 10. Rthl. kein Arreſt zu geſtatten;

ſ. Land-T. Beſchl. 1602. III. 127. 130.

Relaxation §. 8. In allen Fällen aber, da der Arreſt verſtattet wird, ſoll ſelbiger wieder relaxiret werden, wenn der, wider welchen er erhalten, gnugſame Caution machet.

Pr. O. t. 51. §. 1.

Unkoſten zur Arretirung §. 9. Die zu des Wechſel-Schuldners Arretirung nöthige Koſten muß der Gläubiger vorſchieſſen,

E. P. O. A. §. 12.

hat ſie aber nach Wechſel-Recht von Beklagten wieder zu fordern. ib.

Real-Arreſt §. 10. Was den zu Erlangung eines beſſern Rechts gebrauchten Arreſt anbelanget, ſo iſt erſt von dem Arreſt-Rechte ſelbſt, ſodann aber auch von dem Arreſt-Proceſſe zu handeln.

§. 11. Das

§. 11. Das erſtere beſtehet darinne, daß ſonſt durch Arreſt ein Jus reale erlanget, und ein Gläubiger, der ſolches überkam, allen andern, die erſt nach ihm ſtillſchweigende oder ausdrückliche Verpfändung oder Hülffe erlangten, mit der Bezahlung vorgezogen wurde. giebt ein Jus reale.

C. 28. p. 1.
Pr. O. t. 44. §. 1.
48. §. 1.
51. §. 2.
M. w. i. Berg-S. §. 24.

§. 12. Doch gieng an den Kauff-Geldern der Hypothecarius dem, der Arreſt darauf anlegte, vor. gehet der Hypothec nach

Dec. 58.

§. 13. Solch des Arreſtanten Recht gieng von dem Tage und Stunde an, da er den Kummer ſchrifftlich angeleget, und derſelbe gerichtlich regiſtriret worden; fänget an

Pr. O. t. 48. §. 1.

in Anſehung desjenigen aber, welcher vor der dem Schuldner beſchehenen Ankündigung oder Wiſſenſchafft ein dinglich Recht erlangete, von Zeit ſolcher Verkündigung und Wiſſenſchafft.

Pr. O. t. 51. §. 4. 5.

§. 14. Der in genere und indefinite auf alle des Schuldners Güther angelegte Arreſt afficirte auch die Bona futura, worauf er ſich erſtrecke

Pr. O. t. 48. §. 1.

nicht aber das, was der Schuldner zur Zeit der Ankündigung oder Wiſſenſchafft nicht mehr in Händen hatte.

Pr. O. t. 51. §. 5.

§. 15. Der auf die Lehn-Güther verſtattete erſtreckte ſich allein auf die Früchte, und nicht auf das Eigenthum des Lehns,

P. O. t. 48. §. 2.
t. 51. §. 7.

es hätte denn der Lehns-Herr dem Arreſtanten gratificirt. ib.

§. 16. Auch erſtreckte ſich der Arreſt ordentlich nicht auſſer des Richters Jurisdiction,

Pr. O. t. 51. §. 6.

der in der Cantzley verſtattete General-Arreſt aber auch auf die unter andern Gerichten gelegene Güther.

ibid. §. 8.

§. 17. Das durch Arreſt erlangte Recht konte anders nicht, als mit Conſens der Gerichte, vor welchen er angeleget und darunter die Güther gelegen, cediret werden. deſſen Ceſſion

ibid. §. 14.

§. 18. Heimliche Kummer waren nicht zugelaſſen, heimlicher Arreſt

C. 29. p. 1.

und binnen währenden Meſſen wurde auch bey ereignendem Falliment kein Arreſt geſtattet,

Rſ. gr. 1661. §. 78.

auch wurde derſelbe nicht mehr verſtattet, wenn ein Concurs entſtanden, und Edictal-Citation ergangen war.

Rſ. gr. 1661. §. 10.

Arreſt=Proceß §. 19. Den Arreſt=Proceß belangend, ſo muſte bey Anlegung des Arreſts derjenige, ſo ihn ſuchte, ſeine Schuldforderung und den Abfall der Nahrung des Schuldners beſcheinigen,

T. A. t. Vom Arreſt.

Pr. O. t. 51. §. 3.

iedoch den Abfall eben nicht ſo gar exacte.

Rſ. gr. 1661. §. 9.

Vollmacht dazu §. 20. Von eines andern wegen wurde zu Anlegung des Arreſts Vollmacht erfordert,

P. O. t. 51. §. 9.

wo es nicht eine verwandte Perſon war, ib.

doch kam den Mitbürgen, Correis und Handels=Conſorten der von einem angelegte Arreſt auch zu ſtatten. ib.

Regiſtratur und Renovation §. 21. Der Arreſt muſte ſchrifftlich angeleget, gerichtlich regiſtriret, und dem Schuldner alsbald angekündiget werden,

Pr. O. t. 48. §. 1.

t. 51. §. 4.

worauf er von 14. Tagen zu 14. Tagen zwier verneuert, und alſo, das erſte Suchen mit eingerechnet, dreymahl proſequiret wurde.

C. 29. p. 1.

Dec. V. 1606. I. 165. 1051.

Pr. O. t. 51. §. 10.

Kummer=Klage §. 22. Auf den dritten Kummer=Tag war neben dem dritten und letzten Kummer die Kummer=Klage mit einzubringen,

C. 29. p. 1.

Pr. O. t. 51. §. 10.

und um Citation an den Schuldner anzuſuchen. ib.

Anticipation §. 23. Da denn weder mit Renovation des Arreſts, noch mit Einbringung der Kummer=Klage vor dem dritten Kummer=Tage anticipiret werden durffte. ibid.

Juſtification §. 24. Wenn nun der Schuldner ſich zur Schuld bekennete, oder deren überwieſen wurde, war der Arreſt für kräfftig zu erkennen.

Pr. O. t. 51. §. 11.

conf. M. w. i. Berg=S. §. 24.

Relaxation §. 25. Hatte aber der Gläubiger zu arreſtiren nicht genugſame Urſache gehabt, war der Arreſt zu relaxiren.

Pr. O. t. 51. §. 13.

§. 26.

§. 26. Ubrigens ſchadete das erlangte Recht denen übrigen Gläubigern nicht, — Schadet den übrigen Gläubigern nicht

Pr. O. t. 51. §. 5. 12.

denen auch die wider den Schuldner zuſtehenden Exceptiones gegen die Arreſtanten zu gebrauchen frey blieb. ib.

§. 27. Nunmehro aber giebt der Arreſt kein dinglich Recht oder Jus Prælationis mehr vor andern Gläubigern, — iſt aufgehoben.

E. P. O. ad 48.
ad 51.

ſondern der Gläubiger mag an deſſen ſtatt Verbot fernerer Alienation und Verpfändung des Vermögens an den Schuldner ausbringen. ib.

Artickel ſ. Beweis = Inquiſitional - Innungs = Kriegs = Glaubens = Artickel.
Articuls = Briefe ſ. Kriegs = Artickel.
Articuli eliſivi ſ. Beweis = Artickel.
Articulirte Klage ſ. Klage.

Artzney.

§. 1. Den Landſtreichern und Zahnbrechern ſoll nicht geſtattet werden, den Leuten Artzney mitzutheilen. — Soll nicht ein ieder geben

Univ. O. t. v. d. Fac. in der Artzney n. 6.
Viſ. Decr. d. U. L. 1616. n. 7.

§. 2. Die in des Schuldners letzten Kranckheit gebrauchte wird im Concurs in der erſten Claſſe gleich nach den Begräbniß-Koſten, — in der letzten Kranckheit.

E. P. O. ad 42. n. 4.

und nebſt dieſen itzo noch vor dem Liedlohne bezahlet. ib.

conf. Pr. O. t. 42. §. 5. 6.

Artzt = Lohn ſ. Lohn.

Aſcendenten.

§. 1. Die Aſcendenten ſchlieſſen nach Sächſiſchen Rechten die Seiten-Verwandten von der Succeſſion aus. — Deren Succeſſion

C. 17. p. 3.
conf. L. R. L. 1. a. 17.

§. 2. Zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten iſt keine Ehe erlaubt. — Ehe.

K. O. t. Die Ehe wird ꝛc. I. 463.
von Ehe-Sachen t. Welchen Perſonen.
Ehe-O. c. 2.

Aſſecuration ſ. Religions = Freyheit.
Aſſeſſor ſ. Beyſitzer.
Aſſignation ſ. Anweiſung.

Attentatum.

In Accis- und Contraband- oder andern Straff-Fällen hat die Appel- — Wird in Accis - Sachen

nicht begangen. Appellation keinen Effectum ſuſpenſivum, ſondern der Rath fähret fort, und wird dieſes vor kein Attentatum geachtet.

Leipz. G.C.A.O. 1705. II. 1893. 1899.

Atteſtat.

Des Richters über eigene §. 1. Des Richters Atteſtat, ſo ſeine eigne Facta betrifft, findet weiter keinen Glauben, als ſo ferne daſſelbe mit den Acten oder andere geſtalt zu beſtärcken iſt.

Dec. 3.

andere Sachen. §. 2. In Sachen aber, ſo vor ihm und ſeinen Gerichten vorgelauffen oder verglichen worden, iſt ſeiner Aſſertion oder Decreto ſo lange billig Glauben und Beyfall zu geben, bis vom Gegentheil ein anderes gnugſam erwieſen wird. ib.

Atteſtatorum Diſputatio ſ. Diſputation-Geſetze.

Auction, Auctionator.

Wenn ſie ſtatt hat §. 1. Wenn ein Gläubiger die verholffenen Mobilien vor den darauf geſetzten Preis nicht annehmen will, ſind ſelbige nach Befinden um die Taxa zu verkauffen, oder öffentlich zu verauctioniren.

E. P. O. ad 39. §. 8.

wie damit zu verfahren. §. 2. Mit der Auction aber wird dergeſtalt verfahren, daß

1) von dem Executore eine Specification und Beſchreibung ſolcher Mobilien mit Beyſetzung der gerichtlichen Taxe, auch des Orts und der Zeit, wenn ſie an den Meiſtbietenden vor baar Geld überlaſſen werden ſollen, gefertiget,

E. P. O. ad 39. §. 9.

2) wenigſtens 3. Wochen vorher angeſchlagen, ib.

3) bey den Gerichten auf dem Lande 2. Sonntage hinter einander früh nach geendigtem Gottes-Dienſt von dem Schulmeiſter, oder einer Gerichts-Perſon vor verſammleter Gemeine abgeleſen, ib.

in Städten hingegen an denen Rath-Häuſern oder denen Amt-Häuſern ausgehänget, ib.

auch von dem Gerichts-Frohn von 8. Tagen zu 8. Tagen zweymahl bey gewöhnlichen Marckt-Tagen öffentlich ausgeruffen werden. ib.

4) Wichtige Mobilien mögen durch den Druck und in öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden. ib.

5) Um die zur Auction angeſetzte Zeit wird durch eine Gerichts-Perſon oder verpflichteten Auctionatorem ein Stück nach dem andern ausgeruffen, ib.

mit dem höchſten Preis zum erſten, andern und dritten mahle proclamiret, ib.

wenn niemand weiter licitiret, ſogleich nach dem dritten Ruffen zugeſchlagen. ib.

Audi-

Auditeur

General-Auditeur.

§. 1. Die Auditeurs bey denen Kriegs-Gerichten dürffen nicht eben Notarii ſeyn, Darff eben nicht Notarius ſeyn

E. P. O. ad 2. §. 7.

Rſcr. 1718. I. 2169.

ſondern es wird ihnen das Directorium Actorum auch in peinlichen Fällen ohne Zuziehung eines Notarii gelaſſen. ib.

§. 2. Und werden dieſelben nach erfolgter Præſentation des Obriſten von dem Regimente, zu welchem ſie angenommen worden, von dem General-Auditeur examiniret. wird examiniret

d. Rſcr. 1718.

§. 3. Der General-Kriegs- und Hoff-Auditeur aber hat Sachen, ſo zum Kriegs-Rechte gehören, und Officiers und deren Untergebene als Soldaten angehen, allein zu tractiren, und darinnen dem gewöhnlichen Proceß gemäß zu verfahren; General-Auditeur

M. 1672. §. 1. I. 1153.

hingegen wenn andere Unterthanen zu Zeugen angegeben werden, oder nöthig ſind, dieſelben iedesmahl ſubſidiarie vermittelſt Requiſition an iedwedes Obrigkeit dazu vorzuladen.

ibid. §. 2.

Wenn in anderer Unterthanen bürgerlichen oder peinlichen Händeln Soldaten mit eingeflochten werden, dieſe in die Aemter- und Städte-Gerichte zu ſtellen,

ibid. §. 3.

in realibus aber ſich aller Cognition zu enthalten.

ibid. §. 4.

§. 4. In Delictis capitalibus & atrocibus iſt denen Amts- und Stadt-Gerichten der Angriff der Militar-Perſonen verſtattet, ſoll Befehligen nachkommen

ibid. §. 5.

und der General-Auditeur ſoll denen von der Hoff-Regierung an ihn ergehenden Commiſſionen, Befehligen, Zu- und Anordnungen gehorſamſt nachgehen.

ibid. §. 6.

§. 5. Ihm müſſen auch die Kriegs-Gefangenen angemeldet werden. Anmeldung der Kriegs-Gefangenen.

Art. Br. 1686. a. 31. I. 2053.

Auditorium.

§. 1. Der Univerſitäten Auditoria ſind befreyte Oerter, Befreyete Oerter

D. M. §. 9.

und daher die Straffen der daſelbſt verübten Real-Injurien zu erhöhen. ib.

§. 2. Profeſſores ſollen ihre Lectiones publicas nicht auſſer- Lectiones.

 halb

halb des angewieſenen Auditorii und Loci publici zu Hauſe halten,

Rſcr. 1714. I. 388.

Rſol. 1718. 395. 396.

es geſchähe denn Unpäßlichkeit und dringender Hinderniſſe halber. ibid.

Aufbieten ſ. Aufgebot.

Aufborgen

Daben mögen junge Leute keine Wechſel ſtellen

Wider das Aufborgen junger Leute iſt verordnet, daß

1) die unter 25. Jahren keine Wechſel-Briefe ausſtellen, indoſſiren, acceptiren, oder ſich nach Wechſel-Recht verſchreiben können.

M. 1724. §. 1. II. 2085.

2) Soll niemand, inſonderheit Mäckler und Juden, von ihnen keine Wechſel-Briefe oder Wechſel-Verſchreibungen annehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldes werth creditiren.

ibid. §. 2.

3) Wer von ihnen ausgeſtellte Wechſel an einen dritten indoſſiret, oder an ſie Wechſel ausſtellet und von ihnen auf den Tertium indoſſiren läſſet, muß dem Indoſſatario die in dem Wechſel-Briefe enthaltene Summe nebſt 10. Rthl. Straffe von iedem Hundert nach Wechſel-Recht bezahlen,

ibid. §. 3.

und wer nebſt ihnen einen Wechſel-Brief oder Wechſel-Verſchreibung zugleich ausſtellet, muß ohne Regreſs dafür alleine hafften. ib.

4) Diejenigen, ſo die Wechſel-Briefe falſch datiren, oder ſich wider die Wahrheit vor 25. Jahr alt ausgeben, werden mit Gelde und Gefängniß geſtrafft.

ibid. §. 4.

5) Andere Contracte und Handlungen mögen von einem ieden, der das 21. Jahr zurück geleget, geſchloſſen werden.

ibid. §. 5.

6) Wenn bey einem mit einer Perſon, ſo noch nicht 25. Jahr alt, contrahirten Wechſel-Negotio uſuraria Pravitas concurriret, wird wider dergleichen Uſurarios mit deſto härterer Straffe verfahren.

ibid. §. 6.

7) Wenn junge Leute das Ihrige liederlich durchbringen und Schulden machen, kan und ſoll iede Obrigkeit ſie davon abmahnen, und bey unterbleibender Beſſerung Bericht zur Landes-Regierung erſtatten.

ibid. §. 7.

Aufdinge-Geld.

Handwercker ſollen bey der Lehr-Jungen Aufnehmung kein unziemliches Aufdinge-Geld und allzuhohe Zehrung nehmen. Soll nicht übermäßig ſeyn.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 5.

Aufgebot

Aufbieten, Proclamation.

§. 1. Vor dem Aufgebote derer, ſo ſich in Eheſtand begeben wollen, ſoll der Pfarrer ſich erkundigen: Erkundigung vor demſelben

1) Ob das Verlöbniß mit der Eltern oder Vormunden Wiſſen und Bewilligung geſchehen?
2) ob ſich keines unter den beyden hiebevor mit einem andern ehelich verlobet?
3) ob ſie einander mit Bluts-Freundſchafft oder Schwägerſchafft verwandt?
4) ob ſie das heilige Nachtmahl empfangen?
5) ob ſie ihren Catechiſmum gelernet, ohne deſſen Erkäntniß ſie nicht aufgeboten werden ſollen.

Gen. Art. 13.
Ehe-O. c. 5.

§. 2. Wenn die neuen Eheleute nicht in einer Stadt oder Dorffe wohnen, ſoll der Junggeſell von dem Pfarrer, in deſſen Kirchſpiel die Jungfrau wohnet, ſo ihm verlobet iſt, ein Zeugniß an ſeinen Pfarrer nehmen, und ſich daſelbſt auch aufbieten laſſen. Zeugniß

ibid.

§. 3. Es müſſen aber die Perſonen, ſo ſich in Eheſtand begeben wollen, ſich drey Sonntage nach einander öffentlich aufbieten laſſen, ib. dreymahlig Aufgebot.

und iſt darwider ohne beſondere Diſpenſation nicht zu handeln.

M. 1683. I. 1037.

§. 4. Wenn nun ſolch Aufgebot geſchehen, können die Perſonen um ſo viel weniger einander die Ehe wieder aufſagen.

L. O. 1543. t. von des Biſchöffl. Amts Verwaltern.

Aufgebung der Vollmacht ſ. Vollmacht.

Aufgehobene Rechte.

§. 1. Die in der Erläuterung und Verbeſſerung der Proceß-Ordnung und ſonſt aufgehobene und geänderte Rechte gehen entweder die Pacta und Contracte, oder den Proceß an.

§. 2. Was die erſtern betrifft, ſo gehören dahin

1. Die Palmaria Advocatorum in caſum victoriæ & finitæ litis.

E. P. O. ad 3. §. 1.

2. Die Fideicommiſſa Familiæ und deren Gültigkeit wider die Creditores und Poſſeſſores tertios, wenn ſie nicht confirmiret und Conſens darüber ausgebracht worden.

E. P. O. ad 45. §. 7.

3. Die

3. Die General-
Pr. O. t. 46. §. 8.
E. P. O. ad 44. §. 1.
ſtillſchweigenden,
E. P. O. ad 45. §. 1.
inſonderheit auch die den Unmündigen in der Vormünder Lehn-Güthern in ſubſidium zugeſtandenen,
Pr. O. t. 45. §. 14.
E. P. O. ad 45. §. 6.
die auſſergerichtlichen vor 2. oder 3. Zeugen verſchriebenen Hypothequen.
C. 23. p. 2.
P. O. t. 46. §. 2.
E. P. O. ad 46. §. 1.

4. Deren Ceſſion und Translation ohne gerichtliche Inſinuation.
P. O. t. 46. §. 7.
E. P. O. ad 45. §. 3.

5. Die Verpfändung der Mobilien ohne würckliche Ubergabe, als durchs Conſtitutum poſſeſſorium und Traditionem fictam,
E. P. O. ad 44. §. 2.
und der Nominum ohne Ubergabe des Documents, gerichtliche Confirmation und Conſens.
P. O. t. 46. §. 6.
E. P. O. ad 44. §. 2.

6. Der Arreſt und das dadurch zu erlangende dingliche Recht.
P. O. t. 48. §. 1.
t. 51. §. 10. ſequ.
E. P. O. ad 48. 51.

7. Die Verſchreibung zum Einreiten und Leiſten in der Herbergen,
C. 22. p. 2.
und daß der Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter gegeben werde. ib.

§. 3. Den Proceß ingemein anlangend, ſo iſt
1. der Proceſſus ſummarius,
E. P. O. A. §. 1.
2. von Friſten,
a) die von 3. Wochen, ſo bey einigen Citationen hinlänglich war,
M. 1670. §. 3. I. 1261.
E. P. O. ad 4. §. 1.
b) die von 6. Wochen bey dem Verfahren übern Beweis,
Pr. O.

Pr. O. t. 29. §. 1.
E. P. O. ad 29. §. 2.

c) die Sächſiſche, ſo in perſönlichen Klagen wegen eines Quanti zur Hülffs-Friſt erfordert wurde,
Pr. O. t. 39. §. 3.
E. P. O. ad 39. §. 5.

d) die doppelte Sächſiſche, ſo zu fernerer Ausführung der Nullität,
Pr. O. t. 38. §. 1.
E. P. O. ad 38. §. 2.

ingleichen die bey dem Diffamation-Proceſſe zu Anſtellung der Haupt-Klage ſtatt hatte,
E. P. O. ad 5. §. 5.

e) die einjährige zu Reluition eines ſubhaſtirten Guthes.
Pr. O. t. 39. §. 13.
Dec. 11.
E. P. O. ad 39. §. 19.

3. Die Circumductio Termini bey Publication eines Urthels oder Abſchieds,
E. P. O. ad 4. §. 6.
ad 34. §. 5.

oder der Zeugniſſe.
E. P. O. ad 29. §. 1.

4. Der Vollmacht Beſiegelung,
P. O. t. 7. §. 3.
E. P. O. ad 7. §. 1.

und deren ſtillſchweigende Revocation durch des Principalen Erſcheinen ohne Proteſtation, oder die Verordnung des c. 8. d. procur. 6. aufgehoben.
E. P. O. ad 7. §. 5.

§. 4. Inſonderheit bey der Klage

1. die Gewehr derſelben,
Pr. O. t. 12.
E. P. O. ad 12.

2. deren Reſtriction auf 3. diverſe Punckte,
P. O. t. 5. §. 3.
E. P. O. ad 5. §. 2.

3. daß die Wiederklage erſt nach geendigter Convention anzuſtellen,
Pr. O. t. 6. §. 1.
E. P. O. ad 6. §. 1.

4. wegen Klägers Auſſenbleiben auf Abſolutionem ab inſtantia und Cautionem de lite proſequenda zu erkennen,
Pr. O. t. 10. §. 1.
E. P. O. ad 10. §. 1.

5. die

5. die Caution pro Reconventione,
Pr. O. t. 13. §. 1.
E. P. O. ad 13.
ad 6. §. 2.
6. daß auch Arme pro expenſis caviren ſolten,
Pr. O. t. 13. §. 3.
E. P. O. ad 13.

§. 5. Bey den Exceptionen, daß
1. wegen der Litis Denunciation der Sache Anſtand zugeben,
Pr. O. t. 14. §. 1.
E. P. O. ad 14. §. 1.
2. Dilatorien die Fatalia des Beweiſes und des Eydes ſuſpendiren,
Pr. O. t. 11. §. 3.
E. P. O. ad 11. §. 2.
ad 20. §. 1.
3. die Exceptio ſpolii die Litis Conteſtationem aufhalten ſolte,
Pr. O. t. 11. §. 5.
E. P. O. ad 11. §. 3.
4. Feriæ humanæ bey Terminen und Actibus judicialibus zu attendiren,
E. P. O. ad 11. §. 5.
5. Beklagter wegen ſeines Auſſenbleibens in Ehehafft und behelffliche Widerrede zu vertheilen,
Pr. O. t. 10. §. 4.
E. P. O. ad 10. §. 2.
6. die Exceptiones im Proceſſu executivo drey Wochen vorher zu übergeben,
Dec. 2.
Rſ. gr. 1661. §. 3.
E. P. O. A. §. 8.
7. in eben dem Proceſſe die Exceptio non numeratæ pecuniæ, ſo ſchlechterdings ſtatt haben ſolte.
E. P. O. A. §. 8.

§. 6. Bey dem Beweiſe iſt
1. das Fatale der Eydes-Delation,
Pr. O. t. 18. §. 1.
E. P. O. ad 18. §. 1.
ad 5. §. 9.
und deren Formul,
Pr. O. t. 18. §. 5.
E. P. O. ad 18. §. 3.
ingleichen

2. Die

2. Die Erklärung zur Acceptation, Relation oder Gewiſſens-Vertretung geändert.

Pr. O. t. 18. §. 8.

E. P. O. ad 18. §. 1.

3. Das Fatale oblationis aber abgeſchafft.

Pr. O. t. 18. §. 9.

E. P. O. ad 18. §. 7.

ad 30. §. 2.

4. Schwören, bey deſſen Leiſtung Hüfner, Handfröhner ꝛc. nicht Mann vor Mann, ſondern durch etliche ihres Mittels.

E. P. O. ad 18. §. 5.

5. Das Suppletorium wird bey Gegentheils Auſſenbleiben nicht pro præſtito gehalten.

E. P. O. ad 30. §. 2.

6. Der Verminderungs-Eyd iſt abgeſchafft.

Pr. O. t. 31. §. 1.

E. P. O. ad 31. §. 1.

7. Die Gewiſſens-Vertretung hat in geringen Sachen,

E. P. O. ad 1. §. 6.

ad 19. §. 2.

und wider das in bürgerlichen Sachen zuerkannte Purgatorium,

E. P. O. ad 32.

nach der Erklärung dazu aber der Regreſs zum Eyde,

Pr. O. t. 19. §. 2.

E. P. O. ad 19. §. 1.

und darüber ein ſchrifftliches Verfahren nicht ſtatt.

E. P. O. ad 29. §. 3.

8. Handels-Bücher haben nur gegen Kaufleute nach eydlicher Beſtärckung plenam Probationem.

E. P. O. ad 30. §. 4.

9. Die Interlocute über der Recognition,

E. P. O. ad 25. §. 3.

und

10. Die Vorlegung aller verhandenen Briefſchafften wider die Edition ſind abgeſchafft.

Pr. O. t. 26. §. 3.

E. P. O. ad 26. §. 2.

11. Das Fatale des Gegenbeweiſes aber

Pr. O. t. 21. §. 1. 2.

E. P. O. ad 21. §. 1.

und

12. des Verfahrens über den Beweis geändert.

Pr. O. t. 29. §. 1.

E. P. O. ad 29. §. 2.

§. 7.

§. 7. Der zwiſchen einem Urthel und Abſchiede in Anſehung der Nullität gemachte Unterſchied iſt aufgehoben,

E. P. O. ad 38. §. 1.

und der L. Sancimus 15. C. d. judic. iſt limitiret.

E. P. O. ad 36. §. 2.

§. 8. Die Remedia ſuſpenſiva haben

1. wegen eines Erroris im Urthel,

E. P. O. ad 35. §. 2.

und

2. wider ein Interlocut im Concurſe nicht ſtatt.

E. P. O. ad 41. §. 5.

3. Leuterant wird mit dem Fatali des fernern Anhaltens um Termin

P. O. t. 35. §. 3.
E. P. O. ad 35. §. 5.

und

4. Appellant mit dem Fatali Introductionis verſchonet.

A. G. O. t. von Appellationen.
E. P. O. ad 35. §. 9.

5. Hingegen dürffen Leuterat und Appellat bey der Proſecution und Juſtification das erſte mahl nicht ungeſtrafft wegbleiben.

Pr. O. t. 10. §. 6.
E. P. O. ad 10. §. 3.

6. iſt in denen im Dippoldiswaldiſchen Mandate enthaltenen Fällen das Fatale der Ablöſung der Apoſteln aufgehoben.

Rſ. gr. 1661. §. 29.
E. P. O. ad 35. §. 7.

§. 9. Bey der Hülffe wird

1. die Ordnung, daß ſolche erſt in das Fahrniß, dann in die Immobilia und endlich in die Nomina zu vollſtrecken,

Pr. O. t. 39. §. 5. 9. 17.
E. P. O. ad 39. §. 7.

2. und daß die Zinſen einem ieden nach ſeinem Rechte nach Befriedigung aller Capitalien zu bezahlen, nicht gehalten.

Pr. O. t. 50. §. 2.
E. P. O. ad 50.

3. Die Præſtatio ejus quod intereſt, liberiret nicht von der Obligatione faciendi.

E. P. O. ad 39. §. 2.

4. Allodial-Schulden wird zum Eigenthume des Lehns nicht verholffen,

Pr. O. t. 40. §. 1.
E. P. O. ad 40. §. 1.

ihnen

ihnen auch die Ubermaſſe von dem Kauf-Gelde nicht zugeeignet.

Pr. O. t. 45. §. 10.

E. P. O. ad 40. §. 3.

5. Die Auflaſſung der Lehn iſt von Seiten des Schuldners weder bey Lehn noch Erbe nöthig.

Pr. O. t. 40. §. 4.

E. P. O. ad 39. §. 18.

ad 40. §. 2.

6. Die Special-Subhaſtation hat nicht ſtatt.

Pr. O. t. 39. §. 11.

E. P. O. ad 39. §. 14.

7. Die Subhaſtation ſelbſt aber geſchicht 4. Wochen nach der Hülffe und Immiſſion.

Rſ. gr. 1661. §. 6.

E. P. O. ad 39. §. 11.

8. Dem primo Licitatori wird keine Oblatio ad idem geſtattet.

E. P. O. ad 39. §. 16.

9. Nach Reluition des Guthes bekömmt der Beſitzer keine Erſtattung der Meliorationen.

Pr. O. t. 39. §. 13.

E. P. O. ad 39. §. 19.

§. 10. Die Litis-Reaſſumtion der Erben hat nicht ſtatt,

Pr. O. t. 17.

E. P. O. ad 17. §. 1.

wenn gleich der Verſtorbene den Proceß in Perſon geführet. ib.

§. 11. Die Provocatio ex L. Diffamari iſt nirgends anders als in Foro, wohin die Haupt-Sache gehöret, anzuſtellen.

E. P. O. ad 5. §. 6.

§. 12. Im Concurs iſt das Jus Prælationis oder Prioritatis

1. Der Erbe-Gelder,

Pr. O. t. 42. §. 6.

E. P. O. ad 42. n. 7.

2. Der wiederkäuflichen Zinſen,

Pr. O. t. 42. §. 6.

E. P. O. ad 42. n. 8.

3. Das neben der ſtillſchweigenden Verpfändung,

a) Dem Weibe ratione dotis,

b) dem Fiſco, wenn er mit iemand contrahiret,

c) dem, ſo zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung und Erkauffung eines Hauſes oder Guthes gelichen, zuſtund,

Pr. O. t. 43. §. 1. 5. 6. 7. 8.

Dec. 5. 6.

E. P. O. ad 43.

4. Der perſonaliter privilegirten vor den Chirographariis, als

a) Des verthanen Depoſiti,

b) zu milden Sachen und Alimenten gehörigen und nicht Kirchen, Schulen und Hoſpitäle betreffenden,

c) ohne Zins geliehenen,

d) rückſtändigen Kauf-Geldes, ſo keine beſſere Verſicherung hatte, aufgehoben.

Pr. O. t. 49. §. 1. 2. 3. 4.
E. P. O. ad 49.

§. 13. Endlich werden in Verbrechung- und Begünſtigungs-Sachen

1. Gottesläſterer nicht mehr mit Benehmung der Zunge,
C. 1. p. 4.
Dec. 75.

2. Das Pflug-Berauben nicht mehr mit dem Rade,
C. 35. p. 4.

3. Injurien nicht mehr mit 30. Schillingen beſtrafft,
C. 42. p. 4.

auch hat dieſerwegen weder Injurien-Klage ad Æſtimationem oder Palinodiam,

D. M. §. 22.
M. 1716. I. 1855.

noch Retorſionis Remedium ſtatt.

Dec. 85.
D. M. §. 22.

Auf-Geld ſ. Münze.

Aufhebung todter Cörper.

Gehöret Ober-Gerichten.

§. 1. Todte Cörper aufzuheben gehöret vor die Ober-Gerichte.
L. O. 1550. t. was zu Ober ꝛc.
1555. eod.

§. 2. Und wird in Ober-Lauſitz auch denen, ſo mit den alten Ober-Gerichten nicht verſehen, verſtattet.

Declar. 1611. III. 139. 141.

Aufkauff ſ. Monopolium.

Aufkündigung

Auffſagung des Dienſtes.

Des Geſinde-Dienſtes.

§. 1. Das Geſinde, ſo aufs künftige Jahr im Dienſt zu verbleiben nicht geſonnen, ſoll ein Viertel-Jahr vorhero den Dienſt auffſagen,

Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 3.

wo aber die Aufkündigung nicht geſchicht, iſt es verbunden, noch ein Jahr lang den Dienſt auszuhalten. ib.

§. 2. Es ſoll auch kein Dienſtbote bey Verlierung ſeines Jahr-Lohns ſich an keinen Dienſt vermiethen, er habe denn zuvor ſeinen vorigen Dienſt aufgeſagt.

L. O. 1482. I. 6.

Auflage.

§. 1. An ſtatt des ſonſt angelegten Arreſts kan ein Gläubiger gerichtliche Auflage ausbringen, worinnen dem Schuldner alle fernere Alienation und Verpfändung unterſaget wird. An den Schuldner

E. P. O. ad 51.

§. 2. Bey geſuchten Præcepto de non ſolvendo geſchicht die Auflage ſo wohl an den Haupt-Schuldner, als des Debitoris Debitorem binnen 3. Wochen zu berichten. an des Schuldners Schuldner.

Dec. 27.

Erläut. 1721. I. 1203.

Auflaſſung der Lehn ſ. Lehns-Auflaſſung.

Auflauff

Hader.

§. 1. Wenn im Auflauff und Hader viele auf einen zu, und denſelben zu Tode ſchlagen, wird, wenn wider einen davon gnugſame Indicia zur ſcharffen Frage vorhanden, darauf, Dabey Todſchlag begangen wird.

C. 7. 43. p. 4.

ſonſt aber im Zweifel wider alle auf willkührliche Straffe geſprochen. ib.

§. 2. Doch genieſſen diejenigen, ſo nicht mit zugeſchlagen, ihrer Unſchuld billig. ib.

Aufnahnen ſ. Steinbrecher-Innung.

Aufnahme des Termins

Abkündigung, Abſchreiben.

§. 1. Die Aufnahme und Prorogation des Termins ſoll nicht leichtlich, noch ohne gnugſam beſcheinigte erhebliche Urſache, Nicht leicht zu geſtatten

E. P. O. ad 10. §. 4.

Vorbeſch. M. 1717. §. 3.

O. A. Vero. 1656. III. 467.

und auch ſodann nicht mehr als ein mahl geſtattet werden, ib. wenn gleich darwider appelliret würde. ib.

§. 2. Und wie ſolche wenigſtens 8. Tage vor dem Termine geſchehen und Gegentheilen inſinuiret werden ſoll: zeitlich zu ſuchen

O. A. Vero. 1656.

cf. E. P. O. ad 14. §. 1.

§. 3. Alſo erfordert hernach der Termin keine völlige Sächſiſche Friſt mehr. Friſt zum aufgenommenen Termin.

E. P. O. ad 4. §. 1.

Aufſagung ſ. Aufkündigung.

Aufſchrifft ſ. Uberſchrifft.

Aufſtand, Auftreiben.

Das Aufſtehen, Auftreiben, Schelten und Aufwiegeln der Handwercker und Handwercks-Geſellen iſt bey Gefängniß und Leibes-Straffe verboten. iſt verboten.

L. O. 1543. t. von Handwercks-Leuten.
1550. eod.
1555. eod.
Rſ. gr. 1661. §. 80.
Pol. O. 1661. t. 21. §. 8. 11.
M. 1594. I. 1433.

Aufwand ſ. Macedonianum SCtum.
Aufwechſelung ſ. Müntze.
Augenſchein ſ. Beſichtigung.

Augſpurgiſche Confeſsion.

Der Sächſiſchen Kirchen §. 1. Zu der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion bekennen ſich alle Churfürſtliche Sächſiſche Kirchen, Kirchen- und Schul-Diener.

K. O. t. von der Lehre.
Inſtr. z. Viſ. 1592. n. 9. I. 759.

anſäßigen Unterthanen. §. 2. Es wird auch keinem andern als derſelben Verwandten geſtattet, ſich in hieſigen Landen ſeßhafft zu machen.

A. T. A. 1680. I. 360.

Aviſen ſ. Zeitungen.

Aviſo, Aviſo-Brief.

iſt nöthig zu Acceptation eines Wechſels §. 1. Ohne vorher empfangenen Aviſo iſt kein Handelsmann einen Wechſel-Brief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen ſchuldig,

W. O. §. 27.

er thue es denn per honor di lettera. ib.

§. 2. Auch iſt er nicht zu acceptiren ſchuldig, wenn durch einen Aviſo-Brief begehret wird, die Tratta auf eine Rechnung zu ſtellen, die ihm nicht annehmlich iſt, ib.
er wolte denn den Brief ſopra Proteſto freywillig honoriren. ib.

zu empfangenen Waaren. §. 3. Die Commiſſions-Weiſe und in Factorien empfangene Waaren ſoll ein Kauf- und Handelsmann bey dem Angeben in der Acciſe mit dem Original-Aviſo-Briefe beſtärcken.

M. 1659. II. 1285.

Avita Bona ſ. Stamm-Guth.

Avocation

Cauſæ avocatio.

Nicht leicht vorzunehmen §. 1. In Avocation derer für die Unter-Obrigkeiten ordentlicher Weiſe gehörigen Sachen ſollen die Landes-Regierung und andere Collegia gute Diſcretion gebrauchen, und dergleichen ohne gnugſam erhebliche und in den Rechten gegründete Urſachen, auch ſine aliquali cauſæ cognitione nicht anordnen.

E. P. O. ad 1. §. 9.

§. 2. Inſonderheit die Supplicanten, welche die erſte Inſtanz übergehen, wenn nicht die mit einlauffende Umſtände ein anders an

an Hand geben, ſogleich mündlich oder doch nur per ſignaturam dahin verweiſen, ib.

L. O. 1555. t. daß niemand unerſuchet ꝛc.

auch ſonſt darüber behörig halten, damit niemand an ſeiner habenden Gerichtsbarkeit zur Ungebühr beeinträchtiget werde. ib.

Avocatoria

Inhibitoria.

Kayſerliche Mandata avocatoria und inhibitoria, wodurch des Reichs Unterthanen von fremden Kriegs-Beſtallungen abgemahnet werden, ſind d. Ao.

1548.	I.	2309.
1673.		2313.
1674.		2315.
1675.		2317.
1684.		2321.
1686.		2323.
1689.		2325. 2331. 2335.
1691.		2341.
1703.		2343. 2349. 2351. 2355.
1713.		2357.
1714.		2367.
1718.		2369.

Ausbeute

Ausbeut-Geld.

§. 1. Die in ſtehender Ehe von des Weibes Kuxen genommene Ausbeute verfallen, wenn das Weib verſtirbet, auf den Mann. *Von des Weibes*

C. 25. p. 3.

wenn aber das Weib nach dem Manne im Leben bleibt, iſt alles, was davon noch übrig und vorhanden, des Weibes. ib.

§. 2. Wenn ein Vater von der Kinder Berg-Theilen Ausbeute nimmt, ſind dieſelben nicht des Vaters eigenthümlich, ſondern er hat nur die Abnutzung davon bis zur Scheidung. ib. *der Kinder Kuxen*

§. 3. Auf Ausbeut-Geld hat regulariter Arreſt, Kummer oder Verbot nicht ſtatt, *iſt dem Arreſt nicht unterworffen.*

M. w. i. Berg-S. §. 24.

es käme denn der Anſpruch vom Bergwercke her. ib.

Ausflucht ſ. Exception.

Ausforderung

Provocation.

§. 1. Derjenige, ſo einen mit Ehrenrührigen und beſchwerlichen Worten ausfordert, ſoll, da auch gleich kein Schade daraus entſtanden, mit einer ziemlichen Geld-Buſſe, Gefängniß oder nach Gelegenheit mit Landes-Verweiſung geſtrafft werden.

C. 9. p. 4.

§. 2. Nach dem Duell-Mandat ſoll, wer den andern zum Duell ausfordert, wenn auch gleich das Duell würcklich nicht erfolget,

1. alle Chargen auf immerwährend verlieren.
2. Keinen Abtrag vor das Unrecht, ſo er ihm angethan zu ſeyn prætendiret, zu gewarten haben.
3. Zwey Jahr gefangen ſitzen.
4. Das erſte halbe Jahr hindurch mit Waſſer und Brodt unterhalten,
5. Die gantze Zeit über niemand der Seinigen oder Bekannten ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Perſonen zu ihm gelaſſen werden.

D. M. §. 25.

§. 3. Wenn Provocant keine Charge hat, ſoll er noch zwey Jahr länger in Verhafft bleiben, ib.
und ſo es eine gar geringe Perſon, iſt er zu vierjährigem Feſtungs-Bau zu condemniren. ib.

§. 4. Wenn die Ausforderung ſo fort in der erſten Hitze, da der Unwille entſtanden, und die Beleidigung eben vorgegangen, geſchehen, hat die Suſpenſion von ſeiner Function mit Einziehung der Beſoldung auf 2. Jahr und 1. Jahr Gefängniß, ib.
da er aber auſſer Dienſten, 2. Jahr Gefängniß ſtatt. ib.

§. 5. Seinen vorgeſetzten Herrn und Wohlthäter ausfordern, wird über voriges noch mit 2. Jahr Gefängniß,

D. M. §. 26.

und wenn er keine Charge hat, mit 6. Jahr Gefängniß, ib.
ein geringer aber mit 6. Jahr Feſtungs-Bau beſtrafft. ib.

Flüchtige §. 6. Der flüchtige Provocant wird gewöhnlicher maſſen oder edictaliter,

D. M. §. 27.

oder wenn er eine Militar-Perſon, nach Kriegs-Gebrauch citiret, ib.
und bey ungehorſamlichem Auſſenbleiben ſein Nahme ſo lange, bis er ſich freywillig einſtellet, an Galgen angeſchlagen. ib.

Fremde Provocanten §. 7. Wider fremde Provocanten werden Requiſitorialien ertheilet,

D. M. §. 29.

und auf verweigerte Antwort dieſelben edictaliter citiret, ib.
bey unterbleibender Erſcheinung aber ſie vor infam erkläret und ihr Nahme an Galgen geſchlagen. ib.
So wird auch wider diejenigen, deren Vaterland man nicht weiß, mit Edictal-Citation verfahren.

D. M. §. 30.

Provocat. §. 8. Provocat darf auf die geſchehene Provocation zum Duell nicht erſcheinen, ſondern muß es ſofort denunciren,

D. M. §. 31. wel-

welches ihm an ſeinen Ehren nicht nachtheilig iſt, und wer es ihm vorwirfft, wird Provocanten gleich beſtrafft. ib. §. 32.

Dahingegen, wenn er das Cartel oder die Ausforderung annimmt, und ſich zum Zwey-Kampffe obligiret, er Provocanten gleich zu beſtraffen. ib. §. 34.

Ausgang ſ. Litis Eventus.
Ausgeliehen Geld ſ. Auſſenſtehende Schulden.
Ausgetretene Schuldner ſ. Austritt.
Aushauung eines Spans ſ. Span.
Auskauffung der Unterthanen ſ. Kauff.

Ausländer, Ausländiſche Zeugen.

§. 1. Wenn iemand aus andern Landen mit ſeinem Vermögen in die Städte oder Vorſtädte ſich wendet, daſelbſt ſich niederläſſet, ein Haus käuflich an ſich bringet, auch Gewerbe und Handthierung anfänget, der ſoll 2. Jahr lang mit Einqvartierung, Wachten und Geſchoß, *So ins Land ſich wenden*

G. C. A. O. 1715. n. 11. II. 1987. 2000.

ingleichen bey der General-Acciſe mit den Nahrungs-Geldern verſchonet werden. ib.

§. 2. In die Fürſten-Schulen ſoll kein ausländiſcher Knabe, der in dieſen Landen nicht erzogen noch gebohren iſt, genommen werden. *Ausländiſche Knaben*

L. O. 1555. t. Schulen.

§. 3. Wer weit entſeſſene Zeugen angiebt, muß nebſt ſeinem Advocato vor Ertheilung der Compaſs-Briefe das Juramentum Malitiæ ſchwören. *Ausländiſche Zeugen.*

Pr. O. t. 23.
E. P. O. ad 23. §. 1.

Auslieferung ſ. Verbrecher.
Auslohnung ſ. Lohn.

Ausloosung.

Junge Leute ſollen nicht, um ſich von der Ausloosung zur Land-Miliz zu befreyen, zu Richtern, Schöppen, Kirch-Vätern und Kirchen-Vorſtehern genommen, *Land-Miliz.*

M. 1713. I. 2291.

noch von ihnen die Acciſe gepachtet werden. ib.

Auslöſung.

§. 1. Die Amtſaſſen ſollen, wenn ſie in die Aemter oder den Halt zu bereiten erfordert, mit Futter, Mahl und gebräuchlicher Auslöſung verſehen, *Der Amtſaſſen*

L. O. 1555. t. von Auslöſung der Amtſaſſen.

und ihnen aufs Pferd Tag und Nacht, wo es ſonſt nicht ſeine Satzung hat, ein halber Gülden gereichet werden.

Rſ. gr. 1603. n. 10.

1661. Cammer-S. §. 16.

Der Hof-Gerichts-Aſſeſſoren. §. 2. Den Hof-Gerichts-Aſſeſſoren ſoll bey ihrer Auslöſung auch der Hufſchlag bezahlet,

Hg. O. 1529. t. Hufſchlag.

ingleichen der Schlaf- und Veſper-Trunck gereichet werden.

ib. t. Schlaf- und Veſper-Trunck.

Ausmeſſung.

Geſchicht durch Verpflichtete. Zu denen Ausmeſſungen ſind keine andere als hiezu in genere oder auch ad hunc Actum verpflichtete Perſonen zu gebrauchen.

E. P. O. ad 28. §. 2.

Ausruffen

Proclamation.

Der Mobilien §. 1. Das Ausruffen verholffener Mobilien geſchicht bey bevorſtehender Auction von dem Gerichts-Frohne von 8. Tagen zu 8. Tagen zweymahl bey gewöhnlichen Marcktagen,

E. P. O. ad 39. §. 9.

zu der zur Auction angeſetzten Zeit aber wird durch eine Gerichts-Perſon oder dazu verpflichteten Auctionatorem ein Stück nach dem andern proclamiret. ib.

der Güther. §. 2. Bey Subhaſtationen geſchicht nebſt Affigirung des Subhaſtation-Patents das Ausruffen von 14. Tagen zu 14. Tagen dreymahl,

E. P. O. ad 39. §. 12.

und in Termino werden die Güther um 10. und 11. Uhr mit dem höchſten Licito ausgeruffen. ib. §. 15.

Auſſage

der Zeugen, Inquiſitens.

Der Zeugen §. 1. Bey Fertigung eines Zeugen-Rotuli ſoll aller Zeugen Auſſage unter ieden Artickel oder Interrogatorium zuſammen geſchrieben werden.

M. 1663. I. 1143.

§. 2. Von dem Judice Requiſito wird der Zeugen Auſſage verſchloſſen eingeſandt.

Pr. O. t. 23.

§. 3. Nach abſolvirtem Beweis und Gegen-Beweis iſt zu deren Publication ex officio Termin anzuberaumen,

E. P. O. ad 29. §. 1.

ſolche auch, da gleich kein Theil erſchiene, in Termino zu publiciren. ibid.

des Inquiſiten. §. 4. Des Inquiſiten Auſſage auf die Artickel iſt mit Fleiß aufzuzeichnen,

Rſ. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. I. 1047.

und

und über dasjenige, ſo er daran verneinet, Zeugen abzuhören. ib.

Ausſchleiffung ſ. Schleiffung.

Ausſchuß, Ausſchuß-Perſonen, Ausſchuß-Stadt.

§. 1. Bey Subhaſtation der Ritter-Güther ſollen die Patente in Dreßden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausſchuſſes angeſchlagen werden. Ausſchuß-Stadt

E. P. O. ad 39. §. 13.

§. 2. Wenn eine Bürgerſchafft zu citiren, wird die Citation einem von den Viertels-Meiſtern oder Ausſchuß-Perſonen inſinuiret. Ausſchuß-Perſonen.

E. P. O. ad 4. §. 2.

Ausſchuß-Tages-Abſchied.

Von Ausſchuß-Tags-Abſchieden ſind folgende Extracte vorhanden.

d. An. 1667. I. 357.
1676. 358.
1680. 360.
1683. 361.
1694. 363.
1702. 368.
1715. 373.

Auſſenbleiben.

§. 1. Das Auſſenbleiben einer oder beyder Partheyen wird entweder von dem Richter beſonders, oder mit dem Præjudicio in der Sache beſtrafft. Deſſen Straffe.

§. 2. Von dem Richter mit der in der Citation enthaltenen, oder 5. Rthlr. Straffe,

E. P. O. ad 1. §. 4.
ad 4. §. 6.
ad 10. §. 3.
ad 14. §. 1.
ad 22. §. 1.

nicht aber wenn beyde Theile auſſenbleiben, und entweder dem Richter davon bey Zeiten Nachricht geben,

E. P. O. ad 4. §. 6.

oder in der Haupt-Sache ſich vergleichen. ib.

§. 3. Mit dem Præjudicio in der Sache wird das Auſſenbleiben beſtrafft, wie folget:

1. Klägers oder Provocantens nicht mehr mit der Caution de lite proſequenda und Beklagtens Abſolution ab inſtantia,

E. P. O. ad 10. §. 1.

A. G. O. t. wie wider die Auſſenbleibenden.

ſondern mit Erſtattung der Unkoſten und Fortſtellung der Klage oder Provocation bey Verluſt. ib.

2. Beklagtens nicht mehr mit Vertheilung in Ehehafft und behelffliche Widerrede,

E. P. O. ad 10. §. 2.
ad 4. §. 1.
A. §. 9.

ſondern mit Erſtattung der Unkoſten und dem in der Citation enthaltenen Præjudicio. ib.

3. Diffamantens mit Auflegung der Antwort ſub pœna perpetui ſilentii,

E. P. O. ad 5. §. 6.

und in folgendem Termine mit ewigen Stillſchweigen, ib.
in beyden Fällen mit Erſtattung der Unkoſten. ib.

4. Provocatens ex L. ſi contendat mit Auflegung der Antwort bey Verluſt der habenden Replic und der Verwarnung, daß Provocant mit ſeinen Exceptionibus wider Provocatens Anſprüche geſichert ſeyn ſolle,

E. P. O. ad 5. §. 7.

in folgendem Termine aber mit der Straffe des Verluſts, ib.
auch in beyden Fällen mit Erſtattung der Unkoſten. ib.

5. Litis-Denunciatens über die in der Citation enthaltene Straffe, daß auf die Litis-Denunciation gewöhnlicher maſſen erkannt wird.

E. P. O. ad 14. §. 1.

6. Deſſen, der den Eyd vor Gefehrde ſchwören ſoll, daß der Haupt-Eyd, den Gegentheil ſchwören ſolte, vor geleiſtet geachtet wird.

E. P. O. ad 18. §. 7.
P. O. t. 18. §. 6.

7. Deſſen, der den Haupt-Eyd, Suppletorium oder Purgatorium zu leiſten hat, mit Verſäumung am Eyde.

E. P. O. ad 18. §. 7.
ad 30. §. 2.
ad 32.

8. Producentens, daß er an den Zeugen und Documenten, die ihm zu produciren obgelegen,

E. P. O. ad 20. §. 7.

ingleichen an den Articeln, darüber er Producten den Eyd deferiret, ſich verſäumet. ib.

9. Productens, daß er wegen der Articel, darauf er ſich einlaſſen ſollen, pro confeſſo & convicto,

E. P. O. ad 20. §. 7.

und die Documenta pro recognitis gehalten, ib.
auch mit Abhörung der Zeugen ohne weitern Anſtand verfahren, ib.

und

und er mit ſeinen Interrogatoriis weiter nicht gehöret wird, ibid. §. 8.

wenn er Documente ediren ſollen, und davon Abſchrifften bey den Articeln vorhanden, daß ſolche pro editis & recognitis,

E. P. O. ad 26. §. 2.

und da dergleichen Copien nicht vorhanden, die Articel, zu deren Beſtärckung die Edition geſuchet wird, vor eingeräumt gehalten werden. ib.

10. Leuterantens oder Appellantens, daß die Leuterung oder Appellation vor deſert geachtet wird,

E. P. O. ad 10. §. 3.

Pr. O. t. 35. §. 4.

A. G. O. t. von Appellationen.

wenn gleich Leuterat oder Appellat auch, und alſo beyde Theile auſſenbleiben.

E. P. O. ad 10. §. 3.

11. Leuteratens oder Appellatens, daß entweder in Meritis erkannt,

E. P. O. ad 10. §. 3.

oder ſie mit 5. Rthlr. Straffe und Erſtattung der Unkoſten zur Einlaſſung angehalten werden. ib.

12. Deſſen, der auf Liquidation der Unkoſten ſich einlaſſen ſoll, daß hierauf ex officio erkannt wird.

E. P. O. ad 36. §. 4.

13. Der Creditorum in Termino Liquidationis, daß ſie pro præcluſis zu achten.

E. P. O. ad 41. §. 2.

§. 4. Hingegen wird das Auſſenbleiben nicht beſtrafft, wenn Producent bey Diffeſſion eines Documents, Wenn nicht zu ſtraffen.

E. P. O. ad 25. §. 4.

Product bey Production und Vereydung der Zeugen,

Pr. O. t. 20. §. 3.

derjenige, wider den das Suppletorium oder Purgatorium geleiſtet wird, auſſenbleiben.

E. P. O. ad 30. §. 2.
ad 32.

§. 5. So iſt auch ſolches unſtrafbar, wenn beyde Partheyen wegbleiben und der Termin circumduciret wird.

E. P. O. ad 1. §. 4.

§. 6. Doch bleibt auf ſolchen Fall

1. dem Richter die Geld-Straffe vorbehalten.

E. P. O. ad 1. §. 4.
ad 4. §. 6.
ad 10. §. 3.

2. wird

2. wird der Termin nicht circumduciret, wenn

a) ein Urthel, Abſchied oder der Beweis zu publiciren, als die in contumaciam beyder Theile pro publicatis gehalten werden.

E. P. O. ad 4. §. 6.
ad 34. §. 5.
ad 29. §. 1.

b) eine Leuterung zu proſequiren oder eine Appellation zu juſtificiren, weil da die Leuterung oder Appellation nichts deſtoweniger deſert wird.

E. P. O. ad 10. §. 3.

Auſſenſtehende Schulden

Ausgeliehen Geld, Forderungen, Nomina, Jura, Actiones.

Sind eine ſonderliche Art der Güther

§. 1. Schulden werden für eine ſonderliche Speciem Bonorum geachtet,

Pr. O. t. 46. §. 8.

und ſind alſo unter den beweglichen und unbeweglichen Güthern nicht begriffen. ib.

§. 2. Doch erſtreckte ſich eine gemeine Verpfändung mit darauf, ibid.
ungeachtet darneben der beweglichen und unbeweglichen Güther gedacht worden, ibid.
dergleichen General-Hypothec aber ietzo nicht ſtatt hat.

E. P. O. ad 44. §. 1.
ad 46. §. 1.

deren Verpfändung

§. 3. Deren Special-Verpfändung erforderte ſonſt keine gerichtliche Inſinuation,

Pr. O. t. 46. §. 6.

konte auch ohne ſolche wieder andern cediret werden, ib. §. 7.

Dec. 40.

wenn es nur keine Lehns-Verpfändung war.

Dec. 40.
M. 1614. I. 1061.

Ceſſion

§. 4. Jetzo aber muß bey conſentirten Forderungen die Verſicherung oder Ceſſion gerichtlich confirmiret,

E. P. O. ad 44. §. 2.

auch bey Lehn-Schulden in Translationem Hypothecæ Conſens ausgebracht werden, ib.
und wird an einer Forderung weder durch eine Inhibition, oder Præceptum de non ſolvendo, ib.
noch durch eine bloſſe Verſchreibung ein Jus reale erlanget, ib.
wenn nicht das Document loco Pignoris mit übergeben worden, ibid.

§. 5.

§. 5. Geſtalt weder bey Lehn-noch Erb-Güthern eine Hypothec anderer Geſtalt als vermittelſt gerichtlicher Confirmation und Conſenſes cediret werden kan.

E. P. O. ad 46. §. 2.

§. 6. Das darauf ergangene gerichtliche Verbot nichts auszuzahlen, befreyet den Schuldner nicht von Verzinſung des Capitals. Verbot

Dec. 27.

§. 7. Deren gerichtliche Ceſſion aber mag gar wohl um ein wenigers geſchehen, Ceſſion um ein wenigers

Dec. 28.

doch muß darunter keine Verletzung über die Helffte vorgehen. ibid.

§. 8. Die Hülffe darein kan der Creditor nach Gefallen vor andern Güthern ſuchen, Hülffe darauf

E. P. O. ad 39. §. 7.

auch deren endliche Anzeige fordern, ib.
doch ſoll wider Unmündige die Hülffe eher darein, als in die unbeweglichen Güther vollſtrecket werden,

Pr. O. t. 39. §. 17.

welches nur von Privat-Schulden zu verſtehen, ſo daß der Gläubiger ſich an einen Potentiorem nicht anweiſen laſſen darf.

Dec. 64.

§. 9. Es wird aber ſolche Execution dergeſtalt vollſtrecket, daß des Debitoris Debitori die Bezahlung bey Vermeidung des Wieder-Erſatzes unterſagt, und ihm die Depoſition Capitals und Intereſſe auferleget wird,

E. P. O. ad 39. §. 20.

einem Wechſel-Schuldner aber mag ſolche Depoſition anders nicht als gegen Zurückgebung ſeines Wechſels oder Abſchreibung deſſen, was er darauf erlegen ſoll, angemuthet werden. ib.

§. 10. Im Concurs hat vor die Eintreibung der auſſenſtehenden Schulden der Curator bonorum zu ſorgen. Eintreibung im Concurs.

E. P. O. ad 41. §. 1.

Ausſetzen der Kinder ſ. Wegſetzen.
Ausſpannung ſ. Schencke.
Ausſpruch ſ. Abſchied.

Ausſtattung, Ausſteurung

Dotatio.

§. 1. Die wegen Ausſteurung derer Töchter aufgenommene Schuld muß der Lehnsfolger bezahlen. Der Töchter.

C. 46. p. 2.

§. 2.

§. 2. Es ſtehet aber den Töchtern wegen ihrer Ausſtattung kein Jus reale mehr an Lehn-Güthern zu.

E. P. O. ad 45. §. 6.

§. 3. Wenn zur Zeit der Ausſtattung ein Vater nicht ſo reich geweſen, als er hernach worden, muß die Tochter doch mit der gegen eydliche Verzicht empfangenen Mitgifft zufrieden ſeyn.

C. 35. p. 2.

Der wider der Eltern Willen Heyrathenden

§. 4. Denen wider der Eltern Willen Heyrathenden ſind dieſelben mit etwas zur Ausſtattung behülfflich zu ſeyn nicht verpflichtet.

K. O. Ehe-Sachen t. von Ehegelöbniſſen.

Ehe-O. c. 1.

der geſchwächten.

§. 5. Der Jungfrau-Schänder muß die geſchwächte Weibes-Perſon, die er nicht ehelichen will, beſtatten, und ihrem Stande und Herkommen nach dotiren.

L. O. 1543. t. von Straffe des Jungfrau-Schwächens.

C. 27. p. 4.

Austrag ſ. Güte.

Austritt.

des Schuldners Austritt

§. 1. Sobald der Austritt eines Schuldners bekannt wird, ſoll derſelbe mit Steckbriefen verfolget, und demſelben auf alle Art nachgetrachtet,

B. M. §. 6.

auch denen Creditoribus auf ihr Anſuchen offene Captur-Befehle ertheilet werden. ib.

Vindication der Waaren nach ſolchen.

§. 2. Wenn die Waaren, ſo beym Austritte annoch vorhanden, bereits 2. Monat vor der Flucht verkaufft worden, ſoll der Verkäuffer ſolche nicht weiter zu vindiciren berechtiget, ſondern ſich dißfalls an die Maſſam Concurſus zu halten ſchuldig ſeyn.

B. M. §. 16.

Auswechſelung ſ. Müntze.

Ausweichen.

Den Poſten muß alles weichen

§. 1. Denen Poſten müſſen alle Carroſſen, Chaiſen, Caleſchen, Fracht- und andere Wagen auf durch das Poſt-Horn gegebenes Zeichen ausweichen,

Poſt. O. §. 10.

und niemand darf ſich denenſelben bey 10. Rthlr. Straffe widerſetzen. ib.

Extraordinar-Poſten

§. 2. Wenn Poſten einander begegnen, haben die ordinairen den Vorzug, und die Extra-Poſten ſind denenſelben, wenn das Poſt-Horn bey Zeiten angeſtoſſen und gehöret wird, auszuweichen ſchuldig. ib.

Fracht-Wagen.

§. 3. Die nach Leipzig gehenden, und wieder von daher kommenden

den mit Kaufmanns-Guth beladenen Fracht-Wagen ſind, wenn ſie nicht ausweichen können, weiter nicht gehalten, als daß ſie nach gehörten Horn-Blaſen ſtille halten, und die Poſt vorbey fahren laſſen. ib.

Auszahlung ſ. Zahlung.

Auszug

Reſervat, Extract.

§. 1. Die Auszüge ſind bey Subhaſtation der Güther beſonders anzuzeigen. Bey Güthern

E. P. O. ad 39. §. 11.

§. 2. Die Güther in denen Aemtern ſollen zu Abbruch des Lehn-Geldes, Hausgenoſſen-Zinſes und der Dienſte mit keinem Auszuge verkaufft werden.

M. 1681. II. 25.

§. 3. Verlebte Land-Leute, ſo nach Ubergebung ihrer Güther Auszüge daraus genieſſen, ſollen in Anſehung der Abgaben und Frohnen als Hausgenoſſen tractiret werden.

Gener. 1709. I. 1755.

§. 4. Das Reſervat oder Auszug, den ein Donator ihm bey der Schenckung auf den Todes-Fall vorbehalten, darüber ſeinen letzten Willen zu machen, ſoll, wenn dieſes nicht erfolget, dem Donatario nicht accreſciren und zuwachſen, bey der Schenckung

C. 2. p. 3.

ſondern des Donatoris Bluts-Freunden und nächſten Erben folgen. ib. der Handels-Leute.

§. 5. Handels-Leute ſollen ſich über die creditirte Poſten die Auszüge unterſchreiben,

E. P. O. ad 30. §. 4.

cf. M. 1683. II. 2115.

oder abſonderliche Scheine und Handels-Obligationes ſtellen laſſen. ib.

Autor Rixæ ſ. Urheber.

Autoris Nominatio, ſ. Nominatio Autoris.

B. B.

Baar Geld, baarer Verlag ſ. Geld, Verlag.

Baccalaureus, Baccalaureatus, ſ. Gradus Academici.

Backofen ſ. Ofen.

Bader.

Der Bader Kinder ſollen in den Handwercken unweigerlich aufgenommen werden. Handwerck.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

Badeſchicht.

Den Mäurern und Zimmerleuten ſollen die Badeſchichten und Mäurer und Zimmerleute.

daß

daß ſie des Sonnabends zeitlicher als ſonſten von der Arbeit gehen, gäntzlich abgeſchnitten und verboten ſeyn.

T. O. 1623. Cl. 7. t. Zimmerleute II. 870.

Bagage ſ. Reiſe-Geräthe.

Balgen.

Verboten. Das unchriſtliche Balgen, Rauffen, Schlagen und Duelliren iſt bey nahmhaffter Straffe verboten.

M. 1615. I. 1483.

D. M. pr. §. 1. ſequ.

Banco di Depoſiti.

Die Ordnung des zu Leipzig aufgerichteten Banco di Depoſiti,

d. A. 1699. II. 2053.

hat folgende Titel:

1. Von Beſtell- und Beſetzung des Banco.
2. Von denen Verrichtungen des Directoris, derer Aſſeſſoren, des Teſoriere, Secretarii und Buchhalters.
3. Von Einlegung derer Gelder in dieſen Banco.
4. Von denen Banco-Zetteln.
5. Von Abführung derer Zinſen wegen der eingelegten Gelder und denen deßhalber dem Banco auszuſtellenden Qvittungen.
6. Von Transport oder Uberſchreibung derer Capitalien.
7. Von Abforder- und Auszahlung derer in den Banco niedergelegten Gelder.
8. Von denen Perſonen, ſo Geld von dem Banco aufnehmen und Pfänder davor einſetzen wollen.
9. Von denen Dingen, ſo bey dem Banco vor das Darlehn unterpfändlich können eingeſetzt werden.
10. Wie viel eigentlich auf ein iegliches Pfand zu leihen und von der Zeit der Wiederbezahlung des darauf gegebenen Geldes, auch deſſen fernerer Geſtundung.
11. Wie die Pfänder zu ſchätzen, und wie wegen unvermutheter Concurſe dem Banco zu proſpiciren.
12. Was vor Zinſen dem Banco zu nehmen erlaubet.

Bann

Kirchen-Bann, Kirchen-Cenſur, Excommunication, Verfahren wider Unbußfertige.

Wer den Bann zu erkennen. §. 1. Den Kirchen-Bann kan kein Superintendent noch anderer Pfarrer vor ſich und ohne des Conſiſtorii Vorwiſſen gebrauchen.

L. O. 1543. t. von dem Banne.

Gen. Art. 10. 11.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 20.

§. 2.

§. 2. Auch haben die Conſiſtorialen nicht Macht, den Bann wider iemand zu erkennen, noch davon zu abſolviren.

Conſ. O. t. 10.

ſondern ſollen dißfalls des Synodi bey dem Ober-Conſiſtorio Erkäntniß erwarten, und deſſelben Befehlig und Verordnung mit Execution des Bannes oder Abſolvirung davon gehorſamlich nachkommen. ib.

§. 3. Vor demſelben ſollen die Gradus Admonitionum vorhergehen, alſo, daß derjenige, ſo in öffentlichen Sünden lieget, und daher in Bann zu thun, — Gradus Admonitionum

1) von dem Pfarrer mit Sanfftmuth ermahnet, da keine Beſſerung folget,
2) die Vermahnung vom Pfarrer und zween Kirch-Vätern oder Verordneten des Raths in Städten wiederholet, wenn auch dieſes nicht fruchtet,
3) die Vermahnung vom Viſitatore der Kirchen in Gegenwart des Pfarrers und der Obrigkeit vorgenommen, und wenn auch da keine Beſſerung erfolget,
4) von dem Conſiſtorio die Vermahnung mit Bedrohung des Bannes geſchehe.

Gen. Art. 10.
Conſ. O. t. v. A. der Conſiſtorial. b. d. O. Conſ.
K. O. t. von der Viſitation.

§. 4. Der Bann ſelbſt wird dergeſtalt exequiret, daß — Execution des Bannes

1) der Pfarrer auf der Cantzel oder neben der Perſon ſtehend den Sentenz der Excommunication verleſe,
2) der Cuſtos die fürgeſtellte Perſon öffentlich durch das Volck aus der Kirchen führe,
3) ihr ein ſonderlich Geſtühl in der Kirchen beſtimme, und nach angehörter Predigt alle Sonn- und Feyer-Tage, wenn das heilige Abendmahl gehalten wird, aus der Kirchen durch das Volck hinaus führe.

Gen. Art. 11.

§. 5. Ein ſolcher Excommunicirter nun wird von dem Gebrauch des Heil. Abendmahls ausgeſchloſſen, ib. — deſſen Effect
zu keinem Gevatter bey Kind-Tauffen gebraucht, ib.
ihm werden alle Hochzeiten und andere ehrliche Geſellſchafft verboten, ib.
er darff kein Gewehr tragen, und niemand mit ihm in ehrlichen Verſammlungen Zechen halten, ib.
doch iſt ihm ſeine Handthierung nicht abgeſtrickt. ib.

§. 6. Wenn er ohne Beſſerung ſtirbt, wird ihm kein ehrlich Begräbniß verſtattet, ib. — Beſſerung.

Rſcr. 1709. L. 881.

wenn er ſich aber beſſert, wird er wieder vom Banne abſolviret, und in die Kirche aufgenommen.

Gen. Art. 11.

Banqueroute, Banqueroutier

Falliment, Fallit, Decoctor, Doloſus Decoctor.

Verfahren wider Banqueroutirer

§. 1. Wider muthwillige Banqueroutirer iſt ohne Ertheilung einigen Anſtandes mit dem Schuld-Thurme zu verfahren.

C. 22. p. 2.

T. A. t. von denen, welche mehr auf borgen.

Rſ. gr. 1612. §. 19. 1661. §. 7. 78.

Pr. O. t. 52.

H. G. O. t. 22.

Dec. 30.

Steck-Briefe

§. 2. Inſonderheit wird nach dem Banqueroutier-Mandat derjenige, ſo austritt, mit Steck-Briefen verfolget,

B. M. §. 6.

von ieder Obrigkeit bis zu behöriger Abholung zur Hafft gebracht,

ibid. §. 7.

auch ſeinetwegen auswärtige Obrigkeiten, daß ſie ihn zur Hafft bringen, requiriret.

ibid. §. 8.

Edictal-Citation

§. 3. Er wird über dieſes edictaliter in dreyer Herren Landen binnen 3. Sächſiſchen Friſten ſub pœna infamiæ zu erſcheinen citiret, ib. §. 9.

und wenn er auſſenbleibet, eo ipſo pro doloſo Decoctore und ehrlos geachtet, und aller Aemter, Chargen und Beneficiorum Juris verluſtig.

ibid. §. 10.

perſönlich Erſcheinen

§. 4. Er darff nicht per Mandatarium erſcheinen, ſondern muß ſich allezeit in Perſon einfinden, worzu er das allgemeine ſichere Geleite hat.

ibid. §. 11.

Dec. 76.

§. 5. Die vorgefallene Ehehafften muß er vor Ablauff der in der Citation geſetzten Friſt dociren, ſonſt wird er mit keiner Exception Reſtitutionis in integrum, Læſionis &c. gehöret.

B. M. §. 11.

Straffe

§. 6. Wenn er durch ſein eigen Verſchulden in Abfall der Nahrung gekommen, wird er prævia ſententia declaratoria

1) vor ehrlos erkannt,
2) zu keinen Aemtern gezogen,
3) ihm nach ſeinem Tode kein ehrlich Begräbniß geſtattet,
4) darff nicht mehr auf die Börſe kommen, auch

5) kei-

5) keinen Mäckler abgeben,

ib. §. 12.

H. G. O. t. 22.

wegen verſpürter Intention, die Creditores zu defraudiren,

6) an Pranger geſtellet,

7) einen gelben Huth zu tragen angehalten,

8) mit dem Zucht-Hauſe auf eine Zeitlang geſtrafft,

B. M. §. 12.

Rſ. gr. 1661. §. 78.

9) nach Befinden und Gröſſe des Doli zur Arbeit auf dem Veſtungs-Bau bey Waſſer und Brodt condemniret,

B. M. §. 12.

wenn er bey ſeiner Flucht Gelder auf- und mitgenommen,

10) mit Staupenſchlag, Abhauung der Hand, Veſtungs-Bau auf mehr Jahr oder auf Lebens-Zeit, ib.

da es über 100. Rthl. beträgt, und ihm nicht remittiret wird,

11) mit Lebens-Straffe gleich einem Diebe belegt, ib.

maſſen nach Gelegenheit der Umſtände auch auf die Tortur hierunter zu erkennen. ib.

§. 7. Wenn er auf den Schuld-Thurm zu bringen, braucht es keiner beſondern Klage oder Beweiſes der üblen Haushaltung, ſondern er muß beweiſen, daß er nicht durch ſeine eigne Schuld in den Zuſtand gerathen, Schuld-Thurm

ibid. §. 13.

conf. C. 22. p. 2.

Pr. O. t. 52.

es iſt auch deſſen Alimentation denen Gläubigern nicht anzuſinnen, ſondern er muß ſich ſelbſt alimentiren. ib.

§. 8. Seine Flucht muß der, ſo darum weiß, bey Geld- und Gefängniß-Straffe anzeigen, Flucht

B. M. §. 14.

und wer ihm dazu behülfflich iſt, wird mit Landes-Verweiſung, Zucht-Hauſe, Veſtungs-Bau beſtrafft. ib.

§. 9. Seines Eheweibes von ihm erhaltene Schenckungen ſind unkräfftig, Eheweib

ibid. §. 15.

und wenn ſie durch ihre Verſchwendung den Concurs veranlaſſet, wird ſie auch ihrer Illatorum verluſtig. ib.

§. 10. Sein Pachter wird in dem Guthe weiter nicht gelaſſen, Pachter

E. P. O. ad 39. §. 4.

ob er gleich die Pacht-Gelder præenumeriret, oder auch Hypothec hat. ib.

Miethe. §. 11. Wie denn auch des Banqueroutirers Miethe länger nicht als auf ein halb Jahr continuiret wird.

D. M. §. 5.

Barbirer

Wund=Artzt, Chirurgus.

Examen §. 1. Es ſoll kein Barbirer zu der Verwundeten und am Leibe Beſchädigten Cur zugelaſſen werden, wenn nicht zuvor ſeine Geſchicklichkeit durch die Medicos und wohlerfahrne Chirurgos erforſchet, und er hierzu tüchtig befunden worden,

Univ. O. t. von der Fac. in der Artzney.

zu welchem Ende die Barbirer ihre neuen Meiſter dem Collegio Medico zum Examen ſtellen.

Viſ. Abſch. d. U. W. 1614.

Eyd §. 2. Hiernechſt ſoll der Barbirer debitam diligentiam adhibiren, und da er einen Schaden oder Sache nicht verſtehet, Peritiores conſuliren, und bey der in allgemeinen Kayſerlichen Rechten ausgeſetzten Straffe und Verluſt ſeines Handwercks keinen Patienten zu gefährlichen Zufällen kommen laſſen.

T. O. 1623. Cl. 6. t. Barbirer II. 859.

Er hat auch dieſerhalben einen beſondern Eyd abzulegen.

Eyd der Wund=Aertzte u. Barb. 3. L. I. 1753.

Kinder §. 3. Seine Kinder ſollen bey allen und ieden Handwercken, wenn ſie ehrliche Geburt darthun können, und ſich ſonſten ehrlich verhalten, unverweigerlich auf= und angenommen werden.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

Lohn. §. 4. Was er bey des Schuldners letzten Kranckheit verdienet, wird ihm im Concurs in der erſten Claſſe bezahlet.

E. P. O. ad 42. n. 4.

Baſtioniren.

Duelliren. Die Straffe des Duellirens iſt auch auf das ſchimpffliche Baſtioniren und Prügeln zu extendiren.

M. 1677. I. 1653.

cf. D. M. §. 12. ſequ.

Bau=Dienſte, Bau=Frohnen, Bau=Fuhren.

§. 1. Die Bau=Frohnen werden entweder dem Landes=Herrn oder dem Erb=Herrn geleiſtet.

L. O. 1555. t. Bau=Fuhren.

Rſ. gr. 1612. Renth=S. §. 23.

Amts=Frohnen §. 2. Zu den erſtern thun Amts=Unterthanen zwo Fuhren, und die mittelbaren Unterthanen die dritte, ib.

Rſ. gr. 1661. Cammer=S. §. 23.

indem dieſe denen von Adel und Städten auch Dienſte leiſten. ib.

Lieferung §. 3. Auf was maſſe nun ſolches geſchehen, zu was für Gebäuden ſolche geleiſtet, und was für Lieferung den Unterthanen

dabey gegeben werden ſolle, wird erſt nach denen Weiſungen und Verträgen entſchieden,

L. O. 1555. t. Bau⸗Fuhren.
C. 52. p. 2.
Dec. 33.

und wenn keine Verträge verhanden, entſcheidet ſolches die Landes⸗Regierung, ib.

an welche auch zu remittiren, ob unter den Bau⸗Fuhren die Schutt⸗ und Grund⸗Fuhren mit begriffen,

M. 1661. I. 339. 1139.

ingleichen, ob ſolche auch zu den neu erbaueten Wohn⸗ und Forbergs⸗Gebäuden zu leiſten.

Dec. 33.

§. 4. Gleichwie aber die Frohnen zu denen Gebäuden ohne Unterſcheid, ob ſie mit dem Ritterſitze unter einem Dache begriffen oder nicht, zu leiſten: ib. Bau⸗Dienſte

§. 5. Alſo ſind bey den Forbergs⸗Gebäuden und Hoffreuthen, ſo auf des Ritters⸗Guths Grund und Boden nicht gelegen, die Unterthanen davon befreyet, ib. zu Forbergs⸗Gebäuden.

es hätten denn die Beſitzer derſelben durch zu Recht beſtändige Gewohnheit wider die Unterthanen ein anderes hergebracht. ib.

Bau⸗Sachen.

Bau⸗Sachen ſind ohne ordentlichen Proceß zu entſcheiden. Proceß.

E. P. O. ad 1. §. 6.

Bauer, Bauers⸗Leute.

§. 1. Bauern und Unterthanen müſſen über ihre geſetzte Dienſte auch ihrer Lehn⸗Herren Ritterſitze bewachen, Wache

C. 51. p. 2.
M. 1717. I. 1879.
1719. 1891.

ſonderlich in Kriegs⸗Läufften, wegen Mordbrand, gewaltſamer Einbrüche und Diebſtähle. ib.

§. 2. Wobey ihnen aber, wenn es anders nicht Herkommen, Käſe und Brodt zu geben, Lieferung

C. 51. p. 2.

ſolche Bewachung auch, wenn die Gefahr vorüber, wieder nachzulaſſen.

M. 1721. I. 1939.

§. 3. Sie werden auch zu Bewachung der eingebrachten Bettler angehalten.

M. 1717. I. 1877.

§. 4. Wie ſie ſo wohl ihrem Lehn⸗Herrn als dem Landes⸗Herrn Bau⸗Dienſte leiſten, ſiehe Bau⸗Dienſte. Bau⸗Dienſte

Bürgerliche Nahrung

§. 5. Bürgerliche Nahrung ſollen ſie nicht treiben,

L. O. 1555. t. brauen, ſchencken ꝛc.

Rſ. gr. 1612. §. 26.

1661. §. 99.

können auch keine Wechſel ſtellen,

E. P. O. A. §. 11.

wenn ſie nicht zuläßliche Handlung treiben oder Güther pachten.

ibid.

Auszüge.

§. 6. Wenn ſie ihre Güther an die Kinder oder Fremde abtreten, und ſich gewiſſe Häuſergen auf ſolcher Grund und Boden aufbauen, werden ſie in Abgaben und Frohnen als Häusler,

Gener. 1709. I. 1755.

diejenigen aber, ſo nur aus den Güthern Auszüge genieſſen, als Hausgenoſſen tractiret. ib.

Bauer=Guth.

Hülffe darein

§. 1. In den Hülffen ſoll dahin geſehen werden, daß Bauer=Güther, davon Dienſte, Frohnen, Zinſen und anders zu entrichten, nicht getrennet werden.

Pr. O. t. 39. §. 9.

an Bürger verkauffte.

§. 2. Und wie ſelbige nicht leicht an Bürger zu verkauffen und zu verlaſſen;

A. T. A. 1683. I. 361.

M. 1623. II. 11.

1669. 19.

1680. 23.

1683. 27.

1712. 63.

1714. 1715. 67.

§. 3. Alſo müſſen die Bürger, ſo ſolche an ſich gebracht, die darauf hafftende Onera und Dienſte gleich andern Bauers=Perſonen und Inwohnern abtragen und verrichten.

A. T. A. 1683. I. 361.

Bäume.

Stehlen

§. 1. Tragende fruchtbare Bäume abhauen, mit Schelen oder ſonſt verderben, wird nebſt Bezahlung des Werths mit 30. Schillingen oder 2. Altſch. vor ieden fruchtbaren Baum, dem, ſo er zugeſtanden, verbüſſet,

C. 37. p. 4.

wenn es nicht erſtattet, noch die Straffe erleget wird, iſt der Thäter mit Gefängniß und dergleichen, ib.

wenn der Schade groß, mit Gefängniß, Verweiſung und Staupenſchlag, ib.

und wenn Genieſſes halber Bäume und geſetzt Holtz abgehauen und entwendet worden, mit der Straffe des Diebſtahls zu belegen. ib.

§. 2.

§. 2. Auch ſoll wider diejenigen, ſo Bäume beſchelen, abhauen, verletzen, entfremden, mit der Straffe des Staupenſchlags, ewiger Landes-Verweiſung und Abhauung der Fauſt verfahren werden. Beſchelen

M. 1611. II. 613.
1619. 617.

§. 3. Neue Eheleute ſollen nicht eher getrauet werden, bis ſie eine gewiſſe Zahl Obſt-Bäume gepflantzet. pflantzen.

M. 1700. II. 647.

Beamte ſ. Amtleute.
Beaugenſcheinigung ſ. Beſichtigung.
Bedingung ſ. Condition.

Befehl

Reſcript.

§. 1. Die Landes-Herrlichen Befehle und Reſcripta ſind von den Unter-Obrigkeiten ohne Verzug ad Acta zu bringen und zu expediren. Ad Acta zu bringen.

E. P. O. ad 1. §. 8.
M. 1716. I. 1189.

§. 2. Welches auch auf die aus der Chur-Fürſtlichen Herren Vettern und denen Stiffts-Regierungen,

E. P. O. ad 1. §. 8.

ingleichen von denen Conſiſtoriis und Hoff-Gerichten ergehende Verordnungen extendiret wird. ib.

Befreyter Ort.

§. 1. Real-Injurien, ſo an befreyten Orten geſchehen, werden mit härterer Straffe angeſehen. Injurien an befreyten Orten

L. O. 1550. t. Was zu Ober ꝛc.
1555. eod.
D. M. §. 9.

§. 2. Befreyte Oerter aber ſind: was befreyte Oerter ſeyn
Reſidenz-Häuſer,
Fürſtliche bewohnte Schlöſſer, wo Hoflager gehalten werden,
Cantzleyen, wo Königl. und Fürſtliche Collegia ihre Seſſiones haben,
Kirchen,
der Univerſitäten Auditoria,
Amts- Land- und Rath-Häuſer,
Gerichts-Stellen.

D. M. §. 9.

§. 3. Inſonderheit genieſſen auch Poſt-Häuſer die Gerechtſamen der privilegirten Oerter. Poſt-Häuſer.

Poſt-O. §. 7.

Begnadigung, Begnadigungs-Recht

Jus aggratiandi, Erlaſſung, Linderung der Straffe, Pardon.

Hat bey Straffen ſtatt §. 1. Bey denen Straffen, ſo ex Legibus forenſibus herrühren, hat die Linderung und Erlaſſung ſtatt.

Dec. 84.

M. 1715. §. 9. I. 1843.

des Richters §. 2. Ein Richter ſoll ſolche, um des Inquiſiten Bekäntniß heraus zu locken, nicht verſprechen;

Dec. 91.

M. 1717. I. 1877.

wenn er es aber gethan, ſeine Zuſage halten. ib.

cf. Rſ. gr. 1661. §. 59.

wenn ſie Dieben wiederfahre. §. 3. Und ob wohl derjenige, ſo bey Diebs- und Räuber-Rotten ſeine Complices angiebt, Pardon und Begnadigung erhält;

M. 1715. §. 9. I. 1843.

ſo hat doch ſolches nur ſtatt, wenn auf ſeine Miſſethat in den göttlichen Geſetzen keine Todes-Straffe geordnet, ib.

und er es freywillig veroffenbaret,

M. 1717. I. 1877.

nicht aber, wenn er des beſchuldigten Verbrechens halber ſchon in der Inquiſition iſt. ib.

Begräbniß

Erb-Begräbniß.

Zeit zu begraben §. 1. Ein Todter ſoll nicht alsbald begraben, ſondern zum wenigſten 12. Stunden daheime im Hauſe behalten werden.

Gen. Art. 15.

Kirch-Höfe §. 2. Privat-Begräbniſſe ſollen auſſer der Kirchen und Kirch-Höfen nicht geſtattet,

M. 1705. I. 875.

Eheleute aber, wenn ſie nach einander ſterben, gegen Erlegung eines Schockes der Kirchen, zuſammen begraben,

Rſcr. 1600. I. 847.

desgleichen vor Verſtattung eines Erb-Begräbniſſes der Kirchen ein Recompens entrichtet werden.

Rſcr. 1634. I. 855.

ungetauffte Kinder §. 3. Ehrlich Begräbniß ſoll auch ungetaufften Kindern,

Gen. Art. 15.

und auf öffentlichen Straſſen Umgebrachten wiederfahren.

Rſcr. 1637. I. 859.

ehrlich Begräbniß wird verſagt §. 4. Hingegen werden deſſen zur Straffe beraubet muthwillige Selbſtmörder,

M. 1719. I. 1009.

die ſo im Banne ſterben,

Gen. Art. 11.

Ver-

Verächter des Worts GOttes und heiliger Sacramente,
M. 1709. I. 881.
im Duell Gebliebene,
D. M. §. 39. 40.
Wucherer.
M. 1625. I. 1123.

§. 5. Wegen Sepultur der Selbſtmörder gehöret die Cognition nicht vor das Seculare, ſondern Eccleſiaſticum Forum. der Selbſtmörder.
Rſcr. 1664. I. 861.
M. 1719. 1009.

Begräbniß-Koſten.

§. 1. Die Begräbniß-Koſten werden im Concurs in der erſten Claſſe noch vor der Artzney in der letzten Kranckheit des Schuldners bezahlet. Sind privilegirt
E. P. O. ad 42. n. 3.
Pr. O. t. 42. §. 6.
C. 28. p. 1.
A. u. G. O. t. vom Schuldweſen Cl. 1. n. 4.

§. 2. Müſſen aber nach dem Zuſtande des Schuldners eingerichtet, und des Richters Ermäßigung überlaſſen werden. ib. nach dem Stande einzurichten
cf. Pol. O. 1661. t. 18. §. 2.

§. 3. Von Armen, ſo das Allmoſen genieſſen, ſind keine zu nehmen. Arme.
M. 1715. §. 10. I. 1843.

Begünſtigung.

§. 1. Bey Privat-Vergleichungen wörtlicher Injurien bleibt dem Richterlichen Amte vorbehalten, die Begünſtigung zu beſtraffen. Deren Vergleich
D. M. §. 17.

§. 2. Und obgleich die von öffentlich Verlobten vor der Trauung erzeugte Kinder zu der Eltern Erbſchafft gelaſſen werden; der Eheleute.
Dec. 49.
ſo ſind doch die Eltern wegen ihrer Begünſtigung nach Inhalt der Ehe- und Kirchen-Ordnung zu beſtraffen. ib.

Behelffliche Wiederrede ſ. Ehehafften.

Beichte, Beicht-Pfennig, Beicht-Regiſter, Beicht-Stuhl.

§. 1. Ohne Beichte und darauf erhaltene Privat-Abſolution wird niemand zum Abendmahl gelaſſen; Beichte iſt nöthig
Gen. Art. 7.
gleichwie auch hinwiederum nicht geſtattet, ſondern beſtraffet wird, daß einer allein beichte, ohne hernach zum Abendmahle zu gehen.
Rſcr. 1632. I. 855.

wie ſie geſchehe §. 2. Dabey nun ſollen die Leute zur Papiſtiſchen Erzehlung der Sünden nicht gezwungen,

Gen. Art. 7.

noch ſolche zu einer Inquiſition heimlicher und verborgener Sünden gemacht, ib.

die Beicht-Kinder auch um das, was dem Beicht-Vater nicht gebeichtet worden, nicht gefraget werden, ib.

wie denn auch die Kirchen-Diener daraus nicht ſchwatzen, noch iemand etwas offenbaren ſollen. ib.

Rſcr. 1618. I. 851.

Beichtſtuhl §. 3. Vom Beicht-Stuhle ſoll der Pfarrer die Pfarr-Kinder nicht ſtoſſen,

Rſcr. 1657. I. 807.

Syn. Decr. §. 29.

ſich auch darinnen nicht mit den Beicht-Kindern zancken. ib.

in der Kirchen §. 4. Das Beichten ſoll nicht in der Pfarre, noch in der Sacriſtey, ſondern in der Kirche vorgenommen werden.

Gen. Art. 7.

Syn. Decr. §. 30.

Beicht-Regiſter §. 5. Prediger ſollen ein Beicht-Regiſter halten, und darein die Profectus und Mängel ihrer Kirch-Kinder notiren.

M. 1713. I. 385. 386.

Beicht-Geld. §. 6. Pfarr-Kinder hingegen, wie bey Tauffen und der Krancken-Communion, ſo auch bey der Beichte ſich nach Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen.

Syn. Decr. 1624. I. 794.

Bekäntniß

Geſtändniß, Confeſſio.

Nicht abzulocken §. 1. Den Verbrechern ſoll das Bekäntniß durch Verſprechung der Linderung oder Erlaſſung der Straffe nicht abgelocket werden.

Dec. 91.

M. 1717. I. 1877.

§. 2. Maſſen ſolches eben nicht nöthig, wenn das Verbrechen ſonſt erwieſen.

M. 1710. I. 1767. 1772.

1719. 1899. 1901.

freywilliges. §. 3. Inzwiſchen dienet das freywillige Bekäntniß den Verbrechern zur Begnadigung,

M. 1715. §. 9. I. 1843.

1717. 1877.

kommt auch nebſt der Reue den Dieben zu ſtatten.

M. 1719. I. 1899. 1902.

1720. 1917. 1929.

1721. 1945.

Be-

Beklagter.

§. 1. Der Beklagte wird zum erſten Termine ſo gleich ſub Præjudicio, als ſub pœna confeſſi & convicti, recogniti, præcluſi &c. citiret, Citation

E. P. O. ad 4. §. 1.
ad 1. §. 4.
A. §. 3. 19.
D. M. §. 22.

worauf bey deſſen Auſſenbleiben nach Klägers vorhergegangener Ungehorſams-Beſchuldigung zu erkennen,

E. P. O. ad 10. §. 2.

und er zugleich in die Unkoſten zu condemniren. ib.

§. 2. Er muß gleich im erſten Termine, und wenigſtens im andern Satze litem conteſtiren, Litis Conteſtation

E. P. O. ad 16. §. 1.

nach Erſtattung der Unkoſten ſich auf die veränderte Klage einlaſſen,

E. P. O. ad 5. §. 9.

das ungewiſſe Quantum, worüber der Eyd deferiret iſt, bey Straffe, daß ſonſt auf die geklagte Summe erkannt werde, eigentlich anzeigen.

E. P. O. ad 5. §. 8.

§. 3. Ingleichen im erſten Termine alle ſeine Exceptiones dilatorias und Litis ingreſſum impedientes vor- Exceptiones

E. P. O. ad 11. §. 1.

und die peremtorias nach der Litis-Conteſtation bey deren Verluſt einbringen,

Pr. O. t. 11. §. 10.

inſonderheit verlieret er ſeine Exceptiones, wenn er über Punckte, darüber der Eyd deferiret, litem negative conteſtiret, und ſie hernach nicht abſchwören kan.

E. P. O. ad 16. §. 3.

§. 4. Wenn der Eyd deferiret iſt, bey der Einlaſſung und wenigſtens im letzten Satze ſich wegen deſſen Acceptation, Relation oder Gewiſſens-Vertretung erklären, Erklärung wegen des Eydes

E. P. O. ad 18. §. 1. 2.

oder erwarten, daß ſchlechterdings auf deſſen Leiſtung erkannt werde, ib.

zur Einlaſſung auf die Beweis-Artickel, worüber der Eyd deferiret iſt, wird er gleichfalls ſogleich ſub pœna confeſſi & convicti citiret, ib. §. 2.

bey dem Gegen-Beweiſe oder Beweiſe der Exceptionen mag er Klägern ohne Unterſchied den Eyd deferiren.

E. P. O. ad 21. §. 2.

§. 5. Und

Edition §. 5. Und ob er wohl ſonſt den Rechten nach nur in gewiſſen Fällen dem Kläger Documenta zu ediren verbunden,

E. P. O. ad 26. §. 1.

ſo iſt er doch dazu indiſtincte anzuhalten, wenn Kläger zum Behuff ſeiner Replic Edition fordert, ib.

ungeachtet ſolche Replic der Klage eingerückt, und alſo Pars libelli worden. ib.

Beweis zum ew. Ged. §. 6. Die Probatio ad perpetuam rei memoriam iſt ihm ohne Unterſcheid,

Pr. O. t. 27. §. 1.

auch durch Documenta zu führen nachgelaſſen.

E. P. O. ad 27.

Exception-Schrifft §. 7. Seine Exception-Schrifft und Duplic übergiebt er iedesmahl binnen 3. Wochen nach Klägers Salvation-Schrifft und Replic.

E. P. O. ad 29. §. 2.

Abſolution §. 8. Wenn Kläger nichts beweiſet, wird Beklagter abſolviret,

Pr. O. t. 21. §. 5.

ob er gleich ſeine Exceptiones nicht beygebracht. ib.

Hülffe §. 9. Wenn er aber condemniret wird, iſt er, ſo bald das Urthel oder Abſchied ſeine Rechts-Krafft erlanget hat,

1) zu Leiſtung eines Facti durch Straff-Præcepta, Gefängniß und andere zuläßliche Zwangs-Mittel,

E. P. O. ad 39. §. 1. 2. 3.

2) zu Abtretung einer Sache dadurch, daß ihm ſolche abgenommen, und Klägern zugeſtellet,

ibid. §. 4.

oder durch Exmiſſion und Immiſſion, ib.

3) zu Bezahlung eines Quanti durch Hülffe, Immiſſion, Subhaſtation &c. anzuhalten.

ibid. §. 5. 7. 8. 9. 10. 11.

Verlegung des Armen §. 10. Dem geſchwornen Armen muß er in gewiſſen Fällen den Verlag im Proceß thun,

A. G. O. t. von den Adv. der Armen.

Pr. O. t. 1. §. ob wir auch wohl.

E. P. O. ad 1. §. 12.

iſt aber auch vor ſeine Perſon, wenn er arm, des Armen-Rechts theilhafftig.

E. P. O. ad 1. §. 13.

Wiederklage §. 11. Wenn er würcklich ausgeklaget worden, kan er vor Klägers Befriedigung weitere Einlaſſung auf die Wiederklage nicht fordern,

E. P. O. ad 6. §. 1.

und

und iſt nicht leicht ohne Juramento Malitiæ zur gerichtlichen Depoſition zu laſſen; ib.
wie er denn auch, wenn er nach verſtatteter Depoſition mit der Wiederklage ſäumig iſt, zu deren Ubergebung binnen S. Friſt ſub pœna præcluſi angehalten wird.
ibid. §. 2.

§. 12. Die Litis-Denunciation muß er wenigſtens 8. Tage ante Terminum bey deren Verluſt bewerckſtelligen, LitisDenunciation
E. P. O. ad 14. §. 1.
wird auch nach ſolcher ohne Klägers Bewilligung nicht ex Lite gelaſſen, ib.
wenn ihn gleich Litis-Denunciat vertreten will; ib.
wenn er aber die Litis-Denunciation in der geſetzten Zeit unterläſſet, verlieret er ſeinen Regreſs wider ſeinen Autorem.
ibid. §. 2.

§. 13. Die Nominationem Autoris hat er gleichfalls bey 5. oder 10. Thaler Straffe noch vor dem erſten Termine vorzunehmen. ibid. §. 3. Nominatio Autoris

§. 14. Seine Erben ſind ohne alle Formalität einer abſonderlichen Reaſſumtion litem zu continuiren verbunden. Reaſſumtion
E. P. O. ad 17. §. 1.

§. 15. Im Proceſſu executivo wird er ſo fort ſub pœna recogniti vorgeladen, Proceſſus executivus
E. P. O. A. §. 3.
und die Edition kan hier von ihm nicht gefordert werden; ib.
wenn er die Erfüllung des Contracts, der Condition oder daß er Erbe ſey, leugnet, und überwieſen wird, iſt er um den 4ten Theil des geklagten Quanti zu beſtraffen;
ibid. §. 4. 7.
ſeine Exceptiones darff er nicht mehr ante Terminum einſchicken, ſondern kan ſolche erſt im Termino vorſchützen,
ibid. §. 8.
cf. Rſ. gr. 1661. §. 3.
Dec. 2.
mit denen aber, ſo nicht in continenti liquid, wird er in die Reconvention gewieſen,
E. P. O. A. §. 5. 8.
wenn es auch gleich Exceptio deficientis cauſæ debendi, ib.
oder non numeratæ pecuniæ iſt, ib.
die producirten Documente muß er entweder recognoſciren, oder endlich diffitiren,
ibid. §. 9.
doch wird er zur Diffeſſion nicht gelaſſen, wenn Kläger ihm die Unkoſten erſtattet, und ordinarie klaget. ib.

§. 16. Im

Wechſel-Proceß §. 16. Im Wechſel-Proceſſe wird ihm ohne vorhergehende Citation die Wache geſetzt,

E. P. O. A. §. 12.

und er auch der vorgeſchoſſenen Unkoſten halber nach Wechſel-Recht angehalten. ib.

Poſſeſſorium ſummariiſſimum §. 17. Im Poſſeſſorio ſummariiſſimo wird er ebenfalls gleich Anfangs ſub pœna confeſſi & convicti citiret,

E. P. O. A. §. 19.

und ſtehet ihm zwar frey, zu ſeiner Gegen-Beſcheinigung in Termino Rotulos zu übergeben, ib.

wenn er aber ſolches auch ohne vorhergehende Auflage nicht thut, wird darauf nicht interloquiret. ib.

Pr. provocatorius §. 18. Im Proceſſu Provocatorio ex L. Diffamari & L. ſi contendat wird er zwar nicht gleich Anfangs ſub Præjudicio citiret,

E. P. O. ad 5. §. 6. 7.

wenn er aber nicht erſcheinet, oder ſich der Einlaſſung weigert, wird ihm dieſe im erſtern Falle ſub pœna perpetui ſilentii, ib. und im letztern bey Verluſt der Replic auferlegt. ib.

Handels-Gerichte §. 19. Im Handels-Gerichte muß er allemahl in Perſon erſcheinen.

H. G. O. t. 7.

Rügen-Proceß. §. 20. Auch iſt im Rügen-Proceß an ſeiner ſtatt kein Gevollmächtigter zuläßlich.

M. 1716. I. 1855.

Belähmung.

Wildprets-Diebſtahl. Mit Belähmung eines Fuſſes oder Abhauung einer Fauſt ſollen Wildprets-Beſchädiger und Diebe beſtrafft werden.

C. ſ. 7.

Belehnung ſ. Lehn.

Beleidigung.

Nicht zu rächen §. 1. Es ſoll keiner den andern mit Worten, Geberden oder Wercken beleidigen,

D. M. pr.

der Beleidigte auch ſich nicht ſelbſt rächen oder Satisfaction nehmen. ib.

Straffe §. 2. Wenn die Beleidigung allzu groß, wird nebſt dem Wiederruffe auch Infamia dabey declariret,

ibid. §. 2.

ſonſt aber, wenn ſie mit unanſtändigen höhniſchen zur Beſchimpffung gereichenden Geberden oder Worten geſchehen, mit öffentlicher Abbitte und Ehren-Erklärung,

ibid. §. 3.

die Beleidigung ſeines vorgeſetzten Obern intuitu officii, mit

Ab-

Abbitte, Wiederruff, Gefängniß, Entſetzung vom Dienſte oder Verluſt der Beſoldung,

ibid. §. 4.

und wenn man einen ohne von ihm dazu gegebene Urſache in ſeinem Hauſe beleidiget, mit öffentlicher knienden Abbitte und Wiederruff beſtrafft. ib. §. 7.

§. 3. Auf unmittelbar vorhergehende Injurien oder Beleidigung ſchlagen wird mit 3. Monat Gefängniß beſtrafft,

ibid. §. 8.

und wenn es in des Beleidigten Wohnung geſchicht, ſteiget die Straffe um die Helffte.

ibid. §. 10.

§. 4. Wenn der mit der Hand oder Fauſt Geſchlagene auf gleiche Art wieder ſchlägt, wird er wegen genommener Selbſt-Rache und Hindanſetzung der richterlichen Hülffe mit 14. Tage Gefängniß belegt. ib. §. 11.

§. 5. Wörtliche Injurien mögen verglichen werden, und darff ſolche der Beleidigte eben nicht angeben, Vergleich.

ibid. §. 17.

hingegen darff er Thätlichkeiten nicht verſchweigen, ſondern muß ſolche bey 2. bis 3. Monat Gefängniß-Straffe angeben.

ibid. §. 16.

Beneficium, Beneficium Juris ſ. Jus.

Berg-Amt ſ. Berg-Gerichte.

Berg-Bau.

Zum Berg-Bau benöthigte Materialien, und was zum Berg-wercke gebraucht wird, iſt Accis-frey. Accis-frey.

G. C. A. O. 1707. allg. R. n. 5. II. 1909. 1940.

Berg-Rſol. 1709. §. 35.

Berg-Buch.

Das Berg-Buch ſoll der Bergmeiſter in Artickeln, darinnen es einer bedürffen würde, verleſen zu laſſen ſich nicht weigern. Leſung.

Berg-O. 1536. a. 23.

1554. a. 27.

Berg-Cantzley ſ. Berg-Gerichte.

Berg-Decret.

Bergwercks-Decreta oder Abſchiede ſind:

1) Bergwercks-Decret oder Abſchied, die Abſchaffung oder Erleichterung der Bergwercks-Gravaminum, auch ertheilte neue Berg-Freyheiten betreffend,

d. An. 1624. in 8. Punckten.

II. 281.

2) Bergwercks-Decret oder Abſchied über einige Gebrechen bey dem Freyberger Bergwercke.

d. An.

d. An. 1629. in 10. Punckten.

II. 299.

3) Bergwercks-Decret oder Abſchied, wodurch denen in dem Ertzgebürge bey dem Bergwercks-Bau eingeriſſenen Mißbräuchen abgeholffen worden.

d. An. 1659. in 21. Punckten.

II. 317.

Berg-Freyheit.

Schocke §. 1. Bey Erſtattung der Berichte ſollen bey Angebung der Schocke an denenjenigen Orten, welche die Berg-Freyheit genieſſen, die halben Schocke mit angezeiget werden, damit nicht die Begnadigung auf die vollen Schocke extrahiret und genoſſen werde.

M. 1718. II. 1863.

Berg-Bau. §. 2. Es genieſſen aber die Inwohner der Berg-Städte der Berg-Freyheit anders nicht, als wenn ſie ſich bergmänniſch erzeigen, und den Berg-Bau gebührlich befördern helffen.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 48.

Berg-Decr. 1624. §. 9.

1659. §. 7.

Declar. 1703. c. 8. II. 1567. 1572.

Berg-Gebräuche ſ. Gewohnheit.

Berg-Gerichte

Berg-Amt, Berg-Cantzley, Berg-Gemach.

Sind ſonderliche Gerichte §. 1. Irrungen und Gebrechen, ſo ſich auf und um das Bergwerck erheben, haben ihre ſonderliche Berg-Gerichte.

M. 1609. II. 235.

Regierung ꝛc §. 2. Daher ſolche Sachen vor die Regierung, Appellation- und Ober-Hoff-Gerichte nicht zu ziehen. ib.

M. 1657. II. 313.

1682. 363.

ſondern dieſelben ſich der Berg-Sachen gäntzlich zu enthalten,

M. 1609. II. 237.

und wenn ſolche per viam Supplicationis oder Appellationis an ſie gebracht werden, darinnen weder zu richten noch zu urtheilen, ſondern ſolche an die Berg-Cantzley zu verweiſen haben. ib.

darinnen keine Inhibitiones zu ertheilen §. 3. Inſonderheit ſoll das Ober-Hoff-Gerichte in Berg-Sachen keine Inhibition ertheilen.

M. 1693. I. 1329.

§. 4. Bedenckliche Sachen ſind ins Berg-Amt zu berichten.

Berg-Rſol. 1709. §. 1.

Berg-Amt §. 5. Wo Bergwerck gebauet, Kübel und Seil eingeworffen, haben die Gewercken nach Berg-Recht Macht, zu Verwahrung ihres

ihres Gezähes und Vorräthe Kauen und Hut-Häuſer zu erbauen, und ſelbige durch Hutleute bewohnen zu laſſen,

M. 1657. II. 315.

welche, da auch gleich das Bergwerck uflässig würde, andern Gewercken zum beſten alſo bewohnet bleiben, und der Berg-Amts-Jurisdiction unterworffen ſind. ib.

§. 6. Berg-Gerichte haben auch die zu den Ober-Gerichten gehörigen Fälle zu richten, Ober-Gerichte

Dec. V. 1622. II. 279.

hingegen gehören Injurien-Sachen und Klage wegen unbefugten Gewandſchnitts, nicht vor dieſelbe.

Rſcr. 1702. I. 1723.

§. 7. Ob aber gleich der Berg-Schöppen-Stuhl auch in peinlichen Fällen zu erkennen hat, Berg-Cantzeley.

Rſcr. 1665. II. 353.

ſo müſſen doch die Urthel uneröffnet zur Berg-Cantzley eingeſchicket werden. ib.

Bergleute.

§. 1. Bergleute ſind bey dem Aus- und Einfahren ohne Entgeld zu den Thoren ein- und auszulaſſen. Einlaß

Berg-Rſol. 1709. §. 50.

§. 2. Sie ſind von aller militariſchen Anwerb- und Recroutirung ſo wohl für ihre ſelbſteigne Perſon, als zu einem Geld-Beytrag befreyet, frey von Werbungen

ib. §. 51.

ſollen auch für ihre Perſonen zu keinen Qvatembern gezogen werden, und mehrers nicht, als was auf die Grund-Stücken geleget wird, tragen. ib.

§. 3. Von denen, ſo bloß Häusler ſind und nichts von Aeckern haben, ſoll kein Magazin-Getreyde noch Zuſchuß zu Land- und andern Fuhren verlanget werden, ib. andere Freyheit

ſie werden auch zu denen Jagd-Dienſten und Heutragen in den Wald anderer geſtalt nicht gezogen, wenn nicht dergleichen Dienſte von ihren Häuſern über 30. Jahr hergebracht. ib.

§. 4. Ihre Auslohnung ſollen ſie an gutem Gelde, Auslohnung

M. 1622. II. 277.

Berg-Rſol. §. 30.

und keinesweges an Victualien, Waaren und Bier-Zetteln bekommen.

Berg-Rſol. §. 29.

§. 5. Beſchädigte, wie auch Wittwen und Wayſen bekommen Zubuſſe aus der Knapſchaffts-Caſſa, Beſchädigte

Berg-Decr. 1659. §. 4.

Berg-Reſol. §. 38.

und wenn einer in 2. oder 3. Wochen wieder curiret werden kan, wird ihm etwas zu ſeinem Unterhalt von der Zechen gegeben, ib. wenn aber die Kranckheit länger währet, ihm von den Büchſen-Pfennigen etwas gereichet. ib.

Berg = Ordnung.

§. 1. Unter der Berg-Ordnung iſt entweder die Silber- oder Blechhammer- Eiſen- Schmeltz- Seiger- Hütten- Stein- Bergwercks-Zinn-Bergwercks-Ordnung zu verſtehen.

§. 2. Zur Silber-Berg-Ordnung, welche unter der Berg-Ordnung vornemlich angedeutet wird, gehören

1. Berg-Ordnung d. An. 1536. in 130. Artickeln. II. 75.
2. Überſehene vorige Berg-Ordnungen d. An. 1548. II. 113.
3. Berg-Ordnung d. An. 1554. in 110. Artickeln. II. 117.
4. Berg-Ordnung d. An. 1589. II. 185.

§. 3. Dieſe letztere beſtehet aus folgenden 105. Artickeln,

1. Daß Bergwercke und Theile, auch Ausbeute weder in Kriegs- noch in Friedens-Zeiten einzuziehen.
2. Von Begnadigung derer, ſo neue Gänge erſchürffen.
3. Von Berg-Amtleuten, als
4. Ober- und Berg-Hauptmann, auch Ober-Bergmeiſter und Berg-Verwalter,
5. Welche zwar Bergtheile haben mögen, ſich aber in ſtreitige Zechen oder Stöllen nicht mengen ſollen.
6. Des Bergmeiſters Amt in Muthung,
7. Beſtätigung,
8. Haltung des Leyh-Tages, und
9. Bey Einbringung und Berechnung der Buſſen und Straffen.
10. Vom Amt des Zehndners,
11. Austheilers,
12. Gegenſchreibers,
13. Berg-Schreibers,
14. Hütten-Verwalters und Hütten-Reuters,
15. Der Probirer,
16. Silberbrenner,
17. Marckſcheider,
18. Geſchwornen,
19. Von Gedingen.
20. Gehorſam der Geſchwornen, wobey die Eyde der Zehndner, Bergmeiſter, Hütten-Verwalter, Geſchwornen, Austheiler,

theiler, Gegenſchreiber, Berg-Schreiber, Schichtmeiſter, Steiger, Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber, Silberbrenner, Marckſcheider, Schmeltzer, Abtreiber, Krentzler.
21. Berg-Beamte ſollen ſich an ihrer Beſoldung begnügen.
22. Mit Zinn, Kies und Eiſenfletz ſoll auf den Silber-Gängen keiner einige Gerechtigkeit erlangen, es wäre denn, daß ſie durch ihr Gebäude Klüffte oder Gänge überführen.
23. Von Muthung alter Zechen.
24. Unverreceßte Zechen werden 3. Qvartale, iedes mit 10. fl. beſtrafft, das 4te Qvartal aber für Freyes verliehen.
25. Zechen zu vermiethen wird verboten.
26. Von Uberfahren der Klüffte und Gänge.
27. Der Bergmeiſter ſoll iederman Unterricht mittheilen,
28. Nicht unnützlich bauen laſſen.
29. Von Vermeſſung der Maſſen.
30. Wie man ſich verhalten ſoll, wenn Ertz troffen wird.
31. Fündige Zechen und Ertzt verſchloſſen zu halten.
32. Von Friſtung.
33. Stollen und Strecken ohne des Bergmeiſters Vorwiſſen nicht zu verſtürtzen.
34. Ohne deſſen Vorwiſſen ſoll auch niemand dem andern in ſeine Zeche fahren.
35. Von Einſchreibung der Gewercken ins Gegenbuch.
36. Die Gewercken mögen ihren Zechen ſelbſt vorſtehen.
37. Von Zubuß anlegen.
38. Deren Entrichtung.
39. Von Gewehrung der verkaufften Theile.
40. Inſonderheit wenn Käuffer oder Verkäuffer nicht vorhanden.
41. Von Scheinweis zugeſchriebenen Theilen oder Zechen.
42. Von Annehmung der Steiger und Schichtmeiſter.
43. Wie viel Zechen der letztere haben mag.
44. Wer ſie abſetzen kan.
45. Des Schichtmeiſters Amt in Bewahrung des Geldes und andern.
46. Aufſicht auf den Steiger.
47. Auslohnung der Arbeiter.
48. Reichung des Unſchlits und Eiſens nach dem Gewichte.
49. Daß er ſolches nicht auf andere Zechen verleihe.
50. Haltung der Rechnung.
51. Einbringung der Steuern.
52. Abrechnung mit dem Zehndner.
53. Schlieſſung der Rechnung zu geſetzter Zeit.
54. Deren Juſtification bey der Abnahme.

55. Uberſehung derſelben.
56. Von Verwahrung der Rechnungen.
57. Auch von den zwiſchen den Qvartalen liegen bleibenden Zechen Rechnung zu thun.
58. Von Anſchlagung der Zubuß-Zettel.
59. Deren Einbringung.
60. Die Verleger ſollen ſolche nicht zurücke halten.
61. Wenn in 4. Wochen keine Zubuß erleget wird, ſind die Theile verlohren.
62. Welche ins Retardat geſetzt, und zum theuerſten verkaufft werden.
63. Beſtraffung des Schichtmeiſters, ſo ſolche nach empfangener Zubuß nicht wieder aus dem Retardat nimmt.
64. Theile in Zechen, ſo zwiſchen den Qvartalen liegen bleiben, gehen nicht verlohren.
65. Wenn der Schichtmeiſter das verhandene Silber austheilen ſoll.
66. Wie er zwiſchen der Rechnung zu Erhaltung der Zechen Schuld machen könne.
67. Daß ſeine Schuld den Gewercken vom Vorſtande zu bezahlen, und der Erlaſſung halber keine Vollmacht anzunehmen.
68. Ein Steiger ſoll nur eine Zeche zu verweſen haben.
69. Zu ieder Schicht gegenwärtig ſeyn.
70. Von der Zeit des Anfahrens.
71. Von Nacht-Schichten.
72. Vom Erb-Kuxe.
73. Von Verkauffung der Halden und Felſen.
74. Von Kux-Cräntzlern.
75. Goldſchmiede ſollen kein Ertz und Silber kauffen.
76. In Berg-Städten ſoll kein Jude über Nacht bleiben.

§. 4. Von den Stöllen und eines ieden Gerechtigkeit handeln folgende Articel:

77. Von den Erb-Stollen.
78. Raub-Stollen.
79. Enterbung der Stollen.
80. Von Stollen, ſo in einen Schacht erſchlagen.
81. Von Stollen, ſo in iemands Maſſen, Klüffte oder Gänge überfahren und um das Creutz auf beyden Gängen Ertz antreffen.
82. Von verſtufften Stollen.

§. 5. Von den Hütten.

84. Deren Gerichten.
85. Von Schmeltzung an fremden Orten.
86. Vom Hütten-Schreiber.

87. De-

87. Denen Schmeltzern und Arbeitern.
88. Von Gegenwart des Hütten-Schreibers bey dem An- und
89. Auslaſſen.
90. Von Gegenwart des Schichtmeiſters bey dem Abtreiben.
91. Niemand vor der Zeit vom Ofen abzudringen.
92. Schlacken und Vorrath nicht veruntrauen zu laſſen.
93. Von eignen Hütten.
94. In der Hütten, darinnen einer dienet, wird ihm ſeine eigne Lehn zu ſchmeltzen nicht geſtattet.
95. Eigen Weſchwerck ohne Beſichtigung nicht zu ſchmeltzen, und von Hütten-Koſten.
96. Von Kohlen und der Kohlmeſſer Vortheil.
97. Von Anführung des Röſtholtzes.

§. 6. Vom Gerichtlichen Proceß.

98. Daß ohne der Hauptleute, Ober-Bergmeiſters und Bergwerck-Verwalters Erlaubniß in Berg-Sachen keine Tage-Leiſtung zu üben.
99. Geiſtliche und die Dignität an ihnen haben, ſollen vor Berg-Gerichten auſſer in eignen Sachen keine Redner abgeben.
100. Vom Kummer in Berg-Sachen.
101. Vom Verfahren in Berg-Sachen.
102. Jeder Part ſoll nur einen Procuratorn haben.
103. Vom Verfahren übern Beweis.
104. Von der Leuterung und Appellation.
105. Wer ohne Nothwehre einen Todſchlag begangen, ſoll des Orts, da er verbrochen, ewig verwieſen ſeyn, obgleich die Sache vertragen wird.

Berg-Proceß

Tage-Leiſtung.

§. 1. In Berg-Sachen wird kein ſolennes Libell, keine ordentliche Litis-Conteſtation, kein ordentlicher Beweis erfordert, Klage

M. wie in Berg-S. 1713. §. 1. 5. 9. II. 473.
cf. M. 1609. II. 235.

indem eine iedwede auch mündliche Imploration genug iſt,

d. M. 1713. §. 1.

und allenthalben ſummariſch de ſimplici & plano verfahren wird.

ibid. §. 5.

§. 2. Die Citation wird nicht an die Individua der Gewercken, Citation ſondern Nomine collectivo geſtellet. ib. §. 2.
und auf die Zechen und Hut-Häuſer inſinuiret, oder an die Kauen angeſchlagen, ib.
darf auch anfänglich nur eine 6. und hernach eine 4. wöchentliche Friſt in ſich halten, ib. §. 3.

bey kleinen Irrungen geſchicht ſie nur durch ein Kerbholtz oder bloſſe mündliche Ankündigung. ib. §. 20.

Juſtitium §. 3. Es iſt da kein Juſtitium eingeführet, ib. §. 4. und die Erndte-Ferien und andere vor und nach denen hohen Feſt-Tagen ſonſt in Rechten geſetzte Zeiten ſind der Termine halber nicht zu attendiren. ib.

cf. E. P. O. ad 11. §. 5.

Gewehr und Caution §. 4. Abforderung und Beſtellung der Gewehr und Caution pro Reconventione & Expenſis ſind abgeſchafft,

d. M. §. 5.

cf. E. P. O. ad 12. 13.

den Proceß muß ein Succeſſor ſingularis ſowohl als Erben ohne Formalität einer abſonderlichen Reaſſumtion fortſetzen;

d. M. §. 6.

cf. E. P. O. ad 17. §. 1. 2.

Die Litis-Denunciation iſt zwar nachgelaſſen, man kan ſich aber damit der Einlaſſung oder Recognition auch im erſten Termino nicht entbrechen,

d. M. §. 7.

cf. E. P. O. ad 14. §. 1.

auch muß ſich Litis-Denunciat nach der Art und Form des Berg-Proceſſes achten. ib.

Einlaſſung §. 5. Die Einlaſſung auf die Klage oder Recognition muß ſub pœna confeſſi & convicti oder recogniti geſchehen, ib.

cf. H. G. O. t. 13.

und die Exceptiones dabey ſoll Beklagter nicht bloß mit dem Nahmen allegiren, ſondern auf die Sache appliciren.

d. M. §. 9.

cf. E. P. O. ad 11. §. 4.

Oblation zum Eyde §. 6. Zum Eyde offeriret man ſich innerhalb 8. Tagen, wenn der Beſcheid oder Urthel ſeine Rechts-Krafft erreichet hat,

d. M. §. 8.

welches, wenn kein Remedium ſuſpenſivum oder devolutivum ſtante Pede eingewandt worden, gleich von deren Publication an geſchicht. ib.

Beſcheinigung §. 7. Statt Beweiſes wird nur Beſcheinigung und Gegen-Beſcheinigung geführet, ib. §. 9.

cf. H. G. O. t. 16.

worzu der Richter die Paſſus in dem Urthel oder Abſchiede exprimiret, ibid.

das Fatale zu Ubergebung der einen oder andern iſt von 4. Wochen, ib. §. 9. 14.

nach deren Ubergebung der Berg-Richter einen Termin von 4. Wochen

Wochen zu Abhörung der Zeugen und Recognition der Documenten anſetzet. ib. §. 9.

§. 8. Wider die Zeugen wird in contumaciam mit Geld- oder Gefängniß-Straffe verfahren, ib. §. 10. Durch Zeugen

wegen ausländiſcher muß Principal und Advocat ſchwören:

daß ſie die Zeugen nicht zu Verzögerung der Sache angegeben, ſondern gewiß glauben, und dafür halten, daß deren künfftige Auſſage dem producirenden Theile zum Behuff ſeines führenden Proceſſes etwas hauptſächliches beytragen werde.

ib. §. 11.

§. 9. Bey Documenten findet die Suchung der Edition weiter nicht ſtatt, als wenn ſie communia ſeyn, Documente

ibid. §. 12.

auf Compulſoriales derer, ſo in Manibus Tertii ſeyn ſollen, wird nicht erkannt, wenn nicht

1. aus den Artickeln zu erſehen, daß ſie unumgänglich nöthig,
2. der Producent beybringet, daß er ſchon vorher um deren Ausſtellung angeſuchet,
3. Principal und Advocat ſchwören:

daß ſie hierunter keine Gefehrde oder Auffenthalt ſuchen, ſondern gewiß glauben und dafür halten, daß, wenn ſie dieſelbe erlangen würden, ihrer Sache darbey eine gute und ſonderbare Hülffe geſchehen werde, ib.

worauf die Ausfertigung der Compulſorialien oder Requiſitorialien binnen 8. Tagen bey Verluſt zu ſollicitiren, ib.

über der Recognition iſt das Erkänntniß, ob ſolche zur Genüge geſchehen oder zu verbeſſern, nicht nöthig. ib. §. 13.

cf. E. P. O. ad 25. §. 3.

§. 10. Zum Verfahren über Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung ſetzet der Richter ex officio Termin an, längſtens in 14. Tagen damit anzufangen, Verfahren über der Beſcheinigung

d. M. §. 15.

dann wird von Klägern der Anfang gemacht, und von 8. Tagen zu 8. Tagen mit 2. Sätzen zum Abſchied oder Urthel geſchloſſen. ibid.

cf. E. P. O. ad 29. §. 2.

§. 11. Die Verſchickung der Acten geſchicht in puren Berg-Sachen in Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, Verſchickung der Acten

d. M. §. 16.

wenn aber andere Paſſus mit unterlauffen, in die Rechts-Collegia dieſer Lande, ib.

in auswärtige Berg-Schöppen-Stühle ſoll die Verſendung der Acten ohne des Landes-Herrn Vorwiſſen nicht geſchehen, ib.

es iſt auch bey Ertheilung der Beſcheide oder Abfaſſung der Urthel

 nicht

nicht auf die gemeinen Kayſerlichen Rechte, ſondern auf die Berg-Ordnungen ꝛc. und alte Berg-Gebräuche zu ſehen. ib.

Leuterung und Appellation

§. 12. Leuterung oder Appellation muß bey Publication der Beſcheide oder Urthel ſo fort ſtante Pede auf unverwandtem Fuſſe geſchehen, ib. §. 17.

und der Leuterungs- oder Appellation-Zettel längſtens in 24. Stunden hernach ſchrifftlich übergeben werden, ib.

worbey alſobald zugleich um Termin zur Proſecution der Leuterung oder Ertheilung der Apoſteln anzuſuchen, ib.

E. P. O. ad 35. §. 5.

von Citationen, Beaugenſcheinigung und andern Præliminar-Verrichtungen iſt die Appellation gar nicht zuläßlich. ib.

Berg-Reſol. 1709. §. 53.

Bey Appellationen von der Ober- und Berg-Aemter Beſcheiden müſſen 10. und von denen bey rechtlichen Dicaſteriis oder Berg-Schöppen-Stühlen geſprochenen Urtheln 20. Marck Silber in Caſum Succumbentiæ niedergeleget werden,

d. M. §. 17.

bey Proſecution der Leuterung oder Juſtification der Appellation wird vermittelſt zweyer von 8. Tagen zu 8. Tagen abgewechſelten Sätze in Schrifften verfahren,

ibid. §. 18.

Advocaten

§. 13. Auſſer denen Weiſungen zu Recht werden keine Advocaten zugelaſſen,

ibid. §. 19.

Berg-O. a. 98.

Berg-Rſol. 1709. §. 52.

wenn ſie gleich zu dem Ende mit etlichen Kuxen in die Gewerckſchafft eingenommen werden, und ſodann als Gewercken vortreten wollen.

d. M. §. 19.

Bergrechtliche Entſcheidung

§. 14. Uber ſtreitige Klüffte und Gänge wird alsbald auf der Halde nach abgegebenen Votis ſecundum majora eine Bergrechtliche Entſcheidung ertheilet,

ibid. §. 21.

darwider keine Leuterung, die Appellation aber anders nicht als gegen Erlegung 10. Marck Silbers in Caſum Succumbentiæ zu geſtatten. ib.

Beweis auf Klüffte und Gänge

§. 15. Der Beweis auf Klüffte und Gänge iſt von dem Aeltern und Jüngern im Felde durch Befahrung zu verführen,

ibid. §. 22.

und wird inzwiſchen das ſtreitige Feld einem unpartheyiſchen Adminiſtratori anvertrauet und die Ausbeute in Depoſito behalten. ib. §. 23.

§. 16.

§. 16. Arreſte, Kummer oder Verbote haben auf Ertze, Berg-Theile, Metalle und Mineralien, Ausbeut-Geld und andere Vorräthe bey Zechen, Hütten und in Zehenden nicht ſtatt, Kummer oder Arreſt

ibid. §. 24.

es ſey denn, daß der Anſpruch vom Bergwerck herflieſſe. ib.

§. 17. Bey der Hülffe zur Ausbeute wird Klägern Schein an den Austheiler ausgeſtellet, ihm ſolche nach Verlauff 14. Tage gegen Qvittung abfolgen zu laſſen, Hülffe

ibid. §. 25.

Berg-Theile oder gantze Zechen, Pochwercke, Schmeltz-Hütten ꝛc. werden auf Klägers Imploration taxiret,

ibid. §. 26.

mit dieſer Taxe angeſchlagen, ib.

wenn der Anſchlag 6. Wochen ausgeſtanden, den letzten Tag Mittags mit Schlag 12. Uhr demjenigen, ſo das meiſte darauf liciti-ret, adjudiciret, ib.

und hat dabey weder ein Jus primæ Licitaturæ noch Oblatio ad idem ſtatt, ibid.

weniger iſt eine Special-Subhaſtation nöthig, ib.

cf. E. P. O. ad 39. §. 14. 16.

wenn keine Licitation erfolget, werden Klägern die Dinge um den taxirten Preis zugeſchlagen. ib.

§. 18. Die ſtreitigen Berg-Theile muß Kläger, wenn es Beklagter nicht thut, verzubuſſen, ſonſt werden ſie ins Retardat geſetzt, ib. §. 27. Zubuſſe

eben das hat auch der Curator litis mit denen in Concurs gezogenen zu thun. ib.

§. 19. Denn obſchon Berg-Theile und Ausbeute von aller Confiſcation befreyet, Berg-Theile

ibid. §. 28.

ſo werden ſie doch bey entſtehendem Concurſe allerdings mit ad Maſſam gezogen; ib.

gleichwohl aber gehen die Berg-Schulden den andern vor. ib.

§. 20. Die Ordnung, in welcher die Berg-Schulden zu bezahlen, iſt dieſe: Ordnung der Gläubiger.

1. Die Lohne der Arbeiter, Schmeltz- und Hütten-Koſten.
2. Die Zehenden und andere Landes-Herrſchafftliche Gebühren.
3. Der zu Erhebung des Wercks aus den Zehenden und Hütten-Caſſen hergegebene Verlag.
4. Diejenigen, welche auf Gebäude oder Berg-Theile Unterpfand oder dinglich Recht haben.
5. Zu Erbau- und Erhaltung der Bergwercke vorgeſtreckte Schulden.

6. Des Schuldners übrige Gläubiger.
ibid. §. 29.

Berg⸗Recht.

§. 1. In Berg⸗Sachen iſt bey Ertheilung der Beſcheide und Abfaſſung der Urthel keineswegs auf die gemeine Kayſerliche Rechte;

M. w. in Berg⸗S. §. 16.

worinnen es beſtehe

§. 2. Sondern auf die Berg⸗Ordnungen, Decreta, Reſolutiones, Declarationes und Mandata, ib.

hiernächſt auch mit auf die Joachimsthaliſche Berg⸗Ordnung, ib.

Berg⸗Gebräuche.

§. 3. Und alte Berg⸗Gebräuche nebſt Beybehaltung, was etwa ein und andern Orts abſonderlich hergebracht, zu ſehen, und ſolchem gemäß zu erkennen und zu ſprechen. ib.

Berg⸗Reſolutiones.

Die Reſolutiones wegen Abſtellung und Remedirung derer in Bergwercks⸗Sachen vorgekommenen und angemerckten Mängel und Gebrechen,

d. An. 1709. II. 373.

beſtehen aus 56. verſchiedenen Puncten, und iſt ſelbigen die Freybergiſche Berg⸗Schmiede⸗Taxa d. An. 1708. II. 398. beygefügt.

Berg⸗Sachen.

Vor Berg⸗Sachen ſind zu achten,

1) Händel unter Erden in der Gruben um Klüffte und Gänge, Stöllen, Schächte und Feld⸗Oerter und was ſonſt daſelbſt ſtreitig werden mag.

M. 1609. II. 237.

2) Auſſerhalb der Gruben um Berg⸗Ertz, Kieß, Kobelt, Mineralien und Metallen, Berg⸗Theil, Steuer, Neunten, vierten Pfennig, Schuld, Zubuß, Ausbeute und Hütten⸗Koſten, Pochwercke und Raumen zu Kautzen, Schächten, Häuſern, Wege und Stege. ib.

3) Alle Schmeltz⸗Sachen und Waſſer⸗Läuffe, was vom Bergwerck kommt, dazu gehörig und gebraucht wird oder werden kan, und andere Händel und Wandel, Verträge und Verſchreibungen und wie das ſonſt Nahmen haben mag. ib.

4) Alles das, was Bergwerck antrifft oder vom Bergwerck herfleuſt, es ſey gleich perſön⸗ oder ſächlich
pein⸗ oder bürgerlich,
gemeine oder ſonderliche Zuſprüche,
rechtliche oder dingliche Proceſſe,
Gewercken, Diener oder Amtleute, und alles was ſich der Bergwercke gebrauchet, oder zwiſchen ihnen, ihrer Aemter und Privat-Händel, ſo viel Berg⸗ und Schmeltz⸗Weſen und was davon herrühret, antrifft und zutragen mag. ib.

Berg⸗

Berg-Schmiede.

§. 1. Eine Schmiede-Statt und dazu gehörige Arbeit wird niemand wider der Berg-Gewercken Willen zu muthen geſtattet, Muthung.

M. 1704. II. 374.

Berg-Reſol. 1709. §. 35.

vielmehr dieſen eine eigne Berg-Schmiede aufzubauen verſtattet. ibid.

§. 2. Die Taxa der Freybergiſchen Berg-Schmiede. d. A. 1708. vid. II. 398.

Berg-Schöppen-Stuhl ſ. Schöppen-Stuhl.

Berg-Schuld.

Bey entſtandenem Concurs ſoll derjenige, der eine Berg-Schuld zu fordern hat, dem andern, ſo mit dergleichen nicht verſehen, in allewege vorgehen. Vorzug.

M. w. i. Berg-S. §. 28. 29.

Berg-Stadt.

§. 1. Berg-Städte haben halbe Land- und Tranck-Steuer-Freyheit, Freyheit

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 48.

Declar. 1703. c. 8. II. 1567.

auch in dem, was ſie auſſerhalb der Stadt liefern.

L. T. A. 1711. I. 369. 370.

§. 2. Jedoch mit dem Beding, wenn ſie ſich in der That Bergmänniſch erzeigen, Bedingung.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 48.

Berg-Decr. 1624. §. 9.

1659. §. 7.

und den Berg-Bau gebührend befördern helffen. ib.

Berg-Stipendia.

Berg-Stipendia ſind dazu geordnet, daß dafür einige junge Leute zu Erlernung derer Bergwercks-Wiſſenſchafften, Schmeltz- und Marckſcheider-Kunſt und dergleichen angeführet werden ſollen. Abſicht.

Berg-Rſol. 1709. §. 3.

Berg-Theile ſ. Kuxe.

Bergwerck.

§. 1. Bergwercke ſind ein dem Landes-Herrn zuſtehendes Regale.

C. 53. p. 2.

§. 2. Der Confiſcation ſind ſolche weder in Krieg noch Frieden unterworffen, Confiſcation

Berg-O. a. 1.

M. w. i. Berg-S. §. 28.

zu Befriedigung der Gläubiger aber werden ſolche bey entſtehendem Concurs mit angewendet.

d. M. §. 28.

Berg-Schänder. §. 3. Diejenigen, ſo bey Berg-Sachen etwas ſchädliches nicht offenbaren, und hernach vom Berg-Weſen und der gemachten Anſtalt übel ſprechen, ſollen wegen ungebührlichen Verſchweigens und Unterdruckung der Wahrheit als Berg-Schänder nachdrückliche Straffe zu gewarten haben.

Berg-Reſol. 1709. §. 54.

Bericht

Refutatorii Apoſtoli.

Ohne Auflage. §. 1. Berichte werden entweder von den Unter-Obrigkeiten an den Ober-Richter, oder von den Commiſſariis an den Committentem erſtattet. Und wie jenes entweder auf eingewandte Appellationes oder auch ohne dieſelben geſchicht: Alſo ſind ſolche in denen im Dippoldiswaldiſchen Mandate enthaltenen unzuläßlichen Fällen der Appellation ohne vorhergehende Auflage zur Ablöſung ex officio zu erſtatten.

E. P. O. ad 35. §. 7.

Ohne Ablöſung. §. 2. In andern Fällen müſſen die Apoſtoli, ungeachtet ſie nicht abgelöſet worden, doch eingeſchicket werden,

ib. §. 8.

es iſt auch auf deſert gewordene und unzuläßliche Appellationes, ibid.

ingleichen auf die in geringen Sachen beſchehene Provocationes, und zwar hier mit angehängtem unmaßgeblichen Gutachten Bericht zu erſtatten.

E. P. O. ad 1. §. 6.

mit Beyfügung der Acten. §. 3. In allen Fällen aber muß es mit Beyfügung der Acten und gehaltenen Regiſtraturen geſchehen.

E. P. O. ad 35. §. 9.
ad 1. §. 6.

ex officio zu erſtatten. §. 4. Auſſer dem Fall der Appellation hat ein Unter-Richter entweder vor ſich Bericht zu erſtatten, oder es wird ſolches in ergangenen Befehlen, Reſcriptis oder Monitoriis erfordert. Das erſtere geſchicht in zweiffelhafften Fällen, z. E. wenn einer zur Ungebühr das Armen-Recht ſuchet,

Pr. O. t. 1. §. würde ſich nun.
E. P. O. ad 1. §. 14.

nicht aber, wenn er die Sache gar wohl ſelbſt entſcheiden kan, ſo ſollen die Beamten nicht alles auf Bericht ſtellen.

Rſ. gr. 1661. §. 40.

§. 5.

§. 5. Die auf Befehle und Reſcripta einzuſendende Berichte ſollen ohne Urſache weder veranlaſſet noch erfordert werden, Erforderte

E. P. O. ad 1. §. 8. 9.

geſtalt diejenigen, ſo durch zur Ungebühr geführte Beſchwerde und ungegründetes Vorſtellen dergleichen Berichts-Erforderung veranlaſſen, denen frivole appellantibus gleich geachtet und beſtraffet werden. ib. §. 8.

§. 6. Wenn ſie aber erfordert werden, ſind ſie längſtens in 3. Wochen a die Inſinuationis einzuſchicken,

E. P. O. ad 1. §. 8.

M. 1716. I. 1189.

es iſt auch deren Abgang denen Partheyen wiſſend zu machen, und wie ſolches geſchehen, bey den Acten anzumercken, ib. Abgang

und werden ſolche, wenn deren Communication bewilliget wird, zum höchſten nicht über 4. Wochen ohne Reſolution gelaſſen. ib.

§. 7. Wenn in einem aus der Churfürſtl. oder der Herren Vettern und Stiffts-Regierungen, denen Conſiſtoriis und Hoff-Gerichten ergangenen Monitorio die Klagloßſtellung oder Berichts-Erſtattung erfordert wird, iſt hierzu eine gewiſſe Friſt längſtens von 3. Wochen von Zeit der beſchehenen Inſinuation zu ſetzen, Friſt bey deſſen Erforderung

E. P. O. ad 1. §. 7.

und der Bericht ſodann in der geſetzten Zeit einzuſenden, ib.
dem Impetranten auch deſſen Abgang wiſſend zu machen. ib.

§. 8. Commiſſarii ſollen ihre Berichte längſtens in 14. Tagen erſtatten, Bericht der Commiſſarien.

Rſ. gr. 1661. §. 16.

ſind aber nicht ſchuldig den Partheyen Abſchrifft davon zu geben, ſondern nur von den gehaltenen Regiſtraturen und Protocolle.

ibid. §. 58.

Beſcheid ſ. Abſchied.

Beſcheinigung, Beſcheinigungs-Artickel.

§. 1. Die Beſcheinigung wird entweder zu Beybringung eines Neben-Umſtandes oder auch an ſtatt des ordentlichen Beweiſes gebraucht.

§. 2. Zu der erſtern Art gehöret die Beſcheinigung

1. Des Abfalls der Nahrung eines Schuldners bey Auswürckung des Verbots fernerer Alienation und Verpfändung ſeines Vermögens, Des Abfalls

T. A. t. vom Arreſt.

Rſ. gr. 1661. §. 9.

E. P. O. ad 51.

welche eben nicht ſo gar exacte, doch einiger maſſen geſchehen ſoll, ib.

2. Des

Armuths ꝛc. 2. Des Armuths, wenn einer des Armen-Rechts theilhafftig werden will,

E. P. O. ad 1. §. 10.

ſo durch glaubwürdiges Zeugniß der Obrigkeit oder ſonſt auf andere Art geſchicht. ib.

3. Der Diffamation bey Anſtellung des Diffamation-Proceſſes,

E. P. O. ad 5. §. 5.

dieſe muß durch gerichtlich vidimirte Abſchrifften oder eines gerichtlich abgehörten Zeugens Auſſage geſchehen, ib. und wird hernach durch Production der Originalien oder noch ein eydlich Zeugniß ergäntzet, ib. oder in ſupplementum geſchworen. ib.

4. Des Dominii in Actione negatoria,

E. P. O. ad 20. §. 1.

und iſt zu führen, ehe in der Haupt-Sache weiter verfahren wird. ib.

5. Der Hinderniſſe am perſönlichen Erſcheinen, welche in dem Entſchuldigungs-Schreiben geſchehen,

E. P. O. ad 1. §. 1.

oder dieſes an Eydes ſtatt bekräfftiget werden ſoll: ib. Die Beſcheinigung der Hinderniſſe an Abwartung des Termins muß in continenti geſchehen,

E. P. O. ad 4. §. 5.

kan aber auch noch bey der Leuterung oder Appellation geführet werden. ib.

6. Des Intereſſe Intervenientens, welche durch Documente oder wenigſtens eines eydlichen Zeugens Auſſage geſchicht.

E. P. O. ad 15. §. 2.

Handels-Gerichte §. 3. Hingegen iſt die Beſcheinigung an ſtatt Beweiſes

1. im Handels-Gerichte, da die Beſcheinigungs-Artickel innerhalb 3. Wochen von der Zeit an, da das Urthel in ſeine Krafft ergangen, übergeben werden.

H. G. O. t. 16. 17.

Berg-Gerichte ꝛc. 2. in Berg-Gerichten, wo die Artickel innerhalb 2. mahl 14. Tagen oder 4. Wochen von der Zeit an, da der Beſcheid oder Urthel Rechtskräfftig worden, einzugeben,

M. w. i. Berg-G. §. 8. 9. 14.

die Partheyen auch darein ein mehrers nicht, als was in dem Urthel zur Beybringung angewieſen worden, einrücken dürffen.

ibid. §. 9.

3. im Poſſeſſorio ſummariiſſimo, da die Poſſeſs durch keine andere als gerichtliche Rotulos,

E. P. O. ad §. 19.

welche iedoch coram quocumque Judice gefertiget werden mögen, ib.

nach Gelegenheit auch durch eines eintzigen Zeugens endliche oder 2. ungeſchworner unverwerfflichen Zeugen Auſſage beſcheiniget wird.

ibid. §. 20.

Dec. 1.

4. im Rügen-Proceß, da die Injurien durch Schrifften, ſummariſche endliche Beſtärckung der Zeugen oder auch des Denuncianten beſcheiniget werden.

D. M. §. 22.

M. 1716. I. 1855.

Beſchickleute

Cartel-Träger, die ſich bey Duellen zu Beſchickleuten gebrauchen laſſen, werden den Provocanten gleich geſtrafft. Straffe.

D. M. §. 47.

Beſchimpffung ſ. Injurien.

Beſchluß der Sache

Cauſæ Concluſio.

§. 1. Die Partheyen ſollen ordentlich von Mund aus in die Feder verfahren, und mit dreyen Sätzen beyderſeits Wechſelsweiſe, Zeit

C. 1. 9. p. 1.

Pr. O. t. 29. §. 1.

E. P. O. ad 29. §. 3.

und zwar zu der geſetzten Zeit beſchlieſſen.

M. 1663. I. 1141.

E. P. O. ad 41. §. 3.

§. 2. Nach Beſchluß der Sachen aber wird kein fernerer Satz, auch ſonſt nichts zugelaſſen, auſſer rechtliche Unterrichtung und Juris Informationes. Informat.

C. 18. p. 1.

Ohg. O. t. wie viel Procuratores.

M. 1663. I. 1141.

Beſchneidung der Müntze ſ. Müntze.

Beſen anhängen.

Brand und Beſemen anhängen wird als eine muthwillige Befehdung mit Acht und Schwerdt beſtrafft. Straffe.

L. O. t. muthwillige Bevehder.

Beſichtigung

Beweis durch Augenſchein, Beaugenſcheinigung, Ocular-Inſpection.

§. 1.

wenn zu ſuchen — §. 1. Die Ocular-Inſpection muß bey den Beweis- und Gegen-Beweis-Artickeln oder binnen 14. Tagen von Zeit der publicirten Gezeugniſſe geſuchet werden.

E. P. O. ad 28. §. 1.

Koſten — §. 2. Und gleichwie ſolche auf Unkoſten desjenigen Theils, ſo darum angehalten, vorgenommen, ib.
dem Gegentheil aber, ſo dazu iedes mahl mit zu citiren, freygeſtellet wird, auf ſeine Koſten dabey zu erſcheinen; ib.

ex officio — §. 3. Alſo kan ſie der Richter auch ex officio anordnen, ib. und dabey, auf weſſen Koſten ſie geſchehen ſolle, determiniren.

ibid.

Appellation. — §. 4. Wider die Beaugenſcheinigung in Berg-Sachen iſt keine Appellation zuläßlich.

M. w. i. Berg-S. §. 17.

Beſoldung

Sold.

Der Advocaten — §. 1. Der Advocaten Beſoldung iſt unter das im Concurs privilegirte Liedlohn nicht zu rechnen.

Pr. O. t. 42. §. 5.
A. u. G. O. t. vom Schuld-Weſen Cl. 1. n. 3.

Geiſtlichen — §. 2. Hingegen wird der Kirchen- und Schul-Diener Beſoldung, ſo auf den Güthern hafftet, in der erſten Claſſe unter den Oneribus realibus pro Rata bezahlet,

E. P. O. ad 42. n. 8.
Pr. O. t. 42. §. 6.
A. u. G. O. t. vom Schuld-Weſen. Cl. 1. n. 6.

welche vermittelſt ausgeſtelltem Revers nicht zu vermindern.

Rſcr. 1707. I. 879.

§. 3. Bey Abſterben eines Geiſtlichen gehöret auch das, was erſt nach Michaelis gefällig, in des verſchienen Jahres Beſoldung,

Rſcr. 1628. I. 853.

wenn der Pfarrer ohne Wittwe und Erben verſtirbt, bekömmt der Subſtitut nur die Helffte der ordentlichen Beſoldung,

Rſcr. 1701. I. 869.

und die andere Helffte wird zum Capital geſchlagen. ib.

Officiales — §. 4. Ein Officialis, der in würcklicher Beſoldung ſtehet, wird pro poſſeſſionato gehalten.

E. P. O. ad 13.

Einziehung — §. 5. Mit Einziehung der Beſoldung wird unter andern beſtrafft, der ſich mit Worten an ſeinem Obern vergehet,

D. M. §. 4.

Thät-

Thätlichkeiten ausübet,

ibid. §. 8.

einen provociret.

ibid. §. 25.

Beſſerung

Melioration.

§. 1. Die Beſſerung oder Melioration eines ſubhaſtirten Gu-thes wird bey deſſen Wiedereinlöſung in gehöriger Friſt, nicht mehr erſtattet. Eines erſtandenen Guthes

E. P. O. ad 39. §. 19.

cf. Pr. O. t. 39. §. 13.

A. u. G. O. p. 2. n. 4.

§. 2. Was zu Beſſerung eines Lehn-Guthes aufgenommen und angewandt worden, muß der Lehnsfolger bezahlen, eines Lehn-Guths.

C. 46. p. 2.

und kömmt ſolche Beſſerung und Gebäude ihm mit dem Grunde ohne einige Erſtattung zu.

C. 31. p. 3.

Dec. 53.

Betrug

Dolus.

§. 1. Vorſetzlichen Betrugs wegen kan einer vom geleiſteten Eyde abſolviret werden. Abſolution vom Eyde

C. 35. p. 2.

§. 2. Die deßhalber beſchehene Beſchuldigung iſt mit Ausſe-tzung der bürgerlichen Klag-Sache zuförderſt zu unterſuchen. Unterſuchung

Dec. 88.

§. 3. Inſonderheit wird Falſch und Betrug böſer Bezahler und Banqueroutirer durch Feſtungs-Bau bey Waſſer und Brodt beſtrafft; Straffe

Rſ. gr. 1612. §. 1.

B. M. §. 12.

§. 4. Und der bey Fahrläßigkeit eines Advocatens concurrirende Dolus mit Suſpenſion a Praxi,

M. 1723. §. 6. I. 1211.

oder wenn dieſes nicht fruchtet, mit der gäntzlichen Remotion angeſehen. ib.

§. 5. Wenn Sachen auf der Poſt unrichtig angegeben wer-den, ſtehet der Poſtmeiſter allein vor Latam culpam und Dolum. Præſtatio doli.

Poſt-O. §. 44.

Bette, Bette beſchreiten

Beylager.

§. 1. Wenn Eheleuten nach ein oder des andern Tode dasje-nige folgen ſoll, was die Eheſtifftung, Statut, Gewohnheit oder Iſt nöthig zur Succeſſion.

das Recht ihnen giebet, muß das Bette beſchritten und das Beylager gehalten ſeyn.

C. 19. p. 3.
cf. C. 24. p. 2.
Pr. O. t. 43. §. 1.

§. 2. Wenn aber dieſes nicht geſchehen, erben ſie nichts von einander,

d. C. 19.

obgleich die Braut oder der Bräutigam am Hochzeit-Tage ſtürbe. ibid.

Betteln, Bettler, Bettler-Ordnung Land-Bettler, Landſtreicher.

Deſſen Verbot

§. 1. Das öffentliche Betteln und Almoſen-Samlen iſt iederzeit verboten geweſen.

L. O. 1543. t. von geſtifften Spenden.
1555. t. Reiſige Knechte, t. Bettler.
Gen. Art. 34.
Syn. Decr. 1624. I. 796.
Pol. Ord. 1612. n. 18. 1661. t. 9.
M. 1588. I. 1429.
1681. 1667.
1684. 1669. 1673.
1710. 1767. 1772.
1715. 1843.
1716. 1859.
1717. 1879.
1720. 1923. 1927. 1931.
L. O. 1551. III. 81. 84.
M. 1673. 263.
O. A. Pat. 1682. 291.
1715. 473.
1723. 503.

§. 2. Und ſoll ſolches weder auf den Landſtraſſen und Gaſſen, noch vor den Thüren und in Häuſern geſtattet werden.

M. 1715. §. 1. I. 1843.

Fremde Bettler

§. 3. Fremde Bettler müſſen bey Straffe des Feſtung-Baues und Zuchthauſes das Land räumen, die einheimiſchen aber ſich an den Ort ihrer Wohnung begeben.

ibid. §. 2. 6.
M. 1720. I. 1923.

§. 4. Und wie über Beobachtung des dißfalls ergangenen Mandats alle Obrigkeiten, auch Miliz- und Jägerey-Bediente halten ſollen:

M. 1715. §. 3. 4.

§. 5.

§. 5. Alſo wird in Städte oder an Flüſſen über Fähren niemand ohne Paß gelaſſen.

ibid. §. 5. 7.

§. 6. Die angetroffenen fremden Bettler werden arretiret und auf den Feſtungs-Bau oder ins Zuchthaus gebracht, Straffe

ibid. §. 6.

und ſind die Unterthanen, ſo ſich der Bettler Bewachung weigern, mit Zwangs-Mitteln dazu anzuhalten.

M. 1717. I. 1877.

§. 7. Die Straſſen-Bereuter oder Amts-Frohnen und Gerichts-Bediente, ſo ſolche einbringen, bekommen eine Ergötzlichkeit.

M. 1715. §. 8.

1721. I. 1941.

§. 8. Wer die unter den Bettlern verborgene Diebs-Rotten oder einzelne Verbrecher angiebt, ſoll Pardon haben,

M. 1715. §. 9.

wenn es nemlich freywillig bekannt wird, nicht aber wenn er ſchon in Inquiſition oder gefänglicher Hafft iſt.

M. 1717. I. 1877.

§. 9. Jedes Orts Obrigkeit ſoll die Ihrigen verſorgen, Einheimiſche zu verſorgen.

M. 1715. §. 10.

Abgebrannte, Wind-Wetter- und Waſſer-Beſchädigte, ingleichen welche Mißwachs erlitten, oder zu Auferbauung Kirchen und Schulen eine Collecte ſammlen wollen, bekommen richtige Päſſe,

ibid. §. 11.

welche den Abgebrannten nur ein Jahr, den übrigen aber nur auf ein halb Jahr zu ertheilen.

ibid. §. 12.

§. 10. Ausländiſche Abgebrannte und Verunglückte dürffen gar kein Almoſen ſammlen,

ibid. §. 13.

Exulanten und Converſi aber müſſen ſich an Gräntzen und beym Ober-Conſiſtorio melden.

ibid. §. 14.

Bettler-Täntze ſ. Tantzen.

Bevehder, Bevehdung ſ. Vehde.

Beweglich Guth

Fahrniß, fahrende Haabe, Mobilia.

§. 1. Obwohl Fahrniß und bewegliche Güther ohne gerichtliche Inſinuation verpfändet werden können, Verpfändung

C. 23. p. 2.

Pr. O. t. 46. §. 1.

ſo iſt doch weder gerichtliche noch auſſergerichtliche Verſchreibung von einiger Würckung, ſondern es giebt allein die Ubergabe ein Jus reale,

E. P. O. ad 44. §. 2.

geſtalt auch das Conſtitutum poſſeſſorium oder eine Traditio ficta hierbey keinesweges zu attendiren. ib.

was für beweglich zu halten §. 2. Vor beweglich Guth ſind unter andern die in einer Apotheck, Tabern, Kauff-Handel oder Laden befindliche Waaren,

Rſcr. 1617. I. 1065.

die Ausbeute aus Berg-Theilen,

C. 25. p. 3.

die Zinſen von wiederkäufflichen Haupt-Summen zu halten.

C. 24. p. 3.

erbet der Mann §. 3. Nach des Weibes Tode gebühret dem Manne die Fahrniß.

C. 22. 23. 24. 25. p. 3.

Executio in Mobilia §. 4. Wenn die Execution in die Mobilia geſchicht, wird ſo viel als dazu vonnöthen, aufgeſchrieben, taxiret, ins Gerichte gebracht,

Pr. O. t. 39. §. 5-8.

E. P. O. ad 39. §. 8.

und wenn es in 14. Tagen nicht wieder eingelöſet wird, um den geſetzten Preis abgefolget, verkaufft oder verauctioniret. ib.

§. 5. Ob auch ſchon die Hülffe zuförderſt in die Fahrniß geſchehen ſolte,

Pr. O. t. 39. §. 5.

ſo hat doch der Creditor nunmehro die Wahl, ob er ſolche in die Mobilia, Immobilia oder Nomina vollſtrecken laſſen wolle.

E. P. O. ad 39. §. 7.

Onera davon zu tragen. §. 6. Im Concurs werden die Onera realia allein von den Güthern, darauf ſie hafften, und dem Fahrniß bezahlet.

E. P. O. ad 42. n. 8.

Beweis

Probatio.

Kommt Klägern zu §. 1. Der Beweis liegt Klägern ob, auch in dem Fall, wenn er wider denjenigen, in deſſen Hauſe eine Feuersbrunſt entſtanden, klaget,

Dec. 80.

und iſt wider ein Urthel, darinnen auf Beweis erkannt wird, keine Leuterung, auch nicht leicht die Appellation zuläßlich.

E. P. O. ad 20. §. 2.

Beweis-Termin §. 2. Es muß aber derſelbe in Sächſiſcher Friſt von Zeit der Rechts-Krafft des Urthels, darinnen er zuerkannt, übergeben werden,

C. 16. p. 1.

Pr

Pr. O. t. 20. §. 1. t. 24. §. 1.
E. P. O. ad 20. §. 1. ad 24. §. 1.

wenn gleich denen Dilatoriis noch nicht abgeholffen,

E. P. O. ad 11. §. 2.
ad 20. §. 1.
cf. Pr. O. t. 11. §. 3.

auſſer, wenn auf Legitimationem ad cauſam, oder in Actione negatoria auf Beybringung des Dominii interloquiret worden.

E. P. O. ad 20. §. 1.

§. 3. Hingegen iſt der Beweis des Spolii binnen 15. Tagen, beym Spolio &c.

C. 6. p. 1.
E. P. O. ad 11. §. 3.
cf. Pr. O. t. 11. §. 5.

der Brau-Gerechtigkeit und Haltung der Stöhrer und Handthierungen auf den Dörffern in 2. Monathen zu übergeben,

L. O. 1555. t. brauen, ſchencken rc.
Rſ. gr. 1661. §. 99.

und der Beweis durch Augenſchein muß entweder bey den Beweis- und Gegenbeweis-Artickeln,

E. P. O. ad 28. §. 1.

oder binnen 14. Tagen von Zeit der publicirten Gezeugniſſe geſuchet werden. ib.

§. 4. Nach verfloſſener Friſt iſt kein Beweis mehr zuläßlich; Reſtitutio in integrum

Pr. O. t. 20. §. 4.

doch haben Unmündige, Univerſitates, ingleichen die Weiber wegen ihres Einbringens, Reſtitutionem in integrum. ib.

Dec. 4.
cf. E. P. O. ad 20. §. 4.

§. 5. Uber geleiſteten Eyd, wenn nicht zuläßlich

C. 15. p. 1.

in cauſa executiva,

Dec. 12.

in der andern Inſtanz uber vorige Artickel oder directe contrariis iſt gar kein Beweis zuläßlich.

C. 21. p. 1.

§. 6. Bey der Klage aufn Schuld-Thurm wird Klägern kein Beweis zugemuthet, ſondern der Schuldner muß beybringen, daß er ohne ſein Verſchulden in den Zuſtand gerathen. wenn nicht nöthig

B. M. §. 13.
cf. Pr. O. t. 52. §. 4.

§. 7. Bey dem Beweiſe kan Kläger über der Replic und denen dahin gehörigen Articulis eliſivis ſich der Eydes-Delation gebrauchen, Eydes-Delation dabey

E. P. O. ad 18. §. 2.

auch kan der Beweis der Exceptionen durch Eydes-Delation geführet werden.

E. P. O. ad 21. §. 2.

in deſſen Mangel wird Beklagter abſolviret.

§. 8. Wenn Kläger mit dem Beweiſe ſäumig, wird Beklagter abſolviret.

Pr. O. t. 20. §. 6.
t. 21. §. 5.

Beweis zum ewigen Gedächtniß

Probatio ad perpetuam rei memoriam.

Iſt beyden Partheyen zugelaſſen

§. 1. Der Beweis zum ewigen Gedächtniß, welcher ſonſt dem Kläger anders nicht, als aus erheblichen Urſachen vergönnet geweſen,

Pr. O. t. 27. §. 1.

wird ihm und Beklagten ohne Unterſcheid geſtattet,

E. P. O. ad 27.

auch in dem Fall, da ein Theil ſonſt an dem nöthigen Beweis oder Gegenbeweis periclitiren möchte, zugleich auf die Documente erſtrecket. ib.

Verfahren damit

§. 2. Wie nun damit, wie mit andern Beweiſe,

Pr. O. t. 27. §. 1.

inſonderheit wegen Abhörung der Zeugen,

E. P. O. ad 27.

und wegen Edition und Recognition der Urkunden verfahren wird; ib.

Gültigkeit

§. 3. Alſo gilt ein ſolch Gezeugniß nicht allein binnen Jahres-Friſt, ſondern zu ieder Zeit.

Pr. O. t. 27. §. 2.

Gebrauch

§. 4. Doch ſtehet demjenigen, der ſolches geführet, frey, ſich deſſen zu gebrauchen oder nicht, ib.

er mag auch, wenn er ſich deſſen gebrauchet, zu ſeiner Zeit noch mehrern Beweis führen, und alſo ſich des ordentlichen Beweiſes und des zum ewigen Gedächtniß conjunctim gebrauchen. ib.

Gräntze.

§. 5. Wegen ſtreitiger Gräntze ſollen Beamten Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören.

M. 1721. I. 1941.

Beweis-Artickel.

Sind recht einzurichten

§. 1. Die Beweis-Artickel ſind allein auf das, worauf der Sachen Grund ſtehet, zu richten,

Pr. O. t. 20. §. 7.

unzuläßliche und impertinente aber von dem Richter ex officio zu rejiciren.

E. P. O. ad 20. §. 8.
ad 19. §. 2.

§. 2. Es

§. 2. Es ſind aber die Beweis-Artickel auch ſodann nöthig, wenn durch briefliche Urkunden bewieſen wird. auch bey Documenten nöthig

Pr. O. t. 24. §. 1.

§. 3. Hiernechſt ſind ſelbige iedesmahl Gegentheiln in Abſchrifft zu communiciren, zu communiciren

Pr. O. t. 20. §. 1.
t. 27. §. 1.

und iſt deren Inſinuation bey Straffe zu regiſtriren.

E. P. O. ad 21. §. 1.

§. 4. Wenn ſie durch Zeugen bewieſen werden, ſind Gegentheiln Interrogatoria zu geſtatten. Interrogatoria

Pr. O. t. 20. §. 1.
t. 27. §. 1.
E. P. O. ad 20. §. 8.
ad 25. §. 5.

§. 5. Werden ſie aber durch Documenta bewieſen, ſind demſelben die Copien, und zwar nicht Stückweiſe, ſondern vollſtändig beyzulegen, Abſchrifften

Pr. O. t. 20. §. 1.
t. 24. §. 1.
E. P. O. ad 24. §. 2.

und wenn keine Copien verhanden, werden diejenigen Artickel, zu deren Beſtärckung Edition von Gegentheiln geſuchet worden, in contumaciam vor eingeräumt gehalten.

E. P. O. ad 26. §. 2.

§. 6. Wenn der Eyd darüber deferiret iſt, muß die ſuper Articulis eliſivis vorhabende Eydes-Delation alſofort bey denenſelben geſchehen ſeyn, Eydes-Delation über Articulis eliſivis

E. P. O. ad 18. §. 2.

und Einlaſſung darauf ſub pœna confeſſi & convicti geſuchet werden, ib.

der Product aber wird darinnen in contumaciam pro confeſſo & convicto gehalten;

E. P. O. ad 20. §. 7.

und ob gleich der Producent dieſelben mit der Eydes-Delation eben nicht wiederholen darff, ib.

ſo verſäumet er ſich doch daran, wenn er in Termino auſſenbleibet. ib.

§. 7. Gleichwie nun zum ordentlichen Beweiſe die Artickel in Sächſ. Friſt von der Zeit an, da das Urthel rechts-kräfftig, zu übergeben, Friſt

Pr. O. t. 20. §. 1. t. 24. §. 1.
E. P. O. ad 20. §. 1. ad 24. §. 1.

 alſo

alſo geſchicht ſolches beym Gegenbeweiſe in S. Friſt von der dem Parth beſchehenen Inſinuation der Beweis-Artickel,

E. P. O. ad 21. §. 1.

zur Gewiſſens-Vertretung aber binnen S. Friſt a tempore rei judicatæ.

E. P. O. ad 19. §. 2.

worauf bey der Gewiſſens-Vertretung zu richten

§. 8. Und ſind dieſe allein auf das Factum, worüber der Eyd deferiret, ib.
keines weges aber auf die Exceptiones zu richten, ib.
auch wird, wenn ſie unzuläßlich oder unſchlüßig, der Regreſs ad jurandum nicht geſtattet. ib.

Recognitio per teſtes

§. 9. Zur Recognitione per Teſtes werden die Artickel ebener geſtalt in S. Friſt übergeben,

Pr. O. t. 25. §. 4.

und Gegentheiln Interrogatoria nachgelaſſen, ib.

E. P. O. ad 25. §. 5.

zur Probatione ad perpetuam rei memoriam aber in der von dem Richter hierzu beſtimmten Zeit,

Pr. O. t. 27. §. 1.

und mögen dieſe auch auf Documente mit gerichtet werden.

E. P. O. ad 27.

Additional-Artickel.

§. 10. Articulos additionales einzubringen wird dem Producenten nach Verflieſſung der zu Ubergebung des Beweiſes geordneten Sächſiſchen Friſt nicht geſtattet,

Pr. O. t. 20. §. 4.

ob er ihm ſolches gleich innerhalb S. Friſt bedinget hätte. ib.

Beweis-Termin ſ. Beweis, Beweis-Artickel, Friſt.

Beylage ſ. Abſchrifft.

Beylager ſ. Bette beſchreiten.

Beyſitzer

Aſſeſſor.

Soll nicht rathen

§. 1. Beyſitzer des Gerichts ſollen auſſerhalb der Sühne ſich in der Sache zu rathen und zu ſchreiben enthalten.

Ohg. O. t. Eyd des O. H. R. u. Beyſitzer.

Freyheit.

§. 2. Die Aſſeſſores des Conſiſtorii zu Leipzig ſollen Tranck-Steuer-frey Bier haben.

Vero. 1647. II. 1453.

Beyſtecken.

Schleuſt nicht von Handwercken aus.

Die Richter und Gerichts-Perſonen, die bey denen von Adel und Ritter-Güthern auf dem Lande das Beyſtecken verrichten müſſen, und ihre Kinder, ſind deswegen nicht von ehrlichen Handwercks-Zünfften auszuſchlieſſen.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

Bey-

Bey-Urthel ſ. Interlocut.

Bey-Wege.

§. 1. Fuhrleute ſollen keine Bey-Wege ſuchen, ſondern die Land-Straſſe halten. Fuhrleute

L. O. 1555. t. die Land-Straſſen zu halten.

M. 1607. II. 2093.

§. 2. Poſten hingegen mögen ſich aller reſervirten ſo genannten Fürſten- Herren- Neben- Schleiff- und Feld-Wege gebrauchen. Poſten.

Poſt-O. §. 10.

Bezahlung ſ. Zahlung.

Bibliothec.

§. 1. Bey der Univerſität Wittenberg iſt eine Bibliothec angerichtet, worzu der verordnete Bibliothecarius zu beqvemen Stunden täglich einen freyen unverſperrten Zugang verſtatten ſoll. Zutritt

Fundat. d. U. W. 1536. I. 951. 958.

§. 2. Die Verleger zu Leipzig haben dazu von iedem gedruckten Buche ein Exemplar zu geben bewilliget, worzu die zu Wittenberg auch angehalten werden. Beytrag

Viſ. Decr. d. U. W. 1624. I. 969. 974.

§. 3. Und ſollen vor das dazu einkommende Geld rare und koſtbare Bücher, die nicht ein ieder hat, und ihm ſchaffen kan, und zwar in allen Facultäten nach und nach geſchaffet werden. Bücher ſo anzuſchaffen.

Viſ. Decr. d. U. W. 1668. I. 981. 990.

Bienen.

§. 1. Der Diebſtahl, ſo an Bienen und Honig begangen, ſoll höher nicht, denn wie andere Deuben geſtrafft, Diebſtahl

C. 36. p. 4.

und die Schärffe der Sächſiſchen Rechte hierinnen nicht gehalten werden. ib.

§. 2. Wenn in Chur-Fürſtl. Wäldern und Vorhöltzern Bienen und Honig angetroffen und funden werden, ſollen ſie ins Amt gezogen, oder verkaufft und das Geld davon verrechnet werden, gefundene.

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 487. 503.

und ſich weder die Förſter noch iemand anders einiger Nutzung davon unterziehen. ib.

Bier, Bier-Gefäſſe, Bierſchanck, Bier-Zwang.

§. 1. Die Städte haben in- und auſſerhalb der Meile den Bier-Zwang oder Jus prohibendi, daß auſſer ihnen niemand einiges neuerliches Brau- und Maltz-Haus aufbäuen und anrichten, oder auch Bier zum Verkauff einlegen, verzapffen und ausſchroten, und ſolchergeſtalt eine neue Schenckſtätte anrichten darff. Bier-Zwang

L. O. 1555. t. brauen.

Ausſchr. 1676. I. 1649.

M. 1721. 1945.

Bierſchanck §. 2. Und weil der Bierſchanck ſo wohl als das Brauen zur bürgerlichen Nahrung gehöret,

Rſ. gr. 1661. §. 118.

ſo haben ſich deſſen die von Adel

L. O. 1555. t. brauen.

Rſ. gr. 1661. §. 118.

Bauern aufn Dorffe,

Rſ. gr. 1661. §. 99. 118.

Pfarrer und Kirchen-Diener ꝛc. zu enthalten.

Gen. Art. 16.

L. u. Tr. St. Ausſchr. 1661. II. 1483. 1492.
1666. 1497. 15 6.
1671. 1507. 1516.

fremdes Bier §. 3. Des fremden Bier-Einführens und Schancks ſollen ſich Schencken und Einwohner bey Straffe der Confiſcation enthalten.

Rſcr. 1652. 1653. I. 292. 293.

Rſ. gr. 1661. §. 123.

L. T. A. 1670. I. 358.

Burg-Keller §. 4. Jedoch iſt ſolches den Burg- und Stadt-Kellern, und andern, ſo deſſen zu Recht befugt,

Rſ. gr. 1661. §. 123.

ingleichen denen Adelichen und andern privilegirten Perſonen, ib. iedoch dieſen bloß zum Tiſch-Truncke und nicht zum Ausſchroten nachgelaſſen. ib.

Leipziger Privilegium §. 5. Inſonderheit hat der Rath zu Leipzig ein Privilegium und Jus prohibendi, daß ohne deſſen Vergünſtigung niemand einiges fremdes Bier zu keiner Zeit in und auſſer der Stadt binnen einer Meile ſchencken darff,

ibid. §. 124.

daher auch der Schöſſer daſelbſt ſich auſſer den Leipzigiſchen Märckten, wenn die Rentherey-Sachen des Orts verrichtet werden, des Bierſchenckens enthalten ſoll.

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 28.

1661. §. 124.

Einſchleppen §. 6. Es ſoll daher auf das Einſchleppen fremden ausländiſchen Bieres, ſo wohl der neuen verdächtigen Winckel-Schencken, als anderer, ſo wider die Landes-Ordnungen, Abſchiede und Verträge Conceſſiones erſchlichen, genaue Aufſicht geführet werden.

L. T. A. 1711. I. 369. 370.

Sechswöchnerin-Bier §. 7. Im Vogtlande iſt beſonders verglichen, daß einer Sechswöchnerin mehr nicht als 2½ oder 3. Eymer einzulegen und für ſich zu trincken, nicht aber zu verpfennigen geſtattet werden ſoll.

Abſch. 1583. I. 1415. 1419.

Bier-Gefäſſe §. 8. Das Bier-Gefäſſe, es ſeyen Kuffen, Vaſſe, Viertel,

Tonnen oder halbe Tonnen, ſoll im gantzen Lande nach dem Dreßdner Ohmen und Gebinde eingerichtet ſeyn.

M. 1702. I. 1723.
1705. 1727.
1715. II. 1985.

und wird deſſen falſches Maß mit 50. fl. beſtrafft.

L. O. 1555. t. brauen ꝛc.

§. 9. Die Verſteuerung des Bieres ſoll nach befindlichem wahrhafftigen Guſſe und nicht nach dem Schutte gefordert und geleiſtet werden. Bier-Steuer

Erklär. 1703. II. 1567. 1570.

§. 10. Den Bergleuten ſtatt Lohns Bier-Zettel zur Abtrinckung zu geben iſt bey 20. fl., Gefängniß-Straffe und Entſetzung des Dienſtes den Schichtmeiſtern verboten. Bier-Zettel.

Berg-O. a. 60.
Berg-Rſol. 1709. §. 9.

Bierſchicht.

Der gute Montag und Bierſchichten ſind auf Bergwercken bey harter ernſter Straffe verboten und abgeſchafft. iſt verboten.

Berg-O. a. 70.
Zinn-Bergw. O. 1568. a. 29.

Bigamia ſ. Zwiefache Ehe.

Bilateralis Contractus.

§. 1. Die Contracte werden in Anſehung derer nach Schlieſſung derſelben übrig bleibenden Leiſtungen in Unilaterales und Bilaterales getheilet.

§. 2. Aus einem Inſtrumento Contractus bilateralis mag gar wohl executive geklaget werden, Proceſſus executivus

E. P. O. A. §. 4.

iedoch iſt, wenn Beklagter die Erfüllung des Contracts negiret, auf Beweis und Gegenbeweis zu interloquiren. ib.

§. 3. Welches aber nicht nöthig, wenn der Exceptioni non adimpleti Contractus darinnen ausdrücklich renunciret, ib. oder das Implementum durch ein richtig Document zu dociren. ib. Exc. non adimpleti contractus

§. 4. Und wenn Beklagter das Implementum zur Ungebühr negiret hat, wird er um den 4ten Theil des geklagten Quanti beſtrafft. ib. deren Beſtraffung.

Bild, Bildniß

Gemählde, Kupfferſtich, Effigies.

§. 1. Müntzmeiſter, ſo falſche Bilder auf die Müntzen prägen, ſind nebſt denen Müntz-Ohmen und andern Theilhabern als falſche Müntzer mit Infamia und Confiſcation zu beſtraffen. Falſche Bilder

Müntz-Ed. 1692. II. 969. 972.

§. 2. Ver-

verdächtige Gemählde — §. 2. Verdächtige Gemählde, die zu beſorglichen Gefahren gerichtet, ſollen nicht geduldet werden.

L. O. 1550. t. von verdächtigen Schrifften.

M. 1549. I. 405.

1571. 407.

So ſind auch ärgerliche Kupfferſtiche nicht zu dulden.

M. 1686. I. 413.

Executio in effigie. — §. 3. Wider flüchtige Injurianten und Duellanten kan die Executio in effigie gebraucht werden.

D. M. §. 28. 30. 38.

Billard-Spiel ſ. Spiel.

Billet ſ. Handels-Obligation.

Billigkeit.

In geringen Sachen — §. 1. In geringen Sachen ſoll der Richter die Partheyen ex æquo & bono,

E. P. O. ad 1. §. 6.

iedoch denen Rechten nach entſcheiden. ib.

in Zahlungs-Friſten — §. 2. Und wenn in einer Verſchreibung die Bezahlung nach und nach, oder nach guter Gelegenheit verſprochen worden, ſoll er die Zahlungs-Friſt nach Billigkeit determiniren.

E. P. O. A. §. 6.

in Straffen. — §. 3. Auch ſoll er bey willkührlichen Straffen die Billigkeit nicht überſchreiten.

L. O. 1555. t. übermäßige Buſſe.

Blanquet.

Zur Vollmacht — §. 1. Wenn ein Procurator ſtatt der Vollmacht nur ein Blanquet, welches doch nicht extendiret, produciret, iſt er um 5. Rthl. zu beſtraffen.

Ordn. 1605. I. 1221.

O. A. Vero. 1656. III. 467.

cf. Pr. O. t. 7. §. 1.

zu einem Documente. — §. 2. Wer ein Blanquet geſtellet, und daß die Extenſion wider ſein Wiſſen und Willen geſchehen, endlich erhalten kan, wird bey Recognition der Unterſchrifft zur Diffeſſione contentorum gelaſſen.

E. P. O. ad 25. §. 6.

Blau-Farbenwerck.

Parthiererey. — Zum Nachtheil des Blau-Farbenwercks ſoll bey 500. Rthl. Leib- und Lebens-Straffe keine Parthiererey mit Kobold, Wißmuth-Graupen, Schlich, Gräuplein und dergleichen getrieben werden.

M. 1683. II. 363.

1686. 365.

1701. 371.

Blech-

Blech=Hammer=Ordnung.

§. 1. Unter dieſen Titel gehören
1) Hammer=Ordnung vor die Blech=Hammer=Wercke in den Aemtern Schwartzenberg und Lauterſtein
d. An. 1660. II. 325.
2) Erneuerte und verbeſſerte Blech=Hammer=Ordnung
d. An. 1666. II. 335.

§. 2. Die letztere enthält folgende Capita:
1) Wie ſich die Hammer=Meiſter mit Mieth= und Dingung ihrer Blech=Schmiede, Arbeiter und Hammer=Geſinde, auch mit deren Lohn, Geſchencke und Forderung, und dieſe hinwiederum gegen die Hammer=Meiſter gebührend verhalten ſollen;
2) Was der Blech=Waaren halber verſehen, und wie es mit Gleichheit der Blechen, deren Verzinnung und Verkauffung ſoll gehalten werden.
3) Was denen Beamten hierbey zu thun oblieget.

Blöde

Mente capti.

§. 1. Den Blöden werden Curatores geordnet, welche an ihrer ſtatt Citationes annehmen, Haben Curatores
E. P. O. ad 4. §. 2.
den Haupt=Eyd und vor Gefehrde,
E. P. O. ad 18. §. 4.
ingleichen den Armen=Eyd ſchwören.
E. P. O. ad 1. §. 11.

§. 2. Und haben ſelbige ſo wohl als andere mit Curatoribus Verſehene Reſtitutionem in integrum. Reſtitution in integrum.
E. P. O. ad 9. §. 4.
ad 37.

Blumen.

Die, welche andern aus ihren Gärten oder ſonſten Krätzerey, Neglein, Roßmarin, Majoran und dergleichen Blumen oder Sträuche ſtehlen, werden mit Geld=Buſſe, zeitlichem Gefängniß oder nach Gelegenheit der Verbrechung mit Verweiſung geſtrafft. Diebſtahl.
C. 37. p. 4.

Blut=Freundſchafft, Bluts=Verwandte.

§. 1. Die Ehe iſt wegen der Blut=Freundſchafft in der rechten und geraden Linie durchgehends; Rechter Linie.
K. O. t. die Ehe wird ꝛc. I. 463.
von Ehe=Sachen t. welchen Perſonen I. 538.

§. 2. In der Seiten=Linie aber bis in dritten Grad ungleicher Linie verboten. in der Seiten=Linie.
L. O. 1543. t. von den Graden,
K. O. dd. tt.

Blut=

Blutrunſt.

Erb=Gerichte

§. 1. Blutrunſt richten die Erb=Gerichte.

L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

Berg=Hütten.

§. 2. In Berg=Hütten hat ſolches nicht der Hütten=Verwalter oder Hütten=Reuter, ſondern der Bergmeiſter zu richten.

Berg=O. a. 84.

Blut=Schande

Inceſtus.

In rechter Linie

§. 1. Wenn unter rechten natürlichen Eltern und Kindern, und alſo unter Perſonen, ſo in auf= und niederſteigenden Linien einander Bluts halben verwandt, eine Blut=Schande begangen wird, ſollen beyde Perſonen, Mann und Weib, am Leben mit dem Schwerdt geſtrafft werden;

C. 22. p. 4.

welche Straffe iedoch in Staupenſchlag und Landes=Verweiſung verwandelt wird, wenn wegen der Jugend oder anderer wichtigen Umſtände Linderung fürzunehmen. ib.

nebſt Ehebruch

§. 2. Wenn Ehebruch und Blut=Schande zugleich begangen werden, ſind ebenfalls beyde mit dem Schwerdte zu richten,

C. 23. p. 4.

wo nicht Jugend oder andere Umſtände der mit intereſſirten ledigen Perſon halber Linderung mit ſich bringen. ib.

in der Seiten=Linie

§. 3. Unter Perſonen, ſo einander ſeitwärts im erſten oder andern Gliede ungleicher Linien verwandt, oder die, ſo im Moſe Levit. 18. genannt werden, wird die Blut=Schande, wenn ſie nicht in der Ehe ſeynd, mit Staupenſchlag und Landes=Verweiſung beſtrafft.

C. 22. p. 4.

K. O. Ehe=S. t. welchen Perſonen.

Ehe=O. c. 2. n. 2.

in der Schwägerſchafft.

§. 4. Und eben die Straffe wird denen Perſonen auferlegt, ſo mit naher Schwägerſchafft einander im erſten oder andern Gliede ungleicher Linien verwandt, und vermöge göttlicher Schrifft mit einander die Ehe nicht vollziehen können, da die allerſeits ſonſt nicht ehelich ſind, ſich mit einander vermiſchen,

C. 24. p. 4.

als Stief=Vater, Stief=Tochter,
Stief=Mutter, Stief=Sohn,
des Sohns Weib und dergleichen, ib.
ingleichen dem, ſo zwo Schweſtern, ib.
oder Mutter und Tochter wiſſentlich beſchläfft, ib.
wie nicht weniger der Perſon, ſo ſich mit zweyen Brüdern wiſſentlich fleiſchlich eingelaſſen.

K. O. Ehe=S. t. welchen Perſonen n. 3.

Ehe=O. c. 2. n. 3.

Böhmiſche Confeßion

Die Böhmiſche Confeſſion und Glaubens-Bekäntniß iſt von den drey Ständen des Königreichs Böhmen, ſo den Leib und Blut des HErrn JEſu Chriſti unter beyderley empfangen, An. 1575. auf allgemeinem Land-Tage zuſammen getragen, und Kayſer Maximiliano übergeben, auch hernach von Kayſer Rudolpho II. confirmiret worden. S. Cœna ſub utraque.

Maj. Br. u. Privil. 1609. III. 5.

Bona ſ. Güther.

Allodialia, ſiehe	Erb-Güther,
Avita,	Stamm-Güther,
Cenſitica,	Zins-Güther,
Dotalia,	Mitgifft,
Emphyteutica,	Erbzins-Güther,
Feudalia,	Lehn-Güther,
Immobilia,	Unbewegliche Güther,
Materna,	Mutter-Theil,
Mobilia,	Bewegliche Güther,
Paraphernalia,	Paraphernal-Güther,
Paterna,	Väterliche Güther,
Receptitia,	Spill-Gelder,
Vacantia,	Erbloſe Güther.

Bona Fides.

§. 1. Wenn die Bezahlung jährlicher Zinſen oder Pächte, ſo in guter Müntze gegeben werden ſollen, über Rechts-verwährte Zeit in geringerer geſchehen, hat die Verjährung ſtatt, bey Zinſen

C. 3. p. 2.

es würde denn mala Fides wider den, ſo den Zins zu reichen ſchuldig, nicht allein vorgewandt, ſondern auch erwieſen. ib.

§. 2. Ebener geſtalt hat die Verjährung ſtatt, wenn Laß-Güther an einen Dritten kommen, und er mit gutem Glauben über Rechts-verwährte Zeit den Zins dem Herrn gegeben. Laß-Güther

C. 40. p. 2.

§. 3. Wenn ſich bey einem Käuffer geſtohlner oder geraubter Sachen bona Fides befindet, iſt ihm die Erſtattung der Nutzungen oder des Werths weiter nicht, als ſo fern er ſich damit bereichert, anzumuthen. Erkauffung geſtohlner Sachen.

Dec. 87.

Bonæ Fidei Poſſeſſor ſ. Inhaber.

Börſe

Handels-Platz.

Banqueroutirer, ſo Kaufleute geweſen, dürffen auf die Börſe oder Handels-Plätze nicht mehr kommen. Banqueroutirer.

H. G.

H. G. O. t. 22.
B. M. §. 12.

Bosheit, Eyd der Bosheit ſ. Malitiæ Juramentum.

Bösliche Verlaſſung

Malitioſa Deſertio.

Portio ſtatutaria — §. 1. Durch bösliche Verlaſſung verlieret ein Ehegatte dasjenige, ſo ihm aus der Eheſtifftung, Statut, Gewohnheit oder Recht von des Verſtorbenen Güthern gebühret,

C. 26. p. 3.

es wäre denn die Eheſcheidung zwiſchen Mann und Weib zu Recht erkannt, ib.
oder der verſtorbene Ehegatte hätte dem ſchuldigen Theile bey ſeinem Leben verziehen. ib.

Straffe. — §. 2. Auch werden Eheleute, ſo einander böslich verlaſſen, und ſich auf vorgehende öffentliche Citation nicht wieder einfinden, wenn ſie ſich hernach im Lande betreten laſſen, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung,

K. O. Ehe-S. t. von den Ehegatten ꝛc.
Ehe-O. c. 3.

wenn es aber wieder zur Verſöhnung gereichet, mit Gefängniß geſtrafft. ib.

Bothe

Gerichts-Bothe, Amts-Bothe, Frohn-Bothe.

Untreue — §. 1. Ein Bothe, dem Geld über Land zu tragen verſiegelt oder unverſiegelt vertrauet, iſt, wenn er daſſelbe ſtiehlet, damit entläufft, oder es in andere Wege betrüglich entwendet, wenn es 20. Gülden, mit dem Strange,

C. 41. p. 4.

wenn es darunter, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung, ibid.
wenn es gar wenig, mit Gefängniß oder zeitlicher Verweiſung zu beſtraffen. ib.

Gerichts-Bothen — §. 2. Durch verpflichtete Bothen ſollen allemahl die Citationes inſinuiret werden;

Pr. O. t. 4. §. 1.
E. P. O. ad 4. §. 2.
A. G. O. t. von den Bothen.
Obg. O. eod.
Hg. O. t. von geſchwornen Frohn-Bothen.
O. A. Vero. 1700. III. 317.

auf dem Lande aber mögen auch Gerichts-Perſonen dazu genommen werden.

E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 3. Wie

§. 3. Wie nun dieſelben die Ladungs-Briefe demjenigen, an den ſie gerichtet, zu rechter Zeit vor dem Termin zu überantworten: Inſinuation

A. G. O. t. von den Bothen.

§. 4. Alſo haben ſie auch fleißig anzumercken, wie, wem, wenn und an welchem Orte ſie ſolche inſinuiret, ib. Relation

und folgends dem Actuario, ſolches zu den Acten zu bringen, zu vermelden. ib.

cf. Ohg. O. t. von den Bothen.

Hg. O. t. von geſchwornen Frohn-Bothen.

§. 5. Im Appellation-Gerichte ſoll der dritte Ablauff der Gerichts-Bothen gäntzlich eingeſtellet werden.

M. 1711. I. 1275.

§. 6. Amts-Bothen werden zugleich auf Inſinuirung derjenigen Citationen, ſo aus der Landes-Regierung und dem Appellation-Gerichte ergehen, und von denen Partheyen zu fernerer Beſtellung ihnen überbracht werden, verpflichtet. Amts-Bothen.

M. 1682. I. 1267.

Bothen-Lohn ſ. Lohn.

Both-Korn.

§. 1. Dasjenige, was ein Dorff-Küſter ehmahls an manchen Orten jährlich der Gemeine von ſeinem Dienſte an etlichen Scheffeln Korn oder 1. Gülden, unter dem Scheine, als ſolte er von neuen beſtellet und gemiethet werden, zu Both-Korn oder Leyh-Kauff geben müſſen, ſoll nicht mehr gegeben werden. Verboten.

Gen. Art. 40.

§. 2. Auſſer das erſte mahl, wenn er angenommen und mit Fuhre geholet iſt, etliche Groſchen der Dorffſchafft zu vertrincken, ib.

doch nicht über 6. Gr. ib.

Böttiger

Kleinbinder.

Die Böttiger ſollen einem ieden, der es begehret, bey Tag und Nacht in ſeinem Hauſe binden, flicken und arbeiten, bey 10. Gülden Straffe der Verweigerung. Haus-Arbeit.

Tax-O. 1623. t. Böttiger II. 856.

Brachium Seculare.

Wenn ſich die Partheyen denen Conſiſtoriis widerſetzen, und nicht pariren, mögen die Aſſeſſoren das Brachium Seculare anruffen, und bey der Regierung und denen Befehlichhabern um die endliche Execution und Hülffe anſuchen. Conſiſtoria.

Conſ. O. c. 11.

Brand-Begnadigung.

§. 1. Abgebrannte bekommen bey Wiederaufbauung Brand- und wüſter Stellen von iedem 100. Rthlr. von einem Brau-be- Geld.

rechtigten Wohnhauſe 30. und von einem unbrauberechtigten 15. Rthlr. zur Ergötzlichkeit,

G. C. A. O. 1707. Reg. 9. II. 1909. 1940.
1715. 1987. 1999.

Freyheit bleiben auch 3. Jahr nach vollführtem Bau von allen bürgerlichen Oneribus befreyet. ib.

Anfang. §. 2. Es gehet aber die Brand=Begnadigung nicht eher an, als wenn der Bau würcklich angefangen wird.

Vero. 1702. II. 1561. 1564.

Brand=Schaden ſ. Schaden.

Brand=Zeichen, Brand = Zeichen ſtecken.

Straffe. Brandzeichen ſtecken wird mit dem Schwerdte beſtrafft,

C. 14. p. 4.

obgleich nichts mehr erfolget. ib.

Brantewein, Brantewein brennen.

Ubermäßiges §. 1. Das übermäßige Brantewein=Brennen iſt verboten.

Rſ. gr. 1612. §. 33.
Rſcr. 1714. I. 1833.

von Getreyde §. 2. Es ſoll auch der Brantewein nicht von Getreyde, ſondern von Wein= und Bier=Hefen gebrauet werden.

M. 1595. I. 1437.
1684. 1675.

Brantewein=Schanck. §. 3. Unter der Predigt ſoll aller Schanck an Wein, Bier, Brantewein und dergleichen eingeſtellet werden.

Syn. Decr. §. 14.

Braten=Tage ſ. Freſſen und Sauffen.

Brau=Gerechtigkeit, Brau=Haus, Brau=Convention.

Brau=Nahrung §. 1. Die Brau=Nahrung mit Meltzen, Brauen und Schencken gehöret den Bürgern in Städten zu;

L. O. 1482. I. 10. 11.
1555. t. brauen.
Rſ. gr. 1612. §. 26. 1661. §. 118.
Ausſchr. 1676. I. 1649.
M. 1721. 1945.

daher ſich deſſen niemand, der ſolches nicht berechtiget, bey 100. fl. Straffe anmaſſen ſoll.

L. O. 1555. t. brauen ꝛc.
L. u. Tr. St. Ausſchr. 1671. II. 1507. 1513.

Beweis der Brau=Gerechtigkeit §. 2. Und muß die angemaßte Brau = Gerechtigkeit innerhalb 2. Monaten bewieſen werden,

L. O. 1555. t. brauen.

da denn in Brau = und Schenck = Gerechtigkeits=Sachen auf keine Poſſeſs zu erkennen,

L. T. A. 1670. I. 358.

A. T. A. 1676. 358. 359.

ſondern alle Actus, ſo dargegen angezogen werden wollen, pro clandeſtinis & turbativis zu halten. ib.

§. 3. Wem ſolche auf einem Hauſe zuſtehet, darf ſie nicht auf unbrauberechtigte Häuſer und Plätze verkauffen. Veräuſſerung

Gen. Vero. 1717. I. 1875.

§. 4. Ein Beamter ſoll von neuen kein Brau-Haus aufrichten laſſen. Brau-Haus

M. 1576. II. 5.

§. 5. Sonſt ſollen Brau-Häuſer wegen Feuers-Gefahr wohl verwahrt angelegt, auch öffters gekehret, ingleichen die Privat-Darren abgeſchaffet werden.

Gen. Vero. 1719. I. 1885.

§. 6. Ein Brauer wird ſowohl als Mältzer und Müller auf die Steuer-Ausſchreiben verendet, Brau-Zeichen

Gen. Beſ. 1609. II. 1361.

M. 1691. §. 6. - 1533.

darff auch bey ſeinen Pflichten und Erſtattung des daraus erfolgenden Schadens nicht eher anfeuren oder unterzünden, bevor er ſein Brau-Zeichen der abgeſtatteten oder verſicherten Tranck-Steuer halber erhalten,

Erklär. 1703. c. 14. II. 1567.

und alle diejenigen Kretzſchmar, Schencken und Unterthanen, ſo zu brauen Macht haben, müſſen dergleichen Brau-Zettel in Aemtern abfordern.

Gen. Beſ. 1609. II. 1361.

§. 7. Unter der Brau-Convention verſtehet man entweder den wegen des Brau-Weſens im Chur-Kreiſe An. 1555. aufgerichteten Grimmiſchen Vertrag, Brau-Convention

ſ. Grimmiſcher Vertrag.

oder das die Brau-Nahrung im Churfürſtenthum Sachſen betreffende Ausſchreiben d. An. 1676. I. 1649.

§. 8. Nach der letztern Convention haben

1. Die Städte das Jus prohibendi, daß niemand bey Straſe 100. fl. ein neues Brau- und Maltz-Haus anrichten darff, wer iedoch
2. deſſen Exercitium und Poſſeſs 31. Jahr beweiſet, wird bis zu Endigung des Haupt-Proceſſes dabey gelaſſen.
3. In Petitorio aber wird Præſcriptio immemorialis oder centenaria erfordert.
4. Doch beweiſen auch Lehn-Briefe und Tranck-Steuer-Qvittungen oder des Ober-Steuer-Einnahme-Collegii Atteſtata.

5. Welches allein von denen von Adel zu verſtehen, andere müſſen Præſcriptionem immemorialem beweiſen, werden auch bis dahin nicht bey der Poſſeſs geſchützt.

6. Auſſer der Meile werden die von Adel bey 40. jähriger Præſcription in Petitorio, und bey 20. jähriger in Poſſeſſorio geſchützt.

7. Andere, als die von Adel, müſſen ſolchenfalls den Städten das Jus prohibendi laſſen, dürffen aber auch das Bier nicht bey ihnen nehmen.

8. Verträge, Urthel ꝛc. bleiben bey ihren Kräfften, auch bleibt es bey der Adelichen Tiſch-Truncke, doch daß ſie deſſen bey 100. fl. Straffe nicht mißbrauchen.

iſt ſuſpendiret. §. 9. Es iſt aber dieſer Convention Krafft und Würckung bey dem An. 1688. gehaltenen Land-Tage ſuſpendiret worden.

Rſol. 1688. I. 361.

Braun und blau

Erb-Gerichte. Braun und blau ſtraffen die Erb-Gerichte.

L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

C. 46. p. 4.

Braut und Bräutigam.

Succeſſion §. 1. Wenn Braut oder Bräutigam vor der Hochzeit oder auf dem Hochzeit-Tag ſtirbt, kan das Uberlebende in des Verſtorbenen Güthern das, was ihm aus der Eheſtifftung, Statut, Recht und Gewohnheit ſonſt, wenn der Eheſtand vollkömmlich vollendet wäre, gebühret, nicht haben,

C. 19. p. 3.

ſondern es muß das Beylager gehalten, oder das Bette beſchritten ſeyn, wenn ſie einander ſuccediren ſollen. ib.

Fleiſchliche Vermiſchung §. 2. Wenn ſich Braut und Bräutigam vor der Trauung mit einander fleiſchlich einlaſſen, ſoll die erſtere, wenn gleich keine Schwängerung daraus erfolget, mit verdecktem Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen,

K. O. Ehe-S. t. von der Str. der Unzucht.

Ehe-O. c. 4.

und ſie beyderſeits mit zeitlichem Gefängniß oder ſonſt nach Gelegenheit willkührlich geſtraffet werden, ib.

Dec. 49.

die vor der Trauung erzeugten Kinder aber werden zu ihrer Eltern Verlaſſenſchafft gelaſſen.

d. Dec. 49.

Unzucht mit des andern Braut §. 3. Eines andern Braut beſchlaffen, ehe denn der Bräutigam beygelegen, wird an beyden mit Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung,

K. O.

K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht.
Ehe-O. c. 4.
wenn aber der Bräutigam die Braut wieder annimmt, ſie mit Gefängniß, ib.
hingegen der Braut-Schänder nichts deſto minder auf vorbeſagte Art geſtrafft. ib.

§. 4. Wenn einem Bräutigam Staupbeſen und ewige Landes-Verweiſung zuerkannt worden, mögen die Sponſalia caſſiret, und beyden Theilen ſich anderweit zu verehligen verſtattet werden. — wenn Sponſalia zu caſſiren

Rſcr. 1709. I. 1039.

§. 5. Bey der Hochzeit mag die Braut dem Bräutigam einen Kragen oder Uberſchlag und Binde, — Braut-Geſchencke

Pol. O. 1661. t. 15. §. 3.

und ſowohl ihrem, als des Bräutigams Vater oder dem Vormunde ein Hemde, ib.
hingegen der Bräutigam der Braut zur oder bey der Hochzeit, ihrem Stande und ſeinem Vermögen nach, ein Kleid verehren;

ibid. §. 4.

der Braut Vater, Mutter und andern Freunden aber ſoll er keine Kleidung geben. ib.

§. 6. Der Braut- und Bräutigams-Crantz, welchen ſie einander am Hochzeit-Tage verehren, ſoll bey fürnehmen über 9. oder 10. Rthlr. und bey gemeinen Bürgern und Handwercksleuten über 1. 2. 3. fl. nicht koſten, — Braut-Crantz.

ibid. §. 5.

und die Schnure und Ring, ſo die Braut dem Braut-Diener verehret, ſollen zuſammen über 4. fl. nicht werth ſeyn.

Pol. O. 1612. t. wie es mit dem Hochzeit-Geſch.

Brech-Eiſen ſ. Diebs-Inſtrumente.
Bret-Mühlen ſ. Mühlen.
Bret-Spiel ſ. Spiel.

Breve Teſtatum.

Lehn-Leute ſollen ſich mit denen Brevibus teſtatis oder Lehn- und Muth-Zetteln bloſſer Dinge nicht behelffen, ſondern Lehn-Briefe ſuchen und abfordern. — Lehn-Briefe.

Rſcr. 1638. I. 1961.

Brief.

§. 1. Die auf die Poſt gegebene Briefe dürffen nicht auf Paquete befeſtiget, angebunden oder angeſiegelt werden. — nicht anzuſiegeln

Poſt-Reglem. 1712. §. 6. II. 1041.

§. 2. Und gleichwie deren Aufſchrifft leſerlich ſeyn ſoll: — Aufſchrifft

ibid. §. 1.

Porto §. 3. Alſo ſind ſie vor Erlegung des Porto weder anzunehmen noch abzufolgen,

Poſt=O. §. 50.

ſonſt aber bald auszuhändigen,

M. 1708. II. 1033.

und wenn ſie nicht zu erfragen, zu Leipzig, Meß=Zeit über, anderer Orten aber 4. Wochen lang an den Poſthäuſern zu affigiren und hernach beyzulegen,

Poſt=O. §. 51.

beſchwerte §. 4. Bey beſchwerten ſoll das darinnen enthaltene darauf bemercket und Schein darüber gefordert werden,

Vero. 1717. II. 1103.

ſonſt iſt das Poſt=Amt zu keiner Verantwortung gehalten. ib.

Briefe ſammlen §. 5. Ubrigens ſollen Briefe nicht von Kaufleuten gesammlet und eingeſchlagen,

Poſt=O. 1661. §. 3.
1677. §. 3.
1681. §. 3.
1693. n. 1.
1713. §. 46.

auch nicht denen Poſtillionen zugeſtellet, ſondern auf die Poſt gegeben werden.

Poſt=O. 1677. §. 5.

Brief=Porto ſ. Porto.

Brief=Taxe ſ. Poſt=Ordnung, Tax-Ordnung.

Brief=Träger.

Pflicht §. 1. Die Brief=Träger bey Poſten ſind zu verpflichten.

Poſt=O. §. 38.

Lohn §. 2. Und gleichwie ſie von iedem Briefe oder Paqvete, ſo ihnen zur Beſtellung ausgehändiget wird, 3. oder 6. Pf. bekommen, ib. alſo müſſen ſie vor das, was aus Fahrläßigkeit verlohren wird, mit ihrem Vermögen ſtehen. ib.

Fuhrleute ꝛc. §. 3. Fuhrleute, Land=Kutſcher und Bothen dürffen keine Brief=Träger halten.

M. 1708. II. 1031.

Brief und Siegel, Briefliche Urkunden ſ. Documente, Inſtrumente.

Brodt, Brodt=Handel.

Gewichte §. 1. Das Brodt ſoll bey den Becken wöchentlich einmahl aufgezogen werden, und das rechte Gewichte und Schwere haben.

Mühlen=O. 1613. II. 721. 727.

M. 1719. III. 509.

Pfarr=Brodt §. 2. Dasjenige, ſo dem Pfarrer oder Küſter an Decem oder Zinſes ſtatt gegeben wird, ſoll nicht übel oder zu klein gebacken,

Gen.

Gen. Art. 40.
Syn. Decr. §. 66.

ſondern ein gewöhnlich Hausbacken-Brodt, deren 12. aus einem Dreßdniſchen oder 16. aus einem Leipzigiſchen Scheffel gebacken werden, und aufs wenigſte einen Groſchen werth ſeyn. ib.

§. 3. Der Brodt-Handel bleibt in dem Ertzgebürgiſchen Kreiſe, wo Berg-Freyheit, Accis-frey, Brodt-Handel.

G. C. A. O. 1705. §. 5. II. 2007. 2009.

auch wird in Berg-Städten den Platzbeckern und Müllern bey den Marckt-Tägen die Brodt-Zufuhr ungehindert gelaſſen.

Berg-Rſol. 1709. §. 49.

Brodt und Waſſer ſ. Waſſer und Brodt.

Brüche

Verbrechen, Fractiones.

§. 1. Hohe Brüche und Mißhandlungen gehören in die Ober- Verbrechen

L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

kleinere und geringere aber in die Erb-Gerichte. ib.

§. 2. Wenn bey der Accis-Abgabe Brüche vorkommen, ſollen die gebrochenen Pfennige nicht gefordert, ſondern den Accisanten inne gelaſſen werden. Numeri Fracti.

G. A. O. 1707. A. R. §. 28.
Erläut. 1707. ad cap. 6. ſequ. II. 1949.
cf. Rſol. 1682. §. 4. II. 1699.

Brücke.

Brücken ſollen Beamte und Gerichts-Herren, ſo dazu verbunden, bey 50. fl. Straffe, Zu beſſern.

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 15. 19.
1661. §. 82. 116.

ſonderlich aber vor denen drey Leipziger Märckten beſſern laſſen.

ibid.
O. A. Pat. 1715. III. 515.

Brücken-Geld.

Poſten und Poſt-Bediente ſind von Geleite, Zoll-Brücken- und Fähr-Geldern befreyet. Poſt.

Vero. 1707. II. 1031.
1708. 1033.
Poſt-O. §. 4. 12.

Bruder.

§. 1. In Erb-Güthern ſchleuſt ein Bruder des Bruders Kinder von der Succeſſion aus, weil da kein Jus Repræſentationis eingeführet iſt, Succeſſion

C. 18. p. 3. §. wir wollen aber.
Rſcr. 1522. I. 1043.

im Lehn aber muß er dieſelben in ſtirpem mit zulaſſen.

C. 29. p. 3.

Lehns-O. 1652. III. 351. 355.

Halb-Bruder

§. 2. Brüder und Schweſtern von halber Geburt haben gleiches Recht zu ſuccediren mit der vollbürtigen Geſchwiſter Kindern,

C. 18. p. 3.

ſchlieſſen auch, ſowohl als dieſe, der Eltern vollbürtige Geſchwiſter von der Erbſchafft aus; ib.

gleichwie hinwiederum ihre Kinder ſowohl, als der vollbürtigen Geſchwiſter Kindes-Kinder, von der Eltern vollbürtigen Geſchwiſtern ausgeſchloſſen werden. ib.

Kühr

§. 3. Bey der Erbtheilung hat unter zweyen Brüdern der jüngſte,

C. 15. p. 3.

und wenn Bruder und Schweſter theilen, der Bruder die Kühr,

ibid.

der Aelteſte aber oder die Schweſter mit ihrem Vormunde müſſen die Theilung machen. ib.

Inventarium

§. 4. Wegen Anmaſſung und Verwaltung der Erbſchafft muß ein Bruder ſowohl, als ein anderer, ſeinen übrigen Geſchwiſtern ein beſtändiges Inventarium vorlegen,

Dec. 56.

oder er wird in Mangel deſſen zur endlichen Specification angehalten. ib.

Vormundſchafft

§. 5. Ein mündiger Bruder iſt ſeiner unmündigen Brüder Vormundſchaffts-Verwaltung auf ſich zu nehmen ſchuldig.

Wayſ. A. O. 1660. §. 29. III. 239.

Defenſor

§. 6. In Gerichten kan ein Bruder vor den andern ohne Vollmacht defenſorio nomine erſcheinen.

Pr. O. t. 7. §. 2.

Bruder-Mord ꝛc.

§. 7. Der an Brüdern oder Schweſtern begangene fürſetzliche Mord wird mit Schleiffung zur Feymſtat und dem Schwerdte,

C. 3. p. 4.

die zwiſchen Bruder und Schweſter begangene Blut-Schande mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung,

C. 22. p. 4.

K. O. Ehe-S. t. welchen Perſonen.

Ehe-Ord. c. 2.

und der vom Bruder oder Bruders Kindern begangene Diebſtahl willkührlich mit Staupenſchlägen und dergleichen beſtrafft.

C. ſ. 6.

Brunnen.

im Stande zu erhalten,

§. 1. Brunnen, Röhr-Kaſten und andere Waſſer-Behältniſſe auf

auf den Gaſſen vor und in den Häuſern ſollen iederzeit mit Waſſer angefüllet ſeyn und in gutem Stande erhalten;

Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1887.

§. 2. Auch wo keine flieſſende Waſſer oder Bäche verhanden, Brunnen gegraben werden. ib. zu graben.

Brut.

§. 1. Die Brut von Vögeln ſoll bey Straffe 100. Scheffel Haber und noch 50. fl. Geld nicht verderbet werden. Von Vögeln

L. O. 1555. t. Vogelfahen.
Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 29.
M. 1573. II. 515.
1575. 517.
1598. 535.
1604. 541.
1626. 549.

§. 2. Die Brut-Krebſe ſollen nicht mit anheim genommen werden, ſie ſeyn denn mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang. Krebſen

Fiſch-O. 1657. §. 22. II. 673. 681.
1711. §. 22. 687. 692.

§. 3. So ſollen auch die kleinen Fiſche oder Brut, ſo unter dem gewidmeten Maaſſe ſind, wieder in die Waſſer geſchüttet werden. Fiſchen.

ibid. §. 12.

Buch.

§. 1. Bücher ſind entweder geſchriebene oder gedruckte Bücher. Zu jenen gehören die Amts- Berg- Conſens- Erb- Gaben- Gegen- Gerichts- Handels- Kirchen- Schul- Bücher.

v. ſ. l.

§. 2. Von den letztern ſoll nichts, es ſey ſo geringe als es wolle, ohne Cenſur gedrucket werden. Cenſur

M. 1717. I. 417.
O. A. Pat. 1711. III. 19. 22.

§. 3. Und deren unbefugtes Nachdrucken iſt bey Straffe der Confiſcation verboten, Nachdrucken

Rſ. gr. 1661. §. 81.

auch nach Inhalt derer Privilegien zu beſtraffen. ib.

§. 4. In Bibliothequen ſollen rare und koſtbare Bücher, die nicht ein ieder hat und ihm ſchaffen kan, angeſchaffet werden. rare Bücher.

Viſ. Decr. d. U. W. 1668. I. 981. 990.

Buchbinder.

Die Buchbinder ſollen bey dem zwiſchen ihnen und den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, und dieſen keinen Eintrag thun. Vergleich mit den Buchführern.

M. 1678. I. 413.

Buchdrucker, Buchdruckerey.

Cenſur §. 1. Daß Buchdrucker nichts ohne Cenſur drucken,

M. 1562. I. 405.
1571. 409.
1661. 411.
1683. 1686. 413.
1702. 1711. 415.
1717. 417.

und den rechten Autorem und Ort auf den Titel ſetzen,

dd. M. 1571. 1711. 1717.

auch ſich ſonſt des Heil. Röm. Reichs und Churfürſtl. Sächſiſchen Ordnung gemäß erzeigen wollen; darauf werden ſie beſonders vereydet.

dd. M. 1571. 1717.

Inſpection §. 2. Und wie die Univerſitäten über die Druckereyen die Inſpection haben:

Viſ. Decr. d. U. W. 1614. I. 963. 969.
1668. 981. 990.

Winckel-Druckereyen §. 3. Alſo ſollen an keinem andern Orte, denn zu Wittenberg, Leipzig und Dreßden Buchdruckereyen gehalten,

M. 1571.

und die Winckel-Druckereyen abgeſchaffet werden. ib.

Buchführer, Buchhändler, Bücher-Privilegia.

Bücher-Handel §. 1. Denen Buchhändlern ſollen die Buchbinder, Auctionirer, Hauſirer und Diſputations-Crämer keinen Eintrag thun,

M. 1678. I. 413.

ſondern die Buchbinder bey dem zwiſchen ihnen und den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, ib.
die Auctionirer keine rohe Bücher führen, ib.
die Hauſirer und Diſputation-Crämer aber mit nichts als bloſſen Calendern, Diſputationen und andern kleinen, aufs höchſte in 10. bis 12. Bogen beſtehenden Materien handeln, bey Verluſt der Bücher. ib.

Bücher-Privilegia §. 2. Diejenigen, welche über Bücher Privilegia erlanget, ſollen ſolche von Wort zu Wort den Büchern vordrucken,

M. 1609. I. 409.
1686. 413.

auch die Exemplaria, welche ſie Inhalts der Privilegien einzuſchicken ſchuldig, die erſte Meſſe dem Bücher-Fiſcal einhändigen, ſonſt die andere Woche in duplo entrichten, ib.
und wenn ſie mit der Extradition die erſte Meſſe, in welcher ſie die Bücher zu diſtrahiren anfangen, gar an ſich halten, aller Exemplarien und des Privilegii verluſtig ſeyn. ib.

Revocation §. 3. Wie aber die Bücher-Privilegia nicht in perpetuum,

ſondern

ſondern dergeſtalt ertheilet werden, daß ſie wiederruffen werden können:

Rſcr. 1625. I. 411.

§. 4. Alſo ſtehet darüber Unter-Obrigkeiten keine Cognition und Deciſion, Cognition.

Rſcr. 1636. I. 411.

ſondern allein dem Landes-Herrn, ib.
ihnen aber die bloſſe Execution zu. ib.

Büchſen tragen.

§. 1. Das Büchſen tragen iſt in der Wild-Fuhr bey Verluſt der Büchſen und 20. fl. Straffe, in der Wild-Fuhr

L. O. 1555. t. von Jagen.
Gen. Beſt. d. Forſtbd. 1575. II. 519.

auch ſonſt den Bauren, Hirten und Schäfern bey Verluſt der Büchſen und Straffe eines neuen Schockes verboten.

L. O. 1555. t. Büchſen tragen.
Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 32.
Nl. L. O. t. 5. §. 13. III. 459.

§. 2. Jngleichen ſollen Bürger, Bauern und andere Fußgänger über Land keine Büchſen tragen bey Verluſt derſelben und Gefängniß-Straffe. über Land

M. 1584. II. 525. 529.

§. 3. Sonſt iſt es nur auſſerhalb der ordentlichen Land-Straſſen verboten. auſſer Land-Straſſen.

M. 1613. II. 547.
1626. 551.
1629. 553.
1630. 555.
1650. 557.
1659. 561.
1686. 579.
1697. 593.

Lehnleuten aber, ſo ihre eigne Nieder- oder Hohe Jagden und Weidwerck haben, iſt es erlaubt. ib.

Büchſen verſprechen

Kugeln tauffen, Büchſen verſprechen, ſich und andere feſte machen und dergleichen, wird mit Gefängniß oder nahmhafften Geld-Buſſen beſtrafft. Straffe.

Pol. O. 1661. t. 3. §. 9.

Büchſenmeiſter.

§. 1. Die Büchſenmeiſter mögen in Civil- und Schuld-Sachen ohne Imploration des Ober-Zeugmeiſters vor dem Rathe zu Dreßden belanget werden. Forum

Dec. Beſ. 1672. I. 1641.

§. 2.

Handwerck. §. 2. Wenn ſie Schuſter, Mäurer, Zimmerleute und Tiſchler ſind, mögen ſie mit ihrer Hand, iedoch ohne Förderung der Geſellen und Jungen auf beſagtem Handwercke arbeiten.

Dec. Bef. 1673. I. 1643.

Bündniß mit dem Teufel

Pactum cum Diabolo.

Straffe §. 1. Wer in Vergeſſung ſeines Chriſtlichen Glaubens mit dem Teufel Verbündniß aufrichtet, umgehet oder zu ſchaffen hat, wird mit dem Feuer,

C. 2. p. 4.

Pol. Ord. 1661. t. 3. §. 9.

ob er gleich mit Zauberey niemand Schaden zufüget; ib.

Zauberey. §. 2. Der aber auſſerhalb ſolcher Verbündniß mit Zauberey Schaden thut, mit dem Schwerdte geſtrafft, ib.

er ſey groß oder geringe, ib.

Manns- oder Weibes-Perſon. ib.

Bürge, Bürgſchafft

Gutſagen, Fidejuſſor, Fidejuſſio.

Des Sohns §. 1. Wenn ein Sohn ſich vor ſeinen Vater in Bürgſchafft einzulaſſen verweigert, kan er deßwegen nicht enterbet werden,

Dec. 52.

wohl aber, wenn der Vater incarceriret wäre. ib.

einer Frauen §. 2. Eine Frau, welche ihre eigne Handlung treibet, kan in Handels-Sachen vor einen andern ſich verbürgen und gutſagen,

W. O. §. 2.

und darwider das SCtum Vellejanum nicht vorſchützen, ib.

ob ſie gleich deſſen zuvor nicht erinnert, ib.

auch demſelben von ihr nicht renunciret worden. ib.

wie ſolche gültig §. 3. Auſſer dem gilt eines Weibes Bürgſchafft anders nicht, als wenn ſelbige

1. von einer Majorennen,
2. nebſt einem Curatore,
3. mit Renunciation des Beneficii SCti Vellejani,
4. gerichtlich,

C. 16. 21. p. 2.

und vor den Mann,

5. mit cörperlichem Eyde geſchehen.

Dec. 25.

Exceptiones §. 4. Ein Bürge hat in Rechten die Beneficia Excuſſionis, Diviſionis, Cedendarum actionum,

C. 17. p. 2.

welche ihm durch eine General-Verzicht nicht benommen werden; ibid.

es wäre denn ein oder dem andern in ſpecie renunciret, und eine General-Renunciation angehänget worden. ib.

§. 5. Er mag ſich auch des Beneficii Excuſſionis noch gebrauchen, wenn er ſich als Selbſt-Schuldner obligiret hat, Excuſſio

C. 18. p. 2.

wenn ihm nur nicht

1. ausdrückliche Renunciation,
2. daß der Sachwalter ſelbſt zu bezahlen hat,
3. dieſes im Wege ſtehet, daß es ein Fall, da auch ſonſt dieſe Exception nicht vorgewandt werden kan. ib.

§. 6. Er wird aber der Bürgſchafft nicht los, wenn ohne ſein Wiſſen der Gläubiger dem Schuldner weitere Friſt giebet, Friſt

C. 19. p. 2.

er hätte denn vor einen auf gewiſſe Zeit gerichteten Contract gelobet, ib.

oder ausdrücklich bedungen, daß er nach Ausgang der Zeit nicht hafften wolle. ib.

§. 7. Seine Erben ſind ipſo jure der Bürgſchafft halber verbunden, Erben

C. 20. p. 2.

ob deren gleich in der Verſchreibung nicht gedacht worden, ib.

es wäre denn abgehandelt, daß an des Bürgen ſtatt, ſo verſtürbe, der Schuldner dem Gläubiger einen andern Bürgen ſetzen ſolte.

ibid.

§. 8. Wie nun in des Bürgen Güther gebührliche ſchleunige und förderliche Hülffe ergehen ſoll; Hülffe

C. 22. p. 2.

alſo wird auch der Schuldner zu Los- und Freymachung der Bürgen durch ſchleunige Hülffe angehalten,

L. O. 1555. t. Verſetzung der Bürgen.
Ol. L. O. 1582. t. von vorgeſetzten Bürgen III. 113. 116.
cf. E. P. O. A. §. 13.

und wo man ſich an Güthern nicht erholen kan, derſelbe mit Gefängniß geſtrafft. ib.

§. 9. Wer in Bürgſchafft vor ſeinen Principal Zinſen bezahlet, bekommt ſolche im Concurſe neben dem Capitale wieder. Zinſen

Pr. O. t. 50. §. 3.
cf. Rſol. 1655. I. 193.
M. 1656. II. 885. 887.

§. 10. Wenn iemand unter einem von dem andern an den dritten ausgeſtellten Wechſelbrieff ſchreibt, daß im Fall der Ausſteller deſſelben die Zahlung nicht leiſtete, er ſelbſt bezahlen wolte, muß er nach Wechſel-Recht bezahlen, Bürge in Wechſel-Sachen.

E. P. O. A. §. 18.

ob

ob er ſich gleich hierzu ausdrücklich nicht verſchrieben, ib.
es kömmt auch dergleichen Caventen weder das Beneficium Excuſſionis, ib.
noch einige Nachſicht zu ſtatten, ib.
wenn er ſich nicht dieſe bey der Unterſchrifft mit bedungen. ib.

Bürger, Bürger-Eyd, Bürger-Recht.

Bürger-Recht

§. 1. Das Bürger-Recht können nur der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandte gewinnen,
A. T. A. 1680. I. 360.
es werden auch keine Juden dazu gelaſſen.
Rſol. 1716. I. 377. 380.
1718. 397. 399.
cf. M. 1713. 388.

§. 2. Sonſt ſoll daſſelbe leicht niemand verſaget werden,
M. 1650. II. 15.
Rſ. gr. 1612. §. 29.
inſonderheit mögen es auch Kirchen- und Schul-Diener,
K. O. t. von Immunit.
ingleichen die von Adel erlangen,
Rſ. gr. 1661. §. 109.
doch müſſen ſie einen Lehn-Träger ſchaffen. ib.

Bürger-Eyd

§. 3. Dabey auch der Bürger-Eyd geleiſtet werden muß,
Rſ. gr. 1661. §. 107. 108.
wiewohl Beamte, Officirer und Geiſtliche an deſſen ſtatt nur den Handſchlag geben. ib.

Freyheit

§. 4. Nach Gewinnung des Bürger-Rechts hat einer ein halb Jahr Freyheit.
G. A. O. 1715. n. 12. II. 1987. 2000.

Bauer-Guth

§. 5. Bauer-Güther ſollen nicht leicht Bürgern gelaſſen werden,
M. 1683. II. 27.
1714. 67.
A. T. A. 1683. I. 361.
es wären denn keine Bauren vorhanden,
M. 1715. II. 67.
und müſſen ſodann die Bürger die Onera und Dienſte gleich andern Innwohnern der Dörffer tragen und leiſten.
M. 1683. II. 23.

Bürger-Haus

§. 6. So ſoll auch hinwiederum keinem von Adel ein bürgerlich Haus oder Guth, ſondern wieder einem Bürger verkaufft werden.
Pact. w. Veräuſ. d. Lehn-G. 1667. III. 361. 365.

Beſtraffung

§. 7. Ein Bürger iſt von einem von Adel nicht nach dem Duell-Mandate,

D. M.

D. M. §. 20.

Rſcr. 1713. I. 1813.

ſondern nach der Policey-Ordnung zu belangen. ib.

Bürger-Glocke.

Durch die Bürger-Glocke ſollen ein oder zwey Tage vor den Land-Steuer-Terminen Lætare und Bartholomæi die Bürger zu Abtragung ihrer Steuern ermahnet werden. Steuer.

Inſtruct. d. St. Einn. 1564. §. 6. II. 1431.

Bürgermeiſter.

§. 1. Wenn Räthe in Städten zu citiren, mag die Citation dem regierenden Bürgermeiſter oder Syndico, oder Stadt-Schreiber inſinuiret werden. Inſinuation der Citation

E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 2. Die Bürgermeiſter und Steuer-Einnehmer in den Städten haben ſich bey dem neuen Anbrauen das erſte Bier zu brauen und auszuſchencken angemaſſet, Vorbrauen

M. 1705. II. 1595.

G. A. O. 1707. ad cap. 1. II. 1909. 1918.

ihnen iſt aber ſolch Vorbrauen bey 10. Rthlr. Straffe verboten worden. ib.

§. 3. Es ſollen auch die Bürgermeiſter kein ſo genanntes Marckt-Geld, oder ſtatt deſſen gewiſſe Victualien von dem in die Stadt gebrachten, fordern. Marcktgeld.

G. A. O. 1707. R. 12. II. 1942.

Bürger-Muſterung.

Zur Bürger-Muſterung mögen zwar Städte einen Befehlichhaber in Beſtallung nehmen, Städte.

Rſ. gr. 1612. §. 16.

iedoch ſtehet auch dem Landes-Herrn frey, wen er in denen General-oder Special-Muſterungen dazu anordnen wolle. ib.

Bürgerliche Beſchwerden.

§. 1. Der bürgerlichen Beſchwerden können ſich die von Adel, ſo Häuſer in der Stadt haben, nicht entziehen. Derer von Adel

Rſ. gr. 1661. §. 109.

§. 2. Kirchen-Diener ſind in Städten und Dörffern aller perſönlichen Bürden mit Wachen, Gerichts-Folge und ſonſt für ihre Perſon verſchonet, Geiſtlichen

K. O. t. von Immunit.

und mögen ihrer Erb-Güther ſchuldige Frohn und dingliche Pflicht durch andere ums Lohn beſtellen. ib.

§. 3. Von bürgerlichen Oneribus an Einqvartierung, Wachten und Geſchoß ſind diejenigen, ſo Brand-und wüſte Stellen anbauen, auf 3. Jahr, Freyheit davon.

G. C. A. O. 1707. A. R. 9. n. 10.

die

die ſich aus andern Ländern hier niederlaſſen, auf 2. Jahr, ib. n. 11. und die erſt das Bürger-Recht gewinnen, ein halb Jahr befreyet. ibid. n. 12.

Bürgerliche Friſt.

unter Kauf-leuten

§. 1. Unter Kauff- und Handels-Leuten muß in bekänntlichen und in continenti erweislichen Schulden der Debitor ohne Verſtattung einiger bürgerlichen oder Sächſiſchen Friſt entweder baare Zahlung leiſten, oder alsbald in Gehorſam gehen.

Marckt-Reſcr. 1621. II. 2013.
1660. I. 290.

bey der Hülffe.

§. 2. Auch werden bey der Hülffe in des Schuldners Vermögen demſelben die gewöhnlichen 14. Tage bürgerliche Friſt nicht verſtattet.

H. G. O. t. 21.

Bürgerlicher Gehorſam.

Wechſel-

Mit Bürgerlichem Gehorſam oder Gehorſams-Zwange wird nicht allein in Wechſel-Schulden,

Marckt-Rſcr. 1660. I. 290.
H. G. O. t. 13.

andere Schuld.

ſondern unter Kauff- und Handels-Leuten auch in andern klaren Sachen, da ſonſt executive zu procediren wäre, verfahren. ib.

cf. M. 1683. II. 2115.

Bürgerliche Nahrung.

Gehöret den Bürgern

§. 1. Bürgerliche Nahrung, als Brau-Nahrung, Wein-Schanck, Kaufmannſchafft, Ubung der Handwercke gehöret den Bürgern in Städten,

L. O. 1482. I. 10. 11.
Rſ. gr. 1612. §. 26. 1661. §. 99.

und ſoll daher auf den Dörffern nicht getrieben werden. ib.

Adel

§. 2. Inſonderheit ſollen die von Adel ſich derſelben bey 100. fl. Straffe enthalten,

L. O. 1555. t. brauen.
Rſ. gr. 1661. §. 118.

und bey 10. Rthl. auf den Dörffern keine Handwercker halten.

L. O. 1482. I. 11.

Geiſtliche.

§. 3. Wenn ein Kirchen-Diener bürgerliche Nahrung durch Kauff- oder Erb-Fall an ſich bringet, ſoll er dieſelbe durch ſich und die Seinigen ſo anſtellen, daß an ſeinem Amte nichts verſäumet werde.

K. O. t. von Immunit.

Bürgerliche Sachen

Cauſa civilis.

Peinliche Sachen

§. 1. Peinliche Sachen ſollen ohne des Landes-Herrn Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden,

L. O. 1555. t. daß peinliche Sachen ꝛc.

wenn

wenn es aber mit Zulaſſung der Gerichte und Bewilligung des verletzten klagenden Parts geſchicht, gehöret die Geld-Buſſe den Ober-Gerichten.

L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober- ꝛc.

§. 2. Eine Weibes-Perſon iſt in Cauſa civili nicht zu incarceriren, Weibes-Perſon

C. 21. p. 2.

wohl aber, wenn ſie deſſen certioriret worden, und ſich zu perſönlichem Arreſte oder Gehorſam verſchrieben, ib.

und ſo es vor einen andern geſchehen, dem SCto Vellejano renunciret hat. ib.

§. 3. In Meß-Zeiten ſoll bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen niemand angehalten werden. Meß-Zeit

C. 30. p. 1.

§. 4. Wenn iemanden in bürgerlichen Sachen das Juramentum purgatorium zuerkannt worden, ſoll er dargegen mit einer Gewiſſens-Vertretung nicht zugelaſſen werden. Reinigungs-Eyd

E. P. O. ad 32.

§. 5. In Injurien-Sachen, ſo bürgerlich und nicht peinlich geklaget, hatte die Eydes-Delation ſtatt, Injurien-Sachen

Dec. 17.

ietzo aber ſind alle Injurien-Klagen aufgehoben, und die Rüge muß in Ermangelung andern Beweiſes eydlich beſtärcket werden.

D. M. §. 22.

§. 6. Wenn in bürgerlichen Sachen die Quæſtio Falſi mit einfället, iſt dieſerwegen inquiſitorie zu verfahren und mit jenen in Ruhe zu ſtehen. Falſum.

Dec. 88.

Bürgerliche Straffen

Pœnæ civiles.

Obwohl der Conſiſtoriorum Erkänntniß ſich auf Leib und Leben nicht erſtrecket, Des Conſiſtorii.

Conſ. O. c. 10.

ſo mögen ſie doch zu Erhaltung Chriſtlicher Zucht civiles pœnas, nemlich Geld-Straffen, ſo dem Fiſco zu appliciren, auch Gefängniß ſprechen. ib.

Burg-Friede, Burg-Friedens-Bruch ſ. Friedens-Bruch.

Burg-Keller

Stadt-Keller.

Denen Burg- und Stadt-Kellern wird die Einlegung fremden Bieres gelaſſen. Fremde Biere.

Rſ. gr. 1661. §. 123.

Burg-Schoß.

Bey Eintreibung des Burg-Schoſſes ſollen Beamte die Inwohner Ubertragung.

wohner zu Ubertragung der wüſten und caduquen Güther nicht anhalten, ſondern ſolchen von einem ieden Individuo einbringen.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 10.

Buſſen ſiehe Straffen.

Buß- und- Bet- Ordnung.

Buß-Predigt §. 1. Es ſoll alle Freytage eine Buß-Predigt, und alle Tage Bet-Stunde gehalten werden.

M. 1626. I. 797.

Buß-Tag. §. 2. Auch werden jährlich gewiſſe allgemeine Faſt- Bet- und Buß-Tage gehalten, deren aufs Jahr 1664. ſieben angeordnet geweſen.

M. 1663. I. 807.

Büttel.

Vollſtrecket die Straffe. Wider Fremde, deren Obrigkeit keine Juſtiz ertheilet, wird die nach dem Duell-Mandat erkannte Straffe durch den Büttel dergeſtalt exequiret, daß dieſer in des Beleidigers Nahmen einen Wiederruff thue, und ſich aufs Maul ſchlage ꝛc.

D. M. §. 28.

Butter, Butter-Handel.

Aufkauf. §. 1. Es ſoll kein fremder Aufkäuffer der Butter geduldet,

M. 1699. I. 1709.

1700. 1713.

von denen Einländiſchen aber nur gewiſſen Unterthanen und Fuhrleuten Conceſſion gegeben, ib.

ſie auch verpflichtet werden. ib.

Feil haben. §. 2. Dieſe aber ſind ſchuldig die Butter in den berührenden oder ihnen denominirten Städten wenigſtens 2. Tage zum Verkauffe in currenten Preiſe darzuſtellen, ib.

im nechſt angelegenen Amte vor der Abfuhre über das Quantum der Butter einen Paſſir-Zettel zu fordern, ib.

was in der Stadt davon verkaufft wird, von dem Rathe des Orts mit Atteſtirung der beſchehenen öffentlichen Darſtellung zu Marckte, verzeichnen, ib.

bey der letztern Grentz-Zoll-Stätte aber ſothanen Zettel zurücke zu laſſen. ib.

C. C.

Cadavera ſ. Todte Cörper.

Cadet.

Landes-Kinder. Die Adeliche Compagnie derer Cadets ſoll nach Abgang der Fremden allein mit Landes-Kindern wieder erſetzet werden.

Rſol. 1715. I. 373. 377.

Caduc, Caducität.

§. 1. Wenn Häuſer caduc ſind, ſollen die Steuern von denen Fructibus naturalibus der nutzbaren Pertinentien abgetragen werden. Pertinenten

M. 1661. II. 1479.
Erläut. 1690. 1531.
Verord. 1702. §. 4. 1561.
L. u. Tr. St. A. 1671. 1507. 1509.
Inſtruct. 1687. n. 7. 1517.
1716. n. 10. 1643.

§. 2. Auch ſollen die Schocke dererjenigen, ſo decrement und caduc geſtanden, wo der Fundus unterdeſſen zum Anbau und aus-träglicher Nutzung gantz oder zum Theil wieder gediehen, wieder gangbar gemacht werden. gangbar machen

M. 1702. II. 1559.
1704. 1585.

§. 3. Die Caducitäten bey Amts-Præſtationen ſoll ein Beamter verhüten, Amts-Præſtationes.

M. 1715. II. 69.

ſonſt aber, und wenn er nicht vor Ablauff iedes Jahres Bericht erſtattet, zur Bezahlung aus eignen Mitteln angehalten werden.

ibid.

Caffee-Häuſer, Caffée-Schencken.

§. 1. In denen Caffée-Häuſern iſt das Karten- und Würffel-Spiel denen Wirthen bey 20. und den Gäſten bey 10. Rthlr. Straffe verboten. Spiel

Rſcr. 1711. I. 1777.

§. 2. Inſonderheit wird zu Leipzig darinnen die Ordnung gehalten, daß bey 10. 20. Rthlr. Straffe und Verluſt dieſer Nahrung, Ordnung zu Leipzig

1. alle Bedienung von Weibes-Perſonen,
2. alle Würffel- Karten- und Glücks-Spiele auſſer dem Billard verboten,
3. Niemand Abends über 9. bis 10. Uhr geduldet.
4. Kauff- und Handels-Jungen nicht zum Billard gelaſſen,
5. Dieſes nicht zu hoch geſpielet, und
6. Sonntags unter währendem Gottesdienſte keine Gäſte geſetzet werden.

Rſcr. 1716. I. 1857.

§. 3. Die vorgehenden Provocationes und Duelle müſſen die Caffée- und Thée-Schencken bey $\frac{1}{2}$. jähriger Gefängniß-Straffe angeben. Caffee-Schencken.

D. M. §. 50.

Calamität, Calamitoſi.

Anſtand. §. 1. Schuldnern, welche durch unglückliche Zufälle, als erlittenen Brand, Schiffbruch, fremde Fallimente, böſe Schulden, Rauberey, groſſe Diebſtähle und dergleichen in Abfall der Nahrung gerathen, wiederfähret billig durch Ertheilung Anſtandes Linderung.

Dec. 30.
Rſ. gr. 1661. §. 79.
B. M. §. 5.
M. 1656. II. 885.

§. 2. Dahingegen denen durch ihre eigne Schuld Verarmten keine Reſcripta Moratoria zu ertheilen. ib.

Calculus, Calculator.

Calculator §. 1. Wenn eine Sache auf Rechnung beruhet, ſind 2. oder 3. Calculatores zu verordnen, die præſentibus partibus den Calculum richtig ziehen,

P. O. t. 28.
E. P. O. ad 28. §. 2.

und zu ſolchem Ende abſonderlich zu verpflichten. ib.

deſſen Amt. §. 2. Dieſe nun ſollen die Rechnungen und gezogenen Defecte von Poſten zu Poſten durchgehen,

E. P. O. ad 28. §. 2.

die liquiden von den illiquiden ſepariren, und iede in gewiſſe Claſſes und Numeros bringen, ib.
auch darüber ihren Bericht und Gutachten ad Acta geben. ib.

Calender.

Verbeſſerter §. 1. Bey der An. 1700. vorgenommenen Verbeſſerung des Calenders war wegen der in und auſſer Gerichte vorfallenden Händel folgendes verordnet:

1. Rechnete man ſtatt des 19. 20. Febr. den 1. 2. Mart. ſq.
   a) bey dem, was an Renthen, Zinſen, Pachten und Gefällen den 19. Febr. ſqu. fällig geweſen.
      M. 1700. §. 1. I. 341.
   b) was ein am 1. bis 11. Martii verſtorbener Lehnmann bey ſeinen Dienſt-Leuten und Unterthanen bis mit dem 28. Febr. zu fordern gehabt.
      ibid. §. 2.
   c) was auf den 19. Febr. ſequ. in Wechſeln und Schuld-Briefen zu bezahlen geweſen.
      ib. §. 3.
2. Blieb es in dem, was auf den 1. Mart. ſqu. zu bezahlen geweſen, bey der geſetzten Zeit, es muſte auch dasjenige, was auf die folgende Märckte und Meſſe zu zahlen, ohne Exception einiger plus petitionis tempore bezahlet werden.
   ib. §. 4. 5. 6.

3. Bey

3. Bey der Præſcription wurde in denen aus Tagen oder Monaten beſtehenden und in Fatalibus Proceſſualibus der Abgang der 11. Tage aus dem folgenden Monate erſetzt,
ibid. §. 7.
nicht aber in jährigen und bey Computation der Pubertät, Minderjährigkeit und Majorennität, folglich der Reſtitution in integrum.
ibid. §. 7. 8.
So muſte auch die auf Tage oder Wochen dictirte Gefängniß-Straffe völlig ausgehalten werden,
ibid. §. 9.
aber bey der Verweiſung ward ohne Conſideration des Abgangs das Jahr vor complet gehalten. ib.
4. Geſinde- und Arbeiter-Lohn, Pacht, Zins, Handwercks-Gedinge muſte ohne wegen der 11. Tage etwas zu kürtzen, und alſo das $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. oder gantze Jahr völlig bezahlet werden.
ibid. §. 10.
5. Mit Trifften und Hutungen wurde nicht allein dieſes, ſondern auch die folgenden Jahre 10. Tage ſpäter angefangen.
ib. §. 11.

§. 2. Vormahls haben nur die im Lande gefertigten Calender geführet werden ſollen, fremde Calender
M. 1704. II. 55.
es iſt aber das Verbot der fremden wieder aufgehoben worden.
M. 1708. II. 57.

§. 3. Hauſirer und Diſputation-Krämer ſollen mit nichts als bloſſen Calendern, Diſputationen und andern kleinen Materien handeln. Handel damit.
M. 1678. I. 413.

Calviniſmus.

Der Calviniſten Lehre von dem heiligen Nachtmahl, der Perſon Chriſti, der heiligen Tauffe und der Gnaden-Wahl haben die Geiſtlichen im Churfürſtenthum Sachſen renunciret. Lehre.
Inſtruct. 3. Viſ. 1592. a. 10. 11.
cf. Vier Articul I. 763.

Calumnia, Calumniant

Cavillatio.

§. 1. Injurien werden härter geſtrafft, wenn gantze Collegia und Richter zur Ungebühr ex cavillatione & calumnia in Supplicatis, Sätzen oder ſonſt wider die Wahrheit angegriffen worden. An Collegiis
D. M. §. 3.

§. 2. Und wenn iemand ex Calumnia eines Schuldners Arrebey geſuchtem Arreſt

 tirung

tirung geſucht und erhalten, iſt derſelbe andern zum Abſcheu mit nachdrücklicher und nach Befinden Leibes-Straffe anzuſehen.

B. M. §. 7.

geklagtem Wucher §. 3. Der Schuldner, ſo verleumderiſcher Weiſe uſurariam pravitatem denunciret, und durch Beſchwörung ſeiner Denunciation einen Meineyd begehet, iſt zu Erſtattung der Unkoſten, Abbitte und Wiederruff anzuhalten, und wider ihn inquiſitorie zu verfahren.

M. 1724. §. 6. II. 2085.

von Advocaten begangen. §. 4. Das Calumniren und Schmähen des Nächſten wird inſonderheit an den Advocaten und Procuratoren geſtrafft.

M. 1616. III. 169.

Calumniæ Juramentum ſ. Eyd für Gefehrde.

Cambialis Clauſula ſ. Clauſula.

Cambialis Creditor, ſ. Wechſel-Gläubiger.

Cammer ≈ Collegium, Cammer ≈ Gemach Renth-Cammer.

Communication mit der Regierung §. 1. Das Cammer-Collegium hat in vermiſchten Sachen der Regierung, und dieſe hinwiederum der Cammer Nachricht zu geben und Acta zu communiciren.

Declar. 1670. §. 1 - 6. I. 1147.

Cammer-Procurator §. 2. Bey Concurſen hat der Cammer-Procurator das Cammer-Intereſſe zu beobachten,

ibid. §. 5.

der auch in peinlichen Fällen in Ermangelung eines Klägers Klage anzuſtellen hat.

M. 1605. III. 133.

Prævention §. 3. Die Prævention hat in gemiſchten Sachen nicht ſtatt, ſondern es iſt, deren ungeachtet, die Sache, wohin ſie principaliter gehörig, zu verweiſen, und in Zweifel aus dem geheimden Rathe Reſolution zu erwarten.

d. Declar. §. 7.

Cammer-Secret §. 4. Das Cammer-Collegium expediret unter des Directoris Unterſchrifft und dem ihm anvertrauten Secret.

ibid. §. 15.

Poſt-Sachen §. 5. In Poſt-Weſen Sachen iſt, was durchs Recht auszumachen, zuförderſt bey dem Ober-Poſt-Amte zu Leipzig,

Poſt-O. §. 45. 69.

und wenn man bey deſſen Beſcheide nicht beruhet, an das Cammer-Gemach zu bringen, ib.

das gantze Poſt-Weſen aber gehöret vor das geheimde Conſilium, und iſt bey befundener Wichtigkeit der Sache dahin von der Cammer zu berichten.

ibid. §. 1. 2.

§. 6.

§. 6. Bey der Geiſtlichen Cammer-Unterſchleiffen iſt das Ober-Conſiſtorium zu requiriren. Cammer-Unterſchleiff

M. 1714. I. 841.
1713. 895.

§. 7. Bey Ertheilung der Privilegiorum über Medicamente muß die Regierung wegen des von Impetranten zu entrichtenden Canonis mit der Cammer communiciren. Canon.

Declar. 1710. I. 1177.

Cammer-Gefälle, Cammer-Hülffe.

§. 1. Cammer-Gefälle ſollen nicht mit militariſcher Execution, ſondern durch andere Zwangs-Mittel eingetrieben werden. Eintreibung

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 19.
M. 1712. II. 65.

§. 2. Zu Einbringung der Cammer-Hülffe wird die Subcollectation geſtattet. Subcollectation.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 25.

Cammer-Päſſe.

§. 1. Die Cammer-Päſſe werden denen von Adel zu ihrem Bedürffniß an Bau-Materialien, Wein und andern ohne Entgeld ertheilet. Derer von Adel

A. T. A. 1694. I. 363.
Rſol. 1713. 371. 372.
1715. 374. 376.

§. 2. Ohne Cammer-Päſſe aber ſoll nichts Accis-frey, der Saltz-Fuhrleute.

Pat. 1697. II. 1149.

auch kein Saltz-Fuhrmann paſſiret werden.

M. 1671. II. 1221.

Cammer-Sachen.

§. 1. Sachen, ſo vor das Cammer-Collegium gehören, ſind Was dahin gehöre.

1. Alle Rechnungs-Amts-Forwergs-Haushaltungs-auch andere Renth- und Adminiſtration-Sachen, und was davon eigentlich dependiret.

   Declar. 1670. §. 10. I. 1147.

2. Beſtellung der Amts-Diener. ib.
3. Die Unterſuchung, ob einer in ſeiner anvertrauten Amts-Beſtallung oder Oeconomia ſich treu verhalten, und deſſen Beſtraffung mit Geld-Buſſe, Gefängniß, der Remotion ab officio. ib.
4. Die Eintreibung der Cammer-Intraden, wie auch unſtreitiger Gefälle und Dienſte bey den Amts-Unterthanen, und darzu erforderte Zwangs- und Executions-Mittel.

   ib. §. 12.

5. Die Entſcheidung der in Jagd-und Forſt-Sachen wider

die Forſt-Bedienten in den Aemtern einlauffenden Rügen und Klagen.

M. 1712. II. 605.

Inhibition. §. 2. Das Ober-Hof-Gerichte ſoll in Cammer-Sachen keine Inhibitiones ertheilen.

M. 1693. I. 1329.

Cancellarius.

Bey Promotionen §. 1. Bey der Univerſität iſt für Alters ein fürwährender Cantzler geweſen, aber allein in Promotionibus und ſonſt nicht im Gebrauch erhalten worden.

Univ. O. t. vom Cancellario.

§. 2. Dazu nun ſolte ein Mann Theologiſcher Facultät verordnet werden. ib.

deſſen Amt §. 3. Sein Amt ſolte ſeyn

1. der Univerſität Privilegia und Freyheiten beſchützen. ib. t. Status Cancellarii.
2. Uber den Ordnungen und Statutis halten und ſolchen ſelbſt gemäß leben. ib.
3. Einigkeit unter den Profeſſoren erhalten. ib.
4. Denen bey den Facultatibus, Studioſis, Syndico, Oeconomo und andern Univerſitäts-Verwandten vorfallenden Mängeln abhelffen. ib.
5. Die Gradus Academicos nur Würdigen ertheilen laſſen. ꝛc. ib.

Autorität. §. 4. Seine Autorität betreffend, ſo ſolte er bey Conſultationibus nicht allein als einer de Senatu, ſondern auch pro Autoritate ſeine Stimme, ib.
und in Actibus publicis und Conventibus die nächſte Stelle nach dem Rectore haben, ib.
es wären denn Fürſten, Grafen und Freyherren verhanden. ib.

Candidat.

Zum Predigt- oder Schul-Amte §. 1. Bey Beförderung derer Candidaten zu Predigt- und Schul-Aemtern ſoll nebſt der ohne diß behörigen Examination vornemlich auf diejenigen, ſo auf den Churfürſtlichen Univerſitäten den Grund ihrer Studien gefaſſet, Reflexion genommen werden.

Rſol. 1716. I. 377. 378.

deſſen Examen §. 2. Die Examina aber derer zu den Pfarr-Dienſten præſentirten Candidaten ſollen nicht von den Superintendenten vor Ablegung der Prob-Predigt,

Rſol. 1716. I. 391.

ſondern bey den Conſiſtoriis ſelbſt vor der Ordination und Confirmation verrichtet werden. ib.

§. 3. Bey

§. 3. Bey Promotionibus auf Univerſitäten ſollen die Examina Candidatorum mit gebührendem Ernſt und Fleiß gehalten, — *bey Promotionen*

Univ. O. t. v. Prom. in den 3. Sup. Fac.
t. Status Cancellarii.

und Ungelehrte und Ungeſchickte a petitione honorum abgehalten werden. ib.

§. 4. Ihnen ſoll auch der Lectionen halber, ſo die Statuta erfordern, keine Nachlaſſung geſchehen. — *Lectiones.*

Univ. O. t. v. Prom. in Fac. Jur.

Caniculares ſ. Hunds-Tage.

Canon ſ. Erb-Zins.

Canonicat.

Die Canonicate werden denenjenigen von Adel und Doctoren verliehen, die dem Fürſten und Lande nicht allein in geiſtlichen, ſondern auch in weltlichen Sachen Dienſte thun. — *Verleihung.*

L. O. 1555. t. Canonicat.

Canonicum Jus.

Zu den gemeinen Rechten gehöret das Jus Canonicum, und ſoll der Profeſſor Decretalium, welches der Ordinarius und fürnehmſte iſt, — *Wie zu leſen.*

Univ. O. t. von der Jur. Fac.

ſeine Lectiones publicas dahin einrichten, daß er zum wenigſten in einem Jahre die Notitiam Juris Canonici abſolvire.

Rſcr. 1714. I. 388.

Cantor.

Der Cantor muß in der Kirchen ſingen, was er von ſeinem Pfarrherrn geheiſſen wird. — *Singen.*

Schul-O. p. 4. I. 563.

Cantzel.

§. 1. Wenn ein Collator eine Perſon zur Prob-Predigt hören will, iſt er nicht das Conſiſtorium, ſondern nur allein den Superintendenten um Eröffnung der Cantzel zu erſuchen ſchuldig. — *Eröffnet der Superintendent*

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 5.

§. 2. Doch darf ſelbige nicht ohne Unterſcheid männiglichen, — *doch nicht jedem*

ibid.

fürnemlich aber jungen und ungeübten Scholaren geöffnet werden,

ibid.

ſondern der Collator muß vor allen Dingen eine ſolche Perſon, ſo vorhin in keinem Amt geweſen, zu dem Superintendenten ſchicken, damit er deſſen Qualitäten erforſche. ib.

§. 3. Miß-Verſtand und Zwieſpalt in der Lehre ſoll nicht auf der Cantzel vor gemeinem Volck erwehnet, — *Streit nicht darauf zu bringen.*

M. 1566. I. 473.

ſondern dem Landes=Herrn, Superintendenten und Univerſitäten fürgebracht werden. ib.

Cantzley=Gebühr

Cantzley=Taxe.

Churfürſtl. Sächſiſ.

§. 1. Die Taxe der Churfürſtl. Sächſiſchen Cantzley=Gebühren

d. A. 1661. I. 287. 1389.

iſt folgende:

1. Von Lehn=Güthern, ſo 10000. fl. werth und darunter 3. Rthr. wegen des Siegel=Geldes verbleibt es bey vorigem.
2. Wenn Geld zu Mann=Lehn gemacht, von iedem 1000. 1. fl.
3. von einem Muth=Zettel oder Recognition 6. gr.
4. einer Gunſt über 1000. fl. u. ſ. f. 1. fl. 3. gr.
5. Confirmation eines Vertrages, Teſtaments und dergleichen. 1. fl. 3. gr.
6. einem Leibgedings=Brief zum wenigſten. 1. fl. 3. gr.
7. einem ſichern Geleite oder Sicherungs=Briefe. 1. fl. 3. gr.
8. einem Geleits=Briefe. 1. fl. 3. gr.
9. einer Vormundſchaffts=Beſtätigung. 1. fl. 3. gr.
10. einer Citation. 6. gr.
11. einer Inhibition. 3. fl.
12. einem Arreſt. 1. fl. 3. gr.
13. einer Commiſſion Zeugen zu verhören. 12. gr.
14. einem Receſs iedes Theil; 1. fl. 3. gr.
    wären aber die Parthеyen ſehr arm, nichts.
15. Compulſorialien. 12. gr.
16. Executorialien. 12. gr.
17. Remiſſorialien. 12. gr.
18. einem Behaffts=Briefe. 1. fl. 3. gr.
19. einem Blat zu copiren. 1. gr.
    Es ſollen aber unter 26. Zeilen auf eine Seite nicht geſchrieben werden.
20. Die Taxa vor die Raths=Beſtätigung bleibt wie vor Alters, die Taxa alter und neuer Privilegien aber ſtehet beym Landes=Herrn, ſowohl als anderer Briefe, deren Taxa hierinn nicht begriffen.

cf. L. O. 1543. t. welchergeſtalt die Taxa ꝛc.

Ober=Lauſitzer.

§. 2. Die Ober=Lauſitzer revidirte Cantzley=Taxa

d. An. 1674. III. 271.

beſtehet in folgenden Titeln:

1. Von Lehns= und Erb=Gebühren,
2. Muth= und Indult-Zetteln,
3. Leib=Gedingen,
4. Welchergeſtalt wider diejenigen, ſo die Lehn=Briefe über die

geſetzte

geſetzte Zeit in der Cantzley unabgelöſet liegen laſſen, zu procediren.

5. Von Nachläßigkeit der Cantzley zu Budißin und Görlitz.
6. Wann einer oder mehr von denen Ständen im Budißiniſchen und Görlitziſchen Kreiſe Güther haben.
7. Von Gunſt-Briefen.
8. Confirmation allerhand Contractuum.
9. Citationibus zu Vorbeſchieden oder Land-Tägen.
10. Abſchieden und Urtheilen.
11. Collationir- Foliir- und Inrotulirung der Acten.
12. Wie es mit denen Acten, ſo eine Sache an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Appellation-Gericht nach Dreßden oder auf ein Collegium Prudentum zum rechtlichen Verſprechen geſchicket werden ſoll, zu gebahren.
13. Von Verträgen, ſo vor dem Churfürſtl. Ober-Amte und Judicio ordinario oder denen Churfürſtl. Aemtern Budißin und Görlitz geſchehen, und denen daſelbſt hierüber ausgefertigten Receſſen.
14. Von Interceſſionen und Vorſchrifften.
15. Der Kummer-Klage.
16. Allerhand authentiſchen und gemeinen Abſchrifften.
17. Vollmachten und Geleits-Briefen.
18. Zeugen-Verhören.
19. Allerhand Befehligen und Inſinuationen.
20. Appellation-Gebühren.
21. Vormundſchafften.
22. Depoſiten-Gebühren.
23. Gerichtlichen Verzichten, Ubergaben, Teſtamenten und allerhand hierüber gebetenen Recognitionen.
24. Allerhand eintzelne Dinge.

cf. Cantzley- und Gerichts-Taxe 1562. III. 107.

Cantzley-Ordnung.

Die Ober-Lauſitzer Cantzley-Ordnung
d. A. 1674. III. 267.
beſtehet in folgenden Puncten:

1. Die Acten ſollen richtig gehalten, eingehefftet und foliiret werden.
2. Der Amts-Actuarius ſoll die iedes Tages einkommende Einreden richtig regiſtriren.
3. Sind alle Abſchiede und Urthel in ein Buch zu tragen.
4. Die einkommenden Sachen und Citationes ſchleunig zu expediren.

5. Je-

5. Jedem Advocaten die Acten der Sachen, worinnen er dienet, vorzulegen.
6. Das Datum der Apoſtolorum reverentialium auf den Tag, da dieſelbe von dem Judice a quo unterſchrieben werden, zu ſetzen.
7. Die Stunde der Publication zu verzeichnen.
8. Auf iede Ober-Amts-Verordnung zu verzeichnen, wie viel Blätter Copiales darinnen zu befinden.
9. Die Acten gleich nach dem Verfahren und noch vor der Inrotulation zu collationiren und zu foliiren.
10. Die Cantzley-Verwandten ſollen ſich zu geſetzter Zeit in der Cantzley finden laſſen.
11. Der Aemter Verordnungen in Execution- und andern Sachen nicht auf die Seite zu legen, ſondern ſchleunig zu expediren.
12. Die verlangten Recognitiones und Scheine zu beſchleunigen.
13. Uber eingereichte Kauff- und Lehn-Briefe Scheine zu ertheilen.
14. Bey entſtandenen Concurſen iſt nicht nöthig, daß die Creditores über die verholffene Güther die Lehn empfahen.
15. Bey der Ausfertigung die Summe, warum geklagt wird, und die Sache deutlich zu vermelden.
16. Den Abgeordneten von Städten ſoll ein Verzeichniß der vorhabenden Sachen gefertiget werden.
17. Bey Ausfertigung der Hülffs-Zettel Tag und Stunde zu verzeichnen.
18. Die Cantzley-Verwandten ſollen von fremden, oder
19. gantzen Gemeinen nicht doppelte Gebühren fordern.
20. Die Aemter aber nicht an der Erb-Herren ſtatt ihren Unterthanen Geburts- und Los-Briefe ertheilen.

Cantzley-Saſſen ſ. Schrifft-Saſſen.

Cantzley-Taxe ſ. Cantzley-Gebühr.

Capital

Haupt-Summe, Haupt-Stamm, Haupt-Stuhl, Sors, it. Forderung, auſſenſtehende Schuld.

Zinſen. §. 1. Im Concurs werden die Zinſen nicht mit dem Capital in eine Claſſe geſetzt,

E. P. O. ad 50.
Pr. O. t. 50. §. 2.
T. A. t. vom Wucher §. Jedoch.
cf. Dec. 8. 9. 10.

ſondern erſt nach allen Capitalien bezahlet. ib.

§. 3.

§. 2. Es können aber dieſelben, wenn ſie ſchon dem Capitale gleich, noch ferner gefordert werden. dem Capital gleich

Dec. 29.

§. 3. Wucher wird mit Verluſt nicht allein des vierten Theils, ſondern des gantzen Capitals beſtrafft. Verluſt des Capitals

M. 1625. I. 1123.
1724. §. 6. II. 2085.
B. M. §. 2.
cf. T. A. t. vom Wucher.
M. 1609. I. 1055.
1614. 1061.

§. 4. Bey der Execution in des Debitoris auſſenſtehende Forderungen und Capitalien wird deſſen Debitori auferlegt, ſeinem Creditori an Capital und Intereſſe bey Vermeidung des Wieder-Erſatzes nichts zu bezahlen, ſondern zu deponiren. Hülffe auf Capitalien.

E. P. O. ad 39. §. 20.
Pr. O. t. 39. §. 17.

Capitation ſ. Kopff-Steuer.

Capitulation.

§. 1. Soldaten erhalten zuweilen bey ihrer Anwerbung Capitulationes, und werden, wenn ihre geſetzte Zeit verfloſſen, ohne Weigerung und Aufhalt dimittiret.

M. 1713. I. 2153.
1717. 2165.

§. 2. Doch ſollen diejenigen, welche ſich anwerben laſſen, nicht alle mit einander gleiche Capitulationes bekommen, ib. ſondern mit einigen auf weniger, mit andern auf mehrere Jahre capituliret werden. ib. Nicht allen gleich zu geben.

Captur.

§. 1. In Ehren- und Duell-Sachen wird nach Gelegenheit ſo fort mit der Captur der Anfang gemacht. In Duell-

D. M. §. 22. 50.

§. 2. Wie denn auch bey Verbal-Injurien die Arreſtirung vorzunehmen, wenn ſolche grob, Injurien-Sachen

ibid. §. 54.

und die Conſideration der beleidigten Perſon das Delictum aggraviret. ib.

§. 3. Die Appellation hat wider die Arretirung keinen Effectum ſuſpenſivum. ib. §. 55. hindert keine Appellation.

Captur-Befehl

Wechſel-Reſcript.

§. 1. Ob wohl ſonſt zu Arretirung eines Wechſel-Schuldners ohne vorhergehende Citation ein Captur-Befehl erfordert wurde; Ob nöthig

M. 1718. II. 2079.

§. 2. So

§. 2. So iſt doch nicht allein dem Rathe zu Leipzig, ib. ſondern auch einer ieden Obrigkeit nachgelaſſen worden, ohne vorher extrahirtes Wechſel=Reſcript und ohne vorhergehende Citation zu verfahren, und dem Schuldner die Wache zu ſetzen.

E. P. O. A. §. 12.

offene Captur-Befehle

§. 3. Zu Arretirung eines flüchtigen Schuldners aber ſollen den Creditoribus auf ihr Anſuchen auch offene Captur-Befehle ertheilet werden.

B. M. §. 6.

hindern den gegebenen Anſtand nicht.

§. 4. Dahingegen, wenn dem Schuldner Anſtand zu geben, ſolches auch wider die Creditores cambiales ſtatt hat,

ibid. §. 4.

wenn gleich vorhero Captur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht würcklich zur Hafft gebracht worden. ib.

Carcer.

Der Studioſorum

§. 1. Studioſi ſollen nicht um Geld, ſondern mit dem Carcere geſtrafft werden.

Univ. O. t. von der Diſciplin.

cf. D. M. §. 58. n. 6.

iedoch ſoll der Carcer alſo gebrauchet werden, daß der ſtraffbaren Perſon Geſundheit kein Schade zugefüget werde. ib.

Geiſtlichen.

§. 2. So iſt auch zu Beſtraffung der Kirchen=Diener Exceſſe ein Carcer verordnet.

Conſ. O. t. wie weit ſich des Synodi Amt.

Carmina.

Cenſur.

An Carminibus ſoll ohne Vorbewuſt und Uberſehung des Profeſſoris Poeſeos nichts in Druck gegeben werden.

Viſ. Decr. d. U. W. 1668. I. 981. 990.

Carrethen, Carrethen=Zins, Carroſſen.

Carrethen=Zins

§. 1. Superintendenten und Pfarrer ſollen weder von der Kirchen Einkommen Carrethen machen laſſen,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 14.

noch bey ihren Verrichtungen auf dem Lande deswegen einen Carrethen=Zins fordern. ib.

ſchwere Carroſſen.

§. 2. Vor ſchwere Carroſſen müſſen auf der Poſt mehr Pferde angeleget werden, ſonſt iſt kein Poſt=Bedienter anzuſpannen ſchuldig.

Poſt=O. §. 37. 58.

Cartel, Cartel-Träger.

Ausliefe=rung

§. 1. Ein Cartel iſt entweder ein Vergleich wegen Auslieferung der Uberläuffer, oder eine Ausforderung. Zu dem erſtern gehöret das mit Kayſerl. Maj. wegen mutueller Zurückgebung

der

der von beyderſeits Truppen überlauffenden Mannſchafft aufgerichtete,

M. 1721. I. 2171.

von welcher Convention iedoch beyder paciſcirenden Theile Landes-Kinder, Unterthanen und Vaſallen ausgenommen. ib.

§. 2. Bey der Ausforderung iſt die Zuſchickung der Cartele verboten, Ausforderung

M. 1665. I. 1624.

und wenn Provocat das Cartel oder die Ausforderung annimmt, ſich zum Duell obligiret und es verſchweigt, ſoll er, als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich geſtrafft,

D. M. §. 34.

und eben die Straffe auch wiſſentliche Cartel-Träger zu gewarten haben. ib. §. 47. Cartel-Träger.

Caſſa.

§. 1. Bey verſtattetem Armen-Rechte ſoll der unentbehrliche Verlag aus des Raths oder der gemeinen Caſſa genommen werden. Gemeine Caſſa

E. P. O. ad 1. §. 12.

§. 2. Die ohne des Landes-Herrn Vorbewuſt und Genehmhaltung aufgerichtete Männer- Weiber- Wittwen- Jungfer- und Junggeſellen-Caſſen ſind aufgehoben, und dergleichen von neuen wieder anzurichten verboten; Männer-Caſſen

M. 1720. I. 1935.

O. A. Bef. 1721. III. 499.

worunter aber die Feuer-Caſſe und andere zu des Publici Beſten gereichende nicht zu verſtehen. ib.

§. 3. Die in der Ober-Lauſitz aufgerichtete Prieſter-Wittwen- und Wayſen-Caſſa iſt confirmiret. Wittwen-Caſſe

M. 1711. III. 21.

§. 4. Es haben auch Bergleute ihre Knapſchaffts-Caſſa. Knapſchaffts Caſſe.

Berg-Rſol. 1709. §. 38.

Caſſatoria Clauſula ſ. Clauſula.

Caſus Dubius ſ. Dubia Cauſa.

Caſus Inhibitivus ſ. Inhibition.

Cataſtra.

Die Quatember-Steuer-Cataſtra ſind in den Städten und auf dem Lande ſo einzurichten, daß Einrichtung.

1. die Hausgenoſſen beſonders ſpecificiret werden,
2. was von ihnen colligiret worden, den Angeſeſſenen zu gute gehe,
3. wenn deren gleich wenig.
4. Die Vermögenden aber ſind beſonders zu ſpecificiren.
5. Iſt die angeſeſſene Mannſchafft und Grund-Stücken anzuſetzen.

6. In

6. In Städten keine Exemtion der Commun-Güther und ſonſt zu geſtatten.

7. Auf dem Lande bey den Ritter-Güthern die Steuerbaren Pertinentien in Anlage zu ziehen.

8. Erb- und Lehn-Richter ſind der erblich aufhabenden Einnahme halber nicht frey.

9. Die auf einem Fundo erlangte Freyheit iſt umſtändlich anzuzeigen.

M. 1716. II. 1835.

Catechet.

Beſtellung §. 1. Ein Kinder-Lehrer oder Catechet darff ohne vorhergehende Examination des Superintendenten, Diaconi oder Pfarrers und dieſerwegen zu ertheilenden Schein nicht beſtellet,

M. 1713. I. 383. 893.

Rſol. 1715. 374.

aber auch ohne deren Vorwiſſen und Miteinwilligung nicht abgeſchaffet werden. ib.

Confirmation. §. 2. Er hat aber einiger Confirmation bey denen Ober- und Conſiſtoriis nicht nöthig, ib.

und wenn es auch geſchähe, bleibt er doch deren ungeachtet unter des Orts Obrigkeit Jurisdiction. ib.

Catechiſmus, Catechiſmus-Examina, Catechiſmus-Predigten.

Lutheri Catechiſmus §. 1. In denen Sächſiſchen Kirchen ſoll kein anderer als Lutheri Catechiſmus vorgetragen werden,

Gen. Art. 4. n. 1.

welcher auch denen Inwohnern der Ober-Lauſitz zum Beſten in die Wendiſche Sprache überſetzet worden.

O. A. Pat. 1696. III. 15.

Dreßdniſche §. 2. Beſonders aber ſoll der Dreßdniſche Catechiſmus allenthalben beybehalten, und kein anderer eingeführet werden.

Dec. Bef. 1713. I. 385. 897.

Rſol. 1716. 377. 378.

Catechiſmus-Predigten §. 3. Die Catechiſmus-Predigten,

Gen. Art. 4.

Examina. §. 4. Ingleichen die Catechiſmus-Examina ſollen fleißig,

L. T. A. 1711. I. 369.

Rſol. 1716. 377.

O. A. Bef. 1683. III. 15.

inſonderheit mit denen, ſo das erſte mahl zum Heil. Abendmahl gehen,

Gen. Art. 4. n. 5.

Dec. Bef. 1713. I. 897.

jungen

jungen neuen Eheleuten,
Gen. Art. 13.
Ehe-O. c. 5.
Dec. Beſ. 1713.
Kindern und Geſinde in der Faſten gehalten werden.
Gen. Art. 5.
Dec. Beſ. 1713.

Catholiſche Geiſtlichkeit.

Der Catholiſchen Geiſtlichkeit ſollen in Parochialibus und andern keine Eingriffe geſtattet werden. Eingriff.
Rſol. 1718. I. 397. 398.
L. T. A. 1718. 403.

Cavent ſ. Bürge.
Cavillatio ſ. Calumnia.

Caviller

Abdecker.

§. 1. Die von Adel und ihre Unterthanen und die Bürger in Städten ſind nicht ſchuldig, das abgetriebene krancke und umgefallene Vieh den Nachrichtern oder Cavillern zum Abdecken anbieten zu laſſen. Abdecken
Rſ. gr. 1661. §. 117.

§. 2. Andere Haus-Wirthe bezahlen ihnen vor das lebendige oder todte Pferd, Ochſen, Kuhe, Kalb ꝛc. ein gewiſſes, ib. wovor dieſelben die Häute behalten, und das ſchadhaffte Vieh, wenn es ihnen angeſagt wird, todt ſchlagen, und ſolches, wie auch das umgefallene abdecken. ib. Lohn

§. 3. Wo aber andere Gewohnheit iſt, daß die Eigenthums-Herren gegen Abgebung eines gewiſſen Lohns die Häute behalten, bleibt es dabey. ib. Häute.

Cauſa.

§. 1. Cauſa iſt in Anſehung ihrer verſchiedenen Umſtände

1. Civilis, Criminalis ſ. Bürgerliche, Peinliche Sachen.
2. Connexa, Separata ſ. Connexa, Separata Cauſa.
3. Dividua, Individua ſ. Dividua, Individua Cauſa.
4. Eadem, Diverſa ſ. Eadem, Diverſa Cauſa.
5. Propria, Aliena ſ. Propria Cauſa, Litium Redemtio.
6. Juſta, Dubia ſ. Juſtitia Cauſæ, Dubia Cauſa.
7. Cambialis, Eccleſiaſtica, Feudalis, Matrimonialis, Mercatoria, Metallica, Modica ſ. Wechſel- Conſiſtorial- Lehns- Ehe- Handels- Berg- geringe Sachen.
8. Ordinaria, Summaria, Executiva, Inhibitiva ſ. Proceß, Summaria, Executiva, Inhibitiva Cauſa.
9. Mediata, Immediata ſ. Mediata, Immediata Cauſa.

§. 2. Ingleichen kömmt dabey vor

1. Cauſa agendi, debendi, litigandi ſ. Agendi, Debendi, Litigandi Cauſa.
2. Cauſæ Avocatio, Cognitio, Concluſio, Devolutio, Remiſſio ſ. Avocation, Cognition, Beſchluß der Sache, Devolutio, Remiſſio Cauſæ.
3. Cauſæ Præliminaria, Merita ſ. Præliminaria, Merita Cauſæ.

Caution

Vorſtand.

§. 1. Der Vorſtand wird entweder in oder auſſer dem Proceſſe beſtellet.

Der Vormünder

§. 2. Auſſer dem Proceſſe werden Vormünder, Adminiſtratores, Erben, wenn ſie nicht angeſeſſen, zu Beſtellung gnugſamer Caution angehalten,

E. P. O. ad 45. §. 1. ſequ.

und denen Gleits- Accis-Fleiſch-Steuer- und andern Pachtern werden ihre Cautiones eher nicht zurücke gegeben, bis ſie durch endliche Abrechnung oder Beſcheinigung Richtigkeit getroffen.

M. 1699. II. 51.

§. 3. Im Proceß hat den Vorſtand entweder Kläger oder Beklagter oder auch ein Dritter zu beſtellen.

Cautio pro expenſis

§. 4. Kläger muß, wenn er nicht angeſeſſen, ſo wohl auch Wiederkläger, den Vorſtand der Unkoſten halber,

E. P. O. ad 13.

in allen und ieden Proceſſen, ib.
nach Ermeſſung des Richters, ib.
und zwar noch vor Ausfertigung der Citation beſtellen. ib.

pro reconventione

§. 5. Und ob gleich der Vorſtand der Wiederklage halber von ihm nicht mehr beſtellet wird, ib.
ſondern dieſe Caution, da die Wiederklage zugleich mit der Klage angeſtellet werden kan, hinwegfället; ib.

de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ

§. 6. So wird er doch bey Endigung der Sache dieſerhalben zur Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ angehalten,

Pr. O. t. 6. §. 2.
E. P. O. ad 6. §. 1.

oder Beklagter zur Depoſition gelaſſen, ib.
doch ſoll ſolche Caution nach Verflieſſung der zur Wiederklage geſetzten Friſt wieder caſſiret werden.

Pr. O. t. 6. §. 3.
cf. E. P. O. ad 6. §. 2.

de lite proſequenda

§. 7. Bey ungehorſamen Auſſenbleiben wird er nicht mehr zur Caution de lite proſequenda,

E. P. O. ad 10. §. 1.

ſondern zu Fortſtellung der Klage bey Verluſt condemniret. ib.

§. 8. Be-

§. 8. Beklagter wird in Wechſel-Sachen zu keiner Caution gelaſſen, ſondern ein Creditor kan der baaren Bezahlung mit Verwerffung aller, auch der beſten Caution inſiſtiren. in Wechſel-Sachen

Rſol. 1681. I. 360.

und ſtehet die Cognition über Annehmlichkeit derſelben nicht bey dem Judice, ſondern in der Willkühr des Creditoris. ib.

§. 9. Wenn ihm etwas nicht zu thun, oder ſich einer Sache zu enthalten auferleget wird, ſoll an ſtatt der Caution de non amplius turbando auf eine gewiſſe Straffe in caſum Contraventionis erkannt werden. Cautio de non amplius turbando

E. P. O. ad 39. §. 3.

§. 10. Wer vor einen andern defenſorio nomine ohne Vollmacht erſcheinet, muß Cautionem rati beſtellen, Cautio rati

E. P. O. ad 7. §. 3.
Pr. O. t. 7. §. 2.
A. u. G. O. p. 4. n. 3.

welche Caution dem Gegentheil ſtatt ſeines Intereſſe verfallen iſt, wenn der Principal des Vertreters Handlung nicht ratihabiret.

E. P. O. ad 7. §. 3.

§. 11. So wird auch in Berg-Sachen von den klagenden Gewercken wegen ihrer übrigen Conſorten de rato caviret,

M. w. i. Berg-S. §. 2.

und ein Anwald, deſſen Mandat mangelhafft iſt, muß gleichfalls de rato caviren.

Pr. O. t. 7. §. 3.
A. u. G. O. p. 3. n. 6.

§. 12. Ein Ehemann aber iſt damit verſchonet,

E. P. O. ad 8. §. 1.
cf. Pr. O. t. 7. §. 2.
C. 15. p. 2.

und zwar ohne Unterſcheid, ob es Bona dotalia, paraphernalia oder receptitia betreffe.

E. P. O. ad 8. §. 1.

§. 13. Nach Gelegenheit kan auch ein Denunciant zu Beſtellung gnüglicher Caution angehalten werden, Denuncian-tens

D. M. §. 50.

und zu Erlangung eines freyen ſichern Geleits iſt allemahl Vorſtand zu beſtellen,

Dec. 76.

welcher bey dem gemeinen ſichern Geleite nicht erfordert wird. ib.

§. 14. Der Vorſtand wird ordentlich entweder mit Bürgen oder Pfanden beſtellet.

Pr. O. t. 13. §. 3.
E. P. O. ad 7. §. 3.

Juratoriſche Caution. §. 15. Doch ward ein Armer den Vorſtand eydlich zu leiſten zugelaſſen,

Pr. O. t. 13. §. 3.

ihm aber auch zuvor dabey vermeldet, wie hoch ſich die Caution, die er ſonſt beſtellen ſolte, erſtrecket; ib.

Itzo aber ſind diejenigen, ſo das Armen-Recht erlanget, davon befreyet.

E. P. O. ad 13.

§. 16. Wenn Eheleute einander wieder ehlich beyzuwohnen angehalten werden, iſt der Ehemann auch mit juratoriſcher Caution zuzulaſſen.

Rſcr. 1711. I. 1043.

Cedendarum Actionum Beneficium.

Stehet Bürgen zu §. 1. Ein Bürge hat unter andern auch Exceptionem cedendarum actionum,

C. 17. p. 2.

deren er ſich gebrauchen mag, woferne er derſelben nicht renunciret. ib.

deſſen Effect. §. 2. Ob er nun gleich ſich der darauf erhaltenen Ceſſion wider den Haupt-Schuldner und die Mit-Bürgen zu bedienen hat; ſo braucht es doch keiner beſondern Ceſſion, wenn einer vor iemand anders einen Wechſel mit bezahlet,

E. P. O. A. §. 13.

ſondern er kan, wenn er die geleiſtete Zahlung in continenti dociret, ſeine Ratam oder die Summe, ſo derſelbe zu entrichten verbunden geweſen, nach Wechſel-Recht wieder fordern. ib.

Cenſor, Cenſor Morum.

Bey der Kleider- §. 1. Zu Beobachtung der Kleider-Ordnung ſoll ein ieder Rath in der Stadt etliche ihres Mittels zu Cenſoribus Morum verordnen.

Pol. O. 1612. n. 5. t. Vorſtädter.

1661. t. 22. §. 26.

Tax-Ordnung. §. 2. So ſollen auch zu Beobachtung der Tax-Ordnung über Waaren und Victualien, Handwercker- und Tagelöhner-Arbeit gewiſſe Cenſores und Inſpectores beſtellet und verpflichtet werden.

Müntz-M. 1623. II. 783. 786.

Cenſur der Bücher.

Cenſor der Bücher §. 1. Zu Cenſirung der Bücher ſollen gewiſſe Perſonen beſtellet werden,

M. 1661. I. 411.

und dergleichen Cenſores ihre Nahmen unterzeichnen, ib.

bey ereignendem Zweifel zum Ober-Conſiſtorio Bericht erſtatten, und Reſolution erwarten,

M. 1683. I. 413.

ſich

ſich auch damit nicht entſchuldigen, daß ſie nur den erſten Bogen geleſen, das übrige aber obenhin curſorie angeſehen haben.

M. 1717. I. 417.

§. 2. Wie nun in keiner Facultät ohne Cenſur derſelben oder deren Decani, ohne Cenſur nichts zu drucken

Viſ. Decr. d. U. W. 1668. in fin. I. 990.

auch an Carminibus ohne Vorbewuſt und Überſehung des Profeſſoris Poeſeos etwas in Druck zu geben; ib.

§. 3. Sondern von einer der beyden Univerſitäten Wittenberg und Leipzig cenſiret ſeyn ſoll,

M. 1562. I. 405.
1571. 407.
1683. 413.
1686. 1711. 415.
1717. 417.

auch deswegen an keinem andern Orte als daſelbſt und zu Dreßden Buchdruckereyen zu verſtatten, und ſonſt alle Winckel-Druckereyen abzuſchaffen:

M. 1571. I. 407.

§. 4. Alſo ſoll übrigens die Cenſur dergeſtalt, wie es die Univerſitäts-Ordnung, Viſitations-Decret und andere dieſerwegen ergangene Befehle, auch der Religions- und Weſtphäliſche Friedens-Schluß erfordern, eingerichtet, worauf dabey zu ſehen.

M. 1717. I. 417.
Conſ. O. c. 2. n. 7.
Viſ. Decr. d. U. W. 1668. I. 990.

§. 5. Und dabey, ob etwas

1) wider GOtt, ſein heiliges Wort und das in hieſigen Landen von Zeit der Reformation an eingeführte Glaubens-Bekänntniß,
2) wider die Churfürſtl. Jura und Intereſſe,
3) wider gute Zucht und Sitten, examiniret werden.

M. 1717. I. 417.

Cenſura eccleſiaſtica ſ. Kirchen-Buſſe.

Cenſus, Cenſit, Cenſitica Bona.

§. 1. Ein ſchlechter Zinsmann iſt ob non ſolutum Cenſum ſeines Zins-Guthes nicht zu priviren, Cenſus

C. 39. p. 2.

ſondern den verſeſſenen Zins zu erlegen, und dem Zins-Herrn die Gerichts-Koſten zu erſtatten ſchuldig, ib.

mag auch, wenn er muthwillig und vorſetzlich ſolche Zinſe auf Ermahnung und Erinnerung nicht erleget, in willkührliche Strafſe genommen werden. ib.

Remiſſio. §. 2. Die gäntzliche Caducität ziehet in bonis cenſiticis auch vollkömmliche Remiſſionem Cenſus nach ſich.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 21.

§. 3. Geiſtlichen Cenſiten ſollen ohne des Landes-Herrn Bewilligung die Zinſen nicht erlaſſen werden.

M. 1700. I. 867.

§. 4. Von Bonis Cenſiticis ſ. Zins-Guth.

Ceremonien

Kirchen-Ceremonien.

Nicht zu ändern. Die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien bey der Heil. Tauffe, Heil. Abendmahl, Beichte, Feſten, Geſängen, Copuliren oder Trauen und andern Stücken, ſollen nach der Kirchen-Agenda gehalten,

Gen. Art. 9.

Syn. Decr. §. 45.

und keine neue eingeführet werden. ib.

Certioration.

Iſt nöthig §. 1. Vor eines Weibes Verzicht muß eine Certioration vorher gehen, und ſie verſtändiget werden, was ihre Verzicht und weibliche Gerechtigkeit, und das Beneficium SCti Vellejani in ſich habe.

Dec. 25.

§. 2. Es gilt auch ihre Verſchreibung zur gefänglichen Hafft, wenn ſie deſſen, daß eine Weibs-Perſon in cauſa civili nicht zu incarceriren, certioriret.

C. 21. p. 2.

nicht nöthig. §. 3. Eine Handels-Frau aber kan das SCtum Vellejanum wider geleiſtete Bürgſchafft nicht vorſchützen, ob ſie gleich deſſen zuvor nicht erinnert worden.

W. O. §. 2.

Ceſſion, Ceſſionarius.

Eyd des Cedentis §. 1. Ein Cedent muß, wenn es der Debitor ceſſus verlanget, den Eyd vor Gefehrde und Haupt-Eyd ſelbſt leiſten,

E. P. O. ad 18. §. 6.

und der Ceſſionarius wird wider des Debitoris ceſſi Willen dazu nicht gelaſſen. ib.

Ceſſionarii §. 2. Hingegen ſchwöret der Ceſſionarius, wenn es ſeine eigene Facta betrifft, ib.

ihm wird auch nur de credulitate zu ſchwören geſtattet, wenn der Cedent auſſer Landes oder verſtorben, ib.

und des Cedentens Erben ſind, wenn ſie nicht de veritate ſchwören können, mit dem Eyde gäntzlich zu verſchonen. ib.

deſſen Legitimation §. 3. Wenn Ceſſionarii klagen, haben dieſelben ſich bey 5. Rthl. Straffe

Straffe längſtens in primo Termino ad cauſam gnüglich zu legitimiren.

E. P. O. A. §. 7.

§. 4. Die Ceſſion einer Forderung mag um ein wenigers, als die Schuld beträgt, gar wohl geſchehen, L. Anaſtaſiana

Dec. 28.

und hat darwider die Conſtitutio Anaſtaſiana nicht ſtatt. ib.

cf. M. 1614. I. 1061.

§. 5. Doch muß es

1) zum wenigſten den halben Theil erreichen,

2) dabey die Cauſa debendi und das Quantum, wie hoch die cedirte Poſt angenommen worden, geſetzt werden,

3) ſolches gerichtlich geſchehen.

Dec. 28.

cf. Dec. 40.

Pr. O. t. 46. §. 6. 7.

§. 6. Inſonderheit kan keine Hypothec weder bey Lehn- noch Allodial-Güthern anderergeſtalt, als vermittelſt gerichtlicher Confirmation und Conſens cediret werden; gerichtliche Ceſſion

E. P. O. ad 46. §. 2.
ad 44. §. 2.

cf. Pr. O. t. 46. §. 7.

Dec. 40.

welches auch bey Ceſſion des Arreſt-Rechts erfordert wurde.

Pr. O. t. 51. §. 14.

§. 7. Es bedarff aber keiner gerichtlichen Ceſſion, iſt nicht nöthig

1) wenn Mit-Erben, Legatarii oder Fideicommiſſarii bey Theilung einer Erbſchafft einander gewiſſe Obligationes oder Actiones zutheilen,

Dec. 28.

2) einem Gläubiger eine Obligation zu ſeiner Bezahlung in ſolutum abgetreten wird, ib.

3) unter Kaufleuten,

M. 1614. I. 1061.

4) bey Ceſſionibus in pluribus Fidejuſſoribus, Fidejuſſoribus & Creditoribus, Tutoribus, Correis debendi &c. ib.

§. 8. Doch daß ſolche Ceſſion keine Læſionem ultra dimidium in ſich halte, Læſio ultra dimidium

Dec. 28.

und zu Erlangung eines Juris realis muß das Document loco Pignoris mit übergeben werden.

E. P. O. ad 44. §. 2.

§. 9. Bey Bezahlung eines Wechſels vor einen andern mit Ceſſion des Wechſel-Rechts

unterſchriebenen braucht es zu Wiedererlangung der Ratæ oder bezahlten Summe keiner beſondern Ceſſion.

E. P. O. A. §. 13.

der Juden Ceſſiones §. 10. Der Chriſten an Juden, und dieſer an jene beſchehene Ceſſiones ſind ungeachtet des Reichs-Abſchiedes d. A. 1551. vor gültig zu achten.

Dec. Beſ. 1715. I. 1189.

wucherliche §. 11. Hingegen ſind wucherliche, die ſo wohl als wucherliche Contracte ſtrafbar,

T. A. t. vom Wucher.

M. 1609. I. 1055.
1614. 1061.
1625. 1123.

und die Ceſſiones der von jungen Leuten ausgeſtellten Wechſel-Briefe und Verſchreibungen verboten.

M. 1724. §. 2. II. 2085.

des Vorkauffs. §. 12. Auch darff der an einem Lehn-Guthe erlangte Vorkauff nicht cediret werden.

Rſ. gr. 1661. §. 71.

Ceſſio bonorum.

Wem ſolche zuſtehe §. 1. Ein Schuldner, ſo ohne ſein Verſchulden in Abfall der Nahrung gerathen, mag ſich zu Vermeidung des Schuld-Thurms des Beneficii Ceſſionis bonorum gebrauchen.

E. P. O. ad 52. §. 2.
Pr. O. t. 39. §. 18.

Perſonal-Arreſt §. 2. Es kömmt ihm aber ſolches wider ſeine Wechſel-Gläubiger zur Befreyung von dem Perſonal-Arreſt nicht zu ſtatten.

E. P. O. ad 52. §. 2.

Schuld-Thurm §. 3. Wie es ihn denn auch ſonſt nicht vom Schuld-Thurme befreyete.

C. 22. p. 2.
Rſ. gr. 1661. §. 78.
T. A. t. von denen, welche mehr aufborgen 2c.

Verluſt dieſes Beneficii. §. 4. Und ein ausgetretener Schuldner machet ſich durch ſeinen Ungehorſam deſſelben ſo wohl als anderer Beneficiorum Juris verluſtig.

B. M. §. 10.

Characteres ſ. Induction.

Chartequen ſ. Paſquill.

Chirographum

Handſchrifft

Wechſel. Der Pfarrer, Schulmeiſter oder Küſter,

M. 1711. I. 889.

und

und der jungen Leute an Fremde wider das Verbot ausgeſtellte Wechſel-Briefe ſollen mehr nicht als ein Chirographum gelten.

M. 1724. §. 5. II. 2085.

Chirographarii.

§. 1. Gemeine Gläubiger oder Chirographarii ſind, welche allein Brief und Siegel oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorzulegen haben,

C. 28. p. 1.

Pr. O. t. 50. §. 1.

E. P. O. ad 49.

oder die weder zur erſten Claſſe der Gläubiger gehören, noch ein dinglich Recht haben.

E. P. O. ad 49.

§. 2. Ob ſie nun zwar erſt nach der erſten und andern Claſſe, ib. und zwar ohne Unterſcheid pro Rata im Concurs befriediget werden: ib. werden zuletzt bezahlt

§. 3. So müſſen ſie doch auch ihre Capitalia bekommen, ehe einer der ihnen Vorgehenden Zinſen und Intereſſe moræ erhält. doch vor den Zinſen.

T. A. t. vom Wucher.

Pr. O. t. 50. §. 2.

E. P. O. ad 50.

§. 4. Auſſer daß bey gerichtlich conſentirten Poſten, wo der Conſens nicht auf das Capital reſtringiret, 3. Jahr Zinſen mit dem Capital in eine Claſſe geſetzt,

E. Pr. O. ad 46. §. 3.

ad 50.

und von der Zeit an, da das Deſignations-Urthel rechts-kräfftig worden, einem ieden Gläubiger das Intereſſe rei judicatæ gleich dem Capital in ſeiner Ordnung entrichtet wird.

E. Pr. O. ad 50.

§. 5. Wer aber unter die Chirographarios zu rechnen, ſiehe Claſſes Creditorum.

Chirurgus ſ. Barbierer.

Chriſt-Geſchencke ſ. Heiliger Chriſt.

Chriſten.

§. 1. Juden, welche an einen Chriſten Wechſel-Briefe zu bezahlen acceptiret, müſſen dieſen das Geld ohne einige Erinnerung ins Haus oder Gewölbe bringen. Recht wider die Juden bey Bezahlung der Wechſel

W. O. §. 12.

in deſſen Entſtehung aber, daß von dem Chriſten deswegen proteſtiret werde, gewärtig ſeyn. ib.

§. 2. Weil der Reichs-Abſchied de Anno 1551. zuſamt der Policey-Ordnung wegen des Verbots der Jüdiſchen Ceſſionen an Chri- Ceſſiones zwiſchen Chriſten und Juden.

Chriſten in dieſen Landen zu einer durchgehenden Obſervanz nicht gediehen;

Dec. Beſ. 1715. I. 1189.

ſo verbleiben alle Ceſſiones der Schuld-Verſchreibungen, Wechſel-Briefe, Steuer-Scheine, ſo von Chriſten an Juden, oder von dieſen an jene gerichtlich oder extrajudicialiter geſchehen, bey Kräfften. ib.

Cibaria Domeſtica ſ. Nußtheil.

Circumductio Termini.

hat ſtatt §. 1. Wann beyde Theile in Termino auſſenbleiben, wird der Terminus pro circumducto gehalten;

E. P. O. ad 1. §. 4.
ad 4. §. 6.

§. 2. Jedoch nichts deſtoweniger die in denen Citationen zum erſten Termin enthaltene Geld-Straffe von ihnen eingebracht, ib.

cf. ad 1. §. 1.

auch folgends der Parth und Advocat ieder um 5. Rthr. beſtrafft,

E. P. O. ad 4. §. 6.

wenn ſie nicht dem Richter davon bey Zeiten Nachricht geben, ib.
oder in der Haupt-Sache ſich vergleichen. ib.

hat nicht ſtatt §. 3. Hingegen hat gar keine Circumductio Termini ſtatt bey Citationen,

1. ad publicandam ſententiam, ib.

E. P. O. ad 34. §. 5.

ſondern es wird nichts deſtoweniger Mittags um 12. Uhr mit Eröffnung des Urthels in contumaciam beyder Theile verfahren, ib.
ſolches ad Acta gebracht und pro publicato geachtet, ib.
auch von der Zeit das Decendium zu Interponirung des nachgelaſſenen Remedii ſuſpenſivi oder devolutivi angerechnet. ib.

2. Zu Publication der Gezeugniſſe,

E. P. O. ad 29. §. 1.

die, wenn gleich kein Theil erſcheinet, pro publicatis geachtet und ad Acta genommen werden. ib.

3. Zu Proſecution der Leuterung oder Juſtification der Appellation,

E. P. O. ad 10. §. 3.

welche nicht weniger, als wenn der Leuterat oder Appellat erſchienen wäre, ib.
auch ohne vorhergehende Ungehorſams-Beſchuldigung vor deſert geachtet wird. ib.

Citation

Ladung, Ladungs-Brief, Vorladung, Vorforderung.

§. 1.

§. 1. Die Citation iſt das erſte Fundamental-Stücke des Proceſſes, iſt nöthig

Pr. O. t. 4. §. 1.

deſſen Mangel eine Nullität nach ſich ziehet. ib.

cf. E. P. O. ad 38. §. 1.

§. 2. Es ſoll aber dieſelbe alſofort unter gehöriger Verwarnung und ſub Præjudicio ergehen, ergehet ſub præjudicio

E. P. O. ad 1. §. 4.

ad 4. §. 1.

als ſub pœna confeſſi & convicti an Beklagten,

E. P. O. ad 4. §. 1.

ad 1. §. 4.

A. §. 19.

ſub pœna recogniti an Producten,

E. P. O. ad 25. §. 3.

oder Beklagten im Proceſſu executivo,

E. P. O. A. §. 3.

ſub pœna præcluſi an die Creditores im Concurs,

E. P. O. ad 41. §. 2.

ſub pœna perpetui ſilentii an Diffamanten, nachdem er im erſten Termine auſſenblieben,

E. P. O. ad 5. §. 6.

im Handels-Gerichte auch an den auſſenbleibenden Kläger.

H. G. O. t. 10.

§. 3. Sonſt wird dieſer bey Verluſt der Klage oder Provocation,

E. P. O. ad 10. §. 1.

der ex L. ſi contendat Provocirte aber bey Verluſt ſeiner Replic,

E. P. O. ad 5. §. 7.

und zugleich unter der Verwarnung, daß Provocant mit ſeinen Exceptionibus wider jenes Anſprüche geſichert ſeyn ſolle, anderweit citiret. ib.

§. 4. Bey geſuchter Edition wird derjenige, ſo ediren ſoll, wenn keine Abſchrifften von den Documenten vorhanden, unter der Verwarnung, daß die Articel, zu deren Beſtärckung die Edition geſuchet wird, vor eingeräumt gehalten werden ſollen, vorgeladen.

E. P. O. ad 26. §. 2.

§. 5. Auch findet eine Geld-Straffe von 5. Rthlr. ſtatt, wenn die Parthcyen zu perſönlichem Erſcheinen wegen Pflegung der Güte,

E. P. O. ad 1. §. 1.

ad 14. §. 1.

Vorbeſch. M. §. 3.

oder

oder Zeugen zu Erſtattung des Zeugniſſes zu citiren.

E. P. O. ad 22. §. 1.

cf. Pr. O. t. 22.

ohne Præjudicio §. 6. Hingegen wird Diffamant und derjenige, ſo ex L. ſi contendat zu provociren, anfänglich nur ſchlechterdings vorgeladen.

E. P. O. ad 5. §. 6. 7.

Rechts-Friſt §. 7. Die Citation muß ferner eine gehörige Rechts-Friſt oder legalen Termin in ſich halten,

Pr. O. t. 4. §. 1.

welches ordentlich eine vollkommene Sächſiſche Friſt von 45. Tagen,

E. P. O. ad 4. §. 1.

ungerechnet des Tages der Inſinuation und des Termins ſeyn ſoll. ib.

E. P. O. A. §. 3.

§. 8. Auſſerordentlich aber iſt ſolche

1. nicht nöthig, ſondere kürtzere Friſt genug, als

3. Wochen oder 14. Tage, wenn der erſte Termin aufgenommen worden,

E. P. O. ad 4. §. 1.

14. Tage in Injurien-Sachen,

D. M. §. 22.

= zu Publication des Beweiſes,

E. P. O. ad 29. §. 1.

= = = eines Urthels oder Beſcheids.

E. P. O. ad 34. §. 5.

14. 8. oder wenigere Tage in Policey-Handwercks-geringen und keinen Verzug leidenden Sachen,

E. P. O. ad 4. §. 1.

8. bis 14. Tage zu Leiſtung des Juramenti diffeſſionis,

E. P. O. ad 25. §. 4.

oder Malitiæ.

E. P. O. ad 35. §. 1.

2. nicht zulänglich, ſondern mehr Zeit von nöthen, als

2. S. Friſten zu Reaſſumtion des Proceſſes unter der Verwarnung, daß Lis pro reaſſumta zu halten.

E. P. O. ad 17. §. 2.

2. bis 3. S. Friſten zur Edictal-Citation der Creditorum in Concurſu.

E. P. O. ad 41. §. 2.

3. S. Friſten zur Edictal-Citation des flüchtigen Schuldners.

B. M. §. 9.

§. 9.

§. 9. Was die Art und Weiſe zu citiren belanget, ſo geſchicht ſolches ordentlich, Modus citandi

1. in Schrifften, im Handels-Gerichte aber und geringen Berg-Sachen iſt auch bloſſe mündliche Ankündigung genug,

    H. G. O. t. 5.

    M. w. i. Berg-S. §. 20.

   in dieſen auch durch ein Kerbholtz.

    d. M. §. 20.

2. abſonderlich und per Individua, bey Univerſitatibus aber, Creditoribus in Concurſu und ſtreitigen Berg-Gewerckſchafften Nomine collectivo.

    E. P. O. ad 4. §. 2.

    ad 41. §. 2.

    M. w. in Berg-S. §. 2.

3. privatim und zu Hauſe, publice aber und edictaliter flüchtigen Banqueroutirern und Duellanten,

    B. M. §. 9.

    D. M. §. 27. 29. 30.

   ingleichen in Caſu malitioſæ deſertionis.

    Rſ. 1608. I. 1013.

4. verbaliter und ſo, daß dem Citato die Folge-Leiſtung überlaſſen wird, realiter aber und durch gerichtliches Anhalten im Handels-Gerichte, wenn einer der Flucht halben verdächtig.

    H. G. O. t. 10.

5. unmittelbar und ohne Requiſition, ſo wie über die ordentliche Obrigkeit auch Commiſſarien citiren,

    E. P. O. ad 1. §. 9.

   vermittelſt der Requiſition aber, wenn Fremde zu citiren;

    E. P. O. ad 35. §. 8.

   Conſiſtoria citiren zwar durch Erſuchung des Judicis ſecularis, iedoch ohne Meldung des Worts in ſubſidium.

    Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 6.

    1661. §. 11.

§. 10. Vor richtige Inſinuation der Citation haben die Gerichte zu ſorgen, Inſinuation

    E. P. O. ad 4. §. 4.

und zwar bey Verluſt ihrer Sportuln, ib.

auch Erſtattung der Unkoſten, wenn durch ihre Negligenz ein leeres Interlocut veranlaſſet wird, ib.

doch mögen ſie dem Mangel durch Anſetzung eines anderweitigen, ibid.

oder Prorogation des anberaumten Termins abhelffen. ib.

§. 11. Und wie dieſelbe durch verpflichtete Bothen oder Gerichts-Perſonen,

E. P. O. ad 4. §. 2.

welche hernach richtige Relation thun und ad Acta regiſtriren laſſen, zu bewerckſtelligen:

Pr. O. t. 4. §. 1.

§. 12. Alſo iſt die Art und Weiſe zu inſinuiren, daß die Citation überbracht oder zugeſtellet wird,

1. der Perſon ſelbſt, oder in deren Haus oder Kram-Laden, Ehegatten, Eltern, erwachſenen Kindern und Bedienten, ſo in ihrem Lohn und Brodte ſind;
   wenn niemand vorhanden, geſchicht es durch Annagelung an die Stuben- oder Haus-Thüre.
2. Dem Abweſenden in ſeine Güther, ſo er durch ſeine Bedienten beſitzet und verwalten läſſet.
3. Ungetheilten Erben ins gemeinſchafftliche Haus oder Guth, es ſey Lehn oder Erbe.
4. Der Unmündigen, Minderjährigen, Blöden ꝛc. Eltern oder Vormündern.
5. Räthen in Städten in die Raths-Stube, dem Bürgermeiſter, Syndico, Stadt-Schreiber.
6. Der Bürgerſchafft, einem Viertelsmeiſter oder Ausſchuß-Perſon.
7. Innungen und Zünfften, dem Ober- oder Vor-Meiſter.
8. Gemeinden auf Dörffern, dem Richter oder Heimbürgen.
9. Hüfnern, Coſſäten, Hand-Fröhnern und andern Conſorten allerſeits abſonderlich durch einen Umlauff.

   E. P. O. ad 4. §. 2.
10. Gewerckſchafften in Bergwercks-Sachen, dem Schichtmeiſter, auf die Zechen und Hut-Häuſer oder an die Kauen angeſchlagen. ib.

   M. w. i. Berg-S. §. 2.

Annehmung §. 13. Zu Annehmung der Citationen müſſen Hüfner, Coſſäten,

E. P. O. ad 4. §. 3.

und alle andere in Loco Judicii nicht befindliche Perſonen der folgenden Termine halber einen Procuratorem beſtellen, ib.

E. P. O. ad 41. §. 2.

ſonſt wird auch ohne dergleichen Vollmacht ihrem im erſten Termine gebrauchten Advocato, Procuratori oder Actori oder deſſen Domeſticis die Citation inſinuiret. ib.

Effect §. 14. Der Effect der Citation iſt, daß ſie Præſcriptionem interrumpiret,

E. P. O. ad 5. §. 4.

wenn

wenn auch gleich die Klage angebrachter maſſen verworffen, ib.
oder coram incompetente geklaget worden, ib.
ingleichen würcket ſie Exceptionem præventionis und Litis pendentiæ.

H. G. O. t. 5.
cf. E. P. O. ad 5. §. 4.

§. 15. Von der Citation iſt keine Appellation zuläßlich, ſondern ſtrafbar. Appellation a Citatione.

Dippold. M. §. 7.
E. P. O. ad 35. §. 7.
Rſcr. 1714 I. 1183. 1331.
M. w. i. Berg-S. §. 17.
H. G. O. t. 20.
O. A. Pat. 1721. III. 497.

Civil-Sachen ſ. Bürgerliche Sachen.
Civile Jus ſ. Gemeine Recht.
Civis Academicus ſ. Univerſitäts-Verwandte.

Claſſes Creditorum.

§. 1. Die Ordnung, wie die Gläubiger ihrer Schulden halber nach einander zu bezahlen, begreifft ſowohl diejenigen, ſo gleichſam vor den Claſſen hergehen, als die ſich in einer gewiſſen Claſſe befinden, und das, was erſt nach den Claſſen bezahlet wird.

§. 2. Vor den Claſſen der Gläubiger gehen vorher, und ſind Wer nicht in Concurs zu ziehen

1. von der Maſſa Concurſus zu ſepariren,
Depoſita, ſo in Natura vorhanden,
Commiſſion-Waaren,
Was Weib und Kindern gehöret,
E. P. O. ad 42. pr.
P. O. t. 42. §. 1.
es muß aber derjenige, ſo dergleichen fordert, ſein Eigenthum beſcheinigen,
Pr. O. t. 42. §. 1.
und die Sache noch in Natura vorhanden ſeyn. ib.
2. ex Maſſa Concurſus noch vor der Diſtribution zu nehmen, was dem Schuldner wegen des ihm zuſtehenden Beneficii Competentiæ ausgeſetzt wird,
E. Pr. O. ad 52. §. 3.
welches iedoch bey dem Rückfall zu Befriedigung der folgenden Gläubiger anzuwenden. ib.

§. 3. Was die Claſſen oder Hauffen der eigentlich ſo genannten Gläubiger anbelanget, ſo zehlete man deren zwar ſonſt fünfe, als Claſſes

1. die eine ſonderliche Prærogativ und Vorzug haben.

2. Die

2. Die neben dem dinglichen Rechte ein Jus prioritatis und Privilegium hatten.
3. Die ein dinglich Recht haben.
4. Die perſonaliter privilegiret waren.
5. Die weder dinglich Recht noch einig Privilegium, ſondern allein Brief und Siegel, oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorlegen können.

Pr. O. t. 41. §. 2.

A. u. G. O. p. 1. t. vom Schuld-Weſen.

§. 4. Nachdem aber denen in der andern Claſſe geſetzten Hypothecariis privilegiatis ihr Jus Prælationis,

E. P. O. ad 43.

ſowohl auch denen in der vierten Claſſe erzehlten perſonaliter privilegiatis ihr Recht benommen worden:

E. P. O. ad 49.

§. 5. So bleiben mehr nicht als
1. die zur erſten Claſſe gehörigen,
2. die Hypothecarii,
3. die Chirographarii. ib.

Claſſis I. §. 6. Es gehören demnach zur erſten Claſſe, und werden in nachgeſetzter Ordnung befriediget,

1. Die dem gantzen Concurs zum beſten aufgewandten Inventur-Taxation-Gerichts- und andere,

E. P. O. ad 42. n. 1.

auch des Curatoris bonorum und Litis Gebühren, ib.
was pendente Concurſu zu Erhaltung und Beſtellung der Güther, Beſorgung der Häuſer und anderer Grund-Stücken, Einbringung der Früchte, Verwahrung des Schuldners Mobilien und dergleichen ausgegeben werden müſſen, ib.
und ſind dieſelben denen Gläubigern, ſo ihre Befriedigung erhalten, pro Rata zu kürtzen; ib.
Hingegen ſind nicht ex Maſſa Concurſus abzuführen, ſondern von den Gläubigern ſelbſt einzubringen, die Unkoſten, ſo ein ieder bey Liquidirung und Beſcheinigung ſeiner Forderung, ib.
ingleichen durch eingewandte Leuterung, Appellation oder ſonſt veranlaſſet. ib.

2. Was bey feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Contribution vorgeſchoſſen,

ibid. n. 2.

oder bey theurer Zeit an Getreyde zu Beſtellung der Felder, geliehen worden, ib.
ſamt dem Intereſſe moræ, ib.

und

und haben die erſten das Jus Prioritatis nicht nur, wenn deswegen etwas verſetzet oder verpfändet worden, ſondern ohne Unterſcheid. ib.

3. Die Begräbniß-Koſten,
ibid. n. 3.
cf. Pr. O. t. 42. §. 6.
doch nach dem Zuſtand des Schuldners Vermögen, ib.
und des Richters Ermäßigung. ib.

4. Was wegen des Schuldners letzten Kranckheit der Medicus, Chirurgus, Apothecker,
ibid. n. 4.
cf. Pr. O. t. 42. §. 6.
die Wärterin, ib.
und der die Alimenta gereichet, zu fordern.

5. Das rückſtändige Lied-Lohn derer, ſo weſentlich in des Debitoris Dienſten und an ſeinem Brodte geweſen,
ib. n. 5.
cf. Pr. O. t. 42. §. 5.
oder an deſſen ſtatt Koſt-Geld bekommen ſollen, ib.
iedoch nur von den letztern 3. Jahren vor des Schuldners Abſterben oder entſtandenem Concurs. ib.

6. Die Schulden, welche auf einem Guthe gehafftet, ehe es der Schuldner bekommen,
ibid. n. 6.
cf. Pr. O. t. 42. §. 4.
nach Ordnung der Zeit ihres erlangten Juris realis. ib.

7. Rückſtändige Kauff- An- und Erbe-Gelder und Tage-Zeiten,
ibid. n. 7.
cf. Pr. O. t. 42. §. 6.
wenn das Eigenthum oder Hypothec gerichtlich reſerviret und Conſens erlanget worden, ib.
auſſer der Reſervation des Dominii oder Hypothec aber nicht. ibid.

8. Die auf denen Grund-Stücken hafftende und andere Onera, Schoß, Steuer, Contribution, Defenſion- und Miliz-Gelder,
ibid. n. 8.
cf. Pr. O. t. 42. §. 6.
Decem, Opffer-Pfennige, Wächter-Zins, Erb-Zins, Hufen-Gelder, Wachgeld, Lehn-Waare und dergleichen nach iedes Orts Gebrauch und Gewohnheit, ib.
und zwar allerſeits ohne Unterſcheid der Zeit und pro Rata, ib.

ohne die in der Proceß-Ordnung geſetzte Ordnung zu halten: ib.

cf. P. O. t. 42. §. 6.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 5.

Jedoch allein von den Güthern, darauf ſolche hafften und dem Fahrniß, ib.

auch nur wegen der letztern 5. Jahr vor entſtandenem Concurs, ib.

ſo, daß die ältern Reſte beym Concurſe nicht zu liquidiren, ib.

auch gehören die Zinſen von wiederkäuflichen Summen nicht hieher. ib.

cf. Pr. O. t. 42. §. 6.

Claſſis 2. §. 7. Zur andern Claſſe gehören die Hypothecarii, und werden nach Ordnung der Zeit des erhaltenen Pfand-Rechts bezahlet.

E. P. O. ad 42. n. 8.

ad 43. ad 44. §. 1. 2.

ad 45. §. 4. ad 46. §. 1.

§. 8. Dahin nun ſind zu rechnen,

1. Die Annui Reditus, ſo gerichtlich conſtituiret und conſentiret,

E. P. O. ad 42. n. 8.

ſowohl ratione Sortis, als ratione der wiederkäuflichen Zinſen, ib.

iedoch wegen dieſer nur auf die letzten 3. Jahr vor entſtandenem Concurs. ib.

2. Diejenigen, ſo ſich eine gerichtliche Special-Hypothec conſtituiren laſſen,

E. P. O. ad 46. §. 1.

inſonderheit das Eheweib ratione dotis und paraphernalium,

E. P. O. ad 43.

ad 45. §. 4.

der Fiſcus, wenn er mit iemand contrahiret,

E. P. O. ad 43.

die, ſo zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung, Erkauffung eines Hauſes oder Guthes etwas dargeliehen. ib.

3. Die, ſo in rebus mobilibus ein Pfand würcklich in Händen haben.

E. P. O. ad 44. §. 2.

4. Die, denen nebſt der Verſchreibung auſſenſtehender Forderungen das Document loco Pignoris mit übergeben, ib. und denen conſentirte Forderungen gerichtlich cediret, ib.

auch

auch bey Lehns-Schulden Conſens in Translationem Hypothecæ ausbracht worden. ib.

5. Gläubiger, ſo die Execution und Immiſſion erhalten haben,
E. P. O. ad 39. §. 10.
ad 47. 49.
wenn auch gleich der Schuldner dieſelbe nur vor vollſtreckt gehalten,
E. P. O. ad 47.
ſowohl auf unbewegliche Güther, als auſſenſtehende Forderungen.
E. P. O. ad 44. §. 2.

6. Der Locator in Fructibus natis oder rebus illatis.
E. P. O. ad 45. §. 4.

§. 9. Hingegen gehören nicht zu dieſer Claſſe und haben kein dinglich Recht,

1. General-Hypothequen.
E. P. O. ad 44. §. 1.
ad 46. §. 1.

2. ſtillſchweigende Verpfändungen.
E. P. O. ad 45. §. 1. ſequ.

3. auſſergerichtliche Hypothequen unbeweglicher Güther,
E. P. O. ad 46. §. 1.
oder auſſergerichtliche Ceſſiones der Hypothequen.
ibid. §. 2.

§. 10. Inſonderheit haben auſſer der ausdrücklichen Conſtitution keine Hypothec,

1. Kauf- und Erbe-Gelder,
E. P. O. ad 42. n. 7.

2. wiederkäuffliche Stämme oder Zinſen,
ibid. n. 8.

3. das Eheweib ratione dotis & paraphernalium,
E. P. O. ad 43.
ad 45. §. 4.

4. der Fiſcus, wenn er mit iemand contrahiret,
E. P. O. ad 43.
ad 45. §. 3.

5. der, ſo zu Erbauung, Beſſerung ꝛc. geliehen,
E. P. O. ad 43.

6. der in rebus mobilibus nur gerichtliche oder auſſergerichtliche Verſchreibung, aber keine Tradition oder nur Conſtitutum poſſeſſorium oder fictam Traditionem hat,
E. P. O. ad 44. §. 2.

7. der auf Nomina nur eine Inhibition oder Præceptum de non ſolvendo oder bloſſe Verſchreibung hat. ib.

§. 11. Es wird aber ein ieglicher Hypothecarius nur von demjenigen Guthe, darauf er die Hypothec erhalten, befriediget.

E. P. O. ad 46. §. 1.

cf. Pr. O. t. 46. §. 9.

§. 12. Und bey conſentirten Poſten werden die Intereſſen mit dem Capital in eine Claſſe lociret,

E. P. O. ad 46. §. 3.

ad 50.

ſowohl bey Lehn- als Allodial-Güthern, ib.

wenn nicht der Conſens auf das Capital reſtringiret. ib.

§. 13. Jedoch nur von den letzten 3. Jahren vor angeſtellter Klage oder entſtandenem Concurs, ib.

und die von ſolcher Zeit ferner aufgelauffenen, ib.

nicht aber die vorher verfallenen. ib.

cf. E. P. O. ad 42. §. 8.

Claſſis 3. §. 14. In der dritten Claſſe ſind die Chirographarii, welche ohne Unterſcheid pro Rata befriediget werden.

E. P. O. ad 49.

Pr. O. t. 50. §. 1.

§. 15. Und gehören dahin alle Gläubiger, ſo weder zur erſten noch zur andern Claſſe gezogen werden können,

E. P. O. ad 49.

auch der Eheweiber Anlehn und Gegen-Vermächtniß,

Pr. O. t. 43. §. 2. 3.

ſie hätten ſich denn deßwegen Pfand-Verſicherung machen laſſen. ibid.

§. 16. Inſonderheit iſt nunmehro dahin zu zehlen,

1. Das Lied-Lohn, ſo einer von längerer Zeit als 3. Jahr vor des Schuldners Abſterben oder entſtandenem Concurs zu fordern.

E. P. O. ad 42. n. 5.

2. Kauff- und Erbe-Gelder, derenthalber weder Hypothec noch Dominium gerichtlich vorbehalten worden.

ibid. n. 7.

3. Zinſen von wiederkäufflichen Stämmen, ſo nicht gerichtlich conſtituiret und conſentiret.

ibid. n. 8.

§. 17. Ingleichen, wenn keine gerichtliche Hypothec conſtituiret worden,

4. Des Eheweibes Mitgifft.

E. P. O. ad 43.

5. Des Fiſci Forderung, wenn er mit iemand contrahiret.

ibid.

6. Das

6. Das Darlehn zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung und Erkauffung eines Hauſes oder Guthes. ib.
7. Desjenigen Forderung, der nur eine General-Hypothec auf Immobilia,

E. P. O. ad 44. §. 1.

oder bloſſe Verſchreibung der Mobilien und Nominum hat.

ib. §. 1. 2.

§. 18. Auch bleiben in dieſer Claſſe alle diejenigen ſtehen, ſo ſich nur auf ſtillſchweigende Verpfändung gründen, als

1. Pupillen und Unmündige, Abweſende, Furioſi in ihres Tutoris oder Curatoris Vermögen.

E. P. O. ad 45. §. 1.

2. Kinder gegen ihren Vater. ib.
3. Piæ cauſæ und der Fiſcus gegen ihre Adminiſtratores.

E. P. O. ad 45. §. 2. 3.

4. Pupillen in Bonis ex pupillari pecunia emtis. ib.
5. Eheweiber reſpectu Paraphernalium. ib. §. 4.
6. Legatarii, Fideicommiſſarii particulares und Donatarii mortis cauſa. ib.
7. Verpachter, auſſer in ſo weit ſie das Jus retentionis exerciren. ibid.
8. Pupillen, ſo an Lehn-Güthern in ſubſidium Hypothecam tacitam prætendiren. ib. §. 6.

cf. Pr. O. t. 45. §. 14.

9. Töchter, wegen ihrer Ausſtattung aus dem Lehn. ib.
10. Mitbelehnte wegen eines Lehns-Quanti. ib.

§. 19. Kein beſſer Recht oder Vorzug vor den Chirographariis haben

1. diejenigen, denen auſſergerichtliche Hypothequen vor 2. oder 3. Zeugen verſchrieben worden.

E. P. O. ad 46. §. 1.

2. Denen eine Hypothec ohne gerichtliche Confirmation oder Conſens cediret wird.

ibid. §. 2.

3. Die ſich durch Anlegung Arreſts zu proſpiciren vermeynen.

E. P. O. ad 48. ad 51.

§. 20. Nicht weniger werden neben denen Chirographariis ohne Unterſcheid befriediget die ſonſt perſonaliter privilegirten

1. Depoſita, ſo der Schuldner verthan.

E. P. O. ad 49.

cf. Pr. O. t. 49. §. 1.

2. Alles was zu milden Sachen und Alimenten gehörig und nicht Kirchen, Schulen und Hoſpital belanget. ib.

 cf. Pr.

cf. Pr. O. t. 49. §. 2.
E. P. O. ad 45. §. 3.

3. Ohne Zins geliehenes Geld. ib.
cf. Pr. O. t. 49. §. 3.

4. Kauf-Gelder, ſo ſonſt nicht verſichert. ib.
cf. Pr. O. t. 49. §. 4.
E. P. O. ad 42. n. 7.

Zinſen. §. 21. Hinter denen Claſſen der Gläubiger ſind erſt die Zinſen und das Intereſſe moræ zu vergnügen,
E. P. O. ad 50.
Pr. O. t. 50. §. 2.
und müſſen alle Gläubiger, auch der Chirographariorum Capitalia bezahlet ſeyn, ehe iemand Zinſen bekommt; ib.
T. A. t. vom Wucher.

§. 22. Auſſer denen Intereſſen von conſentirten Poſten, wo der Conſens nicht aufs Capital reſtringiret,
E. P. O. ad 50.
und dem Intereſſe moræ, ib.
ingleichen dem Intereſſe moræ von der vorgeſchoſſenen Contribution,
E. P. O. ad 42. n. 2.
der Kirchen und Schulen,
Dec. 8.
der Unmündigen.
Dec. 9.

§. 23. Sonſt gehören unter die Zinſen auch die von wiederkäuflichen Stämmen, ſo älter als 3. Jahr vor entſtandenem Concurs oder der erhobenen Klage,
E. P. O. ad 42. n. 8.
die von conſentirten Forderungen, ſo weiter als 3. Jahr von itztgemeldter Zeit an rückſtändig,
E. P. O. ad 46. §. 3.
und alle ſolche Zinſen, wenn der Conſens auf das Capital reſtringiret worden. ib.
E. P. O. ad 50.

§. 24. Ob nun wohl die Zinſen vormals nicht weniger als die Capitalia nach ihrer Ordnung, und eines ieden habenden Rechte und Priorität geſetzet worden:
T. A. t. vom Wucher.
Pr. O. t. 50. §. 2.

§. 25. So ſind ſie doch nunmehro ohne Unterſcheid pro Rata zu vergnügen,
E. P. O. ad 50.

ſie

ſie mögen aus einem Wechſel-Briefe oder andern Obligation herrühren. ib.

Clauſula.

§. 1. Wer unter einem Wechſel-Brief eine gewiſſe Summe mit Meldung der Zeit, wenn es geſchehen, und die Wiederbezahlung erfolgen ſolle, anmercket, und ſeinen Nahmen unterſchreibet, iſt nach Wechſel-Recht gehalten, ob gleich des Wechſels oder Wechſel-Rechts nicht gedacht werden; Cl. Cambialis

E. P. O. A. §. 17.

Eben ſo gehet es auch einem Caventen, der ſeine Bürgſchafft auf ſolche Art unter einem Wechſel ſchreibet.

ibid. §. 18.

§. 2. Wenn in einem auf gewiſſe Zeit ertheilten Conſenſe die Clauſula caſſatoria ausdrücklich zu befinden, iſt nach Verlauff ſolcher Zeit der Conſens um ſo viel gewiſſer vor erloſchen zu achten, Caſſatoria

Dec. 31.

Kirchen-Capitalia aber ſollen auf liegende Gründe mit der Obrigkeit Conſens ohne Reſtriction auf gewiſſe Zeit oder clauſula casſatoria verſichert werden.

Syn. Decr. §. 75.

§. 3. Durch Clauſulam codicillarem wird einem Erben die Falcidia nicht abgeſchnitten. Codicillaris

Dec. 43.

§. 4. Die Clauſul, daß man ſich durch Anführung der ins Petitorium gehörigen Fundamente keinesweges ins Petitorium einlaſſen wolle, macht, daß allein in Poſſeſſorio erkannt wird, Colorandi poſſeſſorium

Dec. 13.

da ſonſt der Richter auch bey angeſtelltem Poſſeſſorio, in Petitorio erkennen kunte. ib.

§. 5. Ein Wechſel-Brief mag gar wohl indoſſiret werden, wenn gleich die ſonſt gewöhnliche Clauſul: Commiſs oder Ordre darinnen nicht enthalten. Commiſs oder Ordre

E. P. O. A. §. 15.

§. 6. Die General-Clauſul, daß ein Gevollmächtigter alle Actus, die ein Special-Mandat erfordern, expediren ſoll, wird, wenn ein oder der andere Actus ſpecialis Mandati exprimiret, auch auf andere erſtrecket. Cum Libera

E. P. O. ad 7. §. 2.

und wenn ein Bürge ein oder der andern Exception renunciret, wird die angehängte General-Clauſul auch auf die übrigen gezogen. Generalis

C. 17. p. 2.

§. 7. Die Benennung der Erben und Erbnehmen iſt in einer Vollmacht eben nicht nöthig, Hæredum

E. P. O. ad 7. §. 1.

und wenn gleich in eines Bürgen Verſchreibung der Erben nicht gedacht, ſo ſind ſie doch verbunden.

C. 20. p. 2.

Indemnitatis §. 8. Die Clauſula Indemnitatis ſub hypotheca bonorum, ſo der Vollmacht inſeriret zu werden pfleget, fleußt eines Theils ex Natura Contractus,

E. P. O. ad 7. §. 1.

und iſt andern Theils ohne ſondern Effect. ib.

cf. E. P. O. ad 44. §. 1.

in ſolidum §. 9. In ſolidum beſtätigte Curatores und Vormünder müſſen allerſeits nebſt ihren Curandinnen und vor ihre Mündlein erſcheinen;

E. P. O. ad 8. §. 2.
ad 9. §. 2.

hingegen kan auch ohne dieſe Clauſul von mehrern Gevollmächtigten einer allein erſcheinen,

E. P. O. ad 7. §. 3.

und von mehrern Wechſel-Schuldnern einer allein belanget werden.

E. P. O. A. §. 13.

Juratoria §. 10. Die Clauſul an Eydes ſtatt und bey dem Worte der ewigen Wahrheit hat die Krafft und Würckung eines wahren Eydes nicht,

Dec. 25.

thut auch in der Studenten und jungen Leute Wechſel-Briefen oder Verſchreibungen keinen Effect.

M. 1718 II. 2081.
1724. §. 1. 2085.

Juſtificatoria §. 11. Die Clauſula Juſtificatoria muß allezeit in denen Inhibitionen der Hoff-Gerichte deutlich, ausführlich und verſtändlich inſeriret werden,

Rſ. gr. 1612. §. 9.
1661. §. 51.

deren Effect auch ein ieder in wohlbefugten Sachen zu genieſſen haben. ib.

rati grati §. 12. Die Clauſula rati grati, und daß man alles, was der Gevollmächtigte thun und handeln werde, vor genehm halten und davor ſtehen wolle, darff eben nicht in der Vollmacht enthalten ſeyn,

E. P. O. ad 7. §. 1.

weil ſolche ohnedem ex Natura Negotii & Contractus fleußt, und tacite darunter begriffen iſt. ib.

cf. H. G. O. t. 7.

remota Appellatione §. 13. Die Clauſul, durch weiteres Appelliren ſich nicht irren zu laſſen, wird denen Reſcriptis rejectionis angehänget,

E. P. O. ad 35. §. 7. 8. ſon-

ſonderlich wenn die Appellation unzuläßlich, ib.
und nach ſolcher iſt die Appellation weiter nicht zu attendiren.

Gen. Vero. 1720. I. 1203.

§. 14. Der Gegen-Beweis ſtehet einem Parth allemahl frey, wenn er gleich im Urthel nicht vorbehalten worden, Reſervatoria

E. P. O. ad 21. §. 2.

und die Exceptiones wider Documente bleiben einem, ob man ſich gleich ſolche bey der Recognition nicht vorbehalten.

E. P. O. ad 25. §. 3.

§. 15. Ein Libell ſoll ſo viel möglich ſuſtiniret werden, wenn gleich die Clauſula Salutaris, und daß Kläger über alles, was ſonſt gebeten werden können, das mild-richterliche Amt geziemend imploriret haben wolle, darinnen nicht enthalten, Salutaris

E. P. O. ad 5. §. 1.

wie denn überhaupt die Clauſuln, ſo den Libellen angehänget werden, weiter nicht zu extendiren, als ſich ihr Effect zu Recht erſtrecket.

Pr. O. t. 5. §. 2.

§. 16. Die Clauſul: nach rechter Sippzahl, ſo in einem Lehn-Briefe geſetzt, hebet das Jus Repræſentationis in Linea collaterali nicht auf. ſecundum Gradus.

C. 29. p. 3.

Clerici, Clericorum Forum ſ. Geiſtliche.

Client.

§. 1. Ein Client ſoll nicht mit ſeinem Advocato de quota litis paciſciren, Quota litis

E. P. O. ad 3. §. 1.
A. u. G. O. p. 3. §. 8.

noch ihm in Caſum victoriæ oder finitæ litis abſonderliche Palmaria oder Honoraria verſprechen; ib.
Ihm iſt aber unbenommen, nach geendigtem Proceß aus freyem Willen gegen ſeinen Advocaten, ſo ihm in ſeinen Sachen treulich gedienet, ſeine Erkäntlichkeit zu zeigen. ib.

§. 2. Er darff auch ſeinem Advocaten die dictirte Geld-Straffe bey Straffe doppelten Erſatzes nicht wieder erſtatten. Erſtattung der Straffe.

E. P. O. ad 3. §. 2.
Vero. 1716. I. 1277.

Codicill, Codicillaris Clauſula.

Denen Erben wird die Falcidia durch gleichgeltende Worte, und daß das Teſtament als ein Codicill, Ubergab auf den Todes-Fall und ſonſten, in was Geſtalt und Weiſe es am beſten Beſtand haben könte, gelten ſolle, nicht abgeſchnitten. Hindert Falcidiam nicht.

Dec. 43.

Cœna Candelarum.

Abgeſchafft. In Promotione Magiſtrorum iſt das Convivium, ſo man Cœnam candelarum genannt, gäntzlich abgethan,

Univ. O. t. von den Grad. in Fac. Phil.

es ſoll auch das Prandium Ariſtotelicum eingezogen werden. ib.

Cognati ſ. Sippſchafft.

Cognition, Cognitio Cauſæ.

Bey Anordnung der Commiſſionen §. 1. Ohne Cauſæ Cognitione iſt Commiſſion, Avocation der für die Unter-Obrigkeiten ordentlicher Weiſe gehörigen Sachen, Adjunction eines oder mehrerer Commiſſarien nicht anzuordnen,

E. P. O. ad 1. §. 9.

niemand zum Armen-Rechte zu laſſen,

E. P. O. ad 1. §. 10.

die andere Dilation nicht zu ertheilen.

Pr. O. t. 20. §. 5.
E. P. O. ad 20. §. 3.
Rſ. gr. 1661. §. 21. 22.
Dippold. M. §. 5.

Einziehung der Gerichte §. 2. Obrigkeiten werden wegen ihrer Connivenz bey Duell-Sachen prævia Cauſæ cognitione mit Einziehung der Gerichte beſtrafft.

D. M. §. 56.

Uber Bücher-Privilegia §. 3. Uber Bücher-Privilegia ſtehet Unter-Gerichten keine Cognition zu.

Rſcr. 1636. I. 411.

Schulmeiſter. §. 4. Und die Gerichts-Herren ſollen ſich keiner Cognition über die Schulmeiſter anmaſſen.

M. 1710. I. 839.

Coinſpection ſ. Inſpection.

Collaterales.

Geben Lehn-Waare §. 1. Collaterales und Extranei ſind bey Abſterben eines Zinsmannes die Lehn-Waare zu geben ſchuldig;

C. ſ. 1.

Dahingegen Kinder in der vorigen Inveſtitur begriffen, und davon befreyet ſind. ib.

Jus Repræſentationis §. 2. Das Jus Repræſentationis hat unter Collateralibus zwar nicht in Erb-Güthern,

C. 18. p. 3.

wohl aber in der Lehn-Folge ſtatt.

C. 29. p. 3.

Ehe §. 3. Die Ehe iſt unter Collateralibus bis in dritten Grad ungleicher Linie verboten.

L. O. 1543. t. von den Graden.

§. 4. Col-

§. 4. Collaterales haben an Stamm-Güthern keine Näher-geltung. Nähergeltung.

C. 31. p. 2.

Collation

Einwerffung der Güther in gemeine Theilung.

§. 1. Die Unkoſten zum Studiren dürffen nicht conferiret, oder einem Sohne an ſeinem Erbtheile gekürtzet werden, Sumtus Studiorum

Dec. 50.

wenn gleich die Eltern ſolche in ihre Hand- oder andere Bücher aufgezeichnet. ib.

§. 2. Es hätten denn die Eltern ſolches ausdrücklich befoh-len, ib.

oder die Unkoſten wären ſo übermäßig, daß den übrigen Kindern die Legitima geſchwächet würde. ib.

§. 3. Wenn ein Weib aus ihres Mannes Verlaſſenſchafft nebſt den Kindern den vierten, oder nebſt andern deſſen Erben den drit-ten Theil nehmen will, iſt ſie alle ihre eingebrachte, angeerbte und andere Güther, zuſamt der Gerade, in die gemeine Theilung zu bringen ſchuldig. Einbringen

C. 20. p. 3.

Collator ſ. Patronatus Jus.

Collectandi Jus

Subcollectation.

§. 1. Sachen, ſo in das Jus collectandi einlauffen, darff das Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig nicht annehmen. Forum

Vero. 1689. II. 1527.

§. 2. Bey Einbringung der Cammer-Hülffe iſt den Gerichts-Herren die Subcollectation zu geſtatten. Subcollectation.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 25.

Collegium

Corpus, Wohnung vor Studirende, Lectiones auf Univerſitäten.

§. 1. Ein Collegium erſcheinet nicht in Perſon, ſondern durch Syndicos, Erſcheinen

E. P. O. ad 1. §. 1.

Rſol. 1718. I. 400.

auch wird ihm die Citation durch den Syndicum, Stadtſchreiber, Bürgermeiſter inſinuiret.

E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 2. Es wird pro poſſeſſionato gehalten, und mit dem Vor-ſtande verſchonet, wenn es gleich keine gemeine Güther hat. Vorſtand

E. P. O. ad 13.

§. 3. Wenn ihm der Eyd deferiret wird, müſſen 3. oder 4. Aelteſte, und die um die Sache die beſte Wiſſenſchafft haben, ſolchen leiſten, Eyd

C. 13. p. 1.

es

es mögen auch deſſen Syndici und Stadtſchreiber, die keine Membra ſind, dazu angegeben werden.

E. P. O. ad 18. §. 5.

Beſetzung §. 4. Bey Beſetzung der hohen Collegiorum ſoll ſonderlich auf Landes-Kinder geſehen werden.

Rſol. 1715. I. 374. 377.
1716. 377. 381.

Wohnung im Collegio §. 5. In denen Collegiis ſollen privati Præceptores und Studioſi wohnen,

Univ. O. t. von der Diſciplin.

und ſolche von den Curatoribus Collegiorum fleißig viſitiret werden.

ib. t. von der Viſit. d. Colleg.

gehaltene Collegia. §. 6. Wider diejenigen, ſo andern Collegia halten, bleibt das Wechſel-Recht bey völligen Kräfften,

M. 1718. II. 2081.

und das Verbot der Statutorum Academicorum, über eine gewiſſe Summe nicht zu creditiren, iſt auf den Aufwand für Collegia nicht zu erſtrecken. ib.

Collegiatur.

Juriſten. Wegen zweyer den Juriſten bey der Univerſität Leipzig gehörigen Collegiaturen iſt verglichen, daß die Collegiaten 70. alte Schock ins Amt bezahlen, und ſolche von daraus zween Doctoribus Juris jährlich wieder bezahlet werden ſollen.

M. 1504. I. 911.

Colluſion.

Der Advocaten. Kein Advocat ſoll von einem Theil zum andern fallen, ſondern demſelben, dem er Beyſtand zu leiſten einmahl zugeſagt, gegen gebührliche Vergleichung ſeine Sache auch der Billigkeit nach hinaus führen, und ſich ohne erhebliche Urſachen hievon gar nicht entbrechen.

A. u. G. O. p. 3. §. 7.
cf. E. P. O. ad 7. §. 4.

Comeſtibilia ſ. Nußtheil.

Commercien-Sachen.

Proceß. Commercien-Sachen ſind ohne Proceß zu entſcheiden.

E. P. O. ad 1. §. 6.

Commination ſ. Præjudicium.

Comminatoria Sententia.

Im Concurs §. 1. Wer im Concurs auf dem anberaumten Liquidation-Termin nicht erſcheinet, iſt ohne vorhergehende Sententia Comminatoria pro præcluſo zu achten.

E. P. O. ad 41. §. 2.

Friſt dabey. §. 2. Sententias comminatorias möchte der Richter ſonſt wohl ſpre-

ſprechen, ob ſchon die Citation völlige Sächſiſche Friſt nicht in ſich gehalten,

M. 1670. §. 3. I. 1261.

welches aber itzo nicht geſchehen mag.

E. P. O. ad 4. §. 1.

Commiſs oder Ordre ſ. Ordre, Clauſula.

Commiſſion, Commiſſarien.

§. 1. Ohne erhebliche Urſachen iſt weder Commiſſion noch Adjunction anzuordnen, Nicht ohne Urſach anzuordnen

E. P. O. ad 1. §. 9.

und dadurch niemand an ſeiner habenden Gerichtsbarkeit zur Ungebühr zu beeinträchtigen. ib.

§. 2. Commiſſarien citiren immediate ohne Requiſition der ordentlichen Obrigkeit, ib. Citation

müſſen aber dabey auf die ihnen aufgetragene Commiſſion ſich ausdrücklich beziehen. ib.

§. 3. Zu Pflegung der Güte und perſönlichem Erſcheinen mögen ſie auch bey Straffe citiren.

E. P. O. ad 1. §. 1.

§. 4. Auſſer Commiſſions-Fällen, und wenn dem Judici ordinario die Gebühr zu verfügen, oder ſonſt etwas zu expediren anbefohlen wird, haben ſonderlich die Beamten die Vorforderung niemahls ohne Requiſition zu bewerckſtelligen. Requiſition

E. P. O. ad 1. §. 9.

§. 5. Und wenn ſie dem ordentlichen Richter nur beygeſetzet werden, bleibt dieſem das Directorium Actorum nebſt dem Genuß der Sportuln, ib. Adjunction

Rſ. gr. 1661. §. 42.

Rſol. 1718. I. 400.

es ſollen ſich auch auf ſolchem Fall die Schöſſer nicht entbrechen aufs Rath-Haus zu kommen.

Rſ. gr. 1661. §. 42.

§. 6. Die Commiſſarien ſollen denen Commiſſionen in Perſon beywohnen, ib. Expedition

zum längſten binnen 14. Tagen nach eingeantworteter Commiſſion oder eingegebener Klage Citation ausfertigen,

ibid. §. 16.

binnen gleicher Friſt nach gehaltener Verhör Bericht erſtatten. ib.

§. 7. Und ob ſie gleich von ſolchen Commiſſions-Berichten denen Partheyen Abſchrifft zu ertheilen nicht ſchuldig, Commiſſions-Bericht

ibid. §. 58.

ſo ſollen ſie doch denenſelben von der gehaltenen Regiſtratur um die Gebühr Abſchrifft ausantworten. ib.

§. 8. Der

Unkoſten §. 8. Der Theil, ſo die Commiſſion ausbringet, ſoll auch die dazu gehörigen Unkoſten tragen.

Rſ. gr. 1612. §. 1.

Commiſſarien in Berg-Sachen §. 9. Zu Commiſſionen in Bergwercks-Sachen ſollen Berg-Beamte und Berg-Rechts-Verſtändige,

M. 1609. II. 238.

zur Unterſuchung der in die innerhalb der Meile von den Städten gelegenen Dörffer einführenden Biere zugleich ein auſſerhalb der Meile Angeſeſſener von Adel,

L. T. A. 1711. I. 371.

und zu Parthey-Sachen, wobey nicht das Churfürſtl. Intereſſe verſiret, keine Hoff-Räthe zu Commiſſarien verordnet werden.

M. 1614. I. 1061.

1699. 1169.

zu Zeugen-Verhör. §. 10. Die zu Verhörung der Zeugen Verordnete werden wegen ihrer Saumſeligkeit geſtrafft.

Pr. O. t. 20. §. 6.

Ohg. O. t. von Pön des ſäumigen Commiſſarii.

Hg. O. eod.

Commiſſion-Waaren.

Vom Concurs zu ſepariren §. 1. In Commiſſion gegebene Waaren ſind bey entſtehendem Concurs von der Maſſa zu ſepariren.

E. P. O. ad 42. pr.

Vorſchuß darauf. §. 2. Derjenige, ſo darneben mit Wechſeln belegt worden, iſt wegen ſeines Vorſchuſſes ſich davon bezahlt zu machen berechtiget,

E. P. O. ad 41. §. 1.

Dec. Bef. 1699. §. 3. II. 2017.

W. O. §. 34.

und bey Fallimenten ein mehrers als das Reſiduum heraus zu geben nicht ſchuldig. ib.

Commiſſoria Lex.

Iſt bey Pfande verboten. Ein geringe Geld auf Pfand, ſo weit mehr werth, auszuleihen und zu bedingen, daß, wenn es innerhalb gewiſſer Zeit nicht gelöſet wird, es verſtanden und verfallen ſeyn ſoll, iſt verboten.

T. A. t. vom Wucher.

M. 1625. I. 1123.

Commodatum ſ. Leihen.
Commun ſ. Gemeinde.
Commune Jus ſ. Gemeine Recht.
Communia Documenta ſ. Edition.
Communia Facta ſ. Facta.
Communia Verba ſ. Erbeinſetzung.

Communication des Berichts.

Soll die Reſolution §. 1. Wenn die Communication der ex officio oder auf der Par-

Partheyen Anſuchen erforderten Berichte bewilliget wird, ſind ſolche nicht über 4. Wochen ohne Reſolution zu laſſen, nicht hindern

E. P. O. ad 1. §. 8.

und wer von denen Partheyen erſt hernach einkömmt, iſt entweder dabey gar nicht weiter zu hören, ib.

oder da dennoch darauf zu reflectiren die Nothdurfft erforderte, propter negligentiam & moram commiſſam um 5. Rthlr. zu beſtraffen. ib.

§. 2. Bey unzuläßlichen Appellationen ſind die Berichte ordentlich ſo fort ohne Communication zu reſolviren, Reſolution ohne Communication

E. P. O. ad 35. §. 7.

wenn nicht beſondere Umſtände ein anderes erfordern. ib.

§. 3. In Ober-Lauſitz müſſen die Partheyen, wenn ſie gnügliche Urſache zu haben vermeynen, um Communication der Berichte zu bitten, ſich bey der geheimen Reichs-Cantzley binnen 8. Tagen nach Abgang des Berichts ſchrifftlich melden, Friſt ſolche zu bitten.

O. A. Pat. 1724. III. 507.

und auf erhaltene Communication ihre vermeynte Nothdurfft längſtens in 14. Tagen einbringen. ib.

cf. Ordn. 1616. III. 169. 172.

Communion ſ. Abendmahl.

Communität.

§. 1. In die Communität zu gehen ſoll man keinem Studioſo eher verſtatten, er habe denn zuvor zugeſagt, die Lectiones und Diſputationes publicas fleißig zu beſuchen. Zuſage

Viſ. Decr. d. U. W. 1624. I. 969. 974.

§. 2. Wie denn Studioſi deſſen nicht nur bey ihrer Reception erinnert, Excluſion

Viſ. Decr. d. U. W. 1668. n. 10. I. 981.

ſondern auch von dem Rectore und Inſpectorn dazu angehalten und compelliret, ib.

und da ſie es nicht thun, mit der Excluſion bedrohet, auch endlich beſtrafft werden ſollen. ib.

§. 3. Inſonderheit ſind die Tumultuanten, Zech-Brüder, Müſſiggänger, Müßiggänger.

Rſcr. 1616. I. 921.

ſo wohl diejenigen, welche die ihnen aſſignirten Lectiones publicas nicht hören, darinnen nicht zu dulden. ib.

Comœdien.

§. 1. Die Comœdien, ſo ſonſt vor Endigung der Veſper nicht angehen ſollen, An Sonntagen verboten

Syn. Decr. 1624. I. 785. 787.

ſind an Feſt- und Sonntagen gäntzlich verboten.

Syn. Decr. 1673. §. 17.

O. A. Bef. 1683. III. 293.

§. 2. At-

armer Schü-ler. §. 2. Arme Schüler mögen des Jahrs einmahl oder mehr eine Comœdiam Terentianam oder Plautianam ſpielen,

Schul-O. t. von den armen Schülern.

und ſoll der halbe Theil der Verehrung ihnen, die andere Helffte aber dem Schulmeiſter und ſeinen Collaboratorn gegeben werden. ib.

Compactata.

Sind zu hal-ten §. 1. Der Rath zu Leipzig und die Univerſität daſelbſt ſollen denen zwiſchen ihnen errichteten Compactatis nachleben.

Rſ. gr. 1661. §. 87.

M. 1649. I. 927. 929.

Jurisdiction §. 2. Nach dieſen Compactatis ſind alle Buchführer, Buchdrucker, teutſche Schreiber und Notarien unter des Raths Jurisdiction,

Rſ. gr. 1661. §. 87.

Succesſion. und wenn ein Univerſitäts-Verwandter in einem Bürger-Hauſe verſtirbt, fället dem Rathe das Heergeräthe oder Gerade, ib.

und wenn kein Erbe verhanden, die gantze Verlaſſenſchafft heim. ibid.

Compagnie ſ. Societät.

Comparatio Literarum.

Iſt abge-ſchafft. Weil das Remedium Comparationis Literarum meiſtentheils von ſchlechten Effect iſt, und doch öffters zu groſſem Auffenthalt in der Haupt-Sache gereichet, iſt ſolches gäntzlich aufgehoben.

E. P. O. ad 25. §. 5.

Compaſs-Briefe.

Wegen der Zeugen §. 1. Wenn Zeugen einem andern Gerichts-Zwange unterworffen, ſoll Zeugenführer um Compaſs-Briefe anſuchen,

Pr. O. t. 23.

die ihm auch mitgetheilet werden. ib.

Juram. Malitiæ §. 2. Wo es aber zum Verſchleiff der Sache geſuchet wird, iſt dem Parth und Advocaten zuförderſt das Juramentum malitiæ aufzulegen. ib.

E. P. O. ad 23. §. 1.

und wenn ſie ſich ſolches zu præſtiren verweigern, jener um 10. bis 20. Rthl. zu beſtraffen, ib.

dieſer aber ein Viertel-Jahr a Praxi zu ſuſpendiren. ib.

wegen der Hülffe. §. 3. So ſind auch zu Vollſtreckung der Hülffe dem obſiegenden Theile auf ſein Begehren Compaſs-Briefe an des Beklagten Obrigkeit zu ertheilen.

Pr. O. t. 39. §. 1.,

E. P. O. ad 39. §. 1.

cf. Requiſitoriales.

Com-

Compenſation, Compenſationis Exceptio

Abrechnung.

§. 1. Wenn die Exceptio Compenſationis in continenti liquid iſt, kan ſie auch wider die angeordnete Hülffe, Hat ſtatt

Pr. O. t. 39. §. 3.
E. P. O. ad 39. §. 6.

ingleichen im Proceſſu executivo,

C. 8. p. 1.
L. O. 1555. t. über verſatzte Brief und Siegel.

und im Wechſel-Proceſſe vorgeſchützet werden.

W. O. §. 26.
H. G. O. t. 13.
M. 1699. §. 1. II. 2067.

§. 2. Wider einen indoſſirten Wechſel-Brief aber kan ſie ex Perſona indoſſantis dem Indoſſatario nicht opponiret werden. hat nicht ſtatt.

d. M. 1699. §. 1.
E. P. O. A. §. 15.

ungeachtet ſonſt per Concurſum crediti & debiti die Compenſation ipſo jure geſchiehet,

d. M. 1699. §. 1.

und folglich ſtricto jure bey dem Ceſſionario intermedio die ſchuldige Poſt extinguiret zu ſeyn ſcheinet. ib.

Compenſation der Unkoſten.

§. 1. In den Fällen, da in der Haupt-Sache der Eyd deferiret und geleiſtet, Wegen des Eydes

E. P. O. ad 36. §. 5.

oder auch von den Partheyen das Suppletorium, und nach Befinden das Purgatorium abgeſchworen worden, ſind die Unkoſten ordentlicher Weiſe zu compenſiren. ib.

§. 2. Auch hat ſolche Compenſation ſtatt, wenn uſuraria pravitas denunciret, und auſſer des Schuldners vermittelſt Eydes beſtärckter Denunciation ſonſt keine Indicia verhanden, der Gläubiger aber das Purgatorium würcklich ableget. des Purgatorii

M. 1724. §. 6. II. 2085.

§. 3. Hingegen wird nicht auf Compenſation der Unkoſten, ſondern auf deren Erſtattung erkannt, wenn Unkoſten nicht compenſiren

1) die Eydes-Delation nicht über der gantzen Klage,

   E. P. O. ad 36. §. 5.

   noch über der Haupt-Exception, ſondern nur über einem und dem andern Puncte oder Articel geſchehen, ib.

2) der, dem der Eyd deferiret, ſolchen abzuſchwören nicht vermag. ib.

   oder denſelben referiret, und der Deferent darauf den Haupt-Eyd nebſt dem Eyde vor Gefehrde würcklich ableget, ib.

3) zwiſchen nahen Anverwandten, dem Gerichts-Herrn und Unterthanen, den Pfarrern und Pfarr-Kindern Proceſſe geführet werden, ib.

4) Kläger zwar weniger, als er geklagt, ausführet, Beklagter aber das geringere, ſo er würcklich ſchuldig geweſen, nicht gleich Anfangs einräumet,

E. P. O. ad 5. §. 8.
ad 36. §. 5.

oder Beklagter das Minus bald Anfangs zu bezahlen offeriret, Kläger aber ſolches nicht acceptiret, und doch ein mehrers nicht ausführet. ib.

§. 4. Wie denn überhaupt die Unkoſten nicht leicht zu compenſiren.

Pr. O. t. 36. §. 1.
E. P. O. ad 36. §. 5.

Competens Forum ſ. Forum.

Competens Summa.

Darüber nicht zu creditiren

§. 1. Ein Cramer, Jubilirer, Goldſchmidt und andere dergleichen Handel- und Handwercks-Leute ſoll einem von Adel oder hochgraduirten Perſon mehr nicht als 100. Rthl., einem erbaren Bürgersmann 50. und einem gemeinen 30. Rthl. an Waaren borgen,

Pol. O. 1661. t. 22. §. 36.

und ihm ſonſt auf ereignete gerichtliche Klage weiter nicht, als die Summa competens austrägt, verholffen werden. ib.

Hülffe.

§. 2. Wer Studioſis über die in den Statutis Academicis geſetzte Summe creditiret, dem ſoll zur Ubermaſſe nicht verholffen werden.

M. 1718. II. 2081.

Competentiæ Beneficium.

Wem zu geſtatten

§. 1. Das Beneficium Competentiæ ſtehet zwar denen Rechten nach gewiſſen Perſonen zu,

E. P. O. ad 52. §. 3.

ſoll aber nur denenjenigen, ſo durch Unglücks-Fälle ohne ihre Schuld um ihr Vermögen gekommen, verſtattet werden. ib.

Determination

§. 2. Zu dem iſt ſolches auf ein Leidliches nach Beſchaffenheit des Standes, ib.

iedoch höher nicht, als wöchentlich auf 1. bis 2. Rthl. zu determiniren, ib.

und dazu ein gewiſſes Capital auszuſetzen. ib.

woher zu nehmen

§. 3. Welches nicht denen Creditoribus, ſo zur Perception kommen, pro Rata abgezogen, ſondern ex Maſſa Concurſus noch vor der Diſtribution genommen, ib.

und bey dem Rückfall zu Befriedigung der folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach angewendet werden ſoll. ib.

§. 4. Ein

§. 4. Ein ausgetretener Schuldner wird, wenn er auf ergangene Edictales ſich nicht ſtellet, dieſes ſo wohl als anderer Beneficiorum Juris verluſtig. — deſſen Verluſt.

B. M. §. 10.

Complex, Complices, Complices delicti

Mitſchuldige, Socii Criminum.

§. 1. Ein Verbrecher, ſo ſeine Complices freywillig angiebt, ſoll völligen Pardon und Begnadigung erlangen. — Angebung.

M. 1715. §. 9. I. 1483.

Erläut. 1717. 1877.

§. 2. Nicht aber, wenn er zu der Zeit, da er auf andere bekennet, ſchon des beſchuldigten Verbrechens halber in der Inquiſition oder würcklicher Hafft iſt.

d. Erl. 1717.

Comprivigni ſ. Zuſammengebrachte Kinder.

Compromiſs.

§. 1. Wenn zwiſchen Parthеyen die Güte nicht verfangen will, ſollen ſie zum wenigſten vermittelſt eines Compromiſſi auf einen kürtzern Weg des Proceſſes gebracht werden. — Bey der Güte anzurathen

Pr. O. t. 1. §. Beſonders.

E. P. O. ad 1. §. 2.

cf. Pr. O. t. 29. §. 1. 7.

§. 2. Hingegen iſt kein Compromiſs zuläßlich, — wenn kein Compromiſs ſtatt hat

1) das verſtattete Septiduum weiter zu extendiren,

E. P. O. ad 3. §. 3.

2) die zum Verfahren übern Beweis geſetzte Friſten zu verlängern,

E. P. O. ad 29. §. 2.

3) die zum Abſetzen im Concurs geſetzten Wochen und Tage zu überſchreiten.

E. P. O. ad 41. §. 3.

§. 3. Auch mögen ex Compromiſſo Partium die Actus contentioſæ Jurisdictionis nicht in fremden Gerichten vorgenommen und expediret werden,

E. P. O. ad 2. §. 4.

und was dem zuwider geſchicht, iſt vor null und nichtig zu achten.

ibid.

Compulſoriales.

§. 1. Wenn der Beweisführer die nöthigen Documenta von einem Tertio ſuchet, muß er bey den Artickeln um Compulſoriales bitten, — Zu Erlangung der Documente

Pr. O. t. 24. §. 1.

die ihm ohne vorhergehendes rechtliches Erkäntniß zu ertheilen,

E. P. O. ad 26. §. 3.

auch weiter auf arctiores zu erkennen. ib.

Eyd vor Gefehrde

§. 2. In Berg-Sachen werden ſolche eher nicht ertheilet, bis Principal und Advocat vor Gefehrde geſchworen,

M. w. i. Berg-S. §. 12.

es müſſen auch ſodann dieſelben innerhalb 8. Tagen bey Verluſt ſollicitiret werden. ib.

wenn zu ſuchen

§. 3. Im Appellation-Gerichte ſind ſie, wenn darauf erkannt iſt, a tempore rei judicatæ längſtens binnen 14. Tagen zu ſuchen.

Vero. 1716. I. 1277.

Litis Denunciant

§. 4. Litis Denunciant kan in allen Fällen von Litis Denunciaten Editionem Documentorum durch Compulſoriales ſuchen.

E. P. O. ad 14. §. 1.

zu Erlangung der Acten.

§. 5. Vormahls muſte ein Appellant bey Verluſt der Appellation wegen Einſchickung der Acten um Compulſoriales an den Unter-Richter anſuchen,

A. G. O. t. von Appellationen.

worinnen dieſem ein gewiſſer Termin, innerhalb welchem er mit den Acten fertig ſeyn ſolte, beſtimmet wurde. ib.

§. 6. Nachdem aber bey ertheilten Reverential-Apoſteln ſo wohl als bey denen Refutatoriis die ſämtlichen Acta iederzeit ſofort mit eingeſchicket werden,

E. P. O. ad 35. §. 9.

ſo braucht es gar keiner ſolchen Compulſorialium mehr. ib.

Concept.

Der Advocaten

§. 1. Daheime concipirte Geſetze dictando ad Acta zu bringen, oder bringen zu laſſen, wird Advocaten nicht geſtattet.

Ordn. 1605. 5. u. 20. Apr. I. 1221.

Studenten

§. 2. Studenten, ſo predigen wollen, müſſen ihr Concept zuvor dem Paſtori oder einem aus ſeinen Diaconis oder dem Superintendenten weiſen.

Gen. Art. 3. n. 11.

Lehns-Leute.

§. 3. Ein Vaſall muß bey Suchung der Lehn neben ſeinem Lehn-Briefe auch zugleich eine aus demſelben Original gefertigte und aufs halbe Papier Concepts-weiſe deutlich und ſauber geſchriebene Copey mit übergeben,

M. 1681. I. 1967. 1969.

1691. 1969. 1972.

damit dieſelbe nach beſchehener Collationirung in der Cantzley vidimiret, das Original dagegen wieder zurücke gegeben werden könne. ib.

Concipient

Dichter.

Soll ſich unterſchreiben

§. 1. Die Supplicata und Schrifften, ſo in die Gerichte eingegeben werden, ſollen von deren Dichter und Concipienten,

T. A.

T. A. t. die Notarien belangende.
Rſ. gr. 1612. §. 22.
1661. §. 35.
A. G. O. t. von Ausbringung der Ladung.
Vero. 1680. I. 1327.
Dippold. M. §. 9.
A. u. G. O. p. 3. n. 3.

und zwar nicht mit denen Literis initialibus, ſondern mit deſſen völligem Tauff- und Zu-Nahmen unterſchrieben ſeyn,

M. 1594. I. 1049.
1696. §. 7. 1269.
E. P. O. ad 3. §. 2.

auſſer dem aber nicht angenommen, ſondern wieder zurücke gegeben werden.

M. 1637. I. 1129.
1639. 1135.
1681. 1159.
1687. II. 33.
1711. 61.
M. 1616. III. 169.

§. 2. Wenn der Principal ſolche ſelbſt gefertiget, ſoll dieſes von ihm bey der Unterſchrifft zugleich mit angezeiget werden. *wer die Schrifft ſelbſt fertiget, es melden*

E. P. O. ad 3. §. 2.

§. 3. Jedoch ſind die Schrifften ohne Concipienten nicht ohne Unterſcheid zu verwerffen, ſondern gleichwohl anzunehmen, wenn *was, ohne Concipienten anzunehmen*

1) die Supplicanten die Vermuthung vor ſich haben, daß ſie ſolche ſelbſt gefertiget,
2) ſolche von weit entlegenen Orten einläuffen,
3) periculum in mora und die Sache Fatalia betrifft,
4) keine Anzüglichkeiten noch ſonſt etwas Bedenckliches darinnen enthalten.

Dippold. M. §. 9.

§. 4. Der Concipient aber wird hernach nichts deſto weniger beſtrafft. *Straffe*

E. P. O. ad 3. §. 2.

§. 5. Inſonderheit dürffen ungeachtet derer Concipienten ermangelnden Unterſchrifft die Appellationes nicht zurücke gegeben werden. ib.

Gen. Vero. 1720. I. 1203.
O. A. Pat. III. 493.

§. 6. Hingegen wird der Appellant angehalten, den Concipienten eydlich anzugeben, *Eydliche Angebung*

d. Gen. Vero. 1720.

auch kan der Richter darüber, daß derjenige, ſo ſich als Concipient

 unter-

unterſchrieben, die übergegebene Schrifft auch würcklich ſelbſt verfer-tiget habe, den Eyd auflegen.

E. P. O. ad 3. §. 2.

Stempel-Straffe. §. 7. Wegen nicht gebrauchten Stempel-Papiers wird bey armen und unerfahrnen Supplicanten die Straffe von dem Concipienten, ſo ſich iedesmahl mit zu unterſchreiben, entrichtet.

M. 1710. n. 9. II. 1813. 1825.

Concluſio Cauſæ ſ. Beſchluß der Sache.

Concordien-Buch ſ. Formula Concordiæ.

Concubina, Concubinatus

Unehlicher Beyſchlaff.

iſt verboten §. 1. Mit verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Perſonen auſſerhalb der Ehe hauszuhalten, iſt verboten,

L. O. 1550. t. Mit verdächtigen ꝛc.

und wer ſich deß unterſtehet, ſoll über die Verkleinerung, ſo ihm von männiglich daraus erfolget, von ſeiner Obrigkeit, oder im Mangel von dem Lands-Herrn geſtrafft werden. ib.

daraus erzeugete Kinder §. 2. So werden auch Lehns-Leute vor keine andere, dann ihre männliche eheliche gebohrne Leibes-Lehns-Erben beliehen. ib.

bey Soldaten. §. 3. Inſonderheit ſoll weder Officirer noch gemeiner Soldat Maitreſſen, Concubinen oder ander verdächtig Frauen-Volck bey ſich haben, mit herumführen, oder bey den Compagnien aufhalten laſſen.

Art. Br. 1680. a. 14. I. 2035.

Concurrens Jurisdictio.

Des Ober-Hof-Gerichts mit den Fürſtlichen §. 1. Das Ober-Hof-Gerichte hat mit den Fürſtlichen Regierungen Concurrentem Jurisdictionem,

Fr. Br. Verein. 1660. §. 6. I. 1321.

ſo, daß Fürſtliche Unterthanen von den Aemtern und Städten an das Ober-Hof-Gerichte oder die Fürſtliche Regierungen, worunter ſie gehören, ib.

und von dannen ferner an Churfürſtl. Durchl. appelliren mögen. ibid.

mit der Landes-Regierung §. 2. Auch haben die Hof-Gerichte mit der Landes-Regierung concurrentem Jurisdictionem,

Reſcr. 1650. I. 1321.

und hat ſodann die Prævention ſtatt, ib.

alſo, daß das Ober-Hof-Gerichte dasjenige, was einmahl vor der Regierung anhängig, nicht annehmen darf, ibid.

iedoch hat auch vom Ober-Hof-Gerichte die Appellation an die Regierung ſtatt.

Ohg. O. t. wann u. wie die Leuterung ꝛc.

dieſer mit der Cammer §. 3. Die ſtreitige Concurrenz der Landes-Regierung und des Cammer-Collegii iſt folgender Geſtalt entſchieden:

1. Sol-

1. Sollen beyde Collegia in Cauſis mixti fori mit einander communiciren,

Declar. 1670. n. 1-7. I. 1147.

und hat keine Prævention ſtatt, ibid.

ſondern die Sache iſt, wohin ſie principaliter gehörig, zu verweiſen, ibid.

und im Zweifel an den Geheimbden Rath zu berichten. ib.

2. Juſtiz-Sachen, ſie werden civiliter oder criminaliter tractiret,

ibid. n. 8 - 14.

und alſo auch alle Inquiſitions-Sachen, desgleichen Privilegia gehören vor die Regierung. ib.

3. Amts-Forwergs-Haushaltungs-Renth- und Adminiſtration-Sachen, Eintreibung und Erhöhung der Cammer-Intraden aber vor die Cammer.

ibid. n. 10. - 14.

Concurs, Concurſus Creditorum

Credit-Weſen.

§. 1. Ein Concurſus Creditorum entſtehet, wenn mehrere Gläubiger zuſammen kommen, und es ſich äuſſert, daß der Schuldner in Abfall ſeiner Nahrung gerathen. Anfang

E. P. O. ad 41. §. 1.

cf. Pr. O. t. 51. §. 12.

§. 2. Ob nun wohl darinnen ſonſt ein ieder ſeine völlige Forderung liquidiret, ſo paſſiret doch vorietzo, was dabey nicht paſſiret

1. nur auf 3. Jahr vor des Schuldners Abſterben oder entſtandenem Concurſe,

a) das Liedlohn als eine privilegirte Forderung.

E. P. O. ad 42. n. 5.

b) die Intereſſen von conſentirten Capitalien mit dem Capital in einer Claſſe.

E. P. O. ad 46. §. 3.

ad 41. §. 6.

c) die Annui reditus unter den übrigen Creditoribus Hypothecariis nach Ordnung der Zeit.

E. P. O. ad 42. n. 8.

2. nur auf 5. Jahr vor entſtandenem Concurs die Onera realia, ib.

und dürffen die ältern Reſte beym Concurſe gar nicht liquidiret werden, ib.

ſondern der Einnehmer muß ſolche aus ſeinem eigenen Vermögen bezahlen, ib.

wenn nicht deßwegen vorher geklaget oder Execution geſuchet worden. ib.

der Univerſität Zinſen — §. 3. Der Univerſität zu Leipzig Zinſen, Einkommen und Gefälle ſollen gar nicht in Concurs gezogen werden,

Hülffs-Br. 1652. I. 931.

und da ſie ja bey erregten Concurſen mit liquidiret werden müſten, von Abſtattung der Sportuln und anderer Gerichts-Gebühren frey ſeyn.

Beſtätig. 1716. I. 947.

Steuern — §. 4. Die Steuer ſoll bey Concurſen mit ihren Forderungen ex officio unerinnert in acht genommen,

M. 1695. n. 8. II. 1537.

und zu dem Ende die Reſt-Zettel von den Einnehmern gefordert,

M. 1701. II. 1557.

auch was dabey ausgehet, mit Anführung der Diſtribution-Abſchiede ꝛc. von den Einnehmern gelöſchet werden.

M. 1700. II. 1553.

Kuxe — §. 5. Kuxe und Berg-Theile ſind zwar keiner Confiſcation unterworffen,

M. w. i. Berg-O. §. 28.

in Concurs aber mögen ſie doch gezogen werden. ib.

10de Theil des Liciti — §. 6. Der 10de Theil des Liciti, womit der ſäumige oder pœnitirende Licitant beſtrafft wird, fället bey Concurſen dem Credit-Weſen zu.

E. P. O. ad 39. §. 16. 17.

Gewehrs-Leiſtung — §. 7. Durch gefertigte Conſignation und beygefügte Taxa wird der Concurs zu keiner beſondern Gewehrs-Leiſtung verbunden.

E. P. O. ad 39. §. 11.

Aufwand — §. 8. Die Gerichte ſollen bey Concurſen allen unnöthigen Aufwand vermeiden,

E. P. O. ad 42. n. 1.

der Curator Litis auch ſich aller Weitläufftigkeit und des Verfahrens ſuper Prioritate enthalten. ib.

Unkoſten, ſo nicht ex Maſſa zu nehmen — §. 9. Wie denn die Unkoſten, ſo iedweder Creditor ſelbſt bey Liquidation und Beſcheinigung ſeiner Forderung verurſachet, nicht ex Maſſa Concurſus abzuführen, ib.

ſondern von denen Gläubigern ſelbſt einzubringen, ib.

und zu ſolchem Ende in der Liquidation iedesmahl zu ſepariren. ibid.

Concurs-Proceß

Liquidation-Proceß.

Obſignation &c. — §. 1. Bey entſtehendem Concurſe ſoll alsbald mit Obſignation, Inventur, Beſtellung eines Curatoris bonorum, Auction, Subhaſtation, Adjudication verfahren werden,

E. P. O. ad 41. §. 1.

und

und hat man ſich hierwider an keine Proteſtation oder Appellation zu kehren, ib.
iedoch auf die letztere Bericht zu erſtatten. ib.

§. 2. Die Gläubiger werden nicht mehr ins beſondere, ſondern Bekannte und Unbekannte insgeſamt ſub pœna præcluſi edictaliter citiret, Citation

E. P. O. ad 41. §. 2.
cf. Rſ. gr. 1661. §. 10.

die Edictal-Citation wird bey Ritter-Güthern in 3. Städten des engern und weitern Ausſchuſſes, ib.
bey Erb- und Bauer-Güthern aber an 3. Orten unterſchiedlicher Jurisdiction angeſchlagen. ibid.
Ordentlich werden zwey, bey den Ritter-Güthern und bey Kauff- und Handels-Leuten ſich ereignenden Concurſen aber drey Sächſiſche Friſten eingeräumet,

E. P. O. ad 41. §. 2.

der Termin wird ſonderlich bey den letztern auch wohl zu unterſchiedenen malen in den Zeitungen bekannt gemacht, ib.
und ein fremder Creditor zu Beſtellung eines Procuratoris zu Annehmung der Citation mit citiret. ib.

§. 3. Wer nicht erſcheinet, iſt ohne vorhergehende Sententia comminatoria pro præcluſo zu achten, ibid. Contumacia

cf. Rſ. gr. 1661. §. 10.

die aber Reſtitutionem in integrum haben, mögen ſich, bis das Urthel oder Abſchied Rechts-kräfftig, noch melden. ib.

§. 4. Bey Liquidation der Forderungen ſind die Gläubiger an keine Zahl der Klag-Puncte gebunden, Liquidation

Pr. O. t. 5. §. 3.
E. P. O. ad 5. §. 2.

die zum Verfahren geſetzte Friſten mögen durch Dilation, Compromiſs oder Appellation nicht verlängert werden.

E. P. O. ad 41. §. 3.

Und wie die Advocaten in Geſetzen den Nahmen der Parthey und wider wen das Einbringen gerichtet, exprimiren,

M. 1660. I. 1255.

die Worte aber idem contra eundem, Appellant contra Appellatum nicht brauchen ſollen; ib.
alſo müſſen auch die Liquidationes und das dazu gehörige Einbringen nicht unter einander gemenget, ſondern abſonderlich geſchrieben werden.

E. P. O. ad 41. §. 3.

§. 5. Denen Creditoribus antwortet entweder der Debitor ſelbſt, oder durch einen Gevollmächtigten, Antwort

ibid. §. 4.

ſonſt aber der beſtellte Curator Litis, ib.
und wird einer ſowohl als der andere vorher verpflichtet, daß er keinem vor dem andern etwas per Gratificationem einräumen, ib.
noch auch richtige Forderungen zum Auffenthalt der Sache in Zweifel ziehen oder gar leugnen wolle. ib.

Eyd

§. 6. Die Gläubiger werden zur eydlichen Beſtärckung ihrer Forderungen gelaſſen, wenn auch gleich keine Semiplena Probatio, ſondern nur aliqualis Demonſtratio vorhanden, ib.
müſſen aber auch bey ereignenden Muthmaſſungen und Verdachte, wenn gleich die Schuld ſonſt erwieſen, daß ſie ſolche annoch völlig zu fordern, eydlich beſtärcken, ib.
und können dem Curatori Litis den Eyd nicht deferiren. ib.

Reconvention

§. 7. Dieſer aber oder der Schuldner wird mit ſeinen Gegenforderungen nicht in die Reconvention verwieſen, ib.
ſondern ſolche, wenn ſie gleich nicht liquid, mit Haltung abſonderlicher Acten zugleich erörtert. ib.

§. 8. Diejenigen, bey welchen der Debitor communis etwas zu fordern gehabt, werden, wenn ſie gleich deſſen Qvittung produciren, nach Befinden zur eydlichen Beſtärckung, daß die Bezahlung würcklich, ib.
und ehe ſie noch von dem entſtandenen Concurs Wiſſenſchafft gehabt, geſchehen, angehalten. ib.

Urthel

§. 9. Nach geendigtem Verfahren wird ſoviel möglich ohne Interlocut hauptſächlich erkannt,
ibid. §. 5.
die Creditores ihrer Priorität nach lociret, ib.
und wo Zweifel, die Rationes decidendi beygefügt. ib.

Remedia ſuſpenſiva

§. 10. Wider ein bloſſes Interlocut wird kein Remedium, ib.
wider eine Sententiam Definitivam oder mixtam aber keine Leuterung, ſondern nur Appellation geſtattet, ib.
bey darauf folgender Confirmatoria ebenfalls keine Leuterung,
ibid.
in cauſis immediatis zwar die Leuterung, aber keine Ober-Leuterung angenommen. ib.

Auszahlung

§. 11. Der Gläubiger, ſo ein Liquidum vor ſich hat, ſoll auch noch vor Endigung des Concurſes das ſeinige gantz oder zum Theil gegen Qvittung erhalten,
ibid. §. 6.
doch iſt, was ihm der Ordnung nach vorgehet, auszuſetzen, ib.
ihm auch ſein Antheil zu den Unkoſten abzuziehen und innen zu behalten. ib.

Concurs bey dem Handels-Gerichte

§. 12. Dieſer Proceß iſt auch im Handels-Gerichte zu Leipzig zu beobachten,
E. P. O. A. §. 2.

und gebührend zu beſchleunigen.

M. 1699. I. 1169.

§. 13. Von der Regierung wird derſelbe bey denen Judiciis, wo er angehoben, den Rechten gemäß dirigiret und vollführet, ungeachtet Cammer-Intraden dabey zu fordern. der Regierung.

Declar. 1670. §. 5. I. 1147.

Condition, Conditionis non adimpletæ Exceptio Bedingung.

§. 1. Wenn in einem Documente eine Condition zu befinden, mag daraus gar wohl executive geklaget werden. Hindert nicht

E. P. O. A. §. 4.

§. 2. Jedoch iſt, wenn Beklagter die Erfüllung derſelben negiret, entweder deren Exiſtenz durch ein richtiges Document ſogleich zu dociren, ib. ſuſpendiret aber Pr. executivum

oder zuförderſt auf Beweis und Gegenbeweis deswegen zu interloquiren, ib.

dargegen aber auch Beklagter, wenn ſich nachgehends findet, daß er das Implementum zur Ungebühr und zu Verſchleiff der Sachen verneinet, um den vierten Theil des geklagten Quanti zu beſtraffen. ib.

§. 3. Wenn ſonſt die Litis-Conteſtation nur conditionaliter und eventualiter geſchehen war, kunte der Eyd noch deferiret werden, Conditionalis L. C.

Pr. O. t. 18. §. 1.

itzo muß Kläger den Eyd alſofort in dem Klag-Libell deferiren,

E. P. O. ad 18. §. 1.

und gegen Erſtattung der Unkoſten kan er es, bis über der Litis-Conteſtation Rechtskräfftig erkannt iſt, noch thun. ib.

E. P. O. ad 5. §. 9.

§. 4. Auf liquide Exceptiones dilatorias und Litis ingreſſum impedientes iſt der in Eventum beſchehenen Litis-Conteſtation ungeachtet zu erkennen.

E. P. O. ad 11. §. 1.

§. 5. Mit der Condition, ſeine Forderung zu kürtzen, wird im Concurs keine Licitation angenommen. Condition die Forderung zu kürtzen

Dec. 71.

§. 6. Und bey Acceptation eines Wechſels wird gleichfalls keine Condition admittiret, ſondern dieſe pro non adjecta gehalten. bey Acceptation der Wechſel.

W. O. §. 8.

Conductio, Conductor ſ. Miethe, Pacht.

Confect.

§. 1. Auf adelichen Hochzeiten ſoll auf eine einfache Tafel nicht über 5. Rthlr. und bey Frühſtücken nicht über 30. gr. Confect aufgeſetzet werden.

Pol. O. 1661. t. 14. §. 2.

§. 2.

Verboten. §. 2. Bürgern aber iſt ſolches gäntzlich verboten.
ibid. §. 10.

Confeſſion ſ. Augſpurgiſche, Böhmiſche Confeſſion.

Confeſſus & convictus.

Citation §. 1. Beklagter wird zur Einlaſſung ſogleich ſub pœna confeſſi & convicti vorgeladen,
E. P. O. ad 4. §. 1.
unter welchem Præjudicio auch die Citation in Poſſeſſorio ſummariiſſimo ergehet.
E. P. O. A. §. 19.

Antwort ſub pœna confeſſi §. 2. Und gleichwie im Handels-Gerichte Beklagter ſub pœna confeſſi & convicti antworten muß;
H. G. O. t. 11.
alſo wird er auch ſowohl daſelbſt als ſonſt pro confeſſo & convicto gehalten, wenn er entweder auſſenbleibet,
E. P. O. ad 10. §. 2.
oder gar nicht, oder nicht richtig litem conteſtiret.
E. P. O. ad 16. §. 1.

§. 3. Doch im letztern Falle nicht wegen der gantzen Klage, ib. ſondern nur wegen deſſen, worauf er nicht gehörig geantwortet.
ibid.

Antwort auf Artickel §. 4. Derjenige, dem über gewiſſe Beweis-Artickel der Eyd deferiret worden, iſt zur Einlaſſung darauf gleichfalls ſub pœna confeſſi & convicti zu citiren,
E. P. O. ad 18. §. 2.
und wenn er ungehorſamlich auſſenbleibet,
E. P. O. ad 20. §. 7.
oder zwar erſcheinet, iedoch der Citation keine Folge leiſtet, pro confeſſo & convicto zu halten. ib.

Acht. §. 5. Die in die Acht erklärete Ubelthäter können als auf gewiſſe Maſſe confeſſi & convicti von iederman zur Hafft gebracht werden.
Dec. 77.

Confirmation

der Contracte, Kirchen-Diener.

iſt kein Conſens §. 1. Die bloſſe Confirmation eines Contracts iſt vor keinen Conſens zu halten,
E. P. O. ad 46. §. 3.
wenn gleich dieſelbe auf alle Puncte und Clauſuln gerichtet. ib.

ſchleuſt die Recognition aus §. 2. Documenta über Händel, ſo gerichtlich confirmiret und beſtätiget, bedürffen keiner Recognition.
E. P. O. ad 25. §. 2.

§. 3.

§. 3. Die Confirmation der Superintendenten, Adjuncten, Pfarrer und Kirchen-Diener ſoll aus denen Synodis geſchehen, Der Kirchen- und Schul-Diener.

Conſ. O. t. wie weit ſich des Synodi A.

und von allen Kirchen- und Schul-Dienern bey Verluſt des Dienſtes,

M. 1700. I. 867.

auch von denen Cuſtodibus geſuchet werden.

Rſcr. 1624. I. 783.

Confiſcation

Einziehung der Güther.

§. 1. Wenn eines Miſſethäters Güther confiſciret werden, ſollen die Unkoſten der peinlichen Rechtfertigung davon genommen, Peinliche Unkoſten

L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtfert.

und die Aemter, Gerichte und Unterthanen damit verſchonet werden. ibid.

§. 2. Ein zum Tode Verurtheilter kan zwar ein Teſtament machen, Teſtament

C. 6. p. 3.

nicht aber, wenn er nicht allein zum Tode, ſondern auch zur Confiſcation aller ſeiner Güther verdammet worden. ib.

§. 3. Der flüchtigen Duellanten Güther und Vermögen wird eingezogen, wenn es in Allodio beſtehet, Lehn-Güther

D. M. §. 42.

das Lehn aber verbleibt denen Leibes-Lehns-Erben oder Mitbelehnten. ibid.

§. 4. Immaſſen dieſe wegen des Beſitzers Mißhandlung des Lehns nicht zu priviren.

C. 27. p. 3.

§. 5. So ſind auch Bergwercke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeute keiner Confiſcation unterworffen. Berg-Theile

Berg-O. a. 1.

M. w. i. Berg-S. §. 28.

§. 6. Hingegen ſollen alle ohne Cenſur gedruckten Bücher confiſciret werden. Bücher.

M. 1562. I. 405.
1571. 407.
1620. 409.
1711. 415.

O. A. Pat. 1711. III. 19.

Confrontation.

§. 1. Zu einer Summariſchen Verhör und Confrontation müſſen die von Adel und Städte den Conſiſtoriis und Superintendenten die Zeugen geſtellen. Dazu die Zeugen zu ſtellen

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 11.

§. 2.

auſſer dem nicht.

§. 2. Bey einem ordentlichen Zeugniſſe aber hören ſie ſolche ſelbſt ab, und ſchicken den Conſiſtoriis und Superintendenten den Rotulum zu. ib.

Conjectur ſ. Indicia.

Connexa Cauſa, Connexitas Cauſæ.

Bey der Reconvention

§. 1. Die Reconvention findet allein in Cauſis connexis ſtatt,

C. 7. p. 1.

Ohg. O. t. von der Wieder-Klage.

Hg. O. eod.

Pr. O. t. 6. §. 1.

E. P. O. ad 6. §. 2.

in ſeparatis aber iſt der Sachen Ausübung zu eines ieden ordentlichem Foro zu verweiſen. ib.

§. 2. Es werden aber Cauſæ connexæ genannt, die einander anhängig, und da eine aus der andern herfleuſt, oder Verwandniß mit derſelben hat. ib.

Prorogation des Fori.

§. 3. In den Fällen der Connexitatis Cauſæ können auch einzelne Profeſſores und Univerſitäts-Verwandte vor dem Ober-Hof-Gerichte belanget werden.

M. 1716. I. 945.

Connivenz.

Wegen Gottes-Läſterung

§. 1. Bey Beſtraffung der Gottes-Läſterung ſoll ſich die Obrigkeit aller unverantwortlichen Connivenz enthalten,

Pol. O. 1661. t. 3. §. 3.

und welche dem Gottes-Läſterer durch die Finger ſiehet, ernſtlich und nach Gelegenheit der Gottes-Läſterung und Partheylichkeit mit Einziehung der Gerichte geſtrafft werden.

ibid. §. 4.

Duell

§. 2. So ſoll auch die Obrigkeit, welche durch eine vorſetzliche und malitioſe begangene Connivenz die Verbrecher wider das Duell-Mandat entkommen läſſet, die Gerichte auf Lebens-Zeit prævia cauſæ cognitione verlieren.

D. M. §. 56.

Saltz einſchleiffen.

§. 3. Ingleichen ſind diejenigen, welche bey Saltz-Einſchleiffen conniviren,

M. 1699. II. 1237. 1240.

oder gar zu Vertuſch- oder Verparthierung des Saltzes Mittel und Wege weiſen, zu gebührender Straffe zu ziehen. ib.

Conrector ſ. Rector.

Conſens

der Eltern in der Kinder Heyrath, der Obrigkeit in eine Verpfändung, Gunſt.

Der Eltern

§. 1. Kinder, Söhne oder Töchter, ſollen ſich ohne Vorwiſſen und

und Einwilligung ihrer Eltern, als Vaters, der Mutter, und da die nicht verhanden, des Groß-Vaters und der Groß-Mutter nicht verloben,

K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen.
Ehe-O. c. 1.
M. 1648. I. 1033.

und wenn es geſchicht, ſolch Verlöbniß für heimlich und unbündig erkannt werden, ib.
ungeachtet daſſelbe in anderer Leute Beyſeyn geſchehen. ib.

§. 2. Auch ſind die Eltern befugt, die hierinnen ungehorſame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitimæ, ib. und nach Gelegenheit der Urſachen ihres verweigerten Conſenſes gäntzlich zu enterben. ib. Enterbung

§. 3. Jedoch wird ohne ſolchen Conſens auf die Vollziehung der Ehe erkannt, wenn wenn nicht nöthig

1. eine Manns-Perſon, ſo nicht mehr an des Vaters Brodt, und aus deſſen Gewalt oder ſonſt zu ſeinen verſtändigen Jahren kommen iſt, eine ſonſt unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe mit Verſprechung der Ehe beſchläfft,
2. ſeine Eltern auch das Weibsbild oder dero Eltern und Anverwandten vorhero nicht verwarnet, und
3. keine andere gnugſam erhebliche Urſache ihres Diſſenſus halber vorzuwenden.

M. 1648. I. 1033.

§. 4. Zu Erlangung eines Pfand-Rechts an unbeweglichen Güthern iſt nicht allein gerichtliche Confirmation, ſondern auch Conſens nöthig, der Obrigkeit

C. 23. p. 2.
Pr. O. t. 46. §. 2.
E. P. O. ad 44. §. 1. 2.
L. O. 1551. III. 90.

und iſt die bloſſe Confirmation eines Contracts vor keinen Conſens zu halten,

E. P. O. ad 46. §. 3.

wenn gleich dieſelbe auf alle Puncte und Clauſuln gerichtet. ib.

§. 5. Inſonderheit wird der Conſens erfordert, bey An- und Erbe-Geldern.

1. wenn rückſtändige Kauff- An- und Erbe-Gelder und Tage-Zeiten eine Priorität haben ſollen,

E. P. O. ad 42. n. 7.

2. daß Zinſen von wiederkäufflichen Stämmen ein Jus reale erlangen, ib. n. 8.
3. zu Fideicommiſſis Familiæ, daß ſie wider die Creditores und Poſſeſſores tertios gelten,

E. P. O. ad 45. §. 7.

4. zu

4. zu Ceſſion einer Hypothec,

E. P. O. ad 46. §. 2.

cf. Pr. O. t. 46. §. 7.

A. u. G. O. p. 1. t. vom Schuld-Weſen Cl. 3.

es ſey Lehn oder Erbe. ib.

bey Zins- u. Erb-Zins-Güthern

§. 6. Wenn Bona emphyteutica oder cenſitica zu verpfänden, wird des Lehn- und Gerichts-Herrn Conſens zugleich und conjunctim erfordert.

C. 23. p. 2.

Pr. O. t. 46. §. 5.

Gerichts-Herr

§. 7. Ein Gerichts-Herr aber kan ſeine Erb-Güther vor ſeinen eigenen Gerichten verpfänden, ohne daß er dazu eines Conſenſes der hohen Obrigkeit brauchte.

Dec. 38.

E. P. O. ad 2. §. 3.

Amtſäßige Lehn-Güther

§. 8. Bey Amtſäßigen Ritter- und Lehn-Güthern, ſo bey denen Aemtern nicht verliehen werden, ſind die Conſenſe nicht von den Amtleuten,

Rſ. gr. 1603. n. 13.

E. P. O. ad 46. §. 3.

ſondern von der Lehns-Curia zu ertheilen. ib.

bey der Execution

§. 9. Bey der Execution und Immiſſion iſt wegen der auſſer den Gerichten gelegenen Pertinenz-Stücken der Judex, unter dem ſie gelegen, um ſeinen Conſens zu erſuchen,

E. P. O. ad 39. §. 11.

und wenn er binnen der zur Execution angeſetzten Friſt nicht erfolget, vor ertheilt zu achten, und nichts deſto weniger zu verfahren. ib.

Effect des Conſenſes

§. 10. Wegen der Schulden, ſo mit Landes-herrlichem Conſens auf ein Lehn-Guth verſichert, wird dem Gläubiger nicht nur in die Fructus,

E. P. O. ad 40. §. 1.

ſondern auch in die Subſtanz des Feudi verholffen; ib.

dahingegen ohne demſelben den Allodial-Schulden allein in die Fructus Feudi zu verhelffen. ib.

cf. Pr. O. t. 40. §. 1.

Lehnsfolger

§. 11. Ein Lehns-Folger iſt wegen ſeines in eine Verpfändung ertheilten Conſenſes, wenn das Lehn an ihn kommt, allerdings zur Bezahlung verbunden,

Dec. 67.

ungeachtet der Lehns-Herr darein nicht conſentiret hat, ib.

und es alſo eigentlich vor keine Lehns-Schuld zu achten. ib.

Sohn

§. 12. Auch muß ein Sohn des Vaters Conſens agnoſciren, und wenn das Lehn an ihn kömmt, bezahlen,

Dec.

Dec. 68.

cf. C. 47. p. 2.

ob er gleich des Vaters Erbſchafft an Lehn und Erbe renunciret. ib.

§. 13. Ein auf gewiſſe Zeit ertheilter Conſens iſt nach Verflieſſung derſelben vor erloſchen zu achten, ad tempus ertheilter Conſens.

Dec. 31.

ſonderlich, wenn die Clauſula caſſatoria darinnen ausdrücklich zu befinden. ib.

Conſens-Buch.

§. 1. Wenn ein Gläubiger durch Execution und Immiſſion ein Jus reale erlanget hat, iſt ihm darüber ein gerichtlicher Schein auszufertigen, ſolches auch dem Conſens-Buche einzuverleiben. Anmerckung der Execution

E. P. O. ad 39. §. 10.

§. 2. Und wer an den rückſtändigen Kauff-Geldern durch Vorbehaltung des Eigenthums oder der Hypothec eine Priorität erlangen will, muß es bey der Confirmation mit anmercken, und in die Conſens-Bücher eintragen laſſen. der rückſtändigen Kauf-Gelder

E. P. O. ad 42. n. 7.

§. 3. Deßgleichen iſt in dem Conſens-Buche anzumercken, wie und wie hoch den Pupillen, Unmündigen, Abweſenden, Furioſis und dergleichen in ihrer Tutorum und Curatorum Vermögen proſpiciret worden. der Pupillen Verſicherung.

E. P. O. ad 45. §. 1.

Conſignation

Verzeichniß.

§. 1. Bey gerichtlicher Verſchenckung der Gerade iſt ein Verzeichniß davon zu übergeben. Der Gerade

C. 14. p. 2.

§. 2. Bey vorhabender Subhaſtation eines Guthes iſt eine ohngefährliche Conſignation der Pertinentien, ingleichen der Inventarien-Stücken zu fertigen, eines Guthes ſo zu ſubhaſtiren

E. P. O. ad 39. §. 11.

und ſind darinnen bey Lehn-Güthern die Erb-Stücken abſonderlich, ib.

die Onera realia, welche per Subhaſtationem nicht expiriren, Servitutes und Auszüge anzuzeigen. ib.

§. 3. Auf ſolche Conſignation wird ſich hernach in dem Subhaſtation-Patente bezogen,

ibid. §. 12.

und wo ſelbige anzutreffen, gemeldet. ib.

§. 4. Jedoch geſchicht ſolches alles nur um beſſerer Nachricht willen, daß der Licitant ſich deswegen weiter erkundigen könne, verbindet zu keiner Gewehrs-Leiſtung.

ibid. §. 11.

und ohne daß der Richter oder der Concurs deßhalber zu einer beſondern Gewehrs-Leiſtung verbunden ſey. ib.

Conſilium perpetuum.

Beſtehet aus den 4. Nationen

§. 1. Auf Univerſitäten iſt neben dem Rectore und ſeinen Aſſeſſoribus ein Conſilium perpetuum aus denen vier Nationibus dergeſtalt geordnet, daß

1) aus ieder Nation 3. Perſonen erwehlet, und
2) ſelbigen der Rector, Cancellarius, Ordinarius der Juriſten-Facultät und Decani der übrigen zugeordnet werden.

Univ. O. t. von des Rectoris Aſſeſſoren.

iſt Magiſtratus perpetuus.

§. 2. Dieſes Conſilium ſoll als ein Magiſtratus perpetuus die gantze Univerſität neben dem Rectore und Cancellario guberniren, ibid.

in geringſchätzigen Sachen zwar nicht, doch alle Monat convociret, ibid.

ohne beſondere wichtige Urſachen wegen der dazu deputirten Perſonen nicht verändert werden, ib.

von allen Sachen, ſo allda vorgehen, ein richtig Protocoll halten. ibid.

§. 3. Da aber Sachen vorfielen, deren dieſes Conſilium ſich allein nicht unterfangen wolte, mag das Conſilium der gantzen Univerſität erfordert werden. ib.

Conſiſtoria.

Forum der Kirchen- und Schul-Diener

§. 1. Vor denen Conſiſtoriis ſtehen Kirchen- und Schul-Diener in Actionibus perſonalibus,

K. O. t. von Immunit.

es ſey in civilibus oder criminalibus,

Rſcr. 1689. I. 1007.

und bleibt ihnen hier die Directio Proceſſus, bis was peinliches erkannt wird. ib.

cf. Conſ. O. c. 10.

weltliche Perſonen

§. 2. Auch müſſen weltliche Perſonen in dahin gehörigen Sachen vor ihnen und den geiſtlichen Gerichten ſtehen.

L. O. 1555. t. Conſiſtoria.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 4.

Selbſtmörder

§. 3. Die Cognition wegen der Selbſtmörder Sepultur ſtehet ihnen zu, wenn die Selbſt-Entleibung aus Melancholie geſchehen.

Rſcr. 1664. I. 861.

M. 1719. 1009.

Ehe-Sachen

§. 4. In Ehe-Sachen und in Gradibus oder Temporibus prohibitis dürffen ſie nicht diſpenſiren, ſondern müſſen es an den Landes-Herrn gelangen laſſen.

Conſ. O. c. 8.

Viſ. Decr. d. U. W. 1668. n. 11.

§. 5. Sol-

§. 5. Sollen auch bloſſe Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen, ſondern dem Superintendenten und des Orts Obrigkeit überlaſſen. Schwängerungs-Sachen

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 4.
1661. §. 6.

§. 6. Dem Patrono oder Collatori ſollen ſie an ſeinem Jure Patronatus keinen Eintrag thun. Jus Patronatus

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 1.
1661. §. 9.

§. 7. Bey ihren Berichten an das Ober-Conſiſtorium haben ſie demſelben den gebührenden Reſpect zu erweiſen, und ein ieder der Conſiſtorialen ſich mit ſeinem Tauff- und Zu-Nahmen zu unterſchreiben. Ober-Conſiſtorium

Rſcr. 1608. I. 1003.

§. 8. Endlich ſollen Conſiſtoria ein Buch der Expectanten und vacirenden Dienſte halten. Conſiſtorien-Buch.

K. O. t. wie ein Kirchen-Diener zu inveſtiren.
Conſ. O. t. wie weit ſich des Synodi Amt.

Conſiſtorial-Ordnung.

§. 1. Die Conſiſtorial-Ordnung gehet entweder die beyden Conſiſtoria zu Leipzig und Wittenberg,

K. O. t. von beeden Conſiſtoriis I. 633.

oder das Ober-Conſiſtorium zu Dreßden und den Synodum an.

ib. t. vom Ober-Conſiſtorio I. 638.
t. vom Synodo 647.

§. 2. Zu den beyden Conſiſtoriis gehören die Titel: Der Conſiſtoriorum

1. Mit wie viel Perſonen iedes Conſiſtorium beſtellet werden ſoll.
2. Vom Amt derer Aſſeſſoren iedes Conſiſtorii.
3. Vom Eyd derer Aſſeſſoren und Notarien.
4. Des Notarii und Subſtituten oder Copiſten Eyd.
5. Eyd der Wahrheit.
6. Derer Procuratoren, ſo bey iedem Conſiſtorio verordnet, Handgelübde und Eyd.
7. Was Sachen in das Conſiſtorium gehörig.
8. Vom Proceß derer Conſiſtorien, und nach welchen Rechten in vorfallenden Rechts-Sachen erkannt und geſprochen werden ſoll.
9. Von der Jurisdiction iedes Conſiſtorii, und wer demſelbigen unterworffen ſeyn ſolle.
10. Was für Straffen das Conſiſtorium und deſſelben Aſſeſſoren zu erkennen und zu gebrauchen haben ſollen.
11. Von Execution derer Urtheile und des Proceſſes, ſo in denen Conſiſtoriis ergangen.

des Ober-Conſiſtorii. §. 3. Des Ober-Conſiſtorii Ordnung beſtehet in folgenden:

1. Vom Ober-Conſiſtorio bey unſerer Regierung zu Dreßden.
2. Was für Perſonen und wie viel deren in dieſem Conſiſtorio ſitzen ſollen.
3. Was Sachen für dieſes Conſiſtorium gehören, und daſelbſt angebracht werden ſollen.
4. Vom Amt und Verrichtung derer Conſiſtorialen bey dieſem Ober-Conſiſtorio.

und was den Synodum anbelanget:

5. Vom Synodo bey unſerm Ober-Conſiſtorio.
6. Wann die Synodi gehalten, und was für Perſonen dazu beruffen und gebraucht werden ſollen.
7. Mit was Ordnung der Synodus angeſtellet, und was für ein Proceß darinnen gehalten werden ſoll.
8. Wie weit ſich des Synodi Amt, Erkäntniß und Verordnung in Abſchaffung und Verbeſſerung vorgefallener Mängel erſtrecke.

Conſiſtorial-Proceß.

Wie zu procediren. §. 1. In Ehe- und andern Conſiſtorial-Sachen iſt ohne alle Weitläufftigkeit zu procediren.

Conſ. O. c. 8.
E. P. O. A. §. 2.

geringe Sachen. §. 2. Inſonderheit ſollen die geringen Sachen in Conſiſtoriis ſo wohl als in andern Gerichten ohne ordentlichen Proceß entſchieden werden.

E. Pr. O. ad 1. §. 6.

Erl. Proceß-Ordnung. §. 3. Wenn aber der Sachen Beſchaffenheit und andere Umſtände eine ordentliche Ausführung erfordern, haben die Ober- und Conſiſtoria nach dem in der erläuterten Proceß-Ordnung vorgeſchriebenen Modo ſich ebenfalls zu richten.

E. P. O. A. §. 2.

Citation. §. 4. Bey Citationibus wird der Judex ſecularis zwar erſuchet, iedoch ohne Meldung des Worts in ſubſidium.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 6.
1661. §. 11.

Zeugen-Verhör. §. 5. Die Zeugen-Verhör nimmt der Judex ſecularis ſelbſt vor, und ſchicket den Rotulum ein, ib.
zur ſummariſchen Verhör und Confrontation aber muß er ſie dahin ſtellen. ib.

Urthel. §. 6. Wegen Verfaſſung und Publication der Urthel werden die Conſiſtoria bey bisheriger Einrichtung und Gebrauch gelaſſen.

E. P. O. ad 34. §. 1.

Appellation. §. 7. Und kan davon

L. O. 1555. t. Conſiſtoria.
Conſ. O. c. 11.

inſon-

inſonderheit auch vom Ober-Conſiſtorio und Kirchen-Rathe appelliret werden.

Beſcheid 1661. I. 1005.
Rſcr. 1701. 1702. 1007.
Dec. Beſ. 1702. 871.

§. 8. Was die Execution anbelanget, ſo haben zwar die Conſiſtorialen Macht, arctiora Mandata mit Bedrauung einverleibter ernſtlicher Pœn, als Geld-Straffen, Gefängniß und dergleichen zu decerniren; Execution.

Conſ. O. c. 11.

wenn ſich aber die Partheyen widerſetzen und nicht pariren, wird der endlichen Execution und Hülffe halber das Brachium ſeculare angeruffen; ib.

L. O. 1555. t. Conſiſtoria.

wie denn dem weltlichen Richter die Execution bey 100. Gülden Straffe oblieget.

d. L. O.

Conſiſtorial-Sachen

Cauſa eccleſiaſtica.

§. 1. Sachen, ſo in denen Conſiſtoriis verrichtet werden, ſind: Der Conſiſtoriorum

1. Alle Ehe-Sachen, wie ſie Nahmen haben, welche durch die Superintendenten und iedes Orts Obrigkeit nicht können verrichtet und verglichen werden.
2. Alle ärgerliche Sünde und Laſter an den Lehrern und Zuhörern wider die erſte und andere Tafel der Gebote GOttes, ſo viel die Gradus Admonitionum und nicht die weltliche Straffe belanget.
3. Alle Sachen, die Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, Vocation, Amt, Dienſt, Leben, Wandel, Translation, Dimiſſion, Suſpenſion, Handlung und Verbrechung belangend.
4. Alle Sachen, ſo der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und gemeiner Kaſten Güther, Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäude und Beſſerung, darzu der Kirchen-Diener Beſoldung betreffen.
5. Derer Küſter und anderer Meuterey, oder unordentliche, ungebührliche Sachen wider die Pfarrer und Kirchen-Diener.
6. In Summa, was in dem Kirchen-Regiment gute Anordnung und Verbeſſerung erfordert.

Conſ. O. c. 7.
cf. L. O. 1555. t. Conſiſtoria.
Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 7.
1661. §. 7.

des Ober-Conſiſtorii. §. 2. Was inſonderheit das Ober-Conſiſtorium anbelanget, ſo ſollen nachfolgende Sachen daſelbſt angebracht und entſchieden werden:

1. Was die reine Lehre göttliches Worts, rechten Gebrauch der heiligen Sacramente, Chriſtliche Ceremonien, und alles das anbelanget, was der Kirchen-Ordnung anhanget, und deren einverleibet iſt.
2. Was derer Superintendenten, derſelben Adjuncten, Pfarrern, Kirchen- und Schul-Diener Amt und Verrichtung halber geklaget wird.
3. Die Sünden wider die erſte Tafel der Gebote GOttes, als Abgötterey, Ketzerey, Zauberey, Weiſſagung, Zeichendeuten, Segenſprechen, Gotteslăſterung, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts, derer heiligen Sacramenten und deſſelben Diener.
4. Die Sünden wider die andere Tafel, als Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunckenheit, verbotene Spiele, Diebſtahl, Wucher, und unbillige Contracte, Lügen ꝛc. in ſo weit ſie mit Aergerniß der Kirchen begangen, und über gebührliches Erinnern von der weltlichen Obrigkeit nicht geſtrafft werden.
5. Particular-Schulen, und was vermöge der Ordnung denenſelben anhanget.
6. Die drey Fürſten-Schulen.
7. Die Stipendiaten bey beyden Univerſitäten.
8. Was von der Univerſitäten Viſitatoren in Conſiſtorial-Sachen dahin gelanget und berichtet wird.
9. Aufſehen auf die andern beyden Conſiſtoria.
10. Rechnungen derer Univerſitäten und Fürſten-Schulen.
11. Rechnungen derer Stipendien zu Leipzig und Wittenberg.
12. Ehe-Sachen, ſo vormahls in das Meißniſche Conſiſtorium gehöret haben.
13. Ausſchreiben und Anordnung der Viſitation.
14. Ausſchreiben und Verrichtung des Synodi.
15. Ausfertigung derer darauf gefallenen Decreten und Execution derſelben.
16. Kirchen- und Hoſpital-Rechnungen, und was dabey nothwendig an- oder abzuſchaffen ſeyn will.
17. Verwaltung des angeordneten Kirchen-Kaſtens, deſſen Rechnung, Ausgabe und Einnahme.

Conſ. O. v. Ober-Conſiſtorio &c. t. was Sachen für dieſes Conſ.

Con-

Conſiſtorialen.

§. 1. Der Conſiſtorialen oder Aſſeſſoren des Conſiſtorii Amt und Verrichtung beſtehet im folgenden: Deren Amt

1. Iſt einer aus denen Politicis Director, welcher die Vota colligiret.
   Conſ. O. c. 2. n. 1.
2. Beſtehet ihr Amt in der Aufſicht auf reine Lehre und die Ceremonien, ib. n. 2.
3. in Erhaltung der Einigkeit und Dämpffung der Spaltungen unter Kirchen-Dienern, ib. n. 3.
4. daß ſie niemand als tüchtige Perſonen zum Kirchen- und Schul-Amte befördern, ib. n. 4.
5. zu ſorgen, daß Kirchen- und Schul-Diener ihres Amtes warten, und die darüber geführte Klagen abſtellen, ib. n. 5.
6. Spaltungen wegen der Religions-Articel unter Kirchen- und Schul-Dienern verhüten, ib. n. 6.
7. nichts ohne Cenſur drucken laſſen, und im Zweifel ans Ober-Conſiſtorium berichten. ib. n. 7.

§. 2. Der Conſiſtorialen beym Ober-Conſiſtorio aber, daß im Ober-Conſiſtorio.

1. der Præſident oder Director alles dirigiret, und über die andern Conſiſtorialen, den Secretarium und Copiſten ſein Aufſehen hat,
   Conſ. O. t. v. A. d. Conſiſtorialen b. O. Conſ. n. 1.
   wie denn die mere politica durch ihn und zugeordnete Politicos allein verrichtet werden, und die Theologen derſelben überhoben ſeyn. ib. n. 2.
2. Sollen ſie vor Beſtellung der Kirchen- und Schul-Diener ſorgen. ib.
3. Von den Stifftungen vor Kirchen und Schulen nichts entziehen laſſen. ib. n. 3.
4. Reine unverfälſchte Lehre in Kirchen und Schulen erhalten. ib. n. 4.
5. Aergerliche Sünden ſtraffen. ib. n. 5.
6. Auf die Schulen, ib. n. 6.
7. Fürſten-Schulen Aufſicht haben. ib. n. 7.
8. Auf die Stipendien zu Leipzig und Wittenberg Achtung geben. ib. n. 8.
9. Conſiſtorial- und Ehe-Sachen im Meißniſchen Kreiſe verrichten und darüber ſprechen. ib. n. 9.
10. Sich die gehaltenen Viſitationes von den General-Superintendenten einſchicken laſſen. ib. n. 10.
11. Zu Abſtellung der befundenen Gebrechen und Mängel den Synodum anſtellen. ib. n. 11.
12. Uber die General-Articel halten laſſen. ib. n. 12.

Conſort ſ. Litis Conſort, Societät.

Conſtitutio.

§. 1. Churfürſt Auguſti Conſtitutiones d. An. 1572. werden in die gemeinen und ſonderlichen Conſtitutiones eingetheilet.

I. 73. 131.

Judicialia §. 2. Jene beſtehen aus vier Theilen, und enthält der erſte Judicialia oder Verordnungen vom rechtlichen Proceß, und handelt Conſtitutio

1. vom rechtlichen Einbringen, conf. C. 9. 27. als gemeinen Titeln.

§. 3. Die beſondern Theile des Proceſſes ſind Klage, Antwort, Beweis.

2. Klage, cf. C. 7.
3. Exceptiones, inſonderheit
4. Gewehr,
5. Vorſtand,
6. Spolii Exceptio.
7. Wiederklage, ſ. C. 2.
8. Compenſationis Exceptio.
9. vom rechtlichen Einbringen in und nach der Litis Conteſtation, ſ. C. 1.
10. die Litis Conteſtation,
11. die Eydes-Delation,
12. Leiſtung,
13. von einem Collegio,
14. die Gewiſſens-Vertretung,
15. das Erkäntniß über geleiſteten Eyd,
16. Beweis und Gegen-Beweis,
17. Briefliche Urkunden,
18. das Verfahren darüber.

§. 4. Die Remedia ſuſpenſiva, das Urthel und die Hülffe.

19. Die Leuterung,
20. die Appellation,
21. der Beweis in der andern Inſtanz,
22. das Erkäntniß aufs Purgatorium,
23. Suppletorium,
24. die Eydesleiſtung,
25. die Præſcription,
26. die Publication des Urthels,
27. vom Proceß in Lehns-Sachen ſ. C. 1.

§. 5. Vor der Hülffe gehet vorher der Concurs-Proceß.

28. Wie eine Schuld nach der andern zu bezahlen,
29. vom Kummer,
30. in währenden Märckten,

31. den

31. den Gerichts-Koſten,
32. der Hülffe.

§. 6. Der andere Theil handelt de Contractibus vel Quaſi, und gehöret zu dieſen letztern Contractus.

1) die Præſcription, ob ſolche wider
   1. Unterpfand und Wiederkauff,
   2. jährliche Zinſen,
   3. derſelben Verringerung,
   4. Dienſte,
   5. Kirchen,
   6. eine Stadt,
   7. bey der Pfändung, da
   8. das Pfand nicht in fremde Gerichte zu führen,
   9. wider vorgeſchützte Ignorantiam ſtatt habe.
2) 10. die Entlaſſung aus väterlicher Gewalt,
3) 11. der Vormünder Verwaltung und Rechnung, worzu auch
4) die bey gefundenen Schätzen entſtehende Gemeinſchafft zu rechnen, ſ. C. 53.

§. 7. Zu den erſtern aber

1) die Schenckung, als
   12. der Stamm-Güther,
   13. der Gerade, ſo dem Manne,
   14. einem Fremden geſchicht, wobey
   15. von der Weiber Contracten, und
   16. ob ſolche eydlich geſchehen müſſen.
2) Die Bürgſchafft und der Bürgen Recht, wenn ſie
   17. ihren Wohlthaten renunciret,
   18. ſich als Selbſt-Schuldner verſchrieben,
   19. bey dem Schuldner verſtatteter längern Friſt,
   20. in Anſehung ihrer Erben.
3) Die Verſchreibung
   21. zum Gehorſam, wobey
   22. von dem Schuld-Thurm.
4) Die Verpfändung
   23. unbeweglicher Güther,
   24. die ſtillſchweigende der Weiber,
   25. in Lehn-Güthern,
   26. Verlierung des Pfandes,
   27. verſtandene Pfande.
5) Das Darlehn, wobey
   28. die Veränderung der Müntze,
   29. der Verſtand der Worte Rheiniſche Gülden ꝛc.
   30. das Intereſſe moræ.
6) Der Kauff-Contract, und darneben

31. der Vorkauff,
32. die Zeit, ſich deſſen zu gebrauchen,
33. das Kauff-Geld,
34. die Læſion ultra dimidium,
35. wenn der Vertrag eydlich,
36. der Eyd relaxiret wird.
7) Der Mieth-Contract, und zwar
37. von der Miethe, und wie
38. Erb-Zins-
39. Zins-
40. Laß-Güther,
41. die Servitut auf eines andern Grund und Boden von einander unterſchieden.
8) Die Contracte wegen der Weiber Einbringen und davon zu hoffendem Vortheil, als
42. Mitgifft,
43. Eheſtifftung,
44. Leibgedinge.
9) Die Lehns-Contracte, als
45. geſammte Hand,
46. Bezahlung der Lehns-Schulden,
47. bey Succeſſion des Sohns im Lehn,
48. Revocation der Mitbelehnten,
49. Erſtattung des Kauff-Geldes,
50. die Zeit der Revocation.
10) Contracte über der Unterthanen Dienſte, als
51. Bewachung des Ritter-Sitzes,
52. Bau-Frohnen,
53. von Schätzen ſ. §. 6. n. 4.

Teſtamenta §. 8. Der dritte Theil handelt von Ubergabe aufn Todes-Fall, Teſtamenten, Erb-Fällen und Lehns-Folgen, als
1) 1. von Ubergaben aufn Todes-Fall,
2. dem Reſervate dabey.
2) Von Teſtamenten, und zwar
3. dem gerichtlichen,
4. dem zur Zeit der Peſt,
5. eines Krancken,
6. eines Miſſethäters,
7. der Eheleute,
8. des Vaters,
9. der Eltern und Kinder,
10. des, da der Vater die Kinder præteriret, worzu auch
11. die Legitima, darein Töchtern die Gerade zu rechnen,
12. der Eltern, ingleichen

13. das

13. das Legatum und deſſen Früchte gehören.
3) Von der Succeſſion ab inteſtato
14. der Geſchwiſter,
15. dem Kühr-Rechte,
16. der Succeſſion in die Erb-Zinſen,
17. der Eltern,
18. der Halb-Geſchwiſter,
19. Braut und Bräutigams,
20. des Weibes,
21. des Mannes, inſonderheit was
22. das Hochzeit-Geſchencke,
23. das ausgeliehene Geld,
24. jährliches Einkommen,
25. Berg-Theile betrifft, und
26. die Beraubung des Succeſſion-Rechts wegen bößlicher Verlaſſung.
4) Von der Succeſſion im Lehn, deſſen man
27. wegen des Beſitzers Mißhandlung nicht zu priviren, und dazu auch
28. Clerici, und
29. Bruders-Kinder mit dem Bruder zuzulaſſen, inſonderheit
30. von der Succeſſion ins Lehn-Geld,
31. in die Meliorationes und
32. Früchte, und weil bey der Lehns-Folge
33. die Wittwe das Mußtheil bekommt, ſo fragt ſich,
34. was?
35. was nicht, und
36. wie viel dazu gehöre? welches nebſt andern wegfället,
37. wenn ſie Erbe nimmt.
5) 38. Von dem Jure Retorſionis.

§. 9. Der vierte Theil begreifft die Criminalia oder peinliche Fälle, als Criminalia
1) 1. von Gotteslâſterung und
2. Zauberey,
2) vom Todtſchlage, als
3. der Eltern, Kinder und nahen Freunde,
4. Abtreibung der Leibes-Früchte,
5. der an der Peſt liegenden,
6. ſo ein Irrthum in der Perſon begangen,
7. wenn der Thäter nicht auszumachen,
8. wenn Nothwehre vorgeſchützet wird,
9. Ausforderung,
10. darauf erfolgende That,
11. Exceſs bey der Nothwehre,

12. ob

12. ob neben der Straffe auf Unkoſten zu erkennen.
3) 13. Von der Wegelagerung,
14. der Vehde und Vehde-Brief-ſchreiben,
15. der mündlichen Abſage,
16. deren Bereuung,
4) 17. Mordbrand,
5) 18. Vergifftung der Weyde,
6) 19. Ehebruch,
20. zwiefache Ehe,
21. Beraubung des Einbringens wegen Ehebruchs,
22. Blut-Schande,
23. nebſt dem Ehebruche,
24. mit verſchwägerten Perſonen,
25. Unzucht mit Gefangenen,
26. Wahnwitzigen,
27. Jungfrau-ſchänden,
28. Hurerey,
29. Kuplerey,
30. Nothzucht
31. eines Mägdleins unter 12. Jahren,
7) 32. Diebſtahl,
33. wenn er ſich nicht findet,
34. Beſtehlung der Todten,
35. des Pflugs,
36. der Bienen,
37. der Bäume,
38. Diebſtahl der Hausgenoſſen,
39. Wache dabey halten,
40. Anweiſung dazu,
41. anvertrauten Guthes,
8) 42. Injurien,
43. der Obrigkeit angethane,
44. Famos-Schrifften,
45. Rühmung des Beyſchlaffs,
46. Præſcription der Injurien,
9) 47. Beſtraffung mit Landes-Verweiſung, und
48. derer, ſo wiederkommen.

Conſtitutiones ſingulares

§. 10. Die ſonderlichen Conſtitutiones ſind
1) 1. von der Lehn-Waare,
2) 2. der Legitima in Feudo,
3. des Lehns Tradition,
4. Revocation,
3) 5. Vermiſchung mit todten Weibs-Perſonen,
4) 6. Diebſtahl der Verwandten,

7. Fiſch-

7. Fiſch- und
8. Wildprets-Diebſtahl,
5) 9. von der Tortur.

§. 11. Was inſonderheit die Conſtitution vom anvertrauten Guthe betrifft, ſo handelt ſolche theils von Beſtraffung der untreuen Schöſſer, Einnehmer ꝛc. theils vom Diebſtahl der Bothen, Conſtitution vom anvertrauten Guthe

C. 41. p. 4.

Es iſt dieſelbe An. 1584. und 1587. wiederholet, und hierbey den Unterſchleiff unter 50. fl. doppelt zu erſetzen nachgelaſſen;

C. 1584. I. 1047.

beyde aber ſind durch

C. 1705. I. 1173.

gleichwie auch das Generale vom 6. Sept. 1684. worinnen auf die untreuen Adminiſtratores die Straffe des fünffachen Erſatzes geſetzt, wieder aufgehoben:

M. 1713. I. 1181.

und über der d. An. 1705. als einem allgemeinen Geſetze zu halten,

ibid.

auch den Rechts-Collegiis auf deren Schärffe zu ſprechen anbefohlen,

M. 1714. I. 1183.

Wie denn ſolche auch in der Ober-Lauſitz publiciret worden,

O. L. Pat. 1709. III. 323.

und alle, ſo mit Einnahmen zu thun haben, darauf verwieſen und verpflichtet werden.

General. 1723. II. 1367.

§. 12. Von der Conſtitutione Anaſtaſiana & Juſtinianea ſ. Anaſtaſiana Conſtitutio. Conſt. Anaſtaſiana.

Conſtitutum Poſſeſſorium.

An beweglichem Guthe hat allein derjenige ein Jus reale, dem ein Pfand zugleich übergeben worden, Wircket keine Pfand-Gerechtigkeit.

E. P. O. ad 44. §. 2.

und iſt das Conſtitutum poſſeſſorium oder eine Traditio ficta hierbey keinesweges zu attendiren. ib.

Contagion ſ. Peſt.

Contraband.

§. 1. In Contrabands-Fällen kan die General-Accis-Inſpection diſpenſiren. Diſpenſation

Rſcr. 1705. II. 1891.

§. 2. Bey ſich ereignenden Straff-Fällen decidiren Commiſſarien, Inſpectores und Stadt-Räthe, was unter 5. Rthlr. verſchwiegen, Deciſion

G. C. A. O. 1707. II. 1909. 1948.

was aber drüber, muß zur General-Inſpection berichtet werden.

ibid. §. 3. Wann

wem die Straffe gehöre

§. 3. Wann die an Contrabanden und deßwegen dictirte Straffe nur 1. Rthlr. beträgt, oder darunter, gehöret ſie dem Denuncianten; ib.

ſonſt aber der Accis-Caſſa, dem Inſpectori, Einnehmer und Denuncianten ieden ¼.

ohne Cognition nichts zu nehmen.

§. 4. Thorſchreiber, Viſitatores und Denuncianten dürffen bey harter und Leibes-Straffe ſich nicht das geringſte als Contraband zueignen, ehe darüber cognoſciret, und es dafür erkläret worden. ibid.

Contract.

Deſſen Verbindlichkeit reſp. der Erben.

§. 1. Contracte binden auch die Erben,

C. 20. 37. p. 2.

obgleich deren darinnen nicht gedacht. ib.

eines dritten

§. 2. Auf einen dritten aber erſtreckt ſich ihre Verbindlichkeit nicht, ſo, daß z. E. wegen verſchriebenen Vorkauffs der contra Pactum vorgenommene Kauff nicht reſcindiret, ſondern nur der Verkäuffer, welcher die Convention nicht gehalten, ad Intereſſe belanget werden kan,

C. 32. p. 2.

es wäre denn das Guth davor hypotheciret, da auch der Käuffer angeſprochen werden kan. ib.

Eintheilung.

§. 3. Sonſt ſind die Contractus entweder unilaterales oder bilaterales ſ. Bilateralis Contractus.

judiciales oder extrajudiciales ſ. gerichtliche Inſinuation.

permiſſi oder prohibiti &c. ſ. verboten Spiel, wucherliche Contracte.

Contractus Forum.

Arreſt

§. 1. Die Perſonen, ſo an einem gewiſſen Orte contrahiret, und die Solution daſelbſt zu thun verſprochen, ſollen ſo lange, bis ſie gewiſſe Verſicherung gemacht, arrêtiret werden.

C. 30. p. 1.

Handels-Leute.

§. 2. Vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig ſtehen nicht allein die Handelsleute, ſo daſelbſt wohnhafft, ſondern auch die dahin handeln und daſelbſt anzutreffen,

H. G. O. t. 3.

wenn ſie gleich nur durchreiſen, oder auch ihre Factoren, Güther und Handels-Effecten allda haben. ib.

Contractus non adimpleti Exceptio ſ. Implementum.

Contradictorium Judicium.

Actuarius

§. 1. Sachen, ſo nicht in Contradictorio beruhen, ſondern Jurisdictionis voluntariæ ſind, mag ein Gerichts-Herr ohne Beyſeyn eines Gerichts-Actuarii expediren,

Dec. 39.

auſſer

auſſer die Aufrichtung der gerichtlichen Donationen und letzten Willen. ibid.

§. 2. Wenn Cammer-Intraden betreffende Sachen in das Contradictorium gedeihen, gehören ſolche nicht mehr vor das Cammer-Collegium, ſondern vor die Regierung. Cammer-Intraden.

Declar. 1670. §. 12. - 14. I. 1147.

Contrarii Probatio.

Die Probatio contrarii hat wider den deferirten und geleiſteten Eyd, Wider den Eyd.

C. 15. p. 1.

ingleichen wider das Juramentum in litem gar nicht;

E. P. O. ad 31. §. 2.

wider das Suppletorium aber anders nicht als per Documenta noviter reperta ſtatt.

E. P. O. ad 30. §. 3.

Contraventio.

Wann einem etwas nicht zu thun, oder ſich einer Sache zu enthalten, auferleget wird, ſoll ſtatt der Caution auf eine gewiſſe Straffe in Caſum Contraventionis mit erkannt, wird beſtrafft.

E. P. O. ad 39. §. 3.

ſolche auch, wenn darwider gehandelt wird, eingetrieben, ib.
auch das Verbot iedesmahl bey gedoppelter Straffe wiederholet werden. ib.

Contribution.

§. 1. Der bey feindlichem Einfall zur Contribution gethane Vorſchuß wird mit dem Intereſſe moræ im Concurs in der erſten Claſſe gleich nach den Unkoſten bezahlt. Vorſchuß dazu

E. P. O. ad 42. n. 2.

§. 2. Die ſonſt rückſtändige Contribution aber nebſt andern Oneribus realibus nach den rückſtändigen Kauf-Geldern, im Concurs in der erſten Claſſe zu bezahlen

ib. n. 8.

immaſſen, was der neue Beſitzer aufwachſen laſſen, beſagten Kauf-Geldern nachgeſetzt wird.

Dec. 63.

§. 3. Die Contributions-Streitigkeiten haben zwar ſonſt zur Juſtiz-Expedition gehöret, Contribution-Sachen.

Rſcr. 1660. I. 1137.

ſind aber hernach in die Ober-Steuer-Einnahme verwieſen worden.

M. 1673. I. 1155.

Contumacia ſ. Ungehorſam, Auſſenbleiben.

Contutor ſ. Vormund.

Conventicula.

§. 1. Die unter dem Vorwande der gemeinen Erbauung und Beförderung des Chriſtenthums Sonntags angeſtellte bedenckliche Der Studioſorum &c.

che Conventicula und Privat-Zuſammenkünffte der Studioſorum, Bürger und Weibes-Perſonen ſind verboten.

Rſcr. 1690. I. 839.

Nationalia. §. 2. Auch ſind auf Univerſitäten die Conventicula Nationalia nebſt dem Pennaliſmo bey harter Straffe unterſagt.

M. 1661. I. 933.

Convention.

§. 1. Eine Convention bedeutet entweder einen Contract oder eine Klage, von der erſtern ſ. Contract, Pactum.

Neben ſolcher die Reconvention zugelaſſen. §. 2. Was die andere betrifft, obwohl ſonſt die Convention völlig erörtert seyn muſte, ehe die Reconvention-Klage angeſtellet werden durffte:

C. 7. p. 1.

Pr. O. t. 6. §. 1.

§. 3. So kan doch dieſe nunmehro mit der Convention pari paſſu an- und fortgeſtellet,

E. P. O. ad 6. §. 1.

auch wohl damit anticipiret werden. ib.

cf. Ohg. O. t. von der Wieder-Klage.

Hg. O. eod.

Converſation.

mit verleumdeten Der Umgang mit verleumdeten Leuten,

L. O. 1550. t. daß zwiſchen ehrlichen.

1555. eod.

Excommunicirten ingleichen mit dem, ſo in den Kirchen-Bann gethan, iſt verboten.

Gen. Art. 11.

Converſi.

ſollen ſich melden. Exulanten und Converſi, ſo ſich in dieſen Landen einfinden, müſſen an dem erſten Grentz-Orte bey dem Beamten, Gerichts-Herrn oder Stadt-Obrigkeit ſich melden,

M. 1715. §. 14. I. 1843.

1720. 1927.

und wegen ihrer Verpflegung oder Sammlung des Allmoſens aus dem Ober-Conſiſtorio Verfügung gewarten. ib.

Convictorium.

Accis. Dem Convictorio vor die Alumnos auf der Thomas-Schule zu Leipzig wird ein gewiſſes aus der Accis-Caſſa zur Ergötzlichkeit quartaliter reſtituiret.

G. A. O. 1713. II. 1973. 1981.

Convivium.

Diſputation. Der ordentlichen Diſputationen halben ſoll kein Præſes oder Reſpondens einig Convivium zu halten ſchuldig ſeyn.

Univ. O. t. v. d. Diſp. i. d. Jur. Facult.

Convocation.

§. 1. Zu Aufrichtung eines Syndicats müſſen alle Intereſſenten erfordert, wenigſtens zwey Drittel von ihnen zugegen ſeyn, und der meiſte Theil darvon in die Conſtitution conſentiren. einer Gemeinde

E. P. O. ad 7. §. 6.

§. 2. Bey der Univerſität iſt zwar ordentlich nur der Rector mit ſeinen Aſſeſſoren beyſammen, der Univerſität.

Univ. O. t. von des Rectoris Aſſeſſoren.

in wichtigen Sachen aber wird das Conſilium perpetuum convociret, ib.

und in Sachen, welche die gantze Univerſität belangen, mag auch das Conſilium der gantzen Univerſität erfordert werden. ib.

Copey, Copie ſ. Abſchrifft.

Copialien.

§. 1. Von einem Blat zu copiren wird ein Groſchen bezahlet. Gebühren

L. O. 1543. t. welchergeſtalt die Taxa.
Cantzley-Taxa 1661. I. 1389.
Ohg. O. t. Taxe der Citation.
Hg. O. t. Taxe derer Frohn-Boten ꝛc.
T. O. 1612. I. 1352.
1642. 1386.
1724. t. 1. n. 49.

§. 2. Es ſollen aber auf einer Seite bey Straffe des Dupli unter 26. Zeilen nicht geſchrieben ſeyn. Zeilen

T. O. 1724. t. 1. n. 49.

Die Hof-Gerichts-Ordnungen erfordern auf beyden Seiten ungefehr 60. Zeilen,

Ohg. O. t. Taxe der Citation.
Hg. O. t. Taxe derer Frohn-Boten ꝛc.

und in Ober-Lauſitz ſollen es auf der Seite zum wenigſten 20. und alſo auf einem halben Bogen 40. Zeilen ſeyn;

A. u. G. O. t. von Abcopirung der Gerichts-Acten.
Cantzley-Taxe t. von allerhand ꝛc. Abſchrifften.

doch muß ohne Verkürtzung der Zeilen, Vergröſſerung der Buchſtaben oder Extendirung der Worte geſchrieben werden. ib.

§. 3. Den Advocaten werden die Copialien über ihre ordentlichen Gebühren bezahlet. der Advocaten

T. O. 1724. t. der Advoc. n. 11. 17.

§. 4. Von den Diſputation-Geſetzen bekommen die Actuarii die halben Copiales des einen Exemplars pro Regiſtratura & Collatione. halbe Copiales.

Pr. O. t. 29. §. 5.

Copiſt.

ſoll richtig regiſtriren

§. 1. Die Copiſten ſollen die Tage und Stunden des Anfahens und Aufhörens beym Verſetzen nicht unrecht regiſtriren,

M. 1625. I. 1245. 1247.

auch vor Erlegung der Sportuln niemand nachſchreiben,

M. 1666. I. 1259.

ſowohl im Anfang, als auch bey der Continuation des Einbringens und bey dem Schluſſe deſſelben den Tag und Stunde, in welcher es einbracht, ſamt des Einbringers Nahmen regiſtriren.

M. 1696. §. 8. I. 1269.
1716. 1277.
Articul 1584. n. 2. 1309.

bey dem Ober-Hof-Gerichte.

§. 2. Beym Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig ſind keine anzunehmen und zu beſtellen, als die in Leipzig wohnen.

M. 1555. I. 1289.

Copulation ſ. Trauung.

Corpus ſ. Univerſitas.

Corpus Delicti.

Inquiſition.

Vor der Inquiſition ſoll iedesmahl zuförderſt de Corpore delicti, und daß die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beſchuldiget, und darum er geſtrafft werden ſoll, würcklich geſchehen, Erkundigung eingezogen werden.

Rſ. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. I. 1047.
cf. L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtf.

Corpus Juris.

§. 1. Das Sächſiſche Corpus Juris oder Codex Auguſteus de An. 1724. beſtehet aus dreyen Tomis oder Theilen, in deren iedem über die einzelne Mandata und Verordnungen enthalten, wie folget:

§. 2. Im erſten Tomo a pag. 1. - 2544.

1. Landes-	1. 13. 27. 37. 43.
Kirchen-	435.
Schul-	543.
Stipendiaten-	597.
Conſiſtorial-	633.
Univerſitäten-	715. 905. 951.
Ehe-	1019.
Proceß-	1067. 2381.
Appellation-Gerichts-	1215.
Ober-Hof-Gerichts-	1279.
Hof-Gerichts-	1333.
Tax-	1351. 1385. 2517.
Policey-Ordnungen.	1451. 1523. 1561.

2. Con-

2. Conſtitutiones 73. 131.
Deciſiones 293.
ReſolutionesGravaminum 161. 167. 195.
3. Land- und Ausſchuß- Tags- Abſchiede 355.
Torgauiſches Ausſchreiben 137.
4. Religions-Aſſecurationes 345.
5. Articuls - Briefe 1981.
6. Kirchen- 847.
Juſtiz- 1043.
Policey- 1613.
Lehn- 1957.
Ritter-Güther- 2293.
Werbungs- 2175.
Land- Miliz- 2245.
Avocatoria Mandata 2309.
§. 3. Der andere Tomus enthält a pag. 5. - 2124.
1. Berg- 75. 113. 117. 185.
Forſt- und Holtz- 487.
Damm- 659.
Fiſch- 663. 673. 683. 687.
Mühlen- 699. 717. 721. 727. 733.
Weinbergs- 743.
Müntz- 745. 749. 753.
Tax- 789.
Poſt- 1001. 1003. 1019. 1047.
Gleits- 1117. 1123. 1131. 1139. 1141. 1157.
Accis- 1247.
Gen. Conſumt. Accis- 1875. 1893. 1901. 1909. 1973. 1987. 2007.
Wechſel- 2023.
Handels-Gerichts- 2037.
Juden- Ordnungen. 2111.
2. Cammer- 5.
Land - Straſſen- 1163.
Saltz- Licent-Mandata. 1203.
3. Fleiſch- 1335.
Extraordinair - Steuer- 1667.
Stempel - Papier- Impoſt- Ausſchreiben. 1695. 1705. 1753. 1813.
4. Marckt-Reſcripta. 2013.
Stapel- und Niederlags-Ger. betreffende Mandata. 2089.

§. 4. Im dritten Tomo ſind a pag. 5 - 528. enthalten die Ober- und Nieder-Lauſitzer

1.	Landes-	81. 113. 119. 449.
	Amts- und Gerichts-	143.
	Land-Gerichts-	435.
	Cantzley-und Hof-Gerichts-	267.
	Schleſ. u. Lauſ. Expedition-	169.
	Unterthanen-	211.
	Kupffer-Schmied-Handwercks-	227.
	Wayſen-Amts-	239.
	Geſinde-	301.
	Lehns-	351.
	Tax-Ordnungen.	107. 271.
2.	Religions-Aſſecurationes.	5. 11. 15. 17. 35. 177. 427.
3.	Immiſſions-	173.
	Traditions-	181.
	Vollziehung des Traditions-	187.
	Ubergabs- u. Tradit. Receſs.	445.
4.	Pragiſcher Vertrag.	39.
5.	Deciſio Ferdinand. I.	47.
6.	Verglichene Articfel.	97.
7.	Conceſſion der Ober-Gerichte.	103.
8.	Zoll-Mandata.	371.
9.	Land-Tags-Beſchlüſſe.	127. 134. 225.

Cörper ſ. Todte Cörper.

Cörperlicher Eyd.

Obgleich die Leiſtung des Eydes mit Aufhebung der Finger und dergleichen äuſſerlichen Ceremonien de forma eſſentiali nicht erfordert wird,

Dec. 25.

Des Eheweibes. ſo kan doch die Verzicht der Weiber vor ihre Männer ratione dotis & donationis propter nuptias vel dotalitii anderergeſtalt nicht, als durch einen cörperlichen Eyd geſchehen. ib.

Corrector, Correctur.

Bey Druckereyen ſollen tüchtige Correctores gebraucht,

Viſ. Abſch. d. U. W. 1614. I. 963. 969.

Der Bibel. inſonderheit die Correctur der Bibeln niemand als den Stipendiaten Theologiæ gegen ziemliche Ergötzung etwa von ieder Bibel 25. fl. vertrauet, ib.

und ſie darauf ſolche Correctur ſelbſt und treulich zu verrichten vereydet werden. ib.

Correi debendi.

§. 1. Correi debendi mögen einander auch auſſer Gerichte Forderungen cediren. Ceſſion

M. 1614. I. 1061.

§. 2. Der von einem angelegte Arreſt kam auch dem andern zu ſtatten, wenn dieſer es hernach vor genehm hielte. Arreſt.

Pr. O. t. 51. §. 9.

A. u. G. O. p. 4. n. 4.

Correſpondenz.

1. Obgleich den Advocaten zur Correſpondenz mit auswärtigen Clienten über die zu Ausbringung der Termine geſetzte Zeit noch eine Sächſiſche Friſt verſtattet worden: Der Advocaten

M. 1711. I. 1275.

cf. M. 1660. 1255.

§. 2. So iſt doch ſolches nur auf Sachen, dabey ausländiſche und an entferneten Orten wohnende Partheyen intereſſiret, wo nothwendig Communication gepflogen werden muß, nur wegen ausländiſcher Partheyen.

M. 1712. I. 1275.

auf die Fälle aber, dabey Fatalia zu beobachten, keinesweges zu ziehen. ib.

Corroſiv-Farbe ſ. Farbe.

Coſſäten ſ. Hüffner.

Cours, Cours-Zettel, ſ. Wechſel-Cours.

Couvert, Couvertirung.

Die Couvertirung oder das Einſchlagen der Briefe iſt Kauf- und andern Leuten bey 5. 10. 20. Rthlr. iſt verboten.

Poſt-Ordn. §. 46.

deßgleichen Poſtmeiſtern bey Straffe eines Güldens vor ieden unterſchlagenen Groſchen, wenn an ſie couvertirte Briefe einlauffen, verboten. ib.

Cramladen.

§. 1. Diejenigen, ſo Cramladen oder Apothecken beſitzen, ſind vor poſſeſſionirt zu halten, und mit dem Vorſtande der Unkoſten halber zu verſchonen, Deren Beſitzer ſind vom Vorſtande frey

E. P. O. ad 13.

obſchon Apothecker- und Cramer-Waaren vor beweglich Guth zu achten.

Rſcr. 1617. I. 1065.

§. 2. In die Cramläden mag die Citation ſowohl als in die Wohnung inſinuiret werden. Citation

E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 3. Und die Miethen der Cramläden und Gewölbe gehören vor das Handels-Gerichte. Miethe.

H. G. O. t. 2.

Credit.

Handels-Obligation. Uber die auf Credit ausgenommene Waaren ſoll ſich der Kauffmann ein Billet oder Handels-Obligation geben laſſen.

M. 1683. II. 2115.

E. P. O. ad 30. §. 4.

Credit-Weſen ſ. Concurs.

Creditor ſ. Gläubiger.

Credulitatis Juramentum.

Der Erben. §. 1. Wenn eine Parth vor Ablegung des acceptirten Eydes verſtirbt, wird der Eyd nicht pro præſtito gehalten,

C. 24. p. 1.

E. P. O. ad 18. §. 8.

cf. M. 1682. I. 1159.

ſondern es müſſen deſſen Erben de credulitate ſchwören. ib.

Litis-Conſorten. §. 2. So ſchwören auch Litis-Conſorten vor ihre unmündige Mit-Conſorten,

E. P. O. ad 18. §. 4.

ingleichen Vormünder vor ihre Pflegbefohlne nur de credulitate.

ibid.

des Ceſſionarii. §. 3. Dem Ceſſionario wird de credulitate zu ſchwören geſtattet, wenn der Cedent auſſer Landes oder verſtorben.

ibid. §. 6.

bey der Gewiſſens-Vertretung. §. 4. Sonſt wurden die Erben auch, wenn einer pendente Probatione pro exoneranda Conſcientia verſtorben war, oder ſich an dem dabey auferlegten Suppletorio verſäumet hatte, zum Juramento Credulitatis gelaſſen;

Pr. O. t. 19. §. 2. 3.

Jetzo aber iſt nach unternommener Gewiſſens-Vertretung aller Regreſs zum Haupt-Eyde abgeſchnitten.

E. P. O. ad 19. §. 1. 2.

dem gehet das Juramentum veritatis vor. §. 5. Bey Auflegung des Suppletorii oder Purgatorii wird, wenn der eine Theil de veritate, der andere aber nur de credulitate ſchwören kan, ordentlich der erſtere zum Eyde gelaſſen.

E. P. O. ad 30. §. 1.

Creis-Commiſſarius.

Perſonen dazu. §. 1. Zu Creis- und March-Commiſſariis ſollen tüchtige und derer Creiſe kundige Perſonen genommen werden.

Rſol. 1715. I. 377.

Amt. §. 2. Ihnen müſſen die neu angeſchafften Dienſt-Pferde erſt præſentiret werden, ehe die Lieferung der Fourage angeordnet wird.

Ordonn. 1714. §. 14. I. 2155.

Creis-Stadt.

Eine iede Creis-Stadt muß vor den Bürgermeiſter oder Raths-

Raths-Perſon, ſo mit der Creis-Einnahme zu thun, Vorſtand beſtellen.

M. 1661. II. 1491.

Crimen ſ. Verbrechen.

Criminal-Sachen ſ. Peinliche Sachen.

Criſtallenſehen

Spiegelſehen.

§. 1. Durch Criſtallen oder in andere Wege mit dem Teufel Geſpräch oder Gemeinſchafft haben, und beſchehene oder zukünfftige Dinge erforſchen wollen, wird mit dem Schwerdt; Straffe

C. 2. p. 4.

Pol. O. 1661. t. 3. §. 7.

§. 2. Auſſer Geſpräch oder Gemeinſchafft mit dem Teufel, ſich des Criſtallenſehens anmaſſen, mit Gefängniß, Landes-Verweiſung, Staupenſchlag,

Pol. O. 1661. t. 3. §. 8.

und ſich Raths bey denen Criſtallenſehern und Wahrſagern erholen, mit Gefängniß oder nahmhaffter Geld-Buſſe beſtrafft.

ibid. §. 9.

§. 3. Inſonderheit iſt ſolch Spiegelſehen, Hexerey und Zauberey bey Exemplariſcher Straffe verboten. Spiegelſehen.

O. A. Pat. 1677. III. 285.

Culpa

Schuld, Fahrläßigkeit, Verwahrloſung, Unachtſamkeit, Unfleiß.

§. 1. Wenn bey iemand Feuer auskommt, und ein Nachbar des daraus entſtehenden Schadens Erſetzung ſuchet, muß dieſer als Kläger die Culpam beweiſen, Bey Feuer-Schaden

Dec. 80.

jener ſtehet auch nur vor ſeine eigne Schuld und Fahrläßigkeit und nicht vor ſein Geſinde.

Dec. 79.

§. 2. Wenn ein Schuldner bey Depoſition des Geldes per culpam omiſſionis deſſen Eigenthum behalten, gehet bey deſſelben Abſetzung die Gefahr über ihn. Depoſition des Geldes

M. 1623. II. 783. 789.

§. 3. Dem, der auf der Poſt den Werth der verſendeten Dinge nicht richtig angiebt, iſt kein Poſtmeiſter weiter als de lata culpa & dolo vor ſich und die Seinigen zu ſtehen ſchuldig. auf der Poſt

Poſt-O. §. 44.

Cumulation.

§. 1. Die Cumulation vieler Klag-Puncte in einem Libell iſt ohne Einſchränckung zugelaſſen, wenn ſolche aus einerley Action herkommen. Der Klag-Puncte

Pr. O. t. 5. §. 3.

Actionum §. 2. Hingegen war die Cumulation unterſchiedener Actionen auf drey geſetzt, ib.
wovon iedoch der Gläubiger Liquidationes in Concurſu, ib.
und die Streitigkeiten ſuper operis ruſticorum ausgenommen waren. ib.

mehr als drey. §. 3. Gleichwie aber im Handels-Gerichte eine Klage nicht verworffen wird, wenn gleich mehr als drey Puncte darinnen begriffen:

H. G. O. t. 6.

§. 4. Alſo mögen nunmehro insgemein auch auſſer denen obgedachten Fällen mehr als drey ex diverſis cauſis herrührende Puncte, ſo einerley Perſonen betreffen, in einer Klage vorgebracht werden,

E. P. O. ad 5. §. 2.

wenn es nur in eodem genere Proceſſus, ib.
und daraus keine Confuſion zu beſorgen iſt, ib.

cf. Pr. O. t. 5. §. 3.
Articul 1583. I. 1303. 1305.

welches letztere dem Arbitrio Judicis anheim geſtellt bleibet. ib.

Cura, Curator, Curatorium.

§. 1. Ein Curator wird entweder Minderjährigen und andern zu Verwaltung ihrer Sachen ungeſchickten Perſonen, oder dem weiblichen Geſchlechte, ingleichen zu einem Credit-Weſen oder auch einem Collegio beſtellet.

Minoris §. 2. Der Curator Minoris bekommt bey ſeiner Beſtellung eine ausdrückliche Hypothec,

E. P. O. ad 45. §. 1.
cf. Pr. O. t. 45. §. 2.

oder wird zu Beſtellung zulänglicher Caution angehalten. ib.

Citation §. 3. Ihm wird die Citation ſeines Curandi inſinuiret,

E. P. O. ad 4. §. 2.

wenn mehrere in ſolidum beſtätiget, müſſen ſie allerſeits citiret werden, ib.
auch allerſeits ihren Curandum vor Gerichte vertreten.

Pr. O. t. 9. §. 1. 2.
E. P. O. ad 9. §. 2.

Actus §. 4. Er kan alle Actus ſpecialis Mandati ohne des Minderjährigen Zuziehung expediren,

E. P. O. ad 9. §. 3. 4.

ingleichen Actores allein conſtituiren, ib.
und wird des Minderjährigen Unterſchrifft nicht erfordert, ib.
wenn er gleich Majorennitati proximus iſt. ib.

Eyd §. 5. Er hat vor ſeinen Curandum, der unter 18. Jahr iſt, den Eyd,

E. P. O. ad 18. §. 4.

inſon-

inſonderheit auch den Armen-Eyd,

E. P. O. ad 1. §. 11.

und den zu Erlangung der dritten Friſt erforderten abzulegen.

E. P. O. ad 20. §. 4.

§. 6. Wenn er ſeiner Pflegbefohlnen und Curanden Jura indefenſa läſſet, muß er ihnen wegen daraus erwachſenden Schadens Judicio Curatelæ hafften, Schaden

E. P. O. ad 1. §. 11.

und wenn er ein Fatale negligiret, wird er zur Erſtattung der verurſachten Unkoſten aus ſeinen eignen Mitteln angehalten,

E. P. O. ad 9. §. 4.

auch willkührlich beſtrafft. ib.

§. 7. Vor Beſtellung eines ſolchen Curatoris muß eine jede Obrigkeit ſorgen, Beſtellung

Dec. 41.

und im Fall ein Minor vor Gerichte zu thun, der keinen Vormund hat, ihm einen Curatorem ad litem beſtellen. ib.

§. 8. Ein minderjähriger Sohn kan ſeinem Vater nichts ſchencken, ad hunc Actum

Dec. 23.

wenn er ſich gleich ad hunc Actum einen Curatorem beſtellen lieſſe. ib.

§. 9. Der zum Mutter-Theile verordnete aber hat ſeinen Curandum hierinnen vor Gerichte zu vertreten, zum Mutter-Theile

E. P. O. ad 9. §. 1.

wenn dieſer gleich ſonſt noch in väterlicher Gewalt iſt. ib.

§. 10. Gleiches Recht mit denen Curatoribus Minorum haben der Abweſenden, Blöden, Wahnwitzigen, Unſinnigen, Prodigorum Curatores. Abſentis &c

E. P. O. ad 4. §. 2.
ad 9. §. 4.
ad 18. §. 4.
ad 45. §. 1.

§. 11. Was den Curatorem Sexus oder Kriegiſchen Vormund anbelanget, ſo müſſen Jungfrauen, Wittwen und Eheweiber ohne Unterſcheid des Alters, vor Gerichte Vormunden haben, Sexus

C. 15. p. 2.
Pr. O. t. 8. §. 1. 2.

und ſoll ihnen der Richter ſolche auch ex officio verordnen. ib.

§. 12. Jedoch kan bey dem Eheweibe der Mann, als ehlicher Curator, eines Verordneten Stelle vertreten. Legitimus Curator

E. P. O. ad 8. §. 1. 3.
M. 1722. I. 1209.

Conſtitutio §. 13. Die Obrigkeit, für welcher der Curator beſtellet wird, iſt, wenn einer in genere zu beſtätigen, der Weibes-Perſon ordentliche Obrigkeit,

Dec. 59.

wenn er aber in ſpecie beſtellet wird, wo ſie entweder ihre Güther hat, oder wohnet, oder contrahiret, oder die Sache anhängig iſt.

ibid.

Solus Curator §. 14. Seine Verrichtungen allein ſind nur in ſolchen Actibus gültig, die keine Special-Vollmacht erfordern.

E. P. O. ad 8. §. 1.

cum Curanda §. 15. Auſſer dem muß er der Curandin vor Gerichte allemahl beyſtehen,

ibid. §. 3.

und iſt ihr allein etwas daſelbſt zu handeln nicht nachgelaſſen, ib. wenn es auch gleich zu ihrem Beſten gereichen könte. ib.

Plures Curatores §. 16. Wenn einer Weibes-Perſon viele Curatores zugleich beſtellet worden, müſſen ſie alle nebſt ihr erſcheinen,

ibid. §. 2.

oder einen Actorem beſtellen. ib.

Extrajudiciales actus §. 17. Auſſer Gerichte hat eine Weibes-Perſon einen Curatorem nöthig bey

1. Veräuſſerung unbeweglicher Güther,

C. 15. p. 2.

2. Theilung einer Erbſchafft,

C. 15. p. 3.

3. Verſchenckung der Gerade,

Dec. 22.

M. 1722.

4. ein Eheweib bey Verſchreibungen und Wechſelbriefen, als die ſie ohne Curatore, oder den Mann nicht ausſtellen kan.

d. M. 1722.

Curator præter maritum §. 18. Ob nun wohl der Ehemann ordentlich eines Curatoris Stelle vertritt, ib.

ſo iſt doch ſolches nicht genug, ſondern das Eheweib muß noch einen beſondern Curatorem haben, wenn

1. der Mann den Contract zu ſeinem eignen Nutzen ſchlieſſen will,

Dec. 24.

2. ſie ſchon dergleichen in genere beſtätigten Curatorem hat,

ibid.

zumahl, wenn ſie vor Gerichte erſcheinen und Actus ſpecialis Mandati expediren will.

E. P. O. ad 8. §. 1.

§. 19.

§. 19. Sie verſchwiege denn, daß ſie einen Curatorem hätte, da das mit dem Manne allein vorgenommene allerdings beſtehet. ib.

§. 20. Sonſt hebet des Curatoris Tod, Renunciation der Curatel oder Revocation derſelben das von der Weibes-Perſon zugleich mit ausgeſtellte Actorium nicht auf, Actorium

ibid. §. 3.

es expiriret auch dadurch das Curatorium nicht, daß die Curandin nach der Zeit ihr Domicilium mutiret. ib.

§. 21. Hingegen iſt einer Weibes-Perſon der Curator nicht nöthig Mulier ſine Curatore

1) Teſtament zu machen,

C. 15. p. 2.

2) einer ledigen ihres Fahrniſſes halber ſich verbindlich zu machen, ib.

M. 1722.

worunter iedoch die geſamte Gerade nicht zu verſtehen,

d. M. 1722.

3) in Ehe-Sachen, da ſie auch absque Curatore vor Gerichte,

E. P. O. ad 8. §. 3.

iedoch nur zu Pflegung der Güte erſcheinen kan, ib.

4) in Handels-Sachen, da eine Handels-Frau, ſie ſey ledig oder verehliget, ohne Curatore Wechſel-Briefe ausgeben,

W. O. §. 2.

ſich auch vor andere verbürgen und gutſagen, ib.

ingleichen vor Gerichte, iedoch abermahls nur zu Pflegung der Güte erſcheinen mag.

H. G. O. t. 8.

E. P. O. ad 8. §. 3.

5) einem Eheweibe, wenn dasjenige, worinnen ſie ſich verbindlich machet, bona receptitia betrifft und Fahrniß iſt,

M. 1722.

auch kan wider ſie geklaget werden, wenn durch des Gläubigers Vorſchuß ihr Vermögen realiter vermehret und verbeſſert worden, und darauf inſonderheit umſtändlich libelliret wird.

M. 1723. I. 2371.

§. 22. Die Curatoria ſollen wie alle andere Legitimationes zugleich mit der Klage übergeben werden. Curatorium

E. P. O. ad 7. §. 1.

cf. Pr. O. t. 7. §. 1.

§. 23. Bey entſtehendem Concurs iſt ein Curator bonorum ex officio, Curator bonorum

E. P. O. ad 41. §. 1.

§. 24.

Curator Litis §. 24. Deßgleichen ein Curator Litis zu beſtellen und zu verpflichten.

ibid. §. 4.

Amt §. 25. Und wie beyde des Credit-Weſens Beſte zu beobachten haben,

ibid. §. 1. 4.

beyde auch ihr Gebühren unter den Concurs-Unkoſten bekommen:

E. P. O. ad 42. n. 1.

§. 26. Alſo treibet der erſtere die auſſenſtehenden ein;

E. P. O. ad 41. §. 1.

§. 27. Der letztere aber antwortet denen Creditoribus,

ibid. §. 4.

und wird dahin verpflichtet, daß er keinem Gläubiger vor dem andern etwas per Gratificationem einräumen, ib.
noch auch richtige Forderungen zum Aufenthalt der Sache in Zweifel ziehen oder leugnen wolle, ib.
maſſen er ſich aller Weitläufftigkeit, und ſonderlich des Verfahrens ſuper Prioritate enthalten,

E. P. O. ad 42. n. 1.

widrigenfalls aber dißfalls keine Gebühren zu fordern haben, ib.
und willkührlich beſtraffet werden ſoll. ib.

§. 28. Der Eyd darff ihm über Sachen, davon ihm keine Wiſſenſchafft beywohnet, nicht deferiret werden.

E. P. O. ad 41. §. 4.

§. 29. Mit des Schuldners Gegen⸗Forderungen wird er nicht in die Reconvention verwieſen, ib.
ſondern es werden ſolche zugleich mit erörtert, ib.
iedoch deßhalber abſonderliche Acten gehalten. ib.

Curator Collegii. §. 30. Der Curator Collegii ſoll auf alle und iede Inwohner des Collegii ein wachſames Auffſehen haben, wie ein ieder dem Studiren obliege.

Univ. O. t. von der Viſitation der Colleg.

Current-Geld, Current-Müntze.

in Wechſel-Zahlung §. 1. Wenn ein Wechſelbrief auf Current-Geld lautet, ſind hiervon die kleinen Scheidemüntzen, welche an Werth unter einen Kayſer-Groſchen, als 8. 6. 4. 3. 2. Pfenniger, Brummer und dergleichen,

W. O. §. 22.

ſowohl was ſonſt dieſes Orts nicht uſual iſt, als Batzen, Kreutzer ꝛc. ausgeſchloſſen. ib.

§. 2. In Wechſel⸗Zahlung iſt kein Kauf⸗ und Handelsmann dergleichen Müntz⸗Sorten, ſo am Werth unter 4. Gr. ſind, in 100. Rthlr. mehr als vor 20. bis 25. Rthlr. wider ſeinen Willen anzunehmen ſchuldig.

Erläut. 1685. II. 2049.

§. 3.

§. 3. Ein Rheiniſcher Gold-Gülden iſt in Straffen oder Verſchreibungen nach der Current-Müntze auf 1. Rthlr. 22. gr. 6. pf. Gold-Gülden

M. 1711. I. 1331.

§. 4. Und das in der 32. Conſtitution p. IV. geſetzte Quantum der 5. Ungariſchen Gülden auf 12. Rthlr. 12. gr. geſetzt. Ungariſche Gülden.

M. 1719. I. 1899. 1902.

Current-Schüler.

Die Current-Schüler ſollen von den Superintendenten, Pfarrern und Præceptoribus nicht zu täglicher Haus-Arbeit, Verſchickung und andern Verrichtungen genöthiget werden. Haus-Arbeit.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 27.

cf. Schul-O. t. von den armen Schülern.

Cuſtodia ſ. Gefängniß.

D. D.

Dach und Fach.

§. 1. Pfarrer und Kirchen-Diener müſſen ihre Wohnungen in Dach und Fach erhalten.

L. O. 1543. t. von der Pfarrh. u. K. D. Behauſung.

Gen. Art. 32.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 28.

§. 2. Hierunter aber wird verſtanden, daß ſie die Gebäude an Oefen, Thüren, Fenſtern, Leimwänden, Zäunen, Dachungen, wie ein fleißiger Hauswirth thun ſoll, jährlich zu beſſern ſchuldig. ib. Dahingegen, wenn ein Gebäude, es ſey an Oefen, Thüren, Fenſtern, Zäunen, Dachungen, ſo alt wird, daß es zu beſſern nicht mehr taugt, es die Kirch-Farth ohne Zuthun des Pfarrers erbauen ſoll. wie zu verſtehen.

ibid.

Damm, Damm-Bau.

§. 1. Die Mühl-Graben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, und gleichſam zu Schutz-Teichen zu machen, iſt den Müllern bey 4. Rßo. Straffe verboten. der Mühl-Graben

Fiſch. O. 1686. II. 683.

1711. a. 33. 687.

§. 2. Von denen wider Ubergieſſung der Elbe nöthigen Damm-Bau-Anlagen und Dienſten ſind auch die Prieſter wegen ihrer anliegenden Pfarr-Hufen nicht befreyet, an der Elbe.

Damm-O. 1558. II. 659.

M. 1712. 697.

wenn nicht die übrigen Intereſſenten ſie gutwillig damit verſchonen.

d. M.

Damm⸗Ordnung.

Die Damm⸗Ordnung d. An. 1558. II. 659. iſt folgendes Inhalts:

1. Sind die Dämme oder Teiche wider Ubergieſſung der Elbe, ſo am Hoger⸗Holtze oder Hoger⸗Wieſen neben Brathau ihren Anfang, und bey Pretzſch ihr Ende nehmen, und ſich ungefehrlich auf 3. Meilen erſtrecken, zu Kabbeln und Ruthen⸗Theilen geſchlagen, damit iedes Dorff ſeinen gebührenden Theil baue.
2. Müſſen alle, die Güther in der Refier um und um haben, zu dem Baue frohnen und arbeiten, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, edel oder unedel, Bauer oder Bürger.
3. Muß ein ieder von einer Hufe ein Schock oder halb Schock Gebund Reiß nach Auflegung der Teichgräber auf die Tenne bringen, und legen helffen. Desgleichen
4. mit Pferden und Wagen Holtz, Raſen, Erden zuführen.
5. Die Dörffer, ſo nicht eigen Holtz auf ihren Güthern haben, bekommen ſolches in dem Churfürſtlichen Holtze angewieſen.
6. Sind gewiſſe Teichmeiſter oder Teich⸗Grefen geſetzt, die aber vor ihre Mühe keine andere Belohnung haben, als daß ſie von ſolchen Damm⸗Frohnen und Dienſten frey ſind.

Damnum ſ. Schaden.

Darlehn

Anlehn, Mutuum.

Zur Contribution — §. 1. Das Darlehn zu Entrichtung der Contribution bey feindlichen Einfällen, oder zu Beſtellung der Felder bey theurer Zeit, wird nebſt dem Intereſſe moræ in der erſten Claſſe gleich nach den Concurs-Unkoſten bezahlt.

E. P. O. ad 42. n. 2.

zur Erbauung — §. 2. Hingegen hat dasjenige, was zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung, Erkauffung eines Hauſes oder Guthes geliehen worden, weder Jus Prælationis mehr,

E. P. O. ad 43.

cf. Pr. O. t. 43. §. 6.

noch Jus reale, wenn nicht deshalber Verſicherung gemacht worden. ib.

ohne Zins — §. 3. Wie denn auch das ohne Zins geliehene Geld, ſo ſonſt den gemeinen Gläubigern, welche Zins genommen, vorgieng, itzo vor dieſen keinen Vorzug mehr hat.

E. P. O. ad 49.

cf. Pr. O. t. 49. §. 3.

der Eheweiber — §. 4. Eheweiber haben in dem, was ſie ihren Männern leihen, ohne

ohne Pfand-Verſicherung niemahls einen Vorzug vor andern gemeinen Gläubigern gehabt.

Pr. O. t. 43. §. 2.

§. 5. Sonſt kan ein Darlehn gar nicht oder doch ſchwerlich wieder gefordert werden, Filii familias &c.

1. von einem, der noch in väterlicher Gewalt iſt,

M. 1680. II. 2019.
1718. 2081.

wenn er kein eigenes Vermögen hat. ib.

2. von einem jungen Menſchen unter 25. Jahren,

M. 1724. §. 1. ſequ. II. 2085.

wenn nicht die würckliche Vermehrung und Verbeſſerung ſeines Vermögens darzuthun. ib.

3. von einem Eheweibe, ſo ſich ohne Curatore oder dem Mann verſchrieben,

M. 1722. I. 1209.

wenn nicht ebenfalls ihr Vermögen verbeſſert worden, und ſolches darzuthun iſt.

Erläut. 1723. I. 2371.

4. von einer Stadt oder Commun,

Dec. 16.

wenn es nicht zu deren Nutzen verwandt. ib.

cf. M. 1713. §. 3. I. 1829.

§. 6. Daß im Concurs die Zinſen erſt nach allen Capitalien zu bezahlen, hatte ſonſt allein in Mutuo ſtatt; Zinſen davon.

Pr. O. t. 50. §. 2.

Itzo geſchicht es, das Intereſſe moræ und die Zinſen mögen aus einem Wechſel-Briefe oder aus einer andern Obligation herrühren.

E. P. O. ad 50.

Datio in ſolutum.

§. 1. Ob wohl ſonſt Anweiſung keine Zahlung iſt, Anweiſung

M. 1699. §. 3. II. 2067.

ſo wird doch die Schuld vor getilget gehalten, wenn die Anweiſung nicht bloß per Modum Mandati, ib.
ſondern in vim dationis in ſolutum & delegationis geſchehen. ib.

§. 2. Es muß aber derjenige, ſo auf dieſe Maſſe zu aſſigniren gemeynet, ſolches in Schrifften verfaſſen, ib. Qvittung
und von demjenigen, an welchen er die Aſſignation thut, eine Qvittung nehmen, ib.
es geſchähe denn die Aſſignation per Scontro. ib.

§. 3. Im Mangel eines Licitanten wird das ſubhaſtirte Guth denen Creditoribus an ſtatt ihrer Forderung auf vorhergehende Würderung in ſolutum gegeben, des ſubhaſtirten Guthes.

E. P. O. ad 39. §. 19.

gleich-

gleichwie auch die in die Gerichte gebrachte Mobilien dem Gläubiger, wenn er will, um den geſetzten Preis abgefolget werden.
ibid. §. 8.

Dativus Tutor ſ. Vormund.

Dato, Datum.

Des Wechſels §. 1. Wenn ein Wechſel-Brief a dato oder nach dato zu zahlen geſtellet iſt, wird die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation an, ſondern von dem nechſtfolgenden Tage, an welchem derſelbe datiret, angerechnet.
W. O. §. 15.

falſches Datum. §. 2. Der junge Menſch, ſo Wechſel-Briefe fälſchlich, als ob er zu der Zeit ſchon 25. Jahr alt geweſen, datiret, wird nebſt dem Annehmer, ſo darum Wiſſenſchafft hat, mit Gefängniß geſtrafft.
M. 1724. §. 4. II. 2085.

Debendi Cauſa.

Bey der Ceſſion §. 1. Bey Ceſſion einer Schuld um ein wenigers ſoll die Cauſa debendi gemeldet werden.
Dec. 28.

in einem Documente. §. 2. Aus einem Documente kan executive geklaget werden, wenn gleich darinnen keine Cauſa debendi enthalten,
E. P. O. A. §. 5.
und wird Beklagter mit ſeinen darwider habenden Exceptionibus in die Reconvention verwieſen. ib.

Debitor ſ. Schuldner.

Decanus, Decanat.

Amt §. 1. Der Decanus hat die Aufſicht auf die Lectiones, Diſputationes und Promotiones ſeiner Facultät.
Univ. O. t. von der Wahl der Decan. i. a. Fac.

Wahl. §. 2. In der Theologiſchen Facultät ſoll das Decanat alle Jahr unter denen Profeſſoribus circulariter umgehen, ib.
in der Juriſten und Medicorum Facultät aber es mit dem Ordinariat und Decanat bey dem Herkommen bleiben, ib.
und in der Philoſophiſchen Facultät die Wahl ſtatt haben, ib.
hierzu auch ein Mann von 30. Jahren genommen werden. ib.

Decem

Zehenden.

Im Concurs §. 1. Decem und Opffer-Pfennige werden im Concurs in der erſten Claſſe unter denen übrigen Oneribus realibus pro rata bezahlet.
E. P. O. ad 42. n. 8.
Pr. O. t. 42. §. 6.

von wüſten Güthern §. 2. Wenn auf caduquen Güthern Decem hafftet, ſind, bis ſolche wieder an Mann zu bringen, inzwiſchen die Fructus naturales

rales unter die Beamten oder Gerichts-Herren und Geiſtliche zu theilen.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 21. 22.

§. 3. Wie nun die Decems-Früchte nach dem Dreßdniſchen Maſſe zu reguliren, Maß

M. 1715. II. 1985.

die Garben aber nach dem eiſernen Reiffen oder andern Maſſe zu binden und zu entrichten;

Syn. Decr. §. 59.

§. 4. Alſo ſoll derjenige, ſo Decem zu geben ſchuldig, eher nicht einführen, er habe es denn dem Pfarrer gemeldet, und ihm den Zehenden nach rechter Anzahl des Gewächſes überliefert und zugeſtellet. Entrichtung

Gen. Art. 22.

§. 5. Man ſoll auch die Aecker, ſo Decem geben, nicht unbebauet, ib. Aecker

inſonderheit derjenige, ſo Zehend- und freye Aecker zugleich hat, jene nicht unbedünget laſſen, ib.

und wer die Aecker liegen läſſet, ſich wenigſtens mit dem Pfarrer und Cuſtode vergleichen.

Syn. Decr. §. 60.

§. 6. Wenn aus Zehend-Aeckern Kräß-Gärten gemacht werden, iſt auch von dem, was hierein gepflantzet wird, der Zehenden zu geben, Gärten.

Gen. Art. 22.

alſo, daß ſolcher nicht allein von Korn, Weitzen, Gerſten und Haber,

Syn. Decr. §. 61.

ſondern auch von Erbſen, Wicken, Flachs, Hanff, Hirſe, Heydekorn, Kraut, weiſſen und gelben Rüben, Zwiebeln und andern gereichet werden muß. ib.

Decendium.

§. 1. Remedia ſuſpenſiva & devolutiva müſſen intra Decendium eingewandt werden. Fatale Remediorum ſuſpenſiv.

Pr. O. t. 35. §. 1.
A. G. O. t. von Appellationen.
Ohg. O. t. wann und wie die Leuterung.
Hg. O. t. von der Leuterung.

§. 2. Es läufft aber ſolch Decendium von der Zeit an, da einem Theile das Urthel publiciret, Terminus a quo.

E. P. O. ad 34. §. 5.

oder von 12. Uhr Mittags, wenn es bey beyder Theile Auſſenbleiben pro publicato geachtet wird. ib.

Decidendi Rationes ſ. Rationes decidendi.

Deciſum.

In geringen Sachen. §. 1. In geringen Sachen hat ein Unter-Richter die Partheyen alſofort ex bono & æquo zu entſcheiden,

E. P. O. ad 1. §. 6.

oder ein Deciſum darüber bey denen Rechts-Collegiis einzuholen. ib.

§. 2. Auch ſoll auf Delation, Acceptation oder Relation des Eydes, nach vorgängigem Juramento calumniæ, die würckliche Præſtation des deferirten oder referirten Eydes, ib.
nebſt dem Deciſo in der Haupt-Sache ohne Anſtand erfolgen. ib.

Deciſio.

§. 1. Wenn wir die Deciſiones Electorales d. A. 1661. 1 - 293. mit denen Conſtitutionibus Electoralibus vergleichen, und einige zum Proceß, andere zu den Contracten, wieder andere zu dem Teſtament, und endlich einige zu den Criminalibus rechnen, ſo gehören

1. ad 1) überhaupt, ob

1. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo die Zeugen ohne Eyd,
2. wider Brief und Siegel andere als Solutionis & Compenſationis Exceptio zuzulaſſen?
3. Eines Richters Zeugniſſe Glauben beyzumeſſen?

inſonderheit aber, ob das Weib

4. nach verſäumtem Beweiſe ihres Einbringens ferner zu hören?
5. Ihr Vorrecht durch Statuta vor Unmündige aufgehoben werde?
6. Sie ſich deſſen zu gebrauchen, wenn ſie einen beſchuldeten Mann heyrathet?
7. das Erbe-Geld, davon Zinſen genommen, ihrem Einbringen noch vorzuziehen?

ingleichen, ob im Concurs die Zinſen

8. Kirchen, Schulen, Univerſitäten,
9. dem Unmündigen in des Vormunden Concurs,
10. In Lehns-Schulden neben dem Capitale zu bezahlen?

ferner

11. das Wiederlöſungs-Jahr,
12. der Beweis in Cauſa executiva,
13. das Erkäntniß in Petitorio bey angeſtelltem Poſſeſſorio,
14. die dilatoriſchen Exceptionen nach zuerkanter Einlaſſung,
15. die Reſtitution-Klage vor geendigtem Hülffs-Proceſſe,
16. die Exception ex L. Civitas,
17. die Eydes-Delation in Injurien-Sachen,
18. die Oblation zum Eyde,

19. die

19. die Interrogatoria bey der Gewiſſens-Vertretung,
20. das Inſtrumentum Notarii,
21. der Mutter Inventarium oder eydliche Specification.

§. 2. Ad 2) gehöret die Schenckung, inſonderheit II.
22. der Gerade,
23. die von einem minderjährigen Sohne, und
24. von einem Ehe-Weibe beſchehene oder andere Handlung,
25. ihr Eyd dabey, und
26. die über 500. Ducaten betragende Donation.
Eben dahin gehöret die Verzinſung eines Capitals
27. nach gerichtlichem Verbote,
28. deſſen Ceſſion um ein wenigers, welche Conſtitutio Anaſtaſiana nicht hindert,
29. über das Alterum tantum und
30. bey währendem Quinquennell;
ferner die Entſcheidung, ob
31. ein Conſens nach Verflieſſung der geſetzten Zeit erlöſche,
32. das verwilligte Præſent-Geld Lehn- oder Erb-Schuld,
33. die Bau-Fuhren auch zu den Forwergen zu leiſten,
34. ein Vormund ſeiner Forderung bey dem Unmündigen, die er gar nicht,
35. oder auch, die er meldet, verluſtig werde,
36. ſeine Rechnung nur an dem Orte der Verwaltung ablege?

§. 3. Folgende ſind untermiſcht, und gehören
ad 1) 37. die Poſſeſs ſtreitiger Lehn-Güther,
38. ob ein Gerichts-Herr ſeine Güter ſelbſt verpfänden, und
39. ohne Actuario die Jurisdiction exerciren könne?
ad 2) 40. die Ceſſion einer Hypothec ohne gerichtliche Inſinuation,
ad 1) 41. die Beſtellung eines Curatoris ad litem, wenn der Unmündige keinen Vormund hat,
ad 2) 42. die Recommendation einer Perſon.

§. 4. Ad 3) gehören III.
43. das Verbot der Quartæ Falcidiæ,
44. die Abforderung eines gerichtlichen Teſtaments,
45. deſſen Aufrichtung vor dem Richter allein,
46. zur Peſt-Zeit,
47. der Groß-Eltern Ausſchlieſſung von der Legitima durch Subſtitution,
48. die Theilung des halben Gnaden-Jahres,
49. die Succeſſion der vor der Copulation erzeugten Kinder,
50. die Collation der Koſten zum Studiren,

51. die Erbung des von dem Manne veräuſſerten Hochzeit-Geſchenckes,
52. die Enterbung des Sohns wegen verweigerter Bürgſchafft,
53. die Succeſſion der Lehnsfolger in die Wind-Mühlen,
54. die Statuta, ſo in Erb-Fällen zu beobachten,
55. die Beleibdingung der Frau, die keine Mitgifft versprochen,
56. der Geſchwiſter eydliche Specification wegen angemaſſeter Erbſchafft,
57. die Abtretung der Erbſchafft.

§. 5. Wiederum ſind untermiſcht, und gehören

ad 1) 58. das Recht der Arreſtanten gegen den hypothecariſchen Gläubiger,
59. die Beſtellung der Weiber kriegiſchen Vormunde,
60. die Hypothec vor 2. oder 3. Zeugen,
ad 2) 61. die Erlangung des Eigenthums unbeweglicher Güther,
62. ob der Mutter wegen ihrer Vormundſchafft die Fruchtnieſſung gehöre?
ad 1) 63. ob Schoß und Steuer der vorbehaltenen Hypothec nachzuſetzen?
64. eines Mächtigern Verſchreibung von Unmündigen anzunehmen?
ad 2) 65. Ob Herren-Gefälle von einem Guthe auf das andere zu verlegen,
66. durch Anweiſung Novation geſchehe,
67. der Lehns-Folger wegen ſeines ohne den Lehns-Herrn gegebenen Conſenſes,
68. der Sohn wegen ſeines Vaters Conſens, deſſen Verlaſſenſchafft er renunciret, zu bezahlen?

§. 6. Dergleichen ſind auch, und gehören

ad 1) 69. die Deſertion der Leuterung wegen unterlaſſener Proſecution,
70. die Oblation zum Juramento Malitiæ,
71. des Gläubigers Licitation mit Condition,
72. des Weibes Hypothec wegen Mußtheil und Morgengabe,
ad 3) 73. das Teſtament vor einem Schöppen und dem Gerichts-Actuario,
ad 1) 74. ob ein gerichtlich Inſtrument zu recognoſciren.

IV. §. 7. Ad 4) gehören

75. wie die Gotteslâſterung zu beſtraffen,
76. das ſichere Geleite zu erlangen,
77. mit dem in die Acht Erklärten zu verfahren,

78. das

78. das Weglegen der Kinder zu beſtraffen,
ad 2) 79. ob ein Haus-Wirth den Feuer-Schaden zu erſetzen, und
80. wer die Verwahrloſung zu beweiſen?
ad 4) 81. ob nach geſtandener Schwängerung aufs Purgatorium wegen verſprochener Ehe zu erkennen?
82. der Ehemann, ſo mit einem ehebrecheriſchen Weibe, und
83. mit einer gemeinen Vettel Ehebruch getrieben, am Leben zu ſtraffen?
84. die Præſcription des Ehebruchs,
85. die Retorſion der Verbal-Injurien,
86. der Werth geſtohlner Sachen, ſo nicht mehr verhanden, und
87. die man unwiſſend gekaufft,
88. die Quæſtio Falſi in bürgerlichen Sachen,
89. das Forum in Injurien-Sachen,
90. die Abforderung der dem Feinde abgenommenen Sachen,
91. die dem Ubelthäter verſprochene Gnade.

Declaration ſ. Ehren-Erklärung.

Declaratoria.

§. 1. Wenn declaratorie geſprochen wird, ſind denen Urtheln die Rationes decidendi einzurücken oder abſonderlich beyzufügen. Rat. dec.

M. 1715. I. 1185.
E. P. O. ad 34. §. 4.

§. 2. Muthwillige Leuteranten, welche keine Declaratoriam erhalten, ſollen in die Expenſas retardati Proceſſus vertheilet werden. Leuteranten

Pr. O. t. 35. §. 4.
cf. E. P. O. ad 36. §. 4.

§. 3. Im Appellation-Gerichte wird in Cauſis devolutis keine Oberleuterung admittiret, wenn gleich eine Declaratoria erfolget. Oberleuterung.

E. P. O. ad 35. §. 4.

Declinatorien

Exceptiones fori declinatoriæ.

§. 1. Wegen anſehnlicher Declinatorien mochte ſonſt, bis darüber erkannt, die Litis Conteſtation eingeſtellet werden, Befreyen nicht von der L. C.

Pr. O. t. 11. §. 2.

itzo aber iſt auch darauf eventualiter die Litis Conteſtation anzuhängen.

E. P. O. ad 11. §. 1.

§. 2. Jedoch wenn ſie in Notorietate beruhen, oder in continenti zu beſcheinigen, mögen ſie auch nur in Schrifften opponiret, ib. in Schrifften.

ſo wohl, wenn ſie übergangen worden, bey der Leuterung oder Appellation noch weiter urgiret werden. ib.

Decoctor ſ. Banqueroutier.

Decrement.

Bericht. §. 1. Ehe ein Grund-Stücke von dem Gerichts-Herrn vor Decrement verſchrieben wird, muß an die Ober-Steuer-Einnahme pflichtmäßiger Bericht eingeſendet, und Beſcheids darauf erwartet werden.

Erläut. 1690. II. 1531.

§. 2. Auch ſollen die decrement und caduc geſtandenen Schocke nach Anbau des Fundi wieder gangbar gemacht werden.

M. 1702. II. 1559.
1704. 1585.

Decret, Decretum Alienationis.

§. 1. Ein Decret wird entweder vor einen gerichtlichen Beſcheid, oder vor einen obrigkeitlichen Conſens in die Alienation genommen.

§. 2. Von dem erſtern ſ. Abſchied.

Bey Veräuſſerung der Unmündigen Güther §. 3. Was das letztere anbelanget, ſo kan ein Vormund ohne Vorwiſſen, Erkäntniß und Decret, und ohne dringende Schuld von des Mündlein unbeweglichen Güthern nichts veralieniren,

Wayſ. A. O. 1660. §. 9. III. 239.

und eines unmündigen Sohnes dem Vater beſchehene Schenckung iſt unkräfftig, wenn ſie gleich mit der Obrigkeit Decret ratificiret, auch ein Curator ad hunc Actum beſtätiget wird.

Dec. 23.

bey Lehn-Güthern. §. 4. Inſonderheit muß bey Alienation der Lehn-Güther, worbey Unmündige concurriren, zuförderſt des Lehn-Herrns Conſens und Decret ausgebracht werden.

T. A. t. wg. die Agnaten I. 152.

Deduction.

Iſt zugelaſſen. Im Rügen-Proceß wird dem Beſchuldigten eine ſchrifftliche doch kurtzgefaßte Deduction verſtattet,

D. M. §. 22. 59.

er mag auch nach publicirtem Ausſpruche oder Sentenz noch damit einkommen, und anderweit judiciren laſſen. ib.

Defect ſ. Calculus.

Defenſion, Defenſion-Schrifft.

§. 1. Eine Defenſion bedeutet entweder die natürliche Gegenwehr, oder die ſchrifftliche Ausführung der Unſchuld.

§. 2. Von der erſtern ſ. Nothwehre.

Des Inquiſiten §. 3. Die letztere betreffend ſo mag ein Inquiſit, wenn er zu ſeiner Defenſion etwas dienlich erachtet, ſolches in Schrifften übergeben,

Rſ. gr.

Rſ. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. I. 1047.
die Zeugen darüber befragen laſſen, ib.
ihm ſind auch zu ſolchem Ende die Inquiſition-Acta vorzulegen, ib.
ein Advocat zuzulaſſen, ib.
und eine 4. wöchentliche Zeit einzuräumen.
M. 1723. II. 485.

§. 4. Wie denn inſonderheit derjenige, ſo gemartert werden ſoll, wenn er zuvorhero keine Defenſion geführet, ob er ſelbige noch führen wolle, auſſerhalb des Orts der Tortur zu befragen. vor der Marter
Rſcr. 1703. I. 1171.

§. 5. Wider offenbare Diebe und Räuber aber ſoll ohne Zulaſſung einer Defenſion verfahren werden. wenn nicht zugelaſſen.
M. 1719. I. 1899. 1901.

§. 6. Auch ſind in Duell-Sachen die Defenſion-Schrifften nicht ohne Unterſcheid zugelaſſen, ſondern die Advocaten darüber zu beſtraffen.
D. M. §. 60.
cf. M. 1706. §. 31. 51. I. 1731.

Defenſor, Defenſorio nomine erſcheinen.

§. 1. Ob gleich ſonſt niemand von eines andern wegen gerichtlich zu handeln verſtattet wird, er habe denn deſſen gnugſamen Gewalt; Erſcheinet ohne Vollmacht
Pr. O. t. 7. §. 1.
ſo mögen doch Verwandte einander ohne Vollmacht defenſorio nomine vertreten.
ibid. §. 2.
E. P. O. ad 7. §. 3.

§. 2. Dieſes aber ſind erſtlich Bluts-Freunde, und zwar in auf- und abſteigender Linie durchgehends, als Vater, Sohn ꝛc. Bluts-Freunde
Pr. O. t. 7. §. 2.
in der Seiten-Linie aber bis in dritten Grad incluſive. ib.

§. 3. Hiernechſt aus der Schwägerſchafft der Schwäher oder Schwieger-Vater, und Eydam oder Schwieger-Sohn, ib. Schwäher ꝛc.
ingleichen Stief-Vater und Stief-Sohn,
E. P. O. ad 7. §. 3.
iedoch dieſe alle nur durante affinitatis vinculo; ib.

§. 4. Und mögen dergleichen Perſonen auch vor Unmündige und vor Weibes-Perſonen erſcheinen; ib.
da hingegen dieſe vor andere nicht zu admittiren. ib.

§. 5. Endlich mag auch der Mann wegen ſeines Eheweibes alſo vor Gerichte handeln. Ehemann
Pr. O. t. 7. §. 2.
E. P. O. ad 8. §. 1.

Litis Conſorten §. 6. Auſſer denen Verwandten können auch Litis Conſorten defenſorio nomine vor einander erſcheinen.

Pr. O. t. 7. §. 2.

E. P. O. ad 7. §. 3.

deren Handlungen. §. 7. Es werden aber alle ſolche Perſonen weiter nicht als in Actibus, ſo kein ſpeciale Mandatum erfordern, zugelaſſen,

E. P. O. ad 7. §. 3.

müſſen auch zugleich Cautionem rati beſtellen, ib.

den eintzigen Ehemann ausgenommen,

E. P. O. ad 8. §. 1.

und zwar ohne Unterſcheid, ob es Bona dotalia, paraphernalia, oder receptitia betreffe. ib.

Definitiv-Urthel

End-Urthel, Sententia definitiva.

Soll rat. dec. haben §. 1. Denen Definitiv-Urtheln, und welche denenſelben gleich zu achten, ſind iedesmahl die Rationes decidendi mit einzurücken oder abſonderlich beyzufügen.

M. 1715. I. 1185.

E. P. O. ad 34. §. 4.

Unkoſten nach demſelben §. 2. Die poſt Sententiam definitivam bey der Leuterung oder Appellation aufgelauffene Unkoſten können unter den zuerkannten Unkoſten nicht mit gefordert werden, wenn nicht auf die Expenſas retardati Proceſſus erkannt.

E. P. O. ad 36. §. 4.

im Concurs §. 3. Im Concurs wird auch wider eine Sententiam definitivam oder mixtam keine Leuterung,

E. P. O. ad 41. §. 5.

ſondern bloß das Beneficium Appellationis geſtattet. ib.

Leuterung darwider. §. 4. Die Leuterung, ſo generaliter oder per Relationem ad Acta priora eingerichtet, iſt unzuläßlich, wenn ſie gleich a definitiva eingewendet.

E. P. O. ad 35. §. 5.

Defloration ſ. Schwängerung.

Degen.

Degen tragen §. 1. Das Degen-Tragen war ehemahls denen Studioſis, inſonderheit denen zu Wittenberg in der Stadt, zumahl bey nächtlicher Weile verboten.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 8.

M. 1653. I. 977.

§. 2. Noch iſt ſolches allen Pagen, Laqveyen, reiſigen Knechten und Dienern, Bürgern, Schreibern und Handwercks-Purſchen verboten.

M. 1706. I. 1743.

1712. 1803.

1719. 1903.

§. 3. Doch

§. 3. Doch ſind davon ausgenommen
Raths-Perſonen in fürnehmen Städten,
Kauff- und fürnehme Handels-Leute,
berühmte Mahler und andere Künſtler,
Gold- und Silber-Arbeiter,
Meiſter-Köche der Fürſten und fürnehmſten Staats- Hof- und Kriegs-Bedienten,
Bürger und Einwohner, welche mit ihrem Gewehr auf Zug und Wachten erſcheinen,
Reiſende,

d. M. 1706.

ferner auch die Peruquen-Macher und Hoff-Gärtner,

M. 1712.

Bildhauer, Klein-Uhrmacher, Kauff- und Handels-Diener, Buchdrucker und Papiermacher, auch Barbirer, Bader und dero Geſellen, Hoff-Schützen und Hoff-Gärtner.

M. 1719.

§. 4. Das Degen-Blöſſen oder Zucken wird an befreyten Orten mit Abhauung der rechten Hand beſtrafft. Degen-Blöſſen

D. M. §. 6. 9.
M. 1665. I. 1621. 1624.

§. 5. Einen mit dem Degen überfallen, wird einem Duellanten gleich geſtrafft. Uberfall damit

D. M. §. 52.

§. 6. Die Zerbrechung des Degens gehet vorher, wenn einer, der dem andern im Duell eine lethale Wunde zugefügt, mit dem Schwerdte zu richten. Degen zerbrechen.

D. M. §. 40.

Delation ſ. Inculpation.
Delatio Juramenti ſ. Eydes-Delation.
Delegatio ſ. Uberweiſung.

Deliberandi ſpacium.

§. 1. Denen Erben bleibt zwar das Spacium deliberandi annuum, ſo ihnen die Rechte verſtatten, und auf 52. Wochen zu rechnen iſt; Stehet Erben zu

Dec. 57.

§. 2. Sie müſſen aber, wenn ſie die Erbſchafft abtreten wollen, in Mangel eines richtigen Inventarii, vor Ausgang des Jahres eine Specification in Gerichten niederlegen, ib.
und zu deren eydlichen Beſtärckung auf Begehren der Gläubiger ſich anbieten. ib.

§. 3. Sonſt werden ſie mit der Renunciation nicht zugelaſſen, ſondern müſſen die Erbſchafft vertreten, ib.

bey verſpürter Gefehrde auch ultra vires hæreditatis die Gläubiger bezahlen. ib.

eines Falliten Erben

§. 4. Im Handels-Gerichte müſſen eines Falliten Erben innerhalb 8. Wochen ſich erklären, ob ſie entweder ohne Bedingung oder nach den Kräfften der Verlaſſenſchafft und cum Beneficio Inventarii der Erbſchafft ſich anmaſſen,

H. G. O. t. 23.

oder derſelben ſich begeben wollen; ib.
ſonſt werden ſie von der Succeſſion ausgeſchloſſen, ib.
und ein Curator bonorum ex officio beſtätiget, ib.
maſſen hier das Spacium deliberandi, ſo ſich auf eine Jahres-Friſt erſtrecket, aufgehoben. ib.

hält den Proceß nicht auf.

§. 5. So mögen auch beym Proceſſe Erben ſich mit dem Beneficio deliberandi nicht behelffen,

E. P. O. ad 17. §. 1.
Rſ. gr. 1661. §. 20.

ſondern müſſen deſſen ungeachtet den Proceß fortſtellen, ib.
doch lauffen ihnen die Fatalia nicht eher, als nach 4. Monaten von dem erfolgten Todes-Falle.

E. P. O. ad 17. §. 1.

Delictum ſ. Verbrechen.

Delicti Forum, Delicti Locus.

Gehet dem Foro domicilii nicht vor.

§. 1. Der ordentliche Richter iſt nicht ſchuldig, den Verbrecher ad Locum delicti zu remittiren,

Rſ. gr. 1661. §. 45.

auch mag der Delinquent nicht in Loco delicti, ſondern des Orts, wo er ſein Domicilium hat, belanget werden, ib.
wenn er nicht über der Verbrechung ergriffen und angehalten wird. ib.

§. 2. Inſonderheit kan einer wegen ausgeſtoſſener Injurien nicht in Loco delicti belanget werden, wenn er daſelbſt weder angeſeſſen noch angetroffen wird.

Dec. 89.

Denegatio Juſtitiæ.

Darum übergehet man die erſte Inſtanz.

Ob gleich die ordentliche Gerichte nicht leicht zu übergehen,

L. O. 1555. t. daß niemand unerſucht rc.

ſo mag doch, wenn ſelbige Recht, Billigkeit und gebührliche Entſcheidung weigern, höhers Orts geklaget werden. ib.

A. G. O. t. wer vor rc.
Ohg. O. eod.
Hg. O. eod.

Denunciant, Denunciat.

Deſſen Antheil an der Straffe

§. 1. Der, ſo verübten Wucher denunciret, ſoll den 4ten Theil von dem verfallenen Capitale,

B. M. §. 2.

inglei-

ingleichen wegen nicht gebrauchten Stempel-Papiers der Denunciant den 4ten Theil Straffe,

M. 1710. Erinner. n. 15. II. 1813.

ſo auch von der Straffe bey der General-Acciſe den 4ten Theil,

G. C. A. O. A. R. n. 63. II. 1909.

und von dem Unterſchleiffe mit Bier den 3ten Theil bekommen.

Erklär. 1703. c. 21. II. 1567.

§. 2. In Injurien-Sachen iſt Denunciant mit Verlegung einiger Unkoſten nicht zu beſchweren. Unkoſten

D. M. §. 23.

§. 3. Ein falſcher Denunciant wird mit eben der Straffe, die er auf einen Unſchuldigen bringen wollen, angeſehen, falſcher Denunciant

D. M. §. 50.

er mag auch nach Gelegenheit zu Beſtellung gnüglicher Caution angehalten, ib.

oder gar in leidliche Verwahrung gebracht werden. ib.

§. 4. Dem Denunciaten wird kein Gevollmächtigter zugelaſſen. Denunciat.

Rſcr. 1716. I. 1855.

Denunciation ſ. Rüge.

Depoſitum Depoſiten-Gelder.

§. 1. Depoſita, ſo noch in Natura verhanden, werden im Concurs von der Maſſa ſepariret, und den Eigenthümern abgefolget. Von der Maſſa zu ſepariren

Pr. O. t. 42. §. 1.

E. P. O. ad 42. pr.

§. 2. Wenn ſie aber verthan, hatte ſonſt der Creditor ein perſonale Privilegium, wie die, ſo verthan, zu bezahlen

Pr. O. t. 49. §. 1.

und gerichtliche Depoſita wurden noch vor denen Arreſtanten bezahlet.

C. 28. p. 1.

Pr. O. t. 49. §. 1.

§. 3. Itzo aber werden ſolche unter den übrigen Chirographariis befriediget.

E. P. O. ad 49.

§. 4. Dem Gläubiger, ſo rem judicatam vor ſich hat, ſoll auch vor Erörterung des ſämtlichen Credit-Weſens das Seinige aus dem Depoſito gefolget werden. Abfolgung ex Depoſito

E. P. O. ad 41. §. 6.

§. 5. Der gerichtlichen Depoſiten-Gelder halber müſſen Beamte ein beſonderes Depoſiten-Buch halten, Depoſiten-Buch.

M. 1721. I. 1205.

ſollen auch ſo wohl als andere Gerichten dergleichen Gelder zur Ober-Steuer-Einnahme einſenden.

M. 1715. II. 1629.

Depoſition, Depoſitio Judicati.

Wegen der Wiederklage

§. 1. Die Depoſitio Judicati findet ſtatt wegen der Wiederklage, wenn Kläger unangeſeſſen.

Pr. O. t. 6. §. 2.

E. P. O. ad 6. §. 1.

§. 2. Es muß aber auch der Deponens ſeine Wiederklage alſobald würcklich eingeben,

Pr. O. t. 6. §. 2.

und wenn er ſich nach beſchehener Depoſition ſäumig erweiſet, wird ihm auf Klägers Anſuchen zu Übergebung derſelben eine Sächſiſche Friſt ſub pœna præcluſi geſetzt,

E. P. O. ad 6. §. 2.

nach deren Verfluß er damit weiter nicht zugelaſſen wird. ib.

wegen Wucher

§. 3. Auch findet die Depoſition ſtatt, wenn Exceptio uſurariæ pravitatis opponiret wird.

L. A. t. vom Wucher.

M. 1609. I. 1055.

hat effectum Solutionis

§. 4. Daß bey verweigerter Annehmung einer Schuld die Depoſition effectum Solutionis habe, wird erfordert, daß das Geld

1. dem Gläubiger zu rechter Zeit,
2. angebührendem Orte,
3. in verſchriebener Müntze,
4. vollkömmlich offeriret, und auf ungebührliche Verweigerung der Annehmung,
5. nach vorhergehender Citation ad videndum deponi,
6. in Beyſeyn des Richters gezehlet, verſiegelt und gerichtlich hingeleget werde.

M. 1623. §. was die Depoſita II. 785. 788.

§. 5. Und liberiret dergleichen Depoſition den Schuldner nicht allein a curſu uſurarum, ib.

Dec. 27.

ſondern auch ab interitu & damno decreſcentis monetæ.

d. M.

§. 6. Wenn aber damit gebührlich nicht verfahren worden, und der Debitor per culpam omiſſionis das Eigenthum des Geldes behalten, bleibt auch die Gefahr auf ihm. ib.

Depoſitio Nominis

§. 7. Bey der Execution in Nomina wird des Debitoris Debitor zu Depoſition des Capitals und Intereſſe angehalten,

E. P. O. ad 39. §. 20.

ein Wechſel-Debitor aber anders nicht, als bis er den Wechſel zurück erhält, oder das Bezahlte darauf abgeſchrieben worden. ibid.

des Wechſel-Geldes

§. 8. Wenn zur Verfall-Zeit eines Wechſels das Geld nicht abge-

abgeholet wird, mag der Debitor es ohne vorhergehende Citation deponiren.

W. O. §. 16.

§. 9. Wenn ein Schuldner das ſubhaſtirte Guth wieder einlöſen, oder einen andern Käuffer ſchaffen will, muß die Bezahlung des Kauff-Geldes oder deſſen gerichtliche Depoſition noch vor Ablauff der geſetzten 6. Monate erfolgen. der Kauff-Gelder

E. P. O. ad 39. §. 19.

Deprecation ſ. Abbitte.

Deprehenſionis Forum

Apprehenſionis Forum.

§. 1. Ein Delinquent iſt regulariter nicht in Loco delicti zu belangen, Wenn es ſtatt habe.

Rſ. gr. 1661. §. 45.

cf. Dec. 89.

wenn er nicht über der Verbrechung ergriffen und angehalten wird. ib.

§. 2. Und die in der Flucht ertapten Räuber und Diebe ſind nach beſchehenem Anmelden in Loco apprehenſionis von deſſelben Gerichten gegen gewöhnlichen Revers und leidliche Koſten abzufolgen.

M. 1719. I. 1899. 1903.

Deſcendenten.

§. 1. Das Verbot, Stamm-Güther ohne der Erben Erlaub zu vergeben, iſt allein auf die Deſcendenten zu reſtringiren. Des Beſitzers eines Stamm-Guthes

C. 12. p. 2.

§. 2. Wenn ein Pfarrer keine Wittwe und Deſcendenten hinterläſſet, haben deſſen andere Erben ſich des halben Gnaden-Jahres nicht anzumaſſen. der Pfarrern.

Rſcr. 1634. I. 857.

cf. K. O. t. von Immunit.

Dec. 48.

Deſertion.

§. 1. Die Deſertion bedeutet entweder die Verlaſſung der Ehegatten, oder die Verſäumung an denen Rechts-Mitteln.

§. 2. Von der erſtern ſ. Böſliche Verlaſſung, Deſertion-Proceß.

§. 3. Zur letztern gehöret die Verſäumung an Appellation, Beweis, Documenten, Eyde, Gewiſſens-Vertretung, Leuterung, Zeugen.

§. 4. Eine Appellation wird deſert, wenn Appellant der Appellation

1. den Bericht zu der geſetzten Zeit nicht ablöſet,

E. P. O. ad 35. §. 8.

Rſ. gr. 1661. §. 29.

da

da denn auch auf deſert gewordene Appellationes Bericht zu erſtatten,

E. P. O. ad 35. §. 8.

und der Unterrichter darüber nicht erkennen kan, ib.

cf. Rſ. gr. 1661. §. 29.

2. dieſelbe in Termino Juſtificationis nicht juſtificiret,

A. G. O. t. von Appellationen.

wenn auch gleich beyde Theile auſſenbleiben,

E. P. O. ad 10. §. 3.

3. die Gebühren für die Inhibition und Citationes in Termino Juſtificationis nicht bezahlet.

E. P. O. ad 35. §. 9.

§. 5. Hingegen wird die Appellation dadurch nicht deſert, daß Appellant

1) nach eingewandter Appellation um Apoſtolos nicht bittet, indem alsbald bey der Appellation darum anzuſuchen.

A. G. O. t. von Appellationen.

cf. E. P. O. ad 35. §. 6.

2) Die Appellation binnen Monats-Friſt nicht introduciret, weil das Fatale Introductionis aufgehoben.

E. P. O. ad 35. §. 9.

cf. A. G. O. t. von Appellationen.

3) Die Acten nicht einbringet, oder um Compulſoriales anſuchet, indem der Richter dieſelben iederzeit mit dem Berichte einzuſchicken hat.

E. P. O. ad 35. §. 9.

cf. A. G. O. t. von Appellationen.

des Beweiſes

§. 6. Der Beweis wird vor deſert gehalten, wenn der Beweisführer

1) mit demſelben ſäumig iſt.

Pr. O. t. 20. §. 6.

2) Die Friſt dazu verſtreichen läſſet, und die gebetene Dilation nicht erhält.

E. P. O. ad 20. §. 6.

3) Die dritte Dilation de facto, oder die andere absque Solennitate legali erlanget.

ib. §. 3.

4) Damit in der bey Verluſt des Beneficii Reſtitutionis in integrum erhaltenen dritten Friſt nicht einkömmt.

ibid. §. 4.

cf. Dec. 4.

der Documenten

§. 7. Bey Documenten hat die Pœna Deſertionis ſtatt, wenn ſolche

1) beym Beweiſe nicht induciret,

Pr.

Pr. O. t. 24. §. 1.
E. P. O. ad 24. §. 3.
ad 26. §. 1.

2) denen Artickeln nicht in Abſchrifft beygeleget,
Pr. O. t. 24. §. 1.
E. P. O. ad 24. §. 2.
cf. Pr. O. t. 20. §. 1. 4.

3) in Termino Productionis nicht gleich bey dem erſten oder wenigſtens andern Satze originaliter produciret,
E. P. O. ad 25. §. 1.
ad 20. §. 7.
Pr. O. t. 24. §. 2. 3.

4) aus fremden Sprachen nicht bey den Artickeln in die Teutſche überſetzt, beygefüget werden.
E. P. O. ad 25. §. 3.

5) um deren Edition nicht mit der Induction bey den Artickeln angeſuchet wird.
E. P. O. ad 26. §. 1.

§. 8. Dahingegen man deren nicht verluſtig wird, wenn man
1. ſolche ſchon bey den Acten hat, und nur die Folia nicht oder nicht richtig angiebt.
E. P. O. ad 24. §. 1.
2. davon gar keine Nachricht gehabt, und alſo auch dieſelben nicht induciret.
Pr. O. t. 24. §. 1.
E. P. O. ad 24. §. 3.
3. nicht gewuſt, wo ſie anzutreffen, und alſo ſie zwar induciret, aber nicht abſchrifftlich produciret. ib.
4. deren Edition erſt zu gewarten hat, und ſie alſo nicht originaliter produciret.
E. P. O. ad 25. §. 1.

§. 9. An dem Eyde verſäumet man ſich, wenn man in dem Schwörungs-Termine ohne rechtmäßige Verhinderung auſſenbleibet, des Eydes
Pr. O. t. 18. §. 9.
E. P. O. ad 18. §. 7.
ad 30. §. 2.

oder auch nicht würcklich ſchwöret, ſondern ſich des Eydes weigert,
ibid.

auch wird einer des Eydes verluſtig, und hat keinen Regreſs dazu, wenn er ſich der Gewiſſens-Vertredung anmaſſet, und nichts beweiſet.
E. P. O. ad 19. §. 1.
cf. Pr. O. t. 19. §. 2.

§. 10.

§. 10. Hingegen wird dadurch keine Verſäumung mehr begangen, daß man ſich nicht innerhalb 8. Tagen nach Rechts-kräfftig zuerkanntem Eyde dazu offeriret, indem das Fatale oblationis aufgehoben.

E. P. O. ad 18. §. 7.
ad 30. §. 2.
cf. Pr. O. t. 18. §. 9.
Dec. 18. 70.
M. 1682. I. 1159.

der Gewiſſens-Vertretung §. 11. An der Gewiſſens-Vertretung kan man ſich eben wie am Beweiſe verſäumen, und hat weder darauf noch ſonſt der Regreſs zum Eyde ſtatt.

Pr. O. t. 19. §. 2.
E. P. O. ad 19. §. 1. 2.

der Leuterung §. 12. Die Leuterung iſt deſert und erloſchen, wenn

1) Leuterant,

Pr. O. t. 35. §. 3.

2) beyde Theile in Termino Proſecutionis auſſenbleiben.

E. P. O. ad 10. §. 3.

3) jener zwar erſcheinet, auch den auſſenbleibenden Leuteraten contumaciret, ſeine Leuterung aber in Formalibus und Materialibus nicht proſequiret.

Dec. 69.

§. 13. Nicht aber, wenn Leuterant nach eingewandter Leuterung nicht beſonders um Termin zur Proſecution anhält, indem er ſolches alſobald bey der Leuterung thun ſoll, und das Fatale impetrandæ Citationis aufgehoben iſt,

E. P. O. ad 35. §. 5.
cf. Pr. O. t. 35. §. 3.

noch, wenn er nicht im Leuterungs-Zettel darum anhält, weil er ſodann nur um 5. Rthlr. beſtrafft wird. ibid.

der Zeugen. §. 14. An den Zeugen verſäumet man ſich, wenn man

1) ſolche nicht in gehöriger Zeit angiebt,

Pr. O. t. 20. §. 4.

2) in Termino Productionis nicht erſcheinet,

E. P. O. ad 20. §. 7.

3) um den Gezwang derſelben nicht bemühet iſt.

Pr. O. t. 20. §. 7.
t. 22.

§. 15. Nicht aber dadurch, daß man die Abweſenden nicht abſentes tanquam præſentes produciret.

E. P. O. ad 20. §. 7.
c. Pr. O. t. 20. §. 5.

Deſertion-Proceß.

§. 1. Wenn Mann und Weib einander böslich verlaſſen, mag der verlaſſene Theil den andern öffentlich citiren laſſen.

K. O. Ehe-S. t. von den Ehegatten, ſo einander böslich ꝛc.

Ehe-O. c. 3.

§. 2. Und darf er den Deſertion-Proceß anzuſtellen nicht gantzer ſieben Jahre nachwarten, Wenn anzuſtellen

Rſcr. 1608. I. 1013.

ſondern es wird die Zeit in Arbitrium Judicis geſtellet, ib.

und nach Verflieſſung eines gantzen oder halben Jahres die Edictal-Citation ertheilet. ib.

§. 3. Ob auch gleich ſonſt die Vertheilung des Beklagten in in Ehehafft und behelffliche Wieder-Rede aufgehoben, Condemnatio in legitima impedimenta

E. P. O. ad 10. §. 2.

ſo bleibt dieſelbe doch im Deſertion-Proceſſe. ib.

§. 4. Nach geendigtem Deſertion-Proceſſe iſt zwar dem ſchuldigen Theile die anderweite Verheyrathung ordentlich verboten, Novæ nuptiæ.

Rſcr. 1709. I. 1041.

wird aber doch aus bewegenden Urſachen verſtattet. ib.

Deſignation ſ. Verzeichniß.

Deſignations-Urthel.

§. 1. Wer in Termino Liquidationis nicht erſcheinet, iſt ohne vorhergehende ſententia comminatoria pro præcluſo zu achten, Deſſen Rechts-Krafft ſchleuſt alle aus

E. P. O. ad 41. §. 2.

nur diejenigen, ſo das Beneficium Reſtitutionis in integrum zu genieſſen haben, können ſich, bis das Deſignation-Urthel oder Abſchied in rem judicatam ergangen, annoch melden. ib.

§. 2. Wie nun in dieſem Urthel die Creditores ihrer Prioritát nach zu lociren, ib. §. 5. Location der Creditorum

und wo einiger Zweifel ſich darbey ereignet, die Rationes decidendi beyzufügen: ib.

§. 3. Alſo wird von der Zeit, da daſſelbe Rechts-kräfftig worden, einem ieden Gläubiger, deſſen Forderung darinnen vor liquid erkannt, das Intereſſe rei judicatæ gleich dem Capital in ſeiner Ordnung entrichtet. Intereſſe rei judicatæ.

E. P. O. ad 50.

Devalvation.

Bey Devalvation der Müntze muß der Wechſel-Gläubiger, ſo ſein Geld zur Verfall-Zeit auf Erinnern nicht abgeholet, die Müntze in vollem Werthe, wie ſelbige zur Verfall-Zeit gegolten, annehmen. Wechſel.

W. O. §. 12.

Deube, ſ. Diebſtahl.

Devolutio Cauſæ.

Ober-Leuterung. §. 1. In denen Cauſis devolutis wird keine Ober-Leuterung zugelaſſen, wenn gleich eine Reformatoria oder Declaratoria erfolget.

E. P. O. ad 35. §. 4.

§. 2. Wenn aber ab Interlocutoria appelliret und reformatorie geſprochen, und zugleich auf die Remiſſion nicht erkannt worden, iſt die Sache denen Immediatis gleich zu achten, ib.
und darinnen in Progreſſu die Ober-Leuterung zuläßlich. ib.

Devolutiva Remedia ſ. Appellation.

Dicaſteria ſ. Rechts-Collegia.

Dieb, Diebſtahl, Diebs-Inſtrumente, Diebs-Wirthe Spitzbuben, Deube, Stehlen, geſtohlne Sachen, geſtohlen Guth.

Geringer Diebſtahl §. 1. Deube, die unter dreyen Schillingen, das iſt, weniger denn 4. Groſchen werth ſind, beſtraffen die Erb-Gerichte.

L. O. 1550. t. was zu Ober ꝛc.
1555. eod.

Straffe §. 2. Es wird aber der Diebſtahl mit dem Strange beſtrafft, wenn er entweder über 5. Ungariſche Gülden iſt,

C. 32. p. 4.

oder mit Einbrechen begangen wird, ib.
wenn er unter 5. Ungariſche Gülden, doch über den halben Theil, mit Staupenſchlag und Verweiſung, ib.
und wenn er unter drittehalben Ungariſchen Gülden, mit Gefängniß oder zeitlicher Verweiſung. ib.

Werth der 5. U. G. §. 3. Der Werth der 5. Ungariſchen Gülden iſt 12. Rthl. 12. gr. current Müntze.

M. 1719. I. 1899.

Anverwandte §. 4. Ob nun wohl anverwandte Perſonen mit der ordentlichen Straffe des Stranges verſchonet werden:

C. ſ. 6.

Geſinde §. 5. So haben doch Hausgenoſſen, Haus-Geſinde, Knechte, Mägde, Diener, Tagelöhner und dergleichen keine gelindere Strafe zu gewarten.

C. 38. p. 4.

Wache halten §. 6. Auch werden andern Dieben gleich geſtrafft, die dazu Wache halten, und geſtohlen Guth mit empfangen,

C. 39. p. 4.

ingleichen die Bienen und Honig,

C. 36. p. 4.

und Fiſche aus Hältern und Teichen ſtehlen.

C. ſ. 8.

willkührliche Straffe §. 7. Willkührlich iſt der Diebſtahl zu beſtraffen, wenn er an ausgegrabenen Todten,

C. 34. p. 4.

am

am Pfluge,

C. 35. p. 4.

an Bäumen begangen wird.

C. 37. p. 4.

§. 8. Kundſchafft und Anweiſung dazu wird mit Staupenſchlag beſtrafft. Kundſchafft

C. 40. p. 4.

§. 9. Auch der Diebſtahl ſelbſt, ob er gleich groß iſt, wird allein mit Staupenſchlag und Verweiſung beſtrafft, wenn er ſich in der Nachforſchung nicht findet. Diebſtahl, ſo ſich nicht findet

C. 33. p. 4.

§. 10. Wie denn aus Umſtänden, die in Rechten gegründet, die Straffe gelindert und gemildert werden mag. Linderung

C. 32. p. 4.

§. 11. Inſonderheit geſchicht ſolches wegen zeitlicher Reue, Erſtattung oder Erlaſſung des Diebſtahls. ib. Erſtattung

M. 1719. I. 1899.
1720. 1917.
1721. 1937. 1945.

§. 12. Wenn auch einer drey oder mehr mahl geſtohlen, und alles zuſammen über 5. Ungariſche Gülden nicht beträgt, wird er nur mit Staupenſchlag verwieſen, dreyfacher Diebſtahl

C. 32. p. 4.

welches auch geſchicht, wenn ihrer viele zugleich ſtehlen, aber doch nicht ſo viel, daß ieder 5. Ungariſche Gülden oder drüber bekommen können. ib.

§. 13. Eine beſondere Beſtraffung mit Tratto di corda &c. iſt denen Wildprets- und Fiſch-Dieben geſetzt. Fiſch-Diebe

C. ſ. 7. 8.

§. 14. Holtz-Deuben aber ſollen beſonders mit Abhauung der Fauſt beſtraffet werden. Holtz-Deuben

M. 1611. II. 613.
1619. 617.

§. 15. Und denen Kobolds-Dieben iſt die Straffe des Stranges dergeſtalt geſetzt, daß ſie keine Reſtitution des entwendeten, oder deſſen Bezahlung davon befreyen ſoll. Kobolds-Diebe

M. 1723. II. 485.

§. 16. Der Unterſchleiff des anvertrauten Guthes wird nach Beſchaffenheit der anvertrauten Summe mit Strang, Staupenſchlag oder Verweiſung, Gefängniß beſtrafft. anvertrautes Guth

C. 41. p. 4.
Ern. C. 1705. I. 1173.

Erſetzung §. 17. Den Werth der geſtohlnen Sachen müſſen des vor der Execution verſtorbenen Diebes Erben erſetzen,

Dec. 86.

und obgleich, wenn derſelbe entweder gehangen oder mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen war, die Erben die nicht mehr vorhandenen Sachen nicht erſetzen durfften; ib.

C. 12. p. 4.

ſo ſoll doch die Erſetzung auch in dieſem Falle geſchehen.

M. 1719. I. 1899. 1902.

Erkauffung geſtohlner Sachen §. 18. Wer wiſſentlich geſtohlne Sachen kauffet, muß ſolche ohne Entgeld,

Dec. 87.

oder wenn ſie verthan, den rechten Werth erſtatten; ib. Dahingegen unwiſſend gekauffter und verthaner Diebſtahl nur, in ſo weit man dadurch reicher worden, erſetzet werden darff. ib.

Diebs-Inſtrumente §. 19. Diejenigen, ſo den Dieben und Räubern Brecheiſen, Stangen, Nach-Schlüſſel, Dietriche und andere Diebs-Inſtrumente wiſſentlich und vorſetzlich verfertigen, ſollen auf gleichmäßig geſchwinde Art eben die Straffe, wie die Delinquenten ſelbſt ausſtehen.

M. 1719. I. 1899. 1902.

Diebs-Wirthe. §. 20. Und die Diebs-Wirthe und Hehler ſind ebenfalls Dieben und Räubern gleich zu ſtraffen, ib.

cf. C. 40. p. 4.

wenn ſie gleich von dem Diebſtahle directo ſelbſt nicht mit participiret. ibid.

Diener, Dienſtboten

Geſinde, Knechte und Mägde, Reiſige Knechte.

Leidet nicht vor ſeinen Herrn §. 1. Der obligirten Perſon Unterthan oder Diener ſoll mit keinem Arreſt beleget werden.

C. 30. p. 1.

Aufnehmung fremden Geſindes §. 2. Niemand ſoll dem andern ſein gemiethet und gebrödt Geſinde aufnehmen und vorenthalten, bey Vermeidung ſchwerer Straffe.

L. O. 1482. I. 6.

Auffagung des Dienſtes §. 3. Und kein Dienſtbote ſoll ſich vermiethen, er habe denn ſeinem vorigen Herrn den Dienſt aufgeſagt, bey Verlierung eines Jahr-Lohns. ib.

Miethe §. 4. Auch ſoll eine Herrſchafft kein Geſinde miethen, weil es noch in Dienſten, als mit des Herrn Vorwiſſen bey Straffe 20. fl. wenn es einer von Adel, 10. fl. ein Bürger und eines Jahr-Lohns, wenn es ein Bauer,

L. O. 1550. t. vom Geſinde-Lohn.

und bey ebenmäßiger Straffe auſſerhalb gewöhnlicher Mieth-Zeit kein

kein Geſinde annehmen, das ſeinem vorigen Herrn nicht ausgedienet hat, ib.
inſonderheit ſoll keiner des andern Reiſigen Knecht, er zeige denn ſeinen Paßport,

L. O. 1555. t. Reiſige Knechte,

oder einen Poſt-Knecht ohne ſeines vorigen Herrn Abſchied annehmen.

Poſt-O. §. 68.

§. 5. Das Geſinde, ſo auſſerhalb der Zeit ſeinen Urlaub verurſachet, ſoll kein Lohn bekommen, Auſſer der Zeit aus dem Dienſte gehen

L. O. 1550. t. vom Geſinde-Lohn.

auch dem Herrn den Schaden erſetzen.

L. O. 1543. t. von ungehorſamen Dienſtboten.
Pol. O. 1661. t. 23. c. 4. §. 1.

§. 6. Wenn hingegen Herr und Frau zu einer unzeitigen Losſagung des Dienſtes Urſach giebt, hat der Richter den Ausſpruch zu thun.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 4.

§. 7. Und wenn ein Dienſtbote, ehe die Zeit ſeiner Miethe aus iſt, aus dem Dienſte gehet, ſoll ihn bey Straffe 20. fl. kein anderer annehmen,

L. O. 1543. t. von ungehorſamen Dienſtboten.

das Geſinde aber geſtrafft werden.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 4. §. 1.

§. 8. Ein Dienſtbote, ſo ſich zu zweyen Herren vermiethet, muß dem erſten, von dem er den Mieth-Groſchen genommen, den Dienſt halten, Vermiethung zu zweyen

Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 2.
Geſ. O. 1650. t. 2. §. 2.

und dem andern einen tüchtigen Dienſtboten an ſeine Stelle ſchaffen, oder den zugefügten Schaden erſetzen. ib.

§. 9. Das Geſinde, ſo aufs künfftige Jahr im Dienſt nicht verbleiben will, muß dieſen ein Viertel-Jahr vorher aufſagen, Zeit der Aufſagung

Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 3.

wo aber die Aufkündigung nicht geſchicht, noch ein Jahr den Dienſt aushalten, ib.
von Seiten der Herrſchafft aber dem Geſinde der Dienſt vier Wochen zuvor aufgeſaget werden.

ibid. c. 5. §. 3.

§. 10. Wie nun das Geſinde ſich mit dem geſetzten oder verglichenen Lohne begnügen ſoll; Lohn

L. O. 1482.
Pol. O. 1661. t. 23. c. 6. §. 2.

alſo wird ihm ſolcher an Gelde oder auch an Leinwand, Schuhen, Stiefeln ꝛc. gegeben,

Pol. O. ib.

ihm darff aber kein Getreide geſäet werden.

T. A. t. denen Dienſtboten kein Getreide ꝛc.

Geſchencke §. 11. Uber den geſetzten Lohn ſollen weder Neu-Jahrs-Geſchencke noch Jahr-Märckte gegeben werden,

Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 6.

auſſer ein leidliches zum heiligen Chriſte, ib.

auch mag bey Begräbniſſen dasjenige, ſo auf des Verſtorbenen Leib gewartet, mit Trauer-Kleidern verſehen werden.

Pol. O. 1661. t. 18. §. 4.

Lied-Lohn §. 12. Sonſt wird ihr Lied-Lohn im Concurs in der erſten Claſſe nach dem Aufwande in der letzten Kranckheit bezahlet.

E. P. O. ad 42. n. 5.

Citation §. 13. Ihrer Herren Citation kan ihnen beſtändig inſinuiret werden.

E. P. O. ad 4. §. 2.

abgeholte Waaren §. 14. Von ihnen abgeholte Waaren aber ſind Herrſchafften wider ihren Willen zu agnoſciren und zu bezahlen nicht verbunden.

M. 1708. I. 1753.

Diebſtahl §. 15. Ihr Diebſtahl wird andern Dieben gleich beſtrafft.

C. 38. p. 4.

Dienſtboten Sachen. §. 16. Geſinde und Dienſtboten Sachen ſind Summariſch zu entſcheiden.

E. P. O. ad 1. §. 6.

Diener-Käuffe ſ. Kauff.

Dienſte ſ. Frohnen.

Dienſt-Geld ſ. Frohnen, Diſcretion.

Dienſt-Zwang.

Gehört dem Erb-Herrn §. 1. Der Dienſt- und Arbeits-Zwang gehöret dem Erb-Gerichts-Herrn und nicht dem Lehn- oder Ober-Gerichts-Herrn.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 3. §. 5.

Forum domicilii §. 2. Und wird dabey auf das Forum Domicilii, wo ſich bey Zeit des Geheiſſes zu Dienſt oder Arbeit des Dienſtboten oder Arbeiters Eltern weſentlich aufhalten, ib.

und nicht auf das Forum originis geſehen, ib.

es kan ſich auch niemand mit einem veränderten Domicilio darwider ſchützen, ob er ſich ſchon an einem andern Ort in Dienſt oder zur Arbeit begeben. ib.

währet 2. Jahr §. 3. Krafft dieſes Dienſt-Zwanges nun müſſen der Unterthanen

nen Kinder, ehe ſie einem Fremden dienen, dem Gerichts-Herrn zwey Jahr um das in der Geſinde-Ordnung geſetzte Lohn dienen,

ibid. §. 1.

und wenn ſie nicht zu dienen, gleichwohl aber andern Leuten um das Tage-Lohn zu arbeiten und zu treſchen pflegen, dem Erbherrn ebener maſſen die Arbeit oder Treſchen um den iegliches Orts gewöhnlichen Scheffel oder Lohn verrichten. ib.

§. 4. Gleichwie aber dieſelben ſich bey einem Fremden nicht eher vermiethen dürffen, bis ſie ſich bey ihren Gerichts-Herren vor ſich ſelbſt, oder durch die Eltern angeboten: ib. Anbieten

§. 5. Alſo mögen ſie, wenn von ihren Herren binnen 14. Tagen nach beſchehenem Anbieten keine Erklärung geſchicht, ſich an andere Orte, wohin ihnen beliebet, vermiethen und Dienſt annehmen.

ibid. §. 3.

cf. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 39.

§. 6. Wenn ſie, ehe ſie iemahls einen Dienſt angetreten, oder in Zeit des vermietheten Dienſts ſich verehligen, oder ihre Eltern ſie in ihrer eignen Haushaltung ſelbſt bedürffen, ſollen ſie an ihrem Glücke nicht gehindert, noch zu dienen gezwungen werden, Verehligung

ibid. §. 4.

ſie mögen auch, wenn ſie ſchon dienen, auf dieſen Fall einen tüchtigen Dienſtboten, der das Jahr vollends ausdienet, an ihre Stelle ſchaffen, ib.

und ſind ſodann zu den geſetzten 2. Jahren nicht verbunden. ib.

§. 7. Wer ſich aber ohne Urſach der Dienſte oder Arbeit entzeucht, oder unangemeldet an andere Orte vermiethet, wird mit Hülffe der Obrigkeit, worunter er anzutreffen, durch Zwangs-Mittel angehalten. Ungehorſam

ibid. §. 1.

cf. Geſ. O. 1651. t. 3. §. 1.

§. 8. Ubrigens ſoll es, wo Erb-Regiſter, Verträge und Gewohnheiten vorhanden, wie es mit dem Dienſt und Lohn zu halten, dabey bewenden. Erb-Regiſter.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 3. pr.

Dienſtloſes Geſinde.

§. 1. Das ausgediente Geſinde, ſo ſich vor 12. Tagen nicht wieder vermiethet, ſoll um ein Jahr-Lohn geſtrafft werden. Straffe

L. O. 1482. I. 6.

§. 2. Dienſtloſe Hausgenoſſen, Einkömmlinge und Müßiggänger, ſo bey den Eltern oder Befreundten auf der Bären-Haut liegen, ſollen zur Arbeit und Dienſt-Annehmung ernſtlich vermahnet,

L. O. 1543. t. von ungehorſamen Dienſtboten.

Geſ. O. 1651. t. 1. §. 1.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 1.

und entweder aufgetrieben, ib.
oder monatlich ein Gülden Straffe von ihnen eingebracht; ib.

Arbeit. §. 3. Inſonderheit den Knechten und Mägden, ſo bey der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, die Crämerey, das Wolle-Spinnen, Klöppeln, Strumpff-ſtricken und andere Handthierung nicht geſtattet werden.

Geſ. O. 1651. t. 1. §. 2.

Pol. O. 1661. t. 23. c. I. §. 2.

Dietriche ſ. Diebs-Inſtrumente.

Diffamation.

§. 1. Unter der Diffamation wird entweder eine Schmähung oder inſonderheit das Rühmen einer Forderung verſtanden.

§. 2. Von dem letztern ſ. Diffamation-Proceß.

der Advocaten §. 3. Was die Schmähung betrifft, ſo ſollen die Diffamationes der Advocaten in ihren Sätzen nachdrücklich beſtrafft werden.

M. 1616. III. 169.

Rühmung Beyſchlaffs §. 4. Diejenige Diffamation, da ſich einer rühmet, er oder ein anderer habe ein Eheweib, Jungfrau oder Wittwe beſchlaffen, wird neben dem Wiederruffe, ſo er dem Parth thun ſoll, mit Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Landes-Verweiſung und Staupenſchlag;

C. 45. p. 4.

Diffamation in Schrifften. §. 5. Und wer iemand in Schrifften diffamiret, und ſeinen Nahmen nicht bekennet, willkührlich mit Staupenſchlag, Verweiſung und Gefängniß beſtrafft,

C. 44. p. 4.

ob er gleich ſolches könte ausführen. ib.

Diffamation-Proceß.

Forum §. 1. Der Proceſſus ex L. Diffamari ſoll gleich dem ex L. ſi contendat nirgends anders, als vor dem ordentlichen Foro, wo die Haupt-Sache hingehöret, angeſtellet werden.

E. P. O. ad 5. §. 6.

Beſcheinigung §. 2. Wird aber eher nicht verſtattet, es habe denn zuvor der Kläger die Diffamation beſcheiniget.

ibid. §. 5.

Pr. O. t. 1. in fin.

§. 3. Und muß ſolche Beſcheinigung entweder durch vidimirte Abſchrifften,

E. P. O. ad 5. §. 5.

oder wenigſtens eines gerichtlich abgehörten Zeugens eydliche Auſſage geſchehen. ib.

§. 4.

§. 4. Die Citation ergehet nicht alſofort ſub Præjudicio, Citation
ibid. §. 6.
wenn aber Diffamant das erſte mahl nicht erſcheinet, ſub Pœna perpetui ſilentii,
ibid. §. 5. 6.
auch wird bey deſſen fernerm Ungehorſam auf ewiges Stillſchweigen und Erſtattung der Unkoſten erkannt.
ibid. §. 6.

§. 5. Wenn in Termino Diffamant der Diffamation nicht geſtändig iſt, werden entweder die Originalien der Documente, womit beſcheiniget worden, produciret, Beweis
ibid. §. 5.
oder es wird noch ein eydlich Zeugniß zu Ergänzung des Beweiſes ad Acta gebracht, ibid.
oder in Supplementum geſchworen. ib.

§. 6. Gleichwie nun ex L. diffamari Gegentheil ad agendum provociret wird, ibid.
und darinnen der Unterſcheid von der Provocation ex L. Si contendat beſtehet: ib.

§. 7. Alſo ſoll Diffamant, wenn er der Diffamation geſtändig, oder überführet wird, entweder alſofort über dem Fundamento actionis principalis ſich der Eydes-Delation, ib. Anſtellung der Haupt-Klage.
oder Beweiſes gebrauchen, ib.
oder gewärtig ſeyn, daß ihm die Anſtellung der Haupt-Klage nicht in doppelter, ſondern nur in einer Sächſiſchen Friſt auferleget werde. ibid.

§. 8. Wenn er auch zum Behuff ſeiner Intention in Judicio principali ein Inſtrumentum guarentigiatum in Händen hat, und Diffamaten wenigſtens 4. Wochen ante Terminum zu deſſen Recognition citiren läſſet, muß dieſer es in Termino ſub pœna recogniti recognoſciren, wenn ſolche durch Documenta zu beweiſen.
ibid. §. 6.
ohne daß es deßhalber eines abſonderlichen Proceſſes gebrauchet.
ibid.

Diffeſſion.

§. 1. Unter der injungirten Recognition iſt die eydliche Diffeſſion denen Rechten nach iederzeit mit zu verſtehen. Hat vor der Recognition ſtatt
Pr. O. t. 25. §. 2.
E. P. O. ad 25. §. 4.
A. §. 9. 12.
H. G. O. t. 13.

§. 2. Bey jener wird man mit keinem Eyde belegt, geſchicht eydlich
P. O. t. 25. §. 3.

hingegen muß dieſe allemahl eydlich,

ibid. §. 2. 3.

E. P. O. ad 25. §. 4.

und von dem Principal in Perſon geſchehen. ib.

ohne Interlocut

§. 3. Es wird aber derjenige, ſo ſich zur Diffeſſion anerbeut, dazu absque Sententia interlocutoria admittiret,

E. P. O. ad 25. §. 4.

und zu deren Bewerckſtelligung ein anderweitiger kurtzer Termin von 8. bis 14. Tagen anberaumet. ib.

Eyd

§. 4. Der Eyd wird bey Documentis propriis ſo eingerichtet:

daß er ſelbige weder geſchrieben noch unterſchrieben, auch ſolche mit ſeinem Wiſſen und Willen durch einen andern nicht geſchrieben oder unterſchrieben worden. ib.

Bey alienis aber:

daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß der Ausſteller ſelbige geſchrieben oder unterſchrieben habe, oder ſolche mit ſeinem Wiſſen und Willen durch einen andern geſchrieben oder unterſchrieben worden. ib.

Und bey dem von einem Handels-Conſorten ausgeſtellten Wechſel:

daß weder er noch ſein Conſort denſelben unterſchrieben, noch durch einen Handels-Diener oder iemand andern mit Wiſſen und Willen unterſchreiben laſſen.

Erläut. 1720. §. 2. II. 2085.

iſt bey Gegentheils Auſſenbleiben zu leiſten

§. 5. In dem hierzu angeſetzten Termine ſtehet dem andern Theile frey, auſſen zu bleiben, wenn er darwider nichts zu erinnern hat,

E. P. O. ad 25. §. 4.

deſſen ungeachtet aber muß derjenige, der ſchwören ſoll, die eydliche Diffeſſion leiſten. ib.

ſub pœna recogniti

§. 6. Wenn er aber ſolche würcklich nicht leiſtet, ib.

oder auch vorher wieder davon abſtehet, werden die Documente mit Verluſt der ſonſt darwider gehabten Exceptionen alſofort pro recognitis gehalten, ib.

er auch um 10. 20. und mehr Thaler beſtrafft. ib.

Eyd vor Gefehrde

§. 7. Er könte denn, daß, als er zu der Diffeſſion der Documenten ſich offeriret, er ſolche würcklich vor unrichtig gehalten, und dergeſtalt hierunter keine Gefehrde gebrauchet habe, vermittelſt Eydes erhalten. ib.

Comparatio literarum

§. 8. Durch angeſtellte Comparationem Literarum kan die Diffeſſion nicht mehr abgewendet werden, indem dieſes Remedium aufgehoben, ib. §. 5.

wohl aber durch Recognition per Teſtes. ib.

Recognition durch Zeugen

§. 9. Jedoch müſſen wenigſtens zwey Zeugen, ſo omni Exceptione majores bey Subſcription des Documenti mit geweſen, ib.

oder

oder daß ſich der Product dazu bekannt habe, von ihm gehöret haben. ib.

§. 10. Da denn auf deren eydliche Beſtärckung — deren Effect

1. der Parth zur Diffeſſion nicht zu admittiren,
2. daß er ſich zur Ungebühr darzu offeriret, mit 10. 20. oder mehr Thalern zu beſtraffen,
3. das Document pro recognito zu halten, ib.
auch allenfalls der Gegentheil zum Suppletorio zu admittiren. ib.

§. 11. Vor der Diffeſſion aber ſoll darauf geſehen werden, ob es auch ſolche Urkunden, welche, wenn ſie an ihm ſelbſt richtig wären, wider den, der ſie eydlich diffitiren ſoll, etwas erweiſen könten. — die Urkunden müſſen was beweiſen

Pr. O. t. 25. §. 2.

§. 12. Die Diffeſſio quoad contenta wird nur ſodann zugelaſſen, wenn einer, daß die Extenſion wider ſein Wiſſen und Willen geſchehen, eydlich erhalten kan, — Diffeſſio quoad contenta

E. P. O. ad 25. §. 6.

nicht aber, wenn er, daß er ein bereits extendirt geweſenes Document unterſchrieben habe, geſtändig iſt, darwider aber, daß er es vorher nicht geleſen, vorſchützet. ib.

§. 13. Inſonderheit hat dergleichen Diffeſſion quoad contenta im Proceſſu executivo gar nicht ſtatt; — im Proceſſu executivo

E. P. O. A. §. 9.

hingegen ſtehet Klägern frey, Beklagten zu der anerbotenen Diffeſſion nicht zu laſſen, ſondern gegen Erſtattung der Unkoſten ordinarie zu klagen. ib.

§. 14. Wider gerichtliche Inſtrumente wird in Anſehung derſelben Glaubwürdigkeit keiner mit eydlicher Diffeſſion zugelaſſen, — gerichtliche Inſtrumenta.

Dec. 74.
E. P. O. ad 25. §. 2.

wie denn auch dieſelben der ſonſt erforderten Recognition nicht mehr bedürffen.

E. P. O. ad 25. §. 2.
cf. Dec. 74.
Pr. O. t. 25. §. 1.

Dignität.

§. 1. Auf die Dignität und Unterſcheid der Perſonen ſoll in Injurien-Sachen geſehen, und darnach die Straffe erhöhet werden. — Bey Straffen

D. M. §. 3.

§. 2. Die, ſo Dignität haben, mögen in Berg-Sachen zwar ihre eigene Sachen fürtragen, — in Berg-Sachen.

Berg-O. a. 99.

aber nicht zu Rednern gebraucht werden. ib.

Dilapidation ſ. Vormund.

Dilatio, Dilation-Schein

Friſt, Anſtand.

Nicht leicht zu verſtatten §. 1. Zu Führung des Beweiſes ſoll über die ordentliche Friſt nicht leicht Dilation verſtattet werden.

M. 1690. I. 1267.
Dippold. M. §. 5.
E. P. O. ad 20. §. 3.
cf. Pr. O. t. 20. §. 5.

unter was für Bedingung §. 2. Und ob gleich ſolche ein- oder aus erheblichen Urſachen mehr mahl ertheilet wird,

Pr. O. t. 20. §. 5.

ſo ſoll doch

1. die erſte nicht eher, als wenn das angegebene Impedimentum in continenti, und wenigſtens einiger maſſen beygebracht,

E. P. O. ad 20. §. 3.
Rſ. gr. 1661. §. 21.
Dippold. M. §. 5.

2. die andere aber nicht absque Solennitate legali und præſtito Juramento, daß es nicht zu Verzögerung der Sache, ſondern aus wahrer Nothdurfft geſchehe, und mit der vorgeſchützten Verhinderung es ſich in der That alſo verhalte,

E. P. O. ad 20. §. 3.

wenn ſie auch gleich nicht auf eine völlige Sächſiſche Friſt geſuchet wird, ib.

3. die dritte hingegen gantz und gar nicht verſtattet werden. ib.

Eyd dabey §. 3. Den Eyd muß nach Befinden der Advocat oder Principal, ib.
oder auch beyde zugleich ablegen, ib.
und wenn die andere Dilation absque Solennitate legali, oder die dritte de facto ertheilet wird, iſt ſolches vor null und nichtig, ib.
und der Beweis vor verſäumt zu halten. ib.

Unmündige §. 4. Doch wird Unmündigen und andern, ſo das Beneficium Reſtitutionis in integrum zuſtehet,

1. die erſte Dilation ohne Beſcheinigung des Impedimenti,

ibid. §. 4.
cf. Pr. O. t. 20. §. 4.

2. die andere absque Solennitate legali, ib.
und vermittelſt dieſer auch
3. die dritte ertheilet, ib.
es geſchicht aber dieſes unter der Verwarnung bey Verluſt des Beneficii. ib.

Zeit zu bitten §. 5. Und wie die Dilation allezeit noch vor Ablauff der vorigen Friſt geſuchet werden muß: ib. §. 5.

§. 6. Alſo

§. 6. Alſo ſoll auch die Reſolution darauf ebenfalls noch binnen ſolcher Zeit ertheilet werden; ib. zu ertheilen
iedoch iſt, da dieſes nicht geſchicht, die gebetene Dilation weder pro conceſſa noch pro denegata zu achten, ib.
ſondern der Richter kan ſolche entweder noch ertheilen, oder abſchlagen. ib.

§. 7. Wenn contra Denegationem Dilationis appelliret wird, iſt bey erfolgender Rejection der Beweis vor deſert zu achten, Appellation

ibid. §. 6.

bey der Reſolution aber, daß die Dilation nicht zu verſagen geweſen, dieſe vor Ausgang der vorigen Friſt zu computiren. ib.

§. 8. Wie denn überhaupt alle Dilationes von Ablauff der vorigen Friſt zu rechnen, ib. Ablauff der Friſt
ſie mögen vorher oder darnach ertheilet werden, ib.
ungeachtet im Dilation-Scheine ein anderes enthalten. ib.

§. 9. Dilation-Scheine dürffen nicht recognoſciret werden. Dilation-Schein

E. P. O. ad 25. §. 2.

§. 10. Zu Fortſtellung der Klage muß Kläger Dilation ſuchen, wenn er dazu condemniret worden, und nicht binnen Sächſiſcher Friſt andere Citation ausbringet. Fortſtellung der Klage

E. P. O. ad 10. §. 1.

§. 11. Zu Folgeleiſtung des Judicati ſoll dem, ſo zu Præſtation eines Facti condemniret worden, die Dilation nicht ohne erhebliche Urſache, Folgeleiſtung des Judicati

E. P. O. ad 39. §. 2.

auch nicht mehr als einmahl ertheilet werden. ib.

§. 12. Zum Verfahren im Concurs iſt keine Dilation zuläßlich, zum Verfahren.

E. P. O. ad 41. §. 3.
cf. E. P. O. ad 3. §. 3.

auch darff zum Verfahren über den Beweis keine Dilation ertheilet werden.

E. P. O. ad 29. §. 2.
cf. Pr. O. t. 29. §. 2. 7.
Rſ. gr. 1661. §. 22. 23.
O. A. Pat. 1667. III. 255.

Dilatoriæ Exceptiones.

§. 1. Die Exceptiones dilatoriæ ſollen ohne Unterſcheid im erſten Termino, Im erſten Termin zu opponiren

E. P. O. ad 11. §. 1.
Pr. O. t. 11. §. 1.
C. 3. p. 1.
Rſ. gr. 1661. §. 18.
Ohg. O. t. wie die Exceptiones.
Hg. O. eod.

und

und nicht bey der Leuterung oder Appellation opponiret werden.

E. P. O. ad 11. §. 1.

müſſen liquid ſeyn §. 2. Ob nun wohl dieſelben vor der Litis Conteſtation weiter nicht, als in ſo ferne ſie in continenti liquidæ ſind, attendiret werden, ib.

und deswegen weder auf Beweis, noch auf die Eydes-Delation zu interloquiren: ib.

§. 3. So iſt doch, wenn ſie liquid, der in eventum beſchehenen Litis Conteſtation ungeachtet darauf zu erkennen, ib.

und wenn ſie der Richter übergehet, ſind die Rationes decidendi beyzufügen. ib.

Abhelffung §. 4. Wenn über dergleichen Exceptionen erkannt, ſoll derjenige, welchem etwas zuförderſt zu præſtiren oblieget, ſolchem noch vor dem folgenden Termin bey 5. Rthl. Straffe Folge leiſten,

ibid. §. 2.

und iſt, ihn darzu abſonderlich vorzuladen, nicht nöthig. ib.

Fatalia §. 5. Die Fatalia des Beweiſes und der Eydesleiſtung werden dadurch nicht mehr ſuſpendiret, ib.

E. P. O. ad 20. §. 1.

cf. Pr. O. t. 11. §. 3.

es wäre denn auf Legitimationem ad cauſam, ib.

oder in Actione negatoria auf Beybringung des Dominii erkannt. ib.

Exc. Spolii §. 6. Exceptio Spolii kan nicht mehr als eine Dilatoria vorgeſchützet,

E. P. O. ad 11. §. 3.

A. §. 2.

cf. Pr. O. t. 11. §. 5.

C. 6. p. 1.

H. G. O. t. 11.

ſondern als eine peremtoria nach der Litis Conteſtation eingewendet werden. ib.

ob die Dilatorien nach auferlegter Einlaſſung zuläßlich §. 7. Durch die im Urthel auferlegte Einlaſſung und Antwort waren ſonſt die Exceptiones dilatoriæ nicht abgeſchnitten,

Dec. 14.

itzo aber ergehet die erſte Citation alſofort ſub Præjudicio,

E. P. O. ad 4. §. 1.

und Beklagter wird bey unterlaſſener Einlaſſung pro confeſſo gehalten.

E. P. O. ad 16. §. 1.

halten die L. C. nicht auf §. 8. Ob auch gleich vormahls der Dilatorien und Declinatorien halber die Litis Conteſtation eingeſtellet werden kunte,

Pr. O. t. 11. §. 2.

Dec. 14.

ſo

ſo mögen doch nur dieſe, wenn ſie in continenti zu beſcheinigen oder in Notorietate beruhen, in Schrifften opponiret,

E. P. O. ad 11. §. 1.

und die übergangenen bey der Leuterung oder Appellation noch weiter urgiret werden, ib.

ſonſt iſt allemahl ſub pœna confeſſi & convicti die Litis Conteſtation anzuhängen. ib.

§. 9. Im Handels-Gerichte haben zwar Exceptio feriarum ſacrarum, præventionis und litis pendentiæ, legitimationis ad cauſam, im Handels-Gerichte

H. G. O. t. 11.

alle andere Dilatoriæ aber nicht ſtatt. ib.

§. 10. Desgleichen ſind im Berg-Proceſſe alle Exceptiones dilatoriæ abgeſchnitten. Berg-

M. w. i. Berg-S. §. 7.

§. 11. Und im Proceß derer Conſiſtorien ſoll ohne Zulaſſung unnöthiger Dilatorien und Exceptionen procediret werden. Conſiſtorial-Proceſſe

Conſ. O. c. 8.

§. 12. So ſind auch, wenn auf den Schuld-Thurm geklaget wird, keine Dilatorien oder andere Weitläufftigkeit zugelaſſen. bey der Klage aufn Schuld-Thurm.

Pr. O. t. 52. §. 3.

cf. B. M. §. 13.

Dimiſſion, Dimittirte Soldaten ſ. Soldat.

Dinglich Recht

Jus reale.

§. 1. Das dingliche Recht wird

1. in Rebus mobilibus allein durch ein zugleich übergebenes Pfand, Wie zu erlangen

   E. P. O. ad 44. §. 2.

2. in Immobilibus durch eine gerichtliche Special-Hypothec und Conſens, ib. §. 1.

   E. P. O. ad 46. §. 1.

3. in Nominibus, wenn das Document loco Pignoris mit übergeben,

   E. P. O. ad 44. §. 2.

   bey conſentirten Forderungen die Verſicherung oder Ceſſion gerichtlich confirmiret, ib.

   und bey Lehn-Schulden in Translationem Hypothecæ Conſens ausbracht worden, ib.

4. an den beyden letztern auch durch vollſtreckte oder vor vollſtreckt gehaltene Hülffe und Immiſſion erlanget.

   E. P. O. ad 39. §. 10.
   ad 44. §. 2.
   ad 47.

§. 2. Hin-

wie nicht? §. 2. Hingegen iſt kein dinglich Recht zu erlangen

1. durch General-Hypothec,

E. P. O. ad 44. §. 1. 2.

ad 46. §. 1.

ſie mag gerichtlich oder auſſergerichtlich, ib.

in rebus immobilibus oder mobilibus conſtituiret werden, ib.

2. durchs Conſtitutum poſſeſſorium oder Traditionem fictam,

E. P. O. ad 44. §. 2.

3. durch Anlegung eines Arreſts.

E. P. O. ad 48.

ad 51.

wird ſtillſchweigend nicht erlanget §. 3. Auch ſtehet ſolches nicht mehr ſtillſchweigend zu

1. dem Eheweibe ratione dotis,

E. P. O. ad 43.

oder reſpectu Paraphernalium,

E. P. O. ad 45. §. 3.

2. dem Fiſco, wenn er mit iemand contrahiret,

E. P. O. ad 43.

3. denen, ſo zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung, Erkauffung eines Hauſes oder Guthes etwas dargeliehen, ib.

4. denen Pupillen in Bonis Tutorum vel ex pupillari pecunia emtis,

E. P. O. ad 45. §. 1. 3.

5. denen piis cauſis in bonis debitorum, ib. §. 3.

6. denen Legatariis, Fideicommiſſariis, Donatariis mortis cauſa, ib. §. 4.

7. den Töchtern in Lehn-Güthern wegen ihrer Ausſtattung, ibid. §. 6.

8. denen Mitbelehnten wegen eines Lehn-Quanti oder den Oneribus feudalibus auſſer den Ritter-Pferden, ib.

9. denen Kauff- und Erbe-Geldern,

E. P. O. ad 42. n. 7.

10. Zinſen von wiederkäufflichen Stämmen. ib. n. 8.

Dingpflichtig, Dingſtellig.

Zur Wiederklage §. 1. Der Wiederklage halber muß ein Kläger vor dem Richter, vor welchem er Beklagten belanget hat, zu Recht ſtille ſtehen, wenn er gleich ſonſt da nicht dingſtellig iſt.

Pr. O. c. 6. §. 3.

zur Unterſuchung. §. 2. Ein Delinquent iſt, wenn er ſich in Loco delicti nicht dingpflichtig gemacht, nicht daſelbſt, ſondern wo er ſein Domicilium hat, zu belangen.

Rſ. gr. 1661. §. 45.

Dippoldiswaldiſches Mandat.

Das Mandat de dato Dippoldiswalda den 18. Febr. 1691. I. 1161. iſt des Inhalts:

1. Obrigkeiten ſollen die Landes-Geſetze beobachten,
2. die Gerichte wohl beſetzen,
3. im Proceſſu executivo die Exceptiones vor dem Termin einſchicken laſſen,
4. vor Ausfertigung der Citation Legitimation, Guarandam und Cautionem pro Reconventione & expenſis fordern,
5. nicht leicht Dilationes verſtatten,
6. die Citationes nicht den Advocaten und Procuratoren inſinuiren laſſen,
7. die Appellationes ab Inquiſitione, Inhibitionibus, Citatione, Monitorio, Publicatione Reſcripti vel Sententiæ oder ſonſt a futuro gravamine, in Policey- und Diſciplin-Sachen, ab Executione, in Cambiis ſind ohne Communication zu reſolviren und die Appellanten zu beſtraffen,
8. die Advocaten zu examiniren, zu verpflichten und zu immatriculiren,
9. die Concipienten ſollen ſich unterſchreiben, iedoch wo periculum in mora, auch ohne ihre Unterſchrifft die Schrifften und Appellationes angenommen werden.

Directorium, Directorium Actorum.

§. 1. Das Directorium Actorum wird dem ordentlichen Richter, wenn ihm Beamte als Commiſſarii beygeſetzt, nebſt davon dependirendem Genuſſe der Sporteln gelaſſen. Bey der Adjunction

Rſ. gr. 1661. §. 16.
E. P. O. ad 1. §. 9.

§. 2. Wenn in Duell-Sachen ein Judicium mixtum formiret wird, führet das Directorium des Beleidigers Obrigkeit. in Judicio mixto

D. M. §. 58. n. 4.

§. 3. Und wenn reducirte Ober-Officirer ſich einen Officier zur Commiſſion ausbitten, wird ſolches den Beamten und Magiſtraten überlaſſen. bey Commiſſion der Soldaten

Vero. 1718. §. 3. I. 1197.
cf. M. 1672. §. 4. I. 1153.

§. 4. Denen Auditeurs wird ſolches auch in peinlichen Fällen ohne Zuziehung eines Notarii gelaſſen. der Auditeurs

Rſcr. 1718. I. 2169.

§. 5. Bey Kirch-Rechnungen und Prob-Predigten ſollen ſich die Superintendenten keines Directorii anmaſſen, bey Kirch-Rechnungen.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 3.

ſondern ſich mit denen Collatoribus, Lehen- und Gerichts-Herren freundlich vernehmen. ib.

Diſciplin.

Diſciplina Academica

§. 1. In Diſciplin-Sachen, wenn ein Membrum Academicum wider der Univerſität beſchehene Privat- oder öffentliche Citation, um ſich der ſchuldigen Parition zu entbrechen, ſich der Appellation anmaſſet, wird ſolche nicht attendiret.

Rſcr. 1680. I. 939.
cf. Dippold. M. §. 7.
E. P. O. ad 35. §. 7.

§. 2. In geringen Injurien-Fällen wird die Cognition ad Rectorem & Concilium Academicum gezogen,

D. M. §. 58. n. 6.

auch bey den Studioſis die Diſciplina Academica ſchlechterdings gebraucht, ib.

und ſind dieſe nicht um Geld, ſondern mit dem Carcere zu ſtraffen.

Univ. O. t. von der Diſciplin.

Eccleſiaſtica

§. 3. Die Kirchen-Diſciplin ſoll wider Kirchen- und Schul-Diener mit Ernſt gebraucht,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 17.
cf. Gen. Art. 16.

und nicht gar zu viel Gradus Admonitionum zugelaſſen werden.

ibid.

§. 4. Die in denen Delictis contra Diſciplinam Eccleſiaſticam commiſſis abzuſtattende Geld-Straffen ſollen die Paſtores nicht vor ſich einfordern, ſondern die weltliche Obrigkeit imploriren,

Syn. Decr. §. 12.

dieſe auch ſelbige, nachdem es geordnet, in den Gottes-Kaſten oder zu andern piis uſibus verwenden. ib.

Militaris

§. 5. Bey Soldaten ſoll gute Kriegs-Diſciplin gehalten;

March-Reglem. 1691. I. 2059.
Ordonn. 1697. §. 7. 2071.

Scholaſtica.

§. 6. Desgleichen in Schulen über gute Diſciplin und Zucht gehalten werden.

Schul-O. p. 3. t. von der Diſciplin.
von Fürſten-Sch. eod.
von Teutſchen S. eod.

Diſconto, Diſcontiren

Rabbat.

Nach dem Zahl-Tage zu offeriren.

§. 1. Derjenige, ſo bey dem Einkauff der Waaren ſich vorbehalten zu diſcontiren oder rabbatiren, ſoll ſein Diſconto oder Rabbat den Tag nach dem Zahl-Tage oder Freytag in der Zahl-Woche offeriren,

W. O. §. 35.

§. 2. Sonſt iſt der Verkäuffer ſolchen anzunehmen nicht verbunden. ib.

Diſcre-

Diſcretion

Dienſt-Geld.

§. 1. Unter die wucherlichen Contracte gehöret auch, daß einer ſein Geld zwar um einen gewöhnlichen Zins hinweg leihet, hierüber aber eine ſonderliche Verehrung oder Dienſt-Geld verſchreiben läſſet. Neben dem Zins

T. A. t. vom Wucher.
M. 1609. I. 1055.
1625. 1123.
1702. II. 2069.

§. 2. Auf Bergwercken ſollen bey denen Verlags-Zechen keine Diſcretiones gegeben werden, auf Bergwercken

Berg-Rſol. 1709. §. 37.

bey Ausbeuten aber mögen ſolche, wiewohl nicht übermäßig, gereichet werden. ib.

§. 3. Denen Soldaten ſind die Diſcretion-Corteſir Commandant- und Tafel-Gelder und dergleichen, ſo über die deputirte Verpflegung begehret wird, verboten. bey Soldaten.

Ordonn. 1646. I. 1997 2001.
March. Reglem. 1691. §. 5. 2059.
Ordonn. 1697. §. 7. 2071.

Diſcretion-Tage

Reſpect-Tage.

Bey Bezahlung der Wechſel-Briefe ſollen über die Verfall-Zeit durchaus keine ſo genannte Reſpect- oder Diſcretion-Tage verſtattet ſeyn. Verfall-Zeit

W. O. §. 15.

Diſpenſation.

§. 1. Conſiſtoria dürffen in Gradibus oder Temporibus prohibitis nicht diſpenſiren, Wer?

Conſ. O. c. 8.
Viſ. Decr. d. U. W. u. Conſ. 1668. n. II.
Reſcr. 1623. I. 1015.

ſondern müſſen ſolche Diſpenſationes an den geiſtlichen Rath und Ober-Conſiſtorium verweiſen. ib.

§. 2. Und gleichwie im erſten Grade gleicher und andern Grade ungleicher Linie, von gantzer oder halber Geburt, nach Blut-Freundſchafft oder Schwägerſchafft gar keine Diſpenſation ſtatt findet: wie weit zu diſpenſiren

Rſcr. 1627. I. 1029.
1704. 1037.

§. 3. Alſo darff man ſich auch im andern Grade gleicher und dritten Grade ungleicher Linie ohne Diſpenſation nicht verehligen.

M. 1625. I. 1029.

§. 4. Wie denn Bauern und Gemeinen im dritten Grade ungleicher Linie der Blut-Freundſchafft,

M. 1607. I. 1013.

und im dritten Grade gleicher Linie der Schwägerſchafft der erſten Art keine Diſpenſation zu verſtatten. ib.

Straffe §. 5. Diejenigen, ſo ſich vor erlangter Diſpenſation im verbotenen Grade verloben oder gar fleiſchlich vermiſchen, ſollen entweder über das Diſpenſation-Geld mit Gefängniß geſtrafft werden,

Rſcr. 1612. I. 1015.
M. 1623. 1017.
1625. 1029.

oder keine Diſpenſation erhalten. ib.

Aufgebot §. 6. Ohne Diſpenſation ſoll das dreymahlige Aufgebot nicht weggelaſſen,

M. 1683. I. 1037.

noch iemand zu Hauſe getrauet werden,

Pol. O. 1661. t. 16. §. 1.

auſſer denen von Adel und Graduirten. ib.

in Duell-Sachen §. 7. Wider die Straffe nach dem Duell-Mandato findet keine Diſpenſation ſtatt.

D. M. §. 60.

in Contrabands-Fällen. §. 8. Die General-Accis-Inſpection mag in Straff- und Contrabands-Fällen diſpenſiren.

Rſcr. 1705. II. 1891.

Diſputation.

Verdächtige §. 1. Verdächtige Diſputationes und Reden in den Wirths-Häuſern und Schenckſtätten, dadurch der Unterthanen Gemüther abgewandt werden möchten, ſind nicht zu geſtatten.

L. O. 1550. t. von verdächtigen Diſputationen.
cf. ib. t. von verdächtigen Schrifften.

Academiſche §. 2. Was die Academiſchen Diſputationes anbelanget, ſo ſolte nach der Fundation der Univerſität Wittenberg in denen dreyen hohen Facultäten alle Viertel-Jahr einmahl diſputiret,

Fund. d. U. W. 1536. I. 951. 955.

auch dem Præſidi 2. fl. dem Reſpondenti 1. fl. und ieden Opponenten 5. gr. gereichet werden. ib.

§. 3. Nach der Univerſitäten-Ordnung aber ſollen in Theologia jährlich 12.

Univ. O. t. von den Diſp. in der Theol. Facul.

in Jure eben ſo viel,

ib. t. von den Diſp. in der Jur. Fac.

in Medicina von iedem Profeſſore alle Jahr 3. Diſputationes ordinariæ gehalten,

ib. t. von der Fac. in der Artzney.

und in Philoſophia alle Sonnabende diſputiret werden.
ib. t. von den Diſp. in der Phil. Fac.

§. 4. Zum Examine pro Praxi wird erfordert, daß einer einmahl publice diſputiret, der Advocaten.
M. 1723. §. 2. I. 1211.
und dabey ſeine Geſchicklichkeit erwieſen habe. ib.

Diſputation-Crämer.

Diſputation-Crämer ſollen mit nichts als bloß mit Calendern, Diſputationen und andern kleinen aufs höchſte in 10. bis 12. Bogen beſtehenden Materien handeln, Handel.
M. 1678. I. 413.
und den Buchführern keinen Eintrag thun. ib.

Diſputation-Geſetze.

§. 1. Obwohl ſonſt ordentlich von Mund aus in die Feder verſetzt werden ſoll, Werden ſchrifftlich einbracht
C. 1. 9. 18. p. 1.
Pr. O. t. 29. §. 1.
ſo mag doch über Beweis und Gegen-Beweis mit ſchrifftlichen Geſetzen oder Products-weiſe verfahren werden.
Pr. O. t. 29. §. 1. ſequ.
E. P. O. ad 29. §. 2. 3.

§. 2. Doch bleibt es auch hier bey dem Verfahren von Mund aus in die Feder, wenn Beweis und Gegen-Beweis nicht durch Zeugen, ib. wenn nur mündlich?
ſondern lauter briefliche Uhrkunden verführet werden, ib.
und dieſer nicht viel ſind. ib.

§. 3. Inſonderheit wird über die Gewiſſens-Vertretung kein ſchrifftliches Verfahren geſtattet, Gewiſſens-Vertretung
E. P. O. ad 29. §. 3.
wenn auch gleich ſolche durch Zeugen geführet worden. ib.

§. 4. Zu Einbringung eines ieden ſchrifftlichen Satzes iſt eine Friſt von drey Wochen geſetzt. Friſt dazu
ib. §. 2.
cf. Pr. O. t. 29. §. 1.
Rſ. gr. 1661. §. 22. 23.

§. 5. Wie nun iedem Theile zweene Sätze Wechſels-weiſe verſtattet ſind, Sätze
Pr. O. t. 29. §. 1.
E. P. O. ad 29. §. 2.
und Kläger ohne Unterſcheid, ob er den Beweis oder Gegen-Beweis geführet, mit dem Verſetzen den Anfang machet,
E. P. O. ad 29. §. 2. 3.
cf. Pr. O. t. 29. §. 1.

auch Beweis und Gegen-Beweis in einerley und nicht abſonderlichen Producten diſputiret und ſalviret werden muß:

Pr. O. t. 29. §. 1.

Salvation-Schrifft ꝛc. §. 6. Alſo gehet die erſte Friſt von Ablauff der zu Ertheilung der Abſchrifft von denen Rotulis verordneten 14. Tage an,

E. P. O. ad 29. § 2.

und hat in ſolchen 3. Wochen Kläger ſeine Salvation,
in den folgenden 3. Wochen Beklagter ſeine Exception-Schrifft
und binnen gleicher Zeit Kläger ſeine Replic,
Beklagter aber ſeine Duplic einzubringen. ib.

cf. Pr. O. t. 29. §. 1.

Friſten nicht zu verlängern §. 7. Dieſe Friſten mögen weder durch den Richter noch durch ein Compromiſs von denen Partheyen verlängert werden, ib.

cf. Pr. O. t. 29. §. 2. 7.

und wenn ein oder der andere Theil binnen der geſetzten Zeit nicht einkömmt, braucht es keiner Ungehorſams-Beſchuldigung, ib.

cf. Pr. O. t. 29. §. 4.

ſondern der Richter hat die hernach übergebene Schrifften nicht anzunehmen, noch ad Acta zu bringen. ib.

Sätze doppelt einzugeben §. 8. Die Sätze ſind iederzeit in duplo zu überreichen, ib.

Pr. O. t. 29. §. 4.

das eine Exemplar davon verbleibt bey den Acten, ib.
das andere aber wird dem Gegentheil abgefolget, ib.
der ſich deswegen bey dem Richter zu melden hat. ib.

Copiales §. 9. Es muß aber derjenige, ſo ſolche Sätze eingiebt, die halben Copiales, ſoviel das eine Exemplar den Blättern nach austrägt, dem Actuario pro Regiſtratura & Collatione geben.

Pr. O. t. 29. §. 5.

Advocaten §. 10. Die Advocaten ſollen bey dieſen Sätzen alle Weitläufftigkeit vermeiden,

ibid. §. 7.

und auſſerhalb rechtlicher Informationen keine neue Documenta einſchieben, ib.

cf. A. u. G. O. p. 1. t. v. Beweis. n. 21. II. 152.

ſich auch aller verkehrlichen, widerwärtigen und falſchen Relation der Zeugen Auſſage bey willkührlicher Straffe enthalten. ib.

Artic. 1583. I. 1303. 1308.

§. 11. Gleichwie aber die Partheyen das Verfahren übern Beweis gantz und gar unterlaſſen können:

Pr. O. t. 29. §. 7. in fin.

wenn keine Diſputation-Geſetze zuläßlich §. 12. Alſo ſind im Handels-Gerichte keine Diſputation-Geſetze zugelaſſen.

H. G. O. t. 19.

§. 13.

§. 13. Auch wird beym Inquiſition-Proceſſe nicht geſtattet die Gezeugniß zu diſputiren.

M. 1579. I. 1047.

Diſſenſus.

§. 1. Obgleich der Eltern Conſens zu einer rechtmäßigen Ehe der Kinder erfordert wird, der Eltern

K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen.

Ehe-O. c. 1.

ſo wird doch auch ohne denſelben auf Vollziehung der Ehe erkannt, wenn eine zu ihren Jahren gekommene Manns-Perſon eine unberüchtigte Weibes-Perſon mit Verſprechung der Ehe beſchlaffen,

M. 1648. I. 1033.

ſeine Eltern ſie nicht gewarnet, und keine andere erhebliche Urſache ihres Diſſenſus vorwenden können. ib.

§. 2. Wenn cum Cautione rati klagende Gewercken des Diſſenſus der meiſten überführet worden, ceſſiret nicht allein die Caution, der klagenden Gewercken.

M. w. in Berg-S. §. 2.

ſondern es müſſen auch die Caventen dem Gegentheil die Proceß-Koſten erſtatten. ib.

Diſtribution, Diſtributions-Abſchied.

§. 1. Was wegen des dem Schuldner zuſtehenden Beneficii Competentiæ ausgeſetzet wird, ſoll nicht denen Creditoribus, ſo zur Perception kommen, pro rata gekürtzt, Diſtribution

E. P. O. ad 52. §. 2.

ſondern ex Maſſa Concurſus noch vor der Diſtribution genommen werden. ib.

§. 2. Bey Steuer-Rechnungen ſoll wegen deſſen, was im Concurs ausgehet, der Diſtributions-Abſchied mit eingeführet werden. Diſtributions-Abſchied.

M. 1700. II. 1553.

Diverſa Cauſa.

§. 1. Der ex diverſis Cauſis herrührenden Klag-Puncte ſolten mehr nicht als drey in eine Klage gebracht werden, Klage.

Pr. O. t. 5. §. 3.

auſſer in Concurſen, und wenn ſuper operis ruſticorum geklaget wird: ib.

§. 2. Jtzo aber mögen auch auſſer dieſen Fällen mehr als drey Puncte in einer Klage angebracht werden.

E. P. O. ad 5. §. 2.

cf. H. G. O. t. 6.

Dividua Cauſa.

Das Beneficium Reſtitutionis in integrum kömmt den Litis- Reſtitutio in integrum

Conſorten, ſo nicht gleiches Privilegii fähig ſind, in cauſis dividuis nicht zu ſtatten.

E. P. O. ad 9. §. 4.

Diviſio, Diviſionis Beneficium, Exceptio Theilung.

Bürge §. 1. Einem Bürgen ſtehet die Exceptio Diviſionis wegen ſeiner Mitbürgen ſo lange zu, bis er derſelben renunciret.

C. 17. p. 2.

Correus §. 2. Wenn aber ihrer zwey oder mehrere einen Wechſelbrief zugleich unterſchreiben, kan der Creditor einen jeden unter ihnen auf die gantze Forderung belangen,

E. P. O. A. §. 13.

wenn ſie ſich gleich nicht in ſolidum obligiret, ib.

noch dem Beneficio diviſionis renunciret. ib.

Syndicat §. 3. In einem Syndicate iſt die Renunciatio Beneficiorum Excuſſionis & diviſionis nicht vonnöthen.

E. P. O. ad 7. §. 6.

Duplum. §. 4. Bey auſſergerichtlichen Teſtamenten ſollen die Erben die Legata binnen 3. Monathen ſub pœna dupli gerichtlich melden,

E. P. O. ad 45. §. 4.

und iedweder derſelben dafür in ſolidum ohne des Beneficii diviſionis zu genieſſen, hafften. ib.

Doctor, Doctura ſ. Gradus Academici.

Documenta

Inſtrumenta, Uhrkunden, briefliche Uhrkunden, Brief und Siegel.

Beweis-Articel §. 1. Wer durch briefliche Uhrkunden beweiſen will, muß nicht weniger ſeinen Intent um beſſerer Nachrichtung willen in gewiſſe Articulos probatorios verfaſſen.

Pr. O. t. 24. §. 1.

Documenta nebſt Zeugen §. 2. Man mag auch neben der Zeugen-Auſſage durch Documenta beweiſen, ib.

dahingegen Beweis und Eydes-Delation conjunctim nicht gebraucht werden darff.

Pr. O. t. 18. §. 3.

Induction §. 3. Wenn nun durch Documente bewieſen werden ſoll, muß man ſolche beym Beweiſe behörig induciren,

Pr. O. t. 24. §. 1.

E. P. O. ad 24. §. 3.

ad 25. §. 2.

ad 26. §. 1.

welche Induction bey 5. Rthlr. Straffe durch keine andere Zeichen und Characteres als Litern, Numern, und Planeten geſchehen darff.

M. 1696. §. 9. I. 1269.

E. P. O. ad 24. §. 2.

§. 4. Doch ſchadet die unterlaſſene Induction nicht, wenn man zur Zeit des führenden Beweiſes oder Gegen-Beweiſes von denen hernach producirten Documenten keine Nachricht gehabt.

E. P. O. ad 24. §. 3.

§. 5. Darneben iſt der Tenor Documentorum, und welchergeſtalt man ſich eines und des andern zu gebrauchen vermeinet, anzuzeigen. Spesification

Pr. O. t. 24. §. 1.

§. 6. Ferner ſind die Documente in Abſchrifft zu produciren und denen Artickeln beyzufügen. Abſchrifft

C. 17. p. 1.

Pr. O. t. 20. §. 1.

E. P. O. ad 24. §. 2.

und zwar nicht Stückweiſe, ſondern vollſtändig,

E. P. O. ad 24. §. 2.

man wolte ſich denn eines Documents nur Extracts-weiſe gebrauchen, ib.
welchenfalls iedoch ſolcher Extract nebſt dem Eingange, Schluſſe und Unterſchrifft, ib.
die in fremden Sprachen abgefaſten aber bey deren Verluſt durch einen geſchwornen Dollmetſcher überſetzt beyzufügen.

E. P. O. ad 25. §. 3.

§. 7. Hingegen iſt ſolche Production in Abſchrifft eben nicht nöthig, wenn die Documenta ſchon bey den Acten vorhanden,

E. P. O. ad 24. §. 1.

Pr. O. t. 24. §. 3.

ſondern genug, ſich dißfalls auf die Acta, und daß ſie darinnen befindlich, zu beziehen,

E. P. O. ad 24. §. 1.

wobey iedoch die Folia, wo ſie anzutreffen, mit zu allegiren, ib.
und wer ſolche nicht, oder nicht richtig allegiret, wird zwar der Documenten nicht verluſtig, iedoch um 5. Rthlr. beſtrafft. ibid.

§. 8. Inzwiſchen kan die Unterlaſſung dieſer Production Producenten nicht ſchaden, wenn er die Documenta innerhalb der Sächſiſchen Friſt nicht gehabt, ſondern erſt hernach erlanget,

Pr. O. t. 24. §. 1.

E. P. O. ad 24. §. 3.

und vermittelſt des Juramenti Documentorum noviter repertorum produciret. ib.

§. 9. Gleichwie nun die Induction, Specification und Production in copia innerhalb der zum Beweis geordneten Sächſiſchen Friſt geſchehen; Production in originali

C. 17. p. 1.

Pr. O. t. 20. §. 1. t. 24. §. 1. 2.

E. P. O. ad 24. §. 1. 2. 3. ad 25. §. 3.

alſo müſſen in Termino Productionis die Documenta gleich bey dem erſten oder wenigſtens bey dem andern Satze ſub Pœna deſertionis originaliter produciret werden,

C. 17. p. 1.

Pr. O. t. 24. §. 2.

E. P. O. ad 25. §. 1.

geſtalt auch die alsbald neben der Klage eingebrachten in vim Probationis zu reproduciren.

Pr. O. t. 24. §. 3.

§. 10. Die Originalien ſollen ſo lange, bis Gegentheil, wenn er erſcheinet, ſolche gnüglich angeſehen, in gerichtlicher Verwahrung behalten,

E. P. O. ad 25. §. 1.

anderergeſtalt nicht als gegen Zurücklaſſung gerichtlich vidimirter Abſchrifften wieder abgefolget, ib.

M. 1696. §. 11. I. 1269.

und wenn an den Formalien etwas erinnert und darüber diſceptiret wird, gegen einen Schein vom Richter oder Actuario bey den Acten gelaſſen, und mit verſchicket werden.

E. P. O. ad 25. §. 1.

§. 11. Für Production impertinenter Documente hat ſich Producent zu hüten,

E. P. O. ad 25. §. 2.

und bey 5. Rthlr. Straffe darüber keinen unnöthigen Diſputat zu erregen. ib.

Edition §. 12. Und ob er gleich die bey dem Beweis oder Gegen-Beweis inducirte ſämtliche Documenta ſub Pœna deſertionis zu produciren hat,

E. P. O. ad 25. §. 1.

ſo iſt doch dieſes von denenjenigen nicht zu verſtehen, deren Edition er erſt zu gewarten hat, ib.

gleichwohl muß die Edition bey Verluſt mit Induction der Documenten geſuchet werden.

E. P. O. ad 26. §. 1.

§. 13. Wie nun aber dieſelbe weder dem Product noch einem Tertio anders auferleget wird, als wenn gnugſame Vermuthung, daß ſie die Documente haben, wider ſie vorhanden;

E. P. O. ad 26. §. 2. 3.

P. O. t. 26. §. 2.

alſo muß der eine ſowohl als der andere entweder die verlangten Docu-

Documenta in dem hierzu anberaumten Termine ohne Widerrede ediren, ib.
oder ſchwören, daß er ſolche nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Händen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſie ſonſt anzutreffen. ibid.

§. 14. Wenn deren keines erfolget, werden, ſo viel den Producten anbelanget, die Documenta, davon Abſchrifften vorhanden, pro editis & recognitis,

E. P. O. ad 26. §. 2.

und wo dergleichen Copiæ nicht vorhanden, die Articel, zu deren Beſtärckung die Edition geſuchet wird, vor eingeräumt gehalten,

ibid.

der Tertius aber um 5. Rthlr. beſtrafft, und auf arctiores Compulſoriales oder Requiſitoriales erkannt.

ibid. §. 3.

§. 15. Ob aber gleich ein Parth nach geleiſtetem Editions-Eyde mit der Edition verſchonet wird, ſo mag er ſich doch der Recognition deßwegen nicht entbrechen, wenn Producent die Documente anderswoher erlanget.

Pr. O. t. 26. §. 4.

§. 16. Die Recognition wird nicht allein bald Anfangs ſub Præjudicio auferlegt, Recognition

E. P. O. ad 25. §. 3.

ſondern muß auch von Producten ſogleich in Termino geſchehen,

ibid.

ſonſt werden die Documenta in contumaciam pro recognitis gehalten, ib.
es erböte ſich denn Product zur eydlichen Diffeſſion.

ibid. §. 4.

§. 17. Denn weil dieſe unter der injungirten Recognition den Rechten nach mit zu verſtehen, ib. Diffeſſion
ſo iſt Product dazu absque ſententia interlocutoria zu laſſen, ib.
auch findet in dem Fall, da eines Documents Extenſion wider des Ausſtellers Wiſſen und Willen geſchehen, die Diffeſſio contentorum ſtatt.

ibid. §. 6.

§. 18. Hingegen ſind zu Abwendung der eydlichen Diffeſſion ſowohl das Remedium Comparationis Literarum, Recognition durch Zeugen

ibid. §. 5.

als Recognitionis per Teſtes nachgelaſſen, ib.
wovon iedoch das erſtere aufgehoben, ib.
das letztere aber nur ſo dann zugelaſſen, wenn 2. Zeugen, ſo omni exceptione majores, bey Subſcription des Documents geweſen,

ibid.

oder

oder daß ſich der Product dazu bekannt habe, von ihm gehöret. ib.

Revocation §. 19. Die einmahl in Abſchrifft producirten Documenta darff man wider des andern Theils Willen nicht widerruffen oder fallen laſſen.

E. P. O. ad 24. §. 2.

Diſputation §. 20. Wenn Beweis und Gegen-Beweis durch lauter briefliche Uhrkunden geführet worden, wird darüber nur von Mund aus in die Feder verfahren,

Pr. O. t. 29. §. 3.
E. P. O. ad 29. §. 3.

es wäre denn die Sache wichtig, weitläufftig und der Documenten eine ziemliche Anzahl.

Pr. O. t. 29. §. 3.

Documenta judicialia §. 21. Gerichtliche Acta und Inſtrumenta können nicht eydlich diffitiret werden,

Dec. 74.
E. P. O. ad 25. §. 2.

bedürffen auch keiner Recognition mehr.

E. P. O. ad 25. §. 2.
cf. Dec. 74.
Pr. O. t. 25. §. 1.

§. 22. Eben das iſt auch von denenjenigen Documentis zu ſagen, ſo bereits gerichtlich recognoſciret worden,

E. P. O. ad 25. §. 2.

wenn es gleich gegen einen Tertium oder in alia cauſa, ib.
oder auch vor einem andern, als dem ordentlichen Richter geſchehen.

ibid.

Handels-Bücher §. 23. Kauff- und Handels-Bücher haben, wenn ſie vermittelſt Eydes beſtärcket werden, vim plenæ Probationis,

E. P. O. ad 30. §. 4.

iedoch nur, wenn beyde Theile Kauff- und Handels-Leute ſind; ib.

Guarentigiata Documenta §. 24. Documenta guarentigiata aber paratam Executionem.

L. O. 1555. t. verſatzte Brief und Siegel.
Rſ. gr. 1612. §. 19. 1661. §. 2.
Dec. 16.
Pr. O. t. 6. §. 3. t. 24. §. 3. t. 47. §. 1.

Wechſel-Briefe §. 25. Wechſelbriefe und Verſchreibungen bringen gar den Perſonal-Arreſt mit ſich,

C. 21. p. 2.
Marckt-Rſcr. 1621. II. 2013.
1660. I. 290.
E. P. O. A. §. 12.

Handels-Obligation. und davor gilt auch ein Handels-Billet oder Obligation gegen Handelsleute.

M. 1683. II. 2115.

Doll-

Dollmetſcher.

§. 1. Die in fremden und ausländiſchen Sprachen verfaſten Documenta müſſen bey deren Verluſt denen Beweis- und Gegen-Beweis-Artickeln, durch einen geſchwornen Dollmetſcher überſetzt, beygefügt, Uberſetzung

E. P. O. ad 25. §. 3.

auch ſo dann von Gegentheiln ſub pœna recogniti recognoſciret werden. ib.

§. 2. Jedoch mit Vorbehalt der Exceptionen und Erinnerungen wider die Uberſetzung. ib. Exceptiones.

Dolus ſ. Betrug.

Doloſus Decoctor ſ. Banqueroute.

Domeſtiquen.

§. 1. Die Citation mag wohl Ehegatten, Eltern, erwachſenen Kindern und Bedienten, ſo in eines Lohn und Brodte ſind, Citation

E. P. O. ad 4. §. 2.

nicht aber den Domeſticis der Bürgermeiſter, Syndicen, Stadtſchreiber, Viertelsmeiſter, Ausſchuß-Perſonen, Ober- und Vormeiſter, Richter und Heimbürgen, wenn durch dieſe Städte, Bürgerſchafften, Innungen und Gemeinden zu citiren, inſinuiret werden. ib.

§. 2. Domeſtiquen, ſo ſich bey Duellen finden laſſen, oder das Gewehr auf den Platz tragen, oder ſonſt einige Dienſte dabey verrichten, werden, wenn ihnen das Abſehen wiſſend, mit halb- oder einjähriger Feſtungs-Bau-Arbeit beleget. Duell

D. M. §. 48.

§. 3. Der Militair-Perſonen Domeſtiquen, ſo ihnen nicht im Felde Dienſte thun, verbleiben unter der ordentlichen Civil-Juriſdiction. Domeſtiquen der Militar-Perſonen

Vero. 1718. §. 9. I. 1197.

O. A. Pat. 1720. §. 9. III. 487.

§. 4. Domeſtici, ſo weſentlich bey einem in ſeiner Behauſung an ſeinem Brodte, oder an ſtatt deſſen in einem gewiſſen Koſt-Gelde zu ſeyn pflegen, bekommen ihren Liedlohn im Concurs in der erſten Claſſe gleich nach dem Aufgange auf die letzte Kranckheit bezahlet. Liedlohn

Pr. O. t. 42. §. 5.

E. P. O. ad 42. n. 5.

§. 5. Die von ihnen abgeholten Waaren darff die Herrſchafft wider ihren Willen nicht agnoſciren. abgeholte Waaren

M. 1708. I. 1753.

§. 6. Bey Beſtraffung des Diebſtahls wird zwiſchen ihnen und andern Dieben kein Unterſcheid gehalten. Diebſtahl

C. 38. p. 4.

Domi-

Domicilium, Domicilii Forum.

Hof-Gerichte §. 1. Vor das Hof-Gerichte gehören alle, ſo im Churfürſtenthum Feuer und Rauch haben.

Hg. O. t. wer vor das Hof-Gerichte.

Curator §. 2. Einer Weibs-Perſon muß der Curator in genere in Foro domicilii beſtellet werden,

Dec. 59.

und expiriret das Curatorium dadurch nicht, daß die Curandin ihr Domicilium mutiret.

E. P. O. ad 8. §. 3.

Nominatio Autoris §. 3. Wenn in Foro domicilii geklaget worden, iſt nach geſchehener Nominatione Autoris der Kläger an des Nominati ordentliches Forum zu verweiſen.

E. P. O. ad 14. §. 3.

Dienſt-Zwang §. 4. Bey dem Dienſt-Zwange iſt nicht auf das Forum originis, ſondern auf das Forum domicilii zu ſehen,

Pol. O. 1661. t. 23. c. 3. §. 5.

es kan ſich auch der Dienſtbote des Fori domicilii nicht verzeihen.

ibid.

Delinquent §. 5. Ein Delinquent iſt regulariter nicht in loco delicti, ſondern des Orts, wo er ſein Domicilium und ordentlichen Richter hat, zu belangen.

Rſ. gr. 1661. §. 45.

Dec. 89.

Steuer. §. 6. Die Steuer-Abgabe nach den Köpffen wird in loco domicilii abgegeben.

Rſ. gr. 1661. Kammer-S. §. 21.

Dominium

Eigenthum.

Immobilia §. 1. An unbeweglichen Güthern wird das Eigenthum anders nicht, als durch gerichtliche Auflaſſung der Lehn, erlanget.

Dec. 61.

Concurs §. 2. Wenn iemand was eigenthümliches bey dem Schuldner hat, wird ſolches im Concurs von der Maſſa ſepariret, und dem Eigenthümer abgefolget.

Pr. O. t. 42. §. 1.

E. P. O. ad 42. pr.

Waaren §. 3. Auch können die auf Credit verkaufften Waaren, ſo noch vorhanden, vindiciret werden, wenn der Schuldner bald darauf durchgegangen, und der Kauff nicht bereits 2. Monat vor der Flucht geſchehen.

B. M. §. 16.

Kauf-Gelder §. 4. Der Verkäuffer, ſo ſich wegen der rückſtändigen Kauf-Gelder das Eigenthum gerichtlich vorbehalten, bekommt ſolche

im

im Concurs in der erſten Claſſe noch vor den oneribus realibus bezahlet.

E. P. O. ad 42. n. 7.
cf. Pr. O. t. 42. §. 7.

§. 5. Der Schuldner, ſo bey gerichtlicher Depoſition per culpam omiſſionis das Eigenthum des Geldes ſelbſt behalten, muß auch die Gefahr in Abſetzung der Müntze gelten. Depoſitum

M. 1623. §. was die Depoſita II. 783.

§. 6. Ein ſchlechter Zinsmann hat das völlige Dominium an ſeinem Zins-Guthe, Dominium plenum

C. 39. p. 2.

ein Erb-Zinsmann aber nur das utile Dominium und der Lehn-Herr das Dominium directum. ib. utile, directum

§. 7. Geſtohlne Sachen kan der Eigenthümer von dem, der ſolche bona fide gekaufft und verthan, weiter nicht ſuchen, als ſo ferne dieſer ſich dadurch bereichert hat, Res furtiva.

Dec. 87.

die Sache ſelbſt aber muß, wenn ſie vorhanden, ihm ohne Entgeld gefolget werden,

Dec. 90.
Rſcr. 1633. I. 1129.
1642. 1517.

auſſer wenn einer gerichtlich proteſtiret hat, daß er ſolche dem vorigen Herrn zum beſten an ſich gehandelt.

d. Dec. 90.

Domus communis.

§. 1. Erben, ſo ſich noch nicht getheilet, wird die Citation in das gemeinſchafftliche Haus inſinuiret, Inſinuation

E. P. O. ad 4. §. 2.

und hat der darinnen ſich aufhaltende den Mit-Erben Nachricht zu geben, ib.
auch wie ſolches geſchehen, ad Acta zu dociren. ib.

§. 2. In Berg-Sachen wird dieſelbe auf die Zechen und Hut-Häuſer inſinuiret oder an die Kauen angeſchlagen, und alſo gleichſam ad domum communem gebracht.

M. w. i. Berg-S. §. 2.

Donatio ſ. Schenckung.

Antidoralis ſ. Schenckung.
Geradæ ſ. Gerade.
Inofficioſa ſ. Inofficioſa Donatio.
Inter vivos }
Mortis cauſa } ſ. Schenckung.
Omnium bonorum }

Dona-

Propter nuptias ſ. Gegen-Vermächtniß.
Renumeratoria ſ. Schenckung.

Donativ-Geld ſ. Præſent-Geld.

Dorff

Handwercker — §. 1. Dörffer ſollen keinen Handwercksmann ſetzen und arbeiten laſſen,

L. O. 1482. I. 11.
1555. t. brauen ꝛc.

doch mag man auſſer der Viertel-Meile von der Stadt einen Schmiedt und einen Leinweber haben,

L. O. 1482. I. 11.
G. A. O. 1705. §. 1. II. 2007.

es ſollen aber die Dorff-Weber keine Lehr-Jungen lernen.

Rſol. 1716. I. 391. 392.

Bürgerliche Handthierung — §. 2. Ihnen iſt auch keine bürgerliche Handthierung und Crämerey oder Gewandſchnitt mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen, Garn, Bley, Eiſen und dergleichen Waaren,

L. O. 1555. t. brauen ꝛc.
Rſcr. gr. 1661. §. 99.

inſonderheit der Wein-

Rſcr. gr. 1661. §. 101.

und Saltz-Schanck nicht zu geſtatten.

ibid. §. 105.

brauen — §. 3. Sie ſollen nicht auf den Kauff brauen,

L. O. 1555. t. brauen.
Reſcr. 1612. §. 26.

noch herbergen.

L. O. 1552. t. daß niemand auf den Dörffern ꝛc.
1555. t. Plackerey.
M. 1551. I. 1397.

Jahrmarckt. — §. 4. Ihnen werden auch keine Jahr-Märckte geſtattet.

Rſol. 1681. I. 360. 361.

Dos, Dotalia bona, Privilegia ſ. Mitgifft.

Dotales.

Pfarr-Dotalen — §. 1. Die Pfarr-Dotales, oder zu den Pfarren verordnete Dienſt- und Frohn-Leute ſollen ihre Dienſte willig thun,

Gen. Art. 27.

auch von der Obrigkeit dazu angehalten,

Syn. Decr. §. 70.

iedoch mit neuen Dienſten und Beſchwerungen nicht beleget werden. ib.

Forum. — §. 2. Wer durch Verkauffung der Pfarr-Güther dazu gemacht wird, hat ſein Forum unter dem Conſiſtorio,

Rſcr. 1617. I. 849.

darff

darff auch ſodann mit keinen neuen Dienſten von weltlicher Obrigkeit beleget werden.

Rſcr. 1710. I. 885.

Dotalia Pacta ſ. Eheſtifftung.

Dotalitium ſ. Leib-Gedinge.

Dotatio ſ. Ausſtattung.

Dreheiſen ſ. Verboten Spiel.

Dreßdniſch Maaß, Dreßdniſcher Scheffel ſ. Maaß, Scheffel.

Drohung.

Die Bedrohung mit Hand oder Prügel, Degen-Zucken und dergleichen wird mit münd- und ſchrifftlicher Abbitte und 1. Jahr oder etliche Monat Gefängniß beſtrafft. Straffe.

D. M. §. 5. 6. 19.

Dubium, Dubius Caſus, Dubia Cauſa.

§. 1. In Dubio werden Güther eher vor Erbe als vor Lehn, Güther

Dec. 37.

und eher vor ſchlechte Zins-Güther als vor Erb-Zins-Güther gehalten.

C. 39. p. 2.

§. 2. Wenn ein Teſtirer in ſeinem Teſtamente verba communia gebraucht hat, werden ſolche im Zweifel pro inſtitutione directa gehalten. Verba communia

C. 9. p. 3.

§. 3. Wenn zwo Verpfändungen auf einen Tag geſchehen und nicht zu erweiſen, welche vor oder nachgegangen, werden beyde Gläubiger zugleich befriediget, Verpfändung

C. 28. p. 1.

und wenn wegen erlangter ſtillſchweigenden Verpfändung keine Nachricht vorhanden war, welche älter, ſolte im Zweifel

1) das Eheweib,
2) die Mündlein und
3) der Fiſcus ſeine Schuld bezahlt bekommen,

Pr. O. t. 43. §. 8.

itzo aber haben die ſtillſchweigenden Verpfändungen nicht mehr ſtatt.

E. P. O. ad 43. ad 45. §. 1. ſqu.

§. 4. In Caſibus dubiis ſoll iederzeit der Unter-Gerichte Bericht erfordert werden. Caſus dubii

M. 1612. I. 1061.

§. 5. Rechts-Collegia ſollen die Caſus dubios mit Rationibus Juris einſchicken,

Rſ. gr. 1661. §. 49.

inſonderheit aber in denen nach dem Duell-Mandate zu entſcheidenden Fällen im Zweifel anfragen.

d. M. §. 59.

Dubitandi Rationes ſ. Rationes decidendi.

Ducaten

Soliden.

Diebſtahl. Der Werth der 5. Ducaten oder beſten Ungariſchen Gülden, wornach der Diebſtahl gerechnet wird, iſt auf 12. Rthlr. 12. gr. Current-Müntze geſetzt.

M. 1719. I. 1899. 1902.

cf. C. 32. p. 4.

Duell, Duelliren

Zwey-Kampff.

Straffe §. 1. Die Ausforderung zum Duell wird mit 1. 2. 4. 6. Jahr Gefängniß oder Feſtungs-Bau,

d. M. §. 25. 26.

das würckliche Duell aber, ſo ohne Entleibung vorgegangen, mit 8. 10. jährigen Gefängniß oder 8. jährigen Feſtungs-Bau beſtrafft.

ibid. §. 37.

Entleibung §. 2. Im Duell Gebliebene werden entweder auſſer dem Kirchhofe begraben,

ibid. §. 39.

oder an Galgen gehenckt, ib.

der Mörder aber nach Zerbrechung des Degens mit dem Schwerdte gerichtet,

ibid. §. 40.

oder mit dem Strange beſtrafft. ib.

Helffer §. 3. Auch werden diejenigen mit Gefängniß oder Feſtungs-Bau belegt, ſo Duellanten hegen und verbergen,

ibid. §. 44. 45.

zum Duell Anlaß geben,

§. 46.

ſolches befördern,

§. 47.

ſich dazu brauchen laſſen,

§. 48.

Zuſchauer abgeben,

§. 49.

es nicht angeben.

§. 50.

Gerichte §. 4. Gerichte und Obrigkeiten, ſo nicht gebührend ſtraffen oder conniviren, werden mit Einziehung der Gerichte oder Gefängniß beſtrafft.

ibid. §. 55. 56.

Duell-

Duell-Mandat.

§. 1. Unter dem Duell-Mandate verſtehet man das wider die Selbſt-Rache, Injurien und Duelle d. An. 1712. ergangene.

I. 1785.
III. 341.

§. 2. Doch ſind die Duelle auch ſchon vorher verboten geweſen, Vorhergehende Mandata

C. 9. 10. p. 4.
Pol. O. 1661. t. 5. 7.

inſonderheit gehören dahin

M.	1653.	I.	1543.
	1665.		1621. 1624.
	1670.		1633.
Rſcr.	1672.		1639.
M.	1677.		1653.
	1706.		1731.
Erläut.	1709.		2137.

§. 3. Es iſt auch daſſelbe hernach durch folgende Mandata, Rescripta und Reſolutiones erläutert worden: Erläuterung

Rſcr.	1712.	I.	1783.
	1713.		1813.
M.	1716.		1853. 1855. 1857.
	1717.		1869.
Rſol.	1717.		1875.
Rſcr.	1721.		1941.

§. 4. Dasjenige, was in ſolchem Mandate §. 2-15. diſponiret, iſt von Adel und Ritter-mäßigen oder höhern Standes-Perſonen zu verſtehen, §. 1. Limitation

hingegen ſind der §. 16. und 17. gemein. §. 18.

§. 5. Wenn gedachte Perſonen andere beleidigen, oder dieſe jene, werden beyde, ſo wohl auch, wenn keine zu ſolchen gehören, nach der Policey-Ordnung beſtrafft,

§. 18. 19. 20.

und hiernach ſind auch Weibes-Perſonen zu beſtraffen. §. 21.

§. 6. Der übrige Inhalt iſt: Inhalt.

1. der Proceß in Injurien-Sachen, §. 22. 23. 24. 59.
2. die Straffe der Provocation, §. 25 - 36.
3. des würcklichen Duells, §. 37 - 42. darwider keine Præſcription ſtatt hat, §. 43.
4. derer, ſo Duellanten verheelen, fördern und nicht anzeigen, §. 44 - 50.
5. von Rencontres, §. 51.
6. Uberfall und Nothwehre, §. 52. 53.
7. Amt der Obrigkeiten, §. 54. 55. 56. 60. 61.

8. Beſchaffenheit der Gefängniß-Straffe, §. 57.
9. vom Foro. §. 58.

Duplic ſ. Diſputation-Geſetze, Producs-weiſe verfahren.

Duplum, Dupli Pœna

Zwiefältige Erſetzung.

Client §. 1. Der Client, ſo dem Advocato die dieſem dictirte Straffe wieder erſtattet, ſoll zu doppeltem Erſatz angehalten werden.

E. P. O. ad 3. §. 2.

anvertrautes Guth §. 2. Bey verübtem Unterſchleiff mit anvertrautem Guthe ſoll auch in dem Fall, da das untergeſchlagene unter 50. fl. ſich niemand durch doppelte oder zwiefältige Erſetzung von der geordneten Straffe befreyen,

Conſt. 1705. §. wie denn ꝛc. I. 1173.
cf. Conſt. 1584. 1047.

immaſſen die diesfalls im Jahr 1584. und 1587. publicirte Edicta in ſo weit aufgehoben. ib.

Erben §. 3. Bey auſſergerichtlichen Teſtamenten müſſen die Erben die Legata und Fideicommiſſa binnen 3. Monaten a tempore aditæ hereditatis ſub pœna dupli melden.

E. P. O. ad 45. §. 4.

Wechſel §. 4. Wegen unzuläßlicher Simulation bey Wechſeln ſollen Indoſſant und Indoſſat dem Debitori das Duplum nach Wechſel-Recht erſtatten.

E. P. O. A. §. 15.

Paſſagier. §. 5. Wer Briefe, Paquete, Waaren und dergleichen zum Nachtheil der Poſt bey ſich führet, verfället nebſt Verluſt ſeines bezahlten Poſt-Geldes in die Straffe des Dupli,

Poſt-O. §. 32.

und derjenige, ſo auf der Poſt verlohrne Sachen kaufft, ſoll den Werth in duplo bezahlen.

ibid. §. 43.

Durchführung ſ. Verbrecher.

Durchzug.

Victualien. In Durchzügen fremder Herrſchafften müſſen Amts-Unterthanen die Victualien vor den Werth, wie Herkommens, in die Aemter bringen und liefern.

Rſ. gr. 1603. n. 8.
M. 1722. II. 74.
1724. 2121.

E. E.

Eadem Cauſa.

§. 1. Wenn unterſchiedene Klag-Punckte ex eadem actionis cauſa & iisdem concludendi mediis herkommen, iſt dem Kläger keine Maſſe geſetzt, wie viel derſelben er in einem Libell fürbringen wolle. Cumulation

Pr. O. t. 5. §. 3.

§. 2. Der Lex Sancimus 15. C. d. judic. wird weiter nicht attendiret, als wenn die Unkoſten in eben derſelben Sache vorher rechts-kräfftig zuerkannt, und der Parth zu deren Erlegung mit citiret worden. L. Sancimus

E. P. O. ad 36. §. 2.

§. 3. Die Reſtitution in integrum ſoll ex eadem cauſa und bey iedem Fatali mehr nicht als einmahl ertheilet werden. Reſtitutio in integrum

E. P. O. ad 9. §. 4.

Eccleſiaſtica Cauſa, Eccleſiaſtica Cognitio.

§. 1. Wenn eine Sache ad Cognitionem eccleſiaſticam und vor die Conſiſtoria gehörig, ſind auch beklagte weltliche Perſonen daſelbſt zu erſcheinen und zu antworten ſchuldig. Weltliche

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 4.

§. 2. Dahin aber erſtrecken ſich der Geiſtlichen Privilegia nicht, daß, wenn ſie wider Weltliche klagen, ſie dieſelben vor ihren Richter ziehen könten. geiſtliche Perſonen

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 7.
1661. §. 4.

§. 3. Ehe-Sachen gehören ad Judicis Eccleſiaſtici Cognitionem, Ehe-Sachen.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 7.
1661. §. 7.

es mag de fœdere matrimonii, oder de ſeparatione thori, oder de ipſo matrimonio & ſimilibus gehandelt werden. ib.

Edelgeſtein.

Geringe Steine und Waſſer-Perlen, ſo zum Mißbrauch der Kleider-Ordnung erdacht werden, ſind verboten. Kleider-Ordnung.

Pol. O. 1612. I. 1465.

Edelleute ſ. Adel

Edictal-Citation.

§. 1. Ob zwar im Concurs die bekannten Gläubiger ſonſt insbeſondere citiret werden müſſen, Der Gläubiger

Rſ. gr. 1661. §. 10.
E. P. O. ad 41. §. 2.

ſo ſind ſie doch itzo ſo wohl als die unbekannten edictaliter fürzuladen,

E. P. O. ad 41. §. 2.

es iſt auch der Edictal-Citation iedesmahl mit zu inſeriren, daß die in Loco Judicii nicht befindlichen einen Procuratorem zu Annehmung der folgenden Citationum beſtellen ſollen. ib.

der Ehegatten ꝛc. §. 2. Wie aber dieſe Citation unter der generalen Benennung der Gläubiger geſchicht: ib.

alſo werden auch gewiſſe Perſonen inſonderheit, als

1. Ehegatten, ſo einander böslich verlaſſen,

Rſcr. 1608. I. 1013.

Ehe-O. c. 3.

2. flüchtige und fremde Provocanten und Duellanten,

D. M. §. 27. 29. 30.

ſonderlich wenn deren Richter keine Requiſition ſtatt finden läſſet, ib.

3. ausgetretene Schuldner edictaliter citiret.

B. M. §. 9.

Edition.

Documenta propria §. 1. Die Edition der brieflichen Urkunden kan von einem andern geſuchet werden, wenn dieſelben entweder demjenigen, der ſolche begehret, zugehören,

Pr. O. t. 26. §. 1. 2.

oder beyden gemeine ſind. ib.

M. w. i. Berg-S. §. 12.

communia §. 2. Pro Documentis communibus aber ſind nicht allein diejenigen zu achten, ſo dem andern ratione Proprietatis oder Uſus mit gehören,

E. P. O. ad 26. §. 1.

ſondern auch die, daran derſelbe ſonſt eines gewiſſen Intereſſe halber Anſpruch hat. ib.

Beklagter §. 3. Und obwohl Beklagter ſonſt nur in gewiſſen Fällen dem Kläger Documenta zu ediren verbunden, ib.

ſo iſt er doch dazu indiſtincte anzuhalten, wenn Kläger ſolche zum Behuff ſeiner Replic fordert, ib.

ungeachtet dieſe der Klage eingerückt, und alſo Pars Libelli worden. ib.

Litis Denunciat §. 4. Inſonderheit kan von Litis Denunciaten zum Behuff des Haupt-Proceſſes Editio Documentorum durch Compulſoriales oder Requiſitoriales geſuchet werden.

E. P. O. ad 14. §. 1.

Fatale §. 5. Wer nun bey ſeinem Gegentheil oder auch bey einem Tertio Editionem ſuchen will, ſoll ſolches bey deren Verluſt mit Induction der Documenten alſofort bey denen Articeln thun.

E. P. O. ad 26. §. 1.

§. 6.

§. 6. Wenn hierbey Gefehrde zu vermercken, mag der Richter dem Parth oder deſſen Advocato das Juramentum Malitiæ injungiren. ib. Juram. Malitiæ

cf. M. w. i. Berg-S. §. 12.

§. 7. Es müſſen auch wider den, von dem die Edition geſuchet wird, gnugſame Vermuthungen verhanden ſeyn, daß er die Documenta habe, Vermuthung

Pr. O. t. 26. §. 2.

E. P. O. ad 26. §. 2. 3.

indem auf bloßes Angeben niemand mit der Edition und derſelben anhangendem Eyde zu beſchweren;

Pr. O. t. 26. §. 2.

doch kan in Ermangelung ſolcher Vermuthung ein ſonderlicher Eyd darüber deferiret werden, ib.

welcher weder zu referiren noch durch Gewiſſens-Vertretung abzulehnen. ib.

§. 8. Wenn nun gnugſame Vermuthungen verhanden, wird Citation

1. der Gegentheil, daferne Abſchrifften von den geſuchten Documenten verhanden, ſub pœna editi & recogniti,

   E. P. O. ad 26. §. 2.

   da aber dergleichen Copiæ nicht verhanden, unter der Verwarnung, daß die Artickel, zu deren Beſtärckung die Edition geſuchet wird, vor eingeräumt gehalten werden ſollen, vorgeladen, ib.

2. dem Tertio hingegen die Edition mit Einräumung einer Sächſiſchen Friſt auferlegt, ib. §. 3.

   auch ſind die Compulſoriales oder Requiſitoriales dazu auf des Producenten Bitten ohne rechtlich Erkäntniß zu ertheilen. ib.

§. 9. In Termino muß der, von dem die Edition begehret wird, die Documenta ohne Wiederrede ediren, Eyd

E. P. O. ad 26. §. 2. 3.

cf. Pr. O. t. 26. §. 1.

oder ſchwören, daß er

1. ſolche nicht habe, noch
2. gefährlicher Weiſe von Händen kommen laſſen, auch
3. nicht wiſſe, wo ſelbige ſonſt anzutreffen, ib.

und hat darwider weder Gewiſſens-Vertretung,

Pr. O. t. 26. §. 1.

E. P. O. ad 26. §. 2.

noch die Vorlegung aller verhandenen Briefe ſtatt,

E. P. O. ad 26. §. 2.

cf. Pr. O. t. 26. §. 3.

wenn auch gleich dieſe von Erben vorgenommen werden wolte. ib.

Contumacia §. 10. Im Fall aber keines von beyden erfolget, oder auch

1. Product in Termino auſſenbleibet, werden entweder die Documenta in contumaciam pro editis & recognitis,

E. P. O. ad 26. §. 2.

Pr. O. t. 26. §. 4.

oder die Artickel, zu deren Beſtärckung die Edition geſuchet worden, vor eingeräumt gehalten,

E. P. O. ad 26. §. 2.

2. der Tertius aber wird um 5. oder 10. Rthl. beſtrafft,

E. P. O. ad 26. §. 3.

Pr. O. t. 26. §. 4.

und zugleich auf arctiores Compulſoriales oder Requiſitoriales erkannt. ib.

Recognition. §. 11. Wenn auch der, von dem die Edition gefordert wird, mit ſeinem Eyde erhält, daß er die Documenta nicht habe, wird er zwar mit der Edition verſchonet,

Pr. O. t. 26. §. 4.

der Recognition aber mag er ſich dadurch nicht entbrechen, ib. ſondern muß dieſe leiſten, wenn Producent die Documenta anders woher erlanget. ib.

Effigies, Executio in effigie ſ. Vollſtreckung.

Egde.

§. 1. Was die Egde beſtrichen und die Hecke bedecket, folget dem Erbe.

C. 32. p. 3.

Fructus. §. 2. Und hat dieſes ſtatt:

1. wenn ein Lehnsmann nach der Saat-Zeit verſtorben, da die Feld- und Garten-Früchte nicht den Lehns- ſondern den Land-Erben,
2. wenn Lehn-Güther der Frauen zum Leibgedinge vermachet werden, da ſolche bey ihrem Abſterben wieder nicht den Lehns- ſondern ihren Erben gehören,
3. Wenn ein Weib liegende Gründe hat, da bey ihrem Abſterben ſolche der Mann behält. ib.

Ehe.

§. 1. Das Wort Ehe wird entweder von dem Eheſtande oder auch andern rechtmäßigen Handlungen gebraucht. Und wie unter den letztern Verſtand das Ehegedinge und die Ehehafften gehören; alſo wird von dem erſtern entweder an ſich ſelbſt, oder denen ſich darinnen befindenden Perſonen gehandelt.

§. 2. Der

§. 2. Der Eheſtand iſt entweder an ihm ſelbſt, oder wegen des vorhergehenden Ehegelöbniſſes und Eheſtifftung zu betrachten.

ſ. Ehegelöbniß, Eheſtifftung.

§. 3. Die im Eheſtande ſich befindende Perſonen ſind insgemein Ehegatten, inſonderheit aber Ehemann und Eheweib, ingleichen jener als ehelicher Curator.

ſ. Ehegatten, Ehemann, Eheweib, Ehel. Curator.

§. 4. Darneben kommt auch vor die ihnen vorgeſchriebene Ordnung, ſ. Ehe-Ordnung.

die unter ihnen vorfallende Sachen und Streitigkeiten,

ſ. Ehe-Sachen.

worunter inſonderheit der Ehebruch,

ſ. Ehebruch.

und die deshalber oder ſonſt erfolgende Scheidung.

ſ. Eheſcheidung.

§. 5. Was nun die Ehe insgemein betrifft, ſo iſt ſolche in der rechten Linie zwiſchen Eltern und Kindern durchgehends, Verbot

K. O. rubr. die Ehe wird I. 463.

Ehe-Sachen t. welchen Perſonen ꝛc.

Ehe-O. c. 2.

und wenn ſie auch tauſend Glied von einander wären,

d. K. O. I. 463.

in der Seiten-Linie aber bis in dritten Grad ungleicher Linie des Geblüts und der Schwägerſchafft verboten.

L. O. 1543. t. von den Graden.

§. 6. In dem dritten Grade gleicher Linie und vierten Grade aber iſt ſolche zugelaſſen. ib.

§. 7. Und wiewohl die Ehe mit denen Perſonen, mit welchen einer vor der Ehe Kinder gezeuget, nicht verboten;

L. O. 1543. t. von denen aus der Ritterſchafft ꝛc.

ſo ſollen doch Lehnleute anders nicht als vor ſich und ihre eheliche gebohrne Leibes-Erben beliehen werden. ib.

§. 8. Zur anderweitigen Ehe ſoll ein Wittwer vor einem halben, und eine Wittwe vor einem gantzen Jahre nicht ſchreiten. andere Ehe

Ehe-O. c. 5.

§. 9. In Schwängerungs-Sachen ſollen Superintendenten wider die Ehe nichts vornehmen, Schwängerungs-Sachen

Rſcr. 1614. I. 1015.

und wenn zugleich auf die Ehe geklaget wird, ſolche nicht vergleichen,

M. 1700. I. 867.

ſondern anfangs pro Matrimonio handeln, und die Sache zum Ober-Conſiſtorio berichten. ib.

§. 10. Maſſen der Jungfrauſchänder die Geſchwächte entweder zur Ehe nehmen, oder dotiren muß.

L. O. 1543. t. v. Str. des Jungfrauſchwächens.

C. 27. p. 4.

Dienſtboten §. 11. Wenn Dienſtboten währender Zeit ihres Dienſtes ſich verehlichen, dürffen ſie den Zwang-Dienſt nicht aushalten.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 3. §. 4.

Vollziehung. §. 12. Von Zeit der vollzogenen Ehe nahm ſonſt das Privilegium dotis ſeinen Anfang,

C. 24. p. 2.

Pr. O. t. 43. §. 1.

welches aber itzo nicht mehr ſtatt hat.

E. P. O. ad 43.

Ehebruch

Adulterium.

Ober-Hurerey §. 1. Wenn ein Ehemann mit eines andern Eheweibe die Ehe bricht, und alſo die ſogenannte Ober-Hurerey begangen wird, ſind beyde mit dem Schwerdte zu richten.

L. O. 1543. t. v. Str. des Ehebruchs.

C. 19. p. 4.

K. O. Ehe-S. t. v. Str. der Unzucht ꝛc.

Ehe-O. c. 4.

M. 1609. I. 1447.

§. 2. Und iſt hierinnen zwiſchen Mann und Weib kein Unterſcheid,

d. L. O. 1543.

noch das Weib gelinder zu ſtraffen, ib.

auch hat in dieſem Falle keine der unſchuldigen Eheleute Remiſſion oder Erlaſſung,

C. 19. p. 4.

ingleichen die fünffjährige Præſcription nicht ſtatt. ib.

Dec. 84.

§. 3. Noch hat der Ehemann gelindere Straffe zu gewarten, der ſich mit einem Eheweibe vermiſchet, die zuvor mit andern auch geehebruchet,

Dec. 82.

iedoch findet hier ſeines Eheweibes Interceſſion und Verzeihung ſtatt. ib.

Adulterium ſimplex §. 4. Wenn unter den Verbrechern eine Perſon ledig iſt, bleibt es, ſo viel die Eheleute betrifft, bey voriger Straffe,

C. 19. p. 4.

es hilfft auch dem Ehemanne nicht, daß er mit einer gemeinen Vettel Unzucht getrieben.

Dec. 83.

§. 5. Was

§. 5. Was aber die darbey concurrirenden unverehlichten Perſonen anbelanget, iſt zwiſchen ihnen der Unterſcheid, daß die ledige Manns-Perſon nichts deſto weniger mit dem Schwerdte beſtrafft,

L. O. 1543. t. v. Str. des Ehebruchs.
C. 19. p. 4.
Ehe-O. c. 4.

die ledige Dirne aber oder das unverehlichte Weib mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen wird.

C. 19. p. 4.

§. 6. Und kömmt die Erlaſſung der mit-intereſſirten Ehe-Perſonen denen ledigen Perſonen keines weges zu ſtatten, ib. ſondern es wird deren ungeachtet die ledige Manns-Perſon mit dem Schwerdte, und die ledige Weibes-Perſon mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft. ib.

§. 7. Hingegen wird wegen Erlaſſung der Eheleute dem Eheſtande zu Ehren die Straffe dergeſtalt gemildert, daß der ſchuldige Theil des Landes verwieſen, ib. Erlaſſung

Dec. 82. 83.

der unſchuldige ihm zu folgen angehalten, ib.
und ihnen durch Geld- oder andere Straffen ſich hiervon zu entbrechen nicht nachgelaſſen wird.

Pol. O. 1661. t. 6.

§. 8. Wie nun ſolche Erlaſſung nicht nur ausdrücklich durch Erklärung, dem Ehebrecher ungeachtet gebrochener Treu und Glaubens länger ehelich beyzuwohnen, Tacita remiſſio

C. 19. p. 4.

ſondern auch tacite geſchicht:

Dec. 82.

§. 9. Alſo findet dieſelbe nur in dem einfachen Ehebruche,

Pol. O. 1661. t. 6.

in der Ober-Hurerey aber nicht,

C. 19. p. 4.

ſo wohl auch die 5. jährige Verjährung zwar in jenem, Præſcriptio

Dec. 84.

in dieſer aber nicht ſtatt.

C. 19. p. 4.

§. 10. Das Ehebrecheriſche Weib verlieret ihr Einbringen, wenn der Mann den Ehebruch gewuſt, darüber geeifert und mit dem Tode übereilet worden. Illata

C. 21. p. 4.

§. 11. Sonſt bleibt es auch bey der geſetzten Straffe des Schwerdts, wenn Ehebruch und Blutſchande zugleich begangen worden, und ſolches in auf- oder abſteigender Linie geſchehen, Blutſchande

C. 19. 22. 23. p. 4.

es

es brächte denn der ledigen Perſon halben die Jugend oder andere Umſtände eine Linderung mit ſich.

C. 23. p. 4.

Verkuppelung

§. 12. Wie es denn auch bey vorhergegangener Verkuppelung bey der auf den Ehebruch geſetzten Straffe ſein Bewenden hat.

C. 29. p. 4.

K. O. Ehe-S. t. v. Str. der Unzucht ꝛc.

Zwiefache Ehe

§. 13. Und wer bey ſeines Ehegattens Leben, nach gehaltenem öffentlichen Ehegelübd mit einem andern, ſolches fleiſchlich erkennet, wird mit dem Schwerdte geſtrafft,

C. 20. p. 4.

obgleich kein Kirchgang gehalten, noch die Zuſammengebung durch den Prieſter geſchehen. ib.

Ehegatten

Eheleute

Begünſtigung und Verbrechen

§. 1. Eheleute, ſo einander

1. vor der Trauung fleiſchlich beywohnen, werden mit Gefängniß,

   K. O. Ehe-S. t. v. Str. der Unzucht ꝛc.

   Ehe-O. c. 4.

   cf. Rſcr. 1628. I. 1031.

2. freywillig verlaſſen, und ſich ſelbſt von einander ſondern, beyde, oder der unverſühnliche Theil, mit Gefängniß ſo lange, bis ſie einander ehelich beywohnen,

   K. O. Ehe-S. t. von den Ehegatten ꝛc.

   Ehe-O. c. 3.

3. böslich verlaſſen, ſo viel den verbrechenden Theil betrifft, wenn er ſich auf öffentliche Citation nicht wieder einſtellet, und ſich hernach im Lande betreten läſſet, mit Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung, ib.

4. untreu werden und die Ehe brechen, mit dem Schwerdte,

   C. 19. p. 4.

5. verkuppeln, ehrlos und mit dem Schwerdte,

   C. 29. p. 4.

6. mit Gifft oder ſonſt umbringen, mit dem Rade,

   C. 3. p. 4.

7. beſtehlen, willkührlich beſtrafft.

   C. ſ. 6.

Succeſſion

§. 2. Ihr Succeſſions-Recht können ſie zwar einander durch Teſtament nicht entwenden oder vermindern,

C. 7. p. 3.

haben ſich aber deſſen nicht zu erfreuen, es ſey denn das Bette beſchritten,

C. 19. p. 3.

ver-

verlieren auch ſolches durch bösliche Verlaſſung.

C. 26. p. 3.

§. 3. Wenn ſie nach einander ſterben, mögen ſie auch neben einander begraben werden. Begräbniß

Rſcr. 1600. I. 847.

§. 4. Einem Ehegatten mag des andern Citation inſinuiret werden. Citation.

E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 5. In denen Churfürſtlichen Aemtern und Domainen ſoll kein paar Eheleute eher getrauet werden, bis der Bräutigam, er ſey junger Geſell oder Wittwer, 6. gute Obſt-Bäume und 6. junge Eichen oder Buchen gepfropfft oder gepflantzet.

M. 1700. II. 647.

Ehegeld ſ. Mitgifft.

Ehegelöbniß, Ehegelübde

Verlöbniß, Eheliche Zuſage, Sponſalia.

§. 1. Perſonen, ſo noch Eltern haben, dürffen ſich anders nicht als mit derſelben Conſens verloben, Conſens der Eltern

K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen.

Ehe-O. c. 1.

ſie mögen ſeyn wes Alters ſie wollen, ib.

und iſt nicht allein des Vaters und der Mutter, ib.

ſondern auch, wo die nicht verhanden, des Groß-Vaters und der Groß-Mutter Conſens hierzu nöthig. ib.

§. 2. Wie nun das Verlöbniß ohne der Eltern Conſens unbündig iſt, ob es gleich in anderer Leute als Zeugen Beyſeyn geſchehen: ib.

§. 3. Alſo ſind Eltern den Kindern, ſo wider ihren Willen ſtarck darauf verharren, und zu Vollziehung des Ehegelöbniſſes andere Gelegenheit ſuchen, Straffe

1. keine Ausſtattung ſchuldig,
2. mögen die Kinder bis auf den halben Theil der Legitimæ, und
3. nach Gelegenheit der Urſachen des verweigerten Conſenſes, und ſonderlich
4. wenn ſie heimlich zuſammen kriechen und fleiſchliche Unzucht treiben, gäntzlich enterben, auch
5. die Leute, ſo dazu Vorſchub thun, ſtraffen laſſen. ib.

§. 4. Hingegen ſollen auch Eltern die Kinder an ihrer vorhabenden Ehe ohne erhebliche Urſache nicht hindern, ib. Diſſenſus

ſonſt wird die Sache der Billigkeit nach von den Conſiſtoriis entſchieden. ib.

§. 5. Wie denn auch, wenn eine unberüchtigte Jungfrau oder

Wittwe

Wittwe mit Verſprechung der Ehe beſchlaffen worden, das bloße Widerſprechen der Eltern die Vollziehung der Ehe nicht aufhält.

M. 1648. I. 1033.

Zeugen §. 6. Die, ſo keine Eltern haben, müſſen ſich vor wenigſtens zwey Zeugen verloben,

K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen.

Ehe-O. c. 1.

das in Gegenwart eines Zeugens alleine beſchehene Ehe-Verlöbniß iſt unbündig, ib.

es ſoll auch darüber kein Eyd deferiret werden. ib.

heimlich §. 7. Die auf heimlich Verlöbniß verübte fleiſchliche Vermiſchung wird mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich beſtrafft. ib.

mehrmahliges Verlöbniß §. 8. Wer ſich mehr denn eins verlobet, muß die erſtere Perſon ehlichen, ib.

und wo er ſich mit der letztern fleiſchlich vermiſchet, wird er mit Landes-Verweiſung beſtrafft; ib.

iedoch ſtehet der erſtern verlobten unſchuldigen Perſon frey, ſich mit dem Verbrecher zu verſühnen, ib.

auf welchen Fall derſelbe ehrlos und mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich geſtrafft wird. ib.

Straffe §. 9. Die Perſon aber, ſo ſich wiſſentlich mit dem ſchon Verlobten anderweit verlobet, wird anrüchtig und mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich beſtrafft, ib.

und wenn ſie ſich in fleiſchliche Unzucht mit ihm einläſſet, wird ſie mit gleicher Straffe des Prangers und der ewigen Verweiſung belegt, ib.

es verſöhnete ſich denn die erſte Perſon mit dem Verbrecher, da die letztere gleich ihm anrüchtig und mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich beſtrafft wird. ib.

Soldaten §. 10. Mit Soldaten ſollen ſich Weibs-Bilder durch heimliche Ehe-Verſprechungen zu fleiſchlicher Vermiſchung nicht bereden laſſen,

M. 1709. I. 1041.

widrigenfalls aber, wenn gleich eine Schwängerung daraus erfolget, doch nicht copuliret werden, ib.

maſſen keinem Soldaten, vom Sergeanten oder Wachtmeiſter an incluſive bis hinunter, ſich ohne des Obriſten oder Commandanten vom Regiment Erlaubniß zu verloben geſtattet wird.

Rſcr. 1709. I. 1039.

Schwängerung §. 11. Wer ſich zur Schwängerung bekennet, die eheliche Zuſage aber verneinet, iſt in Ermangelung anderer Vermuthungen und Verdachts mit dem Purgatorio nicht zu belegen.

Dec. 81.

Kinder der Verlobten §. 12. Wenn öffentliche Verlöbniß gehalten worden, und ſich

dabey

dabey kein erheblich Hinderniß oder Vitium intrinſecum findet, werden die vor der prieſterlichen Copulation erzeugten Kinder vor ehelich und Succeſſion-fähig gehalten.

Dec. 49.

§. 13. Zu Vollziehung der versprochenen Ehe werden Wider-ſpenſtige mit Zwangs-Mitteln angehalten. Vollziehung

Rſcr. 1628. I. 1031.

§. 14. Wenn aber einem der Staup-Beſen und ewige Landes-Verweiſung zuerkannt worden, ſind deſſen Sponſalia billig zu caſſiren, und beyden Theilen ſich anderweitig zu verehlichen zu geſtatten. Caſſation.

Rſcr. 1709. I. 1039.

Eheleute ſ. Ehegatten.

Ehemann

Mann.

§. 1. Der Ehemann kan vor ſein Weib ohne Cautione rati erſcheinen, Defenſor des Weibes

E. P. O. ad 8. §. 1.

cf. Pr. O. t. 7. §. 2.

es betreffe Bona dotalia, paraphernalia oder receptitia, ib.
iedoch kan er nur Actus, ſo keine Special-Vollmacht erfordern, expediren. ib.

E. P. O. ad 7. §. 3.

§. 2. Neben dem Eheweibe erſcheinet er als ehlicher Curator, Ehelicher Curator

E. P. O. ad 8. §. 1.

cf. Pr. O. t. 8. §. 2.

und kan ſie mit ihm alle Actus auch ſpecialis Mandati verrichten oder einen Actorem beſtellen, ib.
es wäre ihr denn ein Curator in genere beſtätiget, ib.
doch iſt auch dißfalls das mit dem Manne allein verrichtete beſtändig, wenn ſie den Curatorem verſchwiegen. ib.

§. 3. Sie kan auch ſonſt mit dem Ehemann ohne Zuthuung eines andern Curatoris handeln, und ihre unbewegliche Güther veräuſſern,

Dec. 24.

es ſchlöſſe denn der Mann den Contract zu ſeinem Nutzen, ib.
oder ſie hätte einen andern Curatorem in genere. ib.

§. 4. Ohne des Ehemannes Vorbewuſt aber ſind des Weibes Wechſel und Verſchreibungen ungültig,

M. 1722. I. 1209.

doch kan ſie ſich, was receptitia betrifft, ohne ihn verbindlich obligiren. ib.

§. 5. Die vor ihn zu leiſtende Renunciation und Verzicht des Verzicht vor ihn

Wei-

Weibes muß ratione Dotis & Donationis propter nuptias und Dotalitii mit cörperlichem Eyde geſchehen.

Dec. 25.

Verpfändung §. 6. Seine Verſchreibung über Mußtheil und Morgengabe, ſo mit des Lehns-Herrns und der Mitbelehnten Conſens geſchicht, ehe er obæriret wird, giebt dem Weibe beſtändige Verpfändung.

Dec. 72.

Succeſſion. §. 7. Bey Abſterben der Frau erbet er

1. das Fahrniß,

C. 22. p. 3.

Wayſ. A. O. §. 6. III. 242.

2. das betagte Erbegeld und auſſenſtehende Schulden, ſo kein Erbegeld,

C. 21. p. 3.

3. das Hochzeit-Geſchencke,

C. 22. p. 3.

4. das ausgeliehene Geld betagt oder unbetagt,

C. 23. p. 3.

5. betagte Zinſen von wiederkäufflichen Haupt-Stämmen,

C. 24. p. 3.

6. erhobene Ausbeute von Berg-Theilen,

C. 25. p. 3.

7. die Früchte der liegenden Gründe, wenn die Frau nach der Saat-Zeit verſtirbt.

C. 32. p. 3.

Ehe-Ordnung.

§. 1. Die Ehe-Ordnung d. An. 1624. I. 1019. begreifft folgende Punckte oder Capita in ſich:

1. von Ehegelöbniſſen,
2. welchen Perſonen ſich in Ehegelöbniß mit einander einzulaſſen verboten,
3. von den Ehegatten, ſo einander böslich verlaſſen,
4. von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs,
5. von der Copulation und Hochzeiten.

§. 2. Dazu gehöret auch aus der Kirchen-Ordnung

1. das Stück ſub rubr. Die Ehe wird vornehmlich wegen der Blut-Freundſchafft, darnach auch von wegen der Schwägerſchafft, wie folgend zu ſehen, verboten.

I. 463.

2. der Titel von Ehe-Sachen,

I. 536.

und darunter gehörige Special-Titel,
von Ehegelöbniſſen, I. 537.
welchen Perſonen 2c. 538.

von

von den Ehegatten ꝛc. I. 541.
von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs.

§. 3. Sonſt wird die Ehe-Ordnung alle Jahr zwey mahl, als Dominica II. poſt Epiphanias und II. poſt Trinitatis, von der Cantzel abgeleſen, Ableſung.

Ehe-O. pr.
M. 1623. I. 1017.
Syn. Decr. 1624. 790.

wobey inſonderheit die Weibes-Perſonen von Verehligung mit Soldaten abzumahnen,

Rſcr. 1709. I. 1039.
M. 1709. 1041.

und denen Paſtoribus iſt eingeprägt, daß ſie ſich keiner darwider lauffenden Dinge unterfangen ſollen.

M. 1700. I. 867.

Ehe-Sachen

Cauſa matrimonialis.

§. 1. Ehe-Sachen gehören ad Judicis Eccleſiaſtici Cognitionem ſive de fœdere matrimonii, ſive de ſeparatione thori, ſive de ipſo matrimonio & ſimilibus agatur, Gehören vor die geiſtlichen Gerichte

Conſ. O. c. 7.
Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 7.
1661. §. 7.

es ereigneten ſich denn ſolche Umſtände und Incident-Punckte, welche ohne Beyſeyn des Judicis ſecularis nicht zu entſcheiden,

d. Rſ. gr.

oder wäre an einem oder andern Orte beſtändiglich hergebracht, daß dazu der Gerichts-Herr nothwendig zu ziehen. ib.

§. 2. Auſſer dem ſollen ſich weltliche Obrigkeiten nicht unterfangen, dieſelben zu verhören und zu entſcheiden. weltliche Obrigkeit

Gen. Art. 13.
Ehe-O. c. 5.
Syn. Decr. §. 36.
cf. Rſcr. 1632. I. 855.

§. 3. Pfarrer ſollen ſolche nicht richten oder die Ehe ſcheiden, ſondern an die Superintendenten weiſen, Pfarrer

Gen. Art. 13.
Ehe-O. c. 5.

dieſe aber dieſelben im Fall der Noth an das Conſiſtorium remittiren. ib.

M. 1705. I. 875.

§. 4. Und wie niemand Ehe-Sachen im Winckel vertragen darff: Vertrag

Syn. Decr. §. 36.

Beſchleunigung §. 5. Alſo ſollen auch die Conſiſtoria dieſelben nicht muthwillig aufhalten laſſen,

Conſ. O. c. 8.

ſondern zu Verhütung Beſchwerniß der Gewiſſen den Proceß befördern, ib.

auch wenn dabey um Diſpenſation angeſuchet wird, ſich derſelben nicht mächtigen, ſondern an den Landes-Herrn gelangen laſſen. ib.

Weibs-Perſon §. 6. Eine Weibes-Perſon kan dabey zu Pflegung der Güte ohne Curatore erſcheinen,

E. P. O. ad 8. §. 3.

und Minderjährige leiſten in Ehe- und Schwängerungs-Sachen den Eyd ſelbſt, wenn ſie nur das 16. Jahr ihres Alters erfüllet haben.

E. P. O. ad 18. §. 4.

Præſcriptio octiduana §. 7. Von der Præſcriptione octiduana der Eyde waren Cauſæ matrimoniales ſo wohl als criminales eximiret,

Pr. O. t. 18. §. 9.

welche Præſcription aber itzo auch ſonſt ceſſiret.

E. P. O. ad 18. §. 7.

Eheſcheidung

Gehöret den Pfarrern nicht §. 1. Ehe-Sachen zu richten oder die Ehe zu ſcheiden ſollen ſich Pfarrer nicht unternehmen.

Gen. Art. 13.

Ehe-O. c. 5. §. Auch ſoll ꝛc.

böſliche Verlaſſung. §. 2. Eheleute werden durch böſliche Verlaſſung deſſen, was ihnen aus der Eheſtifftung, Statut, Gewohnheit oder Recht gebühret, verluſtig,

C. 26. p. 3.

es wäre denn die Eheſcheidung zwiſchen ihnen zu Recht erkannt. ib.

Eheſtand ſ. Ehe.

Ehe-Steuer ſ. Mitgifft.

Eheſtifftung

Pacta dotalia.

Contract §. 1. Eheſtifftungen ſollen entweder in vim Contractus oder in vim ultimæ voluntatis gelten; Im erſten Falle iſt genug, wenn zwey oder drey Zeugen dabey geweſen.

C. 43.

letzter Wille §. 2. Im andern Falle aber werden entweder 5. oder mehr Zeugen dazu erfordert, ib.

oder ſie müſſen gerichtlich inſinuiret werden. ib.

Gebührniß §. 3. Wo nun dergleichen abgeredet und aufgerichtet, ſoll denenſelben nachgelebet, und ſowohl das Weib aus des verſtorbnen Mannes Güthern,

C. 20. p. 3.

als

als auch der Mann, wenn die Frau vor ihm verſtirbt, von dem ihrigen ſein Gebührniß haben.

C. 22. p. 3.

§. 4. Doch wird keinem von beyden das daraus gebührende gefolget, wo nicht das Bette beſchritten, Bette beſchreiten

C. 19. p. 3.

und bey böslicher Verlaſſung wird das ſchuldige Theil des ſeinigen verluſtig.

C. 26. p. 3.

§. 5. Wenn darinnen der Mann dem Weibe vor Mußtheil und Morgengabe ein Stück Geldes mit des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten Conſens verſchreibet, erlanget ſie daran ein beſtändiges Pfand-Recht. Mußtheil.

Dec. 72.

Eheweib

Weib.

§. 1. In des Eheweibes Güther und Vermögen kan wegen ihres Ehemannes Schuld keine Hülffe vollſtrecket werden, Güther

E. P. O. ad 39. §. 21.

und iſt ihr Eigenthum von der Maſſà des über ihres Mannes Vermögen entſtandenen Concurſus zu ſepariren.

E. P. O. ad 42. pr.

§. 2. Ihres Einbringens halber hat ſie bey verſäumtem Beweiſe Reſtitutionem in integrum. Einbringen

Dec. 4.

§. 3. Ob ſie aber gleich ſonſt ihrer Ehe-Gelder oder Heyraths-Guthes halber nebſt der ſtillſchweigenden Verpfändung ein Vorzugs-Recht vor ältern ſtillſchweigenden Verpfändungen, Jus Prælationis

Pr. O. t. 43. §. 1.

ſowohl auch ihrer Paraphernalien halber eine ſtillſchweigende Verpfändung gehabt,

ibid. §. 2.

Pr. O. t. 45. §. 2.

und das erſtere durch Statuta vor Unmündige nicht aufgehoben,

Dec. 5.

noch durch Verheyrathung an einen beſchuldeten Mann verlohren,

Dec. 6.

auch denen ihm ſonſt vorgehenden Erb-Geldern vorgezogen worden, wenn hiervon Zinſen genommen worden:

Dec. 7.

§. 4. So ſtehet ihr doch itzo weder ratione dotis einig Jus Prioritatis oder auch nur reale,

E. P. O. ad 43.

noch reſpectu paraphernalium eine ſtillſchweigende Hypothec zu,

E. P. O. ad 45. §. 4.

ſondern ſie hat ſich des einen und andern halber mit einer gerichtlich conſtituirten Hypothec zu proſpiciren.

E. P. O. ad 43.
ad 45. §. 4.

Morgengabe

§. 5. Morgengabe und Mußtheil kan ſie, wenn des Mannes Güther zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, weder bey ſeinem Leben in caſu vergentiæ ad inopiam,

Pr. O. t. 43. §. 4.

noch auch nach ſeinem Tode fordern, ib.
es hätte ihr denn der Ehemann davor eine gewiſſe Summe Geldes mit des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten Conſens verſchrieben,

Dec. 72.

welchenfalls ſie damit andern Gläubigern, ſo keine ältere Hypothec haben, vorgezogen wird. ib.

Verluſt der Illatorum

§. 6. Wenn ſie durch ihre Verſchwendung zu des Mannes Falliment und Concurs Anlaß giebt, wird ſie ihrer Illatorum verluſtig.

B. M. §. 15.

Gerade

§. 7. Die Gerade kan ſie dem Manne nicht ſchencken,

C. 13. 14. p. 2.

es wäre denn antidoralis oder remuneratoria Donatio, ib.
wohl aber einem Fremden, ib.
und zwar wenn ſolche unter 500. Ungariſche Gülden gerichtlich oder auſſer Gerichte, ib.
doch daß im letztern Falle ein Curator dabey gebraucht werde.

Dec. 22.

Curator auſſer Gerichte

§. 8. Was ſonſt den Curatorem betrifft, ſo ſind ihre Handlungen entweder gerichtlich oder auſſergerichtlich, und kan ſie ohne denſelben auſſer Gerichte,

1. Teſtament machen,

C. 15. p. 2.

2. Handlung treiben, ib.

E. P. O. ad 8. §. 3. A. §. 11.
M. 1722. I. 1209.

3. was Bona receptitia anbelanget, wenn es Fahrniß, ſich verbindlich obligiren.

d. M. 1722.

§. 9. Auſſer dieſen Fällen ſind ihre Wechſelbriefe, Verſchreibung und Handlungen ohne des Ehemanns oder andern Vormundes Vorbewuſt ungültig, ib.
doch kan wider ſie geklaget werden, wenn der Gläubiger, wie durch

ſeinen

ſeinen Vorſchuß ihr Vermögen realiter vermehret und verbeſſert worden, umſtändlich an- und ausführet.

M. 1723. I. 2371.

§. 10. Es iſt ihr aber nur einer von beyden genug, und kan ſie mit dem Ehemanne alleine ohne einem andern Curatore alles beſtändiglich handeln,

Dec. 24.

es ſchlöſſe denn der Mann den Contract zu ſeinem eignen Nutzen,

ibid.

oder ſie wäre ſchon mit einem andern Curatore verſehen. ib.

§. 11. Vor Gerichte muß ſie alles mit ihrem Ehemanne oder Vormunde handeln, in Gerichten

E. P. O. ad 8. §. 3.

und darff allein da nichts vornehmen, ib.
wenn es auch gleich zu ihrem Nutzen gereichen könte. ib.

§. 12. Und wie auch hier einer von beyden genug iſt, und ſie mit dem ehelichen Curatore alle und iede gerichtliche Actus, auch die, ſo ein Special-Mandat erfordern, wohl verrichten mag:

ibid. §. 1.

§. 13. Alſo leidet gleichwohl ſolches ſeinen Abfall, wenn ihr ein abſonderlicher Curator in genere beſtätiget iſt, ib.
welchenfalls ſie mit dem Ehemanne allein Actus ſpecialis Mandati nicht verrichten kan, ib.
doch wenn ſie ſolchen ihren Curatorem verſchweiget, kan ſie ſich hernach damit nicht behelffen, ib.
ſondern es iſt nichts deſtoweniger dasjenige, was ſie mit dem Manne allein gethan, beſtändig. ib.

§. 14. Ihre Verpflichtung, Interceſſion und Verzicht muß vor den Mann und circa res dotales und Donationem propter nuptias und Dotalitium endlich geſchehen, ib. Interceſſion

C. 16. p. 2.

und zwar mit cörperlichem Eyde,

Dec. 25.

vor einen Fremden aber und circa Paraphernalia gilt die Bürgſchafft auch ohne Eyd.

C. 16. p. 2.
Dec. 25.

§. 15. Aus des Mannes Verlaſſenſchafft bekommt ſie gegen Einwerffung des ihrigen den vierten Theil, wenn Kinder vorhanden, Succeſſion.

C. 20. p. 3.

und den dritten Theil, wenn keine da ſind, ib.
ngleichen das verhandene halbe Hochzeit-Geſchencke,

C. 22. p. 3.
Dec. 51.

 hat

hat aber die Wahl entweder ſolches zu nehmen, oder ſich des Erbes zu begeben und an deſſen ſtatt ihr Einbringen, Gerade, Morgengabe, Leib-Gedinge und Mußtheil zu nehmen,

C. 20. 33. 37. p. 3.

doch ſtehet ihr ſolch Jus optionis nicht zu, wo ein Statutum oder Gewohnheit vorhanden, wie viel ihr gefolget werden ſoll.

M. 1606. I. 165.

Jus retentionis.

§. 16. Sie hat auch das Jus retentionis, daß ſie vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeit aus den Lehn-Güthern nicht zu weichen ſchuldig,

C. 33. p. 3.

iedoch darff ſie die dazu gehörigen Stücke nicht vor ſich ſelbſt nehmen, ib.

ſondern ſie muß den Erben ein Inventarium oder eydliche Specification vorlegen. ib.

Eheliche Zuſage ſ. Ehegelöbniß.

Ehelicher Curator.

§. 1. Obwohl Ehemänner vor dieſen den Weibern zu Curatoribus beſtätiget,

Pr. O. t. 8. §. 2.

und ohne ſonderbare Curatoria, ib.

oder zum wenigſten Cautionem rati nicht zugelaſſen wurden: ib.

Braucht kein Curatorium.

§. 2. So kan doch nunmehro der Ehemann oder eheliche Curator mit ſeinem Weibe alle und iede Actus, auch die ein Special-Mandat erfordern, wohl verrichten,

E. P. O. ad 8. §. 1.

oder einen Actorem, ſo ſolches an ihrer ſtatt thue, conſtituiren. ib.

§. 3. Allein aber kan er weiter nicht, als wenn Actus, ſo keine Special-Vollmacht erfordern, vorgehen, erſcheinen, ib.

oder einen Actorem beſtellen, ib.

doch iſt er hierbey Cautionem rati zu beſtellen nicht verbunden. ib.

Ehe-Gedinge ſ. Rügen-Gerichte.

Ehehafften

Ehehafft und behelffliche Widerrede, Legitima Impedimenta.

§. 1. Partheyen, ſo zu perſönlichem Erſcheinen citiret worden, ſoll durch Gevollmächtigte zu erſcheinen, anderergeſtalt nicht nachgelaſſen werden, als wenn ſie durch Kranckheit, Entlegenheit, nothwendige Reiſen und andere dergleichen erhebliche Urſachen verhindert werden,

E. P. O. ad 1. §. 1.

Zu beſcheinigen

und haben ſie ſolche zugleich zu beſcheinigen, ib.

oder in dem Entſchuldigungs-Schreiben an Eydes ſtatt zu bekräfftigen. ib.

§. 2. Wie

§. 2. Wie denn Ehehafften ordentlich vor dem Termin gemeldet und beſcheiniget werden ſollen. in Zeiten zu melden

A. u. G. O. p. 1. t. v. Ordn. in Aemtern III. 144.

cf. L. G. O. III. 439.

§. 3. Doch können diejenigen, ſo durch würckliche rechtmäßige Verhinderungen zu erſcheinen abgehalten geweſen, ſolche Ehehafft bey der Leuterung oder Appellation ausführen; bey der Leuterung

E. P. O. ad 4. §. 5.

derjenige aber, ſo vor dem Termin mit ſeiner Entſchuldigung einkommt, muß das Impedimentum legitimum in continenti beſcheinigen. ib.

§. 4. So ſoll auch derjenige, ſo ehehafftlich an Juſtification ſeiner Appellation verhindert und abgehalten worden, damit noch ferner zugelaſſen werden. Appellation

A. G. O. t. von Appellationen.

Rſcr. gr. 1661. §. 28.

§. 5. Zu Führung des Beweiſes wird die erſte Dilation nicht ertheilet, wenn nicht das angegebene Impedimentum in continenti und wenigſtens einiger maſſen beygebracht, Beweis

E. P. O. ad 20. §. 3.

Rſ. gr. 1661. §. 21.

Dippold. M. §. 5.

denen aber, ſo Reſtitutionem in integrum haben, wird ſolche auch ohne Beſcheinigung des Impedimenti ertheilet.

E. P. O. ad 20. §. 4.

§. 6. Wenn ſonſt Beklagter im erſten Termin auſſen blieb, wurde er auf Klägers vorhergehende Ungehorſams-Beſchuldigung in Ehehafft und behelffliche Widerrede vertheilet, Condemnatio in legitima impedimenta

Pr. O. t. 10. §. 4.

A. G. O. t. wie wider die Auſſenbleibenden ꝛc.

und wenn er ſolche Ehehafft und legitimum impedimentum im folgenden Termin ausführete, ferner zugelaſſen, ib.
wenn er aber ſolche nicht darthun kunte, oder auf die neue Citation gar nicht erſchien, auf fernere Ungehorſams-Beſchuldigung in die Hülffe vertheilet, ib.
und dieſelbe nach Innhalt der Klage wider ihn vollſtrecket. ib.

§. 7. Itzo iſt die Vertheilung in Ehehafft und behelffliche Widerrede aufgehoben, aufgehoben.

E. P. O. ad 10. §. 2.

auſſer bey dem in denen Ober- und Conſiſtoriis gewöhnlichen Deſertions-, ib.
ingleichen dem Achts-Proceſſe. ib.

Ehrenerklärung

Declaration.

In zweifelhafften Fällen §. 1. In zweiffelhafften Injurien-Fällen findet die Ehrenerklärung ſtatt, daß man nemlich von Klägern nichts denn alle Ehre, Liebes und Gutes wiſſe,

Pol. O. 1661. t. 5. §. 1.

d. M. §. 22.

und wenn ſolche der Beklagte vor Gerichte leiſtet, läſſet Kläger ſich daran billig begnügen,

Pol. O. 1661. t. 5. §. 1.

es darff auch Beklagter ſodann den Animum injuriandi nicht abſchwören.

Obg. O. t. von Schmäh-Sachen.

nicht in klaren. §. 2. Wären aber die Injurien dermaſſen hell und klar, daß ihrer Eigenſchafft nach die Declaration nicht ſtatt finden kan, wird derſelbe zur Abbitte und Wiederruff angehalten.

Pol. O. 1661. t. 5. §. 2.

§. 3. Sonſt muß auch ein Vorgeſetzter ſeinem Subalternen, dem er Tort gethan, münd- und ſchrifftliche Ehrenerklärung thun.

D. M. §. 5.

Ehren-Wein

Hochzeit Obgleich auf Hochzeiten mehr nicht als zweyerley Wein aufgeſetzet werden ſoll,

Pol. O. 1661. t. 14. §. 11.

ſo iſt doch hiervon der Ehren-Wein und dasjenige ausgenommen, was der Rath Braut und Bräutigam und den fremden Hochzeit-Gäſten zu Ehren an ſüſſen und andern Weinen zu verehren pfleget.

ibid.

Ehren-Werck-Bier.

Tiſchtrunck. §. 1. Geiſtliche und Schul-Diener ſind zwar wegen ihres Tiſch-Truncks eben nicht gebunden, ſondern es iſt genug, wenn ſie ſolchen bey ihrem Collatore oder in einer in der Inſpection bezirckten Stadt holen.

Rſ. gr. 1661. §. 120.

§. 2. Auf Ehren-Werck-Bier aber zu Hochzeiten ꝛc. iſt dieſe Freyheit nicht zu ziehen,

Rſcr. 1709. I. 883.

ſondern es muß dieſes eben da, wo andere hin gewieſen, geholet werden. ib.

Rſ. gr. 1661. §. 139.

Ehrlos, Ehrloſigkeit ſ. Infamia.
Eigenthum ſ. Dominium.
Eigenthum des Lehns ſ. Lehn.
Eigne Sache ſ. Propria Cauſa.

Eigner Wechſel ſ. Wechſel.

Einbrechen ſ. Einbruch.

Einbringen

Eingebracht Guth, eingebracht Ehe-Geld, Mitgifft, Illata.

§. 1. Eine Frau hat nach des Mannes Tode die Wahl entweder zu ihrem eingebrachten Guthe zu greiffen, oder mit Einwerffung deſſelben und der Gerade den 3. oder 4ten Theil ſeiner Verlaſſenſchafft zu fordern, Deſſen Erwehlung vor Erbe

C. 20. p. 3.

welche Wahl ihr aber nicht verſtattet wird, wenn ein Statutum oder Gewohnheit vorhanden, darinnen ausgemacht iſt, wie viel einer Wittwe aus des Mannes Verlaſſenſchafft gefolget werden ſoll.

Dec. Bef. 1606. I. 165.

§. 2. Auch ſtehet, wenn ſie von ihrem Manne gegen ihr Einbringen nicht beleibdinget, in ihrer Willkühr, daſſelbe wieder zu fordern, oder das von den Lehnsfolgern angebotene Leib-Gedinge anzunehmen, Leibgedinge

C. 44. p. 2.

dahingegen Mitgifft und Einbringen verliſchet, wenn ihr ein Leib-Gedinge aufgerichtet und beſtätiget worden, welches ſie auch beliebet und angenommen.

C. 42. p. 2.

§. 3. Ob aber gleich ſonſt der Weiber Einbringen ein Vorrecht hatte, das durch Statuta vor Unmündige nicht geſchwächet werden kunte, Vorrecht

Dec. 5.

und deſſen auch die, ſo einen beſchuldeten Mann heyrathete, theilhafftig war,

Dec. 6.

damit auch den Erbe-Geldern, wovon Zins genommen und dieſe dadurch in ein Darlehn verwandelt worden, vorgieng:

Dec. 7.

§. 4. So hat doch ſolches nunmehro ohne ausdrückliche Verpfändung weder Jus reale noch Prælationis.

E. P. O. ad 43.
ad 45. §. 4.

§. 5. Zu Beweiſung des Einbringens wird einem Weibe gleich den Minoribus wider die verſäumte Friſt vermittelſt der Reſtitution in integrum gerathen, Beweis

Dec. 4.

und ihr, damit ſie ſich Ubereilens nicht zu beſchweren, nach Verflieſſung der erſten noch eine Sächſiſche Friſt verſtattet. ib.

Verluſt §. 6. Hingegen wird ſie ihrer Illatorum verluſtig, wenn ſie Ehebruch treibet,

C. 21. p. 4.

oder durch ihre Verſchwendung des Mannes Concurs veranlaſſet.

B. M. §. 15.

cf. Dec. 6. in fin.

Abforderung. §. 7. Sonſt mag ſie daſſelbe in caſu vergentiæ ad inopiam auch bey des Mannes Leben abfordern.

Pr. O. t. 43. §. 4.

§. 8. Von der Partheyen rechtlichen Einbringen ſ. Verfahren.

Einbruch.

Diebſtahl §. 1. Der mit Einbrechen begangene Diebſtahl wird ohne Unterſcheid der geſtohlnen Summe mit dem Strange beſtrafft.

C. 32. p. 4.

wie zu verhüten §. 2. Zu Verhütung der gewaltſamen Einbrüche der Diebe und Räuber ſollen Obrigkeiten fleißig viſitiren laſſen,

M. 1706. I. 1729.
1710. 1767.
1711. 1775.
1717. 1879.
1719. 1899.

ſonderlich die Kneip- Winckel- und andere Schencken, ib.
die Schenck- und andere Wirthe, ſo Fremde beherbergen, daß ſie niemand verdächtiges einnehmen, verpflichten laſſen, ib.
Wächter beſtellen, die Wälder durchziehen, und über die Fähren niemand verdächtiges überführen laſſen. ib.

zu ſtraffen. §. 3. Wider diejenigen aber, ſo über dergleichen Einbrüchen, gewaltſamen Thaten und Raubereyen, oder auch mit dazu brauchenden Inſtrumenten von Brech-Stangen und dergleichen angetroffen werden, wird ohne extorquirtes Bekäntniß, gewöhnlichen Inquiſitions-Proceß oder Zulaſſung einer Defenſion, ſchleunig verfahren.

d. M. 1719.

Einfall

Invaſion.

Inhibition §. 1. Wegen thätlichen Einfalls mag mit der Inhibition verfahren werden.

Rſ. gr. 1612. §. 9.

E. P. O. A. §. 21.

Vorſchuß. §. 2. Bey feindlichen Einfällen gethaner Vorſchuß wird im Concurs in der erſten Claſſe gleich nach den Unkoſten bezahlt.

M. 1707. I. 1745.

E. P. O. ad 42. n. 2.

Eingebäuder ſ. Hausgenoſſen.

Eingepfarrte

Kirch-Kinder, Pfarr-Kinder.

§. 1. Die Eingepfarrten ſollen ihren Seel-Sorgern ſchuldige Ehrerbietung erweiſen, Pflicht gegen die Seel-Sorger

Gen. Art. 17.
Syn. Decr. §. 57.

ihnen ihre Beſoldung zu rechter beſtimmter Zeit und ohne Abbruch reichen,

Gen. Art. 20.
Syn. Decr. §. 58.

ſich bey Tauffen, Beichten, der Krancken-Communion, Aufgebothen, Hochzeiten und Begräbniſſen gutthätig und mildreich gegen ſie bezeigen,

Syn. Decr. §. 68.

ihnen ihre Aecker um einen billigen Lohn beſchicken.

ibid. §. 69.

§. 2. Die Kirchen und Gottes-Häuſer ſollen ſie nicht eingehen, ſondern bey Zeiten in Beſſerung bringen laſſen, in Anſehung der Kirchen

ibid. §. 73.

immaſſen ſie die Kirchen und andere geiſtliche Gebäude wieder anzurichten ſchuldig.

Rſcr. 1636. I. 857.
Gen. Art. 32.

§. 3. Der Gerichts-Herr, ſo kein Jus Patronatus hat, ſondern nur ein Eingepfarrter iſt, kan ohne des Collatoris Vorbewuſt und Einwilligung niemand in die Kirche begraben laſſen, eingepfarrter Gerichts-Herr.

Rſcr. 1637. I. 859.

es wird auch vor ihn und ſeine Familie nur in genere gebeten,

M. 1710. I. 885.

und ihm nur, wo es üblich, 8. Tage geläutet, Cantzel und Altar aber nicht, ſondern nur Stühle und Empor-Kirchen mit Trauer-Tüchern behangen.

Gen. Vero. 1713. I. 893.

Eingriff.

Gewaltthätiger Eingriff gehöret unter die Caſus inhibitivos. Inhibition

Rſ. gr. 1612. §. 9.
E. P. O. A. §. 21.

Einkömmlinge ſ. Dienſtloſes Geſinde.

Einlaſſung

Antwort, Kriegs-Befeſtigung.

§. 1. Ob wohl Beklagter vor dieſen nur ſchlechterdings zur Einlaſſung auf die Klage citiret worden,

Pr. O. t. 16.

auch

auch wenn erkannt war, ſich einzulaſſen und zu antworten, die Exceptiones dilatoriæ noch opponiret werden mögen:

Dec. 14.

Muß ſub pœna confeſſi & convicti geſchehen

§. 2. So ergehet doch itzo die erſte Citation alſofort ſub pœna confeſſi & convicti,

E. P. O. ad 1. §. 4.
ad 4. §. 1.

und bey unterbleibender Einlaſſung wird Beklagter pro confeſſo & convicto gehalten.

E. P. O. ad 11. §. 1.
ad 16. §. 1.

§. 3. So muß auch im Handels-Gerichte Beklagter auf die erhobene Klage ſub pœna confeſſi & convicti antworten.

H. G. O. t. 11.

auch auf Articel

§. 4. Wenn über Beweis-Articel der Eyd deferiret wird, muß Producent bey 5. Rthl. Straffe den Gegentheil zur Einlaſſung darauf ſub pœna confeſſi & convicti citiren laſſen,

E. P. O. ad 18. §. 2.
ad 20. §. 7.

der auch, wenn er auſſenbleibet, wegen der Articel, darauf er ſich einlaſſen ſollen, pro confeſſo & convicto gehalten wird.

E. P. O. ad 20. §. 7.

im Proceſſu Executivo

§. 5. Die im Proceſſu executivo aus Verſehen geforderte Einlaſſung und Antwort ſoll Klägern nicht ſchaden, ſondern dem Mangel von dem Richter ex officio abgeholffen werden;

E. P. O. ad 5. §. 1.
A. §. 7.

wie denn auch in dieſem Proceß Einlaſſung und Antwort zu fordern nöthig iſt, wenn wider Erben geklaget wird, und dieſer Umſtand aus richtigen Urkunden nicht dociret werden mag.

E. P. O. A. §. 7.

auf die Reconvention

§. 6. Ein Kläger, der ſeinen Beklagten würcklich ausgeklaget hat, darff ſich vor erhaltener Befriedigung in der Reconvention-Sache weiter nicht einlaſſen.

E. P. O. ad 6. §. 1.

im Petitorio.

§. 7. Wenn im Poſſeſſorio Kläger wider die Einlaſſung in Petitorio proteſtiret, kan auch allein in Poſſeſſorio erkannt werden, ungeachtet ſonſt die Gerechtſamkeit in Petitorio aus den Acten erhellete.

Dec. 13.

Einnehmer.

§. 1. Alle Zoll- Geleits- Accis-Licent- und Fleiſch-Steuer-Einnehmer werden bey ihrer Verpflichtung auf die Conſtitution von anvertrautem Guthe gewieſen.

Gener. 1723. II. 1367.

§. 2. Die Onera werden im Concurs nur wegen der letzten 5. Jahre vor entſtandenem Concurs bezahlt,

E. P. O. ad 42. n. 8.

die ältern Reſte muß der Einnehmer aus ſeinem eigenen Vermögen bezahlen, ib.

wenn ſolche nicht durch Execution oder gerichtliche Auflagen vorher geſuchet, oder deswegen geklaget worden. ib.

Einqvartierung.

§. 1. Von der Einqvartierung iſt niemand befreyet, als — Wer davon frey.

1. der von Adel und deſſen adeliche Güther,
2. derer Profeſſorum auf Univerſitäten, keinesweges aber der Univerſitäts-Verwandten Häuſer,
3. der Kirchen- und Schul-Diener von ihnen bewohnte Häuſer
4. in dem ſitzenden Rathe der regierende Bürgermeiſter, Stadt Richter, Syndicus oder Stadtſchreiber, und eine Perſon, welche mit der Einnahme zu thun.

Ordonn. 1646. I. 1997. 2001.
1682. §. 4. 2037.
Erläut. 1682. 2041.
Ordonn. 1692. §. 6. 2063.
1697. §. 4. 2071.

§. 2. Poſt-Häuſer und Poſt-Bediente ſind zwar von der würcklichen Einqvartierung befreyet,

Rſol. 1702. II. 1027.
Poſt O. §. 3.

iedoch zu billigem Beytrage verbunden. ib.

§. 3. Abgedanckte Soldaten, ſo wüſte Bau-Stellen annehmen, ſind auf 4. Jahr,

M. 1698. I. 2085.

und Fremde, ſo ſich in hieſigen Landen niederlaſſen, auf 2. Jahr davon frey.

G. C. A. O. 1715. II. 1987. 2000.

Einreuten

Jus Obſtagii.

§. 1. Das Einreuten und Leiſten in den Herbergen iſt verboten. — Iſt verboten

M. 1529. I. 1045.
C. 22. p. 2.
L. O. 1582. t. von Zehrungen ꝛc. III. 113.

§. 2. Es wird auch der Schäden, Zehrung und Unkoſten halben, ſo aus den Leiſtungen und Einreutungen entſtehen, keine Execution und Hülffe geleiſtet. — Hülffe.

C. 22. p. 2.

§. 3. Doch iſt in Ober-Lauſitz zugelaſſen, daß die Burgen von den Gläubigern allein von deswegen mogen eingefordert werden,

ſich

ſich mit ihnen wegen ihres Brief und Siegels zu vergleichen, und auf die Bezahlung bedacht zu ſeyn,

d. L. O. 1582.

da ihnen auch mehr nicht als 2. Pferde, und auf Roß und Mann Zehrungs-Koſten Tag und Nacht 60. Kreutzer paſſiret werden. ibid.

Einſchmeltzung ſ. Müntze.

Einſchreibe-Geld ſ. Schreibe-Gebühren.

Einwechſelung ſ. Müntze.

Einweiſung

Immiſſion.

Giebt ein dinglich Recht §. 1. Die Einweiſung giebt dem Gläubiger, der ſolche erhält, ein dinglich Recht.

C. 28. p. 1.

Pr. O. t. 47. §. 1.

E. P. O. ad 39. §. 10. ad 47.

§. 2. Dieſelbe vor vollſtreckt zu halten ſtehet dem Schuldner auch ohne des Richters und Creditoris Willen frey.

E. P. O. ad 47.

geſchicht mit der Hülffe §. 3. Es geſchicht aber die Execution und Immiſſion zugleich und uno Actu,

E. P. O. ad 39. §. 10.

H. G. O. t. 21.

welche ſonſt als verſchiedene Actus, eben wie Jure Luſatico die kleine und groſſe Hülffe auf einander folgten.

L. O. 1582. t. von Hülffen u. Aufgebothen III. 113.

Exmiſſion. §. 4. Wenn Beklagter zu Abtretung eines unbeweglichen Guthes condemniret worden, iſt nebſt dem, daß Kläger darein immittiret wird, Beklagter daraus zu exmittiren.

E. P. O. ad 39. §. 4.

Einwerffung, Einwerffung der Güther ſ. Collation.

Einwilligung

Conſens, Erlaubniß.

Des Curatoris §. 1. Des Curatoris oder Ehemannes Einwilligung in der Weibes-Perſon oder des Eheweibes Handlungen iſt ſo wohl in als auſſer Gerichte,

C. 15. p. 2.

M. 1722. I. 1209.

inſonderheit bey Veräuſſerung unbeweglicher Güther,

C. 15. p. 2.

und zu Verſchenckung der Gerade nöthig.

Dec. 22.

M. 1722.

§. 2. Hin-

§. 2. Hingegen wird ſolche nicht erfordert, wenn ſie Teſtament machen,

C. 15. p. 2.

Handlung treiben, ib.

W. O. §. 2.

Ledige, und Eheweiber, wenn es bona receptitia, ihres Fahrniſſes halben etwas ſchaffen.

M. 1722.

§. 3. Der Eltern Einwilligung wird zu einer rechtmäßigen Ehe der Kinder nothwendig erfordert, der Eltern

Ehe⸗O. c. 1.

M. 1648. I. 1033.

und zwar, wenn Vater oder Mutter nicht verhanden, auch des Groß⸗Vaters und der Groß⸗Mutter.

Ehe⸗O. c. 1.

§. 4. Des Lehn⸗ und Gerichts⸗Herrn Einwilligung iſt zu Verpfändung eines unbeweglichen Guthes nöthig, des Lehn⸗Herrns

C. 23. p. 2.

Pr. O. t. 46. §. 2.

ohne welche auch eine Hypothec nicht cediret werden kan,

E. P. O. ad 46. §. 2.

und das ohne ſeine Einwilligung veräuſſerte Lehn kan von den Mitbelehnten revociret werden.

C. 48. 49. p. 2.

§. 5. Wenn der Lehns⸗Folger in eine Verpfändung williget, muß er auch, wenn das Lehn an ihn kömmt, die Zahlung leiſten, des Lehns-Folgers

Dec. 67.

ungeachtet des Lehns⸗Herrn Conſens zurücke geblieben. ib.

§. 6. Stamm⸗Güther können ohne der Erben Erlaub nicht verſchencket werden. der Erben.

C. 12. p. 2.

Einziehung.

§. 1. Mit Einziehung der Beſoldung wird derjenige, ſo Thätlichkeiten ausübet, und einen andern mit der Hand ſchlägt, ihm was nach dem Kopffe wirfft, Der Beſoldung

D. M. §. 8.

ingleichen der, ſo den andern in der Hitze ausfordert, beſtrafft.

ibid. §. 25.

§. 2. Mit Einziehung der Gerichte aber ſind Obrigkeiten zu beſtraffen, wenn ſie den Duellanten nicht nachtrachten, oder ſie, Gerichte

D. M. §. 55. 56.

desgleichen Diebe und Räuber wieder entkommen laſſen.

M. 1710. I. 1767.

§. 3. Die

Güther. §. 3. Die Einziehung der Güther eines flüchtigen Duellanten hat bloß in Allodio ſtatt.

D. M. §. 42.

Eiſen, Eiſen gieſſen, Eiſen-Kammer,

Gut Eiſen §. 1. Die Hammer-Meiſter ſollen das Land mit gutem Eiſen verſehen, und ſich tüchtigen von Kieß, Kampff und anderer Unart gereinigten Eiſenſteins befleißigen,

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 32.

auch ihre Stäbe und Schien-Eiſen ſo ſchmieden, daß 2½. Wag Eiſen einen Centner, und iegliche Wage 44. Pfund halte, und ihr Eiſen bey 10. fl. Straffe nach dem Gewichte verkauffen und bezahlt nehmen.

ibid. §. 33.

§. 2. Vor den Hof und Berg-Amt zu Freyberg ſollen ſie nicht mehr als das bedürfftige um den hergebrachten Tax liefern.

ibid. §. 34.

Ausfuhr §. 3. Die Eiſen-Händler ſollen kein Eiſen aus dem Lande führen, bis die Unterthanen gnüglich und um billigen Preis damit verſehen.

M. 1621. I. 1493.

gezähntes Eiſen §. 4. Des gezähnten Eiſens ſoll man ſich bey Straffe der Confiſcation bey der Drath-Mühle zu Lohmen erholen.

Pat. 1629. II. 309.

§. 5. Auch iſt bey Straffe kein fremdes einzuführen.

Pat. 1663. II. 353.

Eiſen-Gieſſen §. 6. Was das Eiſen-Gieſſen belanget, ſo iſt zwar das Gieſſen der Oefen, Herd-Blätter, Amboſſe, Krummen und Bleul-Zappen, Brand-Röthen, Drohlen, Kolben, Röhren, eiſernen Mörſel und Poch-Eiſen den Hammer-Meiſtern in Pirniſcher Revier verſtattet worden,

Pat. 1670. II. 359.

auf Brau- und Vieh-Pfannen, Keſſel und Ofen-Töpffe aber bey 25. Rheiniſchen Gold-Gülden Straffe nicht zu erſtrecken. ib.

Eiſen-Kammer. §. 7. Der Eiſen-Kammern iſt eine zu Dreßden und eine zu Pirna, zu deren ieden gewiſſe Städte, Aemter und Dörffer geſchlagen,

Eiſ. u. H. O. 1614. §. 7.

Pat. 1663. II. 353.

cf. Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 32.

aus welchen man ſich des Eiſens und ſonſt nirgends bey 30. fl. Straffe erholen ſoll, ib.

maſſen der Unterſchleiff darwider und Einfuhr des Eiſens auſſer ſolchen ehmahls bey 300. fl. Straffe verboten worden.

M. 1614. II. 253.

Eiſen-

Eiſen-Ordnung, Eiſen- und Hammer-Ordnung.

Zur Eiſen-Ordnung gehöret

1. die Verordnung, daß die Pirniſch- und Königſteiniſchen Amts-Hammer-Meiſter tüchtig und gut Eiſen liefern ſollen,
   d. An. 1570. II. 167.
2. die Eiſen- und Hammer-Ordnung vor die Hammer-Meiſter im Gieß-Hübel,
   d. An. 1583. II. 179.

worinnen eben die Punckte, wie in der folgenden enthalten,

3. die Pirniſche Berg- Eiſen- und Hammer-Ordnung,
   d. An. 1594. II. 227.

nach welcher

1. tüchtiger Eiſen-Stein zu bauen,
2. ſolcher alle halbe oder Viertel-Jahre zu beſichtigen und abzumeſſen,
3. der untüchtige rein zu machen,
4. iedem Hammer-Meiſter von allen Zechen gleicher Theil anzuweiſen, und den getadelten Stein nicht im Lande, ſondern nach Böhmen zu verkauffen,
5. neu-entblöſter Stein, ſo tüchtig befunden, wird gleichfalls bezahlt und vertheilet,
6. An Ausländer und nach Böhmen iſt der Stein eher nicht zu verkauffen, bis hieſige Hammer-Meiſter damit verſehen,
7. der Stein-Meß-Kübel ſoll oben und unten von gleicher Weite ſeyn, und nach dem ins Amt Pirna verordneten, die übrigen gerichtet werden,
8. wie viel Fuhren Eiſen-Stein iedem Hammer-Meiſter zugemeſſen worden, und was er an geſchmiedeten Eiſen geliefert, darüber ſind richtige Büchlein zu halten,
9. Bergleute mögen ihren Schlich verkauffen, geben aber vor iede Fuhre einen Groſchen zum Zehenden,
10. der Berg-Geſchworne ſoll mit dem Eiſen-Stein richtig umgehen laſſen, und werden die Fuhrleute, ſo eingreiffen, mit 2. Schock und das andere mahl mit Verluſt Pferd und Wagens beſtrafft,
11. Geſchworne und Stein-Meiſter ſoll der Bergmeiſter vor ſich allein nicht ab- und anſetzen,
12. den Anſchnitt und Qvartal-Regiſter richtig halten und keine ungewiſſe Reſte und Schulden aufwachſen laſſen,
13. Hammer ſollen gut Eiſen ſchmieden und von den Stein-Senſen-Eiſen 8 ½. gr. geviert Eiſen 8. gr. vor das gute zweyſchmeltzige aber 11. gr. 2. Pf. bekommen, iedoch es vor den Hoff und Zeughaus vor 1. gr. wohlfeiler liefern,
14. das Eiſen mit dem zugeſtellten Gemerck und Zeichen und nicht

kalt zeichnen, und wird der, ſo untüchtig Eiſen geliefert, mit deſſen Verluſt und 4. Schock geſtrafft,

15. das Eiſen ſoll recht Gewichte halten, ein Stein 22. Pfund 3. Stäbe einen Stein am Gewichte austragen, und ieder Stein abſonderlich gebunden werden,

16. das Geſinde nicht mit Eiſen zu lohnen,

17. das Eiſen nicht zu verſchleiffen,

18. ohne Vorwiſſen und Befehl beſtelltes Eiſen nicht zu fertigen, die krummen Zapffen vor die Berg-Städte auf den Gieß-hübel machen und zu Pirna wägen zu laſſen, der Drat-Mühle zu Lohmen das benöthigte zu verabfolgen,

19. ſich des Sinder-Pochens, Waſchen und Vorarbeitens zu enthalten, doch werden die Sinder-Hauffen zu pochen gegen 5. fl. jährlichen Zins erlaubt,

20. das Geſinde auf ½. Jahr zu miethen und auſſerhalb der Zeit nicht anzunehmen,

21. ieder Hammer-Meiſter ſoll einen eignen Kohlmeſſer halten und vereyden, auch nach dem gezeichneten Meß-Korbe meſ-ſen laſſen, und ein verlohrner Kohl-Zettel wird mit 100. Körben Wald-Zins verbüſſet,

22. Das abgeſchlachte Nutz-Holtz an Bretern und Bäumen zu verſchonen und das andere gemeine zu verkohlen,

23. die Anweiſung des Holtzes ſoll von halben Jahren zu halben Jahren, wenn der Safft ein- und austritt, geſchehen, und der Köhler keinem andern Hammermeiſter, als an den er ge-wieſen, ſein Holtz verkohlen,

24. Ohne Vorwiſſen des Berg-Meiſters in Berg-Gießhübel ſoll kein Poch-Eiſen geſchmiedet, auch ſolches in der Eiſen-Kammer zu Pirna gewogen werden,

4. die Gießhübeliſche renovirte Eiſen- und Hammer-Ordnung, d. An. 1614. II. 247.

nebſt dem Abſchiede d. An. 1613. in welchem folgende Puncte ent-halten:

1) daß der Eiſen-Stein rein und wohl geſchieden ſeyn,

2) der Berg-Meiſter, Berg-Verwalter und Hammer-Meiſter Gegen-Büchlein halten, was iedem Hammermeiſter zuge-meſſen werde,

3) nicht der beſte und geringe Eiſen-Stein ieder allein ver-arbeitet,

4) Eiſen-Waaren tüchtig und in rechtem Gewichte gefertiget, gezeichnet ſeyn, und in die Eiſen-Kammer nach Pirna gelie-fert, auch darüber richtige Einſchreibe-Büchlein gehalten,

5) der Eiſen-Verwalter Eiſen und Waaren vor voll und un-

ausge-

ausgeleſen nach Dreßden liefern, und ein doppelt Einſchreibe-Büchlein halten,

6) alle Sonnabende ein Verzeichniß einantworten, das Geld an gehörige Orte liefern oder in die Caſſa legen und keine Reſte aufwachſen laſſen ſoll.

7) Sind ieder Eiſen-Kammer gewiſſe Städte, Aemter und Dorffſchafften zugeſchlagen.

Elbe, Elb-Strom.

§. 1. Auf und in dem Elb-Strom hat, ſoweit ſich die Churfürſtl. Sächſiſchen Lande erſtrecken, niemand einige Gerichtsbar- oder Gerechtigkeit, als der Landes-Herr, daß er ſich der Heeger und Schiff-Mühlen unterziehen könte. Deren Gerichtsbarkeit

Rſcr. 1563. II. 5. 715.

§. 2. Die auf demſelben nieder- oder aufwerts gehende Schiffe und Kähne müſſen ohne Unterſcheid beym Zoll-Hauſe zu Pirna anlanden und das ſchuldige an Zoll und Acciſe entrichten. Zoll.

Pat. 1690. II. 1137.

Eliſivi Articuli ſ. Beweis-Artickel.

Eltern.

§. 1. Eltern müſſen den Kindern die Legitimam laſſen, ſonſt iſt ihr Teſtament nichtig, Legitima

C. 9. p. 3.

es wäre denn die Ausſchlieſſung mit der Kinder Bewilligung geſchehen.

C. 10. p. 3.

§. 2. Hingegen muß auch ihnen von den Kindern die Legitima gelaſſen werden, und kan weder die Mutter,

C. 8. p. 3.

noch eines der Groß-Eltern durch Subſtitution ausgeſchloſſen werden.

Dec. 47.

§. 3. Ihr Conſens in der Kinder Ehe iſt unentbehrlich, Conſens

K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen.

Ehe-O. c. 1.

ſie ſollen aber auch ihre Kinder an ihrer Heyrath ohne erhebliche Urſachen nicht hindern. ib.

§. 4. Und obwohl ein Sohn wegen verweigerter Bürgſchafft von dem Vater nicht enterbet werden kan, Enterbung

Dec. 52.

ſo hat doch, wenn Eltern incarceriret, dasjenige, was in Nov. 115. c. 3. verſehen, allerdings ſtatt. ib.

§. 5. Wenn Eltern und Kinder einander ermorden, werden ſie geſäckt oder in Mangel des Waſſers mit dem Rade gerichtet. Mord

C. 3. p. 4.

Kuplerey §. 6. Eltern, ſo ihre Kinder verkuppeln, werden mit dem Schwerdte,

C. 29. p. 4.

wo ſie es aber nicht um Geld oder Gewinſtes willen thun, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung geſtrafft. ib.

Diebſtahl. §. 7. Der Eltern und Kinder Diebſtahl wird nur willkührlich beſtrafft.

C. ſ. 6.

Emancipation.

Scheidung §. 1. Die Entlaſſung aus väterlicher Gewalt geſchicht, wenn ſich Kinder, ſo zu ihren mündigen Jahren kommen, von dem Vater mit Anſtellung ihrer eignen Haushaltung und Nahrung ſcheiden.

C. 10. p. 2.

§. 2. Und hat dieſes die Würckung einer Emancipation, ungeachtet es vor Gerichte nicht geſchehen. ib.

Emigranten.

Inſolentien. Die Emigranten, ſo ſich der Religion halber aus Böhmen in die Ober-Lauſitz begeben, ſollen ſich, wenn ſie ſich Chürfürſtl. Schutzes erfreuen wollen, aller Inſolentien enthalten.

A. Pat. 1652. III. 219.

Emphytevſis, Emphytevtica Bona ſ. Erb-Zins-Guth.

End-Urthel ſ. Definitiv-Urthel.

Enormis, Enormiſſima Læſio ſ. Læſion.

Entblöſſung.

Straffe. Mit entblöſten Hälſen und Brüſten zu gehen, iſt dem Adelichen Frauenzimmer bey 30. Rthlr.

Pol. O. 1661. t. 22. §. 35.

und den gemeinen Bürgerſtandes und der Handwercksleute Weibern und Töchtern, auch Dienſt-Mägden bey 10. Tagen Gefängniß verboten. ib.

Enten-Fang.

Lehn-Güther. Der Enten-Fang wird denen von Adel und andern Beſitzern der Lehn-Güther auf ihren und ihrer Leute Güthern vom Tage Jacobi an verſtattet.

M. 1576. II. 7.

Enterbung.

Exhæredation.

Urſachen §. 1. Uber die in der Kayſerlichen Novella 115. cap. 3. beniemte Urſachen der Enterbung ſollen keine andere angezogen oder zugelaſſen werden.

Dec. 52.

Incarceration §. 2. Und obwohl dasjenige, was wegen des Falls, wenn die Eltern incarceriret, darinnen verſehen, beobachtet wird, ib.

ſo

ſo kan doch ein Sohn deßwegen, daß er ſich vor ſeinen Vater in Bürgſchafft einzulaſſen verweigert, mit Recht nicht enterbet werden. ib.

§. 3. Wenn aber Kinder der Eltern Conſens in ihre Verehligung hindan ſetzen, mögen ſie bis auf den halben Theil der Legitimæ, Conſens in der Kinder Ehe.

Ehe-Ord. c. 1.

auch nach Gelegenheit der Urſachen des verweigerten Conſenſes gäntzlich enterbet werden, ib.

ſonderlich, wenn die ohne der Eltern Conſens Verlobten heimlich zuſammen kriechen und fleiſchliche Unzucht treiben. ib.

§. 4. Von Enterbung der Stollen ſ. Stollen.

Enthauptung ſ. Schwerdt.

Entheiligung des Sabbaths.

§. 1. Die Entheiligung des Sabbaths ſoll ohne Anſehen der Perſon geſtrafft werden, Straffe

Gen. Art. 17.

Rſol. 1718. n. 2. I. 397. 399.

die Geiſtlichen auch in ihren Predigten, und wo es ſonſt die Gelegenheit leidet, die Arten der Entheiligung deutlich und mit Nachdruck erklären und weiſen.

M. 1711. I. 887.

§. 2. Inſonderheit iſt die Sontags-Krämerey bey Verluſt der Waaren und anderer Straffe, Sonntags-Krämerey.

Rſ. gr. 1661. §. 110.

deßgleichen das ſontägliche Gäſte-Setzen in denen Bier- und Schenck-Häuſern bey hoher Straffe verboten.

M. 1699. I. 1709.

Rſcr. 1711. 1773.

§. 3. Doch mag nach geendigtem Gottesdienſte denen, ſo es begehren, zu trincken gereichet werden,

Erläut. 1721. I. 1943.

es iſt auch eine ſtille Muſic eben nicht verboten. ib.

Entlegenheit.

Die Entlegenheit iſt eine rechtmäßige Urſache ſtatt des perſönlichen Erſcheinens den Termin durch einen Gevollmächtigten abzuwarten. Entſchuldigung.

E. P. O. ad 1. §. 1.

Entleibung.

§. 1. Wenn bey einem Duell keine Entleibung erfolget, und der Thäter der That nicht geſtändig iſt, wird nicht auf die Tortur, ſondern aufs Purgatorium erkannt. bey Duellen

Rſol. 1717. I. 1875.

cf. M. 1717. 1869.

§. 2. Die Beſtraffung des Duells ohne Entleibung iſt 8. oder 10. jähriges Gefängniß, bey geringern aber 8. jähriger Feſtungs-Bau mit Entſetzung der Chargen, Functionen und Dienſte.

D. M. §. 37.

ben der Nothwehre — §. 3. Wenn bey gebrauchter Nothwehre ein Exceſs oder Entleibung vorgegangen, iſt denen Landes-Conſtitutionen gemäß zu verfahren, und das vergoſſene Menſchen-Blut zu rächen.

ibid. §. 53.

cf. C. 8. 11. p. 4.

Entſcheidung.

in geringen Sachen — §. 1. In geringen Sachen ſoll der Richter die Partheyen ex æquo & bono entſcheiden.

E. P. O. ad 1. §. 6.

Bergrechtliche Entſcheidung. — §. 2. Bey Streitigkeiten über Klüffte und Gänge ſoll alsbald in loco auf der Halde nach abgegebenen Votis ſecundum majora eine Berg-rechtliche Entſcheidung ertheilet werden.

M. w. i. Berg-S. §. 21.

Entſchuldigung

Excuſation.

der Vormünder — §. 1. Bluts-Freunde, welche ſich des Commodi Succeſſionis zu getröſten, ſollen die Verwaltung der Vormundſchafft, wenn ſie dazu tüchtig und keine ſolche Excuſationes, ſo die Rechte vor genugſam achten, fürzuſchützen haben, auf ſich nehmen,

Rſ. gr. 1612. §. 8.

und extraneæ Perſonæ damit nicht beſchweret werden. ib.

§. 2. Es wären denn ſonderbare erhebliche Umſtände vorhanden, welche den Gerichts-Herrn zu einem andern bewegen könten,

ibid.

auf welchen Fall ein Fremder ſich mit einer ſolchen Exception von der Tutel tanquam a munere neceſſario nicht entbrechen kan,

ibid.

ſondern, wenn er ſonſt keine andere gegründete Entſchuldigung fürzuwenden, von Zeit der aufgetragenen Vormundſchafft dem Periculo tutelæ unterworffen iſt. ib.

der Zeugen — §. 3. Zeugen ſollen ihre Exceptiones und Entſchuldigungen in Termino bey dem Verfahren vorſtellen,

E. P. O. ad 22. §. 1.

es wäre denn gantz auſſer Zweifel, daß ſie auf keine Art zum Zeugniß gezwungen werden mögen, da ſie es auch noch ante Terminum in Schrifften thun können. ib.

§. 4. Wenn ihre Entſchuldigung unerheblich, hat nichts deſtoweniger der Richter mit deren Abhörung zu verfahren.

ibid. §. 2.

§. 5. Und bey denen, ſo das Armen-Recht erlanget, können ſie

ſich

ſich des Erſcheinens um deßwillen, daß ihnen die geordneten Gebühren nicht bezahlet worden, nicht entbrechen.

ibid. §. 3.

Entſetzung.

§. 1. Wenn einer ſich der Entſetzung ſeiner Güther aus glaublichen Anzeigen befahret, und derentwegen klaget, mag mit der Inhibition verfahren werden. Inhibition

Rſ. gr. 1612. §. 9.

E. P. O. A. §. 21.

§. 2. Duellanten werden unter andern mit Entſetzung ihrer Chargen, Functionen und Dienſte beſtrafft. Chargen.

D. M. §. 37.

Entweichung ſ. Flucht.

Epiſcopale Jus.

§. 1. Conſiſtoria und Superintendenten ſollen nicht unter dem Vorwande des Juris Epiſcopalis Sachen, ſo in ihre Cognition nicht gehören, vor ſich nehmen, ſoll nicht zum Vorwande gebraucht werden.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 9.

inſonderheit das Conſiſtorium zu Leipzig, dem Rathe daſelbſt und Stadt-Gerichten in Policey- und andern Sachen, ſo ad Jus Epiſcopale nicht gehören, keine Beſchwerde zufügen.

ibid. §. 10.

§. 2. Dagegen aber auch weltliche Obrigkeiten der Sachen, ſo ad Jura Epiſcopalia gehören, ſich enthalten.

Rſcr. 1632. I. 855.

Erbe, Erbſchafft.

§. 1. Obwohl zu Antretung einer Erbſchafft niemand gezwungen, Antretung

Dec. 57.

vielmehr einem Erben ſolche vermittelſt Inventarii oder eydlichen Specification wieder abzutreten nachgelaſſen wird; ib.

ſo muß doch ein Sohn, der dem Vater im Lehn folgen will, auch deſſen Erbe werden,

C. 47. p. 2.

oder beydes zugleich fahren laſſen. ib.

§. 2. Sonſt bleibet zwar denen Erben das ſpacium deliberandi annuum, Spacium deliberandi

Dec. 57.

und die Continuatio Proceſſus iſt ihnen an Renunciation der Erbſchafft unſchädlich.

Rſ. gr. 1661. §. 20.

§. 3. Sie müſſen aber auch, wenn ſie die Erbſchafft wieder abzutreten gemeynet, in Mangelung eines Inventarii vor Ausgang des Jahres eine Specification übergeben, Abtretung

Dec. 57.

Rſ. gr. 1661. §. 70.

ſich zu deren eydlichen Beſtärckung anerbieten, ib.
und ſolche bey Abtretung der Erbſchafft würcklich leiſten. ib.

§. 4. Anderer geſtalt werden ſie mit Renunciation der Erbſchafft nicht zugelaſſen, ibid.
ſondern müſſen ſelbige, ſo, wie ſie ſich erſtrecket, vertreten, ib.
bey verſpürter Gefehrde auch ultra vires hereditatis mit ihrem Vermögen bezahlen. ib.

Eydliche Verzicht

§. 5. Wenn eine Tochter bey ihrer Ausſteurung auf des Vaters Erbſchafft eydliche Verzicht gethan, hat ſie daran keine fernere Anforderung,

C. 35. p. 2.

obgleich der Vater darnach reicher worden. ib.

Inventarium

§. 6. Bruder und Schweſter müſſen einander ſowohl als Fremde, die ſich einer Erbſchafft anmaſſen, ein Inventarium oder eydliche Specification vorlegen,

Dec. 56.

und auf eben die Maſſe auch eine Mutter den Kindern die väterliche Erbſchafft anzeigen.

Dec. 21.

cf. C. 33. p. 3.

Armer

§. 7. Wenn ein Armer wegen Abtretung einer Erbſchafft klaget und ſcheinbare Vermuthung vor ſich hat, muß ihm der Beklagte die Unkoſten dazu hergeben.

A. G. O. t. von den Advoc. d. Armen.

E. P. O. ad 1. §. 12.

Abfolgung.

§. 8. Wider Oerter, von dannen man Erbſchafft nicht folgen läſſet, wird das Jus retorſionis oder talionis gebraucht.

C. 38. p. 3.

L. O. 1551. III. 81. 89.

Erben, Erbnehmen.

Contracte

§. 1. Daß Contracte auch die Erben binden, iſt gemeinen und gewiſſen Rechtens,

C. 37. p. 2.

inſonderheit in heredibus locatoris & conductoris auſſer Zweifel.

ibid.

Bürgſchafft

§. 2. Auch verbindet eine Bürgſchafft des Bürgen Erben,

C. 20. p. 2.

obgleich derſelben in der Verſchreibung nicht gedacht iſt, ib.
es wäre denn ein anders ausdrücklich abgehandelt worden. ib.

Clauſula heredum

§. 3. Eben ſo wenig iſt die Benennung der Erben und Erbnehmen in einer Vollmacht nöthig,

E. P. O. ad 7. §. 1.

und

und müſſen ſelbige ohne alle Formalität einer abſonderlichen Reaſſumtion litem continuiren,

E. P. O. ad 17. §. 1.

oder wenn es Klägers Erben, ſich davon mit Erſtattung der von dem Defuncto verurſachten Unkoſten los ſagen, ib.

können ſich auch darwider mit dem Spacio deliberandi nicht behelffen, ib.

iedoch lauffen ihnen die Fatalia erſt nach 4. Monaten von dem erfolgten Todes-Falle. ib.

§. 4. Wegen beſchiedener Legatorum oder Fideicommiſſorum wird ein Erbe zu Beſtellung einer Hypothec oder Caution angehalten, Legata

E. P. O. ad 45. §. 4.

und muß ein Teſtaments-Erbe bey auſſergerichtlichen Teſtamenten ſolche Legata binnen 3. Monaten bey Straffe melden. ib.

§. 5. So lange ſich Erben noch nicht getheilet, wird ihnen die Citation ins gemeinſchafftliche Haus oder Guth inſinuiret, Citation

E. P. O. ad 4. §. 2.

davon die darinnen wohnenden ihren Mit-Erben bey 5. Rthl. Straffe Nachricht geben, ib.

auch ſolches ad Acta dociren müſſen. ib.

§. 6. Wenn ein Parth vor Ablegung des Eydes verſtirbet, müſſen deſſen Erben nichts deſto weniger ſolchen Eyd, Eyd

C. 24. p. 1.

E. P. O. ad 18. §. 8.

iedoch nur de credulitate abſchwören, ib.

und wird der Eyd auf ſolchen Fall nicht pro præſtito gehalten.

ibid.

cf. M. 1682. §. 2. I. 1159.

§. 7. Die wider die geſuchte Edition ſonſt nachgelaſſene Vorlegung aller verhandenen Briefe iſt auch bey denen Erben aufgehoben. Edition

E. P. O. ad 26. §. 2.

cf. Pr. O. t. 26. §. 3.

§. 8. Wenn ein geſchworner Armer verſtirbt, werden deſſen Erben zu Fortſtellung des Proceſſes eher nicht gelaſſen, bis ſie auch ihres Orts den Armen-Eyd leiſten. Armen-Eyd

E. P. O. ad 1. §. 13.

§. 9. Aus einem Documento guarentigiato mögen Erben vermittelſt der Legitimation ad cauſam gar wohl executive klagen, Doc. guarentigiatum

E. P. O. A. §. 7.

gleichwie auch ſo wider ſie geklaget werden kan. ib.

§. 10. Ob aber gleich auch aus einem Wechſel-Briefe wider Erben geklaget werden kan, und der Wechſel-Brief gegen ſelbige Perſonal-Arreſt

als ein Documentum guarentigiatum ſeine Krafft und Gültigkeit behält;

E. P. O. A. §. 12.

ſo hat doch der Perſonal-Arreſt wider ſie nicht ſtatt. ib.

Erben ab inteſtato — §. 11. Die Erben ab inteſtato bekommen das Reſervatum nicht, worüber einer, Teſtament zu machen, ſich bey ſeiner Donation vorbehalten, wenn dieſes nicht erfolget,

C. 2. p. 3.

haben auch nicht Macht, von der Donatione omnium bonorum Quartam Falcidiam abzuziehen.

C. 1. p. 3.

Deſcendenten — §. 12. Unter den Erben, ohne deren Erlaub Stamm=Güther nicht zu vergeben, werden nur die Deſcendenten verſtanden.

C. 12. p. 2.

Erbeinſetzung

Heredis inſtitutio.

iſt nöthig — §. 1. Die Einſetzung eines gewiſſen Erbens iſt das Caput und Fundamentum aller Teſtamente,

Dec. 46.

und ohne dieſelbe kein Teſtament beſtändig, wenn es gleich zur Zeit der Peſt aufgerichtet worden. ib.

Legata — §. 2. Ob aber gleich ein Teſtament wegen ermangelnder Erbeinſetzung nicht beſtehet, bleibt doch den milden Sachen und andern Legatis das ihrige.

C. 9. p. 3.

Dec. 46.

Legitima — §. 3. Der Eltern und Kinder Teſtamente beſtehen anders nicht, als wenn die hinterlaſſenen Kinder und Eltern wenigſtens in der Legitima zu Erben eingeſetzt worden;

C. 9. p. 3.

doch bleiben auch hier, wenn das Teſtament wegen der Erbeinſetzung nichtig iſt, die Legata, dem ſie vermacht ſind. ib.

verba communia — §. 4. Auch darff die Erbeinſetzung eben ſo deutlich nicht ſeyn, ſondern es ſollen auch Verba communia, ib.

und die Verlaſſung mit Meldung des Worts Legitima, ib.

oder der Mitgifft gelten. ib.

Jus Prætorium. — §. 5. Nicht weniger gilt ein Teſtament, darinnen die Kinder nicht eingeſetzt, und iſt ſaltem jure Prætorio kräfftig, wenn dieſelben in die Præterition conſentiret, und vorher etwas empfangen haben, oder ausgeſteuert worden.

C. 10. p. 3.

Erb=Fälle.

Statuta. — In Erb= und Succeſſions=Fällen richtet man ſich nach den Statuten des Orts, darunter die Grund=Stücken gelegen.

Dec. 54.

Erb-Folge, Erbgangs-Recht
Succeſſio ab inteſtato.

§. 1. Das Erbgangs-Recht gründet ſich entweder auf die Bluts-Freundſchafft, oder auf den Eheſtand, oder auf das Recht der Obrigkeit.

C. 9. 10. 12. 17. 38. p. 3.

§. 2. Jure Sanguinis gehöret eine Verlaſſenſchafft — Jure Sanguinis Deſcendenten

1. den Kindern,

Dec. 49.

worzu auch die vor der Trauung erzeugten zu laſſen, wenn öffentliche Verlöbniß vorher gegangen, ib.

und haben dieſelben alle gleiches Recht, auſſer daß bey Theilung einer Sache, ſo in Natura nicht getheilet werden kan, ſondern der eine an Gelde abgefunden werden muß, unter zweyen Söhnen der ältere theilet und der jüngere kieſet,

C. 15. p. 3.

oder wenn eines von beyden eine Weibs-Perſon, dieſe mit ihrem Vormunde die Theilung macht, und die Manns-Perſon ohne Unterſcheid des Alters die Kühr hat. ib.

2. Den Eltern, — Aſcendenten

C. 17. p. 3.

und ſchleuſt der Vater die Mutter davon keinesweges aus, ibid.

hierüber haben Kinder und Eltern das beſondere Recht, daß ihnen zwar eben nicht die gantze Erbſchafft gelaſſen werden muß, gleichwohl aber auch ſie nicht gäntzlich davon ausgeſchloſſen werden können, indem ihnen die Legitima zu laſſen,

C. 8. 9. 12. p. 3.

ſie hätten denn verdienet, aus rechtmäßigen Urſachen enterbet zu werden,

Dec. 52.

Ehe-O. c. 1.

welche Legitima weder den Kindern durch die auf einen Sohn verwandten Koſten zum Studiren geſchwächet,

Dec. 50.

noch den Eltern durch Subſtitution,

C. 8. p. 3.

Dec. 47.

oder ein Statut, Gewohnheit oder Willkühr entzogen,

C. 12. p. 3.

ſondern nur vermindert werden kan. ib.

3. Brüdern und Schweſtern oder andern Seiten-Verwandten — Collaterales

ten nach Ordnung der Grade, und hat hier kein Jus Repræſentationis ſtatt,

C. 18. p. 3.

ſondern es ſuccediren

1) vollbürtige Geſchwiſter, ib.

2) Halb-Geſchwiſter, als welche einen Grad weiter gerechnet werden, nebſt der vollbürtigen Geſchwiſter Kindern, ibid.

es wird auch wegen der Halb-Geſchwiſter kein Unterſcheid der Güter gemacht, woher ſie kommen,

C. 14. p. 3.

3) der Eltern vollbürtige Geſchwiſter,

C. 18. p. 3.

welche, ob ſie gleich mit denen vorigen in einem Grade ſind, dennoch von ihnen ausgeſchloſſen werden. ib.

4) der Halb-Geſchwiſter Kinder, nebſt der vollbürtigen Geſchwiſter Kindes-Kindern, und denen, ſo mit ihnen in gleichem Grade, ib.

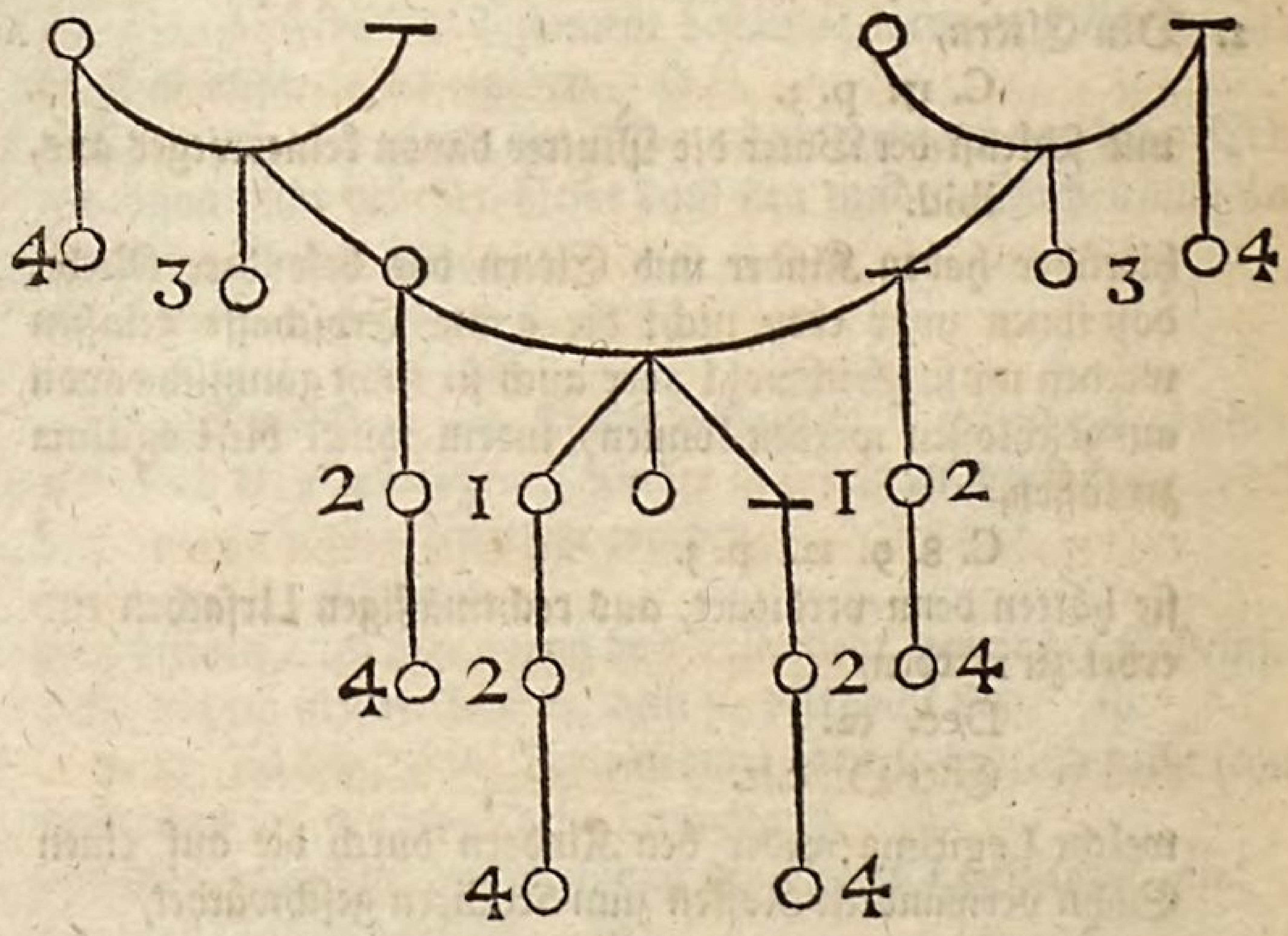

in Lehn-Güthern ſuccediren allein Manns-Perſonen,

C. ſ. 2.

cf. C. 27. p. 3.

und werden darinnen auch Geiſtliche, Ordens-Herren und Mönche,

C. 28. p. 3.

auch neben dem Bruder Bruders Kinder in ſtirpem zugelaſſen.

C. 29. p. 3.

§. 3.

§. 3. Wenn keine Bluts-Verwandten verhanden, kömmt die Succeſſion an die Ehegatten; *Jure matrimonii*

C. 12. p. 3.

gleichwie aber dieſelben von einander nicht erben, es ſey denn das Bette beſchritten:

C. 19. p. 3.

alſo haben ſie auch neben den Bluts-Verwandten ein Succeſſions-Recht auf einen gewiſſen Theil der Verlaſſenſchafft, ſo Portio Statutaria genannt wird,

C. 7. p. 3.

und zwar iſt

1. dem Manne das Fahrniß ausgeſetzt,

C. 21. 22. 23. p. 3.

unter welchem Titel er auch inſonderheit das Hochzeit-Geſchencke, C. 22. p. 3.

die Ausbeute von der Frauen Berg-Theilen,

C. 25. p. 3.

die Früchte von ihren Güthern, wenn ſie nach der Saat-Zeit verſtorben, bekömmt:

C. 32. p. 3.

und obwohl die Schulden ſonſt vor eine ſonderliche Speciem bonorum geachtet worden;

Pr. O. t. 46. §. 8.

ſo ſiehet man ſie doch in Anſehung dieſer Succeſſionis mobiliaris entweder vor beweglich oder unbeweglich an, dergeſtalt, daß er die Schulden ingemein,

C. 21. p. 3.

das betagte Erbegeld, ib.

die betagten Zinſen von wiederkäufflichen Stämmen,

C. 24. p. 3.

nicht aber das unbetagte Erbegeld,

C. 21. p. 3.

noch die wiederkäufflichen Stämme und unbetagte Zinſen,

C. 24. p. 3.

noch die Berg-Theile erbet.

C. 25. p. 3.

2. Das Weib erbet nach Einwerffung des ihrigen den 4ten Theil, wenn Kinder verhanden, und wenn keine verhanden, den dritten Theil,

C. 20. p. 3.

wie auch das verhandene halbe Hochzeit-Geſchencke,

C. 22. p. 3.

nicht aber, wenn es verthan;

Dec. 51.

ſie

ſie kan ſich aber des Erbes begeben, und ihr Einbringen, Gerade, Morgengabe und Mußtheil nehmen,

C. 20. 33. 37. p. 3.

es wäre denn ein ander Statutum oder Gewohnheit verhanden, da ihr die Wahl zu ihrem Einbringen nicht geſtattet wird,

M. 1606. I. 165.

dieſe Gebühr können Eheleute einander durch Teſtament nicht entwenden oder vermindern,

C. 7. p. 3.

machen ſich aber deren verluſtig, wenn ſie einander böslich verlaſſen.

C. 26. p. 3.

Jure Fiſci. §. 4. Wenn auch kein Ehegatte verhanden, fället das Erbe jure Fiſci vel Magiſtratus der Obrigkeit zu,

C. 38. p. 3.

und weil Heergewette allemahl an den nächſten Schwerdmagen, und die Gerade an die nechſte Nifftel kommt, dieſe auch der Nifftel zu Nachtheil durch Teſtament nicht entzogen,

C. 14. p. 2.

und dem Manne anders nicht als Donatione remuneratoria zugewandt werden kan,

C. 13. p. 2.

ſo fället in Ermangelung eines Schwerdmagens oder einer Nifftel beydes endlich auch an die Obrigkeit.

C. 38. p. 3.

Erbtheil, Erbtheilung.

in capita §. 1. Wenn zu einer Erbſchafft mehrere Erben verhanden, theilen ſie ſolche ordentlich nach den Häuptern in gleiche Theile, als

Sohn und Tochter, C. 15. p. 3.

Vater und Mutter, C. 17. p. 3.

Bruder und Schweſter, C. 14. p. 3.

welche Diviſio in capita auch ſtatt hat, wenn der Halb-Bruder oder Schweſter mit der vollbürtigen Geſchwiſter Kindern zur Erbſchafft gelaſſen werden;

C. 18. p. 3.

ingleichen wenn eines Pfarrers Wittwe und Kinder das halbe Gnaden-Jahr unter ſich theilen.

Dec. 48.

in ſtirpes §. 2. Hingegen wird nach den Stämmen die Erbtheilung angeſtellet, unter andern, wenn Bruder und Bruders Kinder, wie im Lehn geſchicht, zugleich zugelaſſen werden.

C. 29. p. 3.

cf. C. 27. p. 3.

Rſcr. 1522. I. 1043.

§. 3.

§. 3. Wenn Kinder oder Eltern aus einer Verlaſſenſchafft nur die Legitimam haben ſollen, iſt ſolches der dritte Theil, Legitima Triens
C. 8. 12. p. 3.
wenn aber der Kinder über viere ſind, die Helffte der Verlaſſenſchafft, Semis
C. ſ. 2.
und die auſſerordentliche Legitima, ſo Töchtern aus neu-erkaufften Lehn gebühret, iſt bey 2. oder 3. Perſonen ein Viertel, ib.
bey 4. oder mehrern aber ein Drittel. ib.

§. 4. Eine Wittwe bekommt von des Mannes Verlaſſenſchafft zu ihrer Portione ſtatutaria, wenn ſie mit Kindern zu theilen hat, den vierten, Portio ſtatutaria
C. 20. p. 3.
und mit andern des Mannes Freunden, den dritten Theil; ib.
dahingegen dem Manne, wenn er nebſt den Kindern oder des Weibes Freunden zu ihrer Verlaſſenſchafft concurriret, kein gewiſſer Theil, ſondern ingemein das Fahrniß ausgeſetzt iſt.
C. 21. 22. 23. 24. 25. p. 3.

§. 5. Erben, ſo mit übermäßigen Legatis beſchweret ſind, haben hieran ſo viel zu kürtzen, daß ſie den vierten Theil der Verlaſſenſchafft vor ſich behalten, Falcidia.
C. 1. p. 3.
Dec. 43.
es wäre denn ſolche Quarta Falcidia mit ausdrücklichen Worten verboten, Dec. 43.
bey der Donatione omnium bonorum aber können die Erben ab inteſtato dergleichen Abkürtzung nicht machen.
C. 1. p. 3.

Erbloſe Güther

Bona vacantia.

§. 1. Wenn keine Erben verhanden, oder dieſelben der Enden ſeßhafftig, von dannen man die Güther oder Stücke nicht folgen läſſet, bleiben ſolche der Obrigkeit des Orts, da ſich der Fall begeben. Obrigkeit
C. 38. p. 3.

§. 2. Zu Leipzig fället, wenn ein Univerſitäts-Verwandter in einem Bürger-Hauſe verſtirbet, vermöge der Compactaten, von deſſen Verlaſſenſchafft das Heergeräthe oder Gerade, Compactata.
Rſ. gr. 1661. §. 87.
und wenn kein Erbe verhanden, die gantze Verlaſſenſchafft dem Rathe heim. ib.

Erbe, Erbguth

Allodium.

§. 1. Ein Guth wird im Zweifel und Streit zwiſchen den Agnaten und Töchtern vor Erbe gehalten, Allodium
Dec. 37.

und

und dieſen die Poſſeſs deſſelben eingeräumet, bis der Lehns⸗Folger ein anderes beweiſet. ib.

Verpfändung §. 2. Ein Gerichts⸗Herr kan ſeine in ſeiner Jurisdiction gelegene Erb⸗Güther für ſeinen Gerichten verpfänden, und die Gläubiger beſtändig darauf verſichern.

Dec. 38.

E. P. O. ad 2. §. 3.

§. 3. Sonſt kan eine Hypothec auch bey Allodial-Güthern anders nicht als vermittelſt Confirmation und Conſenſes conſtituiret, C. 23. p. 2.

und cediret werden,

E. P. O. ad 46. §. 2.

cf. Pr. O. t. 46. §. 7.

welches auch mit rückſtändigen Kauff⸗Geldern, wenn ſolche ein Vorrecht haben ſollen,

E. P. O. ad 42. n. 7.

ingleichen mit Fideicommiſſis Familiæ alſo zu halten.

E. P. O. ad 45. §. 7.

Allodial-Schulden. §. 4. Bey Subhaſtation der Lehn⸗Güther ſind die dabey befindlichen Erb⸗Stücken abſonderlich zu exprimiren,

E. P. O. ad 39. §. 11.

und zu Befriedigung der Allodial-Schulden anzuwenden.

E. P. O. ad 40. §. 3.

§. 5. Eines flüchtigen Duellanten Allodium wird zwar Kindern und Eltern gelaſſen, in deren Ermangelung aber eingezogen.

D. M. §. 42.

Erbe⸗Geld.

§. 1. Erbe⸗Geld wird nicht allein dasjenige genannt, was man der Erben einem aus gemeiner Hereditát vor oder nach beſchehener Theilung zu ſeinem Antheil heraus zu geben ſchuldig iſt;

Pr. O. t. 42. §. 7.

ſondern auch das Geld, welches man von einem verkaufften Guthe von Jahren zu Jahren in weniger und geringer Anzahl abzulegen pfleget. ib.

Priorität §. 2. Ob nun gleich ſolches ſonſt das Privilegium, daß es im Concurs in der erſten Claſſe nach den Oneribus realibus zu bezahlen,

Pr. O. t. 42. §. 6.

folglich auch vor der Frauen Ehe⸗Geldern die Erſtigkeit hatte,

Dec. 7.

auſſer, wenn darvon Zinſen genommen, und es ſolchergeſtalt in ein Anlehn verwandelt worden, da es ſolches Privilegium verlohr: ib.

§. 3. So hat es doch itzo anders keine Priorität, als wenn

1. der

1. der Verkäuffer das Eigenthum oder die Hypothec an dem verkaufften Guthe gerichtlich vorbehalten, und
2. bey Lehn-Güthern Conſens erlanget, oder
3. bey Erb-Güthern es bey der Confirmation mit anmercken, und in die Conſens-Bücher eintragen laſſen,

E. P. O. ad 42. n. 7.

auf welchen Fall es in der erſten Claſſe noch vor den Oneribus realibus bezahlet wird. ib.

§. 4. Sonſt iſt das Erbe-Geld entweder betagt oder unbetagt. Jenes wird vor beweglich, und dieſes vor unbeweglich Guth gehalten, und wenn eine Frau dergleichen verläſſet, fället zwar das betagte auf den Mann, — *iſt beweglich und unbeweglich Guth.*

C. 21. p. 3.

das unbetagte aber auf ihre Erben. ib.

Erb-Begräbniß ſ. Begräbniß.

Erb-Bücher ſ. Erb-Regiſter.

Erb-Gerichte, Erb-Gerichts-Herr

Nieder-Gerichte, Unter-Gerichte.

§. 1. In die Erb-Gerichte gehören alle bürgerliche Sachen, als — *Bürgerliche Sachen*

Schulden,
Gülde,
Schäden,
Pfändung,
Güther, liegend, ſtehend und fahrend, beweglich oder unbeweglich, die betreffen viel oder wenig,

L. O. 1550. t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten ꝛc.

1555. eod.

Conſt. 1506. I. 1043.

und iſt hierinnen keine Ausnahme auſſer die Geld-Buſſen, ſo von peinlichen Sachen herflieſſen, welche die Ober-Gerichte einnehmen. ib.

§. 2. So viel die Verbrechen anbelanget, gehören darein, und werden bey den Erb-Gerichten gerüget und geſtrafft kleinere und geringere Fälle, als — *Verbrechen*

1. Haar-Rauffen,
2. Schläge, die nicht tödtlich ſind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde wird, als braun und blau, Naſenbluten, Maulſchellen, Zahnbluten, ſo die nicht wackeln, auch andere Blutrunſten, mit Nägeln gekratzt oder ſonſt verletzet, daraus keine Wunde noch Lähmde erfolget,
3. ſchlecht Lügen-ſtraffen,
4. ſchlechte Worte, die auſſerhalb hohen und befreyten Perſonen und Oertern geſchehen,

5. unzüchtig muthwillig Geſchrey,
6. Meſſer-Züge, wenn niemands dadurch beſchädiget wird,
7. Meſſer und verbotene Waffen tragen,
8. verbotene Waaren feil haben, oder
9. verbotene Spiele ſpielen,
10. Deube, die unter dreyen Schillingen, das iſt, weniger denn vier Groſchen ſind. ib.

C. 46. p. 4.
cf. Dec. 17. 89.

Klieder-Ordnung §. 3. Inſonderheit ſoll die Beſtraffung und Aufſicht über die Kleider-Ordnung vor die Erb-Gerichte gezogen,

Pol. O. 1661. t. 22. §. 5.

und ihnen von den Ober-Gerichten hierunter kein Einhalt gethan werden. ib.

Pol. O. 1612. n. 2.

Gottes-Läſterung §. 4. Ihnen wird auch die Beſtraffung der Gottes-Läſterer mit Stellung an Pranger, den ſie halten mögen,

Pol. O. 1661. t. 3. §. 3.

und Geld-Buſſen nachgelaſſen; ib.
wenn aber die Gottes-Läſterer am Leben, und mit Staupenſchlag oder Landes-Verweiſung zu ſtraffen, bleibt dieſes den Ober-Gerichten. ib.

Ober-Gerichte §. 5. Wie nun Erb- und Ober-Gerichte einander keinen Eintrag thun ſollen;

Art. 1561. n. 1. III. 97.

alſo ſind ſie ſonderlich bey vorgegangenen Thätlichkeiten und Duellen einander zu ſecundiren ſchuldig.

D. M. §. 55.

Dienſt-Zwang. §. 6. Der Dienſt- und Arbeits-Zwang gehöret nicht dem Lehn- oder Ober-Gerichts-Herrn, ſondern dem Erb-Gerichts-Herrn.

Pol. O. t. 23. c. 3. §. 5.

Erb-Kretzſchmar

Erb-Schencke.

Mag brauen §. 1. Obſchon das Brauen auf den Dörffern ordentlich nicht geſtattet wird,

L. O. 1482. I. 10.
1555. t. brauen.
Abſch. 1583. I. 1415. 1424.

ſo iſt es doch Erb-Kretzſchmarn, ſo Bürden auf ſich haben, darum ihnen ſolcher Handel nachgelaſſen, vergönnet. ib.

Ordnung §. 2. Sie dürffen aber damit eher nicht anheben, als die nechſtangelegenen Städte, mit denen ſie auch wieder aufhören, ib.
ingleichen das Bier anders nicht als vor dem Zapffen mit dem Kannen-Maſſe ausſchencken. ib.

§. 3. Un

§. 3. Und werden die Erb=Kretzſchmar wegen Verſteuerung des Bieres abſonderlich verpflichtet. pflicht.

Erklär. 1703. c. 4. II. 1569.

Erb=Kux.

§. 1. Wo neue Bergwercke angefangen werden, hat der Grund=Herr die Wahl, entweder einen Kux, der ihm von den Gewercken frey mit gebauet wird, oder vier Kuxe ($\frac{1}{32}$) die er ſelbſt bauet, zu nehmen.

Vero. 1531. II. 111.
1548. 115.

§. 2. Und wie die Lehn=Träger ihm ſolchen Theil binnen den nächſten 14. Tagen anbieten ſollen: Iſt anzubieten

Vero. 1548. II. 116.
Berg=O. a. 72.

§. 3. Alſo darff derſelbe von dem Guthe nicht verkaufft werden. nicht zu verkauffen

Berg=O. a. 72.

§. 4. Wenn man auf eines Mannes Grund eine volle Maſſe nicht einbringen kan, oder von einem Guthe auf das andere ſtürtzen muß, wird der Erb=Kux nach Gelegenheit des Schadens getheilet. zu theilen

Vero. 1548. II. 115.
Berg=O. a. 72.

§. 5. Bey Überfahrung der Gänge aber ſind Finder und Lehn=Träger niemand den Erbtheil anzubieten oder zu geben verpflichtet. ib.

Erb=Regiſter

Erb=Bücher.

§. 1. Die ſtreitigen Frohnen werden nach den Erb=Regiſtern entſchieden. Frohnen

Rſ. gr. 1661. §. 36.

§. 2. Wider die Tax-Ordnung ſind keine Erb=Regiſter, ſo derſelben entgegen, zu attendiren. Tax-Ordnung

E. P. O. ad 36. §. 1.

§. 3. Wo keine Lehn=Briefe verhanden, ſollen Lehns=Leute über ihre Güther und Lehn=Stücke gewiſſe Erb=Regiſter vor Notarien und Zeugen aufrichten, und in Forma probante zur Confirmation einſenden. ſtatt der Lehn=Briefe.

M. 1657. II. 5. I. 1967.

Erb=Richter ſ. Lehn=Richter, Erb=Gerichts=Herr.
Erb=Schencke ſ. Erb=Kretzſchmar.
Erb=Stolln ſ. Stolln.

Erb=Zins, Erb=Zins=Contract, Erb=Zins=Guth

Emphyteuſis, Bona Emphyteutica, Canon Emphyteuticus.

Erb⸗Zins §. 1. Der Erb⸗Zins wird im Concurs in der erſten Claſſe unter andern Oneribus realibus bezahlet.

E. P. O. ad 42. n. 8.

Canon §. 2. Wenn die Landes⸗Regierung Privilegia über Medicamenta ertheilet, iſt wegen des von dem Impetranten zu entrichtenden Canonis mit der Cammer zu communiciren.

Declar. 1710. I. 1177.

Erb⸗Zins⸗Guth §. 3. Ein Guth iſt pro Emphyteuſi zu halten, wenn es im Lehn⸗Briefe davor verliehen worden, und der Herr ihm das Dominium directum vorbehalten,

C. 39. p. 2.

oder aus rauher Wurtzel einem um einen Zins zu einem Erb⸗Zins⸗Guthe ausgethan worden. ib.

§. 4. Dahingegen aus Empfahung der bloſſen Lehn nichts gewiſſes zu ſchlieſſen, weil auch Zins⸗Güther in Lehn empfangen werden, ib.

von beyden Lehn⸗Waare entrichtet wird,

C. ſ. 1.

und keines von beyden anders als mit Gunſt des Erb⸗und Lehn⸗Herrns verpfändet werden darff.

C. 23. p. 2.

Zins⸗Guth §. 5. Gleichwie nun der Unterſchied zwiſchen einem Erb⸗Zins⸗und ſchlechten Zins⸗Guthe darinnen beſtehet, daß

1. der Erb⸗Zinsmann nur die erbliche Nutzbarkeit, der Lehn⸗Herr aber das Grund⸗Eigenthum,

   C. 39. p. 2.

   der ſchlechte Zinsmann aber beydes zuſammen hat; ib.

2. jener, wenn er in 3. Jahren einem Privato, und der Kirchen in 2. Jahren den Canonem nicht entrichtet, des Guthes verluſtig wird;

   C. 38. p. 2.

   dahingegen dieſer nur den verſeſſenen Zins erleget, die Unkoſten erſtattet, und willkührlich beſtrafft wird:

   C. 39. p. 2.

§. 6. Alſo iſt im Zweifel das Guth nicht pro Emphyteuſi, ſondern pro bono cenſitico zu halten, ib.

ſonderlich wenn der Lehn⸗Herr den Zinsmann ob non ſolutum Canonem priviren will. ib.

§. 7. Wenn es auch gleich gewiß, daß es ein Erb⸗Zins⸗Guth ſey, iſt doch, wenn der Zinsmann deſſen vor verluſtig zu erklären, rechtlich Erkäntniß nöthig,

C. 38. p. 2.

indem der Beſitzer ſonſt allerley Einrede haben könte. ib.

Laß⸗Güther. §. 8. Von Laß⸗Güthern ſind Erb⸗Zins⸗Güther darinnen unter⸗

terſchieden, daß diejenigen, ſo pro uniformi Canone und um gleichförmigen Zins über 30. Jahr, Jahr und Tag, oder länger gebraucht worden, nicht mehr vor Laß-Güther zu halten.

C. 40. p. 2.

Erb-Zins-Getreyde.

§. 1. Das Erb-Zins-Getreyde ſoll von den Schöſſern zu rechter Zeit eingenommen, nicht aber bis zu theurer Zeit gelaſſen, und dann ein theurer Kauff dafür erzwungen werden. Einnehmung

Rſ. gr. 1603. n. 9.

1612. Renth-S. §. 24.

§. 2. Es wird aber ſolch Zins-Getreyde nach dem Dreßdner Maſſe entrichtet. Maß.

M. 1715. II. 1987.

Erfindung ſ. Neue Invention.

Erfüllungs-Eyd

Juramentum ſuppletorium.

§. 1. Den Erfüllungs-Eyd mag der Richter ex officio auferlegen. Wird ex officio auferlegt

C. 23. p. 1.

Pr. O. t. 30.

§. 2. Welchen Parth er aber aufzuerlegen ſey, iſt aus den Umſtänden, in was Anſehen, Ehren und Würden iede Parthey ſey, welchem Parth?

Pr. O. t. 30.

inſonderheit, bey welchem die Wahrheit am meiſten zu vermuthen, zu ermeſſen. ib.

§. 3. Und wenn der eine Theil de veritate, der andere aber nur de credulitate ſchwören kan, ſoll man ordentlich den erſtern dazu laſſen,

E. P. O. ad 30. §. 1.

wenn ſich ſonſt kein erhebliches Bedencken darbey ereignet. ib.

§. 4. Ob auch gleich ordentlich ſemiplena Probatio vor demſelben vorher gehen ſoll, ſo werden doch im Concurs die Creditores zur eydlichen Beſtärckung ihrer Forderungen zugelaſſen, wenn nur aliqualis demonſtratio verhanden. Semiplena probatio

E. P. O. ad 41. §. 4.

§. 5. Die Oblation dazu iſt nicht mehr nöthig. Oblation

E. P. O. ad 18. §. 7.

cf. C. 12. p. 1.

Pr. O. t. 18. §. 9.

Dec. 18.

§. 6. Und wie derjenige, ſo ſolchen Eyd abſchwören ſoll, ſich daran verſäumet, wenn er entweder in Termino nicht erſcheinet, Verſäumung

E. P. O. ad 30. §. 2.

oder ſich ſolchen zu leiſten verweigert: ib.

wird nicht pro præſtito gehalten — §. 7. Alſo wird ſolcher bey Gegentheils Auſſenbleiben nicht pro præſtito gehalten, ib.

ſondern iſt nichts deſtoweniger würcklich abzulegen. ib.

geringe Sachen — §. 8. Es können aber nicht allein geringe Sachen vermittelſt dieſes Eydes entſchieden werden,

E. P. O. ad 1. §. 6.

ſondern es wird derſelbe auch ſonſt zu Ergänzung des Beweiſes, inſonderheit

1. im Diffamation-Proceſſe,

E. P. O. ad 5. §. 5.

2. nach geführter Gewiſſens-Vertretung,

E. P. O. ad 19. §. 1.

Pr. O. t. 19. §. 3.

3. nach vorgenommener Recognition durch Zeugen,

E. P. O. ad 25. §. 5.

4. beym Beweiſe durch Handels-Bücher, wenn entweder beyde Theile Handels-Leute,

E. P. O. ad 30. §. 4.

oder noch einige Adminicula darneben verhanden, ib.

5. in Rügen-Sachen gebraucht.

D. M. §. 59.

Probatio contrarii. — §. 9. Nach abgelegtem Erfüllungs-Eyde iſt die Probatio contrarii weiter nicht, als per Documenta noviter reperta zugelaſſen.

E. P. O. ad 30. §. 3.

§. 10. Daß vormahls, wenn bey der Gewiſſens-Vertretung einer ſich daran, als Parte probationis ordinariæ, verſäumet hatte, und darauf verſtorben war, deſſen Erben zum Haupt-Eyde gelaſſen wurden,

Pr. O. t. 19. §. 3.

findet itzo, da kein Regreſs zum Eyde verſtattet wird, nicht mehr ſtatt.

E. P. O. ad 19. §. 1.

Ergänzung des Beweiſes.

Diffamation. — Wenn die Diffamation anfänglich durch einen Zeugen beſcheiniget werden, iſt hernach entweder noch ein eydlich Zeugniß zu Ergänzung des Beweiſes zu den Acten zu bringen,

E. P. O. ad 5. §. 5.

oder in ſupplementum zu ſchwören. ib.

cf. Erfüllungs-Eyd.

Erkäntniß, Rechtlich Erkäntniß ſ. Cognition, Jurisdiction, Urthel.

Erkundigung.

§. 1. Im Inquiſition-Proceſſe ſoll iedesmahl fleißige Erkun- dige de corpore delicti, Corpus delicti

Rſ. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. I. 1047.

und daß die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beſchuldiget, und darum er geſtrafft werden ſoll, würcklich geſchehen, eingezogen werden. ib.

cf. L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtf.

§. 2. Geſtalt ein Diebſtahl, den der Dieb bekannt, der ſich aber in der Nachforſchung nicht findet, ob er gleich groß, doch nicht am Leben zu ſtraffen. Diebſtahl.

C. 33. p. 4.

Erlaß, Erlaſſung

Remiſs, Remiſſion.

§. 1. Wenn der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will, ſind die übrigen zu gleichmäßigem Remiſs verbunden, wenn Der Schuld

1. der Schuldner ſie ſämtlich citiren läſſet,
2. ſolche nebſt ſeinem Vermögen richtig angiebt,
3. dieſelben ihre Forderungen beſcheinigen,
4. der Schuldner ſein Vermögen eydlich offenbaret,
5. die vollſtändige Bezahlung nicht zu erhalten iſt;

H. G. O. t. 25.

B. M. §. 16.

doch ſind die Hypothecarii und die dieſen vorgehen, hierunter nicht begriffen. ib.

§. 2. Bey Erlaſſung der Steuern ſoll aller Unterſchleiff vermieden, und davon nicht mehr, als was einer würcklich geneuſt, verſchrieben werden. der Steuer

M. 1698. §. 4. II. 1543.

§. 3. Zeugen ſollen in Gegenwart der Parthеyen den gewöhnlichen Zeugen-Eyd leiſten, und deſſen keiner ohne beyder Theile ausdrückliche Bewilligung erlaſſen werden. des Eydes

Pr. O. t. 20. §. 3.

§. 4. Zu unzeitiger Remiſſion der öffentlichen Abbitte ſoll niemand genöthiget werden. der Abbitte

D. M. §. 16.

§. 5. Die Erlaſſung des Diebſtahls kömmt den Haus-Dieben wider die ordentliche Todes-Straffe zu ſtatten. des Diebſtahls

M. 1719. I. 1899. 1902.

Rſcr. 1720. 1930.

1721. 1937. 1945.

§. 6. Wenn ein Ehegatte vor den andern bittet, und dem Ehe- des Ehebruchs

 brecher

brecher ferner ehelich beyzuwohnen ſich erkläret, wird deſſen Straffe in Landes-Verweiſung gemildert,

C. 19. p. 4.

und thut hierinnen auch die tacita Remiſſio ihren Effect,

Dec. 82.

der mitſchuldigen ledigen Perſon aber kömmt ſolche der Eheleute Erlaſſung nicht zu ſtatten.

C. 19. p. 4.

der Straffe. §. 7. Ein Richter ſoll dem Verbrecher ſein Bekäntniß durch verſprochene Erlaſſung und Linderung der Straffe nicht ablocken.

Dec. 91.

Erklär. 1717. I. 1877.

Erlaub, Erlaubniß ſ. Einwilligung.

Erledigung der Landes-Gebrechen ſ. Reſolutio Gravaminum.

Erndte, Erndte-Ferien, Erndte-Zeit.

Erndte-Ferien §. 1. Die Erndte-Ferien ſind wegen der Termine und übrigen Actuum judicialium nicht zu attendiren,

E. P. O. ad 11. §. 5.

M. w. i. Berg-S. §. 4.

auſſer daß auf dem Lande zur Saat- und Erndte-Zeit keine ordentliche Gerichts-Tage anzuſetzen.

E. P. O. ad 2. §. 4.

ad 11. §. 5.

Frohnen §. 2. Wenn zur Erndte-Zeit wegen der Dienſte und Frohnen Irrungen vorfallen, werden zu Beförderung der Erndte die Unterthanen angehalten, die Dienſte vor dieſes mahl unbeſchadet ihres Rechts oder Proceſs zu leiſten,

Rſ. gr. 1661. §. 37.

und wenn ſich hernach findet, daß ſie ſolche nicht ſchuldig geweſen, müſſen die Gerichts-Herren und Beamte ihnen davor Abtrag thun. ib.

Geſinde. §. 3. Das dienſtloſe Geſinde, ſo in der Heu- und Getreyde-Erndte die Haus-Wirthe mit unbilligem Lohn überſetzet, und wohl eben ſo viel, als ſonſt ein Jahr-Lohn austrägt, von ihnen erzwinget, ſoll zur Arbeit und Dienſt-Annehmung angehalten werden.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 1.

Geſ. O. 1651. t. 1. §. 1.

§. 4. So ſoll auch dem Geſinde in Nieder-Lauſitz nicht geſtattet werden, ſich zur Erndte-Zeit oder bey Veränderung der Dienſt-Zeit auſſer Landes in Arbeit und Dienſte zu begeben.

L. O. 1651. t. 4. §. 8. III. 456.

Erndte-Trincken.

Iſt gewiſſer §. 1. Das Erndte-Trincken, ſo die Bauers-Leute gegen die

Erndte vor ſich und ihr Geſinde auf den Dörffern zu brauen pfle- maſſen ver-
gen, wird ihnen zwar an den Orten, wo es bräuchlich, nachge- gönnet
laſſen;

Rſ. gr. 1661. §. 143.

ſie müſſen aber, bey Verluſt dieſes Keſſel-Brauens,

1. es dem Gerichts-Herrn oder Beamten benebſt dem geſetzten Schutt und Guß anzeigen,
2. anders nichts, denn geringes Trincken und Koſent unter dem freyen Himmel brauen,
3. daſſelbe niemand verkauffen, oder den geſetzten Schutt und Guß erhöhen.

ibid. & §. 122.
cf. L. O. 1482. I. 10.
1555. t. Brauen.

§. 2. Hingegen ſoll das heimliche Keſſel- und Erndte-Tranck- Keſſel-
Brauen abgeſchafft werden, Brauen.

L. u. Tr. St. A. 1661. II. 1483. 1491.
1666. 1497. 1505.
1671. 1507. 1516.

und zwar bey Verluſt der Keſſel und 30. Rthl. Straffe.

Erklär. 1703. c. 17. II. 1567.
St. A. 1713. n. 4. 1621.

Erſatz, Erſetzung, Erſtattung

Reſtitution.

§. 1. Ob gleich bey dem gemeinen Haus-Diebſtahle wegen der Diebſtahl
Reſtitution oder Remiſſion die Todes-Straffe in eine willkührliche gemildert wird:

C. 32. p. 4.
M. 1719. I. 1899.
1720. 1917. 1929.
1721. 1937. 1945.

§. 2. So befreyet doch von der Straffe des mit anvertrautem anvertrau-
Guthe begangenen Unterſchleiffs weder der ehmahls nachgelaſſe- tes Guth.
ne fünffache Erſatz,

M. 1713. I. 1181.

noch die zweyfältige Erſetzung des unter 50. fl. unterſchlagenen,

C. 1705. I. 1173.

gleichwie auch bey begangenem Kobolds-Diebſtahle weder die Reſtitution des entwendeten, noch deſſen Bezahlung, von der Straffe des Stranges liberiret.

M. 1723. II. 485.

Erſäuffen, Ertrăncken ſ. Säckung.

Ertz, Ertz=Kauff, Ertz=Kauff=Ordnung.

Kummer

§. 1. Wenn gehauen Ertz verkümmert wird, iſt ſolches bis zu Austrag der Sache in den Zehenden einzuantworten,

Berg=O. a. 100.

wiewohl regulariter darauf kein Arreſt und Kummer ſtatt hat.

M. w. i. Berg=S. §. 24.

Ertz=Kauff

§. 2. Und obzwar denenjenigen, ſo ihre Ertze ſelber nicht ſchmeltzen und mit Nutze zu gute machen können, vormahls ein Ertz=Kauff geordnet geweſen, nach welcher ihnen davor ein gewiſſer Tax bezahlet worden:

Pat. 1582. II. 177.
1583. 183.
1597. 233.
1620 267.
1621. 273.
1628. 297.
Ertz=Kauff=O. 1668. 355.

Schmeltz=Adminiſtration.

§. 3. So iſt doch ſolche Ordnung wieder aufgehoben, und an deren ſtatt eine General-Schmeltz=Adminiſtration geordnet,

Declar. 1710. II. 403. 405.
1712. 409.

bey welcher iedoch die Einlieferung niemand abgezwungen wird.

Declar. 1710. II. 403. 406.

Eß=Waaren.

nicht zu ſteigern

§. 1. Wiewohl auſſerhalb der Landes=Noth und Verordnung der Obrigkeit einem ieden frey ſtehet, ſeine Waare, die ihm GOtt beſchehret, ſeines Gefallens zu verkauffen;

L. O. 1555. t. von ſchädlichen Vorkäuffen.
T. A. t. Schädliche Vorkäuffe.
Rſ. gr. 1661. §. 74.

ſo ſind doch auch die Vorkäuffe und Steigerungen damit bey Verluſt der Waare und 20. fl. Straffe verboten. ib.

§. 2. Und ſoll dergleichen Steigerung und Ausführung aus dem Lande weder mit Getreyde,

L. O. 1555. t. von ſchädl. Vork.
T. A. t. Vorkauf des Getreydes.
M. 1617. I. 1487.
1619. 1489.

noch mit andern Victualien, als Fleiſch, Rind=Schaaf= und Feder=Vieh,

M. 1696. I. 1703.
1699. 1709.
1700. 1713.

Fiſchen,

L. O. 1555. d. t.

Butter,

Butter, Käſe, Eyern, Obſt ꝛc. vorgenommen werden.

M. 1621. I. 1493.
1699. 1709.
1622. II. 779.
1623. 783.

§. 3. Es iſt daher bey gedachter Straffe befohlen, daß um die Städte, Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Wurtzen, Freyberg und Zwickau innerhalb der Meile die Bauren ihren Vorrath auf öffentlichen Marckt zu Kauffe bringen, Höcken.

M. 1699. I. 1709. 1712.

auch die Höcken vor 11. Uhr, ehe der Wiſch fället, ſich alles Einkauffens enthalten ſollen. ib.

cf. Butter-Handel, Victualien.

Eßig, Eßig brauen, Eßig machen.

§. 1. Das übermäßige Eßig-brauen von Getreyde iſt verboten. Ubermäßiges

M. 1695. I. 1693.
1698. 1705.
1714. 1833.

§. 2. Auch ſoll dabey aller Mißbrauch zum Nachtheil derer, ſo deſſen berechtiget, und deßhalben ihre Häuſer höher verſteuren müſſen, vermieden werden. Mißbrauch.

St. Einnehm. Inſtr. 1564. n. 12. II. 1431.

Eventus ſ. Litis Eventus.

Eventual-Appellation.

§. 1. Auf Eventual-Appellation muß nicht weniger Bericht erſtattet werden, wenn die vorhergehende Leuterung nicht angenommen, Erfordert Bericht

M. 1670. §. 1. I. 1261.
1682. §. 2. 1159.

oder die geſuchte Dilation abgeſchlagen wird.

E. P. O. ad 20. §. 6.
ad 4. §. 5.

§. 2. Doch ſoll der Fortgang eines Termins dadurch nicht gehindert, hindert den Termin nicht.

E. P. O. ad 10. §. 4.
ad 4. §. 5.

ſondern deren ungeachtet der Gegentheil zu deſſen Abwartung und Einbringung der Ungehorſams-Beſchuldigung gelaſſen werden. ib.

Eventual-Litis-Conteſtation

Conditionalis Litis-Conteſtatio.

§. 1. Auf opponirte Exceptiones dilatorias & litis ingreſſum impedientes ſoll allemahl eventualiter die Litis-Conteſtation angehänget werden, wird erfordert

C. 3. p. 1.

Dec.

Dec. 14.
Pr. O. t. 11. §. 1. ſqu.
E. P. O. ad 11. §. 1. 2.
weil, wenn beſagte Exceptiones liquid und erheblich, der in eventum beſchehnen Litis-Conteſtation ungeachtet, darauf erkannt wird. ib.

Eydes-Delation §. 2. Nach der Eventual-Litis-Conteſtation kunte der Eyd noch deferiret werden,
Pr. O. t. 18. §. 1.
welches itzo in dem Klag-Libell geſchehen ſoll,
E. P. O. ad 18. §. 1.
gegen Erſtattung der Unkoſten aber, bis über der Litis-Conteſtation rechtskräfftig erkannt, noch angehet. ib.
E. P. O. ad 5. §. 9.

Fatalia. §. 3. Auch werden durch die Eventual-Litis-Conteſtation die Fatalia des Beweiſes und der Eydes-Leiſtung nicht mehr ſuſpendiret.
E. P. O. ad 11. §. 2.
ad 20. §. 1.
cf. Pr. O. t. 11. §. 3.

Eventual-Oblation ſ. Oblatio ad jurandum.

Eviction ſ. Gewehrs-Leiſtung.

Ewiges Stillſchweigen

Perpetuum ſilentium.

Klägern § 1. Wenn im Handels-Gerichte Kläger im erſten Termin auſſenbleibet, wird er mit Einräumung einer Sächſiſchen Friſt ſub pœna perpetui ſilentii citiret,
H. G. O. t. 10.
und wenn er hernach abermahl auſſenbleibet, ihm ein ewiges Stillſchweigen auferleget. ib.

Diffamanten §. 2. Sonſt wird darauf im Diffamation-Proceſſe nicht allein geklagt,
E. P. O. ad 5. §. 5.
ſondern auch Diffamant auf ſein Auſſenbleiben oder verweigerte Antwort auf die Diffamation-Klage ſub pœna perpetui ſilentii citiret,
ibid. §. 6.
und im folgenden Termine ihm ein ewiges Stillſchweigen nebſt Erſtattung der Unkoſten auferleget. ib.

nicht Provocaten ex L. ſi contendat aufzulegen. §. 3. In der Provocation ex L. ſi contendat iſt Provocat eigentlich bey Verluſt der Replic ad replicandum auf die angeführten Exceptiones zu provociren;
ib. §. 5. 7.

doch

doch ſoll auch dieſe Provocation deßwegen, daß darinnen auf ein ewiges Stillſchweigen mit libelliret worden, nicht verworffen,

ibid. §. 5.

hernach aber der Art und Eigenſchafft dieſes Remedii gemäß erkannt werden. ib.

Exaction.

§. 1. Wenn eine Inhibition bey Kräfften erkannt iſt, ſoll doch die Exaction der Straffe bis nach erfolgter Definitiva verſchoben, — der Straffe

Rſ. gr. 1612. §. 9.

und alsdenn erſt, wenn der Theil, ſo pariren ſollen, ſachfällig worden, eingetrieben werden. ib.

§. 2. Gleits- und Accis-Pachter ſollen wider die Rolle und Ausſchreiben niemand mit höhern Schatz-Abforderungen und Exactionen beſchweren. — Gleites ꝛc.

Pat. 1693. II. 1149.

Examen.

§. 1. Kirchen- und Schul-Diener ſollen ohne angeſtellte ernſte Examina nicht zugelaſſen, — Der Kirchen-Diener

K. O. pr. & t. vom Examine.

Schul-O. p. 4. t. von der Election &c.

Syn. Decr. §. 48.

Rſol. 1716. I. 377. 378.

§. 2. Mit den Schülern und Stipendiaten alle Qvartale Examina, — Schüler

Schul-O. p. 4. t. von den Examinibus.

von Fürſten-Schulen t. wie die Examina.

Stip. O. c. 7.

§. 3. Die Examina dererjenigen, ſo promoviren, mit Ernſt und Fleiß gehalten, und nicht ungelehrte, ungeſchickte, untüchtige, ärgerliche Perſonen promoviret werden. — promovendorum

Univ. O. t. v. Promot. in den 3. Sup. Fac.

§. 4. Advocaten aber von einer Univerſität zu Leipzig oder Wittenberg; — Advocaten

Dippold. M. §. 8.

M. 1723. §. 1. I. 1211.

§. 5. Deßgleichen Notarii von einer der beyden Univerſitäten; — Notarien

Gen. Vero. 1721. I. 1205.

E. P. O. ad 2. §. 7.

§. 6. Amts-Actuarii bey der Landes-Regierung; — Amts-Actuariorum

M. 1700. I. 1171.

§. 7. Und Auditeurs von dem General-Auditeur ſich examiniren laſſen. — Auditeurs.

Rſcr. 1718. I. 2169.

Exce-

Exception

Ausflucht, Schutz-Rede.

Dilatoriæ §. 1. Die Exceptiones werden in dilatorias und peremtorias, verzügliche und zerſtörliche Schutz-Reden getheilet. Jene müſſen alle auf einmahl im erſten Termin eingebracht werden.

C. 3. p. 1.
Pr. O. t. 11. §. 1.
Rſ. gr. 1661. §. 18.
E. P. O. ad 11. §. 1.
Ohg. O. t. wie die Exceptiones.
Hg. O. eod.
H. G. O. t. 11.

Declinatoriæ §. 2. Auf gleiche Weiſe iſt es auch mit denen Exceptionibus Fori declinatoriis zu halten,

E. P. O. ad 11. §. 1.

jedoch mögen dieſe, wenn ſie in Notorietate beruhen, oder in continenti zu beſcheinigen, auch nur in Schrifften opponiret, ib.
ſowohl, wenn ſie übergangen worden, bey der Leuterung oder Appellation noch weiter urgiret, ib.
auch derenthalben wohl gar die Litis-Conteſtation eingeſtellet werden.

C. 3. p. 1.
Pr. O. t. 11. §. 2.
Dec. 14.

Litis ingreſſum impedientes §. 3. So müſſen auch die Exceptiones Litis ingreſſum impedientes vor der Litis-Conteſtation eingebracht werden.

Pr. O. t. 11. §. 7.
Rſ. gr. 1661. §. 18.
E. P. O. ad 11. §. 1.

müſſen liquid ſeyn §. 4. Es werden aber dieſe Exceptiones allerſeits vor der Litis-Conteſtation weiter nicht, als in ſo ferne ſie in continenti liquidæ ſind, attendiret,

E. P. O. ad 11. §. 1.

und hat hierbey auſſer Documenten, damit ſie in continenti beſcheiniget werden können,

Pr. O. t. 24. §. 3.

kein ander Beweis oder Eydes-Delation ſtatt.

E. P. O. ad 11. §. 1.

halten die Fatalia nicht auf §. 5. Ob nun wohl ſonſt, wenn der vorgeſchützten dilatoriſchen Exceptionen halber etwas zuförderſt zu thun erkannt worden, Beklagter ſich mit Klägern weiter einzulaſſen nicht ſchuldig war;

Pr. O. t. 11. §. 3.

ſo werden doch itzo deßwegen die Fatalia des zuerkannten Beweiſes und der Eydes-Leiſtung nicht ſuſpendiret,

E. P. O. ad 11. §. 2.

es wäre denn auf die Legitimation ad cauſam, ib.
oder in Actione negatoria auf Beybringung des Dominii interloquiret.

E. P. O. ad 20. §. 1.

§. 6. Durch auferlegte Einlaſſung und Antwort werden die Exceptiones dilatoriæ eben nicht abgeſchnitten.

Dec. 14.

§. 7. Im Handels-Gerichte haben zwar Exceptio Præventionis und Litis pendentiæ, auch Legitimationis ad cauſam,

H. G. O. t. 11.

alle andere Exceptiones dilatoriæ aber nicht ſtatt, ib.
wie ſie denn auch im Berg-Proceſſe,

M. w. i. Berg-S. §. 7.

deßgleichen im Conſiſtorial-Proceſſe,

Conſ. O. c. 8.

und wenn auf den Schuld-Thurm geklaget wird, abgeſchnitten.

Pr. O. t. 52. §. 3.
cf. B. M. §. 13.

§. 8. Was hingegen die Exceptiones peremtorias betrifft, ſo werden ſolche nach der Litis-Conteſtation opponiret, Peremtoriæ

Pr. O. t. 11. §. 6.
E. P. O. ad 11. §. 4.

und zwar gleichfalls alle auf einmahl,

Pr. O. t. 11. §. 10.

es wäre denn, daß ſie erſt von neuem entſtünden, ib.
oder Beklagter erſt folgends Wiſſenſchafft davon erlangete. ib.

§. 9. Doch mögen diejenigen, ſo in continenti liquid, als Litis ingreſſum impedientes, auch vor der Litis-Conteſtation eingewandt,

Pr. O. t. 11. §. 7.

und beſcheiniget werden, ib.

Pr. O. t. 24. §. 3.

und wenn ſolche gnugſam ausgeführet, wird,

daß Beklagter auf die Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, erkannt.

Pr. O. t. 11. §. 8.

§. 10. Im Proceſſu executivo werden keine andere als in continenti liquide zugelaſſen, Proc. executivus

L. O. 1555. t. Uber verſatzte Br. u. S.
Dec. 2.
E. P. O. A. §. 8.

und die übrigen in die Reconvention gewieſen, ib.
Und obwohl Beklagter jene ſonſt 3. Wochen vorher einſchicken muſte;

Rl

Rſ. gr. 1661. §. 3.
Dec. 2.

ſo wird doch ſolches ietzo nicht mehr erfordert,

E. P. O. A. §. 8.

ſondern es iſt genug ſie in Termino zu opponiren. ib.

in Wechſel-Sachen §. 11. Wider einen indoſſirten Wechſelbrieff kan weder Compenſationis noch Solutionis exceptio ex perſona Indoſſantis dem Indoſſatario opponiret werden,

E. P. O. A. §. 15.

wenn nicht das bezahlte darauf abgeſchrieben worden. ib.

Generales - §. 12. Bey Einwendung der Exceptionum peremtoriarum muß auch deren Fundament kürtzlich und deutlich angezeiget werden,

E. P. O. ad 11. §. 4.

ſonſt wird auf die Exceptiones generales, als non competentis actionis, rei non ſic ſed aliter geſtæ, ſolutionis, compenſationis und dergleichen gar nicht geſehen. ib.

Verluſt derſelben §. 13. Wer über Puncte, darüber der Eyd deferiret iſt, Litem negative conteſtiret, und ſolche nicht abſchwören kan, wird ſeiner Exceptionen verluſtig,

E. P. O. ad 16. §. 3.

er könte denn eydlich erhalten, daß er bey der Litis-Conteſtation von demjenigen, ſo er negiret, keine andere Wiſſenſchafft gehabt. ibid.

§. 14. Bey der Gewiſſens-Vertretung müſſen die Artickel allein auf das Factum, worüber der Eyd deferiret iſt,

E. P. O. ad 19. §. 2.

keinesweges aber auf die Exceptiones gerichtet werden. ib.

Eyd §. 15. Sonſt kan über Exceptionibus peremtoriis der Eyd gar wohl deferiret werden,

E. P. O. ad 18. §. 2.
ad 21. §. 5.
Pr. O. t. 18. §. 4.

und wie Beklagter ſeinen Gegen-Beweis darauf mit richten muß,

Pr. O. t. 21. §. 4.

alſo wird ihm, wenn er Litem affirmative conteſtiret hat, deren Beweis auferleget, und Klägern der Gegen-Beweis nachgelaſſen.

E. P. O. ad 21. §. 2.

Exc. wider die Zeugen §. 16. Die Exceptiones wider die Zeugen werden entweder bis zum Verfahren über den Beweis verſparet, oder es wird vor ihrer Zulaſſung darüber erkannt,

Pr. O. t. 20. §. 3.
E. P. O. ad 22. §. 2.

und

und müſſen ſolche bey Requiſition eines fremden Richters dem Judici requirenti übergeben werden,

E. P. O. ad 22. §. 4.

die Zeugen aber mögen ihre Exceptiones entweder in Termino vorbringen, oder auch noch vorher in Schrifften vorſtellen, wenn ſie zum Zeugniß gar nicht gezwungen werden können.

ibid. §. 1.

§. 17. Die wider die Documente zuſtehenden Exceptiones darff man eben nicht ſpecifice bey der Recognition exprimiren, Documente

E. P. O ad 25. §. 3.

auch bleiben wider diejenigen, ſo keiner Recognition bedürffen,

ibid. §. 2.

ingleichen wider die, ſo in contumaciam pro recognitis gehalten werden, dem Producto ſeine Exceptiones allemahl vorbehalten.

ibid. §. 3.

§. 18. Wider die einmahl angeordnete Hülffe ſind weiter keine, als die Exceptiones ſolutionis, Compenſationis, Transactionis & rei judicatæ, Hülffe

Pr. O. t. 39. §. 1.

E. P. O. ad 39. §. 6.

und auch dieſe nur, wenn ſie in continenti liquid, zuläßlich, ib.

cf. Dec. 15.

ſonſt wird der Schuldner damit zu abſonderlicher Ausführung,

E. P. O. ad 39. §. 6.

oder nach Gelegenheit des Proceſſus in die Reconvention verwieſen. ib.

§. 19. Nach beſchehener Litis-Denunciation iſt Litis-Denunciat ſchuldig, Litis-Denuncianten alle vor ſich habende Exceptiones zu ſuppeditiren.

E. P. O. ad 14. §. 2.

§. 20. Der Bürgen Exceptiones gehen durch eine General-Verzicht nicht verlohren. der Bürgen.

C. 17. p. 2.

Exception-Schrifft ſ. Diſputation-Geſetze.

Exceſs.

§. 1. Der Exceſs bey der Nothwehre wird, wenn es Exceſſus magnus & doloſus mit Staupenſchlag und Abhauung der Hand, Nothwehre

C. 11. p. 4.

D. M. §. 53.

ſonſt mit Verweiſung beſtrafft. ib.

§. 2. Bey Thätlichkeiten wird die genommene Selbſt-Rache und deren Exceſs mit 3. Monat Gefängniß,

D. M. §. 11.

§. 3. Und der Kirchen-Diener Fehler, Mängel und ſtrafbare der Kirchen-Diener.

Exceſſe mit Ermahnung zur Beſſerung, Straffe des hierzu geordneten Carceris oder gäntzlicher Urlaubung, nach Gelegenheit der Ubertretung beſtrafft.

K. O. t. wie weit ſich des Synodi Amt ꝛc.

Excitatorium.

Hat in gewiſſen Fällen ſtatt. Uber die Monitoria, ſo bey den Regierungen, Conſiſtoriis und Hof-Gerichten an die Partheyen ergehen, pflegt bey gewiſſen Perſonen oder Sachen noch ein Excitatorium ertheilet zu werden.

E. P. O. ad 1. §. 7.

Excommunication ſ. Bann.

Excuſſio, Excuſſionis Exceptio.

ſtehet Bürgen zu §. 1. Ein Bürge hat unter andern Exceptionem oder Beneficium Excuſſionis,

C. 17. p. 2.

ſo ihm auch nach einer General-Verzicht zu ſtatten kommt, ib. und deren er ſich auch, wenn er ſich als Selbſt-Schuldner verſchrieben, noch bedienen kan.

C. 18. p. 2.

auſſer in Wechſel-Sachen §. 2. In Wechſelbriefen aber kan ſich ein Cavent damit nicht behelffen.

E. P. O. A. §. 18.

Præceptum de non ſolvendo §. 3. So kan auch derjenige, ſo wider das ergangene Præceptum de non ſolvendo bezahlet, ſich damit, daß der Haupt-Schuldner zuförderſt zu excutiren, nicht ſchützen.

Erläut. 1721. I. 1203.

Excuſſion der Vormünder §. 4. Unmündige und dergleichen werden contra Fatalia in integrum reſtituiret, ohne daß ſie vorher ihre Vormünder zu excutiren nöthig haben.

cf. E. P. O. ad 9. §. 4.

Syndicat. §. 5. In einem Syndicate iſt die Renunciation dieſer Exception nicht nöthig.

E. P. O. ad 7. §. 6.

Execution ſ. Hülffe.

Execution-Gebühren.

Exequirer §. 1. Die Execution-Gebühren ſollen Exequirer von niemand, als denen Reſtanten, wo ſie liegen, fordern.

Ordonn. 1686. §. 8. I. 2053.

Gebühr. §. 2. Auch einem Exequirer von der Cavallerie mehr nicht als 8. gr. einem Gefreyten von der Infanterie 4. gr. und dem Mousquetierer 3. gr. täglich gegeben werden.

Rſ. gr. 1661. §. 68.

M. 1722. I. 395.

Executio in effigie ſ. Vollſtreckung.

Exe-

Executiva Cauſa, Executivus Proceſſus.

§. 1. Zu Anſtellung des in hieſigen Landen eingeführten Proceſſus executivi, werden Inſtrumenta guarentigiata oder klare Brief und Siegel erfordert. Requiſita

L. O. 1555. t. Uber verſatzte Br. u. S.
Rſ. gr. 1612. §. 19. 1661. §. 2.
Dec. 16.
Pr. O. t. 6. §. 3. 24. §. 3. 47. §. 1.
E. P. O. A. §. 3.

§. 2. Und muß ſolche der Kläger in Händen haben;

Rſ. gr. 1661. §. 2.
Dec. 12.
E. P. O. A. §. 3.

immaſſen deren Edition nebſt der Recognition von Beklagten zu fordern hier nicht zuläßlich.

E. P. O. A. §. 3.

§. 3. Inſtrumenta guarentigiata aber ſind diejenigen, daraus alle Umſtände, ſo zu einer Condemnatoria in Proceſſu executivo nöthig, in continenti zu verificiren. Inſtrumen. guarenti-giata

E. P. O. A. §. 4.

§. 4. Aus einem ſolchen Documente nun kan executive geklaget werden, obgleich

1. darunter kein Siegel zu befinden, ib.
2. ſolches etwas ſchadhafft, ib.
   wenn nur nicht der Mangel in Eſſentialibus ſich ereignet, und es nicht durchſtrichen oder durchſchnitten iſt, ib.
3. Beklagter es nicht ſelbſt unterſchrieben, ſondern dieſes von einem andern in ſeinem Nahmen geſchehen, ib.
4. es ſich auf ein anders referiret, wenn der Tenor relati oder doch ſonſt ein vollkommener Senſus darinnen enthalten, ib.
5. einen Contractum bilateralem in ſich hält, ib.
6. eine Condition darinnen zu befinden, ib.
7. keine Cauſa debendi darinnen enthalten, ibid. §. 5.
8. keine gewiſſe Zahlungs-Zeit geſetzt, ſondern die Bezahlung ehiſtens oder nach und nach verſprochen worden. ibid. §. 6.

§. 5. Die Klage iſt zwar allein auf Recognition, und nicht auf Einlaſſung und Antwort zu richten, Klage

Dec. 12.
E. P. O. ad 5. §. 1.
A. §. 7.

doch ſoll auch die aus Verſehen mit geforderte Einlaſſung und Antwort Klägern unſchädlich ſeyn,

E. P. O. ad 5. §. 1.
A. §. 7.

und wenn wider Erben geklaget wird, iſt, wenn dieſer Umſtand aus Urkunden nicht zu dociren, deßwegen Einlaſſung und Antwort zu fordern.

E. P. O. A. §. 7.

§. 6. Wenn Erben oder Ceſſionarii executive klagen, müſſen ſie ſich bey Straffe längſtens in Termino ad cauſam legitimiren.

ibid.

Citation §. 7. Die Citation ergehet auch hier alſofort ſub Præjudicio und ſub pœna recogniti,

E. P. O. ad 4. §. 1.

A. §. 3.

und iſt Beklagten eine völlige Sächſiſche Friſt einzuräumen, ib. ihm auch die Klage nebenſt allen Beylagen zuzuſchicken.

Rſ. gr. 1661. §. 2.

Production der Documente §. 8. In Termino produciret Kläger die Documenta originaliter,

E. P. O. A. §. 9.

und wenn er auſſenbleibet, wird er zu Fortſetzung ſeiner Klage bey Verluſt angehalten;

E. P. O. ad 10. §. 1.

Beklagter hingegen muß die Documenta entweder recognoſciren oder eydlich diffitiren,

ibid. §. 9.

maſſen er zu dem letztern auch absque ſententia interlocutoria zu admittiren, ib.

doch hat die Diffeſsio quoad contenta hier nicht ſtatt. ib.

Diffeſſion §. 9. Wenn auch Kläger Beklagten zur eydlichen Diffeſſion nicht laſſen, ſondern lieber ordinarie klagen will, ſtehet ihm ſolches, ſo lange nicht deßhalber res judicata vorhanden, frey, ib. iedoch nach Erſtattung der Unkoſten. ib.

Contumacia §. 10. Auf Beklagtens Ungehorſam werden die Documenta pro recognitis gehalten, und die Condemnatoria mit angehangen. ib.

Exceptiones §. 11. Ob nun wohl Beklagter ſonſt ſeine Exceptiones binnen 3. Wochen von Zeit der inſinuirten Citation, mit Beyfügung der Abſchrifften von den Urkunden übergeben muſte,

Rſ. gr. 1661. §. 3.

Dec. 2.

E. P. O. A. §. 8.

hernach aber auſſer der Exceptione Solutionis & Compenſationis damit nicht weiter gehöret wurde, ib.

ſo mag er doch ſolche itzo erſt in Termino opponiren.

E. P. O. A. §. 8.

§. 12. Jedoch werden keine andere, als die durch richtige Urkunden

den, oder ſonſt ex Actis vel Confeſſione Partis in continenti liquid, zugelaſſen, ib.
die übrigen aber, ſo in altiori Indagine beruhen, in die Reconvention, ib.
oder zu abſonderlicher Ausführung verwieſen; ib.
welches auch mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ geſchicht, wenn ſolche nicht in continenti liquid iſt. ib.

§. 13. Wie denn im Proceſſu executivo auf keiner Seite Beweis und Gegen-Beweis durch Zeugen und Eydes-Delation zuläßlich iſt: Beweis

Dec. 12.
Rſ. gr. 1661. §. 5.

§. 14. Auſſer daß darauf interloquiret wird, wenn
1) wider Erben geklaget, und weil dieſer Umſtand in continenti nicht zu dociren geweſen, zugleich Einlaſſung und Antwort gefordert,
E. P. O. A. §. 7.
2) von Beklagten das Implementum Contractus, oder
3) die Exiſtentia conditionis geleugnet worden.
ibid. §. 4.

§. 15. Gleichwie aber ſodann der Proceſſus executivus bis zu Abſolvirung des Beweiſes und Gegen-Beweiſes in ſuſpenſo zu laſſen, Straffe des Leugnens

ibid. §. 4. 7.

alſo wird auch Beklagter, wenn er dieſe Umſtände zur Ungebühr geleugnet, um den vierten Theil des geklagten Quanti, ib.
und wenn er es nicht im Vermögen hat, mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich beſtrafft, ib.
er könte denn, daß er zu der Zeit, da er dieſe Umſtände negiret, es anders nicht gewuſt habe, eydlich erhalten. ib.

§. 16. Auf eben die Maſſe iſt auch Kläger zu ſtraffen, wenn wider ihn die Exceptio non numeratæ pecuniæ in der Reconvention ausgeführet wird.

ibid. §. 8.

§. 17. In dem Urthel oder Abſchiede ſoll ſowohl das Quantum des ſchuldigen Capitals, Urthel oder Hülffs-Abſchied

ibid. §. 10.

als auch die eigentliche Zeit, von welcher die Zinſen oder das Intereſſe moræ anzurechnen, deutlich exprimiret, ib.
und wenn dieſes nicht geſchehen, ſolche von Zeit der erhobenen Klage angeſetzt, ib.
auch zugleich die ſämtlichen Proceß-Koſten, welche zu dieſem Ende von Klägern bey Verluſt deſſen, ſo er nicht in Anſatz gebracht, ad Acta zu liquidiren, moderiret werden. ib.

Leuterung u. Appellation §. 18. Und obwohl, auſſer dem Fall des Ungehorſams, Leuterung und Appellation zugelaſſen,

Rſ. gr. 1661. §. 4. 5.

ſo ſoll doch die Ober-Leuterung in klaren Executiv-Sachen nicht leichtlich admittiret werden.

E. P. O. ad 35. §. 4.

Execution §. 19. Sobald die Sententia condemnatoria ihre Rechts-Krafft erreichet, werden auf Klägers Anſuchen Executoriales oder Requiſitoriales ertheilet,

E. P. O. A. §. 10.

und damit ſowohl mit Vollſtreckung der Hülffe, wie im ordentlichen Proceſſe, verfahren. ib.

Proc. Ordinarius, §. 20. In allen andern Fällen, da nicht executive geklaget werden kan, verbleibt es bey dem vorgeſchriebenen ordentlichen Modo procedendi,

E. P. O. A. §. 1.

und iſt der Unterſcheid zwiſchen Cauſis ordinariis und Summariis aufgehoben, ib.

auch wird, wenn Kläger ein Krafft Rechtens ergriffenes Urthel, Abſchied oder gerichtlichen Receſs vorzulegen hat, ohne fernere Verhör und Recognition Brief und Siegels wider Beklagten mit der Execution verfahren.

Rſ. gr. 1661. §. 2.

Executor.

ſoll nicht ſäumen. §. 1. Ein ieder Richter, welcher um die Hülffe angelanget wird, ſoll ſolche ohne Weigerung und Verzögerung vollſtrecken,

Pr. O. t. 39. §. 1.

und ſich daran nichts, weder Liebe, Gunſt, Freundſchafft oder wie das ſeyn möchte, verhindern laſſen, ib.

und zwar bey Straffe der ſäumigen Executorn.

Rſ. gr. 1661. §. 6.

§. 2. Es beſtehet aber dieſe in einer Straffe von 100. fl.

Pr. O. t. 39. §. 1.
Rſ. gr. 1661. §. 6.
cf. Ohg. O. t. von denenjenigen, zu helffen ſäumig.
Hg. O. eod.

Executoriales

Hülffs-Briefe.

Mittheilung §. 1. Sobald ein Urthel oder Abſchied ſeine Rechts-Krafft erlanget, ſollen auf Anſuchen des obſiegenden Theils ihm Executoriales oder Requiſitoriales gegen Erlegung der Gebühren binnen 14. Tagen bey 5. Rthlr. Straffe ertheilet werden,

E. P. O. ad 39. §. 1.
A. §. 10.
Pr. O. t. 39. §. 1.

wenn

wenn gleich ſolche gerichtlich nicht erkannt,

Pr. O. t. 39. §. 1.

noch zu erkennen gebeten worden. ib.

§. 2. Auch ſoll von dem Judice requiſito, binnen gleicher Friſt, bey ebenmäßiger Straffe die Inſinuation des Hülffs-Præcepti geſchehen. Hülffs-Præcept

E. P. O. ad 39. §. 1.

§. 3. Und ein ieder Richter, dem Executoriales zukommen, ſoll ſich bey 100. fl. Straffe und des Landes-Herrn Ungnade daran nichts hindern laſſen. ſchleunige Vollſtreckung.

Pr. O. t. 39. §. 1.

Exemtion.

§. 1. Die Exemtion der Poſt-Beamten und Bedienten von der ordentlichen Jurisdiction erſtrecket ſich nicht auf ihre Häuſer und andere Immobilia, ſo ſie beſitzen, Der Poſt-Bedienten

Poſt-O. §. 2.

ſondern es müſſen ſelbige derentwegen unter des Orts Obrigkeit ſtehen. ib.

§. 2. Derer von Adel Exemtion von der Fleiſch-Steuer, erſtrecket ſich auch auf ihre auſſerhalb der Ritter-Sitze und Hof-Röthen wohnende Bediente. der von Adel

Rſol. 1716. II. 1359.

§. 3. Von der Acciſe werden Waſſer- und Wetter-beſchädigte Aecker auf gewiſſe Jahre eximiret, von der Acciſe.

G. C. A. O. 1707. Anm. ad c. 6. ſqu. n. 3. II. 1938.

Profeſſores aber, Geiſtliche, Kirchen- und Schul-Bediente nebſt deren Wittwen, Spittäler und Wayſen-Häuſer bekommen ſolche wieder, oder ein Æquivalent davor.

Acc. Einnehm. Inſtr. n. 49. II. 1953.

Exhæredation ſ. Enterbung.

Exmiſſion.

§. 1. Wenn Beklagter zu Abtretung eines unbeweglichen Guthes condemniret worden, iſt nach einer ihm geſetzten 14. tägigen Friſt derſelbe daraus zu exmittiren, Kläger aber darein zu immittiren. Beklagtens

E. P. O. ad 39. §. 4.

§. 2. So iſt auch bey entſtehendem Concurs der Schuldner längſtens, ſo bald es zur Subhaſtation kömmt, aus dem Guthe zu exmittiren; ib. des Schuldners

wie denn auch ſein Pachter ohne der Creditorum Bewilligung nicht darinnen zu laſſen, ib.

ob er gleich die Pacht-Gelder prænumeriret, ib.

oder eine gerichtliche Hypothec erlanget hätte. ib.

Expectanten.

Kirchen-Diener. Bey iedem Conſiſtorio ſoll ein Buch der Expectanten ſeyn, darein deren Profectus im Studiren und Predigen verzeichnet werden.

K. O. t. wie ein Kirchen-Diener I. 531.

Expectanz ſ. Lehns-Anwartſchafft.

Expenſen ſ. Unkoſten.

Expenſæ retardati Proceſſus ſ. Retardati Proc. Expenſæ.

Extenſion.

eines Documents §. 1. Derjenige, welcher, daß des wider ihn producirten Documents Extenſion wider ſein Wiſſen und Willen geſchehen, endlich erhalten kan, wird mit der Diffeſſion quoad contenta zugelaſſen,

E. P. O. ad 25. §. 6.

nicht aber der, ſo geſtändig iſt, daß er ein bereits extendirt geweſenes unterſchrieben, darwider aber vorſchützet, daß er es vorhero nicht geleſen. ib.

einer Vollmacht. §. 2. Der Anwald, ſo zu ſeiner Legitimation ein Blanquet, welches doch nicht extendiret, produciret, wird eben, als ob er ohne Mandat verſetzet, um 5. Rthlr. beſtrafft.

O. A. Vero. 1656. III. 467.

cf. Pr. O. t. 7. §. 1.

Extra-Poſt ſ. Poſt-Ordnung.

Extract.

eines Documents §. 1. Es iſt zwar einem Beweisführer unverwehrt ein Document nur Extracts-weiſe in Abſchrifft zu produciren,

E. P. O. ad 24. §. 2.

doch muß ſolches nebſt dem Eingange, Schluß und Unterſchrifft geſchehen, ib.

er kan auch hernach ſolch Document weiter nicht, als der Extract gehet, vor ſich gebrauchen. ib.

eines Handelsbuchs. §. 2. Wenn zum Beweis einer Schuld ein mehrers nicht als ein Extract aus einem Handelsbuche produciret wird, iſt nur, wenn beyde Theile Kauff- und Handelsleute ſind, auf das Suppletorium,

E. P. O. ad 30. §. 4.

auſſerdem aber ordentlich nicht darauf, ſondern aufs Purgatorium, ibid.

auch wann noch einige Adminicula darneben vorhanden, nicht auf Beſtärckung des Handelsbuchs, ſondern auf das Suppletorium in der Haupt-Sache zu erkennen. ib.

Extraneus ſ. Fremde.

Exu-

Exulanten.

Exulanten und Converſi ſollen ſich am erſten Grentz-Ort bey der Obrigkeit anmelden, ihren Zuſtand beſcheinigen, und von dem Ober-Conſiſtorio ihrer Verſorgung halber und Sammlung des Allmoſens Verfügung erwarten. Verpflegung.

M. 1715. §. 14. I. 1843.

Eyd, Eydſchwur, Eydes-Delation, Leiſtung Schwur, Juramentum, Jusjurandum.

§. 1. Der Eyd wird entweder zu Ausmachung einer ſtreitigen Sache, oder zu mehrer Befeſtigung der Contracte gebraucht.

Pr. O. t. 18.
C. 35. p. 2.

§. 2. Den erſtern fordern entweder die Parthe yen einander ab, oder es wird ſolcher aus ſonderlicher Verordnung der Rechte auferlegt.

Pr. O. t. 18. §. 7.

§. 3. Was nun den Eyd anbelanget, welchen die Parthe yem einander abfordern, oder wieder heim ſchieben, ſo iſt die Eydes-Delation iedem Kläger nachgelaſſen, Eydes-Delation

Pr. O. t. 18. §. 1.
Dec. 17.

ob er gleich keinen Schein noch Beweis vor ſich hat. ib.

§. 4. Und kan ſolche

1. nicht nur im ordentlichen Proceſſe, ſondern auch in geringen Sachen,

   E. P. O. ad 1. §. 6.

   wiewohl hier keine Gewiſſens-Vertretung ſtatt findet; ib.

2. nicht nur über der Klage, inſonderheit auch ſtatt des ſonſt üblichen Verminderungs-Eydes über zugefügte gewaltſame Schäden,

   E. P. O. ad 31. §. 1.

   und nach beſchehener Provocation ex L. Diffamari über dem Fundamento Actionis principalis,

   E. P. O. ad 5. §. 5.

   ſondern auch über den Exceptionibus,

   Pr. O. t. 18. §. 4.
   E. P. O. ad 21. §. 2.

   und der Replic;

   E. P. O. ad 18. §. 2.

3. nicht nur über der gantzen Klage und der Haupt-Exception, ſondern auch über einen oder den andern Punct oder Artickel,

   E. P. O. ad 36. §. 5.
   ad 5. §. 4.

inſonderheit wegen geſuchter Edition in Ermangelung einiger Vermuthung, daß Gegentheil die Documenta habe,

Pr. O. t. 26. §. 2.

welchen derſelbe weder referiren, noch ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten kan; ib.

4. nicht allein über Facta propria und communia, ſondern auch aliena gebraucht werden,

Pr. O. t. 18. §. 5.

E. P. O. ad 18. §. 3.

und iſt man hier an keine gewiſſe Formul gebunden, ib. maſſen nicht ſowohl hierauf, als vielmehr auf die Facta ſelbſt, ob ſie propria, aliena oder communia, zu ſehen, ib. mithin genug zu ſagen, daß man den Eyd deferiret haben wolle. ib.

§. 5. Hingegen hat ſolche nicht ſtatt,

1) neben anderm Beweiſe zugleich über einerley Puncte,

Pr. O. t. 18. §. 3.

2) in Proceſſu executivo,

Rſ. gr. 1661. §. 5.

3) im Poſſeſſorio ſummariiſſimo,

E. P. O. A. §. 19.

4) im Concurs wider den Curatorem Litis,

E. P. O. ad 41. §. 4.

5) über den Exceptionibus dilatoriis und litis ingreſſum impedientibus,

E. P. O. ad 11. §. 1.

6) in Injurien-Sachen,

M. 1716. I. 1855.

da zwar ſonſt, wenn bürgerlich geklagt wurde, die Eydes-Delation ſtatt fand,

Dec. 17.

itzo aber die Injurien-Klagen aufgehoben,

D. M. §. 22.

und wo es auf den Eyd ankömmt, die Beſtärckung der Rüge und Leiſtung des Purgatorii ſtatt hat,

d. M. 1716.

7) über heimlich Verlöbniß,

Ehe-O. c. 1.

8) wider die Præſumtion, daß eine Aſſignation bloß per Modum mandati geſchehen, wenn über die aſſignirte Poſt keine Qvittung genommen worden,

M. 1699. §. 3. II. 2067.

9) hat

9) hat, wenn die Klage auf ein gantz Collegium gerichtet iſt, keine Particular-Delation ſtatt,

C. 13. p. 1.

es wären denn gewiſſe Perſonen inſonderheit ex ſuo Facto in der Klage mit belanget. ib.

§. 6. Die Zeit, den Eyd zu deferiren, iſt Fatale

1. über der Klage, daß es alſofort in dem Klag-Libell geſchehe,

E. P. O. ad 18. §. 1.

doch gehet es auch, bis auf den Beweis rechts-kräfftig erkannt, noch an,

E. P. O. ad 5. §. 9.
ad 18. §. 1.

wenn man nehmlich Beklagten die Unkoſten erſtattet, und ihn von neuen citiren läſſet, ib.

ſonſt ſolte es vor angelobter Gewehr oder Kriegs-Befeſtigung geſchehen,

C. 11. p. 1.
Pr. O. t. 18. §. 1.

es iſt aber die Gewehr der Klage abgeſchafft,

E. P. O. ad 12.

2. über den Exceptionibus bey dem Beweiſe oder dem Gegen-Beweiſe,

E. P. O. ad 21. §. 2.

denn ob gleich ſolche Eydes-Delation vor auferlegtem Beweiſe geſchehen,

Pr. O. t. 18. §. 4.

Beklagter auch dieſelbe nicht bis auf den letzten Satz ſparen ſolte, damit Kläger mit ſeiner Nothdurfft auch gehöret werden könte, ib.

ſo wird doch dieſelbe itzo weder durch den zuerkannten Beweis der Exceptionen,

E. P. O. ad 21. §. 2.

noch durch Nachlaſſung des Gegen-Beweiſes ausgeſchloſſen, ibid.

ſondern ſtehet Klägern und Beklagten frey, wenn ſie ihnen gleich im Urthel nicht reſerviret, ib.

ſie auch nicht darum gebeten haben, ib.

3. über der Replic gleichfalls bey dem Beweiſe und dahin gehörigen Articulis eliſivis,

E. P. O. ad 18. §. 2.

wenn nehmlich ſolche der Klage nicht inſeriret worden, ib.

welchenfalls ſie Pars libelli und die Eydes-Delation an die hierzu geſetzte Zeit gebunden wäre, ib.

es muß auch Beklagter zur Einlaſſung auf dieſe Articel ſub pœna confeſſi & convicti citiret, ib.
und darum bey Straffe gebeten werden. ib.

Revocatio §. 7. Wie man nun vor Gegentheils Erklärung die Eydes-Delation fallen und es auf Beweis ankommen laſſen kan,

Pr. O. t. 18. §. 2.

alſo darff ſelbige in Termino eben nicht inſonderheit wiederholet werden;

E. P. O. ad 18. §. 1.
ad 20. §. 7.

doch hat derjenige, ſo in Termino Productionis auſſenbleibet, ſich an den Articeln, worüber er den Eyd deferiret hatte, verſäumet.

E. P. O. ad 20. §. 7.

Erklärung §. 8. Derjenige, dem der Eyd deferiret, kan ſolchen entweder acceptiren oder referiren, oder durch Gewiſſens-Vertretung ablehnen,

Pr. O. t. 18. §. 8.

und muß er ſeine Erklärung zu einem von dieſen, die ihm ſonſt binnen 8. Tagen, nachdem auf die Eydes-Leiſtung rechts-kräfftig erkannt war, noch frey ſtund, ib.
ſofort bey der Litis-Conteſtation oder Einlaſſung auf die Articel,

E. P. O. ad 18. §. 1. 2.

und wenigſtens im letzten Satze thun, ib.
ſonſt wird auf Leiſtung des Eydes ohne Vorbehalt der Relation oder Gewiſſens-Vertretung ſchlechterdings erkannt. ib.

Relation §. 9. Welches auch geſchicht, wenn die Relation über ſolche Facta geſchehen, da dieſelbe nicht ſtatt hat, ib.
wohin der bey geſuchter Edition deferirte Eyd zu rechnen.

Pr. O. t. 26. §. 2.

Gewiſſens-Vertretung §. 10. Demjenigen, der ſich zur Gewiſſens-Vertretung einmahl erkläret, wird der Regreſs ad Jus jurandum weiter nicht geſtattet,

E. P. O. ad 19. §. 1.

wenn er auch gleich derſelben renunciren wolte. ib.

Oblation §. 11. Uber die Acceptation wird die Oblation dazu eben nicht erfordert,

E. P. O. ad 18. §. 7.
cf. Pr. O. t. 18. §. 9.
Dec. 18. 70.
M. 1682. I. 1159.

indem, wenn das Urthel, darinnen auf die Eydes-Leiſtung erkannt, rechts-kräfftig worden, der Richter binnen 8. Tagen auf ein oder des andern Parths Anhalten, ib.
oder auch ex officio einen Schwörungs-Termin anſetzet. ib.

§. 12.

§. 12. So lange nicht auf die Eydes-Delation rechts-kräfftig erkannt iſt, kan man die Klage noch ändern, Aenderung der Klage

E. P. O. ad 5. §. 9.

oder fallen laſſen; ib.
die Erläuterung derſelben aber ſtehet einem noch bis zur würcklichen Eydes-Leiſtung frey. ib.

§. 13. Derjenige, ſo zu Leiſtung eines Eydes citiret worden, muß noch Vormittags vor 12. Uhr erſcheinen, Schwörungs-Termin

E. P. O. ad 4. §. 5.

da ihm ſonſt der Rechts-Tag bis 5. Uhr des Nachmittags offen ſtehet. ib.

§. 14. Vor Leiſtung des Eydes ſollen die Partheyen für Meineyd mit Fleiß verwarnet werden. Warnung für Meineyd

Pr. O. t. 18. §. 10. in fin.

§. 15. Und ehe es zum Haupt-Eyde kömmt, muß der, ſo ſolchen deferiret, den Eyd für Gefährde leiſten, Eyd für Gefährde

C. 12. p. 1.
Pr. O. t. 18. §. 6.
Ohg. O. t. wenn ein aufgelegter Eyd ꝛc.
Hg. O. eod.

welchen derjenige, dem der Eyd referiret wird, nebſt dem Haupt-Eyde abzulegen hat.

Pr. O. t. 18. §. 8.
E. P. O. ad 18. §. 7.
ad 36. §. 5.

§. 16. Die Eydes-Leiſtung ſelbſt muß allemahl in Perſon geſchehen, Eydes-Leiſtung

Pr. O. t. 18. §. 10.

es ſey der Eyd beſchaffen wie er wolle, ib.

cf. Ohg. O. t. wenn ein aufgelegter Eyd.
Hg. O. eod.

und iſt hierbey kein Anwald zuläßlich,

Pr. O. t. 18. §. 10.

ob er gleich ein Special-Mandat hätte: ib.
doch wird die Lehns-Pflicht in eines andern Seele geſchworen, wenn dem Lehn-Manne ſelbſt zu erſcheinen nicht möglich;

M. 1657. I. 1963.
1681. 1967.
1691. 1969.

auch ſchwören Minderjährige nach ihrem 18den,

E. P. O. ad 18. §. 4.

und in Ehe- und Schwängerungs-Sachen nach dem 16den Jahre ſelbſt, ib.

wer-

werden aber mit der Eydes-Leiſtung verſchonet, wenn ihre Litis-Conſorten zugleich mit vor ſie de credulitate, ib.
oder an ihrer ſtatt die Vormünder ſchwören; ib.
wiewohl in beyden Fällen der Richter die Eydes-Leiſtung bis zu ihrem 18den Jahre ausſetzen kan. ib.

Collegia §. 17. Collegia und Communen leiſten den Eyd durch 3. oder 4. ihres Mittels, ſo die beſte Wiſſenſchafft haben;

C. 13. p. 1.
E. P. O. ad 18. §. 5.

und ſo thun auch Hüfner, Anſpänner, Gärtner, Häusler, Hand-Fröhner und dergleichen, ſo keine Gemeinde conſtituiren. ib.

Erben §. 18. Erben werden mit dem Eyde, vor deſſen Leiſtung ihr Vorfahr verſtorben, nicht verſchonet,

E. P. O. ad 18. §. 8.
cf. M. 1682. I. 1159.

ſondern müſſen denſelben nichts deſtoweniger, ib.

C. 24. p. 1.

iedoch nur de credulitate abſchwören. ib.

Cedens §. 19. Auch muß ein Cedens auf Verlangen ſo wohl den Haupt-Eyd, als den Eyd für Gefährde leiſten.

E. P. O. ad 18. §. 6.

Ort §. 20. Der Eyd wird im Gerichte, iedoch von Illuſtribus nicht in publico,

Pr. O. t. 18. §. 10.

ſondern von ihnen, gleichwie auch von denen Ober-Hoff-Gerichts-Aſſeſſoribus, in der Raths-Stube geleiſtet. ib.

M. 1594. I. 1315.

Ceremonien §. 21. Es geſchicht ſolches mit Aufhebung der Finger und dergleichen äuſſerlichen Ceremonien.

Dec. 25.

Probatio contrarii §. 22. Nach geleiſtetem Eyde wird Beklagter abſolviret,

C. 15. p. 1.

wenn gleich der Kläger erweiſen wolte, daß er unrecht geſchworen, ib.
indem keine Probatio contrarii ſtatt findet. ib.

Erlaſſung §. 23. Gleichen Effect mit Leiſtung des Eydes thut deſſen Erlaſſung.

Pr. O. t. 18. §. 6.
cf. t. 20. §. 3.

Vor geſchworen und geleiſtet aber wird derſelbe geachtet, wenn der, ſo ſolchen deferiret, in Termino nicht erſcheinet,

Pr. O. t. 18. §. 6.
E. P. O. ad 18. §. 7.

oder ſich des Eydes für Gefährde ohne erhebliche Urſachen weigert, ib.

nicht

nicht aber, wenn ein Parth vor deſſen Ablegung verſtirbt.

E. P. O. ad 18. §. 8.

§. 24. Hingegen hat derjenige, ſo ſchwören ſoll, wenn er in Termino ohne rechtmäßige Verhinderung auſſenbleibet, ſich an dem Eyde verſäumet. Deſertion

Pr. O. t. 18. §. 9.
E. P. O. ad 18. §. 7.

§. 25. Bey den aus Verordnung der Rechte auferlegten Eyden hat der Eyd vor Gefährde nicht ſtatt; Juram. legalia

Pr. O. t. 18. §. 7.
t. 26. §. 1.

auch wird das Suppletorium,

E. P. O. ad 30. §. 2.

ingleichen das Juramentum diffeſſionis bey Gegentheils Auſſenbleiben nicht vor geleiſtet gehalten,

E. P. O. ad 25. §. 4.

ſondern es müſſen ſolche nichts deſtoweniger würcklich abgeleget werden. ib.

§. 26. Und wie alle Eyde nicht allein de veritate, ſondern auch nur de credulitate geleiſtet werden,

C. 24. p. 1.
Pr. O. t. 19. §. 2. 3.
E. P. O. ad 18. §. 4. 6. 8.

alſo wird, wenn ein Theil de veritate, der andere hingegen nur de credulitate ſchwören kan, das Suppletorium oder Purgatorium ordentlich dem erſten auferlegt oder nachgelaſſen.

E. P. O. ad 30. §. 1.
ad 32.

§. 27. Dem Eyde, ſo zu Befeſtigung eines Contracts oder Verſprechens geleiſtet wird, ſoll in keine Wege zuwider gehandelt werden; Promiſſoria

C. 35. p. 2.

doch iſt wegen der Jugend, vorſetzlichen Betrugs oder anderer wichtigen Umſtände die Relaxatio oder Abſolutio Juramenti nachgelaſſen. ib.

§. 28. Und weil keine weltliche Obrigkeit über geſchwornen Eyd zu erkennen Macht hat, Relaxatio.

C. 36. p. 2.

ſo ſoll erſt in denen Rechts-Collegiis darauf erkannt, ib.
ſolche von dem Landes-Herrn angeordnet, ib.
und in der Haupt-Sache von dem Richter erſter Inſtanz ferner verfahren werden. ib.

§. 29. Vom Eyde der Bosheit ſ. Malitiæ Juramentum.
Ledigkeit ſ. Ledigkeit.
Wahrheit ſ. Zeugen-Eyd.

Eyd für Gefährde

Juramentum calumniæ.

§. 1. Das Juramentum calumniæ wird in generale und ſpeciale getheilet.

§. 2. Jenes iſt in dieſen Landen nicht bräuchlich.

Pr. O. t. 33.

§. 3. Dieſes aber behält entweder den Nahmen des Juramenti calumniæ, oder es wird Juramentum Malitiæ genannt, und ſo offt, als etwas zu vorſetzlichem Verzuge der Sache geſchicht, auferlegt. ib.

Dec. 70.

E. P. O. ad 33. §. 1. 2.

ſ. Malitiæ Juramentum.

Eydes-Delation. §. 4. Das eigentlich ſogenannte Juramentum calumniæ oder den Eyd für Gefährde iſt derjenige, welcher einem den Eyd deferiret, zuförderſt zu ſchwören ſchuldig,

Pr. O. t. 18. §. 6.

C. 12. p. 1.

Ohg. O. t. wenn ein aufgelegter Eyd.

Hg. O eod.

und wenn er ſich deſſen ohne erhebliche Urſachen weigert, wird der deferirte Eyd für geſchworen und geleiſtet geachtet;

Pr. O. t. 18. §. 6.

E. P. O. ad 18. §. 7.

wenn ihm aber dieſer referiret worden, muß er den Haupt-Eyd und den vor Gefährde zugleich ſchwören.

Pr. O. t. 18. §. 8.

E. P. O. ad 18. §. 7.

ad 36. §. 5.

Juram. legalia. §. 5. Bey dem aus Verordnung der Rechte oder richterlichen Amte auferlegten Eyde kan der vor Gefährde von niemand gefordert werden.

Pr. O. t. 18. §. 7.

t. 26. §. 1.

Ceſſion. §. 6. Ein Cedens muß, wenn es der Debitor ceſſus verlanget, ſo wohl den Eyd vor Gefährde als den Haupt-Eyd ſelbſt ſchwören,

E. P. O. ad 18. §. 6.

und wird wider ſeinen Willen der Ceſſionarius dazu nicht gelaſſen, ib.

es wäre denn der Cedens auſſer Lande oder verſtorben. ib.

Eydliche Beſtärckung.

Der Rüge §. 1. Wo in Ermangelung des Beweiſes über den Injurien es auf

auf den Eyd ankömmt, wird Kläger zu eydlicher Beſtärckung ſeiner Rüge,

M. 1716. I. 1855.

und nach deſſen Erfolg Beklagter zu Leiſtung des Purgatorii vertheilet. ib.

§. 2. Wenn wegen beſchuldigter uſurariæ Pravitatis auſſer des Schuldners vermittelſt Eydes beſtärckter Denunciation ſonſt keine Indicia verhanden, und der Gläubiger das Juramentum purgatorium ableget, werden die verurſachten Unkoſten von beyden zu gleichen Theilen erleget. des geklagten Wuchers

M. 1724. §. 6. II. 2085.

§. 3. Die eydliche Beſtärckung der Kauff- und Handels-Bücher hat weiter nicht ſtatt, als wenn beyde Theile Kauff- und Handels-Leute ſind. der Handels-Bücher

E. P. O. ad 30. §. 4.

§. 4. Im Concurs werden die Creditores zur eydlichen Beſtärckung ihrer Forderungen gelaſſen, wenn auch gleich keine ſemiplena Probatio, ſondern nur aliqualis Demonſtratio verhanden. der Forderung

E. P. O. ad 41. §. 4.

§. 5. In Rügen-Sachen iſt auch von Seiten der Zeugen nur ſummariſche eydliche Beſtärckung zulänglich. der Zeugen.

D. M. §. 22.

Eydliche Diffeſſion ſ. Diffeſſion.

Eydliche Donation ſ. Schenckung.

Eydliche Specification

Eydliche Anzeige.

§. 1. Eine eydliche Specification muß im Mangel eines Inventarii ein ieder Beſitzer einer Verlaſſenſchafft den Erben vorlegen, und iſt damit weder des Verſtorbenen Eheweib, Der Erbſchafft

C. 33. p. 3.

noch eine Mutter, wenn ſie gleich die Vormundſchafft verwaltet,

Dec. 21.

noch Bruder oder Schweſter,

Dec. 56.

ſondern allein der Vater zu verſchonen.

Dec. 21.

§. 2. Auch muß der Erbe ſelbſt dergleichen denen Creditoribus præſtiren, wenn er die angetretene Erbſchafft wieder abtreten will.

Dec. 57.

§. 3. Einem Gläubiger ſtehet frey, bey Vollſtreckung der Hülffe auf die Nomina und Actiones, deren eydliche Anzeige von Beklagten zu fordern. des Vermögens.

E. P. O. ad 39. §. 7.

§. 4. Und der Schuldner, ſo mit ſeinen Gläubigern accordiren oder Nachſicht haben will, muß eine eydliche Specification ſo wohl ſeiner Gläubiger als ſeines Vermögens übergeben.

H. G. O. t. 25.

B. M. §. 3.

Eydliche Verträge, Eydliche Verzicht.

Læſion §. 1. Eydliche Verträge und Verzichte können auch ob enormiſſimam Læſionem nicht hinterzogen werden,

C. 35. p. 2.

es fände denn wegen der Jugend, vorſetzlichen Betrugs, oder anderer wichtiger Umſtände halber die Abſolutio Juramenti ſtatt. ib.

Erbſchafft §. 2. Inſonderheit kan eine Tochter, die gegen ihre Mitgifft eydliche Verzicht gethan, weiter nichts fordern, ib.

ob gleich der Vater darnach reicher worden. ib.

Eheweib §. 3. Wenn ein Weib ratione dotis & donationis propter nuptias vel dotalitii vor ihren Mann Verzicht leiſten will, muß ſolches eydlich,

C. 16. p. 2.

und zwar mit cörperlichem Eyde geſchehen;

Dec. 25.

hingegen wird der Eyd nicht erfordert, wenn ſie ſich vor den Ehemann mit ihren Paraphernalien, ib.

oder auch vor einen Fremden verpflichtet. ib.

Schenckung. §. 4. Eine eydliche Schenckung iſt ohne gerichtliche Inſinuation weiter als auf 500. Ducaten nicht kräfftig,

Dec. 26.

C. 12. p. 2.

und junger Leute Wechſel-Briefe oder Wechſel-Verſchreibungen erlangen durch keinen angehangenen oder cörperlich-geleiſteten Eyd einige Verbindlichkeit.

M. 1724. §. 1. II. 2085.

cf. M. 1718. 2081.

Eydlicher Vorſtand ſ. Caution.

Eydam.

Defenſorio nomine erſcheinen. Der Eydam mag vor den Schwäher, und dieſer vor jenen, ohne Vollmacht vor Gerichte erſcheinen,

Pr. O. t. 7. §. 2.

iedoch nur durante Affinitatis vinculo.

E. P. O. ad 7. §. 3.

Eyer.

Vor- und Auffkauff §. 1. Mit Eyern und andern Victualien ſoll bey 20. fl. Straffe und Verluſt der Waare kein Vor- und Auffkauff getrieben werden.

M. 1699. I. 1709.

Eyer von Vögeln. §. 2. Die Eyer von Vögeln durch Schieſſen in verbotener Zeit ver-

verderben, wird mit den darauf geſetzten 100. Scheffel Haber und noch 50. fl. Gelde geſtrafft.

M. 1573. II. 515.
1575. 517.
1598. 535.
1604. 541.
1626. 549.

cf. L. O. 1543. t. Ausſchr. die Müntze ꝛc. betr.
1555. t. Vogelfahen.

Eymer ſ. Waſſer-Eymer.

F. F.

Fabriquen.

§. 1. Denen im Lande ſtabilirten Fabriquen und Manufacturen ſoll durch Vor- und Aufkauff oder Ausfuhre derer Garne kein Abbruch geſchehen. Sollen gefördert werden

M. 1709. I. 1761.

§. 2. Die innländiſchen Fabriquen und Manufacturen ſollen vor fremden gefördert,

L. T. A. 1711. I. 369.

und die Lieferungen zur Montur der Regimenter und Hoffſtatt von keinen andern Tüchern, als welche in dieſen Landen fabriciret, genommen, ib.

Rſcr. 1715. I. 1841.

ſolches auch mit denen Livreen alſo gehalten, und dazu keine ausländiſchen Waaren genommen werden.

M. 1718. I. 1881.

§. 3. Fabricanten, ſo ſich in dieſe Lande wenden und anbauen wollen, ſo wohl auch Einheimiſche, ſo wüſte Stellen annehmen und aufbauen, genieſſen folgende Freyheiten: Freyheiten.

1. Die bey der General-Acciſe geordnete Bau-Ergötzlichkeit,
2. Zweyjährige Befreyung von Acker- Vieh- und Nahrungs-Gelde,
3. Zehnjährige Befreyung von allen Steuern und bürgerlichen Oneribus, an Einqvartierung, Wachten und Geſchoß,
4. bekommen das Bürger-Recht ohne Entgeld,
5. werden um ein Leidliches in die Innungen und Handwercke aufgenommen,
6. bekommen einen Vorſchuß an Gelde gegen 3. pro Cent.

M. 1718. I. 1881.
Erläut. 1718. 1883.
Gen. Vero. 1720. 1929.

§. 4. Eben dieſe Freyheiten genieſſen auch fremde Manufacturiers

riers und Fabricanten, als Tuch= und Zeugmacher, Strumpffwür=
cker, Hutmacher und dergleichen, inſonderheit diejenigen, welche
etwa neue Inventiones und in dieſen Landen nicht bekannte Fabri-
quen anzugeben wiſſen,

Gen. Vero. 1720. I. 1929.

O. A. Pat. 1720. III. 495.

ob ſie gleich nicht ein Haus käuſſlich an ſich bringen, oder wüſte
Stellen anbauen, iedennoch ſich im Lande niederlaſſen, ib.
und ſoll ihnen nicht nur ihr Hausrath, Mobilien und Handwercks=
Geräthe Accis-frey paſſiren, ib.
ſondern ſie dürffen auch, wenn ſie neue Waaren mitbringen, da=
von nur ſo viel bezahlen, als die Landes=Inwohner, wenn ſie an=
dere fremde Waaren einbringen, entrichten. ib.

Fach=Baum.

Nicht ohne die Geſchwornen und Nachbarn zu legen

§. 1. Kein Müller oder Mühl=Herr ſoll ohne Beyſeyn der ge=
ſchwornen Müller und ſeiner Nachbarn, ſo zunechſt über und un=
ter ihm Mühlen haben, einen neuen Fach=Baum legen bey 500. fl.
Straffe,

Mühlen=O. 1568. §. 2. II. 717.

1653. §. 9. 727.

und bey eben der Straffe dem neuen Fach=Baume über den Mahl=
Pfahl mehr nicht denn einen einigen Zoll zugeben. ib.

nicht zu erhöhen.

§. 2. Auch ſoll der Müller bey 300. fl. Straffe und Verluſt
des Handwercks, den gelegten neuen Fach=Baum nicht auf den
Hacken und Keulen oder andern verfälſchen, und über den Mahl=
Pfahl erhöhen,

Mühlen=O. 1568. §. 4.

1653. §. 10.

die zu niedrig gemachten Hacken nicht mit Leiſten oder Bretern
unter den Fach=Baum erhöhen, ſondern dieſen ohne Unterlage
rechtfertig legen,

ibid. §. 5. 11.

auf den Fach=Baum keine Leiſten oder dergleichen aufhefften,

ibid. §. 6. 12.

denſelben, wenn er geſuncken, ohne Beyſeyn, Erlaubniß und Zu=
thun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geſchwornen
Müller, nicht wieder erhöhen, oder einiger geſtalt verändern.

ibid. §. 7. 13.

§. 3. Derjenige, ſo die Breter aus dem Gerinne übern Fach=
Baum vorgehen läſſet, und damit denſelben erhöhet, wird erſt um
100. fl. und zum andern um 200. fl. und mit Verluſt des Hand=
wercks beſtrafft.

ibid. §. 8. 14.

Fach-Reuſen.

Die Fach-Reuſen ſind den Fiſchern zwar nicht verboten,

Fiſch-O. 1657. §. 5. II. 673.
1711. §. 5. 687.
Mühlen-O. 1568. §. 25. 717.

ſie dürffen aber ſich deren nur vom Frühling bis Johannis gebrauchen, ib.

ſolche auch nicht über den gantzen Strom ſchlagen, ſondern ſo wohl auf denen Seiten, als auch in der Mitten etwas, und wo der ſtärckſte Strom gehet, wenigſtens 12. Ellen offen laſſen, daß mit den Flöſſen durchzukommen. ib.

Fackeln.

§. 1. Pech- und andere Fackeln werden bey willkührlicher Straffe verboten. Werden verboten.

M. 1702. I. 1721.

§. 2. Auch ſollen die Pech-Fackeln aufm Lande entweder gar abgeſchaffet, oder doch allein an den Orten gebraucht werden, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt.

M. 1689. III. 309.

Factor, Factorie.

§. 1. Wechſel, die ein Principal und Factor an einander remittiren, ſollen ſo wohl als andere Wechſel bey verweigerter Acceptation oder Bezahlung proteſtiret werden, Wechſel

W. O. §. 18.

und wenn ein Factor vor ſeinen Principal Geld abgiebt, ſoll er den Wechſel-Brief an denſelben oder Commiſs zu bezahlen richten laſſen, ſonſt aber, Krafft ſeines Indoſſements, als Selbſt-Schuldner davor gehalten ſeyn.

ibid. §. 23.

§. 2. Handels-Leute ſtehen vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig, wenn ſie auch nur ihre Factoren, Güther und Handels-Effecten allda haben. Handels-Leute

H. G. O. t. 3.

§. 3. Bey der Acciſe ſollen Kauff- und Handels-Leute nicht nur ihre eigne Waaren, ſondern auch, was ſie Commiſſions-weiſe und in Factorien empfangen, richtig angeben, Acciſe.

M. 1609. II. 1285.

dieſe auch über die ordentlichen Fracht-Zettel mit den erhaltenen Original-Aviſo-Briefen beſtärcken. ib.

Factum, Facti Præſtatio.

§. 1. Agnaten haben nach Sächſiſchen Rechten keine andere Lehns-Folge, als die ein Mitbelehnter facto proprio durch die geſammte Hand erlanget. Lehns-Folge

T. A. t. wg. die Agnaten I. 149. 150.

Exceptiones §. 2. Ex Facto des Indoſſanten herrührende Exceptiones können dem Indoſſatario nicht opponiret werden.

E. P. O. A. §. 15.

M. 1699. §. 1. II. 2067.

Eydes-Delation §. 3. Wider ein Collegium oder Commun hat keine particular Eydes-Delation ſtatt, wenn nicht gewiſſe Perſonen inſonderheit ex ſuo Facto mit beklagt.

C. 13. p. 1.

§. 4. Ein Cedens iſt, ſo weit es nicht des Ceſſionarii eigene Facta betrifft, zu Leiſtung des Eydes verbunden.

E. P. O. ad 18. §. 6.

Facta aliena §. 5. Und ob wohl ſuper Facto alieno der Eyd ordentlich nicht zu deferiren,

Pr. O. t. 18. §. 5.

ſo wird doch wegen der Wiſſenſchafft deſſelben die Eydes-Delation darauf erſtrecket, ib.

iedoch darff die Formul eben nicht auf Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt gerichtet werden,

E. P. O. ad 18. §. 3.

indem nicht ſo wohl hierauf, als auf die Facta ſelbſt, ob ſie propria, aliena oder communia ſeyn, zu ſehen. ib.

Præſtatio Facti §. 6. Wenn iemanden die Præſtation eines gewiſſen Facti auferleget worden, kan er ſich davon per Præſtationem ejus quod intereſt nicht liberiren,

E. P. O. ad 39. §. 2.

ſondern er wird, wenn es in ſeinem Vermögen ſtehet, dazu durch Pœnal-Præcepta, Gefängniß und andere zuläßliche Zwangs-Mittel angehalten. ib.

H. G. O. t. 21.

Unterlaſſung. §. 7. Wenn einem die Unterlaſſung eines Facti aufzuerlegen, ſoll ſtatt der Caution eine gewiſſe Straffe in Caſum Contraventionis mit erkannt werden.

E. P. O. ad 39. §. 3.

Facultät.

Theologiſche §. 1. Die Theologiſche Facultät ſoll mit aufrichtigen, gottsfürchtigen, in der Lehre reinen, beſtändigen, und der Heil. Schrifft wohlerfahrnen Männern beſtellet werden,

Univ. O. t. von der Theol. Fac.

keinem Licentiam oder Docturam conferiren, der nicht allbereit eine Vocation zu einem ſolchen Dienſt erlanget, welcher ſeinem Gradui gemäß wäre;

Viſ. Decr. d. U. L. 1616. I. 915. 918.

wenn in ſolcher diſputiret wird, ſoll denſelbigen Tag in keiner andern Facultät diſputiret werden.

Univ. O. t. von den Diſp. in der Theol. Fac.

§. 2.

§. 2. Die Juriſten-Facultät mag eben, wie der Schöppen-Stuhl, ſo wohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen erkennen, Juriſten-

Rſcr. 1638. I. 1131. 1133.

und von einer der beyden Univerſitäten müſſen Advocaten,

Dippold. M. §. 8.

M. 1723. §. 1. ſq. I. 1211.

ingleichen Notarii, wenn ſie nicht daſelbſt creiret, oder pro Praxi examiniret, examiniret ſeyn.

Gen. Vero. 1721. I. 1205.

E. P. O. ad 2. §. 7.

§. 3. Die Mediciniſche Facultät ſoll durch den Profeſſorem Anatomiæ jährlich wenigſtens eine oder 2. Anatomien halten, Mediciniſche

U. O. t. von der Fac. in der Artzney.

Viſ. Decr. der U. L. 1616. n. 7.

W. 1668. n. 6.

die Apothecken,

Un. O. t. von der Fac. in der Artzney n. 4.

ingleichen der Apothecker Tax und Curs-Zettel viſitiren.

Viſ. Decr. der U. L. 1616. n. 7.

§. 4. Die Philoſophiſche Facultät ſoll in ihren Lectionibus keine Theologiſchen Materien einmengen; Philoſophiſche Facultät.

Un. O. t. v. d. Lect. publ. in d. Phil. Fac.

Viſ. Decr. d. U. W. 1665. I. 979. 981.

die zu Wittenberg hat das Privilegium, gekrönte Poeten zu machen.

Privil. 1711. I. 993.

Fahne.

Bey ſeiner Eſtandarte oder Fahne ſoll ein ieder Soldat treu und ſtandhafft halten. Soldat.

Art. Br. 1680. a. 8.

1686. a. 6.

1708. a. 6.

Fahr-Gebühren, Fahr-Geld.

§. 1. Fahr-Gebühren ſollen auf Bergwercken nicht verſchrieben werden, wenn nicht würcklich gefahren worden, Ubermäßige

Berg-Rſol. 1709. §. 2.

auch ſind die Gewercken mit übermäßigem Fahr-Gelde nicht zu beſchweren.

Artic. 1571. II. 169. 171.

Berg-O. a. 19.

§. 2. Es ſoll aber an Fahr-Gebühren qvartaliter bey den Zechen der erſten drey Arten 9. gr. und bey den in Zubuß ſtehenden 6. gr. paſſiren; wie hoch.

Berg-Rſol. 1709. §. 2. 37.

Berg-Decr. 1659. §. 11.

auf Stollen wird dem Bergmeiſter auf ieden Stollen qvartaliter ſolchen zwey mahl zu befahren 12. gr. und ieden Geſchwornen vor zweymahlige Befahrung 8. gr. gegeben.

Berg-Decr. 1629. §. 3.

Fahrende Haab, Fahrniß ſ. Beweglich Guth.
Fahrläßigkeit ſ. Culpa.
Fähre, Fähr-Geld, Fähr-Tafel.

Fähren halten — §. 1. Fähren darff niemand halten, dem es nicht von dem Landes-Herrn zugelaſſen iſt.

Pat. 1645. 1671. 1672. II. 21.
1686. 29.

Schleiff-Fähren — §. 2. Daher alle neuerliche Privat- oder Schleiff-Fähren, Kähne und Flöſſer auf dem Elb- und Mulden-Strome bey Verluſt Haab und Guth, gefänglicher Hafft und 50. Rthl. oder Rheiniſcher Gold-Gülden Straffe verboten. ib.

Pat. 1686. II. 1135.

Privat-Fähren — §. 3. Inſonderheit ſollen die von Adel über die Fähren, welche ſie bloß vor ihre Haushaltung zu gebrauchen, keine Saltz-Kärner und Schub-Kärne überſetzen.

M. 1672. II. 21.
Pat. 1686. 1135.
M. 1699. §. 10. 1237.

Fähr-Schiff — §. 4. Es darff auch bey der Fähre zu Wurtzen kein reiſender Kutzſcher, Fuhrmann, Reutender bey kleinem Waſſer durchfahren oder reuten,

Pat. 1671. II. 19.
M. 1711. 61.

ſondern muß ſich des Fähr-Schiffes gebrauchen, bey Straffe 1. gr. vors Pferd, und ferner bey Verluſt der Pferde. ib.

Fähr-Geld — §. 5. Das Fähr-Geld iſt auf der Mulde vom Pferd, Ochſen und Rind-Vieh 1. gr.

M. 1711. §. 1. 2. II. 61.

von der Perſon, ingleichen Schwein-Vieh, Kälbern, Ziegen, Schafen oder Lämmern 3. pf.

ibid. §. 1. 3.

ſo aber deren viel, von iedem Hundert 12. gr.

§. 6. Und müſſen ſolch Fähr-Geld auch die Wurtzniſch- und Leipzigiſche Bier-Wagen geben,

ibid. §. 4.

auch iſt ſonſt niemand davon frey, ſondern es ſollen diejenigen, ſo ſich des Fähr-Geldes weigern, oder ohne Entgeld durchs Waſſer fahren und heimlich davon wiſchen, das Fähr-Geld doppelt erlegen, auch nach Befinden geſtrafft werden,

ibid. §. 5.

iedoch

iedoch werden diejenigen von Adel, Bürger und Bauern, ſo unter dem Amte und Stiffte Wurtzen angeſeſſen, und von alten Zeiten her frey oder um ein billiges die Fähr-Uberfahrt genoſſen, dabey gelaſſen, ib.

und die in Herrſchaffts-Sachen verſchickten bekommen Cammer-Päſſe. ib. Cammer-Päſſe

§. 7. Wie denn auch die Soldateſque an Ober- und Unter-Officirern und Gemeinen davon anders nicht als durch Frey-Päſſe befreyet iſt. Frey-Päſſe

ibid. §. 6.

§. 8. Die Amts-Unterthanen ſind bey Abführung der Gefälle und Steuern zu Fuß, auch bey Uberlieferung des Zins-Getreydes und Vorſpannung mit Pferde und Wagen frey, Freyheit

ibid. §. 7.

welche Befreyung aber auf andere Fuhren und Gedinge nicht zu extendiren. ib.

§. 9. Die Bürger zu Wittenberg ſollen bey ihrem von Chur-Fürſt Wenceslao An. 1380. ertheilten Privilegio, vermöge deſſen ſie nur 4. pf. gegeben, gelaſſen werden,

Rſ. gr. 1661. §. 92.

oder von iedem Pferde vor hin und herüber zu fahren nur 1. gr. geben. ib.

§. 10. Sonſt ſind zu Wittenberg von der Fähr-Abgabe befreyet:

1. der Kreis-Hauptmann, Hoff-Richter, Beamte und Poſt-Bediente zu Wittenberg vor ihre Perſon, wenn ſie nicht in ihren eigenen Geſchäfften ſich der Elb-Uberfahrt gebrauchen,
2. die Profeſſores, deren Wittwen und incorporirte Membra vor ſich und die ihrigen, auch was ſie vor ihre eigene Haushaltung bedürfftig,
3. die hohen Hoff-Miniſtri und Hoff-Officianten und Bedienten, die Soldatesque in Herrſchaffts-Verrichtungen und Dienſten,
4. der Gottes-Kaſten von der Helffte ihres Deputat-Holtzes, ingleichen die Holtz-Fuhren vor die Hoff-Gerichts-Aſſeſſores und die Amts-Ziegel-Scheune,
5. der Verwalter beym Forberg Bleeſern, ſamt denen hiezu gehörigen Leuten, Pferd und Vieh in Forbergs-Verrichtungen,
6. Die Prieſter, Geiſtliche und Studenten für ihre Perſon und zu Fuß,
7. die Steuer-Einnehmer in Herrſchaffts-Sachen für ihre Perſon und zu Fuß, nicht aber von Pferde, Wagen und Geſinde,

8. die Amts-Unterthanen bey Abführung der Gefälle und Steuern zu Fuß, bey Uberlieferung des Zins-Getreydes und Verrichtung der Vorſpannungen und anderer Dienſte mit Pferde und Wagen, doch daß ſie nicht unter dem Vorwande ſolcher Befreyung Victualien mit zu Marckte nehmen,

9. der Amts-Müller wegen Beſichtigung der Elb-Damm-Gebäude,

10. der Land-Knecht in Amts-Dienſten, und

11. der Caviller, wenn er über der Elbe vor die Churfürſtl. Hunde Luder holet.

Pat. 1697. II. 47.

§. 11. So ſind auch Poſten und Poſt-Bediente vom Fähr-Gelde frey.

Vero. 1707. II. 1031.
1708. 1033.
Poſt-O. §. 4. 12.

Eyß §. 12. Bey Eyß und Bahne über das Waſſer ſoll kein Fähr-Geld gefordert und genommen werden.

Rſ. gr. 1661. Cammer-O. §. 36.

Uberſetzen §. 13. Die Leute ſollen mit der Uberfahrt nicht aufgehalten, ſondern von den Fähr-Leuten gefördert,

M. 1711. §. 8. II. 61.

inſonderheit die Poſten ſchleunig übergeſetzet,

Poſt-O. 1693. §. 7. II. 1019.

doch die zu Meß und andern Zeiten in ihren eigenen Verrichtungen mit Extra-Poſten gehende Perſonen nicht denen in Herrſchafftlichen Geſchäfften reiſenden Bedienten fürgelaſſen;

M. 1711. §. 8. II. 61.

§. 14. Beſonders bey der Fähre zu Merſchwitz die Reiſenden bey 1. Rthl. Straffe über eine Stunde nicht aufgehalten werden,

M. 1709. II. 1367.

und wird den Fähr-Leuten im Winter zu Lufft- und Los-Eiſung länger nicht als bis um 9. Uhr Friſt gegeben. ib.

verdächtige Leute §. 15. Verdächtige Leute ſollen gar nicht,

M. 1710. I. 1767. 1771.
Gener. 1717. 1879. 1881.

oder doch nicht ohne Päſſe,

M. 1715. §. 5. I. 1843.

inſonderheit ohne dieſe keine Soldaten übergeſetzet werden.

M. 1700. I. 2089.

Fähr-Leute §. 16. Fähr-Leute ſind der Acciſe halber zu verpflichten.

G.C.A.O. 1707. II. 1943.

§. 17.

§. 17. Die Fähr-Tafel ſoll revidiret, und die Ritterſchafft des Chur- und Meißniſchen Kreiſes auch die Inwohner zu Torgau und Kemberg über die Gebühr nicht beſchweret werden. Fähr-Tafel.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 36.

Falcidia, Quarta Falcidia.

§. 1. Die Abkürtzung des vierten Theils zu Recht Falcidia wird einem Erben bey Abſtattung der Legatorum geſtattet, ſtehet den Erben zu

Dec. 43.

ſie würde denn von dem Teſtatore mit ausdrücklichen Worten verboten. ibid.

§. 2. Wie nun ſolche durch gleichgeltende Worte, als wird durch gleichgeltende Worte nicht abgeſchnitten

1) Vermahnung, daß der Erbe ſeiner Verordnung im wenigſten keinen Eintrag thun oder darwider handeln,
2) alle Legata abſtatten,
3) ſeiner Diſpoſition unverbrüchlich nachleben,
4) daß das Teſtament, als ein Codicill, Ubergabe auf den Todes-Fall oder ſonſten in was Geſtalt und Weiſe es am beſten Beſtand haben könte, gelten ſolle ꝛc.

nicht, wohl aber dadurch, wenn er geſagt:

1. Mein Erbe ſoll die Falcidiam nicht abziehen,
2. ich will, daß er die Falcidiam nicht abkürtze,
3. die Falcidia ſoll ihm nicht zuſtehen,
4. ich will, daß er ein mehrers, als was ihm beſchieden, nicht haben ſoll,

abgeſchnitten wird. ib.

§. 3. Alſo hat ſolche beyder donatione omnium bonorum mortis cauſa nicht ſtatt, und der Erbe ab inteſtato nicht Macht, den vierten Theil der Güther abzuziehen. hat wider die Donation nicht ſtatt.

C. 1. p. 3.

Fallgänge.

Neue Striche und Fällgänge zu machen, und ſich eigene Gehege und Fiſch-Waſſer ſeines Gefallens zuzueignen, dadurch eines andern Gerechtigkeit geſchmälert wird, ſoll nicht geſtattet, ſondern abgeſchaffet werden, Neuerung.

Fiſch-O. 1657. §. 23.
1686. §. 23.

dahingegen die, ſo alte Heege-Waſſer und Fallgänge über verwehrte Zeit im Gebrauch gehalten, dabey zu laſſen. ib.

Falliment ſ. Banqueroute, Concurs.

Falſum, Falſi Exceptio

Verfälſchung.

§. 1. Wenn in bürgerlichen Klag-Sachen die Quæſtio Falſi mit einfället, und zu Anſtellung der Inquiſition genügliche Vermuthungen vorhanden, wird immittelſt mit weiterm Proceſs in Ruhe geſtanden, Quæſtio Falſi

Dec.

Dec. 88.

Pat. 1669. I. 1259.

cf. Pr. O. t. 38. §. 2.

es wären denn in der Klage unterſchiedene Puncte begriffen, daß durch die Inquiſition diejenigen, welche das Crimen Falſi nicht mit betrifft, nicht gehemmet würden.

Dec. 88.

falſch regiſtriren laſſen §. 2. Das einem Falſo nicht ungleiche unrechte Regiſtriren des Einbringens, iſt Copiſten und Advocaten bey Straffe verboten.

M. 1625. I. 1245.

falſche Bilder. §. 3. Falſche Bilder auf die Müntzen prägen, wird am Müntz-Meiſter, Ohmen und andern Theilhabern mit Infamia und Confiſcation beſtrafft.

Müntz-Ed. 1692. II. 969. 972.

Famos-Schrifften ſ. Paſquill.

Farbe, Färber

Corroſiv-Farbe, Teufels-Farbe, Indigo.

Seiden-Farbe §. 1. Die ſchädliche vortheilhafftige Seiden-Farbe, dadurch die Seide geſchwächet und an dem Gewichte geſchweret wird, iſt bey Straffe verboten.

M. 1594. I. 1433. 1436.

Indigo §. 2. Inſonderheit aber ſoll die Corroſiv-Farbe, Indigo oder Teufels-Farbe genannt, bey Straffe der Confiſcation und noch anderer Straffe nicht eingeführet werden,

M. 1650. I. 1521.

1654. 1547.

Rſ. gr. 1661. §. 76.

ſondern es iſt davor die Weyd-Farbe zu gebrauchen. ib.

allerley Farben. §. 3. Die Zeuge und Waaren von allerhand Farben ſollen die Schwartz-Färber bey 20. Rthlr. Straffe nicht annehmen.

M. 1626. I. 1503.

Faſtnacht, Faſten-Zeit

Maſquiren, Mummereyen.

Faſtnachts-Weſen §. 1. Das Faſtnachts-Weſen und zur Faſten-Zeit unternommene Verlarven und Mummen-lauffen iſt nachdrücklich verboten.

M. 1595. I. 765.

1596. 767.

1615. 1481.

1617. 1485. 923.

1631. 1507.

Faſten-Zeit. §. 2. Zur Advent- und Faſten-Zeit ſollen keine Hochzeiten gehalten werden.

Gen. Art. 13.

Ehe-O. c. 5.

Syn.

Syn. Decr. §. 38.

Rſcr. 1624. I. 783.

Faſten-Gebeth.

§. 1. Das Faſten-Gebeth ſoll nicht in den Privat-Häuſern, ſondern in der Kirche, *ohne Entgeld zu halten*

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 29.

und zwar ohne Entgeld gehalten werden. ib.

§. 2. Doch mag auf dem Filial der Pfarrer vor ſeine Perſon mit nothdürfftiger Speis und Tranck verſehen werden. ib. *Speis und Tranck.*

cf. Gen. Art. 5.

M. 1713. I. 385.

Fatalia

Terminus peremtorius.

§. 1. Wenn die Sache Fatalia betrifft, werden die eingegebenen Schrifften auch ohne des Concipienten Unterſchrifft, *Concipiens*

E. P. O. ad 3. §. 2.

auch ohne, daß ſie auf Stempel-Papier geſchrieben, angenommen.

M. 1710. n. 4. II. 1813.

§. 2. Bey Citationen, wo es auf ein Fatale ankömmt, muß den Partheyen völlige Sächſiſche Friſt eingeräumet werden. *Citation*

E. P. O. ad 4. §. 1.

§. 3. Wenn wegen Mangel der Legitimation einer contumaret worden, hat die Ratihabition weiter nicht ſtatt, *Legitimation*

E. P. O. ad 7. §. 7.

wenn er zumahl an einem Fatali ſich verſäumet. ib.

§. 4. Wenn einer im Proceß nichts verſehen, oder an Fatalien ſich nicht verſäumet, behält er bey offenbarer Juſtiz des Evincentis auch ohne Litis-Denunciation ſeinen Regreſs wider den, von welchem er Cauſam hat. *Litis-Denunciation*

E. P. O. ad 14. §. 2.

§. 5. Unmündige und die gleiches Recht mit ihnen haben, werden zwar contra Fatalia in integrum reſtituiret, *Reſtitutio in integrum*

E. P. O. ad 9. §. 4.

iedoch ex eadem cauſa und bey iedem Fatali nicht mehr als ein mahl, ib.

der Vormund und Actor auch, ſo ſolches negligiret, zu Erſtattung der Unkoſten aus ihren eignen Mitteln angehalten, und willkührlich beſtrafft, ib.

auch wohl mit dem Jurament, daß ſie das Fatale nicht muthwillig verſäumet haben, beleget. ib.

§. 6. Das Armen-Recht kömmt auch denen, ſo ſich vorher aus Armut an etwas verſäumet, zu ſtatten. *Armut*

E. P. O. ad 1. §. 13.

§. 7.

Erben §. 7. Den Erben lauffen die Fatalia eher nicht als nach 4. Monaten von dem erfolgten Todes-Falle.

E. P. O. ad 17. §. 1.

Beweis §. 8. Dadurch aber, daß den Exceptionibus dilatoriis noch nicht abgeholffen, werden die Fatalia des Beweiſes und der Eydes-Leiſtung keinesweges mehr ſuſpendiret.

E. P. O. ad 11. §. 2.
ad 20. §. 1.
cf. Pr. O. t. 11. §. 3.

es wäre denn auf die Legitimation ad cauſam, ib.
oder in Actione negatoria auf Beybringung des Dominii erkannt.
ibid.

§. 9. Auſſer dem lauffen gedachte Fatalia ſchlechterdings von der Zeit an, da das Urthel rechtskräfftig worden;

E. P. O. ad 20. §. 1.
Pr. O. t. 20. §. 1.

das zu Ubergebung des Gegenbeweiſes aber nicht mehr von der Zeit, da Product zu Publication des Beweiſes oder zum Verfahren darüber citiret worden,

E. P. O. ad 21. §. 1.
cf. Pr. O. t. 21. §. 1. 2.

ſondern gleich von der dem Parth beſchehenen Inſinuation der Beweis-Artickel. ib.

§. 10. Die erſte Friſt zum Verfahren über den Beweis nimmt nach Ablauff der zu Fertigung der Abſchrifft von den Rotulis verordneten 14. Tage,

E. P. O. ad 29. §. 2.

Decendium das Fatale Decendii zu Interponirung eines Remedii ſuſpenſivi oder devolutivi aber von der Zeit an, da entweder dem einen Theile das Urthel publiciret,

E. P. O. ad 29. §. 5.

oder in beyder contumaciam pro publicato geachtet worden, ſeinen Anfang. ib.

oblatio ad jurandum §. 11. Die Fatalia oblationis ad jurandum,

E. P. O. ad 18. §. 7.

petendæ Citationis & Termini ad proſecutionem Leuterationis,
ad 35. §. 5.

und Introductionis Appellationis ſind aufgehoben,
ibid. §. 9.

in denen im Dippoldiswaldiſchen Mandate enthaltenen Fällen der unzuläßlichen Appellation auch das Fatale zu Ablöſung des Berichts.

ibid. §. 7.

§. 12.

§. 12. Sonſt iſt ſolches Fatale der Ablöſung entweder auf den von dem Unter-Richter geſetzten gewiſſen Tag, redemtio Apoſtolorum

Rſ. gr. 1661. §. 29.

E. P. O. ad 35. §. 8.

oder innerhalb der ſonſt geordneten Zeit, als im Handels-Gerichte binnen 8. Tagen nach eingewandter Appellation,

H. G. O. t. 20. n. 3.

im Ober-Hof-Gerichte innerhalb 4. Wochen nach Verlauff des Decendii zu beobachten.

Vero. 1680. I. 1327.

§. 13. Die Subhaſtations-Fatalia, und inſonderheit die Adjudication ſollen durch Vorkäuffe an Lehn-Güthern nicht gehindert werden. Subhaſtation.

L. T. A. 1666. I. 357.

Rſ. gr. 1661. §. 71.

Fauſt ſ. Hand.

Fechtmeiſter, Fecht-Schulen.

§. 1. Fecht- und Exercitien-Meiſter, ſo Duelle befördern, haben die den Provocanten geſetzte Straffe zu gewarten. Fechtmeiſter

D. M. §. 47.

§. 2. Die Haltung der Fecht-Schulen und Comœdien an Sonn- und Feſt-Tagen, ſo ſonſt vor Endigung der Veſper nicht angehen ſolten, Fecht-Schulen.

Syn. Decr. 1624. I. 785. 787.

iſt daran gäntzlich verboten.

Syn. Decr. 1673. §. 17.

Fede, Fede-Briefe

Geſundheits-Feden.

§. 1. Zur Zeit der Contagion ſoll niemand ohne von der Obrigkeit ausgeſtellte und des Orts, wo er geweſen, unterſchriebene Fede-Briefe, Päſſe und Atteſtate paſſiret werden. Contagion

M. 1713. I. 1815. 1820. 1829.
1714. 1835.
1715. 1837.

§. 2. Und müſſen zu Erlangung derſelben die Reiſenden eydlich betheuren, daß ſie an keinen verdächtigen Orten geweſen.

Gener. 1713. I. 1823.

§. 3. Das Formular ſolcher Feden auf Perſonen und Waaren und der dabey zu leiſtenden Eyde ſ. Formular

M. 1713. I. 1819.
1715. 1837.

Federn.

§. 1. Federn, Betten, Peltzwerck, alte Kleider oder andere Gifft-

saugen-

ſaugende Waaren ſollen zur Zeit der Contagion nicht leicht durch=gelaſſen werden.

Gener. 1713. I. 1823.

Rſcr. 1714. 1835.

Inficirte Orte. §. 2. Inſonderheit Juden keine Federn aus inficirten Orten nach Leipzig bringen.

Juden=O. §. 16.

Federſchmücker.

Tax. Weil den Hut=Federſchmückern die Waaren füglich nicht taxiret werden können, ſo ſoll ihnen iedes Orts Obrigkeit des Jahres zweymahl einen gewiſſen Tax und Anſchlag nach dem Ankauffe und angewandten Unkoſten machen,

Tax=O. 1623. Cl. 5. II. 802.

und ſolche auf einen billigen Gewinn zum höchſten nicht über den 7den Theil richten. ib.

Feder=Vieh.

Auffkauff. Das Feder=Vieh, als Gänſe, Endten, Hüner ꝛc. ſollen nicht aufgekaufft und auſſer Landes geführet,

M. 1699. I. 1709.

1700. 1713.

ſondern auf öffentlichen Marckt gebracht, auch daſelbſt von den Höcken, ehe der Wiſch fället, vor 11. Uhr nicht aufgekaufft werden. ibid.

Feder=Wildpret.

Verbotene Zeit §. 1. Feder=Wildpret, als wilde Hüner, Enten, Gänſe, Trappen, Auerhahn, Reiher, Kraniche, Rephüner, wilde Tauben, Faſanen, Birckhan wird zwiſchen Faſtnachten und Bartholomäi zu ſchieſſen nicht verſtattet,

Ausſchr. 1543. I. 23.

M. 1584. 1698.

Rſ. gr. 1612. Renth=S. §. 29.

vielmehr iſt ſolches in benannter Zeit und im Wieder=Fluge bey 100. Scheffel Haber und noch 50. fl. Gelde verboten. ib.

Pat. 1573. II. 515.

M. 1598. 535.

1604. 541.

1626. 549.

Wild=Bahn. §. 2. In den Churfürſtl. Gehegen, Wild=Bahnen, Wäldern, Gehöltzern, Feldern, Waſſern, Teichen und Weinbergen wird das Schieſſen, Fahen, Netze=Schlingen=legen, Fallen ſtellen des Feder=Wildprets, ſtatt der vormahls geſetzten 20. fl.

M. 1584. II. 525.

mit 100. Rthlr. beſtrafft.

M. 1698. II. 595.

Feilbieten ſ. Subhaſtation.

Feind, Feindes-Noth, Feindlicher Einfall.

§. 1. Correſpondenz, Communication und Handlung mit dem Feinde oder deſſen Zugehörigen, wird bey Soldaten an Ehr und Guthe, Leib und Leben geſtrafft. Correſpondenz

Art. Br. 1686. a. 8.
1708. a. 8.

und welcher Soldat Völlerey halber Feindes-Noth verſäumt und verſchläfft, hat das Leben verwürcket. Feindes-Noth

Reuter-Beſt. 1664. a. 8.

§. 2. Der bey feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Contribution gethane Vorſchuß, wird mit dem Intereſſe moræ im Concurs in der erſten Claſſe gleich nach den Unkoſten bezahlet, feindlicher Einfall.

E. P. O. ad 42. n. 2.

wenn auch gleich nichts dafür verſetzet und verpfändet worden.

ibid.

Feld, Feld-Früchte.

§. 1. Was bey theurer Zeit zu Beſtellung der Felder an Getreyde geliehen worden, iſt nebſt dem Intereſſe moræ im Concurs in der erſten Claſſe vor allen andern zu bezahlen, Beſtellung

E. P. O. ad 42. n. 2.

was aber zu Beſtellung des Schuldners Güther ausgegeben wird, gehöret unter die Concurs-Unkoſten, welche noch vorher bezahlet werden. ibid. n. 1.

§. 2. Die Felder wegen des Schadens, ſo das Wildpret den Früchten zufüget, zu vermachen, iſt den Unterthanen nicht zu verwehren, Vermachung.

Rſ. gr. 1603. n. 5.
M. 1659. II. 559.
1670. 567.

iedoch ſollen die Hecken in gewöhnlicher Höhe, und ſo, daß ſich das Wildpret nicht darein ſpieſſe und beſchädige, gemacht,

d. M. 1659. 1670.

auch damit dem Wildpret ſeine Gänge offen gelaſſen werden, auf Andeutung wieder niedergeleget werden, ib.

welches ihnen aber eher nicht als nach der Erndte zuzumuthen. ib.

§. 3. Von Feld-Früchten ſ. Früchte.

Feld-Prediger.

Feld-Prediger ſollen, wenn ſie 3. Campagnen verrichtet, und ihres Wohlverhaltens halber glaubwürdige Atteſtata bekommen, bey ſich ereignenden Vacanzen vor andern in Conſideration gezogen werden. Beförderung.

M. 1712. I. 891.

Feld-Wege.

Poſt. Poſten dürffen ſich aller reſervirten ſogenannten Fürſten-Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege gebrauchen.

Poſt-O. §. 10.

Felle.

Bereitung §. 1. Allerhand Felle auf Sehmiſch oder Weiß-Arbeit und Arten zu bereiten, zu verfertigen und gar zu machen, ſollen ſich Tuchſcherer, Beutler, Schneider, Senckler und andere, ſo nicht des Weiß- und Sehmiſchgerber-Handwercks, nicht unterſtehen,

M. 1627. I. 1505.
1665. 1627.
1693. 1689.

ſich des Pfuſchens, Stöhrens und Fellneppens bey Verluſt der Waaren und Felle nicht gebrauchen, ib.

auch bey eben der Straffe keiner, ſo nicht privilegiret, oder es hergebracht, mit dergleichen Sehmiſchen oder weiſſen Fellwerck, auſſer den Leipzigiſchen und Naumburgiſchen Märckten handeln. ib.

Auffauff §. 2. Fleiſcher und andere ſollen keine rohe Kalb- Bock- und Schaaf-Felle auffauffen und auſſer Landes verführen, bey 5. fl. Straffe von iedem Felle.

M. 1627. I. 1505.

Lohgerber. §. 3. Und das Lohgerber-Handwerck ſoll wider alle Stöhrer und Pfuſcher, Vor- und Auffäuffer der rauhen Leder und Felle, von groſſen und kleinen Vieh geſchützet werden.

Pat. 1670. I. 1629.

Felleiſen.

Der Poſten §. 1. Poſt-Beamte ſollen Poſt-Kaſten, Felleiſen oder Brief-Beutel fleißig nachſuchen, und das daran ſchadhaffte beſſern laſſen,

Poſt-O. §. 40.

ſolche auch bey deren Spedirung mit dem ihnen anvertrauten Poſt-Siegel bedrücken.

Poſtm. Beſt. II. 1085.

der Reiſenden. §. 2. Der Reiſenden Felleiſen mögen von den Viſitatoribus der Acciſe durchgeſehen und viſitiret werden.

Pat. 1707. II. 1963.

Felonie ſ. Lehns-Fehler.

Ferien, Feriarum Exceptio, Feſte, Feſt-Tage Sonn- und Feyertage.

Wenn zu obſerviren §. 1. Obwohl die Exceptiones feriarum ſacrarum, auſſer was diejenigen Actus, ſo diebus feriatis expediret werden können, auch bey dem Handels-Gerichte billig in acht zu nehmen,

H. G. O. t. 11.

und die zu Leipzig und Naumburg gewöhnlichen Meß-Ferien auch

in

in Wechſel-Sachen, wenn nicht der Marckt-Freyheit ausdrücklich renunciret, zu obſerviren,

E. P. O. ad 11. §. 5.
C. 30. p. 1.

auch auf dem Lande die ordentlichen Gerichts-Tage auſſer der Saat- und Erndte-Zeit anzuſetzen,

E. P. O. ad 2. §. 4.
ad 11. §. 5.

und in Ober-Lauſitz vom 20. Julii bis 20. Auguſti zur Erndte-Zeit keine würckliche groſſe Hülffe und Immiſſion verſtattet, noch einige Taxation und Subhaſtation vorgenommen wird:

O. A. Pat. 1722. III. 501.

§. 2. So ſind doch auſſer dem die Erndte- und andere, inſonderheit auch die vor und nach denen hohen Feſten in den Rechten ſonſt geordnete Feriæ humanæ, wegen der Termine und übrigen Actuum Judicialium nicht zu attendiren, Feriæ humanæ

E. P. O. ad 11. §. 5.
M. w. i. Berg-S. §. 4.
O. A. Pat. 1722.

noch deßhalber ſonderlich bey Subhaſtationen die Exceptio Nullitatis zu verſtatten,

E. P. O. ad 11. §. 5.

inſonderheit iſt bey den Berg-Gerichten ſo wenig ein Juſtitium eingeführet, als der Bergmann des wöchentlichen Einfahrens befreyet iſt.

M. w. i. Berg-S. §. 4.

§. 3. Gleichwie aber auf die Sonn- und Feyertage keine Gerichts-Termine zu ſetzen, divinæ

H. G. O. t. 11.

alſo werden auch ſelbige, in die zum Verfahren geſetzten Tage, nicht mit eingerechnet.

E. P. O. ad 29. §. 3.
ad 41. §. 3.
H. G. O. t. 20. 22.
M. 1607. §. 3. I. 1241.

§. 4. Wie denn auch an ſolchen die Unterthanen mit Frohn-Dienſten, Vorforderungen in die Aemter, Kriegs-Exercitien und dergleichen von der Obrigkeit zu verſchonen, Arbeit

Gen. Art. 17.
Syn. Decr. §. 16.

keine Jagden anzuſtellen,

Rſ. gr. 1603. n. 5.

alle Roß- und Hand-Arbeit bey Straffe zu unterlaſſen,

Gen. Art. 17.

Syn. Decr. §. 14.
Pol. O. 1661. t. 2. §. 3.
die Bergwercks-Arbeit und das Ablohnen einzuſtellen,
Gen. Art. 17.
die einfallenden Jahr- und Wochen-Märckte auf die Werck-Tage zu verlegen.
Rſ. gr. 1661. §. 110.
Pol. O. 1661. t. 2. §. 5.
Syn. Decr. §. 18.
Gen. Art. 17.

Wochen-Lohn

§. 5. Mit der Handwercker Wochen-Lohn wird es ſo gehalten, daß ihnen ein einfallender Feyertag am Lohn nichts ſchadet,
L. O. 1482. I. 5.
Tax. O. 1623. Cl. 7. t. Zimmerleute II. 869.
Pol. O. 1661. t. 23. c. 9.
von zweyen einer abgehet, ib.
und bey dreyen nur die halbe Woche belohnet wird; ib.
Hingegen werden ihnen die Sauff-Tage, guten Montage, Bade- und Bier-Schichten, ſo ſie ſich an gantzen oder halben Tagen machen, nicht verlohnet.
Tax-O. 1623. Cl. 7. t. Zimmerleute.
Pol. O. 1661. t. 21. §. 7.
Berg-O. a. 70.

Feriæ Academicæ

§. 6. Was die Ferien und Vacantien auf Univerſitäten belanget, ſo mögen die Lectiones publicæ
1) neben den Sonn- und Feyertagen, wegen
2) der Canicularen einen Monat lang,
3) in denen dreyen Leipzigiſchen Meſſen 8. Tage,
4) um Weyhnachten und Pfingſten 3. Tage,
5) um Oſtern vom grünen Donnerſtage an 6. Tage,
6) um Eſto mihi den Sonntag mit eingerechnet 3. Tage eingeſtellet werden,
Univ. O. t. von den Feriis und Vacantien.
zu Wittenberg, da die Caniculares zu halten nicht bräuchlich, ib.
werden die Aſſeſſores des Hof-Gerichts, welche Profeſſores ſind, die Zeit währenden Hof-Gerichts über mit dem Leſen verſchonet,
ibid.
diejenigen aber, ſo bey dem Hof-Gerichte advociren wollen, dürffen deßwegen an den Lectionibus nichts verſäumen. ib.

Scholaſticæ

§. 7. Zu den Schul-Feyertagen gehören auſſer denen Sonn- und Feyertagen,
1. alle der Stadt Jahr-Märckte zweene Tage in der Wochen,
2. in den Hunds-Tagen alle Wochen die Mittewoche und Sonnabend nach Mittage,

Schul-

Schul-O. t. von der Remiſſion oder Schul-Feyer-
tagen.

inzwiſchen dürffen Præceptores weder ihnen ſelbſt, noch den Kna-
ben ohne Vorbewuſt des Superintendenten oder Paſtoris einige
Feyertage machen. ib.

Syn. Decr. §. 51.

§. 8. Die Feſte und Feyertage, ſo über die gemeinen Sonntage Feſte
im Jahr gehalten werden ſollen, ſind

1. Feſtum Nativitatis,
2. Circumciſionis,
3. Epiphanias,
4. Purificationis,
5. Annunciationis,
6. Cœnæ Domini,
7. der Charfreytag,
8. Oſter-Tag,
9. Himmelfahrts-Tag,
10. Pfingſt-Tag,
11. der Heil. Dreyfaltigkeit Feſt,
12. der Tag Johannis des Täuffers,
13. Viſitationis Mariæ,
14. Michaelis,

K. O. t. von den Feſten oder Feyertagen, ſo man im
Jahr halten ſoll,

man mag auch die Tage der Heil. Apoſtel Vormittage feyern, ib.
desgleichen mag es auch mit

St. Pauli Bekehrung,
Mariä Magdalenä,
Johannis Empfängniß,
St. Stephani gehalten werden. ib.

Feudum ſ. Lehn.

Feuer, Feuers-Brunſt, Feuermäuer, Feuer und Rauch

Straffe mit Feuer, verbrennen, Incendium.

§. 1. Ein Hauswirth, bey dem Feuer auskommen, kan bloß Feuer-Schaden
um deswillen zu Erſtattung des Schadens nicht angehalten wer-
den,

Dec. 79.

ſondern nur diejenige Perſon, durch deren Schuld es geſchehen, ib.
es wäre denn das Feuer durch ſeine eigne Schuld und Fahrläßig-
keit entſtanden, ib.
oder er wäre von ſeines Geſindes halber von den Nachbarn und an-
dern gewarnet worden, und hätte ſolches nicht abgeſchafft. ib.

Beweis der Verwahrloſung §. 2. Und obgleich vermuthet werden möchte, daß das Feuer durch Verwahrloſung der Innwohner entſtanden ſeyn müſte;

Dec. 80.

ſo iſt doch der Hauswirth deßhalber mit keinem Beweiſe zu belegen, ib.

ſondern derjenige, welcher bey ihm deßwegen etwas ſuchen will, muß die Culpam, darauf ſich ſeine Klage gründet, beweiſen. ib.

Feuers-Brunſt §. 3. Bey entſtehender Feuersbrunſt aber ſoll man die vorhandene Feuers-Gefahr nicht verſchweigen, ſondern um Hülffe ſchreyen,

Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1889.

ſich auch nicht alſobald auf das Ausräumen begeben, ſondern löſchen helffen.

M. 1610. I. 1449.

Feuermäuern §. 4. Die Feuermäuern, Schlot- und Rauch-Fänge oder Ruß-Löcher ſollen öffters gereiniget,

M. 1686. I. 1679.

auch ſteinern und wohl verwahret angeleget werden.

Gen. Vero. 1719. I. 1885.

§. 5. Von Feuer und Rauch ſ. Domicilium.

Straffe mit Feuer. §. 6. Die Straffe mit Feuer iſt nicht allein den würcklichen Mordbrennern,

C. 17. p. 4.

ſondern auch denenjenigen geſetzt, welche Feuer angelegt, welches nicht angegangen oder Schaden gethan. ib.

§. 7. So wird auch derjenige, ſo mit dem Teufel Verbindniß aufrichtet, mit dem Feuer geſtrafft,

C. 2. p. 4.

ob er gleich mit Zauberey niemand Schaden zufüget, ib.

ingleichen diejenigen, ſo die Weyde vergifften und Schaden damit thun.

C. 18. p. 4.

Feuer-Ordnung.

zu verbeſſern §. 1. Die Feuer-Ordnungen ſollen revidiret und verbeſſert,

M. 1610. I. 1449.

oder wo dergleichen nicht vorhanden, ſonderlich in Städten, neue abgefaſſet werden.

Rſcr. 1717. I. 1873.

§. 2. Auſſer dem ſoll nach der General-Verordnung,

d. An. 1719. I. 1885.

1. Jedermann auf Feuer und Licht fleißig acht geben,
2. Wind- und andere gefährliche Oefen abſchaffen oder wohl verwahren,
3. Feuermäuern, Rauchfänge und Ruß-Löcher, Brau-Maltz- und-

und Darr-Häuſer, Backöfen und andere Feuer-Stätte wohl verwahrt anlegen,

4. ſelbige bey groſſer Hitze oder Kälte fleißig viſitiren, kehren und fegen laſſen,

5. ſoll man nicht leicht neue Backöfen, Flachsdörren oder Röſten anlegen, ſondern ſich der gemeinen Backhäuſer und Oefen bedienen,

6. in Scheunen, Ställen, Kammern, Höfen und Dorff-Gaſſen keinen Toback ſchmauchen,

7. Handwercker, ſo ſtarck Feuer halten, als Schlöſſer, Schmiede, Seiffenſieder, Brauer, Becker, Töpffer, Hutmacher ꝛc. wohl acht drauf haben,

8. man ſoll die Feuermäuern mit blechernen Vorſchüben, und die Ofen-Löcher mit Thüren verwahren,

9. Brunnen, Röhr-Käſten und Waſſer-Behältniſſe mit Waſſer angefüllet haben,

10. Nöthiges Feuer-Geräthe und Inſtrumente, als Spritzen, Schläuche, Waſſer-Eymer, Feuerleitern und Hacken, Waſſer-Butten oder Fäſſer mit dazu benöthigten Schleiffen anſchaffen,

11. die Feuer-Inſtrumente an beqveme Orte bringen, zu gewiſſer Zeit probiren und repariren laſſen,

12. die in den Städten vorhandene Schleuſſen alle 4. Wochen einmahl reinigen,

13. in Scheunen und Ställe kein bloß Licht bringen,

14. in die Schenck- und andere Häuſer niemand fremdes aufnehmen,

15. Nachtwächter halten,

16. Schindel- und Stroh-Dächer in Städten abſchaffen,

17. das Schieß-Pulver bey Seite ſchaffen,

18. beym Mältzen und Brauen keine Weibes-Perſonen, ſondern nüchterne Manns-Perſonen gebrauchen, und ſolches auſſerhalb den Häuſern anſtellen,

19. das Schieſſen, Platzen, Schwärmer, Raqueten oder Schlüſſelbüchſen loszuzünden, nicht verſtatten,

20. die obhandene Feuers-Gefahr nicht verſchweigen,

21. die Obrigkeit ſoll Anſtalt machen, wohin bey entſtandenem Feuer, Kinder, Krancke, alte Leute und Hausrath zu bringen, die Häuſer fleißig viſitiren,
wider die, ſo mit Feuer und Licht unbedachtſam umgehen, mit der Schärffe verfahren, und ſich kein Klagen, Excipiren, Appelliren irren laſſen,

22. bey entſtandener Feuers-Brunſt ſoll man mit den Glocken anſchlagen,

iederman, ſonderlich die Handwercker zu Hülffe kommen,
wer Pferde hat, ſolche hergeben,
Bürgermeiſter und Rath ſich aufs Rathhaus verfügen,

23. die Fleißigen belohnen und die Nachläßigen ſtraffen, die Spritzen, Schläuche und Feuer-Geräthe beſichtigen und repariren,

24. den im Gehöltze entſtandenen Brand durch Umhau- und Niederfällung der Bäume, Vorzieh- und Aufwerffung der Gräben und Löcher dämpffen.

§. 3. Doch ſind hierdurch die alten Feuer-Ordnungen nicht aufgehoben, ſondern nach dieſer General-Verordnung zu verbeſſern.

d. Gen. Vero. 1719. I. 1892.

Feyertage ſ. Ferien, Feſte.

Feymſtatt ſ. Schleiffung.

Ficta Traditio ſ. Ubergabe.

Fideicommiſs.

Muß confirmiret ſeyn — §. 1. Die ſogenannten Fideicommiſſa Familiæ ſind wider die Creditores & Poſſeſſores tertios von keiner Gültigkeit, wenn ſie nicht bey Lehn-Güthern von dem Lehns-Herrn und bey Erb-Güthern von dem Gerichts-Herrn confirmiret und Conſens darüber ertheilet worden.

E. P. O. ad 45. §. 7.

Hat keine ſtillſchweigende Verpfändung. — §. 2. Denen Fideicommiſſoriis particularibus ſtehet keine tacita Hypotheca mehr zu,

ibid. §. 4.

doch ſoll ihnen der Erbe nach Eröffnung des Teſtaments gerichtliche Hypothec oder Caution beſtellen, ib.
auch bey auſſergerichtlichen Teſtamenten es zu dem Ende melden.

ibid.

Fidejuſſio, Fidejuſſor ſ. Bürge.

Filial, Filialiſten.

Faſten-Gebeth — §. 1. Wenn ein Pfarrer auf dem Filial Faſten-Gebeth hält, mag er mit nothdürfftiger Speiſe und Tranck wohl verſehen werden.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 29.

Einholung. — §. 2. Zu Einholung des neuen Pfarrers und andern dergleichen Unkoſten tragen Filialiſten nur den dritten Theil bey.

Rſcr. 1658. I. 861.

Filiusfamilias.

Schenckung — §. 1. Kinder, ſo noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, können dem Vater nichts beſtändig ſchencken,

Dec. 23.

welche Schenckung aber beſtehet, wenn ſie nach erlangten vollkommenen Alter wiederholet und ratificiret wird. ib.

§. 2.

§. 2. Sie müſſen dem Vater die Adminiſtration und den Uſumfructum ihrer Güther laſſen, Uſusfructus

C. 25. p. 3.
Dec. 62.

dieſer aber ihnen, nachdem die ſtillſchweigende Verpfändung nicht mehr ſtatt hat, eine gerichtliche Hypothec in ſeinen unbewegli- chen Güthern beſtellen,

E. P. O. ad 45. §. 1.
cf. Pr. O. t. 45. §. 2.

wenn ſie aber ihre mündige Jahre erreichet, kommen ſie durch Anſtellung ihrer eignen Haushaltung aus der väterlichen Gewalt.

C. 10. p. 2.

§. 3. Der Minderjährigen Citation wird dem Vater inſinuiret, Citation

E. P. O. ad 4. §. 2.

der, ſo lange ſie noch in ſeiner Gewalt ſind, vor ſelbige erſcheinet, oder einen Gevollmächtigten conſtituiret,

E. P. O. ad 9. §. 1.

es wäre ihnen denn wegen ihres Mutter-Theils ein abſonderlicher Curator verordnet. ib.

§. 4. Sonderlich aber können ſie keine Wechſelbriefe von ſich ſtellen, Wechſelbriefe

Rſcr. 1680. II. 2019.
M. 1718. 2081.
1724. §. 1. 2085.

geſtalt dergleichen Wechſel nicht einmahl als eine bloſſe Handſchrifft gelten,

d. M. 1718.

und daraus weder wider die Ausſteller, noch deren Eltern zu verhelffen, ſondern dieſe auch ihres Orts bey dem SCto Macedoniano zu ſchützen, ib.
wenn auch gleich die Clauſula juratoria darinnen enthalten. ib.

§. 5. Und obgleich das Wechſel-Recht wider diejenigen, ſo ein abſonderlichs Peculium und eignes Vermögen haben, bey Kräfften bleiben ſolte: ib.

§. 6. So haben doch nunmehro auch dieſe nicht Macht, ehe ſie das 25. Jahr ihres Alters erfüllet, Wechſelbriefe auszuſtellen, zu indoſſiren, oder zu acceptiren, oder auch nach Wechſel-Recht ſich zu verſchreiben,

M. 1724. §. 1.

als welche durch keinen zur vermeynten Bekräfftigung angehangenen, oder auch cörperlich geleiſteten Eyd einige Verbindlichkeit erlangen. ib.

§. 7. Ein anders iſts hierinnen mit denenjenigen, ſo würcklich Handlung treiben. Handlung

d. M. 1718.

1724. §. 1. 5.

andere Contracte. §. 8. Gleichwie es auch wegen der übrigen Contracte und Handlungen, darinnen keine Wechſel-Verſchreibung enthalten, bey denen allgemeinen Sächſiſchen und andern Rechten ſein Bewenden hat,

M. 1724. §. 5.

und einem ieden, wenn er das 21. Jahr zurück gelegt, ſolche beſtändiger Weiſe noch ferner zu ſchlieſſen, nachgelaſſen iſt. ib.

Finden

Inventio.

Schatz §. 1. Da einer auf fremden Grunde ohne Vorſatz aus Glück und Zufall, oder in ſeinen eignen Güthern einen Schatz fände, iſt, wem ſolcher gehörig ſeyn ſolle, nach Ordnung gemeiner Rechte zu ſprechen.

C. 53. p. 2.

verlohrne Sachen. §. 2. Wenn etwas auf der Poſt verlohrnes gefunden, verſchwiegen und verkaufft wird, ſoll der Finder nebſt Erſetzung des Werths, als ein Dieb geſtrafft werden,

Poſt-O. §. 43.

der Käuffer aber den Werth in duplo erlegen. ib.

Fiſcal ſ. Fiſcus.

Fiſche, Fiſcher, Fiſcherey.

Vorkäuffe §. 1. Mit Fiſchen ſollen bey Verluſt der Waare und 20. fl. Straffe keine Vorkäuffe getrieben,

L. O. 1555. t. ſchädliche Vorkäuffe.

deren Laich und Strich durch Ausgieſſung der Bäche und allzu enge Fiſch-Zeuge bey 50. fl. Straffe nicht verderbet,

ib. t. Fiſch-Ordnung.

dieſelben durch Flachs- und Hanff-röſten nicht geſterbet werden.

ib. t. von Flachs- und Hanff-röſten.

Teiche §. 2. Teiche, ſo auf Bergwercken zu Druckwercken gebräucht werden, ſind mit Fiſchen nicht zu beſetzen.

Berg-Rſol. 1709. §. 48.

Fiſcher §. 3. Schiff-Müller und Fiſcher ſollen auf Kähnen und Flöſſern niemand überführen,

Pat. 1671. II. 21.

1686. 29.

ſondern diejenigen, ſo es begehren, auf die ordentlichen Brücken und privilegirten Fähren weiſen. ib.

Fiſcherey §. 4. Der Stadt Wittenberg iſt in dem Stadt-Graben daſelbſt vermöge eines Vertrags d. An. 1455. die Fiſcherey zuſtändig, daran ihr der Commendant daſelbſt keinen Eintrag thun ſoll.

Rſ. gr. 1661. §. 95.

Fiſch-

Fiſch-Diebe.

Die Fiſch-Diebe ſollen, wenn ſie aus Teichen oder Háltern Fiſche ſtehlen, mit der ordentlichen Straffe des Diebſtahls, Straffe.

C. ſ. 8.

ſonſt aber mit Tratto di corda, Landes-Verweiſung, ewigen Gefángniß, ewiger Verdammung auf die Galeeren, in Metalle oder ſtetswáhrende Arbeit beſtrafft werden. ib.

Fiſch-Ordnung.

§. 1. Zur Fiſch-Ordnung gehóret:

L. O. 1555. t. Fiſch-Ordnung.

und die Fiſch-Ordnungen.

d. An.	1596. II.	663.
	1657.	673.
	1686.	683.
	1711.	687.

§. 2. Was deren Innhalt belanget, ſo will die letzte, daß

1) den vorigen Verordnungen nachgelebet, verbotene Fiſch-Waſſer gemieden, zu Nacht-Lágern und Auslóſungen Fiſche um gewóhnlichen Werth geliefert werden ſollen.
2) Niemand in gemeinen Waſſern fiſche, er ſey denn des Orts und Dorffs Einwohner.
3) daß man die Hahmen im Waſſer aufhebe.
4) das Fiſchzeug nach deſſen Gebrauch in die Gerichte liefere.
5) die Kórblein, Semlein und Fiſch-Reuſſen nicht úber den gantzen Strom ſchlage, auch nur bis Johannis gebrauche.
6) Garn-Sácken, Wathen und Reuſſen das geſetzte Maß gebe.
7) das Fiſchzeug vor deſſen Beſichtigung nicht gebrauchen laſſe, auch den Múllern vor ihre Hálter und kleine Teiche nicht verſtatte.
8) deßhalber jáhrlich 2. mahl Hausſuchung thue.
9) ſich mit den Nachbarn darúber vergleiche.
10) das Nacht-Fiſchen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Treibegarn oder Kleebenetzen und andern Gezeugen, Schwedriche, Einlegung der Gebúndel, Streich- und Kratz-Hahmen, Querdter und Einwerffung der Gekórn nicht geſtatte.
11) Hausgenoſſen und Geſellen bey Verluſt des Zeuges und 2. ſilbern Schock Straffe nicht fiſchen laſſe.
12) Lachen und Túmpel, ſo im Sommer austrocknen, im Beyſeyn der Gerichte ausſchóppe.
13) nach geordneten Maß Róhren und Lócher in die Wehr lege.
14) in flieſſenden Waſſern keine Flachs- und Hanff-Róſten habe

habe, auch keine Sägeſpäne, Schalen, Kohlen, Geſtäube von gebrannten Kohlen oder Miltern, zur Verhinderung der Fiſcherey und Verſchlemmung der Ufer ſchütte.

15) keine neue Oel-Körbe anbaue.

16) keine Fiſche unter dem Maſſe aus dem Waſſer nehme.

17) groſſe Fiſche nach dem Pfunde und kleine nach der Kanne und nicht nach Schocken verkauffe, die Obrigkeit auch einen Tax mache.

18) die Modell des Fiſch-Zeuges und der Fiſche öffentlich aufhänge.

19) von den Fiſch-Händlern Zeugniß von ihrer Obrigkeit, daß ihnen der Fiſch-Handel nachgelaſſen, fordere.

20) das Ausleiten der Bäche auſſerhalb der Fluth-Zeit, und ſonderlich in der Laich-Zeit und wenn die Waſſer klein, nicht geſtatte.

21) auf den Bächen unter dem Schein der Wäſſerung keine Wehr habe.

22) die Brut-Krebſe nicht mitnehme, wenn ſie nicht mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang.

23) keine neue Striche und Fallgänge mache.

24) ſeine gefangenen Fiſche beſehen laſſe.

25) das Fiſchen am Sonnabende zu Mittage endige, und des Sonntags gegen Abend nach 3. Uhren wieder anfange.

26) keine Oel-Kuchen, Lein, Hanff, Rüben, Mahn und andere Fiſch-Köder oder Etzen brauche.

27) keine verbotene kleine Fiſche oder Krebſe kauffe.

28) bey Abſchlagung des Mühl-Grabens es dem Eigenthums-Herrn der Fiſcherey, wie auch

29) den Nachbarn, um ſich darnach zu richten, anmelde.

30) in und an Lachen nicht fürſetze.

31) im An- und Auflauffen der Waſſer im Winckel oder Graben nicht fürſetze.

32) kein Geſellen-Fiſchen geſtatte.

33) die Müller durch Erweiterung der Mühl-Graben und Erhöhung der Dämme die Bäche nicht austrocknen, und die Fiſche verderben laſſe.

Fiſch-Satz, Fiſch-Waſſer, Fiſch-Zeug.

Fiſch-Satz §. 1. Fiſcher und andere ſollen nicht mit verbotenen Zeuge, Netzen und Garn den jungen Fiſch-Satz, Strich und Brut verderben, und damit die Ströme und Waſſer eröſen.

M. 1604. II. 541.

Fiſch-Waſſer §. 2. Die Fiſch-Waſſer nicht durch Hanff-Röſten veröſigen.

L. O. 1555. t. Flachs- und Hanff-röſten.

§. 3.

§. 3. Netze und Zeuge, Wathen und Reuſſen, ſo die geſetzte Fiſch-Zeug. Maß und Weite nicht haben, ſollen abgeſchafft,

Fiſch-O. 1657. §. 6.
1711. §. 6.

und in gemeinen Waſſern iedem Dorffe mehr nicht als 2. Wathen, 4. Garn-Stöcke und 8. Reuſſen zu legen verſtattet werden.

Fiſch-O. 1596. II. 663. 668.

Fiſcus, Fiſcal, Fiſcaliſche Sachen.

§. 1. Dem Fiſco ſoll bey verübtem Wucher nicht allein der 4te Wucher Theil der auf Wucher geliehenen Summe,

T. A. t. vom Wucher.
M. 1609. I. 1055.

ſondern die gantze Summe verfallen ſeyn.

M. 1625. I. 1123.
B. M. §. 2.

§. 2. Bey Pœnal-Inhibitionen kan, wenn das Urthel zur Inhibition Rechts-Krafft gediehen, ihm ſein erlangtes Recht durch der Partheyen Vergleich nicht entzogen werden.

Rſcr. 1698. I. 1167. 1329.
Rſol. 1699. 364. 365.

§. 3. Wenn keine Erben verhanden, fallen ihm Erbſchafft, Legitima, Gerade, Heergewette anheim. Erbſchafft

C. 38. p. 3.

§. 4. Wenn er mit iemand contrahiret, ſtund ihm ſonſt ſtillſchweigende Verpfändung mit dem Vorzug vor andern ſtillſchweigenden, Hypotheca tacita

Pr. O. t. 43. §. 5.

und in denen nachhero erlangten Güthern auch vor den ausdrücklichen Verpfändungen zu, ib.
im Zweifel aber war 1) das Eheweib, 2) die Mündlein, und 3) der Fiſcus zu bezahlen;

ibid. §. 8.

ſo hatte er auch in ſeiner Adminiſtratorum Güthern,

Pr. O. t. 45. §. 3.

ingleichen wegen der verwirckten Streffen ſtillſchweigende Verpfändung.

Pr. O. t. 43. §. 5.

§. 5. Itzo aber hat er in allen dieſen Fällen weder Jus reale noch Prælationis,

E. P. O. ad 43.
ad 45. §. 2. 3.

ſondern es muß ihm ausdrückliche Hypothec beſtellt werden. ib.

§. 6. Der Fiſcal ſoll des Wuchers halber fleißige Inquiſition Fiſcal und Nachforſchung anſtellen.

T. A.

T. A. t. vom Wucher.
M. 1609. I. 1055. 1059.
B. M. §. 2.

inſonderheit der beym Appellation-Gerichte wider die Straff-fälligen mit allen Fleiß procediren und verfahren,

A. G. O. t. von dem Fiſcal und ſeinem Amt.

und der Ober-Hoff-Gerichts-Fiſcal bey Eintreibung der Straffen bey den Aemtern mit Abforderung der Gerichts-Gebühren verſchonet werden.

Rſcr. 1674. I. 1327.
M. 1711. 1177.

Fiſcaliſche Sachen. §. 7. Peinliche und Fiſcaliſche Sachen werden im Appellation-Gerichte nicht angenommen.

A. G. O. t. wer vor unſer Appell. Ger.

Fiſcus Academicus.

Der Univerſität Wittenberg. §. 1. Die Univerſität Wittenberg hat ihren Fiſcum mit allerley Zugängen von Promotion, Vermiethen der Wohnungen in denen Collegiis &c.

Fund. der U. W. 1536. I. 951. 959.

davon ſie auch die Bürden ſelbſt zu tragen, und ſonderlich die Gebäude derer Collegien in baulichem Weſen zu erhalten hat. ib.

Inſpectio Fiſci. §. 2. Die Inſpectio Fiſci aber ſoll bey dem Rectore und 4. Senioribus Facultatum ſecundum ordinem receptionis als perpetuis Adminiſtratoribus verbleiben,

Viſ. Abſch. der U. W. 1614. I. 963. 965.

das Gewölbe dazu mit 5. Schlöſſern verwahret, und dazu ein Schlüſſel dem Rectori, 2. den Decanis und 2. den Senioribus, daß keiner ohne dem andern hinein kommen könne, gegeben; ib.

Rechnungen. §. 3. Die Rechnungen aber des Fiſci, Fundationis, Promotionis & Noſocomii jährlich in aller Gegenwart abgehöret, ib. nachmahls der gantzen Univerſität 8. Tage lang untergeben, ib. und wenn ſolche in pleno conſeſſu approbiret, unter des Rectoris, Decanorum, Seniorum und der Univerſität Notarii Subſcription und der Univerſität Inſiegel eingeſchicket werden. ib.

Flachs.

Röſten. §. 1. Flachs und Hanff ſoll nicht in Fiſch-Waſſern und Bächen geröſtet, und dadurch dieſe veröſiget, und die Fiſche verderbet,

L. O. 1555. t. von Flachs- und Hanff-röſten.
Fiſch-O. 1711. §. 14.

auch die Röſten an den Bächen und Waſſern bey Verluſt des Flachſes und 1. Schock Straffe nicht hindurch geführet werden. ibid.

§. 2.

§. 2. Zu Vermeidung Feuer-Schadens ſoll kein Flachs oder Hanff in Stuben oder Häuſern gedörret, dörren.

M. 1686. I. 1679. 1681.

und dazu von den Bauern in ihren Gehöfften und Häuſern keine eigene Oefen von neuen angeleget werden.

Gen. Vero. 1719. I. 1885.

Fleiſch, Fleiſcher.

§. 1. Es ſoll weder von Bürgern noch Bauern kein geſchlachtet Fleiſch von andern Orten in die Stadt zu verkauffen gebracht werden, bey Verluſt des Fleiſches und 12. Rthl. Straffe. Verkauff

Ausſchr. 1671. II. 1345.

§. 2. Hingegen aber ſollen auch die Fleiſchhauer die Bürger und andere Abkäuffer mit tüchtigen und friſchen Fleiſchwercke um billigen Preis verſorgen, und ſie nicht überſetzen, tüchtig Fleiſch

Ausſchr. 1677. II. 1345. 1350.

oder den Leuten groſſe Zulagen und Stücken gegen abſonderliche Bezahlung aufdringen. ib.

§. 3. Sie ſollen keine rohe Kalb- Bock- und Schaf-Felle auf- kauffen und auſſer Landes verführen, bey 5. fl. Straffe von iedem Felle. Felle

Verbot 1627. I. 1505.

§. 4. Und gleichwie ſie nebſt den Haus-Schlächtern und ihren Knechten der Fleiſch-Steuer halben zu richtiger Anſag- und Verſteurung alles geſchlachteten Viehes vereydet werden: Fleiſcher-Eyd.

Rſ. gr. 1661. Renth-S. §. 50.
Ausſchr. 1661. II. 1341.
G. C. A. O. 1707. ad cap. 3. II. 1932.

alſo ſoll alles Vieh durch niemand anders als die vereydeten Fleiſcher und Haus-Schlächter bey der Stadt geſchlachtet werden.

M. 1654. I. 1549.

Fleiſch-Pfennig, Fleiſch-Steuer, Fleiſch-Wage.

§. 1. Wegen der vom Banck- und Haus-ſchlachten bewilligten Fleiſch-Pfennig-Abgabe ſind folgende Ausſchreiben ergangen: Ausſchreiben

Gen. Bef.	1628.	II. 1335. 1337.
M.	1635.	1337.
	1657.	1339.
Ausſchr.	1661.	1341.
Verbot	1669.	1343.
Ausſchr.	1671. 1677.	1345.
M.	1679.	1349.
Ausſchr.	1682.	1351.

§. 2. Ob nun wohl das Fleiſch anfänglich durchgehends dem Gewichte und Pfunde nach vergeben werden müſſen, Gewicht

M. 1654. I. 1549.
1671. II. 1345.

ſo

ſo iſt doch hernach die Abgabe vom Haus-ſchlachten bey iedem Stücke überhaupt auf etwas gewiſſes geſetzet worden.

M. 1679. II. 1349.

Straffe

§. 3. Bey dem nach dem Pfunde zu verſteuernden Fleiſche wird iedes unterſchlagene Pfund mit 1. Rthl. beſtrafft.

Ausſchr. 1661. II. 1341.
1671. 1345.

untüchtig Fleiſch

§. 4. Das untüchtige Vieh darff weder verwogen noch verſteuert werden,

Ausſchr. 1682. n. 8. II. 1551.

das Bein-brüchige aber wird nur halb verſteuert, ib.
und das contrabandirte in die Hoſpitalia und unter die Haus-Armen verſpendet.

ibid. n. 10.

Freyheit des Adels

§. 5. Von der Fleiſch-Steuer ſind frey

1. die von Adel, in dem, was ſie auf ihren Ritter-Güthern und Haushaltungen zu ihrer eigenen Nothdurfft ſchlachten laſſen,

M. 1657. II. 1339.
Ausſchr. 1661. 1341.
1682. n. 4. 1351.

welches auch auf das, was ihre in dem Beſchluß des Rittersitzes wohnende Bedienten an Deputaten würcklich erlangen, davon ſchlachten laſſen und ſelbſt conſumiren;

Rſol. 1713. I. 371.

ingleichen hernach auf ihre Verwalter, Wintzer, Jäger, Schäfer und andere auſſerhalb der Ritterſitze wohnenden Bedienten gemachte Deputata an Vieh extendiret worden;

Rſol. 1716. II. 1359.

iedoch daß ſie auch diejenigen Bedienten, die ſie von der Fleiſch-Steuer eximiret wiſſen wollen, inſonderheit mit darauf verpflichten, daß ſie, was ſie ſelbſt nicht conſumiren, richtig verſteuern wollen. ib.

der Geiſtlichen

2. Die Geiſtlichen,

M. 1657. II. 1339.
Ausſchr. 1661. 1341.

worunter aber nur die Prieſter und Schul-Diener, ſo der Kirchen und Schulen täglich abwarten,

Ausſchr. 1671. II. 1345.
1682. n. 4. 1351.

und nicht die Kirchen- und Kaſten-Vorſteher, Organiſten, Stadt-Pfeiffer und dergleichen, ib.
auch nicht der Prieſter und Schul-Diener Wittwen zu verſtehen; ib.

ſie

ſie genieſſen auch dieſe Freyheit nur von demjenigen Fleiſch-werck, das ſie vor ihren und der Ihrigen Tiſch gebrauchen, und nicht vor ihre Koſtgänger.

M. 1679. II. 1349.

§. 6. Hingegen ſind davon keinesweges befreyet wer nicht frey

Amts- und Gleits-Leute,

Jagd- Forſt- und Teich-Bediente,

Steuer- und Zoll-Einnehmer,

Lehn- und Dorff-Richter,

Berg-Beamte und Hammermeiſter,

Bürgermeiſter und Raths-Perſonen ſamt ihren Anverwandten und Dienern in groſſen und kleinen Städten,

der von Adel aufm Lande Bediente, ſo nicht an ihrem Tiſch und Brodte, als Verwalter, Schützen, Voigte, Gärtner, Müller und Schäfer.

Ausſchr. 1682. n. 4. II. 1351.

§. 7. Die Fleiſch-Steuer-Bediente haben nebſt den Gleits-Wag-Accis-Bedienten zu Leipzig ihr Forum competens vor dem Kreis-Amte daſelbſt. Fleiſch-Steuer-Bediente

M. 1684. II. 1011.

§. 8. Zur Fleiſch-Steuer-Einnahme aber ſollen Beamte und jegliches Orts Obrigkeit in Städten, Flecken und Dörffern gewiſſe angeſeſſene, und wo möglich, des Schreibens und Leſens erfahrne Perſonen verordnen und vereyden.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 50.

Ausſchr. 1661. II. 1341.

1682. n. 1. 1351.

§. 9. Zu Einrichtung der Fleiſch-Steuer-Regiſter iſt, Fleiſch-Steuer-Regiſter

II. 1355.

eine Notul vorgeſchrieben, nach welcher und anders nicht dieſelben einzurichten.

Erinn. 1688. n. 2. II. 1357.

§. 10. Und ſind nach ſolcher

1. die dazu gehörigen Belege ordentlich zu hefften, und die Beybelege zum Unterſcheid der Haupt-Belege mit gewiſſen Signis zu bemercken,

ibid. n. 3.

2. Die Unter-Einnehmer-Gebühren und Boten-Löhne in eine beſondere Specification zu bringen, und bey den Regiſtern unter der Ausgabe mit zu verſchreiben.

ibid. n. 4.

3. unter einem beſondern Capitel: auſſenſtehende Reſte, die Säumigen mit Anzeigung ihrer Nahmen, der Oerter und Termine bey den Regiſtern anzumercken, ibid. n. 5.

4. Beamte ſollen die Regiſter ſelbſt anſehen und überrechnen,
ibid. n. 6.

5. wenn die Unter-Einnehmer ihre Regiſter nicht recht einrichten, ſolche nicht annehmen,
ibid. n. 7.

6. wegen der unterm Vacat geführten Oerter Nachfrage halten,
ibid. n. 8.

7. iſt der dictirten Fleiſch-Steuer-Straffen in einem beſondern Capitel zu gedencken,
ibid. n. 9.

8. ſind die Concept-Regiſter mit einzuſenden.
ibid. n. 10.

Unterſchleiff §. 11. Die Cognition über Gleits-Zoll-Accis-Fleiſch-Steuer, Eiſen- und Saltz-Licent, oder andere dergleichen Unterſchleiffe gehöret entweder den Beamten, oder denen von Adel und andern Gerichten,
Rſol. 1716. II. 71.

nachdem nemlich der Betrug entweder durch jene oder durch dieſe offenbar wird. ib.

Fleiſch-Wage. §. 12. Alles geſchlachtete Vieh ſoll zur ordentlichen Fleiſch-Wage geſchafft, daſelbſt abgewogen, und dem befindlichen Gewichte nach verſteuert werden,
M. 1654. I. 1549.

und zwar alles gantz und unzerhauen, oder zum wenigſten von dem groſſen Vieh die Helffte, nicht aber Viertel-weiſe.
Ausſchr. 1671. II. 1345.
1677. 1345. 1348.

Floß-Regale, Flöſſe, Flöſſer, Flöß-Holtz.

Floß-Regale §. 1. Das dem Landes-Herrn zuſtehende Floß-Regale ſoll gebührend beobachtet werden, und des unbefugten Privat-Flöſſens ſich niemand unterfangen,
M. 1697. 1698. II. 641.

desgleichen alle Fähren, Kähne und Flöſſer, ſo von ihm zu halten nicht zugelaſſen, abgeſchaffet werden.
M. 1672. II. 21.

Holtz §. 2. Demſelben zum Nachtheil ſoll ſich niemand das Fiſcher-Senck- und Affter-Holtz zueignen.
M. 1700. II. 643.
1709. 651.

Beförderung der Flöſſen §. 3. In den Aemtern, da Holtz-Flöſſen angerichtet, iſt das daran ſtoſſende Holtz nicht zu verkauffen, ſondern den Flöſſen zu gut ſtehen zu laſſen,
Pat. 1598. II. 531.

auch nicht zu geſtatten, daß die Floßmeiſter zu ihrem Nutz das nahe

nahe gelegene Gehöltz allein abtreiben, ſondern es ſind auch die weiteſten anzugreiffen, ib.
und die Käuffer an Orte zu weiſen, da es denen Gehöltzen am wenigſten nachtheilig, und das Holtz an die Flöſſe nicht zu bringen iſt. ib.

§. 4. Kein Stamm, der zur Flöſſe zu gebrauchen und an die Bäche zu bringen, iſt weder vor die Hammerwercke noch ſonſt anders wohin anzuweiſen, oder zu verlaſſen, ſondern einig und allein dazu zu behalten und zu verſchonen,

M. 1692. II. 639.

inſonderheit die unterm Amt Voigtsberg befindliche Gehöltze, ſo zur Flöſſe zu bringen, zu hegen, und weiter niemand von Hammermeiſtern dahin zu weiſen.

M. 1693. II. 639.

§. 5. Das Flöß=Holtz ſoll zum Unterſcheid vor andern allein 9. Viertel=Ellen, das übrige aber alles nur 2. Ellen lang geſchlagen werden. Flöß=Holtz

M. 1698. II. 641.

§. 6. Wenn diejenigen, ſo Floß= oder Schragen=Holtz ſchlagen, tüchtige Bret= Schindel= und Schir=Bäume einhauen, ſollen ſie von iedem geſchlagenen Stamme 10. gr. Straffe geben, Bret-Holtz

Forſt= u. Holtz=O. 1560. II. 492.

und an denſelben, ſo viel die eingeſchlagenen Stämme würdig, als Holtz=Nutzung, und das andere als Straffe verrechnet werden. ib.

§. 7. Die Flöß=Holtz=Diebe ſollen von iedem Scheit, Spreiſſel oder Klüppel, ſo ſie entwenden, 10. fl. Straffe geben, Flöß=Holtz-Diebe

M. 1619. II. 621.
1636. 625.

die es nicht zu geben haben, 8. Tage ins Gefängniß geſteckt, aufn Marckte öffentlich verkündiget, mit einem aufgebundenen Scheit aufn Rücken in dem nechſten zu dem Ende aufgerichteten Korb oder Kaſten geſetzt, und andern zum Abſcheu und Exempel mit Waſſer geſprenget, ib.
da auch ſolche Straffe nicht fruchtet, gar aus dem Lande verwieſen, ib.
oder mit der auf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe beleget werden. ib.

§. 8. Zu welchem Ende allenthalben Hausſuchung zu thun, Hausſuchung.

M. 1619. II. 621.
1632. 1633. 623.
1636. 625.
1667. 1669. 627.
1709. 655.

auch ſolchen Flöß-Holtz-Dieben kein Advocat zuzulaſſen.

M. 1678. II. 631.
1682. 633.
1691. 635. 637.
1695. 639.
1698. 641.
1700. 643.
1709. 651. 653. 655.

Fluchen, Fluchen und Schwören.

Straffe §. 1. Die Flucher ſollen ernſtlich geſtrafft werden,

L. O. 1550. 1555. t. von Gotteslåſterung.
Ol. 1551. 1597. a. 1. III. 81. 119.
Nl. 1651. t. 1. 449.

und wer die Flůche hőret, ſoll ſolche nicht verſchweigen, ſondern anzeigen, ſonſt er ſo wohl, als die Obrigkeit, ſo nicht ſtraffet, ſelbſt zu beſtraffen.

L. O. 1555. t. von Gotteslåſterung.
T. A. eod.

§. 2. Ihre Straffe aber iſt, daß ſie vor die Kirchen, Rath-Håuſer oder Schenckſtåtte őffentlich geſtellet, und an Gelde und mit Gefångniß,

C. 1. p. 4.
Pol. O. 1612. n. 2. 1661. t. 3. §. 6. t. 4.
L. O. 1597. a. 1. III. 119.
O. A. Pat. 1651. III. 209.
1652. 221.
1672. 259.
1702. 321.
1706. 327.

und wo ſie folgends von ihrem Fluchen und Gotteslåſterung nicht abſtehen und ſich beſſern, mit Landes-Verweiſung geſtrafft werden. ibid.

Pranger §. 3. Inſonderheit iſt das Fluchen bey Gottes Sacrament mit dem Pranger zu beſtraffen, wenn das Wort, Gottes Sacrament, gebraucht, und es bőslich wiederholet worden.

Pol. O. 1661. t. 3. §. 6.
Dec. Bef. 1712. I. 1805.

Execrationes. §. 4. Und die von Adel ſollen des Fluchens und der verdammlichen Execrationen bey Exemplariſcher Straffe můßig gehen.

A. Pat. 1645. III. 193.

Flucht, Flůchtige

Fuga, Flůchtige Schuldner, Ubelthåter, Soldaten ꝛc.

Des Schuldners §. 1. Wenn ein Schuldner auf flůchtigen Füſſen iſt, mag ihn

der

der Gläubiger anhalten, und in die Gerichte, darinnen er angetroffen, einantworten:

C. 21. p. 2.

auch hat wider den, der nicht gnugſam beſeſſen, der Perſonal-Areſt ſtatt, wenn er entweder flüchtig,

Pr. O. t. 51. §. 1.

Rſ. gr. 1661. §. 78.

oder der Flucht halben verdächtig iſt. ib.

§. 2. Ein austretender Schuldner iſt, wenn ſeine Flucht bekant wird, nicht allein mit Steck-Briefen zu verfolgen, ſo ausgetreten

B. M. §. 6.

ſondern es ſoll ihn auch keine Obrigkeit unter ihrer Gerichtsbarkeit wiſſentlich dulden,

ibid. §. 7.

vielweniger ihm einigen Vorſchub zu fernerm Fortkommen thun, oder ihn nach bereits beſchehener Arrêtirung wieder entkommen laſſen, ib.

ſondern auf Inſtanz oder auch ex officio zur Hafft bringen, und davon an deren Richter zur Abholung Nachricht ertheilen, auch hieran kein proteſtiren oder appelliren ſich irren laſſen. ib.

§. 3. Wenn der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiete ſich begiebt, wird vermittelſt Requiſitorialien ſich bemühet, daß er zur Hafft gebracht und ausgeliefert werde.

ib. §. 8.

§. 4. Wer von der vorhabenden Flucht eines Schuldners Wiſſenſchafft hat, ſoll ſolches bey Geld- oder Gefängniß-Straffe anzeigen; ib. §. 14. Wiſſenſchafft davon

wer ihm aber dazu behülfflich iſt, mit Landes-Verweiſung, Zucht-Hauſe oder Veſtungs-Bau beſtrafft werden. ib.

§. 5. Denen flüchtigen Verbrechern ſind die Unterthanen der Oerter, da ſie verbrochen, zu folgen, und ſie zu Gefängniß zu bringen ſchuldig. des Verbrechers

L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtfert.

§. 6. Die, ſo in den Aemtern verbrochen, ſich flüchtig machen, und in der Unterthanen Gerichten wieder zur Hafft gebracht werden, müſſen abgefolget werden;

L. O. 1555. t. daß man die Ubelthäter ꝛc.

Rſ. gr. 1661. §. 45.

es erſtrecket ſich aber dieſe Special-Verſehung nicht dahin, daß die Beamte auch die Amts-Unterthanen in derer von Adel oder Städte Gerichte zu geſtellen verbunden wären;

Rſ. gr. 1661. §. 45.

doch müſſen auch die Beamten, wenn eines Gerichts-Herrn Unterthan

terthan ſich flüchtig machet, und das Amt um Verſtrickung des Verbrechers angeſuchet wird, ſolchen abfolgen laſſen.

ibid. §. 46.

des Provocanten §. 7. Wenn ein Provocant ſonder Erfolg des Duells flüchtig wird, iſt ſelbiger gewöhnlicher maſſen, oder edictaliter,

D. M. §. 27.

oder da er eine Militar-Perſon, nach Kriegs-Gebrauch zu citiren;

ibid.

wenn aber nach würcklichem Duelliren ohne vorgegangene Entleibung der Duellant auf flüchtigen Fuß tritt, iſt nach vorhergehender Edictal-Citation auf deſſen Auſſenbleiben er vor ewig infam zu erklären, und ſein Nahme und Bildniß vom Hencker an Galgen zu ſchlagen.

ibid. §. 38.

der Soldaten §. 8. Soldaten, ſo Feld-flüchtig werden, mögen von dem nächſten auf unverwandtem Fuſſe erſchoſſen, erſchlagen und niedergehauen werden,

Art. Br. 1631. a. 16.

1673. a. 16.

Reut. Beſt. 1664. a. 19.

und ſoll derjenige, ſo es thut, darinnen nicht gefrevelt, ſondern Danck verdienet haben. ib.

de Fuga ſuſpecti §. 9. Wenn honeſte dimittirte Officirer de fuga ſuſpecti ſind, oder ſonſt periculum in mora iſt, mögen Beamte oder Magiſtrate die Delinquenten in ſichern und Officier-mäßigen Arreſt bringen, und bis zu fernerer Verfügung behalten;

Vero. 1718. §. 6. I. 1197.

ſo wird auch wegen beſorgender Flucht in Delictis atrocioribus wider geiſtliche Perſonen den weltlichen Gerichten die Apprehenſion verſtattet.

Rſcr. 1689. I. 1007.

Poſt. §. 10. Wenn Perſonen, ſo Miſſethaten oder Schulden wegen flüchtig werden, durch das geſchwinde Mittel der Poſt entgehen wollen, mögen ſelbige auf eingelauffene Steck-Briefe ungeachtet deren Contradiction bey den Umwechſelungen von der Obrigkeit des Orts, auch wohl auf öffentlicher Straſſe angehalten, und zur Gerichts-Hand gebracht werden.

Poſt-O. §. 15. 66.

Fluren.

Officirer. Officiers ſollen ſich der Chur- und Fürſtlichen Wild-Bahnen, auch aller derjenigen, ſo hohe, Mittel- oder Nieder-Jagden haben, Gehöltze und Fluren,

March. u. Verpfl. O. 1676. §. 12.

Quart. Serv. Four. O. 1677. §. 12.

in-

ingleichen aller Teiche und Fiſch-Waſſer gäntzlich enthalten. ib.

Fluß-Sieden.

Das Fluß-Sieden in den Wäldern ſoll gäntzlich abgeſtellet, Nicht im Walde zu verrichten.

Rſol. Puncte 1697. §. 3. II. 587.

und anderergeſtalt nicht als auſſerhalb den Wäldern in der Fluß-Sieder Behauſung verrichtet werden. ib.

Flut-Bette ſ. Mühlen-Ordnung.

Folge

Gerichts-Folge, Amts-Folge, Land-Folge, Nacheil.

§. 1. Denen flüchtigen Thätern ſind Unterthanen des Orts, da ſie verbrochen, zu ieder Zeit zu folgen, und ſie zu Gefängniß zu bringen ſchuldig. Sind Unterthanen ſchuldig

L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtfert.

§. 2. Und ſollen ſo wohl die Erb-Richter, Gerichts-Schöppen und Frohn-Voigte, als Unterthanen auf ereigneten Nothfall, und ſonderlich, wenn ſich die Delinquenten zur Wehre ſtellen, nach erfolgtem Aufgeboth oder gegebenen Zeichen, nicht allein die Gerichts-Folge willigſt leiſten, willig zu leiſten

Rſ. gr. 1661. §. 47.

ſondern auch mit angreiffen, die Thäter zur Hafft bringen, und bis zur Peinlichkeit verwahren helffen. ib.

§. 3. Wer ſich hierinnen widerſetzlich erzeiget, oder den andern, der ſeine Schuldigkeit erweiſet, der Gerichts-Folge oder Angriffs halben übel nachzureden, oder eingebildetem Wahne nach vor Ehren-verluſtig und einen Häſcher zu halten unterſtehet, ſoll mit unnachläßlicher Straffe, Pranger und Landes-Verweiſung angeſehen, ib. Widerſetzung

hergegen die gehorſamen und ihre Kinder gegen männiglich, ib.
ſonderlich in Lernung eines Handwercks nachdrücklich geſchützet werden. ib.

§. 4. Wer die Folge aus ſonderlicher gefährlicher Argliſtigkeit unterläſſet, ſoll am Leibe geſtrafft werden. Unterlaſſung

L. O. 1555. t. Plackerey.

§. 5. Der Aemter Folge hat nur zu Vehdes-Zeiten in Land-friedbrüchigen oder andern Vergewaltigungen ſtatt, Land-Folge

Rſ. gr. 1603. n. 4.
cf. Pat. 1621. I. 1495.
M. 1674. 1645.

und erſtrecket ſich nicht auf die Frohnen. ib.

§. 6. Von Folge am Gedinge ſ. Geſamte Hand.

Forderungen ſ. Auſſenſtehende Schulden.

Forma, Formalien, Formalität.

§. 1. Wer bey dem Anhalten um einen Schwörungs-Termin die Impetrandæ Citationis

die Formam impetrandæ Citationis nicht in Acht nahm, hatte ſich am Eyde verſäumet,

Pr. O. t. 18. §. 9.

welches Fatale aber itzo aufgehoben.

E. P. O. ad 18. §. 7.

Formalia der Leuterung

§. 2. Eine Leuterung muß in Termino in Formalibus & Materialibus proſequiret werden,

Dec. 69.

und wenn man ſolcher vorgeſchriebenen Form kein Genügen gethan, iſt die Leuterung deſert, ib.

ungeachtet Leuterat auſſen blieben und contumaciret worden. ib.

E. P. O. ad 10. §. 3.

Appellation

§. 3. So ſollen auch Ober-Leuterungen und Appellationes im erſten Termin in Formalibus & Materialibus proſequiret und juſtificiret werden.

M. 1654. I. 1253.

Formalien

§. 4. Advocaten ſollen einander die Acta und Formalien nicht vorenthalten.

Pat. 1709. I. 1273.

Formalität der Documente

§. 5. Wenn an Formalität eines Documents was erinnert, und darüber diſceptiret wird, ſoll ſolches bey den Acten gelaſſen, und mit nachrechtlichem Erkäntniß verſchicket werden.

E. P. O. ad 25. §. 1.

des Beweiſes.

§. 6. In Berg-Sachen findet die Formalität eines ordentlichen Beweiſes und Gegen-Beweiſes, wie ſonſt bey Ordinar-Klagen in Civil-Sachen gewöhnlich, gar nicht ſtatt.

M. w. i. Berg-S. §. 9.

Formul.

Der Eydes-Delation.

§. 1. Bey der Eydes-Delation iſt nicht ſo wohl darauf, ob die Sache einem bloß ins Gewiſſen, oder auch zugleich auf Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt geſtellet ſey,

E. P. O. ad 18. §. 3.

ſondern vielmehr auf die Facta ſelbſt, ob ſie propria, aliena, oder communia, zu ſehen, ib.

und hiernach das Erkäntniß ex officio einzurichten, es ſey die Formul gebrauchet wie ſie wolle. ib.

§. 2. Immaſſen auch genug, wenn der Parth ſaget, daß er über dieſen oder jenen Punckt den Eyd deferirt haben wolle. ib.

Formula Concordiæ

Concordien-Buch, Libri Symbolici.

Neuerung

§. 1. Wider die Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schrifften, die unveränderte Augſpurgiſche Confeſſion, deren Apologie, Schmalkaldiſchen Articul, Formula Concordiæ und beyde Catechiſmos

chiſmos Lutheri ſind in Glaubens-Sachen keine Neuerungen zu geſtatten.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 1.

§. 2. Und müſſen alle, ſo zu Kirchen oder Schulen befördert ſeyn wollen, die Formulam Concordiæ unterſchreiben, und Pflicht darauf leiſten: Pflicht

M. 1602. I. 777.

es ſoll auch darwider in Kirchen und Schulen nichts öffentlich gelehret werden. ib.

§. 3. Keinem Studioſo ſoll privatim zu leſen geſtattet werden, wenn er nicht dieſelbe unterſchrieben. Unterſchrifft.

Viſ. Decr. der U. L. 1616. I. 915. 919.

Fornicatio ſ. Hurerey.

Forſt-und Holtz-Ordnung.

§. 1. Nach der Forſt-und Holtz-Ordnung

d. An. 1560. II. 487.

ſind

1) alle Jahr 2. Förſtereyen, eine zu Michaelis und die andere im Monat Martio zu halten,
an ſolchen das Holtz auf der Stelle und nicht in Stuben zu verkauffen und anzuweiſen,
auch alsbald zu bezahlen, iedem Käuffer über Holtz und Geld Zettel zu geben, und über das gelöſte Geld Regiſter zu halten.

489. 490.

2) Die Orte, ſo der Wildbahn halben zu hegen, ſoll man verſchonen,
das Feuer-Holtz nicht Stamm-weiſe, ſondern nach Klafftern verkauffen,

491.

geſchworne Holtzſchläger brauchen,
das Hau-Lohn im Amte einlegen,
das Klaffter-Holtz in 14. Tagen nach der Anweiſung bey Verluſt des bezahlten Holtzes aus den Gehauen ſchaffen,
zu Holtzhauern die Amts-Unterthanen vor fremden gebrauchen.

3) Das Reiß-Holtz neben den Scheiten verkauffen,
das dürre, liegende, wandelbare und untüchtige Holtz vor dem grünen aufarbeiten,

492.

die überſtändigen Bircken, Aſpen, ſtrauchlichten Fichten, Tannen, Haſeln, Harweiden und ander ungeſchlacht, dem jungen Stamm-Holtze ſchädliches, auch leichtlich verdor-

rendes und verfaulendes Holtz fällen und einſchlagen,
das harte Holtz von dem weichen ſondern,
die ohne Nachtheil der jungen Gehöltze nicht zu fällenden ſtraubichten Fichten, Tannen und ander Holtz vor deren Fällung abſteigen und hauen.

4) Auf einem Plan von 30. Ellen breit und 75. Ellen lang 10. Stämme gute friſche Saam = und Schur = Bäume ſtehen laſſen,
in Floß= und Brenn=Holtz keine Bret= und Schindel=Bäume mit einhauen, ſondern ausſcheren,
das Schier = Holtz, wenn ſich davon die verhauene Böden beſaamet, auch verkauffen.

5) Zwiſchen den Förſtereyen kein Holtz, Affterſchläge, Reiß=Holtz und Abgang verkauffen,
auſſer die Windbrüche, zu den Amts=Gebäuden und zu den Bergwercken.

493.

6) Das Leſe=Holtz nach Hauffen verkauffen, oder gegen Zins zu leſen geſtatten,
doch daß die Leute keine Waffen mit ins Holtz tragen.

7) Die Holtz=Nutzung von Laß=Wieſen und Räumen und an Teichen mit ins Forſt=Regiſter bringen.

494.

8) Das angewieſene Holtz doppelt vom Amts=Verwalter und Ober=Förſter zeichnen, auch die Holtz=Zeichen jährlich einmahl verändern,
zum Frey=Holtze vor die Bergwercke hat der Ober=Förſter ein beſonderes Zeichen.

9) Die Gebrechen bey den Wäldern und Amts=Gehöltzen ſoll man wöchentlich im Amte vorbringen.

10) Die Amts=Unterthanen und alten Erb=Einwohner, nicht aber die Hausgenoſſen und damit Handelnde, mit Holtze verſehen.

11) Die Aeſcherer ſollen kein grün Holtz veräſchern, vor iede Herings=Tonne ungeſchmeltzte Aſche 7. gr. geben, und vor Feuer=Schaden caviren.

495.

12) Faul Holtz, ſo den Keil nicht hält, mag verkohlet werden, doch daß die Kohlen nirgends hin als auf die Bergwercke verkaufft werden.

13) Nicht zu geſtatten, daß Räume und Hayne geräumet, Häuſer darauf gebauet, die Erb = Güther getrennet, und mehr Feuer=Stäte vor den Wäldern angerichtet werden.

14) Laß=Wieſen, Räume und Brände ſind alle Jahr von neuen

zu

zu muthen, und davon 2. Pf. Schreibe-Geld zu entrichten, ſonſt andern auch nach Gelegenheit der Güther um höhern Laß-Zins auszuthun;

496.

die Innhaber können ſolche anders nicht verkauffen, als daß ſie gegen deren Abtretung und Beſſerung eine Erſtattung nehmen.

Aus deren Abreinung von den Aemtern iſt keine Erblichkeit zu erzwingen, es ſind auch die an der Inhaber Eigenthum anſtoſſende nicht dazu zu ziehen, ſondern darzwiſchen richtige Reimungen zu halten.

15) die Entwendung des Holtzes iſt am Gelde, und im Fall des Unvermögens am Leibe zu ſtraffen;
die Pfändungen ins Amt zu bringen, und ohne des Amts-Verwalters Vorwiſſen kein Abtrag zu nehmen.

16) der Ober-Förſter ſoll Aufſicht haben, daß mit den Hunden der Landes-Ordnung nachgegangen werde.

17) In den Churfürſtl. Höltzern und Wäldern ſoll man nicht ſchieſſen oder Weidewerck üben,

497.

die ſchadhafftigen Thiere aber als Wölffe, Luchſe, Füchſe, Geyer, mögen Unterthanen ohne Hunde fahen.

18) Vogel-Heerde werden, wo es ohne Nachtheil der Wild-Bahne geſchehen kan, gegen einen Zins vermiethet,
die Unterthanen aber dürffen das Vogel-Geſtelle zwar ſelbſt brauchen, aber nicht vermiethen.

19) Amts-Diener ſollen nicht mit Holtze handeln, noch Kretzſchmar und Schencken halten.

20) Die Betreibung der Wälder und Gehöltze nur mit dem Rindvieh, nicht mit Ziegen und Böcken,
in dem Holtz-Gehau nicht unter 6. Jahren,
nur den alten Erb-Einwohnern und nicht den neu-erbauten Häuslern zu verſtatten,

498.

die Gräſereyen zu vermiethen.

21) Das Leſe-Holtz niemand zu verſtatten, als der es berechtiget.

22) Bey Anweiſung des Schacht- und Rinn-Holtzes auch die Affterſchläge und Spåne mit zu verkauffen,
vom Gnaden-Holtze aber beſonders zu verkauffen und zu verrechnen.

23) Amts-Diener ſollen kein Holtz verſchencken.

499.

24) Man ſoll die Wälder und Gehöltze alle Jahr zwiſchen Walpurgis und Johannis beziehen,
die Mahl-Steine und Rein-Bäume beſichtigen und verneuern, wobey die Einwohner der daran gelegenen Dorffſchafften bey Straffe zu erſcheinen,
das am Reine ſtehende Holtz und Stämme, derenthalben Irrungen vorfallen möchten, in Zeiten verkauffen,
die Rein-Nachbarn ſollen die umgefallenen Mahl-Bäume bey 1. Schock Straffe anmelden und nicht verſchweigen, oder ſich des umgefallenen Holtzes anmaſſen,
die Mahl-Steine nicht zu vermauern, oder zu verzeunen,
in dicken dornichten Gehöltzen die Steige zu räumen,
die Förſter ſollen vor ſich keine Mahl-Bäume und Rein-Steine verändern und ſetzen.

500.

25) Zu neuen, den Amts-Mühlen ſchädlichen, Mühlen kein Holtz zu verkauffen.

26) Den Unterthanen in der Wild-Bahne die Verödung ihrer eignen oder der gemeinen Höltzer nicht zugeſtatten, ſondern nur ſo viel ſie davon brauchen, oder nur im Fall der Dürfftigkeit etwas verkauffen laſſen.

27) Die Pfarr-Höltzer zu ſchonen.

501.

28) Denen, die eigen Holtz haben, und es auf Theurung ſparen, keines zu verkauffen.

29) An Bau-Holtze nur gewiſſe Stämme zu verkauffen, und die Unterthanen mit Mauern bauen,

502.

auch an ſtatt der geſpinnten Boden Eſtriche von Leim oder Kalck in ihren Gebäuden fertigen,

503.

an ſtatt der Mauren leimerne Wände aufführen zu laſſen.

30) Weiden, Pappeln und wilde Obſt-Bäume zu pflantzen, Bircken- Tann- und Fichten-Saamen zu ſäen.

31) Die Pech-Wälder zwar um den geſetzten Zins zu laſſen, aber keinen Stamm von neuen zu zerbrechen oder zu zerreiſſen.

32) Zwiſchen Pfingſten und Michaelis keine Stöcke zu verbrennen.

33) Das Deck-Reis zum Verkohlen von ungeſtraubichten Fichten und Tannen zu rechter Zeit zu nehmen, und ſich dazu des niedergeſchlagenen Holtzes zu bedienen.

34) Der Bienen und Honigs, ſo in Wäldern gefunden wird,

haben

haben ſich die Förſter nicht anzumaſſen, ſondern ſie ſind zu verkauffen und das Geld zu verrechnen.

35) Dieſe Ordnung ſoll man bey den Förſtereyen verleſen und die Förſter darauf vereyden,

504.

niemand Abſchrifft davon zukommen laſſen.

Folgen die Nahmen der Wälder und Gehöltze, der Reinungen, und wer Trifft, Hütung, Hartzens und Pichens darinnen berechtiget, mit Erwehnung noch 174. Blätter dieſer Holtz-Ordnung.

505. - 516.

§. 2. Dahin gehören auch

Pat. wie es bey den Frühlings- und Herbſt-Förſtereyen mit Verkauff- und Anweiſung des Holtzes zu halten,

1598. II. 531.

Haupt Reſolutiones in Holtz- und Forſt-Sachen,

1665. II. 563.

Reſolution in Holtz- und Forſt- auch Hammerwercks-Sachen.

1675. II. 571.

§. 3. Ferner Reſolutions-Puncte wegen Abſtellung der bey Forſt- und Holtz-Sachen eingeriſſenen Mißbräuche,

1697. II. 587.

nach dieſen ſoll man

1. die vorige Holtz-Ordnung beobachten.
2. keine neue Bret-Mühlen geſtatten, auch kein Beamter oder Forſt-Bedienter dergleichen beſitzen.
3. kein nutzbares Kohl- oder ander Holtz einäſchern, auch das Fluß-Sieden in Wäldern nicht geſtatten.
4. Die den Dorffſchafften vergönnete Trifft nicht erweitern.
5. In den Kohlgehauen die Scheer-Bäume, ſtarcke Buchen und ungeſchlacht Holtz mit niederſchlagen.
6. Die Kohlgehaue räumen, und Klöppel und Aeſte mit in die Schragen einlegen.
7. die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klafftern nach richtigem Maaſſe fertigen.
8. das alte Holtz nicht mit dem neuen in die Mayler ſetzen.
9. zum Mayler- Deck-Holtze keine junge Stämme nehmen.
10. bey Kohl- und Floßgehauen die weitern Höltzer mit den nahen zugleich wegſchlagen.
11. die Köhler nicht ſelbſt Holtz ſchlagen, ſondern nach der geordneten Höhe, Weite und Scheit-Länge in Schragen und Klafftern ſetzen laſſen.
12. ieder Hammerwercks-Beſitzer ſoll einen geſchwornen Einſchlager haben.

13. Man

13. Man ſoll das Mayler-Kohlen nur von Mariä Verkündigung bis Galli treiben, und im Winter nicht geſtatten.
14. zwiſchen den Förſtereyen kein Holtz anweiſen.
15. das angewieſene Holtz, weil der in der Holtz-Ordnung geſetzte 4. wöchentliche Termin zu kurtz, längſtens von einer Förſterey zur andern wegſchaffen.
16. die Holtz-Revieren offt bereiten.
17. keine neue Häuſer erbauen, auch nicht mit höltzernen Schroten auslegen oder mit Schindeln decken laſſen.
18. keine abgetriebene Gehöltze zu Räumen machen, es erweiſen denn die Unterthanen das Eigenthum durch die alten Feld-Beete.
19. keine Spachten-Zäune und Winckel-Hecken geſtatten, ſondern Reyh-Hecken halten laſſen.
20. das Pichen und Prachen nicht über das geordnete Maaß und Riſſe, auch in keinen neuen Revieren geſtatten.
21. die Seiffen-Arbeit pfleglich gebrauchen.
22. Gruben- und Schacht-Höltzer anders nicht, als wo Bergmänniſche Hoffnung vorhanden, anweiſen.
23. nicht übermäßig Vieh und gar kein Ziegen-Vieh halten.
24. die Wald-Feuer anderergeſtalt nicht als in Beyſeyn der Ober- und Förſter geſtatten.
25. Communen ſollen ihr Deputat-Holtz durch eine verpflichtete Perſon ſchlagen laſſen.
26. Schmiede und Schlöſſer keine Holtz- ſondern Stein-Kohlen brauchen.
27. man ſoll die übermäßigen Vogelgeſtelle einziehen.
28. Weiden und Pappeln ſetzen.
29. an ſtatt der 10. Stück Saamen-Bäume gantze Schuppen und Riegel am jungen Holtze ſtehen laſſen.
30. alle Scheite mit der Säge ſchneiden und nicht mit der Axt ſchroten.
31. keine Privat Conceſſiones auf gewiſſe Holtz-Revier geben.
32. die Holtz-Deuben ſtraffen, und die Pfänder in die Aemter einſchicken, nicht aber gegen ein Accidens verſchweigen.
33. keine Diener-Käuffe verſtatten.
34. den Abraum, Wippel und Aeſte mit zu Klafftern ſchlagen, und die Stämme nicht allzu ſehr abkürtzen.
35. Bret- Schachtel- Schindel- und Schauffel-Bäume nicht zu wohlfeil verkauffen.
36. bey Commiſſionen und Beſichtigungen die geordnete Auslöſung beobachten.

§. 4. Endlich Reſolutiones in Holtz- und Forſt-Sachen. 1713. II. 605.

Forum.

§. 1. Ein Kläger muß des Beklagten Foro folgen, Des Beklagten

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 4.

und können auch Geiſtliche einen andern nicht vor ihren Richter ziehen.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 7.

§. 2. Hingegen muß Kläger Beklagten bey der Wiederklage vor dem Richter, vor welchem er ihn belanget, hinwiederum zu Recht ſtille ſtehen, Klägers

Pr. O. t. 6. §. 3.

wenn er gleich ſonſt da nicht dingſtellig iſt, ib.

indem die Reconvention an das Judicium Conventionis gebunden;

E. P. O. ad 6. §. 2.

weil aber dieſelbe nur in cauſis connexis ſtatt hat, ib.

ſo iſt die Ausübung der Cauſarum ſeparatarum zu eines ieden ordentlichem Foro zu verweiſen. ib.

§. 3. Auf beſchehene Nominationem Autoris iſt, wenn die Actio in Foro rei ſitæ angeſtellet, ohne fernerm Beweis der Nominatus ſtatt des Beklagten vorzuladen, Nominatio Autoris

E. P. O. ad 14. §. 3.

wenn aber in Foro domicilii geklaget worden, der Kläger an des Nominati ordentliches Forum zu verweiſen. ib.

§. 4. Der Proceſs ex L. Diffamari ſoll gleich dem ex L. ſi contendat nirgends anders, als vor dem ordentlichen Foro, wo die Haupt-Sache hingehöret, angeſtellet werden. Proc. L. Diffamari

E. P. O. ad 5. §. 6.

§. 5. Die Citation hat effectum interrumpendæ Præſcriptionis, wenn auch gleich coram incompetente geklaget worden. Citation

E. P. O. ad 5. §. 4.

§. 6. Die Exceptiones Fori declinatoriæ müſſen im erſten Termin vor der Litis-Conteſtation opponiret werden, Exceptiones Fori

E. P. O. ad 11. §. 1.

iedoch mögen ſie, wenn ſie in Notorietate beruhen oder in continenti zu beſcheinigen, auch nur in Schrifften opponiret, ib.

ſowohl wenn ſie übergangen, bey der Leuterung oder Appellation noch urgiret werden. ib.

§. 7. Ein Curatorium expiriret dadurch nicht, daß die Curandin nach der Zeit ihr Domicilium mutiret. der Curandin

E. P. O. ad 8. §. 3.

§. 8. Wenn Zeugen einem fremden Gerichts-Zwange unterworffen, muß der Zeugenführer um Compaſs-Briefe anſuchen, Zeugen

Pr. O. t. 23.

E. P. O. ad 22. §. 4.

welches

welches auch geſchicht, wenn der Hülffe halben auswärtige Herrſchafften, unter denen die Güther oder Perſonen befindlich, zu requiriren,

Pr. O. t. 39. §. 1.

E. P. O. ad 39. §. 1.

wie denn auch wegen der Pertinenz-Stücke, ſo auſſer den Gerichten gelegen, deren Richter ſowohl von bevorſtehender Execution, Immiſſion und Subhaſtation, Notification zu ertheilen,

E. P. O. ad 39. §. 11.

als auch derjenige, ſo ſolche erſtanden, mit der Adjudication und Lehns-Reichung dahin zu verweiſen.

ib. §. 18.

des Vormundes §. 9. So ergehen auch Requiſitoriales zu Beſtellung der Hypothec, wenn ein Vormund nicht unter des Pupillen Richter, ſondern unter andern Gerichten angeſeſſen.

E. P. O. ad 45. §. 1.

in Injurien-Sachen §. 10. Wegen Injurien- und anderer Privat-Sachen iſt einer nicht in Loco delicti,

Dec. 89.

ſondern in Loco domicilii zu belangen, ib.

welches auch regulariter in andern Verbrechen geſchicht.

Rſ. gr. 1661. §. 45.

Clericorum §. 11. Kirchen- und Schul Diener haben zwar ihr Forum privilegiatum vor den Conſiſtoriis,

K. O. t. von Immunit.

es iſt aber ſolches nur von Actionibus perſonalibus zu verſtehen,

ibid.

in Real-Sachen und hohen Frevel, oder Malefiz-Sachen werden ſie vor der weltlichen Obrigkeit belanget, ib.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 2.

doch wird auch hier den Conſiſtoriis die Directio Proceſſus gelaſſen, bis was peinliches erkannt,

Rſcr. 1689. I. 1007.

und in Cammer-Sachen hat zwar das Cammer-Collegium mit Unterſuchung der Sache zu verfahren,

M. 1713. I. 895.

wegen Geſtellung der Geiſtlichen aber das Ober-Conſiſtorium zu requiriren, ib.

auch demſelben, ob es iemand der Vernehmung mit beywohnen laſſen wolle, freyzuſtellen, ib.

ingleichen durch daſſelbe die Straffe an den Geiſtlichen exequiren zu laſſen. ib.

militare §. 12. Ebener Geſtalt gehören Soldaten quoad Perſonalia unter das Forum militare,

Vero.

Vero. 1718. §. 9. I. 1197.
O. A. Pat. 1720. §. 9. III. 487.
M. 1672. §. 4. I. 1153.

hingegen quoad realia unter die Civil-Obrigkeiten, unter deren Juriſdiction ſie ſituiret; ib.

wie denn auch die vor Antretung des Soldaten-Standes anhängige Proceſſe juxta Regulam: Ubi lis cœpta, ibi finienda, ausgeführet, und denſelben kein Transfugium ad Forum militare verſtattet wird,

ibid. §. 10.

die honeſte dimittirte oder reducirte Ober-Officiers, ſie ſeyn von Feld- oder Land-Miliz, ſind ſamt ihren Weibern und Kindern nicht allein ſchrifftſäßig,

ibid. §. 1.

ſondern auch ſogleich Commiſſions-Weiſe vor den Beamten und Magiſtraten zu belangen, ib.

Verbrechen aber, ſo am Leibe, Leben oder auch mit Infamie zu beſtraffen, ſind an den General-Feld-Marechal zu berichten,

ibid. §. 5.

doch mögen die Obrigkeiten die de fuga ſuſpectos in Arreſt bringen,

ibid. §. 6.

die dimittirte und reducirte Unter-Officiers und Gemeine aber gehören unter des Orts Obrigkeit,

ib. §. 8.

wenn ſie gleich Warte-Geld oder Penſion genieſſen. ib.

§. 13. Uber Univerſitäts-Verwandte hat das Forum Academicum, ſowohl in Civilibus als Criminalibus, ſtatt. Academicum

M. 1649. I. 927. 929.

und der Rath zu Leipzig der Univerſität daſelbſt nicht einzugreiffen, ſondern ſich nach den Compactaten zu richten, ib.

cf. Rſcr. 1590. I. 911.

hingegen kan dieſe Univerſität dem Ober-Hof-Gerichte daſelbſt Exceptionem Fori nicht opponiren,

M. 1606. I. 913.
1611. 915.
1716. 945.

indem ſowohl ſie in Corpore, als auch die Facultäten in Juſtiz- und Proceſs-Sachen unter ihme ſtehen;

M. 1716. I. 945.

Die eintzelen Profeſſores hingegen und andere Univerſitäts-Verwandte können nur in den Fällen Connexitatis cauſæ der Reconvention, Litis-Denunciation und Provocationum ex L. Diffa-

Diffamari & L. ſi contendat und dergleicheu allda belanget werden. ibid.

der Gleits- §. 14. Die Gleits- Waag- Accis-Ober- Poſt- Amts- und Fleiſch- Steuer- Bedienten zu Leipzig ſtehen vor dem Kreis- Amte daſelbſt,

M. 1684. II. 1011.

es wäre denn, daß ſie Grund- Stücken an ſich brächten, und darüber Händel entſtünden. ib.

Forſt-Bedienten §. 15. Die in Jagd- und Forſt- Sachen wider die Forſt-Bedienten in den Aemtern einlauffende Rügen und Klagen ſollen an die Cammer remittiret,

M. 1712. II. 605.

auch ohne deren Vorwiſſen und vorher beſchehene Notification an deren Obere, darunter ein ieder ſtehet, keiner citiret werden, ibid.

es wären denn peinliche Sachen wider ſie angebracht worden. ib.

Appellation- §. 16. Sonſt haben ihr Forum

1. vor dem Appellation-Gerichte:

Alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleute, Räthe aus den Städten und andere Unterthanen oder Lehn-Leute, welche als Cantzley- und Schrifftſaſſen vor dem Landes- Herrn und deſſen zur Regierung verordneten Räthen zu geſtehen ſchuldig.

A. G. O. t. wer vor unſer App. Ger.

Ober-Hof- 2. Vor dem Ober- Hof- Gerichte:

Grafen, Freyherren, Ritter und Edelleute, die den Aemtern nicht unterworffen, ſondern auf ſonderliche Schrifft oder Churfürſtl. Cantzley ſitzen, auch alle Räthe der Städte und Richter, die keinem Amte zugethan.

Ohg. O. t. wer vor das Ohger.

Hof- 3. Vor dem Hof- Gerichte:

Alle, ſo von dem Landes- Herrn und deſſen Churfürſtenthume belehnet, und häuslich auf dem Lande oder in Städten ſitzen, oder Feuer und Rauch darinnen halten, durch perſönliche, weſentliche Wohnung, oder ſonſt ihren meiſten und beſten Theil ihrer Haabe und Güther darinnen haben.

Hg. O. t. wer vor das Hger.

Geiſtliche 4. Vor dem Conſiſtorio:

In Conſiſtorial-Sachen männiglich, weß Standes oder Weſens er ſey, niemand ausgeſchloſſen.

Conſ. O. c. 9.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 4.

Handels-Gerichte 5. Vor dem Handels- Gerichte zu Leipzig:

Handels- Leute rc.

H. G.

H. G. O. t. 3.
cf. Handels-Gerichte.

§. 17. Forum
Academicum ſ. Univerſitäts-Verwandte.
Clericorum ſ. Geiſtliche.
Connexitatis cauſarum ſ. Connexa Cauſa.
Contractus ſ. Contractus Forum.
Delicti ſ. Delicti Forum.
Deprehenſionis ſ. Deprehenſionis Forum.
Domicilii ſ. Domicilium.
Mercatorum ſ. Kaufleute.
Militare ſ. Militare Forum.
Originis ſ. Originis Forum.
Rei ſitæ ſ. Rei ſitæ Forum.

Forwerck.

§. 1. Der Unterthanen Bau-Fuhren und Frohnen ſind nicht bloß auf die Wohn-Gebäude einzuſchräncken, Bau-Fuhren dazu

Dec. 33.

ſondern auch auf die Forwercke zu ziehen. ib.

§. 2. Wegen der neu-aufzubauenden Wohn- und Forwercks-Gebäude, oder deren Erhöhung, Erweiterung, Verbeſſerung, thut die Landes-Regierung die Ermäßigung.

C. 52. p. 2.

§. 3. Und bey denen auf des Ritter- und Lehn-Guths Grund und Boden nicht gelegenen noch dazu gehörigen, ſind die Unterthanen der Bau-Dienſte befreyet.

Dec. 33.

§. 4. Amts- und Forwercks-Pachter ſollen kein unverſteuert Bier brauen und verzapffen, Forwercks-Pachter.

M. 1709. II. 1601.

ſonſt aber wider ſie, dem Tranck-Steuer-Ausſchreiben gemäß, verfahren werden, ib.
wiewohl wegen des Præteriti ihre Beſtraffung in ſuſpenſo gelaſſen worden.

M. 1710. II. 1607.

Fourage, Fourage-Geld.

§. 1. Den Soldaten wird eher keine Fourage gegeben, bis Fourage.
1) das Pferd würcklich angeſchafft,
2) dem Kreis-Commiſſario præſentiret,
3) deſſen Farbe und Zeichnung, und des Reuters oder Dragoners Nahmen annotiret, auch
4) ob es etwa eines Officiers oder ſonſt gelehntes Pferd, examiniret, und ſo dann

5) die Lieferung angeordnet worden,

Ordonn. 1714. a. 11. I. 2155.

und wenn ein Pferd crepiret oder ſonſt abgehet, ceſſiret ſogleich die geordnete Fourage. ib.

Fourage-Geld. §. 2. Des Servicen⸗Qvartier⸗ und Fourage-Geldes halben ſoll ein Reuter und Unter-Officirer zu Pferde monatlich an Servicen mehr nicht als 12. gr. bekommen,

Ordonn. 1677. §. 1. I. 2015.

welches ihm bey Reichung des Monat⸗Soldes zugleich mit zu bezahlen. ib.

Fourier.

Billette. Die Billette bey Einqvartierungen geben die Räthe in Städten ſelbſt aus,

Ordonn. 1697. a. 7. I. 2071.

und hat ſich der Fourier darein nicht zu mengen. ib.

Fracht⸗Brief, Fracht⸗Zettel.

vorzuzeigen §. 1. Die Fuhrleute ſind ſchuldig, die ihnen zugeſtellte Fracht⸗ und Fuhr⸗Briefe,

Vero. 1615. II. 1247.

oder da dieſelben verſchloſſen, die Factoren und Perſonen, an welche die Waaren verſchicket werden, den Accis-Bedienten fürzuzeigen;

ibid.

wenn aber einer ſeine Waaren ohne Fracht⸗Brief verſendet, muß ſolche der Fuhrmann wägen laſſen. ib.

mit Aviſo-Briefen zu beſtärcken §. 2. Die Commiſſions⸗Weiſe und in Factorien empfangene Waaren müſſen über die ordentliche Fracht⸗Zettel mit den erhaltenen Original-Aviſo-Briefen beſtärcket werden.

M. 1659. II. 1285. 1288.

Fracht⸗Zettel auf der Poſt. §. 3. Wenn auf der Poſt ſich mehr Stücke, als im Fracht⸗Zettel annotiret, befinden, werden ſolche darein geſetzt, oder auch verwahrlich beybehalten,

Reglem. 1712. §. 11. II. 1041.

und ſoll, wenn es die Zeit leidet, der Expeditor den Fracht⸗Zettel in ſein Buch zu ſeiner Privat-Nachricht abcopiren.

ibid. §. 12.

§. 4. Der Poſtmeiſter ſoll die Stücken nach den Fracht⸗Zetteln und denen auf den Paqveten befindlichen Zeichen von den ankommenden Poſtilionen in Empfang nehmen,

Poſt⸗O. §. 40.

auch was ſeines Orts und unter Weges vorfällt, in den Fracht⸗Zettel und Charten ſelbſt bringen.

Poſt⸗Verw. Beſt. II. 1085. 1087.

Fracht⸗

Fracht-Wagen.

§. 1. Obwohl den Poſten alles ausweichen muß: Ausweichen

Poſt-O. §. 10.

§. 2. So iſt doch bey den nach Leipzig gehenden und von da her- ſtille halten. kommenden mit Kaufmanns-Guth beladenen Fracht-Wägen, wenn ſie nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Laſten die gebeſſerten Straſſen zerreiſſen möchte, der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörtem Horn-blaſen ſtille halte, und die Poſt vorbey fahren laſſe. ib.

Fragſtücken ſ. Interrogatoria.

Franco.

§. 1. Das Franco der Briefe ſoll ſtracks bey der Aufgabe bezahlt, Bezahlung

Reglem. 1712. §. 2. II. 1041.

§. 2. Die Franco- und Paſſagier-Gelder bey 1. Rthlr. Straffe Einſendung Poſt-täglich eingeſandt,

Vero. 1713. II. 1089.

§. 3. Und mit Aufdringung vieler Freybriefe die Poſt nicht Freybriefe. beſchweret werden.

M. 1681. II. 1007.

Frantzoſen, Frantzöſiſche Kranckheit ſ. Hurerey.

Frau ſ. Weib, Eheweib, Wittwe.

Fräuliche Gerechtigkeit

weibliche Gerechtigkeit.

§. 1. Die weibliche Gerechtigkeit einer adelichen Wittwe beſte- worinn ſie beſtehe het in Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leib-Gedinge.

C. 33. 34. 37. p. 3.

§. 2. Ob ſie nun wohl dieſelbe nebſt Erbe nicht fordern kan, Wahl.

C. 37. p. 3.

ſo hat ſie doch hierunter die Wahl, ib.

C. 44. p. 3.

auch das Jus Retentionis, daß ſie vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeit aus den Lehn-Güthern nicht weichen darf.

C. 33. p. 3.

§. 3. Von Renunciation der weiblichen Gerechtigkeit und deren Certioration ſ. Certioration, Vellejanum SCtum.

Fremder

Extraneus.

§. 1. Fremde, ſo keine Unterthanen, und in dieſen Landen in- Injuriant juriren, oder provociren, werden, wenn ihre Obrigkeit requiriret worden, aber keine Antwort giebt, oder ihr Vaterland und Herkommen nicht bekannt, edictaliter citiret.

D. M. §. 28. 29. 30.

§. 2. Ein Fremder, ſo kein Gläubiger, muß, wenn ihm in Man- Licitant gelung eines Licitanten das ſubhaſtirte Guth hingelaſſen worden,

ſolches eben ſowohl gegen des Schuldners Einlöſung wieder hergeben.

E. P. O. ad 39. §. 19.
cf. Pr. O. t. 39. §. 13.
T. A. t. vom Feilbieten.
Dec. 11.

Beſitzer des Lehns — §. 3. Wider einen Fremden, der kein Mitbelehnter, hat die Revocation des Lehns innerhalb 30. Jahren, Jahr und Tag noch ſtatt.

C. 50. p. 2.

Vormund — §. 4. So lange Bluts-Verwandten, ſo des Commodi Succeſſionis zu genieſſen, vorhanden, ſind Extraneæ perſonæ mit Vormundſchafften zu verſchonen.

Rſ. gr. 1612. §. 8.

Gläubiger. — §. 5. Eines Weibes Verzicht, ſo vor den Mann mit cörperlichem Eyde geſchehen muß, gilt vor den Fremden auch ohne Eyd.

C. 16. p. 2.
Dec. 25.

Freſſen und Sauffen

Schmauſen, Schwelgerey, Zechen, übermäßiges Zutrincken, Vollſauffen, Saluti-potationes.

iſt verboten — §. 1. Das übermäßige Zutrincken zu Gantzen und Halben, Zechen und Sauffen iſt zu aller Zeit,

L. O. 1482. I. 7.
15550. 1555. t. v. übermäßigen Zutrincken.
Gen. Art. 44.
Pol. O. 1612. n. 11. 1661. t. 19.
M. 1609. I. 1447.
O. A. Bef. 1683. III. 293.

ſonderlich aber an Sonn- und Feſt-Tagen nicht allein verboten, ſondern auch von der Obrigkeit abzuſchaffen und zu beſtraffen. ib.

Braten-Tage. — §. 2. Inſonderheit iſt den Bergleuten das Schmauſen und Bier-Sauffen nebſt Ausrichtung der Braten-Tage auf den Huthhäuſern,

Berg-Rſol. 1709. §. 41.

ingleichen das Oerte-Trincken, ſo Steiger und Arbeiter bey den Berg-Beamten und Schichtmeiſtern, wenn dieſe Bier aufgethan, öffters wider ihren Willen thun, und ein gewiſſes Oerte-Geld entrichten müſſen, nicht zu geſtatten, ſondern dieſes mit 10. fl. zu beſtraffen. ib.

Frevel, Freveler, Frevel-That ſ. Verbrechen.

Freund, Freundſchafft.

Gaſtereyen — Zu Erhaltung und Stifftung guter Freundſchafft ſind Gaſtereyen nicht gäntzlich zu verbieten,

Pol. O. 1661. t. 19.

und

und iſt in deſſen Betrachtung Menſa amicorum parens & procreatrix von den Alten genennet worden.

Pol. O. 1612. n. 10.

Frey=Bier.

Gnaden=Bier.

§. 1. Die Pfarrer, Diaconi und Schul=Diener in Städten, ſowohl auch die Paſtores und Diaconi auf den Dörffern, ſolten von dem Geträncke, das ſie für ihren Tiſch zur Nothdurfft brauen, aller Auflage frey ſeyn. Der Geiſtlichen

K. O. t. von Immunit.

§. 2. Es iſt ihnen aber ſtatt ſolchen allgemeinen Beneficii ein gewiſſes geſetzt,

M. 1646. II. 1437.

Rſ. gr. 1661. §. 120.

und denen Superintendenten 8.
denen Paſtoribus und Archi-Diaconis 6.
denen Pfarrern und Diaconis 5.
denen Rectoren und Con-Rectoren 4.
denen andern Schul=Collegen und Organiſten 3.
denen Schulmeiſtern und Glöcknern 2. Faß Steuer=frey paſſiret worden, ib.
woferne nicht andere Special-Begnadigungen vorhanden. ib.

§. 3. Wie denn die Frey=und Gnaden=Biere überhaupt abgeſchafft ſind, ſind abgeſchafft

M. 1646. II. 1437.

L. u. Tr. St. A. 1646. 1439.

Rſ. gr. 1661. §. 119.

auſſer denen, ſo

1. würcklichen Geheimbden=Cammer=Hof=Juſtitien=Appellation- und Conſiſtorial-Räthen, wie auch der Fürſtl. Herren Vettern würcklichen Räthen vor ihre Haushaltung,
2. den Geiſtlichen und Univerſitäten zu ihrem Tiſch=Trunck,
3. den Steuer=Bedienten als Pars Salarii,
4. den Schützen=Geſellſchafften vor Alters geordnet,

   L. u. Tr. St. A. 1671. II. 1507. 1514.

   wovor ſie iedoch 23. Rthlr. 8. gr. am Gelde bekommen,

   Erklär. 1703. c. 12. II. 1567.

   ſo wird auch
5. den Amts=Hauptleuten jährlich einmahl vor ihren Tiſch=Trunck frey zu brauen,

   L. u. Tr. St. A. 1671. II. 1501. 1514.

   ingleichen
6. denen von Adel ihr Tiſch=Trunck gelaſſen. ib.

Mägdlein-Schulmeiſter ꝛc. §. 4. Ad interim iſt

1) den Mägdlein-Schulmeiſtern und Stuhlſchreibern,
2) den Cantorey-Geſellſchafften,
3) den Unter-Einnehmern in Städten ein Frey-Bier gelaſſen worden.

Vero. 1691. II. 1531.

Profeſſores §. 5. Und denen Profeſſoribus auf Univerſitäten ſind 5. bis 6. Faß Steuer-frey, oder auf das Faß 40. gr. paſſiret,

Vero. 1647. II. 1453.
M. 1711. 1617.

ihnen iſt auch die Beſcheinigung, daß ſie die 6. Faß würcklich verbraucht, erlaſſen worden.

d. M. 1711.

Brau-berechtigte. §. 6. Denen, welche Brau-berechtigte Häuſer von Grund auf neu bauen, werden zwar nach befindenden Umſtänden Frey-Biere concediret,

Vero. 1702. §. 6. II. 1561.

nicht aber denen, ſo dergleichen Berechtigung auf ihren Häuſern nicht haben, ib.
es müſſen auch jene ſolche Frey-Biere ſelbſt abbrauen, ib.
ſie wären denn unvermögend dazu, da ſie gleichwohl das vor den Kauff erhaltene Geld zum Aufbau anwenden ſollen.

cf. Erklär. 1703. c. 12. II. 1567.

Freybrief ſ. Franco.

Frey-Haus.

Accis. Wegen der Acciſe mag allenthalben, auch in Freyhäuſern verfahren werden.

G. C. A. O. 1705. II. 1893. 1899.

Frey-Herr.

Eyd. Frey-Herren ſollen in den Hof-Gerichten nicht in publico, ſondern in den Audienz-Stuben den Eyd ablegen.

Pr. O. t. 18. §. 10.

Frey-Holtz

Gnaden-Holtz.

iſt nicht erblich §. 1. Das Frey-Holtz iſt in der Holtz-Ordnung nicht erb- ſondern widerrufflich verſchrieben,

Rſol. 1675. §. 1. II. 571.

und werden daher, wenn an den aſſignirten Orten kein Holtz mehr befindlich, die Leute ſich zu gedulden beſchieden. ib.

Affterſchläge §. 2. Wenn Verbrannten oder andern Stamm-Holtz aus Gnaden gegeben wird, ſollen die Affterſchläge dem Landes-Herrn zu gut ausgezogen und verkaufft werden.

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 498.

§. 3. Das Gnaden-Holtz eines Geiſtlichen iſt auf Michaelis ver- dienet, ungeachtet es erſt nach Michaelis fällig iſt. der Geiſtlichen.

Rſcr. 1628. I. 853.

Frey-Jahr.

Bey Subhaſtation beſchuldeter Güther ſind keine Frey-Jahre zu verſtatten.

M. 1686. II. 29.
1697. 49.

Frey-Päſſe.

Bey Zoll und Acciſe ſind keine Frey-Päſſe zu reſpectiren, auſſer die von dem Landes-Herrn unterſchrieben oder aus der Cammer ertheilet werden. Zoll.

Pat. u. Vero. 1697. II. 1311. 1313.

Friede, Friede-Gebot, Friede-Gebot übertreten.

§. 1. Derjenige, ſo in die Acht erkläret, wird dadurch aus dem Frieden geſetzet. Acht

Dec. 77.

§. 2. Wenn iemand über gebotenen Friede oder ſonſt ſeine Obrigkeit oder die Gerichts-Perſonen ſchlägt und verwundet, iſt er über den zu entrichtenden Abtrag mit Verweiſung, Abhauung der Hand, Staupenſchlägen und nach Gelegenheit am Leben, Friede-Geboth.

C. 43. p. 4.

wegen Ubertretung eines ſchlechten Friede-Geboths aber nur willkührlich, als in Injurien-Sachen zu beſtraffen. ib.

Friedens-Bruch

Burg- Haus- Land- Friedens-Bruch.

§. 1. Wenn bey Real-Injurien der Burg-Friede gebrochen worden, wird über die ordentliche Straffe dem Thäter die rechte Hand abgehauen. Burg-Friede

D. M. §. 9.
M. 1665. I. 1621. 1624.
1706. §. 11. 1731. 1735.

§. 2. Wegen gebrochenen Haus-Friedens ſoll die ſonſt geordnete Straffe um die Helffte ſteigen. Haus-Friede

D. M. §. 10.
cf. M. 1706. §. 12.

§. 3. Land-Fried-brüchige Thaten aber werden mit dem Schwerdte beſtrafft, Land-Friede.

L. O. 1555. t. Muthwillige Bevehder.
Ausſchr. 1543. I. 23. 26.

und ſind ſolche Leute zu Roß und Fuß mit Glocken-Schlag zu verfolgen, und zur Hafft zu bringen.

Ausſchr. 1571. I. 155.
1581. 158.

Friſt

Rechts-Friſt, Terminus legalis.

der Citation §. 1. Zur Citation wird ordentlich eine vollkommene Sächſiſche Friſt oder Zeit von 45. Tagen erfordert,

E. P. O. ad 4. §. 1. ad 1. §. 4.
ad 18. §. 7. ad 20. §. 7.
ad 26. §. 3. A. §. 5.

doch iſt auch zuweilen eine Zeit von 3. Wochen, 14. 8. oder noch wenigern Tagen genug,

E. P. O. ad 4. §. 1.

und in andern Fällen die Sächſiſche Friſt nicht einmal zulänglich, ſondern doppelte oder dreyfache nöthig.

E. P. O. ad 17. §. 2.
ad 41. §. 2.
B. M. §. 9.

bey Monitoriis §. 2. Denen Monitoriis wird auch eine gewiſſe Friſt längſtens von 3. Wochen inſeriret,

E. P. O. ad 1. §. 7.

wofern nicht die Beſchaffenheit der Sache noch mehrere Beſchleunigung erfordert. ib.

des Beweiſes §. 3. Der Beweis iſt ordentlich an eine Sächſiſche Friſt gebunden,

Pr. O. t. 20. §. 1.
E. P. O. ad 20. §. 1.

wenn auch gleich ſolches im Urthel nicht exprimiret wäre,

E. P. O. ad 21. §. 1.

auſſer dem aber, daß dieſe Zeit auf gebührendes Anſuchen ein oder mehr mahl verlängert werden kan,

Pr. O. t. 20. §. 5.
E. P. O. ad 20. §. 3. ſqu.

ſo iſt auch dazu kürtzere oder längere Friſt geordnet, als

15. Tage zum Beweis der Actionis oder Exceptionis Spolii,

E. P. O. ad 11. §. 3.

3. Wochen zur Beſcheinigung im Handels-Gerichte,

H. G. O. t. 16. 17.

4. Wochen in Berg-Sachen,

M. w. i. Berg-S. §. 9.

2. Monat zum Beweis der Brau-Gerechtigkeit.

L. O. 1555. t. brauen, ſchencken.

zum Verfahren §. 4. Zum Verfahren der Partheyen wird, wenn ſolches in Termino nicht geendiget werden kan, das Septiduum verſtattet,

E. P. O. ad 3. §. 3.

welches

welches aber per Compromiſſum weiter nicht zu extendiren, ib. iedoch von dem Richter bis auf 14. Tage oder 3. Wochen verlängert werden kan; ib.

Im Concurs werden dazu nach Beſchaffenheit der Sache und des Richters Ermeſſen 3. 6. 9. und höchſtens 12. Wochen verſtattet,

E. P. O. ad 41. §. 3.

worüber aber dergeſtalt zu halten, daß weder von dem Richter noch von denen Partheyen oder deren Advocaten einige Dilation oder Compromiſs zuzulaſſen, ib.

und wie das Septiduum auch bey dem mündlichen Verfahren über den Beweis ſtatt findet,

E. P. O. ad 29. §. 3.

alſo iſt hingegen zu dem ſchrifftlichen Verfahren darüber zu iedem Satze eine Friſt von 3. Wochen geſetzt.

ibid. §. 2.

§. 5. Zur Hülffs-Friſt wird bey der Auflage ohne Unterſcheid eine Friſt von 14. Tagen geſetzt, Hülffs-Friſt

E. P. O. ad 39. §. 2. 4. 5.

ehe man aber zur Subhaſtation verſchreitet, eine 4.

ibid. §. 11.

und zum Subhaſtation-Termine wenigſtens 8. wöchentliche erfordert.

ibid. §. 12.

§. 6. Zur Wiedereinlöſung eines ſubhaſtirten Guthes wird nicht mehr eine Jahres- der Wiedereinlöſung

T. A. t. vom Feilbieten.

Pr. O. t. 39. §. 13.

Dec. 11.

ſondern nur 6. monatliche Friſt geſtattet.

E. P. O. ad 39. §. 19.

§. 7. Bey der dem Schuldner verſtatteten längern Friſt wird ſein Bürge nicht los, des Schuldners

C. 19. p. 2.

er hätte ſich denn ausdrücklich bedungen, daß er nach Ablauff der erſten Friſt weiter nicht hafften wolle. ib.

§. 8. Wenn in einem Documente die Bezahlung nach und nach, oder nach guter Gelegenheit verſprochen worden, hat die Zahlungs-Friſten der Richter nach Billigkeit und Beſchaffenheit des Gläubigers und Schuldners ex officio zu determiniren. Zahlungs-Friſt.

E. P. O. A. §. 6.

Friſtung.

§. 1. Kein Bergmeiſter ſoll den Gewercken auf Silber-Bergwercken über ein Qvartal, wie lange zu geben

Berg-O. a. 32.

und

und auf Zwitter Kieß- und Eiſen-Zechen über ein Jahr lang Friſtung geben. ib.

Verfallung ins Freye. §. 2. Wer auch in bemeldtem Qvartal oder Jahres-Friſt um neue Verſchreibung und Nachlaſſung zu bitten unterläſſet, deſſen Fund-Gruben und Maſſen ſollen ins Freye gefallen ſeyn. ib.

Frivola Appellatio.

Berichts-Veranlaſſen §. 1. Denen frivole appellantibus werden diejenigen gleich geachtet, welche durch ungegründete Beſchwerden über den Unter-Richter Berichts-Erforderung veranlaſſen, und hierdurch die Haupt-Sache nicht minder als durch unerhebliches Appelliren aufhalten.

E. P. O. ad 1. §. 8.

Eintreibung der Straffe. §. 2. Sonſt hat die Straffen von den frivole appellantibus die Obrigkeit bey Vermeidung ſolche ſelbſt, oder gar in duplo zu erlegen, einzutreiben.

M. 1717. I. 1279.

Frohnen, Frohn-Dienſte, Frohn-Regiſter

Dienſte, Dienſt-Geld, Operæ ruſticorum, Servitia.

Verjährung §. 1. Frohn-Dienſte werden verjähret, wenn über 30. Jahr, Jahr und Tag ein Dienſt-Geld davor gegeben worden,

C. 4. p. 2.

welche Præſcription aber interrumpiret wird, wenn das Dienſt-Geld nicht uniformiter gegeben, ib.
oder über Rechts-verwährte Zeit das Dienſt-Geld neben den Dienſten geleiſtet worden. ib.

Klage §. 2. Wie nun, wenn ſuper operis ruſticorum diſceptiret wird, der Kläger an keine gewiſſe Anzahl der Klag-Puncte gebunden iſt,

Pr. O. t. 5. §. 3.

alſo beſtehet bey entſtandenen Irrungen die Sache entweder auf bloſſer Contradiction, oder es ſind die Unterthanen alſobald mit Gefängniß beleget worden.

Rſ. gr. 1661. §. 36.

Monitorium §. 3. Im erſtern Falle wird auf der Unterthanen Beſchwerung ein Monitorium ertheilet, ib.
in dem angeſetzten Termin beyde Theile mit ihrer Nothdurfft gehöret, und wer die Poſſeſſionem vel quaſi der Frohn-Dienſte oder Libertät dociret, dabey gelaſſen, ib.
im Mangel ſchrifftlicher Nachrichtung aber auf abgehörter Zeugen Auſſage in Poſſeſſorio ſummariiſſimo Beſcheid ertheilet, und der andere Theil ad Proceſſum ordinarium gewieſen. ib.

Inhibition §. 4. Im letztern Falle auf der Supplicanten Anſuchen und glaubliche Beybringung auf Inhibition cum clauſula juſtificatoria erkannt, ib.
in dem anberaumten Termin die Sache ſummarie entſchieden. ib.

auf

auf der Beklagten Auſſenbleiben aber die Loslaſſung ohne Bedingung angeordnet, auch die Relaxation vermittelſt Straffe auferleget, ibid.

denn in Termino die Sache ſummariter entſchieden. ib.

§. 5. Doch werden, wenn gewiſſer Frohnen halber ſich Miß-Verſtand ereignet, die übrigen unſtreitigen unweigerlich ferner, ibid. — Leiſtung der gewiſſen Dienſte

auch wenn zur Zeit der Saat, Heu- und Getreyde-Erndte Irrungen entſtehen, die Dienſte ſalvo jure vor dieſes mahl,

ibid. §. 37.

und zwar, wenn die Unterthanen ſolche nicht ſchuldig geweſen, gegen Abtrag geleiſtet. ib.

§. 6. An Feyertagen dürffen Unterthanen mit Frohn-Dienſten nicht beleget, — Feyertage

Gen. Art. 17.

Syn. Decr. §. 16.

auch damit zur Ungebühr nicht beſchweret werden,

Gen. Bef. 1609. II. 1361. 1366.

maſſen denen Dominis nicht zu indulgiren, daß ſie die Servitia vermehren oder ſonſt ſchwerer machen.

Rſ. gr. 1612. §. 22.

§. 7. Inſonderheit ſind der Amtſaſſen Unterthanen mit Dienſten, welche Amts-Frohnen nicht ſind, als auf dem Schloß und Amte, — unächte Frohnen

Geräthe waſchen, ſtärcken, klären,

Bad- und andere Stuben heitzen,

Ställe ausräumen,

den Dünger aufladen und wegführen, und dergleichen zu verſchonen,

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 6.

auch wenn ſie, wie z. E. die im Amt Stolpen das Spinnen nur das dritte Jahr im Amt verrichtet, 2. Jahr aber damit verſchonet blieben, bey dem Herkommen zu laſſen.

ibid. §. 27.

§. 8. Sonſt aber ſollen Unterthanen zu den Frohnen bey Sonnen-Aufgang erſcheinen, — Zeit

Gen. Bef. 1609. II. 1361. 1366.

auch eher nicht denn bey derſelben Niedergang wieder abgehen,

ibid.

und ihre Fröhne mit Fleiß verrichten. ib.

§. 9. Beamte hingegen über Frohn- Land- und Jagd-Fuhren richtige Regiſter halten, mit Bericht, worzu ein ieder gedienet. ib. — Frohn-Regiſter.

Frohn-Bothe ſ. Bothe.

Früchte

Feld- Garten-Früchte, Fructus.

des Legati §. 1. Die auf einem im Teſtament vermachten Guthe zur Zeit des Teſtatoren Abſterben noch ſtehende Früchte, ſind dem Legatario zuzuſprechen.

C. 13. p. 3.

des Lehns ꝛc. §. 2. Bey einem verledigten Lehn, Leib-Gedinge oder Fundo dotali iſt zwiſchen denen Fructibus induſtrialibus, naturalibus und civilibus ein Unterſcheid zu machen, indem

1) was bey des verſtorbenen Lehnmannes Leben ſowohl an Feld- als Garten-Früchten unterbracht worden, denen Erben bleibet,

C. 32. p. 3.

welches auch ſtatt hat, wenn das Lehn-Guth der Frau zum Leib-Gedinge vermacht worden, ib.

der Wittfrauen, ſo nach Abſterben des Lehnmannes, ehe ſie ihres Mußtheils vergnüget, die Aecker wieder beſäen läſſet, die Lehnsfolger den halben Theil des Saamens wieder erſtatten, ib.

wann ein Weib liegende Gründe hat, und nach der Saat-Zeit verſtirbet, der Mann die Früchte behält. ib.

2) Die Fructus naturales aber, als Wieſewachs, allerley Obſt und dergleichen den Lehnsfolgern und Grund-Herren bleiben. ib.

3) Die Zehenden, Pächte und Einkommen auf und aus den Lehn-Güthern den Erben folgen, wenn ſie entweder zur Zeit des verſtorbenen Lehnsmanns betagt geweſen, ibid.

oder innerhalb dem dreyßigſten fällig und betagt werden. ib.

wüſter Güther §. 3. Bey wüſten Güthern ſollen die Fructus naturales, und was ſonſt zu nutzen, zwiſchen den Beamten, Gerichts-Herren und Geiſtlichen pro rata getheilet werden,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 22.

es ſind auch ſolche Fructus wenigſtens mit etwas zu belegen und zu verſteuren.

L. u. Tr. St. A. 1671. II. 1507. 1509.

Erläut. 1690. 1531.

des Pacht-Guthes §. 4. Ein Verpachter hat in den Fructibus natis oder rebus illatis ſeines Pachters das Jus retentionis.

E. P. O. ad 45. §. 4.

Fructus Feudi §. 5. In den Lehn-Güthern wird der Allodial-Schulden halber weiter nicht als allein in die Fructus,

E. P. O. ad 40. §. 1.

cf. Pr. O. t. 40. §. 1.

der Lehn-Schulden halber aber nicht nur darein, ſondern auch in die Subſtanz des Feudi verholffen, ib.
auch ſollen, wenn es zum Concurs kommt, die Zinſen iedes mahl zur Zeit, wenn ſie verfallen, ex Fructibus feudi gereichet werden.
ibid.

§. 6. Was zu Einbringung der Früchte von des Schuldners Güthern verwendet wird, iſt unter den Concurs-Unkoſten zu bezahlen. Einbringung

E. P. O. ad 42. n. 1.

§. 7. Zu Verhütung des Schadens an Feld-Früchten mögen nicht allein die Aecker vermachet, Feld-Früchte

Rſ. gr. 1603. n. 5.

ſondern auch das Wildpret mit kleinen Hunden abgeſcheuchet werden. ib.

L. O. 1555. t. Abſcheuchung des Wildprets.

§. 8. Fructus pendentes an ſich zu handeln iſt bey Verluſt des Capitals, auch Ehre und Guths verboten. Fructus pendentes

M. 1707. I. 1745.

§. 9. Und weil nach dem An- und Einkauff der Feld-Früchte ſich mehrentheils die Pretia anderer Dinge reguliren, Preiß.

Tax. O. 1623. Cl. 1. II. 790.

ſo ſoll iedes Ortes Obrigkeit billigen Tax und Ordnung machen,
ibid.

ingleichen Garten-Früchte, Obſt und Krätzerey nach dem Augenſchein, Zeit und Gelegenheit des Orts und Jahres ſchätzen.

ibid. Cl. 2. t. Garten-Früchte II. 800.

Fruchtnieſſung ſ. Nießbrauch.

Fuga ſ. Flucht.

Fuhren.

§. 1. Vermittelte Unterthanen, welche ihren Lehn-Herren denen von Adel und Städten auch Dienſte leiſten, thun neben den Amts-Unterthanen nur die dritte Fuhre, Bau- Wein- Küchen-Fuhren

Rſ. gr. 1603. n. 2. 4.
1612. Renth-S. §. 23.

welches nicht nur mit denen Bau- ſondern auch mit denen Wein- und Küchen-Fuhren alſo zu halten.

Rſ. gr. 1603. n. 2.

§. 2. Getreyde-Fuhren ſollen zu beqvemer auſſerhalb der Saam- und Erndte-Zeit geleiſtet werden. ib. Getreyde-

§. 3. So ſollen auch die Jagd-Fuhren nicht übermäßig und zu unmüßiger Zeit gefordert werden. Jagd-

ibid. n. 5.

§. 4. Die Patent-Fuhren werden niemanden geleiſtet, noch ihm einige Pferde gegeben, er habe denn vom Landes-Herrn, Hoff- Patent-Fuhren.

Marſchalln, Hoff- und Cammer-Räthen beſiegelte und unterzeichnete richtige Patente.

ibid. n. 2.
M. 1606. II. 7.
Gen. Bef. 1609. 1361. 1366.
cf. M. 1687. 31.
1690. 33.
1691. 35.

Fuhrleute.

Straſſe §. 1. Fuhrleute ſollen die alte und ordentliche Land-Straſſe halten, und keine Bey-Wege ſuchen,

L. O. 1555. t. die Land-Straſſen zu halten.
Rſ. gr. 1661. §. 114. 115. 116.
cf. M. 1560. ſeq. II. 1163 - - 1201.

wiedrigenfalls dieſelben, wo ſie betreten, mit Roß, Wagen und Güthern zu arreſtiren, und zu der in den Mandaten beniemten verwürckten Straffe zu ziehen.

Rſ. gr. 1661. §. 114.

Stapel §. 2. Inſonderheit ſollen ſie die Stapel- und Niederlags-Stadt Leipzig nicht vorbey und umfahren.

M. 1681. II. 1179. 1181.

Fracht-Briefe. §. 3. Müſſen auch daſelbſt ihre Fracht- und Fuhr-Briefe den Accis-Bedienten weiſen, ſonſt aber in der Wage wägen laſſen,

Vero. 1615. II. 1247. 1249.

und wegen nicht zu rechter Zeit oder nicht wohl und ſchadhafft gelieferter Güther halber vor dem Handels-Gerichte daſelbſt ſtehen.

H. G. O. t. 3.

Fuhr-Lohn ſ. Lohn.

Fund-Gruben.

Zwantzigſte. Unbebaute Fund-Gruben und Maſſen werden demjenigen, ſo ſie verbauen will, gegen das Zwantzigſte zugeſchrieben, bis Ausbeute beſchloſſen wird.

Berg-Decr. 1624. §. 8.

Fundation.

Der Univ. Leipzig §. 1. Die Fundation der Univerſität Leipzig

d. An. 1409. I. 905.

hält in ſich, daß

1. darinnen 4. Nationes, die Meißniſche, Sächſiſche, Bayeriſche und Pohlniſche, und ſolche einander in allen der Univerſität Handlungen, Vortheilen und Verordnungen gleich seyn ſollen.
2. Sind daſelbſt 2. Fürſten-Collegia, das groſſe und kleine, geſtifftet, und von allen Gefällen und der Stadt Jurisdiction befreyet.

3. Zu

3. Zu beſagten Collegiis 20. Stipendia geordnet, dazu die Magiſtri nach der Ordnung ihrer Promotion recipiret werden.

§. 2. In der Fundation der Univerſität Wittenberg Wittenberg.

d. An. 1536. I. 951.

werden

1. gewiſſe Theologi,
Juriſtæ,
Medici,
Artiſtæ geordnet, und ihre Lectiones, auch Salaria beſtimmet. 952 - - 954.

2. Wird des Univerſitäts-Notarii, der zwey Pedellen, des Speiſers oder Oeconomi, und des Lectoris über Tiſche Beſoldung geordnet.

955. 956.

3. Die Profeſſores ſoll die Univerſität zu denominiren, und der Landes-Herr zu confirmiren haben; die Annehmung des Notarii, Oeconomi und der Pedellen wird der Univerſität gelaſſen.

4. Zu denen Beſoldungen wird das Einkommen der Stiffts-Kirche zu Wittenberg ausgeſetzt.

957.

5. Wird ein Prediger in der Schloß-Kirchen, ein Küſter und 6. Chorales, ingleichen

6. ein Bibliothecarius, 958.

7. ein Verwalter der Univerſitäts-Einkünffte geſetzt.

959.

8. Sollen der Rector und die 4. Decani jährlich die Rechnung einſchicken. 960.

Auch ſind

9. zu beſagter Univerſität An. 1545. 150. Stipendia vor armer von Adel, Pfarrer und Bürger Kinder geordnet.

959.

Furioſi ſ. Unſinnige.

Fürſten-Guth.

§. 1. Victualien, ſo zu Herrſchafftlichen Tafeln, Küche und Keller geliefert werden, ſollen, wenn Päſſe in originali dabey, ohne vorherige Anfrage und Einſendung der Päſſe, als Fürſten-Guth von aller Abgabe frey paſſiren; Abgabe

M. 1709. II. 1325.

§. 2. Jedoch von ſolchen Päſſen Abſchrifft bey der Einnahme behalten, ib. Päſſe.

und dasjenige, ſo frey gegangen, in das Manuale eingetragen werden. ib.

cf. Gräfenh. Gl. Taf. n. 18. II. 1157.

Fürſten-Schule.

Alter der Knaben — §. 1. In die drey Fürſten-Schulen ſoll kein Knabe, der nicht ſchreiben und leſen kan,

L. O. 1543. t. von drey neuen Schulen.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 10.

auch keiner, der ſeines Alters unter 11. oder über 15. Jahr iſt, ib.

Ausländer — §. 2. Ingleichen kein Ausländiſcher, der in dieſen Landen nicht erzogen noch gebohren iſt, genommen werden.

L. O. 1555. t. Schulen.

Denomination — §. 3. Wie nun die von Adel und Städte gewiſſe Knaben dazu zu benennen haben:

L. O. 1543. d. t.

alſo ſollen die Räthe in Städten ſolches nicht für ſich allein, ſondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Paſtoris thun,

Syn. Decr. §. 52.

auch insgeſamt daran ſeyn, daß die armen und tüchtigen für allen andern zu ſolchen Beneficien gelangen mögen. ib.

Ungeſchickte — §. 4. Die zum Studiren nicht geſchickten ſollen wieder heimgeſchickt werden.

L. O. 1543. 1555. d. t.

Viſitation. — §. 5. Bey der Viſitation mag den Inſpectorn in der Schul-Pforte die Stadt Leipzig,

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 10.

1661. §. 26.

zu Grimma die Stadt Wittenberg, ib.

und zu Meiſſen die Stadt Freyberg auf ihre Koſten beywohnen. ibid.

Fürſten-Wege.

Poſt. — Denen ſämtlichen reut- und fahrenden, ſo wohl ordinairen als extraordinairen Poſten iſt zu deſto richtiger und beqvemer Abſolvirung ihrer Courſe erlaubt, ſich aller reſervirten ſogenannten Fürſten- Herren- Neben- Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen.

Poſt-O. §. 10.

cf. Poſt-O. 1693. II. 1019. 1022.

Fuß ſ. Belähmung.

Fuſtigation ſ. Staupenſchlag.

Futter, Futter und Mahl.

Tax — §. 1. Futter und Mahl ſollen Räthe in Städten zu ieder Zeit ſetzen, und ſolches an den Wirths-Häuſern anſchlagen laſſen.

L. O. 1543. t. von den Wirthen.

1550. eod.

Auslöſung — §. 2. Amtſaſſen, ſo in die Aemter erfordert werden, ſollen mit Futter und Mahl oder gewöhnlicher Auslöſung verſehen werden, wie ſolches an einem ieden Orte Herkommens iſt.

L. O.

L. O. 1555. t. Auslöſung.
cf. Rſ. gr. 1603. n. 10.
1661. Cammer-S. §. 16.

§. 3. Das Futter vor die Poſt-Pferde an Haſer, Heu und Stroh iſt Accis-frey, Poſt-Pferde

Pat. 1703. II. 1029.
1707. 1963.

gleichwie auch die Fütterung vor der Soldaten Dienſt-Pferde nicht veracciſiret wird.

G. C. A. O. 1707. a. R. n. 6. II. 1940.
1713. 1981.

§. 4. Unter-Förſter ſollen ſich der Futter-Verhandlung nicht anmaſſen. Futter-Verhandlung.

Rſol. 1665. II. 563.

G. G.

Gaben, Gaben-Büchlein.

§. 1. Abgedanckte Soldaten, ſo wüſte Bau-Stellen annehmen, ſollen 4. Jahr lang von allen Steuern und Gaben frey ſeyn. Freyheit

M. 1698. I. 2085.

§. 2. Steuer-Einnehmer ſollen die Unterthanen über die Steuer-Abgaben nicht auf einzele Zettel, ſondern in gehefftete Bücher qvittiren. Gaben-Büchlein

M. 1700. II. 1553.

§. 3. Und iſt in ſolche Büchlein vorn an

1. des Contribuenten Nahme,
2. deſſen beſitzende Grund-Stücken,
3. die darauf hafftende Schocke volle und gangbare,
4. ſein Qvatember-Contingent,

in der Qvittung aber

1. die Summe, ſo abgegeben wird,
2. die Qvalität, was für Steuern es ſeyn,
3. der Termin, und wenn deren mehr zuſammen kommen, ſpecifice,
4. Jahr und Tag, wenn es geſchehen, mit
5. des Nahmens eigenhändiger Unterſchrifft zu benennen.

ibid.
cf. C. 41. p. 4.
Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 29.

Galeren.

Mit Verdammung auf die Galeren ſollen Wildprets- und Fiſch-Diebe beſtrafft werden. Wildprets-Diebſtahl.

C. ſ. 7. 8.

Galgen
Gerichte.

Kleider §. 1. Diejenigen, welche denen Dieben oder gerechtfertigten Miſſethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen, werden mit Staupenſchlägen geſtrafft.

C. 34. p. 4.

Cörper ſtehlen §. 2. Unter denenjenigen aber, ſo die todten Cörper vom Galgen oder Gerichte wegnehmen, wird ein Unterſcheid gehalten, ob es verwandte Freunde oder andere thun; ib.
die erſtern werden an Gelde oder mit Gefängniß, und nicht am Leibe, ib.
die letztern aber, ſo es zur Zauberey oder aus anderm böſen Fürſatz thun, mit Staupenſchlag und Verweiſung, oder ſonſt nach Gelegenheit der Perſonen willkührlich beſtrafft. ib.

Nahmen an Galgen ſchlagen §. 3. An Galgen wird bey unterbleibender Erſcheinung auf ergangene Edictal-Citation der flüchtigen fremden Provocanten Nahme,

D. M. §. 29. 30.

ingleichen der flüchtigen Duellanten und Mörder, ſo weder durch ſolche Citation noch Steck-Briefe zu erlangen, Nahme und Bildniß geſchlagen.

ibid. §. 38. 41.

Hencken §. 4. Wegen im Duell begangenen Mords werden auſſer denen §. 1. des Duell-Mandats ausgenommenen Perſonen die übrigen durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht,

ibid. §. 40.

und daſelbſt bis zum Abfall gelaſſen, ib.
auch ſolche im Duell Gebliebene durch den Nachrichter weggeſchafft und an den Galgen gehenckt.

ibid. §. 39.

Contagion §. 5. Zur Zeit der Contagion ſind an Grentzen Galgen aufzurichten, und die ohne Päſſe einſchleichenden Perſonen ohne Gnade und einige Formalität des Proceſſes aufzuhencken:

M. 1708. I. 1747.

Und gleichwie ſolche Aufrichtung auf derjenigen Koſten geſchicht, in deren Jurisdiction ſie zu ſtehen kommen,

M. 1709. §. 10. I. 1755.

jedoch das dazu erforderte Holtz aus den Churfürſtlichen Wäldern den Beamten und Gerichts-Herren ohne Entgeld abgefolget wird;

M. 1715. I. 1837.

alſo wird derjenige, ſo ſich an ſolchen Galgen und denen daran gehangenen Tafeln vergreifft, des Lebens verluſtig.

M. 1709. §. 10. I. 1755.

§. 6.

§. 6. Sonſt werden am Galgen und mit dem Strange aller⸗ Strang.
ley Diebe geſtrafft.

C. 32. 39. 41. p. 4.
C. ſ. 8.
M. 1584. II. 525. 528.
1603. 539.
C. 1705. I. 1173.
M. 1719. 1899. 1902.
1723. II. 485.

Garben.

Bey Abſtattung des Zehenden ſollen die Garben an den Orten, Zehenden.
da eiſerne Reiffen oder andere ſonderliche Maß verhanden, nach
denſelben gebunden und überreichet werden.

Gen. Art. 22.
Syn. Decr. §. 59.

Garkoch, Garküche.

§. 1. Garköche ſollen vor die durchreiſenden Fußgänger ieder⸗ Vorrath
zeit etwas im Vorrath haben,

Tax. O. 1623. Cl. 4. t. Garköche II. 801.

und denenſelben auf Begehren vor billige Bezahlung folgen
laſſen. ib.

§. 2. Und gleichwie ſie die General-Conſumtion-Acciſe vom Accis.
Banck⸗ſchlachten entrichten müſſen;

G.C.A.O. 1707. c. 3.

alſo werden ſie auch, daß ſie ohne vorher gelöſten Accis-Zettel
nichts ſchlachten wollen, verpflichtet.

ibid. Anmerck. ad cap. 3.

Garn.

§. 1. Der gefährliche Vorkauff des Garns auf dem Lande, da⸗ Vorkauff
durch der Leinwand⸗Kauff erhöhet wird, iſt bey Verluſt der Waa⸗
re und 20. fl. Straffe verboten.

L. O. 1555. t. von ſchädlichen Vorkäuffen.
Rſ. gr. 1661. §. 104.
Verbot 1696. I. 1701.

§. 2. Auch ſoll kein Zeug⸗ und Leinweber daſſelbe auf den Dörf⸗
fern, ſondern an Marckt⸗Tagen an Orten, die Marckt⸗Recht ha⸗
ben, und dahin es die Bauern zu bringen ſchuldig, kauffen,

Verbot 1696.

und daſelbſt, bis das Zeichen aufgehoben, vor fremden den Vor⸗
kauff haben, ib.

nach weggenommenem Zeichen aber iedermänniglich, er ſey einhei⸗
miſcher oder anderer Unterthan, allerhand Garn einzukauffen er⸗
laubt ſeyn. ib.

§. 3. Ob nun wohl in fremde Städte und Provintzien kein Ausfuhr

geſponnen Garn an Wolle und Flachs bey Confiſcation deſſelben, auch Pferde und Wagen verführet werden ſollen, ib.
ſolch Verbot auch auf die Schönburgiſchen Oerter, inſonderheit Hohenſtein und Ernſtthal, ib.
ingleichen auf die Juden zu verſtehen geweſen; ib.

§. 4. So iſt doch die Ausfuhr der feinen wollenen, auch klaren leinenen Loth-Garne bis auf anderweite Verordnung verſtattet.

M. 1720. I. 1933.

Betrug. §. 5. Wollkämmer und Wollſpinner, wie auch leinen Garn-Händler und Spinner ſollen mit Abkürtzung der Weiffe, Gebinde und Faden keinen Betrug ausüben,

M. 1709. I. 1761.
1717. 1873.

ſondern die alte richtige Ellen-Weiffe im groben und feinen wöllenen Garne, auch die lange doppel-ellichte Weiffe im leinen Garne gebrauchen, ib.
und kein Garn, das nicht an der Länge und ſonſten an Gebünden und Fäden richtig, verfertigen und zu Marckte bringen. ib.

Garten, Garten-Früchte.

Vermachung §. 1. Die Feld- und andere Gärten ſollen höher nicht, als ſie vorher geweſen, vermachet, auch Stecken ohne Spitzen dazu gebraucht werden.

Gen. Beſt. der Forſtbed. 1575. II. 519. 520.

Zehenden §. 2. Wenn von Zehend-Aeckern Krätz-Gärten gemacht werden, muß den Pfarrern auch hiervon der Zehenden an Kraut, Rüben, Zwiebeln und andern, ſo darein gepflantzet, gegeben werden.

Gen. Art. 22.
Syn. Decr. §. 61.

Diebſtahl §. 3. Diejenigen, welche andern aus ihren Gärten oder ſonſten Krätzerey, als Näglein, Rosmarin, Majoran und dergleichen Blumen oder Sträucher ſtehlen, mögen mit Geld-Buſſe, Gefängniß,

C. 37. p. 4.

oder nach Gelegenheit der Verbrechung mit Verweiſung geſtrafft werden. ib.

Garten-Früchte §. 4. Die Garten-Früchte auf dem verledigten Lehn-Guthe folgen den Erben, wenn die Gärten bey des Verſtorbenen Leben gerodet, geſäet und geharcket worden.

C. 32. p. 3.

Tax §. 5. Obrigkeit ſoll Garten-Früchte, Obſt und Krätzerey nach dem Augenſchein, Zeit und Gelegenheit des Orts und Jahres ſchätzen.

Tax-O. 1623. Cl. 2. t. Garten-Früchte II. 800.

§. 6.

§. 6. Der Acciſe halben ſind den Gärtner-Weibern ihre Waaren bey Ein- und Ausgang unter den Thoren nach dem Ein- und Verkauffe in beſondere Büchlein ein- und abzuſchreiben. Acciſ.

Inſtr. der Güther-Beſch. 1703. n. 37. II. 1877. 1881.

Gärtner

Häusler ꝛc.

§. 1. Wenn auf dem Lande in Dörffern Gärten aus den Hufen verkaufft und Häuslein darauf geſetzet werden, ſollen ſolche Gärtner an ſtatt des Decem-Zinſes und Brodts, ſo die Hüfner geben, den Pfarrern und Schulmeiſtern Geld, oder den ſogenannten Häuſel-Groſchen geben. Häuſel-Groſchen

Gen. Art. 24.

Syn. Decr. §. 65.

§. 2. Den Hüfnern und Pferdnern ſollen dieſe Gärtner, Hinterſaſſen und Halbhüfner durch Haltung des Zug-Viehes, Ackern und Fuhren keinen Eintrag thun, Zug-Vieh

Rſ. gr. 1661. §. 72.

ſondern das Zug-Vieh abſchaffen, oder doch nur zu ihrer Haushaltung gebrauchen, ib.

und ſich an ihrer Nahrung begnügen laſſen. ib.

§. 3. Im Proceß werden Gärtner, Häusler, Handfröhner ꝛc. gleichfalls durch einen Umlauff citiret, Citation.

E. P. O. ad 4. §. 2.

beſtellen auch einen Procuratorem communem,

ibid. §. 3.

und leiſten den Eyd durch 3. oder 4. ihres Mittels.

E. P. O. ad 18. §. 5.

Gaſt, Gaſterey.

§. 1. Ungebetenen Gäſten ſoll auf Hochzeiten und Kirmeſſen kein Eſſen gegeben werden. Ungebetene Gäſte

L. O. 1482. I. 7.

§. 2. Bey Gaſtereyen, Hochzeiten, Kindtauffen und Kirmeſſen ſoll weder die Anzahl der Gäſte noch der Speiſen übermäßig ſeyn, ib. Gerichte

L. O. 1550. t. übermäßige Kleidung und Zehrung.

Pol. O. 1661. t. 13. 14. 17. 19. 20.

indem einem von Adel nicht über 8.

vornehmen Bürger-Standes nicht über 6.

und den übrigen nicht über 4. Gerichte zu ſpeiſen nachgelaſſen;

Pol. O. 1661. t. 19.

1612. n. 10.

§. 3. Beym Brauen die Pfannen-Schmäuſe und andere Gaſtereyen gar abgeſtellet werden. Pfannen-Schmaus.

G. C. A. O. 1707. Anm. c. 1. II. 1927.

Gaſtung, Gaſtgeber, Gaſt-Wirth, Gaſt-Hof. Wirthe, Wirths-Häuſer.

Ubertheuerung §. 1. Gaſt-Wirthe ſollen bey 100. fl. Straffe und Verluſt der Gaſtung die Leute nicht übertheuern,

L. O. 1555. t. Zehrung in Gaſt-Höfen.
Pol. O. 1661. t. 12. §. 6.
M. 1708. I. 1749.

auch ein ieder Wirth ſeinem Gaſte, was er ihm vor Futter, Mahlzeit und Getrancke ſchuldig, Stück-weiſe rechnen.

L. O. 1543. t. von den Wirthen.
1555. t. Zehrung ꝛc.
Tax-O. 1623. Cl. 4. II. 801.

Tax §. 2. Zu dem Ende iſt ihnen alle Viertel-oder halbe Jahre eine Ordnung und Tax zu machen, wie ſie ihre Gäſte zu ſpeiſen, und was dieſe für die Mahlzeit ſamt dem Getrancke, ſo lange als das Tiſch-Tuch liegt,

L. O. 1482. I. 12.
1543. t. von den Wirthen.
1550. eod.
1555. t. Zehrung.
Pol. O. 1661. t. 12. §. 1.
M. 1708. I. 1749.

desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Rauch-futter und Stand-Geld zu zahlen. ib.

Knechte §. 3. Den Knechten und Dienern ſollen ſie ohne ihrer Herren Erlaubniß zwiſchen der Mahlzeit zu zehren nicht verſtatten:

Pol. O. 1661. t. 12. §. 2.

den Kutzſchern, Fuhrleuten, Fußgängern und dergleichen die Mahlzeit nicht aufdringen, ib. §. 4.
keine verdächtige Leute über eine Nacht hauſen und herbergen.

ibid. §. 5.
cf. M. 1710. I. 1767.
1717. 1879.
1719. 1899.

mehrere Gerichte §. 4. Wer über die gewöhnliche Mahlzeit mit mehrern Gerichten oder abſonderlich tractiret ſeyn will, hat ſich mit dem Wirthe zu vergleichen.

Pol. O. 1661. t. 12. §. 3.

Gerechtigkeit §. 5. Nun ſollen zwar die privilegirten Gaſt-Höfe bey ihrer Gerechtigkeit geſchützet,

ibid. §. 7.
Rſ. gr. 1661. §. 112. 113.

und die Winckel-Herbergen abgeſchaffet werden; ib.

ſie

ſie dürffen aber doch den Poſthaltern wegen Speiſung der auf der Poſt Reiſenden keinen Eintrag thun;

Poſt-O. §. 5.

hingegen aber ſollen auch die Poſthalter auſſer denen bey der Poſt Reiſenden keine andere Gäſte ſpeiſen und herbergen. ib.

§. 6. Um ſchuldige Zehrung kan ein Gaſt angehalten werden: Anhaltung.

Pr. O. t. 51. §. 1.

es ſoll auch der Wirth einem Angeſeſſenen nicht über einen Ort eines Güldens, und zwiſchen Johannis und Michaelis 1. fl. borgen.

L. O. 1482. I. 8.

Gauckel-Spiel ſ. Verboten Spiel.

Gebäude.

§. 1. Gebäude, ſo auf den Lehn-Grund geſetzet, bleiben dem Lehns-Herrn oder Lehns-Folger ohne einige Erſtattung. Auf Lehn-Güthern

C. 31. p. 3.

§. 2. Und weil die Wind-Mühlen auf den Lehn-Güthern befeſtiget, vor Erd-feſt, und am Stipite eingeſencket, vor eine Lehns-Pertinenz zu achten; Wind-Mühlen.

Dec. 53.

ſo haben auch derſelben nicht die Land-Erben, ſondern die Lehns-Folger ſich anzumaſſen. ib.

Geberden.

Die Beleidigung mit Geberden wird nicht weniger, als die mit zur Beſchimpffung gereichenden Worten begangene beſtrafft. Beleidigung damit.

D. M. §. 3. 4.

Gebeth ſ. Kirchen-Gebeth.

Gebrauch ſ. Gewohnheit.

Geburts-Brief.

§. 1. Der Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader, wie auch der Amts-Frohnen, Stadt- und Land-Knechte Kinder ſollen bey allen und ieden Handwercken, wenn ſie ehrliche Geburt darthun können, unweigerlich auf- und angenommen werden. Bey Handwercken

Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

cf. Rſ. gr. 1661. §. 47.

§. 2. Die Städte und Handwercker aber ſollen ſich an dem gewöhnlichen Geburts-Briefe begnügen laſſen, und nicht von denen, ſo ſich auf Handwercke begeben, abſonderliche Abſchieds-Briefe fordern. Abſchieds-Briefe

L. O. 1551. III. 81. 91.

§. 3. Und Aemter ſollen der Landſaſſen Unterthanen Kindern keine Geburts- oder Los-Briefe geben, ungeachtet die Landſaſſen ſolche verweigerten. Los-Briefe.

Cantzley-O. 1674. §. 20. III. 267. 271.

Gedinge.

Der Handwercker

§. 1. Handwercks-Leute ſollen nicht aufs Gedinge dringen, und darinnen den Bau-Herrn vervortheilen,

Geſ. O. 1651. t. 8.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 13. t. 23. c. 8.

ſondern es ſoll in des letztern Willen ſtehen, ob er verdingen oder ums Tagelohn arbeiten laſſen wolle, ib.

und iſt die Verweigerung der Arbeit ums Tagelohn mit 5. Rthl. zu beſtraffen.

L. O. 1651. t. 7. III. 449.

Kohl-Fuhren.

§. 2. Das Gedinge bey Kohl-Fuhren muß mit Vorwiſſen des Ober-Aufſehers und Floßmeiſters gemacht werden.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 55.

§. 3. Vom Gedinge am Lehn ſ. Lehns-Anwartung.

Gedinge- und Abnahme-Groſchen.

Wenn zu nehmen.

Auf denen Ausbeut-Zechen mögen zwar die Geſchwornen den gewöhnlichen Gedinge- und Abnahme-Groſchen von den Bergleuten nehmen;

Berg-Decr. 1659. §. 11. II. 317. 322.

auf denen Zubuß-Zechen aber ſoll ſelbiger den bauenden Gewercken zu gute kommen. ib.

cf. Berg-O. 1554. a. 36.

Gefahr.

Der Schuld

§. 1. Wer einen andern recommandiret als einen Mann, bey dem keine Gefahr, und dadurch Credit zu geben beweget, oder verſpricht, daß man ohne Gefahr ſeyn ſolle, muß auch vor ihn hafften.

Dec. 42.

des Poſſeſſ.

§. 2. Wenn Gefahr zu beſorgen, mag in Poſſeſſorio ſummariiſſimo auch ungeſchwornen Zeugen geglaubet werden.

Dec. 1.

E. P. O. A. §. 20.

cf. Periculum in mora.

Gefälle.

Ubertragung

§. 1. Die Gefälle an Wild-Hafer, Burg-Schoß und dergleichen ſollen von einem ieden Individuo eingebracht werden, und die Gemeinden die wüſte liegenden Güther darinnen nicht übertragen.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 10.

Qvittung

§. 2. Die Unterthanen ſollen darüber ſpecifice mit ausdrücklicher Benennung, worauf die Zahlung geſchicht, qvittiret, und nicht eines in das andere gemenget werden.

ibid. §. 29.

Abſchreibung.

§. 3. Von den wüſten Häuſern, Güthern und Gärten ſind bey deren Annehmung die rückſtändige Geld- und Getreyde-Zinſen, Steu-

Steuern, Contribution und andere Gefälle gänzlich abzuſchreiben,

Rſol. 1659. II. 17.

ſonſt aber keine Käuffe eher zu confirmiren, bis die rückſtändigen Gefälle von dem erſten Angelde bezahlet.

M. 1714. II. 65.

Gefängniß, Gefängniß-Straffe, Gefängniß-Zwang, Gefängliche Hafft.

§. 1. Durch Gefängniß-Zwang mag einer zu Leiſtung eines Facti, Gefängniß-Zwang

E. P. O. ad 39. §. 2.

zu Erſtattung des Zeugniſſes,

Pr. O. t. 22.

zu Leiſtung der ſchuldigen Abbitte oder Wiederruffs angehalten werden.

D. M. §. 2.

§. 2. Offt wird auch an ſtatt der Geld-Buſſe oder der zu erſtattenden Unkoſten das Gefängniß gebraucht, als bey Straffe

muthwilligen Appellanten,

E. P. O. ad 35. §. 6.

Armen, ſo die Unkoſten nicht erſtatten können,

E. P. O. ad 1. §. 14.

Advocaten, ſo wegen unterlaſſener Unterſchrifft zu beſtraffen, und die Straffe zu entrichten nicht vermögend ſind,

E. P. O. ad 3. §. 2.

Beklagten, welche ihres Leugnens halber in den dritten Theil des libellirten Quanti vertheilet worden.

E. P. O. A. §. 4. 7.

§. 3. Diejenigen aber, welche das Gefängniß vor keine ſonderliche Straffe anſehen, mögen an deſſen ſtatt vor ieden Tag Gefängniß mit 3. Tagen Hand-Arbeit beleget werden. Hand-Arbeit

M. 1698. I. 1167.

Rſol. 1716. 391. 395.

M. 1717. 1871.

§. 4. Wenn bey ſtreitigen Frohn-Dienſten die Unterthanen alſobald mit Gefängniß beleget worden, wird Inhibition cum Clauſula erkannt, Gehorſam

Rſ. gr. 1661. §. 36.

worunter aber ein leidlicher Gehorſam nicht zu verſtehen. ib.

§. 5. Das zu Beſtraffung der Injurien und Duelle geordnete Gefängniß ſoll, ſo viel die Standes-Perſonen betrifft, ein Ort über der Erden ſeyn: Qualitas carceris

D. M. §. 57.

die

die übrigen aber haben ihre Straffe in den ordentlichen Behältniſſen und Gefängniſſen auszuſtehen, ib.
und beyderley Perſonen müſſen ſich von ihren eignen Mitteln verpflegen, ib.
in deren Ermangelung aber die Obrigkeit die Koſten tragen. ib.

Gefangene beſchlaffen §. 6. Wenn derjenige, welchem eine Weibs-Perſon in ſeine Cuſtodiam und Gewahrſam befohlen, dieſelbige Gefangene beſchläfft, wird er, ſo beyde Perſonen ledig, mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen.

C. 25. p. 4.

Enterbung. §. 7. Ein Sohn kan zwer wegen verweigerter Bürgſchafft ſonſt nicht, wohl aber, wenn die Eltern incarcerirt, enterbet werden.

Dec. 52.

Gefäſſe.

Dreßdniſch Gebinde §. 1. Das Bier-Gefäſſe ſoll im gantzen Lande nach dem Dreßdner Gebinde eingerichtet ſeyn.

M. 1702. I. 1723.
1707. II. 1597.
1714. 1623.
1715. 1985.

Maß. §. 2. Es ſoll aber iedes Faß auf 5½. Eymer, 25. Kannen, oder in allen 7. Schock Kannen Dreßdniſchen Gebindes und Kannen-Maſſes eingerichtet werden,

M. 1702.

auch ein ieder Böttiger oder Büttner ſeine Arbeit mit der Obrigkeit Zeichen und ſeinem Nahmen bezeichnen und einbrennen, ib.
und keinem, der es nicht mit einer Innung hält, einige neue Bier-Gefäſſe zu verfertigen vergönnet werden. ib.

Gefährde ſ. Eyd für Gefährde.

Gegen-Beſcheinigung

Handels-Gerichte §. 1. Gleichwie beym Handels-Gerichte und denen daſelbſt anhängigen Sachen kein ordentlicher Beweis, ſondern bloſſe Beſcheinigung zu führen:

H. G. O. t. 16.

alſo führet auch der Gegentheil nur Gegen-Beſcheinigung,

ibid. t. 17.

und übergiebt ſeine Gegen-Beſcheinigungs-Articel ohne Erwartung der Citation zur Publication der Beſcheinigung, binnen 3. Wochen von der Zeit, da die Zeugen abgehöret, oder die Documente recognoſciret. ib.

Fatale §. 2. Doch ſoll, wenn die Beſcheinigung entweder durch Zeugen gantz allein, oder durch Zeugen und Documente zugleich mit ge-

geführet wird, dem, ſo die Gegen-Beſcheinigung führen will, daß die Zeugen insgeſamt abgehöret worden, notificiret,

Erläut. 1720. II. 2083.

und das Fatale der Gegen-Beſcheinigung a die inſinuatæ notificationis an gerechnet werden. ib.

§. 3. Nach vollführter Beſcheinigung und Gegen-Beſcheinigung ſind keine Diſputation-Geſetze zugelaſſen. Diſputation-Geſetze

H. G. O. t. 19.

§. 4. In Berg-Sachen findet die Formalität eines ordentlichen Beweiſes und Gegen-Beweiſes eben ſo wenig ſtatt, Berg-Gerichte

M. w. i. Berg-S. §. 9.

ſondern der Berg-Richter determiniret die Paſſus, worüber Beſcheinigung und Gegen-Beſcheinigung zu führen, ib.

und ſobald bey der Beſcheinigung die Zeugen abgehöret, oder die Documente recognoſciret oder diffitiret, muß der Gegentheil ohne Erwartung der Citation zur Publication der Beſcheinigung ſeine Gegen-Beſcheinigungs-Articel bey Verluſt binnen 4. Wochen übergeben.

ibid. §. 14.

§. 5. Wenn Beſcheinigung und Gegen-Beſcheinigung verführet, intimiret der Richter den Intereſſenten die Zeit zum Verfahren, ibid. §. 15. Verfahren

da denn Kläger innerhalb 8. Tagen mit dem erſten Satz den Anfang machet, Beklagter wiederum in 8. Tagen antwortet, ſolches noch einmahl alſo continuiret, und zum Abſchied oder Urthel beſchloſſen wird. ib.

§. 6. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo ſtehet dem Beklagten zwar, zu ſeiner Gegen-Beſcheinigung gleichfalls gerichtliche Rotulos in Termino zu übergeben frey; Poſſeſſ. ſummariiſſim.

E. P. O. A. §. 19.

iedoch wird, wenn er ſolches auch ohne vorhergehende Auflage nicht bewerckſtelliget, darauf nicht interloquiret, ib.

ſondern ſo fort hauptſächlich erkannt. ib.

Gegen-Beweis

Reprobatio.

§. 1. Wenn einem Theile der Beweis auferleget wird, iſt dem andern der Gegen-Beweis nachgelaſſen, Iſt wider den Beweis nachgelaſſen

Pr. O. t. 21. §. 1.

wenn ihm gleich ſolcher in dem Urthel nicht ausdrücklich vorbehalten, ib.

noch er ihm denſelben vor dem Urthel bedinget, ib.

und iſt ſolcher nicht allein wider den Beweis der Klage, ſondern auch wider den Beweis der Exceptionen zuläßlich.

E. P. O. ad 21. §. 2.

§. 2. Je-

Gewiſſens⸗Vertretung

§. 2. Jedoch wird wider den zu Vertretung des Gewiſſens nachgelaſſenen,

C. 14. p. 1.
Pr. O. t. 19. §. 2.
Dec. 19.
E. P. O. ad 19. §. 2.

und wider den Beweis des Intereſſe bey angeſtellter Intervention kein Gegen⸗Beweis verſtattet.

E. P. O. ad 15. §. 2.

Proceſſ. executivus

§. 3. Im Proceſſu executivo findet weder Beweis noch Gegen⸗Beweis ſtatt;

Dec. 12.

wiewohl über der ſtreitigen Erfüllung des Contracts und der Condition,

E. P. O. A. §. 4.

ingleichen, wenn Beklagter, daß er Erbe ſey, negiret, darauf interloquiret, und der Proceſſus executivus ſuſpendiret wird.

ibid. §. 7.

auf die Exceptiones zu richten

§. 4. Es muß aber der Gegen⸗Beweis, der von Beklagten geführet wird, nicht allein wider die Klage, ſondern auch auf die Exceptiones gerichtet,

Pr. O. t. 21. §. 4.

derſelben auch bey der Kriegs⸗Befeſtigung gedacht worden seyn,

ibid.

ſonſt kan Beklagter hernach darauf nicht articuliren. ib.

Reprobatorii reprobatoriorum

§. 5. Gleichwie auch Kläger der in Gegen⸗Beweis gebrachten Exceptionen halben mit fernerer Gegen⸗Beweiſung nicht zugelaſſen wird, ib.

es ſtieſſen denn Beklagten de novo Exceptiones zu handen, davon er zur Zeit der Kriegs⸗Befeſtigung keinen Bewuſt gehabt, und er erhielte ſolches vermittelſt Eydes, ib.

auf welchem Fall klagendem Theile reprobatorii reprobatoriorum nachgelaſſen werden. ib.

Eydes⸗Delation

§. 6. Ob nun wohl ſonſt bey dem Gegen⸗Beweiſe die Eydes⸗Delation nur ſo lange frey ſtund, bis einem derowegen Beweis auferleget worden, oder er ſich hierzu erboten:

Pr. O. t. 18. §. 4.

§. 7. So iſt doch ſolche itzo auch ſodann noch zuläßlich,

E. P. O. ad 21. §. 2.

wenn einem gleich dieſelbe in dem Urthel nicht reſerviret, ib.
oder er auch nicht darum gebeten. ib.

§. 8. Und ſtehet ſolche nicht nur dem Beklagten, ſondern auch Klägern frey, wenn jenem der Beweis der Exceptionen auferleget, und dieſem der Gegen⸗Beweis nachgelaſſen worden. ib.

§. 9. Das Fatale zu Ubergebung des Gegen-Beweiſes iſt ſo- wohl als bey dem Beweiſe eine Sächſiſche Friſt, Fatale

C. 16. p. 1.
Pr. O. t. 21. §. 1.
E. P. O. ad 21. §. 1.

wenn gleich ſolches im Urthel nicht exprimiret wäre.

E. P. O. ad 21. §. 1.

§. 10. Dieſe Friſt nahm ſonſt ihren Anfang,

1) von Zeit inſinuirter Citation zur Publication des Beweiſes,

Pr. O. t. 21. §. 1.

oder zum Verfahren darüber, wenn ſolcher durch briefliche Urkunden geführet worden.

ibid. §. 2.

2) a re judicata des Urthels, darinnen über der Recognition erkannt, und dem die Clauſul, daß nunmehro mit dem bedingten Gegen-Beweiſe zu verfahren, inſeriret worden, ib. kunte aber auch anticipiret, und der Gegen-Beweis noch vor geendigtem Zeugen-Proceß übergeben werden.

ibid. §. 3.

§. 11. Itzo wird ſolches Fatale gleich von der dem Parth beſchehenen Inſinuation der Beweis-Artickel angerechnet,

E. P. O. ad 21. §. 1.

von welcher iederzeit eine richtige Regiſtratur ad Acta zu bringen.

ibid.

§. 12. Was der Eydes-Delation, Citation, Dilation und Interrogatoriorum halber und ſonſt bey dem Beweiſe verordnet, das iſt von dem Gegen-Beweiſe ebenmäßig zu verſtehen,

E. P. O. ad 21. §. 1.
cf. Pr. O. t. 21. §. 1.

ſo, daß

1. die Eydes-Delation alsbald bey den Artickeln geſchicht,

E. P. O. ad 18. §. 2.

2. um die Citation zur Einlaſſung auf die Artickel, darüber der Eyd deferiret, ſub pœna confeſſi & convicti bey Straffe angeſucht, ib.

ſolche auch ex officio dergeſtalt abgefaſſet wird, ib.

E. P. O. ad 20. §. 7.

der Producent in Termino bey Verluſt der Artickel erſcheinet,

E. P. O. ad 18. §. 1. 2.
ad 20. §. 7.

der Gegentheil aber ſich der Eydes-Delation halber zur Acceptation, Relation oder Gewiſſens-Vertretung erkläret, ib.

3. die

3. die erſte Dilation mit Beſcheinigung eines Impedimenti,
E. P. O. ad 20. §. 3.
und die andere cum Solennitate legali, ib.
auch noch vor Ablauff der vorigen Friſt geſuchet,
ib. §. 5.
4. die Interrogatoria wenigſtens in Termino übergeben werden. ib. §. 8.

Effect §. 13. Den Effect des Gegenbeweiſes iſt eher zu unterſuchen nicht nöthig, bis Kläger ſeiner Klage Grund erwieſen,
Pr. O. t. 21. §. 5.
und da ſolches nicht geſchehen, Beklagter zu abſolviren, ib.
ob er gleich ſeine Exceptiones, wie er ſich angemaſſet, nicht beybracht. ib.

Diffeſſio contentorum §. 14. Die Diffeſſio contentorum iſt bey einem zur Zeit der Unterſchrifft ſchon extendirten Documente nicht zuläßlich, ſondern es ſind die darwider habende Exceptiones im Gegenbeweiſe,
E. P. O. ad 25. §. 6.
da er aber bey dem Gegenbeweiſe produciret, vermittelſt abſonderlicher Ausführung zu deduciren. ib.

Probatio ad perp. r. mem. §. 15. Die Probatio ad perpetuam rei memoriam iſt wie dem Beklagten, alſo auch dem Kläger ohne Unterſcheid nachgelaſſen,
E. P. O. ad 27.
auch da ein Theil ſonſt an dem nöthigen Beweis oder Gegenbeweis periclitiren möchte, zugleich auf die Documente erſtrecket. ib.

Ocular-Inſpection §. 16. Die Ocular-Inſpection ſoll entweder bey denen Beweis⸗ oder Gegenbeweis⸗Articteln,
E. P. O. ad 28. §. 1.
oder binnen 14. Tagen von Zeit der publicirten Gezeugniſſe geſuchet werden. ib.

Publication §. 17. Sobald der Beweis und Gegenbeweis abſolviret, ſoll der Richter ſofort ex officio die Partheyen zur Publication der Gezeugniſſe citiren,
E. P. O. ad 29. §. 1.
auch da gleich kein Theil erſcheinet, den Beweis und Gegenbeweis, die auf ſolchen Fall pro publicatis zu achten, nichts deſtoweniger ad Acta nehmen. ib.

Verfahren. §. 18. Das Verfahren über den geführten Beweis und Gegenbeweis geſchicht in Schrifften von 3. Wochen zu 3. Wochen,
E. P. O. ad 29. §. 2.
wenn er aber ohne Zeugen geführet worden, binnen 7. Tagen von Mund aus in die Feder,
ibid. §. 3.
und hat dazu Kläger ohne Unterſcheid, ob er den Beweis oder Gegenbeweis geführet, den Anfang zu machen.
ibid. §. 2. 3.

Gegen⸗

Gegen-Buch.

§. 1. Die Gegen-Schreiber ſollen niemand Theile abſchreiben, er ſey denn gegenwärtig oder thue glaubwürdigen Befehlig und Vollmacht, Abſchreiben

Berg-O. a. 12.

keine Kuxe ohne Vorwiſſen des Bergmeiſters aus dem Retardat geben, vielweniger ihnen ſelbſt zuſchreiben, ib.

ihres Amtes fleißig warten, alſo, daß ſie iederzeit im Gegen-Buche befunden werden, ib.

nicht mehr Gewercken, denn ſichs gebühret, ins Gegen-Buch einſchreiben. ib.

§. 2. Bey Alienirung der Kuxe ſoll der Verkäuffer dem Annehmer der Theile einen durch den fahrenden Geſchwornen unterſchriebenen gründlichen und wahren Uſſtand der Zechen von den nechſten 4. Wochen her vorweiſen, Alienation der Kuxe

M. 1699. II. 369.

und ſolchen hernach bey der Abgewehrung zum Gegen-Buch niederlegen. ib.

§. 3. Die im Zwitter-Stocke zum Altenberge bauende Gewercken ſollen ihre Berg-Theile in dem Berg-Amte Altenberg in das allda verordnete Gegenbuch richtig eintragen, Zugewehrung

M. 1624. II. 287.

und ſo offt etliche Berg-Theile verkaufft, verpfändet, und durch Erb-Fälle oder ſonſt verändert werden, ab- und zuſchreiben und gewehren laſſen. ib.

Gegen-Vermächtniß

Donatio propter nuptias.

§. 1. Wegen des Gegen-Vermächtniſſes muß des Weibes Renunciation und Verzicht vor ihren Mann mit cörperlichem Eyde geſchehen, Verzicht

C. 16. p. 2.
Dec. 25.

vor einen Fremden aber gilt ſolche auch ohne Eyd.

C. 16. p. 2.

§. 2. Im Concurs hat ein Weib des Gegen-Vermächtniſſes halber kein Vorrecht vor andern Gläubigern, Concurs.

C. 28. p. 1.
Pr. O. t. 43. §. 3.

ſie hätte ſich denn deßwegen eine Hypothec verſchreiben laſſen. ib.

Gegen-Wehr.

§. 1. Wenn einer mit Gewehr überfallen wird, iſt er der Gegen-Wehr halben, wenn kein Exceß dabey vorgegangen, frey zu ſprechen. iſt unſtrafbar

D. M. §. 52.

Nothwehre. §. 2. Und die natürliche Gegen-Wehr iſt niemand abzuſchneiden. ib. §. 53.

cf. Nothwehre.

Gehege

Hege-Säulen.

zu beobachten. §. 1. Die alten Gehege ſollen gehalten, und in Churfürſtlicher Wild-Fuhre, auch aufgerichteten Haſen-Gehege, wo Hege-Säulen geſetzt, oder ſonſt andern Gehege vorgeſchrieben, kein Jagen, Hetzen und Weidewerck getrieben werden,

L. O. 1555. t. daß keiner auf des andern Grund ꝛc.

mit welchen aber ſonderliche Vergleichung der hohen, auch Fuchs- und Haſen-Jagd und Hünerfahens halben gemacht, und an den Enden, da auf ihren und ihrer Unterthanen Grund und Boden Hege-Säulen ihnen ſelbſt mit zum Beſten geſetzt, die ſollen dabey gelaſſen werden, ib.

und wo kein Gehege aufgerichtet, auch keine Hege-Säulen geſetzt ſind, mögen die anſtoſſenden von Adel, altem Herkommen nach, Weidewerck treiben. ib.

§. 2. Inſonderheit ſoll in denen Gegenden der Reſidenz-Stadt Dreßden und daran ſtoſſenden Gehegen das Jagen, Hetzen und Schieſſen von iedermänniglich bey höchſter Ungnade und willkührlicher Straffe unterlaſſen werden.

M. 1715. II. 609.

Gehorſam

Bürgerlicher Gehorſam, Anhalten des Schuldners.

Contractus Forum §. 1. Derjenige, ſo an einem gewiſſen Orte contrahiret, und die Zahlung verſprochen, mag daſelbſt, bis er gewiſſe Verſicherung macht, arreſtiret werden,

C. 30. p. 1.

ſonderlich, wenn er ſich zum perſönlichen Arreſte und Gehorſam verſchrieben.

C. 21. p. 2.

Marckt-Rſcr. 1621. II. 2013.

1660. I. 290.

Rſ. gr. 1661. §. 78.

Gehorſam legen §. 2. Nur daß dem Gläubiger das Gehorſam-legen nicht vor ſich geſtattet werde,

C. 21. p. 2.

es wäre denn der Schuldner auf flüchtigen Füſſen. ib.

Weibs-Perſon §. 3. Auch kan eine Weibes-Perſon ſich zum Gehorſam verſchreiben. ib.

Rſcr. 1674. II. 2019.

W. O. §. 2.

§. 4. Und unter dem verbotenen Gefängniſſe iſt ein leidlicher Gehorſam den Obrigkeiten in Anhaltung ihrer Unterthanen zu ſchuldigen Dienſten brauchen, nicht zu verſtehen. leidlicher Gehorſam.

Rſ. gr. 1661. §. 36.

Geiſtliche

Kirchen-Diener, Prieſter, Clerici.

§. 1. Geiſtliche Perſonen können von der Succeſſion in die Lehn-Güther nicht ausgeſchloſſen werden, Lehn

C. 28. p. 3.

ſondern ihr Lehn durch andere Subſtituten gegen den Lehn-Herrn verdienen, ib.

noch weniger aber die Ordens-Herren und Milites Hieroſolymitani, ib.

oder die Mönche, ſo das Kloſter-Leben verlaſſen. ib.

§. 2. Ihr Forum haben ſie in perſonalibus vor dem Conſiſtorio, Forum

K. O. t. von Immunit.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 2.

in Real- und Criminal-Sachen aber vor der weltlichen Obrigkeit. ibid.

§. 3. Wegen verübter Cammer-Unterſchleiffe läſſet zwar die Cammer wider dieſelbe verfahren, Cammer-Unterſchleiff

M. 1713. I. 895.

1714. 841.

iedoch iſt wegen ihrer Geſtellung das Ober-Conſiſtorium zu requiriren, ib.

und demſelben, ob es iemand der Vernehmung wegen mit beyzuwohnen verordnen wolle, freyzuſtellen. ib.

§. 4. Ob ſie nun zwar vormahls dem Wechſel-Rechte ſowohl, als andere unterworffen geweſen, Wechſel-Recht

Marckt-Rſcr. 1660. I. 290.

ſo iſt ihnen doch nachgehends bey Straffe der Suſpenſion und Remotion unterſaget worden Wechſel auszuſtellen,

M. 1711. I. 889.

Erl. 1713. 895.

E. P. O. A. §. 11.

und wird wider ſie nach Wechſel-Recht nicht verfahren, ib.

ſie hätten denn vor Antritt ihres Amts contrahiret, ib.

oder zugleich andere Aemter. ib.

§. 5. Sonſt haben Geiſtliche den freyen Tiſch-Trunck, Tiſch-Trunck

K. O. t. von Immunit.

Rſ. gr. 1661. §. 120.

Erklär. 1703. c. 11. II. 1567.

bekommen quartaliter ein gewiſſes aus der Accis-Caſſa reſtituiret,

G. C. A. O. 1705. II. 1893. 1899.

ſind von Zoll und Gleite frey,

Gleits-O. 1660. II. 1117.

1678. 1125.

1718. 1157.

M. 1714. 1155.

und nach ihrem Tode haben deren Wittwen und Kinder das halbe Gnaden-Jahr mit freyer Wohnung in dem Pfarr-Hauſe zu genieſſen.

K. O. t. von Immunit.

Rſcr. 1629. I. 853.

Dec. 48.

Præſcription §. 6. Bey der Præſcription aber kömmt ihnen das Privilegium der Kirche nicht zu ſtatten.

C. 5. p. 2.

cf. Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 30.

weltliche Händel. §. 7. In weltliche Händel und ſonderlich die Caſus Sanguinis ſollen ſich Clerici nicht mengen,

M. 1719. I. 1009.

Geiſtliche Güther ſ. Kirche.

Geiſtliche Schulden.

§. 1. Unter geiſtlichen Schulden werden entweder auf den Güthern hafftende und zu Beſoldung der Kirchen- und Schul-Diener gewiedmete Einkünffte, oder hergeliehene Gelder verſtanden.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 5.

Geiſtliche Einkünffte §. 2. Die erſtern gehen zwar der weltlichen Obrigkeit Gefällen nicht vor,

Pr. O. t. 42. §. 6.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 5.

werden aber auch dieſen nicht mehr nachgeſetzt,

E. P. O. ad 42. n. 8.

cf. Pr. O. t. 42. §. 6.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 5.

ſondern beyde neben einander pro rata bezahlet, ib.

maſſen ſolche auch vormahls auf eine gewiſſe Zeit,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 5.

und bey wüſten Güthern die Fructus naturales auf gleiche Weiſe eingetheilet worden.

ibid. §. 22.

Geiſtliche Capitalia, §. 3. Was die ausgeliehenen Gelder anbelanget, ſo werden ſolche der Obrigkeit Gefällen an Capital und Zinſen nachgeſetzt,

ibid. §. 5.

und ob ſie gleich mit ihren Zinſen den folgenden Capitalien nicht vorgehen ſolten,

Rſol. 1655. I. 193.
T. A. t. vom Wucher.
Pr. O. t. 50. §. 2.

ſo iſt ihnen doch hernach das Intereſſe nebſt denen Capitalien abzuſtatten verordnet worden,

Dec. 8.
cf. E. P. O. ad 46. §. 3.
ad 50.

wenn auch gleich andere nachgeſetzte Gläubiger ihrer Haupt-Summen nicht vergnüget werden könten. ib.

Gelber Huth.

Ein fürſetzlicher Banqueroutier ſoll andern zum Beyſpiel einen gelben Huth zu tragen angehalten werden. Banqueroutirer.

Rſ. gr. 1661. §. 78.
B. M. §. 12.

Geld.

§. 1. Des Weibes Geld verfället nach ihrem Abſterben auf den Mann, Des Weibes.

C. 23. p. 3.

es wäre denn auf Wiederkauff ausgeliehen.

C. 24. p. 3.

§. 2. Das von Lehn herkömmt und wieder zu Lehn gemachet werden ſollen, verfället, wenn dieſes nicht geſchehen, auf die Erben. Von Lehn

C. 30. p. 3.

§. 3. Wer auf einen Wechſelbrief Geld zu erheben hat, dem liegt ob, ſolches zur Verfall-Zeit abzuholen, Wechſel-Geld

W. O. §. 12.

ſonſt ſtehet dem Schuldner frey, es gerichtlich zu deponiren, ib. iedoch müſſen Juden den Chriſten das Geld ins Haus oder Gewölbe bringen. ib.

§. 4. Daß gerichtlich deponirte Gelder einen ab interitu & curſu uſurarum liberiren, wird erfordert, daß dem Gläubiger ſolche Depoſitum.

1. zu rechter Zeit,
2. an gebührendem Orte,
3. in verſchriebener Müntze
4. vollkömmlich offeriret,
   und auf ungebührliche Verweigerung der Annehmung
5. nach fürgehender Citation ad videndum deponi,
6. in Beyſeyn des Richters gezehlet,
7. verſiegelt, und

8. gerichtlich hinterleget werden.

Müntz=M. 1623. II. 783.

Geld=Buſſe, Geld=Straffe

Mulcta.

Peinliche Sachen §. 1. Geld=Straffe, ſo von peinlichen Sachen herkömmt, gehöret den Ober=Gerichten.

L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

§. 2. Doch ſollen ſolche Sachen nicht leicht mit Geld=Straffen angeſehen und bürgerlich gemacht werden.

L. O. 1555. t. daß peinliche Sachen ꝛc.

Ehebruch §. 3. Inſonderheit iſt bey dem Ehebruche und andern Delictis carnis auf keine Geld=Straffe zu ſprechen.

M. 1609. I. 1447.
Pol. O. 1661. t. 6.
Rſol. 1713. I. 371. 372.
1715. 374.

Fuſtigation §. 4. Die zuerkannte Fuſtigation und Landes=Verweiſung kan zwar in Geld=Straffe verwandelt werden,

Rſ. gr. 1661. §. 59.

es muß aber dieſe ad pios uſus verwendet werden; ib. Dahingegen die von der Landes=Verweiſung allein herrührende der Richter vor ſich behalten, ib.

cf. M. 1624. I. 1121.

auch in Injurien=Sachen in Fällen, wo das Verfahren auf die Policey=Ordnung geſetzt, die Gefängniß=Straffe in eine Geld=Buſſe verwandeln kan.

Rſcr. 1715. I. 1187.

übermäßige §. 5. Es ſoll aber die Geld=Straffe nicht übermäßig ſeyn,

L. O. 1555. t. Ubermäßige Buſſen.

ſonſt der Richter ſelbſt in Straffe verfallen, und dem Geſtrafften die übermäßige Straffe wiedergeben ſoll. ib.

Inhibition §. 6. Die von Inhibitionen herrührende kan, wenn das Urthel Rechts=kräfftig worden, dem Fiſco durch der Partheyen Vergleich nicht wieder entzogen werden.

Rſcr. 1698. I. 1329.

Appellation §. 7. Unzuläßliche Appellationes werden entweder cum Mulcta oder cum Clauſula rejiciret,

E. P. O. ad 35. §. 8.

und wer die Geld=Buſſe nicht zu erlegen vermögend, wird davor mit Gefängniß oder Hand=Arbeit belegt.

ibid. §. 6.
E. P. O. ad 3. §. 2.

Studioſi §. 8. Studioſi ſollen mehr mit Carcere als Gelde geſtrafft werden,

Univ. O. t. von der Diſciplin.

weil

weil dieſes mehr den Eltern, als ihnen, ſchmertzlich ſeyn würde.
ibid.

§. 9. Wenn ein Advocat wegen unterlaſſener Unterſchrifft oder ſonſt geſtrafft wird, darff weder er die Straffe von ſeinem Clienten wieder fordern, Advocat.

E. P. O. ad 3. §. 2.

noch dieſer ihm ſolche erſtatten, ib.
ſonſt wird der Client zum doppelten und der Advocat zum vierfachen Erſatz des wider ſolch Verbot gegebenen oder genommenen Quanti angehalten. ib.

Gelehrte.

§. 1. Doctores, Magiſtri und andere Gelehrte, ſo in den Univerſitäten zu Leipzig, Wittenberg und andern Schulen leſen, oder ſich ſonſten darinnen weſentlich enthalten, ſind zwar ihrer Beſoldung halber mit der Steuer verſchonet, Steuer

L. O. 1552. t. Doctores, Magiſtri u. a. Gel.
L. u. Tr. St. A. 1609. II. 1393.
1640. 1425.
1657. 1469.

von ihren eigenthümlichen Güthern aber müſſen ſie die Steuer erlegen. ib.

L. u. Tr. St. A. 1661. II. 1483.
1671. 1507.

§. 2. Von der Nothwendigkeit der Gelehrten zu Erhaltung des geiſtlichen, weltlichen und Haus-Standes, Nutzen.

ſ. Schul-O. t. von den Schulen ingemein I. 543.

Geleit ſ. Sicher Geleit.
Geleite ſ. Gleite.
Gemählde ſ. Bild.

Gemeinde

Commun.

§. 1. Wenn Gemeinden auf Dörffern zu citiren, wird die Citation dem Richter oder Heimbürgen zugeſtellet. Citation

E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 2. Sie erſcheinen nicht in Perſon, ſondern per Syndicos. Erſcheinen

E. P. O. ad 7. §. 6.
ad 1. §. 1.

§. 3. Leiſten den Eyd durch 3. oder 4. ihres Mittels. Eyd

C. 13. p. 1.
E. P. O. ad 18. §. 5.

§. 4. Sind von Beſtellung der Caution frey,

E. P. O. ad 13.

ob ſie gleich keine Gemeinde-Güther haben. ib.

Güther §. 5. Ihre Güther ſollen wohl adminiſtriret und angewendet,

Gen. Bef. 1609. II. 1361.

inſonderheit die Gemeinde=Höltzer verſchonet werden.

Forſt= u. Holtz=O. 1560. II. 487. 500.

Adminiſtratores §. 6. Ihrer Adminiſtratorum Vermögen iſt ihnen zwar nicht mehr ſtillſchweigend verpfändet,

E. P. O. ad 45. §. 1. ſq.

cf. Pr. O. t. 45. §. 3.

ihnen ſoll aber doch ſonſt proſpiciret werden. ib.

Anlehn §. 7. Wegen eines Anlehns wird die Hülffe in ihre Güther eher nicht vollſtrecket, bis der Gläubiger beybringet, daß ſolches zu ihrem Nutzen verwendet worden.

Dec. 16.

Gemeinde Siegel §. 8. Der Fleiſch=Steuer halben ſoll iede Gemeinde ein gewiſſes Siegel haben.

Ausſchr. 1682. n. 2. II. 1351.

Kaſten §. 9. Gemeinde=Kaſten ſind Steuer=frey.

L. u. Tr. St. A. 1657. II. 1469.

1628. 1407.

Recht. §. 10. Des Gemeinde=Rechts haben auch Geiſtliche zu genieſſen,

K. O. t. von Immunität.

und mögen ihr Vieh mit auf die Gemeinde=Weide treiben, ungeachtet ſie keine Zechhut thun.

Gen. Art. 40.

Gemein=Bier.

wenn zu trincken §. 1. Das Gemein=Bier ſoll in Städten, Märckten und Dörffern nur zu Weyhnachten, Faſtnachten und Pfingſten getruncken,

L. O. 1482. I. 8.

auch auf 20. Perſonen mehr nicht als ein Faß gerechnet werden.

ibid.

Pfingſt=Bier. §. 2. Inſonderheit ſoll die Obrigkeit bey dem Pfingſt=Biere nur eine gewiſſe Anzahl vergönnen,

Gen. Art. 44.

und die gemeinen Zechen eher nicht als auf den dritten Feyertag nach vollendeter Veſper=Predigt anſtellen laſſen.

Syn. Decr. 1624. I. 787.

Gemeine Gläubiger ſ. Chirographarii.

Gemeine Recht

Jus commune, civile &c.

Dem derogiret das Sächſiſche Recht §. 1. Wo das Sächſiſche Recht nichts ſonderlich ordnet und ſtatuiret, ſollen die gemeinen beſchriebenen Rechte gehalten werden,

A. G. O. t. was vor Recht.

Hg. O. eod.

denen

denen in den Puncten oder Artickeln, da das Sächſiſche Recht entgegen, derogiret wird.

A. G. O. t. was vor Recht.

Ohg. O. eod.

§. 2. Wenn die Frage iſt, wem ein gefundener Schatz zuzuſprechen, iſt nach Ordnung gemeiner Rechte zu erkennen, Schatz

C. 53. p. 2.

eben dieſelben werden auch wegen Præſcription wider Kirchen gehalten.

C. 5. p. 2.

§. 3. Hingegen iſt, wo das gemeine und Kayſerliche Recht eine 30. jährige Præſcription ſetzet, nach Sachſen-Recht 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage vonnöthen. Præſcription.

C. 50. p. 2.

C. 46. p. 4.

cf. Kayſer-Recht, Lehn-Recht, Canonicum Jus.

Gemenge ſ. Wolle.

General-Acciſe, General-Accis-Ordnung ſ. Accis, Accis-Ordnung.

General - Articul.

§. 1. Die General-Articul und gemeiner Bericht, wie es in Kirchen mit denen Pfarrern, Kirchen-Dienern ꝛc. und ſonſt allenthalben gehalten werden ſolle, ſind entweder die

d. An. 1557. I. 435.

oder die d. A. 1580. 656.

§. 2. Die erſten ſind unter folgenden Titeln:

1) von der Lahr, und was dem Volck vorzutragen.
2) welche Bücher nothwendig in allen Kirchen ſeyn ſollen.
3) von der Tauffe.
4) der Privat-Abſolution.
5) der Communion.
6) Ceremonien.
7) wie ſich die Eingepfarrten gegen GOttes Wort ꝛc. verhalten ſollen.
8) von Ehe-Sachen und Hochzeiten.
9) Todten und Begräbniſſen.
10) Wahl und Amt der Superintendenten.
11) Beruff und Annehmung der Pfarrherren.
12) der Ordination der Prieſter.
13) Pfarrherren, Kirchen- und Schul-Dienern.
14) Schulen.
15) Dorff-Küſter.
16) was an den Pfarrherrn ꝛc. ſolle gegeben und nachgelaſſen werden.

17) vom Opffer.
18) Getreydig=Zins.
19) Trau= und Aufgebot=Geld.
20) Zehend und andern der Pfarrherren Einkommen.
21) Gebühr der Kirchen=Diener.
22) GOttes=Kaſten.
23) den Kirch=Vätern, Vorſtehern ꝛc.
24) Bau der Pfarren und Glöcknereyen ꝛc.
25) den Pfarrhöltzern.
26) Inventario.
27) weß ſich die weltlichen Gerichtshaber ꝛc. zu verhalten.

§. 3. Die letztern aber
1. von der Ordination,
2. der Lehre,
3. Predigten,
4. Catechiſmo,
5. Faſten=Examine,
6. Tauffe und Noth=Tauffe,
7. Beichte und Privat-Abſolution,
8. der Communion,
9. Ceremonien,
10. Bann,
11. Proceß damit,
12. der Litaney,
13. der Copulation und Hochzeiten,
14. Beſuchung und Tröſtung der Krancken,
15. Todten und Begräbniſſen,
16. Leben und Wandel der Pfarrherren,
17. wie ſich die Eingepfarrten gegen GOttes Wort verhalten ſollen,
18. von denen Täntzen,
19. Spinn=Stuben und Scheide=Abend,
20. wie ſich die Eingepfarrten gegen ihren Pfarrer verhalten ſollen,
21. von Getreydig=Zins,
22. von denen Zehenden,
23. Opffer,
24. was die Häusler, Gärtner und Hausgenoſſen dem Pfarrer zu geben,
25. von denen Hufen=Groſchen,
26. Gebühren der Kirchen=Diener und Accidentien,
27. Beſtellung der Pfarr=Güther,
28. deren Permutation und Auslaſſung.

29. von

29. von Laß-Güthern, Aeckern, Wieſen, Gärten, Fiſch-Waſſern, ſo zum Pfarr-Lehn gehören,
30. Abzug und Schmählerung der Pfarr-Güther,
31. Pfarr-Höltzern,
32. Bau der Pfarren und Glöcknerey,
33. Hoſpitälen,
34. GOttes-Kaſten,
35. Kirch-Vätern und Vorſtehern,
36. Kirchen-Stühlen,
37. Dorff-Küſtern,
38. deren Amt,
39. Gebrauch der Glocken,
40. wie ſich die Gemeinde gegen ihrem Cuſtode oder Glöckner verhalten ſoll,
41. wie es bey dem Abzuge des verſtorbenen Pfarrers Wittwen oder Kinder zu halten,
42. vom Inventario und Regiſter des Einkommens der Pfarrer,
43. von denen Büchern, ſo in die Kirchen verordnet,
44. weß ſich die weltlichen Gerichtshaber ꝛc. zu verhalten.

§. 4. Von den General-Articklen, ſo dem Schulmeiſter und Collaboratoren bey ihrer Annehmung fürzuhalten, ſ.

Schul-O. h. t. I. 560.

General-Auditeur ſ. Auditeur.

General-Befahrung.

Auf Bergwercken ſoll wöchentlich Dienſtags eine General-Befahrung bey allen Berg-Aemtern angeſtellet, Wie offt anzuſtellen.

Berg-Rſol. 1709. §. 1.

in einem Jahre alle Zechen iedes Orts von den Berg-Beamten conjunctim einmahl befahren, ib.

und wer dabey ohne höchſterhebliche Urſachen und ehehafftliche Verhinderung auſſenbleibet, vor ieden Tag mit 1. Rthlr. Straffe beleget werden. ib.

General-Conſumtion-Acciſe, General-Conſumtion-Accis-Ordnung ſ. Accis, Accis-Ordnung.

General-Hypothec.

§. 1. Ob man gleich ſonſt alle ſeine Güther ingemein verpfänden kunte, hatte ſonſt

Pr. O. t. 46. §. 8.

und dergleichen gemeine Verpfändung auch auf die Schulden zu verſtehen war, ib.

wenn gleich darneben nur der beweglichen und unbeweglichen Güther gedacht worden. ib.

§. 2.

itzo aber nicht ſtatt

§. 2. So iſt doch itzo keine General-Hypothec von einiger Krafft und Würckung,

E. P. O. ad 44. §. 1.
ad 46. §. 1.

und zwar weder im Concurs noch ſonſt contra tertium Poſſeſſorem,

E. P. O. ad 44. §. 1.

ſie mag gerichtlich oder auſſergerichtlich, ib.

in rebus immobilibus oder mobilibus conſtituiret werden. ib.

Special-Hypothec

§. 3. Sondern es wird Special-Hypothec erfordert,

E. P. O. ad 46. §. 1.

welche in rebus immobilibus auf gewiſſe Grund-Stücken zu richten.

E. P. O. ad 44. §. 1.

kan auf mehr Stücke gerichtet ſeyn.

§. 4. Doch ſtehet dem Gläubiger frey, wegen einer Poſt ſich 2. oder mehr Stück verpfänden zu laſſen,

ibid. §. 2.

und beruhet alsdenn in ſeiner Willkühr, wegen des einen oder wegen beyder, ib.

auf einmahl oder ſucceſſive zu klagen. ib.

General-Superintendent ſ. Superintendent.

Generalis Exceptio ſ. Exception.

Gerade.

Darüber iſt kein Teſtament zu machen

§. 1. Die Gerade kan der Nifftel durch Teſtament oder andern letzten Willen nicht,

C. 14. 15. p. 2.

wohl aber durch Ubergabe unter den Lebendigen entzogen werden.

C. 13. 14. p. 2.

§. 2. Jedoch iſt hierinnen zwiſchen der Schenckung und dem Verkauff oder anderer Veräuſſerung derſelben ein Unterſcheid zu machen, indem die letztern nirgends verboten. ib.

Schenckung

§. 3. Und bey der Schenckung iſt wieder zu entſcheiden, ob dieſelbe dem Manne oder einem Fremden geſchehe. ib.

§. 4. Dem Manne kan die Gerade auf ſolche Maſſe nicht zugewendet werden, ib.

ſo daß dergleichen Donation auch nicht durch der Frauen Abſterben bekräfftiget wird,

C. 13. p. 2.

es wäre denn Donatio antidoralis oder remuneratoria, daß ſie ipſo Jure unter den Eheleuten alsbald anfangs zuläßlich. ib.

§. 5. Einem Fremden aber mag dieſelbe geſchencket werden,

C. 13. 14. p. 2.

und geſchicht ſolches entweder gerichtlich oder auſſergerichtlich.

C. 14. p. 2.

§. 6.

§. 6. Die gerichtliche gilt, obgleich die donirten Stücke nicht gegenwärtig ſind, ib. gerichtliche
und iſt einerley, ob die Frau mit einem kriegiſchen Vormunde dazu vor Gerichte erſcheinet, ib.
oder von Gerichts wegen etliche Perſonen erbeten und abgeſchicket werden. ib.

§. 7. Auſſer Gerichte kan die Schenckung der Gerade geſchehen, wenn auſſergerichtliche

1) die Stücken nicht über 500. Ungariſche Gülden austragen,

C. 12. 14. p. 2.

Dec. 26.

2) die Weibes-Perſon einen Curatorem dazu nimmt,

Dec. 22.

M. 1722. I. 1209.

3) die Schlüſſel in Gegenwart der Kiſten und Truhen, worinnen die Gerade-Stücken verwahret, dem Donatario mit denen donirten Stücken übergeben werden.

C. 14. p. 2.

§. 8. Doch kan die Donatrix ihr den Uſum und Gebrauch daran auf Lebens-Zeit vorbehalten, ib. Vorbehalt des Uſusfructus
und ihr die Stücken oder Schlüſſel wieder zuſtellen laſſen. ib.

§. 9. Eine Frau von Ritters-Art kan, wenn ſie etwas von Erbe nimmt, Gerade, Mußtheil ꝛc. nicht haben, neben Erbe

C. 37. p. 3.

Töchter aber mögen, ob ſie gleich Erbe nehmen, auch ihre Gerade fordern. ib.

§. 10. Ob aber gleich derſelben Gerade ſowohl als Mußtheil, Morgengabe und Leib-Gedinge jure proprio zukommt, iſt nicht eigenmächtiger Weiſe zu nehmen

C. 33. p. 3.

ſie auch mit dem Mann in gleicher Gewehr geſeſſen, ib.
und das Jus retentionis hat: ib.

§. 11. So kan ſie doch ſolche vor ſich ſelbſt ohne der Erben Vorwiſſen nicht zu ſich nehmen, ib.
ſonſt muß ſie denenſelben ein Inventarium oder eydliche Specification vorlegen. ib.

§. 12. Das Hochzeit-Geſchencke bleibt zwar nach der Frauen Tode dem Mann allein, Hochzeit-Geſchencke

C. 22. p. 3.

wenn aber Gerade-Stücken darunter, muß er ſolche den Töchtern oder der nechſten Nifftel, ſowohl unter Adel als unter Bürgern abgeben. ib.

§. 13. Auch kan das Weib bey des Mannes Todes-Falle oder Concurs die unter dem Hochzeit-Geſchencke begriffene veräuſſerte Gera-

Gerade-Stücken gleich andern zugewandten Paraphernalien wieder ſuchen, wenn ihr ſolche zu gebrauchen und in ihre Gewehr gegeben worden.

Dec. 51.

Einwerffung §. 14. Wenn ſie nach des Mannes Tode den 4ten oder 3ten Theil ſeiner Verlaſſenſchafft nimmt, muß ſie alle ihre eingebrachte, anererbte und andere Güther zuſamt der Gerade in die gemeine Theilung bringen.

C. 20. p. 3.

Einrechnung in die Legitima §. 15. Und einer Tochter, welche nur die Legitimam bekommen ſoll, wird die Gerade darein eingerechnet.

C. 11. p. 3.

§. 16. Ob nun wohl die Gerade dem Eheweibe, wenn der Mann in Schulden geräth, auch bey deſſen Leben vor allen andern Gläubigern vergnüget wird;

Pr. O. t. 43. §. 4.

wenn ad Maſſam Concurſus des Mannes zu ziehen ſo werden doch die Gerade-Stücken, welche eines Falliten Eheweib aus des Mannes Vermögen erhalten, mit ad Maſſam gezogen,

B. M. §. 15.

iedoch ſind darunter nöthige Kleidungen, Wäſche, Betten und dergleichen nicht zu verſtehen. ib.

Jus retorſionis. §. 17. Wenn von einem Orte die Gerade nicht gefolget wird, iſt das Jus retorſionis zu gebrauchen,

C. 38. p. 3.

L. O. 1551. III. 81. 89.

und wo kein Erbe vorhanden, ſo der Gerade fähig, verfället ſolche an des Orts Obrigkeit,

C. 38. p. 3.

und zwar zu Leipzig von denen in einem Bürger-Hauſe verſterbenden Univerſitäts-Verwandten vermöge der Compactaten an den Rath daſelbſt.

Rſ. gr. 1661. §. 87.

was dazu gehöre §. 18. Zur Gerade aber gehören Ketten, Ringe, Armbänder und dergleichen,

C. 22. p. 3.

in Ober-Lauſitz,

1) der Frauen allerley Kleider,
2) alle Schleyer, die ſie getragen und gebraucht hat,
3) ein ſilbern Gürtel, der über 2. Marck Silbers nicht hat,
4) das beſte perlene Bändgen,
5) ein Schrein oder Kaſten und eine Lade,
6) ein Span-Bette bereit mit 2. Leylachen, ein Küſſen und ein Haupt-Pfühl,

7) ein

7) ein Tiſch-Tuch und 2. Hand-Tücher,
8) die beſte Kalte oder Dacklach,
9) die beſten zwey 6. Wochen Leylach,

L. O. 1551. III. 81. 87.

und was man der obbenannten Dinge in eines Mannes Guth nicht findet, das darff man nicht geben, ib.
wäre auch nicht mehr, denn ein Kaſten oder Schrein, ein Bette, zwey Leylach, ein Küſſen, ein Pfühl verhanden, das ſoll man nicht geben weder zur Gerade noch zum Heergewette, ſondern es ſoll zum Erbe und in die Theilung kommen. ib.

Geraubte Sachen.

§. 1. Geraubte Sachen ſind dem Eigenthums-Herrn von dem Inhaber ohne Entgeld zu erſtatten, ohne Entgeld

Dec. 90.

es hätte denn deren Beſitzer und Käuffer gleich Anfangs gerichtlich proteſtiret, da er ſein ausgelegtes Geld wieder bekommt. ib.

§. 2. Wenn auch ſolche Sachen nicht mehr vorhanden, muß deren Werth erſtattet werden, oder Werth zu erſtatten.

Dec. 87.

es hätte denn der Beſitzer ſolche unwiſſend gekaufft und bona fide verthan, da er mehr nicht erſtattet, als in ſo ferne er ſich damit bereichert. ibid.

Gerber.

§. 1. Die Gerber ſollen einem ieden um gleiche Belohnung gerben, und den Landmann vor dem Handwercks-Mann nicht beſchweren. ſollen gleichen Lohn nehmen

L. O. 1550. t. von Handwercksleuten.
1555. t. Handwercksleute.

§. 2. Denen Weiß- und Sehmiſch-Gerbern ſollen Tuchſcherer, Beutler, Schneider, Senckler und andere durch Pfuſchen, Stöhren und Fellneppen keinen Eintrag thun. Weißgerber

Verbot 1627. I. 1505.
Pat. 1693. 1689.

§. 3. Und Hauswirthe und Fleiſcher die Häute nirgends anders wohin als den Gerbern dieſer Lande verkauffen bey Verluſt der Waare und 10. Rthlr. Straffe von iedem Stück.

Tax-O. 1623. Cl. 6. t. Lohgerber. II. 821.
Pat. 1670. I. 1629.

§. 4. Auch ſollen Lohgerber wider alle Stöhrer und Pfuſcher geſchützet werden. Lohgerber

d. Pat. 1670.

Gerichte

Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Juriſdictio patrimonialis adminiſtratoria

§. 1. Gerichte ſind entweder ſolche, damit einer beliehen iſt, oder die er nur in Ubung hat,

Pr. O. t. 2. §. 2.

E. P. O. ad 2. §. 1.

und werden die beliehenen Gerichts-Herren nach Gelegenheit mit Einziehung der Gerichte geſtrafft.

D. M. §. 56.

Erb-Gerichte Ober-Gerichte

§. 2. Die Patrimonial-Gerichte ſind entweder Erb- Nieder- Unter- oder Ober-Gerichte,

L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober- und Nieder ꝛc.

die letztern werden auch Criminal-Gerichte genannt.

D. M. §. 58. n. 6.

Unter-Ober-Gerichte

§. 3. In einem andern Verſtande werden Unter- und Ober-Gerichte von einander unterſchieden, wenn eine Sache durch verſchiedene Inſtanzien fortgetrieben wird, und da kan der Ober-Richter eine Appellation rejiciren, ungeachtet der Unter-Richter derſelben deferiret,

Rſ. gr. 1661. §. 27. 29.

auch kan der Judex a quo von Appellanten das Juramentum malitiæ nicht fordern, wohl aber der Judex ad quem.

E. P. O. ad 33. §. 2.

Geiſtliche, weltliche

§. 4. Die Gerichte ſind ferner entweder geiſtlich oder weltlich. Vor jenen müſſen in cauſis eccleſiaſticis auch weltliche Perſonen,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 4.

und vor dieſen in cauſis realibus & criminalibus auch geiſtliche Perſonen ſtehen.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 2.

Civil-Militar-Gerichte.

§. 5. Die weltlichen Gerichte ſind entweder Civil- oder Militar-Gerichte. In realibus ſtehen auch Militar-Perſonen vor denen Civil-Judiciis.

Vero. 1718. §. 9. I. 1197.

§. 6. So ſind auch das Handels- die Berg- und die Gerichte in Poſt- Jagd- und Forſt-Sachen von andern Gerichten unterſchieden, ſ. Handels-Gerichte, Berg-Gerichte ꝛc.

Gerichts-Actuarius ſ. Actuarius.

Gerichtsbarkeit ſ. Gerichte, Juriſdiction.

Gerichts-Beſtallung ſ. Gerichts-Verwalter.

Gerichts-Bothe ſ. Bothe, Gerichts-Frohn.

Gerichts-Buch.

Darein ſind gerichtliche Handlungen zu bringen

§. 1. Alle Gerichts-Handlungen, Käuffe, Erbtheilungen, Ceſſiones, Donationes, Conſenſe, Lehns-Suchungen und Reichungen, Verzichte, Cautiones und dergleichen, auch alle Receſſe und Vergleiche ſollen in ein beſonder Buch eingetragen,

M. 1724.

M. 1724. n. 11. I. 2517.
cf. C. 14. p. 2.

und ein richtig Repertorium darüber zu der Partheyen künfftiger beſſerer Nachricht gehalten werden. ib.

§. 2. In die Gerichts-Bücher aber ſoll allein der vereydete Actuarius regiſtriren und ſchreiben, ſoll der Actuarius halten.

Pr. O. t. 2. §. 2.

und darein kein Diener, ſo dazu nicht beſtellet, noch geſchworen, etwas einzeichnen. ib.

Gerichts-Diener ſ. Gerichts-Frohn.

Gerichts-Folge ſ. Folge.

Gerichts-Frohn

Amts-Frohn, Frohn-Bothe, Gerichts-Diener.

§. 1. Der Amts-Frohnen, Stadt- und Land-Knechte Kinder ſollen bey allen und ieden Handwercken auf- und angenommen, Handwerck

Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

noch weniger aber die Richter und Gerichts-Perſonen, ſo auf dem Lande das Beyſtecken verrichten müſſen, oder ihre Kinder davon ausgeſchloſſen werden. ib.

§. 2. Gleichwie aber der Gerichts-Frohn zu mündlichen, ſchrifftlichen und Real-Citationen, ſowohl auch zu denen Hülffs-Actibus gebraucht wird: Amt

Hg. O. t. von geſchwornen Frohn-Bothen.
Pr. O. t. 4. §. 1. t. 39. §. 11.
H. G. O. t. 10.
E. P. O. ad 39. §. 9.

§. 3. Alſo ſind in ſolchen und andern Verrichtungen ſeine und der Land- und Stadt-Knechte Gebühren, Gebühren.

1 einen Bürger oder Unterthan mündlich vors Amt oder Gerichte zu beſtellen, 1. gr.
2 eine ſchrifftliche Citation zu inſinuiren, 1. gr.
3 bey einer Beſichtigung und Vereinung zu ſeyn, 3. gr.
4 eine Auspfändung zu verrichten, 4. gr.
5 eine Edictal-Citation anzuſchlagen und wieder abzunehmen, vor beydes 2. gr.
6 eine Perſon in bürgerlichen Gehorſam oder Arreſt zu bringen, 3. gr.
7 einen Hülffs-Actum zu verrichten, 3. gr.
8 ein Haus oder Guth auszuruffen und Relation davon zu thun, iedes mahl 2. gr.
9 ein Subhaſtations-Patent anzuſchlagen und wieder abzunehmen, vor beydes 2. gr.
10 eine Hausſuchung zu thun, 3. gr.
11 die Gerichte zu beſtellen, 1. gr.

12 einen Ungehorſamen vor Gerichte zu bringen, 3. gr.
13 bey Aufhebung eines todten Cörpers zu ſeyn, und die Anſtalten darzu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Perſonen, ſo dabey nöthig, zu beſtellen, 6. gr.
14 bey Beſichtigung und Section eines Entleibten zu ſeyn und das bey vorigem Puncte beſchriebene zu verrichten, 6. gr.
15 bey Beſichtigung eines Beſchädigten aufzuwarten, 3. gr.
16 einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen, 6. gr.
17 dergleichen auszuliefern, 4. gr.
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslöſung täglich 6. gr.
18 vor den erſten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhafft genommen wird, 5. gr.
19 Einſchlieſſe-Geld, das erſte mahl 3. gr.
20 Ausſchlieſſe-Geld, das letzte mahl 3. gr.
21 eine peinliche Edictal-Citation anzuſchlagen und wieder abzunehmen, 2. gr.
22 auf Tag und Nacht Sitze-Geld, 1. gr.
die Determination der Beköſtigung bleibt dem Judici inquiſitionis nach Gelegenheit der Perſon, des Orts, Preiſes und Victualien frey.
23 ſo offt der Gefangene vor Gerichte und wieder ins Gefängniß geführet wird, 2. gr.
24 einen ans Hals-Eiſen an- und loszuſchlieſſen, 4. gr.
dieſe Gebühren bekommen auf dem Lande unter Adelichen Gerichten, wo keine Gerichts-Knechte ſind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereits ihnen ihre Gebühren in einem und andern Puncte ſchon angeſetzet.
25 einen Gefangenen zur Tortur zu bringen und wieder zurück zu führen, 4. gr.
26 vor eine Landes-Verweiſung oder Bringung auf den Feſtungs-Bau oder ins Zuchthaus auſſer denen ſub No. 17. beniemten Auslöſungs- und Reiſe-Gebühren, 6. gr.
27 bey einem Staupenſchlag zu ſeyn, 6. gr.
und wo 2. Knechte ſind, iedem 4. gr.
28 bey Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts, 6. gr.
29 bey Execution einer Todes-Straffe, 12. gr.
wann 2. Knechte ſind, iedem 8. gr.
30 Vor die Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß, 6. gr.

Tax-O. 1724. I. 2533. 2534.

Gerichts-Gebühren

Gerichts-Koſten, Sporteln.

Keine neue zu formiren

§. 1. Die Gerichte ſollen keine neue unter denen in der Tax-

Ordnung

Ordnung in Anſatz gebrachten nicht begriffene Species von Sporteln formiren,

M. 1724. §. 1. I. 2517.

von denen ex officio ſchuldigen Verrichtungen nichts nehmen,

ibid. §. 2.

die Gebühren in die Amts- und Gerichts-Bücher oder ad Acta ſpecificiren, ibid. §. 3.

iedem Parth dasjenige, was auf ihn kömmt, behörig zutheilen.

ibid. §. 5.

§. 2. Wenn nulliter verfahren und ſolches durch Reſcripta oder Urthel declariret wird, iſt bis dahin nichts zu fordern, Nullität

ibid. §. 6.

auch das bereits eingehobene denen Parthehen zu reſtituiren. ib.

§. 3. Auch ſollen die Gerichts-Perſonen bey keinen andern Handlungen und Fällen einige abſonderliche Gebühren, als wobey ſie in der Tax-Ordnung angeſetzt, fordern. Gerichts-Perſonen

ibid. §. 10.

§. 4. Wie denn überhaupt ſolche Tax-Ordnung allenthalben zu halten, und keine Statuta, Erb-Regiſter, Vergleiche oder Gewohnheiten, ſo derſelben entgegen, zu attendiren. Tax-Ordnung

E. P. O. ad 36. §. 1.

§. 5. Gleichwie aber die nach derſelben angeſetzten Sporteln von denen Contrahenten und Impetranten gleich bey Ausfertigung der von ihnen geſuchten Expeditionen zu erlegen, wenn zu bezahlen

M. 1724. §. 4.

cf. Vero. 1588. I. 1309. 1312.

und weiter nicht zu moderiren, ſondern ſchlechterdings zu bezahlen und zu erſtatten:

ibid. §. 7.

§. 6. Alſo müſſen Anwälde und Advocaten ſolche von den Parthehen einbringen oder ſelbſt entrichten, von Anwälden einzubringen

Pr. O. t. 7. §. 7.

A. G. O. t. von den Sportulis.

M. 1634. I. 1247.

1644. 1249.

1658. 1253.

1665. 1257.

1666. 1259.

inſonderheit beym Handels-Gerichte zu Leipzig;

M. 1718. II. 2077.

wiewohl die Ober-Hoff-Gerichts-Anwälde ſonſt wider ihren Willen die Sporteln vorzuſchieſſen nicht angehalten worden.

Vero. 1666. I. 1325.

vorher zu erlegen

§. 7. Bey Proſecution der Leuterungen ſollen die Gerichts- und Urthels-Gebühren vorher erleget werden.

Rſ. gr. 1661. §. 25.

E. P. O. ad 35. §. 5.

Stempel-Papier

§. 8. Es iſt aber unter nachſtehenden Gebühren das Stempel-Papier, wo es vonnöthen, nicht mit begriffen,

Tax. O. 1724. rubr. I. 2519.

Tax

§. 9. Und beſtehet deren Taxe in folgenden:

I. Gemeine Händel

1 Vor einen Bürger in Städten zu vereyden auſſer dem iedes Orts gewöhnlichen Bürger-Recht empfängt der Stadt-Schreiber 6. gr.

2 Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande 4. gr.

3 Aufnahme eines ſchon verpflichteten, wenn er in ein ander Dorff unter ſolchem Amt und Gerichten ziehet 2. gr.

4 Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahl-Bürgers und Hausgenoſſens in Städten 4. gr.
aufm Lande 2. gr.
der Richter des Dorffs 1. gr.

5 Löſchung eines Hausgenoſſens 1. gr.

6 eine Kundſchafft oder Abzugs-Brief 6. gr.

7 eine Vorſchrifft an andere Gerichte 6. gr.

8 einen Geburts-Brief, mit eingeſchloſſen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen und Schreibe-Gebühren, wenn er auf Papier ausgefertiget wird 1. thl. 16. gr.
auf Pergament 2. thl.
welches ſamt Capſul und Schnur beſonders bezahlet wird.

9 Beſtätigung eines Vormundes, wenn ſolche nur regiſtriret und eingetragen wird 4. gr.

10 wenn ein ſchrifftlich Tutorium oder Curatorium darüber ausgefertiget wird 8. gr.

11 Abnahme einer Vormundſchaffts-Rechnung bis 50. fl. 8. gr.
bis 100. fl. 16. gr.
bis 200. fl. 1. thl.
und ſteiget von 100. fl. zu 100. fl. mit 16. gr.
iedoch über 600. fl. von iedem 100. fl. nur 8. gr.

12 Ertheilung eines Decrets zu Bezahlung eines dem Unmündigen ſchuldigen Capitals unter 20. fl. 4. gr.
bis 100. fl. 8. gr.
drüber ſo hoch es ſteige 16. gr.

13 ein Decret über Veräuſſerung oder Verpachtung eines Pflegbefohlnen Grund-Stückes, Vergleich oder Transaction beyder Contrahenten 1. thl. oder 16. gr.

14 eine gerichtliche Qvittung wegen geführter und abgelegter Vormundſchafft nach deren Endigung 16. gr.

15 Con-

15 Confirmation eines Kauffs beyde Theile
unter 100. fl. 12. gr.
von 100. bis 500. fl. 1. thl.
500. 1000. 2.
1000. 5000. 3.
5000. 10000. 4.
und was drüber indiſtincte 5. thl.
16 Eintragung eines Contracts in das Gerichts-Handels-Buch und ſelbigen darinne zu vidimiren, auſſer denen Copialien 6. gr.
17 Verſchreibung eines in Gerichten bezahlten oder zugeſtandenen An- Tagezeit- und Erbe-Geldes Capital oder Zinſen
bis 10. fl. 3. gr.
von 10. 100. 6.
100. 500. 12.
500. 1000. und drüber 1. thl.
18 eine Verzicht zu regiſtriren 6. gr.
19 Auflaſſung der Lehn 4. gr.
20 Bekennung der Lehn auſſer der Lehn-Waare 4. gr.
21 der Käuffer oder Annehmer 8. gr.
22 Beſtätigung eines Lehn-Trägers 6. gr.
23 einen Conſens in Verpfändung der Erb-Güther
bis 50. fl. 8. gr.
von 50. 100. 12.
100. 500. 18.
500. 1000. 1. thl.
und was drüber 1. thl. 12. gr.
wenn dergleichen cediret wird, die Helffte.
24 einen General-Caution-Schein ohne Quanto 12. gr.
25 Eintragung einer Hypothec in das Conſens-Buch halb ſo viel als vor einen Conſens.
26 Caſſation eines Conſenſes 8. gr.
27 Qvittung über Particular-Zahlung 3. gr.
28 Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100. Rthl. 6. gr.
29 den Recognition-Schein über deponirte Gelder 6. gr.
30 Regiſtratur wegen deren Verabfolgung 6. gr.
31 Confirmation eines Pacht-Contracts auf 100. fl. 8. gr.
100. bis 500. fl. 16. gr.
500. 1000. und drüber 1. thl.
32 einer Beſichtigung, Vereinung oder Ausmeſſung beyzuwohnen, täglich excl. des Fuhrlohns 1. thl.
den Gerichts-Perſonen ieder täglich in Städten 12. gr.
aufm Lande 8. gr.

33 eine Beſichtigung in Steuer-Sachen von 1. Perſon 4. gr.
von 2. 3. bis 4. Perſonen 6. gr.
von mehrern oder einer Gemeinde 12. gr.

34 einen Rein-Stein zu heben und zu ſetzen 1. gr.

35 dergleichen zu ſetzen, einen Grentz-Hügel aufzuwerffen oder einen Mahl-Baum bemercken zu laſſen 1. gr.

36 Taxation eines Grund-Stücks bis 100. fl. 12. gr.

100.	500.	18. gr.
500.	1000.	1. thl.

drüber von 100. noch 2. gr.
den Gerichts-Perſonen ieder 5. gr.
vor die Regiſtratur 6. gr.

37 Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen nach deren Werthe.

38 eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird 2. gr.

39 Stand-Gebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht excl. des Futters, Pferd und Rind-Vieh 1. gr.
vom Schaf und andern kleinen Vieh 4. pf.

40 Præſentation eines Reſcripts oder Monitorii 1. gr.

41 Notification, wenn der Bericht abgehen ſoll 2. gr.

42 Inrotulation der Acten 4. gr.

43 einen Bericht, wenn er kurtz iſt, und nur die Acta eingeſendet werden 6. gr.
ſo er ausführlich 1. thl.

44 einen Bericht um Begnadigung wegen Brand- Wetter- Wind- und Waſſer-Schaden ꝛc. ſind keine Sportuln zu nehmen.
in Steuer-Sachen von einer Perſon 4. gr.
von 2. 3. 4. 6. gr.
mehrern und gantzen Gemeinden 12. gr.

45 wegen Haltung des Rügen-Gerichts oder Ehe-Gedinges täglich 1. thl.
vor die Speiſung und Tranck 1. thl.

46 Reiſen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen über Roß und Fuhrlohn zur Auslöſung täglich:
ein Beamter 21. gr.
ein Actuarius 12. gr.
ein Stadtſchreiber oder Gerichtshalter 16. gr.
ein Land-Richter 10. gr. 6. pf.
ein Land-Schöppe 8. gr.
eine andere Gerichts-Perſon in Städten 12. gr.
auf dem Lande 6. gr.
denen Adelichen und hoch-graduirten Commiſſariis 2. thl.

einem

einem andern Commiſſario incl. Zehrung und excl. des Roß- oder Fuhrlohns 1. thl.

47 in Handels- und andern Gerichts-Büchern etwas nachzuſchlagen oder zu extrahiren 2. gr.

48 ein ſchrifftlich Atteſtat 6. gr.

49 Copiales von einem Blatte, ſo auf einer Seiten wenigſtens 26. Zeilen 1. gr.

50 Boten-Lohn von einer Meile 3. gr.
Warte-Geld auf ieden Tag 3. gr.

51 eine Vormundſchaffts-Beſtätigung 3. gr. II. Actus voluntariæ Jurisdictionis
wenn die Ausfertigung ſchrifftlich geſchiehet 6. gr.

52 ein Syndicat vor die Perſon 1. gr.
iedoch daß es nicht über 2. Rthl. ſteige,
und ſo es unter 16. Perſonen 16. gr.

53 Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii 8. gr.

54 einen mündlichen letzten Willen Bauer, Bürger und Handwercksmann 1. thl.
vornehmen Standes 1. thl. 12. gr.
wenn die Gerichts-Perſonen ins Haus erfordert werden 2. thl.
den Gerichts-Perſonen aufm erſten Fall 12. gr.
andern 18. gr.
dritten 1. thl.

55 Annehmung eines ſchrifftlichen Teſtaments
Bürger und Bauern 12. gr.
wenn er die Gerichte zu ſich fordern läſſet 18. gr.
bey Vornehmen auf den erſten Fall 1. thl.
auf den letztern 1. thl. 12. gr.
den Gerichts-Perſonen bey armen Bürgern und Bauern 12. gr.
bey Vornehmen 1. thl.

56 Eröffnung eines Teſtaments in Städten 1. thl.
aufm Lande 16. gr.

57 Abſchrifft von dem Blatte 1. gr.
vor deſſen Vidimirung 6. gr.

58 Obſignation einer Erbſchafft in Städten bey Vornehmen 2. thl.
bey Handwerckern und gemeinen Leuten 1. thl.
aufm Lande bey Bauern 12. gr.
den Gerichts-Perſonen in Städten bey Vornehmen 1. thl.
bey geringern 12. gr.
auf dem Lande 6. gr.

59 die gerichtliche Reſignation halb ſo viel als die Obſignation.

60 Inventirung einer Verlaſſenſchafft, vor ieden Tag
in Städten 1. thl.
aufm Lande 16. gr.
den Gerichts=Perſonen in Städten 12. gr.
aufm Lande 6. gr.
vor die Ausfertigung des Inventarii 1. 3. 6. 9. bis 12. thl.
61 einer Erbtheilung beyzuwohnen täglich 1. thl.
den Gerichts=Perſonen in Städten 16. gr.
aufm Lande 8. gr.
62 vor deren Ausfertigung, wie beym Inventario.
63 Confirmation einer Erbtheilung aufs höchſte 1. thl.
von mittelmäßigen 16. gr.
wenn ſie geringe 8. gr.
64 einen Extract aus dergl. Erbtheilung vom Blatte 1. gr.
deſſen Vidimirung 6. gr.
65 Confirmation einer Donation unter den Lebendigen
bis 10. fl. 6. gr.
100. 12. gr.
500. 18. gr.
1000. 1. thl.
wenn es mehr beträgt 1. thl. 12. gr.
wo keine Summe determiniret in Städten 1. thl.
aufm Lande 16. gr.
wäre es aber gar geringe und unter 10. fl. 6. gr.
66 eine Schenckung auf den Todes=Fall 1. thl.
den Gerichten 6. gr.
wenn der Donator die Gerichte vor ſich erfordern läſſet
1. thl. 12. gr.
den Gerichts=Perſonen 12. gr.
67 Confirmation eines Fideicommiſſi ſo viel als no. 65.
68 Annahme und Confirmation einer Ceſſion über eine nicht
conſentirte Forderung bis 50. fl. 6. gr.
100. 12. gr.
500. 18. gr.
1000. 1. thl.
69 Confirmation einer Transaction, Eheſtifftung, Emancipation, Adoption &c. bey Vornehmen 1. thl.
bey gemeinen Bürgern und Bauern 12. gr.
wenn ſie aber vor Gerichten geſchloſſen, bey den erſtern
1. thl. 12. gr.
den andern 18. gr.
den Gerichts=Perſonen in Städten 12. gr.
aufm Lande 6. gr.

70 einer Frauen gerichtliche Verzicht bey Vornehmen 16. gr.
bey gemeinen 8. gr.
wenn ſie eydlich geſchiehet bey Vornehmen 1. thl.
bey gemeinen 12. gr.
71 eine Regiſtratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Briefes nebſt Ausfertigung, vor Gerichte 12. gr.
im Hauſe 1. thl.
72 eine mündliche Klage und Vorbringen zu regiſtriren 12. gr. III. Juriſdictio contentioſa
von Armen 6. gr.
73 eine mündliche Ladung in geringen Sachen 1. Perſon 1. gr.
wenn mehr als 6. nur 6. gr.
74 in Injurien- und andern ſchlechten Sachen die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von 1. Perſon 6. gr.
75 ein Monitorium, Auflage und gerichtlich Verbot 4. gr.
76 ein Verhör, worbey ein Protocoll gehalten wird, vor iede Perſon 8. gr.
wenn viele, nicht über 2. Rthl.
77 denen Gerichts-Perſonen ieder 3. gr.
78 ein Compromiſs zu regiſtriren 4. gr.
wenn es die völlige Erörterung der Sache betrifft 8. gr.
79 Præſentation eines Befehls, Schreibens ꝛc. 1. gr.
80 Recognition darüber 2. gr.
81 einen Beſtell-Zeddel 2. gr.
82 eine ſchrifftliche Citation der Parthey und Zeugen 4. gr.
Beylagen vom Blat 1. gr.
wenn mehrere Intereſſenten beſonders zu citiren, ieder 1. gr.
83 einen Gedenck-Zeddel 2. gr.
und wenn mehr als einer, von iedem noch 1. gr.
84 Abkündigung oder Prorogation eines Termins 4. gr.
wenn ſie vom Judice ſelbſt geſchiehet, nichts.
85 ein Patent in Concurs-Sachen 16 gr.
wenn viel Creditores, höchſtens 1. thl.
86 die Edictal-Citationes unter dem Gerichts-Siegel 1. thl. 12. gr.
87 ein Requiſition-Schreiben 4. gr.
88 wenn auf einmahl verſchiedene auszufertigen vor iedes noch 2. gr.
89 Inſinuation einer Citation dem Bothen 1. gr.
90 die Regiſtratur über Bericht wegen Inſinuation 1. gr.
wo vielen ein Patent inſinuirt wird, überhaupt 4. gr.
91 das Angeben in Termino zu regiſtriren auf eine Parthey 1. gr.
92 Cautionen de rato, pro Expenſis &c. zu regiſtriren 3. gr.
93 Beſtätigung eines Curatoris litis oder bonorum 16. gr.
94 Verpflichtung des Debitoris oder ſeines Procuratoris 8. gr.

95 Verpflichtung eines Calculatoris, Sequeſters, Hauswirths ꝛc. 8. gr.

96 Pflegung der Güte von der Perſon 12. gr.
wenn mehrere Perſonen dabey concurriren von iegl. 8. gr.
iedoch zuſammen nicht über 2. thl.

97 wo ſolche Güte verfängt, hierüber noch 1. bis 2. thl.

98 Sätze ad Acta zu ſchreiben auf iedes Blatt 1. gr.

99 Liquidation der Gerichts-Expenſen ad Acta 2. gr.

100 die Inrotulation der Acten iedes Theil 3. gr.
wo aber ein neuer Termin anzuſetzen, vor die Citation 3. gr.

101 eine Urthels-Frage allerſeits Parthéyen 6. gr.

102 ein Abſchied auf vorhergegangenes Verfahren, ein Interlocut 12. gr.
ein Definitiv 1. thl.
wenn die Sache geringe, nur die Helffte.

103 die Rationes decidendi, ſo abſonderlich beygefügt, noch halb ſo viel als vor den Beſcheid.

104 die Citation zu Publication eines Urthels oder Abſchieds 3. gr.

105 und ſo viel der Citandorum von iedem 1. gr.
iedoch daß es nicht über 12. gr. komme.

106 Publication eines Urthels oder Abſchieds 8. gr.

107 einen Deſignation- oder Diſtribution-Abſchied 1. 2. bis 3. thl.
wenn es aber über 5000. 4. bis 6. thl.

108 Abſchrifft eines Beſcheides oder Urthels 2. gr.
wenn es über 1. Bogen noch dazu die Copiales.

109 Abſchrifft eines Befehls 2. gr.

110 ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati überſendet wird 3. gr.

111 die Regiſtratur der Annahme einer Leuterung 3. gr.

112 über deren Rejection 3. gr.

113 die Notification ſolcher Rejection 3. gr.

114 die Præſentation einer Appellation 1. gr.

115 die Rejection einer bey dem Judice intermedio eingewandten 6. gr.

116 die Citation zu Ablöſung der Apoſteln oder Berichts 3. gr.

117 die Notification an Appellaten 2. gr.

118 die Inſinuation dieſer Citation und Notification 1. gr.

119 die Regiſtratur über Relat. Nunc. bey der Inſin. 1. gr.

120 die Ablöſung des Berichts zu regiſtriren 2. gr.

121 die Inrotulation der Acten bey deren Einſchickung 3. gr.

122 Reverential-Apoſteln 12. gr.

123 einen in vim refutatoriorum erſtatteten Bericht 1. thl.

124 eine Inhibition, wenn von Beamten eine Appellation angenommen wird 6. gr.
125 Auffſetzung eines de- und referirten Eydes ꝛc. 8. gr.
126 Abnahme, Admonition, Regiſtratur 8. gr.
iedoch daß es, wenn mehrere Litis-Conſorten, nicht über 2. thl.
127 einen Dilations-Schein 4. gr.
und wenn die Dilation cum ſolennitate legali ertheilet wird, ſo viel als vor Auffſetzung oder Abnahme des Eydes.
128 die Regiſtratur über Production der Documente 3. gr.
129 ein Document zu vidimiren 4. gr.
130 Gerichtliche Verwahrung der Documente 3. gr.
131 Requiſitoriales oder Compulſoriales 4. gr.
132 einen Zeugen ſummariſch zu verhören 6. gr.
nach Weitläufftigkeit der Sache 12. gr.
133 Rejection der Articulorum oder Interrogatoriorum ſo viel als für einen Beſcheid.
134 einen Zeugen auf Articul abzuhören bis 15. 6. gr.
30. 12. gr.
50. 18. gr.
von 50. und drüber 1. thl.
vor Ausfertigung des Rotuli 12. gr.
135 Interrogatoria bezahlt Product wie die Articul.
136 Publication eines Beweiſes und Gegenbeweiſes mit Zeugen 6. gr.
137 Eines Schuldners Mobilien aufzunotiren in Städten täglich 1. thl. IV. Hülffs-Sachen
aufm Lande 16. gr.
den Gerichts-Perſonen einer ieden täglich in Städten 12. gr.
aufm Lande 6. gr.
138 Gerichtliche Verſiegelung der Mobilien in Städten 16. gr.
aufm Lande 8. gr.
den Gerichts-Perſonen 6. gr.
139 Arretirung einer Perſon ꝛc. in Städten 1. thl.
aufm Lande 12. gr.
wenn es aber in Gerichten geſchiehet, oder er durch den Knecht geholet wird, in Städten 12. gr.
auf dem Lande 6. gr.
vor einen Wächter Tag und Nacht in Städten 5. gr.
und aufm Lande 4. gr.
140 eine Auspfändung auf Schuld 6. gr.
141 ein Præceptum de non ſolvendo vel alienando 4. gr.
und wo es einiger weitläufftiger Unterſuchung gebraucht 8. gr.
142 Relaxation oder Caſſation dergleichen Præcepti 4. gr.

143 eine Hülffs-Auflage 4. gr.
144 Aufnahme und Prorogation eines Hülffs-Termins 4. gr.
wenn es vom Richter ex officio geſchieht, nichts.
145 Conſtituirung eines Liquidi vor der Hülffe 12. gr.
146 die Execution und Immiſſion, wenn der Beamte oder Gerichtshalter ſelbſt reiſet 1. thl.
wenn er nicht reiſet 16. gr.
den Gerichts-Perſonen ieder 6. gr.
vor den Schein darüber, und ſolchen in das Conſens-Buch einzutragen 8. gr.
147 wenn einer die Hülffe pro realiter facta zu halten ſich erkläret 6. gr.
148 Patent wegen Verkauffung verholffener Mobilien 8. gr.
149 Ableſung derſelben vor der Kirche oder ſonſt 3. gr.
150 Verkauff- oder Veralienirung verholffener Mobilien auf einen Tag dem Beamten, Gerichtshalter 1. thl.
dem Proclamatori täglich 16. gr.
151 ein Patent zu Verpachtung eines Guthes 12. gr.
152 dergl. wegen Subhaſtation der Grundſtücke 12. gr.
wenn deren mehr auszufertigen, vor iedes 8. gr.
153 einen Subhaſtation-Zeddel, ingleichen Notification des Anſchlags an Debitorem und die Creditores 12. gr.
154 Conſignation der Pertinentien bey Subhaſtationen 12. gr.
155 die Specification der Inventarien-Stücken 12. gr. bis 1. thl.
wo es weitläufftig, wie bey No. 137.
156 die Regiſtratur über das beſchehende mündliche Ausruffen 2. gr.
157 Regiſtratur über Affixion und Refixion eines Subh. Patents 2. gr.
158 ein Requiſition-Schreiben, wenn der Anſchlag an andern Orten mit beſchiehet, incl. des beygefügten Subh. Patents 6. gr.
159 die Notiz in Zeitungen 6. gr.
160 die Licitations-Schreiben zu regiſtriren von iedem 3. gr.
161 die Proclamation in Termino Licitationis 12. gr.
in wichtigen Güthern 1. thl.
162 die Regiſtratur, wenn das Guth erſtanden wird und Caution 12. gr.
bey wichtigern 1. thl.
163 die würckliche Adjudication und Ausfertigung des Adjudication-Scheins bis 50. fl. 6. gr.
100. 12. gr.
500. 18. gr.
1000. 1. thl.

wenn

wenn es drüber 1. thl. 12. gr.

164 wenn das Guth in ſolutum gegeben wird, eben ſo viel.

165 die Exmiſſion und Regiſtratur 16. gr.

den Gerichts-Perſonen in Städten 12. gr.

auf dem Lande 6. gr.

166 eine Execution in Nomina 8. gr.

167 eine Ceſſionem bonorum zu regiſtriren 12. gr.

168 eine Rüge zu regiſtriren, Inculpaten ſummariſch zu vernehmen, die Acten zu verſchicken, das Rügen-Deciſum zu publiciren 16. gr. V. Peinliche Sachen.

wenn Zeugen dabey zu vernehmen, wie No. 132.

169 einen über dergleichen Rüge ſofort ertheilten Abſchied und deſſen Publication 6. gr.

170 eine Regiſtratur über eine Denunciation 6. gr.

wenn ſie weitläufftig 12. gr.

171 eine Hausſuchung und darüber gehaltene Regiſtratur 12. gr.

denen Gerichts-Perſonen in Städten 6. gr.

auf dem Lande 4. gr.

172 einen Verwundeten zu beſichtigen 16. gr.

denen Gerichts-Perſonen in Städten 12. gr.

auf dem Lande 6. gr.

173 einen todten Cörper aufzuheben 12. gr.

denen Gerichts-Perſonen wie bey No. 172.

174 der Aufhebung und Section eines todt-geſchlagenen beyzuwohnen 1. thl.

den Gerichts-Perſonen in Städten 1. thl.

auf dem Lande 12. gr.

175 dem Medico vor Beywohnung der Section und ſein Bedencken, wenn er Beſtallung hat 2. thl.

wenn er in keiner Beſtallung ſtehet 3. thl.

176 dem Chirurgo vor die Eröffnung des Cörpers, wenn er in Beſtallung 1. thl. 16. gr.

wenn nicht 2. thl.

wenn ſie über Land reiſen, der Medicus 1. thl.

der Chirurgus 16. gr.

177 eine gemeine bey Inquiſitionibus nöthige Miſſive 3. gr.

178 einen Hafft- und Steck-Brief 6. gr.

179 wenn unterſchiedene ausgefertiget werden, von iedem noch 3. gr.

180 ein ſicher Geleit oder deſſen Ausfertigung 12. gr.

181 einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen 6. gr.

182 die Inſtruction zu Abholung eines Gefangenen 6. gr.

183 dem Beamten und Gerichtshalter, wenn er ſelbſt dabey zugegen 1. thl.

184 eine ſummariſche Verhör des Inculpaten oder Inquiſiten 6. 8. bis 12. gr.
den Gerichts-Perſonen wie No. 172.
185 eines Zeugens ſumm riſche Vernehmung wie No. 132.
186 Abfaſſung der Inquiſitional-Articul von iedem 6. pf.
iedoch daß alle unnöthige auszulaſſen,
ſind deren mehr denn 96. von iedem über dieſe Zahl nur 3. pf.
187 den Inquiſiten über ſolche Articul zu vernehmen von iedem 6. pf.
und wenn deren über 96. von iedem der übrigen 3. pf.
den Gerichts-Perſonen aber wie No. 172.
188 Abfaſſung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von iedem 6. pf.
wenn deren über 48. von iedem der übrigen 3. pf.
189 einen Zeugen zu citiren 3. gr.
190 ieden Zeugen zu vereyden, deſſen Depoſition zu regiſtriren, und ſolche in einen Rotulum zu bringen, vor ieden Articul 6. pf.
wenn deren über 96. von iedem 3. pf.
den Gerichts-Perſonen wie No. 172.
191 die Confrontation über die ſummariſche Verhör und Regiſtratur 6. gr.
ſonſt aber auf ieden Articul 6. pf.
und den Gerichts-Perſonen wie No. 190.
192 eine Regiſtratur über die in Inquiſitionibus vorfallende Dinge 3. gr.
193 Beywohnung einer vom Defenſore oder andern geſuchten Unterredung mit dem Inquiſito 4. gr.
194 wenn dem Advocato die Acta vorgeleget werden 6. gr.
195 Verſtattung einer Friſt zur Defenſion &c. 3. gr.
196 eine ſchrifftliche Auflage 3. gr.
197 eine Urthels-Frage 6. gr.
198 Inrotulation der Acten 2. gr.
199 einen Bericht, damit ein Urthel eingeſchickt wird 4. gr.
200 das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen 1. gr.
201 ſolches dem Inquiſito und Mit-Intereſſenten zu publiciren 4. gr.
202 ein Juramentum purgatorium abzufaſſen und anzunehmen 6. gr.
den Gerichts-Perſonen in Städten 6. gr.
auf dem Lande 3. gr.
203 dem Geiſtlichen, ſo dazu gezogen wird 16. gr.
204 einer Territioni verbali beyzuwohnen ꝛc. 16. gr.
den Gerichten in Städten 12. gr.

auf

auf dem Lande 8. gr.
205 einer Territioni reali beyzuwohnen 1. thl.
den Gerichts-Perſonen in Städten 18. gr.
auf dem Lande 12. gr.
bey einer Tortur noch halb ſo viel.
206 den Inquiſiten über ſeine Urgicht wieder zu befragen 12. gr.
den Gerichten in Städten 8. gr.
aufm Lande 4. gr.
207 eine Urphede aufzuſetzen und ablegen zu laſſen 8. gr.
208 eine Landes-Verweiſung anzuordnen ꝛc. 16. gr.
209 den Staupen-Schlag oder andere Leibes-Straffe anzuordnen 18. gr.
210 Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts oder des Gerichts in Achts-Proceſſen 1. thl.
den Gerichts-Perſonen in Städten 18. gr.
auf dem Lande 12. gr.
211 der Execution einer Todes-Straffe beyzuwohnen 1. thl.
den Gerichts-Perſonen wie vorſtehet.
212 dem Geiſtlichen, der den Verurtheilten tröſtet, und zur Richtſtatt begleitet 1. thl.
vor Beſuchung und Præparation zum Tode 1. thl.
der Schule, wo es gebräuchlich 12. gr.

Gerichts-Halter ſ. Gerichts-Verwalter.

Gerichts-Herr.

§. 1. Des Gerichts-Herrn eigene Regiſtraturen ſind gültig in Actibus voluntariæ Jurisdictionis, und wenn die Sache ihn nicht ſelbſt betrifft. Regiſtraturen

Dec. 39.
E. P. O. ad 2. §. 5.

§. 2. Er kan vor ſeinen eigenen Gerichten ſeine eigene in ſeiner Jurisdiction gelegene Erb-Güther verpfänden, Verpfändung

Dec. 38.
E. P. O. ad 2. §. 3.

allerley Contracte errichten,

E. P. O. ad 2. §. 3.

Verzicht leiſten, ibid.
ein Teſtament machen oder hinterlegen. ib.

§. 3. Er mag auch vor ſelbigen ſeine Unterthanen in perſonalibus & realibus, auch feudalibus cauſis belangen, ib. Unterthanen
doch darf auf den Fall der Gerichts-Halter keine Beſcheide geben, ſondern muß die Acta verſchicken, ibid.

E. P. O. ad 34. §. 1.

ſoll auch die einkommende Urthel nicht zurück halten, ſondern ſchlechterdings publiciren.

E. P.

E. P. O. ad 2. §. 3.
ad 34. §. 5.

Gerichts-Verwalter §. 4. Was er nicht ausdrücklich reſerviret, und den Unterthanen zugleich bekannt machet, das kan ſein Gerichts-Verwalter alles ohne denſelben verrichten.

E. P. O. ad 2. §. 3.

Arme §. 5. Dem geſchwornen Armen muß er den unentbehrlichen Verlag von dem Seinigen vorſchieſſen.

E. P. O. ad 1. §. 12.

Zwang-Dienſt. §. 6. Zwang-Dienſt und Lohn-Arbeit wird weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts-Herrn, ſondern dem Erb-Gerichts-Herrn geleiſtet.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 3. §. 5.

Gerichts-Knecht.

Gefangene entkommen laſſen. Gerichts-Knechte, denen die Verwahrung und Schlieſſung der Delinquenten überlaſſen iſt, ſind, wenn ſie ſolche entkommen laſſen, nach Gelegenheit der Umſtände mit Staupenſchlag, Veſtungs-Bau und Landes-Verweiſung zu beſtraffen.

D. M. §. 56.

Gerichts-Koſten ſ. Gerichts-Gebühren.

Gerichts-Perſonen.

Qualität §. 1. Die Gerichte ſollen mit redlichen, aufrichtigen, beſtändigen und wohlerfahrnen Perſonen beſetzet werden.

Pr. O. t. 2. §. 2.
E. P. O. ad 2. §. 1.
A. G. O. pr.
Dec. 38. 39.

Unterſchrifft §. 2. Der Actuarius, welcher unter dieſelben nicht zu rechnen,

Dec. 73.

mag nach Beſchaffenheit der Sache die Regiſtraturen von den gegenwärtigen Gerichts-Perſonen mit unterſchreiben laſſen.

E. P. O. ad 2. §. 6.

Gebühren §. 3. Sie ſollen keine abſonderliche Gebühren fordern, wenn in der Tax-Ordnung vor ſie nichts ausgeſetzt.

M. 1724. §. 10. I. 2517.

Verrichtung. §. 4. Auf dem Lande werden ſelbige zu Inſinuation der Citationen,

E. P. O. ad 4. §. 2.

ſo wohl zu Hülffs-Sachen gebraucht,

E. P. O. ad 39. §. 9.

müſſen auch wohl das Beyſtecken mit verrichten.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

Gerichts-Räumung.

Pfande in §. 1. Wenn ein Unterthan animo transferendi jurisdictionem

Pfande

Pfande in fremde Gerichte gebracht, hat der Gerichts-Herr Macht ihm aufzuerlegen zu verkauffen, und ſich aus ſeinen Gerichten zu wenden. fremde Gerichte bringen.

C. 8. p. 2.

§. 2. Zuweilen wird auch bey Verwandelung der Landes-Verweiſung in eine tapffere Geld-Straffe mit auf die Gerichts-Räumung erkannt.

M. 1660. I. 1139.

Gerichts-Schreiber, Gerichts-Secretarius ſ. Actuarius.

Gerichts-Stelle

Judicium, Locus Judicii.

§. 1. Zu einer gerichtlichen Handlung iſt nicht allemahl nöthig, daß ſolche in Loco Judicii und an ordentlicher Gerichts-Stelle geſchehe, ſondern genung, wenn dieſelbe auf Erforderung von den Gerichts-Perſonen geſchehen. Erforderung der Gerichte

C. 14. p. 2.

C. 3 p. 3.

§. 2. Die Gerichts-Tage ſollen an gewöhnlicher Gerichts-Stelle gehalten, Gerichts-Tag

E. P. O. ad 2. §. 3.

und die Actus contentioſæ jurisdictionis ſub pœna nullitatis nirgends anders als an den Orten, wo einer die Gerichte hat, vorgenommen werden. ibid.

§. 3. Bey Subhaſtationen hat derjenige das Guth erſtanden, welcher öffentlich in der Gerichts-Stube vor 12. Uhren das meiſte licitiret. Gerichts-Stube

E. P. O. ad 39. §. 15.

§. 4. Gerichts-Stellen ſind befreyte Oerter. befreyte Oerter.

D. M. §. 9.

Gerichts-Stilſtand ſ. Juſtitium.

Gerichts-Stühle ſ. Rechts-Collegium.

Gerichts-Tag.

§. 1. Auf dem Lande ſollen jährlich etliche gewiſſe Gerichts-Tage gehalten werden. Ordentliche

E. P. O. ad 2. §. 4.

§. 2. Jedoch ſind ſolche auſſer der Saat- und Erndte-Zeit anzuſetzen, ibid. Saat- und Erndte-Zeit

E. P. O. ad 11. §. 5.

den Unterthanen auch vorher anzukündigen und wiſſend zu machen,

E. P. O. ad 2. §. 4.

und an ordentlicher und gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu halten.

ibid.

Gerichts-Verwalter.

Fremde §. 1. Zu Gerichts-Verwaltern ſollen keine in fremden Territoriis wohnende Perſonen,

M. 1722. I. 2537.

auch keine, die nicht wenigſtens zur Advocatur ſich behörig legitimiret, und in Praxi einige Zeit geübet, genommen werden,

E. P. O. ad 2. §. 1.

und die Beamten ſollen keine Gerichts-Beſtallung bey denen Schrifft- und Amtſaſſen auf ſich haben.

M. 1696. I. 1167.

Vereydung §. 2. Derjenige aber, ſo ſich darzu gebrauchen läſſet, iſt bey Antretung ſeiner Beſtallung in Beyſeyn der Unterthanen zu vereyden,

E. P. O. ad 2. §. 3.

welche Vereydung in Gegenwart einiger gar wohl geſchehen kan, wenn nur die Unterthanen dazu erfordert worden. ib.

§. 3. Vor ſolcher Vereydung aber ſoll der Gerichts-Verwalter bey 5. Rthl. Straffe nichts expediren. ibid.

Verrichtungen §. 4. Wie nun derſelbe alles ohne den Gerichts-Herrn thun kan, was dieſer ſich nicht ausdrücklich reſerviret, und den Unterthanen zugleich bekannt gemacht: ibid.

Teſtament §. 5. Alſo kan er auch in Todes-Gefahr allein und ohne Gerichts-Schöppen ein gerichtlich Teſtament annehmen.

Dec. 45.

Güte §. 6. Wegen gepflogener Güte hat er bey 5. Rthl. Straffe, die er aus ſeinen eigenen Mitteln zu entrichten, eine Regiſtratur ad Acta zu bringen.

E. P. O. ad 1. §. 2.

Beſcheid. §. 7. Wenn der Gerichts-Herr vor ſeinen eigenen Gerichten ſeine Unterthanen belanget, kan der Gerichts-Verwalter für ſich keine Beſcheide geben,

E. P. O. ad 2. §. 3.

ſonderlich in wichtigen und zweiffelhafftigen Puncten, ibid.
ſondern er muß die Acta zum Deciſo oder Verſpruch in ein Dicaſterium verſenden, ibid.
und die einkommenden Deciſa und Urtheile publiciren. ib.

Gerichts-Zwang ſ. Jurisdiction.

Gerichtliche Handlung

Actus judicialis.

Ort §. 1. Die gerichtlichen Handlungen ſind, ſo viel die Actus contentioſæ Jurisdictionis betrifft, nirgends anders, als an denen Orten, wo einer die Gerichte hat,

E. P. O. ad 2. §. 4.

von denen dazu beſtellten Perſonen, ibid.
nur allein durch den geſchwornen Actuarium zu expediren.

Dec.

Dec. 39.

§. 2. Die Actus voluntariæ Jurisdictionis aber mögen ohne den Actuarium von dem Gerichts-Herrn ſelbſt regiſtriret werden, ib. auſſer gerichtliche Donationes und Teſtamente. ibid. Actuarius

§. 3. Einer Weibes-Perſon gerichtliche Handlungen mögen anders nicht als mit ihrem Ehemanne oder Vormunde geſchehen, Weibs-Perſonen

E. P. O. ad 8. §. 3.

wenn nicht periculum in mora. ibid.

§. 4. Erndte- und andere Feriæ humanæ ſind der Actuum Judicialium wegen nicht zu attendiren. Ferien

E. P. O. ad 11. §. 5.

§. 5. Ubrigens ſind gerichtliche Handlungen in ein Buch einzutragen, und ein Repertorium darüber zu halten. Gerichts-Buch.

M. 1724. §. 11. I. 2517.
cf. C. 14. p. 2.

Gerichtliche Inſinuation.

§. 1. Ob gleich weder Contracte noch letzte Willen nothwendig gerichtlich aufgerichtet werden dürffen, ſondern beyde auſſergerichtlich ſo wohl als gerichtlich geſchloſſen werden können:

C. 14. p. 2.
C. 43. p. 2.
C. 3. p. 3.

§. 2. So wird doch gerichtliche Inſinuation erfordert: Wird erfordert

1. zu einer Schenckung über 500. Ducaten, welche ohne dieſelbe nicht gilt,
C. 12. 14. p. 2.
wenn ſie gleich eydlich geſchehen,
Dec. 26.
2. zur Donatione omnium bonorum mortis cauſa,
C. 1. p. 3.
3. zur Verkauffung und Ubergabe,
Dec. 61.
4. ingleichen zur Verpfändung unbeweglicher Güther,
C. 23. p. 2.
Pr. O. t. 46. §. 2.
E. P. O. ad 46. §. 1.
5. zu Ceſſion einer Hypothec,
E. P. O. ad 46. §. 2.
cf. Pr. O. t. 46. §. 7.
6. und einer Forderung um weniger Geld,
Dec. 28.
7. zu eines Weibes Bürgſchafft und Verzicht,
C. 16. p. 2.
Dec. 25.

Actuarius §. 3. Bey Inſinuation einer Schenckung oder eines letztens Willens darff nicht nothwendig ein Actuarius ſeyn.

Dec. 39.

Teſtament. §. 4. Ein gerichtlich inſinuirtes Teſtament verliert durch bloſſe Wiederabforderung ſeine Krafft nicht.

Dec. 44.

Gerichtlicher Receſs.

Braucht keiner Recognition §. 1. Wer einen gerichtlichen Receſs ſeiner Forderung halben vorzulegen hat, kan wider Beklagten ohne fernere Verhör und Recognition verfahren laſſen.

Rſ. gr. 1661. §. 2.

Injurien-Sachen. §. 2. In Injurien-Sachen ſoll dem Beleidigten auf Verlangen über dem Actu der ihm wiederfahrnen Satisfaction ein gerichtlicher Receſs ausgeſtellet werden.

D. M. §. 23.

Geringe Sachen.

Cauſa modica.

Kein ordentlicher Proceß §. 1. In geringen manchmahl nur ein weniges betragenden Sachen ſoll ordentlicher Proceß ohne Unterſcheid nicht verſtattet,

E. P. O. ad 1. §. 6.

ſondern ſolche entweder in Güte abgethan,

Pr. O. t. 1. §. beſonders.

Rſ. gr. 1612. §. 21.

1661. §. 13.

oder die Partheyen alſofort ex æquo & bono,

E. P. O. ad 1. §. 6.

iedoch denen Rechten nach entſchieden werden. ibid.

geringe Sachen §. 2. Davor aber werden alle nicht über 50. fl. excluſive der Intereſſen betragende Sachen gehalten, ibid.

wohin iedoch diejenigen, ſo Jura, ſervitutes, annuas Præſtationes und onera realia betreffen, nicht mit zu ziehen. ibid.

Citation §. 3. Wie nun bey geringen Sachen keine ordentliche Friſt zur Citation nöthig,

E. P. O. ad 4. §. 1.

ſondern 14. 8. oder wenigere Tage genug ſind; ib.

Libell §. 4. Kein ordentlich Libell erfordert wird,

E. P. O. ad 5. §. 1.

ſondern eine iedwede, auch nur mündliche Imploration genug iſt: ib.

Entſcheidung §. 5. Alſo wird die Sache entweder auf vorhergehendes Juramentum ſuppletorium oder purgatorium,

E. P. O. ad 1. §. 6.

oder vermittelſt des deferirten Eydes entſchieden; ib.

Gewiſſens-Vertretung §. 6. Jedoch hat hier keine Gewiſſens-Vertretung ſtatt, ib.

ſondern

ſondern derjenige, dem der Eyd deferiret wird, muß ſich deſſen Acceptation oder Relation halber ſo fort erklären, ib.
und nach vorgängigen Juramento calumniæ die würckliche Præſtation erfolgen. ib.

§. 7. Ob nun wohl der Richter die Sache entweder ſelbſt entſcheiden, ib. Definitiv
oder auch ein Deciſum bey einem Rechts-Collegio einholen kan; ibid.
ſo iſt doch iedes mahl ſofort definitive zu erkennen. ib.

§. 8. Der Theil, ſo bey des Richters Ausſpruche nicht acquieſciren will, kan zwar intra Decendium darwider appelliren, ib. Appellation
es wird aber ſolch Remedium nicht auf die ſonſt gewöhnliche Art fortgeſetzet, ſondern mit Beyfügung der Acten und gehaltenen Regiſtraturen, auch angehängtem Gutachten Bericht an die Landes-Regierung erſtattet, ib.
bey deren Reſolution es ſodann ſchlechterdings ſein Bewenden hat. ib.

§. 9. Eben dieſes Verfahren hat auch bey denen Hof-Gerichten, Conſiſtoriis, Fürſtl. und Stiffts-Regierungen ſtatt, ib. Hof-Gerichte ꝛc.
wo auch den Partheyen das Beneficium Appellationis bleibet; ibid.
doch ſollen die frivolen Appellanten deſto härter und nachdrücklicher geſtrafft werden. ib.

Gerſte.

§. 1. Gerſte, Hopffen und Heyde-Korn gehöret nicht zum Mußtheil, Mußtheil

C. 35. p. 3.

ſondern iſt den Land-Erben zuzuſprechen. ib.

§. 2. Die Ausfuhr und Auffkauff der Gerſte iſt vor anderm Getreyde verboten. Ausfuhr.

M. 1624. I. 1501.

Geſamte Hand

Sämtliche Belehnung, Simultanea Inveſtitura, Folge am Gedinge.

§. 1. Der geſamten Hand ſoll ein ieder, dem ſie verſchrieben, wenn ſie gebrochen, innerhalb Jahr und Tag von Zeit der Wiſſenſchafft Folge thun, Folge

C. 45. p. 2.

ob er gleich das Guth im würcklichen Beſitz nicht hat. ib.

§. 2. Es wird aber dieſelbe gebrochen: wenn ſie gebrochen wird

1) durch Abſterben des Lehn-Herrns oder Lehnmanns, ib.
2) durch Theilung der Lehn-Güther. ib.

§. 3. Durch Verkauff hingegen wird ſolche nicht gebrochen, ibid.

es hätte denn der Mitbelehnte in die Veräuſſerung gewilliget, ib. geſtalt derjenige, ſo einmahl darein verwilliget, ſich des ſonſt zuſtehenden Vorkauffs ferner nicht zu erfreuen hat,

Rſcr. 1719. I. 1201.

oder es wäre wider ihn præſcribiret.

C. 45. p. 2.

iſt das Fundament der Succeſſion

§. 4. Zwiſchen Agnaten und Schwerdtmagen iſt ſeithalben in den Lehn-Güthern keine andere Succeſſion oder Lehns-Folge, als die durch die geſamte Hand erlanget wird,

T. A. t. wg. die Agnaten I. 149. 150.

auch kan derjenige, ſo die geſamte Hand mit Vorwiſſen des Beſitzers noch nicht würcklich erlanget hat, den Verkauff des Lehns nicht hindern,

ib. I. 150.

nach Erlangung derſelben aber kan er auch das Lehn revociren.

C. 48. p. 2.

Conſens

§. 5. Wenn ein Vater wegen habender geſamten Hand in eine Lehns-Schuld eingewilliget, muß der Sohn, wenn das Lehn an ihn kömmt, ſeinen Conſens agnoſciren und bezahlen.

Dec. 68.

Anwendung an ein Lehn des Kauf-Geldes

§. 6. Wenn die Ubermaſſe des Kauf-Geldes von dem ſubhaſtirten Lehn-Guthe wieder an ein Lehn gewandt wird, ſind die Mitbelehnten daran zur geſamten Hand zu bringen.

E. P. O. ad 40. §. 3.

Forum

§. 7. Diejenigen, ſo wegen der Lehns-Folge und geſamten Hand zu den Churfürſtlichen alten Erblanden gehören, müſſen auch vor den Gerichten dieſer Lande ſtehen.

Rſcr. 1650. I. 1963.

Privilegium.

§. 8. In Ober-Lauſitz haben die Lehns-Leute ein Privilegium der geſamten Hand bis in ſiebenden Grad,

Privil. 1575. III. 349.

dürffen auch ſolche allgemeine geſamte Hand in den Mittel-Fällen, und ehe ſie zum Beſitz gelangen, nicht befolgen.

Lehns-O. 1652. III. 351. 353.

Geſchencke, Geſchenckte Sachen ſ. Schenckung.
Geſchenck der Handwercker ſ. Handwercks-Geſellen.

Geſchwiſter.

Inventarium

§. 1. Geſchwiſter müſſen nicht weniger als Fremde einander ein Inventarium oder eydliche Specification der angemaßten Erbſchafft vorlegen.

Dec. 56.

Succeſſion

§. 2. Vollbürtige ſchlieſſen die Halb-Geſchwiſter in der Succeſſion aus,

C. 18. p. 3.

indem

indem die Geſchwiſter von halber Geburt gleiches Recht mit den vollbürtigen Kindern haben, ib.
und ſowohl als dieſe der Eltern vollbürtige Geſchwiſter von der Erbſchafft ausſchlieſſen, ib.
gleichwie hinwiederum ihre Kinder, und der vollbürtigen Geſchwiſter Kindes-Kinder von der Eltern vollbürtigen Geſchwiſtern ausgeſchloſſen werden. ib.

§. 3. Bey Succeſſion der halben Geſchwiſter wird zwiſchen den väterlichen und mütterlichen Güthern kein Unterſcheid gemacht.
C. 14. p. 3.

§. 4. Geſchwiſter, ſo einander ermorden, werden nach Schleifung zur Feymſtat mit dem Schwerdte, Mord
C. 3. p. 4.
die Blut-Schande mit einander treiben, mit Staupenſchlag, Blut-Schande
C. 22. p. 3.
und die einander beſtehlen, nur willkührlich beſtrafft. Diebſtahl.
C. ſ. 6.

Geſchworne.

§. 1. Geſchworne ſollen alle 14. Tage eine iegliche Zeche befahren, und dahin ſehen, daß dem Landes-Herrn, den Gewercken und gemeinem Bergwercke zu Nutz gebauet und Schaden verhütet werde; Befahrung
Berg-O. a. 18.

§. 2. Nichts in Anſchnitt nehmen, das nicht mit ihrem Vorwiſſen erkaufft und angeſchafft worden; ib. Anſchnitt

§. 3. Die Gedinge nicht nach Gunſt machen; Gedinge
Berg-O. a. 19.
Berg-Decr. 1629. §. 3.

§. 4. Keine Schichtmeiſtereyen auf ſich haben; Schichtmeiſterey
Berg-Decr. 1629. §. 4.
Berg-Rſol. 1709. §. 27.

§. 5. Kein Häuer- und Anfahr-Geld nehmen. Häuer-Geld.
Berg-Rſol. 1709. §. 10.

Geſellen ſ. Handwercks-Geſellen.

Geſellen-Bier.

Das Schwelgen auf den Bauer-Hochzeiten in den Dörffern unter den Geſellen, welche die gantze Nacht an einander das Geſellen-Bier geſoffen, iſt abgeſchafft. Abgeſchafft.
Gen. Art. 44.

Geſellen-Fiſchen ſ. Fiſch-Ordnung.

Geſinde ſ. Dienſt-Bothen.

Geſinde-Ordnung.

Die Geſinde-Tagelöhner- und Handwercks-Ordnung
d. An. 1651. I. 1523.

hat folgende Titel:

1) von Dienſt-loſem Geſinde, Hausgenoſſen und Müßiggängern,
2) von der Geſinde Dienſt-Zeit,
3) von der Unterthanen Kinder Dienſten,
4) von denen entlauffenen Dienſt-Bothen,
5) von Kundſchafften,
6) vom Geſinde-Lohn,
7) vom Lohn derer Tagelöhner und Bothen,
8) vom Lohn derer Handwercks-Leute und ihre Satzung.

cf. Pol. O. 1661. t. 23.

Geſtändniß ſ. Bekänntniß.

Geſtellung

Stellung.

Der Miſſethäter — §. 1. Miſſethäter, ſo in Aemtern verbrochen und ſich flüchtig gemacht, müſſen wieder dahin abgefolget werden.

L. O. 1555. t. daß man die Ubelthäter ꝛc.

§. 2. Es hat aber dieſe Geſtellung nur in gravibus delictis ſtatt,

Rſ. gr. 1661. §. 45.

und Beamte ſind die Amts-Unterthanen in derer von Adel Gerichte, wenn ſie allda verbrochen, zu geſtellen nicht verbunden, ib. wohl aber der Gerichts-Herren Unterthanen, wenn dieſe ſich in die Aemter gewendet, und der Beamte um Verſtrickung derſelben angeſuchet worden.

ibid. §. 46.

der Geiſtlichen — §. 3. Wenn wegen verübter Cammer-Unterſchleiffe wider Geiſtliche verfahren wird, iſt wegen deren Geſtellung das Ober-Conſiſtorium zu requiriren.

M. 1713. I. 895.
1714. 841.

der Zeugen. — §. 4. Zu einer ſummariſchen Verhör und Confrontation müſſen die von Adel und Städte ihre Unterthanen denen Superintendenten und Conſiſtoriis geſtellen,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 11.

nicht aber zu einem ordentlichen Zeugniß. ib.

Geſtohlne Sache.

Erſetzung — §. 1. Obwohl eines Diebes Erben den Werth der geſtohlnen Sachen nur ſodann erſtatten ſollen, wenn er vor erfolgter Execution eines natürlichen Todes verſtorben,

Dec. 86.
cf. C. 12. p. 4.

nicht aber, wenn derſelbige gehangen, mit Staupenſchlägen des Landes

Landes verwieſen, oder in dem Gefängniß, darein er condemniret, verſtorben war: ib.

§. 2. So muß doch auch in dieſem Fall denenjenigen, welchen das ihrige entwendet worden, ſolches nach dem Werthe, den der Beſtohlne eydlich anzeiget, erſetzet werden.

M. 1719. I. 1899. 1902.

§. 3. Wer geſtohlne oder geraubte Sachen an ſich handelt, muß die verhandenen ohne Entgeld erſtatten, oder den Werth bezahlen, gekauffte.

Dec. 87.

wenn er ſie aber bona fide wieder veräuſſert, nur ſo viel, als er ſich daran bereichert. ib.

Getreyde, Getreyde-Maaß.

§. 1. Mit Getreyde ſollen keine Vor- und Aufkäuffe getrieben werden. Vorkäuffe

L. O. 1555. t. von ſchädlichen Vorkäuffen.
T. A. t. Vorkauff des Getreydes.

Verbot	1534. I.	1391.
	1571.	1413.
	1662.	1613.
	1693.	1689.
M.	1619.	1489.
	1621.	1493.
	1624.	1501.
	1684.	1675.
	1694.	1691.
	1695.	1693.
	1698.	1705.
	1705.	1725.
	1719.	1893. 1895.

§. 2. Und wiewohl auſſerhalb Landes-Noth und Verordnung der Obrigkeit einem ieden frey ſtehet, ſeine Waare, die ihm GOtt beſcheret, ſeines Gefallens zu verkauffen: Verkauff

L. O. 1555. t. von ſchädlichen Vorkäuffen.

§. 3. So mag doch zu theurer Zeit eine gewiſſe Tax darauf geſetzet, Tax

M. 1720. I. 1911. 1913. 1917. 1919.

diejenigen auch, ſo deſſen im Vorrath haben, zu Eröffnung ihrer Böden angehalten werden.

M. 1719. I. 1895. 1905.

§. 4. Die Einfuhr des fremden Getreydes iſt verboten, Einfuhr

Verbot 1656. I. 1553.

deſſen Ab- und Zufuhr aber zugelaſſen,

Pat. 1663. I. 1619.
M. 1700. 1715.
1715. 1835.
1719. 1905.
1720. 1931.

und zu Erleichterung der Zufuhr, Zoll, Gleite und Handlungs-Accis von dem ausländiſchen,

M. 1720. I. 1907.

ſowohl auch die Abgaben von dem innländiſchen erlaſſen worden.

M. 1720. I. 1911.

§. 5. Und obwohl dem Korne, Gerſte, Hafer und Weitzen eine Tax geſetzt;

M. 1720. I. 1911. 1913. 1917. 1920. 1920. 1923.

ſo iſt doch den Getreyde-Händlern etliche Groſchen darüber zu ſchlagen nachgelaſſen worden. ib.

Vorrath §. 6. Die Anſchaffung eines Getreyde-Vorraths iſt anbefohlen.

M. 1720. I. 1935.

Vorſchuß §. 7. Der zu theurer Zeit zu Beſäung der Felder gethane Getreyde-Vorſchuß ſoll eben das Privilegium haben, als die Schwediſche Contribution.

M. 1720. I. 1921.
E. P. O. ad 42. n. 2.

Geſinde §. 8. Dem Geſinde ſoll kein Getreyde geſäet werden.

T. A. t. den Dienſt-Bothen kein Getreyde ꝛc.
Geſ. O. 1651. t. 1. §. 4. 5.
Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 4. 5.

Maaß §. 9. Es ſoll kein anders, als nach dem Dreßdniſchen Gemäſſe richtig eingerichtetes Scheffel- Viertel- Metzen- und anderes dergleichen Getreyde-Maaß gebraucht werden.

M. 1715. II. 1985.
G. C. A. O. 1707. II. 1945.

Ummeſſen. §. 10. Bey dem Ummeſſen des Getreydes wird von hartem Getreyde 1. Scheffel und an Hafer 2. Scheffel Abgang paſſiret.

Rſ. gr. 1603. n. 2.

Getreyde-Marckt.

der Stadt Zwickau. Die Stadt Zwickau iſt von uralten Zeiten her mit Getreyde-Märckten privilegiret, welche ihr von neuen beſtätiget werden.

M. 1694. I. 1691.
1705. 1725.

Gevattern, Gevatter-Eſſen, Gevatter-Stücken.

Zahl §. 1. Es ſollen zu einer Kind-Tauffe bey Straffe 100. fl. nicht über 3. Gevattern,

L. O. 1550. t. Ubermäßige Kleidung ꝛc.
Gen. Art. 6.

Pol.

Pol. O. 1661. t. 17. §. 4.
M. 1705. I. 875.
L. O. 1551. III. 81. 83.
O. A. B. 1713. 341. 509.

doch aber auch auſſer der Noth-Tauffe nicht weniger,
Pol. O. 1661. t. 17. §. 4.

und bey denen von Adel zum meiſten 7. bis 9. gebeten werden. ib.

§. 2. Man ſoll auch niemand unter 15. Jahren, Alter ꝛc.
Gen. Art. 6.
Syn. Decr. §. 24.

keine loſe Leute,
Gen. Art. 1557. t. von der Tauffe.

keine Excommunicirte und von der Chriſtlichen Gemeine Ausgeſchloſſene dazu nehmen.
Gen. Art. 11.

§. 3. Doch ſtehet im erſten Falle den Eltern und Vormunden frey, ob ſie das Chriſtliche Werck an ihrer Kinder und Mündlein ſtatt verrichten wollen.
Syn. Decr. §. 24.

§. 4. Es mögen auch Papiſtiſche Gevattern gebeten werden; Papiſtiſche
Gen. Art. 10.

Dahingegen unſern Religions-Verwandten nicht zu rathen, daß ſie bey einer Papiſtiſchen Tauffe Gevatter ſtehen. ib.

§. 5. Zum Pathen-Gelde ſollen Gevattern mehr nicht einbinden, als die von Adel, Räthe und Hoch-Graduirte 1. Rheiniſchen Gold-Gülden oder zum höchſten einen Ducaten, Pathen-Geld
Pol. O. 1661. t. 17. §. 5.

Bürger und Handwercks-Leute aber 1. Rthlr. oder Rheiniſchen Gülden, und Bauern 12. gr. ib.

den Pathen keinen heiligen Chriſt, Neu-Jahr, Grünen-Donnerstag oder wie es Namen haben mag, an Kleidung, Gelde, Geſchmeide oder andern Sachen geben, ib.

weniger ihnen oder den Wöchnerinnen etwas in die Wochen ſchicken. ib.
Pol. O. 1612. n. 22.

§. 6. Mit dem Gevatter-Eſſen oder Kind-Tauffen ſoll kein Exceſs getrieben werden, Gevatter-Eſſen.
Pol. O. 1661. t. 17. §. 2.
O. A. B. 1713. III. 341. 509.

Gevatter-Stücken aber ſind, woferne geſpeiſet wird, gäntzlich abgeſchafft. Pol. O. 1661. t. 17. §. 2.
1612. n. 8.

Gevollmächtigter ſ. Anwald.

Gewalt, Gewalt-Sachen, Gewaltthätiger Eingriff

Violentia.

Gewalt §. 1. Der Soldaten Gewalt mag mit Gewalt begegnet werden.

M. 1634. I. 1991.

Gewalt-Sachen §. 2. Gewalt-Sachen auf Land-Straſſen zu richten, ſtehet Krafft der Regalien dem Landes-Herrn zu.

C. 1506. I. 1043.

Eingriff Rſ. gr. 1612. §. 24.

Poſt-O. §. 2.

§. 3. Gewaltthätiger Eingriffe halber findet die Inhibition ſtatt. Rſ. gr. 1612. §. 9.

Violentia expulſiva & ablativa. E. P. O. A. §. 21.

§. 4. Wenn einer mit Gewalt aus ſeinem Guthe getrieben, oder ihm gewaltthätig etwas abgenommen worden, hatte ſonſt wegen der daraus entſtandenen Schäden der Verminderungs-Eyd ſtatt,

Pr. O. t. 31. §. 2.

ietzo aber iſt davor die Eydes-Delation zu gebrauchen.

E. P. O. ad 31. §. 1.

Betrug

Gewandſchnitt.

§. 1. Bey dem Gewandſchnitte ſoll mit gerecktem Tuche kein Betrug verübet,

L. O. 1552. t. Gaſtgeber und Gewandſchneider.

ſolcher auf den Dörffern nicht getrieben werden,

L. O. 1555. t. brauen, ſchencken 2c.

Rſ. gr. 1612. §. 26.

M. 1626. I. 1503.

L. T. A. 1676. I. 359.

und deſſen ſich keiner unterfangen, der nicht ſeines Handwercks ein Tuchmacher iſt.

M. 1603. I. 1439.

Klagen darüber. §. 2. Klagen wegen unbefugten Gewandſchnitts gehören nicht vor die Berg-Gerichte,

Rſcr. 1702. I. 1723.

ſondern ſind als Juſtiz- und Policey-Sachen zur Landes-Regierung zu verweiſen. ib.

Gewehr, Gewehrs-Leiſtung

Gewehr der Klage Guaranda, Guarandæ Exceptio, Poſſeſs, Evictionis præſtatio.

§. 1. Die Gewehr der Klage muſte

1) würcklich und actu corporali angelobet werden,

C. 4. p. 1.

Pr. O. t. 12.

und war nicht genug ſolche nur wörtlich in Actis anzugeloben. ib.

2) geſchahe ſolches im Appellation-Gerichte dem Secretario, im Hof-Gerichte dem Protonotario, in andern Gerichten aber dem Actuario,

Pr. O. t. 12. von

von welchen es auch um Nachrichtung willen alsbald zu den Acten zu regiſtriren. ib.

3) Wenn dieſes unterblieb, pflegte der Beklagte zu excipiren, ibid. Guarandæ Exceptio

und wenn ſich Kläger der geforderten Gewehr ohne gnugſame Urſache weigerte, ward er in die Unkoſten vertheilet, und es ihm per Sententiam auferleget,

Pr. O. t. 11. §. 4.

Beklagter auch, wenn er Klägern dazu citiren ließ, dieſer aber nicht erſchien, ab inſtantia abſolviret, und Kläger in die Expens und Caution de lite proſequenda vertheilet.

ibid.

4) Damit auch über ſolcher Exception nicht allzu viel Zeit zugebracht würde, ſolte der Secretarius, Protonotarius und Actuarius derſelben noch vor Ausfertigung der Citation abhelffen, und Klägern die Gewehr angeloben laſſen.

Rſ. gr. 1661. §. 17.

5) Der Effect davon war, daß nach angelobter Gewehr

1. keine Aenderung der Klage,

Pr. O. t. 5. §. 4.

2. keine Eydes-Delation ſtatt fand;

Pr. O. t. 18. §. 1. 3.

doch ſtund die Revocation des Eydes Klägern noch frey.

ibid. §. 2.

§. 2. Gleichwie aber die Abforderung und Beſtellung der Gewehr beym Handels-Gerichte,

H. G. O. t. 11.

und in Berg-Sachen abgeſchaffet worden:

M. w. i. Berg-S. §. 5.

§. 3. Alſo iſt ſolche nunmehro durchgehends aufgehoben.

E. P. O. ad 12.

§. 4. Eine Wittwe hat, weil ſie mit dem Manne bey ſeinem Leben in gleicher Gewehr geſeſſen, das Jus retentionis, Poſſeſ

C. 33. p. 3.

und wenn ihr der Mann die unter dem Hochzeit-Geſchencke befindlichen Gerade-Stücken in ihre Gewehr gegeben, kan ſie den Werth der von ihm hernach veräuſſerten gleich andern zugewandten Paraphernalien wieder ſuchen.

Dec. 51.

cf. C. 22. p. 3.

§. 5. Wenn ein Mitbelehnter ein Lehn-Guth revociret, muß der Verkäuffer dem Käuffer die Gewehr leiſten, und das Kauff-Geld erſtatten, Gewehrs-Leiſtung.

T. A. t. wg. die Agnaten I. 150.

welches

welches auch deſſen Erben zu thun ſchuldig, ib.
es mag die Gewehr insgemein zugeſagt, oder deswegen beſonders caviret worden ſeyn. ib.

§. 6. Bey Subhaſtation eines Guthes macht der Richter ſich oder den Concurs durch Beyfügung eines Taxes zu keiner beſondern Gewehrs-Leiſtung verbunden.

E. P. O. ad 39. §. 11.

Gewichte.

Des Brodts §. 1. Das Gewichte an Brodt und Semmel ſoll iedes mahl nach dem Getreyde-Kauffe reguliret,

Tax-O. 1623. Cl. 1. II. 790.

öffentlich angeſchlagen, und durch geſchworne Perſonen durch Nachwägung Erkundigung eingezogen werden, wie ſich die Becker ſolcher Ordnung gemäß bezeigen. ib.

der Fiſche. §. 2. Bey Verkauffung der Fiſche ſoll Fleiſcher- und nicht Kramer-Gewichte gebraucht werden.

Fiſch-O. 1711. §. 17.

Gewinn

Lucrum.

Des Weibes Morgengabe §. 1. Weiber mögen bey ihrer Männer Concurs Morgengabe und Mußtheil deßwegen nicht fordern, weil ſie de lucro captando, die Creditores aber de damno vitando laboriren.

Pr. O. t. 43. §. 4.

Kauff-Geld §. 2. Ob wohl die Zinſen von nicht verſichertem rückſtändigen Kauff-Gelde mehr pro damno, als pro lucri amiſſione zu achten;

Pr. O. t. 50. §. 3.

ſo werden ſie doch im Concurs erſt nach allen Capitalien bezahlet.

E. P. O. ad 50.

Kaufleute §. 3. Kaufleute, ſo zu handeln gewohnet, ſind nicht allein der Anforderung des Intereſſe damni emergentis, ſondern auch lucri ceſſantis zu Recht befugt.

C. 30. p. 2.

Lehn-Waare. §. 4. Die Lehn-Waare muß auch von einem titulo lucrativo erlangten Guthe,

C. ſ. 1.

und die Conſumtion-Acciſe von dem, was einer durch Schenckung oder auf andere Art titulo lucrativo überkommt, entrichtet werden.

G. C. A. O. 1705. II. 1893. 1900.

§. 5. De turpi lucro ſ. Schändlicher Gewinn.

Gewiſſens-Freyheit ſ. Religions-Freyheit.

Gewiſſens-Vertretung

Beweis zu Vertretung des Gewiſſens, Conſcientiæ defenſio.

§. 1. Die Gewiſſens-Vertretung iſt einem ieden, dem der Eyd deferiret wird, zugelaſſen, Zugelaſſen

C. 14. p. 1.
Pr. O. t. 19. §. 1.
E. P. O. ad 19. §. 1.
H. G. O. t. 15.

er muß ſich aber vor Acceptation oder Relation des Eydes dazu erklären.

Pr. O. t. 18. §. 8. t. 19. §. 1.
E. P. O. ad 18. §. 1. 2.

§. 2. Demjenigen, dem der deferirte Eyd referiret wird, iſt ſolche nicht verſtattet. nicht zuläßlich

C. 14. p. 1.
Pr. O. t. 19. §. 1.

§. 3. Auch hat dieſelbe

1. in geringen,
   E. P. O. ad 1. §. 6.
   ad 19. §. 2.
2. in Injurien-Sachen,
   M. 1716. I. 1855.
   E. P. O. ad 19. §. 2.
   cf. Pr. O. t. 19. §. 2.
3. wider das in bürgerlichen Sachen zuerkannte Juramentum purgatorium,
   E. P. O. ad 32.
   cf. Pr. O. t. 19. §. 2.
4. wider das Juramentum Editionis,
   Pr. O. t. 26. §. 1.
   E. P. O. ad 26. §. 2.

   auch in dem Falle, wenn der Edition halber ein abſonderlicher Eyd deferiret worden, nicht ſtatt.
   Pr. O. t. 26. §. 2.

§. 4. Das Fatale der Gewiſſens-Vertretung anbelangend, ſo kunte man ſich Fatale

1. innerhalb 8. Tagen nach der Rechts-Krafft des Urthels, worinnen auf den Eyd erkannt, dazu erklären,
   Pr. O. t. 19. §. 1.
2. von Zeit ſolcher Erklärung an binnen S. Friſt die Beweis-Artickel einbringen. ib.
3. Die Gewiſſens-Vertretung war auch zugelaſſen, wenn man ſich gleich dieſelbe vor dem Urthel nicht bedungen, ib. oder ſolche im Urthel nicht vorbehalten worden. ib.

§. 5. Itzo muß die Erklärung dazu bey der Litis Conteſtation,

E. P. O. ad 18. §. 1.

oder

oder bey der Einlaſſung auf die Beweis-Articel, worüber der Eyd deferiret worden,

ibid. §. 2.

und wenigſtens im letzten Satze geſchehen:

ibid. §. 1.

ſonſt wird ohne deren Vorbehalt auf Leiſtung des Eydes ſchlechterdings erkannt; ib.

die Articel aber ſind binnen S. Friſt a tempore rei judicatæ zu übergeben.

E. P. O. ad 19. §. 2.

Articel §. 6. Dieſe Articel müſſen auf das Factum ſelbſt, worüber der Eyd deferiret iſt, ib.

keinesweges aber auf die Exceptiones gerichtet ſeyn: ib.

die Impertinentes ſind alſofort vom Richter ex officio zu verwerffen, ib.

oder es iſt allenfalls rechtlich Erkäntniß darüber einzuholen. ib.

Gegen-Beweis §. 7. Dem Gegentheil wird dabey weder Gegen-Beweis,

C. 14. p. 1.

Dec. 19.

Pr. O. t. 19. §. 2.

E. P. O. ad 19. §. 2.

noch Interrogatoria in Meritis, und ſo viel die Haupt-Sache betrifft,

Dec. 19.

E. P. O. ad 19. §. 2.

als welche alſobald zu verwerffen,

Dec. 19.

ſondern nur wider der Zeugen Perſon verſtattet. ib.

E. P. O. ad 19. §. 2.

Verfahren §. 8. So wird auch darüber kein ſchrifftlich Verfahren geſtattet,

E. P. O. ad 29. §. 2.

ſondern binnen 7. Tagen von Mund aus in die Feder verſetzt, ib.

wenn gleich ſolche durch Zeugen geführet worden. ib.

Effect. §. 9. Ihr Effect iſt, daß

1) der, ſo dasjenige, was er ſchwören ſollen, wie Recht erweiſet, mit dem Eyde verſchonet, und von der Klage abſolviret;

Pr. O. t. 19. §. 2.

2) derjenige aber, ſo ſich daran verſäumet, auch zur Eydes-Leiſtung nicht gelaſſen, ſondern condemniret wird. ib.

§. 10. Und ob wohl

3) derjenige, ſo nicht gnugſam erwieſe, den Eyd nochmahls ſchwören muſte,

C. 14. p. 1.

Pr. O. t. 19. §. 2. den-

denſelben auch ſeine Erben de credulitate ablegen mochten,

Pr. O. t. 19. §. 2.

dazu auch ſo dann noch gelaſſen wurden, wenn der Verſtorbene ſich nur an dem bey der Gewiſſens-Vertretung zuerkannten Suppletorio verſäumet hatte;

ibid. §. 3.

§. 11. So findet doch dieſes itzo nicht mehr ſtatt, indem zwar

1) auf das Suppletorium oder Purgatorium zu ſprechen, wenn ſo viel erwieſen, daß eines oder das andere ſtatt haben kan,

E. P. O. ad 19. §. 1.

2) der Regreſs zum Haupt-Eyde aber weder dem, der ſich zur Gewiſſens-Vertretung erkläret, und derſelben wieder renunciret, ib.

noch dem, der unzuläßliche und unſchlüßige Artickel dazu übergeben, ib. §. 2.

noch dem, der nicht erwieſen, zu geſtatten,

ibid. §. 1.

ſondern

3) er deſſen alſofort vor verluſtig zu achten. ib.

Gewohnheit

Gebrauch, Berg-Gerichts-Kriegs-Gebrauch, Herkommen.

§. 1. Uber die Landes-Ordnungen und Conſtitutiones, das land-übliche Sächſiſche Recht, des Heil. Reichs Conſtitutionen und Abſchiede, gemeine beſchriebene Rechte ſollen auch Statuta und redliche beſtändige Gewohnheiten in acht genommen werden. Iſt zu halten

A. G. O. t. was vor Recht.

C. 19. p. 3.

§. 2. Inſonderheit ſoll in Berg-Sachen über die Berg-Ordnungen, Decreta, Reſolutiones, Declarationes und Mandata auch mit auf alte Berg-Gebräuche geſehen, Berg-Gebrauch

Berg-O. Beſchl.

M. w. i. Berg-S. §. 16.

der Kriegs-Gebrauch eben ſo wohl als die Kriegs-Artickel gehalten, Kriegs-Gebrauch

Art. Br. 1700. a. 21. I. 2093.

1708. a. 29. 30. 2127. 2131.

ein flüchtiger Provocant, der eine Militar-Perſon, nach Kriegs-Gebrauch citiret,

D. M. §. 27.

und wenn einer in die Acht zu erklären, es bey dem üblichen Gerichts-Gebrauche gelaſſen, und zum Abſcheu noch weiter auf die gewöhnliche Art und Weiſe geſprochen,

Dec. 77.

die Gebräuche und Herkommen der Ober- und Erb-Gerichte, und

was denen der Straffe halben gewöhnlich anhängig, bey Beſtrafung der Injurien auch gehalten werden.

C. 42. p. 4.

Herkommen. §. 3. Wegen der ſchuldigen Bau-Dienſte ſollen Unterthanen mit einem widrigen Herkommen nicht gehöret,

Dec. 33.

cf. C. 52. p. 2.

und wider die Tax-Ordnung keine Statuta, Erb-Regiſter, Vergleiche oder Gewohnheiten, ſo derſelben entgegen, attendiret werden.

E. P. O. ad 36. §. 1.

Müntz-Friedens-Gewohnheit. §. 4. Hingegen ſoll der Müntz-Meiſter über Müntz-Friedens-Gewohnheit unverbrüchlich halten.

Müntz-O. 1549. II. 749. 752.

Gifft

Veneficium.

Mit Gifft vergeben. §. 1. Wenn Eltern und Kinder oder Eheleute einander mit Gifft oder in andere Wege böslich umbringen, werden ſie geſäckt und ins Waſſer geworffen.

C. 3. p. 4.

Weyde vergifften. §. 2. Die Weyde vergifften wird mit Feuer beſtrafft.

C. 18. p. 4.

Giro, Girirte Briefe ſ. Indoſſement.

Glaubens-Artickel.

Differentz der Lutheraner und Calviniſten. Die Glaubens-Artickel, worinnen die Lutheriſchen und Calviniſchen Kirchen unterſchieden, und daher die Geiſtlichen bey gehaltener Viſitation zu unterſchreiben gehabt, ſind:

1. vom heiligen Abendmahl,
2. von der Perſon Chriſti,
3. von der heiligen Tauffe,
4. von der Gnaden-Wahl und Verſehung GOttes.

ſ. Vier Articul I. 763.

Gläubiger

Creditor.

Wucher. §. 1. Ein Gläubiger wird wegen getriebenen Wuchers nicht allein des vierten Theils, ſondern der gantzen auf Wucher geliehenen Summe verluſtig.

T. A. t. vom Wucher.

M. 1625. II. 1123.

und der Schuldner, wenn er dißfalls Special-Umſtände anzugeben weiß, zu eydlicher Beſtärckung ſeiner Denunciation gelaſſen, und der Creditor dadurch ad purgatorium graviret,

B. M. §. 2.

wenn

wenn aber dieſer ſeine Unſchuld erweiſet, jener mit der auf die Wucherer geſetzten Straffe ſelbſt beleget.

M. 1724. §. 6. II. 2085.

§. 2. So iſt auch das Geld ordentlich verlohren, welches er Darlehn

1) einem jungen Menſchen unter 25. Jahren auf Wechſel, ibid. §. 2.

2) einem Eheweibe ohne den Mann oder Vormunden, M. 1722. I. 1209.

3) demjenigen, ſo noch in väterlicher Gewalt ſtehet, leihet. M. 1718. I. 2081.

§. 3. Und von einer Stadt oder Commun kan er ſein Anlehn nicht fordern, wenn es nicht in derſelben Nutzen verwandt worden; Dec. 16.

doch mag er die Adminiſtratores belangen. ib.

§. 4. Die Zinſen werden ihm deswegen, daß ſolche dem Capitale gleich, und das Alterum tantum überſteigen, nicht abgeſprochen. Dec. 29. Zinſen

§. 5. Durch General-Hypothec wird ihm nicht mehr geholffen; General-Hypothec

E. P. O. ad 44. §. 1.
ad 46. §. 1.

doch kan er ſich wegen einer Poſt 2. oder mehr Stück verpfänden laſſen,

E. P. O. ad 44. §. 1.

und derentwegen hernach zugleich oder ſucceſſive klagen. ib.

§. 6. Er erhält auch ein Jus reale durch die Execution und Immiſſion, Execution

E. P. O. ad 39. §. 10.
ad 44. §. 2.

und kan die Execution thun laſſen, wohin er will,

E. P. O. ad 39. §. 7.

mag auch eine eydliche Anzeige der Güther von dem Schuldner fordern. ib.

§. 7. Hingegen erlanget er durch Anlegung eines Arreſts kein dinglich Recht; Arreſt

E. P. O. ad 48.

doch kan er bey Abfall der Nahrung ſeines Schuldners Verbot ausbringen.

E. P. O. ad 51.

§. 8. Auf ſeines Schuldners Güther iſt ihm zu licitiren unverwehrt, Licitiren

E. P. O. ad 39. §. 19.

nur nicht mit dem Bedinge, daß er ſeine Forderung kürtze;

Dec. 71.

wie ihm denn auch, wenn gar kein Licitant verhanden, das Guth in ſolutum gegeben,

E. P. O. ad 39. §. 19.

und wenn er oder ein Fremder allein darauf licitiret, ſich des Preiſes halber mit ihm verglichen wird, ib.

doch kan in beyden Fällen der Schuldner das Guth wieder einlöſen, oder einen Käuffer ſchaffen, der ein mehrers gebe. ib.

Nachſicht §. 9. Bey der Ceſſione bonorum muß er ſich die dem Schuldner verſtattete Nachſicht,

B. M. §. 4.

ſo wohl auch den Erlaß der meiſten andern gefallen laſſen,

ibid. §. 16.

H. G. O. t. 25.

wenn er gleich ein Wechſel-Gläubiger iſt,

B. M. §. 4. 16.

doch das letztere nicht, wenn er Hypothec hat.

ibid. §. 16.

H. G. O. t. 25.

Lehn-Güther §. 10. In Lehn-Güther wird ihm weiter nicht als in die Fructus feudi verholffen,

E. P. O. ad 40. §. 1.

es wäre denn eine Lehn-Schuld. ib.

Concurs. §. 11. Bey entſtehendem Concurſe wird

1) derſelbe edictaliter,

E. P. O. ad 41. §. 2.

wenn gleich dem Richter ſein Domicilium bekannt iſt, ib.

cf. Rſ. gr. 1661. §. 10.

und alſo bekannte ſo wohl als unbekannte zugleich citiret;

ibid.

der nicht in Loco Judicii zugegen, muß zu Annehmung der Citationen einen Procuratorem beſtellen.

E. P. O. ad 41. §. 2.

2) Die auf ſeine Liquidation und Beſcheinigung aufgehenden Unkoſten muß er ſelber tragen.

E. P. O. ad 42. n. 1.

3) Es ſind nicht des einen und des andern Liquidationes unter einander zu mengen, ſondern abſonderlich zu ſchreiben.

E. P. O. ad 41. §. 3.

4) Wenn er in Termino nicht erſcheinet, wird er pro præcluſo geachtet. ib. §. 2.

5) Zu eydlicher Beſtärckung ſeiner Forderung iſt er auch ohne ſemiplena Probatione zu laſſen,

ibid. §. 4.

bey

bey entſtandenem Verdachte aber muß er auch die ſchon erwieſene Schuld noch eydlich beſtärcken, ib.
und dem Curatori Litis kan er den Eyd nicht deferiren. ib.

6) Wenn er prioritätiſch, erlanget er auch noch vor geendigtem Concurs das ſeinige.
ibid. §. 6.

7) Bey conſentirten Forderungen bekömmt er nebſt dem Capital auch auf 3. Jahr Zinſen in einer Claſſe,
E. P. O. ad 46. §. 3.
ad 50.
die vorhergehenden aber erſt nach Bezahlung aller Gläubiger. ib.

§. 12. Es wird aber einer vor dem andern folgender geſtalt geſetzt:

1) Die Gerichte, der Curator Litis und Bonorum wegen ihrer Gebühren und Aufwandes auf Conſervation des Schuldners Vermögen.
E. P. O. ad 42. n. 1.

2) Der Gläubiger, ſo zu Entrichtung der Contribution bey feindlichen Einfällen, oder Beſtellung der Felder zu theurer Zeit, ingleichen zu Contagions-Anſtalten geliehen.
E. P. O. ad 42. n. 2.
M. 1707. I. 1745.
1720. 1913.
1713. 1829.

3) Der die Begräbniß-Koſten vorgeſchoſſen.
E. P. O. ad 42. n. 3.
cf. Pr. O. t. 42. §. 6.

4) Der Medicus, Chirurgus, Apothecker, die Wärterin in der letzten Kranckheit, und der die Alimenta gereichet.
ibid. n. 4.

5) Die Dienſtboten mit ihrem Liedlohne.
ibid. n. 5.
cf. Pr. O. t. 42. §. 5.

6) Die Hypothequen von Zeit des Schuldners Vorfahren nach ihrer Ordnung. ibid. n. 6.

7) Der Verkäuffer des Guthes wegen ſeiner rückſtändigen Kauff- An- und Erbe-Gelder oder Tage-Zeiten, wenn er ſich Eigenthum oder Hypothec reſerviret hat.
ibid. n. 7.

8) Schoß, Steuer, Contribution, Defenſion- und Miliz-Gelder, Decem, Opffer-Pfennige, Wächter-Zins, Erb-Zins, Hufen-Gelder, Wach-Geld, Lehn-Waare rc. alles pro rata. ib. n. 8.

9) Des itzigen Schuldners Hypothequen nach ihrer Ordnung.
E. P. O. ad 43. 44. 45. 46. 47. 49.
10) Die gemeinen Gläubiger oder Chirographarii.
E. P. O. ad 49.

Gleite.

Nicht zu erhöhen — §. 1. Das Gleite ſoll nach denen Gleits-Rollen entrichtet, und mit einem höhern niemand beſchweret,
Gleits-R. 1692. II. 1141. 1150.
wobey die Gleits-Pachter niemand überſetzen dürffen,
Pat. 1693. II. 1149.
und vor einen ieden zur Ungebühr abgeforderten oder genommenen Groſchen mit einem Thaler zu beſtraffen;
Pat. 1697. II. 1151.

richtig abzuſtatten — §. 2. Hingegen aber auch das Gleite bey Verluſt der Pferde, Wagen, Vieh, Güther und Waaren,
Gleits-O. 1660. II. 1118. 1122.
1682. 1131. 1136.
1692. 1141. 1149.
inſonderheit von denen Land-Kutzſchern,
M. 1671. II. 1123.
und den Juden, deren Gleits-Zettel genau zu unterſuchen, richtig abgeſtattet werden,
M. 1676. II. 1123.
auch wegen der ſo genannten Spitz-Pferde, welche vor voll zu vergeben,
M. 1682. II. 1135.
ſie wären denn gantz lahm und zum Einſpannen untüchtig, da ſie doch als ledige Pferde zu verzollen. ib.

angeben — §. 3. Die Kauffmanns-Kutzſchen und Caleſchen müſſen, wenn ſie gleich keine Waaren und Sachen führen, ſich dennoch um Verdachts willen im Gleite,
M. 1688. II. 1138.
vornehmlich aber die Schiff-Leute bey dem Zoll-Hauſe und Gleite zu Pirna angeben.
Pat. 1690. II. 1137.

Unterſchleiff — §. 4. Gleits-Unterſchleiffe werden in den Aemtern angemeldet und hieraus an die Cammer Bericht erſtattet,
M. 1699. II. 1153.
1709. 57.
1714. 1153.
die einkommenden Straffen aber unter die Gerichts-Herren, in deren Gerichten die Leute angehalten werden, und die Aemter getheilet.
Rſ. gr. 1661. §. 69.

§. 5. Von

§. 5. Von der Gleits-Abgabe nun ſind ordentlich weder Perſonen noch Waaren befreyet,

Gleits-O. 1660. II. 1121.

vielmehr die in der Gleits-Rolle nicht begriffene und beniemte auf ein billiges anzuſetzen. ib.

§. 6. Jedoch ſind davon befreyet — Befreyte.

1) die von Adel vom Getreyde, Victualien, Holtz, Vieh und andern Waaren und Effecten, ſo ſie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung oder Beſtellung der Ritter-Güther brauchen,

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 9.
Gleits-O. 1660. II. 1121.
1678. 1129.
1682. 1134.
1692. 1148.
1718. n. 15. 1157.

welche Freyheit aber ceſſiret, wenn ſie mit dem zugebrachten wieder Handlung treiben,

Gleits-Tafel 1718. n. 15.

oder auf den Ritter-Güthern ein Kauff geſchloſſen wird, da der Käuffer die Gleits-Abgabe trägt.

ibid. n. 16.

2) Die Geiſtlichen; ib. n. 17.
doch müſſen ſie ſowohl, als die von der Ritterſchafft, iederzeit richtige Scheine und Päſſe ausſtellen, und in den Gleiten produciren laſſen. ib.

3) Herrſchafften, wenn das Fürſten-Guth mit Herrſchafftlichen Päſſen verſehen; ib. n. 18.
die Befreyung der Grafen, Herren, von Adel, Kriegs- und anderer Bedienten aber iſt gäntzlich aufgehoben.

M. 1689. II. 1137.

4) Poſten und Poſt-Bediente.

Vero. 1707. II. 1031.
1708. 1033.
Poſt-O. 1713. §. 4.

5) Berg-Städte.

Gleits-O. 1660. II. 1121.
1678. 1129.
1692. 1148.

§. 7. Auf gewiſſe maſſe ſind auch die Bürger zu Leipzig,

Gleits-R. 1691. n. 9. 1139.

und die zu Grafenhaynichen und Einwohner einiger daſigen Dorffſchafften frey.

Gleits-T. 1718. n. 20.

§. 8. So iſt auch das Gleite vom Getreyde, Mehl und Maltz auf gewiſſe Zeit ſuſpendiret,

M. 1720. I. 1907.
II. 1333.

ingleichen Licent und Zoll vom Eiſen moderiret worden.

M. 1718. II. 1155.
1720. 1159.

Gleits-Bediente, Gleits-Einnehmer, Gleits-Leute.

Rechte Straſſe §. 1. Gleits-Einnehmer ſollen die Fuhrleute und andere zollbares Guth bey ſich führende Reiſende nachdrücklich anmahnen, die rechte Straſſe zu halten, und die Bey- und Schleiff-Wege zu meiden;

M. 1709. II. 1199.
1714. 1183.

und bey ihnen ſollen ſich Land- und Lohn-Kutzſcher, Fuhr- und Schiff- und andere Leute zu rechter Zeit, und auſſer dem Nothfall nicht bey der Nacht und unter währenden Gottesdienſte in den Gleiten anmelden.

Pat. 1722. II. 1161.

Gleits-Zettel §. 2. Sie ſollen die groſſen Gleits-Zettel richtig einrichten.

M. 1714. II. 1153.

Forum. §. 3. Die Gleits-Bediente in Leipzig ſtehen vor dem Kreis-Amte daſelbſt.

M. 1684. II. 1011.

Gleits-Ordnung, Gleits-Rolle, Gleits-Tafel.

§. 1. Die Gleits-Ordnungen zeigen meiſtentheils nach dem Alphabet, was von iedem an Gleite zu entrichten, als die

d. Ao. 1660. II. 1117.
1678. 1123.
1682. 1131.
1692. 1141.

Leipziger Haupt-Gleite §. 2. Die beym Haupt-Gleite zu Leipzig,

d. Ao. 1691. II. 1139.

beſtehet in folgenden:

1. giebt ein Pferd, ſo zur Stadt Leipzig Pfoſten, Schindeln ꝛc. führet 1. gr.
   wenn es aber wo anders hin verführet oder zurück beladen wird 2. gr.
2. vom Centner Guth 2. gr.
   auswärts 3. gr.
3. ein Pferd, ſo aus dem Gebürge nach Halle Saltz, nach Delitzſch, Merſeburg oder aus Thüringen, Merſeburg und Halle Bier zu Eilenburg, Torgau, Belgern oder Wurtzen, zu Grimma Breter zu laden gehet, 3. gr.

und

und paſſiret im Rückwege frey.

4. Kutzſchen- und Caleſchen-Pferde von Perſonen 1. gr.
von Güthern 2. gr.
von Fracht 3. gr.

5. ein im Wagen, Karren oder Schlitten ledig ein- und ausgehendes 1. gr.

6. ein Juden-Pferd 4. gr.
von dem von Chriſten erkaufften muß der Jude die Helffte nachgeben.

7. acht Tage vor- in- und nach der Marckt-Woche ſtehet das gantze Gleite, und giebt dieſe 3. Wochen iedes Pferd, es führe nichts, Bauholtz oder Guth 2. gr.

8. Kauffmanns-Caleſchen- oder Kutzſchen-Pferde Zeit währenden Marckts, wenn ſie gleich nur Perſonen führen 2. gr.

9. Bürger zu Leipzig ſind frey, in ſo weit ſie mit ihren eigenen Pferden ihre eigene Güther führen,

10. nicht aber währenden Marckts.

11. ein Pferd aus den umliegenden Dorffſchafften, ſo Bier, Fiſch, Victualien führet 2. gr.

12. ein Pferd, Ochſe oder Kuh, ſo weiter verkaufft wird 2. gr.

13. ein Füllen oder Kalb 1. gr.

14. ein Schaaf, Schwein, Ziege, Bock 9. pf.

15. Roßhändler geben vom Pferde, ſo Marckt-Zeit zum Verkauff gebracht wird, Stand-Geld 5. gr.

16. frey ſind Herrſchafften, Rittergüther, Geiſtliche, Beamten und auf gewiſſe maſſe

17. die privilegirten Berg- und andere Städte.

18. ein Jude giebt vor ſeine Perſon 4. gr.

19. von iedem Pferde Schreibe-Geld 3. pf.

§. 3. die im Bey-Gleite zu Tauche, Taucher Bey-Gleite
d. Ao. 1691. II. 1141.
iſt des Innhalts:

1. Ein Pferd, ſo von Roß-Händlern durchgeführet wird, giebt 1. gr.

2. ein Ochſe oder Kuh 8. pf.

3. ein Füllen 6. pf.

4. ein Kalb, Schaaf, Schwein, Ziege oder Bock 4. pf.
ein Lamm 2. pf.

5. ein mit Guth oder Bier beladener Wagen 1. gr.

6. ein Karn mit dergleichen 6. pf.

7. ein Holtz- oder Kohlen-Wagen 6. pf.

8. ledige Wagen und Karren, Einwohner und Unterthanen zu Tauche ſind frey.

9. Böhmiſche oder Gebürgiſche Wagen, ſo hinunter ins Land

und wieder hinauf fahren, und Leipzig nicht berühren, vom Pferde 2. gr. 3. pf.
Saltz-Wagen 3. gr. 3. pf.
und ſtehet das Gleite 5. Tage offen.

10. ein Bier-Wagen, ſo Bier aufs Land führet, vom Pferde 2. gr. 3. pf.

Gräfenhaynicher Gleits-Tafel.

§. 4. Die Gräfenhaynicher Gleits-Tafel oder Rolle, d. Ao. 1718. II. 1157.

beſtehet in folgenden Punckten:

1. giebt iedes Pferd, ſo durch die Stadt oder vorüber fähret oder die Bey-Gleite berühret 8. pf.
2. das der Stadt etwas zu- oder abführet 4. pf.
3. wenn es Getreyde, Victualien ꝛc. bringet und wieder etwas zurücke nimmt 8. pf.
4. die Anhaltiſchen, ſie mögen etwas zu- oder abführen oder ledig gehen und kommen 8. pf.
5. das Pferd, ſo vor dem Stuben-Thor etwas aufladet 8. pf.
6. das ſo vor dem Stein-Thore aufladet 4. pf.
7. der Cramer, ſo feil gehabt und durchfähret 8. pf.
8. wenn er zurücke fähret 4. pf.
9. vom Stein Wolle 2. pf.
und
10. vom Pferde, wenn ſie in Gräfenhaynichen und Amts-Dorfſchafften geladen und durchgeführet wird 8. pf.
11. von einem Rinde 4. pf.
vom Schweine, Kalbe, Schöpſe 2. pf.
vom Schubkarne oder Trag-Paquete 4. bis 6. pf.
12. Pferde-Gleite, Fremde ſo Holtz abführen 8. pf.
13. von iedem Kaſten und Paquet bey Jahrmarckt-Zeit die Cramer 6. pf.
vom Pferde der Fuhrmann, ſo ſolche geladen 4. pf.
14. ein Jude zu Fuß 2. gr.
zu Pferde 4. gr.
15. die von Adel ſind frey, wenn ſie aber Handlung treiben, vom Pferde 8. pf.
16. wenn auf den adelichen Güthern ein Kauff geſchloſſen wird, giebt der Käuffer die Gleits-Abgabe.
17. die von der Ritterſchafft und Geiſtliche müſſen richtige Päſſe ausſtellen.
18. Fürſten-Guth paſiret ohne Anfrage und Einſendung der Päſſe.
19. Fuhrleute und Reiſende ſollen Straſſen und Wege halten.
20. die Bürger zu Gräfenhaynichen und Einwohner der daſigen Dorffſchafften ſind auf gewiſſe maſſe frey.

Gleits-Päſſe.

§. 1. Die Gleits-Päſſe ſollen an die Cammer gewieſen werden. Cammer

Gleits-O. 1660. II. 1122.

M. 1660. 1121.

1697. 1149. 1311.

§. 2. Jedoch wird Fürſten-Guth, wenn Päſſe in Originali dabey, ohne deren Einſendung paſſiret. Fürſten-Guth.

M. 1709. II. 1325.

cf. Gleits-T. 1718. n. 18.

Gleits-Zettel.

Den Fuhrleuten ſoll an ſtatt der ſonſt erhaltenen kleinen Gleits-Zettel bey der erſten Zoll- oder Gleits-Stadt ein gröſſerer ausgeſtellet, und darauf was an Zoll und Gleite abgegeben worden, notiret, und bey der letzten Zoll- oder Gleits-Stadt wieder abgegeben werden. Der Fuhrleute.

M. 1709. II. 1199.

1714. 1153.

Glocke.

§. 1. Die Glocken ſollen zu anders nichts als zum Gottesdienſt, und daß dadurch das Volck zum Gehör GOttes Worts und gemeinen Gebet verſammlet werde, Gebrauch

Gen. Art. 39.

Syn. Decr. §. 86.

ſonſt aber zu keinem weltlichen Gebrauche, ibid.

es ſey denn in Feindes- oder Feuers-Noth, ib.

oder wenn die Leute ihren Herren fröhnen ſollen, gebrauchet werden, bey Verluſt des Kirchner-Dienſtes. ibid.

§. 2. Abſonderlich iſt deren Mißbrauch zum gemeinen Bier-ſauffen,

Gen. Art. 39.

und das abergläubiſche und abgöttiſche Wetter-Läuten verboten, ib. Wetter-Läuten

weniger ſollen ſelbige mit läſterlichem Mißbrauche der Stifftung Chriſti getauffet werden. ibid. Glocken-Tauffen

§. 3. Durch die Bürger-Glocke werden die Bürger und Einwohner zu Abtragung ihrer Schulden-Steuern, ſonderlich auf die Termine Lætare und Bartholomæi ermahnet. Bürger-Glocke

St. Einnehm. Inſtr. 1564. n. 6. II. 1431. 1434.

§. 4. Diebe und Räuber, Glocken-ſchlag

Gener. 1717. I. 1879.

Mordbrenner,

M. 1569. I. 1411.

Landplacker werden durch den Glockenſchlag verfolget.

L. O. 1555. t. Plackerey.

M. 1555. I. 56.
1559. 1561. 1403.
1566. 1407.
1567. 1409.
1569. 1411.

Glocken-Gieſſen. §. 5. Die von Dreßden entlegene Kreiſe mögen ihre Glocken gieſſen laſſen wo ſie wollen, und ſind an den Stückgieſſer daſelbſt nicht gebunden.

Rſ. gr. 1661. §. 75.

Glöckner.

Handwerck §. 1. Glöckner mögen wegen ihrer geringen Beſoldung die erlernten Handwercke dabey treiben,

Gen. Art. 40.

bekommen auch in Anſehung deſſen alle Qvartale einen Groſchen oder Brodt. ibid.

Mayen. §. 2. Der durch das Verbot der Mayen ſich ereignende Abgang an ihren Accidentien ſoll ihnen durch etliche Groſchen als ein Æquivalent aus dem Kirchen-Vermögen erſetzet werden.

M. 1715. II. 657.

Glücks-Topff ſ. Verboten Spiel.
Gnade ſ. Begnadigung.
Gnaden-Bier ſ. Frey-Bier.
Gnaden-Holtz ſ. Frey-Holtz.

Gnaden-Jahr

halbes Gnaden-Jahr.

Der Geiſtlichen §. 1. Der Prieſter Wittwen und Kinder haben die Gnade, noch ein halb Jahr in der Pfarr-Wohnung zu bleiben und den halben Theil der Jahr-Beſoldung zu genieſſen;

K. O. t. von Immun. §. und zu fernerer Gnade ꝛc.
Rſcr. 1629. I. 853.
Dec. 48.

Schulmeiſter §. 2. Welches halben Gnaden-Jahres ſich weder ihre andern Erben,

Rſcr. 1634. I. 857.

noch der Schulmeiſter oder Küſter Wittwen und Erben anzumaſſen haben.

Rſcr. 1619. I. 851.
1701. 869.

Kinder §. 3. Wie nun die Kinder hierinnen gleiche Berechtigung mit einander haben ohne Unterſcheid:

1. ihres Standes oder Alters,
2. ob ſie erſter oder anderer Ehe,
3. ausgeſtattet oder nicht;

Rſcr. 1639. I. 859.

§. 4.

§. 4. Alſo dürffen ſie auch der Wittwe keinen Vorzug und Vortheil gönnen, ſondern theilen mit derſelben nach Anzahl der Häupter. Wittwe

Dec. 48.

§. 5. Ob ſich aber gleich das halbe Gnaden-Jahr ordentlich auf alles Einkommen, wie es der verſtorbene Ehemann und Vater zu genieſſen gehabt, erſtrecket;

K. O. t. von Immunit.

§. 6. So müſſen doch in dem Fall, wenn er einen Subſtituten gehabt, Wittwe und Kinder an des verſtorbenen Senioris Proviſion ſo viel ſelbige zum halben Gnaden-Jahre beträgt, ſich begnügen laſſen, Subſtitut

Rſcr. 1708. I. 881.

auch ſonſten die Gebäude und Güther in den Würden erhalten, wie ihr verſtorbener Vater zu thun ſchuldig geweſen,

K. O. t. von Immunität.

der Prediger-Dienſt aber wird inzwiſchen durch die Benachbarten verſehen. ibid.

§. 7. Wenn ein Pfarrer ohne Wittwe und Leibes-Erben verſtirbt, wird die Helffte der Einkünffte zum Capital geſchlagen, und denen Succeſſoribus der Zins davon gereichet.

Rſcr. 1701. I. 869.

§. 8. Wenn ein Hoffgerichts-Aſſeſſor mit Tode abgehet, und Weib und Kinder hinter ſich verläſſet, ſoll denenſelben das Einkommen aus dem Gerichte zu des Verſtorbenen Antheil ein gantz Jahr lang vollkömmlich folgen, Hofgerichts-Aſſeſſoren.

Ordn. 1588. I. 1347. 1350.

es mag nun Wittwe oder Kinder allein, oder beyde zugleich verhanden ſeyn. ibid.

Gold-Gülden.

§. 1. Bey denen auf Gold-Gülden gerichteten Verſchreibungen hat ſich der Schuldner entweder ohne Benennung eines Valoris, oder mit ſolcher verſchrieben, Wie zu bezahlen

Dec. Bef. 1609. II. 763.

auch ſind im erſtern Falle entweder nur Gold-Gülden verſchrieben, oder es iſt nebſt Benennung derſelben die Bezahlung in eadem ſpecie verſprochen. ibid.

§. 2. Wenn ſie nur verſchrieben, richtet ſich der Schuldner nach der Zeit des Contracts, und kürtzet davon ab, in ſo weit ſie höher geſtiegen, ibid. §. 1.

wenn nebſt der Verſchreibung dazu, auch die Zahlung darinnen verſprochen worden, bezahlet er Stück von Stück, ſie mögen geſtiegen oder gefallen ſeyn,

ibid. §. 2.

wenn

wenn ein Valor exprimiret, thut er durch deſſen Bezahlung ſeinem Brief und Siegel ein Genügen.

ibid. §. 3.

Werth. §. 3. Bey Einbringung der zuerkannten Straffen ſoll der Rheiniſche Gold-Gülden nach dem Werth der ietzo üblichen Current-Müntze des Leipziger Fuſſes mit 1. Rthl. 22. gr. 6. pf. vergnüget werden.

Rſcr. 1711. I. 1179. 1331.
II. 899.

Goldſchmied.

Zeichen §. 1. Goldſchmiede ſollen bey 200. fl. Straffe der Stadt oder ihres Herrn Wapen, ihr Zeichen und die Jahrzahl auf ihre Arbeit ſchlagen;

L. O. 1550. t. von Goldſchmieden.
Tax-O. 1623. Cl. 6. t. Goldſchmiede II. 831.

Probe §. 2. Ob nun gleich das Silber die Marck nicht unter 14. Loth,

ibid.

und hernach auf 13. Loth verarbeitet werden ſollen;

M. 1701. I. 1717.
III. 499.

§. 3. So mag es doch bis auf anderweitige Verordnung nach 12. löthiger Probe verarbeitet werden,

ibid. §. 1.

welchem auch andere Profeſſionen folgen ſollen,

ibid. §. 2.

darunter aber ſoll bey Straffe der Confiſcation niemand arbeiten laſſen;

ibid. §. 3.

Schau §. 4. Zu welchem Ende die Arbeit beſchauet und beſtempelt,

ibid. §. 4.

der Goldſchmiede Gewölbe viſitiret,

ibid. §. 5. 6.

keine ungeſtempelte Waaren geführet,

ibid. §. 7.

der Stempel auch von den Schauern und Vormeiſtern nicht mißbrauchet werden ſoll.

ibid. §. 8.

Müntze zerbrechen §. 5. Ob auch wohl den Goldſchmieden auf gewiſſe Maſſe zu Behuff und Nothdurfft ihres Handwercks Müntze zu zerbrechen und einzuſchmeltzen nachgelaſſen;

ibid. §. 9.

§. 6. So ſoll es doch anderer Geſtalt nicht als mit Vorwiſſen iedes Orts Obrigkeit geſchehen, ibid.
die ſchwerſten Stücke nicht ausgeküppet, ibid.

noch

noch Handlung damit getrieben werden. ibid.

§. 7. Goldſchmiede ſollen einem von Adel oder Hoch-graduir-ten nicht über 100. Rthlr. einem vornehmen Bürger 50. Rthlr. einem gemeinen 30. Rthlr. an Waaren borgen, borgen.

Pol. O. 1661. t. 22. §. 36.

ſonſt wird ihnen weiter nicht, als die Summa competens austrägt, verholffen. ib.

Gold- und Silber-Dratzug.

Gold- und Silber-Dratzug ſoll nicht unter der Probe der 15. Drey-Viertel Loth gefertiget werden. Probe.

Publ. M. Cæſ. 1695. I. 1695.

Gottesdienſt, Gottesfurcht.

§. 1. Der wahren Gottesfurcht ſollen ſich alle Chriſten und Unterthanen befleißigen. Gottes-furcht

Pol. O. 1661. t. 1. §. 1. ſqu.
1612. n. 1.

§. 2. Unter währendem Gottesdienſte ſoll man in Wirths- und Schenck-Häuſern nicht zechen, Gottes-dienſt

L. O. 1482. I. 7.
Pol. O. 1661. t. 2. §. 1.

zu dem Ende in Schenck- Brantewein- und andern Häuſern fleiſ-ſige Nachforſchung halten,

Pol. O. 1661. t. 2. §. 2.

die Ketten aufziehen, Schläge und Thore ſperren.

ibid. §. 3.

§. 3. Die Fuhrleute ſollen ſich zu der Zeit nicht in den Gleiten melden. Fuhrleute

Pat. 1722. II. 1161.

§. 4. Das Schützen- und Vogel-Schieſſen ſoll eher nicht als nach geendigtem Gottesdienſte zugelaſſen werden. Vogelſchieſ-ſen

Pol. O. 1661. t. 2. §. 4.

§. 5. Die Jahr- und Wochen-Märckte, ſo auf die Sonn- und Feyertage fallen, ſollen auf die Werckel-Tage verleget, Jahr-Märckte.

ibid. §. 5.
Syn. Decret. §. 18.

und niemand um der Crämerey willen an ſeiner Devotion gehin-dert werden. ib.

Gotteskaſten ſ. Allmoſen.

Gotteslåſterung

Blaſphemia.

§. 1. Ob zwar die Gotteslåſterung unter andern mit Benehmung etlicher Glieder geſtrafft werden ſollen, Straffe.

L. O. 1550. t. von Gotteslåſterern.
1555. t. von Gotteslåſterung.

und

und dieſes auf die Zunge zu verſtehen geweſen:

C. 1. p. 4.

Abſchneidung der Zunge

§. 2. So wird doch auf Abſchneidung der Zunge nicht mehr,

Dec. 75.

ſondern dargegen auf Schwerd, Staupenſchlag und ewige Landes-Verweiſung, ib.

nicht aber auf Geld-Buſſe erkannt. ib.

Pranger

§. 3. Mit der Straffe des Prangers ſind nicht allein die Gotteslåſterer, ſondern auch diejenigen zu belegen, ſo die Gotteslåſterung hören und verſchweigen.

T. A. t. von Gotteslåſterung.

Pol. O. 1612. n. 2.

1661. t. 3. §. 1. 2.

Obrigkeit.

§. 4. Und Obrigkeiten, ſo in deren Beſtraffung ſåumig, ſollen ſelbſt geſtraffet werden.

T. A. t. von Gotteslåſterung.

Pol. O. 1661. t. 3. §. 3.

L. O. 1597. t. von Gotteslåſterung III. 111. 119.

1651. III. 449.

A. Pat. 1651. 209.

1652. 221.

1672. 259.

1702. 321.

Grab.

Tieffe.

Ein Grab ſoll wenigſtens eines Mannes,

Gen. Art. 15.

und für Erwachſene zum wenigſten 3. für Kinder aber 2. Ellen tief ſeyn.

Syn. Decr. §. 43.

Grad.

Gradus Conſanguinitatis

§. 1. Bis in dritten Grad der Seiten-Linie iſt Bluts-Freunden erlaubt, ohne Vollmacht vor einander vor Gerichte zu erſcheinen,

Pr. O. t. 7. §. §. 2.

affinitatis

und bis in eben den Grad ungleicher Linien iſt ihnen ſowohl als verſchwågerten Perſonen die Ehe verboten,

L. O. 1543. t. von den Graden.

K. O. Ehe-S. t. welchen Perſonen.

Ehe-O. c. 2.

eben ſoweit wird auch der Todtſchlag mit Schleiffung zur Feynſtat und dem Schwerdte,

C. 3. p. 4.

und die Blut-Schande mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft.

C. 22. p. 4.

§. 2. Geiſtliche ſollen in Gradibus & temporibus prohibitis nicht diſpenſiren. prohibiti

Conſ. O. c. 8.

Viſ. Decr. d. U. W. 1668. n. 11.

§. 3. Von den Gradibus Admonitionum ſ. Admonitionum Gradus. Admonitionum.

Graduirte, Gradus Academici.

§. 1. Die Gradus Academici ſollen nicht mit Gelde erkaufft, noch die Jugend deßwegen geſchätzet werden. Erkauffung

Stip. O. c. 4.

§. 2. Den Gradum Baccalaureatus zu erlangen, wird erfordert Baccalaureus

1) in Philoſophia, daß einer

in der Lateiniſchen und Griechiſchen Grammatic wohl geſchickt,

in der Dialectica und Rhetorica wohl geübt ſey,

die Principia Phyſices und Arithmeticam und Sphæram gelernet ꝛc.

Univ. O. t. von den Grad. in Fac. Phil.

2) in Theologia, daß der Baccalaureandus

in den Büchern der H. Schrifft alten und neuen Teſtaments läufftig,

die Haupt-Articfel Chriſtlicher Lehre aus der Schrifft ziemlich vertheidigen könne.

ib. t. von den Prom. in Fac. Theol.

3) in Jure, daß er

die Inſtitutiones und Tit. d. V. S. wohl ſtudiret,

Ordines und Continuationes Titulorum wiſſe.

ib. t. von den Prom. in Fac. Jur.

§. 3. Die Magiſtranden ſollen der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache kündig, in Dialecticis, Phyſicis und Ethicis Ariſtotelicis wohl geübt und erfahren, Magiſterium

ib. t. von den Grad. in Fac. Philoſ.

auch guten Lebens und Wandels ſeyn. ib.

§. 4. Bey der Promotion ſoll das Convivium, ſo man Cœnam candelarum genannt, gänzlich abgethan, ib. Cœna candelarum

das Prandium Ariſtotelicum aber eingezogen werden. ib.

§. 5. Der Locus, ſo den Candidatis ſonſt der Zeit nach, wie einer vor dem andern immatriculiret und promoviret, aſſigniret worden, ib. Locus

ſoll ihnen nach ihrer Geſchicklichkeit und Wohlverhalten gegeben, ibid.

und hierinnen keine Gunſt, Freundſchafft, Gifft oder Gaben angeſehen werden. ib.

Arme §. 6. Es ſollen auch Arme, und ſonderlich die Stipendiaten eines Theils der Unkoſten befreyet ſeyn. ib.

Stip. O. c. 4.

Licentia, Doctura §. 7. Licentiam oder Docturam ſoll Facultas Theologica ohne wichtige Urſachen keinem conferiren, der nicht allbereit eine Vocation zu einem ſolchen Dienſt erlanget, welcher ſeinem Gradui gemäß iſt.

Viſ. Decr. der U. L. 1616. n. 5. I. 915.

in Theologia §. 8. Auch muß derſelbe Sontags vorher in öffentlicher Verſammlung eine Prob-Predigt, und das Juramentum Religionis abgelegt, und dem Churfürſtlichen Concordien-Buche ſubſcribiret haben, ib.

der Heil. Schrifft wohl erfahren, und in allen Artickeln der Chriſtlichen Religion gefaſſet ſeyn,

Univ. O. t. von den Prom. in Fac. Theol.

eine Diſputationem extraordinariam von einer vornehmen Theologiſchen Materia halten, ib.

ein Buch der Heil. Schrifft oder Epiſtolam Paulinam curſoria Lectione expliciren, und mehrmahls öffentlich predigen. ib.

in Jure §. 9. In Jure wird ad Licentiam & Docturam keiner admittiret, er habe denn Curſum Studiorum abſolviret, und ſich im Leſen und Diſputiren wohl exerciret,

ib. t. von den Prom. in Fac. Jur.

publice ſine Præſide diſputiret, zweene Leges und ein Capitulum ex Jure Canonico cum apparatu publice geleſen. ib.

in Medicina §. 10. In der Medicin ſollen ſich diejenigen, ſo den Gradum Doctoratus oder Licentiaturæ verlangen, zuvor bey einem berühmten Præceptore in der Practica geübet haben.

ib. t. von der Fac. in der Artzney.

Gradum anzunehmen §. 11. Der höhern, und inſonderheit der Theologiſchen Facultät Profeſſoren kan auferleget werden, den Gradum anzunehmen.

Rſcr. 1627. I. 923.

Præcedenz §. 12. Die Doctores Juris gehen denen Doctoribus Medicinæ ohne Unterſcheid, ob ſie Profeſſores oder Aſſeſſores in Medica Facultate ſeyn oder nicht, vor.

Rſcr. 1642. I. 925.

Kleider-Ordnung §. 13. Die Doctores haben in der Kleider-Ordnung ihren Vorzug.

L. O. 1550. t. Ubermäßige Kleidung.

Pol. O. 1612. n. 5.

1661. t. 22. §. 12. 13.

§. 14.

§. 14. Doctores und Licentiati Juris, ſo Praxin exerciren wollen, müſſen gleich andern Advocaten ein der eignen Verfertigung halber eydlich beſtärcktes Specimen ablegen, Doctores Juris.

M. 1723. §. 4. I. 1211.

ſie mögen auf hieſigen oder fremden Univerſitäten promoviret haben, ib.

auch gewöhnlichen Cantzley-Schein erlangen, und den Advocaten-Eyd ablegen, ib.

haben aber in den Reiſe-Gebühren und Auslöſungs-Koſten vor andern Advocaten einen Vorzug.

Tax-O. 1724. t. Tax der Advoc. n. 25.

cf. T. A. t. von Advoc. u. Procur.

A. u. G. O. p. 3. §. 4.

Grafen.

§. 1. Grafen und Freyherren ſchwören bey denen Hof-Gerichten nicht in publico, ſondern in den Audienz-Stuben. Eyd

Pr. O. t. 18. §. 10.

§. 2. Des Acciſes von fremden Wein und andern Conſumtions-Güthern, ſowohl des geordneten Gräntz-Zolls und Gleites von Holtze, Getreyde und andern Dingen, können ſich Grafen und Herren auf ihre Päſſe nicht entbrechen. Accis.

M. 1689. II. 1137.

Granaliren, Granalirung

Körnen der Müntze.

§. 1. Das Körnen und Granaliren der Müntze iſt bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, weil es anders nichts als ein Müntz-Raub. iſt verboten.

Ausſchr. 1543. I. 23.

L. O. 1555. t. Müntze.

§. 2. Es ſoll daher keine Müntze wieder in Tiegel bracht, granaliret und anderweit vermüntzet werden,

Müntz-O. 1542. II. 745.

1549. 749. 754.

vielmehr ſich des Granalirens, Körnens und Seigern männiglich enthalten.

Müntz-Ed. 1573. II. 761.

M. 1583. -

1628. 879.

1645. 881.

1662. 891.

1669. 893.

Gräntze

Reinung.

Landes-Gräntze §. 1. Die Confuſion der Landes- mit der Güther Particulier-Gräntzen ſoll auf alle Art vermieden,

M. 1721. I. 1941.

die Gräntze alle Jahr mit Zuziehung der Forſt-Bedienten und benachbarten Amtleute bezogen, ib.

die Gräntz-Marcken beſichtiget und verneuret werden. ib.

Holtz-Reinung. §. 2. Inſonderheit ſollen wegen der Holtz-Reinungen dieſelbe alle Jahr zwiſchen Walpurgis und Johannis bezogen,

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 499.

die alten Mahl-Steine und Rein-Bäume verneuret, ib.

und da Mahl-Bäume niedergefallen, andere Stämme vermahlet werden. ib.

Gras, Gräſerey.

Abbrennen §. 1. Die ſogenannten Wald-Feuer ſind bey 2. Schock Straffe verboten, und ſoll das Abbrennen des alten Graſes und Heyde-Krauts anderergeſtalt nicht als in Beyſeyn der Ober- und Förſter, an Orten, wo keine Gefahr zu beſorgen, verſtattet werden.

Rſol. Pete 1697. §. 24. II. 587.

M. 1670. 567.

Gras-Plätze §. 2. Die Gras- und Heu-Plätze ſollen zu Beförderung des Wiederwachſes an Holtz gäntzlich oder zum Theil abgeſchafft,

Haupt-Rſol. 1665. II. 563.

in jungen Gehäuen und Gehöltzen aber niemand zu graſen verſtattet,

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 487. 498.

wo aber ohne Nachtheil der Sommerlatten gegraſet werden kan, ſolches vermiethet und verrechnet werden. ib.

Gräſerey §. 3. Forſt-Bediente ſollen ſich aller Gräſerey, Huttung, Trifft ꝛc. enthalten.

Gen. Beſtall. 1575. II. 519. 522.

Gratificatio.

Eyd darwider. §. 1. Im Concurs muß der Curator Litis oder der Schuldner und ſein Gevollmächtigter eydlich angeloben, daß er keinem Creditori vor dem andern etwas per Gratificationem einräumen wolle.

E. P. O. ad 41. §. 4.

§. 2. Es muß auch bey ereignetem Verdachte der Gläubiger, daß er ſeine Schuld noch völlig zu fordern, ib.

ingleichen derjenige, ſo des Schuldners Qvittung produciret, daß die Bezahlung würcklich, und noch ehe er von dem entſtandenen Concurs Wiſſenſchafft gehabt, geſchehen, ſchwören. ib.

Gravamina.

Der Läuterung §. 1. Bey dem Gebrauch des Beneficii Leuterationis ſollen alle-

mahl

mahl zu Recht beſtändige Urſachen und Gravamina angezogen werden,

M. 1606. I. 1051.

und iſt davon wenigſtens eines oder das andere ſpecifice und deutlich anzuführen,

E. P. O. ad 35. §. 5.

widrigenfalls die generaliter oder per Relationem ad Acta priora eingerichtete Leuterung mit 5. Rthlr. Straffe zu rejiciren, ib. wenn ſie gleich a definitiva eingewandt. ib.

§. 2. Bey deren Proſecution muß der Advocat bey 10. Rthlr. Straffe ſeines Clienten Gravamina in ſpecie anführen.

Pr. O. t. 35. §. 5.

§. 3. Es ſoll auch keine Appellation angenommen werden, es ſey denn der Appellant ſcheinbarlich graviret. Appellation.

Rſ. gr. 1661. §. 26.

§. 4. Wenn in einerley Sache von einem Leuterung, von dem andern aber Appellation eingewendet werden, wird, wenn die Gravamina erheblich, die erſtere in eine Appellation verwandelt.

E. P. O. ad 35. §. 9.

Grimmiſcher Vertrag.

Der wegen des Brau-Weſens im Chur-Kreiſe errichtete Grimmiſche Vertrag

d. An. 1555. I. 1399.

iſt des Inhalts:

1. Obgleich Kemberg und Jahna mit der Stadt Wittenberg zu brauen anfangen, auch mit ihr wieder aufhören, ſo brauet doch Kemberg wegen ihrer Hopffen-Pflücke und Jahrmarckts vor Michaelis 5. Bier vor den Wittenbergern, holet auch ihr Bier, wo ſie will, Jahna aber nur zu Wittenberg.
2. Die in der Meile liegenden Dörffer holen, vermöge des Land-Gebrechen-Buchs, ihr Bier nirgends anders als in der vier Städte einer: Wittenberg, Schmiedeberg, Kemberg und Jahna,

   1400.

   und werden die zu ieder Stadt gehörige Dörffer ſpecificiret.
3. Die von Adel, ſonderlich die Amtſaſſen, ſollen nur vor ihre Haushaltung brauen.

   1401.
4. In dem Kretzſchmar Köppenick und Bouckau ſoll das Ausſpannen nicht gelitten, bey dem Schencken ſollen ſie gelaſſen werden,

   1402.

des Bier-Brauens aber ſich nebſt denen zu Lieſnitz und Kratzendorff enthalten.

1403.

Groſchen ſ. Häuſel- Hufen- Mieth- Muth- Gedinge- und Abnahme-Groſchen.

Groſchen-Güther ſ. Guth.

Groß-Eltern.

Conſens §. 1. In Ermangelung Vaters und Mutter müſſen auch Groß-Eltern um ihren Conſens in der Kinder Verehligung erſuchet werden.

K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen.
Ehe-O. c. 1.

Legitima §. 2. Von der Legitima können ſie durch Subſtitution nicht ausgeſchloſſen werden.

Dec. 47.

Vormundſchafft. §. 3. Eine Groß-Mutter kan zwar der Enckel Vormundſchafft verwalten,

Dec. 62.

hat aber ſo wenig als die Mutter den Uſumfructum von derſelben Vermögen zu fordern. ib.

Gruben-Holtz, Gruben-Küttel, Gruben-Licht.

Gruben-Holtz §. 1. Zu Gruben- und Schacht-Holtze ſoll nirgends etwas frey verlaſſen werden, als wo gute Bergmänniſche Hoffnung vorhanden iſt,

Rſol. Puncte 1697. §. 22. II. 587.

daſſelbe auch zu nichts anders, als wozu es gewiedmet, angewendet werden.

M. 1620. II. 269.

Gruben-Küttel §. 2. Leinwand zu Gruben-Kütteln und andere zum Berg-Bau benöthigte Waaren ſind Accis-frey.

Erläut. 1707. c. 5. §. 6. II. 1949.

Gruben-Licht. §. 3. Den Bergleuten ſtehet frey, ihre Gruben-Lichte ſelbſt zu ziehen,

Berg-Rſol. 1709. §. 49.

oder ſich deren von andern, ſo gut und wohlfeil ſie dieſelben erlangen können, zu erholen, ib.

doch daß ſie damit keinen Handel treiben, noch an andere, ſo nicht Bergleute ſeyn, etwas davon verkauffen und überlaſſen. ib.

Grund-Bau, Grund-Baum.

Grund-Bau §. 1. Wenn ein Müller einen Grund-Bau an ſeiner Mühle vornehmen muß, iſt der unter und über ihm geſeſſene Müller 4. Wochen lang mit dem Mahlen inne zu halten ſchuldig.

Mühlen-O. 1568. §. 24. II. 717.

§. 2.

§. 2. Der neue Grund-Baum ſoll mit Zuziehung des Amts und der Geſchwornen geleget, Grund-Baum.

Mühlen-O. 1561. II. 712. 713.

den anſtoſſenden Müllern ſolches 3. Tage vorher angezeiget, ib.
und dem Grund-Baume nur ein Zoll zugegeben werden. ib.

Grund-Fuhren.

§. 1. Unter den Bau-Fuhren ſind auch Schutt und Grund-Fuhren mit begriffen. Gehören zu den Bau-Fuhren.

Rſcr. 1661. I. 339. 1139.

§. 2. Daß aber die Unterthanen dadurch nicht zur Ungebühr beſchweret werden, hat die Landes-Regierung zu ermeſſen. ib.

Grund-Herr.

§. 1. Der Grund-Herr kan Grund und Lehden zum Nachtheil deſſen, der das Jus paſcendi hat, nicht umreiſſen, Jus paſcendi

C. 41. p. 2.

und muß die umgeriſſene Felder wieder zur Weyde liegen laſſen,

ibid.

es wäre denn ſonſt Weyde genug vorhanden, daß ſeine Servitut nicht geſchmälert würde. ib.

§. 2. Bey einem verledigten Guthe gehören zwar die Fructus induſtriales denen Land-Erben, Fructus

C. 32. p. 3.

die naturales aber bleiben denen Lehnsfolgern und Grund-Herren. ib.

§. 3. Bey einer neuen Fund-Grube oder Maſſen hat der Grund-Herr für ſein Erbtheil entweder 4. Kuxe, die er ſelbſt bauet, oder einen, der ihm von den Gewercken frey verbauet wird, zu nehmen. Erb-Kux.

Berg-O. a. 72.

Grund-Stücke ſ. Guth.

Grüner Donnerſtag.

§. 1. Denen Schulmeiſtern mag der grüne Donnerſtag oder Oſter-Eyer wohl gegeben werden. Schulmeiſtern

Gen. Art. 40.

§. 2. Den Pathen aber weder heiliger Chriſt noch Neu-Jahr-Geſchenck, noch grüner Donnerſtag. Pathen nicht zu geben.

Pol. O. 1612. n. 22.
1661. t. 17. §. 5.

Grütz-Mühlen ſ. Mühlen.

Guaranda, Guarandæ Exceptio ſ. Gewehr.

Guarentigiata Inſtrumenta.

§. 1. Inſtrumenta guarentigiata ſind diejenigen, daraus alle Umſtände, ſo zu einer Condemnatoria im Proceſſu executivo nöthig, in continenti zu verificiren, was dazu erfordert werde

E. P. O. A. §. 4.
cf. Pr. O. t. 24. §. 3.
t. 47. §. 1.

ob gleich

1. unter ſolchen kein Siegel zu befinden,
2. ſie etwas ſchadhafft,
3. nicht von dem Ausſteller ſelbſt unterſchrieben. ib.

Referens §. 2. Ein Documentum referens iſt nur alsdenn pro guarentigiato zu achten, wenn der Tenor relati, ib.
oder doch ſonſt ein vollkommener Senſus darinnen enthalten. ib.

Wechſel-Brief §. 3. Aus einem Wechſel-Briefe hat zwar wider Erben der Perſonal-Arreſt nicht ſtatt,

E. P. O. A. §. 12.

er behält aber doch auch gegen ſelbige als ein Documentum guarentigiatum ſeine Krafft und Gültigkeit. ib.

Handels-Obligation. §. 4. Eben die Krafft hat auch eine Handels-Obligation.

M. 1683. II. 2115.

Gülden.

§. 1. Der Gülden wird entweder vor Müntze oder vor Gold genommen.

C. 29. p. 2.

Rheiniſche Gülden §. 2. Vor Müntze wird er auch ſodann angenommen, wenn Rheiniſche oder gute Gülden, ib.
nicht aber, wenn beydes zuſammen, als gute Rheiniſche Gülden, oder vollwichtige Rheiniſche Gülden geſetzt ſind. ib.

Meißniſche Gülden §. 3. Der vor Müntze genommene, ſo auch Reichs-Gülden,

M. 1594. II. 919. 929.

ingleichen Reichs-Gülden-Thaler,

Müntz-M. 1623. II. 783. 785.

it. Meißniſcher Gülden heiſſet, hält 21. Böhmiſche oder Meißniſche Groſchen. ib.

Rechnung zu Gülden §. 4. In denen Amts-Forwercks-Gleits-Zoll-Accis-Saltz- und Eiſen-Licent-Floß-Fleiſch-Steuer-Rechnungen, Forſt-Regiſtern und zu ſolchen gehörigen Manualien, Belegen und Qvittungen, Bau-Anſchlägen ſollen an ſtatt der bräuchlich geweſenen Gülden Thaler geſetzt werden.

M. 1721. II. 71.

Gold-Gülden §. 5. Wenn der Gülden in Golde beſtehet, iſt der Gold-Gülden auf 1. Rthl. 22. gr. 6. pf. geſetzt,

Rſcr. 1711. I. 1179. 1331.
II. 899.

und unter dem Ungariſchen Gülden ein Ducaten zu verſtehen.

C. 12. 14. p. 2.
Dec. 26.
C. 32. p. 4.

§. 6.

§. 6. Doch iſt, wenn es auf Beſtraffung des Diebſtahls an⸗kömmt, der Werth derer zu einem groſſen Diebſtahle erforderten 5. Ungariſchen Gülden auf 12. Rthl. 12. gr. current determiniret. Ungariſche Gülden.

M. 1719. I. 1899. 1902.
Rſcr. 1720. 1929.

Gunſt ſ. Conſens.

Guß ſ. Schutt und Guß.

Guth, Güther.

Güther ſind

1) entweder bewegliche oder unbewegliche oder Schulden.
Pr. O. t. 46. §. 1.

Unbewegliche können anders nicht als gerichtlich verpfändet,
C. 23. p. 2.
E. P. O. ad 44. §. 1.
ad 46. §. 2.

deren Eigenthum auch anders nicht als durch gerichtliche Ubergabe erlanget werden,
Dec. 61.

und in Erb⸗ und Succeſſion-Fällen muß man ſich nach des Orts Statuten und Gewohnheiten richten, darunter ſie gelegen;
Dec. 54.

die Hülffe aber kan der Creditor ohne Beobachtung der vormahligen Ordnung, ob es Mobilia, Immobilia oder Nomina, thun laſſen.
E. P. O. ad 39. §. 7.
cf. Pr. O. t. 39. §. 5. 9. 17.

2) Lehn⸗ oder Erb⸗Güther; und wird in dubio das letztere vermuthet. Dec. 37.

3) Alte oder neu erkauffte Lehn⸗Güther; aus dieſen können Töchter eine Legitimam fordern, aus jenen aber nicht.
C. ſ. 2.

4) Stamm⸗Güther oder ſelbſt erworbene; jene können ohne der Erben Erlaub nicht vergeben werden, wohl aber dieſe.
C. 12. p. 2.

5) Eigenthümliche oder Laß⸗Güther; und werden in dubio die letztern nicht vermuthet:
C. 40. p. 2.

es ſollen auch Unterthanen, ſo nur Frohn⸗ Laß⸗ und Groſchen⸗Güther haben, mit dem Holtz⸗Flöſſen nicht beleget werden.
Rſ. gr. 1612. Renth⸗S. §. 2.

6) Zins- oder Erbzins-Güther; und werden in dubio die letztern auch nicht vermuthet.

C. 39. p. 2.

7) Entweder angebaute oder wüſte Güther. Dieſe ſind wieder an Mann zu bringen,

Rſol. 1659. II. 17.

nicht aber um Zins auszulaſſen,

M. 1697. II. 49.

und ſollen diejenigen, ſo von rauher Wurtzel auf- und ausgebauet werden, 10. Jahr von Land- und Pfennig-Steuern und 3. Jahr von Qvatembern befreyet seyn.

Vero. 1702. §. 1. II. 1561.

8) Haupt-Güther und Pertinentien oder abgetheilte Grund-Stücken; und muß, wenn die Pertinentien unter andern Gerichten gelegen, bey vorgehender Subhaſtation deren Richter Notification geſchehen;

E. P. O. ad 39. §. 11.

was aber die Grund-Stücken belanget, ſo ſollen Güther entweder gar nicht zergliedert,

Pr. O. t. 39. §. 9.
M. 1695. §. 9. II. 1537.
1710. 1605.
1716. 1633. 1635.

und die von den Haupt-Güthern weggekommene Grund-Stücken wieder dazu gebracht, ib.
oder wenigſtens mit Schocken vom Haupt-Guthe nach rechter Proportion beleget werden. ib.

9) Weltliche oder geiſtliche Güther; dieſe dürffen nicht ohne Vorwiſſen der Obrigkeit und des Superintendenten veräuſſert, permutiret oder ausgelaſſen werden,

Gen. Art. 28. 35.

und wenn der Erb-Zins der Kirchen in 2. Jahren nicht entrichtet worden, iſt der Erb-Zins-Mann ſeines Rechts verluſtig,

C. 38. p. 2.

welches ſonſt erſt in 3. Jahren geſchicht. ib.

10) Machen die gemeinen Kayſerlichen Rechte bey Succeſſion der Halb-Geſchwiſter einen Unterſcheid zwiſchen väterlichen und mütterlichen Güthern,

C. 14. p. 3.

der aber nach Sachſen-Recht nicht gehalten wird. ib.

11) Eines Eheweibes Güther werden in Heyraths-Guth, Paraphernal-Güther und Spill-Gelder getheilet. Der letzten halber kan ſich das Weib ohne den Mann,

M.

M. 1722. I. 1209.

und wenn es Fahrniß, auch ohne Curatore verbinden; ib. der erſten und andern wegen hat ſie keine ſtillſchweigende Verpfändung mehr,

E. P. O. ad 45. §. 4.

auch wegen des erſten kein Jus Prælationis;

E. P. O. ad 43.

wenn aber der Mann ihrentwegen ohne Cautione rati erſcheinet, wird unter allen dieſen Güthern kein Unterſcheid gemacht.

E. P. O. ad 8. §. 1.

12) Bey Abſterben des Beſitzers finden die Güther entweder ihren Erben, oder fallen als Erb-loſe Güther des Orts Obrigkeit heim.

C. 38. p. 3.

Gutachten.

§. 1. In wichtigen Rechnungs-Sachen ſollen die verordneten Calculatores ihren Bericht und Gutachten ad Acta geben. Der Calculatorum

E. P. O. ad 28. §. 2.

§. 2. Und in geringen Sachen ſoll der Unter-Richter bey Erſtattung ſeines Berichts auf die eingewandte Appellation ſein unmaßgebliches Gutachten beyfügen. des Richters.

E. P. O. ad 1. §. 6.

Gutſagen ſ. Bürge, Bürgſchafft.

Guter Montag.

§. 1. Den Handwercks-Geſellen ſoll kein guter Montag zugelaſſen, Der Handwercks-Geſellen

Pol. O. 1661. t. 21. §. 7.

vielweniger ihnen Umgänge und andere Zuſammenkünffte, welche auf Freſſen und Sauffen hinauslauffen, und ſonderlich zur Faſten-Zeit eingeführet werden wollen, verſtattet werden. ib.

§. 2. Wenn Zimmerleute und Mäurer ſelbſt vor ſich müßige und Sauff-Tage, auch guten Montag und gantze oder halbe dergleichen Tage machen, werden ihnen ſolche nicht verlohnet, ſondern abgekürtzt: Zim̃erleute

Tax. O. 1623. Cl. 7. t. Zimmerleute II. 870.

es ſind ihnen auch die Bade-Schichten, ſo wohl des Sonnabends zeitlicher als ſonſten von der Arbeit zu gehen, verboten. ib.

§. 3. Gleichergeſtalt dürffen auch Bergleute keinen guten Montag und Bier-Schichten halten, Bergleute.

Berg-O. a. 70.

und ſoll man einen ſolchen Berg-Arbeiter, der guten Montag oder ſonſt in der Wochen Bier-Schichten machet, die Woche vollends ausfeyern laſſen, und ablegen.

Zinn-Bergw. O. 1568. a. 29. II. 149. 159.

Güte,

Güte, Gütlicher Vergleich, Verhör, Bekäntniß Gütliche Beylegung, Austrag der Sache, Amicabilis Compoſitio, Spontanea Confeſſio.

Niemand dazu zu zwingen

§. 1. Ob gleich zur Güte und Vergleich niemand zu zwingen:

Rſ. gr. 1661. §. 15.

E. P. O. ad 1. §. 6.

fleißige Pflegung

§. 2. So ſoll doch der Richter in Pflegung derſelben möglichſten Fleiß anwenden,

E. P. O. ad 1. §. 2.

Rſ. gr. 1661. §. 15.

Hg. O. t. v. A. des Richters u. Beyſitzer.

Rſol. 1716. I. 377. 381.

1718. 395. 396.

ex officio Mittel dazu vorſchlagen,

Rſ. gr. 1661. §. 15.

E. P. O. ad 1. §. 2.

Vorbeſch. M. 1717. §. 5. I. 1191.

ieder Parthey abſonderlich, und zumahl demjenigen Theile, ſo nach anſcheinender Beſchaffenheit vermuthlich bey Fortſetzung des Proceſſes verlieren dürffte, zureden. ib.

Perſönlich Erſcheinen

§. 3. Zu welchem Ende er die Partheyen, in Perſon zu erſcheinen, bey Straffe citiren mag,

E. P. O. ad 1. §. 2.

ad 14. §. 1.

Vorbeſch. M. §. 3.

denen auch anders nicht durch Gevollmächtigte dabey zu erſcheinen geſtattet wird, als wenn ſie durch erhebliche Urſachen verhindert werden:

E. P. O. ad 1. §. 1.

und in Berg-Sachen, welche, wenn die Partheyen nicht gütlich zu vertragen, gleichfalls zu rechtlichem Austrag gewieſen werden,

Berg-O. a. 98.

Zinn-Bergw. O. a. 110.

ſollen in gütlichen Händeln keine Procuratores zugelaſſen und geduldet werden;

Berg-O. a. 98.

im Ober-Hoff-Gerichte aber den Partheyen ungewehret ſeyn, bey der gütlichen Handlung ihre Nothdurfft ſelbſt vorzutragen.

Rſ. gr. 1661. §. 52.

cf. Ohg. O. t. wie viel Procuratores &c.

Weibs-Perſonen

§. 4. Weibes-Perſonen mögen dazu in Ehe- und Handlungs-Sachen auch abſque Curatore erſcheinen.

E. P. O. ad 8. §. 3.

Richter

§. 5. Gleichwie nun der Richter hierinnen ſeinem Amte ein

Ge-

Genüge zu thun und keine Wiederholung der Klage zu geſtatten, bis die Güte gepflogen worden,

Rſol. 1716. I. 377. 381.

auch darüber eine richtige Regiſtratur ad Acta zu bringen hat:

E.P.O. ad 1. §. 2.

§. 6. Alſo ſollen auch Advocati und Procuratores das ihrige dazu möglichſt beytragen, ib. §. 3. — Advocaten

und die Güte keines weges hindern; ib.

T.A. t. von Advocaten.

Rſ. gr. 1661. §. 33.

wie denn die Partheyen fürnehmlich in geringen Sachen auch wohl ohne Advocaten vorzufordern.

E.P.O. ad 1. §. 2.

Vorbeſch. M. §. 5.

H.G.O. t. 1.

§. 7. Was von eifriger Pflegung der Güte bisher insgemein diſponiret, das iſt fürnehmlich zu beobachten — wenn beſonders die Güte zu pflegen

1. zwiſchen nahen Anverwandten, Eltern und Kindern ꝛc.

E.P.O. ad 1. §. 10.

Vorbeſch. M. §. 2.

2. Obrigkeiten und Unterthanen, ib.

ſonderlich in Bau- und Dienſt-Differentien,

Rſ. gr. 1661. §. 36.

3. in Sachen, ſo pias Cauſas, Arme, Alimenta, Wittwen und Wayſen und andere miſerable Perſonen,

E.P.O. ad 1. §. 10.

Vorbeſch. M. §. 2.

ingleichen Innungen und Handwercke, Commercien, Manufacturen, Policey, Churfürſtl. Aemter und Regalien ꝛc. betreffen.

Vorbeſch. M. §. 2.

§. 8. Wenn ein Verbrecher ſich durch des Richters Verſprechung der Erlaſſung oder Linderung der Straffe zur Confeſſion bewegen laſſen, ſolche aber hernach abſonderlich in Güte nicht wiederholet, ſoll darauf keinesweges geſprochen werden; — gütliche Bekäntniß.

Dec. 91.

gleichwohl aber muß in Fällen, da Landes-Verweiſung oder Gefängniß erkannt wird, der Richter die wegen ſolcher gütlichen Bekäntniß gethane Zuſage halten. ib.

H. H.

Hafer ſ. Hufen-Hafer, Wild-Hafer.

Hafft

Gefängliche Hafft, Gehorſam, Verſtrickung.

§. 1. Ob

Der Weibs-Perſonen §. 1. Ob wohl eine Weibes-Perſon in cauſa civili nicht zu incarceriren,

C. 21. p. 2.

ſo iſt ſie doch, wenn ſie deſſen certioriret, und gleichwohl ſich wiſſentlich zu perſönlichem Arreſt oder Gehorſam verſchreibet, es auch zu halten ſchuldig. ibid.

eines Delinquenten. §. 2. Wenn ein Delinquent vor angeſtellter Inquiſition oder erfolgten gefänglichen Hafft die Mitſchuldigen anzeiget, ſoll er Begnadigung erlangen,

Erklär. 1717. I. 1877.

nicht aber, wenn er ſchon in der Inquiſition oder gefänglichen Hafft iſt. ibid.

§. 3. Ein Beamter, der um Verſtrickung eines flüchtigen Miſſethäters erſuchet wird, iſt ſchuldig, ſolchen gefänglich anzunehmen, und der Requiſition gemäß abfolgen zu laſſen.

Rſ. gr. 1661. §. 46.

Halb-Geſchwiſter ſ. Geſchwiſter.
Halb-Hůfner ſ. Hůfner.
Halbe Werth ſ. Helffte.
Halbes Gnaden-Jahr ſ. Gnaden-Jahr.
Halffter ſ. Hand und Halffter.
Hals-Eiſen ſ. Pranger.

Hals-Gerichte.

Univerſitäts-Verwandte Uber Univerſitäts-Verwandte kan der Rath zu Leipzig kein peinlich Hals-Gerichte halten.

M. 1649. I. 929.

Halt, Halt-Ritt.

Auslöſung. Wenn Amtſaſſen in die Aemter, oder den Halt zu bereiten, erfordert werden, iſt ihnen aufs Pferd Tag und Nacht ½. fl. zur Auslöſung zu reichen.

Rſ. gr. 1603. n. 10.
1612. Renth-S. §. 38.
1661. §. 16.

cf. L. O. 1555. t. von Auslöſung der Amtſaſſen.

Hammer-Ordnung ſ. Eiſen-Ordnung, Blechhammer-Ordnung.

Hammerwerck.

Holtz dazu §. 1. Wenn das Holtz nicht zulanget, werden die Hämmer, ſo vor andern das Alter, und eine gute Fundation vor ſich haben, denenjenigen, die etwa nur auf eine gewiſſe Zeit oder ſonſt mit Bedingung zugelaſſen worden, vorgezogen.

Rſol. 1675. II. 571. 578.

Accis §. 2. Mit Anlegung der Acciſe bleiben Hammerwercke und die auf

auf denenſelben fabricirte Waaren nebſt denen unumgänglich dabey benöthigten Handwercksleuten und Arbeitern verſchonet.

G. A. O. 1705. n. 4. II. 2007.

§. 3. Den Eiſen-Licent aber müſſen die Hammerwercks-Beſitzer qvartaliter mit Einſendung richtiger Rechnung oder Regiſter bezahlen. Eiſen-Licent.

M. 1718. II. 1155.

Hand, Hand und Siegel.

Fauſt.

§. 1. Die Urkunden, welche vom Gegentheile produciret werden, muß ein ieder recognoſciren oder diffitiren, wenn ſie gleich nicht ſeine Hand und Siegel haben, Hand und Siegel

Pr. O. t. 25. §. 2. 3.

und wenn man die verweigerte Recognition durch Zeugen bewerckſtelligen läſſet, müſſen die Artickel nicht ad Merita cauſæ, ſondern allein auf Hand und Siegel gerichtet ſeyn.

ibid. §. 4.

§. 2. Ein eigener Wechſel-Brief bedarff keiner ſonderlichen Præſentation und Acceptation, er ſey noch in der erſten Hand oder an andere tranſportiret, erſte Hand

W. O. §. 4.

käme er aber in die dritte oder mehr Hände, ſoll er gleichfalls præſentiret und acceptiret werden. ibid.

§. 3. Vollmachten müſſen eigenhändig unterſchrieben ſeyn, eigene Hand

Pr. O. t. 7. §. 3.

E. P. O. ad 7. §. 1.

andere Documenta aber mögen auch von einem andern unterſchrieben werden.

E. P. O. A. §. 4.

§. 4. Mit der Hand oder Fauſt ſchlagen, wird mit Gefängniß,

D. M. §. 8. 11.

mit Abhauung der Hand oder Fauſt aber Abhauung der Hand.

1. der Burg-Friedensbruch,

ibid. §. 9.

M. 1665. I. 1621. 1624.

1706. §. 11. 1731.

2. der Banqueroutirer, ſo ſeine Creditores vorſetzlich aufgeſetzt,

B. M. §. 12.

3. der Exceſs bey der Nothwehre,

C. 8. 11. 12. p. 4.

4. das Verwarten in Gaſſen,

C. 13. p. 4.

5. die Beſchädigung der Bäume beſtrafft.

Aus-

Ausſchr. 1611. II. 613.
1619. 617.

Hand und Halffter.

An Hand und Halffter geben. Die Verſehung und Diſpoſition der Sächſiſchen Rechte, daß der Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter gegeben werde, iſt aufgehoben.

C. 22. p. 2.

Hand-Arbeit ſ. Abarbeitung.

Hand-Fröhner.

Citation §. 1. Hand-Fröhner werden allerſeits abſonderlich und zwar durch einen Umlauff citiret,

E. P. O. ad 4. §. 2.

der folgenden Termine halber aber müſſen ſie einen Procuratorem zu Annehmung der Citationen beſtellen.

ibid. §. 3.

Eyd. §. 2. Denen Univerſitatibus werden ſie in ſo weit gleich geachtet, daß wie dieſe durch Syndicos, alſo ſie durch einen oder mehr Gevollmächtigte erſcheinen,

E. P. O. ad 7. §. 6.

und den Eyd gleichfalls durch 3. oder 4. ihres Mittels leiſten.

E. P. O. ad 18. §. 5.

Hand-Mühlen ſ. Mühlen.

Handſchlag.

Der Beamten §. 1. Ob zwar Beamte oder andere Officirer, ſo dem Landes-Herrn mit Pflicht verwandt, und die im geiſtlichen Stande leben, mit würcklicher Leiſtung des Bürger-Eydes verſchonet werden;

Rſ. gr. 1661. §. 107. 108.

ſo müſſen ſie doch das Bürger-Recht durch einen Handſchlag gewinnen, ibid.

und können, wann ſie bürgerliche Wohnung und Nahrung erlangen wollen, ſich ſolches Handſchlags nicht weigern. ibid.

Lehn-Leute. §. 2. Lehn-Leute, ſo die Lehns-Pflicht einmahl abgeleget, werden wegen der folgenden Belehnungen bey dem Handſchlage gelaſſen;

M. 1657. I. 1963.
1681. 1967.

Verlobte. §. 3. Ob auch wohl ſonderbare Verlöbniß über den gewöhnlichen Handſchlag nicht nothwendig,

Pol. O. 1661. t. 13. pr. §. 1.

ſo wird doch ſolche auf gewiſſe Maſſe geſtattet. ibid.

Handſchrifft ſ. Chirographum.

Handwerck, Handwercker.

Kunſt, Hanthierung.

Dörffer §. 1. Handwercke ſollen auf den Dörffern nicht getrieben werden,

L. O. 1482. I. 11.

L. O. 1555. t. brauen ꝛc.

Prag. Vertr. 1534. t. Handwercker III. 44.

auſſer daß in denen über eine Viertel-Meile entlegenen ein Schmid und Leinweber geduldet wird. ibid.

§. 2. Die Handwercker aber ſollen: Lohn ꝛc.

1. die Leute mit dem Lohne nicht überſetzen,

L. O. 1550. 1555. t. Handwercks-Leute.
Rſ. gr. 1612. §. 18. 1661. §. 98.
Pol. O. 1661. t. 21. §. 13.

2. keine geringe und untüchtige Arbeit machen,

L. O. 1550. t. von Handwercks-Leuten.
Pol. O. 1661. t. 21. §. 13.

3. nicht unter dem Schein des Trinckgeldes vor die Geſellen abſonderlich Lohn fordern, ibid.

4. in kurtzen und langen Tagen einen Unterſcheid halten, ib.

5. nicht neben dem Tagelohne Bier, Brantewein und dergleichen fordern,

Pol. O. 1661. t. 21. §. 13.

6. nicht zu viel Arbeit annehmen, dabey ſie die Leute nicht fördern können, ſondern ſie vergeblich vertröſten,

L. O. 1550. t. von Handwercks-Leuten.

7. denen, ſo vorher nicht bey ihnen arbeiten laſſen, die Arbeit nicht verweigern,

M. 1594. I. 1433.

8. ſich nicht mit einander vereinigen, daß einer ſeine Arbeit oder Werck nicht in geringerm Werthe verkauffe, dinge oder mache denn der andere,

Pol. O. 1661. t. 21. §. 9.

9. nicht aufs Gedinge dringen.

ibid. §. 13. & t. 23. c. 8.
Geſ. O. 1651. t. 8.

§. 3. Gleichwie ihnen aber wider die Stöhrer geholffen wird; Stöhrer

Rſ. gr. 1661. §. 98.
Pol. O. 1661. t. 21. §. 1.
L. T. A. 1661. I. 355. 357.

§. 4. Alſo ſollen ſie auch den Geſellen das Meiſter-Recht nicht ſchwer machen, ſondern dieſelben ohne vergebenen Diſputat aufnehmen, Meiſter-Recht

Rſ. gr. 1661. §. 98.
Rſol. 1681. I. 360.

und von den Lehr-Jungen nicht unziemliches Aufdinge-Geld nehmen,

Pol. O. 1661. t. 21. §. 5.

Schulmeiſter §. 5. Schulmeiſtern, ſo ein Handwerck gelernet, mag ſolches nicht verwehret, oder ſie vor Stöhrer gehalten werden.

Gen. Art. 40.

Rſcr. 1700. I. 867.

Soldaten §. 6. So ſollen auch die abgedanckten Soldaten, welche ihre erlernte Handwercker treiben wollen, willig aufgenommen werden,

M. 1698. I. 2085.

als Soldaten aber ſollen ſie den Handwerckern keinen Eingriff thun oder Geſellen ſetzen.

Ordonn. 1682. a. 15.
1692. a. 19.
1697. a. 19.

Reglem. 1707. a. 15.

Forum. §. 7. Die, ſo zu ihrem Handwercke Waaren erkauffen, ſtehen vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig.

H. G. O. t. 3.

Handwercks-Geſellen

Handwercks-Purſche

Auftreiben. §. 1. Die Handwercks-Geſellen ſollen einander nicht auftreiben,

L. O. 1543. t. von Handwercks-Leuten.
1550. 1555. eod.

Rſ. gr. 1661. §. 80.

M. 1594. I. 1433.

mit dem Geſchencke keine Unordnung treiben, und einander zu trincken und ſchencken dringen, weniger deswegen auftreiben, ib.

nicht aufſtehen,

Pol. O. 1661. t. 21. §. 8.

keine guten Montage machen,

ibid. §. 7.

nicht betteln,

Pol. O. 1661. t. 9. §. 8.

M. 1715. §. 1. I. 1843.

keine Degen tragen.

M. 1706. I. 1743.
1712. 1803.
1719. 1903.

§. 2. Von den Mühl-Purſchen inſonderheit. ſ. Mühl-Knappen.

Handwercks-Innung ſ. Innung.

Handwercks-Lade ſ. Lade.

Handwercks-Leute ſ. Handwercker.

Handwercks-Lohn

Der Handwercker, Künſtler und Händler Lohn iſt nach der Tax-Ordnung,

d. Ao. 1623. II. 790.-872.

meiſten-

meiſtentheils Stückweiſe geſetzt, und finden ſich darinnen:

Apothecker	800
Bader	860
Barbirer	859
Barreth- und Strumpfmacher	814
Becker	790
Beil-Senſen- und Waffen-Schmiede	847
Beutler	829
Bildhauer und Steinmetzen	850
Böhrer-Schmiede	840
Böttiger und Kleinbinder	856
Bretſchneider	868
Buchbinder	806
Buchdrucker	805
Büchſenmacher, Büchſenſchmiede	836
Büchſenſchäffter	853
Bürſtenbinder	865
Circkel-Schmiede	840
Corduan macher	820
Drechſeler	853
Eſſen-Kehrer	872
Färber, Schwartzfärber	816
Federſchmücker	802
Federſtüber	803
Feilenhauer	840
Feuermäuer-Kehrer	872
Fiſcher	797
Fleiſcher	790
Garköche	801
Gärtner	800
Glaſer	849
Goldſchläger	832
Goldſchmiede	831
Grob- und Hufſſchmiede	841
Grob-Spohrer	839
Gürtler	830
Hammerſchmiede	840
Hausſchlächter	790
Hufſſchmiede	841
Hürdenmacher	859
Hüther, Hutmacher	814
Kammacher, Kamſetzer	860
Kandelmacher, Kannengieſſer, Zinngieſſer	833
Kartenmacher	806

Kleinbinder, Böttiger 856
Klein-Nagler, Zweckenſchmiede 846
Kleinſchmiede, Schlöſſer 833
Klemperer, Klipper 846
Korbmacher, Körber 859
Kupfferſchmiede 832
Kürſchner 817
Lederhändler, Beutler 829
Leinweber 815
Lohgerber 821
Mäurer 869
Meßing arbeiter, Rothgieſſer 832
Meſſerſchmiede 839
Nadler 848
Nagel- und Zweckenſchmiede 845
Papiermacher und Händler 806
Pergament macher 820
Pflaſterer 870
Plattner 836
Rademacher 854
Riemer 827
Ringmacher 848
Röhrmeiſter 871
Rothgieſſer 832
Sattler 825
Schieferdecker 871
Schlöſſer 833
Schlotfeger 872
Schneider 810
Schreiner, Tiſchler 850
Schuſter 821
Schützenmeiſter 853
Schwartzfärber 816
Segenſchmiede 840
Seiffenſieder 803
Seiler 860
Senckler 831
Senſenſchmiede 847
Siebmacher 859
Spielleute 866
Sporer 837
Steinmetzen 850
Steinſetzer 870
Strumpfwürcker 814

Täſchner

Täſchner 829
Tiſchler 850
Töpffer 863
Tuchmacher 808
Tuchbereiter, Tuchſcherer 809
Waffen-Beil- und Senſen-Schmiede 847
Wagner und Rademacher 854
Weißgerber 819
Windenmacher 841
Zeugmacher 815
Zimmerleute 869
Zinngieſſer 833
Zweckenſchmiede 846

cf. Geſ. O. 1651. t. 8.
Pol. O. 1661. t. 21. c. 8.

Handwercks-Ordnung.

§. 1. Zur Handwercks-Ordnung gehöret:

L. O. 1543. t. von Handwercks-Leuten.
1550. eod.
1555. eod.
Tax-O. 1623. II. 783. ſeq.
Geſ. Tagl. u. Hw. O. 1651. t. 8.

inſonderheit aber

Pol. O. 1661. t. 21. 23.

§. 2. Nach ſolcher nun ſollen

1. Handwercker bey ihren beſtätigten Innungen geſchützet, und die unzunfftmäßige Störer abgeſchafft werden,
Pol. O. 1661. t. 21. §. 1.

2. die Meiſter von fremden Orten nicht ausſchlieſſen,
ibid. §. 2.

3. bleiben die auf dem Dorffe ſitzende Handwercker zu der Innwohner Haus-Nothdurfft bey ihrem Befugniß,
ibid. §. 3.

4. der Leinweber, Barbirer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader, Amts-Frohnen, Stadt- und Land-Knechte Kinder müſſen bey Handwercken aufgenommen werden,
ibid. §. 4.
auch ſind die Richter und Gerichts-Perſonen, ſo bey denen von Adel und Ritter-Güthern auf dem Lande das Beyſtecken verrichten müſſen oder ihre Kinder nicht ausgeſchloſſen, ib.

5. mit dem Aufdinge-Gelde ſollen die Lehr-Jungen nicht zur Ungebühr beſchweret, das Tauffen und Hänſeln aber gar abgeſchaffet werden,
ibid. §. 5.

6. Wer zur Meiſterſchafft gelangen will, muß die Wanderſchaffts-Jahre erfüllet haben,
ibid. §. 6.
iedoch iſt es in kleinen Städten oder Flecken ſo gar genau nicht zu ſuchen. ib.

7. Den Handwercks-Geſellen ſind keine gute Montage und Umgänge zu verſtatten.
ibid. §. 7.

8. Sie ſollen auch nicht aufſtehen und ihre ſelbſt eigne Richter ſeyn, bey Gefängniß und anderer ernſten Straffe.
ibid. §. 8.

9. Die Meiſter ſollen ſich an billigem Lohn begnügen laſſen, und nicht mit einander vereinigen, daß einer ſeine Arbeit oder Werck nicht geringer gebe.
ibid. §. 9.

10. Der Straffen ſollen ſich die Handwercker weiter nicht, als ihnen erlaubt, anmaſſen.
ibid. §. 10.

11. Kein geſchmäheter Meiſter oder Geſelle ſoll, ehe er der Beſchuldigung überwieſen, aufgetrieben, ſondern diejenige, ſo andere beſchuldigen, und es nicht erweiſen können, ſelbſt für unredlich gehalten werden.
ib. §. 11.

12. Was in Handwercken geſchloſſen wird, mag zwar geheim gehalten werden, was aber wider die Rechte und die Obrigkeit läufft, muß Pflicht-mäßig eröffnet werden.
ibid. §. 12.

13. Sollen Handwercks-Leute niemand überſetzen, keine untüchtige Arbeit verfertigen, kein Trinck-Geld vor die Geſellen, Bier, Brantewein und dergleichen fordern.
ib. §. 13.

14. Nicht auf Gedinge dringen, ſondern dem Bau-Herrn die Wahl laſſen, ob er die Arbeit verdingen oder ums Tage-Lohn arbeiten laſſen wolle.
ib. t. 23. c. 8.

15. Inſonderheit Zimmerleute und Mäurer über ihr geſetztes Lohn kein Holtz wegtragen, noch Bier-Geld fordern bey Straffe des Wochen-Lohns,
ibid. c. 9.
doch mag ihnen bey Richtung eines Gebäudes eine Mahlzeit und Bier gegeben werden, ib.
im Sommer früh um 4. Uhr an die Arbeit gehen, und mit der Sonnen Niedergang oder um 6. wieder abgehen, und nur zwo oder eine Stunde Mahlzeit halten; ib.

der

Der Meiſter ſoll die Geſellen, die er einmahl an die Arbeit angeführet, ohne Bewilligung des Bau-Herrn nicht von dem Baue ab- und anders wohin führen; ib.

ein einfallender Feyertag gehet ihnen zu gute, von mehrern aber nur einer; ib.

die müßigen und Sauff-Tage oder gute Montage, gantze oder halbe, ſo ſie ſich ſelbſt machen, werden ihnen nicht verlohnet, ſondern abgekürtzt. ib.

Handwercks-Sachen.

§. 1. Handwercks-Sachen ſind ohne Proceß zu entſcheiden, Proceß

E. P. O. ad 1. §. 6.

A. §. 2.

wohin auch diejenigen zu rechnen, wenn zweyerley Handwercke mit einander über ein Befugniß ſtreitig ſind. ib.

§. 2. Auch iſt darinnen beſonders die Güte zu pflegen. Güte

Vorbeſch. 1717. §. 2.

§. 3. Zur Citation braucht es dabey keiner langen Friſt, Citation.

E. P. O. ad 4. §. 1.

und wird ſolche dem Ober- oder Vormeiſter inſinuiret.

ibid. §. 2.

Handwercks-Stempel.

Mit dem Handwercks-Stempel ſollen die Waaren, inſonderheit Tuche, Boye, Flanelle, Raſche, wollene und ſeidene Zeuge bezeichnet, Tuche ꝛc.

M. 1719. §. 1. ſqu. II. 2003.

wenn ſie aber die rechte Güte oder das Maaß nicht haben, mit ſothanem Stempel nicht gezeichnet werden.

ibid. §. 6.

Handwercks-Straffen.

§. 1. Handwercker mögen zwar die ihnen nachgelaſſenen Straffen üben, Sind erlaubt

L. O. 1543. t. von Handwercks-Leuten.

iedoch den Gerichten unſchädlich, welche ſolche aus billigen Urſachen lindern und aufheben mögen. ib.

§. 2. Auch ſollen ſich die Handwercker deren nicht anmaſſen, als nur ſo viel, und ſo ferne es ihnen in ihren Innungen erlaubt iſt. doch eingeſchränckt.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 10.

Handwercks-Zeug.

Bey Vollſtreckung der Hülffe ſoll man die Beſcheidenheit gebrauchen, daß man alles Werckzeuges, ſo einer zu ſeiner Kunſt, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig, verſchone. Hülffe.

Pr. O. t. 39. §. 5.

Handel und Wandel ſ. Handlung.

Handels-Billet ſ. Handels-Obligation.

Handels-Buch.

Beweis dadurch

§. 1. Kauff- und Handels-Bücher haben nur, wenn beyde Theile Kauff- und Handels-Leute ſind, vermittelſt eydlicher Beſtärckung vim plenæ Probationis,

E. P. O. ad 30. §. 4.

ſonſt iſt, wenn zum Beweis einer Poſt mehr nicht als ein Extract daraus produciret wird, nicht auf das Suppletorium, ſondern auf das Purgatorium, ib.

oder wenn noch einige Adminicula darneben vorhanden, nicht auf die Beſtärckung des Handels-Buchs, ſondern auf das Suppletorium in der Haupt-Sache zu erkennen. ib.

§. 2. Ob nun zwar die Handels-Bücher in ihrem Valore bleiben;

M. 1683. II. 2115.

Handels-Obligation

ſo ſollen doch Kauff- und Handels-Leute um mehrer Richtigkeit willen ſich kurtze Handels-Obligationes geben laſſen. ib.

Waaren

§. 3. Herrſchafften ſind die von ihren Bedienten oder andern auf ſie aufgenommene Waaren zu bezahlen nicht gehalten,

M. 1708. I. 1753.

wenn gleich die geſchehene Lieferung in des Verkäuffers Handels-Buch eingeſchrieben, und dieſes beſchworen wäre. ib.

Edition

§. 4. Mit Edition eines Handels-Buchs wird an dem Orte, wo es befindlich, verfahren.

H. G. O. t. 18.

§. 5. Ein Schuldner, ſo mit ſeinen Gläubigern accordiren will, muß denenſelben ſeine Handels-Bücher und Schuld-Regiſter vorlegen,

ibid. t. 25.

Verfälſchung.

und ein austretender, ſo ſeine Bücher nicht richtig gehalten, ſondern verfälſchet oder mit ſich hinweggenommen, ſoll auf gewiſſe Jahre zum Feſtungs-Bau condemniret werden.

B. M. §. 12.

Handels-Conſort ſ. Societät.

Handels-Gerichte.

Beſetzung

§. 1. Zum Handels-Gerichte ſoll der Rath zu Leipzig ein beſtändiges von denen Stadt-Gerichten unterſchiedenes Gerichte, bey welchem allein die Handels- und darunter gehörige Sachen zu tractiren, beſtellen,

H. G. O. t. 1.

ſolches mit wenigſtens 4. Perſonen ihres Mittels von Gelehrten und Handels-Leuten, denen Actuarii und Copiſten zuzuordnen, beſetzen, ib.

welche iedesmahl inſonderheit in denen Meſſen ſowohl Vor- als Nachmittags zuſammen kommen, ib.

was

was an ſie gebracht, reifflich und ihren Pflichten gemäß unterſuchen, die Partheyen gnüglich hören, ib.
zuförderſt unter ihnen, ohne Beyſeyn der Advocaten, mit Fleiß die Güte verſuchen, ib.
in Entſtehung derſelben aber die Sachen aufs ſchleunigſte entweder vor ſich ſelbſt, oder vermittelſt bey dem Schöppenſtuhl zu Leipzig eingeholten rechtlichen Erkänntniß, entſcheiden ſollen. ib.

§. 2. Die Sachen, ſo daſelbſt vorbracht und angenommen werden, ſind, da Beklagter ein Handelsmann iſt, die von Mercanz, Handlung und Wechſel herkommen, dieſelbe angehen und davon dependiren, Sachen

ibid. t. 2.

es werde perſonaliter oder realiter, nemlich auf eine gantze Handlung, Handels-Waaren oder Effecten geklaget, ib.
und betreffe

1) Wechſel oder Rück-Wechſel, Buch-Schulden,
2) Geld, Anlehn, Lagio,
3) Kauffen, Verkauffen und Vertauſchen der Waaren,
4) und dißfalls beliebte Pacta, Ceſſiones, Aſſignationes,
5) Societates, Aſſecurationes, Fidejuſſiones, Sponſiones,
6) Læſiones, Reſciſſiones, Reſtitutiones,
7) Commiſſiones und Factoreyen, Recommendationes,
8) Miethen der Cram-Laden und Gewölbe,
9) Zins-Gelder, Wucher,
10) Vergleiche über Kauffmanns-Sachen,
11) Novationes, Delegationes,
12) Caſus fortuitos,
13) und in Summa alle Sachen, die in Kaufmanns-Handel und Wandel beſtehen und davon herrühren. ib.

§. 3. Wiewohl nun vor dieſem Gerichte ein ieder, er ſey wes Standes er wolle, in und auſſer denen Meſſen der vorher angezeigten Sachen halber Klage zu erheben befugt; Kläger

ibid. t. 3.

§. 4. So ſtehen doch vor demſelben allein Beklagte

I. Handels-Leute,
a) ſo entweder zu Leipzig wohnhafftig oder dahin handeln, und
b) daſelbſt anzutreffen,
c) wenn ſie gleich nur durchreiſen,
d) oder auch ihre Factoren, Güther und Handels-Effecten allda haben,
e) in- und ausländiſche,
f) ob ſie auch in Churfürſtl. oder andern Beſtallungen wären, oder ſonſten in Aemtern ſitzen,

g) woferne ſie nur noch würcklich Handlung treiben.
2. Kramer,
3. nach Leipzig handelnde Juden,
4. Handwercksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwercke Waaren erkaufft,
5. Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und ſchadhafft gelieferter Güther halber in Anſpruch genommen werden,
6. Mäckler,
7. Güther=Beſtätiger,
8. Handels=Diener und Jungen, wenn ſie wider ihre Verſchreibungen und Dinge=Briefe gehandelt. ib.

Advocaten §. 5. Zum advociren oder procuriren wird bey dieſem Gerichte niemand zugelaſſen, wenn er nicht entweder hoch graduiret, oder ſeine Erudition und Geſchicklichkeit beſcheiniget,

ibid. t. 4.

auch hierüber einen cörperlichen Eyd geleiſtet,
1. daß er die ihm vertraute Sachen mit allem Fleiß und nach ſeinem beſten Vermögen in acht nehmen,
2. ſolche vorſetzlich nicht verſchleiffen, ſondern ſoviel immer geſchehen kan, befördern,
3. auch dabey keine Gefehrde gebrauchen,
4. noch ſeine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren überſetzen,
5. und die Handels=Gerichts=Ordnung treulich in acht nehmen wolle. ib.

Unkoſten §. 6. Es müſſen auch die Advocaten, wenn ſie bey dieſem Gerichte inſonderheit von fremden Partheyen Sachen übernehmen, für die Unkoſten dergeſtalt ſtehen, daß man ſich dißfalls lediglich an ſie halte.

M. 1718. II. 2077.

Handels=Gerichts=Ordnung.

Die Leipziger Handels=Gerichts=Ordnung

d. An. 1682. II. 2037.

beſtehet in folgenden Puncten:

§. 1. Zu den Præparatoriis gehören
1. von Beſtellung des Gerichts,
2. was vor Sachen dahin gehörig,
3. wer davor klagen oder belanget werden möge,
4. von Advocaten und Procuratoren,
5. von der Citation.

§. 2. Folget der erſte Haupt=Theil des Proceſſes
6. von der Klage.

§. 3. Noch ad Præparatoria gehöret die Legitimation, als

7. von

7. von Anwalden und Vollmachten,
8. wie die Weibes-Perſonen vor dieſem Gerichte handeln mögen,
9. von den Vormunden.

§. 4. Auch gehöret ad generalia,

10. wie wider die auſſenbleibenden Partheyen zu procediren.

§. 5. Der andere Haupt-Theil des Proceſſes iſt

11. von Exceptionen, inſonderheit der darunter gehörigen
12. Litis-Denunciation.

§. 6. Der dritte Haupt-Theil

13. von der Antwort und Einlaſſung auf die Klage, wobey
14. von Reaſſumtion des Proceſſus, als einem auſſerordentlichen Stücke.

§. 7. Die übrigen Haupt-Theile ſind
Beweis, dahin die Titel

15. von Eyden, derſelben Delation, Relation und Leiſtung,
16. von der Beſcheinigung,
17. von der Gegen-Beſcheinigung,
18. von Edition der brieflichen Urkunden, ſo einer bey ſeinem Gegentheil ſuchet, gehören.

Das Urthel,

19. wie nach vollführter Beſcheinigung und Gegen-Beſcheinigung zu verfahren, auch von Publication der Urthel.

Die Remedia ſuſpenſiva,

20. von Leuterung und Appellationen.

Die Hülffe,

21. von Execution und Hülffe auf die ergangenen Urthel.

§. 8. Ein auſſerordentlicher Proceß iſt bey dem Concurs, dahin gehören

22. von Fallimenten und Concurſibus Creditorum,
23. vom Spacio deliberandi,
24. von Arreſt und Kummer,
25. wann der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will, alſo, daß die übrigen dergleichen thun ſollen, wie damit zu verfahren.

Handels-Gerichts-Proceß.

§. 1. Obwohl der Proceſſus ſummarius abgeſchafft iſt,

E. P. O. A. §. 1.

ſo hat es doch wegen des Handels-Gerichts zu Leipzig bey der An. 1682. publicirten beſondern Ordnung und dem darinnen vorgeſchriebenen Modo procedendi ſein Verbleiben,

ibid. §. 2.

auſſer was den Concurs, die Arreſte und Exceptionem Spolii betrifft. ib.

cf. E.

cf. E. P. O. ad 41. §. 1. ſq.
ad 48.
ad 11. §. 3.

Iſt ſummariſch: §. 2. Es wird aber daſelbſt nicht ordinarie, ſondern wo nicht executive, doch ſummariter verfahren.

H. G. O. t. 13.

Citation §. 3. Die Ladung kan mündlich und ohne Ertheilung einiger Friſt geſchehen,

ibid. t. 5.

doch ſtehet Klägern frey, ob er Beklagten mündlich oder ſchrifftlich citiren laſſen wolle,

Erläut. 1720. §. 1. II. 2083.

auf welchen letztern Fall dieſer mit Ertheilung einer 14. tägigen Friſt ſub pœna confeſſi & convicti oder recogniti vorgeladen wird. ib.

Klage §. 4. Die Klage darff auch nur mündlich angebracht werden,

H. G. O. t. 6.

doch kan ſelbige mit denen dahin gehörigen Documenten auch ſchrifftlich übergeben werden.

Erläut. 1720. §. 1.
cf. H. G. O. t. 13.

Beweis §. 5. Es hat kein ordentlicher Beweis, ſondern bloß Beſcheinigung,

H. G. O. t. 16. 17.

und nach vollführter Beſcheinigung keine Diſputation-Geſetze ſtatt.

ibid. t. 19.

Erſcheinen §. 6. Hingegen muß Beklagter in Perſon erſcheinen,

ib. t. 7. 8. 9.

auch ohne vorhergehende Commination die Einlaſſung ſub pœna confeſſi & convicti,

ib. t. 13.

und die Recognition ſub pœna recogniti verrichten; ib.
wie er denn nach beſchehener Recognition oder Geſtändniß der Schuld ſofort in die Zahlung vertheilet, ib.
und bis er ſolche würcklich geleiſtet, in Gehorſam behalten wird.

ibid.

Ungehorſam §. 7. Wegen begangenen Ungehorſams wird Kläger in die Unkoſten vertheilet,

ibid. t. 10.

auch auf Beklagtens Anhalten zu Fortſetzung der Klage ſub pœna perpetui ſilentii, ib.
Beklagter aber bey Vermeidung anderer Anordnung citiret, ib.
und wenn er ſich noch nicht ſtellet, durch die Gerichts-Diener auf das Rathhaus gebracht. ib.

§. 8.

§. 8. Wenn das Urthel, worinnen auf den Eyd oder Beſchei- nigung erkannt, rechts-kräfftig, muß man intra octiduum ſich zu dem Eyde offeriren, ib. t. 15. Eyd

oder den Eyd referiren, oder zur Gewiſſens-Vertretung ſich erklären; ib.

doch kan man auch bey Publication des Urthels oder vor Ablauff des Decendii daſſelbe pro judicato halten, ſich zum Eyde anheiſchig machen, und alſo anticipiren. ib.

§. 9. Die Beſcheinigung aber wird innerhalb 3. Wochen, Beſcheinigung

ibid. t. 16.

und nachdem die Zeugen abgehöret, oder die Documente recognoſciret oder diffitiret, die Gegen-Beſcheinigung in eben der Friſt übergeben, ib. t. 17.

und ſoll, wenn die Beſcheinigung durch Zeugen allein oder nebſt Documenten geführt, dem, der Gegen-Beſcheinigung führen will, es notificiret, und a die Notificationis das Fatale angerechnet werden.

Erläut. 1720. §. 5.

§. 10. Zeugen, ſo ſich des Zeugniſſes weigern, werden zwar wider das Urthel, darinnen es ihnen zuerkannt, mit einem Remedio ſuſpenſivo zugelaſſen, Zeugen

H. G. O. t. 16.

müſſen aber dem, was bey der Leuterung und Appellation geordnet, ſich gemäs bezeigen. ib.

§. 11. Die verweigerte Edition wird ſub pœna editi oder bey einer gewiſſen Straffe zuerkannt: Documenta

ibid. t. 18.

wenn die Edition eines Handels-Buchs, ſo nicht zu Leipzig, erkannt, wird in Loco editionis nur ein Mandatarius beſtellet, ib obgleich dererjenigen, ſo die Edition gefordert, mehr wären; ib. welches auch bey Beſtärckung eines aus dem Handels-Buche genommenen Extracts alſo zu halten. ib.

§. 12. Nach vollführter Beſcheinigung und Gegen-Beſcheinigung werden alſofort die Acten inrotuliret, verſchickt, ein Urthel eingeholet und publiciret. Urthel

ibid. t. 19.

§. 13. Die eingewandte Leuterung muß in 14. Tagen von der Zeit an, da ſie eingewandt, proſequiret, Leuterung

ibid. t. 20. n. 2.

und Leuterat dazu citiret, ib.

die Proſecution in Termino gäntzlich abſolviret werden; ib.

hernach werden iedem Theile zu Einbringung eines Geſetzes 2. Tage gelaſſen. ib.

§. 14. Auf eingewandte Appellation aber müſſen Appellation

1. die

1. die Apoſteln binnen 8. Tagen ſub pœna deſertionis abgelö-
ſet, ibid. n. 3.
2. zugleich 20. 30. 40. bis 50. Rthl. in Caſum Succumben-
tiæ deponiret, ib.
3. die Appellation, wenn von der Zeit an, da ſie angenommen,
zum nächſten Appellation- oder Hoff-Gerichts-Termin
noch 3. Wochen übrig, in ſolchen bey Verluſt juſtificiret
werden. ib. n. 4.

Succumbenz-Geld

§. 15. Und iſt das deponirte Geld verfallen, wenn
1. die Sentenz erſter Inſtanz confirmiret,
ibid. n. 3.
2. die Appellation gar nicht angenommen, ſondern rejiciret
wird, ib.
3. Appellant derſelben hernach renunciret, ib.
4. ſelbige deſert werden läſſet.
Erläut. 1720. §. 3.

Leuterat, Appellat

§. 16. Leuterat und Appellat ſind gleich im erſten Termin auf die proſequirte Leuterung und juſtificirte Appellation ſich hauptſächlich einzulaſſen verbunden.
H. G. O. t. 20.

Appell. a Citat.

§. 17. Wenn a Citatione appelliret, wird deſſen ungeachtet mit fernerm Vorladen, ib.
auch dem perſönlichen Arreſt verfahren, ib.
iedoch hierauf Bericht erſtattet, ib.
und der Citatus ſo wohl als ſein Advocat beſtrafft, ib.
welches auch geſchicht, wenn a Citatione zu Recognition der Documente, Ablegung der Eyde, Einlaſſung auf Artickel und dergleichen appelliret worden.
Erläut. 1720. §. 4.

Leuterung unzuläßlich

§. 18. Wenn das Urthel erſter Inſtanz im Ober-Hoff- oder Appellation-Gerichte confirmiret wird, iſt keine Leuterung zuläßlich,
H. G. O. t. 20.
bey erfolgter Reformatoria aber kan Appellat ſich deren gebrauchen. ibid.

Expenſæ retardati Proceſſus

§. 19. Wegen frivoler Leuterung oder Appellation wird Leuterant und Appellant in Expenſas retardati Proceſſus vertheilet, und der Advocat geſtrafft. ib.

Depoſition

§. 20. Wenn Beklagter condemniret, und es in folgendem Leuterungs-Urthel dabey gelaſſen worden, muß er alſofort nach der Publication Capital und Intereſſe ins Gerichte niederlegen,
ibid. n. 5.
oder er wird dazu durch Gefängniß angehalten. ib.

Hülffe

§. 21. Sonſt geſchicht die Hülffe nach der Rechts-Krafft ſo, daß

1. die

1. die Ausantwortung einer Sache Beklagten binnen 8. Tagen auferlegt, ib. t. 21.
2. in perſönlichen Anſprüchen wider denſelben nach Wechſel-Recht verfahren, ib.
3. zu Leiſtung eines Facti er durch Gefängniß oder zulängliche Straff-Præcepta angehalten, ib.
4. wenn der Creditor ſtatt des Wechſel-Rechts ſich zu des Schuldners Vermögen verhelffen laſſen will, dieſem die Bezahlung binnen 3. Wochen auferlegt, ib.
nach ſolcher Zeit Execution und Immiſſion zugleich verrichtet, ib.
auf den nechſten Subhaſtation-Tag mit der Subhaſtation der Anfang gemacht wird. ib.

§. 22. Ubrigens bleibt es in allen und ieden Articulis Juris & Proceſſus, worinnen keine Aenderung getroffen oder Erklärung geſchehen, bey dem, was in gemeinen oder Sächſiſchen Rechten verſehen. Proc. communis.

H. G. O. t. 25. in fin.

Handels-Leute ſ. Kauff-Leute.

Handels-Obligation

Handels-Billet.

§. 1. Derjenige, ſo bey einem Kauff- und Handelsmann Waaren auf Credit nimmt, ſoll demſelben ein Billet oder Handels-Obligation ausſtellen, Form derſelben

M. 1683. II. 2115.

E. P. O. ad 30. §. 4.

darinnen die Summe der gemachten Schuld und den Zahlungs-Termin benennen; ib.
doch ſtehet dem Verkäuffer frey, auch ohne daſſelbe zu creditiren, und ſich bloß des Handels-Buchs zu gebrauchen.

d. M. 1683.

§. 2. Es hat aber ein ſolches Billet die Krafft eines Inſtrumenti guarentigiati, ib. Effect.
und kan daraus gegen Handels-Leute nach Wechſel-Recht, und nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung, ib.

H. G. O. t. 21.

gegen andere aber executive verfahren werden.

M. 1683.

Handels-Platz ſ. Börſe.

Handels-Sachen ſ. Handlungs-Sachen.

Handlung

Handel und Wandel.

§. 1. Diejenigen, ſo würckliche Handlung treiben, mögen Wechſel- Minores &c.

ſel-Briefe ausſtellen, wenn ſie gleich das 21. oder 25ſten Jahr ihres Alters nicht erfüllet,

W. O. §. 2.
M. 1718. II. 2081.
1724. §. 1. 2085.

wenn es auch gleich Weibes-Perſonen:

W. O. §. 2.
M. 1674. II. 2019.

Reſtitutio in integrum

§. 2. Sie haben auch keine Reſtitutionem in integrum,

W. O. §. 2.

und die Weibes-Perſonen dürffen dem SCto Vellejano nicht renunciret haben, ib.

welche, wenn ſie Handlung treiben, ſich ohne Curatore mit Kauffen und Verkauffen in den Cramer- und andern dergleichen Waaren beſtändig verbinden können.

C. 15. p. 2.
M. 1722. I. 1209.

Dörffer

§. 3. Auf Dörffern ſoll keine Handlung getrieben werden;

L. O. 1555. t. Brauen ꝛc.
Rſ. gr. 1612. §. 25.
1661. §. 99. ſq.

wenn aber Bauers-Leute zuläßliche Handlung treiben, ſind ſie nicht weniger als andere dem Wechſel-Rechte unterworffen.

E. P. O. A. §. 11.

Adel

§. 4. So ſollen auch Prælaten, Grafen, Herren und die von Adel keine bürgerliche Handthierungen und Kauffmannſchafften treiben:

L. O. 1555. t. Brauen ꝛc.
Rſ. gr. 1661. §. 118.

ingleichen Geiſtliche ſich der Handthierung, Kauffmannſchafft und Verkauffs auf Wucher enthalten.

Gen. Art. 16.

Zinſen

§. 5. In Handlungs- und Wechſel-Negotien mögen über 5. von 100. Zinſen genommen werden.

M. 1702. II. 2069.

Handlungs-Waaren.

§. 6. Handlungs-Waaren ſind vor beweglich Guth zu achten.

Rſcr. 1617. I. 1065.

Die auf der Herrſchafft Conto abgefolgte iſt dieſelbe zu agnoſciren nicht ſchuldig.

M. 1708. I. 1753.

Handlungs-Sachen.

Curator.

In Handlungs-Sachen kan ein Weib zur Güte ohne Curatore erſcheinen.

E. P. O. ad 8. §. 3.

Hnd-

Handlungen

Actus, Negotia.

§. 1. Handlungen ſind entweder gerichtliche oder auſſergerichtliche. In beyden haben Weibes-Perſonen ordentlich Vormünder vonnöthen. Actus judiciales & extrajudiciales

C. 15. p. 2.

Pr. O. t. 8. §. 1. 2.

§. 2. Die Gerichtlichen ſind entweder gütliche oder ſtreitige. Zu den erſtern braucht eine Weibs-Perſon in Ehe- und Handels-Sachen keinen Curatorem. ad concordiam vel diſcordiam

E. P. O. ad 8. §. 3.

§. 3. Eben dieſelben werden in Actus voluntariæ und contentioſæ Jurisdictionis getheilet. Die erſtern kan ein Gerichts-Herr ohne Actuario ſelbſt niederſchreiben; voluntariæ & contentioſæ Jurisdictionis

Dec. 39.

die letzten aber müſſen nothwendig von dem Gerichts-Actuario regiſtriret, ib.

dürffen auch nirgends anders, als an den Orten, wo einer die Gerichte hat, vorgenommen werden.

E. P. O. ad 2. §. 4.

§. 4. Bey Beſtellung eines Gevollmächtigten erfordern einige ein Special-Mandat, andere aber nicht. Und kan der Mandatarius jene nicht expediren, wenn er nicht dazu abſonderlich bevollmächtiget iſt. ſpecialis & generalis Mandati

E. P. O. ad 7. §. 2.

§. 5. Man theilet ſie ferner in perſönliche und ſowohl ſelbſt als durch andere zu verrichtende Handlungen. Alſo iſt zu Ablegung eines Eydes kein Anwald zuläßlich. perſonales & non perſonales

Pr. O. t. 18. §. 10.

E. P. O. ad 25. §. 4.

§. 6. Endlich ſind Handlungen entweder zu Recht beſtändig oder nichtig. Einigen der letztern kan durch Ratification noch geholffen werden, z. E. dem was ohne Vollmacht geſchehen, validi & nulli.

E. P. O. ad 7. §. 7.

ad 38.

der Schenckung eines minderjährigen Sohnes.

Dec. 23.

Hanff, Hanff röſten.

§. 1. Flachs und Hanff röſten ſoll in Fiſch-Waſſern bey Verluſt des Flachſes und Hanffs nicht geſtattet, Fiſch-Waſſer

L. O. 1555. t. von Flachs und Hanff röſten.

Fiſch-O. 1596. II. 668.

1657. §. 14.

1711. §. 14.

Dörren. §. 2. Solche auch wegen Feuers-Gefahr in Stuben und Häuſern nicht gedörret werden.

M. 1686. I. 1679. 1681.

Hänſeln.

Zu ſtraffen. Das alſo genannte Tauffen und üppige Hänſeln der Handwercks-Jungen bey deren Aufnehmung ſoll gäntzlich abgeſchafft und ernſtlich beſtraffet werden.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 5.

Handthierung.

Hülffe. Bey Vollſtreckung der Hülffe in die fahrende Haab ſoll man die Beſcheidenheit gebrauchen, daß man alles Werckzeuges, ſo einer zu ſeiner Kunſt, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig, verſchone.

Pr. O. t. 39. §. 5.

Hartzen

Pichen.

Wie zu verſtatten. Das Hartzen und Pichen ſoll anders nicht, als in beſtandenem Holtze und nur ſo verſtattet werden, daß kein Stamm über drey Riſſe bekomme.

Rſol. 1665. II. 563.
Rſol. Pete. 1697. §. 20. 587.
Rſol. 1713. 605.
cf. Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 503.

Häſcher.

Gerichts-Folge. Der Gerichts-Folge und Angriffs halben ſoll niemand übel nachgeredet, er geſchmähet, und eingebildetem Wahn nach vor Ehren-verluſtig und einen Häſcher gehalten werden, bey unnachläſſiger Straffe, auch wohl mit Pranger und Landes-Verweiſung.

Rſ. gr. 1661. §. 47.

Haſen-Schützen.

Gehege §. 1. In Churfürſtl. Wäldern und Gehegen Haſen zu ſchieſſen iſt bey 20. fl. Straffe verboten:

L. O. 1555. t. vom Jagen.
M. 1584. II. 525.

Wirthe. §. 2. Und ſollen nicht allein die heimlichen Haſen-Schützen, ſondern auch die Wirthe, ſo ihnen die geſtohlne Haſen zu verzehren nachlaſſen, willkührlich, und nach Befinden am Leibe geſtrafft werden.

M. 1629. II. 553.

Häuer-Geld.

Abgeſchafft. Das Häuer- und Anfahr-Geld, ſo von den neu gewordenen Häuern genommen worden, ſoll gäntzlich abgeſchafft ſeyn,

Berg-Rſol. 1709. §. 10.

und der, ſo es giebt, um 10. der es aber nimmt, um 20. fl. geſtrafft werden. ib.

Haupt-Citation ſ. Inrotulatio Actorum.

Haupt-Eyd ſ. Eyd.

Haupt-Guth ſ. Guth.

Haupt-Proceß ſ. Intervention.

Haupt-Schuldner.

§. 1. Ein Bürge hat Exceptionem Excuſſionis, daß der Haupt-Schuldner vorher ausgeklagt ſeyn muß, ehe er belanget werden kan, — Exceptio Excuſſionis

C. 17. p. 2.

und ſtehet ihm ſolche Exception zu, ungeachtet er eine General-Verzicht geleiſtet, ib.

oder auch ſich als Selbſt-Schuldner verſchrieben.

C. 18. p. 2.

§. 2. Wenn der Gläubiger dem Haupt-Schuldner längere Friſt verſtattet, wird der Bürge nicht los, — Friſt.

C. 19. p. 2.

er hätte ſich denn ſolches ausdrücklich bedungen. ib.

Haupt-Summe, Haupt-Stamm ſ. Capital.

Haus.

§. 1. Zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung und Erkauffung eines Hauſes geliehenes Geld hatte neben der ſtillſchweigenden Verpfändung ein Privilegium, daß es denen ältern ausdrücklichen Verpfändungen vorgieng,

Pr. O. t. 43. §. 6. 7.

ſonderlich wenn im erſtern Fall die Ædes ruinoſæ geweſen, ib. woferne dieſe nicht auch ein Privilegium perſonale hatten. ib. — Ædes ruinoſæ

§. 2. Itzo aber hat ſolches nicht einmahl ein Jus reale,

E. P. O. ad 43.

wenn nicht eine gerichtliche Hypothec deswegen conſtituiret worden. ib.

§. 3. Die auf einem Hauſe hafftende Brau-Gerechtigkeit darff nicht davon alieniret werden. — Brau-Gerechtigkeit

Gen. Vero. 1717. I. 1875.

§. 4. Auf Ritter-Guths Grund und Boden erbaute Häuſer ſind zwar von Schocken frey, — Ritter-Guth.

Vero. 1702. §. 7. II. 1561.

von Qvatembern aber werden die darinnen wohnende Perſonen nur in ſo weit frey gelaſſen, wenn ſie Diener, als Wintzer, Jäger, Schäfer und dergleichen ſind. ib.

Haus-Arme.

Haus-armen Leuten ſoll durch Allmoſen geholffen werden. — Allmoſen.

L. O. 1543. t. von drey neuen Schulen.

t. von geſtifften Spenden.

Haus-Diebe.

Straffe. Haus-Diebe werden, wenn ſie über 12. Rthl. 12. gr. geſtohlen, mit der ordentlichen Straffe belegt,

M. 1719. I. 1899.
1720. 1917. 1927.
1721. 1937.

es wäre denn, daß ſie, ehe die Inquiſition angefangen, pœnitirten, und Reſtitution thäten. ib.

Haus-Friede, Haus-Friedens-Bruch ſ. Friedens-Bruch.

Hausgenoſſen, Hausgenoſſen-Geld, Zins Eingebäuder.

Einnehmung §. 1. Hausgenoſſen ſollen ohne Kundſchafft, Abzugs- oder Los-Briefe von ihrem jüngſten Gerichts-Herrn nicht eingenommen werden;

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 25.
L. O. 1597. III. 119. 122.

es ſoll auch der Wirth vor dieſelben in allen bürgerlichen Sachen zu hafften angeloben.

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 25.

§. 2. In einem Hauſe ſoll über ein paar oder zwey einzelne nicht,

Rſ. gr. 1603. n. 7.
1612. Renth-S. §. 25.

die dienſtloſen Hausgenoſſen auf den Dörffern aber gar nicht geduldet, ſondern zur Dienſtannehmung angehalten werden.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 1.

Pfarrer §. 4. Pfarrer und Küſter dürffen gar keine Hausgenoſſen haben.

Gen. Art. 32.

Häuſel-Groſchen §. 5. Ihnen müſſen aber andere Hausgenoſſen an ſtatt des Decem-Zinſes und Brodts Geld und den Häuſel-Groſchen geben.

Gen. Art. 24.
Syn. Decr. §. 65.

Vieh §. 6. Und ob ſie wohl Vieh halten mögen, ſo ſollen ſie doch auch das Futter ehrlicher Weiſe an ſich bringen;

Rſ. gr. 1612. §. 31.

in gemeinen Waſſern aber zu fiſchen iſt ihnen bey Verluſt des Zeuges und 2. Schock Straffe verboten.

Fiſch-O. 1596. II. 667. 671.
1657. §. 11.
1711. §. 11.

Diebſtahl §. 7. Ihr Diebſtahl wird andern Dieben gleich geſtrafft.

C. 38. p. 4.
M. 1719. I. 1899. 1902.

§. 8.

§. 8. Ubrigens werden ſie zu Entrichtung eines der Obrigkeit abzuſtattenden Hausgenoſſen-Zinſes oder Geldes angehalten, Hausgenoſſen-Zins

Gen. Bef. 1609. II. 1361. 1363.

M. 1681. II. 25.

ſie ſeyen Eheleute oder Ledige, ib.

Manns- oder Weibes-Perſonen, ib.

Fremde, oder auch Eltern und andere, ſo die Güther mit Auszug ihrer Wohnung verkaufft. ib.

§. 9. Wie denn diejenigen, ſo ihre Güther übergeben und Auszüge genieſſen, in Anſehung der Zinſen und Frohnen als Hausgenoſſen tractiret werden. ib. Auszüge.

Gen. 1709. I. 1755.

Haushaltung.

Wenn ſich Kinder, ſo zu ihren mündigen Jahren gekommen, mit Anſtellung ihrer eignen Haushaltung und Nahrung von den Eltern ſcheiden, iſt ſolches für eine Emancipation zu achten. Emancipation.

C. 10. p. 2.

Haushaltungs-Sachen.

In Haushaltungs-Sachen wird ein paar verſtändiger und dazu inſonderheit vereydeter Haus-Wirthe Judicium über die ſtreitigen Punckte vernommen. Haus-Wirthe.

E. P. O. ad 28. §. 3.

Hausrath.

Denen Manufacturiers und Fabricanten, ſo ſich im Lande niederlaſſen wollen, wird ihr Hausrath, Mobilien und Handwercks-Geräthe Accis-frey paſſiret. Accis.

Gen. Vero. 1720. I. 1929.

Haus-ſchlachten.

Der Fleiſch-Pfennig wird von dem Banck-ſchlachten doppelt, vom Haus-ſchlachten aber nur einfach entrichtet, Fleiſch-Steuer.

M. 1657. II. 1339.

und die von Adel und Geiſtlichen ſind auch von dem letztern frey.

ibid.

Hausſuchung.

Wegen vermutheter Holtz-Deuben ſollen die Gerichtshaber und Verwalter fleißige Hausſuchung thun. Holtz-Deuben.

M. 1619. II. 617. 621.
1632. 1633. 623.
1636. 625.
1676. 629.
1678. 631.
1682. 633. 635.
1691. 635. 637.
1695. 639.

M. 1698. II. 641.
1700. 643. 645.

Haus-Wache ſ. Wache.

Haus-Wirth.

Judicium §. 1. In ſtreitigen Haushaltungs-Sachen wird vereydeter Haus-Wirthe Judicium vernommen, und vor Abfaſſung eines End-Urtheils ad Acta gebracht.

E. P. O. ad 28. §. 3.

Feuer und Licht §. 2. Haus-Wirthe ſollen für ſich und die ihrigen auf Feuer und Licht gute Acht geben.

Gen. Vero. 1719. I. 1885.

Feuer-Schaden §. 3. Jedoch darff derjenige, bey dem Feuer auskommen, vor ſein Geſinde nicht hafften,

Dec. 79.

er wäre denn deswegen gewarnet worden, und hätte es doch nicht abgeſchafft. ib.

§. 4. Er darff auch nicht beweiſen, daß das Feuer ohne ſeine Verwahrloſung entſtanden,

Dec. 80.

ſondern wer was deßhalber bey ihm ſuchet, muß die Verwahrloſung beweiſen. ib.

Duell §. 5. Die vorgefallene Duelle ſind Haus-Wirthe bey Straffe anzuzeigen ſchuldig.

D. M. §. 50.

Häute. §. 6. Sie ſind auch ſo wohl als die Fleiſcher verbunden, keine Häute vom geſchlachteten Viehe anders wohin als an die Gerber dieſer Lande zu verkauffen, bey Verluſt der Waare und 10. Rthl. Straffe von jedem Stücke.

Tax-O. 1623. t. Lohgerber II. 821.
Pat. 1670. I. 1629.

Hauſen und Hegen.

Land-Placker §. 1. Die Land-Placker hauſen und hegen, ſollen denenſelben gleich,

L. O. 1555. t. Plackerey.

Wildprets-Beſchädiger. §. 2. Und diejenigen, ſo Wildprets-Beſchädiger, hauſen und hegen, mit 100. fl. oder 1. 2. 3. Jahr Gefängniß geſtrafft werden.

C. ſ. 7.

Hauſiren, Hauſirer.

Iſt verboten §. 1. Das Hauſiren und Herumtragen allerhand auswärtiger und inländiſcher Waaren, ſo von Juden, Italiänern, Tabulet- und Butten-Schieß-Pulver, Königſeer und anderer gebrannten Waſſer-Krämern und Trägern geſchicht, wird bey Straffe in der Landes-Ordnung und Contrabandirung der Waaren verboten.

M. 1719. I. 1897.

M. 1708. III. 331. 333. 335.
O. A. Pat. 1719. 483.
1720. 513.

§. 2. Doch bleibet in denen Leipzigiſchen und Naumburgiſchen Meſſen und Jahrmärckten Handel und Wandel in ſeiner Freyheit. *auſſer in Meſſen*
d. M. 1719.

§. 3. Es iſt auch den Unterthanen im Ertz=Gebürge und dem Marggrafthum Ober=Lauſitz ad interim dergleichen Hauſiren und Herumtragen verſtattet worden. *Conceſſion ad interim*
Erläut. 1720. I. 1925.

§. 4. Denen Diſputation-Crämern wird das Hauſiren mit Calendern, Diſputationen und Materien bis 12. Bogen ſtarck verſtattet. *Diſputation-Crämer.*
M. 1678. I. 413.

Häusler, Häuſel=Groſchen.

§. 1. Unterthanen, ſo ihre Güther übergeben und ſich Häusgen darauf bauen, werden in Abgaben und Frohnen als Häusler tractiret. *Gaben und Frohnen*
Gener. 1709. I. 1755.
cf. M. 1681. II. 25.

§. 2. Dem Pfarrer müſſen die Häusler nebſt dem gewöhnlichen Opffer=Pfennigen den Häuſel=Groſchen entrichten. *Häuſel=Groſchen*
Gen. Art. 24.
Syn. Decr. §. 65.

§. 3. Den Eyd leiſten ſelbige ſowohl als Univerſitas durch 3. oder 4. ihres Mittels, *Eyd.*
E. P. O. ad 18. §. 5.
beſtellen auch wie jene Syndicos, alſo ſie ein oder mehrere Gevollmächtigte.
E. P. O. ad 7. §. 6.

Häute.

Die Häute ſollen Hauswirthe und Fleiſcher bey Verluſt der Waare und 10. Rthl. Straffe von iedem Stücke niemand als den Gerbern dieſer Lande verkauffen. *Verkauff.*
Tax-O. 1623. t. Lohgerber II. 821.
Pat. 1670. I. 1629.

Hebamme ſ. Wehmutter.
Hecke=Müntze ſ. Müntzſtäte.
Heerfahrts=Wagen ſ. Heer=Wagen.

Heer=Geräthe.

§. 1. Wider die Oerter, davon man Heer=Geräthe nicht folgen läſſet, wird das Jus retorſionis oder talionis gebraucht; *Jus retorſionis*
C. 38. p. 3.

§. 2. Es fället aber ſolches auf den Fall nicht der Obrigkeit, ſondern *Obrigkeit*

ſondern denenjenigen zu, welchen es nach Erbgangs⸗Recht gebühret, ibid.
auſſer wenn kein Erbe verhanden, ibid.
oder alle an Enden ſeßhafftig, daher man dergleichen nicht folgen läſſet, ibid.
und bekömmt ſolches ſodann die Obrigkeit des Orts, da ſich der Fall begeben. ibid.

Univerſitäts⸗Verwandter §. 3. Zu Leipzig fället ſolches von einem in einem Bürger⸗Hauſe verſtorbenen Univerſitäts⸗Verwandten auf ſolchen Fall vermöge der Compactaten nicht der Univerſität, ſondern dem Rathe anheim. Rſ. gr. 1661. §. 87.

Amts⸗Richter §. 4. Und dem Kreis⸗Amte zu Wittenberg kömmt davon nur $\frac{1}{4}$. $\frac{3}{4}$. aber dem Amts⸗Richter zu.
Rſcr. 1605. II. 7.

was dazu gehörig. §. 5. Die Stücke, ſo dazu gehören, ſind in Ober⸗Lauſitz:

1. bey einem von Adel,
das beſte Roß geſattelt und gezäumet,
ſein beſter Harniſch,
Schwerdt,
ein Kleid nach dem beſten,
ein gebett Bette,
ein Tiſchtuch,
ein Handtuch,
zwo Schüſſeln,
L. O. 1551. III. 81. 87.
was von den Stücken nicht vorhanden, wird nicht gegeben. ibid.

2. Bey Bürgern und Land⸗Leuten,
alle männliche Kleider,
alles ſilberne Geſchmeide, das zur Mannes⸗Zierde gemacht, und nicht über 2. Marck Silbers wiegt,
ein Schrein oder Kaſten,
ein Spanbette mit 2. Betten nechſt dem beſten, zwey Leylach, ein Küſſen, ein Haupt⸗Pfühl,
ein Stuhl⸗Küſſen,
ein Banck⸗Pfühl, ibid.
Pferde bleiben bey dem Erbe, ingleichen eine Hauswehre bey dem Hauſe und Guthe, ibid.
ſo aber mehr denn einerley verhanden, ſoll dem Heergeräthe folgen. ibid.

Heer⸗Straſſe ſ. Straſſe, Land⸗Straſſe.

Heer⸗Wagen.

Heer⸗Wagen §. 1. Den Heer⸗Wagen ſollen diejenigen, ſo dazu verbunden, mit Pferden, Knechten, und andern zugehörigen Rüſtung und Geräthe bereit halten. M. 1576.

M. 1576. II. 5.

§. 2. Das Heer-Wagen-Geld iſt zwar erlaſſen; ib. Heer-Wagen-Geld.

§. 3. Es bleibet aber auch bey der Defenſions-Verfaſſung der Heerfahrts-Wagen dem Landes-Herrn vorbehalten.

Defenſ. Rec. 1633. I. 2247. 2252.

Heger ſ. Alluvionis Jus.
Hege-Säulen ſ. Gehege.

Hehler.

§. 1. Hehler, welche die Räuber und Diebe wiſſentlich beherbergen, oder ihre geſtohlne Sachen auf und zu ſich nehmen, und mit verparthieren helffen, oder gar zu Ausübung Rauberey und Diebſtahls Vorſchub thun und Anſchläge geben, ſollen eben die Straffe, wie die Delinquenten ſelbſt auszuſtehen haben, Straffe

M. 1719. I. 1899. 1902.
1720. 1929.

wenn ſie gleich von dem Diebſtahle directo ſelbſt nicht mit participiret, ibid.

ſondern nur indirecte durch leichtere Verkauffung der geſtohlnen Sachen oder deren Verzehrung bey denenſelben an dem Delicto Theil haben; ibid.

§. 2. Und iſt ihnen ſolchenfalls eben das Quantum von 12. Rthl. 12. gr. geſetzt. ibid. Quantum.

Heiler-Lohn.

Wenn bey Thätlichkeiten eine Verwund- und Verletzung am Leibe geſchehen, muß dem Beſchädigten auch das Heiler-Lohn und Schmertzen-Geld erſetzet werden. Erſetzung.

D. M. §. 24.

Heiliger Chriſt

Chriſt-Geſchencke.

Dem Geſinde mag ein leidliches zum Heiligen Chriſte, und zu Veranlaſſung fernerer fleißigen Dienſte verehret werden, Geſinde

Pol. O. 1661. t. 21. c. 1. §. 6.

nicht aber den Pathen, da es nach Verſchiedenheit des Standes bey 50. 25. 10. 5. Rthl. Straffe verboten. Pathen.

ibid. t. 17. §. 5.

Heimbürgen.

Bey Gemeinden auf den Dörffern wird die Citation dem Richter oder Heimbürgen inſinuiret. Citation.

E. P. O. ad 4. §. 2.

Heimlicher Kummer ſ. Arreſt.
Heimlich Verlöbniß ſ. Ehegelöbniß.
Heimliche Verpfändung ſ. Stillſchweigende Verpfändung.
Helffer, Helffers-Helffer ſ. Hülffeleiſtung.

Helffte.

Læſio ultra dimidium

§. 1. Wegen Verletzung über die Helffte kan auch ein Vergleich hinterzogen werden;

C. 34. p. 2.

es wäre dem ſuper Læſione ipſa wiſſentlich tranſigiret; ib.

eydlicher Vergleich

§. 2. Jedoch ein eydlicher Vergleich nicht,

C. 35. p. 2.

wo nicht wegen der Jugend, vorſetzlichen Betrugs und anderer Umſtände halben die Abſolutio juramenti zuläßlich. ib.

Ceſſion

§. 3. Bey Ceſſion einer Forderung mag man einander zwar einen mercklichen Vortheil und Nachlaß thun;

Dec. 28.

iedoch nicht ultra dimidium, ibid.

ſonſt iſt dem verletzten Theile ad reſciſſionem zu klagen unbenommen. ibid.

Hochzeit-Geſchencke

§. 4. Von dem Hochzeit-Geſchencke bekommt ein Weib nach des Mannes Tode die Helffte, wo es verhanden,

C. 22. p. 3.

nicht aber, wenn es verthan.

Dec. 51.

Studioſi.

§. 5. An Studioſis wird die Straffe wider das Duell-Mandat auſſer dem würcklichen Duell nur zur Helffte exequiret.

D. M. §. 58. n. 6.

Hencken ſ. Strang.

Hencker ſ. Nachrichter.

Herberge.

Müßiggänger

§. 1. Kein Schencke oder Kretzſchmar ſoll einen Müßiggänger über 3. Nacht herbergen.

L. O. 1482. I. 8.

Dörffer.

§. 2. Es ſoll auch auf den Dörffern keiner zu Roß oder zu Fuß geherberget werden,

L. O. 1552. t. daß niemand auf den Dörffern.

1555. t. Plackerey.

M. 1551. I. 1397.

ſondern die Reiſenden ſollen ihr Nachtlager in den Städten nehmen. ibid.

Herkommen ſ. Gewöhnheit.

Herren-loſe Knechte.

Nicht zu dulden.

Herren-loſe Knechte und Garden-Brüder ſollen im Lande nicht geduldet, ſondern verfolget, zur Hafft gebracht und beſtrafft werden.

L. O. 1555. t. Einſpännige und Herren-loſe Knechte.

T. A. t. von Plackereyen.

M. 1559. I. 1403.

M. 1599.

M. 1599. I. 1439.
1609. 1445.
1611. 1451.
1621. 1495.

Hetzen ſ. Jagd.

Heu=Plätze.

Zu Beförderung des Wiederwachſes an Holtz ſollen die Laß=Räume, Gras= und Heu=Plätze, Kohlgehaue gäntzlich oder doch zum Theil abgeſchaffet werden. Abzuſchaffen.

Rſol. 1665. II. 563.

Heydekorn ſ. Mußtheil.

Heyraths=Guth ſ. Mitgifft.

Hinterſaſſen ſ. Hüfner.

Hirſch=Geweyh, Hirſch=Stangen.

Die geworffenen Hirſch=Stangen müſſen die Unterthanen bey Vermeidung eines Schocks Straffe gegen Empfahung von iedem Ende 3. pf. dem nechſtangeſeſſenen Forſt=Knechte einantworten. Einantwortung.

M. 1626. II. 549.
1670. 567.

Hirſe.

§. 1. Hirſe iſt, wenn ſolcher auf den Zehend=Feldern erwächſet, auch mit zu Zehenden zu geben. Zehenden.

Syn. Decr. §. 61.

§. 2. Von dem Mahl=Groſchen war ſolcher gleich andern Zugemüſen frey. Mahl=Groſchen.

Rſol. 1682. §. 8. II. 1699.

Hirten.

§. 1. Dorff=Hirten ſollen nicht zu viel Schaaf= und Rind=Vieh halten; Vieh

Rſ. gr. 1661. Kammer=S. §. 2.

§. 2. Keine Büchſen führen; Büchſen

M. 1613. II. 547.
1626. 551.
1629. 553.
1630. 555.
1650. 557.

§. 3. Wegen Schadens an Holtze vor ihr Geſinde hafften. Holtz.

M. 1619. II. 617.

Hochzeit, Hochzeit=Tag.

§. 1. In der Advent= und Faſten=Zeit ſoll vom 1. Advent an bis nach dem neuen Jahre und vom Sonntage Invocavit an bis nach Oſtern ohne beſondere Diſpenſation keine Hochzeit gehalten werden; Tempora prohibita

Gen.

Gen. Art. 13.
Ehe-O. c. 5.
Syn. Decr. §. 38.
M. 1682. I. 1035.

Werckel-Tage — §. 2. Es ſollen aber die Hochzeiten an Werckeltagen in der Wochen, oder an den Sonn- und andern heiligen Tagen eher nicht als nach der Veſper gehalten,

Gen. Art. 13.
Ehe-O. c. 5.

auch nicht Donnerſtags, Freytags, Sonnabends angefangen, und den Sonntag über continuiret,

M. 1714. I. 901.

und der auf den Himmelfahrts-Tag fallende Tag eingeſtellet oder verſchoben;

Rſcr. 1610. I. 1015.

Sonntag — §. 3. Unter Bergleuten aber alle Hochzeiten auf den Sonntag angeſtellet werden.

Zinnbergw. O. 1568. a. 29.

Hochzeit-Tag — §. 4. Wenn Braut oder Bräutigam auf den Hochzeit-Tag verſtirbet, hat das Uberlebende kein Succeſſion-Recht.

C. 19. p. 3.

Wittwer. — §. 5. Wittwer dürffen vor einem halben und Wittwen vor einem gantzen Jahre nicht wieder Hochzeit machen.

Ehe-O. c. 5.

Hochzeit-Geſchencke.

Nicht übermäßig zu geben — §. 1. Das Hochzeit-Geſchencke ſoll nicht übermäßig gegeben werden;

Pol. O. 1661. t. 15. §. 2.

bleibt dem Manne — §. 2. Nach des Weibes Tode bleibet ſolches dem Manne,

C. 22. p. 3.

es wären denn Gerade-Stücken darunter, welche den Töchtern oder der nechſten Nifftel gebühren. ibid.

was das Weib davon bekomme. — §. 3. Nach des Mannes Tode bekömmt die Frau, ſo ihr eingebracht Guth wieder fordert, den halben Theil deſſelben, ſo viel davon verhanden, ibid.

Dec. 51.

wenn es aber veräuſſert, iſt ſie deswegen etwas zu fordern nicht befugt; ibid.

§. 4. Jedoch muß ihr auch dieſerwegen Satisfaction geſchehen, wenn das Hochzeit-Geſchencke

1. in die Mitgifft und Ausſtattung mit eingeſchloſſen,

d. Dec. 51.

2. ein Inventarium oder Specification benebſt einem Anſchlage zwiſchen dem Manne und des Weibes Freunden errichtet worden, ibid.

3. Ge-

3. Gerade-Stücken darunter begriffen geweſen, ſo die Frau im Gebrauch und Beſitz gehabt. ibid.

Hochzeit-Ordnung.

Zur Hochzeit-Ordnung gehören:

L. O. 1482. I. 7.
1550. t. übermäßige Kleidung.
1555. t. von übermäßigen Zutrincken.
Gen. Art. 13.
Ehe-O. c. 5.
Pol. O. 1612. n. 6. t. Hochzeit-O. I. 1466. ſeq.
Ol. L. O. 1551. III. 81. 85.

inſonderheit aber

Pol. O. 1661. t. 13. 14. 15. 16.

nach welcher

1. zum Verlöbniß nicht über eine Tafel oder Tiſch zu bitten,
Pol. O. 1661. t. 13. §. 1.
2. bey Reichung des Mahlſchatzes aller Uberfluß zu vermeiden,
ibid. §. 2.
3. zur Hochzeit ſoll einer von Adel nicht über eine doppelte Tafel von 24. bis 26. Perſonen, und eine einfache von 14. Perſonen bitten,
ibid. t. 14. §. 1.
auf eine einfache Tafel ohne die Comentgen 12. Speiſen auffſetzen, und 6. einſchieben, ibid.
auf eine einfache Tafel nicht über 5. Rthl. und bey Frühſtücken nicht über 30. gr. Confect auffſetzen,
ibid. §. 2.
bey 100. Rthl. Straffe nicht über 4. Tage Hochzeit halten, ib.
die Gäſte auch bey 50. Rthl. Straffe nicht länger bleiben. ib.
4. Bürger ſollen den Hochzeit- oder Bitt-Zettel von der Obrigkeit unterſchreiben laſſen,
ibid. §. 3.
welchem der Hochzeit-Bitter nachzukommen, und ſolches nach der Hochzeit nebſt dem, der ſie ausgerichtet, bey bürgerlichen Pflichten an Eydesſtatt auszuſagen hat,
ibid. §. 4.
über einen Tiſch nicht über 10. oder 12. Perſonen ſetzen, ib.
nicht über 10. 7. 5. Tiſche zulaſſen,
ibid. §. 5.
nicht über 3. Tage Hochzeit halten bey 10. fl. Straffe, und ieder Gaſt 3. Rthl.
ibid. §. 6.
auf den andern Hochzeit-Tag nicht mehr Gäſte einladen als auf dem Hochzeit-Zettel, bey Straffe 2. fl. vor ieden,
ibid. §. 7.

wenn

wenn mehr Perſonen geſetzt, als angeſagt worden, wird dem Hochzeit-Bitter ¼. Jahr das Hochzeit- und Begräbniß-Bitten geleget,

ibid. §. 8.

der aber die Wirthſchafft ausgerichtet, über die 2. fl. von ieder Perſon noch mit 20. fl. geſtrafft. ibid.

5. Sollen ſie nicht mehr als aufs meiſte 10. 6. oder 5. Speiſen auf einen Tiſch aufſetzen, und die Schüſſeln mit vielerley Gebratens nicht überhäuffen,

ibid. §. 9.

das Confect iſt ihnen verboten,

ibid. §. 10.

nur zweyerley Wein und zweyerley Bier erlaubt,

ibid. §. 11.

wer mehr Gerichte oder Confect ſpeiſet, und mehr Geträncke auftragen läſſet, iſt vor iedes in 20. fl. Straffe verfallen;

ibid. §. 12.

doch iſt davon ausgenommen, was der Rath an Wein verehret, ibid.

auch ſind alle Schau- und Bey-Eſſen abgeſchafft. ib.

6. Nach ſolcher Ordnung ſollen ſich auch die Hof-Diener und Univerſitäts-Verwandten halten.

ibid. §. 13.

7. Was die Hochzeit-Geſchencke anbelanget, ſo mögen Vater, Mutter, Bruder, Schweſter und Geſchwiſter-Kinder und Fremde ihres Gefallens ſchencken,

ibid. t. 15. §. 1.

von andern eingeladenen aber ein paar Eheleute nicht über 1. Rthl. 1. Gold-Gülden, oder zum höchſten 1. Ducaten;

ibid. §. 2.

denjenigen, ſo zwar eingeladen, aber nicht erſchienen, iſt das Schencken oder Geſchencke ſchicken gäntzlich verboten. ib.

8. Die Braut ſoll des Bräutigams Freunden nichts ſchencken,

ibid. §. 3.

ihm aber einen Kragen oder Uberſchlag und Hemde, ib.

und ſowohl ihrem als des Bräutigams Vater oder Vormunde ein Hemde. ib.

9. Der Bräutigam mag der Braut ein Kleid verehren, deren Vater, Mutter und andern Freunden aber nichts.

ibid. §. 4.

10. Der Bräutigams- und Braut-Crantz ſoll bey fürnehmen über 9. oder 10. und bey gemeinen über 1. 2. 3. fl. nicht koſten.

ibid. §. 5.

11. Dem

11. Dem Hochzeitbitter iſt nicht über 4. bis 5. Rthlr. zu Lohn und keine Lieberey zu geben.
ibid. §. 6.

12. Auf Dörffern iſt alle Pracht, Ausritt, Schieſſen, Tumult und Uberfluß abzuſtellen, ib.
wer darwider handelt, iſt um 10. Rthlr. zu beſtraffen.
ibid. §. 7.

13. Das Hochzeit-Geſchencke iſt bey Abend-Hochzeiten gleich vor oder bey der Mahlzeit zu überantworten.
ib. §. 8.

14. Die Trauung iſt in der Kirche zu verrichten und unter wenigſtens 100. Rthlr. vor die Haus-Arme und Exulanten nicht zu diſpenſiren,
ibid. t. 16. §. 1.
doch haben die von Adel, graduirte und in Fürſtl. Beſtallungen und Raths-Collegiis begriffene keine Diſpenſation dazu nöthig. ib.

15. Der Bräutigam ſoll auf einer Früh-Hochzeit um 10. und auf einer Abend-Hochzeit um 4. Uhr mit ſeinen Gäſten in der Kirche ſeyn,
ib. §. 2.
ſonſt ſoll die Kirch-Thüre für ihm zugeſchloſſen und er um 5. Rthlr. geſtrafft werden,
ibid. §. 3.
und die Braut ſoll ihm bald folgen bey Straffe 2. Rthlr. halb dem Kirchner und halb dem Armuth, wenn ſie über eine Viertel-Stunde auſſenbleibet.
ibid. §. 4.

16. Des andern Hochzeit-Tags iſt früh um 11. Uhr und des Abends um 6. Uhr das Eſſen auf den Tiſch zu ſetzen.
ibid. §. 5.

17. Kein fremde Geſindel, ſo keinen Herrn und Frau allda hat, einzulaſſen.
ibid. §. 6.

18. Stadt-Pfeiffern und Geigern iſt der Perſon mehr nicht als den Tag 1. Rthlr. zu geben,
ibid. §. 7.
worüber ſie keine Auflagen oder Geſchencke fordern ſollen,
ib. §. 8.
es gäben denn ſolches die Hochzeit-Gäſte freywillig, ib.
gemeine Bürger und Bauern mögen ſich mit ihnen aufs genaueſte vergleichen.
ibid. §. 9.

Hochzeit-Tag ſ. Hochzeit.

Höcken.

Tax §. 1. Den Höcken ſoll nach Einkauff der Waaren ein gewiſſer Tax gegeben,

Tax-O. 1623. Cl. 2. t. Höcken und Höckereyen.

und ſie zu dem Ende, wie ſie Butter, Käſe oder Fiſche und andere Victualien einkauffen, beyzubringen, angehalten, ib.

an ſtatt des Gewinns aber ihnen ungefehr der ſiebende Pfennig zugelaſſen werden. ib.

Einkauff. §. 2. Auf öffentlichem Marckte müſſen ſie vor 11. Uhr, ehe der Wiſch fället, ſich alles Einkauffs bey 20. fl. Straffe und Confiſcation der erkaufften Dinge enthalten.

M. 1699. I. 1709.

Höcke-Müntzen ſ. Müntz-Stätte.

Hoffart.

Zu meiden. In der Kleidung ſoll ein ieglicher allen Pracht und Hoffart meiden,

Pol. O. 1661. t. 22. §. 1.

die höhern Standes, durch ehrbare und demüthige Kleidung mit guten Exempeln den Geringen vorgehen, ib.

die niedrigen Standes aber ſich alſo verhalten, damit ſie den höhern nicht überſteigen, und den Unterſcheid der Stände, als GOttes Ordnung ſtöhren. ib.

Hof-Bediente.

Forum. Hof-Bediente müſſen in Civilibus der Regierung Anordnung und Erkänntniß agnoſciren.

Rſcr. 1673. I. 1155.

Hof-Gerichte.

Beſtellung §. 1. Das Hof-Gerichte zu Wittenberg beſtehet aus 12. Perſonen, 5. Gelehrten und 7. von Adel und der Landſchafft, darunter der Ober-Hauptmann des Chur-Kreiſes Hof-Richter iſt.

Hg. O. t. wie viel Perſonen.

Haltung §. 2. Es wird daſſelbe des Jahrs vier mahl, als

1) Montags nach Erhardi,
2) Montags nach dem Sonntag Quaſimodogeniti,
3) Den andern Tag nach Viſitationis Mariæ oder den dritten Tag des Brachmonats.
4) Den andern Tag nach Michaelis gehalten.

ib. t. zu welcher Zeit.

Advocaten §. 3. Es hat ſeine beſondern Procuratores und Advocaten,

ib. t. von denen Procuratoren.

auch einen Armen-Advocaten. ib.

§. 4. Und zu Unterhaltung des Gerichts ſind gewiſſe Sporteln geordnet.

ib. t. von denen Sportulis &c.

§. 5.

§. 5. Gleichwie nun vor daſſelbe, die im Churfürſtenthum Belehnte oder darinnen auf dem Lande oder in Städten Wohnende — weſſen Forum
ib. t. wer vor das Hof-Gerichte ꝛc.
Klagen um Güther, ſo darinnen gelegen, ib.
Städte, Communen und Räthe, eintzelne Bürger, wo die Sache das Lehn belanget, Amtleute gehören: ib.

§. 6. Alſo mag auch von untern Gerichten dahin, ib. — Appellation
und hingegen von demſelben an den Landes-Herrn appelliret werden.
ib. t. wenn und wie Leuterung ꝛc.
t. von der Leuterung.

§. 7. Die Hülffe läſſet es durch Amtleute, Schöſſer und andere Befehlighaber thun. — Hülffe
ib. t. die Hülffe.
t. Straffe derjenigen, ſo zu helffen ſäumig.

§. 8. Es hält die Sächſiſchen und in deren Ermangelung die gemeinen beſchriebenen Rechte, — Recht
ib. t. was vor Recht.
und erkennet auch auſſerhalb des Gerichts in peinlichen und bürgerlichen Sachen. — Urthel.
ib. t. von fremden Urtheln.
Ordn. 1588. I. 1347.

Hof-Gerichts-Ordnung.

Zur Hof-Gerichts-Ordnung gehören
1) die de An. 1529. I. 1347.
in folgenden Puncten:
1. Aſſeſſores und Beyſitzer.
2. zu welcher Zeit, und wie offt das Gerichte ſoll gehalten werden ꝛc.
3. vom Amt des Richters und Beyſitzer.
4. von den Procuratoren.
5. von fremden Urtheilen ꝛc.
6. Ordnung, wie die Beyſitzer ihre Unterhaltung an
Auslöſung,
Hufſchlag,
Speiſung,
Schlaff- und Veſper-Trunck haben ſollen.

2) Die d. An. 1550. I. 1337.
beſtehet in folgenden Titeln:
1. wieviel und was vor Perſonen im Hof-Gerichte ſitzen ſollen.
2. zu welcher Zeit, und wie offt es gehalten werden ſoll.
3. vom Amt des Richters und Beyſitzer.
4. von den Procuratoren und deren Beſoldung.

5. von den Schreibern.
6. von geſchwornen Frohnbothen.
7. was vor Recht und Gewohnheit darinnen zu halten.
8. wer davor geladen werden möge.
9. Forma der Ladung und Citation.
10. von den Sportulis zu Unterhaltung des Gerichts.
11. wie die Exceptiones einzubringen.
12. von der Wiederklage.
13. von dem Eyd Malitiæ.
14. wenn ein aufgelegter Eyd geleiſtet werden ſoll.
15. Pön des Commiſſarien, ſo ſäumig iſt in Verhörung derer Gezeugen.
16. durch was Pön die Zeugen zu zwingen.
17. von Schmäh-Sachen.
18. wann und wie Leuterung und Appellation ſtatt haben.
19. von der Leuterung.
20. die Nullität belangende.
21. Taxe der Frohnbothen, Citation, Commiſſion, Urthel, Copeyen und Execution.
22. die Hülffe, von wem und wie ſie geſchehen ſoll, und vom Hülffs-Gelde.
23. Straffe dererjenigen, ſo zu helffen ſäumig.
24. von fremden Urtheln, ſo die von unſerm Hof-Richter und Beyſitzern geurtheilet und gefaſſet werden.

3) gehören dahin die Ordnungen

d. An. 1588. I. 1345. 1347.

Hof-Gerichts-Taxe.

Die Ober-Lauſitzer neu-revidirte Hof-Gerichts-Taxa

d. An. 1674. III. 277.

hat folgende Titel:

1. vor eine groſſe Hülffe.
2. eine neue Hülffs-Recognition.
3. Nachſchlag- und Extrahirung einer verlegten Hülffe.
4. Caſſirung einer ieden Hülffe.
5. Vollſtreckung der Immiſſion in unbewegliche Güther.
6. ein Immiſſions-Inventarium.
7. eine Immiſſion zu beweglichen Dingen.
8. eine Exmiſſion oder Suſpendirung der Immiſſion.
9. Sperrung der Scheunen, welche durch den Land-Richter verrichtet wird.
10. Taxation der Land- und Ritter-Güther.
11. Subhaſtation und Adjudication Adelicher Güther oder derer Pertinentien, ſie liegen nahe oder ferne.

12. vor einen beſiegelten Subhaſtation-oder Adjudication-Beſcheid.
13. Erforder- und Anweiſung der Unterthanen.
14. Taxirung des Viehes.
15. Abtreibung des Viehes.
16. Hebung adelicher oder anderer gemeiner Leichen.
17. Beſtellung anderer peinlichen Proceſſe.
18. Arreſts Einholung adelicher Perſonen.
19. Aufſetzung einer Urphede.
20. Caſſation der erhöheten und verdoppelten Gebühren.
21. Ableſung der peinlichen Urthel.
22. der Land-Gerichte Gebühr.
23. des Frohnbothens Gebühr bey peinlich gehegten Gerichten.

Hofreuthen.

Zu Forwergs-Gebäuden und Hofreuthen, ſo auf der Ritter- und Lehn-Güther Grund und Boden nicht gelegen, ſind die Unterthanen keine Bau-Dienſte ſchuldig. Bau-Dienſte.

Dec. 33.

Hohe Brüche ſ. Brüche.

Hohe Jagd ſ. Jagd.

Hohe Ofen ſ. Ofen.

Holhippeln.

Pfarrer und Kirchen-Diener ſollen ihren eignen Affect mit Holhippeln, Poltern und Schmähen nicht nachhängen, ſondern ſich aller Sanfftmuth und Beſcheidenheit gebrauchen; Straff-Amt.

Gen. Art. 3. n. 7.

wodurch ihnen aber ihr Straf-Amt nicht unterſaget wird. ib.

Holtz, Holtz-Marckt.

§. 1. Mit dem Holtz-Kauffe ſoll keine Steigerung gemacht werden, L. O. 1555. t. Holtz-Kauff. Holtz-Kauff

es ſollen auch die von Adel und andere, welche Holtz verkauffen laſſen, die Leute nicht überſetzen. ib.

§. 2. Die Forſt-Bedienten ſollen iedermann, der nicht eigen Holtz hat, noch damit hanthieret, das nöthige Brenn- und Bauholtz anweiſen, Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 1. Brennholtz

die Klafftern an Maaß nicht zu klein, noch die Scheite zu kurtz ſchlagen laſſen, ib.

in Anſchlagung des Holtzes den An. 1570. aufgerichteten Holtz-Tax und das Herkommen in acht nehmen. ib.

§. 3. Das Holtz-ſchlagen zum Flößholtze im Frühlinge, ehe die Leute in der Saam- oder Heu-Zeit oder im Schnitt zu thun bekommen, anſtellen. ib. §. 2. Holtz ſchlagen

cf. Forſt- u. Holtz-O. 1560.

Städte — §. 4. Die bey denen Flöſſen angelegene Städte ſollen jährlich mit Holtz zur Nothdurfft bedacht werden. ib. §. 4.

Dorffſchafften — §. 5. Die Dorffſchafften ſollen ihr Holtz nicht auſſerhalb der Gräntze führen, ſondern in die Städte auf offene Märckte bringen. ib. §. 5.

Brücken- u. Straſſen-Holtz — §. 6. Den Städten iſt das ihnen verſchriebene Frey-Brücken- und Straſſen-Holtz unſäumlich anzuweiſen. ib. §. 6.

Dreßden, Meiſſen — §. 7. Die, ſo zu Dreßden oder Meiſſen mit Holtz aus Böhmen auf der Elbe handeln, ſollen nicht vor dieſen Städten vorüber fahren, ſondern daſelbſt zu feilem Kauff ſtehen laſſen.

ibid. §. 7.

Grimma — §. 8. Die Stadt Grimma iſt bey ihrem Privilegio, daß allerley Holtz-Waaren, ſo auf der Zſchopau und Mulden geflöſſet, allda abgeladen werden müſſen, geſchützet. ib. §. 8.

Fiſcher-Senck-Affter-Holtz — §. 9. Das Fiſcher-Senck- und Affter-Holtz ſoll dem Floß-Regali nicht entzogen;

M. 1700. II. 643.
1709. 651.

Schacht-Holtz — §. 10. Bey Anweiſung des Schacht- und Rin-Holtzes die Affterſchläge mit verkaufft, bey dem Gnaden-Holtze aber dem Landes-Herrn ausgezogen werden.

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 498.

Leſe-Holtz — §. 11. Diejenigen, denen das Leſe-Holtz verſtattet, dürffen kein Beil oder Waffen mit ins Holtz tragen, ſondern nur die dürren Aeſte mit den Händen abbrechen. ib. 493. 498.

Nutz-Holtz — §. 12. Das Nutz-Holtz ſoll in den Gehauen ausgeſchüret, und Wagnern, Schindelmachern und andern Handwercksleuten verkaufft oder zu Schneide-Höltzern gebraucht werden;

Gen. Beſt. der Forſt-Bed. 1575. II. 521.

das reiffe und hauige Schlag-Holtz zwiſchen Michaelis und Oſtern vom Stamme geſchlagen, aufgearbeitet und aus den Gehauen geräumet; ib.

Bret- und Schindel-Bäume — §. 13. Bret- und Schindel-Bäume nicht zu Scheiten geſchlagen,

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 492.

auch nicht zu wohlfeil verkaufft werden.

Rſol. Puncte 1697. §. 25.

Röſt-Holtz. — §. 14. Das Röſt-Holtz, ſo vor die Hütten angeführet wird, ſoll derb und voll eingeſchlagen werden.

Berg-O. a. 97.
Berg-Decr. 1659. §. 18.
Schmeltz- u. Hütten-O. 1589. §. 5. II. 223.

Holtz-Deube.

Straffe — §. 1. Holtz-Deuben ſind mit Gelde oder am Leibe zu ſtraffen.

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 496.

Pat. 1598. 531. §. 2.

§. 2. Und ſind ſolche keinesweges zu verſchweigen,
Rſol. Puncte 1697. §. 32. II. 587.
auch iſt bey deren Vermuthung Hausſuchung zu thun.
Ausſchr. 1611. II. 613.

§. 3. Sonderlich aber ſind die Floß-Deuben zu beſtraffen, Floß-Deuben.
M. 1619. II. 619.
und von iedem Scheite iſt 10. gr. Straffe zu geben,
M. 1619. II. 621.
die es aber nicht zu geben haben, ſollen
1) 8. Tage ins Gefängniß geſteckt,
2) auf öffentlichem Marckte verkündiget,
3) mit einem aufgebundenen Scheite auf den Rücken, in den nechſten, an den Floß-Straſſen dazu geordneten Korb oder Kaſten geſetzt,
4) andern zum Abſcheu und Exempel ins Waſſer geſprenget, wenn ſie aber zum andern mahl ergriffen,
5) verwieſen, oder mit der auf die Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe beleget werden. ib.

Holtz-Kux.

Die vor Anweiſung der Gruben-Schacht- und anderer Berg-Höltzer nach alten Gebrauch dem Lands-Herrn geordneten Holtz-Kuxe ſoll man nicht ſchmälern, ſondern richtig berechnen. Nicht zu ſchmälern.
M. 1620. II. 269.

Honig.

§. 1. Der an Bienen und Honig begangene Diebſtahl wird höher nicht, als andere Deuben geſtrafft, Diebſtahl
C. 36. p. 4.
und die Schärffe der Sächſiſchen Rechte hierinnen nicht gehalten. ib.

§. 2. Der Bienen und Honigs, ſo in Churfürſtlichen Wäldern und Vorhöltzern angetroffen und funden wird, dürffen ſich weder die Förſter noch iemand anders anmaſſen, gefundener.
Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 487. 503.
ſondern es ſind ſolche zu verkauffen und das Geld zu verrechnen. ib.

Honorarium.

§. 1. Gleichwie den Advocaten de quota litis zu tranſigiren oder Proceſſe zu redimiren verboten; E. P. O. ad 3. §. 1. also wird ihnen auch in Caſum victoriæ oder finitæ litis abſonderliche Palmaria oder Honoraria zu ſtipuliren unterſagt. ib. Quota litis

§. 2. Und ſind dergleichen Pacta und Verſprechungen ungültig. Pacta
ibid.

§. 3. Doch bleibt denen Clienten nach geendigtem Proceß aus freyem Willen gegen ihre Advocaten ihre Erkänntlichkeit zu erzeigen unbenommen. ib. Clienten.

Hopffen.

Mußtheil §. 1. Hopffen gehöret nicht zum Mußtheile.
C. 35. p. 3.

Verderben §. 2. Solchen verderben wird nebſt Bezahlung des Werths mit Geld oder Gefängniß geſtrafft. C. 37. p. 4.

Ausfuhr. §. 3. Denſelben auſſer Landes verführen, iſt bey deſſen Verluſt verboten. Rſ. gr. 1612. Renth.=S. §. 5.
M. 1708. I. 1751.

Hoſpital, Hoſpital=Verwalter.

Præſcription §. 1. Wider Hoſpitäle und pia Loca hat die 30. jährige Præſcription nicht ſtatt, C. 5. p. 2.
ſondern es wird 40. jährige erfordert, ib.
nach welcher ihnen auch binnen 4. Jahren die Reſtitution in integrum zuſtehet. ib.

ſtillſchweigende Verpfändung §. 2. Ob nun wohl die Güther derjenigen, welche einem Hoſpitale vorgeſtanden, ſolcher Verwaltung halber demſelben heimlich verpfändet geweſen; Pr. O. t. 45. §. 3.
ſo hat doch itzo wie ſonſt, alſo auch hier keine ſtillſchweigende Verpfändung mehr ſtatt, E. P. O. ad 45. §. 1. ſqu.
ſondern es iſt ſolchem mit ausdrücklicher Hypothec ex officio zu proſpiciren. ib. §. 5.

Steuer §. 3. Hoſpital=Güther, welche von Alters her von Land= und Tranck=Steuer frey geweſen, genieſſen deſſen auch noch ferner.
Ausſchr. 1561. II. 1371.
1671. 1507.

Conſiſtorium §. 4. Und gehören Hoſpitalen und gemeiner Kaſten Güther Sachen vor die Conſiſtoria. Conſ. O. c. 7.

Hoſpital=Verwalter §. 5. Zu Hoſpital=Meiſtern, Verwaltern und Vorſtehern ſind vorſichtige, gottsfürchtige, erbare und redliche Männer zu erwehlen, Gen. Art. 33. n. 1.
in Pflicht zu nehmen und zu Beſtellung Vorſtandes anzuhalten.
ib. n. 2.

Amt §. 6. Dieſe nun ſollen

1. alles wohl adminiſtriren. ib. n. 3.
2. dem Rathe und Pfarrern jährliche Rechnung ablegen. ib.
3. ein Inventarium halten und den Abgang erſetzen. ib. n. 4.
4. nichts an ſich behalten, ſondern dem Hoſpital zu gut verkauffen. ib. n. 5.
5. nichts Pacht=weiſe inne haben und an ſich kauffen, ſondern mit des Raths Vorwiſſen andern austhun und verkauffen. ib. n. 6.
6. den Armen das ihrige getreulich und ohne Abbruch reichen. ibid. n. 7.

7. mit Ernſt über Chriſtliche Zucht halten laſſen.
ibid. n. 8.
8. nicht alle Landſtreicher und Bettler herbergen. ib. n. 9.
9. das erübrigte Geld ſicher ausleihen. ib. n. 10.

§. 7. Zu welchem Ende die Hoſpitäle offtmahls von denen Pfarrern und etlichen Perſonen aus dem Rath und Gemeine zu beſichtigen. ib. n. 11. Viſitation.
cf. Gen. Art. 14.
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 15.

Hoſtien.

Mit denen überbliebenen Hoſtien, welche nachmahls zur Zauberey gebraucht werden, ſollen Glöckner nicht handeln. Uberbliebene.
Gen. Art. 6.

Hufen-Geld, Hufen-Groſchen, Hufen-Hafer.

§. 1. Durch Erhöhung des Hufen-Geldes ſollen Unterthanen nicht beſchweret werden, Rſ. gr. 1661. §. Cammer-S. n. 22. Hufen-Geld
auch nicht die Dienſte, wovor ſolches gegeben wird, leiſten, ib.
noch wüſte liegende Hufen übertragen. ib.

§. 2. Im Concurs wird das Hufen-Geld unter andern Oneribus in der erſten Claſſe befriediget.
E. P. O. ad 42. n. 8.

§. 3. Den Hufen-Groſchen ſollen Hůfner dem Pfarrer nebſt den Opffer-Pfennigen geben. Hufen-Groſchen
Gen. Art. 25.
Syn. Decr. §. 66.

§. 4. Der Hufen-Hafer ſoll dem Landes-Herrn gegen billigen Werth dem Herkommen nach, L. O. 1555. t. Hufen-Hafer. Hufen-Hafer.
doch nicht alle Jahr, ſondern allein zu der Zeit, wenn man deſſen zur Fütterung der Hofhaltung bedarff, Rſ. gr. 1603. n. 3.
auch proportionabiliter und nach Gelegenheit des Vermögens und der Güther, ib.
und mit Unterſcheid unter Amts- und der von Adel Unterthanen gegeben werden. ib.

Hůfner.

§. 1. Weil die Hůfner ſo wohl als Coſſäten, Hand-Fröhner und andere dergleichen Conſorten pro univerſitate nicht zu achten, Citation
E. P. O. ad 4. §. 2.
werden ſie abſonderlich durch einen Umlauff citiret, ib.
ſollen aber zu Annehmung der folgenden Citationen einen Procuratorem communem beſtellen. ib. §. 3.

§. 2. Und können gleich denen Univerſitatibus zwar nicht durch Syndicos, iedoch durch einen oder mehr Gevollmächtigte erſcheinen. Erſcheinen
E. P. O. ad 7. §. 6.

Eyd §. 3. Legen auch die zuerkannten Eyde durch 3. oder 4. ihres Mittels ab. E. P. O. ad 18. §. 5.

Hufen-Groſchen §. 4. Dem Pfarrer haben ſie über die gewöhnlichen Opffer-Pfennige auch den Hufen-Groſchen zu entrichten.

Gen. Art. 25.
Syn. Decr. §. 66.

Halb-Hüfner, Hinterſaſſen. §. 5. Die Halb-Hüfner und Hinterſaſſen ſollen den Hüfnern und Pferdnern durch Haltung des Zug-Viehes die Nahrung nicht entziehen, Rſ. gr. 1661. §. 72.
ſondern daſſelbe entweder abſchaffen, oder doch nur zu ihrer Haushaltung gebrauchen. ib.

Hufſchlag ſ. Auslöſung.

Hülffe, Hülffs-Proceß, Hülffs-Zwang.

Rechts-Krafft §. 1. Mit der Hülffe wird auf Anſuchen des obſiegenden Theils verfahren, ſo bald ein Urthel oder Abſchied ſeine Rechts-Krafft erlanget hat. E. P. O. ad 39. §. 1.

Proc. Executivus §. 2. Inſonderheit ſoll auf verſatzte Brief und Siegel ſchleunig verholffen,

L. O. 1555. t. über verſatzte Br. u. Siegel.
C. 22. p. 2.
Pr. O. t. 6. §. 3. t. 24. §. 3. t. 47. §. 1.
Rſ. gr. 1661. §. 2.

die Hülffe auch durch angeſtellte Wiederklage nicht gehindert werden. E. P. O. ad 6. §. 1.

Exceptiones §. 3. Wider die einmahl angeordnete Hülffe nun ſind keine andere Exceptiones als Solutionis, Compenſationis, Transactionis und rei judicatæ, E. P. O. ad 39. §. 6.
und auch dieſe nur, wenn ſie in continenti liquid, zu attendiren. ib.

cf. Pr. O. t. 39. §. 3.
Dec. 2. 15.

der Weiber und Kinder Vermögen §. 4. Und wie ſolche in der Weiber und Kinder eigne Güther und Vermögen ihres Ehemannes und Vaters Schulden halben nicht zu vollſtrecken: E. P. O. ad 39. §. 21.
alſo ſoll auch dieſelbe in die Nutzungen und Zinſen, welche der Schuldner vi uſusfructus daraus zu erheben hat, anderergeſtalt nicht geſchehen, als wenn dem Eheweibe und Kindern zuförderſt der Alimenten halber zulänglich proſpiciret worden; ib.
zu welchem Ende ſolche nach Befindung der Umſtände auf ein gewiſſes Quantum zu ſetzen, ib.
und der Uberreſt ſo dann erſt denen Creditoribus zu aſſigniren. ib.

Lehn-Güther §. 5. In die Lehn-Güther wird die Hülffe der Allodial-Schulden halber nur in die Fructus Feudi, E. P. O. ad 40. §. 1.
wegen der mit Lehns-herrlichen Conſens darauf verſicherten aber auch in deſſen Subſtanz vollſtrecket. ib.

§. 6.

§. 6. Es iſt aber der Schuldner entweder zu Leiſtung oder Unterlaſſung eines Facti, oder zu Abtretung einer Sache, oder zu Bezahlung eines Quanti condemniret.

E. P. O. ad 39. §. 2. 3. 4. 5.

§. 7. Zu Leiſtung des Facti wird ihm bey einer nahmhafften willkührlichen Straffe Auflage gethan, ib. §. 2. Facti præſtatio
ferner die Straffe erhöhet, oder er durch Gefängniß und andere zuläßliche Zwangs-Mittel angehalten, ib.
davon ihn Præſtatio ejus quod intereſt, nicht liberiret, wenn es in ſeinem Vermögen ſtehet. ib.

§. 8. Zu Unterlaſſung des Facti wird die in Caſum Contraventionis erkannte Straffe eingetrieben, ib. §. 3. Unterlaſſung
und ferner das Verbot bey gedoppelter Straffe wiederholet. ib.

§. 9. Wenn er zu Abtretung einer gewiſſen Sache condemniret, wird ihm die Ausantwortung oder Abtretung anbefohlen; Abtretung
ibid. §. 4.
wenn es nicht geſchicht, ihm die Sache weggenommen, und Klägern zugeſtellet; ib.
ſo es ein unbewegliches Guth, er daraus exmittiret, und Kläger darein immittiret, ib.
und entweder dieſem die Adminiſtration überlaſſen, oder ein Sequeſter beſtellet: ib.
es iſt auch dißfalls kein Unterſcheid, ob die Condemnatoria ex Actione reali oder perſonali herrühre. ib.

§. 10. Wenn er zu Entrichtung eines Quanti vertheilet, wird ihm die Bezahlung mit Uberſchickung der Liquidation auferlegt, Bezahlung
ibid. §. 5.
nach Ausgang der 14. tägigen Friſt ein Tag oder Termin zur Conſtitutione liquidi, ib.
und ein anderer zu Vollſtreckung der Hülffe benannt; ib.
in jenem ein Liquidum conſtituiret, ib.
es erſcheine der Schuldner oder nicht; ib.
in dieſem aber mit der Execution verfahren. ib.

§. 11. Die Güther, worein die Hülffe vollſtrecket wird, ſind entweder bewegliche oder unbewegliche, oder auch auſſenſtehende Schulden. Pr. O. t. 39. §. 5. 9. 17.

§. 12. Wiewohl nun der Gläubiger ſonſt an die Ordnung, in welcher ſolche itzt erwehnet worden, gebunden, ib. Ordnung der Güther
auch ſchuldig war, ſich vor der Hülffe in die liegenden Gründe an die Schulden weiſen zu laſſen, wenn dieſe ſonder Mühe, Koſten und Hülffs-Zwang leicht einzubringen: ib.

§. 13. So ſtehet ihm doch nunmehro frey, ob er die Execution in die Mobilia, oder in die Immobilia, oder auch auf die Nomina und Actiones vollſtrecken laſſen wolle. E. P. O. ad 39. §. 7.

Unmündige §. 14. Doch ſoll wider Unmündige dieſelbe auf des Debitoris Gefahr und Koſten erſt zu deren Schulden ergehen, ehe man die liegenden Güther angreiffet, Pr. O. t. 39. §. 17.
der Gläubiger auch ſonſt ſich daran weiſen laſſen, wann ſolche ohne ſondere Mühe, Koſten und Hülffs-Zwang leichtlich einzubringen. ibid.

Mobilia §. 15. Wenn nun die Execution in die Mobilien geſchicht, werden

1. ſolche aufgeſchrieben, E. P. O. ad 39. §. 8.
2. mit Zuziehung verſtändiger und verpflichteter Perſonen taxiret, ib.
3. ins Gerichte gebracht oder iemand Gerichts wegen anvertrauet, ib.
4. binnen einer anderweitigen 14. tägigen Friſt dem Schuldner einzulöſen verſtattet, ib.
5. nach Ablauff ſolcher Friſt dem Gläubiger alſofort um den geſetzten Preis abgefolget, ib.
6. wenn er ſie nicht davor annehmen will, um die Taxe verkaufft, ib.
7. oder öffentlich verauctioniret. ib.

Immobilia §. 16. In unbewegliche Güther geſchicht die Hülffe durch Execution, Immiſſion, Sequeſtration, Subhaſtation.
E. P. O. ad 39. §. 4. 10. 11.

Hülffe und Immiſſion zugleich §. 17. Die Hülffe und Einweiſung, deren iede ſonſt beſonders nach einander erfolgte, wird itzo zuſammen genommen, und zugleich verrichtet, ib. §. 7.
gleichwie ſolches auch ſchon vorher im Handels-Gerichte,
H. G. O. t. 21.
ingleichen im Berg-Gerichte geſchahe.
M. w. i. Berg-G. §. 26.

Güther §. 18. Es ſoll aber in dieſen Hülffen ſonderlich dahin geſehen werden, daß die Güther und Gehöltze nicht verwüſtet,
Pr. O. t. 39. §. 9.
und die Bauer-Güther, davon Dienſte, Frohnen, Zinſen und anders zu entrichten, nicht getrennet werden. ib.

Beſtellung §. 19. Diejenigen, welchen durch Hülffe etwas eingeräumet wird, ſind ſolches mit nicht wenigerm Fleiß, als ihre eigne Güther zu beſtellen, ib.
dem Schuldner davon jährlich Rechnung, ib.
und des durch ihr Verſehen Verwahrloſeten halber Erſtattung zu thun ſchuldig. ib.

Nomina §. 20. In die auſſenſtehenden Forderungen und Capitalia wird die Execution dergeſtalt vollſtrecket, daß

1. des Schuldners Schuldner davon Notification geſchicht,
E. P. O. ad 39. §. 20.

2. dem-

2. demſelben, ſeinem Creditori an Capital und Intereſſen bey Vermeidung des Wieder-Erſatzes nichts zu bezahlen, ib.
ſondern von beyden ſo viel als nöthig, zur Verfall-Zeit zu den Gerichten, ib.
gegen derſelben Qvittung, die ihm zu ſeiner Liberation iederzeit zu ſtatten kommt, zu deponiren auferlegt, ib.
3. ſolches Geld dem Gläubiger entrichtet wird. ib.

§. 21. Doch mag ein Wechſel-Schuldner zu ſothaner Depoſition nicht angehalten werden, bevor er den Wechſel-Brief zurück erhalten, ib. Wechſel-Schuldner
oder ſo viel als er erlegen ſoll, darauf abgeſchrieben worden. ib.

§. 22. Ubrigens giebt die Execution und Immiſſion dem Gläubiger von Zeit der geſchehenen Execution ein Jus reale, Jus reale.
C. 28. p. 1.
Pr. O. t. 47. §. 1.
E. P. O. ad 39. §. 5. 7. ad 44. §. 2.
wenn auch gleich dieſelbe nur vor vollſtreckt gehalten worden,
E. P. O. ad 47.
cf. Pr. O. t. 47. §. 2.
welches zu Vermeidung der Unkoſten zu thun, dem Schuldner auch ohne des Richters und Creditoris Einwilligung frey ſtehet;
ibid.
auch wird das erlangte Jus reale auf dasjenige, was bey Vollſtreckung der Hülffe noch nicht liquid war, ſondern erſt hernach ad Liquidum gebracht worden, extendiret, E. P. O. ad 39. §. 5.
alſo, daß deswegen keine beſondere Execution vorzunehmen. ib.

Hülffs-Abſchied ſ. Executivus Proceſſus.

Hülffs-Actus.

§. 1. Durch die Hülffe wird das Jus reale nicht allein, wenn die Hülffs-Actus würcklich geſchehen, E. P. O. ad 47. Mögen vor vollſtreckt gehalten werden
ſondern auch, wenn der Schuldner ſolche vor vollſtreckt hält, erlanget. ib.

§. 2. Und wenn der Schuldner zu Abwendung der Hülffe ſich erbeut, ſelbſt mit Güthern ohne Hülffs-Zwang zu bezahlen, und die dem Gläubiger gutwillig einzuräumen, ſoll er damit gehöret, und die Hülffe eingeſtellet werden. Pr. O. t. 39. §. 18. einzuſtellen
cf. E. P. O. ad 47.

§. 3. Es geſchicht aber der würckliche Hülffs-Actus durch Aushauung eines Spans und andere dergleichen iedes Orts hergebrachte und gewöhnliche Solennitäten. Pr. O. t. 47. §. 2. Span aushauen ꝛc.

§. 4. Das Hülffs-Geld ſoll eher nicht gefordert werden, bis ſämtliche Hülffs-Actus nach einander ergangen. ſämtliche
M. 1643. I. 1135. M. 1576. II. 5.

§. 5. Und ſind dergleichen auf einander folgende Hülffs-Actus welche es ſeyn.

1. die Hülffe, Execution, kleine Hülffe,
Ol. L. O. 1582. t. von Hülffen und Aufgebothen.
2. die Einweiſung, Immiſſion, groſſe Hülffe, ibid.
des Schuldners Exmiſſion, E. P. O. ad 39. §. 4.
die Sequeſtration, ibid.
3. die Würderung, Taxation, E. P. O. ad 39. §. 19. 8.
Pr. O. t. 39. §. 14.
4. die Auction, Subhaſtation, Adjudication.
E. P. O. ad 39. §. 8. u. 17.

Hülffs-Auflage, Hülffs-Præcept.

Wenn zu inſinuiren

§. 1. Wenn mit der Hülffe zu verfahren, ſollen die Executoriales oder Requiſitoriales gegen Erlegung der Gebühren binnen 14. Tagen bey 5. Rthl. Straffe ertheilet werden, E. P. O. ad 39. §. 1. auch von dem Judice requiſito binnen gleicher Zeit bey ebenmäßiger Straffe die Inſinuation des Hülffs-Præcepti geſchehen. ib.

Verzögerung.

§. 2. In den Hof-Gerichten iſt auf den, ſo mit der Hülffe 4. Wochen verziehet, 30. fl. Straffe,
Ohg. O. t. Straffe derjenigen, ſo zu helffen ꝛc.
Hg. O. eod.
ſo halb dem Gerichte und halb dem, ſo ſolche verweigert worden, zukommen ſoll; ibid.

§. 3. Sonſt aber auf deren Verweigerung und Verzögerung 100. fl. Straffe geſetzt. Pr. O. t. 39. §. 1.

Hülffs-Brief, Hülffs-Privilegium.

§. 1. Der Univerſität Leipzig iſt Ao. 1652. I. 931.
ein Hülffs-Privilegium ertheilet, und Ao. 1716. I. 947.
beſtätiget worden, des Innhalts, daß
1. alle Obrigkeiten ihr, wenn ſie der Univerſität Zinſen, Einkommen und Gefälle halben um Hülffe erſuchet werden, dieſe ſchleunig wiederfahren,
2. der Univerſität nach Meißniſcher Währung an ſilberner und güldnen Reichs-Müntze ohn einige Dilation, Prætext und Ausflüchte bezahlen,
3. mit Vorſchützung allbereit erhobener Commiſſionen oder ausgeſponnener und erregter Concurſe nicht aufhalten, ſondern daraus laſſen, und darein keinesweges ferner ziehen,
4. in verbleibender Abſtattung der Zinſen und andern die Univerſität die wiederkäufliche und andere Haupt-Summen mit Vorwiſſen des Ober-Conſiſtorii alſobald aufzukündigen und anderweit auszuthun,
ihr in das Guth, worauf ſie gewidmet, verhelffen zu laſſen befugt ſeyn,
ihr auch in der Debitorum bereiteſte Haab und Güther verholffen,

5. die

5. die Gerichts⸗ und Reiſe⸗Koſten, Bothen⸗Lohn, und dergleichen bey Mahnung und Eintreibung ihrer Zinſen nicht von der Univerſität abgeſtattet oder verlegt,
ſondern von den Cenſiten, welcher ſolche verurſachet, entrichtet werden ſollen,
6. wer der Univerſität gebührliche und billige Hülffe weigern, abſchlagen oder verziehen würde, ihr die ausſtehenden Zinſen oder andere Schulden benebſt verurſachten Unkoſten ſelbſt erlegen,
und die Straffe der ſäumigen Executionen gewarten,
7. und da ja ihre Stifftungs⸗Capitalia und Zins⸗Reſte bey erregten Concurſen mit liquidiret werden müſſen, die Univerſität von Abſtattung der Sportuln und andern Gerichts⸗Gebühren frey ſeyn ſoll.

§. 2. Der vor die Univerſität Wittenberg vom 19. Jan. 1700. ertheilten Hülffs⸗Privilegiorum Erneurung und Erweiterung wird Rſol. 1716. I. 377. 379.
verſprochen.

§. 3. Von denen Hülffs⸗Briefen, ſo der Hülffe halber an die Unter⸗Obrigkeiten ergehen, ſ. Executoriales.

Hülffs⸗Friſt, Hülffs⸗Termin

Terminus Executionis.

§. 1. Bey Verſtattung der Hülffs⸗Friſt oder Anſetzung eines Hülffs⸗Termins hielte man ſonſt einen Unterſcheid, ob auf Abtretung und Zuſtellung einer gewiſſen Sache, oder auf Bezahlung einer Schuld erkannt wäre. C. 32. p. 1.
Pr. O. t. 39. §. 2. 3. Fatale Executionis

§. 2. Im erſten Fall wurde dem Beklagten nur eine vierzehentägige, ibid.
im letztern aber eine gantze Sächſiſche Friſt von 6. Wochen und 3. Tagen eingeräumet; ibid. cf. Dec. 15.
Rſ. gr. 1661. §. 2.

§. 3. Jetzo beſtehet die Hülffs⸗Friſt durchgehends nur aus 14. Tagen, es ſey einer zu Leiſtung eines Facti, ist 14. Tage
E. P. O. ad 39. §. 2.
oder zu Abtretung einer gewiſſen Sache, ibid. §. 4.
in Actione reali oder perſonali, ibid.
oder zu Entrichtung einer gewiſſen Schuld condemniret;
ibid. §. 5.
cf. E. P. O. A. §. 10.

§. 4. Nach Ausgang ſolcher Friſt wird mit nach deren Ausgange die Hülffe ergehet.
1. Eintreibung der Straffe, bey welcher die Leiſtung des Facti auferleget und fernern Pœnal-Præceptis,
E. P. O. ad 39. §. 2.

2. Weg⸗

2. Wegnehmung der Sachen, um ſolche Klägern zuzuſtellen, ibid. §. 4.
Exmiſſion und Immiſſion, ibid.
3. Vollſtreckung der Hülffe in dasjenige, was der Creditor dazu angiebt, verfahren. ibid. §. 5. 7.

Hülffs-Geld.

Wieder zu geben §. 1. Wenn in den Aemtern und Städten Hülffs-Geld erleget wird, die Hülffe aber nicht ergehet, ſoll daſſelbe dem Parth wieder gegeben werden. T. A. t. von Feilbieten.

zu geſtunden §. 2. Und wenn der Gläubiger ein Unterthan iſt, es ihm der Richter ſo lange geſtunden, bis er daſſelbe von der erſten Nutzung oder Kauff-Gelde des verholffenen Guthes abtragen und entrichten könne. Rſ. gr. 1612. §. 20.

Hülffs-Actus §. 3. Es ſind auch die Debitores eher nicht dazu zu vertheilen und anzuſtrengen, es ſeyen denn die ſämtlichen Hülffs-Actus als Hülffe, Immiſſion und Würderung würcklich vollſtrecket und nach einander ergangen. M. 1643. I. 1135.
M. 1576. II. 5.

übermäßiges §. 4. Mit übermäßigem Hülffs-Gelde ſoll niemand übernommen werden. M. 1603. I. 1051.

Hof-Gerichte. §. 5. In den Hülffen, ſo aus dem Ober- und Hof-Gerichte befohlen werden, ſollen nicht mehr von 10. ſondern von 20. fl. einer zum Hülffs-Gelde gegeben werden,
Ohg. O. t. die Hülffe ꝛc.
Hg. O. eod.
wovon dem, der die Hülffe thut, der zehende Theil vor ſeine Mühe bleibet. ibid.

Hülffs-Præcept ſ. Hülffs-Auflage.
Hülffs-Privilegium ſ. Hülffs-Brief.

Hülffs-Schein.

Dem Gläubiger auszufertigen. Nach vollſtreckter Hülffe ſoll dem Gläubiger darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget, E. P. O. ad 39. §. 10. ſolches auch dem Conſens-Buche einverleibet werden. ib.

Hülffs-Termin ſ. Hülffs-Friſt.
Hülffs-Zwang ſ. Hülffe.

Hülffeleiſtung.

Hülffe zum Böſen, Helffer, Helffers-Helffer.

Zu Diebſtahl §. 1. Diejenigen, ſo mit Kundſchafft oder Anweiſung zum Diebſtahl helffen, werden mit Staupenſchlag und Landesverweiſung. C. 40. p. 4.

Abtreibung §. 2. Die mit Träncken oder in anderer Geſtalt zu Abtreibung der Leibes-Früchte helffen, mit dem Schwerdte. C. 4. p. 4.

Duell. §. 3. Und diejenigen, ſo durch Darreichung des Gewehrs, und ſonſt

ſonſt mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder gefliſſe-
nen Vorſchub thun, denen Provocanten gleich geſtrafft.

D. M. §. 47.

Hümpler und Stümper ſ. Pfuſcher.

Hunde

Jagd-Hunde, Wind-Hunde, Klöppelung der Hunde.

§. 1. Schäfer, ſo in Churfürſtl. Wildfuhren geſeſſen, ſollen ihre Hunde nicht ledig laſſen, ſondern führen, oder denenſelben ¾. Ellen lange Klöppel anbinden bey Verluſt der Hunde und 1. fl. Straffe, L. O. 1555. t. von Jagen ꝛc. Schaaf-Hunde

fürnehmlich die Schaaf-Rüden. M. 1607. II. 543.

§. 2. Und eben das ſollen auch andere mit ihren Hunden thün;

M. 1629. II. 553.
1650. 557.
1659. 559.

doch ſollen nicht alle Hunde ingemein, ſondern nur die Schaaf-Rüden und Jagd-Hunde, welche dem Wildpret ſchädlich ſeyn können, Klöppel tragen. Erläut. 1659. II. 561.

§. 3. Alle diejenigen nun, ſo dergleichen Hunde halten, ſollen denenſelben Klöppel ¾. Ellen lang, und der Runde nach ein Viertel der Ellen dicke anhängen, ſelbige inne behalten, auch alle Fleiſcher und Schäfer ihre Rüden an Stricken und Ketten leiten und führen, bey 1. Schock Straffe, M. 1618. II. 547. Klöppelung

M. 1629.	II.	553.	M. 1686.	II.	579.
1650.		557.	1692.		581.
1659.		559.	1695.		583.
1670.		567.	1697.		593.

cf. O. A. Pat. 1673. III. 399.

wie denn auch vormahls anbefohlen worden, daß Bürger und Bauern den Hunden, die ſie mit ins Feld nehmen, einen Förder-Fuß ablöſen laſſen ſolten. M. 1588. II. 531.

§. 4. Mit kleinen Hunden aber, die nicht Jagd-Hunde ſeyn, das Wildpret abzuſcheuchen, wird denen innerhalb und an der Wildbahne geſeſſenen Leuten nachgelaſſen. Abſcheuchung des Wildprets

L. O. 1555. t. Abſcheuchung des Wildprets.
Forſt- und Holtz-O. 1560. II. 496.
Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 31.

§. 5. Und ſoll denen von Adel, Bürgern und Bauern, wegen ihrer Haus- und Hof-Hunde, von den Förſtern, unter dem Schein, daß ſie ungeklöppelt angetroffen worden, keine Gewalt geſchehen, Haus- und Hof-Hunde

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 31.

ſie, wenn ſie mit kleinen Hunden auf dem Felde im Gehege angetroffen werden, unangetaſtet gelaſſen, ib.

die-

diejenigen Unterthanen, ſo in und an keinem Gehege geſeſſen, mit Klöppelung der Hunde verſchonet bleiben, ib.
doch ein ieder dieſelben, ſo viel möglich, im Hofe und Dorffe behalten. ibid.

Wind-Hunde §. 6. Wind-Hunde ſoll ein an den Gehegen Angeſeſſener nicht halten, M. 1629. II. 553.
und unter Soldaten ſoll, auſſer dem Obriſten, keiner Wind- und Jagd-Hunde halten. Ordonn. 1686. §. 6. I. 2053.

borgen §. 7. Zum Jagen ſollen Netze, und Hunde nicht erborget werden.
M. 1686. II. 579. M. 1695. II. 583.
1692. 581. 1697. 593.

Poſt §. 8. Paſſagiers, ſo Hunde bey ſich führen, ſoll der Poſt-Meiſter von der Poſt ſchlechterdings abweiſen. Poſt-O. §. 33.

§. 9. Durch den Thier-Garten bey Oſtra muß man die bey ſich habenden Hunde an Stricken führen, M. 1696. II. 585.
und in den groſſen Garten zu Dreßden ſollen gar keine mit genommen werden. M. 1718. II. 611.

Hunde halten. §. 10. Diejenigen, ſo dem Landes-Herrn Hunde zu halten ſchuldig, ſollen dieſelben beſtmöglichſt unterhalten.
M. 1697. II. 597.

Hunde-Getreyde.

Tüchtig zu reichen §. 1. In das Procuratur-Amt Meiſſen wird etlich Getreyde erſchüttet, ſo man vor Alters Hunde-Getreyde genannt,
Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 24.
welches die Unterthanen, ſo gut als es ihnen GOtt der Allmächtige beſcheret, reichen; ibid.

jährlich anzunehmen. §. 2. Der Procuratur-Verwalter auch jährlich zu rechter Zeit annehmen und nicht aufwachſen laſſen, ib.
oder ſie mit weitern Fuhren, denn ſie verpflichtet, beſchweren ſoll. ib.

Hunds-Tage

Caniculares.

Zu Leipzig §. 1. Wegen der Canicularen mögen zu Leipzig die publicæ Lectiones einen Monat lang eingeſtellet werden,
Univ. O. t. von den Ferien.
doch werden auch dieſe Zeit über von denen Facultiſten und Candidatis gewiſſe Lectiones gehalten. Rſcr. 1616. I. 921.

Wittenberg §. 2. Zu Wittenberg iſt, die Caniculares zu halten, nicht bräuchlich. Univ. O. t. von den Feriis.

in Schulen. §. 3. In Schulen ſoll in den Hunds-Tagen alle Wochen die Mittewoche nach Mittage frey ſeyn.
Schul-O. t. von der Remiſſion.

Hünerfahen ſ. Weydwerck.

Hunger.

Krancke Diejenigen, ſo die Krancken, welche zu ſpeiſen und zu warten ſie

ſie verordnet, verſchmachten und Hungers ſterben laſſen ſollen mit Gefängniß oder Verweiſung nach Gelegenheit der Verbrechung geſtrafft werden. C. 5. p. 4. Hungers ſterben laſſen.

Hurerey

Unzucht, Fornicatio.

§. 1. Ob wohl die gemeinen Rechte auf die ſchlechte Hurerey keine Straffe geordnet, C. 28. p. 4. Straffe
ſo wird doch ſolche nach Sächſiſchen Rechten geſtrafft. ib.

§. 2. Die Straffe aber iſt entweder auf Weibes-oder auf die Manns-Perſonen gerichtet. ibid.

§. 3. Die Weibes-Perſonen leben entweder öffentlich oder heimlicher Weiſe in Unkeuſchheit, ibid. der Weibes-Perſonen
die erſtern werden öffentlich verwieſen, ib.
die letztern aber mit zeitlichem Gefängniß oder nach Gelegenheit, Umſtänden und Vielheit der geübten Unzucht, auch mit Verweiſung, ibid.
inſonderheit diejenigen, ſo iemand mit Frantzoſen oder andern Kranckheiten wiſſentlich und ohne vorhergehende Warnung vergifften, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung geſtrafft. ib.

§. 4. Die Manns-Perſonen werden mit Gefängniß oder Geld-Straffe belegt, C. 28. p. 4. Manns-Perſonen

cf. K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht.
Ehe-O. c. 4.

wiewohl die Geld-Straffe hierinnen nicht leicht ſtatt finden ſoll.

M. 1609. I. 1447.
Rſol. 1715. 374.

§. 5. Es ſoll auch der Wirth, ſo ſolche Perſonen wiſſentlich beherberget, mit Gefängniß geſtrafft werden. Ehe-O. c. 4. Wirthe.

M. 1609. I. 1447.

§. 6. Wenn in Schwängerungs-Sachen auf die Ehe geklagt wird, ſoll in dem Urthel der weltlichen Obrigkeit die verwirckte Straffe wegen geübter Unzucht allezeit vorbehalten werden.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 4.

Huth ſ. Gelber Huth.
Huth-Zucker ſ. Zucker.
Hüthgen-Spieler ſ. Verboten Spiel.

Huthhäuſer.

In Berg-Sachen wird die Citation an die Gewercken, auch auf die Zechen und Huthhäuſer inſinuiret. Citation

M. W. i. Berg-S. §. 2.

Hütten, Hütten-Gerichte, Hütten-Koſten, Hütten-Ordnung.

§. 1. In den Hütten auf Bergwercken und zugehörenden Heerden und Räumen haben die Hütten-Verwalter und Hütten-Reu- Hütten-Gerichte

ter Macht, die Verletzung mit Worten oder ſonſt, doch ohne Blutrunſt, zu verhören, zu entſcheiden und zu ſtraffen,

Berg-O. a. 84.

Schmeltz- und Hütten-O. 1589. a. 15.

Blutrunſt aber, Lähmden, Diebſtahl und andere peinliche Fälle, die Bergmeiſter mit Vorwiſſen der Haupt- und Amtleute der Bergwercke zu richten und zu ſtraffen. ibid.

Hütten-Koſten. §. 2. Die Hütten-Koſten werden bey entſtandenem Concurs nebſt den Löhnen der Arbeiter zuerſt bezahlet.

M. w. i. Berg-S. §. 29. n. 1.

§. 3. Von der Hütten-Ordnung, ſ. Schmeltz-Ordnung.

Huttung, Huttungs-Gerechtigkeit ſ. Trifft.

Hypothec.

§. 1. Hypothequen werden in gerichtliche und auſſergerichtliche getheilet. C. 23. p. 2.

Auſſer gerichtliche §. 2. Auſſergerichtliche oder Conventional-Hypothequen, welche vor Notarien und Zeugen, oder auch nur vor 2. oder 3. Zeugen verſchrieben worden, giengen nur den Chirographariis im Concurſe vor: ibid.

Pr. O. t. 46. §. 3.

Dec. 60.

Jetzo aber ſind ſolche gantz ohne Würckung;

E. P. O. ad 46. §. 1.

gerichtliche §. 3. Und müſſen alle Verpfändungen unbeweglicher Güther gerichtlich geſchehen, C. 23. p. 2.

Pr. O. t. 46. §. 2.

E. P. O. ad 46. §. 1.

wiewohl des Schuldners Erben die auſſer Gerichte beſchehene Verpfändung, ob wäre ſelbige nichtiger Weiſe geſchehen, nicht zu fechten haben. C. 23. p. 2.

Pr. O. t. 46. §. 2.

§. 4. Zur gerichtlichen Verpfändung aber wird

Conſens 1. bey Erb-Güthern der Conſens der Obrigkeit und Gerichte, worunter ſie gelegen, ibid.

E. P. O. ad 44. §. 1.

doch kan ſolche ein Gerichts-Herr auch für ſeinen eigenen Gerichten verpfänden, und braucht des Conſenſes und Einwilligung der hohen Obrigkeit nicht dazu, Dec. 38.

E. P. O. ad 2. §. 3.

2. bey Lehn-Güthern des Lehn-Herrn Conſens,

Pr. O. t. 46. §. 4.

E. P. O. ad 44. §. 1.

und mögen die Amt-ſäßigen Ritter-Güther nicht von den Aemtern, ſondern von der Lehns-Curia, da ſie zu Lehn gehen, verpfändet werden, Rſ. gr

Rſ. gr. 1603. n. 13.

E. P. O. ad 46. §. 3.

3. bey Erbzins-Güthern die Einwilligung des Erb-Lehn-Herrns erfordert. C. 23. p. 2.

Pr. O. t. 46. §. 4.

§. 5. Die gerichtliche Inſinuation iſt nicht allein zu Erlangung einer Hypothec, ſondern auch zu deren Ceſion von nöthen; Ceſion

E. P. O. ad 46. §. 2.

§. 6. Denn ob gleich die auf Erb-Güther erlangte Hypothec ohne fernere gerichtliche Inſinuation auf andere transferiret werden kunte, Pr. O. t. 46. §. 7.

und nur bey Lehn-Güthern die Translatio Hypothecæ ohne neuen Conſens für beſtändig nicht geachtet wurde: ibid.

§. 7. So kan doch ietzo eine ſo wenig als die andere anders als gerichtlich cediret werden, E. P. O. ad 46. §. 2.

doch ſoll vor Confirmation und Conſens in dergleichen Ceſſion nur die Helffte der ordentlichen Sporteln entrichtet werden. ib.

§. 8. Man theilete die Verpfändungen ferner in General- und Special-Hypothequen, nachdem entweder ein Stück Guth inſonderheit, oder in gemein alle Güther verpfändet worden.

Pr. O. t. 46. §. 2.

§. 9. Die General-Hypothec erſtreckte ſich auch auf die Schulden, ib. §. 8. General-

ungeachtet dabey nur der beweglichen und unbeweglichen Güther gedacht worden: ib.

§. 10. Itzo iſt keine General-Hypothec von einiger Krafft und Würckung, E. P. O. ad 44. §. 1.

ſie mag gerichtlich oder auſſergerichtlich, ib.

in rebus immobilibus oder mobilibus conſtituiret werden, ib.

und gilt ſolche weder in Concurſu Creditorum, noch ſonſt contra tertium poſſeſſorem, ib.

ſondern es iſt allein eine gerichtliche Special-Hypothec vor beſtändig zu achten. E. P. O. ad 46. §. 1.

§. 11. Die Special-Hypothec aber iſt auf gewiſſe Grund-Stücken zu richten, E. P. O. ad 44. §. 1. Special-Hypothec

doch mag ſich der Gläubiger vor eine Poſt 2. oder mehrere Stücke verpfänden laſſen, ib. §. 2.

auf die er hernach entweder zugleich oder ſucceſſive klagen kan. ib.

§. 12. Und ſind wegen ſolcher Hypothequen die Gläubiger ein ieglicher nur von dem Guthe, darauf er Hypothec erhalten,

E. P. O. ad 46. §. 1.

nach denen, ſo in die erſte Claſſe gehören, ib.

ſecundum Prioritatem Temporis zu befriedigen. ib.

cf. Pr. O. t. 46. §. 9.
44. §. 2. 3.

ausdrückliche §. 13. Endlich theilete man die Hypothequen in ausdrückliche und ſtillſchweigende Verpfändungen.
Pr. O. t. 45. 46.

ſtillſchweigende §. 14. Gleichwie aber die ſtillſchweigenden in Lehn-Güthern nicht ſtatt gehabt, C. 25. p. 2.
Pr. O. t. 45. §. 8.
auſſer daß man wegen der Nutzungen und bey der Ubermaſſe des Kauf-Geldes, C. 25. p. 2.
Pr. O. t. 45. §. 9. 10.
wegen der Töchter Ausſtattung, Pr. O. t. 45. §. 13.
und wegen der Mündlein, Kirchen, Schulen und Hoſpitälen das Jus tacitæ hypothecæ in ſubſidium in acht genommen: ib. §. 14.

hat nicht ſtatt §. 15. Alſo hat ſolche vorietzo auch in den Erb-Güthern ſo wenig, als in den Lehn-Güthern ſtatt. E. P. O. ad 45. §. 1. ſqu.

§. 16. Es muß demnach ſtatt der ſtillſchweigenden ausdrückliche Hypothec beſtellet werden,

1. dem Eheweibe wegen ihrer Mitgifft und Paraphernalien.
E. P. O. ad 43.
ad 45. §. 4.
Pr. O. t. 43. §. 1. 2.
Dec. 7.
2. dem Fiſco, wenn er mit iemand contrahiret.
E. P. O. ad 43.
ad 45. §. 3.
Pr. O. t. 43. §. 5.
3. Demjenigen, ſo zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung, Erkauffung eines Hauſes oder Guthes darleihet.
E. P. O. ad 43.
Pr. O. t. 43. §. 6. 7.
4. den Pupillen in Bonis ex pupillari pecunia emtis.
E. P. O. ad 45. §. 3.
5. den Unmündigen, Abweſenden, Furioſis und dergleichen in ihrer Vormünder Güthern. E. P. O. ad 45. §. 1.
Pr. O. t. 45. §. 2.
6. den Kindern, deren Güther der Vater adminiſtriret. ib.
7. den Piis Cauſis und dem Fiſco in ihrer Einnehmer und Adminiſtratoren Güthern. E. P. O. ad 45. §. 2. 3.
Pr. O. t. 45. §. 3. 4.
8. den Legatariis, Fideicommiſſariis und Donatariis mortis cauſa. E. P. O. ad 45. §. 4.
Pr. O. t. 45. §. 7.
9. im Lehn denen Töchtern wegen ihrer Ausſtattung.

E. P.

E. P. O. ad 45. §. 6.
Pr. O. t. 45. §. 13.
10. den Mitbelehnten wegen eines Lehn-Quanti. ib.
11. andern Oneribus feudalibus, ib.
die Ritter-Pferds-Præſtationen aber gehören, in ſo weit ſie aus dem Lehn zu bezahlen, mit in die erſte Claſſe. ib.
cf. Dec. 32.

Hypothecaria Actio.

§. 1. Einem Gläubiger, der ſeiner Forderung halber eine Hypothec hat, iſt unverboten entweder, hypothecariam oder perſonalem Actionem anzuſtellen. Pr. O. t. 39. §. 21.

§. 2. Es wird aber Actio hypothecaria entweder wider den Schuldner oder contra Tertium angeſtellet. wider den Schuldner
E. P. O. ad 5. §. 2.

§. 3. Bey dem Schuldner hat die Cumulatio actionis realis und perſonalis und das Petitum alternativum ſtatt, ib.
contra Tertium aber nicht. ib.

§. 4. Doch ſoll deßwegen Libellus als ineptus nicht verworffen, ibid. Libell.
ſondern das Erkänntniß auf dasjenige, was eigentlich zu bitten geweſen, ex officio eingerichtet werden. ib.

Hypothecarii.

§. 1. Creditores Hypothecarii ſind, welche in des Schuldners Vermögen eine Pfand-Gerechtigkeit und Jus reale erlanget haben. E. P. O. ad 49.

§. 2. Solch Recht erlangen ſie, wenn ſie Erlangung der Hypothec
1. bey Verkauffung eines Guthes ſich wegen der rückſtändigen Kauf-Gelder das Eigenthum oder die Hypothec gerichtlich vorbehalten. E. P. O. ad 42. n. 7.
2. ſich eine Sache ausdrücklich verpfänden laſſen;
E. P. O. ad 44. §. 1.
ad 45. §. 1. ſqu.
ad 46. §. 1.
Da denn bey Rebus immobilibus eine gerichtliche Special-Hypothec, E. P. O. ad 46. §. 1.
bey mobilibus eine würckliche Ubergabe,
E. P. O. ad 44. §. 2.
bey auſſenſtehenden Schulden aber, daß wenigſtens das Document loco pignoris übergeben werde, erfordert wird.
ibid.
3. durch die Execution und Immiſſion.
E. P. O. ad 39. §. 10.
ad 44. §. 2.
ad 47.

§. 3. Hingegen wird kein Jus reale mehr erlanget,

1. ſtillſchweigend, E. P. O. ad 45. §. 1.

welches ſonſt bey Eheweibern von dem Kirchgange an,

Pr. O. t. 43. §. 1.

bey andern aber gleich mit Auftragung eines gewiſſen Amtes oder von Zeit der angemaßten Adminiſtration geſchahe.

Pr. O. t. 45. §. 5.

2. durch Anlegung eines Arreſts.

E. P. O. ad 48.

ad 51.

3. durch eine General-Hypothec.

E. P. O. ad 44. §. 1.

ad 46. §. 1.

4. durch auſſergerichtliche Verpfändung der Immobilien.

E. P. O. ad 46. §. 1.

Recht gegen andere Creditores

§. 4. Was ihr Recht anbelanget, ſo iſt ſolches in Anſehung anderer Creditorum, daß ſie denen Chirographariis allemahl vorgehen,

E. P. O. ad 49.

denen Creditoribus der erſten Claſſe aber nachſtehen müſſen. ib.

E. P. O. ad 46. §. 1.

ad 44. §. 2.

§. 5. Doch werden diejenigen, welche auf einem Guthe, ehe es der Schuldner an ſich gebracht, ein Jus reale gehabt, denen rückſtändigen Kauf-Geldern vorgezogen, und alſo mit in der erſten Claſſe befriediget. E. P. O. ad 42. n. 6.

unter einander

§. 6. Unter einander ſelbſt gehen ſie ſchlechterdings ſecundum prioritatem temporis, E. P. O. ad 46. §. 1.

es wird auch ein ieglicher nur von demjenigen Guthe, darauf er Hypothec erhalten, befriediget. ibid.

§. 7. Wenn aber nicht erwieſen werden könte, wer vor oder hernach ſein Recht erlanget habe, müſſen ſolche Gläubiger pro Quantitate iedes Schulden bezahlet werden.

Pr. O. t. 44. §. 4.

§. 8. Es giebt auch weder die Art und Weiſe, wie ſolches Pfand-Recht erlanget worden, Pr. t. 44. §. 2.

E. P. O. ad 39. §. 10.

ad 44. §. 2.

ad 42. n. 8.

ad 43.

noch der Beſitz des verpfändeten Guthes einigen Vorzug,

Pr. O. t. 44. §. 3.

und bey entſtehendem Concurs muß auch ein Pachter die wegen prænumerirter Pacht-Gelder habende gerichtliche Hypothec abtreten. E. P. O. ad 39. §. 4.

§. 9. Denen Hypothecariis werden die Intereſſen mit dem Capital in einer Claſſe bezahlt, wenn ſolche Intereſſen

1) nicht über 3. Jahr vor angeſtellter Klage oder entſtandenem Concurs verfallen. E. P. O. ad 46. §. 3.

2) der Conſens nicht auf das Capital reſtringiret worden. ib.

§. 10. Wenn der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Nachlaß thun will, und die übrigen auch dazu verbunden werden, ſind darunter die Creditores hypothecarii, und die denenſelben vorgehen, nicht mit begriffen. Erlaß

H. G. O. t. 25.

B. M. §. 16.

J. I.

Jagd

Jagen, Hetzen.

§. 1. Die Jagd-Gerechtigkeit wird nicht auf einerley Art verliehen, und daher in die hohe, Mittel- und Nieder-Jagd getheilet.

M. 1717. II. 611.

§. 2. Und gehören Hohe

1) zur hohen Jagd,
   1 Bäre, Bärinnen, junge Bäre,
   2 Hirſche, Stücken Wild, Wilds-Kälber,
   3 Tann-Hirſche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber,
   4 Luchſe,
   5 Schwanen,
   6 Trappen,
   7 Kraniche,
   8 Auerhähne, Auerhüner,
   9 Phaſanen, Phaſanhüner,
   10 Bocken.

2) zur Mittel-Jagd Mittel.
   1 Rehböcke, Rehe, Reh-Kälber,
   2 hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Friſchlinge,
   3 Wölffe,
   4 Birckhähne,
   5 Haſelhüner,
   6 groſſe Brach-Vogel.

3) zur Nieder-Jagd Nieder-Jagd
   1 Haſen
   2 Füchſe,
   3 Dachſe,
   4 Bieber,
   5 Teicher,
   6 Seemeben,
   7 Waſſer-Hüner,
   8 Waſſer-Schneppen,

 9. Fiſch-

9 Fiſch-Otter,	21 wilde Tauben,
10 Marder,	22 Giebitze,
11 wilde Katzen,	23 Wachteln,
12 Eltthiere,	24 kleine Brach-Vögel,
13 Eichhörner,	25 Ziemer,
14 Wieſel,	26 Schnärren,
15 Hamſter,	27 Amſeln,
16 Schneppen,	28 Druſſeln,
17 Rephüner,	29 Lerchen und
18 wilde Gänſe,	30 andere kleine Vögel, wie ſie Nahmen haben mögen. ibid.
19 wilde Enten,	
20 Reiher,	

Wölffe §. 3. Doch mögen die Wölffe von einem iedweden, der die Jagden hat, gefället werden, ibid.

wenn er auch nur mit der Nieder-Jagd allein beliehen, ibid.

es ſoll auch dem, ſo einen Wolffs-Balg in die Wildmeiſterey, worunter die Refiere einbezirckt, einliefert, iederzeit allda 2½. Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereichet werden. ib.

Jagd-Zeit §. 4. Weil auch nicht zu aller Zeit zu jagen und zu hetzen, ſo iſt nach geändertem Calender die Sache dergeſtalt determiniret, daß

1. der Anfang
   a) mit der hohen Jagd und dem Schieſſen des Roth-Wildprets auf den erſten Sonntag nach Trinitatis,
      M. 1712. II. 603.
      von denen hingegen, ſo altem Herkommen nach auf Johannis veraccordiret, auf den ſechſten Sonntag nach Trinitatis; ib.
   b) mit der Mittel-Jagd und dem Reh- und Schwartz-Wildpret, ſamt Exercirung
   c) der Nieder-Jagden, und was darunter gehörig, auf den Tag Ægidii; ib.
2. der Schluß und Endigung aber mit allem Jagen, Schieſſen und Hetzen auf den Sonntag Invocavit gemacht werden ſoll. ib. cf. M. 1702. II. 599.
   Rſol. 1716. I. 391. 392.

§. 5. Wer dieſe Zeiten hindan ſetzet, ſoll mit 100. Scheffel Haber, Ausſchr. 1543. I. 23. 26.

M. 1598. II. 535. M. 1613. II. 545.
1604. 541. 1626. 549.

oder auch mit Verluſt der Jagden beſtrafft werden.

M. 1659. II. 559. 561.
1670. 567. 569.

§. 6.

§. 6. So ſoll auch ein ieder, der zu jagen befugt, auf ſeinem und ſeiner Unterthanen Eigenthum bleiben, fremder Grund und Boden

L. O. 1555. t. daß keiner auf des andern ꝛc.

und bey 100. fl. Straffe auf eines andern Grund und Boden nicht jagen, hetzen und Weydewerck treiben. ib.

§. 7. Bey eben der Straffe ſollen in naſſer Zeit der armen Leuten ihre Saam-Felder mit Jagen und Durchreiten verſchonet werden. Saam-Felder

L. O. 1555. t. daß keiner in fin.

M. 1613. II. 545.

§. 8. In den Churfürſtl. Wäldern, Wild-Bahn, Förſten, Heyden und anderm Gehöltze darff niemand Hirſche, wilde Säue, Bären, Rehe und ander Wildpret fahen und ſchieſſen, oder Kälber aufheben oder mit Hunden drein gehen und reiten, Wild-Bahn.

L. O. 1555. t. von Jagen.

auch in dero Wäldern, Gehöltz, Feldern, Waſſern, Teichen, Weinbergen bey 20. fl. Straffe kein Feder-Wildpret ſchieſſen oder fahen. ib.

Jagd-Bediente.

§. 1. Jagd- und Forſt-Bediente mögen in perſonalibus, ſo in die Juſtiz lauffen, ſowohl in Civil- als Criminal- und andern Amts-Sachen ohne Requiſition des Land-Jäger- und Ober-Forſt- und Wild-Meiſters citiret, Forum

Rſcr. 1701. II. 53.

und in delictis gravioribus apprehendiret werden; ib.

in Jagd- und Forſt-Sachen aber dürffen ſie ſich ohne deren Vorbewuſt nicht geſtellen. ib.

§. 2. Mit dem Abſtraffen der gepfändeten Unterthanen haben Jagd- und Forſt-Bediente nichts zu thun, Pfändung.

Rſol. 1718. I. 395. 397.

ſondern es geſchicht ſolches mit Zuziehung und in Beyſeyn des Beamten ieglichen Orts. ib.

Jagd-Dienſte, Jagd-Fuhren.

§. 1. Mit Jagd-Dienſten und Fuhren ſollen die Leute über Gebühr nicht beſchweret, Beſchwerung

Rſ. gr. 1603. n. 5.

die Jagden auch nicht in Feyertagen angeſtellet werden. ib.

§. 2. Unter den Jagd-Dienſten aber ſind die Wild-Fuhren immediate zu verſtehen. Wild-Fuhren

M. 1659. II. 559. 560.

1670. 567. 569.

§. 3. Bergleute ſind von den Jagd-Dienſten und Heu-tragen in den Wald frey, Bergleute.

Berg-Rſol. 1709. §. 51.

auſſer dem ſogenannten Zulauff bey den Wolffs-Jagden, ib.

und das Zutreiben bey denen Hirſch-Feiſten, ib.

von denen, die nicht in der Gruben ſeyn und in der Arbeit ſtehen. ib.

cf. M. 1709. II. 403.

Jagd-Geld.

Schonung des Gehöltzes. Diejenigen, ſo gegen Empfahung eines gewiſſen Wildprets-Deputats und jährlichen Jagd-Geldes ihre Gehöltze zu ſchonen verſprochen, müſſen auch ſolchem nachkommen.

Rſol. 1718. I. 395. 397.

Jagd-Hunde ſ. Hunde.

Jagd-Lager.

Victualien. Zu den Nacht- und Jagd-Lagern müſſen Unterthanen die Victualien um einen gewiſſen Tax liefern. Rſ. gr. 1603. n. 8.

M. 1722. II. 74. M. 1724. II. 2121.

Jagd-Sachen.

Forum §. 1. Jagd- und Berg-Sachen ſind ein Reſervat des Landes-Herrn, deſſen ſich Regierung, Ober-Hoff- und Appellation-Gerichte nicht anzumaſſen.

M. 1609. II. 237. M. 1682. II. 363.
1657. 313. 1693. I. 1329.

Poſſeſs. §. 2. In Jagd-Sachen wird auf keine Poſſeſs erkannt,

A. T. A. 1676. I. 358. 359.
cf. L. O. 1555. t. daß keiner ꝛc. §. So wollen wir.

ſondern es werden alle Actus, ſo dargegen angezogen werden möchten, pro clandeſtinis und turbativis geachtet. ib.

Jagd-Schiede.

Jahr-Wildpret. Die Lieferung des Jahr-Wildprets an Wild, Bachen, Rehen und dergleichen ſoll einem ieden nach dem Buchſtaben der Jagd-Schiede erfolgen. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 33.

Jagd-Zeit.

Alte §. 1. Die Jagd-Zeiten ſind zwar vormahls iederzeit bis Faſtnachten gegangen; L. O. 1482. I. 12.

Ausſchr. 1543. 23. 25.
L. O. 1555. t. Vogel fahen.

der Anfang damit aber iſt

bald von Pfingſten, L. O. 1482. I. 12.

Declar. 1666. II. 565.

bald von Johannis, da man erſt Vogel fahen ſollen,

Ausſchr. 1543. I. 23. 25.
L. O. 1555. t. Vogel fahen.

bald von Jacobi, welche Zeit vor Pfingſten geſetzt worden,

Declar. 1666. II. 565.

bald von St. Lorentz-Tage, da man erſt Haſen, Hüner und Wachteln ſtellen und fahen ſollen, L. O. 1482. I. 12.

bald von Bartholomæi, Ausſchr. 1543. I. 23. 25.

bald von Simonis und Judä, da man erſt in des andern Weinberg Weydewerck treiben oder darein nachfolgen mögen, gemacht worden: ib.

§. 2.

§. 2. Nach veränderten Calender aber wird mit allem Jagen, Schieſſen und Hetzen auf den Sonntag Invocavit der Schluß gemacht. M. 1702. II. 599. M. 1712. II. 603. Schluß

Rſol. 1716. I. 391. 392.

§. 3. Was aber den Anfang betrifft, wird zwiſchen der hohen, Mittel= und Nieder=Jagd ein Unterſcheid gehalten. ib. Anfang

§. 4. Mit der hohen Jagd wird auf den erſten Sonntag nach Trinitatis angefangen, ib. der hohen

auſſer diejenige, ſo beſonders auf Johannis accordiret geweſen, welche nunmehro auf den ſechſten Sonntag nach Trinitatis anzufangen. ib.

§. 5. Denen Mittel= und Nieder=Jagden iſt der Termin Ægidii geſetzt. ib. Mittel= und Nieder=Jagden

§. 6. In den Jagd=Zeiten, da würcklich gejaget wird, ſollen ſich diejenigen, welche der Trifft berechtiget, der Hütung in den Gehöltzen, ſo der Landes=Herr zu bejagen pfleget, enthalten. Huttung.

Forſt= u. Holtz=O. 1560. II. 498.

Jäger=Recht.

§. 1. Wildprets=Deputata ſollen nach Erſtattung des Jäger=Rechts richtig abgeführet werden. M. 1712. II. 603. Deputat.

§. 2. Das Jäger=Recht, der Jäger=Jungen eigen Geräthe, Plunder=Hunde und anders zu führen, ſind Unterthanen nicht ſchuldig. Rſ. gr. 1603. n. 5.

Jahr, Jahr und Tag

Annus civilis, Saxonicus.

§. 1. Das zu Wiedereinlöſung eines Guthes dem Schuldner geſetzte Jahr war nur von einer bloſſen Jahres=Friſt ohne Anhang einiger Wochen und Tage zu verſtehen; Dec. 11. Annus civilis

T. A. t. von Feilbieten.

Pr. O. t. 39. §. 13.

itzo iſt zu ſolcher Reluition nur eine Zeit von 6. Monaten geordnet. E. P. O. ad 39. §. 19.

§. 2. So iſt auch das den Erben zuſtehende Spacium deliberandi annuum nur auf 52. Wochen zu rechnen. Dec. 57.

§. 3. Hingegen iſt in jährlicher Præſcription das Sachſen=Recht ordentlich von Jahr und Tag, oder einem Jahr 6. Wochen und 3. Tagen zu verſtehen. Dec. 11. Saxonicus

§. 4. Wer die gewöhnliche Jahres=Friſt verſtreichen läſſet, und nicht zum wenigſten vor Ablauff derſelben Indult erlanget, wird ſeiner Lehn oder Mitbelehnſchafft, Lehn.

M. 1691. I. 1969. 1972.

und ein Erb=Zinsmann, der in 3. Jahren einem Privato, und in 2. Jahren der Kirchen den Canonem nicht entrichtet, ſeines Erb=Zins=Guthes verluſtig. C. 38. p. 2.

Jahr=

Jahr-Beſoldung ſ. Beſoldung, Gnaden-Jahr.

Jahrgang.

Einſchickung. Die Geiſtlichen müſſen von ihren Jahrgängen und Methoden bey Eintritt eines ieden Kirchen-Jahres einen ausführlichen Entwurff in das Conſiſtorium einſchicken. M. 1714. I. 903.

Jahrmarckt.

Neue §. 1. Neue Jahrmärckte werden den benachbarten Städten zum Nachtheil nicht ertheilet; Rſ. gr. 1661. §. 100.
Ed. 1402. III. 39.
M. 1679. 287.

Sonn- und Feyertage §. 2. Und ſollen dieſelben an Sonn- und Feyertagen nicht, und wenn ſichs thun laſſen will, auch nicht zu Montägen gehalten werden. Gen. Art. 17.
Pol. O. 1661. t. 2. §. 5.
Syn. Decr. §. 18.
Rſol. 1716. I. 377. 380.

Geſinde. §. 3. Geſinde ſoll ohne Erlaubniß ihrer Herren auf Jahrmärckte, Faſtnachten und dergleichen ihres Gefallens nicht auslauffen: Pol. O. t. 23. c. 1. §. 7.
ihnen ſollen auch keine Jahrmärckte, Chriſt- und Neu-Jahr-Geſchencke gegeben werden. ib. §. 6.

Jahr-Wildpret ſ. Wildpret.

Jährliche Rechnung ſ. Rechnung.

Jährliche Renthen, Jährliche Zinſen

Annuæ Præſtationes.

Præſcription §. 1. Jährliche Zinſen und Præſtationen können præſcribiret werden; C. 2. p. 2.

auf künfftige Zeit §. 2. Nicht allein, daß die verſeſſenen nicht zu zahlen, ſondern auch daß die zukünfftigen nicht erleget werden dürffen; ib.

Müntze. §. 3. Auch dergeſtalt, daß ſie in geringerer Müntze gegeben werden, ib.
ſie mögen aus einem Contract oder letzten Willen herrühren. ib.

Ignorantia

Unwiſſenheit.

Verjährung §. 1. Ex capite ignorantiæ hat wider die Verjährung keine Reſtitutio in integrum ſtatt, C. 9. p. 2.
wenn es auch gleich juſta ignorantia wäre. ib.

Reprobatorii reprobatoriorum. §. 2. Wenn Beklagten propter noviter repertas Exceptiones fernerer Beweis zugelaſſen wird, ſind auch Klägern propter juſtam ignorantiam reprobatorii reprobatoriorum nachgelaſſen.
Pr. O. t. 21. §. 4.

Illata.

§. 1. Unter den Illatis verſtehet man entweder der Eheweiber eingebracht Guth, oder dasjenige, was ein Pachter oder Miethmann

mann an fahrender Haab mit in das vermiethete Guth bringet. C. 20. p. 3.

Pr. O. t. 45. §. 6.

§. 2. Von jenem ſ. Einbringen.

§. 3. Was dieſes betrifft, ſo hat ein Locator in Fructibus naturis und Rebus illatis conductoris ſich des Juris Retentionis zu gebrauchen. E. P. O. ad 45. §. 4. Conductoris

§. 4. Vormahls waren ihm ſolche Illata ſtillſchweigend verpfändet, Pr. O. t. 45. §. 6. ſtillſchweig. Verpfändung.

welche Verpfändung itzo aufgehoben. E. P. O. ad 45. §. 4.

Illiquidum, Illiquide Exceptiones.

§. 1. Die auf das Liquidum vollſtreckte Hülffe wird auch auf das Illiquidum, wenn dieſes hernach ad Liquidum gebracht worden, erſtrecket, und deswegen weiter keine beſondere Execution vorgenommen. E. P. O. ad 39. §. 5. Illiquidum

§. 2. Illiquide und ſolche Exceptiones, ſo in altiori Indagine beruhen, werden im Proceſſu executivo in die Reconvention, Illiquide Exceptiones.

E. P. O. A. §. 8.

oder auch zu ſonderlicher Ausführung verwieſen. ib.

E. P. O. ad 39. §. 6.

Illuſtres Perſonæ.

Von denen Illuſtribus Perſonis wird bey den Hof-Gerichten der Eyd nicht in publico, Pr. O. t. 18. §. 10. Eyd.

ſondern in denen Audienz-Stuben geleiſtet, ib.

und ſind darunter auch Grafen und Herren zu verſtehen. ib.

Immatriculation.

§. 1. Ad Praxin wird keiner zugelaſſen, der ſich nicht vorher examiniren und immatriculiren laſſen. Dippold. M. §. 8. Der Advocaten

M. 1723. §. 3. I. 1211.

§. 2. So müſſen auch Notarii, wenn ſie in dieſen Landen ihr Amt treiben wollen, ſich bey der Landes-Regierung immatriculiren laſſen. Gen. Vero. 1721. I. 1205. Notarien

E. P. O. ad 2. §. 7.

§. 3. Studioſi ſollen ſich ohne Immatriculation bey Univerſitäten nicht aufhalten, Viſ. Decr. d. U. L. 1616. I. 915. 919. Studioſorum.

dabey einen Eyd leiſten;

Univ. O. t. wie es mit denen Juramentis.

auch wird ihnen dabey das Duell-Mandat vorgelegt, und ein Extract davon gegeben. D. M. §. 61.

cf. Synopſ. Statut. I. 905.

Immediata Cauſa.

§. 1. Die Ober-Leuterung hat bey dem Appellation-Gerichte nur in denen unmittelbar daſelbſt angebrachten Sachen ſtatt. Ober-Leuterung.

Pr. O. t. 35. §. 1. t. 37.

E. P. O. ad 35. §. 4. §. 2.

§. 2. Doch iſt auch eine andere Sache den Immediatis gleich zu achten, wenn ab Interlocutoria appelliret, bey dem Appellation-Gerichte reformatorie geſprochen, und nicht auf die Remiſſion erkannt worden. ib.

Immediate Citation.

Der Commiſſarien

§. 1. Commiſſarien citiren immediate und ohne Requiſition der ordentlichen Obrigkeit; E. P. O. ad 1. §. 9. haben aber auch in ihren Citationen iedesmahl ſich auf die ihnen aufgetragene Commiſſion ausdrücklich zu beziehen. ib.

Accis-Inſpection.

§. 2. So bleibt auch in Accis-Sachen der General-Inſpection die freye Viſitation, immediate Citation der Verbrecher und Execution. M. 1703. II. 1873.

Immiſſion.

§. 1. Die Immiſſion wird gemeiniglich von dem auf die Execution folgenden Hülffs-Actu, zuweilen aber auch vor einen Modum procedendi in contumaciam zu verfahren, genommen.

E. P. O. ad 39. §. 10.

Rſcr. 1632. 1638. I. 1033.

§. 2. Von der erſtern ſ. Einweiſung.

Alimentation.

§. 3. Die letztere, Miſſio in bona, wird gebraucht, wenn eine Geſchwängerte zu Erlangung ihrer und ihres Kindes Alimenten in des ausgetretenen Stupratoris Güther zu immittiren.

d. M. 1632. 1638.

Immobilia ſ. Unbeweglich Guth.

Immunität.

Der Kirchen- und Schul-Diener Immunitäten und Freyheiten ſind folgende:

1. Werden ſie in perſonalibus von des Orts ordentlicher Obrigkeit eximiret.
2. Bey Leibes-Kranckheit und hohem Alter wird ihnen ihre Beſoldung gelaſſen, und der Dienſt von andern verrichtet, oder ſie doch mit einem Leibgedinge auf Lebenslang verſehen.
3. Wird ihnen das Bürger-Recht und Ankauffung bürgerlicher und anderer Güther nicht verſagt.
4. Haben ſie von aller Auflage freyen Tiſch-Trunck.
5. Sind aller perſönlichen Bürden und Wachten, Gerichts-Folge und ſonſt für ihre Perſon verſchonet, und mögen ihrer Erb-Güther ſchuldige Frohnen durch andere beſtellen.
6. Ihre Wittwen und Kinder werden nicht allein an dem Orte geduldet, ſondern genieſſen auch ein halb Jahr nach ihres Mannes und Vaters Tode die freye Wohnung und den halben Theil der Jahr-Beſoldung.
7. Ihre Knaben werden in Fürſten- Particular- und hohe Schulen und zu den Stipendiis aufgenommen.

8. Die

8. Die Obrigkeit ſoll ihnen in allem ihren Anliegen treulich helffen. K. O. t. von Immunitatibus I. 534.

Impedimenta legitima ſ. Ehehafften.

Implementum, Implementi non ſecuti Exceptio Non adimpleti Contractus Exceptio.

§. 1. Die Exceptio implementi non ſecuti oder non adimpleti Contractus muß auch im Proceſſu executivo attendiret, Rſ. gr. 1612. §. 19. E. P. O. A. §. 4. — Proc. executivus

und deswegen auf Beweis und Gegen-Beweis interloquiret werden, ibid.

wo nicht derſelben renunciret worden, E. P. O. A. §. 4.

oder das Implementum durch ein richtiges Document dociret werden kan. ib.

§. 2. Wenn wider eine Ceſſion der Cedent ob non ſecutum implementum zu klagen Urſach hat, wird er damit billig gehöret. Dec. 28. — Ceſſion.

Imploration.

§. 1. In geringen Sachen iſt ſtatt der Klage pro qualitate negotii eine iedwede auch mündliche Imploration genug, E. P. O. ad 5. §. 1. — Geringe Sachen

wenn nemlich dieſe zu den Acten regiſtriret wird. ib.

§. 2. So wird auch im Berg-Proceß entweder ein Imploration-Schreiben übergeben, oder über das mündliche Anbringen eine Regiſtratur gefertiget. M. w. i. Berg-S. §. 3. — Berg-Proceß.

Impoſt.

§. 1. Obrigkeiten dürffen keine neuerliche Impoſten fordern. Erläut. 1705. II. 1891. — Obrigkeit

§. 2. Von denen vom Landes-Herrn auferlegten aber iſt niemand exemt. Ausſchr. 1700. c. 11. n. 25. II. 1705. 1714. 1702. 1735. 1767. — Landes-herrliche.

Inceſtus ſ. Blutſchande.

Incompentenz, Incompetens Forum.

§. 1. Wegen der Incompetenz mag einer mit Beſtande Rechtens in Injurien- oder andern Privat-Sachen in loco delicti nicht in Anſpruch genommen, noch einige Inquiſition angeſtellet werden, Dec. 89. — Injurien-Sachen

es wäre denn einer Contemplatione und intuitu officii injuriret. ibid.

§. 2. Die Citation hat auch, wenn coram incompetente geklaget worden, Effectum interrumpendæ Præſcriptionis. E. P. O. ad 5. §. 4. — Citation.

In continenti, In continenti erweiſen.

§. 1. In continenti müſſen erwieſen werden die Exceptiones: — Exceptiones

1. Litis

1. Litis ingreſſum impedientes, declinatoriæ fori oder dilatoriæ, Pr. O. t. 11. §. 7.
E. P. O. ad 11. §. 1.
2. peremtoriæ, ſo im ordentlichen Proceſs wider die einmahl angeordnete Hülffe, Dec. 15.
E. P. O. ad 39. §. 6.
im Proceſſu executivo wider die Condemnation, Dec. 2.
E. P. O. A. §. 8.
und im Wechſel-Proceß wider den Perſonal-Arreſt ſchützen ſollen. E. P. O. A. §. 12.
H. G. O. t. 13.

Impedimenta

§. 2. So müſſen auch die Impedimenta legitima, derentwegen ein Termin abgeſchrieben, E. P. O. ad 4. §. 5.
das perſönliche Erſcheinen entſchuldiget, E. P. O. ad 1. §. 1.
Vorbeſch. M. §. 3.
eine Dilation zu Führung des Beweiſes geſuchet wird, in continenti beſcheiniget werden. Rſ. gr. 1661. §. 21.
Dippold. M. §. 5.
E. P. O. ad 20. §. 3.

Intereſſe

§. 3. Und wenn eines Intervenientens Intereſſe in continenti liquid iſt, wird er auch, wenn bereits hauptſächlich und rechtskräfftig erkannt, noch mit ſeiner Intervention gehöret.
E. P. O. ad 15. §. 1.

Umſtände.

§. 4. Vor die zum Proceſſu executivo erforderte Documenta guarentigiata ſind allein diejenigen zu halten, daraus alle zu einer Condemnatoria in demſelben nöthige Umſtände in continenti zu verificiren. E. P. O. A. §. 4.

§. 5. Wenn ein Lehns-Folger nicht in continenti beſcheinigen kan, daß ein Guth Lehn ſey, wird ſolches vor Erbe gehalten, und die Töchter bey der Poſſeſs gelaſſen. Dec. 37.

Inculpation

Delation.

Darauf niemand zu condemniren.

Auf bloſſe Inculpation ſoll keiner alſobald condemniret, Rſ. gr. 1612. §. 4.
ſondern nothdürfftiglich iederzeit, und wie ſich nach Gelegenheit der Fälle und Verbrechungen gebühret, gehöret werden. ib.

Indebiti condictio.

Alterum tantum.

Zinſen, ſo das Alterum tantum überſteigen, werden weder in Sortem computiret, und von der Haupt-Summe abgezogen, noch per condictionem indebiti wieder zurück gefordert. Dec. 29.

Indemnitatis Clauſula ſ. Clauſula.

Indicia

Anzeigung, Argwohn, Verdacht, Vermuthung, Wahrzeichen, Conjectur, Præſumtion. §. 1.

§. 1. Wenn nicht aus redlichen gnugſamen Anzeigungen be- Inquiſition
funden wird, daß einer an der beygemeſſenen That ſchuldig, hat
keine Inquiſition ſtatt. L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtſ.
Rſ. gr. 1612. §. 5.
Dec. 77. 88.

§. 2. Wenn aber gnugſame Indicia verhanden, wird auch we- Falſum
gen des in bürgerlichen Klag-Sachen mit einfallenden Falſi inquiſitorie verfahren. Dec. 88.

§. 3. Zur ſcharffen Frage wird ohne gnugſame Indicia nicht ge- Tortur
ſchritten; C. 7. p. 4.
hingegen aber auch damit wegen eines im Auflauff begangenen Todtſchlags verfahren, wenn wider einen zur Tortur genugſame Indicia verhanden. ib.

§. 4. Und wenn nach vorgenommener ſcharffen Frage von denen vorigen verſchiedene Indicia verhanden, mag die Tortur ordentlich über einmahl nicht wiederholet, und alſo über zweymahl nicht erkannt werden, C. ſ. 9.
obgleich zum dritten mahle neue Indicia vorfielen. ib.

§. 5. Auſſer, daß wenn die Anklage atrociſſima delicta, Mord, Brand, Raub und dergleichen betrifft, und allezeit nach der Tortur neue ſuo genere a prioribus diſtantia Indicia vorfallen, dieſelbe bis zum dritten mahle zu repetiren, weiter aber nicht, ib.
obgleich darnach auch andere neue ſeparirte Indicien könten dargethan werden. ib.

§. 6. Auf bloſſen Ungehorſam, Verdacht, Argwohn und Ver- Condemnation
muthung ſoll ohne vorhergehendes Erkäntniß, Beweis und gehörte Ausführung der Unſchuld mit der Todes-Straffe nicht verfahren werden. Dec. 77.

§. 7. Wenn wegen beſchuldigten Wuchers auſſer des Schuld- Wucher.
ners eydlich beſtärckten Denunciation ſonſt keine Indicia verhanden, ſind nach abgelegtem Purgatorio die Unkoſten von beyden Theilen zugleich zu tragen. M. 1724. §. 6. II. 2085.
cf. B. M. §. 2.

Indigo ſ. Farbe.

Individua Cauſa.

In Cauſis individuis kömmt das Beneficium Reſtitutionis in integrum auch denen Litis-Conſorten, ſo vor ſich gleiches Beneficii nicht fähig ſind, mit zu ſtatten. E. P. O. ad 9. §. 4.

Indoſſement, Indoſſement in bianco

Giro, Transportirung eines Wechſels.

§. 1. Ein Wechſel kan indoſſiret werden, wenn gleich das Wort Commiſs
Commiſs oder Ordre darinnen nicht enthalten iſt.
E. P. O. A. §. 15.

Indoſſement in bianco §. 2. Es muß aber der Indoſſant den Giro mit ausdrücklicher Benennung der Zeit compliren, W. O. §. 11.
und iſt das Indoſſement in bianco abgeſchafft. ibid.

ungültiges §. 3. Auch iſt das Indoſſement ungültig, wenn man an junge Leute, die keine Wechſelbriefe ausſtellen dürffen, gegen Revers Wechſel ausſtellet, und von ihnen an einen Tertium indoſſiren läſſet. M. 1724. §. 3. II. 2085.

Indoſſant §. 4. Sonſt muß der Indoſſant ſeinen Indoſſatarium, bey entſtehender Bezahlung des Wechſels, ſelbſt Capitals, Zinſen und Unkoſten halber nach Wechſel-Recht befriedigen;
E. P. O. A. §. 14.

Indoſſatarius §. 5. Der Indoſſatarius aber ſich dißfals an den letzten Indoſſirer halten, ibid.
W. O. §. 19.
und ordentlich bis zu dem Ausgeber zurücke gehen, und dieſe Ordnung nicht überſchreiten, ibid.
es wäre denn einer notorie non ſolvendo,
E. P. O. A. §. 14.
oder man hätte Ordre, ſich, wenn der Brief nicht bezahlet würde, an einen andern zu halten. W. O. §. 19.

Regreſs §. 6. Hingegen fället der Regreſs hinweg, wenn
1. der Indoſſatarius den indoſſirten Wechſel-Brief zur Verfall-Zeit nicht proteſtiren läſſet, E. P. O. A. §. 14.
2. daß der Wechſelbrief nicht bezahlet worden, ſeinem nechſten Indoſſirer nicht notificiret, ibid.
3. den Wechſelbrief vor ſich prolongiret, ibid.
4. dem Debitori ſonſt nachſiehet. ibid.

Exceptiones §. 7. Wider einen indoſirten Wechſelbrief kan ex perſona indoſſantis dem Indoſſatario weder Exceptio Compenſationis,
M. 1699. §. 1. 2. II. 2067.
E. P. O. A. §. 15.
noch Solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeſchrieben, ib.
noch Pacti de non petendo, E. P. O. A. §. 15.
noch andere ex facto des Indoſſanten herrührende opponiret werden, ibid.
wenn auch ſchon bey dem Indoſſement der Valuta nicht erwehnet worden. ibid.

Duplum §. 8. Doch hat auch wegen erheblichen Exceptionen, Spiel-Schulden und unzuläßlicher Simulation Indoſſant, ib.
und Indoſſatarius, wenn er davon Wiſſenſchafft gehabt, oder in dolo geweſen, dem Debitori das Duplum nach Wechſel-Recht zu erſtatten, ibid.
und wird noch darüber willkührlich geſtrafft, ibid.

der

der Schuldner auch bey vorhandenen erheblichen Muthmaſſungen mit der Depoſition zugelaſſen. ibid.

§. 9. Inſonderheit muß der Indoſſant eines von dem, ſo unter 25. Jahren, ausgeſtellten Wechſels dem Indoſſatario die in dem Wechſelbriefe enthaltene Summe nebſt Schäden und Unkoſten ohne vorhergehende Proteſtation des Wechſelbriefes nach Wechſel-Recht bezahlen, M. 1724. §. 3. II. 2085. Straffe
und von iedem 100. zehn zur Straffe erlegen. ibid.

§. 10. Ein Prima-Wechſelbrief, deſſen ſecunda oder tertia inzwiſchen indoſſiret worden, muß zwar ohne Indoſſement acceptiret, W. O. §. 11. prima
die Zahlung aber darf eher nicht, als bis zu erfolgtem Indoſſement oder andern genugſamen Legitimation geleiſtet werden, ib.
ſondern es werden zur Verfall-Zeit die Gelder gerichtlich deponiret, ibid.
oder doch dem Inhaber anders nicht, als gegen tüchtige Caution abgefolget. ibid.

§. 11. Ein eigener Wechſelbrief bedarff keiner Præſentation oder Acceptation, W. O. §. 4. eigner Wechſel.
er ſey in der erſten Hand, oder an andere tranſportiret, ib.
er käme denn durch Tranſportirung in die dritte und mehr Hände. ibid.

Inducien ſ. Moratoria, Quinquennell.

Induction.

§. 1. Alle beym Beweiſe gebrauchte Documenta müſſen behörig induciret werden, Pr. O. t. 24. §. 1. Iſt nöthig
E. P. O. ad 24. §. 3.
man hätte denn zu der Zeit keine Nachricht davon. ib.

§. 2. Es dürffen aber bey ſolcher Induction bey Straffe keine andere Zeichen und Characteres gebrauchet werden als Littern, Numern und Planeten. M. 1696. §. 9. I. 1269. was für Signa.
E. P. O. ad 24. §. 2.

Indult.

Den Lehn-Leuten, ſo unmündig, wird der Lehns-Pflicht halber bis ins 18. auch wohl 21ſte Jahr Indult ertheilet. Lehns-Pflicht.
M. 1647. I. 1961.
1707. 1979.

Ineptus Libellus.

§. 1. Ein Libell, ſo auf keine Weiſe zu ſalviren, ſoll von dem Richter ex officio verworffen, E. P. O. ad 5. §. 3. Zu verwerffen
oder doch in dem erſten Urthel auf die ineptitudinem erkannt, ib.
Kläger in die Unkoſten vertheilet, ibid.
und der Advocat nach Befinden des Verſehens geſtrafft werden. ib.

§. 2. Es ſollen aber dem Urthel oder Abſchiede, darinnen ent- Rationes decidendi

weder auf die Ineptitudinem erkannt, oder die opponirte Exceptio inepti Libelli nicht attendiret wird, die Rationes decidendi einverleibet oder beygefüget werden. ibid.

Progreſſus litis §. 3. Wenn die Exceptio inepti oder obſcuri Libelli im Anfang übergangen worden, ſoll hernach in Progreſſu darauf weiter nicht geſehen, ibid. §. 4.
ſondern entweder alſofort hauptſächlich, ib.
oder da es ja an einem oder dem andern Umſtande annoch fehlete, auf deſſen Beweis und Gegen-Beweis erkannt, ib.
und Kläger in die dadurch verurſachten Unkoſten vertheilet werden. ibid.

Petitum alternativum. §. 4. Wegen des zur Ungebühr abgefaſten Petiti alternativi iſt Libellus als ineptus nicht zu verwerffen, ib. §. 2.
auch nicht in Actione hypothecaria contra Tertium. ib.

Infamia

Ehrloſigkeit, anrüchtige, verleumdete Leute.

Wer anrüchtig §. 1. Daß einer vor anrüchtig, ehrlos, verleumdet, unehrlich, unredlich, infam gehalten und erkläret wird, geſchicht, wenn er

1. unehrliche Hanthierung treibet,
   L. O. 1550. t. daß zwiſchen ehrlichen ꝛc.
2. ſeinen Brief und Siegel nicht hält, ibid.
   cf. Rſ. gr. 1661. §. 7.
3. öffentlich wuchert, ibid.
   M. 1625. I. 1123.
4. andere ohne Urſach ſchmähet,
   L. O. 1543. t. von Handwercks-Leuten.
   Rſ. gr. 1661. §. 80.
5. ſich mehr denn eins verlobet, C. 20. p. 4.
   K. O. Ehe-S. t. von Ehe-Gelöbniſſen.
   Ehe-O. c. 1.
   ſowohl auch die Perſon, ſo ſich wiſſentlich mit ihm verlobet. ibid.

Vertrag §. 2. Und ſoll derjenige, ſo den andern als anrüchtig geſcholten, ſich nicht im Winckel mit ihm vertragen, ſondern ſolches erweiſen oder geſtrafft werden. L. O. 1555. t. daß zwiſchen ehrlichen ꝛc.

wer nicht? §. 3. Hingegen ſind davor keinesweges zu halten:
der Leinweber, Barbirer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader, Amts-Frohnen, Stadt- und Land-Knechte, Richter oder Gerichts-Perſonen, die das Beyſtecken verrichten, Kinder.
Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.
cf. Rſ. gr. 1661. §. 47.

Straffe damit §. 4. Zur Straffe wird nebſt dem Wiederruff Infamia wegen allzugroſſer Injurien und Beleidigung declariret.
D. M. §. 2.

§. 5.

§. 5. Ingleichen iſt der flüchtige Schuldner, ſo ſich auf ergangene Edictales nicht wieder einſtellet, vor Ehrlos zu achten,

B. M. §. 10.

und flüchtige Provocanten werden ebenfalls vor infam erkläret.

D. M. §. 29. 30.

§. 6. Mit verleumdeten Leuten nun ſoll man keine Gemeinſchafft haben, ſondern deren ſich gäntzlich entäuſſern; Umgang

L. O. 1550. 1555. t. daß zwiſchen ehrlichen ꝛc.

§. 7. Sie auch zu keinen ehrlichen Sachen oder Aemtern gezogen und gelaſſen werden. ibid. Aemter.

M. 1625. I. 1123.

B. M. §. 10.

Infection.

Aus inficirten oder nur der Infection halber verdächtigen Orten kommende Perſonen ſind ohne Quarantaine nicht zu paſſiren. Quarantaine.

M. 1709. §. 7. 8. I. 1755.
1715. §. 7. 1837.

Inficiation, Inficiationis Pœna ſ. Negativa Litis Conteſtatio.

Informat.

§. 1. Beym Verfahren übern Beweis dürffen auſſerhalb rechtlicher Informationen keine neue und andere Documenta eingeſchoben werden. Pr. O. t. 29. §. 7. Verfahren

§. 2. Und wenn in der Sache concludiret, darf auch anders nichts mehr als Juris Informationes zu den Acten gebracht werden. Beſchluß der Sache.

Ohg. O. t. wie viel Procuratores.

Ingwer.

Gefärbten Ingwer zu verkauffen iſt bey Verluſt deſſelben verboten. L. O. 1550. t. von gefärbtem Ingwer. Fälſchung.

Publ. M. Cæſ. 1549. I. 1393.

Inhaber

Bonæ fidei poſſeſſor.

§. 1. Ob gleich einem Conſenſe auf ein Lehn-Guth die Clauſel vom ieden getreuen Inhaber einverleibet, kan doch die Hypothec ohne neuen Conſens nicht cediret werden. M. 1614. I. 1061. Eines Conſenſes

Pr. O. t. 46. §. 7.
E. P. O. ad 46. §. 2.

§. 2. Der Inhaber eines Wechſelbriefs iſt ſchuldig, das Geld zur Verfall-Zeit abzuholen, W. O. §. 11. Wechſels.

ſonſt ſtehet dem Debitori frey, daſſelbe gerichtlich zu deponiren, ib.
wenn gleich des Briefs Inhaber dazu nicht citiret worden. ib.

§. 3. Und ob wohl ein eigener Wechſelbrief keiner Præſentation und Acceptation bedarf; ibid. §. 4.

ſo muß doch deſſen Inhaber ſolchen præſentiren, wenn er in die dritte und mehr Hände gekommen, ibid.
der Debitor auch oder deſſen Erben denſelben acceptiren, damit der Inhaber oder Ceſſionarius von deſſen Richtigkeit deſto eher verſichert werde. ibid.

Inhibition.

Bedeutung §. 1. Unter der Inhibition verſtehet man

1. die Verordnung, ſo auf eingewandte Appellation von dem Ober-Richter an den Unter-Richter ergehet,
   Rſ. gr. 1661. §. 53.
2. das Verbot fernerer Alienation und Verpfändung,
   E. P. O. ad 51.
3. ein Pœnal-Præceptum der Hof-Gerichte.
   Rſ. gr. 1612. §. 9.

Inhibition an den Unter-Richter §. 2. Durch die erſte wird dem Unter-Richter alle fernere Cognition und Verfahren in der Sache unterſagt,
Rſ. gr. 1661. §. 53.
und hat Appellant dieſelbe auszubringen nicht mehr nöthig,
E. P. O. ad 35. §. 9.
muß aber die Gebühren davor in Termino Juſtificationis bey Verluſt der Appellation bezahlen. ibid.

an den Schuldner §. 3. Die andere wird nunmehro an ſtatt der Anlegung des Arreſts wider den Schuldner ausgebracht, E. P. O. ad 51.
es muß aber die Forderung nebſt dem Abfall des Schuldners einiger maſſen beſcheiniget werden. ibid.

Hülffs-Actus §. 4. Und wird nach ſolcher Inhibition kein weiterer Hülffs-Actus angeordnet, ibid.
iedoch ein Wechſel-Gläubiger an dem Verfahren nach Wechſel-Recht dadurch nicht gehindert, ibid.
gleichwohl aber das Verbot auch auf andere Creditores, ſo ſich hernach vor deſſen Caſſation melden, extendiret, ibid.
und was darwider von dem Debitore de facto vorgenommen worden, vor null und nichtig geachtet. ibid.

der Hof-Gerichte §. 5. Was drittens der Hof-Gerichte Inhibition anbelanget, ſo iſt derſelben iedesmahl die Clauſula juſtificatoria zu inſeriren.
Rſ. gr. 1612. §. 9.
1661. §. 51.

Bericht §. 6. Gleichwie aber dieſelbe ſonderlich in Execution-Sachen nicht alſofort zu ertheilen, ſondern vor allen Dingen Bericht zu erfordern, M. 1567. I. 1291.
inſonderheit Beamte und andere Unter-Richter nicht zur Ungebühr damit anzufechten, M. 1579. I. 1293.
und wenn kein Caſus inhibitivus vorhanden, nicht damit zu verfahren, Rſ. gr. 1661. §. 51.

auch

auch in Cammer- und Berg-Sachen gar keine zu ertheilen:

M. 1693. I. 1329.

§. 7. Alſo ſoll ſolche in Gegenwart der ſämtlichen in Loco befindlichen Aſſeſſoren decerniret, Rſ. gr. 1661. §. 51. wie zu ertheilen

über eine oder zwo in einer Sache nicht ertheilet, ibid.

und wenn der Inhibitus pariret oder ſich mit ſeinem Gegentheil vergleichet, wieder aufgehoben; ibid.

§. 8. Wenn aber dieſelbe bey Kräfften erkannt, und das Urthel Rechts-kräfftig worden, der hernach beſchehenen Transaction ungeachtet die Straffe erleget; Straffe

Rſcr. 1698. I. 1167. 1169. 1329. 1331.

Rſol. 1699. 364. 365.

§. 9. Auſſerdem aber die Exaction der Straffe bis nach erfolgter Definitiva, und wenn der Theil, ſo pariren ſollen, ſachfällig wird, eingeſtellet werden. Rſ. gr. 1612. §. 9.

§. 10. Ob nun wohl dadurch dem Poſſeſſori, ſo durch eigenmächtige Turbationes Gewalt gelitten, Schutz geleiſtet wird; Poſſeſs

Rſ. gr. 1661. §. 51.

§. 11. So ſoll doch auch derjenige, ſo ſolche zur Ungebühr ausbringet, in eine gewiſſe Geld-Straffe vertheilet werden. Ausbringung beſtrafft.

M. 1579. I. 1293. 1295.

Inhibitiva Cauſa, Inhibitivus Caſus, Inhibitivus Proceſſus.

§. 1. Die Fälle, in welchen Inhibitiones ertheilet werden mögen, ſind, wenn Caſus inhibitivi

1. wider ein geſprochen Rechts-kräfftiges Urthel,
2. wider klare Verträge gehandelt,
3. wegen gewaltſamen Eingriffs,
4. thätlichen Einfalls,
5. Entſetzung der Güther geklaget wird,

   Rſ. gr. 1612. §. 9.

   E. P. O. A. §. 21.

6. ſchwer Gefängniß, M. 1579. I. 1293. 1296.

   cf. Rſ. gr. 1661. §. 36.

7. andere dergleichen ex Stylo bekannte Caſus.

   Rſ. gr. 1612. §. 9.

§. 2. Bey Anſtellung des Proceſſus inhibitivi iſt vor allen Dingen das angebrachte Factum zulänglich zu beſcheinigen, Beſcheinigung

E. P. O. A. §. 21.

es hat auch ſolcher nur bey dem Ober- und Hof-Gerichte, ib.

und wider Amtſaſſen nicht ſtatt. Rſ. gr. 1612. §. 9.

§. 3. Vor der Inhibition gehet ordentlich ein Monitorium, Monitorium

E. P. O. ad 1. §. 7.

Rſ. gr. 1612. §. 9.

Rſ. gr. 1661. §. 51.
M. 1579. I. 1293.

in gewiſſen Fällen auch noch ein Excitatorium vorher,

E. P. O. ad 1. §. 7.

und iſt der Termin zu dem erforderten Berichte nicht zu kurtz zu ſetzen. Rſ. gr. 1661. §. 51.

cf. E. P. O. ad 1. §. 7.

Inſinuation §. 4. Die Inhibition ſelbſt iſt iedes mahl durch einen geſchwornen Bothen zu inſinuiren, Rſ. gr. 1612. §. 9.

Vero. 1588. I. 1309. 1313.

und nicht allein derſelben die Clauſula juſtificatoria deutlich zu inſeriren,

Rſ. gr. 1612. §. 9.
1661. §. 51.

ſondern auch der Beklagte in Termino Juſtificationis gnugſam mit ſeiner Nothdurfft zu hören. Rſ. gr. 1661. §. 51.

§. 5. Gleichwie nun der Inhibitus entweder der ergangenen Inhibition pariret, oder ſich zur Juſtification ſeines Facti erbeut: ib.

§. 6. Alſo wird in dem anberaumten Termino Juſtificationis die Inhibition entweder bey Kräfften erkannt, oder caſſiret, oder in vim ſimplicis Citationis reſolviret.

E. P. O. A. §. 21.

Confirmatio §. 7. Bey Kräfften wird dieſelbe erkannt, wenn Inhibitus weder pariret, noch juſtificiret, noch ſich vergleichet.

Rſ. gr. 1612. §. 9.
1661. §. 51.

Caſſatio §. 8. Wenn er aber deren eines gethan, iſt die Inhibition zu caſſiren; ib.

Reſolutio in vim ſimplicis Citationis §. 9. Und in vim ſimplicis citationis zu reſolviren, wenn bey unternommener Juſtification die Sache zweiffelhafftig worden.

E. P. O. A. §. 21.

Remedia ſuſpenſiva §. 10. Wider das Urthel, darinnen die Inhibition bey Kräfften erkannt wird, hat keine Leuterung, ib.
iedoch die Appellation, ib.
hingegen kein Remedium ſuſpenſivum ſtatt, wenn

1. die Inhibition caſſiret,
2. in vim ſimplicis citationis reſolviret,
3. durch ſolch Erkänntniß die gebetene Inhibition abgeſchlagen wird. ib.

Straffe §. 11. Die in der Inhibition dictirte Straffe kan eher nicht gefordert werden, es ſey denn die Inhibition bey Kräfften erkannt,

Rſ. gr. 1612. §. 9.

es muß auch ſodann deren Exaction bis nach erfolgter Definitiva

verſcho-

verſchoben, und alsdenn erſt eingebracht werden, wenn der, ſo pariren ſollen, ſachfällig worden. ib.

§. 12. Durch hernach erfolgten Vergleich aber kan dem Fiſco ſein Jus quæſitum nicht entzogen werden; Vergleich.

Rſcr. 1698. I. 1167. 1169. 1329. 1331.
Rſol. 1699. 364. 365.

hingegen fället die Straffe weg, wenn Inhibitus ſich vorher vergleichet, oder pariret, oder juſtificiret.

Rſ. gr. 1612. §. 9.
1661. §. 51.

Inhibitoria Mandata ſ. Avocatoria.

Iniquum Jus.

Wider Orte, da man ſich eines iniqui Juris gebrauchet, Gerade, Heergeräthe oder Erbſchafft nicht folgen läſſet, mag das Jus Retorſionis gebraucht werden. C. 38. p. 3. Retorſion.

Injurien

Verbal-Real-Injurien, Scheltworte, Beſchimpffung, Verleumdung, Schmäh-Schrifften.

§. 1. Injurien werden

1) in Real- und Verbal-Injurien, C. 42. 46. p. 4.
2) die wörtlichen in mündliche und ſchrifftliche, C. 44. p. 4.
3) die ſchrifftlichen in ſchlechte und Schmäh-Schrifften oder Paſqville, ib.
4) beyde ſowohl an und vor ſich ſelbſt als in Anſehung der Perſonen und Umſtände in geringe und grobe, hohe und ſchwere Injurien getheilet. Rſ. gr. 1612. §. 5. Dec. 89.

§. 2. Was deren Beſtraffung anbelanget, ſo wird zuförderſt dem Beleidigten und Geſchmäheten durch Ehren-Erklärung, Abbitte, Widerruff, C. 42. 43. 45. p. 4. Ehrenerklärung ꝛc.

Pol. O. 1661. t. 5. §. 1. 2.

ingleichen bey Real-Injurien durch Abtrag, Artzt- und Heiler-Lohn, Schmertzen-Geld, Zehrung, Unkoſten und Verſäumniß gerathen.

C. 43. p. 4.
D. M. §. 24.

§. 3. Zuweilen muß der Injuriant die Abbitte kniend leiſten,

D. M. §. 8.

oder ſich ſelbſt Lügen ſtraffen und aufs Maul ſchlagen, ib. §. 3. und wird, wenn er ſich dazu in Güte nicht beqvemen will, durch Gefängniß-Zwang angehalten. ib. §. 2.

§. 4. Die Straffe ſelbſt iſt willkührlich, als Straffe

1. Geld-Buſſe, C. 42. p. 4.

2. Verluſt der Charge, des Dienſtes und Einziehung der Beſoldung, D. M. §. 4. 5. 8. 13.
3. Gefängniß, C. 42. p. 4.
woben man den Injurianten zuweilen eine Zeitlang mit Waſſer und Brodt ſpeiſet,
D. M. §. 2. 12. 14. 15.
4. zeitliche und ewige Landes-Verweiſung, C. 42. p. 4.
5. Staupenſchlag, ib.
6. Feſtungs-Bau, D. M. §. 19.
7. Abhauung der Hand, C. 43. p. 4.
womit inſonderheit die Real-Injurien an befreyten Orten zu ſtraffen, D. M. §. 9.
8. Schwerdt. C. 43. p. 4.

§. 5. Die in den Sächſiſchen Rechten geordnete Straffe der 30. Schillinge iſt aufgehoben; C. 42. p. 4.
Pol. O. t. 5. §. 4.
cf. Ohg. O. t. von Schmäh-Sachen.
Hg. O. eod.
gleichwie auch der Injuriant die ihm ſonſt nachgelaſſene Geld-Buſſe und Æſtimation der Injurien nicht mehr fordern kan.
D. M. §. 22.
Pol. O. 1661. t. 5. §. 5.

Retorſion

§. 6. So iſt auch das ſonſt verſtattete Mittel der Retorſion aufgehoben. D. M. §. 22.
Dec. 85.

§. 7. Ob nun wohl der Injuriant ſich nicht mit dem Geſchmäheten im Winckel vertragen,
L. O. 1555. t. daß zwiſchen ehrlichen.
ſondern die Sache ausführen, oder geſtrafft werden ſoll, ib.
auch wenn ſie ſich vergleichen, dem richterlichen Amte die Beſtraffung vorbehalten bleibet: D. M. §. 17.

Vergleich

§. 8. So iſt doch bey denen nur in Worten, Geberden und Bedrohungen beſtehenden Injurien eine Privat-Vergleichung unter den Intereſſenten nachgelaſſen, Pol. O. t. 7. §. 8.
D. M. §. 17.
und der Beleidigte, das Factum ſelbſt anzugeben, eben nicht verbunden. D. M. §. 17.

§. 9. In harten Real-Injurien aber bey 3. Monat Gefängniß-Straffe gehalten, daſſelbige gehöriges Orts zu melden. ib. §. 16.

Præſcription

§. 10. Wörtliche, ſchrifftliche oder auch Real-Injurien, ſo in die Erb-Gerichte gehören, werden in Jahres-Friſt,
C. 46. p. 4.
Hg. O. t. von Schmäh-Sachen.

von

von der Zeit an, als der Injuriatus ſolche erfahren oder zu wiſſen bekommen hat, C. 46. p. 4.
höhere Real-Injurien; aber erſt in 30. Jahren, Jahr und Tag verjähret. ib.

Injurien-Klagen, Injurien-Proceß.

§. 1. Die ſolennen und förmlichen in der Policey-Ordnung nachgelaſſene Injurien-Klagen ſind abgeſchafft, D. M. §. 22. Pol. O. 1661. t. 5. §. 5. Abgeſchafft
ſie ſeyn ad Æſtimationem, Palinodiam oder ſonſt wie ſie wollen. D. M. §. 22.

§. 2. Auch hat in cauſis mutuarum injuriarum keine Wieder-Klage ſtatt. E. P. O. ad 6. §. 2. Wiederklage

§. 3. Sondern es wird der Injurien-Proceß nach Art des in hieſigen Landen hergebrachten Rügen-Proceſſes angeſtellet, D. M. §. 22. Rügen-Proceß.
und wider Kirchen- und Schul-Diener, Rſcr. 1624. I. 783.
ingleichen zwiſchen Profeſſoribus nicht leicht geſtattet. Rſcr. 1713. I. 871.

Injurien-Sachen

Schmäh-Sachen.

§. 1. Injurien-Sachen werden nicht in loco delicti, ſondern in Foro Domicilii erörtert, Dec. 89. Forum
es wäre denn einer Contemplatione und intuitu officii injuriret, daß die Inquiſition ſtatt hätte. ib.

§. 2. Diejenigen, darinnen allein auf einen Wiederruff und eine Geld-Buſſe geklaget wird, werden auch vor dem Appellation-Gerichte gerechtfertiget. A. G. O. t. wer vor unſer A. Ger. Appellation-

§. 3. Vor das Berg-Gerichte ſollen ſelbige nicht gezogen werden. Rſcr. 1702. I. 1723. Berg-Gerichte

§. 4. Bürger werden deßwegen nicht nach dem Duell-Mandate, ſondern nach dem darinnen befindlichen §. 22. der Policey-Ordnung gemäß belanget. Rſcr. 1713. I. 1813. Policey-Ordnung

§. 5. So ſind auch gemeine Soldaten vom Wachtmeiſter und Sergeanten an, nicht nach dem Duell-Mandate, ſondern nach denen Kriegs-Articeln und Gebrauch zu beſtraffen. Erläut. Bef. 1709. I. 2137. Kriegs-Articel

§. 6. Sonſt iſt in Ehren- und Duell-Sachen das Forum Forum in Duell-Sachen

1. der Miniſtres, Hof-Cavaliers und Räthe vor dem Ober-Hof-Marechal und Zugeordneten, D. M. §. 58. n. 1.
2. der unter die Miliz gehörigen vor dem angeſetzten General- oder Regiments-Gerichte, ib. n. 2.

3. anderer von Adel, Rittermäßigen und höhern Standes, vor der Churfürſtl. und denen Fürſtl. Regierungen, ib. n. 3.
4. deren, ſo theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande ein Judicium mixtum, darinnen des Beleidigers Obrigkeit præſidiret, ib. n. 4.
5. der unter die Fürſtl. Landes-Portiones, Stiffter und Marggrafthum Nieder-Lauſitz gehörigen, der ordentliche Richter. ibid. n. 5.
6. der Profeſſorum, Univerſitäts-Verwandten und Studenten ihr ordentlicher Richter, oder Rector und Concilium Academicum, ib. n. 6.
auſſer der Univerſität aber die Obrigkeit des Orts, ib.
zwiſchen Soldaten und Studenten ein Judicium mixtum, ibid.
der Perſonen, ſo im §. 1. des Duell-Mandats nicht exprimiret, die ordentliche Obrigkeit. ib.

Injurien-Sachen. §. 7. Ubrigens handeln von Injurien-Sachen

L. O. 1555. t. daß zwiſchen ehrlichen ꝛc.
C. 42. 43. 44. 45. 46. p. 4.
Dec. 17. 85 89.
Ohg. u. Hg. O. t. von Schmäh-Sachen.
Pol. O. 1661. t. 5. 7.

M. 1615.	I. 1483.	M. 1672.	I. 1639.
1637.	1515.	1702.	1723.
1665.	1621.	1706.	1731.
1670.	1633.	1712.	1786.

In litem jurare ſ. Juramentum in litem.

Innung, Innungs-Artickel, Innungs-Briefe Zunfft, Zunfft-Briefe.

§. 1. Obwohl Handwercke bey ihren guten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten geſchützet werden:

L. O. 1550. t. von Handwercksleuten.
1555. t. Handwercksleute.

Nicht zu mißbrauchen §. 2. So ſollen ſie doch auch ihre Innungen nicht mißbrauchen und die Leute überſetzen, Rſ. gr. 1612. §. 18.
ſonſt ihnen ihre Innungen genommen werden. ib.

keine neue zu machen §. 3. Handwercks-Meiſter ſollen keine neue machen, und nach ſolchen neuen Ordnungen die alten Meiſter und Geſellen zu tadeln oder abzuſtraffen ſich unterſtehen.

M. 1594. I. 1433.

Vorbehalt §. 4. Innungs- und Zunfft-Briefe werden mit dem Vorbehalt ertheilet, ſie nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu mehren oder zu verringern. Ausſchr. 1541. I. 21.

Rſ. gr. 1612 §. 18.

§. 5.

§. 5. Schöſſer ſollen ohne Befehl keinem Handwercke neue Innung beſtätigen, Rſ. gr. 1612. §. 18. Confirmation
es ſind auch ſolche anders nicht, als wenn ſie mit Fleiß unterſuchet, und ob etwas bedenckliches dabey, erwogen worden, zu confirmiren. Rſol. 1700. I. 1169.

§. 6. Wie denn dergleichen Bedencken ſich gefunden, als die Knopffmacher zu Leipzig eine Handwercks-Innung geſuchet. Knopfmacher.
Rſcr. 1701. I. 1719.

Innungs-Sachen.

§. 1. Innungs- und Policey-Sachen ſind nicht zur Acciſe, ſondern zur Landes-Regierung zu weiſen. Forum
Rſcr. 1710. II. 1965.

§. 2. In Innungs- und Handwercks-Sachen ſoll fürnemlich die Güte gepflogen werden. Vorbſch. M. §. 2. I. 1191. Güte

§. 3. Es kan auch darinnen der Richter bey der Citation eine kürtzere Friſt anſetzen, E. P. O. ad 4. §. 1. Citation.
die Citation aber wird Innungen und Zünfften durch den Ober- oder Vormeiſter inſinuiret. ib. §. 2.

Inofficioſa Donatio.

Obgleich die Koſten zum Studiren ordentlich nicht zu conferiren, Sumtus ſtudiorum.
Dec. 50.
ſo hat doch, wenn ſolche ſo übermäßig, daß den übrigen Kindern die Legitima geſchwächet würde, dasjenige ſtatt, was die Rechte de inofficioſis Donationibus verordnen. ib.

Inquiſition

Unterſuchung.

§. 1. Die Inquiſition hat allein in delictis manifeſtis, majoribus & ſcandaloſis, Rſ. gr. 1612. §. 5. Wenn ſie ſtatt habe
fürnemlich in cauſa turbationis, violatæ pacis, excitati tumultus,
ibid.
und andern dergleichen ſtrafwürdigen und frevelhafften Fällen, dadurch Reipublicæ tranquillitas offendiret wird; ib.

§. 2. Desgleichen wider die Wucherer,
M. 1625. I. 1123. 1125.
in Crimine Falſi auch bey bürgerlichen Klag-Sachen,
Dec. 88.
und wider ausgetretene Banqueroutirer; B. M. §. 10.

§. 3. Nicht aber in geringen Beſchuldigungen und Injurien-Sachen, Rſ. gr. 1612. §. 5. wenn nicht
es wäre denn einer Contemplatione & intuitu officii injuriret, ib.
Dec. 89.
C. 43. p. 4.
noch wenn ein Kläger vorhanden, welcher ſeine Accuſationem ſelbſt verführen will,

L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtf.

Rſ. gr. 1612. §. 5.

noch weniger wegen der Litis-Pendenz, wenn derſelbe die Sache ſchon rechthängig gemacht, ſtatt. Rſ. gr. 1612. §. 5.

wider wen §. 4. Auch ſoll wider ehrliche unbeſchuldete Leute ohne vorgehende gnugſame Indicia und Verdacht damit nicht verfahren, ib.

Rſ. gr. 1661. §. 60.

und wider denjenigen, ſo Diebe und Räuber beſchädiget oder tödtet, keine Special-Inquiſition vorgenommen werden.

M. 1719. I. 1899. 1903.

Beamte. §. 5. Wenn Amts- und Gerichts-Perſonen damit dem Inquiſition-Proceß gemäß verfahren, und darüber weiter nichts gethan, denn was die erholten Urthel mit ſich gebracht, ſollen ſie deßwegen nicht vertheilet, ſondern abſolviret werden.

M. 1579. I. 1047. 1293.

Inquiſition-Acta.

Vorlegung §. 1. Die Inquiſition-Acta ſollen Inquiſiten und ſeinem Advocato vorgeleget, Rſ. gr. 1612. §. 5.

Verſchickung §. 2. Auch nothwendig verſchicket werden, indem der Richter hier nicht ſelbſt verabſchieden kan. ib.

M. 1579. I. 1047.

cf. E. P. O. ad 34. §. 1.

§. 3. Dieſe Verſchickung geſchicht, wohin derjenige will, ſo mit Ober-Gerichten beliehen iſt, Rſcr. 1638. I. 1131. 1133.

die Churfürſtlichen Aemter aber ſind damit an den Schöppenſtuhl zu Leipzig gewieſen,

M. 1609. I. 1053.

1622. 1067.

Rſcr. 1638. 1131. 1133.

wovon iedoch der Chur-Kreis ausgenommen, darinnen man ſich der peinlichen Urthel auch zu Wittenberg erholen mag.

M. 1609. I. 1053.

Rſcr. 1638. 1131. 1133.

anderweite §. 4. Und wenn das Haupt-Urthel im Schöppenſtuhl zu Leipzig geſprochen worden, mögen auf des Delinquenten Verlangen die Acta auch in ein ander Dicaſterium verſendet werden,

Rſcr. 1714. I. 1183.

welches Dicaſterium nicht der Beamte, ſondern die Landes-Regierung zu benennen, ib.

auch der Beamte das Urthel verſchloſſen dahin einzuſenden hat.

M. 1681. I. 1157.

Beförderung. §. 5. Rechts-Collegia ſollen die Inquiſition-Acta vor allen befördern. Rſ. gr. 1612. §. 11.

M. 1715. I. 1187.

Inqui-

Inquiſition-Proceß

Proceß wider die Gefangenen.

§. 1. Man theilet den Inquiſition-Proceß insgemein in die General- und Special-Inquiſition.

Erläut. 1720. I. 1917. 1929.

§. 2. Bey der General-Inquiſition ſoll man zuförderſt fleißige Erkundigung de Corpore delicti einziehen, General-Inquiſition

Rſ. gr. 1612. §. 5.

cf. C. 33. p. 4.

und gewiß ſeyn, daß die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beſchuldiget und darum er geſtrafft werden ſoll, auch würcklich geſchehen. M. 1579. I. 1047. 1293.

§. 3. Hiernächſt ſollen redliche Anzeigungen und Vermuthungen vorhanden ſeyn. L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtf. Indicia

Rſ. gr. 1612. §. 5.

Dec. 88.

§. 4. Und wenn erheblicher Zweiffel vorfället, der Richter, ehe er zu dem Inquiſition-Proceß ſchreitet, ſich in dem Schöppenſtuhle des Rechten belehren laſſen. Rſ. gr. 1612. §. 5. Belehrung

§. 5. Hierauf folget die Gefangennehmung des Verdächtigen, Angriff

L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtf.

und kan der Angriff auch von einem Erb-Richter,

D. M. §. 55.

oder ſonſt von einem Judice non competente geſchehen.

M. 1672. §. 5. I. 1153.

Vero. 1718. §. 6. 1197.

§. 6. Einem Flüchtigen aber, der nicht zu erlangen, wird auf ſein gebührliches Anſuchen gegen Beſtellung eines gnugſamen Vorſtandes zu Ausführung ſeiner Unſchuld ein frey ſicher Geleit ertheilet, Dec. 76. ſicher Geleite

wiewohl ein ſolcher vorher mit Steck-Briefen verfolget wird.

D. M. §. 41.

§. 7. In der Special-Inquiſition wird Inquiſit ſummariſch vernommen, M. 1719. I. 1899. Special-Inquiſition

Erläut. 1720. 1929.

wobey der Richter Inquiſitens freywilliges Geſtändniß durch Verſprechung der Linderung oder Erlaſſung der Straffe nicht heraus locken ſoll, Dec. 91.

M. 1717. I. 1877.

inzwiſchen kommt dieſes, daß einer vor der Antwort über Inquiſitional-Articul ſein Bekänntniß entweder von ſelbſt oder auf Zureden thut, ihm bey verübtem Diebſtahle neben der Reſtitution oder Remiſſion wider die Todes-Straffe zu ſtatten.

Erläut. 1720. I. 1929.

§. 8.

Inquiſitional-Articfel §. 8. Darauf wird alles in Articfel verfaſſet, dem Inquiſiten in Beyſeyn der Gerichts-Perſonen fürgehalten, und ſeine Ausſage mit Fleiß aufgezeichnet, Rſ. gr. 1612. §. 5.

M. 1579. I. 1047.

Erl. Rſcr. 1720. 1929.

über dasjenige, was er verneinet, die Zeugen auf vorhergehende würckliche Leiſtung des gewöhnlichen Zeugen-Eydes verhöret, und derſelben Auſſage in eine ordentliche Regiſtratur gebracht.

M. 1579. I. 1047.

Rſ. gr. 1612. §. 5.

Defenſion §. 9. Inquiſiten aber zugelaſſen, ſeine Defenſion in Schrifften zu übergeben, ib.

auch Defenſional-Zeugen abhören zu laſſen, ibid.

doch haben keine Interrogatoria oder Diſputationes atteſtationum ſtatt. ib.

Erkänntniß §. 10. Die Acten werden nach rechtlichem Erkänntniß verſchickt, und was daſelbſt der Straffe halber oder ſonſt erkannt, vollſtrecket; ib.

doch müſſen Amtleute die Urthel vorher uneröffnet zur Landes-Regierung einſenden. M. 1681. I. 1157.

Purgatorium §. 11. Wenn auf das Purgatorium erkannt, wird nach deſſen Leiſtung Inquiſit gleichwohl in die Unkoſten vertheilet.

M. 1717. I. 1197.

1719. 1899. 1902.

Tortur §. 12. Sobald etwas peinliches erkannt wird, höret das freye ſichere Geleite auf. Dec. 76.

Defenſion pro avertenda §. 13. In Duell-Sachen wird, wo keine Entleibung vorgegangen, nicht auf die Tortur, ſondern aufs Purgatorium erkannt.

M. 1717. I. 1869. 1875.

§. 14. Wider die Tortur aber iſt Inquiſit zur Defenſion pro avertenda Tortura zu laſſen,

M. 1703. I. 1171.

auch, wenn er zu vorhero keine Defenſion geführet, ob er ſelbige noch führen wolle, in Zeiten auſſerhalb des Orts der Tortur zu befragen, ib.

wie er denn auch mit der Defenſion pro avertenda Inquiſitione zu hören. Rſ. gr. 1612. §. 5. in fin.

Urgicht §. 15. Auch iſt derſelbe nach der Tortur über ſeine Urgicht wieder zu befragen. Tax-O. 1724. n. 206.

Appellation-Gerichte. §. 16. Im Appellation Gerichte wird zwar kein Inquiſition-Proceß geführet, A. G. O. t. wer vor unſer ꝛc.

wohl aber die Klage angenommen, wenn einer ausführen will, daß ihm darinnen unrecht geſchehen. ib.

Inqui-

Inquiſitional-Articul.

§. 1. Ein Inquiſit, welcher durch gütliches Bekennen der Begnadigung theilhafftig werden will, muß ſolches Bekäntniß noch vor der Antwort auf Inquiſitional-Artickel thun. Bekäntniß

Erläut. 1720. I. 1929.

§. 2. Auf ieden Artickel ſoll zuförderſt des Inquiſiti Antwort, und darauf eines ieden Zeugen Auſſage nach einander geſchrieben werden. M. 1663. I. 1143. Regiſtratur.

Inrotulatio Actorum.

§. 1. Der Terminus Inrotulationis Actorum ſoll iederzeit der Haupt-Citation mit inſeriret werden. M. 1663. I. 1143. Haupt-Citation

E. P. O. ad 34. §. 1.

§. 2. Vor der Inrotulation aber ſind die Acta zu completiren, zu hefften und zu foliiren. O. A. Pœn. M. 1714. II. 343. Completirung der Acten.

Inſcription.

Ohne Inſcription ſoll ſich kein Studioſus bey der Univerſität aufhalten. Viſ. Decr. der U. L. 1616. I. 915. 919. Studioſus.

Inſinuation.

§. 1. Die Inſinuation der Citation ſoll allemahl durch geſchworne Boten, E. P. O. ad 4. §. 2. Boten

auf dem Lande aber durch die Gerichts-Perſonen geſchehen, ib.

welche hernach ihre Relation ad Acta thun, und dieſelbe regiſtriren laſſen. ibid. §. 1.

§. 2. Es geſchicht aber dieſelbe entweder der Perſon ſelbſt, oder denen an ihrer ſtatt Verordneten. E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 3. Der Perſon wird die Citation inſinuiret nicht allein, wenn einzelne Perſonen, ſondern auch, wenn viele zu citiren, ſo keine Univerſitatem ausmachen; ib.

doch geſchicht es durch einen Umlauff, wenn Hüfner, Coſſäten, Hand-Fröhner und andere dergleichen Conſorten vorzuladen. ib. Umlauff

§. 4. An eines andern ſtatt wird die Citation inſinuiret, ſowohl wenn einzelne Perſonen, als wenn eine Univerſitas zu citiren. ib.

§. 5. An ſtatt der Unmündigen, Minderjährigen, Blöden, Unſinnigen, Prodigorum, Abweſenden und dergleichen wird dieſelbe ihren Eltern oder Vormunden und Curatoribus, ib. Vormünder

und zwar, wo der Vormunden mehr als einer in ſolidum conſtituiret, denenſelben allerſeits abſonderlich inſinuiret. ib.

§. 6. Wenn Univerſitas zu citiren, geſchicht die Inſinuation Univerſitas

1. dem Bürgermeiſter, Syndico, Stadtſchreiber, wenn ein Rath;
2. dem Viertels-Meiſter oder Ausſchuß-Perſonen, wenn eine Bürgerſchafft;
3. dem Ober- oder Vor-Meiſter, wenn eine Innung oder Zunfft;

4. dem Richter oder Heimbürgen, wenn eine Gemeinde;
E. P. O. ad 4. §. 2.
5. dem Schichtmeiſter, wenn eine Gewerckſchafft zu citiren.
M. w. i. Berg-S. §. 2.

§. 7. Die Perſon, ſo zu citiren, wird entweder angetroffen, oder nicht. E. P. O. ad 4. §. 2.

Inſinuatio ad domum

§. 8. Im letztern Fall geſchicht die Inſinuation ad domum, ib.
worunter derſelben Wohnung, ib.
deren Cram-Laden, ib.
das Guth, ſo er durch ſeine Bedienten beſitzet, und verwalten láſſet, ibid.
das Haus oder Guth, ſo von ſeinen Mit-Erben bewohnet wird, ib.
Zechen und Hut-Häuſer in Anſehung der Gewercken zu verſtehen.
M. w. i. Berg-S. §. 2.

§. 9. Auch iſt, wenn die Inſinuation in ein gemeinſchafftlich Haus oder Guth geſchehen, der darinnen wohnende ſeinen Mit-Erben davon Nachricht zu geben ſchuldig.
E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 10. Bey der Inſinuation ad domum wird die Citation entweder denen Domeſticis zugeſtellet, ib.
oder an die Stuben- oder Haus-Thüre angenagelt. ib.

Domeſtici

§. 11. Unter denen Domeſticis aber, denen die Citation zugeſtellet werden mag, ſind Ehegatten, Eltern, erwachſene Kinder und Bediente, ib.
nicht aber Pachter und Miethleute, ib.
oder fremde und unbekannte Perſonen zu verſtehen. ib.

§. 12. Und ſind die Perſonen, denen ſolchenfalls die Inſinuation geſchicht, mit ihren Nahmen anzumercken. ib.

Sorge davor

§. 13. Vor die richtige Inſinuation der Citation aber haben die Gerichte Sorge zu tragen. ibid. §. 4.
E. P. O. ad 21. §. 1.

§. 14. Und wenn ſolches nicht geſchehen, kan weder in contumaciam verfahren, Pr. O. t. 10. §. 4.
noch Beklagter pro confeſſo & convicto gehalten,
E. P. O. ad 16. §. 1.
noch ein Urthel in contumaciam publiciret werden.
E. P. O. ad 34. §. 4.

Dies inſinuationis

§. 15. Der Tag der Inſinuation wird in die bey der Citation eingeräumte Friſt nicht mit eingerechnet.
E. P. O. ad 4. §. 1.

Exceptio non rite factæ Inſinuat.

§. 16. Und die Exceptio non rite factæ Inſinuationis hat auch in Rügen-Sachen ſtatt. D. M. §. 22.

Inſinuation der Beweis-Artickel

§. 17. Von Inſinuation der Beweis-Artickel wird das Fatale des Gegen-Beweiſes angerechnet; E. P. O. ad 21. §. 1.

im

im Handels-Gerichte aber das Fatale der Gegen-Beſcheinigung von Inſinuation der Notification, daß die Zeugen abgehöret, computiret. Erläut. 1720. §. 5. II. 2083.

cf. H. G. O. t. 17.

§. 18. Die Inſinuation des Hülffs-Præcepti ſoll von dem Judice requiſito bey Straffe binnen 14. Tagen geſchehen. des Hülffs-Præcepti.

E. P. O. ad 39. §. 1.

§. 19. Von gerichtlicher Inſinuation der Contracte, Schenckungen und Teſtamente ſ. Gerichtliche Inſinuation.

In ſolidum ſ. Clauſula.

Inſpectio ocularis ſ. Beſichtigung.

Inſpectio viſcerum ſ. Section.

Inſpection, Inſpector

Coinſpection.

§. 1. Obrigkeiten ſollen ihre Inſpection über Kirchen, Schulen und Stifftungen wohl verwalten. Der Kirchen ꝛc.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 15.

cf. Gen. Art. 33.

§. 2. Denen Inſpectoren der Fürſten-Schulen ſind der Pforte die Stadt Leipzig, Meiſſen die Stadt Freyberg, und Grimma die Stadt Wittenberg zugeordnet, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 10. Fürſten-Schulen

1661. §. 26.

welche deren Viſitation auf ihre Koſten beywohnen mögen. ib.

§. 3. Bey der General-Conſumtion-Acciſe haben die Städte die Coinſpection, wobey ſie zu laſſen. Coinſpection bey der Acciſe.

L. T. A. 1711. I. 369. 371.

Inſtanz.

§. 1. Nachdem in dieſen Landen nicht allein unterſchiedene Inſtantien, Pr. O. t. 37. Verſchiedenheit

ſondern auch die Leuterungen, und in denen unmittelbar bey dem Appellation-Gerichte angebrachten Sachen die Ober-Leuterung nachgelaſſen, ib.

E. P. O. ad 35. §. 4.

ſo bedarff es weder der Supplication noch Reviſion, und werden dieſe nicht angenommen. Pr. O. t. 37.

§. 2. Die erſte Inſtanz iſt nicht zu übergehen, erſte Inſtanz

L. O. 1555. t. daß niemand unerſucht ꝛc.

A. G. O. t. wer vor unſer A. Ger.

Ohg. O. t. wer vor das Ober-Hof-Ger.

Rſ. gr. 1661. §. 1. 85.

E. P. O. ad 1. §. 9.

es würde denn daſelbſt die Juſtiz verweigert. L. O. 1555. d. t.

Ohg. O. d. t.

§. 3. Inſonderheit ſollen in Ober-Lauſitz die beyden Aemter nicht vorbey, und die erſte Inſtanz übergangen werden.

O. A. Beſ. 1708. III. 329.

O. A. Gen. 1716. 481.

Leuterung. §. 4. Zu Verkürtzung der Proceſſe ſoll in der erſten Inſtanz nur eine Leuterung, E. P. O. ad 35. §. 3.
bey denen mittlern aber auf die Confirmatoriam gar keine zuläßlich ſeyn, ib.
ſondern davon alſofort an die nächſte Inſtanz appelliret werden. ib.

Inſtitutio heredis ſ. Erb-Einſetzung.

Inſtrument.

Signet §. 1. Eines Notarii Inſtrument iſt ohne Notariat-Signet unkräfftig. Dec. 20.

ungültiges §. 2. Uber junger Leute zu Beſtärckung eines Wechſel-Briefes geleiſteten Eyd ſoll ein Notarius bey willkührlicher Straffe kein Inſtrument machen. M. 1724. §. 1. II. 2085.

§. 3. Von Notarien, ſo nicht immatriculiret, gefertigte Inſtrumenta ſind nicht gültig, E. P. O. ad 2. §. 7.
wodurch aber der auſſer Landes ſich befindenden Inſtrumentis nichts benommen wird. ib.

gerichtliches §. 4. Ein gerichtliches Inſtrument iſt nicht allein keiner Diffeſſion unterworffen, Dec. 74.
ſondern bedarff auch keiner Recognition mehr;

E. P. O. ad 25. §. 2.

iedoch bleiben die darwider ſonſt habende Exceptiones vorbehalten. ibid.

guarentigiatum §. 5. Inſtrumenta guarentigiata ſind, daraus alle zu einer Condemnatoria in Proceſſu executivo nöthige Umſtände in continenti zu verificiren. E. P. O. A. §. 4.

contractus bilateralis. §. 6. Aus einem Inſtrumento contractus bilateralis kan gar wohl executive geklaget werden. ib.

cf. Documenta, Guarantigiata Inſtrumenta.

Inſul

Heger, Werder.

Gehöret dem Landes-Herrn §. 1. Die auf dem Elb- oder Mulden-Strome entſtandene Inſuln und Werder gehören dem Landes-Herrn;

M. 1563. II. 5. 715. M. 1608. II. 11.

Rſcr. 1676. 23.

was aber an eines oder des andern Ufer und Geſtade ſich anſetzt, bleibt jure alluvionis den vorigen Beſitzern. ib.

cf. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 10.

§. 2. Jedoch, wenn es einmahl eine Inſul geweſen, ſo hat daran der Landes-Herr ein ſolches Recht erlanget, welches ihm hernach dadurch nicht wieder entzogen wird, daß ſich der Strom mit

Kieß

Kieß ausfüllet und verleuret, alſo, daß man von dem Geſtade tro=
cken darauf zugehen kan. ib.

Interceſſion

Vorbitte, Vorſpruch, Verbürgung.

§. 1. Eines Ehegattens Interceſſion und Vorbitte macht, daß dem Ehebrecher die Straffe in Landes=Verweiſung gemildert wird; Der Eheleute

C. 19. p. 4.

Dec. 83.

welches auch eine tacita Remiſſio effectuiret, Dec. 82.
einem dritten aber kömmt ſolche Vorbitte und Erlaſſung zu einiger Linderung der Straffe nicht zu ſtatten. C. 19. p. 4.

§. 2. Vor den, ſo wider das Duell-Mandat handelt, findet keine Interceſſion oder Vorſpruch ſtatt. D. M. §. 60. vor Duellanten

§. 3. Bey der Interceſſion oder Verbürgung eines Weibes iſt ein Unterſcheid zu machen, ob es vor den Mann oder einen Fremden geſchehe. C. 16. p. 2. Bürgſchafft eines Weibes

§. 4. Im erſten Falle muß ſolche eydlich, ib.
und zwar ratione dotis & donationis propter nuptias vel dotalitii mit cörperlichem Eyde geſchehen. Dec. 25.

§. 5. Im letztern Falle gilt die Verbürgung auch ohne Eyd.

C. 16. p. 2.

§. 6. Sonſt iſt eine bloſſe Interceſſion vor einen andern nicht verbindlich. Dec. 42. bloſſe Interceſſion.

Interceſſionalien.

Interceſſionalien oder Requiſitorialien ſollen auch demjenigen, ſo von einem Fremden injuriret worden, ertheilet werden. Injuriantens halber.

D. M. §. 28.

Intereſſe, Intereſſe moræ, Intereſſe rei judicatæ.

§. 1. Demjenigen, der ſich in einer Sache oder Proceß intereſſiret befindet, iſt zwar zu interveniren erlaubt, Pr. O. t. 15. Zu interveniren
er muß aber ſein prætendirtes Intereſſe beſcheinigen. ib.

§. 2. Wenn aber ſolches in continenti liquid, wird er auch noch bey der Execution damit gehöret. E. P. O. ad 15. §. 1.

§. 3. Wenn an einem Documente iemand eines gewiſſen Intereſſe halber Anſpruch hat, iſt ſolches in ſoweit pro communi zu halten, daß er deſſen Edition fordern kan. an einem Documente

E. P. O. ad 26. §. 1.

§. 4. Derjenige, ſo zu Leiſtung eines Facti condemniret worden, kan ſich per Præſtationem ejus quod intereſt nicht davon liberiren. E. P. O. ad 39. §. 2. id quod intereſt

§. 5. Wenn ein Vorkauff nur pacto verſchrieben, kan im Fall der Nichthaltung der Käuffer nicht in Anſpruch genommen, Actio ad intereſſe

C. 32. p. 2.

ſondern nur der Verkäuffer ad intereſſe belanget werden. ib.

§. 6. Ad intereſſe können auch ſodann die Erben belanget werden, wenn Geld wieder zu Lehn gemacht, ſolches aber in deſſen Verbleibung den Landes-Erben zugeſprochen worden.

C. 30. p. 3.

iſt tranſitoria ad heredes §. 7. Auch iſt die Actio ad intereſſe, wenn ein Beleidigter ſeine Satisfaction ſuchet, in heredes tranſitoria. D. M. §. 24.

Intereſſe moræ §. 8. Das Intereſſe moræ wird ohne fernern Beweis auf 5. vom 100. geſetzt und zugeſprochen, C. 30. p. 2.

Dec. 29.

T. A. t. vom Wucher.

es wolte denn der Gläubiger per circumſtantias & Conjecturas ein mehrers beweiſen. ib.

§. 9. Sonſt wird daſſelbe in dubio von Zeit der angeſtellten Klage angerechnet, E. P. O. A. §. 10.

und im Concurs erſt nach allen Capitalien bezahlet.

E. P. O. ad 50.

rei judicatæ. §. 10. Von der Zeit an, da das Deſignations-Urthel rechtskräfftig worden, iſt einem ieden Gläubiger, deſſen Forderung darinnen vor liquid erkannt, das Intereſſe rei judicatæ gleich dem Capital in ſeiner Ordnung zu entrichten, ib.

wenn gleich der Paſſus prioritatis noch nicht völlig erörtert. ib.

Interims-Wechſel.

Wenn zu geben. Wenn abgeredet wird, daß der Aufnehmer eines Wechſel-Briefs den Ausgeber nicht eher als nach deſſen Acceptation befriedigen ſoll, muß er demſelben einen Interims-Wechſel-Brief oder Schein geben, W. O. §. 26.

welchen ihm der Ausgeber unverzüglich zurück zu geben hat, wenn der verſendete Brief mit Proteſt wieder zurücke kömmt. ib.

Interlocut

Unterredlich Urthel, Bey-Urthel, Sententia interlocutoria.

Uber der Recognition §. 1. Die Interlocute über Recognition der Documente ſind aufgehoben, E. P. O. ad 25. §. 3.

es geſchehe die Recognition oder nicht. ib.

der Diffeſſion §. 2. So ſoll auch derjenige, ſo ein Document diffitiren will, absque Sententia interlocutoria dazu admittiret werden.

ibid. §. 5.

E. P. O. A. §. 9.

im Concurs §. 3. Und im Concurs iſt, ſo viel möglich, ohne Interlocut hauptſächlich zu erkennen, E. P. O. ad 41. §. 5.

auch wider ein bloſſes Interlocut kein Remedium, ib.

wider eine Sententiam definitivam oder mixtam aber keine Leuterung, ib.

iedoch die Appellation zuzulaſſen. ib.

§. 4. Wie denn überhaupt die Leuterung contra Sententias mere interlocutorias nicht ohne Unterſcheid, Leuterung

Pr. O. t. 35. §. 4.
E. P. O. ad 35. §. 1.

auch nicht leicht ab Interlocutoriis mixtis die Ober-Leuterung zu admittiren. ibid. §. 4.

§. 5. Wiewohl, wenn ab Interlocutoria appelliret und reformatorie geſprochen worden, in Progreſſu die Ober-Leuterung zuläßlich. ib. Ober-Leuterung

§. 6. Sonſt wird bey Leuterungen ab Interlocutoriis nur mit 2. gewechſelten Geſetzen zum Urthel beſchloſſen. Verfahren

Pr. O. t. 35. §. 4.

§. 7. Der Richter, ſo durch ſeine Negligenz ein leeres Interlocut veranlaſſet, ſoll die Unkoſten erſtatten. leeres Interlocut.

E. P. O. ad 4. §. 4.

Interpres ſ. Dollmetſcher.

Interpretation.

§. 1. Kein Collegium Juridicum ſoll in den Punckten, welche nicht mit deutlichen Worten in denen Conſtitutionibus, Landes-Gerichts- und Policey-Ordnung exprimiret, ſondern per Conſequentias und Folgereyen daraus gezogen werden wollen, vor ſich, ohne des Landes-Herrn Vorwiſſen, wider das andere Collegium ex interpretatione einige Obſervanz machen, Der Landes-Conſtitutionen

Rſ. gr. 1661. §. 49.

ſondern in zweifelhafften Fällen Bericht erſtatten, ib. und darinnen, inſonderheit auch wegen der geſchärfften Conſtitution von anvertrautem Guthe, Landes-herrliche Interpretation erwarten. M. 1714. I. 1183.

§. 2. So ſoll auch die erläuterte Proceß-Ordnung ohne Landes-herrlichen Vorbewuſt und Approbation niemand interpretiren. M. 1724. I. 2381. der Proceß-Ordnung.

Interrogatoria

Fragſtücken.

§. 1. Wenn durch Zeugen bewieſen wird, ſind die Beweis-Articel dem Gegentheile zu überſchicken, ob er zuläßliche Interrogatoria und Fragſtücken darauf einbringen wolle. Sind Gegentheilen zu verſtatten

Pr. O. t. 20. §. 1. Pr. O. t. 27. §. 1.
t. 25. §. 4. t. 11. §. 5.

§. 2. Es ſollen aber dieſe wenigſtens in Termino Productionis übergeben, Pr. O. t. 20. §. 1. Fatale

E. P. O. ad 20. §. 8.

und dem Producenten, damit er contra impertinentia & inepta excipiren könne, communiciret werden.

E. P. O. ad 20. §. 8.

Zuläßlichkeit §. 3. Worüber ſo wenig als über der Impertinenz und Unzuläßlichkeit der Articel ſelbſt ein weitläufftig Verfahren zu geſtatten, ibid.
ſondern die unzuläßlichen von dem Richter ex officio zu rejiciren, ibid.
auf ſelbige auch, wenn die Zeugen aus Verſehen darüber mit verhöret worden, bey dem Erkänntniß nicht zu reflectiren, ib.
wegen der zuläßlichen aber des beſchehenen Einwendens ungeachtet mit Abhörung der Zeugen zu verfahren. ibid.

rechtliches Erkänntniß darüber §. 4. Von dem Arbitrio judicis auf rechtlich Erkänntniß deshalber zu provociren, wird einem anders nicht als auf ſeine Unkoſten, ibid.
und gegen Erlegung 5. Rthl. in caſum ſuccumbentiæ geſtattet, ib.
wider das darauf erfolgte Urthel keine Leuterung, ibid.
auſſer bey der Landes-Regierung, ibid.
auch nicht leicht Appellation zugelaſſen. ibid.

Ubergebung bey Requiſition eines fremden Richters §. 5. Wenn Zeugen abzuhören, ſo unter des Richters Jurisdiction nicht ſtehen, ſind Producten die Articel 3. Wochen vor Abgang des Requiſition-Schreibens zuzuſchicken,
E. P. O. ad 22. §. 4.
binnen welcher Zeit derſelbe ſeine Interrogatoria, ibid.
und zwar bey dem Judice requirente übergeben, ibid.
dieſer aber ſolche mit überſchicken muß; ibid.

§. 6. Sonſt ſind die Interrogatoria entweder wider der Zeugen Perſon, oder auf die Merita cauſæ gerichtet. Dec. 19.

§. 7. Beyderley Interrogatoria ſind ordentlich zugelaſſen, ib.
inſonderheit auch bey der Recognitione per teſtes,
E. P. O. ad 25. §. 5.
doch die letztern nicht ad merita & contenta inſtrumentorum, ſondern allein auf externam formam. Pr. O. t. 25. §. 4.

Perſonalia §. 8. Bey der Gewiſſens-Vertretung aber ſind allein die wider der Zeugen Perſonen gerichtete, Dec. 19.
E. P. O. ad 19. §. 2.
und ſo viel die Haupt-Sache betrifft, keine zugelaſſen. ibid.

ad cauſam §. 9. Die Interrogatoria, ſo die Sache betreffen, werden in Generalia und Specialia getheilet. Pr. O. t. 20. §. 2.

Generalia §. 10. Die Generalia und Præliminaria ad cauſam, ibid.
ſo wohl als bey denen Specialibus die Productio Documentorum, ſind verboten. ibid.

nicht zu häuffen §. 11. Es ſollen auch die Interrogatoria ſo wenig als die Articel ohne Noth cumuliret werden. Pr. O. t. 20. §. 7.

wenn nicht zuläßlich §. 12. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo, E. P. O. A. §. 19.
und im Inquiſition-Proceſſe ſind gar keine zuläßlich.
M. 1579. I. 1047.

§. 13. Wenn Zeugen über Artickel und Interrogatoria abgehö-ret worden, wird die Regiſtratur darüber dergeſtalt gefaſſet, daß der ſämtlichen Zeugen Ausſage Zeugen-Regiſtratur.

1. auf iedes Interrogatorium generale,

2. auf ieden Artickel,

3. auf iedes Interrogatorium ſpeciale zuſammen geſchrieben werde. M. 1663. I. 1143.

Interruption, Interruptio Poſſeſſionis.

§. 1. Effectum interrumpendi Præſcriptionem haben nicht allein die gerichtlichen Klagen, W. O. §. 32. Citation

und ergehende Citationes, E. P. O. ad 5. §. 4.

wenn gleich die Klage angebrachter maſſen verworffen, ibid.

oder coram incompetente geklaget wird, ibid.

ingleichen die Citation nur mündlich geſchehen;

H. G. O. t. 5.

§. 2. Sondern auch die Pfändungen; C. 7. p. 2. Pfändung

§. 3. Sonſt iſt auf die Interruption zu ſprechen, wenn das zu verjährende Dienſt-Geld nicht uniformiter gegeben worden. Actus difformes.

C. 4. p. 2.

Intervention.

§. 1. Die Intervention iſt einem ieden, der ſich in einer Sache oder Proceß intereſſiret befindet, Pr. O. t. 15. Iſt wider der Parthehen Willen zugelaſſen

ob es ihm gleich von einem oder dem andern aus denen ſtreitenden Principal-Parthehen nicht geſtattet werden wolte, ibid.

iedoch ſalvis adverſæ partis Exceptionibus zugelaſſen. ibid.

§. 2. Es iſt aber die Interventio entweder principalis oder acceſſoria. E. P. O. ad 15. §. 1.

§. 3. Die erſtere muß bey deren Verluſt in Sächſiſcher Friſt von der Zeit an, da Intervenient von dem angeſtellten Haupt-Proceſſe Wiſſenſchafft, ibid. Interventio principalis

oder ein Jus interveniendi erlanget, ibid.

welches er auf des Richters oder Parths Verlangen endlich zu erhalten hat, angeſtellet werden. ibid.

§. 4. Nachhero wird derſelbe bey ſolchem Proceſſe damit weiter nicht zugelaſſen, ibid.

ſondern allenfalls zu abſonderlicher Ausführung verwieſen. ib.

§. 5. Gleichwie er auch damit weiter nicht gehöret wird, wenn bereits in der Sache hauptſächlich und Rechts-kräfftig erkannt oder verabſchiedet iſt, ibid.

und ſolchemnach es auf der Execution beruhet. ibid.

§. 6. Es wäre denn ſein Intereſſe in continenti liquid, ib.

oder ein Damnum irreparabile verhanden. ibid.

§. 7. Bey der Interventione acceſſoria muß Intervenient vor allen Dingen ſein prætendirtes Intereſſe beybringen, acceſſoria

Pr. O. t. 15.
E. P. O. ad 15. §. 2.
welches durch Documenta oder wenigſtens durch eines eydlichen Zeugens Ausſage geſchehen ſoll, E. P. O. ad 15. §. 2.
und hat darwider kein Gegen-Beweis ſtatt. ibid.

§. 8. Er muß auch den Proceß in dem Stande, wie er ſich befindet, annehmen und continuiren, Pr. O. t. 15.
E. P. O. ad 15. §. 2.
und mag ein ſolcher in erſter oder anderer Inſtanz interveniren.
Pr. O. t. 15.

Juram. malitiæ. §. 9. Beyde Arten der Intervention aber haben dieſes gemein, daß, wenn dadurch Gefehrde geſuchet, oder per Colluſionem zu des einen Parths Hinderung Weitläufftigkeit veranlaſſet werden will, das Juramentum malitiæ ex officio exigiret,
Pr. O. t. 15.
E. P. O. ad 15. §. 3.
und vor deſſen Leiſtung Intervenient mit ſeinem Suchen weiter nicht gehöret wird. E. P. O. ad 15. §. 3.

Interuſurium.

Bey der Tax §. 1. Wenn bey Würderung der Güther dieſe ſowohl um baar Geld, als auf Tage-Zeiten geſchätzet werden, C. 32. p. 1.
Pr. O. t. 39. §. 14. 15.
iſt bey Vergleichung beyderley Tax das Interuſurium zu computiren, ibid.

und Licitation welches auch geſchicht, wenn auf eine oder die andere Art licitiret wird. ibid.

Prorogation des Marckts. §. 2. Bey Prorogation eines Marckts mögen die Wechſelbriefe ohne Gefahr und Proteſt, bis der Marckt würcklich angegangen, verſparet werden; W. O. §. 29.
Jedoch muß der Debitor dem Creditori die Intereſſen pro rata der Zeit vergnügen. ibid.

Introduction, Introductio Appellationis.

§. 1. Die Appellation muſte ſonſt in Monats-Friſt von Zeit der ertheilten Apoſteln ſub pœna deſertionis introduciret werden.
A. G. O. t. von Appellationen.

Fatale aufgehoben. §. 2. Es iſt aber ſolch Fatale Introductionis aufgehoben,
E. P. O. ad 35. §. 9.
und wird nach Einſchickung der Acten und Annehmung der Appellation ex officio Termin angeſetzt; ibid.

§. 3. Doch muß hernach Appellant die Gebühren vor die Inhibition und Citationes in Termino Juſtificationis bey Verluſt der Appellation bezahlen. ibid.

Invaſion ſ. Einfall.

Inventarium, Inventarii Beneficium.

§. 1. Im Mangel eines beſtändigen aufgerichteten Inventarii wird zwar auch eine eydliche Specification zugelaſſen.

C. 33. p. 3.
Dec. 57.

§. 2. Zu einem von beyden aber ſind alle, die ſich einer Erbſchafft oder andern Verwaltung anmaſſen, verbunden; — Wer dazu verbunden

Dec. 56.

§. 3. Und iſt davon weder die Mutter, Dec. 21. — wer frey
noch die Wittwe, ſo ſich der Gerade, Morgengabe und Leibgedinges ſelbſt anmaſſet, C. 33. p. 3.
noch Geſchwiſter befreyet, Dec. 56.
ſondern allein der Vater damit zu verſchonen. Dec. 21.

§. 4. Inſonderheit ſoll ein Vormund ein richtiges und beſtändiges Inventarium aufrichten laſſen. — Vormund

Wayſ. A. O. 1660. §. 10. ſeq. III. 239.

§. 5. Und obwohl ein Erbe, wenn ihm die angetretene Erbſchafft nachtheilig, dieſelbe vermittelſt eines beſtändigen Inventarii oder einer eydlichen Specification wieder abtreten kan; — Beneficium Inventarii

Dec. 57.

§. 6. So muß doch ſolches binnen dem Spacio deliberandi annuo geſchehen, ibid.
ſonſt aber nach Ausgang des Jahres, die Erbſchafft, ſo weit ſie ſich vermöge des Inventarii oder der eydlichen Specification erſtrecket, ſchlechterdings vertreten werden. ibid.

§. 7. Auch muß ein Sohn, der dem Vater im Lehn folgen will, zugleich deſſen Erbe ſeyn, wenn er gleich ein Inventarium aufrichtet. — Lehns-Folge

C. 47. p. 2.
L. A. t. wg. die Agn. I. 151.
cf. Rſ. gr. 1661. §. 70. 71.

§. 8. Kirchen- und Pfarr-Inventaria ſollen Erb- und Lehn-Herren und Kirch-Väter fleißig halten, und nichts davon entgäntzen, Gen. Art. 41. 42. — Kirchen-Inventaria.
ingleichen über der Kirchen, Schulen, Stipendien, Stifftungen, Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünffte an Gelde, Getreydigt und andern Pertinentien richtige Inventaria aufrichten laſſen.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 15.

Inventarien-Stücken.

§. 1. Bey Subhaſtationen wird eine ohngefährliche Conſignation der Pertinentien und Inventarien-Stücken gefertiget. — Subhaſtation

E. P. O. ad 39. §. 11.

§. 2. Bey Poſt-Aemtern in groſſen Städten wird Wage und Gewichte aus den Einkünfften angeſchafft, und bey vorfallender — Poſt-Inventarium.

Verän-

Veränderung dem Nachfolger ſamt den Siegeln, Schilden und Wapen, Hörnern ꝛc. an ſtatt eines Inventarii ausgeliefert.

Poſt-O. §. 35.

Inventio, Invention ſ. Finden, Neue Invention.

Inventur.

Im Concurs §. 1. Bey entſtehendem Concurs iſt mit Obſignation und Inventur der verhandenen Effecten alsbald zu verfahren.

E. P. O. ad 41. §. 1.

Vero. 1682. II. 2021.

H. G. O. t. 22.

Gebühren §. 2. Die Gebühren dafür werden nebſt den übrigen Concurs-Unkoſten vor allen andern bezahlet. E. P. O. ad 42. n. 1.

Inventur bey geiſtlichen Perſonen. §. 3. Zur Obſignation, Inventur und Theilung der Verlaſſenſchafft geiſtlicher Perſonen, ſollen Gerichts-Herren ihre Gerichte den Erben nicht obtrudiren, M. 1710. I. 839.

wenn ſie aber dazu requiriret werden, ſolches zu keiner habenden Gerechtigkeit und Befugniß allegiren, ibid.

und wenn ſich dabey Streit entſpinnet, ſich aller Cognition enthalten. ibid.

Inveſtitur.

Wenn anzuſtellen §. 1. Die Inveſtitur der Geiſtlichen ſoll nicht Sonntags, ſondern in der Woche angeſtellet.

Admon. ad Paſt. 1600. 1610. I. 1004.

Unkoſten §. 2. Die Unkoſten dazu aufs leidlichſte eingerichtet,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 14.

und diejenigen, ſo in des Superintendenten Inſpection nicht gehören, mit dem Beytrage verſchonet werden. ibid.

Oberſtelle. §. 3. Dabey ſollen auch die von Adel oder die Beamte vor den Superintendenten die Oberſtelle nicht nehmen.

Rſcr. 1667. I. 863.

Inveſtitura Feudi ſ. Lehn.

Inveſtitura Simultanea ſ. Geſamte Hand, Mitbelehnſchafft.

Irreparabile Damnum ſ. Schaden.

Irrthum.

Im Vergleich §. 1. Ein begangener Irrthum muß auch wider eydliche Verträge ſchützen. a. C. 35. p. 2.

der Klage §. 2. Der in der Klage begangene Irrthum oder Obſcurität kan noch bey Führung des Beweiſes, E. P. O. ad 5. §. 9.

oder bis zur würcklichen Eydesleiſtung corrigiret und erläutert werden, ibid.

und iſt ſolches vor keine Veränderung der Klage zu achten. ib.

im Urthel §. 3. Wegen eines im Urthel in Worten, Nahmen, Zahlen,

Blättern und dergleichen begangenen Irrthums iſt kein Remedium ſuſpenſivum zu geſtatten, E. P. O. ad 35. §. 2.
ſondern demſelben von dem Richter durch eine ad Acta gebrachte Regiſtratur abzuhelffen, ibid.
oder das Urthel von dem Collegio, da es geſprochen, ohne ferneres Entgeld zu corrigiren. ibid.

§. 4. Der Irrthum in der Perſon, den einer beym Todſchlage begehet, und einen andern, als er ihm vorgeſetzt, erſchlägt, erſcheuſt oder ermordet, befreyet ihn keinesweges von der Todes-Straffe. in der Perſon.
C. 6. p. 4.

Italiäner.

Italiänern, Tabulet- und Butten-Trägern iſt das Hauſiren und Herumtragen allerhand Waaren, auſſer denen Leipziger und Naumburger Meſſen und Jahrmärckten, verboten. Hauſiren.
M. 1719. I. 1897.

Jubel-Feſt, Jubilæum.

Von Feyerung einiger Jubel-Feſte handeln folgende Mandata, und zwar zum Jubilæo

1. Reformationis, M. 1617. I. 781.
   1717. 841.
2. wegen übergebener Augſpurgiſchen Confeſſion,
   M. 1630. I. 799.
3. wegen des Religions-Friedens,
   Inſtr. 1655. I. 803.
4. der Univerſität Leipzig. Intim. Bef. 1609. I. 913.

Jubelen.

§. 1. Jubelen und Perlen ſollen von denen von Adel und Doctoren ſo Räthe nicht über 300. ihren Töchtern nicht über 150. und andern Doctoren nicht über 100. Rthl. werth getragen werden, Wie hoch zu tragen
Pol. O. 1661. t. 22. §. 32.
Waſſer-Perlen aber, dadurch die Kleider-Ordnung nur eludiret wird, iſt zu tragen gäntzlich verboten.
Pol. O. 1612. n. 5. I. 1465.

§. 2. Von Jubelen, ſo auf die Poſt gegeben werden, iſt das Quantum, was es auf den Verlierungs-Fall koſte, anzugeben, und eher nicht anzunehmen, Reglem. 1712. n. 3. II. 1041. auf die Poſt gegebene.
und was davon unbeſtellet bleibet, wird länger nicht als Jahr und Tag beybehalten, nach ſolcher Zeit aber pro derelicto gehalten.
M. 1722. II. 1115.

Jubilirer.

§. 1. Jubilirer ſollen einem von Adel nicht über 100. Rthl. einem vornehmen Bürger nicht über 50. und einem gemeinen nicht über 30. borgen, Pol. O. 1661. t. 22. §. 36. Wie hoch ſie borgen ſollen
ſonſt iſt ihnen weiter nicht als zur Summa competente zu verhelffen, ib.

§. 2.

Juden=Jubilirer. §. 2. Unter Juden ſoll der Jubilirer Loſung nicht geringer, als ob ſie um 800. Rthl. werth negotiiret, eingerichtet werden.
Juden=O. §. 15.

Juden.

Gottesdienſt §. 1. Den Juden wird kein öffentlicher Cultus,
L. T. A. 1711. I. 369.
Rſol. 1713. 371.
1716. 377. 380.
1718. §. 3. 397. 399.
noch Ankauff unbeweglicher Güther geſtattet.
Rſol. 1716. I. 377. 380.
1718. §. 3. 397. 399.

Duldung §. 2. Sie ſollen auch auſſerhalb Meß=Zeiten in dieſen Landen nicht geduldet, Rſcr. 1713. I. 388.
ihnen nicht einmahl das Ein= und Wieder=Reiſen geſtattet, ib.
und in Berg=Städten nicht über Nacht geherberget werden.
Berg=O. a. 76.

Hauſiren §. 3. Das Hauſiren und Herumtragen iſt ihnen auſſer den Leipziger und Naumburger Meſſen und Jahrmärckten verboten,
M. 1719. I. 1897.
und das Verbot wegen Vor= und Aufkauff des Garnes gehet inſonderheit auch ſie an; Verb. 1696. I. 1701.

Handlung §. 4. Sonſt aber iſt ihnen zwar mit Chriſten zu handeln nicht verwehret, doch müſſen ſie, wenn ſie an einen Chriſten Wechſelbriefe zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Chriſten ohne einige Erinnerung ins Haus bringen, W. O. §. 12.
in deſſen Entſtehung aber, daß von denen Chriſten deßwegen proteſtiret werde, gewärtig ſeyn. ibid.

Ceſſiones §. 5. Es ſind auch die an ſie oder von ihnen an die Chriſten beſchehene Ceſſiones der Schuld=Verſchreibungen, Wechſelbriefe und Steuer=Scheine gültig. Dec. Bef. 1715. I. 1189.

Handel mit jungen Leuten. §. 6. Von jungen Leuten Wechſelbriefe oder Verſchreibungen anzunehmen, iſt ihnen bey Verluſt deſſen, was ſie an Gelde oder Geldes Werth creditiret, M. 1724. §. 2. II. 2085.
und Reſtitution deſſen, was gutwillig bezahlet, cum Intereſſe, ib.
auch noch hierüber bey einer Geld=Straffe von wenigſtens dem vierten Theile des vorgeſtreckten Geldes oder der creditirten Waaren, ibid.
oder Gefängniß=Straffe verboten. ibid.

Juden=Ordnung.

Die Juden=Ordnung d. Ao. 1682. II. 2111.
iſt folgendes Inhalts:

1. Soll kein Jude ohne Atteſtat ſeiner Obrigkeit, daß er ein ehrlicher Handelsmann ſey, nach Leipzig handeln.

2. Auſſer

2. Auſſer den Pferde-Juden keiner in der Vorſtadt logiren.
3. Ein ankommender im Thore einen Angebe-Zettel vom Zöllner nehmen,
4. mit ſolchem binnen 24. Stunden ſich auf der Waage oder bey dem Waage-Deputirten, auch
5. binnen eben der Zeit bey den Stadt-Gerichten angeben und ſein Schutz-Geld abſtatten.
6. Die Angebe-Schutz- oder Mauth-Zettel, auch gelbe Flecklein ſtets bey ſich tragen, und iedem Raths-Diener oder Stadt-Knechte auf Begehren vorzeigen.
7. Sein Guth zu keinem andern packen, den er nicht auf dem Angebe- oder Thor-Zettel mit benennen laſſen.
8. Seine Waaren im Hereinkommen und Ausgange richtig angeben und verwage-pflichten.
9. Sich die erkaufften Waaren nicht vor die Stadt liefern, noch ſonſt vermittelſt eines Chriſten hinaus parthieren laſſen.
10. Der Kauffung geſtohlner oder verdächtiger Waaren ſich enthalten.
11. Welchem allen auch Juden-Weiber und Knechte nachleben ſollen.
12. Und geben dieſe die Helffte des Mauths, es wird aber kein Knecht, der nicht am Lohn und Brodte und nicht ſelbſt handelt, noch Junge über 13. Jahr paſſiret.
13. Jeder Jude muß wenigſtens auf 600. Rthlr. werth negotüren und dafür bezahlen.
14. Iſt kein Juden-Mäckler, der nicht von den principaleſten Juden dazu benannt, deren auch nicht über 2. 3. oder 4. zugelaſſen.
15. Der Jubilirer Loſung darf nicht geringer als auf 800. Rthlr. ſeyn.
16. Feder-Juden ſollen ihre Gewölbe haben, ſolche in Quantität, und nicht aus inficirten Orten bringen.
17. Die, ſo alte Kleider verkauffen wollen, werden nicht zugelaſſen.
18. Roßtäuſcher müſſen ſich ebenfalls binnen 24. Stunden auf der Waage anmelden und ihr Schutz-Geld abſtatten, dürffen auch nur einen Juden-Knecht haben.
19. Juden, ſo Churfürſtl. und anderer Herren Päſſe haben, ſind deßwegen nicht frey.
20. Die, ſo nur durch und zu ihren Freunden reiſen, müſſen es beſcheinigen, ſonſt aber die Handels-Gebühr erlegen.
21. Auch dürffen Jüdiſche Muſicanten mit nichts anders handeln.

22. Kei-

22. Keiner, er ſey Jubilirer, Feder-Jude, Mäckler, Hof-Jude, Einkäuffer ꝛc. darff ohne Paßier-Zettel von hier abreiſen.

23. Ubrigens ſollen ſie der Verordnung de An. 1668. und dem Mandate 1675. nachleben, oder ihnen zu handeln nicht geſtattet werden,

Sie werden auch, wenn ſie dieſen Puncten zuwider handeln.

n. 2. 3. 4. 5. um 20. Rthlr.

n. 6. um 40. Rthlr.

n. 7. um 30. Rthlr.

n. 8. mit Confiſcation,

n. 22. um 50. Rthlr. geſtrafft.

Judex, Judex ad quem, Judex a quo ſ. Richter, Ober-Richter, Unterrichter.

Judicis Arbitrium ſ. Arbitrium Judicis.

Judicis officium ſ. Richterlich Amt.

Judicium mixtum

Wenn zu formiren

§. 1. Ein Judicium mixtum wird in Injurien- und Duell-oder auch andern Sachen formiret, wenn die Delinquenten theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande, D. M. §. 58. n. 4.

Vero. 1718. §. 7. I. 1197.

oder unter Studenten Soldaten mit intereſſiret ſind.

D. M. §. 58. n. 6.

Directorium.

§. 2. Und præſidiret dabey des Beleidigers Obrigkeit, ib. n. 4. führet auch das Directorium Actorum. ib.

Jugend, Junge Leute.

Eydliche Verträge

§. 1. Obgleich eydliche Verträge der Verletzung halber nicht hinterzogen werden können, C. 35. p. 2.

ſo geſchicht ſolches doch, wenn der Jugend, vorſetzlichen Betrugs und anderer wichtigen Umſtände wegen die Abſolutio juramenti zuzulaſſen. ibid.

Linderung der Straffe

§. 2. So wird auch wegen der Jugend und anderer wichtigen Umſtände bey begangener Blut-Schande, C. 22. p. 4.

zugleich begangenem Ehebruche, C. 23. p. 4.

verübtem Diebſtahle Linderung der Straffe vorgenommen.

C. 32. p. 4.

§. 3. Und bey Studenten ſoll auſſer dem würcklichen Duelliren und dem gleichen Rencontres die geſetzte Gefängniß-Straffe, in Anſehung ihrer Jugend, nur zur Helffte exequiret werden.

D. M. §. 58. n. 6.

Wechſel-Briefe

§. 4. Junge Leute, ſo unter 25. Jahren, können keine Wechſelbriefe ausſtellen, indoſſiren, acceptiren oder ſich nach Wechſel-Recht verſchreiben, M. 1724. §. 1. II. 2085.

ſie ſeyn weß Standes und Condition ſie wollen, ib.

wenn ſie gleich in Kriegs-Dienſten ſtehen, ib.
oder veniam ætatis erlanget haben, ib.
oder ein eignes Vermögen beſitzen, ib.
oder cörperlichen Eyd darüber leiſten. ib.

§. 5. Jedoch ſind davon ausgenommen,

1. Handelsleute, ib.
welche unter ſich oder an andere Wechſelbriefe ausſtellen mögen. ib. §. 5.
2. Fremde, die inn- oder auſſerhalb Landes ſich nach Wechſel-Recht verſchreiben können. ib.
3. andere, ſo nicht Handelsleute, wegen auſſer Landes gegebenen Wechſelbriefe in ſoweit, daß ſolche zwar nicht als Wechſelbriefe, ſondern nur als bloſſe Handſchrifften gelten. ib.

§. 6. Zu Richtern, Schöppen, Kirch-Vätern, Kirchen-Vorſte- Land-Miliz.
hern, Accis-Pachtern ſoll man junge Leute zu Befreyung von der Land-Miliz nicht machen. M. 1713. I. 2291.

Jungfrau.

§. 1. Wittwen und Jungfrauen müſſen in allen rechtlichen Curatores
Proceſſen, C. 15. p. 2.
Pr. O. t. 8. §. 1.
und bey Veräuſſerung unbeweglicher Güther, C. 15. p. 2.
ingleichen bey Verſchenckung der gantzen Gerade Curatores haben, C. 14. p. 2.
Dec. 22.
M. 1722. I. 1209.

§. 2. Können aber ohne dieſelben Teſtament machen,
C. 15. p. 2.
bewegliche Güther vergeben, ib.
Handluug treiben. ib. W. O. §. 2.

§. 3. Jungfer- und Junggeſellen-Caſſen ſind ſowohl als die Jungfern-Caſſen.
Männer- und Weiber-Wittwer- und Wittwen-Caſſen verboten.
Gener. 1720. I. 1935.

Jungfrau ſchänden, Jungfrau-Schänder, Jungfrau ſchwächen

Stuprum.

§. 1. Ein Jungfrau-Schänder muß die geſchwächte entweder Straffe
ehligen, oder ihrem Stande gemäß dotiren,
L. O. 1543. t. von Str. des Jungfrau-Schwächens.
C. 27. p. 4.
ſowohl auch die Leibes-Frucht auf gerichtliche Ermäßigung alimentiren, ib.
und wird mit Gefängniß, ib.
nach Gelegenheit auch mit Staupenſchlag beſtrafft. ib.

§. 2. Eine nothzüchtigen wird mit dem Schwerdte, Nothzucht.

C. 30. 31. p. 4.
K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht.

und ein Mägdlein unter 12. Jahren fleiſchlich erkennen, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtraffet. C. 31. p. 4.

Rühmen des Beyſchlaffs. §. 3. Wer ſich des Beyſchlaffs einer Jungfrau rühmet, ſoll ihr ſolcher Diffamation halber nicht allein einen Wiederruff thun,

C. 45. p. 4.

ſondern auch willkührlich mit Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-Verweiſung oder Staupenſchlag beſtrafft werden. ib.

Jungfrau-Schulen.

Vorſchlag §. 1. Es ſind vormals auf Anſuchen der Ritterſchafft drey Jungfrau-Schulen in Vorſchlag gebracht worden, deren

1) eine zu Freyberg,
die andere zu Mühlberg und
die dritte zu Saltza in Thüringen aufgerichtet,
2) in iede der erſtern beyde 40.
in die letzte aber 30. Perſonen, die alten Ordens-Perſonen mit eingerechnet, nach deren Abgang die Anzahl mit Einnehmung ſo vieler Jungfrauen oder Mägdlein zu erſetzen,
3) hierunter aber vornemlich der unvermögenden Eltern Kinder,
4) doch keine unter 7. oder 8. Jahren eingenommen, und
5) nicht über 3. Jahr darinnen gelaſſen, inzwiſchen aber
6) mit Koſt, Lehre und Wartung durch hierzu tügliche Weibes-Perſonen verſorget, ihnen auch
7) Zucht und Gottesfurcht gelehret, und GOttes Wort geprediget werden ſollen. L. O. 1555. t. Jungfrau-Schulen.

iſt unterblieben. §. 2. Es iſt aber vor rathſamer erachtet worden, daß ein iedweder Haus-Vater ſeine Töchter bey ſich in ſeinem Hauſe oder bey ſeinen Freunden erziehen, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 11.
und dieſelben zur Gottesfurcht, Chriſtlichen und adlichen Tugenden, abſonderlich in der Haushaltung ſelbſt unterrichten laſſe. ib.

Jura ſ. Auſſenſtehende Schulden.

Juramentum.

Principale & calumniæ §. 1. Der Eyd iſt in Anſehung der Sache, darüber geſchworen wird, entweder ein Haupt-Eyd, oder der Eyd für Gefehrde,

Pr. O. t. 18. §. 8.
E. P. O. ad 18. §. 6.

veritatis, credulitatis und nach der beywohnenden Wiſſenſchafft des Facti entweder veritatis oder credulitatis juramentum,

E. P. O. ad 18. §. 4. 6. 8.
cf. Veritatis, Credulitatis juramentum.

corporale, ſcriptum §. 2. Bey Leiſtung des Eydes iſt ein Unterſcheid, ob man einen cörper-

cörperlichen Eyd leiſte, oder nur an Eydes ſtatt, und bey dem Worte der ewigen Wahrheit angelobe, Dec. 25.

cf. M. 1724. §. 1. II. 2085.

das erſtere wird ordentlich erfordert. ib.

§. 3. Jngleichen iſt das Juramentum univerſitatis von dem Eyde, den eine oder viele einzelne Perſonen leiſten, unterſchieden, indem dieſe alle inſonderheit, die Univerſitas aber nur durch etliche ihres Mittels ſchwöret. univerſitatis, ſingulare.

E. P. O. ad 18. §. 5.

§. 4. So iſt auch das Juramentum in alterius animam præſtitum von dem in Perſon abgelegten Eyde unterſchieden, und wird dieſer zwar ordentlich erfordert, Pr. O. t. 18. §. 10. proprium, in alterius animam

jenes aber doch auch zugelaſſen, wenn z. E. zu Ablegung der Lehns-Pflicht zu erſcheinen nicht möglich.

M. 1657. I. 1963.
1681. 1967.

§. 5. Weiter iſt das Juramentum entweder judiciale oder extrajudiciale, und gehöret zu dieſem über das vorhin erwehnte Juramentum fidelitatis das Juramentum Religionis, welches alle Räthe, Diener, Haupt- und Amtleute leiſten. judiciale, extrajudiciale

M. 1602. I. 777.

§. 6. Das Juramentum judiciale wird entweder von den Partheyen oder andern geleiſtet, als z. E. der Zeugen-Eyd, partium, teſtium &c.

Pr. O. t. 20. §. 3.

das Juramentum artis peritorum. E. P. O. ad 28. §. 2. 3.

§. 7. Endlich ſind von den Eyden, ſo die Partheyen einander deferiren und referiren, die Juramenta legalia unterſchieden. delatum &c. legale

Pr. O. t. 18. §. 7.

§. 8. Bey jenen iſt deren Delation, Relation, Acceptation, Leiſtung und wie ſie vor geleiſtet gehalten werden, ſowohl auch deren Revocation, Erlaſſung, Deſertion oder Verſäumung, Ablehnung durch die Gewiſſens-Vertretung und Relaxation oder Abſolutio juramenti anzumercken. ſ. Eyd.

§. 9. Zu dieſen aber gehören Juramentum

- Calumniæ ſ. Eyd für Gefehrde.
- Diffeſſionis ſ. Diffeſſio.
- Documentorum noviter repertorum ſ. Noviter reperta Documenta.
- Expenſarum ſ. Unkoſten.
- in litem ſ. Juramentum in litem.
- Malitiæ ſ. Malitiæ Juramentum.
- Manifeſtationis ſ. Manifeſtationis juramentum.
- Minorationis ſ. Verminderungs-Eyd.
- Paupertatis ſ. Armen-Eyd.

Purgatorium ſ. Reinigungs-Eyd.
Specificationis ſ. Eydliche Specification.
Suppletorium ſ. Erfüllungs-Eyd.
Zenonianum ſ. Zenonianum Juramentum.

Juramentum in litem.

Hat ſtatt — §. 1. Wegen des Juramenti in litem bleibt es bey dem, was dißfalls in den Rechten geordnet. E. P. O. ad 31. §. 2.

Probatio contrarii. — §. 2. Es iſt auch darwider keine Probatio in contrarium zugelaſſen. ib.

Juratoria Clauſula ſ. Clauſula.
Juratoriſche Caution ſ. Caution.

Jurisdiction.

Translatio — §. 1. Ein Unterthan, ſo in Meynung, die Jurisdiction zu transferiren, Pfande in andere Gerichte geführet, wird nicht allein mit Geld-Buſſe und Gefängniß beſtrafft, C. 8. p. 2.
ſondern ihm kan auch auferleget werden, ſich aus den Gerichten, die er ſeinem Gerichts-Herrn entziehen wollen, zu wenden. ib.

Zeugen — §. 2. Wenn Zeugen angegeben werden, die einem andern Gerichts-Zwang unterworffen, ſoll Zeugeführer um Compaſs-Briefe anſuchen, Pr. O. t. 23.
E. P. O. ad 22. §. 4.
welches auch geſchicht, wenn derjenige, wider den die Hülffe geſuchet wird, unter fremder Herrſchafft, Pr. O. t. 39. §. 1.
oder der Appellant, ſo zu beſtraffen, unter des Richters Jurisdiction nicht gehörig iſt. E. P. O. ad 35. §. 8.

Confuſio Jurisdictionum — §. 3. Die Confuſiones Jurisdictionum ſollen vermieden werden, Rſ. gr. 1612. §. 9.
und die weltliche Obrigkeit in die geiſtliche Jurisdiction wegen der verklagten Schulmeiſter und bey Abſterben der geiſtlichen Perſonen, keinen Eingriff thun, M. 1710. I. 839.
die Cammer zwar mit Unterſuchung der von geiſtlichen Perſonen begangenen Unterſchleiffe verfahren und Straffe dictiren;
M. 1714. I. 841.
wegen deren Geſtellung aber das Ober-Conſiſtorium requiriren, ibid.
Beamte den Räthen in Städten nicht in ihre Jurisdiction greiffen.
Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 50.

§. 4. Inſonderheit ſoll dem Rathe zu Leipzig weder das Ober-Hof-Gerichte in die erſte Inſtanz greiffen,
Rſ. gr. 1661 §. 85.
noch das Conſiſtorium daſelbſt ihm in Policey- und andern Sachen, ſo ad Jus Epiſcopale nicht gehören, Beſchwer zufügen,
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 10.

noch

noch die Univerſität die Leute von deſſen Jurisdiction eximiren, ſondern beyderſeits den Compactatis nachleben.

Rſ. gr. 1661. §. 87.

§. 5. Kauen und Hüthäuſer ſollen unter der Berg-Amts-Jurisdiction ſtehen; M. 1657. II. 315. Huthäuſer

hingegen wieder in die andere Jurisdiction fallen, wenn die Gewercken ſolche verkauffen. ib.

§. 6. Poſt-Beamte und Bediente ſind zwar von der ordentlichen Jurisdiction eximiret, Poſt-O. §. 2. Poſt-Beamte ꝛc.

wegen ihrer Häuſer und Immobilien aber bleiben ſie einen Weg wie den andern vor des Orts Obrigkeit ſtehen; ib.

Hingegen ſollen auch Obrigkeiten bey ſothaner ihrer Jurisdiction ihre Schrancken halten, und anders als in Realibus keinen Poſt-Bedienten citiren. ibid.

§. 7. Wegen der Kleider-Ordnung iſt der Ubertreter, ſo des Orts Jurisdiction nicht unterworffen, erſt ſeiner Obrigkeit anzuzeigen, Pol. O. 1661. t. 22. §. 4. Kleider-Ordnung

hernach aber auch erſtern Orts tanquam in foro delicti deprehenſus zu beſtraffen. ib.

§. 8. Concurrentem Jurisdictionem hat das Ober-Hof-Gerichte mit der Landes-Regierung, Rſcr. 1650. I. 1321. Concurrens Jurisdictio

doch daß auch von jenem an dieſe zu appelliren,

Ohg. O. t. wenn und wie die Leuterung ꝛc.

ingleichen mit denen Fürſtlichen Regierungen.

Fr. Br. Verein. 1660. §. 6. I. 1321.

§. 9. Jurisdictio contentioſa muß nothwendig an dem Orte, wo einer die Gerichte hat, E. P. O. ad 2. §. 4. contentioſa

ingleichen durch den geſchwornen Actuarium expediret werden.

Dec. 39.

§. 10. Dahingegen Jurisdictio voluntaria von dem Gerichts-Herrn ſelbſt ohne Actuario expediret werden mag, ib. voluntaria.

wiewohl die gerichtlichen Donationen und letzte Willen davon ausgenommen, ib.

auch die Vormundſchaffts-Beſtätigung der Weibes-Perſonen vor keinen bloſſen Actum voluntariæ Jurisdictionis zu halten.

Dec. 59.

Jurisjurandi Exceptio.

Wenn einer vorzuwenden, es wäre die Sache, darum itzt geklaget, allbereit durch vorgegangenen Eyd erörtert, mag er ſolche ſeine Exception wohl vor der Kriegs-Befeſtigung einwenden, Wird vor der L. C. opponiret.

Pr. O. t. 11. §. 7.

und darauf, ehe er ſich in der Haupt-Sache einläſſet, rechtlich Erkäntniß gewarten. ib.

Juriſten.

Berg-Sachen. Zu Commiſſionen in Berg-Sachen ſollen keine des Bergwercks und Berg-Rechtens unerfahrne Juriſten gezogen werden.

M. 1609. II. 235.

Juriſten-Facultät.

Soll die Acten nicht aufhalten. §. 1. Die Juriſten-Facultät ſoll ſowohl als der Schöppen-Stuhl die Acta in geringen und leichten Sachen nicht über 3.,

E. P. O. ad 34. §. 3.

in wichtigen und weitläufftigen aber längſtens nicht über 6. Wochen aufhalten, ib.

und zu dem Ende die Zeit, wenn die Acta eingekommen, wieder abgegangen, und das Urthel abgefaſſet worden, mit anmercken laſſen. ib.

Inquiſition-Acten. §. 2. Sonderlich aber die Inquiſition-Acta nicht aufhalten.

M. 1715. I. 1187.

Criminal-Sachen. §. 3. Und ob ihr gleich die mit Ober-Gerichten beliehene Unterthanen ihre Criminal-Sachen zum Vorſpruch Rechtens einſenden mögen, Rſcr. 1638. I. 1131. 1133.

ſo muß ſie doch die aus Irrthum oder Verſehen von den Churfl. Aemtern eingeſchickten von ſich ab- und an den Schöppen-Stuhl weiſen. ib.

Interpretation der Geſetze. §. 4. Es darff auch dieſelbe ſo wenig als ein ander Rechts-Collegium bey denen Landes-Gerichts- und Policey-Ordnungen ex interpretatione einige Obſervanz machen,

Rſ. gr. 1661. §. 49.

noch ſich wegen der Conſtitution von anvertrautem Guthe einer eigenmächtigen Ausdeutung anmaſſen, M. 1714. I. 1183.

und hat in Poſt-Sachen nach der Poſt- und Tax-Ordnung tanquam Lege publica zu ſprechen. M. 1711. I. 1039.

Poſt-O. §. 72.

vermiſchte Fragen. §. 5. Wenn vermiſchte Fragen einlauffen, ſetzt die zu Wittenberg ihr Reſponſum von der Theologiſchen Facultät daſelbſt beſonders auf. Viſ. Decr. der U. W. 1668. §. 4. I. 986.

Examen pro Praxi. §. 7. Zum Examine pro Praxi ſoll dieſelbe keinen zulaſſen, der nicht 3. bis 4. Jahr auf Univerſitäten gelebet, Collegia gehalten, und einmahl publice diſputiret hat, M. 1723. §. 2. I. 1211.

und ſind deren Aſſeſſores darauf mit zu verpflichten. ib.

Notarien. §. 8. Ubrigens hat ſowohl die Juriſten-Facultät zu Leipzig,

Privil. 1711. I. 943.

als die zu Wittenberg das Privilegium, Notarios zu creiren.

Privil. 1711. I. 989.

Jus.

§. 1. Das Jus wird entweder vor eine Sammlung der Geſetze, oder vor das uns daraus zuſtehende Recht und Befugniß genommen

§. 2.

§. 2. Im erſten Verſtande iſt das Jus entweder Commune oder Saxonicum.

§. 3. Jenes entweder Civile, oder Canonicum, oder Feudale.

§. 4. Das Jus Civile ferner entweder Civile oder Prætorium.

§. 5. Im andern Verſtande iſt es entweder ein gemeines Recht, als:

Jus Accreſcendi	ſ.	Accreſcendi Jus,
Aggratiandi		Begnadigungs-Recht,
Alluvionis		Alluvionis Jus,
Collectandi		Collectandi Jus,
Epiſcopale		Epiſcopale Jus,
Minorum		Unmündige,
Obſtagii		Einreuten,
Optionis		Optionis Jus,
Paſcendi		Trifft-Gerechtigkeit,
Patronatus		Patronatus Jus,
Paupertatis		Armen-Recht,
Prælationis		Prælationis Jus,
Primi liciti		Oblatio ad idem,
Prohibendi		Prohibendi Jus,
Protimiſeos		Vorkauff,
Reale		Dinglich Recht,
Reluendi		Reluendi Jus,
Repræſentationis		Repræſentationis Jus,
Retentionis		Retentionis Jus,
Retorſionis		Retorſionis Jus,
Retractus		Vorkauff,
Stapulæ		Stapulæ Jus,
Talionis		Talionis Jus.

oder eine beſondere Rechts-Wohlthat und Mittel, als:

Beneficium Appellationis	ſ.	Appellation
Cedendarum actionum		Cedendarum Actionum Benef.
Ceſſionis bonorum		Ceſſio bonorum,
Competentiæ		Competentiæ Beneficium,
Diviſionis		Diviſio,
Excuſſionis		Excuſſio,
Inventarii		Inventarium,
Leuterationis		Leuterung,
Reſtitutionis in integr.		Reſtitutio in integrum,
SCti Vellejani		Vellejanum SCtum,
Solutionis particularis		Particular-Bezahlung.

Juſtification.

§. 1. Zu Juſtification einer Appellation ſoll der Richter, ohne der Appellation

 auf

auf des Appellanten ferneres Anhalten zu warten, ex officio Termin anſetzen. E. P. O. ad 35. §. 9.

§. 2. Es muß aber Appellant ſeine Appellation bey Verluſt alsbald in dem erſten Termin juſtificiren,

A. G. O. t. von Appellationen.

H. G. O. t. 20.

M. 1654. I. 1253.

daferne er nicht ein zu Recht beſtändiges Impedimentum anführen, und in continenti beſcheinigen kan.

A. G. O. t. von Appellationen.

des Facti nach der Inhibition. §. 3. Wenn im Proceſſu inhibitivo Inhibitus ſich zur Juſtification erbeut, ſoll er in Termino Juſtificationis mit ſeiner Nothdurfft gnüglich gehöret werden. Rſ. gr. 1661. §. 51.

Juſtificatoria Clauſula ſ. Clauſula.

Juſtitia Cauſæ.

Armen-Recht §. 1. Das Armen-Recht ſoll nur dem verſtattet werden, auf deſſen Seite man die Juſtitiam cauſæ wahrnimmt,

E. P. O. ad 1. §. 10. 13.

cf. Pr. O. t. 1. §. ob wir auch wohl ꝛc.

Litis-Denunciation. §. 2. Und ob zwar derjenige, ſo die Litis-Denunciation unterläſſet, den Regreſs wider ſeinen Autorem verleuret,

E. P. O. ad 14. §. 2.

ſo kan er ſich doch noch an demſelben erholen, wenn die Juſtiz an Seiten des Evincentis offenbar geweſen. ib.

Juſtitium

Gerichts-Stillſtand.

Berg-Gerichte. Bey den Berg-Gerichten iſt kein Juſtitium eingeführet.

M. w. i. Berg-G. §. 4.

Juſtiz, Juſtiz-Sachen.

Mittheilung §. 1. Recht und Juſtiz ſoll männiglich,

L. O. 1550. t. die Juſtitia &c.

Rſ. gr. 1661. §. 1.

Pr. O. t. 1. pr.

und Armen ſo wohl als Reichen wiederfahren.

Pr. O. t. 1. §. ob wir auch wohl.

Verweigerung §. 2. Wenn aber die Juſtiz verweigert wird, mag man mit Ubergehung der erſten Inſtanz alſofort höhers Orts klagen,

L. O. 1555. t. daß niemand unterſuchet ꝛc.

Ohg. O. t. wer vor das Ober-Hof-Ger.

es hat auch in ſolchem Fall, und wenn die Sachen verzögert werden, die Avocation ſtatt. ib.

E. P. O. ad 1. §. 9.

§. 3.

§. 3. Unter den hohen Collegiis gehören die Juſtiz-Sachen allein vor die Landes-Regierung. Declar. 1670. §. 8. I. 1147. Forum.

M. 1672. I. 1153. M. 1660. I. 1137.

Rſcr. 1702. 1723. Rſcr. 1710. II. 1965.

K.

Kahn.

§. 1. Der Fähr-Gerechtigkeit zum Nachtheil ſollen keine Fähren, Kähne und Flöſſer auf der Elbe und Mulde zu Uberführung der Reiſenden gehalten werden, wenn ſie nicht von dem Landes-Herrn zugelaſſen. Pat. 1671. II. 21. Ohne Erlaubniß nicht zu halten

M. 1672. II. 21.

§. 2. Und wiewohl ein ieder, der zu fiſchen berechtiget, mit ſeinem Kahn durch eines andern Waſſer fahren mag: Fiſcher-Kahn.

Fiſch-O. 1596. II. 663. 671.

§. 3. So ſoll er ihm doch an denen in ſeinem Fiſchfange gelegenen Angeln oder Reuſſen keinen Schaden thun, ib.
iſt auch, wenn er ſeinen Kahn in einem Wehr durch einen Laufft zeucht, und den Lauff öffnet, denſelben wieder zu vermachen ſchuldig. ib.

Kämpffer-Wunden ſ. Wunden.

Kanne, Kannen-Maß.

§. 1. Zu beſſerer Beobachtung des Tranck-Steuer-Intereſſe ſoll vor iedes Brau-Haus eine gantze und halbe Theil-Kanne angeſchafft, M. 1721. §. 3. II. 1659. Theil-Kanne
gerichtlich nach dem Dreßdniſchen Maß geeichet, ib.
mit der Obrigkeit, Wappen oben und unten beſtempelt, und dem Beſitzer des Brau-Hauſes zugeſtellet werden. ib.

§. 2. Das Kannen-Maß ſoll durchgehends nach dem Dreßdner Eiche und Kanne eingerichtet, M. 1702. I. 1723. Kannen-Maß

M. 1705. I. 1727. 1715. III. 521.

und 7. Schock Kannen oder 5½. Eymer und 24. Kannen auf ein Faß gerechnet werden. ib.

§. 3. Kleine Fiſche, als Schmerlen, Elderiſſen, Kaulhaupt, Gründlinge, Steinbeiſſen, Kaulperſchken ſollen bey Verluſt der Fiſche und 5. fl. Straffe nicht nach Schocken, ſondern nach der Kanne verkaufft werden, Fiſch-O. 1711. §. 17. Fiſche.
die groſſen aber werden nach dem Pfunde verkaufft. ib.

Kannengieſſer.

§. 1. Die Kannengieſſer ſollen kein Zinn auſſerhalb der ordentlichen Zinn-Wage kauffen noch an ſich bringen, bey Verluſt des Zinns. Pat. 1609. §. 3. II. 239. Zinn-Wage

§. 2. Bey ebenmäßigem Verluſt oder ſo viel Geldes und noch ungegattert Zinn

30. fl. Straffe iſt ihnen verboten, ungegattert und ungezeichnet Zinn zu kauffen, zu verkauffen, oder damit zu handeln. ib.

Einſchmeltzen §. 3. Sie ſollen auch bey Verluſt des Zinns, den der Kannengieſſer zu tragen, das zinnerne Gefäſſe oder dergleichen verarbeitet Zinn, ſo ihnen einzuſchmeltzen oder zu kauffen gebracht wird, in die Wage ſchaffen und allda abwägen laſſen. ib. §. 4.

Zuſatz §. 4. Zuſatz dürffen ſie auf 10. Pfund mehr nicht als 1. Pfund und alſo auf einen Centner 10. Pfund Bley nehmen.

Tax-O. 1623. t. Kandel- oder Zinngieſſer II. 833.

Umgieſſen §. 5. Beym Umgieſſen wird ihnen auf 10. Pfund wegen Abgangs im Feuer 1. Pfund erlaſſen. ib.

Zeichnung §. 6. Sie ſollen auf alle und iede Arbeit der Obrigkeit Wappen und ihr Zeichen ſchlagen. ib.

M. 1674. I. 1645. M. 1686. I. 1679.
1710. 1763.

Zinn-Probe. §. 7. Und was mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meiſter-Zeichen nicht bezeichnet iſt, mögen ſie wegnehmen, und die Verbrecher zu gebührender Straffe ziehen laſſen; ib.
welches ſie auch mit der Zinn-Arbeit thun können, ſo in der Probe nicht richtig befunden wird. ib.

Karbatſche ſ. Schlagen.

Karten-Spiel ſ. Verboten Spiel.

Käſe ſ. Eß-Waaren.

Kauen.

Citation §. 1. Auf Bergwercken mag die Citation auch an die Kauen angeſchlagen werden; M. w. i. Berg-O. §. 2.

Jurisdiction §. 2. Und ſind Kauen und Hut-Häuſer der Berg-Amts-Jurisdiction ſo lange unterworffen, bis ſolche von den Gewercken an andere verkaufft werden. M. 1657. II. 315.

Verkauffung. §. 3. Dürffen aber auch nicht eher von den Zechen verkaufft werden, bis dieſe aufgelaſſen worden.

Berg-Decr. 1629. II. 299. 304.
Berg-O. 1536. a. 128.

Kauff

Verkauff, Auskauffung der Unterthanen, Diener-Käuffe, Schein-Kauff.

Vor- und Aufkauff §. 1. Ob zwar Kauff und Verkauff ordentlich nicht eingeſchräncket, ſo wird doch gleichwohl der ſchädliche Vor- und Aufkauff, ſo wohl auch die Steigerung ſonderlich derjenigen Waaren, ſo man zur täglichen Nahrung und Kleidung brauchet, bey Verluſt der Waaren und 20. fl. Straffe verboten.

L. O. 1555. t. Holtz-Kauff.
t. von ſchädlichen Vorkäuffen.
T. A. t. ſchädliche Vorkäuffe.

T. A.

T. A. t. Vorkauff des Getreydes.
t. Vorkauff des Garns.

§. 2. Einem Unterthanen kan der Verkauff ſeiner Güther auferleget werden, wenn er dem Gerichts-Herrn ſeine Gerichte ſchmälert. Auferlegung des Verkaufs

C. 8. p. 2.

§. 3. Auch iſt die Auskauffung der Unterthanen, vermöge deren die Ober-Lauſitzer Stände ihre Unterthanen gegen Zahlung eines rechtmäßigen Pretii auskauffen, und die andern Unterthanen die ausgekaufften Güther beſchicken laſſen, denenſelben erlaubet. Auskauffung

Rſol. 1672. III. 261.

§. 4. Die ſogenannten Diener-Käuffe, da ein Forſt-Bedienter um ein geringes Geld vor ſich ſein Weib, Kinder und andere, ſtarcke Poſten Holtz anweiſen läſſet, ſind bey Leibes-Straffe und Remotion ab officio verboten. Diener-Käuffe.

Rſol. Pcte 1697. §. 33. II. 587.

§. 5. Bey Verſchaffung eines andern Käuffers des ſubhaſtirten Guthes ſollen keine Schein-Käuffe vorgehen.

Pr. O. t. 39. §. 13.

Kauff-Brief.

§. 1. Uber Bauer- und Amts-Güther iſt eher kein Kauff-Brief zu confirmiren, bis vorher wegen der Herren-Gefälle Richtigkeit getroffen worden. M. 1714. II. 65. Confirmation

§. 2. Zu Beförderung des Anbaues wüſter Häuſer ſollen die Kauff-Briefe ohne Entgeld ausgeſtellet werden. Gebühren.

M. 1715. I. 2509.

Kauff-Geld.

§. 1. Derjenige, ſo den Vorkauff hat, muß eben das Kauff-Geld geben, als von einem andern Käuffer auf das Guth geſetzet wird, C. 33. p. 2. Vorkauff

es wäre denn durch vorhergehende Pacta ein anders verglichen, ib.
oder man ſuchte ihn durch groſſen Auffsatz betrüglicher Weiſe von dem Vorkauff abzuſchrecken. ib.

§. 2. Das Kauff-Geld, derentwegen einer ſich die Hypothec oder das Eigenthum vorbehalten, wurde ſonſt im Concurs in der erſten Claſſe noch vor dem Liedlohne und Begräbniß-Koſten bezahlet, Pr. O. t. 42. §. 2. 3. Vorrecht des Kauff-Geldes

und wenn einer gleich nicht ſolchergeſtalt verſichert war, hatte er doch ein perſonale Privilegium, nach welchem er vor den Chirographariis bezahlet wurde. Pr. O. t. 49. §. 4.

§. 3. Itzo haben rückſtändige Kauff-Gelder anders keine Prioritât, als wenn die Reſervatio hypothecæ oder dominii gerichtlich geſchehen, und Conſens ertheilet worden; gerichtliche Reſervation

E. P. O. ad 42. n. 7.

wel-

welchenfalls ſie zwar dem Schoß, Steuer und Contribution, ſo der Käuffer und künfftige Beſitzer aufwachſen läſſet, Dec. 63.
E. P. O. ad 42. n. 7.
nicht aber den Schulden, welche vorher auf dem Guthe gehafftet, noch dem Liedlohne oder Begräbniß-Koſten vorgehen.
E. P. O. ad 42. n. 3. 4. 5. 6. 7.

Privilegium perſonale

§. 4. Und bey ermangelnder Verſicherung hat kein Privilegium perſonale ſtatt. E. P. O. ad 49.

Vorzug vor dem angelegten Arreſte

§. 5. Wie denn auch der Vorzug, den ſolche vor dem darauf angelegten Arreſte hatten, Dec. 58.
itzo nicht mehr vorkömmt. E. P. O. ad 48. 51.

Concurs

§. 6. Sonſt müſſen bey entſtehendem Concurs alle diejenigen, ſo ein Jus retentionis, Unterpfand oder ander dergleichen Recht haben, ſich an die Kauff-Gelder halten. E. P. O. ad 41. §. 1.
H. G. O. t. 22.

wüſte Güther

§. 7. Das von wüſten Güthern erhobene Kauff-Geld ſoll unter die Einnehmer, Gerichts-Herren, Kirchen- und Schul-Diener pro rata getheilet werden.
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 5. 21.
E. P. O. ad 42. n. 8.

Revocation des Lehns

§. 8. Bey Revocation eines ohne des Lehns-Herrns Conſens verkaufften Lehn-Guthes iſt man dem malæ fidei emtori das Kauff-Geld wieder zu geben nicht ſchuldig; C. 49. p. 2.
ſondern er mag ſich an dem Verkäuffer erholen; ib.
wenn aber das Lehn-Guth licite verkaufft worden, iſt der Agnat und Mitbelehnte, ſo es bey Leben des Verkäuffers wieder erlangen will, das Kauff-Geld, ib.
iedoch ohne Intereſſe zu erſtatten ſchuldig. ib.

Ubermaſſe

§. 9. Die Ubermaſſe des Kauff-Geldes von einem ſubhaſtirten Lehn-Guthe konte ſonſt zu Bezahlung der übrigen Gläubiger und Allodial-Schulden angewandt werden; C. 25. p. 2.
Pr. O. t. 45. §. 10.
itzo aber werden von ſolchem Kauff-Gelde allein die Debita feudalia bezahlet, E. P. O. ad 40. §. 3.
und die Ubermaſſe wieder zu Lehn gemacht oder an ein Lehn gewendet, daran die Mitbelehnten zur geſamten Hand zu bringen. ib.

Reluition.

§. 10. Zu der Wiedereinlöſung eines Guthes, ſo dem Schuldner frey ſtehet, muß die Bezahlung des Kauff-Geldes oder deſſen gerichtliche Depoſition noch vor völligem Ablauff der 6. Monat erfolgen, E. P. O. ad 39. §. 19.
und wenn er einen beſſern Käuffer verſchafft, ſtehet demjenigen, der das Guth zuerſt angenommen, frey, die Ubermaſſe, die der andere Käuffer offeriret, heraus zu geben, und ſolches ſelbſt zu behalten. ib.

Kauff-

Kauffleute

Handelsleute, Mercatorum Forum.

§. 1. Handelsleute mögen vor ihrem 25. Jahre Wechſel aus- Wechſel
ſtellen, M. 1724. §. 1. 5. II. 2085.
E. P. O. A. §. 11.
und ſind, wenn ſie gleich das 21ſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, mit der Reſtitution in integrum nicht zu hören.
W. O. §. 2.

§. 2. So ſind auch Weibes-Perſonen, welche Kauffmannſchafft Weibes-Perſonen
treiben, dem Wechſel-Rechte unterworffen, ibid.
E. P. O. A. §. 11.
und mögen, wenn ſie ſich in Handels-Sachen vor einen andern verbürgen, das SCtum Vellejanum nicht vorſchützen.
W. O. §. 2.

§. 3. Wenn Kauff- und Handelsleute Waaren creditiren, ſol- Handels-Billet
len ſie ſich ein Billet oder Handels-Obligation darüber geben laſſen,
M. 1683. II. 2115.
E. P. O. ad 30. §. 4.
ſie dürffen aber einem von Adel und hoch graduirten nicht über 100. Rthl. einem erbaren Bürgersmann über 50. und einem gemeinen über 30. nicht borgen.
Pol. O. 1661. t. 22. §. 36.

§. 4. Wenn ſie Dienern, Mägden, Schneidern und andern Abfolgung der Waaren
Perſonen etwas auf die Herren und Frauen abfolgen laſſen, ſind dieſe ſolches wieder ihren Willen zu agnoſciren und zu bezahlen nicht ſchuldig. M. 1708. I. 1753.

§. 5. Von dem, was ihnen in Commiſſion gegeben wird, dürf- Commiſſion-Waaren
fen ſie bey entſtehendem Concurs mehr nicht als das nach ihrer Befriedigung verbleibende Reſiduum heraus geben.
Dec. Bef. 1669. §. 3. II. 2017.
W. O. §. 34.
E. P. O. ad 41. §. 1.

§. 6. Können auch bey dem über ihres Schuldners Vermö- Vindication
gen entſtehenden Concurs die creditirten Waaren vindiciren,
B. M. §. 16.
es wären denn ſolche bereits 2. Monat vor der Flucht verkaufft worden. ibid.

§. 7. Wenn bey ihnen ſelbſt ſich ein Concurs ereignet, ſind ih- Concurs
re Creditores mit Einräumung 3. Sächſiſcher Friſten zu citiren,
E. P. O. ad 41. §. 2.
es wird auch ſolches in den Zeitungen bekannt gemacht, ibid.
und ihre auf mehrere Jahre geſchloſſene Miethe der Gewölber ſodann nicht länger als zu nechſtfolgenden Oſtern oder Michaelis continuiret; B. M. §. 5.

§. 8.

Kleidung

§. 8. Sonſt mögen redliche Kaufleute ſich denen Räthen in Städten gleich kleiden, L. O. 1482. I. 9.

cf. Pol. O. 1612. n. 5. t. von Handels⸗Leuten.

1661. t. 22. §. 21.

in Handels⸗ und Wechſel⸗Negotiis mehr als 5. pro Cent nehmen,

M. 1702. II. 2069.

1704. 2075.

und dürffen innerhalb der öffentlichen Märckte bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen nicht angehalten werden;

C. 31. p. 1.

Forum

§. 9. Müſſen aber vor dem Handels⸗Gerichte ſtehen und Recht leiden, H. G. O. t. 3.

ſie mögen zu Leipzig wohnhafftig ſeyn oder dahin handeln, ib.

wenn ſie auch gleich nur durchreiſen, ibid.

oder ihre Factoren, Güther und Handels⸗Effecten alldá haben, ib.

ſie ſeyn ein⸗ oder ausländiſch, ibid.

ob ſie auch gleich in Churfürſtl. oder andern Beſtallung ſind, oder ſonſt in Aemtern ſitzen, wenn ſie nur noch würcklich Handlung treiben. ibid.

Handels⸗Buch

§. 10. Wenn beyde contrahirende Theile Kauff⸗ und Handels⸗Leute ſind, haben ihre Handels⸗Bücher vermittelſt endlicher Beſtärckung plenam vim probandi, E. P. O. ad 30. §. 4.

ſonſt müſſen ſie ſich entweder die Auszüge unterſchreiben, ib.

oder abſonderliche Scheine geben laſſen, ibid.

oder ihren Schuldnern, die nicht Kaufleute, den Eyd deferiren. ib.

Compagnie.

§. 11. Wenn ihrer etliche in Compagnie ſtehen, muß derjenige, ſo im Nahmen der übrigen Wechſel ausſtellet, ſeiner Neben⸗ und Handels⸗Conſorten Tauff⸗ und Zunahmen bey Straffe mit unterſchreiben, Erläut. 1720. §. 2. II. 2083.

auch die eydliche Diffeſſion eines ſolchen Wechſels dergeſtalt leiſten, daß weder er, noch ſein Conſort denſelben unterſchrieben oder unterſchreiben laſſen. ibid.

Kayſer⸗Recht.

Unter dem gemeinen Rechte iſt fürnehmlich das Kayſer⸗Recht zu verſtehen, nach welchem

Appellation &c.

1. ab interlocutoriis nicht zu appelliren,

Pr. O. t. 35. §. 4.

2. das einem Extraneo verkauffte Lehn innerhalb 30. Jahren,

C. 50. p. 2.

nach Sachſen⸗Recht aber in 30. Jahren, Jahr und Tag noch zu hinterziehen; ib.

3. Injurien⸗Klagen der höhern Real-Injurien perpetuæ,

C. 46. p. 4.

und

und nach den Sächſiſchen Rechten vor 30. Jahren, Jahr und Tag nicht verjähret werden. ibid.

Regeln, Regel-Spiel ſ. Spiel.

Keller.

§. 1. Das Verbot der Einfuhre fremden Biers iſt von den befreyten Burg- und Stadt-Kellern nicht zu verſtehen. Burg-Keller

Rſ. gr. 1661. §. 123.

cf. Rſcr. 1652. I. 292.

1653. 293.

§. 2. Zu den Fuhren für die Hof-Küche und Keller ſollen Unterthanen nicht anſpannen und fahren, bis unterſchriebene Patente verhanden. Rſ. gr. 1603. n. 2. Herrſchafftl. Keller.

§. 3. Und paſſiren die Victualien zu herrſchafftlichen Tafeln, Küche und Kellern als Fürſten-Guth Zoll-frey.

Gleit-Taf. 1718. §. 18. II. 1157.

M. 1709. II. 1325.

Kerbholtz.

§. 1. In kleinen Irrungen mag, wo der Beklagte ein Berg-Arbeiter oder ſonſt der Berg-Gerichtsbarkeit unterworffen, die Citation durch ein Kerbholtz bewerckſtelliget werden. Citation

M. w. i. Berg-S. §. 20.

§. 2. Und ſoll der Kläger vom Bergmeiſter ein Kerbholtz nehmen mit dem Zeichen den Beklagten für ihn zu bringen,

Zinn-Bergw. O. 1615. a. 7. II. 255.

welches der Bergmeiſter zu ieder Zeit dem Kläger geben ſoll. ib.

§. 3. Der Beklagte aber, dem ſolches überantwortet, wenn er es verachtet, und ungehorſamlich auſſen bleibet, dem Bergmeiſter 10. gr. zur Buſſe verfallen ſeyn, ibid.

und da er das Geld nicht zu geben vermag, 3. Tage und Nacht um ſeinen Ungehorſam in der Tymnitz geſtrafft, ibid.

und gleichwohl dem Kläger die Billigkeit verholffen werden. ib.

§. 4. Die geſchwornen Kohlenmeſſer ſollen über die den Hammermeiſtern zugemeſſene Kohlen unterſchiedliche und richtige Kerbhöltzer halten, Vero. 1570. II. 167. 169. Kohlenmeſſer

ſolche alle Qvartal dem Amts-Schöſſer überantworten, ib.

welcher ſolche gegen des Forſtmeiſters abnehmen zu halten, und richtige Verzeichnung darauf zu fertigen hat. ibid.

cf. Eiſen- u. H. O. 1583. §. 21.

1594. §. 21.

§. 5. So ſollen auch Forſt-Bediente, ſo nicht ſchreiben können, richtige Kerbhöltzer über die Holtz-Nutzungen halten. Forſt-Bediente.

Gen. Beſt. 1575. II. 519. 521.

Keſſel, Keſſel-Bier, Keſſel-Brauen

Rumpel- und Keſſel-Bier.

§. 1.

Iſt verboten §. 1. Das heimliche Keſſel-Brauen iſt bey Verluſt der Keſſel und 30. Rthl. Straffe auf Seiten deſſen, der brauet, oder in ſeinem Hauſe brauen läſſet, oder ſonſt dabey intereſſiret iſt, verboten.

Rſ. gr. 1661. §. 122.
Erklär. 1703. c. 17. II. 1567.
G. C. A. O. 1707. Anm. c. 1. II. 1909.
St. Ausſchr. 1713. §. 2. II. 1621.

Erndte-Bier. §. 2. Wo aber das Erndte-Bier aus beſonderer Gnade noch zu brauen nachgelaſſen wird, ſoll es bey deſſen Verluſt

1. der Obrigkeit angemeldet,
2. nichts als Kofent gebrauet,
3. der Schutt und Guß nicht erhöhet,
4. die Steuer davon nach Proportion gegeben werden.

Rſ. gr. 1661. §. 143.

St. Einn. Inſtr. 1642. n. 11.	II.	1431.	
1646. n. 11.		1449.	
L. u. Tr. St. A. 1646.	II.	1439.	1447.
1657.		1469.	1478.
1661.		1483.	1491.
1666.		1497.	1505.
1671.		1567.	1516.

§. 3. Auſſer dem Erndten-Biere iſt alles Rumpel- und Keſſel-Bier bey Straffe der Confiſcation verboten.

G. C. A. O. 1707. Anm. c. 1. II. 1909.

Keſſelflicker.

Den Kupfferſchmieden ſoll von den unbezechten Keſſelführern, Keſſelflickern, Parthierern und Stöhrern kein Eingriff gethan,

Beſt. Hw. O. 1584. III. 227. 299.

ſondern wider die Verbrecher mit Beſtraffung verfahren werden. ib.

cf. Pat. u. M.	1613.	II.	245.
	1621.		273.
	1653.		311.
	1661.		333.
	1670.		359.
	1680.		361.
	1690.		367.
	1700.		369.

Ketten.

Mag man tragen §. 1. Güldne Ketten, mit welchen man ſich in der Noth retten kan, mag man nach eines ieden Vermögen tragen,

Pol. O. 1661. t. 22. §. 33.

doch daß ein gebührender Unterſcheid gehalten, ibid.
und nichts, ſo nicht gut gülden, getragen werde, ibid.
bey 40. fl. Straffe, und ſo viel den Goldſchmied betrifft, der ſolche

falſche

falſche Arbeit fertiget, bey Verluſt ſeines Handwercks, oder nach Gelegenheit 4. Wochen Gefängniß. ibid.

§. 2. Ketten, Ringe, Arm-Bänder ꝛc. gehören zur Gerade, und folglich nach eines Weibes Abſterben denen Töchtern, oder der nechſten Nifftel. C. 22. p. 3. Gerade.

Ketzerey.

Wider Ketzer und Schwärmer, und diejenigen, ſo ihnen Beyfall geben, werden die Gradus Admonitionum gebraucht, und übrigens die Beſchaffenheit der Sache dem Landes-Herrn berichtet. Verfahren wider Ketzer.

M. 1614. I. 779.

cf. L. O. 1550. t. von verdächtigen Schrifften.

Kind.

§. 1. Ein Kind, ſo im ſiebenden Monat nach der Eltern Verehligung auf die Welt gebohren worden, iſt pro partu legitimo zu halten, Rſcr. 1635. I. 1033. Partus legitimus

ſo werden auch die von zweyen öffentlich verſprochenen Perſonen vor der Trauung erzeugten vor ehrliche Kinder gehalten, und nur die Eltern beſtrafft, Dec. 49.

die auſſer der Ehe erzeugten aber muß der Vater ſo wohl als andere alimentiren. C. 27. p. 4.

cf. E. P. O. ad 39. §. 21.

§. 2. Vor Kinder, ſo noch in väterlicher Gewalt, erſcheinet der Vater im Gerichte, E. P. O. ad 9. §. 1. väterliche Gewalt

und expediret alle Actus ſpecialis mandati, ibid.

ihm wird auch die Citation inſinuiret, E. P. O. ad 4. §. 2.

es wäre denn denenſelben wegen ihres Muttertheils oder ſonſt ein abſonderlicher Curator verordnet. E. P. O. ad 9. §. 1.

§. 3. Von ihren Berg-Theilen hat an den Ausbeuten der Vater allein die Abnutzung, C. 25. p. 3. Berg-Theile

und an ſtatt der ſtillſchweigenden Verpfändung, die ſie ſonſt wegen der Güther, ſo der Vater adminiſtriret, hatten,

Pr. O. t. 45. §. 2.

muß ihnen ietzo ausdrückliche beſtellet werden.

E. P. O. ad 45. §. 1.

§. 4. Bey der Hülffe in des Vaters Uſumfructum muß ihnen der Alimenten halber proſpiciret, E. P. O. ad 39. §. 21. Uſusfructus

und bey dem über ſein Vermögen entſtehenden Concurſe ihr Eigenthum von der Maſſa Concurſus ſepariret, und ihnen abgefolget werden. Pr. O. t. 42. §. 1.

E. P. O. ad 42. pr.

§. 5. So lange ſie minderjährig und noch in väterlicher Gewalt ſind, können ſie dem Vater nichts ſchencken, Dec. 23. Schenckung

es würde denn nach erreichetem vollkommenen Alter wiederholet und ratificiret, ibid.

Verlöbniß §. 6. Sie ſollen ſich bey Straffe der Enterbung ohne der Eltern Conſens nicht verloben, Ehe-O. c. 1.
von den Eltern aber auch ohne Urſache nicht an ihrer Verehligung gehindert werden, ibid.
wie denn derſelben Diſſenſus nicht allemahl die Vollziehung der Ehe hindert. M. 1648. I. 1033.

Bürgſchafft §. 7. Wegen verweigerter Bürgſchafft aber kan ein Sohn nicht enterbet werden, Dec. 52.
es wären denn die Eltern incarceriret. ibid.

erſter Ehe §. 8. Mit den Kindern erſter Ehe ſoll vor anderweiter Verehligung Richtigkeit getroffen werden, wie ſolches inſonderheit von der Profeſſoren Wittwen verordnet iſt.
Viſ. Decr. der U. L. 1616. I. 915.

zuſammen gebrachte §. 9. Wider zweyer Eheleute zuſammen gebrachte Kinder iſt kein Verbot der Ehe verhanden. Rſcr. 1641. I. 1033.

Teſtament §. 10. Ein Teſtament, darinnen Kinder übergangen, und nicht wenigſtens in der Legitima gebührend zu Erben eingeſetzet ſind, iſt nichtig, C. 9. p. 3.
es wäre denn die Præterition mit ihrer Bewilligung geſchehen, da es ſaltem jure Prætorio kräfftig iſt. C. 10. p. 3.

Legitima §. 11. So müſſen auch hinwiederum die Kinder den Eltern die Legitimam laſſen, und kan inſonderheit durch des Vaters Subſtitution weder die Mutter, C. 8. p. 3.
noch eines von den Groß-Eltern ausgeſchloſſen werden.
Dec. 47.

Pfarrers Kinder §. 12. Eines Pfarrers Kinder theilen das halbe Gnaden-Jahr mit deſſen Wittwe in capita, Dec. 48.
und genieſſen deſſelben, ſie ſeyen erſter oder anderer Ehe,
Rſcr. 1639. I. 859.
ausgeſtattet oder nicht, ibid.
auch ohne Unterſcheid ihres Standes oder Alters. ibid.

ungerathene §. 13. Ungerathene Kinder, ſo ihre Eltern ſchmähen, läſtern und die Hand an ſie legen, ſollen von den Nachbarn der Obrigkeit angezeiget und beſtrafft werden. Gen. Art. 44.

Diebſtahl §. 14. Der Diebſtahl unter Eltern und Kindern wird nur willkührlich, C. S. 6.
die Blut-Schande aber mit dem Schwerdte beſtrafft,
C. 22. 23. p. 4.
wo nicht der Jugend oder anderen wichtigen Umſtände halber Linderung der Straffe vorzunehmen. ibid.

Mord. §. 15. Der an Eltern verübte Mord wird mit Säckung oder dem Rade beſtrafft, C. 3. p. 4.
gleichwie auch die Eltern, ſo die Kinder umbringen, mit eben der Straffe angeſehen werden, ibid.

wenn

wenn gleich eine Mutter nicht Hand an das Kind gelegt, ſondern es nur zu dem Ende weg geſetzt, Dec. 78.

wenn es aber ohne Schaden wieder funden wird, hat nur Landes-Verweiſung oder Gefängniß-Straffe ſtatt, ibid.

und Kinder abtreiben wird, wenn das Kind lebendig geweſen, mit dem Schwerdte, C. 4. p. 4.

wenn es aber nicht gelebet, und unter der Helffte der Empfängniß geſchehen, willkührlich geſtrafft. ibid.

Kinder-Mutter ſ. Wehmutter.

Kindtauffen ſ. Tauffe.

Kipperey.

§. 1. Mit der Müntze ſoll keine Kipperey oder Parthiererey getrieben, Müntz-M. 1623. §. weil auch den andern II. 783. Verfahren wider Kipper und Wipper.

und wider die der Wipperey beſchuldigte mit der Inquiſition verfahren; M. 1622. I. 1497.

§. 2. Keineswegs aber die Kipper und Wipper eigenmächtiger Weiſe verfolget und Tumult erreget werden. ib.

Kirche.

§. 1. Wider Kirchen kan erſt in 40. Jahren præſcribiret werden, Verjährung
C. 5. p. 2.

ſie haben auch innerhalb 4. Jahren, ibid.

und ex juſta cauſa nach 4. Jahren noch Reſtitutionem in integrum. ibid.

§. 2. Ihrer Verwalter Vermögen war ihnen ſonſt ſtillſchweigend verpfändet, Pr. O. t. 45. §. 3. ſtillſchweigende Verpfändung

davor ihnen aber ietzo ausdrückliche Hypothec ex officio zu beſtellen. E. P. O. ad 45. §. 5.

§. 3. Die Intereſſen werden ihnen neben dem Capital in einer Claſſe bezahlet, Dec. 8. Intereſſen.

welches aber nur von den letzten 3. Jahren zu verſtehen,
E. P. O. ad 42. n. 8.
ad 46. §. 3.

und iſt dißfalls zwiſchen Lehn- und Erb-Güthern kein Unterſcheid mehr. E. P. O. ad 46. §. 3.
cf. Dec. 8.

§. 4. Wenn ihnen ein Erb-Zinsmann ſeinen Canonem in 2. Jahren nicht entrichtet, wird er ſeines Erb-Zins-Guthes verluſtig, Erb-Zins-Guth
C. 38. p. 2.

welches bey andern erſt in 3. Jahren geſchicht. ibid.

§. 5. Wenn ihrer Einkünffte halber Irrungen vorfallen, ſind vor Anſtellung der Klage die Fundamente vom Superintendenten oder Conſiſtorio zu erwegen, Klagen
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 31.

und der Pfarrer, ſo ſolches nicht erſt berichtet, und unnöthigen

Streit erreget, ſoll die Unkoſten vor ſich tragen, und das Gottes-haus damit verſchonet werden. ib. §. 32.

Kirchen-Güther §. 6. Ihre Güther ſind ordentlich Steuer-frey,

L. u. Tr. St. A. 1661. II. 1483.
1666. 1497.
1671 1507.

ſie wären denn in den Anſchlägen befindlich, da ſie einen Weg wie den andern vergeben werden müſſen. ib.

§. 7. Und wie ſolche Güther unter des Conſiſtorii Inſpection gehören, Conſ. O. c. 7.

denenſelben von der Obrigkeit, den Kirch-Vätern und Vorſtehern wohl vorgeſtanden werden, M. 1712. I. 386.
Gen. Art. 35.

niemand auch ſolche zur Ungebühr an ſich ziehen ſoll:
L. O. 1543. t. von den Güthern, die etliche ꝛc.

Alienation §. 8. Alſo mögen ſie zwar veräuſſert,
ib. t. wenn etliche Forberge.

und zu gemeinem Nutz angewendet werden;
ibid. t. von dem Uberlauff.

§. 9. Es ſoll aber ſolches ohne des Landes-Herrn, der Obrigkeit, Pfarrer und Superintendenten Conſens nicht geſchehen, ib.
Gen. Art. 35.
Syn. Decr. §. 77.

ohne deren Conſens man ſolche auch nicht permutiren und auslaſſen,
Gen. Art. 28.

inſonderheit die Laß-Güther nicht zu Erb-Zinſen werden laſſen,
Syn. Decr. §. 76.

ohne des Collatoris, Pfarrers und Superintendentens Willen aber kein Holtz hauen und verkauffen; Gen. Art. 35.

hingegen Wind-Brüche zu den geiſtlichen Gebäuden und Deputat-Holtze anwenden ſoll. Rſcr. 1715. I. 903.

Kirchen-Capitalia §. 10. Ihre Capitalia ſind anders nicht, als auf liegende Gründe mit der Obrigkeit Conſens und ohne Reſtriction auf gewiſſe Zeit oder Clauſula Caſſatoria verſichert, aus-
Syn. Decr. §. 75.

auch einer Perſon nicht zuviel zu leihen, ib.

und die Documenta nicht von den Collatoren auf ihren Häuſern, ſondern von der Kirchen ſelbſt zu verwahren. ibid. §. 84.

Kirchen-Kux §. 11. Auf Bergwercken wird ihnen von den Gewercken ein Kux frey verbauet. Berg-O. a. 72.
Vero. 1548. II. 115.

Erb-Begräbniß. §. 12. Und vor einen Ort zum Erb-Begräbniß ein Recompens verſtattet. Rſcr. 1634. I. 855.

Kirchen-Agenda ſ. Agenda.

Kirchen-

Kirchen=Bann ſ. Bann.

Kirchen=Bau.

§. 1. Der Kirchen=Bau iſt zwar von der Kirchen Einkommen zu führen: Gen. Art. 32. Wovon zu führen.

§. 2. Wenn aber das Kirchen=Capital nicht zureichet, müſſen die Eingepfarrten dazu geben. Rſcr. 1636. I. 857.

Kirchen=Bibliothec.

§. 1. Zur Kirchen ſollen ſonderlich D. Luthers Schrifften, für=nemlich aber ſeine Kirchen= und Haus=Poſtille geſchaffet werden. Bücher, ſo anzuſchaffen.
Gen. Art. 43.

§. 2. Und ſolche in die Kirche verordnete Bücher, vermöge des Inventarii denen nachfolgenden Pfarrern zu gute dabey bleiben.
ibid.

Kirchen=Buch.

§. 1. Bey unehlichen Kindern ſoll der in das Kirchen=Buch verzeichnet werden, den die Mutter zum Vater angiebt. Einſchreibung unehlicher Kinder
Rſcr. 1662. I. 861.

§. 2. Und ſollen die Pfarrer gewiſſe Regiſter halten, wie viel und weß Kinder und Leute ſie jährlich tauffen und copuliren. Haltung.
Gen. Art. 1557. von Pfarrherren.

Kirchen=Buſſe, Kirchen=Cenſur.

§. 1. Die Kirchen=Buſſe ſoll, wo ſie hergebracht, mit Vorwiſſen des Superintendenten angeordnet, und keinesweges in Geld verwandelt werden. Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 6. Iſt zu brauchen
Syn. Decr. §. 46.
Rſcr. 1624. I. 783.

§. 2. Und wiewohl ſchimpffliche Ceremonien, als vor dem Altar zu knien und dergleichen dabey einzuſtellen; Ceremonien.
Rſcr. 1607. I. 847.
ſo mag einer doch, daß er reſpective unter den Männern und Weibern, welche mit ihm communiciren, die letzte Stelle halte, angehalten werden. ib.

Kirchen=Ceremonien ſ. Ceremonien.

Kirchen=Diener ſ. Geiſtliche.

Kirchen=Diener=Buch.

§. 1. Bey dem Ober=Conſiſtorio wird ein beſonder Buch, das Kirchen=Diener=Buch genannt, gehalten, Wird gehalten
K. O. t. v. A. der Gen. Superintend.
und darein des Pfarrers oder Kirchen=Dieners Nahme, Alter, Vaterland, wo er ſtudiret und dergleichen, eingeſchrieben. ib.

§. 2. Dieſes nun ſoll bey Beſtellung der Dienſte zur Hand genommen werden. Conſ. O. t. wie weit ſich des Synodi A. Beſtellung der Dienſte.

Kirchen=Gebeth.

§. 1. Niemand ſoll, auſſerhalb äuſſerſter Noth, aus der Kir= Iſt abzuwarten

che lauffen, bis die Predigt vollendet, und das gemeine Gebeth für alle Stände einhellig geſprochen worden.

Gen. Art. 17.

Bergwerck §. 2. Darinnen nun wird unter andern vor das Bergwerck im gantzen Churfürſtenthum gebeten, Berg-Decr. 1629. §. 5. auch werden Kirchen-Patroni und Collatores darein eingeſchloſſen.

Rſcr. 1630. I. 853.

Kirchen-Patron §. 3. Wobey aber unnöthige Titulaturen wegzulaſſen, und von Hochgebohrnen, Hoch-Wohlgebohrnen, unſern gnädigen Herren oder gnädigen Frauen in den Vorbitten zu abſtrahiren,

M. 1710. I. 885.

O. A. Pat. 1711. III. 19.

Titel §. 4. Und ſchlechtweg vor des Orts Chriſtl. Obrigkeit, ſo Patroni, mit Benennung ihrer Perſonen und Functionen zum Unterſcheid von andern, ſo gleiches Nahmens und Geſchlechts, ohne weiterm Titel, ib.

und ihre Frauen, ib.

und Anverwandte in Linea deſcendente & aſcendente, ib.

worunter auf Stief-Väter und Stief-Mütter zu nennen, ib.

wie nicht weniger die Geſchwiſter und nächſte Anverwandten in genere; ib.

Vormunden §. 5. Bey Unmündigen vor die Vormunden indefinite und ſub nomine collectivo; ib.

Eingepfarrte §. 6. Vor die eingepfarrten Gerichts-Herren nur in genere und deren Familie, ib.

wenn es nicht anders hergebracht, und ſie am jure Patronatus nicht participiren, zu bitten; ib.

Räthe. §. 7. Auch bey keinem Rathe in Städten einiger Vor-Titel zu gebrauchen. M. 1710. I. 886.

Kirchen-Gebräuche ſ. Ceremonien.

Kirchen-Güther ſ. Kirche, Geiſtliche Güther.

Kirchen-Inventarium.

Richtig zu halten. Kirchen-Inventaria ſollen richtig gehalten und davon nichts entgäntzet werden. Gen. Art. 35. 41. 42. 43.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 15.

Kirchen-Kaſten

Ærarium.

Inſpection Auf den Kirchen-Kaſten ſoll Superintendent, Pfarrer und Obrigkeit fleißige Inſpection halten. Gen. Art. 34. 35.

Syn. Decr. §. 74.

Rſ. gr. 1661. §. 3.

M. 1712. I. 386.

Kirchen-Kur ſ. Kirche, Kur.

Kirchen-Muſic, ſ. Muſic.

Kirchen-

Kirchen-Ordnung.

Die Kirchen-Ordnung beſtehet ungefehr aus folgenden General- und Special-Titeln:

I. General-Articul d. An. 1557. I. 435

ſ. General-Articul.

vom Verbot der Ehe,

1. wegen der Blut-Freundſchafft 463

2. wegen der Schwägerſchafft 465

3. von Braut und Bräutigam 469

4. Baum der angebohrnen Magenſchafft. 471

II. Kirchen-Ordnung d. An. 1580. 475

von der Lehre ꝛc. 481

III. Kirchen-Agenda 483

1. von den Predigten 487

2. der Tauffe

3. der Trauung 493

4. der Beichte 497

5. der Abſolution 499

6. vom Amt der Communion

7. von denen ſonderen Feſten 504

8. wie es an denen Werckeltagen ꝛc. 505

9. vom gemeinen Gebeth

10. Litania 506

11. von dem Begräbniß der Todten 508

12. Leichen-Predigten 509

13. Collecten. 514

IV. Von der Kirchen-Diener

1. Beruff ꝛc. 522

2. Examine 524

3. Promiſſion 529

4. Ordination und Inveſtitur 531

5. Immunitatibus. 534

V. Von Ehe-Sachen: 536

1. von Ehegelöbniſſen 537

2. welchen Perſonen ꝛc. verboten 538

3. von den Ehegatten, ſo einander böslich ꝛc. 541

4. von der Straffe der Unzucht.

cf. Ehe-Ordnung.

VI. Von den Schulen ingemein 543

ſ. Schul-Ordnung.

VII. Ordnung, wie es in beyden Univerſitäten ꝛc. mit Stipendiaten ꝛc. 597

ſ. Stipendiaten-Ordnung.

IIX. Von der Viſitation und Superintendenz bey den Kirchen. 616
1. was dem Superintendenten ferner gebühre 625
2. vom Amt der General-Superintendenten 630
3. von Koſten und Zehrung der Superintendenten 632
IX. Von beyden Conſiſtoriis &c. 633
ſ. Conſiſtorial-Ordnung.
X. General-Articul d. An. 1580. 656
ſ. General-Articul.
XI. Verordnung, wie es in beyden Univerſitäten 715
ſ. Univerſitäten=Ordnung.
XII. Synodal-Decret d. An. 1624. 785
1673. 825
ſ. Synodal-Decret.

Kirchen=Patron ſ. Patronatus Jus.

Kirchen=Rath.

Appellation. Die vom Kirchen=Rathe eingewandte Appellationes ſind nicht an die Landes=Regierung, ſondern an den iedesmahl regierenden Churfürſten oder deſſen geheimbden Rath zu richten.

Beſcheid 1661. I. 1005.
Rſcr. 1701. 1702. 1007.
Dec. Beſ. 1702. 871.

Kirchen=Rechnung.

Forum §. 1. Kirchen= und Hoſpital=Rechnungen gehören vor das Ober=Conſiſtorium. Conſ. O. v. O. Conſ. t. was Sachen ꝛc.

Directorium §. 2. Bey den Kirchen=Rechnungen ſollen ſich die Superintendenten kein Directorium anmaſſen, Rſ. gr. 1661. §. 3.
gleichwohl aber dazu gezogen werden, ib.
Rſcr. 1636. I. 857.
es wäre denn eine beſtändige Verjährung darwider vorhanden.
Rſ. gr. 1661. §. 3.

Koſten §. 3. Doch wie dieſes eben nicht alle Jahr geſchehen darff; ib. alſo ſind alle überflüßige Koſten und Zehrung dabey zu vermeiden, ib. cf. K. O. t. von Koſten u. Zehrung der Sup.
Gen. Art. 35.
Syn. Decr. §. 83.
M. 1713. I. 385.
es iſt auch dabey zugleich Local-Viſitation zu halten.
M. 1706. I. 879.

Approbation. §. 4. Der Superintendent ſoll eher keine Kirchen=Rechnung approbiren und unterſchreiben, bis die Eingepfarrten ingeſamt, oder iedes Orts Ausſchuß, mit ihrer Nothdurfft dabey gehöret worden. Rſcr. 1625. I. 851.

Kirchen-Stand, Kirchen-Stuhl.

§. 1. Kirchen-Stühle ſind ſo zu bauen, daß dadurch niemand am Gehör GOttes-Worts gehindert werde. Bau

Gen. Art. 36.

§. 2. Es wird aber kein Stand oder Stuhl, es ſey Manns- oder Weiber-Stuhl, erblich, ib. Conceſſion
ſondern allein auf des Beſitzers Lebenlang vergönnet. ib.

§. 3. Auch hat niemand Macht ſolche zu verkauffen, ib. Verkauff ꝛc.
oder durch Teſtament zu vermachen,

Rſcr. 1706. I. 877.

ſondern ſie fallen bey Abſterben des Beſitzers der Kirchen anheim.

Gen. Art. 36.

§. 4. Doch haben die nächſten Freunde das Vorrecht ſolche vor andern zu löſen, ib. Rſcr. 1633. I. 855. Löſung
müſſen ſich aber innerhalb 4. Wochen dazu angeben,

Syn. Decr. §. 85.

Rſcr. 1686. I. 867.

und wenn keine Freunde vorhanden, oder ſich dazu nicht angeben,
werden ſolche andern verlaſſen, Gen. Art. 36.
und das Geld davor dem Gottes-Kaſten zugeeignet.

Gen. Art. 34.

§. 5. Auch werden dieſelben durch Abzug dererjenigen, ſo ſie betreten oder beſeſſen, erlediget, Rſcr. 1686. I. 867. Abzug
und haben dieſe ſich derſelben weiter nicht anzumaſſen, ib.
daferne ſie nicht, ihnen ſolche auf gewiſſe Friſt aufzubehalten, gebührend angeſuchet, ib.
ſondern es ſind ſolche gleichfalls entweder binnen 4. Wochen bey Verluſt von den Freunden zu löſen, ib.
oder an Fremde zu verlaſſen. ib.

§. 6. Es iſt aber dieſes alles nur von Privat-Stühlen, und nicht von Amts-Stühlen zu verſtehen. Gen. Art. 36. Amts-Stühle.

Kirchen-Trauer.

§. 1. Die Kirchen-Trauer war vormahls ſo angeordnet, daß

1. um den Patron, ſeine Frau und Anverwandte in Linea aſcendente und deſcendente 4. Wochen geläutet,
2. bey ſeiner und ſeiner Frauen Perſonen mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Muſic ½. Jahr,
3. bey ſeinen Kindern aber 4. Wochen inne gehalten,
4. um Bruder und Schweſter 14. Tage geläutet, und
5. mit der Orgel und Kirchen-Muſic 4. Wochen angeſtanden werden möchte. Rſcr. 1709. I. 883.

§. 2. Nachdem aber ſolches geändert, wird

1. zwiſchen dem, ſo das Jus Patronatus hat, und den eingepfarrten Gerichts-Herren,

2. zwiſchen dem erſtern und ſeinen Anverwandten in Linea recta, und denen in Linea collaterali ein Unterſcheid gemacht.
Gen. Vero. 1713. I. 893.

um den Kirchen=Patron §. 3. Vor den Kirchen=Patron und ſein Eheweib wird
1. 4. Wochen geläutet,
2. ein halb Jahr mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen=Muſic inne gehalten, und
3. eben ſo lange die Trauer=Bekleidung zugelaſſen. ib.

ſeine Aſcendenten §. 4. Eben dieſes geſchicht auch vor beyder Eheleute Anverwandte in Linea aſcendente, als Vater, Mutter, Groß=Vater, Groß=Mutter, Schwieger=Vater, Schwieger=Mutter u. ſ. w. hinauf. ib.

Deſcendenten §. 5. Deßgleichen in Linea deſcendente vor die Kinder, ib.
es wären denn dieſe allzu jung, ib.
oder es wären die Eltern ſelbſt keine ſonderliche Ceremonien zu machen geſonnen. ib.

Bekleidung der Stühle §. 6. Es mögen auch die Empor=Kirchen und Stühle, darinnen die Leidtragenden zu ſitzen pflegen, länger ſchwartz bekleidet bleiben. ib.

Collaterales §. 7. Denen in Linea collaterali wird nur 14. Tage geläutet, ibid.
mit der Orgel und Kirchen=Muſic aber gar nicht angeſtanden, ib.
es geſchicht auch dieſes nur, wenn es ſo hergebracht oder verlanget wird, ib.
und wird weiter nicht als auf Brüder und Schweſtern, und deren reſp. Eheweiber und Ehemänner, ib.
auch auf jene nur in ſo ferne extendiret, wenn ſie als Wittwen verſterben und den Nahmen behalten, ib.
dieſe aber ſich nicht anderweit verheyrathet. ib.

Eingepfarrte. §. 8. Denen eingepfarrten Gerichts=Herren wird 8. Tage geläutet. ib.
iedoch nur an Orten, wo es bisher üblich geweſen, ib.
ihnen auch weder Cantzel noch Altar, ſondern allenfalls nur ihre Stühle oder Empor=Kirchen mit Trauer=Tüchern zu behängen verſtattet. ib.

Kirchen=Vorſteher

Vorſteher.

Stillſchw. Verpfändung §. 1. Die Kirchen hatten ſonſt in ihrer Vorſteher Vermögen ſtillſchweigende Verpfändung, Pr. O. t. 45. §. 3.
davor ihnen aber itzo, da die ſtillſchweigenden Verpfändungen nicht ſtatt haben, ex officio ausdrückliche Hypothec zu beſtellen.
E. P. O. ad 45. §. 1. 5.

Ausgaben §. 2. Extraordinair-Ausgaben paſſiren den Vorſtehern anders nicht

nicht in Rechnung, als wenn ſolche mit Einwilligung des Pfar=rers und nach Gelegenheit des Superintendentens geſchehen.

Syn. Decr. §. 79.

§. 3. Dasjenige, was den Altar=Leuten vermacht, kan auf die Kirchen=Vorſteher nicht gezogen werden; Altar=Leute.

Rſcr. 1630. I. 853.

ſondern Altar=Leute ſind, die demſelben dienen. ib.

Kirchfahrt

Kirch=Kinder, Pfarr=Kinder.

§. 1. Vor verſammleter Kirchfahrt oder Gemeine werden auf den Dörffern die Subhaſtation-Patente und Specificationes der Mobilien, ſo zu verauctioniren, Sonntags nach gehaltenen Got=tesdienſte von 14. Tagen zu 14. Tagen 3. mahl abgeleſen. Patente

E. P. O. ad 39. §. 9. 12.

cf. Berg=O. a. 29.

§. 2. Nach abgelegter Prob=Predigt müſſen die Kirch=Kinder zuförderſt wegen des Vocandi Lehre, Leben und Wandel vernom=men werden. Rſcr. 1659. I. 861. Prob=Predigt

§. 3. Wenn zwiſchen ihnen und den Pfarrern Proceſſe entſte=hen, ſind auch hier die Unkoſten nicht leicht zu compenſiren. Proceſſe.

E. P. O. ad 36. §. 5.

cf. Eingepfarrte.

Kirchgang.

§. 1. Der Kirchgang des Bräutigams und der Braut ſoll ſo gehalten werden, daß ſie zu einer Früh=Hochzeit um 10. Uhr, Der Braut

Pol. O. 1612. n. 6. t. wenn und zu welcher Zeit.

1661. t. 16. §. 2. 3. 4.

Syn. Decr. §. 37.

und auf einer Abend=Hochzeit um 4. Uhr in der Kirchen ſeyn. ib.

§. 2. Von dieſem Kirchgange oder Copulation gewann ſonſt der Eheweiber ſtillſchweigende Verpfändung und daran hangendes Vorzugs=Recht ihres Ehe=Geldes oder Heyraths=Guths ihren Anfang, C. 24. p. 2. Ehe=Geld

Pr. O. t. 43. §. 1.

ſo aber itzo nicht ſtatt hat. E. P. O. ad 43.

ad 45. §. 4.

§. 3. Auch erlangen Braut und Bräutigam zu der Zeit noch nicht das Recht, einander zu ſuccediren, C. 19. p. 3. Succeſſion

ſondern es muß das Bette beſchritten ſeyn. ib.

§. 4. Bey der Wöchnerin Kirchgange ſoll aller Qvaas und Kirchgangs=Schmäuſſe abgeſchaffet werden. der Wöchnerin.

Pol. O. 1661. t. 17. §. 5.

Kirch=Hof

Gottes=Acker.

§. 1.

Verwahrung §. 1. Die Kirch-Höfe und Gottes-Aecker ſind ehrlich und reinlich zu halten, mit Mauern, Plancken, Thüren, auch eiſernen und hölzernen Gegittern, über welche das Vieh nicht lauffen kan, zu verwahren, Gen. Art. 15.
Syn. Decr. §. 42.
und ſollen weder Pfarrer und Kirchner noch andere ihr Vieh darauf treiben; Syn. Decr. §. 42.
wiewohl ſich die erſtern der Gräſerey darauf gebrauchen mögen.
Gen. Art. 15.

ungetauffte Kinder §. 2. Auf den Kirch-Hof ſollen auch ungetauffte Kinder, ib.
auſſer demſelben aber die Excommunicirten, Gen. Art. 11.
und die im Duell Gebliebenen begraben werden.
D. M. §. 39.

Verächter des Worts GOttes §. 3. Verächter des Wortes GOttes und der heiligen Sacramente werden zwar auf den Kirch-Hof,
Rſcr. 1709. I. 881. Rſcr. 1624. I. 851.
cf. M. 1625. 1123.
iedoch in der Stille und ohne Ceremonien begraben. ib.

Kirche §. 4. In die Kirche wird ohne des Collatoris Vorwiſſen niemand begraben. Rſcr. 1637. I. 859.

Privat-Begräbniß §. 5. Auſſer Kirchen und Kirch-Höfen aber iſt nicht erlaubt, Privat-Begräbniſſe nach Gefallen anzurichten.
M. 1705. I. 875.

Kirch-Kinder ſ. Eingepfarrte, Kirchfahrt.

Kirch-Meſſen, Kirmeſſen.

Zeit §. 1. Die Kirchmeſſen ſollen zwiſchen Martini und Nicolai gehalten, Pol. O. 1661. t. 20.
und dabey aller Uberfluß vermieden werden.
L. O. 1482. I. 7.
1550. t. übermäßige Kleidung ꝛc.
1555. t. von übermäßigen Zutrincken.
T. A. t. von übermäßiger Kleidung.
Pol. O. 1661. t. 20.

Geſinde. §. 2. Dem Geſinde ſoll jährlich nicht mehr als eine Kirch-Meß auſſerhalb ſeines Dorffs zu beſuchen geſtattet werden:
Pol. O. 1661. t. 20. t. 23. c. 1. §. 7.
cf. Geſ. O. 1651. t. 1. §. 7.
es darff auch daſſelbe über einen Tag nicht auſſenbleiben. ib.

Kirchner ſ. Küſter, Schulmeiſter.

Klaffter.

Ordnung §. 1. Mit dem Klaffter-Holtz und in dergleichen Sachen mögen Städte Ordnungen machen.
L. O. 1550. t. von Ordn. und Freyh. der Städte.

Maß. §. 2. Und ſollen die Scheite nach der ordentlichen Länge, und

die

die Schragen und Klafftern nach richtigem Maß in der Weite und Höhe gefertiget werden. Rſol. Pcte 1697. §. 7.

Klage

Libell, Klag-Libell, Articulirte Klage, Klag-Artickel, Klage-Punckt.

§. 1. Die Klage ſoll nicht articuliret, ſondern mit kurtzer Erzehlung der Geſchicht förmlich und ſchlüßlich fürgebracht, — Articulirte Klage

C. 2. p. 1.

Pr. O. t. 5. §. 1.

auf die Subtilitates Juris aber nicht allzuſehr geſehen werden.

E. P. O. ad 5. §. 1.

§. 2. Und iſt ſolche, ſo viel nur immer möglich, zu ſuſtiniren, ibid. — Clauſula ſalutaris

ob gleich die Clauſula ſalutaris darinnen nicht enthalten; ib.

§. 3. Auch nicht zu verwerffen, wenn — Mangel

1) in Cauſa executiva Einlaſſung und Antwort, ib.

E. P. O. A. §. 7.

2) in ordinaria nur Recognition gefordert,

E. P. O. ad 5. §. 1.

3) in Actione hypothecaria contra tertium Poſſeſſorem alternative gebeten, ibid. §. 2.

4) in Proceſſu ex L. ſi contendat zugleich auf ein ewiges Stillſchweigen, ibid. §. 5.

5) daß Kläger ſo und ſo viel oder auch nicht weniger oder mehr zu fordern habe, libelliret. ib. §. 8.

§. 4. Wie denn auch eben nicht allezeit ein ordentlich Libell erfordert, ibid. §. 1. — mündliche Imploration

ſondern in Poſſeſſorio ſummariiſſimo ohne daſſelbe verfahren wird,

E. P. O. A. §. 19.

doch daß ein richtig Medium concludendi und deutlich Petitum verhanden ſey, ibid.

und in geringen, E. P. O. ad 5. §. 1.

Handels- H. G. O. t. 6.

Berg-Sachen auch eine mündliche Imploration genug iſt.

M. w. i. Berg-S. §. 1.

§. 5. Doch wenn das Libell auf keine Weiſe zu ſalviren, wird ſolches entweder von dem Richter ex officio verworffen, — Rejection

E. P. O. ad 5. §. 3.

oder im erſten Urthel auf Ineptitudinem oder Obſcuritatem cum rationibus decidendi erkannt. ib.

§. 6. In Injurien-Sachen ſind alle Klagen aufgehoben, — Injurien-Klagen

D. M. §. 22.

ſie ſeyen ad æſtimationem, Palinodiam oder ſonſt wie ſie wollen, ib.

cf. Dec. 17.

davor

davor aber die Rügen eingeführet. ib.

Cumulation §. 7. Unterſchiedene Punckte in einem Klag-Libell vorzubringen, iſt bey einerley Action allemahl zugelaſſen geweſen;

Pr. O. t. 5. §. 3.

Ex diverſis cauſis aber ließ man es nur in Concurſu Creditorum, ibid.

und wenn ſuper operis ruſticis diſceptiret wurde, ohne Unterſcheid, ib.

auſſer dem aber nur bis auf drey Punckte zu. ib.

cf. Articul. 1574. I. 1291.

drey Punckte §. 8. Doch wie im Handels-Gerichte über 3. Punckte in einer Klage begriffen werden können; H. G. O. t. 6.

alſo mag ſolches nunmehro auch ſonſt allenthalben geſchehen,

E. P. O. ad 5. §. 2.

wenn es nur in eodem genere Proceſſus, ib.

und keine Confuſion zu beſorgen iſt, ib.

H. G. O. t. 6.

Artic. 1583. I. 1303. 1305.

welches dem Arbitrio Judicis anheim geſtellet wird. ib.

Aenderung §. 9. Die Aenderung und Verbeſſerung der Klage war ſonſt bis zu Angelobung der Gewehr und purer Kriegs-Befeſtigung zugelaſſen; C. 11. p. 1.

Pr. O. t. 5. §. 4.

Gewehr der Klage §. 10. Itzo wird keine Gewehr angelobet,

E. P. O. ad 12.

und die Aenderung kan bis über der Litis-Conteſtation rechtskräfftig erkannt, E. P. O. ad 5. §. 9.

ſowohl in modo agendi als probandi noch, ib.

iedoch gegen Erſtattung der Unkoſten geſchehen. ib.

Eydes-Delation §. 11. Geſtalt Kläger den Eyd alſofort in der Klage deferiren,

E. P. O. ad 18. §. 1.

und wenn er es hernach erſt thun will, Beklagten die Unkoſten erſtatten muß. ib.

E. P. O. ad 5. §. 9.

Eyd und Beweis §. 12. Auch kan über einerley Klag-Artickel die Eydes-Delation und Beweis nicht zugleich gebraucht werden,

Pr. O. t. 18. §. 3.

es hätte denn derſelbe unterſchiedliche Punckte, deren einen man bewieſe, und den andern auf den Eyd ſtellete; ib.

oder man probirte das Factum ſelbſt, und nähme nur der angehängten Qualitäten und Umſtände halber die Eydes-Delation vor. ibid.

Erläuterung §. 13. Das aber iſt vor keine Veränderung der Klage zu halten, wenn Kläger einen begangenen Irrthum corrigiret,

E. P. O. ad 5. §. 9. eine

eine Obſcurität erläutert, ib.
oder ein wenigers Quantum fordert. ib.

§. 14. Und ſtehet ihm dieſes alles bey Führung des Beweiſes, ibid.
oder bis zur würcklichen Eydes-Leiſtung noch frey. ib.

§. 15. Die Klage fallen zu laſſen, und neue zu übergeben, iſt Klägern, wenn dieſe von jener in Subſtantia unterſchieden, iederzeit, ibid. fallen laſſen
wenn aber die neue von der vorigen in Cauſa petendi & objecto nicht unterſchieden, nur ſo lange zugelaſſen, bis entweder die zu Ubergebung des Beweiſes nachgelaſſene Friſt abgelauffen, ib.
oder über der Eydes-Delation rechts-kräfftig erkannt iſt. ib.

§. 16. Jedoch ſind in beyden Fällen Beklagten die Unkoſten zu erſtatten, ib. Unkoſten
es wird auch die verurſachte Verzögerung beſtrafft. ib.

§. 17. Bey Ubergebung der Klage ſoll auch die Legitimation mit übergeben, E. P. O. ad 7. §. 1. Legitimation
Rſ. gr. 1661. §. 17.
und die Caution pro expenſis beſtellet, E. P. O. ad 13.
Rſ. gr. 1661. §. 17.
auch ehe ſolches geſchehen, keine Citation ausgefertiget werden. ib.
E. P. O. ad 7. §. 1.

§. 18. Und mögen dieſelbe der Richter und Actuarius gar wohl in ihren Häuſern annehmen und præſentiren. E. P. O. ad 2. §. 4. Annehmung

§. 19. Wenn die Klage angebrachter maſſen verworffen wird, hat doch die vorhergehende Citation effectum interrumpendæ Præſcriptionis, E. P. O. ad 5. §. 4. Citation
wenn ſie auch gleich coram incompetente angeſtellet worden. ib.

§. 20. Die Fortſtellung der Klage wird dem ſäumigen Kläger bey deren Verluſt zuerkannt. E. P. O. ad 10. §. 1. Fortſtellung

§. 21. Der Vormund, ſo zu Abwendung des Armen-Eydes die Klage erſitzen läſſet, muß wegen des hieraus entſtehenden Schadens Judicio tutelæ und curatelæ hafften. E. P. O. ad 1. §. 11. erſitzen laſſen

§. 22. Bey beſchehener Nominatione Autoris iſt die Klage entweder in Foro rei ſitæ oder in Foro domicilii angeſtellet worden: Nominatio Autoris.
E. P. O. ad 14. §. 3.
im erſten Fall wird ſtatt des Beklagten der Nominatus vorgeladen; ib.
im letztern Fall aber Kläger an deſſen ordentliches Forum verwieſen. ib.

Klagloſſtellung.

§. 1. Einem Monitorio ſoll eine Friſt längſtens von 3. Wochen inſeriret werden, und in ſolcher Friſt die Klagloſſtellung oder Berichts-Erſtattung bey Straffe erfolgen. Monitorium
E. P. O. ad 1. §. 7.

§. 2.

Abgang des Berichts. §. 2. Wenn nun an ſtatt der Klagloſſtellung Bericht eingeſendet wird, ſoll allemahl deſſen Abgang dem Impetranten wiſſend gemacht werden. ib.

Kläger.

Rechts-Friſt §. 1. Kläger muß, wenn er unter einer gewiſſen Commination zu citiren, oder es auf ein Fatale ankömmt, ſo wohl als Beklagter, die völlige Sächſiſche Friſt eingeräumt bekommen,

E. P. O. ad 4. §. 1.

und die Probatio ad perpetuam rei memoriam wird ihme nunmehro ſo wohl als dem Beklagten nachgelaſſen.

E. P. O. ad 27.

Güte §. 2. Zu Pflegung der Güte wird er, gleich Beklagten, zu perſönlichem Erſcheinen bey Straffe citiret, E. P. O. ad 1. §. 1. und einer wie der andere ſeines Auſſenbleibens halber beſtrafft;

ibid. §. 4.

E. P. O. ad 4. §. 6.

wiewohl Klägern ſonſt eher ein Mandatarius zugelaſſen wird.

H. G. O. t. 7.

Caution §. 3. Wenn er nicht angeſeſſen iſt, muß er noch vor Ausfertigung der Citation Caution pro expenſis beſtellen;

E. P. O. ad 13.

Rſ. gr. 1661. §. 17.

die Gewehr der Klage aber darff er nicht mehr angeloben.

E. P. O. ad 12.

cf. Pr. O. t. 12.

Rſ. gr. 1661. §. 17.

Diffamation-Proceß §. 4. Derjenige, ſo ex L. Diffamari klaget, muß ſeiner Supplication pro decernenda Citatione gebührlichen Schein der vermeinten Diffamation beylegen. Pr. O. t. 1. in fin.

E. P. O. ad 5. §. 5.

Unkoſten §. 5. In die Unkoſten wird Kläger vertheilet, wenn er

1) inepte libelliret, E. P. O. ad 5. §. 3.
   ob auch gleich ſolche Exception anfangs übergangen worden, und hernach erſt auf das ermangelnde geſprochen werden müſſen: ib. §. 4.
2) das Minus, ſo Beklagter alſofort eingeräumet, nicht acceptiret, und doch ein mehrers nicht ausführet;
   ibid. §. 8.
3) die Klage ändert, ibid. §. 9.
   oder fallen läſſet; ib.
4) erſt nach übergebener Klage den Eyd deferiret; ib.
   E. P. O. ad 18. §. 1.
5) vom Proceſſu executivo wieder abgehet, und ordinarie klaget. E. P. O. A. §. 9.

§. 6.

§. 6. Wenn er ungehorſamlich auſſenbleibet, wird er nicht nur Ungehorſam
in die Unkoſten, E. P. O. ad 10. §. 1.
ſondern auch in Fortſtellung der Klage bey Verluſt vertheilet. ib.

§. 7. Derjenige, ſo ob Spolium Klage angeſtellet, und ein Spolium
rechts-kräfftiges Urthel vor ſich erhalten hat, darff ſich mit ſeinem Gegentheile vor erhaltener Reſtitution in keiner Sache weiter einlaſſen. E. P. O. ad 11. §. 3.

§. 8. Den Eyd ſoll Kläger gleich in der Klage deferiren, Eyd
E. P. O. ad 18. §. 1.
darff aber die Eydes-Delation in Termino eben nicht wiederholen; ib.
E. P. O. ad 20. §. 7.
über der Replic, ſo der Klage nicht inſeriret, kan er ſich der Eydes-Delation noch bey den Beweis-Artickeln gebrauchen,
E. P. O. ad 18. §. 2.
muß aber bey Straffe Beklagten zur Einlaſſung darauf ſub pœna confeſſi & convicti citiren laſſen. ib.

§. 9. Wenn ihm der Dilatorien halber etwas zu præſtiren zu- Dilatorien
erkannt, muß er ſolches noch vor dem folgenden Termin oder doch in demſelben bey Straffe thun, E. P. O. ad 11. §. 2.
ad 20. §. 1.
die Fatalia des Beweiſes und der Eydesleiſtung aber werden dadurch nicht ſuſpendiret, ib.
es wäre denn auf Legitimationem ad cauſam, ib.
oder in Actione negatoria auf Beſcheinigung des Dominii interloquiret. ib.

§. 10. Ihm wird ordentlich der Beweis auferlegt, und Be- Beweis
klagten der Gegen-Beweis nachgelaſſen; Pr. O. t. 21. §. 4.
wenn aber dieſem der Beweis der Exceptionen auferleget worden, hat er den Gegen-Beweis zu führen.
E. P. O. ad 21. §. 2.

§. 11. Wenn Kläger nicht beweiſet, wird Beklagter abſolviret,
Pr. O. t. 21. §. 5.
ob dieſer gleich ſeine Exceptiones nicht bewieſen. ib.

§. 12. Und ob ihm wohl Beklagter nur in gewiſſen Fällen Do- Edition
cumenta zu ediren verbunden, E. P. O. ad 26. §. 1.
ſo kan er doch zum Behuff der Replic ohne Unterſcheid Edition fordern, ib.
doch nicht im Proceſſu executivo. E. P. O. A. §. 3.

§. 13. Zum Verfahren übern Beweis macht er ohne Unter- Verfahren übern Beweis
ſcheid den Anfang, E. P. O. ad 29. §. 2. 3.
er mag Beweis oder Gegen-Beweis geführet haben, ib.
und übergiebt, wenn in Schrifften verfahren wird, in denen erſten 3. Wochen ſeine Salvation-Schrifft. ib. §. 2.

Reaſſumtio Litis — §. 14. Seine Erben ſind zur Reaſſumtione Litis eben nicht verbunden, ſondern können ſich mit Erſtattung der Unkoſten davon los ſagen. E. P. O. ad 17. §. 1.

Litis Denunciation — §. 15. Ohne ſeine Bewilligung wird Litis Denunciant nicht ex Lite gelaſſen. E. P. O. ad 14. §. 1.

Nominatio Autoris — §. 16. Wenn er in Foro Domicilii geklaget, wird er nach beſchehener Nominatione Autoris an des Nominati ordentliches Forum verwieſen. ibid. §. 3.

Reconvention — §. 17. Der Wiederklage halber muß er Beklagten vor eben dem Richter, vor welchem er ihn belanget hat, wieder ſtille ſtehen,

Pr. O. t. 6. §. 3.

ob er gleich ſonſt da nicht dingpflichtig, ibid.

darf ſich aber darauf mit Beklagten, den er würcklich ausgeklaget, weiter nicht einlaſſen, bis derſelbe ſich durch völlige Zahlung der Convention entbrochen. E. P. O. ad 6. §. 1.

Intervention — §. 18. Derjenige, ſo interveniren will, muß ſein Intereſſe beybringen, E. P. O. ad 15. §. 2.

den Proceß in dem Stande, wie er iſt, annehmen, ibid.

wenn er aber principaliter interveniret, mit ſolcher Intervention binnen Sächſiſcher Friſt von der Zeit an, da er von dem Haupt-Proceſſe Wiſſenſchafft oder ein Jus interveniendi erlanget, bey Verluſt einkommen. ibid. §. 1.

Armen-Recht — §. 19. Nach erlangtem Armen-Rechte muß Klägern entweder der Richter oder der Beklagte den Verlag des Proceſſes thun,

E. P. O. ad 1. §. 12.

den er aber zu reſtituiren hat, wenn er die Sache gewinnet, oder ſonſt zu beſſerm Vermögen kömmt. ibid. §. 14.

peinliche Fälle. — §. 20. Wenn in peinlichen Fällen ein Kläger verhanden, hat die Inquiſition nicht ſtatt. Rſ. gr. 1612. §. 5.

L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtf.

Kleider.

Stehlen — §. 1. Den Dieben oder gerechtfertigten Miſſethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen, und ſtehlen, wird mit Staupenſchlag beſtrafft. C. 34. p. 4.

verkauffen. — §. 2. Die Juden, ſo nur alte Kleider in Leipzig verkauffen wollen, ſollen gar nicht zugelaſſen werden. Juden-O. §. 17.

Kleider-Ordnung.

Zur Kleider-Ordnung gehören

L. O. 1482. I. 8. 9. 10.

1550. t. übermäßige Kleidung.

T. A. t. von übermäßiger Kleidung.

Pol. O. 1612. n. 5. I. 1455. - 1465.

inſonderheit aber Pol. O. 1661. t. 22.

und nach dieſer ſoll

1. ein ieder die Hoffahrt meiden, §. 1.
Obrigkeiten die alten Kleider-Ordnungen revidiren oder neue machen, §. 2. 3.
wenn die darwider handelnde ihrer Jurisdiction nicht unterworffen, ſolche ihrer Obrigkeit anzeigen, §. 4. 31.
und ſo dieſe nicht ſtraffet, dieſelben hernach tanquam in Foro delicti deprehenſos ſelbſt ſtraffen, ib.
auch dieſe Beſtraffung und Aufſicht vor die Erb-Richter gehören, und ihnen von den Ober-Gerichten kein Einhalt geſchehen. §. 5.

2. Soll auſſer denen Grafen, Herren, von Adel, Räthen, Kriegs-Officirern, und denen es vom Landes-Herrn erlaubet wird, niemand

1) güldne oder ſilberne Spitzen, Poſament, Borthen, Gallonen, Hauben, Umgebinde, Flittern, Knöpffe, Scherpen, Wehrengehencke, Huth-Schnuren, §. 8.
es ſey von gutem oder Leoniſchen tollen Golde oder Silber; ib.

2) Gülden-oder Silber-Stück, More oder andere ausländiſche Zeuge, worunter Gold oder Silber gewürcket §. 9.
und welche Waaren kein Kauffmann, er ſey in dieſen Landen geſeſſen oder nicht, nach der Elle, Loth, Pfund oder einzelne Stücke auſſer den ordentlichen Haupt-Meſſen bey 100. Rthl. Straffe verkauffen ſoll, §. 10.

3) verſilberte und vergüldete Degen, Sporen und Bügel tragen und führen. §. 11.

3. Doctores, Chur- und Fürſtl. oder anderer Potentaten Räthe, deren Weiber und Kinder bleiben bey ihren durch den Reichs-Abſchied d. Ao. 1548. erlangten Privilegio, §. 12.
es mögen aber Doctores, Profeſſores, geübte Practici, und deren Weiber Sammet zu Peltzen, Atlas, Seiden Tobin, Seiden Mohr, Ruff, Taffent, Tertzenell, doch die Elle nicht über 2. fl. §. 13.
ausländiſche Tücher, die Elle zum höchſten um 3. Rthl. ib.
zur täglichen Kleidung wüllene, härine, inn- oder ausländiſche Zeuge oder Tücher nicht über 2. bis 2½. Rthl. die Elle tragen, ibid.
auch zu Ehren-Kleidern keine theuere Spitzen, Schnüre oder Borthen, als die Elle um 5. oder 6. gr. aufbrehmen; ib.
Ihre Töchter tragen, bis ſie freyen, Seiden Grobgrün, Taffent, Tertzenell und was geringer, §. 14.
und halten ſich mit dem Brehmen den Müttern gleich; ib.
Eine Braut mag an ihrem Ehren- oder Hochzeit-Tage, wenn ſie nicht auſſer Standes heyrathet, einen ſeidenen Atlas oder damaſtenen Rock gebrauchen; ibid.

4. Hof-Diener, Renth- Cammer- und Müntz-Meiſter, Buchhalter, Secretarien, Protonotarien, Rentherey- und Cantzley-Verwandte, Raths-Perſonen ſollen unter vorher geſetztem Stande, und ſich ſelbſt einen Unterſchied halten, §. 15.
und keine gantz Atlaßne Kleider, oder ihre Weiber gantz Atlaßne Röcke tragen; ibid.

5. Magiſtri und ihnen gleich zu achtende Univerſitäts-Verwandte verhalten ſich den Raths-Herren gleich; §. 16.

6. Prieſter und andere geiſtliche Perſonen und Kirchen-Diener ſollen ſich und die ihrigen ihrem Gradui gemäß halten, §. 17.
und wenn ſie keinen haben, in Land-Tuch und wöllene Zeuge, oder zu höchſten Ehren ihre Weiber und Töchter in Taffent und Tertzenell kleiden; ibid.

7. Studioſi tragen ſich nach ihrer Eltern Stande; §. 18.

8. Univerſitäts-Verwandte, welche keinen Gradum oder ſonderbare Praxin haben, ſchlechte Anwälde, Notarii Publici, Schreiber und Actuarii in Ober- und Hofgerichten, Aemtern, Stadtgerichten ſollen ſich, ihre Weiber und Kinder zu Ehren in Tuch nicht über 2. Rthl. Schamlot, Parraſch, Raſch, Sarſche und andere wollene Zeuge kleiden, §. 19.
doch ſind ihren Weibern und Töchtern taffende und ſeidene Tobin-Schürtzen nachgelaſſen; ibid.

9. Amts-Voigte, Schöſſer, Verwalter, Bürgermeiſter und Raths-Verwandte, und ihre Weiber ſollen zu Ehren ein Kleid und Mantel von ausländiſchem Tuche die Elle zu $2\frac{1}{2}$. Rthl. §. 20.
wie auch ſeidene Kleider von Zeugen, die Elle nicht über $1\frac{1}{2}$. Rthl. tragen, ibid.
ihre Töchter aber in Taffent und geringe ſeidene und wollene Zeuge kleiden, ibid.
täglich aber ſie und die ihrigen mit Land-Tuch und geringen wöllenen Zeugen als Vierdrat und dergleichen zufrieden ſeyn; ibid.

10. Handelsleuten, Cramern, vermögenden Bürgern, (unter welchen Stand ſich auch die übrigen Hof-Diener, als gemeine Schreiber, Muſicanten, Schützen-Meiſter, Büchſen-Meiſter, Wach-Meiſter, Bereiter, Poſtreuter, Barbirer, Ballenſchläger, Trabanten, Laqveyen und andere zu rechnen,) §. 21.
wie auch den jungen Bürgern und Handwercksleuten und Bauern, ſoll iede Unter-Obrigkeit und Räthe in Städten eine Ordnung machen; §. 22.

11. Band ſoll einer von Adel und hoch graduirter nicht über 50.

des

des mittlern Standes 30. und gemeine Bürger 10. oder 15. Ellen aufhefften bey 10. 5. und 3. Rthl. Straffe; §. 23.

12. Ein Aufwarte-Mägdgen oder Zofe ſoll ſich in wollen Vierdrat, Perpetuan oder Zeug, ſo ſolchen am Werth gleich, kleiden, §. 24.
zu höchſten Ehren aber eine taffende Schürtze tragen. ib.

13. Wegen Ubertretung dieſer Ordnung werden
der von Adel mit 50.
der Doctor mit 40.
unter ſolchem Stande mit 30. bis 20.
Dienſtboten mit 5. Rthl. beſtrafft, §. 25.
und ſollen dazu Cenſores Morum geordnet, §. 26.
dem Denuncianten $\frac{1}{3}$. der Straffe gegeben, §. 27.
doch niemand aus Haß, Neid und Eigennutz beſchuldiget werden. §. 28.
Schneider, ſo iemand wider dieſe Ordnung kleiden, werden um 8. 16. Rthl. mit Einziehung des Handwercks auf $\frac{1}{4}$. Jahr, und des Bürger-Rechts geſtrafft, §. 29.
ſo auch Seidenſtücker, Bortenwircker, Spitzen- und Poſamentmacher, und dergleichen Handwercker, wenn ſie auſſer Standes-Perſonen iemand an Golde oder Silber etwas verfertigen, §. 30.
doch mögen ſie den Kauffleuten zu Fortſetzung ihrer Handlung arbeiten. ibid.

14. Jubelen und Perlen tragen die von Adel, Doctores und andere ſo Räthe, nicht über 300. Rthl. ihre Töchter 150. anderer Doctoren und Hof-Bedienten Weiber und Töchter 100. §. 32.

15. gute güldene Ketten mag man nach ſeinem Vermögen tragen, §. 33.
doch nichts, ſo nicht gut Gülden, bey Straffe 40. Rthl. dem Goldſchmiede, ſo die falſche Arbeit verfertiget, bey Verluſt des Handwercks oder 4. Wochen Gefängniß, ib.
den geringen Ständen aber ſetzt iedes Orts Obrigkeit Ordnung. ibid.

16. ungefärbte gute Zobeln, Mützen und Müffe ſind allein Churfl. Räthen, Hof-Officirern und adelichen Perſonen, deren Weibern und Töchtern, §. 34.
gute zobelne Mützen und gefärbte Zobel-Müffe denen Profeſſoren, Doctoren, geübten Practicis, Secretariis und deren Weibern und Töchtern nachgelaſſen, ibid.
denen übrigen aber verboten, und ſie auf Marder oder andere geringe Futter verwieſen, bey 30. Rthl. Straffe. ib.

17. die Entblöſſung der Hälſe wird an adelichen und andern Frauenzimmer mit 30. Rthl. §. 35.
an gemeinen Bürgerſtandes, Handelsleute Weibern und Töchtern, und Dienſt-Mägden mit 10. Tage Gefängniß geſtrafft. ibid.

18. Cramer, Jubilirer, Goldſchmiede und andere dergleichen Handel- und Handwercks-Leute ſollen
einem von Adel und hoch graduirten über 100. Rthl.
einem erbaren Bürgersmann über 50. Rthl.
und einem gemeinen über 30. Rthl. an Waaren nicht borgen, §. 36.
ſonſt aber ihnen nur zur Summa competente verholffen werden. ibid.

cf. L. O. 1551. III. 81. 85.

Kleinbinder ſ. Böttiger.

Klöppel-Zins.

Der Bergleute. Bergleute auf den Huthäuſern ſind mit dem Klöppel- und Hausgenoſſen-Zinſe zu verſchonen.

Rſol. 1675. §. 8. II. 571. 575.

Klöppelung der Hunde ſ. Hunde.

Kloſter.

Succesſion in Lehn. Wenn Mönche das Kloſter-Leben verlaſſen und ſich deſſelbigen gantz und gar begeben, ſollen ſie in Succesſion der Lehn-Güther auch zugelaſſen werden. C. 28. p. 3.

Kloſter-Güther.

Sind nicht frey. §. 1. Kloſter-Güther, ſo nicht verkaufft oder ſonſt zu Schulen angewendet worden, ſind von der Land- und Tranck-Steuer nicht frey.

Ausſchr.	1561.	II. 1371.	Ausſchr.	1601.	II. 1387.
	1565.	1375.		1609.	1394.
	1576.	1379.		1612.	1397.
	1582.	1383.		1622.	1403.

§. 2. So ſollen auch der Klöſter und Schulen Unterthanen ſich dem Herkommen und alten Tax nach mit Erlegung der Steuer verhalten.

L. u. Tr. St. A.	1628.	II. 1407.
	1635.	1415.
	1640.	1425.
	1646.	1439.
	1653.	1469.
	1661.	1483.
	1666.	1497.
	1671.	1507.

Klüffte und Gänge.

Streitigkeiten. §. 1. Wenn über Klüffte und Gänge Streitigkeiten entſtehen,

ſoll

ſoll nach verſuchter Güte, erſtattetem Bericht, angeordneten Commiſſion

1) die Differenz unterſuchet,
2) Befahrung angeſtellet, und
3) nach kurtzer mündlicher Vernehmung der Intereſſenten alsbald in Loco auf der Halde nach abgegebenen Votis ſecundum majora eine Berg-rechtliche Entſcheidung ertheilet, auch
4) darwider keine Leuterung geſtattet werden.

M. w. i. Berg-O. §. 21.

§. 2. Der auf Klüffte und Gänge zu verführende Beweis wird dem Aeltern im Felde auferlegt, ib. §. 22. Beweis.
und dem Jüngern die Gegenbeweis-Führung nachgelaſſen. ib.

Knappſchafft, Knappſchaffts-Caſſa.

§. 1. Die Knapp- und Brüderſchafft der Bergleute mag alle 5. Jahr eine ſolenne öffentliche Zuſammenkunfft in zugelaſſener Frölichkeit halten, Berg-Rſol. 1709. §. 38. Zuſammenkunfft
doch daß dabey aller unnöthige und überflüßige Aufwand unterbleibe. ib.

§. 2. Die Knappſchaffts-Caſſa ſoll als eine pia Cauſa wohl adminiſtriret, ib. Knappſchaffts-Caſſe.
daraus Wittwen und Wayſen erhalten, ib.
und dazu auch die Diſcretion-Gelder, ſo ſonſt von Ausbeut-Zechen den Hoſpitälen gegeben worden, gebracht werden. ib.

Knechte, Knechte und Mägde ſ. Dienſtboten, Herren-loſe Knechte.

Knopfmacher.

Die Knopfmacher zu Leipzig ſuchen eine Innung, Innung.

Rſcr. 1701. I. 1719.

ſo ihnen aber abgeſchlagen wird. ib.

Kobold.

§. 1. Die Entwendung, Erkauffung und Verhölung der unbereiteten und auf bereiteten Kobalde, es ſey an Seuff- oder Wäſchwercke ſoll mit dem Strange beſtrafft werden; Diebſtahl

M. 1723. II. 485.
cf. M. 1686. 365.
1701. 371.

§. 2. Auch weder Reſtitution noch Bezahlung von ſolcher Straffe befreyen. ib. Reſtitution.

Koſent.

§. 1. Erb-Kretzſchmar dürffen zwar kein Bier, das ſie nicht ſelbſt ausſchencken, verkauffen, L. O. 1482. I. 10. Verkauff
1555. ſ. Brauen ꝛc.
wohl aber Koſent oder geringe Trincken. ib.

Accis Frey=heit. §. 2. Und iſt der Kofent von der Acciſe gäntzlich frey.
G. C. A. O. 1707. Anm. c. 1. II. 1927.

Kohlen

Kohl=Werck.

Holtz dazu §. 1. Zu Kohlen ſoll nur das liegende und faule Holtz, welches den Keil nicht hält, noch in die Kloffтern zu ſchlagen dienſtlich, genommen, Forſt u. Holtz=O. 1560. II. 495.

Nutz=Holtz aber an Bret=Bäumen und andern dazu nicht genommen, noch umgeſchlagen und verkohlet werden.
Vero. 1570. II. 167.

Holtz ſchlagen. §. 2. Man ſoll auch die Köhler nicht ſelbſt Holtz ſchlagen laſſen.
Rſol. Pcte 1697. §. 11. II. 587.

Zeit. §. 3. Und den Winter über ſoll das Kohlwerck gar nicht geſtattet, ſondern das Mayler=Kohlen bey 100. Rthlr. Straffe von Mariä Verkündigung an längſtens bis den Tag Galli getrieben werden. ib. §. 13.

Kohlen=Fuhren.

Gleichheit §. 1. Mit den Kohlen=Fuhren ſoll keine Ungleichheit gehalten,
Rſ. gr. 1661. Cammer=S. §. 55.

ſolche zu beqvemer Zeit, und da es wegſam iſt, geleiſtet, ib.
die Kohl=Fuhrleute auch zu den nächſten Kohl=Plätzen und nicht ohne Noth an entlegene Orte verwieſen werden. ib.

Verdingen §. 2. Und ob einer zwar die ſchuldige Kohl=Fuhre einem andern verdingen mag: ibid.

§. 3. So ſoll doch derjenige, ſo ihm ſolche abdinget, ſich bey dem Ober=Auffſeher oder Floßmeiſter angeben, und ſich verbinden, daß er ſolche binnen der Zeit des Bedürffniſſes anführen, ib.
oder mit ſeinem Vermögen davor hafften wolle. ib.

Kopff=Steuer

Capitation.

Das zur allgemeinen Capitation formirte Project II. 1775. iſt des Innhalts:

1. zeigt das vorhergegangene Mandat d. An. 1704. II. 1771. das auszubringende Quantum und wer in Anlage zu ziehen.
2. Profeſſores, Doctores, Magiſtri, Studenten und Univerſitäts=Verwandte, welche würcklich leſen und ſtudiren, oder ſonſt auſſer bürgerlicher Nahrung ſtehen, ſind wegen ihrer Perſonen frey, contribuiren aber, wenn ſie Häuſer und Güther haben. Gleichwie auch
3. Doctores, Licentiati und Practici in Rechten und der Artzney=Kunſt, Advocaten und Notarii nach advenant ihres Erwerbs anzulegen.
4. Kauf= und Handelsleute und Handwercker ſind mit einem gewiſſen angeſetzt.

5. Die

5. Die übrigen ſoll die Obrigkeit anlegen und niemand auſſen-
laſſen, auſſer
fremde Handwercks-Purſche, und
die, ſo das Brodt vor andern Thüren ſuchen.
6. Die bey ihrem Handwercke Handlung treiben, ſind als
Handelsleute, wenigſtens als Cramer anzuſetzen.
7. Handels- und Handwercksleute Wittwen, ſo der Männer
Nahrung fortſetzen, werden mit deſſen Capitation angeſetzt,
es wäre denn die Hanthierung mercklich geringer, da das
Quantum zu moderiren.
8. Eine Frau giebt den 4ten, und Sohn oder Tochter, ſo über
12. Jahr, den 8ten Theil deſſen, ſo Mann und Vater ent-
richtet,
doch wird nur von 4. Kindern gegeben, die übrigen ſind
frey, wie auch die Söhne, ſo ſtudiren oder Kriegs- oder Rei-
ſens halber abweſend.
9. Kutſcher oder Pferde-Knechte werden mit 16. Gr. ein
Haus-Knecht mit 10. gr. und eine Magd mit 6. Gr. be-
leget.
10. Des Beytrags ſoll ſich bey 10. Rthlr. Straffe niemand
entziehen.
11. Wird gemeldet, welche Orte bey dieſer Anlage unter die
Mittel- und kleine Städte zu rechnen.
12. Sollen dieſe Capitation-Steuer die Quatember-Steuer-
Einnehmer mit einnehmen.
13. Die Obrigkeiten aber die Anlagen nach Befinden erhöhen
oder mindern.

cf. Ausſchr. 1705. II. 1789.
M. 1709. 1811.

Koppel-Jagd, Koppel-Weidwerck.

§. 1. Diejenigen, ſo mit einander vermengte Güther haben, Vergleich
ſollen ſich des Jagens, Hetzens und Weidewerck-Treibens halber
nachbarlich und friedlich mit einander vergleichen.

L. O. 1555. t. von Jagen.
cf. Abſch. 1583. I. 1415. 1421.

§. 2. Auch derjenige, ſo auf den unverhegten Amts-Güthern Gebrauch
die Koppel-Jagd in Ubung und Gebrauch hat, dabey gelaſſen
werden. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 33.

§. 3. Das Koppel-Weidwerck auf Amts- und Kloſter-Güthern Ubung
iſt allein mit Winden zu üben und keine Netze zu ſtellen.

Gen. Beſt. 1575. II. 519.

§. 4. Zu Erholung des Wildprets werden die Koppel-Jag- Einſtellen.
den zuweilen eingeſtellet.

M. 1709. II. 601.

Korn, Korn-Böden ſ. Getreyde.

Koſt, Koſtgänger, Koſtgeld.

Einqvartierung §. 1. Doctores, ſo publice leſen und keine Koſtgänger halten, ſind von der Einqvartierung frey.

Ordonn. 1692. a. 6. I. 2063.

Koſt-Geld §. 2. Profeſſores ſollen die Studioſos um ein billiges Koſtgeld an ihre Tiſche nehmen. Rſol. 1716. I. 377. 379.

Lied-Lohn. §. 3. Das Privilegium des Liedlohns haben nicht nur diejenigen, ſo an des Schuldners Brodte ſind, ſondern auch die, ſo an deſſen ſtatt ein gewiſſes Koſtgeld bekommen ſollen.

Pr. O. t. 42. §. 5.
E. P. O. ad 42. n. 5.

Krafft-Mehl ſ. Stärcke.

Krancke, Kranckheit

Letzte Kranckheit, Schwachheit.

Entſchuldigung §. 1. Kranckheit entſchuldiget, wie ſonſt, ſo auch von perſönlichem Erſcheinen und der deßhalber gedroheten Straffe.

E. P. O. ad 1. §. 1.

Bew. z. ew. Gedächtniß §. 2. Wenn Zeugen mit ſorglicher Kranckheit beladen, werden die Partheyen mit dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniß zugelaſſen, Pr. O. t. 27. §. 1.
E. P. O. ad 27.

Todſchlag §. 3. Diejenigen, welche verordnet die Krancken zu ſpeiſen, werden, wenn ſie dieſelben nicht warten, ſondern verſchmachten laſſen, willkührlich mit Gefängniß oder Verweiſung nach Gelegenheit der Verbrechung geſchafft, C. 5. p. 4.
wenn aber Todten-Gräber oder andere in Sterbens-Zeiten diejenigen, ſo am Tode liegen, umbringen, werden ſie mit dem Schwerdt, ibid.
und wo ſie dieſelben hernachmahls beſtehlen, als Räuber mit dem Rade geſtrafft. ib.

Soldaten §. 4. Der krancken Soldaten Beſoldung hat ihren Fortgang,
Art. Br. 1631. a. 41. I. 1983.
ſo werden auch krancke Bergleute nicht alſofort verſtoſſen, ſondern ihnen 2. oder 3. Wochen lang etwas zu ihrem Unterhalt von den Zechen gegeben, Berg-Decr. 1659. §. 4.
da aber die Kranckheit länger währete, ihnen etwas von den Büchſen-Pfennigen gereichet. ib.

Kirchen-Diener §. 5. Einem krancken Kirchen-Diener wird eine Zeitlang der Dienſt verrichtet, L. O. t. von Immunitatibus.
und wenn die Kranckheit in die Harre verweilet, bey anderweiter Verſehung des Dienſtes ihm ein ziemliches Leib-Gedinge ſein Lebenlang ausgemacht. ib.

§. 6.

§. 6. Das zu des Schuldners letzten Kranckheit aufgewandte wird im Concurs in der erſten Claſſe nach den Begräbniß-Koſten bezahlt, E. P. O. ad 42. n. 4. — letzte Kranckheit

C. 28. p. 1.

Pr. O. t. 42. §. 6.

und gehöret dazu nicht nur des Medici, Chirurgi, Apotheckers, ibid.

ſondern auch der Krancken-Wärterin und desjenigen Forderung, der die Alimenta hergegeben. ib.

§. 7. Eines Schwachen Teſtament beſtehet, wenn die gehörigen Requiſita dabey beobachtet werden, und keine widrige Præſumtion vorhanden. C. 5. p. 3. — Teſtament.

Krebſe, Krebſen.

§. 1. In gehegten Waſſern Fiſche und Krebſe fangen und entfremden wird ernſtlich geſtrafft. — Straffe der Entwendung

M. 1572. II. 663.

cf. C. ſ. 8.

§. 2. Sonſt ſollen Krebſe eher nicht, als wenn ſie mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang, — Gröſſe

Fiſch-O. 1657. §. 22.

1711. §. 22.

und von Martini bis Oſtern gar keine gefangen; ib.

diejenigen aber, ſo verbotene kleine Krebſe kauffen, um 1. a. Schock geſtrafft werden. ib. §. 27.

§. 3. Soldaten ſollen ſich alles Hetzens, Jagens, Fiſchens und Krebſens enthalten. — Soldaten

Ordonn. 1682. a. 13.
1686. 6.
1692. 17.
1697. 17.
Reglem. 1707. 16.
Ordonn. 1714. 28.
cf. O. A. Pat. 1662. III. 513.

Kreiſelbuden ſ. Verboten Spiel.

Kretzſchmar ſ. Erb-Kretzſchmar.

Kriegs-Articel.

§. 1. Zu den Kriegs-Articeln und Beſtallungs-Briefen gehören die d. A.

1631. I. 1983.
1654. 2019.
1673. 2005. 2031.
1680. 2035.
1684. 2045.
1686. 2047.

1697. I. 2079. 2083.
1700. 2093.
1704. 2103.
1708. 2127. 2131.

§. 2. Es iſt aber der Artickels-Brief vor die zu Roß und Fuß
d. An. 1700. I. 2093.
folgendes Innhalts:

1. Soll ein ieder Soldat ſich eines frommen gottsfürchtigen Wandels befleißigen.
2. Dem Landes-Herrn treu, hold und Dienſt-gewärtig ſeyn, deſſen und des hohen Chur-Hauſes Nutz und Wohlfahrt, Ehre, Reſpect und Aufnehmen befördern ꝛc.
3. Denen vorgeſetzten Generals und commandirenden Officiers allen Gehorſam und Reſpect leiſten.
4. Des Landes-Herrn und Dero Generalität ertheilte Salvegarden, Päſſe und Schutz-Briefe in Reſpect und Ehren halten.
5. Bey geſetzter Wache mit Löſung des Gewehrs oder ſonſt keinen Allarm machen.
6. Nicht von der Wache bleiben, die Schildwacht nicht verſchlaffen, oder vor deren Ablöſung nicht davon gehen, oder truncken darauf kommen.
7. Bey vorhabendem Marſch auf beſchehenen Trommelſchlag ſich ſchleunigſt bey ſeinem Fähnlein verfügen.
8. Dabey treu und ſtandhafft halten, über Nacht nicht davon bleiben.
Wer entläufft, ausreißt, Feldflüchtig wird oder gar zum Feinde überläufft, wird, wenn er ertappet, ohne alle Gnade aufgehenckt, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citirt, vor Vogel-frey erkläret, zum Schelmen gemacht und deſſen Nahme an Galgen geſchlagen.
9. Seine anvertraute Poſt, Wacht oder andern Herren-Dienſt nicht verlaſſen, ehe er dabey ſeine Schuldigkeit gethan.
10. Alle Correſpondenz, Communication und Handlung mit dem Feinde oder deſſen Zugehörigen, ſie ſey ſchrifftlich oder mündlich, meiden.
11. Ohne Vorwiſſen des Ober-Officiers keine Zuſammenkunfft noch Rottirung vornehmen.
12. Auf keine Art meuteniren.
13. Sich alles Sauffens, Duellirens, Balgens und Schlagens enthalten.
14. Keine Maitreſſen, Concubinen oder ander verdächtig Frauen-Volck bey ſich haben, oder bey der Compagnie aufhalten.

15 Mord

15. Mord, Todtſchlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Straſſen-Raub, Brand, Diebſtahl und andere gemeine, nicht bloſſe militaria delicta werden den Rechten nach beſtrafft.

16. In den Qvartieren ſoll er weder gegen den Wirth noch ſeine Leute Gewalt und Unbefugniß gebrauchen.

17. Auf Muſterung ſoll kein Blinder paſſiret werden, und der alſo durchgehet, und nicht zur Compagnie geſchworen, gehencket werden.

18. Seine Gewehr und Waffen, Montirung, ausgetheilte Munition und andere anvertraute Gewehrſchafft nicht verwahrloſen, verderben, wegwerffen, verſpielen noch verſetzen, oder verkauffen.

19. Kirchen, Klöſter, Rath- Proviant- und andere Häuſer, auch Mühlen, Pflüge, Back-Oefen, Schmiedeſtätte und alle zu gemeiner Nothdurfft gehörige Plätze weder in Freundes noch Feindes Land muthwillig und ohne Befehl verderben, verbrennen und ſonſten verwüſten.

20. Keinen Miſſethäter verbergen, oder zu ſeiner Flucht behülfflich ſeyn.

21. Uber dieſes auch, was ihm nach Kriegs-Gebrauch oblieget, halten, ſonſt nach Kriegs-Gebrauch, Gewohnheit, Obſervance und eingeführten Kriegs-Recht geſtrafft werden.

22. Gefangene aufs ſchleunigſte anmelden.

23. Dieſe Articul beobachten, ob er gleich noch nicht darauf geſchworen.

24. Den Trunck meiden, und wegen der im Truncke begangenen Verbrechen, wenn ſie capital, mit ordentlicher, ſonſt mit noch härterer Straffe beleget werden.

Kriegs-Dienſte.

§. 1. Junge Leute unter 25. Jahren können keine Wechſel ſtellen, wenn ſie gleich in würcklichen Kriegs-Dienſten ſtehen. *Wechſel-Briefe*

M. 1724. §. 1. II. 2085.

§. 2. In fremde Kriegs-Dienſte ſollen Unterthanen ohne des Landes-Herrn Vorwiſſen nicht treten. *fremde Kriegs-Dienſte*

Ausſchr. 1543. I. 23. 26.
M. 1672. 2227.
Rſ. gr. 1612. §. 12.

§. 3. Einen Studioſum befreyen die genommene Kriegs-Dienſte nicht von der Relegation. M. 1677. 1678. I. 937. *Relegation.*

Kriegs-Gebrauch ſ. Gewohnheit.

Kriegs-Recht

Jus, Forum Militare.

Fürs Kriegs-Recht gehören die Sachen, welche die Kriegs-Offi- *Was dahin gehöre.*

Officirer und deren Untergebene in militariſchen Fällen in Perſon als Soldaten angehen. M. 1672. § 1. I. 1153.
Vero. 1718. §. 9. I. 1197.

Kriegs-Befeſtigung ſ. Litis Conteſtation.

Kriegiſcher Vormund ſ. Curator.

Küchen-Fuhren.

Patent-Fuhren

§. 1. Zu den Fuhren vor die Hof-Küche und Keller ſollen die Unterthanen nicht anſpannen, es ſeyen denn die Patente von dem Hof-Marſchall, Haus-Marſchall oder Haus-Voigt unterſchrieben. Rſ. gr. 1603. n. 2.

Amts-Unterthanen.

§. 2. Und der Unterſchied zwiſchen unmittelbaren Amts-Unterthanen und mittelbaren Unterthanen, daß, wenn jene 2., dieſe nur eine Fuhre thun, ſoll auch bey den Wein- und Küchen-Fuhren gehalten werden. ib.
cf. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 23.
1661. §. 23.

Kugeln tauffen.

Straffe.

Kugeln tauffen wird mit Geld, Gefängniß, Landes-Verweiſung beſtrafft. Pol. O. 1661. t. 3. §. 9.

Kugeln wechſeln.

§. 1. Derjenige, welcher den andern ausforderte, war, obgleich das würckliche Balgen oder Kugeln wechſeln nicht erfolgte, bis 500. Rthl. hoch, oder nach Gelegenheit mit Landes-Verweiſung zu beſtraffen; Pol. O. 1661. t. 7. §. 7.
M. 1670. I. 1633.

§. 2. Jtzo wird derſelbe mit Verluſt aller Chargen und des Abtrags vor das ihm angethane Unrecht, und 2. Jahr Gefängniß, das erſte halbe Jahr bey Waſſer und Brodt, D. M. §. 25.
und wenn er keine Charge hat, mit noch 2. Jahr Gefängniß geſtrafft. ib.

Kühn-Spane ſ. Span.

Kühr, Kühr-Recht.

Hat unter zweyen ſtatt

§. 1. Das Kühr-Recht hat unter zweyen Perſonen, ſo ein Erbe theilen, dergeſtalt ſtatt, daß die eine theilet, die andere aber kieſet. C. 15. p. 3.

Zeit

§. 2. Und gleichwie ſolches von der Zeit, da ſie die Erbſchafft mit einander theilen, zu verſtehen: ib.
alſo ſind es entweder zwo Manns-Perſonen, oder eine Manns- und eine Weibs-Perſon. ib.

Manns-

§. 3. Im erſten Fall muß der älteſte theilen und der jüngſte kieſen; ib.

Weibs-Perſonen

im letztern hingegen hat die Manns-Perſon ohne Unterſcheid des Alters die Kühr, und die Weibs-Perſon muß mit einem Vormunde theilen. ib.

§. 4-

§. 4. Es ſoll aber ſolches Recht der Kühr mit der Perſon ver- löſchen, und auf die Erben nicht kommen, ib. — iſt ein Jus perſonale.

kan auch durch Willkühr, Gewohnheit oder Verträge aufgehoben, ibid.

ſowohl vom Vater im Teſtamente dem jüngſten Sohne genom- men werden. ib.

cf. Optio.

Kummer, Kummer-Gerechtigkeit, Kummer-Klage, Kummer-Tag ſ. Arreſt, Arreſt-Proceß.

Kundſchafft

Abzugs-Brief.

§. 1. Einen auſſer der Zeit aus dem Dienſte gehenden Dienſt- boten ſoll niemand annehmen, er bringe denn von demjenigen, dem er aus dem Dienſte gegangen, Kundſchafft und Paſſeport, wie er ſei- nen Abſchied genommen. — Der Dienſt- boten

L. O. 1543. t. von ungehorſamen Dienſtboten.

1555. t. Reiſige Knechte.

§. 2. Es ſoll aber auch ſolche dem Geſinde, wenn es ſich treu- lich, fleißig und aufrichtig erzeiget hat, nicht verweigert werden.

L. O. 1555. t. Reiſige Knechte.

Geſ. O. 1651. t. 5. §. 2.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 5. §. 2.

§. 3. Unterthanen, ſo ſich unter andere Herrſchafft wenden, ſol- len gleichergeſtalt Kundſchafft von ihren Herren, unter denen ſie geſeſſen geweſen, bringen. L. O. 1482. I. 11. — Unterthanen

§. 4. Desgleichen müſſen Hausgenoſſen von ihrem jüngſten Gerichts-Herrn einen Abzugs-Brief und richtige Kundſchafft vor- zulegen haben. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 25. — Hausgenoſ- ſen

§. 5. Durch Kundſchafft oder Anweiſung zum Diebſtahle helf- fen wird mit Staupenſchlag beſtrafft. C. 40. p. 4. — zum Dieb- ſtahl.

Kunſt

Was einer zu ſeiner Kunſt, Handthierung und täglichen Nah- rung bedarff, ſoll bey der Hülffe, ſo viel möglich, verſchonet werden. — Hülffe.

Pr. O. t. 39. §. 5.

Künſtler.

§. 1. Berühmten Mahlern, Bildhauern, Klein-Uhrmachern und andern Künſtlern iſt Degen zu tragen nicht verboten. — Degen tra- gen

M. 1706. I. 1743. M. 1712. I. 1803.

1719. 1903.

§. 2. Auch ſind ſie von der Land-Miliz befreyet. — Land-Miliz

Rſcr. 1711. I. 2283.

Kupffer, Kupffer-Schmied.

§. 1. Diejenigen, ſo das Kupffer-Schmiede-Handwerck nicht — Kupffer füh- ren

redlich

redlich gelernet, ſollen keine küpfferne Waaren oder alt Kupffer führen,

Pat. 1613. II. 245. Pat. 1653. II. 311.
1621. 273. 1661. 333.
M. 1680. 361.
Pat. 1690. 367.
M. 1700. 369.

bey Straffe deſſen Verluſt, ſo halb der Churfürſtl. Cammer und halb den Meiſtern des Orts zukommen ſoll. ib.

Hauſirer §. 2. Inſonderheit ſollen Landfahrer, Hauſirer und andere Aufkäuffer kein alt Kupffer kauffen. d. M. 1680. 1690. 1700.

Eiſen gieſſen §. 3. Auch ſoll der Vertrieb des Kupffers durch das Eiſengieſſen nicht geſtopffet, Pat. 1670. II. 359.
und dem Kupffer-Schmiede-Handwercke zum Nachtheile keine Brau- und Vieh-Pfannen, Keſſel und Ofen-Töpffe gegoſſen werden. ib.

Kupffer-Schmiede-Ordnung. §. 4. Die Kupffer-Schmiede in Ober- und Nieder-Lauſitz haben ihre beſtätigte Ordnung, nach welcher

1. die unbezechten Keſſelführer, Keſſelflicker, Parthierer und Stöhrer keine Kupffer-Waaren führen,
2. kein alt Kupffer kauffen, tauſchen, an ſich bringen, auch
3. niemand einig Gebäude an Thürmen, Häuſern und ſonſt mit Kupffer decken darff, er habe denn ſein Handwerck bey den Kupffer-Schmieden ehrlich bekommen oder ausgelernet.

Confirm. 1654. III. 227.
1689. 299.

Kupfferſtich ſ. Bild.

Kupffer-Waſſer.

Fremdes Kupffer-Waſſer. Des fremden Kupffer-Waſſers Einfuhr iſt mit 8. gr. Zoll vom Centner belegt, Pat. 1655. II. 313.
hernach aber ſolches auf 2. gr. 2. pf. herunter geſetzt worden.
Vero. 1675. II. 1293.

Kuplerey

Lenocinium, Proſtitutio.

Straffe der Eheleute ꝛc. §. 1. Wenn der Mann ſein Weib, und Eltern ihre Kinder um Geld und ſchändlichen Gewinſtes willen iemand zu Ehebruch und Unzucht proſtituiren, ſollen ſie ſolches Lenocinii wegen mit dem Schwerdte, C. 29. p. 4.
und wo es nicht um Geld oder Gewinſtes willen geſchehen, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung, ib.

anderer §. 2. Andere Perſonen aber, ſo eine eheliche oder ledige Weibs-Perſon verkuppeln, willkührlich mit Staupenſchlag, ib.
und da ſie es nicht Geldes oder Gewinns halber gethan, mit Gefängniß oder Landes-Verweiſung, iedoch ohne Staupenſchlag, beſtrafft werden. ib.

§. 3.

§. 3. Die Perſonen, ſo ſich zu ſolcher Schande verkuppeln laſſen, ſind entweder ehelich oder ledig, ibid. — der verkuppelten
und im erſten Fall mit der Straffe des Ehebruchs, ibid.
im letzten aber, und wenn beyde ledig, mit Gefängniß oder Verweiſung zu belegen. ibid.

cf. K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht ꝛc.
Ehe-O. c. 4.
M. 1609. I. 1447.
L. O. 1551. III. 81. 86.

§. 4. An verdächtigen Orten, da ſich vermuthlich Kupler und Kuplerinnen aufhalten, ſoll iezuweilen bey Nacht Einfall geſchehen, die verdächtigen Dirnen ſamt den Kuplerinnen in Hafft genommen, und mit unnachläßlicher Inquiſition und Straffe gegen ſie verfahren werden. Rſcr. 1650. I. 1519. — verdächtige Orte.

Kürſchner.

§. 1. Die Kürſchner haben ſowohl als die Schneider verendet werden ſollen, daß ſie von dem ihnen anvertrauten Guthe nichts entwenden wolten; M. 1711. I. 1777. 1779. — Eyd.

§. 2. Es iſt ihnen aber ſolcher Eyd erlaſſen, und bey der Angelobung an Eydes ſtatt gelaſſen, M. 1712. I. 1783.
doch bey Gewinnung des Bürger-Rechts die Eydes-Notul mit darauf gerichtet worden. ibid.

Küſter

Kirchner, Cuſtos.

§. 1. Küſter dürffen bey Straffe der Suſpenſion vom Dienſte, oder auch wohl gar nach Befinden der Remotion keine Wechſelbriefe von ſich ſtellen M. 1711. I. 889. — Wechſelbrief
II. 2077.
1713. I. 895.

§. 2. An ſtatt des Concordien-Buchs werden von ihnen nur die Viſitation-Articel bey der Confirmation unterſchrieben. — Viſ. Artic.
Rſcr. 1624. I. 783.

Kutzſchen.

§. 1. Poſt-Kutzſchen haben allen Vorzug und Poſt-Privilegien, ſo die Poſten haben, zu genieſſen; Poſt-O. §. 10. — Poſt-Kutzſchen

§. 2. Hingegen ſollen Land-Kutzſchen keine Briefe und Paqvete einſamlen, M. 1681. II. 1005. — Land-Kutzſchen
Poſt-Reglem. 1681. §. 3.
Vero. 1692. II. 1013.
Poſt-O. 1693. §. 9. II. 1019.
M. 1708. 1031.
Poſt-O. 1713. §. 16. n. 4.

und keine andere Briefe, als diejenigen, ſo zu den Fracht- und Pack-Güthern gehören, annehmen,

Tax-O. 1693. n. 2. II. 1022.
auch keine kleine unter 20. Pfund wiegende Paqvete führen,
Poſt-O. §. 16. n. 6.
ſondern allein mit Fracht-Güthern und zu ſelben gehörigen Brieſen vergnügt ſeyn. ibid.

auswärtige §. 3. Auswärtige mögen zwar Briefe mit bringen, ib. §. 18.
dürffen aber ſelbige bey 10. Rthl. Straffe nicht ſelbſt beſtellen, ſondern müſſen ſolche in die Poſt-Aemter liefern. ibid.

Poſt-Caleſchen. §. 4. So ſollen auch Land-Kutzſcher und Bothen keine den Poſt-Caleſchen ähnliche Wagen, Poſt-Horn und gelbe Livrée führen,
Vero. 1692. II. 1013.
M. 1708. 1031.
1713. 1089.
an den Poſt-Tagen mit Paſſagirern nicht abfahren,
Tax-O. 1693. n. 3. II. 1022.
Poſt-O. §. 16. n. 1.
wenn ſie Perſonen führen, vor die Poſt-Häuſer fahren,
M. 1710. II. 1037.
ehe ſie abreiſen, ſich in den Poſt-Häuſern anmelden, ob von da nach ihren Ort etwas zu beſtellen verhanden, und im Poſt-Hauſe gewiſſe Zettel nehmen, ohne welche ſie in den Thoren nicht zu paſſiren. Poſt-O. §. 17.
Vero. 1709. II. 1035.
M. 1710. 1037.

Kux

Berg-Theile, Partes metallicæ.

Unbeweglich Guth §. 1. Berg-Theile ſind unter unbewegliche Güther zu rechnen,
C. 25. p. 3.
daher diejenigen, ſo die Frau verläſſet, auf den Mann nicht verfallen; ibid.

Ausbeute §. 2. Auch werden die Ausbeute davon vor Fructus renaſcentes nicht gehalten, ibid.
und gehören alſo nicht dem Uſufructuario, ſondern dem Proprietario, ibid.
und der erſtere hat nur den Uſumfructum daran. ibid.

der Kinder Kuxe §. 3. Dieſemnach hat ein Vater an den Ausbeuten, ſo er von der Kinder Kuxen empfähet, nur die Abnutzung bis zur Scheidung, ibid.
das Eigenthum derſelben aber und die Haupt-Summe bleibet den Kindern, ibid.
und dem Weibe bleibet gleichfalls dasjenige, was nach des Mannes Tode von denen ſtehender Ehe genommenen Ausbeuten übrig iſt; ibid.

§. 4.

§. 4. Welche ſonſt, weil es beweglich Guth, wenn das Weib vor dem Manne verſtirbt, auf ihn verfallen. ibid. der Weiber

§. 5. Berg-Theile ſind keiner Confiſcation unterworffen. Confiſcation

Berg-O. a. 1.

M. w. i. Berg-S. §. 28.

§. 6. Eine Zeche hat 128. Kuxe, Zinn-Bergwerck

Zinn-Bergw. O. 1568. a. 6.

welche bey Zinn-Bergwercken nicht unter 8. vereinzelt, ib. und weil dieſe Bergwercke keinen Erbtheil, noch der Stadt und Kirchen einen Kux bauen, von iedem Centner Zinn 3. pf. und von den Händlern auch 3. pf. zu Erhaltung Kirchen und Schulen gegeben werden ſoll. ibid.

§. 7. Sonſt beſtehet der Erb-Kux darinnen, daß ein Grund-Herr 1/32. fordern und mit bauen kan, Vero. 1531. II. 111. Erb-Kux

es ſchadete ihm auch nicht, daß ehe und bevor Kübel und Seil eingeworffen, er ſolchen nicht gefordert, wenn er mit ſeinem Eyde erhielt, wie er nicht gewuſt, daß ſein Feld entgäntzet worden, ib. und neben ihm 10. Angeſeſſene mit ſchwuren. ibid.

§. 8. Jetzo muß dem Grund-Herrn in den nechſten 14. Tagen der Erb-Kux angeboten werden;

Vero. 1548. II. 115.

Berg-O. a. 72.

§. 9. Worauf er die Wahl hat, entweder den Erb-Theil an 1/32. oder 4. Kuxen zu bauen, ibid.

oder einen Kux zu nehmen, den ihm die Gewercken ſo wie den Kirchen- und Stadt-Kux mit bauen. ibid. Kirchen- Stadt-Kux

§. 10. Berg-Beamten ſollen auf ihren Revieren, und Schichtmeiſter auf ihren Zechen mehr nicht als 8. Kuxe für ſich und die ihrigen gewähret bekommen. Berg-Rſol. 1709. §. 22. Berg-Beamte

§. 11. Zu Kauffung der Kuxe ſollen die Kux-Cräntzler bey ihren Pflichten und Leibes-Straffe niemand argliſtiglich bewegen und überreden, Berg-O. 1548. II. 113. 115. Kux Cräntzler

die Gegenſchreiber auch ohne Vorwiſſen des Bergmeiſters keine aus dem Retardat geben. Berg-O. a. 12.

§. 12. Wie denn auch die Kux-Cräntzler vereydet werden,

Berg-O. a. 20. 74.

Berg-Decr. 1659. a. 10.

und in ieder Berg-Stadt nur einer ſeyn ſoll.

Berg-Decr. 1659. a. 10.

§. 13. Auſſer den dazu beſtellten und verpflichteten Kux-Cräntzlern ſoll ſich des Verkauffs der Kuxe niemand unterſtehen, Verkauff von andern

M. 1699. II. 369.

Berg-Rſol. 1709. §. 20.

es ſey denn, daß

1. ein Gewercke einem andern Einheimiſchen, dem die Bergwercke bekannt, Berg-Theile veralieniren,
2. ein Lehn-Träger eine neue Zeche vergewercken,
3. ein Gewercke ſeine Kuxe an Fremde bringen,
4. ein Schichtmeiſter im Retardat verſtandene Theile nach vorher beſchehenem Angebot an die älteſten verzubuſten Gewercken an neue Perſonen vergewercken wolte. ibid.

§. 14. Doch ſoll auf die 3. letzten Fälle der Lehnträger, Verkäuffer oder Schichtmeiſter

1. dem Annehmer der Theile einen durch den fahrenden Geſchwornen unterſchriebenen gründlichen und wahren Aufſtand der Zechen von den nechſten 4. Wochen her vorweiſen,
2. ſolchen bey der Abgewehrung zum Gegenbuch niederlegen,
3. das abgehandelte Kauff-Pretium der Kuxe auf den Abgewehr-Zettel verzeichnen laſſen. ibid.

§. 15. Bey Nachbleibung deſſen ſoll der Kauff und Gewehr eo ipſo vor null geachtet werden, ibid.
der Verkäuffer auch dem Käuffer ſein Kauff-Geld auf Begehr reſtituiren, ibid.
und der Gegenſchreiber bey Verluſt ſeines Dienſtes ohne Vorwiſſen des Berg-Amts keine Abgewehr-Zettel annehmen, wenn nicht der Werth der verkaufften Theile darauf befindlich, ib.
auch ohne Berg-Amts-Vollmacht kein Kux-Cräntzler Glauben finden. ibid.

Kux-Parthierer. §. 16. Der Kux-Parthierer, ſo den Leuten betrüglicher Weiſe Kuxe aufhänget, ſoll das Kauff-Geld wieder geben, und 4. Wochen lang mit Gefängniß geſtrafft werden,

Artic. 1571. II. 169. 174.
Berg-O. a. 74.

bey groſſen Betrug auch die Landes-Verweiſung und Staupenſchlag ſtatt haben. ibid.

L. L.

Lade

Handwercks-Lade, Bergwercks-Lade.

Handwercks-Lade. §. 1. Den Handwerckern wird anbefohlen, das Ausſchreiben wegen Auftreibung der Geſellen in ihre Lade zu legen, und ſich darnach zu halten. L. O. 1550. t. von Handwercks-Leuten.

Zehr-Pfennig. §. 2. Aus ſolcher ſollen ſie den Geſellen, die keine Arbeit bekommen können, zu Vermeidung des Bettelns einen Zehr-Pfennig der Laden Vermögen nach reichen.

Pol. O. 1661. t. 9. §. 8.
M. 1684. §. 5. I. 1673.

M. 1715. §. 1. I. 1843.

§. 3. Zur Bergwercks-Lade, darein das Qvatember-Geld geſamlet wird, ſoll der Ober-Hauptmann, Zehendner und Berg-Schreiber ieder einen Schlüſſel haben. Berg-O. a. 13. Bergwercks-Lade.

Lade-Gebühren, Lade-Geld, Lade-Schein, Lade-Zettel, Ladung.

§. 1. Das Lade-Geld vom Eiſen-Stein, deſſen ſich die Hammer-Meiſter in Böhmen und anderswo auſſerhalb Landes erholen, ſoll von den Berg-Beamten, vermöge der alten Amts-Bücher, richtig eingebracht und nichts unterſchlagen werden. Lade-Geld

Blechhammer-O. 1666. §. 36. II. 335.

§. 2. Saltz-Fuhrleute ſollen ohne richtige Lade-Scheine und Päſſe nicht paſſiret werden, M. 1650. n. 1. II. 1207. Lade-Schein

M. 1683. II. 1231.

und ſind ſolche mit Fleiß zu examiniren.

M. 1669. II. 1221.

§. 3. So ſind auch die Lade-Zettel über das aus andern Orten in gantzen Gefäſſen eingebrachte Bier beyzubringen, und in Regiſtern deutlich anzugeben. M. 1669. II. 1549. Lade-Zettel

§. 4. Kauff- und Fuhrleute, ſo nicht den Accis-Zettel vorzulegen haben, ſollen mit der Ladung und Guth nicht paſſiret werden. Ladung.

M. 1681. II. 1181.

Ladung ſ. Citation.

Læſion.

Læſio ultra dimidium, Læſio enormis, enormiſſima, Verletzung.

§. 1. Wegen Verletzung über die Helffte können auch Verträge hinterzogen werden, C. 34. p. 2. Verträge

es wäre denn ſuper Læſione ipſa wiſſentlich tranſigiret. ib.

§. 2. Wenn aber der Vertrag eydlich, hat die Reſciſſion nicht ſtatt, C. 35. p. 2. eydliche Verträge

ob gleich die Læſio enormiſſima, ibid.

es wäre denn wegen der Jugend, vorſetzlichen Betrugs oder anderer Urſachen halber die Abſolutio juramenti zuzulaſſen. ib.

§. 3. Inſonderheit kan eine Tochter, ſo eydliche Verzicht gethan, darwider nicht handeln, ibid. Verzicht

ob gleich der Vater hernach reicher worden. ibid.

§. 4. Bey Ceſſion einer Forderung mag man zwar einander einen mercklichen Vortheil und Nachlaß thun, Dec. 28. Ceſſion

wenn aber eine Læſio ultra dimidium dabey, iſt dem verkürtzten Theile ad Reſciſſionem zu klagen unbenommen. ibid.

§. 5. Wider die Hülffe hat die Reſtitution-Klage nicht ſtatt, Hülffe

Dec. 15.

es mag aber dieſelbe per Modum Exceptionis opponiret werden, wenn die Læſion in continenti darzuthun. ibid.

cf. E. P. O. ad 37.

Regreſs — §. 6. Wenn Unmündige und andere, ſo das Beneficium Reſtitutionis in integrum haben, durch Verſäumung am Beweiſe und ſonſt lædiret werden, nehmen ſie ihren Regreſs an die Vormünder und Adminiſtratores. E. P. O. ad 20. §. 4.

E. P. O. ad 41. §. 2.

Exceptio Læſionis. — §. 7. Von Seiten des entwichenen Schuldners, ſo hernach wieder kömmt, hat wegen deſſen, was ſeiner Perſon und Vermögens halber inzwiſchen veranſtaltet worden, Exceptio reſtitutionis in integrum, Læſionis oder andere nicht ſtatt.

B. M. §. 11.

Lähden.

Umreiſſen. — Grund und Lähden kan der Grund-Herr dem, ſo das Jus paſcendi darauf hat, zum Nachtheil nicht umreiſſen, C. 41. p. 2.
ſondern muß, wenn es geſchehen, die umgeriſſene Felder wieder zur Weyde liegen laſſen, ibid.
es wäre denn ſonſt der Oerter genug Weyde verhanden, alſo, daß die Servitut nicht geſchmählert würde. ibid.

Land-Acht ſ. Acht.

Land-Accis ſ. Accis.

Land-Erben.

Lehns-Schulden — §. 1. Land-Erben ſind mit Bezahlung der Lehns-Schulden zu verſchonen. C. 46. p. 2.

Geld, ſo zu Lehn zu machen — §. 2. Das von Lehn herkommende Geld, ſo wieder zu Lehn gemacht werden ſollen, aber nicht gemacht worden, bleibet ihnen zwar, C. 30. p. 2.
ſie müſſen aber auch des Verſtorbenen Zuſage halten, und ſind deshalber ad Intereſſe verhafftet. ibid.

Beſſerung des Lehns — §. 3. Die Beſſerung und auf den Lehn-Grund geſetzte Gebäude kommen ihnen nicht zu, C. 31. p. 3.
ſondern müſſen ohne einige Erſtattung dem Lehns-Herrn oder Lehns-Folger gelaſſen werden. ibid.

Wind-Mühlen — §. 4. So werden auch die Wind-Mühlen nicht ihnen, ſondern gleichfalls dem Lehns-Herrn oder Lehns-Folger zuerkannt.

Dec. 53.

Früchte — §. 5. Die Früchte von dem Lehn werden zwiſchen ihnen und den Lehns-Folgern ſo getheilet, daß

1. ſie die Feld- und Garten-Früchte von dem, was die Egde beſtrichen und unterbracht worden,
2. dieſe aber Wieſewachs, Obſt und andere Fructus naturales bekommen, und
3. die Zinſen, Zehenden, Pächte und Einkommen unter beyde der Zeit nach vertheilet werden, und die Erben, was entweder bey des Verſtorbenen Zeit betagt geweſen, oder innerhalb dem 30ſten noch betagt wird, davon bekommen.

C. 32. p. 3.

§. 6.

§. 6. Mitbelehnte ſind nicht gehalten, deſſen, dem ſie im Lehn folgen, Land-Erben zu werden, T. A. t. wg. die Agn. I. 149. Mitbelehnte.
ob gleich in der Belehnung der Erben gedacht worden, ibid.
und wenn ſie es auch aus guten Willen worden ſind, iſt ihnen ſolches an der Revocation nicht hinderlich, ibid.
doch müſſen ſie auf dieſen Fall die Erbſchafft, ſo weit ſie ſich erſtrecket, vertreten. ibid. I. 150.

Landfahrer ſ. Hauſirer.
Land-Folge ſ. Folge.
Land-Friede, Land-Friedens-Bruch ſ. Friedens-Bruch.

Land-Gerichts-Ordnung.

Die Nieder-Lauſitzer Land-Gerichts-Ordnung d. Ao. 1538. III. 435.

iſt des Inhalts:

1. Von Beſtellung des Gerichts, inſonderheit eines Land-Richters,
2. der acht Beyſitzer 436.
3. wird das Gerichte jährlich zweymahl, als am Sonntage nach Martini zu Guben, und Sonntage Miſericordias Domini zu Luckau gehalten,
4. Beſtellung eines Notarii und Bothens,
5. Richter und Beyſitzer dürffen über 2. Jahr wider Willen nicht ſitzen, 437.
6. wenn der Richter verhindert wird, ſoll er ſein Amt einem aus den Beyſitzern auftragen,
7. von der Citation, 438.
   dem Libell,
   der Litis Conteſtation,
   Pflegung der Güte,
   Replic, Duplic, Triplic,
   Zeugen-Verhör und Beweis mit Brief und Siegel, 439.
   Bey-Urthel,
   End-Urthel,
   Appellation, 440.
   Contumacia,
   Expenſen,
   Hülffe.
8. Peinliche Sachen werden in dieſem Gerichte nicht verhandelt. 442.
9. Ein ieder mag durch ſeinen Redner oder ſelbſt ſeine Nothdurfft reden oder aufbringen laſſen.
10. Wie der Frevel desjenigen, dem Silentium vor Gerichte geboten, zu ſtraffen.

Land-Knecht

Stadt-Knecht.

Handwercke. §. 1. Der Stadt- und Land-Knechte Kinder ſind, wenn ſie ehrliche Gebuhrt darthun können, und ſich ſonſten ehrlich verhalten, bey allen und ieden Handwercken unweigerlich auf- und anzunehmen. Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

§. 2. Von ihren Gebühren ſ. Gerichts-Frohn.

Land-Kutſcher ſ. Kutſcher.

Land-Miliz.

Befreyung §. 1. Von der Land-Miliz ſind befreyet,

1. Königliche und Churfürſtl. Bediente.
2. Raths- und Gerichts-Perſonen.
3. Kirchen- und Schul-Bediente mit deren Söhnen, ſo lange ſie in der Eltern Familie ſind.
4. Die zu den Pfarr-Güthern nöthige Knechte.
5. Graduirte Perſonen.
6. Immatriculirte Advocaten.
7. Studioſi.
8. Gerichts-Actuarien.
9. Kaufleute, deren Handlung wenigſtens 1000. Rthlr. beträgt.
10. Künſtler.
11. Verwalter, Pachter und Hofmeiſter auf Ritter- und Frey-Güthern.
12. Derer von Adel und anderer Herren Bediente und Geſinde.
13. Fremde Handwercks-Geſellen.
14. Lehr-Jungen.
15. Steinbrecher.
16. Berg- und Hammer-Leute.
17. Müller, ſo würcklich auf Mühlen ſitzen.
18. Untüchtige und Gebrechliche.

Notif. u. Inſtruct. 1710. §. 8. I. 2267.
Erläut. Bef. 1711. 2273.

19. Apothecker, Goldſchmiede, Barbirer, Bader, Buchdrucker.
20. Adeliche Schützen und Jäger, ſo würcklich in Dienſten.
21. Der Doctoren und Licentiaten, auch derer Raths-Herren Söhne, ſo lange ſie noch in väterlicher Gewalt und Familie ſind.
22. Richter und Gerichts-Schöppen auf den Dörffern.
23. Brauer und Mältzer, ſo lange ſie damit zu thun haben.

d. Erläut. 1711.

24. Lampen-Männer. Rſcr. 1711. I. 2283.

Wer nicht frey §. 2. Nicht aber

1. die

1. diejenigen, ſo gegen Einfange=Geld oder Deputat Vogel ſtellen, Rephüner fangen oder die Aufſicht auf Fluhren haben. Erläut. 1711. I. 2273.
2. Viehhändler und Fleiſcher. ib.
Rſcr. 1711. I. 2283.
3. Der Forſt=Bedienten und Raths=Perſonen, Fuhrwercks= Hof= oder Acker=Knechte. Erläut. 1711. I. 2273.
4. Häusler, Dreſcher, Handwercker, ſo auf derer von Adel Güthern oder des Ritter=Sitzes Grund und Boden wohnhafft.
5. Erb=Dreſcher und Fröhner.
6. Pachter auf beſchockten Bauer=Güthern.
7. Der Richter, Schultzen und Schöppen Söhne auf den Dörffern.
8. Der verlebten Einwohner und Wittwer einzige Söhne und Knechte.
9. Wintzer, Arbeiter in dem Kohlbrauchen.
10. Derer von Adel Fiſcher, wo ſie Kähne zur Uberfahrt halten müſſen.
11. Ihre Erb=Schencken, Becker und Schmiede. ib.
12. Schönfärber. Rſcr. 1711. I. 2283.
13. Pachter und Hofmeiſter auf des Raths oder anderer Bürger Güthern.
14. Des Ziegelſtreichers Geſellen oder Handlanger.
15. Gärtner.
16. Senfften= und Poſt=Träger. ib.
17. Pfarr=Dotalen und Kirch=Väter.
M. 1713. I. 2291.

§. 3. Auch ſollen nicht junge Leute, in der Abſicht davon befreyet junge Leute
zu werden, zu Richtern, Schöppen und Kirch=Vätern gemacht, ib.
ſondern deſſen ungeachtet dazu gezogen, ib.
iedoch die jungen Erb=Richter ausgenommen werden. ib.

§. 4. Die bey der Land=Miliz ſtehende Mannſchafft ſoll Wartegeld bekommen, M. 1689. I. 2259. Wartegeld
nach 3. Jahren der Dienſte entlaſſen werden, und bey Gewinnung Meiſter= und Bürger=Rechts ein und andern Vortheil haben,
Pat. 1704. I. 2263.
die Handwercks=Purſche in vorige Arbeit wieder genommen und vor andern, zumahl fremden, gefördert werden.
M. 1711. I. 2283.

§. 5. Von deren Auf= und Einrichtung, auch Dimiſſion handeln
M. 1613. I. 2245.
1614. 2247.
Defenſ. Rec. 1663.
M. 1684. 2251.

Pat. 1688. I. 2253.
Art. Br. 1688.
Puncta 1689. 2259.
Pat. 1697. 2261.
1704. 2263.
M. 1705.
1709. 2265.
1710. 2267.
Notif. und Inſtr. 1710.
M. 1710. 2273.
Erläut. 1711.
M. 1711. 2275. 2281. 2283.
Reſcr. 1711. 2283.
1712. 2285. 2289.
1713. 2291.
1714. 2293.

Land-Phyſici ſ. Phyſici.

Land-Recht ſ. Sachſen-Spiegel.

Land-Schöppen.

Taxation — §. 1. Wenn ein Gläubiger, oder auch der Schuldner, ſich über den gerichtlichen Tax eines Guthes beſchweret, ſoll ihnen nachgelaſſen ſeyn, daſſelbe anderweit durch die Land-Schöppen würdern zu laſſen. Pr. O. t. 39. §. 16.

der Ritter-Güther. — §. 2. Zu Taxirung der Ritter- und Lehn-Güther aber ſollen nicht die Land-Schöppen, ſondern ſolche Perſonen gebraucht werden, welche ſelbſt dergleichen Güther beſitzen, und derer Gelegenheit wohl kundig und erfahren ſind. Pr. O. t. 40. §. 3.

T. A. t. vom Feilbieten.

Land-Steuer.

Berg-Städte — §. 1. Berg-Städte entrichten nur die Helffte an Land- und Tranck-Steuer. Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 48.

Berg-Decr. 1624. §. 9.

Erklär. 1703. c. 8. II. 1567.

Atteſtat wegen des Berg-Baues. — §. 2. Jedoch mit dem Beding, daß ſich die Einwohner ſolcher Berg-Städte und Dörffer in der That bergmänniſch erzeigen, beſtändig bauen, und den Bergwercks-Bau befördern, ib. maſſen ſie es alle Jahr Termino Quaſimodogeniti mit einem Berg-Amts-Atteſtato beyzubringen ſchuldig ſind. ib.

Land-Straſſen.

Weite — §. 1. Land-Straſſen ſollen, wenn der Weg gerade zuſtreichet, 10. Ellen, und wo es in die Krümme gehet, 18. Ellen weit und breit ſeyn. M. 1706. II. 1191.

Beſſerung — §. 2. Auch fleißig gebeſſert werden,

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 15.
1661. §. 82. 116.
M. 1715. II. 1201.
O. A. Bef. 1703. III. 401.
bevoraus gegen die Leipzigiſche und Naumburgiſche Märckte. ib.

§. 3. Hingegen ſollen Kauf- Handels- und Fuhrleute dieſelben halten und keine Abwege ſuchen. Straſſen halten

L. O. 1555. t. die Land-Straſſen zu halten.
Rſ. gr. 1661. §. 114.

§. 4. Die Fälle, ſo ſich auf den Land-Straſſen begeben, gehören den Unterthanen, ſo die Ober-Gerichte haben, Fälle auf Land-Straſſen.

C. 1506. I. 1043.
Rſ. gr. 1612. §. 24.

Gewalt-Sachen aber, Raub und Zugriffe, öffentliche vehdliche Thaten richtet der Landes-Herr, Krafft der Regalien. ib.

§. 5. Von Determination verſchiedener Straſſen handeln

M. 1560. 1564.	II.	1163.
1567.		1165.
1568.		1167.
1581. 1592.		1169.
Pat. 1594.		1171.
M. 1607. 1653.		1173.
Pat. 1668.		1177.
M. 1668.		
1681. 1683.		1179. 1181.
1684. 1689.		1183.
Pat. 1695.		1185.
1698. 1702.		1187.
M. 1706.		1191.
1708.		1193. 1195. 1197.
1709.		1199.
Pat. 1714.		1201.
Gen. M. 1654.	III.	389.
1655.		391.

Landſtreicher ſ. Marcktſchreyer, Bettler.

Land-Tags-Abſchied.

§. 1. Von Land-Tags-Abſchieden ſind folgende Extracte:

d. A. 1661.	I.	355.
1666.		357.
1670. 1673.		358.
1676.		359.
1695.		364.
1700.		367.
1711.		369.
1718.		403.

§. 2. Von denen auf Land- und Ausſchuß-Tågen ertheilten Reſolutionen aber

de An.	1681.	I. 360.	de An.	1701.	I. 368.
	1688.	361.		1713.	371.
	1692.1694.	363.		1715.	373.374.
	1699.	364.		1716.	377.391.
	1700.	365.		1718.	395. 397.

Landes-Kinder.

Aemter §. 1. Landes-Kinder ſollen vor Fremden und Extraneis zu Aemtern gezogen; Rſ. gr. 1612. §. 15.

Rſol. 1715. I. 374. 377.
1716. 377. 381.
L. T. A. 1718. 403.404.

Cadets §. 2. Mit ihnen auch die Compagnie der Cadets beſetzet;

Rſol. 1715. I. 373.
A. T. A. 1715. 373.377.

Fürſten-Schüler. §. 3. Und in die Fürſten-Schulen keine auslåndiſche Knaben, ſo in dieſen Landen nicht gezogen noch gebohren, genommen werden. L. O. 1543. t. von 3. neuen Schulen.
1555. t. Schulen.

Landes-Ordnung.

§. 1. Die Landes-Ordnungen ſind
1. die Churfürſtl. Sächſiſche,
2. die Ober- und
3. Nieder-Lauſitzer. I. 1. 13. 27. 37. 43.
III. 81. 113. 119. 449.

§. 2. Die Churfürſtl. Sächſiſchen ſind die

d. An.	1482.	I.	1 - 12.
	1543.		13 - 23.
	1550.		27 - 36.
	1552.		37 - 42.
	1555.		43 - 72.

L. O. 1482. §. 3. Die de An. 1682. iſt diejenige, ſo Hertzog Ernſt, Churfürſt, und Hertzog Albrecht Gebrüdere, von wegen mancherley Gebrechen An. 1482. Montags nach Quaſimodogeniti im Lande aufgerichtet.

1543. §. 4. Die de An. 1543. oder neue Landes-Ordnung Hertzog Moritzens, die drey Schulen zu Meiſſen, Merſeburg und zur Pforten, wie auch etliche andere Articul betreffend, Montags nach Trinitatis An. 1543. hat folgende Titel:

1. von dem Banne,
2. von dreyen neuen Schulen, der Zulage, ſo der Univerſitåt geſchehen, und etlichen Stipendien vor arme Studenten,

3. von

3. von geſtifften Spenden,
4. von dem Uberlauff der geiſtlichen Güther,
5. wann etliche Forwerge und geiſtliche Güther verkaufft, wie das Geld ſoll angewendet werden,
6. von denen Güthern, die etliche von denen Pfarrern und ſonſt zu ſich gezogen,
7. von des Biſchöfflichen Amts Verwaltern,
8. von derer Pfarr-Herren und Kirchen-Diener Behauſung,
9. von denen Graden, darinnen die Ehe verboten,
10. von Straffe des Jungfrau-ſchwächens,
11. von Straffe des Ehebruchs,
12. von denen aus der Ritterſchafft, welche Kinder auſſerhalb der Ehe zeugen, und ihr Lehn-Guth auf ſie erben wollen,
13. von denen Wirthen und Gaſtgebern,
14. von denen ungehorſamen Dienſtboten,
15. von Handwercks-Leuten in den Städten,
16. von denen Tagelöhnern,
17. welchergeſtalt die Taxa derer Gebühren vor die Briefe in unſerer Cantzley geringert.

§. 5. Die de An. 1550. oder 1550.
Ausſchreiben Churfürſt Moritzens und Herrn Auguſti Gebrüderer, die Policey, Juſtiz und andere Articul belangend, den 12. Nov. An. 1550.

Deſſen Titel ſind:

1. Von Gotteslåſtern, Fluchen und Schwören,
2. von verdächtigen Schrifften, Liedern und Gemählden,
3. von verdächtigen Diſputationen und Reden, die in denen Wirths-Häuſern und Schenckſtätten geſchehen,
4. daß zwiſchen ehrlichen und verleumdeten Leuten Unterſcheid gehalten werde,
5. von denen Wucherern,
6. die Juſtitia und Regierung belangende,
7. von der Taxa unſerer Cantzeley und vorigen Ordnung und Ausſchreiben,
8. was zu Ober- und Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret,
9. Ungelehrte und leichtfertige Procuratores,
10. mit verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Perſonen ſoll niemand haushalten,
11. von übermäßigen Zutrincken,
12. übermäßige Kleidung und Zehrung,
13. von denen Wirthen,
14. von Handwercksleuten,
15. vom Geſinde-Lohn und Muthwillen des Geſindes,
16. von fremder Müntze, die in unſere Lande eingeſchoben wird,

17. von

17. von gefärbten Jngwer und gefälſchten Waaren,
18. von Apothecken,
19. von Goldſchmieden,
20. daß ein ieder derer Läuffte halben in Bereitſchafft ſey.

1552. §. 6. Die de An. 1552. oder
Ausſchreiben Churfürſt Moritzens, die bewilligte Steuer wider den Türcken, auch die Erſtreckung der Tranck-Steuer und etliche Articul der Policey belangend, den 2. Sept. 1552.

Deſſen Titel:

1. Die Geiſtlichen,
2. Doctores, Magiſtri und andere Gelehrten,
3. Comptor und weltliche Ritter-Brüder,
4. eigene Güther der Geiſtlichen,
5. Hoſpital,
6. Cloſter-Güther,
7. die von der Ritterſchafft,
8. Leibgedinge,
9. von den Lehn- oder andern Güthern, die mit jährlichen wiederkäuflichen Zinſen auſſerhalb unſerer Lande von ſich zu geben beſchweret,
10. von ausländiſchen Perſonen, die Güther in unſern Landen haben,
11. von ausgeliehenem Gelde,
12. Frey-Häuſer,
13. welche Anſitz auf dem Lande haben,
14. welche unſere Unterthanen unter anderer Herrſchafft Güther oder ausgeliehen Geld ſtehen haben,
15. von Städten und Bürgern,
16. von der Commun Güther aufm Lande und der Bürger Ritter-Lehn,
17. Händler, die im Lande nicht geſeſſen,
18. andere Perſonen, die in unſern Landen weſentlich und doch nicht beſeſſen ſeyn, und keinen Handel haben,
19. der Bauers-Mann,
20. ob iemand liegende Güther und keine eigene Behauſung hätte,
21. Dienſtboten,
22. unvertagt Erbe-Geld und auſſenſtehende Schulden,
23. Hausgenoſſen,
24. wie obgeſchriebene Steuer ſoll erleget werden,
25. wenn die Steuer ſoll erleget werden,
26. wo die Steuer ſoll erleget, und durch wen ſie ſollen eingenommen werden,
27. An was Müntze die Steuer ſoll erleget werden,

28. wo

28. wo ein ieder ſeine Güther ſoll verſteuren,
29. Biſchöffe und Grafen,
30. Erſtreckung der Tranck-Steuer,
31. Straſſen zu bereuten,
32. daß niemand auf den Dörffern ſoll geherberget werden,
33. Gaſtgeber und Gewandſchneider,
34. von dem Gebete.

§. 7. Die de An. 1555. oder 1555.
Ausſchreiben Churfürſt Auguſti, etlicher Articul, ſo Sie auf deroſelben Landſchafft unterthänigen Rath und Bedencken in Sachen Policey und anderes belangend, zu Abwendung derer angegebenen Land-Gebrechen in ihren Landen verordnet, den 1. Octobr. An. 1555. Hat folgende Titel:

1. Conſiſtoria,
2. Viſitation,
3. Schulen,
4. Stipendia,
5. Jungfrau-Schulen,
6. Canonicat,
7. Gotteslàſterung,
8. Hof-Gerichte,
9. Ober-Leuterung, wenn die an unſerm Hofe nicht zuzulaſſen,
10. daß niemand unerſuchet derer ordentlichen Gerichte, vor welche die Sache gehörig, ohne Mittel Klage an unſern Hof gelangen laſſe,
11. von Procuratoribus,
12. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret,
13. daß peinliche Sachen, dadurch das Leben verwircket, ohne unſere Bewilligung nicht bürgerlich gemachet werden ſollen,
14. daß man die Ubelthäter, ſo in denen Aemtern verbrochen und entwenden, wiederum in die Aemter folgen ſoll laſſen,
15. übermäßige Buſſen,
16. Unkoſten der peinlichen Rechtfertigung,
17. daß zwiſchen ehrlichen und verleumdeten Leuten Unterſcheid gehalten ſoll werden,
18. vom Wucher,
19. über verſatzte Brief und Siegel,
20. Verſetzung derer Bürgen,
21. muthwillige Bevehder,
22. Plackerey,
23. Echtere,
24. einſpännige und Herren-loſe Knechte,
25. daß unſere Lehn-Leute und andere unſere Unterthanen in guter Bereitſchafft ſitzen ſollen,

26. Büch-

26. Büchſen-tragen verboten,
27. Dopler und Spieler nicht zu dulden,
28. Müntze,
29. die Land-Straſſen zu halten,
30. Holtz-Kauff,
31. von Jagen, Schieſſen und Hetzen in der Wild-Bahne,
32. daß keiner auf des andern Grund und Boden *jagen*, hetzen, Hüner fahen oder ander Weydewerck treiben ſoll,
33. Abſcheuchung des Wildprets vom Getreydig,
34. Vogel fahen,
35. Fiſch-Ordnung,
36. vom Flachs und Hanff-röſten,
37. Hufen-Hafer,
38. von Auslöſung derer Amtſaſſen,
39. Bau-Fuhren,
40. Reiſige Knechte und die Dienſtboten belangende,
41. Brauen, Schencken und andere bürgerliche Handthierungen aufm Lande,
42. Handwercks-Leute,
43. von ſchädlichen Vorkäuffen,
44. Zehrung in Gaſt-Höfen,
45. von dem übermäßigen Zutrincken, auch ſchädlichen Unkoſt auf denen Wirthſchafften und Kirmeſſen,
46. unordentliche Täntze,
47. Bettler.

O.L. L.O. §. 8. Die Ober-Lauſitzer Landes-Ordnungen ſind

d. An. 1551. III. 81.
1582. 113.
1597. 119.

1551. §. 9. Die de An. 1551. oder
Landes-Ordnung gemeiner Stände des Marggrafftthums Ober-Lauſitz aufgerichtet und beſchloſſen, die Juſtiz, Policey, Lehens- und andere Sachen betreffende, den 20. Novembr. An. 1551.

1582. §. 10. Die de An. 1582. oder
Landes-Ordnung oder Confirmation Kayſers Rudolphi II. als Königs in Böhmen, etlicher durch die Stände des Marggrafftthums Ober-Lauſitz bey gehaltenen allgemeinen Land-Tägen abgefaßter Articul, das Policey-Weſen, den Wucher, Schäden, Zehrungen im Einreuten und Leiſtungen, Hülffe und Aufgebot, Haltung des Hof-Gerichts, verſetzte Bürgen und dann diejenigen, ſo nicht zu bezahlen haben, belangende, den 18. May An. 1582.

Hat folgende Titel:

1. Von dem Wucher,
2. von Schäden,

3. von Zehrungen im Einreuten oder Leiſtungen,
4. von Hülffen und Aufgeboten,
5. zu welchen Zeiten und wie vielmahl im Jahr das Hof-Gerichte gehalten,
6. von vorgeſatzten Bürgen,
7. von denen, die nicht zu zahlen haben.

§. 11. Die de An. 1597. oder 1597.
Erneuerte Landes-Ordnung des Marggraffthums Ober-Lauſitz, nebſt Kayſers Rudolphi II. als Königs in Böhmen Confirmation darüber, den 6. May 1597. Hat dieſe Titel:
1. Von Gotteslåſterungen, Schwören und Fluchen,
2. von willkührlichen Land-Tågen,
3. die Unterthanen und ihre Kinder betreffend,
4. das Geſinde belangend:
das Geſinde-Lohn,
der Mågde Lohn,
Schåfer-Lohn,
Müller-Lohn,
5. vom Weydewerck und Fiſcherey.

§. 12. Die Nieder-Lauſitzer Landes-Ordnung iſt: N. L. L. O.
Landes-Ordnung Churfürſt Johann Georgens des I. zu Sachſen 1651.
vor das Marggraffthum Nieder-Lauſitz, das Policey-Weſen in ſelbigen betreffende, den 2. Decembr. An. 1651. III. 449.
und ſind deren Titel:
1. Von Gotteslåſterung, Fluchen und Schwören,
2. von Unterthanen und dererſelben Pflichten, Dienſten und Bothmåßigkeit,
3. von der Unterthanen Kinder Dienſten und Schuldigkeit,
4. von Dienſtboten und Geſinde, Geſinde-Lohn,
5. von Schaafmeiſtern, deren Knechten, wie auch andern Vieh-Hirten und ihrer allerſeits Lohn,
6. vom Lohn der freywilligen Dienſtboten, Ackerleute, Knechte und Mågde,
7. von Handwerckern, Tagelöhnern und Boten,
8. von Müllern, ihren Metzen und Mahl-Geld.

Landes-Regierung.

§. 1. An die Landes-Regierung wird Bericht erſtattet, wenn in geringen Sachen die Partheyen bey des Richters Ausſpruche nicht acquieſciren, E. P. O. ad 1. §. 6. Bericht
und hat es ſodann bey der erfolgenden Reſolution ſchlechterdings ſein Bewenden. ib.

§. 2. Bey ihren Monitoriis ſoll eine gewiſſe Friſt långſtens von 3. Wochen geſetzt, E. P. O. ad 1. §. 7. Monitoria

und der Abgang des erforderten Berichts dem Impetranten wiſſend gemacht werden. ib.

Bau-Fuhren §. 3. Sie allein erkennet über Moderation der Bau-Fuhren und Frohnen. C. 52. p. 2.
Dec. 33.
cf. Declar. 1670. §. 12. I. 1147.

Mansfeldiſche Sequeſtration §. 4. Und an ſie ſollen alle in die Mannsfeldiſche Sequeſtration gehörige Sachen gewieſen, M. 1630. I. 1319.
und von dem Ober-Hof-Gerichte nicht angenommen werden. ib.

Concurrens Jurisdictio §. 5. Sonſt hat zwar das Ober-Hof-Gerichte mit derſelben concurrentem Jurisdictionem,
Fr. Br. Verein. 1660. §. 6. I. 1321.
doch kan von jenem an dieſe appelliret werden,
Ohg. O. t. wenn u. wie die Leuterung ꝛc.
und was vor der Regierung einmahl anhängig, darff das Ober-Hof-Gerichte nicht annehmen. Rſcr. 1650. I. 1321.

Appellation §. 6. Inzwiſchen ſoll ſie bey der Appellation coram Notario und Zeugen auch ans Ober-Hof-Gerichte erſt um Bericht ſchreiben. M. 1612. I. 1061.

Conſiſtorial-Sachen §. 7. In bloſſen Conſiſtorial-Sachen kan zwar an die Landes-Regierung appelliret werden, Beſcheid 1661. I. 1005.
Rſcr. 1701. I. 1007.
1702.
nicht aber vom Kirchen-Rathe. ib.

Ordonnanzen ꝛc. §. 8. Die Ordonnanzen, Reglements und Mandate, welche die Miliz und das Land zugleich binden, müſſen auch von der Landes-Regierung mit publiciret werden.
Fin. Entſch. 1714. I. 1185.

Privilegia §. 9. Ihr gehöret die Ertheilung der Privilegien über gewiſſe Medicamente, Declar. 1710. I. 1177.
doch daß ſie wegen des zu entrichtenden Canonis mit der Cammer communicire. ib.

Cammer-Sachen §. 10. Auch hat dieſelbe in Sachen, da das Cammer-Intereſſe mit einläufft, der Cammer davon Nachricht zu geben;
Declar. 1670. §. 1. I. 1147.
gleichwie hinwiederum ihr von der Cammer wegen mit einlauffender Juſtiz- und Policey-Sachen wiederfähret, ib. §. 3.
ob es gleich unter währender Expedition erſt geſchähe.
ibid. §. 2. 4.

Communication der Acten §. 11. Beyde Collegia communiciren einander in dieſem Falle die Acten, ib. §. 6.
und hat keine Prævention ſtatt. ib. §. 7.

Concurs &c. §. 12. Die Landes-Regierung aber
1. dirigiret die entſtehenden Concurſe, ib. §. 5.

2. ver-

2. verhandelt die Juſtiz-Sachen, ib. §. 8.
ſie werden civiliter oder criminaliter tractiret, ib.
3. und das Policey-Weſen, ib.
4. inſonderheit Haupt- und General-Privilegia, ibid. §. 9.
5. ſtraffet auch, wenn wider das Cammer-Intereſſe gehandelt worden, und es pœnam corporis afflictivam nach ſich ziehet, ib. §. 10.
worinnen ſie von der Cammer nicht zu hindern, ibid. §. 11.
ihr auch die peinlichen Unkoſten zu paſſiren, ib.
6. erkennet über Schuldigkeit und Ermäßigung der Dienſte oder der Lieferung, ib. §. 12.
7. ingleichen, wenn ſich wegen Erhöhung der Cammer-Intraden beſchweret wird, ib. §. 14.
8. und hat auch bey ihr die Cammer ihre Sachen per Procuratorem zu ſuchen. ib. §. 13.

§. 13. Deren Räthe ſollen in Parthey-Sachen nicht zu Commiſſarien ausgebeten werden, M. 1614. I. 1061. Commiſſarien
es concernirte denn das Churfürſtl. Intereſſe. ib.

§. 14. Ihre Supernumerar-Räthe ſollen ſich des Votirens enthalten, L. T. A. 1718. I. 403. 404. Supernumerar-Räthe
es wäre denn ein und anderer der Ordinariorum nicht zugegen. ib.

§. 15. Beamte ſollen von der Cammer eher nicht angenommen werden, bis ihre Capacität von der Landes-Regierung exploriret worden; Rſ. gr. 1661. §. 40. Beamte.
E. P. O. ad 2. §. 2.
es müſſen ihr auch dieſelben die peinlichen Urthel verſchloſſen einſenden. M. 1681. I. 1157.

Landes-Verweiſung.

§. 1. Die Beſtraffung mit Landes-Verweiſung gehöret vor die Ober-Gerichte. L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc. Ober-Gerichte
Rſ. gr. 1661. §. 59.

§. 2. Ob ſich nun wohl die Relegation ultra Terminos Jurisdictionis & Territorii regulariter nicht erſtrecket: Dec. Bef. 1717. I. 1195. Erſtreckung

§. 3. So wird doch nach Sächſiſchen Rechten die Landes-Verweiſung auf das gantze Land, C. 47. p. 4. auf das gantze Land
und nicht allein auf das Churfürſtenthum, ſondern auch die incorporirten Lande, inſonderheit auch das Fürſtenthum Querfurth verſtanden; Dec. Bef. 1717. I. 1195.
gleichwie hinwiederum die Verweiſung aus beſagtem Fürſtenthum ſich auch auf die Churfürſtliche und incorporirte Lande erſtrecket. ibid.

§. 4. Es iſt auch hierinnen kein Unterſcheid, ob einer zeitlich oder ewig, C. 47. p. 4.
aus einem Amte oder andern Gerichten verwieſen werde, ib.
ſondern die Urphede wird iedesmahl auf ſolche ſämtliche Lande begriffen und geſchworen; ibid.

Notification §. 5. Daher eine iede Stadt, Amt und Gerichte dem andern ſolches zu erkennen geben, C. 48. p. 4.
und Acht haben ſoll, daß der Verwieſene in der Zeit, ſo ihm auferlegt, gewißlich räume und aus dem Lande komme. ib.

Ehebruch §. 6. Wenn einem Ehegatten auf des andern Vorbitte die Straffe des Ehebruchs in Landes=Verweiſung verwandelt wird, muß ihm der unſchuldige Theil folgen. C. 19. p. 4.

wieder kommen §. 7. Derjenige, ſo der Landes=Verweiſung ungeachtet wieder kömmt, wird das
1ſte mahl mit Abhauung der zwo Vörder=Finger, damit er den Urpheden geſchworen, das
2dere mit Staupenſchlag und nochmahliger Landes=Verweiſung, und das
3te mahl mit dem Schwerdte geſtrafft. C. 48. p. 4.

Verwandelung. §. 8. Die zeitliche Landes=Verweiſung kan eine Obrigkeit in Geld verwandeln laſſen, und dieſe Straffe vor ſich behalten,
Rſ. gr. 1661. §. 59.
Dec. 91.
dahingegen, wenn die ewige und Staupenſchlag in Geld verwandelt wird, ſolche zu milden Sachen angewandt, und ans Conſiſtorium Bericht erſtattet werden muß, ibid.
wobey auch der Delinquent die Gerichte, worunter er verbrochen, meiden ſoll. ibid.

§. 9. Zuweilen wird dieſelbe auch in eine tapffere Geld=Buſſe und Räumung der Gerichte, M. 1660. I. 1139.
1661.
oder in Feſtungs=Bau verwandelt, ibid.
M. 1671. I. 1151.
1707. 1175.
worüber aber die Diſpoſition niemand als dem Landes=Herrn,
d. M. 1707.
und nicht denen Unter=Richtern oder rechtlichen Dicaſteriis zuſtehet. ibid.

Laß=Brief

Los=Brief, Abſchieds=Brief.

Unterthan §. 1. Ohne Laß=Brief ſoll kein Ober= oder Nieder=Lauſitzer Unterthan angenommen werden.
O. L. Unterth. O. 1652. a. 2. III. 211. 214.
N. L. L. O. 1651. t. 3. §. 1.

M. 1656.

M. 1656. III. 237.

§. 2. Und gleichwie dadurch der Unterthan ſeiner Unterthänigkeit los wird; Unterth. O. a. 4. — befreyet von der Unterthänigkeit

L. O. t. 2. §. 9.

§. 3. Alſo geſchicht dieſes auch ohne Laß=Brief, wenn der Unterthan von der Herrſchafft wider ſeinen Willen ausgekaufft wird. — Auskauffung

Unterth. O. a. 4.

§. 4. Nun ſoll zwar den Unterthanen auf ihr bittliches Anſuchen der Laß=Brief nicht verweigert werden; ibid. — nicht zu verweigern.

§. 5. Doch ſind auch auf unbillige Verweigerung die Aemter nicht befugt, ſolche an ſtatt der ordentlichen Erb=Herrſchafften zu ertheilen. Cantzley=O. 1674. n. 20. III. 267.

Laß=Güther, Laß=Hayne, Laß=Räume, Laß=Wieſen, Laß=Zins.

§. 1. Güther werden im Zweifel nicht vor Laß=Güther gehalten, — Werden nicht vermuthet

C. 40. p. 2.

und iſt alſo, wenn einer deswegen in Anſpruch genommen worden, vor den Beklagten zu ſprechen, ibid.

es bewieſe denn Kläger, daß ſolche anfangs Miethweiſe ausgethan worden; ibid.

§. 2. Und kan in dieſem Fall der Beſitzer zwar ſich mit keiner Verjährung behelffen, ibid. — Verjährung

von einem Tertio aber können ſolche Güther verjähret werden. ib.

§. 3. Solche Præſcription, und daß nicht aus Laß=Zinſen Erb=Zinſen werden, zu vermeiden, ſollen die zum Pfarr=Lehn gehörigen Laß=Güther, Aecker, Wieſen, Gärten oder Fiſch=Waſſer nicht ſtets bey einem Beſitzer bleiben, Gen. Artic. 29. — zu verändern

Syn. Decr. §. 76.

ſondern iezuweilen verändert und andern ausgethan, ibid.

der Laß=Zins über das 6. Jahr verändert, ibid.

auch wo möglich erhöhet, ibid.

iedoch den Pfarrern ſelbſt die Güther um den gewöhnlichen Zins gelaſſen werden, ibid.

§. 4. So ſollen auch die Laß=Wieſen, Räume und Bränder in Churfürſtl. Gehöltzen von Jahren zu Jahren bey Bezahlung des Laß=Zinſes verneuert, — verneuren

Forſt= und Holtz=O. 1560. II. 495.

nach Gelegenheit auch gar abgeſchaffet werden;

Haupt=Rſol. 1665. II. 563.

Rſol. 1713. II. 605.

§. 5. Sonſt ſind dergleichen Wald= und Laß=Räume auch mit Steuer=Schocken zu belegen. Rſcr. 1668. II. 1503. — Steuer.

Laſter.

§. 1. Oeffentliche Laſter, als Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Zauberey, — Zu ſtraffen

berey, ſtete Saufferey, Gotteslåſterung, freventlichen Ungehorſam wider die Eltern, Spielen, verdåchtiges Můßiggehen, ungezweifelten Wucher, Nacht-Sauffen, ſollen weltliche Obrigkeiten nicht dulden. Gen. Art. 44.

Pol. O. 1661. t. 6.

Conſiſtorium. §. 2. Vor das Conſiſtorium gehören ſolche ärgerliche Sünden und Laſter, nur ſo viel die Gradus Admonitionum und nicht die weltliche Straffe belanget. Conſ. O. c. 7.

Laterne, Latern-Geld.

Nicht zu beſchädigen §. 1. An denen zu Leipzig und Dreßden angeſchafften Nacht-Laternen, und denen, welchen deren Aufſicht aufgetragen, ſoll ſich bey Straffe des Prangers, Landesverweiſung, Zuchthauſes, Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß ꝛc. niemand vergreiffen,

M. 1702. I. 1721.

1705. 1727.

auch wider die Verbrecher eingewandter Appellation ungeachtet verfahren werden. ibid.

Pech-Fackeln §. 2. Und wie dargegen die Pech- und andere Fackeln abgeſchafft ſind, ibid.

alſo iſt gleichwohl niemand verwehret, ſich mit Laternen vorleuchten zu laſſen. ibid.

in Scheuren §. 3. In Scheuren, Ställe und andere Oerter, wo Gefahr zu beſorgen, oder Feuer-fangende Sachen liegen, ſoll niemand mit einem bloſſen Lichte oder brennenden Spane, ſondern mit einer Laterne gehen, Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1888.

und der Wirth wenigſtens eine, und zwar von Glaſe, nicht aber etwa von Papier anſchaffen. ibid.

Latern-Geld. §. 4. Auf Bergwercken ſollen bey denen Stolln-Gebäuden alle unnöthige Ausgaben vermieden, und das Latern- und Rade-Geld gäntzlich abgeſchaffet werden.

Berg-Decr. 1659. §. 14.

Läuten.

Bey der Leiche §. 1. Den Leichen ſoll nur an den Orten, da ſie verſtorben, und anderswo nicht geläutet werden. Gen. Art. 15.

Kirchen-Patron §. 2. Dem Kirchen-Patron wird 4. Wochen,

Reſcr. 1709. I. 883.

Gen. Vero. 1713. I. 893.

deſſen Brüdern und Schweſtern aber nur 14. Tage, ib.

und den eingepfarrten Gerichts-Herren 8. Tage geläutet. ib.

Wetter-Läuten §. 3. Das abergläubiſche und abgöttiſche Wetter-Läuten iſt verboten. Gen. Art. 39.

Gebrauch der Glocken. §. 4. Auch ſollen die Glocken ſonſt zu keinem weltlichen Gebrauche gebrauchet werden, ibid.

Syn. Decr. §. 86.

es wäre denn in nöthigen Fällen und Feuers-Gefahr die Gemeine zuſammen zu beruffen. ibid.

Lazareth.

§. 1. In Hoſpitále oder Lazarethe ſoll niemand aufgenommen werden, er habe denn gnugſame und glaubwürdige Kundſchafft vorgeleget, Syn. Decr. §. 81. Aufnehmung

und geſchehe mit Wiſſen und Willen iedes Orts Pfarrers und Gerichts-Herrn. ibid.

§. 2. Dem Lazareth und Hoſpital wird wegen der Conſumtion-Acciſe ein gewiſſes zur Ergötzlichkeit aus der Accis-Caſſa abgeſtattet. G.C.A.O. 1705. II. 1893. 1899. Accis
1713. 1973. 1981.

§. 3. In Peſt-Zeiten mögen die Hirten- und Gemeinde-Häuſer zu Lazareth- und Probier-Häuſern gebraucht, Peſt-Zeit.
M. 1713. §. 13. I. 1829.

auch die Beſitzer anderer Häuſer zu der Abtretung vor billige Bezahlung zu ſolchem Behuff angehalten werden. ib.

Lebens-Straffe ſ. Todes-Straffe.

Lectiones Publicæ.

§. 1. Auſſerhalb Unpäßlichkeit und dringender Hinderniß ſoll kein Profeſſor auſſerhalb des ihm angewieſenen Auditorii und des Loci publici zu Hauſe leſen. Rſcr. 1714. I. 388. Auditorium

§. 2. Wegen der Canicularen mögen die Lectiones publicæ einen Monat, ingleichen in den Leipziger Märckten eingeſtellet werden. Einſtellung.
Un. O. t. von den Feriis.

Leder.

§. 1. Weiß- und Sehmiſch-Leder führen allein die Weißgerber, und darf damit kein anderer handeln, der nicht ein Weiß- und Sehmiſch-Gerber, Verbot 1627. I. 1505. Sehmiſch Leder

oder ein Privilegium vorzuſchützen hat, ibid.

oder in rechtmäßiger Poſſeſs befunden wird, ibid.

auſſer in den Leipzigiſchen und Naumburgiſchen Meſſen. ib.

§. 2. Bauern, Tagelöhner und Dienſt-Geſinde ſollen kein anderes als Land-Leder brauchen. M. 1671. III. 283. Land-Leder.

Ledigkeit, ledige Dirne.

§. 1. Den Eyd der Ledigkeit müſſen Fremde vor geſuchter Trauung leiſten, und daß ſie ſich ſonſt anderwärts der Ehe halber verbindlich nicht gemacht, ſchwören, Rſcr. 1705. I. 1039. Eyd der Ledigkeit
Rſcr. 1709. I. 1041.
cf. Rſcr. 1713. III. 35.

§. 2. Wenn ein Mann mit einer ledigen Dirne die Ehe bricht, wird er nichts weniger mit dem Schwerdte, C. 19. p. 4. ledige Dirne

ſie aber mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft, ib.

ob gleich das Weib dem Manne verziehen. ibid.

ledige Manns-Perſon. §. 3. Eine ledige Manns-Perſon aber wird wegen Ehebruchs mit dem Schwerdte geſtrafft.

L. O. 1543. t. v. Str. des Ehebruchs.

Legaler Termin ſ. Rechts-Friſt.

Legatum, Legatarius

Vermächtniß.

Beſtehet ohne Erb-Einſetzung §. 1. Legata bleiben, wenn gleich ein Teſtament der Erb-Einſetzung halber nichtig iſt, C. 9. p. 3.
oder dieſe gar ermangelt; Dec. 46.

ad pias cauſas §. 2. Inſonderheit die zu milden Sachen, ibid.
worüber das Ober-Conſiſtorium die Aufſicht hat,

Conſ. O. t. v. A. u. Verr. der Conſiſtorialen ꝛc. I. 642.

und worzu die Unkoſten aus dem Gottes-Kaſten zu nehmen, wenn ſie der Kirchen vermacht worden,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 30.

nicht aber wenn ſie dem Pfarrer beſchieden. ibid.

abgefordertes Teſtament §. 3. Ein wieder abgefordertes Teſtament ſoll unter andern wegen Abſtattung der Legatorum und anderer Verordnungen dem Richter zur Recognition und Publication vorgeleget werden.

Dec. 44.

Ceſſion §. 4. Wenn Legatariis zu ihren Legatis gewiſſe Obligationes oder Actiones zugetheilet werden, braucht es nicht allein keiner gerichtlichen Ceſſion, Dec. 28.
ſondern es iſt auch den Partheyen ein mercklicher Nachlaß und Vortheil vergönnet, ibid.
doch darf es keine Læſionem ultra dimidium enthalten. ibid.

Früchte §. 5. Die Früchte eines legirten Guthes, ſo zur Zeit des Teſtatoris Abſterben noch darauf ſtehen, gehören dem Legatario.

C. 13. p. 3.

Jus retorſionis §. 6. An Orte, woher man keine Legata bekömmt, läſſet man ſolche jure retorſionis auch nicht folgen. C. 38. p. 3.

ſtillſchweigende Verpfändung. §. 7. Derjenige, dem aus einem Teſtamente etwas legiret und verhafftet wird, hat in Rechten hierüber eine heimliche Verpfändung in alle des Teſtatoris Verlaſſenſchafft,

Pr. O. t. 45. §. 7.

die ihm aber ietzo nicht mehr zuſtehet, E. P. O. ad 45. §. 4.
doch wird ihm davor ausdrückliche Hypothec beſtellet, ibid.
oder der Erbe zu Beſtellung zulänglicher Caution angehalten, ib.
und bey auſſergerichtlichen Teſtamenten muß derſelbe die Legata ſub pœna dupli und bey Verluſt des Beneficii Diviſionis binnen 3. Monaten a die aditæ hereditatis gerichtlich melden, und dem Legatario dergleichen præſtiren. ibid.

Legitima.

Iſt Kindern und Eltern [zu laſſen] §. 1. Kindern und Eltern muß die Legitima gelaſſen,

C. 9. p. 3.

und

und kan ihnen ſolche weder durch Teſtament und Erb-Einſe-
tzung, ibid.
noch durch Subſtitution, C. 8. p. 3.
Dec. 47.
noch durch Satuta vor Eheleute, C. 11. p. 3.
noch durch eine in fraudem legitimæ beſchehene Schenckung,
C. 12. p. 2.
noch durch Erkauffung neuer Lehn-Güther, C. ſ. 2.
noch durch das Privilegium der Koſten zum Studiren entzogen
werden; Dec. 50.

§. 2. Sondern es iſt das Teſtament, darinnen ſelbige in Legitima zu Erben nicht eingeſetzt worden, nichtig, C. 9. p. 3. — ſonſt das Teſtament nichtig
wiewohl ſodann die Legata bleiben. ibid.

§. 3. Und durch Subſtitution kan ein Vater, der ſeine Kinder im Teſtamente zu Erben einſetzet, und ihnen einen andern ſubſtituiret, weder die Mutter, C. 8. p. 3. — Subſtitution
noch die Groß-Eltern von der Legitima ausſchlieſſen,
Dec. 47.
es ſey ein Kind dem andern, oder ein Fremder ſubſtituiret,
C. 8. p. 3.
geſchehe mit oder ohne Ausſchlieſſung der Mutter, ib.
und die Subſtitution ſey beſchaffen wie ſie wolle. ib.

§. 4. Statuta und Gewohnheiten, ſo dahin gehen, daß der überlebende Ehegatte alle des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft mit Ausſchlieſſung deſſen Bluts-Freunde haben ſoll, melden entweder etwas von der Legitima oder nichts; C. 12. p. 3. — Statuta
im letztern Fall wird des Verſtorbenen Eltern die Legitima oder der dritte Theil der Verlaſſenſchafft zuerkannt. ib.

§. 5. Wenn ſie der Legitimæ gedencken, haben ſie ſolche entweder vermindert oder gar aufgehoben, ib.
in jenem Fall wird das Statutum gehalten und darwider nicht erkannt, ibid.
in dieſem aber deſſen ungeachtet den Eltern die Legitima zugeſprochen. ibid.

§. 6. Bey der Schenckung muß die Legitima allemahl ſalva bleiben, C. 12. p. 2. — Schenckung
es geſchehe dieſelbe einem Fremden oder auch einem von den Kindern, ſo ſolche zu fordern haben. ibid.

§. 7. Aus Lehn-Güthern haben Töchter nur ſodann eine Legitimam zu fordern, wenn der Vater ſein gantz Vermögen oder deſſen gröſten Theil zu Erkauffung neuer Lehne angewendet hat. — Lehn-Güther
C. ſ. 2.

§. 8. Die Koſten zum Studiren ſind ſonſt nicht zu conferiren, — Koſten zum Studiren
Dec. 50.

wenn ſie aber ſo übermäßig, daß denen übrigen Kindern die Legitima geſchwächet würde, hat ſolch Privilegium nicht ſtatt. ib.

Titulus honorabilis

§. 9. Hiernächſt ſoll Eltern und Kindern die Legitima titulo honorabili verlaſſen werden. C. 9. p. 3.

§. 10. Doch beſtehet eines Vaters Teſtament, wenn er

1) den Kindern etwas mit ausdrücklicher Vermeldung des Worts Legitima, ib.
2) der Tochter mit Vermeldung der Mitgifft verlaſſen, ib.
3) die Kinder vorher ausgeſteuret und ſie daher in die Prӕterition gewilliget haben. C. 10. p. 3.

Gerade

§. 11. Auch wird den Töchtern die Gerade in die Legitimam, ſowohl was die Kinder ſonſt aus ihrer Eltern Güthern bekommen, mit eingerechnet. C. 11. p. 3.
C. ſ. 2.

Enterbung

§. 12. Ungehorſame Kinder, ſo wider der Eltern Conſens heyrathen, mögen von dieſen bis auf den halben Theil ihrer Legitimӕ,
K. O. Ehe-S. t. Ehe-Gelöbniſſen.
Ehe-O. c. 1.
und nach Gelegenheit der Urſachen des verweigerten Conſenſes gäntzlich enterbet werden. ib. cf. Dec. 52.

Legitima $\frac{1}{3}$

§. 13. Gleichwie aber die Legitima ordentlich entweder der dritte Theil, C. 8. 12. p. 3.
Dec. 47.
C. ſ. 2.

$\frac{1}{2}$ oder auch die Helffte des Vermögens iſt: C. ſ. 2.

§. 14. Alſo iſt diejenige, ſo aus den Lehn-Güthern zu geben, nur ſodann der dritte Theil, wenn der Kinder 4. oder mehr, ib.

$\frac{1}{4}$ und der vierte Theil, wenn deren nur 2. oder 3. ib.

es müſſen auch die Töchter, ſo ſolche bekommen, alles und iedes, was ſie an Ausſtattung, Schmuck, Kleidern und Mitgifft vom Vater bekommen haben, conferiren. ib.

Jus retorſionis.

§. 15. Endlich wird die Legitima nur an Orte, daher man dergleichen auch zu hoffen hat, abgefolget, C. 38. p. 3.
und ſonſt das Jus Retorſionis gebraucht. ib.

Legitima Impedimenta ſ. Ehehafften.

Legitimation.

Ubergebung

§. 1. Die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndicate ſollen zugleich mit der Klage übergeben,
Rſ. gr. 1661. §. 17.
E. P. O. ad 7. §. 1.
auch ehe und bevor ſolches geſchehen, keine Citation ausgefertiget, ib.
oder wenn der Principal die Klage ſelbſt eingebracht, und nachgehends

hends einen Gevollmächtigten conſtituiret, gleich bey dem erſten Satze produciret, ib.
und ohne Legitimation niemanden nachgeſchrieben oder etwas ad Acta genommen werden. ib.

§. 2. Wenn wegen Mangel der Legitimation in contumaciam erkannt iſt, hat die Ratihabition nicht mehr ſtatt, Ratihabition

Pr. O. t. 7. §. 6.

E. P. O. ad 7. §. 7.

ſo auch, wenn derjenige, ſo durch einen nicht gnugſam legitimirten Gevollmächtigten erſchienen, nur contumaciret worden; ib.
zumahl, wenn er ſich an einem Fatali verſäumet hat. ib.

§. 3. Die ex Defectu Mandati herrührende Nullität kan zu aller Zeit urgiret werden, E. P. O. ad 38. Nullität
doch mag der obſiegende Theil das Verfahren auch poſt ſententiam definitivam noch ratihabiren. ib.

§. 4. In Berg-Sachen wird, wenn der Schichtmeiſter oder ein anderer Gevollmächtigter erſcheinet, auf andere und beſſere Legitimation nicht interloquiret, M. w. i. Berg-S. §. 2. Berg-Sachen.
doch ſoll von Seiten einer klagenden Gewerckſchafft die Legitimation von ſo viel Gewercken, die wenigſtens mit 70. Kuxen darbey intereſſiret, übergeben, ib.
oder doch von denen würcklich klagenden Gewercken wegen ihrer übrigen Conſorten de rato caviret, und der Mangel ſuppliret werden. ib.

Legitimation ad cauſam.

§. 1. Wenn Erben oder Ceſſionarii executive klagen, ſollen ſie ſich längſtens in primo Termino ad cauſam gnüglich legitimiren. Erben ꝛc.

E. P. O. A. §. 7.

§. 2. Wenn in einer Sache vor allen Dingen auf die Legitimation ad cauſam erkannt worden, wird, bis dieſer Punct erörtert, mit fernerm Verfahren in der Haupt-Sache angeſtanden, Haupt-Sache

E. P. O. ad 11. §. 2. ad 20. §. 1.

und bleiben ſodann auch die Fatalia des zuerkannten Beweiſes und der Eydes-Leiſtung ſuſpendiret. ib.

§. 3. Wenn Kläger ſeine Perſon, oder zur Sache ſich nicht gnugſam legitimiren kan, iſt ſolche Exception auch im Handels-Gerichte in acht zu nehmen. H. G. O. t. 11. Exc. legitim. ad cauſam

§. 4. In Berg-Sachen aber wird ſodann auf keine beſſere Legitimation erkannt, wenn gleich mit Ab- und Zugewährungen der gantzen Zeche oder einzeler Kuxe unter denen Gewercken vor völliger Endigung der Haupt-Sache ein oder mehrere Veränderung vorgegangen. M. w. i. Berg-S. §. 2. Berg-Sachen.

Legitimus Tutor ſ. Vormund.

Lehn, Lehns⸗Auflaſſung, Lehns⸗Reichung

Belehnung.

Eigenthum §. 1. Zu Erlangung des Eigenthums an einem unbeweglichen Guthe iſt die Extrajudicial-Ubergabe und Einräumung deſſelben nicht genug, Dec. 61.
ſondern es muß die Lehn auf vorgehende des vorigen Beſitzers Auflaſſung, vermittelſt des Lehns⸗Herrn gerichtlich erlanget werden.
ibid.

Auflaſſung §. 2. Und wiewohl ſolches ordentlich auf vorhergehende Lehns⸗Auflaſſung geſchicht, ib.
auch bey Subhaſtationen der Schuldner dazu unter der Verwarnung, daß ſonſt die Lehn vor aufgelaſſen gehalten werden ſolte, citiret worden: Pr. O. t. 40. §. 4.

§. 3. So iſt doch in dieſem letztern Falle weder die Auflaſſung,
E. P. O. ad 39. §. 18. ad 40. §. 2.
noch des Schuldners Citation dazu vonnöthen; ib.

§. 4. Sondern die Lehn wird ohne vorhergehende Commination vor aufgelaſſen gehalten, ib.
und dem, ſo das Guth erſtanden, ſolches in Lehn gereichet, ib.
es ſey Lehn oder Erbe. ib.

Pertinentien §. 5. Wenn Pertinentien unter andern Gerichten gelegen, wird man mit der Adjudication und Lehns⸗Reichung dahin verwieſen.
E. P. O. ad 39. §. 18.

Erb⸗Güther §. 6. Erb⸗Güther ſollen denen von Adel und Bürgern, wegen der den Aemtern ſchuldigen Dienſte ohne des Landes⸗Herrn Vorbewuſt nicht geliehen werden.

Gen. Bef. 1609. II. 1361. 1365.
M. 1623. 11.
1680. 23.
1683. 27.

Verzicht. §. 7. Ob aber gleich der Beſitzer, bevor er das Guth in Lehn und Würden erhalten, vor keinen Eigenthums⸗Herrn zu achten;
Dec. 61.
ſo mag doch die Verzicht über die nicht bezahlten Kauf⸗Gelder bis zu deren Bezahlung ausgeſetzt werden, ib.
es kan auch durch beſtätigte Statuta und Gewohnheiten an einem oder dem andern Orte hierinnen ein anderes verſehen ſeyn. ib.

Lehn⸗Geld ſ. Lehn⸗Waare, Lehn, Lehns⸗Baarſchafft.

Lehn⸗Richter

Erb⸗ und Lehn⸗Richter.

Nieder⸗Jagd §. 1. Lehn⸗Richter ſollen die ihnen vergönneten Nieder⸗Jagden nicht weiter, als auf ihre Lehn⸗Güther extendiren.
M. 1716. II. 609.

§. 2.

§. 2. Von Contribution der Qvatember ſind ſie nicht frey, M. 1716. monit. 8. II. 1835. 1837. Contribution.

wenn ſie gleich die Einnahme auf ihren Güthern erblich haben, ibid.

iedoch muß ſich die Gemeinde davor mit ihnen vergleichen, ib.

ſie wären denn ſolches wegen ihres Lehn- oder Erb-Gerichts umſonſt zu thun ſchuldig. ib.

Lehn-Träger.

Die von Adel, ſo in Städten Häuſer haben wollen, müſſen dem Rathe gewiſſe Lehn-Träger vorſtellen, Rſ. gr. 1661. §. 109. Derer von Adel.

auch im übrigen ihre Schuldigkeit ablegen. ib.

Lehn-Waare

Lehn-Geld.

§. 1. Mit der Lehn-Waare ſollen die Bürger in Städten und andere in Aemtern oder ſonſt nicht übernommen, Nicht übermäßig zu nehmen

L. O. 1550. t. von Ordn. u. Freyh. der Städte.

und wo dieſelbe nicht eingeführet, ſolche gar nicht genommen werden. ib. C. ſ. 1.

§. 2. Wo ſie aber eingeführet, muß ſolche nicht allein vom Erb-Kauffe, ſondern auch vom Wiederkauffe, ib. Wiederkauff

und nicht nur von einem titulo oneroſo erkaufften, ſondern auch titulo lucrativo überkommenen, und entweder geſchenckten oder im Teſtament vermachten Guthe entrichtet werden. ib.

§. 3. Hingegen wird keine Lehn-Waare gegeben, wenn das Guth Freyheit

1. zur Mitgifft mitgegeben,
2. vertauſchet,
3. von dem Lehn-Herrn erkaufft wird,
4. ein Mann-Lehn iſt; ib.

Deßgleichen

5. wenn der Lehn-Herr durch Abſterben oder ſonſt verändert wird,
6. der Beſitzer, Zins- und Erb-Mann Kinder verläſſet, als die in der vorigen Inveſtitur begriffen. ib.

§. 4. Seitwärts verwandte Freunde aber, Collaterales und Extranei ſind die Lehn-Waare zu geben pflichtig. ib. Collaterales

§. 5. Wenn Eltern ihren Kindern ein Guth um geringen Werth verkauffen, muß nicht weniger das völlige Lehn-Geld entrichtet, M. 1681. II. 25. Taxation

und das Guth nach ſeinem rechten Anſchlage gerechnet, oder gerichtlich taxiret werden. ib.

§. 6. Im Concurs wird die Lehn-Waare in der erſten Claſſe unter den Oneribus realibus bezahlet. Concurs.

E. P. O. ad 42. n. 8.

Lehn,

Lehn, Lehn=Guth

Lehns=Baarſchafft, Lehns=Contract, Lehns=Verpfändung, Feudum.

Wird nicht vermuthet §. 1. Im Zweifel wird ein Guth eher vor Erbe als vor Lehn gehalten, Dec. 37.
und daher die Töchter bey der Poſſeſs gelaſſen, bis der Lehnsfolger Qualitatem feudalem beweiſet. ib.

Legitima §. 2. Und aus neu=erkaufftem Lehn können Töchter Legitimam fordern, wenn der Vater ſein gantzes oder meiſtes Vermögen dazu angewandt. C. ſ. 2.

Geld §. 3. Geld, ſo von Lehn herkömmt und vermöge einer Vergleichung wieder zu Lehn gemacht werden ſollen, wird, wenn dieſes nicht geſchehen, auf die Erben verfället, C. 30. p. 3.
dieſe aber ſind ad Intereſſe gehalten; ib.
Hingegen iſt das Geld, ſo durch den Lehns=Herrn zu Lehn gemacht worden, auch davor zu halten. ib.

§. 4. So wird auch die Ubermaſſe des Kauf=Geldes von einem Lehn=Guthe nicht zu Bezahlung der Allodial-Schulden angewandt, ſondern wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet. E. P. O. ad 40. §. 3.
cf. Pr. O. t. 45. §. 10.

Gebäude §. 5. Die auf das Lehn geſetzte Gebäude, C. 31. p. 3.
und darauf erbauete Wind=Mühlen müſſen dabey gelaſſen werden. Dec. 53.

Alienation §. 6. Deſſen Alienation durch Kauff, Tauſch oder andern Contract ſoll

1) mit Vorwiſſen des Lehns=Herrn geſchehen,
M. 1622. I. 1959.
und vor deſſen Erklärung und Ratihabition niemand ſich einiger Occupation, Beſtellung, noch Nieſſung des Guthes anmaſſen bey Straffe der Einziehung, ib.
wenn er gleich allbereit wegen eines andern Guthes ein Vaſall iſt; Rſol. 1700. I. 365. 366.

2) mit Conſens der Agnaten,
T. A. t. wg. die Agn. I. 148.
ſonſt können ſie ſolches entweder bey des Verkäuffers Leben gegen Erſtattung des Kauf=Geldes innerhalb Jahres=Friſt, ib.
oder nach deſſen Abſterben ohne das Kauf=Geld innerhalb 30. Jahren revociren; ib.

3) mit des Lehns=Herrn Decret, wenn Unmündige dabey intereſſiret, ib. I. 152.
und mögen Vormünder beſtändig darein conſentiren, wenn entweder 2. mündige nähere, ib.
oder 4. andere zugleich Belehnte es für gut anſehen. ib

§. 7.

§. 7. Vorkäuffe ſollen an Lehn-Güthern ohne vorgehende Cognition nicht verliehen werden, Rſ. gr. 1661. §. 71. Vorkauff
es muß auch derjenige, ſo einen rechtmäßigen Vorkauff daran erhalten, ſich bey vorgehenden Subhaſtationibus ante Terminum Adjudicationis damit melden;

L. T. A. 1666. I. 357.

hingegen hat der Mitbelehnte, ſo einmahl das Lehn-Guth zu veräuſſern in einem von ſich geſtellten Revers gewilliget, ſich des Vorkauffs ferner nicht zu erfreuen. Rſcr. 1719. I. 1201.

§. 8. Sonſt ſoll an freyem Verkauffe ſeiner Lehn-Güther niemand gehindert werden, L. T. A. 1700. I. 367. Verkauff
woferne ſie nur nicht auf dem Falle ſtehen, ib.
und aus Urſachen, daß es auf dem Falle ſtehe, die Verpfänd- und Veräuſſerung nicht verweigert werden, ſo lange noch ihrer Zweene in der Lehn ſtehen, welche von ſolchen Kräfften, daß ſie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten.

Rſol. 1700. I. 365. 366.

§. 9. Durch Alienation wird die geſamte Hand nicht gebrochen, C. 45. p. 2. geſamte Hand
es hätte denn der, ſo ſie hat, in ſolche Veräuſſerung Krafft eines Pacti, Verſchreibung oder Reverſes gewilliget. ib.

§. 10. Wenn ein Vater ein Lehn verkaufft und noch nicht tradiret hat, muß der Sohn die Auflaſſung thun, und kan ſolche Alienation nicht hinterziehen. C. ſ. 3. Sohn

§. 11. Er kan auch das von dem Vater veräuſſerte Lehn nicht revociren, C. ſ. 4. Revocation

T. A. t. wg. die Agn. I. 151.

es ſey Feudum hæreditarium oder ex pacto & providentia, ib.
es wäre denn dem Sohne nebſt dem Vater, C. ſ. 4.
oder dieſem contemplatione Filii verliehen worden. ib.

§. 12. Einem andern Mitbelehnten aber ſtehet die Revocation frey, wenn er nicht des Alienatoren Erbe worden,

C. 48. 49. p. 2.

obgleich in den Lehn-Briefen der Erben gedacht worden.

T. A. t. wg. die Agn. I. 149.

§. 13. Und zwar kan ſolche alsbald bey des Alienatoren Leben geſchehen, wenn die Alienatio illicita geweſen,

C. 48. p. 2.

wenn aber dieſe mit des Lehn-Herrns Conſens geſchehen, nach des Alienatorn und deſſen Söhne Tode, ib.
doch kan gegen Offerirung des Kauf-Geldes es auch bey deſſen Leben geſchehen. ib.

§. 14. Bey der Revocatione ob alienationem illicitam giebt man kein Kauff-Geld; C. 49. p. 2.

bey der Alienatione licita aber zwar das Kauff-Geld, doch kein Intereſſe. ib.

Zeit der Revocation §. 15. Die Zeit der Revocation iſt, wenn das Guth an einen Agnaten veräuſſert, ein Jahr von Zeit der Wiſſenſchafft;

C. 50. p. 2.

wenn es aber einem Extraneo verkaufft worden, kan es nach Kayſer-Recht in 30. ib.

und nach Sachſen-Recht in 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen revociret werden. ib.

Verpfändung §. 16. Die Verpfändung eines Lehn-Guthes kan anders nicht als mit Gunſt und Bewilligung des Lehn-Herrns,

Pr. O. t. 46. §. 4.

Dec. 67.

E. P. O. ad 40. §. 1. ad 42. n. 7.

und der Mitbelehnten geſchehen; Dec. 67.

doch müſſen dieſe gleichwohl bey ermangelnden Lehns-herrlichen Conſenſe, wenn ſie allein conſentiret, die Zahlung leiſten, wenn das Lehn an ſie kömmt. ib.

Conſens §. 17. Die Conſenſe dazu ſind bey Amtſäßigen Ritter- und Lehn-Güthern nicht von denen Aemtern, ſondern von der Lehns-Curia zu ertheilen. Rſ. gr. 1603. n. 13.

E. P. O. ad 46. §. 3.

Ceſſion §. 18. Und die Hypothequen können ohne neuen Conſens nicht cediret werden. M. 1614. I. 1061.

Pr. O. t. 46. §. 7.

Dec. 28.

E. P. O. ad 46. §. 2.

Helffte §. 19. Es wird auch nicht leicht über die Helffte in Verpfändung des Lehns conſentiret. Rſol. 1700. I. 365. 366.

1975.

ſtillſchweig. Verpfändung §. 20. Stillſchweigende Verpfändung hat in Lehn-Güthern ordentlich nicht ſtatt gehabt, C. 25. p. 2.

Pr. O. t. 45. §. 8. 14.

und nunmehro um ſoviel weniger. E. P. O. ad 45. §. 6.

Arreſt §. 21. So erſtreckte ſich auch der darauf angelegte Arreſt nur auf die Früchte, Pr. O. t. 48. §. 2.

welcher aber itzo durchgehends ceſſiret. E. P. O. ad 48.

Hülffe §. 22. Die Hülffe wird wegen der Allodial-Schulden nur in die Fructus Feudi, E. P. O. ad 40. §. 1.

wegen der Lehn-Schulden aber auch in deſſen Subſtanz vollſtrecket. ibid.

cf. Pr. O. t. 40. §. 1. ſq.

Sequeſtration §. 23. Wenn ein Sohn das Lehn in fraudem Creditorum den Mit-

Mitbelehnten überlaſſen will, wird ſolches ſequeſtriret, und die Fructus zu Bezahlung der Gläubiger angewendet.

Rſ. gr. 1661. §. 71.

§. 24. Bey Subhaſtation der Ritter-Güther wird das Subhaſtation-Patent iedesmahl in Dreßden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausſchuſſes in dem Kreiſe, da es gelegen, angeſchlagen, E. P. O. ad 39. §. 13. Subhaſtation

und bey denen dazu entſtehenden Concurſen werden denen Creditoribus 3. Sächſiſche Friſten eingeräumet.

E. P. O. ad 41. §. 2.

§. 25. Zu Taxation derſelben ſollen nicht die Land-Schöppen, ſondern Perſonen, ſo eben dergleichen Güther beſitzen, gebraucht werden. Pr. O. t. 40. §. 3. Taxation

T. A. t. von Feilbieten.

§. 26. Die Privation oder Einziehung des Lehns hat wegen des Beſitzers Mißhandlung wider die Mitbelehnten, C. 26. p. 3. Privation.

und in Duell-Sachen auch wider die Leibes-Erben nicht ſtatt.

D. M. §. 42.

Lehns-Anwartſchafft

Anwartung, Angefälle, Gedinge, Expectanz.

§. 1. Wenn ein Lehn-Herr weltlichen Standes iemand ein Angefälle, Gedinge oder Anwartung an einem Lehn-Guthe verſchreibet, müſſen ſolches auch ſeine Erben halten, C. 45. p. 2. Bindet Erben

obgleich der Erben darinnen nicht gedacht iſt. ib.

§. 2. Es ſoll aber auch mit ſolchen Expectanzen an Lehn-Güthern behutſam und dem Lehn-Befugniß gemäß mit abſonderlicher Beobachtung des Ritter-Standes verfahren werden. Behutſamkeit

L. T. A. 1666. I. 357.

§. 3. Dem Gedinge darff eher nicht, als bis auf begebenden Fall und zu würcklichen Beſitz, Folge geſchehen. C. 45. p. 2. Folge

§. 4. Die nächſten Agnaten, und nach Gelegenheit Cognaten, müſſen bey Verluſt der anwartenden Lehn oder Erbſchafft die Vormundſchafft annehmen, A. u. G. O. p. 5. III. 165. Vormundſchafft.

mögen ſich auch davon durch Renunciirung der Lehns-Anwart- oder Erbſchafft nicht entbrechen.

Wayſ. A. O. 1660. §. 3. III. 239.

Lehn-Brief.

§. 1. Die Lehn-Briefe werden gemeiniglich auf den Lehn-Mann und ſeine männliche Leibes-Lehns-Erben eingerichtet; Leibes-Lehns-Erben

T. A. t. wg. die Agnaten I. 149.

doch iſt daraus kein Unterſcheid inter Feudum hæreditarium, ex pacto & providentia & mixtum zu machen; ib.

es mögen auch Mitbelehnte, ungeachtet daß im Lehn-Briefe der

Erben gedacht worden, das ohne ihre Bewilligung verkauffte Lehn wohl revociren. ib.

Cl. nach rechter Sippzahl §. 2. Und wenn gleich darinnen die Clauſul nach rechter Sipp-Zahl geſetzt worden, ſind doch Bruders-Kinder mit dem Bruder in ſtirpem zur Succeſſion zu laſſen. C. 29. p. 3.

freye Diſpoſition §. 3. Wenn darinnen dem Beſitzer frey zu diſponiren nachgelaſſen, darff die Ubermaſſe des Kauff-Geldes nicht wieder zu Lehn gemacht werden. E. P. O. ad 40. §. 3.

§. 4. Wer um die Belehnung anſuchet, ſoll den nechſt-vorgehenden Lehn-Brief originaliter mit zur Stelle bringen,

M. 1622. I. 1959. M. 1681. I. 1967.
1638. 1961.

Concept und eine Concepts-weiſe geſchriebene Copie übergeben,

M. 1657. I. 1963. 1966.
1681. 1967. 1969.
1691. 1969. 1972.

Erb-Regiſter §. 5. Wenn gar keiner verhanden, ſollen bey Suchung der Lehn über die Güther und Lehn-Stücken gewiſſe Erb-Regiſter, vor Notarien und Zeugen aufgerichtet, M. 1657. n. 5. I. 1967.
und damit die Lehn-Briefe deſto ſicherer darauf fundiret werden können, zur Confirmation eingeſendet werden. ib.

Formalien §. 6. Benebſt dem Lehn-Briefe und deſſen Abſchrifft ſind auch alſobald deſſen Formalien, als Nahmen und Ordnung der Mitbelehnten, auch Cenſiten und anderes zu übergeben.

M. 1657. I. 1963. 1966. 1967.
1681. 1967. 1970.
1691. 1969. 1973.

Materialien §. 7. Jn Materialibus paſſiret mehr nicht, als was in dem nechſt-vorhergehenden Lehn-Briefe exprimiret, ib.
es würde denn die Sache vorher unterſuchet, ib.
geſtalt derjenige, ſo mehr darein geſetzt haben will, um Comiſſarien bitten, und derſelben Bericht oder Receſs einſenden laſſen muß. ib.

Subſcription §. 8. Mit Subſcription der Lehn-Briefe bleibt es bey dem Herkommen und Cantzley-Stylo, Rſ. gr. 1612. §. 3.
und mögen ſolche auch in Vollmacht des Lehns-Herrn durch dero Stadthalter und Cantzler unterzeichnet werden.

Rſol. 1699. I. 364.

Breve teſtatum, Lehn-Zettel, Muth-Zettel §. 9. Es ſollen aber die Lehns-Leute ſich nicht mit den Brevibus teſtatis oder Lehn- und Muth-Zetteln behelffen,

Rſcr. 1638. I. 1961.
1641.

ſondern die Lehn-Briefe zu rechter Zeit ablöſen, ib.

M. 1580. I. 1957. M. 1622. I. 1959.
Rſol. 1701. I. 368. A. T. A. 1702. I. 368.

bey

bey Straffe der Execution und doppelter Gebühren,

M. 1703. I. 1977.

auch ſolches zu thun ſchrifftlichen Revers von ſich ſtellen.

M. 1657. I. 1963. 1966.

1681. 1967. 1969.

§. 10. So ſind auch die dabey ermangelnden Erinnerungen und Nachrichten ohne Anſtand einzubringen. Erinnerung

M. 1703. I. 1977. 1980.

§. 11. Hingegen wird bey Ablöſung der Lehn-Briefe mit der Cantzley-Gebühr niemand beſchweret, Rſ. gr. 1612. §. 3. Ablöſung.

und ein mehrers, als was in der Tax beniemet und gebräuchlich geweſen, nicht gefordert, ib.

auch einem ieden, wie er ſeine Güther achtet, ſeinen Pflichten nach geglaubet. L. O. 1543. t. wg. die Taxa &c.

Cantzley-T. I. 287.

cf. M. 1691. 1969. 1972.

Lehns-Contract ſ. Lehn, Lehn-Brief.

Lehns-Curia

Lehn-Hof.

§. 1. Die Conſenſe bey Amtſäßigen Ritter- und Lehn-Güthern, ſo bey den Aemtern nicht verliehen werden, ſollen nicht von den Amtleuten, Rſ. gr. 1603. n. 13. Conſens

E. P. O. ad 46. §. 3.

ſondern von der Lehns-Curia ertheilet werden. ib.

§. 2. Die in Vollmacht des Lehn-Herrns unterzeichnete und aus dem Lehn-Hofe ausgefertigte Lehn-Briefe haben ſowohl bey denen Lehn-Höfen, Rſol. 1699. I. 364. Vollmacht.

als in andern hohen und niedern Gerichten eben die Krafft und Wirckung, als wenn ſie mit eigner Hand ausgeſtellet. ib.

Lehn-Dienſte.

§. 1. Lehn-Leute müſſen auf Erforderung die Ritter-Dienſte in eigner Perſon leiſten, In Perſon zu leiſten

L. O. 1555. t. daß unſere Lehn-Leute rc.

Edict 1588. I. 2297.

ſollen ſich auch dazu mit gebührender Anzahl Pferden und Knechten bereit halten. ib.

M. 1702. I. 2307. M. 1704. I. 2309.

§. 2. Jedoch wird auch zuweilen an ſtatt der Dienſte ein gewiſſes Geld erfordert, als von iedem 5. fl. Geld davor

M. 1563. I. 2293.

15. Rthl. Ausſchr. 1632. I. 2303.

30. Rthl. M. 1639. I. 2305.

1646.

50. fl. M. 1704. II. 1781.

fremde Dienſte — §. 3. Die Ritterſchafft ſoll ſich deßhalber nicht in fremder Herren Dienſt und Beſtallung begeben. M. 1582. 1583. I. 2295.
M. 1588. I. 2297. 1599. 2299.

Subſtituti. — §. 4. Geiſtliche Perſonen mögen ihre Lehn durch andere Subſtituirte gegen den Lehn-Herrn verdienen. C. 28. p. 3.

Lehns-Erben.

Männliche — §. 1. Obgleich die Lehn-Briefe auf des Lehn-Manns männliche Leibes-Lehns-Erben eingerichtet werden:
T. A. t. wg. die Agn. I. 148.

eheliche — §. 2. So wird doch keiner der Kinder halben anders, als vor ſich und ſeine eheliche gebohrne Leibes-Lehns-Erben beliehen.
L. O. 1543. t. von denen aus der Ritterſchafft ꝛc.
1550. t. mit verdächtigen und leichtfertigen.

Lehns-Eyd ſ. Lehns-Pflicht.

Lehns-Fälle.

Lehn zu verneuern — §. 1. Die Lehn muß auf alle begebende Fälle, und ſo offt durch Abſterben des Lehn-Herrns oder Lehn-Manns und Beſitzers eine Veränderung vorgehet, geſuchet und erneuert werden,
C. 45. p. 2.
und zwar innerhalb Jahres-Friſt von Zeit der Wiſſenſchafft an. ib.
M. 1691. I. 1969. 1972.

Indult — §. 2. Jedoch wird wegen vorfallender Verhinderungen Indult ertheilet. A. T. A. 1680. I. 360.
M. 1691. 1969. 1972.

Mitbelehnte. — §. 3. Und wird die Lehns-Empfahung auch von den Mitbelehnten, C. 45. p. 2.
als dadurch ſie eben ihre Lehns-Folge erlangen und erhalten müſſen, T. A. t. wg. die Agn. I. 149.
hingegen von denen, ſo die bloſſe Anwartung haben, nicht erfordert. C. 45. p. 2.

Lehns-Fehler

Felonie.

Verluſt — §. 1. Wer die gewöhnliche Jahres-Friſt zu Suchung der Lehn vorbey ſtreichen läſſet, und nicht wenigſtens Indult erhält, wird ſeines Lehns oder Mitbelehnſchafft verluſtig.
M. 1691. I. 1969. 1972.

Pardon. — §. 2. Doch wird auch ſolcher Lehns-Fehler zuweilen überſehen.
Rſcr. 1697. I. 1973. Rſcr. 1700. I. 1977.
L. T. A. 1700. 367.
Rſol. 1700. 1169.
Rſcr. 1707. 1979.

Lehns-Folge, Lehns-Folger.

Der Deſcendenten — §. 1. Vor ſeine männliche Leibes-Lehns-Erben wird ein Lehn-Mann gemeiniglich beliehen; T. A. t. wg. die Agn. I. 148.

in der Seiten-Linie aber iſt keine andere Succeſſion und Lehns-Folge, als die man durch die ſämtliche Belehnung erlanget. Collateralen

ibid. I. 149.

cf. C. 45. p. 2.

§. 3. Und hat in der Lehns-Folge das Jus Repræſentationis ſtatt, daß Bruders-Kinder mit dem Bruder in ſtirpem zugelaſſen werden, C. 29. p. 3. Jus repræſentationis

obgleich in dem Lehn-Briefe die Clauſul, nach rechter Sippzahl, geſetzt iſt. ib.

§. 3. Eines Bruders Mißhandlung wegen werden die übrigen und ihre Kinder des Lehns nicht beraubet. C. 27. p. 3. Privation

§. 4. Im Lehn können auch Geiſtliche, C. 28. p. 3. Geiſtliche

ingleichen Ordens-Herren und Milites Hieroſolymitani, ib.

wie nicht weniger Mönche, wenn ſie das Kloſter-Leben verlaſſen, ſuccediren. ib.

§. 5. Durch die Lehns-Folge bekommt einer auch die Beſſerung und auf dem Lehn-Guthe ſtehende Gebäude, C. 31. p. 3. Beſſerung

ingleichen die darauf befeſtigten Wind-Mühlen; Dec. 53.

§. 6. Nicht aber die Feld- und Garten-Früchte, ſo bey des vorigen Beſitzers Leben unterbracht worden, C. 32. p. 3. Früchte

er muß auch der Wittwe, ſo das Feld beſtellen laſſen, den halben Theil des Saamens erſtatten. ib.

§. 7. Hingegen bleiben ihm die Fructus naturales, ib.

und die Zehenden, Pächte und Einkommen nach Proportion. ib.

§. 8. Wenn eine Frau gegen ihr Einbringen nicht beleibdinget iſt, muß ihr der Lehns-Folger entweder ihr Eingebrachtes oder ein Leibgedinge geben, C. 44. p. 2. Leibgedinge

und hat die Frau hierunter die Wahl. ib.

§. 9. Wenn ſie aber dem Manne nicht einmahl einiges Ehe-Geld verſprochen oder verſchrieben, iſt der Lehns-Folger ſie zu beleibdingen nicht ſchuldig, Dec. 55.

ob ſie gleich ein Ehegeld nochmahls einzubringen ſich anerbeut. ib.

§. 10. Lehns-Schulden muß der Lehns-Folger bezahlen, Lehns-Schulden

C. 46. p. 2.

auch diejenigen, darein er conſentiret, und bey denen des Lehns-Herrn Conſens ermangelt. Dec. 67.

§. 11. Præſent- oder Donativ-Geld bezahlet er nicht, Præſent-Geld

Dec. 32.

es wäre denn an ſtatt der Dienſte gewilliget, und käme ihm zu ſeiner Zeit noch zu ſtatten. ib.

§. 12. So iſt er auch nicht gehalten, zugleich Erbe zu werden, Erbe

T. A. t. wg. die Agn. I. 149.

es ſey das Feudum wie es wolle, ib.

auch ohne Unterſcheid, ob ein Inventarium aufgerichtet worden oder nicht. ib.

Revocation §. 13. Und wenn er es aus guten Willen worden, iſt ihm ſolches an Revocation eines Lehn-Guthes nicht hinderlich. ib.

Sohn §. 14. Ein Sohn aber muß zugleich des Vaters Erbe werden, oder Lehn und Erbe zugleich fahren laſſen, C. 47. p. 2.

T. A. t. wg. die Agnaten I. 151.

und wenn er auch beyden renunciiret, muß er doch die Lehn-Schulden, darein ſein Vater conſentiret, wenn das Lehn an ihn kommt, agnoſciren. Dec. 68.

Forum ob ſimultaneam inveſtituram. §. 15. Diejenigen, ſo ratione der Lehns-Folge und geſamten Hand zu den alten Erb-Landen gehören, müſſen vor den Gerichten dieſer Lande ſtehen. Rſcr. 1650. I. 1963.

Lehn-Herr.

Conſens §. 1. Ohne des Lehn-Herrns Conſens iſt kein Lehn zu veräuſſern, M. 1622. I. 1959.

noch zu verpfänden. Pr. O. t. 46. §. 4.

§. 2. Doch muß, wenn deſſen Conſens ermangelt, der Mitbelehnte die Schuld, darein er gewilliget, gleichwohl bezahlen.

Dec. 67.

Hülffe §. 3. Und wie der mit des Lehns-Herrn Conſens verſicherten Schulden halber auch in die Subſtanz des Feudi verholffen wird:

E. P. O. ad 40. §. 1.

cf. Pr. O. t. 40. §. 1.

Gedinge. §. 4. Alſo müſſen auch ſeine Erben das von ihm verſchriebene Gedinge halten. C. 45. p. 2.

Lehn-Mann

Vaſall.

Lehns-Pflicht §. 1. Ein Lehn-Mann ſoll die Lehn in eigner Perſon ſuchen, und dabey die Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht ſelbſt ablegen,

M. 1657. I. 1963. M. 1691. I. 1969.

1681. 1967.

er würde denn durch kräncklichen Zuſtand daran verhindert, da ihm auch ein Mandatarius zugelaſſen wird. ib.

Rſcr. 1700. I. 1977.

Zeit §. 2. Er ſoll aber dieſelbe innerhalb Jahr und Tag ſuchen;

C. 45. p. 2.

doch wird wegen vorfallender Verhinderung Indult verſtattet,

A. T. A. 1680. I. 360.

und ein Unmündiger mag ſolches binnen Jahres-Friſt nach erfülleten 21ſten Jahre noch thun. Rſcr. 1707. I. 1979.

Mitbelehnte §. 3. Der Beſitzer eines neu-erkaufften Lehn-Guthes mag binnen gewiſſer Friſt Mitbelehnte vorſchlagen,

M. 1691. §. 5. I. 1969. 1974.

worzu

worzu ihm anfänglich 1. Jahr, ibid.
hernach 4. Jahr, M. 1698. I. 1975.
und letztlich 6. Jahre eingeräumet worden;
Rſol. 1700. I. 1975. 365. 366. 367.

§. 4. Und ſtehet nach deſſen Abſterben ſolches auch ſeinen Deſcendenten bis zu Ende der 6. Jahre noch frey, ib.
es iſt auch dieſe Friſt nicht retro, ſondern a dato Publicationis zu verſtehen geweſen; Rſcr. 1702. I. 1977.

§. 5. Doch iſt pro Feudo novo nicht zu achten, und daher auch keine Mitbelehnten anzugeben frey gelaſſen, wenn ein Mitbelehnter nebſt andern im Lehn zugleich ſuccediret, und den übrigen ihre Antheile abhandelt. Rſol. 1700. I. 365. 366. Abhandlung des Antheils.

Lehns-Muthung

Lehns-Suchung.
Lehns-Leute ſollen

1. wo nicht in einer förmlichen Supplication, doch zum wenigſten in einem offenen von ihnen unterſchriebenen Memorial diejenigen Güther, Lehns-Baarſchafften oder andere Lehn-Stücken, daran ſie die Lehn oder geſamte Hand ſuchen, ordentlich ſpecificiren, M. 1657. n. 1. I. 1967. Was dabey zu thun?
2. ſolche Specification mit richtigen Lehn- oder Muth-Zetteln auch Lehn-Briefen in Originalibus alsbald beſtärcken, ib.
3. nicht nur alte, ſondern die neueſten auf die jüngſten Fälle gerichtete Documente produciren, ibid. n. 2.
4. da dieſelben verlohren, bey der Cantzley beglaubter Abſchrifften vorher ſich erholen und ſolche beylegen, ib. n. 3.
5. wegen der abgeleibten Mitbelehnten und dererſelben nachgelaſſenen Lehns-Erben, auch was ſonſt etwa in den neuen Lehn-Briefen zu ändern nöthig, richtige Verzeichniſſe mit eingeben, ibid. n. 4.
6. darinnen Jahr, Monat und Tag, wenn einer oder der andere Todes verblichen, ſo viel möglich mit exprimiren, ib.
7. wo weder bey ihnen, noch in der Cantzley Lehn-Briefe verhanden, über ihre Güther und Lehn-Stücke gewiſſe Erb-Regiſter aufrichten, und in Forma probante zur Confirmation einſenden. ibid. n. 5.

Lehns-Ordnung.

Die Lehns-Ordnung der Stände des Marggrafthums Ober-Lauſitz d. Ao. 1652. III. 351.
iſt folgendes Inhalts:

1. Iſt kein Mitbelehnter bis in 7den Grad ſchuldig, die Lehn der geſamten Hand zu ſuchen, er gelange denn zur erledigten Poſſeſs. 353.

Es renoviren auch diejenigen, ſo vor dem allgemeinen erhobenen Privilegio die ſpecial-geſamte Hand erlanget, dieſelbe nicht nach Veränderung des mitbelehnten Beſitzers, ſondern allein bey Antretung eines neuen Lehn-Herrns. 354.

2. Vor Unmündige und Abweſende ſollen deren Vormünder oder Freunde die Lehn muthen, und die erſtern nach ihrem 21ſten Jahre, die letztern aber nach ihrer Wiederkunfft binnen Jahr und Tag a die Scientiæ die Erb- und Lehns-Pflicht ablegen. ibid.

Bey Theilungen iſt das Geld aus dem Lehn entweder wieder an Lehn-Güther zu wenden, oder aus dem Erbe in Lehn zu erheben. ibid.

3. Ausländer und Fremde ſollen mit den Unterthanen dieſes Orts geſamte Lehn auf ihre Güther aufrichten, doch keiner den andern an freyer Diſpoſition hindern. ibid.

4. Soll die allgemeine geſamte Hand bis zum 7den Grad incluſive verſtanden, und nicht nach gemeinen Lehn- ſondern nach Sächſiſchen Rechten L. R. L. 1. a. 3. computiret werden. ib.

5. Des Vaters Brüder und Bruders Söhne ſuccediren in ſtirpes. 355.

6. Die Clauſula Privilegii, mit ſeinem Guth frey zu thun und zu laſſen, iſt nur von Actibus inter vivos zu verſtehen, auf die Teſtamente und letzten Willen aber nicht zu ziehen; ib.

Doch wird Teſtament zu machen nachgelaſſen

1) Einem Vater oder Bruder, der keine männliche Leibes-Erben verläſſet, zu Ausſtattung der Töchter und Schweſtern.

2) Einem ieden vor Perſonen, ſo innerhalb des 7den Grads, und ohne das die Anwartung haben. 357.

7. Bleibt den Ständen das vom Kayſer Ferdinando I. ertheilte Privilegium des Verkauffs. ibid.

cf. Privil. 1544. III. 347.

8. Die Lehn hat ein ieder bey Antretung eines neuen Marggrafen und Lehn-Herrns bey Verluſt zu ſuchen, und Erb- und Lehns-Huldigung zugleich abzulegen, 357.

denen aber, die es vorher nicht gethan, wird Pardon ertheilet. 359.

9. Iſt der Eyd der Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht angefüget. 360.

Lehns-Pacta ſ. Lehns-Revers.

Lehn-Pferde ſ. Ritter-Pferde.

Lehns-Pflicht

Lehns-Eyd, Lehns-Huldigung, Juramentum Fidelitatis.

In Perſon abzulegen

§. 1. Die Lehns-Pflicht ſoll in Perſon abgeleget werden, M. 1647.

M. 1647. I. 1961. M. 1681. I. 1967.
1657. 1963. 1691. 1969.

und die jüngern dazu bis nach dem 18. oder 21. Jahre Indult haben;
M. 1647. I. 1961.
Rſcr. 1707. I. 1979.

§. 2. Doch werden diejenigen, ſo ſolche einmahl abgeleget, auf künfftige Fälle bey dem Handſchlage gelaſſen. Handſchlag
M. 1657. I. 1963.
1681. 1967.
1691. 1969.

§. 3. Es wird auch wegen vorfallender erheblichen Verhinderungen, als kräncklichen Zuſtandes und dergleichen, ein Gevollmächtigter zugelaſſen, der die Lehns-Pflicht in eines andern Seele ablege. Lehns-Pflicht in des andern Seele
M. 1647. I. 1961.
1657. 1963.
1681. 1967.
1691. 1969.
Rſcr. 1695. III. 369.

§. 4. Bey der Lehns-Pflicht wird zugleich die Erb-Huldigung abgelegt. Erb-Huldigung
M. 1681. I. 1967.
1691. 1969.

§. 5. Die Form der Lehns-Pflicht der Churfürſtl. Sächſiſchen Lehns-Vaſallen, v. I. 1981. Eyd.
und den Eyd der Erb-Huldigung ſamt der Lehns-Pflicht vor die Stände in Ober-Lauſitz. v. III. 360.

Lehns-Proceß.

§. 1. Ob wohl die Sächſiſchen Lehn-Rechte in den Fällen, wenn der Lehn-Herr ſeinen Lehn-Mann, ſonderlich aber auf die Privation beſchuldigen will, eine ſonderliche Art haben, wie das Lehn-Recht zu beſtellen; C. 27. p. 1. Privation

§. 2. So hat doch auch in ſolchen Fällen der Proceß des gemeinen Rechtes ſtatt, ibid.
und iſt die Diſpoſition der Sachſen-Rechte dißfalls aufgehoben. ib.

§. 3. Es ſoll aber dabey ein ieder wegen unterlaſſener Suchung der Lehn oder Mitbelehnſchafft mit ſeiner Nothdurfft oder Exculpation ſattſam gehöret, Rſ. gr. 1661. §. 55. Cauſæ cognitio.
und keiner abſque ſufficienti cognitione ſeiner Lehn oder Mitbelehnſchafft entſetzet, ibid.
noch ein anderer damit beliehen werden. ibid.

Lehn-Recht.

§. 1. Das Sächſiſche Lehn-Recht ſoll, ſo viel möglich, nach dem gemeinen beſchriebenen Lehn-Rechte interpretiret werden; Interpretation
C. 45. p. 2.

§. 2. Iſt aber von dem letztern unterſchieden, z. E. daß nach Sach- geſamte Hand

Sachſen-Rechte die Lehns-Folge allein auf der geſamten Hand ſtehet. T. A. t. wg. die Agn. I. 149. 150.

Gradus. §. 3. So werden auch bey dem Ober-Lauſitzer Privilegio bis in 7den Grad zu ſuccediren, die Gradus nicht nach gemeinen Lehn-Lehns-O. 1652. III. 351. 354.
ſondern nach Sächſiſchen Rechten Inhalts des 3ten Articuls Lib. 1. Land-Recht computiret. ibid.

Lehns-Revers

Lehns-Pacta.

Veräuſerung §. 1. Mitbelehnte, ſo einmahl das Lehn-Guth zu veräuſſern in einem von ſich geſtellten Revers verwilliget, haben ſich hernach des Vorkauffs nicht mehr zu erfreuen, Rſcr. 1719. I. 1201.
ob es gleich generaliter geſchehen; ibid.

Lehn-Stam̃. §. 2. So können auch dieſelben nicht prætendiren, daß die Ubermaſſe von dem verkaufften Lehn-Guthe wieder zu Lehn gemacht werde, wenn ihnen vermöge verhandener Pactorum oder Reverſe nur ein gewiſſer Lehn-Stamm oder Lehns-Quantum ausgeſetzt iſt, E. P. O. ad 40. §. 3.
ob gleich dieſelben nicht confirmiret ſind. ibid.

Lehns-Sachen

Cauſæ feudales.

Gerichts-Herr §. 1. Ein Gerichts-Herr kan auch in feudalibus cauſis ſeine Unterthanen vor ſeinen eignen Gerichten belangen. E. P. O. ad 2. §. 3.

Mitbelehnſchafft §. 2. Wegen der Mitbelehnſchafft kan einer auch in andern als Lehns-Sachen in dieſen Landen belanget werden; Rſcr. 1650. I. 1963.

Proceß. §. 3. Und hat in Lehns-Sachen kein beſonderer, ſondern der Proceß des gemeinen Rechtes ſtatt. C. 27. p. 1.

Lehns-Schulden.

Bezahlt der Lehns-Folger §. 1. Ob wohl die Lehns-Folger ihres Vorfahren Schulden zu bezahlen nicht verbunden; C. 46. p. 2.
ſo müſſen ſie doch die Lehns-Schulden vergnügen. ibid.

Conſens §. 2. Lehns-Schulden aber ſind vornehmlich diejenigen, ſo mit der Lehns-Folge Bewilligung gemacht, und auf das Lehn verſichert worden. ibid.

Lehns-herrlicher §. 3. Und ob gleich dazu auch der Lehns-herrliche Conſens erfordert wird, E. P. O. ad 40. §. 1.
auch daher bey deſſen Ermangelung es eigentlich vor keine Lehn-Schuld zu halten; Dec. 67.
ſo müſſen doch die Lehns-Folger und Mitbelehnte, wegen ihres darein gegebenen Conſenſes, dieſelben, wenn das Lehn an ſie köm̃t, bezahlen. ibid.

Sohn §. 4. Ein Sohn muß ſeines Vaters Conſens agnoſciren, Dec. 68.

und kan auch, wenn das Erbe zur Bezahlung nicht zureichet, das Lehn den Mitbelehnten in fraudem Creditorum nicht überlaſſen.

Rſ. gr. 1661. §. 71.

§. 5. Hiernechſt iſt vor eine Lehn-Schuld zu halten, — Ausſtattung ꝛc.

1. was wegen Ausſteurung der Töchter oder Schweſtern,
2. zu Ablegung der Leib-Gedinge aufgenommen,
3. in nützliche Beſſerung des Lehns gewendet,
4. zu Erkauffung etlicher Lehn-Güther aufgenommen, und zu deren Bezahlung angewandt worden. C. 46. p. 2.

§. 6. Hingegen iſt das Donativ- und Præſent-Geld davor nicht zu halten, Dec. 32. — Præſent-Geld

wenn auch gleich davor die Ritter-Dienſte auf eine Zeitlang erlaſſen worden, ibid.

auſſer in ſo weit dieſe Befreyung dem Lehns-Folger zu ſeiner Zeit noch mit zu ſtatten kömmt. ibid.

§. 7. Bey Lehns-Schulden werden die Intereſſen nebſt dem Capitale in einer Claſſe bezahlet, Dec. 10. — Intereſſen.

wenn nicht der Conſens auf das Capital ausdrücklich reſtringiret worden; E. P. O. ad 46. §. 3.

welches nunmehro auch bey Allodial-Schulden geſchicht, ib.

iedoch aber bey beyden nur von den letzten 3. Jahren vor angeſtellter Klage oder entſtandenem Concurſe zu verſtehen iſt. ibid.

E. P. O. ad 50.

Lehn-Stamm.

Wenn den Mitbelehnten nur ein gewiſſer Lehn-Stamm oder Lehns-Quantum ausgeſetzet iſt, müſſen ſie ſich damit begnügen, und können an die Ubermaſſe des nach Bezahlung der Schulden bleibenden Kauff-Geldes von einem Lehn-Guthe nichts prætendiren. E. P. O. ad 40. §. 3. — Mitbelehnte ſind damit zu frieden.

Lehns-Suchung ſ. Lehns-Muthung.
Lehn-Zettel ſ. Muth-Zettel.

Lehr-Jungen.

§. 1. Bey Aufnehmung der Lehr-Jungen ſollen Handwercker nicht unziemliches Aufdinge-Geld nehmen, dadurch viele von den Handwercken abgeſchrecket werden. — Aufdinge-Geld

Pol. O. 1661. t. 21. §. 5.

§. 2. Stöhrer und Dorff-Weber ſollen gar keine Lehr-Jungen lernen und ausgeben. Rſol. 1716. I. 391. 392. — Dorff-Weber

§. 3. Bey Zimmerleuten und Mäurern wird den Lehr-Jungen den Handlangern gleich gelohnet. — Lohn.

Tax-O. 1623. t. Zimmerleute II. 870.

Leibgedinge

Dotalitium.

Concurs — §. 1. Wenn einem Eheweibe ein Leibgedinge geordnet iſt, wird ſie auch im Concurs dabey gelaſſen, C. 28. p. 1.

Pr. O. t. 43. §. 3.

und wenn ſie ſich deshalber vor den Mann verbürgen ſoll, muß ſolches mit córperlichem Eyde geſchehen. C. 16. p. 2.

Dec. 25.

abſorbiret die Mitgifft — §. 2. Gleichwie aber dadurch Mitgifft und Einbringen verleſchen; C. 42. p. 2.

§. 3. Alſo ſtehet in der Frauen Willkühr, ihr eingebrachtes Ehe-Geld wieder zu fordern, oder das Leibgedinge zu nehmen,

C. 44. p. 2.

und ſind auf den letztern Fall die Lehns-Folger ſchuldig, ſie zu beleibdingen, wenn es von dem Manne nicht geſchehen. ib.

Dec. 55.

Lehns-Folger — §. 4. Wenn aber dem Ehemanne bey ſeinem Leben einiges Ehe-Geld nicht verſprochen noch verſchrieben worden, können auch die Lehns-Folger nicht angehalten werden, die Wittwe zu beleibdingen, ibid.

wenn ſie gleich ein Ehe-Geld nochmahls einzubringen anerbeut. ib.

nicht ſelbſt zu nehmen — §. 5. Auch darf ſie das Leibgedinge vor ſich ſelbſt nicht nehmen,

C. 33. p. 3.

ſondern muß es mit der Erben Vorwiſſen thun. ib.

Schuld dazu — §. 6. Die zu Ablegung der Leibgedinge aufgenommenen Schulden muß der Lehns-Folger bezahlen, C. 46. p. 2.

auch von dem darzu vermachten Lehn-Guthe der Frauen Erben die Feld- und Garten-Früchte laſſen. C. 32. p. 3.

Land-Steuer — §. 7. Von dem zum Leibgedinge ausgeſetzten Lehn, welches mit Ritter-Dienſten beleget, giebt eine adeliche Wittwe keine Land-Steuer. L. u. Tr. St. A. 1657. II. 1469. 1471.

Leibgedings-Briefe. — §. 8. Ubrigens ſollen Leibgedings-Briefe ſo wohl als die Lehn-Briefe zu rechter Zeit abgelöſet werden. M. 1580. I. 1957.

Leibes-Frucht ſ. Abactio Partus.

Leibes-Straffen.

Conſiſtorium — §. 1. Des Conſiſtorii Erkänntniß erſtrecket ſich nicht auf Leib und Leben, ſondern es iſt dieſes der weltlichen Obrigkeit vorbehalten,

Conſ. O. c. 10.

dem Conſiſtorio aber nur auf Pœnas civiles zu ſprechen nachgelaſſen. ibid.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 2.

cf. K. O. t. von Immunit.

Cammer — §. 2. Wenn einer ſeiner anvertrauten Amts-Beſtallung halber nur mit Remotion ab officio zu beſtraffen, läſſet ſolches die Cammer vollſtrecken,

Declar. 1670. §. 10. I. 1147.

wenn

wenn es aber corporis afflictivam nach ſich ziehet, iſt es an die Hof-Regierung zu verweiſen. ibid.

§. 3. Leibes-Straffen in bürgerliche oder Geld-Straffen zu verwandeln, ſtehet auch Obrigkeiten auf rechtlich Erkänntniß zu. Verwandlung.

Rſ. gr. 1661. §. 59.

§. 4. Wenn die von dem Landes-Herrn geſuchte Verwandelung der Leibes-Straffen in Geld-Buſſen einmahl abgeſchlagen, hat die Landes-Regierung die Supplicanten ohne fernere Berichts-Erſtattung ſchlechterdings abzuweiſen,

Rſcr. 1712. I. 1179.

es ereignete ſich denn ein neuer Umſtand, daß der Supplicant einiger Begnadigung würdig ſey. ibid.

Leiche, Leichen-Beſtattung.

§. 1. Die Todten wieder aufgraben und berauben wird willkührlich, Aufgrabung

C. 34. p. 4.

und die todte Leichname unbegraben laſſen, nach Gelegenheit mit dem Schwerdte beſtrafft. ibid.

§. 2. Mit todten Weibes-Perſonen zu thun haben, iſt auch mit dem Schwerdte zu beſtraffen, todte Weibs-Perſonen C. ſ. 5.

ſie ſeyn ſchon begraben oder nicht. ibid.

§. 3. In Peſt-Zeiten ſollen die Leichen nicht über 24. Stunden unbegraben bleiben, Begrabung Gen. Art. 15.

M. 1713. §. 7. I. 1829.

auch zu ſolcher Zeit nicht in die Kirchen geleget werden. ib.

§. 4. Sonſt ſoll man Todte nicht alſofort begraben, ſondern zum wenigſten 12. Stunden daheime behalten. Gen. Art. 15.

§. 5. Bey Leichen-Beſtattungen derer von Adel, ſo in Civil- und Militar-Dienſten geſtanden bis auf den Obriſten incluſive, Wachs-Kertzen.

ſollen nur 8. M. 1731. I. 889.

bey denen übrigen aber nur 6. brennende Wachs-Kertzen auf beyden Seiten des Sarges, ibid.

auch nur deſſelbigen Tages, da die Leichen-Predigt gehalten wird, geſetzet werden. ibid.

Leichen-Predigt.

Eine Leichen-Predigt mag allen denen, ſo ſich des hochwürdigen Sacraments gebrauchen, gehalten werden. Gen. Art. 15. Wem zu halten.

Leihen

Commodatum.

§. 1. Wegen geliehener Sachen kan man ſich zwar ex Contractu nur an denjenigen, dem man ſolche geliehen, und ſeine Erben, Klage

L. R. L. 2. a. 60.

des Eigenthums halber aber auch an andere halten. ib.

§. 2. Und wiewohl einem die Darleihung ſeiner Sachen or- Netze und Hunde

dentlich

dentlich unverwehrt, ſo ſollen doch die von Adel einander keine Netze und Hunde zum Jagen leihen.

M. 1686. II. 579.
1692. 581.
1695. 583.
1697. 593.

Gewehr. §. 3. So werden auch die Fecht- und Exercitien-Meiſter, ſo durch Darreichung des Gewehrs Duelle befördern helffen, geſtrafft.

D. M. §. 47.

Leinweber.

Auf Dörffern §. 1. Obwohl auf den Dörffern keine Handwercker zu dulden, ſo mag doch an Orten, die über ¼. Meile von der Stadt, ein Schmidt und ein Leinweber ſeyn.

L. O. 1482. I. 11.
cf. G. C. A. O. 1705. §. 1. II. 2007.

Lehr-Jungen. §. 2. Es dürffen aber die Dorff-Weber keine Lehr-Jungen lernen. Rſol. 1716. I. 391. 392.

Garn §. 3. An dem Garne, ſo auf den Marckt gebracht wird, haben die Leinweiber, bis das Zeichen aufgehoben worden, vor Fremden und Einheimiſchen den Vorkauff,

Verbot 1696. I. 1701.

und ſoll ſich des Verkauffens des Garnes, und Leinwand-Würckens auf den Kauff und deren Verhandlung keiner unterſtehen, der nicht ein Zunfft-mäßiger Meiſter des Leinweber-Handwercks, oder ſonderlich privilegiret iſt. Pat. 1653. I. 1541.

cf. L. O. 1555. t. von ſchädlichen Verkäuffen.
Rſ. gr. 1661. §. 104.

Wollkämmen §. 4. Hingegen ſollen auch die Leinweber ſich des Wollkämmens, Spinnens, Grempelns, Kartetzſchens, auch Verfertigung der halb- und gantz wollenen Zeuge und anderer Arbeit, ſo den Tuchmachern allein zuſtehet, bey Verluſt der Waare und 20. Rthlr. Straffe enthalten. M. 1626. I. 1503.

Kinder. §. 5. Ihre Kinder ſind zu andern Handwercken unweigerlich auf- und anzunehmen. Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

Leipziger Fuß ſ. Müntz-Fuß.

Leiſten ſ. Einreiten.

Lenocinium ſ. Kuplerey.

Lerchen ſtreichen.

Fremder Grund §. 1. Mit dem Lerchen ſtreichen ſoll es wie mit andern Nieder-Weidwerck gehalten, und ſich keiner auf des andern Grund und Boden betreten laſſen, Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 30.
ſie hätten denn Kuppel-Jagd mit einander. ib.

Bürger §. 2. Bürger in Städten ſind auf ihrem Weichbilde und Fluhren, wo ſie nicht verhegt, deſſen befugt, ib.

der

der Churfürſtl. Gehege aber ſollen ſich alle ingeſamt enthalten, ib. es geſchehe denn mit Vorbewuſt, Gunſt und Bewilligung der Aemter. ib.

§. 3. Die Bauerſchafft aber, Müßiggänger und ander gemein Volck ſoll ſich nicht unterſtehen, mit dem Nacht-Lerchen-Netze ohne Unterſcheid zu ſtreichen. Rſ. gr. 1603. n. 6. Bauern.

1612. Renth-S. §. 30.

ſondern ihnen ſolches bey nahmhaffter Straffe verboten ſeyn. ib.

Lermen.

§. 1. Wenn iemand im Lermen und Auflauff über gebothenen Friede oder auch ſonſt ſeine Obrigkeit oder die Gerichts-Perſonen, ſo einen in Hafft nehmen wollen, wiſſentlich ſchlägt oder verwundet, der ſoll der verwundeten Perſon Abtrag, Artzt-Lohn, Zehrung, Unkoſten und Verſäumniß entrichten, C. 43. p. 4. Straffe

und darüber willkührlich mit Verweiſung, Abhauung der Hand, Staupenſchlag und nach Gelegenheit mit dem Schwerdte; ib.

§. 2. Der aber ein ſchlecht Friede-Gebot gegen die Gerichts-Perſonen mit Worten übertritt, willkührlich, als in Injurien-Sachen, geſtrafft werden. ib. Friede-Gebot.

Leſen.

Kein Studioſus ſoll privatim leſen und diſputiren, er habe denn das Juramentum Religionis præſtiret und dem Libro Concordiæ ſubſcribiret, Viſ. Decr. der U. L. 1616. l. 915. 919. Studioſus

W. 1624. 969. 973.

oder wenn er ein Ausländer, ſich zu der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion verpflichtet. ib.

Lethale Wunde ſ. Wunde.

Letzte Kranckheit ſ. Kranckheit.

Letzter Wille ſ. Teſtament.

Leuterung.

§. 1. Die Leuterung wird einem ieden, der ſich durch ein Urthel beſchwert zu ſeyn vermeynet, verſtattet, Iſt iedem Parth vergönnet

Pr. O. t. 35. §. 1. t. 37.

iedoch auf iedes Urthel nur eine, C. 19. p. 1.

es ſey interlocutoria oder definitiva. ib.

§. 2. Und hat die Ober-Leuterung nur bey dem Appellation-Gerichte, L. O. 1555. t. Ober-Leuterung. Ober-Leuterung

C. 19. p. 1.

Pr. O. t. 35. §. 1. t. 37.

E. P. O. ad 35. §. 4.

auch nur in denen unmittelbar daſelbſt angebrachten Sachen, ib.

in andern Gerichten aber nicht, ib.

auch in denen Cauſis devolutis im Appellation-Gerichte nicht ſtatt, ib.

wenn gleich eine Reformatoria oder Declaratoria erfolget. ib.

in cauſis devolutis §. 3. Doch iſt in Cauſis devolutis die Ober-Leuterung zuläßlich, wenn ab interlocutoria an das Appellation-Gerichte appelliret, und daſelbſt reformatorie geſprochen worden,

E. P. O. ad 35. §. 4.

maſſen ſodann die Sache den Immediatis gleich zu achten. ib.

gemeines Beneficium §. 4. Gleichwie nun die Leuterung nicht weniger als die Appellation ein gemeines Beneficium iſt; C. 19. p. 1.

Pr. O. t. 35. §. 3.

alſo mögen ſich deren auch beyde Theile gebrauchen. ib.

§. 5. Ob aber gleich iedem Theile fernere Leuterung nachgelaſſen wurde, wenn in dem Leuterungs-Urthel das vorige verändert, Pr. O. t. 35. §. 1.

oder demſelben ein neuer Punct mit angehangen worden: ib.

iedem Theile nur eine §. 6. So ſoll doch zu Verkürtzung der Proceſſe bey den Nieder-Gerichten iedem Theile wider ein Urthel nicht mehr als eine Leuterung zugelaſſen ſeyn, E. P. O. ad 35. §. 3.

und an deren ſtatt von dem, ſo dergleichen bereits gehabt, nach der auf Gegentheils Leuterung erfolgten Correctoria oder Declaratoria alſofort das Remedium Appellationis ergriffen werden, ib.

auch bey den mittlern Inſtanzien die Leuterung gar nicht zuläßlich, ibid.

iedoch zu appelliren unbenommen ſeyn. ib.

unzuläßliche §. 7. Gar nicht iſt die Leuterung zuläßlich, wider

1. das Urthel, darinnen auf Beweis erkannt;

   E. P. O. ad 20. §. 2.

2. das Erkänntniß ſuper impertinentia Articulorum und Interrogatoriorum, ib. §. 8.

3. - über Zuläßlichkeit der Zeugen;

   E. P. O. ad 22. §. 2.

4. das Decret oder Reſolution, dadurch dem Parth oder Advocato das Juramentum malitiæ auferleget wird;

   E. P. O. ad 33. §. 1.

5. ein Urthel im Concurs; E. P. O. ad 41. §. 5.

6. einen Berg-gerichtlichen Ausſpruch auf der Halde;

   M. w. i. Berg-S. §. 21.

7. den im Urthel begangenen Irrthum in Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern 2c.

   E. P. O. ad 35. §. 2.

8. in Poſſeſſorio ſummariiſſimo;

   E. P. O. ad 35. §. 1. A. §. 19.

9. in Proceſſu inhibitivo; E. P. O. A. §. 21.

10. im Proceß wider den Schuldner auf dem Schuld-Thurm.

Pr.

Pr. O. t. 52. §. 3.
cf. B. M. §. 13.

§. 8. Bloſſe Proteſtation-Schrifften ſollen Effectum ſuſpenſivum nicht haben, Pr. O. t. 35. §. 6. noch in vim Leuterationum gelten. ib. Proteſtationes

§. 9. Die Leuterung aber darff nicht generaliter oder per Relationem ad Acta priora eingerichtet werden, General-Leuterung
E. P. O. ad 35. §. 5.
ſondern es iſt von denen Gravaminibus wenigſtens eines und das andere ſpecifice und deutlich anzuführen, ib.
M. 1606. I. 1051.
widrigenfalls ſelbige mit 5. Rthlr. Straffe zu rejiciren,
E. P. O. ad 35. §. 5.
wenn ſie gleich a definitiva eingewandt worden. ib.

§. 10. Die Zeit, binnen welcher die Leuterung einzuwenden, iſt eine Friſt von 10. Tagen, von Publication des Urthels anzurechnen. Pr. O. t. 35. §. 1. Fatale
cf. Obg. O. t. wenn u. wie die Leuterung.
Hg. O. eod. & t. von der Leuterung.
Art. 1583. I. 1303. 1308.
Ordn. 1588. 1345. 1347.
in Berg-Sachen aber muß deren Einwendung ſofort ſtante pede, auf unverwandtem Fuſſe geſchehen,
M. w. i. Berg-S. §. 17.
Berg-Rſol. 1709. §. 53.
Berg-O. a. 104.
und der Leuterungs-Zettel längſtens in 24. Stunden hernach ſchrifftlich übergeben werden. ib.

§. 11. Die Uberreichung der Leuterung mag den Richtern und Actuariis auch in ihren Häuſern geſchehen, Einreichung
E. P. O. ad 2. §. 4.
und von ihnen daſelbſt regiſtriret werden. ib.

§. 12. In dem Leuterungs-Zettel muß bey Straffe allezeit zugleich um Termin zur Proſecution angeſuchet werden, Termin zur Proſecution
E. P. O. ad 35. §. 5.
welches zwar vor dieſen auch geſchahe, aber nicht genug war,
Pr. O. t. 35. §. 4.
ſondern es muſte nach eingewandter Leuterung anderweit innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen um Citation zur Proſecution angeſuchet werden, ib. C. 19. p. 1.
ſo, daß in deſſen Verbleibung man ſich an der Leuterung verſäumete; ibid.
Doch iſt itzo die zu fernerm Anſuchen geſetzte Friſt nebſt dem davon dependirenden Fatali aufgehoben. E. P. O. ad 35. §. 5.

contra interlocutorias

§. 13. Wie nun die Leuterung contra ſententias mere interlocutorias, E. P. O. ad 35. §. 1.
ſowohl in andern Sachen nicht ohne Unterſcheid, ib.
auch in klaren Executiv- und andern geringen Sachen, ib. §. 4.
ingleichen ab interlocutoriis mixtis nicht leichtlich Ober-Leuterung zu admittiren: ib.

Juram. malitiæ

§. 14. Alſo mag vor deren Annehmung dem Parth oder Advocato, oder auch wohl beyden zuförderſt das Juramentum malitiæ auferlegt werden, E. P. O. ad 35. §. 1.
Rſ. gr. 1661. §. 24.
Dec. 70.
wenn gleich von dem Gegentheil darum nicht angeſuchet wird, ib.
und iſt zu deſſen Præſtation eine 8. bis 14. tägige Friſt anzuberaumen, E. P. O. ad 35. §. 1.
und da ſolches in Termino nicht würcklich abgeleget wird, mit Rejection der Leuterung ohne fernerm Anſtand zu verfahren, ib.
auch der Parth oder deſſen Advocat wegen der gefliſſentlichen Protraction zu beſtraffen. ib.

Anberaumung des Termins

§. 15. Hingegen hat, wann die Leuterung angenommen wird, der Richter auf das in dem Leuterungs-Zettel beſchehene Anſuchen, E. P. O. ad 35. §. 5.
oder auch bey deſſen Unterlaſſung ex officio, ib.
1. nicht mehr erſt innerhalb 3. Monat, C. 19. p. 1.
ſondern alſofort Termin anzuberaumen, E. P. O. ad 35. §. 5.
und zu Proſecution der Leuterung
2. nicht mehr nur 3. wöchentliche, E. P. O. ad 4. §. 1.
cf. M. 1670. §. 3. I. 1261.
ſondern eine völlige Sächſiſche Friſt einzuräumen; ib. E. P. O. ad 35. §. 5.
doch iſt im Handels-Gerichte die Leuterung in 14. Tagen von der Zeit an, da ſie eingewandt, zu proſequiren. H. G. O. t. 20. n. 2.

Abſchrifft

§. 16. Dem Gegentheil iſt von dem Leuterungs-Zettel Abſchrifft mit zu überſchicken, E. P. O. ad 35. §. 5.
und demſelben nicht mehr frey gelaſſen, das erſte mahl auszubleiben, E. P. O. ad 10. §. 3.
ad 35. §. 5.
ſondern er muß erſcheinen, oder es wird alſofort in Meritis erkannt, E. P. O. ad 10. §. 3.
cf. H. G. O. t. 20.
und wenn ja wegen eines oder des andern neuen und erheblichen Um-

Umſtandes auf die Einlaſſung zu interloquiren, er um 5. oder mehr Thaler beſtrafft; ib.
doch iſt ihm auch unbenommen, in Schrifften ad Acta priora zu ſubmittiren. ib.

§. 17. Ehe die Partheyen zum Verfahren gelaſſen werden, ſollen ſie die Gerichts- und Urthels-Gebühren erlegen. Gebühren

Rſ. gr. 1661. §. 25.

E. P. O. ad 35. §. 5.

§. 18. Das Verfahren ſelbſt geſchicht von Mund aus in die Feder, C. 19. p. 1. Verfahren
durch 3. und 3. Sätze, ib.
in den Leuterungen ab Interlocutoriis aber nur mit zweyen;

Pr. O. t. 35. §. 4.

in Berg-Sachen wird von 8. Tagen zu 8. Tagen in Schrifften verfahren. M. w. i. Berg-S. §. 18.

§. 19. Die Proſecution muß ſub pœna deſertionis in Formalibus & materialibus geſchehen, Pr. O. t. 35. §. 3. 4. Proſecutio in Formal. & material.

Dec. 69.

wenn gleich Gegentheil nicht erſcheinet, Dec. 69.
und iſt nicht genug deſſen Ungehorſam zu beſchuldigen. ib.

§. 20. Die Gravamina und deren Verantwortung müſſen bey 10. Rthlr. Straffe in ſpecie angeführet, Gravamina

Pr. O. t. 35. §. 5.

und ſich nicht bloß ad Acta oder Producta priora referiret werden. ibid.

§. 21. Und mögen bey ſolcher Proſecution auch Ehehafften, Ehehafften

E. P. O. ad 4. §. 5.

ingleichen Exceptiones dilatoriæ noch urgiret werden;

E. P. O. ad 11. §. 1.

doch ſoll im erſtern Falle dabey der Citation zugleich eventualiter Folge geleiſtet werden. E. P. O. ad 4. §. 5.

§. 22. Auf proſequirte Leuterung wird ein Urthel eingeholet, Urthel

C. 19. p. 1.

und kan der Richter über die auf ſeinen Beſcheid eingewandte Leuterung nicht ſelbſt ſprechen.

E. P. O. ad 34. §. 1.

§. 23. Wenn darauf reformatorie oder declaratorie geſprochen wird, müſſen die Rationes decidendi beygefüget werden. Rationes decidendi

ibid. §. 4.

§. 24. Derjenige, welcher keine Declaratoriam erhält, wird in die Expenſas retardati Proceſſus vertheilet, C. 19. p. 1. Expenſæ retardati Proceſſus

Pr. O. t. 35. §. 4.

wenn aber nicht zugleich darauf geſprochen worden, können die

bey der Leuterung aufgelauffene Unkoſten von dem Gegentheil nicht wieder gefordert werden, E. P. O. ad 36. §. 4.
ungeachtet derſelbe ſonſt in die Unkoſten des gantzen Proceſſes condemniret worden. ib.

§. 25. Wie denn Leuterant mit der Condemnatione expenſarum zu verſchonen, wenn die Leuterung erheblich befunden, und das vorige Urthel etwas erkläret wird. C. 19. p. 1.

Adhæſion §. 26. Die Adhæſion kan bey der Leuterung nur ſodann geſchehen, wenn dieſe entweder auf das gantze Urthel,

Pr. O. t. 35. §. 2.

oder doch auf die Articel gerichtet iſt, darinnen ſich der Gegentheil auch beſchweret zu ſeyn vermeynet, ib.
und mag dieſer ſich der Leuterung, als eines gemeinen Beneficii gebrauchen, wenn gleich Leuterant ſeiner Leuterung renunciiret.

ibid. §. 3.

Renunciation §. 27. Die Renunciation aber muß vor ausgewürckter Citation geſchehen, ib.
ſonſt muß Leuterant Leuteraten, den er vorladen laſſen, oder der ſelbſt Citation ausgebracht, die geurſachten Unkoſten erſtatten. ib.

Deſertion §. 28. Vor deſert wird die Leuterung erkannt, wenn deren Proſecution in Termino unterbleibet,

E. P. O. ad 10. §. 3.
Pr. O. t. 35. §. 3.

wenn gleich

1) Gegentheil Leuterantens Ungehorſam nicht beſchuldiget,
E. P. O. ad 10. §. 3.
2) oder auſſenbleibet, Dec. 69.
3) oder Leuterant deſſen Ungehorſam beſchuldiget, ib.
4) oder beyde auſſenbleiben,
E. P. O. ad 10. §. 3.

nicht aber deßwegen, daß Leuterant nicht in dem Leuterungs-Zettel um Citation anſuchet, indem er deßwegen nur um 5. Rthlr. beſtrafft wird, E. P. O. ad 35. §. 5.
noch weniger, daß er nicht beſonders darum angeſuchet, als welches gar nicht mehr erfordert wird. ib.

§. 29. Hingegen muß Leuterant bey Verluſt die Gerichts-Gebühren, Rſ. gr. 1661. §. 25.

E. P. O. ad 35. §. 5.
cf. M. 1644. I. 1249.

und zwar, wenn Gegentheil wegbleibet, die vollſtändigen erlegen.

ibid.

Verwandlung. §. 30. Wenn in einerley Sache von einem Theil Leuterung, von dem andern aber Appellation eingewandt wird, ſoll zuförderſt auf dieſe mit jener Erwehnung Bericht erſtattet,

E. P. O. ad 35. §. 9.

und

und nach Befinden die Leuterung in eine Appellation verwandelt werden, ib.
eine Appellation aber in eine Leuterung zu verwandeln, ſtehet den Unter-Gerichten nicht zu. Pat. 1670. §. 2. I. 1261.

Lex.

§. 1. L. Anaſtaſiana hat wider gerichtlich cedirte Forderungen um ein wenigers nicht ſtatt, Dec. 28. L. Anaſtaſiana
wiewohl deſſen Diſpoſition wider die Redemtores alienarum litium gebraucht wird. M. 1614. I. 1061.

§. 2. L. Civitas kömmt einer Stadt oder Gemeinde zu ſtatten, wenn das vor ſie aufgenommene Anlehn nicht in ihren Nutzen verwandt worden; Dec. 16. L. Civitas
doch ſind dem Creditori, dem ſolche Exceptio non factæ verſionis opponiret wird, die Adminiſtratores, ſo das Anlehn aufgenommen, auf vorgehende Litis-Denunciation zu aſſiſtiren ſchuldig, ibid.
ihm iſt auch unbenommen, dieſelben perſonaliter zu belangen. ib.

§. 3. L. Commiſſoria, daß, wenn ein Pfand in gewiſſer Zeit nicht gelöſet wird, ſolches verſtanden ſeyn ſoll, hat nicht ſtatt. L. Commiſſoria
T. A. t. vom Wucher.

§. 4. Von dem Remedio ex L. Diffamari ſ. Diffamation-Proceß. L. Diffamari

§. 5. L. Falcidia kömmt allen Erben wider die Legatarios zu ſtatten, wo es nicht mit ausdrücklichen Worten verboten worden; L. Falcidia
Dec. 43.
In donatione omnium bonorum aber hat die darinnen geordnete Wohlthat, den vierten Theil der Verlaſſenſchafft abzuziehen, nicht ſtatt. C. 1. p. 3.

§. 6. L. Rem majoris 2. C. d. reſc. vend. hat auch in Transactione ſtatt, C. 34. p. 2. L. 2. C. de reſc. vend.
wenn nicht ſuper ipſa læſione wiſſentlich tranſigiret, ib.
oder der Vergleich beſchworen worden. C. 35. p. 2.

§. 7. L. Sancimus 15. C. d. judic. wird nur L. Sancimus

1. in einerley Sache,
2. wenn die Unkoſten in derſelben vorher Rechts-kräfftig zuerkannt,
3. der Parth zu deren Erlegung citiret worden, attendiret.

E. P. O. ad 36. §. 2.

§. 8. Bey der Provocation ex L. Si contendat iſt zwar deßwegen, daß zugleich auf ein ewiges Stillſchweigen mit libelliret worden, die Provocation ſelbſt nicht zu verwerffen, L. Si contendat
E. P. O. ad 5. §. 5.
iedoch bey Abfaſſung der Definitivæ bloß dasjenige, was ſich nach Art und Eigenſchafft ſolchen Remedii gebühret, zu attendiren. ib.

Leyh-Kauff.

Verboten. Both-Korn und Leyh-Kauff iſt der Küſter oder Schulmeiſter der Gemeinde zu geben nicht, Gen. Art. 40.
ſie aber ihm doch ſeine gewöhnliche Forderung an Holtz-Fuhren, Vieh-Huth und dergleichen zu reichen ſchuldig. ib.

Leyh-Tag.

Wenn zu halten. Auf Bergwercken ſoll alle Mittewochen Leyhe-Tag gehalten, und darauf alle Muthungen und Verleihungen eingeſchrieben und beſtätiget, Friſt gegeben, Schichte beſchloſſen werden.
Berg-O. a. 8.
Stein-Bergw. O. 1568. a. 1. II. 149.
1615. a. 3. 255.

Libell ſ. Klage.

Libri Symbolici ſ. Formula Concordiæ.

Licent.

§. 1. Licent iſt eine Abgabe, ſo vor nachgelaſſene Einfuhr des Saltzes oder wegen Eiſens abgeſtattet wird.
M. 1718. II. 1155. M. 1631. II. 1203.

Saltz-Licent §. 2. Saltz-Licent ſoll von iedem Stück oder Scheffel 12. gr.
M. 1631. II. 1203.
und von dem, ſo in Ober-Lauſitz verführet wird, 10. gr.
M. 1655. II. 1211.
von dem nach Nieder-Lauſitz abzuführenden aber 7. gr. 8. pf. entrichtet werden. M. 1657. II. 1213.

§. 3. Es iſt aber nachgehends von iedem auſſerhalb Landes über die Gräntze geführten Stück 4. gr. erfordert worden.
M. 1675. II. 1223.

Freyheit §. 4. Denen von Adel paſſiret zwar ihr Saltz ohne Licent,
M. 1667. II. 1219.
iedoch auf iedes Ritter-Guth jährlich nur eine Fuhre von 20. Hälliſchen Stücken, ib.
ſie müſſen auch ſolches mit ihren eignen Pferden holen. ib.
M. 1671. II. 1221.

Eiſen-Licent. §. 5. Der Eiſen-Licent iſt von dem Land-Eiſen auf 2. gr.
M. 1718. II. 1155.
von dem fremden aber nebſt 6. gr. Zoll auch auf 2. gr. von ieder Wage geſetzt, ib.
welches den Berg-Aemtern reſtituiret wird.
Rſol. 1720. II. 1159.

Licentiat ſ. Gradus Academici.

Licht.

Soldat §. 1. Der Soldat muß ſich bey des Wirths Feuer und Licht behelffen, Ordonn. 1682. §. 6. I. 2037.
1692. §. 7. 2063.

auch

auch darff der Wirth den Reutern und Dragonern kein Licht in den Stall geben. Ordonn. 1714. §. 12. I. 2155.

§. 2. Poſtmeiſter ſollen beym Umpacken bey Nacht mit Laterne und Licht ſelbſt zugegen ſeyn. Poſt-O. §. 30. Poſtmeiſter

§. 3. Berg-Leute mögen ihr Gruben-Licht ſelbſt ziehen, Gruben-Licht.
Berg-Rſol. 1709. §. 49.
ſollen aber keinen Handel damit treiben. ib.

Licitation, Licitatura.

§. 1. Bey Licitation auf beſchuldete Güther darff ſich Licitant keine Frey-Jahre bedingen, M. 1686. II. 29. Frey-Jahre
1697. 49.
auch kan ein Gläubiger mit der Bedingung, daß er ſeine Forderung kürtze, im Concurs nicht licitiren, Dec. 71.
und darff der Richter dergleichen Licitation nicht annehmen. ib.

§. 2. Bey einer Auction wird ein Stück nach dem andern mit dem höchſten Preiſſe zum erſten, andern und dritten mahle ausgeruffen, E. P. O. ad 39. §. 9. Auction
und wenn inzwiſchen weiter niemand licitiret, ſogleich nach dem dritten Ruffen zugeſchlagen. ib.

§. 3. Zu einer Subhaſtation aber wird eine Conſignation gefertiget, und eine Taxe beygefüget, daß ein Licitant ſich deswegen weiter erkundigen könne. E. P. O. ad 39. §. 11. Subhaſtation

§. 4. Der Terminus Licitationis wird durch ein angeſchlagenes Subhaſtations-Patent, ib. §. 12. Terminus
bey Ritter-Güthern oder andern anſehnlichen Grund-Stücken auch in den öffentlichen Zeitungen bekant gemacht, ib.
zumahl wenn es verlanget, ib.
oder von dem Richter vor gut befunden wird. ib.

§. 5. Die Licitation ſelbſt kan vor und bis zum Termino,
ibid. §. 14.
mündlich oder ſchrifftlich, ib.
vermittelſt eines offenen oder verſiegelten Schreibens geſchehen.
ibid.

§. 6. In Termino werden die Schreiben in der Ordnung, wie die darinnen enthaltenen Licita auf einander ſteigen, regiſtriret,
ibid. §. 15.
und das Guth mit dem höchſten Licito um 10. Uhr, ib.
desgleichen um 11. Uhr ausgeruffen, ib.
und wer vor 12. Uhr das meiſte öffentlich in der Gerichts-Stube licitiret, oder vorher das meiſte geboten, hat das Guth erſtanden. ibid.
cf. M. w. i. Berg-S. §. 26.

Oblatio ad idem

§. 7. Die Oblatio ad idem, ſo dem primo Licitatori zugeſtanden, hat weiter keine ſtatt, E. P. O. ad 39. §. 16.
M. w. i. Berg-S. §. 26.

zehende Theil

§. 8. Der zehende Theil des gethanen Liciti muß ſogleich, und wenigſtens vor dem Termino Adjudicationis, erleget werden,
E. P. O. ad 39. §. 16.
deſſen Licitant, wenn er von ſeinem Licito wieder abgehet und pœnitiret, verluſtig wird, ib.
der Uberreſt aber wird entweder bey der Adjudication, ib.
oder in denen bey der Licitation geſetzten Friſten bezahlet. ib.

§. 9. Wer den 10den Theil ſeines Liciti nicht prænumeriret, von dem wird ſolcher mit der Execution eingetrieben, ib. §. 17.
und der es nicht entrichten kan, mit Gefängniß oder andern willkührlichen Straffe belegt. ib.

§. 10. Wenn in Termino Licitationis nur ein Licitant verhanden, vergleichet ſich der Richter eines gewiſſen Preiſſes mit ihm,
ibid. §. 19.
es ſey ein Fremder oder Gläubiger; ib.
wäre aber gar kein Licitant verhanden, wird das Guth denen Creditoren auf vorhergehende Würderung in Solutum gegeben. ib.

Reluition.

§. 11. Doch hat in beyden Fällen der Schuldner das Recht, innerhalb 6. Monaten entweder das Guth wieder einzulöſen, ib.
oder einen Käuffer, der ein mehrers gebe, zu verſchaffen; ib.
es muß aber vor Ablauff dieſer Friſt die Bezahlung des Kauff-Geldes oder deſſen gerichtliche Depoſition würcklich erfolgen. ib.

§. 12. Hingegen ſtehet letztern Falls dem erſten Annehmer frey, die Ubermaſſe, die der andere Käuffer offeriret, heraus zu geben, und das Guth zu behalten. ib.
bekömmt aber, wenn er es ſolchem Käuffer oder dem Schuldner abtritt, keine Meliorationes erſtattet, ib.
die ihm vor dieſen allerdings erſtattet werden muſten.
Pr. O. t. 39. §. 13.

Lieberey

Livrée.

Tuch und Zeug

§. 1. Zu Livréen ſollen ſo wenig als zu Montirung der Miliz ausländiſche Waaren, ſondern in dieſen Landen gefertigte Tuche und Zeuge genommen werden. M. 1718. I. 1881.
cf. Rſcr. 1715. I. 1841.

Poſt-Livrée

§. 2. Poſt-Knechte ſollen mit Livrée und Horn verſehen ſeyn,
Poſt-O. §. 12.
und jährlich neue Livrée, Beſtall. II. 1085. 1088.
auch zu rechter Zeit bekommen. Vero. 1720. II. 1109.

Land-Kutſcher.

§. 3. Hingegen Land-Kutſcher keine gelbe Poſt-Livrée haben.
M. 1708. II. 1031. M. 1713. II. 1089.

Liebniß ſ. Schenckung.

Liedlohn.

§. 1. Das Liedlohn derjenigen Perſonen, welche weſentlich in des Debitoris Dienſten und an ſeinem Brodte ſind, oder an deſſen ſtatt ein gewiſſes Koſt-Geld bekommen, wird im Concurs in der erſten Claſſe nach denen Begräbniß- und Koſten der letzten Kranckheit, E. P. O. ad 42. n. 5. denen es ſonſt vorgeſetzet worden, bezahlet. C. 28. p. 1. Concurs

Pr. O. t. 42. §. 5.

§. 2. Der Advocaten Beſoldung iſt dahin nicht zu rechnen. Advocaten-Beſoldung

Pr. O. t. 42. §. 5.

A. u. G. O. p. 1. t. vom Schuld-Weſen Cl. 1.

§. 3. Wenn ein Berg-Herr ſeinem Knecht im Berge ſeinen Liedlohn ſchuldig iſt, und er keine Bezahlung von ihm erlangen kan, ſollen ihm die Vier-Meiſter zu ſolcher Schuld alsbald zu des Herrn Waare helffen, damit die Gerichte nicht allezeit dürffen erſuchet und bemühet werden. Stein-Bergwerck-Arbeiter.

Stein-Bergw. O. 1691. §. 5. II. 343.

Lieder.

§. 1. Cantores und Cuſtodes ſollen keine andere Lieder einführen, als die in Lutheri Geſang-Büchlein ſtehen. In Kirchen

Syn. Decr. §. 2.

§. 2. Verdächtige Lieder und Geſänge, Schrifften oder Gemählde ſollen weder heimlich noch öffentlich ins Land gebracht, gewieſen, geleſen, verkaufft oder verſchenckt werden. verdächtige

L. O. 1550. t. von verdächtigen Schrifften.

t. von verdächtigen Diſputationen.

§. 3. Schand-Lieder, Reime und Sprüche ſollen von den Bergleuten nicht geſungen werden. Berg-O. 1536. a. 126. Schand-Lieder.

Lieferung.

§. 1. Die Lieferung zur Montur der Regimenter und Hofſtatt ſoll von keinem andern Tuche und Zeuge, als die in dieſen Landen fabriciret, geſchehen. Rſcr. 1715. I. 1841. Zur Montur

M. 1718. I. 1881.

§. 2. Die bey Leiſtung der Frohn Dienſte und Bau-Fuhren gewöhnliche Lieferung gehöret ſowohl als die Moderation der Dienſte vor die Landes-Regierung. C. 52. p. 2. bey Frohn-Dienſten.

Dec. 33.

Declar. 1670. §. 12. I. 1147.

Liegende Güther, Liegende Gründe, Liegende Haab ſ. Unbeweglich Guth.

Linderung

Milderung.

§. 1. Linderung der geſetzten Straffe wird ohne wichtige Urſachen nicht vorgenommen. C. 22. 23. 32. p. 4.

Urſachen §. 2. Dergleichen Urſachen aber ſind:

1) Jugend der Verbrecher, C. 22. 23. p. 4.
cf. C. 32. p. 4.

2) Vorbitte des Beleidigten, C. 19. p. 4.
Pol. O. 1661. t. 7. §. 8.

3) freywilliges Bekäntniß, Dec. 91.
M. 1715. §. 9. I. 1843. M. 1720. I. 1917.

4) Mangel gnugſamen Beweiſes ꝛc. C. 33. p. 4.

Trunckenheit §. 3. Hingegen ſoll die Trunckenheit keine Linderung der Straffe wircken. Art. Br. 1631. a. 36. I. 1983.
1673. a. 8. 2005.
1704. a. 5. 2103.

Str. ad pios uſus. §. 4. Es bleibt aber auch bey denen ad pios uſus anzuwendenden Straffen dem Landes-Herrn die Milderung vorbehalten.
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 12.

Linie.

Rechte-Seiten- §. 1. Die Blut-Freundſchafft und Schwägerſchafft wird

1) in die rechte und Seiten-Linie getheilet:
Und wie zu der erſtern Eltern und Kinder und deren Ehegatten und übrige Aſcendenten und Deſcendenten; zu der letztern aber Brüder und Schweſtern, deren Ehegatten und andere Collaterales gehören: Alſo befinden ſich dieſe

gleiche-ungleiche Linie 2) entweder in gleicher oder ungleicher Linie.

Unterſcheid §. 2. Der Unterſcheid derſelben zeiget ſich

1) in der Ehe, welche in der rechten Linie durchgehends,
K. O. rubr. die Ehe wird I. 463.
in der Seiten-Linie bis in dritten Grad ungleicher Linie verboten, L. O. 1543. t. von den Graden.
im dritten Grade gleicher Linie aber erlaubet wird; ib.

2) in der wider ſolch Verbot verübten Blutſchande und Ehebruch, welche in der rechten Linie der Blut-Freundſchafft mit dem Schwerdte, C. 22. 23. p. 4.
in der Seiten-Linie aber mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung, ib.
die unordentliche Vermiſchung der in der rechten Linie verſchwägerten auch mit Staupenſchlag, C. 24. p. 4.
und die Verkuplung der in rechter Linie befindlichen Bluts-Verwandten mit dem Schwerdte beſtrafft wird;
C. 29. p. 4.

3) in Beſtraffung des Todtſchlags, welche in der rechten Linie die Säckung, C. 3. p. 4.
in der Seiten-Linie aber das Schwerdt mit Schleiffung zur Feimſtatt iſt; ib.

4) dar-

4) darinnen, daß die in auf- und abſteigender Linie durchgehends, Pr. O. t. 7. §. 2.
die ſeithalben Verwandten aber nur bis in dritten Grad einander vor Gerichte vertreten. ib.

5) Sind Kinder von der Lehn-Waare befreyet, C. ſ. 1.
Collaterales aber müſſen ſolche geben. ib.

6) Wird einem Kirchen-Patron in Linea recta die völlige Kirchen-Trauer, Rſcr. 1709. I. 883.
Gen. Vero. 1713. 893.
in Linea collaterali aber nur zum Theil verſtattet. ib.

7) In Erbſchafften hat in Linea recta das Jus repræſentationis, in Linea collaterali aber nicht ſtatt. C. 18. p. 3.

Liquidation.

§. 1. Richter und Advocaten ſollen ihre Gebühren vor Verſchickung der Acten dazu liquidiren, E. P. O. ad 36. §. 3. Richter und Advocaten
inſonderheit ſollen es Unter-Obrigkeiten bey deren Verluſt bey Inquiſitionibus thun. M. 1717. I. 1197.

§. 2. Bey Anſetzung der Hülffe iſt Beklagten eine Liquidation zu überſchicken. E. P. O. ad 39. §. 5. Hülffe
conf. A. §. 10.

§. 3. Im Concurs ſollen die Gläubiger ihre Liquidationes in den geſetzten Tagen übergeben, E. P. O. ad 41. §. 3. Concurs
iedoch ſtehet ihnen auch frey, ſich noch ante Terminum damit zu melden; ib.
die Gerichts-Actuarii aber ſollen ſolche nicht unter einander mengen, ſondern iede abſonderlich ſchreiben. ib.

§. 4. Die Unkoſten, ſo ein Creditor bey Liquidation und Beſcheinigung ſeiner Forderung verurſachet, muß er ſelbſt tragen. Unkoſten.
E. P. O. ad 42. n. 1.

Liquidation-Proceß ſ. Concurs-Proceß.

Liquidum.

§. 1. Bey Anſetzung der Hülffe wird zugleich zur Conſtitutione Liquidi Termin anberaumet, E. P. O. ad 39. §. 5. Conſtitutio Liquidi
und der Citation iedesmahl die Verwarnung, daß bey unterbleibender Erſcheinung oder nicht beſchehener Einlaſſung ex officio darauf erkannt werden ſolle, inſeriret, E. P. O. ad 36. §. 4.
auch hierauf in Termino, es erſcheine der Schuldner oder nicht, ex officio ein Liquidum an Capital, Intereſſe und Unkoſten conſtituiret, E. P. O. ad 39. §. 5.
wegen des Liquidi mit der Hülffe verfahren, ib.
welche auch auf das hernach erſt ad Liquidum gebrachte Illiquidum erſtrecket wird. ib.

§. 2. Und damit es im Proceſſu executivo der Conſtitutione Proc. executivus

Liquidi um ſoviel weniger gebrauche, ſoll in dem Urthel oder Abſchiede

1) ſowohl das Quantum des ſchuldigen Capitals, als
2) die Zeit, von welcher die Zinſen oder Intereſſe moræ anzurechnen, deutlich exprimiret werden.

E. P. O. A. §. 10.

Concurs. §. 3. Im Concurs ſoll dem Gläubiger, der ein rechts-kräfftiges Urthel und ein Liquidum vor ſich hat, von denen deponirten Geldern das ſeinige gantz oder zum Theil bezahlet werden,

E. P. O. ad 41. §. 6.

wenn gleich der Paſſus Liquidi oder Prioritatis noch nicht bey allen Intereſſenten zur Richtigkeit gebracht worden. ib.

Litaney.

Wenn zu halten. Die Litaney ſoll in Städten alle Mittewochen oder Freytage, in den Dörffern aber über den andern Sonntag einmahl gehalten werden, Gen. Art. 12.

cf. K. O. t. Litania.

abzuwarten. die Leute auch bey ſolchem gemeinen Gebethe bis zu Ende bleiben, und ſämtlich für alle Noth der Chriſtenheit bitten. ib.

Litern.

Induction. Mit Litern, Zahlen und Planeten, und ſonſt keinen andern Zeichen, ſoll die Induction der Documenten geſchehen.

E. P. O. ad 24. §. 2.

M. 1696. §. 9. I. 1269.

Litigandi Cauſa.

Unkoſten §. 1. Wer probabilem litigandi cauſam gehabt, wird mit den Unkoſten verſchonet. C. 31. p. 1.

Pr. O. t. 36. §. 1.

cf. C. 19. p. 1.

Pr. O. t. 35. §. 4.

Armen-Recht. §. 2. Und derjenige, ſo das Armen-Recht ſuchet, ſoll wenigſtens probabilem litigandi cauſam haben.

E. P. O. ad 1. §. 10.

Litis-Conſort.

Citation §. 1. Litis-Conſorten müſſen alle abſonderlich citiret werden,

Pr. O. t. 4. §. 1. 2.

zumahl wenn ſie nicht einerley Domicilium haben. ib.

Erben §. 2. Jedoch wird Erben, die ſich noch nicht getheilet, die Citation in das gemeinſchafftliche Haus oder Guth inſinuiret,

Pr. O. t. 4. §. 3.

E. P. O. ad 4. §. 2.

es ſey das Guth Lehn oder Erbe, E. P. O. ad 4. §. 2.
und iſt derjenige, ſo darinnen ſich wircklich aufhält, ſeinen Mit-Erben davon Nachricht zu geben, Pr. O. t. 4. §. 3.

E. P. O. ad 4. §. 2.

auch

auch wie ſolches geſchehen, ad Acta zu dociren ſchuldig.

E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 3. Wenn ſich aber die Erben getheilet, und an unterſchied- lichen Orten ihr Domicilium haben, müſſen ſie ieder beſonders citiret werden. Pr. O. t. 4. §. 2. — ſo ſich getheilet

§. 4. So ſind auch Hüfner, Coſſäten, Handfröhner und andere Conſorten, welche pro Univerſitate nicht geachtet werden, allerſeits abſonderlich vorzuladen, E. P. O. ad 4. §. 2. — Hüfner ꝛc.

und zwar durch einen Umlauff, ibid.

davon auf iedem Dorffe oder Orte eine Abſchrifft zurücke zu laſſen. ibid.

§. 5. Jedoch iſt ſolches allein von dem erſten Termine zu verſtehen, E. P. O. ad 4. §. 3. — erſte Termin

indem dergleichen Litis-Conſorten der folgenden Termine halber einen Procuratorem zu Annehmung der Citationen zu beſtellen verbunden, ibid.

und hierzu gleich bey der erſten Ladung in ſpecie mit zu citiren. ib.

§. 6. In Berg-Sachen wird die Citation der Gewercken nur Nomine collectivo geſtellet. — Berg-Sachen

M. w. i. Berg-S. §. 2.

§. 7. Ob nun wohl niemand eines andern wegen gerichtlich zu handeln geſtattet wird, er habe denn Vollmacht; — Defenſorio nomine erſcheinen

Pr. O. t. 7. §. 1.

ſo mögen doch Litis-Conſorten ohne dieſelbe defenſorio nomine vor einander erſcheinen, ibid. §. 2.

E. P. O. ad 7. §. 3.

müſſen aber auch Cautionem rati beſtellen. ibid.

M. w. i. Berg-S. §. 2.

§. 8. Und wie Univerſitates per Syndicos, alſo ſollen auch die Hüfner, Pferdner, Coſſäten, Hinterſaſſen und dergleichen iedesmahl durch einen oder mehr Gevollmächtigte erſcheinen. — Gevollmächtigte

E. P. O. ad 7. §. 6.

§. 9. Wenn einer der Litis-Conſorten richtig Litem conteſtiret, iſt genug, wenn der andere oder die übrigen ſich darauf referiren. Pr. O. t. 16. — Litis-Conteſtation

§. 10. Wenn ein Eyd zu leiſten, und einige Litis-Conſorten das 18. Jahr noch nicht erreichet haben, mag der Richter entweder dieſe mit dem Eyde verſchonen, und die übrigen vor ſich, und die Unmündige zugleich ſchwören laſſen, — Eyd

E. P. O. ad 18. §. 4.

oder die Eydes-Leiſtung ſo lange, bis die Unmündigen das 18de Jahr ihres Alters erreichen, ausſetzen. ibid.

§. 11. Hüfner, Anſpänner, Gärtner, Häusler, Handfröhner und dergleichen Perſonen, ſo keine Gemeine conſtituiren, ſchwören

ren gleich denen Univerſitatibus durch 3. oder 4. ihres Mittels, ſo die beſte Wiſſenſchafft der Sache haben. ibid. §. 5.

Reſtitutio in integrum. §. 12. Wenn einige Litis-Conſorten das Beneficium reſtitutionis in integrum haben, kömmt ſolches den übrigen nur in Cauſis individuis mit zu ſtatten. E. P. O. ad 9. §. 4.

Litis-Conteſtation

Kriegs-Befeſtigung, Einlaſſung und Antwort.

Exc. dilatoriæ §. 1. Vor der Kriegs-Befeſtigung müſſen alle Exceptiones dilatoriæ, C. 3. p. 1.
Pr. O. t. 11. §. 1.
ingleichen Litis ingreſſum impedientes opponiret,
E. P. O. ad 11. §. 1.
und darauf eventualiter ſub pœna confeſſi & convicti die Litis-Conteſtation angehänget werden; C. 3. p. 1.
Pr. O. t. 11. §. 1.
Rſ. gr. 1661. §. 18.
Dec. 14.
E. P. O. ad 11. §. 1.

Citation §. 2. Maſſen Beklagter dazu ſogleich ſub pœna confeſſi & convicti citiret wird, E. P. O. ad 4. §. 1.
im Handels-Gerichte aber ohne dergleichen Citation dazu verbunden iſt; H. G. O. t. 11.

Declinatorien §. 3. Es hätte denn einer unzweiffelhaffte Declinatorien, da er die Litis-Conteſtation einſtellen mag. C. 3. p. 1.
Pr. O. t. 11. §. 2.

Eventual-Litis-Conteſtation §. 4. Auch wird über der Eventual-Litis-Conteſtation nicht alſofort geurtheilet, Pr. O. t. 11. §. 3.
ſondern deren ungeachtet auf die Exceptiones dilatorias oder Litis ingreſſum impedientes erkannt. E. P. O. ad 11. §. 1.

Exc. Spolii §. 5. Mit der Exceptione Spolii kunte man ſich ſonſt der Litis-Conteſtation erwehren, C. 6. p. 1.
Pr. O. t. 11. §. 5.
H. G. O. t. 11.
ietzo darf ſolche vor der Litis-Conteſtation nicht einmahl opponiret werden, E. P. O. ad 11. §. 3.
ſondern iſt nach derſelben bis zu den Exceptionibus peremptoriis zu verſparen. ibid.

Litis Denunciation §. 6. So wurde auch wegen der vor der Litis-Conteſtation beſchehenen Litis-Denunciation der Sache bis zu dem nechſt folgenden Termin Anſtand gegeben, Pr. O. t. 14. §. 1.
ietzo aber muß die Litis-Denunciation wenigſtens 8. Tage ante Terminum bewerckſtelliget, E. P. O. ad 14. §. 1.
und darauf ſofort ein anderweitiger Termin angeſetzet werden, ib.

in

in welchem der Sache auch bey Litis-Denunciatens Auſſenbleiben kein fernerer Anſtand gegeben wird, ibid.
gleichwie auch im Handels-Gerichte und in Berg-Sachen der Beklagte ſich deshalber der Einlaſſung nicht entbrechen kan.

H. G. O. t. 12.
M. w. i. Berg-S. §. 7.

§. 7. Vor der Litis-Conteſtation muſte auch die Veränderung der Klage, C. 11. p. 1. — Veränderung der Klage

Pr. O. t. 5. §. 4.

und die Eydes-Delation vorgenommen, Pr. O. t. 18. §. 1.
ingleichen der Verminderungs-Eyd gefordert werden.

Pr. O. t. 31. §. 1.

§. 8. Jetzo iſt die Veränderung der Klage ſowohl als die Eydes-Delation, bis über der Litis-Conteſtation Rechts-kräfftig erkannt, noch zugelaſſen, E. P. O. ad 5. §. 9.
ad 18. §. 1.
der Verminderungs-Eyd aber iſt aufgehoben.

E. P. O. ad 31. §. 1.

§. 9. Endlich ſind vor der Litis-Conteſtation keine Merita cauſæ zu diſputiren, Vero. 1588. I. 1309. 1312. — Merita cauſæ
es wären denn Exceptiones Litis ingreſſum impedientes, ib.
welche iedoch vor der Litis-Conteſtation weiter nicht, als in ſo ferne ſie in continenti liquidæ ſind, zu attendiren.

E. P. O. ad 11. §. 1.
Pr. O. t. 11. §. 8.

§. 10. Die Litis Conteſtation ſelbſt ſoll auf alle und iede Puncte und Stücke inſonderheit, C. 10. p. 1. — General-Litis-Conteſtation

Pr. O. t. 16.

auch da in einem Puncte unterſchiedene Umſtände enthalten, auf ieden beſonders geſchehen, E. P. O. ad 16. §. 1.
und iſt die General-Litis-Conteſtation verboten, C. 10. p. 1.

cf. Artic. 1583. I. 1303. 1307.

iedoch Litis-Conſorten erlaubt ſich auf die von einem derſelben beſchehene Litis-Conteſtation zu beziehen. Pr. O. t. 16.

§. 11. Hiernechſt ſoll dieſelbe deutlich und kurtz, ohne alle Weitläufftigkeit und Anhang geſchehen. ibid. — ohne Anhang

Art. 1574. I. 1291.
1583. 1303. 1307.

§. 12. Ihr Fatale iſt, daß ſolche im erſten Termine, und in dem erſten oder wenigſtens andern Satze geſchehe, — Fatale

Pr. O. t. 11. §. 1.
M. 1607. I. 1241.
cf. Pr. O. t. 18. §. 4.

und nicht bis in den letzten Satz geſparet werde; ibid.

doch

doch mögen die mit untergelauffenen Mängel im dritten Satze verbeſſert werden. E. P. O. ad 16. §. 1.

unrichtige §. 13. Wer nicht richtig litem conteſtirte, wurde ſonſt anderer Geſtalt litem zu conteſtiren angehalten, Pr. O. t. 16.
und in die Expenſas retardati Proceſſus, ibid.
auch wohl in willkührliche Straffe vertheilet: ibid.

confeſſi & convicti pœna §. 14. Jetzo wird auf ſolchen Fall Beklagter Inhalts der Citation pro confeſſo & convicto gehalten,
E. P. O. ad 16. §. 1.
iedoch wenn nur bey einem oder dem andern Puncte oder Umſtande etwas verſehen worden, nicht wegen der gantzen Klage, ib.
ſondern nur wegen deſſen, worauf er nicht gehörig geantwortet, ib.
der Advocat aber zu Erſtattung der Unkoſten, ibid. §. 2.
und einer Straffe von 5. oder mehr Thalern aus ſeinen eigenen Mitteln vertheilet. ibid.

Notoria läugnen §. 15. Mit eben der Straffe oder Suſpenſion a Praxi werden auch diejenigen belegt, welche unläugbare und notoria Facta zu negiren ſich unterſtehen. ibid.

Pœnæ inficiationis §. 16. Es ſollen auch bey der Litis Conteſtatione negativa die Pœnæ inficiationis, E. P. O. ad 16. §. 3.
inſonderheit was in §. 26. I. d. act.
l. f. ff. d. R. V.
l. 2. §. 1. ff. ad L. Aquil.
l. 1. §. 1. 4. ff. depoſ.
Auth. C. d. N. N. P. und
Nov. 18.
verordnet, ſtatt haben, ibid.
es mag der Parth ſelbſt oder per Procuratorem erſchienen ſeyn. ib.

Verluſt der Exceptionen §. 17. Derjenige, ſo über Puncte, darüber ihm der Eyd deferiret, litem negative conteſtiret, wird, wenn er nicht ſchwören kan, ſeiner Exceptionen verluſtig, ibid.
er könte denn eydlich erhalten, daß er davon damahls keine andere Wiſſenſchafft gehabt; ibid.

Rechts-Collegia §. 18. Und ſollen darauf die Rechts-Collegia und andere Richter ohne Anſehung der Perſon ſprechen, ibid.
auch die Mängel der Litis-Conteſtation ohne Gegentheils darwider gemachte Exception ex officio ſuppliren. Pr. O. t. 16.

Exc. peremptoriæ §. 19. Nach der Kriegs-Befeſtigung werden erſt die Exceptiones peremptoriæ opponiret, Pr. O. t. 11. §. 6.
es wären denn Litis ingreſſum impedientes; ibid. §. 7.

Verſchonung mit der Litis-Conteſtation. §. 20. Denn dieſe mögen nicht allein vor der Litis-Conteſtation opponiret werden, E. P. O. ad 11. §. 1.
ſondern es wird auch, wenn ſie liquid, daß Beklagter auf die Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig ſey, erkannt, Pr. O. t. 11. §. 8.

und

und er alſo mit der Litis-Conteſtation verſchonet. ibid.

Litis-Denunciation

Ankündigung des Krieges.

§. 1. Die Litis-Denunciation konte ſonſt vor und nach der Litis-Conteſtation geſuchet werden, Pr. O. t. 14. §. 1. Fatale
muß aber ietzo bey Verluſt wenigſtens 8. Tage ante Terminum geſchehen. E. P. O. ad 14. §. 1.

§. 2. Und wie ſonſt, wenn dieſelbe vor der Litis-Conteſtation geſuchet worden, der Sache deswegen bis zum nechſtfolgenden Termin Anſtand gegeben wurde; Pr. O. t. 14. §. 1. anderweiter Termin
alſo wird ietzo der angeſetzte Termin gar nicht gehalten, E. P. O. ad 14. §. 1.
ſondern es dem Gegentheil notificiret, und ſofort ein anderweitiger Termin anberaumet. ibid.

§. 3. Dieſer Termin muß eine völlige Sächſiſche Friſt in ſich halten, ibid. Friſt
und nebſt den Partheyen auch der Litis-Denunciat, ibid.
auch wegen Pflegung der Güte nicht minder als Beklagter zur perſönlichen Erſcheinung bey Straffe citiret werden. ibid.

§. 4. Der Citation wird Abſchrifft der Klage, ibid. Abſchrifft
und der Litis-Denunciation, worinnen die Urſachen, warum einer ſeinem Autori litem zu denunciren berechtiget zu ſeyn vermeinet, beygefügt. ibid.

§. 5. Nachdem nun in Termino der Litis-Denunciat entweder erſcheinet oder nicht, wird

1. auf den erſten Fall zuförderſt die gütliche Handlung zu Verhütung zweyerley Proceſſe mit deſto mehrerem Succeſs vor die Hand genommen, ibid. Güte
2. im letztern Falle aber die Straffe von ihm eingetrieben, ib.
3. der Sache ſelbſt aber deswegen kein fernerer Anſtand gegeben, ibid.
4. ſondern auf die Litis-Denunciation gewöhnlicher maſſen erkannt. ibid.

Pr. O. t. 14. §. 2.

§. 6. Sonſt will bey Entſtehung der Güte Litis-Denunciat entweder den Haupt-Proceß mit fortſetzen oder nicht.
Pr. O. t. 14. §. 3.
E. P. O. ad 14. §. 1.

§. 7. Im erſten Falle mag er zwar Beklagten aſſiſtiren, Litis-Denunciat
Pr. O. t. 14. §. 3.
oder auch an deſſen ſtatt defenſorio ſive procuratorio nomine die Sache ausführen, ibid.
nicht aber ihn dergeſtalt vertreten, daß er die Continuation des Proceſſes allein übernähme; E. P. O. ad 14. §. 1.

Litis-Denunciant §. 8. Inmaſſen Beklagter ohne Klägers Bewilligung nicht ex Lite gelaſſen, Pr. O. t. 14. §. 3.
E. P. O. ad 14. §. 1.
ſondern das Urthel, ſo darauf ergehet, wider ihn vollſtrecket wird, ibid.
er beſäſſe denn dasjenige, darum er belanget wird, nicht für ſich ſelbſt, ſondern eines andern wegen, Pr. O. t. 14. §. 3.
E. P. O. ad 14. §. 3.
alſo, daß ſein Anführen nicht ſowohl eine Litis-Denunciation als vielmehr Nominatio Autoris wäre, ib.
welche von jener mercklich unterſchieden. ib.

Verweigerung §. 9. Im letztern Fall, und wenn Litis-Denunciant den Haupt-Proceß mit fortzuſetzen ſich weigert, wird eben, als wenn er nicht erſchienen, auf die Litis-Denunciation erkannt,
E. P. O. ad 14. §. 1.
er iſt auch Beklagten zu vertreten eben nicht verbunden, ib.
iedoch in dem Falle, wenn er ſich darzu verſchrieben oder anheiſchig gemacht, und ſolches gleichwohl unterläſſet, ihm die verurſachten Unkoſten des Proceſſes zu erſtatten ſchuldig, ib.
wenn gleich Beklagter in der Sache obtenirte. ib.

Regreſs §. 10. Die zu der geſetzten Zeit unterlaſſene Litis-Denunciation kan in Progreſſu Litis weiter nicht gebrauchet werden,
E. P. O. ad 14. §. 2.
und fället zugleich der Regreſs wider den Autorem hinweg. ib.

Fatalia §. 11. Doch ſtehet Beklagten noch frey ſich an dem, von dem er Cauſam hat, zu erholen, wenn dieſer keine gnugſame Adminicula zu ſuppeditiren gehabt, ib.
ſolchemnach die Juſtiz an Seiten des Evincentis offenbar geweſen, ib.
wenn nur Beklagter im übrigen im Proceß ſelbſt nichts verſehen, ibid.
und an einem ihm zuerkannten Eyde oder andern Fatalien ſich nicht verſäumet hat. ib.

Verluſt der Exceptionen §. 12. Dargegen wird Litis-Denunciat bey dem wider ihn genommenen Regreſs der Exceptionen, die er Litis-Denuncianten auf beſchehene Litis-Conteſtation nicht ſuppeditiret, verluſtig. ib.

Stadt §. 13. Eine Stadt kan zwar ihrem Gläubiger Exceptionem non factæ verſionis opponiren, Dec. 16.
ihm ſind aber gleichwohl deren Adminiſtratores auf vorhergehende Litis-Denunciation zu aſſiſtiren ſchuldig. ib.

Handels-Gerichte §. 14. Die Litis-Denunciation iſt auch im Handels-Gerichte,
H. G. O. t. 12.
deßgleichen in Berg-Sachen nachgelaſſen,
M. w. i. Berg-S. §. 7.

es kan ſich aber weder hier noch dort Beklagter der Einlaſſung und Recognition deßwegen entbrechen. H. G. O. t. 12.

M. w. i. Berg-S. §. 7.

§. 15. Hingegen hat in Poſſeſſorio ſummariiſſimo, Poſſeſſorium ſummariiſſimum.

E. P. O. ad 14. §. 1.

und in Mandato rei illicitæ keine Litis-Denunciation ſtatt. ib.

Litis Eventus

Exitus, Ausgang.

§. 1. Bey dem Remedio ex L. 2. C. de reſc. vend. iſt nicht ad Litis eventum, ſondern auf die Læſion ſelbſt zu ſehen. Læſion

C. 34. p. 2.

§. 2. Den Advocaten und Anwälden ſoll vor Ausgang der Sache von Termin zu Termin zu ihren Gebühren verholffen werden, Advocaten-Gebühren

E. P. O. ad 7. §. 4.

der Armen-Advocat aber kan pendente Proceſſu und bis zu deſſen Austrag nichts fordern, E. P. O. ad 1. §. 12.

gleichwie auch fremde Zeugen zu ihren Reiſe-Gebühren in der Armen Sachen erſt bey Ausgange der Sache verholffen wird.

E. P. O. ad 22. §. 3.

§. 3. Die Ungewißheit des Ausgangs wird bey gütlicher Handlung unter andern Motiven den Parthenen vorgeſtellet. Güte.

Rſ. gr. 1661. §. 15.

Litis Ingreſſus.

§. 1. Die Exceptiones Litis ingreſſum impedientes mögen vor der Litis-Conteſtation opponiret werden; Exceptiones

Pr. O. t. 11. §. 7.

E. P. O. ad 11. §. 1.

§. 2. Müſſen aber in continenti liquid ſeyn, ib. liquid.

H. G. O. t. 11.

ſo, daß ſie entweder aus producirten Original-Acten,

Pr. O. t. 11. §. 7.

cf. E. P. O. A. §. 8.

oder des Gegentheils eignem Bekänntniß, ib.

oder durch richtige Urkunden zu verificiren, ib.

auf Beweis oder Eydes-Delation aber wird deßwegen nicht interloquiret. E. P. O. ad 11. §. 1.

§. 3. Wenn nun ſolche Exceptiones liquid und erheblich, iſt der in eventum beſchehenen Litis-Conteſtation ungeachtet darauf zu erkennen, E. P. O. ad 11. §. 1. Erkänntniß

und Beklagter mit der Einlaſſung auf die Klage zu verſchonen,

Pr. O. t. 11. §. 8.

der Judex auch, wenn er ſolche in dem Urthel oder Beſcheide übergehet, die Rationes decidendi beyzufügen ſchuldig.

E. P. O. ad 11. §. 1.

Exempel §. 4. Dergleichen Exceptiones ſind Exceptio Solutionis, Compenſationis, Transactionis, rei judicatæ, Præſcriptionis &c.

Pr. O. t. 11. §. 7.

H. G. O. t. 11.

cf. E. P. O. ad 39. §. 6.

Litis-Denunciation. §. 5. Ante litis ingreſſum ſoll auch die Litis-Denunciation, als die in Progreſſu weiter nicht zuläßlich,

E. P. O. ad 14. §. 1. 2.

ingleichen die Nominatio Autoris bey Straffe geſchehen. ib. §. 3.

Litis-Pendenz, Litispendentis Exceptio.

Klage §. 1. Wenn die Klage angebrachter maſſen verworffen wird, hat die Citation zwar Effectum interrumpendæ præſcriptionis, nicht aber Litis pendentiæ. E. P. O. ad 5. §. 4.

Monitoria §. 2. Hingegen haben Monitoria, wenn ſie einmahl richtig inſinuiret worden, ohne Unterſcheid den Effectum Præventionis und Litis pendentiæ. E. P. O. ad 1. §. 7.

Exc. Litispendentiæ §. 3. Und wird die Exceptio Litispendentiæ auch im Handels-Gerichte in acht genommen, H. G. O. t. 11.
ingleichen kan ſolche wider den Proceſſum Inquiſitorium opponiret werden. Rſ. gr. 1612. §. 5.

Lite pendente nihil innov. §. 4. Die Regul, quod lite pendente nihil ſit innovandum, muß auch im Concurs-Proceß beobachtet werden.

Rſ. gr. 1661. §. 10.

Litis Progreſſus.

Litis Denunciation §. 1. Die zu gehöriger Zeit unterlaſſene Litis-Denunciation kan in Progreſſu Litis weiter nicht gebraucht werden.

E. P. O. ad 14. §. 2.

Intervention §. 2. So findet auch die Interventio principalis nach Verlauff der ihr, von Zeit der erlangten Wiſſenſchafft des angeſtellten Haupt-Proceſſes, oder des erlangten Juris interveniendi, geſetzten Sächſiſchen Friſt hernach weiter nicht ſtatt.

E. P. O. ad 15. §. 1.

Ober-Leuterung. §. 3. Wenn in einer Sache ab Interlocutoria an das Appellation-Gerichte appelliret, und von dieſem reformatorie geſprochen worden, iſt darinnen in Progreſſu die Ober-Leuterung zuläßlich.

E. P. O. ad 35. §. 4.

Litis Reaſſumtio

Reaſſumtio Proceſſus.

§. 1. Die Reaſſumtio Litis war entweder von Erben oder von Succeſſoribus ſingularibus vorzunehmen. Pr. O. t. 17.

M. 1655. I. 285. 1138.

E. P. O. ad 17. §. 1. 2.

Der Erben §. 2. Im erſtern Fall iſt ſolche abgeſchafft;

E. P. O. ad 17. §. 1.

§. 3.

§. 3. Und ſollen die Erben ohne dieſelbe litem continuiren, ib.
oder wenn es Klägers Erben, ſich davon mit Erſtattung der Unkoſten los ſagen, ibid.
es mag der Verſtorbene den Proceß durch einen Gevollmächtigten oder in Perſon geführet haben. ib.

§. 4. Sie können ſich auch mit dem Beneficio deliberandi nicht behelffen, ib. Beneficium deliberandi
ſondern müſſen deſſen ungeachtet inzwiſchen den Proceß dennoch fortſtellen. ib.

§. 5. Jedoch lauffen ihnen die Fatalia nicht eher, als nach 4. Monaten von dem erfolgten Todes-Falle, ib. Fatalia
ihnen iſt auch die Continuatio Proceſſus bey währendem Spacio deliberandi an künfftiger Renunciation der Erbſchafft unſchädlich. Rſ. gr. 1661. §. 20.

§. 6. Im letztern Fall, und wenn ein Proceß entweder ratione officii geführet worden, E. P. O. ad 17. §. 2. der Succeſſorum ſingularium
oder ſonſt nicht auf die Erben, ſondern ad Succeſſores ſingulares gehet, bleibt es bey der gewöhnlichen Litis-Reaſſumtion: ib.

§. 7. Daß nemlich ſolche Succeſſores den Proceß ausdrücklich reaſſumiren, Pr. O. t. 17.
und entweder ſelbſt ad videndum reaſſumi Citation auswürcken, ibid.
oder der Gegentheil ſie ad reaſſumendum citiren, ib.
und ob der Proceſs zur Genüge reaſſumiret oder nicht, erkennen laſſe. ib.

§. 8. Sie ſollen aber ſofort unter der Verwarnung, daß Lis pro reaſſumta gehalten werden ſolle, citiret, Citation
E. P. O. ad 17. §. 2.
und ihnen hierzu eine gedoppelte Sächſiſche Friſt eingeräumet werden. ib.

§. 9. Und müſſen ſie ſodann den Proceß in dem Stande, wie er ſich befindet, fortſetzen, ib.
oder ſich davon längſtens in dem angeſetzten Termino los ſagen. ibid.

§. 10. Mit Erſtattung der Unkoſten ſind ſie auf dieſem Fall zu verſchonen, ib. Unkoſten
als wegen welcher ſich der Gegentheil an den, der den Proceß vorher geführet, oder deſſen Erben, ib.
oder wenn es ein Officialis geweſen, an die, auf deren Verordnung es geſchehen, zu halten hat. ib.

§. 11. In Berg-Sachen hat keine Litis-Reaſſumtion ſtatt, M. w. i. Berg-S. §. 6. Berg-Sachen.
ſondern es muß ein ieder Succeſſor, er ſey univerſalis oder ſingularis, ibid.

den Proceß in dem Stande, wie ihn derjenige, von dem er Cauſam hat, verlaſſen, ohne der Formalität einer abſonderlichen Reaſſumtion fortſetzen; ib.

§. 12. Wie denn auch daſelbſt der Legitimation halber die vor Endigung der Haupt-Sache vorgegangene Veränderung der Gewercken, welche ſonſt in andern Cauſis civilibus eine Reaſſumtionem Litis nach ſich zöge, nicht attendiret wird. ib. §. 2.

Litium Redemtio.

Iſt verboten. §. 1. Proceſſe und Sachen zu redimiren und an ſich zu handeln, iſt den Advocaten unterſagt. E. P. O. ad 3. §. 1.

cf. Advocaten-Eyd I. 1214.

Conſt. Anaſtaſiana. §. 2. Es wird auch die Conſtitutio Anaſtaſiana wider die Redemtores alienarum litium bekräfftiget.

M. 1614. I. 1061.

cf. Dec. 28.

Lobe-Täntze ſ. Tantz.

Local-Viſitation ſ. Viſitation.

Locatio, Conductio, Locator ſ. Miethe, Pacht.

Locus ſ. Ort.

Lohgerber ſ. Gerber.

Lohn

Der Berg-Arbeiter. Artzt-Lohn, Bothen-Lohn, Fuhr-Lohn.

§. 1. Die Löhne der Arbeiter werden bey Concurſen in Bergwercks-Sachen vor allen andern bezahlet.

M. w. i. Berg-S. §. 29.

§. 2. Sonſt ſoll die Auslohnung der Berg-Arbeiter bey 20. fl. Straffe nicht mit Victualien, Waaren und Bier-Zetteln, ſondern mit gutem Gelde geſchehen. Berg-O. a. 60.

Berg-Rſol. 1709. §. 29. 30.

Artzt-Lohn. §. 3. Einer verwundeten Gerichts-Perſon muß von dem, der ſich derſelben widerſetzet, auch das Artzt-Lohn entrichtet werden.

C. 43. p. 4.

Bothen-Lohn. §. 4. Das Bothen-Lohn ſoll bey Verſchickung der Acten nicht übermäßig angeſetzt, E. P. O. ad 34. §. 2.
auch wenn mehrere Acta mitgeſchickt werden, von ieder Sache nur pro Rata gefordert werden. ib.

§. 5. Und mag ſolches, als baarer Verlag, gleich bey Publication der Urthel gefordert werden. ib.

E. P. O. ad 34. §. 5. ad 36. §. 2.

Adel. §. 6. Die von Adel dürffen, wenn auf dem Lande Befehle, Patente und andere Ausſchreiben herumgeſchicket werden, kein Bothen-Lohn entrichten. Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 14.

Taxe. §. 7. Die Taxe des Bothen-Lohns iſt z. E. von ieder Meile auf 1. gr. 6. pf. bis 2. gr. geſetzt. L. O. 1482. I. 6.

Tax-

Tax-O. 1623. Cl. 6. II. 872.
Geſ. O. 1651. t. 7.
Pol. O. 1661. t. 23. c. 7.

§. 8. Des Fuhrlohns halber ſollen die Beamten bey Lieferung der Victualien billig-mäßige Abſtattung thun. Fuhrlohn

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 28.

§. 9. Bey den Höhlen und Ertz-Fuhren hat zwar der Grund-Herr und bauende Gewercke den Vorzug, Ertz-Fuhrlohn.

Bergw. Decr. 1659. §. 13.

iſt auch den Schichtmeiſtern nicht gewehrt, ib.
iedoch, daß ſie einen billigen Lohn nehmen, ib.
indem den Gewercken unbenommen iſt, einen fremden Fuhrmann um ein geringers zu nehmen. ib.

§. 10. Von Handwercks-Lied-Tage-Lohn ſ. ſ. t.

Loß-Brief ſ. Laß-Brief.

Loßlaſſung.

Wer wider Loßlaſſung eines in Arreſt gebrachten Debitoris appelliret, wird zu Bezahlung der Wach-Koſten auf 4. Wochen zum voraus angehalten. Vero. 1719. II. 2083. Appellation.

Löſung.

Die Löſung der Delinquenten iſt bey dem Verfahren wider Räuber und Diebe abgeſchafft. Der Delinquenten.

M. 1719. I. 1899. 1903.

Lucrum ſ. Gewinn, Schändlicher Gewinn.
Ludus ſ. Spiel, Verboten Spiel.

Lügen ſtrafen.

§. 1. Seinen vorgeſetzten Obern durch Lügen ſtrafen intuitu officii beleidigen, iſt zu beſtraffen. D. M. §. 4. Straffe.

§. 2. In Injurien-Sachen muß ſich der Beleidiger bey Erſtattung der Abbitte nach Gelegenheit der Umſtände ſelbſt Lügen ſtrafen. ib. §. 3.

Luxus.

Es ſoll ein ieder dahin ſehen, daß er ſich nicht über ſeinen Stand halte, und allen Luxum vermeide, B. M. §. 1. Zu meiden.
auch denen Seinigen, inſonderheit ſeinem Eheweibe dergleichen nicht geſtatte. ib. cf. Pol. O. 1661. t. 22. §. 1.

M. M.

Macedonianum SCtum, Macedoniani SCti Exceptio.

§. 1. Der Anlehne halber, ſo von Filiisfamilias aufgenommen werden, iſt nach den gemeinen Rechten durch das SCtum Macedonianum proſpiciret. Rſol. 1718. I. 397. 398. Anlehn

§. 2. Es ſind auch ſolche Perſonen vom Wechſel-Rechte eximiret, Wechſel-Recht

Erläut. Rſcr. 1680. II. 2019.
M. 1718. 2081.
E. P. O. A. §. 11.

dergeſtalt, daß, wenn ihnen iemand auf Wechſel borget, weder ſie noch ihre Eltern, ib.
inſonderheit die Eltern der würcklichen Studioſorum der gemachten Wechſel-Schulden halber zur Bezahlung nicht anzuhalten, ib.
ſondern bey dem SCto Macedoniano zu ſchützen; ib.

Status §. 3. Es seyen die in väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen mündig oder unmündig, M. 1718.
wes Standes oder Condition ſie wollen,
M. 1724. §. 1. II. 2085.
wenn ſie auch gleich
1) veniam ætatis erhalten, ibid.
2) in würcklichen Kriegs-Dienſten ſtehen, ib.
3) ein eignes zu ihrer freyen Diſpoſition ſtehendes Vermögen beſitzen, ib.
4) in den Wechſel-Briefen die Clauſula juratoria enthalten,
M. 1718.
5) oder auch gar ein cörperlicher Eyd deßhalber geleiſtet wird,
M. 1724. §. 1.
als derentwegen die Ausſteller und Annehmer, M. 1718.
ſowohl auch die Gerichte und Notarien willkührlich zu beſtraffen. M. 1724. §. 1.

Handlung. §. 4. Doch ſind diejenigen, ſo würckliche eigene Handlung treiben, davon ausgenommen. M. 1718.
1724. §. 1. 5.
E. P. O. A. §. 11.
W. O. §. 2.
Rſol. 1718. I. 397. 398.

nöthiger Aufwand. §. 5. Es iſt auch dieſes, daß denen Studioſis über die in denen Statutis Academicis iedes Orts geſetzte Summe nicht zu creditiren, auf den nöthigen Aufwand für Tiſch und Stube, M. 1718.
ingleichen für Collegia, Exercitien und Sprachmeiſter, ib.
oder bey Kranckheiten für die nöthigen Artzneyen nicht zu erſtrecken. ibid.

§. 6. Und bleibt inſonderheit denen Studioſis von fremden und auswärtigen Orten, bey Ausbleibung ihrer Gelder und Wechſel unbenommen, zu ihrem unentbehrlichen Bedürffniſſe das benöthigte an Gelde und Waaren aufzunehmen. ib.

Mäckler.

Notiz §. 1. Derjenige Mäckler, durch welchen ein Wechſel geſchloſſen worden, ſoll, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, ſolche in einer Notiz ſchrifftlich von ſich geben, W. O. §. 15.

iſt

iſt auch dieſelbe bey Vermeidung ernſter Straffe oder Verluſt ſeines Amts auszuſtellen und den Contrahenten einzuhändigen ſchuldig, ibid.

und wenn ſolche Notiz angenommen und behalten wird, bleibt es richtig geſchloſſen. ib.

§. 2. Mäckler, ſo wucherliche Contracte ſchlieſſen helffen, ſollen weder inn- noch auſſerhalb der Meſſen in dieſen Landen geduldet werden. T. A. t. Vom Wucher. wucherliche Contracte

M. 1609. I. 1055. 1059.

1625. 1123. 1126.

§. 3. Beſonders iſt den Mäcklern und Juden verboten, von jungen Leuten Wechſel-Verſchreibungen anzunehmen, junge Leute

M. 1724. §. 2. II. 2085.

oder ihnen Geld und Geldes werth darauf zu creditiren. ib.

§. 4. Von den Juden-Mäcklern ſoll keiner zugelaſſen werden, der des Mäckelns nicht berechtiget iſt. Juden-O. §. 14. Juden-Mäckler.

Magazin - Getreyde.

§. 1. Das Magazin-Getreyde ſoll nach ordentlichem und geſtrichenem Maaſſe genommen werden. Maaß

Rſol. 1716. I. 391. 393.

§. 2. Von den Bergleuten, ſo bloß Häusler ſind und nichts von Aeckern haben, wird kein Magazin-Getreyde verlanget. Bergleute.

Berg-Reſol. 1709. §. 51.

M. 1709. II. 403.

Mägde ſ. Dienſtbothen.

Mägdlein.

Ein Mägdlein unter 12. Jahren ſchänden, wird mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung, C. 31. p. 4. Unzucht

und die an derſelben begangene Nothzucht, wie ſonſt, mit dem Schwerdte beſtrafft. C. 30. 31. p. 4. Nothzucht

Mägdlein-Schulmeiſter, Mägdlein-Schulmeiſterin.

§. 1. Des Mägdlein-Schulmeiſters Beſoldung darff der Kirchen-Patron nicht herunter ſetzen, und ſelbigen zu Ausſtellung eines Reverſes nöthigen. Rſcr. 1707. I. 879. Beſoldung

§. 2. Den Mägdlein-Schulmeiſtern, ſo von der Obrigkeit iedes Orts angenommen und von denen Pfarrern examiniret worden, wird ein Faß Frey-Bier oder die Tranck-Steuer davon geordnet. Vero. 1691. §. 1. II. 1531. Freybier

§. 3. Bey Annehmung einer Mägdlein-Schulmeiſterin wird die Vocation auf ſie und ihren Mann zugleich gerichtet, Vocation.

Rſcr. 1700. I. 867.

er aber nur allein zur Confirmation præſentiret. ib.

Magenſchafft ſ. Sippſchafft, Schwerdmagen, Spillmagen.

Magiſter, Magiſterium ſ. Gradus Academici.
Magiſtrat ſ. Obrigkeit.

Mahl=Bäume

Mahl=Steine, Mahl=Pfähle, Rein=Bäume, Rein=Steine.

Beſichtigung §. 1. Bey Beziehung der Gräntze ſollen die alten Mahl=Steine und Rein=Bäume mit Fleiß beſichtiget und verneuret,
Forſt= u. Holtz=O. 1560. II. 487. 499.
die fremden Rein=Nachbarn dazu beſchieden, und an ſtatt der niedergefallenen Mahl=Bäume andere vermahlet, ib.
oder auch ſtarcke eichene und andere Pfähle an ſtatt der Mahl eingeſchlagen, und an dieſelbe, wo naſſe Böden ſind, Weiden oder Pappeln gepflantzet, und vermahlet werden. ib.

vermauern §. 2. Es ſind auch die Mahl=Steine nicht zu vermauern oder zu verzäunen, ſondern frey zu laſſen. ib.

Förſter §. 3. Förſter ſollen keine Mahl=Bäume noch Rein=Steine verändern, ſondern dem Amts=Verwalter anzeigen, ib. 500.
dieſer aber es in Beyſeyn der Rein=Nachbarn vornehmen. ib.

Beamte. §. 4. Und ſollen die Beamten
1. die Gräntzen alle Jahr mit Zuziehung der Forſt=Bedienten und benachbarten Amtleute beziehen,
M. 1721. I. 1941.
2. die Gräntz=Marcken nach denen bereits verhandenen oder noch zu fertigenden Grund=Riſſen examiniren und beſichtigen,
3. die umgefallene oder ſonſt zu Grunde gegangene Mahle und Steine erneuern,
4. von denen ſchon obſchwebenden Irrungen ſich zuverläßlich informiren,
5. die neu vorfallenden Caſus, ob ſolche unter die Differenzen zu rechnen, oder als Attentata anzuſehen, mit Fleiß unterſuchen,
6. Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören, und
7. von allem von Zeit zu Zeit ausführlichen Bericht erſtatten. ibid.

Mahl=Gäſte, Mahl=Geld.

Abſpenſtig machen §. 1. Kein Müller ſoll dem andern die Mahl=Gäſte abſpenſtig machen. Mühlen=O. 1568. §. 19. II. 717.

Metze §. 2. Es ſollen auch die Mahl=Gäſte mit der Metze nicht übernommen, Mühlen=O. 1561. II. 699. 714.
und ihnen das ihrige zu rathe gehalten werden, ib.
ſie ſeyen reich oder arm; ib.

Mahl=Geld. §. 3. Die Müller aber ſich an der gewöhnlichen Metze von iedem Scheffel begnügen laſſen, und nicht darüber noch beſonderes Mahl=Geld nehmen. Rſ. gr. 1661. Cammer=S. §. 17.

Mahl-Groſchen

Mühl-Groſchen.

§. 1. Der Mahl-Groſchen iſt als eine Abgabe von iedem Scheffel Mahl-Getreyde, ſo zur Mühlen gebracht wird, auf die Jahre 1682. 1683. bewilliget. Ausſchr. 1682. II. 1691. Abgabe

§. 2. Das geringe Back-Getreyde aber an Hafer, Treſpen und dergleichen Gemenge nur mit 6. pf. vergeben worden. ib.

§. 3. Und die Maltze ſamt dem, was vor das Vieh geſchroten oder zu Grütz und Graupen geſtoſſen wird, ib. Freyheit.

ſowohl auch der Hirſe, Rſol. 1682. §. 8. II. 1699.

und die Fremden, ſo in denen Gräntz- oder andern Mühlen dieſer Lande gemahlen, ſind davon gäntzlich befreyet geweſen.

Ausſchr. 1682. II. 1691. 1694.

Mahl-Pfahl.

§. 1. Den Mahl- und Wehr-Pfahl darff kein Müller bey 500. fl. Straffe ausziehen, verrücken, oder einigen Falſch daran machen, Nicht zu fälſchen.

Mühlen-O. 1653. §. 8. II. 727.

auch bey eben der Straffe dem neuen Fach-Baume über den Mahl-Pfahl mehr nicht als einen eintzigen Zoll zugeben. ib. §. 9.

§. 2. Von Mahl-Pfählen oder Steinen ſ. Mahl-Bäume.

Mahl-Schatz.

Bey Reichung des Mahl-Schatzes ſoll ein ieder ſich ſeines Standes und Gelegenheit beſcheiden, und allen Uberfluß meiden. Uberfluß verboten.

Pol. O. 1661. t. 13. §. 2.

Mahl-Steine ſ. Mahl-Bäume.

Majoran ſ. Blumen.

Majorennität ſ. Mündigkeit.

Maitreſſen ſ. Concubina, Concubinatus.

Mala Fides.

§. 1. Wenn mala Fides erwieſen wird, hat die Verjährung, Zinſen und Pächte in geringerer Müntze zu geben, nicht ſtatt. Verjährung

C. 3. p. 2.

§. 2. Dem malæ fidei emtori wird bey Revocation eines Lehn-Guthes regulariter kein Kauff-Geld erſtattet. C. 49. p. 2. M. F. Emtor

§. 3. Pro malæ fidei poſſeſſore iſt auch derjenige zu halten, der in Poſſeſſorio ſummariiſſimo geſchützet wird, und hernach in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio verlieret, Poſſeſſor.

E. P. O. A. §. 20.

und daher alle Fructus perceptos & percipiendos zu erſtatten ſchuldig. ib.

Malefiz-Sachen.

In Malefiz-Sachen hat der Clericorum privilegirtes Forum nicht ſtatt, K. O. t. von Immunit. Geiſtliche.

ſondern ſie gehören ſodann unter die weltliche Obrigkeit.

Rſ. gr. 1612. §. 2.

Malitiæ Juramentum

Eyd der Bosheit, Juramentum calumniæ.

Hat ſtatt §. 1. Obwohl das Juramentum calumniæ generale in dieſen Landen nicht bräuchlich, Pr. O. t. 33.
A. G. O. t. von dem Eyd Malitiæ.
ſo hat doch das Juramentum malitiæ ſtatt. ib.
Ohg. O. t. von dem Eyd Malitiæ.
Hg. O. eod.
Ordn. 1588. I. 1345.
Dec. 70.

wie zu leiſten §. 2. Und gleichwie dieſer Eyd, ſo offt etwas nur zu vorſetzlichen Verzug der Sache vorgebracht oder vorgenommen wird, zu gebrauchen, Pr. O. t. 33.
und daher:
daß man es nicht gefährlicher Weiſe, noch znm Verzug der Sache, ſondern aus wahrer Nothdurfft thue,
zu ſchwören: ib.

wird ex officio auferlegt §. 3. Alſo mag ſolchen der Richter ex officio, und ohne daß es von dem andern Theile geſuchet werde, ib.
E. P. O. ad 33. §. 1.
auch ohne vorhergehendes rechtliches Erkäntniß, ib.
und nicht allein von dem Parth, ſondern auch von deſſen Advocato erfordern. Dec. 70.

Leuterung §. 4. Es iſt auch von dem Decret oder der Reſolution, darinnen einem von beyden dergleichen Eyd auferleget wird, keine Leuterung zugelaſſen, E. P. O. ad 33. §. 1.
und wenn deßwegen appelliret wird, ſoll ohne Anſetzung eines Termins zur Ablöſung Bericht erſtattet, ib.
die Unkoſten nachgehends von dem Appellanten eingebracht, ib.
und wenn die Gravamina unerheblich, er bey der Rejection zugleich um 5. 10. oder mehr Rthl. beſtrafft werden. ib.

wenn zu fordern §. 5. Inſonderheit kan dieſer Eyd auferleget werden, wenn einer

1. der Wiederklage halber Depoſition oder Caution in caſum ſuccumbentiæ, E. P. O. ad 6. §. 1.
2. wegen ausländiſcher oder in unterſchiedenen Jurisdictionen wohnender, und über einerley Articul oder Umſtände in Menge angegebener Zeugen Compaſs-Briefe,
Pr. O. t. 22.
E. P. O. ad 23. §. 1.
3. Editionem Documentorum verlanget,
E. P. O. ad 26. §. 1.
M. w. i. Berg-S. §. 12.

4. durch

4. durch angeſtellte Intervention, Pr. O. t. 15.
E. P. O. ad 15. §. 3.
5. oder eingewandte Leuterung Auffenthalt ſuchet.
Rſ. gr. 1661. §. 24.
Pr. O. t. 35. §. 4.
E. P. O. ad 35. §. 1.

§. 6. Uber einer eingewandten Appellation aber ſtehet dem Judici a quo nicht frey, den Appellanten oder deſſen Advocaten mit dieſem Eyde zu belegen; E. P. O. ad 33. §. 2. — Appellation
doch kan denſelben der Judex ad quem vor Annehmung der Appellation erfordern. ib.

§. 7. Arme müſſen ſolchen iederzeit nebſt dem Armen-Eyde, — Arme
E. P. O. ad 1. §. 10. 13.
und zwar dergeſtalt:
daß ſie eine gute und gerechte Sache zu haben gewiß glauben, auch hierunter nichts aus Gefehrde oder böſer Meynung gethan oder fürgenommen, noch in Zukunfft bey währendem Proceſſe dergleichen thun oder fürnehmen wollen,
ohne Unterſcheid ſchwören. ib.

§. 8. Bey geſuchter andern Dilation wird derſelbe, — Dilation
daß es nicht zur Verzögerung der Sache, ſondern aus wahrer Nothdurfft geſchehen, und mit der vorgeſchützten Verhinderung ſich in der That alſo verhalte,
abgeleget. E. P. O. ad 20. §. 3.

§. 9. Die bey dem deferirten und referirten und dem Suppletorio und Purgatorio übliche Præſcriptio octiduana hatte bey dieſem und andern Juramentis legalibus nicht ſtatt, Dec. 70. — Octiduum
ſondern es ſetzte vielmehr der Richter einen gewiſſen Termin dazu an, ib.
ſo, wie ſolches noch itzo mit Einräumung einer 8. oder 14. tägigen Friſt geſchicht. E. P. O. ad 35. §. 1.

§. 10. Wer nun in ſolchem Termino den Eyd nicht würcklich ableget, wird mit ſeinem Suchen nicht gehöret noch zugelaſſen, — Verweigerung.
Pr. O. t. 33.
ſondern es wird z. E. mit Rejection der Leuterung ohne Anſtand verfahren, E. P. O. ad 35. §. 1.
und der Parth oder deſſen Advocat um 5. oder mehr Rthl. beſtrafft. ib.
cf. E. P. O. ad 6. §. 1.

Malitioſa Deſertio ſ. Bösliche Verlaſſung.

Maltz, Maltz-Führer, Maltz-Meſſer, Maltz-Häuſer, Maltz-Kaſten, Mältzen, Mältzer.

§. 1. Die Einfuhre des fremden Maltzes und Getreydes wird verboten, Verbot 1656. I. 1553. — Einfuhr

aber

aber auch nicht allein wieder frey gelaſſen, ſondern auch Zoll, Gleite und Handlungs-Acciſe auf eine Zeitlang ſuſpendiret.

M. 1720. I. 1907.

Metz-Scheffel §. 2. Der Maltz-Metz-Scheffel iſt nicht von dem gemeſſenen Maltze zu nehmen, Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 39.
ſondern abſonderlich von Haus aus neben der davon gehörigen Metzen in der Mühlen zu erſchütten. ib.

Städte §. 3. Das Mältzen, Brauen und Schencken gehöret den Städten, L. O. 1482. I. 10.
1555. t. brauen ꝛc.
Rſ. gr. 1661. §. 118.
daher ſolches auf dem Lande zu unterlaſſen, ib.
und neuerlicher Maltz- Brau- und Wirths-Häuſer halben auf der Städte Anſuchen, der Landes-Ordnung gemäß, ohne langwierigen Proceß zu verfahren.

Rſ. gr. 1661. §. 118. 126. 144. 145. 146.

Mältzer §. 4. Die Mältzer, Maltz-Führer und Maltz-Meſſer werden vereydet;
die erſten, daß ſie nicht zuviel fordern, weniger annehmen, oder mehr zuſchütten laſſen;
Erklär. 1703. c. 4. II. 1567.
die andern, daß ſie keinerley Maltz und Getreyde ohne Accis-Zettel zur Mühlen oder ſonſt wohin führen und bringen;
G. C. A. O. 1707. ad cap. 2. §. 4. II. 1929.
die letzten, daß ſie nicht das geringſte, ehe ihnen ein Accis-Zettel darüber vorgezeiget worden, meſſen und einſacken wollen. ib. §. 3.

Maltz-Häuſer §. 5. Maltz- und Darr-Häuſer ſind wegen Feuers-Gefahr wohl verwahret anzulegen, Gen. Vero. 1719. I. 1885.
auch zum Mältzen keine Weibes- ſondern nüchterne Manns-Perſonen zu gebrauchen. ib.

Maltz-Kaſten. §. 6. Ubrigens ſollen iedes Orts gewiſſe Maltz-Kaſten, ſo dem Schutt und Guß gemäß, geſetzet werden.

L. u. Tr. St. A. 1661. II. 1483. 1489.
1666. 1497. 1503.
1671. 1507. 1514.
M. 1704. 1583.

Mandat.

§. 1. Die Mandate werden zuweilen von dem Orte, woher ſie datiret, benahmet, als
Dippoldiswaldiſches 1691. I. 1161.
Zabeltitziſches M. 1648. 1033.
§. 2. Oeffters aber von ihrem Inhalte benahmt, als:

Accis-

Accis-	Mandat	1692.	II.	1307.
Banqueroutier-		1724.	I.	2373.
Bettel-		1715.		1843.
Contagion-		1681.		1665.
Duell-		1712.		1785.
Getreyde-		1720.		1913.
Jagd-		1717.	II.	611.
Lehns-		1657.	I.	1967.
Müntz-		1623.	II.	783.
Poſt-		1711.		1039.
Räuber-		1710.	I.	1767.
Spiel-		1718.		398.
Vorbeſchieds-		1717.		1191.
Wollen-	Mandat	1718.		1881. 1883.
cf. Leinweber-Handwercks-Patent		1653.	I.	1541.
Ziegeuner-Patent		1670.		1631.

§. 3. Sonſt ſind unter andern zu mercken:

Mandat wegen Reaſſumtion des Proceſſus	1655.	I.	285. 1137.
Annehmung der Appellationen	1670.		1261.
Mißbrauchs des Septidui	1672.		1263.
der Eydes-Oblation	1682.		1159.
des rechtlichen Verfahrens	1696.		1269.
der Exc. Comp. & Sol. in W. S.	1699.	II.	2067.
der Schwediſchen Contribution	1707.	I.	1745.
der Dienſtboten abgeh. Waaren	1708.		1754.
der Geiſtlichen Wechſel	1711.		889.
wie in Berg-Sachen zu procediren	1713.	II.	473.
wegen der Studenten Wechſel	1718.		2081.
der Weiber Obligationen	1722.	I.	1209.
der Advocaten	1723.		1211.
wider das Aufborgen junger Leute	1724.	II.	2085.

Mandatum.

§. 1. Derjenige, ſo eine bloſſe Interceſſion vor einen andern einwendet, oder ſeinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden verſpricht, aber keine verbindliche Worte gebraucht, mag deswegen actione mandati oder in factum nicht belanget werden; Dec. 42. hingegen muß man davor hafften, wenn man einen recommandiret, und ſaget: Interceſſion

er hat zu bezahlen,
es iſt ihm wohl zu trauen,
er iſt ein guter Mann, bey dem keine Gefahr,
man wolle verſchaffen, daß der Creditor ohne Gefahr ſeyn ſolle. ib.

§. 2. In Mandato rei illicitæ hat keine Litis-Denunciation ſtatt. Mandatum rei illicitæ.
E. P. O. ad 14. §. 1.

§. 3.

§. 3. Mandatum procuratorium, ſ. Vollmacht.

§. 4. Wie eine Aſſignation per modum Mandati geſchehe, ſ. Anweiſung.

Mandatarius ſ. Anwald.

Mangel.

Nullität §. 1. Nullitäten, ſo ex defectu Citationis oder Mandati herrühren, können zu aller Zeit urgiret werden;

E. P. O. ad 38. §. 1.

Legitimation §. 2. Und ſoll der Richter den Mangel der Legitimation,

E. P. O. ad 7. §. 7.

ingleichen der Litis-Conteſtation ex officio attendiren,

Pr. O. t. 16.

und kan der letztere noch im dritten Satze verbeſſert werden;

E. P. O. ad 16. §. 1.

Ratification §. 3. Hingegen hat, wenn wegen Mangel der Legitimation in contumaciam erkannt, keine Ratihabition mehr ſtatt.

E. P. O. ad 7. §. 7.

Document. §. 4. Daß ein Documentum guarentigiatum nicht beſiegelt, benimmt demſelben nichts, wenn nur in Eſſentialibus ſich kein Mangel ereignet, E. P. O. A. §. 4.

es ſchadet auch nicht, daß keine Cauſa debendi ſpecialis exprimiret, wenn ſich ſonſt kein anderer Mangel darbey findet. ib. §. 5.

Manifeſtationis Juramentum.

Bey der Hülffe. Eine eydliche Anzeige des Vermögens, ſonderlich der Nominum und Activorum, kan Kläger bey der Hülffe von Beklagten fordern. E. P. O. ad 39. §. 7.

Mann ſ. Ehemann.

Mann-Lehn.

Lehn-Geld §. 1. Von einem Erb-Zins-Guthe, das ein Mann-Lehn, giebt man, wenn es vererbet wird, kein Lehn-Geld. C. f. 1.

Bauersleute §. 2. Mann-Lehn-Güther, welche Bauern beſitzen, ſollen auch an keine andere als Bauersleute verkaufft werden.

M. 1623. II. 11.
1669. 19.

Land-Steuer. §. 3. Diejenigen, ſo Bürger haben, und mit Pferden nicht verdienen, ſind von der Land-Steuer nicht befreyet.

L. u. Tr. St. A. 1561. II. 1371.
1565. 1375.
1582. 1383.
1601. 1387.
1609. 1393.
1612. 1397.

Mansfeldiſche Sachen.

Klagen §. 1. Klagen, ſo in die Mansfeldiſche Sequeſtration gehören, ſoll das Ober-Hofgerichte nicht annehmen. M. 1630.

M. 1630. I. 1319.
Rſcr. 1666. 1325.

§. 2. Und der Mansfeld- und Eislebiſchen ſowohl als anderer Berg-Sachen ſoll ſich weder die Landes-Regierung noch Ober-Hof- und Appellation-Gerichte anmaſſen. Berg-Sachen.
M. 1657. II. 313.

Manufacturen.

§. 1. Manufacturen ſollen in dieſen Landen angeleget und befördert, L. T. A. 1661. I. 355. 356. Beförderung
1676. 359.
und diejenigen, ſo dabey zur Arbeit gebraucht werden, wider allerhand ſchimpffliche Nachreden und Zunöthigungen der Handwercks-Meiſter und Geſellen nachdrücklich geſchützet werden;
L. T. A. 1676.

§. 2. Sie in die Innungen entweder ohne Entgeld oder gegen ein leidliches aufgenommen, Gen. Vero. 1720. I. 1929. Innungen
und ihnen das Bürger-Recht ohne Entgeld ertheilet werden. ib.

§. 3. Der Befreyung von der Land-Acciſe, Befreyung
Ausſchr. 1682. §. 20. II. 1297.
d. Gen. Vero. 1720.
ingleichen von Acker-Vieh- und Nahrungs-Gelde, Einqvartierung, Wachten und Geſchoß auf 2. Jahr genieſſen; ibid.

§. 4. Welche Freyheit inſonderheit diejenigen Künſtler und Handwercker, ſo ſich zu der Porcelain-Manufactur angeben, haben ſollen. M. 1710. II. 2115. Porcelain-Manufactur.

March-Commiſſarius.

Zu Kreis- und March-Commiſſarien ſollen tüchtige und der Kreiſe kundige Perſonen conſtituiret werden. Erwählung.
Rſol. 1715. I. 374. 377.

Marckt.

§. 1. Die Märckte auf den Dörffern ſind abzuſchaffen, Auf Dörffern
Rſol. 1681. I. 360. 361.
wenn ſie nicht vor Alters hergebracht, ibid.
oder die benachbarten Städte nach der Zeit damit zufrieden geweſen. ibid.

§. 2. Es werden auch kleinen Städten keine Jahrmärckte ertheilet, ehe man unterſuchet, ob einiger Stadt, Zunfft oder iemand anders dadurch præjudiciret werde. in Städten.
Rſ. gr. 1661. §. 100.

Marckt-Freyheit.

§. 1. Innerhalb öffentlicher Märckte ſoll des Handels und Werbung halben die Freyheit gehalten, C. 30. p. 1. Iſt zu halten
Marckt-Rſcr. 1621. II. 2013.
M. 1718. II. 2079.

kein Arreſt geſtattet, auch bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen niemand angehalten werden. ibid.

Meß-Ferien. §. 2. Und ſind zu Leipzig und Naumburg die gewöhnlichen Meß-Ferien auch in Wechſel-Sachen zu obſerviren,

E. P. O. ad 11. §. 5.

wenn nicht der Marckt-Freyheit ausdrücklich renunciret. ib.

Marckt-Geld.

Nicht zu nehmen §. 1. Die Bürgermeiſter oder Raths- und Stadt-Diener ſollen von den eingebrachten Victualien und andern Sachen über die General-Acciſe kein ſogenanntes Marckt-Geld,

G. C. A. O. 1707. II. 1942.

oder ſtatt deſſen gewiſſe Victualien und Waaren ferner begehren und nehmen; ibid.

Æquivalent. §. 2. Sondern wenn ſie ein Befugniß diſſeits gehabt, und ihre Beſoldung mit darinnen beſtanden, iſt ihnen auf andere Art ein Æquivalent aus dem Raths- oder Commun-Vermögen zu machen. ibid.

M. 1705. §. 2. II. 1595.

Marckt-Reſcript.

§. 1. Das erſte Leipziger Marckt-Reſcript

d. Ao. 1621. II. 2013.

iſt des Innhalts, daß

1. in bekäntlichen oder in continenti erweislichen Schulden der Debitor ohne Verſtattung einiger bürgerlichen oder Sächſiſchen Friſt baare Bezahlung leiſten, annehmliche Verſicherung machen, oder in Gehorſam gehen ſoll;
2. ſoll bey einem Falliment in währendem Marckte kein Gläubiger vor dem andern einen Vorzug haben;
3. wird vor Ein- bis zu Ausläutung des Marckts kein Arreſt oder Verbot angeleget noch verſtattet, und alſo die Marckt-Freyheit gehalten.

§. 2. Das erneuerte und erweiterte Marckt-Reſcript

d. Ao. 1660. I. 290.

beſtätiget das vorige mit dem Zuſatze, daß

1. Kauff- und Handels-Leute in Wechſel- und andern bekäntlichen oder in continenti erweislichen Sachen iederzeit in der Perſon vor Gerichte erſcheinen,
2. auf alle und iede Wechſel-Briefe, ſie mögen von Kauffleuten oder andern produciret werden, ohne Unterſcheid aufs ſchleunigſte verholffen werden ſoll;

§. 3. Es ſeyen die Schuldner Adel oder Unadel,

Dec. Bef. 1669. II. 2017.

Gelehrte oder Ungelehrte, ibid.

ſitzen in öffentlichen Aemtern oder nicht. ibid.

§. 4.

§. 4. Wie denn das Marckt-Reſcript inſonderheit auf die Univerſitäts-Verwandten, Vero. 1671. II. 2019.
ingleichen auf die Weibes-Perſonen, welche Kauffmannſchafft treiben, extendiret, Rſcr. 1674. II. 2019.
iedoch der Univerſitäts-Verwandten halber in Anſehung derjenigen, ſo noch in patria poteſtate, limitiret wird.
Erläut. Rſcr. 1680. II. 2019.

Marcktſchreyer ſ. Zahnbrecher.

Marckt-Tag.

Die Mobilien, ſo zu verauctioniren, ſollen an den gewöhnlichen Marckt-Tagen ausgeruffen werden. Auction.
E. P. O. ad 39. §. 9.

Marckt-Wiſch.

§. 1. Die Höcken ſollen vor 11. Uhr, ehe der Wiſch fället, ſich alles Einkauffs bey Straffe 20. fl. und Verluſt der erkaufften Dinge gäntzlich enthalten. M. 1699. I. 1709. Höcken
1700. 1713.
Prag. Vertr. 1543. t. Wiſch auffſtecken III. 44.
§. 2. Im Voigtlande ſoll der Marckt-Wiſch bey den Wochen-Märckten nicht über die Stunde uneingezogen bleiben, Zeit.
Abſch. 1583. I. 1415. 1422.
und von Michaelis bis Oſtern um 8. von Oſtern aber bis wieder Michaelis bis 7. Uhr, damit allen Verkauff zu wehren, aufgerichtet, und nach Verlauffung derſelbigen Stunde wieder nieder geleget werden. ibid. 1427.

Marter

Tortur, peinliche Frage, ſcharffe Frage, Peinlichkeit.
§. 1. Die Marter wird in die bloſſe Territion und würckliche Tortur getheilet, Rſcr. 1703. I. 1171. Gradus
auch hat die letztere drey verſchiedene Gradus. ibid.
§. 2. Es werden aber ſo wohl in der Territione verbali, als wenn der erſte, andere und dritte Gradus denen Delinquenten zuerkannt, ihnen die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumente allerſeits fürgezeiget, ibid. Inſtrumenta
ob gleich ſolche nicht würcklich appliciret werden. ibid.
§. 3. Wenn ein Inquiſit durch Appellation oder Simulirung einer Kranckheit oder quacunque ratione boshafftiger Weiſe den Actum torturæ interrumpiret, iſt ſolche hernach wieder von vorne anzufangen, ibid. Appellation
die Appellation auch nicht zu attendiren, wenn er keine Defenſion zu führen begehret, ibid.
oder allbereit eine übergeben hat, ibid.
geſtalt wenn er vorhero keine Defenſion geführet, er ob er ſolche

noch führen wolle, in Zeiten auſſerhalb des Orts der Tortur zu befragen. ibid.

Wiederholung §. 4. Wie offt die ſcharffe Frage zu repetiren, dependiret davon, ob die Delicta geringe oder atrociſſima, C. ſ. 9.
im erſtern Fall wird ſolche über 2. mahl nicht zuerkannt, ibid.
im letztern aber bis zum dritten mahle wiederholet; ibid.

Indicia §. 5. Doch müſſen allemahl neue und von den erſtern, darauf der Gefangene angegriffen worden, unterſchiedene Indicia verhanden ſeyn, ibid.
weiter aber iſt die Tortur nicht fürzunehmen, obgleich erſtern Falls zum dritten, und letztern Falls auch hernach andere neue ſeparirte Indicia vorfielen und dargethan würden, ibid.
ſondern es werden dem Gefangenen in ſolchem Fall Verweiſung und andere Straffen auferleget. ibid.

Todtſchlag §. 6. Wenn ihrer viele einen Todtſchlag begangen, wird nur demjenigen, wider welchen die zur ſcharffen Frage genugſame Indicia verhanden, dieſelbe C. 7. p. 4.
auſſer dem aber allen nicht zuerkannt, ſondern ſie in willkührliche Straffe vertheilet. ibid.

Nothwehre §. 7. Wegen vorgeſchützter Nothwehre wird allein im Mangel des Beweiſes die ſcharffe Frage zuerkannt, C. 8. p. 4.
wenn einer aber nur etwas beweiſen kan, oder Vermuthungen vor ſich hat, nicht darauf, ſondern auf willkührliche Straffe geſprochen. ibid.

Duell §. 8. Wegen eines Duells, dabey keine Entleibung vorgegangen, wird zur Peinlichkeit nicht verſchritten,

M. 1717. I. 1869.
Rſol. 1717. 1875.

ſondern nur auf das Purgatorium erkannt. ibid.

Banquerou-tier. §. 9. Nach Gelegenheit der Umſtände wird auch bey dem Verfahren wider Banqueroutirer auf die Tortur erkannt,

B. M. §. 12.

Maſquiren ſ. Faſtnacht.

Maß.

Faß ꝛc. §. 1. Das rechte Maß an Faſſen, Vierteln und andern Gefäſſe und Maſſen, ſoll bey 50. fl. Straffe gehalten,

L. O. 1555. t. brauen.

alles Maß aber nach dem Dreßdniſchen gerichtet werden.

Rſ. gr. 1603. n. 1.
M. 1702. I. 1723.
1705. 1727.
G. C. A. O. 1707. N. 40. II. 1945.
1713. 1981.
M. 1715. 1985.

§. 2.

§. 2. Inſonderheit ſoll in den Aemtern ein rechter geeichter Scheffel oben und unten mit Eiſen beſchlagen eingeſetzet, und im Zu- und Wegmeſſen kein Vortheil gebraucht werden, Scheffel

Rſ. gr. 1603. n. 1.

auch den Leuten frey ſtehen ihr eigen in der Gemeine habendes Maß mit zu bringen. ibid.

§. 3. Wer die Maſſe und Scheffel ändert, ſoll mit 20. Rthl. Aenderung

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 15.

und die Obrigkeit, ſo dazu nachſiehet, mit Entſetzung vom Amte und 100. Rthl. geſtrafft werden. ibid.

§. 4. Beym Weinſchancke ſoll auch dahin geſehen werden, daß iedem vor ſein Geld recht Maß gegeben werde. Wein-ſchanck.

Tax-O. 1623. Cl. 3. II. 800.

Maſſa Concurſus.

§. 1. Depoſita, und was des Schuldners Eheweibe und ſeinen Kindern gehöret, iſt von der Maſſa Concurſus zu ſepariren; Depoſita

E. P. O. ad 42. pr.

§. 2. Hingegen was dem Schuldner zum Beneficio Competentiæ ausgemacht wird, noch vor der Diſtribution daraus zu nehmen. E. P. O. ad 52. §. 3. Beneficium Competentiæ

§. 3. Und wie zur Maſſa Concurſus auch Berg-Theile gezogen, Berg-Theile

M. w. i. Berg-S. §. 28.

und dieſe zu Befriedigung der Schulden angewandt werden, ib. ob ſie gleich nicht vom Berg-Bau herrühren oder darauf verſichert: ibid.

§. 4. Alſo iſt daraus nicht abzuführen, was iedweder Creditor bey Liquidation und Beſcheinigung ſeiner Forderung, Unkoſten.

E. P. O. ad 42. n. 1.

ingleichen durch eingewandte Leuterungen, Appellationes oder ſonſt an Unkoſten verurſachet. ibid.

Materna Bona ſ. Mütterlich Vermögen.

Matricul.

Die neuen Matriculen, Nahmen und Geſchlechte der Beſitzer der Adelichen, und anderer ſchrifftſäßigen und geſamter Land-Güther, ſollen dem Ober-Hofgerichte aus der Hof-Regierung ausgeantwortet werden, Fr. br. Verein. 1660. §. 5. Ober-Hofgerichte.

und wird zu deren Richtigkeit und Reviſion von den Aemtern Specification der bey iedem Amte befindlichen Schrifft- und Amtſäßigen Vaſallen erfordert. M. 1691. II. 35.

cf. Immatriculation.

Maulſchellen

Ohrfeigen.

Maulſchellen, Blutrunſt, braun und blau ſtoſſen, und dergleichen, gehören in die Erb-Gerichte. L. O. 1555. t. was zu Ober ꝛc. Erb-Gerichte.

C. 46. p. 4.

Mäurer.

Arbeit §. 1. Mäurer und Zimmerleute ſollen im Sommer um 4. Uhr an der Arbeit ſeyn, des Tages 2. Stunden ausſetzen, und um 6. wieder von der Arbeit gehen,

Tax-O. 1623. Cl. 7 t. Zimmerleute ꝛc. II. 870.

in kurtzen Tagen aber mit dem Tage anheben, und mit dem Abende wieder abgehen, auch zu der Zeit nur 1. Stunde ausſetzen. ib.

Feyertage §. 2. Von denen einfallenden Feyertagen paſſiret ihnen nur einer, wenn gleich deren mehr wären, ibid.

cf. L. O. 1482. I. 5.

die müßigen Tage aber, die ſie ſich ſelbſt machen, werden ihnen nicht verlohnet, ibid.

ihnen auch keine Badeſchichten paſſiret. ibid.

Gedinge. §. 3. Ob einer ſeine Arbeit verdingen oder ums Tagelohn arbeiten laſſen wolle, ſtehet nicht bey den Zimmerleuten und Mäurern, ſondern dem Bau-Herrn. Pol. O. 1661. t. 23. c. 8.

Mayen.

Verboten §. 1. Das Mayen hauen und ſetzen in Kirchen und Häuſern wird bey 1. Neu-Schock Straffe verboten.

M. 1715. II. 657.

Æquivalent. §. 2. Und den Glöcknern, welchen dadurch etwas von ihren Accidentien entgangen, ein Æquivalent aus der Kirchen Vermögen zu reichen verordnet. ibid.

Mediata Cauſa.

§. 1. In Anſehung des Appellation-Gerichts theilet man die Sachen in Cauſas immediatas und mediatas.

Pr. O. t. 35. §. 1. t. 37.

E. P. O. ad 35. §. 4.

Immediata mediata Cauſa §. 2. Immediata Cauſa iſt, die unmittelbar in gedachtem Judicio angebracht wird, ibid.

Mediata hingegen, die durch Appellation dahin gedeyhet. ib.

Oberleuterung. §. 3. In der erſtern hat die Oberleuterung ſtatt, ibid.

in der letztern aber nicht, ibid.

wenn auch gleich eine Reformatoria oder Declaratoria erfolget;

E. P. O. ad 35. §. 4.

§. 4. Es wäre denn ab Interlocutoria dahin appelliret und reformatorie geſprochen, da die Sache den Immediatis gleich zu achten, ibid.

mithin auch in Progreſſu die Oberleuterung zuläßlich iſt. ibid.

Medici, Medicamenta.

Apothecken §. 1. Die Medici haben die Apothecken und deren Materialien,

Un. O. t. von der Fac. in der Artzney n. 4.

ingleichen derſelben Tax- und Curs-Zettel zu viſitiren.

Viſ. Decr. der U. L. 1616. n. 7. I. 919.

§. 2.

§. 2. Barbierer und Wund-Aertzte werden eher nicht zugelaſ- Barbirer
ſen, bis deren Geſchicklichkeit durch die Medicos und wohlerfahrne Chirurgos wohl erforſchet worden,

Univ. O. t. v. der Fac. in der Artzney n. 5.

ſollen auch gefährliche und bedenckliche Curen ohne Zuziehung des Stadt-Phyſici oder eines andern Medici nicht vornehmen.

Eyd der Wund-Aertzte I. 1753.

§. 3. Wenn über Medicamenta Privilegia auszufertigen, ge- Medicamenta
höret ſolches zwar vor die Landes-Regierung,

Declar. 1710. I. 1177.

es iſt aber wegen des zu entrichtenden Canonis mit der Cammer zu communiciren. ib.

§. 4. Im Concurs werden die Medicamenta in der erſten Claſſe Concurs.
nach den Begräbniß-Koſten bezahlet. E. P. O. ad 42. n. 4.

cf. Pr. O. t. 42. §. 6.

Medium concludendi.

§. 1. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo wird zwar kein ordentlich Iſt nöthig
Libell erfordert, E. P. O. A. §. 19.
iedoch muß ein richtig Medium concludendi und deutlich Petitum vorhanden ſeyn. ib.

§. 2. Puncte, ſo ex iisdem concludendi mediis herkommen, Cumulation.
mögen ohne Unterſcheid in einem Libell cumuliret werden.

Pr. O. t. 5. §. 3.

Medio Menſe ſ. Monat.

Mehl, Mehl-Handel.

§. 1. Der Mehl-Handel auf den Kauff wird den Schiffleuten Verboten
und Händlern bey Verluſt des Mehls verboten,

Mühlen-O. 1613. II. 721. 726.
1661. 733. 739.

iedoch einigen nach Dreßden geſtattet,

Pat. 1682. II. 741.

die ſich aber des Hauſirens zu enthalten. ib.

§. 2. Zu Erleichterung der Zufuhr wird das Mehl auf eine Accis
Zeitlang von Zoll, Gleite und Handlungs-Accis ſuſpendiret.

M. 1720. I. 1907.

§. 3. Auch bleibt den Bergleuten zum Beſten der Getreyde- Bergleute.
Mehl- und Brodt-Handel von der Acciſe frey.

G. A. O. 1705. §. 5. II. 2007.

Meile, Meilen-Tabelle.

§. 1. Den Städten zum Nachtheil ſoll inn- und auſſerhalb der Brauen
Meile nicht gebrauet, Auſschr. 1676. I. 1649.
um Dreßden binnen der Meile die Bier-Einfuhre nicht geſtattet,

M. 1696. I. 1701.

und zu Budißin das Bier binnen der Meile bey 100. Ducaten Straffe geholet werden. Pœn. M. 1674. III. 281.

Handwerck §. 2. Auf Dörffern ſollen zwar keine Handwercker gehalten werden, L. O. 1482. I. 11.

doch mag in den über ¼. Weges entlegenen ein Schmidt und Leinweber ſeyn. ib.

Poſt §. 3. Auf der Poſt wird zu einer Meile 1. Stunde, und zum Reiten ¾. Stunden gerechnet. Poſt-O. §. 60.

Meilen-Tabelle. §. 4. Nach der Meilen-Tabelle iſt das Porto zu rechnen, wenn ſolches nicht ſchon in der Tax-Ordnung determiniret,

ibid. §. 37. n. 1.

und iſt in ſolcher Tabelle zu befinden, was nicht allein von Briefen, ſondern auch von Geld und Kaufmanns-Waaren von 1. bis 100. Pfund auf 1. bis 30. Meilen zu bezahlen.

Tax-O. 1713. n. 3. 4. II. 1074. 1075.

Meineyd.

Abſchwören.

Verwarnung §. 1. Den Partheyen, die ſchwören ſollen, iſt der Sache Gelegenheit und Umſtände zuvor wohl zu Gemüthe zu führen,

Pr. O. t. 18. §. 10.

und ſie für Meineyd mit Fleiß zu verwarnen. ib.

Straffe. §. 2. Die Straffe des Meineydes beſtehet im Staupenſchlag oder Abhauung der beyden Vörder-Finger neben der Landes-Verweiſung, Pol. O. 1612. n. 3.

1661. t. 4.

cf. C. 48. p. 4.

doch, daß unter fürſetzlichen und unbedachtſamen Schwören ein Unterſcheid gehalten werde. ib.

Meiſter, Meiſter-Recht, Meiſter-Stück.

Wanderſchafft §. 1. Ordentlich ſoll niemand eher zur Meiſterſchafft gelangen, er habe denn ſowohl in ſeiner Wanderſchafft, als bey einem oder mehr Meiſtern deſſelben Orts, wo er Meiſter werden will, die in iedes Handwercks Ordnung beſtimmte Zeit erfüllet,

Pol. O. 1661. t. 21. §. 6.

iedoch iſt ſolches in kleinen Städten und Flecken ſo genau nicht zu nehmen. ib.

Meiſterſtück §. 2. Ohne Meiſter-Stück wird niemand zum Meiſter-Recht gelaſſen, Rſcr. 1676. I. 1647.

1679. 1657.

Rſol. 1681. 360.

wenn er gleich eines Meiſters Sohn iſt, ib.

oder Handwercks-Wittwen oder Meiſters-Töchter heyrathet. ib.

Muthung §. 3. Geſellen, welche das Meiſter-Recht ſuchen, ſollen in den gewöhnlichen Handwercks-Muthungen nicht gehindert,

Rſ. gr. 1661. §. 98.

und

und etwa durch Erregung unnöthigen Streits von Jahren zu Jahren aufgehalten, ib.
auch nicht eben ſo genau auf die ordentliche Qvartal-Zuſammenkünffte verwieſen; ib.

§. 4. Inſonderheit abgedanckte Soldaten, woferne ſie ihre untadeliche Geburts- oder Lehr-Briefe fürzuweiſen haben, mit Verſchonung mit denen ſonſt gewöhnlichen Wander-Jahren und koſtbaren Meiſter-Stücken, M. 1651. I. 1521. abg. Soldaten
1698. 2085.
und Fabricanten entweder ohne Entgeld oder gegen Entrichtung eines Leidlichen, in die Innungen aufgenommen,
Gen. Vero. 1720. I. 1929.
wenn dieſe gleich ein Jus prohibendi haben; ib.

§. 5. Allerſeits aber mit alten unbrauchbaren und zu der neuen Meiſter groſſen Schaden nicht an Mann zubringenden Meiſter-Stücken verſchonet, Rſol. 1681. I. 360. Schmäuſe.
M. 1718. 1881.
ſondern nur zu Verfertigung nutzbarer und üblicher Meiſter-Stücke angehalten, ib.
auch bey Gewinnung des Meiſter-Rechts mit Schmäuſen und Gaſtereyen oder Geld-Straffen nicht beleget werden. ib.

Meiſterey ſ. Nachrichter.

Melancholie, Melancholici.

§. 1. Die in Melancholie und Wahnwitz verfallene Univerſitäts-Verwandten ſollen in das Zuchthaus zu Waldheim aufgenommen werden. Rſol. 1718. I. 397. 399. Zuchthaus

§. 2. Der aus Melancholie ſich ſelbſt entleibenden Perſonen Sepultur gehöret vor die Conſiſtoria, Sepultur.
Rſcr. 1664. I. 861.
M. 1719. 1009.
cf. Tax-O. 1642. I. 1383. 1387.
Pfarrer aber ſollen ſelbige nicht für ſich ſelbſt anordnen.
M. 1705. I. 875.

Melioration ſ. Beſſerung.

Mente captus ſ. Blöde.

Mercanz, Mercanz Avanturiers, Mercatorum Forum.

§. 1. Was von Mercanz, Handlung und Wechſel herkommt, gehöret vor das Handels-Gerichte. H. G. O. t. 2. Forum mercatorum

§. 2. Wider die Kaufmanns-Geſellſchafft, ſo ſich Mercanz Avanturiers genannt, iſt ein Kayſerl. Mandat ergangen, nach welchem alle derſelben zugethane Tuchhändler und Kaufleute bey Straffe der Reichs-Acht das Heil. Reich meiden ſollen. Mercanz Avanturiers.
Publ. M. Cæſ. 1597. II. 2105.

Merita Cauſæ.

Litis-Conteſtation §. 1. Die Merita cauſæ ſind vor der Litis-Conteſtation nicht zu diſputiren, Vero. 1588. I. 1309. 1312.
es wären denn Exceptiones litis ingreſſum impedientes. ib.

Interrogatoria §. 2. Bey der Gewiſſens-Vertretung werden zwar wider der Zeugen Perſon, Dec. 19.
E. P. O. ad 19. §. 2.
in meritis aber keine Interrogatoria zugelaſſen. ib.

§. 3. Bey der Recognitione per Teſtes ſind dem Gegentheil Interrogatoria tam quoad Perſonas, quam quoad Merita cauſæ zu geſtatten. E. P. O. ad 25. §. 5.

Poſſeſſorium. §. 4. Wenn Beklagter in Meritis antwortet, kan auch bey angeſtelltem Poſſeſſorio, in Petitorio erkannt werden. Dec. 13.

Meſſe, Meß-Ferien, Meß-Freyheit, Meß-Privilegia.

Leipziger Meſſe §. 1. Die Leipziger Frühlings-Meſſe hat von Jubilate auf Cantate verleget werden wollen, Rſol. 1714. II. 2103.
ſo aber nicht beliebet worden. ib.

Meß-Ferien §. 2. Die gewöhnlichen Meß-Ferien zu Leipzig und Naumburg ſind auch in Wechſel-Sachen zu obſerviren,
E. P. O. ad 11. §. 5.
und darff ſolcher Meß-Freyheit halber niemand angehalten werden. C. 30. p. 1.

Meß-Privilegia. §. 3. Der Stadt Leipzig Meß- und Niederlags-Privilegien werden confirmiret. Publ. Conf. Cæſ. 1660. II. 2097.

Meß-Wechſel ſ. Wechſel.

Meß-Geld.

Wieviel zu nehmen. Bey Abtragung des Zins-Getreydes iſt vom Dreßdniſchen Scheffel mehr nicht als 2. Pf. Meß-Geld zu nehmen.
Rſ. gr. 1603. n. 1.

Meß-Korb, Meß-Kübel.

Meß-Korb §. 1. Zum Kohlen-meſſen ſoll im Amte Pirne ein Meß-Korb verordnet, und die andern darnach gerichtet und gezeichnet,
Eiſ. u. H. O. 1583. §. 21. II. 179.
und wer einen unbezeichneten brauchet, um 2. Schock beſtrafft werden. ib.

Meß-Kübel. §. 2. So ſoll auch auf dem Zinn-Bergwercke bey Verführung der Zwitter ein rechter Meß-Kübel geordnet und geſetzt werden,
Zinn-Bergw. O. 1615. a. 30. II. 255.
und der Bergmeiſter im Amte einen Gegen-Kübel haben, wo Irrthum fürfiele, daß man ſich allda Berichts zu erholen. ib.

Meſſer, Meſſer-Züge.

Erb-Gerichte. Meſſer-Züge, dadurch niemand beſchädiget wird, ingleichen verbotene Meſſer tragen, beſtraffen die Erb-Gerichte.
L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

Meßing

Meßing.

Küpfferne und meßingne Waaren ſollen Landfahrer und Hauſirer nicht führen, und dadurch den Kupffer-Schmieden Eintrag thun. Kupffer-Schmiede.

Pat. 1613. II. 245.
1621. 273.
1653. 311.
1661. 333.
1690. 367.

Metze.

§. 1. Die Metzen in den Mühlen ſollen den ſechzehenden Theil des Scheffels, wie er iedes Orts bräuchlich iſt, groß ſeyn. Grösse

Mühlen-O. 1653. §. 24. II. 727.

§. 2. Auch von den Gerichts-Herren mit Gemercken gebrannt und gezeichnet werden, bey 50. Rheiniſche Gülden Straffe, die der Müller dem Gerichts-Herrn verfallen ſeyn ſoll. ib. Zeichnung.

cf. Mühlen-O. 1613. II. 721. 723.
Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 17.

Meuchel-Mord.

Diejenigen, welche ſich mit Geld oder in andere Wege zu Mord oder Brennen beſtellen und annehmen laſſen, ſollen mit dem Schwerdte gerichtet werden, C. 17. p. 4. Straffe.
wenn gleich darauf nichts ferners erfolget. ib.

Miethe

Locatio, Conductio.

§. 1. Die Miethe muß von den Erben, C. 37. p. 2. ſowohl auf Seiten des Vermiethers, als des Miethers ausgehalten werden. ib. Bindet Erben

§. 2. Sonſt hatte der Vermiether ein ſtillſchweigendes Unterpfand auf alle des Miethers fahrende Haab, Jus retentionis

Pr. O. t. 45. §. 6.

iezo hat er nur das Jus retentionis in rebus illatis und fructibus natis. E. P. O. ad 45. §. 4.

§. 3. Miethen der Cram-Laden und Gewölbe gehören vor das Handels-Gerichte. H. G. O. t. 2. Cram-Laden

§. 4. Eines Falliten Miethe wird länger nicht als zu folgendem Oſtern oder Michaelis gehalten, B. M. §. 5. Fallit
alſo daß, wenn ſich das Falliment vor Oſtern ereignet, die Miethe bis zu Michaelis, ib.
und wenn es vor Michaelis geſchicht, bis Oſtern des künfftigen Jahres continuiret; ib.

§. 5. Auch bey entſtehendem Concurs der Pachter in dem ihm verpachteten Guthe nicht gelaſſen, ſondern der Pacht vor erloſchen geachtet wird, E. P. O. ad 39. §. 4. Concurs
ob er gleich die Pacht-Gelder prænumeriret, ib.

oder

oder eine gerichtliche Hypothec erlanget hätte. ib.

Geſinde §. 6. Der Geſinde Miethe muß von ihnen ein Viertel-Jahr vorher, Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 3.
und von der Herrſchafft vier Wochen zuvor aufgekündiget werden. ib. c. 5. §. 3.

Laß-Güther. §. 7. Güther werden im Zweifel nicht vor Laß-Güther und ſolche, die einer nur Mieth-weiſe inne hat, ſondern vor Zins-Güther gehalten, C. 40. p. 2.
doch können aus Laß-Güthern Erb-Zinſen werden, wenn ſie von einem dritten beſeſſen und præſcribiret werden. ib.

Mieth-Groſchen.

Annehmung §. 1. Wenn ein Dienſtbote einen Mieth-Groſchen von einem Herrn oder Frauen auf Dienſt genommen, iſt er ſodann ſeinen Dienſt ohne Verweigerung anzutreten und auszudienen ſchuldig.
Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 2.

Zwang-Dienſt. §. 2. Doch bleibt es, wenn Gerichts-Herren ihrer Unterthanen Kinder zu Dienſt heiſchen laſſen, und keinen Mieth-Groſchen zu geben pflegen, bey dem gerichtlichen Geheiß und hergebrachten Gewohnheit. ib.

Mieth-Leute.

Citation. Mieth-Leuten und Pachtern können ihrer Vermiether und Verpachter Citationes nicht inſinuiret werden.
E. P. O. ad 4. §. 2.

Milde Sachen

Piæ Cauſæ, Pia loca, Pii uſus.

Vorſteher §. 1. Vor Kirchen, Schulen, Stipendien und gottſelige Stifftungen ſollen Kirchen-Vorſteher fleißig ſorgen,
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 15.
Pol. O. 1661. t. 1. §. 4. 5.
zu welchem Ende auch wegen der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Wayſenhäuſer und dergleichen milden Sachen, Capitalien und Stifftungen von den Conſiſtoriis Bericht erfordert wird,
M. 1712. I. 891. 386.
und iſt bey Bergwercken auch die Knappſchaffts-Caſſa pro pia cauſa zu halten. Berg-Rſol. 1709. §. 38.

Legata ad pias cauſas §. 2. Wenn in einem zur Zeit der Peſt aufgerichteten Teſtament kein Erbe eingeſetzt, und ſolches daher ungültig, bleiben doch die Legata, ib. Dec. 46.
inſonderheit die zu milden Sachen. ib.

Pfarrer §. 3. Ein Legatum, ſo dem Pfarrer vermacht, iſt nur ſodann pro pia cauſa zu halten, wenn es der Kirchen, und die jährlichen Zinſen dem Pfarrer und ſeinen Succeſſoren zu beſſerm Auskommen verordnet, Rſ. gr. 1611. Conſ. S. §. 30.
nicht aber wenn es dem Pfarrer allein zugeeignet, ib.

daher

daher auch nur im erſtern Falle die Unkoſten zu deſſen Eintreibung aus dem Gottes-Hauſe zu nehmen. ib.

§. 4. Die ad pios uſus erkannte Straffen ſollen auch dazu angewandt, und weder iemand anders zugeeignet, Straffen

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 12.

noch zu etwas andern angewendet werden. ib. §. 59.

§. 5. Und dazu iſt auch anzuwenden, was eine Obrigkeit genommen, wenn ſie einem Verbrecher durch die Finger ſiehet, und zu deſſen Reſtitution angehalten wird. D. M. §. 56.

§. 6. Wider pia loca hat die ordentliche Præſcription nicht ſtatt, C. 5. p. 2. Præſcription

ſondern es wird 40. jährige erfordert, ib.

ſie werden auch innerhalb 4. Jahren, ib.

und ex juſta cauſa nach den vier Jahren noch in integrum reſtituiret. ib.

§. 7. Ein eigner Wechſel wird unter Kaufleuten in Jahr und Tag præſcribiret, W. O. §. 32.

E. P. O. A. §. 16.

den piis Cauſis aber kömmt ſo wohl als des Creditoris Erben zwey Jahr und Tag zu gute. ib.

§. 8. Piæ cauſæ mögen mehr Zinſen als 5. von 100. nehmen, Zinſen

Dec. Bef. 1671. I. 1637.

wenn zumahl nicht ſowohl die Schuld-Poſt, als vielmehr annui reditus legiret, und jene nur demonſtrationis & facilioris perceptionis ergo angehangen worden. ib.

§. 9. Ihre Sachen ſollen, ſo viel möglich, in Güte abgethan werden. Pr. O. t. 1. §. beſonders. Güte

E. P. O. ad 1. §. 10.

Vorbſch. M. §. 2.

§. 10. Im Concurs ſollen ſie von Sportuln und Gerichts-Gebühren frey ſeyn, M. 1717. I. 1191. Sportuln

und die Zinſen mit dem Capital in einer Claſſe bekommen.

Dec. 8.

§. 11. Sonſt hatten Kirchen, Schulen und Hoſpitale ſtillſchweigende Verpfändung, Pr. O. t. 45. §. 4. Jus perſonale

was aber ſonſt zu milden Sachen und Alimenten geordnet war, ein Jus perſonale, damit es den Chirographariis vorgezogen wurde; C. 28. p. 1.

Pr. O. t. 49. §. 2.

§. 12. Itzo ceſſiret zwar beydes, E. P. O. ad 45. §. 1. ad 49. Hypothec.

doch ſoll ihnen ex officio mit Hypothec proſpiciret,

E. P. O. ad 45. §. 2. 5.

auch was ihnen an Zinſen entgehet, von deren Adminiſtratoribus erſetzet werden. E. P. O. ad 42. n. 8.

Mil-

Milderung ſ. Linderung.

Militare Forum, Militare Jus.

Forum §. 1. Sachen, welche die Kriegs-Officirer und deren Untergebene in Fällen, ſo nach Anleitung ihrer Articuls-Briefe eigentlich zum Kriegs-Recht gehören, und ſie in Perſon als Soldaten angehen, gehören vor das Forum militare.

M. 1672. §. 1. I. 1153.

perſonalia §. 2. Vor dieſes Forum gehören alle, ſo in würcklichen Kriegs-Dienſten ſtehen, in perſonalibus, Vero. 1718. §. 9. I. 1197. inſonderheit auch wegen ausgeſtellter Wechſel-Briefe. ib.

realia. §. 3. Quoad realia aber ſtehen ſie vor der Civil-Obrigkeit: ib. auch iſt, wenn eine Sache vor den Civil-Gerichten angefangen worden, kein Transfugium ad Forum militare verſtattet. ib.

Militariſche Execution.

Schatzung §. 1. Bey militariſcher Execution ſollen die Exequirer keine Vortheile und Schatzungen erzwingen, Rſ. gr. 1661. §. 67. ihnen auch kein abſonderlich Reiſe-Geld gereichet; ib.

Gebühr. §. 2. In eine gantze Amts-Revier über 6. Mann nicht gelegt, ibid. §. 68.

und einem Einſpänniger auf ſich und ſein Pferd vor Futter und alles 8. gr. ib.

einem Mouſquetirer aber 3. gr. gegeben werden. ib.

Milites Hieroſolymitani ſ. Ordens-Herren.

Minderjährige, Minderjährigkeit ſ. Unmündige.

Mineralien.

Arreſt §. 1. Auf Mineralien haben Arreſt, Kummer und Verbot nicht ſtatt. M. w. i. Berg-S. §. 24.

Verbot der fremden. §. 2. Die Einfuhr der fremden Mineralien an Schwefel, Vitriol und Kupffer-Waſſer wird verboten. Pat. 1655. II. 313.

Minirer.

Anwerbung. §. 1. Bergleute ſind zwar von aller militariſchen Anwerb- und Recroutirung, ſowohl für ihre Perſon, als zu einem Geld-Beytrage befreyet; M. 1709. II. 403.

Berg-Rſol. 1709. §. 51.

§. 2. Es behält ſich aber der Landes-Herr vor, aus ihnen Minirer, ſoviel deren vonnöthen, zu erfordern und auszuleſen. ib.

Minor, Minorum Jura, Minorennität ſ. Unmündige.

Minorationis Juramentum ſ. Verminderungs-Eyd.

Miſerabiles Perſonæ ſ. Armſelige Leute.

Mitbelehnſchafft, Mitbelehnte

Geſamte Hand, Vettern, Agnaten.

Verneuerung §. 1. Mitbelehnte müſſen ihre Mitbelehnſchafft, ſo offt dieſelbe durch Abſterben des Lehn-Herrns oder Lehn-Mannes gebrochen wird, verneuern, C. 45. p. 2.

ob

ob ſie gleich das Guth nicht im Beſitz haben. ib.

§. 2. Und wiewohl ſie, wenn ſie das Jurament einmahl abgeleget, bey der eingeführten Obſervanz zu laſſen, Verluſt

M. 1647. I. 1961.

ſo werden ſie doch ihrer Mitbelehnſchafft verluſtig, wenn ſie die gewöhnliche Jahres-Friſt vorbey ſtreichen laſſen,

M. 1691. I. 1969. 1972.

es würden ihnen denn die Lehns-Fehler wegen nicht geſuchter Mitbelehnſchafft pardonniret. L. T. A. 1700. I. 367.

§. 3. Es wird aber die Mitbelehnſchafft durch Theilung, Theilung

C. 45. p. 2.

durch Verkauff oder andere Alienation hingegen nicht gebrochen.

ibid.

§. 4. Bey Alienation eines Lehn-Guthes müſſen die Mitbelehnten um ihren Conſens erſuchet werden, Conſens

T. A. wg. die Agnaten I. 148.

und Unmündige können ohne Obrigkeitlich Decret nicht darein willigen, ibid. 152.

wer aber einmahl in die Veräuſſerung gewilliget, hat weiter keinen Vorkauff. Rſcr. 1719. I. 1201.

§. 5. Das illicite veräuſſerte Lehn revociren die Mitbelehnte ohne Kauff-Geld, C. 48. 49. p. 2. Revocation

das mit des Lehns-Herrn Conſens veräuſſerte aber mit deſſen Erſtattung. ib.

§. 6. Und zwar geſchicht jene Revocation alſofort, ib. Zeit

dieſe aber nach des Alienatoris und ſeiner Söhne Tode: ib.

§. 7. Es wolten denn auch in dieſem Falle die Mitbelehnten das Kauff-Geld offeriren; C. 48. p. 2. Kauff-Geld

wenn aber dieſes erſtattet wird, geſchicht ſolches ohne Intereſſe.

C. 49. p. 2.

§. 8. Wegen des Beſitzers Mißhandlung wird den Mitbelehnten das Lehn nicht entzogen. C. 27. p. 3. Mißhandlung

§. 9. Gleichwie aber die Agnaten in der Seiten-Linie ihr Recht allein durch die geſamte Belehnung überkommen: Agnaten

T. A. t. wg. die Agnaten I. 149. 150.

§. 10. Alſo kan man bey neu-acquirirten Lehn eine Zeitlang Mitbelehnte vorſchlagen, Rſol. 1700. I. 1975. Vorſchlagung der Mitbelehnten

worzu anfänglich eine Friſt von einem,

M. 1691. I. 1969. 1974.

hernach von 4., M. 1698. I. 1975.

und endlich von 6. Jahren geſetzt,

Rſol. 1700. I. 365. 366. 1975.

Rſcr. 1702. 1977.

auch

auch wenn einer binnen der Zeit verſtorben, ſolche Benennung ſeinen Deſcendenten nachgelaſſen worden. Rſol. 1700.

Succeſſion §. 11. Bey der Succeſſion im Lehn ſind Mitbelehnte nicht ſchuldig, zugleich Land-Erben zu werden,

T. A. t. wg. die Agn. I. 149.

oder des Verſtorbenen Schulden zu bezahlen, C. 46. p. 2.

es wären denn Lehn-Schulden. ib.

Leibgedinge §. 12. Sie dürffen auch die Wittwe nicht beleibdingen, die dem Manne keine Mitgifft ausgemacht, Dec. 55.

welches ſie ſonſt thun müſſen, wenn gleich die Mitgifft bey des Mannes Leben nicht einbracht worden, ſondern erſt hernach nebſt dem Intereſſe moræ offeriret wird. ib.

C. 44. p. 2.

Lehn-Stam̃ §. 13. Wenn ein Lehn-Guth verkaufft, und die Ubermaſſe wieder zu Lehn gemacht wird, müſſen die Mitbelehnten wieder zur geſamten Hand daran gebracht werden, E. P. O. ad 40. §. 3.

es wäre ihnen denn nur ein gewiſſer Lehn-Stamm ausgeſetzt, womit ſie ſich begnügen laſſen müſſen, ib.

doch ſtehet ihnen ſolches Lehns-Quanti halber keine ſtillſchweigende Verpfändung zu. E. P. O. ad 45. §. 6.

Erb-Stücken §. 14. Sie ſind auch, wenn ſie an dem gantzen Guthe Mitbelehnſchafft haben, die dabey befindlichen Erb-Stücken, Inventaria und übriges Allodial-Vermögen, die Zinſen vom Reſiduo oder die Fructus des dafür erkaufften Guthes zu Tilgung der Schulden anzuwenden, E. P. O. ad 40. §. 3.

und bleibt ihnen frey, durch Tilgung der Lehns-Schulden bis zum Termino Licitationis die Adjudication des Lehns zu verhindern.

ibid.

Retractus. §. 15. Dahingegen, wenn das Guth einmahl ſub haſta erſtanden, die Mitbelehnten, ſo in die Schuld conſentiret, weder Retractus noch Protimiſeos Jus haben. ib.

Mitgifft

Heyraths-Guth, Ehe-Geld.

Teſtament §. 1. Wenn ein Vater der Tochter etwas mit ausdrücklicher Vermeldung der Mitgifft verlaſſen, beſtehet ſein Teſtament, ob er ſie gleich im übrigen nicht zur Erbin eingeſetzet. C. 9. p. 3.

Verzicht §. 2. So kan auch die Tochter, ſo gegen ihre Mitgifft eydliche Verzicht auf des Vaters Verlaſſenſchafft gethan, derſelben nicht zuwider handeln, C. 35. p. 2.

obgleich der Vater hernach reicher worden. ib.

Leibgedinge §. 3. Wenn einem Weibe ein Leibgedinge aufgerichtet worden, welches ſie beliebet, iſt dadurch ihre Mitgifft und Einbringen verloſchen; C. 42. p. 2.

wenn aber keines aufgerichtet, ſtehet in ihrem Gefallen, entweder

die

die eingebrachte Mitgifft wieder zu fordern, oder Leibgedinge davor zu nehmen. ib.

§. 4. Sie kan auch das Leibgedinge noch fordern, wenn gleich das Ehe-Geld noch nicht einbracht, ſondern die Mitgifft hernach mit dem Intereſſe moræ offeriret wird, Dec. 55.
nicht aber, wenn auch nicht einmahl ein Ehe-Geld verſprochen worden. ib.

§. 5. Sonſt ſtund einem Weibe ihrer Mitgifft halber ſtillſchweigende Verpfändung zu; C. 24. p. 2. stillſchweigende Verpfändung
Pr. O. t. 43. §. 1.
welche von dem Kirchgange ihren Anfang nahm, ib.
und auf gewiſſe maſſe auch in Lehn-Güthern ſtatt hatte,
C. 25. p. 2.
Pr. O. t. 45. §. 11.
ſie hatte auch ein Vorzugs-Recht vor ältern ſtillſchweigenden Verpfändungen; Pr. O. t. 43. §. 1.

§. 6. Itzo muß deßhalben ausdrückliche Verſicherung gemacht und Hypothec beſtellet werden, E. P. O. ad 43. Hypothec.
und wenn ſolches geſchicht, hat ſie zwar eine Hypothec, aber kein Vorzugs-Recht. ib.

Mittel-Jagd ſ. Jagd.

Mittelbare Unterthanen.

§. 1. Mittelbare Unterthanen ſind, die entweder nicht ohne Mittel vor der Landes-Regierung, ſondern unter den Aemtern oder Conſiſtorien, Grafen, Herren, der Ritterſchafft oder Städten,
L. O. 1555. t. daß niemand unerſuchet ꝛc.
oder die nicht unter den Aemtern, ſondern unter derer von Adel und Städte Gerichten ſtehen. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 23.
1661. §. 23.

§. 2. Bey jenen iſt die erſte Inſtanz nicht zu übergehen, Erſte Inſtanz
L. O. 1555. t. daß niemand ꝛc.
es würde denn einem daſelbſt die Juſtiz verſagt. ib.

§. 3. Dieſe leiſten zu denen Amts- und Bau-Fuhren neben denen unmittelbaren Amts-Unterthanen iedesmahl nur die dritte Fuhre. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 23. Amts-Fuhren.
1661. Cammer-S. §. 23.

Mobilien ſ. Beweglich Guth.

Moderamen inculpatæ tutelæ ſ. Nothwehre.

Moderation.

§. 1. Die Gerichts- und Advocaten-Gebühren, welche der Tax-Ordnung gemäß liquidiret, ſind weiter nicht, Der Gebühren
M. 1724. §. 7. 13. I. 2517.

§. 2. Und die Unkoſten, ſo Gegentheil zu erſtatten, nicht allzu geringlich zu moderiren, Pr. O. t. 36. §. 1. 3.

maſſen ſolche Erſtattung pœna temere litigantium ſeyn ſoll.

C. 31. p. 1.

Liquidation. §. 3. Es haben aber Richter und Advocaten deßhalber vor Verſchickung der Acten richtige Liquidationes zu übergeben.

E. P. O. ad 36. §. 3.

§. 4. Wenn auch Advocati ein mehreres, als in der Tax-Ordnung geſetzt, verdienet zu haben vermeinen, ſoll ſolches liquidiret, und bey dem nechſten Urthel oder Reſcript ex æquo & bono moderiret werden. M. 1724. §. 14. I. 2517.

cf. Pr. O. t. 36. §. 7.

Monat.

30. Tage §. 1. Der Monat wird zu 30. Tagen gerechnet.

Art. Br. 1631. a. 6. I. 1983.

Medio menſe §. 2. Ein Wechſel-Brief, ſo medio Menſe zu bezahlen, hat ſeinen Verfall-Tag auf den 14. Tag deſſelben Monats.

W. O. §. 15.

Fatalia §. 3. Fatalia, ſo in Monaten beſtehen, ſind

1. Monat zu Anberaumung eines Termins zu Ablöſung der Apoſteln, Rſ. gr. 1661. §. 29.
zu Introduction der Appellation,
A. G. O. t. von Appellationen.
ſo aber aufgehoben. E. P. O. ad 35. §. 9.

2. Monate zu Beweiſung der Brau-Gerechtigkeit,
L. O. 1555. t. brauen ꝛc.
zu Vindication der einem Beſchuldeten verkaufften Waaren. B. M. §. 16.

3. Monate zu Anmeldung der in einem auſſergerichtlichen Teſtamente geordneten Legatorum, E. P. O. ad 45. §. 4.
zu Anberaumung eines Termins zu Proſecution der Leuterung, C. 19. p. 1.
welches aber itzo alſofort geſchehen ſoll.
E. P. O. ad 35. §. 5.

4. Monate haben die Erben von dem erfolgten Todes-Falle Friſt, ehe ihnen die Fatalia des fortzuſetzenden Proceſſes lauffen. E. P. O. ad 17. §. 1.

6. Monate hat der Schuldner, das ſubhaſtirte Guth wieder einzulöſen, oder einen beſſern Käuffer zu verſchaffen, ſtatt des ſonſt geordneten Jahres. E. P. O. ad 39. §. 19.

Ein im 7den Monat auf die Welt gebohrnes Kind iſt pro partu legitimo zu halten. Rſcr. 1635. I. 1033.

Mönche.

Lehn. Mönche können, wenn ſie das Kloſter-Leben verlaſſen, im Lehn ſuccediren. C. 28. p. 3.

Mo-

Monitorium.

§. 1. Denen Monitoriis, ſo von der Landes- oder denen Fürſtl. und Stiffts-Regierungen, Conſiſtoriis und Hof-Gerichten ergehen, ſoll iedesmahl eine gewiſſe Friſt längſtens von 3. Wochen inſeriret werden, E. P. O. ad 1. §. 7. — Friſt

ſie mögen an die Unter-Richter oder an die Partheyen ertheilet werden. ib.

§. 2. Im erſtern Falle wird die Klagloßſtellung oder Berichts-Erſtattung bey 5. und mehr Thalern auferleget, ib. — Abgang Berichts

und iſt nicht allein demjenigen, ſo das Monitorium inſinuiret, ein Schein darüber zu ertheilen, ib.

ſondern auch, wenn Bericht erſtattet wird, ihm deſſen Abgang wiſſend zu machen. ib.

§. 3. Im letztern Falle wird, wenn die Partheyen in der geſetzten Zeit mit ihrer Nothdurfft nicht einkommen, eine Reſolution gefaſſet, ib.

es beträffe denn Perſonen oder Sachen, da über das Monitorium noch ein Excitatorium ertheilet zu werden pfleget. ib. — Excitatorium

§. 4. Es haben aber dergleichen Monitoria ohne Unterſcheid effectum Præventionis & Litis pendentiæ. ib. — Præventio

§. 5. Wenn Unterthanen ſich über ihre Dienſte beſchweren, wird an den Beamten oder Gerichts-Herrn um Erſtattung ſeines Berichts ein Monitorium abgelaſſen, Rſ. gr. 1661. §. 36. — Dienſte

und nach deſſen Erlangung, ob und welchergeſtalt beyde Theile auf einen kurtzen Termin vorzuladen und zu hören, ermeſſen. ib.

§. 6. Derjenige, ſo nach erhaltenen Monitorio oder Præcepto de non ſolvendo bezahlet, iſt das dem Impetranten zum Præjudiz bezahlte wieder anzuſchaffen, und ins Depoſitum zu liefern ſchuldig, Erläut. 1721. I. 1203. — Præceptum de non ſolvendo.

und kan ſich damit, daß der Haupt-Schuldner zuförderſt zu executiren, nicht behelffen. ib.

Monopolium

Vor- und Aufkäuffe.

Die ſchädlichen Vor- und Aufkäuffe ſind bey Verluſt der Waaren und 20. fl. Straffe, — Verboten.

L. O. 1555. t. von ſchädlichen Vorkäuffen.
T. A. t. ſchädliche Vorkäuffe.
Rſ. gr. 1661. §. 74. 104. 106.

inſonderheit die Steigerungen mit Getreyde, Mehl, Fleiſch, Fiſch, Butter, Käſe und andern Eß-Waaren, ib.

desgleichen mit Holtz, Bretern, Latten, Wolle, Garne, Kalb- Bock- und Schaf-Fellen verboten. ib. v. ſ. ſ. t.

Montur.

§. 1. Die zur Montirung der Miliz benöthigten Tücher und an- — Von Land-Tuche

dere Bedürffniß ſoll denen Tuchmachern und andern Handwercken dieſer Lande um billigen Preiß abgenommen,

L. T. A. 1711. I. 369.

mithin die innländiſchen Fabriquen und Manufacturen vor frembden befördert werden. ib.

Lieferung. §. 2. Welches auch die Kauffmannſchafft, ſo die Lieferung hat, bey Straffe der Contrabandirung beobachten ſoll.

Rſcr. 1715. I. 1841.

M. 1718. 1881.

Mora.

Müntz-Veränderung §. 1. Wenn der Schuldner in mora geweſen, muß er bey veränderter Müntze dem Gläubiger allen Schaden und Abbruch gut thun. C. 28. p. 2.

Mora accipiendi §. 2. Hingegen wenn der Gläubiger in mora accipiendi iſt, und der Schuldner mit Depoſition des ſchuldigen rechtmäßig verfähret, wird dieſer nicht allein ab interitu rei & curſu uſurarum, M. 1623. II. 783. 788.

ſondern auch inſonderheit a damno decreſcentis monetæ liberiret, ib.

es lauffen ihm auch auſſer dem auf ſolchem Fall die Zinſen nicht ultra alterum tantum. Dec. 29.

Intereſſe moræ §. 3. Wegen des Intereſſe moræ wird ordentlich 5. von 100. zuerkannt, C. 30. p. 2.

doch mag ein mehrers beſcheiniget werden. ib.

Terminus a quo. §. 4. Und ſoll die Zeit, von welcher daſſelbe anzurechnen, im Urthel oder Abſchiede mit exprimiret, E. P. O. A. §. 10.

wenn aber ſolches nicht geſchehen, es von Zeit der angeſtellten Klage an gerechnet werden. ib.

Moratoria

Anſtands-Briefe, Quinquennell.

Verſtattung §. 1. Reſcripta Moratoria ſind nur denen zu verſtatten, ſo wegen erlittenen Brandes, Schiffbruchs, Rauberey und dergleichen in Schulden und Verderben gerathen. Rſ. gr. 1661. §. 79.

Dec. 30.

Würckung. §. 2. Auch werden bey währendem Anſtande dem Gläubiger die Zinſen nicht abgeſtricket, Dec. 30.

iedoch zugleich mit dem Capitale geſtundet. ib.

Mord, Mörder.

Straffe §. 1. Der Mord oder um Raubes willen begangene Todtſchlag wird mit dem Rade beſtrafft. C. 5. 35. p. 4.

ſicher Geleite. §. 2. Und ſoll den Mörder niemand anders denn zu Recht geleiten, ſondern es getreulich dahin fördern helffen, daß er gerechtfertiget und geſtrafft werde.

L. O. 1482. I. 11.

Mordbrand, Mordbrenner.

§. 1. Mordbrenner werden mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet, C. 17. p. 4. Straffe
obſchon das angelegte Feuer nicht angegangen, noch Schaden gethan. ib.

§. 2. Diejenigen aber, ſo ſich mit Geld oder in andere Wege zu Mord oder Brennen beſtellen und annehmen laſſen, werden mit dem Schwerdte geſtrafft, ib. beſtellte Mordbrenner
wenn auch gleich nichts weiter darauf erfolget. ib.

§. 3. Eben die Straffe des Schwerdts haben auch diejenigen zu gewarten, ſo Brand-Zeichen ſtecken. C. 14. p. 4. Brand-Zeichen

§. 4. Und ſind die Mordbrenner, ſo ſich bey Tag und Nacht betreten laſſen, alſofort zur Hafft zu bringen, Verfolgung.

M. 1569. I. 1411. M. 1610. I. 1449.
1604. 1443. 1684. 1609.

und wenn ſie die Flucht geben, iſt ihnen mit Forderung durch den Glockenſchlag von einem Orte bis zum andern nachzueilen. ib.

Morgengabe.

§. 1. Obwohl eine adeliche Wittwe Gerade, Morgengabe und Mußtheil jure proprio erlanget: C. 33. p. 3. Gehöret der Wittwe
cf. C. 7. 37. p. 3.

§. 2. So kan ſie doch dieſe Stücke erſt nach dem dreyßigſten, ibid. nicht ſelbſt zu nehmen
auch ſodann ohne der Erben Wiſſen nicht nehmen, ib.
ſonſt muß ſie denenſelben ein Inventarium oder eydliche Specification vorlegen. ib.

§. 3. Sie bekömmt auch garnichts davon, wenn ſie etwas vom Erbe nimmt; C. 37. p. 3. Erbe
doch hat ſie zwiſchen beyden, dem Erbe und der weiblichen Gerechtigkeit, die Wahl, ib.
es wäre denn in der Eheſtifftung oder ſonſt ein anderes ausgemacht. ib.

§. 4. Aus des beſchuldeten Mannes Vermögen kan ſie Morgengabe und Mußtheil weder bey ſeinem Leben in caſu vergentiæ ad inopiam, Pr. O. t. 43. §. 4. hat keinen Vorzug
noch nach ſeinem Tode vor andern Gläubigern fordern. ib.

§. 5. Doch bekömmt ſie ſolche in ihrer Ordnung, wenn ihr darüber mit des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten Conſens eine Hypothec conſtituiret worden. Dec. 72. Hypothec.

Mühle.

§. 1. Neue Mühlen kan einer zwar auf ſeinem Grund und Boden, darauf er die Gerichte hat, erbauen; Rſ. gr. 1603. n. 12. Neue
wenn aber die Leute von Alters her in die Amts-Mühlen verbunden, wird dieſen zum Nachtheil kein neuer Mühlen-Bau geſtattet, ib.

Mühlen-O. 1613. II. 721. 725. 728.
1661. 733. 738.

auch zu Erbauung und Erhaltung derſelben aus den Churfürſtl. Höltzern kein Holtz gelaſſen. Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 500.

Bret-Mühlen §. 2. Inſonderheit ſollen an Höltzern keine neue Bret-Mühlen gebauet werden. ib. 503.

Gen. Beſtall. 1575. II. 519. 522.
Rſol. Pcte 1697. §. 2. 587.

Schiff-Mühlen §. 3. Die Schiff-Mühlen auf dem Elb-Strome ſind dem Landes-Herrn zinsbar. Rſcr. u. M. 1563. II. 5. 715.

Zwang-Mühlen §. 4. Gleichwie aber mit den Zwang-Mühlen niemand zur Ungebühr beſchweret, ſondern deren Gerechtigkeit nach Gelegenheit unterſuchet wird: Rſ. gr. 1603. n. 11.

Vergrösserung §. 5. Alſo darff hingegen auch kein Beſitzer ſeine Mühle mit neuen Wercken und Gängen vermehren und verbeſſern.

Mühlen-O. 1561. II. 699. 715.

Wind-Mühlen §. 6. Wind-Mühlen, ſo auf den Lehn-Grund geſetzet ſind, bleiben den Lehns-Folgern, Dec. 53.

cf. C. 31. p. 3.

und haben ſich derſelben die Land-Erben nicht anzumaſſen, ib. ſie könten denn ihre Berechtigung in andere Wege beybringen. ib.

Hand-Mühlen §. 7. Hand- und Grütz-Mühlen,

G. C. A. O. 1707. Anm. c. 2. II. 1931.

ingleichen Schnur-Mühlen oder Mühl-Stühle ſind verboten.

M. 1720. I. 1927.
cf. L. T. A. 1676. I. 359. 360.

Roß-Mühlen. §. 8. Mit Roß- Hand- und andern Mühlen ſoll ſich auf den Fall einer feindlichen Invaſion iede Stadt verſehen.

M. 1705. I. 2113. M. 1704. I. 2309.

Mühl-Gäſte ſ. Mahl-Gäſte.

Mühl-Graben.

Flachs röſten §. 1. In dem Mühl-Graben ſoll kein Flachs und Hanff geröſtet, Fiſch-O. 1657. §. 14. II. 673.
1711. §. 14. 687.

auch keine Säge-Späne, Schalen, Kohlen, Geſtäube von gebrannten Kohlen oder Meiltern, noch anderes, ſo zu Verhinderung der Fiſchereyen und Verſchlemmung der Ufer gereichet, geſchüttet werden, bey Verluſt des Flachſes und Hanffs und 10. fl. Straffe. ibid.

Erweiterung §. 2. Ingleichen iſt bey 4. Rßo. Straffe verboten, die Mühl-Graben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, ſie gleichſam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Waſſer darinnen aufzubehalten und zum Mahlen zu ſammlen, alſo, daß immittelſt die Bä-

che

che austrocknen, und die darinnen verhandenen Fiſche verderben müſſen. Fiſch=O. 1686. II. 683.
1711. §. 33.

§. 3. Und wenn der Mühl= oder Mühl=Graben=Gebäude hal=ber ein Mühl=Graben abgeſchlagen werden muß, iſt ſolches dem Amts=Fiſcher und Eigenthums=Herrn der Fiſcherey bey Straffe 2. Rßo. anzumelden; Fiſch=O. 1711. §. 28. Abſchlagung.
man ſoll auch den Mühl=Graben mit dem Hahmen oder einem Netze nicht verſetzen. ib.
Fiſch=O. 1657. §. 28.

Mühl=Groſchen ſ. Mahl=Groſchen.

Mühl=Knappen

Mühl=Knechte, Mühl=Purſche.

§. 1. Mühl=Knappen ſollen bey keinem Müller unbegrüſſet und wider deſſelben Willen zur Herberge einkehren, Herberge
Mühlen=O. 1653. §. 27.
auch da ihnen gleich der Mühlmeiſter Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, ib.
es gäbe ihnen denn der Meiſter Arbeit. ib.

§. 2. Derjenige, ſo ſich um Dienſte bewirbet, muß von dem Meiſter, welchem er am neulichſten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff, gutem Wiſſen und Willen von demſelben abgeſchieden, vorlegen; ib. §. 28. Abſchied
dargegen aber auch die Meiſter, wenn ſie keine erhebliche Urſache haben, den ehrlichen und treuen Geſellen ſolchen Schein ohne Entgeld ertheilen. ib.

§. 3. Der vor der verſprochenen Zeit auſſer Dienſten gehet, ſoll ein halb Jahr dienſtlos bleiben, ib. §. 29. Dienſt
und der Meiſter, ſo ihn dem zuwider in Arbeit nimmt, um 10. fl. geſtrafft werden. ib.

§. 4. In ſeinem Dienſte ſoll kein Geſelle ohne ſeines Meiſters Vorbewuſt und Erlaubniß über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straffe 10. gr. ib. §. 30. aus der Mühle bleiben
kein Geſchencke nehmen, und davor entweder ungemetzt mahlen, oder einen dem andern vorziehen, ib. §. 30. 31.
den Leuten mit ſonderlichem Tranckgelde nicht beſchwerlich fallen.
ibid. §. 31.

§. 5. Die zwiſchen ihnen und dem Müller vorgefallene Injurien ſollen bey der Obrigkeit des Orts, da ſolches geſchehen, ausgemacht werden. ibid. §. 32. Injurien

§. 6. Weder der Müller noch die Mühl=Knechte ſollen ihre Schurtz=Felle ablegen, bey Straffe 5. Rthl. ſo der Mühlmeiſter und 1. Rthl. ſo der Mühl=Knecht verfallen ſeyn ſoll. Schurtz=Fell
Mühlen=O. 1661. II. 733. 735.

wandern. §. 7. Wandernde werden über zweene beyſammen nicht geduldet. M. 1684. §. 5. I. 1673.
1696. 1699.

§. 8. Inſonderheit ſoll, nach dem M. 1724. I. 2537.

1. keiner, ſo nicht Kundſchafft von dem Müller, dem er gearbeitet, und der Obrigkeit deſſelbigen Orts, aufgenommen,
2. dem, ſo ohne Kundſchafft kommt, bey 1. Neu-Schock Straffe keine Zehrung oder Herberge gegeben, ſondern es der Obrigkeit angezeigt, und er mit 14. Tage Gefängniß bey Brodt und Waſſer geſtrafft,
3. die entſpringenden ebenfalls der Obrigkeit angezeiget, und mit Steckbriefen verfolget,
4. ohne Paß und Kundſchafft von Gerichts-Obrigkeiten keiner paſſiret,
5. höchſtens nur zweyen zuſammen zu wandern geſtattet,
6. wenn in einer Mühle ſchon zwey eingewandert, die hernach kommenden nicht angenommen werden,
7. müſſen ſie mit Brodt und Butter oder Käſe und des Müllers ſelbſt eignem Getrăncke, ſo gut ers hat, und nur einem einzigen Nachtlager ſich begnügen,
8. iſt ihnen bey Straffe 1. Neu-Schock kein Geld zu geben,
9. die dem Müller oder den Seinigen oder der Mühle Schaden thun, werden von der Obrigkeit angehalten, und auf den Bau gebracht,
10. iſt ihnen bey ½. Jahr Feſtungs-Bau die Führung der Mühl-Aexte, Säbel, Degen und anderen ſchädlichen Gewehrs unterſagt,
11. ſoll keiner in einem Viertel-Jahre öffters als einmahl einwandern, bey Straffe 8. Tage Gefängniß und 1. Alt-Schock von dem Müller, der ſolchen gekennet, wieder eingenommen und nicht angegeben,
12. muß der Mühl-Purſch auf des Müllers Verlangen vor Genieſſung des Müllers Koſt ohne Entrichtung einiges Geldes 24. Stunden bleiben, und die Mühlen-Arbeit verrichten helffen,
13. darf der Müller, ſo ihrer Hülffe nicht benöthiget, ihnen mehr nicht, als eine Mahlzeit reichen, auch nicht mehr als ein Nachtlager geſtatten, bey denen Feſten aber mag er ſie 2. bis höchſtens 3. Nächte herbergen,
14. ſoll dieſes Mandat an einer ieden Mühle angeſchlagen werden.

Mühlen-Ordnung.

§. 1. Mühlen-Ordnungen ſind die d. Ao. 1561. II. 699.
d. Ao.

d. Ao. 1568. II. 717. d. Ao. 1653. II. 727.
1570. ſq. 721. 1661. 733.

§. 2. Nach der d. Ao. 1561. ſollen nechſt der Verordnung wegen gewiſſer Mühlen, II. 701.-710. Mühlen-O. 1561.

1. die Müller neue Abfälle fertigen, und den Grund-Baum und Boden nicht höher als den geſchlagenen Pfählen gleich legen, 711.
2. dem Waſſer-Fall ſeinen natürlichen Gang laſſen,
3. um die Pfähle der Nachricht halber 3. oder 4. Weyden pflantzen,
4. die Dämme nicht höher als den neuen Uberfällen gleich ſchütten,
5. neue Pfähle vor den Grund-Bäumen ſchlagen laſſen, und künfftig die Fach-Bäume höher nicht als jenen gleich legen, 712.
6. den neuen Grund-Bäumen einen Zoll zugeben,
7. bey 100. fl. Straffe die neu-geſchlagenen Pfähle nicht verlohren gehen laſſen,
8. ſolche mit küpffernen Platten verwahren,
9. ſolche bey 10. fl. Straffe nicht verſehren laſſen,
10. in der wilden Fluth keine Schwederiche gebrauchen,
11. ſich der Vorteiche zu Themmen enthalten,
12. die Schutz-Breter in den wüſten Gerinnen nicht zu hoch vorſetzen,
13. ſolche an den gewöhnlichen Ort unter dem Wolff im Abfall des Waſſers ſetzen, 713.
14. Ober- und Unter-Müller deshalber auf einander Achtung geben,
15. einen neuen Grund-Baum mit Zuziehung der Beamten und Geſchwornen, auch anſtoſſenden Müller legen,
16. den Nachbarn durch die Mahlgäſte mit ihrem Zugviehe keinen Schaden thun laſſen,
17. die Mahlgäſte mit der Metze nicht übernehmen, und wie ſie kommen, nach einander fördern,
18. rechte Metzen in ihren Mühlen halten, 714.
19. das Getreyde geſtrichen gemeſſen annehmen, dargegen
20. vor ieden Scheffel Korn einen gehäufften Scheffel Mehl, auch wenigſtens $3\frac{1}{2}$. Metze Kleyen den Mahlgäſten wieder zuſtellen,
21. tüchtige Waagen haben, und den Gäſten frey ſtellen, ihr Getreyde, Mehl und Kleyen gewogen oder gemeſſen zu nehmen,
22. das Getreyde nicht übermetzen,
23. des mehr befundenen Getreydes, als angeſetzt, ſollen die Mahlgäſte verluſtig ſeyn,

24. die Müller ſollen keine Schweine, Gänſe, Enten, Kaphäh-ne, Hüner, Böcke oder Ziegen aus den Mühlen erhalten,
25. im Auftreiben der Steine keinen Vortheil gebrauchen, und die Läufte weiter nicht denn 2. Zoll weit vom Stein richten und halten,
26. ihre Mühl-Häuſer und Gebäude auf allen Seiten wohl verſpünden und verkleiben,
27. Fiſcher ſollen keine Wehr und Fach ſchlagen, oder Zäune *in* den Strom machen, auſſer in den Armen und Bey-Strö-men, 715.
28. die Müller aber die Mühlen mit neuen Gängen und Wer-cken oder Noth-Gängen nicht vermehren.

1568. §. 3. In der d. Ao. 1568. iſt enthalten, daß
1. kein Müller, Mühl-Herr ꝛc. den Mahl- und Wehr-Pfahl ausziehe, verrucke, verfälſche, bey 500. fl. Straffe oder Ver-luſt des Handwercks,
2. keinen neuen Fach-Baum ohne Beyſeyn der geſchwornen Müller und Nachbarn, ſo zunechſt über und unter ihm Mühlen haben, lege, ſelbigem auch nicht mehr als einen Zoll zugebe,
3. bey Wiederaufbauung einer Mühle 6. Schutz-Brete vor dem wüſten Gerinne baue, 718.
4. den neuen Fach-Baum nicht verfälſche und erhöhe,
5. die zu niedrig gemachten Hacken nicht mit Leiſten und Bre-tern erhöhe, ſondern neue in rechter Höhe mache, und dar-auf den Fach-Baum ohne einige Unterlage lege,
6. keine Leiſten oder anderes auf den Fach-Baum hefſte,
7. den geſunckenen Fach-Baum ohne Beyſeyn des Amts und der geſchwornen Müller nicht erhöhe noch verändere,
8. die Breter aus dem Gerinne übern Fach-Baum nicht vor-gehen laſſe, und dieſen damit erhöhe,
9. das Wehr nicht höher halte, als der Mahl-Pfahl auswei-ſet, ingleichen die Schutz-Breter.
10. Ein ieder Müller mag wegen befundenen Mangels an ſei-nes Nachbarn Mühle über oder unter ihm Beſichtigung veranlaſſen.
11. Die Uberfälle am Wehre ſollen nicht enger als 32. oder 22. Ellen gehalten werden, 719.
12. kein Schutz-Bret höher als 1½. oder ¾. Ellen zu halten,
13. von dem Gerinne, ſo auf die Rade und durchs wüſte Ge-rinne gehen, nicht mehr denn 2. Schutz-Breter im Vorra-the haben,
14. dem andern Müller zum Verdrieß das Waſſer nicht muth-

willig

willig aufhalten, ſondern wenn er nicht zu mahlen hat, 4. oder 2. Schutz-Breter offen haben,

15. in groſſen oder hoch aufwachſenden, bevorab in Sommer-Waſſern keinen Stram-Korb einlegen,

16. bey groſſen Waſſer-Fluthen 4. Schutz-Brete, und im Fall der Noth alle 6. aufziehen,

17. die Läuffte in der Mühle nicht weiter als 2. Zoll weit vom Steine halten,

18. den behauenen Stein anfangs mit Stein-Mehl beſchütten, und eher kein Getreide zum Nachtheil der Mahlgäſte darauf mahlen laſſen,

19. dem andern ſeine Mühlgäſte nicht abſpenſtig machen,

20. die Mühlgäſte das Getreyde an rechtem Maſſe in die Mühle bringen laſſen, und keinen Vortheil oder Betrug geſtatten,

21. richtige Metzen brauchen,

22. mehr nicht als von iedem Scheffel 2. Metzen zum Gebührniß nehmen,

23. die Mahlgäſte nach Ordnung, wie ſie zu mahlen bringen, befördern, und ohne deren Willen die Ordnung nicht übergehen,

24. bey vorzunehmendem Grund-Bau, wenn einer das Waſſer nicht abſchlagen kan, muß der Müller über und unter ihm 4. Wochen mit dem Mahlen inne halten,

25. die Fiſcher ſollen ihre geſchlagene Fach auf Johannis wieder ausheben,

26. die geſchwornen Müller ſollen alle Jahr alle Mühlen 2. mahl an Mahl-Wehr-Pfählen, Fach-Bäumen, Wehren, Themmen, Uberfällen, Gerinnen, Schutz-Bretern, Läufften und andern beſichtigen.

§. 4. Der Inhalt der d. Ao. 1570. und deren Verbeſſerung und Erneuerung d. Ao. 1607. 1613. iſt, daß 1570.

1. ein Müller niemand einigen Vorzug gönnen, ſondern den, welcher eher kommt, mahlen, ſich auch an dem erlaubten Lohn und Metze begnügen laſſen, 722.

2. die Mühlen recht anrichten und beſſern,

3. nicht aufkehren, bis die Becker und Mahlgäſte das richtige haben, 723.

4. das Ahs- und Staub-Mehl zuſammen halten, und die Mühlen wohl verwahren,

5. nicht mehr als die geordnete Metze nehmen,

6. von iedem Scheffel reinen Weitzen oder Korn einen gehäufften Scheffel Mehl und 4. gehäuffte Metzen Kleyen geben ſoll,

7. ſind in den Mühlen gewiſſe Scheider, Helffer, Maltzmahler, Wagen-Knechte zu halten,

8. zu

8. zu ieder Mühle gewiſſe Dörffer gewieſen, 725. 726.
9. der Mehl=Handel wird den Händlern und Schiffleuten bey Verluſt des Mehls verboten,
10. Beckern ſoll das Brodt wöchentlich einmahl aufgezogen werden,
11. wenn iemand ſein gebührlich Mehl nicht wieder empfänget, wird ihm der Mangel erſetzt, und der Müller beſtrafft, 727.
12. die Mühlen=Fuhren ſollen ordentlich verrichtet werden,
13. ein ieder ſoll bey Verluſt des Getreydes in der Mühle, wohin er geſchlagen und gewidmet, mahlen. 728.

1653. §. 5. In der d. Ao. 1653. wird
1.=7. geordnet, wie weit der Fluß an verſchiedenen Orten offen zu laſſen, und wie die Flutbette und Schutzwehre anzulegen, 729.
8. ſoll kein Müller den Wahl=noch Währ=Pfahl ausziehen, verrücken, verfälſchen, bey 500. fl. Straffe,
9. ohne Beyſeyn der Geſchwornen keinen neuen Fach=Baum legen, 730.
10. ſolchen nicht auf den Hacken und Keulen erhöhen,
11. die Hacken nicht mit Leiſten oder Bretern unter den Fach=Baume erhöhen,
12. auf den Fach=Baum keine Leiſten aufhefften,
13. den geſunckenen Fach=Baum nicht ohne Beyſeyn des Amts und der geſchwornen Müller erhöhen noch verändern,
14. nicht die Brete aus dem Gerinne übern Fach=Baum vorgehen laſſen, und damit denſelben erhöhen,
15. Wehr= und Schutz=Breter nicht erhöhen,
16. ein ieder Müller mag des Nachbars Mühle über und unter ihm beſichtigen, ungeachtet wem die Gerichte zuſtehen, und die befundenen Mängel den Geſchwornen anzeigen,
17. der Müller ſoll nicht über 2. und im Nothfall 3. Schutz=Breter vorſetzen, 731.
18. in groſſen Waſſer=Fluthen die wüſten Gerinne oder Schleuſſen und Fiſchereyen gäntzlich ausziehen, und kein Schutz=Bret vorſtehen laſſen,
19. wenn er nicht zu mahlen hat, iederzeit 4. Schutz=Breter offen ſtehen haben,
20. die Leuffte der Mühlen weiter nicht denn 2. Zoll weit vom Steine halten, die unten und oben einer Weite ſeyn ſollen,
21. den behauenen Stein anfangs mit Stein=Mehl beſchütten, und eher kein Getreyde darauf mahlen,
22. kein Müller ſoll dem andern ſeine Mahlgäſte abſpenſtig machen,

23. dieſe

23. dieſe aber das Getreyde an rechtem Korn-Maß in die Mühle bringen,
24. die Metzen ſollen den ſechzehenden Theil des Scheffels groß ſeyn, und von dem Gerichts-Herrn gezeichnet werden,
25. die Mühlgäſte ſollen in der Ordnung, wie ſie zu mahlen bringen, gefördert, und keiner dem andern vorgezogen werden, es geſchähe denn mit ihrem Willen,
26. der Müller ſoll Acht haben, daß die Fiſcher auf den Johannis-Tag den Fach heben,
27. ein Mühl-Knappe ſoll bey keinem Mühlmeiſter unbegrüſſet und wider deſſen Willen zur Herberge einkehren, 732. auch
28. von dem Meiſter, welchem er am neulichſten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff von ihm abgeſchieden, bringen,
29. derjenige Geſell, welcher vor der verſprochenen Zeit ohne erhebliche Urſachen aus dem Dienſte gehet, ſoll zur Straffe ½. Jahr Dienſt-los bleiben, und bey 10. fl. Straffe von keinem andern Müller aufgenommen werden;
30. kein Mühl-Knecht ſoll ohne ſeines Meiſters Erlaubniß über Nacht aus der Mühle bleiben, um Geſchencke niemand ungemetzt mahlen, oder in andere Wege untreulich handeln, ſonſt aber aufgetrieben und geſtrafft werden,
31. ſich an ſeinem Lohne begnügen, und kein Geſchencke oder Tranckgeld fordern.
32. Injurien zwiſchen Meiſter und Geſellen ſollen alsbald bey der Obrigkeit des Orts geklagt, und anderswo nicht juſtificiret werden.
33. Ein ieder Müller ſoll die Gebrechen bey den Mühlen denen 6. geſchwornen Müllern klagen,
34. dieſe aber alle Mühlen des Jahres 2. mahl, als zu Herbſt-Zeit und zu Sommers-Zeit, wenn die Waſſer klein ſind, beſichtigen. 733.

§. 6. Nach der d. Ao. 1661. ſind 1661.

1. Mühl-Meiſter, Helffer, Scheider, Wächter und Mühl-Knechte zu vereyden, daß ſie arm und reich getreulich mahlen, keinen dem andern vorziehen, und ſich an dem geordneten Lohne und Metze genügen laſſen wollen, 734.
2. ſoll der Müller die Mühlen-Wehre, Mühl-Gerinne, Kaſten, Tücher zu rechter Zeit beſſern, und im Stande erhalten, dazu ihm das Schirr- und Bau-Holtz, Eiſen, Steine und anderes zu rechter Zeit zugeführet werden ſoll, 735.
3. in der Mühle nicht aufkehren, bis den Mahlgäſten und Becken das Jhrige zuſammen gekehret und eingepacket iſt,

4. das

4. Das Ahs- und Staub-Mehl mit Fleiß zuſammen halten,
5. Das Getreyde und der Becken Weitzen nicht übermetzen,
6. Die Mühlen ſo verwahren, daß kein nachtheiliger Abgang befunden werde.
7. Müller und Mühl-Knechte ſollen ſich ihrer alten Kleidung gebrauchen und Schurtz-Felle tragen,
8. Das Getreyde in Gegenwart der Mühl-Gäſte metzen, und nicht mehr als die 20ſte Metze gehäufft zur Metze nehmen,
9. von iedem Scheffel Weitzen oder Korn einen gehäufften Scheffel Mehl und 4. gehäuffte Metzen Kleyen geben. 736.
10. Den Mühl-Gäſten wird freygeſtellt ſelbſt zu mahlen, worzu der Müller die Mühlen ſcharff machen und anrichten laſſen ſoll.
11. Wer ſein gebührlich Mehl nicht wieder empfänget, dem ſoll der Müller den Mangel erſetzen und in Straffe gezogen werden.
12. Die Becker ſollen vor gute Geſellen ſorgen helffen.
13. Die Wächter ſollen verpflichtet werden, und keine Mühle leer gehen laſſen, bey Straffe ½. Scheffel Korn, den der Becke giebt und ſich an des Wächters Lohne erholet.
14. Scheider und Mühl-Knechte ſollen den Mühl-Gäſten treulich mahlen, und auf die Mühl-Steine, Läuffte und anderes Mahl-Zeug fleißig Achtung haben.
15. Dem Scheider in der Becken-Mühle ſoll von iedem Scheffel Weitzen 4. Pf. und von Korn oder Gerſte 2. Pf. von den Platz-Becken aber und Mehlhändlern 1. gr. gegeben werden, und der Scheider ſein eigen Geleuchte halten, und keine Schleuſſen oder Kühn gebrauchen.
16. Die Läuffte, Unſchlitt, Oel, Geleuchte, Beutel-Tücher, Steuber, Fege-Siebe, Aufſchütt-Gefäſſe, Mulden, Goß-Säcke, Tücher auf die Mühlen, Beſen, Riemen, Stricke und andere Nothdurfft, was in der Mühle und zu den Rade-Kaſten gehöret, ſollen die Müller ſelbſt ſchaffen. 737.
17. In der Becken-Mühle aber halten die Becken die Beutel und Siebe, oder geben in andern Mühlen vom Scheffel 2. Pf. Beutel-Geld.
18. Scheider und Helffer ſollen die Beutel fleißig verwahren, und wenn ſie den Weitzen aufſchütten, Polle und Gries geſchieden haben, den Affter mehr nicht denn zum meiſten 6. mahl aufſchütten und mahlen,
19. die Kleyen nicht wieder aufſchütten, der Mahl-Gäſte Getreyde, Mehl, Maltz, Gerſten und Kleyen wohl verwahren, wenn das Getreyde von der Mühle abgegangen, die Waſſer-Rade

ſer-Rade alſobald fürſetzen und die Mühlen nicht ledig gehen laſſen.

20. Wenn an der Becken oder Mahl-Gäſte Getreyde Argwohn, daß es zu reichlich an Maaß in die Mühle gebracht worden, mögen es die Müller, Scheider oder Helffer meſſen, und die Ubermaſſe dem Mühlen-Voigt anmelden und aufſchütten.

21. Das Getreyde ſoll an gantzen und halben Scheffeln einem ieden allein gemahlen, was aber an Viertel und kleiner iſt, mag zuſammen geſchüttet und mit einander gemahlen werden.

22. Die Maltze ſollen nicht verwahrloſet oder veruntrauet, und von iedem Maltz ein gehäuffter Scheffel Dreßdniſch Maaß zur Metze gegeben werden.

23. Die Müller ſollen nicht aufkehren laſſen, es ſey denn das Maltz abgemahlen, und die Maltzmahler haben zuvor um die Kaſten ſelbſt mit Fleiß abgekehret, das Geſtäube aber mag der Müller ſammlen und aufſchütten.

24. Von iedem Maltze, ſo in die Stadt Neu- und Alt-Dreßden gemahlen wird, ſoll 16. gr. Fuhrlohn und den Maltz-Mahlern 10. gr. entrichtet werden, deren keines aber über 36. gehäuffter Scheffel ſeyn. 738.

25. Die Wagen-Knechte ſollen iedem Mühl-Gaſte arm und reich ihr Getreyde willig in und aus der Mühle führen.

26. Von den Städten und Dörffern, ſo von Alters her in denen Churfürſtl. Mühlen gemahlen oder mit dem Mahlwerck darein verwieſen, den darinn erbauten neuen Häuſern, Mehlhändlern und Platz-Becken in und auſſerhalb der Stadt ſowohl auf dem Lande ſoll alles Getreyde und Maltz, ſo ſie das gantze Jahr über in ihrer Haushaltung verbrauchen, auf den Kauff verbacken oder verbrauen, nirgends anders als in ſolchen Mühlen vermahlen,

27. auch denenſelben zu Nachtheil kein neuer Mühlen-Bau verſtattet werden.

28. Die Mühlmeiſter ſollen die Leute auf dem Lande zu rechter Zeit beſcheiden, das Mehl wieder abzuholen, damit ſie nicht darauf warten, vergebens fahren oder an Mehl Mangel leiden.

29. Getreyde-Händler und Schiffleute ſollen ſich des Mehlhandels auf den Kauff enthalten: 739.

30. Hingegen die Becken die Städte mit Semmeln und Brodt zur Nothdurfft verſorgen und damit keine Steigerung machen;

31. Daher auch die Räthe den Becken das Brodt wöchentlich einmahl aufziehen laſſen.

32. Der

32. Der Bauersmann, ſo ſeine Anzahl Scheffel Getreyde nach dem Kerbholtz vermahlen, ſoll auch die Ubermaſſe in den Zwang=Mühlen mahlen laſſen,

33. von iedem Scheffel, ſo auf ſeinem Kerbholtz nicht vermahlen, 12. gr. Straffe nebſt der gewöhnlichen Mühl=Metze entrichten.

34. Der Mühl=Gaſt, ſo in der Mühle, dahin er verbunden, nicht aufkommen kan, erlanget einen Schein, in eine andere Mühle zu fahren.

35. Die Land=Müller, bey denen die Churfürſtl. Mahl=Gäſte gemahlen, werden wegen ieden Scheffels um 1. Gülden geſtrafft.

36. Sie ſollen ſich auch des Mehl=Handels enthalten, daferne ſie es nicht befugt.

37. So ſoll auch fremden Mehl=Händlern auf dem Lande und in den Dörffern kein Handel oder Verkauff des Mehls verſtattet werden bey Verluſt und Abnahme des Mehls.

38. Wird ſpecificiret, wer in ieder Mühle zu mahlen verbunden. 740.

Mühl=Stein.

Zoll. Der auf die Mühl=Steine gelegte Zoll wird wieder abgeſchafft.

Rſ. gr. 1661. §. 73.

cf. Gleits=O. 1660. lit. m. II. 1117.

Mühl=Stühle.

Verboten §. 1. Die Einführung der Mühl=Stühle wird auf der Bortenwürcker geführte Klage nicht geſtattet;

L. T. A. 1676. I. 359. 360.

Schnur=Mühlen. §. 2. Sondern ſolche Schnur=Mühlen verboten,

M. 1720. I. 1927.

doch aber denenjenigen, ſo bisher darauf gearbeitet, ſo ſchlechterdings nicht unterſaget. ib.

Mühlen=Zwang ſ. Zwang=Mühlen.

Mulcta ſ. Geld=Straffe.

Mulde, Mulden=Strom.

Heeger §. 1. Die Heeger und Werder, welche ſich im Mulden= und Elb=Strome ereignen, gehören dem Landes=Herrn,

M. 1608. II. 11.

die Anlagen am Ufer aber und im Durchbrechen ſtehenbleibende Stücke Grundes bleiben Jure alluvionis den Beſitzern. ib.

Fähren §. 2. Die Fähren darauf ſowohl Kähne und Flöſſen, ſo von dem Landes=Herrn zu halten nicht verſtattet, ſind abzuſchaffen.

M. 1672. II. 21.

1686. 1135.

§. 3. Der Mulden-Flöſſe halber iſt das Holtz im Amte Voigts-berg zu ſchonen. M. 1693. II. 639. Flöſſe.

Müller.

§. 1. Die Müller ſollen richtige Metze haben, und zu Vermei-dung Verdachts kupfferne Metzen mit anhangenden Strichen gebrauchen, die ſie dem Stadt-Maaß iedes Orts gleich machen laſſen, Mühlen-O. 1561. II. 699. 714. Metze

ſich auch an der gewöhnlichen Metze und dem, was ihnen von Al-ters her gegeben worden, begnügen, und nicht hierüber noch beſon-ders Mahl-Geld nehmen. Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 17.

§. 2. Der Tranck-Steuer halben werden ſie nebſt denen Brau-ern und Mältzern wegen der Maltze, Vereydung

M. 1691. §. 6. II. 1533.

Erklär. 1703. c. 4. 1567.

ingleichen der Acciſe halber wegen des Brantewein-Schrots ver-eydet. M. 1721. II. 1333.

§. 3. Von Einqvartierung ſollen ſie befreyet bleiben. Einqvartierung

M. 1635. §. 4. I. 1991.

§. 4. Bey neu-erbauten Mühlen haben ſie ſich mit den Pfar-rern wegen ihrer Gebühren zu vergleichen. Pfarr-Gebühren.

Syn. Decr. 1673. §. 63.

Mummerey ſ. Faſtnacht.

Mündel ſ. Unmündige.

Mündigkeit

Majorennität.

§. 1. Zu Ausſtellung eines Actorii der Vormünder wird der Unmündigen Unterſchrifft nicht erfordert, Unterſchrifft

E. P. O. ad 9. §. 3.

wenn ſie gleich Majorennitati proximi ſind. ib.

§. 2. Zu Suchung der Lehn wird den Unmündigen bis zu ihrer Mündigkeit Indult ertheilet. M. 1647. I. 1961. Lehn

Rſcr. 1707. 1979.

§. 3. Kinder, ſo ihre mündige Jahre erreichet, kommen durch Anſtellung eigner Haushaltung und Nahrung, aus väterlicher Gewalt. C. 10. p. 2. väterliche Gewalt

§. 4. Ob aber einer gleich mündig iſt, oder veniam ætatis er-langet hat, iſt ihm doch Wechſel auszuſtellen bis nach dem 25ſten Jahre unterſagt. M. 1718. II. 2081. Wechſel

1724. §. 1. 2085.

Mündlich vorbringen.

§. 1. Ob eine Sache mündlich oder ſchrifftlich vorgebracht wer-de, iſt ordentlich kein groſſer Unterſcheid. Alſo mag man bey Subhaſtationen ante Terminum mündlich oder ſchrifftlich licitiren. Licitation

E. P. O. ad 39. §. 14.

Citation §. 2. Die Citation, ſo ordentlich in Schrifften ergehet, Pr. O. t. 4. §. 1.
kan im Handels-Gerichte, H. G. O. t. 5.
und in Berg-Sachen auch nur mündlich geſchehen. M. w. i. Berg-S. §. 20.

Klage §. 3. So iſt auch ſtatt der Klage ſowohl im Handels-Gerichte, H. G. O. t. 6.
und in Berg-Sachen, M. w. in Berg-S. §. 1.
als ſonſt, fürnemlich in geringen Sachen, eine mündliche Imploration genug. E. P. O. ad 5. §. 1.

Acceptation der Wechſel §. 4. Hingegen iſt die mündliche Acceptation eines Wechſels nicht zulänglich, M. 1652. II. 2015. W. O. §. 8.
ſondern in Schrifften zu verfaſſen. ib.

Verfahren. §. 5. Das Verfahren der Partheyen ſoll ordentlich von Mund aus in die Feder geſchehen, C. 1. 9. 18. p. 1. Pr. O. t. 29. §. 1.
auſſer das Verfahren über den Beweis, welches ſchrifftlich geſchehen mag. Pr. O. t. 29. §. 1.

Müntze.

Probe §. 1. Sowohl die inn- als ausländiſche Müntze ſoll um einen gewiſſen geſetzten Preis genommen, L. O. 1482. I. 2. 3.
und alle Qvartale probiret werden. L. O. 1555. t. Müntze.

Zerbrechung §. 2. Goldſchmiede dürffen ohne der Obrigkeit Vorwiſſen keine Müntze zerbrechen. M. 1701. §. 9. I. 1717.

Wechſel-Städte §. 3. Die zum Bruch taxirten Müntzen ſollen in die geordneten 5. Wechſel-Städte geliefert werden,
Müntz-Edict 1571. II. 907.
1572. 909.
1573. 761.
dahin auch das Bruch- und andere Silber zu liefern und nicht aus dem Lande zu führen. M. 1620. II. 767.
1621. 771.
Müntz-Ed. 1622. 775.

Aufwechſeln §. 4. Das ſchädliche Aufwechſeln, Schmeltzen und Granaliren der guten Müntze wird bey Straffe des Feuers,
Müntz-Ed. 1573. II. 761.
und bey Geld- Leib- und Lebens-Straffe verboten,
M. 1583. II. 761.
Ed. 1620. 765.
M. 1628. 1642. 879.
1645. 1650. 881.
1662. 891.
1669. 893.
1708. 899.

es ſollen auch die ganghafften guten groſſen und kleinen Sorten höher nicht, als nach dem geſetzten Tax und Werthe genommen, noch mit Aufgeld geſteigert und aufgewechſelt werden,

Müntz-M. 1665. II. 931.

und die Auswechſelung des guten Geldes bey Auslohnung der Berg-Arbeiter iſt den Zehndnern bey Leibes-Straffe verboten.

Berg-Rſol. 1709. §. 30.

§. 5. Ausländiſche Müntzen, ſo von Zeit zu Zeit entweder gar abgeſetzte verboten oder abgeſetzt worden, ſind unter andern

1. Die geringſchätzigen Thaler, Groſchen, Dreyer und Pfennige, M. 1564. II. 899.
1569. 901.
Ed. 1570. 903.
M. 1571. 905.
M. Cæſ. 1577. 911.
M. 1589. 915.
1592. 917.
1594. 919.

2. Die Dreyer mit der Jahr-Zahl 1611. und Hanß Bieners Nahmen, Ed. 1612. II. 921.

3. Die Schleſiſchen Dreyer,
Vero. 1641. II. 923.

4. Die Erffurtiſchen Rädel-Groſchen,
Vero. 1645. II. 923.
M. 1653. II. 925. M. 1659. II. 927.
Declar. 1659. 929.

5. Die Pohlniſchen Oerter, doppelt und einfache Dütgen,
Verbot 1666. II. 935.
1667. 937. M. 1668. II. 939.

6. Die Näpgen-Heller, Verbot 1668. II. 937.

7. Fledermäuſe, Verbot 1669. II. 939.
M. 1703. 897.

8. Das Frantz-Geld.
M. 1701. II. 981.
1705. 983.
1706. 985.
1709. 989.
1710. 991.
Erläut. 1711. 993.
M. 1721. 995. 997. 999.
1722. 999.

§. 6. Eine gemeine Determination, was an Müntze und wie Geltung hoch zu nehmen, ſ. M. 1670. II. 939.
1688. 955.

Müntz-Fälſchung.

Straffe. Die guten und böſen Müntzen brechen, granaliren, ſeigern, ringern, beſchneiden, ſchwächen, waſchen, abgieſſen, auswiegen, aufwechſeln, oder anderer dergleichen Müntz-Verfälſchung ſich gebrauchen, iſt bey Verluſt und Confiſcation der Müntze und noch andern Straffen verboten.

Publ. M. Cæſ. 1577. II. 911. 914.

Müntz-Friedens Gewohnheit ſ. Gewohnheit.

ſ. Gewohnheit.

Müntz-Fuß.

Reichs-Fuß §. 1. Der Müntz-Fuß wird in den Reichs-Zinniſchen und Leipziger Fuß getheilet. Bey Beſtraffung des Unterſchleiffs anvertrauten Guthes iſt die Müntze nicht nach dem alten Reichs-Fuſſe,

Ern. Conſt. 1705. §. Damit auch I. 1173.

ſondern wie ſie in dieſen Landen üblich, zu rechnen. ib.

Zinniſcher Fuß §. 2. Die nach dem Zinniſchen Fuß geprägte Ein- und Zwey-Drittel, ſo an der Krauſe zu erkennen, ſind auf 9. und 18. gr. erhöhet worden. Müntz-M. 1690. II. 961. 965.

Leipziger Fuß. §. 3. In dem Leipziger Fuß ſoll die Marck fein höher nicht als auf 12. Rthlr. ausgebracht werden,

Müntz-M. 1690. II. 961.

und die nach dieſem Fuß ausgemüntzte Gothaiſche Ein- und Zwey-Drittel gleich andern gelten. Rſcr. 1700. II. 979.

Müntz-Meiſter.

Kreis-Pflicht. Müntz-Meiſter, ſo nicht in Kreis-Pflichten, ſind vor infam zu erklären. M. 1686. II. 953. 955.

Müntz-Ordnung.

§. 1. Müntz-Ordnungen ſind die

de An. 1542. II. 745.
1549. 749.
1558. 753.

§. 2. Der Innhalt der letztern iſt dieſer:

1. Die Silberbrenner ſollen die Silber in einen rechten Brand brennen.
2. Die Zehendner ihnen die Blick-Silber gewogen geben, und wenn ſie gebrannt, wieder wägen.
3. Was ein Stück von 24. 12. 6. 3. gr. 18. pf. ꝛc. wägen und an fein Silber halten ſolle.
4. Der Müntz-Meiſter ſoll das empfangene Silber mit Fleiß im Tiegel beſchicken, und den Tiegelwärter und Gieſſer recht einſetzen, das Feuer nicht abgehen, die Tiegel-Probe gieſſen und probiren laſſen, das zu reich oder zu arm befundene nachbeſchicken ꝛc.
5. Was dem Müntz-Meiſter zur Probe, und
6. dem Schmiedt-Meiſter zum Vorgewichte zu geben, auch

7. die-

7. dieſem vor die Stock-Probe zu laſſen,
8. den Ohmen oder Geſellen zu Lohn zu geben.
9. Von Wiegung der ſchwartzen und weiſſen Platten und Schroten.
10. Des Müntz-Meiſters Verzeichniß und Rechnung.
11. Des Waradeins Amt, inſonderheit
12. im Aufziehen der Müntze, als Oerter-Gr. Spitz-Gr. Engel-Gr. Zins-Groſchen, Heller.
13. Von Probation-Büchern.
14. Der geſchwornen Probirer,
15. Probation-Meiſter- und
16. Eiſen-Schneider-Amt und Verrichtung.

Müntz-Stätte.

§. 1. Pacht- und Höcke-Müntzen ſollen abgethan und zerſtöret, Höcke-Müntzen

M. 1686. II. 953.
1690. 961.
1692. 970.

wenn auch gleich gerechte Sorten darauf gemüntzet würden, ib.
und davor die ordentlichen Müntz-Stätte gehalten werden. ib.

§. 2. Das auf Höcken- und Pacht-Müntzen gefertigte Geld Geld.
ſoll nicht ins Land gebracht, M. 1684. II. 951.
ihnen auch das Silber anders nicht als um den geſetzten Werth zugebracht werden, und niemand ſich der Accis-Gleits- und anderer Abrichtung entziehen. M. 1675. II. 895.

Müntz-Veränderung

Reductio Monetæ.

§. 1. Bey veränderter Müntze ſiehet man auf die Zeit des Contracts. Zeit des Contracts

C. 28. p. 2.

§. 2. Inſonderheit werden die Species-Thaler oder Gold-Gülden darnach bezahlet, und wenn kein Valor dabey geſetzet worden, dasjenige, was ſie geſtiegen, abgekürtzt, Species-Thaler

Dec. Veſ. 1609. II. 763.

Stück vor Stück aber, wenn ſie in Obligatione und Solutione conjunctim benannt, und kein Werth dabey geſetzt, ibid.
wenn der Werth beygefügt, ſind ſie mit ſolchem zu bezahlen. ib.

§. 3. Wegen veränderter Müntze iſt An. 1622. ein Bedencken cum Rationibus dubitandi & decidendi erfordert.

M. 1622. I. 1065.

§. 4. Und obzwar dieſes, daß ſich nach der Zeit des Contracts zu richten, ſuſpendiret, Müntz-M. 1623. II. 783.788.
ſo iſt doch ſolche Diſpoſition wieder feſte geſetzet worden.

M. 1656. II. 885.

Depoſition §. 5. Nach gerichtlicher Depoſition gehet der Schaden und Abgang der Müntze über den Creditorn.

Müntz-M. 1623. II. 783. 788.

Wechſel. §. 6. So iſt auch bey Bezahlung der Wechſel derjenige, ſo zur Verfall-Zeit das Geld nicht abgeholet, wenn es deponiret wird, die Müntze in vollem Werthe, wie ſie zur Verfall-Zeit gegolten, anzunehmen ſchuldig. W. O. §. 12.

Muſic, Muſicanten

Spielleute.

In Schulen §. 1. Die Muſic ſoll in Schulen ſo, daß die Jugend von nöthigen Studiis nicht abgezogen werde, gelehret,

Schul-O. p. 1. I. 554.

und entweder auf gewiſſe Tage verlegt, oder wenn ſie täglich geübet wird, deſto kürtzer abgebrochen werden. ib.

ſtille Muſic §. 2. An Sonn- und Feſt-Tagen iſt nach gäntzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienſte eine gemäßigte ſtille Muſic eben nicht verboten. Erläut. 1721. I. 1943.

O. A. Pat. 1716. III. 479.

cf. Rſcr. 1711. I. 1775.

Verbot §. 3. Bey Landes-Trauern und in ſonſt ausgeſetzter Zeit, als von Invocavit bis Oſtern, und vom erſten Advent bis Weyhnachten, und alſo die gantze Advent- und Faſten-Zeit iſt die Muſic gäntzlich verboten. M. 1659. §. 2. I. 1557.

Kirchen-Muſic §. 4. Auch wird die Kirchen-Muſic bey Abſterben des Kirchen-Patrons oder ſeiner Anverwandten eine Zeitlang eingeſtellet,

Rſcr. 1709. I. 883.

Gen. Vero. 1713. 893.

iedoch nicht, wenn Brüder oder Schweſtern oder deren Eheweiber und Männer verſterben. ib.

Trompeten §. 5. Daß Trompeten, Heer-Paucken und Poſaunen auf Trompeter-Art nicht von iedem gebraucht werden dürffen, gehöret zu der Trompeter Privilegiis. M. 1650. I. 427.

1661. 429.

1711. 431.

Muſicanten §. 6. Auf Hochzeiten ſoll den Stadt-Pfeiffern, Geigern und Trommelſchlägern ein gewiſſes gegeben und auſſer dem Junggeſellen-Tiſche nicht aufgeleget werden.

Pol. O. 1612. n. 8. I. 1470.

1661. t. 16. §. 7.

Juden-Muſicanten. §. 7. Jüdiſche Muſicanten ſollen in Leipzig nicht handeln.

Jüden-O. §. 21.

Müßiggänger.

Nicht zu dulden. §. 1. Müßiggänger ſind über 3. Nächte nicht zu herbergen,

L. O. 1482. I. 8.

auch

auch gar nicht zu dulden;
L. O. 1543. t. Von ungehorſamen Dienſtboten.
1555. t. Reiſige Knechte.
Edict. 1588. I. 1429.
Geſ. O. 1651. t. 1. §. 1.
§. 2. Sondern zur Arbeit anzuhalten,
Geſ. O. 1651. t. 7. §. 1.
oder unter die Soldaten zu ſtecken. M. 1718. I. 2169.

Mußtheil

Comeſtibilia, Cibaria Domeſtica, Speiſe.

§. 1. Zu der Fräulichen Gerechtigkeit einer adelichen Wittwe gehöret unter andern das Mußtheil. C. 32. - 37. p. 3. Fräul. Gerechtigkeit

§. 2. Es beſtehet aber ſolches in der Helffte aller gehofften Speiſe, ſo C. 34. p. 3. worinnen das Mußtheil beſtehe

1) nicht nur auf ein, ſondern auch mehrere Jahre zu des Mannes Haushaltung nöthig geweſen, C. 36. p. 3.

2) zur Zeit ſeines Abſterbens in ſeinem Hofe oder Behauſung geweſen, C. 34. p. 3.

3) nach dem dreyßigſten übrig iſt. C. 33. 34. 36. p. 3.

§. 3. Wenn auch die Wittfrau nach Abſterben des Lehn-Mannes, ehe ſie ihres Mußtheils vergnüget, von dem, ſo dazu gehöret, die Aecker wieder beſäen läſſet, müſſen ihr die Lehnsfolger den halben Theil des Saamens wieder erſtatten. C. 32. p. 3. Saamen

§. 4. Hingegen gehöret nicht zum Mußtheil, was an Wein, Korn oder andern bey des Mannes Leben noch auf dem Felde geſtanden, und innerhalb dem dreyßigſten einkommen. Feld-Früchte
C. 34. p. 3.

§. 5. Inſonderheit gehören die drey Stücke, Gerſte, Hopffen und Heyde-Korn gar nicht dazu. C. 35. p. 3. Gerſte ꝛc.

§. 6. Es iſt auch die Wittwe der ihr gehörigen Helffte des Mußtheils ohne Vorwiſſen der Erben, denen das andere halbe Theil gehört, nach dem dreyßigſten ſich anzumaſſen nicht befugt. Zueignung
C. 33. p. 3.

§. 7. Wenn eine Wittwe etwas von Erbe nimmt, bekommt ſie das Mußtheil ſo wenig als Gerade, Morgengabe und Leibgedinge, Erbe
C. 37. p. 3.
iedoch ſtehet ihr frey, ſich des Erbes zu begeben, und ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen, ib.
es wäre denn in der Eheſtifftung oder ſonſt anders abgeredet und verglichen. ib.

§. 8. Wenn des Mannes Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet, kan das Mußtheil weder bey ſeinem Leben in caſu vergentiæ ad inopiam, Pr. O. t. 43. §. 4. Concurs
noch auch nach ſeinem Tode gefordert werden. ib.

Hypothec. §. 9. Wenn er aber, ehe er obæriret worden, der Frauen davor ein gewiſſes Geld verſchrieben, und mit des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten Conſens verpfändet hat, wird ſie nach Ordnung der Zeit damit angeſetzt. Dec. 72.

§. 10. Und in Ober-Lauſitz wird ihr ſolches auch, wenn der Mann ſeine Güther bis zur Zeit ſeines Abſterbens behält, aus denenſelben gefolget, wenn gleich die zur Bezahlung nicht zureichen.
A. u. G. O. p. 1. t. vom Schuld-Weſen 2. Cl.

Muſterung.

Bürger- §. 1. Zur Bürger-Muſterung mögen zwar die Städte ihres Gefallens einen Befehlighaber in Beſtallung nehmen,
Rſ. gr. 1612. §. 16.
iedoch bleibt dem Landes-Herrn unbenommen, wen derſelbe in denen General- oder Special-Muſterungen vor ſich dazu anordnen wolle. ib.

Defenſioner- §. 2. Die Muſterung der Landes-Defenſioner ſoll zu ſolcher Zeit des Jahres geſchehen, da man am müßigſten iſt, und daß man weder der Saat noch Erndte und anderer Nahrung hinderlich falle; Defenſ. Rec. 1663. I. 2247. 2249.
die von denen Commiſſariis dabey ausgemuſterte muß der Magiſtrat des Orts mit andern tüchtigen Perſonen erſetzen. ib.

Soldaten-Muſterung. §. 3. Bey Muſterung der Soldaten ſoll bey Leib- und Lebens-Straffe keiner auf des andern Nahmen durchgehen oder durchreiten, Art. Br. 1631. a. 31.
1673. a. 32.
1697. a. 17.
1700. a. 17.
Reut. Beſt. 1664. a. 47.
ſelbige auch bey Verluſt des Pferdes nicht mit gelehntem Pferde paſſiren, Ordonn. 1697. a. 27.
und der Officirer, ſo davon Wiſſenſchafft hat, oder auch zum Betrug des Herrn blinde Lücken führet, ſoll zur Reſtitution des Genuſſes angehalten und mit Schimpff caſſiret werden.
Art. Br. 1673. a. 32.

Muthung.

Handwercks- §. 1. Handwercks-Geſellen ſollen in der gewöhnlichen Muthung nicht gehindert werden. Rſ. gr. 1661. §. 98.

Lehns-Muthung §. 2. Die Lehns-Muthung muß bey Verluſt binnen Jahr und Tag geſchehen, Rſcr. 1707. I. 1979.
welche Friſt auch dem noch zu ſtatten kommt, der bis zu ſeiner Mündigkeit Indult gehabt. ib.

Bergwercke §. 3. Die Muthung bey Bergwercken ſoll der Bergmeiſter zwar niemand wegern, Berg-O. a. 6.

doch den, der bey ſeiner Muthung aus wahren Urſachen nicht bleiben kan, deſſen verwarnen; ib.
da er aber nicht abſtehen wolte, nichts deſtoweniger ſeine Gebühr und Muth=Zettel nehmen, ib.
und fället die Muthung, ſo in 14. Tagen nicht beſtätiget wird, wieder ins Freye. ib. a. 7.

Muth=Groſchen.

Der Bergmeiſter ſoll von einer Muthung nicht mehr als einen Groſchen nehmen. Berg=O. a. 6.

Muth=Zettel.

§. 1. Lehn=Leute ſollen ſich nicht an ſtatt der Lehn=Briefe mit bloſſen Muth=Zetteln behelffen. Rſcr. 1638. I. 1961. Lehn
1641.

§. 2. Wenn auf Bergwercken gemuthet wird, ſoll der Bergmeiſter von einem ieden Zettel nehmen, was er gemuthet, und auf welchen Tag und Stunde die Muthung geſchehen. Bergwerck.
Berg=O. a. 6.

Mutter.

§. 1. Obwohl die Weibes=Perſonen insgemein keine Vormundſchafft verwalten können, ſo wird doch eine Mutter und Groß=Mutter zu ihrer Kinder Vormundſchafft, Dec. 21. 62. Vormundſchafft
Wayſ. A. O. 1660. §. 4. III. 239.
und zwar die Mutter vor allen andern, auſſer dem väterlichen Groß=Vater, gelaſſen. d. Wayſ. A. O. §. 4.

§. 2. Doch können ſie ſich ſolcher Verwaltung halber der Frucht=nieſſung in der Kinder Vermögen nicht anmaſſen, Dec. 62. Uſusfructus
wenn ſie gleich dieſelben mit nothdürfftigem Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu verſehen erbötig ſind; ib.

§. 3. Sind auch von Vorlegung eines Inventarii oder eydlichen Specification nicht befreyet. C. 33. p. 3. Inventarium
Dec. 21.

§. 4. Wiewohl der mütterliche Reſpect und Gehorſam in ſeinen Würden verbleibet, Dec. 62. Conſens
und zu der Kinder Verehligung, wenn kein Vater verhanden, der Mutter und Groß=Mutter Conſens erfordert wird.
K. O. Ehe=S. t. von Ehegelöbniſſen.
Ehe=O. c. 1.
M. 1648. I. 1033.

§. 5. Von der Kinder Erbſchafft wird die Mutter durch den Vater nicht ausgeſchloſſen, ſondern mit ihm zugleich zugelaſſen; Erbſchafft
C. 17. p. 3.
es kan auch weder ſie noch Groß=Vater und Groß=Mutter durch die Subſtitution von der Legitima ausgeſchloſſen werden,
C. 8. p. 3.
Dec. 47.

und wenn des Kindes hinterlaſſener Ehegatte ein Statut oder Gewohnheit vor ſich hat, muß der Mutter wenigſtens die darinnen verminderte Legitima gegeben werden: C. 12. p. 3.

Legitima §. 6. Gleichwie auch ſie hinwiederum den Kindern die Legitimam laſſen muß; C. 9. p. 3.
worein iedoch den Töchtern die Gerade eingerechnet wird.
C. 11. p. 3.

Kinder weglegen §. 7. Eine Mutter, ſo ihr Kind wegleget, iſt, wenn es an einem öffentlichen Orte ohne Schaden wieder gefunden wird, mit Landes-Verweiſung oder Gefängniß, Dec. 78.
wenn es aber mit Vorſatz, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, geſchehen, mit Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung, ib.
und wenn es an einem entlegenen Orte geſchehen, und zugedecket worden, daß das Kind darüber verſchmachtet, mit der ordentlichen Straffe der Kinder-Mörder zu beſtraffen. ib.
cf. C. 3. p. 4.

Abtreibung der Leibes-Frucht. §. 8. Wenn eine Mutter ihre Leibes-Frucht abtreibet, und dieſe am Leben geweſen, wird dieſelbe mit dem Schwerdte,
C. 4. p. 4.
da es aber unter der Helffte nach der Empfängniß geſchehen, mit Staupenſchlag, Verweiſung oder Gefängniß geſtrafft. ib.

Mutter-Theil, Mütterliche Güther, Mütterlich Vermögen

Bona materna.

Curator §. 1. Wenn einem Kinde wegen ſeines Mutter-Theils ein abſonderlicher Curator verordnet, hat dieſer in Sachen, dazu er beſtellet, ſeinen Pflegbefohlnen, und nicht der Vater, zu vertreten.
E. P. O. ad 9. §. 1.

Uſusfructus §. 2. Ein Vater hat in der Kinder mütterlichen Güthern den Uſumfructum, C. 25. p. 3.
und wenn darunter Berg-Theile, gehören ihm die Ausbeute davon nicht eigenthümlich, ſondern allein die Abnutzung. ib.

mütterlich Vermögen. §. 3. Bey Succeſſion der Halb-Geſchwiſter wird zwiſchen väterlichen und mütterlichen, oder von der Mutter und ihren Bluts-Freunden herkommenden Güthern kein Unterſcheid gemacht.
C. 14. p. 3.

Mutuum ſ. Darlehn.

Mutuæ Injuriæ.

In cauſis mutuarum injuriarum hat keine Reconvention ſtatt,
E. P. O. ad 6. §. 2.
ungeachtet ſonſt in Injurien-Sachen, deren eine von der andern dependiret, mit der Reconvention bis auf die Litis-Conteſtation,

tion, dadurch Actio injuriarum perpetuiret wird, verfahren worden. Pr. O. t. 6. §. 3.
Hg. O. t. von Schmäh-Sachen.

N. N.

Nach-Druck.

§. 1. Wegen unbefugten Nach-Druckens der Bücher werden die in den Buch-Läden angetroffene Bücher confiſciret, Der Bücher
Rſ. gr. 1661. §. 81.
Rſcr. 1620. I. 409.
M. 1686. 413.
und diejenigen, ſo dieſelben zur Ungebühr nachdrucken laſſen, nach Inhalt der Privilegien in Straffe genommen. ib.

§. 2. Der Nachdruck der Calender war dem Verkäuffer bey 50. und dem Käuffer bey 6. Rthl. Straffe, nebſt Confiſcation aller Exemplarien verboten, Vero. 1704. II. 55. Calender.
wiewohl ſolch Verbot wieder aufgehoben, und die Einfuhr und Verkauffung auch der fremden Calender verſtattet worden.
M. 1708. II. 57.

Nacheil ſ. Folge.

Nachfolger, Nachkommen.

§. 1. Nachfolger im Amte müſſen den Proceſs reaſſumiren, oder ſich davon losſagen. E. P. O. ad 17. §. 2. Reaſſumtion

§. 2. Ein Syndicat iſt gültig, wenn es gleich auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet, E. P. O. ad 7. §. 6. Syndicat.
oder diejenigen, ſo es aufgerichtet oder unterſchrieben, allerſeits verſtorben. ib.

Nachlaß.

§. 1. Bey Theilung einer Erbſchafft mögen die Parthenen einander bey Ceſſion der auſſenſtehenden Forderungen zwar einen mercklichen Vortheil und Nachlaß thun, Dec. 28. Der Erben
doch muß ſolcher keine Læſionem ultra dimidium enthalten, ib.
andererngeſtalt dem verkürtzten Theile ad Reſciſſionem zu klagen unbenommen iſt. ib.

§. 2. Wenn der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Nachlaß verwilliget, muß der wenigere Theil derſelben ſolchen Accord auch annehmen, H. G. O. t. 25. der Gläubiger.
B. M. §. 16.
wenn es gleich Wechſel-Creditores; ib.
doch ſind hierunter die Creditores Hypothecarii, und die denſelben vorgehen, nicht mit begriffen. ib.

Nachläßigkeit ſ. Culpa.

Nachrichter

Scharffrichter, Hencker, Caviller, Meiſterey.

Freyheit §. 1. Die Nachrichter ſoll ein ieder bey Freyheit gemeiner Rechten bleiben laſſen. Art. Br. 1631. a. 44. I. 1983.

§. 2. Der Caviller zu Wittenberg iſt, wenn er über der Elbe vor die Churfürſtl. Hunde Luder holet, der Fähren-Abgabe befreyet. Pat. 1697. n. 11. II. 47.

Selbſt-Mörder §. 3. Selbſt-Mörder werden von dem Nachrichter unter die Erde gebracht, wenn ſie aus böſem Fürſatz ſich den Tod anthun; M. 1719. I. 1009.

nicht aber, wenn es aus Melancholie, Kranckheit, oder anderer Schwachheit geſchehen. ib.

cf. Tax-O. 1642. I. 1387.

Duellanten §. 4. Durch ihn werden auch die im Duell gebliebenen geringen Perſonen weggeſchafft und an Galgen gehangen. D. M. §. 39. 40.

Abdecken §. 5. Die von Adel und ihre Unterthanen, auch Bürger in Städten, ſind nicht ſchuldig, dem Nachrichter das abgetriebene, krancke und umgefallene Vieh zum Abdecken anzubieten, und zu überlaſſen, Rſ. gr. 1661. §. 117.

ſondern können, wenn ſie Schäfereyen haben, und des Luders vor ihre Hunde benöthiget ſind, ſolches ſelbſt behalten. ib.

§. 6. Andern Haus-Wirthen aber wird, wenn das Vieh lebendig, vom

Pferde 1. Rthl.
Ochſen oder Kuhe 20. gr.
2. jährigen Kalbe 8. bis 10. gr.
1. jährigen Kalbe 4. bis 5. gr.
Abſetzlinge 1. gr. 6. pf.

wenn es aber umgefallen, vom

Pferde 15. gr.
Ochſen oder Kuhe 10. bis 12. gr.
2. jährigen Kalbe 5. bis 7. gr.
Jährlinge 3. bis 4. gr.
Abſetzlinge 2. 3.
einer alten Ziege 1. gr. gezahlet;

hingegen behalten die Caviller die Häute, ib.

und ſind ſchuldig, wenn es ihnen angeſaget wird, das ſchadhaffte Vieh todt zu ſchlagen, und das umgefallene abzudecken, das Aas wegzuſchaffen, oder an beſondere entlegene Orte zu vergraben. ib.

§. 7. Doch bleibt es auch bey der Gewohnheit, Verträgen, Urthel und Abſchieden, nach welchen

1) die Caviller gegen Abgebung eines gewiſſen Lohns das krancke oder ſchadhaffte Vieh todt zu ſchlagen, und ſowohl als das

das umgefallene abzudecken, auch das Aas hinweg zu ſchaffen; hingegen

2) die Häute den Eigenthums-Herren zu laſſen ſchuldig. ib.

§. 8. Sonſt ſoll ſich der Nachrichter an den ihm geordneten Gebühren bey Verluſt des Dienſtes und der Meiſterey begnügen laſſen. ib.

§. 9. Solche Gebühren ſind: Gebühren.

1) Vor eine Tortur, ſie ſey in welchem Grad ſie wolle 1. thl. 18. gr.

2) vor einen Staupenſchlag u. andere Leibes-Straffe 1. 6.

3) von ieder Perſon, ſo vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle 2. thl. 12. gr.

4) auf Tag und Nacht, wenn er mit ſeinem Knechte über Land reiſen muß, Zehrung vor die Pferde 1. thl. 7. gr. 6. pf.

5) vor die an einem Selbſt-Mörder zu vollſtreckende Execution 2. thl. 12. gr.

6) vor Verbrennung eines Paſquills 16. gr.

7) vor Schlagung eines Nahmens an Galgen 16. gr. ib.

Tax-O. 1612. I. 1351. Tax-O. 1642. I. 1381.
1724. t. Nachr. Geb. n. 31-37. I. 2534.

Nach-Schlüſſel ſ. Diebs-Inſtrumente.

Nachſicht.

§. 1. Bey Wechſel-Briefen, ſo auf etliche Tage Sicht oder Nachſicht lauten, wird die Zahlungs-Zeit von dem erſten Tage nach geſchehener Acceptation an, incluſis diebus feriatis gezehlet. Wechſel

W. O. §. 15.

§. 2. Wenn der Indoſſatarius dem Debitori über die Verfall-Zeit nachſiehet, fället der Regreſs wider den Indoſſanten hinweg. Regreſs

E. P. O. A. §. 14.

§. 3. Bey Schuldnern, ſo ohne ihre Verwahrloſung in Abfall gerathen, ſind die Gläubiger entweder zu einigem Remiſs, Abfall der Nahrung.

B. M. §. 5.

oder zulänglicher Nachſicht zu diſponiren. ib.

Nachſtempelung.

§. 1. Die von ausländiſchen Orten einlauffenden Documenta mögen entweder nachgeſtempelt, Ausländiſche Documente.

M. 1710. Erinner. 10. II. 1813.

oder auch mit gehörigen Bogen umleget werden. ib.

§. 2. Auch iſt die Nachſtempelung ſonſt auf eine gewiſſe Zeit nachgelaſſen worden. M. 1718. II. 1859. 1863.
1719. 1865.

O. A. Pat. 1718. III. 519.

Nachwartung.

§. 1. Wenn ein acceptirter Wechſel-Brief zur Verfall-Zeit Bey Wechſeln

nicht

nicht völlig bezahlet, und dem Inhaber einige Nachwartung zugemuthet wird, muß dieſer den Wechſel-Brief notiren,

W. O. §. 25.

auch wenn hernach keine Zahlung erfolget, einen Proteſt unterm dato des letzten Zahl-Tages fertigen laſſen. ib.

beym Verfahren. §. 2. Advocaten ſollen einander mit dem Verfahren nicht nachwarten, und ſich eigenmächtiger Prorogation vergleichen.

M. 1625. I. 1245.

E. P. O. ad 3. §. 3.

Nacht.

§. 1. Bey Nacht iſt

Nacht-Fiſchen ꝛc. 1) das Fiſchen mit Leuchten, Schaben, oder Schiefern und allen andern Gezeuge neben den Schwedrichen, ſo die Müller bey Nacht einhengen, Fiſch-O. 1596. II. 663. 667. 670. 671.

Fiſch-O. 1657. §. 10. 1711. §. 10.

2) das Jagen auf hoch Wildpret, Schweine und Rehe,

Gen. Beſt. 1575. II. 519.

3) das Vogelſtellen beym Wiederfluge,

M. 1695. II. 583. 585. M. 1697. II. 593. 595.

inſonderheit der Bauerſchafft das Lerchen-ſtreichen mit dem Nacht-Lerchen-Netze verboten. Rſ. gr. 1603. n. 6.

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 30.

Nacht-Täntze. §. 2. Gantz und gar aber ſind die unerbaren Nacht- und Lobe-Täntze, M. 1609. I. 1447.

und das Nacht-Schwermen der Studenten abzuſchaffen.

Univ. O. t. von der Diſciplin I. 758.

Viſ. Decr. der U. L. 1616. n. 8.

Nacht-Lager.

Victualien. Wenn der Landes-Herr vor ſeine Hofhaltung, Nacht- und Jagd-Lager, oder zu Durchzügen fremder Herrſchafften, Victualien bedarff, müſſen ihm ſolche nach dem Werth, wie herkommen, geliefert werden. Rſ. gr. 1603. n. 8.

M. 1722. II. 74. M. 1724. II. 2121.

Nacht-Laternen ſ. Laternen.
Nachtmahl ſ. Abendmahl.
Nacht-Schicht ſ. Schicht.
Nägelein ſ. Blumen.
Nähergeltung ſ. Vorkauff.

Nahmen.

Urthel §. 1. Die in fremden Nahmen publicirte Urthel werden eben wohl rechts-kräfftig. C. 26. p. 1.

Document §. 2. Ein Document muß recognoſciret oder diffitiret werden, ob es gleich nicht von Beklagten ſelbſt, ſondern von einem andern in ſeinem Nahmen unterſchrieben iſt. E. P. O. A. §. 4.

§. 3. Vollmachten ſind gültig, wenn ſie gleich gar nicht oder mit einem verzogenen Nahmen beſiegelt ſind. Vollmacht

E. P. O. ad 7. §. 1.

§. 4. Der Concipient einer Schrifft muß ſich mit völligem Nahmen unterſchreiben. E. P. O. ad 3. §. 2. Concipient

§. 5. Beym Verfahren ſoll der Advocat zu Anfang ſeines erſten Satzes aller ſeiner Clienten Tauff= und Zunahmen exprimiren. Pr. O. t. 7. §. 1. Clienten

§. 6. Unehlich gebohrnen Kindern darf der Pfarrer nicht nach ſeinem Gefallen einen Nahmen geben. Rſcr. 1662. I. 861. Nahmen geben.

Nahrung, Nahrungs=Geld

§. 1. Mit Anſtellung eigner Nahrung und Haushaltung kommen mündige Kinder ſtillſchweigend aus väterlicher Gewalt. Emancipation

C. 10. p. 2.

§. 2. Der Abfall der Nahrung muß wie ſonſt bey Anlegung eines Arreſts geſchehen, T. A. t. vom Arreſt. Abfall der Nahrung

Pr. O. t. 51. §. 3.

bey Ausbringung eines Verbots fernerer Alienation und Verpfändung nebſt der Forderung beſcheiniget werden.

E. P. O. ad 51.

§. 3. Die von Adel ſollen keine bürgerliche Nahrung treiben. bürgerliche Nahrung

L. O. 1555. t. brauen.

Rſ. gr. 1661. §. 118.

§. 4. Die Ausländer, ſo ſich in dieſe Lande wenden, ſind unter andern 2. Jahr von den Nahrungs=Geldern frey. Nahrungs=Geld.

G. C. A. O. 1715. n. 11. II. 2000.

Narrata, Narration.

§. 1. Die zu Salvirung des Libells angehangenen Clauſuln thun keinen mehrern Effect als die Narrata leiden. Libell

Pr. O. t. 5. §. 2.

§. 2. Ad falſa Narrata des Supplicanten ertheilte Reſcripta aber ſind, wenn hernach vom Gegenpart das Vitium ſub- & obreptionis ausgeführet wird, zu ändern. Rſ. gr. 1612. §. 2. Supplic.

Narren=Haus.

§. 1. Diejenigen, ſo bey Kindtauffen vor oder nach der Tauffe mit dem Kinde in die Bier= und Wein=Häuſer gehen, und Unfug treiben, ſollen mit Gefängniß geſtrafft, oder an die Pranger, Hals-Eiſen, oder in Narren=Häuſer geſtellet werden. Wer damit zu ſtraffen.

Pol. O. 1661. t. 17. §. 6.

§. 2. So werden auch diejenigen, ſo ſich an den Laternen in Dreßden vergreiffen, unter andern mit dem ſogenannten Narren-Häusgen beſtrafft. Ano. 1705. I. 1727.

Naſe ſ. Abſchneidung.

Nation.

Univerſität §. 1. Die Univerſität Leipzig beſtehet aus 4. Nationen, der Meißniſchen, Sächſiſchen, Bayeriſchen und Pohlniſchen,

Fundat. der U. L. 1409. I. 905.

und bey denenſelben ſtehet die Wahl eines Rectoris.

Un. O. t. vom Rectorn der Un. L.

Rechnung. §. 2. Jeder Senior Nationis muß ſeine von der Nation rectificirte Rechnung dem Rectori & quatuor Decanis jährlich fürlegen,

Viſ. Decr. der U. L. 1616. n. 1.

doch allein dem Rectori ſeiner Nation, damit ieder Nation Vermögen in geheim gehalten werde. Rſcr. 1616. I. 921.

Nationaliſmus.

Verboten. Die Conventicula Nationalia der Studenten ſind ihnen allerſeits bey Verluſt der Beförderung, M. 1661. I. 933. 936.

M. 1682. I. 939.

und inſonderheit den Stipendiaten und Convictoribus bey Verluſt dieſer Beneficiorum verboten, caſſiret und aufgehoben. ibid.

Natürliche Gegenwehr ſ. Nothwehre.

Neben-Poſt-Häuſer ſ. Poſt-Haus.

Neben-Wege.

Poſt §. 1. Neben-Wege zu ſuchen und zu gebrauchen, iſt den Poſten erlaubt, Poſt-O. §. 10.

doch ohne Schaden und Nachtheil der beſaamten Felder und der Wieſen. ibid.

nicht zu verbauen. §. 2. Es dürffen ihnen auch ſolche Wege nicht verbauet werden, ſondern ſind offen zu laſſen, ibid.

widrigenfalls den Poſtilionen ſolche zu öffnen vergönnet iſt. ib.

Negation, Negativa Litis-Conteſtatio

Inficiation, Inficiationis Pœna.

Pœna inficiationis §. 1. Die in Rechten geordneten Straffen der Inficiation, und inſonderheit die Diſpoſition, §. 26. I. d. act.

l. f. ff. d. R. V.

l. 2. §. 1. ff. ad L. Aquil.

l. 1. §. 1. 4. ff. depoſ.

Auth. Contra C. d. N. N. P.

Nov. 18. c. 8.

werden auch in denen Sächſiſchen Rechten beſtätiget;

E. P. O. ad 16. §. 3.

§. 2. Und zwar ohne Unterſcheid, ob der Parth ſelbſt oder per Procuratorem erſchienen. ibid.

Verluſt der Exceptionen §. 3. Auf die ungebührliche Negation der Puncte, worüber der Eyd deferiret, iſt der Verluſt der Exceptionen geſetzt, ib.

es könte denn Beklagter ſchwören, daß er vorher keine andere Wiſſenſchafft davon gehabt. ibid.

§. 4

§. 4. Die Rechts-Collegia und Richter ſollen auf ſolche Straffen der Inficiation ohne Anſehung der Perſon ſprechen und verabſchieden. ibid. Rechts-Collegia

§. 5. Wenn auf beſchehene Nominationem Autoris der Nominatus, daß ihm die geklagte Sache zugehöre, negiret, wird der Nominans ohne Anſtand und Proceß zu deren Reſtitution vertheilet. E. P. O. ad 14. §. 3. Nominatio Autoris

§. 6. Im Proceſſu executivo wird Beklagter, ſo die Erfüllung des Contracts, oder die Condition zur Ungebühr negiret, hernach um den 4ten Theil der geklagten Summe geſtrafft. Condition

E. P. O. A. §. 4.

§. 7. Eben die Straffe hat auch derjenige zu gewarten, welcher negiret, daß er Erbe ſey, und deſſen hernach überwieſen wird. Erbe

E. P. O. A. §. 7.

§. 8. Advocaten, ſo unleugbare oder gar notoria Facta zu negiren ſich unterſtehen, ſind mit 5. oder mehr Rthl. zu beſtraffen, Notoria.

E. P. O. ad 16. §. 2.

oder gar a Praxi zu ſuſpendiren. ibid.

Negatoria Actio ſ. Actio.

Negligenz ſ. Culpa.

Neid.

§. 1. Der ſchädliche öffentliche Neid ſoll Handwercksleuten nicht geſtattet werden, L. O. 1550. t. von Handwercksleuten, Handwercksleute

ſondern derjenige, ſo zu viel Arbeit hat, den andern auch zur Arbeit fördern. ibid.

§. 2. Bey Handhabung der Kleider-Ordnung ſoll niemand aus Haß, Neid und Eigennutz beſchuldiget und in Straffe gebracht werden. Pol. O. 1661. t. 22. §. 28. Beſchuldigung.

Netze.

§. 1. Die von Adel ſollen einander die Jagd-Netze nicht leihen. Leihen

M. 1686. II. 579. M. 1695. II. 583.
1692. 581. 1697. 593.

§. 2. Haſen-Netze, ſo bey Bürgern und Bauern, die deſſen nicht berechtiget, gefunden werden, ſind ihnen wegzunehmen. Haſen-

L. O. 1555. t. vom Jagen.

§. 3. Den Bauern iſt mit dem Nacht-Lerchen-Netz zu ſtreichen bey nahmhaffter Straffe verboten. Rſ. gr. 1603. n. 6. Lerchen-

§. 4. Fiſcher-Netze müſſen bey nahmhaffter Straffe nach dem geordneten Maſſe ſeyn. Fiſch-O. 1657. §. 6. Fiſcher-Netze.

1711. §. 6.

Neuerung.

Ob gleich die ſtreitenden Partheyen mit 3. Sätzen Wechſelsweiſe verfahren, C. 1. p. 1. Im letzten Satz verboten

ſo ſoll doch im letzten Satze keine Neuerung einbracht, ibid.

oder in Stellung der Urthel übergangen werden. ibid.
cf. Pr. O. t. 18. §. 4.
E. P. O. ad 16. §. 1. ad 18. §. 1. ad 25. §. 1.

Neu-Anbauende ſ. Anbau.

Neu-Jahr, Neu-Jahrs-Geſchencke.

Pathen §. 1. Den Pathen und Geſinde ſoll bey Straffe kein Neu-Jahr-Geſchencke gegeben werden. Pol. O. 1661. t. 17. §. 5.
Pol. O. t. 23. c. 1. §. 6.

Tiſch-Recht. §. 2. Dergleichen auch die Tiſch-Wirthe unter dem ſogenannten Tiſch-Rechte von den Tiſch-Gängern nicht nehmen ſollen.
Viſ. Decr. d. U. W. 1668. I. 988.

Neue Invention.

Begnadigung. Die Begnadigungen, ſo denen in hieſige Lande ſich wendenden Manufacturiers und Fabricanten ertheilet werden, ſollen inſonderheit diejenigen genieſſen, welche neue Inventiones und in dieſen Landen bisher nicht bekannte Fabriquen anzugeben wiſſen.
Gen. Vero. 1720. I. 1929.
cf. M. 1718. 1881.

Nieder-Gerichte ſ. Erb-Gerichte.

Nieder-Jagd.

Lehn-Richter §. 1. Lehn-Richter ſollen die Nieder-Jagd nicht mißbrauchen.
M. 1716. II. 609.

Schonung des Wildprets. §. 2. Zuweilen ſind ſolche zu Schonung des Wildprets gar einzuſtellen. M. 1709. II. 601.

§. 3. Das dazu gehörige Wildpret, ſ. Jagd.

Niederlage, Niederlags-Recht.

Ohne Erlaubniß nicht zu halten §. 1. Auf dem Lande und in den Aemtern iſt, ſo weit es nicht erlaubet, keine Niederlage, weder von fremden noch innländiſchen Tüchern, noch andern Güthern und Waaren zu geſtatten, bey Straffe der Confiſcation. G.C.A.O. 1707. ad c. 5. n. 18. II. 1936.
M. 1719. §. 9. II. 2003.

Leipzig §. 2. Der Stadt Leipzig Niederlags-Recht ſoll nicht geſchmählert; Verſicher. 1593. II. 2091.
Intim. Pat. 1651. 2095.
M. 1652. 2097.
Publ. Conf. Cæſ. 1660.
M. 1704. II. 2101.

Hayn. §. 3. Desgleichen der Stadt Hayn wegen des Weyd-Handels von denen Weyd-Händlern genau beobachtet werden.
M. 1592. II. 2089.
Edict 1607. 2093.

Nieder-Weidwerck ſ. Weidwerck.

Nießbrauch

Abnutzung, Fruchtnieſſung, Uſusfructus, Uſufructuarii.

§. 1.

§. 1. Der Nießbrauch von der Kinder Güthern gehöret allein dem Vater wegen der väterlichen Gewalt, C. 25. p. 3. Vater
Dec. 62.
und die Mutter und Groß-Mutter haben ſich deſſen nicht anzumaſſen, Dec. 62.
wenn ſie gleich der Kinder Vormundſchafft verwalten, ibid.
oder dieſelben mit nothdürfftigen Alimenten verſehen; ibid.

§. 2. Doch ſoll in Ober-Lauſitz die Mutter, ſo die Kinder bey ſich hat und auferziehet, die Abnutzung ihrer Erbſchafft behalten und gebrauchen. L. O. 1551. III. 81. 89. Mutter

§. 3. In des Weibes Güthern und Vermögen hat der Mann den Uſumfructum. E. P. O. ad 39. §. 21. Mann
C. 25. p. 3.

§. 4. Wenn nun in die Nutzungen oder Zinſen, welche der Schuldner vi uſusfructus aus des Weibes oder der Kinder Güthern zu erheben hat, die Hülffe zu vollſtrecken, ſoll ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als wenn dieſen zuförderſt der Alimenten halber zulänglich proſpiciret worden. Hülffe
E. P. O. ad 39. §. 21.

§. 5. Pro poſſeſſionatis ſollen nicht allein die Beſitzer unbeweglicher Güther, C. 5. p. 1. Uſufructuarii.
Pr. O. t. 13. §. 1.
ſondern auch deren Uſufructuarii gehalten werden,
E. P. O. ad 13.
und daher von dem Vorſtande der Unkoſten halber befreyet ſeyn. ib.

Niſſtel.

§. 1. Der nächſten Niſſtel gehöret bey Abſterben einer Weibes-Perſon die Gerade, C. 14. p. 2. Gerade
C. 22. p. 3.
und muß ihr der Mann die dazu gehörigen Stücke auch von dem Hochzeit-Geſchencke abgeben. C. 22. p. 3.

§. 2. Durch Teſtament oder andern letzten Willen kan ihr zu Nachtheil die Gerade nicht verändert werden, C. 14. p. 2. Teſtament
wohl aber durch Ubergabe unter den Lebendigen; ibid.

§. 3. Doch beſtehet die Schenckung nicht, wenn ſie von dem Eheweibe dem Manne geſchicht, ibid. Schenckung.
es wäre denn antidoralis oder remuneratoria Donatio. ib.

Nomina ſ. Auſſenſtehende Schulden.

Nominatio Autoris.

§. 1. Wenn einer dasjenige, darum er belanget wird, nicht für ſich ſelbſt, ſondern von eines andern wegen inne hat, iſt die Nominatio Autoris zu gebrauchen; Pr. O. t. 14. §. 3. Caſus
E. P. O. ad 14. §. 3.

Zeit — §. 2. Es muß aber dieſelbe nicht nur vor der Kriegs-Befeſtigung, Pr. O. t. 14. §. 3.
ſondern auch bey 5. oder 10. Rthl. Straffe noch vor dem erſten Termino geſchehen. E. P. O. ad 14. §. 3.

Beweis — §. 3. Und wie einer damit ohne fernern Beweis gehöret wird; ibid.

§. 4. Alſo iſt die Action, ſo die Nominationem Autoris veranlaſſet, entweder in Foro rei ſitæ, ibid.
oder in Foro Domicilii des Beklagten angeſtellet worden. ib.

Forum rei ſitæ — §. 5. Im erſtern Fall wird ſtatt des Beklagten der Nominatus zur Einlaſſung und Antwort vorgeladen, ibid.
und Beklagter ex Lite gelaſſen, ibid.
wo nicht deſſen eigen Factum concurriret. ibid.

domicilii — §. 6. Im letztern Falle, und wenn in Foro domicilii, dem zwar der Beklagte und Nominans, der Nominatus aber nicht unterworffen, wird Kläger an des Nominati ordentliches Forum verwieſen. ibid.

ex Lite laſſen — §. 7. Gleichwie aber in beyden Fällen Beklagter ſine expenſarum refuſione ex Lite zu laſſen, und die Sache wider den rechten Herrn des Guthes auszuführen, Pr. O. t. 14. §. 3.
auch hierinnen ein mercklicher Unterſchied zwiſchen der Litis-Denunciation und der Nominatione Autoris iſt: ibid.
E. P. O. ad 14. §. 3.

Reſtitution. — §. 8. Alſo wird hingegen, wenn der Nominatus, daß ihm die geklagte Sache zugehöre, negiret, der Nominans zu deren Reſtitution ohne fernern Anſtand und Proceß vertheilet,
E. P. O. ad 14. §. 3.
auch da er hierunter gefährlicher Weiſe gehandelt, zu Erſtattung der Unkoſten angehalten, ibid.
und noch hierüber willkührlich beſtrafft. ibid.

Non adimpletæ Conditionis Exceptio v. Condition.

Non adimpleti Contractus Exceptio v. Implementum.

Non competentis Actionis Exceptio v. Actionis non competentis Exceptio.

Non factæ verſionis Exceptio v. Verſio.

Non numeratæ pecuniæ Exceptio v. Pecuniæ non numeratæ Exceptio.

Non ſecuti implementi Exceptio v. Implementum.

Non ſic ſed aliter geſtæ rei Exceptio.

Fundament. — Die Exceptio rei non ſic ſed aliter geſtæ und andere Exceptiones generales ſind anders nicht zu attendiren, als wenn deren Fundament zugleich kürtzlich und deutlich angezeiget worden.

E. P.

E. P. O. ad 11. §. 4.

Notarius, Notariat-Amt, Notariat-Signet.

§. 1. Ein Notarius, ſo ſein Amt in dieſen Landen üben will, muß, wenn er nicht von einer Juriſten-Facultät dieſer Lande creiret, oder pro Praxi examiniret, ſich nochmahls daſelbſt examiniren, Examen

Gen. Vero. 1721. I. 1205.

E. P. O. ad 2. §. 7.

und bey der Landes-Regierung immatriculiren laſſen; ibid.

§. 2. Sonſt ſind deſſen Inſtrumenta ungültig, ibid. Inſtrument
iedoch wird derer auſſer Landes ſich befindenden Notarien daſelbſt gefertigten Inſtrumentis nichts benommen. ibid.

§. 3. Es haben aber die beyden Juriſten-Facultäten zu Leipzig Comitiva
und Wittenberg die Freyheit Notarien zu creiren,

Privil. 1711. I. 943. 989.

und andere mit der Comitiva Begnadigte ſollen derſelben ſonderlich in Creatione Notariorum nicht mißbrauchen.

Gen. Vero. 1721. I. 1205.

§. 4. Das Amt der Notarien iſt in Kayſers Maximiliani Ordnung d. Ao. 1512. beſchrieben, Dec. 20. Notariat-Amt
darauf auch alle Notarien zu ſchwören pflegen. ibid.

§. 5. Zu Fertigung eines Inſtruments wird das Notariat-Signet erfordert, ibid. Signet
und iſt dasjenige, dabey der Notarius nur ſein Privat-Petſchafft allein gebrauchet, unkräfftig, ibid.
er auch nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit willkührlich zu ſtraffen. ibid.

§. 6. Auch darf der Notarius ſein gewöhnliches Signet ohne Gewalt des Richters und redlichen Urſachen nicht verwandeln und ändern, ibid. Aenderung
oder ſein Inſtrument mit eines andern Signet zeichnen. ibid.

§. 7. Die vor ihm beſchehene Ceſſiones hat man ſchon vormahls nicht gelten laſſen wollen, M. 1614. I. 1061. Ceſſion

Dec. 28.

cf. E. P. O. ad 46. §. 2.

ſo gelten auch in Poſſeſſorio ſummariiſſimo keine andere als gerichtliche Rotuli; E. P. O. A. §. 19.

§. 8. Doch mögen die des Schreibens Unerfahrne vor Notarien und Zeugen Vollmacht ausſtellen. E. P. O. ad 7. §. 1. Vollmacht

§. 9. Die Appellation vor Notario und Zeugen iſt zwar zuläßlich; C. 20. p. 1. Appellation
doch wird erſt Bericht erfordert,

A. G. O. t. von Appellationen.

Appellant muß auch beſcheinigen, daß er weder Apoſteln noch Bericht erlangen können. Rſ. gr. 1661. §. 30.

Actuarius. §. 10. Ein Actuarius darf eben kein creirter Kayſerlicher Notarius ſeyn. Dec. 38.

cf. Actuarius.

Noth=Tauffe.

Weibs=Perſon §. 1. Weil die Noth der gemeinen Ordnung und Regel nicht unterworffen, ſo mögen im Nothfall auch Weibes=Perſonen tauffen; K. O. t. von der Noth=Tauffe.

Wehmütter §. 2. Und um deswillen ſind gottsfürchtige Weiber zu Wehmüttern zu beſtellen, Syn. Decr. §. 26.
auch von den Pfarrern zu unterrichten. ibid. §. 27.

Waſſer §. 3. Man ſoll aber dazu nicht eilen,

K. O. t. von der Noth=Tauffe.

auch kein Kind, ſo noch nicht gantz in die Welt gebohren,

Gen. Art. 6.

und mit nichts anders als mit Waſſer tauffen. ibid.

Noth=Tauffe darf nicht wiederholet werden §. 4. Wenn nun ſolche Kinder am Leben bleiben, braucht es hernach keiner andern Tauffe,

K. O. t. von der Noth=Tauffe.

Syn. Decr. §. 27.

ſondern ſie werden nur in die Kirche getragen und eingeſegnet. ib.

Custodes. §. 5. So ſollen auch Custodes und Kirchner auſſer dem höchſten und äuſſerſten Nothfall nicht tauffen. Syn. Decr. §. 21.

Nothwehre

Natürliche Gegenwehr, Moderamen inculpatæ tutelæ.

Iſt erlaubt §. 1. Die natürliche Gegenwehr oder unvermeidliche Rettung ſeines Lebens und Glieder, wird auch nach verbotener Selbſt=Rache niemand abgeſchnitten, D. M. §. 53.

M. 1615. I. 1483.

iedoch daß dabey das Moderamen inculpatæ tutelæ in geziemender Maſſe beobachtet und nicht überſchritten werde.

D. M. §. 53.

unſtrafbar §. 2. Und wiewohl dieſelbe unſtrafbar iſt; ibid. §. 51.

§. 3. So muß ſie doch auch erwieſen, C. 8. p. 4.
oder im Mangel einigen Beweiſes gar unter der Tortur erhalten werden; ibid.

Beweis §. 4. Jedoch, wenn einer etwas beweiſet, oder Vermuthung vor ſich hat, wird die Entleibung ohne Tortur willkührlich mit Fauſt=Abhauen, Staupenſchlag, Verweiſung, Gefängniß oder Geld=Buſſe geſtrafft. ibid.

Exceſs §. 5. Wenn dabey ein groſſer Exceſs begangen worden, iſt deswegen auf Leibes=Straffe, als Staupenſchlag, oder Abhauung der Hand zu erkennen, C. 11. p. 4.

D. M. §. 53.

und wird neben ſolcher Leibes=Straffe kein Wehrgeld zuerkannt,

C. 11. p. 4.

wohl aber, wenn allein auf Verweiſung geſprochen worden. ib.

§. 6. Wer auf Bergwercken ohne Nothwehr einen Todtſchlag begehet, dem iſt auch nach vertragner Sache die Stadt und Ort, wo er verbrochen, auf ewig verboten. Berg-O. a. 105. Bergwerck.

Nothzucht.

§. 1. Die Beſtraffung der Nothzucht gehöret vor die Ober-Gerichte. L. O. 1550. 1555. t. Was zu Ober ꝛc. Ober-Gerichte

§. 2. Es wird aber dieſes Verbrechen mit dem Schwerdte beſtrafft, C. 30. 31. p. 4. Straffe

es ſey an Ehlichen oder Ledigen, C. 30. p. 4.

Jungfrauen oder Wittwen,

K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht.

mannbaren oder Mägdlein unter 12. Jahren, C. 31. p. 4.

ehrlichen oder gemeinen Weibes-Perſonen begangen worden:

C. 30. p. 4.

K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht.

Ehe-O. c. 4.

§. 3. Jedoch, wenn mit derſelben Perſon das Werck vollbracht worden. C. 31. p. 4. Vollbringung.

Novation.

§. 1. Durch Anweiſung geſchicht keine Novation, Dec. 66. Anweiſung

es würde denn dabey der Novation gedacht, und die vorige Obligation oder Bürgſchafft ausdrücklich aufgehoben, ib.

ingleichen bleibt es unter Kauf- und Handels-Leuten bey dem eingeführten Gebrauche. ib.

§. 2. Es geſchicht aber eine Anweiſung entweder nur per modum mandati oder in vim dationis in ſolutum & delegationis.

M. 1699. §. 3. II. 2067.

§. 3. Gleichwie nun im erſtern Fall Anweiſung keine Zahlung iſt, ib. iſt keine Zahlung

und wenn die angewieſene Poſt nicht bezahlet wird, der Aſſignirer ſolche wieder zurücke zu nehmen, ib.

auch wenn ſie böſe wird, den Verluſt über ſich gehen laſſen muß:

ibid.

§. 4. Alſo iſt auf den letztern Fall die Schuld allerdings vor bezahlt zu achten; ib.

§. 5. Doch ſoll derjenige, ſo auf dieſe Maſſe aſſigniren will, eine Qvittung nehmen, ib. Qvittung.

ſonſt wird es nur pro mandato gehalten. ib.

§. 6. Es braucht aber auch der Qvittung nicht, wenn die Aſſignation per Scontro geſchehen. ib.

Noviter emergentes Exceptiones.

§. 1. Obgleich alle Exceptiones peremtoriæ nach der Litis-Conteſtation auf einmahl, Pr. O. t. 11. §. 10. Fatale Exceptionum peremtoriarum

 und

und nicht eine nach der andern bey Verluſt einzubringen: ib.

noviter emergentes §. 2. So wird doch Beklagter auch hernach damit zugelaſſen, wenn ſolche entweder von neuen entſtanden, ib.
oder er erſt folgends Wiſſenſchafft davon erlanget; ib.

Eyd §. 3. Doch muß er dieſes eydlich beſtärcken. ib.
Pr. O. t. 21. §. 4.

Beweis. §. 4. Und auf ſolchen Fall wird Beklagter auch nach ſchon übergebenem Gegenbeweiſe mit fernerm Beweiſe zugelaſſen,
Pr. O. t. 21. §. 4.
Klägern aber, der propter juſtam ignorantiam ad incognita nicht articuliren können, reprobatorii reprobatoriorum nachgelaſſen. ibid.

Noviter reperta Documenta.

Production der Documenten §. 1. Die Uhrkunden, ſo einer zu ſeinem Beweiſe brauchet, ſind alle in dem Beweis-Termino einzubringen.
Pr. O. t. 24. §. 1.

noviter reperta §. 2. Doch wird einer auch hernach damit zugelaſſen, wenn er entweder zur Zeit des führenden Beweiſes davon keine Wiſſenſchafft gehabt, ib.
E. P. O. ad 24. §. 3.
oder nicht gewuſt, wo ſolche anzutreffen. ib.

Induction §. 3. Er muß aber in dieſem letztern Falle die Documenta gebührend induciret haben, ib.
in beyden Fällen auch das Juramentum documentorum noviter repertorum ſchwören. E. P. O. ad 24. §. 3.

Eyd. §. 4. Gleichwie nun ſolcher Eyd dort:
daß er zur Zeit des führenden Beweiſes oder Gegenbeweiſes davon keine Nachricht gehabt,
und hier:
daß er, wo ſolche anzutreffen, nicht gewuſt habe,
zu leiſten: ib.

Reſtitutio in integrum §. 5. Alſo werden diejenigen, ſo Reſtitutionem in integrum haben, damit verſchonet, ib.
wenn ſich ſonſt kein widriger Verdacht, daß hierunter doloſe und zu Verzögerung der Sache gehandelt worden, dabey ereignet. ib.

Erfüllungs-Eyd. §. 6. Nach abgelegtem Erfüllungs-Eyde iſt die Probatio contrarii anders nicht als per Documenta noviter reperta zugelaſſen. E. P. O. ad 30. §. 3.

Nullität, Nullitatis Actio, Exceptio.

§. 1. Eine Nullität entſtehet entweder im Proceſſe, oder auch in auſſergerichtlichen Handlungen. Pr. O. t. 4. §. 1.
C. 9. p. 3.

Proceß §. 2. Die Nullität im Proceſſe verurſachet

1. der Mangel der Citation, Pr. O. t. 4. §. 1.
E. P. O. ad 38. §. 1.
2. = der Vollmacht, E. P. O. ad 38. §. 1.
und kan die ex defectu Citationis oder Mandati herrüh=rende Nullität zu aller Zeit noch urgiret werden, ib.
3. wenn einer regiſtriret, ſo dazu nicht beſtellet noch ver=eydet iſt, Pr. O. t. 2. §. 2.
4. ein Actus contentioſæ Jurisdictionis in fremden Gerich=ten vorgenommen, E. P. O. ad 2. §. 4.
5. die dritte Delation de facto, E. P. O. ad 20. §. 3.
oder die andere absque ſolennitate legali ertheilet, ib.
6. bey Publication des Urthels etwas verſehen,
Pr. O. t. 34.
7. daſſelbe aus falſchen Gezeugniß oder Inſtrumenten ge=ſprochen wird, Pr. O. t. 38. p. 2.
Ohg. O. t. die Nullität berührend.
Hg. O. eod.
8. der Richter das eingeholte zurücke hält, und die Acten anderweit verſchicket. E. P. O. ad 34. §. 5.

§. 3. Hingegen iſt wegen der Feriarum humanarum bey Ter=minen, Actibus, Judicialibus und Subhaſtationen die Exceptio Nullitatis nicht zu geſtatten. E. P. O. ad 11. §. 5. Feriæ humanæ

§. 4. Wenn aber der Nullität halber geklaget wird, iſt Klage
1) der von einigen Rechts=Lehrern gemachte Unterſcheid zwiſchen Urthel und Abſchieden aufgehoben,
E. P. O. ad 38. §. 1.
2) wird zu deren Ausführung an ſtatt der doppelten nur einfache Sächſiſche Friſt verſtattet,
Pr. O. t. 38. §. 1.
E. P. O. ad 38. §. 2.
3) hindert die angeſtellte Nullitäts=Klage die Execution nicht, Pr. O. t. 38. §. 1.
wenn gleich dem Urthel die Clauſul, daß Beklagten Actionem Nullitatis anzuſtellen unbenommen, mit an=gehänget worden, ib.
er könte denn ſolche in continenti ausführen und dar=thun, ib.
4) verfället derjenige, ſo ohne erhebliche Urſachen Urthel und Abſchiede anficht, den Gerichten in 40. fl. Straffe. ib.
cf. Ohg. O. t. Die Nullität 2c. Hg. O. eod.

§. 5. Wenn in einer Sache nulliter verfahren und ſolches durch Reſcripta oder Urthel declariret wird, ſollen die Gerichte bis da=hin von den Partheyen keine Gebühren fordern. Gebühren
M. 1724. §. 6. I. 2517.

Gerichtliche Inſinuation &c. §. 6. In auſſergerichtlichen Handlungen ereignet ſich die Nullität, wenn

1. ohne gerichtliche Inſinuation eine Ubergabe aller Güther auf den Todes-Fall, C. 1. p. 3.
oder andere Schenckung über 500. fl. Ungariſch, C. 12. 14. p. 2.
eine Verpfändung unbeweglicher Güther, C. 23. p. 2. Pr. O. t. 46. §. 2.
oder Ceſſion eine Hypothec vorgenommen wird; E. P. O. ad 46. §. 2.
2. ohne Curatore eine Weibes-Perſon die Gerade verſchencken, Dec. 22.
ein Eheweib ſich ohne deſſen oder des Mannes Vorbewuſt und Einwilligung verſchreiben will, M. 1722. I. 1209.
es würde denn ihr Vermögen dadurch verbeſſert; Erläut. 1723. I. 2371.
3. ohne Einſetzung eines Erben ein Teſtament gemacht, Dec. 46.
ungeachtet es zur Zeit der Peſt aufgerichtet iſt; ib.
4. mit Ubergehung der Kinder oder Eltern der letzte Wille aufgerichtet wird, C. 9. p. 3.
es wäre denn die Ausſchlieſſung der Kinder mit ihrer Bewilligung geſchehen. C. 10. p. 3.

Wechſel-Briefe. §. 7. Endlich ſind auch die Wechſelbriefe, ſo von Studenten und andern, ſo in väterlicher Gewalt, M. 1718. II. 2081. ingleichen von jungen Leuten unter 25. Jahren ausgeſtellet werden, nichtig und unkräfftig. M. 1724. II. 2085.

Numer ſ. Zahl.

Nürnberger Geleite.

Arreſt §. 1. Bis zu abgehendem Nürnberger Geleite von Leipzig und Naumburg war ſonſt bey ſich begebenden Fallimenten kein Arreſt verſtattet; Marckt-Rſcr. 1621. II. 2013.
ietzo aber hat die Arreſt-Anlegung gar nicht ſtatt. E. P. O. ad 48.

Verfall-Zeit. §. 2. Auch ſolte der Abzug dieſes Geleites des Terminus der Verfall-Zeit in der Zahlung, ſowohl der Proteſte in Wechſelbriefen ſeyn; Dec. Bef. 1669. II. 2017.
es iſt aber hierzu um mehrer Richtigkeit willen der Donnerſtag in der Zahl-Woche oder der fünfte Tag nach Ausläutung der Meſſe geſetzt. ib.

Nutzung ſ. Früchte.

O. O.

Obdach.

Wenn der Soldat auscommandiret wird oder verreiſet, darf ihm der Wirth wegen des Obdachs keine Zahlung thun. Der Soldaten.

Ordonn. 1682. §. 5. I. 2037.

Ober-Acht ſ. Acht.

Ober-Conſiſtorium.

§. 1. Vom Ober-Conſiſtorio kan zwar an die Landes-Regierung appelliret werden, Appellation

Dec. Beſ. 1702. I. 871.
Beſcheid 1661. 1005.
Rſcr. 1701. 1702. 1007.

nicht aber vom Kirchen-Rathe, da die Appellation an den iedesmahl regierenden Churfürſten und deſſen Geheimbden Rath zu richten und zu weiſen. ib.

§. 2. Das Ober-Conſiſtorium hat die Inſpection auf die beyden andern Conſiſtoria. Inſpection

K. O. pr. I. 481.
Conſ. O. t. wie weit ſich des Syn. A. I. 655.

§. 3. Die Sachen, ſo für daſſelbe gehören, ſind was die reine Lehre ꝛc. belanget. Sachen

Conſ. O. t. was Sachen für dieſes Conſ. I. 640.
cf. t. vom A. der Conſiſtorialen ꝛc. I. 641.
ſ. Conſiſtorial-Sachen.

§. 4. Inſonderheit gehöret die Zuſammenſchlagung der Pfarren vor daſſelbe. Rſcr. 1637. I. 859. Zuſammenſchlagung der Pfarren

§. 5. Ihm muß der Entwurff der jährlichen Methoden von den Pfarrern eingeſchicket werden. M. 1714. I. 903. Jahr-Gänge

§. 6. Der bey dem Ober-Conſiſtorio eingeführte Modus procedendi iſt, daß die Ober-Conſiſtoriales Proceß.

1) erſtlich um Bericht an die von Adel, wenn ſie ſchrifftſäßig, oder ſonſt an die ordentliche Obrigkeit der Beklagten, dieſelbe darüber zu vernehmen, ſchreiben;
2) wenn die Verantwortung der Schrifftſaſſen, oder Berichte der Obrigkeit und Gerichts-Herren oder verordneten Commiſſarien einkommen, und die Sache altiorem indaginem erfordert, ſolche in Verhör nehmen, und ſowohl den Kläger als Beklagten ſchrifft- und mündlich die zuſtehende Nothdurfft fürbringen laſſen,
3) folgends gütliche Handlung pflegen,
4) in deren Entſtehung die Parthеyen denen Rechten und Billigkeit gemäß verabſchieden,
5) in gewiſſen Fällen Urthel ſprechen,
6) darwider ihnen auch das Remedium Leuterationis,

7) und wenn die Sachen wichtig und zweifelhafftig, die Appellation zu laſſen;
8) in klaren Schuld-Forderungen aber ſummarie procediren.
9) in den Sachen, da die von Adel und andere Gerichts-Herren vor ihre Perſon nicht intereſſiret, ihnen die Execution zum erſtenmahl anbefehlen,
10) wenn ſie aber nicht pariren, noch wider ihre Unterthanen exequiren, ſie mit der auf die ſäumigen Executoren geſetzten Straffen bedrohen,
11) bey verſpürter fernerer Säumniß die Execution einem Beamten auftragen. Rſ.. gr. 1661. Conſ. S. §. 16.

Ober-Gerichte.

Hohe Brüche

§. 1. Zu den Ober-Gerichten gehören hohe Brüche, welcher Straffe Hals, Hand und andere Leibes-Straffe oder auch Verweiſung betrifft.

L. O. 1550. t. was zu Ober-Nieder-oder Erb-Ger. 155. eod. Conſt. 1506. I. 1043.

§. 2. Inſonderheit

1. Mord, Zeter-Geſchrey, als ob einer den andern erwürgen, oder
2. ein Weib oder eine Magd nothzögen wolte.
3. Straffe derer Wunden die offen, oder erſtlich Beulen ſind und darnach aufbrechen und Wunden werden.
4. Stoſſen, treten oder werffen, davon ein Menſch ſtirbet oder gelähmet wird.
5. Hausfriede brechen, Thüren oder Fenſter freventlicher Weiſe beſchädigen oder ausſchlagen und werffen.
6. Ob iemand hohe und befreyete Perſonen, die im Regiment ſind, ſchülte und injurirte.
7. Ob einer an befreyeten Orten einen ſchmähete, als auf dem Schloſſe, Rathhauſe oder in der Kirchen.
8. Todte Cörper aufheben.
9. Unſinnige Leute durch die Freunde oder aus richterlichem Amt verwahren laſſen, und
10. gezogene Schwerd oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget.
11. Schmäh-Klagen, wenn iemand zu ſeinen Ehren peinlich angeklaget wird.
12. Geld-Buſſe und Abtrag, ſo von peinlichen Sachen herrühren, als wenn eine peinliche Sache mit Zulaſſung der Gerichte und Bewilligung des verletzten klagenden Parts oder aus andern Urſachen bürgerlich würde, oder
13. daß ſich ein Mord, Lähmde oder anders nicht aus Vorſatz oder Argeliſt, ſondern aus ſolchem Unfleiß oder Verwahrloſung

loſung zutrüge, daß ſie zu Recht zu einem bürgerlichen Abtrag gelaſſen wird.

14. Auch die Händel, ſo ſich auf den Straſſen begeben, da einem ſonſt die Ober-Gerichte zuſtehen, unverhindert von den Amtleuten. ib. Rſ. gr. 1612. §. 24.

§. 3. Doch hiervon ausgeſchloſſen alle Gewalt-Sachen, Raub und Zugriff, auch öffentliche vehdliche Thaten, welche dem Landes-Herrn Krafft der Regalien und Fürſtlichen Obrigkeit zu richten zuſtehen. ib. Poſt-O. §. 2. Gewalt-Sachen

§. 4. Wie nun, wenn eine Sache bürgerlich gemacht wird, und zur Geld-Straffe gelanget, dieſe demjenigen, ſo die Ober-Gerichte hat, verbleibet, und von ihm eingenommen wird. Straffen

M. 1624. I. 1121.

§. 5. Alſo ſoll auch den Erb-Richtern von denen Ober-Gerichts-Herrn wegen der nach der Kleider-Ordnung dictirten Straſen kein Einhalt geſchehen. Pol. O. 1661. t. 22. §. 5. Kleider-Ordnung.

Ober-Hof-Gerichte.

§. 1. Das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig wird des Jahres viermahl auf die 4. Qvatember gehalten, Haltung

A. G. O. t. wer vor unſer A. Ger.

Ohg. O. t. wie das Gerichte ſoll gehalten werden.

beſtehet aus einem Ober-Hof-Richter und etlichen Beyſitzern, zuſammen 9. Perſonen,

Ohg. O. t. wie viel und was für Perſonen.

hat ſeine beſondern Anwälde und Advocaten,

ib. t. was für Procuratores.

ingleichen einen Armen-Advocaten,

ibid. t. von den Armen.

auch Copiſten und Bothen, welche in Leipzig anweſend ſeyn müſſen. M. 1555. I. 1289.

§. 2. Hiernächſt iſt dieſes Gerichte denen Fürſtl. Herren Vettern mit dem Chur-Hauſe gemein, Urthel

Fr. Br. Verein. 1660. I. 1321.

und faſſet die Urthel im Nahmen des Ober-Hof-Richters und Beyſitzer ab, ib. §. 1.

in Mandatis aber, Inhibitionibus und Citationibus wird der Eingang in geſamten gemeinen Nahmen Jhro Chur- und Fürſtlichen Durchl. verordneten Ober-Hof-Richters und Beyſitzer gemacht,

ibid.

folgends aber das Præceptum in abſonderlichen Nahmen eines ieden der Chur- und Fürſtl. Herren Vettern, deſſen Kreiſſe, Lande, Herrſchafften, Aemter, Städte, Schrifft- und Amtſaſſen, Unterthanen und Sachen es angehet, ausgefertiget. ib.

§. 3. Es ſtehen aber vor demſelben Grafen, Freyherrn, Ritter- Forum

und

und Edelleute, ſo ſchrifftſäßig, Räthe in Städten und Richter, die keinem Amte unterworffen;

Ohg. O. t. wer vor das Ohger.

t. daß dem Ohger. der Perſonen halber.

§. 4. Inſonderheit auch die Univerſität Leipzig,

M. 1606. I. 913.

Rſcr. 1611. 915.

nicht nur in Corpore, ſondern auch die Facultäten.

M. 1716. I. 945.

Wiederklage §. 5. Der Wiederklage halben muß ein ieder Kläger vor demſelben ſtehen. Ohg. O. t. von der Wiederklage.

cf. Pr. O. t. 6. §. 3.

Sachen, ſo nicht dahin gehören §. 6. Hingegen ſoll daſſelbe keine Klagen, ſo in die Mansfeldiſche Sequeſtration gehörig, M. 1630. I. 1319.

1660. 1325.

die einmahl bey der Regierung anhängigen Sachen

Rſcr. 1650. I. 1321.

der Amts⸗Unterthanen nicht annehmen,

Fr. Br. Verein. 1660. §. 10.

cf. M. 1579. I. 1293. M. 1693. I. 1329.

den Stadt⸗Gerichten zu Leipzig in Handels⸗ und Inquiſition-Sachen keinen Eintrag thun. Rſ. gr. 1661. §. 85.

Es werden auch einzelne Profeſſores und andere Univerſitäts⸗Verwandte daſelbſt anders nicht, als in Connexitate cauſæ der Reconvention, Litis-Denunciation und Provocation ex L. Diffamari & Si contendat daſelbſt belanget.

M. 1716. I. 945.

§. 7. Der Cammer⸗ und Berg⸗ M. 1693. I. 1329.

M. 1609. II. 235. 1657. II. 313.

und der Steuer⸗Sachen ſoll ſich das Ober⸗Hof⸗Gerichte gäntzlich enthalten. M. 1689. II. 1527.

Recht §. 8. Es wird darinnen nach den Sächſiſchen Rechten geſprochen, Ohg. O. t. was vor Recht.

ungeachtet ſolche den gemeinen beſchriebenen Rechten entgegen wären. ib.

Monitoria §. 9. Deſſen Monitoria haben Effectum Præventionis & Litispendentiæ. Fr. Br. Verein. §. 9.

E. P. O. ad 1. §. 7.

Appellation §. 10. Und gleichwie von ihm an die Landes⸗Regierung appelliret wird: Ohg. O. t. wenn und wie die Leut. u. App.

§. 11. Alſo nimmt ſolches hinwiederum die von Amtleuten und mittelbaren Obrigkeiten eingewandte Appellationes an.

ibid. t. von Appellationen, ſo an das Ohger.

§. 12. Die Hülffe läſſet daſſelbe durch Amtleute, Schöſſer oder andere Befehligshaber thun, ibid. t. die Hülffe. Hülffe.

ibid. t. Straffe derjenigen, ſo zu helffen ſ.

und ertheilet an ſtatt der Requiſitorialien immediate Executoriales. Fr. Br. Verein. §. 7.

Ober-Hof-Gerichts-Ordnung.

§. 1. Die Ordnung des Churfürſtlich Sächſiſchen Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig, d. An. 1548. I. 1279.

begreifft folgende Titel:

1) Wie viel und was vor Perſonen im Ober-Hof-Gerichte ſitzen ſollen;
2) von des Ober-Hof-Richters, auch derer Beyſitzer Amt;
3) wieviel Procuratores ſeyn, und wie ſie ſich halten, auch wer vor dieſem Gerichte reden mag;
4) von denen Advocaten, ſo vor dieſem Gerichte ſich perſönlich laſſen gebrauchen, und denen Leuten rathen wollen;
5) von denen Notarien des Gerichts;
6) von denen Bothen;
7) wie das Gerichte ſoll gehalten werden, und wieviel Stunden iedes Tages;
8) was vor Recht in dieſem Gerichte ſoll gehalten werden;
9) wer in die Banck und Geſchräncke des Gerichts gehen mag;
10) wer vor das Ober-Hof-Gerichte mag geladen werden;
11) daß dem Ober-Hof-Gerichte derer Perſonen halber, die, wie oben, davor gehören, kein ſtarcker Lauff ſoll gelaſſen werden;
12) von der Citation;
13) von denen Sportulis;
14) wie die Exceptiones vor dieſem Gerichte vorzubringen;
15) von der Wiederklage;
16) wieviel Sätze die Parthey thun mögen;
17) von dem Eyd Malitiæ;
18) Pön des ſäumigen Commiſſarien in Verhörung der Gezeugen;
19) durch was Pön die Gezeugen zu zwingen;
20) wenn ein aufgelegter Eyd ſoll geleiſtet werden;
21) von denen Armen, ſo vor dieſem Gerichte zu thun haben;
22) von Schmähe-Sachen;
23) von Förderung derer Sachen;
24) wann und wie die Leuterung und Appellation ſtatt habe;
25) die Nullität berührende;
26) von Appellation, ſo an das Ober-Hof-Gerichte beſchehen;
27) Taxe der Citation, Commiſſion, Urthel und Copeyen;
28) die Hülffe, von wem und wie ſie geſchehen ſoll, auch vom Hülffs-Gelde;

29) Straffe dererjenigen, ſo zu helffen ſäumig.

§. 2. Dahin gehören auch Articul,

1) welche Ober⸗Hof⸗Richter und Beyſitzer den Procuratoren im Ober⸗Hof⸗Gerichte mündlich vorgehalten;

An. 1574. I. 1291.

2) welche Churfürſt Auguſtus auf gehaltene Viſitation des Ober⸗Hof⸗Gerichts verordnet; An. 1583. I. 1303.

3) welche Ober⸗Hof⸗Richter und Beyſitzer denen Procuratoren im Ober⸗Hof⸗Gerichte vorgehalten.

An. 1584. I. 1309.

§. 3. Ingleichen Verordnung,

1) wie es bey der nächſt⸗gehaltenen Viſitation vorgebrachter Punckten halber in dem Ober⸗Hof⸗Gerichte gehalten werden ſoll; An. 1588. I. 1309.

2) einige Gebrechen in Anſehung der Anwälde und Advocaten beym Ober⸗Hof⸗Gerichte betreffend;

An. 1623. I. 1317.

3) daß ſich die Advocaten zur Güte des Klagenfaſſens ꝛc. enthalten ſollen; An. 1627. I. 1319.

4) wegen des rechtlichen Verſetzens; A. 1640. I. 1319.

5) wegen Abſchrifft der Gezeugniſſe; ibid.

6) daß die Gebühren und Verlag zum Proceß allemahl vor dem angeſetzten Termin eingeſendet werden ſollen;

An. 1666. I. 1325.

7) wie ſich die Anwälde und Concipienten verhalten ſollen.

A. 1680. I. 1327.

Ober⸗Hurerey.

§. 1. Der Ehebruch wird entweder von einer verehligten und einer ledigen, oder auch von beyderſeits verehligten Perſonen begangen. L. O. 1543. t. von der Str. des Ehebruchs.

Straffe §. 2. Der letztere wird die Ober⸗Hurerey genannt, und an beyden Perſonen mit dem Schwerdte beſtrafft; ib.

C. 19. p. 4.

K. O. Ehe⸗S. t. von Str. der Unzucht.

Ehe⸗O. c. 4.

Erlaſſung §. 3. Dabey denn weder Erlaſſung der Eheleute,

C. 19. p. 4.

noch fünff⸗jährige Præſcription ſtatt hat. ib.

Præſcription. §. 4. Doch wird in dem Fall, wenn ſich ein Ehemann mit einem Eheweibe vermiſchet, die zuvor mit andern auch geehebruchet, des Weibes Vorbitte zugelaſſen, Dec. 82.

und in ſimplici adulterio iſt die 5. jährige Præſcription nicht aufgehoben. Dec. 84.

Ober-Leuterung.

§. 1. Es ſind in dieſen Landen nicht allein unterſchiedene Inſtantien, von deren einer zu der andern appelliret werden kan,
A. G. O. t. von der Supplication.
Pr. O. t. 37.
E. P. O. ad 35. §. 3.
ſondern es wird auch in denenſelbigen dem Theile, ſo ſich durch ein Urthel beſchweret zu ſeyn vermeynet, die Leuterung nachgelaſſen,
ibid.
und wenn die Sache ohne Mittel vor der Landes-Regierung anhängig gemacht wird, hierüber noch die Ober-Leuterung verſtattet. ibid.

§. 2. Es hat aber dieſe *Wenn zuläßlich*
1) allein in dem Appellation-Gerichte,
L. O. 1555. t. Ober-Leuterung.
Pr. O. t. 35. §. 1.
E. P. O. ad 35. §. 4.
und keinesweges in den Unter-Gerichten;
Pat. 1670. §. 2. I. 1261.
Hg. O. t. von der Leuterung.
auch bey dem Appellation-Gerichte
2) nur in denen unmittelbar daſelbſt angebrachten Sachen,
L. O. 1555. t. Ober-Leuterung.
Pr. O. t. 35. §. 1.
E. P. O. ad 35. §. 4.
M. 1682. §. 3. I. 1159.
in den Cauſis devolutis aber nicht ſtatt,
E. P. O. ad 35. §. 4.
wenn gleich eine Reformatoria oder Declaratoria erfolget. ib.

§. 3. Doch iſt eine Sache den Immediatis gleich zu achten, mithin in Progreſſu die Ober-Leuterung zuläßlich, wenn ab Interlocutoria appelliret, und beym Appellation-Gerichte reformatorie geſprochen wird. ib.

§. 4. Im Concurs wird auch in denen gleich Anfangs vor der Landes-Regierung anhängigen Sachen keine Ober-Leuterung angenommen. E. P. O. ad 41. §. 5. *Concurs*

§. 5. Auch iſt dieſelbe in klaren Executiv- oder andern geringen Sachen, E. P. O. ad 35. §. 4.
ingleichen ab Interlocutoriis mixtis nicht leicht zu admittiren, ib.
und die Landes-Regierung ſoll in Annehmung derſelben mit guter Diſcretion verfahren. ib.

§. 6. Bey deren Proſecution, welche ſub pœna deſertionis in dem erſten Termine geſchehen muß, Pr. O. t. 35. §. 4. *Proſecution.*

M. 1654. I. 1253.

ſtehet Ober-Leuteraten ſo wenig als einem andern Leuteraten frey, das erſte mahl auſſen zu bleiben, E. P. O. ad 35. §. 3. ſondern es wird nichts deſto minder alſofort in Meritis hauptſächlich geſprochen, E. P. O. ad 10. §. 3. und wenn ja auf die Einlaſſung zu interloquiren, derſelbe beſtrafft: ib.

§. 7. Doch kan auch vorher ad Acta priora ſubmittiret werden. ibid.

Ober-Meiſter.

Citation. Bey Innungen und Zünfften wird, wenn ſolche zu citiren, die Citation dem Ober- oder Vor-Meiſter inſinuiret.

E. P. O. ad 4. §. 2.

Ober-Officier.

Schrifftſäſſig. §. 1. Ober-Officiers ſind bis auf den Fähndrich incluſive nach ihrer honeten Dimiſſion vor ſchrifftſäßig zu achten.

Rſcr. 1713. I. 1181.
Vero. 1718. §. 1. 1197.
Pat. 1719. 2171.

Forum §. 2. Daher ihre Kinder vor der Landes-Regierung zu bevormunden; d. Rſcr. 1713. es kömmt auch ſolch ihr Forum ihren Weibern und Kindern, Vero. 1718. §. 1. und zwar dieſen ſo lange zu, als ſie ſich bey den Eltern aufhalten, und keines derſelben in bürgerlichen Stand tritt. ib.

Commiſſion §. 3. Doch ſollen ſie, um mehrer Facilität willen, ſogleich Commiſſions-weiſe vor den Beamten und Magiſtraten rechtlich belanget werden; ib.

Bericht ꝛc. §. 4. Dieſe aber von denen bey ihnen angebrachten Klagen, ehe ſie darinnen weiter verfahren,

1) an die Landes-Regierung Bericht erſtatten, und derſelben Verordnung gewarten, ib.
2) den beklagten Ober-Officiers und den Ihrigen mit glimpflichen Worten begegnen, ib. §. 2.
3) die Proceſſe ſummariſch tractiren, ib.
4) die Gerichts-Gebühren Tax-mäßig anſetzen: ib.

Directorium Actorum §. 5. Behalten übrigens das legale Directorium der Acten, wenn gleich auf der Beklagten Verlangen ein von ihnen vorgeſchlagener Officier als Aſſeſſor im Gerichte mit admittiret wird, ibid. §. 3. und ſchicken, ſobald die Acta complet, ſolche zur Landes-Regierung zu fernerer Verordnung ein. ib. §. 4.

Verbrechen §. 6. Uber der reducirten Ober-Officirer und der Ihrigen Verbrechen aber haben ſie nichts zu ſprechen, ſondern ſolche zu berichten; ib. §. 5.

doch

doch mögen ſie die de fuga ſuſpectos, und wenn periculum in mora, in ſichern und Officier-mäßigen Arreſt an einen honeten Ort bringen, ib. §. 6.
und wenn iemand von Civil-Stande ſich dabey impliciret befindet, iſt davon an beyderley höhere Fora Bericht zu erſtatten, daß ein Judicium mixtum conſtituiret werden könne. ib. §. 7.

§. 7. Cum infamia caſſirte Ober-Officiers, ſowohl auch der honeſte dimittirten Bediente, ſtehen unter des Orts Obrigkeit; ibid. §. 8. cum infamia caſſirte

§. 8. Hingegen ſind die noch in würcklichen Kriegs-Dienſten ſtehende quoad Perſonalia in Foro militari, ib. §. 9. in Dienſten ſtehende
quoad Realia aber bey den Civil-Obrigkeiten zu belangen. ib.

§. 9. Kein Ober-Officier, er ſey vom Stabe oder Compagnie, ſoll vorgeſtellet, weniger in die Liſte geſetzt, vielweniger zu Leiſtung einiger Dienſte admittiret werden, ehe und bevor er ſich bey der geheimden Kriegs-Cantzley oder dem General-Commiſſariat gemeldet. Rſcr. 1704. I. 2103. Vorſtellung

§. 10. Wenn zwey Officiers, als einer von der Artillerie, der andere von der Miliz, von gleichem Character zuſammen kommen, ſoll der ältere dem jüngern undiſputirlich vorſitzen. Rang.
Decr. 1707. I. 2121.

Ober-Richter

Judex ad quem.

§. 1. Wenn Leuterung und zugleich Eventual-Appellation eingewendet wird, iſt, da die Leuterung abgeſchlagen wird, dennoch wegen der in hunc eventum mit ergriffenen Appellation die Ehre des Ober-Richters zu beobachten, Pat. 1670. §. 1. I. 1261. Eventual-Appellation
und der Unter-Richter nicht weniger Refutatorien oder Bericht zu ertheilen ſchuldig. ib.

§. 2. Wenn in einer Sache von einem Theil Leuterung, von dem andern aber Appellation eingewendet wird, ſoll mit jener Erwehnung auf dieſe Bericht erſtattet, E. P. O. ad 35. §. 9. Leuterung
und von dem Judice ad quem nach Annehmung der Appellation die Leuterung zu Beſchleunigung der Sache gleichfalls in eine Appellation verwandelt werden. ib.

§. 3. Obſchon ein Unter-Richter der Appellation deferiret, und Reverentiales ertheilet, ſoll doch bey des Ober-Richters Ermeſſen ſtehen, ob er ſolche Appellation annehmen, und Inhibition ertheilen wolle. Rſ. gr. 1661. §. 27. Reverentiales

§. 4. Einen Appellanten mit dem Juramento malitiæ zu belegen ſtehet, dem Judici a quo nicht frey; Juram. malitiæ.
E. P. O. ad 33. §. 2.
dem Judici ad quem aber iſt unbenommen, ſolchen Eyd befunde-

nen Umſtänden nach vor Annehmung der Appellation von demſelben zu erfordern. ib.

Ober-Stelle ſ. Rang.

Oblatio ad idem

Primi Liciti Jus.

Iſt aufgehoben — §. 1. Bey Subhaſtationen iſt ſonſt dem primo Licitatori die Oblatio ad idem und dadurch ein Vorzug vor den folgenden Licitanten zugelaſſen worden, E. P. O. ad 39. §. 16.
itzo aber aufgehoben. ib.

Berg-Sachen. — §. 2. Wie denn auch bey denen in Berg-Sachen vorgenommenen Subhaſtationen weder ein Jus primæ Licitaturæ, noch die daraus prætendirte Oblatio ad idem ſtatt gehabt.
M. w. i. Berg-S. §. 26.

Oblatio ad jurandum

Eydes-Oblation.

Octiduum — §. 1. Wenn einem der Eyd zuerkannt war, muſte er ſich innerhalb 8. Tagen, nachdem das Urthel rechts-kräfftig worden, dazu offeriren, C. 11. p. 1.
Pr. O. t. 18. §. 9.
und dabey um Citation des Gegentheils anhalten, ib.
ſonſt verſäumete er ſich an dem Eyde. ib.
Dec. 18.

deferirte Eyde — §. 2. Doch hatte dieſes Fatale nicht bey allen Eyden, ſondern nur bey denen deferirten und referirten, Pr. O. t. 18. §. 9.
ingleichen dem Suppletorio und Purgatorio, ib.
bey andern Juramentis legalibus aber, inſonderheit dem Juramento malitiæ, Dec. 70.
desgleichen in Cauſis matrimonialibus und criminalibus nicht ſtatt. Pr. O. t. 18. §. 9.

Anticipation — §. 3. War aber ſo genau zu beobachten, daß die Oblation weder anticipiret, und vor der Rechts-Krafft des Urthels vorgenommen, ibid.
M. 1682. §. 1. I. 1159.
obgleich kein Remedium ſuſpenſivum übrig war,
Pr. O. t. 18. §. 9.
noch deswegen, daß die Acten aus der andern Inſtanz ſo geſchwinde nicht wieder zu erlangen, verſchoben werden, ib.
ſondern in ſolchem Fall bey dem Richter erſter oder anderer Inſtanz, oder beyder Orte zugleich geſchehen muſte. ib.

§. 4. Die Entſcheidung der Frage, von welcher Zeit eigentlich das Fatale octidui anzurechnen wäre, kam darauf an, ob

1) wider das Urthel, worinnen auf den Eyd erkannt, Remedia ſuſpenſiva eingewendet worden oder nicht,

2) die

2) die eingewandten durch den Richter oder durch die Parthey'n wieder aus dem Wege geräumet worden,

3) der Richter aber ſolches durch Urthel oder bloſſe Rejection bewerckſtelliget. M. 1682. I. 1159.

§. 5. Wenn kein Remedium ſuſpenſivum verhanden war, konte auch über dem Termino a quo des Fatalis octidui kein Zweifel vorfallen, Pr. O. t. 18. §. 9. Terminus a quo 1.
ſondern es zeigte ſolchen der Ablauff des Decendii a publicata Sententia. ib.

§. 6. Wenn auf das Remedium ſuſpenſivum ein Urthel folgte, muſte dieſes auch erſt rechts-kräfftig werden, 2.
M. 1682. §. 1.
wenn gleich darinnen die Remedia vor unzuläßlich oder defert erkläret, ib.
oder derſelben ungeachtet erkannt, und alſo das vorige Urthel confirmiret wurde. ib.

§. 7. Wurde die Leuterung oder Appellation rejiciret, war abermahls ein Decendium abzuwarten, nach deſſen Verlauff erſt die Oblation binnen 8. Tagen geſchehen muſte, ib. §. 2. 3.
und wenn Gegentheil entweder vor ſolcher Rejection appellirte, oder pro receptione denuo anhielt, oder wegen der Rejection über den Unter-Richter Beſchwerde führete, mochte man ſich entweder eventualiter offeriren, ib.
oder die Erörterung des neuen Remedii abwarten. ib.

§. 8. Da denn im erſtern Falle dem Schwörenden die Eventual-Oblation zur Verſäumung des Eydes nicht gerechnet wurde, ibid.
ſondern wenn dem Remedio nicht deferiret ward, er derſelben, ib.
ſowohl wenn er vor würcklicher Ablegung des Eydes verſtarb, ſeine Erben der rechtlichen Diſpoſition, daß ſolcher vor geleiſtet gehalten wurde, ſich zu erfreuen hatten; ib.
wenn aber dem Remedio noch deferiret ward, die in eventum beſchehene Oblation ohne Effect war, ib.
und wenn der Schwörende darüber verſtarb, ſeine Erben deſſen ungeachtet das Juramentum credulitatis leiſteten; ib.
im letztern Falle aber nach Erörterung des Remedii das geſetzte Fatale beobachtet wurde. ib.

§. 9. Wenn endlich die Partheyen ſelbſt die Remedia ſuſpenſiva durch ihre Renunciation abthaten, geſchahe dieſe

1) entweder von dem Schwörenden ſelbſt, oder vom Gegentheile, und des letztern ſeine

2) entweder vor oder nach ausgelaſſener Citation.

§. 10. Wenn der Schwörende renuncirte, war abermahls kein Zweifel, daß alſofort das Fatale zu lauffen anfienge. 4.

Pr. O. t. 18. §. 9.

5. §. 11. Des Gegentheils Renunciation muſte, wenn ſie vor der Citation geſchahe, dem Schwörenden notificiret werden,

M. 1682. §. 3.

ob er gleich ſonſt privatim davon Wiſſenſchafft erlanget hatte, ib.
und das Fatale lief ihm erſt von Zeit der Inſinuation, ib.
nach ausgelaſſener Citation aber muſte vor allen Dingen erſt darüber erkannt werden. ib.

§. 12. Doch wie ſolche Præſcriptio octiduana in Cauſis matrimonialibus und criminalibus, Pr. O. t. 18. §. 9.
und den meiſten Juramentis legalibus ceſſiret hat: Dec. 70.

aufgehoben. §. 13. Alſo iſt ſie auch bey denen de- & relatis,

E. P. O. ad 18. §. 7.

ingleichen bey dem Suppletorio und Purgatorio, ib.
und alſo durchgehends aufgehoben. ib.

§. 14. An deren ſtatt aber ſoll der Richter, wenn das Urthel, darinnen auf die Eydesleiſtung erkannt, rechts-kräfftig worden, längſtens binnen 8. Tagen, ib.
auf ein oder des andern Theils Anhalten, ib.
oder auch ex officio einen Termin ad jurandum anſetzen, ib.
und die Partheyen mit Einräumung einer Sächſiſchen Friſt citiren. ib.

Obligation

Verbindlichkeit, Verſchreibung.

Pactum §. 1. Heutiges Tages iſt auch ein bloſſes Pactum verbindlich.

E. P. O. A. §. 5.

Erben §. 2. Und was einer durch Pacta oder Contracte verſpricht, verbindet nicht allein ihn, ſondern auch ſeine Erben.

C. 20. 37. 45. p. 2.

E. P. O. A. §. 7. 12.

Bürge §. 3. Doch kan ein Bürge ſich ausdrücklich bedingen, daß er allein vor ſeine Perſon verbunden ſeyn wolle, C. 20. p. 2.
und der Perſonal-Arreſt hat an ſich ſelbſt wider die Erben nicht ſtatt. E. P. O. A. §. 12.

Proc. executivus §. 4. Aus einer Obligation kan executive geklaget werden, wenn gleich darinnen

1. keine Cauſa debendi ſpecialis, E. P. O. A. §. 5.
2. keine gewiſſe Zahlungs-Zeit, ib. §. 6.
3. eine Condition, ib. §. 4.
4. ein Contractus bilateralis enthalten, ib.
5. wider Erben geklaget wird. ib. §. 7.

§. 5. Doch hat wegen ermangelnder Cauſæ debendi die Reconvention ſtatt, E. P. O. A. §. 5.
und die ungewiſſe Zahlungs-Zeit iſt entweder nach Verflieſſung eines Jahres zu rechnen, ib. §. 6. oder

oder wird vom Richter determiniret, ib.
die Condition und Erfüllung des Contracts werden auf Beweis geſtellet, ibid. §. 4.
und wegen der Erben iſt auf Einlaſſung und Antwort zu libelliren, und gleichfalls auf Beweis zu interloquiren. ib. §. 7.

§. 6. So gilt auch ein Wechſel-Brief wider Erben, E. P. O. A. §. 12. Wechſel-Brief
ingleichen wenn er præſcribiret, als eine Obligation, ib. §. 16.
unter Kaufleuten aber werden die traſſirten Wechſel nach 4. Wochen, und eigne nach Jahr und Tag, vor bezahlt und erloſchen geachtet. W. O. §. 32.

§. 7. Der Geiſtlichen Wechſel gelten, wenn ſie de facto ausgeſtellet werden, gleichfalls als ein Chirographum. Geiſtliche
M. 1711. I. 889.

§. 8. Der Eheweiber Verſchreibungen aber ſind ſo wenig als ihre Wechſel-Briefe ohne der Ehemänner oder Vormunden Conſens gültig, M. 1722. I. 1209. Eheweib
ſo, daß ſie auch nach des Mannes Tode nicht vor verbindlich zu achten, und folglich weder die Wittwe noch ihre Erben darum zu belangen, ib.
wenn nicht

1. ſie ſolche nach des Ehemannes Tode agnoſciren, ib.
2. ſich anderweit verbindlich machen, ib.
3. der Gläubiger erweiſet, daß durch ſeinen Vorſchuß des Eheweibes Vermögen vermehret und verbeſſert worden.
Erläut. 1723. I. 2371.

§. 9. Eines Unmündigen Gläubiger ſoll ſich zwar erſt zu deſſen Schulden verhelffen laſſen, ehe die unbeweglichen Güther angegriffen werden, Pr. O. t. 39. §. 17. Potentioris Obligatio.
Dec. 64.
eines Potentioris Obligation aber darff derſelbe wider Willen nicht annehmen, Dec. 64.
ob ſich gleich der Vormund zu Tragung der Gefahr und Unkoſten erböte. ib.

§. 10. Die Steuer-Scheine ſollen nicht allein von dem Buchhalter, ſondern auch von dem Steuer-Directore unterſchrieben ſeyn. L. T. A. 1700. I. 367. 368. Steuer-Obligation.
Pat. 1701. II. 1555.

Obreptio, Obreptionis vitium.

Auf Falſa Narrata des Supplicanten erlangte Reſcripta haben, wenn das Vitium ſub- & obreptionis ausgeführet wird, keinen Effect. Rſ. gr. 1612. §. 2. Reſcripta.

Obrigkeit

Magiſtrat.

Güte §. 1. In Sachen zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen iſt ſonderlich die Güte zu pflegen. Pr. O. t. 1. §. beſonders.

E. P. O. ad 1. §. 10.

Vorbſch. M. §. 2.

Gehorſam §. 2. Advocaten ſollen die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhetzen, Pr. O. t. 3. §. 1.

ſondern zu gebührendem Gehorſam vermahnen.

T. A. t. von Advoc.

Amt §. 3. Den Unmündigen ſoll Obrigkeit Amts wegen in Zeiten Vormünde beſtätigen, Dec. 41.

ſonſt aber vor allen Schaden, der ihnen aus der Säumniß zuwachſen möchte, ſelbſt hafften, ibid.

denenſelben auch ſowohl Abweſenden, Furioſis, piis Cauſis, dem Fiſco in ihrer Vormünder und Verwalter Vermögen Hypothec beſtellen, E. P. O. ad 45. §. 1. ſeq.

ſchlagen. §. 4. Die Obrigkeit ſchlagen und verwunden, wird nach Gelegenheit mit dem Schwerdte beſtrafft. C. 43. p. 4.

Obſcurität.

Zeit zur Erläuterung §. 1. Eine in der Klage begangene Obſcurität erläutern, iſt vor keine Veränderung derſelben zu halten,

E. P. O. ad 5. §. 9.

und mag auch nach der von Beklagten erfolgten Antwort geſchehen. ibid.

Unkoſten. §. 2. Wenn auf Ineptitudinem oder Obſcuritatem Libelli erkannt, wird der Kläger in die Unkoſten vertheilet, und nach Befinden des Verſehens der Advocat geſtrafft.

E. P. O. ad 5. §. 3.

Obſervanz.

Rechts-Collegia. Rechts-Collegia ſollen ex Interpretatione der Conſtitutionum wider einander keine Obſervanz machen.

Rſ. gr. 1661. §. 49.

Dec. Bef. 1712. I. 1805.

Obſignation.

Concurs §. 1. Wenn ein Concurſus Creditorum entſtehet, ſoll alſobald mit der gerichtlichen Obſignation und Inventur der verhandenen Effecten verfahren werden. E. P. O. ad 41. §. 1.

H. G. O. t. 22.

Vero. 1682. II. 2021.

des Geldes. §. 2. Nach ergangenem Præcepto de non ſolvendo liberiret ſich der Schuldner a curſu uſurarum, wenn er entweder die Gelder gerichtlich deponiret, Dec. 27.

oder im Judicio offeriret und verſiegeln läſſet. ibid.

Obſtagii Jus ſ. Einreiten.

Obſt, Obſt-Bäume ſ. Bäume.

Ochſen,

Ochſen, Ochſen-Marckt.

§. 1. Pferde, Ochſen, Schaafe ꝛc. ſollen bey Vollſtreckung der Hülffe verſchonet werden. Pr. O. t. 39. §. 5. Hülffe

§. 2. Die Stadt Leipzig hat zwey Ochſen- Vieh- und Roß-Märckte, den einen 8. Tage vor Michaelis, den andern 8. Tage vor dem Tage Omnium Sanctorum alten Calenders. Ochſen-Marckt.

Privil. 1625. II. 2093.

Confirm. 1675. 2101.

Octiduum, Octiduana Præſcriptio.

§. 1. Innerhalb 8. Tagen muſte man ſich ſonſt zu dem zuerkannten Eyde bey Straffe der Verſäumung offeriren, und zugleich um einen Schwörungs-Termin anſuchen, Eyd

Pr. O. t. 18. §. 9.

Dec. 18.

M. 1682. I. 1159.

welches Fatale aber aufgehoben, E. P. O. ad 18. §. 7.
gleichwohl aber ſoll der Richter den Termin dazu entweder ad inſtantiam oder auch ex officio binnen 8. Tagen anſetzen. ib.

§. 2. Binnen 8. Tagen nach eingewandter Appellation muß im Handels-Gerichte der Bericht ohne vorhergehende Auflage ſub pœna deſertionis abgelöſet werden. H. G. O. t. 20. n. 3. Bericht ablöſen

§. 3. Wenigſtens 8. Tage vor dem Termin muß die vorhabende Litis-Denunciation bey deren Verluſt geſchehen. Litis-Denunciation

E. P. O. ad 14. §. 1.

§. 4. In geringen oder keinen Verſchub leidenden Sachen ſind 8. Tage zur Friſt bey der Citation genug. Citation

E. P. O. ad 4. §. 1.

§. 5. Und zu Publication des eingekommenen Urthels ſoll der Richter binnen 8. Tagen Termin anberaumen. Publication

E. P. O. ad 34. §. 1.

§. 6. Zu Leiſtung des Juramenti diffeſſionis, Friſt

E. P. O. ad 25. §. 2.

oder malitiæ wird nur eine 8. bis 14. tägige Friſt eingeräumet.

E. P. O. ad 35. §. 1.

§. 7. Von 8. Tagen zu 8. Tagen werden die Sachen, ſo zu verauctioniren, zweymahl ausgeruffen. E. P. O. ad 39. §. 9. Auction.

Ocular-Inſpection ſ. Beſichtigung.

Ofen.

§. 1. Wind- und andere gefährliche Oefen ſollen entweder gäntzlich abgeſchafft oder doch wohl verwahret werden; Wind-

Gen. Vero. 1719. I. 1885.

§. 2. Desgleichen ſind Back-Oefen beſorglichen Orten nicht zu nahe zu bauen, M. 1686. I. 1679. Back-Ofen
und ebenfalls wohl verwahret anzulegen.

Gen. Vero. 1719. I. 1885.

Probier-Ofen §. 3. Der Probier- und Wind-Oefen ſoll ſich niemand zum Granaliren, Auswippen, Schmeltzen, und dergleichen Müntz-Verfälſchung gebrauchen. M. 1594. II. 919. 921.

hohe Ofen. §. 4. Den Hammermeiſtern ſoll vor ihre hohe Oefen jährlich Holtz und Kohlen gegen deren Bezahlung angewieſen werden.

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 41.

§. 5. Es ſollen aber ſolche hohe Oefen bey iedem, es ſey Blech- oder Stab-Hammerwerck länger nicht denn 24. Wochen des Jahres über gehen, M. 1687. II. 365.
und wenn einer verunglücket, iſt die Wiederzuſtellung des hohen Ofens dem Hammermeiſter bis zu Erfüllung beniemter Zeit zu verſtatten. ibid.

§. 6. Zum Schmeltzen wird an ieder Schicht über dem Stich-krummen und hohen Ofen 6. pf. erlaſſen.

Berg-Decr. 1659. §. 18.

Offene Wunden ſ. Wunden.

Officium Judicis ſ. Richterlich Amt.

Officiales.

Caution. Officiales, ſo in würcklicher Beſoldung ſtehen, ſind pro poſſeſſionatis zu achten, und mit Beſtellung des Vorſtandes der Unkoſten halber zu verſchonen. E. P. O. ad 13.

Ohren ſ. Abſchneidung.

Ohrfeigen ſ. Maulſchellen.

Onera, Onera realia.

Was dazu gehöre §. 1. Zu den Oneribus realibus gehören:

Schoß, Steuer, Contribution-Defenſion- und Miliz-Gelder,
Decem, Opffer-Pfennige,
Wächter-Zins, Erb-Zins,
Hufen-Geld, Wach-Geld, Lehn-Waare.

E. P. O. ad 42. n. 8.

Verlegung auf andere Güther §. 2. Solche Onera realia nun hafften dergeſtalt auf den Häuſern und Güthern, daß ſie nicht von einem auf das andere gebracht werden können, Dec. 65.
ſondern die Käuffe und Handlungen, ſo viel dieſen Punct betrifft, nichtig und ungültig ſind. ibid.

Adel §. 3. Es können auch die von Adel, Officiers, Förſter und Beamte, Rſ. gr. 1661. §. 107. 108.
ingleichen Poſt-Beamte, wenn ſie Häuſer beſitzen, ſich deren nicht entbrechen. Poſt-O. §. 4.

wüſte Häuſer §. 4. Nur diejenigen, ſo wüſte Häuſer anbauen, ſind auf gewiſſe Zeit davon frey. G. C. A. O. 1715. II. 2000.

§. 5.

§. 5. Unter die geringen Sachen, derentwegen kein Proceß zu verſtatten, ſind die Onera realia nicht zu ziehen. Proceß

E. P. O. ad 1. §. 6.

§. 6. Und weil ſie per Subhaſtationem nicht expiriren, ſo ſind ſie auch in der Conſignation beſonders anzuzeigen; Conſignation

E. P. O. ad 39. §. 11.

§. 7. Werden übrigens im Concurs in der erſten Claſſe, Concurs

E. P. O. ad 42. n. 8.

iedoch allein von den Güthern, darauf ſie hafften, und dem Fahrniß, ibid.

auch nur wegen der letzten 5. Jahre bezahlet. ibid.

§. 8. Die ältern Reſte ſind von den Einnehmern zu fordern, ib. Reſte.
wenn ſolche nicht durch Execution oder gerichtliche Auflage vorher geſuchet worden. ibid.

Operæ Ruſticorum ſ. Frohndienſte.

Opffer, Opffer-Geld, Opffer-Pfennige.

§. 1. Eine iede Perſon, ſo das 12. Jahr erreichet, ſoll ihrem Pfarrer alle Qvartal einen, und alſo das gantze Jahr 4. pf. Opffer-Geld geben, Gen. Art. 23. Pfarrer

Syn. Decr. §. 64.

ſie habe communiciret oder nicht, ibid.

wo aber ein mehrers zu geben hergebracht, ſoll es nochmahls daben bleiben; ibid.

§. 2. Und ſollen die Richter eines ieden Orts ſolch Opffer unter ihrer Gemeinde einmahnen, und dem Pfarrer überantworten, ib. Einmahnung
und wenn ſie hierinnen ſäumig, 10. gr. Straffe erlegen.

Gen. Art. 23.

§. 3. Häusler, Gärtner und Hausgenoſſen ſollen an ſtatt des Decem-Zinſes und Brodts, ſo die Hüfner geben, über den gewöhnlichen Opffer-Pfennig dem Pfarrer 18. und dem Glöckner 6. pf. jährlich geben. Gen. Art. 24. Opffer-Pfennig

Syn. Decr. §. 65.

§. 4. Im Concurs werden die Opffer-Pfennige unter den Oneribus realibus in der erſten Claſſe bezahlet. Concurs.

E. P. O. ad 42. n. 8.

Oppignoratio ſ. Verpfändung.

Optio, Optionis Jus.

§. 1. Bey Erbtheilungen zweyer Kinder ſtehet die Wahl unter Guth und Geld entweder dem jüngern oder der Manns-Perſon zu. ſ. Kühr-Recht. Kühr

§. 2. Eine Wittwe hat zwiſchen der Wiederabforderung ihres Einbringens und dem Erbtheile die Wahl, C. 20. p. 3. Einbringen.
welche Option ihr aber nicht verſtattet wird, wenn an einem Orte ein gewiſſes Statut verhanden, was ſie haben ſoll.

Dec. Beſ. 1606. I. 165.

Ordens-

Ordens-Herren

Milites Hieroſolymitani.

Lehn. Ordens-Herren und Milites Hieroſolymitani können von der Succeſſion in die Lehn-Güther nicht ausgeſchloſſen werden.

C. 28. p. 3.

Ordentlicher Proceß, Ordinaria Cauſa, Ordinarius Proceſſus ſ. Proceß.

Ordination.

Tag §. 1. Die Ordination der neuen Kirchen-Diener wird in allen Conſiſtoriis auf einen gewiſſen Tag vorgenommen;

Gen. Art. 1.

Patron §. 2. Und ſollen diejenigen, ſo das Jus Patronatus haben, tüchtige Perſonen dazu ſchicken, ibid.

ſelbige auch mit nöthiger Zehrung verſehen; ibid.

Conſiſtoria. §. 3. Die Conſiſtoria aber dabey keine Geſchencke nehmen. ib.

Ordonnanz.

Publication. Ordonnanzen ſind, wenn ſie das Land binden ſollen, zugleich von der Landes-Regierung zu publiciren.

Final-Entſch. 1714. I. 1185.

Ordre.

Wechſel. Ein Wechſelbrief kan indoſſiret werden, wenn gleich die Worte Ordre oder Commiſs darinnen nicht enthalten.

E. P. O. A. §. 15.

Organiſt.

Wechſel. Organiſten können, wenn ſie confirmiret, keine Wechſel ſtellen.

E. Pr. O. A. §. 11.

Erläut. 1713. I. 895.

Orgel.

Kirchen-Patron. Mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Muſic wird ein halb Jahr inne gehalten, wenn der Kirchen-Patron oder ſeine Aſcendenten und Deſcendenten verſtorben,

Rſcr. 1709. I. 883.

Gen. Vero. 1713. I. 893.

bey Abſterben der Geſchwiſter aber nicht mehr.

d. G. Vero. 1713.

cf. Rſcr. 1709.

Originis Forum.

Zwang-Dienſte. Auf das Forum Originis iſt bey Erforderung der Zwang-Dienſte nicht, Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 5.

ſondern auf das Forum Domicilii der Eltern zur Zeit des Geheiſſes zum Dienſt zu ſehen. ibid.

Original.

Beweis §. 1. Bey dem Beweiſe durch Documente iſt genug, wenn intra Terminum probatorium Copien der Uhrkunden übergeben,

C. 17. p. 1.

Pr. O. t. 24. §. 1.

und ſelbige hernach mit den Originalien beſtärcket werden; ib.

§. 2. Es müſſen aber die Originalia in Termino Productionis bey dem erſten oder wenigſtens andern Satze ſub pœna deſertionis produciret, E. P. O. ad 25. §. 1. Productios

und ſo lange bis Gegentheil ſolche gnüglich angeſehen, in gerichtlicher Verwahrung gelaſſen, ibid.

auch anderer Geſtalt nicht als gegen Zurücklaſſung gerichtlich vidimirter Abſchrifft zurücke genommen werden. ibid.

cf. M. 1638. I. 1247.

1696. §. 11. 1269.

§. 3. Wenn an der Formalität eines Documents etwas erinnert, und darüber diſceptiret wird, iſt das Original gegen Schein des Richters oder Actuarii gar bey den Acten zu laſſen und mit zu verſchicken. E. P. O. ad 25. §. 1. Verſchickung

§. 4. Bey Ausbringung eines Diffamation-Proceſſes iſt eine gerichtlich vidimirte Abſchrifft genug, E. P. O. ad 5. §. 5. Diffamation-Proceß

die hernach mit dem Originali beſtärcket, und dadurch der Beweis ergäntzet werden kan. ibid.

§. 5. So mögen auch im Proceſſu Executivo die Documente erſt im Termino originaliter produciret werden. Proc. Executivus

E. Pr. O. A. §. 9.

§. 6. Wechſelbriefe aber ſind alſofort in Originali zu produciren. ibid. §. 12. Wechſel-

§. 7. Ein Vaſall, ſo die Belehnung ſuchet, ſoll nicht allein den nechſt vorhergehenden Lehn-Brief originaliter, Lehn-Brief.

Rſcr. 1638. I. 1961.

ſondern auch zugleich eine aus demſelben Original gefertigte und aufs halbe Papier Concepts-weiſe geſchriebene Copie mit übergeben, M. 1681. I. 1967.

damit dieſelbe nach beſchehener Collationirung in der Cantzley vidimiret, und das Original dagegen wieder zurück gegeben werden könne. ibid.

Ort

Locus.

§. 1. Perſonen, ſo an einem gewiſſen Orte contrahiret, und die Solution daſelbſt zu thun verſprochen, mögen ſo lange, bis ſie gewiſſe Verſicherung gemacht, angehalten werden. C. 30. p. 1. Locus contractus

§. 2. In Erb- und Succeſſions-Fällen richtet man ſich nach den Statuten des Orts, worunter die unbeweglichen Güther gelegen, Statutum

Dec. 54.

und wider Oerter, woher man keine Erbſchafft, Legitima, Legata, Fideicommiſſa, Ubergaben auf den Todes-Fall, Gerade und Heer-

geräthe

geräthe folgen läſſet, wird das Jus retorſionis gebraucht, und dergleichen auch nicht gefolget. C. 38. p. 3.

Locus delicti — §. 3. Der ordentliche Richter iſt nicht ſchuldig, einen Delinquenten ad Locum delicti zu remittiren, Rſ. gr. 1661. §. 45. auch wird einer Injurien halber nicht in Loco delicti belanget, Dec. 89. es wäre denn iemand Contemplatione & intuitu officii injuriret worden. ibid.

apprehenſionis. — §. 4. Die in der Flucht ertapten Räuber und Diebe ſind nach beſchehenem Anmelden in Loco apprehenſionis von deſſelben Gerichten gegen gewöhnlichen Revers und leidliche Koſten abzufolgen. M. 1719. I. 1899. 1903.

Oerte, Oerte trincken ſ. Freſſen und Sauffen.

Oerter-Geld.

Verboten. — Das Oerter- und Eiſenhelm-Geld, welches theils Häuer von ihrem Lohne abſonderlich entrichten müſſen, iſt abgeſchafft, und bey Straffe 10. fl. ſo offt dergleichen gefordert oder genommen wird, verboten. Berg-Rſol. 1709. §. 34.

Oſter-Eyer.

Kirchner. — Der grüne Donnerſtag oder Oſter-Eyer mögen den Kirchnern auf denen Dörffern wohl gegeben werden. Gen. Art. 40.

P. P.

Pacht, Pachter

Locatio conductio.

Jus retentionis — §. 1. Ein Verpachter hat in Fructibus natis und Rebus illatis ſeines Pachters das Jus retentionis, E. P. O. ad 45. §. 4. und kan ſich daran, ſo lange ſolche in dem verpachteten Guthe annoch verhanden, loco Pignoris halten, ibid. die ſtillſchweigende Verpfändung aber ſtehet ihm nicht mehr zu. ib. cf. Pr. O. t. 45. §. 6.

Concurs — §. 2. Bey entſtehendem Concurs iſt, wenn der Schuldner ſein Guth verpachtet hat, der Pacht vor erloſchen zu achten, E. P. O. ad 39. §. 4. und der Pachter ohne der Creditorum Bewilligung darinnen nicht zu laſſen, ibid. wenn er gleich die Pacht-Gelder prænumeriret, ibid. oder eine gerichtliche Hypothec erlanget hat, ibid. ſondern mit ſeiner Forderung zum Concurs zu verweiſen. ib.

Bauern — §. 3. Bauersleute ſind, wenn ſie Güther pachten, dem Wechſel-Rechte, E. Pr. O. A. §. 11. ſonſt aber nicht unterworffen. ibid.

Citation — §. 4. Pachtern und Miethleuten kan ihrer Verpachter und Vermiether Citation nicht inſinuiret werden.

C. P. O. ad 4. §. 2.

§. 5. Jungen Leuten ſoll nicht geſtattet werden, in der Abſicht von der Land-Miliz frey zu ſeyn, von andern die Acciſe auf den Dörffern herum zu pachten; M. 1713. I. 2291. Accis

§. 6. Auch ſollen Accis-Pachter keine Mit-Pachter auf den Dörffern annehmen, Gener. 1694. II. 1309. Mit-Pachter

und ſind ihnen die Subconductiones bey 20. Rthl. Straffe verboten. ibid.

§. 7. Und gleichwie dieſelben niemand überſetzen dürffen; ib. Exceſs

alſo ſollen auch Fleiſch- Steuer- Licent- Gleits- Zoll- Fähren- und andere Pachter und Einnehmer keine Exceſſe begehen, ſondern ſolchen ſchleunig abgeholffen werden.

Rſol. 1715. n. 11. I. 374. 375.

§. 8. Amts- und Forbergs-Pachter ſind, wenn ſie unverſteuert Bier brauen und ausſchencken, nicht weniger als andere zu beſtraffen, M. 1709. II. 1601. Bier

und mögen ſich darwider mit ihren Pacht-Contracten nicht ſchützen, ibid.

auch die dem Landes-Herrn vor ſeine Hofhaltung Nacht- und Jagd-Läger, auch Durchzüge fremder Herrſchafften vorbehaltene Lieferung der Victualien vor den gewöhnlichen geringen Werth nicht fordern; M. 1722. II. 73.

1724. 2121.

Rſ. gr. 1603. n. 8.

§. 9. Hingegen ſollen die Pachter der Churfürſtl. Fiſch-Waſſer zu den Nachtlägern und Auslöſungen den Amts-Verwaltern oder Schöſſern der Oerter Fiſche um gewöhnlichen Werth zubringen. Fiſch-O. 1657. II. 673. Auslöſung

1711. §. 1.

§. 10. Wer Lehn- und Ritter-Güther verpachtet, oder durch Verwalter adminiſtriren läſſet, ſoll dieſelben auf die richtige Anzeig- und Verſteurung der Biere vor ſeinen Gerichten ordentlich verpflichten laſſen. Erklär. 1703. c. 10. II. 1567. Lehn-Güther.

M. 1718. §. 8. II. 1651.

§. 1. Von Pacht- und Höcke-Müntzen, ſ. Müntzſtäte.

Pactum, Pacti de non petendo Exceptio.

§. 1. Ein bloſſes Pactum iſt nicht allein obligatorium, Bloſſes Pactum

C. P. O. A. §. 5.

ſondern gilt auch ohne Cauſa debendi ſpeciali. ib.

§. 2. Wucherliche und unziemliche Pacta aber, wucherliche Pacta

T. A. t. Wucher. M. 1625. I. 1123.

deßgleichen die zwiſchen Advocaten und Clienten de quota Litis,

C. P. O. ad 3. §. 1.

und darinnen abſonderliche Palmaria oder Honoraria verſprochen werden, ſind ungültig. ib.

§. 3.

Perſonal-Arreſt §. 3. Das Pactum, darinnen man ſich zum Perſonal-Arreſte verbindet, iſt bey Manns- und Weibes-Perſonen beſtändig.
C. 21. p. 2.

Vorkauff §. 4. Des ex Pacto erlangten Vorkauffs halber kan nur der Verkäuffer ad Intereſſe belanget, C. 32. p. 2.
der Käuffer aber nicht in Anſpruch genommen werden, ib.
und der den Vorkauff exerciret, muß eben das Pretium geben, das ein anderer erlegen will, ib.
es wäre denn durch vorgehende Pacta ein anders verglichen. *ib.*

Wache §. 5. Unterthanen müſſen der Herrſchafft Ritter-Sitz bewachen, wenn es entweder durch Gewohnheit oder ſonderliche Pacta ausgemacht, C. 51. p. 2.
oder die Noth erfordert. ib.

Exc. pacti de non petendo. §. 6. Die Exceptio pacti de non petendo kan ex perſona indoſſantis dem Indoſſatario nicht opponiret werden.
E. P. O. A. §. 15.

§. 7. Pactum cum diabolo ſ. Bündniß mit dem Teufel.

§. 8. Pacta dotalia ſ. Eheſtifftung.

Palinodia ſ. Wiederruff.

Palmaria.

Verboten §. 1. Abſonderliche Palmaria oder Honoraria in caſum victoriæ oder finitæ litis zu paciſciren, iſt Advocaten unterſagt.
E. P. O. ad 3. §. 1.

Erkänntlichkeit. §. 2. Den Clienten aber unbenommen, nach geendigtem Proceß aus freyem Willen gegen ihre Advocaten, ſo ihnen in ihren Sachen treulich gedienet, ihre Erkänntlichkeit zu erzeigen. ib.

Papier, Papiermacher.

Ausfuhr §. 1. Papiermacher und Händler, auch Kärner und Fuhrleute ſollen das Druck-Papier nicht an auswärtige Orte ausführen,
M. 1704. II. 2101.
ſondern der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit gemäß nach Leipzig bringen. ib.

Vereydung. §. 2. Wegen des aufs Papier gelegten Impoſts ſind Papiermacher zu vereyden. M. 1702. II. 1769.

Paraphernalia, Paraphernal-Güther.

Verbürgung §. 1. Eheweiber müſſen zwar, wenn ſie ratione dotis & donationis propter nuptias vel dotalitii ſich vor ihre Männer verbürgen, die Renunciation eydlich thun, C. 16. p. 2. Dec. 25.
wegen der Paraphernalien aber wird ſolches nicht erfordert. ib.

Cautio rati §. 2. Der Mann kan vor ſein Weib ohne Cautione rati erſcheinen, E. P. O. ad 8. §. 1.
cf. Pr. O. t. 7. §. 2. t. 8. §. 2.
es betreffe Bona dotalia, paraphernalia oder receptitia. ib.

§. 3.

§. 3. Im Concurs wurden die Eheweiber ſonſt der Parapher- ſtillſchweig. Verpfändung.
nalien halber der Zeit-Ordnung nach vergnüget,
Pr. O. t. 43. §. 2.
indem ſie deßhalber ſtillſchweigende Verpfändung hatten, ib.
Pr. O. t. 45. §. 2.
es wäre denn ihr zugebracht eigenthümlich Guth noch unverändert
vorhanden, da ſie ſich daran vor allen andern Gläubigern halten
mögen. Pr. O. t. 43. §. 2. E. P. O. ad 42. pr.

§. 4. Jetzo ſtehet ihnen weder reſpectu der Paraphernalien noch Hypothec.
reſpectu dotis ſtillſchweigende Verpfändung zu,
E. P. O. ad 45. §. 4.
ſondern ſie müſſen ſich deßhalber durch ausdrückliche Hypothec
proſpiciren. ib.

Pardon ſ. Begnadigung.

Partheyen, Partium Jura.

§. 1. Streitende Partheyen werden zu Pflegung der Güte zur Güte
perſönlichen Geſtellung citiret, E. P. O. ad 1. §. 1.
Vorbſch. M. §. 3.
und in Termino iede abſonderlich, ib.
auch wohl ohne Advocaten vorgefordert. ib.

§. 2. Wenn beyde auſſenbleiben, wird zwar der Terminus pro Circumductio Termini
circumducto geachtet, E. P. O. ad 1. §. 4.
ſie aber nichts deſtoweniger mit der in der Citation enthaltenen
Geld-Buſſe beſtrafft. ib. E. P. O. ad 4. §. 6.

§. 3. Doch ſind ſie wegen vorfallender Verhinderungen, ſowohl Ehehafften
des perſönlichen als gar nicht beſchehenen Erſcheinens halber zu
entſchuldigen, E. P. O. ad 1. §. 1. ad 4. §. 5.
und können die Ehehafften bey der Leuterung und Appellation
noch ausführen. E. P. O. ad 4. §. 5.

§. 4. Sonſt müſſen ſie längſtens noch vor 5. Uhr des Nachmit- Erſcheinen
tags, ib.
und zu Leiſtung eines Eydes oder Publication eines Urthels oder
Abſchieds vor 12. Uhr des Vormittags ſich angeben, ib.
widrigenfalls wird nach beſchehener Ungehorſams-Beſchuldigung
auf die in der Ladung befindliche Commination erkannt, ib.
oder letztern Falls das Urthel oder Abſchied pro publicato ge-
halten. ibid. §. 6. E. P. O. ad 34. §. 5.

§. 5. In Entſtehung der Güte werden ſie alſofort zum rechtli- Verfahren
chen Verfahren gewieſen, E. P. O. ad 1. §. 4.
und können durch ihr Compromiſs weder das nachgelaſſene Septi-
duum E. P. O. ad 3. §. 3.
noch die zum Verfahren über den Beweis geſetzten Friſten verlän-
gern, E. P. O. ad 29. §. 2.

noch Actus contentioſæ Jurisdictionis in fremden Gerichten vor-nehmen. E. P. O. ad 2. §. 4.

Citation §. 6. Die in Loco Judicii nicht befindlichen müſſen Procuratores zu Annehmung der folgenden Citationen beſtellen, E. P. O. ad 4. §. 3.

ſind auch bey der erſten Citation in ſpecie dazu mit zu citiren. ib.

Regiſtraturen §. 7. Die gehaltenen Regiſtraturen werden ihnen wieder vorgeleſen, E. P. O. ad 2. §. 6.

welche bey hervorſcheinendem Verdachte entweder von ihnen in Supplementum zu beſchwören, ib.

oder deren Unrichtigkeit durch des Actuarii Purgatorium abzulehnen. ib.

Bericht §. 8. Die auf communicirte Berichte zu ſpäte einkommen, oder unnöthige Berichts-Erſtattung veranlaſſen, werden geſtrafft. E. P. O. ad 1. §. 8.

Klage §. 9. Ihre angeſtellte Klagen ſind nicht leicht zu verwerffen, E. P. O. ad 5. §. 1.

ſondern ſie durch Interlocute auf den rechten Weg zu weiſen. ib.

Antwort §. 10. Wenn ſie entweder gar nicht, oder nicht richtig antworten, und litem conteſtiren, iſt nicht nur in contumaciam, E. P. O. ad 16. §. 1. 2. 3. ad 18. §. 2.

ſondern auch auf die Straffe der Inficiation zu erkennen. ib.

Intervention §. 11. Eines Tertii Intervention können ſie durch ihre Contradiction nicht hindern. Pr. O. t. 15.

Beweis §. 12. Die zu Führung des Beweiſes und Gegenbeweiſes geſuchten Dilationes erhalten ſie anders nicht, als nach Beſcheinigung des Impedimenti, E. P. O. ad 20. §. 3.

oder durch Leiſtung des Eydes. ib.

Verfahren über den Beweis §. 13. Das Verfahren über den Beweis können ſie gar ausſtellen, Pr. O. t. 29. §. 7.

ſonſt aber werden ſie nicht allein zu deſſen Publication ex officio citiret, E. P. O. ad 29. §. 1.

ſondern ihnen auch die Abſchrifften zugefertiget. ib.

Verſchickung der Acten §. 14. Bey Verſchickung der Acten mögen ſie auf ein gewiſſes Dicaſterium compromittiren, E. P. O. ad 34. §. 2.

und mit Publication der Urthel dürffen ſie wegen nicht beſchehener Erlegung der Unkoſten nicht aufgehalten werden. E. P. O. ad 36. §. 2.

geringe Sachen §. 15. In geringen Sachen werden ſie ex æquo & bono ohne Proceß entſchieden, E. P. O. ad 1. §. 6.

mögen aber doch darwider appelliren. ib.

Leuterung §. 16. Im ordentlichen Proceß iſt ieder derſelben auch die Leuterung zugelaſſen, Pr. O. t. 35. §. 1.

doch

doch kan vor deren Annehmung das Juramentum malitiæ ſowohl von ihnen als den Advocaten erfordert werden.

E. P. O. ad 35. §. 1.

§. 17. Wenn von einer derſelben Leuterung, und von der andern Appellation zugleich eingewendet, wird nach Gelegenheit die Leuterung in eine Appellation verwandelt, Verwandlung in eine Appellation

E. P. O. ad 35. §. 9.

und zu gleicher Zeit darüber geſprochen. ib.

§. 18. Die Unkoſten werden nicht leicht compenſiret, Unkoſten

E. P. O. ad 36. §. 5.

wenn ſie gleich nahe Anverwandten unter einander ſind, ib. welches iedoch geſchicht, wenn der Eyd deferiret und geleiſtet, ib. oder das Suppletorium oder Purgatorium geſchworen worden. ib.

§. 19. Der obſiegende Theil läſſet nach erlangter Rechts-Krafft mit der Hülffe verfahren, E. P. O. ad 39. §. 1. Hülffe.

und müſſen ihm die Executoriales oder Requiſitoriales dazu bey Straffe binnen 14. Tagen ertheilet werden. ib.

§. 20. Die Execution und Immiſſion pro facta zu halten, ſtehet ihnen auch ohne des Richters und Creditoris Bewilligung frey.

E. P. O. ad 47.

Parthiererey.

§. 1. Die zu Beſchönung und Verblümung des Wuchers erdachte Räncke, Contracte und Parthierereyen ſind ungültig, Wucher

T. A. t. vom Wucher.

M. 1609. I. 1055.

1625. 1123.

auch werden die Mäckler und Parthierer, ſo ſolche Contracte auf ſich richten laſſen, und dererjenigen, welche ſich ihres Standes und Nahmens halber dafür ſchämen, Schand-Deckel ſind, weder in noch auſſerhalb der Märckte geduldet. ib.

§. 2. Kux-Parthierer, welche in und auſſer Landes die Leute an ſetzen und hinterliſtig betrügen, werden denenſelben ihr Geld zu erſtatten angehalten und mit Gefängniß geſtrafft. Kux-Parthierer

Artic. 1571. II. 169. 174. Berg-O. a. 74.

§. 3. Die mit Kobold getriebene Parthiererey ſoll mit 500. Rthlr. oder Leibes-Straffe angeſehen werden, Kobold-Parthiererey.

M. 1683. II. 363. M. 1686. II. 365.

M. 1701. 371.

und davon weder Reſtitution des Entwedeten noch deſſen Bezahlung liberiren. M. 1723. II. 485.

Participation.

§. 1. Derjenige, ſo bey Begehung eines Diebſtahls Wache hält, und hernach von dem geſtohlnen Guthe ſoviel empfähet und participiret, darum er ſonſt des Diebſtahls halben am Leben geſtrafft Diebſtahl

werden möchte, wird gleich andern Dieben mit dem Strange gerichtet, C. 39. p. 4.

ungeachtet, daß er nicht am Diebſtahl mit angegriffen und die geſtohlnen Sachen ſelbſt entwenden helffen. ib.

§. 2. Es entſchuldiget auch nicht, daß einer nicht directe ſelbſt mit participiret, ſondern nur einen Diebs-Wirth und Hehler abgiebt, M. 1719. I. 1899. 1902.

und durch leichtere Verkauffung der geſtohlnen Sachen, oder deren Verzehrung bey demſelben an dem Delicto Theil hat.

Rſcr. 1720. I. 1929.

Quantum. §. 3. Doch wird auch bey ſolcher Beſtraffung das den Dieben geſetzte Quantum der 12. Rthlr. 12. gr. beobachtet. ib.

Particular-Bezahlung.

Wenn ſie ſtatt habe §. 1. Obgleich ein Gläubiger einen Theil ſeiner Schuld wider Willen anzunehmen nicht ſchuldig, ſo wird doch denen durch Krieg verarmten Schuldnern geſtattet, die ſchuldige Capital-Summe particulariter und auf gewiſſe Termine zu bezahlen.

Rec. Imp. 1654. II. 883. cf. Dec. 30.

Rſ. gr. 1661. §. 79.

wenn nicht? §. 2. Welches Beneficium der Particular-Bezahlung aber der Schuldner, ſo das Seinige muthwillig verzehret, nicht zu genieſſen hat. ib.

Paſcendi Jus ſ. Trifft-Gerechtigkeit.

Pasqvill

Famos-Schrifften, Chartequen.

Straffe §. 1. Wenn einer iemand durch Schrifften diffamiret, und ſeinen Nahmen nicht bekennet, wird er nach den Reichs-Conſtitutionen und Sanctionen beſtrafft. C. 44. p. 4.

Wahrheit §. 2. Und ob er gleich ſolches folgends könte ausführen, iſt er doch willkührlich zu beſtraffen. ib.

Druck §. 3. Man ſoll auch dergleichen Schrifften, darinnen andere Leute hohen und niedrigen Standes beſchweret, und die keinen oder einen unbekannten und erdichteten Nahmen haben, weder drucken,

Verbot 1571. I. 407.

noch herum tragen und feil haben, M. 1549. I. 405.

ſondern Buchführer, Händler, Drucker und Buchbinder ſich deren gäntzlich enthalten. M. 1683. 1688. I. 413.

Inquiſition §. 4. Wider die Autores derſelben aber ſoll fleißig inquiriret werden, M. 1702. I. 415. Rſcr. 1711. I. 415.

O. A. Pat. 1711. III. 19.

obgleich die Pasqville nur wider privatos gerichtet. ib.

Verbrennung §. 5. Und wie die Pasquille ſelbſt durch den Nachrichter verbrannt zu werden pflegen:

Tax-O. 1724. t. Nachrichter Geb. n. 36.

§. 6. Alſo iſt deren Straffe auch auf Schand-Gemählde extendiret, C. 44. p. 4. Schand-Gemählde.
und die Schand-Lieder, Reime und Sprüche ſind ſonderlich Bergleuten verboten. Berg-O. 1536. a. 126.

Paſſagier, Paſſagier-Geld.

§. 1. Ein Paſſagier auf der Poſt bezahlt incluſive des an andern Orten eingeführten Poſtilion-Geldes vor die Meile 5. gr. Bezahlung
Tax-O. 1713. n. 2. II. 1074.
es ſey Sommer oder Winter, Poſt-O. §. 37.
und wird ihm ein Felleiß oder Coffre von 30. bis 40. Pf. ſchwer frey paſſiret, Tax-O. n. 2.
das übrige aber der auf ieder Route eingeführten Taxe gemäß bezahlet. ibid.

§. 2. Er muß ſich auch zu rechter Zeit einfinden, ſonſt iſt er des Poſt-Geldes verluſtig, und die Poſt auf ihn zu warten nicht ſchuldig, Poſt-O. 1693. §. 4. 1713. §. 23. Abgang der Poſt
zu welchem Ende ihm die Stunde des Abgangs genau anzudeuten. ib.

§. 3. Die Poſtilions darff er über Gebühr und Möglichkeit nicht forttreiben, Reglem. 1683. II. 1009. übertreiben
Pat. 1692. 1015.
Poſt-O. 1693. §. 3.
1713. §. 60.
noch die Poſt-Pferde mit Peitſchen anſtrengen,
Vero. 1716. II. 1097.
ſonſt muß er, wenn die Pferde crepiren, den Schaden tragen.
Poſt-O. §. 61.

§. 4. Auf ſeine Sachen hat er ſelbſt Achtung zu geben. Sachen
Poſt-O. §. 21.

§. 5. Soll aber keine Accis-bare, ib. §. 31. Verhalten
keine fremden Briefe, Paquere und Waaren, ib. §. 32.
keine groſſen Hunde mit und bey ſich führen, ib. §. 33.
auch auf der Poſt keinen Toback rauchen. ib.

§. 6. Die Paſſagier-Gelder ſollen bey 1. Rthlr. Straffe Poſt-täglich eingeſendet werden. Paſſagier-Gelder.
Vero. 1718. II. 1105.
cf. Vero. 1713. 1089.

Paſſiv-Schulden ſ. Schulden.

Patent.

§. 1. Die Patente wegen Kirchen- und Schul-Gebäude, wie auch Landes-Trauren und andern dergleichen Sachen ſollen mit Vorbewuſt der Gerichts-Herren abgeleſen werden. Ableſung
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 37.

Amts-Patente

§. 2. Denen Patenten, ſo von den Beamten an die Schrifftſaſſen ergehen, ſollen die Befehle in originali beygelegt;
Rſ. gr. 1661. §. 61.
auch bey Abforderung der Unterthanen zu den Amts-Frohnen die Amts-Patente nicht an die Gemeinden, ib. §. 62.
ſondern an die Gerichts-Herren gerichtet werden, ib.
welches inſonderheit auch bey Einforderung des Hufen-Geldes zu beobachten. Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 22.

Herumſchicken

§. 3. Bey Inſinuation und Herumſchickung der Churfürſtl. Patente, Befehlige und anderer Ausſchreiben ſollen die Beamte von der Ritterſchafft kein Bothen-Lohn fordern. ib. §. 14.

Ausfertigung

§. 4. Patente mögen auſſerhalb der Gerichts-Stätte ausgefertiget werden. E. P. O. ad 2. §. 4.

Subhaſtation-Patent.

§. 5. Das Subhaſtation-Patent wird auf den Dörffern nicht allein angeſchlagen, ſondern auch 3. mahl abgeleſen.
E. P. O. ad 39. §. 12.

Patent-Fuhren.

Wenn zu leiſten

§. 1. Die Patent-Fuhren ſollen niemand geleiſtet, noch Pferde gegeben werden, er habe denn vom Landes-Herrn, Hof-Marſchall, Hof- und Cammer-Räthen beſiegelte und unterzeichnete richtige Patente. M. 1606. II. 7.
Gen. Bef. 1609. 1361. 1366.
Rſ. gr. 1603. n. 2.

Schein

§. 2. Wenn einer ſolchen Schein nicht hat, gleichwohl aber auf die Fuhren dringet, und beglaubte Anzeige thut, ſollen ihm zwar ſolche gefolget, ib.
iedoch die Perſon mit allen Umſtänden dem Landes-Herrn zu gebührlicher Straffe berichtet werden. ib.

Wirth-Geld.

§. 3. Eben ſo ſoll es auch mit fremder Fürſten durchreiſenden Dienern gehalten, und dem, der kein Patent, das von ſeinem Herrn ſelbſt unterſchrieben und geſiegelt, vorzulegen hat, keine freye Fuhre mit geleitet, Gen. Bef. 1609.
auch das gewöhnliche Wirth-Geld, als Tags und Nachts auf ein Pferd 4. gr. nicht paſſiret werden. ibid.
cf. M. 1694. II. 37. 41.

Pathen.

Geſchencke.

Tauf-Pathen ſollen den Kindern, die ſie aus der Tauffe gehoben, keine Neu-Jahr- und grüne Donnerſtags-Geſchencke austheilen bey Straffe 50. 25. 10. 5. Rthlr.
Pol. O. 1612. n. 22. 1661. t. 17. §. 5.
cf. Gevattern.

Pathen-Geld.

Uneheliche Kinder

§. 1. Bey unehlich gebohrnen Kindern ſollen die Pfarrer das Pathen-Geld nicht wegnehmen. M. 1705. I. 875.

§. 2.

§. 2. Zum Pathen-Gelde aber ſoll Pathen-Geld.

1. ein Hochgraduirter nicht über einen Rheiniſchen Gold-Gülden, oder zum höchſten einen Ducaten,
2. ein Bürger und Handwercksmann nicht über 1. Rthl. oder Rheiniſchen Gülden,
3. und Bauern 12. gr. einbinden.

Pol. O. 1661. t. 17. §. 5.

Patria Poteſtas ſ. Väterliche Gewalt.

Patronatus Jus

Pfarr-Lehn, Kirchen-Patron.

§. 1. Conſiſtoria ſollen niemand unter dem Vorwand des Juris Epiſcopalis an ſeinem Jure Patronatus Eintrag thun, Eintrag

Rſ. gr. 1612. §. 1. Rſ. gr. 1661. §. 9. 23.

und etwa den Patronis oder Collatoribus unbekannte Perſonen und Famulos aufdringen, ib.

ſondern die von ihnen præſentirte Perſonen confirmiren und inveſtiren laſſen. ib.

§. 2. Es ſollen aber auch die Patroni tüchtige Perſonen nominiren und zur Ordination ſchicken, K. O. t. vom Beruff. Nomination

Gen. Art. 1.

Syn. Decr. §. 8.

und wenn der Præſentatus nicht tüchtig befunden worden, ein ander tüchtiges Subjectum vorſchlagen, Rſcr. 1679. I. 863.

ſonſt erſetzt das Conſiſtorium die vacirende Stelle vor dieſes mahl, ihm an der Collatur unnachtheilig. K. O. t. vom Beruff.

§. 3. Den Vocatum ſollen ſie zu Annehmung wenigerer Beſoldung, als ihm geordnet, durch Ausſtellung eines Reverſes nicht zwingen, Rſcr. 1707. I. 879. Beſoldung

auch vor abgelegter Prob-Predigt keinem, bey Verluſt des Juris Patronatus, die Vocation aushändigen.

O. A. Pat. 1724. III. 471.

§. 4. Bey Inveſtituren kan der Kirchen-Patron über den Superintendenten, der reſpectu Epiſcopalis Jurisdictionis nomine Sereniſſimi dabey iſt, die Ober-Stelle nicht nehmen. Inveſtitur

Rſcr. 1667. I. 863.

§. 5. Er wird zwar mit in das Kirchen-Gebeth eingeſchloſſen, Kirchen-Gebeth

Rſcr. 1630. I. 853.

doch ſind die unnöthigen Titulaturen wegzulaſſen.

M. 1710. I. 885.

O. A. Pat. 1711. III. 19.

§. 6. Wenn er oder ſeine Anverwandten in Linea aſcendente, deſcendente und collaterali verſterben, wird nach Verſchiedenheit der Fälle mit der Orgel und Kirchen-Muſic inne gehalten, geläutet und die Kirche bekleidet. Rſcr. 1709. I. 883. Trauer

1713. 893.

Begrabung §. 7. Auſſer ihm wird ohne ſeine Bewilligung niemand in die Kirche begraben, Rſcr. 1637. I. 859.
iedoch ſoll auch das erſte zur Peſt-Zeit nicht geſchehen.
M. 1713. §. 7. I. 1829.

Quaſi-Poſſeſſio. §. 8. Die in Quaſi-Poſſeſſione des Juris Patronatus befindliche ſind dabey zu laſſen, Rſcr. 1662. I. 861.
und diejenigen, ſo darwider Recht und Befugniß zu haben vermeynen, damit ins Petitorium zu weiſen. ib.

Pauperum Jura, Paupertatis Jus ſ. Armen-Recht.

Pech-Fackeln ſ. Fackeln.

Pech-Wälder.

NeueStämme §. 1. Pech-Wälder ſollen denenjenigen, denen ſie ausgethan, zwar gelaſſen, Holtz-O. 1560. II. 503.
aber bey 20. gr. Straffe von iedem Stamme keine neue Stämme zu brechen oder zu reiſſen verſtattet werden. ib.

Amts-Diener. §. 2. Amts-Diener und Förſter ſollen keine Pech-Wälder haben. ibid. 497.
Gen. Beſt. 1575. II. 519. 522.

Peculium.

Caſtrenſe &c. §. 1. Diejenigen, ſo noch unter väterlicher Gewalt, können zwar, wenn ſie ein Peculium caſtrenſe oder quaſi caſtrenſe, oder auch adventitium irregulare haben, Wechſel-Briefe ſtellen;
E. P. O. A. §. 11.
Erläut. 1680. II. 2019.

Handels-Leute. §. 2. Sie müſſen aber das 25ſte Jahr ihres Alters erreichet haben, M. 1724. §. 1. II. 2085.
es wären denn Handels-Leute. ib. §. 1. 5.

Pecuniæ non numeratæ Exceptio.

Wechſel §. 1. Die Exceptio non numeratæ pecuniæ hat wider Wechſel-Briefe nicht ſtatt, H. G. O. t. 11.
ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen. ib.

Proc. executivus §. 2. Es wird auch dieſelbe in Proceſſu executivo nicht attendiret, E. P. O. A. §. 8.
ungeachtet deſſen, was deswegen in Rechten verordnet, ib.
ſie wäre denn in continenti liquid. ib.

Reconvention. §. 3. Wenn ſie aber in der Reconvention ausgeführet wird, iſt der Wiederbeklagte um den 4ten Theil des geklagten Quanti zu beſtraffen. ib.

Peinliche Frage ſ. Marter.

Peinliche Sachen

Criminal-Sachen, Cauſæ criminales.

§. 1. Peinliche Sachen dürffen ohne des Landes-Herrn Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden.
L. O. 1555. t. daß peinliche Sachen 2c.

§. 2.

§. 2. Solche Sachen ſollen beſchleuniget, — Beſchleunigung
M. 1579. I. 1301.
und ſonderlich von den Rechts-Collegiis nicht aufgehalten werden.
M. 1715. I. 1187.

§. 3. Beamte müſſen alle peinliche Sachen in Schöppenſtuhl nach Leipzig ſchicken, M. 1609. §. 3. I. 1053. — Verſchickung
Rſcr. 1638. 1131. 1133.
auch die Urthel verſchloſſen zur Landes-Regierung einſenden.
M. 1681. I. 1157.

§. 4. Die im Chur-Kreiſe aber mögen ſich der Urthel zu Wittenberg erholen, M. 1609. §. 3. I. 1053.
Rſcr. 1638. 1131. 1133.
und denen mit Ober-Gerichten Beliehenen iſt hierinnen kein Ziel und Maß geſetzt. ib.

§. 5. Die auf Bergwercken ſich begebende peinliche Fälle entſcheidet der Bergmeiſter. Berg-O. a. 84. — Bergwerck

§. 6. Von der Præſcriptione octiduana der Eyde waren Cauſæ criminales eximiret. Pr. O. t. 18. §. 9. — Octiduum

§. 7. Ein Actuarius ſoll in peinlichen Fällen Notarius ſeyn, — Actuarius.
Dec. 38.
E. P. O. ad 2. §. 7.
oder ihm ein Notarius zugeordnet werden; ib.
doch wird es bey einem Auditeur eben nicht erfordert.
Rſcr. 1718. I. 2169.
E. P. O. ad 2. §. 7.

§. 8. Im Appellation Gerichte, A. G. O. t. wer vor. ingleichen im Nieder-Lauſitzer Land-Gerichte werden peinliche Sachen nicht verhandelt. L. G. O. 1538. III. 435. 442.

Peinliche Unkoſten.

§. 1. Die peinlichen Unkoſten trägt — Wer ſolche trage
1. Kläger,
2. die Aemter und Ober-Gerichte, wenn Kläger ſolche nicht hat, oder keiner verhanden iſt,
3. die Unterthanen, wenn es ſo hergebracht,
4. der Beklagte, wenn auch gleich ſeine Güther confiſciret werden. L. O. 1555. t. peinliche Unkoſten.

§. 2. Inſonderheit muß ſolche der Beklagte tragen, wenn er mit der Todes-Straffe verſchonet, C. 12. p. 4. — Purgatorium
und wenn er nach geleiſtetem Purgatorio abſolviret wird.
M. 1717. I. 1197.

§. 3. Bey Abfolgung der Miſſethäter ſind ſolche von den Gerichten zu bezahlen. Rſ. gr. 1661. §. 44. 46. — Abfolgung.

Peitſche ſ. Schlagen.

Pennaliſmus.

Abgeſchafft §. 1. Der Pennaliſmus iſt abgeſchafft, M. 1661. I. 933.
M. 1646. I. 975. 1648. 977.
und den alſo genannten Pennal-Putzern bey Straffe der Relegation verboten, die neu-ankommenden jungen Studenten auf den Gaſſen oder in ihren Logiamentern, Stuben, Schencken oder Wirths-Häuſern, am Tiſch, in Collegiis und ſonſten, vornemlich in der Kirche, auf einige Weiſe zu moleſtiren, ib.
oder ihnen die geringſte Abgabe zu denen alſo übel titulirten Pennal-Acceſs- Abſolvir- Stuben- oder Tiſch-Schmäuſſen anzumuthen. ib.

Profeſſores §. 2. Und ſollen Profeſſores bey Verluſt ihres Amts, andere aber bey Verluſt des vorgeſchoſſenen Geldes und Geld- oder harten Gefängniß-Straffe, auch Landes-Verweiſung, zu dergleichen Pennal-Schmäuſſen keinen Vorſchub thun; ib.

Studenten. §. 3. Studenten auch dem Pennaliſmo bey ihrer Inſcription ausdrücklich abſagen. ib.

Per honor di lettera acceptiren ſ. Acception der Wechſel.

Peremtoriæ Exceptiones

Zerſtörliche Exceptiones.

Kriegs-Befeſtigung §. 1. Die Peremtoriæ oder zerſtörlichen Exceptiones werden erſt nach der Kriegs-Befeſtigung vorgewendet,
Pr. O. t. 11. §. 6.
E. P. O. ad 11. §. 4.
es wären denn Litis ingreſſum impedientes, welche, wenn ſie liquid, vor derſelben opponiret werden mögen;
Pr. O. t. 11. §. 7.
E. P. O. ad 11. §. 1.
man mag auch ſonſt derenthalber vor der Litis-Conteſtation proteſtiren. Pr. O. t. 11. §. 6.

Exc. Spolii §. 2. Die Exceptio Spolii ſoll nicht mehr vor der Litis-Conteſtation, E. P. O. ad 11. §. 3.
cf. Pr. O. t. 11. §. 5.
ſondern, wie andere Exceptiones peremtoriæ, nach derſelben opponiret werden. ib.

Fatale §. 3. Nach der Litis-Conteſtation nun müſſen alle peremtoriæ Exceptiones auf einmahl, Pr. O. t. 11. §. 10.
und nicht eine nach der andern eingewandt werden, ib.
es wäre denn, daß ſie erſt von neuen entſtünden, ib.
oder man erſt folgends Wiſſenſchafft davon erlangete, und ſolches eydlich betheuerte. ib.

Verluſt §. 4. Der wider Punckte, darüber der Eyd deferiret, zuſtehenden

den wird Beklagter verluſtig, wenn er litem negative conteſtiret, und hernach nicht ſchwören kan. E. P. O. ad 16. §. 3.

§. 5. Die Gewiſſens-Vertretung iſt allein auf das Factum, worüber der Eyd deferiret, E. P. O. ad 19. §. 2. und keinesweges auf die Exceptiones zu richten. ib. Gewiſſens-Vertretung

§. 6. Sonſt werden die Exceptiones peremtoriæ entweder im Gegenbeweiſe, Pr. O. t. 21. §. 4. oder auch im Beweiſe der Exceptionen bewieſen, E. P. O. ad 21. §. 2. es kan auch darüber der Eyd deferiret werden, ib. E. P. O. ad 18. §. 2. und ſolches noch bey den Beweis- oder Gegenbeweis-Artickeln geſchehen. ib. Beweis

§. 7. Die Exceptiones wider die Zeugen werden in Termino Productionis opponiret, Pr. O. t. 20. §. 3. und entweder mit den Zeugen inne gehalten, ib. oder auch die Exceptiones bis nach der Verhör und Eröffnung des Zeugniſſes reſerviret, ib. wenn aber fremde Zeugen angegeben, müſſen die Exceptiones wider dieſelben noch vor Abgang des Requiſition-Schreibens eingegeben werden. E. P. O. ad 22. §. 4. Zeugen

§. 8. Die wider die Documente dürffen eben nicht ſpecifice exprimiret werden, E. P. O. ad 25. §. 3. bleiben auch wider die Documente, ſo keiner Recognition bedürffen, ib. §. 2. und wider die in contumaciam pro recognitis gehaltenen, ibid. §. 3. wie nicht weniger wider die Ubersetzung der in fremden und ausländiſchen Sprachen verfaßten dem Producto vorbehalten. ib. Documente

§. 9. Im Proceſſu executivo mögen die Exceptiones erſt im Termino opponiret werden; E. P. O. A. §. 8. es ſind aber keine andere als in continenti liquide zu attendiren, ibid. und die, ſo altioris Indaginis, in die Reconvention zu verweiſen. ib. Proc. executivus

§. 10. In Wechſel-Sachen kan ex perſona indoſſantis dem Indoſſatario keine Exception opponiret werden; E. P. O. A. §. 15. ſonſt aber haben die in continenti liquiden auch hier ſtatt. ibid. §. 12. Wechſel-Sachen.

Periculum in mora.

§. 1. Wenn Periculum in mora, werden Schrifften auch ohne des Concipienten Unterſchrifft, E. P. O. ad 3. §. 2. Dippoldisw. M. §. 9. auch ohne Stempel-Pappier angenommen. M. 1710. n. 4. II. 1813. Unterſchrifft

§. 2.

Weibs-Perſon — §. 2. Es kan auch ſodann eine Weibes-Perſon ohne Vormund vor Gerichte erſcheinen, E. P. O. ad 8. §. 3.
und ein Vormund ohne der Contutorum Zuthun ſeines Mündleins Nothdurfft allein bedencken. Pr. O. t. 9. §. 2.

Zeugen — §. 3. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo wird auf ſolchem Fall 2. unbeeydeten Zeugen geglaubet. Dec. 1.
E. P. O. A. §. 20.

Beweis zum ewigen Gedächtniß — §. 4. So offt zu beſorgen, daß einer ſonſt an dem nöthigen Beweis oder Gegenbeweis periclitiren möchte, wird der Beweis zum ewigen Gedächtniß verſtattet. E. P. O. ad 27.

Inhibition — §. 5. Die Inhibitiones in Hof-Gerichten ſollen in Sachen zwiſchen der Univerſität und den Räthen bis auf die ordentlichen Termine verſparet, Rſ. gr. 1661. §. 86.
wenn aber periculum in mora, berichtet werden. ib.

Officier — §. 6. Uber die reducirten Officirer ſollen Beamte und Magiſtrate in Criminalibus keine Proceſſe formiren;
Vero. 1718. §. 5. I. 1197.
mögen aber, wenn periculum in mora, dieſelben arretiren.
ibid. §. 6.

Poſt-Sachen. — §. 7. In Poſt-Sachen mag, wenn periculum in mora, und ein Reiſender ſich nicht aufhalten kan, er ſeine Klage bey iedes Orts Obrigkeit anbringen. Poſt-O. §. 45.

Perlen.

Wie hoch zu tragen — §. 1. Jubelen und Perlen ſollen die von Adel und Doctores, ſo Räthe, über 300., ihre Töchter 150., und anderer Doctoren und vornehmer Hof-Bedienten Weiber und Töchter über 100. Rthl. werth nicht tragen. Pol. O. 1661. t. 22. §. 32.

Waſſer-Perlen. — §. 2. Waſſer-Perlen aber, ſo zum Mißbrauch der Kleider-Ordnung gebraucht werden, ſind gäntzlich verboten.
Pol. O. 1612. n. 5. I. 1465.

Permutatio ſ. Tauſch.
Perpetuum Silentium ſ. Ewiges Stillſchweigen.

Perſon, Perſönlich Erſcheinen.

Wechſel-Sachen — §. 1. Das perſönliche Erſcheinen wird auf Seiten Beklagtens
1. in Wechſel-Sachen, Marckt-Rſcr. 1621. II. 2013.
1660. I. 290.
Vero. 1671. II. 2019.
2. im Handels-Gerichte, H. G. O. t. 8. 9. 13.
3. in Rügen-Sachen zur Vernehmung erfordert;
Rſcr. 1716. I. 1855.
wiewohl im Handels-Gerichte auch allerſeits Partheyen, ſo offt es dieſes Gerichte verlanget, ſich in Perſon ſtellen müſſen.
H. G. O. t. 8. 9. 13.

§. 2. So

§. 2. So werden auch die Parthеyen zu Pflegung der Güte in Perſon zu erſcheinen vorgeladen, E. P. O. ad 1. §. 1. ad 14. §. 1. Vorbſch. M. §. 3. — Güte

welches ihnen anders nicht, als wenn ſie durch Kranckheit, Entlegenheit, nothwendige Reiſen, und andere erhebliche Urſachen abgehalten werden, erlaſſen, E. P. O. ad 1. §. 1.

und bey des einen Auſſenbleiben auf die Reiſe- und Zehrungs-Koſten desjenigen, ſo ſich in Perſon geſtellet, mit erkannt wird. E. P. O. ad 10. §. 4.

§. 3. Collegia aber, gantze Corpora und Univerſitäten, auch mehrere Litis-Conſorten werden disfalls mit der perſonlichen Erſcheinung verſchonet, E. P. O. ad 1. §. 1. — Collegia

und dürffen ſich nicht individualiter, ſondern nur vermittelſt gewiſſer Syndicen oder Mandatariorum ſtellen. ibid. Rſol. 1718. n. 6. I. 397. 400.

§. 4. Eyde müſſen allemahl in der Perſon geleiſtet werden, Pr. O. t. 18. §. 10. E. P. O. ad 25. §. 4. — Eyd.

und iſt darinnen ſo wenig als in Rügen-Sachen zur Vernehmung ein Gevollmächtigter zuläßlich. ibid. Rſc. 1716. I. 1855.

Perſona ſtandi in judicio.

§. 1. Jungfrauen, Weiber und Wittwen haben anders nicht als durch ihre verordnete Curatores und Ehemänner oder deren Actores perſonam ſtandi in judicio; Pr. O. t. 8. §. 1. 2. — Weibs-Perſonen

§. 2. Pupillen, minderjährige, blöde, unſinnige, Prodigi &c. aber gar nicht, ſondern werden durch ihre Tutores und Curatores vertreten: E. P. O. ad 9. §. 3. 4. — Pupillen

§. 3. Vor beyderley Perſonen mögen Anverwandte defenſorio nomine erſcheinen. E. P. O. ad 7. §. 3. — Defenſor.

Perſonæ Illuſtres

v. Illuſtres Perſonæ.

Perſonal-Arreſt.

§. 1. Zu dem Perſonal-Arreſte können ſich nicht allein Manns- ſondern auch Weibs-Perſonen verbinden. C. 21. p. 2. Rſcr. 1674. II. 2019. W. O. §. 2. — Verſchreibung

§. 2. Wider des Wechſel-Schuldners Erben aber hat ſolcher nicht ſtatt, E. P. O. A. §. 12. — Wechſel-Recht

ob wohl der Wechſelbrief auch gegen ſelbige als ein Documentum guarentigiatum ſeine Krafft und Gültigkeit behält. ibid.

§. 3. Das Beneficium Ceſſionis bonorum befreyet den Schuldner nicht vom Perſonal-Arreſte. E. P. O. ad 52. §. 2. — Ceſſio bonorum.

Perſonalis Actio

v. Actio.

Perſo-

Perſonaliter privilegiati.

§. 1. Im Concurs waren ſonſt perſonaliter privilegiret, und wurden denen Chirographariis Creditoribus vorgezogen:

1. Diejenigen, ſo zu treuen Händen hinterlegtes Guth, welches der Schuldner verthan, forderten, C. 28. p. 1.
Pr. O. t. 49. §. 1.
cf. Pr. O. t. 42. §. 1.
E. P. O. ad 42. pr.
2. milde Sachen und Alimenta, ſo nicht Kirchen, Schulen und Hoſpital belangen, Pr. O. t. 49. §. 2.
cf. Pr. O. t. 45. §. 4.
3. derjenige, ſo Geld ohne Zins geliehen,
Pr. O. t. 49. §. 3.
4. das rückſtändige Kauf-Geld, derentwegen man ſonſt nicht verſichert worden. ibid. §. 4.
cf. Pr. O. t. 42. §. 2. 3.
E. P. O. ad 42. n. 7.

Haben keinen Vorzug mehr.

§. 2. Es iſt aber ſolch ihr Vorzugs-Recht aufgehoben,
E. P. O. ad 49.
ſo, daß ſie allerſeits nebſt denen Chirographariis ohne Unterſcheid pro rata bezahlet werden. ibid.

Pertinentien.

Lehn

§. 1. Die auf ein Lehn-Guth geſetzte Gebäude, C. 31. p. 3. und darauf erbauete Wind-Mühlen werden vor ein Lehns-Pertinenz geachtet, und den Lehns-Folgern gelaſſen. Dec. 53.

caduque Güther

§. 2. Von caduquen Güthern ſollen die nutzbaren Pertinentien nicht durch Contracte oder unter dem Schein aufgelauffener Reſte entzogen werden. Inſtruct. 1687. §. 9. II. 1517.

Subhaſtation

§. 3. Wenn ein Guth zu ſubhaſtiren, ſind deſſen Pertinentien mit aufzuzeichnen. E. P. O. ad 39. §. 11.

§. 4. Wegen der auſſer den Gerichten gelegenen Pertinenz-Stücke wird dem Richter, unter dem ſie gelegen, von der bevorſtehenden Execution, Immiſſion und Subhaſtation Notification ertheilet, ibid.
und derſelbe mit der Erklärung, daß es ihm an ſeinen Gerichten unſchädlich ſeyn ſolle, um ſeinen Conſens erſuchet, ibid.
welcher, ob er gleich nicht erfolget, dennoch vor ertheilt geachtet, und mit der Execution, Immiſſion und Subhaſtation nichts deſtoweniger verfahren wird. ibid.

Adjudication.

§. 5. Derjenige, ſo ein ſolch Guth erſtanden, iſt der unter andern Gerichten gelegenen Pertinentien halber mit der Adjudication und Lehn-Reichung an deren Richter zu verweiſen, ib. §. 18.
dieſer auch ſolche auf ergangene Requiſition ohne Verzug zu ertheilen ſchuldig. ibid.

Peruqvenmacher.

§. 1. Peruqvenmacher ſollen ſo wenig als Kauffleute, Cramer, Wein- und Bier-Schencken, Schneider und andere Handwercks-leute einem Studioſo über die in denen Statutis Academicis iedes Orts geſetzte Summe crediriren, M. 1718. II. 2081. Studenten

widrigenfalls erwarten, daß ihnen zu der Ubermaſſe nicht verholffen werde. ibid.

§. 2. Sonſt ſind dieſelben von dem Verbote des unbefugten Degen tragens eximiret. M. 1712. I. 1803. Degen tragen.

Peſt, Peſtilentz

Contagion, Seuche.

§. 1. Ein zur Zeit der Peſtilentz aufzurichtendes Teſtament kan zwar vor 3. oder 2. glaubwürdigen Zeugen gemacht, C. 4. p. 3. Teſtament

es muß aber ein Erbe darinnen eingeſetzet werden, ſonſt iſt es unkräfftig, Dec. 46.

wiewohl auf ſolchen Fall den milden Sachen und andern ihre Legata bleiben. ibid.

§. 2. Bey denen, ſo die Leute zur Zeit der Peſtilentz umbringen, iſt zu unterſcheiden, ob ſie dieſelben hernach auch beſtehlen oder nicht, C. 5. p. 4. Leute umbringen

im erſtern Fall werden ſie als Räuber mit dem Rade, ibid.

im letztern aber mit dem Schwerdte gerichtet, ibid.

und diejenigen, ſo die Krancken zu ſpeiſen beſtellet, ſie aber verſchmachten und Hungers ſterben laſſen, werden willkührlich mit Gefängniß oder Verweiſung geſtrafft. ibid.

§. 3. Zur Peſt-Zeit ſoll man die Todten nicht über 24. Stunden unbegraben liegen laſſen, Gener. 1680. I. 863. Begrabung

M. 1713. I. 899.

die Gräber ein paar Fuß tieffer machen als ſonſt, ibid.

die adelichen Leichen nicht in die Kirchen begraben, ibid.

M. 1713. §. 7. I. 1829.

ſondern inzwiſchen auf Gottes-Aeckern oder andern den Befreundten beliebigen freyen Orten tief genug verſencken, bis künfftig zu den ordentlichen Exequien zu gelangen. ibid.

§. 4. Kirchen-Diener müſſen zu der Zeit ihre Seelen-Cur abwarten, Gen. 1680. I. 863. Kirchen-Diener

M. 1713. 899.

Medici und Chirurgi dürffen ihre Stadt nicht verlaſſen,

M. 1680. I. 1657.

und zu Krancken-Wärtern und Todten-Gräbern mögen Bettler männ- und weiblichen Geſchlechts gezwungen werden.

M. 1713. §. 5. I. 1829.

§. 5. Das zu Contagions-Anſtalten vorgeſchoſſene Darlehn wird dem Gläubiger ohne der Exception L. Civitas wieder bezahlet, ibid. §. 3. Darlehn.

und

und hat gleiches Privilegium mit der Schwediſchen Contribution. ibid.

cf. Contag. M.	1666.	I. 1629.
	1680.	863. 1657. 1661.
	1681.	1663. 1665. 1667.
	1708.	1747. 1751.
	1709.	1755.
	1710.	1765.
	1711.	1773.
	1712.	1807.
	1713.	1899. 1815. 1817. 1819. 1821. 1823. 1829.
	1714.	1833. 1835.
	1715.	1837.
	1716.	1859. 1861.
	1721.	1937.

Petitorium.

Nicht mit dem Poſſeſſorio zu vermengen

§. 1. Das Poſſeſſorium und Petitorium ſollen zwar nicht in einander vermenget, Dec. 13.
und bey angeſtelltem Poſſeſſorio allein darinnen geſprochen werden, ibid.
ungeachtet Kläger, die Poſſeſs deſto mehr zu coloriren, ein und anderes Fundament, ſo ſonſt ins Petitorium gehörig, mit vorſchützet, ibid.
zumahl wenn er alsbald bedinget, daß er ſich keinesweges dadurch im Petitorio eingelaſſen haben wolle; ibid.

§. 2. Doch mag der Richter nach angeſtelltem Poſſeſſorio im Petitorio erkennen, wenn

1. Kläger bey dem rechtlichen Verfahren zugleich auch die Jura im Petitorio mit anführet,
2. Beklagter darauf ſich einläſſet, und in Meritis hauptſächlich antwortet,
   ungeachtet
3. das Libell darauf nicht gerichtet. ibid.

Unkoſten

§. 3. Wer in Poſſeſſorio ſummariiſſimo obtiniret, und in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio verleuret, muß die durch das Poſſeſſorium ſummariiſſimum verurſachten Unkoſten erſtatten.
E. P. O. A. §. 20.

Dienſte

§. 4. Bey entſtandenen Irrungen über ſchuldige Dienſte wird in ſummariiſſimo Poſſeſſorio Beſcheid ertheilet,
Rſ. gr. 1661. §. 36.
der in Poſſeſſione befundene dabey geſchützet, ibid.
der andere Theil aber ad Proceſſum ordinarium gewieſen. ib.

Jus Patronatus.

§. 5. Eben ſo wird auch bey dem ſtreitigen Jure Patronatus zuförderſt auf die Poſſeſs geſehen, Rſcr. 1662. I. 861.

der

der Poſſeſſor dabey geſchützet, ibid.
der andere Theil aber ins Petitorium verwieſen. ibid.

Petſchafft ſ. Siegel.

Pfahl-Bürger.

§. 1. Pfahl-Bürger vorm Thore ſollen kein Schwein-Feder-Rind- und Zug-Vieh halten, und dadurch den Hüfnern die Nahrung abſchneiden; Rſ. gr. 1661. §. 72. 97. Vieh halten.

§. 2. Und ſtehet in eines ieden Gerichts-Herrn Gefallen, wie weit er ſolchen Häuslern und Hausgenoſſen Vieh zu halten geſtatten wolle. ibid.

Rſ. gr. 1612. §. 31. Renth-S. §. 26.

Pfand, Pfand-Schilling

Unterpfand, Pignus, Hypothec.

§. 1. Wegen eines ohne des Gläubigers Verwahrloſung um- und weggekommenen Pfandes war in Sächſiſchen Rechten verſehen, daß zwar derſelbe den Verluſt nicht gelten, C. 26. p. 2. Verlohrnes Pfand
gleichwohl aber ſein Geld verlohren haben ſolte. ibid.

§. 2. Es iſt aber ſolche Diſpoſition aufgehoben, ibid.
und wird disfalls nach gemeinen Kayſerl. Rechten geſprochen, ib.
ſo, daß der Schuldner den Schaden tragen und die Schuld auch bezahlen muß. ibid.

§. 3. Pfand wird nicht verjähret, C. 1. p. 2. Verjährung
auch nicht durch 100. und mehr jährige Præſcription. ib.

§. 4. Caution wird ordentlich entweder mit Bürgen oder Pfanden beſtellet, Pr. O. t. 13. §. 3. Caution
E. P. O. ad 7. §. 3.
doch hat in deren Ermangelung auch juratoriſche Caution ſtatt.
Pr. O. t. 13. §. 3.

§. 5. Die ohne gerichtliche Inſinuation geſchehene Verpfändung eines Guthes iſt zwar unkräfftig, C. 23. p. 2. Pfand-Schilling.
Pr. O. t. 46. §. 2.
des Schuldners Erben aber können ſolche unter dem Vorwand, als ob dieſelbe nichtiger Weiſe geſchehen, nicht fechten, ib.
ſondern müſſen gegen Einräumung des Guthes den Pfand-Schilling erſtatten. ibid.

Pfändung

Pignoratio.

§. 1. In Sachen Trifft und Hutung belangend oder dergleichen mag zwar der Grund-Herr einen andern pfänden, Trifft
C. 7. p. 2.
muß aber mit der Pfändung gebührlich, und wie Land-bräuchlich, gebahren, ibid.
die Pfande in das Gerichte, darinnen der Grund gelegen, überantworten, ibid.

oder wenn ſie daſelbſt nicht angenommen werden, in das nechſte Amt dabey einſtellen. ibid.

Entführung der Pfande — §. 2. Wenn einer ſolche Pfande in ein ander Gerichte entführet, geſchicht es entweder von einem Fremden oder einem Unterthanen. C. 8. p. 2.

Fremde — §. 3. Der Fremde, ſo nicht Unterthan, wird zum Abtrag der geſetzten Sachſen-Buſſe von 30. Schilling-Pfennigen condemniret, ibid.
und daß er das Pfand in die Gerichte, woraus es genommen, einſtelle, ibid.
auch ſich deſſen hinfüro zu enthalten cavire, angehalten. ib.

Unterthanen — §. 4. Der Unterthan, ſo die Pfande aus ſeines Herrn Gerichte entführet, und deſſelben Jurisdiction eximiret, wird, ſo es in Meynung die Jurisdiction zu transferiren geſchehen, entweder mit ziemlicher Geld-Buſſe oder Gefängniß geſtrafft, ib.
oder wenn der Frevel und Verbrechung groß, ihm zu verkauffen, und ſich aus den Gerichten, die er ſeinem Gerichts-Herrn entziehen wollen, zu wenden auferlegt. ibid.

Præſcription — §. 5. Es hat aber die Pfändung den Effect, daß ſie die Præſcription interrumpiret, C. 7. p. 2.
ob gleich der, ſo gepfändet, ſich nicht daran kehret, ſondern entweder mit ſeinen Hüten oder Treiben fortfähret. ibid.
oder wieder pfändet: ibid.

Quaſi-Poſſeſſio — §. 6. Es wäre denn, daß nach ſolcher Pfändung der andere Theil wiederum geruhiglich über 30. Jahr, Jahr und Tag ſich der Servitut bedienet, ibid.
maſſen derjenige, ſo eine Quaſi-Poſſeſſion erlanget, ſo lange dabey zu laſſen, bis er ordentlicher Weiſe daraus entſetzet werde. ib.

Pfand-Schilling — §. 7. Der Gepfändete aber muß

1. den gewöhnlichen Pfand-Schilling,
2. des Schadens Abtrag,
3. dem Gerichts-Herrn von ieder Nacht, ſo lange das Pfand ungelöſet ſtehen bleibet, 3. Schilling-Pfennige bezahlen, C. 27. p. 2.

und wird dieſes letzte ſo lange gefordert, bis ſich das Pfand gantz verſtehet. ibid.

Poſtillion — §. 8. Poſtilionen darf niemand mit Ausſpannung der Pferde oder auf andere Art pfänden. Poſt-O. §. 3. 10.

Förſter — §. 9. Ober- und Unter-Förſter ſollen alle Pfändungen in die Aemter, dahin ſie gehören, einantworten,

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 496.
Gen. Beſt. 1575. 519. 522.
Rſol. Pctc 1697. §. 32. 587.

keine über Nacht behalten, ibid.

auch

auch ohne des Amts Vorwiſſen keinen Abtrag nehmen, oder ſolche gegen ein Accidens verſchweigen; ibid.

§. 10. Wie denn die Jagd- und Forſt-Bedienten mit dem Abſtraffen der gepfändeten Unterthanen nichts zu thun haben. Abſtraffung.

Rſol. 1718. I. 395. 397.

Pfannen-Schmaus.

§. 1. Die beym Brauweſen gebräuchliche Pfannen-Schmäuſe oder andere Gaſtereyen, dadurch dem Brauer der Profit entzogen wird, ſollen gäntzlich abgeſchafft; Abgeſchafft

G. C. A. O. 1707. II. 1909. 1927.

§. 2. Auch die übermäßigen Zehrungen derer Bierführer, Füllung der Lögel und andere zum Ruin der Brau-Nahrung gereichende Accidentien nicht geſtattet werden. ib. Füllung der Lögel.

Pfarre, Pfarr-Dienſt.

§. 1. So offt eine Pfarre, Diaconat oder ander Kirchen-Dienſt durch Abſterben oder ſonſt erlediget wird, ſoll ſolches alsbald durch den Superintendenten in das Conſiſtorium berichtet. Erledigung

K. O. t. vom Beruff n. 1.

und der Dienſt inzwiſchen durch die benachbarten Pfarr-Herren verſehen werden. ib. n. 2.

§. 2. Und gleichwie niemand ungebührlich darnach lauffen, lauffen

ib. n. 3.

der Patronus oder Collator auch tüchtige Perſonen dazu vorſchlagen ſoll; ib. n. 4.

§. 3. Alſo ſind auch dafür keine Geſchencke zu nehmen. Geſchencke

K. O. t. vom Examine.

§. 4. Die Zuſammenſchlagung der Pfarren gehöret nicht vor die Conſiſtoria, ſondern vor das Ober-Conſiſtorium, Zuſammenſchlagung.

Rſcr. 1637. I. 859.

dahin jene die Partheyen, wenn dergleichen Conjunctiones bey ihnen geſuchet werden, weiſen ſollen. ib.

Pfarr-Dotalen ſ. Dotalen.

Pfarr-Gebühren.

§. 1. Mit den Gebühren ſollen Pfarrer bey Trauung geſchwängerter Perſonen, bey Ableſung der Edictal-Citationen und ſonſt keine Steigerung machen. Vero. 1667. I. 815. Steigerung

§. 2. Vor Reichung des Sacraments der Tauffe und des Nachtmahls des HErrn iſt ihnen nur freywillig etwas zu geben und zu nehmen unverboten, Gen. Art. 26. Tauffe ꝛc.

von Aufgebothen aber, Begräbniſſen und Leichen-Predigten ein gewiſſes geordnet. ib.

Pfarr-Güther.

§. 1. Bauren ſollen die Pfarr-Aecker vor andern um billigen Lohn beſtellen, Beſtellung

Gen. Art. 27.

Syn. Decr. §. 69.

und vor die zu Bete gethane Beſchickung nicht ſolche Ergötzung mit Eſſen und Trincken fordern, ſo dem Lohn gleich kommt, oder daſſelbe übertrifft. Gen. Art. 27.

Permutation. §. 2. Ohne der Amtleute, Lehn-Herren und Superintendenten Vorwiſſen dürffen keine Pfarr-Güther permutiret und ausgelaſſen werden. Gen. Art. 28. Syn. Decr. §. 71.

Pfarr-Häuſer.

Dach und Fach §. 1. Pfarr-Häuſer ſollen von den Pfarrern in Dach und Fach,

L. O. 1543. t. von der Pfarr. Behauſ.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 28.

ſo, wie guten Hauswirthen gebühret, erhalten werden.

Gen. Art. 32. Syn. Decr. §. 72.

Wittwe §. 2. Wittwen und Kinder mögen ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vaters Tode in der Pfarr-Behauſung bleiben.

K. O. t. von Immunit.

Hochzeit. §. 3. Wenn in einer Pfarre Hochzeit ausgerichtet werden ſoll, muß der Pfarrer vor Feuer und andern Schaden zu ſtehen angeloben. M. 1705. I. 873.

Pfarr-Höltzer.

Holtz §. 1. In den Pfarr-Höltzern ſollen die Pfarrer nicht ihres Gefallens Holtz hauen, Gen. Art. 31.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 28.

ſondern mit Vorwiſſen der Lehn- und Gerichts-Herren, oder in Beyſeyn des Richters und der Kirch-Väter das nothdürfftige Feuer- und Bau-Holtz anweiſen, und ſonſt nichts hauen laſſen. ib.

Wind-Brüche §. 2. Von den Windbrüchen mag Kirch- und Schul-Bedienten, das ſonſt gewöhnliche jährliche Deputat-Holtz auf 2. bis 3. Jahr voraus gereichet werden, Rſcr. 1715. I. 903.

iedoch gegen gnugſame Caution, daß wenn einer, ehe ſolches verdienet, verſtürbe, dem Succeſſori der Betrag vergnüget werden ſolle. ib.

Pfarr-Inventarium.

Wie zu laſſen §. 1. Das Pfarr-Inventarium ſoll in dem Werthe und Würden bey der Pfarre gelaſſen werden, wie es der verſtorbene Pfarrer erſtlich gefunden. Gen. Art. 41. 42.

Abgang. §. 2. Und iſt deſſen Abgang entweder von der Kirche oder der Gemeinde zu erſetzen. Rſcr. 1708. I. 881.

Pfarr-Kinder ſ. Eingepfarrte.

Pfarrer ſ. Geiſtliche.

Pfeiffer.

Handwercke. Der Pfeiffer Kinder ſind zu den Handwercken zuzulaſſen.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

Pfen-

Pfennig-Steuer.

Pfennig Steuer-Reſte werden, wenn ſie über 50. fl. mit Execution eingetrieben. M. 1700. II. 1703. Execution.

Pferde

Poſt-Pferde, Poſt-Klepper, Spitz-Pferde.

§. 1. Pferde und Ochſen werden bey der Hülffe bis auf die Letzte verſparet. Pr. O. t. 39. §. 5. Hülffe

§. 2. Pferde, ſo vor den Pflug gehen, gewaltſamer Weiſe entreiten oder entwenden, wird als ein Raub mit dem Schwerdte, Pflug

C. 35. p. 4.

und wo zu ſolchem Raube an iemand eine Mordthat mit begangangen, mit dem Rade geſtrafft. ib.

§. 3. Räthe in Städten, ſo keine Poſt-Klepper zu verſchaffen verpflichtet, ſind denen durchreitenden Poſt-Reutern oder andern verſchickten Hof-Dienern die Pferde vorzuziehen nicht verbunden, Poſt-Klepper

Rſ. gr. 1661. §. 88.

ob ſie gleich richtige Patente haben: ib.

§. 4. Jedoch ſollen auf den äuſſerſten Fall die Poſt-Reuter und andere, ſo des Landes-Herrn ausdrücklichen Befehl haben, durch diejenigen Bürger, ſo ſonſt ums Tage-Lohn Pferde halten, um das vor denen Beamten zu entrichtende Lohn fortgebracht, ib.

die Pferde auch mit einem Futter verſehen und zu rechter Zeit wieder zurücke geſchicket werden. ib.

§. 5. Poſt-Pferde dürffen nicht gepfändet, Poſt-O. §. 3. Pfändung

auch nicht von den Paſſagiers mit Peitſchen angeſtrenget werden.

Vero. 1716. II. 1097.

§. 6. Die ſogenannten Spitz-Pferde der Fuhrleute ſind anders nicht Zoll- und Geleite-frey, als wenn ſie gantz lahm und zum Einſpannen untüchtig. M. 1682. II. 1135. Spitz-Pferde

§. 7. Die Aufkauffung und Ausfuhr der Pferde im Römiſchen Reiche wird verboten. M. 1718. I. 2369. Ausfuhr.

Pferdner.

§. 1. Gärtner, Hinterſaſſen und Halbhüfner ſollen durch Haltung des Zug-Viehes Pferdnern und Hüfnern ihre Nahrung nicht entziehen. Rſ. gr. 1661. §. 72. 97. Zug-Vieh

§. 2. In Proceſſen werden Pferdner zwar allerſeits abſonderlich citiret, E. P. O. ad 4. §. 2. Proceß.

beſtellen aber hernach einen Procuratorem zu Annehmung der Citationen, ib. §. 3.

erſcheinen auch nicht allerſeits, ſondern durch einen oder mehrere Gevollmächtigte, E. P. O. ad 7. §. 6.

und leiſten den Eyd durch 3. oder 4. ihres Mittels.

E. P. O. ad 18. §. 5.

Pfingſt=Bier.

Kirche — §. 1. Das Pfingſt=Bier ſoll nicht in die Kirche geſchroten und daſelbſt ausgetruncken, und ſolchergeſtalt das Bet=Haus zum Bier=Keller gemacht werden. Gen. Art. 44.

Anzahl. — §. 2. Wenn Obrigkeiten den Bauern ja das Pfingſt=Bier erlauben, ſollen ſie ihnen eine gewiſſe Anzahl Viertel nach der Gemeinde des Volcks vergönnen, ib.
und erſt nach den Feyertagen friedlich, züchtig und beſcheiden austrincken laſſen. ib.

Pflaſter.

Beſſerung. — Die Land=Straſſen, Fahrwege, Brücken und Pflaſter vor und in den Städten ſollen, ſoweit ſich ein und des andern Grund und Boden erſtrecket, und es ihnen zukommet, fleißig gebeſſert werden.
O. A. Bef. 1703. 1705. III. 401.

Pfleg=befohlne, Pflege=Vater ſ. Unmündige, Vormund.

Pflicht.

Des Richters — §. 1. Weil vor einen ieden, der auf Pflicht ſitzet, die Præſumtion, daß er in Krafft derſelben aufrichtig und treulich handle, auch der Wahrheit gemäß atteſtire, Dec. 3.
ſo iſt auch des Richters Aſſertion und Decreto in den Sachen, ſo vor ihm und ſeinen Gerichten vorgelauffen, ſo lange billig Glauben und Beyfall zu geben, bis ein anderes gnugſam erwieſen wird.
ibid.

der Beamten — §. 2. In Pflicht ſtehende Beamte und Einnehmer ſollen ſich an dem ihnen anvertrauten Guthe im geringſten nicht vergreiffen,
C. 41. p. 4. C. 1705. I. 1173.
widrigenfalls mit Geld, Gefängniß, Verweiſung, Staupenſchlag und dem Strange beſtrafft werden, ib.
ſie werden auch inſonderheit auf die erneuerte Conſtitution von anvertrautem Guthe verendet. Gener. 1723. I. 1367.

Erlaſſung. — §. 3. Denenjenigen, ſo dem Landes=Herrn ſonſt mit Pflicht zugethan, wird dieſelbe in Anſehung ihres Obrigkeitlichen Amts erlaſſen. A. G. O. t. von dem Præſidenten ꝛc.
Ohg. O. t. von des Ober=Hof=Richters ꝛc.

Pflug, Pflug berauben.

Raub — §. 1. Obwohl die Sächſiſchen Rechte vermelden, daß der, ſo einen Pflug beraubet, mit dem Rade geſtrafft werden ſoll;
C. 35. p. 4.
ſo wird doch derjenige, ſo einen Pflug, der im Felde iſt, beſtiehlet, oder aus Fürwitz wegführet, nur willkührlich an Gelde mit Gefängniß oder Verweiſung, ib.
oder wenn er ſolches mehr mahl gethan, oder mehr denn einen Pflug beſtohlen, und die Diebſtähle alle nicht über 5. Ungariſche Gülden

den austragen, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft. ib.

§. 2. Die Pferde aber, ſo vor dem Pfluge gehen, gewaltſamer Weiſe entreiten oder entwenden, wird als ein Raub mit dem Schwerdte, ib. Pferde

und wenn eine Mordthat dabey begangen, mit dem Rade geſtrafft.
ibid.

§. 3. Den Soldaten iſt verboten, Pflüge muthwillig zu verderben, Art. Br. 1708. a. 28. I. 2131. verderben.

es ſey in Freundes oder Feindes Lande. ib.

Pfuſcher

Stöhrer, Hümpler und Stümper.

§. 1. Pfuſcher und Stöhrer, Hümpler und Stümper, ſo die Handwercke nicht recht gelernet, und ſich nichts deſtoweniger durch allerhand verbotene Mittel öffters eindringen wollen, ſollen abgeſchafft und abgewieſen, Abgeſchafft

L. T. A. 1661. I. 355. 357.
Rſ. gr. 1661. §. 98. Pol. O. 1661. t. 21. §. 1. 2.

und die Handwercks-Zünffte bey ihren Rechten geſchützet werden;
ibid.

hingegen aber auch dieſe ihre Innungen nicht mißbrauchen. ib.

§. 2. Inſonderheit ſollen wider die Pfuſcher die Weiß- und Sehmiſch- M. 1665. I. 1627. Weißgerber ꝛc.
1693. 1689.

ingleichen die Loḧgerber Pat. 1670. I. 1629.

und die Schuſter geſchützet,
Ausſchr. 1702. c. 2. II. 1753.

und der letztern Pfuſchern keine neue Schue, Stiefeln und Pantoffeln zu machen geſtattet werden. ib.

§. 3. Der Pfuſcher-Handel wird denen Hauſirern und Landſtreichern bey 10. Rthlr. vom 100. und ferner bey Verluſt der gantzen Waare verboten, M. 1672. III. 257. Pfuſcher-Handel.

Philoſophiſche Facultät ſ. Facultät.

Phyſici

Amt-Stadt- und Land-Phyſici.

§. 1. Phyſici ſollen in allen Aemtern beſtellet, Aemter
Gener. 1710. I. 1765.

§. 2. Und die von denen Stadt- und Land-Phyſicis einzuſchickende Berichte auf der Poſt ohne Entgeld fortgeſchaffet werden. Berichte.
M. 1710. II. 1037.

Pia Cauſa, Pia Loca, Pii Uſus ſ. Milde Sachen.

Pichen ſ. Hartzen.

Pignus, Pignus Judiciale.

§. 1. Durch die Hülffe wird ein Pignus Judiciale erlanget. Hülffe

Pr. O. t. 47. §. 1.

E. P. O. ad 47. ad 44. §. 2. ad 39. §. 10.

Jus reale. §. 2. Und hat von der Zeit an der Gläubiger ſich ſeines erlangten Juris realis zu erfreuen. ib.

cf. Hypothec, dinglich Recht.

Pignoratio ſ. Pfändung.

Plackerey

Land-Friedens-Bruch, muthwillige Bevehdung.

Straffe §. 1. Die Plackerey ſoll mit dem Schwerdte beſtrafft,

Ausſchr. 1543. I. 23. 26.

L. O. 1555. t. Muthwillige Bevehder.

t. Plackerey. t. Echtere.

L. O. 1555. t. Einſpännige und Herren-loſe Knechte.

T. A. t. von Plackereyen, auch Herren-loſen umlauffenden Knechten.

Verfahren. §. 2. Und wider die Placker mit Gerüffte, Sturm und Glockenſchlag verfahren werden.

M. 1547.	I. 1393.	M. 1633.	I. 1509. 1511.
1554.	2179.	1636.	1511.
1559. 1561.	1403.	1647.	1517.
1562.	2179.	1652.	1537.
1566.	1405.	1658.	1555.
1567.	1409.	1660.	1559.
1570.	1411.	1663.	1617.
1594.	1435.	1674.	1645.
1599.	1439.	1689.	1683.
1604.	1443.	1696.	1699.
1609.	1445.	1712.	1803.
1611.	1451.	1724.	2537.

Planeten, Planeten leſen.

Induction §. 1. Bey Induction der Documente ſind auſſer Littern, Numern und Planeten keine Zeichen und Characteres zu gebrauchen.

M. 1696. §. 9. I. 1269.

E. P. O. ad 24. §. 2.

Planeten leſen. §. 2. Die ſich auſſer Geſpräch oder Gemeinſchafft mit dem Teufel des Criſtallen-ſehens, Wahrſagens, Planeten-leſens ꝛc. anmaſſen, ſollen nach Unterſcheid und Umſtände der Fälle mit Gefängniß, Landes-Verweiſung, Staupenſchlag beſtrafft werden.

Pol. O. 1661. t. 3. §. 8.

Plünderung.

Sachen Durch Plünderung entwendete Sachen müſſen dem Eigenthums-Herrn ohne Entgeld wieder erſtattet werden.

M. 1633. I. 1127.

Rſcr. 1633. 1129.

Pochwerck.

Mit der Hülffe auf Pochwercke wird ebenfalls durch Taxation, Einweiſung, Subhaſtation und Adjudication verfahren. Hülffe.

M. w. i. Berg-O. §. 26.

Pœna.

1. Confeſſi & convicti ſ. Ungehorſam.
Contumaciæ
Deſertionis
Editi
Infamiæ
2. Inficiationis ſ. Negation.
3. Perpetui ſilentii ſ. Ungehorſam.
Præcluſi
Publicati
Reaſſumti
Recogniti
4. Temere appellantium ſ. Appellation-Straffe.
5. Temere litigantium ſ. Temeritas litigandi.

Pœnal-Geboth ſ. Inhibition.

Pœnitenz ſ. Reue.

Poeten.

§. 1. Die Philoſophiſche Facultät zu Wittenberg hat die Gewalt, gecrönte Poeten zu machen. Privil. 1711. I. 993. Phil. Facult.

§. 2. Ohne Vorbewuſt und Uberſehung des Profeſſoris Poeſeos ſoll an Carminibus nichts in Druck gegeben werden. Prof. Poeſeos.

Viſ. Decr. d. U. W. 1668. I. 981. 990.

Policey-Ordnung.

§. 1. Die Policey- und Kleider-Ordnung 1612.
d. An. 1612. I. 1451.

begreifft folgende Puncte:

1. von Gottesfurcht, 1453.
2. Gotteslåſterung,
3. Meineyd, 1454.
4. Straffe anderer Laſter,
5. Hoffart in Kleidung, 1455.

inſonderheit

1) von Handels-Leuten, Cramern, vermögenden Bürgern, ſo nicht von ihrem Handwercke, ſondern von ihren Güthern, Renthen oder andern bürgerlichem Gewerbe ſich allein ernehren, 1461.
2) gemeine Bürger, Handwercks-Leute und Geſellen, 1462.
3) gemeiner Bürger und Handwercker Weiber und Töchter,
4) Vorſtädter, ſo eigne Häuſer haben, auch die Pfahl-Bürger,

ſo auſſer der Stadt wohnen, ausgeſchloſſen diejenigen, ſo in obige Ordnung gehörig. 1463.

6. Hochzeit-Ordnung, inſonderheit

1) wie es mit Anſtellung derer Hochzeiten ſolle gehalten werden; 1466.

2) wie es mit dem Hochzeit-Geſchencke bey fürnehmer Leute Wirthſchafften gehalten werden ſolle. 1467.

3) wann und zu welcher Zeit man im Sommer und Winter auf denen Wirthſchafften zur Kirchen gehen ſoll. 1469.

7. Von Verlöbniſſen. 1471.

8. Kindtauffen. 1472.

9. Begräbniſſen.

10. Gaſtereyen. 1473.

11. Zutrincken.

12. Doppeln und Spielen.

13. Topff- und anderm Gauckel-Spiel. 1474.

14. Handwercks-Leuten.

15. Dienſtboten und Tagelöhnern.

16. Victualien. 1475.

17. Gaſt-Wirthen.

18. Bettlern.

19. Ziegeunern. 1476.

20. Umreiten.

21. Straſſen-Räubern. 1477.

22. Vom Neu-Jahr und grünen Donnerſtage. 1478.

1661. §. 2. Die Policey- Hochzeit- Kleider- Geſinde- Tagelöhner- und Handwercks-Ordnung de An. 1661. I. 1561.

hat dieſe Titel:

1. von der reinen Lehre und Gottesfurcht. 1563.

2. Feyerung und Entheiligung des Sabbaths. 1565.

3. vom Gotteslâſtern, Fluchen, Segenſprechen und dergleichen. 1566.

4. von Straffe des Schwörens und Meineydes. 1568.

5. Injurien, Schânden und Schmähen.

6. Straffe anderer Laſter. 1570.

7. von unhöflichen Umreiten, auch unchriſtlichen Ausfordern und Balgen.

8. vom Spiel. 1572.

9. von Bettlern. 1573.

10. Straſſen-Räubern. 1575.

11. Ziegeunern.

12. Gaſt-Wirthen. 1577.

13. Hochzeit-Ordnung und anfänglich von Verlöbniſſen.

14. wie es mit Anſtellung derer Hochzeiten ſolle gehalten werden. 1578.

15. wie

15. wie es mit dem Hochzeit-Geſchencke gehalten werden ſolle. 1580.
16. von der Privat-Copulation, und wann oder zu welcher Zeit man auf den Hochzeiten zur Kirchen gehen ſoll. 1581.
17. von Kind-Tauffen. 1582.
18. Begräbniſſen. 1583.
19. Gaſtereyen und Zutrincken. 1584.
20. Kirch-Meſſen. 1585.
21. von Handwercken insgemein.
22. Hoffart in Kleidung. 1587.
23. Geſinde- Tagelöhner- und Handwercker-Ordnung,
Cap. 1. von Dienſt-loſem Geſinde, Hausgenoſſen und Müßiggängern. 1593.
2. von der Geſinde Dienſt-Zeit. 1595.
3. der Unterthanen Kinder Dienſten. 1596.
4. denen entlauffenen Dienſtboten. 1597.
5. Kundſchafften der Dienſtboten. 1598.
6. vom Geſinde-Lohn. 1599.
7. vom Lohn der Tagelöhner und Bothen. 1602.
8. von denen Handwercks-Leuten. 1606.
9. Zimmerleute, Mäurer, Ziegel-Decker und Steinſetzer.

Policey-Sachen.

§. 1. Policey-Sachen ſind ohne ordentlichen Proceß abzuthun. Proceß
M. 1698. I. 1705.
Pol. O. 1661. t. 23. §. 9.
E. P. O. ad 1. §. 6. A. §. 2.

§. 2. Es mag auch der Richter darinnen ohne Verſtattung ordentlicher Friſt, Termine anſetzen. Friſt.
E. P. O. ad 4. §. 1.

§. 3. Und gehören ſolche endlich allemahl vor die Landes-Regierung. Landes-Regierung.
Rſcr. 1702. I. 1723. 1710. II. 1965.
Declar. 1670. §. 8. I. 1147.

Polygamia ſ. Zwiefache Ehe.
Porcellain Manufactur ſ. Manufactur.
Portio ſtatutaria ſ. Statutariſche Portion.

Porto

Brief-Porto.

§. 1. Kein Poſt-Bedienter iſt ſchuldig, weder Briefe, noch andere Sachen auf die Poſt zu nehmen oder abfolgen zu laſſen, es ſey denn das in der Taxe vorgeſchriebene und auf die Briefe verzeichnete Porto entrichtet, Poſt-O. §. 50. Entrichtung
und wenn er hierinnen nachſiehet und borget, iſt er es aus ſeinem Beutel zu bezahlen gehalten. ib.

§. 2.

Locus Diſtributionis §. 2. Es muß aber ſolches entweder unumgänglich bezahlet werden, oder er iſt die Zahlung in Loco collectionis oder Diſtributionis zu thun frey gelaſſen. ib.

cf. Leipz. Br. Tax. II. 1077.

Frey-Briefe §. 3. Und wie die Poſt mit Frey-Briefen nicht zu beſchweren,

M. 1681. II. 1007. Declar. 1705. II. 1029.

Verbot 1705. II. 1031.

auch nicht unter dem Vorwande, daß es Amts-Sachen betreffe, Privat-Schreiben darauf zu geben: ib.

§. 4. Alſo paſſiren keine Briefe frey, als die von Ihro Churfürſtl. Durchl. Dero Gemahlin und Printzen abgelaſſene Schreiben, nebſt dem, ſo von Geheimbden und Cammer-Räthen, auch denen zu ſolchen Collegiis gehörigen Secretarien zu Sr. Churfürſtl. Durchl. Dienſt abgefertiget werden.

Vero. 1682. II. 1009. Poſt-O. §. 48.

Zeitungen §. 5. Die Zeitungen paſſiren nur in diejenigen Collegia und denen Perſonen frey, ſo in des Ober-Poſtmeiſters Beſtallung benannt. Vero. 1692. II. 1013. Poſt-O. §. 49.

§. 6. Hiernächſt ſind von Porto befreyet

alle den Landes-Herrn und deſſen Angelegenheiten belangende Sachen, und was ex officio aus denen Collegiis und Expeditionen aus und in das Land oder an einzelne Perſonen ergehet, darauf das Wort Königl. Sachen, Poſt-O. §. 48.

Steuer- und General-Accis-Sachen,

Declar. 1705. II. 1029.

M. 1714. 1093.

die von den Stadt- und Land-Phyſicis einzuſendende Berichte.

M. 1710. II. 1037.

Uberſetzung. §. 7. Ubrigens ſoll mit dem Brief-Porto niemand überſetzet werden. Vero. 1717. II. 1101.

Poſſeſs, Poſſeſſio.

Lehn §. 1. Wenn Streit iſt, ob ein Guth Lehn oder Erbe ſey, wird es vor Erbe gehalten, und den Töchtern die Poſſeſs eingeräumet.

Dec. 37.

Hypothec §. 2. Dem Creditori hypothecario giebt die Poſſeſs keinen Vorzug vor andern Hypothecariis. Pr. O. t. 44. §. 3.

Jus reale §. 3. Wenn der Schuldner auf angedrohete Hülffe dem Gläubiger die Poſſeſs einräumet, erlanget dieſer dadurch ein Jus reale.

Pr. O. t. 47. §. 2.

Quaſi-Poſſeſſio §. 4. Sonſt wird die Poſſeſs in veram und quaſi-poſſeſſionem getheilet, C. 7. p. 2.

und ſoll einer auch bey dieſer gelaſſen werden, bis er ordentlicher Weiſe daraus entſetzet wird. ib.

§. 5.

§. 5. Die Quaſi-Poſſeſſion einer Servitut wird durch Pfän- dung interrumpiret, ib. — Servitut
wenn gleich der Gepfändete ſich nicht daran kehret, ib.
oder wieder pfändet. ib.

§. 6. In ſtreitigen Dienſten wird zuförderſt auf die Poſſeſs er- kannt. Rſ. gr. 1661. §. 36. — Dienſte

§. 7. So wird auch derjenige, dem das Jus Patronatus ſtreitig gemacht worden, bey ſeiner Poſſeſs gelaſſen. — Jus Patronatus
Rſcr. 1662. I. 861.

§. 8. In Bier- und Jagd-Sachen aber hat keine Poſſeſs ſtatt. — Bier- Jagd-Sachen.
Ausſchr. 1676. I. 1649.
A. T. A. 1676. 358. 359.

Poſſeſſionatus ſ. Anſäßigkeit.

Poſſeſſorium.

§. 1. Ein Kläger richtet den Grund ſeiner Klage entweder auf das Recht oder das Factum Poſſeſſionis, — Nicht mit dem Petitorio zu vermengen
E. P. O. A. §. 20.
und ſtellet daher entweder das Petitorium oder Poſſeſſorium an.
Dec. 13.

§. 2. Ob nun wohl das Petitorium und Poſſeſſorium nicht mit einander zu vermengen, ib.
und wenn dieſes angeſtellet worden, allein darinnen geſprochen werden ſoll, ib.
ungeachtet daſſelbe durch Anziehung einiger ins Petitorium gehörigen Fundamente coloriret worden, ib.
zumahl wenn Kläger, daß er ſich dadurch keinesweges ins Petitorium eingelaſſen haben wolle, bedinget: ib.

§. 3. So mag doch der Richter auch im Petitorio erkennen, wenn Kläger die Jura in Petitorio mit anführet, Beklagter aber ſich darauf einläſſet und hauptſächlich antwortet, ib.
ungeachtet das Libell darauf nicht eingerichtet iſt, ſondern das Poſſeſſorium angeſtellet worden. ib.

§. 4. Das Poſſeſſorium aber wird in ordinarium und ſummariiſſimum getheilet. E. P. O. A. §. 20. — Poſſeſſorium ordinarium

§. 5. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo wird weder darauf, wer das beſte Recht, ib. — Poſſeſſorium ſummariiſſimum
noch wer eine ältere und richtigere Poſſeſs vor ſich habe, ib.
ſondern allein auf das Factum Poſſeſſionis geſehen, ib.

§. 6. Und derjenige dabey geſchützet, ſo ein oder mehrere ruhige Actus Poſſeſſorios, ib. §. 19. — Actus Poſſeſſorii
und in Poſſeſſione Jurium & Servitutum bey Servitutibus continuis wenigſtens eine jährige, ib.
in diſcontinuis aber nebſt ſolcher jährigen Poſſeſs wenigſtens drey richtige Actus vor ſich hat. ib.

§. 7.

Malæ fidei Poſſeſſor. §. 7. Doch iſt derjenige, ſo darinnen geſchützet worden, nachgehends aber in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio verlieret, wenn er ſonſt nichts weiter vor ſich hat, nichts deſtoweniger pro malæ fidei poſſeſſore zu halten, ib. §. 20.
und alle Fructus perceptos & percipiendos, ib.
auch die durch das Poſſeſſorium ſummariiſſimum, ib.
ſowohl andere verurſachte Schäden und Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. ib.

Poſſeſſorium Summariiſſimum.

Citation §. 1. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo ergehet die Citation alſofort ſub pœna confeſſi & convicti. E. P. O. A. §. 19.

Libell §. 2. Es wird kein ordentlich Libell erfordert, ib.
doch muß ein richtig Medium concludendi und deutlich Petitum verhanden ſeyn. ib.

Litis-Denunciation §. 3. Die Litis-Denunciation hat hierbey nicht ſtatt. E. P. O. ad 14. §. 1.

Beweis §. 4. Es wird ohne Beweis und Gegenbeweis verfahren, E. P. O. A. §. 19.
und ſofort auf die beygebrachte Poſſeſs erkannt, ib.
zu deren Beybringung aber werden keine andere als gerichtliche Rotuli zugelaſſen, ib.
mögen iedoch coram quocunque Judicio gefertiget ſeyn. ib.

Interrogatoria §. 5. Interrogatoria werden auch nicht geſtattet, ib.
wiewohl Beklagten zu ſeiner Gegenbeſcheinigung gleichfalls gerichtliche Rotulos in Termino zu übergeben frey ſtehet. ib.

Zeugen §. 6. Zuweilen wird auch eines eintzigen eydlichen, Dec. 1. E. P. O. A. §. 20.
und wenn ſonderbare Gefahr, Gewalt und Thätlichkeit oder Tumult zu beſorgen, zweyer unverwerfflichen unbeeydeten Zeugen Auſſage attendiret. ib.

Eydes-Delation §. 7. Die Eydes-Delation hat hier nicht ſtatt. E. P. O. A. §. 19.

Gegen-Beſcheinigung §. 8. Wenn auch Beklagter keine Rotulos in Termino übergiebt, wird darauf nicht interloquiret, ib.
ſondern ſofort hauptſächlich erkannt, ib.
obgleich keine Auflage vorher gegangen. ib.

Leuterung §. 9. Wider das geſprochene Urthel wird weder Leuterung noch Appellation angenommen, ib.
wenn auch gleich auf Schäden und Unkoſten mit erkannt, ib.
oder beyde Theile zugleich ein ſolches Remedium eingewandt. ib.

Appellation. §. 10. Jedoch wird von dem Unter-Richter auf die Appellation berichtet; ib.
denenjenigen Perſonen aber, ſo das Beneficium reſtitutionis in inte-

integrum zuſtehet, ſtatt deſſelben eine Leuterung oder Appellation, ib.
weiter aber gleichfalls kein Remedium zugelaſſen. ib.

Poſt.

§. 1. Zu Erſparung der Unkoſten ſind Acta mit der Poſt, oder dem ordentlichen, und nicht durch eigene Boten zu verſenden. Acta
E. P. O. ad 34. §. 2.

§. 2. Den Poſten müſſen alle ihnen begegnende Caroſſen, Chaiſen, Caleſchen, Fracht- und andere Wagen ausweichen; ausweichen
Poſt-O. §. 10.
die nach Leipzig gehende oder daher kommende Fracht-Wagen aber dürffen nur nach gehörtem Horn-blaſen ſtille halten. ib.

§. 3. Ihnen ſind, auſſer den Veſtungen, in den Städten die Thore zu öffnen. Poſt-O. §. 11. Oeffnung der Thore

§. 4. Sie dürffen ſich auch der Fürſten-Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege gebrauchen. ib. §. 10. Fürſten-Wege.

Poſt-Amt.

§. 1. Was durch Recht auszumachen, das ſoll in Poſt-Sachen der Kläger zuförderſt bey dem Ober-Poſt-Amte zu Leipzig, oder denen zu Dreßden, Bautzen und Lübben, Poſt-O. §. 45. Iſt in Poſt-Sachen die erſte Inſtanz
nach dieſem aber, und wenn er bey dem daſelbſt fallenden Beſcheide zu acquieſciren nicht gemeynet, an das Cammer-Gemach bringen. ib.

§. 2. In eilfertigen Caſibus aber, und wenn periculum in mora, und ein Reiſender ſich nicht aufhalten kan, mag er ſeine Klage bey iedes Orts Obrigkeit anbringen, ib. Obrigkeiten
da ihm zu ſeinem Rechte geſchwinde und auſſer Proceſſe verholffen werden, ib.
der Beamte oder andere Gerichts-Obrigkeit aber von allen dem Cammer-Collegio Bericht ertheilen ſoll. ib.

§. 3. Von Einrichtung des An. 1693. angelegten Feld-Poſt-Amts ſ. Reglem. 1693. II. 1017. Feld-Poſt-Amt.

Poſt-Bediente.

§. 1. Poſt-Bediente ſind von der ordentlichen Jurisdiction eximiret, Poſt-O. §. 2. Jurisdiction
doch ſtehen die zu Leipzig vor dem Kreis-Amte daſelbſt.
M. 1684. II. 1011.

§. 2. Sie ſind von Einqvartierung, Poſt-O. §. 3. Einqvartierung
Bürger-Wachen, Decr. 1711. II. 1041.
Werbungen, M. 1701. II. 1025.
1709. 1035.
Gleite, Zoll, Brücken- und Fähr-Gelde befreyet.
Poſt-O. §. 4. 12.

§. 3.

Perſonal-Arreſt — §. 3. Sie dürffen nicht mit Perſonal-Arreſt belegt,
Poſt-O. §. 3.
auch ihre Beſoldung nicht mit Arreſt beſchlagen werden. ib.

Injurien — §. 4. Niemand ſoll ſie injuriren; Pat. 1692. II. 1015.
1701. 1025.

Beobachtung der Poſt-Ordnung. — §. 5. Sie aber die Poſt-Ordnung beobachten.
M. 1713. II. 1091.

Poſt-Buch.

Einſchreiben. — §. 1. Das auf die Poſt gegebene iſt in das gewöhnliche Poſt-Buch und in die Charte einzutragen,
Reglem. 1712. §. 4. II. 1041.

§. 2. Und in daſſelbe alles richtig einzuſchreiben.
Poſt-O. §. 39.

Poſt-Caleſche.

Kutſcher. — Poſt-Caleſchen ſollen Kutſcher nicht brauchen.
Poſt-O. §. 16.

Poſt-Haus.

Privilegirter Ort — §. 1. Poſt-Häuſer genieſſen die Gerechtſamen privilegirter Oerter, Poſt-O. §. 7.
und ſind von Einqvartierung frey. ib. §. 3.
Rſol. 1702. II. 1027.

Stube — §. 2. Es ſoll aber darinnen der Poſtmeiſter eine ſaubere und bey Winters-Zeit auf ſeine Koſten eingeheitzte Stube,
Poſt-O. §. 5.
ein Stück Eſſen, einen Trunck Bier und Brandtewein parat halten, ibid.

Wappen — §. 3. Und das Königl. Churfürſtl. Wappen affigiret haben.
Poſt-O. §. 6.

Neben-Poſt-Häuſer. — §. 4. Neben-Poſt-Häuſer ſollen nicht geduldet werden.
Vero. 1709. II. 1035.

Poſt-Horn.

Auſſer denen Poſtilionen von niemand zu führen — §. 1. Das Poſt-Horn zu führen iſt auſſer denen Poſtilionen und Poſt-Knechten bey 20. Rh. Gold-Gülden Straffe niemand erlaubt. Vero. 1692. II. 1013.
Poſt-O. 1693. §. 7. 1019.
1713. §. 13. 16.
M. 1708. II. 1031.
Vero. 1708. 1033.
M. 1713. 1089.

Extraordinair-Poſten — §. 2. Wie aber ſolches ſowohl ordinar- als extraordinaire Poſten führen: Poſt-O. §. 12.

Gebrauch. — §. 3. Alſo dienet daſſelbe dazu, daß
1) die Poſten bey Paſſirung der Städte, Flecken und Dörffer ſich dadurch zu erkennen geben, ib.

2) ihnen

2) ihnen in Städten die Thore geöffnet werden,
Reglem. 1683. II. 1009.
Poſt-O. §. 11.
3) auf ergehendes Anblaſen andere Wagen ihnen ausweichen. Poſt-O. §. 10.

§. 4. Auch werden durch deſſen Laut die Reiſenden bey Abgang der Poſten zu dreyen unterſchiedlichen mahlen geruffen. Reiſende.
Poſt-O. §. 23.

Poſt-Klepper ſ. Pferde.

Poſt-Livrée ſ. Lieberey.

Poſt-Meiſter.

§. 1. Poſtmeiſter ſtehen nicht vor die verſchwiegenen Sachen. Verſchwiegene Sachen
Poſt-O. §. 44.
Reglem. 1712. §. 3. II. 1041.

§. 2. Sie haben die Freyheit, die Reiſenden zu ſpeiſen, Speiſung
Poſt-O. §. 5.
ſind auch deßhalber bey Abſtattung der einfachen Acciſe zu laſſen, und den Wirthen in doppelter Veracciſirung nicht gleich zu achten. Pat. 1707. II. 1963.

§. 3. Ihren Rang haben ſie nach denen Accis-Steuer- und Gleits-Einnehmern, Reglem. 1710. II. 1037. Rang.
und Raths-Cämmerern, alſo vor den folgenden Raths-Gliedern.
Poſt-O. §. 8.

Poſt-Ordnung.

§. 1. Poſt-Ordnungen ſind die,
d. An. 1661. II. 1001. d. An. 1693. II. 1019.
1667. 1003. - 1713. 1047.
worzu auch die Reglemens
d. An. 1683. II. 1009. d. An. 1693. II. 1017.
gehören.

§. 2. Der Inhalt der Poſt-Ordnung d. An. 1713. beſtehet in folgenden Punckten:

1. Gehöret das Poſt-Weſen in das Cammer-Gemach und geheimdes Conſilium.
2. Sind dahin die Poſt-Beamte und Bediente in Sachen, ſo das Poſt-Weſen belangen, allein gewieſen, und von aller andern Jurisdiction eximiret; Criminal-Fälle aber gehören vor die Landes-Regierung und Obrigkeiten, vor welchen letztern die Poſt-Bediente auch in realibus ſtehen bleiben.
3. Poſt-Häuſer ſind von Einqvartierung frey, und die Perſonal- und Real-Execution hat wider Poſt-Bediente nur auf gewiſſe maſſe ſtatt.
4. Sie ſind mit Contribution und Oneribus, Gleite, Zoll, Brü-

cken- und Fähr-Gelde verſchonet, tragen aber die Real-Onera;

5. Mögen ohne Widerſpruch der Gaſt-Wirthe und Wein-Schencken die Paſſagiers bewirthen.

6. Poſt-Häuſer führen des Landes-Herrn Wappen,

7. haben auch die Salve-Garde und Gerechtſamen der privilegirten Oerter.

8. Poſtmeiſter haben ihren Rang nechſt den Steuer-und Accis-Einnehmern, auch Raths-Cämmerern, vor den folgenden Raths-Gliedern.

9. Die Poſt-Wege ſind fleißig zu beſſern, und wenn deswegen Streit, thut ſolches der nechſte Beamte Vorſchuß-weiſe.

10. Poſten bedienen ſich der Fürſten-Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege, und dürffen nicht gepfändet werden. Ihnen weichen alle Caroſſen, Chaiſen, Caleſchen, Fracht- und andere Wagen auf das durchs Poſt-Horn gegebene Zeichen, auch die Extra-Poſten; nach Leipzig gehende oder von dar kommende Fracht-Wägen aber halten nur ſtille.

11. Ihnen werden bey ihrer Ankunfft Thore und Schlag-Bäume an den Städten alſofort geöffnet, ſie auch von Fähr-Leuten bald abgefertiget.

12. Die Poſtilions müſſen Wappen, Schild, Livrée und Poſt-Horn führen, ohne welches ſie nicht Zoll, Gleite und Brücken-Geldes frey ſeyn ſollen.

13. Land-Kutſcher und andere dürffen bey Straffe 10. Rthl. oder 20. Rh. Gold-Gülden kein Poſt-Horn führen.

14. An Poſten darff ſich bey Leib- und Lebens-Straffe niemand vergreiffen, ihnen wird auch benöthigten Falls Convoy mitgegeben.

15. Flüchtige mögen zwar auf Steck-Briefe nur bey der Umwechſelung arretiret, auſſerdem aber, und wegen Particular-Schulden die Poſt bey 100. Rh. Gold-Gülden Straffe nicht angehalten werden.

16. Land-Kutſcher, Fuhrleute und Boten ſollen den Poſten keinen Eintrag thun, (welches in 12. verſchiedenen Puncten gezeiget wird;)

17. Mögen auch wegen ſtarcken Verdachts beym Ausfahren viſitiret werden.

18. Fremde Kutſcher und Boten müſſen ihre Briefe auf die Poſt geben, und dürffen ſolche bey 10. Rthl. Straffe nicht ſelbſt beſtellen.

19. Poſtmeiſter ſollen allezeit Pferd und Wagen bereit haben,

20. auch die Poſt-Caleſchen recht verfertigen laſſen.

21. Den Reiſenden wird mehr nicht als ein 30. oder 40. Pfund ſchwe-

ſchwerer Coffre oder Mantel-Sack paſſiret, ſie müſſen auch, ſonderlich beym Ab- und Umpacken, ihrer Sachen ſelbſt wahrnehmen.

22. Poſten ſollen zu der geſetzten Stunde richtig abgehen, und von niemand aufgehalten werden.

23. Der Poſtmeiſter ſoll die Stunden richtig inne halten, und ſich durch keines Reiſenden Ab- oder Anweſen zurück halten laſſen, als der, wenn er ſich zu rechter Zeit nicht einſtellet, ſeines Poſt-Geldes verluſtig iſt.

24. Der Poſtilion verbüſſet iede verſäumte Stunde mit einem Thaler.

25. Zum Umwechſeln und Umpacken wird nur Tiſch-Zeit eine gantze, ſonſt aber wie auch zur reutenden Poſt eine halbe Stunde eingeräumet.

26. Die Sitze werden ſo genommen, wie einer ſich im Poſt-Hauſe anmeldet und bezahlet, es wären denn Vornehme darunter, denen der Poſtmeiſter die Stelle vor den eherkommenden anzuweiſen Macht hat; die Paſſagiers bleiben bis zu abſolvirtem Cours in der Ordnung, und haben vor denen unter Weges Aufſitzenden den Vorzug.

27. Wer ſich nur anmeldet und nicht bezahlet, muß den folgenden, ſo bezahlen, weichen. Mehr, als gehörig, aufgeſetzte Perſonen ſind die Poſtmeiſter unter Weges zu befördern nicht ſchuldig.

28. Der Poſtilion, ſo Perſonen auffſetzet, und das Poſt-Geld unterſchlägt, wird das erſte mahl mit 8. tägigem Gefängniß bey Waſſer und Brodt, und ferner doppelt geſtrafft.

29. Die Poſt-Knechte ſollen verpflichtet, und der hierinnen ſäumige Poſtmeiſter um 6. Rthl. beſtrafft werden,

30. Der Poſtmeiſter wegen der Unterſchleiffe mit Briefen fleiſſig viſitiren, und bey dem Umpacken ſeyn,

31. Paſſagier keine Accis-bare Sachen, die ſie nicht vergeben, mit ſich führen,

32. Keine Briefe, Paquete und Waaren führen, ſonſt auf der Poſt nicht befördert werden,

33. Keinen Taback rauchen, auch keine groſſe Hunde bey ſich führen.

34. Der Briefe, Waaren und Paquete Tax ſoll gehalten, und bey 5. 10. 15. Rthl. Straffe nicht überſchritten werden.

35. Zum Poſt-Inventario ſoll eine Wage angeſchafft, und nebſt Siegeln, Schilden, Wappen, Hörnern den Nachfolgern gelaſſen werden.

36. Der Paquete Schwere und der Geld-Poſten und Pretioſorum Werth iſt richtig anzumercken.

37. Wo keine beſondere Taxe verhanden, iſt das Porto von Geld, Waaren und Paqueten nach der Meilen-Tabelle zu nehmen.

38. Das Einlauffen und Abgehen der Poſt wird in einer Tabelle affigiret, von den eingelauffenen Briefen eine Charte ausgehänget, das nicht Abgeholte durch die Brief-Träger beſtellet, welche vor das Verlohrne ſtehen müſſen. Wer unrechte Briefe abholet, wird vor unehrlich gehalten.

39. Poſtmeiſter ſollen über das aufgebende Geld, Waaren und Paquete richtige Bücher halten;

40. Bey Ankunfft der Poſt 1) ob etwas ſchadhafft, 2) die Stunden gehalten, 3) die Reiſenden bezahlet, 4) alles verhanden, unterſuchen, und das irre gehende zurücke ſchicken;

41. Ubel verwahrte und beſchädigte Sachen wieder einpacken, und den Verlag von dem Empfaher wieder fordern,

42. Die Paquete, Geld, Waaren und Käſtlein recht überſchreiben, doch die Briefe nicht darauf befeſtigen, auch die Sachen recht einpacken laſſen.

43. Wegen des Verlohrnen und Verſchwiegenen ſoll der Finder als ein Dieb geſtrafft werden, und der Käuffer den Werth doppelt erſetzen.

44. Uber aufgegebenes Geld und Pretioſa wird ein Schein ertheilet, der iedoch über 1. Jahr nicht gültig, auch der Verluſt der Sachen anders nicht als nach dem angegebenen Werthe erſetzet wird.

45. Was durchs Recht auszumachen, wird erſt im Ober-Poſt-Amte und hernach im Cammer-Gemach erörtert; wenn aber periculum in mora, auch bey iedes Orts Obrigkeit, die es ſodann der Cammer berichtet.

46. Verdächtige Paquete mögen eröffnet, und von denen darinnen gefundenen Briefen das Porto nebſt 5. 10. 20. Rthl. Straffe gefordert werden; doch hat der Poſt-Bediente, ſo nichts ungebührliches findet, eben die Straffe zu gewarten.

47. Couvertirte Briefe an die Poſtmeiſter und Bediente ſind gleichfalls zu öffnen, und das Porto zu fordern.

48. Die Poſt-Freyheit hat niemand, auſſer die des Landes-Herrn Angelegenheit belangende Sachen, Dero Gemahlin, geheimder Räthe Briefe und Paquete, Schachteln und Käſtlein; auch die Poſt-Beamten und Diener nur, wo ſie nothwendig in Poſt-Sachen zu correſpondiren haben.

49. Der Aviſen halber hat auch niemand Freyheit, auſſer 4. Exemplaria vor das Königliche Haus, und die würcklichen geheimden und Cabinets-Räthe ieder ein Exemplar, und iedes Raths-Collegium eines.

50. Das

50. Das Porto wird entweder beym Aufgeben oder in Loco distributionis entrichtet, und ohne daſſelbe kein Brief angenommen und abgefolget; der hierinnen nachſehende Poſt-Bediente muß daſſelbe aus ſeinem Beutel bezahlen.

51. Unbeſtellt liegende Briefe und Paquete werden von einer Leipziger Meſſe zur andern die Meß-Zeit über, in andern Orten aber 4. Wochen lang auf affigirten Charten gemeldet, und was binnen der Zeit nicht abgefordert wird, beygelegt.

52. Staffetten werden nach völliger Bezahlung durchgehends ohne Auffenthalt fortgeſchafft, wie ſolches n. 1-- 19. gezeiget wird.

53. Zu reutenden Extra-Poſten ſoll der Poſtmeiſter gnugſame Pferde halten.

54. Fuhrleute und Bauern müſſen ſich vor ihre hergebende Pferde mit dem verordneten Poſt-Gelde nach Abzug eines Groſchens vom Thaler vergnügen.

55. Extra-Poſten werden alſofort bezahlet.

56. Wenn die Poſt-Pferde nicht verhanden, mögen die Reiſenden entweder warten, oder andere Gelegenheit nehmen.

57. Der Poſtmeiſter iſt über 1. Stunde zu warten nicht ſchuldig, ſondern wieder auszuſpannen befugt, und der Reiſende des bezahlten Poſt-Geldes zur Helffte verluſtig.

58. Auf einer mit 3. Pferden beſpannten Poſt werden über 4. und auf einer 4. ſpännigen über 5. Perſonen nicht paſſiret.

59. Der mit Extra-Poſt Reiſende ſoll von dem Orte, da er ausfähret, vom Poſtmeiſter einen Zettel nehmen, wie viel Pferde er habe, und unterm Vorwande böſen Weges wider ſeinen Willen nicht mehr nehmen, als mit wievielen er Poſt-mäßig ankommen.

60. Poſtilionen haben bey guten und ebenem Wege zu einer Meile 1. Stunde, bey böſen Wegen und Bergen aber $1\frac{1}{2}$., und zum Reuten $\frac{3}{4}$. Stunden.

61. Wer dieſelben darüber zwinget oder vorjaget, muß allen Schaden der Pferde erſetzen.

62. Mit eigenen oder gemietheten Pferden Kommende iſt der Poſtmeiſter mit Poſt-Pferden fortzuſchaffen nicht ſchuldig, wohl aber mit Poſt-Pferden Anlangende, auch Miniſtros, Beamte und im Lande Angeſeſſene, ſo mit eignen oder gemietheten Pferden kommen.

63. Auſſer den ordentlichen Poſt-Straſſen ſeitwärts Fahrende ſoll der Poſtmeiſter über 3. bis 4. Meilen nicht fortſchaffen, ſich auch den Rück-Weg bezahlen laſſen.

64. Er richtet ſich nach dem Wege, und mag entweder mehr

Pferde nehmen, oder auch die fahrende in eine reutende Poſt verwandeln.

65. Mit eignen oder gemietheten Pferden auf die Poſt-Stationes Kommende müſſen ſich bey ermangelnden Poſt-Pferden gedulden, oder ſich ander Fortkommen verſchaffen.

66. Unbekannte und Fremde ſollen ohne Erkundigung nicht fortgeſchaffet werden.

67. Paſſagiers, ſo extra ankommen, ſollen anders nicht als vor das Poſt-Haus, auch andere Stationes nicht vorbey gefahren werden.

68. Poſt-Beamte ſollen einander die Knechte nicht abſpenſtig machen, auch keinen ohne glaubwürdiges Zeugniß in Dienſte nehmen.

69. Sie und ihre Bediente ſoll niemand hindern, oder mit Scheltworten und Real-Injurien beleidigen.

70. Die Taxe iſt:

I. Vor Briefe 1. 1½. 2. 2½. 3. 5. 5½. 6. 6½. 7½. 9½. gr. welches

1) von einfachen Briefen ſie ſeyen von gantzen, halben oder Viertels-Bogen, zu verſtehen, doppelte aber zahlen über die Taxe noch die Helffte.

2) Brief-Paquete, ſo auf etliche Loth anlauffen, werden nach dem Gewichte, und von iedem Loth ſo viel, als der einfache Brief giebt, bezahlet.

3) Briefe und deren Inlagen, ſo bis 3. Loth wägen, und im Lande bleiben, werden mit 1. gr. 6. pf. bezahlet.

4) Acten-Paquete von 1. bis 4. ℔ paſſiren für 5. Loth.

von 4.	6.	6.
von 6.	8.	10.
von 16.	24.	24.

II. Von Paſſagierern wird 5. gr. vor iegliche Meile bezahlet, und einem ieglichen ein Felleiß oder Coffre von 30. bis 40. ℔ frey paſſiret.

III. Von baarem Gelde und Pretioſis

auf 1. 2. 3. Meilen von 100. Rthl. cour.	2. gr.
4. 5. 6.	3.
7. 8. 9.	4.
10. 11. 12.	5.
13. 14. 15.	6.
16. 17. 18.	7.
19. 20. 21.	8.
22. 23. 24.	9.
25. 26. 27.	10.
28. 29. 30.	12.

Gold

Gold, Jubelen, und andere Pretioſa von ſolchem Werth zahlen nur die Helffte, iedoch werden Species-Ducaten auf den Werth von Current reduciret, und die Taxe nach demſelben eingerichtet.

IV. Von Kauffmanns-Waaren:

von	1. 2. 3.	4. 5. 6.	7. 8. 9.	10. 11. 12.	13. 14. 15.	16. 17. 18.	19. 20. 21.	22. 23. 24.	25. 26. 27.	28. 29. 30. Meilen.
1 ℔	1	2	3	4	5	5	6	6	7	8
2	2	3	4	5	6	7	8	8	10	11
3	2	3	5	6	8	9	10	12	14	15
4	3	4	5	7	10	11	12	15	17	19
5	3	4	6	8	12	13	14	18	20	24
6	3	5	6	9	13	15	16	21	24	28
7	4	5	7	10	14	17	18	24	28	32
8	4	6	7	11	15	19	20	27	31	36
9	4	6	8	12	16	21	22	30	34	40
10	5	7	9	13	17	23	24	32	38	44
15	5	8	10	16	20	26	30	36	42	50
20	6	9	12	19	23	29	36	40	46	54
30	7	10	14	22	28	34	40	46	52	58
40	8	12	17	26	32	38	46	52	58	63
50	9	14	20	30	36	40	48	60	66	75
60	10	16	23	34	40	48	60	66	75	80
70	11	18	26	38	44	52	66	72	84	90
80	12	20	29	42	48	60	70	78	90	100
90	13	22	32	46	52	65	72	84	96	110
100	14	24	34	50	58	70	78	90	110	124

Es iſt aber dieſe Taxe von leichten koſtbaren Kauffmanns-Waaren, z. E. Seiden-Waaren und dergleichen zu verſtehen, Gold- und Silber-Waaren aber, Drap d'Or, Brocard und dergl. bezahlen das vorhergeſetzte doppelt.

V. Von Extra-Poſten und Staffetten:
werden die Poſt-Pferde iegliches auf eine Meile mit 8. gr. und Staffetten mit 12. gr. bezahlet.

71. Die Geld-Buſſen ſollen von Qvartalen zu Qvartalen eingeſendet werden.

72. Poſt-Sachen ſollen auſſer Proceß entſchieden werden, und die Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühle ſich nach dieſer Ordnung halten.

Poſt-Pferde ſ. Pferde.

Poſt-Sachen.

Proceß — §. 1. Poſt-Sachen ſind ohne Weitläufftigkeit abzuthun;
Decr. 1702. II. 1027.
Reglem. 1712. 1041.
Poſt-O. §. 72.

Recht — §. 2. Und nach denen Poſt-Verordnungen und Edictis zu entſcheiden. M. 1711. II. 1039.
Poſt-O. §. 72.

Forum. — §. 3. Es gehören aber ſolche vor den geheimbden Rath, und nicht vor das Ober-Hof-Gerichte. Reglem. 1681. II. 1005.
M. 1711. II. 1041.
Poſt-O. §. 1.

Poſt-Säulen ſ. Straſſen-Säulen.

Poſt-Schein.

Pretioſa — §. 1. Ein Poſt-Schein ſoll demjenigen, ſo es verlanget, wegen der auf die Poſt gegebenen Pretioſorum gegeben werden.
Poſt-O. §. 44.

Gültigkeit — §. 2. Es gilt aber ſolcher nur 1. Jahr, ibid.
und wenn keiner gegeben worden, iſt auch vor den Verluſt kein Anſpruch zu machen. Erläuter. 1715. II. 1095.

Werth, worüber ein Poſt-Schein zu geben. — §. 3. Doch wird derſelbe nur über das, was über 2. Rthl. gegeben, ibid.
es iſt auch, daß die Briefe beſchweret, darauf anzumercken.
Vero. 1717. II. 1103.

Poſt-Taxe ſ. Poſt-Ordnung.

Pot-Aſche.

Ausfuhr. — Die Ausfuhr der Pot-Aſche wird wegen der Bergwercke und Farb-Mühlen verboten. M. 1650. I. 1519.

Potentioris Obligatio ſ. Obligation.

Poudre.

Ubermäßiger. — Die übermäßige Verfertigung des Poudres wird verboten.
Rſcr. 1714. I. 1833.
M. 1719. I. 1905.
III. 509.

Prachen ſ. Hartzen.

Præcedenz ſ. Rang.

Præceptor.

Mag gehalten werden — §. 1. Ob wohl die Winckel-Schulen verboten,

Schul-

Schul-O. t. von Winckel-Schulen.

ſo iſt doch fürnehmen Bürgern oder denen von Adel unbenommen, ihren Kindern in ihren Häuſern beſondere Præceptores zu halten. ib.

§. 2. Es ſollen aber dieſelben iedes Orts Superintendenten und Pfarrern unterworffen und Rechenſchafft zu geben ſchuldig ſeyn. ibid. ſtehet unter des Superintendents Aufſicht.

Præceptum de non ſolvendo.

§. 1. Das Præceptum de non ſolvendo befreyet nicht von Zinſen, Dec. 27. Zinſen

es würden denn die Gelder gerichtlich deponiret oder offeriret. ib.

§. 2. Es wird aber dergleichen Verbot nicht allein dem Haupt-Schuldner, ſondern auch deſſen Debitori communiciret, Haupt-Schuldner

Erläut. 1721. I. 1203.

und wenn dieſer hernach dem ungeachtet zahlet, iſt er ſolches alſofort wieder anzuſchaffen ſchuldig; ibid.

§. 3. Kan ſich auch damit, daß der Haupt-Schuldner zuvor executiret werden müſſe, nicht behelffen, ibid. Exc. Excuſſionis.

wenn gleich das Verbot nur an ihn allein und nicht zugleich an ſeinen Gläubiger ergangen. ib.

Præceptum Executivum ſ. Hülffs-Auflage.

Præjudicium

Commination.

§. 1. Alle Citationes ſollen ſofort unter einem gewiſſen Præjudicio ergehen, E. P. O. ad 1. §. 4. Citation

ad 4. §. 1.

ad 25. §. 3.

A. §. 3.

und auf Beklagtens Auſſenbleiben nach vorhergehender Ungehorſams-Beſchuldigung darauf erkannt werden.

E. P. O. ad 10. §. 2.

§. 2. Doch läſſet ſich ſolches auf den Proceſſum ex L. Diffamari und Si contendat nicht erſtrecken. E. P. O. ad 5. §. 6. 7. Proc. ex L. Diffamari

§. 3. Es müſſen aber auch alle unter einer gewiſſen Commination ergehende Citationes eine völlige Sächſiſche Friſt in ſich halten. E. P. O. ad 4. §. 1. Friſt.

cf. ad 26. §. 2.

Prælatio, Prælationis Jus.

§. 1. Ein Jus Prælationis oder Priorität vor andern Hypothecariis hatten ſonſt Wem es zugeſtanden

1. das Eheweib wegen ihres Ehe-Geldes oder Heyraths-Guthes, vermöge deſſen ſie denen vorhergehenden ſtillſchweigenden Verpfändungen, Pr. O. t. 43. §. 1.
nicht aber denen ausdrücklichen vorgezogen wurde, ib.

welchem Vorzugs-Rechte auch ein vor Unmündige gemachtes Statut nichts benahm, Dec. 5.
und welches das Eheweib nicht verlohr, das einen beſchuldeten Mann heyrathete, Dec. 6.

2. der Fiſcus, wenn er mit iemand contrahirte, in den Güthern, welche deſſen Schuldner nachgehends überkam, Pr. O. t. 43. §. 5.

3. derjenige, ſo zu Erbauung, Beſſerung und Erhaltung, ibid. §. 6.
ingleichen zu Erkauffung eines Hauſes oder Guthes geliehen, ibid. §. 7.
wenn im erſtern Fall es in der Obligation ausdrücklich gemeldet worden, ibid. §. 6.
und erweislich war, daß es eine Nothdurfft geweſen. ib.

ist aufgehoben. §. 2. Jetzo aber ſtehet ihnen allerſeits kein Jus Prælationis mehr zu, E. P. O. ad 43.
ſie haben auch nicht einmahl ein Jus reale, wenn ſie ſich nicht gerichtliche Hypothec conſtituiren laſſen. ibid.

Præliminaria.

Interrogatoria §. 1. Interrogatoria præliminaria ad cauſam ſind nicht zuläßlich. Pr. O. t. 20. §. 2.

Præliminar-Verrichtung §. 2. Von Citationen, Beaugenſcheinigungen und andern Præliminar-Verrichtungen vor Ertheilung eines Beſcheids iſt keine Appellation zuläßlich. M. w. i. Berg-S. §. 17.

Præſcription, Præſcriptionis Exceptio ſ. Verjährung.

Præſentation.

In Fürſten-Schulen §. 1. Die Præſentation der Fürſten-Schulen ſoll den Städten gelaſſen werden. Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 25.
cf. L. O. 1543. t. von 3. neuen Schulen.

der Geiſtlichen §. 2. Zu Geiſtlichen ſollen tüchtige Perſonen præſentiret werden, Syn. Decr. §. 8.
es ſoll aber die Præſentation von dem Superintendenten zugleich mit geſchehen, Rſcr. 1659. I. 861.
und ſich ein ieder Kirchen- und Schul-Diener, Organiſt, Kirchner und Glöckner gleich zu Anfang ſeines Amts præſentiren laſſen, M. 1700. I. 869.
bey Annehmung einer Mägdlein-Schulmeiſterin wird allein der Ehemann zur Confirmation præſentiret. Rſcr. 1700. I. 867.

Præſentatum der Schrifften §. 3. Die in die Gerichte eingegebene Schrifften mögen auch auſſer der Gerichts-Stelle præſentiret werden. E. P. O. ad 2. §. 4.

der Wechſel §. 4. Der Præſentation, ſo bey Wechſelbriefen gebräuchlich, bedarf ein eigner Wechſel nicht, W. O. §. 4.

er

er käme denn in die dritte und mehr Hände. ibid.

§. 5. Sonſt geſchicht ſolche entweder mit Meß- oder auſſer der Meſſe einkommenden Wechſeln. ibid. §. 4. 7.

§. 6. Bey denen erſtern wird den erſten Tag der Meſſe angefangen, ibid. §. 4. Meß-Wechſel

und bis Freytags der erſten Marckt-Woche in der Oſter- und Michaelis-Meſſe, ibid.

im Neu-Jahr-Marckte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts continuiret. ibid.

§. 7. Bey denen letztern geſchicht die Præſentation, ſo bald ſie kommen. W. O. §. 7. auſſer der Meſſe

§. 8. Die Acceptation und Zahlung kan zwar deßwegen, daß der Wechſel nicht zu rechter Zeit præſentiret worden, nicht verweigert werden, W. O. §. 12.

es müſſen auch eigne Wechſel bezahlet werden, wenn ſie gleich nach der Verfall-Zeit præſentiret worden. ibid.

§. 9. Wenn aber der Wechſelbrief gar nicht præſentiret wird, ſtehet dem Schuldner frey, das Geld zu der Verfall-Zeit zu deponiren. ibid. Unterlaſſung.

Præſent-Geld

Donativ-Geld.

§. 1. Das bewilligte Donativ- oder Præſent-Geld muß von den Land-Erben bezahlet werden, Dec. 32. Land-Erben

M. 1711. II. 1611.

es ſey vor oder nach des Vaſallen Tode fällig geweſen. ibid.

§. 2. Wenn es aber gegen Verſchonung mit den Ritter-Dienſten bewilliget worden, iſt zu unterſcheiden, ob die Zeit der Verſchonung bey des Vaſallen Leben abgelauffen oder nicht. ib. Ritter-Dienſts

§. 3. Im erſtern Fall ſind es wieder die Land-Erben ſchuldig, ib.

im letztern Fall aber bezahlet der Lehns-Folger nach Proportion der Zeit, als die Verſchonung noch währet. ibid.

§. 4. Und in ſo weit ſolches aus dem Lehn zu bezahlen, gehöret es im Concurs mit in die erſte Claſſe. Concurs

E. P. O. ad 45. §. 6.

cf. ad 42. n. 8.

§. 5. Die Reſte von den Præſent-Geldern von Ao. 1653. bis 1671. werden abgeſchrieben. Rſol. 1715. I. 373. Reſte.

M. 1715. II. 1631.

Præſtatio.

§. 1. Præſtationes annuæ können præſcribiret werden, Præſcription

C. 2. p. 2.

ſie mögen aus einer Zuſage und Contracten, oder Teſtament und letzten Willen herrühren; ibid.

§. 2.

§. 2. Und zwar nicht allein, daß die verſeſſenen, ſondern auch daß die künfftigen nicht bezahlet werden dürffen. ibid.

Proceß §. 3. Sachen, ſo annuas Præſtationes betreffen, werden ohne Proceß nicht abgethan. E. P. O. ad 1. §. 6.

Præſtationes publicæ. §. 4. Klagen, über Præſtationes ex cauſa publica, ſoll das Ober-Hof-Gerichte nicht annehmen.

Vero. 1689. II. 1527.

§. 5. Præſtatio Facti, v. Facti Præſtatio.

Præſumtion.

Teſtament §. 1. Wider ein Teſtament muß keine Præſumtion und Vermuthung verhanden ſeyn, daß es Schwachheit halben nicht freywillig gemacht worden. C. 4. p. 3.

Pflicht §. 2. Einem auf Pflicht ſitzenden kömmt die Vermuthung, daß er in Krafft derſelben treu und aufrichtig handele; Dec. 3.

Hauswirth §. 3. Einem Hauswirthe aber dieſe, daß das bey ihm entſtandene Feuer nicht durch ſeine Verwahrloſung ausgekommen, zu ſtatten. Dec. 80.

Supplicant. §. 4. Wenn Supplicanten die Vermuthung vor ſich haben, daß ſie ihre Schrifften ſelbſt verfaſſen können, ſind ſolche auch ohne eines andern Concipientens Unterſchrifft anzunehmen.

Dippold. M. §. 9.

Prætorium Jus.

Teſtament. Das Kayſer-Recht wird in Jus Civile und Prætorium getheilet, und wenn ein Vater ſeine Kinder mit ihrer Einwilligung nicht zu Erben einſetzet, iſt wenigſtens Jure Prætorio das Teſtament gültig. C. 10. p. 3.

Prævention, Præventionis Exceptio.

Verworffene Klage §. 1. Wenn eine Klage angebrachter maſſen verworffen wird, hat die vorhergegangene Citation zwar den Effectum interrumpendæ Præſcriptionis, E. P. O. ad 5. §. 4. keinesweges aber Præventionis und Litispendentiæ; ib.

Monitorium §. 2. Welchen aber der Regierung, Conſiſtorien und Hofgerichte Monitoria, wenn ſie einmahl richtig inſinuiret worden, allerdings haben. E. P. O. ad 1. §. 7.

Fr. Br. Verein. 1660. §. 9. I. 1321.

wenn ſie nicht ſtatt habe §. 3. Wenn in denen zwiſchen der Cammer und Regierung ſtreitigen Sachen die Partheyen, einander die Prævention abzugewinnen, eine an dieſes, die andere an das andere Collegium klagbar worden, ſollen beyde Collegia der Prævention ungeachtet die Sache, wohin ſie principaliter gehörig, verweiſen.

Declar. 1670. §. 7. I. 1147.

Exc. Præventionis. §. 4. Sonſt hat die Exceptio Præventionis und Litispendentiæ auch im Handels-Gerichte ſtatt. H. G. O. t. 11.

Prandium Ariſtotelicum.

Das Prandium Ariſtotelicum ſoll in Promotione Magiſtrorum eingezogen, und dazu allein die Magiſtri in Facultate artium und Profeſſores der andern 3. Facultäten, Conſiliarii perpetui, der regierende Rath und ſonſt niemand eingeladen werden. Zu mäßigen.

Un. O. t. von den Grad. in Fac. Phil.

Pranger

Hals-Eiſen.

§. 1. Pranger und Hals-Eiſen mögen auch die Erb-Gerichte anſchlagen, und die Delinquenten daran ſtellen, Erb-Gerichte

Pol. O. 1612. n. 2.

1661. t. 3. §. 3.

dieſes auch ohne rechtliches Erkänntniß thun. ibid.

§. 2. Es wird aber damit fürnehmlich die Gotteslästerung, Gotteslästerung

Pol. O. 1661. t. 3. §. 3.

L. O. 1550. 1555. t. von Gotteslästerern.

C. 1. p. 4.

und das Sacramentiren beſtrafft. ibid.

§. 3. Wenn nehmlich mit dem Zuſatz Gottes ſacramentiſch ſacramentiret, Dec. Beſ. 1712. I. 1805. Sacramentiren.

und es böslich wiederholet worden. ibid.

Praxis v. Advocatur.

Predigt.

§. 1. Die Predigten an Sonn- und Feyertagen ſollen über die gewöhnlichen Evangelia gehalten werden, Gen. Art. 3. Evangelia

§. 2. Und nicht über 1. Stunde, ibid. Währung

Syn. Decr. §. 5.

M. 1708. I. 881.

die Nachmittags- und Wochen-Predigten aber nicht über ½. Stunde, oder aufs längſte ¾. Stunden währen. ibid.

§. 3. Pfarrer ſollen nicht einen ieden an ihrer ſtatt aufzuſtellen befugt ſeyn, Syn. Decr. §. 6. wer predigen ſolle

ſondern allein diejenigen die Cantzel betreten laſſen, die von ihren Superintendenten, daß es ihnen vergönnet, ſchrifftlichen Schein vorlegen; ibid.

§. 4. Collatores auch ohne Begrüſſung des Superintendenten niemand zur Prob-Predigt aufſtellen. ibid. §. 7. Prob-Predigt

§. 5. Wo mehrere Seelſorger ſind, ſollen dieſelben in ihrer Collegen Predigt vom Anfange bis zu Ende bleiben. ibid. §. 9. auswarten

§. 6. Von der zur Predigt erwehlten Methode, ſ. Jahrgang. Methode.

Prieſter ſ. Geiſtliche.

Prieſter-Wittwen-Caſſa ſ. Wittwen-Caſſa.

Prima-Wechſel.

§. 1. Ein Prima-Wechſel ſoll zwar auf geſchehene Præſentation acceptiret, W. O. §. 11. Acceptation

darf

darff aber bey der Verfall-Zeit nicht eher bezahlet werden, bis er, oder der darauf erfolgte Secunda oder Tertia richtig indoſſiret worden, oder der Inhaber ſich gnugſam legitimiret, ib.
ſonſt werden die Gelder gerichtlich deponiret. ib.

Secunda. §. 2. Es ſoll auch der Remittent iedes mahl zur Nachricht auf dem Secunda deutlich verzeichnen, in weſſen Händen Prima anzutreffen. W. O. §. 28.

Primæ Licitaturæ, Primi Liciti Jus ſ. Oblatio ad idem.

Principalis Actio ſ. Actio.

Principalis Interventio ſ. Intervention.

Priorität, Prioritätiſche Gläubiger.

Hypothecarii §. 1. Die Gläubiger, ſo eine Hypothec haben, werden nach denen, ſo in die erſte Claſſe gehören, ſchlechterdings ſecundum Prioritatem Temporis, E. P. O. ad 46. §. 1.
iedoch ieglicher nur von dem Guthe, darauf er ſolche Hypothec erhalten, befriediget. ib.

Jus Prælationis §. 2. Und obgleich das Eheweib, der Fiſcus, und der zu Erbauung und Beſſerung eines Hauſes oder Guthes darleihende mit ihrer ſtillſchweigenden Verpfändung den ältern Hypothecis vorgezogen wurden:
Pr. O. t. 43. §. 1. 5. 6. 7. cf. Prælationis Jus.

§. 3. So iſt doch ſolches Jus Prælationis aufgehoben,
E. P. O. ad 43.
ſo, daß auch ſie mit ihrer erlangten ausdrücklichen Hypothec nach Ordnung der Zeit des erhaltenen Pfand-Rechts befriediget werden. ib.

Execution §. 4. Es hat auch derjenige, ſo durch Execution ein Jus reale erlanget, ſich ſeiner Priorität der Zeit nach zu erfreuen.
E. P. O. ad 44. §. 2. ad 39. §. 10.

Prioritätiſche Gläubiger §. 5. Prioritätiſchen Gläubigern mag, wenn res judicata vorhanden, und die ausgebliebenen præcludiret, auch vor geendigtem Concurs-Proceß das ihrige gantz oder zum Theil bezahlet werden.
E. P. O. ad 41. §. 6.

Verfahren ſuper Prioritate. §. 6. Des Verfahrens ſuper Prioritate ſoll ſich der Curator Litis enthalten, E. P. O. ad 42. n. 1.
widrigenfalls aber keine Gebühren zu fordern haben, ib.
auch willkührlich beſtrafft werden. ib.

Privat-Acta ſ. Acta.

Privat-Copulation ſ. Trauung.

Privat-Fuhren ſ. Fuhre.

Privat-Flöſſen ſ. Flöſſe.

Privat-Schulen ſ. Schule.

Privat-Tauffe ſ. Tauffe.

Privatus Carcer.

§. 1. Privatus Carcer wird keinem Gläubiger geſtattet. Verboten.
C. 21. p. 2.

§. 2. Doch mag der auf flüchtigen Füſſen befindliche Schuldner angehalten und den Gerichten eingeliefert werden. ib.

Privatio.

§. 1. Wenn ein Zins-Herr ſeinen Erb-Zins-Mann des Erb-Zins-Guthes priviren will, muß ordentlicher Proceß geführet werden, C. 38. p. 2. Erb-Zins-Guth
es muß auch gewiß ſeyn, daß es ein Erb-Zins-Guth ſey.
C. 39. p. 2.

§. 2. Wenn der Lehns-Herr ſeinen Lehnmann auf die Privation anklaget, hat kein beſonderer, ſondern der ordentliche Proceß ſtatt. Lehn.
C. 27. p. 1.

§. 3. Wegen des Beſitzers Mißhandlung ſind die Mitbelehnten des Lehn-Guthes nicht zu priviren. C. 27. p. 3.

Privilegium, Privilegirte Perſonen.

§. 1. Die Ertheilung der Privilegien ſtehet der Landes-Regierung zu, Declar. 1670. §. 9. I. 1147. Landes-Regierung
Rſol. 1700. 1169.
Declar. 1710. 1177.
auſſer daß wegen des etwas zu entrichtenden Canonis mit der Cammer communiciret wird. d. Declar. 1710.

§. 2. Die Privilegia über Bücher ſtehen ingemein auf Wiederruffen, Rſcr. 1625. I. 411. Bücher-Privilegia
und ſollen den Büchern vorgedruckt, M. 1686. I. 413.
auch bey Verluſt derſelben Exemplaria davon eingeſchicket werden.
M. 1609. I. 409.

§. 3. Der Nachdruck ſolcher Bücher wird confiſcirt, Nachdruck
Rſcr. 1620. I. 409.
und kömmt den Unter-Obrigkeiten zwar die Execution zu,
Rſcr. 1636. I. 411.
keiner Cognition aber dürffen ſie ſich nicht anmaſſen. ib.

§. 4. Das Päbſtiſche Privilegium der Univerſität zu Leipzig, nach welchem ein Todtſchläger nicht am Leben zu ſtraffen, iſt abgeſchafft. Dec. Beſ. 1649. I. 929. Päbſtiſches Privilegium
Rſcr. 1651. 931.

§. 5. Sonſt hat ſowohl dieſe Univerſität, Comitiv
Privil. 1711. I. 943.
als die zu Wittenberg die Macht Notarios,
Privil. 1711. I. 989.
die letztere auch gecrönte Poeten zu machen.
Privil. 1711. I. 993.

§. 6.

Privilegium de non appellando — §. 6. Das Chur- und Fürſtliche Haus Sachſen hat das Privilegium de non appellando & non evocandis ſubditis.

Privil. 1559. 1670. I. 1215.

privilegirte Perſonen. — §. 7. Privilegirte Perſonen werden contra æque privilegiatos in integrum reſtituiret. E. P. O. ad 9. §. 4.

Probabilis litigandi Cauſa ſ. Litigandi Cauſa.
Probatio ſ. Beweis.
Probatio ad perpetuam rei memoriam ſ. Beweis zum ewigen Gedächtniß.
Probatio Contrarii ſ. Contrarii Probatio.
Probatio Semiplena ſ. Semiplena Probatio.
Probatorius Terminus ſ. Beweis, Friſt.

Prob-Predigt.

Pfarrer — §. 1. Ohne Prob-Predigt ſoll kein Pfarrer confirmiret werden.

Rſcr. 1635. I. 857.
O. A. Pat. 1724. III. 477.

Subſtitut — §. 2. Ein Subſtitutus aber thut, wenn er zur Succeſſion gelanget, keine weitere Prob-Predigt, Rſcr. 1706. I. 877.
wiewohl die Eingepfarrten, ob ſie wider deſſen Lehre, Leben und Wandel etwas erhebliches einzuwenden, nichts deſtoweniger zu vernehmen. ib.

Gemeinde — §. 3. Wie denn iederzeit nach abgelegter Prob-Predigt die Gemeinde zuförderſt vernommen werden muß.

Rſcr. 1659. I. 861.

§. 4. Wenn ein Præſentatus bey der Exploration nicht tüchtig befunden wird, muß der Patronus ein ander tüchtiges Subjectum vorſchlagen, Rſcr. 1679. I. 863.
und der Superintendent demſelben die Cantzel zu einer Prob-Predigt eröfnen. ib.

Superintendent. — §. 5. Ohne Begrüſſung des Superintendenten darff der Collator niemand zur Prob-Predigt aufſtellen, Syn. Decr. §. 7.
doch ſoll auch der Superintendent ſich dabey keines Directorii anmaſſen. Rſ.. gr. 1661. Conſ. S. §. 3.

Prob-Relation.

Der Räthe — §. 1. Ohne Prob-Relation ſoll in die Juſtiz-Collegia niemand,

L. T. A. 1718. I. 403. 404.

auch nicht als ein Supernumerarius recipiret werden. ib.

Beamten — §. 2. Eben dergleichen wird auch von Beamten,

Rſ. gr. 1661. §. 40. E. P. O. ad 2. §. 2.

Advocaten. — ingleichen von Advocaten erfordert.

M. 1723. §. 3. 4. I. 1211.

Proceß.

§. 1. Der Proceß wird ordentlich auf folgende Art geführet. Zuförderſt wird

1) um

1) um deſſen Eröfnung in einer Supplication pro decernenda Citatione angeſucht, Pr. O. t. 1. §. fin. E. P. O. ad 1. §. 12.
worauf
2) Citation ergehet, Pr. O. t. 4.
darinnen
3) ein Termin anberaumet wird, ib.
in welchem
4) die Partheyen ſich angeben, E. P. O. ad 4. §. 5.
und
5) da nöthig, legitimiren, wo nicht die Legitimation ſchon mit der Klage übergeben worden. E. P. O. ad 7. §. 1.
6) Der Richter nimmt die Pflegung der Güte vor, E. P. O. ad 1. §. 2.
und wenn ſolche nicht verfänget, weiſet er
7) die Partheyen zum rechtlichen Verfahren, ib. §. 4.
wenn ein Theil auſſenbleibet, hat
8) der Proceſſus in contumaciam, Pr. O. t. 10.
und wenn beyde Theile auſſenbleiben,
9) die Circumductio Termini ſtatt; E. P. O. ad 1. §. 4.
zuweilen wird auch
10) der Termin vorher entweder ad inſtantiam oder ex officio prorogiret. E. P. O. ad 10. §. 14. ad 4. §. 4. ad 14. §. 1.

§. 2. Hiernächſt beſtehet der Proceß an und vor ſich ſelbſt in ordentlichen oder auſſerordentlichen Theilen, und ſind zu denen erſten Klage, Antwort, Beweis, Urthel, Mittel darwider und Hülffe zu rechnen. Pr. O. t. 5. 11. 16. 18-33. 34. 35. 39.

§. 3. Klagen kan man allezeit, wenn nur die Klage nicht verjähret, Pr. O. t. 11. §. 7. Klage
oder derſelben zu Fortſtellung ein Fatale geſetzt iſt, E. P. O. ad 6. §. 2.
man darff aber nicht iederzeit damit ändern, E. P. O. ad 5. §. 9.
es muß auch die Klage recht angebracht, und nicht articuliret werden. Pr. O. t. 5. §. 1.

§. 4. Die Antwort beſtehet nicht nur in der Erklärung auf Klägers Vorbringen, Pr. O. t. 16. Antwort
ſondern auch in Anführung der Exceptionen, die Beklagter vorſchützet, Pr. O. t. 11.
alles zuſammen aber muß in dem anberaumten Termine auf einmahl geſchehen. ib. §. 1. 10. E. P. O. ad 11. §. 1.

Litis-Conteſtation

§. 5. Die Litis-Conteſtation ſoll wenigſtens im andern Satze erfolgen, E. P. O. ad 16. §. 1.
ſonſt ſtehet pœna confeſſi & convicti darauf, ib.
maſſen Beklagter alſofort unter dieſem Præjudicio citiret wird, E.P.O. ad 1. §. 4.
doch mag der Mangel im letzten Satz verbeſſert werden; E. P. O. ad 11. §. 1.
Zuweilen iſt auch hierbey der Verluſt der Exceptionen zu beſorgen, E. P. O. ad 16. §. 3.
und Advocati können mit ihrer Unrichtigkeit hierbey, oder der Negatione Notorii die Suſpenſion à Praxi verdienen. ib. §. 2.

Exception

§. 6. Die Exceptiones ſind fürnemlich entweder dilatoriæ oder peremtoriæ, Pr. O. t. 11. §. 1. 6.
jene gehören vor, und dieſe hinter die Litis-Conteſtation, ib.
doch treten die letztern an der erſtern Stelle, wenn ſie in continenti liquid ſind, und Litis ingreſſum verhindern können; Pr. O. t. 11. §. 7. E. P. O. ad 11. §. 1.
die peremtoriæ müſſen bey Verluſt alle auf einmahl vorbracht werden, Pr. O. t. 11. §. 10.
doch werden hernach diejenigen noch zugelaſſen, die entweder von neuen entſtehen, oder Beklagten erſt bekannt werden; ib.
wenn über Puncte, darüber der Eyd deferiret iſt, negative Lis conteſtiret wird, gehen die Exceptiones verlohren; E. P. O. ad 16. §. 3.
eine Dilatoria iſt die Exceptio Cautionis pro expenſis, zu deren Beſtellung alle unangeſeſſene Kläger und Wieder-Kläger verbunden. E. P. O. ad 13.

Eyd

§. 7. Mit dem Beweiſe hat es eine beſondere Bewandtniß, wenn Kläger von andern Mitteln zu beweiſen entblöſſet iſt, und Beklagten die Sache auf ſein Gewiſſen geben muß, indem er hierzu gleich bey der Klage Anſtalt machen, E. P. O. ad 18. §. 1.
Beklagter auch ſeine Erklärung darauf, gleich im erſten Termin thun muß, ib.
und wenn ihm darauf der Eyd zuerkannt wird, darff er ſich zwar um die nächſten 8. Tage nach der Rechts-Krafft des Urthels eben nicht ſo ängſtlich mehr bekümmern, E. P. O. ad 18. §. 7.
indem ihm der Richter allenfalls ex officio mit einem Termin zu ſtatten kömmt, ib.
in ſolchem aber muß er bey Verluſt der Sache ſchwören, ib.
wodurch er nach Gelegenheit dem gantzen Proceß ein Ende machet. C. 15. p. 1.

Beweis

§. 8. Wenn hingegen Kläger dißfalls beſſer verſehen, erwartet er das Urthel, das ihm Beweis abfordert, Pr. O. t. 20. §. 1.

und nach deſſen Rechts-Krafft zu Ubergebung des Beweiſes eine Sächſiſche Friſt, ib.
erhält auch aus erheblichen Urſachen Dilation.
E. P. O. ad 20. §. 3.

§. 9. In dieſer Zeit nun werden Articel eingegeben, Zeugen benannt, Abſchrifften der Urkunden beygelegt, Articel
Pr. O. t. 20. §. 1.
Gegentheiln wird alles in Abſchrifft communiciret, ib.
der Zeugen halber ihm Interrogatoria nachgelaſſen; ib.
in dem hierauf angeſetzten Termino ſtellet Producent ſeine Zeugen vor, ib. §. 3.
die entweder zum Zeugniß bereit ſind, oder ſich deſſen weigern,
E. P. O. ad 22. §. 2.
und die der Gegentheil entweder zuläſſet oder nicht, ib.
worüber der Judex arbitriret, ib.
und wenn alles ſeine Richtigkeit hat, die Zeugen vereydet und abhöret; ib.
Es produciret auch Producent ſeine Documenta nunmehro originaliter, E. P. O. ad 25. §. 1.
oder erwartet deren Edition, ib.
oder derſelben Recognition, ib.
die Gegentheil entweder leiſtet, ib. §. 3.
oder ſich zu deren Diffeſſion erbeut, ib. §. 4.
darwider Producenten die Recognition per Teſtes zugelaſſen iſt,
ibid. §. 5.

§. 10. Eben ſo wird auch mit der Gewiſſens-Vertretung, Gewiſſens-Vertretung
Pr. O. t. 19.
und mit dem Gegenbeweiſe verfahren. Pr. O. t. 21.

§. 11. Wenn nun Beweis und Gegenbeweis, welche vorherbeſagter maſſen durch Eyd, Zeugen und Urkunden, zuweilen aber auch noch durch Augenſchein und Rechnung geführet werden, Publication
Pr. O. t. 28.
abſolviret, wird ein Termin zu Publication der Gezeugniſſe angeſetzt, E. P. O. ad 29. §. 1.
über Beweis und Gegenbeweis in gewiſſen Friſten diſputiret, ib.
in cauſa concludiret, Pr. O. t. 29. §. 1.
worauf die Acten inrotuliret und verſchicket werden;
E. P. O. ad 34. §. 1.

§. 12. Sobald das Urthel einkömmt, iſt ſolches den Partheyen behörig zu publiciren, ib. §. 5. Urthel
wird aber bey deren Auſſenbleiben nichts deſtoweniger ad Acta gebracht, und in contumaciam pro publicato geachtet, ib.
doch mögen auf einen und den andern Fall die Partheyen innerhalb des Decendii Remedia ſuſpenſiva einwenden. ib.

Leuterung §. 13. Die Leuterung wird entweder ſchlechterdings, oder nach vorher geleiſtetem Juramento malitiæ angenommen,

E. P. O. ad 35. §. 1.

Termin zu deren Proſecution angeſetzt, ib. §. 5.

in welchem die Leuterung bey Verluſt proſequiret, ib.

Gegentheil auch, wenn er nicht ad Acta priora ſubmittiret, gleich das erſte mahl dabey erſcheinen muß, ib.

worauf ein Urthel in Meritis erfolget. E. P. O. ad 10. §. 3.

Appellation §. 14. Wenn nun auch die Appellation eingewandt wird, iſt Appellanten zu Ablöſung des Berichts Auflage zu thun,

E. P. O. ad 35. §. 8.

der Bericht auch zu erſtatten, er werde abgelöſet oder nicht, ib.

da denn der Judex ad quem nach Befinden die Appellation annimmt, ibid. §. 9.

und zu deren Juſtification Termin ex officio anſetzt, ib.

in Termino aber von den Partheyen, wie bey Proſecution der Leuterung verfahren, und ein Urthel erwartet wird.

E. P. O. ad 10. §. 3.

Hülffe §. 15. Sobald das Urthel Rechts-kräfftig, iſt mit der Hülffe zu verfahren, E. P. O. ad 39. §. 1.

da denn

1. das Factum bey Geld-Straffe, ib. §. 2.
2. die Sache bey Straffe der Wegnehmung oder Exmiſſion und Immiſſion, ib. §. 4.
3. das Quantum unter Androhung der Hülffe erfordert wird, ibid. §. 5.

   es haben auch darwider keine andere, als in continenti liquide Exceptiones, Solutionis, Compenſationis ſtatt. ib. §. 6.

Subhaſtation §. 16. Von der Hülffe und Immiſſion ſchreitet man zur Subhaſtation, ib. §. 11.

damit von den einkommenden Kauff- oder ſonſt deponirten Geldern der Gläubiger ſeine Befriedigung erlange. ib. §. 20.

Reaſſumtion §. 17. Zu den auſſerordentlichen Theilen des Proceſſes gehören,

1. deſſen Reaſſumtion, welche nach Abſterben eines oder des andern Theils nur von den Succeſſoribus ſingularibus,

   E. P. O. ad 17. §. 2.

   von Seiten der Erben aber nicht nöthig iſt, ib. §. 1.

   und worzu jene unter der Verwarnung, daß Lis pro reasſumta gehalten werden ſolle, citiret werden. ib. §. 2.

2. Die Intervention, ſo entweder principalis oder acceſſoria,

   E. P. O. ad 15. §. 1. 2.

   deren erſtern eine Sächſiſche Friſt von Zeit der Wiſſenſchafft des Haupt-Proceſſes, oder des erlangten Rechts zum Fatali geſetzt, ib. §. 1

bey

bey der letztern aber der Proceß in dem Stande, wie er ſich befindet, anzunehmen iſt. ib. §. 2.

3. Die Litis-Denunciation, ſo von dem gebraucht wird, der ſeinen Regreſs an einen andern zu nehmen hat. Pr. O. t. 14. §. 1.

4. Die Nominatio Autoris desjenigen, dem die geklagte Sache gar nicht zugehöret, ib. §. 3.
und darff keine von beyden bis auf den Termin verſparet werden, ſondern es muß die erſtere bey Verluſt, ib. §. 1.
und die letztere bey Straffe noch vor demſelbigen geſchehen. ib. §. 3.

5. Die Wieder-Klage, bey welcher Kläger dem Beklagten vor eben dem Richter zu Recht ſtille ſtehet, vor welchem er ihn belanget hat, Pr. O. t. 6. §. 3.
wenn er gleich ſonſt da nicht dingſtellig iſt, ib.
und zu deren Anſtellung Beklagten, ſonderlich wenn er mit der Depoſition zugelaſſen worden, eine Friſt ſub pœna præcluſi geſetzt wird. E. P. O. ad 6. §. 2.

6. Das Armen-Recht, deſſen Erlangung nicht allein bey Anfange des Proceſſes, ſondern auch bey deſſen Fortſtellung zugelaſſen iſt, wenn Kläger oder Beklagter inzwiſchen verarmet. E. P. O. ad 1. §. 13.

7. Der Concurs, welcher formiret wird, wenn mehrere Gläubiger zuſammen kommen, E. P. O. ad 41. §. 2.
und worzu dieſelben edictaliter citiret, ib. §. 2.
bey ihren Auſſenbleiben aber præcludiret werden. ib.

§. 18. Auch wird hier Concurs
1) Klage und Wieder-Klage zugleich erörtert; ib. §. 4.
2) die Antwort auf der Gläubiger Vorbringen dem Schuldner anders nicht, als gegen eydlich Angelöbniß geſtattet; ib.
3) ein Gläubiger auch ohne ſemiplena Probatione zu eydlicher Beſtärckung ſeiner Forderung gelaſſen, ib.
4) in dem Deſignations-Urthel ein ieder ſeiner Ordnung nach lociret; ib.
5) Leuterung und Appellation ihm nur auf gewiſſe Maſſe verſtattet; ib. §. 5.
6) wenn res judicata vorhanden, iedem das gehörige diſtribuiret. ibid. § 6.

§. 19. Auf ſolche Art wird in allen Fällen, da nicht executive geklaget werden kan, verfahren, E. P. O. A. §. 1. ordentlicher Proceß
und iſt der Unterſcheid zwiſchen Cauſis ordinariis und ſummariis aufgehoben. ib.

§. 20. Doch giebt es auſſer dem noch verſchiedene beſondere Arten des Proceſſes, als da ſind Proceſſus extraordinarii

Proceſſus Accuſatorius ſ. Accuſatorius Proceſſus.
Arreſtatorius ſ. Arreſt-Proceß.
Bannitorius ſ. Achts-Proceß.
Cambialis ſ. Wechſel-Proceß.
Commiſſariorum ſ. Commiſſion.
Conſiſtorialis ſ. Conſiſtorial-Proceß.
Denunciationum ſ. Rügen-Injurien Proceß.
Deſertionis ſ. Deſertions-Proceß.
Eccleſiaſticus ſ. Conſiſtorial-Proceß.
Executivus ſ. Executivus Proceſſus.
Feudalis ſ. Lehns-Proceß.
Inhibitivus ſ. Inhibitivus Proceſſus.
Inquiſitorius ſ. Inquiſition-Proceß.
In contumaciam ſ. Auſſenbleiben, Ungehorſam.
Mercatorius ſ. Handels-Gerichts-Proceß.
Metallicus ſ. Berg-Proceß.
Poſſeſſorius ſummarius ſ. Poſſeſſorium ſummariiſſim.
Provocatorius ſ. Provocation, Diffamation-Proceß.
Summarius ſ. Summarius Proceſſus.

Proceß-Koſten ſ. Unkoſten.

Proceß-Ordnung.

§. 1. Die Proceß-Ordnung iſt entweder die Proceß- und Gerichts-Ordnung an ſich ſelbſt, de An. 1622. I. 1067.
oder deren Erläuterung und Verbeſſerung.
de An. 1724. I. 2381.

§. 2. Jene hat folgende Titel:

1) von dem Richterlichen Amte,
2) denen Gerichts-Secretarien, Proto-Notarien, derſelben Adjunctis und Actuariis,
3) von den Advocaten und Procuratoren,
4) der Citation,
5) der Klage, und
6) der Wiederklage,
7) den Anwälden und Vollmachten,
8) wie die Weibes-Perſonen vor Gerichte handeln mögen,
9) von den Vormünden und derſelben Actoren,
10) wie wider die auſſenbleibenden Partheyen procediret werden ſoll,
11) von den Exceptionen, als
12) Gewähr,
13) Vorſtand,
14) der Litis-Denunciation,
15) der Intervention,
16) der Litis-Conteſtation,

17) von

17) von der Reaſſumtion des Proceſſus;
18) von Eyden, derſelben Delation, Relation und Leiſtung,
19) Vertretung der Gewiſſen,
20) der Beweiſung und
21) dem Gegenbeweis,
22) den Zeugen, ſo ſich Zeugniß zu geben ohne erhebliche Urſachen verweigern, und
23) den Ausländiſchen,
24) den brieflichen Urkunden,
25) deren Recognition,
26) deren Edition,
27) dem Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam,
28) Beweiſung durch Augenſchein und Rechnung,
29) wie auf die publicirten Beweis verfahren werden ſoll,
30) von dem Erfüllungs-
31) Verminderungs-Eyde,
32) Juramento Purgationis,
33) Malitiæ,
34) Verfaß- und Publicirung der Urthel,
35) der Leuterung und Ober-Leuterung,
36) den Expenſen,
37) der Supplication oder Reviſion,
38) der Nullität,
39) der Execution, inſonderheit
40) in die Lehn-Güther,
41) wie die Gläubiger nach einander bezahlet werden ſollen, inſonderheit von denen, welche
42) vor allen andern zu bezahlen,
43) neben der dinglichen Gerechtigkeit ex perſonali privilegio einen Vorzug,
44) allein ein dinglich Recht haben,
45) von der ſtillſchweigenden,
46) der ausdrücklichen Verpfändung,
47) dem dinglichen Rechte, ſo man durch die Hülffe,
48) durch Arreſt erlanget,
49) von denen Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, ſondern allein perſonaliter privilegiret ſind,
50) von den Chirographariis,
51) vom Arreſt und Kummer,
52) wie des Schuldthurms halben wider den Schuldner zu procediren.

§. 3. Die Erläuterung und Verbeſſerung der vorherigen Proceß- und Gerichts-Ordnung, de A. 1724. iſt

1. auf eben die Titel eingerichtet. Darzu kommt

2. ein Anhang vom Proceſſu

Summario,	§. 1. 2.	I.	2501.
Executivo,	§. 3--10.		2502.
Cambiali,	§. 11--18.		2504.
Poſſeſſorio ſummariiſſimo,	§. 19. 20.		2506.
Inhibitivo.	§. 21.		2507.

3. Folgende Beylagen:

1) Vorbeſchieds-Mandat, 1717. I. 1191.
2) Mandat wider die Selbſt-Rache, Injurien und Duelle, 1712. I. 1785.
3) Reſcript wegen der Citationen in Injurien-Sachen, 1721. I. 1941.
4) Generale wegen Erſtattung der Berichte, 1716. I. 1189.
5) General-Verordnung wegen derer Superintendenten Regiſtraturen, 1709. I. 2371.
6) Reſcript, daß die Auditeurs nicht eben Notarii ſeyn müſſen, 1718. I. 2169.
7) General-Verordnung wegen der Notarien, 1721. I. 1205.
8) Mandat wegen der Advocaten, 1723. I. 1211.
9) Dippoldiswaldiſches Mandat, 1691. I. 1161.
10) Generale wegen der Appellationen, ſo von keinem Concipienten unterſchrieben, 1720. I. 1203.
11) Mandat, wie bey entſtehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren, 1713. II. 473.
12) Mandat von Verſchreibungen und Obligationen der Weibes-Perſonen, 1722. I. 1209.
13) Erläuterungs-Reſcript zu vorſtehendem Mandat gehörig, 1723. I. 2371.
14) Reſcript, daß in Injurien-Sachen keine Gewiſſens-Vertretung ſtatt habe, 1716. I. 1855.
15) Mandat vom Rechtlichen Verfahren bey dem Appellation-Gerichte, 1696. I. 1269.
16) Befehl vom Valor der Handels-Bücher ꝛc. 1683. II. 2115.
17) Mandat wegen der von den Dienſtboten und andern dergleichen Perſonen abgeholten Cram-Waaren, 1708. I. 1753.
18) Reſcript an die Dicaſteria, wegen Beyfügung der Rationum decidendi in den Urtheln, 1715. I. 1185.
19) Appellations-Patent, wie es mit deren Annehmung und Citationen zu halten, 1670. I. 1261.
20) Deciſiv-Befehl wegen der Wechſel-Briefe und Commiſſion-Waaren, 1669. II. 2017.

21) Ex-

21) Extract aus der Leipziger Wechſel-Ordnung §. 34. vorherſtehenden Inhalts, II. 2023. 2037.
22) Mandat wegen der Schwediſchen Contribution, 1707. I. 1745.
23) Extract aus dem Getreyde-Mandat, 1720. I. 1913.
24) Mandat wider die Banqueroutiers, 1724. I. 2373.
25) Mandat wegen der Studioſorum Wechſel-Briefe, 1718. II. 2081.
26) Mandat wider das Aufborgen junger Leute ꝛc. 1724. II. 2085.
27) Mandat wegen der Wechſel-Briefe der Geiſtlichen, 1711. I. 889.
28) Mandat, wie es in Wechſel-Sachen in puncto Exceptionis Compenſationis & Solutionis wider die Wechſel-Briefe ꝛc. gehalten werden ſoll. 1699. II. 2067.

Proclamation

Aufgebot, Ausruffen.

§. 1. Perſonen, ſo ſich in den Eheſtand begeben wollen, werden 3. Sonntage nach einander aufgeboten. Gen. Art. 13. *Aufgebot*

ſ. Aufgebot.

§. 2. Bey der gerichtlichen Auction wird ein Stück nach dem andern mit dem höchſten Preiß zum 1. 2. und 3ten mahle proclamiret, E. P. O. ad 39. §. 9. *Ausruffen*
und wenn inzwiſchen weiter niemand licitiret, ſogleich nach dem dritten Ruffen zugeſchlagen. ib.

§. 3. So wird auch bey der Subhaſtation ein Guth um 10. und um 11. Uhr mit dem höchſten Licito in der Gerichts-Stube öffentlich ausgeruffen. E. P. O. ad 39. §. 15. *Subhaſtation.*

Procurator ſ. Anwald.

Prodigus, Prodigalität

Verſchwender, Verthulicher.

§. 1. An ſtatt der Prodigorum wird die Citation deren Curatoribus inſinuiret. E. P. O. ad 4. §. 2. *Citation*

§. 2. Junge Leute ſollen von der Prodigalität durch die Obrigkeit abgemahnet, M. 1724. §. 7. II. 2085. *Abmahnung.*
und wenn dieſelben darauf keine Beſſerung verſpüren laſſen, darüber Bericht erſtattet werden. ib.

Product, Products-weiſe verfahren.

§. 1. Products-weiſe oder mit ſchrifftlichen Geſetzen wird über den Beweis *Wenn Products-weiſe zu verfahren*

1) durch Zeugen, Pr. O. t. 29. §. 1.
es wäre denn kein ordentlicher Beweis, ſondern nur Gewiſſens-Vertretung, E. P. O. ad 29. §. 3.

2) durch Documente, wenn deren eine ziemliche Anzahl,

Pr. O. t. 29. §. 3.

ſonſt aber hier ordentlich nur mündlich verfahren. ib.

E. P. O. ad 29. §. 3.

Gewiſſens-Vertretung §. 2. Wie denn über die Gewiſſens-Vertretung kein ſchrifftliches Verfahren geſtattet wird, E. P. O. ad 29. §. 3.
wenn gleich ſolche durch Zeugen geführet worden. ib.

Fatale §. 3. Die Zeit, in welcher ſolche ſchrifftliche Sätze einzubringen, war ſonſt zu iedem 6. Wochen, Pr. O. t. 29. §. 1.

Rſ. gr. 1661. §. 22. 23.

es lieff auch die erſte Friſt nicht eher an, als bis nach Ablauff der Friſt, ſo dem Parth zu Ablöſung der gefertigten Abſchrifften geſetzet worden, Pr. O. t. 29. §. 2.
worzu 8. 14. Tage bis 4. Wochen beſtimmet wurden. ib.

§. 4. Itzo iſt ſolche Friſt nur von 3. Wochen zu iedem Satze,

E. P. O. ad 29. §. 2.

es gehet auch die erſte gleich nach Ablauff der zu Ertheilung der Abſchrifft von den Rotulis verordneten 14. Tage an. ib.

Anfang. §. 5. Und da ſonſt mit ſolchem Verfahren derjenige anfieng, wider welchen der Beweis verführet worden:

Pr. O. t. 29. §. 1.

§. 6. So macht itzo Kläger ohne Unterſcheid den Anfang,

E. P. O. ad 29. §. 2. 3.

er habe den Beweis oder den Gegenbeweis geführet, ib. §. 2.
und es werde ſchrifftlich oder mündlich verfahren. ib. §. 3.

Production.

Der Zeugen §. 1. Wenn ein Beweisführer ſeine Zeugen zu gehöriger Zeit angegeben, und ſich in Termino meldet, braucht es weiter keiner förmlichen Production derſelben, E. P. O. ad 20. §. 7.
auch iſt ſolche wegen der Abweſenden gar nicht nöthig, ib.
ſondern es wird im erſtern Fall mit der Abhörung, ib.
und im letztern mit fernerer Citation auf ſein Anſuchen, ib.
oder auch ex officio verfahren. ib.

Verſäumung §. 2. Wenn hingegen Producent in Termino Productionis ſich nicht meldet, verſäumet er ſich an ſeinen Zeugen. ib.

Verbalis Productio §. 3. Zeugen, ſo allein verbaliter und abſentes tanquam præſentes produciret, kan man noch fallen laſſen.

Pr. O. t. 20. §. 5.

§. 4. Der wegen der Zeugen requirirte Judex hat Producenten und Producten von dem Termino Nachricht zu geben nicht nöthig, E. P. O. ad 22. §. 4.
ſondern kan mit Abhörung derſelben verfahren, wenn gleich von beyden Theilen niemand ſich dabey meldet, ib.
doch ſtehet den Partheyen frey, auf ihre Koſten dabey zu erſcheinen. ibid.

§. 5.

§. 5. Ordentlich geſchicht die Production in Gegenwart des Gegentheils, Pr. O. t. 20. §. 3.
mag aber auch vorgenommen werden, wenn derſelbe auf beſchehene Vorladung ungehorſamlich auſſenbleibet. ib.
E. P. O. ad 20. §. 7.

§. 6. In Termino Productionis müſſen auch die Interrogatoria übergeben, E. P. O. ad 20. §. 8. Interrogatoria
und Gegentheiln communiciret werden. ib.

§. 7. Bey Production der Documente iſt zwiſchen der in copia und der in originali ein Unterſcheid zu machen. der Documente
Pr. O. t. 24. §. 2.

§. 8. Die erſtere muß gleich bey den Artickeln geſchehen, in Copia
C. 17. p. 1.
Pr. O. t. 24. §. 1. 2. t. 20. §. 1. 4.
E. P. O. ad 24. §. 2.
und findet hernach die Production dererjenigen, deren Copien intra Terminum probatorium nicht übergeben worden, nicht ſtatt,
Pr. O. t. 20. §. 4.
es könte denn Producent ſchwören, daß er zur Zeit des führenden Beweiſes davon gar keine Wiſſenſchafft gehabt.
Pr. O. t. 24. §. 1.
E. P. O. ad 24. §. 3.

§. 9. Es ſoll auch dieſe Production nicht Stück-weiſe, ſondern vollſtändig geſchehen, E. P. O. ad 24. §. 2. Extract
wiewohl Producenten unverwehret, ein Document blos Extracts-weiſe zu produciren und zu gebrauchen. ib.

§. 10. Den in fremden und ausländiſchen Sprachen verfaßten muß eine Uberſetzung beygefüget werden. Ausländiſche Documente
E. P. O. ad 25. §. 3.

§. 11. Von Documenten, ſo ſchon bey den Acten, iſt die Production in Abſchrifft eben nicht nöthig, E. P. O. ad 24. §. 1.
ſondern genug, ſich dißfalls auf die Acta und deren Folia zu beziehen. ib.

§. 12. Die Production in originali geſchicht in Termino Productionis, C. 17. p. 1. in originali
Pr. O. t. 24. §. 2. 3.
und zwar gleich bey dem erſten, oder wenigſtens bey dem andern Satze. E. P. O. ad 25. §. 1.

§. 13. Es müſſen aber auch die alsbald neben der Klage eingebrachten in vim Probationis reproduciret werden; Reproductio
Pr. O. t. 24. §. 3.
im Proceſſu executivo aber werden die Abſchrifften der Klage beygelegt, ib.
Rſ. gr. 1661. §. 2.

E. P. O. A. §. 9.

und die Productio originalium erfolget im erſten Termino. ib.

Edition §. 14. Doch iſt es im ordentlichen Proceſſe ein anderes mit denen, deren Edition man erſt zu gewarten hat.

E. P. O. ad 25. §. 1.

Originalia §. 15. Die Originalia werden ſo lange in gerichtlicher Verwahrung behalten, bis Gegentheil ſolche gnüglich angeſehen, ib. auch anders nicht als gegen Zurücklaſſung gerichtlich vidimirter Abſchrifften wieder abgefolget, ib.

und wenn an deren Formalität etwas erinnert und darüber diſceptiret wird, gegen einen Schein vom Richter oder Actuario bey den Acten gelaſſen, und mit verſchicket. ib.

impertinente Documente. §. 16. Für Production impertinenter Documenten ſoll ſich Producent hüten, E. P. O. ad 25. §. 2.

indem nicht nur Product mit deren Recognition verſchonet, ib. ſondern auch der Producent ſeines unnöthigen Diſputats halber beſtrafft wird. ib.

Profeſſor.

Denomination §. 1. Die Profeſſores werden zwar von der Univerſität denominiret; Un. O. t. von Wahl der Profeſſ.

Fund. der U. W. I. 956.

Viſ. Decr. der U. L. 1616. n. 4.

der U. W. 1624. I. 971.

doch ſoll dieſelbe nicht nach Privat-Affecten gehen,

Viſ. Decr. der U. L. 1616.

und nicht nur die in Facultate, ſondern auch extra Facultatem und an andern Orten ſich befindende denominiren.

Un. O. t. von Wahl der Prof.

Rſcr. 1716. I. 388.

Amt §. 2. Es ſollen aber die Profeſſores ihr Amt vor ſich und nicht durch Subſtituten verrichten, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 8.

auſſer Unpäßlichkeit und dringender Hinderniſſe nicht zu Hauſe,

Rſcr. 1714. I. 388.

Rſol. 1718. 395. 396.

ſondern in dem angewieſenen Auditorio leſen, ib.

das Ausreiſen und Practiciren einſtellen,

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 8.

Viſ. Dec. der U. W. 1668. I. 985.

auch deßhalber die Profeſſores Juris mit Legationen und Commiſſionen, ſoviel möglich, verſchonet werden,

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 8.

und ihre Conſiſtorial-Verrichtungen ſo anſtellen, daß ſie an ihren Lectionibus nicht gehindert werden. Conſ. O. c. 2. n. 7.

Tiſch §. 3. Sie ſollen auch den ſonſt üblich geweſenen guten Gebrauch,

brauch, Studioſos um billiges Koſt-Geld an ihre Tiſche zu nehmen, und ſie dadurch von Frequentirung der ſogenannten Keller, Coffée-Häuſer und öffentlichen Gaſt-Höfe abzuhalten, wieder einführen. Rſol. 1716. I. 377. 379.

§. 4. Sie ſitzen in ieder Facultät nach denen Decanis und Ordinario dem Alter nach, wie ſie zu Leipzig oder an andern Orten promoviret, Un. O. t. von denen Seſſionibus. Seſſion

cf. Rſcr. 1616. I. 921.

und gehen die Profeſſores in der Philoſophie in Conventibus und Actibus Academicis den andern Doctoribus vor.

Viſ. Decr. der U. W. 1668. I. 987.

§. 5. Profeſſores Theologiæ ſollen den Gradum annehmen. Gradus

Rſcr. 1627. I. 923.

§. 6. Zwiſchen den Profeſſoribus ſind keine Injurien-Proceſſe zu geſtatten. Rſcr. 1703. I. 871. Injurien-Proceß

§. 7. Der Verſtorbenen unmündigen Kindern ſollen Vormünder beſtellet werden, ehe ſich die Wittwen wieder verheyrathen. Kinder

Viſ. Decr. der U. L. 1616. I. 916.

§. 8. Die Profeſſores ſind in den Häuſern, die ſie bewohnen, von der Einqvartierung, Ordonn. 1682. §. 4. I. 2037. Freyheiten.

Erläut. 1682. I. 2041.

von der Kopff-Steuer, M. 1646. II. 1673.

1704. §. 2. 1773.

und die zu Wittenberg vom Fähr-Gelde frey,

Pat. 1697. §. 2. II. 47.

bekommen auch wegen der Conſumtion-Acciſe ein Æquivalent zurücke. G. C. A. O. 1707. II. 1939.

Rſol. 1718. I. 397. 399.

Profoß.

Den Profoß und ſeine Knechte ſoll niemand an ſeinen Verrichtungen hindern. Art. Br. 1631. a. 29. I. 1983. Verrichtungen.

Reut. Beſt. 1664. a. 14. 2025.

Prohibendi Jus.

§. 1. Fabricanten ſollen in die Innungen aufgenommen werden, wenn dieſe gleich ein Jus prohibendi für ſich haben. Der Innungen

Gen. Vero. 1720. I. 1929.

§. 2. Der Rath zu Leipzig hat wegen fremden Bier-Schancks binnen einer Meile ein Jus prohibendi. Rſ. gr. 1661. §. 124. Bierſchanck

§. 3. Und die Städte insgemein haben ſolches wider Aufrichtung neuer Brau- und Maltz-Häuſer. Brau-Häuſer.

Ausſchr. 1676. I. 1649.

L. O. 1555. t. brauen.

M. 1721. I. 1945.

Promotion.

Per ſaltum §. 1. Auf hohen Schulen ſoll niemand per ſaltum promoviret, ſondern die Gradus gehalten werden.

Un. O. t. von der Prom. in den 3. Sup. Fac.
t. von den Grad. in Fac. Phil.

§. 2. Den Profeſſoribus kan auferleget werden zu promoviren. Rſcr. 1627. I. 923.

Specimen. §. 3. Juriſten, ſo practiciren wollen, müſſen ihrer Promotion ungeachtet ein Specimen verfertigen, M. 1723. §. 4. I. 1211.
ſie mögen in dieſen Landen oder auf fremden Univerſitäten promoviret haben. ib.

Propria Cauſa

Eigne Sache.

Richter §. 1. In propria cauſa kan niemand zugleich Richter und Part ſeyn. Rſcr. 1611. I. 915.

§. 2. Inſonderheit ſollen die Aſſeſſores des Ober- und Hof-Gerichts, ſo Univerſitäts-Verwandte, in Sachen die Univerſität und den Rath betreffend, nicht in propria cauſa cognoſciren.

Rſ. gr. 1661 §. 86.

Advocat. §. 3. In ſeiner eignen Sache aber ſelbſt zu proponiren und zu reden kan einem auch vor dem Ober-Hof-Gerichte nicht verwehret werden. Ohg. O. t. wieviel Procuratores.

Rſ. gr. 1661. §. 52.

Pro rata ſ. Rata.

Prorogation

Prorogatio Jurisdictionis, Fori, Nundinarum, Termini, Termini probatorii.

Fori §. 1. Wegen der Amtſaſſen hat im Ober-Hof-Gerichte keine Prorogatio Jurisdictionis ſtatt.

Fr. Br. Verein. 1660. §. 10. I. 1321.

des Marckts §. 2. Wenn ein Marckt prorogiret worden, mögen die Wechſel-Briefe ohne Gefahr und Proteſt, bis derſelbe würcklich angegangen, verſparet werden. W. O. §. 29.

Termins §. 3. Die Prorogatio Termini ſoll über einmahl nicht geſtattet werden, E. P. O. ad 10. §. 4.
und wenn auch gleich wider deſſen Fortgang proteſtiret und appelliret worden, dennoch die Ungehorſams-Beſchuldigung ſtatt haben. ib.

Friſt. §. 4. Die Prorogatio Termini probatorii wird zwar ein- oder auch mehr mahl geſtattet, Pr. O. t. 20. §. 5.
es muß aber das erſte mahl eine Verhinderung angegeben und beygebracht, E. P. O. ad 20. §. 3.
und das andere mahl ein Eyd, daß es nicht zu Verzögerung der Sache geſchehe, geleiſtet, ib.

die

die Dilation auch allezeit noch vor Ablauff der vorigen Friſt geſuchet werden. ib. §. 5.

Proſecution.

§. 1. Zu Proſecution einer Leuterung muß ein Termin von einer völligen Sächſiſchen Friſt angeſetzet werden. Friſt

E. P. O. ad 35. §. 5. ad 4. §. 1.

cf. M. 1670. §. 3. I. 1261.

§. 2. Und wie Leuterat dabey das erſte mahl nicht auſſen bleiben darff: ib. Auſſenbleiben

E. P. O. ad 10. §. 3.

§. 3. Alſo iſt auch bey deſſen Auſſenbleiben die Proſecution deswegen nicht zu unterlaſſen. Dec. 69.

§. 4. Die Proſecution ſelbſt geſchicht von Mund aus in die Feder, C. 19. p. 1. Verfahren

ordentlich zwar mit drey, ib.

Pr. O. t. 35. §. 4.

ab interlocutoria aber nur mit zwey Sätzen Wechſels-weiſe. ib.

§. 5. Und müſſen dabey die Gravamina und deren Beantwortung bey 10. Rthl. Straffe in ſpecie angeführet, Gravamina

Pr. O. t. 35. §. 5.

§. 6. Es ſollen auch die Gerichts-Koſten vorher erleget werden. Unkoſten

Rſ. gr. 1661. §. 25.

E. P. O. ad 35. §. 5.

§. 7. Im Handels-Gerichte muß die Proſecution der Leuterung in 14. Tagen geſchehen. H. G. O. t. 20. n. 2. Handels-Gerichte

§. 8. In Berg-Sachen wird vermittelſt zweyer von 8. Tagen zu 8. Tagen abgewechſelten Sätze verfahren. Berg-Sachen

M. w. i. Berg-S. §. 18.

§. 9. Der angelegte Arreſt muſte von 14. Tagen zu 14. Tagen zwier verneuert, Pr. O. t. 51. §. 10. Arreſt

und alſo mit Einrechnung des erſten Suchens 3. mahl proſequiret werden; ib.

§. 10. Itzo aber iſt die Anlegung, Renovation und Proſecution der Arreſte nicht mehr üblich. E. P. O. ad 51. iſt aufgehoben.

Proſtitution ſ. Kuplerey.

Proteſt.

§. 1. Die Wechſel-Proteſte werden entweder wegen nicht beſchehener Acceptation, oder wegen nicht geleiſteter Zahlung gefertiget. W. O. §. 5. 6. 27.

§. 2. Das erſtere geſchicht, wenn wegen ermangelnden Aviſo oder aus andern Urſachen die Acceptation verweigert wird; Wegen Acceptation

W. O. §. 5.

§. 3. Doch kan der Wechſel bis 10. Uhr Freytags, der erſten

Marckt-

Marckt-Woche, oder in der Neu-Jahr-Meſſe des Tages vor Aus-läutung des Marckts noch acceptiret werden, ib.
und iſt bis dahin der Proteſt zurücke zu halten. ib.

Fortſchi-ckung §. 4. Nach der Zeit wird zwar der Proteſt fortgeſchicket, ib.
doch muß der Wechſelbrief zurücke gehalten werden, ib.
wo nicht die Zahlung ſchlechterdings abgeſchlagen wird. ib.

wegen Zah-lung §. 5. Das letztere geſchicht, wenn zur Verfall-Zeit keine Zahlung erfolget. W. O. §. 6.

§. 6. Wenn aber derjenige, auf den der Wechſel lautet, zur Verfall-Zeit noch bezahlen will, muß der Innhaber das Geld von ihm annehmen, ungeachtet wegen der Acceptation proteſtiret worden, ibid.
iedoch ſind die ſolchen Proteſts wegen aufgewendete Unkoſten zugleich mit zu erſtatten. ibid.

Unterlaſ-ſung §. 7. Wer bey nicht erfolgter Bezahlung den Wechſelbrief zur Verfall-Zeit nicht proteſtiren läſſet, hat ſeinen Regreſs an den Ausgeber oder Indoſſirer verlohren. W. O. §. 13.
E. P. O. A. §. 14.

wie lange zu paſſiren §. 8. Es werden aber dieſe Proteſte bis um 10. Uhr Abends des Donnerſtags in der Zahl-Woche,
Dec. Bef. 1669. II. 2017.
oder wenn im Neu-Jahr-Marckte derſelbe nicht auf den Sonntag angehet, des fünfften Tages in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, da der Marckt ausgeläutet, paſſiret, ibid.
nach 10. Uhren aber wird kein Proteſt angenommen. ib.

Nachwar-tung §. 9. Wenn bey Bezahlung eines Wechſels ein Reſt verbleibet, und einige Nachwartung begehret wird, iſt der Wechſelbrief dem Notario zuzuſtellen und zu verſiegeln, W. O. §. 25.
und wenn hernach Richtigkeit getroffen wird, ohne Beſchimpffung des Debitoris wieder zurücke zu nehmen, ibid.
ſonſt aber ein Proteſt unter dem dato des letztern Zahl-Tages zu fertigen. ibid.

Prorogation des Marckts. §. 10. Wenn ein Marckt prorogiret wird, mögen die Wechſel ohne Gefahr und Proteſt bis zu deſſen Anfang verſparet werden.
W. O. §. 29.

Proteſtation.

Hat kei-nen Effectum ſuſpenſivum §. 1. Bloſſe Proteſtation-Schrifften ſollen Effectum ſuſpenſivum nicht haben, Pr. O. t. 35. §. 6.
noch in vim Leuterationum gelten. ibid.

des Princi-pals §. 2. Wenn der Principal ſelbſt erſcheinet, oder ſchrifftlich etwas ad Acta übergiebt, wird dadurch die Vollmacht oder Subſtitution nicht vor erloſchen geachtet, E. P. O. ad 7. §. 5.
ohne daß es deswegen einer Proteſtation gebrauche. ibid.

wegen Be-weiſes. §. 3. Nach Ablauff des Termini probatorii kan weiter nichts über-

übergeben werden, ob man ſich gleich ſolches innerhalb der Sächſiſchen Friſt bedinget hätte. Pr. O. t. 20. §. 4.

Protimiſeos Jus ſ. Vorkauff.

Protocoll.

§. 1. Wegen Annehmung der Leuterungen ſollen in den Gerichten durch gewiſſe Perſonen fleißige Protocolle gehalten werden. Zu halten

Pr. O. t. 35. §. 4.

§. 2. Commiſſarien ſollen auf Begehren der Parthenen Abſchrifft von der gehaltenen Regiſtratur oder Protocoll um die Gebühr ausantworten. Rſ. gr. 1661. §. 58. Abſchrifft davon.

Proto-Notarius v. Actuarius.

Protraction ſ. Verzögerung.

Proviſion.

§. 1. Der denen Pfarrern geordneten Proviſion ſollen allein diejenigen genieſſen, welche derſelben bedürfftig, und anderer Geſtalt ſich, ihr Weib und Kind, nicht ernehren können. Der Pfarrer

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 3.

cf. K. O. t. von Immunit.

§. 2. Wenn dem Ausgeber eines Wechſels nicht promte Satisfaction geleiſtet wird, ſoll ihm der Aufnehmer einen Interims-Wechſel geben, damit er die Wiederbezahlung und vergllichene Proviſion ſchleunig erlange. W. O. §. 26. bey Wechſeln.

§. 3. Ohne Aviſo iſt niemand einen Wechſelbrief zu acceptiren oder zu bezahlen ſchuldig, W. O. §. 27.

zumahl wenn er keine Proviſion oder andere Mittel, wieder zu dem Gelde zu gelangen, in Händen hat. ibid.

Provocation, Provocation-Proceß, Provocatoria Remedia.

§. 1. Von der Provocation zum Duell, ſ. Ausforderung.

§. 2. Provocatoria Remedia ſind das ex L. Diffamari und das ex L. Si contendat. E. P. O. ad 5. §. 5.

§. 3. Ob nun zwar keines von beyden anderswo als vor dem ordentlichen Foro, wo die Haupt-Sache hin gehöret, anzuſtellen, Ubereinſtimmung

ibid. §. 6.

in beyden auch die erſte Citation nicht alſofort ſub præjudicio einzurichten: ibid. §. 6. 7.

§. 4. So iſt doch im übrigen das eine mit dem andern nicht zu vermengen; ibid. §. 5. Unterſcheid

§. 5. Indem

1. bey dem erſten der Gegentheil ad agendum, ibid.
   bey dem andern aber ad replicandum auf die angeführten Exceptiones provociret wird, ibid.
2. in jenem auf ein ewiges Stillſchweigen, ibid.
   in dieſem aber, daß Provocant mit ſeinen Exceptionibus

wider Provocatens Anſprüche geſichert ſeyn ſolle, geklaget, ibid.
iedoch aber deßwegen, daß zugleich auf ein ewiges Stillſchweigen mit libelliret, die Provocation nicht verworffen, ib.
gleichwohl bey Abfaſſung der Definitivæ bloß auf das gehörige attendiret wird. ibid.

§. 6. Von der Provocation ex L. Diffamari, v. Diffamation-Proceß.

Provocatio ex L. Si contendat.

§. 7. Was die ex L. Si contendat anbelanget, wird

1. ſolche, wie geſagt, in dem Foro, wo die Haupt-Sache hingehöret, angeſtellet, C. P. O. ad 5. §. 6.
cf. M. 1716. I. 945.
2. der Beklagte anfangs nur abſque præjudicio citiret, C. P. O. ad 5. §. 6. 7.
cf. ad 4. §. 1.
3. bey deſſen ungehorſamen Auſſenbleiben, oder unterlaſſener Antwort aber, ihm dieſe bey Verluſt der habenden Replic, ib. und der Verwarnung, daß Provocant mit ſeinen Exceptionibus wider deſſen Anſprüche geſichert ſeyn ſolle, auferlegt, ibid.
4. bey fernerm Ungehorſam im folgenden Termine auf die würckliche Straffe des Verluſts erkannt, ibid.
5. er auch in beyden Fällen zu Erſtattung der Unkoſten angehalten, ibid.
und die Citation darauf eingerichtet. ibid.

Publication.

Citation

§. 1. Zu Publication eines Urthels oder Abſchieds iſt der Termin entweder der Haupt-Citation mit zu inſeriren, C. P. O. ad 34. §. 1.
oder dazu eine kurtze Friſt von 8. bis 14. Tagen aufs höchſte anzuberaumen. ibid. §. 1. 5.

Inſinuation

§. 2. Man ſoll aber hierbey als einem præjudicirlichen Puncte auf die Executionem Citationis gute Achtung haben. Pr. O. t. 34.

Zeit zu erſcheinen

§. 3. Die Partheyen müſſen dazu noch Vormittags vor 12. Uhr erſcheinen, C. P. O. ad 4. §. 5.
und ſind damit wegen nicht beſchehener Erlegung der Unkoſten nicht aufzuhalten. C. P. O. ad 36. §. 2.
cf. ad 34. §. 5.

Oeffnung

§. 4. Das Urthel ſoll nicht eher als in Termino, C. P. O. ad 34. §. 5.
und zwar in Gegenwart des comparirenden Theils eröffnet, ib.
auch die Regiſtratur darauf eingerichtet werden. ibid.

Fatale

§. 5. Und von der Zeit an, da das Urthel dem einen Parth publi-

publiciret, fänget ſowohl ihm, als dem Gegentheil, das Fatale decendii anzulauffen, ibid.
es mag nun dieſer hernach, oder gar nicht erſcheinen. ibid.

§. 6. Wenn kein Theil erſcheinet, wird nichts deſtoweniger Mittags um 12. Uhr mit Eröffnung des Urthels verfahren, E. P. O. ad 4. §. 6. ad 34. §. 5. — Publ. in contumaciam
daſſelbe ad Acta gebracht, und in contumaciam pro publicato gehalten. ibid.

§. 7. Es läufft auch von dieſer Zeit an das Decendium zu Interponirung des ſonſt nachgelaſſenen Remedii ſuſpenſivi oder devolutivi. ibid.

§. 8. Und mag übrigens ein Urthel gar wohl nomine Conſultoris publiciret werden. C. 26. p. 1. — nomine Conſultoris

§. 9. Zu Publication der Gezeugniſſe werden die Partheyen mit Einräumung einer 14tägigen Friſt ex officio citiret, E. P. O. ad 29. §. 1. — der Gezeugniſſe

§. 10. Und in Termino wird damit verfahren, ibid. — Publ. in contumaciam
obgleich kein Theil erſcheinet, ibid.
indem auf ſolchen Fall der Beweis und Gegenbeweis pro publicatis zu achten, und nichts deſtoweniger ad Acta zu nehmen. ib

§. 11. Nach Publication und Eröffnung der Beweiſung wird keinem Theile fernerern Beweis zu führen geſtattet, C. 16. p. 1. — Beweis
er habe von der Zeugen Ausſage Abſchrifft bekommen oder nicht. ib.

§. 12. Das Fatale zu Ubergebung des Gegenbeweiſes wird nicht mehr von der Zeit, da der Product zu Publication des Beweiſes citiret worden, E. P. O. ad 21. §. 1. — Gegenbeweis.
ſondern von der demſelben beſchehenen Inſinuation der Beweis-Articel angerechnet. ibid.

Pulver.

§. 1. Das Schieß-Pulver ſoll wegen Feuers-Gefahr nicht in Menge in Häuſern behalten, Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1888. — Wo zu haben
ſondern an andere abgelegene Orte, oder zu oberſt unter die Dächer, wo niemand leicht hinkommt, gebracht; ibid.

§. 2. Von denenjenigen, ſo damit handeln, oder es ſonſt unumgänglich von nöthen haben, deſſen nicht mehr als etliche wenige ℔ in Vorrath angeſchafft, ib.
davon auch des Abends oder bey Lichte keines verkaufft werden. ib.

§. 3. Auf Poſten ſoll das Schieß-Pulver durchaus nicht paſſiret werden. Poſt-O. §. 21. — Poſten.

Pupill, Pupillaris Pecunia ſ. Unmündige.
Purgatorium ſ. Reinigungs-Eyd.

Q. Q.

Qvackſalber ſ. Zahnbrecher.

Quadruplum.

Straffe §. 1. Der Advocat ſoll die ihm dictirte Straffe von dem Clienten nicht wieder fordern, E. P. O. ad 3. §. 2.
ſonſt zu vierfachem Erſatze des wider ſolch Verbot genommenen Quanti angehalten werden. ibid.

Gebühren. §. 2. Auch ſollen die Gerichte ieden über die Tax-Ordnung genommenen Groſchen mit 4. gr. verbüſſen.
M. 1724. §. 8. I. 2517.

Quadruplic ſ. Verfahren.

Quantum, Quantität.

Libell §. 1. Wenn Kläger Beklagten den Eyd deferiret, mag er gar wohl, daß ihm dieſer ſo und ſo viel, oder auch nicht weniger oder mehr ſchuldig ſey, klagen, E. P. O. ad 5. §. 8.
und iſt das Libell deßwegen als general und obſcur nicht zu verwerffen, ibid.
es muß auch Beklagter, wenn ihm der Eyd über eine gewiſſe Summe ſchlechterdings deferiret, das eigentliche Quantum eydlich anzeigen. ibid.

Condemnation §. 2. Wenn Beklagter zu einer gewiſſen Schuld oder Quantität vertheilet worden, iſt ſowohl das Quantum, als die Zeit, von welcher die Zinſen anzurechnen, im Urthel oder Abſchiede zu exprimiren. E. P. O. ad 39. §. 5.

Reiſe-Koſten. §. 3. Wenn die Partheyen in Perſon ſich zu ſtellen citiret werden, iſt bey des einen Auſſenbleiben auf die Reiſe- und Zehrungs-Koſten nach eines ieden Stande Reflexion zu machen,
E. P. O. ad 10. §. 4.
und das Quantum darnach zu determiniren. ib.

Quarantaine.

Peſt-Zeit. Zur Peſt-Zeit müſſen Reiſende gewiſſe Tage lang Quarantaine halten. M. 1709. §. 7. I. 1755.
1713. 1815. 1817.
1721. 1937.

Quarta Falcidia v. Falcidia.

Qvartal.

Innungen §. 1. Geſellen ſollen bey Suchung des Meiſter-Rechts eben nicht ſo genau auf die ordentlichen Qvartal-Zuſammenkünffte verwieſen werden. Rſ. gr. 1661. §. 98.

Qvartal-Groſchen. §. 2. Pfarrern und Kirchnern ſoll ieder auf die Qvartal, und alſo viermahl im Jahr, da die Kirchen vermögend, einen Groſchen,
Gen. Art. 40.
oder da ſie arm, auf ein Qvartal einen halben Groſchen zu geben ſchuldig ſeyn. ib.

Quaſi-Poſſeſſio v. Poſſeſs.

Qvatember.

§. 1. Bergleute ſollen für ihre Perſon zu keiner Qvatember-Steuer gezogen; Berg-Rſol. 1709. §. 51. Bergleute

M. 1709. II. 403.

§. 2. Sonſt aber hierinnen keine Exemtion geſtattet werden. Exemtion.

M. 1716. Mon. 16. II. 1835.

Qverfurth.

Die aus dem Fürſtl. Qverfurthiſchen Lande Verwieſene müſſen auch die Churfürſtl. und incorporirte Lande verſchwören. Verweiſung.

Dec. Beſ. 1717. I. 1195.

cf. M. 1719. I. 1893.

Quinquennium.

§. 1. Die Profeſſores ſollen den Curſum Studiorum dermaſſen anſtellen, daß ſie zum längſten innerhalb 5. Jahren die fürnehmſten Materien abſolviren, Un. O. t. von der Jur. Fac. Studioſorum

und die Scholaren, wenn ſie dieſelben gehöret, und ihren Fleiß auch dabey gethan, die Zeit über ihren Curſum Studiorum vollenden, ib.

und hernach zum advociren, promoviren und andern dergleichen gnugſam inſtruiret und geſchickt ſeyn. ib.

§. 2. Doch ſoll auch derjenige, der 3. bis 4. Jahr lang beſtändig auf Univerſitäten gelebet, und dieſe Zeit über Collegia Juridica gehalten, M. 1723. §. 2. I. 1211. Advocatur

und einmahl publice diſputiret, zum Examine pro Praxi gelaſſen werden. ibid.

§. 3. Die fünffjährige Præſcription des Ehebruchs hat zwar in dem einfachen Ehebruche, C. 19. p. 4. Præſcription.

Dec. 84.

in der Ober-Hurerey aber nicht ſtatt. ibid.

Quinquennel v. Moratoria.

Qvittung.

§. 1. Schöſſer, Amtsbefehligshaber und Verwalter ſollen den Zinsleuten und andern über alle Einnahme und dem, was ſie empfangen, Qvittung und Bekänntniß geben, C. 41. p. 4. Der Schöſſer

es ſey erblich, wiederkäuflich, ſteigend oder fallend, ibid.

und betreffe Lehn-Waare, Gerichts-Straffen, Zinſen, Holtz-Käuffe und anderes. ibid.

§. 2. Auch ſollen Beamte die Unterthanen über diejenigen Gefälle, ſo ſie von Zeit zu Zeit entrichten, ſpecifice und mit ausdrücklicher Benennung, worauf eigentlich die Zahlung geſchehen, deutlich quittiren, Rſ. gr. 1603. n. 1. Gefälle

1661. Cammer-O. §. 29.

nicht eines in das andere mengen, noch die Qvittung zweiffelhafftig und auf nichts gewiſſes richten, ibid.

am wenigſten die Unterthanen mit Ubertragung der wüſten Güther beſchweren, und ihnen derſelben wegen ihre Quittung vorenthalten. ibid.

Quittungs-Bücher §. 3. Steuer-Einnehmer ſollen nicht auf einzele Zettel, ſondern in geheffftete Bücher quittiren. M. 1700. II. 1553.

Vormundſchaffts-Quittung §. 4. Ein Vormund hat gegen abgelegte Rechnung Quittung und Judicial-Loszehlung, auch endlich Total-Verzicht zu gewarten. Dec. 36.

Quittung über Kauff-Gelder §. 5. Bey der Lehns-Reichung wird wegen der nicht bezahlten Kauff-Gelder die gerichtliche Quittung bis zu erfolgter gäntzlichen Bezahlung ausgeſetzt. Dec. 61.

gerichtliche Quittung §. 6. Wenn einem Auflage geſchehen, an ſeinen Creditorem nichts zu bezahlen, ſondern das Geld zu deponiren, kömmt ihm der Gerichte Quittung zu ſeiner Liberation iederzeit zu ſtatten. E. P. O. ad 39. §. 20.

des Schuldners §. 7. Im Concurs mag, wenn gleich des Debitoris communis Quittung produciret wird, doch nach Befinden deſſen Debitor zur endlichen Beſtärckung angehalten werden, daß die Bezahlung würcklich, E. P. O. ad 41. §. 4.
und ehe er noch von dem entſtandenen Concurs Wiſſenſchafft gehabt, geſchehen. ibid.

Aſſignation. §. 8. Zu unterſcheiden, ob eine Aſſignation nur per Modum mandati oder in vim dationis in ſolutum geſchehen, ſoll auf dieſem Fall der Aſſignant von dem Aſſignatario eine Quittung nehmen. M. 1699. §. 3. II. 2067.

Quota Litis.

Pactum. De Quota Litis zu tranſigiren, iſt Advocaten verboten.
E. P. O. ad 3. §. 1.
A. u. G. O. p. 3. §. 8. III. 162.

R. R.

Rabbat, Rabbattiren ſ. Diſconto.

Rabula.

Nicht zuzulaſſen. Ein ungelehrter, ungeſchickter und untüchtiger Rabula, der ſeiner Erudition und Geſchicklichkeit halber kein Zeugniß vorzulegen, ſoll zu Advocaturen und Procuraturen nicht zugelaſſen, ſondern beſtrafft werden. L. O. 1555. t. von Procuratoribus.
Pr. O. t. 3.
Rſ. gr. 1612. §. 22.
1661. §. 33.

Rache

Revange.

Iſt verboten §. 1. Der mit Worten, Geberden oder Wercken beleidigte ſoll ſich nicht ſelbſt rächen oder Satisfaction nehmen, D. M. pr.

ſondern

ſondern ſich an der ihm zur Reparation ſeiner Ehre geſetzten Maſſe begnügen laſſen, ib.
und, ohne es vor disreputirlich zu achten, die ihm zugefügte Injurien und Unrecht ſeiner hohen oder andern Obrigkeit anzeigen, und gebührender Satisfaction gewärtig ſeyn. ib. §. 25.

§. 2. Geſtalt auch derjenige, der, wenn er mit der Hand oder Fauſt geſchlagen worden, auf gleiche Art wieder ſchlägt, wegen genommener Selbſt-Rache und Hindanſetzung der Richterlichen Hülffe mit Straffe zu belegen, ib. §. 11. und ſtrafbar
zumahl wenn er dabey einen Exceſs begehet. ib.

§. 3. Sonſt wird bey mörderlichem Überfalle der Attaquirte der Gegenwehr halber, wenn kein Exceſs dabey vorgegangen, frey geſprochen, ib. §. 52. Überfall.
auch die natürliche Gegenwehr niemand abgeſchnitten. ib. §. 53.

Rad.

§. 1. Mit dem Rade wird der Mord, oder Raubes halber begangene Todtſchlag, C. 5. 35. p. 4. Mord
inſonderheit dieſes, wenn Todtengräber oder andere in Sterbens-Zeit die am Tode Liegende umbringen und beſtehlen, C. 5. p. 4.
und wenn bey gewaltſamer Entreitung der Pferde vom Pfluge an iemand ein Mord begangen, geſtrafft. C. 35. p. 4.

§. 2. Eben die Straffe wird in Ermangelung des Waſſers zur Säckung, wegen verübten Vater- oder Kinder-Mords gebraucht. C. 3. p. 4. Säckung

§. 3. Diejenigen, welche Dieben oder gerechtfertigten Miſſethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen, werden mit Staupenſchlag geſtrafft. C. 34. p. 4. Kleider, der auf dem Rade Liegenden.

Rand, Randgloſſe.

§. 1. Bey Regiſtraturen ſoll nichts ad Marginem geſetzt werden. E. P. O. ad 2. §. 6. Regiſtratur

§. 2. Was von Advocaten an Documenten produciret wird, ſoll iedes mahl in Margine des Geſetzes mit Literis oder Signis notiret werden, damit zu erſehen, wohin und zu welchem Punct und Ort ſolche Urkunden gehörig, Sätze der Advocaten.
Ordn. 1605. I. 1221. 1223.
es ſoll auch ein ieder Advocat ſein Mandatum im Eingange des Setzens produciren, ad Acta legen und in Margine notiren. ib.

Rang

Ober-Stelle, Præcedenz.

§. 1. Bey Inveſtituren und andern dergleichen Actibus ſollen weder die Beamten, noch die von Adel vor dem Superintendenten die Ober-Stelle nehmen, Rſcr. 1667. I. 863. Der Superintendenten
weil dieſe reſpectu Epiſcopalis Jurisdictionis nomine Sereniſſimi, jene aber nur reſpectu Juris Patronatus da ſind. ib.

§. 2. Dahingegen auch die Superintendenten bey Kirch-Rechnungen ſich keines Directorii anmaſſen ſollen.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 3.

Poſtmeiſter §. 3. Poſtmeiſter haben ihren Rang und Stelle nechſt denen Steuer-Accis-und Gleits-Einnehmern, auch Raths-Cämmerern vor den folgenden Raths-Gliedern. Reglem. 1710. II. 1037.

Poſt-O. §. 8.

Officiers §. 4. Generals und Officiers von gleichem Character haben ihren Rang nach dem Alter ihrer Dienſte,

Decr. 1707. I. 2121.

und gehen die von der Artillerie denen von der Cavallerie oder Infanterie nicht vor. ib.

Doctorum. §. 5. Doctores Juris, ſo von ihrem Rechte nicht abweichen und erfahrnen Medicis die Ober-Stelle gutwillig verſtatten wollen, gehen ohne Unterſcheid denenſelben vor, Rſcr. 1642. I. 925. ſie mögen Profeſſores oder Aſſeſſores in Medica Facultate ſeyn oder nicht. ib.

Raſen-Fuhr.

Verboten. Die Raſen-Fuhre, ſo denen mit Getreyde, Holtz und andern Sachen nach Leipzig fahrenden Unterthanen auferleget worden, wird abgeſchafft, und den Officirern und Beamten verboten, den Landmann weiter damit zu beſchweren. Rſ. gr. 1661. §. 83.

Raſende ſ. Unſinnige.

Raſur.

Regiſtratur §. 1. Regiſtraturen ſind, ohne daß darinnen in Eſſentialibus was radiret, ausgeſtrichen und ad Marginem geſetzet werde, zu fertigen.

E. P. O. ad 2. §. 6.

Falſum. §. 2. Wegen der Raſuren und Correctionen, ſo Advocaten in den Acten machen, ſoll mit der Inquiſition verfahren, und die Haupt-Sache bis zu Erörterung des Falſi ausgeſetzt werden,

Pat 1669. I. 1259.

es mögen ſolche Raſuren und Correctiones die Merita cauſæ oder die Legitimation eingebrachter Geſetze, worauf der Gegentheil bereits geantwortet, gerichtliche Regiſtraturen oder andere Proceſſualia betreffen. ib.

Rata

Pro Rata.

Wechſel §. 1. Wenn in Wechſel-Sachen einer vor den andern mit bezahlet, ſoll ihm, wenn er ſolches in continenti dociret, wider den, vor den er bezahlet, wegen ſeiner Ratæ oder derjenigen Summe, ſo derſelbe zu entrichten verbunden geweſen, nach Wechſel-Recht zur Befriedigung verholffen werden, E. P. O. A. §. 13. ohne daß es dißfalls einer beſondern Ceſſion bedürffte. ib.

Bezahlung §. 2. Pro rata werden im Concurs die Chirographarii,

C. 28. p. 1. Pr. O. t. 50. §. 1.
E. P. O. ad 49.

ingleichen in der erſten Claſſe die Onera bezahlet,

E. P. O. ad 42. n. 8.

und die Unkoſten denen Gläubigern, ſo ihre Beſtiedigung erlangen, gekürtzet. ib. n. 1.

§. 3. Bey prorogirtem Marckte wird zwar die ordentliche Verfall-Zeit des angegangenen Marckts erwartet; W. O. §. 29. doch ſoll der Debitor dem Creditori wegen des Intereſſe pro rata der Zeit Vergnügung leiſten. ib. Zinſen.

Rath, Raths-Wahl

Stadt-Rath, Senatus.

§. 1. Räthe in Städten ſollen Innungs-Sachen entſcheiden. Innungs-Sachen

L. O. 1543. t. von Handwercksleuten.

§. 2. Und wie ſie wegen des Klaffter-Holtzes und andern Sachen, ſo die Policey belangen, Ordnung aufrichten mögen: Statuta

L. O. 1550. t. von Ordn. und Freyh. der Städte.

§. 3. Alſo ſollen ſie ihre Rechnungen jährlich einſenden, und eher keine Raths-Wahl confirmiret werden. Raths-Wahl

M. 1693. I. 1685.

§. 4. Bey der General-Acciſe wird ihnen die Coinſpection gelaſſen. L. T. A. 1711. I. 369. 371. Coinſpection

§. 5. Das Verbot der unnöthigen Titel in dem Kirchen-Gebete gehet auch ſie an. M. 1710. I. 886. Titel

§. 6. Wenn ſie zu citiren, iſt die Citation in die Raths-Stube, oder dem regierenden Bürgermeiſter, oder auch dem Syndico oder Stadt-Schreiber zu übergeben. E. P. O. ad 4. §. 2. Citation.

Rati grati Clauſula ſ. Clauſula.

Ratification, Ratihabition.

§. 1. Dasjenige, was ein nicht gnugſam legitimirter Gevollmächtigter gethan, kan zwar von dem Principal ratihabiret werden, Wenn ſie ſtatt habe

Pr. O. t. 7. §. 6.

aber nur in dem Falle, wenn den Defectum Legitimationis weder der Gegentheil noch der Richter attendiret hat.

E. P. O. ad 7. §. 7.

§. 2. Hingegen hat die Ratihabition weiter nicht ſtatt, wenn wenn nicht

1. wegen Mangel der Legitimation in contumaciam erkannt, ib.
2. derjenige, ſo durch einen nicht gnugſam legitimirten Gevollmächtigten erſchienen, nur contumaciret worden, ib. zumahl wenn er ſich dadurch an einem Fatali verſäumet, ibid.
3. in der Sache definitive erkannt, und alsdenn erſt wider den unqualificirten Procuratorem excipiret wird, ehe

der Conſtituent ſeiner Ratification halber ſich verbis vel Factis erkläret; Pr. O. t. 7. §. 6.

poſt ſententiam §. 3. Doch kan von dem obſiegenden Theile die Ratihabition auch poſt Sententiam definitivam geſchehen,

E. P. O. ad 38. §. 1.

expreſſa, tacita §. 4. Und mag der Principal das Verfahren entweder expreſſe oder auch tacite ratihabiren. ib.

P. O. t. 7. §. 6.

Caution §. 5. Wenn der Principal des defenſorio nomine vor ihn Erſcheinenden Facta nicht ratihabiret, iſt dem Gegentheil die gemachte Caution ſtatt ſeines Intereſſe verfallen.

E. P. O. ad 7. §. 3.

Donation. §. 6. Wenn ein unmündiger Sohn ſeinem Vater etwas ſchencken will, iſt es ungültig, wenn es gleich mit der Obrigkeit Decret ratificiret, Dec. 23.
und ein Curator ad hunc Actum beſtätiget wird; ib.
doch iſt die Donation beſtändig, wenn ſie nach ereigneten vollkommenen Alter wiederholet oder ratificiret wird. ib.

Rationes decidendi, dubitandi.

Sind beyzufügen §. 1. Weil die Beyfügung der Rationum decidendi eines Urthels den litigirenden Partheyen zur guten Nachricht und Abſchneidung der Weitläufftigkeit gereichet; M. 1715. I. 1185.
dieſelben auch mit den darwider eingewandten Remediis ſuſpenſivis deſto eher abzuweiſen: E. P. O. ad 5. §. 3.
So ſollen denen Definitiv-Urtheln, und welche denenſelben gleich zu achten, die Rationes decidendi iedesmahl beygefüget werden.

M. 1715. I. 1185. E. P. O. ad 34. §. 4.

§. 2. Sonderlich aber ſoll es geſchehen, wenn

1. der Parth mit ſeiner Klage oder Suchen entweder ſchlechterdings oder angebrachter maſſen abzuweiſen,
   E. P. O. ad 34. §. 4.
2. ſonſt geſtalten Sachen nach erkannt; ib.
3. auf Leuterung oder Appellation reformatorie oder declaratorie geſprochen; ib.
4. auf Ineptitudinem oder Obſcuritatem Libelli erkannt;
   E. P. O. ad 5. §. 3.
5. die Exceptio inepti aut obſcuri libelli in pronunciando nicht attendiret; ib.
6. eine Exceptio dilatoria oder Litis ingreſſum impediens in dem Urthel oder Abſchiede übergangen wird;
   E. P. O. ad 11. §. 1.
7. im Concurs ſich einiger Zweiffel bey Location der Creditorum ereignet. E. P. O. ad 41. §. 5.

§. 3. Und werden dieſelben entweder dem Urthel oder Abſchiede mit einverleibet, E. P. O. ad 34. §. 4. ad 5. §. 3. — im Urthel oder abſonderlich.
oder wenn ſie zu weitläufftig, abſonderlich beygefügt, ib.
und letztern Falls dem Richter noch halb ſoviel Gebühren, als vor den Beſcheid paſſiret.
Tax-O. 1724. t. 3. n. 103.

Raub, Räuber.

§. 1. Diejenigen, ſo vor dem Pfluge gehende Pferde gewaltſamer Weiſe entreiten oder entwenden, werden als Räuber mit dem Schwerdte, C. 35. p. 4. — Straffe
und wenn eine Mordthat dabey begangen, mit dem Rade geſtrafft, ibid.
welche letztere Straffe auch diejenigen zu gewarten haben, welche in Sterbens-Zeiten die Leute umbringen und beſtehlen,
C. 5. p. 4.

§. 2. Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe auf den Straſſen haben nicht die Ober-Gerichte, ſondern die Aemter zu richten. — Straſſen-Raub
Conſt 1506. I. 1043. Rſ. gr. 1612. §. 24.
Poſt-O. §. 2.

§. 3. Im Proceß wider die Straſſen-Räuber werden dieſe mit Glockenſchlage verfolget, Pol. O. 1661. t. 10. — Proceß
M. 1617. I. 1485. Pat. 1621. I. 1495.
1710. 1767. M. 1719. 1899.
O. A. Pat. 1720. III. 491.
die Eingefangenen ohne Defenſion exequiret,
d. M. 1710. 1719.
und nach deren Execution die Erben gleichwohl zur Erſtattung angehalten. ib.

§. 4. Geraubte Sachen ſoll von den Soldaten und andern niemand kauffen, M. 1637. I. 1513. — geraubte Sachen.
ſonſt aber ſolche nicht allein ohne Erſtattung des Kauf-Geldes wiedergeben, ib.
ſondern noch dazu in Straffe genommen werden; ib.

§. 5. Es hätte denn einer ſolches bona fide gethan, da er, wenn die Sachen nicht mehr vorhanden, nur ſo viel erſtattet, als er ſich dadurch bereichert, Dec. 87.
oder hätte die Erkauffung im Gemüth und Meynung, es dem Eigenthums-Herrn wieder zu überliefern, vorgenommen, und es gerichtlich angegeben, da ihm ſein ausgelegtes Kauf-Geld wieder gegeben wird. Dec. 90.

Raub-Schützen.

Die Raub- und Wild-Schützen ſollen mit Landes-Verweiſung und Staupenſchlag beſtrafft werden. — Straffe.

O. A.

D. A. M. 1673. III. 399.
Pat. 1710. 403.
1662. 513. Pat. 1722. III. 517.

Raub-Stollen ſ. Stollen.

Rauchfang ſ. Feuer-Mäuer.

Rauch-Waaren.

Contagion. Rauch-Waaren werden zur Zeit der Contagion gar nicht aus andern Ländern durchzuführen paſſiret. Rſol. 1708. I. 1751.

Rauffen.

Verboten §. 1. Das unchriſtliche Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren iſt verboten. D. M. pr.

Erb-Gerichte. §. 2. Es wird aber das Haar-Rauffen von den Erb-Gerichten beſtrafft. L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

Real-Injurien ſ. Injurien.
Real-Onera ſ. Onera.
Realis Actio ſ. Actio.
Reaſſumtio Proceſſus ſ. Litis Reaſſumtio.
Receptitia bona ſ. Spill-Gelder.
Receſs ſ. Abſchied.

Rechnung.

Der Vormünder §. 1. Der Unmündigen Vormünder ſind ohne Unterſcheid jährliche Rechnung abzulegen verbunden, C. 11. p. 2.
E. P. O. ad 45. §. 1.
Gen. Bef. 1609. II. 1361.
ſie ſeyen Teſtamentarii, Legitimi oder Dativi, ib.
es iſt auch eine Mutter, wenn ſie Vormünderin wird, nicht davon befreyet. Wayſ. A. O. 1660. §. 4. III. 239.
cf. Dec. 21. 62.

Ort der Verwaltung §. 2. Und zwar wird ſolche Rechnung der Vormünder an dem Orte ihrer Verwaltung abgeleget. Dec. 36.

Gemeinde-Rechnung §. 3. Räthen in Städten ſollen ihre Raths-Wahlen eher nicht, als nach abgelegter Gemeinde-Rechnung, confirmiret werden.
M. 1693. I. 1685.

des Gläubigers. §. 4. Derjenige, dem ein Guth durch die Hülffe eingeräumet wird, muß dem Schuldner davon jährliche Rechnung thun.
Pr. O. t. 39. §. 9.

Rechnungs-Sachen.

Proceß §. 1. In Rechnungs-Sachen ſoll ohne Proceß verfahren,
E. P. O. ad 1. §. 6.

Calculatores. §. 2. In wichtigen aber Calculatores verordnet und vereydet werden. Pr. O. t. 28. §. 2. E. P. O. ad 28. §. 2.

Recht.

Sächſiſches §. 1. Das Recht, ſo in den Churfürſtl. Sächſiſchen Gerichten gehalten werden ſoll, ſind die Landes-Ordnungen und Conſtitutiones

tiones, und was ferner verordnet worden, und denn das Land=übliche Sächſiſche Recht.

A. G. O. t. was vor Recht ꝛc.

Ohg. O. eod. Hg. O. eod.

§. 2. Was aber in demſelben nicht ausdrücklich verſehen, iſt nach des Heil. Reichs=Conſtitutionen und Abſchieden, und nach gemeinen beſchriebenen Rechten zu urtheilen. ib. gemeines

§. 3. Auch ſollen iedes Orts Statuta und Gewohnheiten zur Gebühr in acht genommen werden. ib. Statuta.

§. 4. Es ſind aber ſowohl die gemeinen als die ältern Sächſiſchen Rechte durch die Landes=Conſtitutiones, und inſonderheit durch die Erläuterung der Proceß=Ordnung in vielen Stücken geändert und aufgehoben. ſ. Aufgehobene Rechte.

Rechts=Collegium

Dicaſterium, Schöppen=Stuhl, Juriſten=Facultät, Gerichts=Stühle.

§. 1. Rechts=Collegia ſind die Juriſten=Facultäten, ſowohl als die Schöppen=Stühle, und haben gleiche Macht, ſowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen de jure zu reſpondiren, Juriſten=Facultät

Rſcr. 1638. I. 1131. 1133.

doch ſind die peinlichen Sachen aus den Aemtern, ſo nicht im Chur=Kreiſe gelegen, an den Schöppen=Stuhl zu Leipzig gewieſen, ibid.

und iſt die Facultät dergleichen Acten von ſich zu weiſen ſchuldig. ibid.

§. 2. Bey Verſchickung der Acten hat der Richter die Wahl, wohin er ſolche verſenden wolle, E. P. O. ad 34. §. 2. Dicaſterium.

es hätten denn die Partheyen auf ein gewiſſes Dicaſterium compromittiret, ib.

oder wäre über einer Leuterung zu erkennen, da die Acten nicht wieder an dasjenige, ſo voriges Urthel geſprochen, zu verſenden. ib.

§. 3. Die Dicaſteria aber ſollen im Sprechen Gleichheit halten, Gleichheit

M. 1606. I. 1051.

und ſich keiner eigenmächtigen Interpretation der Landes=Geſetze,

Rſ. gr. 1661. §. 49.

inſonderheit der erläuterten Proceß=Ordnung,

M. 1724. I. 2381. 2383.

des Duell-Mandats, D. M. §. 59.

M. 1716. I. 1853. 1855. 1857.

der geſchärfften Conſtitution vom anvertrauten Guthe,

M. 1714. I. 1183.

der Policey=Ordnung in Beſtraffung des Sacramentirens anmaſſen; Dec. Beſ. 1712. I. 1805.

§. 4.

Poſt-Sachen §. 4. In Poſt-Sachen nach der Poſt-Ordnung,

Poſt-O. §. 72.

M. 1711. II. 1039.

und in Steuer-Sachen nach den Steuer-Ausſchreiben, Land- und Ausſchuß-Tags-Handlungen, und andern der Steuer halben ins Land publicirten Verordnungen ſprechen;

Erklär. 1703. c. 22. II. 1567. 1580.

Rationes decidendi §. 5. Denen Definitiv-Urtheln, und die denenſelben gleich zu achten, die Rationes decidendi beyfügen; M. 1715. I. 1185.

E. P. O. ad 34. §. 4.

Aufhalten §. 6. Auch die Sachen befördern, und geringe und leichte nicht über 3. E. P. O. ad 34. §. 3.

weitläufftige aber über 6. Wochen nicht aufhalten, ib.

und ihre geſetzte Stunden richtig halten. Rſ. gr. 1612. §. 11.

Taxe. §. 7. Die Taxe, ſo in andern Schöppen- oder Gerichts-Stühlen gebräuchlich, ſollen auch der Hof-Richter und Beyſitzer bey denen auſſerhalb des Gerichts geſprochenen Urtheln halten.

Hg. O. t. von fremden Urtheln.

Rechts-Friſt

Terminus citatorius, Terminus legalis, Legaler Termin.

Iſt nöthig §. 1. Bey Ausfertigung der Citation muß nicht allein Beklagten die gebührende Rechts-Friſt gegeben, Pr. O. t. 4. §. 1.

E. P. O. ad 4. §. 1.

cf. Vero. 1588. I. 1309. 1311.

ſondern ſolches auch im Fortgange des Proceſſes beobachtet werden, E. P. O. ad 4. §. 1.

ohne Unterſcheid, ob es Klägern oder Beklagten, ib.

Impetranten oder Impetraten, ib.

die Principal-Partheyen oder z. E. Litis-Denunciaten betreffe.

E. P. O. ad 14. §. 1.

Commination §. 2. Inſonderheit wird ſolche bey allen Citationibus, welche unter einer gewiſſen Commination geſchehen,

E. P. O. ad 4. §. 1.

oder wo es auf ein Fatale ankommt, ib.

als zu Proſecution einer Leuterung, oder Juſtification einer Appellation, ib.

cf. M. 1670. §. 3. I. 1261.

zu Leiſtung eines Eydes, E. P. O. ad 18. §. 7.

ad 30. §. 2.

zur Einlaſſung auf Artickel, worüber der Eyd deferiret,

E. P. O. ad 20. §. 7.

zu Recognition eines Documents, ib.

zu deſſen Edition unter gehöriger Verwarnung erfordert.

E. P. O. ad 26. §. 2. 3.

§. 3.

§. 3. Und wenn einem die gehörige Friſt nicht gegeben worden, kan in contumaciam wider ihn nicht erkannt werden. Proc. in contumaciam
Pr. O. t. 10. §. 4.

§. 4. Es beſtehet aber dieſelbe in 6. Wochen und 3. Tagen, oder 45. Tagen, E. P. O. ad 4. §. 1. Sächſiſche Friſt
und iſt darein weder der Tag der Inſinuation noch des Termins zu rechnen, ib.
E. P. O. A. §. 3.
alſo, daß weder die ehmals in den Hof-Gerichten gewöhnlichen 5. oder 6. Wochen, Ohg. O. t. von der Citation.
Hg. O. t. Forma der Ladung.
Vero. 1588. I. 1309. 1311.
noch die in gewiſſen Fällen geſetzten 3. Wochen mehr hinlänglich.
M. 1670. §. 3. I. 1261.

§. 5. Doch darff dieſelbe nicht beobachtet werden: wenn nicht nöthig
1) in Policey- Handwercks- geringen und kein n Verzug leidenden Sachen, da eine Zeit von 14. 8. oder wenigern Tagen genug iſt; E. P. O. ad 4. §. 1.
2) in Injurien-Sachen, da die Citation mehr nicht als eine 14. tägige Friſt in ſich hält, ib.
D. M. §. 22.
3) wenn der erſte Termin aufgenommen worden, da zu dem anderweiten 3. Wochen oder 14. Tage zulangen;
E. P. O. ad 4. §. 1.
4) im Diffamation-Proceſſe, da Diffamat zu Recognition eines Documents 4. Wochen ante Terminum citiret werden mag; E. P. O. ad 5. §. 6.
5) in Berg-Sachen, da anfänglich drey mahl 14. tägige oder 6. wöchentliche, hernach aber nur zwey mahl 14. tägige oder 4. wöchentliche Friſt gewöhnlich iſt.
M. w. i. Berg-S. §. 3.

§. 6. So iſt auch zu Publication eines Urthels oder Abſchieds, Publication
E. P. O. ad 34. §. 5.
oder des Beweiſes, E. P. O. ad 29. §. 1.
ingleichen zu Leiſtung der Diffeſſion, E. P. O. ad 25. §. 4.
oder des Juramenti malitiæ keine ordentliche Friſt nöthig, ſondern 8. bis 14. Tage zulänglich. E. P. O. ad 35. §. 1.

§. 7. In Wechſel-Sachen braucht es gar keiner Friſt, oder auch gar keiner Citation. E. P. O. A. §. 12. Wechſel-Sachen

§. 8. Hingegen wird zur Citation zu Reaſſumtion des Proceſſus ſub pœna reaſſumti doppelte, E. P. O. ad 17. §. 2. Reaſſumtion des Proceſſes.
zur Edictal-Citation der Creditorum ſub pœna præcluſi doppelte oder dreyfache, E. P. O. ad 41. §. 2.
und zur Edictal-Citation des flüchtigen Schuldners ſub pœna infamiæ dreyfache Sächſiſche Friſt erfordert. B. M. §. 9.

Rechts-

Rechts=Krafft

Res Judicata, Vires rei judicatæ.

Publication §. 1. Gleichwie dieſes, daß ein Urthel nicht in des Richters, ſondern fremden Nahmen publiciret worden, deſſen Rechts=Krafft nichts benimmt: C. 26. p. 1.

Proteſtation §. 2. Alſo wird auch dieſelbe durch bloſſe Proteſtation nicht gehindert, Pr. O. t. 35. §. 6.
ſondern es haben allein Leuterung und Appellation effectum ſuſpenſivum. ib.

Decendium §. 3. Es wird aber ein Urthel in 10. Tagen nach der Publication rechts=kräfftig; E. P. O. ad 34. §. 5.
Pr. O. t. 35. §. 1.
doch kan man daſſelbe auch noch vor Ablauff des Decendii pro re judicata halten, H. G. O. t. 15.
und in Berg=Sachen wird der Beſcheid oder Urthel, wenn kein Remedium ſuſpenſivum oder devolutivum ſtante pede eingewendet wird, gleich von der Publication an rechts=kräfftig.
M. w. i. Berg=S. §. 8.

Aenderung der Klage §. 4. Bis zur Rechts=Krafft des Urthels, darinnen auf Beweis oder Eydes=Leiſtung erkannt iſt, kan man die Klage ändern,
E. P. O. ad 5. §. 9.
auch im letzten Falle eine neue anſtellen. ib.

Fatalis §. 5. Und von der Rechts=Krafft dieſes Urthels lauffen die Fatalia der Eydes=Leiſtung und des Beweiſes,
E. P. O. ad 11. §. 2. ad 18. §. 7.
ad 20. §. 1.
werden auch dadurch, daß denen Dilatoriis noch nicht abgeholffen, keinesweges ſuſpendiret. ib.

Hülffe. §. 6. Sobald ein Definitiv-Urthel oder Abſchied rechts=kräfftig, wird mit der Hülffe verfahren; Pr. O. t. 39. §. 1.
E. P. O. ad 39. §. 1.
beym Handels=Gerichte aber muß nach Publication eines Leuterungs=Urthels, darinnen es bey der Condemnation gelaſſen wird, alſofort, und ehe ſolches vires rei judicatæ ergriffen, Capital und Intereſſe deponiret werden. H. G. O. t. 20. §. 5.

§. 7. Von der aus rechts=kräfftigem Urthel zuſtehenden Exception ſ. Rei judicatæ Exceptio.

Rechts=Mittel ſ. Remedium.
Rechts=Spruch ſ. Urthel.
Rechts=Tag ſ. Termin.
Rechts=Wohlthat ſ. Jus.
Rechtlich Erkäntniß ſ. Urthel.
Rechtlich Verfahren ſ. Verfahren.

Recognition.

§. 1. Obgleich ſonſt alle briefliche Urkunden, ſo gerichtlich pro-duciret wurden, von dem Gegentheile zu recognoſciren, — Iſt nöthig

Pr. O. t. 25. §. 1.

und davon auch die gerichtlichen Inſtrumente nicht ausgenommen waren, Dec. 74.

wiewohl wider dieſe niemand mit eydlicher Diffeſſion zugelaſſen wurde: ib.

§. 2. So ſind doch die gerichtlichen itzo keiner Recognition bedürfftig, E. P. O. ad 25. §. 2. — gerichtliche Inſtrumente

ſie mögen gerichtlich gefertiget, oder auch nur gerichtlich vorgetragen und confirmiret ſeyn. ib.

§. 3. Es haben auch andere Documente keiner Recognition vonnöthen, nachdem ſie einmahl gerichtlich recognoſciret worden, ibid. — darff nicht wiederholet werden

wenn es gleich gegen einen Tertium, ib.

oder in alia cauſa, ib.

oder vor einem andern als dem ordentlichen Richter geſchehen. ib.

§. 4. Jedoch bleiben wider alle ſolche Documente, ſo keiner Recognition bedürffen, dem Producto ſeine darwider habende Exceptiones vorbehalten. ib. — Exceptiones

§. 5. Klag-Libell, Litis-Conteſtation, Dilation-Scheine, Beweis-Articel, Zeugniß-Rotuli, Leges publicæ, rechtliche Reſponſa ſind in Anſehung der Recognition vor impertinente Documente, — Irrecognoſcibilia

ibid.

desgleichen Schrifften, die, wenn ſie gleich recognoſciret, doch an ſich nichts probiren, vor irrecognoſcible zu halten; ib.

cf. Pr. O. t. 25. §. 2.

§. 6. Diejenigen aber, ſo pro recognoſcibilibus zu achten, müſſen recognoſciret werden, obgleich der Recognition renunciret worden, E. P. O. ad 25. §. 3. — Recognoſcibilia

und wenn ſie gleich in fremden Sprachen abgefaſſet; ib.

wiewohl ſodann eine Uberſetzung beyzufügen, ib.

dem Recognoſcenten auch hierwider ſeine Exceptiones bleiben, ib.

§. 7. Wenn es nun mit dem Documente ſeine Richtigkeit hat, iſt von der Recognition zu wiſſen, daß

1) ſolche allemahl ſalvis Exceptionibus geſchehe, ib.
welche eben nicht ſpecifice exprimiret werden dürffen, ib.
ſondern noch beym Verfahren übern Beweis und Gegen-Beweis vorgeſtellet werden können, ib.
wenn gleich von dem Parth oder in dem Urthel keine Reſervation geſchehen; ib.

2) unter der injungirten Recognition die eydliche Diffeſſion iederzeit mit zu verſtehen, ib. §. 5.

und daher derjenige, ſo ſich dazu erbeut, absque Sententia interlocutoria dazu zu laſſen; ib.

3) wenn weder Recognition noch Diffeſſion erfolget, die Documente in contumaciam pro recognitis angenommen, ibid. §. 3. 4.

und die Partheyen unter dieſem Præjudicio bald Anfangs vorgeladen werden. ib.

Eyd — §. 8. Die Diffeſſion wird eydlich geleiſtet, die Recognition aber geſchicht ohne Eyd. Pr. O. t. 25. §. 3.

Verluſt der Exceptionen — §. 9. Bey Unterlaſſung der Recognition und Annehmung der Documente pro recognitis werden die Exceptiones vorbehalten; E. P. O. ad 25. §. 3.

wenn aber einer ſich zur Diffeſſion erbeut, und ſolche nicht würcklich leiſtet, geſchicht ſolche Annehmung pro recognitis mit Verluſt der Exceptionen, ib. §. 4.

er könte denn eydlich erhalten, daß er hierunter keine Gefährde gebrauchet. ib.

Recognitio per teſtes — §. 10. So werden auch die Documente pro recognitis gehalten, wenn zu Abwendung der Diffeſſion die Recognition per Teſtes verrichtet wird. ib. §. 5.

Diffeſſio contentorum. — §. 11. Ordentlich muß die Recognition auf Unterſchrifft und Inhalt zugleich gerichtet ſeyn; ib. §. 6.

doch mag man die Subſcription recognoſciren, und die Contenta diffitiren, wenn die Extenſion des Documents wider des Unterſchreibenden Willen geſchehen; ib.

§. 12. Wer aber ein bereits extendirtes Document unterſchreibet, muß beydes Unterſchrifft und Inhalt recognoſciren, ib. ob er gleich vorwendet, daß er es vorhero nicht geleſen. ib.

Recognition durch Zeugen.

Diffeſſion — §. 1. Zu Abwendung der eydlichen Diffeſſion der Documente wird dem Producenten die Recognitio per Teſtes zugelaſſen.
Pr. O. t. 25. §. 4.
E. P. O. ad 25. §. 5.

Zeugen — §. 2. Doch werden dazu wenigſtens zwey Zeugen, ſo omni Exceptione majores, erfordert, E. P. O. ad 25. §. 5.

müſſen auch entweder bey Subſcription des Documents mit gegenwärtig geweſen, ib.

oder daß der Ausſteller ſich zu ſolchem bekannt habe, von ihm ſelbſt gehöret haben. ib.
cf. Pr. O. t. 25. §. 4.

Artickel — §. 3. Und wie in ſolchem Fall der Producent Artickel, ſamt Nahmen der Zeugen und Recognoſcenten, auch Abſchrifften von den brieflichen Urkunden in Sächſiſcher Friſt übergiebet;
Pr. O. t. 25. §. 4.

die

die Artickel aber allein auf Hand und Siegel, und alſo auf externam Formam der Urkunden, ib.
nicht aber ad Merita und Contenta derſelben richtet: ib.

§. 4. Alſo werden dem Gegentheile Interrogatoria, ib. E. P. O. ad 25. §. 5. Interrogatoria
tam quoad perſonas teſtium, quam quoad merita cauſæ nachgelaſſen. E. P. O. ad 25. §. 5.

§. 5. Der Effect dieſer Recognition durch Zeugen iſt, daß auf deren eydliche Bekräfftigung der Parth hernach zur eydlichen Diffeſſion nicht gelaſſen, ib. Effect
und daß er ſich zur Ungebühr dazu offeriret, mit 10. 20. oder mehr Thalern beſtrafft, ib.
das Document ſelbſt aber pro recognito auf- und angenommen wird. ib.

§. 6. Wenn hierunter kein völliger Beweis verhanden, iſt nach Befinden und auf vorhergehendes rechtliches Erkäntniß der Producent zum Suppletorio zu laſſen. ib. Suppletorium.

Recommendation.

§. 1. Eine Recommendation iſt zwar ordentlicher Weiſe nicht verbindlich; Dec. 42. Iſt nicht verbindlich
wird es aber, wenn man dabey verbindliche Worte gebraucht, dadurch einer, der recommendirten Perſon Credit zu geben und zu leihen, bewogen wird. ib.

§. 2. Wie demnach derjenige, ſo eine bloſſe Interceſſion vor einen andern einwendet, ib.
oder ſeinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden verſpricht, zur Zahlung vor denſelben nicht angehalten werden kan: ib.

§. 3. Alſo ſoll im Gegentheil der, welcher eine ſolche Perſon, ſo keine Mittel zu bezahlen hat, vorſetzlich und wiſſentlich rühmet, ib. wenn ſie es werde.
und daß ihr als einem guten Manne, und bey dem keine Gefahr ſey, zu trauen ſey, vorgiebt, ib.
oder verſpricht, er wolle verſchaffen, daß der Creditor bezahlet werden, oder ohne Gefahr ſeyn ſolte, allerdings davor hafften. ib.

Reconvention ſ. Wiederklage.

Recroutirung ſ. Werbung.

Rector.

§. 1. Die Rector-Wahl der Univerſität Leipzig ſtehet bey den 4. Nationen, Un. O. t. vom Rectorn. Wer dazu zu wehlen
und ſoll dazu eine Perſon, ſo nicht unter 35. Jahr, ein Doctor, Licentiat oder Magiſter, ib.
auch ſoviel möglich, ein Profeſſor, oder zum wenigſten aus einer Facultät genommen werden. ib.

§. 2. Profeſſores und Univerſitäts-Verwandte, ſo der Stadt Leipzig Bürger, ſind davon nicht ausgeſchloſſen. ib.

§. 3. Es können auch Fürſten, Grafen und Herren zum Rectorat gebraucht, und ihnen der vorige Rector oder ein anderer Mann aus den Profeſſoren zum Vice-Rectore zugeordnet werden. ib.

niemand ſoll ſich weigern §. 4. Und darff ſich keiner von der Univerſität, auf den die Rector-Wahl fället, bey der in den Statuten verordneten Straffe, deſſen verweigern. ib.

Amt §. 5. Sein Amt beſtehet unter andern in Viſitation der Collegiorum, Viſ. Decr. der U. L. 1616.
Unterſchreibung der Berichte, ſo in der Univerſität Nahmen abgehen, ib.
Publication der Befehle ꝛc. ib.

Cauſæ Fiſci §. 6. Der zu Wittenberg ſoll Cauſas Fiſci, ſo über 20. fl., mit Zuziehung der Univerſität, Viſ. Abſch. 1614. I. 963. 965. geringe Sachen aber neben dem Syndico mit Zuziehung des Notarii expediren. Viſ. Decr. 1624. I. 969. 970.

Fürſten-Schulen §. 7. Der Rector in Fürſten-Schulen ſoll nicht zulaſſen, daß einer aus ſeinen Collegen von den Knaben öffentlich verklaget werde, Schul-O. v. Fürſten-Schulen t. v. A. des Rectoris. noch den Schülern zugeben, wider ſie zu zeugen, ſondern in andere Wege die Sache erkundigen, und ſich befleißigen, daß in der Stille alle Uneinigkeit und Zwietracht ohne Aergerniß der Knaben verglichen und beygeleget werde. ib.

Schul-Rector §. 8. Schul-Rectores ſollen ohne der Schul-Inſpectoren Erlaubniß und Beſtellung der Schule nicht über Land reiſen,
Schul-O. p. 4. I. 561.
neben ihrem Amte keine Praxin mit advociren oder Artzney-geben treiben. ib.

Conrector §. 9. Ein Conrector hat ſowohl als der Rector jährlich 4. Faß Bier an ſtatt des allgemeinen Beneficii zu ſeinem Tiſch-Truncke.
Rſ. gr. 1661. §. 120.

Reditus annui ſ. Annui Reditus.
Reductio Monetæ ſ. Müntz-Veränderung.
Referens Documentum ſ. Guarentigiata Inſtrumenta.
Refutatorii ſ. Bericht.

Regalien.

Bergwercke §. 1. Die Schätze unter der Erden tieffer denn ein Pflug gehet, oder Bergwercke, gehören zu den Regalien; C. 53. p. 2.
auch ſind die Berg- ingleichen die Jagd-Sachen als ein ſonderlich Reſervat des Landes-Herrn von der Regierung, Hof- und Appellation-Gerichte Cognition ausgezogen. M. 1609. II. 237.
1657. 313.

Fälle auf Straſſen §. 2. Und von denen auf Straſſen ſich begebenden Fällen gehören

hören alle Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche vehdliche Thaten zu den Regalien, Conſt. 1506. I. 1043.

Rſ. gr. 1612. ſ. 24.

ſ. 3. Die Amts-Regalien, Appertinentien und Nutzungen beſtehen in Amts-Regalia.

erblichen und gewiſſen Geld-Gefällen,
zinsbaren Stücken,
Hufen- und Jagd-Geldern,
Forbergs-Nutzungen oder Pacht-Geldern,
Gleits- Accis- Licent oder dergleichen Pacht-Geldern,
Fleiſch-Steuern oder dergleichen Pacht-Geldern,
Saltz-Licent oder Pacht-Geldern,
Jahr-Renten, Dienſt- Geſchirr- und Gerichts-Pacht-Geldern von Räthen in Städten,
erblichen und gewiſſen Getreydig-Zinſen,
Dienſt- Frohn- Hufen- und Jagd-Geldern,
Hufen, Dienſten, Frohnen, Gerichten;
Eigenthümlichen Güthern, an
Schlöſſern,
Amts- Gleits- Jagd- Forſt- und andern Häuſern,
Forwergen,
Stuttereyen,
Schäffereyen,
Ackerbau,
Ländereyen,
Wieſen,
Gräſerey,
Gärten,
Weinbergen,
Hopffbergen,
Mühlen,
Teichen,
Fiſchhaltern,
Fiſch-Waſſer,
Bächen,
Eiſen- und andern Hammern,
hohen Oefen,
Steinbrüchen,
Kalck-Oefen,
Ziegel-Scheunen,
Gehöltzen,
Flöſſen,
Jagden,
Ritter-Dienſten,
Lehn-Pferden,
Lehn-Geſchirr,
Heerfahrts-Wagen,
Manns-Folge bey Feldzügen,
Pferde- Hand- Frohn- und Jagd-Dienſten.

M. 1694. II. 37.

Regiſter.

Ein ieder Pfarrer ſoll ein jährlich Regiſter ſeines Einkommens ſtellen, und ſeinem Superintendenten oder Adjuncten in der Viſitation zeigen. Gen. Art. 42. Pfarrer.

Regiſtrator v. Actuarius.

Regiſtratur.

§. 1. Regiſtraturen ſollen von niemand als denenjenigen gehalten werden, ſo zu deren Fertigung und zu den Actis wircklich verpflichtet ſind, Pr. O. t. 2. §. 2. Von wem zu halten

E. P. O. ad 2. §. 5.

 und

und andere, ſo hierzu nicht vereydet, ſich des regiſtrirens ad Acta, bey Vermeidung der Nullität und 5. Rthl. Straffe, enthalten. ib.

Superintendent §. 2. Doch gelten der Superintendenten oder die deren Vices vertreten, in denen nach den Landes-Geſetzen vor ſie gehörigen Sachen, ibid.

Gen. Vero. 1709. I. 2371.

ingleichen der Gerichts-Herren auf dem Lande über Actus voluntariæ Jurisdictionis gehaltene Regiſtraturen ohne deren Vereydung. E. P. O. ad 2. §. 5.

Dec. 39.

Handlungen §. 3. Es werden aber die Regiſtraturen über allerhand gerichtliche Handlungen und Verhören gehalten,

E. P. O. ad 2. §. 5.

inſonderheit wird über gepflogene Güte,

E. P. O. ad 1. §. 2.

und wegen Inſinuation der Beweis-Artickel eine richtige Regiſtratur bey Straffe erfordert. E. P. O. ad 21. §. 1.

Güte §. 4. Uber gepflogene Güte iſt dieſelbe mit Anführung der nöthigen zur Sache gehörigen Umſtände zu fertigen,

E. P. O. ad 1. §. 2.

bey Publication eines Urthels aber darauf, daß ſolches in Gegenwart des erſcheinenden Theils eröffnet worden, mit einzurichten,

E. P. O. ad 34. §. 5.

und in der Regiſtratura Inſinuationis ſind die Perſonen, denen die Citation zugeſtellet worden, mit ihren Nahmen anzumercken.

E. P. O. ad 4. §. 2.

Pr. O. t. 4. §. 1.

t. 34.

Zeit, Ort ꝛc. §. 5. Sonſt ſoll die Regiſtratur mit Beyfügung der Zeit und des Orts, wenn und wo etwas geſchehen, E. P. O. ad 2. §. 6.

deutlich und ordentlich, ibid.

ohne daß in Eſſentialibus was radiret, ausgeſtrichen oder ad Marginem geſetzet werde, gefertiget werden; ibid.

vorleſen §. 6. Iſt auch den Partheyen wieder vorzuleſen, ib.

und wie es geſchehen, zugleich mit anzumercken, ibid.

auch da bey dem Vorleſen noch etwas erinnert würde, ſolches durch eine beſondere Regiſtratur nachzutragen; ibid.

Unterſchrifft §. 7. Sodann aber ſo wohl von dem Actuario, ibid.

als nach Ermeſſen und Beſchaffenheit der Sache entweder von den Intereſſenten ſelbſt, ibid.

oder von den Gerichts-Perſonen zu unterſchreiben; ib.

Subſcriptio Scabinorum §. 8. Jedoch ſind ex ſolo defectu ſubſcriptionis Scabinorum aut Partium die Regiſtraturen nicht ungültig, ibid.

es

es gebraucht auch in Cauſis civilibus der Gegenwart der Schöppen oder Gerichts-Perſonen eben nicht. ibid.

§. 9. Inſonderheit mögen Rügen, Klagen, Relationes Nunciorum, Angeben und Verfahren der Partheyen, Productiones der Documenten und andere dergleichen Proceſſualia von dem Actuario, ibid.
ohne Præſenz des Judicis und einiger Gerichs-Perſonen regiſtriret werden. ibid.

§. 10. Wenn über der Beſtändigkeit einer von dem Actuario allein gefertigten Regiſtratur Zweiffel entſtehet, iſt nach Gelegenheit ſolche entweder von dem Parth in Supplementum zu beſchwören, ibid. Unrichtigkeit
oder die beygemeſſene Unrichtigkeit per Purgatorium von dem Actuario abzulehnen. ibid.

§. 11. In Fällen, da zum regiſtriren ein Notarius erfordert wird, muß ſich der Actuarius zugleich als Notarius unterſchreiben. ibid. §. 7. Notarius

§. 12. Zeugen-Regiſtraturen ſind ſo zu fertigen, daß auf iedes Interrogatorium generale, Artickel und Interrogatorium ſpeciale aller Zeugen Ausſage zuſammen geſchrieben werde. Zeugen-Regiſtratur.

M. 1663. I. 1143.

Regreſs.

§. 1. Derjenige, ſo wegen einer Sache, die er von einem andern überkommen, belanget wird, hat zwar ſeinen Regreſs wider den Auctorem, Pr. O. t. 14. §. 1. Litis-Denunciation
muß aber ſolchen durch die Litis-Denunciation conſerviren, ib.
maſſen er denſelben verlieret, wenn er nicht hiermit wenigſtens 8. Tage ante Terminum einkömmt. E. P. O. ad 14. §. 1. 2.

§. 2. Gleichwie auch hinwiederum Litis-Denunciat bey dem wider ihn genommenen Regreſſe ſeiner Exceptionen, die er Litis-Denuncianten nicht ſuppeditiret hat, verluſtig wird. ib. §. 2.

§. 3. In Wechſel-Sachen hat der Indoſſatarius ſeinen Regreſs an den Indoſſirer, W. O. §. 19. Wechſel-Sachen
muß aber die Ordnung halten, daß er erſt an den nechſten Indosſirer, ibid.
E. P. O. A. §. 14.
und wenn er von demſelben keine Befriedigung erlanget, an den nechſt vorhergehenden bis zu dem Ausgeber zurücke gehe, ib.
darf auch ſolche Ordnung nicht überſchreiten, ibid.
es wäre denn einer oder der andere notorie non ſolvendo. ib.

§. 4. Ihm ſchadet auch nicht, daß er den Acceptanten zuerſt anfaſſet, W. O. §. 20. Variation
ſondern er kan von dieſem wieder ablaſſen, und den Indoſſirer in Anſpruch nehmen, ibid.

auch anderweit an den Acceptanten zurücke gehen, und alſo variiren; ibid.

Verluſt des Regreſſes. §. 5. Hingegen verlieret derſelbe den Regreſs, wenn er den Wechſelbrief zur Verfall-Zeit nicht proteſtiren läſſet, und es ſeinem Indoſſirer notificiret, E. Pr. O. A. §. 14.
oder den Wechſelbrief vor ſich prolongiret, ibid.
oder ſonſt dem Debitori nachſiehet. ibid.

cf. M. 1699. §. 4. II. 2067.

§. 6. Wer nebſt einem unter 25. Jahren Wechſel ausſtellet, muß ohne Regreſs allein dafür hafften.

M. 1724. §. 3. II. 2085.

Regreſs zum Eyde. §. 7. Der Regreſs zum Eyde ſtund ſonſt demjenigen frey, der bey unternommener Gewiſſens-Vertretung nicht gnugſam bewieſe,

Pr. O. t. 19. §. 2.

es hatten auch disfalls ſeine Erben den Regreſs zum Juramento credulitatis: ibid.

hat nicht mehr ſtatt. §. 8. Jetzo aber wird ſolcher Regreſs demjenigen, ſo ſich einmahl zur Gewiſſens-Vertretung erkläret, gar nicht geſtattet,

E. P. O. ad 19. §. 1.

nicht allein, wenn er keinen gnugſamen Beweis aufbringen kan, ſondern auch, wenn die übergebenen Artickel, vor unzuläßlich erkannt werden, ibid. §. 2.
noch auch, wenn er der Gewiſſens-Vertretung renunciret; ib. §. 1.

Suppletorium. §. 9. Jedoch wird, wenn er ſo viel erwieſen, daß das Juramentum Suppletorium oder Purgatorium ſtatt haben kan, darauf erkannt. ibid.

Regreſs an die Vormünder. §. 10. Diejenigen, ſo Reſtitutionem in integrum haben, nehmen ihren Regreſs an die Vormünder oder Adminiſtratores, wenn ſie durch Verſäumung am Beweiſe mit Verluſt des Beneficii,

E. P. O. ad 20. §. 4.

oder durch Præcluſion im Concurs lædiret worden.

E. P. O. ad 41. §. 2.

Rei judicatæ Exceptio.

Litis-Conteſtation. §. 1. Die Exceptio rei judicatæ hat, wenn ſie in continenti liquid, als eine Litis Ingreſſum impediens vor der Litis-Conteſtation, Pr. O. t. 11. §. 7.

Hülffe. §. 2. Und wider die ſchon angeordnete Hülffe noch ſtatt.

E. P. O. ad 39. §. 6.

Rei non ſic ſed aliter geſtæ Exceptio v. Non ſic ſed aliter geſtæ rei Exceptio.

Rei non traditæ Exceptio ſ. Ubergabe.

Rei ſitæ Forum.

Privilegirtes Forum. §. 1. Das Forum rei ſitæ müſſen alle, ſo ſonſt ein privilegirtes Forum haben, agnoſciren, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 2.

Vero.

Vero. 1718. §. 9. I. 1197.
Poſt-O. §. 2.

§. 2. Wenn in Foro rei ſitæ geklaget worden, iſt nach geſchehener Nominatione Autoris, der Nominatus an ſtatt des Beklagten vorzuladen. E. P. O. ad 14. §. 3. Nominatio Autoris.

Rei vindicatio.

§. 1. Was in des Schuldners Güthern oder Verlaſſenſchafft iemand eigenthümlich zuſtehet, iſt von der Maſſa Concurſus zu ſepariren, und den Eigenthümern abzufolgen; Concurs

Pr. O. t. 42. §. 1.
E. P. O. ad 42. pr.

§. 2. Was ihm aber auf Credit verkaufft worden, kan, wenn es bereits 2. Monat vor der Flucht geſchehen, weiter nicht vindiciret werden. B. M. §. 16. Waaren.

Reichs-Acht, Reichs-Bann.

§. 1. Zwiſchen des Heil. Römiſchen Reichs Bann, und dem in den Sächſiſchen und andern Landen wider die flüchtigen Ubelthäter üblichen Achts-Proceſſe iſt der Unterſcheid, daß zwar nach jenem, nicht aber nach dieſem der in die Acht erklärete von iederman verletzet; Dec. 77. Reichs-Acht.

§. 2. Sondern nur aufgefangen, und den Gerichten zu fernerm rechtmäßigen Verfahren überliefert werden kan. ibid. Land-Acht.

Reichs-Caſſa.

Zur Reichs-Caſſa iſt Leipzig die ordentliche Leg-Stadt. Leg-Stadt.

Ausſchr. 1638. II. 1423.

Reichs-Fuß ſ. Müntz-Fuß.
Reichs-Gülden, Reichs-Thaler, ſ. Gülden, Thaler.

Rejection.

§. 1. Die Klage wird entweder ſchlechterdings, oder nur angebrachter maſſen verworffen, E. P. O. ad 34. §. 4. Der Klage
in beyden Fällen müſſen dem Urthel oder Abſchiede die Rationes decidendi beygefüget werden. ibid.

E. P. O. ad 5. §. 3.

§. 2. Wenn ſie angebrachter maſſen verworffen wird, hat die Citation zwar effectum interrumpendæ Præſcriptionis, Citation

E. P. O. ad 5. §. 4.

nicht aber Præventionis und Litiſpendentiæ; ibid.

§. 3. Es wird aber dieſelbe ſodann erſt verworffen, wenn das Libell alſo beſchaffen, daß es auf keine Weiſe zu ſalviren, ib. §. 3. Libell
und geſchicht ſolches entweder von dem Richter ſelbſt ex officio, ib. oder es wird im erſten Urthel auf die Ineptitudinem oder Obſcuritatem erkannt; ibid.

§. 4. Der Kläger wird zugleich in die Unkoſten vertheilet, ib. und der Advocat nach Befinden geſtrafft. ibid. Unkoſten

wenn ſie nicht ſtatt habe

§. 5. Hingegen ſoll die Klage nicht rejiciret werden, wenn

1. in cauſa executiva zugleich Einlaſſung und Antwort, E. P. O. ad 5. ℌ. 1. A. ℌ. 7.
oder in ordinaria nur Recognition gefordert, ibid.

2. in Actione hypothecaria contra Tertium alternative gebeten worden, E. P. O. ad 5. ℌ. 2.
oder wo alternative zu bitten geweſen, ſolches nicht geſchehen, ibid.

3. bey der Provocation ex L. Si contendat zugleich auf ein ewiges Stillſchweigen libelliret, ibid. ℌ. 5.

4. auf ſo und ſo viel oder auch weniger oder mehr geklaget worden. ibid. ℌ. 8.

Exc. inepti Libelli

§. 6. Wenn auch die Exceptio inepti oder obſcuri Libelli im Anfang übergangen worden, ſoll in Progreſſu darauf weiter nicht geſehen, E. P. O. ad 5. ℌ. 4.
ſondern entweder hauptſächlich, ibid.
oder wenn es noch an etwas fehlet, auf deſſen abſonderlichen Beweis und Gegenbeweis geſprochen, ibid.
und Kläger in die dadurch verurſachten Unkoſten vertheilet werden. ibid.

der Leuterung

ℌ. 7. Die Rejection der Leuterung geſchicht entweder ſchlechterdings, oder weil das auferlegte Juramentum malitiæ recuſirt worden, E. P. O. ad 35. ℌ. 1.
auch wird dieſelbe mit 5. Rthl. rejiciret, wenn ſie generaliter oder per Relationem ad Acta priora eingerichtet. ibid. ℌ. 5.

Gravamina

ℌ. 8. Und wie ſolches ordentlich der Mangel erheblicher Gravaminum verurſachet; Pr. O. t. 35. ℌ. 4.

der Appellation

ℌ. 9. Alſo wird aus eben der Urſache auch die Appellation rejiciret. E. P. O. ad 35. ℌ. 7.

cum Clauſula

ℌ. 10. Dieſes aber iſt entweder eine bloſſe Rejection, ib.
oder mit der Clauſul, durch weiteres appelliren ſich nicht irren zu laſſen, ibid.
oder auch cum Mulcta und mit Beſtraffung des Appellanten, ibid. ℌ. 8. Dippold. M. ℌ. 7.
welche Straffe bey Reiterirung des Mißbrauchs verdoppelt wird. Dippold. M. ℌ. 7.

Appellation a Rejectione

ℌ. 11. Doch wird auch a Rejectione weiter appelliret, M. 1682. ℌ. 2. I. 1159.
oder pro receptione von neuen angehalten. ibid.

Reverentiales

ℌ. 12. Der Ober-Richter kan in Ermangelung ſonderbarer erheblichen Gravaminum die Appellation rejiciren, ob gleich der Unter-Richter derſelben deferiret, und Apoſtolos reverentiales erſtattet, Rſ. gr. 1661. ℌ. 27. gleich-

gleichwie er auch ſolche der Refutatoriorum oder Rejection des Unter-Richters ungeachtet annehmen kan.

M. 1670. §. 1. I. 1261.

§. 13. Auch ſtehet dem Judici a quo nicht frey, Appellanten mit dem Juramento malitiæ zu belegen, *Juramentum malitiæ.*

E. P. O. ad 33. §. 2.

welches hingegen der Judex ad quem vor Annehmung der Appellation von demſelben erfordern, ibid.

und auf deſſen Verweigerung die Appellation rejiciren kan.

Rſ. gr. 1661. §. 26.

Rein-Bäume, Rein-Steine ſ. Mahl-Bäume.

Reinigungs-Eyd

Purgatorium, Juramentum Purgationis.

§. 1. Ob wohl das Juramentum Purgationis fürnehmlich in peinlichen, und in Ehe-Sachen auferleget wird, C. 22. p. 1. *Peinliche Sachen*

cf. Pr. O. t. 18. §. 9.

M. 1717. I. 1197.

Dec. 81.

ſo iſt es doch auch in bürgerlichen Sachen nachgelaſſen.

C. 22. p. 1.

Pr. O. t. 32.

§. 2. Wie es denn auch bey Entſcheidung geringer Sachen gebraucht, E. P. O. ad 1. §. 6. *geringe Sachen*

und nach geführter Gewiſſens-Vertretung,

E. P. O. ad 19. §. 1.

ingleichen, wenn zum Beweiſe einer Poſt wider einen, der kein Kauffmann, mehr nicht als ein Extract aus dem Handels-Buche produciret worden, darauf geſprochen wird.

E. P. O. ad 30. §. 4.

§. 3. Gleichwie aber dieſer Eyd ſo wohl als das Suppletorium ex officio auferleget wird; C. 22. p. 1. *ex officio*

Pr. O. t. 32.

alſo hat auch der Richter zu ermeſſen, welchem Theile ein oder das andere aufzuerlegen und nachzulaſſen. ibid.

§. 4. Uberhaupt ſoll allemahl derjenige, ſo de veritate ſchwören kan, vor dem, der nur de credulitate ſchwören würde, dazu gelaſſen werden, E. P. O. ad 30. §. 1. *veritatis*

iedoch nur wenn ſich ſonſt kein erhebliches Bedencken dabey ereignet, ibid.

immaſſen der Richter ſowohl den Zuſtand der Partheyen, als was ein ieder erwieſen, oder für Præſumtiones vor ſich hat, zu erwegen. Pr. O. t. 30.

§. 5. Sonſt muſte derjenige, dem dieſer Eyd auferleget war, nicht weniger als bey einem Juramento delato ſich innerhalb 8. Tagen bey Verluſt dazu offeriren, C. 12. p. 1. *Oblation*

Pr. O.

Pr. O. t. 18. §. 9.
welches Fatale aber nunmehro aufgehoben,
E. P. O. ad 18. §. 7.
doch muß man den Schwörungs-Termin nicht verſäumen.
E. P. O. ad 32.
cf. ad 30. §. 2.

Verſäumung §. 6. Denn wie auf ſolchen Fall der Eyd vor verſäumet zu achten, ibid.
alſo wird er bey des Gegentheils Auſſenbleiben nicht pro præſtito gehalten, ibid.
ſondern iſt nichts deſtoweniger würcklich abzulegen. ibid.

Gewiſſens-Vertretung §. 7. Die Gewiſſens-Vertretung iſt darwider in bürgerlichen Sachen nicht zugelaſſen. E. P. O. ad 32.

Unkoſten §. 8. Wenn das Purgatorium abgeſchworen worden, ſind die Unkoſten zu compenſiren, E. P. O. ad 36. §. 5.
in peinlichen Sachen aber muß nach deſſen Abſchwörung der Inquiſit dieſelben doch erſtatten. M. 1717. I. 1197.

Ehe §. 9. Wegen verſprochener Ehe wird, wenn auſſer der geſtandenen Schwängerung kein Verdacht obhanden, daſſelbe nicht auferleget. Dec. 81.

Duell §. 10. Wenn bey einem Duell keine Entleibung vorgegangen, wird, wenn der Thäter deſſen nicht geſtändig iſt, nicht auf die Tortur, M. 1717. I. 1869.
ſondern aufs Purgatorium erkannt. ibid.

Rügen-Sachen §. 11. In Rügen-Sachen wird auf des Denuncianten eydliche Beſtärckung der Rüge der Beklagte zu Leiſtung des Purgatorii vertheilet, D. M. §. 59.
M. 1716. I. 1855.
und auf des Schuldners vermittelſt Eydes beſtärckter Denunciation der Creditor wegen des ihm Schuld gegebenen Wuchers ad Purgatorium graviret. B. M. §. 2.
M. 1724. §. 6. II. 2085.

Actuarius. §. 12. Endlich ſoll auch ein Actuarius nach Gelegenheit die beygemeſſene Unrichtigkeit ſeiner Regiſtratur per Purgatorium ablehnen. E. P. O. ad 2. §. 6.

Reinung ſ. Gränze.

Reiſe.

Entſchuldigung damit §. 1. Nothwendige Reiſen entſchuldigen die Partheyen vom perſönlichen Erſcheinen. E. P. O. ad 1. §. 1.

Erlaubniß §. 2. Profeſſores, Viſ. Decr. d. U. W. 1624. I. 969. 971.
und Rectores in Schulen, ſollen ohne Erlaubniß nicht über Land, Schul-O. p. 4. I. 561.
desgleichen Berg-Bediente ohne Erlaubniß des Berg-Hauptmanns nicht vom Berge reiſen. Berg-O. a. 3.

Berg Decr. 1659. §. 2.

§. 3. Kriegs oder Reiſens halber abweſende Söhne werden mit der Capitation verſchonet. M. 1704. §. 8. II. 1773. Capitation

§. 4. Die Reiſe nach Franckreich iſt den Deutſchen vormals verboten geweſen. M. avocat. 1703. I. 2343. Verbot.

Reiſe-Gebühren, Reiſe-Gelder, Reiſe-Koſten.

§. 1. Reiſe-Gebühren und Auslöſungs-Koſten werden nicht allein den Amtleuten, Actuariis, Stadtſchreibern und Gerichtshaltern, Tax-O. 1724. t. 1. n. 46. Der Beamten

und den Advocaten über Fuhr-Roß-Lohn und nöthige Zehrung paſſiret, ib. t. Tax der Advoc. n. 25.

§. 2. Sondern auch den in Loco Judicii nicht befindlichen Zeugen, E. P. O. ad 22. §. 3. Zeugen

ingleichen den Partheyen ſelbſt, wenn ſie ſich in Perſon zu ſtellen citiret, und der Auſſenbleibende ihnen die Unkoſten zu erſtatten condemniret worden, gewiſſe Reiſe- und Zehrungs-Koſten entrichtet. E. P. O. ad 10. §. 4.

§. 3. Bey geſchwornen Armen ſoll zwar der Advocat die Reiſe- und Zehrungs-Koſten bekommen, E. P. O. ad 1. §. 12. Advocaten

die Zeugen aber die ihrigen erſt bey Ausgang der Sache erwarten. E. P. O. ad 22. §. 3.

§. 4. Den Berg-Beamten paſſiren ohne der Cammer-Räthe Unterſchrifft keine Reiſe-Gelder. Berg-Decr. 1659. §. 8. Berg-Beamten.

Reiſe-Geräthe

Bagage.

§. 1. Mit der Reiſenden Bagage und Hardes ſoll die Poſt nicht überläſtiget, Poſt-O. §. 21. Poſt

und daher einem mehr nicht als ein Coffre, Mantel-Sack ꝛc. von 30. bis 40. Pf. ſchwer bey ſich zu führen frey paſſiret, ib.

das übrige aber zurücke gelaſſen, ib.

oder wenn Raum darzu vorhanden, nach der Taxe alſofort bey dem Aufſitzen bezahlt werden. ib.

§. 2. Auf Extra-Poſten wird ieder Perſon 50. bis 60. Pf. ibid. §. 58. Extra-Poſt

und bey reutenden Extra-Poſten 40. Pf. Bagage paſſiret. ib. §. 61.

§. 3. Es hat aber ein Reiſender ſeiner Hardes und Bagage ſelbſt wahrzunehmen, Poſt Reglem. 1712. §. 13. II. 1041. Sorge dafür.

und kein Poſt-Amt, Poſtmeiſter oder Poſtilion deßwegen Rechenſchafft oder bey ereignetem Verluſt Satisfaction zu geben. ib.

Reiſige Knechte ſ. Dienſtboten.

Reiſſen mit glüenden Zangen ſ. Zangen-Riß.

Relation des Eydes

Zurückſchiebung des Eydes.

§. 1.

Wer den Eyd referire §. 1. Den Eyd zu referiren ſtehet demjenigen frey, welchem derſelbe deferiret wird, Pr. O. t. 18. §. 8.
es hat aber die Relation nicht über alle Facta ſtatt.
E. P. O. ad 18. §. 1.

Zeit §. 2. Und obwohl dieſelbe ſonſt noch innerhalb des Octidui nach der Rechts-Krafft des Urthels, darinnen auf den Eyd erkannt, geſchehen kunte, Pr. O. t. 18. §. 8.
es auch im Handels-Gerichte, H. G. O. t. 15.
und in Berg-Sachen ſo gehalten wird:
M. w. i. Berg-S. §. 8.
cf. E. P. O. A. §. 2.

§. 3. So muß doch auſſer dieſen Gerichten ſolche ſofort bey der Litis-Conteſtation wenigſtens im letzten Satze geſchehen,
E. P. O. ad 18. §. 1. 2.
weil ſonſt auf Leiſtung des Eydes ſchlechterdings und ohne Vorbehalt der Relation erkannt wird. ib.

geringe Sachen §. 4. Es hat aber dieſelbe auch in geringen Sachen ſtatt,
E. P. O. ad 1. §. 6.
obgleich darinnen keine Gewiſſens-Vertretung zuläßlich. ib.

wenn die Relation nicht ſtatt habe §. 5. Wenn wegen geſuchter Edition der Documente ein beſonderer Eyd deferiret wird, hat deſſen Relation ſo wenig als bey dem Juramento Editionis ſtatt. Pr. O. t. 26. §. 2.

iſt nebſt dem vor Gefehrde zu ſchwören §. 6. Wenn nach geforderten Juramento calumniæ der Eyd referiret wird, muß der Deferent beyde Eyde zugleich ſchwören.
Pr. O. t. 18. §. 18. E. P. O. ad 36. §. 5.

Unkoſten. §. 7. Es wird auch in ſolchem Fall zugleich auf Erſtattung der Unkoſten erkannt, E. P. O. ad 36. §. 5.
da ſonſt, wenn einer den Eyd vor Gefehrde, und der andere den Haupt-Eyd ſchwöret, dieſelben zu compenſiren. ib.

Relatio Nuncii

Bericht des Bothens.

Gerichts-Stätte §. 1. Die Relation oder Bericht des geſchwornen Bothens oder der Gerichts-Perſon von beſchehener Inſinuation der Citation, kan auſſer der Gerichts-Stäte,
E. P. O. ad 2. §. 4.
auch ohne Præſenz des Richters regiſtriret werden. ib. §. 6.

wie ſie geſchehen ſoll. §. 2. Es iſt aber ſolche Regiſtratura Inſinuationis keinesweges zu unterlaſſen, Pr. O. t. 4. §. 1.
und dabey anzumercken, wenn die Citation inſinuiret worden.
E. P. O. ad 4. §. 2.
A. G. O. t. von Ausbringung der Ladung.
Ohg. O. t. von den Bothen.
Hg. O. t. von geſchwornen Frohn-Bothen.
M. w. i. Berg-S. §. 2.

§. 3. Und wie der Bothe darauf verpflichtet iſt, daß er ſolche Relation dem Actuario oder Gerichts-Schreiber thun ſoll: ib. Verpflichtung

§. 4. Alſo ſoll auch der Actuarius auf die Executiones Citationum gute Achtung geben. Pr. O. t. 34. Actuarius.

Relatum Documentum ſ. Guarentigiata Inſtrumenta.

Relaxation.

§. 1. Die Relaxation des Arreſts erfolgte ſonſt, wenn der Schuldner des Klägers Zuſprüche halben gnugſame Caution und Verſicherung machte, P. O. t. 51. §. 1. Des Arreſts
wenn auch einer nicht gnugſame Urſache zu arreſtiren gehabt, und der Schuldner Caution beſtellete, war der Arreſt entweder in totum, ib. §. 13.
oder doch in ſo weit zu relaxiren, daß der Schuldner mit ſeinen Güthern ſeines Gefallens gebahren mochte, ibid.
und dem Creditori ſein Recht zu der beſtellten Caution oder des Schuldners Güthern blieb. ib.

§. 2. Itzo hat die Anlegung des Arreſts nicht mehr ſtatt, E. P. O. ad 51.
und das an deſſen ſtatt ausgebrachte Verbot kömmt allen andern Gläubigern, ſo ſich vor Caſſation deſſelben melden, zu ſtatten. ib.

§. 3. Die Relaxation des Eydes oder Abſolutio juramenti wird wegen der Jugend, vorſetzlichen Betrugs oder anderer wichtigen Umſtände halber vorgenommen; C. 35. p. 2. des Eydes.

§. 4. Und ſoll deßhalber zwar in den Facultäten und Schöppen-Stühlen erkannt, C. 36. p. 2.
die Verordnung derſelben aber, und was maſſen ſolche vorzunehmen, dem Landes-Herrn freygeſtellet, ib.
und wenn dieſe erfolget, für dem Richter erſter Inſtanz in der Haupt-Sache procediret und verfahren werden. ib.

Relegation.

§. 1. Die auf Univerſitäten gewöhnliche Relegation geſchicht entweder auf gewiſſe Zeit oder auch in perpetuum, M. 1661. I. 933. 936. Temporalis
im erſtern Falle mag nach verfloſſener Relegations-Friſt der Relegirte wieder auf die Univerſität kommen. ib.

§. 2. Die Relegation in perpetuum geſchicht wieder, entweder ſchlechterdings, oder auch cum Infamia, ib. perpetua
und darff im letztern Fall der Relegirte nicht allein auf keine Univerſität kommen, ib.
ſondern wird auch von allen Ehren-Aemtern ausgeſchloſſen. ib.

§. 3. Durch Annehmung der Kriegs-Dienſte werden Studioſi davon nicht befreyet, M. 1677. 1678. I. 937. Kriegs-Dienſte.

auch

auch bey den Soldaten nicht geduldet, ſondern in Verhafft genommen. ib.

Religion, Religions-Eyd, Religions-Freyheit.

Religions-Eyd. §. 1. Den Religions-Eyd müſſen alle Räthe, Diener, Haupt- und Amtleute, M. 1602. I. 777.
alle ſo in Theologia, Viſ. Decr. d. U. L. 1616. n. 5.
in Jure, ib. n. 6.
und in Medicina promoviren, ib. n. 7.
deßgleichen auch die Magiſtri, wenn ſie leſen oder diſputiren wollen, Viſ. Decr. d. U. W. 1668. n. 4.
und die Ordinandi leiſten. ib. n. 11.

Religions-Freyheit §. 2. Die Religions-Freyheit ſoll einem ieden gelaſſen werden,

M. 1697.	I. 345.		M. 1705.	I. 347.	
1717.	351.		1718.	353.	
L. T. A. 1711.	369.		Rſol. 1713.	371.	
Rſol. 1716.	377. 378.		1718.	397.	
L. T. A. 1718.	403.				

Aſſecuration. §. 3. Deſſen auch die Ober-Lauſitzer

Maj. Br. 1609.	III.	5.
Aſſecur. 1611. 1620.		11.
Publ. Pat. 1697.		15.
Spec. Aſſec. 1697.		17.
1718.		35.
Rec. 1623.		173.

und die Nieder-Lauſitzer Stände verſichert werden.

Aſſec. 1611.	III.	427.
1622. 1623.		429.
Confirm. 1651.		431.

Reluition, Reluendi Jus

Wiedereinlöſung.

Subhaſtirtes Guth §. 1. Zu Wiedereinlöſung eines ſubhaſtirten Guthes hatte der Schuldner ſonſt eine Jahres-Friſt.
T. A. t. vom Feilbieten. Pr. O. t. 39. §. 13. Dec. 11.

§. 2. Itzo aber wird ihm nur 6. Monat geſtattet,
E. P. O. ad 39. §. 19.
es muß auch die Bezahlung des Kauf-Geldes, oder deſſen gerichtliche Depoſition, noch vor völligem Ablauff dieſer Zeit würcklich erfolgen. ib.

Mobilien §. 3. Verholffene Mobilien kan der Schuldner binnen 14. Tagen einlöſen. ib. §. 8.

Pfand. §. 4. Ein Pfand oder Wiederkauff kan zu aller Zeit wieder gelöſet oder erkaufft werden. C. 1. p. 2.

Rembours

Wiederbezahlung.

Bey traſſirten Wechſelbriefen ſind die Aviſo-Briefe deßwegen nöthig, daß der Traſſat wiſſe, woher er ſich ſeiner Rembours halben wieder re- und prævaliren könne. W. O. §. 27. Aviſo-Brieff.

Remedium, Remedium Juris

Rechts-Mittel.

§. 1. Die Remedia Juris ſind entweder gerichtliche oder auſſergerichtliche. Von der letztern Gattung war das Remedium Retorſionis in Injurien-Sachen, ſ. Retorſio. Extrajudiciale

auch gehöret die Pfändung gewiſſer maſſen dazu.

ſ. Pfändung.

§. 2. Die gerichtlichen Remedia ſind entweder wider den Gegentheil, oder wider den Richter gerichtet.

§. 3. Wider den Gegentheil wird entweder ordentlich Klage angeſtellet, Exception eingewendet, Beweis geführet, oder Zwangs-Mittel gebraucht, ſ. Klage, Exception, Beweis, Hülffe. Ordinarium

oder es wird derſelbe auſſerordentlich durch das Remedium L. Diffamari ad agendum, ſ. Diffamation-Proceß.

oder durch das ex L. Si contendat ad replicandum provociret,

ſ. Provocation.

ingleichen durch das Remedium Comparationis Literarum oder Recognitionis per teſtes von der vorhabenden Diffeſſion der Documente abgehalten.

ſ. Comparatio Literarum, Recognition durch Zeugen.

§. 4. Wider den Richter ſind einige Remedia zuläßlich, als die Leuterung, welches ein Suſpenſivum, und die Appellation, welche zugleich ein Devolutivum Remedium iſt, Suſpenſivum Devolutivum.

ſ. Leuterung, Appellation.

ingleichen das Remedium Nullitatis, ſ. Nullität.

§. 5. Andere hingegen ſind unzuläßlich, wie die Supplication und Reviſion, ſ. Supplication, Reviſion.

und Reſtitutio in integrum, in ſo weit dieſelbe als ein Remedium ordinarium gebraucht werden will.

ſ. Reſtitutio in integrum.

Remiſs, Remiſſion ſ. Erlaß.

Remiſſio Cauſæ.

§. 1. Wenn bey zuerkanntem Eyde die Sache in ſecunda Inſtantia an vorigen Richter gewieſen wurde, muſte derjenige, dem ſolcher zuerkannt, ſich bey dem Richter einer oder anderer Inſtanz oder beyder Oerter intra octiduum offeriren, Pr. O. t. 18. §. 9. welches aber nunmehro nicht geſchehen darff. Oblation zum Eyde

E. P. O. ad 18. §. 7.

§. 2. Wenn auf die ab Interlocutoria eingewandte Appella- Ober-Leuterung.

tion reformatorie geſprochen, und auf die Remiſſion nicht erkannt worden, iſt die Sache denen Immediatis gleich zu achten, und darinnen in Progreſſu die Ober-Leuterung zuläßlich.

E. P. O. ad 35. §. 4.

Remotion.

Der Kirchen-Diener §. 1. Wider Kirchen- und Schul-Diener ſollen die Gradus Admonitionum weiter nicht als in der Kirchen-Ordnung vorgeſchrieben, erſtrecket, Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 17.

M. 1677. I. 839.

und ſie pro qualitate delicti ab officio removiret werden; ib. man ſoll auch die Removirten ohne ſonderbare und ſichere Bezeugung der Beſſerung nicht wieder ins Amt ſetzen.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 18.

Advocaten. §. 2. Advocaten werden ihrer Verbrechen halber und bey derer Reiteration nicht allein mit der Suſpenſion a Praxi,

M. 1723. §. 6. I. 1211.

ſondern auch mit der gäntzlichen Remotion beſtrafft. ib.

Remuneratoria Donatio ſ. Schenckung.

Rencontre.

Straffe §. 1. Bey Rencontren findet zwar die ordentliche Straffe der Duellanten nicht, D. M. §. 51.

wohl aber einjährige Gefängniß-Straffe ſtatt. ib.

Eyd §. 2. Jedoch muß vermittelſt Eydes erhärtet werden, daß es kein abgeredetes Werck geweſen, ib.

es iſt auch nur von dem Falle zu verſtehen, wenn von beyderſeits zugleich zum Gewehr gegriffen worden. ib.

Uberfall. §. 3. Hingegen iſt, wenn der eine mit Ergreiffung des Gewehrs ſich zu defendiren genöthiget worden, der Aggreſſor allein ſtrafbar, und der Angegriffene zu verſchonen, ib.

es bleibt auch, wenn dabey eine Entleibung erfolget, bey dem in gemeinen Rechten vorgeſchriebenen Modo procedendi und der darinnen geſetzten Straffe. ib.

Renovation.

Des Arreſts. §. 1. Die Renovation des Arreſts muſte von 14. Tagen zu 14. Tagen zweymahl geſchehen, Pr. O. t. 51. §. 10.

und kunte nicht anticipiret werden. ib.

§. 2. Itzo, da der Arreſt zu Erlangung eines dinglichen Rechts nicht mehr üblich, fället alles, was von deſſen Anlegung und Renovation verordnet, hinweg. E. P. O. ad 51. ad 48.

Renunciation.

Verzicht.

Der Klage §. 1. Der Klage renunciren und neue anſtellen, ſtehet einem, wenn die neue von der vorigen in Subſtantia unterſchieden, iederzeit frey; E. P. O. ad 5. §. 9.

ſonſt

ſonſt aber nur bis zu Ablauff der zu Ubergebung des Beweiſes nachgelaſſenen Friſt, ib.
oder bis über der Eydes-Delation rechts-kräfftig erkannt. ib.

§. 2. Liti & cauſæ zu renunciren erfordert beſondere Vollmacht. E. P. O. ad 7. §. 2. der Sache

§. 3. Die Renunciation der Vollmacht kan ohne erhebliche Urſache nicht geſchehen. ib. §. 4. der Vollmacht
wird auch, wenn ſie de facto unternommen wird, nicht attendiret. ibid.

§. 4. Den Bürgen iſt eine General-Verzicht ihrer Wohlthaten unſchädlich; C. 17. p. 2. der Bürgen
der Weiber Verzicht muß vor den Mann und wegen ihrer Dotal-Güther, des Dotalitii oder Donationis propter nuptias eydlich geſchehen, C. 16. p. 2.
Dec. 25.
und wenn eine Tochter auf des Vaters Erbſchafft eydliche Verzicht gethan, hat ſie ferner keine Anforderung, obgleich der Vater hernach reicher worden. C. 35. p. 2.

§. 5. Documente, ſo gerichtlich produciret worden, müſſen recognoſciret werden, obgleich der Recognition renunciret worden, E. P. O. ad 25. §. 3. der Recognition
und wer ſich zur Gewiſſens-Vertretung erkläret, hat keinen Regreſs zum Eyde, wenn er auch gleich derſelben renunciren wolte. E. P. O. ad 19. §. 1.

§. 6. Der Leuterung muß vor ausgewürckter Citation renunciret werden, ſonſt hindert die Renunciation den Gegentheil nicht, der Leuterung zu adhæriren. Pr. O. t. 35. §. 4. der Leuterung

§. 7. Auf unzuläßliche Appellation wird Bericht erſtattet, obgleich Appellant derſelben renunciret. E. P. O. ad 35. §. 7. der Appellation.

Reparation ſ. Satisfaction.

Reparatur.

§. 1. Wenn zu Erbauung oder Reparatur der Kirchen-Gebäude das Kirchen-Capital nicht zureichet, müſſen die Eingepfarrten dazu Zuſchuß thun. Rſcr. 1636. I. 857. Eingepfarrte.

§. 2. Das Anlehn zur Reparatur baufälliger Häuſer war im Concurs privilegiret, Pr. O. t. 43. §. 6.
welches Privilegium aber itzo ceſſiret. E. P. O. ad 43.

§. 3. Die verdungene Reparatur der Straſſen ſoll zu gehöriger Zeit bewerckſtelliget, und ehe ſolche geſchehen, am Lohne nichts bezahlet werden. M. 1715. II. 1201.

Replic.

§. 1. In der Provocation ex L. Si contendat wird der Provocat auf ſein ungehorſames Auſſenbleiben bey Verluſt der Replic citiret. E. P. O. ad 5. §. 7. Verluſt

Eyd §. 2. Uber der Replic kan, wenn ſolche der Klage nicht inſeriret und alſo nicht Pars libelli worden, der Eyd noch bey den Beweis-Artickeln deferiret werden. E. P. O. ad 18. §. 2.

Edition §. 3. Die Edition kan Kläger zu deren Behuff von Beklagten fordern, E. P. O. ad 26. §. 1.
ungeachtet ſelbige Pars libelli worden. ib.

Verfahren. §. 4. Bey dem ſchrifftlichen Verfahren über den Beweis iſt die Replic, gleich der Salvation und Exception-Schrifft, binnen 3. Wochen nach der letztern einzubringen.
E. P. O. ad 29. §. 2.

Repræſentationis Jus.

Hat nicht ſtatt §. 1. Das Jus Repræſentationis hat in Linea collaterali auf Sächſiſchem Boden nicht ſtatt. Rſcr. 1522. I. 1043.
C. 18. p. 3.

auſſer in der Lehns-Folge. §. 2. Jedoch iſt dieſes allein von der Succeſſion in Erb-Güthern zu verſtehen; C. 29. p. 3.
in der Lehns-Folge aber das Jus Repræſentationis gewöhnlich, ib.
alſo, daß Bruders-Kinder mit dem Bruder in ſtirpem zugelaſſen werden. ib.

Repreſſalien, Repreſſaliarum Jus.

Nicht zu brauchen. Der Repreſſalien wegen ſollen die Ober-Lauſitzer ſo wenig, als die Ober- und Nieder-Schleſiſchen Stände, fremder Schulden halber im Königreich Böhmen angehalten werden.
Böhm. L. T. Beſchl. 1603. III. 133.
Rſol. 1603.

Reprobatio, Reprobatorii Articuli, Reprobatorii reprobatoriorum ſ. Gegen-Beweis.

Requiſition, Requiſitoriales.

Commiſſarien §. 1. Commiſſarien citiren immediate ohne Requiſition der ordentlichen Obrigkeit; E. P. O. ad 1. §. 9.
Beamte aber ſollen auſſer Commiſſion-Fällen die Vorforderung nicht ohne Requiſition bewerckſtelligen. ib.

Conſiſtoria §. 2. Conſiſtoria erſuchen zwar den Judicem ſecularem iedesmahl, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 6.
1661. §. 11.
iedoch ohne Meldung des Worts in ſubſidium. ib.

wenn nöthig §. 3. Sonſt iſt die Requiſition und zu ertheilende Requiſitoriales vonnöthen, wenn

1) auswärtige Zeugen abzuhören, Pr. O. t. 23.
E. P. O. ad 22. §. 4.
2) die Edition der Documente von einem Tertio, ſo unter fremder Jurisdiction, geſuchet wird,
E. P. O. ad 26. §. 3.

3) die

3) die Hülffe von einer andern Obrigkeit zu vollſtrecken,
Pr. O. t. 39. §. 1.
E. P. O. ad 39. §. 1.
4) Appellation-Straffen von fremden Appellanten einzutreiben, E. P. O. ad 35. §. 8.
5) Vormünder, ſo unter anderer Obrigkeit, zu Beſtellung der Hypothec oder Caution anzuhalten,
E. P. O. ad 45. §. 1.
6) fremde Provocanten zu beſtraffen, D. M. §. 29.
7) flüchtige Schuldner zu arretiren. B. M. §. 8.

§. 4. Bey geſuchter Edition ſind die Requiſitoriales auch ohne rechtlich Erkäntniß zu ertheilen. E. P. O. ad 26. §. 3. rechtlich Erkäntniß.

Res judicata ſ. Rechts-Krafft, Rei judicatæ Exceptio.

Reſcript.

§. 1. Reſcripta werden geändert, wenn darwider das Vitium ſub- & obreptionis ausgeführet wird. Rſ. gr. 1612. §. 2. Sub- & obreptio

§. 2. Beamte und Unter-Obrigkeiten ſollen die ergehenden Befehle und Reſcripta alsbald ad Acta bringen, und den Intereſſenten und Sollicitanten Bekäntniß darüber ausſtellen. ad Acta zu bringen.
E. P. O. ad 1. §. 8.

Reſcripta Moratoria ſ. Moratoria.

Reſervat.

§. 1. Das Reſervat oder der Auszug bey der Ubergabe auf den Todes-Fall wächſet dem Donatario nicht zu. C. 2. p. 3. Der Schenckung

§. 2. Berg- Jagd- und eigene Sachen hat ſich der Landes-Herr als ein ſonderliches Reſervat ausgezogen, darüber die Juſtiz-Collegia nicht zu erkennen haben. M. 1609. II. 237. reſervirte Sachen.
1617. 313.

Reſidenz ſ. Befreyte Oerter.

Reſolution.

§. 1. In geringen Sachen ſoll es bey der, auf den nach eingewandtem Remedio zu der Landes-Regierung erſtatteten Bericht, erfolgenden Reſolution ſchlechterdings ſein Bewenden haben. Geringe Sachen
E. P. O. ad 1. §. 6.

§. 2. Regierungen, Conſiſtoria und Hof-Gerichte ſollen nach ergangenem Monitorio, wenn die Partheyen darauf nicht einkommen, alſofort eine Reſolution faſſen, ib. §. 7. Monitorium
es beträffe denn Perſonen und Sachen, da über das Monitorium noch ein Excitatorium gewöhnlich. ib.

§. 3. Communicirte Berichte ſoll man zum höchſten nicht über 4. Wochen ohne Reſolution liegen laſſen, ib. §. 8. Berichte
und wer von den Partheyen hernach erſt einkömmt, entweder nicht gehöret, oder geſtrafft werden. ib.

Dilation. §. 4. Auf geſuchte Dilation zu Führung des Beweiſes ſoll der Richter die Reſolution, ſoviel möglich, vor Ablauff der vorigen Friſt ertheilen, E. P. O. ad 20. §. 5.
iedoch, wenn es nicht geſchicht, die Dilation weder pro conceſſa noch pro denegata geachtet werden. ib.

Reſolutio Gravaminum
Erledigung der Landes-Gebrechen.

§. 1. Die Erledigungen der Landes-Gebrechen ſind:

d. An. 1603.	I.	161 -- 166.
1612.		169 -- 184.
1661.		195 -- 270.

1603. §. 2. Die d. An. 1603. beſtehen aus folgenden Punckten:

1. Iſt in Aemtern und Städten rechter geeichter Scheffel zu halten, es ſind auch die Unterthanen gegen Uberlieferung der Zinſen ohne Entgeld zu qvittiren,
2. die Patent-Fuhren nicht zu geſtatten, wenn nicht richtig unterſchriebene Patente verhanden,
3. mit dem Hufen-Hafer wird zwiſchen den Amts- und andern Unterthanen Gleichheit gehalten;
4. zu Bau-und Hand-Dienſten thun dieſe nur die dritte Fuhre,
5. die Unterthanen ſind mit Jagd-Dienſten nicht übermäßig zu beſchweren;
6. Bauern ſollen ſich des Lerchen-Streichens enthalten;
7. in einem Hauſe iſt über ein Hausgenoſſe nicht zu dulden;
8. Beamte ſollen die Lieferung der Victualien nicht um halb Geld verlangen;
9. das Erbzins-Getreyde nicht bis zu theurer Zeit ſtehen laſſen,
10. derer von Adel Auslöſung den Halt zu bereuten;
11. Bey Zwang-Mühlen ſind die Leute nicht zu beſchweren,
12. die Erbauung neuer Mühlen iſt einem auf ſeinem Grund und Boden, darauf er die Gerichte hat, und die Unterthanen nicht in die Amts-Mühlen verbunden, zugelaſſen;
13. Conſenſe über Lehn-Güther werden nicht von den Aemtern, ſondern der Cantzley ertheilet.

1612. §. 3. Die d. An. 1612. ſind in

Conſiſtorial-	I.	169.
Juſtitien-		173.
Renth-Sachen getheilet.		184.

Conſ. S. §. 4. In Conſiſtorial-Sachen ſollen

1. Conſiſtoria und Superintendenten keinem Patrono an ſeinem Jure Patronatus Eintrag thun,
2. Schul- und Kirchen-Diener zwar in Schuld-Sachen vor den Conſiſtoriis ſtehen, die Execution aber den Gerichts-Herren aufgetragen,

3. durch

3. durch des Emeriti Proviſion des Succeſſoris Reditus über den halben Theil nicht beſchweret, auch ohne bewilligte Succeſſion oder Verſorgung kein Subſtitut geſetzet werden;
4. Conſiſtoria bloſſe Schwängerungs-Sachen nicht annehmen,
5. auch um Eröffnung der Cantzel nicht, ſondern allein der Superintendent erſuchet werden, und iſt dem Pfarrer kein beſonderer Lehn-Brief zu geben,
6. ſie citiren zwar mit Erſuchung des Judicis ſecularis, iedoch ohne Meldung des Worts in ſubſidium;
7. Geiſtliche können andere, ſo von ihnen belanget werden, nicht vor ihr Gerichte ziehen, und die Ableſung der Patente wegen Kirchen- und Schul-Gebäude ſoll mit Vorbewuſt des Gerichts-Herrn geſchehen;
8. Profeſſores ſollen ihr Amt nicht durch Subſtituten verrichten, und das Reiſen und Practiciren einſtellen,
9. den Mißbräuchen der gemeinen Tiſche abhelffen;
10. Man ſoll der Fürſten-Schulen-Ordnung nachleben;
11. Statt der Jungfrau-Schulen wird die häusliche Erziehung angewieſen.

§. 5. In Juſtitien-Sachen trägt — Juſtiz-Sachen

1. zu Commiſſionen der, ſo ſie ausbringet, die Koſten;
2. Wenn das Vitium ſub- & obreptionis ausgeführet wird, erfolget Aenderung der Befehle;
3. Mit Unterſchrifft der Lehn-Briefe bleibt es bey dem Herkommen und der Taxe;
4. Auf bloſſes Angeben iſt niemand zu condemniren;
5. Wie mit der Inquiſition zu verfahren;
6. Vormundſchaffts-Rechnungen ſoll man gebührend juſtificiren,
7. auswärtigen Vormunden ohne Caution nichts folgen, und die Rechnung in Loco Adminiſtrationis ablegen laſſen,
8. die Vormundſchafft zuförderſt Bluts-Freunden auftragen;
9. Inhibitiones ſind ohne Clauſula juſtificatoria nicht zu ertheilen;
10. Von der Hof-Gerichts-Advocaten Gebühren;
11. Schöppen-Stühle ſollen ihre Stunden halten, und peinliche Sachen befördern;
12. Jungen Leuten werden auch fremde Kriegs-Dienſte geſtattet;
13. Schöſſer ſollen vor ſich ſelbſt keine neue Amts-Bücher machen,
14. nicht mehr Steuer einfordern, als ſie wieder auszahlen;
15. Landes-Kinder ſind zu Aemtern zu fördern;
16. Städte mögen zur Bürger-Muſterung ſelbſt einen Befehlighaber annehmen,

17. und ſich ihres Steuer-Verlags halber auf 4. Jahr gleich nach dem Liedlohne wieder erholen;
18. Schöſſer ſollen Handwercken keine neue Innungen ertheilen,
19. über klare Brief und Siegel iſt nicht zu diſputiren, ſondern mit dem Schuld-Thurm zu verfahren,
20. die Gebühren in Aemtern ſind nicht übermäßig zu fordern, auch das Hülffs-Geld nicht ſofort zu erzwingen,
21. geringe Sachen ohne Proceß zu entſcheiden,
22. Advocaten und Procuratoren zur Unterſchrifft der Supplicationen anhalten;
23. Die Bau-Dienſte zu neuem Anſitz werden den Rechten gemäß entſchieden,
24. die Fälle auf Land-Straſſen den Ober-Gerichten gelaſſen,
25. Sollen aber die Laſter gebührend ſtraffen;
26. Den Bauern iſt keine bürgerliche Nahrung,
27. den Städten zum Nachtheil keine Wochen- und Jahrmärckte, ingleichen
28. keine Saltz-Märckte zu geſtatten, und
29. ihnen das Bürger-Recht nicht abzudringen;
30. Des Raths zu Kindelbrück Beſchwerung über ihrer Bürger Zins-Herren;
31. Den Hausgenoſſen kein übermäßiges Vieh zu halten;
32. Keine Erhöhung des Scheffels,
33. kein übermäßiges Brandtewein-Brennen und Krafft-Mehl zu geſtatten.

Renth-Sachen

§. 6. In Renth-Sachen ſind

1. die Holtz-Märckte jährlich 2. mahl zu rechter Zeit zu halten,
2. die Flöſſe im Vogtlande und das Holtzſchlagen zeitlich anzuſtellen,
3. durch dieſelbe der Fiſcherey kein Schaden zu thun,
4. die angelegenen Städte zur Nothdurfft mit Holtz zu verſorgen,
5. das Holtz vor allen Dingen in die Städte zu verführen,
6. das freye Brücken- und Sträſſen-Holtz an gelegenen Orten anzuweiſen,
7. Die aus Böhmen mit Holtz Handelnde nicht vor Dreßden und Meiſſen fürüber fahren zu laſſen;
8. Der Stadt Grimma Privilegio wegen Holtz-Waaren keinen Eintrag zu thun,
9. die Fiſch- und Mühlen-Ordnungen zu beobachten, und das Flachs- und Hanff-Röſten abzuſchaffen;
10. Die Anlagen und Heeger an der Elbe den Rechten nach zu adjudiciren;
11. Des Raths zu Weiſſenſee Schaden wegen des Ober-Sees zu verhüten;

12. Das

12. Das Elb-Ufer bey dem Werdauiſchen Anger in Acht zu nehmen;
13. Der Ubigauer Beſchwer über den Müller zu Banßdorff, wegen des Flut-Bettes;
14. Der Mühle zu Potſchappel Befreyung;
15. Straſſen, Brücken und Wege zu beſſern;
16. Den neuen Weg durch die Moß-Heyde abzuſchaffen;
17. Die Brücke bey der Satthainiſchen Mühle zu erhalten;
18. Den Kemberger Weg zu beſſern;
19. Die Brücke zu Schönwerda nicht zu zeitlich zuzuziehen;
20. Die Gleits-Pächte werden aufgekündiget;
21. Wege-Geld derer zu Weiſſenſee;
22. Poſt-Klepper ſollen von denen, ſo keine zu halten verbunden, ums Lohn gegeben werden;
23. Zu Amts-Frohnen und Bau-Dienſten leiſten mittelbare Unterthanen nur die dritte Fuhre;
24. Das Hunde-Getreyde und Korn-Zinſen ins Procuratur-Amt Meiſſen jährlich zu rechter Zeit zu reichen;
25. Mehr nicht als ein paar oder 2. eintzelne Hausgenoſſen zu halten, und muß der Wirth vor ſie angeloben;
26. Viehhalten der Hausgenoſſen;
27. Hut- und Maſtung im Amt Wittenberg;
28. Bierſchanck der Rentherey zu Leipzig;
29. Feder-Wildpret zwiſchen Faſtnacht und Bartholomæi nicht zu ſchieſſen;
30. Das Lerchen-Streichen der Bauerſchafft verboten;
31. Das Wildpret zu rechter Zeit abzuſchieſſen;
32. Das Büchſen-Tragen den Bauern, Hirten und Schäfern nicht zu geſtatten;
33. Das Jahr-Wildpret nach den Jagd-Schieden zu liefern;
34. Der Dreßdner Weinſchanck;
35. Der Meißner Aufkauff der Weine,
36. Derer Dorff-Schencken;
37. Pfarrer, ſo Bier kauffen, müſſen einen vom Superintendenten unterſchriebenen Zettel haben;
38. Derer von Adel Auslöſung beym Halt-Ritt;
39. Den Dienſt-Zwang wider die auſſer der Zeit in Städten in Dienſte Getretene nicht zu exerciren;
40. Müntz-Edict;
41. Der hohen Oefen Verſorgung mit Holtz und Kohlen.

§. 7. Die d. An. 1661. beſtehen gleichfalls in 1661.

Conſiſtorial-	I. 197.
Juſtitien-	211.
Cammer- und Renth-Sachen	270.

Ppp 5 §. 8.

Conſ. S. §. 8. In Conſiſtorial-Sachen iſt

1. in Theologia keine Neuerung zu geſtatten,
2. das Synodal-Decret zu revidiren,
3. bey Kirch-Rechnungen und Prob-Predigten ſollen Superintendenten ſich keines Directorii anmaſſen, auch die Koſten ſparen,
4. die Geiſtlichen weltliche Perſonen nicht vor ihr Forum ziehen,
5. Geiſtliche Schulden nach der Proceß-Ordnung zu bezahlen;
6. Conſiſtoria ſollen Schwängerungs-Sachen nicht vor ſich ziehen,
7. Ehe-Sachen aber gehören vor ſie,
8. und was vor die Superintendenten gehöret, iſt nicht für die Conſiſtoria zu bringen;
9. Dem Juri Patronatus iſt
10. inſonderheit zu Leipzig kein Eintrag zu thun;
11. Zeugen werden den Conſiſtoriis und Superintendenten nur zur ſummariſchen Verhör und Confrontation geſtellet, ſonſt aber von den Gerichts-Herren abgehöret;
12. Straffen, ſo ad pios uſus erkannt, ſollen auch dazu angewandt werden;
13. Conſiſtoria und Superintendenten ſollen keine allzu hohe Gebühren nehmen,
14. die letztern den Carrethen-Zins abſchaffen,
15. dem geiſtlichen Kaſten wohl fürſtehen;
16. Des Ober-Conſiſtorii gewöhnlicher Proceß;
17. Wider Kirchen- und Schul-Diener nicht allzu viel Gradus Admonitionum zu gebrauchen,
18. die Abgeſetzten nicht bald wieder zu befördern;
19. Das Conſiſtorium zu Wittenberg braucht des Hof-Richters Adjunction nicht;
20. Pfarrer ſollen niemand von der Tauffe, Beicht-Stuhl und Abendmahl ſtoſſen;
21. Wie es wegen des Decems mit wüſten Güthern zu halten;
22. Die Fructus naturales ſind unter Geiſtliche und Gerichts-Herren zur Helffte zu theilen;
23. Der Rath zu Adorff hat ohne den Schöſſer allein das Jus nominandi und vocandi;
24. Schulen und Univerſitäten zu viſitiren;
25. Der Städte Præſentation iſt ohne das Ober-Conſiſtorium anzunehmen, doch Befehl auszuwürcken;
26. Den Schul-Viſitationen mögen Leipzig, Wittenberg und Freyberg beywohnen;
27. Schul-Predigten zu halten;

28. Pfar-

28. Pfarrer ſollen ihre Gebäude in Dach und Fach erhalten, und das Holtz ſchonen,
29. das Faſten-Gebeth ohne Entgeld halten,
30. der Kirchen vermachte Legata auf deren Koſten eintreiben,
31. Proceſſe nicht ohne der Superintendenten oder des Conſiſtorii Vorbewuſt anfangen,
32. ſonſt die Koſten ſelbſt tragen:
33. Stipendia ſind den Armen zu geben;
34. Unordnung auf Univerſitäten abzuſtellen;
35. Der Stadt Chemnitz, und
36. Zwickau iſt die Compenſation der Land- und Tranck-Steuer zu geſtatten;
37. Kirchen-Patente ſind mit Vorbewuſt der Gerichts-Herren abzuleſen.

§. 9. In Juſtiz-Sachen iſt Juſtiz-S.

1. die Juſtiz förderlich zu adminiſtriren, und dem Judici ordinario ſeine Inſtanz zu laſſen;
2. Auf Urthel, Abſchiede und gerichtliche Receſſe ohne ferner Verhör mit der Execution zu verfahren, auf klare Brief und Siegel aber Termin zur Recognition anzuſetzen;
3. Beklagter ſoll ſeine Exceptiones in 3. Wochen einſchicken,
4. da denn die liquiden zu attendiren,
5. illiquide aber in die Reconvention zu verweiſen,
6. die Execution bey Straffe der ſäumigen Executoren zu vollſtrecken, und 14. Tage nach der Hülffe und Immiſſion mit der Subhaſtation zu verfahren;
7. Die Conſtitution vom Schuld-Thurm und der Unterſcheid zwiſchen ehrlichen und verleumdeten Leuten zu halten;
8. Wer alle Facta durch Documente dociren kan, iſt mit dem ordentlichen Proceß verſchonet;
9. Bey Anlegung des Arreſts darff der Abfall eben nicht ſo exacte beſcheiniget werden;
10. Bekandte Gläubiger ſind zum Concurs beſonders, die übrigen aber edictaliter zu citiren;
11. Die Partheyen werden im Appellation-Gerichte zu Pflegung der Güte citiret;
12. Beklagter ſoll ſeine Exceptiones zu dem Ende vorher einſchicken:
13. In klaren Sachen wird alſofort decretiret, oder hauptſächlich verfahren,
14. welches auch in andern Gerichten, ingleichen
15. in denen Hof- und Unter-Gerichten ſo zu halten, doch niemand zur Güte zu zwingen:
16. Die Citationes ſind bald auszufertigen,

17. vor-

17. vorher Caution und Legitimation zu fordern,
18. die dilatoriſchen Exceptiones im erſten Termin zu opponiren, und eventualiter Lis zu conteſtiren,
19. die Vollmachten auf die Erben zu richten,
20. denen zwar das Spacium deliberandi bleibt, die aber den Proceß fortſetzen müſſen,
21. nicht ohne beſcheinigtem Impedimento,
22. oder Solennitate legali zu Führung des Beweiſes,
23. oder zum Verfahren darüber, Dilation zu ertheilen;
24. die Leuterung nicht leicht ohne Juramento malitiæ zuzulaſſen,
25. bey deren Proſecution nach des einen Auſſenbleiben der andere die gantzen, ſonſt beyde die Unkoſten zu gleichen Theilen erlegen,
26. die Appellation nicht anzunehmen, wenn nicht Appellant ſcheinbarlich graviret,
27. ob gleich der Unter-Richter Reverentiales ertheilet,
28. und iſt ſolche im nechſten Termin zu juſtificiren,
29. der Richter ſoll binnen Monats-Friſt bey 10. fl. Straffe Termin zur Ablöſung anſetzen,
30. die vor Notarien und Zeugen wird nur ſodann zugelaſſen, wenn von dem Unter-Richter weder Reverentiales noch Bericht zu erlangen;
31. Amt der Secretarien und Copiſten,
32. der Actuariorum,
33. der Advocaten und Procuratoren,
34. worzu keine untüchtige zuzulaſſen,
35. und die Tichter ſollen ſich unterſchreiben;
36. der Unterthanen und Gerichts-Herren Streit über ſchuldige Frohnen wird in Poſſeſſorio ſummariiſſimo entſchieden, und der andere Theil zum ordentlichen Proceß verwieſen,
37. zur Erndte-Zeit ſind die Dienſte inzwiſchen ſalvo jure zu leiſten,
38. dieſe und vorige Verordnungen von männiglich zu beobachten,
39. wichtige Sachen vor der Regierung in Verhör zu ziehen,
40. die Aemter mit geſchickten Leuten zu beſtellen,
41. Land-Commiſſarien zu verordnen;
42. Beamte, ſo dem ordentlichen Richter adjungiret, ſollen das Directorium nicht verlangen,
43. nicht zu hohe Gebühren zu nehmen;
44. bey Abführung der Miſſethäter werden zwar Zehrung- und Sitze-Gebühren, bey der Durchführung aber nichts bezahlet,
45. die Flüchtigen werden von andern Gerichten in die Aemter, nicht aber vice verſa geſtellet,

46. es

46. es würde denn der Beamte um Verſtrickung erſuchet,
47. die Amts- und Gerichts-Folge nicht pro re turpi zu halten;
48. zweiffelhaffte Rechts-Fälle werden durch die Deciſiones entſchieden;
49. Rechts-Collegia ſollen die Landes-Conſtitutiones vor ſich nicht interpretiren,
50. Beamte aber nach den Landes-Ordnungen procediren,
51. Inhibitiones werden über 1. oder 2. mahl nicht ertheilet,
52. im Ober-Hofgerichte mögen die Partheyen zur Güte ihre Sachen ſelbſt vorbringen,
53. die Acta primæ Inſtantiæ ſind Appellanten ohne Entgeld auszuhändigen;
54. das Hofgerichte ſoll beſetzet werden;
55. wegen unterlaſſener Suchung der Lehn wird ein ieder mit ſeiner Nothdurfft gehöret;
56. Beamte ſollen die von Adel, graduirte und andere vornehme nicht vor der Thüre ſtehen laſſen,
57. jenen zu ihren Zinſen verhelffen,
58. Commiſſarien ertheilen keine Abſchrifft ihrer Berichte, ſondern nur vom Protocoll,
59. die Geld-Straffe von verwandelter Fuſtigation und Landes-Verweiſung iſt ad pios uſus anzuwenden, die von der Verweiſung allein aber mag der Richter vor ſich behalten,
60. der Inquiſition-Proceß iſt nach der Rſ. gr. 1612. §. 5. zu führen,
61. Befehle ſind Schrifftſaſſen immediate zu inſinuiren,
62. die Amts-Patente zu Amts-Frohnen nicht an die Unterthanen, ſondern an die Amtſaſſen zu richten,
63. Land-Knechte ſollen keine unzuläßliche Gebühren fordern,
64. Amtſaſſen mögen vor ihren Gerichten Kaufbriefe, und andere gerichtliche Uhrkunden aufrichten,
65. Extraordinair-Anlagen ſollen Beamte ohne derer von Adel und Städte Vorwiſſen nicht ſubdividiren,
66. die Zinſen nicht ohne der Schrifftſaſſen ſubſidiariſches Suchen mit Auspfändung und Gefängniß-Zwang eintreiben,
67. bey Execution wider die ſäumigen Contribuenten iſt die Verpflegungs-Ordre zu beobachten,
68. was einem Exequier täglich zu reichen,
69. bey umgefahrnen Geleite ſollen Beamte die Verbrecher nicht unerſucht in derer von Adel Gerichte verfolgen,
70. eine Erbſchafft mag in Jahres-Friſt wieder abgetreten werden,
71. ein Sohn kan ſeines Vaters Lehn den Gläubigern zum Præ-

judiz

judiz nicht abtreten, und ſoll bey Ritter-Güthern nicht leicht der Vorkauff geſtattet, noch cediret werden,

72. Gärtner, Hinterſaſſen oder Halb-Hüfner ſollen kein Zug-vieh halten, noch ums Lohn ackern oder fahren,

73. der Zoll wegen der Mühl-Steine wird abgeſchafft,

74. Monopolia und Vorkäuffe ſind bey Verluſt der Waare und 20. fl. Straffe verboten,

75. die entlegenen Kreiſe ſind wegen des Glockengieſſens an den Stückgieſſer zu Dreßden nicht gebunden,

76. die Corroſiv- oder Teufels-Farbe iſt nicht zu dulden,

77. es ſoll nicht eine Perſon in 2. oder 3. Collegiis ſitzen, und in prima und ſecunda Inſtantia zugleich urtheilen,

78. Verfahren wider die Banqueroutirer,

79. verunglückten Schuldnern wiederfährt Linderung,

80. das Auffſtehen und Auftreiben der Handwercks-Geſellen, u.

81. den Nachdruck der Bücher zu ſtraffen,

82. Land-Straſſen, Brücken und Wege bey 50. Rthl. Straffe zu beſſern,

83. die Raſenfuhr wird abgeſchafft,

84. die erlaſſene Contribution-Reſte ſind nicht weiter zu exigiren,

85. das Ober-Hofgerichte ſoll dem Rathe zu Leipzig nicht Eingriff thun, und

86. die Doctores und Profeſſores zwiſchen der Univerſität und dem Rathe in Abweſenheit derer von Adel keine Mandate und Inhibitiones decerniren,

87. Rath und Univerſität die Compactata halten,

88. mit Vorſpannung ſollen Städte nicht beſchweret werden,

89. die Veräuſſerung der wüſten Güther kan nicht hinterzogen werden, wenn rechtmäßig damit verfahren worden;

90. Der Stadt Wittenberg ſoll der Saltz-Verkauff gelaſſen,

91. das Saltz zu ihrem Saltz-Schancke paſſiret,

92. die Bürger mit dem Fähr-Gelde nicht beſchweret,

93. mit dem Wachholtz hauen und anführen verſchonet,

94. durch Schlieſſung der Thore an ihrer Nahrung nicht gehindert,

95. ihrer Fiſcherey von dem Commendanten kein Eintrag gethan werden;

96. In Schlieben iſt die den Beamten gegönnete Freyheit auf deren Erben nicht zu ziehen,

97. Pfahl-Bürger ſollen kein Zug- Schwein- und Feder-Vieh halten,

98. die Stöhrer auf den Dörffern abgeſchafft, die Leute aber von den Handwerckern nicht überſetzt, das Meiſter-Recht auch auſſer den Qvartalen geſtattet,

99. bürgerliche Nahrung auf Dörffern nicht getrieben,
100. Jahrmärckte andern Städten zum Nachtheil nicht verſtattet,
101. der Weinſchanck auf dem Lande bey Zwickau, und
102. Colditz bey 50. Rhfl. Straffe nicht geſtattet werden,
103. der Stadt Weyde wird zu Beförderung des Anbaues die Contribution von Brand-Stellen erlaſſen,
104. der Vor- und Auffkauff des Garnes,
105. die Saltz-Märckte auf den Dörffern,
106. der Wollen-Verkauff verboten;
107. vom Handſchlage bey Gewinnung des Bürger-Rechts zu Meiſſen,
108. Schlieben und in andern Städten,
109. und müſſen die von Adel, ſo Häuſer haben, einen Lehnträger ſchaffen,
110. Verbot der Sonntags-Krämerey,
111. der Stadt Grimma Holtz-Handel,
112. Abſchaffung eines Gaſthofes zu Hayn,
113. Scheibenberg wird wider neue Gaſthöfe geſchützet,
114. Kauff- Handels- und Fuhrleute ſollen die hohe Land-Straſſe über Hayn halten,
115. die, ſo durch Borna fahren, keine Beywege und fremde Schenckſtäte ſuchen,
116. welches auch bey Zwickau zu thun, und Straſſen und Wege zu beſſern,
117. Nachrichter ſollen keine übermäßige Gebühren fordern;
118. Mißbräuche mit dem Brauen und Schencken, inſonderheit
119. der Frey- und Gnaden-Biere,
120. der Geiſtlichen, und
121. derer von Adel freyen Tiſch-Truncks,
122. des heimlichen Keſſel-Brauens,
123. der Einfuhr fremder Biere, ſo nur Burg- und Stadt-Kellern vergönnet;
124. Befugniſſe, Privilegia und Beſchwerungen der Stadt Leipzig,
125. Wittenberg,
126. Neu- und Alt-Dreßden,
127. 128. Zwickau,
129. Freyberg,
130-134. Torgau,
135. Weiſſenſee,
136. Lommatzſch, Geithen,
137. 138. Eilenburg,
139. Chemnitz,

140. Freyberg, Oſchatz ꝛc.
141. Meiſſen;
142. Mältzer, Brau-Meiſter und Müller zu vereyden,
143. das Erndte-Trincken wird nach einem gewiſſen Schutt und Guß zugelaſſen;
144. Beſchwerung der Stadt Neuſtadt an der Orla ꝛc.
145. Weyda,
146. Neuſtadt ober Wieſenthal,
147. Schwartzenberg,
148. Hayn,
149. Beltzig,
150. Mitweyde,
151. Pirna,
152. 153. Plauen,
154. Langenſaltza ꝛc.

Cammer- und Renth-Sachen.

§. 10. In Kammer- und Renth-Sachen iſt

1. die Anbauung wüſter Güther nicht durch Zurückhaltung der Berichte zu hindern,
2. Schäfer und Dorf-Hirten ſollen nicht übermäßig Vieh halten,
3. bey Einqvartierung der Jagd-Schirr-Pferde und Zeug-Knechte ſollen die Unkoſten baar oder durch Compenſation erſetzet werden,
4. wegen der Kopff-Steuer mag militariſche Execution gebrauchet werden,
5. die erlangte Schrifftſäßigkeit befreyet die Unterthanen nicht von ihren Land-Fuhren,
6. Amts-Frohnen ſind auf Geräthe-Waſchen, Stärcken ꝛc. nicht zu extendiren,
7. Unterthanen müſſen ihrer Erb- und Lehn-Herren Ritterſitz bewachen, wenn ſie gleich nur die Erb-Gerichte haben,
8. hin und wieder ziehende Schäfer und Unterthanen paſſiren mit ihrem Vieh und Mobilien Geleite-frey,
9. davon ſind auch die von Adel in denen, was ſie vor ihre Haushaltung bedürffen, und an Getreyde zu Marckte bringen, auf ihre Päſſe befreyet,
10. Unterthanen dürffen bey Gefällen an Wild-Hafer, Burg-Schoß, die wüſte liegende Güther nicht übertragen,
11. das Hufen-Geld ſoll nicht erhöhet werden,
12. Creditores werden mit Abforderung des 6ten Güldens verſchonet, wenn ſie wegen ihrer Schuldner Armuth weder Capital noch Zinſen erlangen können,
13. auch ſollen Wiederkauffs-Summen und von den Ritter-Güthern erhandelte Güther nicht verſteuert werden,

14. bey

14. bey Herumſchickung der Patente ſind die von Adel und Beſitzer der Ritter-Güther mit dem Bothen-Lohne zu verſchonen,
15. falſcher Scheffel iſt bey 20. Rthl. Straffe, und der Obrigkeit, ſo darinnen nachſiehet, bey Entſetzung des Amts und 100. Rthl. Straffe, verboten,
16. der Amtſäßigen von Adel Auslöſung;
17. Müller ſollen keine Steigerung machen, und die Leute nicht in die Mühlen zwingen,
18. bey Verkauffung der Güther ſind die von Adel zu Liquidirung ihrer Zinſen vorzuladen, ihnen auch auf ihr Anſuchen dazu zu verhelffen,
19. wegen der Steuer-Reſte iſt keine militariſche Execution, ſondern andere Zwangs-Mittel zu gebrauchen,
20. Ritter-Güther werden nicht verſteuert, ſondern bey den Ritter-Dienſten gelaſſen,
21. Steuern, ſo auf das Vermögen geſetzt, werden, wo die zinsbaren Stücke gelegen, die Anlage nach den Köpffen aber in Loco domicilii abgegeben,
22. das Hufen-Geld befreyet von Dienſten, und die Patente ſind nicht den Gemeinden, ſondern den Gerichts-Herren zu inſinuiren,
23. mittelbare Unterthanen thun zu den Amts-Fuhren nur die dritte Fuhre,
24. Floß-Bediente ſollen Brücken und Floß-Gräben repariren,
25. bey Einbringung der Cammer-Hülffe iſt die Subcollectation nicht zu verwehren,
26. Amts-Bücher ſind den Amtſaſſen vorzulegen, und ohne der Landes-Fürſtl. Obrigkeit Vorwiſſen keine neue zu machen,
27. die Unterthanen im Amte Stollberg bey dem Herkommen, nur das dritte Jahr zu ſpinnen, zu laſſen,
28. den Unterthanen die Victualien zu Auslöſungen, und das Fuhrlohn bey Verführung des Zins-Getreydes ohne Verzug zu bezahlen,
29. ſie über die Gefälle ſpecifice zu quittiren,
30. den Inwohnern zu Jeſſen die alte Soldaten-Steuer nicht abzufordern,
31. ſie auch mit gedoppelten Zoll und Geleite nicht zu beſchweren;
32. Hammermeiſter ſollen tüchtig Eiſen liefern,
33. davon iegliche Waag 44. ℔ halten muß,
34. dürffen vor den Hof und das Berg-Amt nur das bedürfftige um den hergebrachten Tax liefern,
35. Schloß-Zoll- und Bey-Geleit bey Schandau abzuſchaffen,

36. mit dem Fähr-Gelde niemand zu beſchweren, und bey Eyß und Bahne über das Waſſer keines zu nehmen,
37. mit der Flöſſe des Bauholtzes denen zu Weiſſenfels keinen Eintrag zu thun,
38. der Stadt Meiſſen ihre Zinſen nicht vorzuenthalten,
39. der Maltz-Metz-Scheffel ſoll von der Bürgerſchafft zu Eilenburg nicht von dem gemeſſenen Maltze genommen, ſondern abſonderlich erſchüttet werden,
40. Düben iſt bey der Poſſeſs des Juris paſcendi auf den Schloß- und darneben liegenden Bürger-Wieſen zu laſſen,
41. des Amts Döbeln iſt nicht mehr zu gedencken,
42. die Abgebrannten zu Pegau ſollen mit ihrem Bauholtze Gleits-frey paſſiret werden,
43. auch hat die Stadt Hayn ein Privilegium der Gleits-Freyheit,
44. ihre Commun-Güther ſind in die Churfürſtl. Cammer gezogen, wobey die Packiſche Schuld mit übernommen,
45. Hertzberg hat ein Privilegium eines freyen Saltz-Marckts,
46. den Schneebergern wird die zur Ungebühr bezahlte Tranck-Steuer wieder erſetzt,
47. die Gleits-Tafel zu Liebenwerda, Ubigau und Wahrenbrück zu beobachten,
48. Berg-Städte bezahlen nur die halbe Land- und Tranck-Steuer, auch ſind die zum Bergbau aufgenommene Gelder Steuer-frey,
49. zu Meiſſen iſt von dem Landmanne, ſo der Stadt Victualien zuführet, keine Geleite zu nehmen,
50. wegen der Fleiſch-Steuer hat iede Obrigkeit die Einnehmer ſelbſt zu vereyden,
51. Wolckenſtein, Annaberg ſind bey ihrem Befugniß des Saltz-Schancks zu ſchützen,
52. Torgau und Hertzberg mögen das Saltz, wenn ſie damit von Dreßden aus nicht verſehen werden, ſelbſt zu Halle holen,
53. das unbefugte Saltz-Einſchleiffen iſt abzuſtellen,
54. die Städte aber bey dem Saltz-Schancke zu ſchützen,
55. die Kohl-Fuhren ſind gleich einzutheilen,
56. Saltz-Caſſen gebrauchen ſich zwar ihres Rechts, doch wird auch iedem ſein Befugniß gelaſſen.

Reſpect-Tage ſ. Diſcretion-Tage.
Reſponſum ſ. Urthel.

Respublica.

Præſcri-ption. Die Præſcription hat auch wider eine Rempublicam ſtatt. C. 6. p. 2.

Reſte.

Reſte.

§. 1. Die Onera realia werden im Concurs nur wegen der letz-tern 5. Jahre vor entſtandenem Concurs liquidiret, *Onera realia.*

E. P. O. ad 42. n. 8.

die ältern Reſte aber von den Einnehmern gefordert; ib.

§. 2. Es wären denn ſolche durch Execution oder gerichtliche Auflage vorher geſuchet, ib.

oder deßwegen geklaget worden. ib.

Reſtitution.

§. 1. Wenn nach beſchehener Nominatione Autoris dieſer, daß ihm die geklagte Sache zugehöre, negiret, wird der Nominans in deren Reſtitution ohne Anſtand vertheilet. *Nominatio Autoris*

E. P. O. ad 14. §. 3.

§. 2. Wenn Beklagter zu Abtretung einer gewiſſen Sache con-demniret, ſoll ihm auferleget werden, ſolche Klägern innerhalb 14. Tagen zuzuſtellen, Pr. O. t. 39. §. 2. *Hülffe*

E. P. O. ad 39. §. 4.

und wenn ſolches nicht geſchicht, ihm die Sache abgenommen und Klägern zugeſtellet werden. ib.

§. 3. Mit demjenigen, dem die Reſtitution eines Spolii Rechts-kräfftig zuerkannt, iſt man ſich in keiner Sache weiter einzulaſſen ſchuldig, bevor dem Urthel Folge geleiſtet worden. *Spolium*

E. P. O. ad 11. §. 3.

§. 4. Die Reſtitution des Haus-Diebſtahls ſoll den Thäter von der ordentlichen Todes-Straffe befreyen. *Diebſtahl*

M. 1719. I. 1899. 1902.
Erläut. 1720. 1917.
Rſcr. 1721. 1937. 1945.

und wird dißfalls zwiſchen der Reſtitution und Remiſſion kein Unterſcheid gemacht. Rſcr. 1721. I. 1937. 1945.

§. 5. Einen Kobolds-Dieb aber ſoll die Reſtitution des Entwen-deten nicht liberiren. M. 1723. II. 485. *Kobold.*

Reſtitutio in integrum.

§. 1. Die Reſtitutio in integrum iſt zwar als eine Species Ap-pellationis, Dec. 15.

oder als ein Remedium ordinarium ſo wenig, als das Remedium Supplicationis und Reviſionis zuläßlich;

E. P. O. ad 37.

§. 2. Stehet aber als ein Remedium extraordinarium bey Minoribus, ibid. *Wem ſie zuſtehe*

univerſitatibus, Pr. O. t. 20. §. 4.

piis cauſis, Kirchen, Univerſitäten, Schulen und andern, vermöge der Rechte, E. P. O. ad 37.

C. 5. p. 2.

ingleichen einem Eheweibe bey verſäumtem Beweiſe ihres Einbringens, Dec. 4.
und den Armen zu. E. P. O. ad 1. §. 13.

Litis-Conſorten §. 3. Ihren Litis-Conſorten kömmt dieſes Beneficium weiter nicht als in Cauſis individuis zu ſtatten.
E. P. O. ad 9. §. 4.

privilegirte §. 4. Ihnen hingegen wird ſolches auch contra æque privilegiatos verſtattet, ib.
und zwar, ohne daß ſie vorher ihre Vormünder oder Adminiſtratores zu executiren nöthig hätten. ib.

Fatalia §. 5. Inſonderheit wird ihnen die Reſtitution contra Fatalia, ibid.
iedoch bey iedem Fatali und ex eadem cauſa nicht mehr als einmahl ertheilet. ib.

Dilation §. 6. In Anſehung deſſen, und weil gedachte Perſonen beſonders wider den Terminum peremtorium des Beweiſes zu reſtituiren, Pr. O. t. 20. §. 4.
wird ihnen die erſte Dilation auch ohne Beſcheinigung des Impedimenti, E. P. O. ad 20. §. 4.
die andere absque Solennitate legali, ib.
und wenn ſie oder ihre Vormündere, Curatores, Actores und Syndici ſolche præſtiren, auch die dritte, ib.
iedoch unter der Verwarnung bey Verluſt des Beneficii Reſtitutionis in integrum ertheilet. ib.

Verluſt §. 7. Wenn ſie nun auch binnen dieſer Friſt mit dem Beweiſe nicht einkommen, fället ſolches Beneficium hinweg, ib.
und iſt wider ein auf vorhergegangene Verwarnung bey Verluſt des Beneficii Reſtitutionis geſprochenes Urthel weiter keine Reſtitution zugelaſſen; E. P. O. ad 37.

Regreſs §. 8. Doch haben ſie ſodann an ihre Vormünder, Adminiſtratores, Actores und Advocaten ihren Regreſs zu nehmen.
E. P. O. ad 20. §. 4. ad 41. §. 2.

Juram. doc. nov. repert. §. 9. Sie werden mit dem Juramento Documentorum noviter repertorum verſchonet, E. P. O. ad 24. §. 3.
können ſich im Concurs, bis das Deſignations-Urthel oder Abſchied Rechts-kräfftig, noch melden, E. P. O. ad 41. §. 2.
und in Poſſeſſorio ſummariiſſimo wird ihnen an derſelben ſtatt eine Leuterung oder Appellation zugelaſſen.
E. P. O. A. §. 19.

Execution §. 10. Wider die Execution hat die Reſtitution in integrum nur, wenn ſie per modum exceptionis vorgeſchützet, und die Læſion in continenti erwieſen wird, Dec. 15.
als eine Action aber nicht ſtatt. ib.

§. 11.

§. 11. Auch iſt wider die Præſcription ex capite ignorantiæ keine Reſtitutio in integrum zuläßlich, C. 9. p. 2. Præſcription
ſonſt aber binnen 4. Jahren zu ſuchen, C. 5. p. 2.
iedoch ex juſta cauſa auch nach 4. Jahren. ib.

§. 12. In Berg-Sachen hat dieſelbe nicht ſtatt, wenn gleich Weibes-Perſonen oder Unmündige mit intereſſiret ſind, Berg-Sachen.
M. w. i. Berg-S. §. 2.
und Unmündige, ſo Handlung treiben, werden damit nicht gehöret.
W. O. §. 2.

Retardat.

§. 1. Wer in 4. Wochen ſeiner Kuxe halber die Zubuſſe nicht erleget, dem werden ſolche ins Retardat-Buch geſchrieben, Zubuſſe.
Berg-O. a. 61. 62.
Zinn-Bergw. O. 1568. a. 14. 1615. a. 17.

§. 2. Und entweder den Gewercken zugeſchrieben oder verkaufft. ib.

Retardati Proceſſus Expenſæ.

§. 1. Muthwillige Leuteranten, welche keine Declaratoriam erhalten, ſind in die Expenſas retardati Proceſſus zu vertheilen; Leuterung
C. 19. p. 1. Pr. O. t. 35. §. 4.

§. 2. Jedoch können die poſt Sententiam definitivam bey der Leuterung oder Appellation aufgelauffenen Unkoſten, nebſt den übrigen zuerkannten Proceß Koſten nicht gefordert werden, wenn nicht auf die Expenſas retardati Proceſſus geſprochen worden.
E. P. O. ad 36. §. 4.

§. 3. Sonſt ſollen auch diejenigen darein vertheilet werden, welche bey der Litis-Conteſtation Weitläufftigkeit verurſachen. Litis-Conteſtation.
Pr. O. t. 16. cf. E. P. O. ad 16. §. 2.

Retention, Retentionis Jus.

§. 1. Eine Wittwe hat in Erb- und Lehn-Güthern, bis ſie des ihrigen vergnüget, das Jus Retentionis, C. 25. p. 2. Wittwe
C. 33. p. 3. Pr. O. t. 45. §. 3.
auch ihre Unterhaltung. ib.

§. 2. Einem Locatori ſtehet daſſelbe in Fructibus natis & rebus illatis ſeines Conductoris zu, E. P. O. ad 45. §. 4. Locator
und kan er, ſo lange ſolche in dem verpachteten Guthe annoch vorhanden, ſich daran Loco Pignoris halten. ib.

§. 3. Bey entſtehendem Concurs werden diejenigen, ſo das Jus retentionis ſowohl, als die ein Unterpfand haben, ſchlechterdings an die Kauf-Gelder gewieſen. E. P. O. ad 41. §. 1. Concurs
cf. E. P. O. ad 39. §. 4.

Retorſion, Retorſionis Jus, Retorſionis Remedium, Retorſionis Retorſio

Talionis Jus.

Erbſchafft §. 1. Das Jus Retorſionis oder Talionis hat wider Oerter ſtatt, von dannen man Erbſchafft, Gerade, Heergewette, Legata, Fideicommiſſa oder Ubergaben auf den Todes-Fall entweder gar nicht,

C. 38. p. 3. L. O. 1551. III. 81. 89.

oder allein eines Theils und gegen Abzug folgen läſſet. ib.

§. 2. Doch haben ſolches nicht Privat-Perſonen, ſondern die Obrigkeit zu exerciren, C. 38. p. 3.

dieſe auch ſich der Sachen nicht anzumaſſen, ib.

es wären denn keine fähige Erben vorhanden. ib.

Miſſethäter §. 3. Man gebrauchet ſich deſſen auch gegen auswärtige fremde Gerichte bey Ab- und Durchführung der Miſſethäter.

Rſ. gr. 1661. §. 44.

Retorſionis Remedium §. 4. Das Remedium Retorſionis war ſonſt in Injurien-Sachen ein Defenſions-Mittel und Ehren-Rettung, nach welchen der Injurirte, ſobald er vernahm, daß er in ſeiner Abweſenheit geſchimpffet worden, auf unverwandtem Fuſſe wieder ſchimpffte,

Dec. 85.

wobey aber kein Exceſs begangen, und neue Injurien ausgeſtoſſen werden durfften, ib.

auch keine Retorſio Retorſionis ſtatt hatte. ib.

iſt abgeſchafft. §. 5. Itzo iſt dieſes

1. insgemein mit Exceſſen begleitete, und
2. nur zu mehrer Verbitterung, auch
3. neuen Klagen Anlaß gebende, und
4. der Autorität und dem Officio Judicis entgegen ſtehende, auch
5. mit den Regeln des Chriſtenthums nicht wohl übereinſtimmende Mittel gäntzlich abgeſchafft. D. M. §. 22.

Retractus, Retractus Jus ſ. Vorkauff.

Revange ſ. Rache.

Reue

Pœnitenz.

Vehde-Brief §. 1. Demjenigen, ſo Vehde-Briefe überantwortet, ehe er ſie aber ins Werck geſatzt, pœnitiret, und den Vehde-Brief wieder fordert, wird die ordentliche Straffe erlaſſen, C. 16. p. 4.

cf. C. 14. 15. p. 4.

iedoch er nach Gelegenheit mit oder ohne Staupenſchlag verwieſen. ibid.

Diebſtahl. §. 2. So würcket auch zeitige Reue und Erſtattung des Diebſtahls Linderung der Straffe. C. 32. p. 4.

M. 1719. I. 1899. 1902.

Erläut. 1720. 1917.

§. 3. Die bloſſe Pœnitenz aber thut ohne Reſtitution keinen Effect; Erläut. 1720. I. 1917.

Rſcr. 1721. 1937.

gleich-

gleichwie auch die Reſtitution nicht zu attendiren, wenn das Verbrechen nicht vor der Antwort ad Articulos geſtanden wird. ib.

§. 4. Doch iſt eine illegaliter beſchehene Vernehmung auf Articel hierinnen pro non facta zu halten, und genug, wenn der Delinquent vor erfolgter anderweiter richtiger Vernehmung den begangenen Diebſtahl geſtehet. Rſcr. 1721. I. 1945.

Reverentiales ſ. Apoſtoli.

Revers.

§. 1. Wenn ein Ausländer einen Sächſiſchen Unterthanen auf den Schuld-Thurm verklagen will, und an ſeinem Orte der Schuld-Thurm nicht in Obſervanz, wird ihm ſolches nicht verſtattet, er bringe denn von ſeiner Obrigkeit Revers, daß auch daſelbſt den Sächſiſchen Unterthanen auf ihr Anſuchen dergleichen Recht mitgetheilet werden ſolle. Pr. O. t. 52. §. 7. Schuld-Thurm

§. 2. Flüchtige Gefangene läſſet man gegen Revers abfolgen, Gefangene
Rſ. gr. 1661. §. 44. M. 1719. I. 1899.
deren Durchführung aber geſchicht ohne Abgebung eines Reverſes. Rſ. gr. 1661. §. 44.

§. 3. Auswärts Duellirende werden gegen Revers zur Abſtraffung abgefolget. D. M. §. 36. Duell

§. 4. Ein Kirchen-Patron ſoll von demjenigen, den er befördert, keinen Revers wenigerer Beſoldung zu nehmen, verlangen, Beförderung
Rſcr. 1707. I. 879.
dieſer auch dergleichen nicht ausſtellen. ib.

§. 5. Der Mitbelehnte, ſo in die Veräuſſerung in einem von ſich geſtellten Revers gewilliget, hat hernach keinen Vorkauff. Mitbelehnte.
Rſcr. 1719. I. 1201.

Reviſion, Reviſionis Remedium.

§. 1. In Sachſen hat weder Supplicationis noch Reviſionis Remedium ſtatt. Pr. O. t. 37. Hat nicht ſtatt.
A. G. O. t. von der Supplication und Reviſion.

§. 2. Und ſoll dergleichen nicht angenommen, noch einiger Proceß darauf erkannt, Pr. O. t. 37.
ſondern derjenige, ſo dergleichen zu interponiren ſich unternimmet, damit ſofort abgewieſen, ib. E. P. O. ad 37.
und willkührlich beſtrafft werden. E. P. O. ad 37.

Revocation.

§. 1. Vettern und Agnaten, die an einem Lehn geſamte Hand erlanget, haben Macht daſſelbe zu revociren, wenn es ohne ihren Willen veräuſſert worden. C. 48. p. 2. Mitbelehnte

§. 2. Und zwar, wenn es ohne des Lehnherrns Conſens geſchehen, alſofort, ib.
ſonſt aber nach des Alienatoris und ſeiner Söhne Tode; ib.

§. 3. Sie wolten denn im letztern Falle das Kauf=Geld offeriren, da ſie auch ſofort zuzulaſſen, ib.
und nur das Kauf=Geld, aber keine Intereſſen zu erlegen haben.
C. 49. p. 2.

Feudum hereditarium &c. §. 4. Dieſe Revocation hat ſtatt, das Lehn ſey Feudum hereditarium oder ex pacto & providentia,
T. A. t. wg. die Agn. I. 148.
alt oder neu Lehn. ib. 150.

Inventarium §. 5. Auch iſt den Mitbelehnten an der Revocation nicht hinderlich, daß
1. ſie aus gutem Willen desjenigen, durch welches Abſterben die Lehns=Folge an ſie kömmt, Erben worden, ib. 149.
2. oder kein Inventarium aufgerichtet. ib. 150.

Lehns=herrl. Conſens §. 6. Hingegen hat keine Revocation ſtatt, wenn das Lehn mit des Lehns=Herrn und der Mitbelehnten Conſens veräuſſert worden, ib. 151.
obgleich unter dieſen Unmündige geweſen. ib. 153.

verſchriebene Mitbelehnſchafft §. 7. Diejenigen, denen die Mitbelehnſchafft nur verſchrieben, ſind den Verkauff zu hindern nicht befugt, ib. 150.
und den Söhnen wird die Revocation ſchlechterdings nicht geſtattet. ib.

Vollmacht §. 8. Die Revocation der Vollmacht ſtehet dem Principal ohne genugſame, von dem Richter vor erheblich befundene Urſache nicht frey, E. P. O. ad 7. §. 4.
wenn er nicht ſelbſt ſich unter des Richters Jurisdiction befindet, ib.
oder einen neuen Gevollmächtigten conſtituiret. ib.

§. 9. Auch wird ſolche, wenn ſie de Facto geſchehen, nicht attendiret, ib.
ſondern dem Mandatario die Citation ferner inſinuiret, ib.
und darauf, er erſcheine gleich oder nicht, wider den Principal erkannt. ibid.

ſtillſchweigende Revocation §. 10. Und hebet er dadurch, daß er ein oder das andere mahl ſelbſt erſcheinet, oder ſchrifftlich etwas ad Acta giebt, die Vollmacht ſtillſchweigend nicht auf, ib. §. 5.
ob es gleich ohne Proteſtation geſchicht. ib.

Eyd. §. 11. Der Eyd kan bis zu deſſen Acceptation oder Relation oder der Erklärung zur Gewiſſens=Vertretung revociret werden,
Pr. O. t. 18. §. 2.
die Erklärung, zu deren einem aber geſchicht bey der Litis-Conteſtation. E. P. O. ad 18. §. 1.

Reuter=Beſtallung, Reuter=Recht.

Die Reuter=Beſtallung de An. 1664. I. 2025.
iſt folgenden Inhalts:
1. Soll ein ieder ſchwören redlich zu dienen,

2. GOtt

2. GOtt vor Augen haben und ſich aller Gotteslåſterung, Fluchens und Schwörens enthalten, keine unehlige Weiber bey ſich haben,
3. unter wåhrendem Gottesdienſte keiner ſich bey den Marqvetentern oder in andern Schencken, noch auf Spiel-Plåtzen betreten laſſen,
4. ein ieder ſoll ſeinen Vorgeſetzten Reſpect und Gehorſam erweiſen,
5. Officirer ſich eines Chriſtlichen und ehrlichen Wandels befleißigen und den Reutern mit guten Exempeln vorgehen,
6. ſich der Völlerey enthalten, und ſoll
7. die Trunckenheit zu keiner Entſchuldigung oder Milderung der Straffe dienen,
8. welcher Völlerey halben Feindes Noth verſåumet oder verſchlåfft, das Leben verwůrcket haben,
9. Truncken angetroffene in die Eiſen geſchlagen, und ohne des Rittmeiſters Vorwiſſen nicht daraus gelaſſen werden,
10. wer ſich ſeinem Rittmeiſter mit wehrhaffter Hand widerſetzet, hat Leib und Leben verwůrckt,
11. über den, ſo ſich mit Worten an ſeiner Obrigkeit vergreifft, wird nach Reuter-Recht erkannt,
12. ieder ſoll der Juſtitien- und Feld-Ordnung nachleben,
13. an die Juſtitien-Diener nicht Hand anlegen,
14. dem Profoſen niemand vorenthalten,
15. gute Zůge und Ordnung halten, und das Abſtreichen von dem Cornet verhůten,
16. aus dem Qvartiere oder vom Cornet über Nacht nicht bleiben,
17. der aus dem Felde reitet oder weggehet, den erkennet das Reuter-Recht vor unredlich und Feld-flůchtig, und ſein Pferd und Harniſch, auch was er mehr im Felde hat, Preis,
18. wer zu den Feinden hinüber fållet, ſoll durch das Reuter-Recht zum Schelmen gemacht, und da er ergriffen, mit Lebens-Straffe beleget werden,
19. Feld-Flůchtige ſollen am Leben geſtrafft, und ungeſtrafft auf unverwandtem Fuſſe erſchoſſen oder erſtochen werden,
20. keiner ſoll auf Zůgen, Wachten, oder unter fliegendem Cornet ſein Gewehr gegen den andern brauchen,
21. noch denſelben zu Tag und Nacht, im oder auſſer dem Qvartier mit mörderlicher Wehre überfallen,
22. keine Pflůge berauben, Můhlen, Back-Oefen und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, beſchådigen oder zerbrechen,
23. Salva Guardien und Sicherung reſpectiren,

24. keine alte verlebte Leute, Prieſter, Prediger, Weibes-Bilder, Kinder und unbewehrte Leute tödten,
25. bey beſetzter Wache kein Gewehr löſen,
26. keine alte Uneinigkeit oder Feindſchafft im Felde oder Qvartier eifern,
27. da einer oder mehr mit einander uneinig werden, und mit That an einander wachſen, ſoll ein ieder, der es ſiehet, Friede nehmen, und die vertragene Partheyen ſolchen Frieden halten,
28. keiner ſoll ſeine ordentliche Wache verſäumen noch verweigern,
29. iedweder mit ſeinem Harniſch und Gewehr auf die Wacht ziehen, und weder auf Tag- oder Nacht-Wache ohne ſondere Ehehafft vom Pferde abſitzen,
30. ſeine Schaar- und Schildwache mit Fleiß verſehen, und nicht unnöthig Lermen machen,
31. welcher auf der Wache voll oder truncken begriffen wird, daß er ſeine Wache nicht verſehen, noch die rechte Loſung von ſich geben kan, ſoll nach Erkänntniß des Reuter-Rechts geſtrafft werden,
32. keiner ſoll fremde verdächtige und argwöhniſche Perſonen beherbergen noch bey ſich aufhalten,
33. weder Brand-ſchatzen noch brennen, auch kein Lager anſtecken, es geſchehe denn auf Befehlig des Obriſten,
34. die Marqvetanten inner- oder auſſerhalb dem Qvartier plündern, oder auf dem Proviant-Platz Gewalt üben,
35. vor das Qvartier rücken, Vorkauff des Proviants zu thun,
36. dem Feinde abgenommenes Vieh nicht aus dem Lager führen, ſondern darinnen um billigen Preis verkauffen,
37. wenn Schlöſſer, Städte und andere Flecken mit Sturm oder ſonſt gewonnen werden, ſollen alles Getreydig und Proviant dem Magazin vorbehalten ſeyn,
38. bey vorgehender Schlacht ſoll ein ieder, wohin er geordnet, verbleiben,
39. wenn den Feinden obgeſieget wird, ſoll keiner ohne Verlaub aus ſeiner Ordnung reuten,
40. wer was gefährliches oder nachtheiliges höret, oder verdächtige Perſonen ſiehet oder weiß, ſoll es von Stund an ſeinem Rittmeiſter offenbaren,
41. man ſoll bey fürfallenden Marchen, Durchzügen und Lagerungen die Unterthanen weder beſchweren, ſchätzen, plündern noch beſchädigen,
42. nicht aus dem Qvartier hinaus aufs Land reuten das Armut zu placken, und die Straſſen unſicher zu machen,

43. kei-

43. keiner den andern von verſchiedener Nation und Religion ſchmähen, ſchimpffiren, noch ſich mit demſelben in einige Diſputation einlaſſen,

44. wenn kein Reuter-Recht gehalten wird, ſoll der Rittmeiſter in Soldaten- und gemeinen Delictis wider die Thäter verfahren, in peinlichen Sachen aber ohne den Obriſten nichts unternehmen,

45. wer Anritt-Geld nimmt, zur Muſterung oder der Compagnie aber nicht erſcheinet, wird vor das Reuter-Recht citiret und verurtheilet,

46. der Obriſte ſoll ohne Ordre und Erheblichkeit nicht abſeyn, auch die Rittmeiſter ſich bey ihren Compagnien weſentlich befinden,

47. bey Muſterungen ſoll keiner auf einen falſchen oder andern Nahmen durch die Muſterung reuten, kein Pferd, Rüſtung oder Gewehr zur Muſterung von andern entlehnen, oder zu ſolchem Ende verleihen,

48. dieſe Artickel ſollen bey allen Muſterungen im Ringe abgeleſen werden,

49. die künfftigen Reuter ſollen zu deren Haltung nicht weniger verbunden ſeyn,

50. Rittmeiſter ſollen keine leichtfertige, übelthätige und verleumdete Perſonen unter ihre Reuter bringen,

51. da einer betreten würde, der ein berüchtigter Jungfrauen- und Frauen-Schänder, oder der einen unredlich ermordet, von ſeinem Herrn aus dem Felde geflohen, oder ſonſten einer andern unehrlichen That überwieſen wäre, der ſoll vor dem Reuter-Recht dafür ſtehen,

52. ein ieder ſoll ſein Gewehr und Waffen fleißig in acht nehmen, ſauber und unzerbrochen halten und beſſern laſſen,

53. auch zu dem, was in dieſen Artickeln übergangen, das Officirern und Reutern nach Kriegs-Recht und Gewohnheit zu thun und zu laſſen oblieget, gehalten und verbunden ſeyn.

Rheiniſcher Gulden, Rheiniſcher Gold-Gulden

ſ. Gülden.

Richter, Richterlich Amt.

§. 1. Des Richters Amt beſtehet ſowohl in dem, was er auf Anſuchen der Partheyen, als auch dem, was er vor ſich ſelbſt aus richterlichem Amte zu verrichten hat. E. P. O. ad 18. §. 7. Ad inſtantiam, ex officio

§. 2. Auf Anſuchen der Partheyen hat er bey der Citation, Güte, derſelben Ungehorſam, Verfahren, Klage, Antwort, Beweis, Urthel und Abſchieden, Leuterung und Appellation, Execution, geringen Sachen, Commiſſionen, Litis-Denunciation, Reaſſumtion, In-

Intervention, Reconvention, dem Armen-Rechte und dem Concurſe ſein Amt zu beobachten.

Citation §. 3. Bey der Citation ſoll er
noch vor derſelben Legitimation erfordern,
E. P. O. ad 7. §. 1.
gleich Anfangs ſub præjudicio citiren,
E. P. O. ad 4. §. 1. ad 1. §. 4.
vor die richtige Inſinuation bey Verluſt der Sporteln Sorge tragen, E. P. O. ad 4. §. 4.
dem Mangel durch Anſetzung eines andern, oder Prorogation des bereits anberaumten Termins, vorkommen, ib.
wenn die Vollmacht de Facto revociret oder aufgegeben wird, dennoch dem Mandatario die Citation inſinuiren laſſen,
E. P. O. ad 7. §. 4.
zur Einlaſſung auf die Artickel, worüber der Eyd deferiret, ſub pœna confeſſi & convicti, E. P. O. ad 18. §. 2. ad 20. §. 7.
zur Recognition der Documente ſub pœna recogniti,
E. P. O. ad 20. §. 7. ad 25. §. 3.
zur Edition und Recognition ſub pœna editi & recogniti,
E. P. O. ad 26. §. 2.
oder unter der Verwarnung, daß ſonſt die Artickel, derentwegen Edition begehret wird, vor eingeräumt gehalten werden ſollen, citiren. ib.

Güte §. 4. Die Güte ſoll er beſtens pflegen, E. P. O. ad 1. §. 2.
und die Partheyen dazu zu perſönlichem Erſcheinen bey Straffe citiren, E. P. O. ad 1. §. 1. ad 14. §. 1.
welche Straffe er von beyden auſſenbleibenden Partheyen,
E. P. O. ad 1. §. 4. ad 4. §. 6.
ad 10. §. 3.
ingleichen von Litis-Denunciaten fordern kan.
E. P. O. ad 14. §. 1.

Ungehorſam §. 5. Auf der Partheyen Ungehorſam und eingebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung ohne Unterſcheid,
E. P. O. ad 4. §. 5.
und auf die Pœnas Inficiationum ohne Anſehen der Perſon ſprechen, E. P. O. ad 16. §. 3.
die Partheyen, ſo, ohne ihm Nachricht zu geben, oder ſich zu vergleichen, beyde auſſenbleiben, ſtraffen, E. P. O. ad 4. §. 6.
ad 10. §. 3.
die Straffe wegen unterlaſſener Unterſchrifft des Concipienten,
E. P. O. ad 3. §. 2.
ingleichen die Appellation-Straffen einbringen, oder ſelbſt dafür ſtehen, E. P. O. ad 35. §. 8.

§. 6.

§. 6. Beym Verfahren die Actus contentioſæ Jurisdictionis an ordentlicher Gerichts-Stelle expediren, Verfahren

E. P. O. ad 2. §. 4.

das Septiduum in wichtigen Sachen bis auf 14. Tage oder auf 3. Wochen erſtrecken, E. P. O. ad 3. §. 3.

die Advocaten die letzten Sätze in Schrifften einſchicken laſſen, ib.

die Aufnahme eines Termins aber nicht ohne gnugſam beſcheinigte erhebliche Urſache, E. P. O. ad 10. §. 4.

auch nicht mehr als einmahl geſtatten. ib.

§. 7. Bey der Klage arbitriren, ob mehr als 3. Punckte zuzulaſſen, E. P. O. ad 5. §. 2. Klage

Libellum ineptum, wie auch ex officio verwerffen, ib. §. 3.

die Eydes-Notul über ein gewiſſes Quantum auf mehr oder weniger einrichten. ib. §. 8.

§. 8. Bey der Antwort, Kriegs-Befeſtigung und den Exceptionen, Litis-Conteſtation

1. wegen nicht oder nicht richtig beſchehener Litis-Conteſtation oder Negation deſſen, was unläugbar und notorium, den Advocaten ſtraffen, E. P. O. ad 16. §. 2.

   Pœnas Inficiationis beobachten, ib. §. 3.

2. wenn er die Exceptiones dilatorias und Litis ingreſſum impedientes übergehet, iedesmahl die Rationes decidendi beyfügen, E. P. O. ad 11. §. 1.

   auf die peremtorias generales anderergeſtalt nicht reflectiren, als wenn zugleich deren Fundament kürtzlich und deutlich angezeiget, ib. §. 4.

   die Erndte- und andere Ferias humanas nicht attendiren. ibid. §. 5.

§. 9. Beym Beweiſe Beweis

1. nach unterlaſſener Erklärung deſſen, dem der Eyd deferiret, auf Leiſtung deſſelben ohne Vorbehalt der Relation oder Gewiſſens-Vertretung erkennen, E. P. O. ad 18. §. 1. 2.

   auf die Facta ſehen, ob ſie propria, aliena oder communia, und hiernach das Erkäntniß einrichten, ib. §. 3.

   die Eydesleiſtung bis zu der Pflegbefohlnen oder unmündigen Litis-Conſorten 18den Jahre ausſetzen, ib. §. 4.

   bey der Gewiſſens-Vertretung aufs Suppletorium oder Purgatorium ſprechen; E. P. O. ad 19. §. 1.

2. Die Reſolution auf geſuchte Dilation noch vor Ablauff der ordentlichen Friſt ertheilen, E. P. O. ad 20. §. 5.

   binnen 3. Wochen nach übergebenem Beweiſe Termin zu Production der Zeugen und Recognition der Documente oder Einlaſſung auf die Artickel, darüber der Eyd deferiret, anſetzen, ib. §. 7.

unzu-

unzuläßliche Interrogatoria rejiciren; ib. §. 8.

3. Gantz und gar unzuläßliche Zeugen nicht citiren,
E. P. O. ad 22. §. 1.
nach Befinden, wenn die Exceptiones derer Zeugen und wider dieſelben unerheblich, mit deren Abhörung verfahren,
ibid. §. 2.
wenn ſie aber in Rechten gegründet, ſie mit dem Zeugniß verſchonen, oder den Producenten abweiſen, ib.
bey Requiſition fremder Zeugen Obrigkeit dem Producto die Artickel zuſchicken, damit er Interrogatoria und Exceptiones contra Teſtes & Articulos übergebe, über deren Zuläßlichkeit er arbitrire, und dieſelben mit überſchicke;
ibid. §. 4.

4. Die Originalia der Documente, an deren Formalität etwas erinnert und darüber diſceptiret wird, bey den Acten behalten und mit verſchicken, E. P. O. ad 25. §. 1.
dem Parth oder Advocaten, ſo Edition ſuchet, das Juramentum malitiæ auferlegen, E. P. O. ad 26. §. 1.
die Compulſoriales oder Requiſitoriales zur Edition ohne rechtlich Erkäntniß ertheilen; ib. §. 3.

5. Die Partheyen zu Publication der Gezeugniſſe citiren,
E. P. O. ad 29. §. 1.
und damit auch in beyder Contumaciam verfahren, ib.
die zum Verfahren übern Beweis geſetzte Friſten nicht verlängern, auch die nach Ablauff derſelben übergebene Schrifften nicht annehmen, ib. §. 2.
zum Verfahren von Mund aus in die Feder einen kurtzen Termin anberaumen; ib. §. 3.

6. Das Suppletorium dem, ſo der Sachen beſte Wiſſenſchafft hat, und dem, der de veritate ſchwören kan, vor dem, der es nur de credulitate thun würde, auferlegen,
Pr. O. t. 30.
E. P. O. ad 30. §. 1.
zu deſſen oder des Purgatorii Leiſtung Termin anſetzen,
E. P. O. ad 30. §. 2. ad 32.
das Juramentum malitiæ erfordern,
E. P. O. ad 33. §. 1.
welches wegen eingewandter Appellation nicht der Judex a quo, ſondern der Judex ad quem zu thun hat; ib. §. 2.

7. Den Terminum Inrotulationis oder Publicationis Decreti der Haupt-Citation mit inſeriren. E. P. O. ad 34. §. 1.

Urthel §. 10. Bey Urthel und Abſchieden
nichts in Facto ſuppliren, Pr. O. t. 34.
vor Ablöſung des Urthels Sorge tragen,
E. P. O. ad 34. §. 3.

das

das eingelangte Urthel bey willkührlicher Straffe nicht zurücke halten, oder die Acten anderweit verſchicken, ibid. §. 5.
ſondern binnen 8. Tagen publiciren. ib.

§. 11. Auf Leuterung und Appellation — Leuterung
wegen eines Erroris in Worten ꝛc. kein Remedium ſuſpenſivum geſtatten, E. P. O. ad 35. §. 2.
ſondern demſelben durch Regiſtratur abhelffen, oder das Urthel corrigiren laſſen, ib.
wenn in unzuläßlichen Fällen appelliret wird, ohne Citation zur Ablöſung, Bericht erſtatten, ib. §. 7. — Appellation
wenn Leuterung und Appellation von verſchiedenen Partheyen zugleich eingewendet wird, zuförderſt auf die letztere berichten, und der erſten mit erwehnen. ib. §. 9.

§. 12. Zur Execution — Execution
die gebetenen Executoriales oder Requiſitoriales bey Straffe binnen 14. Tagen ertheilen, E. P. O. ad 39. §. 1.
wenn er von einem andern Richter requiriret wird, binnen gleicher Friſt bey ebenmäßiger Straffe die Inſinuation des Hülffs-Præcepti verfügen, ib.
dem Beklagten binnen 14. Tagen die Bezahlung mit Uberſchickung der Liquidation auferlegen, ib. §. 5.
in Termino ein Liquidum conſtituiren, ib.
deſſenthalber des nächſten oder eines der folgenden Tage darauf mit der Execution würcklich verfahren, ib.
den Schuldner mit illiquiden Exceptionibus zu abſonderlicher Ausführung oder in die Reconvention verweiſen, ib. §. 6.
in unbewegliche Güther Hülffe und Immiſſion zugleich vollſtrecken, ib. §. 10.
bey vorhabender Subhaſtation eine Conſignation fertigen, Lehn und Erbe, Onera realia, Servitutes und Auszüge abſonderlich anzeigen, ib. §. 11.
eine Taxe beyfügen, ib.
wegen der auſſer den Gerichten gelegenen Pertinentien deren Judici Notification ertheilen, ib.
mit dem, ſo allein licitiret, ſich eines billigen Preiſes vergleichen, ibid. §. 19.
wenn gar kein Licitant verhanden, das Guth auf vorhergehende Würderung den Creditoribus in ſolutum geben. ib.

§. 13. In geringen Sachen — geringe Sachen
eine Friſt von 14. 8. oder wenigern Tagen unter behöriger Verwarnung anſetzen, E. P. O. ad 4. §. 1.
die Partheyen ſofort ex æquo & bono, iedoch den Rechten und ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach, E. P. O. ad 1. §. 6.

und

und zwar entweder auf vorhergehendes Suppletorium oder Purgatorium, ib.
oder auch nach Leiſtung des Eydes vor Gefehrde und deferirten oder referirten Haupt-Eydes entſcheiden, ib.
worüber er auch ein Deciſum einholen mag, ib.
und wenn die Partheyen dabey nicht acquieſciren, nebſt angehängtem unmaßgeblichen Gutachten Bericht erſtatten. ib.

Commiſſion §. 14. Bey Befehlen und Commiſſionen
den Abgang des an ſtatt der anbefohlnen Klagloßſtellung zu erſtattenden Berichts Impetranten wiſſend machen,
E. P. O. ad 1. §. 7. 8.
die ergangenen Befehle und Reſcripta ſofort ad Acta bringen,
ibid. §. 8.
wenn ihm die Beamte als Commiſſarii nur beygeſetzt, das Directorium Actorum und den Genuß der Sporteln behalten.
ibid. §. 9.
Rſ. gr. 1661. §. 42.

Litis-Denunciation §. 15. Auf beſchehene Litis-Denunciation einen anderweiten Termin anberaumen, E. P. O. ad 14. §. 1.
Litis-Denunciaten nicht weniger als Beklagten bey Straffe citiren, ib.

Reaſſumtion Succeſſores ſingulares ſofort unter der Verwarnung, daß Lis pro reaſſumta zu halten, mit Einräumung doppelter Sächſiſcher Friſt citiren, E. P. O. ad 17. §. 2.

Intervention Intervenienten zum Eyde anhalten, ob er nicht eher von dem angeſtellten Haupt-Proceſſe Wiſſenſchafft oder ein Jus interveniendi erlanget, E. P. O. ad 15. §. 1.
ihn nach Befinden bey der Execution noch hören, ib.
bey ereignendem Verdachte von ihm das Juramentum malitiæ exigiren, ib. §. 3.

Reconvention Beklagten ſo lange, bis Kläger Caution in caſum ſuccumbentiæ bey der Wiederklage beſtellet, zur gerichtlichen Depoſition zu laſſen, E. P. O. ad 6. §. 1.
ihm eine Friſt ſub pœna præcluſi ſetzen. ib. §. 2.

Armen-Recht §. 16. Vor Verſtattung des Armen-Rechts Cauſæ cognitionem anſtellen, E. P. O. ad 1. §. 10.
dem Armen einen Advocaten zuordnen, und ſelbſt umſonſt expediren, ib. §. 12.
nach Befinden den Gegner zum Verlag des Proceſſes anhalten, ibid.
durch Vergleich mit Armen aber nicht gefähret werden.
ibid. §. 14.

Concurs §. 17. Beym Concurſe
einen Curatorem bonorum beſtellen, E. P. O. ad 41. §. 1.

die Creditores edictaliter citiren, ib. §. 2.
die zum Verfahren geſetzte Friſten nicht weiter extendiren,
ibid. §. 3.
den Curatorem Litis oder Schuldner vereyden, ib. §. 4.
die Creditores lociren, ib. §. 5.
den prioritätiſchen Gläubigern auch vor gäntzlich erörterter Sache das ihrige auszahlen. ib. §. 6.

§. 18. Aus richterlichem Amte und ex officio verfähret ein Richter entweder in bürgerlichen oder peinlichen Sachen;
M. 1579. I. 1047.

§. 19. In bürgerlichen Sachen entweder ohne der Partheyen Anhalten, oder ohne ſie weiter zu hören, oder auch ohne vorhergehende Auflage. C. 2. p. 1.
E. P. O. ad 39. §. 5. ad 35. §. 7.

§. 20. Ohne Anhalten oder Bitten der Partheyen kan und ſoll ein Richter — ex officio und ohne Inſtanz

1. Termin anberaumen, und die Partheyen citiren,
auf beſchehene Litis-Denunciation, da er mit Einräumung einer völligen Sächſiſchen Friſt einen anderweiten Termin anſetzet, E. P. O. ad 14. §. 1.
zu Leiſtung der zuerkannten Eyde,
E. P. O. ad 18. §. 7.
zu Publication der Gezeugniſſe, E. P. O. ad 29. §. 1.
zum Verfahren übern Beweis von Mund aus in die Feder,
ibid. §. 3.
zu Leiſtung des Suppletorii oder Purgatorii,
E. P. O. ad 30. §. 2. ad 32.
zu Publication der Urthel und Abſchiede,
E. P. O. ad 34. §. 5.
zu Proſecution der angenommenen Leuterung,
E. P. O. ad 35. §. 5.
zu Juſtification der Appellation; ib. §. 9.

2. Des einen Suchen ohne des andern Bitten und Widerfechten rejiciren, als — Rejection
Articulirte Klage, C. 2. p. 1.
Libellum ineptum, E. P. O. ad 5. §. 3.
Pr. O. t. 5. §. 1.
Articulos impertinentes, ſo zur Gewiſſens-Vertretung übergeben werden, E. P. O. ad 19. §. 2.
unzuläßliche Beweis-Artickel und Interrogatoria,
E. P. O. ad 20. §. 8.
unzuläßliche Leuterungen, z. E. in Poſſeſſorio ſummariiſſimo; E. P. O. ad 35. §. 1.

Juram. malitiæ

3. Dem anſuchenden Theile und deſſen Advocato zuförderſt das Juramentum malitiæ auferlegen, Dec. 70.
Pr. O. t. 33.
E. P. O. ad 33.
inſonderheit Intervenienten bey ereignendem Verdachte der Gefehrde oder Colluſion, E. P. O. ad 15. §. 3.
Producenten wegen angegebener ausländiſcher und unter vielen verſchiedenen Jurisdictionen wohnender Zeugen,
Pr. O. t. 23.
E. P. O. ad 23. §. 1.
oder wegen geſuchter Edition, E. P. O. ad 26. §. 1.
Leuteranten wegen eingewandter Leuterung;
E. P. O. ad 35. §. 1.

Suppliren

4. Was nicht, oder nicht recht geſuchet worden, ſuppliren und vornehmen, als

1) wenn Antwort und Einlaſſung oder Recognition unrecht gefordert worden, auf das, was zu bitten geweſen wäre, interloquiren, und dadurch den Parth auf den rechten Weg weiſen, E. P. O. ad 5. §. 1.
2) wenn alternative gebeten worden, da es nicht geſchehen ſollen, oder vice verſa, das ermangelnde ſuppliren,
ibid. §. 2.
3) auf den Defectum legitimationis ſehen,
E. P. O. ad 7. §. 7.
4) Weibes-Perſonen, wenn ſie vor Gerichte erſcheinen, Curatores ordnen, Pr. O. t. 8. §. 2.
C. 15. p. 2.
5) Minderjährigen Curatores ad litem beſtellen, Dec. 41.
6) bey Klägers Ungehorſam im erſten Termine auf Fortſtellung der Klage oder Provocation bey deren Verluſt erkennen, E. P. O. ad 10. §. 1.
7) den Mangel der Litis-Conteſtation ſuppliren,
Pr. O. t. 16.
8) die Eydes-Notul über ein gewiſſes Quantum auf mehr oder weniger, als geklaget, einrichten,
E. P. O. ad 5. §. 8.
9) bey deferirtem Eyde die Facta propria, aliena oder communia unterſcheiden, E. P. O. ad 18. §. 3.
10) mit Abhörung der Zeugen und fernerer Citation derer, ſo ſich nicht geſtellet, verfahren, E. P. O. ad 20. §. 7.
11) Beſichtigungen anordnen, E. P. O. ad 28. §. 1.
12) in Haushaltungs-Sachen verſtändiger und vereydeter Haus-Wirthe Judicium über die ſtreitigen Punckte vernehmen, und ad Acta bringen, ib. §. 3.

13) das

13) das Suppletorium auferlegen, Pr. O. t. 30.
C. 23. p. 1.
E. P. O. ad 1. §. 6.
14) auf die Exceptionem Præſcriptionis ſprechen,
C. 25. p. 1.
15) die Zahlungs-Friſten determiniren, wenn in der Verſchreibung keine gewiſſe geſetzt ſind.
E. P. O. A. §. 6.

§. 21. Ohne den Parth, den die Sache angehet, weiter zu hören, und alſo in contumaciam, verfähret der Richter, wenn er auf Auſſenbleiben desjenigen, von dem Unkoſten gefordert werden, auf deren Liquidation erkennet, E. P. O. ad 36. §. 4. in contumaciam
oder ein Liquidum conſtituiret. E. P. O. ad 39. §. 5.
E. P. O. A. §. 10.

§. 22. Ohne vorhergehende Erinnerung und Auflage ſoll ein Richter auf unzuläßliche Appellation ohne den Appellanten zu der ſonſt gewöhnlichen Ablöſung des Berichts zu citiren, Bericht erſtatten, E. P. O. ad 33. ohne Auflage
ad 35. §. 7.
denjenigen, ſo den Dilatoriis abzuhelffen hat, und es nicht wenigſtens in Termino thut, beſtraffen. E. P. O. ad 11. §. 2.

§. 23. In peinlichen Fällen und Begünſtigungs-Sachen verfähret ein Richter ohne Erwartung eines Klägers ex officio. ohne Kläger.
M. 1579. I. 1047.
1719. 1899. 1902.
D. M. §. 17.

Richterlich Ermeſſen ſ. Arbitrium Judicis.
Riemen-Stecher ſ. Verboten Spiel.

Ringe.

§. 1. Ringe, Ketten und Armbänder gehören zur Gerade; Gerade
C. 22. p. 3.

§. 2. Daher ſolche der Mann von dem Hochzeit-Geſchencke, ſo auf ihn verfället, den Töchtern, oder der nächſten Nifftel, ib. ſo wohl unter Adels-Perſonen als Bürgern abgeben muß. ib. Hochzeit-Geſchencke.

Ritt-Geld.

Vor erlegtem Ritt-Gelde ſoll der Poſt-Beamte kein Pferd zu geben ſchuldig ſeyn. Reglem. 1693. §. 7. II. 1017. Gleich zu erlegen.

Ritter-Dienſte, Ritter-Pferde.

§. 1. Zu den Ritter-Dienſten ſoll ein ieder mit guten Pferd und Knechten in der Anzahl, damit er dem Landes-Herrn zu dienen ſchuldig, L. O. 1555. t. daß unſere Lehn-Leute. Pferde, Knechte
M. 1702. I. 2307.
auch guter Rüſtung gefaßt ſeyn. ibid. Rüſtung

§. 2. Und wie ſolche zuweilen in Geld-Præſtationes verwandelt werden; Geld

Ausſchr. 1632. I. 2303. Ausſchr. 1646. I. 2305.
1639. 2305. 1704. II. 1781.

Concurs §. 3. Alſo gehören ſolche Ritter⸗Pferds⸗Præſtationes, in ſo weit ſie aus dem Lehn zu bezahlen, im Concurs in die erſte Claſſe;
E. P. O. ad 45. §. 6.
Dec. 32.

Steuer. §. 4. Wie denn in Anſehung deſſen, daß Ritter⸗Güther mit Ritterdienſten beſchweret, dieſelben nicht ferner verſteuert werden.
Rſ. gr. 1661. Kammer⸗S. §. 13.
Ausſchr. 1561. II. 1371. Ausſchr. 1576. II. 1379.
1565. 1375. 1671. 1507.

Ritter⸗Guth, Ritter⸗Sitz.

Freyheit §. 1. Die Beſitzer der Ritter⸗Güther ſind in dem, was ſie vor ihre Haushaltung und zu Beſſerung der Ritter⸗Güther bedürfſen, als Wachs, Bau⸗Holtz, Vieh und andern Materialien,
Rſ. gr. 1661. Cammer⸗S. §. 9.
desgleichen was ſie an ihren erwachſenen oder ſonſt in der Haushaltung erlangten Früchten an Getreydig, Wolle, Butter, Käſe und dergleichen zu Marckte bringen, auf ihre Patente vom Zoll und Gleite, ibid.
bey Herumſchickung der Befehlige, Patente und anderer Ausſchreiben vom Bothenlohne, ibid. §. 14.
von der Accis-Steuer, Inſtruct. 1646. n. 7. II. 1265.
vom Fleiſch⸗Pfennige, Ausſchr. 1682. II. 1351. 1353.
des Tiſch⸗Truncks halber von Land⸗ und Tranck⸗Steuer frey.
Erklär. 1703. c. 10. II. 1567.

Accis §. 2. Es iſt aber die Befreyung von der Acciſe auf bürgerlichen Standes Perſonen und der Städte und Communen habende Ritter⸗ und andere Güther, Inſtruct. 1646. n. 7.
und die vom Fleiſch⸗Pfennige auf gemeine Lehn⸗Güther und Lehn⸗Gerichte nicht zu ziehen, Ausſchr. 1682.
vom Tiſch⸗Truncke aber darf nichts verlaſſen, verkaufft, verzapfft und verſchroten werden. Erklär. 1703. c. 10.

Schocke §. 3. Die auf des Ritter⸗Guthes Grund und Boden erbauete Häuſer bleiben zwar von Schocken befreyet,
Vero. 1702. §. 7. II. 1561.
von Qvatembern aber nicht, als wenn ſie Diener, Wintzer, Jäger, Gärtner, Schäfer und dergleichen ſind. ibid.

Qvatember §. 4. So ſind auch die dabey befindlichen ſteuerbaren Pertinentien nach Billigkeit mit in die Qvatember⸗Anlage zu ziehen.
M. 1716. §. 7. II. 1835.

Subhaſtation §. 5. Bey Subhaſtation der Ritter⸗Güther werden die Subhaſtation - Patente in Dreßden, Leipzig, und noch einer Stadt des engern

gern oder weitern Ausſchuſſes in dem Kreiſe, darinnen das Guth gelegen, und dem Amte, darinnen es bezircket, angeſchlagen,

E. P. O. ad 39. §. 13.

wenn gleich der Proceß oder Concurs an einem andern Orte anhängig iſt, ibid.

auch wird ſolche Subhaſtation in den Zeitungen gemeldet. ib. §. 12.

§. 6. Und wenn Concurſe dabey entſtehen, werden die Gläubiger mit Einräumung 3. Sächſiſcher Friſten citiret. Concurs

E. P. O. ad 41. §. 2.

§. 7. Wenn Amtſäßige Ritter-Güther zu verpfänden, ſind die Conſenſe nicht von den Amtleuten, ſondern bey der Lehns-Curia zu ſuchen. Rſ. gr. 1603. n. 3. Conſens

E. P. O. ad 46. §. 3.

§. 8. Bauern und Unterthanen ſind ihrer Herren Ritter-Sitz zu bewachen ſchuldig, C. 51. p. 2. Wache.

ob ſelbige gleich nur die Erb-Gerichte haben.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 7.
M. 1719. I. 1891.
1721. 1939.

Ritterſchafft ſ. Adel.

Rocken-Stuben.

Spinn- und Rocken-Stuben und Scheide-Abende werden wegen der darbey vorgehenden Leichtfertigkeit und Unzucht abgeſchafft. Gen. Art. 19. Verboten.

Syn. Decr. §. 87.
L. O. 1555. III. 81. 84.
O. A. Pat. 1677. 285.

Römer-Monat.

§. 1. Die bewilligten Römer-Monate werden insgemein nach den Steuer-Schocken eingebracht; Schocke

Ausſchr. 1638. II. 1423.
1639 1671.

§. 2. Und iſt dazu Leipzig die gewöhnliche Leg-Stadt; Leg-Stadt

Ausſchr. 1639.

§. 3. Von deren Reſten werden Ao. 1654. $\frac{2}{3}$. erlaſſen. Reſte.

Pat. 1654. II. 1679.
1656. 1683.

Roß-Marckt.

Die Stadt Leipzig hat zwey Vieh- und Roß-Märckte. Leipzig.

Privil. 1625. II. 2093.
Confirm. 1675. 2101.

Roß-Mühlen ſ. Mühlen.

Rotulus ſ. Zeugen-Rotulus.

Rückreiſe, Rückweg.

Reiſe=Gebühren — §. 1. Den Advocaten wird nach Entrichtung ihrer Reiſe=Gebühren nach der Meile, vor die Rückreiſe weiter nichts bezahlet.
Tax-O. 1724. t. Tax der Advoc. n. 25.

Poſt — §. 2. Poſten iſt, wenn die Reiſende ſich wieder mit zurück nehmen laſſen, der Rückweg gleich dem Hinwege zu bezahlen.
Poſt=O. §. 63.

Rückſtand.

Wechſel — §. 1. Wenn zur Verfall=Zeit nur ein Theil des Wechſels bezahlet wird, iſt ſolcher zwar anzunehmen, W. O. §. 17.
des Rückſtandes halber aber zu proteſtiren. ibid.

Nachwarten. — §. 2. Und wenn man dem Debitori nachwarten will, iſt der Brief zu verſiegeln, und einem Notario zuzuſtellen, von dem man ſolchen hernach entweder wieder zurücke nehmen, oder proteſtiren laſſen könne. W. O. §. 25.

Rüge

Denunciation.

Injurien-Klage — §. 1. An ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Injurien=Klagen ſoll von Seiten des Injuriati eine bloſſe Denunciation übergeben;
D. M. §. 22.

Citation — §. 2. Solche auch der Citation zur Vernehmung nicht in Abſchrifft mit beygeleget; Rſcr. 1721. I. 1941.

§. 3. Gleichwohl aber, wenn einer auf vorhergehende Citation nicht erſcheinet, nach Anleitung derſelben die Condemnatoria geſprochen; D. M. §. 22.

endliche Beſtärckung. — §. 4. Sonſt aber, wenn derſelbe der Injurien nicht geſtändig, Kläger zu eydlicher Beſtärckung ſeiner Rüge gelaſſen werden.
M. 1716. I. 1855.

Rügen=Gerichte

Ehegedinge.

Alle 3. Jahr zu halten. — Das Rügen=Gerichte und ſogenanntes Ehegedinge ſoll auf den Dörffern oder Dinge=Stühlen, wo es hergebracht, höchſtens in 3. Jahren einmahl gehalten werden.
Tax-O. 1724. t. 1. n. 45.

Rügen=Proceß.

§. 1. In Injurien=Sachen ſoll nach Art des in hieſigen Landen hergebrachten Rügen=Proceſſes ſummariſch verfahren werden.
D. M. §. 22.

Rüge — §. 2. Hierzu aber iſt von Seiten des Injuriati eine bloſſe Denunciation von nöthen, ibid.
ſo iedoch mit Anführung nöthiger Umſtände, ibid.
auch Beyfüg= und Anziehung der zur Sache dienenden Schrifften, ibid.

oder

oder Benennung der Zeugen, ſo mit zugegen geweſen, oder ſonſt davon Wiſſenſchafft haben, geſchehen muß. ibid.

§. 3. Wörtliche Injurien iſt zwar der Beleidigte ſelbſt anzugeben eben nicht verbunden, D. M. §. 17. — *ob der Beleidigte es angeben müſſe*

es bleibet aber doch dem richterlichen Amte, wenn die vorgegangene Begünſtigung ſonſt kund wird, die Beſtraffung vorbehalten. ib.

§. 4. Die Citation darf keine Monats- oder höhere, — *Citation*

M. 1716. I. 1855.

ſondern mehr nicht als 14tägige Friſt von der Inſinuation anzurechnen, in ſich halten, ibid.

D. M. §. 22.

E. P. O. ad 4. §. 1.

derſelben auch keine Abſchrifft der Rüge beygefüget,

M. 1721. I. 1941.

ſondern nur gemeldet werden, daß die Ladung wegen geklagter Injurien geſchehe. ibid.

§. 5. Nichts deſtoweniger ergehet dieſelbe alſobald ſub pœna confeſſi & convicti, D. M. §. 22. — *pœna confeſſi & convicti*

ſo, daß bey unterbleibender Erſcheinung die Condemnatoria, nach Anleitung der Denunciation erfolget, ibid.

dem Contumaci auch keine weitere Deduction geſtattet wird. ib.

§. 6. Doch mögen darwider die Exceptiones non rite factæ Inſinuationis, ibid. — *Exceptiones*

Impedimenti legitimi und dergleichen kürtzlich und ohne Proceß deduciret werden. ibid.

§. 7. Zur Vernehmung muß Denunciat in Perſon erſcheinen, — *Vernehmung*

M. 1716. I. 1855.

und iſt dabey kein Gevollmächtigter zuläßlich. ibid.

§. 8. Wenn die geklagten Injurien nicht zugeſtanden werden, iſt nicht auf Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung zu erkennen, — *Zeugen*

Rſcr. 1715. I. 1841.

ſondern es ſind die angegebenen Zeugen ſummariſch, D. M. §. 22.

doch eydlich zu vernehmen. ibid.

§. 9. Und eben auf dieſe Art mag auch der Beſchuldigte ſeine Nothdurfft durch Gegen-Zeugen kürtzlich beybringen; ibid.

Pol. O. 1661. t. 7. §. 8.

§. 10. Geſtalt demſelben eine kurtze Deduction, D. M. §. 22. — *Deduction*

in wichtigen Fällen auch nach publicirtem Ausſpruche oder Sentenz nachzulaſſen, ibid. §. 59.

auch die ihm zu ſtatten kommende Umſtände ex officio zu beobachten. ibid.

§. 11. In Ermangelung des Beweiſes hat keine Eydes-Delation, M. 1715. I. 1841. — *eydliche Beſtärckung*

cf. Dec. 17.

 ſondern

ſondern nur die eydliche Beſtärckung der Rüge,

M. 1716. I. 1855.

und Beklagtens Purgatorium ſtatt, ibid.

es iſt auch hierwider keine Gewiſſens=Vertretung zuläßlich. ib.

C. P. O. ad 19. §. 2.

Suppletorium §. 12. Und wo es ſonſt an genugſamer Beybringung ermangelt, wird nach Probabilität der vorkommenden Umſtände entweder dem Beleidigten das Juramentum Suppletorium,

D. M. §. 59.

oder dem Beleidiger das Purgatorium auferleget. ibid.

Abſchied, Urthel §. 13. Bey Entſcheidung der Sache ſtehet dem Richter frey, ſelbſt zu verabſchieden, D. M. §. 22. 59.

oder rechtlich Erkänntniß einzuholen. ibid.

Straffe §. 14. Und wird in ſolchem Deciſo, Rügen=Decrete oder Urthel

1. nicht nur auf Ehren=Erklärung und Abbitte, D. M. §. 22.
   ſondern auch nach Befindung der Sache und Gelegenheit der Umſtände auf einen öffentlichen Wiederruff, ibid.
   Pol. O. 1661. t. 5. §. 2.
2. auf Erſtattung der Unkoſten, D. M. §. 22.
   ſowohl an Judicial- als Extrajudicial-Expenſen, ib. §. 23.
   worunter auch das Wächter=Lohn zu rechnen, ibid.
   und mit deren Verlegung Denunciant nicht zu beſchweren, ibid.
   auch weder Obrigkeit noch Zeugen vor Erörterung der Sache etwas zu fordern, ibid.
3. auf eine Geld=Buſſe,
   Gefängniß=Straffe,
   zeitliche und ewige Landes=Verweiſung,
   Staupenſchlag und
   Feſtungs=Bau,

verabſchiedet und geſprochen. D. M. §. 22.

Abbitte §. 15. Zu Leiſtung der Abbitte oder Wiederruffs wird der Beleidiger, wenn er ſich dazu in Güte nicht beqvemen will, durch Gefängniß=Zwang und bey Waſſer und Brodt, D. M. §. 2.

zu Bezahlung der Unkoſten aber durch ſchleunige Zwangs=Mittel und Execution, ibid. §. 23.

auch wohl zu deren Abarbeitung angehalten;

M. 1717. I. 1871.

Receſs. §. 16. Dem Beleidigten aber auf ſein Verlangen über dem Actu der wiederfahrnen Satisfaction, denen Formalien der öffentlichen Abbitte und Wiederruffs, und der dem Beleidiger angethanen Beſtraffung ein gerichtlicher Receſs ausgeſtellet.

D. M. §. 23.

Rumpel=

Rumpel= und Keſſel=Bier ſ. Keſſel=Bier.
Rüſtung ſ. Ritter=Dienſte.

S. S.

Saamen, Saamen=Felder, Saam=Getreyde.

§. 1. Wenn eine Wittwe nach des Lehnmannes Abſterben, ehe ſie ihres Mußtheils vergnüget, von dem, ſo dazu gehöret, die Aecker wieder beſäen läſſet, muß ihr der Lehns=Folger den halben Theil des Saamens wieder erſtatten. C. 32. p. 3. Saamen

§. 2. Der Getreydig=Zins, ſo den Pfarrern entrichtet wird, ſoll ihnen von den Eingepfarrten an tüglichem Getreydig, ſo gut es ihnen gewachſen iſt, und ſie ſelbſt ſäen wollen, gegeben werden. Getreyde=Zins

Gen. Art. 21.

§. 3. Bey Vollſtreckung der Hülffe ſoll des Saamens ſo viel möglich verſchonet werden. Pr. O. t. 39. §. 5. Hülffe

§. 4. Das Saamen=Getreyde, ſo zu theurer Zeit zu Beſtellung der Felder erborget wird, hat im Concurs gleichen Vorzug mit dem Vorſchuſſe zur Schwediſchen Contribution. Vorſchuß

E. P. O. ad 42. n. 2.
M. 1720. I. 1913. 1921.

§. 5. Bey Exercirung der Jagd ſollen den armen Leuten in naſſer Zeit ihre Saam=Felder mit Durchreuten verſchonet werden. Saam=Felder

L. O. 1555. t. daß keiner auf des andern Grund ꝛc.

§. 6. Den Poſten wird zwar Nebenwege zu fahren verſtattet,

Poſt=O. §. 10.

iedoch ohne Schaden und Nachtheil beſaamter Felder und Wieſen. ibid.

Saat=Zeit.

§. 1. Wenn ein Weib, ſo liegende Gründe hat, nach der Saat=Zeit verſtirbt, behält der Mann die Früchte. C. 32. p. 3. Früchte

§. 2. Zur Saat= und Erndte=Zeit ſollen auf dem Lande keine ordentliche Gerichts=Tage gehalten werden. Gerichts=Tag

E. P. O. ad 2. §. 4.
ad 11. §. 5.

§. 3. Wenn zur Zeit der Saat, Heu= und Getreyde=Erndte der Dienſte halber Irrungen entſtehen, ſind ſolche von den Unterthanen vor dieſes mahl unbeſchadet ihres Rechtens zu leiſten, Frohnen.

Rſ. gr. 1661. §. 37.

und wenn ſie ſolche nicht ſchuldig geweſen, wird ihnen davor von dem Gerichts=Herrn oder Beamten gebührlicher Abtrag gethan. ib.

Sabbaths=Feyer.

§. 1. Die Sabbaths=Feyer ſoll genau beobachtet, Zu beobachten

L. T. A. 1711. I. 369.
Rſol. 1715. 374.

Rſol. 1716. I. 377. 379.

und den Gemeinden von ihren Seelſorgern eingeſchärffet,

M. 1711. I. 887.

hingegen die Entheiligung des Sabbaths von den Obrigkeiten beſtrafft, und die Straffen ad pios uſus angewendet werden.

Rſol. 1718. I. 397. 399.
Gen. Art. 17.

Arbeit §. 2. Zu welchem Ende man ſich aller Arbeit, Gen. Art. 17. auch des Spazierenfahren enthalten, Verbot 1655. I. 1551. die auf Sonn- und Feſt-Tage fallende Jahrmärckte auf den folgenden Tag verlegen, Gen. Art. 17.

Pol. O. 1661. t. 2. §. 5. Rſol. 1716. I. 377. 380.
O. A. Bef. 1683. III. 293.

in Bier- und Schenckhäuſern keine Gäſte ſetzen,

M. 1699. I. 1709. Rſcr. 1711. I. 1773.

auch das Tantzen und Muſic nicht geſtatten ſoll.

O. A. Pat. 1706. III. 327.

Trunck. §. 3. Doch mag um 4. Uhr nach geendigtem Gottesdienſte denen, ſo es verlangen, ein Trunck gereichet werden,

Rſcr. 1711. I. 1775.
Erläut. 1721. 1943.

es iſt auch ſodann das Kegeln in den Gärten und auf den Dorff-Plätzen, Rſcr. 1711. I. 1775.
ingleichen eine ſtille Muſic eben nicht verboten.

Erläut. 1721. I. 1943. O. A. Pat. 1716. III. 479.

Sachſen-Buſſe.

Pfand §. 1. In die geſetzte Buſſe der Sächſichen Rechte verfället derjenige, ſo Pfande in fremde Gerichte entführet, wenn er kein Unterthan iſt. C. 8. p. 2.

Injurien. §. 2. Dieſe Buſſe war auch ſonſt auf die Injurien geſetzt,

C. 42. p. 4. Pol. O. 1661. t. 5. §. 4.
Ohg. O. t. von Schmäh-Sachen.
Hg. O. eod.

ſo aber nunmehro abgeſchafft. ib.

Sachſen-Spiegel.

§. 1. Der Sachſen-Spiegel oder das Sächſiſche Land-Recht, (ſo zwar extra Codicem, gleichwohl aber wegen der öffters dahin beſchehenen Remiſſionen hier Platz findet,) beſtehet aus drey Büchern, deren iedes folgende Artickel enthält.

§. 2. Das erſte Buch

1. vom geiſtlichen und weltlichen Gerichte,
2. von Beſuchung beyderley Gerichte,
3. von der Zahl Sieben in der Welt Alter, den Heerſchilden und Gliedern der Magſchafft,

4. ob

4. ob Mißgeburten, Zwärgen, Kröpeln, Stummen, Gebrechlichen und Ausſätzigen Lehn und Erbe anſterbe,
5. von Succeſſion der Enckel nebſt den Söhnen in Kindes-Theil, und des Pfaffens nebſt der Schweſter in der Mutter Gerade,
6. der Erbe muß, ſoweit das Erbe reichet, des Verſtorbenen Schulden bezahlen, gleichwie auch ihm bezahlet wird, was man dem Verſtorbenen ſchuldig war,
7. vom Beweis einer Schuld, ingleichen
8. einer Schenckung, Verpfändung, Vertrags und Urphede,
9. von Käuffers und Verkäuffers und deren Erben Schuldigkeit,
10. was ein Sohn vom Vater an Kleidern, Roß, Pferde und Rüſtung bekömmt, darff er nach deſſen Tode mit den übrigen Kindern nicht theilen,
11. ein Vater muß den Kindern nach ihrer Abſonderung ihr mütterlich Guth wiedergeben,
12. von gemeinſchafftlichen Güthern,
13. Kinder müſſen, was ſie von den Eltern bey ihrem Leben empfangen, in gemeine Theilung bringen, und
14. Brüder auch Lehn-Güther mit einander theilen,
15. Beweis geliehener, und verſetzter und aufzuheben gegebener Sachen,
16. ſeinen Stand kan niemand verleugnen, ſondern ein ieder behält ſeines Vaters Recht,
17. von Succeſſion der Aſcendenten und Collateralium,
18. dreyerley wider Carls Willen vorbehaltene Rechte der Sachſen,
19. das Schwäbiſche Recht gehet von dem Sächſiſchen nicht ab, auſſer im Erbe nehmen und Urthel ſchelten,
20. von der Morgengabe,
21. der Leib-Zucht,
22. Geſinde-Lohn, Mußtheil, Heergewette,
23. Vormünden,
24. was zur Morgengabe gehöre,
25. von Succeſſion der Pfaffen und Mönche,
26. der Abtißin und Biſchöffe,
27. Vergebung der Gerade, des Heergeräthes und Erbes,
28. erbloſen Heergeräthe, Gerade und Erbe,
29. Verjährung liegender Grund-Stücken,
30. ein Ausländer empfähet das Erbe nach des Landes Rechte, worinnen ſolches gelegen,
31. ein Weib vererbet ihre fahrende Haab auf den Mann, Gerade und Eigen aber auf ihre Anverwandte, und kan ohne des Mannes Willen nichts weggeben,

32. das Leib-Gedinge wird dem Weibe nur auf Lebens-Zeit gegeben,
33. ein nach des Vaters Tode gebohrnes Kind erbet deſſen Erbe und Lehn,
34. ob einer ohne des Richters Urlaub mit der Erben Erlaubniß ſein Eigen vergeben könne,
35. von Schätzen der Erden,
36. von frühzeitigen oder ſpäten Kindern,
37. von den Kindern, ſo mit einer Perſon gezeuget worden, mit der einer Ehebruch getrieben, oder die er genothzüchtiget,
38. von Recht-loſen und in des Reichs Acht Verfallenen,
39. von der Feuer- und Waſſer-Probe und dem Kampff-Rechte,
40. von Treuloſen und Heerflüchtigen,
41. von Entſetzung der Vormunden,
42. über 21. Jahr iſt der Mann zu ſeinen Tagen und über 60. Jahr über ſeine Tage kommen,
43. wenn der Richter Frauen Vormünder zu geben, als
44. wenn eine Jungfrau oder Wittwe über ihren rechten Vormund klaget,
45. ſonſt iſt der Mann des Weibes Vormund,
46. Jungfrauen und Wittwen müſſen zu ihrer Klage Vormünder haben,
47. den Eyd ſchwöret eine Frau ſelbſt und nicht ihr Vormund,
48. wer keine Vormünder haben könne,
49. vom Kampff-Rechte,
50. falſche Beſchuldigung wird Jure Talionis beſtrafft,
51. von Ebenbürtigen, Ahnen und ihrem Rechte,
52. daß niemand ſein Eigen ohne der Erben Urlaub weggeben könne, auſſer fahrende Haabe, ſo lange er mit einem Schwerdt umgürtet, mit einem Schilde von einem Steine oder Stocke einer Ellen hoch ohne eines Menſchen Bey-Hülffe auf ein Pferd ſteigen kan,
53. von Buſſe und Gewette,
54. von Zins-Leuten,
55. von der Wahl des Richters, als
56. des Gau-Grafen,
57. welcher nur binnen Tag und Nacht zu richten hat,
58. und deſſen Gerichte durch den Grafen, dieſes aber durch den König aufgehoben wird,
59. ob der Richter allenthalben oder nur an Gerichts-Stelle richten könne,
60. von Verſprechen, und daß, wo einer Recht fordert, er auch wieder Recht leiden ſoll,

61. von

61. von Bürgen ſetzen,
62. zur Klage ſoll man niemand zwingen,
63. von kämpfflichen Grüſſen,
64. wegen eines Todten,
65. eines zu Kampff gefangenen,
66. daß ein mit der handhafften That Gefangener vor Gerichte zu bringen,
67. wie Abweſende vorzuladen,
68. von der Verfeſtung,
69. wer einen, als einen Friedbrecher überführen will, aber nicht kan, den ſoll man nach Friedens-Rechte richten,
70. von der Einweiſung in ein geklagtes Guth,
71. des Gaugrafens Verfeſtung ziehet des Grafens, und dieſes des Königs Acht nach ſich.

§. 3. Das andere Buch:

1. kein Bündniß wider das Reich zu ſchlieſſen,
2. wenn der Richter den Gerichts-Tag verſäumet, verlieret ſolchen der Kläger, in Verbrechen aber muß man die Klage von neuen anfangen,
3. wenn und wie lange Beklagten Friſt zu geben,
4. wie einer ſich aus der Verfeſtung ziehen kan,
5. wer mehr, als ſein Wehrgeld ausmacht, im Vermögen hat, darff keine Bürgen ſetzen,
6. wer ſeine rechte Buſſe vor Gerichte verleugnet, hat keine mehr zu fordern,
7. daß Gefängniß, Kranckheit, Wallfahrt auſſer Landes und des Reichs Dienſt in Gerichten entſchuldige,
8. wer ſeine in Abweſenheit des Beklagten angefangene Klage hernach nicht fortſetzet, muß dem Richter wetten, und dem Beklagten büſſen,
9. wenn Beklagter in folgendem Termine ſeine Antwort nicht fortſetzet, iſt er der Klage überwunden,
10. an gebundenen Tagen nicht zu richten,
11. wer angelobten Eyd zu rechter Zeit nicht leiſtet, iſt der Schuld überwunden, und wenn Gegentheil den Eyd nicht zulaſſen will, oder nicht zur Stelle iſt, wird man des Eydes und der Schuld ledig,
12. von Urtheil finden und ſchelten,
13. vom Gerichte über Diebſtahl, unrecht Maaß, unrecht Gewichte, falſchen Kauff, die den Pflug oder Mühlen, Kirchen und Kirchhöfe berauben, Verräther und Mordbrenner, Todtſchlag, Raub, Nothzucht, Friede-Bruch, Ehebruch, Zauberey, Vergifftung,

14. wer

14. wer iemand aus Nothwehre todtſchlägt, giebt dem Richter das höchſte Gewette, und den Anverwandten das Wehrgeld,
15. von der Gewehr=Buſſe,
16. von der Buſſe wegen Lähmung und Verwundung,
17. der Sohn antwortet nicht vor des Vaters Verbrechen,
18. man ſoll niemand richten, er ſey denn überführet,
19. wie ein Vater ſeinen Sohn von ſich abſondern möge,
20. vollbürtige Geſchwiſter gehen in der Succeſſion den Halb=Geſchwiſtern vor, und dieſe werden der leiblichen Brüder Kindern gleich geachtet,
21. Gebäude auf dem Zins=Guthe bleiben dem Zinsmann, und auf dem Lehn=Guthe dem Lehnsfolger,
22. vom Beweis gegen den Richter,
23. auch die dritte und vierte Ehe iſt nachgelaſſen, und werden die Kinder aus der letzten ſowohl, als die vorhergehenden beerbet,
24. ſeiner Gewehr iſt auch ein unrechtmäßiger Beſitzer ohne Urſach nicht zu entſetzen,
25. es wäre denn wegen geraubter Gewehr,
26. von falſcher Müntze,
27. vom Brücken=und Waſſer=Zoll,
28. von Holtz hauen, Gras abſchneiden, fiſchen in eines andern Waſſer,
29. im Waſſer zuſchwimmende Haab iſt wieder zu geben, ſonſt einem Diebſtahl gewiſſer maſſen zu vergleichen,
30. ohne Verwandſchafft angemaßte Erbſchafft muß bewieſen werden,
31. eines Verurtheilten oder Selbſt=Mörders Erbe nimmt der Anverwandte, geſtohlne und geraubte Sachen aber der Richter in Verwahrung,
32. niemand antwortet vor ſeinen Knecht höher, als deſſen Lohn iſt, und wie es zu halten, wenn der Herr den Knecht wegjaget, oder dieſer entläufft,
33. der Knecht kömmt aus ſeines Herrn Dienſt, wenn er ein Weib nimmt, oder ihm eine Vormundſchafft anſtirbt,
34. wer eines Mannes Knecht um des Herrn willen ſchläget, muß beyden Buſſe geben,
35. von handhaffter That,
36. von geſtohlnen Sachen, ſo bey einem gefunden werden,
37. von gebundenen Sachen,
38. von Erſetzung des durch Verwahrloſung zugefügten Schadens,
39. vom ſtehlen,

40. vom Schaden, ſo Vieh verurſachet, und Wegjagung deſſelben,
41. von des Richters Gewette auf eines Mannes Eigen,
42. wenn ihrer zwey um ein Guth ſtreiten, wie zu beweiſen,
43. Eigen iſt eher zu beweiſen als Lehn, und Erbe eher als gekaufftes Eigen,
44. was man Jahr und Tag in ſeinen Gewehren hat, daran hat man eine rechte Gewehr,
45. ein Dingflüchtiger iſt der Klage überführet,
46. wer eines Fremden Feld ackert, verlieret ſeine Arbeit daran,
47. wer ſein Vieh in eines andern Korn oder Gras treibet, erſetzet den Schaden und büſſet es mit drey Schillingen,
48. von Zehenden,
49. niemand darff ſeine Trauffe in eines andern Hof hengen,
50. wie Mahl-Bäume und Marck-Steine zu ſetzen und ein Zaun zu machen,
51. wie Oefen, Schleuſſen und Schweinkoben anzulegen,
52. von Hopffen, ſo ſich über den Zaun flicht, und Aeſten, ſo über des Nachbars Zaun gehen,
53. was man auf einem Zins-Guthe bauet, mag man beym Wegziehen wieder abbrechen,
54. von Hirten,
55. was der Bauermeiſter mit Einwilligung der meiſten Bauern verordnet, mag der wenigere Theil nicht widerſprechen,
56. von Dämmen und Werdern,
57. auf einem Guthe, ſo vielen gehöret, iſt der Schade dem Beſitzer zu beſſern,
58. zu welcher Jahrs-Zeit Einkünffte verdienet ſeyn,
59. wenn ein Zinsmann von dem Guthe zu weiſen, von Ausweichen der Wagen, Fußgänger, Reuter 2c.
60. wegen gelichener oder verſetzter Sachen, muß man ſich an denjenigen, dem man ſolche geliehen oder verſetzt, oder an ſeine Erbe halten,
61. vom Wild-Jagen,
62. wer einen beißigen Hund, zahmen Wolff, Hirſch, Bär oder Affen hält, muß den Schaden, den ſie thun, erſetzen,
63. ein Weib kan weder Vorſprecher ſeyn, noch ohne Vormund klagen,
64. wegen handhaffter That iſt mit Gerüffte zu klagen,
65. ein Kind mag ſeinen Leib nicht verwürcken,
66. welchen Perſonen, und zu welchen Zeiten der Friede beſtätiget,
67. daß ein Beklagter nicht mehr als 30. Mann mit vor Gerichte führen ſolle,
68. wie weit ein wegfertiger Mann ſeinem Pferde Korn abſchneiden möge,

69. ei-

69. einen Friedbrecher tödten iſt ohne Straffe,
70. daß niemand aus ſeines Guthes Gewehr zu weiſen, es werde ihm denn ſolche abgewonnen,
71. wie wider Friedbrecher, und
72. die, ſo ſolche wider Recht aufhalten, zu verfahren.

§. 4. Das dritte Buch:

1. wegen Nothzucht und gewaltſamer Entführung ſoll man die Dorff-Gebäude abbrechen, und alle lebendige Dinge, ſo dabey geweſen, enthaupten,
2. an Pfaffen und Juden verübte Gewalt iſt wie an andern zu rächen,
3. vom Gerichte über ein ſchwangeres Weib und einen raſenden oder ſinnloſen Menſchen,
4. was einer verkaufft hat, muß er auch gewähren,
5. von Erſtattung geliehener und verpfändeter, aber ohne Schuld verlohrner Sachen,
6. wenn ein Knecht ſeines Herrn Guth verſpielet oder verſetzt, oder verkaufft, kan dieſer es wieder fordern,
7. von Juden und Chriſten,
8. der Friedebruch iſt auch, wenn er an Burgen und Fürſten verübet wird, zu beſtraffen,
9. von Bürgen, ſo einer vor Gerichte zu bringen angelobet,
10. wie ſolche bey Abſterben des Verbrechers ledig werden,
11. von Bürgen vor Eyde,
12. Kläger darff Beklagten wegen der Wiederklage nicht antworten, dieſer ſey denn erſt von ihme los,
13. Ein Verbrecher mag auch vor der Tage-Zeit angehalten werden,
14. an des Vorſprechers Wort iſt man nicht ſofort gebunden, und vor angelobter Gewehr mag Kläger ſeine Klage verbeſſern,
15. ein ſtreitiges Guth ſoll der Beſitzer keinem von beyden, wohl aber dem Richter ausantworten, und wer Heergeräthe und Gerade fordern könne,
16. einen Kläger kan niemand als der Beklagte abweiſen,
17. ein Verfeſteter kan ſich aller Orten aus der Verfeſtung ziehen,
18. wie es zu beweiſen, daß einer ſich aus der Verfeſtung gezogen,
19. wie weit des Reichs Dienſt-Mann über den ſchöpffenbaren Mann Urthel finden und Zeuge ſeyn möge,
20. vom Pflügen auf des andern Lande,
21. daß ein ſtreitiges Guth, ſo mit gleichen Zeugen behauptet wird, zu theilen, ſonſt dem, ſo die meiſten Zeugen hat, zuzuſprechen,

22. wie geliehene Sachen zu erſtatten,
23. wer einen verfeſteten Mann wiſſentlich herberget, muß darum wetten,
24. die Verfeſtung erſtrecket ſich nicht in andere Gerichte,
25. in auswärtigen Gerichten darff niemand antworten, er habe denn Wohnung oder Guth, oder daſelbſt verbrochen, oder ſich verbürget,
26. der König iſt ein allgemeiner Richter überall,
27. die Scheidung der Eltern ſchadet den Kindern nicht,
28. Unehrlichkeit muß bewieſen werden,
29. wo zwo Männer ein Erbe theilen, ſoll der ältere theilen und der jüngere wählen,
30. wer ſelbſt antwortet, ſoll keinen Vorſprecher haben,
31. des Schuldners Erben antworten nur für das Guth, ſo ſie im Beſitz haben,
32. wie eines Fremdlings Freyheit oder Eigenſchafft zu beweiſen,
33. vor ſein Eigen darff man nirgends, als in dem Lande, wo es gelegen, antworten,
34. wer ſich aus der Acht ziehet, und nicht Rechtens pfleget, den thut man in die Ober-Acht, als ob er Jahr und Tag in der Acht geweſen wäre,
35. von Gewehr an Diebſtahl,
36. gebrochener Friede wird erſt nach Rechte, und wenn der Friedbrecher in der friſchen That gefangen, nach Friedens-Rechte gerichtet,
37. wer ſich zum Zeugen anbiethet, ehe er verlanget wird, iſt davon abzuweiſen,
38. von Mußtheil, Morgengabe und Gerade,
39. der Schuldner, ſo nicht bezahlen kan, wird dem Gläubiger zum Pfande gegeben,
40. von Bezahlung einer Schuld,
41. was ein Gefangener im Gefängniß angelobet, iſt zu Recht nicht beſtändig,
42. Eigenſchafft hat ihren Anfang von Zwang und Gefängniß,
43. was man ſich mit Unrecht anmaſſet, muß man mit Buſſe laſſen,
44. vom Urſprunge der Laſſen und Tageworchten,
45. verſchiedenes Wehrgeld und Buſſe,
46. Nothzucht kan auch an fahrenden Weibern und ſeiner eigenen Buhlerin begangen werden,
47. wer etwas mit Gewalt nimmt, ſoll es mit Buſſe wiedergeben,

48. wer des andern Vieh tödtet, muß es mit dem geſetzten Wehrgelde gelten,
49. zu Felde gehende Hunde ſoll man am Stricke halten,
50. wer ſeinen Leib oder Hand verwirckt, giebt weder Wette noch Buſſe dazu,
51. der Vogel und Thiere Wehrgeld,
52. vom Könige, Kayſer und deren Wahl,
53. von den Hertzogen,
54. von des Königes Wahl,
55. wer Richter über Fürſten,
56. von Frohn⸗Boten,
57. von des Kayſers Wahl,
58. von des Reichs Fürſten,
59. von Erwehlung der Biſchöffe und Aebte,
60. von Zepter⸗ und Fahnen⸗Lehn,
61. von Haltung des Gerichts,
62. von den Pfaltzen⸗ und Fahnen⸗Lehnen,
63. von Zuſammenhaltung des geiſtlichen und weltlichen Gerichts,
64. von der Fürſten, Edelleute, Biergelden Wette,
65. von des Marggrafens Gerichte,
66. von Bauung eines Marckts, Burg und Befeſtigung einer Stadt ꝛc.
67. daß ein noch ſtreitiges Haus nicht abzubrechen,
68. von Abbrechung eines vertheilten Hauſes,
69. wie man bey des Königs Banne dingen ſoll,
70. der Wende ſoll nicht auf den Sachſen, und der Sachſe nicht auf den Wenden Urthel finden,
71. auf eine Klage darff man nur in ſeiner Sprache antworten,
72. von ehlichen und freyen Kindern,
73. ob ein Kind nach des Vaters oder der Mutter Stande geachtet werde,
74. was einem Weibe nach der Scheidung von ihrem Manne gebühre,
75. ob Leibgedinge nur in Eigen und nicht in Lehn beſtehen könne,
76. was dem Weibe nach des Mannes Tode, ingleichen dem Manne nach des Weibes Tode gebühre,
77. wie es bey Endigung eines Pachts zwiſchen den Erben zu halten,
78. in wie weit der Herr und Mann ohne Verletzung ihrer Treue handeln und richten mögen,
79. bey Bauung eines Dorffs kan deſſen Herr wohl Erbzins⸗Recht, aber nicht Recht geben, und hierdurch des Richters vom Lande Recht ſchmählern,

80. wem erbloſe Güther gehören,
81. von Erbſchafft der Dienſtleute,
82. aus ſeiner Gewehr iſt niemand anders als durch Urthel zu weiſen,
83. zu Erlangung geſchenckter Sachen iſt der Beſitz nöthig, nicht aber zu dem, was durch Klage oder Erbe erhalten wird,
84. durch Gewalt wird das Recht, ſo man nach des andern Tode zu hoffen hatte, verlohren,
85. was von vielen oder vielen gelobet worden, wird von einem oder einem bezahlet, ingleichen durch des Schuldners Zahlung der Bürge ledig,
86. Straffe dererjenigen, ſo gemein Land aberndten, graben oder verzäunen,
87. Buſſe deſſen, ſo einen Layen vor dem geiſtlichen oder auswärtigen Gerichte verklaget,
88. wie etwas mit dem Gerichte zu bezeugen,
89. eine Sache unwiſſend vor die ſeinige wegnehmen, iſt kein Diebſtahl,
90. ob man einen Ermordeten begraben möge,
91. wenn Gäſte einander tödten oder beleidigen, iſt der Wirth, ſo den Friedbrecher nicht aufhalten können, unſtrafbar, und daß der Richter ohne des Landes Bewilligung keinen Bet-Dienſt noch anderes demſelben auflegen könne.

Sächſiſche Friſt.

§. 1. Obgleich die zu dem ſchrifftlichen Verfahren übern Beweis und Gegenbeweis geordneten 6. Wochen eine Sächſiſche Friſt genennet werden, Rſ. gr. 1661. §. 22. 23.

cf. Pr. O. t. 29. §. 1.

die 6. wöchentliche oder dreymahl 14. tägige Friſt auch zu der erſten Citation in Berg-Sachen gebräuchlich iſt:

M. w. i. Berg-S. §. 3.

§. 2. So beſtehet doch die ordentliche Sächſiſche Friſt in 6. Wochen und 3. Tagen, oder in 45. Tagen. Iſt 6. Wochen 3. Tage

E. P. O. ad 4. §. 1.

Pr. O. t. 20. §. 1. 4. t. 21. §. 1. t. 39. §. 3.

§. 3. Es dienet aber dieſelbe worzu ſolche diene

1. zur Rechts-Friſt bey allen Citationen, welche unter einem gewiſſen Præjudicio ergehen, E. P. O. ad 4. §. 1.

   cf. Rechts-Friſt.

2. zum Beweis-Termin oder Termino peremtorio, zu Ubergebung des Beweiſes oder Gegenbeweiſes,

   E. P. O. ad 20. §. 1. ad 21. §. 1.

3. zur Friſt, binnen welcher

einem Tertio die Edition der Documente auferleget,
E. P. O. ad 26. §. 3.
einem ſäumigen Wiederkläger die Anſtellung der Wiederklage, E. P. O. ad 6. §. 2.
einem ungehorſamen Kläger die Fortſtellung der Klage ſub pœna præcluſi auferlegt und zuerkannt wird,
E. P. O. ad 10. §. 1.
derjenige, ſo das Remedium Nullitatis eingewandt, zu fernerer Ausführung deſſelben Citation auszubringen hat,
E. P. O. ad 38. §. 2.
worzu ihm ſonſt doppelte Sächſiſche Friſt gelaſſen worden. ibid.
Pr. O. t. 38. §. 1.

Hülffs-Friſt

§. 4. Zur Hülffs-Friſt iſt ſelbige zwar ſonſt wegen zuerkanter Schuld gebrauchet worden, Pr. O. t. 39. §. 3.
itzo aber iſt auch zu ſolcher Auflage nur 14. tägige Friſt nöthig,
E. P. O. ad 39. §. 5.

Leuterung

§. 5. So war auch dieſelbe vormahls zu fernerm Anhalten um Termin zu Proſecution der Leuterung geſetzt,
Pr. O. t. 35. §. 3.
welches Anhalten aber itzo nicht einmahl nöthig iſt,
E. P. O. ad 35. §. 5.

Citation

§. 6. Bey der Citation eines Succeſſoris ſingularis zur Reaſſumtion ſub pœna reaſſumti, E. P. O. ad 17. §. 2.
und zur Edictal-Citation der Gläubiger ſub pœna præcluſi iſt ſolche zu verdoppeln. E. P. O. ad 41. §. 2.

Edictal-Citation.

§. 7. Bey denen zu Ritter-Güthern und bey Kauff- und Handels-Leuten ſich ereignenden Concurſen aber, ib.
ingleichen bey der Edictal-Citation eines entwichenen Schuldners ſub pœna infamiæ werden drey Sächſiſche Friſten erfordert.
B. M. §. 9.

Säckung

Erſäuffen, Ertrăncken.

Vollſtreckung

§. 1. Dieſe Straffe wird ſo vollſtrecket, daß der Miſſethäter in einen Sack ſamt einem Hunde und Affen, oder an ſtatt deſſelbigen einer Katzen, Hahne, auch einer Schlangen geſteckt, ins Waſſer geworffen, und ertrăncket wird. C. 3. p. 4.

Rad

§. 2. Wenn die Gelegenheit des Waſſers der Oerter nicht verhanden, wird ſolche ins Rad verwandelt. ib.

was damit zu ſtraffen

§. 3. Es hat aber dieſelbe ſtatt wegen verübten Vater- oder Kinder-Mords, ib.
Dec. 78.
ingleichen wegen Mord der Eheleute, C. 3. p. 4.
und wegen Vergifftung. ib.

§. 3.

§. 3. Die Cörper der geſäckten Miſſethäter werden den Mediciniſchen Facultäten zur Anatomie gefolget. Anatomie.

M. 1716. I. 947. M. 1723. I. 993.

Sacrament, Sacramentiren.

§. 1. Das Sacramentiren wird mit Pranger, Geld, Gefängniß und Landes-Verweiſung beſtrafft. Pol. O. 1661. t. 3. §. 6. Straffe.

L. O. 1597. t. von Gottesläſtern III. 119.

§. 2. Es hat aber der Pranger nicht eher ſtatt, es habe denn einer GOttes Sacrament oder GOttes Sacramentiſch gefluchet, und es böslich wiederholet. Dec. Bef. 1712. I. 1805.

Saltz, Saltz-Licent, Saltz-Päſſe, Saltz-Regale.

§. 1. Es ſoll in dieſen Landen, Pat. 1662. II. 1219. Hälliſches Saltz

M. 1681. II. 1229. M. 1698. II. 1235.
1683. 1231. 1715. 1243.

auch in der Ober-Lauſitz kein anderes als Hälliſches Saltz eingeführet und gebrauchet werden, M. 1655. II. 1211.
und das Saltzer- und Staßfurter Saltz gäntzlich verboten ſeyn.

M. 1667. II. 1219. M. 1669. II. 1221.

§. 2. Die aber von Halle, Saltza oder Staßfurt das Saltz nur durchs Land führen, müſſen einen gewiſſen Saltz-Licent davon entrichten, M. 1675. II. 1223. Licent
maſſen kein Saltz ohne freye Zoll-Päſſe zu paſſiren,

M. 1617. II. 1203.

auch von iedem Stück oder Scheffel 12. gr. in die Saltz-Cammer zu erlegen, M. 1631. II. 1203.
oder ſolches aus der Churfürſtl. Saltz-Caſſe zu nehmen, ib.
da es ohne Erlegung einigen Saltz-Gräntz-Zolles paſſiret,

M. 1699. §. 9. II. 1237.

davon auch kein General-Accis entrichtet wird.

G. A. O. 1705. §. 16. II. 2007.

§. 3. Inſonderheit müſſen die Seiffenſieder zu Dreßden das Saltz bey 50. Rh. Gold-Gülden Straffe aus der Saltz-Cammer daſelbſt holen. Pœn. M. 1660. II. 1213. Seiffenſieder

M. 1662. II. 1215. M. 1678. §. 8. II. 1225.

§. 4. Die von Adel mögen zwar das Saltz vor ihre Haushaltung Licent-frey holen, M. 1662. §. 5. II. 1215. Päſſe
ihnen paſſiret aber auf ein Ritter-Guth jährlich nicht mehr als eine Fuhre von 20. Stücken, M. 1667. II. 1219.
ſie müſſen es auch mit eignen Pferden holen,

M. 1671. II. 1221.

und dazu Cammer-Päſſe haben. M. 1705. §. 6. II. 1239.

§. 5. Ebenergeſtalt müſſen die Saltz-Fuhrleute Cammer-Päſſe haben, M. 1671. II. 1221.
den Licent erlegen, M. 1675. II. 1223.

gedoppelte Lade-Zettel nehmen, M. 1683. II. 1231,
ſich verpflichten laſſen, M. 1685. II. 1233.
und die diſſeits der Saale wohnenden die richtige Straſſe halten.
M. 1720. II. 1245.

Schube-Böcke §. 6. Der Saltz-Handel mit Schube-Böcken und Tragen iſt gäntzlich verboten, M. 1705. §. 7. II. 1239.
auch vorher in der belehnten Saltz-Schencken Revier keinerley Saltz-Verkauff verſtattet worden. M. 1646. II. 1205.
M. 1650. II. 1205. 1650. 1209.

Saltz-Kauff §. 7. Städte, ſo des Saltz-Kauffs halber privilegiret, ſollen dabey geſchützet werden, Rſ. gr. 1661. §. 105.
Cammer-S. §. 51.-54.
damit aber das Armuth nicht überſetzen.
Abſch. im Voigtl. 1583. I. 1415. 1421.

Preiß §. 8. Wie denn auch der vormahls erhöhete Preiß des Saltzes
Vero. 1685. II. 1233.
wieder auf den ordentlichen Tax herunter geſetzet worden.,
Vero. 1698. II. 1235.

Unterſchleif. §. 9. Der Unterſchleiff mit dem Saltze wird mit Verluſt Pferde und Wagens und des Saltzes, M. 1699. §. 8. II. 1237.
und wenn einer weniger auf den Lade-Zettel ſetzen laſſen, mit Verluſt des verſchwiegenen beſtrafft, M. 1705. §. 8. II. 1239.
Erläut. 1708. II. 1243.
welchen Unterſchleiff auch die von Adel oder andere Gerichte zu unterſuchen haben, wenn durch ſie die Defraudation entdecket wird.
Rſol. 1716. II. 71.

Salvation-Schrifft ſ. Verfahren.

Salve-Garde

Schutz-Briefe.

Nicht aufzudringen §. 1. Die Salve-Garden ſollen niemand aufgedrungen werden, und wenn ſie begehret werden, die Soldaten ſich mit ihren Wochen-Gelde begnügen. M. 1635. §. 7. I. 1991.
Ordonn. 1646. I. 1997. 2002.

zu reſpectiren. §. 2. Gegebene Salve-Garde aber ſoll reſpectiret, und darwider niemand beſchädiget oder geplündert werden.
Art. Br. 1631. a. 51. I. 1983.
1688. a. 13. 2253.

Salutipotationes ſ. Freſſen und Sauffen.

Salvus Conductus ſ. Sicher Geleit.

Sand-Uhr ſ. Uhr.

Satisfaction

Reparation.

Nicht ſelbſt zu nehmen §. 1. Wer mit Worten, Geberden oder Wercken beleidiget wird, darff ſich nicht ſelbſt rächen, und Satisfaction nehmen; D. M. §. 25.

es

es ſoll ihm aber dieſe, wenn er es gerichtlich ſuchet, unausbleiblich wiederfahren, D. M. §. 25.
auch über dem Actu der wiederfahrnen Satisfaction gerichtlicher Receſs ausgeſtellet werden; ibid. §. 23.

§. 2. Und ſolche nicht allein in Abbitte und Wiederruff, ib. Abbitte rc.
ſondern auch, wenn zugleich eine Verwundung und Verletzung am Leibe geſchehen, in Heiler-Lohn, Schmertz-Gelde und Erſatz des Abgangs der Nahrung beſtehen. ibid. §. 24.

Satz ſ. Verfahren.
Sauffen ſ. Freſſen und Sauffen.
Schacht-Holtz ſ. Gruben-Holtz.

Schaden

Brand-Feuer-Waſſer-Wetter-Schaden, Damnum, Irreparabile Damnum.

§. 1. Bey veränderter Müntze muß der Schuldner, ſo in mora, seinem Gläubiger allen daraus entſtehenden Schaden und Abbruch erſetzen. C. 28. p. 2. Müntze

§. 2. Vor den durch ſeine Verwahrloſung verurſachten Schaden muß ein Vormund ſeinem Pflegbefohlnen, Vormund
E. P. O. ad 1. §. 11.
ein Anwald ſeinem Principal, E. P. O. ad 7. §. 4.
der Advocatus Pauperum denen geſchwornen Armen hafften.
E. P. O. ad 1. §. 12.

§. 3. Ein Paſſagier muß den durch Ubertreibung der Poſt-Pferde entſtehenden Schaden gut thun, Poſt-O. §. 61. Poſt-Pferde
die Poſten aber vor die ihnen vertrauten Sachen ſtehen.
Vero. 1720. II. 1107.

§. 4. Bey der Klage über die ex violentia expulſiva & ablativa herrührende Schäden wurde ſonſt der Verminderungs-Eyd gefordert, Pr. O. t. 31. §. 2. Verminderungs-Eyd
ietzo aber iſt davor die Eydes-Delation zu gebrauchen.
E. P. O. ad 31. §. 1.

§. 5. Wer in Poſſeſſorio ſummariiſſimo geſchützet wird, und hernach in Ordinario oder Petitorio verlieret, muß nichts deſto minder Schäden und Unkoſten erſtatten, E. P. O. A. §. 20. Poſſeſſorium ſummariiſſimum
und hat in Poſſeſſorio ſummariiſſimo keine Leuterung ſtatt, wenn auch gleich auf Schäden und Unkoſten mit erkannt worden.
ibid. §. 19.

§. 6. Den Feuer-Schaden darf derjenige, bey welchem Feuer auskommen, nicht erſtatten, wenn es ohne ſeine Schuld und Verwahrloſung geſchehen, Dec. 79. Feuer-Schaden
er wäre denn ſeines Geſindes halben gewarnet worden, und hätte es nicht abgeſchafft, ibid.

und muß bey geſuchter Erſetzung deſſelben der Kläger die Culpam erweiſen. Dec. 80.

Waſſer- und Wetter-Schaden §. 7. Wegen Waſſer- und Wetter-Schadens wird nach Befinden Steuer und Acciſe erlaſſen.

G. C. A. O. 1707. II. 1938.

Morgengabe §. 8. Eheweiber ſollen Morgengabe und Mußtheil im Concurs nicht fordern, weil ſie de lucro captando, die Creditores aber de damno vitando laboriren; Pr. O. t. 43. §. 4.

Zinſen §. 9. Ob gleich die Entbehrung der Nutzungen eines verkaufften Guthes mehr pro damno als pro lucri amiſſione zu achten,

Pr. O. t. 50. §. 3.

und daher die Zinſen von dem hinterſtelligen Kauff-Gelde im Concurs neben dem Capitale bezahlet werden ſollen; ibid.

ſo geſchicht doch ſolches ietzo nicht mehr, ſondern es wird auch dieſes Intereſſe moræ erſt nach allen Capitalien bezahlet.

E. P. O. ad 50.

Damnum irreparabile. §. 10. Wenn auf Seiten eines Intervenientens ein Damnum irreparabile verhanden, wird derſelbe mit ſeiner Intervention nach Ermeſſung des Richters auch noch bey der Execution gehöret.

E. P. O. ad 15. §. 1.

Schäden-Büſſen.

Straffe. §. 1. Diejenigen, ſo ſich des Büſſens der Schäden anmaſſen, ſollen mit Gefängniß, Landes-Verweiſung oder wohl gar Staupenſchlag; Pol. O. 1661. t. 3. §. 8.

§. 2. Und die, ſo Schäden-büſſen laſſen, mit Gefängniß oder nahmhafften Geld-Buſſen, auch nach Gelegenheit Landes-Verweiſung beſtraffet werden. ibid. §. 9.

Schafe, Schäfer, Schäferey.

Hülffe §. 1. Der Pferde, Ochſen und Schafe ſoll man bey Vollſtreckung der Hülffe verſchonen. Pr. O. t. 39. §. 5.

Gerade §. 2. Schafe gehören zwar mit zur weiblichen Gerade,

Pr. O. t. 43. §. 4.

mögen aber, wenn des Mannes Güther zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, ſo wenig als Morgengabe und Mußtheil gefordert werden. ibid.

Schaf-Vieh halten §. 3. Schäfer ſollen nicht um ein ſchlecht Weyde-Geld gantze Schäfereyen auf wüſte liegende Güther und bewohnte Dörffer ſchlagen, Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 2.

auch die Dorff-Hirten nicht zu viel Schaf- und Rindvieh halten. ib.

Gleite §. 4. Die hin und wieder ziehende Schäfer und Unterthanen ſind wegen ihres Viehes und Mobilien mit dem Gleite zu verſchonen. ibid. §. 8.

Wolle §. 5. Ihre Wolle ſollen ſie nicht auſſer Landes, ſondern den Tuchmachern und andern, ſo ſie ſelbſt verarbeiten, verkauffen,

M. 1603.

M. 1603. I. 1439. M. 1677. I. 1655.
Ausſchr. 1613. 1479. 1718. 1881.
M. 1626. 1503. Erläut. 1718. 1883.

es darf auch die Schäfer- und Schaf-Knechts-Wolle nicht mehr, wie ſonſt zugelaſſen war, M. 1718. I. 1883.
auf den adelichen und andern Schäfereyen unter dem ſogenannten Gemenge mit ausgeführet werden. M. 1720. I. 1921.

§. 6. Ihre Hunde oder Schaf-Rüden müſſen ſie, wenn ſie an Wildfuhren geſeſſen, führen oder klöppeln, Schaf-Rüden
L. O. 1555. t. vom Jagen.
M. 1607. II. 543.
ſie dürffen auch keine Büchſen führen.
L. O. 1555. t. Büchſen tragen.
M. 1650. II. 555.

§. 7. Wegen des Schadens an jungem Holtze ſollen ſie vor ihr Geſinde ſtehen. M. 1619. II. 617. Holtz

§. 8. Zu Vermeidung Betrugs werden die Schäfer vereydet. Der Schäfer Vereydung
O. A. Pat. 1696. III. 315.

§. 9. Ihre Kinder ſind zu Handwercken zu laſſen. Kinder
Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

§. 10. Lehn-Richter ſollen die Schäfereyen, um die Dorffſchafften und Gehöltze mit ihren Schafen betreiben zu können, keinesweges verſtärcken. M. 1716. II. 609. Schäferey.

Schalen-Spieler ſ. Verboten Spiel.
Schand-Gemählde ſ. Bild, Pasquill.
Schand-Lieder, Schand-Reime, Schand-Sprüche ſ. Lieder.
Schand- und Famos-Schrifften ſ. Pasquill.

Schändlicher Gewinn.

§. 1. Um ſchändlichen Gewinns und Nutzens willen ſein Weib oder Kinder verkuppeln und zu Ehebruch und Unzucht proſtituiren, wird mit dem Schwerdte, C. 29. p. 4. Verkuppelung
und an andern Perſonen, auſſer den Eheleuten und Eltern, mit Staupenſchlag beſtrafft, ibid.
wo es aber nicht Geldes und Gewinns halben geſchieht, wird einer im erſten Fall mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung, ib.
und im letztern Fall mit Gefängniß-Straffe oder Landes-Verweiſung beleget. ibid.

§. 2. Leuten, ſo ſich um Gewinns willen gebrauchen laſſen andere zu prügeln und zu karbatſchen, ſollen über die übrigen Straffen Naſen und Ohren abgeſchnitten werden. D. M. §. 15. Prügeln

§. 3. Wenn Obrigkeit Delinquenten um Gewinns willen entkommen läſſet, wird ſelbige mit Einziehung der Gerichte auf Lebenszeit, auch Gefängniß geſtrafft, ibid. §. 56. Gerichte

und zu Reſtitution deſſen, ſo gegeben worden, angehalten, und dieſes ad pios uſus verwendet. ibid.

Wucher. §. 4. Die mit Ausleihung des Geldes Wucher und Gewinn treiben, werden nicht mit Verluſt des 4ten Theils, ſondern des gantzen auf Wucher geliehenen Capitals geſtrafft.

T. A. t. vom Wucher.
M. 1609. I. 1055.
1614. 1061.
1625. 1123.
B. M. §. 2.

Schantz-Gräber, Schantz-Zeug.

Schantz-Gräber §. 1. Diejenigen Unterthanen, ſo Schantz-Gräber zu halten verbunden, ſollen ſolche auf Erfordern fertig halten.

M. 1620. I. 2203.
Defenſ. Rec. 1663. I. 2247. 2252.
M. 1704. II. 1781.

Schantz-Zeug §. 2. Zu Fortſchaffung des Schantz-Zeuges können ſich auch der von Adel Unterthanen der Concurrenz bey turbulenten Conjuncturen nicht entbrechen. Rſol. 1716. I. 393. 394.

Scharffrichter ſ. Nachrichter.

Scharffe Frage ſ. Marter.

Schatz.

Wem zuzuſprechen §. 1. Ein gefundener Schatz wird nach Ordnung gemeiner Rechte zugeſprochen, C. 53. p. 2.
und daher demjenigen, ſo ſolchen in ſeinen eignen Güthern findet, gelaſſen, ibid.
oder da er auf fremden Grund ohne Vorſatz aus Glück und Zufall gefunden worden, unter dem Finder und Eigenthums-Herrn getheilet; ibid.

Schätze der Erden. §. 2. Hingegen gehören Schätze der Erden oder Bergwercke und Ertze zu den Regalien. ibid.

Schätzung ſ. Taxatio.

Schau.

Stempel-Gebühr §. 1. Die Schau und Zeichnung der Waare ſoll wegen der Stempel-Gebühr; M. 1650. II. 13.
Vero. 1615. II. 1247. 1252.

Silber. §. 2. Jngleichen wegen Ausarbeitung des Silbers von der Obrigkeit verrichtet, M. 1701. I. 1717.
und dabey von den Schau-Meiſtern die Acciſe eingenommen,
G. C. A. O. 1707. ad c. 5. II. 1937.
M. 1719. II. 2003.
auch an den Schau-Siegel- und Stempel-Tagen von den Viſitatoribus ihr Amt verrichtet werden.
Inſtruct. der Güther-Beſch. §. 65. II. 1877.

Scheffel.

§. 1. Der Scheffel ſoll in Aemtern und Städten richtig gehalten, Rſ. gr. 1603. n. 1. Richtig zu halten

und deſſen ungebührliche Erhöhung nicht geſtattet,

Rſ. gr. 1612. §. 32.

ſondern mit 20. Rthl. und an den Obrigkeiten, ſo darinnen nachſehen, mit 100. Rthl. und Entſetzung vom Amte beſtrafft werden.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 15.

§. 2. Es wird aber derſelbe nach dem Dreßdner, Dreßdner Scheffel.

Rſ. gr. 1603. n. 1.

M. 1715. II. 1985.

und in Ober-Lauſitz nach dem Budißiner Scheffel eingerichtet.

Prag. Vertr. 1534. III. 39. 45.

Scheffel-Spiel ſ. Verboten Spiel.

Scheide-Abend.

Der Scheide-Abend, da die Mägde in eine Stube zuſammen kommen, und dabey ſich die vollen Bauers-Geſellen einfinden, iſt bey ernſtlicher Straffe abgeſchafft. Gen. Art. 19. Abgeſchafft.

Scheide-Müntze ſ. Current-Geld.

Scheidung

Separation.

§. 1. Bis zur Zeit der Scheidung der Kinder hat der Vater den Uſumfructum ihrer mütterlichen Güther, C. 25. p. 3. Der Kinder

wenn aber die mündigen Kinder mit Anſtellung ihrer eignen Haushaltung und Nahrung ſich von ihm ſcheiden, ſind ſie vor emancipiret, und aus väterlicher Gewalt gelaſſen, zu achten. C. 10. p. 2.

§. 2. Der Eheleute Scheidung iſt entweder die würckliche Eheſcheidung, oder die Scheidung vom Tiſch und Bette, der Eheleute

C. 26. p. 3.

Rſcr. 1711. I. 1043.

bey der erſten hat keine Succeſſion der Eheleute mehr ſtatt,

C. 26. p. 3.

und bey der letztern iſt von Seiten des Mannes auch juratoriſche Caution zugelaſſen. Rſcr. 1711. I. 1043.

Schein-Kauff ſ. Kauff, Simulation.

Scheite.

§. 1. Beym Holtzſchlagen ſollen die Scheite ihre rechte Länge haben, Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 1. Länge

Rſol. Pcte 1697. §. 7. II. 587.

und wenn darwider gehandelt wird, der Verbrecher mit würcklicher Geld- oder harter Leibes-Straffe angeſehen werden. ibid.

§. 2. Auch ſollen ſelbige bey 1. Alt-Schock oder 2. Tage Gefängniß-Straffe nicht mit der Axt geſchroten, ſondern mit der Säge geſchnitten werden. ibid. §. 30. Säge.

Schelt-

Scheltworte ſ. Injurien.

Schencke, Schenck-Häuſer.

Ausſpannung, Kretzſchmar.

Neue §. 1. Neue Schenckſtäte, Kretzſchmar, Ausſpannungen und Gaſtungen, da vor Alters keine geweſen, ſoll bey 100. fl. Straffe niemand aufrichten. L. O. 1555. t. Brauen.

Rſ. gr. 1661. §. 118.

L. u. Tr. St. A. 1671. II. 1507. 1513.

Beweis §. 2. Und wenn die Ritterſchafft oder andere des Brauens und Schenckens befugt zu ſeyn vermeinen, ſollen ſie ſolches, wenn ſie darüber von den Städten angefochten werden, binnen 2. Monaten beweiſen, L. O. 1555. t. Brauen.

iedoch, wenn ſie deswegen in Gewehr und Gebrauch ſind, bis zu Erörterung der Sache dabey bleiben. ibid.

Amtleute §. 3. Inſonderheit haben Amtleute ſich des Schenckens zu enthalten. M. 1576. II. 5.

Preis des Bieres §. 4. Die Schencken dürffen ihr Bier nicht wohlfeiler geben, als die nechſt angelegenen Städte.

Beſch. 1662. I. 1493.

Winckel-Schencken. §. 5. Winckel-Schencken ſollen abgeſchaffet werden.

Rſ. gr. 1661. §. 115. 126.

Abſch. im Voigtl. 1583. I. 1415. 1418. 1419. 1423.

Schencken der Handwercker ſ. Handwercks-Geſellen.

Schenckung

Ubergabe, Vergebung der Güther, Verehrung, Donatio.

Donatio §. 1. Eine Schenckung geſchicht entweder unter den Lebendigen oder auf dem Todes-Fall. C. 12. 13. 14. p. 2.

C. 1. p. 3.

inter vivos §. 2. Was die Donationem inter vivos anbelanget, ſo kan ein minderjähriger Sohn ſeinem Vater nichts beſtändig ſchencken,

Dec. 23.

wenn gleich ſolches mit Zuziehung ſeines zu dieſem Actu beſtätigten Curatoris, ibid.

oder auch mit der Obrigkeit Decret geſchicht, ibid.

es würde denn die Schenckung nach erlangtem vollkommenen Alter wiederholet. ibid.

bonorum avitorum §. 3. Stamm-Güther können ohne der Erben Erlaub nicht vergeben werden; C. 12. p. 2.

§. 4. Jedoch iſt ſolches

1) allein von Stamm- das iſt ſolchen Güthern, die einer von ſeinen Vorfahren überkommen, und nicht ſelbſt acquiriret,
2) nur von unbeweglichen und nicht von beweglichen Güthern,
3) allein von den Deſcendenten, und nicht von andern Erben,

4) nur

4) nur von einer Schenckung, ſo einem Fremden geſchicht, indem man dem einen ſeiner Kinder für den andern ſolche Güther zuwenden mag,

5) allein von der Schenckung unter den Lebendigen zu verſtehen, weil darüber Teſtament oder andern letzten Willen zu machen frey bleibet. ib.

§. 5. Die Gerade kan ein Weib dem Manne nicht ſchencken, Gerada

C. 13. 14. p. 2.

es wird auch ſolche Schenckung durch der Frauen Abſterben nicht bekräfftiget, C. 13. p. 2.

es wäre denn antidoralis oder remuneratoria Donatio. ib.

§. 6. Einem Fremden aber mag die Gerade der Nifftel zum Nachtheil wohl verſchencket werden, C. 14. p. 2.

und zwar ſowohl gerichtlich als auſſergerichtlich, ib.

doch muß auch im letztern Fall ein Curator dabey ſeyn. Dec. 22.

§. 7. Hiernächſt beſtehet keine Donation, ſo in Fraudem Legitimæ geſchicht, Dec. 50. Inoﬃcioſa

cf. Inoﬃcioſa donatio.

welches auch von Verſchenckung der Stamm-Güther,

C. 12. p. 2.

wie nicht weniger inſonderheit von dem Falle zu ſagen, wenn einem der Kinder dieſelben vor den andern zugewendet werden. ib.

§. 8. So iſt auch die Schenckung in Fraudem Creditorum nicht beſtändig, und daher alle Schenckungen, ſo eine Frau von ihrem Manne, deſſen Vermögen nachmals in Concurs geräth, erhalten, und noch verhanden, für null und nichtig zu achten, in Fraudem creditorum

B. M. §. 15.

wenn er gleich damals noch ſolvendo geweſen. ib.

§. 9. Wenn eine Donation über 500. Ducaten, gilt ſolche anders nicht, als wenn ſie gerichtlich geſchehen, ultra 500. aur.

C. 12. 14. p. 2.

ob ſie auch gleich eydlich beſtärcket würde, Dec. 26.

und wird ſolches inſonderheit bey Schenckung der Stamm-Güther

C. 12. p. 2.

und der Gerade erfordert. C. 14. p. 2.

§. 10. Doch iſt ſolche bis auf 500. Ducaten kräfftig.

Dec. 26.

§. 11. Schenckungen, welche Herrſchafften dem Geſinde an Neu-Jahrs-Geſchencken und Jahr-Märckten, illicita

Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 6.

Geſ. O. 1651. t. 1. §. 6.

Gevattern ihren Tauff-Pathen an Heil. Chriſt- und grünen Donnerſtags-Geſchencken, Pol. O. 1612. n. 22.

1661. t. 17. §. 5.

Schicht-

Schichtmeiſtern den Berg-Arbeitern, um einander dieſelben abſpenſtig zu machen, an Liebniß geben, ſind bey Straffe verboten.
Berg-O. 1554. a. 51.
Zinn-Bergw. O. 1568. a. 31. II. 149.

§. 12. Doch mag dem Geſinde ein heiliger Chriſt verehret,
Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 6.
und Bergleuten mit des Bergmeiſters Willen etwas gegeben werden. Berg-O. 1554. a. 51.

nuptialis §. 13. An Hochzeit-Geſchencke ſollen ein paar Eheleute über 1. Rthr. 1. Gold-Gülden oder zum höchſten einen Ducaten nicht geben. Pol. O. 1661. t. 15. §. 2.

§. 14. Geſchenckte Sachen ſind deßwegen nicht Accis frey,
G. C. A. O. 1705. II. 1893. 1900.
ſondern es iſt dieſe nach dem probablen Werthe davon zu entrichten. ibid.

mortis cauſa §. 15. Was die Donationem mortis cauſa betrifft, ſo muß ſolche, wenn es Donatio omnium bonorum und ohne Reſervat, gerichtlich geſchehen, C. 1. p. 3.
welches aber nur von der Schenckung zu verſtehen, und auf Teſtamente nicht zu ziehen. ib.

§. 16. Und haben ſodann die Erben ab inteſtato keine Falcidiam davon zu fordern. ib.

§. 17. Doch wenn ſich der Donator etwas vorbehält, Teſtament darüber zu machen, dieſes aber zu thun unterläſſet, bleibt ſolches Reſervat den Erben ab inteſtato, C. 2. p. 3.
und wächſet dem Donatario mortis cauſa nicht zu. ib.

§. 18. Die Donatarii mortis cauſa haben keine ſtillſchweigende Verpfändung mehr, E. P. O. ad 45. §. 4.
cf. Pr. O. t. 45. §. 7.
doch ſoll ihnen der Erbe Verſicherung machen. ib.

propter nuptias. §. 19. Von der Donatione propter nuptias ſ. Gegen-Vermächtniß.

Schicht, Schichtmeiſter, Schichtmeiſterey.

Schicht §. 1. Auf Bergwercken ſoll die erſte Schicht um 4. die andere um 12. und die dritte um 8. Uhr angehen, Berg-O. a. 70.
iede 8. Stunden währen, ib.
auch ehe der Seiger ausklopfft, niemand vom Orte fahren, ib.
und ſoll man zu ieder Schicht 1. Stunde zuvor anlauten, damit ſich die Arbeiter darnach richten. ib.

Nacht-Schicht §. 2. Die Nacht-Schicht ſoll, wo es nicht nöthig, eingeſtellet,
Berg-Rſol. 1709. §. 5.

ledige Schicht §. 3. Ledige Schichten aber ſub pœna falſi nicht wider die Wahrheit angeſchrieben werden. ib. §. 7.

§. 4.

§. 4. Schichtmeiſtereyen ſollen weder Geſchworne, — *Schichtmeiſterey*
Berg-Decr. 1629. §. 4.
noch die übrigen Berg- und Hütten-Beamten verwalten;
Berg-Rſol. 1709. §. 24.

§. 5. Der Schichtmeiſter aber am Gedinge keinen Theil haben. — *Schichtmeiſter*
Berg-O. a. 19.

§. 6. Der Steiger oder Schichtmeiſter, ſo ſeinen Häuern ſeines Bierſchancks halben oder ſonſt guten Montag, oder ehe es Zeit iſt, Schicht machet, ſoll mit Entſetzung ſeines Dienſtes geſtraffet werden. Art. 1546. II. 113. — *Schicht machen*

§. 7. Sonſt wird der Schichtmeiſter von den Gewercken angenommen, Berg-O. a. 42. — *Annehmung der Schichtmeiſter.*
ihm die Citation an dieſelben inſinuiret,
M. w. i. Berg-S. §. 2.
und hat er nebſt einem Gevollmächtigten der Gewerckſchafft, oder auch zum Theil ſelbſt erſcheinenden Gewercken, die Nothdurfft pflichtmäßig zu obſerviren. ib.

Schieſſen.

§. 1. Das Schieſſen der Schützen-Höfe ſoll erſt nach geendigtem Gottesdienſte geſchehen. Gen. Art. 17. — *Schützen-Höfe*
Syn. Decr. §. 17.

§. 2. Das Feder-Wildpret ſoll mit Schieſſen nicht ſcheu gemacht, Pat. 1573. II. 515. — *Feder-Wildpret*
auf Holtz-Plätzen aber gar nicht geſchoſſen werden.
M. 1709. II. 653.

§. 3. Die von Adel ſollen ſich des Schieſſens in Städten enthalten. A. Beſ. 1598. III. 125. — *Schieſſen in Städten.*

§. 4. Bey Hochzeiten auf Dörffern iſt alle Pracht, Ausritt, Schieſſen, Tumult und Uberfluß abzuſtellen. — *auf Hochzeiten.*
Pol. O. 1661. t. 15. §. 6.

Schieß-Pulver ſ. Pulver.
Schiffbruch ſ. Unglück.
Schiff-Mühlen ſ. Mühlen.

Schildwache.

Die Schildwache ſoll ein Soldat nicht verſchlaffen, vor deren Ablöſung davon gehen oder truncken darauf kommen, — *Verſchlaffen.*
Art. Br. 1708. a. 5. I. 2131.
und die delinquirende Schildwacht Leib und Leben verlohren haben. ibid.

Schilling.

§. 1. Diebſtahl unter 3. Schillingen, das iſt, weniger denn 4. Groſchen werth, richten die Erb-Gerichte. — *Diebſtahl*
L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

§. 2.

Bäume §. 2. Mit 30. Schillingen oder 2. alten Schock iſt ieder abgehauener und verderbter Baum zu verbüſſen. C. 37. p. 4.

Injurien. §. 3. Mit eben ſoviel wurden ehemals Injurien beſtrafft, C. 42. p. 4.
ſo aber abgeſchafft. ib.

Schindel-Bäume ſ. Holtz.

Schindel-Dach.

Abzuſchaffen. Schindel-Dächer ſind in Städten abzuſchaffen. Gen. Vero. 1719. I. 1885.

Schlachten.

Soldaten §. 1. Soldaten ſollen weder auf den Verkauff, noch ins Haus ſchlachten. Ausſchr. 1682. §. 9. II. 1351.
M. 1712. I. 2151.

Schlächter §. 2. Wegen der Acciſe werden die Schlächter vereydet, Inſtruct. 1703. §. 20. II. 1880.
welches auch wegen des Fleiſch-Pfennigs geſchehen. Ausſchr. 1661. II. 1341. 1343.

Haus-Schlächter §. 3. Die Schlacht-Acciſe müſſen ſowohl die Fleiſcher, G. C. A. O. 1707. ad c. 3. II. 1932.
als auch die Haus-Schlächter ieden Schlacht-Tag entrichten. M. 1684. II. 1303.

Banck-ſchlachten. §. 4. Halb vor das Haus und halb vor die Banck zu ſchlachten wird nicht erlaubt, G. C. A. O. 1707. ad c. 3. II. 1933.
doch mögen mehr Fleiſcher oder Bürger zuſammen treten. ib.

Schlacken.

Schmeltzen. §. 1. Die Schlacken zu ſchmeltzen wird zwar ieder Zeche vergönnet; Berg-O. a. 92.

§. 2. Wenn ſie aber von den Gewercken verlaſſen werden, ſind ſie ins Freye gefallen. ib.
Schmeltz- u. Hütten-O. 1589. §. 4. II. 223.

Schlaff.

Wache §. 1. Ein Soldat, ſo die Wache verſchläfft, ſoll ohne alle Gnade geſtrafft werden. Art. Br. 1673. a. 8. I. 2005.

Feindens-Noth verſchlaffen. §. 2. Und ein Reuter, ſo Feindens-Noth verſäumet oder verſchläfft, das Leben verwürcket haben. Reut. Beſt. 1664. a. 8. I. 2025.

Schlaff-Trunck ſ. Auslöſung.

Schlagen, Schlägerey.

mit der Hand, Stocke ꝛc. §. 1. Das Schlagen geſchicht entweder nur mit der Hand, oder mit einem Stocke, Karbatſche oder Peitſche, D. M. §. 8.
und wird das letztere doppelt beſtrafft. ib.

§. 2. Auch muß ſolches von dem Beleidigten bey Straffe angegeben werden. ib. §. 16.

§. 3.

§. 3. Die in Poſt-Häuſern verübte Schlägerey wird mit der auf privilegirte Oerter geſetzten Straffe beleget. Poſt-Häuſer
Poſt-O. §. 7.

§. 4. Diejenigen, ſo in der Reſidenz bey nächtlicher Weile nach geſchloſſener Feſtung auf dem Keller, in Wirths- und andern Häuſern Zanck und Schlägerey anfangen, ſollen, ſo es nicht Blut-rünſtig, mit dem Eſel, M. 1659. §. 7. I. 1557. Reſidenz.
Wall-Arbeit, oder um Geld zu milden und gemeinen Nutzes Sachen geſtrafft werden, ib.
und die, ſo die auf Gaſſen Schlägereyen Anrichtenden aufnehmen, verſtecken und den Wächtern nicht abfolgen laſſen, in gleichmäſſige Straffe verfallen ſeyn. ib. §. 8.

Schlag-Baum.

§. 1. Zu Wegen, ſo mit Schlag-Bäumen verwahret, ſollen Poſtilionen Schlüſſel haben, Poſt-O. §. 10. Poſtilionen
ſolche aber bey 5. Rthlr. Straffe wieder verſchlieſſen. ib.

§. 2. Ihnen ſollen auch die Thore und Schlag-Bäume an Städten, auſſer Feſtungen, bey ihrer Ankunfft geöffnet werden. Oeffnung.
ibid. §. 11.

Schlag-Uhr ſ. Uhr.

Schläge-Schatz.

Von dem Kauff-Silber ſoll ein Groſchen in den Churfürſtlichen Zehenden zu Schläge-Schatz gegeben werden. Kauff-Silber.
Müntz-O. 1549. II. 749. 752.

Schleiffen, Schleiffung.

Der an Brüdern, Schweſtern und andern nahen Bluts-Freunden oder Schwägern begangene Mord, wird mit dem Schwerdt und Schleiffung zur Feymſtatt beſtrafft. C. 3. p. 4. Bruders Mord.

Schleiff-Wege.

§. 1. Schleiff-Wege ſollen den Poſten offen ſtehen. Poſten
Poſt-O. §. 10.

§. 2. Hingegen ſollen Fuhrleute und Reiſende zu Erſparung des Geleites bey Straffe Pferde und Wagens keine verbotene Schleiff-Wege ſuchen, Gleits-Taf. 1718. §. 19. II. 1157. Fuhrleute.

Schleyer ſ. Trauer.

Schlüſſel.

§. 1. Bey Schenckung der Gerade ſollen die Schlüſſel in Gegenwart der Kaſten und Truhen, darinnen die Gerade-Stücken verwahret, dem Donatario nebſt den donirten Stücken zugeſtellet und übergeben werden, C. 14. p. 2. Gerade
es mögen aber ſolche der Donatrici, welche ſich den Gebrauch auf Lebens-Zeit vorbehält, wieder zugeſtellet werden. ib.

§. 2. Zu denen mit Schlag-Bäumen verſchloſſenen Wegen mögen Poſtilionen gewiſſe Schlüſſel haben. Poſt-O. §. 10. Schlag-Bäume

Fiſcus. §. 3. Zu dem Fiſco Academico der Univerſität Wittenberg ſoll der Rector einen Schlüſſel, die Decani aber 2. und die Seniores auch 2. haben, daß in das mit 5. Schlöſſern verwahrte Gewölbe keiner ohne dem andern hinein kommen könne.

Viſ. Abſch. der U. W. 1614. I. 963. 965.

§. 4. Von Nach-Schlüſſeln ſ. Diebſtahl.

Schmäh-Sachen, Schmäh-Schrifften ſ. Injurien.

Schmauſen ſ. Freſſen und Sauffen.

Schmeltz-Adminiſtration.

Abſicht §. 1. Die Schmeltz-Adminiſtration iſt zu dem Ende geordnet, daß Silber- Kupffer- und Bley-haltige Ertze zur General-Schmeltz-Adminiſtration geliefert, und daſelbſt für die darinnen enthaltene Silber, Kupffer und Bleye, die geordnete billigmäſſige Vergnügung erhalten werden ſoll.

Declar. 1710. II. 403.

Probirer §. 2. Zu welchem Ende 3. Probirer geordnet, einer ſo auf der Gewercken Intereſſe acht hat, und die erſte Probe fertiget; der andere, welcher bey der Schmeltz-Adminiſtration die Gegen-Probe thut, und der dritte, ſo als Ober- und Schieds-Gardein bey ereignender Differenz zwiſchen beyden vorher gemeldten den Ausſchlag giebt. ib.

Gebühren §. 3. Und wird über die geſetzte Taxe von dem erlangenden Quanto an Zwantzigſten, Schläge-Schatz, Gnaden-Groſchen, Hütten-Koſten, Brenner-Lohn, Miniſterien-Gelde und andern Gebühren nichts weiter abgezogen. ib.

ſelbſt ſchmeltzen §. 4. Doch ſtehet einem auch frey ſelbſt zu ſchmeltzen, ib. der aber, wenn er weniger herausbringet, den Gewercken den Abgang erſetzen und dem Landes-Herrn die Gebühren entrichten muß. ibid.

Einrichtung. §. 5. Deren umſtändlichere Verfaſſung und Einrichtung

ſ. Anderw. Declar. 1712. II. 409.

Fernere Declar. 1713. 467.

Schmeltz-Koſten.

Concurs. Schmeltz- und Hütten-Koſten werden im Concurs vor allen andern bezahlet. M. w. i. Berg-S. §. 29.

Schmeltz-Ordnung.

Nach der Schmeltz-Ordnung d. An. 1589. II. 223.
ſoll man

1) auf eine Schicht 6. Stunden ſchmeltzen,
2) für alle Oefen gute verſtändige Schmeltzer ordnen,
3) gleich früh um 4. Uhr anlaſſen,
4) nichts von Hütten-Gekrätze, Ofenbrüchen und anderm Vorrathe entziehen laſſen,

5) das

5) das Röſtholtz ſoll derb und voll eingeſchlagen,
6) die Ertze, ehe ſie auf den Ofen geſetzt, und was ein ieder Schmeltzer geſchmoltzen, probiret, gewogen und verzeichnet,
7) alle Poſten an Silber oder Kupffer alsbald mit iedem Schichtmeiſter abgerechnet werden,
8) Hüttenmeiſter, Schmeltzer, Vorläuffer und andere Hütten-Arbeiter ſollen kein Holtz, Kohlen oder Brände aus den Hütten in ihre Häuſer tragen,
9) die Kohlmeſſer die Kohlen von den Köhlern oder Kohl-Bauern recht ein- und ausmeſſen,
10) im Brennen ſoll weder zu viel noch zu wenig geſchehen,
11) wird der Arbeiter-Lohn und Preis vor Aſche und Holtz determiniret,
12) ſind alle Hütten-Bediente in Pflicht zu nehmen,
13) ſoll niemand abgedrungen werden, bis er ſein Ertz, Ofen-Brüche und Schlacken gar ausgeſchmeltzet,
14) an fremden Orten iſt ohne Erlaubniß nicht zu ſchmeltzen,
15) von den Gerichten in Hütten beſaget der 84. Artickel der Berg-Ordnung, wobey es bleibet,
16) die Hölen, Tunnen oder Kannen ſollen offt geeichet, und die Gewichte rein gehalten werden,
17) Hütten-Vorſteher, Schichtmeiſter und Steiger ſollen von ihrem eigenen Lehn nicht ſchmeltzen,
18) wer eigen Lehn bauet, muß, was er ſchmeltzen will, probiren laſſen,
19) Schichtmeiſter ſollen den Vorrath in Hütten deutlich in ihre Regiſter ſetzen,
20) wer nicht ſelber treiben will, ſoll das Silber niemand als denen vom Landes-Herrn Verordneten verkauffen.

Schmeer-Vieh ſ. Vieh.

Schmertzen-Geld.

Bey vorgegangener Verwund- und Verletzung muß der Beleidiger dem Beleidigten auch das Schmertzen-Geld geben. Wenn zu bezahlen.

D. M. §. 24.

Schmidt.

§. 1. Handwercker werden auf Dörffern nicht, Auf Dörffern

L. O. 1482. I. 11.

iedoch in denen über eine Viertel-Meile von Städten entlegenen den armen Leuten zu gute ein Schmidt und ein Leinweber geduldet. ibid.

§. 2. Es ſoll aber nur einer daſelbſt von der Accis-Abgabe frey ſeyn, nur einer

G. A. O. 1705. II. 2007.

und wo deren mehr als einer verhanden, derjenige, ſo dieſe Freyheit genieſſen ſoll, ausgemacht werden. ib.

Stein-Kohlen. §. 3. Schmieden und Schloſſern, welche ſich der Stein-Kohlen erholen können, ſoll kein Holtz noch Holtz-Kohlen gelaſſen werden. Rſol. Pcte 1697. §. 26.

Schneider.

Kleider-Ordnung §. 1. Schneider, ſo iemand wider die Kleider-Ordnung kleiden, ſollen mit 8. 16. Rthl., Legung des Handwercks, und Einziehung des Bürger-Rechts geſtrafft werden.

Pol. O. 1661. t. 22. §. 29.

cf. L. O. 1550. t. übermäßige Kleidung.

Studenten §. 2. Sie ſollen auch den Studenten über die in den Statutis geſetzte Summe nicht creditiren. M. 1718. II. 2081.

ausgenommene Waaren §. 3. Was durch ſie bey Kaufleuten auf iemand ausgenommen wird, iſt die Herrſchafft wider ihren Willen zu agnoſciren und zu bezahlen nicht ſchuldig. M. 1708. I. 1753.

Vereydung. §. 4. Wegen der ihnen anvertrauten Arbeit ſolten ſie zwar vereydet werden, M. 1711. I. 1777.

es iſt ihnen aber ſolcher Eyd nicht nur geändert und gemildert, M. 1711. I. 1779.

ſondern auch gar erlaſſen worden, M. 1712. I. 1783.

doch daß ſie bey Gewinnung des Meiſter- und Bürger-Rechts darauf mit ſchwören. ib.

Schnur-Mühlen.

Verboten. Schnur-Mühlen ſind insgemein verboten,

M. 1720. I. 1927.

cf. L. T. A. 1676. I. 359.

und nur denen, ſo vorher auf Mühl-Stühlen gearbeitet, gelaſſen worden. ib.

Schöppen.

Junge Leute. Zu Schöppen ſoll man junge Leute, in der Abſicht von der Auslosung frey zu ſeyn, nicht machen. M. 1713. I. 2291.

Schöppen-Stuhl.

Schöppen-Stuhl zu Leipzig §. 1. An den Schöppen-Stuhl zu Leipzig ſind alle peinliche Sachen auſſer dem Chur-Kreiſe gewieſen.

M. 1609. I. 1053. M. 1622. I. 1067.

Rſcr. 1638. 1131. 1133.

cf. Rechts-Collegium.

Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg §. 2. Der Berg-Schöppen-Stuhl iſt zu Freyberg aus 24. Geſchwornen aufgerichtet, Vero. 1255. II. 73.

und confirmiret. Vero. 1294. II. 73.

M. 1609. 237.

Berg-Sachen §. 3. Und wie in puren Berg-Sachen die Acten dahin,

M. w. i. Berg-S. §. 16.

an

an auswärtige Berg-Schöppen-Stühle aber nicht ohne des Landes-Herrn Vorwiſſen zu verſchicken: ib.

§. 4. Alſo mögen die Scabini daſelbſt auch in peinlichen Fällen Berg-rechtlich erkennen. Rſcr. 1665. II. 353. peinliche Sachen.

Schoß.

§. 1. Schoß kan nicht von einem Guthe auf das andere verleget werden, Dec. 65. Verlegung.
und ſind Käuffe und Handlungen, ſo viel dieſen Punckt betrifft, nichtig und ungültig. ib.

§. 2. Im Concurs wird ſolcher in der erſten Claſſe vergnüget, Concurs.
C. 28. p. 1.
Pr. O. t. 42. §. 6.
E. P. O. ad 42. n. 8.
darff aber nur von 5. Jahren vor entſtandenem Concurs liquidiret werden, E. P. O. ad 42. n. 8.
indem die ältern Reſte von den Einnehmern zu fordern. ib.

§. 3. Er wird auch dem bey der Verkauffung vorbehaltenen Unterpfande nachgeſetzt. Dec. 63.
E. P. O. ad 42. n. 7. 8.

Schragen.

Schragen und Clafftern ſollen bey Geld- und Leibes-Straffe nach richtigem Maſſe in die Weite und Höhe gefertiget werden. Maß.
Rſol. Pcte 1697. §. 7.

Schreckenberger.

Der Werth der Schreckenberger wird bey einfachen auf 4. gr. bey doppelten auf 8. gr., und bey denen mit dem Schwane auf ½. fl. geſetzt. Erklär. 1622. II. 779. Werth.

Schreibe-Gebühren, Schreibe-Geld, Schreibe-Schilling.

§. 1. Wenn gleich neue Beſitzer kein Lehn-Geld geben, müſſen ſie doch den Lehn-Herrn recognoſciren, und dem Schreiber ſein gewöhnlich Einſchreibe-Geld erlegen. C. ſ. 1. Lehn

§. 2. Wegen der Laß-Wieſen, Räume und Brände müſſen die Inhaber von Jahr zu Jahr von neuen darum anſuchen, und ein ieder dem Amts-Verwalter 2. pf. Schreibe-Geld erlegen. Laß-Wieſen
Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 495.

§. 3. Neben Abſtattung des Zolls werden noch 3. pf. Schreibe-Gebühren von iedem Pferde gegeben. Zoll
Gleits-Rolle 1691. §. 19. II. 1139.

§. 4. Steinbrecher müſſen die Wand oder Berg in Lehn nehmen, auch Lehn-Geld und Schreibe-Gebühr entrichten. Stein-Bergwerck.
Steinbw. O. 1628. a. 2. II. 291.

Schrifft, Schrifftlich Verfahren.

§. 1. Alle und iede Schrifften, ſo in den Judiciis dieſer Lande Concipient

 ein-

eingegeben werden, müſſen von deren würcklichen Concipienten mit deſſen völligen Nahmen unterſchrieben ſeyn,

E. P. O. ad 3. §. 2.

und wenn der Principal ſolche ſelbſt gefertiget, iſt dieſes von ihm bey der Unterſchrifft zugleich mit anzuzeigen. ib.

§. 2. Doch werden in den Fällen, wo periculum in mora, oder die Sache Fatalia betrifft, die Schrifften ohne Concipienten gleichwohl angenommen, ib.

es verbleibt auch bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig in den Sachen, ſo allein von den Anwälden und nicht von den Advocaten unterſchrieben werden, bey dem bißherigen Gebrauche. ib.

Verfahren übern Beweis. §. 3. Die nach Ablauff der zum Verfahren übern Beweis geſetzten Friſten übergebene Schrifften ſoll der Richter gar nicht annehmen. E. P. O. ad 29. §. 2.

cf. Verfahren.

Vollmacht. §. 4. Wenn ein Principal ſchrifftlich etwas ad Acta übergiebet, wird dadurch die ausgeſtellte Vollmacht nicht aufgehoben.

E. P. O. ad 7. §. 5.

Licitation. §. 5. Die Licitation kan nicht nur mündlich, ſondern auch ſchrifftlich, E. P. O. ad 39. §. 14.

und zwar entweder vermittelſt eines offenen oder auch verſiegelten Schreibens vor dem Subhaſtations-Termine geſchehen. ib.

Exceptiones. §. 6. Ungezweifelte Exceptiones der Zeugen mögen auch noch ante Terminum in Schrifften vorgeſtellet werden.

E. P. O. ad 22. §. 1.

Leuterat. §. 7. So iſt auch Leuteraten und Appellaten unbenommen, in Schrifften ad Acta priora zu ſubmittiren.

E. P. O. ad 10. §. 3.

Einbringen. §. 8. Advocaten mögen, wenn ſie die erſten Sätze in Termino gehörig eingebracht, die letzten in Schrifften einſchicken.

E. P. O. ad 3. §. 3.

Acceptation der Wechſel. §. 9. Die Acceptation der Wechſel-Briefe muß durch Unterſchreibung des Wechſels oder andern ſchrifftlichen Schein geſchehen, W. O. §. 8.

und wenn einer zu der ſchrifftlichen Acceptation ſich nicht verſtehen, ſondern nur bey der mündlichen beruhen will, der Creditor ſolche bey 20. Rthl. Straffe in Schrifften verfaſſen laſſen.

Confirm. Decr. 1652. II. 2015.

Leuterung, Appellation. §. 10. In Berg-Sachen werden zwar Leuterung und Appellation ſofort ſtante Pede eingewandt, M. w. i. Berg-S. §. 17.

müſſen aber hernach längſtens in 24. Stunden ſchrifftlich übergeben werden, ib.

es wird auch darüber in zweyen abgewechſelten Sätzen in Schrifften verfahren. ib. §. 18.

Schrifft-Saſſen, Schrifftſäßigkeit

Cantzley-Saſſen.

§. 1. Städte, ſo auf Schrifft ſitzen, ſollen dabey gelaſſen, und keinesweges in die Aemter gezogen werden. Städte

L. O. 1550. t. von Ord. und Freyh. der Städte.

§. 2. Die Befehle werden an die Cantzley- und Schrifft-Saſſen überſchrieben, und ohne Mittel inſinuiret. Befehle

Rſ. gr. 1661. §. 61.

§. 3. Es ſollen auch bey Exigirung der Zinſen der Schrifft-Saſſen Unterthanen nicht ohne ſubſidiariſches Erſuchen durch Zettel erfordert werden. ib. §. 66. Zinſen

§. 4. Ober-Officirer ſind nach erfolgter Dimiſſion vor ſchrifftſäßig zu achten, Rſcr. 1713. I. 1181. Ober-Officirer

und daher ihren Kindern die Vormünder vor der Landes-Regierung zu beſtätigen. ib.

§. 5. Wie denn Cantzley- und Schrifft-Saſſen vor dem Appellation- und denen Hof-Gerichten zu belangen. Forum

A. G. O. t. wer vor unſer.

Ohg. O. t. wer vor das.

Hg. O. eod.

§. 6. Begüterte ſind ohne Unterſcheid der Schrifft- und Amt-Saſſen vom Vorſtande befreyet. Pr. O. t. 13. §. 1. Vorſtand

§. 7. Mit Vorladung vor das Ober-Hof-Gerichte der Fürſtlichen Amt-Saſſen, ſo zugleich Churfürſtl. Schrifft-Saſſen ſind, oder Mitbelehnſchafft haben, ſoll es nach dem Chur- und Fürſtlichen brüderlichen Vertrage vom 22. April. 1657. gehalten werden.

Fr. Br. Verein. 1660. §. 4. I. 1321.

§. 8. Bey erlangter Schrifftſäßigkeit werden die Unterthanen der allgemeinen Land-Fuhren nicht befreyet. Schrifftſäſſigkeit.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 5.

Schulden.

§. 1. Die Schulden werden in Anſehung des Gläubigers, ſo ſolche zu fordern, activa, und in Betrachtung des Schuldners paſſiva Nomina genannt. Von jenen ſ. Auſſenſtehende Schulden. Nomina activa

§. 2. Die Nomina paſſiva können entweder in oder auſſer dem Concurs betrachtet werden. Auſſer dem Concurs iſt eine Schuld ſo gut als die andere, und muß ſolche auf klare Brief und Siegel, ungeachtet der Exception non numeratæ pecuniæ, paſſiva

E. P. O. A. §. 8.

und auf Wechſel, wenn es gleich eine Spiel-Schuld, bezahlet werden; ib. §. 15.

§. 3. Wiewohl bey der Reconvention der Creditor im erſtern Fall das Quantum mit ¼. zur Straffe, ib. §. 8.

und im letztern Fall das Duplum erſtatten muß. ib. §. 15.

Allodial-Schulden §. 4. Auch wird der Allodial-Schulden halber dem Gläubiger weiter nicht als in die Fructus Feudi verholffen,

E. P. O. ad 40. §. 1.

und demſelben die Ubermaſſe des Kauff-Geldes von dem verkaufften Lehn, wovon ſonſt die, ſo tacitam Hypothecam auf den Erb-Güthern hatten, und ferner die andern Gläubiger nach Gelegenheit ihres Rechts vergnüget wurden, Pr. O. t. 45. §. 10. nicht mehr zugeeignet, E. P. O. ad 40. §. 3.
ſondern wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewandt. ib.

Unkoſten §. 5. Im Concurs wird eine gewiſſe Ordnung gehalten, wie eine Schuld nach der andern zu befriedigen, und zwar werden erſt die Concurs-Unkoſten den Gläubigern, ſo ihre Befriedigung erhalten, pro rata gekürtzet. E. P. O. ad 42. n. 1.

Privilegirte §. 6. Die Schulden, ſo der Schuldner gemacht, ſind entweder privilegirte, oder verſicherte, oder gemeine Schulden.

E. P. O. ad 49.

§. 7. Privilegirte Schulden ſind

1. der Vorſchuß zur Schwediſchen Contribution oder an Getreyde zu Beſtellung der Felder in theurer Zeit,
   E. P. O. ad 42. n. 2.
2. die Begräbniß-Koſten wegen des verſtorbenen Schuldners,
   ibid. n. 3.
3. der Aufwand auf deſſen letzte Kranckheit an Artzeney, Koſt und Wartung, ib. n. 4.
4. drey Jahr Liedlohn vor ſeine Domeſtiquen, ib. n. 5.
5. die vorher auf ſeinen Güthern hafftende Schulden,
   ibid. n. 6.
6. Kauff-Gelder, derenthalber ſich der Verkäuffer Hypothec oder Dominium vorbehalten, ib. n. 7.
7. die Onera realia. ib. n. 8.

verſicherte §. 8. Verſicherte Schulden ſind, derenthalben der Creditor eine Hypothec und Pfand-Recht, oder ein Jus reale durch Hülffe erlanget, E. P. O. ad 46. §. 1. ad 44. §. 2. ad 39. §. 10.
und werden nach Ordnung der Zeit des erlangten Pfand-Rechts bezahlet. E. P. O. ad 46. §. 1.

gemeine Schulden. §. 9. Gemeine Schulden ſind, die weder zur erſten Claſſe gehören, noch Pfand haben, E. P. O. ad 49.
und werden nach den vorhergehenden, ib.
und zwar ohne Unterſcheid pro rata befriediget. ib.

Schuldner.

Arreſt §. 1. Ein Schuldner mag ſich zwar zu perſönlichem Arreſte verbinden, C. 21. p. 2.
er wird auch auſſer dem, wenn er nicht bezahlen kan, auf Anſuchen des Gläubigers in Schuld-Thurm gebracht, C. 22. p. 2.

daß

daß er aber demſelben an die Hand und Halffter gegeben werden ſolte, wird eben ſo wenig, als das Einreuten und Leiſten in den Herbergen, geſtattet. ib.

§. 2. Die bevorſtehende Execution und Immiſſion kan er auch ohne des Richters und Creditoris Bewilligung zu Erſparung der Unkoſten vor vollſtreckt halten. E. P. O. ad 47. Execution

§. 3. An ſtatt des vormahls auf ſein Vermögen angelegten Arreſts wird ihm alle fernere Alienation und Verpfändung deſſelben unterſagt. E. P. O. ad 51. Verbot

§. 4. Sobald es mit ſeinem Guthe zur Subhaſtation kömmt, iſt er daraus zu exmittiren; E. P. O. ad 39. §. 4. Subhaſtation
wenn es aber einem eintzigen darauf Licitirenden gelaſſen, oder dem Creditori in ſolutum gegeben wird, kan er ſolches innerhalb 6. Monaten wieder einlöſen, ib. §. 19.
oder einen beſſern Käuffer verſchaffen. ib.

§. 5. Bey entſtehenden Concurſe wird er von aller Concurrenz bey der Adminiſtration ausgeſchloſſen, E. P. O. ad 41. §. 1. Concurs
doch kan er auf der Creditorum Vorbringen ſelbſt oder durch einen Gevollmächtigten antworten, ib. §. 4.
muß aber ſowohl als ein Curator Litis eydlich angeloben, keinem Gläubiger vor dem andern etwas per Gratificationem einzuräumen, oder richtige Forderungen in Zweifel zu ziehen und zu leugnen. ibid.

§. 6. Und ob er wohl auſſer dem Concurs bey der Hülffe mit illiquiden Exceptionen zu abſonderlicher Ausführung verwieſen wird; E. P. O. ad 39. §. 6. Reconvention
ſo iſt er doch in demſelben mit ſeinen Gegenforderungen nicht in die Reconvention zu verweiſen, E. P. O. ad 41. §. 4.
ſondern es ſind dieſelbe zugleich mit zu erörtern, ib.
wenn ſie gleich nicht liquid. ib.

§. 7. Des Schuldners Schuldner darff nach der in eine Forderung vollſtreckten Hülffe jenem bey Vermeidung des Wieder-Erſatzes nichts bezahlen, E. P. O. ad 39. §. 20. Præceptum de non ſolvendo.
und iſt das ergangene Verbot dem einen ſowohl als dem andern zu notificiren. Dec. 27.

M. 1721. I. 1203.

Schuld-Regiſter.

Wenn ein Schuldner von den Gläubigern Erlaß haben will, iſt er denenſelben die Schuld-Regiſter vorzulegen ſchuldig. Erlaß.

H. G. O. t. 25. n. 2.

Schuld-Thurm.

§. 1. Ein Schuldner, ſo ſeinen Gläubiger nicht bezahlen kan, wird auf deſſen Anſuchen in Schuld-Thurm gelegt, Ceſſio bonorum

C. 22. p. 2.

Rſ. gr. 1612. §. 19. Rſ. gr. 1661. §. 7.
L. O. 1582. t. von denen die nicht zu zahlen haben III. 113.

es ſoll ihn auch davon keine Ceſſio bonorum liberiren,
C. 22. p. 2.

er wäre denn ohne ſein Verſchulden in Abfall der Nahrung gerathen, ibid.
E. P. O. ad 52. §. 2.

wiewohl auch dieſes ihn wider ſeine Wechſel-Creditores von dem Perſonal-Arreſt nicht befreyet. E. P. O. ad 52. §. 2.

Klage aufn Schuld-Thurm

§. 2. Es ſoll aber hierzu keiner beſondern Klage des Creditoris gebrauchen, B. M. §. 13.
cf. Pr. O. t. 52. §. 1.

noch demſelben der Beweis wegen des Schuldners üblen Haushaltung zugemuthet werden, B. M. §. 13.

ſondern der Schuldner ſelbſt, daß er nicht durch eigene Schuld, ſondern durch Unglücks-Fälle in den Zuſtand gerathen, beybringen. ibid.

Alimentation

§. 3. Auch iſt dem Creditori die Alimentation des Debitoris im Schuld-Thurme keinesweges anzuſinnen, ib.

ſondern der Debitor ſich ſelbſt darinnen zu veralimentiren ſchuldig, ibid.

und wenn er gar nichts im Vermögen hat, auch nicht im Stande iſt, daß er arbeiten und ſein Brodt verdienen kan, noch die Seinigen ihm ſolches reichen, ſind abſonderliche Perſonen zu verordnen, welche das Almoſen ſammlen, und dem Gefangenen austheilen. ib.
Pr. O. t. 52. §. 6.

Revers

§. 4. Ein Ausländer muß, wenn er auf den Schuld-Thurm klaget, von ſeiner Obrigkeit Revers einbringen, daß den Unterthanen hieſiger Lande an ſeinem Orte gleiches Recht wiederfahren ſolle.
Pr. O. t. 52. §. 7.

Beſchaffenheit.

§. 5. Das Gefängniß des Schuld-Thurms ſoll leidlich und ſo beſchaffen ſeyn, daß der Schuldner an Leib und Leben keine Gefahr leide. C. 22. p. 2.

Schulen.

§. 1. Schulen ſind entweder öffentliche oder Privat-Schulen.

Privat-Schulen

§. 2. Privat-Schulen, da fürnehme Bürger oder von Adel ihren Kindern in ihren Häuſern oder auch in einer oder mehr Städten beſondere Præceptores halten, und gleich als in einer beſondern Schule unterweiſen laſſen, ſind unverwehret,
Schul-O. p. 5. t. von Winckel-Schulen.

doch ſind ſolche Præceptores, ſo wohl als die in gemeinen Schulen, iedes Orts Superintendenten und Pfarrern unterworffen, ib.

hingegen die heimlichen Winckel-Schulen verboten. ibid.

§. 3.

§. 3. Die öffentlichen Schulen ſind entweder Teutſche oder Lateiniſche Schulen, und die erſtern in Dörffern gewöhnlich, wo eine ſo geringe Anzahl der Knaben, daß daſelbſt keine Lateiniſche Schule aufgerichtet werden kan, öffentliche

Schul-O. t. von Schulen ingemein.

deshalben auch die Küſterey mit einer ſolchen Perſon zu verſehen, die ſchreiben und leſen kan. ibid.

§. 4. Die Lateiniſchen Schulen ſind entweder Particular-Schulen oder Land- und Fürſten-Schulen. Lateiniſche Fürſten-

L. O. 1543. t. von 3. neuen Schulen.

Schul-O. t. Ordn. der Part. Schulen.

t. von unſern 3. Fürſten-Schulen.

§. 5. Die Lateiniſchen Schulen heiſſen auch Trivial-Schulen, Trivial-

Ausſchr. 1704. II. 1771.

davon die hohen Schulen oder Univerſitäten unterſchieden, hohe

ſiehe Univerſität.

§. 6. Endlich ſind die Schulen entweder Knaben- oder auch Mägdlein- und Jungfrau-Schulen, Mägdlein-Schulen

L. O. 1555. t. Jungfrau-Schulen.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 11.

zu welchen letztern, wenn ſie öffentlich, Mägdlein-Schulmeiſter oder Schulmeiſterinnen angenommen werden.

Vero. 1691. II. 1531.

Rſcr. 1700. I. 867.

§. 7. Oeffentliche Schulen und Univerſitäten haben gleiches Recht mit den Kirchen, z. E. Jura.

1) daß dabey nicht ordentliche, ſondern 40jährige Præſcription ſtatt hat, C. 5. p. 2.
   ſie auch binnen 4. Jahren in integrum zu reſtituiren, ib.
2) daß ſtatt der ihnen ſonſt zugeſtandenen ſtillſchweigenden,
   Pr. O. t. 45. §. 4.
   ihnen ietzo ausdrückliche Verpfändung zu beſtellen,
   E. P. O. ad 45. §. 5.
3) daß deren Güther, Einkommen, Nutzung, Gebäude und Beſſerung betreffende Sachen vor die Conſiſtoria gehören,
   Conſ. O. c. 7.
4) daß deren Gebäude die Schul-Diener in Dach und Fach zu erhalten ſchuldig. Gen. Art. 32.
   Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 28.

Schul-Bücher.

In Schulen ſollen keine andere als die in der Schul-Ordnung verzeichnete Bücher geleſen werden. Beyzubehalten.

Schul-O. p. 1. t. welche Bücher ꝛc.

Schul-Feyertage.

§. 1. Den Schul-Knaben ſollen

1. alle Sonn- und Feyertage,
2. alle der Stadt Jahrmärckte 2. Tage,
3. in den Hunds-Tagen alle Wochen die Mittwoche nach Mittage,
4. die Sonnabende und Feyerabende nach Mittage frey gelaſſen werden. Schul-O. t. von der Remiſſion.

Darf der Præceptor nicht ſelbſt machen. §. 2. Es dürffen aber die Præceptores ihnen und den Knaben ohne des Superintendenten oder des Pfarrern Erlaubniß keine Feyertage machen. ibid.

Syn. Decr. §. 51.

Schul-Geld.

Richtig zu bezahlen. Daß das Schul-Geld dem Schulmeiſter ohne Klage gefolget werde, ſollen die verordneten Inſpectores und die Obrigkeit Einſehen haben.

Schul-O. t. v. d. Inſpector. der Part. Schulen.

Schul-Inſpection.

Particular-Schulen. §. 1. Zu Inſpectoren der Schulen ſollen iedes Orts Pfarrer, und noch 2. Perſonen aus dem Rathe genommen werden.

Schul-O. p. 4. t. v. d. Inſpect. der Part. Schulen.

Fürſten-Schulen. §. 2. Zu der Inſpection der Fürſten-Schulen ſind gewiſſe von Adel verordnet.

Schul-O. von Fürſten-Schulen t. von der Superintendenz und Inſpect.

Teutſche Schulen. §. 3. Die Inſpection der Teutſchen Schulen gehöret den Pfarrern iedes Orts.

Schul-O. t. v. Inſpect. der Teutſch. Schulen.

Schulmeiſter.

Qualitäten. §. 1. Zum Schulmeiſter ſoll keiner confirmiret werden, er lege denn zuvor

1. ſeine gute Kundſchafft und Zeugniß ſeiner Gebuhrt, ehrlichen Lebens und Wandels für,
2. ſeye auch in Religions-Sachen nicht irrig, Sectiſch oder abergläubiſch, ſondern der reinen wahren Chriſtlichen, Augſpurgiſchen unveränderten Confeſſion zugethan,
3. verſtünde den Catechiſmum, und wiſſe denſelbigen der Jugend verſtändlich fürzugeben, und ſie darinnen einfältiglich zu unterweiſen,
4. habe auch guten Verſtand und Bericht, die Kinder mit Buchſtaben, Syllabiren, Leſen und Rechnen gnugſam und nützlich zu lehren; Soll auch
5. eine ziemliche leſerliche Handſchrifft machen, und dieſelbe

die

die Jugend nachzuſchreiben und zu lehren mit Nutz fürgeben können.

Schul-O. von Teutſchen Schulen t. wie und von wem die Teutſchen Schulmeiſter ꝛc.

§. 2. Es haben aber die Schulmeiſter nicht das Concordien-Buch, ſondern nur die Viſitation-Articel zu unterſchreiben. Viſitation-Articel

Rſcr. 1624. I. 783.

§. 3. Sie dürffen ſo wenig als die Pfarrer ſich ſelbſt Subſtituten wählen. M. 1703. I. 873. Subſtituten

§. 4. Und Wechſelbriefe zu ſtellen, iſt ihnen gleich den Pfarrern bey Straffe der Remotion unterſagt. Wechſelbriefe

M. 1711. I. 889. II. 2077.

§. 5. Auch ſollen die Gerichts-Herren über ſie ſich keiner Juriſdiction anmaſſen, M. 1710. I. 839. Juriſdiction
noch deren Verlaſſenſchafft ohne Requiſition der Erben obſigniren und inventiren laſſen. ibid.

§. 6. Die der Geiſtlichen Wittwen geordnete halbjährige Begnadigung iſt auf ihre Wittwen nicht zu ziehen. Gnaden-Jahr

Rſcr. 1619. I. 851.
1701. 869.

§. 7. Wenn ſie Handwercke gelernet, ſind ſie bey Ubung derſelben vor Pfuſcher und Stöhrer nicht zu halten. Handwerck.

Rſcr. 1700. I. 867.

Schul-Ordnung.

§. 1. Die Schul-Ordnung betrifft entweder die Particular- oder Fürſten- oder Teutſche Schulen.

K. O. t. von den Schulen ingemein I. 543.
t. von unſern 3. Fürſten-Schulen I. 573.
t. von Teutſchen Schulen I. 594.

§. 2. Die Ordnung der Particular-Schulen beſtehet in fünff Theilen, Ordn. der Partic. Schulen I. 545. Der Particular-Schulen
und handelt Pars

1. t. 1. de Ordine Claſſium,
   2. von den Decuriis,
   3. welche Bücher in der Schule geleſen werden,
   4. von den Stunden in der Schule,
   5. was und auf welche Weiſe zu ieder Stunde in einer ieden Claſſe geleſen werden ſoll;
2. t. von Gottesfurcht, 555.
3. t. 1. von der Diſciplin und Zucht, 557.
   wobey die Statuta 1.-8.
   2. von der Remiſſion oder Schul-Feyertagen;
4. t. 1. von der Election, Examine und Amte eines ieden Schulmeiſters und Collaboratoris, 559.

t. 2. von

t. 2. von den armen Schülern, ſo mit dem Allmoſen um GOttes Willen bey denen Particular-Schulen erhalten werden;

5. t. 1. von denen Inſpectoribus derer Particular-Schulen, 567.

2. von Winckel-Schulen,

3. von den Examinibus, mit was Ordnung dieſelben zu unterſchiedlichen Zeiten des Jahres durch die verordneten Inſpectores ſollen gehalten werden. 570.

Fürſten-Schulen

§. 3. Der Fürſten-Schulen Ordnung

Ordn. wie es in denen Fürſten-Sch. zu halten I. 574.

iſt in folgenden Titeln begriffen:

1. vom Amt derer Præceptoren ingemein,
2. vom Amt des Rectoris,
3. vom Amt derer andern Præceptoren und Collaboratoren,
4. von der wahrhafftigen Erkänntniß und Furcht GOttes,
5. von der Diſciplin und Zucht,
6. wie die Lehre in dieſen Schulen angeſtellet und getrieben werden ſoll,
7. von denen Claſſibus in dieſen Schulen,
8. von denen Repetitionibus,
9. was die Knaben auswendig lernen und recitiren ſollen,
10. vom Exercitio Styli,
11. wie die Præceptores denen Knaben ihre Argumenta und Scripta emendiren ſollen,
12. wie die Examina und Progreſſiones gehalten werden ſollen, wobey die Statuta,
13. vom Amt derer Famulorum,
14. von der Superintendenz und Inſpectoribus dieſer Schulen.

Teutſche Schulen.

§. 4. Die Ordnung der Teutſchen Schulen

Ordn. wie es in den Teutſchen Schulen zu halten I. 594.

iſt in folgenden Puncten enthalten:

1. Von der Zucht,
2. wie und von wem die Teutſchen Schulmeiſter aufgenommen und examiniret ſollen werden,
3. worauf ein ieder Teutſcher Schulmeiſter Promiſſion und Pflicht thun ſoll,
4. von Inſpection der Teutſchen Schulen.

Schul-Predigt.

Jährlich zu halten.

Pfarrer und Kirchen-Diener ſollen dem Volcke aufs wenigſte im Jahr zweymahl, das erſte mahl im Frühlinge, das andere gegen den Winter in öffentlichen Predigten eine Vermahnung thun, daß ſie die Kinder fleißig zur Schule ſchicken.

Schul-O. t. v. d. Inſpect. der Part. Schulen.
Gen. Art. 4.
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 27.

Schul-Statuta.

§. 1. Die Schul-Statuta der Particular-Schulen ſind — Particular-Schulen

1. daß alle Knaben gottfürchtig, fromm und züchtig ſeyn, fleiſſig in die Schule gehen und lernen,
2. ihren Eltern, Vormunden, Pfarrern und Schulmeiſtern gehorſam ſeyn,
3. in den Schulen unter den Lectionibus und in der Kirche ſtille ſeyn und nicht ſchwatzen, inn- und auſſerhalb der Schulen nicht Teutſch, ſondern Lateiniſch mit einander reden,
4. nicht ohne Umnehme-Röcke, da ſie dieſelben haben, weder zur Schule noch zur Kirche gehen,
5. daheime und anderswo nichts aus der Schule ſchwatzen, noch ihre Præceptores oder Condiſcipulos gegen ihre Eltern verunglimpffen,
6. ſich mit Büchern und andern, wenn ſie zur Schule gehen, verſehen und gefaſt machen, daß ſie zwiſchen den Stunden in der Lection nicht aus der Schule lauffen dürffen,
7. ein ieder Præceptor, in ieder Claſſe, ſoll ein Regiſter halten, und die abſentes notiren, welche, wenn ſie keine rechtmäßige Urſache ihrer Verſäumniß darthun, zu beſtraffen;
8. dieſe Leges und Statuta ſollen auf einer Tafel geſchrieben aufgehangen, und nicht allein von den Knaben, ſondern auch vom Schulmeiſter alle Quartal fürgeleſen und erkläret werden. Schul-O. p. 3. rubr. Statuta I. 558.

§. 2. Der Fürſten-Schulen Statuta ſind in folgende Capita getheilet, wie ſich die Knaben — Fürſten-Schulen.

1. gegen GOtt,
2. gegen einander,
3. in der Kirche,
4. in der Cammer,
5. über Tiſche,
6. in der Schule,
7. im Reden,
8. in Kleidung,
9. ingemein verhalten ſollen.

Schul-O. von Fürſten-Schulen rubr. Statuta I. 589.-592.

Schul-Straffen.

Die Straffen in Fürſten-Schulen ſind:

1. Ernſtliche Unterſagung und Verwarnung,
2. auf der Erden eſſen,
3. daß ordentliche Speis und Tranck abgebrochen wird,
4. die Ruthen,
5. die Fidel,

6. der

6. der Kercker,

7. daß einer aus der Schule geſtoſſen wird.

Schul-O. Fürſten-Schulen t. vom Amt der Famulorum.

Schul-Verwalter.

Sein Amt. Die Verwalter der Schulen ſollen den Knaben ihre Nothdurfft ſchaffen, und ſie keinen Mangel und Gebruch leiden laſſen.

L. O. 1555. t. Schulen.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 10.

Schul-Viſitation.

Der Fürſten-Schulen. §. 1. Die drey Land-Schulen ſollen von etlichen Profeſſoren aus beyden Univerſitäten beneben denen Inſpectoren von Adel viſitiret, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 10.

§. 2. Und in der Schul-Pforte die Stadt Leipzig, zu Grimma Wittenberg, und zu Meiſſen Freyberg dazu gezogen werden. ib.

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 26.

Schutt- und Grund-Fuhren ſ. Grund-Fuhren.

Schutt und Guß.

Nicht zu überſchreiten. §. 1. Den im Brauen geordneten Schutt und Guß ſoll man bey Verluſt des Bieres nicht überſchreiten.

Rſ. gr. 1661. §. 142.			L.u.Tr.St.A.	1646. II.	1439.
L.u.Tr.St.A.	1601. II.	1387.		1657.	1467.
	1628.	1407.		1661.	1483.
	1635.	1415.		1666.	1498.
	1640.	1425.		1671.	1507.

Straffe §. 2. Und iſt der Brau-Herr, ſo ſolches unternimmet, iedesmahl um 10. Rthl. zu beſtraffen,

Erklär. 1703. c. 5. II. 1567.

ob er es gleich nicht zu ſeiner Wircklichkeit bringet. ibid.

Brauer ꝛc. §. 3. Brauer und Müller aber ſind zu dem Ende zu vereyden.

Rſ. gr. 1661. §. 142.

Erndte-Trincken. §. 4. Auch iſt bey dem Erndte-Trincken der Schutt und Guß der Obrigkeit vorher anzuzeigen. ibid.

Schutz-Brief ſ. Salve Garde.

Schutz-Geld.

Der Handwercker §. 1. Einen jährlichen Zins vorn Schutz ſollen Handwercker unter den Aemtern vor Treibung ihres Handwercks entrichten.

Gen. Bef. 1609. II. 1361. 1363.

der Juden. §. 2. Ein nach Leipzig handelnder Jude muß ſein Schutz-Geld bey den Stadt-Gerichten innerhalb 24. Stunden bey 20. Rthl. Straffe abſtatten. Juden-O. §. 5.

Schutz-Reden ſ. Exception.

Schützen, Schützen-Geſellſchafft, Schützen-Höfe.

§. 1. Die Adelichen Schützen und Jäger ſind, wenn ſie würcklich in ſolchen Dienſten, von der Land-Miliz befreyet. Schützen

Erläut. Bef. 1711. I. 2273.

§. 2. Die Schützen-Höfe ſollen an Sonn- und Feyertagen das Schieſſen vor geendigtem Gottesdienſte nicht anfangen. Schützen-Höfe

Gen. Art. 17.

Syn. Decr. §. 17.

§. 3. Die Steuer-freyen Biere, ſo den Schützen-Geſellſchafften vor Alters geordnet geweſen, Schützen-Geſellſchafft.

L. u. Tr. St. A. 1661. II. 1483. 1489.
1666. 1497. 1504.
1671. 1509. 1515.

ſind abgeſchafft, und wird ihnen, wenn ſie das Exercitium würcklich treiben, an deren ſtatt Geld gegeben.

Erklär. 1703. c. 12. II. 1567.

Schwachheit ſ. Kranckheit.

Schwager, Schwägerſchafft, Schwäher

Affinitas, Stief-Eltern, Kinder, Geſchwiſter.

§. 1. Die Schwägerſchafft hindert die Ehe in der rechten Linie, und zwiſchen Stief-Eltern und Stief-Kindern durchgehends, Ehe

K. O. Ehe-S. t. welchen Perſonen ꝛc. rubr. folget nun I. 465.

in der Seiten-Linie aber bis im dritten Grad ungleicher Linie. ib.

§. 2. Die unter ſolchen Perſonen verübte Blut-Schande wird mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft. Blut-Schande

C. 24. p. 4.

§. 3. Wo aber keine Schwägerſchafft verhanden, hat weder das Verbot der Ehe, noch die Straffe der Blut-Schande ſtatt, und können daher zuſammen gebrachte Kinder oder Stief-Geſchwiſter einander gar wohl ehligen. Rſcr. 1641. I. 1033. zuſammen gebrachte Kinder

§. 4. So lange das Vinculum affinitatis dauert, können Stief- und Schwieger-Vater und Sohn ohne Vollmacht und defenſorio nomine vor einander vor Gericht erſcheinen. Vollmacht

Pr. O. t. 7. §. 2.

E. P. O. ad 7. §. 3.

§. 5. Der an nahen Schwägern begangene Todtſchlag iſt mit dem Schwerdte und Schleiffung zur Feimſtatt zu beſtraffen. Todtſchlag

C. 3. p. 4.

§. 6. Die Kirchen-Trauer, wegen des Kirchen-Patroni, wird auch wegen ſeiner und ſeines Eheweibes Schwieger-Eltern, Kirchen-Trauer.

Gen. Vero. 1713. I. 893.

und auf gewiſſe Maſſe wegen der Brüder und Schweſter Eheweiber und Ehemänner gehalten. ibid.

Schwängerung, Schwängerungs-Sachen.

Ehe §. 1. Durch geſtandene Schwängerung wird einer nicht zum Purgatorio, wegen verſprochener Ehe, graviret. Dec. 87.

Eyd §. 2. In Ehe- und Schwängerungs-Sachen können Minderjährige ſchon nach dem 16. Jahre den Eyd ſelbſt leiſten,
E. P. O. ad 18. §. 4.
da es ſonſt erſt nach 18. Jahren geſchicht. ibid.

Conſiſtoria §. 3. Conſiſtoria ſollen bloſſe Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen, ſondern iedes Orts Superintendenten oder Pfarrern beneben dem Gerichts-Herrn committiren,
Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 4.
1661. §. 6.
dieſe aber pro matrimonio handeln, ibid.
im Fall der Verweigerung der Defloration und Alimentation halben Vergleichung treffen, und ſolche zur Confirmation einſchicken, ibid.
doch der weltlichen Obrigkeit die Straffe der Unzucht vorbehalten; ibid.

Vergleich contra matrimonium §. 4. Geſtalt die Superintendenten und Stadt-Räthe contra matrimonium hierinnen nichts fürnehmen ſollen.
Rſcr. 1614. I. 1015.

Immiſſio in bona §. 5. Die geſchwängerte Perſon wird nach Gelegenheit der Alimentation halber in des flüchtigen Stupratoris Güther immittiret. Rſcr. 1632. I. 1033.

Trauung. §. 6. Bey Trauung geſchwängerter Perſonen und Tauffung ihrer Kinder ſollen Pfarrer keine mehrere Gebühren fordern.
M. 1705. I. 875.

Schwartzfärber ſ. Färber.

Schwediſche Contribution.

Vorſchuß §. 1. Das zu Entrichtung der Schwediſchen Contribution vorgeſchoſſene Geld hat im Concurs den Vorzug vor allen andern,
M. 1707. I. 1745. E. P. O. ad 42. n. 2.
nicht nur in dem Fall, wenn deßwegen etwas verſetzet oder verpfändet worden, ſondern ohne Unterſcheid.
E. P. O. ad 42. n. 2.

Exceſſ. §. 2. Die Unterſuchung der dabey verübten Exceſſe ſoll durch die dazu verordneten Commiſſarien, ohne ſich die einkommenden Appellationes irren zu laſſen, vorgenommen werden.
M. 1708. I. 1747.

Schwefel ſ. Mineralien.

Schwelgerey ſ. Freſſen und Sauffen.

Schwerdt

Enthauptung.

Was damit zu beſtraffen. §. 1. Mit der Straffe des Schwerdts wird

1) Got-

1) Gotteslåſterung, Dec. 75.
und Zauberey auſſer Verbůndniß mit dem Teufel,
C. 2. p. 4.
2) Verletzung der Obrigkeit bey ihrem Amte,
C. 43. p. 4.
Vehde und Land-Friedens-Bruch,
L. O. 1555. t. muthwillige Bevehder.
zu wiederholten malen gebrochene Urphede,
C. 48. p. 4.
Wegelagerung, C. 13. p. 4.
Mord-Brand an dem, ſo ſich dazu mit Gelde beſtellen laſſen, C. 17. p. 4.
3) Todtſchlag, C. 5. 6. p. 4.
Abtreibung der Leibes-Frůchte, C. 4. p. 4.
4) Ehebruch, C. 19. p. 4.
Blut-Schande, C. 22. 23. p. 4.
Kupleren der Eheleute oder Eltern und Kinder,
C. 29. p. 4.
Nothzucht, C. 30. 31. p. 4.
unmenſchliche Mißhandlung mit verſtorbenen Weibes-Perſonen, C. ſ. 5.
zwiefache Ehe, C. 20. p. 4.
5) Raub beſtrafft. C. 35. p. 4.

§. 2. Und wegen des an andern nahen Anverwandten, als Eltern, Kindern und Eheleuten verůbten Mords, wird der Thåter vorher zur Feymſtatt geſchleiffet. C. 3. p. 4. Schleiffung

§. 3. Die Cörper der enthaupteten Miſſethåter werden den Mediciniſchen Facultåten zur Anatomie gefolget. Cörper

M. 1716. I. 947. M. 1723. I. 993.

Schwerdtmagen.

§. 1. Bey Abſterben einer Manns-Perſon gehöret dem nåchſten Schwerdtmagen das Heer-Geråthe. C. 38. p. 4. Heergeråthe

§. 2. Eben derſelbe hat auch wegen Todtſchlags, ſo nicht am Leibe geſtrafft wird, das Wehrgeld, C. 11. p. 4. Wehrgeld.
ingleichen die Unkoſten zu fordern. C. 12. p. 4.

Schwören ſ. Eyd, Fluchen und Schwören.

Schweſter.

§. 1. Eine Schweſter iſt nach Anmaſſung einter Erbſchafft von Vorlegung eines Inventarii oder einer eydlichen Specification nicht befreyet. Dec. 56. Eydl. Specification

§. 2. Das zu Ausſteurung der Schweſtern aufgenommene Geld muß der Lehnsfolger bezahlen. C. 46. p. 2. Ausſteurung

§. 3. Zwo Schweſtern beſchlaffen, wird mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung. C. 24. p. 4. Unzucht

Mord. §. 4. Der an Schweſtern begangene Mord aber mit Schleifung zur Feymſtatt und dem Schwerdte beſtrafft. C. 3. p. 4.

Schwieger-Eltern, Schwieger-Sohn, Tochter ſ. Schwägerſchafft.

Schwur ſ. Eyd.

Scontro, Scontro-Buch, Scontriren.

Bezahlung per Scontro §. 1. Wechſelbriefe, ſo auf die ordentliche Meſſen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigiret, können ohne Gefahr auch den erſten, und folgende Tage der Zahl-Woche ſowohl per Scontro, als per Caſſa bezahlet werden, W. O. §. 14.
wenn ſie aber auf einen gewiſſen Zahl-Tag eingeſchräncket, iſt die vor demſelben per Scontro geſchehene Zahlung, wenn ſie zu eines Tertii Præjudiz gereichet, für nichtig zu achten. ib.

Zeit zu ſcontriren §. 2. Wie nun das Scontriren die erſtern 3. Tage der Zahl-Woche, W. O. §. 24.
und zwar in Gegenwart der Partheyen oder Gevollmächtigten vorzunehmen: ib.

Scontro-Buch §. 3. Alſo ſoll es in ein abſonderlich dazu verfertigtes Buch mit Feder und Dinte geſchehen, ib.
wer aber kein Scontro-Buch hält, giebt Schein oder Aſſignation, welche an ſtatt der Qvittung paſſiret. ib.

§. 4. Und ſind die durch Scontriren abgethane Schulden vor bezahlt zu achten, ibid.
es wird auch den Scontro-Büchern, wenn deren wenigſtens 2. mit einander übereinkommen, in Streitigkeiten geglaubet. ib.
deren Verfälſchung aber ernſtlich beſtrafft. ib.

§. 5. Scontri, ſo auſſer den Meſſen geſchehen, ſind eben ſo gültig als die in Meß-Zeit geſchloſſene. ib.

gilt ſtatt der Qvittung. §. 6. Wenn eine Aſſignation in vim dationis in ſolutum per Scontro geſchehen, und durch die Scontro-Bücher darzuthun, gilt ſolche ohne Qvittung und ohne daß darüber etwas ſchrifftliches aufgerichtet werde. M. 1699. §. 3. II. 2067.

Sebel ſ. Tödtliche Waffen.

Sechswöchnerin.

Soldaten §. 1. Soldaten ſollen von Sechs-Wöchnerinnen nichts erplacken, Ordonn. 1676. §. 9. I. 2009.
1677. §. 9. 2015.
auch iſt bey Austheilung der Billete von ihnen nichts zu fordern.
Ordonn. 1692. §. 12. I. 2063.
1697. §. 12. 2071.

Bier §. 2. Obwohl denen Sechswöchnerinnen nicht verweigert wird, ſoviel Bier, als ſie zu ihrer Nothdurfft bedürffen, einzulegen;
Abſch. im Voigtl. 1583. I. 1415. 1419.
ſo ſoll doch ſolches nicht mißbrauchet und unterm Schein der

Sechswöchnerin eine Anzahl Bier eingeſchleifft, und in deren Nahmen getruncken und andern Leuten, ums Geld verzapffet werden, ibid.

und daher einer Sechswöchnerin nur $2\frac{1}{2}$. oder 3. Eymer einzulegen, für ſich zu trincken und nichts davon zu verpfennigen geſtattet werden. ibid.

Secretarius ſ. Actuarius.

Section

Inſpectio viſcerum.

Zur Section und Inſpection, auch Demonſtrirung der Viſcerum, ſollen der in Hoſpitälen und Krancken⸗Häuſern Verſtorbenen Cörper den Mediciniſchen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg auf Verlangen gefolget werden. Abfolgung der Cörper.

M. 1716. I. 947. M. 1723. I. 993.

Secunda - Wechſel ſ. Prima.

Secundant.

Secundanten bey Duellen werden Provocanten gleich geſtrafft. Straffe.

D. M. §. 47.

Segen ſprechen.

§. 1. Das abergläubiſche Segen ſprechen wird mit Gefängniß, Landes⸗Verweiſung, Staupenſchlag, Straffe.

Pol. O. 1661. t. 3. §. 8.

§. 2. Segen ſprechen laſſen aber mit Geld⸗Buſſe und Gefängniß geſtrafft. ib. §. 9. Syn. Decr. §. 87.

Seiffenſieder.

Das Saltz aus der Saltz⸗Caſſe zu Dreßden zu holen, ſind inſonderheit die Seiffenſieder daſelbſt bey 50. Rh. Goldfl. Straſe gehalten. Pœn. M. 1660. II. 1213. Saltz.

1662. §. 6. 1215.

1678. §. 8. 1225.

Seiger ſ. Uhr.

Seiger⸗Hütte, Seiger⸗Hütten⸗Ordnung.

Die Grünthaler Seiger⸗Hütten⸗Ordnung

de An. 1612. II. 241.

enthält folgendes:

1) Sollen alle Hütten⸗Verwandte mit Weibern, Kindern und Geſinde in Gottesfurcht leben,
2) niemand ſich an dem andern vergreiffen,
3) Gotteslaſterer ſoll man mit Hals⸗Eiſen und Gefängniß ſtraffen,
4) kein Hütten⸗Verwandter ſoll ſchänden und ſchmähen, oder die Arbeiter in einander hetzen,
5) niemand, ſo eines ſträflichen Laſters bezüchtiget oder Verdacht iſt, geduldet werden,

6) die Hütten-Verwandten ſollen ihre Wiſſenſchafft geheim halten, und niemands fremdes in die Hütten führen,
7) ſich zu rechter Zeit an die Arbeit ſtellen, Kohlen und Holtz nicht vergeblich verbrennen laſſen, und das Hütten-Zeug nicht verwüſten,
8) ſich übermäßigen Trinckens und Spielens, auch unziemlichen Schertzens enthalten,
9) nichts von Hütten-Vorrathe, Kohlen, Holtz-Brändern und andern nehmen,
10) über 8. Uhr des Abends nicht in Schencken geduldet werden,
11) ſich in ihrem Dienſt treu und fleißig erweiſen,
12) die Vorläuffer keine heiſſe Schlacken oder andere Stücken auf trockenen Karren aus- und einlauffen, ſondern dieſe vorher begieſſen,
13) man ſoll nicht mit Spän-Lichtern und glüenden Kohlen von einer Hütten zur andern gehen,
14) Criminal-Sachen ſollen im Amte Lauterſtein angemeldet,
15) dieſe Ordnung alle Qvartal oder Monate vorgeleſen werden.

Selbſt-Mord, Selbſt-Mörder

Autochiria.

§. 1. Die Selbſt-Entleibung geſchicht entweder aus Furcht der bereits dictirten oder noch zu gewarten habenden Lebens-Straffe, oder aus Melancholie. M. 1719. 1713. I. 1009.

Begräbniß §. 2. Den erſtern Selbſt-Mördern wird nicht allein die Sepultura Eccleſiaſtica verſagt, ib.
ſondern auch, zumahl in atrocioribus delictis, der Cörper auf den Schind-Karren oder Schleiffe hinausgeſchafft, und in die Erde unter dem Galgen verwirckt, ib.
oder auch noch mit Galgen, Rade und Feuer geſtrafft: ib.

§. 3. Die letztern aber werden beerdiget; ib.

Cognition. §. 4. Und ſtehet die Cognition darüber allein den Conſiſtoriis zu, ibid. Rſcr. 1664. I. 861.
alſo, daß weder die Obrigkeit, d. Rſcr. 1664.
noch die Pfarrer ſolche anzuordnen ſich unterſtehen, M. 1705. I. 875.
auch die Rechts-Collegia darüber zu ſprechen ſich enthalten ſollen. M. 1719. I. 1009.

Selbſt-Rache ſ. Rache.

Selbſt-Schuldner.

Excuſſionis Exceptio. Die Verſchreibung eines Bürgens als Selbſt-Schuldner, nach welcher er ſich tanquam debitor principalis verſchrieben, ſoll ihm ſeine Exceptionem Excuſſionis nicht benehmen.
C. 18. p. 2.

Semi-

Semiplena Probatio.

§. 1. Ob zwar zu Auferlegung des Juramenti ſuppletorii halbe Beweiſung erfordert wird: C. 23. p. 1.

Pr. O. t. 19. §. 3. t. 30.

E. P. O. ad 19. §. 1. ad 30. §. 1.

§. 2. So wird doch im Concurs der Gläubiger, befundenen Umſtänden nach, zu eydlicher Beſtärckung ſeiner Forderung gelaſſen, wenn auch gleich keine Semiplena Probatio, Concurs

E. P. O. ad 41. §. 4.

ſondern nur aliqualis Demonſtratio vorhanden. ib.

§. 3. Und weil der Superintendenten, und die deren Vices vertreten, gehaltene Regiſtraturen wenigſtens Semiplenam Probationem haben, M. 1709. I. 2371. Regiſtraturen der Superintendenten.

E. P. O. ad 2. §. 5.

ſo ſind ſie ſelbige eydlich zu beſtärcken keinesweges verbunden.

E. P. O. ad 2. §. 5.

Senatus ſ. Rath.

Senatus Conſultum ſ. Macedonianum, Vellejanum Sctum.

Senior.

§. 1. Auf der Univerſität Leipzig ſoll ieder Senior Nationis ſeine vor der Nation rectificirte Rechnung dem Rectori und 4. Decanis jährlich vorlegen; Viſ. Decr. 1616. n. 2. Rechnung.

§. 2. Jedoch allein dem Rectori ſuæ Nationis, damit ieder Nation Vermögen in geheim gehalten, und Æmulation verhütet werde. Rſcr. 1616. §. 2. I. 921.

Sententia ſ. Urthel.

Separata Cauſa.

Die Reconvention findet nur in Cauſis connexis, in ſeparatis aber nicht ſtatt. C. 7. p. 1. Reconvention.

Pr. O. t. 6. §. 1.

E. P. O. ad 6. §. 2.

Separatio ſ. Scheidung.

Septiduum.

§. 1. Das zum Einbringen der Partheyen eingeführte Septiduum mag auch in Unter-Gerichten beobachtet werden, Unter-Gerichte

Rſ. gr. 1661. §. 32.

M. 1663. I. 1141. M. 1672. §. 4. I. 1263.

1696. §. 12. 1269.

E. P. O. ad 3. §. 3.

iſt aber von den Partheyen per Compromiſſum weiter nicht zu extendiren, E. P. O. ad 3. §. 3.

iedoch dem Judici unbenommen, ſolches bis auf 14. Tage oder 3. Wochen zu erſtrecken. ib.

Sätze — §. 2. Und gleichwie das Verfahren ordentlich in dreyen gewechſelten Sätzen beſtehet: C. 1. p. 1.

Eintheilung. — §. 3. Alſo iſt das Septiduum dergeſtalt einzutheilen, daß zu dem erſten Satze und der Exception iedem Advocaten 2. Tage, M. 1672. §. 4. I. 1263.
zur Replic und Duplic iedem 1. Tag, ib.
und zur Triplic und Quadruplic iedem ein halber Tag, ib.
oder da ſie ſich der letztern nicht gebrauchen, zu der Replic und Duplic iedem 1½. Tag verſtattet werde. ib.

Sequeſter, Sequeſtration.

Sequeſter — §. 1. Nach der Hülffe und Immiſſion wird entweder dem Gläubiger die Adminiſtration überlaſſen, Pr. O. t. 39. §. 9. E. P. O. ad 39. §. 4.
oder auf deſſen Verlangen ein Sequeſter beſtellet. E. P. O. ad 39. §. 4.

Concurs. — §. 2. Sonderlich aber geſchicht das letztere, wenn ein Concurs entſtehet, ib.
obgleich das Guth verpachtet iſt. ib.
cf. Interims-Vero. 1645. III. 195. 198.

Servis.

Worinnen er beſtehe — §. 1. Der Soldaten Servis beſtehet in Ob-Dach, Saltz, Pfeffer, Licht, Holtz und Bette, Ordonn. 1682. §. 6. Ordonn. 1692. §. 7. 1697. §. 8.
und ſtehet ſowohl dem Wirth als dem Soldaten frey, einen Theil deſſelben oder alles um den geſetzten Preis zu bezahlen und anzunehmen, ib.
iedoch ſoll ſich der gemeine Soldat bey des Wirths Feuer und Licht behelffen. ib.

Beurlaubte — §. 2. Denenjenigen, ſo auf Arbeit, Execution oder ſonſt commandiret und beurlaubet, werden die Qvartiere aufgehalten, und der kleine Servis, nemlich Eßig, Pfeffer und Saltz, bezahlet; Ordonn. 1692. §. 7. Ordonn. 1697. §. 8.
demjenigen aber, ſo anderer Orten einmiethet, iſt der Qvartier-Stand keinen Servis zu entrichten ſchuldig. Ordonn. 1697. §. 3.

Abweſende. — §. 3. So wird auch abweſenden und auſſerhalb Landes befindlichen Soldaten kein Servis-Geld gegeben. Ordonn. 1686. §. 3. Ord. 1697. §. 7.

Servitus.

Poſſeſs — §. 1. Derjenige, ſo die Quaſi-Poſſeſſion einer Servitut erlanget, wird zwar ſo lange, bis er ordentlicher Weiſe wieder daraus entſetzet werde, dabey gelaſſen, C. 7. p. 2.
doch kan auch ſolche Quaſi-Poſſeſſion durch das auſſergerichtliche Mittel der Pfändung interrumpiret werden. ib.

§. 2.

§. 2. Daß aber einer in Poſſeſſorio geſchützet werde, iſt zwi⸗ſchen der Servitute continua und diſcontinua ein Unterſcheid zu machen, E. P. O. A. §. 19. Servitus continua
in Servitutibus continuis iſt dazu eine wenigſtens jährige Poſſeſs vonnöthen, ib.
in diſcontinuis aber muß er nebſt ſolcher jährigen Poſſeſs wenig⸗ſtens 3. richtige Actus vor ſich haben. ib. diſcontinua

§. 3. Wer nun auf des andern Grund und Boden eine Servitut, als Trifft und Hutung erlanget hat, dem darff der Grund⸗Herr ſolche durch Umreiſſung der Felder oder ſonſt nicht ſchmäh⸗lern. C. 41. p. 2. nicht zu ſchmählern
cf. C. 7. p. 2.

§. 4. Auch iſt ſolche bey Veräuſſerung der Güther, inſonderheit bey Subhaſtation derſelben anzuzeigen. Subhaſtation.
E. P. O. ad 39. §. 11.
cf. Dec. 65.

Seuche ſ. Peſt.

Sicher Geleit

Salvus Conductus.

§. 1. Das ſichere Geleite wird in das gemeine und das freye ſichere Geleite getheilet. Dec. 76.

§. 2. Jenes bringet die gerichtliche Ladung mit ſich, und be⸗ſtehet darinnen, daß einer von den Gerichten iedesmahl ab⸗ und zuziehen kan, ib. Gemeines
wird auch ohne Beſtellung eines Vorſtandes erhalten. ib.

§. 3. Hingegen muß das freye ſichere Geleite durch beſtellte Caution erlanget werden, ib. frey ſicher Geleite.
und wird einem Flüchtigen, der nicht zu erlangen, auf ſein Anſu⸗chen zu Ausführung ſeiner Unſchuld, ib.
gegen Beſtellung eines gnugſamen Vorſtandes, ib.
iedoch nur, bis etwas peinliches wider ihn zu Recht erkannt wird, mitgetheilet. ib.

§. 4. Ziegeunern iſt kein ſicher Geleite zu verſtatten.
Pol. O. 1612. n. 19. Pol. O. 1661. t. 11. §. 3.

Sicht.

§. 1. Bey Wechſel⸗Briefen, ſo auf etliche Tage Sicht oder Nachſicht lauten, wird die Zahlungs⸗Zeit von dem erſten Tage nach geſchehener Acceptation an, W. O. §. 15. Zahlungs⸗Zeit.
und zwar incluſis diebus feriatis gezehlet. ib.

§. 2. Wenn ſie aber an einem andern Orte zu bezahlen, iſt die Verfall⸗Zeit nicht von Zeit der Acceptation, ſondern von der Præ-ſentirung an zu rechnen, ib. §. 16.
auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation der⸗

ſelbe Tag, da ihm der Wechſel-Brief præſentiret worden, mit beyzuſetzen. ib.

Siegel

Petſchafft.

Vollmacht §. 1. Vollmachten ſolten zwar ſonſt zugleich geſiegelt und unterſchrieben ſeyn; Pr. O. t. 7. §. 3.
itzo aber ſind ſolche um deßwillen, daß ſie entweder gar nicht, oder mit einem verzogenen Nahmen beſiegelt, nicht vor unzulänglich zu halten. E. P. O. ad 7. §. 1.

Documente §. 2. So beſtehen auch Documenta guarentigiata, obgleich darunter kein Siegel zu befinden. E. P. O. A. §. 4.

Mangel §. 3. Sonſt aber werden die Mängel an Siegeln bey der Recognition angezeiget. Pr. O. t. 25. §. 1.

Inſtrumentum Notarii. §. 4. Bey dem Inſtrumente eines Notarii muß nebſt ſeinem Privat-Petſchaffte auch das Notariat-Signet gebrauchet werden. Dec. 20.

Siegel-Geld.

Beſonders zu geben. Das Siegel-Geld hat mit den andern Cantzley-Gebühren nichts zu thun, ſondern muß abſonderlich entrichtet werden.
Cantzley-Tax. 1661. I. 1389.

Signatur.

Abweiſung §. 1. Supplicanten, ſo die erſte Inſtanz übergehen wollen, ſind ſogleich mündlich, oder doch per Signaturam dahin zu weiſen.
E. P. O. ad 1. §. 9.

Rejection. §. 2. Wenn eine Leuterung oder Appellation durch eine aufgezeichnete Signatur rejiciret wird, iſt ſolche Rejection durch die Gerichts-Boten den Partheyen zu inſinuiren.
M. 1682. §. 2. I. 1159.

Signet.

Des Notarii iſt nöthig §. 1. Bey Verfertigung der Inſtrumente wird unter andern Solennitäten zuletzt des Notarii Signet erfordert, Dec. 20.
es iſt auch dem Notario verboten, ſein gewöhnliches Signet ohne Gewalt des Richters und aus redlichen Urſachen nicht zu verwandeln, ib.
oder mit eines andern Zeichen ſein Inſtrument zu zeichnen. ib.

ohne ſolches das Inſtrument unkräfftig. §. 2. Und wenn ein Notarius in Sachen, dazu er als Notarius erfordert wird, bey Aufrichtung eines Inſtrumenti ſein bey dem Notariat-Amt erlangtes Signet nicht, ſondern nur ſein Privat-Petſchafft gebrauchet, iſt daſſelbe vor unkräfftig zu halten, ib.
er auch nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit willkührlich zu beſtraffen. ib.

Silber, Silber-Arbeit.

12. löthige Probe §. 1. Nachdem die Silber-Arbeit von 14. Loth, ſo iede Marck fein halten ſollen, L. O. 1550. t. von Goldſchmieden.

Tax-

Tax-O. 1623. t. Goldſchmiede II. 831.

auf 13. Loth geſetzet worden, bey dieſer 13. löthigen Probe aber auch nicht auszukommen geweſen, M. 1701. §. 1. I. 1717.

ſo ſoll ſolches aller Orten und durchgängig auf 12. Loth fein, und darunter nicht gemacht und verkauffet werden, bey Confiſcation der Waare und 50. Rh. Gold-Gülden Straffe. ib.

O. A. Pat. 1721. III. 499.

§. 2. Und ſollen es nicht allein die Goldſchmiede und Silber-Arbeiter, ſondern auch alle andere Profeſſionen und Handwercker, ſo ſilberne Waaren fertigen, alſo arbeiten und verkauffen, Goldſchmied

M. 1701. §. 2.

es mag das Silberwerck nach dem Gewichte oder nach der Hand verkaufft, ib.

das Silber vor ſich allein gemacht, oder an Holtz oder andere Materialien gebracht werden. ib.

§. 3. Auch ſoll niemand geringer Silberwerck machen laſſen, Eigenthums Herr.

ibid. §. 3.

ſondern der Eigenthums-Herr mit Confiſcation des Silbers, ib.

der Arbeiter aber mit 50. Gold-Gülden Straffe beleget werden. ib.

cf. Goldſchmied.

Silentium, Perpetuum Silentium ſ. Ewiges Still-ſchweigen.

Simulation.

§. 1. Einem Schuldner wird zwar geſtattet, das ſubhaſtirte Guth in gewiſſen Fällen wieder einzulöſen, oder einen mehr gebenden Käuffer zu verſchaffen, Pr. O. t. 39. §. 13. Scheinkauff

E. P. O. ad 39. §. 19.

iedoch ſollen dabey keine Simulationes und Schein-Käuffe vorgehen. ibid.

§. 2. Contracte, darinnen die Sachen anders, denn ſichs in der Wahrheit verhält, erzehlet, und alſo verblümt und bemäntelt werden, ſind verboten. T. A. t. vom Wucher. Contractus palliati

M. 1609. I. 1055. M. 1625. I. 1123.

§. 3. Wenn ein Wechſel über eine Spiel-Schuld ausgeſtellet, oder ſonſt eine unzuläßliche Simulation darunter verborgen, ſoll derjenige, ſo denſelben indoſſiret, und der Indoſſatarius, wenn er davon Wiſſenſchafft gehabt, oder ſonſt in dolo geweſen, dem Debitori das Duplum nach Wechſel-Recht erſtatten, Wechſel

E. P. O. A. §. 15.

und noch dazu willkührlich beſtrafft, ib.

der Schuldner auch, wenn erhebliche Vermuthungen verhanden, mit der Depoſition zugelaſſen werden. ib.

Simultanea Inveſtitura ſ. Geſamte Hand.

Sinnloſe ſ. Unſinnige.

Sipp-

Sippſchafft, Sippſchaffts-Baum, Sipp-Zahl Magenſchafft.

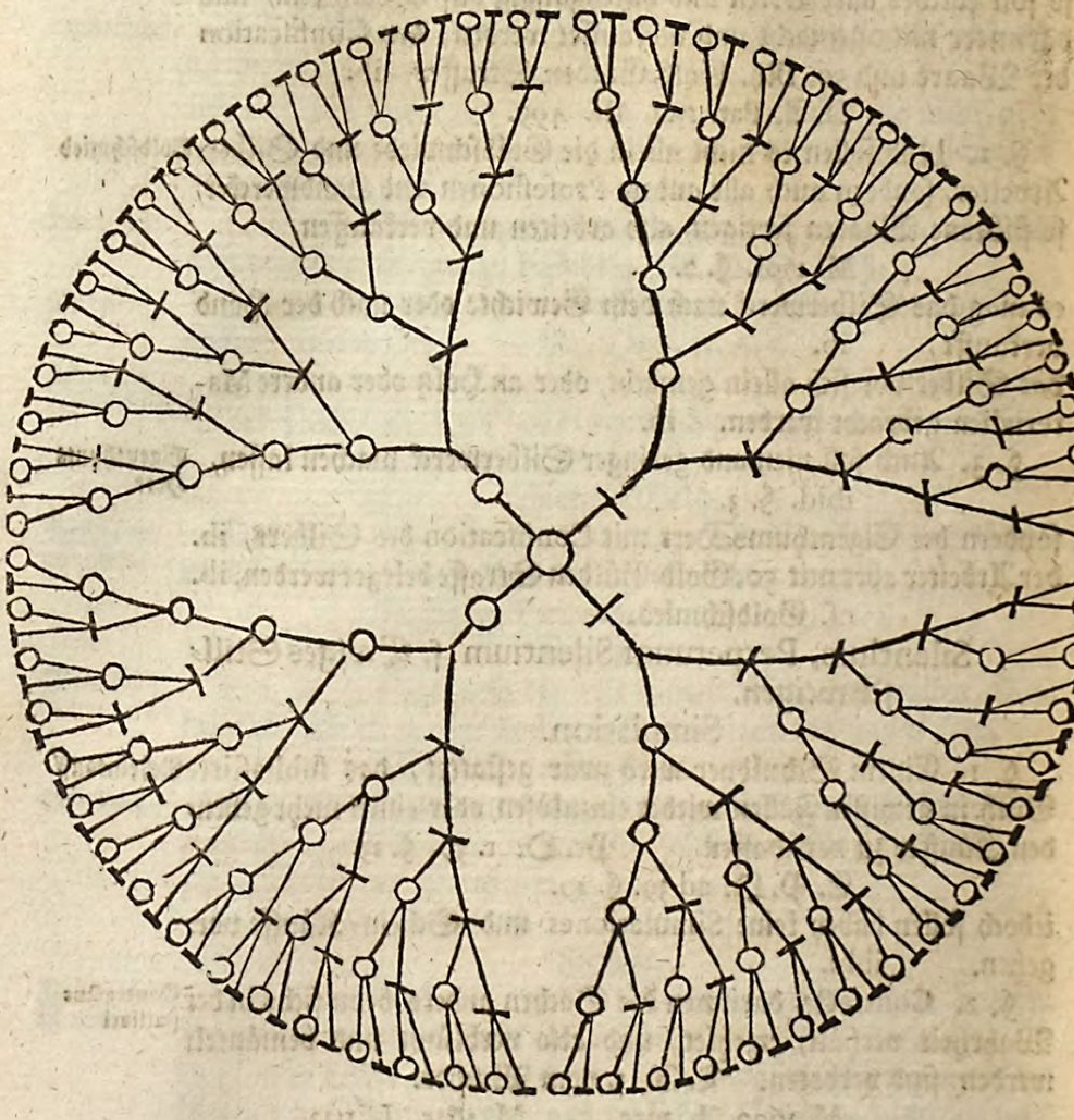

§. 1. Der ſogenannte Sippſchaffts-Baum beſtehet nach beygefügter Figur in dem Mittel und denen darüber und drunter geſetzten Perſonen.

§. 2. Im Mittel befindet ſich eine Perſon, die an und vor ſich weder Mann noch Weib, weder Sohn noch Tochter, weder Vater noch Mutter, weder Bruder noch Schweſter iſt, gleichwohl aber zu allen gemacht werden kan. Man mahlet ſie insgemein Ehren-halben als eine Manns-Perſon, die man Petrucium nennet.

§. 3. Oben ſind die Aſcendenten oder Ahnen des Petrucii, in Anſehung deren er nach denen verſchiedenen Graden

1. Sohn

1. Sohn, Tochter, Filius, Filia,
2. Enckel, Enckelin, Nepos, Neptis,
3. Enckels Sohn, Tochter, Pronepos, Proneptis,
4. Vor-Enckel, Vor-Enckelin, Abnepos, Abneptis,
5. Vor-Enckels Sohn, Tochter, Atnepos, Atneptis,
6. Ur-Enckel, Ur-Enckelin, Trinepos, Trineptis,

heiſſet.

§. 4. Unten ſind die Deſcendenten oder Abkömmlinge Petrucii, und wegen derſelben wird er

1. Vater, Mutter, Pater, Mater,
2. Groß- } Vater, Mutter, Avus, Avia,
3. Aelter- } Vater, Mutter, Proavus, Proavia,
4. Vor-Aelter- } Vater, Mutter, Abavus, Abavia,
5. Groß-Aelter- } Vater, Mutter, Atavus, Atavia,
6. Ur-Aelter- } Vater, Mutter, Tritavus, Tritavia,

genannt.

§. 5. Eben dieſe Deſcendenten ſtellen uns auch die Collaterales vor, in Anſehung deren Petrucius ſtipes communis, ſie aber ſind

1. Bruder, Schweſter, Frater, Soror,
2. Geſchwiſter-Kinder, Patrueles, Conſobrini,
3. Ander } Geſchwiſter-Kinder. Sobrini &c.
4. Dritte } Geſchwiſter-Kinder.
5. Vierte } Geſchwiſter-Kinder.
6. Fünffte } Geſchwiſter-Kinder.

§. 6. Wenn die Linie ungleich vorkommt, bekommen ſie noch andere Benennungen, und heiſſen z. E. des Petrucii Vaters oder der Mutter Brüder und Schweſtern, und deren Kinder, Vettern und Muhmen.

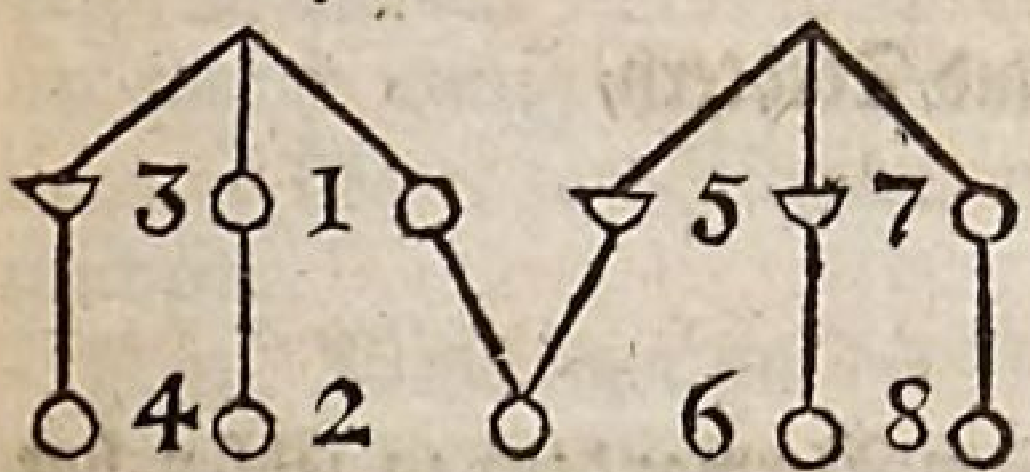

1. Patruus, 5. Matertera,
2. Patruelis, 6. Conſobrinus,
3. Amita, 7. Avunculus,
4. Amitinus, 8. Avunculi filius.

§. 7. Wenn Petrucii Vater und Mutter noch einen Sohn oder Tochter zeugen, ſind ſolche deſſen vollbürtige Geſchwiſter, Halb-Geſchwiſter aber die, ſo ſein Vater mit einem andern Weibe, oder die Mutter mit einem andern Manne erzeugen.

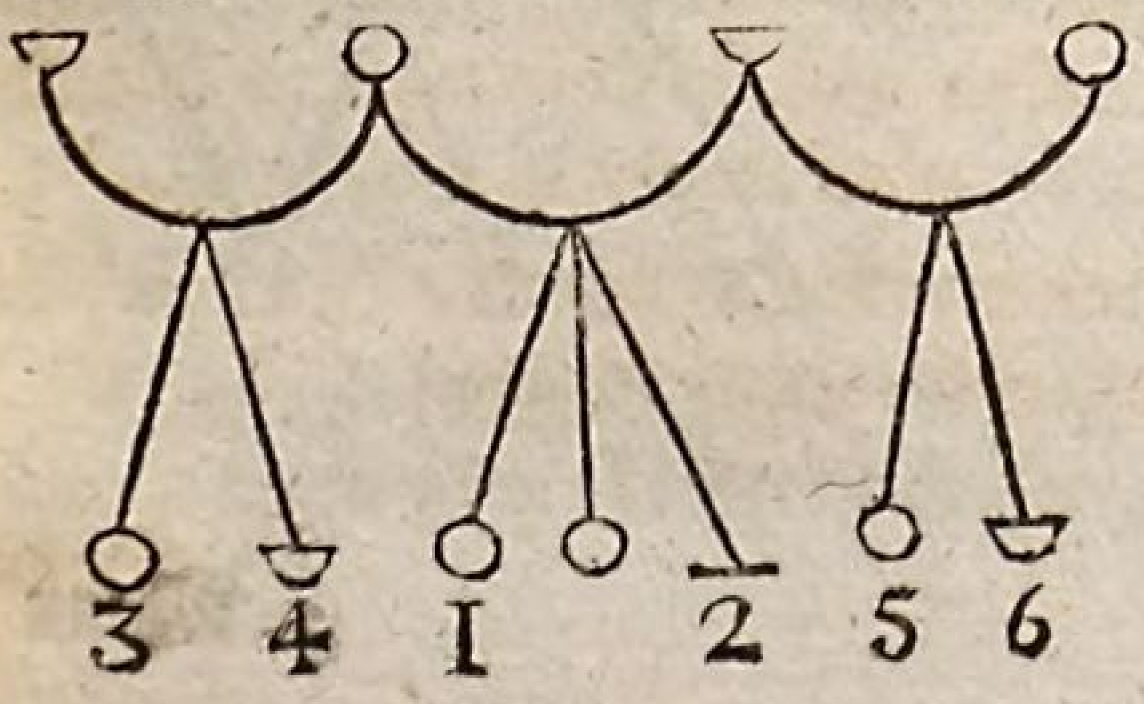

1. Frater germanus,
2. Soror germana,
3. Frater conſanguineus,
4. Soror conſanguinea,
5. Frater uterinus,
6. Soror uterina.

§. 8. Man zehlet die Aſcendenten, Deſcendenten und Collaterales von einer Generation zur andern zu ſo viel Graden, alſo daß Petrucius an

2. Eltern,
4. Groß-Eltern,
8. Aelter-Vätern und Müttern,
16. Vor-Eltern,
32. Groß-Aelter-Vätern und Müttern,
64. Ur-Eltern,

126. Aſcendenten hat, von denen allen er auf gewiſſe maſſe herkommt:

und wenn man voraus ſetzet, daß iedes ſeiner Kinder das Geſchlecht wieder doppelt fortpflantze, hat er auch an

2. Kindern,
4. Enckeln,
8. Enckels-Söhnen und Töchtern,
16. Vor-Enckeln,
32. Vor-Enckels-Söhnen und Töchtern,
64. Ur-Enckeln,

126. Deſcendenten:

und wenn wir ihm einen Bruder an die Seite fügen, hat dieſer an ihm

1. Bruder, und an ſeinem Sohn und Tochter
2. Bruders-Kinder,
4. Enckeln,
8. Enckels-Söhnen und Töchtern,
16. Vor-Enckeln,
32. Vor-Enckels-Söhnen und Töchtern,
64. Ur-Enckeln,

127. Collaterales.

§. 9. Eine andere Art, die Seiten-Verwandten zu zehlen, hat das Sachſen-Recht,

L. R. L. 1. art. 3.

nach welcher

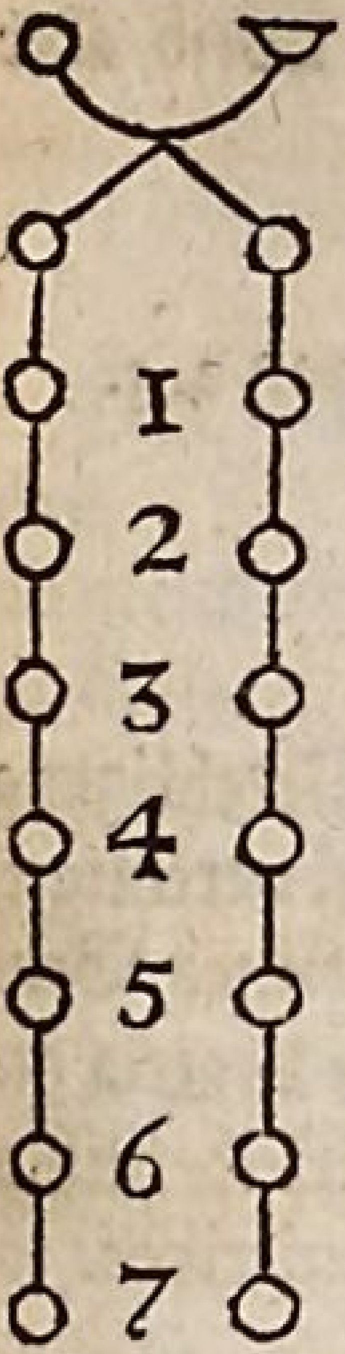

Mann und Weib am Haupte, und
deren Kinder oder leibliche Geſchwiſter am Halſe ſtehen.
Hernach machen
die erſte Sippzahl leiblicher Brüder Kinder, und ſtehen an den Schultern und Armen,
die andere iſt bey dem Ellenbogen,
die dritte bey der Hand,
die vierte bey dem erſten Gliede des mittelſten Fingers,
die fünffte bey dem andern Gliede,
die ſechſte bey dem dritten Gliede,
die ſiebende bey dem Nagel, da ſich die Sippe endiget, und die andern Nagelmagen heiſſen.

§. 10. Nach dieſem Artickel ſollen in Ober-Lauſitz bey der Succeſſion in Lehn-Güthern die ſieben Grade, und zwar incluſive des ſiebenden computiret werden. Lehns-O. 1652. III. 351.

§. 11. Sonſt hat in der Lehns-Folge das Jus Repræſentationis ſtatt, wenn gleich im Lehnbriefe die Clauſul, nach rechter Sippzahl, enthalten. C. 29. p. 3.

§. 12. Ubrigens wird die Sippſchafft in Schwerdt- und Spill-Magen oder Nifffeln getheilet, und gehören zu den erſtern nicht allein der Vater und ſeine Aſcendenten und Collaterales vom Vater, ſondern auch der Sohn und deſſen Deſcendenten, der Bruder vom Vater ꝛc. C. 12. p. 4.
C. 14. p. 2.
22. p. 3.

§. 13. Aus der Sippſchafft entſtehet auch die Schwägerſchafft, dazu Mann und Weib zwar den Anfang machen, vor ihre Perſon aber ſo wenig Schwäger als Bluts-Freunde ſind, wie hier Petrucii Vater und Mutter, wenn man ſie gegen einander betrachtet.

§. 14. Verehliget ſich die Mutter anderweit, oder der Vater nimmt ein ander Weib, wird Petrucius nunmehro zum Stief-Sohne, und bekommt an der Mutter Manne einen Stief-Vater, und an des Vaters Weibe eine Stief-Mutter, und die Kinder, die ſie zeugen, heiſſen Stief-Brüder.

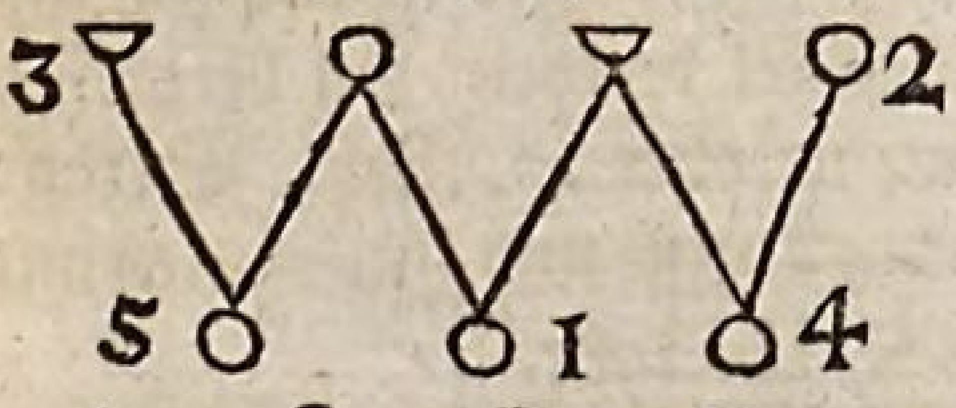

1. Privignus von 2. 3.
2. Vitricus,
3. Noverca,
4. 5. Comprivigni.

§. 15. Zum Schwäher oder Schwieger-Vater wird Petrucius, wenn ſeine Tochter ſich verehliget, deren Mann er zu ſeinem

nem Eydam oder Schwieger-Sohne, des Sohnes Weib aber zu ſeiner Schnur bekommt.

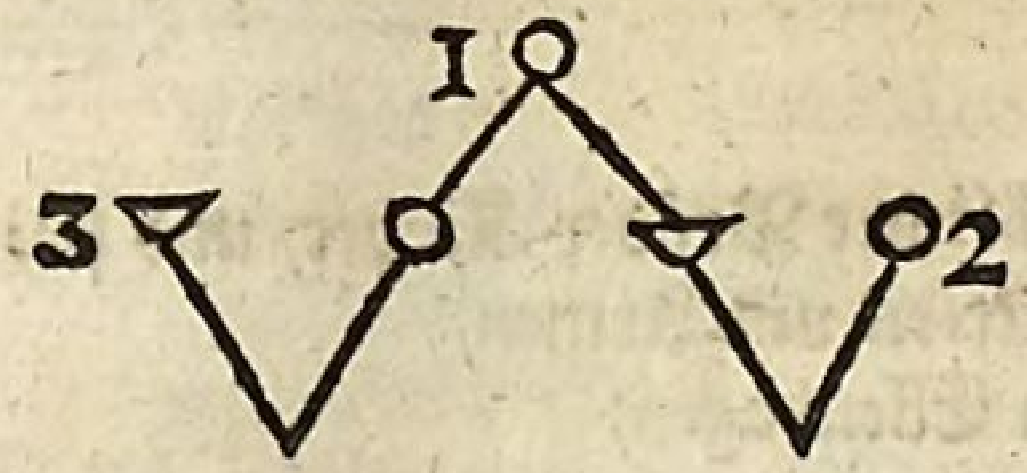

1. Socer, Socrus von 2. 3.
2. Gener,
3. Nurus.

§. 16. Seines Bruders oder ſeiner Schweſter Verehligung macht ihn zum Schwager, und wenn er ſich auch ſelbſt verehliget, wird er von ſeiner Schweſter Manne Affinis, von ſeines Bruders Weibe Levir, ſein Weib aber von eben derſelben Fratria geheiſſen. Des Mannes Schweſter und Bruders Weib heiſſen Glos, und zweyer Brüder Weiber nennen einander Janitrices.

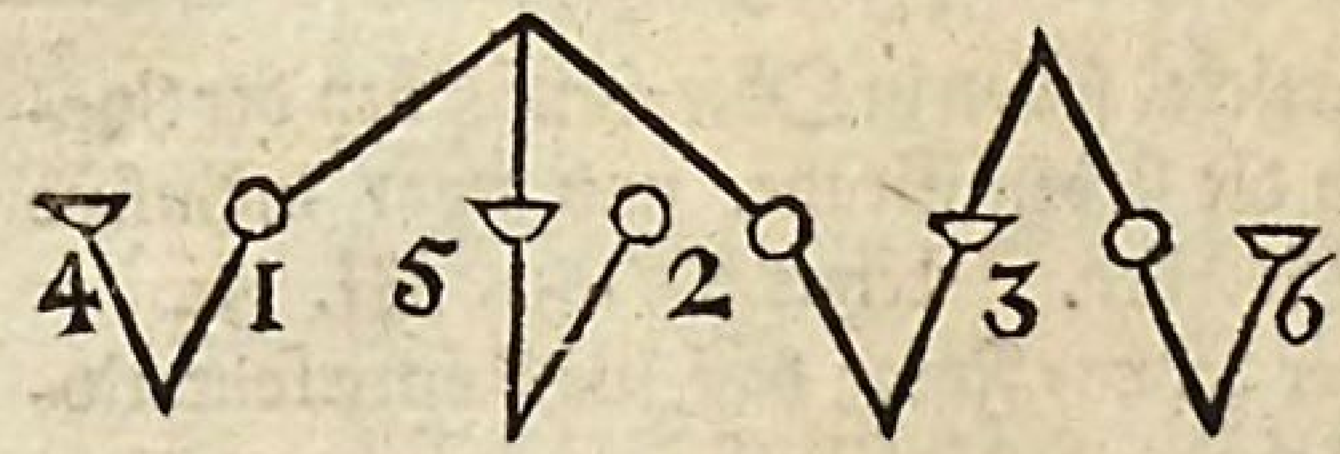

1. Affinis Levir von 2. 3.
4. Fratria,
5. 6. Glos,
3. 4. Janitrices.

Sitz ſ. Stelle.

Sitze-Gebühren.

Wechſel-Arreſt §. 1. Die Sitze-Gebühren muß der Wechſel-Gläubiger zu des Schuldners Arreſtirung von Zeit zu Zeit vorſchieſſen,
E. Pr. O. A. §. 12.
auch deswegen gleich anfangs Caution beſtellen, ibid.
kan ſich aber deswegen hinwieder an den Beklagten nach Wechſel-Recht halten. ibid.

Gefangene. §. 2. Bey Abholung eines Gefangenen ſind Zehrung und Sitze-Gelder zu bezahlen, Rſ. gr. 1661. §. 44.
bey der bloſſen Durchführung aber werden weder Gebühren bezahlet, noch Revers abgegeben. ibid.

Societät

Compagnie.

Handels-Gerichte §. 1. Unter andern Sachen, ſo vor das Handels-Gerichte gehören, ſind auch die unter Kauffleuten geſchloſſene Societates.
H. G. O. t. 2.

Wechſel-briefe. §. 2. Wenn Wechſelbriefe im Nahmen einiger in Compagnie ſtehender Handels-Conſorten ausgeſtellet werden, ſoll derjenige, welcher den Brief unterſchreibet, bey 10. oder 20. Rthl. Straffe ſeiner Neben- und Handels-Conſorten Tauff- und Zunahmen mit unterſchreiben, Erläut. 1720. §. 2. II. 2085.
und wenn es zur Diffeſſion eines ſolchen Wechſels kommt, die Notul ſo eingerichtet werden:

Daß

Daß weder er, noch ſein Conſort denſelben unterſchrieben, noch durch einen Handels-Diener oder iemand andern mit Wiſſen und Willen hätte unterſchreiben laſſen. ibid.

Sohn.

§. 1. Ein minderjähriger Sohn kan dem Vater nichts ſchencken, Dec. 23. Schenckung

ob gleich eines Curatoris Conſens oder der Obrigkeit Decret dazu käme. ibid.

§. 2. Ein mündiger aber mag vor den Vater und dieſer hinwiederum vor den Sohn vor Gerichte erſcheinen; Vollmacht

Pr. O. t. 7. §. 2.

§. 3. Deßwegen, daß er ſich vor den Vater in Bürgſchafft einzulaſſen verweigert, kan er nicht enterbet werden, Dec. 52. Bürgſchafft

es wären denn die Eltern incarceriret. ibid.

§. 4. Wenn er dem Vater im Lehn ſuccediren will, muß er entweder deſſen Erbe werden, oder Erbe und Lehn zugleich fahren laſſen, C. 47. p. 2. Lehn.

T. A. t. wg. die Agn. I. 151.

und wenn er gleich deſſen Verlaſſenſchafft an Lehn und Erbe renunciret, muß er doch die Lehn-Schuld, worein der Vater conſentiret hat, agnoſciren, Dec. 68.

er kan auch das vom Vater veräuſſerte Lehn keinesweges revociren,

T. A. t. wg. die Agn. I. 151.

vielmehr iſt er die verkaufften und nicht tradirten Lehne aufzulaſſen ſchuldig. C. ſ. 3.

cf. Kinder.

Sola-Wechſel.

§. 1. Wechſelbriefe, ſo nur einfach oder Sola ausgeſtellet, ſollen ohne Verzug an gehörigen Ort verſendet werden. W. O. §. 28. Sola

§. 2. Dahingegen, wenn Prima und Secunda ausgeſtellet, dieſer bis zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden mag. ibid. Prima-Wechſel.

Sold ſ. Beſoldung.

Soldat.

§. 1. Die Kirchen-Ordnung ſoll auch unter den Soldaten in ihren Kräfften und Würden bleiben, Rſcr. 1631. I. 1031. Aufgebot

und daher kein Pfarrer einigen Unter-Officirer oder Gemeinen zu Roß und Fuß ohne Aufgebot, M. 1709. I. 1041.

noch ſonder Vorwiſſen und Willen ſeines commandirenden Officiers copuliren; M. 1693. I. 1037.

§. 2. Maſſen keiner vom Sergeanten oder Wachtmeiſter an incluſive ſich ohne Erlaubniß des Commandanten vom Regimente verloben darf, Rſcr. 1709. I. 1039. Verlöbniß

und daher die Weibes-Perſonen von der Verehligung mit ihnen abzumahnen. M. 1709. I. 1041.

Kriegs-Articel §. 3. Auf Soldaten vom Wachtmeiſter und Sergeanten an iſt der 2. 3. und 4te §vus des Duell-Mandats nicht zu verſtehen, ſondern ſie ſind nach den Kriegs-Articeln zu beſtraffen.

Erläut. Bef. 1709. I. 2137.
Rſcr. 1717. I. 2163.

Verbrechen §. 4. Wenn ein Soldat gewaltſame Abnahme auf der Straſſen, Nothzucht, Mord und andere grobe öffentliche Delicta begehet, mag die Obrigkeit des Orts ihn wohl zur Hafft bringen, und ſodann Bericht erſtatten, L. T. A. 1673. I. 358.
es werden auch Mord, Todtſchlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Straſſen-Raub, Diebſtahl und alle gemeine und nicht pure Militair-Verbrechen an ſelbigen nach der in den gemeinen Rechten gemachten Verordnung beſtrafft.

Art. Br. 1708. a. 23. I. 2127.

Forum §. 5. Dimittirte Ober-Officirer ſind vor ſchrifftſäßig zu halten, und Commisſions-Weiſe vor den Beamten und Magiſtraten zu belangen, Vero. 1718. §. 1. I. 1197.

Pat. 1719. 2171.
O. A. Pat. 1720. III. 487.

Unter-Officirer und Gemeine aber eines ieden Orts Magiſtrate unterworffen, d. Vero. 1718. §. 8.
wenn ſie gleich Warte-Geld bekommen. ibid.

abgedanckte Soldaten. §. 6. Wenn abgedanckte Soldaten ſich im Lande und den Städten häuslich oder ſonſt niederlaſſen, und ehrliche Handthierung und Gewerbe treiben wollen, ſind ſolche willig aufzunehmen,

M. 1698. I. 1705. 2085.

ihnen auch wüſte Bau-Stellen und Wohnungen ohne Entgeld einzuräumen, ibid.
inſonderheit diejenigen, welche ihre gelernete Handwercke treiben wollen, und redliche Gebuhrts- und Lehr-Briefe darüber fürzuzeigen haben, bey den Handwercken als Meiſter aufzunehmen, und mit den Wander-Jahren, Meiſter-Stücken und andern Speſen zu verſchonen. ibid.

M. 1651. I. 1521.

Solennität, Solennitas legalis.

Des Teſtaments §. 1. Zu einem Teſtamente wird erfordert, daß es ſeiner Solennität und Herrlichkeit halben beſtehe. C. 5. p. 3.

Hülffe §. 2. So wird auch die Hülffe durch die iedes Orts hergebrachte und gewöhnliche Solennität vollſtrecket.

Pr. O. t. 47. §. 2.

Solennitas legalis §. 3. Wenn zu Führung des Beweiſes die andere Dilation

absque

absque Solennitate legali ertheilet wird, iſt ſolches vor null und nichtig zu achten. E. P. O. ad 20. §. 3.

cf. Pr. O. t. 20. §. 5.

§. 4. Den Unmündigen aber und denen ſonſt das Beneficium Reſtitutionis in integrum zuſtehet, wird nicht allein die andere Friſt ohne ſolche Solennität, ibid. §. 4. Reſtitutio in integrum.

ſondern auch, wenn dieſelben oder ihre Vormünder, Curatores, Actores, Syndici, ſolche præſtiren, die dritte, ibid.

iedoch unter der Verwarnung bey Verluſt des Beneficii Reſtitutionis in integrum ertheilet. ibid.

Soliden ſ. Ducaten.

Solidum

In Solidum.

§. 1. Wenn zwey oder mehrere einen Wechſelbrief zugleich unterſchreiben, kan der Creditor einen ieden auf die gantze Forderung belangen, E. P. O. A. §. 13. Wechſel

wenn ſie ſich gleich nicht in Solidum obligiret, ibid.

noch dem Beneficio Diviſionis renunciret. ibid.

§. 2. Von mehrern Gevollmächtigten mag einer allein erſcheinen, E. P. O. ad 7. §. 3. Gevollmächtigte

ſie ſeyn gleich ſchlechterdings oder ſamt und ſonders conſtituiret. ib.

§. 3. In Solidum beſtätigte Vormünder müſſen allerſeits vor ihre Mündel, E. P. O. ad 9. §. 2. Vormünder.

desgleichen verſchiedene Curatores vor ihre Curandiñen erſcheinen.

E. P. O. ad 8. §. 2.

Solutio, Solutionis Exceptio.

§. 1. Wo einer contrahiret und die Solution zu thun verſprochen, da kan er auch angehalten werden. C. 30. p. 1. Locus Solutionis

cf. Zahlung.

§. 2. Die Exceptio Solutionis kan, wenn ſie in continenti liquid iſt, auch wider die bereits angeordnete Hülffe, Exc. Solutionis

E. P. O. ad 39. §. 6.

ingleichen als eine Litis ingreſſum impediens vor der Litis Conteſtation opponiret werden. Pr. O. t. 11. §. 7.

E. P. O. ad 11. §. 1.

§. 3. Sie findet auch ſolchenfalls im Proceſſu executivo, Proc. executivus.

E. P. O. A. §. 8.

wie nicht weniger im Wechſel-Proceſſe ſtatt, ibid. §. 12.

iedoch wider einen indosſirten Wechſel anders nicht, als wenn das Bezahlte darauf abgeſchrieben. ibid. §. 15.

M. 1699. §. 2. II. 2067.

Sonnabends-Bohſe.

Die Sonnabends-Bohſe ſoll auf den Bergwercken von den Knechten und Jungen mit verfahren werden. Mit zu verfahren.

Berg-Decr. 1659. §. 11.

Berg-Rſol. 1709. §. 12.

Sonn- und Feyertage ſ. Ferien.

Sors v. Capital.

Spachten-Zäune.

Nieder zu legen. Spachten-Zäune und Winckel-Hecken ſollen gar nicht geſtattet, ſondern Reyhe-Hecken gehalten, und nach der Erndte bey 2. Neu-Schock Straffe niedergeleget werden.

Rſol. Pcte 1697. §. 19.

cf. Rſol. 1675. §. 10. II. 571.

Spacium Deliberandi v. Deliberandi Spacium.

Span.

Hülffe §. 1. Die Hülffe wird durch Aushauung eines Spans oder andere dergleichen iedes Orts hergebrachte und gewöhnliche Solennitäten vollſtrecket, Pr. O. t. 47. §. 2.
doch mag auch ohne ſolche der Debitor die Hülffe vor vollſtreckt halten, E. P. O. ad 47.
und zwar ohne des Richters und Creditoris Bewilligung. ib.

Brenn-Späne §. 2. Die Schleiß- Kühn- oder Brenn-Späne ſollen auf den Dörffern ſo viel möglich, damit in den Häuſern zu leuchten und herum zu gehen, nicht gebraucht,

Gen. Vero. 1719. I. 1885.

wenigſtens nicht auf die Böden, Ober-Stuben und Kammern, in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geſtröde oder andere leicht Feuer-fangende Dinge liegen, gebracht werden. ibid.

§. 3. Inſonderheit ſoll auf der Seiger-Hütte niemand mit Spän-Lichten von einer Hütte zur andern gehen.

Seig. Hütten-O. 1612. §. 13. II. 241.

Wald-Span. §. 4. Bey Verfertigung der Kohl- und Schragen-Höltzer ſollen die Bäume mit der Säge zerſchnitten, und nicht mit der Axt, wodurch der Wald-Span vergeblich dahin, und dem Holtze ein ziemliches abgehet, geſchroten werden.

Rſol. 1675. §. 4. II. 571.

Special-Inquiſition ſ. Inquiſition.

Special-Mandat, Special-Vollmacht.

General-Clauſul §. 1. Wenn in einer Vollmacht ein und der andere Actus ſpecialis Mandati exprimiret, und darauf die General-Clauſul:

daß der Gevollmächtigte alle Actus, die ein Special-Mandat erfordern, oder der Principal ſelbſt verrichten möchte oder könte, expediren ſolle,

mit angehänget worden, kan derſelbe

1. Citationes annehmen,
2. erſcheinen,

3. affir-

3. affirmative und negative litem conteſtiren, das was vorher negiret, einräumen,
4. Juramenta de- und referiren, ſolche acceptiren,
5. Documenta recognoſciren, dieſelben ſo wohl
6. Zeugen fallen laſſen,
7. compromittiren,
8. den eingewandten Remediis ſuſpenſivis & devolutivis renunciren,
9. ein oder mehr mahl ſubſtituiren, die Subſtitution revociren, ihnen Poteſtatem ulterius ſubſtituendi geben,
10. Reſtitutionem in integrum, ingleichen
11. Execution und Immiſſion, Subhaſtation und Adjudication ſuchen, auch ſonſt
12. alle Actus judiciales expediren.

E. P. O. ad 7. §. 2.

§. 2. Hingegen kan ein Mandatarius ohne abſonderliche Vollmacht nicht — Actus ſpecialis Mandati

1. über die Haupt-Sache tranſigiren,
2. Liti & cauſæ renunciren,
3. Juramenta remittiren oder pro præſtitis,
4. Documenta pro editis & recognitis halten,
5. Copias pro originalibus recognoſciren,
6. Gelder auſſer die Unkoſten einheben und darüber quittiren.

§. 3. Und zu Leiſtung eines Eydes wird kein Anwald zugelaſſen, — Eyd

Pr. O. t. 18. §. 10.

ob er gleich ein Special-Mandat hätte. ibid.

§. 4. Ein Vater kan in väterlicher Gewalt vor ſeine Kinder, — Vater ꝛc.

E. P. O. ad 9. §. 1.

desgleichen Tutores und Curatores vor ihre Pupillen und Pflegbefohlne, ibid. §. 3.
wie nicht weniger die Curatores abſentium, furioſorum &c. vor ihre Curandos alle Actus ſpecialis Mandati expediren. ib. §. 4.

§. 5. Welches auch eine Weibes-Perſon mit ihrem gerichtlich verordneten oder auch ehlichen Curatore thun kan. — Weibs-Perſon

E. P. O. ad 8. §. 1.

§. 6. Da hingegen der Curator allein vor ſeine Curandin, und der Ehemann vor ſein Weib nur die Actus, welche keine Special-Vollmacht erfordern, verrichten. ibid. — Curator

§. 7. So wird auch denenjenigen, ſo defenſorio nomine vor andere erſcheinen, nur dasjenige zu thun geſtattet, was kein ſpeciale Mandatum erfordert. E. P. O. ad 7. §. 3. — Defenſor.

Special-Subhaſtation ſ. Subhaſtation.
Species-Thaler ſ. Thaler.

Specification.

Auction — §. 1. Bey vorhabender Auction iſt eine Specification der Mobilien zu fertigen, und mit Beyfügung der Taxe zu affigiren. E. P. O. ad 39. §. 9.

baarer Verlag — §. 2. Bey der Citation zu Publication eines Urthels iſt der baare Verlag zu ſpecificiren. E. P. O. ad 36. §. 2. E. P. O. ad 34. §. 2.

Litis-Conteſtation — §. 3. Die Litis-Conteſtation ſoll in ſpecie geſchehen, und der Krieg alſo durch Specification befeſtiget werden. C. 10. p. 1. Pr. O. t. 16.

Documente — §. 4. Die Specification der zum Beweis gebrauchten Documente iſt gleich den Artickeln beyzufügen, P. O. t. 24. §. 1. die Exceptiones aber, die einer wider Documenta hat, dürffen bey deren Recognition eben nicht ſpecifice exprimiret werden. E. P. O. ad 25. §. 3.

Denunciation — §. 5. Wenn ein Schuldner wegen an ihm verübten Wuchers Special-Umſtände anzugeben weiß, ſoll ihm, ſein Vorgeben und Denunciation eydlich zu beſtärcken, frey gelaſſen werden. B. M. §. 2.

§. 6. Ein falſcher Denunciant ſoll, wenn er das Delictum ſpecifice angegeben, mit der Straffe, welche der Verbrecher, daferne er deſſen überführet werden können, auszuſtehen gehabt, beleget, und zu Erſetzung der Unkoſten angehalten werden. D. M. §. 50.

§. 7. Von Specification einer Verlaſſenſchafft ꝛc. ſ. Eydliche Specification.

Speiſe ſ. Mußtheil.

Speiſung mit Waſſer und Brodt ſ. Waſſer und Brodt.

Spende ſ. Allmoſen.

Spiegel ſehen, ſ. Criſtallen ſehen.

Spiel, Spiel-Schuld

Ludus.

§. 1. Die Spiele werden in Kunſt- und Glücks-Spiele getheilet. Pol. O. 1612. n. 12. 1661. t. 8. pr. §. 1.

Kunſt- — §. 2. Die Kunſt-Spiele, welche zur Tugend anleiten und den Verſtand zu ſchärffen dienen, werden in Rechten vergönnet, ib. wenn ſie nur nicht Gewinſtes halber angeſtellet werden, ib. oder Betrug darunter iſt. ib.

Glücks-Spiele — §. 3. Glücks-Spiele beruhen entweder bloß auf dem Glücke oder auch zugleich auf dem Nachſinnen. ib.

Billard — §. 4. Hiervon nun wird das Billard erlaubet, Rſcr. 1716. §. 2. I. 1857. doch ſind die Kauff- und Handels-Jungen dazu nicht zu laſſen, ibid. §. 4.

es

es muß auch die Parthie um ein gewiſſes Quantum nach Beſchaffenheit und Condition derer, ſo darauf ſpielen, geſpielet werden. ib. §. 5.

Kegel-Spiel

§. 5. Das Kegel-Spiel in den Gärten und auf den Dorff-Plätzen iſt als eine Leibes-Ubung auch am Sontage nach geendigtem Gottesdienſte unverwehret, Rſcr. 1711. I. 1775.

doch, daß dabey nicht gefluchet oder andere Uppigkeit getrieben werde. ibid.

Bret-Spiel

§. 6. Das Bretſpiel, Karten und dergleichen ſoll keinem, ſo unter 18. Jahren iſt, verſtattet, Pol. O. 1661. t. 8. §. 1.

andern aber nur ſoweit nachgelaſſen werden, daß es ohne Verſäumung und zu einer Ergötzung, ib.

oder nur um ein leidliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zuſammenkunfft geſchehe. ib.

wieviel zu verſpielen

§. 7. Jedoch ſoll einer von Adel über 1. Rthlr.
ein vornehmer Bürger über 12. gr.
ein Handwercksmann über 4. gr.
ein Bauer über 1. gr. nicht verſpielen, ib. §. 2.

ſolches auch in einem Monate über einmahl nicht geſchehen. ib.

Würffel

§. 8. Würffel- Karten- und andere Glücks-Spiele ſind gäntzlich verboten. L. O. 1555. t. Doppler und Spieler ꝛc.
Rſcr. 1711. I. 1777.
1716. §. 2. 1857.

Topff-Spiel

§. 9. Was endlich das Topff-Spiel oder den Glücks-Topff, ingleichen andere Gauckel-Spiele, Würffel-Stech-Kreiſel- und dergleichen Buden und Tiſche, Riemen-Stecher und Hütgen- oder Schalen-Spieler, Dreh-Eiſen, Scheffel, Trichter ꝛc. betrifft, ſind ſolche bey 100. Rthlr. Straffe,
Pol. O. 1612. n. 13. 1661. t. 8. §. 4.
Vero. 1715. I. 1841.
O. A. Pat. 1715. III. 477.

weder in Städten noch auf dem Lande zu dulden,
Vero. 1715. I. 1841.

und wird die in der Accis-Ordnung darauf geſetzte Acciſe bloß denen, welche durch Diſpenſation geduldet werden, abgefordert. ib.
cf. Accis-O. 1707. c. 5. II. 1909.
1713. c. 7. 1973.
1715. 1987. 1999.
cf. Verboten Spiel.

Spiel-Schuld.

§. 10. Wegen der Spiel-Schulden iſt inſonderheit der Studioſorum halber in dem An. 1718. publicirten Spiel-Mandate Verſehung geſchehen, Rſol. 1718. I. 397. 398.
M. 1718. 2081.

ſonſt aber verordnet, daß eine vermittelſt eines Wechſelbriefs ein-

getriebene Spiel-Schuld, von deſſen Inhaber oder auch dem Indoſſatario in duplo wieder erſetzet werden ſoll.

E. P. O. A. §. 15.

cf. Rſol. 1715. n. 8. I. 374.

1718. 397. 398.

Spielleute ſ. Muſicanten.

Spill-Gelder

Receptitia bona.

Welche ſolche ſeyn — §. 1. Spill-Gelder oder Bona receptitia ſind, worüber ſich die Eheweiber die völlige Diſpoſition inter vivos & mortis cauſa vorbehalten. M. 1722. I. 1209.

Diſpoſition des Weibes — §. 2. Und kan derentwegen ein Weib ſich ohne ihres Ehemannes, ibid.

auch, ſoviel das Fahrniß betrifft, ohne eines andern Curatoris Einwilligung verbindlich obligiren. ib.

§. 3. Und obgleich ſonſt inter bona dotalia, paraphernalia und receptitia ein mercklicher Unterſcheid: ib.

cf. Mitgifft, Paraphernal-Güther.

Cautio rati. — §. 4. So iſt doch ohne dieſen Unterſcheid der Mann von der Cautione rati befreyet, wenn er defenſorio nomine des Weibes halber in Gerichten erſcheinet. E. P. O. ad 8. §. 1.

cf. Pr. O. t. 7. §. 2.

Spillmagen ſ. Sippſchafft.

Spinnen, Spinn-Stuben, Spinner-Gänge.

Spinnen — §. 1. Unter die Frohnen gehöret nach Gelegenheit auch das Spinnen; Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 27.

doch wenn der Amtſäßigen von Adel Unterthanen ſolches nur das dritte Jahr verrichtet, 2. Jahr aber damit verſchonet blieben, ſind ſie auch ferner dabey zu laſſen. ib.

Spinn-Stuben. — §. 2. Die Spinn- und Rocken-Stuben oder Spinner- und Rocken-Gänge ſind wegen der dabey vorgegangenen Leichtfertigkeit bey ernſtlicher Straffe abgeſchafft und verboten;

Gen. Art. 19.

L. O. 1551. III. 81. 84.

§. 3. Geſtalt dem Wirthe, der ſolche hegen möchte, eine Strafe von 50. Rthlr. geſetzt iſt. O. A. Pat. 1677. III. 285.

Spitzen.

Güldne und ſilberne — §. 1. Güldene oder ſilberne Spitzen ſind niemand auſſer den Grafen, Herren, von Adel, Räthen, Kriegs-Officirern und denenjenigen Perſonen, denen es der Landes-Herr erlaubet, zu tragen zugelaſſen. Pol. O. 1661. t. 22. §. 8.

andere Spitzen. — §. 2. Auch ſollen Doctores und andere Profeſſores auf Univerſitäten und geübte Practici und deren Weiber zu Ehren-Kleidern

dern keine theurere Spitzen, Schnüre oder Borten, als die Elle um 5. oder 6. gr. aufbrehmen. ib. §. 13.

Spitzbuben ſ. Diebſtahl, Raub.

Spitz-Pferde ſ. Pferde.

Spolium, Spolii Actio, Exceptio.

§. 1. Die Reſtitution eines begangenen Spolii wird entweder durch Action oder durch Exception geſuchet.

E. P. O. ad 11. §. 3.

§. 2. Mit der Exception kunte man ſich ſonſt gegen die Litis-Conteſtation aufhalten, Pr. O. t. 11. §. 5. *Spolii Exceptio*

und war zu deren Beweis und Gegenbeweis an ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Sächſiſchen eine 15. tägige Friſt geſetzt:

C. 6. p. 1. Pr. O. t. 11. §. 5.

§. 3. Itzo aber kan dieſelbe weder vor der Litis-Conteſtation, *wenn zu opponiren*

E. P. O. ad 11. §. 3.

noch in quacunque parte Judicii opponiret werden, ib.

ſondern ſie iſt nach Art einer Exceptionis peremtoriæ nach der Litis Conteſtation einzuwenden, ib.

auch gleich derſelben auszuführen. ib.

§. 4. Die Action hingegen wird von dem Spoliato abſonderlich angeſtellrt, ib. *Spolii Actio*

der ſich in der Klage der Eydes-Delation gebrauchen kan, ib.

auſſer dem aber haben Beweis und Gegenbeweis eben die Friſt der 15. Tage, ſo zu der Exception geordnet war. ib.

§. 5. Wenn nun Kläger ein Rechts-kräfftiges Urthel, darinnen ſeinem Gegentheile die Reſtitution zuerkannt wird, erhält, iſt er, bevor demſelben Folge geleiſtet, ſich in keiner Sache weiter mit ihm einzulaſſen verbunden. ib. *Urthel.*

Sponſalia ſ. Ehegelöbniß.

Sponſio ſ. Wette.

Sportuln.

§. 1. Die Sportuln und Gerichts-Gebühren ſollen allewege, ehe denn man in der Sache zu verſetzen anfähet, von den Partheyen oder deren Anwälden entrichtet, *Wem zu erlegen*

A. G. O. t. von den Sportulis.

und die Advocaten ſonſt zum Verſetzen nicht zugelaſſen; ib.

§. 2. Auch vor deren Erlegung keinem Theile Citation, Inhibition, Commiſſion oder Hülffs-Briefe gegeben,

M. 1556. I. 1289. Vero. 1588. I. 1309. 1312. 1666. 1325.

und keine Leuterung oder Ober-Leuterung angenommen werden.

M. 1644. I. 1249.

§. 3. Wenn ja nicht ſtracks dazu zu gelangen, ſind ſolche wenig-

 ſtens

ſtens nach verfloſſenem Septiduo und eingebrachten Schluß-Sätze zu erlegen, M. 1634. I. 1247.
und in guter unverbothener Reichs- und Land-Müntze zu entrichten. M. 1665. I. 1257. M. 1666. I. 1259.

dafür ſollen Advocaten ſtehen

§. 4. Wie denn die Advocaten ſelbſt dafür ſtehen ſollen. M. 1658. I. 1253. cf. M. 1718. II. 2077.

Determination.

§. 5. Die Determination der Sporteln iſt, ſo viel das Ober-Hof-Gerichte betrifft, daß
von einer Sache, ſo über 100. fl. von iedem Theile 2. Rh. fl.
von der, ſo unter 100. fl. doch über 50. ein halber Gülden,
und was unter 50. fl. ein Orts-Gülden,
Ohg. O. t. von den Sportulis.
und wenn die Sache im Grunde nicht Geld und Guth, ſondern Frevel anbelanget, von iedem Theile im Anfang des Krieges 2. fl. erleget werden ſoll. ib.

§. 6. Im Hof-Gerichte ſoll
von der Sache, ſo über 100. fl. von ieglichem Theile 1. fl.
von der unter 100. doch über 40. oder 50. fl. ein halber fl.
auf 30. oder 20. fl. 7. gr.
von 1. bis auf 10. fl. 5. gr.
von Injurien aber von ieglichem Theile 1. fl.
gegeben werden. Hg. O. t. von den Sportulis.

Sprache.

Documente

§. 1. Die in fremden und ausländiſchen Sprachen abgefaßte Documente ſoll der Producent durch einen geſchwornen Dollmetſcher in die Teutſche Sprache überſetzt, den Beweis-Artickeln bey Verluſt beyfügen; E. P. O. ad 25. §. 3.

§. 2. Der Product aber dieſelben nicht weniger als andere recognoſciren, ib.
dem iedoch ſeine Erinnerungen wider die Uberſetzung unbenommen bleiben. ibid.

Sätze der Advocaten.

§. 3. Die Advocaten im Ober-Hof-Gerichte ſollen in ihrem Fürbringen nicht viel Lateiniſche Worte oder Allegata aufzuſchreiben vortragen.
Ohg. O. t. wie viel Procuratores &c.

Stab ſ. Schlagen.

Stadt.

Policey-Ordnungen

§. 1. Städte mögen in Policey-Sachen Ordnungen aufrichten, L. O. 1550. t. v. Ordn. und Freyh.
doch bleibt deren Veränderung und Verbeſſerung dem Landes-Herrn vorbehalten. ib.

Lehn-Waare

§. 2. Mit der Lehn-Waare ſollen ſie die Bürger nicht übernehmen, ib.
und ſolche, wo ſie nicht eingeführet, gar nicht fordern. ib.

§. 3

§. 3. Wider die ordentliche Verjährung hat eine Stadt oder Respublica kein Privilegium, C. 6. p. 2. Verjährung
ob ſie ſchon ſonſt ſich des Rechts der Minderjährigen zu erfreuen hat. Rſcr. 1697. I. 1973.

§. 4. In ihrer Vorſteher und Verwalter Güthern hatte ſie ſonſt heimliche Verpfändung, Pr. O. t. 45. §. 3. heiml. Verpfändung
davor ihr aber itzo ausdrückliche Hypothec zu beſtellen.
E. P. O. ad 45. §. 1. ſequ.

§. 5. Wegen eines Anlehns ſtehet ihr die Exception L. Civitas zu, Dec. 16. Anlehn
welcher Exception bey der Aufnahme zu Contagions-Anſtalten beſonders abgeholffen wird.
M. 1713. §. 3. I. 1829.

§. 6. Wider neuerliche Brau- und Schenck-Stätte hat ſie das Jus prohibendi, Ausſchr. 1676. I. 1649. Jus prohibendi
ſowohl in als auſſer der Meile, ib.
und zwar ſo, daß darwider keine Poſſeſs ſtatt findet.
A. T. A. 1676. I. 358.

§. 7. Bey den Fürſten-Schulen ſtehen den Städten gewiſſe Frey- und Gnaden-Stellen zu, Fürſten-Schulen
L. O. 1543. t. von 3. neuen Schulen.
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 24. 25.
es mögen auch einige derſelben den Viſitationen dieſer Schulen beywohnen. ibid. §. 26.
Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 10.

§. 8. Sonſt ſind die Städte entweder Schrifft- oder Amtſäßig, L. O. 1550. t. von O. u. Freyh. der Städte. Schrifft- Amt-ſäßig
und ſollen die Schrifftſäßigen bey ihrem Rechte gelaſſen, ib.
und nicht in die Aemter gezogen werden. ib.

§. 9. Hiernächſt werden ſie in Städte des engern oder weitern Ausſchuſſes und gemeine Städte getheilet, engere, weitere Ausſchuß
Rſ. gr. 1661. §. 10.
E. P. O. ad 39. §. 13.
und ſollen die Subhaſtation-Patente wegen der Ritter-Güther auſſer Dreßden und Leipzig iedes mahl noch in einer Stadt des engern oder weitern Ausſchuſſes angeſchlagen werden. ib.

§. 10. Endlich theilt man ſie in Anſehung der Abgaben des Stempel-Papiers, in groſſe, mittlere und kleine Städte; groſſe, mittlere, kleine
M. 1702. II. 1753. 1767.
1710. 1813. 1827.

1) Groſſe Städte ſind: 1. groſſe
Dreßden, Leipzig, Wittenberg.

2) mittlere Städte: 2. mittlere

Anna-

Annaberg	Pirna
Chemnitz	Plauen
Döblen	Saltza
Dölitzſch	Schneeberg
Eilenburg	Torgau
Freyberg	Weiſſenfels
Hayn	Wurtzen
Meiſſen	Zwickau.

3. kleine

3) kleine Städte:

Adorff	Grünhayn
Altenberg,	Hartha
Altengeiſing	Heringen
Aue	Hertzberg
Auma	Hohnſtein
Baruth	Jeſſen
Belgern	Kelbra
Belzig	Kemberg
Berggießhübel	Kindelbrück
Biſchoffswerda	Königſtein
Borna	Landesberg
Brand	Laucha
Brehna	Lauſig
Brück	Leißnig
Buchholtz	Liebenwerda
Colditz	Lommatzſch
Dippoldiswalda	Marienberg
Dohna	Marckgefäll
Dommitzſch	Marck-Neu-Kirchen
Düben	Mittweyda
Eckartsberge	Mücheln
Ehrenfriedersdorff	Mügeln
Eibenſtock	Mühlberg
Elterlein	Mutzſchen
Finſterwalda	Neuſtadt
Franckenberg	Neuſtadt an der Orla
Frauenſtein	Neuſtädtlein
Freyburg	Niemegk
Geithayn	Noßen
Geringswalda	Ober-Wieſenthal
Geyer	Oederan
Glas-Hütte	Oelßnitz
Gottleube	Ortrand
Granaten	Oſchatz
Gräfenhaynichen	Pauſa
Grimma	Pegau

Penig

Penig	Tennſtädt
Prettin	Thamsbrück
Roßwein	Treffurth
Sangerhauſen	Triptis
Schandau	Ubigau
Scheibenberg	Unterwieſenthal
Schildau	Wahrenbrück
Schlettau	Waldheim
Schlieben	Wehlen
Schmiedeberg	Weiſſenſee
Schönewalda	Werdau
Schwartzenberg	Weyda
Schweinitz	Wolckenſtein
Sebnitz	Zahna
Senfftenberg	Ziegenrück
Siebenlehn	Zöblitz
Stolpen	Zörbig
Stollberg	Zſchopau
Taucha	Zwönitz

II. 1827. 1828.

Stadt-Keller ſ. Keller.

Stadt-Knecht ſ. Land-Knecht.

Stadt-Kux ſ. Kux.

Stadt-Pfeiffer.

§. 1. Stadt-Pfeiffer dürffen auf Hochzeiten keine Trompeten oder Heer-Paucken führen. Pat. 1661. I. 429. Trompeten

§. 2. Stadt-Pfeiffer und Geiger ſollen die Leute nicht überſetzen, ſondern mit ihnen noch vor der Hochzeit auf ein leidliches gedinget, Pol. O. 1661. t. 16. §. 7. Lohn

und ihnen mehr nicht als einer Perſon einen Tag, wenn ſie aufwarten, zum höchſten ein Thaler gegeben, und dargegen gantz nicht aufgeleget werden, ibid.

ſie ſollen auch überdiß von niemand einige Geſchencke nicht fordern, ib. §. 8.

es wolte ihnen denn von den fremden Hochzeit-Gäſten oder den Junggeſellen, ſo es im Vermögen, und ohne ihrer Herren und Eltern Schaden thun können, iemand etwas freywillig verehren. ib.

§. 3. Ihre Kinder ſind zu Handwercken zuzulaſſen. Kinder.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

Stadt-Phyſici ſ. Phyſici.

Stadt-Rath ſ. Rath.

Stadt-Schreiber.

§. 1. Dem Stadt-Schreiber kan die an den Rath der Stadt ergehende Citation inſinuirt werden, Citation

E. P. O. ad 4. §. 2.

und

und nach deferirtem Eyde kan er zu deſſen Leiſtung mit benannt werden, wenn er gleich kein Membrum Collegii iſt.

E. P. O. ad 18. §. 5.

Güte §. 2. Wegen gepflogener Güte iſt bey 5. Rthlr. Straffe eine Regiſtratur ad Acta zu bringen, E. P. O. ad 1. §. 2. welche Straffe in den Städten von dem Stadt-Schreiber, ib. und auf dem Lande von den Gerichtshaltern aus ihren eignen Mitteln zu entrichten und einzubringen. ib.

Hochzeit. §. 3. Bey Hochzeiten ſoll der Hochzeit- oder Bitt-Zettel dem Rathe vorgetragen, und auf Befehlig des regierenden Bürgermeiſters von dem Stadt-Schreiber auf allen Blättern unterſchrieben werden. Pol. O. 1661. t. 14. §. 3.

Staffetten.

Wie es damit zu halten §. 1. Staffetten ſind

1. alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wohin ſie abzugeben, zu bezahlen, Poſt-O. §. 52. n. 1.
2. iſt denſelben eine Recommendation an den Poſtmeiſter des Orts, wo ſie bleiben ſollen,
3. ein Stunden-Zettel mitzugeben,
4. braucht es hierbey keiner Liquidation, werden auch alle Defecte vermieden,
5. iſt, wenn auch die Ritt-Gebühren nicht gleich baar mit folgen, die Staffette dennoch fortzuſchaffen,
6. wenn ſolche in einer Station, wo keine Poſt-Pferde ſind, aufgegeben wird, ſoll dieſelbe ins nächſte Poſt-Amt geſchaffet werden,
7. der Poſtmeiſter ſoll das Ankommen ſowohl als das Abreuten mit der Viertel-Stunde genau anmercken,
8. dem Poſtilion iſt vor iede verſäumte halbe Stunde 1. Rthlr. anzuſchreiben,
9. bey der Abwechſelung ſoll der ankommende Poſtilion nicht eher ſein Pferd in Stall ziehen oder zurück reuten, bis der neue Poſtilion vor ſeinen Augen abgeritten,
10. der Poſtmeiſter ſoll vor iede unnöthig verabſäumte Viertel-Stunde einen halben Gülden Beſtraffung erwarten,
11. ſtets ein Pferd zu den Staffetten parat ſtehen laſſen,
12. dergleichen eilfertige Sachen nicht zu Fuß beſtellen,
13. iſt der Stunden-Zettel wieder an das erſte Poſt-Amt zurück zu ſchicken,
14. der Poſtmeiſter ſoll dergleichen importante Sachen oder Briefe durch tüchtige Poſtilions und nicht durch Jungen oder fremde Leute beſtellen,
15. auch nicht durch Schleiff- oder Neben-Wege auſſer den ordent-

ordentlichen Poſt=Straſſen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder ſonſt fortbringen laſſen,

16. der Poſtilion, ſo ohne Paß fort reutet oder ſolchen unterſchlägt, wird ſeiner Ritt=Gebühren verluſtig,

17. Staffetten ſollen nicht unter Weges mit der ordinari Poſt beſtellet werden,

18. die aufgegebene Pretioſa ſind anzuſagen und darnach die Taxa zu erhöhen,

19. wenn Staffetten ſchadhafft ankommen, ſoll ſolche der Poſtmeiſter beſſer einpacken und de novo verwahren
ib. n. 2-19.

§. 2. Mit den Ordinar-Ritten oder fahrenden Poſten ſind Staffetten durchaus nicht zu verſorgen, nicht mit Ordinar-Poſten zu beſtellen
Vero. 1717. §. 1. II. 1103.
es würde denn verlanget, daß ſolche dem Ordinar-Ritte unterweges mit beygefüget werden möchten; ib. §. 2.
in auswärtigen Landen ſoll der Aufgeber mehr nicht, als was gebräuchlich, vor die Meile bezahlen, ib. §. 3.
und die Staffetten ſollen nicht mit den ihnen begegnenden Poſten umwechſeln. ib. §. 4.

§. 3. Die Staffetten ſind nicht anders als in verſiegelten Taſchen abzuſenden, Vero. 1717. II. 1105. zu verſiegeln.
worzu die Poſtmeiſter lederne Taſchen anzuſchaffen, welche die Poſtilions um den Leib ſchnallen, oder über die Achſel hängen. ib.

Stamm=Guth, Stamm=Lehn

Erb=Stamm=Guth, Bonum avitum.

§. 1. Stamm=Güther ſind, die einer nicht ſelbſt acquiriret, und die auch nicht allein von ſeinen Eltern, ſondern von Groß=Eltern und dergleichen herkommen. C. 12. 31. p. 2.

§. 2. Solche nun können ohne der Erben Erlaub nicht weggeſchencket werden, C. 12. p. 2. Schenckung
unter welchen Erben aber nur die Deſcendenten zu verſtehen ſind. ibid.

§. 3. Es kan aber einer ſolche durch Schenckung einem ſeiner Kinder für den andern zuwenden, ib.
doch daß es ſalva legitima geſchehe. ib.

§. 4. Gleichwie ihm auch Teſtament oder letzten Willen darüber aufzurichten unverwehret iſt. ib. Teſtament

§. 5. An Stamm=Güthern haben Kinder den Vorkauff oder Nähergeltung, daß ſie in die Käuffe treten, und die Güther bey dem Geſchlechte erhalten können, C. 31. p. 2. Vorkauff
nach Subhaſtation eines ſolchen Guthes aber können des Schuldners Söhne und Deſcendenten kein Jus Retractus oder Protimiſeos daran exerciren. E. P. O. ad 40. §. 3.

§. 6.

Revocation §. 6. Wenn ein Vater ein Lehn-Guth veräuſſert, oder in deſſen Veräuſſerung williget, kan ſolches der Sohn nicht revociren,

T. A. t. wg. die Agn. I. 151.

ob es gleich ein alt-väterlich Stamm-Guth iſt; ib.

§. 7. Mitbelehnte aber können nicht allein alt-väterliche Stam-Lehne, ibid. I. 150.

ſondern auch neue Lehne revociren. ib.

Privation. §. 8. Wenn der Beſitzer eines Stamm-Lehns ſolches durch ſeine Mißhandlung verwircket, ſind deſſen weder die Mitbelehnte noch des Thäters Söhne zu priviren. C. 27. p. 3.

Stand.

Nahrung §. 1. Es ſoll ein ieder Stand bey ſeiner Nahrung gelaſſen werden,

L. O. 1555. t. brauen.

Rſ. gr. 1661. §. 118.

§. 2. Und der Edelmann von ſeinen Ritter-Solden und Ritter-Güthern ſich unterhalten, ib.

die Bürger bey ihren brauen, mältzen, ſchencken und andern bürgerlichen Handthierung bleiben, ib.

die Bauern ihres Pflügens und Ackerwercks warten, ib.

und die Geiſtlichen ſich des Wein- und Bier-Schancks, der Kauffmannſchafft, Verkauffs auf Wucher und dergleichen enthalten.

Gen. Art. 16.

Kleidung. §. 3. Inſonderheit ſoll man in Kleidung den Unterſcheid der Stände nicht ſtören, Pol. O. 1661. t. 22. §. 1.

ſondern die höhern Standes den Niedrigen mit guten Exempeln vorgehen. ib.

Stante Pede appelliren, leuteriren ſ. Appellation, Leuterung.

Stapel, Stapel-Gerechtigkeit.

Leipziger §. 1. Die Stapel- und Niederlags-Stadt Leipzig ſollen Kauff- Fuhr- und Handels-Leute nicht um und vorbey fahren;

M. 1681. II. 1179. 1181.

Vero. 1615. 1247. 1253.

§. 2. Die aber dem Leipzigiſchen Stapel, Niederlage und Jahr-Märckten Abbruch thun, in des Heil. Reichs Acht und Ober-Acht und andere Straffe verfallen ſeyn,

Verſicher. 1593. II. 2091.

Intimat. 1651. 2095.

und alle Obrigkeiten die Delinquenten auf der Stadt Leipzig Anſuchen ſamt Waaren, Gütern und Pferden, bis auf fernere Verordnung in Verhafft nehmen. M. 1652. II. 2097.

cf. Publ. Conf. 1660.

Hayn. §. 3. Man ſoll auch der Stadt Hayn Niederlage von Wayd nicht umfahren. M. 1592. II. 2089.

Edict. 1607. 2093.

Stär-

Stärcke.

Das übermäßige Stärckemachen und Verfertigung des Krafft-Mehls wird verboten. Rſ. gr. 1612. §. 33. Nicht übermäßig zu fertigen.
Rſcr. 1714. I. 1833.
M. 1719. 1905.

Statut, Statuta Academica, Statutariſche Portion.

§. 1. Wenn in vorfallenden Sachen eines beſondern Orts erbare gute Ordnung, Statuten und redliche beſtändige Gewohnheiten angezogen und glaublich dargethan werden, ſoll man dieſelben zur Gebühr in Acht nehmen. A. G. O. t. was vor Recht. Sind zu halten

§. 2. Es kan aber dadurch der Eltern Legitima nicht aufgehoben, C. 12. p. 3. Legitima
ſondern nur vermindert, ib.
ingleichen durch ein den Unmündigen zum beſten geordnetes Statut den Weibern ihr Vorzug nicht genommen werden. Dec. 5.

§. 3. Grund-Stücke werden in Erb- und Succeſſion-Fällen nach den Statutis des Orts, wo ſie gelegen, beurtheilet, Grund-Stücke
Dec. 54.
wenn gleich der Defunctus anderswo gewohnet. ib.

§. 4. Wider die Tax-Ordnung, E. P. O. ad 36. §. 1. Tax-Ordnung
und wider Abſchaffung des ſonſt den Weibern, dem Fiſco und zu Erbauung eines Hauſes Darleihenden, zukommenden Vorzugs-Rechts ſollen keine Statuta attendiret werden.
E. P. O. ad 43.

§. 5. Uber die in den Statutis Academicis geſetzte Summe ſoll bey Verluſt der Ubermaſſe keinem Studioſo crediciret werden. Statuta Academica
M. 1718. II. 2081.

§. 6. Derjenige, auf den die Rector-Wahl ausfället, ſoll ſich bey der in den Statuten verordneten Straffe dieſes Amts nicht verweigern. Un. O. t. vom Rectorn. Rector-Wahl

§. 7. Durch Statuta wird gemeiniglich einer hinterlaſſenen Wittwe ein gewiſſer Antheil von des Mannes Verlaſſenſchafft ausgemacht. C. 19. p. 3. Statutariſche Portion

§. 8. Und wie ſolche ſtatutariſche Portion eher nicht erlanget wird, bis das Bette beſchritten: ib.
alſo kan hernach dieſelbe auch nicht durch Teſtament oder andern letzten Willen wieder entzogen werden. C. 7. p. 3.

§. 9. Ob aber gleich ſonſt dem Weibe die Wahl zuſtehet, den ihr in Rechten geordneten Theil oder die darinnen geſetzten Stücke fahren zu laſſen, und zu ihrem Einbringen zu greiffen: Wahl.
C. 20. 37. p. 3.

§. 10. So iſt doch, wenn ein Statutum verhanden, wieviel eigentlich der Wittwe gefolget werden ſoll, bey Theilung der Erbſchafft zwiſchen ihr und den Kindern præciſe darauf zu urtheilen,

Dec. Beſ. 1606. I. 165. 1051.

und ihr keine Option und Wahl zu ihrem Einbringen zu verſtatten. ib.

Staup⸗Beſen, Staupenſchlag

Fuſtigation.

Landes⸗Verweiſung

§. 1. Mit dieſer Straffe pfleget die ewige Landes⸗Verweiſung verbunden zu ſeyn.

C. 13. 16. 18. 19. 22. 24. 25. 26. 28. 29. 31. 32. 33. 35. 40. 41. 42. 45. 47. 48. p. 4.

Verbrechen, ſo mit Staupenſchlag zu beſtraffen

§. 2. Die Verbrechen, ſo damit beſtrafft werden, ſind:

Gotteslåſterung nach Gelegenheit, Dec. 75.

Injurien, C. 42. p. 4.

inſonderheit Obrigkeit verwunden und injuriren, C. 43. p. 4.

ſich des Beyſchlaffs ehrlicher Frauen, Jungfrauen oder Wittwen rühmen, C. 45. p. 4.

Schand⸗ und Famos-Schrifften, C. 44. p. 4.

Urphede brechen, C. 48. p. 4.

wegelagern und vorwarten in Gaſſen, C. 13. p. 4.

Vehde⸗Briefe, wenn ſie wieder abgefordert werden. C. 16. p. 4.

§. 3. Auch wird damit beſtrafft

1. der Exceſs bey der Defenſion, C. 8. 11. 12. p. 4.

Kinder abtreiben, ſo noch nicht gelebet, C. 4. p. 4.

ſolche aus Vorſatz, ſie umzubringen, wegſetzen, Dec. 78.

Vergifftung der Weyde, wenn kein Schade geſchehen; C. 18. p. 4.

2. Blut⸗Schande mit Seiten⸗Verwandten oder verſchwågerten Perſonen, C. 22. 24. p. 4.

Ehebruch, ſoviel die ledige Dirne betrifft, C. 19. p. 4.

Gefangene, C. 25. p. 4.

wahnwitzige und ſinnloſe Weibes⸗Perſonen beſchlaffen, C. 26. p. 4.

Jungfrau⸗Schånden nach Gelegenheit, C. 27. p. 4.

ein Kind unter 12. Jahren fleiſchlich erkennen, C. 31. p. 4.

Vergifftung mit Frantzoſen, C. 28. p. 4.

Kuplerey der Eheleute und Eltern, ſo ohne Gewinn oder gegen ſolchen von andern geſchicht; C. 29. p. 4.

3. Diebſtahl, ſo unter 5. Ungariſche Gülden ꝛc. C. 32. 33. p. 4.

Diebe am Galgen beſtehlen, C. 34. p. 4.

Anweiſung zum Diebſtahle, C. 40. p. 4.

Unterſchleiff mit anvertrautem Guthe nach Gelegenheit, C. 41. p. 4.

vor⸗

vorſetzlicher Betrug ſeiner Creditorum, B. M. §. 12.
den Pflug beſtehlen, C. 35. p. 4.
Todte ausgraben und berauben. C. 34. p. 4.

§. 4. Ober=Gerichte können die zuerkante Fustigation und Landes=Verweiſung in Geld=Straffe verwandeln, Verwandelung
Rſ. gr. 1661. §. 59.
Dec. 91.
doch iſt dieſe zu milden Sachen anzuwenden. ib.

§. 5. Es pflegt auch der Landes=Herr ſolche Straffe in Veſtungs=Bau zu verwandeln, M. 1660. 1661. I. 1139. Veſtungs=Bau.
1671. 1151.
und zwar entweder beydes, oder nur die Landes=Verweiſung nach ausgeſtandenem Staupenſchlage. Rſcr. 1707. I. 1175.

Stech=Buden ſ. Verboten Spiel.

Steck=Briefe.

§. 1. Mit Steck=Briefen iſt der flüchtige Duellant und Mörder, Duellanten
D. M. §. 41.
ingleichen der entwichene Banqueroutirer zu verfolgen.
B. M. §. 6. 9. 10.

§. 2. Und mag auf eingelangte Steck=Briefe auch ein auf der Poſt Reiſender bey der Umwechſelung, oder auch auf öffentlicher Straſſe angehalten, und zur Gerichts=Hand gebracht werden. Reiſender.
Poſt=O. §. 15.

Stehlen ſ. Diebſtahl.

Steiger.

§. 1. Der Steiger ſoll am Geding keinen Theil oder Gewinſt haben, Geding
Berg=O. a. 19.
Berg=Decr. 1629. §. 3.
1659. §. 11.
auch quartaliter nur 16. gr. Unſchlit=Geld und 8. gr. Beil=Geld bekommen, Berg=Decr. 1659. §. 11.
Berg=Rſol. 1709. §. 33.
und von den Häuern kein ſogenanntes Beil=Geld nehmen.
Berg=Rſol. 1709. §. 16.

§. 2. Wegen ſeines Bier=Schancks oder ſonſt ſoll er keinen guten Montag, oder ehe es Zeit iſt, Schicht machen, Bierſchanck
Art. 1546. II. 113.
und kein unverſteuert Bier ſchencken. M. 1695. II. 1539.

§. 3. Der abgeſetzten Berg=Seile, Strauben und andern Gezähes und Materialien ſoll er ſich, bey 10. fl. Straffe von iedem Stücke, und hernach bey Gefängniß=Straffe und Remotion, nicht anmaſſen, Berg=Decr. 1659. §. 11. abgeſetztes Gezähe.
Berg=Rſol. 1709. §. 34.

ſondern dem Schichtmeiſter liefern, daß ſie verkaufft und zu Regiſter gebracht werden. ib.

Steigerung.

Victualien. Mit Victualien ſoll keine Steigerung gemacht werden.
M. 1622. II. 779. 782. M. 1623. II. 783. 786.
cf. Monopolium.

Steine ſ. Edelgeſtein.

Stein=Bergwerck, Stein=Bergwercks=Ordnung.

Poſtaer. §. 1. Die Poſtaer Stein=Bergwercks=Ordnung de An. 1628. II. 291.

enthält folgende Articel:

1. Hat die Knapſchafft Macht, Viermeiſter zu kieſen, die im Amt Hohenſtein beſtätiget werden,
2. ſollen die Steinbrecher weder in alten noch neuen Bergen anſchlagen, bis ſie ſich in den Aemtern angegeben, und die Wand oder Berg in Lehn genommen, Lehn=Geld und Schreibe=Gebühr entrichtet,
3. zu Churfürſtl. Gebäuden ſind die tüchtigſten Steine zu brechen, es iſt auch, ehe das dazu beſtellte verfertiget und angeführet, bey Verluſt des Steinwercks nichts zu verführen und zu verlaſſen,
4. die Knapſchafft darff keinen neuen Auffsatz aufs Steinwerck machen, dieſes auch an Maſſe nicht geringern, deſſen Taxe hier geſetzet wird,
5. wer von iemand Geld auf Arbeit empfangen, muß ihm ſolches, ehe er an eines andern Arbeit gehet, bey 20. gr. Straffe abarbeiten,
6. die Viermeiſter ſollen alle 4. Wochen umgehen, keinen Schaden geſchehen, die Gruben wieder ausfüllen, und Wege und Stege halten laſſen,
7. keiner ſoll dem andern ſeine Hebe=Bäume, Radebreche und andere Nothdurfft ohne Erlaubniß aus ſeinem Berge nehmen,
8. wer einen eignen Berg hat, gewinnet die Innung mit 1. Tonne Bier, ein Räumer aber giebt nur eine halbe, die auch der geben muß, ſo etwas im Berge oder bey dem Biere verbricht, und ſoll vor 3. oder 4. Uhr Nachmittags kein Straf=Bier getruncken werden,
9. wer, wenn man Bier trinckt, ſich gegen den Viermeiſter oder andere mit Worten oder Wercken vergreifft, oder ſonſt im Berge verbotene Worte ſchilt, giebt 10. gr. ins Amt, und 10. gr. der Knapſchafft,
10. wer im Berge mit dem Eiſen hauet, und weder Innung hat noch Gewercke iſt, verfället der Knapſchafft 5. gr.

11. wenn

11. wenn man im Berge laufft zu ſchreyet, muß der, ſo nicht kömmt, 5. gr. der Knappſchafft, und der vergeblich ſchreyet, über die 5. gr. 20. gr. ins Amt geben,
12. kein Steinbrecher oder Knecht ſoll des andern Waare verſprechen, er habe es denn bey dem Viermeiſter angegeben, und den Mangel angezeiget,
13. von den eingebrachten Straffen ſoll jährlich den armen Leuten Allmoſen gegeben, die Ubermaſſe aber in der Lade für die ſchadhafftigen Geſellen, oder ſonſt auf den Nothfall aufbehalten werden,
14. die Knappſchafft ſoll den Viermeiſtern in allen billigen Sachen gehorſam ſeyn bey 1. fl. 3. gr. Straffe, und die Berg-Ordnung im Jahr zum wenigſten 3. mahl verleſen werden,
15. bey eben der Straffe ſollen die Steinbrecher an der Sommer- und Winter-Leithe einander nicht verachten, noch einer des andern Werck tadeln,
16. zu den Churfl. Gebäuden ſollen 2. Viermeiſter und 2. Steinbrecher wöchentlich nach Dreßden die Lieferung thun, denen, wenn ſie Freytags um 7. Uhr mit den Zetteln nicht da ſind, die Waare nicht bezahlet wird,
17. Steinbrecher ſollen ohne ausdrückliche Erlaubniß bey 20. gr. Straffe keine Mühl-Steine und gehauene ſchlechte Tafeln machen,
18. der ſo Geld auf Waare nimmt, und dieſelbe auf die geſetzte Zeit nicht verfertiget, wird mit 10. gr. beſtrafft,
19. dieſe Straffe giebt auch der, ſo das Innungs-Bier nicht bezahlet, ſondern wenn er vom Viermeiſter darüber beſprochen wird, unnütze Worte giebt,
20. alle Steinbrecher ſollen Innung geben, und durch gebührende Mittel dazu compelliret werden,
21. das Amt Pirna, hat, ſo viel die Berg-Ordnung und Steinwerck betrifft, über Poſta die Jurisdiction,
22. damit die Stein-Gebürge in beſſern Stand gebracht werden, ſoll die Knappſchafft, wo guter Stein zu hoffen, unterarbeiten, und in die Teuffe ſencken,
23. der Churfl. Berg-Zins ſoll von iederman gegeben werden, wie er hier ſpecificiret wird.

§. 2. Die Liebenthaliſche und Taubiſche Steinbergwercks-Ordnung d. Ao. 1691. II. 343. beſtehet in folgenden: *Liebenthaliſche und Taubiſche Stein-Bergwercks-Ordnung.*

1. Sind alle Steinbrüche zu vermahlen,
2. die Berge bey Vermeidung des Freyen im baulichen Weſen zu erhalten,
3. vor der Waſſerfluth zu verwahren, und der Waſſerlauff zu räumen,

 4. bey

4. bey Fällung der Wände iſt vor einen geborgten Keil 4. pf. oder ſo viel Bier zu geben, und den Knechten das gewöhnliche Stifft-Lohn zu reichen,
5. ſoll kein Arbeiter ohne ſeines Herrn Willen aus dem Dienſte gehen, ihn auch kein anderer annehmen,
6. unverhörter Sachen ſoll kein Strafbier gelten,
7. niemand ohne Zeugniß in die Steinbrecher-Innung zu nehmen,
8. Diebſtahl und Meuterey wird in den Aemtern geſtrafft,
9. der Arbeiter, ſo ſeines Herrn Arbeit vorſetzlich verderbet, ſoll vor den Schaden Abtrag thun,
10. Steine ſollen ihr gehörig Maß, Weite und Dicke haben, welches hier angezeiget wird,
11. man ſoll keinen neuen Auffſatz und Steigerung der Arbeit machen,
12. keiner ſoll dem andern ſeine Arbeit abſpannen und tadeln,
13. Wege und Stege ſollen jährlich gebeſſert werden.

Steinbrecher-Innung.

Der Liebenthaliſchen und Taubiſchen Steinbergwercks-Ordnung iſt auch die Steinbrecher-Innung einverleibet, ſo aus folgenden Gebräuchen beſtehet:

1. Wird die Innung mit einer Tonne Bier gewonnen,
2. wer, wenn man Innung trinckt, das Bier muthwillig vergeuſt oder verſchüttet, giebt deſſen ½. Tonne Straffe,
3. ein Fremder, ſo im Berge hauet, kaufft den Geſellen ½. Tonne Bier, und bekommt halbe Innung,
4. wer auf das Lauffen zu ſchreyen nicht kommt, oder vergeblich ſchreyet, giebt ½. Tonne Bier,
5. zu dem Liedlohne ſoll von den Biermeiſtern ohne Zuthuung der Gerichte verholffen werden,
6. man ſoll bey Straffe ½. Tonne Bier dem andern ſeine Arbeit nicht tadeln,
7. das Aufmahnen der Geſellen ſoll ohne des Amtmanns Vorwiſſen nicht geſchehen, wer aber ſodann nicht folget, giebt ½. Tonne Bier zur Straffe,
8. eben die Straffe, nebſt 20. gr. ins Amt, giebt der, ſo an Feyertagen im Berge arbeitet,
9. das Strafbier ſoll von 3. oder 4. Uhr Nachmittags nicht, auch nur halb getruncken, die andere Helffte aber in die Lade gelegt, und auf Beſchädigte oder Allmoſen gewendet werden,
10. wer in ſeinem Berge Gelack halten oder Unzucht üben läſſet, giebt der Knappſchafft ½. Tonne Bier, der Herrſchafft Straffe unbenommen,

11. wer Wege und Stege nicht hält, oder etwas zu Schaden leget, ſoll dem Amte in 30. gr. und der Knappſchafft eine Tonne Bier zur Straffe verfallen ſeyn, und das Strafbier auf der Liebenthaliſchen Seite bey dem Richter zu Liebenthal, und auf der Taubiſchen Seite in dem Gerichte zur Taube vertruncken werden.

Stein-Kohlen.

Den Unterthanen, inſonderheit Schmieden und Schlöſſern, welche ſich der Stein-Kohlen erholen können, ſoll kein Holtz noch Holtz-Kohlen gelaſſen werden. Schmiede und Schlöſſer.

Rſol. Pcte 1697. §. 26. II. 587.

Stelle

Sitz.

§. 1. Der Sitz auf der Poſt wird ſo genommen, wie einer ſich im Poſt-Hauſe angemeldet und bezahlet, Poſt-O. §. 26. es wären denn unter den Paſſagirern Perſonen von ſonderer Dignität, denen der Poſtmeiſter die Stelle anzuweiſen Macht hat. ib. Poſt

§. 2. Dadurch aber, daß einer ſeinen Mantel oder ein Polſter an den Ort in die Caleſche legen laſſen, wird keine Præferenz erhalten. ibid. Mantel

§. 3. Auch muß derjenige, ſo ſich nur angemeldet, aber nicht ſofort das Poſt-Geld erleget, dem, ſo würcklich eingeſchrieben, weichen. ibid. §. 27. Bezahlung.

§. 4. Von der Oberſtelle ingemein, ſ. Rang.

Stellung ſ. Geſtellung.

Stempel-Papier.

§. 1. Wie viel zu ieder Schrifft an Stempel-Papiere zu nehmen, wird in denen Ausſchreiben d. Ao. 1700. II. 1705.
d. Ao. 1702. II. 1753.
1710. 1813.
determiniret.

§. 2. Es ſind aber nach dieſem letzten die nach dem Alphabet angezeigten Schrifften entweder damit belegt, oder davon befreyet.

§. 3. Frey ſind: Von Impoſt befreyte Schrifften

Abſchrifften, ſo nicht in Forma probante begehret, und von den Beſcheiden und Weiſungen, ſo nicht ad Acta, ſondern ad Protocollum ertheilet werden,

Atteſtata, ſo denen Brand- Waſſer- und Wetter-Beſchädigten, und denen, ſo wüſte Plätze anbauen, ertheilet werden,

Auszüge und Expens-Zettel der Kauffmanns- und Handwercksleute, und derer, ſo ſolche unterſchreiben,

Befehlige, die denen Brand- Waſſer- und Wetter-Beſchädigten, auch denen wüſte Plätze anbauenden,

Berichte, ſo erfordert, und auf vorher ergangene gnädigſte Befehle,

fehle, (auſſer den Parthey⸗Sachen) oder ex officio von denen Unter⸗Obrigkeiten und Steuer⸗Einnehmern, wegen Brand⸗Wetter⸗ und andern Beſchädigten, auch Aufbauung wüſter Plätze ertheilet werden,

Fehden,

Gedenck⸗Zettel der Steuer, wenn die Ceſſiones und Transactiones bereits auf Stempel⸗Papier geſchrieben ſind,

Gerichtliche Qvittungen, wenn das Stempel⸗Papier bereits vergeben worden,

Gerichts⸗Bücher,

Handels⸗Bücher,

Inquiſitiones, wenn ſolche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquiſit nichts im Vermögen hat, daferne aber von dem Inquiſiten entweder aus ſeinem Vermögen oder beſtallter Caution bey Endigung der Sache was zu erlangen, und die Gerichts⸗Gebühren reſtituiret werden, iſt nebſt dieſen auch der Papier⸗Impoſt zu bezahlen,

Päſſe über Geleite, Accis und Zölle,

Proceſſus Pauperum, darinnen, und wenn ſich einer ins arme Recht geſchworen, auch alle Proceſſe, die von der Obrigkeit verleget werden,

Protocolla, und

Publici Libri,

Qvittungen, welche Unter⸗Obrigkeiten, Communen, Piæ cauſæ über ihre Intraden und Einkünffte an Erb⸗Zins⸗Schoß⸗ und andern Gefällen, it. ſo die Piæ cauſæ über auſſenſtehende Capitalia und davon abgetragene Zinſen ausſtellen, desgleichen Königl. und Fürſtl. höhere und niedere Officirer, auch andere, wie ingleichen der Unter⸗Obrigkeiten Bedienten über ihre Beſoldung, über Deputat-Wildpret, Jagd⸗ und Dienſt⸗Gelder, Steuer⸗Zinſen, Bergleute⸗Lohn, Ausbeute und Zubuſſe, genoſſene Begnadigung der Calamitoſen,

Rechnungen über Vormundſchafften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinen,

Rügen,

Steuer⸗Scheine, welche die Steuer, wenn ſie Geld erborget, von ſich giebet,

Supplicationes der Abgebrannten, Wetter⸗ und Waſſer⸗Beſchädigten, die ſie ihrer Calamität halber eingeben, it. derer ſo wüſte Plätze anbauen wollen,

Wechſelbriefe, ſo auſſerhalb Landes ertheilet, oder aus hieſigen Landen an andere Orte gehen,

Zettel über Deputat-Wildpret, Muth⸗Zubuß⸗Receſs- und Ausbeute.

§. 4.

§. 4. Die mit dem Impoſt belegten haben entweder ihre geſetzte Taxe, oder ſteigen nach dem im Documento enthaltenen Quanto.

§. 5. Die geſetzte Taxe iſt zu 1. 2. 4. 8. 16. gr. 1. 2. 4. 6. 8. 10. Bogen zu 12. Rthl. und erfordern

1. gr. Abſchrifft denen Partheyen ertheilet von Urthel und Abſchieden, 1. gr.
- Arreſta und darüber ausgeſtellte Scheine,
- Arreſt-Renovationes,
- Articuli in Beweis- und Gegen-Beweis, auch Beſchein- und Gegen-Beſcheinigung,
- Auflagen und Notificationes,
- Befehlige, auch in Steuer-Sachen,
- Berichte der Unter-Obrigkeiten, ſo in Parthey-Sachen abgehen,
- Beſcheinigungs-Artickel,
- Beſtell-Zettel und andere Sachen, ſo ad Acta kommen,
- Beweis-Artickel,
- Citationes,
- Compulſoriales,
- Compromiſſa,
- Contracte, ſo nicht auf Geld gerichtet, auch nicht confirmiret werden,
- Curatoria,
- Decreta in cauſis pupillorum,
- Defenſional-Artickel,
- Depoſiten-Scheine,
- Dilation-Scheine in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen ex Collegiis & Judiciis,
- Diſputation-Geſetze,
- Edictal-Citationes,
- Excitatoria,
- Extracte aus Kirchen- Raths- und Gerichts-Büchern,
- Gedenck-Zettel oder Citationes,
- Gegen-Beſcheinigungs-Artickel,
- Gegen-Beweis-Artickel,
- Gerichtliche Verbothe,
- Gerichtliche Qvittungen, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Quantis das Stempel-Papier nicht bereits vergeben worden,
- Inhibitiones pœnales,
- Interrogatoria,
- Monitoria,
- Notificationes und Auflagen,
- Pflicht-Scheine,

1. gr. Pœnal-Inhibitiones,
Qvittungen, ſo nicht auf Geld gerichtet,
Remiſſoriales,
Reſcripta, ſo nicht ex officio, oder in Brand- Waſſer- und Wetter-Schaden, it. bey Aufbauung wüſter Plätze, ſondern auf derer Supplicanten Anſuchen ausgefertiget werden,
Reverſe in genere,
Scheine, Dilation-Depoſiten-
Schreiben und Beſtell-Zettel, ſo ad Acta kommen,
Subhaſtation-Zettel oder Patente,
Subſtitutiones und Vollmachten,
Supplicationes alle, ausgenommen der Abgebrannten ꝛc.
Teſtimonia, auch in denen die Militz und Steuer betreffenden Sachen,
Tutoria,
Verbothe, gerichtliche,
Vollmachten, gemeine.

2. gr. 2. gr. Abſchrifften, vidimirte,
Abzugs-Briefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben,
Adjudications-Scheine, wenn ſie nicht auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,
Appellationes,
Apoſteln, ſowohl Reverentiales als Refutatorii auf Appellationes erſtattet,
Cautiones, ſo auf kein gewiß Geld-Quantum eingerichtet,
Executoriales,
Gebuhrts-Briefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben,
Hülffs-Scheine,
Inhibitiones auf Appellationes ertheilet,
Inſtrumenta, auch der Notariorum,
Interventiones bey Proceſſen,
Klagen in Proceſſen,
Lehn-Briefe, ſo nicht auf Pergament geſchrieben,
Lehn-Scheine über Allodial-Güther abſonderlich ausgeſtellet,
Lehr-Briefe, ſo nicht auf Pergament geſchrieben,
Leuterungen,
Proteſte über Wechſelbriefe,
Rotulus Teſtium,
Syndicate,
Taxationes,
Vererbungs-Briefe ohne Quanto,
Vidimus oder vidimirte Abſchrifften ohne der höhern Collegiorum Siegel, 2. gr.

2. gr. Urthel und Abſchiede, ſo in den Appellation-Hof- und andern geiſt- und weltlichen, Ober- und Unter-Gerichten, Facultäten und Schöppen-Stühlen ad Acta oder Informats-Weiſe geſprochen, und in Forma probante ausgeſtellet werden, ſie mögen im Lande bleiben oder auſſerhalb Landes gehen,
Wechſelbrief-Proteſte,
Zeugen-Rotulus.

4. gr. Abſchrifften, vidimirte unter Königl. und Fürſtl. höheren Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgeſtellet, 4. gr.
Ceſſiones ohne Quanto und Confirmation,
Conſenſe ohne Quanto und Confirmation,
Defenſiones,
Deſignationes in Concurſibus Creditorum,
Diſtributiones,
Gerichtliche Vollmachten, ſo auſſerhalb Landes gehen,
Indult-Scheine,
Kundſchafften, ſo nicht Handwercker betreffen,
Lehn-Briefe auf Pergament geſchrieben,
Lehn-Scheine,
Muth-Zettel bey Lehn-Sachen,
Transactiones ohne Geld und Confirmation,
Vidimus unter Königl. und Fürſtl. höhern Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgeſtellet,
Vollmachten, gerichtliche, ſo auſſerhalb Landes gehen,
Wechſelbriefe, ſo im Lande ausgeſtellet werden, und darinnen zahlbar ſind, ohne Unterſcheid der Summen.

8. gr. Inventaria, wenn ſie nicht über 500. fl. betragen. 8. gr.

16. gr. Adoptiones und Uniones prolium, 16. gr.
Beſtallungen unter 100. Rthl.
Ceſſiones, ſo nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden, incluſ. der Confirmation,
Codicilli,
Conſenſe, ſo nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,
Decreta und Expectanz-Scheine,
Emancipationes,
Expectanz-Scheine und Decreta,
Fideicommiſſa,
Inventaria, ſo über 500. fl. gute und exigible Mittel betragen,
Transactiones, ſo nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,
Teſtamenta,

16. gr. Uniones prolium.

1. Rthl. 1. Rthl. Beſtallungen der Ober=Hofgerichts=und anderer Advocaten, auch Anwälde, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben,
Notificationes erlangter Dignitäten,
Pflicht=Scheine, der Ober=Hofgerichts=und anderer Advocaten, auch Anwälde, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben,

2. Rthl. 2. Rthl. Articul, Innungs=
Decreta und Expectanz-Scheine auf bürgerliche Beſtallungen,
Diplomata, ſo die Comites Palatini ausſtellen,
Diſpenſationes,
Expectanz-Scheine und Decreta auf bürgerliche Beſtallungen,
Innungs=Articel,
Interceſſionales, hohe Obrigkeitliche, entweder vom Landes=Herrn ſelbſt oder Dero höhern Collegiis,
Legitimationes perſonarum infamium, die es nicht im Vermögen haben, ſonſt 6. Rthl.
Lehns=Reverſe,
Moratoria, wenn es nur denen Creditoribus zum beſten, und auf ihr Anſuchen geſchicht,
Reverſe, Lehns=
Salvi conductus, denen Creditoribus zum beſten, und auf ihr Anſuchen ertheilte.

4. Rthl. 4. Rthl. Confirmationes der kleinen Städte Privilegien und Raths=Wahlen,
Decreta, und
Expectanz-Scheine auf adeliche Beſtallungen,
Privilegia und deren Confirmationes der kleinen Städte.

6. Rthl. 6. Rthl. Abolitiones, wenn kein Quantum zu exprimiren,
Legitimationes perſonarum infamium,
Moratoria ex particulari gratia,
Privilegia, geringere, ſonſt 10. Rthl.
Protectoria,
Salvi conductus ex particulari gratia.

8. Rthl. 8. Rthl. Privilegia und deren Confirmationes der mitlern Städte.

10. Rthl. 10. Rthl. Privilegia, ſo von Wichtigkeit,
Veniæ ætatis,

12. Rthl. 12. Rthl. Privilegia und deren und der Raths=Wahlen Confirmationes bey groſſen Städten.

§. 6. Daß der Stempel=Bogen nach dem Quanto der im Documente enthaltenen Summe ſteiget, geſchicht entweder ordentlich oder auf auſſerordentliche Weiſe.

§. 7.

§. 7. Die ordentliche Steigerung und Erhöhung iſt, daß von 500. fl. 5. gr.

20.	bis	100. fl.	1. gr.
100.		500. fl.	5. gr.
500.		1000. fl.	10. gr.
9500.		10000. fl.	4. Rthl. 4. gr.
99500.		100000. fl.	41. Rthl. 16. gr.

alſo von ieden 500. fl. 5. gr. mehr gegeben, und darnach der Stempel-Bogen genommen werden muß, welches erfordern

Adjudication-Scheine,
Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern,
Bürg-Scheine,
Ceſſiones,
Confirmationes,
Conſenſe,
Contracte,
Donationes,
Eheſtifftungen,
Erbtheilungen,
Erbvergleiche,
Fidejuſſiones und Bürg-Scheine,
Gedenck-Zettel bey der Steuer, wenn dergleichen neue über beſchehene Ceſſiones und Transactiones einiger Steuer-Schulden ausgefertiget werden,
Käuffe,
Lehns-Inveſtituren,
Mieth-Contracte,
Obligationes und Verſicherungen,
Pacht-Briefe,
Pfand-Verſchreibungen,
Punctationes, wenn kein anderes Document über die getroffenen Contracte auf Stempel-Papier ausgefertiget wird,
Quittungen,
Receſſe,
Steuer-Scheine,
Täuſche,
Transactiones,
Vererbungs-Briefe,
Vergleiche,
Verſchreibungen,
Verſicherungen,
Verzichte.

§. 8. Eine auſſerordentliche Steigerung findet ſich bey Begnadigungen

1. Begnadigungen, da von

1.	bis	10. fl.	2. gr.
11.		40.	4.
41.		50.	5.
51.		80.	10.
81.		100.	15.
101.		150.	20.

u. ſ. f. von ieden 50. fl. 5. gr. mehr entrichtet wird,

2. Lehns-Verwandelungen, denn die geben von Lehns-Verwandlungen

10.	bis	100. Rthl.	1. Rthl.
101.		200.	2.
201.		300.	3.

u. ſ. f. allemahl von 100. Rthl. 1. Rthl. mehr.

3. Be-

Beſtallungen — 3. Beſtallungen, wo nach eines ieglichen jährlichen Beſoldung von 100. Rthl. 1. Rthl. was aber unter 100. Rthl. 16. gr. gegeben wird,

Abolitiones — 4. Abolitionibus, da nach dem Betrage auf 100. Rthlr. 1. Rthl. wenn aber kein Quantum zu exprimiren, 6. Rthl. zu geben.

Erinnerungen — §. 9. Die dieſem Mandate d. A. 1710. II. 1823. beygefügte Erinnerungen ſind:

1. Daß Kreis- und Unter-Einnehmer ſich iedes mahl mit ſattſamen Vorrathe von Stempel-Papier verſehen ſollen,
2. darunter alles Papier, auch Pergament zu verſtehen,
3. der Werth des Papiers ins Stempel-Geld eingerechnet wird, das Pergament aber einzuſenden,
4. iſt in keinem Judicio etwas ohne Stempel-Papier anzunehmen, es geſchehe denn ob periculum in mora mit Vorbehalt der Straffe,
5. das verderbte mag ausgewechſelt werden,
6. die vor Ao. 1701. gefertigten Documente ſind davon frey,
7. es darf nur der erſte Bogen eines Documents geſtempelt ſeyn, doch mag man vor einen mehrere ſo viel als nöthig austragende nehmen,
8. Documenta ohne Stempel-Papier bleiben gleichwohl gültig,
9. die Straffe, wegen nicht gebrauchten Stempel-Papiers, iſt von ieden 1. gr. 16. gr. davon iedoch diejenigen, ſo eines Tertii ungeſtempelte Documenta produciren müſſen, frey ſind, hingegen vor arme und unerfahrne Supplicanten die Concipienten die Straffe geben ſollen,
10. das Umlegen der Documente mit Stempel-Bogen wird nur bey den von ausländiſchen Orten einlauffenden geſtattet,
11. das Stempel-Geld wird in Obligationen und Qvittungen vom Borger, bey Käuffen, Täuſchen ꝛc. aber von beyden Contrahenten zu gleichen Theilen bezahlet,
12. es wird aber nicht doppelt oder mehrmahl entrichtet,
13. iſt jährlich zweymahl zu berechnen,
14. wird ohne Entgeld ausgegeben,
15. die Straffen werden in 4. Theile getheilet,
16. die Cognition ſtehet iedes Orts Obrigkeit zu,
17. es giebt auch dieſe Einnahme den Einnehmern kein ander Forum,
18. und wird ihnen davor was gewiſſes verſchrieben.

Vereydung der Actuariorum. — §. 10. Des Stempel-Papiers halber werden alle Actuarii beſonders vereydet.

M. 1718. I. 1859.

Steuer.

§. 1. Die Steuer iſt im Concurs in der erſten Claſſe zu bezahlen, C. 28. p. 1. Pr. O. t. 42. §. 6. E. P. O. ad 42. n. 8. iedoch allein von den Güthern, worauf ſolche hafftet, und dem Fahrniß, E. P. O. ad 42. n. 8. auch nur wegen der letzten 5. Jahre vor entſtandenem Concurs. ib. Concurs

§. 2. Und ſind die ältern Reſte von den Einnehmern einzubringen, ib. wenn ſie nicht ſolche durch Execution oder gerichtliche Auflagen geſuchet. ib.

§. 3. Der Verkäuffer, ſo ſich an dem verkaufften Guthe die Hypothec reſerviret, gehet mit ſeinem rückſtändigen Kauf-Gelde der Steuer im Concurs vor. Dec. 63. Kauf-Geld

§. 4. Steuer-Schocke kan kein Verkäuffer von einem Guthe auf das andere bringen, Dec. 65. und wenn Stücke von einem Guthe verkauffet werden, ſind ſo viel Schocke, als auf die verkaufften Stücken proportionaliter kommen möchten, mit zu übernehmen. M. 1637. II. 1423. Verlegung

§. 5. Wenn Obrigkeit die Land- und Tranck-Steuer verleget, ſoll ihr ſolcher Verlag vor allen andern wieder zuerkannt werden. Rſ. gr. 1612. §. 17. Vorſchuß

§. 6. Grafen, Herren und Ritterſchafft, welche Güther beſitzen, die Ritter-Dienſte auf ſich haben, ſind in Anſehung deſſen von der Steuer frey, L. u. Tr. St. A. 1671. II. 1507. und die Berg-Städte entrichten gegen andere Städte nur die Helffte an Land- und Tranck-Steuer. ib. Freyheit.

Steuer-Obligation, Steuer-Schein

ſ. Obligation.

Stich-Ofen ſ. Ofen.

Stief-Eltern, Kinder, Geſchwiſter ſ. Schwägerſchafft.

Stifft, Stiffts-Freyheit.

Orte, welche mit der Berg- oder Stiffts-Freyheit verſehen, ſollen zwar nur die halbe Tranck-Steuer, M. 1710. II. 1607. M. 1716. II. 1645. bey Ausführung des Bieres aber die volle geben. ib. Tranck-Steuer.

Stiffts-Regierung.

§. 1. Was von Pflegung der Güte, E. P. O. ad 1. §. 5. Entſcheidung geringer Sachen, ib. §. 6. Appellation wider den darinnen ertheilten Beſcheid, ib. davon, daß dem Monitorio eine gewiſſe Friſt zu inſeriren, ib. §. 7. und daß der Richter die ergehende Reſcripta ſofort ad Acta bringen Güte &c.

gen, und den Partheyen den Abgang der Berichte wiſſend machen ſoll, ingemein verordnet, ib. §. 8.

§. 2. Das iſt inſonderheit auch von den Stiffts-Regierungen zu verſtehen. ib. §. 5. - 8.

Stillſchweigen

Silentium.

Tacita relocatio — §. 1. Wenn von einem Dienſtboten ein Viertel-Jahr vorher keine Aufkündigung geſchicht, wird aus deſſen Stillſchweigen die Verlängerung der Miethe auf ein Jahr,

Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 3.

und aus unterlaſſener Erklärung binnen Jahres-Friſt die Begebung des zuſtehenden Vorkauffs geſchloſſen. C. 32. p. 2.

ewiges Stillſchweigen — §. 2. Von dem Stillſchweigen, ſo einem Diffamanten oder andern Kläger auferleget wird ſ. Ewiges Stillſchweigen.

auferlegtes Stillſchweigen. — §. 3. Wenn der Richter einem Theil Silentium vor Gerichte bietet, und das Part darüber freventlich redet, ſoll es in 1. fl. in die Gerichts-Lade verfallen ſeyn. L. G. O. 1538. III. 435. 442.

Stillſchweigende Verpfändung

heimliche Verpfändung, Tacita Hypotheca, Tacitum Pignus.

Tacita Hypotheca — §. 1. Die Rechte geben gewiſſen Gläubigern ein ſtillſchweigend Pfand, C. 28. p. 1. Pr. O. t. 43. 45.

und zwar entweder allein, oder auch zugleich mit einem Vorzugs-Rechte, Pr. O. t. 43.

nach welchem ſie entweder nur andern ſtillſchweigenden, ib. §. 1.

oder auch ausdrücklichen Verpfändungen, ſo älter, vorgezogen werden. ib. §. 5. 6.

Jus Prælationis — §. 2. Die ſtillſchweigende Verpfändung mit dem Vorzuge vor andern ſtillſchweigenden Verpfändungen hatten die Eheweiber wegen ihres eingebrachten Heyraths-Guthes,

Pr. O. t. 43. §. 1.

den ausdrücklichen Verpfändungen aber muſten ſie weichen, ib.

indem ihr Recht von Zeit der vollzogenen Ehe oder dem Kirchgange ſeinen Anfang nahm. ib.

§. 3. Eine ſtillſchweigende Verpfändung mit dem Vorzuge vor ältern ausdrücklichen Verpfändungen hatten

1. der Fiſcus, Pr. O. t. 43. §. 5.

iedoch dieſes nur in den Güthern, welche der Schuldner, nachdem er mit ihm contrahiret, überkommen, ib.

auch nur wegen ſeiner Forderung ex Contractu, ib.

nicht aber wegen der verwürckten Straffen, ib.

als derentwegen er ſich mit der bloſſen ſtillſchweigenden Verpfändung von der Zeit an, da einer darein vertheilet worden, ſeiner Ordnung nach begnügen muſte; ib.

2. Der-

2. Derjenige, ſo zu Erbauung, Beſſerung und Erhaltung, ibid. §. 6.
ingleichen zu Erkauffung eines Hauſes oder Guthes geliehen, ib. §. 7.
wenn im erſten Fall, daß es zu dem Ende geſchehen, in der Obligation ausdrücklich gemeldet worden, ib. §. 6.
auch erweislich, daß es eine Nothdurfft, und die Ædes ruinoſæ geweſen, ib.
im letztern Falle aber das Anlehn mit dem Bedinge gegeben worden, daß einem das erkauffte Haus oder Guth darum zum Unterpfande ſtehen ſolte. ib. §. 7.

§. 4. Ohne dergleichen Vorzug aber hatten eine ſtillſchweigende Verpfändung

1. Eheweiber wegen ihrer Paraphernal-Güther, Pr. O. t. 45. §. 2.
2. Kinder wegen ihrer Güther in des Vaters, ib.
3. Mündlein in ihrer Vormünder Vermögen, ib.
und zwar dieſe von Zeit der Confirmation oder der Adminiſtration, ib. §. 5.
auch in bonis ex pupillari pecunia emtis, E. P. O. ad 45. §. 3.
4. Städte, Gemeinden, Kirchen, Hoſpitäle, Schulen, Univerſitäten und Stipendia in ihrer Verwalter, Pr. O. t. 45. §. 3. 4.
deßgleichen in ihrer Schuldner Vermögen, ib.
5. der Vermiether auf alle in dem abgemietheten Guthe gefundene fahrende Haabe, ib. §. 6.
6. derjenige, dem etwas legiret und verſchaffet worden, in alle des Teſtatoris Verlaſſenſchafft. ib. §. 7.

§. 5. Und obgleich dieſelbe in Lehn-Güthern nicht ſtatt hatte, ibid. §. 8.
ſo war ſie doch auch darinnen, ſoviel die Nutzung anlanget, ibid. §. 9.
und bey der Ubermaſſe des Kauff-Geldes von dem verkaufften Lehn, ib. §. 10.
in Anſehung der Eheweiber Mitgifft, ib. §. 11.
der Töchter Ausſtattung, ib. §. 13.
der Unmündigen, Kirchen, Schulen und Hoſpitalen in Ermangelung der Erb-Güther in acht zu nehmen. ib. §. 14.

§. 6. Itzo aber ſind alle ſtillſchweigende Verpfändungen aufgehoben, E. P. O. ad 45. §. 1. ſqu. ad 43. Tacita hypotheca iſt aufgehoben
alſo, daß ſolche
weder die Eheweiber wegen ihrer Ehegelder, E. P. O. ad 43. ad 45. §. 4.

noch der Fiſcus in den Güthern desjenigen, mit dem er contrahiret,
E. P. O. ad 43. ad 45. §. 2. 3.
noch derjenige, ſo zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung, Erkauffung eines Hauſes oder Guthes geliehen, E. P. O. ad 43.
noch Eheweiber wegen ihrer Paraphernal-Güther,
E. P. O. ad 45. §. 4.
noch Kinder wegen ihrer Güther, die der Vater adminiſtriret,
E. P. O. ad 45. §. 1.
noch Mündlein in ihrer Vormünder und ex pecunia pupillari erkaufften Güthern, ib. §. 1. 3.
noch piæ cauſæ in bonis Adminiſtratorum & debitorum,
ib. §. 2. 3.
noch die Locatores, ib. §. 4.
noch die Legatarii, Fideicommiſſarii particulares und Donatarii mortis cauſa, ib.
noch die Töchter wegen ihrer Ausſtattung, ib. §. 6.
noch die Mitbelehnten wegen eines Lehns-Quanti haben. ib.

§. 7. Doch ſollen die ſchon vor der erläuterten Proceß-Ordnung zuſtehende ſtillſchweigende Verpfändungen 6. Jahr in vigore bleiben, E. P. O. ad 45. §. 5.
nach Ablauff ſolcher Zeit aber erloſchen ſeyn; ib.

Expreſſa §. 8. Auch an ſtatt der ſtillſchweigenden durchgehends ausdrückliche Hypothequen oder Caution, ib. §. 1. 2. 5.
ſowohl denen, ſo die ſtillſchweigende Verpfändung vorher gehabt,
E. P. O. ad 43. ad 45. §. 5.
als denen, ſo dergleichen ſonſt erſt überkommen hätten, beſtellet werden: E. P. O. ad 45. §. 1.

ex officio §. 9. Und zwar den Unmündigen, und die mit denſelben paria Jura haben, ingleichen Kirchen, Schulen, piis Cauſis und dem Fiſco ex officio, ib. §. 1. 5.
den übrigen aber, wenn ſie ſich deßwegen melden. ib. §. 5.

10. Da denn ihnen allerſeits die Hypothec nach der Zeit des erlangten Pfand-Rechts, ib. E. P. O. ad 42. n. 8.
wenn es aber nicht binnen gehöriger Zeit geſuchet worden, nur von der Zeit des beſchehenen Anſuchens verſchrieben wird.
E. P. O. ad 45. §. 5.

Pupilli §. 11. Den Pupillen, Unmündigen, Abweſenden, Furioſis und dergleichen, wird ſolche Hypothec oder Caution bey Beſtellung des Tutoris oder Curatoris gemacht, E. P. O. ad 45. §. 1.
und auf ein gewiſſes Quantum gerichtet, ib.
dieſes auch, wenn in währender Minderjährigkeit der Pupill etwas acquiriret, erhöhet, ib.
und wenn der Vormund unter anderer Obrigkeit, dieſe deßhalber requiriret, ib.

§. 12.

§. 12. Ebener geſtalt iſt auch den Kindern, deren Güther ihr Vater adminiſtriret, ib. Kinder
ingleichen piis Cauſis und dem Fiſco in ihrer Einnehmer und Adminiſtratoren Güthern Hypothec oder zulängliche Caution zu beſtellen. ibid. §. 2.

§. 13. Die Legatarii, Fideicommiſſarii particulares und Donatarii mortis cauſa haben entweder ein gerichtlich oder auſſergerichtlich Teſtament vor ſich; E. P. O. ad 45. §. 4. Legatarii
im erſtern Fall wird bey deſſen Eröffnung der Erbe zu Beſtellung der Hypothec oder Caution angehalten, ib.
im letztern Fall ſind die Erben ſub pœna dupli und bey Verluſt des Beneficii Diviſionis, ib.
und zwar binnen 3. Monaten a tempore aditæ hereditatis gehalten, es gerichtlich zu melden, und denenſelben dergleichen zu præſtiren. ibid.

§. 14. Locatores haben ſich des Juris Retentionis in Fructibus natis oder Rebus illatis zu gebrauchen, ib. Locatores.
und können ſich daran, ſo lange ſolche noch in dem verpachteten Guthe verhanden, loco Pignoris halten. ib.

Stimme ſ. Votum.

Stipendia, Stipendiaten-Gelder.

§. 1. Die Stipendia ſollen fürnemlich armen Studenten und nicht wohlhabender Leute Kindern, welche de propriis die Ihrigen ſelbſt reichlich verſorgen können, gegeben, Armen

Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 33.
Stip. O. c. 2.

§. 2. Auch dazu allein die Landes-Kinder genommen werden. Landes-Kindern zu geben

Stip. O. c. 2.

§. 3. Räthe in Städten ſollen ſolche nicht vor ſich allein, ſondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Paſtoris vergeben. Vergebung

Syn. Decr. §. 52.

§. 4. Und Conſiſtoria haben darüber die Inſpection. Inſpection

K. O. I. 479.

§. 5. Stipendiaten-Gelder hatten ſonſt, ſowohl als Kirchen und Schulen, ſtillſchweigende Verpfändung in ihrer Verwalter und Schuldner Vermögen; Pr. O. t. 45. §. 4. ſtillſchweig. Verpfändung
davor ihnen aber itzo ausdrückliche Hypothec zu beſtellen.

E. P. O. ad 45. §. 3.

§. 6. Auch ſoll der Stipendiaten-Caſſe zu dem ihrigen von allen Obrigkeiten ſchleunig verholffen werden. Hülffe

Hülffs-Br. d. U. L. 1652. I. 931.
Beſtätigung 1716. I. 947.

§. 7. Bey Beſtellung der verledigten Pfarr- und Kirchen-Dienſte Kirchen-Amt

ſie ſollen diejenigen, ſo Pfarr≈Lehn haben, die Stipendiaten und Landes≈Kinder, gleich denen Conſiſtorien, Syn. Decr. §. 8. doch unbeſchadet ihres liberi juris vocandi, in Acht nehmen. ib.

Berg≈Stipendia. §. 8. Von denen zu Erlernung der Bergwercks≈Wiſſenſchafften geordneten Stipendiis ſ. Berg≈Stipendia.

Stipendiaten≈Ordnung.

Das Stück der Kirchen≈Ordnung ſub rubr.

Ordnung, wie es in beyd.n unſern Univerſitäten, zu Leipzig und Wittenberg, mit unſern Stipendiaten in der Lehre, Zucht und anderem gehalten werden ſoll, I. 597.

beſtehet in folgenden Capitibus:

1. Von der Zahl der Stipendiaten,
2. wie die Knaben, ſo auf die Stipendia angenommen werden, qualificiret ſeyn ſollen,
3. von Obligation der Stipendiaten,
4. von denen Lectionibus der Stipendiaten,
5. Statuta der Diſciplin und Chriſtl. Zucht der Stipendiaten,
6. vom Magiſtro domus,
7. von den Examinibus der Stipendiaten,
8. von Unterhaltung des Stipendii, deſſelben Einkommen, und was einem ieden Stipendiaten über den freyen Tiſch, Habitation, Holtz und Diſciplin jährlich alle Qvartal gegeben werden ſoll,
9. von den Superintendenten des Stipendii.

Stock, Stock≈Schläge ſ. Schlagen.

Stockmeiſter.

Wenn er Gefangene entkommen läſſet. §. 1. Diejenigen, denen die Verwahrung und Schlieſſung der Delinquenten überlaſſen, werden, wenn ſie ſolche entkommen laſſen, nach Gelegenheit der Umſtände mit Staupenſchlag, Veſtungs≈Bau und Landes≈Verweiſung, D. M. § 56.

Unzucht. §. 2. Der Stockmeiſter aber, ſo die in ſeine Cuſtodiam und Gewahrſam befohlne gefangene Weibes≈Perſon beſchläfft, wenn beyde Perſonen ledig, mit Staupenſchlag und Landes≈Verweiſung beſtrafft. C. 25. p. 4.

Stöhrer ſ. Pfuſcher.

Stollen.

Gerechtigkeit. §. 1. Wenn ein Stollen 10. Lachter und eine Spanne vom Raſen Seiger≈gerade einkömmt, und Ertz findet, mag er $\frac{5}{4}$. Lachter von der Waſſer≈Seige über ſich bis an die Fürſte, und $\frac{1}{2}$. Lachter in die Weite das Ertz weghauen: Berg≈O. a. 77.

wenn er in eine Zeche kömmt, und derſelben Waſſer benimmt und Wetter bringet, iſt ihm das Neunte zur Helffte, und wenn er die Waſſer≈Seige an die Orte, da Ertz bricht, bringet, das Neunte gar zu geben, ibid.

auch

auch ſollen ihm alle fündige Zechen, ſo ſich deſſen mit Benehmung Waſſers und Bringung Wetters gebrauchen, nach des Bergmeiſters und der Geſchwornen Erkäntniß Steuer geben.

ibid. cf. a. 51.

§. 2. Kein Stollen ſoll den andern enterben, er komme denn in ſticklichten Gebürgen 7. und in flachen $3\frac{1}{2}$. Lachter tieffer ein, und ſey zuvor zum wenigſten 200. Lachter getrieben worden. Enterbung

Berg-O. a. 79.

§. 3. Stollen, ſo in iemands Maſſen Klüfft oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf beyden Gängen Ertz antreffen, haben Macht, auf einem Gange zu kieſen, und das Ertz wegzunehmen. ibid. a. 81.

§. 4. Verſtuffte Stollen mögen von dem Bergmeiſter, ohne ſie den Gewercken anzubieten, verliehen werden. ib. a. 82. verſtuffte Stollen

§. 5. Bey Aufnehmung alter verlegener Stollen iſt dahin zu ſehen, ob ein Lehn-Träger oder der Stollen älter damit belehnet. verlegene

ibid. a. 83.

§. 6. Ein ieder Stollen-Schichtmeiſter ſoll ſeine Stollen alle 14. Tage befahren, Berg-Decr. 1629. §. 3. Befahrung

und die ſämtlichen Berg-Amtleute ſolches jährlich einmahl thun.

ibid.

§. 7. Bey den Stollen-Gebäuden ſind übermäßige Unkoſten zu vermeiden. Berg-Decr. 1659. §. 14. Gebäude

§. 8. Raub-Stollen, ſo den Gewercken und zu Förderung der Berg-Gebäude nicht dienſtlich oder nothwendig, ſollen nicht getrieben werden. Berg-O. a. 78. Raub-Stollen.

Straffe.

§. 1. Straffen ſind entweder bürgerliche oder peinliche, Bürgerliche, peinliche

L. O. 1555. t. daß peinliche Sachen.

dieſe aber entweder Leibes- oder Lebens-Straffen.

C. 11. 12. p. 4.

cf. Bürgerliche, Leibes- Todes-Straffen.

§. 2. In Anſehung der Verbrechen ſind es entweder ordentliche und geſetzte, oder willkührliche Straffen. C. 4. 32. 33. p. 4. geſetzte, willkührliche

C. f. 6.

§. 3. In delictis carnis ſoll auf keine Geld-Straffen erkannt werden. Delicta carnis.

M. 1609. I. 1447.

Pol. O. 1661. t. 6.

Rſol. 1713. I. 371. 372. Rſol. 1715. I. 374.

Strang

Hencken, Galgen.

§. 1. Unter denen Todes-Straffen iſt der Strang.

C. 32. p. 4.

Was damit zu beſtraffen — §. 2. Die Verbrechen, ſo damit beſtrafft werden, ſind:
Diebſtahl, ib.
inſonderheit auch der Wildprets- M. 1548. II. 525.
1603. 539.
und Fiſch-Diebſtahl, C. ſ. 8.
und deſſen Beförderung durch Wache halten,
C. 39. p. 4.
Bewirthung und Verheelung der Räuber und Diebe, oder Verfertigung der Diebs-Inſtrumente.
M. 1719. I. 1899. 1902.

anvertrautes Guth — §. 3. Auch wird damit der Unterſchleiff mit anvertrautem Guthe, C. 41. p. 4.

Mord — §. 4. Und der im Duell begangene Mord beſtrafft.
D. M. §. 39. 40.

Cadavera. — §. 5. Die, ſo durch den Strang hingerichtet und abgenommen werden, ſind denen Mediciniſchen Facultäten zur Anatomie abzufolgen. M. 1723. I. 993.
cf. M. 1716. 947.

Straſſen.

Straſſen bereuten — §. 1. Straſſen ſind wegen verdächtiger Leute öffters zu bereuten, L. O. 1552. t. Straſſen zu bereuten.
es iſt auch wider dieſe die Folge und Glockenſchlag zu gebrauchen.
ibid.

beſſern — §. 2. Und wie die Land-Straſſen fleißig zu beſſern:
ſ. Land-Straſſen.

Privat-Straſſen. — §. 3. Alſo ſoll ſolches auch mit den Privat-Straſſen und Dorff-Wegen geſchehen. O. A. Pat. 1715. III. 515.

Straſſen-Raub ſ. Raub.

Straſſen-Säulen

Poſt-Säulen, Diſtanz-Säulen.

Hölzerne — §. 1. An die ordentlichen Straſſen waren ſonſt gewiſſe Säulen und Wegweiſer von eichenem Holtze geſetzt;
M. 1710. I. 1763.

ſteinerne — §. 2. An deren ſtatt hernach ſteinerne aufgerichtet worden,
M. 1721. I. 1947.
und zwar auf Unkoſten iedes Orts Obrigkeit, auf deren Grund und Boden ſie zu ſtehen kommen, ib.
M. 1721. I. 1949.
Decr. 1721. 1951.
die iedoch ihre Unterthanen zur Mitleidenheit ziehen mag.
M. 1722. I. 1955.

Beſchädigung — §. 3. An dieſen Säulen nun ſoll ſich bey Vermeidung Exemplariſcher Straffe niemand vergreiffen, und ſelbige deformiren, ib.

noch ſie durch unvorſichtiges Fahren oder Stoſſen, oder ſonſt in andere Wege beſchädigen und ruiniren. ib.

§. 4. Geſtalt diejenigen, ſo ſich an denenſelben muthwillig⸗ und boshafftiger Weiſe vergreiffen, auf den Veſtungs⸗Bau gebracht, oder ſonſt mit harter Straffe beleget werden ſollen. Straffe.

M. 1724. I. 2541.

Stroh⸗Dach.

§. 1. Schindel⸗ und Stroh⸗Dächer ſollen in Städten abgeſchafft werden. Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1888. In Städten nicht zu dulden.

§. 2. Es wiederfähret auch dergleichen Anbauern keine Reſtitution der verwandten Bau⸗Koſten.

G. C. A. O. 1707. allg. Reg. §. 9. n. 7.

Strumpff⸗Stricker, Strumpff⸗Würcker.

Den Strumpff⸗Würckern und Strickern zum Beſten ſoll die Pfarr⸗ Bürger⸗ Müller⸗ Schäfer⸗ Bauer⸗ und Bündel⸗Wolle nicht auſſerhalb Landes, ſondern im Lande auf öffentlichen Marckte verkaufft werden. M. 1718. I. 1881. Wolle.

Erläut. 1718. 1883.

Pœn. M. 1720. 1921.

Stube.

§. 1. Eine Studir⸗Stube ſoll iedem Pfarrer in der Pfarr⸗Wohnung gebauet werden, damit er ſein Studiren, von Weib, Kindern und Haus⸗Geſinde ungehindert und ungeirret, mit Fleiß abwarten kan. Gen. Art. 32. Studir⸗Stube

§. 2. Advocaten ſollen von Mund aus in die Feder einbringen, oder wenn ſie ja etwas pro memoria aufzeichnen wollen, ihre Sätze ſobald in der Verſetz⸗Stube niederſchreiben. Verſetz⸗Stube

M. 1672. I. 1263.

§. 3. Daß Studioſis nicht über die in den Statutis Academicis geſetzte Summe zu creditiren, iſt auf den nöthigen Aufwand für Tiſch und Stube nicht zu erſtrecken. M. 1718. II. 2081. Stuben⸗Zins.

§. 4. Poſtmeiſter ſollen vor die Paſſagiers eine ſaubere und bey Winters⸗Zeit auf ihre Koſten eingeheitzte Stube halten. Poſtmeiſter.

Poſt⸗O. §. 5.

Stück⸗Gieſſer.

Der Stück⸗Gieſſer zu Dreßden kan die Thüringiſchen, Leipzigiſchen, Voigtländiſchen und Neuſtädtiſchen Kreiſe vermittelſt ſeines Privilegii nicht nöthigen, ihre Glocken bey ihm gieſſen zu laſſen. Glocken.

Rſ. gr. 1661. §. 75.

Studioſi, Studiren.

§. 1. Studioſi ſollen ſich auf Univerſitäten inſcribiren laſſen, und ohne Inſcription daſelbſt nicht aufhalten, Inſcription

Viſ. Decr. d. U. L. 1616. n. 8.

Rſol. 1595. I. 963.

auch wenn ſie in die Matricul eingeſchrieben, vereydet,
Un. O. t. wie es mit dem Juram.
iedoch die unter 18. Jahren damit verſchonet werden. ib.

Duell-Mandat §. 2. Ihnen wird bey der Inſcription das Duell-Mandat vorgelegt und erkläret, D. M. §. 61.
und vormahls war ihnen das Mandat von Abſchaffung des Pennal-Weſens vorzuleſen. M. 1661. I. 933.

Koſten zum Studiren §. 3. Zu ihren Privilegiis gehöret fürnemlich, daß die zum Studiren oder Erlangung eines Gradus aufgewandte Koſten bey Theilung der Eltern Verlaſſenſchafft nicht conferiret werden,
Dec. 50.
wenn gleich die Eltern ſolche in ihre Hand- oder andere Bücher aufgezeichnet; ib.
welches aber doch geſchehen muß, wenn es die Eltern ſo geordnet, ibid.
oder ſolche ſo übermäßig, daß der übrigen Legitima geſchwächet würde, ib.
oder dieſelben mit Uppigkeit verſchwendet worden. ib.

Capitation §. 4. Sie werden nebſt denen, ſo Kriegs oder Reiſens halber abweſend, zu keiner Capitation gezogen.
M. 1704. §. 8. II. 1773.

Fähr-Freyheit §. 5. Die zu Wittenberg genieſſen die Fähr-Freyheit.
Pat. 1697. §. 6. II. 47.

Forum §. 6. Die zu Leipzig haben, wenn ſie Actu ſtudentes, ein ſolches privilegirtes Forum, daß ſie auch, wenn ſie anderwärts verbrochen, vor der Univerſität zu ſtraffen. Rſcr. 1590. I. 911.
M. 1646. I. 929.
Rſcr. 1651. 931.

Wechſel-Recht §. 7. Von dem Wechſel-Rechte ſind ſie eximiret.
Rſol. 1718. I. 397. 398.
M. 1718. II. 2081.
O. A. Pat. 1719. III. 521.
E. P. O. A. §. 12.

borgen §. 8. Man darff ihnen über die in den Statutis Academicis jedes Orts geſetzte Summe bey Verluſt der Ubermaſſe nicht crediren, M. 1718. II. 2081.
geſtalt denen zu Wittenberg über die ordentliche Tiſch-Kanne wöchentlich über 6. gr. Viſ. Decr. d. U. W. 1624. I. 969. 973.
auch von den Kramern und Buchführern einem geringen Studioſo nicht über 10. ib.
und einem von Adel oder andern vornehmer Leute Sohne über 20. fl. nicht geborget, ib.
auch auf ein mehrers nicht verholffen werden ſoll. ib.

nöthiger Aufwand §. 9. Wiewohl es hierinnen ein anderes mit dem nöthigen Aufwande

wande für Tiſch, Stube, Collegia, Exercitien- und Sprachmeiſter und Artzneyen bey Kranckheiten, M. 1718. II. 2081.
ingleichen wenn die von fremden und auswärtigen Orten, bey Ausbleibung ihrer Gelder und Wechſel, das benöthigte an Geld und Waaren aufnehmen. ib.

§. 10. Wie ihnen nun der Unfug in der Kirche, M. 1722. 1723. I. 949. — Unfug
und bey Promotionibus verboten iſt: M. 1693. I. 941.

§. 11. Alſo wird ihnen in Diſciplin-Sachen keine Appellation verſtattet, Rſcr. 1680. I. 939. — Appellation
und die Academiſchen Straffen ſollen nicht in Gelde, ſondern in Carcere, Un. O. t. von der Diſciplin.
ſo iedoch leidlich ſeyn ſoll, ib.
und Relegation beſtehen, Viſ. Decr. d. U. L. 1616. n. 9.
darwider ſie der Prætext genommener Kriegs-Dienſte nicht ſchützet. M. 1677. 16-8. I. 937.

§. 12. Die im Duell-Mandate geſetzte Straffe hat wegen der an einer bürgerlichen Perſon verübten Thätlichkeit, ſo nach der Policey-Ordnung zu beſtraffen, bey Studioſis gar nicht, Rſcr. 1708. I. 1745. — Straffe.
ſonſt aber auſſer dem würcklichen Duelliren in Anſehung ihrer Jugend nur zur Helffte ſtatt: D. M. §. 58. n. 6.
wie denn auch die Räthe in den Städten dieſelben, wenn ſie ſich bey Tag oder Nacht ungebührlich verhalten, nicht alſobald durch die Wache mit feindlichen Schlägen anfallen und beſchädigen laſſen ſollen. Un. O. t. von der Diſciplin.

Stuffen-Geld.

§. 1. Geſchworne ſollen von Gedingen keinen andern Genieß als das Stuffen-Geld haben: Berg-O. 1554. a. 36.

§. 2. Und beſtehet daſſelbe darinnen, daß ſie auf allen und ieden Zechen und Stöllen von ieglichem Gäng- und Schrähm-Häuer wöchentlich 3. pf. bekommen, Berg-Rſol. 1709. §. 6. — Worinn es beſtehe.
welches den Gewercken in den Regiſtern zu verſchreiben, den Arbeitern ſelbſt aber nicht das geringſte abzufordern, auch zuſammen in eine Büchſe zu bringen, und quartaliter zu gleichen Theilen zu vertheilen. ib.

Stuhl-Schreiber.

Den Stuhl-Schreibern ſoll gegen richtige von ihrer Obrigkeit und dem Pfarrer ſelbiger Inſpection mit unterſchriebene Qvittung das verordnete Steuer-freye Bier paſſiren. Vero. 1691. II. 1531. — Steuer-frey Bier.

Stumme.

Einem Stummen wird die Privat-Copulation geſtattet. Rſcr. 1658. I. 1035. — Copulation.

Stuprum ſ. Unzucht.
Subcollectation ſ. Collectandi Jus.
Subconductio ſ. Sublocation.

Subhaſtation

Feilbieten.

§. 1. Zu Verkauffung der verholffenen Güther waren ſonſt drey Wege, daß ſolche

1. ſchlechterdings,
2. auf des Gläubigers Licitation,
3. auf gerichtliche Taxation ſubhaſtiret wurden.

Pr. O. t. 39. §. 11.

Ordentliche Subhaſtation

§. 2. Mit der erſten Subhaſtation war binnen 14. Tagen nach erfolgter Hülffe und Immiſſion der Anfang zu machen,

Rſ. gr. 1661. §. 6.

das Guth wurde von 14. Tagen zu 14. Tagen dreymahl ausgeruffen, C. 32. p. 1.
T. A. t. von Feilbieten.
Pr. O. t. 39. §. 11.

welches, ſobald ſich ein Käuffer angab, mit deſſen Gebote wiederholet, Pr. O. t. 39. §. 11.
und ſo lange damit fortgefahren wurde, bis innerhalb der 3. mahl 14. Tage ſich kein Käuffer, der mehr geben wolte, meldete, ib.
da es dem, ſo am meiſten geboten, dafür hinzulaſſen, ib.
iedoch dem primo Licitatori die Oblatio ad idem zu geſtatten war.

E. P. O. ad 39. §. 16.

Licitation des Gläubigers

§. 3. Die andere hatte ſtatt, und ſtund dem Gläubiger frey, ſelbſt zu licitiren, wenn ſich ſonſt kein Käuffer fand,

T. A. t. von Feilbieten.

mit welchem Licito das Guth wieder drey 14. Tage nach einander auszuruffen, Pr. O. t. 39. §. 12.
und wenn ſich auch ſodann niemand fand, der mehr geben wolte, das Kauff-Geld auch der Billigkeit nicht ungemäß, dem Gläubiger davor zu laſſen war. ib.

Würderung

§. 4. Die dritte wurde gebraucht, und die Würderung vorgenommen, wenn der Gläubiger entweder gar nicht licitiren wolte,

Pr. O. t. 39. §. 14.

oder ein ungleiches Kauff-Geld auf das Guth ſetzte, ib.
mit welcher Taxe es abermahl drey 14. Tage nach einander ausgeruffen wurde, ib.
und wenn ſich noch kein Käuffer fand, durffte es der Gläubiger eben nicht vor das Geld annehmen, ib. §. 15.
ſondern kunte anderweit licitiren, und es aufs neue ausbieten laſſen, ibid.
oder auch ſich über die Taxe beſchweren. ib. §. 16.

§. 5.

§. 5. Gleichwie aber der Schuldner das dem Gläubiger auf ſeine vorgehende Licitation zugekommene Guth innerhalb Jahres-Friſt wieder an ſich löſen, Pr. O. t. 39. §. 13. Reluition
oder einen andern, der ein mehrers dafür gäbe, verſchaffen kunte, ib.
der iedoch dem erſtern die Meliorationes erſtatten muſte; ib.
alſo mochte auch er ſo wohl als der Gläubiger ſich über die Taxe beſchweren, und das Guth anderweit durch die Land-Schöppen taxiren laſſen. ibid. §. 16.

§. 6. Jetzo wird mit der Subhaſtation bey ereignetem Concurs zwar alſofort, E. P. O. ad 41. §. 1. wenn mit der Subhaſtation zu verfahren
ſonſt aber nach 4. wöchentlicher Friſt von beſchehener Execution und Immiſſion verfahren, E. P. O. ad 39. §. 11.

§. 7. Zu dem Ende wie?

1. eine ohngefehrliche Conſignation der Pertinentien und Inventarien-Stücken gefertiget, ibid.
   worinnen
   a. bey Lehn-Güthern die Erb-Stücke,
   b. die Onera realia, ſo per Subhaſtationem nicht expiriren,
   c. Servitutes und Auszüge beſonders anzuzeigen, ib.
2. eine Taxe beygefügt, ibid.
   ſonderlich bey wichtigen Güthern, ibid.
   doch ohne daß der Richter oder Concurs zur Gewehrleiſtung verbunden, ibid.
3. wegen der auſſer den Gerichten gelegenen Pertinentien deren Richter davon Notification ertheilet, und er um ſeinen Conſens erſuchet, ibid.
   welcher, wenn er nicht erfolget, vor ertheilt zu achten, und die Subhaſtation darauf mit zu erſtrecken, ibid.
4. ein Subhaſtation-Patent gefertiget, und ſich auf die Conſignation bezogen, ibid. §. 12.
5. ein Termin anberaumet, ibid.
   das Patent wenigſtens 8. Wochen vor dem Termin, ib.
   und zwar bey einem Ritter-Guthe in Dreßden, Leipzig, und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausſchuſſes des Kreiſes, wo es gelegen, und dem Amte, darinnen es bezircket, ibid. §. 13.
   wenn gleich der Proceß oder Concurs an einem andern Orte anhängig, ibid.
   zugleich an einem Tage angeſchlagen, ibid.
6. dabey das Guth 3. mahl von 14. Tagen zu 14. Tagen öffentlich ausgeruffen, ibid. §. 12.
   in Dörffern aber das Subhaſtation-Patent abgeleſen, ib.
7. von Zeit des Anſchlags bis zum Termin einem ieden die Licitation, ibid. §. 14.

mündlich

mündlich oder ſchrifftlich, ibid.
in offenen oder verſiegelten Schreiben, ibid.
bey den Gerichten, wo der Subhaſtation-Proceß anhängig, zu thun frey gelaſſen, ibid.

Special-Subhaſtation 8. auf deren Erfolg aber mit keiner Special-Subhaſtation verfahren, ibid.
cf. M. w. i. Berg=S. §. 26.
ſondern alles bis zum anberaumten Termin ausgeſetzt. ib.

Zuſchlagung §. 8. In Termino werden die verſiegelten Schreiben eröffnet, und die Licita in der Ordnung, wie ſie auf einander ſteigen, regiſtriret und abgeleſen, ibid. §. 15.
das Guth mit dem höchſten Licito um 10. Uhr, ibid.
ingleichen um 11. Uhr ausgeruffen, ibid.
und dem, ſo vor 12. Uhr das meiſte geboten, zugeſchlagen. ib.

Oblatio ad idem §. 9. Die ſonſt dem primo Licitatori nachgelaſſene Oblatio ad idem hat nicht mehr ſtatt. ibid. §. 16.
cf. M. w. i. Berg=S. §. 26.

§. 10. Wenn nur ein Licitant verhanden, vergleichet ſich der Richter eines billigen Preiſes mit ihm,
E. P. O. ad 39. §. 19.
es ſey ein Gläubiger oder ein Fremder. ibid.

Würderung §. 11. Und wenn gar kein Licitant verhanden, giebt er dem Gläubiger das Guth auf vorgehende Würderung in ſolutum; ib.

Reluition §. 12. Doch findet in beyden dieſen Fällen des Schuldners Reluition oder Verſchaffung eines mehr gebenden Käuffers, ib.
aber nur binnen 6. Monaten ſtatt, ibid.
es muß auch die Bezahlung des Kauff=Geldes oder deſſen gerichtliche Depoſition vor Ablauff dieſer Zeit würcklich erfolgen. ib.

Ubermaſſe §. 13. Gegen den mehr gebenden Käuffer aber ſtehet dem erſten frey, die Ubermaſſe heraus zu geben, und das Guth zu behalten,
Pr. O. t. 39. §. 13.
E. P. O. ad 39. §. 19.
oder es abzutreten, ibid.
und geſchicht das letztere ohne Erſtattung der Meliorationen.
E. P. O. ad 39. §. 19.
cf. Pr. O. t. 39. §. 13.

Exmiſſion §. 14. Bey entſtehendem Concurs iſt längſtens, ſo bald es zur Subhaſtation kömmt, der Schuldner aus dem Guthe zu exmittiren.
E. P. O. ad 39. §. 4.

Appellation §. 15. Die Appellation a Subhaſtatione iſt unzuläßlich,
Dippold. M. §. 7.
und darauf ohne vorhergehende Auflage zu Ablöſung des Berichts dieſer zu erſtatten. E. P. O. ad 35. §. 7.

§. 16.

§. 16. Wegen der Feriarum humanarum iſt bey Subhaſtationen die Exceptio Nullitatis nicht zu verſtatten. Ferien.

E. P. O. ad 11. §. 5.

Sublocation.

Den Accis-Pachtern werden die Sublocationes conductiones bey 20. Rthl. Straffe verboten. Gener. 1694. II. 1309. Verboten.

Subreptio, Subreptionis Vitium.

Befehle und Reſcripta ſind ohne Effect, und werden geåndert, wenn dargegen der Gegentheil das Vitium ſub- & obreptionis ausführet. Rſ. gr. 1612. §. 2. Befehle.

1661. §. 1.

Subſtantia Feudi ſ. Lehn.

Subſtitut.

§. 1. Pfarrer und Schulmeiſter können ſich ſelbſt keinen Subſtituten nehmen, M. 1703. I. 873. Ex officio zu ſetzen

ſondern es werden ihnen ſolche ex officio geſetzt. ibid.

§. 2. Es ſoll auch keinem verlebten Kirchen-Diener ein Subſtitut zugeordnet werden, es ſey ihm denn zuvor von dem Patrono die Succeſſion bewilliget, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 3. Succeſſion

oder ihm, da er dem Verſtorbenen nicht ſuccediren ſolte, genugſamer Unterhalt verſchrieben. ibid.

§. 3. Wenn er aber die Succeſſion erhålt, thut er keine weitere Prob-Predigt, Rſcr. 1706. I. 877. Prob-Predigt

iedoch ſind die Eingepfarrten zuförderſt gewöhnlicher maſſen zu vernehmen. ibid.

§. 4. Des Subſtituten ausgemachter Antheil gehöret nicht zum halben Gnaden-Jahre, Rſcr. 1708. I. 881. Gnaden-Jahr

ſondern es müſſen ſich die Wittwe und Erben an des Senioris verglichenen Proviſion begnügen. ibid.

§. 5. Hingegen bekömmt er auch, wenn der Pfarrer ohne Wittwe und Leibes-Erben verſtorben, nur die Helffte der ordentlichen Beſoldung, Rſcr. 1701. I. 869.

und die andere Helffte wird zum Capitale geſchlagen. ibid.

§. 6. Profeſſores ſollen nicht durch Subſtitutos leſen. Profeſſor.

Un. O. t. von dem Examine neglectuum.

Subſtitution

Nacherbe, Affter-Anwald.

§. 1. Die Subſtitution eines Erbens wird in vulgarem und pupillarem getheilet, C. 8. p. 3. Der Erben

und können durch dieſe weder die Mütter noch die Groß-Eltern von ihrer Legitima ausgeſchloſſen werden. ibid.

Dec. 47.

§. 2. Eines Anwaldes Subſtitution erfordert eben keine beſondere Vollmacht, E. P. O. ad 7. §. 2. eines Anwaldes

cf. H. G. O. t. 7.

ſondern

ſondern es kan vermöge der in dem Mandat enthaltenen General-Clauſul der Anwald ein oder mehr mahl ſubſtituiren, ibid.
die Subſtitution revociren, ibid.
auch den Subſtitutis poteſtatem ulterius ſubſtituendi geben. ib.

Proteſtation. §. 3. Es verliſcht auch die Subſtitution nicht, wenn der Mandatarius oder Principal ohne Proteſtation ſelbſt erſcheinet, oder etwas ad Acta übergiebet. ibid. §. 5.

Subtilitates Juris.

Klage. Auf die Subtilitates Juris ſoll in Klag-Libellen ſo ſehr nicht geſehen, E. P. O. ad 5. §. 1.
ſondern dieſelben ſo viel nur immer möglich ſuſtiniret werden. id.

Succesſion, Succeſſor.

Univerſales, ſingulares §. 1. Succeſſores werden in univerſales und ſingulares getheilet, E. P. O. ad 17. §. 1. 2.
und ſind unter jenen die Erben, unter dieſen aber die Nachfolger in einem Amte oder neue Beſitzer der Sache zu verſtehen. ibid.
H. G. O. t. 14.
M. w. i. Berg-S. §. 6.

Erben §. 2. Erben müſſen ohne alle Formalität einer Reaſſumtion den Proceß continuiren, E. P. O. ad 17. §. 1.
H. G. O. t. 14.
Succeſſores ſingulares aber ſind zur Reaſſumtion unter der Verwarnung, daß Lis pro reaſſumta gehalten werden ſoll, mit Einräumung einer gedoppelten Sächſiſchen Friſt zu citiren. ibid.

Berg-Sachen §. 3. Doch wird in Berg-Sachen dieſer Unterſcheid nicht beobachtet, ſondern es ſind daſelbſt auch die Succeſſores ſingulares den Proceß ohne der Formalität einer abſonderlichen Reaſſumtion fortzuſetzen verbunden. M. w. i. Berg-S. §. 6.

Pfarrer §. 4. Einem Pfarrer ſoll ohne bewilligte Succeſſion oder verſchriebenen Unterhalt auf den Fall, da er nicht ſuccediret, kein Subſtitut zugeordnet werden. Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 3.

Profeſſor §. 5. Eines Profeſſoris Succeſſor ſoll des abgeſtorbenen oder abgezogenen Curſum continuiren, und an dem Orte ſeine Lectiones anfahen, da es ſein Vorfahr gelaſſen hat.
Un. O. t. welche Bücher heil. Schrifft I. 726.

Legatum §. 6. Wenn ein Legatum dem Pfarrer und ſeinen Succeſſoren zu beſſerm Auskommen geordnet, werden die Unkoſten dazu aus dem Gottes-Hauſe genommen,
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 30.
nicht aber, wenn es dem Pfarrer allein zugeeignet. ibid.

Vormund §. 7. Ein Vormund iſt vor des vorigen Vormundes Verwaltung zu hafften nicht ſchuldig.
Wayſ. A. O. 1660. §. 21. III. 239.

Einnehmer. §. 8. Ein Beamter und Einnehmer iſt ſeiner Vorfahren

Reſte

Reſte ſelbſt zu unterſuchen, zu übernehmen, einzubringen und zu verrechnen ſchuldig, M. 1696. II. 1541.
der Præ-Anteceſſoren Reſte aber ſind von deren Erben oder den Unterthanen, bey denen ſie noch hafften, einzubringen. ibid.

§. 9. Von der Succeſſion in Lehn und Erbe, ſiehe Erb-Folge, Lehns-Folge.

Succumbenz-Gelder.

§. 1. Im Handels-Gerichte zu Leipzig muß vermöge des dem Rath ertheilten Privilegii ein Appellant in Caſum Succumbentiæ nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung 20. 30. 40. bis 50. Rthl. deponiren, H. G. O. t. 20. n. 2. Handels-Gerichte
welche verfallen ſind, wenn

1. die Sentenz erſter Inſtanz confirmiret,
2. die Appellation gar nicht angenommen, ſondern rejiciret wird,
3. Appellant ſolcher hernach ſelbſt wieder renunciret, ibid.
4. ſolche deſert werden läſſet. Erläut. 1720. II. 2083.

§. 2. Und bey Appellationen, die von Beſcheiden, ſo die Ober- und Berg-Aemter ertheilen, eingewendet werden, ſind 10. Marck, Berg-Gerichte
M. w. i. Berg-S. §. 17.
und wenn formale Urthel bey rechtlichen Dicaſteriis oder Berg-Schöppen-Stühlen ad Acta geſprochen, 20. Marck Silber, iede zu 10. Thalern courr. gerechnet, in Caſum ſuccumbentiæ nieder zu legen, ibid.
welches noch vor Ausfertigung der Apoſteln und Berichts innerhalb 4. Wochen von Zeit der Publication ohne Vorgehung einer beſondern hierauf gerichteten Citation der Appellant von ſelbſt, vor dem Judicio, wo das Remedium ergriffen, bey Verluſt der Appellation zu deponiren hat. ibid.

§. 3. So ſollen auch in Ober-Lauſitz die Appellanten allemahl 10. Rthl. in Caſum ſuccumbentiæ erlegen, Ober-Lauſitz
O. A. Pat. 1719. III. 487.
es gehe die Appellation an das Ober-Amt, oder nach Dreßden. ib.

§. 4. Doch ſind diejenigen, welche a Sententia definitiva appelliren, darauf Reverentiales ertheilet werden,
O. A. Pat. 1721. III. 497.
und die in Cauſis dubiis probabilem litigandi cauſam vor ſich haben, ibid.
ingleichen die notoriſch Armen damit zu verſchonen. ibid.

§. 5. Der Wiederklage halber muß von Unangeſeſſenen Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ beſtellet werden, Wieder-Klage
Pr. O. t. 6. §. 2.
E. P. O. ad 6. §. 1.
und ſtehet, wie hoch ſich ſolche belauffen ſolle, in Arbitrio Judicis.
Pr. O. t. 6. §. 3.

§. 6.

Urthel. §. 6. Wenn über Artickel und Interrogatoria, ingleichen über Exceptiones, der und wider die Zeugen, geſtritten wird, kan man ab Arbitrio Judicis anders nicht auf rechtlich Erkänntniß provociren, als gegen Erlegung 5. Rthl. in Caſum ſuccumbentiæ.

E. P. O. ad 20. §. 8. ad 22. §. 2.

Summaria Cauſa, Summarius Proceſſus.

Proc. Summarius §. 1. Der Unterſcheid zwiſchen Cauſis Ordinariis und Summariis iſt aufgehoben, E. Pr. O. A. §. 1.
und ſowohl der Proceſſus Summarius ingemein, ibid.
als deſſen in Rſ. gr. 1661. §. 8. enthaltene beſondere Art abgeſchafft; ibid.

Ordinarius §. 2. So, daß, wo nicht executive geklaget werden kan, der ordentliche Modus procedendi zu gebrauchen: ibid.

geringe Sachen ꝛc. §. 3. Jedoch wird in geringen, Policey- Handwercks- Bau- Rechnungs- Geſinde- und Dienſtboten-Sachen de ſimplici & plano, ibid. §. 2.

cf. E. P. O. ad 1. §. 6.

in Ehe- und Conſiſtorial-Sachen ohne alle Weitläufftigkeit, ib.
wo nicht der Sachen Beſchaffenheit eine ordentliche Ausführung erfordert, ibid.
und im Handels-Gerichte zu Leipzig nach dem daſelbſt vorgeſchriebenen Modo procedendi verfahren. ibid.

Summariisſimum v. Poſſeſſorium Summariisſimum.

Superation.

Bey Subhaſtationen iſt, bis es 12. Uhr ausgeſchlagen, die Superation nachgelaſſen. M. w. i. Berg-S. §. 26.

E. P. O. ad 39. §. 15.

Superintendent.

Jus Patronatus §. 1. Der Superintendent ſoll den Gerichts-Herren an ihrem Jure Patronatus keinen Eintrag thun,

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 1.
1661. §. 9.

iedoch aber, wenn eine Pfarre, Diaconat oder anderer Kirchen-Dienſt erlediget, K. O. t. vom Beruff.
desgleichen, wenn ein Subſtitut nöthig, ſolches an das Conſiſtorium berichten, M. 1703. I. 873.
und iede Pfarre des Jahres 2. mahl viſitiren,

K. O. t. von der Viſitation.

gleichwie er auch ſelbſt viſitiret wird.

K. O. t. von Koſten und Zehrung der Super.

Cantzel §. 2. Um Eröffnung der Cantzel iſt nur er allein,

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 5.

und nicht nöthig, das Conſiſtorium zu erſuchen. ibid.

§. 3.

§. 3. Bey Kirch-Rechnungen ſoll er gegenwärtig ſeyn, Kirch-Rechnung
Rſcr. 1636. I. 857.
wenn gleich eben nicht alle Jahr,
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 3.
dabey aber ſich keines Directorii anmaſſen, ibid.
doch ſollen auch die von Adel oder Beamten vor ihm die Oberſtelle nicht nehmen. Rſcr. 1667. I. 863.

§. 4. Und ſoll er keine Kirch-Rechnung unterſchreiben, es ſeyen denn vorher die Eingepfarrten ingeſamt oder deren Ausſchuß mit ihrer Nothdurfft dabey gehöret worden.
Rſcr. 1625. I. 851.

§. 5. Bey ſeinem Anzuge, Inveſtitur und Kirchen-Rechnungen hat er keinen Carrethen-Zins zu fordern, Carrethen-Zins
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 14.
ſoll aber auf Kirchen, Schulen, Stipendien, Stifftungen fleißige Inſpection haben. ibid. §. 15.

§. 6. An ihn ſollen Pfarrer die Ehe-Sachen weiſen. Ehe-Sachen
Gen. Art. 13.

§. 7. Ihm werden auch Schwängerungs-Sachen nebſt dem Gerichts-Herrn zu dem Ende committiret, daß ſie erſtlich pro Matrimonio fleißig handeln, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 4. Schwängerungs-Sachen
im Fall der Verweigerung aber der Defloration und Alimentation halber Vergleichung treffen, und zur Ratification einſchicken, ib.
contra Matrimonium aber ſollen ſie nichts vornehmen.
Rſcr. 1614. I. 1015.

§. 8. Der Kirchen- und Schul-Diener Tranck-Steuer-Zettel ſoll der Superintendent zwar unterſchreiben, Steuer-Zettel
Rſcr. 1610. I. 849.
davor aber bey 10. Rthl. Straffe nichts nehmen,
M. 1714. I. 903.
ſolche auch eher nicht unterſchreiben, es ſeyen denn dieſelben confirmiret. Syn. Decr. §. 48.

§. 9. Zu einer Trauung vor Gerichte ſind die Diaconi nicht ohne ſeinen Vorbewuſt immediate, Rſcr. 1634. I. 1031. Trauung
ſondern iedesmahl durch ihn zu erfordern. ibid.

§. 10. In denen nach den Landes-Geſetzen vor ihn gehörigen Sachen haben ſeine Regiſtraturen wenigſtens ſemiplenam probationem. Rſcr. 1708. I. 1009. Regiſtraturen
Gen. Vero. 1709. I. 2371.
E. P. O. ad 2. §. 5.
und dürffen nicht eydlich beſtärcket werden. ibid.

§. 11. General-Superintendenten ſollen die Special-Superintendenten, und dieſe ihre Adjuncten fleißig viſitiren, General-Superintendent
K. O. t. von den Superint. I. 629.

die erſtern auch ſelbſt durch gewiſſe aus dem Synodo viſitiret werden. ibid.

cf. t. v. A. der Gener. Super.

Viſitationes. §. 12. Ihnen ſollen auch die Viſitationes zugeſchickt werden, daraus einen Extract zu machen, und dem Conſiſtorio zu übergeben. Conſ. O. t. v. A. der Conſ. beym Ober-Conſ. n. 10.

Suppletorium Juramentum ſ. Erfüllungs-Eyd.

Supplication, Supplicationis Remedium.

Concipient §. 1. Alle Supplicata, ſo in Gerichten übergeben werden, müſſen von deren Concipienten unterſchrieben ſeyn.

E. P. O. ad 3. §. 2.

Suppl. pro decern. citat. §. 2. Der Supplication pro decernenda Citatione muß im Diffamation-Proceſſe Schein der Diffamation wegen beygeleget werden. Pr. O. t. 1. §. f.

E. P. O. ad 5. §. 5.

Inſtanz §. 3. Supplicanten, ſo die erſte Inſtanz übergehen, ſind mündlich oder per ſignaturam dahin zu verweiſen,

E. P. O. ad 1. §. 9.

und die durch ungegründetes Vorſtellen Bericht veranlaſſen, den frivole appellantibus gleich zu achten und zu beſtraffen. ib. §. 8.

Remedium Supplicationis. §. 4. Das Remedium Supplicationis hat in dieſen Landen ſo wenig als die Reviſion ſtatt, Pr. O. t. 37.

E. P. O. ad 37.

und ſoll dergleichen weder angenommen, ib.
noch Proceß darauf erkannt, ib.
ſondern derjenige, ſo dergleichen zu interponiren ſich unternimmet, damit ſo fort abgewieſen, ib.
und willkührlich beſtrafft werden. ib.

Suſpenſion.

Wechſel §. 1. Den Geiſtlichen iſt die Ausſtellung der Wechſel bey Strafe der Suſpenſion oder auch Remotion vom Amte unterſagt.

M. 1711. I. 889. M. 1713. I. 895.

E. P. O. A. §. 11.

Suſpenſion a Praxi §. 2. Die Suſpenſion a Praxi widerfähret einem Advocato, wenn er wider Pflicht handelt, E. P. O. ad 3. §. 1.

M. 1723. §. 6. I. 1211.

und einem Anwalde, ſo ſeiner Principalen Jura nicht gebührend beobachtet. E. P. O. ad 7. §. 4.

§. 3. Inſonderheit wird jener damit beſtrafft, wenn er
1. die Güte hindert, E. P. O. ad 1. §. 3.
2. notoria negiret, E. P. O. ad 16. §. 2.
3. das Juramentum malitiæ recuſiret,
E. P. O. ad 23. §. 1.

4. ſich

4. ſich der Armen Patrocinio entziehen will.
E. P. O. ad 1. §. 12.

§. 4. Injurien, Thätlichkeiten und Provocationes werden auch mit Suſpenſion vom Amte, der Charge oder Function beſtrafft. Injurien.
D. M. §. 5. 8. 25.

Suſpenſiva Remedia, Suſpenſivus Effectus.

§. 1. Remedia ſuſpenſiva ſind Leuterung, Ober-Leuterung und Appellation, Pr. O. t. 35. 37. Welche ſolche ſind
cf. Leuterung, Ober-Leuterung, Appellation.
bloſſe Proteſtation-Schrifften aber ſollen Effectum ſuſpenſivum nicht haben, Pr. O. t. 35. §. 6.
und die Supplication, Reviſion und Reſtitution in integrum, in ſo ferne dieſe als ein Remedium ordinarium gebraucht werden will, ſind nicht zuläßlich. Pr. O. t. 37.
E. P. O. ad 37.

§. 2. Wegen eines im Urthel oder Abſchiede begangenen Irrthums in Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern ꝛc. wenn keines zuläßlich
E. P. O. ad 35. §. 2.
wider ein Interlocut im Concurs, E. P. O. ad 41. §. 5.
und wider ein Urthel im Poſſeſſorio ſummariiſſimo iſt kein Remedium ſuſpenſivum zu geſtatten.
E. P. O. A. §. 19.

§. 3. In Berg-Sachen aber muß die Leuterung ſowohl als die Appellation ſtante Pede eingewandt, wie in Berg-Sachen einzuwenden
M. w. i. Berg-S. §. 17.
Berg-Rſol. 1709. §. 53.
und der Leuterungs- oder Appellation-Zettel längſtens in 24. Stunden hernach ſchrifftlich übergeben werden. ib.

§. 4. Wenn die Exceptio inepti aut obſcuri Libelli in pronunciando nicht attendiret wird, ſind die Rationes decidendi dem Urthel beyzufügen, damit hernach Beklagter mit denen hierwider eingewandten Remediis deſto eher abzuweiſen. Abweiſung
E. P. O. ad 5. §. 3.

§. 5. Die Oblation zum Eyde muſte poſt decendium a publicata ſententia geſchehen, wenn auch gleich kein Remedium ſuſpenſivum übrig war. Pr. O. t. 18. §. 9. Oblatio ad jurandum

§. 6. Dadurch, daß der Dilatorien halber etwas zuförderſt zu præſtiren, werden die Fatalia des Beweiſes und der Eydes-Delation nicht ſuſpendiret. E. P. O. ad 11. §. 2. ad 20. §. 1. Fatalia

§. 7. Wenn wegen der Erfüllung des Contracts oder der Condition auf Beweis und Gegenbeweis interloquiret wird, iſt bis zu deſſen Abſolvirung der angeſtellte Proceſſus executivus in ſuſpenſo zu laſſen. E. P. O. A. §. 4. Proc. Executivus.

Syndicus, Syndicat.

Erſcheinen §. 1. Eine Univerſitas, Collegium, Corpus, Gemeinde erſcheinet auch zur gütlichen Verhör nur durch einen oder mehrere Syndicos. E. P. O. ad 7. §. 6. ad 1. §. 1.
Rſol. 1718. I. 397. 400.

de univerſitate §. 2. Und obgleich die Syndici ordentlich aus dem Mittel der Collegiorum und Communen ſelbſt zu nehmen;
d. Rſol. 1718.
ſo werden doch auch diejenigen, die nicht aus der Gemeinde oder de univerſitate ſind, zugelaſſen. Pr. O. t. 7. §. 5.

Citation §. 3. Die Citation wird wegen einer Stadt dem Syndico inſinuiret. E. P. O. ad 4. §. 2.

Eyd §. 4. Den Eyd leiſtet eine Commun oder Collegium durch 3. oder 4. ihres Mittels, und wird dazu kein Syndicus gelaſſen,
C. 13. p. 1.
E. P. O. ad 18. §. 5.
er kan aber doch von Gegentheilen mit dazu benennet werden,
E. P. O. ad 18. §. 5.
ob er gleich kein Membrum Collegii iſt. ib.

Syndicat §. 5. Es legitimiret ſich aber der Syndicus iederzeit durch ein richtig Syndicat, E. P. O. ad 7. §. 6.
welches nach Gelegenheit alſofort mit der Klage zu übergeben.
ibid. §. 1.

Requiſita §. 6. Zu deſſen Aufrichtung gehöret, daß
1. die ſämtlichen Intereſſenten gebührend erfordert,
2. wenigſtens $\frac{2}{3}$. davon zugegen geweſen,
3. der meiſte Theil der Anweſenden in die Conſtitution gewilliget. ib. §. 6.

Excuſſionis &c. Exc. §. 7. Die Renunciatio Beneficiorum Excuſſionis & Diviſionis iſt darinnen nicht vonnöthen, ib.
auch müſſen bey deſſen Impugnation die Mängel in ſpecie angezeiget werden. Pr. O. t. 7. §. 5.

Todt hebet das Syndicat nicht auf. §. 8. Dadurch, daß diejenigen, ſo das Syndicat aufgerichtet oder unterſchrieben, allerſeits verſtorben,
E. P. O. ad 7. §. 6.
oder die Güther an neue Beſitzer gelanget, verlieret daſſelbe ſeine Krafft nicht, ib.
ungeachtet es auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet. ib.

Synodus.

Iſt abgeſchafft §. 1. Obwohl ein ieder Superintendent alle Jahr einen Synodum halten ſollen Gen. Art. 1577. I. 442.
ſo iſt doch ſolches wegen der Unkoſten wieder abgeſchafft,
K. O. t. vom Synodo.

derge-

dergeſtalt, daß ſolche Synodi oder Conventus ohne beſondern Befehlig nicht mehr zu halten. ib.

§. 2. Hingegen ſoll das Ober-Conſiſtorium 2. mahl im Jahr General-Synodum halten. ib. General-Synodus

§. 3. Nach dem auf ergangene General- und Local-Viſitation gehaltenen Synodo iſt An. 1624. ein Synodal- General- Decret publiciret, Syn. Decr. 1624. I. 785. Synodal-Decret.
welches An. 1673. erneuert worden.
Syn. Decr. 1673. I. 825.

Synodal-Decret.

§. 1. Unter dem Synodal-Decrete verſtehet man entweder das Synodaliſche General-Decret d. An. 1624. I. 785.
oder das revidirte ſynodaliſche General-Decret
d. An. 1673. I. 825.

§. 2. Das letztere enthält folgende Puncte:

1. Sollen dem Volcke die ordentlichen Sonntags-Evangelia und Epiſteln, Lutheri Catechiſmus und Haus-Poſtille neben andern bibliſchen Büchern vorgetragen und vorgeleſen werden,
2. Cantores und Cuſtodes keine andere Lieder als aus Lutheri Geſang-Büchlein ſingen,
3. den Gottesdienſt ſoll man nach der Kirchen-Agenda halten,
4. die Wochen-Predigten nicht unterlaſſen,
5. an Sonn- und Feyertagen nicht über 1. und in der Wochen nicht über ½. Stunde predigen,
6. nicht einen ieden vor ſich auf die Cantzel ſtellen, ſondern nur die, ſo von den Superintendenten Erlaubniß haben,
7. auch ohne deſſen Vergünſtigung keinen zur Prob-Predigt laſſen,
8. Patroni ſollen zu verledigten Dienſten tüchtige Perſonen præſentiren, und, wiewohl unbeſchadet ihres Juris vocandi, die Stipendiaten und Landes-Kinder in acht nehmen,
9. wo mehr Seelſorger, ſoll einer in des andern Predigt bleiben,
10. die Faſten-Examina ſind nicht zu unterlaſſen,
11. die Eingepfarrten ſollen den Gottesdienſt abwarten, und die auſſenbleibenden 6. gr. in den Gottes-Kaſten erlegen,
12. die in Delictis contra diſciplinam eccleſiaſticam dictirten Straffen ſind zum Gotteskaſten oder andern piis Cauſis zu verwenden,
13. die auf den Kirchhöfen ſtehen bleibende, oder vor der Zeit aus der Kirche lauffende, oder darinnen andere hindernde, mit Gefängniß oder Geld-Buſſe zu ſtraffen,
14. unter der Predigt iſt aller Schanck an Wein, Bier, Brantewein ꝛc.

einzuſtellen, und die Hand- und Pferde-Arbeit bey 12. gr. und 1. Rthlr. verboten,

15. in Städten ſind unter der Predigt die Thore zuſchlieſſen,

16. die Unterthanen ſoll man an Sonn- und Feyertagen mit Frohn-Dienſten, Vorforderungen in die Aemter, Kriegs-Exercitien verſchonen,

17. das Vogelſchieſſen und Gemeinde-Zechen, auch den Schützen-Höfen das Schieſſen nicht eher als auf den dritten Feyertag und nach der Veſper, Fecht-Schulen und Comödien aber gar nicht geſtatten,

18. die auf Sonn- und Feyertage fallende Jahr- und Wochen-Märckte auf die folgenden Tage verlegen,

19. bey Gemeinde-Zechen an Sonn- und Feſt-Tagen kein Geſchrey und anders ungeziemendes Weſen treiben,

20. mit den heil. Sacramenten ordentlich, Chriſtlich und erbarlich umgehen,

21. auſſer dem ordentlichen Pfarrer oder Caplan niemand, inſonderheit die Cuſtodes und Kirchner nicht tauffen,

22. Kinder über 1. oder 2. Tage nicht ungetaufft laſſen,

23. die Bauern, ſo nach der Tauffe die Kinder in die Schenck-Häuſer tragen, ſtrafen,

24. niemand unter 15. Jahren zu Tauff-Pathen nehmen, doch können an der Kinder ſtatt Eltern und Vormünder das Chriſtliche Werck verrichten,

25. das Tauff-Waſſer nicht verkauffen,

26. wegen der Noth-Tauffe erbare und Gottsfürchtige Weiber zu Wehemüttern nehmen,

27. ſolche vorher unterrichten,

28. die Beichte nicht abſchaffen, ſich dabey ſittſam verhalten, alten Leuten und ſchwangern Weibern den Vorzug laſſen,

29. die Abſolution niemand verſagen, ſondern im Zweifel die Sache an den Superintendenten und dieſer an das Conſiſtorium berichten,

30. in der Kirche, und ieden inſonderheit Beichte hören und abſolviren,

31. ſchwangere Weiber und ſchwache Leute mögen auch am Sontage früh vor der Predigt beichten,

32. wer ſich über Jahr und Tag des Abendmahls enthält, iſt bey dem Superintendenten und bey dem Conſiſtorio anzugeben,

33. vor und nach der Beichte und Abendmahl ſoll man ſich des Branteweins, der Wein- und Bier-Häuſer, unordentlicher Täntze und anderer Leichtfertigkeit enthalten,

34. bey Ausſpendung des Heil. Abendmahls Fechel brauchen,

die

die im Mangel der Knaben von den Kirchen-Vorſtehern zu halten,

35. krancke, preßhaffte und verlebte Perſonen offt und unerfordert beſuchen und tröſten,

36. Ehe-Sachen nicht im Winckel vertragen, die auch nicht von weltlicher Obrigkeit zu expediren,

37. die Kirch-Gänge zu rechter Zeit halten,

38. von Advent bis Neu-Jahr und von Invocavit bis Oſtern keine Hochzeit verſtatten,

39. ohne ausdrückliche Diſpenſation niemand zu Hauſe copuliren,

40. die Leichen von Manns-Perſonen aus der Gemeinde tragen, und aus iedem Hauſe eine Perſon zur Begleitung ſchicken laſſen,

41. den Schülern eine gewiſſe Stunde zu den Leichen-Begängniſſen beſtimmen,

42. die Kirchhöfe und Gottes-Acker reinlich halten, verwahren, und kein Vieh darauf treiben,

43. die Gräber vor Erwachſene 3. und vor Kinder 2. Ellen tief machen,

44. Pfarrer ſind nicht ſchuldig, den Leichen über den dritten Hof entgegen zu gehen,

45. man ſoll die Kirchen-Gebräuche nach der Kirchen-Agenda halten, nichts ändern, oder ſich nach fremder Kirchen-Ordnung richten,

46. die Kirchen-Buſſe mit denen, ſo wider das 2. und 6. Gebot gehandelt, halten,

47. ſtrafbare Fälle alsbald dem Conſiſtorio melden, und nicht bis zur Beichte ſparen,

48. ohne Confirmation ſoll niemand in der Schule oder Kirche lehren, auch eher der Immunitäten und des freyen Tiſch-Truncks nicht genieſſen,

49. Schul-Diener und Küſter ſollen ihre Stunden nicht verſäumen, und mit der Diſciplin Moderation gebrauchen,

50. jährlich 2. Schul-Examina halten,

51. Præceptores dürffen ohne des Superintendenten oder Paſtoris Vorbewuſt keine Feyertage geben,

52. die Stellen in Fürſten-Schulen und Stipendia ſind mit Ziehung des ordentlichen Paſtoris zu vergeben, und arme und tüchtige darzu zu nehmen,

53. Præceptores ſollen ihre Diſcipul zur Gottesfurcht gewöhnen,

54. in der Schule in Mänteln, und auf der Gaſſe in erbarem Habite gehen,

55. Custodes ſich nüchtern, mäßig, ſtill, fromm, eingezogen, fried-fertig, gehorſam, fleißig erzeigen, ohne des Pfarrers Vorwiſſen nicht verreiſen, und ſich der öffentlichen Gelag und Schenck-Häuſer enthalten,
56. Unterthanen ihre Kinder fleißig zur Schule halten,
57. ihren Seelſorgern Ehrerbietung erweiſen,
58. denenſelben und Schul-Dienern ihre Beſoldung und anderes zu rechter beſtimmter Zeit und ohne Abbruch geben,
59. inſonderheit das Getreyde von Zehend-Feldern,
60. welche nicht zu Holtz und Trifft zu machen, ſonſt ſich mit ihnen zu vergleichen,
61. und welcher Zehenden auch von Sommer-Früchten und Gärten zu geben,
62. die Felder gleich andern zu düngen,
63. ihnen auch von neu-erbauten Mühlen etwas auszumachen,
64. die Opffer-Pfennige,
65. den Häuſel-Groſchen,
66. Brodte- und Hufen-Groſchen entrichten,
67. die von den Richtern einzubringen,
68. von Tauffen, Beichten, der Krancken-Communion, Aufgebothen, Hochzeiten und Begräbniß etwas geben,
69. ihre Aecker um billigen Lohn beſtellen,
70. die Pfarr-Dotalen zu ihren Frohnen und Dienſten anhalten,
71. von ihren Aeckern, Wieſen und andern nichts entziehen,
72. die Pfarr-Höltzer ſchonen,
73. Kirchen- und GOttes-Häuſer ſoll man nicht eingehen laſſen,
74. mit dem Kirchen-Kaſten und Hoſpital-Güthern und Geldern verantwortlich umgehen,
75. die werbenden Haupt-Stämme ſicher ausleihen,
76. die Laß-Güther nicht zu Erb-Güthern werden laſſen,
77. die Pfarr-Güther nicht veräuſſern,
78. das Allmoſen fleißig ſammlen,
79. Extraordinar-Ausgaben nicht ohne des Superintendenten Vorbewuſt vornehmen,
80. die Früchte dem höchſten Werthe nach verkauffen und nicht ſelbſt behalten,
81. Bettler ohne Zeugniß nicht ins Hoſpital nehmen,
82. noch ohne des Conſiſtorii Erlaubniß betteln laſſen,
83. bey Kirch-Rechnungen und Einweihungen nicht übermäßig zehren,
84. die Kirchen-Verſchreibungen nicht von den Collatoren, ſondern der Kirchen verwahren laſſen,

85. zu

85. zu verledigten Kirchen-Stühlen müſſen ſich die Erben binnen 4. Wochen bey Verluſt melden,
86. die Glocken ſind nicht zu mißbrauchen,
87. Gotteslåſterung, Spinn- und Rocken-Stuben, Hand-Anlegung an die Eltern, Segenſprecher, Wucher, Hurerey, Ehebruch zu beſtraffen.

T. T.

Taback, Taback-Schmauchen.

§. 1. Das Taback-Schmauchen, welches ehemahls bey 10. Rthl. Straffe gäntzlich verboten geweſen,

Tabacks-Verbot 1653. I. 1543.

ſoll in Scheunen, Stållen oder Kammern und Ober-Behåltniſſen, In Scheunen

Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1886.

ingleichen in Höfen und Dorff-Gaſſen bey 2. Rßo. Straffe nicht geſtattet werden. ib.

§. 2. Inſonderheit iſt ſolches auf den Holtz-Plåtzen bey hoher Straffe verboten. M. 1700. II. 643. 647. auf Holtz-Plåtzen

1709. 651.

§. 3. Und auf Poſten ſollen weder die Paſſagiers noch die Poſtilions Taback rauchen. Poſt-O. §. 33. auf Poſten.

Tacita Hypotheca, Tacitum Pignus ſ. Stillſchweigende Verpfåndung.

Tacita Remiſſio ſ. Erlaſſung.

Tagefahrt ſ. Termin.

Tageleiſtung ſ. Proceß, Berg-Proceß.

Tage-Lohn, Tagelöhner.

§. 1. Wie man iederzeit des Jahres die Arbeiten, so nach der Zeit vorfallen, und ſonſt die Hand-Arbeit verlohnen ſolle, haben Råthe in Stådten zu ſetzen, Wird geordnet.

L.O. 1543. t. von den Tagelöhnern.

und wer um das geordnete Lohn nicht arbeiten will, ſoll in der Gemeinde vor einen Hand-Arbeiter nicht gelitten werden. ib.

§. 2. Es iſt aber ſolch Lohn determiniret

Tax-O. 1623. Cl. 7. II. 866.

Geſ. O. 1651. t. 7.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 7.

Tage-Zeiten.

§. 1. Tage-Zeiten haben im Concurs anders keine Prioritåt, als wenn die Hypothec oder das Dominium an dem verkaufften Guthe gerichtlich vorbehalten worden. E. P. O. ad 42. n. 7. Prioritåt

cf. Pr. O. t. 42. §. 6. 7.

§. 2. Inzwiſchen iſt auch bey der Subhaſtation vergönnet, gewiſſe Friſten zur Zahlung zu ſetzen. E. P. O. ad 39. §. 16. 17. Subhaſtation

 §. 3.

Taxation. §. 3. Und bey vorgehender Würderung wird ein Guth gemeiniglich um baar Geld und auf Tage-Zeit taxiret.

Pr. O. t. 39. §. 14. 15. 16.

Tage-Zettel

Notificatio Termini.

Klägern zu geben. Dem anſuchenden Theile ſoll bey Anberaumung eines Termins ein ſonderlicher Tage-Zettel gegeben werden,

A. G. O. t. von Ausbring. der Ladung.

wenn er auch gleich ſelbſt zur Stelle wäre. ib.

Talio, Talionis Jus, Talionis Pœna

Wiedervergeltungs-Recht.

Erbſchafften §. 1. Das Jus Talionis oder Retorſionis wird wider Oerter gebraucht, daher man Erbſchafften, Gerade, Heergewette ꝛc. entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Abzug folgen läſſet.

C. 38. p. 3.

Denunciant. §. 2. Ein falſcher Denunciant, ſo ein Delictum ſpecifice angegeben, D. M. §. 50.

desgleichen ein Paſquillant, ſind mit eben der Straffe, welche der Verbrecher auszuſtehen gehabt, wenn er deſſen überführet worden, zu belegen. C. 44. p. 4.

cf. Ord. Crim. a. 110.

Tantzen.

§. 1. Bey dem Tantzen ſoll das unziemliche Verdrehen, Geſchrey und unzüchtige Geberden nachbleiben,

L. O. 1555. t. Unordentliche Täntze.

Gen. Art. 18.

L. O. 1551. III. 81. 84.

Lobe-Täntze die ärgerlichen Lobe- und Bettler-Täntze aber ſind gäntzlich verboten. Gen. Art. 18.

L. O. 1551. III. 81. 84.

Hochzeit §. 2. Auf Hochzeiten ſoll zum Tantzen ein beqvemer Ort ernennet, Pol. O. 1612. n. 6.

und des Abends um 10. Uhr damit aufgehöret werden. ib.

cf. L. O. 1551. III. 81. 84.

bey Tage §. 3. Man ſoll den Tantz bey Tag und Sonnenſchein an einem öffentlichen gemeinen Orte, und in keinen Winckeln zu halten geſtatten, Gen. Art. 18.

doch wird das Tantzen unter freyem Himmel verboten.

Erläut. 1721. I. 1943.

Sonntag. §. 4. Und obwohl vormahls alle Sonntage nach geendigter Veſper-Predigt vom Pfingſt-Dienſtage an bis auf Michaelis,

Gen. Art. 18.

auch einen Tag auf iedes Dorffs Kirmeß, ib.

und ein Tag in der Faſtnacht das Tantzen verſtattet worden: ib.

§. 5.

§. 5. So wird doch ſolches an Sonn- und Feſt-Tagen gäntzlich verboten. Syn. Decr. §. 19.
Rſcr. 1711. I, 1775.
Rſol. 1713. 371. 372.
Erläut. 1721. 1943.
O. A. Beſ. 1683. III. 293.
1706. 327.
1716. 479.

Tauffe.

§. 1. Die Tauffe ſoll von niemand als einem ordentlichen Pfarrer oder Caplan verrichtet werden, Syn. Decr. §. 21. Wer?
und dabey inſonderheit der Cuſtos und Kirchner in kein fremdes Amt greiffen; ib.
Gen. Art. 38.
doch mag, wenn die Kinder ſchwach auf die Welt kommen, die Noth-Tauffe von den Wehmüttern geſchehen.
Syn. Decr. §. 26. 27.
Gen. Art. 6.

§. 2. Man ſoll aber auch in dieſem Falle mit nichts anders als mit Waſſer, Gen. Art. 6. mit was?
und keinesweges mit Wein, Eßig, Milch ꝛc. tauffen. ib.

§. 3. Der Ort, wo die Tauffe vorzunehmen, iſt auſſer der Noth-Tauffe allemahl die Kirche, und keine Privat-Häuſer, wo zu tauffen
Pol. O. 1661. t. 17. §. 1.
wovon iedoch die von Adel, Chur- und Fürſtliche Räthe und hochgraduirte Perſonen ausgenommen. ib. §. 2.

§. 4. Und wie die Tauffe in Gegenwart der Gevattern als Zeugen geſchicht, deren auſſer der Noth-Tauffe nicht unter drey zu nehmen, ib. §. 4. Gevattern
und die dem Pfarrer vorher nahmhafft zu machen:
Syn. Decr. §. 24.

§. 5. Alſo ſoll dieſer dem Kinde nicht nach ſeinem Gefallen Nahmen geben, ſondern hierinnen der Eltern Verlangen erfüllen, Nahmen
Rſcr. 1662. I. 861.
auch nicht von unehligen Kindern 2. oder 3. mahl ſo viel Gebühren oder abſonderliche Straffen fordern, Vero. 1667. I. 815.
oder das Pathen-Geld wegnehmen. M. 1705. I. 875.

§. 6. Man ſoll der Kinder Tauffe nicht über einen oder 2. Tage, Kinder nicht lange ungetaufft laſſen
Syn. Decr. §. 22.
inſonderheit auch nicht um der Eltern Sünde und Unbußfertigkeit, oder daß ſie unehlich, aufſchieben, Gen. Art. 6.
doch ſollen auch die ungetaufften Kinder ehrlich begraben werden.
Gen. Art. 15.

§. 7. Die unnöthigen Ceremonien, als unter Augen blaſen, Ceremonien

Creutz

Creutz anſtreichen, Saltz in Mund geben, Speichel und Koth in die Ohren und Naſen thun, mit Oel auf der Bruſt und Schultern ſalben, und mit dem Chreſam die Scheitel beſtreichen, Weſter-Hemd anziehen, und brennende Kertzen in die Hand geben, ſind wegzulaſſen. K. O. t. von der Tauffe.

Bier-Häuſer §. 8. Die Bauern ſollen nicht vor oder nach der Tauffe mit dem Täufflinge in die Bier- und Wein-Häuſer gehen,

Pol. O. 1661. t. 17. §. 6.

man ſoll auch mit Speiſung der Gevattern Maſſe halten. ib.

Tauff-Waſſer §. 9. Das Tauff-Waſſer ſoll von dem Cuſtode bey Verluſt ſeines Dienſtes und andern ſchweren Straffen nicht verkaufft oder verhandelt, Syn. Decr. §. 25.

ſondern ſtracks in Beyſeyn des Pfarrers an gewöhnliche Orte getragen, und weggegoſſen werden. ib.

cf. Syn. Decr. 1624. I. 788.

Glocken. §. 10. Glocken zu tauffen iſt ein läſterlicher Mißbrauch der Stifftung Chriſti geweſen. Gen. Art. 39.

Tauffen der Handwercker.

Verboten. Das alſo genannte Tauffen der Lehr-Jungen oder üppige Hänſeln iſt gäntzlich abgeſchafft, und ernſtlich zu beſtraffen.

Pol. O. 1661. t. 21. §. 5.

Tauſch

Permutatio.

Lehn-Waare §. 1. Wenn Güther durch Permutation und Umwechſelung verändert werden, gehöret dem Herrn keine Lehn-Waare; C. ſ. 1. wenn aber Geld mit zugegeben wird, hat er davon die Lehn-Waare von dem Beſitzer zu fordern. ib.

Pfarr-Güther §. 2. Pfarr-Güther können ohne des Conſiſtorii Vorbewuſt,

Gen. Art. 28.

Syn. Decr. §. 71.

und Lehn-Güther ohne des Lehns-Herrn Einwilligung nicht vertauſchet werden. M. 1622. I. 1959.

Accis. §. 3. Derjenige, der etwas von Accis-baren Waaren durch Tauſch bekommt, muß nichts deſtoweniger die Acciſe nach dem probablen und ſcheinbaren Werthe entrichten.

G. C. A. O. 1705. II. 1893. 1900.

Tax, Tax-Ordnung.

§. 1. Was von der Tax-Ordnung zu ſagen, gehet fürnemlich die Cantzley- Gerichts- und Advocaten-Gebühren, hiernechſt den auf die Waaren, Handwerckern und Arbeitern geſetzten Preis, Lohn und Quantum, und endlich die Poſt-Taxe an.

Cantzley-Gebühren §. 2. Von denen Cantzley-Gebühren handelt

L. O. 1543. t. wa. die Taxa der Gebühren vor die Briefe in unſerer Cantzley geringert.

Ver-

Verzeichniß der Cantzley-Taxe, ſo in der Cantzley gegeben und genommen werden ſoll,
de An. 1661. I. 287. 1389
ſ. Cantzley-Gebühr.

§. 3. Von den Gerichts-Gebühren ſind folgende Tax-Ordnungen verhanden: de An. 1612. I. 1351--1384. Gerichts-Gebühren
1642. 1385--1390.
1724. 2519.
und beſtehet die letzte in 5. verſchiedenen Titeln, als
1. von den in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln, No. 1--50. I. 2519.
2. von den Actibus voluntariæ Jurisdictionis, No. 51--71. I. 2524.
3. von den bey der Jurisdictione contentioſa und in Proceſſen vorkommenden Expeditionibus, No. 72--136. I. 2526.
4. von Hülffs-Sachen, No. 137--167. I. 2529.
5. von den Unterſuchungen, Inquiſitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen. No. 168--212. I. 2531.
ſ. Gerichts-Gebühren.

§. 4. Zu den Gerichts-Gebühren ſetzet man auch der Gerichts-Frohnen, Land- und Stadt-Knechte, ſo in der Tax-Ordnung d. An. 1724. unter ihrer beſondern Rubric a no. 1--30. I. 2533.
zu befinden, ſ. Gerichts-Frohn.
und der Nachrichter Gebühren, die auch ſchon in Rſ. gr. 1661. §. 117. enthalten, und welche in angeregter Tax-Ordnung a no. 31--37. I. 2534.
determiniret werden. ſ. Nachrichter.

§. 5. Von den Advocaten- und Anwaldſchaffts-Gebühren handelt T. A. t. von Advocaten und Procuratoribus. Advocaten-Gebühren
hauptſächlich aber mehr erwehnte Tax-Ordnung d. An. 1724. ſub rubrica Tax. d. Advocaten- u. Anwaldſchaffts-Gebühren.
No. 1--26. I. 2535. ſ. Advocat. Geb.

§. 6. Die Waaren- Handwercker- und Arbeiter-Lohn-Taxe iſt dem Müntz-Mandate d. An. 1623. II. 783. Waaren- Handwercker- und Arbeiter-Lohn-Taxe
beygefügt, und beſtehet in acht verſchiedenen Claſſen, als:
1. Getreydig-Kauff 790 Claſſis 1.
2. Allerhand Victualien zur Speiſe gehörig, als 2.

Fleiſch,		Material-Waaren,
Feder-Vieh und Eyer	796	Apothecker-Waaren,
Feder-Wildpret	797	Garten-Früchte, Obſt und Kretzerey,
Fiſch-Kauff		Höcken und Höckereyen.
Butter und Käſe	799	
Honig	800	

3. Ge-

3. 3. Geträncke.

4. 4. Zehrung in den Herbergen, Gaſt-Höfen und Garküchen insgemein durchs Land 801 Garköche.

5. 5. Kauffmanns- und andere Waaren zur Kleidung und Haushaltung gehörig 802

Wolle,
Land-Leinwad,
Zwillig,
Flachs, Hanff, Lein,
Federn 803
Wachs, Unſchlit, Lichte, Seiffe, Pech,
Holtz und Kohlen,
Heu und Stroh 804

6. 6. Andere Händler, Künſtler und Handwercker 805

Buchführer,
Buchdrucker,
Papiermacher u. Händler 806
Lumpen-Träger,
Buchbinder,
Tuchmacher 808
Tuchſcherer u. Bereiter 809
Schneider 810
Hutmacher 814
Paretmacher,
Tripp, Harras, Grobgrün u. Vierdrat-Wircker 815
Leinweber,
Spinner-Lohn 816
Bleicher-Lohn,
Schwartzfärber,
Rauch- u. weiß Leder-Kauff 817
Kürſchner,
Weißgerber 819
Corduanmacher 820
Pergamentirer,
Lohgerber 821
Schuſter u. ihr Leder-Kauff,
Sattler 825
Riemer 827
Leder-Händler, Beutler und Täſchner 829
Gürtler 830
Senckler 831
Goldſchmiede,
Goldſchläger 832
Kupfferſchmiede,
Meßing-Arbeiter, Rothgieſſer,
Kandel- oder Zinngieſſer 833
Eiſen-Kauff,
Schlöſſer und Kleinſchmiede,
Plattner 836
Büchſen-Schmiede,
Sporer 837
Grob-Sporer 839
Meſſer-Schmiede,
Feilenhauer, Circkel- und Böhrer-Schmiede 840
Windenmacher 841
Grob- und Huff-Schmiede,
Nagel-Schmiede 845
Kleinnagler oder Zwecken-Schmiede 846
Klemperer,
allerley ander Eiſenwerck, ſonderlich der Beil- Senſen- und Waffen-Schmiede 847
Müllerwerck 848
Ringemacher,
Nadeler,
Glaſer 849
Bildhauer u. Steinmetzen 850
Tiſcher und Schreiner,
Drechſeler 853
Büchſenſchäfter,
Schützenmeiſter,
Wagner und Rademacher 854
Böttiger u. Kleinbinder 856
Siebmacher 859
Korbmacher,
Barbierer,

Bader

Bader 860
Kampſetzer,
Seiler,
Töpffer 863
Bürſtenbinder 865
Kartenmacher 866
Spielleute,
Schweinſchneider.

7. Lohn=Arbeiter: 7.

Fuhrlohn u. Acker=Arbeit 867
Bretſchneider 868
Zimmerleute u. Mäurer 869
Ziegeldecker, Steinſetzer oder Pflaſterer 870
Schieferdecker 871
Steinbrecher
Ziegelſtreicher 871
Röhrmeiſter
Teichgräber
Kleiber und Leim=Arbeiter
Schlotfeger oder Feuermäuer=kehrer 872
Wein= und Bier=Schröter Bothen=Lohn 872
Schnitter, Meder, Harcker, Dreſcher, Holtzhauer
in denen Waagen bey denen Berg=Städten 874
andere Tagelöhner 875

8. Geſinde=Lohn in Städten und auf dem Lande. 8.

§. 7. Die Poſt=Taxe iſt der Poſt=Ordnung Poſt=Taxe
d. Ao. 1713. II. 1047.
einverleibet, und zeiget deren §. 70. was zu geben von
1. Briefen,
2. Paſſagierern,
3. baaren Gelde und Pretioſis,
4. Kauffmanns=Waaren,
5. Extra-Poſten und Staffetten. II. 1073-1075.

§. 8. Eben dieſer Poſt=Ordnung iſt auch die Leipziger Brief=Taxe II. 1077. Brief=Taxe
beygefüget, nach welcher die einzelen oder einfachen Briefe, und zwar die vorne mit einem * bezeichneten nothwendig zu bezahlen, die übrigen aber ohne franco angenommen werden.

	gr.		gr.
*Aachen, franco halb giebt	5	*Anſpach 3, oder fr. Nürnberg	2
Aacken, fr. bis Deſſau	1	*Antwerpen, fr. Franckfurt	5
Adorff und Allſtät	1	Arolßen und Arnsberg	4
*Altorff, fr. Nürnberg	2	*Arnſtat	2
*Altona, fr. Hamburg	2	*Arnheim, $\frac{1}{2}$ franco	3
Allendorff, fr. Wanfried	2	*Arnsburg, fr. Magdeburg	1$\frac{1}{2}$
*Alsfeld, fr. halb	2	Arnshauck	1
Altenburg	1	Arthern und Aſchersleben, fr. Eißleben	1
*Amberg 3, oder fr. halb	2	*Aſchaffenburg, fr. Franckf.	5
*Amſterdam, fr. halb	3	*Aſch, fr. Plauen	1
Ancklam 4$\frac{1}{2}$, oder fr. Berlin	2$\frac{1}{2}$	Aue	1
Annaburg und Annaberg	1	Auerbach	1
Angermünde, fr. Berlin	2$\frac{1}{2}$		

Auma

	gr.
Auma	1
*Augſpurg, fr. Nürnberg	2
Auguſtusburg, fr. Chemnitz	1
*Bamberg 3, oder fr. Coburg	2
Barby, fr. Deſſau	1
*Bayreuth	2
*Baſel 5, oder fr. Nürnberg	2
Bautzen oder Budißin	2
Beeskau, fr. Lieberoſa	2
Beltzig, fr. Wittenberg 1, oder gantz	2
Belitz	1
Belgern	1
Berlin	2½
*Bercka, fr. halb	2
*Bern, fr. Nürnberg 2, oder gantz	5
Bernau	3
Bernburg	1
*Bernſtat, fr. Breßlau	3
Bertelsdorff, fr. halb	2
Biebra	1
Beuchlingen, fr. Cölleda	1
Bielefeld	3
Bitterfeld	1
Biſchoffwerda 2, fr. Dreßden	1
*Boitzenburg	3
*Bologna in Italien	5
*Bonn, fr. Franckfurt	5
Borna	1
*Botzen per Nürnberg	4
Brandenburg	2
*Bremen, fr. Braunſchweig	2
*Breßlau, fr. halb	2
*Breyſach, fr. Franckfurt	5
Brügk, fr. Wittenberg	1
*Brieg, fr. Breßlau	3
*Brünn, fr. halb	2
*Brüſſel, fr. Franckfurt	5
*Buntzlau, fr. halb	2
Burg bey Magdeburg	1½
dito bey Schlaitz	1
Burckſtädel	1

	gr.
Butſtedt	1
Buttelſted	1
*Butzbach 4, oder fr. Caſſel	3
Cahle, fr. Lucka	1
Cahle, fr. Jena	1
Calbe	1
Camburg	1
Camentz 2, oder fr. ½	1
*Canſtadt 4, oder fr. halb	2
*Carlsbad	2
*Carlsfeld	3
Caſſel 3, oder fr. Wanfried	2
Chemnitz	1
Chriſtian-Stadt	3
*Clausthal, fr. Goßlar	2
Cleve	3
Coburg	2
*Coblentz, fr. Franckfurt	5
*Cöln am Rhein	5
Cöln an der Spree	2½
Cölleda	1
Cöslin 4½, oder fr. Wittenb.	1
Colditz	1
Colberg 5, oder fr. Wittenb.	1
*Colmar 4, fr. Nürnberg	2
*Coeßfeld, fr. Münſter	5
*Commatau	2
Cönnern, fr. Halle	1
*Coppenhagen, fr. Hamburg	2
Coßdorff	1
*Coſtnitz 4, oder fr. halb	2
Cotbuß, fr. Lieberoſa	2
Cöthen	1
*Cracau, fr. Breßlau	3
Croſſen	3
Cüſtrin 3½, oder fr. Lieberoſa	2
*Culmbach, fr. Hof	1
Clettenberg	2
Dame	2
*Dantzig, fr. Wuzkau	3½
Darmſtat, fr. Franckfurt	5
Deſſau	1
Dornburg	1

*Delmen-

gr.		gr.	
*Delmenhorſt, fr. Bremen	3	oder gantz	5
Döbeln	1	Franckfurt an der Oder gantz,	3
Dobriluck	2	oder fr. Lieberoſa	2
Dommitzſch	1	Franckenberg	1
Düben	1	Franckenhauſen	2
*Döplitz, vide T.	2	*Franckenthal, fr. Franckfurt	5
Draukau oder Trepkau	2	* in gantz Franckreich fr. halb	5
Dreßden	1	*Frauſtadt Polniſch, fr. ½	3
*Duderſtadt, fr. Mühlhauſen	2	Freyberg	1
*Dünckelſpiel 3, oder fr. halb	2	Freyburg in Thüringen	1
*Durlach, fr. halb	5	*Freyburg im Reich	5
*Düſſeldorff, fr. Franckfurt	5	*Freyſtadt, fr. halb	2
Eckartsberga	1	*Freyenwalde	4
Ehrenfriedersdorff	1	*Friedberg 4, oder fr. halb	2
Eilenburg	1	*Freiſingen 4, oder fr. halb	2
*Eiſenach, fr. halb	2	*Fritzlar 4, oder fr. halb	2
*Eißfeld, fr. halb	2	Froburg	1
*Einbeck 3, oder fr. halb	2	*Fulda, fr. halb	2
Eiſenberg	1	*Fürſtenberg 3, oder fr. halb	2
Eißleben	1	Fürſtenwalde	3
*Elberfeld, fr. halb	5	*Gaden	4
*Elbingen, fr. Wuzkau	5½	*Gallen 5, oder fr. Nürnberg	2
Ellrich, fr. Nordhauſen	2	Gardeleben, fr. Magdeburg	1½
*Ellenbogen, fr. Eger	2	Gefäll	1
Ellwangen 3, oder fr. halb	2	*Gefräß, fr. Bayreuth	2
Elterle	1	*Geißmar	4
Elſterberg	1	Geilsdorff	1
Elſterwerda	1	Geithayn	1
Emrich	3	*Gelnhauſen, fr. halb	2
*Embs, fr. Franckfurt	5	*Geneve 5, oder fr. Nürnberg	2
Endorff	1	*Genua, fr. Trento	5
*Engelland, fr. Amſterdam	5	*Gent, fr. Amſterdam	5
*Erfurth	2	Gera	1
*Erlangen	2	Giengen 3, oder fr. halb	2
Eſchewege	2	Gieſſen 4, oder fr. Caſſel	3
Eybenſtock	1	Glaucha	1
*Falckenſtein	2	*Glatz, fr. Prag	2
*Feichtwangen 3, oder fr. halb	2	*Goldbach 3, oder fr. Nürnb.	2
*Ferrara	5	*Goldberg, fr. Lauban	2
Finſterwalde, fr. halb	2	Goltzen	2
*Florenz, fr. Trento	5	Görlitz	2
Forſt	2	*Goßlar, fr. Braunſchweig	2
*Franckfurt am Mayn halb fr.	3	*Gotha	2

	gr.		gr.
* Göttingen, fr. halb	2	Heringen 2, odr fr. Weiſſenſee	1
* Grätz, fr. Prag	2	Hertzberg in Sachſen	1
Gräitz im Voigtlande	1	Hertzberg im Hannoveriſchen	3
* Gräßlitz, fr. Eger	2	* Herfort durch Caſſel	4
* Greiffenberg, fr. halb	2	Hetſtät	1
Greiffswalda	4½	* Hildburgshauſen	3
Greuſen	2	* Hildesheim, fr. halb	2
Grimma	1	* Hirſchberg, fr. halb	2
Grimmitzſchau	1	Hirſchfeld, fr. halb	2
Groſſenhayn	1	* Höchſter oder Hexter, franco Caſſel	3
* Groß-glogau, fr. halb	2	* in Holland, fr. halb	3
Grünhayn	1	Hohnſtein und Hof	1
* Grünberg, fr. halb	2	* Hollſtein in Schleſien, fr. halb	2
Guben	2	* Homburg, fr. Franckfurt	5
Gutensberg 4, oder fr. halb	2	dito in Heſſen, fr. Caſſel	3
* Guntzenhauſen 3, oder fr. halb	2	* Hornburg, fr. Halberſtadt	2
* Güſtrau, fr. Hamburg	2	Hoyerswerda	2
Gütterbock 2, oder fr. halb	1	Ibigau oder Ubigau	2
* Haag, fr. halb	3	Jena	1
* Haarburg	3	Jeſſen	1
Hahn, (Groſſen)	1	* Iglau, fr. Prag	2
klein Hayn, fr. halb	2	Illmenau	2
Halberſtadt	2	Ilm	2
Halle in Sachſen	1	* Inſprug	4
* Halle in Schwaben	4	Joachimsthal	2
oder fr. Nürnberg	2	Johann Georgenſtadt	1½
* Halle in Tirol	4	* Italien	5
Ham	3	Jüterbock 2, oder fr. halb	1
* Hameln 4, oder fr. halb	2	Kahla, fr. Jena	1
* Hamburg reuthend	2	Kalbe, fr. Köthen	1
* Hamburg fahrend	3	* Karcha, fr. Sorau	2
* Hanau, fr. halb	3	* Kayſerswerth, fr. Franckf.	5
* Hannover, fr. Braunſchweig	2	* Kehl, fr. Franckfurt	5
* Harlem, fr. halb	3	Kelbra	2
Hartenſtein	1	Kemberg	1
Hartzgeroda 2, oder fr. halb	1	Kindelbrück	2
* Heidelberg, fr. Franckfurt	5	Kirchberg, fr. Zwenckau	1
* Heilbrunn, fr. Nürnberg	2	Kirchhayn in Nieder-Lauſitz	2
* Heiligenſtadt, fr. Mühlhauſen	2	* Kitzingen, fr. halb	2
Heldrungen, fr. Weiſſenfels	1	Klingenthal, fr. Plauen	1
* Helmſtädt, fr. halb	2	Königsberg in Preuſſen	7½
* in das Henneberger Land	3	dito in der Neumarck	4

oder

	gr.
oder fr. Wittenberg	1
* dito in Böhmen, fr. Eger	2
Königsbrück	1
Königſee	2
Köthen	1
Kolberg 5, oder fr. Berlin	2½
* Kohren	1
Koppenhagen, fr. Hamburg	2
Kuſtrin oder Küſtrin	3½
oder fr. Lieberoſa	2
* Kuttenberg, fr. Prag	2
* Kyritz per Berlin	4
* Landau, fr. Franckfurt	5
Landsberg	1
* Landsberg an der Warth, fr. Wittenberg	1
* Landshut in Schleſien, fr. halb	2
* Landshut in Bayern 4, oder fr. halb	2
Langenſaltza	2
* Laubach, fr. Caſſel	3
Laucha	1
* Lauſanne 5, oder fr. Nürnb.	2
Leißnig	1
* Lemberg ſonſt Löwenberg, fr. halb	2
* Lemgo, fr. Caſſel	3
Lengenfeld	1
* Leyden, fr. halb	3
* Leutkirchen, fr. Nürnberg	2
Lichtenburg	1
Lichtenſtein	1
* Lichtenſtadt	2
* Liebau in Churland, franco Mümmel	9½
oder fr. Wittenberg	1
dito in der Ober-Lauſitz	2
Lieberoſa	2
* Lieben in Schleſien, fr. ½	2
Liebenau	3
* Liebenthal, fr. halb	2
Liebenwerda	1
* Liegnitz, fr. halb	2
* Lindau 4, oder fr. Nürnberg	2
* Lintz	4
Lippſtadt	3
* Liſſa, Polniſch, fr. halb	3
* Litthauen, fr. Wittenberg	1
Löbau	2
* London, fr. Amſterdam	5
* Lübeck, fr. halb	2
Lübben in Nieder-Lauſitz	2
* Lucern 5, oder fr. Nürnberg	2
Lucau	1
* Lüneburg, fr. Braunſchweig	2
Lünen	3
Luntzenau	1
* Lüttig, fr. Franckfurt	5
Lützen	1
* Lyon, fr. Franckfurt	5
* Madrit, fr. Amſterdam	5
* Madrit in Mähren, fr. Prag	2
Magdeburg	1½
* Mayntz, fr. Franckfurt	5
* Mannheim, fr. Franckfurt	5
Mannsfeld	1
* Mantua, fr. Trento	5
Marburg, fr. Caſſel	3
Marienberg	1
Marck Neu-Kirchen	2
* Marck Suhl, fr. halb	2
* Maſtrich, fr. Franckfurt	5
* Meinungen, fr. Schleuſingen	2
Meiſſen	1
* Memmingen 4, fr. Nürnb.	2
Merſeburg	1
* Meſeritz, fr. Croſſen	3
* Metz, fr. halb	5
* Milano in Italien	5
Minden in Weſtphalen	3
* Mittenwalde, fr. Berlin	2½
Mittweida	1
* Moſcau, fr. Breßlau	3
Mühlberg	1
* Mühlhauſen	2

	gr.
Mühlroſe, fr. Lieberoſa	2
* München 4, oder fr. Nürnb.	2
* Münchberg, fr. Hof	1
* dito in der Neumarck, fr. Wittenberg	1
Münden bey Caſſel	3
* Münſter 4, oder fr. halb	2
Muſcau in der Ober-Lauſitz	2
* Nancy, fr. Franckfurt	5
* Napoli in Italien	5
* Naſſau, fr. Franckfurt	5
Naumburg in Sachſen	1
* dito in Schleſien, fr. Sorau	2
Nebra	1
* Neckers Ulm 4, oder fr. Nürnberg	2
* Neuß, fr. halb oder Breßlau	3
* Neuburg, fr. Nürnberg	2
* Neuburg in Böhmen, fr. Eger	2
* Neumarck in Schleſien, fr. ½	2
Neukirchen	1
Neuſtadt an der Orla	1
* Neuſtädtel in Schleſien, fr. halb	2
* Nickelsburg, fr. halb	3
Niemegk in Sachſen, fr. Wittenberg	1
* Nimwegen, fr. halb	3
* Nordhauſen	2
* Nordheim, fr. halb	2
* Norwegen, fr. Hamburg	2
* Nördling, fr. Nürnberg	2
Noſſen	1
Nürnberg	2
* Ober-Suntheim 3, franco Nürnberg	2
Oederan	1
* Oehringen, fr. Nürnberg	2
* Oelß, fr. Breßlau	3
* Oettingen 3, oder fr. Nürnb.	2
* Oldenburg, fr. Bremen	3

	gr.
* Olmitz, fr. Prag	2
Oelßnitz	1
Oranienbaum	1
Oranienburg	3
Orlamünda, fr. Jena	1
* Ortruff, fr. halb	2
Oſchatz	1
* Oßnabrück, fr. halb	2
* Oſteroda 3, fr. Northauſen	2
* Oſterwick, fr. Halberſtadt	2
* Paderborn 4, oder fr. halb	2
* Paris, fr. Franckfurt	5
* Parchwitz, fr. Sorau	2
Pauſa	1½
* Paſſau, fr. halb	2
Peitz 3, oder fr. Lieberoſa	2
* Pilſen, fr. Eger	2
Pirna 1½, oder fr. Dreßden	1
Pförten	2
* Pfortzheim, fr. Franckfurt	5
* Philippsburg, fr. Franckf.	5
Plauen im Voigtlande	1
Plauen in Mecklenburg	4½
oder fr. Berlin	2½
* Pleinfeld 4, oder fr. Nürnb.	2
* Pleß, fr. Breßlau	3
Pegau	1
Pönig	1
Pöſeneck	1
Pößkau, fr. Lieberoſa	2
* Pommern über Berlin	2½
* Pappenheim 3, oder franco Nürnberg	2
* Poſen ½ fr.	3
Potzdam über Berlin	3
* Prag, fr. halb	2
Prentzlau 4, oder fr. Wittenberg	1
* Preßburg, fr. Wien	3
Pretſch auf Torgau	1
Pretting auf Torgau	1
* Preuſſen, fr. Berlin	2⅛
* Pulßnitz, fr. Sorau	2

Qvedlin-

	gr.
Qvedlinburg	1
Qverfurth, fr. Weiſſenfels	1
Qvenſtädt, fr. Eißleben	1
Radegaſt, fr. Zörbig	1
Radeberg per Dreßden	1
Raſtenburg	1
*Ravensburg 4, oder franco Nürnberg	2
*Regenſpurg 4, oder fr. halb	2
Reichenbach im Voigtlande	1
Reichenbach in Lauſitz	2
*Reichenhall per Nürnberg	4
*Rhembda	2
*Riga und Reval, fr. Memmel	9½
auch fr. Wittenberg	1
Rinteln	3
Rittberg	3
Rochlitz	1
*Römhild, fr. Schleuſingen	2
*Rom, fr. Mantua	5
Roßwein	1
*Roſtock, fr. Hamburg	2
*Rotenburg an der Fulda per Caſſel	4
dito in Ober-Lauſitz	2
* dito an der Tauber, franco Nürnberg	2
*Roterdam, fr. halb	3
*Roveredo in Italien, fr.	5
Ruhland, per Groſſenhayn	1
Rudelſtadt	2
Rothach, per Schleuſingen	2
Saalburg, per Schlaitz	1
Saalfeld	1
Saarmund	2
*Saatz in Böhmen	2
Sachſenburg, per Cölleda	1
Sachſengrün	2
*Sagan	3
Saltza	3
*Saltzburg 3. fr. ½.	2
*Saltzungen	3

	gr.
Saltzwedel, fr. Magdeburg	1½
Sangerhauſen, fr. halb	1
*Sandra, fr. Wanfried	2
*Schafhauſen 5. oder fr. halb	2
Schandau	1
*Schaumburg, fr. Franckfurt	5
Schenckenberg	1
Schilde	1
Schkeuditz	1
*Schlackenwerda	2
*Schlackenwald	3
Schlaitz	1
*Schlan	2
Schleuſingen	2
Schlieben	1
*Schlüchtern fr.	2
*Schlütz fr. ½.	2
*Schmalkalden	3
*Schmiedeberg in Schleſien, fr. halb	2
dito in Sachſen, fr. Wittenberg	1
Schneebach	1
Schneeberg	1
Schönebeck	1
Schöneck	1
Schönheyde	1
Schönewalda	2
*Schwabach, fr. Nürnberg	2
*Schwalbach, fr. Franckfurt	5
Schwartzenberg	1
*Schwerni, fr. Plauen 4½. oder fr. Wittenberg	1½
Schweden	7
* oder fr. Hamburg	2
Schweidnitz, fr. halb	2
Schweinfurth, fr. halb	3
Schweinitz	1
*Schwoll, fr. halb	3
Senfftenberg	2
Seyda, fr. Wittenberg	1
Siebeln oder Siebenlehn	1
*Siebenbürgen, fr. Wien	3

	gr.
*Sintzheim, fr. Franckfurt	5
*Sohlingen, fr. Franckfurt	5
Sommerfeld, fr. Guben	2
Sondershauſen	2
Sonnewalda	2
Sorau	2
*Soeſt, fr. Caſſel	3
Spandau, 3. oder fr. Wittenberg	1
*Speyer, fr. Franckfurt	5
Spremberg	2
*Sprottau, fr. Sorau	2
*Stade, fr. Hamburg	2
*Stargart $4\frac{1}{2}$. oder franc. Wittenberg	1
Staßfurth	4
Stendal per Magdeburg	$1\frac{1}{2}$
*Steinau an der Straſſe, fr. halb	2
*Steinau an der Oder, fr. $\frac{1}{2}$.	2
*Stettin $4\frac{1}{2}$. oder fr. Wittenberg	1
*Stockholm, fr. Hamburg	2
Stollberg im Gebürge	1
Stollberg am Hartz	2
Storcka, fr. Lieberoſa	2
*Stralſund, fr. Plauen $4\frac{1}{2}$. oder fr. Wittenberg	1
*Straßburg, fr. Franckfurth	5
Strehlen in Sachſen	1
* dito in Schleſien, fr. halb	3
*Streitberg	2
*Stutgard, fr. Nürnberg	2
*Suhl, fr. Schleuſingen	2
Tangermünde	3
Tännſtätt	2
*Tecklenburg, fr. Caſſel	3
Teupitz in Brandenb. fr. Luckau	1
Thomasbrück	2
*Thoren, fr. Breßlau	3
*Töplitz	2
Tonnawerth vid. D. franc. Nürnberg	2
Torgau	1
*Treſſurth, fr. Wanfried	2
Treuen	1
Treuenbrietzen	$1\frac{1}{2}$
*Trient	5
*Trier, fr. Franckfurt	5
Tribel	2
Tſchopau	1
*Turin	5
Thum	1
Tübingen 4, oder fr. Nürnberg	2
*Vacha, fr. halb	2
*Venedig, fr. Trento	5
*Verden, fr. Bremen	3
*Verona, fr. Trento	5
Vetzſche	2
Ulm 4, oder fr. Nürnberg	2
Voigtsberg	1
*Utrecht, fr. halb	3
*Waldeck, fr. Franckfurt	5
Waldenburg, fr. Pönig	1
Waldheim	1
*Wanfrieden	2
*Warburg, fr. Caſſel	3
*Warſchau, fr. halb	3
*Waſſerburg, fr. Nürnberg	2
Wernigeroda	2
*Weiltungen, fr. Franckfurt	5
Weimar	2
*Weiſſenburg, fr. Nürnberg	2
Weiſſenfels	1
Weiſſenſee	1
Werda	1
Weſel	3
*Weſterburg, fr. Franckfurt	5
*Wettin, fr. Halle	1
*Wetzlar, fr. Franckfurt	5
Weyda	1
*Weyden, fr. Eger	2
Wiehe	1
Wimpffen, fr. Nürnberg	2

*Wien

	gr.		gr.
*Wien, fr. halb	2	Zeitz	1
Wieſenburg	1	Zerbſt	1
Wißmar, fr. Hamburg	2	*Ziegenhayn, fr. Caſſel	3
Wittenberg	1	Ziegenrück	1
*Witzenhauſen, fr. Wanfried	2	Zittau	2
*Wohlau, fr. Breßlau	3	Zörbig	1
*Wollerſtein, fr. Nürnberg	2	Zoſſen	2
*Wolffenbüttel	2	*Znaim, fr. halb	2
*Worbs, fr. Mühlhauſen	2	*Zülchau, fr. Guben	2
*Worms, fr. Franckfurt	5	*Zürch 6, oder fr. Nürnberg	2
*Würtzburg	5	*Zütphen, fr. Bremen	3
Wurtzen	1	Zürtzach 5, oder fr. Nürnberg	2
		Zwenckau	1
*Zelle, fr. Braunſchweig	2	Zwickau	1
*Zellerfeld	2	Zwönitz	1

Taxation.

Würderung, Schätzung.

§. 1. Mit Taxation der verholffenen Güther iſt ſonſt eher nicht, als wenn nach beſchehener Subhaſtation niemand darauf licitiret, verfahren worden. C. 32. p. 1. *Wenn damit zu verfahren*

T. A. t. von Feilbieten. Pr. O. t. 39. §. 14.

§. 2. Itzo wird bey der Subhaſtation alſofort eine Taxe beygefügt, E. P. O. ad 39. §. 11.

iedoch nur um beſſerer Nachricht willen, ib.

und ohne daß der Richter oder der Concurs deshalber zu einer beſondern Gewehrs-Leiſtung verbunden ſey. ib.

§. 3. Geſtalt, wenn ſich in Termino Subhaſtationis kein Licitant gefunden, und das Guth dem Gläubiger in ſolutum zu geben, die Würderung nochmals vorgehen muß. ib. §. 19.

§. 4. Es geſchicht aber ſolche Taxation von den Gerichten, *Land-Schöppen*

Pr. O. t. 39. §. 14.

doch wird ſolche auch anderweit von den Land-Schöppen vorgenommen, wenn der Gläubiger oder der Schuldner ſich darüber beſchweren, ib. §. 16.

bey welcher letztern Taxe es ſodann bleibet. ib.

§. 5. Zu Taxirung der Ritter-Güther werden nicht die Land-Schöppen, ſondern Perſonen, ſo ſelbſt dergleichen Güther haben, gebraucht. Pr. O. t. 40. §. 3. *Ritter-Güther*

T. A. t. von Feilbieten.

§. 6. Die Taxation wird iedesmahl auf baar Geld und Tage-Zeit gerichtet, Pr. O. t. 39. §. 14. 15. 16.

man ſoll aber dabey nicht auf das, was die Häuſer und Güther von

von neuen zu zeugen gekoſtet, ſondern allein dahin ſehen, wie man ſie nach Gelegenheit der Zeit ingemein zu kauffen und zu verkauffen pfleget, ib. §. 14.
und daher der Tax nicht zur Unbilligkeit geſteigert werden. ib.

Commiſſarien §. 7. Und weil auch die Verkauffung der Lehn-Güther durch die allzu hohen Anſchläge ſehr gehindert wird,

Pr. O. t. 40. §. 3.

ſo ſollen denen dazu verordneten Commiſſarien von denen Gläubigern, die das beſte Recht darzu haben, ein, zwo oder mehr Perſonen zugegeben, ib.
auch wenn ſich ein Kauffmann findet, demſelben nachgelaſſen werden, daß er von ſeinetwegen iemand dazu verordnen möge. ib.

Beſchwerung §. 8. Hingegen ſtehet auch dem Schuldner frey, wenn er ſich durch ſolchen Anſchlag beſchwert zu ſeyn vermeynet, die Urſache deſſelben nach gemachten und empfangenen Tax innerhalb 14. Tagen denen hierzu verordneten Perſonen fürzubringen, ib.
welche ſolche Urſachen mit Fleiß erwegen und alles dahin richten ſollen, wie es am billigſten und gleichmäßigſten, damit denen Sachen nicht zuviel noch zu wenig geſchehe, ib.
und was darauf von ihnen für gut angeſehen wird, demſelben nach ſoll der Kauff vorgenommen und geſchloſſen werden. ib.

Mobilien §. 9. Die verholffenen Mobilien werden ſofort mit Zuziehung verſtändiger und hierzu inſonderheit verpflichteter Perſonen taxiret.

Pr. O. t 39. §. 7. E. P. O. ad 39. §. 8.

Taxation-Gebühren. §. 10. Die Taxation-Gebühren werden im Concurs unter den übrigen Gerichts-Gebühren mit bezahlet.

E. P. O. ad 42. n. 1.

Teichgrefen, Teich-Meiſter ſ. Damm-Ordnung.

Temeritas litigandi.

Unkoſten §. 1. Weil die Erſtattung der Unkoſten Pœna temere litigantium ſeyn ſoll, C. 31. p. 1.
ſind ſolche nicht leicht zu compenſiren, ib.

Pr. O. t. 36. §. 1. E. P. O. ad 36. §. 5.

auch nicht zu geringlich zu moderiren.

Pr. O. t. 36. §. 1. 3.

Arme §. 2. Und wird auch der in einer muthwilligen Temeritate litigandi befundene Arme zu deren Erſtattung oder Verbüſſung durch Gefängniß oder Arbeit angehalten.

E. P. O. ad 1. §. 14.

wer pro temere litigante zu halten. §. 3. Pro temere litigante aber iſt nicht allein Beklagter, wenn er das geringere, ſo er würcklich ſchuldig, nicht gleich Anfangs einräumet, E. P. O. ad 5. §. 8.
ſondern auch Kläger zu halten, wenn er das ihm von Beklagten

bald

bald Anfangs offerirte, nicht acceptiret, und doch ein mehrers nicht ausführet. ib.

Tergiverſation.

§. 1. Die Tergiverſation ſoll ein Advocat meiden, und ſich aller Verzögerung der Sache enthalten. Advocat

A. G. O. t. von den Advocaten.

cf. Advoc. Eyd I. 1214.

§. 2. Inſonderheit aber bey der Litis-Conteſtation denen Sachen richtig unter Augen gehen. Pr. O. t. 16. Litis-Conteſtation.

Termin, Terminus

Rechts-Tag, Tage-Fahrt.

§. 1. Die Feriæ humanæ ſind wegen der Termine weiter nicht zu attendiren. E. P. O. ad 11. §. 5. Ferien

§. 2. Die Citation zum erſten Termine ſoll ſogleich ſub præjudicio, E. P. O. ad 1. §. 4. ad 4. §. 1. Citation

und mit Einräumung einer Sächſiſchen Friſt, darein weder der Tag der Inſinuation, noch der, auf welchen der Termin geſetzt iſt, zu rechnen, geſchehen. E. P. O. ad 4. §. 1.

§. 3. Vor dem erſten Termine muß die Litis-Denunciation bey Verluſt, E. P. O. ad 14. §. 1. Litis-Denunciation

und die Nominatio Autoris bey Straffe bewerckſtelliget werden.

ibid. §. 3.

§. 4. Wenn beyde Theile darinnen auſſenbleiben, wird der Terminus pro circumducto geachtet, E. P. O. ad 1. §. 4. Termini circumductio

auf deren mit Beſcheinigung erheblicher Urſachen beſchehenes Anhalten aber aufgenommen oder prorogiret.

E. P. O. ad 10. §. 4.

§. 5. Wenn einer von beyden auſſenbleibet, wird wider Klägern mit Auferlegung der Fortſtellung der Klage bey Verluſt, Contumacia

ibid. §. 1.

wider Beklagten aber, wie das in der Citation enthaltene Præjudicium an die Hand giebet, verfahren. ib. §. 2.

§. 6. Und wie die Partheyen vor 5. Uhr Nachmittags erſcheinen und ſich angeben müſſen; E. P. O. ad 4. §. 5. Erſcheinen

alſo ſoll die wider Fortgang des Termins eingewandte Appellation den Gegentheil an deſſen Abwartung nicht hindern.

E. P. O. ad 10. §. 4.

§. 7. Wenn beyde Partheyen erſcheinen, hat Beklagter im erſten Termin alle ſeine Exceptiones dilatorias und Litis ingreſſum impedientes zu opponiren, E. P. O. ad 11. §. 1. Exceptiones

Litem zu conteſtiren, E. P. O. ad 16. §. 1. Terminus Litis Conteſtationis

auch alle Exceptiones peremtorias beyzufügen,

Pr. O. t. 11. §. 6. E. P. O. ad 11 §. 4.

und wenn ihm der Eyd deferiret, wenigſtens im letztern Satze ſeine Erklärung darauf zu thun. E. P. O. ad 18. §. 1.

Schwörungs-Termin

§. 8. Wenn auf die Eydes-Leiſtung erkannt, ſetzet den Schwörungs-Termin der Richter binnen 8. Tagen auch ex officio an, E. P. O. ad 18. §. 7.

Term. Productionis

und wenn Beweis übergeben wird, hat er längſtens binnen 3. Wochen bey 5. Rthr. Straffe Termin zu Production der Zeugen, Recognition der Documente und Einlaſſung auf die Articel, darüber der Eyd deferiret, anzuberaumen. E. P. O. ad 20. §. 7.

§. 9. Bey Haltung dieſer Termine wird in contumaciam

1. auf Verſäumniß des Eydes, oder daß ſolcher pro præſtito zu halten, E. P. O. ad 18. §. 7.
2. auf Verſäumniß an den Zeugen, Documenten und Articeln, E. P. O. ad 20. §. 7.
3. daß die Documente pro recognitis, E. P. O. ad 25. §. 3.
4. pro editis & recognitis, E. P. O. ad 26. §. 2.
5. die Articel, zu deren Beſtärckung Edition geſuchet wird, vor eingeräumt zu halten, erkannt. ib.

Diffeſſionis

§. 10. Zu der anerbotenen Diffeſſion wird ein kurtzer Termin von 8. bis 14. Tagen anberaumet, E. P. O. ad 25. §. 4. und wenn ſolche nicht geleiſtet wird, die Documente mit Verluſt der Exceptionen pro recognitis gehalten. ib.

Publicationis atteſtatorum

§. 11. Zu Publication der Gezeugniſſe werden die Partheyen mit Einräumung einer 14. tägigen Friſt citiret, E. P. O. ad 29. §. 1. und in Termino damit verfahren, wenn gleich kein Theil erſcheinet. ibid.

zum Verfahren

§. 12. Wenn nicht in Schrifften zu verfahren, wird zu dem Verfahren von Mund aus in die Feder von dem Judice ex officio ein kurtzer Termin angeſetzt. ib. §. 3.

Inrotulationis

§. 13. Der Terminus Inrotulationis Actorum iſt iederzeit der Haupt-Citation zu inſeriren. E. P. O. ad 34. §. 1.

Publicationis ſententiæ

§. 14. Zu Publication eines Urthels iſt ein kurtzer Termin längſtens von 14. Tagen anzuberaumen, ib. §. 5. das Urthel nicht eher als in Termino in Gegenwart des erſcheinenden Theils zu eröffnen, ib. und wenn auch gleich kein Theil erſcheinet, damit zu verfahren. ib.

Proſecutionis Leuterationis

§. 15. Bey eingewandter Leuterung ſoll Leuterant zugleich um Termin zur Proſecution anſuchen, E. P. O. ad 35. §. 5. und bey deſſen Unterlaſſung der Richter die Citationes ex officio ausfertigen. ib.

Juſtificationis Appellationis

§. 16. Gleichwie auch der Ober-Richter nach Annehmung einer Appellation den Termin zur Juſtification ex officio anzuſetzen hat. ibid. §. 9.

§. 17.

§. 17. Richter und Advocaten ſollen ihre Gebühren vor Verſchickung der Acten liquidiren, E. P. O. ad 36. §. 3. — Gebühren
und wenn ſolches nicht geſchehen, der Punckt der Expenſen bis zum künfftigen Termin und Verfahren ausgeſetzt bleiben. ib.

§. 18. Es ſoll auch über den Unkoſten eines und des andern Termins kein beſonderes Verfahren oder Urthel ſtatt haben, ib. — Unkoſten
wenn aber ein Theil in die Unkoſten des gantzen Proceſſes condemniret, kan ein eigner Termin deswegen ausgebracht werden. ibid. §. 4.

§. 19. Den Advocaten und Anwälden ſoll zu Bezahlung ihrer Gebühren ſogleich vor Ausgang der Sache von Termin zu Termin verholffen werden. E. P. O. ad 7. §. 4.

§. 20. Wenn Beklagter rechts-kräfftig condemniret, wird bey der Hülffs-Auſlage ein Termin zur Conſtitutione Liquidi, E. P. O. ad 39. §. 5. — Conſtitutionis liquidi
und ein anderer zu Vollſtreckung der Hülffe anberaumet, ib.
und in dieſem mit der Execution würcklich verfahren. ib.

§. 21. Zur Subhaſtation wird 4. Wochen nach der Execution und Immiſſion ein Termin anberaumet, ib. §. 11. — Subhaſtationis
und das Subhaſtation-Patent wenigſtens 8. Wochen vorher angeſchlagen. ib. §. 12.

§. 22. Und obwohl vor ſolchem Termin zu licitiren erlaubt, ibid. §. 14.
ſo wird doch mit keiner Special-Subhaſtation verfahren, ſondern alles bis zum Termin ausgeſetzt, ib.
in dieſem aber mit Ausruffung und Zuſchlagung behörig verfahren. ibid. §. 15.

§. 23. Der Terminus Adjudicationis wird längſtens 3. Wochen hernach angeſetzt, ib. §. 16. — Adjudicationis.
und in ſolchen nach geſchehener Bezahlung das Guth dem, ſo es erſtanden, eingeräumet und in Lehn gereichet. ib. §. 17. 18.

§. 24. Terminus citatorius ſ. Rechts-Friſt,
peremtorius Fatalia,
probatorius Friſt, Beweis.

Territion ſ. Vorſtellung.

Territorium.

§. 1. Ob ſich gleich die Relegation ultra Terminos Jurisdictionis & Territorii regulariter nicht erſtrecket: Dec. Bef. 1717. I. 1195. — Relegation.

§. 2. So ſollen doch die aus den Churfürſtl. und incorporirten Landen relegirte auch aus dem Fürſtenthum Querfurth & vice verſa, ibid.

§. 3. Auch der, welchem in Aemtern oder Gerichten die Landes-Verweiſung zuerkannt, aller dieſer Lande verwieſen ſeyn. C. 47. p. 4.

Teſtament

Letzter Wille.

Wucherer §. 1. Wucherer können kein beſtändig Teſtament machen. M. 1625. I. 1123.

Krancker §. 2. Hingegen beſtehet ein Teſtament, das ein Krancker aufm Todt-Bette, C. 5. p. 3.
und ein Miſſethäter vor oder nach der Verurtheilung aufrichtet, C. 6. p. 3.
es würden denn ſeine Güther confiſciret. ib.

Weibs-Perſon §. 3. Eine Weibes-Perſon kan ohne Curatore Teſtament machen. C. 15. p. 2.

Gerade §. 4. Die Gerade kan der Nifftel durch Teſtament und letzten Willen nicht entzogen werden. C. 14. p. 2.

Stamm-Guth §. 5. Ein Stamm-Guth kan zwar ſo ſchlechterdings nicht verſchencket, C. 12. p. 2.
wohl aber Teſtament darüber gemacht werden; ib.
in Ober Lauſitz ſind Teſtamente über Grund-Stücke anders nicht als gerichtlich gültig. L. O. 1551. III. 81. 90.

§. 6. Maſſen ein Teſtament entweder gerichtlich oder auſſer-Gerichte aufgerichtet wird. C. 3. p. 3. E. P. O. ad 45. §. 4.

gerichtlich Teſtament §. 7. Das gerichtliche beſtehet ohne Zeugen, C. 3. p. 3.
wenn es gleich nicht an Gerichts-Stätte, ſondern vor den auf Erforderung abgeſchickten Gerichts-Perſonen in des Teſtatoris Behauſung aufgerichtet, ib.
oder daheime geſchrieben, und hinter das Gerichte geleget worden. ibid.

§. 8. Es wird auch dieſes durch bloſſe Wieder-Abforderung nicht aufgehoben, Dec. 44.
ſondern dem Richter zur Recognition und Publication vorgelegt, ibid.
es wäre denn in Meynung, ſolches zu revociren, geſchehen, ib.
oder es würde ſonſt deſſen Revocation beygebracht. ib.

§. 9. Die gerichtliche Inſinuation des Teſtaments kan dem Richter und Actuario ohne Beyſeyn der Land- und Gerichts-Schöppen, Dec. 45.
und wenn des Teſtirers Todes-Gefahr verhanden, dem Richter ohne Actuario, ib.
oder dem Actuario, dem die Verwaltung der Gerichte aufgetragen, allein geſchehen. ib.

§. 10. Sonſt aber vor dem Gerichts-Herrn ohne Actuario kein Teſtament aufgerichtet werden. Dec. 39.

§. 11. Wenn die Gerichts-Perſonen zu einem ins Haus abgeordnet werden, müſſen nebſt dem Actuario zum wenigſten 2. Gerichts-Perſonen dabey ſeyn, Dec. 73. doch

doch iſt eine genug, wenn dem Actuario die Verwaltung der Gerichte aufgetragen. ib.

§. 12. Ein Gerichts-Herr kan ſein Teſtament vor ſeinen eignen Gerichten machen oder hinterlegen. E. P. O. ad 2. §. 3.

§. 13. Das auſſergerichtliche Teſtament iſt entweder Teſtamentum ſolenne oder minus ſolenne. C. 4. 5. p. 3. auſſergerichtliches

§. 14. Zu einem ſolennen Teſtamente wird nicht allein die Solennität der Zeugen, ib. ſolennes

ſondern auch inſonderheit bey dem von einem Krancken aufm Todt-Bette aufgerichteten dieſes erfordert, daß

1. der Teſtirer noch bey völligem Verſtande, und articulate und verſtändig reden könne,
2. des Willens und der Meynung ſey, ein Teſtamen zu machen,
3. nicht etwa Schwachheit halben mit Worten und ungeſtümen Anhalten zu teſtiren gezwungen werde. C. 5. p. 3.

§. 15. Von einem minus ſolenni Teſtamento iſt das zur Zeit der Peſt aufgerichtete ein Exempel, C. 4. p. 3. zur Peſt-Zeit

zu welchem 2. oder 3. Zeugen genug ſind, ib.

doch muß die Erb-Einſetzung dabey nicht unterlaſſen werden. Dec. 46.

§. 16. Denn dieſe iſt das primum Caput und Fundament aller Teſtamente, ib. Erb-Einſetzung

bey welcher Eltern und Kinder nicht zu übergehen, ſondern wenigſtens in Legitima einzuſetzen, C. 9. 10. p. 3.

andergeſtalt das Teſtament null und nichtig iſt. ib.

§. 17. Doch beſtehet der Eltern Teſtament, wenn ſie Kindern etwas mit Vermeldung der Legitimæ, C. 9. p. 3.

oder der Mitgifft verlaſſen, ib.

oder die Kinder ſelbſt das Teſtament bey des Vaters Leben ratificiren, C. 10. p. 3.

oder die Eltern die Kinder mit Anführung der Urſache behörig enterbet, Dec. 52.

unter welche Urſachen auf gewiſſe Maſſe die Verehligung wider der Eltern Willen zu rechnen. Ehe-O. c. 1.

§. 18. Wie der Eltern und Kinder Teſtament wegen der Legitimæ, C. 9. 10. p. 3.

ſo ſind auch der Eheleute Teſtamente ungültig, in ſoweit dadurch dem Uberlebenden dasjenige, was ihm von des Verſtorbenen Güthern gebühret, entwendet oder vermindert wird. C. 7. p. 3.

§. 19. In einem Teſtamente werden nicht nur Erben, ſondern auch wohl Nach-Erben geſetzt, C. 8. p. 3. Subſtitution

und da die Subſtitution entweder vulgaris oder pupillaris iſt, ib.

ſo kan hierdurch weder die Mutter, ib.

noch

noch der mütterliche Groß-Vater, oder eine von den Groß-Müttern von der Legitima ausgeſchloſſen werden. Dec. 47.

Legata — §. 20. Nechſt der Erb-Einſetzung werden im Teſtamente auch Legata und Fideicommiſſa geordnet, welche bey Kräfften bleiben, obgleich jene nicht beſtehet, C. 9. p. 3.
Dec. 46.
und da die ihnen ſonſt zuſtehende ſtillſchweigende Verpfändung nicht mehr ſtatt hat, E. P. O. ad 45. §. 4.
muß der Erbe den Legatariis oder Fideicommiſſariis bey Eröffnung der gerichtlichen Teſtamente Hypothec oder Caution beſtellen, ib.
bey auſſergerichtlichen Teſtamenten aber es ſub pœna dupli melden, und ihnen dergleichen præſtiren. ib.

Præſcription — §. 21. Die aus einem Teſtamente herrührenden Zinſen und Pächte können gleich denen aus Zuſage herkommenden præſcribiret werden. C. 2. p. 2.

Jus Prætorium, — §. 22. Ein Teſtament iſt entweder nach dem Jure civili oder auch nur nach dem Jure Prætorio beſtändig; C. 10. p. 3.
zu dem letztern gehöret das vorhin erwehnte Teſtament, darinnen Kinder übergangen werden, wenn es mit ihrer Bewilligung geſchehen. ib.

Teſtamentarius Tutor ſ. Vormund.

Teſtimonium ad perpetuam rei memoriam ſ. Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Teſtimoniales ſ. Apoſtoli.

Teuffels-Farbe ſ. Farbe.

Thaler.

Thaler — §. 1. In den Cammer-Rechnungen ſollen an ſtatt der Gülden Thaler geſetzt werden. M. 1721. II. 71.

Reichs-Thaler — §. 2. Unter Reichs- und Zahl-Thalern iſt kein Unterſcheid. M. 1623. II. 783.

Species-Thaler. — §. 3. In Species-Thalern verſprochene Zahlung iſt ohne Unterſcheid, ob der Werth geſtiegen oder gefallen, alſo zu leiſten.
Dec. Bef. 1609. II. 763.

Thätlichkeit ſ. Injurien.

Thee-Schencken ſ. Caffee-Schencken.

Theilung.

§. 1. Die Theilung einer Erbſchafft geſchicht entweder nach den Häuptern oder nach den Stämmen. C. 18. 29. p. 3.

Diviſio in capita — §. 2. Nach Anzahl der Perſonen und in capita theilen halbe Brüder und Schweſtern mit der vollbürtigen Geſchwiſter Kindern. C. 18. p. 3.

Gnaden-Jahr — §. 3. Eben ſo theilen auch eines verſtorbenen Pfarrers Wittwe und Kinder das halbe Gnaden-Jahr, Dec. 48.

ſo daß die Wittwe weder die Helffte, ib.
noch den dritten Theil davon, ib.
ſondern allemahl nur Kindes-Theil fordern kan. ib.

§. 4. Nach den Stämmen hingegen und in ſtirpes gelangen Bruders-Kinder nebſt dem Bruder zur Succeſſion im Lehn. C. 29. p. 3. in ſtirpes

§. 5. Wenn zwo Perſonen ein Erbe nehmen, hat eine die Theilung zu machen und die andere zu kieſen, C. 15. p. 3. Küh-Recht.
es kömmt aber dieſe Theilung der älteſten Manns-Perſon, ib.
oder wenn Manns- und Weibes-Perſonen zuſammen kommen, ohne Unterſcheid des Alters allemahl dieſer zu. ib.

§. 6. Zu Theilung des zuſammen gebraueten Biers iſt eine gewiſſe Theil-Kanne geordnet, wornach ſich bey deſſen Verſteuerung zu richten. M. 1721. II. 1659.

Theil-Schilling.

Der Theil-Schilling wird bey Erbſchafften von Güthern, die einer annimmt und den Mit-Erben heraus giebt, der Obrigkeit entrichtet. L. O. 1551. III. 81. 90. Wenn zu entrichten.

Theologia.

§. 1. In Theologia ſollen keine neuerliche und gefährliche Termini und Doctrinæ geduldet, Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 1. Neuerung

§. 2. Und diejenigen, ſo Neuerungen ergeben, zu Profeſſionen, Pfarr- und Schul-Dienſten nicht befördert werden. ib. Beförderung.

Theologiſche Facultät ſ. Facultät.

Theſaurus ſ. Schatz.

Theurung.

§. 1. Was bey theurer Zeit an Getreyde zu Beſtellung der Felder geliehen worden, hat im Concurs den Vorzug vor allen andern. E. P. O. ad 42. n. 2. Getreyde-Vorſchuß

§. 2. Städte ſollen zu Verſorgung der Bürger und Einwohner bey ſich etwa ereignender Theurung einigen Getreyde-Vorrath anſchaffen. M. 1720. I. 1935. Vorrath

§. 3. Bey entſtehender Theurung wird dem Getreyde ein Preis geſetzt, M. 1719. I. 1895. M. 1720. I. 1911. 1913. Erläut. 1720. I. 1917. Preis
und deſſen Ausfuhr verboten, Gen. Vero. 1719. I. 1893. M. 1719. I. 1895.
bey deren Endigung aber wieder frey gelaſſen. Gener. 1720. I. 1931.

§. 4. Die von Adel und andere, ſo ſelbſt Holtz haben, ſollen deſſen nicht aus den Churfürſtl. Höltzern kauffen, und das ihrige auf Theurung ſparen, L. O. 1555. t. Holtz-Kauff. Holtz.
auch ſonſt niemand mit einigerley Waare durch Vor- und Auf-

kauffe

käuffe Steigerung machen, bey Straffe 20. fl. und Verluſt der Waare. ibid. t. von ſchädlichen Vorkäuffen.
T. A. eod.
t. Vorkauff des Getreydes, der Wolle ꝛc.

Thor, Thor-Schluß.

Predigt §. 1. Thore ſollen an Sonn- und Feſt-Tagen unter der Predigt geſchloſſen werden. Gen. Art. 17.
Syn. Decr. §. 15.

Oeffnung §. 2. Den Poſten müſſen bey ihrer Ankunfft die Thore und Schlag-Bäume an den Städten (Veſtungen ausgenommen) ohne Säumniß geöffnet werden. Poſt-O. §. 11.

Einlaß §. 3. Es ſind auch die Bergleute beym Aus- und Einfahren ohne Entgeld zu den Thoren ein und aus zu laſſen.
Berg-Rſol. 1709. §. 50.

Thorſchluß §. 4. Die Bürger zu Wittenberg ſollen durch Schlieſſung des Thors an ihrer Nahrung nicht gehindert werden.
Rſ. gr. 1661. §. 94.

Verſperrung der Thore. §. 5. Wider Duellanten ſoll die Obrigkeit mit Aufgebot der Mannſchafft, Verſperrung der Thore ꝛc. verfahren.
D. M. §. 54.

Tiſch, Tiſch-Gänger, Tiſch-Recht, Tiſch-Wirth

Traiteur.

Tiſch und Stube §. 1. Daß den Studioſis nicht über die in den Statutis Academicis geſetzte Summe zu creditiren, iſt auf den nöthigen Aufwand für Tiſch und Stube nicht zu ziehen.
M. 1718. II. 2081.

Tiſchgänger §. 2. Denenjenigen, ſo monatlich ihre verlegte Acciſe wieder bekommen, iſt, wenn ſie Tiſch-Gänger halten, nach Proportion des wöchentlichen Koſt-Geldes etwas gewiſſes bey der Acciſe inne zu behalten. G. C. A. O. 1707. II. 1940.

Profeſſor-Tiſch §. 3. Profeſſores ſollen Studioſos um billiges Koſt-Geld an ihre Tiſche nehmen, Rſol. 1716. I. 377. 379.
und durch deſſen Unterlaſſung zu Einziehung der Accis-Freyheit und anderer Beneficien nicht Anlaß geben. ib.

Tiſch-Recht §. 4. Tiſch-Wirthe ſollen den Tiſch-Gängern bey 20. Rthl. Straffe kein ſogenanntes Tiſch-Recht an Angebinden, Nahmens- und Geburts-Tagen, Jahrmärckten und Neu-Jahrs-Geſchencken, Tiſch-Kanne und ſilbernen Löffel abfordern oder nehmen.
Viſ. Decr. d. U. W. 1624. I. 969. 973.
1668. n. 8. 988.

Tiſch-Wirth. §. 5. Haus- und Tiſch-Wirthe, Traiteurs, Coffée- und Thée-Schencken ſollen die Provocationes und Duelle bey Gefängniß-Straffe anzeigen. D. M. §. 50.

Tiſch-

Tiſch-Trunck.

§. 1. Freyen Tiſch-Trunck haben ſowohl die von Adel, — Derer von Adel ꝛc.
L. u. Tr. St. A. 1646. II. 1439.
Rſ. gr. 1661. §. 121.
Erklär. 1703. c. 10. II. 1567.
als die Geiſtlichen und Univerſitäten;
L. u. Tr. St. A. 1646. II. 1439.
Rſcr. 1629. I. 925.
Rſ. gr. 1661. §. 119.
Erklär. 1703. c 11. II. 1567.

§. 2. Deſſen ſie aber bey Verluſt des Beneficii nicht mißbrauchen ſollen. Rſ. gr. 1612. Cammer-S. §. 37. — Mißbrauch
1661. §. 119. 120. 121.

§. 3. Die Geiſtlichen müſſen ihre Zettel vom Superintendenten unterſchreiben laſſen, Rſcr. 1610. I. 849. — Zettel
wovor dieſer bey 10. Rthl. Straffe nichts nehmen ſoll.
M. 1714. I. 903.

§. 4. Und iſt unter ihrem Steuer-freyen Tiſch-Truncke das Ehrenwerck-Bier nicht begriffen. Rſcr. 1709. I. 883. — Ehrenwerck-Bier.

Tiſcher.

Tiſcher und Schreiner ſind ſchuldig, wenn es begehret wird, einem ieden in ſeinem Hauſe zu arbeiten. — Müſſen im Hauſe arbeiten.
Tax. O. 1623. Cl. 6. t. Tiſcher ꝛc. II. 850.

Titul.

§. 1. Bey der Vorbitte vor die Kirchen-Patronen ſollen die Titul, Hochgebohren, Hochwohlgebohren, gnädige Herren und Frauen weggelaſſen, M. 1710. I. 885. — Kirchen-Gebeth.
O. A. Pat. 1711. III. 19.

§. 2. Ingleichen bey keinem Rathe einer Stadt einiger Vor-Titul gebraucht werden. ib.

Tochter.

§. 1. Eine Tochter, ſo bey ihrer Ausſtattung gegen ihre Mitgifft endliche Verzicht gethan, hat ferner keine Anforderung, wenn gleich der Vater hernach reicher worden; C. 35. p. 2. — Verzicht

§. 2. Sie kan auch des Vaters Teſtament nicht fechten, wenn ihr etwas mit Vermeldung des Worts Legitima oder Mitgifft verlaſſen worden. C. 9. p. 3. — Mitgifft

§. 3. Die Legitima aber kan ſie auch aus neu-erkaufften Lehn-Güthern fordern, C. ſ. 2. — Legitima.

§. 4. Und bey entſtehendem Streite, ob ein Guth Lehn oder Erbe, wird ſie bey der Poſſeſs gelaſſen; Dec. 37. — Lehn

§. 5. Wegen ihrer Ausſtattung aber hat ſie im Lehn kein Jus reale mehr, E. P. O. ad 45. §. 6. — Ausſtattung
cf. Pr. O. t. 45. §. 13.

wiewohl der Lehns-Folger die dazu gemachte Schuld agnoſciren muß. C. 46. p. 2.

Gerade §. 6. Die Gerade kan ſie neben dem Erbe fordern,

C. 37. p. 3.

dahingegen eine Wittwe, ſo erben will, dieſelbe fahren laſſen muß, ibid.

C. 20. p. 3.

und gehören ihr die Gerade-Stücken auch von dem Hochzeit-Geſchencke; C. 22. p. 3.

Einrechnung §. 7. Doch wird ihr die Gerade in Legitimam eingerechnet.

C. 11. p. 3.

Gnaden-Jahr §. 8. Eines Prieſters Tochter hat des halben Gnaden-Jahres ohne Unterſcheid, ob ſie ausgeſtattet oder nicht, mit zu genieſſen.

Rſcr. 1639. I. 859.

Meiſters Tochter §. 9. Derjenige, ſo eines Meiſters Tochter heyrathet, iſt ſo wenig als eines Meiſters Sohn vom Meiſterſtücke befreyet.

Rſcr. 1676. I. 1647.
1679. 1657.
Rſol. 1681. 360.

Blutſchande mit Mutter und Tochter. §. 19. Mutter und Tochter wiſſentlich beſchlaffen, wird mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft. C. 24. p. 4.

Tod, Todes-Fall, Todes-Gefahr, Todt-Bette.

Des Curatoris §. 1. Der Tod des Curatoris hebt das von der Weibs-Perſon zugleich mit ausgeſtellte Actorium nicht auf,

E. P. O. ad 8. §. 3.

es verliſcht auch ein Syndicat nicht, wenn gleich diejenigen, ſo es aufgerichtet oder unterſchrieben, allerſeits verſtorben.

E. P. O. ad 7. §. 6.

des Mannes §. 2. Der Eheweiber ohne der Männer oder anderer Curatorum Vorbewuſt ausgeſtellte Verſchreibungen ſind auch nach des Mannes Tode nicht vor verbindlich zu achten,

M. 1722. I. 1209.

wenn nicht das Weib dieſelben nach des Mannes Abſterben agnoſciret oder ſich anderweit verbindlich machet; ibid.

und die dem Manne beſchehene Schenckung der Gerade wird auch durch der Frauen Abſterben nicht bekräfftiget. C. 13. p. 2.

der Partheyen §. 3. Nach Abſterben eines oder des andern Parths iſt nur von Seiten der Succeſſorum ſingularium die Reaſſumtion des Proceſſes, E. P. O. ad 17. §. 1. 2.

bey den Erben aber nicht nöthig, ibid.

doch lauffen auch dieſen die Fatalia nicht eher als nach 4. Monaten von dem erfolgten Todes-Fall. ibid.

deſſen, ſo den Eyd acceptiret §. 4. Wenn derjenige, ſo den Eyd acceptiret hat, vor deſſen Leiſtung verſtirbt, wird ſolcher nicht mehr vor geleiſtet gehalten,

E. P.

E. P. O. ad 18. §. 8.
cf. M. 1682. §. 2. I. 1159.

ſondern die Erben müſſen de Credulitate ſchwören. ibid.

§. 5. Wenn ein oder mehr Zeugen vor der würcklichen Verhör mit Tode abgehen, oder auch ſchon vor übergebenen Artickeln verſtorben, mag der Beweisführer andere in Locum demortuorum benennen. Pr. O. t. 20. §. 8. der Zeugen
E. P. O. ad 23. §. 2.

§. 6. Nach eines Wechſel-Schuldners Tode hat wider deſſen Erben der Perſonal-Arreſt nicht ſtatt, E. P. O. A. §. 12. des Wechſel-Schuldners
der Wechſelbrief aber behält auch gegen ſelbige als ein Documentum guarentigiatum ſeine Krafft. ibid.

§. 7. Ein eigner Wechſelbrief wird unter Kauffleuten in Jahr und Tag præſcribiret, W. O. §. 32, des Creditoris
wenn aber der Creditor vor Ablauff Jahr und Tags verſtirbt, haben deſſen Erben über das erſte noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production Friſt, ibid.
auſſer Kauff- und Handelsleuten aber kan binnen 4. Jahren nach Wechſel-Recht verfahren werden. E. P. O. A. §. 16.

§. 8. Mors occulta kan nach Gelegenheit durch einen Zeugen bewieſen werden. Rſcr. 1703. I. 1037. Beweis

§. 9. Wegen verhandener Todes-Gefahr kan ein gerichtlich Teſtament dem Richter allein, Dec. 45. Todes-Gefahr
ingleichen dem Actuario, der die Verwaltung der Gerichte hat, ohne Gerichts-Schöppen inſinuiret werden, ibid.
doch müſſen beyde von der gegenwärtigen Todes-Gefahr gerichtlich atteſtiren. ibid.

§. 10. Ein Krancker kan auch auf dem Todt-Bette Teſtament machen. C. 5. p. 3. Todt-Bette

§. 11. Von der Schenckung aufn Todes-Fall, ſ. Schenckung.

Todte, Todte Cörper

Verſtorbene.

§. 1. Todte ſollen vor 12. Stunden nicht begraben werden. Begrabung
Gen. Art. 15.

§. 2. Die Todten wieder ausgraben, berauben und wieder einſcharren, wird mit Staupenſchlag und ſonſt willkührlich, ausgraben
C. 34. p. 4.
wenn man ſie aber unbegraben liegen läſſet, oder es offt thut, oder mit gewehrter Hand verbringet, mit dem Schwerdte; ibid.

§. 3. Todte Cörper vom Galgen oder Gerichte wegnehmen, an Freunden mit Geld oder Gefängniß, ibid. ſtehlen
an andern aber, die es zur Zauberey oder aus böſem Fürſatz thun, mit Staupenſchlag und Verweiſung; ibid.

verſtorbene Weibes-Perſonen. §. 4. Mit verſtorbenen Weibes-Perſonen zu thun haben, mit dem Schwerdte beſtrafft, C. ſ. 5.
ſie ſeyen begraben oder nicht. ibid.

§. 5. Von Aufhebung todter Cörper, ſ. Aufhebung ꝛc.

Todtengräber.

Beſtellung §. 1. Todtengräber mag eine Obrigkeit zur Peſt-Zeit auch durch Zwang beſtellen. M. 1713. §. 5. I. 1829.

Mord §. 2. Der Todtengräber, ſo die Leute in Sterbens-Zeit umbringet und beſtiehlet, ſoll als ein Räuber mit dem Rade, C. 5. p. 4.
ſonſt aber, wenn er ſie nicht zugleich beſtiehlet, mit dem Schwerdte; ibid.

ausgraben. §. 3. Wenn er Todte ausgräbt, gleich andern willkührlich, C. 34. p. 4.
wenn er ſie aber unbegraben läſſet, mit dem Schwerdte geſtrafft werden. ibid.

Todes-Straffe

Lebens-Straffe.

Specificatio §. 1. Die ordentlichen Todes-Straffen ſind

1. Schwerdt, C. 2. 3. 4. 5. 6. p. 4.
2. Strang, C. 32. 41. p. 4.
3. Rad, C. 3. 5. 35. p. 4.
4. Säckung, C. 3. p. 4.
5. Verbrennung: C. 2. 18. p. 4.

Schärffung §. 2. Welche durch Schleiffung zur Feimſtatt, C. 3. p. 4.
und Reiſſen mit glüenden Zangen geſchärffet. ibid.

Linderung §. 3. Wegen bezeigter Reue und Erſtattung oder Erlaſſung aber gemildert und erlaſſen werden. C. 16. 32. p. 4.
M. 1719. I. 1899.
Erläut. 1720. I. 1917. 1929.
Rſcr. 1721. 1937. 1945.

Teſtament. §. 4. Ein zum Tode Verurtheilter kan ein Teſtament aufrichten, C. 6. p. 3.
es wäre denn nicht allein zum Tode, ſondern auch zur Confiſcation aller ſeiner Güther verdammt. ibid.

Todtſchlag

Homicidium.

Homicidium doloſum §. 1. Der Todtſchlag wird entweder fürſetzlich oder aus Fahrläßigkeit oder auch von ungefehr begangen.
C. 3. 5. 8. 11. 12. p. 4.

qualificatum §. 2. Der fürſetzliche Todtſchlag wird entweder ſchlecht, oder auch mit ſonderlichen beſchwerlichen Umſtänden, als
an nahen Anverwandten, C. 3. p. 4.
mit Gifft, ibid.
Raubes halber, C. 5. 35. p. 4.

durch

durch dazu beſtellte Leute begangen. C. 17. p. 4.

§. 3. Der Todtſchlag an ſich ſelbſt wird mit dem Schwerdt be- ſtrafft, C. 6. p. 4. D. M. §. 40. und hindert nicht, daß dabey ein Irrthum in der Perſon began- gen wird. C. 6. p. 4. Straffe

§. 4. Auch ſoll dieſe Straffe keinem erlaſſen, Pol. O. 1661. t. 6. noch darwider einiges Päbſtiſches oder ander Privilegium ſtatt haben. M. 1649. I. 929. 1651. 931. ohne Diſpenſation

§. 5. Doch wird er nur willkührlich beſtrafft, wenn er von vie- len begangen worden, und man den eigentlichen Thäter nicht wiſſen, C. 7. p. 4. ſolchen auch durch die Tortur nicht heraus bringen kan. ibid.

§. 6. So wird auch der durch Fahrläßigkeit begangene will- kührlich beſtrafft. C. 5. p. 4. culpoſum

§. 7. Der ungefehrliche aber, wovor die Nothwehre zu achten, iſt unſtrafbar, C. 8. 11. p. 4. wiewohl deren Exceſs willkührlich zu beſtraffen. ibid. caſuale.

Tödtliche Waffen.

Einen mit dem Degen, Säbel, ſchieſſenden Gewehr, oder an- dern tödtlichen Waffen überfallen, wird Duellanten gleich geſtrafft. D. M. §. 52. Uberfall damit.

Tödtliche Wunden ſ. Wunden.
Topff-Spiel ſ. Verboten Spiel.
Toplen und Spielen ſ. Spiel, Verboten Spiel.

Torgauiſches Ausſchreiben.

Churfürſt Auguſti Ausſchreiben, wie es auf der Landſchafft bey dem zu Torgau gehaltenen Land-Tage unterthänigſte Bitte und räthliches Bedencken in etlichen Artickeln, Policey- und Juſtitien belangende, gehalten werden ſolle, d. Ao. 1583. I. 137. enthält folgende Titel:

1. von GOttes-Läſterung, Fluchen und Schwören 138
2. vom Wucher, wucherlichen Contracten und Partiten, auch von nachgelaſſenen Zinſen 139
3. ſchädliche Vorkäuffe ingemein 144
4. Vorkauff des Getreydigs
5. der Wolle 145
6. von Advocaten und Procuratoribus
7. die Notarien belangende 147
8. welchergeſtalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehn-Guth revociren, auch wie daſſelbe mit Bewilligung des Lehn-Herrn und der Mitbelehnten verkaufft werden könne ꝛc.

9. vom Feilbieten, Subhaſtation und Verkauffung der verholffenen Güther und Hülffgelde 153
10. vom Arreſt, wie derſelbige zu geſtatten 154
11. denen Dienſtboten kein Getreydig zu ſäen
12. von Plackereyen, auch Herren-loſen und umlauffenden Knechten 154
13. von übermäßiger Kleidung und Unkoſten der Wirthſchafften, auch Kindtauffen, Kirmeß und Begräbniß 159
14. von denen, welche mehr aufborgen, denn ſie zu bezahlen vermögen. 161

Tortur ſ. Marter.

Traditio, Traditionis non factæ Exceptio ſ. Ubergabe.

Traiteur ſ. Tiſchwirth.

Transactio, Transactionis Exceptio ſ. Vergleich.

Transportirung der Wechſel ſ. Indoſſement.

Traſſiren, Traſſirer, Traſſirte Wechſel.

Præſentation — §. 1. Traſſirte Wechſel, da der Acceptant nicht Principal-Debitor iſt, müſſen præſentiret und acceptiret werden, W. O. §. 4. doch wird die Acceptation derſelben niemand aufgedrungen, W. O. §. 27.

Acceptation — §. 2. Und der Traſſirer bleibt ungeachtet der Acceptation bis zu endlicher Richtigkeit in ſolidum verhafftet. W. O. §. 6. §. 20.

Præſcription. — §. 3. Nach Verflieſſung 4. Wochen von der Verfall-Zeit werden traſſirte Wechſel vor bezahlt gehalten. W. O. §. 32.

Tratto di corda ſ. Wippen.

Trauer, Trauer-Eſſen, Trauer-Mahlzeit, Trauer-Kleider, Trauer-Schleyer, Trauer-Zeichen, Trauer-Zeit.

Trauer-Schleyer — §. 1. Bey Leichen-Begängniſſen ſollen keine Schleyer, Binden, noch Viſire ausgetheilet werden, Pol. O. 1661. t. 18. §. 3. doch mögen ſolche Trauer-Zeichen und Flohr Vater und Mutter, wie auch Kindern, ibid. ſonſt aber niemand von der Freundſchafft gegeben werden. ib.

Geſinde — §. 2. Das Geſinde iſt gleichfalls niemand mit Kleidern oder Trauer-Zeichen zu verſehen verbunden, ibid. §. 4. doch mag ſelbigen, ſonderlich demjenigen, ſo auf des Verſtorbenen Leib gewartet, ſolches gegeben werden. ibid.

Freunde — §. 3. Befreundte aber oder andere, ſo zu dem Begräbniß eingeladen, haben ſich ſelbſt mit Trauer-Kleidern zu verſehen. ib. §. 5.

Speiſung — §. 4. Bey Begräbniſſen ſoll alles Speiſen bey 10. 15. bis 20. Rthl. Straffe abgeſchafft ſeyn; ibid. §. 6.

Trauer-Mahlzeit — §. 5. Jedoch mag man Freunde aus der Fremde, ſo zum Leichen-

chen⸗Begängniß gebeten, mit nothdürfftiger Koſt auf eine Nacht und Frühſtück verſehen, ibid.

es iſt auch denen von Adel nachgelaſſen, den Eingeladenen eine Trauer⸗Mahlzeit und Frühſtück zu geben. ibid. §. 7.

§. 6. Ein Wittwer ſoll zum wenigſten ein halbes, Trauer⸗Zeit

Ehe⸗O. c. 5.

eine Wittwe aber ein gantzes Jahr ihre Trauer⸗Zeit halten, und vor Ausgang deſſelben ſich nicht wieder verehligen. ibid.

§. 7. Und kan vor verfloſſener Trauer⸗Zeit wieder zu heyrathen, Diſpenſation. auſſer dem Landes⸗Herrn, niemand verſtatten.

Rſcr. 1623. I. 1015.

§. 8. Von der Trauer bey Abſterben eines Kirchen⸗Patrons, ſ. Kirchen⸗Trauer.

Trauung

Zuſammengebung, Einſegnung, Copulation.

§. 1. Die Trauung ſoll auſſerhalb der Noth anders nicht denn Soll in der Kirche geſchehen in der Kirchen geſchehen. Gen. Art. 13.

Ehe⸗O. c. 5.

Pol. O. 1661. t. 16. §. 1.

Syn. Decr. §. 39.

§. 2. Doch mögen die von Adel, graduirte und andere in Chur⸗ und Fürſtl. Raths⸗Beſtallungen oder vornehmen Raths⸗Collegiis begriffene Perſonen ſolche in den Häuſern, ohne Diſpenſation, verrichten laſſen. Pol. O. 1661. t. 16. §. 1.

§. 3. Es ſoll auch kein Pfarrer iemand ohne vorhergehende Proclamation, Aufgebot Gen. Art. 13.

M. 1713. III. 35.

ſonderlich auswärtige und fremde Perſonen nicht copuliren. ib.

§. 4. Wie denn Fremde vor der Copulation genugſames Zeugniß Ledigkeit ihrer Ledigkeit anſchaffen, M. 1700. I. 867.

M. 1705. I. 1039.

oder ſolches ſowohl, daß ſie einander in verbotenem Grade nicht verwandt, vermittelſt Eydes erhalten müſſen. ibid.

Rſcr. 1709. I. 1041.

§. 5. Soldaten an Unter⸗Officirer und Gemeinen ſind ſonder Soldaten Vorwiſſen und Willen ihres commandirenden Officiers,

M. 1693. I. 1037.

1709. 1039.

auch wenn ſie gleich Schein von ihren Officirern bringen, doch nicht ohne vorhergehendes Aufgebot zu trauen.

M. 1709. I. 1041.

§. 6. Wenn eine Copulation vor Gerichte geſchicht, iſt der Diaconus Trauung vor Gerichte nicht ohne des Superintendenten Vorbewuſt dazu zu begehren. Rſcr. 1634. I. 1031.

§. 7. Bey einem ſtummen Menſchen läſſet man zu, daß die Trauung privatim und ohne öffentlichen Kirchgang geſchehe.
Rſcr. 1658. I. 1035.

Unzucht

§. 8. Wenn Braut und Bräutigam ſich vor der Trauung mit einander fleiſchlich einlaſſen, ſoll die Weibes-Perſon mit verdeckten Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen,
K. O. Ehe-S. t. v. St. der Unzucht.
Ehe-O. c. 4. cf. Rſcr. 1628. I. 1031.
und ſie beyderſeits mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich beſtrafft werden, ib.
wenn gleich keine Schwängerung daraus erfolget, ib.
oder die Unzucht erſt nach gehaltenem Kirchgange kundbar wird. ibid.

vor der Trauung erzeugte Kinder

§. 9. Die vor der Trauung erzeugten Kinder ſind als eheliche und rechte Erben zu der Eltern Verlaſſenſchafft zuzulaſſen, wenn dieſe öffentlich verlobet geweſen, Dec. 49.
ſich auch ſonſt kein erhebliches Hinderniß oder Vitium intrinſecum dabey findet, ib.
nicht aber wenn nur heimliche Verlöbniß vorgegangen. ib.

ſtillſchw. Verpfändung.

§. 10. Von Zeit der Copulation gewann ſonſt der Weiber Recht ſeinen Anfang, Pr. O. t. 43. §. 1.
ſo aber itzo nicht mehr ſtillſchweigend erlanget wird.
E. P. O. ad 43.

Trichter-Spiel ſ. Verboten Spiel.

Trifft, Trifft-Gerechtigkeit

Jus paſcendi, Hutung.

Schmählerung

§. 1. Das Jus paſcendi darff der Grund-Herr nicht ſchmählern.
C. 40. p. 2.

Pfändung

§. 2. Deſſen Poſſeſs wird durch Pfändung interrumpiret.
C. 7. p. 2.

§. 3. Nach geänderrem Calender wird 10. Tage ſpäter, als ſonſt, damit angefangen und aufgehöret. M. 1700. I. 341.

nicht zu erweitern.

§. 4. Die in den Wäldern den Unterthanen gegen Zins eingeräumten Trifften ſollen ihnen zwar gelaſſen,
Rſ. Pete 1697. §. 4. II. 587.
aber nicht erweitert, ib.
auch das Holtz dem Landes-Herrn gelaſſen,
Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 498.
und wenn ausgeholtzet worden, 6. Jahr damit inne gehalten werden. ibid.

Trinck-Geld.

Nicht zu fodern

§. 1. Handwercker ſollen unter dem Schein des Trinck-Geldes vor die Geſellen kein abſonderlich Lohn fordern.

L. O

L. O. 1555. t. Handwercks-Leute.
Pol. O. 1661. t. 21. §. 13.

§. 2. Poſtilionen ſollen nicht unterweges Leute, die nicht einge- ſchrieben ſind, um ein Trinck-Geld auf die Poſt-Wägen nehmen. Poſtilionen

M. 1716. II. 1099.

§. 3. So ſollen auch die Leib-Garde-Trabanten von den Durch- gehenden und Fremden nichts zu vertrincken fordern. Trabanten.

Art. Br. 1684. a. 18. I. 2048.

Triplic ſ. Verfahren.

Trödler

Mäckler, Trödler und Parthierer, ſo zum Wucher helffen, ſollen nicht geduldet werden. T. A. t. vom Wucher. Wucher.

M. 1625. I. 1123.

Trompeter.

§. 1. Das Tantz- Lermen- und Aufzüge-Blaſen auf Trompeten und andern Inſtrumenten, ſonderlich aber mit Wald-Hörnern und denen ſogenannten Inventions-Trompeten, iſt vermöge des den Trompetern ertheilten Privilegii bey 100. Rthlr. Straffe verboten, M. 1650. I. 427. Pat. 1661. I. 429. Verbot der Trompeten

1711. I. 431.

auſſer wenn von Miniſtris, Cavaliern, Officiern, graduirten und in Churfürſtl. Dienſten oder ſonſt in officio publico ſtehenden Perſonen, Ausrichtungen, Ehren- und Gaſt-Mahle geſchehen. ib.

§. 2. Sonderlich aber ſoll ſolches den Comœdianten, Gaucklern, Seiltäntzern und dergleichen Leuten bey ihren Spielen nicht geſtattet werden. ib. Comödianten.

Trunckenheit.

§. 1. Die ſtetige Saufferey, Schwelgerey und Vollſauffen, ſo an ſich ſelbſt eine groſſe und verdammliche Sünde, und zu den allerhöchſten Laſtern, Sünden und Schanden Urſache giebt, ſoll von aller Chriſtlichen Obrigkeit bey harter Straffe verboten werden, Gen. Art. 44. Verboten

§. 2. Und ordentlich in keinem Verbrechen zu Linderung der Straffe dienen; D. M. pr. ſoll nicht entſchuldigen.

§. 3. Inſonderheit die Trunckenheit auch die Soldaten nicht entſchuldigen. Art. Br. 1688. a. 19. I. 2253.

Tuch.

§. 1. Tücher ſollen mit Wayd-Frucht und nicht mit Indigo gefärbet werden. M. 1650. I. 1521. Farbe

§. 2. Geſtreckte und gereckte Tücher ſind verboten. gereckte Tücher

Publ. M. Cæſ. 1549. I. 1393.

§. 3. Zur Montur ſoll bey Straffe der Contrabandirung kein anderes, als im Lande gefertigtes Tuch genommen werden, Land-Tuch

Rſcr. 1715. I. 1841.

auch ſoll man in kleinen Städten und Märckten kein fremdes Tuch tragen. L. O. 1482. I. 9.

Tuchmacher.

Wolle — §. 1. Den Tuchmachern ſoll die Wolle vor Ausländern gegönnet, M. 1603. I. 1439.
Ausſchr. 1613. 1479.
M. 1626. 1503.

ihnen die Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Knecht-Wolle, M. 1677. I. 1655.

ingleichen die Bündel-Wolle gelaſſen werden, M. 1718. I. 1881.

wovon iedoch der Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und anderer, ſo Ritter-Güther mit Schäfereyen haben, Wolle ausgenommen. Erklär. 1662. I. 1615.
1664. 1619. M. 1667. I. 1655.

Gewandſchnitt — §. 2. Ihnen allein wird der Gewandſchnitt zu treiben gelaſſen. M. 1603. I. 1439.
1626. 1503.

Wollkämmen. — §. 3. Und auſſer ihnen ſoll ſich des Wollkämmens, Spinnens, Grempelns, Kartetzſchens, auch Verfertigung der halb und gantz wollenen Zeuge iederman enthalten, ib.

dargegen aber auch ſie nicht die beſte Wolle ausſchieſſen und auswärts verkauffen. ib.

Turbation.

Inhibition. — Wegen eigenmächtiger Turbation hat bey den Hof-Gerichten die Inhibition ſtatt. Rſ. gr. 1612. §. 9.
1661. §. 51. E. P. O. A. 21.

Turpe Lucrum ſ. Schändlicher Gewinn.

Tutor, Tutorium ſ. Vormund, Vormundſchafft.

V. V. U. U.

Vacantia bona ſ. Erbloſe Güther.

Valor.

Der Müntze — §. 1. Wenn der Valor oder Werth der Müntze, und alſo Bonitas extrinſeca verändert wird, iſt ſolcher, wie er zur Zeit des Contracts geweſen, zu bezahlen, C. 28. p. 2.

iedoch auch dem Gläubiger, der ex mora Debitoris entſtehende Schaden gut zu thun, ib.

und bey der Veränderung an Schrot und Korn in Bonitate intrinſeca, iſt gleichfalls auf die Zeit des Contracts zu ſehen, und die ſodann ganghafftige Müntze oder deren Æſtimation zu bezahlen. ibid.

§. 2. Wenn Species verſchrieben und kein Valor dabey geſetzt,

ſetzt, müſſen zwar Species bezahlet werden, doch nach dem Werthe, den ſie zur Zeit des Contracts gegolten,

Dec. Bef. 1609. II. 763.

und wenn ſolche in Obligatione und Solutione zugleich ohne Valore benannt, werden ſie bezahlet unerwogen, was ſie zur Zeit des Contracts gegolten, ib.

da aber dabey ein gewiſſer Valor ausgedruckt, iſt genug dieſen zu entrichten. ib.

§. 3. Handels-Bücher haben ihren völligen Valorem nur gegen andere Kauff- und Handels-Leute. M. 1683. II. 2115. der Handels-Bücher.

E. P. O. ad 30. §. 4.

Valuta.

§. 1. Ob zwar an ihm ſelbſt billig wäre, der empfangenen Valuta in einem Wechſel zu gedencken; W. O. §. 3.

§. 2. So ſoll er doch auch ohne dieſes einen Weg wie den andern kräfftig und gültig ſeyn. ibid. In Wechſel

Erläut. 1680. II. 2019.

cf. E. P. O. A. §. 15.

§. 3. Und bey dem Indoſſement darff der Valuta eben auch nicht nothwendig erwehnet werden, E. P. O. A. §. 15. Indoſſement.

und mögen deßwegen dem Indoſſatario keine ex Facto des Indosſanten herrührende Exceptiones opponiret werden. ib.

Variation, Variandi Jus.

§. 1. Wann ein Wechſelbrief nicht bezahlet wird, ſtehet dem Creditori frey, von dem Acceptanten abzulaſſen, und den letzten Indoſſirer in Anſpruch zu nehmen, W. O. §. 20. Wechſel

auch anderweit an den Exceptanten zu kehren, und ſich alſo der ſonſt in Rechten vergönneten Variation zu gebrauchen, ib.

doch, daß er die Ordnung der Indoſſirer nicht überſchreite.

W. O. §. 19. 20. E. P. O. A. §. 14.

§. 2. Ein Creditor hypothecarius hat das Jus variandi dergeſtalt, daß er nicht allein von einem der ihm verpfändeten Stücke zu dem andern greiffen, Hypothec.

Pr. O. t. 39. §. 21.

E. P. O. ad 44. §. 2.

ſondern auch gar von dem Pfande ablaſſen, und in andere Stücke die Hülffe ſuchen mag. Pr. O. t. 39. §. 21.

Vaſall ſ. Lehnmann.

Vater, väterliche Gewalt, väterliche Güther

Patria Poteſtas, Bona paterna.

§. 1. Die väterliche Gewalt iſt in Sächſiſchen Rechten nicht aufgehoben. C. 10. p. 2. Dec. 23. Väterliche Gewalt

§. 2. Und gleichwie währender derſelben der Vater

1) vor die Kinder in Gerichten erſcheinet, einen Gevollmächtigten

tigten conſtituiret, und alle Actus, auch die ein ſpeciale Mandatum erfordern, expediret,

E. P. O. ad 9. §. 1.

2) den Uſumfructum ihrer Güther geneuſt,

C. 25. p. 3. Dec. 62.

davon die Mutter und Groß-Mutter auch bey führender Vormundſchafft ausgeſchloſſen bleiben, Dec. 62.

3) ihnen pupillariter ſubſtituiret, C. 8. p. 3.

4) einen Vormund im Teſtamente verordnet: C. 9. p. 2.

Schenckung] §. 3. Alſo kan ihm der unmündige Sohn nichts ſchencken,

Dec. 23.

es würde denn nach erlangtem vollkommenen Alter ratificiret. ib.

SCtum Macedonianum §. 4. Er wird auch wider der Kinder Wechſel, ſo lange ſie in väterlicher Gewalt, bey dem SCto Macedoniano geſchützet.

Erläut. 1680. II. 2019. M. 1718. II. 2081.

M. 1724. §. 1. II. 2085.

E. P. O. A. §. 11.

Scheidung §. 5. Welches alles aufhöret, wenn Kinder, ſo zu ihren mündigen Jahren kommen, von ihm mit Anſtellung eigner Haushaltung und Nahrung ſich ſcheiden, C. 10. p. 2.

C. 25. p. 3.

doch hat wider diejenigen, ſo ſui Juris, das Wechſel-Recht eher nicht ſtatt, als bis ſie das 25. Jahr ihres Alters erfüllet haben.

Erläut. 1680. II. 2019.

M. 1718. 2081.

1724. §. 1. 2085.

eydliche Specification §. 6. Der Vater allein iſt mit der eydlichen Specification der unter Händen habenden Güther zu verſchonen, Dec. 21.

muß aber den Kindern deßwegen Hypothec beſtellen laſſen.

E. P. O. ad 45. §. 1.

erſcheinen ohne Vollmacht §. 7. Vater und Sohn können vor einander defenſorio nomine vor Gerichte erſcheinen. Pr. O. t. 7. §. 2.

E. P. O. ad 7. §. 3.

Bürgſchafft §. 8. Der Sohn, ſo ſich vor den Vater in Bürgſchafft einzulaſſen verweigert, kan deßwegen nicht enterbet werden. Dec. 52.

es wäre denn der Vater incarceriret. ib.

Succeſſion §. 9. Bey der Succeſſion in der Kinder Verlaſſenſchafft ſchleuſt der Vater die Mutter nicht aus, C. 17. p. 3.

und die Legitimam kan er durch Subſtitutionem pupillarem, und ſonſt weder ihr, C. 8. p. 3.

noch ihrem Vater oder den beyden Groß-Müttern benehmen.

Dec. 47.

väterliche Güther. §. 10. Bey Succeſſion der Halb-Geſchwiſter wird der Unterſcheid, den man nach gemeinem Kayſerlichen Rechte zwiſchen de[n]

n[...]

nen vom Vater und deſſen Bluts-Freunden, und denen von der Mutter ererbten Güthern machet, nach Sachſen-Recht nicht gehalten. C. 14. p. 3.

Vater-Mord.

Der Vater-Mord wird mit der Säckung, C. 3. p. 4. Straffe.
oder wo kein Waſſer vorhanden, mit dem Rade geſtrafft. ib.

Ubelthat, Ubelthäter ſ. Verbrechen, Verbrecher.

Uberfall.

§. 1. Der Uberfall geſchicht entweder mit Stock, Korbatzſche und dergleichen, oder mit Degen, Sebel, ſchieſſendem oder andern tödtlichen Gewehr. D. M. §. 12. 52. Straffe.

§. 2. Im erſtern Falle wird ſolcher, nachdem es vor- oder hinterwärts, von einem oder mehrern geſchicht, nebſt Verluſt der Charge mit 4. 5. 6. 7. jährigen Gefängniß. ib. §. 12. 13. 14.

§. 3. Im letztern Falle aber als ein mörderlicher Uberfall mit 8. jahrigem Gefängniß geſtrafft, ib. §. 52. cf. §. 37.
und der Attaquirte der Gegenwehr halber, wenn kein Exceſs darbey vorgegangen, frey geſprochen. ib.

Ubergabe

Traditio, Traditionis non factæ Exceptio, Donatio.

§. 1. Eine auſſergerichtliche Ubergabe nnd Einräumung eines unbeweglichen Guthes, iſt zu Erlangung des Eigenthums nicht genug, Dec. 61. Eigenthum
ſondern es muß dieſes durch gerichtliche Auflaſſung und Reichung der Lehn erhalten, ib.

§. 2. Auch bey Verpfändung einer beweglichen Sache dieſe würcklich übergeben werden, E. P. O. ad 44. §. 2. Verpfändung
und iſt dazu das Conſtitutum poſſeſſorium, oder eine Traditio ficta nicht zulänglich. ib.

§. 3. Bey Schenckung der Gerade geſchicht die Ubergabe durch die Schlüſſel zu den Kaſten und Truhen, darinnen die Gerade-Stücken verwahret ſind. C. 14. p. 2. Schenckung

§. 4. Die Exceptio rei non traditæ iſt, wenn ſie ex ipſius Inſtrumenti inſpectione alſobald zu verificiren, auch im Proceſſu executivo zu attendiren. Rſ. gr. 1612. §. 19. Exc. rei non traditæ.
E. P. O. A. §. 8.

§. 5. Von Ubergaben unter den Lebendigen, und auf den Todes-Fall ſ. Schenckung.

Uberſchrifft

Aufſchrifft, Addreſſe.

Auf der Poſt ſoll kein Brief angenommen werden, der nicht eine deutliche Uberſchrifft hat. Der Briefe
Poſt-Reglem. 1712. n. 1. II. 1041.

Uberſetzung.

Beweis §. 1. Die in fremden und ausländiſchen Sprachen abgefaßten Documente ſoll der Producent ſogleich bey den Beweis=r der Gegenbeweis=Artickeln durch einen geſchwornen Dollmetſcher in die Teutſche Sprache überſetzt, bey deren Verluſt beyzufügen.

E. P. O. ad 25. §. 3.

Recognition §. 2. Und ſind ſelbige ſodann ebenfalls ſub pœna recogniti alſofort zu recognoſciren. ib.

Exceptiones. §. 3. Doch bleiben dem Producto ſeine Erinnerungen wider die Uberſetzung vorbehalten. ib.

Uberweiſung

Delegatio.

Iſt Zahlung §. 1. Wenn eine Anweiſung in vim dationis in ſolutum & delegationis geſchicht, iſt die Schuld vor bezahlt zu halten.

M. 1699. §. 3. II. 2067.

Qvittung §. 2. Es muß aber derjenige, ſo auf dieſe Maſſe aſſigniren will, ſolches in Schrifften verfaſſen, ib. Dec. 66.
auch von demjenigen, an welchen er die Aſſignation thut, eine Qvittung nehmen. ib.

Aſſignation §. 3. Sonſt wird davor gehalten, daß die Aſſignation bloß per modum mandati ergangen, M. 1699. §. 3.
er darff auch, daß es damit eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen ausführen, noch den Eyd deferiren. ib.

Scontro §. 4. Doch gilt die Aſſignation ohne Schrifft und Qvittung, wenn ſie per Scontro geſchehen. ib. Dec. 66.

auſſer Gerichte. §. 5. Delegationes, ſo in Gegenwart der Schuldner mit deren beſondern Zuſage geſchehen, mögen auch auſſer Gerichte vorgenommen werden. M. 1614. I. 1061.

Vehde, Vehde=Brief, Vehdliche Thaten

Abſagung.

Straffe §. 1. Wer an Gleich und Recht nicht begnügig ſeyn will, ſondern mit Vehde=Briefen, Wegelagerung oder ſonſt etwas thätliches vornimmt, ſoll in die höchſte Land=Acht gefallen,

L. O. 1555. t. Muthwillige Bevehder.

und Leib und Lebens verluſtig ſeyn. ib.

§. 2. Immaſſen Vehde mit dem Schwerdt beſtrafft,

C. 13. 14. 15. p. 4.

und unter Dräu= und Vehde=Worten, C. 15. p. 4.
ingleichen ob es mit oder ohne Condition geſchehen, kein Unterſcheid gemacht wird. ib.

Brand=Zeichen §. 3. Unter welcher Straffe auch diejenigen begriffen, ſo Brand=Zeichen ſtecken und anhängen. C. 14. p. 4.

Vehde=Briefe §. 4. Der Vehde=Brief=Schreiber wird nur mit Staupenſchlag beſtrafft, ib.

er

er hätte denn mit der That zur Vehde zu helffen angefangen. ib.

§. 5. Demjenigen, ſo die überantworteten Vehde-Briefe wieder abfordert und pœnitiret, wird zwar die ordentliche Straffe erlaſſen, C. 16. p. 4. — Reue
er aber doch nach Gelegenheit mit oder ohne Staupenſchlag verwieſen. ibid.

§. 6. Offentliche vehdliche Thaten werden nicht von den Ober-Gerichten, ſondern Krafft der Regalien von den Aemtern geſtrafft. — vehdliche Thaten.
C. 1506. I. 1043. Rſ. gr. 1612. §. 24.
Poſt-O. §. 2.

Vellejanum SCtum, Vellejani SCti Exceptio.

§. 1. Mit dem SCto Vellejano kan ſich eine Weibes-Perſon wider geleiſtete Bürgſchafft ſchützen, C. 21. p. 3. — Bürgſchafft
ſie hätte denn ſolchem Beneficio beſtändiglich renunciret. ib.

§. 2. Es muß aber dieſe Renunciation — Renunciation

1) von einer, ſo ihre mündige Jahre erreichet hat,
C. 16. p. 2. M. 1722. I. 1209.
2) gerichtlich, C. 16. p. 2. Dec. 25.
3) in Beyſeyn ihres Kriegiſchen Vormundes, ib.
4) auf vorgehende gnugſame Erinnerung und Certioration, was ihre Verzicht und weibliche Gerechtigkeit und das Beneſicium SCti Vellejani auf ſich habe, und wie es verſtanden werde, Dec. 25.
5) wenn das Weib ſolche Verzicht vor ihren Mann und ratione dotis & donationis propter nuptias vel dotalitii leiſtet, mit cörperlichem Eyde geſchehen,
C. 16. p. 2. Dec. 25.
dahingegen vor einen Fremden und ratione Paraphernalium der Eyd nicht erfordert wird. ib.

§. 3. Eine Handels-Frau kan, wenn ſie in Handels-Sachen ſich vor einen andern verbürget und gut ſaget, darwider das SCtum Vellejanum nicht vorſchützen, W. O. §. 2. — Handels-Frau.
ob ſie gleich deſſen zuvor nicht erinnert, auch demſelben von ihr nicht renunciret worden. ib. cf. C. 15. p. 2. M. 1722.

Veneficium ſ. Vergeben, Vergifften.

Venia Ætatis ſ. Ætatis venia.

Veränderung.

Aenderung, Mutatio.

§. 1. Ein Curatorium expiriret dadurch nicht, daß die Curandin nach der Zeit ihr Domicilium mutiret. — Des Domicilii
E. P. O. ad 8. §. 3.

§. 2. Die Veränderung der Klage kan in modo agendi vel probandi, und ſonſt ſo lange, bis über der Litis-Conteſtation Rechtskräfftig erkannt, geſchehen, — der Klage

E. P.

E. P. O. ad 5. §. 9.
cf. Pr. O. t. 5. §. 4.

doch muß Kläger Beklagten die Unkoſten erſtatten. ib.

§. 3. Das aber iſt vor keine Veränderung der Klage zu achten, wenn Kläger einen darinnen begangenen Irrthum oder Obſcurität corrigiret und erläutert, ib.
oder auch an ſtatt des libellirten höhern Quanti ein geringerers fordert, ib.
welches noch bey Führung des Beweiſes oder bis zur würcklichen Eydes-Leiſtung zugelaſſen iſt. ib.

der Müntze. §. 4. Die Veränderung der Müntze geſchicht entweder quoad Bonitatem extrinſecam oder intrinſecam, C. 28. p. 2.
in beyden Fällen richtet man ſich nach der Zeit des Contracts, ib.
doch muß auch im erſtern Falle der Schuldner, wenn er in mora, dem Gläubiger allen daraus entſtehenden Schaden erſtatten. ib.

Veräuſſerung ſ. Alienation.
Verbal-Injurien ſ. Injurien.

Verbot.

Eines Facti. §. 2. Wenn einem etwas nicht zu thun, oder ſich einer Sache zu enthalten auferleget wird, iſt nicht nur auf eine gewiſſe Straffe in Caſum Contraventionis zu erkennen,

E. P. O. ad 39. §. 3.

ſondern auch, wenn darwider gehandelt wird, das Verbot mit Eintreibung der Verwirckten bey gedoppelter Straffe zu wiederholen. ibid.

Præceptum de non ſolvendo §. 2. Das gerichtliche Verbot, nicht zu zahlen, liberiret den Schuldner nicht von den Zinſen, Dec. 27.
wenn er nicht die Gelder gerichtlich deponiret, oder im Judicio offeriret und verſiegeln läſſet, ib.
er wolte denn erweiſen oder eydlich erhalten, daß er ſolche nicht genutzet habe. ib.

§. 3. Es ſoll aber ein ſolch Verbot nicht allein an des Debitoris Debitorem ergehen, ſondern auch dem Haupt-Schuldner notificiret werden, Erl. 1721. I. 1203.
doch darff auch der erſtere nichts bezahlen, wenn gleich das Monitorium allein an ihn ergangen, ib.
ſondern muß das Bezahlte wieder zum gerichtlichen Depoſito anſchaffen, ohne daß er ſich mit der Exceptione Excuſſionis zu behelffen. ib.

Hülffe in Nomina §. 4. Bey Vollſtreckung der Hülffe in des Schuldners auſſenſtehende Forderungen wird ſeinem Gläubiger, an Capital und Intereſſe, bey Vermeidung des Wieder-Erſatzes, nichts zu bezahlen,

E. P. O. ad 39. §. 20.

ſondern von beyden ſo viel als nöthig, zur Verfall-Zeit in die Gerichte zu deponiren, auferleget. ib.

§. 5. An ſtatt des ſonſt angelegten Arreſts ſtehet dem Gläubiger frey, an den in Abfall gerathenen Schuldner Verbot fernerer Alienation und Verpfändung auszubringen, Verbot der Alienation

E. P. O. ad 51.

welches auch vor die andern Gläubiger, ſo ſich hernach melden, bey Kräfften bleibet. ib.

§. 6. Auf Ertze, Berg-Theile, Metalle, Mineralien, Ausbeute-Geld und andere Vorräthe bey Zechen, Hütten und in Zehenden hat ordentlich kein Verbot ſtatt. M. w. i. Berg-S. §. 24. Berg-Theile.

Verboten Spiel.

§. 1. Verbotene Spiele zu beſtraffen gehöret vor die Erb-Gerichte. L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc. Erb-Gerichte

§. 2. Es ſind aber zu den verbotenen Spielen zu rechnen verbotene Spiele

das Dreh-Eiſen, O. A. Pat. 1715. III. 477.
Gauckel-Spiel, Pol. O. 1661. t. 8. §. 4.
Vero. 1715. I. 1841.
Glücks-Topff oder Topff-Spiel, ib.
Hütgen-Spieler, ib.
Karten-Spiel, Rſcr. 1711. I. 1777.
Kreiſel-Buden, Pol. O. 1661. t. 8. §. 4.
Riemen-Stecher, ib.
Schalen-Spieler, ib.
Scheffel-Spiel, ib.
Stech-Buden, ib.
Trichter-Spiel, G. C. A. O. 1707. c. 5. II. 1925.
Würffel-Spiel. Pol. O. 1661. t. 8. §. 4.

§. 3. Inſonderheit ſind ſolche Spiele auf Coffée-Häuſern, Wein- und Bier-Kellern bey 20., und den Gäſten bey 10. Rthl. Straffe verboten, Rſcr. 1711. I. 1777. Coffée-Häuſer

cf. L. O. 1555. t. Topler und Spieler ꝛc.

welche letztern, wenn ſie ſich nicht wehren laſſen, noch eins ſo hoch zu beſtraffen. ib.

§. 4. Es kan auch deren Duldung dadurch nicht entſchuldiget werden, daß ſolche gegen Erlegung eines gewiſſen in der Accis-Ordnung darauf geſetzten Geldes zu halten verſtattet, Accis.

Vero. 1715. I. 1841.
cf. G. C. A. O. 1707. c. 5. II. 1925.
1713. c. 7. 1980.
1715. c. 5. 1999.

weil dieſes nur denenjenigen zu ſtatten kömmt, welche durch Diſpenſation geduldet werden. ib.

Verbotene Grade

Gradus prohibiti.

Diſpenſation §. 1. Conſiſtoria können in Gradibus prohibitis nicht diſpenſiren. Conſ. O. c. 8.

rechte Linie §. 2. Verbotene Grade aber ſind die auf- und abſteigende Linie durchgehends, K. O. rubr. die Ehe wird I. 463.
Ehe-S. t. welchen Perſonen.
Ehe-O. c. 2.
ſowohl in der Bluts-Freundſchafft als in der Schwägerſchafft, ib.

Seiten-Linie. und in der Seiten-Linie gehet das Verbot der Ehe bis in den dritten Grad ungleicher Linie des Geblüts und der Schwägerſchafft.
L. O. 1543. t. von den Graden.

Verbotene Waare.

Feil haben. Verbotene Waaren feil haben, beſtraffen die Erb-Gerichte.
L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober rc.

Verbotene Zeit

Tempora prohibita.

Hochzeiten §. 1. Verbotene Zeiten ſind in Anſehung der Hochzeiten die Advent- und Faſten-Zeit, Gen. Art. 13.
Ehe-O. c. 5.
indem vom erſten Advent-Sonntage bis nach dem Neuen Jahre
Syn. Decr. §. 38.
M. 1682. I. 1035.
und vom Sonntage Invocavit an bis nach Oſtern ohne beſondere Diſpenſation keine Hochzeiten zu geſtatten. ib.

Jagden. §. 2. In Anſehung der Jagden gehet die verbotene Zeit von Invocavit an, M. 1702. II. 599. M. 1712. II. 603.
Rſol. 1716. I. 391. 392.
und währet bey der hohen Jagd bis auf den erſten, ib.
oder wenn ſie auf Johannis accordiret geweſen, auf den 6. Sonntag nach Trinitatis, ib.
bey der Mittel- und Nieder-Jagd aber bis auf Egidi. ib.

Verbrechen

Brüche, Miſſethat, Mißhandlung, Ubelthat, Frevel, Frevel-That, Delictum, Crimen.

§. 1. Verbrechen werden in

Eintheilung 1. gemeine und ſonderliche Verbrechen, als z. E. Militair-Delicta, Art. Br. 1700. a. 15. I. 2093.
2. geringe und grobe Verbrechen, oder kleine und hohe Brüche, C. ſ. 9.
3. Verbrechen wider die erſte und andere Tafel der Geboten GOttes getheilet. Conſ. O. c. 7.

wider die erſte §. 2. Zu jenen gehören
Abgötterey, Art. Br. 1684. a. 2. I. 2045.

Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, Meineyd, Zauberey, Aberglauben, Bündniß mit dem Teuffel.

Pol. O. 1661. t. 3.

C. 2. p. 4.

Zu dieſen: — andere Tafel

Hand-Anlegung an die Eltern, Gen. Art. 44.

Mord und Todtſchlag, C. 3. 4. 5. p. 4.

Unzucht, Hurerey, Ehebruch, Blut-Schande,

C. 19. 22. 23. 24. 28. p. 4.

Diebſtahl, Raub. C. 32. 35. p. 4.

§. 3. Die geringen Verbrechen werden den Erb-Gerichten, — geringe

L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

die groben aber den Ober-Gerichten zur Beſtraffung überlaſſen: ib. auch hat die Inquiſition nur bey dieſen, bey jenen aber nicht ſtatt.

Rſ. gr. 1612. §. 5.

§. 4. Die gemeinen Verbrechen werden auch an Soldaten nach der in Rechten gemachten Verordnung beſtrafft. — gemeine Verbrechen.

Art. Br. 1680. a. 15. I. 2035.
1697. a. 13. 2083.
1700. a. 15. 2093.
1708. a. 23. 2127.

Verbrecher

Ubelthäter, Miſſethäter, Mißhändler.

§. 1. Die, ſo in Aemtern verbrochen, und ſich flüchtig machen, ſind wieder dahin abzufolgen; — Abfolgung

L. O. 1555. t. daß man die Ubelthäter ꝛc.

Rſ. gr. 1661. §. 45.

hingegen dürffen die Amts-Unterthanen in derer von Adel oder Städte Gerichte, da ſie verbrochen, nicht geſtellet werden.

Rſ. gr. 1661. §. 45.

§. 2. Bey deren Abholung ſoll über die Zehrung, Sitze-Gelder und einen Revers nichts erfordert, ib. §. 44. — Abholung

vor die Durchführung aber, ſo ohne Annehmung und Durchbegleitung geſchicht, keine Gebühren noch Revers gegeben werden, ib. und ſolches der Obrigkeit an ihren Gerichten unnachtheilig ſeyn. ib.

§. 3. Aemter ſollen ihre Verbrecher ſelbſt ſtraffen, ſo daß nicht erſt durch die Landes-Regierung zu decretiren. — Beſtraffung

M. 1588. I. 1049.

§. 4. Der Richter ſoll keinen Ubelthäter durch Verſprechung der Linderung oder Erlaſſung der Straffe zum Bekäntniß locken, — Bekäntniß

Dec. 91.

iedoch iſt ihm nicht gewehret, durch bewegliche Zurede, gute Vermahnungen und durchdringende Vorſtellung und Anführung der

Umſtände von dem Verhaffteten die Wahrheit und Bekäntniß zu erheben und zu erhalten. ib.

Lehn §. 5. Eines Miſſethäters verwircktes Lehn wird nicht dem Lehns-Herrn eröffnet, ſondern bleibt deſſen Söhnen und Agnaten.

C. 27. p. 3.

Teſtament. §. 6. Das vor oder nach der Verurtheilung aufgerichtete Teſtament eines Miſſethäters beſtehet, wo nicht auf Confiſcation der Güther erkannt iſt. C. 6. p. 3.

Verbrennen ſ. Feuer.

Verbündniß ſ. Bündniß.

Verdacht ſ. Indicia.

Verdächtige Leute, Verdächtige Sachen.

Verdächtige Leute §. 1. Verdächtige Leute ſoll man in Wirths-Häuſern und Kretzſchmarn über eine Nacht nicht herbergen und behauſen,

Pol. O. 1661. t. 12. §. 5.

O. A. Bef. 1687. III. 295. 297.

ſondern der Obrigkeit anzeigen. ib.

Sachen. §. 2. Der Kauffung geſtohlner und verdächtiger Sachen ſollen ſich inſonderheit die Juden bey willkührlicher Straffe enthalten.

Juden-O. §. 10.

Verdingen ſ. Gedinge.

Verehrung ſ. Schenckung.

Vereydung.

Der Gerichtshalter §. 1. Die Vereydung der Gerichtshalter ſoll in Gegenwart der Unterthanen, E. P. O. ad 2. §. 3.

und die Vereydung der Zeugen in Gegenwart der Partheyen geſchehen. Pr. O. t. 20. §. 3.

§. 2. Sonſt wird die Vereydung und Verpflichtung auch bey

Dollmetſcher ꝛc. 1. Dollmetſchern, ſo zu Uberſetzung der Documente,

E. P. O. ad 25. §. 3.

2. Feldmeſſern, Calculatoribus und Haus-Wirthen, ſo zu Entſcheidung ſtreitiger Sachen, E. P. O. ad 28. §. 2. 3.

3. den Perſonen, ſo zu Taxirung der verholffenen Mobilien gebraucht werden, erfordert. E. P. O. ad 39. §. 8.

des Curatoris bonorum &c. §. 3. Im Concurs iſt ſowohl der Curator bonorum und Litis,

E. P. O. ad 41. §. 1. 4.

als der Debitor, wenn er den Creditoribus ſelbſt antwortet und deſſen Gevollmächtigter, ib. §. 4.

ingleichen der beſtellte Sequeſter zu verpflichten.

Vero. 1682. II. 2021.

Verfahren

Rechtlich Verfahren, gerichtlich Verfahren, Einbringen, Rechtlich Einbringen, Gerichtlich Einbringen, Verſetzen, Abſetz...

§. 1

§. 1. Das Verfahren der Partheyen geſchicht entweder von Mund aus in die Feder oder in Schrifften. C. 1. p. 1. Iſt entweder mündlich oder ſchrifftlich

Pr. O. t. 29. §. 1.

§. 2. Auf die erſtere Art iſt ordentlich iedesmahl, C. 1. p. 1. mündlich Verfahren

A. G. O. t. vom rechtlichen Einbringen.

ſowohl vor, als in und nach der Litis-Conteſtation, C. 9. p. 1.

inſonderheit auch nach übergebenem Beweiſe über der Impertinenz und Unzuläßlichkeit der Artickel und Interrogatorien,

E. P. O. ad 20. §. 8.

über die Exceptiones der Zeugen und wider dieſelben,

E. P. O. ad 22. §. 1. 2.

über Recognition der Documente, E. P. O. ad 25. §. 1.

über die Gewiſſens-Vertretung, E. P. O. ad 29. §. 3.

über den durch Documente geführten Beweis,

Pr. O. t. 29. §. 3.

bey Proſecution der Leuterung, C. 19. p. 1.

bey Juſtification der Appellation, M. 1660. I. 1255.

über Liquidation der zuerkannten Unkoſten zu verfahren.

E. P. O. ad 36. §. 3. 4.

ad 39. §. 5.

§. 3. Und ſoll anſtatt des mündlichen Verfahrens kein ſchrifftlicher Satz angenommen, A. G. O. t. vom rechtl. Einbr. dictiren

auch nicht aus der Charten zu dictiren geſtattet; ib.

§. 4. Jedoch den Advocaten ein kurtz Verzeichniß oder Memorial vor ſich zu haben, ib. Concept

denen, ſo ihrer Clienten Nothdurfft concipiendo kürtzer, förmlicher und deutlicher vorzubringen gedencken, ſolches in Judicio niederzuſchreiben, und das Concept dem Copiſten zuzuſtellen,

M. 1676. I. 1265.

und denen, ſo ſich nicht in Loco Judicii befinden, wenn ſie die erſten Sätze in Termino gehörig eingebracht, die letztern in Schrifften einzuſchicken vergönnet werden. E. P. O. ad 3. §. 3.

§. 5. Der Ort des Verfahrens iſt kein anderer als die dazu geordnete Verſetz- Gerichts- oder Amts-Stube, Ort

A. G. O. t. vom rechtl. Einbr.

und ſollen die Advocaten die Acten nicht mit zu Hauſe nehmen.

Pat. 1709. I. 1273.

§. 6. Die Zeit dazu aber iſt ordentlich ein Septiduum, Zeit

Ordn. 1605. I. 1221.

E. P. O. ad 3. §. 3.

ſo von dem præfigirten Termine an-

Ordn. 1605. I. 1221.

und mit Ausſchlieſſung der Sonn- und Feſt-Tage zu rechnen,

E. P. O. ad 29. §. 3.

und wobey die Copiſten die Stunde des Einbringens richtig und der Wahrheit gemäß zu annotiren. Vero. 1716. I. 1277.

Concurs §. 7. Andere Friſten werden zum Abſetzen im Concurs verſtattet, E. P. O. ad 41. §. 3.
H. G. O. t. 22.
und da zu iedem Satze nach Beſchaffenheit der Sache und des Richters Ermeſſen 3. 6. 9. oder 12. Tage beſtimmet, ib.
welche ebenfalls a die Termini an-, und ausgeſchloſſen der Sonn- und Feyertage zu rechnen. ib.

Sätze §. 8. Das Verfahren ſelbſt beſtehet ordentlich in drey Sätzen, die ieder Parth Wechſels-weiſe gegen den andern einzubringen hat, C. 1. 19. p. 1.
Pr. O. t. 35. §. 4.
A. G. O. t. vom rechtl. Einbr.
Ohg. O. t. wie viel Sätze ꝛc.
nemlich:
1. der Action oder dem erſten Satze und der Exception,
2. der Replic und Duplic,
3. der Triplic und Quadruplic, M. 1672. §. 4. I. 1263.
E. P. O. ad 41. §. 3.
H. G. O. t. 22.
bey Proſecution einer Leuterung ab interlocutoria aber,
Pr. O. t. 35. §. 4.
conf. t. 52. §. 3.
ingleichen bey dem vor angeſetztem Vorbeſchiede vorhergehenden Verfahren nur in zweyen, Vorbſch. M. §. 4.
es ſtehet auch ſonſt den Parthen frey, es bey weniger als dreyen bewenden zu laſſen. M. 1672. §. 4. I. 1263.

erſte §. 9. Die erſten Sätze ſind in Termino und zwar gantz behörig einzubringen, E. P. O. ad 3. §. 3.
M. 1607. I. 1241.
auch muß in ſelbigen der Advocat gleich im Anfange ſeiner Clienten Tauff- und Zu-Nahmen, Pr. O. t. 7. §. 1.
und ob ſie in Perſon oder durch Anwälde erſchienen, melden,
M. 1607. I. 1241.
auf den letztern Fall die Legitimation alſofort übergeben,
Pr. O. t. 7. §. 1.
E. P. O. ad 7. §. 1.
die ſonſt zu dieſem Satze gehörige Wiederholung der Eydes-Delation, E. P. O. ad 18. §. 1.
und der Artickel, worüber der Eyd deferiret, iſt eben nicht nöthig.
E. P. O. ad 20. §. 7.

§. 10. Im erſten oder wenigſtens andern Satze iſt auch die Litis-Conteſtation, E. P. O. ad 16. §. 1.

und

und die Production der Documente vorzunehmen.

E. P. O. ad 25. §. 1.

§. 11. Wenn die erſten Sätze in Termino eingebracht, mögen die übrigen von den Advocatis, welche ſich nicht in loco Judicii befinden, in Schrifften eingeſchickt werden.

E. P. O. ad 3. §. 3.

§. 12. Des dritten und letzten Satzes können ſich die Partheyen gar begeben, M. 1672. §. 4. I. 1263. dritte Satz

wenn ſie ſich aber deſſen gebrauchen, iſt doch keine Neuerung darein zu bringen, C. 1. p. 1.

und wenn es de Facto geſchicht, ſolche in Stellung der Urthel zu übergehen. ibid.

§. 13. Doch findet die Verbeſſerung der Litis-Conteſtation,

E. P. O. ad 16. §. 1.

ingleichen die Erklärung wegen der Eydes-Delation darinnen noch ſtatt. E. P. O. ad 18. §. 1. 2.

§. 14. Das ſchrifftliche Verfahren hat allein über geführten Beweis und Gegenbeweis, C. 18. p. 1. ſchrifftlich Verfahren

Pr. O. t. 29. §. 1.

E. P. O. ad 29. §. 2.

cf. C. 9. p. 1.

und auch hier nur, wenn ſolche durch Zeugen geführet worden, ib.

beym Beweiſe durch Documente aber nur, wenn die Sache weitläufftig, ſtatt, Pr. O. t. 29. §. 3.

E. P. O. ad 29. §. 3.

dahingegen wenn der Documente nicht viel, ibid.

und über der Gewiſſens-Vertretung kein ſchrifftliches Verfahren geſtattet wird, ibid.

ob dieſe gleich durch Zeugen geführet worden. ibid.

§. 15. Es beſtehet daſſelbe iedes mahl nur in 2. Sätzen oder Producten auf ieder Seite, C. 18. 1. Sätze

Pr. O. t. 29. §. 1.

nehmlich ſonſt der Exception-Schrifft, Replic, Duplic und Triplic, ibid.

ietzo aber, da nicht eben der, wider den der Beweis geführet worden, ſondern ohne Unterſcheid der Kläger den Anfang macht, in Salvation-Exception-Schrifft, Replic und Duplic.

E. P. O. ad 29. §. 2.

cf. Pr. O. t. 29. §. 1.

§. 16. Die Friſt zu iedem ſolchen Satze, ſo ſonſt in 6. Wochen beſtanden, Pr. O. t. 29. §. 1. Friſt

iſt ietzo auf 3. Wochen geſetzt. E. P. O. ad 29. §. 2.

§. 17. Die erſte derſelben, ſo zur Salvation beſtimmet, gehet nach

 Ablauff

Ablauff der zu Ertheilung der Abſchrifft von den Rotulis verordneten 14. Tage an, ibid.
und können dieſe Friſten weder vom Richter noch durch Compromiſs verlängert werden, ibid.
es braucht auch bey deren Verſäumung keiner Ungehorſams-Beſchuldigung, ibid.
und der Richter hat die nach der Zeit übergebenen Schrifften nicht einmahl anzunehmen, ibid.
noch die eingegebenen dem Gegentheile zuzuſchicken, ſondern dieſer ſich ſelbſt dazu zu melden, ibid.
zu welchem Ende ſie iederzeit in duplo zu überreichen. ibid.

Berg-Sachen — §. 18. In Berg-Sachen wird zu dieſem Verfahren die Zeit vom Richter intimiret, M. w. i. Berg-S. §. 15.
und ſodann von 8. Tagen zu 8. Tagen mit zweyen Sätzen zum Abſchied oder Urthel geſchloſſen. ibid.

Handels-Gerichte. — §. 19. Im Handels-Gerichte werden über die daſelbſt geführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung gar keine Diſputation-Geſetze zugelaſſen, H. G. O. t. 19.
ſo werden auch im Inquiſition-Proceſſe keine Zeugniſſe diſputiret. M. 1579. I. 1047.

§. 20. Vom Verfahren wider Auſſenbleibende, ſ. Auſſenbleiben, Ungehorſam.

Verfall der Nahrung ſ. Abfall.

Verfall-Tag, Verfall-Zeit.

§. 1. Bey der Verfall-Zeit der Wechſelbriefe iſt unter denen, ſo in, und denen, ſo zwiſchen den Meſſen zu bezahlen, ein Unterſcheid zu machen. W. O. §. 14. 15.

Meß-Wechſel — §. 2. Die, ſo in der Meſſe zu bezahlen, haben ihre Verfall-Zeit den Donnerſtag in der Zahlwoche, ibid. §. 14. Dec. Bef. 1669. II. 2017.
oder den 5ten Tag in der Zahl-Woche, wenn der Neu-Jahrs-Marckt nicht Sonntags angehet, ibid.
und wird hier der Tag, da nach Ablauff der erſten Woche der Marckt ausgeläutet wird, mit eingerechnet, ibid.
auch ſo offt der Neu-Jahrs-Tag auf eine Mittwoche einfället, der Zahl-Tag auf den 13. Januar. verlegt. Rſcr. 1715. I. 2077. Vero. 1719. I. 2083.

zwiſchen den Meſſen einlauffende — §. 3. Die zwiſchen den Meſſen zu bezahlenden ſind entweder auf einen gewiſſen Tag, W. O. §. 14.
oder à uſo,
auf Sicht oder Nachſicht,
à viſta oder ſtracks Aufſichts,
à dato oder nach dato,
medio Menſe geſtellet, ibid. §. 15.

§. 4. Uſo wird nach der zu Leipzig eingeführten Obſervanz auf 14. Tage, ibid. Uſo
von dem Tage nach geſchehener Acceptation mit Einrechnung der Sonn- und Feſt-Tage, ibid.
oder wenn dieſe nicht gleich bey der erſten Præſentation geſchicht, hiervon angerechnet, ibid.
nach deren Verlauff der Wechſel verfallen iſt. ibid.

§. 5. Die Sicht oder Nachſicht geben die beygeſetzten Tage, ſo auf eben die Art zu zehlen, ibid. Sicht
alſo, daß bey 14. Tagen Sicht, der 15. nach der Acceptation vor den Verfall-Tag zu halten. ibid.

§. 6. Der Brief à viſta hat ſeinen Verfall-Tag binnen den nechſten 24. Stunden. ibid. à viſta

§. 7. Der à dato aber ſeine Verfall-Zeit von dem Tage an, da er datiret, ibid. à dato
welche bey deſſen Præſentation noch nicht verfloſſen ſeyn muß; ib.

§. 8. Und der medio Menſe geſtellte iſt der 14. Tag deſſelben Monats zu bezahlen. ibid. medio Menſe

§. 9. Wenn der à uſo oder auf Sicht nicht alſofort acceptiret wird, iſt nicht von der Acceptation, ſondern von der Præſentation die Verfall-Zeit zu rechnen. ibid.

§. 10. Durch Verſchickung an andere Orte wird die Verfall-Zeit der à dato oder auf einen gewiſſen Tag lautenden Briefe nicht verrücket, W. O. §. 16. Verſchickung
wenn ſie aber auf Sicht lauten, iſt dißfalls die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation, ſondern von der Præſentation anzurechnen. ib.

§. 11. Den Verfall-Tag ſoll der Inhaber des Wechſels die Zahlung ſollicitiren, W. O. §. 15. Zahlung
in deren Entſtehung aber proteſtiren, ibid.
und keine ſogenannte Reſpect- oder Diſcretions-Tage verſtatten. ib. Reſpect-Tage

§. 12. Wie denn auch, wenn zur Verfall-Zeit nur ein Theil bezahlet wird, des Rückſtandes halber zu proteſtiren, W. O. §. 17. Rückſtand
oder wenigſtens bis zu Erfolg des Rückſtandes der Wechſel zu verſiegeln. §. 25.

§. 13. Das Geld, ſo zur Verfall-Zeit nicht abgeholet wird, mag ohne Citation deſſen, ſo es empfangen ſoll, deponiret und gerichtlich verſiegelt werden. W. O. §. 16. Depoſition.

Verfälſchung ſ. Falſum.

Vergeben, Vergifften

Veneficium.

§. 1. Der Vater-Mord, Kinder-Mord, und Mord der Eheleute wird, es geſchehe mit Gifft oder in andere Wege mit der Säckung, C. 3. p. 4. Vater-Mord
oder in Mangel des Waſſers mit dem Rade; ibid.

§. 2. Die Weyde vergifften mit Feuer, C. 18. p. 4. Weyde vergifften

 und

und wenn kein Schade damit geſchehen, willkührlich mit zeitlicher und ewiger Verweiſung oder Staupenſchlag beſtrafft. ib.

Vergleich

Vertrag, Transaction, Transactionis Exceptio.

Verletzung über die Helffte — §. 1. Wegen Verletzung über die Helffte können auch Vergleiche hinterzogen werden, C. 34. p. 2.
es wäre denn über der Læſion ſelbſt wiſſentlich tranſigiret. ib.

eydliche Verträge — §. 2. Auch müſſen ſolcher Verletzung ungeachtet eydliche Verträge gehalten werden, C. 35. p. 2.
wo nicht etwa der Jugend, vorſetzlichen Betrugs oder anderer Urſachen halber, die Abſolutio juramenti zuzulaſſen. ibid.

Tochter — §. 3. Dadurch aber, daß nach der eydlichen Verzicht einer Tochter auf des Vaters Erbſchafft, dieſer hernach reicher worden, wird die Verzicht nicht aufgehoben. ibid.

Arme — §. 4. Vergleiche mit geſchwornen Armen gelten anders nicht, als wenn ſie gerichtlich geſchehen. E. P. O. ad 1. §. 14.

§. 5. Denn weil dieſelben, wenn ſie durch Vergleich etwas erhalten, die Gerichte und Advocaten zu bezahlen ſchuldig: ib. §. 10.

§. 6. So muß derjenige, ſo mit ihnen tranſigiret, bevor er etwas an ſie bezahlet, es gerichtlich melden, ibid. §. 14.
ſonſt aber den Gerichten vor ihren Verlag und Unkoſten hafften. ib.

Gebühren — §. 7. Es ſollen aber auch von einem ſolchen Vergleiche keine Gebühren genommen werden. ibid.

Tax-Ordnung — §. 8. Wider die Tax-Ordnung ſollen keine Vergleiche, ſo derſelben entgegen, attendiret werden. E. P. O. ad 36. §. 1.
M. 1623. II. 783. 787.

Injurien — §. 9. Sonſt iſt der Vergleich auch in Injurien-Sachen zugelaſſen, D. M. §. 17.
hindert aber den Richter an deren Beſtraffung nicht. ibid.

Inhibition — §. 10. Bey Pœnal-Inhibitionen wird nach Rechts-kräfftigem Urthel durch der Partheyen Vergleich dem Fiſco ſein Recht nicht entzogen, Rſcr. 1698. I. 1167. 1169. 1329.
Rſol. 1699. 364. 365.
ſondern der Transaction ungeachtet die Straffe eingetrieben, ib.
womit der Inhibitus zu verſchonen, wenn er, ehe die Inhibition bey Kräfften erkannt wird, ſich mit Impetranten vergleichet. ib.

Vollmacht — §. 11. Uber die Haupt-Sache zu tranſigiren, erfordert eine beſondere Vollmacht. E. P. O. ad 7. §. 2.

zum Vergleich wird niemand gezwungen — §. 12. Bey Pflegung der Güthe wird zwar den Partheyen zugeredet, E. P. O. ad 1. §. 2.
Pr. O. t. 1. §. beſonders.
wenn ſie aber nicht zu gewinnen, zum Vergleich niemand gezwungen. E. P. O. ad 1. §. 6.
Rſ. gr. 1661. §. 15.
cf. Güthe.

§. 13.

§. 13. Die Exception, daß eine Sache allbereit in Güthen vertragen, mag, wenn ſie in continenti liquid, als eine Litis ingresſum impediens vor der Litis-Conteſtation eingewendet werden, Transactionis Exceptio.

Pr. O. t. 11. §. 7.

ſie findet auch wider die ſchon angeordnete Hülffe noch ſtatt.

E. P. O. ad 39. §. 6.

cf. Pr. O. t. 39. §. 3.

Verhör.

§. 1. Die Verhör der Partheyen zur Güte ſoll der Richter anders nicht, als wenn er ſich vorher ſelbſt in der Sache gnüglich informiret, vornehmen. E. P. O. ad 1. §. 2. Der Partheyen

cf. Vorbſch. M. §. 5.

§. 2. Zur ſummariſchen Verhör der Zeugen müſſen dieſe dem Superintendenten und Conſiſtorio geſtellet werden, der Zeugen

Rſ. gr. 1661. Conſ. §. 11.

nicht aber zum ordentlichen Zeugniſſe. ibid.

§. 3. Commiſſarien ſollen die ihnen aufgetragene Zeugen-Verhör beſchleunigen, Pr. O. t. 20. §. 6.

der Zeugenführer aber darum fleißig ſollicitiren, und wenn ſolches nachbleibet, ſich mit den Commiſſarien nicht zu entſchuldigen haben. ibid.

§. 4. In peinlichen Sachen iſt keinerley Verhör ohne Gegenwart des Richters und der Schöppen vorzunehmen. peinliche Sachen.

M. 1579. I. 1047.

Rſ. gr. 1612. §. 5.

Verjährung

Præſcriptio, Præſcriptionis Exceptio.

§. 1. Zur Verjährung wird eine Rechts-verwährte Zeit erfordert, C. 2. 3. p. 2. Zeit

§. 2. Und obgleich dieſe ordentlich entweder in Jahr und Tag,

Dec. 11.

oder 30. Jahren, Jahr und Tag beſtehet; C. 5. 6. p. 2.

ſo iſt doch auch in gewiſſen Fällen entweder weniger Zeit genug,

C. 46. p. 4.

oder auch mehrere nöthig. C. 5. p. 2.

§. 3. Denn da werden in einem Jahre die wörtlichen, ſchrifftlichen, und in die Erb-Gerichte gehörigen Injurien, C. 46. p. 4. 1. Jahr

in 5. Jahren der Ehebruch, ſo keine Ober-Hurerey, præſcribiret. 5.

C. 19. p. 4.

Dec. 84.

§. 4. Die Præſcription von 30. Jahren, Jahr und Tag, oder 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tagen, welche ordentlich erfordert wird, hat inſonderheit ſtatt 30. Jahr, Jahr und Tag

1. bey

1. bey jährlichen Zinſen und Præſtationen, C. 2. p. 2.
ſie mögen aus einem Contracte oder Teſtamente herrühren, ibid.
nicht nur daß die verſeſſenen, ſondern auch die künfftigen nicht zu zahlen, ibid.
2. bey deren Abſtattung in geringerer Müntze oder Getreyde, C. 3. p. 2.
es ſtünde denn dem Schuldner mala Fides im Wege, ib.
3. bey Leiſtung der Frohndienſte, daß ſolche entweder in Geld verwandelt, C. 4. p. 2.
oder hinfüro nebſt dem Dienſt-Gelde geleiſtet werden müſſen, ibid.
4. bey Trifft und Hutung, C. 7. p. 2.
5. bey Laß-Güthern, daß ſolche von dem dritten Beſitzer zu Zins-Güthern gemacht werden, C. 40. p. 2.
der vorige Beſitzer aber kan ſich mit der Verjährung nicht behelffen, ibid.
6. bey höhern Real-Injurien und in Schand- und Famos-Schrifften. C. 46. p. 4.

Stadt §. 5. Dieſe Verjährung wird auch wider eine Stadt oder Rempublicam gebraucht, C. 6. p. 2.
wider Kirchen, Univerſitäten, Schulen und andere pia Loca aber hat ſelbige nicht ſtatt; C. 5. p. 2.

40. Jahr §. 6. Sondern es wird hier 40jährige Zeit erfordert, ib.
worüber noch die Reſtitution in integrum innerhalb 4. Jahren, ib.
und ex juſta cauſa auch nach 4. Jahren zu ſuchen; ibid.
welches Privilegium aber Clerici, Profeſſores der Univerſitäten, oder einzelne Perſonen in ihren ſelbſt Privat-Sachen nicht haben. ibid.

§. 7. Wider den ex Pacto erhaltenen Vorkauff oder Näher-geltung hat die Verjährung, ſo lange das Guth nicht verkaufft wird, nicht, C. 32. p. 2.
wider Unterpfand und Wiederkauff aber gar keine, C. 1. p. 2.
100. Jahr auch nicht 100. und mehrjährige Præſcription ſtatt. ib.

Duell §. 8. Wie denn auch wegen vorgegangener Duelle und Mordthaten, D. M. §. 43.
und die wider einen Banqueroutirer anzuſtellende Inquiſition keine Verjährung ſtatt finden ſoll. B. M. §. 10.

Interruption §. 9. Durch Pfändung, C. 7. p. 2.
Citation, E. P. O. ad 5. §. 4.
und dadurch, daß die Poſſeſſio nicht uniformis, wird die Præſcription interrumpiret. C. 4. p. 2.

Bona Fides §. 10. Und wie dazu Bona Fides erfordert wird, C. 3. 40. p. 2. Dec. 87.

alſo

alſo hat darwider ex capite ignorantiæ keine Reſtitutio in integrum ſtatt. C. 9. p. 2. Ignorantia

§. 11. In denen Præſcriptionibus von 1. bis 30. und 40. Jahren ſind die im veränderten Calender weggelaſſenen 11. Tage nicht zu achten. M. 1700. §. 7. l. 341. Calender

§. 12. Die Exception der Verjährung mag, wenn ſie ex Actis erſcheinet, auch ohne der Parthenen Erinnern von dem Richter ex officio ſuppliret werden. C. 25. p. 1. Præſcriptionis Exceptio.

Dec. 18. cf. Fatalia.

Veritatis Juramentum

Eyd der Wahrheit.

§. 1. Zeugen müſſen iedesmahl de veritate ſchwören. Der Zeugen
Conſ. O. c. 5.

§. 2. Was die Parthenen betrifft, ſo ſind der Partheyen
1) Erben, C. 24. p. 1. E. P. O. ad 18. §. 8.
2) Vormünder, E. P. O. ad 8. §. 4.
3) Litis-Conſorten, indem ſie vor Unmündige zugleich mit ſchwören, ib.
4) Ceſſionarii mit dem Eyde ſuper veritate zu verſchonen, ib. §. 6.

müſſen aber allerſeits de credulitate ſchwören. ib.

§. 3. Bey Erforderung des Juramenti ſuppletorii oder purgatorii hat ordentlich das Juramentum veritatis vor dem Juramento credulitatis den Vorzug, E. P. O. ad 30. §. 1. Suppletorium.
ſo, daß man den, der den Eyd de veritate leiſten kan, vor dem, der nur de credulitate ſchwören würde, zuläſſet. ib.

Verkauff ſ. Kauff.

Verkümmerung ſ. Arreſt.

Verkürtzung des Proceſſes

Abbrevirung des Proceſſes.

§. 1. Die Landes-Regierung ſoll ſich die Abbrevirung der Proceſſe angelegen ſeyn laſſen, M. 1699. l. 1169. Concurs-Proceß
und ſonderlich die Concurs-Proceſſe beſchleunigen. ib.

§. 2. Zu mehrer Verkürtzung der Proceſſe ſoll bey den Nieder-Gerichten iedem Theile wider ein Urthel mehr nicht als eine Leuterung zugelaſſen ſeyn, E. P. O. ad 35. §. 3. Leuterung.
und an deren ſtatt von dem, ſo dergleichen bereits gehabt, wegen der auf des Gegentheils Leuterung erfolgten Correctoriæ oder Declaratoriæ alſofort das Remedium Appellationis ergriffen werden. ib.

Verlag.

§. 1. Bey Publication eines Urthels iſt auſſer dem baaren Verlage den Parthenen nichts abzufordern, Des Urthels
E. P. O. ad 34. §. 5. ad 36. §. 2.

noch

noch weniger ſind ſelbige wegen nicht erlegter Gebühren mit der Publication aufzuhalten. ib.

Armen-Recht

§. 2. Nach verſtattetem Armen-Rechte iſt der unentbehrliche baare Verlag von den Beamten aus den Amts-Intradeu,

E. P. O. ad 1. §. 12.

von Räthen in Städten aus des Raths oder der gemeinen Caſſa, ib. und von den Gerichts-Herren auf dem Lande von dem ihrigen vorzuſchieſſen. ib.

§. 3. Wenn aber wegen zu fordern habender Alimente oder Abtretung vermuthlich zugehöriger Güther, oder von einer Wittwe wegen Einbringens und Gegen-Vermächtniß geklaget wird, hat nach Befinden der Beklagte den Verlag im gantzen Proceſſe allein zu thun. ib.

A. G. O. t. von den Adv. der Armen.

§. 4. Der Armen-Advocat kan zwar vor ſeine Mühe und Schrifften pendente Proceſſu nichts fordern,

E. P. O. ad 1. §. 12.

wohl aber den nöthigen baaren Verlag, auch Reiſe- und Zehrungs-Koſten. ib.

Erſtattung.

§. 5. Auch müſſen Arme, wenn ſie zu beſſerm Vermögen kommen, den vor ſie gethanen baaren Verlag reſtituiren. ib. §. 14.

Verlaſſung ſ. Böſliche Verlaſſung.

Verletzung ſ. Læſion.

Verleumdete Leute ſ. Infamia.

Verleumdung ſ. Injurien.

Verlöbniß ſ. Ehegelöbniß.

Vermächtniß ſ. Legatum.

Verminderungs-Eyd

Juramentum Minorationis.

Wenn er ſtatt gehabt

§. 1. Der Verminderungs-Eyd war ſonſt, wenn einer wegen zugefügter Schäden klagte, da er mit Gewalt aus einem Guthe getrieben, Pr. O. t. 31. §. 1. 2.

oder ihm gewaltthätig etwas abgenommen worden, nachgelaſſen; ibid.

§. 2. Und mochte der Kläger dißfalls ſeine Schäden ſelbſt anſchlagen, ib.

Beklagter aber muſte ſolche entweder alſo erſtatten, oder mit ſeinem Eyde vermindern. ib.

wenn zu fordern

§. 3. Doch muſte Kläger vor der Gewehr und Kriegs-Befeſtigung ſeine Klage darauf richten, ib.

indem er hernach damit nicht gehöret wurde. ib.

iſt aufgehoben

§. 4. Itzo iſt der Verminderungs-Eyd aufgehoben;

E. P. O. ad 31. §. 1.

Eydes-Delation.

§. 5. Jedoch ſtehet einem ieden frey, wie über andere Schäden, alſo

alſo auch die ex violentia expulſiva & ablativa ſich der Eydes-Delation zu gebrauchen. ib.

§. 6. Und hat ſodann ſowohl auf Klägers Seite das Juramentum calumniæ, ib.
als auf Seiten Beklagtens die Eydes-Relation, Gewiſſens-Vertretung, und was ſonſt bey dem Eyde verſehen, ſtatt. ib.

Vermögen.

§. 1. Junge Leute unter 25. Jahren können keine Wechſel ſtellen, ob ſie gleich, wenn ſie noch unter väterlicher Gewalt, ein eigenes zu ihrer freyen Diſpoſition ſtehendes Vermögen haben; Junger Leute
M. 1724. §. 1. II. 2085.
doch kan der Creditor wider ſie klagen, wenn durch deſſen Vorſchuß ihr Vermögen würcklich verbeſſert worden. ib. §. 5.

§. 2. In welchem Fall auch wider ein Eheweib wegen der ohne des Mannes Vorwiſſen ausgeſtellten Verſchreibung geklaget werden mag. Erläut. 1723. I. 2371. der Weiber

§. 3. In der Weiber und Kinder eigene Güther und Vermögen kan die Execution des Ehemannes oder Vaters Schulden halber nicht, E. P. O. ad 39. §. 21. und Kinder
auch in die Nutzungen, ſo derſelbe vi uſusfructus daraus zu erheben hat, anderergeſtalt nicht, als wenn dem Eheweib und Kindern zuförderſt der Alimenten halber proſpicirer, vollſtrecket werden. ib.

§. 4. Ein Schuldner, ſo Nachſicht erlangen will, ſoll eine richtige Specification ſowohl ſeines Vermögens und habenden Forderungen, als auch ſeiner Schulden übergeben. B. M. §. 3. des Schuldners

§. 5. Wenn Arme zu beſſerm Vermögen kommen, müſſen ſie den gethanen Verlag und ſchuldige Gebühren bezahlen. Arme.
E. P. O. ad 1. §. 14.

Vermögen-Steuer.

§. 1. Die Einrichtung der An. 1705. ausgeſchriebenen Vermögen- und Capitations-Steuer, II. 1791.
beſtehet in folgenden Puncten:

1) Sind alle diejenigen, ſo unter und bis 1200. fl. Meißniſcher Währung an Erb-Grund-Stücken eigenthümlich beſitzen, von der Vermögen-Steuer frey,
2) Lehn-Güther aber oder Erb-Grund-Stücke, die in keinem Steuer-Anſchlage ſtehen, haben die unter 1200. fl. beſitzende, und zwar vom 100. mit 1. fl. und
3) die, ſo über 1200. fl. werth Güther beſitzen, es ſey Lehn oder Erbe, ſolche ohne Abzug der 1200. fl. zu vergeben,
4) die bey den Lehn-Güthern befindlichen Steuer-baren Pertinenz-Stücke werden mit zu dem Quanto des Lehns geſchlagen,
5) die unter verſchiedenen Gerichten gelegene Grund-Stücken an dem Orte der Wohnung vergeben,

6) der

6) der Werth der Güther wird nach dem letzten Kauff-Tauſch-Briefe, Erbtheilung und Erb-Vergleiche, oder nach ietzigen Zuſtande pflichtmäßig angegeben,
7) die keine Grund-Stücken beſitzen, geben vor ihrem 1200. fl. überſteigenden in Zins-baren Capitalien beſtehenden bekantlichen Vermögen ein gewiſſes zur Capitation,
8) Civil- und Militar-Bediente ein gewiſſes von ihrer Beſoldung,
9) die Titulares aber ein gewiſſes ſtatt einer Kopff-Steuer,
10) Prælaten, Canonici, Beamte, Diener der Stände und Advocaten, welche ſtarcke Praxin haben, contribuiren den zwölfften Theil ihrer Einkünffte,
11) iſt niemand als Kirchen- und Schul-Diener wegen ihrer Perſon und fahrenden Vermögens, und die den Kirchen, Schulen, Hoſpitälen, Wayſen-Häuſern und dergleichen piis cauſis gehörige Grund-Stücke und werbende Capitalia befreyet,
12) ſoll dieſe Vermögen-Steuer auf 2. Termine entrichtet werden,
13) die Schrifftſaſſen ſolche in das einbezirckte Kreis-Amt,
14) die Amtſaſſen aber in die Aemter eingeben,
15) Bediente, ſo ihre Beſoldungen nicht aus den Caſſen zu Dreßden empfangen, ſolche zur Ober-Steuer-Einnahme einſchicken,
16) Obrigkeit, ſo in der Eintreibung ſäumig, ſoll um das doppelte, die Contribuenten, ſo die Schatzung unrecht angeben, um ein dreyfaches, und die betrüglich etwas verſchweigen oder Unterſchleiff verſtatten, um das vierfache geſtrafft werden.

§. 2. Die Erläuterungen dieſer Verordnung ſind erſtlich

Rſcr. 1705. II. 1797.

nach welcher

1. das Bothen-Lohn bey Verſchickung des dieſerhalben ergangenen Mandats und Erklärung von den Vermögen-Steuer-Geldern zu nehmen,
2. Abgebrannte und Wetterbeſchädigte mit der Vermögen-Steuer zu verſchonen,
3. Verarmte zu des Landes-Herrn Ermäßigung zu verweiſen,
4. die Vermögen-Steuer wegen des baaren werbenden Vermögens nur von denen, ſo keine Grund-Stücken vergeben, zu entrichten.

§. 3. Hiernächſt die Erläuterung d. A. 1705. II. 1797. deren Innhalt:

1. wenn einer Grund-Stücken beſitzet, davon den Kindern Va-

ter- und Mutter-Theil auszuſtatten, iſt, wenn ſolche nicht getheilet, die Steuer zu entrichten, wenn ſie aber getheilet, und ieder Theil unter 1200. fl. ſind ſie befreyet,

2. ſoll an ſtatt des 1. fl. pro Cent nur 16. gr. gegeben, dargegen aber keine Paſſiv-Schulden, Ritter-Pferde, Gefälle und Onera realia abgezogen werden, Brand- und Wetter-Beſchädigte genieſſen der ſonſt habenden Befreyung,

3. die Obrigkeit, wo das Vermögen anzuzeigen, iſt, wo einer wohnet, auch bey ſonſt privilegirten Perſonen und Freyhäuſern,

4. das Bekänntniß des Vermögens iſt wegen der unmündigen und unausgeſtatteten Kinder von den Adminiſtratoribus, ingleichen von denen in Güthern ſitzenden Creditoribus zu thun,

5. Mobilien, Cram- und Lager-Waaren, Kaufmanns-Guth, Getreide-Vorrath oder im Kaſten liegende Baarſchafft ſind nicht in Anſatz zu bringen; die §. 7. erwehnte Bekänntlichkeit und Erweislichkeit aber iſt davon zu verſtehen, daß ſolche Capitalien in Gerichten oder auch durch Vormundſchaffts Inventaria und Rechnungen bekannt werden,

6. bey Civil- und Militar-Bedienten haben die Unter-Obrigkeiten keiner Einrechnung nöthig,

7. die im §. 10. benannten Perſonen geben, wenn ſie Immobilia beſitzen, nur den 24. Theil ihrer Prælatur-Canonicat- oder Dienſt-Intraden. Advocaten haben ihr Vermögen ihrem Gewiſſen nach anzugeben, und den 24. oder wenn ſie keine Grund-Stücken beſitzen, den 12. Theil ihres Verdienſtes beyzutragen. Unter der Stände Bedienten ſind nur vornehme, nicht aber Dienſtboten zu verſtehen,

8. ſowohl Schrifft- als Amtſaſſen ſollen ihre und ihrer Unterthanen Bekänntniſſe in die Aemter, und die Beamten in die Kreis-Aemter eingeben,

9. Rector, Pro-Rector, Magiſtri und Profeſſores der Univerſitäten ſind ratione ihrer von den Profeſſionen habenden Beſoldung, gleichwie auch die Raths-Perſonen, frey,

10. werden die beyden zur Eintreibung geſetzten Termine verlängert.

Vermuthung ſ. Præſumtion, Indicia.

Vernehmung.

Bey der Vernehmung in Injurien-Sachen wird die Comparition per Mandatarium nicht geſtattet, Injurien-Sachen

M. 1716. I. 1355.

ſondern Denunciat muß dazu in Perſon erſcheinen. ib.

Verpachten, Verpachter ſ. Pacht.

Verpfändung.

Oppignoratio.

Des Schuldners — §. 1. Wenn einem in Abfall gerathenen Schuldner alle fernere Alienation und Verpfändung ſeines Vermögens unterſaget worden, ſind deſſen de facto unternommene Verpfändungen vor null und nichtig zu achten. E. P. O. ad 51.

§. 2. Sonſt wird die Verpfändung entweder mit beweglichen oder unbeweglichen Güthern oder auch mit auſſenſtehenden Schulden vorgenommen. Pr. O. t. 46. §. 1.

General-Hypothec — §. 3. Einem alle ſeine Güther zu verpfänden, war zwar ſonſt zugelaſſen, ib. §. 8.
und erſtreckte ſich ſolche gemeine Verpfändung auch auf die auſſenſtehenden Schulden, ib.
ungeachtet nur der beweglichen und unbeweglichen Güther dabey gedacht worden. ib.

iſt unkräfftig — §. 4. Itzo aber iſt keine General-Hypothec von einiger Krafft und Würckung, E. P. O. ad 44. §. 1. ad 46. §. 1.
ſie mag gerichtlich oder auſſergerichtlich, ib.
in rebus immobilibus oder mobilibus conſtituiret werden, ib.
ſondern es iſt die Verpfändung auf gewiſſe Stücke zu richten. ib.

der Immobilien — §. 5. Inſonderheit muß die Verpfändung der Immobilien auf gewiſſe Grund-Stücke gerichtet ſeyn,
E. P. O. ad 44. §. 1.
und gerichtlich geſchehen, C. 23. p. 2.
Pr. O. t. 46. §. 2. E. P. O. ad 46. §. 1.
auch von der Obrigkeit Conſens darüber ertheilet werden. ib.

vor Zeugen — §. 6. Die vor 2. oder 3. Zeugen verſchriebene iſt ohne Würckung, E. P. O. ad 46. §. 1.
und hat die ihr ſonſt beygelegte Priorität nicht mehr. ib.
Pr. O. t. 46. §. 3. Dec. 60.

Erb-Güther — §. 7. Erb-Güther kan ein Gerichts-Herr vor ſeinen eignen Gerichten, darunter ſie gelegen, verpfänden. Dec. 38.
E. P. O. ad 2. §. 3.

Lehn-Güther — §. 8. Lehn-Güther aber mögen anderer Geſtalt nicht, als mit Gunſt des Lehns-Herrn, Pr. O. t. 46. §. 4.
deßgleichen Bona emphyteutica oder cenſitica mit des Erb-Lehns-Herrn Conſens verpfändet werden. ibid. §. 4. 5.
C. 23. p. 2.

§. 9. Auch muß bey Lehn-Güthern der Lehnsfolger darein willigen, wenn er hernach zur Bezahlung angehalten werden ſoll,
Dec. 67.
worzu er durch ſeinen Conſens verbunden wird, ungeachtet der Lehns-Herr nicht darein conſentiret hat. ib.

§. 10.

§. 10. Wegen Amtſäßiger Ritter- und Lehn-Güther, ſo bey den Aemtern nicht verliehen werden, muß der Conſens nicht von den Amtleuten, Rſ. gr. 1603. n. 13. Amtſäßige Ritter-Güther

E. P. O. ad 46. §. 3.

ſondern bey der Lehns-Curia geſuchet werden. ib.

§. 11. Ob aber gleich die Verpfändung unbeweglicher Güther ohne gerichtliche Inſinuation in Concurſu Creditorum und contra tertium Poſſeſſorem ohne Würckung iſt,

E. P. O. ad 44. §. 1.

ſo können doch ſolche des Schuldners Erben nicht fechten,

C. 23. p. 2. Pr. O. t. 46. §. 2.

ſondern ſind nichts minder den Pfand-Schilling zu erſtatten ſchuldig. ibid.

§. 12. Die Verpfändung der beweglichen Güther erfordert zwar keine gerichtliche Inſinuation, C. 23. p. 2. Pr. O. t. 46. §. 1. doch hat ohne würckliche Ubergabe des Pfandes weder gerichtliche noch auſſergerichtliche Verſchreibung derſelben einige Würckung, der Mobilien

E. P. O. ad 44. §. 2.

und iſt dabey das Conſtitutum poſſeſſorium oder Traditio ficta keinesweges zu attendiren. ib.

§. 13. Auſſenſtehende Schulden zu verpfänden iſt weder Inhibition oder Præceptum de non ſolvendo, ib. auſſenſtehende Schulden

noch bloſſe Verſchreibung genung; ib.

§. 14. Sondern es muß das Document loco Pignoris mit übergeben, ib.

bey conſentirten Forderungen die Ceſſion gerichtlich confirmiret, ibid.

und bey Lehns-Schulden in Translationem Hypothecæ Conſens ausbracht werden. ib.

§. 15. Doch wird auch durch die Execution ein Jus reale darauf erhalten. ib. cf. E. P. O. ad 39. §. 10. Execution.

Verpflegung ſ. Alimentation.

Verpflegungs-Ordonnanz, Verpflegungs-Ordre.

§. 1. Die Verpflegungs-Ordre ſoll von den Soldaten bey militariſcher Execution und ſonſt genau in Acht genommen werden. Beobachtung.

Rſ. gr. 1661. §. 67. 68.

M. 1635. §. 8. I. 1991.

§. 2. Es ſind aber dergleichen Verpflegungs-Ordonnanzen vorgeſchrieben.

d. An.	1646.	I. 1997.	d. An.	1686.	I. 2053.
	1673.	2001.		1688.	2059.
	1676.	2009.		1692.	2063.
	1677.	2015.		1697.	2071.
	1682.	2037. 2041.		1714.	2155.

Verpflichtung ſ. Vereydung.

Verrätherey.

Der Soldaten. Die Verrätherey wird an Soldaten nach Kriegs-Gebrauch mit harter Todes-Straffe, auch Einziehung Haab und Güther angeſehen. Art. Br. 1688. a. 21. I. 2253.

Verruffung der Münze ſ. Münze.

Verſäumniß.

Verwundung §. 1. Wenn eine Gerichts-Perſon geſchlagen und verwundet worden, ſoll ihr auch das Verſäumniß gut gethan werden. C. 43. p. 4.

Unkoſten. §. 2. Und bey Erſtattung der Proceß-Koſten ſoll auf die Beſchaffenheit der Perſon, ob es ein Fußgänger oder zu Roß und Wagen, auch wie viel er Pferde habe, ob er damit etwas verſäumet ꝛc. geſehen, und ſolches der Billigkeit gemäß moderiret werden. Pr. O. t. 36. §. 9.

Verſäumung ſ. Deſertion.

Verſchickung der Acten ſ. Acta.

Verſchreibung ſ. Obligation.

Verſchwender ſ. Prodigus.

Verſehen ſ. Culpa.

Verſetzen ſ. Verfahren.

Verſio, Verſio in rem, Verſionis non factæ Exceptio

Verwendung einer Sache in des andern Nutzen.

Stadt §. 1. Einer Stadt ſtehet wider das vor ſie aufgenommene Anlehn die Exceptio non factæ verſionis zu, Dec. 16.
daher der Gläubiger beybringen muß, daß ſein Anlehn zu gemeiner Stadt oder Commün Nutzen und Beſten angewendet worden. ibid.

Weib. §. 2. Ebenergeſtalt muß auch die Verſio in utilitatem uxoris, Erläut. 1723. I. 2371.
und die Verbeſſerung des Vermögens eines jungen Menſchens dem Gläubiger Fundament zu klagen geben, welches er auſſerdem nicht hat. M. 1724. §. 5. II. 2085.

Verſöhnung.

Bräutigam §. 1. Die Verſöhnung eines Bräutigams mit der Braut, ſo von einem andern beſchlaffen worden, machet, daß ihr der Staupenſchlag und Landes-Verweiſung in Gefängniß-Straffe, K. O. Ehe-S. t. von der Str. der Unzucht.
des Ehegattens mit dem böslich Verlaſſenden, daß dieſem die Straffe des Staupenſchlags und ewiger Landes-Verweiſung gleichfalls nur in Gefängniß-Straffe, ib. t. von den Ehegatten.

und

und mit dem Ehebrecher, daß ihm die Straffe des Schwerdts in ewige Landes-Verweiſung verwandelt wird. C. 19. p. 4.

§. 2. Wenn der Beleidigte ſeinen Beleidiger wieder ſchlägt, iſt zwar die Abbitte wegzulaſſen, iedoch unter ihnen vor dem Richter eine Chriſtliche Verſöhnung mit Abgebung der Hände vorzunehmen. D. M. §. 11. Beleidigung

§. 3. Grobe Thätlichkeiten ſoll der Beleidigte ungeachtet der vorgegangenen Chriſtlichen Verſöhnung dennoch bey Straffe angeben. ibid. §. 16. Thätlichkeit.

Verſperrung der Thore ſ. Thor.
Verſtorbene ſ. Todte.
Verſtrickung ſ. Hafft.
Verthuliche ſ. Prodigus.
Vertrag ſ. Vergleich.

Vertretung.

§. 1. Vormünder ſollen ihre Mündlein vor Gerichte active und paſſive vertreten. Pr. O. t. 9. §. 1.
E. P. O. ad 9. §. 1. Vormund

§. 2. Bluts-Verwandte und Litis-Conſorten mögen vermittelſt der Cautione rati vor einander erſcheinen. Conjunctæ perſonæ
Pr. O. t. 7. §. 2.
E. P. O. ad 7. §. 3.

§. 3. Sonſt aber wird ohne Vollmacht niemand zugelaſſen, Vollmacht
Pr. O. t. 7. §. 1.
ob er gleich Cautionem de rato beſtellen, und daß der Principal des Vertreters Handlung genehm halten werde, Verſicherung machen wolte. ib.

§. 4. Wer einer angetretenen Erbſchafft renunciren will, muß binnen Jahres-Friſt eine Specification derſelben übergeben, Erbſchafft.
Dec. 57.
in Verbleibung deſſen aber dieſelbe, ſo weit ſie ſich vermöge eines beſtändigen Inventarii oder eydlichen Specification erſtrecket, vertreten. ib.

§. 5. Von Vertretung der Gewiſſen ſ. Gewiſſens-Vertretung.

Verurtheilter.

Ein zum Tode Verurtheilter kan über ſein Vermögen und Güther Teſtament machen, C. 6. p. 3. Teſtament.
es wäre denn zugleich auf die Confiſcation erkannt. ib.

Verwahrung, ſ. Hafft, Gefängniß.
Verwalter, Verwaltung ſ. Adminiſtration.
Verwandte ſ. Anverwandte.
Verweiſung ſ. Landes-Verweiſung.

Verwundung.

Vorwarten §. 1. Die Verwundung, ſo bey dem Vorwarten in Gaſſen geſchicht, iſt entweder geringe oder groß, C. 13. p. 4.
und wird im erſten Falle mit Gefängniß oder zeitlicher Verweiſung, ibid.
im letztern aber mit Abhauung der Hand oder Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung beſtrafft. ib.

Obrigkeit §. 2. So wird auch die Verwundung der Obrigkeit und Gerichts-Perſonen mit Verweiſung, Abhauung der Hand, Staupenſchlag, und nach Gelegenheit mit dem Schwerdte beſtrafft,
C. 43. p. 4.
worbey der verwundeten Perſon Abtrag, Artzt-Lohn, Zehrung, Unkoſten und Verſäumniß zu entrichten; ib.

Abtrag. §. 3. Welche auch bey andern Verwundungen zu erſetzen.
D. M. §. 24.

Verzeichniß

Conſignation.

Gerade §. 1. Bey gerichtlicher Verſchenckung der Gerade iſt ein Verzeichniß davon zu übergeben. C. 14. p. 2.

Pertinentien. §. 2. Bey vorhabender Subhaſtation eines Guthes iſt eine ohngefehrliche Conſignation der Pertinentien,
E. P. O. ad 39. §. 11.
ingleichen der Inventarien-Stücke zu fertigen, ib.
und ſind darinnen bey Lehn-Güthern die Erb-Stücke abſonderlich, die Onera realia, welche per Subhaſtationem nicht expiriren, Servitutes und Auszüge anzuzeigen. ib.

§. 3. Auf ſolche Conſignation wird ſich hernach in dem Subhaſtation-Patente bezogen, und wo ſelbige anzutreffen, gemeldet.
ibid. §. 12.

§. 4. Jedoch geſchicht ſolches nur um beſſerer Nachricht willen, daß der Licitant ſich weiter erkundigen könne, und ohne daß der Richter oder der Concurs deshalben zu einer beſondern Gewehrsleiſtung verbunden ſey. ib. §. 11.

Verzeihung ſ. Verſöhnung.

Verzicht ſ. Renunciation.

Verzögerung

Protraction.

Zu ſtraffen. Die gefliſſentliche Protraction ſoll an Parth und Advocaten geſtrafft werden. E. P. O. ad 35. §. 1.
cf. A. G. O. t. von den Advocaten.

Veſtemachen.

Straffe. Sich und andere veſte machen wollen, wird mit Gefängniß oder nahmhaffter Geld-Buſſe, Pol. O. 1661. t. 3. §. 9.
auch nach Gelegenheit mit Landes-Verweiſung beſtrafft. ib.

Veſtung.

Den Poſten müſſen bey ihrer Ankunfft Thore und Schlag-Bäume in Städten geöffnet werden; Poſt-O. §. 11. Oeffnung der Thore.
Veſtungen aber ſind davon ausgenommen. ib.

Veſtungs-Bau.

§. 1. Mit Veſtungs-Bau werden Was damit zu ſtraffen.
Injurien und Thätlichkeiten, D. M. §. 19. 22.
Domeſtiquen, ſo ſich bey Duellen finden, ib. §. 48.
muthwillige Banqueroutirer, B. M. §. 12.
diejenigen, ſo die Straſſen-Säulen beſchädigen, M. 1724. I. 2541.
fremde Bettler, ſo ſich nach ihrer Fortſchaffung über die Gräntze wieder im Lande betreten laſſen, geſtrafft: M. 1715. §. 2. I. 1843.

§. 2. Und geſchicht die Fortſchaffung ſolcher Leute auf der Gerichte Koſten, Gen. Vero. 1723. I. 2511. Fortſchaffung
welche auch die vor ſie benöthigten Eiſen bezahlen. ib.

§. 3. Dieſe Straffe des Veſtungs-Baues wird öffters an ſtatt des zuerkannten Staupenſchlags und Landes-Verweiſung gebraucht. M. 1660. 1661. I. 1139. M. 1671. I. 1151. 1707. 1175. Staupenſchlag

§. 4. Wenn die damit Belegte um Erlaſſung der Bau-Arbeit ſuppliciren, ſoll ſelbige die Landes-Regierung abweiſen, Rſcr. 1712. I. 1179. Erlaſſung.
es lieſſen denn ſonderliche Umſtände mit ein. ib.

Vettel.

Der mit einer gemeinen Vettel getriebene Ehebruch wird eben ſowohl als der mit einer ledigen Dirne oder unverehligten Weibe verübte mit dem Schwerdte beſtrafft. Dec. 83. C. 19. p. 4. Ehebruch.

Vettern ſ. Mitbelehnte.

Uhr.

§. 1. Bey Subhaſtationen iſt zu Beobachtung der Stunde eine Uhr vonnöthen, E. P. O. ad 39. §. 15. Subhaſtation
und wo kein Seiger verhanden, eine Sand-Uhr zu gebrauchen. ib.

§. 2. An denenjenigen Orten, wo mehr als ein Seiger verhanden, iſt derjenige, nach welchen ſich dißfalls zu richten, von dem Judice zu benennen, ib. Seiger
und ſolches ad Acta zu regiſtriren. ib.

§. 3. Die Partheyen ſind, wenn ſie zu Leiſtung eines Eydes oder Publication eines Urthels oder Abſchieds citiret, noch Vormittags vor 12. Uhr, E. P. O. ad 4. §. 5. Erſcheinen
auſſerdem aber vor 5. Uhr Nachmittags zu erſcheinen und ſich anzugeben ſchuldig. ib.

Verfahren in contumaciam. §. 4. Sonſt wird Mittags um 12. Uhr mit Publication des Urthels oder Abſchieds in contumaciam beyder Theile verfahren,

ibid. §. 6. E. P. O. ad 34. §. 5.

oder auf die vom Gegentheil beſchehene Ungehorſams-Beſchuldigung erkannt. E. P. O. ad 4. §. 5.

Vicariat.

Verwaltung des Reichs §. 1. Dem Churfürſten zu Sachſen ſtehet vermöge der güldenen Bulle uralten Herkommens und Kayſerlicher Beleihung zu der Zeit, da das heilige Reich mit keinem Haupte verſehen, die Verwaltung deſſelben an Enden des Sächſiſchen Rechtens und in ſolch Vicariat gehörigen Provincien zu.

Vic. Pat. 1612. I. 419. Vic. Pat. 1657. I. 421.
1619. 1658. 423.
1711. 425.

Privilegia. §. 2. Zu welcher Zeit er auch die ſonſt von dem Kayſer zu verleihende Privilegia conferiret.

Privil. Fac. Jur. L. 1711. I. 943.
W. 989.
Fac. Phil. W. 993.

Victualien, Victualien-Lieferung.

Aufkauff §. 1. Der Aufkauff und die Ausfuhr der Victualien auſſer Landes wird verboten. M. 1696. I. 1703.

M. 1699. I. 1709. M. 1719. I. 1893.

Ausfuhr §. 2. Und wiewohl die Ausfuhr wieder frey gelaſſen wird,

M. 1696. I. 1703.

ſo bleibt doch deren Vor- und Aufkauff, und daß man auf den Dörffern gantze Niederlagen damit geſtatte, verboten. ib.

M. 1719. I. 1893.

Bergleute §. 3. Bergleute ſollen nicht mit Victualien und Waaren oder Bier-Zetteln, Berg-O. a. 60.

Berg-Rſol. 1709. §. 29.

ſondern mit baarem Gelde ausgelohnet werden. ib.

Victualien-Lieferung §. 4. Unterthanen müſſen zur Churfürſtl. Hofhaltung, Nacht- und Jagd-Lagern, auch Durchzügen fremder Herrſchafften die Victualien in gewiſſem Werthe liefern, Rſ. gr. 1603. n. 8.

M. 1722. II. 74. M. 1724. II. 2121.

welche ihnen aber alſofort von den Beamten zu bezahlen,

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 28.

auch des Fuhrlohns halber Abſtattung zu thun. ib.

Beamte. §. 5. Beamte aber ſollen ſich ſolcher Lieferung nicht anmaſſen,

Rſ. gr. 1603. n. 8.

welches ihnen bey 100. M. 1722. II. 74.

und hernach bey 20. Rthl. Straffe verboten worden.

M. 1724. II. 2121.

Vidi-

Vidimus, Vidimirte Copie ſ. Abſchrifft.

Vieh.

§. 1. Dem Geſinde ſoll über ihren gebührenden Lohn kein Vieh aufzuziehen und zu halten geſtattet werden. Geſinde

Geſ. O. 1651. c. 1. §. 5.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 5.

§. 2. Wie weit Hausgenoſſen und Häuslern, Hausgenoſſen

Rſ. gr. 1612. §. 31.

ingleichen den Pfal-Bürgern vorm Thore Vieh zu halten zu geſtatten, ſtehet in des Gerichts-Herrn Gefallen,

Rſ. gr. 1661. §. 97.

kan ihnen aber doch nicht gantz und gar abgeſtricket werden.

Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 26.

§. 3. Das Zug-Vieh ſollen Gärtner, Hinterſaſſen oder Halb-Hüfner entweder gar abſchaffen, oder doch nur zu ihrer Haushaltung gebrauchen, Rſ. gr. 1661. §. 72. 97. Zug-Vieh

und dadurch den Hüfnern und Pferdnern, welche den Aemtern und Gerichts-Herren ſchwere Frohnen thun müſſen, ihre Nahrung nicht entziehen. ib.

§. 4. Das Ziegen-Vieh iſt von der Wald-Huttung gäntzlich ausgeſchloſſen, Haupt-Rſol. 1665. II. 563. Ziegen

und ſollen weder die Forſt-Bediente noch Unterthanen das geringſte davon in den Wäldern und Höltzern halten, bey Straffe 1. Nßo. von iedem Stück. Rſol. Pete 1697. §. 23.

M. 1697. II. 593. 595.

§. 5. Daher denenjenigen, welche Churfürſtliche Wälder und Höltzer, oder die vermietheten und vererbten Laß-Wieſen und Räume zu behütten haben, Ziegen und Böcke bey Verluſt des Viehes gäntzlich verboten,

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 498.

Gen. Beſt. 1575. 522.

die aber doch zugelaſſen ſind, wenn man dieſelben von dem Rind-Vieh ſcheidet, und entweder in Ställen hält, oder auf ſeinen eignen Brach- und andern Feldern hüten läſſet.

Forſt- u. Holtz-O. 1560. II. 498.

§. 6. Und wie diejenigen, ſo kein Gehöltze zu betreiben haben, ſolche halten mögen: ib. §. 501.

alſo darff hingegen niemand auch ſein eigen Gehöltze durch Haltung derſelben veröden. ib.

§. 7. Mit dem Schlacht-Viehe und andern Victualien ſoll durch Ausfuhr auſſer Landes und ſonſt bey Straffe der Confiſcation und 20. fl. kein Vor- und Auffkauff getrieben werden. Schlacht-Vieh

M. 1699. I. 1709. M. 1700. I. 1713.

§. 8. Und obwohl die Einfuhre des fremden Viehes, ſo vormahls verboten geweſen, wieder frey geſtellet worden;
M. 1699. I. 1709.
Schmeer-Vieh ſo dürffen doch die Fleiſcher kein Schmeer-Vieh ins Land bringen.
M. 1684. II. 1301. M. 1685. I. 1677.

dem Feinde abgenommenes §. 9. Das dem Feinde abgenommene Vieh iſt dem Eigenthums-Herrn ohne Entgeld wieder zu geben. Dec. 90.

umgefallenes. §. 10. Das umgefallene Vieh ſoll der Caviller um gewiſſen Tax abdecken, und das Aas wegſchaffen, Rſ. gr. 1661. §. 117. ingleichen das ſchadhaffte todtſchlagen. ib.

Vieh-Marckt.

Leipzig §. 1. Die Stadt Leipzig hat jährlich zwey offene Ochſen-Vieh- und Roß-Märckte, Privil. 1625. II. 2094.
Confirm. 1675. 2101.
den einen 8. Tage vor Michaelis, den andern 8. Tage vor dem Tage aller Heiligen. ib.

Cammer-Zins. §. 2. Hiergegen ſoll der Churfürſtl. Cammer von iedem Stücke Pferd, Rind- oder andern Viehe, welches in ſolchen beyden jährlichen Ochſen-Vieh- und Roß-Märckten auf offenen Marckt gegen Leipzig kommen wird, drey Pfennige gereichet und verrechnet werden. ib.

Viertels-Meiſter.

Citation §. 1. Einem von den Viertels-Meiſtern oder Ausſchuß-Perſonen wird die Citation an die Bürgerſchafft inſinuiret.
E. P. O. ad 4. §. 2.

Steuer §. 2. Auch werden die Viertels-Meiſter zu Einrichtung der Kopff- und anderer extraordinairen Steuern gezogen.
Ausſchr. 1704. II. 1771.
M. 1704. II. 1773.

Anlehn. §. 3. Wenn ſelbige bey Aufnehmung eines Anlehns nicht vernommen worden, ſtehet dem Creditori Exceptio L. Civitas entgegen. Dec. 16.

Violentia ſ. Gewalt.

Viſitation.

Der Kirchen ꝛc. §. 1. Die Viſitationes der Kirchen, Schulen und Univerſitäten ſollen fleißig gehalten, L. O. 1555. t. Viſitation.
K. O. t. von der Viſitation.
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 17. 24.
L. T. A. 1711. I. 369.
zu Viſitation der drey Fürſten-Schulen die Städte Leipzig, Wittenberg und Freyberg gezogen, Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 26.
und bey der Kirch-Rechnung zugleich Local-Viſitation gehalten werden. M. 1706. I. 879.

Häuſer ꝛc. §. 2. Sonſt ſind auch in Städten und Dörffern

die Häuſer wegen Feuers-Gefahr,
Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1889.
die Wirths-Häuſer wegen der Spitzbuben und Räuber,
M. 1711. I. 1781.
die Wein- und Bier-Keller wegen der Acciſe,
Inſtruct. 1703. II. 1877. 1879.
die Korn-Böden zu theurer Zeit wegen verhandenen Vorraths zu viſitiren. M. 1719. I. 1905.
1720. 1913.

Viſitations-Abſchied, Viſitations-Decret.

§. 1. Zu den Viſitations-Decreten gehören wegen der Univerſität Leipzig, Viſ. Decr. de An. 1616. I. 915. Leipzig
deſſen Erläuterung 1616. 921.
und deſſen de An. 1658. wird
Rſcr. 1716. I. 388.
erwehnet;

§. 2. Wegen der Univerſität Wittenberg aber ſind Wittenberg
Viſitations-Abſchied 1614. I. 963.
Viſitations-Decret 1624. 969.
Interims-Viſitat. Decret 1665. 979.
Viſitations-Decret 1668. 981.
ergangen.

Viſta, â viſta zu zahlender Wechſel ſ. Verfall-Zeit.

Umgang ſ. Converſation.

Umlauff.

§. 1. Hüfner, Coſſäten, Handfröhner und andere Conſorten, welche pro univerſitate nicht geachtet werden, ſind allerſeits abſonderlich, E. P. O. ad 4. §. 2. Citation
und zwar durch einen Umlauff zu citiren; ib.

§. 2. Davon auf iedem Dorffe oder Orte eine Abſchrifft zu laſſen, ibid. Abſchrifft.
und dem Boten zu dem Ende mitzugeben. ib.

Umreiten.

§. 1. Das unhöfliche Umreuten derer von Adel auf Verlöbniſſe, Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbniſſe und andere Zuſammenkünffte iſt verboten, Pol. O. 1612. n. 20. Verbot
1661. t. 7. §. 3.
M. 1653. I. 1543.

§. 2. Und ein ſolcher ungebetener Gaſt mit 100. Rthl. zu beſtraffen. ibid. Straffe.

Umſchlag ſ. Wucher.

Umſtand.

§. 1. Uber einerley Punckt hat zwar Beweis und Eydes-Delation zugleich nicht ſtatt, Pr. O. t. 18. §. 3. Eyd

doch mag das Factum bewieſen, und über deſſen Umſtände der Eyd deferiret werden. ibid.

Zeugen §. 2. Wer über einerley Artickel oder Umſtände viele in unterſchiedenen Orten befindliche Zeugen angiebt, mag dieſerwegen nicht weniger als wegen ausländiſcher Zeugen mit dem Juramento malitiæ beleget werden. E. P. O. ad 23. §. 1.

Umſtand der Klage §. 3. Wenn in Progreſſu litis wahrgenommen wird, daß es an einem oder dem andern Umſtande noch fehle, iſt auf deſſen ſonderlichen Beweis ohne Anſtellung einer neuen Klage zu ſprechen. E. P. O. ad 5. §. 4.

Abſolutio juramenti. §. 4. Wichtiger Umſtände halber findet wider eydliche Verträge die Abſolutio juramenti, C. 35. p. 2. ingleichen Linderung der Straffen ſtatt. C. 22. 23. p. 4.

Unabforderliche Haupt-Summe.

Wiederkauff §. 1. Die Haupt-Summe wiederkäuflicher Zinſen iſt unabforderlich Geld, C. 24. p. 3. und kein Mutuum oder ſchlecht ausgethan Geld, ſondern ein Wiederkauff, ibid.

unbeweglich Guth. §. 2. Und daher vor unbeweglich Guth zu achten, ib. es mag ſolcher Wiederkauff auf unbewegliche und liegende Gründe, oder allein auf eine perſönliche Obligation gerichtet ſeyn. ib.

cf. wiederkäufliche Zinſen.

Unangeſeſſen ſ. Anſäßigkeit.

Unbekandte Gläubiger ſ. Gläubiger.

Unbekandte Perſonen.

Citation §. 1. Fremden und unbekandten Perſonen ſoll eine Citation nicht zugeſtellet werden. E. P. O. ad 4. §. 2.

Herberge §. 2. In Schenck- und andern Häuſern ſoll wegen Raubes und Mordbrands ohne vorher beſchehenes Anmelden bey den Gerichts-Perſonen niemand frembdes und unbekanntes aufgenommen und beherberget werden. M. 1710. I. 1767. 1769. Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1888.

Paſſagiers. §. 3. Unbekannte, ſo mit eignen oder gemietheten Pferden auf die Poſt-Häuſer kommen, iſt der Poſtmeiſter ferner mit Poſt-Pferden fortzuſchaffen eben nicht gehalten. Poſt-O. §. 62.

Unbeweglich Guth

Liegende Gründe, Immobilia.

Eigenthum §. 1. An unbeweglichen Güthern wird das Eigenthum anders nicht, als durch gerichtliche Ubergabe erlanget, Dec. 61. es wäre denn ein Statut, darinnen etwas anders verſehen, oder auch eine beſtändige Gewohnheit an einem Orte verhanden. ib.

Juden §. 2. Den Juden wird kein Ankauff von Immobilien geſtattet, Rſol. 1716. I. 377. 380. 1718. 397. 399.

es

es hat auch wegen der Catholiqven mit der in hieſigen Lande feſt geſetzten Verfaſſung, wegen Anſäßigkeit mit Immobilien und Vormundſchafften, ſein Bewenden. L. T. A. 1718. I. 403.

§. 3. Der Beſitz unbeweglicher Güther befreyet von Beſtellung des Vorſtandes. C. 5. p. 1. Vorſtand

Pr. O. t. 13. §. 1.

§. 4. Vor unbeweglich Guth aber werden auch Berg-Theile ꝛc.

1. Berg-Theile, C. 25. p. 3.
2. unvertagtes Erbegeld, C. 21. p. 3.
3. unabforderliche Haupt-Summen wiederkäuflicher Zinſen gehalten, C. 24. p. 3.
wenn gleich der Wiederkauff auf keine liegende Gründe gerichtet iſt. ibid.

§. 5. In Erb- und Succeſſion-Fällen werden die Grundſtücken und Immobilia nach des Orts, worunter ſie gelegen, Statuten und Herkommen geachtet. Dec. 54. Statuta

§. 6. Wenn liegende Gründe legiret werden, gehören die noch darauf ſtehende Früchte dem Legatario. C. 13. p. 3. Legatum

§. 7. Die Verpfändung unbeweglicher Güther muß gerichtlich und mit der Obrigkeit Conſens geſchehen, C. 23. p. 2. Verpfändung

Pr. O. t. 46. §. 2.

es kan aber ein Gerichts-Herr ſolche vor ſeinen eignen Gerichten verpfänden. Dec. 38.

E. P. O. ad 2. §. 3.

§. 8. Bey deren Subhaſtation müſſen die darauf hafftenden Servitutes beſonders angezeiget werden. E. P. O. ad 39. §. 11. Subhaſtation

§. 9. Wenn einem die Hülffe zu thun, ſtehet in des Creditoris freyen Willen, ob er ſolche in die Mobilia, Immobilia oder Nomina vollſtrecken laſſen wolle, E. P. O. ad 39. §. 7. Hülffe
und geſchicht bey Immobilibus die Hülffe und Immiſſion zugleich.

ibid. §. 10.

§. 10. Der unbeweglichen Güther halben müſſen Geiſtliche vor der weltlichen, K. O. t. von Immunit. Forum rei ſitæ.

Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 2.

und andere privilegirte Perſonen vor der Obrigkeit, darunter ſie gelegen, ſtehen. Gen. Vero. 1718. §. 9. I. 1197.

Poſt-O. §. 3.

Unehliger Beyſchlaff ſ. Concubinatus.

Unfriede.

Derjenige, ſo in die Acht erkläret, wird aus dem Frieden in Unfrieden geſetzt, Dec. 77. Acht.
daß er von iedermänniglich aufgefangen, zur Hafft gebracht, und den Gerichten überliefert werden mag. ibid.

Unfug

Unfug.

In der Kirche — §. 1. Leichtfertigkeit und Unfug ſoll in der Kirchen und auf den Emporkirchen mit Lachen, Waſchen und andern nicht getrieben,

Gen. Art. 17.

und dadurch der Prediger und Zuhörer in der Predigt und Gehör GOttes Worts irre gemacht werden. ibid.

§. 2. Inſonderheit ſoll ſolches an Studenten mit Carcere und andern Academiſchen Straffen angeſehen werden,

M. 1723. I. 949.

bey Promotionen. — welche auch bey ſolennen Promotionibus keinen Unfug erregen ſollen. M. 1693. I. 941.

Ungariſche Gülden ſ. Ducaten.

Ungebetene Gäſte ſ. Gaſt, Umreiten.

Ungehorſam, Ungehorſams-Beſchuldigung

Contumacia, Proceſſus in contumaciam.

§. 1. Den Ungehorſam

Der Unterthanen — 1. der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, welcher ſich ſonderlich bey Leiſtung der ſchuldigen Frohndienſte äuſſert,

Rſ. gr. 1661. §. 36.

2. der Kinder gegen ihre Eltern, ſo bey verweigertem Conſens in die Verehligung nach Gelegenheit die Enterbung nach ſich ziehet, Ehe-O. c. 1.

3. der Dienſtboten gegen ihre Herrſchafft, die, wenn ſie vor geendigter Miethzeit aus dem Dienſte gehen, mit Einbüſſung ihres Lohns allen Schaden erſtatten müſſen,

L. O. 1543. t. von den ungehorſamen Dienſtboten.

wollen wir ietzo nicht rügen, ſondern uns zu den ſtreitenden Partheyen wenden.

der Partheyen — §. 2. Dieſe aber werden ungehorſam, und hat wider ſie der Proceſſus in contumaciam ſtatt, wenn ſie entweder auf ergangene Citation nicht erſcheinen, Pr. O. t. 10. §. 1. 3.

cf. Auſſenbleiben.

oder bey ihrem Erſcheinen der Citation nicht behörige Folge leiſten,

E. P. O. ad 18. §. 7.

oder auch die ihnen ohne vorhergehende Citation obliegende Fatalia nicht beobachten. Pr. O. t. 26. §. 4.

E. P. O. ad 14. §. 3.

Circumductio Termini — §. 3. Gleichwie aber entweder eine derſelben oder auch beyde auſſenbleiben, und in dieſem letztern Fall die Circumductio Termini ſtatt hat, E. P. O. ad 1. §. 4.

iedoch darneben dem Richter die in der Citation enthaltene Geld-Buſſe zu bezahlen, ibid.

und wenn eine Leuterung zu proſequiren, oder Appellation zu juſtificiren, ſolches Remedium nichts deſtoweniger deſert wird,

E. P. O. ad 10. §. 3.

auch

auch das Urthel oder Abſchied oder der Beweis ſo zu publiciren, pro publicato zu halten: E. P. O. ad 4. §. 6.
E. P. O. ad 34. §. 5. ad 29. §. 1.

§. 4. Alſo wird bey eines oder des andern Auſſenbleiben die Ungehorſams-Beſchuldigung ordentlich erfordert, Ungehorſams-Beſchuldigung
Pr. O. t. 10. §. 1. 4.
E. P. O. ad 4. §. 5. ad 10. §. 1. 2. ad 18. §. 7.
ſolche auch durch die wider Fortgang des Termins eingewandte Appellation nicht gehindert. E. P. O. ad 10. §. 4.

§. 5. Die Zeit, die Ungehorſams-Beſchuldigung einzubringen, Zeit iſt, wenn einer ſich vor 5. Uhr des Nachmittags in Termino nicht angiebt, E. P. O. ad 4. §. 5.
doch hat ſolche, wenn der Auſſenbleibende zu Leiſtung eines Eydes citiret, ſchon um 12. Uhr Vormittags ſtatt, ibid.
und die Urthel, Abſchiede und Beweis werden zu der Zeit in contumaciam pro publicatis gehalten. ibid.
E. P. O. ad 34. §. 5. ad 29. §. 1.

§. 6. Hingegen braucht es bey Verſäumung der zum ſchrifftlichen Verfahren übern Beweis geſetzten Friſten keiner Ungehorſams-Beſchuldigung mehr. E. P. O. ad 29. §. 2. wenn nicht nöthig
cf. Pr. O. t. 29. §. 2. 4.

§. 7. Bey dem Erkänntniß über der eingebrachten Ungehorſams-Beſchuldigung iſt, wenn die dazu erforderten Umſtände ſich ex Actis veroffenbaren, nicht erſt auf Einlaſſung zu interloquiren, Interlocut
E. P. O. ad 10. §. 4.
ſondern alſofort hauptſächlich zu erkennen. ibid.

§. 8. Das Erkänntniß ſelbſt iſt iedesmahl mit auf die Erſtattung der Unkoſten zu richten, Pr. O. t. 10. §. 1. 4. Unkoſten
E. P. O. ad 10. §. 1. 2. 4.
dabey auch, wenn die Parthеyen in Perſon ſich zu ſtellen citiret worden, auf die Reiſe- und Zehrungs-Koſten nach eines ieden Stande zu reflectiren. E. P. O. ad 10. §. 4.

§. 9. Nechſt den Unkoſten ſind in gewiſſen Fällen Geld-Straffen geſetzt, als unter deren Bedrohung Geld-Strafe
die Parthеyen zu perſönlichem Erſcheinen,
E. P. O. ad 1. §. 1. 4. ad 4. §. 6. ad 14. §. 1.
die Zeugen zu Erſtattung des Zeugniſſes,
E. P. O. ad 22. §. 1.
ein Tertius zur Edition citiret, E. P. O. ad 26. §. 3.
die Leiſtung des Schuldigen auferleget,
E. P. O. ad 39. §. 2. 3.
oder ſonſt damit das Auſſenbleiben,
E. P. O. ad 4. §. 6.
oder die Unterlaſſung des Obliegenden beſtrafft wird.
E. P. O. ad 11. §. 2.

§. 10.

Pœna infamiæ — §. 10. Wider flüchtige Banqueroutirer hat gar Pœna infamiæ ſtatt. B. M. §. 10.

Præjudicium — §. 11. Hauptſächlich aber beſtehet die Straffe des Ungehorſams in dem in der Sache zu beſorgenden Præjudicio.
E. P. O. ad 4. §. 1.

§. 12. Dieſes nun wird entweder in der Citation ausdrücklich gemeldet, ibid.
oder dem Proceſſe gemäß darunter verſtanden.
E. P. O. ad 10. §. 1.

§. 13. Das erſtere geſchicht vornehmlich, wenn Beklagter zum erſten Termin, E. P. O. ad 1. §. 4.
pœna confeſſi — als zur Einlaſſung ſub pœna confeſſi & convicti,
E. P. O. ad 4. §. 1. ad 16. §. 1.
E. P. O. A. §. 19.
oder wie im Proceſſu executivo geſchicht, zur Recognition ſub pœna recogniti zu citiren. E. P. O. ad 4. §. 1.
E. P. O. A. §. 3. 9.

Vertheilung in Ehehafft ꝛc. — §. 14. Sonſt wurde derſelbe in Ehehafft und behelffliche Widerrede, Pr. O. t. 10. §. 4.
und nachgehends in die Hülffe vertheilet, ibid.
welches aber ietzo nur noch im Deſertion- und Achts-Proceſſe ſtatt hat. E. P. O. ad 10. §. 2.

§. 15. Kläger hingegen wird unter keinem Præjudicio citiret,
Pr. O. t. 10. §. 1.
Fortſtellung der Klage bey Verluſt — iedoch ſein Ungehorſam mit Erkänntniß auf Fortſtellung der Klage oder Provocation binnen Sächſiſcher Friſt bey deren Verluſt angeſehen, E. P. O. ad 10. §. 1.
darauf auch erkannt, wenn binnen ſolcher Friſt keine anderweitige Citation oder Dilation geſuchet worden. ibid.

Cautio de lite proſequenda — §. 16. Seine Caution de lite proſequenda, ibid.
und Beklagtens Abſolutio ab inſtantia haben nicht mehr ſtatt. ib.

§. 17. Einem ſäumigen Wiederkläger aber wird die Anſtellung der Wiederklage ſub pœna præcluſi auferleget.
E. P. O. ad 6. §. 2.

§. 18. Und weil im Proceſſu provocatorio der Provocat vor den Kläger zu halten, ſo wird an ihn die erſte Citation gleichfalls nicht alſofort ſub Præjudicio eingerichtet,
E. P. O. ad 5. §. 6.
Comminatio perpetui ſilentii — gleichwohl aber Diffamantes Ungehorſam mit der Pœna perpetui ſilentii, ibid.
und des ex L. Si contendat provocirten mit Verluſt der habenden Replic bedrohet. ibid. §. 7.

pœna præcluſi — §. 19. Im Concurs ergehet die erſte Citation ſofort ſub pœna præcluſi, E. P. O. ad 41. §. 2. ad 4. §. 1.

und

und die Auſſenbleibenden ſind ohne vorhergehende Sententia comminatoria pro præcluſis zu achten, E. Pr. O. ad 41. ſſ. 2.

ſſ. 20. Die Citationes, ſo in Progreſſu Litis ſub præjudicio ergehen, und die Straffe des Ungehorſams mit ſich führen, ſind die

1. ſub pœna confeſſi & convicti an den, ſo ſich auf Articel, darüber der Eyd deferiret, einlaſſen ſoll, confeſſi & convicti
E. P. O. ad 18. ſſ. 2. ad 20. ſſ. 7.
2. ſub pœna recogniti an den, ſo Documenta zu recognoſciren hat, E. P. O. ad 20. ſſ. 7. ad 25. ſſ. 3. recogniti
welche auch ſodann noch ihren Effect erweiſet, wenn die anerbotene Diffeſſion nicht geleiſtet, E. P. O. ad 25. ſſ. 4.
oder derjenige, ſo ſich dazu erbeut, durch Recognition per Teſtes davon abgehalten wird, ibid. ſſ. 5.
3. ſub pœna editi & recogniti an den Gegentheil, ſo Edition und Recognition zugleich zu leiſten hat, editi
E. P. O. ad 26. ſſ. 2.
oder wenn keine Abſchrifften verhanden,
4. unter der Verwarnung, daß die Articel, worzu die Documente angezogen, vor eingeräumet gehalten werden ſollen, und alſo ſub pœna confeſſi & convicti, ibid.
5. ſub pœna perpetui ſilentii in dem folgenden Termin der Provocation ex L. Diffamari, E. P. O. ad 5. ſſ. 6. perpetui ſilentii
6. bey Verluſt der Replic im Proceſſu ex L. Si contendat, ibid. ſſ. 7.
7. ſub pœna reaſſumti, wenn ein Succeſſor ſingularis zur Reaſſumtion zu citiren. E. P. O. ad 17. ſſ. 2. reaſſumti

ſſ. 21. Das Præjudicium, ſo ohne ausdrückliche Meldung in der Citation erfolget, iſt

1. Pœna publicati, wenn ein Urthel oder Abſchied, publicati
E. P. O. ad 4. ſſ. 6. ad 34. ſſ. 5.
oder der Beweis zu publiciren, E. P. O. ad 29. ſſ. 1.
2. Pœna deſertionis, wenn eine Leuterung zu proſequiren, deſertionis
E. P. O. ad 10. ſſ. 3.
oder eine Appellation zu juſtificiren, ibid.
cf. Pr. O. t. 10. ſſ. 2.
ein Eyd zu leiſten, E. P. O. ad 18. ſſ. 7. ad 30. ſſ. 2.
Zeugen, Documente und Articel beym Beweiſe zu produciren, und dadurch dieſer fortzuſtellen.
E. P. O. ad 20. ſſ. 7. ad 25. ſſ. 1.

ſſ. 22. Endlich ergehet gar keine Citation, und hat gleichwohl die Straffe der Deſertion, Verſäumung und des Verluſtes ſtatt, wenn Verluſt

1. die Interventio principalis nicht in Sächſiſcher Friſt, der Intervention &c.
E. P. O. ad 15. ſſ. 1.

die Litis-Denunciation nicht ante Terminum,
E. P. O. ad 14. §. 1. 2.
vor welchem auch die Nominatio Autoris bey 5. oder 10
Rthl. Straffe zu bewerckſtelligen, ibid. §. 3.
die Nullität nicht in Sächſiſcher Friſt angeſtellet,
Pr. O. t. 38. §. 1.
E. P. O. ad 38. §. 1.

der Exceptionen — 2. die Exceptiones nicht zu gehöriger Zeit opponiret,
E. P. O. ad 11. §. 1. 4. ad 22. §. 4.
oder durch unrichtige Litis-Conteſtation,
E. P. O. ad 16. §. 3.
oder unzeitige Oblation zur Diffeſſion verlohren werden,
E. P. O. ad 25. §. 4.

des Beweiſes — 3. der Beweis, E. P. O. ad 20. §. 1. 6. 7.
wobey auch nach Gelegenheit die Reſtitution in integrum
wegfället, ibid. §. 4.
die Interrogatoria, E. P. O. ad 20. §. 8. ad 22. §. 4.
die Producte nicht in gehöriger Friſt übergeben,
E. P. O. ad 29. §. 2.
die Edition, E. P. O. ad 26. §. 1.
und die Beſichtigung nicht zu rechter Zeit geſuchet werden.
E. P. O. ad 28. §. 1.

Ratihabition — §. 23. Wenn in contumaciam erkannt oder einer nur contumaciret worden, hat die Ratihabition nicht mehr,
E. P. O. ad 7. §. 7.

Ehehafften. — §. 24. Wider denjenigen aber, welcher Ehehafften und behelffliche Wiederrede anführen und beſcheinigen kan, die Straffe des Ungehorſams nicht ſtatt. E. P. O. ad 4. §. 5.
Pr. O. t. 10. §. 4.

Unglück, Unglücks-Fälle.

Schuld-Thurm — §. 1. Unglücks-Fälle, als Brand-Schaden, Schiffbruch, fremde Fallimente, böſe Schulden, groſſe Diebſtähle, Rauberey und dergleichen, ſollen nicht allein den Schuldner vom Schuld-Thurme befreyen; C. 22. p. 2.
Pr. O. t. 52. §. 2. 4.
Rſ. gr. 1661. §. 79.

Ceſſio bonorum. — §. 2. Sondern auch der dadurch in Abfall gerathene zur Ceſſione bonorum gelaſſen, E. P. O. ad 52. §. 2.
B. M. §. 5.
und ihm durch Anſtand, B. M. §. 5.
und Ertheilung der Anſtands-Briefe geholffen werden. Dec. 30.

Univerſitas

Corpus.

Syndicus — §. 1. Eine Univerſitas erſcheinet im Gerichte per Syndicos,
E. P. O. ad 7. §. 6.

und

und wird von ihr das perſönliche Erſcheinen auch zu Pflegung der Güte nicht erfordert. E. P. O. ad 1. §. 1.
Rſol. 1718. n. 6. I. 397. 400.

§. 2. In Anſehung des Vorſtandes wird ſie vor poſſeſſioniret geachtet, E. P. O. ad 13. — Vorſtand
wenn ſie gleich keine gemeine Güther hat. ib.

§. 3. Die Citation wird ihr, wenn es — Citation

1. ein Rath einer Stadt, in die Raths-Stube oder dem regierenden Bürgermeiſter oder dem Syndico oder Stadtſchreiber,
2. eine Bürgerſchafft, den Viertels-Meiſtern oder Ausſchuß-Perſonen,
3. eine Innung oder Zunfft, dem Ober- oder Vormeiſter,
4. eine Gemeinde auf Dörffern, dem Richter oder Heimbürgen inſinuiret. E. P. O. ad 4. §. 2.

§. 4. Den Eyd leiſtet ſie durch 3. oder 4. ihres Mittels, — Eyd
C. 13. p. 1.
worunter auch der Syndicus und Stadtſchreiber mit benannt werden kan, E. P. O. ad 18. §. 5.
wenn er gleich kein Membrum Collegii iſt. ib.

§. 5. Bey Führung des Beweiſes hat ſelbige Reſtitutionem in integrum. Pr. O. t. 20. §. 4. — Beweis.

§. 6. Ob aber gleich bey Kirchen, Schulen, Univerſitäten, Hoſpitälen und piis locis auſſerordentliche Præſcription erfordert wird, C. 5. p. 2. — Præſcription.
ſo hat doch wider eine Stadt oder Rempublicam die ordentliche ſtatt. C. 6. p. 2.

Univerſität

Academie, hohe Schule.

§. 1. Die Univerſitäten ſollen viſitiret, — Viſitation
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 24.
deren Gebrechen remediret, Rſol. 1716. I. 377. 379.
und ihre Stifftungen in Gang gebracht werden. ib.

§. 2. Inſonderheit hat die zu Leipzig zu Eintreibung ihrer Zinſen und Einkommen, Hülffs-Brief 1652. I. 931. — Hülffs-Privilegium
Beſtätigung 1716. I. 947.
ſowohl die zu Wittenberg ein unterm 19. Jan. 1700. ertheiltes Hülffs-Privilegium. Rſol. 1716. I. 377. 379.

§. 3. Die zu Leipzig ſtehet unter dem Ober-Hof-Gerichte daſelbſt, M. 1606. I. 913. Rſcr. 1611. I. 915. — Forum
nicht nur in Corpore, ſondern auch deren Facultäten.
M. 1716. I. 945.

§. 4. Sonſt hat eine Univerſität gleiches Recht mit Kirchen und andern Schulen, und daher wider dieſelbe die ordentliche Præſcription nicht, C. 5. p. 2. — Præſcription

ſondern 40. jährige ſtatt, ib.
wornach ſie auch noch in integrum zu reſtituiren. ib.

ſtillſchweigende Verpfändung — §. 5. Ihr iſt nicht weniger an ſtatt der ſonſt zuſtehenden ſtil-ſchweigenden Verpfändung, Pr. O. t. 45. §. 3.4.
ex officio mit ausdrücklicher Hypothec zu proſpiciren.
E. P. O. ad 45. §. 5.

Zinſen — §. 6. Die Zinſen werden derſelben im Concurs neben dem Ca-pitale, Dec. 8.
wenigſtens auf die letztern drey Jahre bezahlet,
E. P. O. ad 42. n. 8. ad 46. §. 3.
ſie hat auch wegen der vorhergehenden ihren Regreſs an ihre Ad-miniſtratores. E. P. O. ad 42. n. 8.

Tiſch-Trunck — §. 7. Ihre Profeſſores haben gleich den Geiſtlichen freye[n] Tiſch-Trunck. Rſ. gr. 1661. I. §. 119.

Beſuchung der Academie. — §. 8. Des Practicirens ſoll ſich kein ungraduirter Studioſu[s], vielweniger ein anderer, ſo keine Academie beſchritten, unterfa[n]-gen, M. 1658. I. 1253.
ſondern es ſoll derjenige, ſo ſich ad Praxin examiniren laſſen wil[l], 3. bis 4. Jahr auf Univerſitäten gelebet haben.
M. 1723. §. 2. I. 1211.

Univerſitäten-Ordnung.

§. 1. Die Verordnung, wie es in den beyden Univerſitäten z[u] Leipzig und Wittenberg ſoll gehalten werden, I. 715.
begreifft folgende Titel:

1) vom Rectore der Univerſität Leipzig,
2) vom Cancellario beyder Univerſitäten,
3) von den ſtetswährenden Commiſſarien in beyden Univerſi-täten,
4) von des Rectoris Aſſeſſoren und der Univerſität ſtetswäh-rendem Conſilio,
5) der Wahl der Decanen in allen Facultäten,
6) der Theologiſchen Facultät,
7) Anzahl der Profeſſoren, und wie ſie qualificiret ſeyn ſollen,
8) welche Bücher heiliger Schrifft, und mit was Ordnung dieſelben ſollen geleſen werden,
9) von den Diſputationibus in der Theologiſchen Facultät,
10) dem Profeſſore Hebrææ Linguæ,
11) Promotionibus in denen dreyen Superioribus Facul-tatibus,
12) denen Promotionibus in Facultate Theologica,
13) der Juriſten-Facultät, derſelben Profeſſionen und was ein ieder leſen ſoll,
14) denen Diſputationibus in der Juriſten-Facultät,

15) von

15) von denen Promotionibus in Facultate Juridica,
16) der Facultät in der Artzney,
17) denen Lectionibus publicis in Philoſophica Facultate,
18) denen privatis Præceptoribus in Philoſophia,
19) denen Diſputationibus in der Philoſophiſchen Facultät,
20) denen Gradibus in Facultate Philoſophica,
21) der Wahl der Profeſſoren in allen Facultäten,
22) wie mit denen Profeſſoribus oder andern der Univerſität verwandten Perſonen, ſo in der Religion verdächtig, zu handeln,
23) von denen Seſſionibus in beyden Univerſitäten,
24) wie es mit denen Juramentis in beyden Univerſitäten gehalten werden ſoll, inſonderheit dem Eyde
der Studenten, welchen ſie leiſten, wenn ſie in der Univerſität Matricul eingeſchrieben werden,
der Theologen, wenn ſie promoviren,
der Juriſten,
derer, ſo in Medicina promoviren,
wie die, ſo in Philoſophia promoviren, an Eydes ſtatt angeloben ſollen,
was die Magiſtranden in Actu Promotionis gereden und geloben ſollen,
Eyd derer, welche zu dem ſtetswährenden Concilio verordnet,
25) von denen Feriis und Vacantien,
26) dem Examine neglectuum in beyden Univerſitäten,
27) der Diſciplin und Zucht, wie ſich ein ieder bey unſern Univerſitäten im Leben und Wandel allenthalben verhalten ſoll,
28) der Viſitation derer Collegien in beyden Univerſitäten,
29) der Rechnung der Univerſität gemeinen Einkünfften.

§. 2. Hieher gehören auch die Viſitation-Decreta und Abſchiede
ſ. Viſitations-Abſchied.
ingleichen die Fundationes der Univerſitäten ſ. Fundation.

Univerſitäts-Verwandter.

Civis Academicus, Forum Academicum.

§. 1. Univerſitäts-Verwandte ſind vom Wechſel-Rechte nicht befreyet. Vero. 1671. II. 2019. Wechſel-Recht
Erläut. Rſcr. 1680.

§. 2. Sie werden auch nicht weniger als andere nach dem Duell-Mandate geſtrafft, D. M. §. 58. n. 6. Duell-Mandat
iedoch die Studenten, in Anſehung ihrer Jugend, auſſer dem würcklichen Duelliren nur mit halber Straffe. ib.

§. 3. Die Univerſitäts-Verwandten zu Leipzig ſind von des Raths daſelbſt Jurisdiction auch in Criminalibus eximiret. Exemtion
M. 1649.

M. 1649. I. 929.

Heer-Geräthe ꝛc. §. 4. Wenn aber ein Univerſitäts-Verwandter in einem Bürger-Hauſe verſtirbet und kein Erbe vorhanden, gehöret vermöge der Compactaten das Heer-Geräthe, Gerade und gantze Verlaſſenſchafft dem Rathe. Rſ. gr. 1661. §. 87.

Unkoſten

Gebühren, Expenſen, Sumtus.

§. 1. Unkoſten werden entweder in oder auſſer dem Proceſſe aufgewandt. Pr. O. t. 36. Dec. 50.

Zum Studiren §. 2. Auſſer dem Proceſſe kommen die Unkoſten zum Studiren vor, Dec. 50.
welche von der Collation befreyet, ib.
wenn es nicht die Eltern verlangen, ib.
oder ſolche die Legitimam der übrigen Kinder ſchwächen. ib.

Confirmation der Käuffe §. 3. Bey Confirmation der Käuffe dererjenigen, ſo wüſte Stellen annehmen, ſollen keine Unkoſten genommen werden.

M. 1715. I. 2509. cf. Cantzley-Gebühren.

§. 4. Die Proceß-Koſten werden entweder in bürgerlichen oder peinlichen Sachen aufgewendet.

L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtſ.

peinliche Unkoſten §. 5. Die peinl. Unkoſten hat der Beklagte auch ſodann zu tragen, wenn er nach geleiſtetem Purgatorio abſolviret wird.

M. 1717. I. 1197. cf. Peinliche Unkoſten.

§. 6. Die in bürgerlichen Sachen aufzuwendende ſind entweder gerichtliche oder auſſergerichtliche. C. 31. p. 1.

gerichtliche §. 7. Zu den gerichtlichen gehören Citation- Urthel-Geld, Bothen-Lohn, Cantzley-Gebühren, Copialien ꝛc.

Pr. O. t. 36. §. 5.

§. 8. Dieſe werden iedem Parth behörig zugetheilet,

M. 1724. §. 5. I. 2517.

wenn aber nulliter oder ungebührlich verfahren worden, iſt den Partheyen nichts abzufordern, ib. §. 6.
und wenn durch der Gerichte Negligenz, ein leeres Interlocut veranlaſſet worden, ſind ſie gar den Partheyen die Unkoſten zu erſtatten. E. P. O. ad 4. §. 4.

zu Commiſſionen §. 9. Zu Commiſſionen ſoll fürnemlich der Parth, der ſolche ausbringet, die Unkoſten tragen, Rſ. gr. 1612. §. 1.
ſo wird auch eine Beſichtigung auf Unkoſten desjenigen Theils, ſo darum angehalten, vorgenommen,

E. P. O. ad 28. §. 1.

und erſcheinet ſodann der Gegentheil auf ſeine Koſten dabey. ib.

Beſichtigung §. 10. Doch mag auch der Richter die Beſichtigung ex officio anordnen, ib.

und

und zugleich determiniren, auf weſſen Unkoſten ſolche geſchehen ſolle. ib.

§. 11. Im Wechſel-Proceß muß Kläger die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthigen Koſten vorſchieſſen, in Wechſel-Sachen

E. P. O. A. §. 12.

kan ſich aber auch deßwegen an Beklagten nach Wechſel-Recht halten. ib.

§. 12. Im Concurs werden zwar die gemeinen Unkoſten den Creditoribus an ihrer Bezahlung pro Rata gekürtzet, im Concurs

E. P. O. ad 42. n. 1.

die aber ein ieder Creditor durch Liquidation und Beſcheinigung ſeiner Forderung verurſachet, muß er ſelbſt tragen. ib.

§. 13. Geſchwornen Armen wird nicht allein inzwiſchen umſonſt expediret, E. P. O. ad 1. §. 12. Armen-Recht

ſondern auch der unentbehrliche baare Verlag von der Obrigkeit vorgeſchoſſen, ib.

es wäre denn ein Fall, da Beklagter den Verlag thun muß, ib.

doch müſſen ſie, wenn ſie zu beſſerm Vermögen kommen, ſolchen Verlag reſtituiren, ib. §. 14.

derjenige auch, ſo mit ihnen auſſer Gerichte tranſigiret, und an ſie bezahlet, den Gerichten vor den gethanen Vorſchuß und Unkoſten hafften. ib.

§. 14. Bey Publication eines Urthels dürffen die Gerichte auſſer dem baaren Verlage nichts fordern, Publication

E. P. O. ad 34. §. 5.

weniger die Partheyen, wegen nicht beſchehener Erlegung der Gebühren mit der Publication aufhalten,

E. P. O. ad 36. §. 2.

bey Leuterungs-Proſecutionen aber ſind die Gerichts- und Urthels-Gebühren voraus zu bezahlen. Rſ. gr. 1661. §. 25.

E. P. O. ad 35. §. 5.

§. 15. Zu den auſſergerichtlichen Unkoſten gehören die Advocaten-Reiſe-Zehrungs-Gebühren, Fuhrlohn ꝛc.

Pr. O. t. 36. §. 5.

§. 16. Und ſoll den Advocaten und Anwälden zu Bezahlung ihrer Gebühren auch ſogleich vor Ausgang der Sache von Termin zu Termin vermittelſt der Execution verholffen werden. Advocaten-Gebühren

E. P. O. ad 7. §. 4.

§. 17. Weil aber die Unkoſten pœnæ temere litigantium ſeyn ſollen, C. 31. p. 1. Pr. O. t. 36. §. 1. Vertheilung in die Unkoſten

ſo iſt iedes mahl derjenige Theil, ſo ſeines Vornehmens nicht erhebliche Urſache gehabt, in deren Erſtattung zu vertheilen. ib.

§. 18. Inſonderheit iſt darein zu vertheilen,

1) Beklagter, wenn er das Minus, ſo er ſchuldig, nicht gleich anfangs einräumet, E. P. O. ad 5. §. 8.

2) und Kläger, ſo das offerirte nicht acceptiret, und doch ein mehrers nicht ausführet, ib.
ingleichen, wenn er die Klage ändert oder fallen läſſet, ibid. §. 9.
oder erſt nach übergebener Klage den Eyd deferiret, E. P. O. ad 18. §. 1.

3) Beklagter, ſo nicht richtig oder gar nicht litem conteſtiret, E. P. O. ad 16. §. 2.

4) beyde, wie auch Leuterat und Appellat, Diffamant und Provocat, wenn ſie ungehorſamlich auſſenbleiben, E. P. O. ad 10. §. 1. 2. 3. 4. ad 5. §. 6. 7.

5) Kläger, ſo vom Proceſſu executivo abgehet und ordinarie klaget, E. P. O. A. §. 9.

6) Klägers Erbe, ſo ſich vom Proceſſe losſaget, E. P. O. ad 17. §. 1.

7) Litis-Denunciat, ſo ſich zur Vertretung anheiſchig gemacht, ſolche aber nicht leiſtet, E. P. O. ad 14. §. 1.

8) Nominans Auctorem, wenn dieſer die geklagte Sache nicht agnoſciret, ib. §. 3.

9) der Defenſor, deſſen Facta der Principal nicht ratihabiret, E. P. O. ad 7. §. 3.

10) der in Poſſeſſorio ſummariiſſimo geſchützet wird, und in ordinario oder Petitorio verlieret. E. P. O. A. §. 20.

Liquidation §. 19. Gleichwie aber nach der Vertheilung in die Unkoſten, ſowohl die gerichtlichen, als auſſergerichtlichen zu erſtatten, C. 31. p. 1.
und ſolche zu dem Ende zu liquidiren ſind; Pr. O. t. 36. §. 2.

§. 20. Alſo darff die Liquidation nicht eydlich beſtärcket werden, ib. §. 3.
es erböte ſich denn der Parth freywillig dazu. ibid.

Juramentum expenſarum §. 21. Da man ſonſt einen Unterſcheid gemacht, ob die Expenſen mit oder ohne Eyd angegeben worden, C. 31. p. 1.
und im erſtern Falle die Extrajudiciales taxiret, und dem Parth einen Eyd zuerkannt, daß zum wenigſten ſoviel als moderiret, aufgewandt worden, ib.
im letztern Fall aber allein die gerichtlichen zuerkannt, und die Extrajudiciales übergangen, ib.
worauf man iedoch nachgehends auch ohne Eyd erkannt, ib.
wenn es gleich nicht in ſpecie gebeten worden. Pr. O. t. 36. §. 3.

§. 22.

§. 22. Sonſt wird einer entweder in die Unkoſten des gantzen Proceſſes, oder nur ein oder des andern Termins condemniret.
E. P. O. ad 36. §. 3. 4.

§. 23. Im letztern Falle iſt darüber kein beſonder Verfahren zu veranlaſſen, ib. §. 3. — Verfahren
oder auch ein abſonderlich Urthel einzuholen. ib.
wohl aber im erſtern Falle. ibid. §. 4.

§. 24. Wenn auch gleich ein Theil in die Unkoſten des gantzen Proceſſes condemniret, können doch die poſt ſententiam definitivam bey der Leuterung oder Appellation aufgelauffene nicht mit gefordert werden, ib. — Expenſæ retardati Proceſſus
es ſey denn auf Expenſas retardati Proceſſus erkannt, ib.
noch diejenigen, ſo der, dem ſie zu reſtituiren, durch ſeine Moram oder Contumaciam ſelbſt verurſachet. ib.

§. 25. Vor Erſtattung der Unkoſten ſind ſolche zu moderiren, — Moderation
Pr. O. t. 36. §. 2.
wobey Gegentheil mit ſeiner Nothdurfft zu hören,
E. P. O. ad 36. §. 4.
iedoch bey deſſen Auſſenbleiben ex officio darauf zu erkennen, ib.
und ſollen dieſelben nicht allzugeringlich,
Pr. O. t. 36. §. 3.
die der Tax-Ordnung gemäß liquidirten, auch gar nicht weiter moderiret werden. M. 1724. §. 7. I. 2517.

§. 26. Zu Erlangung der zuerkannten Unkoſten, ſonderlich wegen eines oder des andern Termins, wird offt der L. Sancimus practiciret, E. P. O. ad 36. §. 2. — L. Sancimus
welcher aber doch nur, wenn die Unkoſten in eben der Sache vorher rechtskräfftig zuerkannt, ib.
und der Parth zu deren Erlegung mit citiret worden, zu attendiren. ib.

§. 27. Der Vormund und Actor eines Unmündigen, ſo ein Fatale negligiret, E. P. O. ad 9. §. 4. — Vormund
und der Advocat, wider deſſen Principal wegen unrichtiger Litis-Conteſtation in contumaciam erkannt wird, ſollen die Unkoſten aus ihren eignen Mitteln erſtatten. E. P. O. ad 16. §. 2.

§. 28. Die Compenſation der Unkoſten ſoll nicht leicht ſtatt finden, Pr. O. t. 36. §. 1. — Compenſation der Unkoſten.
E. P. O. ad 36. §. 5.
wenn gleich der Proceß zwiſchen nahen Anverwandten,
Gerichts-Herren und Unterthanen,
Pfarrern und Pfarr-Kindern geführet worden.
E. P. O. ad 36. §. 5.

§. 29. Findet jedoch ſtatt, wenn
1. in der Haupt-Sache der Eyd deferiret, ib.

2. das Suppletorium oder Purgatorium geſchworen wird. ib.

§. 30. Dahingegen, wenn

1. der Eyd nicht über der gantzen Klage, ib.
oder nicht über der Haupt-Exception deferiret, ib.

2. der, dem er deferiret, ſolchen nicht abſchwören kan, ib.

3. der Eyd referiret, und von Deferenten der Haupt-Eyd nebſt dem vor Gefehrde abgeleget wird, auf Erſtattung der Unkoſten zu erkennen. ib.

Unmittelbare Sachen ſ. Immediata Cauſa.

Unmittelbare Unterthanen ſ. Unterthanen, Mittelbare Unterthanen.

Unmündige, Unmündigkeit

Mündel, Pupillen, Pflegbefohlne, Minderjährige, Minderjährigkeit, Minores, Minorennität, Minorum Jura.

Bevormundung §. 1. Obrigkeiten ſollen die Unmündigen zu rechter Zeit mit Vormunden verſehen, Dec. 41.
widrigenfalls denenſelben vor allen Schaden ſelbſt hafften, ib.
wenn aber ja ſo geſchwinde zu einem Vormunde nicht zu gelangen, ihnen einen Curatorem ad litem verordnen, ib.
und durch denſelben die Nothdurfft vor Gerichte handeln laſſen. ibid.

Muttertheil §. 2. Es wird auch Kindern, deren Vater noch am Leben, wegen ihres Mutter-Theils oder ſonſt ein abſonderlicher Curator verordnet, E. P. O. ad 9. §. 1.
welcher in Sachen, dazu er beſtellet, ſeine Pflegbefohlnen vor Gerichte zu vertreten hat, ib.
inzwiſchen können auch verwandte Perſonen vor Unmündige erſcheinen. E. P. O. ad 7. §. 3.

Citation §. 3. Nachdem nun Unmündige bevormundet, wird in ihren Sachen die Citation nicht ihnen, E. P. O. ad 4. §. 2.
ſondern ihrem Vormunde und Curatori inſinuiret, ib.
und expediret dieſer alle Actus, E. P. O. ad 9. §. 3.
auch ſpecialis Mandati, ib.
oder conſtituiret Actores, ib.
worzu der Unmündigen Unterſchrifft nicht erfordert wird, ib.
wenn ſie gleich Majorennitati proximi ſind. ib.

Eyd §. 4. Den Eyd müſſen Minderjährige nach dem 18den, E. P. O. ad 18. §. 4. ad 1. §. 11.
und in Ehe- und Schwängerungs-Sachen nach dem 16den Jahre ſelbſt ſchwören, ib.
vor der Zeit aber mögen entweder ihre mündige Litis-Conſorten ſolchen mit vor ſie, E. P. O. ad 18. §. 4.
oder deren Vormünder leiſten. ib.

§. 5. Doch kan der Richter aus erheblichen Urſachen die Eydesleiſtung bis zu ihrem 18den Jahre ausſetzen, ib.
wie ihnen denn auch an ihrem Rechte unſchädlich iſt, wenn die Litis-Conſorten oder Vormünder entweder den Eyd nicht ablegen können, ib.
oder ſich daran verſäumen. ib.

§. 6. Denn Minderjährige haben Reſtitutionem in integrum, Reſtitutio in integrum
Pr. O. t. 20. §. 4.
E. P. O. ad 9. §. 4. ad 37.
auch contra æque privilegiatos, E. P. O. ad 9. §. 4.
und zwar, ohne daß ſie vorher ihre Vormünder zu executiren nöthig hätten. ib.

§. 7. Wiewohl ſie an dieſelben und Adminiſtratores, Regreſs
E. P. O. ad 20. §. 4.
oder auch deren Actores und Advocaten ihren Regreſs zu nehmen haben. ibid.

§. 8. In Anſehung ſolcher Reſtitution wird ihnen die erſte Dilation Dilation auch ohne Beſcheinigung des Impedimenti,
E. P. O. ad 20. §. 4.
die andere abſque Solennitate legali, ib.
und vermittelſt dieſer auch die dritte, ib.
iedoch unter der Verwarnung bey Verluſt des Beneficii Reſtitutionis in integrum ertheilet. ib.

§. 9. Sie werden mit dem Juramento Documentorum noviter repertorum verſchonet, E. P. O. ad 24. §. 3. Juram. Doc. nov. repert.
bey Concurſen, bis das Deſignation-Urthel oder Abſchied rechtskräfftig worden, noch gehöret, E. P. O. ad 41. §. 2.
und in Poſſeſſorio ſummariiſſimo wird ihnen ſtatt der Reſtitution eine Leuterung, die andern abgeſchnitten, geſtattet.
E. P. O. A. §. 19.

§. 10. Doch wird ihnen die Reſtitutio in integrum ex eadem cauſa und bey iedem Fatali nur einmahl ertheilet,
E. P. O. ad 9. §. 4.
und wider ein Urthel, ſo auf vorhergegangene Verwarnung bey Verluſt derſelben geſprochen worden, keine weitere Reſtitution zugelaſſen, E. P. O. ad 37. ad 20. §. 4.
wie denn diejenigen, ſo Handlung treiben, mit der Reſtitution in integrum gar nicht zu hören, W. O. §. 3.
ſolche auch in Berg-Sachen den Gewercken nicht zu geſtatten.
M. w. i. Berg-S. §. 2.

§. 11. Andern kömmt das Beneficium reſtitutionis nur in Cauſis individuis mit zu ſtatten, E. P. O. ad 9. §. 4.
gleichwohl haben Ehe-Weiber wegen Beweis ihres Einbringens gleiches Recht mit ihnen, Dec. 4.

es

es benimmt auch ein vor die Unmündigen gemachtes Statut den Weibern ihr Vorrecht nicht. Dec. 5.

Decret §. 12. Ihre unbeweglichen Güther, ſonderlich Lehn-Güther, können ohne der Obrigkeit Decret nicht veräuſſert werden,
T. A. t. wg. die Agn. I. 152.
Dec. 23.
auch wird ihnen die Hülffe eher in die Schulden als liegende Gründe gethan, Pr. O. t. 39. §. 17.
doch können ſie ihre Gläubiger nicht an Potentiores anweiſen.
Dec. 64.

Schenckung §. 13. Dem Vater kan ein minderjähriger Sohn nichts ſchencken, Dec. 23.
wenn gleich ſolche Donation mit der Obrigkeit Decret ratificiret,
ibid.
auch ein Curator ad hunc actum beſtätiget würde, ib.
es würde denn dieſelbe nach erlangten vollkommenen Alter wiederholet. ib.

Hypotheca tacita §. 14. Die ſtillſchweigende Verpfändung, welche Unmündige in ihrer Vormünder Güthern, Pr. O. t. 45. §. 2.
Pupillaris pecunia ingleichen in Bonis ex pupillari pecunia emtis gehabt,
E. P. O. ad 45. §. 3.
fället zwar itzo weg, E. P. O. ad 45. §. 1. ſq.
doch ſoll ihnen ex officio mit Hypothec proſpiciret werden, ib.
ſie ſollen auch in des Vormundes Concurs die Intereſſen neben dem Capital bekommen. Dec. 9.

Advociren §. 15. Advociren und procuriren kan niemand, der nicht das 21ſte Jahr ſeines Alters erfüllet, M. 1723. §. 1. I. 1211.
und alſo Minderjährige nicht. ib.

Wechſel. §. 16. Ob aber gleich die Minderjährigkeit ſich mit dem 21ſten Jahre endiget, ib.
W. O. §. 2.
ſo können doch auſſer Handels-Leuten diejenigen, ſo unter 25. Jahren, keine Wechſel ſtellen, M. 1724. §. 1. II. 2085.
wenn ſie gleich veniam ætatis erhalten, ib.
oder einen cörperlichen Eyd leiſten. ib.

Unrecht.

Provocation §. 1. Wer auf beſchehene Beleidigung den andern heraus fordert, ſoll vor das ihm angethane Unrecht keinen Abtrag zu gewarten haben. D. M. §. 25. 26.

Eyd §. 2. Nach geleiſtetem Eyde iſt Klägern nicht vergönnet zu beweiſen, daß der Beklagte unrecht geſchworen. C. 15. p. 1.

peinliche Sachen. §. 3. Im Appellation-Gerichte werden zwar keine peinliche Sachen angenommen, A. G. O. t. wer vor unſer A. G.
wohl aber, wenn einer hernach, daß ihm unrecht geſchehen, rechtlich ausführen wolle. ib.

Un

Unſchuld.

§. 1. Einem Inquiſiten ſind zu Ausführung ſeiner Unſchuld Zeugen zugelaſſen. M. 1579. I. 1047. Zeugen

§. 2. Wenn ein Creditor nach beſchuldigtem Wucher ſeine Unſchuld erweiſet, iſt der Debitor, ſo ſeine Denunciation eydlich beſtärcket, zu einer Abbitte, und nach Gelegenheit zum Wiederruff anzuhalten, M. 1724. §. 6. II. 2085. Wucher.
und wider ihn mit der Inquiſition zu verfahren. ib.

Unſinnige

Sinnloſe, Wahnwitzige, Furioſi.

§. 1. Unſinnige Leute durch die Freunde oder aus richterlichem Amte verwahren zu laſſen, gehöret den Ober-Gerichten. Verwahrung
L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc.

§. 2. An ihrer ſtatt wird deren Vormund citiret, Citation
E. P. O. ad 4. §. 2.
der vor ſie alle Actus expediret. E. P. O. ad 9. §. 4.

§. 3. Sie haben Reſtitutionem in integrum. ib. Reſtitutio in integrum

§. 4. Der eine wahnwitzige oder ſinnloſe Weibes-Perſon beſchläfft, muß ihr Unterhalt machen, C. 26. p. 4. Unzucht.
und wird mit Staupenſchlag verwieſen. ib.

Unter-Gerichte ſ. Erb-Gerichte, Unter-Richter.
Unterhalt ſ. Alimentation.
Unter-Obrigkeit ſ. Unter-Richter.

Unter-Officier.

Dimittirte oder reducirte Unter-Officirer und gemeine Soldaten ſtehen unter iedes Orts Magiſtrate. Forum.
Verord. 1718. §. 8. I. 1197.

Unterpfand ſ. Pfand.

Unter-Richter

Unter-Obrigkeit, Unter-Gerichte, Judex inferior, Judex a quo.

§. 1. Der Unter-Richter ſoll in geringen Sachen die Partheyen alſofort ex æquo & bono entſcheiden, E. P. O. ad 1. §. 6. Geringe Sachen
und wenn ſie bey ſeinem Ausſpruche nicht acquieſciren, mit angehängtem unmaßgeblichen Gutachten Bericht erſtatten. ib.

§. 2. Die vor ihn gehörigen Sachen ſollen nicht ohne erhebliche Urſachen avociret oder committiret werden. Avocation
L. O. 1555. t. daß niemand unerſuchet ꝛc.
E. P. O. ad 1. §. 9.

§. 3. Uber ihn zur Ungebühr geführte Beſchwerde iſt einer frivolen Appellation gleich zu achten, und zu beſtraffen. Beſchwerde
E. P. O. ad 1. §. 8.

§. 4. Wenn an ihn Monitoria ertheilet werden, ſoll ſolchen eine gewiſſe Friſt inſeriret, und ihm Klagloßſtellung oder Berichts-Erſtattung injungiret werden, ib. §. 7. Monitoria

er

er auch Befehle und Reſcripta ſofort ad Acta bringen, ib. §. 8. und vom Abgange des Berichts den Partheyen Nachricht geben. ibid.

Armen-Recht — §. 5. Wenn einer mit dem geſuchten Armen-Rechte abzuweiſen, ſoll er ſolches berichten und Anordnung gewarten. ib. §. 14.

Dilation — §. 6. Wenn er eine Dilation verſaget, die der Judex ad quem auf eingewandte Appellation ertheilet, müſſen die Beweis-Articel von Ausgang der vorigen in gehöriger Friſt entweder bey dem Judice a quo oder ad quem übergeben werden.

E. P. O. ad 20. §. 6.

Appellation — §. 7. Er muß auch auf Eventual-Appellationes,

M. 1670. §. 1. 2. I. 1261.

die er keinesweges in eine Leuterung verwandeln kan, ib. ingleichen auf deſert gewordene oder unzuläßliche Bericht erſtatten, E. P. O. ad 35. §. 8.

und hat dißfalls nicht mehr über der Deſertion oder Unzuläßlichkeit zu erkennen. ib.

Jurament. malitiæ — §. 8. Ihm ſtehet nicht frey, einen Appellanten mit dem Juramento malitiæ zu belegen, E. P. O. ad 33. §. 2.

welches der Judex ad quem erfordern kan. ib.

Reverentiales — §. 9. Wenn er gleich einer Appellation deferiret, und Apoſtolos reverentiales ertheilet, ſtehet doch in des Ober-Richters Ermeſſen, dieſelbe anzunehmen oder nicht. Rſ. gr. 1661. §. 27.

Appellation-Straffen. — §. 10. Die dictirten Appellation-Straffen ſoll der Judex a quo längſtens binnen Sächſiſcher Friſt einbringen und einſchicken,

E. P. O. ad 35. §. 8.

widrigenfalls aber gewarten, daß ſolche von ihm ſelbſt exigiret werden. ib.

Unterſchreibung, Unterſchrifft.

Der Schöppen — §. 1. Der Schöppen und Gerichts-Perſonen Unterſchrifft iſt zu einer Regiſtratur eben nicht nöthig. E. P. O. ad 2. §. 6.

Vollmacht — §. 2. Vollmachten dürffen nur unterſchrieben, aber eben nicht beſiegelt ſeyn. E. P. O. ad 7. §. 1.

cf. Pr. O. t. 7. §. 3.

Minderjährigen — §. 3. Der Minderjährigen Unterſchrifft wird zu dem von dem Curatore ausgeſtellten Actorio nicht erfordert,

E. P. O. ad 9. §. 3.

ob ſie gleich Majorennitati proximi ſind. ib.

eines Documents — §. 4. Wenn einer die Unterſchrifft eines Documents vor ſeine Hand recognoſciret, hat die Diffeſſio contentorum anders nicht ſtatt, als wenn die Extenſion wider ſeinen Willen geſchehen,

E. P. O. ad 25. §. 6.

und wer ein bereits extendirtes Document unterſchreibet, kan ſich damit, daß er es vorhero nicht geleſen, nicht behelffen. ib.

§. 5.

§. 5. Handels-Conſorten müſſen bey Ausſtellung der Wechſel-Briefe ihrer Neben-Conſorten Tauff- und Zu-Nahmen mit unterſchreiben. Erläut. 1720. II. 2083. Wechſels

§. 6. Des Concipienten Unterſchrifft wird bey allen in Gerichten übergebenen Schrifften erfordert. Concipient

E. P. O. ad 3. §. 2.

§. 7. Vor Unterſchreibung der Geiſtlichen Tranck-Steuer-Zettel ſollen weder Superintendenten noch Einnehmer etwas nehmen. Ausſchr. 1715. II. 1627. Tr. Steuer-Zettel.

Unterſuchung ſ. Inquiſition.

Unterthanen.

§. 1. Die Unterthanen werden in mittelbare und unmittelbare getheilet. Rſ. gr. 1603. n. 4.

1612. Renth-S. §. 23.

1661. §. 23.

§. 2. Die mittelbaren ſind der Grafen, Herren, derer von Adel und Städte Leute, ib. Mittelbare

die unmittelbaren aber die Amts-Unterthanen. ib.

cf. Mittelbare Unterthanen.

§. 3. Beyde müſſen zu des gemeinen Landes Nothdurfft Bau- und Hand-Dienſte leiſten, ib. Bau-Dienſte

iedoch mit dem Unterſchiede, daß die unmittelbaren dazu 2. und die mittelbaren nur die dritte Fuhre thun. ib.

§. 4. Die Amts-Unterthanen müſſen auch die Amts- und Gerichts-Folge, Rſ. gr. 1603. n. 4. Amts-Unterthanen

1661. §. 47.

und dem Landes-Herrn Jagd-Dienſte und Wildprets-Fuhren leiſten, Rſ. gr. 1603. n. 5.

ingleichen vor die Hofhaltung, Nacht- und Jagd-Läger und Auslöſungen die Victualien um einen gewiſſen Preis liefern, ib. n. 8.

deſſen ſich aber die Beamten bey Straffe nicht anzumaſſen. ib.

M. 1722. II. 73. M. 1724. II. 2121.

§. 5. Die mittelbaren Unterthanen leiſten ihrem Erb-Herrn Bau-Dienſte, C. 52. p. 2. Wachen

nicht allein zu den Wohn-Gebäuden, ſondern auch zu den Forbergen, Dec. 33.

verrichten die beym Ritter-Sitze nöthigen Wachen, C. 51. p. 2.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 7.

Erl. Beſ. 1717. I. 1877.

Gener. 1717. 1879.

laſſen ihre Kinder zwey Jahr Zwang-Dienſte leiſten.

Geſ. O. 1651. t. 3. §. 1.

Pol. O. 1661. t. 23. c. 3. §. 1.

§. 6.

Güte — §. 6. Bey dem zwiſchen ihnen und dem Erb-Herrn der Dienſte halber entſtehenden Streite iſt ſonderlich die Güte zu pflegen,

E. P. O. ad 1. §. 10.

Vorbeſch. M. §. 2.

ſonſt aber erſt auf die Poſſeſs zu erkennen,

Rſ. gr. 1661. §. 36.

und wenn es zur Zeit der Saat, Heu- und Getreyde-Erndte geſchicht, ſind die Dienſte ſalvo jure vor dieſes mahl fortzuleiſten.

ibid. §. 37.

Exceſs — §. 7. Wenn in Anhaltung derſelben zu den ſchuldigen Dienſten die Obrigkeit excediret, iſt ſolches nicht nach dem Duell-Mandat,

Rſcr. 1712. I. 1783.

ſondern nach den Landes-Geſetzen zu beſtraffen. ibid.

Moderation der Dienſte — §. 8. Die Moderation der Bau-Dienſte und Determination der Lieferung dabey, gehöret vor die Landes-Regierung,

C. 52. p. 2.

und die der Contribution, deren Ausſchreibung, Eintreibung und Moderation halber zwiſchen Unterthanen und der Obrigkeit entſtehenden Irrungen nicht mehr vor die Juſtiz-Expedition,

Rſcr. 1660. I. 1137.

ſondern zur Ober-Steuer-Einnahme. M. 1673. I. 1155.

Forum — §. 9. Unterthanen können von ihrem Gerichts-Herrn vor ſeinen eignen Gerichten belanget werden, Pr. O. t. 2. §. 2.

E. P. O. ad 2. §. 3.

es muß aber der Gerichtshalter in ihrem Beyſeyn vereydet, ib. die Sache auch ſonderlich, wenn ſie wichtig und zweifelhafftig, nicht von ihm entſchieden, E. P. O. ad 2. §. 3.

ſondern die Acten verſchicket werden. ibid.

Gerichts-Tage — §. 10. Zu ihrem Behuff ſollen jährlich auf dem Lande gewiſſe Gerichts-Tage gehalten, ibid. §. 4.

und ihnen wiſſend gemacht werden. ibid.

peinliche Unkoſten — §. 11. Die peinlichen Unkoſten tragen ſie, in ſo weit es Brauchs und Herkommens. L. O. 1555. t. Unkoſten der peinl. Rechtf.

Ubergebung der Güther — §. 12. Wenn ſie ihre Güther übergeben, ſind ſie in Abgaben und Frohnen als Hausgenoſſen, Gener. 1709. I. 1755.

oder wenn ſie beſondere Häusgen aufbauen, als Häusler zu tractiren. ibid.

Lauſitzer Unterthanen — §. 13. Was nun inſonderheit die Unterthanen in der Lauſitz anbelanget, ſo ſind ſolches zwar Glebæ adſcriptitii und den alten Colonis, Cenſitis und Originariis zu vergleichen,

Confirm. 1552. a. 1. III. 211.

L. O. 1651. t. 2. §. 4.

aber keine leibeigne Knechte und Sclaven, ibid.

daher ſie heyrathen, das ihrige verkauffen, Teſtament machen.

d. Confirm. a. 1.

§. 14

§. 14. Und wie ſie der Herrſchafft nicht allein durch die Ge-buhrt, ibid. a. 2. Unterthänigkeit
ſondern auch durch Angelobung, ein Guth zu beziehen, unterthänig werden: L. O. 1651. t. 2. §. 2.

§. 15. Alſo werden ſie ſolcher Unterthänigkeit ohne Laß-Brie-fe nicht wieder erlediget, ibid. §. 7. Laß-Briefe.
Confirm. 1652. a. 2. III. 214.
dürffen auch ohne ſolche von niemand angenommen werden.
M. 1656. III. 237.

Unterthanen-Ordnung.

Die Ober-Lauſitzer Unterthanen-Ordnung, oder Confirmation der Stände Bedencken, die Unterthanen, deren Kinder und Geſinde betreffend, d. Ao. 1652. III. 211.
hat folgende Artickel:

1. Was der Unterthanen auf dem Lande Zuſtand, Thun und Weſen ſey?
2. Auf was Art und Weiſe einer auf dem Lande unterthänig werde?
3. Wie und welchergeſtalt ein Unterthaner abgefordert werden könne und ſolle?
4. Auf was Art und Weiſe ein Unterthaner auf dem Lande ſeiner Unterthänigkeit los werden kan?
5. Wie mit den flüchtigen Unterthanen und wider dieſelben zu verfahren ſey?

Unwiſſenheit ſ. Ignorantia.

Unzucht

Delicta carnis.

§. 1. Dieſes Laſter wird auf verſchiedene Art verübet, als entweder Straffe

1. mit lebendigen oder verſtorbenen Weibes-Perſonen,
C. ſ. 5.
welche letztere unmenſchliche Mißhandlung mit dem Schwerdte zu beſtraffen, ibid.
2. mit fremden oder verwandten Perſonen,
C. 22. 23. 24. p. 4.
welches letztere Blut-Schande genannt, und nach Beſchaffenheit der Bluts-Freundſchafft oder Schwägerſchafft, und deren Linien mit Schwerdt, Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung ꝛc. beſtrafft wird, ibid.
3. mit ledigen oder ſchon verbundenen,
K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht ꝛc.
und da dieſe entweder nur verlobet oder würcklich verehliget, ſo wird ſowohl die Unzucht mit ſeiner eignen Braut mit Gefängniß, ibid.

als die mit eines andern Braut mit Staupenſchlag und ewi-
ger Landes-Verweiſung beſtrafft, ibid.
die mit einer Verehligten aber oder der Ehebruch hat di
Straffe des Schwerdts, C. 19. p. 4.
und wenn der Thäter auch verehliget, alſo Ober-Hurerei
begangen wird, kan ſolche Straffe durch der unſchuldigen
Ehegatten Vorbitte nicht gemildert werden, ib.
eben die Straffe iſt auch auf die Unzucht, welche von einem
Verehligten unter dem Schein einer Ehe begangen wird
oder das Laſter der zwiefachen Ehe geſetzt, C. 20. p. 4.
4. mit Erwachſenen oder Kindern, C. 31. p. 4.
und der, ſo ein Mägdlein unter 12. Jahren fleiſchlich erken-
net, wird mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung be-
ſtrafft, ibid.
5. mit freywilligen oder gezwungenen, C. 30. p. 4.
da die Nothzucht mit dem Schwerdte beſtrafft wird, ib.
6. mit ehrlichen oder gemeinen, C. 27. 28. p. 4.
da im erſtern Fall der Jungfrau-Schänder, oder der eine
unberüchtigte Wittwe beſchläfft, dieſelbe entweder ehligen
oder dotiren, und die Leibes-Frucht alimentiren muß,
C. 27. p. 4.
und mit Gefängniß zu beſtraffen, ibid.
und wenn es an einer Gefangenen oder Wahnwitzigen ge-
ſchehen, wird er nicht nur mit Staupenſchlag und ewiger
Landes-Verweiſung beſtrafft, C. 25. 26. p. 4.
ſondern muß auch der letztern einen Unterhalt machen,
C. 26. p. 4.
auch iſt der unehlige Beyſchlaff, und Haushaltung mit ledi-
gen Weibes-Perſonen mit Gefängniß zu beſtraffen,
L. O. 1550. t. mit verdächtigen ꝛc.
und an gemeinen wird die Hurerey mit Gelde oder Gefäng-
niß geſtrafft, C. 28. p. 4.
ſowohl auch die Weibes-Perſon verwieſen. ibid.

Kuplerey. §. 2. Die Beförderung der Unzucht durch Kuplerey iſt nach Gelegenheit mit Schwerdt, Staupenſchlag und Landes-Verweiſung, Gefängniß zu beſtraffen. C. 29. p. 4.

Vocation.

Patroni §. 1. Das Jus nominandi und vocandi ſoll zwar den Räthen und andern Patronis gelaſſen werden,
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 23.
ſie aber doch deſſen unbeſchadet ihre Vocandos in den hohen Schulen und Univerſitäten Leipzig und Wittenberg ſuchen,
Gen. Art. 1.
Syn. Decr. §. 8.

und

und ſonderlich Stipendiaten nnd Landes-Kinder dazu nehmen. ib.

§. 2. Es iſt aber auch die Gemeinde über des Vocandi Lehr und Leben zu vernehmen, Rſcr. 1659. I. 861. Gemeinde
und ohne vorhergehende Prob-Predigt, bey Verluſt des Juris Patronatus, keinem eine Vocation auszufertigen.

O. A. Pat. 1724. III. 471.

cf. Rſcr. 1635. I. 857.

§. 3. Bey Setzung eines Subſtituten ſoll dieſem die Succeſsion bewilliget, Rſ. gr. 1612. Conſ. S. §. 3. Subſtitut
und ihm dergeſtalt die Vocation cum ſpe ſucceſsionis ausgefertiget werden. Rſcr. 1618. I. 851.

§. 4. Ubrigens iſt hierbey das ungebührliche Lauffen abzuſchaffen, K. O. t. von Beruff ꝛc. Lauffen.
und derjenige, ſo nicht ordentlich beruffen, ſondern ſich eindringen wollen, zu keinem Kirchen-Amte zu laſſen. ibid.

Vogelfang ſ. Weydewerck.

Vogel-Herd.

§. 1. Vogel-Herde mögen Unterthanen zwar auf ihren Güthern haben, Forſt- und Holtz-O. 1560. II. 497. Der Unterthanen
dürffen aber fremden Leuten kein Vogelgeſtelle vermiethen. ib.

§. 2. Die Churfl. Vogel-Herde werden zwar jährlich vermiethet, ibid. Churfürſtl.
es ſollen aber die übermäßigen eingezogen werden.

Rſol. Pcte 1697. §. 27.

Vogelſchieſſen.

Das Vogelſchieſſen ſoll eher nicht als den Dienſtag in Pfingſten nach der Predigt angefangen, Gen. Art. 44. Wenn zugelaſſen.

Syn. Decr. §. 17.

Pol. O. 1661. t. 2. §. 4.

und über demſelben kein Gemeinde-Bier getruncken werden. ib.

Vollmacht

Mandatum procuratorium.

§. 1. Ohne Vollmacht darff kein Advocat bey Straffe etwas gerichtlich handeln, Pr. O. t. 7. §. 1. Nullität
und wird dadurch eine Nullität begangen, die zu aller Zeit urgiret werden mag. E. P. O. ad 38. §. 1.

§. 2. Doch mögen verwandte Perſonen und Litis-Conſorten vor einander, Pr. O. t. 7. §. 2. Defenſor

E. P. O. ad 7. §. 3.

desgleichen der Ehemann vor ſein Weib defenſorio nomine erſcheinen. ibid.

§. 3. Eine Vollmacht wird entweder einem oder mehrern aufgetragen, E. P. O. ad 7. §. 3. ſamt und ſonders

und mögen dieſe entweder zuſammen, oder auch einer unter ihnen allein, und abſonderlich erſcheinen, ibid.
ſie ſeyen ſchlechterdings oder ſamt und ſonders conſtituiret. ib.

Blanquet §. 4. Die Vollmacht kan nach ihrem Inhalte und deren Unterſchrifft betrachtet werden, und iſt dieſe allein oder ein Blanquet ohne Extenſion nicht genug. Ordn. 1605. I. 1221. 1223.

Beſiegelung §. 5. Ob aber gleich ſonſt nebſt der Unterſchrifft auch die Beſiegelung erfordert worden, Pr. O. t. 7. §. 3.
Art. 1583. I. 1303. 1305.
ſo iſt doch dieſe ietzo nicht nöthig, E. P. O. ad 7. §. 1.
ſie mag auch mit einem verzogenen Nahmen geſchehen. ibid.

Schreibens unerfahrne §. 6. Wer des Schreibens unerfahren, ſtellet ſeine Vollmacht gerichtlich, ibid.
oder vor Notarien und Zeugen aus. ibid.
Art. 1574. I. 1291.

§. 7. Der Inhalt der Vollmacht beſtehet ſowohl in hauptſächlichen Handlungen als den beygefügten Clauſuln,
E. P. O. ad 7. §. 1.
doch ſoll der letztern halber die Vollmacht nicht leicht gefochten werden. ibid.

Clauſulen §. 8. Alſo iſt
1. die Clauſula heredum, ibid.
cf. Rſ. gr. 1661. §. 19.
2. die Clauſula rati grati, ibid.
3. die Clauſul ſamt und ſonders eben nicht nöthig. ib. §. 3.

Cl. cum libera §. 9. Hingegen hat die Clauſula generalis oder cum libera den Effect, daß auch andere in der Vollmacht nicht enthaltene Actus expediret werden mögen. ibid. §. 2.

§. 10. Der eigentliche Inhalt der Vollmacht wird ingemein in Actus, die ein ſpeciale Mandatum erfordern, und ſolche, die dergleichen nicht bedürffen, eingetheilet. ibid. §. 2. 3.

§. 11. In den Actibus, ſo kein ſpeciale Mandatum erfordern, hat die Vertretung derer, ſo defenſorio nomine erſcheinen,
ibid. §. 3.
und die Handlung eines Curatoris oder Ehemannes vor die Weibes-Perſon oder das Eheweib, E. P. O. ad 8. §. 1.
im andern aber nicht ſtatt. ibid.

§. 12. Hingegen kan ein Vater in väterlicher Gewalt,
E. P. O. ad 9. §. 1.
ein Vormund vor die Unmündigen und Pflegbefohlnen, ib. §. 3.
und ein Weib mit ihrem ehlichen Curatore alle Actus ſpecialis Mandati expediren. E. P. O. ad 8. §. 1.

ſpeciale Mandutum §. 13. Vor Actus ſpecialis Mandati aber ſind ſonderlich
die Transaction über die Haupt-Sache,

die

die Renunciation des Proceſſes,
die Erlaſſung der Eyde, und ſolche vor geleiſtet halten,
daß man Documenta vor edirt und recognoſciret hält,
die Recognition der Copien vor Originalien,
die Einhebung der Gelder und Qvittung darüber,
zu halten. E. P. O. ad 7. §. 2.

§. 14. Aber
Citationes anzunehmen,
zu erſcheinen,
affirmative und negative litem zu conteſtiren, auch was vorher negiret, einzuräumen,
Eyde zu de- und referiren, auch zu acceptiren,
Documenta zu recognoſciren,
ſolche und Zeugen fallen zu laſſen,
zu compromittiren,
den eingewandten Remediis ſuſpenſivis & devolutivis zu renunciren,
ein oder mehrmahl zu ſubſtituiren, die Subſtitution zu revociren, denen Subſtitutis poteſtatem ulterius ſubſtituendi zu geben,
Reſtitutionem in integrum,
Execution und Immiſſion, Subhaſtation und Adjudication zu ſuchen, auch ſonſt
alle Actus judiciales zu expediren,
iſt ein Gevollmächtigter vermittelſt der General-Clauſul, der ein oder der andere Actus vorher gehet, genugſam legitimiret. ib.

§. 15. Nach Ubernehmung einer Sache kan vor deren Endigung weder der Mandatarius die Vollmacht aufgeben, Aufgebung
E. P. O. ad 7. §. 4.
noch der Principal ſolche wiederruffen, ibid.
wenn ſie nicht vom Richter vor erheblich befundene Urſache haben, ibid.
oder der Principal einen neuen Gevollmächtigten conſtituiret, ib.
cf. M. 1616. I. 1243.
oder ſelbſt unter des Richters Jurisdiction ſich befindet. ib.

§. 16. Auch wird die Vollmacht durch des Principalen Erſcheinen ohne Proteſtation, ibid. §. 5. Wiederruffung
und daß er ſchrifftlich etwas eingiebt, ſtillſchweigend nicht wiederruffen. ibid.

§. 17. Der zur Güte Gevollmächtigte ſoll nicht bloß ad referendum, ſondern genugſam inſtruiret ſeyn. Güte
E. P. O. ad 1. §. 1.

§. 18. Die Facta desjenigen, ſo ohne Vollmacht defenſorio nomine, E. P. O. ad 7. §. 3. Ratihabition

oder

oder ſonſt ohne genugſame Vollmacht erſcheinet, müſſen ratihabiret werden. ibid. §. 7.

Pr. O. t. 7. §. 6.

Acceptation eines Wechſels. §. 19. Die Acceptation eines Wechſels ohne Vollmacht iſt nichtig. W. O. §. 9.

§. 20. Die Einrichtung einer Vollmacht in Handels-Sachen ſ. H. G. O. t. 7.

Vollſtreckung, Vollziehung

Execution.

Der Urthel §. 1. Die peinlichen Urthel müſſen vor deren Vollziehung von den Amtleuten zur Landes-Regierung eingeſendet werden.

M. 1681. I. 1157.

Executio in effigie. §. 2. Wider flüchtige Injurianten und Duellanten wird die Execution in effigie gebraucht. D. M. §. 28. 30. 38.

Vollwichtige Rheiniſche Gülden ſ. Gülden.

Voraus-Klage ſ. Excuſſio.

Vorbeſchied, Vorbeſchieds-Mandat.

§. 1. Das Vorbeſchieds-Mandat d. Ao. 1717. I. 1191. iſt des Inhalts;

1. Sollen nach den Rſ. gr. 1661. §. 14. 39. Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe die vorfallenden Streit-Händel in Verhör ziehen und vergleichen, oder nach Befinden darinnen decretiren,
2. fürnehmlich Sachen
   zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen,
   Eltern und Kindern,
   ſo pias cauſas, Alimenten,
   Arme, Wittwen und Wayſen oder andere miſerable Perſonen,
   Innungen, Handwercke,
   Commercien, Manufacturen,
   Policey, Regalia betreffen,
   entſcheiden,
3. wenn ein ſchrifftlich Verfahren dabey nöthig, zweyerley Tagefahrt benennen, bey der erſten Mandatarios und Actores zulaſſen, zu der letzten aber die Partheyen in Perſon citiren,
4. in Termino die Nothdurfft kürtzlich einbringen laſſen,
5. die Sachen in pleno oder per Deputatos vornehmen,
6. wenn es an Nachricht ermangelt, die Partheyen vor dieſes mahl dimittiren,
7. wenn die Güte verfangen, einen Receſs darüber fertigen laſſen,
8. bey entſtehender Güte entweder die Sache wieder abweiſen, oder darinnen decretiren,

9. die

9. die Sportuln von den Parthenen einbringen laſſen, oder die Advocaten dazu anhalten,
10. welche nach gehaltenem Vorbeſchiede ordentlich zu liquidiren,
11. und iſt zu den Vorbeſcheiden ein eigner Secretarius beſtellet.

§. 2. Advocaten ſollen bey währendem Vorbeſchiede ohne Erlaubniß und Subſtitution einer andern Perſon nicht verreiſen. Advocaten.

M. 1669. I. 1145. Vorbeſch. M. §. 4.

§. 3. Neu angehende Advocaten werden darinnen nicht alſofort zugelaſſen. M. 1723. §. 5. I. 1211.

Vorbitte

Interceſſion.

§. 1. Des Eheweibes Vorbitte vor den Ehebrecher hat ſtatt, wenn der Ehebruch mit einer ledigen Weibes-Perſon, Des Weibes

C. 19. p. 4. Dec. 83.

oder auch mit einem Eheweibe, ſo zuvor mit andern auch geehebruchet, begangen worden, Dec. 82.

bey der Ober-Hurerey aber nicht. C. 19. p. 4.

§. 2. Des Beleidigten Vorbitte vor den Injurianten und gütlicher Vergleich mit demſelben wird zwar zugelaſſen, des Beleidigten

Pol. O. 1661. t. 7. §. 8. D. M. §. 17.

hindert aber die Beſtraffung nicht. ibid.

§. 3. Vor einen Verbrecher wider das Duell Mandat ſoll keine Interceſſion und Vorbitte ſtatt haben. D. M. §. 60. Duell-Mandat.

Vorbrauen.

§. 1. Das Vorbrauen ſoll nur denen vorbehalten werden, die ſolches von undencklichen Zeiten oder ſonſt auf Rechts-beſtändige Maaſſe, und vermittelſt Landes-Fürſtlicher Confirmation, Wenn zugelaſſen.

Ausſchr. 1720. II. 1657.

oder mit der Bürgerſchafft errichteten Verträge acquiret und hergebracht, ib.

§. 2. Sonſt iſt es inſonderheit den Bürgermeiſtern und Einnehmern bey 10. Rthlr. Straffe verboten. M. 1705. II. 1595. Verbot.

G. C. A. O. 1707. Anm. ad c. 1. II. 1928.

Vorforderung ſ. Citation.

Vorklage ſ. Convention.

Vorkauff

Nähergeltung, Anbot, Angebot, Jus Protimiſeos, Retractus.

§. 1. An Stamm-Güthern haben die Bluts-Verwandten keinen Vorkauff, C. 31. p. 2. Stamm-Güther

Kinder aber mögen vor der Tradition in die Käuffe treten und die Güther bey dem Geſchlechte erhalten, ib.

iedoch ſolches weiter nicht exerciren, wenn das Guth einmahl ſub haſta erſtanden. E. P. O. ad 40. §. 3.

§. 2. Es ſtehet aber der Vorkauff einem entweder aus Statuten und verwährter Gewohnheit oder ex Pacto zu. C. 32. p. 2.

ex Statuto §. 3. Im erſten Falle muß der vorhabende Kauff demjenigen, dem der Vorkauff zuſtehet, angekündiget werden, ib.
und wenn dieſer es nicht abſchlägt, kan er ſich innerhalb Jahres Friſt noch melden, ib.
wenn er ſich aber deſſen verzeihet, mag das Guth einem andern verkaufft werden. ib.

ex pacto §. 4. Im letztern Falle, und wenn der Vorkauff einem ex pacto zuſtehet, wird ſolcher, ſo lange das Guth nicht verkaufft, nicht præſcribiret, ib.
von ſolcher Zeit an aber hat die Præſcription der 30. Jahre, Jahr und Tag ſtatt; ib.

Actio ad intereſſe §. 5. Und kan nach geſchehenem Verkauffe zwar der Käuffer nicht in Anſpruch genommen, ib.
es wäre denn das Guth deßwegen verhypotheciret, ib.
wohl aber der Verkäuffer ad intereſſe belanget werden. ib.

Kauf-Geld §. 6. Wenn nun der Vorkauff exerciret wird, iſt eben das Kauf-Geld, ſo ein anderer geben will, zu bezahlen,
C. 33. p. 2.
es wäre denn ein anderes verglichen, ib.
oder mit dem Käuffer betrüglich gehandelt worden. ib.

Lehn-Güther §. 7. Es ſoll aber der Vorkauff in Lehn-Güthern ohne vorgehende gnugſame Erkundigung nicht verſchrieben,
Rſ. gr. 1661. §. 71.
auch einem andern nicht cediret, ib.
bey vorgehenden Subhaſtationen noch ante Terminum Adjudicationis, L. T. A. 1666. I. 357.
und hernach weiter nicht exerciret, E. P. O. ad 40. §. 3.
ſowohl auch einem Mitbelehnten, ſo einmahl in die Veräuſſerung durch einen von ſich geſtellten Revers verwilliget, nicht geſtattet werden. Rſcr. 1719. I. 1201.

Erb-Güther §. 8. Bey Erb-Güthern iſt der Vorkauff gar nicht zuläßlich,
Rſ. gr. 1661. §. 71.
als dadurch den Einwohnern libera facultas de allodio diſponendi entzogen wird. L. T. A. 1666. I. 357.

Holtz §. 9. An den Eigenthums-Höltzern hat, wenn ſolche zu verlaſſen, der Landes-Herr den Anbot. M. 1698. II. 641.

Kuxe §. 10. Die im Retardat verſtandene Kuxe werden erſt nach vorhergehendem Angebot an die verzubuſſen alten Gewercken verkaufft. Berg-Rſol. 1709. §. 20.

Garn. §. 11. Leinweber haben an dem Garne auf dem Marckte, bis das Zeichen aufgehoben wird, vor Fremden und Einheimiſchen den Vorkauff. Verbot 1696. I. 1701.

§. 12. Von Vor- und Auffkäuffen ſ. Monopolium.

Vorladung ſ. Citation.

Vorlegung aller Brieffſchafften.

§. 1. Wenn ſonſt von iemand die Edition gewiſſer Documente verlanget wurde, und er erböthig war, alle bey ſich habende Brieffſchafften vorzulegen, muſte er damit gehöret, Edition

Pr. O. t. 26. §. 2.

und kunte eher nicht zu Leiſtung des Edition-Eydes angehalten werden. ib.

§. 2. Welches ſonderlich, wenn die Edition von einem Erben gefordert ward, ſtatt hatte. ib.

cf. E. P. O. ad 26. §. 2.

§. 3. Itzo aber iſt ſolche Vorlegung, weil ſie öffters nur zu Verſchleiffung der Sache mißbrauchet wird, ſowohl ſonſt, iſt aufgehoben.

E. P. O. ad 26. §. 2.

als auch bey den Erben aufgehoben. ib.

Vormund, Vormundſchafft

Tutor, Tutela, Curator, Cura.

§. 1. Die Vormundſchafft ſoll zuförderſt den Bluts-Verwandten aufgetragen, Rſ. gr. 1612. §. 8. Bluts-Freunde

und ſo lange dieſe vorhanden, fremde Perſonen damit verſchonet werden. ib.

§. 2. Und weil Bluts-Verwandte ſich des Commodi Succesſionis zu getröſten, ib. Verluſt der Succeſſion

ſo müſſen die nächſten Agnaten die Vormundſchafft bey Verluſt der anwartenden Lehn oder Erbſchafft annehmen,

A. u. G. O. 1612. p. 5. III. 143.

mögen ſich auch davon durch Renuncirung der Lehns-Anwartſchafft oder Erbſchafft, Wayſ. A. O. 1660. §. 3. III. 239.

oder durch den Numerum 5. oder mehr Kinder nicht entbrechen. ib.

§. 3. Wenn ein Vormund bey dem Unmündigen Forderung hat, muß er ſolche bey Antretung der Vormundſchafft bey deren Verluſt anzeigen, Dec. 34. Forderung

wenn ſolche gleich kundbar; ib.

§. 4. Wird aber ſolcher ſeiner Forderung nicht verluſtig, wenn er dieſelbe anzeiget, und ſich der Vormundſchafft halber entſchuldiget, und doch beſtätiget wird. Dec. 35.

§. 5. Bey deſſen Beſtätigung ſoll den Unmündigen und Pflegbefohlnen an ſtatt der ſonſt habenden ſtillſchweigenden Verpfändung, Pr. O. t. 45. §. 2. Beſtellung der Hypothec

ausdrückliche Hypothec beſtellet, E. P. O. ad 45. §. 1.

und überhaupt behutſam verfahren werden.

M. 1637. I. 1129.

Rechnung §. 6. Es muß aber ein ieder Vormund jährliche Rechnung ablegen, C. 11. p. 2.
er ſey Tutor legitimus, teſtamentarius oder dativus, ib.
welches anders nicht als in loco adminiſtrationis geſchicht. Dec. 36.

Gerichts-Herr §. 7. Und ſollen Gerichts-Herren ſorgen, daß der Mündlein Subſtanz ohne Gefahr einiger Dilapidation verbleibe, Rſ. gr. 1612. §. 6.
und denenſelben zu Nutz angewendet werde. ib.

Citation §. 8. Dem Vormunde wird an der Unmündigen oder Pflegbefohlnen ſtatt die Citation inſinuiret. E. P. O. ad 4. §. 2.

Actorium §. 9. Er expediret alle Actus ſpecialis mandati ohne derſelben Zuziehung, E. P. O. ad 9. §. 3.
und conſtituiret Actores, ohne daß der Minderjährigen Unterſchrifft erfordert würde, ib.
wenn ſie gleich Majorennitati proximi ſind. ib.

§. 10. Jedoch hat, ſobald er verſtirbt, oder deſſen Vormundſchafft ſich ſonſt endiget, ſein Actorium weiter keine Krafft. ib.

Unkoſten §. 11. Wenn er ein Fatale negligiret, wird er zu Erſtattung der hierdurch verurſachten Unkoſten aus ſeinen eignen Mitteln angehalten, ib. §. 4.
hierüber nach Beſinden geſtrafft, ib.
auch wohl mit dem Juramente, daß er es nicht muthwillig verſäumet habe, beleget. ib.

Regreſs §. 12. An ihn und ſeinen Actorem nimmt der Unmündige und Pflegbefohlne wegen verſäumten Beweiſes, E. P. O. ad 20. §. 4.
und wegen der Præcluſion im Concurs ſeinen Regreſs. E. P. O. ad 41. §. 2.

Eyd §. 13. Den deferirten, referirten, auch Eyd vor Gefehrde muß er, E. P. O. ad 18. §. 4.
ingleichen den Armen-Eyd, will er anders nicht Judicio tutelæ & curatelæ hafften, vor ſeine Pflegbefohlne ſchwören, E. P. O. ad 1. §. 11.
doch iſt auch dieſen unſchädlich, wenn er nicht ſchwören kan, E. P. O. ad 18. §. 4.
oder ſich verſäumet. ibid.

Contutores §. 14. Wenn mehrere Vormünder in ſolidum conſtituiret, müſſen ſie ſämtlich ihre Mündlein vor Gerichte active & paſſive vertreten, Pr. O. t. 9. §. 1.
E. P. O. ad 9. §. 2.
werden auch allerſeits citiret, E. P. O. ad 4. §. 2.
können aber abſonderlich erſcheinen, wenn ſie diviſis officiis, E. P. O. ad 9. §. 2.

oder ad certas cauſas beſtellet, ib.
oder wenn periculum in mora, Pr. O t. 9. §. 2.
da ſich die andern Contutores hernach legitimiren. ib.

§. 15. Und muß ein Vormund ſein Tutorium gleich mit der Klage übergeben. E. P. O. ad 7. §. 1. Tutorium

§. 16. Nach abgelegter Rechnung hat ein Vormund Qvittung und Judicial-Loszehlung, Dec. 36. Qvittung
auch endliche Total-Verzicht zu gewarten. ib.

§. 17. Eine Mutter- und Groß-Mutter haben bey geführter Vormundſchafft ſich des Uſusfructus der Kinder-Güther nicht anzumaſſen. Dec. 62. Uſusfructus.

Vormundſchaffts-Ordnung.

Eine Vormundſchaffts-Ordnung haben wir ꝛc.
E. P. O. ad 45. §. 1.
Tax-O. 1724. n. 11.
noch zu gewarten. vid. interim Wayſen-Amts-Ordnung.

Vorritt.

Die Ritterſchafft in Ober-Lauſitz hat das Privilegium, daß einer, der keine männliche Erben hat, ſeine Güther verkauffen kan, wenn er ſo jung, geſund und ſtarck, daß er in ſeinem Küriß von der Erden auf ein hengſtmäßiges Pferd ſitzen mag, Verkauffung der Güther.
Privil. Ferdin. I. 1544. III. 347.
und ſolches vor dem Land-Voigte, oder da dieſer zu der Zeit im Marggrafthum nicht wäre, dem Amts-Verwalter erzeiget. ib.
cf. L. R. L. 1. a. 52.

Vorſchuß.

§. 1. Der Vorſchuß zur Schwediſchen Contribution und des Getreydes zu Beſtellung der Felder in theurer Zeit, wird im Concurs vor allen andern bezahlet. E. Pr. O. ad 42. n. 2. Schwediſche Contribution

§. 2. Ein Gläubiger kan wider ein Eheweib, einem Weibe ꝛc.
Erläut. 1723. I. 2371.
und wider junge Leute klagen, wenn durch ſeinen Vorſchuß dieſer Perſonen Vermögen vermehret und verbeſſert worden.
M. 1724. §. 5. II. 2085.

Vorſpannung.

§. 1. Vorſpannen und Frohn-Fuhren vor die Landes-Herrſchafft ſollen niemand gefolget werden, er habe denn Churfürſtliche Patente. Patente

M. 1606. II.	7.	M. 1691. II.	35.
1687.	31.	1694.	45.
1690.	33.	1697.	49.

cf. M. 1710. III. 339.

§. 2. Man ſoll ſich auch bey deren Leiſtung aller Exceſſe gegen die Unterthanen enthalten. M. 1687. II. 31. M. 1694. II. 45. Exceſſe

§. 3.

Beamte. §. 3. Und Beamte ſollen ſich derſelben in ihren Privat-Sachen bey Straffe nicht bedienen. M. 1724. II. 2121.

Vor-Stadt, Vor-Städter.

Accis §. 1. Accis-bare Sachen ſollen nicht zur Nacht-Zeit in die offene und Vor-Städte eingeſchleppet werden.

Pat. 1708. II. 1963.

Victualien §. 2. Von denen nach der Stadt gebrachten Victualien darff nichts vor den Thoren verkaufft, noch von den Vor-Städtern angenommen, Inſtruct. 1703. §. 33. II. 1877.
ſondern alles in die Stadt auf öffentlichen Marckt gebracht, und von dar durch die Vor-Städter ſelbſt oder ihre Leute eingekaufft und hinaus geholet werden. ib.

Vieh. §. 3. Pfal-Bürger vorm Thore, ſo entweder wenig oder wohl gar nichts eignes haben, ſollen keine Schweine, Feder-Rind- und Zug-Vieh halten. Rſ. gr. 1661. §. 97.

Vorſtand ſ. Caution.

Vorſteher ſ. Kirchen-Vorſteher.

Vorſtellen

Territion.

Vorlegung der peinl. Inſtrumente. Die zur Peinlichkeit gehörigen Inſtrumenta ſind Inquiſiten auch bey der Territione verbali allerſeits vorzulegen.

Rſcr. 1703. I. 1171.

Vorſtellung der Zeugen ſ. Production, Zeugen.

Vorwarten.

Straffe. Das Vorwarten in Gaſſen, auf Dorff- und dergleichen Fuß-Steigen wird, wenn die dabey zugefügte Verwundung und Beſchädigung geringe, mit Gefängniß und zeitlicher Verweiſung,

C. 13. p. 4.

wenn ſie aber groß, mit Abhauung der Hand, Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung beſtrafft. ib.

Vorzug, Vorzugs-Recht ſ. Prælationis Jus.

Votum, Votiren

Stimme.

Urthel §. 1. Bey Abfaſſung eines Urthels ſoll der mehrere Theil ſchlieſſen, A. G. O. t. von dem Præſidenten 2c.

cf. Rſcr. 1699. I. 1273.

Ordn. 1588. 1347.

und wenn die Vota gleich, nach der Meynung, welcher der Præſident oder der Decanus zufället, geurtheilet werden. ib.

§. 2. So ſollen auch in der Schleſiſchen und Lauſitzer Expedition die Sachen unter die Räthe ausgetheilet, durch ſie fleißig geleſen, Ordn. 1616. §. 23. III. 169.
nachmahls im Rathe ordentlich referiret, und worinnen die Merita cauſæ beſtehen, ad verbum abgeleſen, ib.

und

und darüber votiret werden. ib.

§. 3. Der Cancellarius der Univerſität ſoll nicht allein als einer de Senatu, ſondern auch pro Autoritate ſeine Stimme haben. Cancellarius

Un. O. t. Stat. Cancell.

§. 4. In Erwehlung eines Syndici muß der meiſte Theil der Anweſenden conſentiren. E. P. O. ad 7. §. 6. Syndicus.

Urgicht ſ. Inquiſition-Proceß.

Urheber

Anfänger, Autor rixæ.

§. 1. Der Anfänger und Urheber des Streits und Zancks wird bey Injurien und Duellen ohne Anſehen der Perſon geſtrafft. Straffe

M. 1665. I. 1621.

§. 2. Bey dem Aufſtehen und Auftreiben der Handwercks-Geſellen ſoll man inſonderheit die Anfänger und Urheber ſtraffen. Auftreiben.

Rſ. gr. 1661. §. 80.

Urkunden ſ. Documenta.

Urlaub.

§. 1. Geſinde ſoll nicht auſſer der Zeit Urlaub nehmen, Geſinde

L. O. 1550. t. vom Geſinde-Lohn.

auch von niemand ohne Urlaub angenommen werden. ib.

L. O. 1555. t. Reiſige Knechte.

§. 2. Ein Soldat darff ohne Urlaub keine Nacht auſſenbleiben. Soldaten.

Reuter-Beſt. 1664. a. 16.

Art. Br. 1673. a. 15.

Urphede.

§. 1. Derjenige, dem die Landes-Verweiſung zuerkannt, ſoll aller Churfürſtlichen und incorporirten Lande verwieſen ſeyn, Verweiſung

C. 47. p. 4.

cf. Dec. Beſ. 1717. I. 1195.

und ſein Urphed darauf begriffen werden. ib.

§. 2. Wenn er aber nach ſolchem ſeinem geſchwornen Eyde wiederkommt, iſt er Straffe deſſen, ſo wiederkömmt.

1. mit Abhauung der Finger und anderweiter Verweiſung,
2. mit Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung,
3. mit dem Schwerdte zu beſtraffen. C. 48. p. 4.

Urthel

Rechtlich Erkäntniß, Rechts-Spruch, Sententia, Reſponſum.

§. 1. Einem Richter bleibt iedesmahl frey, ob er in der Sache ſelbſt verabſchieden, oder rechtlich Erkäntniß einholen wolle, Verſchickung der Acten

E. P. O. ad 34. §. 1.

nicht allein im ordentlichen Proceſſe, ſondern auch in geringen,

E. P. O. ad 1. §. 6.

ingleichen in Rügen-Sachen. D. M. §. 22. 59.

§. 2. Doch muß er ein Urthel einholen, wenn

1. aller-

1. allerſeits Intereſſenten es verlangen,

E. P. O. ad 34. §. 1.

2. auf eine wider deſſen Beſcheid eingewandte Leuterung zu erkennen, ib.

3. ein Gerichts-Herr ſeine Unterthanen vor ſeinen eignen Gerichten belanget. E. P. O. ad 2. §. 3.

§. 3. Er verſchicket auch die Acten, wohin er will,

E. P. O. ad 34. §. 2.

doch bey der Leuterung nicht wieder an das Dicaſterium, ſo voriges Urthel geſprochen. ib.

Abfaſſung §. 4. In Abfaſſung der Urthel iſt dahin zu ſehen, daß ſolche dem Libell, Actis & probatis gemäß ſeyn, Pr. O. t. 34.
und bey angeſtelltem Poſſeſſorio ordentlich nur darinnen, und nicht in Petitorio zu ſprechen. Dec. 13.

Berg-Sachen §. 5. In Berg-Sachen ſind die Urthel nicht auf die gemeine Kayſerliche Rechte, M. w. i. Berg-S. §. 16.
ſondern auf die Berg-Ordnung, Decreta, Reſolutiones, Declarationes, Mandata und Gebräuche, ib.
und in Poſt-Sachen nach der Poſt-Ordnung zu richten.

M. 1711. II. 1040.

Poſt-O. §. 72.

Ablöſung §. 6. Die Dicaſteria ſollen die Sachen nicht aufhalten,

E. P. O. ad 34. §. 3.

und in dem Urthel die Zeit, wenn die Acta einkommen, abgehen, und das Urthel abgefaſſet wird, mit anmercken laſſen, ib.
die Richter hingegen vor deſſen Ablöſung Sorge tragen. ib.

§. 7. Die Urthel ſind entweder Definitiv-Urthel oder Interlocute, E. P. O. ad 34. §. 4.
und dieſe entweder mere interlocutoriæ oder mixtæ ſententiæ.

E. P. O. ad 35. §. 1. 4.

Rationes decidendi §. 8. Denen Definitiv-Urtheln und die denenſelben gleich zu achten, ſind die Rationes decidendi beyzufügen.

E. P. O. ad 34. §. 4.

Rſcr. 1715. I. 1185.

Zurückhaltung §. 9. Das eingeholte Urthel ſoll der Richter nicht zurücke halten, und die Acta anderweit verſchicken, E. P. O. ad 34. §. 5.
ad 2. §. 3.
auch, da er ſich deſſen unterfienge, deſſen Verfahren null und nichtig ſeyn, E. P. O. ad 34. §. 5.
und er deswegen willkührlich beſtraffet werden, ib.
ſondern ſolches ſchlechterdings publiciren.

E. P. O. ad 2. §. 3.

Citation §. 10. Zu Publication deſſelben aber iſt ein kurtzer Termin,

läng-

längſtens von 14. Tagen anzuberaumen, E. P. O. ad 34. §. 5.
und die Citation richtig zu inſinuiren. ib.
Pr. O. t. 34.

§. 11. Auch iſt daſſelbe, auſſer in Concurs-Sachen, nicht eher als in Termino, E. P. O. ad 34. §. 5. **Eröffnung**
und zwar in Gegenwart des erſcheinenden Theils zu eröffnen, ib.
und die Regiſtratur darauf mit einzurichten. ib.

§. 12. Wie denn die Publication als ein præjudicirlicher Punckt mit allem Fleiß zu regiſtriren. Pr. O. t. 34.

§. 13. In peinlichen Sachen müſſen Beamte das Urthel verſchloſſen einſenden. M. 1681. I. 1157.

§. 14. An Unkoſten iſt den Partheyen auſſer dem baaren Verlage an Urthel- und Poſt-Gelde oder Boten-Lohne, **Unkoſten**
E. P. O. ad 34. §. 5.
deſſen Specification der Citation mit zu inſeriren, nichts abzufordern, ibid.
und ſind dieſelben wegen nicht beſchehener Erlegung der Gerichts-Gebühren mit der Publication nicht aufzuhalten.
E. P. O. ad 36. §. 2.

§. 15. Die Publication mag ohne Veränderung und Einverleibung des Richters Nahmen geſchehen, C. 26. p. 1. **Publication**
und ergehet ſolches nichts deſtoweniger in ſeine Rechts-Krafft. ib.

§. 16. Wenn dem einen Theil das Urthel publiciret, fänget von ſolcher Zeit an, ſowohl ihm als dem Gegentheil das Fatale decendii anzulauffen, E. P. O. ad 34. §. 5.
es mag nun dieſer entweder hernach oder gar nicht erſcheinen. ib.

§. 17. Wenn kein Theil in Termino Publicationis erſcheinet, wird der Terminus nicht pro circumducto, ib. **in contumaciam**
ſondern das Urthel in contumaciam pro publicato geachtet. ib.

§. 18. Und weil hierzu die Partheyen ſich noch Vormittags vor 12. Uhr anzugeben ſchuldig, E. P. O. ad 4. §. 5. **Decendium**
ſo wird bey ihrem Auſſenbleiben Mittags um 12. Uhr das Urthel ad Acta gebracht, ib. §. 6.
E. P. O. ad 34. §. 5.
es läufft auch von ſolcher Zeit an das zu Interponirung eines Remedii ſuſpenſivi geordnete Decendium. ib.

§. 19. Wenn in dem Urthel ein Error in Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern und dergleichen, ſo ex Actis offenbar, begangen, iſt deswegen kein Remedium ſuſpenſivum zu geſtatten, **Error**
E. P. O. ad 35. §. 2.
ſondern demſelben von dem Richter durch eine Regiſtratur abzuhelffen, ibid.
oder das Urthel in dem Collegio, da es geſprochen, ohne ferneres Entgeld zu corrigiren. ib.

§. 20.

Mere interlocutoria, §. 20. Wider Sententias mere interlocutorias ſoll nicht ohne Unterſcheid Leuterung, ib. §. 1.

mixta, ingleichen ab interlocutoriis mixtis nicht leicht Ober-Leuterung zugelaſſen werden, ib. §. 4.

§. 21. Und eine Leuterung per Relationem ad Acta priora iſt unzuläßlich, ib. §. 5.

definitiva, wenn ſie gleich a definitiva eingewandt wird. ib.

Urthel-Geld. §. 22. Wenn durch des Richters Negligenz ein leeres Interlocut veranlaſſet wird, ſoll der Richter den Partheyen das Urthel-Geld und Boten-Lohn zu bezahlen angehalten werden.

E. P. O. ad 4. §. 4.

Uſo ſ. Verfall-Zeit.

Uſuræ ſ. Zinſen.

Uſuraria Pravitas, Uſurariæ pravitatis Exceptio ſ. Wucher.

Uſusfructus, Uſufructuarius ſ. Nießbrauch.

W.

Wache

Haus-Wache, Bürger-Wache ꝛc.

Ritter-Sitz §. 1. Derer von Adel Unterthanen müſſen über ihre geſatzte Dienſte auch ihrer Herren Ritter-Sitz bewachen, C. 51. p. 2.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 7.
Gener. 1717. I. 1879.
M. 1719. 1891.
cf. M. 1721. 1939.

ungeachtet dieſe allein die Erb-Gerichte und nicht die Ober-Gerichte haben. ib.

Schlöſſer §. 2. Bey denen in die Aemter gehörigen Schlöſſern aber ſind ſolche Unterthanen damit zu verſchonen,

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 7.

auſſer in peinlichen Fällen, da ſie die Wache nebſt denen Amts-Unterthanen nach Proportion mit verrichten. ib. cf. §. 23.

Dorff §. 3. Auch kan zu Zeit der Veyden den Unterthanen auferleget werden, daß ſich iedes Dorff ſelbſt bewache. C. 51. p. 2.

Gener. 1717. I. 1879.

Geiſtliche §. 4. Geiſtliche bleiben mit Wachen, Gerichts-Folge und ſonſt für ihre Perſon verſchonet: K. O. t. von Immunit.

ſo ſind auch Poſt-Bediente von der Bürger-Wache frey.

Decr. 1711. II. 1041.

Wache ſetzen §. 5. Einem Wechſel-Schuldner kan iede Obrigkeit ohne vorher extrahirtes Wechſel-Reſcript und vorhergehende Citation die Wache ſetzen. E. P. O. A. §. 12.

Wache halten. §. 6. Die bey Begehung eines Diebſtahls Wache halten, und hernach

hernach den Diebſtahl mit empfangen, werden Dieben gleich geſtrafft. C. 39. p. 4.

Wach-Geld.

Das Wach-Geld wird im Concurs nebſt andern Oneribus realibus in der erſten Claſſe bezahlet. E. P. O. ad 42. n. 8. Concurs.

Wächter, Wächter-Lohn.

§. 1. Wächter, ſo einen Delinquenten entkommen laſſen, ſollen mit Staupenſchlag, Veſtungs-Bau, Landes-Verweiſung, Wächter
D. M. §. 56.
wenn es aber aus bloſſen Verſehen geſchicht, mit Gefängniß, Arbeit ꝛc. willkührlich beſtrafft werden. ib.

§. 2. Bey Beſtraffung der Injurien iſt unter die Extrajudicial-Expenſen auch das Wächter-Lohn, wenn dergleichen aufgewendet worden, zu rechnen. ib. §. 23. Wächter-Lohn.

Wächter-Zins.

Der Wächter-Zins wird im Concurs als ein Onus reale in der erſten Claſſe bezahlet. E. P. O. ad 42. n. 8. Privilegium im Concurs.

Wachs, Wachs-Kertzen.

§. 1. Wachs, Bau-Holtz, Vieh und andere Materialien paſſiren den Beſitzern der Ritter-Güther zu ihrem Bedürffniß auf ihre Patente oder Paß-Zettel Zoll und Gleite frey. Wachs
Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 9.

§. 2. Bey Leichen-Beſtattungen derer von Adel, ſo in Churfürſtlichen Civil- und Militair-Dienſten bis auf den Obriſten mögen 8. M. 1711. I. 889. Wachs-Kertzen.
bey den übrigen aber nur 6. brennende Wachs-Kertzen auf beyden Seiten des Sarges, ib.
iedoch nur deſſelbigen Tages, da die Leichen-Predigt gehalten wird, geſetzet werden. ib.

Wage.

Zu Beobachtung der Poſt-Taxe ſoll bey den Poſt-Aemtern, ſowohl zu Briefen als Paqueten, die benöthige Wage und Gewichte angeſchaffet, Poſt-O. §. 35. Poſt.
und zum Inventario gelaſſen werden. ib.

Wagen.

Den Poſten müſſen alle Wagen ausweichen; Ausweichen.
Poſt-O. §. 10.
die von oder nach Leipzig gehende Fracht-Wagen aber halten nur nach gehörten Horn-blaſen ſtille. ib.

Wahl

Optio.

§. 1. Eine Wittwe hat die Wahl, ob ſie ihr Einbringen oder von des Mannes Verlaſſenſchafft den dritten oder vierten Theil nehmen wolle; C. 20. p. 3. Einbringen

hingegen ſtehet ihr die Option nicht zu, wenn ein Statutum ode Gewohnheit verhanden, darinnen ausgemacht iſt, was ſie haben ſolle. Dec. Bef. 1606. I. 165. 1051.

Fräuliche Gerechtigkeit — §. 2. Einer Adelichen Wittwe ſtehet gleichfalls zwiſchen Erb und der Fräulichen Gerechtigkeit die Wahl zu, C. 37. p. 3. es wäre denn in der Eheſtifftung oder ſonſt anders abgeredet. ib

Leibgedinge — §. 3. Auch hat dieſelbe die Wahl zwiſchen dem Leibgedinge un ihrem Einbringen, wenn jenes von dem Manne nicht ausgemacht worden. C. 44. p. 2.

Straffe. — §. 4. Wenn auf Geld-Gefängniß-Straffe und Hand-Arbei alternative erkannt, ſtehet die Wahl nicht bey dem Verbrecher ſondern bey dem Richter. M. 1698. I. 1167.

Wahnwitzige ſ. Unſinnige.

Wahrheit.

Schmähung. — §. 1. Die Wahrheit der Schmähung befreyet nicht von der Straffe, C. 44. p. 4. ſondern derjenige, ſo einen diffamiret, wird, ob er gleich ſolches folgends könte ausführen, gleichwohl willkührlich beſtrafft, ib.

§. 2. Vom Eyde der Wahrheit, ſ. Zeugen-Eyd.

Wahrſagen.

Straffe. — §. 1. Die aus des Teuffels Kunſt wahrzuſagen ſich unterſtehen, ſollen mit dem Schwerdte, C. 2. p. 4.
Pol. O. 1661. t. 3. §. 7.
die es aber auſſer Geſprächen mit dem Teuffel thun, mit Gefängniß, Landes-Verweiſung, Staupenſchlag,
Pol. O. 1661. t. 3. §. 8.

§. 2. Und die ſich bey den Wahrſagern Raths erholen, mit Geld-Buſſe, und nach Gelegenheit Landes-Verweiſung beſtrafft werden. ibid. §. 9.

Wahrzeichen ſ. Indicia.

Wald, Wald-Hutung, Wald-Räume, Wald-Zins.

Durchziehung — §. 1. Die Wälder ſollen wegen verdächtiger Leute öffters durchgangen und durchzogen werden. L. O. 1555. t. Plackerey.
M. 1566. I. 1407.
1710. 1767.
1717. 1879.

Hutung — §. 2. Von der Wald-Hutung iſt das Ziegen-Vieh gäntzlich ausgeſchloſſen; Haupt-Rſol. 1665. II. 563.

Fluß-Sieden — §. 3. Auch iſt darinnen das Fluß-Sieden nicht vorzunehmen. Rſol. Pcte 1697. §. 3. II. 587.

Wald-Räume — §. 4. Vererbte Wald- und Laß-Räume ſind mit Steuer-Schocken zu belegen. Rſcr. 1668. II. 1505.

§. 5.

§. 5. Ein Hammer-Meiſter, ſo ſeinen Kohlen-Zettel verlieret, ſoll es mit 100. Körben Wald-Zins zur Straffe verbüſſen. Wald-Zins.

Eiſ. u. H. O. 1583. §. 21. II. 179.

1594. §. 21. 227.

Wanderſchafft, Wander-Jahre.

§. 1. Es ſoll zwar niemand zur Meiſterſchafft gelangen, er habe denn zuvor in ſeiner Wanderſchafft die in iedes Handwercks Ordnung beſtimmte Zeit erfüllet; Meiſter-Recht

Pol. O. 1661. t. 21. §. 6.

§. 2. Doch ſoll es in kleinen Städten ſo genau nicht geſuchet, ib. kleine Städte

§. 3. Und die abgedanckten Soldaten mit den gewöhnlichen Wander-Jahren verſchonet werden. M. 1698. I. 2085. abgedanckte Soldaten.

Wapen.

§. 1. Das Königl. Churfürſtl. Wapen ſoll in Poſt-Häuſern affigiret werden; Poſt-O. §. 6. Poſt-Haus

§. 2. Auch die Poſtilions das Wapen-Schild führen, und anders nicht der Poſt-Freyheit theilhafftig ſeyn. ibid. §. 12. Poſtilion.

Waradein.

§. 1. Der Waradein ſoll nebſt dem Müntz-Meiſter iedes Qvartal alle grobe fremde Müntze mit Fleiß probiren, Probiren

L. O. 1555. t. Müntze.

M. 1594. II. 919. 921.

und die im Handel und Wandel gangbare Sorten aufziehen.

M. 1684. II. 951. 954.

§. 2. Auf Bergwercken ſoll er die Probe ſelbſt machen, und nicht durch Lehrlinge und Jungen fertigen laſſen. Silber-Probe.

Berg-Rſol. 1709. I. 46.

Waren.

§. 1. Rohe Waaren, inſonderheit rohe Kalb- Bock- und Schaf-Felle, ſollen nicht aus dem Lande geführet werden. Rohe

Verbot 1627. I. 1505.

L. T. A. 1661. 355. 356.

§. 2. An Diener, Mägde, Schneider ꝛc. verabfolgte Waaren iſt die Herrſchafft wider ihren Willen zu agnoſciren und zu bezahlen nicht verbunden. M. 1708. I. 1753. Abfolgung

§. 3. Von den in Commiſſion gegebenen darf bey entſtehendem Concurs nur das nach Abzug der daran habenden Forderung bleibende Reſiduum ausgeantwortet werden. Commiſſion-Waaren

Dec. Bef. 1669. II. 2017.

W. O. §. 34.

E. P. O. ad 41. §. 1.

§. 4. Die von einem, der hernach durchgehet, aufgenommenen, können binnen 2. Monaten noch vindiciret werden, Vindication

B. M. §. 16.

nicht aber, wenn ſie bereits 2. Monat vor der Flucht verkaufft worden. ibid.

falſche Waare. §. 5. Falſche Waare ſoll bey Verluſt derſelben nicht geführet werden.

L. O. 1550. t. von gefärbten Ingwer und gefälſchter Waare.

Warte-Geld.

Verſchickung der Acten. §. 1. Bey Verſchickung der Acten iſt das Warte-Geld nicht übermäßig anzuſetzen, E. P. O. ad 34. §. 2.
auch von ieder Sache und Parthey nur pro rata zu fordern. ib.

Penſion. §. 2. Dimittirte Unter-Officirer und gemeine Soldaten ſtehen unter iedes Orts Obrigkeit, Vero. 1718. §. 8. I. 1197.
wenn ſie gleich Warte-Geld oder Penſion genieſſen. ibid.

Wärterin.

Bezahlung im Concurs. Des Schuldners Wärterin in der letzten Kranckheit wird in der erſten Claſſe befriediget. E. P. O. ad 42. n. 4.

Waſſer, Waſſer-Eymer, Waſſer-Fall, Waſſer-Lauff.

Waſſer-Eymer. §. 1. Mit Waſſer ſoll man in Städten, wegen Feuers-Gefahr, allezeit verſehen ſeyn, Gen. Vero. 1719. I. 1885. 1887.
und die Wirthe wenigſtens etliche Waſſer-Eymer in Vorrath anſchaffen. ibid.

M. 1689. III. 309. 311.

Fiſch-Waſſer. §. 2. In Fiſch-Waſſern ſoll man keinen Flachs und Hanf röſten.

L. O. 1555. t. von Flachs- und Hanf-Röſten.

Waſſer-Lauff. §. 3. Müller ſollen dem Waſſer-Fall ſeinen natürlichen Gang laſſen, und keine Schutz-Breter, noch etwas anders, ſo dem Waſſer-Lauffe hinderlich, brauchen.

Mühlen-O. 1561. II. 699. 711.

§. 4. So ſollen auch die Stein-Herren den Waſſer-Lauff vor ihren Bergen auf ihre Koſten räumen.

Liebenth. Steinb. O. 1691. §. 3.

Waſſer-Geld.

Erlaſſen. Das Waſſer-Geld wird den Hammer-Meiſtern, welches ſie ſonſt an 2. gr. von ieder Fuhre Eiſen-Stein zu entrichten gehabt, erlaſſen.

Vero. 1570. II. 167.
Eiſ. u. H. O. 1583. §. 1. II. 179.
1594. §. 1. 227.

Waſſer-Ordnung ſ. Mühlen-Ordnung.

Waſſer-Perlen ſ. Perlen.

Waſſer-Schaden ſ. Schaden.

Waſſer-Seige.

Steuer. Zechen, ſo ſich der Waſſer-Seige gebrauchen, müſſen den Stollen Steuer geben. Berg-O. 1536. a. 127.
1554. a. 82.

Waſ-

Waſſer-Treter.

Die Teicher, Waſſer-Treter und andere Fiſcher, ſo die Fiſche mit den Händen fangen und aus den Waſſern holen, ſollen bey Leibes-Straffe nicht geduldet werden. Nicht zu dulden.

Fiſch-O. 1596. II. 663. 667.

Waſſer und Brodt

Speiſung mit Waſſer und Brodt.

§. 1. Ob wohl die Verpflegung dererjenigen, ſo nach dem Duell-Mandat mit Gefängniß geſtrafft werden, von ihren eigenen Mitteln geſchicht, D. M. §. 57.
und nur in deren Ermangelung die Koſten aus den Amts-Intraden, von den Regiments-Speſen und der ordentlichen Obrigkeit übertragen werden: ibid.

§. 2. So wird doch auch ſolcher Gefängniß-Straffe öffters die Speiſung mit Waſſer und Brodt beygefügt, Gefängniß

ibid. §. 19. 33. 49.

als womit die Verbrecher zu 4. Monat, ibid. §. 42.
zu halben Jahren, ibid. §. 12. 25. 44.
zu 1. Jahr, ibid. §. 14.
zu 2. Jahren beköſtiget werden. ibid. §. 15.

§. 3. Auch werden ſelbige zu Leiſtung der Abbitte und Widerruffs dabey angehalten. ibid. §. 2. Zwang zur Abbitte

§. 4. Und wie die Zeit ihres Gefängniß über niemand der Ihrigen oder Bekandten ohne Gegenwart einer oder mehrer Gerichts-Perſonen zu ihnen gelaſſen wird; ibid. §. 25.

§. 5. Alſo ſoll ihnen auch ſonſt, inſonderheit den Berg-Purſchen, über nothdürfftige Speiſe und Tranck zuzubringen nicht verſtattet werden. M. 1659. II. 315. nothdürfftige Speiſe und Tranck.

Wäſſerung ſ. Wieſen.

Wayd, Wayd-Farbe, Wayd-Handel.

§. 1. Mit Wayd und Getreydigt ſollen die von Adel keine bürgerliche Handthierung treiben, L. O. 1555. t. Brauen ꝛc. Auf Dörffern
und der Wayd-Wolle-Tuch- und anderer Handel auf Dörffern gar nicht geſtattet werden. Rſ. gr. 1612. §. 26.

§. 2. Inſonderheit iſt der Wayd-Handel durch Einführung des Indigo nicht zu ſchwächen, M. 1650. I. 1521. Indigo

M. 1654. I. 288. 1547.
Rſ. gr. 1661. §. 76.

ſondern wieder zu vorigen Wohlſtande zu befördern.

L. T. A. 1661. I. 355. 356.

§. 3. Die Stadt Hayn hat deswegen eine Niederlage, Niederlage.

M. 1592. II. 2089.
Edict. 1607. 2093.

welche die Wayd-Händler und Fuhrleute beobachten, ibid.

und wenn ſie die rechte Land-Straſſen von Erffurt auf Hayn um fahren und ſich durchſchleiffen, angehalten werden ſollen. ib.

Wayſen.

Güte §. 1. Unter die Sachen, ſo, wo immer möglich, in Güte zu vergleichen, Pr. O. t. 1. §. beſonders.
E. P. O. ad 1. §. 10.
auch in Vorbeſchied zu ziehen, ſind ſonderlich die, ſo Wittwen und Wayſen betreffen, zu rechnen. Vorbeſch. M. §. 2.

Proceſſe. §. 2. Man ſoll auch dieſelben und andere dergleichen miſerabiles perſonas nicht durch ſchädliche Rechts-Proceſſe ängſtigen und um das Ihrige zu bringen trachten. Dec. 70.

Wayſen-Amt, Wayſen-Amts-Ordnung.

Die Ober-Lauſitzer Wayſen-Amts-Ordnung
d. Ao. 1659. III. 239.
iſt folgendes Inhalts:

1. Werden gewiſſe Perſonen zu ſolchem Wayſen-Amte deputiret,
2. ſoll nach Abſterben eines von Adel binnen 6. Wochen der vom Vater deputirte oder ſonſt ein Vormund ernennet und confirmiret,
3. wenn der Verſtorbene keinen verordnet, die nechſten Agnaten oder Cognaten binnen 6. Wochen dazu benennet werden, und ſich durch Renuncirung der Lehns-Anwartſchafft oder Erbſchafft, oder den Numerum 5. oder mehr Kinder nicht davon entbrechen,
4. der Mutter wird die Vormundſchafft vor allen andern, auſſer dem väterlichen Groß-Vater, gelaſſen, und ihr ein Curator zugeordnet. Sie iſt aber gleich andern Vormündern zu jährlicher Rechnung verbunden, ungeachtet ihr dieſe in der Eheſtifftung erlaſſen wäre. Und bey ihrer anderweitigen Verehligung höret die Vormundſchafft auf,
5. bey Abſterben einer Wittwe iſt es mit ihrem im Teſtament benannten oder andern Vormünden, wie im 3ten Puncte vermeldet, zu halten,
6. nach Abſterben einer Ehefrau bleibt der Wittwer ſeiner Ehliebſten Heres mobiliaris, und behält als natürlicher Vormund ohne Rechnung die Abnutzung der mütterlichen Güther ſeiner unmündigen Kinder bis zu Anſtellung ihrer eignen Haushaltung,
7. Sinn-loſen, blöden, bethörten oder verthulichen Perſonen iſt ebenfalls iemand von Freunden oder andern zum Vormunde zu beſtätigen,
8. nach Abſterben der Eltern iſt alſofort zu verſiegeln,
9. Vormünder ſollen wohl adminiſtriren, unbewegliche Gü-

ther ohne des Land-Voigts oder der Amts-Hauptleute Vorwiſſen nicht veralieniren, auch nicht ſelbſt kauffen, oder durch andere zu ihrem Beſten kauffen laſſen,

10. ein ordentlich Inventarium aufrichten,

11. Sachen, ſo nicht zu erhalten, zum theuerſten verkauffen, taxiren laſſen, und die Baarſchafft in Rechnung bringen,

12. wenn der Unkoſten halben ein Inventarium aufzurichten nicht thunlich, ein Verzeichniß verfertigen, und ſtatt des Inventarii zum Wayſen-Amte übergeben,

13. Väter ſollen der Kinder mütterlichen Legitimæ halber gleichfalls ein Inventarium fertigen laſſen, und zum Wayſen-Amte übergeben, den Kindern auch ſtillſchweigende Verpfändung cum Privilegio zuſtehen,

14. nach der Inventirung iſt ſowohl das Inventarium als der Theilungs Receſs zum Wayſen-Amte zu übergeben,

15. die Rechnungen ſind iederzeit auf Walpurgis zu ſchlieſſen, Einnahme und Ausgabe umſtändlich anzuzeigen, und längſtens 14. nach ſolchem Termin nebſt Abſchrifft von den Belegen bey dem Wayſen-Amte zu übergeben,

16. der Mündlein und Pflegbefohlnen Einkünffte mit Fleiß einzu mahnen.

17. ihre Proceſſe in Acht zu nehmen, doch ſollen Vormünder vor ſich, und ohne es den Deputirten zu melden, keine anfangen,

18. ausgeliehene Gelder muß der Mündel ſtatt baaren Geldes annehmen, wenn die Ausleihung mit der Deputirten Vorwiſſen geſchehen, und keine lata culpa committiret worden,

19. Wenn es ohne der Deputirten Vorwiſſen geſchehen und mißräth, muß der Vormund Capital und Intereſſen bezahlen, doch dieſe nicht, wenn er beweiſet, daß er gebührlichen Fleiß gebraucht,

20. von des Unmündigen Vater ausgeliehene Gelder kan der Vormund mit der Deputirten Vorwiſſen ohne Gefahr ſtehen laſſen, hafftet auch weder vor Capital noch Zinſen, wenn ihm nicht lata culpa bewieſen wird,

21. der folgende Vormund hafftet nicht vor des vorhergehenden Verwaltung, doch wird, wenn er das von dieſem ausgeliehene Geld ſtehen läſſet, davor geachtet, als hätte er es ſelbſt gethan, und ſind des erſten Vormundes Erben frey,

22. die Wayſen-Amts-Deputirte kommen des Jahrs einmahl zu Anhör- und Abnehmung der Rechnungen zuſammen,

23. über die Vormundſchaffts-Rechnungen werden ordentliche Acten gehalten, und auf die eingegebenen Mütter und

Freunde nebſt den Vormunden zur Defectirung und Juſtificirung citiret,

24. Vormünder, ſo ihre Rechnungen zu geſetzter Zeit nicht eingeben, werden nichts minder citiret, und es noch zu thun vermahnet, ihr Ungehorſam aber an das Amt berichtet,

25. nach juſtificirter Rechnung ſoll der Vormund von den Deputirten darüber qvittiret werden, und dadurch wider alle künfftige Anſprüche ſicher ſeyn,

26. Vormünder ſollen ihrer Minderjährigen Sachen, Inventaria und Vermögen verſchwiegen halten, ſie zu Guten anhalten, und keine unnöthige Unkoſten verſtatten,

27. der Minderjährigen Verſchreibungen wegen geliehenen Geldes und andern, ſoll null und nichtig, der Gläubiger ſeiner Bezahlung verluſtig ſeyn, und in Straffe genommen werden,

28. wenn die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, ſollen die Vormünder ihnen das ihrige ausantworten, dargegen qvittiret, und von den Unmündigen ferner nicht belanget werden,

29. an ſtatt der Abweſenden ſoll der Vormund von einem Curatore derſelben quittiret, ihm auch, wenn der Aelteſte von den Mündigen ins Land kommt, und ſich darinnen ſetzet, die Vormundſchafft abgenommen werden,

30. die Deputirten ſollen nur 2. Jahr bey dem Wayſen-Amte verbleiben, zu ihrer Ergötzlichkeit des Tages 1. Rthlr. 12. gr. Argent zum Liefergelde, die Adjuncti aber jährlich noch 30. Rthlr. haben, und weder den Vormunden noch Mündlein ihrer Verrichtung halber etwas gelten,

31. einer Wittwe kriegiſcher Vormund hat nur, was er ohne ſeine Curandin, nicht aber was ſie ohne ihn, oder er mit ihr thut, zu verantworten.

Wayſen-Haus

Armen-Haus.

Stempel-Straffe

§. 1. Dem Armen- und Wayſen-Hauſe ſoll bey der Stempel-Straffe der ſonſt dem Angeber zukommende Theil, wenn der nicht verhanden, zugeeignet werden.

Ausſchr. 1710. Erin. §. 15. II. 1826.

zehende Theil

§. 2. Dem allgemeinen Armen- Zucht- und Wayſen-Hauſe zu Waldheim ſoll auſſer Concurſen die Straffe des zehenden Theils bey der Subhaſtation, E. P. O. ad 39. §. 17.
ingleichen ein Drittel des vierten Theils der Forderung, damit derjenige geſtrafft wird, der entweder das Implementum Contractu oder der Condition, E. P. O. A. §. 4.
oder daß er Erbe ſey, zum Verſchleiff der Sache verneinet, ibid. §. 7. un

und der eine Schuld eingetrieben, derentwegen hernach die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider ihn ausgeführet wird. ib. §. 8.

§. 3. Auch bekommen Wayſen-Häuſer wegen der Conſumtion-Accis. Acciſe ein Æquivalent aus der Accis-Caſſa.

G. C. A. O. 1705. II. 1899.
1707. 1939.
1713. 1981.

Wechſel, Wechſelbrief.

§. 1. Wechſelbriefe ſind entweder eigne oder traſſirte Wechſel.
W. O. §. 4.

§. 2. Die erſtern bedürffen keiner ſonderlichen Præſentation Eigne Wechſel und Acceptation, ib.
ſie ſeyn noch in der erſten Hand, oder an andere transportiret, ib.
wenn auch gleich der Schuldner verſtorben. ib.

§. 3. Jedoch hat beydes ſtatt, wenn ſolche Wechſel durch Trans- Præſentation &c. portirung oder andere Ceſſion in die dritte und mehr Hände kommen, ib.
ſowohl gegen den Schuldner als deſſen Erben. ib.

§. 4. Die Unterſchreibung eines Wechſels führet allemahl eine in ſolidum Obligation in ſolidum bey ſich, ſo, daß wenn der Unterſchreibenden 2. oder mehr ſind, der Creditor einen ieden auf die gantze Forderung belangen kan, E. P. O. A. §. 13.
wenn ſie ſich gleich nicht in ſolidum obligiret, ib.
noch dem Beneficio diviſionis renunciret. ib.

§. 5. Doch wird dem, der die Zahlung leiſtet, wider die übrigen Rata wegen ihrer ſchuldigen Ratæ zu ſeiner Befriedigung nach Wechſel-Recht verholffen, ib.
und braucht es dazu keiner beſondern Ceſſion, ib.
ſondern er hat nur die Zahlung zu dociren. ib.

§. 6. Wer aber nebſt einer Perſona inhabili, als einem jungen Regreſs Menſchen, einen Wechſelbrief zugleich ausſtellet, muß ohne Unterſcheid alleine dafür hafften,
M. 1724. §. 3. II. 2085.
und hat wegen des vor den letztern mit bezahlten Quanti keinen Regreſs an denſelben. ib.

§. 7. Nach Wechſel-Recht muß auch derjenige bezahlen, der unter ſeinem vorher ausgeſtellten Wechſelbrief eine andere ſchuldige Summe, E. P. O. A. §. 17. Unterſchreibung einer andern Summe auf Wechſel
oder auf einem fremden Wechſelbriefe an ſtatt des Schuldners zu bezahlen verſpricht, ibid. §. 18.
obgleich des Wechſels oder Wechſel-Rechts hierbey nicht erwehnet, ib. §. 17. 18.
auch hat der letztere weder das Beneficium Excuſſionis, noch andere, als die etwa bey Unterſchrifft ausdrücklich bedungene Nachſicht.
ib. §. 18.

wer keine Wechſel ſtellen könne

§. 8. Geiſtlichen, Küſtern, Schulmeiſtern und Organiſten,
E. P. O. A. §. 11.
M. 1711. I. 889. M. 1713. I. 895.
Studioſis, E. P. O. A. §. 11.
M. 1718. II. 2081.
jungen Leuten unter 25. Jahren, ſo nicht Kaufleute,
E. P. O. A. §. 11.
M. 1724. §. 1. II. 2085.
Bauern, wenn ſie nicht zuläßliche Handlung treiben oder Güther pachten, E. P. O. A. §. 11.
Weibes-Perſonen, ſo nicht Handlung treiben, iſt die Ausſtellung der Wechſelbriefe unterſagt.
E. P. O. A. §. 11. W. O. §. 2.

Chirographa

§. 9. Doch gelten der Geiſtlichen Wechſel als Chirographa,
M. 1711. I. 889.
wovor auch der jungen Leute auſſer Landes gegebene,
M. 1724. §. 5. II. 2085.
ein ieder Wechſel, wenn wider Erben zu klagen,
E. P. O. A. §. 12.
oder derſelbe præſcribiret, zu halten. ib. §. 16.

Præſcription

§. 10. Es wird aber ein Wechſel ingemein binnen 4. Jahren von der Verfall-Zeit oder letzten Prolongation, ib.
und unter Kaufleuten ein eigner in Jahr und Tag,
W. O. §. 32.
wenn der Creditor vor Ablauff ſolcher Zeit verſtirbt, oder wider pias cauſas in 2. Jahr und Tag præſcribiret, ib.
ein traſſirter aber nach Verflieſſung 4. Wochen von der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten. ib.

traſſirte Wechſel

§. 11. Was nun inſonderheit die traſſirten Wechſelbriefe anbelanget, ſo iſt ein ſolcher Brief nach paſſirten Pagament alſofort dem Aufnehmer auszuliefern, W. O. §. 15.
dieſer hingegen promte Satisfaction zu leiſten ſchuldig,
W. O. §. 26.
und kan ſonſt der Ausgeber denſelben nach Wechſel-Recht belangen. ibid.

Interims-Wechſel

§. 12. Es wäre denn abgeredet, daß die Zahlung erſt nach Acceptation des verſandten Wechſels geſchehen ſolle, ib.
da inzwiſchen ein Interims-Wechſel gegeben, ib.
und wenn der Brief honoriret wird, das Geld bezahlet, ib.
wenn er aber mit Proteſt zurücke kömmt, der Ausgeber mit Zurückgebung des Interims-Wechſels, zu Erſetzung alles Schadens angehalten wird. ib.

§. 13. Sonſt iſt ein ſolcher Wechſelbrief entweder nur einfach

oder es werden über einerley Poſt, deren mehrere, als prima, ſecunda &c. ausgeſtellet. W. O. §. 28.

§. 14. Sola muß ohne Verzug an den Ort, wohin er gezogen, abgeſendet werden, ib. Sola

welches auch mit prima zu thun. ib. Prima

§. 15. Secunda aber mag unterdeſſen und bis zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden, ib. Secunda

doch iſt darauf zu verzeichnen, in weſſen Händen prima anzutreffen. ib.

§. 16. Derjenige, dem ein ſolcher Brief zukommt, kan ſelbigen, ſowohl als einen eignen Brief entweder ſelbſt einheben oder indosſiren, W. O. §. 4. 11. Indoſſement

wenn gleich das Wort Commiſs oder Ordre darinnen nicht enthalten. E. P. O. A. §. 15.

§. 17. Nur muß der Indoſſirer den Giro behörig compliren, W. O. §. 11. Indoſſement in bianco

indem das Indoſſement in bianco abgeſchafft iſt, ib.

ſonſt aber daſſelbe entweder nur per procura oder durch Ceſſion geſchehen kan. M. 1699. §. 3. II. 2067.

§. 18. Der nunmehrige Inhaber des Wechſels muß ſolchen zu gehöriger Zeit præſentiren. W. O. §. 4. 7. Præſentation,

§. 19. Und zwar Meß-Wechſel vom erſten Tage nach eingeläuteter Meſſe bis Freytags, W. O. §. 4. Zeit

in der Neu-Jahrs-Meſſe bis den Tag vor der Ausläutung, ib.

auſſer der Meſſe einlauffende aber ſo bald ſie ankommen, W. O. §. 7.

welches auch mit den zu ſpäte einlauffenden Meß-Wechſeln zu thun. ib. §. 5.

§. 20. Wenn auf die Præſentation keine Acceptation erfolget, muß der Wechſel proteſtiret, ib. Proteſtiren

iedoch bis zur Verfall-Zeit da behalten, ib.

und wenn auch ſodann keine Zahlung erfolget, nochmahls proteſtiret werden. ib. §. 6.

§. 21. Die Acceptation muß ſchrifftlich mit Benennung der Zeit und ohne Anhang geſchehen, ib. §. 8. Acceptation

und wird die angehangene Condition pro non adjecta, ib.

die von einem Bedienten ohne Vollmacht beſchehene, aber vor null und nichtig gehalten. ib. §. 9.

§. 22. Die Bezahlung geſchicht entweder per Caſſa oder per Scontro oder durch Aſſignation. W. O. §. 10. 25. M. 1699. §. 3. II. 2067. Bezahlung.

Wechſel-Conto, Wechſel-Cours

Cours, Cours-Zettel.

Wechſel-Cours §. 1. Der Wechſel=Cours wird zwar von Meſſe zu Meſſe von 6. einheimiſchen und 6. fremden Handels=Leuten formiret;
W. O. §. 31.

darüber kan geſchloſſen werden §. 2. Doch iſt niemand ſo genau an den Cours-Zettel gebunden, daß er nicht über oder unter dem Wechſel=Conto ſchlieſſen könte: ib.
M. 1702. II. 2069.
1704. 2075.

ie näher aber der geſetzten Taxe gewechſelt wird, ie billiger und rechtmäßiger iſt der Wechſel zu halten, W. O. §. 31.
es geſchehe in oder auſſer den Meſſen. ib.

Wider=Wechſel. §. 3. Den Cours vom Wieder=Wechſel muß der Ausgeber gut thun, W. O. §. 21.
iedoch anderergeſtalt nicht, es werde denn beſcheiniget, daß der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechſel genommen. ib. §. 30.

Wechſel=Gläubiger

Creditor cambialis.

Anſtand §. 1. Wenn ein Schuldner ſich nach dem Banqueroutier-Mandat angiebt, wird ihm auch wider die Creditores cambiales Anſtand ertheilet. B. M. §. 4.

Accord §. 2. Und an den Accord, den die meiſten Creditores eingehen, ſind auch die Wechſel=Gläubiger gebunden. ib. §. 16.
cf. H. G. O. t. 25.

Wechſel=Ordnung.

Die Wechſel=Ordnung, d. An. 1682. II. 2023.
iſt folgendes Inhalts:

1. Bleibt es wegen Præſentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch ſchleuniger Execution der Wechſelbriefe, ſowohl unter Kaufleuten als andern, die ſich der Wechſel bedienen, bey dem Churfürſtl. S. Marckt=Reſcripte d. An. 1621. und deſſen Declaration de An. 1660. auch dem Deciſiv-Befehle de An. 1669.
2. mag auch wider Weibes=Perſonen, wenn ſie ihre eigne und ſoviel die Eheweiber betrifft, abſonderliche Handlung führen, verfahren werden, ob ſie gleich die Wechſel ohne Curatore und Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien ſtellen, oder ſich ohne Renunciation des SCti Vellejani vor andere verbürgen, gleichwie auch die, ſo noch nicht 21. Jahr erfüllet, wenn ſie eigne Handlung treiben, keine Reſtitution in integrum haben,
3. gelten Wechſelbriefe, es mag der Valuta darinnen gedacht ſeyn oder nicht,
4. ein eigner Wechſelbrief bedarff keiner ſonderlichen Præſentation noch Acceptation, er käme denn in die dritte und

mehr

mehr Hände, traſſirte aber müſſen præſentiret und acceptiret werden,

5. bey verweigerter Acceptation mag zwar der Wechſelbrief alſofort proteſtiret werden, es muß aber der Proteſt bis zu Ausgang der geſetzten Zeit, und bey deſſen Fortſchickung der Wechſelbrief bis zur Verfall-Zeit da behalten werden, wenn nicht deſſen Zahlung ſchlechterdings abgeſchlagen wird,

6. der Inhaber des Wechſelbriefs iſt, ungeachtet des Proteſts, das Geld zur Verfall-Zeit anzunehmen, der andere aber die deswegen aufgewandte Unkoſten mit zu bezahlen ſchuldig, und wenn die Zahlung zur Verfall-Zeit nicht erfolget, wird noch einmahl proteſtiret,

7. auſſer den Märckten kommende Wechſel-Briefe ſind wenigſtens 6. Stunden vor Ablauff des Bothens zu præſentiren und zu acceptiren. Auf Sicht oder à uſo lautende ſollen gleichfalls vor Ablauff des Bothens, à dato oder auf einen gewiſſen Tag geſtellte aber 14. Tage vorher acceptiret werden,

8. die Acceptation muß ſchrifftlich, eigenhändig, mit Benennung der Zeit und pure geſchehen, auch wird die angehangene Condition pro non adjecta gehalten, und iſt deren ungeachtet der Acceptant abſolute zu zahlen ſchuldig,

9. ohne Vollmacht beſchehene Acceptation der Bedienten iſt null und nichtig, und verbindet den Herrn zu keiner Zahlung, doch kan der Acceptant dazu aus ſeinen Mitteln angehalten werden,

10. die Scontri ſoll ein Handelsmann in ein abſonderlich Buch mit Feder und Dinte formiren, oder einen andern ſolches an ſeiner ſtatt zu thun mit behöriger Vollmacht verſehen,

11. das Indoſſement in bianco iſt abgeſchafft, und der Geber des Wechſel-Briefes den Giro zu compliren ſchuldig; auch iſt der Acceptant, wenn prima zur Verfall-Zeit noch ohne Indoſſement, ſecunda aber unterdeſſen indoſſiret worden, bis zu erfolgtem Indoſſement oder Legitimation zu zahlen nicht verbunden,

12. nach der Verfall-Zeit einlauffende und deswegen zu acceptiren verweigerte Briefe mögen proteſtiret, und das Geld, ſo zur Verfall-Zeit nicht abgeholet wird, deponiret werden, wenn gleich des Briefes Inhaber dazu nicht citiret worden, der auch den aus Veränderung der Müntze entſtehenden Schaden zu tragen hat; iedoch müſſen Juden den Chriſten das Geld ins Haus bringen,

13. der

13. Der Acceptant muß ohne alle Exception bezahlen, auſſer der in continenti erweislichen Zahlung, Compenſation, und durch des Creditoris eigenhändigen Schein erweislichen Exception non numeratæ pecuniæ, der Inhaber aber bey nicht erfolgter Bezahlung bey Verluſt ſeines Rechts wider den Ausgeber oder Indoſſirer proteſtiren laſſen,

14. die Verfall-Zeit iſt der Donnerſtag, oder im Neu-Jahrs-Marckte der fünffte Tag in der Zahl-Woche, doch mögen die auf die ordentlichen Meſſen und zu rechter Zahlungs-Zeit gerichteten Wechſel-Briefe ohne Gefahr auch den erſten und folgende Tage der Zahl-Woche, die auf einen gewiſſen Tag eingeſchrenckten aber, eher denn ſie betaget, nicht bezahlet werden,

15. der Uſo wird auf 14. Tage gerechnet, und damit den Tag nach der Acceptation zu zehlen angefangen, von dar auch die auf Sicht, die a dato aber von dem nechſtfolgenden Tage, an welchem ſie datiret, zu rechnen, die à viſta in 24. Stunden, die medio Menſe lautende den 14. deſſelben Monats zu bezahlen, und über die Verfall-Zeit keine Reſpect- oder Diſcretion-Tage zu verſtatten,

16. wenn die Acceptation erſt durch Überſendung der Wechſel-Briefe procuriret werden muß, wird dadurch die Verfall-Zeit nicht verrücket, die verlangte Überſendung des Geldes geſchicht auf Gefahr deſſen, ſo es empfangen ſoll, und mit Abzug der Proviſion, und wenn der Creditor niemand zu Eintreibung des Geldes beſtellet, mag der Schuldner ohne vorhergehende Citation an denſelben ſolches deponiren, gerichtlich verſiegeln laſſen, und wieder zu ſich nehmen,

17. die Acceptation kan auch von einem Dritten per honor di lettera entweder dem Ausgeber oder einem Indoſſirer zu Ehren geſchehen, welchen der Inhaber annehmen muß, obgleich der, auf den der Brief lautet, ſich hernach zur Zahlung offeriret; hingegen ſoll ein ſolcher Acceptant proteſtiren, und ſich den Proteſt zuſtellen laſſen, und daß die Acceptation per honor di lettera und ſopra Proteſto geſchehen, ingleichen den, welchem zu Ehren er acceptiret, ausdrücklich melden,

18. Wechſel-Briefe à retour ſind pure und ohne die Clauſul, daß valuta an anderer Orten Wechſel-Briefe vergnüget, einzurichten, und müſſen auch die Wechſel, ſo ein Principal an ſeinen Factorn, oder dieſer an jenen remittiret, proteſtiret werden,

19. wenn ein Wechſel-Brief wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtiret worden, nimmt der Inhaber ſein Regreſs an den letzten

letzten Indoſſirer, und gehet bis zum Ausgeber zurück, welche Ordnung er nicht überſchreiten darff, er hätte denn expreſſe Ordre, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denſelben an einen andern Ort als den letzten Indoſſirer zu ſenden,

20. zwiſchen dem Acceptanten und nechſten Indoſſirer iſt dem Creditori die Variation vergönnet,

21. wer wegen aufgenommenen Geldes oder Waaren Wechſel-Briefe ausgeſtellet, die nicht acceptiret werden, muß auf Vorweiſung des erſten Proteſts mit Bürgen und Pfanden Sicherheit machen, nach dem andern Proteſte wegen nicht erfolgter Zahlung aber nach Wechſel-Recht bezahlen,

22. Wechſel-Briefe, ſo in genere oder auf Species oder Wechſel-Geld lauten, müſſen mit gantzen und halben Thalern, gantzen und halben Ducatons; auf Müntze oder Current-Geld lautende aber in gültigem Current-Gelde, wovon die kleine Scheide-Müntze, welche an Werth unter einem Kayſer-Groſchen, ausgenommen, bezahlet werden,

23. ein Factor ſoll die Wechſel-Briefe an ſeinen Principal oder Commiſs richten laſſen, ſonſt bleibt er als Selbſt-Schuldner davor gehalten,

24. das Scontriren ſoll in den erſten 3. Tagen der Zahl-Woche, in Gegenwart des Schuldners geſchehen, und iſt durch Scontro abgethane Schuld als bezahlt zu achten, es wird auch den Scontro-Büchern geglaubet, wenn wenigſtens zwey mit einander übereinkommen,

25. Aſſignationes ſind anzunehmen, wenn ſie den Verfall-Tag vor 3. Uhr offeriret, aber auch zurücke zu geben, wenn ſie nicht bezahlet werden. Bey der Nachwartung wird der Wechſel-Brief notiret, und wenn der Reſt erfolget, zurücke genommen, ſonſt aber ein Proteſt gefertiget,

26. der Ausgeber eines Wechſels muß alſofort bezahlet werden, es wäre denn abgeredet, daß es erſt, wenn der Brief honoriret worden, geſchehen ſolle, in welchem Falle ihm ein Interims-Wechſel ausgeſtellet, der, wenn der Wechſel-Brief mit Proteſt zurücke kommt, unverzüglich wieder zurücke gegeben, oder das empfangene Geld vergnüget wird,

27. ohne Aviſo-Brief iſt niemand einen Wechſel-Brief zu acceptiren ſchuldig, er thue es denn per honor di lettera, wenn er gleich des Traſſanten Debitor iſt, er darff auch die vorgeſchlagenen Zahlungs-Mittel wider Willen nicht annehmen,

28. einfache Wechſel-Briefe ſind ohne Verzug an gehörigen Ort abzuſenden, welches auch mit prima zu thun, wenn ſecunda inzwiſchen verhandelt wird, auch auf ſecunda zu verzeichnen, in weſſen Händen prima ſey,

29. bey prorogirtem Marckte mag der Wechſel-Brief ohne Ge- fahr bis zu würcklichem Anfang der Meſſe verſparet wer- den, doch kan man auch der Prorogation ungeachtet di Tratten auf ſonſt gewöhnliche Zeit reſpectiren, und im er ſtern Fall muß der Debitor dem Creditori wegen des In- tereſſe pro rata der Zeit Vergnügung leiſten,

30. der Wieder-Wechſel wird nicht gut gethan, wenn nicht der Creditor anderweit Geld auf Wechſel würcklich aufgenom- men, der Traſſirer ſtehet auch nur vor den Ort, dahin der Wechſel remittiret, er hätte denn dem Aufnehmer frey Macht gegeben, den Brief nach ſeinem Gefallen auf unter- ſchiedliche Orte gehen zu laſſen,

31. der Wechſel-Cours wird alle Meſſen durch gewiſſe Perſo- nen formiret, doch ſind die Partheyen nicht ſo genau an den Cours-Zettel gebunden,

32. Traſſirte Wechſel werden nach Verflieſſung 4. Wochen von der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten, eigne aber gelten Jahr und Tag, und wenn der Creditor verſtorben, 2. Jahr und Tag, welche 2. Jahr und Tag auch den piis Cauſis zu gute kommen,

33. wenn ein acceptirter Wechſel-Brief verlohren wird, und der Schuldner der Schuld geſtändig iſt, wird wider denſel- ben nach Wechſel-Recht verfahren, derjenige aber, ſo das Geld einzuheben, zur Caution angehalten, den Debitorem auf ſeine Unkoſten gegen männiglich zu vertreten,

34. die in Commiſſion oder Verwahrung habende Güther darff derjenige, ſo deswegen mit Wechſeln beleget worden, bey er- eignetem Falliment anders nicht als nach Abzug ſeiner For- derung heraus geben,

35. der Diſconto oder Rabbat muß den Tag nach dem Zahl- Tage offeriret werden,

36. wenn derjenige, ſo eines andern Briefe einlöſen oder ſonſt ein Debitum bezahlen will, und der Inhaber der Briefe einander nicht wiſſen, ſollen beyde ſich bey dem Gerichts- Actuario angeben, und auf der Börſe einer nach dem an- dern fragen.

Wechſel-Proceß.

Forum

§. 1. Der Wechſel-Proceß wird, wo der Schuldner ſein Forum hat, oder ſonſt nach Beſchaffenheit der Umſtände belanget werden kan, angeſtellet, E. P. O. A. §. 12.

wider wen ſolcher ſtatt habe

§. 2. Und hat nicht allein unter Kaufleuten ſtatt, ſondern auch gegen andere, ſo Wechſel-Briefe ausſtellen, ib. §. 11. oder ſich nach Wechſel-Recht verſchreiben, ib.

cf. Marckt-Rſcr. 1660. I. 290.

inſon

inſonderheit auch wider hohe und niedere Militair-Perſonen,
M. 1699. I. 2087.
Univerſitäts-Verwandte, Vero. 1671. II. 2019.
Weibes-Perſonen, ſo Kauffmannſchafft treiben.
Rſcr. 1674. II. 2019.

§. 3. Dabey nun muß Kläger den verfallenen Wechſel-Brief in originali produciren, E. P. O. A. §. 12. Production des Wechſels
ſich dazu bedürffenden Falls legitimiren, ib.
die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthigen Koſten und Sitze-Gebühren von Zeit zu Zeit vorſchieſſen, ib.
auch deswegen gleich anfangs Caution beſtellen. ib.

§. 4. Der Richter, welches eine iede Obrigkeit, ohne daß vorher ein Wechſel-Reſcript zu extrahiren, ib. Citation
kan ohne vorhergehende Citation verfahren, ib.
dem Schuldner die Wache ſetzen, und bis zur Zahlung im Arreſte behalten, ib.
ob er gleich darwider appelliret. ib.

§. 5. Wiewohl in Wechſel-Sachen die Appellation unzuläßlich, Dippold. M. §. 7. Appellation
E. P. O. ad 35. §. 7.
doch iſt darauf ſofort gehöriges Orts Bericht zu erſtatten.
E. P. O. A. §. 12.

§. 6. Der Schuldner aber muß entweder den Wechſel-Brief alſofort diffitiren, ib. Diffeſſion
oder erhebliche und nach Art dieſes Proceſſes zuläßliche Exceptiones in continenti beybringen, ib.
oder durch würckliche Zahlung oder andere dem Creditori annehmliche Mittel Befriedigung leiſten. ib.

§. 7. Wie denn der Creditor der baaren Bezahlung mit Verwerffung aller auch der beſten Caution zu inſiſtiren befugt iſt, Caution
Rſol. 1681. I. 360.
auch die Cognition über Annehmlichkeit der Caution nicht bey dem Judice, ib.
ſondern in der Willkühr des Creditoris ſtehet; ib.

§. 8. Das Verfahren nach Wechſel-Recht auch durch angeſtellte Reconvention im geringſten nicht gehindert oder differiret, Reconvention
E. P. O. ad 6. §. 1.
iedoch der Schuldner mit der Depoſition zugelaſſen wird, wenn der Wechſel über einer Spiel-Schuld ausgeſtellet,
E. P. O. A. §. 15.
oder ſonſt eine unzuläßliche Simulation darunter verborgen, und erhebliche Vermuthungen verhanden; ib.

§. 9. Und das Beneficium Ceſſionis bonorum dem Schuld- Ceſſio bonorum

ner wider ſeine Wechſel=Gläubiger zur Befreyung von dem Perſonal-Arreſt nicht zu ſtatten kommt. E.P.O. ad 52. §. 2.

Koſten. §. 10. Der vorgeſchoſſenen Koſten halben kan ſich Kläger an Beklagten nach Wechſel=Recht halten, E.P.O. A. §. 12. und wenn wider deſſen Loslaſſung von andern appelliret wird, ſind Appellanten zu Production der Original-Wechſel und Bezahlung der Wach=Koſten auf 4. Wochen zum voraus anzuhalten.

Vero. 1719. II. 2083.

Wechſel=Recht.

Wider wen es ſtatt habe. §. 1. Das Wechſel=Recht hat auch wegen der vorgeſchoſſenen Unkoſten, E. P. O. A. §. 12.

wegen einer andern unter den Wechſel=Brief notirten Summe, ibid. §. 17.

wider den darauf unterſchriebenen Caventen, ib. §. 18.

wegen der vor einen andern mit unterſchreibenden bezahlten Ratæ, ibid. §. 13.

wider den Indoſſanten eines Wechſels, ib. §. 14.

wenn wegen einer Spiel=Schuld oder Simulation ad duplum zu klagen, wider den Creditorem, Indoſſanten und Indoſſatarium, ibid. §. 15.

wider Handels=Leute aus einer Handels=Obligation, M. 1683. II. 2115.

und im Handels=Gerichte, ſobald in perſönlichen Zuſprüchen res judicata verhanden, ſtatt. H.G.O. t. 21.

wenn nicht. §. 2. Hingegen kan wider

1) Weibes=Perſonen, ſo nicht Handlung treiben, E. P. O. A. §. 11. C. 21. p. 2. W. O. §. 2.
2) die, ſo noch in väterlicher Gewalt und kein Peculium caſtrenſe oder quaſi caſtrenſe oder adventitium irregulare haben, E.P.O. A. §. 11. Erläut. 1680. II. 2019. M. 1718. 2081.
3) diejenigen, ſo noch nicht das 25ſte Jahr ihres Alters erfüllet, wenn ſie nicht Kaufleute, E.P.O. A. §. 11. M. 1724. §. 1. II. 2085.
4) Studioſos auf Univerſitäten, E.P.O. A. §. 11. M. 1718. II. 2081.
5) Geiſtliche, Küſter, Organiſten und andere bey den Conſiſtoriis confirmirte, E. P. O. A. §. 11. M. 1711. I. 889. M. 1713. I. 895.
6) Bauersleute, wenn ſie nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güther pachten, E.P.O. A. §. 11.

7) des

7) des Schuldners Erben, ib. §. 12.

8) aus einem Wechſel-Briefe, ſo verjähret, nach Wechſel-Recht nicht verfahren werden. ib. §. 16.

Wechſel-Reſcript ſ. Captur-Befehl.

Wechſel-Sachen.

§. 1. In Wechſel-Sachen iſt die Appellation unzuläßlich, Dippold. M. §. 7. Appellation
E. P. O. ad 35. §. 7.
und daher, wenn ſie de facto eingewendet wird, ohne vorhergehende Auflage zu Ablöſung des Berichts dieſer zu erſtatten, ib.
cf. E. P. O. A. §. 12.
auch darauf ohne Communication zu reſolviren,
E. P. O. ad 35. §. 7.
und Appellant zu beſtraffen. ib.

§. 2. In Handels- und Wechſel-Sachen mögen 6. von 100. Zinſen genommen werden. M. 1702. II. 2069. Zinſen.
1704. 2075.

Wechſel-Schuldner.

Ein Wechſel-Schuldner mag, wenn in ſeines Creditoris Schulden die Hülffe zu vollſtrecken, zur Depoſition anders nicht angehalten werden, als wenn er den Wechſel-Brief zurück erhält, Depoſition.
E. P. O. ad 39. §. 20.
oder, ſo viel als er erlegen ſoll, darauf abgeſchrieben wird. ib.

Wechſel-Währung, Wechſel-Zahlung.

§. 1. Nach der Wechſel-Währung ſind die groben güldnen und ſilbernen Species in gewiſſen Werth geſetzt. Species
Marckt-Rſcr. 1621. II. 2013.

§. 2. Und wie man in Wechſel-Zahlung keine Müntz-Sorten, ſo am Werth unter 4. gr. in 100. Rthl. mehr als vor 20. bis 25. Rthl. wider Willen annehmen darff: M. 1685. II. 2049. kleine Müntze

§. 3. Alſo ſind, wenn auch gleich der Wechſel nicht auf Wechſel-Geld und Species, ſondern Current-Geld lautet, die kleinen Scheide-Müntzen, welche am Werth unter einen Kayſer-Groſchen, als 8. 6. 4. pf. Brummer, 3. 2. pf. und dergleichen, Scheide-Müntze.
W. O. §. 22.
und was ſonſt nicht uſual iſt, als Batzen, Kreutzer ꝛc. davon ausgeſchloſſen. ib.

Wege.

Wege, Stege und Brücken ſollen von den Beamten und Gerichts-Herren, Rſ. gr. 1661. §. 82. 116. Beſſerung.
ſonderlich gegen die Leipzigiſche und Naumburgiſche Meſſen bey 50. Rthl. Straffe gebeſſert werden. ib.

Wegelagerung.

Straffe. Die Wegelagerung wird vermöge des Land=Friedens mit dem Schwerdte beſtrafft. C. 13. p. 4.

Weglegen, Wegſetzen der Kinder

Ausſetzen der Kinder, Expoſitio infantum.

§. 1. Bey Beſtraffung dieſer That wird ein Unterſcheid gemacht, ob das weggelegte Kind darüber verſtorben oder nicht. Dec. 78.

Kinder=Mord §. 2. Im erſtern Falle hat ſowohl an der Mutter die Straffe der Kinder=Mörder, ib.
cf. C. 3. p. 4.
als an andern Perſonen Leib= und Lebens= ib.
oder auch Geld= und Gefängniß=Straffe nach Gelegenheit der Umſtände ſtatt. ib.

Ort §. 3. Im letztern Falle iſt zu unterſcheiden, ob es an einem entlegenen oder öffentlichen Ort geſchehen, und alſo der Vorſatz, es umzubringen, daraus zu ſpüren oder nicht. ib.

Straffe. §. 4. Und wie hier Landes=Verweiſung oder Gefängniß, ib.
alſo kan dort auch Staupenſchlag und ewige Landes=Verweiſung, ibid.
ſowohl an Mutter als denen, ſo es auf ihren Befehl gethan, ſtatt finden. ib.

Weh= Mutter

Kinder= Mutter, Hebamme.

Beſtellung §. 1. Zu Weh=Müttern ſoll Obrigkeit erbare und gottesfürchtige Weiber, Syn. Decr. §. 26.
und zwar ohne Zuthuung der Kirchen beſtellen, ib.

Unterrichtung. §. 2. Die aber wegen der Noth= Tauffe von den Pfarrern zu unterrichten. ib. §. 27.
Gen. Art. 6.

Wehr.

Mahl=Pfahl §. 1. Der Müller, ſo das Wehr höher hält, als der Mahl=Pfahl ausweiſet, iſt um ſo viel Nßo. zu beſtraffen, als Zoll das Waſſer drüber gehet. Mühlen=O. 1568. §. 9. II. 717.

Fiſch = Waſſer. §. 2. In Fiſch= Waſſern ſoll unter dem Schein der Wäſſerung kein Wehr gemacht werden.
Fiſch= O. 1596. II. 663. 669.

Wehr= Geld.

Wenn zu bezahlen §. 1. Das Wehr= Geld wird des Erſchlagenen Freunden bezahlet, wenn der Todtſchlag nur willkührlich beſtrafft wird, als wenn man den eigentlichen Thäter nicht weiß. C. 7. p. 4.

Exceſs der Defenſion. §. 2. Inſonderheit wird wegen des Exceſſes bey der Defenſion ſolches den Freunden zugeſprochen, wenn dem Thäter allein Verweiſung zuerkannt, C. 11. p. 4.

nicht

nicht aber, wenn er mit Leibes-Straffe beleget wird. ib.

Weib ſ. Eheweib.

Weiber-Caſſen ſ. Caſſen.

Weibes-Perſon.

§. 1. Eine Weibes-Perſon kan ohne Curatore contrahiren, wenn ſie mündig, ledig, und die Sache bewegliche Güther betrifft, C. 15. p. 2. Curator
iedoch iſt hiervon die geſamte Gerade ausgenommen, M. 1722. I. 1209.
bey deren auſſergerichtlichen Verſchenckung ein Curator ſeyn muß, C. 14. p. 2. Dec. 22.
und die durch Teſtament der nechſten Nifftel nicht entzogen, C. 14. p. 2.
auch von einem Eheweibe dem Manne nicht geſchencket werden kan. C. 13. 14. p. 2.

§. 2. Bey Veräuſſerung unbeweglicher Güther hat ſie allemahl einen Curatorem nöthig, C. 15. p. 2. M. 1722. I. 1209.
nicht aber zu Aufrichtung eines Teſtaments. C. 15. p. 2.

§. 3. Sie iſt in Cauſa civili nicht zu incarceriren, C. 21. p. 2.
ſie hätte ſich denn nach deſſen Certioration zu perſönlichen Arreſt oder Gehorſam verſchrieben; ib. Incarceratio
doch iſt auch dieſes nur von ihrer eignen Schuld zu verſtehen. ib.

§. 4. Fremder Schulden halben iſt ſie Beneficio SCti Vellejani nicht verhafftet, ib. SCtum Vellejanum
es wäre denn dieſem Beneficio beſtändig renunciret, ib.
und muß ſolche Renunciation von einem Eheweibe vor den Mann eydlich geſchehen. C. 16. p. 2. Dec. 25.

§. 5. Dem Wechſel-Rechte iſt ſie nicht unterworffen, E. P. O. A. §. 11. Wechſel-Recht
auſſer diejenigen, ſo Handlung treiben, ib.
die ſich nicht allein ihrer eignen Schuld halben nach Wechſel-Recht verſchreiben, ib.
ſondern auch vor andere verbürgen, W. O. §. 2. Rſcr. 1674. II. 2019.
und darwider mit dem SCto Vellejano nicht ſchützen können, ib.
ob ſie gleich weder deſſelben certioriret, noch ſolchem renunciret. ibid.

§. 6. Zu Verwaltung einer Vormundſchafft wird auſſer der Mutter und Groß-Mutter keine zugelaſſen. Dec. 62. Vormundſchafft

§. 7. Vor Gerichte kan ſie nur in Ehe- E. P. O. ad 8. §. 3. Güte
und eine Handels-Frau nur in Handels-Sachen, ib.

iedoch nur zu Pflegung der Güte ohne Curatore erſcheinen; ib.

Erſcheinen vor Gerichte — §. 8. Auſſer dem iſt da allezeit ein Curator nöthig, ibid.

Pr. O. t. 8. §. 1. 2.

C. 15. p. 2.

wenn gleich dasjenige, was ſie allein thun wolte, zu ihrem beſten gereichete, E. P. O. ad 8. §. 3.

es wäre denn periculum in mora. ibid.

Anverwandte — §. 9. Ein Anverwandter kan wohl vor ſie,

E. P. O. ad 7. §. 3.

desgleichen der Mann vor ſein Weib, Pr. O. t. 7. §. 2.

und zwar dieſer ohne Cautione rati, defenſorio nomine erſcheinen,

E. P. O. ad 8. §. 1.

nicht aber hinwiederum ſie vor ihn. E. P. O. ad 7. §. 3.

mehrere Curatores — §. 10. Wenn ſie mehrere Curatores hat, ſollen alle neben ihr erſcheinen, E. P. O. ad 8. §. 2.

doch iſt einer derſelben genug, wenn dieſelben

nicht vor einem Gerichte, ibid.

nicht zu einer Zeit, ibid.

oder auch ieder abſonderlich beſtätiget. ibid.

Ehebruch — §. 11. Wegen begangenen Ehebruchs, der an Manns ≠ Perſonen und Eheweibern mit dem Schwerdte zu beſtraffen,

L. O. 1543. t. von Str. des Ehebruchs.

wird die ledige Dirne nur mit Staupenſchlag des Landes verwieſen. C. 19. p. 4.

Concubinatus — §. 12. Auſſerhalb der Ehe ſoll niemand mit Weibes ≠ Perſonen Haus halten, L. O. 1543. t. von denen aus der Ritterſchafft ꝛc.

1550. t. von verdächtigen ꝛc.

es ſollen auch weder gemeine Weiber, noch heimlich in Unkeuſchheit lebende Weibes ≠ Perſonen geduldet werden, C. 28. p. 4.

und auf Caffée - Häuſern iſt die Bedienung mit Weibes ≠ Perſonen verboten. Rſcr. 1716. I. 1857.

Nothzucht — §. 13. Die an einer Weibs ≠ Perſon verübte Nothzucht wird ohne Unterſcheid mit dem Schwerdte beſtrafft, C. 30. 31. p. 4.

ſie ſey ehelich oder ledig, C. 30. p. 4.

ehrlich oder ein gemeines Weib, ibid.

mannbar oder unmannbar, C. 31. p. 4.

und eben die Straffe wird auch denen angethan, die mit verſtorbenen Weibes ≠ Perſonen zu thun haben. C. ſ. 5.

Gefangene — §. 14. Gefangene Weibes ≠ Perſonen, C. 25. p. 4.

ingleichen wahnwitzige und ſinnloſe beſchlaffen, wird mit Staupenſchlag und Landes ≠ Verweiſung beſtrafft, C. 26. p. 4.

und muß den letztern noch dazu ein Unterhalt gemacht werden. ib

Injurien. — §. 15. In Injurien ≠ Sachen werden Weibes ≠ Perſonen ohn

Unter

Unterſcheid ihres Standes vor ihrem ordentlichen Richter nach der Policey-Ordnung geſtrafft. D. M. §. 21.

Weiblich Einbringen ſ. Einbringen.

Weibliche Gerechtigkeit ſ. Fräuliche Gerechtigkeit.

Wein.

§. 1. Auf Hochzeiten ſollen mehr nicht als zweyerley Wein und Hochzeit
zweyerley Bier, Pol. O. 1661. t. 14. §. 11.
ſüſſe Weine aber, als Malvaſier, Rheinfall, Alacant, Muſcateller, Wältliner und dergleichen ausländiſche Weine bey 20. fl. Straffe nicht geſpeiſet werden, ibid. §. 12.
auſſer was der Rath Braut und Bräutigam und den fremden Hochzeit-Gäſten zu Ehren an ſüſſen und andern Weinen zu verehren pfleget. ibid.

§. 2. Fremder Wein wird gemeinen Bürgern, Handwercks- fremde Wei-
leuten und andern geringen Perſonen bey 10. Rthl. Straffe ver- ne.
boten. M. 1684. I. 1671.
und nur denen von Adel und andern Perſonen von Condition, ib.
ingleichen den privilegirten Wein-Kellern in Städten geſtattet, Rheiniſche, Moßler, Necker und Francken-Wein einzulegen. ib.

Weinberg.

Wo ſonſt Getreyde geſtanden oder zu Ackerbau dienliche Felder Anlegung.
zu machen, ſollen keine Weinberge angeleget werden.
M. 1684. I. 1671.

Weinbergs-Ordnung.

Der Innhalt der Weinbergs-Ordnung
d. Ao. 1588. II. 743.
iſt, wie und wenn zu Beſchickung der Weinberge folgende Arbeit zu verrichten, als

1. das Aufziehen,
2. Räumen,
3. Schneiden,
4. Reben leſen,
5. Pfähle ſchärffen,
6. Pfähle ſtecken,
7. Bögenen,
8. Sencken,
9. Krauten,
10. die erſte Hacke,
11. das Brechen,
12. die erſte Hefſte,
13. das Krauten,
14. die andere Hacke,
15. die andere Hefſte,
16. das Krauten,
17. die Beer-Hacke,
18. das Verhauen,
19. das Berghüten,
20. die Wein-Leſe,
21. das Pfahlziehen,
22. Tüngen,
23. Decken.

Weinkeller, Weinſchanck.

§. 1. Die privilegirten Weinkeller in Städten behalten ihr Weinkeller
Befugniß fremde Weine zu führen und öffentlich zu verzapffen.
M. 1684. I. 1671.

Weinſchanck §. 2. Auf dem Lande ſoll der Weinſchanck ohne Special-Conceſſion niemand geſtattet werden,

Rſ. gr. 1661. §. 101. 102. 113. 118. 134.

1612. Renth-S. §. 34. 35.

und iſt ſolcher in der Lauſitz bey Verluſt des Weins und 200. Ducaten Straffe verboten. Vero. 1644. III. 191.

M. 1708. III. 331.

O. A. Bef. 1708. 333.

§. 3. Im Voigtlande wird ſolcher den Erb-Kretzſchmarn nur von Eſto mihi bis auf Quaſimodogeniti vergönnet,

Abſch. 1583. I. 1415. 1424.

die übrige Jahrs-Zeit aber verboten. ibid.

Geiſtliche. §. 4. Geiſtliche ſollen ſich des Weinſchancks gantz enthalten,

Gen. Art. 16.

es wüchſe ihnen denn derſelbe zu, ibid.

da ſie iedoch keine Zeichen ausſtecken dürffen. ibid.

Weitläufftigkeit.

Der Advocaten. Der Weitläufftigkeit und unnöthigen Länge in Sätzen ſollen ſich Advocaten bey Straffe enthalten. Pr. O. t. 29. §. 7.

Ohg. O. t. wie viel Procuratores &c.

M. 1640. I. 1249.

1650. 1251.

Vero. 1644. III. 191.

1647. 201.

Weltz-Tag.

Der Bergleute. Den Bergleuten ſoll nach den Hochzeiten bey 20. fl. Straffe kein Weltz-Tag geſtattet werden. Berg-O. 1548. II. 113. 116.

Wenden.

Sprache. Denen in der Wendiſchen Sprache auferzogenen Unterthanen in Ober-Lauſitz wird der Catechiſmus Lutheri, die Evangelia und Epiſteln in die Wendiſche Sprache überſetzt.

O. A. Pat. 1696. III. 15.

Werbung

Recroutirung.

Wie vorzunehmen §. 1. Ohne Landes-herrliche Befehle ſoll keine Werbung vorgenommen, auch keine heimliche und fremde geſtattet,

M. 1539.	I.	2177.	M. 1641.	I.	2217.
1547.			1654.		2221.
1552.			1657.		2223.
1580.		2185.	1661.		2225.
1590.		2189.	1665.		
1618.		2201.	1670.		2227.
1620.		2203.	1672.		
1630.		2207.	1676.		2229.

M. 1681.

M. 1681.	I.	2231.	M. 1701.	I.	2237. 2239.
1683.			1718.		2241.
1688.		2233.	1719.		2243.
1693.		2235.	1724.		2245.

die fremden Werber, ſo keine Ordre dazu haben, in Arreſt genommen, M. 1718. I. 2241.
und Gewalt mit Gewalt vertrieben werden. ibid.

§. 2. Die Werber, ſo dieſem Verbote zuwider es doch vornehmen, ſollen als Land-Friedens-Brecher, Räuber und Menſchen-Diebe angeſehen, und auf den notoriſchen Betretungs-Fall, wenn ſie ſich widerſetzen, ſofort todt geſchoſſen oder nieder geſchlagen werden. M. 1724. I. 2245. Straffe der fremden Werber

§. 3. Derjenige, ſo einen ſolchen Werber todt oder lebendig liefert, ſoll 10. bis 12. Rthl. zum Recompens erhalten. ibid.

§. 4. Im Lande aber ſoll die Werbung nicht ohne Werbe-Patent, auch ohne Zwang geſchehen, M. 1635. I. 1991. im Lande

Ordonn. 1697. §. 18. I. 2071.
M. 1706. I. 2117.
1710. 2143.

doch iſt darunter die ordinaire Recroutirung des Abgangs nicht zu verſtehen, welche ohne Patent geſchehen kan.

Ordonn. 1714. §. 19. I. 2155.

§. 5. Poſt-Bediente ſind von Werbung und Aufgebote frey. Poſt-Bediente
M. 1709. II. 1035.

Wercksleute ſ. Handwercker.

Werckzeug ſ. Handwerckzeug.

Werck-Tage, Werckel-Tage.

§. 1. Die auf die Sonn- und Feyertage fallende Märckte ſind auf die Werckel-Tage zu verlegen. Pol. O. 1661. t. 2. §. 5. Märckte
Syn. Decr. §. 18.

§. 2. Die Predigten, ſo an Werck-Tagen gehalten werden, ſollen ſich über eine halbe Stunde oder aufs längſte drey Viertel-Stunden nicht erſtrecken. Gen. Art. 3. Predigten.
Syn. Decr. §. 5.
M. 1708. I. 881.

Werder ſ. Alluvionis Jus.

Werth

Æſtimation, Pretium, Valuta.

§. 1. Bey veränderter Müntze wird, wenn man die empfangene nicht haben kan, deren Werth erſtattet. C. 28. p. 2. Müntze

§. 2. Wegen Verletzung über die Helffte des wahren Werthes kan auch ein Vergleich hinterzogen werden, C. 34. p. 2. halbe Werth
es wäre denn über der Læſion tranſigiret, ibid.
oder der Vergleich eydlich geſchloſſen. C. 35. p. 2.

Poſt §. 3. Bey denen auf die Poſt gegebenen Sachen muß der wahre Werth angezeiget werden, Poſt-O. §. 36.
ſonſt wird, wenn ſie verlohren, mehr nicht als das angegebene erſtattet. ibid. §. 44.

geſtohlne Sachen §. 4. Den Werth geſtohlner Sachen erſtatten des Diebes Erben, wenn er vor Execution der zuerkannten Straffe natürlichen Todes verſtirbet, Dec. 86.
doch ſollen ſie ſolchen auch erſtatten, wenn der Dieb beſtrafft wird,
M. 1719. I. 1899. 1902.
cf. C. 12. 17. p. 4.
und der Beſtohlne ſolchen eydlich anzeigen. ibid.

§. 5. Derjenige, ſo geſtohlne Sachen kaufft, muß, wenn ſolche nicht mehr verhanden und alſo nicht erſtattet werden können, deren Werth bezahlen, Dec. 89.
er hätte ſie denn bona fide erhandelt, da er nur, in ſo weit er ſich damit bereichert, die Erſtatttung thut. ibid.

Valuta. §. 6. Der Werth oder Valuta wird zwar in dem Wechſel ordentlich geſetzt, W. O. §. 3.
doch gilt derſelbe auch, wenn der empfangenen Valuta nicht gedacht iſt. ibid.

Wette

Sponſio.

Iſt erlaubt. Ehrliche Wetten, ſo auſſer dem Spiele geſchehen, ſind erlaubt.
Pol. O. 1661. t. 8. pr.
1612. n. 12.

Wetter-Schaden ſ. Schaden.

Weyde.

Jus paſcendi §. 1. Der Grund-Herr muß, wenn ein anderer das Jus paſcendi hat, die umgeriſſene Felder wieder zu Weyde liegen laſſen,
C. 41. p. 2.
es wäre denn ſonſt der Oerter genug Weyde vorhanden. ibid.

Vergifftung. §. 2. Die Vergifftung der Weyde wird mit Feuer,
C. 18. p. 4.
und wenn kein Schade damit geſchehen, willkührlich, als mit zeitlicher und ewiger Verweiſung, Staupenſchlag, beſtrafft. ibid.

Weydewerck

Vogelfang, Hünerfahen.

Auf fremden Boden §. 1. Auf des andern Grund und Boden ſoll keiner Hüner fahen, oder ander Weydewerck treiben, bey 100. fl. Straffe,
L. O. 1555. t. daß keiner rc.
ſie hätten denn zuſammen vermengte Güther, und ſich deshalber verglichen. ibid.
Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 30.

§. 2.

§. 2. Und ob es wohl denen von Adel und andern Beſitzern, ſo Adel deſſen berechtiget, geſtattet wird: M. 1576. II. 5.

§. 3. So müſſen ſie ſich doch deſſen in verbotener Zeit und im verbotene Wiederfluge bey 100. Scheffel Haber und noch 50. fl. Gelde ent- Zeit halten. Ausſchr. 1543. I. 23.

L. O. 1555. t. Vogelfahen.

Pat.	1573.	II.	515.	Pat.	1613.	II.	545.
	1575.		517.		1626.		549.
	1598.		535.	M.	1702.		599.
	1603.		539.		1712.		603.
	1604.		541.				

§. 4. Das Nieder-Weydewerck ſoll von denen, ſo deſſen befugt, Nieder-Weyde-werck. ohne Nachtheil der Churfl. Wildfuhr, und ſonder Manck-Netze getrieben werden. Gen. Bef. 1575. II. 519.

Wiederbezahlung ſ. Rembours.

Wiedereinlöſung ſ. Reluition.

Wiedereinſetzung in vorigen Stand ſ. Reſtitutio in integrum.

Wiederkauff.

Beym Wiederkauffe hat keine, auch 100. und mehrjährige Præſcription. Præſcription nicht ſtatt, C. 1. p. 2.
ſondern es kan das wiederkäuflich verkauffte Guth Krafft des aufgerichteten Contracts zu iederzeit wieder erkauffet werden. ib.

Wiederkäufliche Zinſen

Ablösliche Zinſen, Annui Reditus.

§. 1. Wiederkäuffliche Zinſen wurden ſonſt im Concurs in der Concurs erſten Claſſe unter den Oneribus realibus,
Pr. O. t. 42. §. 6.
und noch vor dem Erb-Gelde bezahlet. ibid.

§. 2. Haben aber ietzo anderer Geſtalt kein dinglich Recht, als dinglich Recht wenn ſie gerichtlich conſtituiret worden, P. O. ad 42. n. 8.
auch ſodann kein Vorrecht, ibid.
ſondern werden ſowohl ratione ſortis als ratione der wiederkäufflichen Zinſen unter den übrigen Creditoribus hypothecariis nach Ordnung der Zeit befriediget; ibid.

§. 3. Jedoch wegen dieſer nur auf die letzten 3. Jahre vor ent- Zinſen. ſtandenem Concurſe oder der erhobenen Klage, ibid.

§. 4. Auch wird von ſolchen Zinſen kein weiterer Zins gegeben. ibid.

Wiederklage

Reconvention.

§. 1. Der Wiederklage halben muſte ſonſt ein unangeſeſſener Vorſtand Kläger Vorſtand beſtellen, C. 5. p. 1.
Pr. O. t. 13. §. 1.

deſſen

deſſen es aber ietzo nicht gebrauchet, E. P. O. ad 6. §. 2.
zur Caution pro expenſis aber iſt auch ein Wiederkläger verbunden. E. P. O. ad 13.

Zeit §. 2. Und da ſonſt die Reconvention vor geendigter Convention nicht angeſtellet werden kunte, C. 7. p. 1.
Pr. O. t. 6. §. 1. 3.
obgleich der Beklagte ein ſonderlich Libell übergeben, und ſeine Wiederklage neben der Klage ausüben wolte; ibid.

Anticipation §. 3. So wird dieſelbe ietzo nicht allein pari paſſu mit der Convention an- und fortgeſtellet, E. P. O. ad 6. §. 1.
ſondern auch wohl nach Befinden damit anticipiret. ibid.

§. 4. Doch geſchicht es mit Haltung abſonderlicher Acten, ib.
es wird auch durch deren Anticipation die Anſtellung oder Fortſetzung der Convention, ibid.
ingleichen die Execution oder das Verfahren nach Wechſel-Recht nicht gehindert, ibid.

§. 5. Und wenn Kläger den Beklagten würcklich ausgeklaget, iſt er, mit dieſem ſich in der Reconvention-Sache weiter einzulaſſen, nicht ſchuldig. ibid.

Depoſition §. 6. Hingegen wird auch Beklagter zur Depoſition,
Pr. O. t. 6. §. 2.
E. P. O. ad 6. §. 1.
entweder ſchlechterdings oder nach geleiſtetem Juramento malitiæ,
E. P. O. ad 6. §. 1.
zumahl wenn er mit einem unangeſeſſenen Kläger zu thun hat, zugelaſſen; ibid.

§. 7. Womit er aber abzuweiſen, wenn er das ihm auferlegte Juramentum malitiæ nicht ableget, ibid.
es hat auch ſolche Depoſitio judicati nur ſo lange ſtatt, bis Kläger Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ beſtellet. ib.
Pr. O. t. 6. §. 2.

Friſt §. 8. Nach beſchehener Depoſition oder beſtellter Caution muß Beklagter ſeine Wiederklage ungeſäumt übergeben,
Pr. O. t. 6. §. 3.
E. P. O. ad 6. §. 2.
ſonſt wird ihm dazu eine Sächſiſche Friſt ſub pœna præcluſi geſetzt, E. P. O. ad 6. §. 2.
und nach deren Verfluß er damit weiter nicht zugelaſſen,
Pr. O. t. 6. §. 3.
E. P. O. ad 6. §. 2.
ſondern der Vorſtand caſſiret, Pr. O. t. 6. §. 3.
und Klägern das deponirte Geld abgefolget. ibid.

Cauſa connexa §. 9. Es hat aber die Reconvention allein in cauſis connexis ſtatt, C. 7. p. 1.

Pr. O.

Pr. O. t. 6. §. 1. E. P. O. ad 6. §. 2.
Ohg. O. t. von der Wiederklage.
Hg. O. eod.
und iſt auf Cauſas ſeparatas nicht zu erſtrecken.
E. P. O. ad 6. §. 2.

§. 10. Und wie dieſelbe an das Judicium Conventionis gebun- den, ib. *Forum*
ſo daß Kläger vor dem Richter ſtehen muß, vor dem er Beklagten belanget, Pr. O. t. 6. §. 3.
ob er gleich ſonſt da nicht dingſtellig iſt: ib.
Art. 1583. I. 1303. 1306.

§. 11. Alſo iſt die Ausübung der Cauſarum ſeparatarum zu ei- nes ieden Foro zu verweiſen. E. P. O. ad 6. §. 2. *Cauſa ſeparata*

§. 12. In Proceſſu ordinario, da Beklagter ſeine Exceptiones gnugſam deduciren kan, ſoll, wenn er eine oder die andere wegge- laſſen, ib. *Proc. Ordinarius*
oder ſich daran verſäumet, die Reconvention gäntzlich ceſſiren. ib.

§. 13. So hat auch dieſelbe in Cauſis mutuarum injuriarum nicht mehr ſtatt, ib. *Mutuæ Injuriæ*
worinnen ſonſt mit derſelben nebſt der Convention bis auf die Li- tis-Conteſtation der Præſcription halber verfahren,
Pr. O. t. 6. §. 3.
ſodann aber die Reconvention bis nach Erörterung der Haupt- Sache ſuſpendiret worden. ib.

§. 14. Hingegen wird in Proceſſu executivo Beklagter mit ſeinen illiquiden Exceptionen darein verwieſen. *Proc. executivus*
L. O. t. Uber verſatzte Br. u. S.
Dec. 2. E. P. O. ad 39. §. 6. A. §. 8.

§. 15. Nur im Concurſe iſt der Schuldner dahin nicht zu ver- weiſen, E. P. O. ad 41. §. 4. *Concurs*
ſondern es ſind ſeine Gegenforderungen zugleich mit zu erörtern, ib.
wenn ſie gleich nicht liquid, ib.
iedoch derſelben halber abſonderliche Acten zu halten. ib.

§. 16. Wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ in der Re- convention ausgeführet wird, iſt Kläger um den 4ten Theil der geklagten Summe zu beſtraffen. E. P. O. A. §. 8. *Exc. n. num. pecuniæ.*

Wiederruff

Palinodia, Recantatio.

§. 1. Injurien halber konte man ſonſt entweder auf Wiederruff, *Klage*
M. 1637. I. 1515. Pol. O. 1661. t. 5. §. 5.
oder auf eine Geld-Buſſe, ib.
nicht aber auf beydes zugleich klagen. ib.

§. 2. Itzo aber iſt ſowohl die Actio ad æſtimationem,
D. M. §. 22.

als

als die ad Palinodiam abgeſchafft. ib.

Straffe §. 3. Es wird alſo auf den Wiederruff nicht geklaget, ib. gleichwohl aber darauf geſprochen, wenn das Factum behörig gerüget worden. ib. cf. §. 2. 7.

Diffamation §. 4. Inſonderheit iſt wegen gerühmten Beyſchlaffs einer Ehefrauen, Jungfrau oder Wittwe, neben anderer Beſtraffung ein Wiederruff zu thun. C. 45. p. 4.

Zwang. §. 5. Wer ſich in Güte dazu nicht beqvemen will, wird zu deſſen Leiſtung mit Gefängniß bey Waſſer und Brodt angehalten. D. M. §. 2.

Wiedertäuffer.

Verfahren wider ſie. Wiedertäuffer werden am Leben und mit Confiſcation der Güther beſtrafft. M. 1528. 1534. I. 433.

Wieder-Vergeltungs-Recht ſ. Talionis Jus.

Wieder-Wechſel

Rück-Wechſel.

Wenn gut zu thun. §. 1. Der Wieder-Wechſel wird anders nicht als auf Beſcheinigung, daß der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechſel nehmen müſſen, W. O. §. 30.
auch nur vor den Ort, dahin der Brieff remittiret worden, gut gethan. ib.

§. 2. Es wäre denn der Brief an den Aufnehmer oder Commiſs zu bezahlen geſtellet, ib.
oder ihm freye Macht gegeben worden, ſolchen nach Gefallen auf unterſchiedliche Orte gehen zu laſſen. ib.

Wieſe, Wieſe-Wachs.

Poſt §. 1. Obgleich Poſten Neben-Wege ſuchen mögen; Poſt-O. §. 10.
ſo ſoll es doch ſoviel möglich ohne Schaden und Nachtheil beſaamter Felder und der Wieſen geſchehen. ib.

Wäſſerung §. 2. Die Wäſſerung der Wieſen iſt auſſer der Fluth-Zeit nicht, Fiſch-O. 1596. II. 663. 669.
ſonderlich in der Laichzeit, und wenn die Waſſer klein, nicht vorzunehmen, ib.
auch ſollen unter dem Schein der Wäſſerung keine Wehr gelitten werden. ib.

Wieſe-Wachs. §. 3. Wieſe-Wachs, allerley Obſt und dergleichen bleibt bey Abzug adelicher Wittwen den Lehnsfolgern. C. 32. p. 3.

Wild-Bahn, Wild-Fuhr.

Hinderung. §. 1. Die Churfürſtliche Wild-Bahn ſoll niemand engern oder verhindern, L. O. 1555. t. vom Jagen.
und dieſelbe mit Jagen, Hetzen und Weydewerck treiben, gäntzlich verſchonen. ib. & t. daß keiner ꝛc.

§. 2.

§. 2. Die in der Wild-Fuhr geſeſſene Schäfer ſollen ihre Hunde klöppeln, L. O. 1555. t. von Jagen ꝛc. Klöppelung der Hunde
auch niemand darinnen Pürſch- oder ſelbſt zündende Büchſen oder Armbruſt tragen. ibid.

Gen. Beſt. 1575. II. 519. 520.

§. 3. Hutungen, Trifften, Gräſerey, Maſt, Holtz ſtreifeln, Eichel leſen, Laub ſammlen und andere Nutzungen ſollen darinnen niemand geſtattet, Gen. Beſ. 1575. II. 519. 520. Hüttung ꝛc.
und wer darinnen betroffen wird, als ein Dieb geſtrafft werden.

M. 1613. II. 545. M. 1659. II. 559.
1670. 567.

§. 4. Inſonderheit ſollen ſich auch Officiers daran nicht vergreiffen. Ordonn. 1677. §. 12. I. 2015. Officiers.
1682. §. 13. 2037.

Wild-Gruben

Wild-Körnung.

In der Churfürſtl. Wild-Bahne ſoll niemand das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreyde, noch anderer Weiſe über die Reinungen körnen und leiten, Verboten.

M. 1695. II. 583.
1697. 593.

auch keine neue Wild-Gruben machen. ib.

Wild-Hafer.

Den Unterthanen ſoll nicht aufgedrungen werden, daß ſie bey Vermachung ihrer Felder vor dem Wilde auſſer der Hecken vor daſſelbe Wildpret-Hafer ſäen, Rſ. gr. 1603. n. 5. Unterthanen.
oder denſelben an Garben oder Körnern einantworten müſſen. ib.

Wild-Körnung ſ. Wild-Gruben.

Wildpret.

§. 1. Die Abſcheuchung des Wildprets vom Getreyde wird denen innerhalb und an der Churfürſtl. Wild-Bahne geſeſſenen Leuten mit kleinen Hunden, die nicht Jagd-Hunde ſind, Abſcheuchung

L. O. 1555. t. Abſcheuchung.
Rſ. gr. 1603. n. 5. 1612. Renth-S. §. 31.
Rſol. 1694. I. 363. Rſol. 1700. I. 365.
1718. 395. 396.
Gen. Beſt. 1575. II. 519. 520.
Erl. 1559. 561.

ingleichen durch Wild-Wächter und Scheuſel nachgelaſſen.

d. Erläut. 1559.

§. 2. Das auf der Unterthanen Güthern angeſchoſſene und in Churfürſtl. Wild-Bahne und Reviere überlauffende, ſoll den Jagd- und Forſt-Bedienten angezeiget werden, überlauffendes Wildpret

M. 1712. II. 603.

damit

damit es nicht den Raben und Raub-Thieren zu Theil werde. ib.

Jahr-Wildpret. §. 3. Die Lieferung des Jahr-Wildprets ſoll einem ieden a Wild, Bachen, Rehen und dergleichen, nach dem Buchſtaben de Jagd-Schiede erfolgen. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 33.

M. 1712. II. 603.

§. 4. Was für Wildpret zur hohen Mittel- und Nieder Jagd gehöre ſ. Jagd.

Wildprets Diebſtahl.

Straffe §. 1. Der Wildprets-Diebſtahl ſoll mit Staupenſchlag, ewige Landes-Verweiſung, Condemnation auf die Galeeren, in Metall und dergleichen ſtetswährende Arbeit, Tratto di corda,

C. ſ. 7.

auch wenn die Diebe nach geſchwornem Eyde wieder kommen oder ſich aus dem Gefängniß los brechen, und ferner Wildpre ſchieſſen, beſchädigen oder fangen, mit ewigem Gefängniß, ewiger Verdammung auf die Galeeren, Abhauung einer Fauſt oder Be lähmung eines Fuſſes, ib.

Beſchädigung der Jägerey-Bedienten. §. 2. Inſonderheit die Beſchädigung der Jägerey-Bedienten mit Abhauung einer Fauſt beſtrafft werden. ib.

Wildprets-Fuhren.

Jagd-Dienſte §. 1. Unter den Jagd-Dienſten ſind auch die Wildprets-Fuhren zu verſtehen. Rſ. gr. 1603. n. 5.

M. 1659. II. 559.
1676. 569.

Saumſeligkeit. §. 2. Und ſollen ſich die Unterthanen dabey nicht ſäumig erweiſen. ib.

Winckel, Winckel-Herbergen, Winckel-Schencken, Winckel-Schulen.

Ehe-Sachen §. 1. Gleichwie heimliche Verlöbniſſe unbündig ſind, und wenn ſie verneinet werden, die Gewiſſen darüber nicht zu beſchwören,

Ehe-O. c. 1.

alſo ſoll man auch Ehe-Sachen nicht im Winckel vertragen.

Syn. Decr. §. 36.

Winckel-Schencken §. 2. Und weil bey 100. fl. Straffe keine neue Schenck-Stäte, Kretzſchmar, Ausſpannen und Gaſtungen aufzurichten,

L. O. 1555. t. brauen, ſchencken ꝛc.

ſo ſollen auch die Winckel-Herbergen und Winckel-Schencken wieder abgeſchafft, Pol. O. 1661. t. 12. §. 7.

Verbot 1673. I. 1641.
M. 1708. 1749.

und die privlegirten Gaſthöfe bey ihrer Gerechtigkeit geſchützet werden. ib.

Winckel-Schulen. §. 3. Winckel-Schulen ſollen auch abgeſchafft,

Schul-O. t. von Winckel-Schulen.

iedoch

iedoch Privat-Præceptores zu halten verſtattet werden. ib.

Wind⸗Brüche.

§. 1. Wind⸗Brüche mögen auch auſſer den ordentlichen För⸗ſtereyen verkaufft werden. Verkauffung

Forſt⸗ u. Holtz⸗O. 1560. II. 492.
Pat. 1598. 531.

§. 2. Aus Pfarr⸗Höltzern ſollen ſelbige zuförderſt zur Reparatur der Kirchen, Pfarr⸗ und Schul⸗Gebäude angewendet, Pfarr⸗Holtz

Rſcr. 1715. I. 903.

im übrigen aber zum jährlichen Deputat-Holtze auf 2. bis 3. Jahr, iedoch gegen gnugſame Caution gegeben werden. ib.

Wind⸗Hunde ſ. Hunde.
Wind⸗Mühlen ſ. Mühlen.
Wind⸗Ofen ſ. Ofen.

Wintzer.

§. 1. Wintzer ſollen unter die Weinſtöcke keine Garten⸗Gewächſe und Früchte ſäen. Garten⸗Früchte.

L. O. 1651. t. 6. §. 3. III. 449.

§. 2. Wie ſelbige ihre Arbeit verrichten ſollen ſ. Weinbergs⸗Ordnung.

Wippen

Tratto di corda.

Das Wippen ſoll zu Beſtraffung der Wildprets⸗ und Fiſch⸗Diebe gebrauchet werden. C. ſ. 7. 8.

Wipperey.

Kipper und Wipper ſollen nicht eigenmächtiger Weiſe verfolget, M. 1622. I. 1497. Wie dabey zu verfahren.

ſondern deren Wipperey zur Unterſuchung denunciret werden. ibid.

Wirth, Wirths⸗Häuſer ſ. Gaſt⸗Wirthe, Gaſt⸗Höfe.
Wiſch ſ. Marckt⸗Wiſch.

Wiſſenſchafft

Scientia, Notitia.

§. 1. Die Interventio principalis muß bey deren Verluſt innerhalb Sächſiſcher Friſt von Zeit der von dem Haupt⸗Proceß erlangten Wiſſenſchafft angeſtellet werden. Intervention

E. P. O. ad 15. §. 1.

§. 2. Binnen Sächſiſcher Friſt a tempore notitiæ müſſen die an der verſtorbenen Zeugen ſtatt anzugebende andere benennet werden. E. P. O. ad 23. §. 2. Zeugen

§. 3. Ein verändert Lehn, ſo einem Agnaten verkaufft, kan innerhalb Jahres⸗Friſt von Zeit der Wiſſenſchafft revociret werden. C. 50. p. 2. Lehn

zwiefache Ehe

§. 4. Wer von dem Laſter der zwiefachen Ehe keine Wiſſenſchafft gehabt, iſt ohne Straffe. C. 20. p. 4.

Wechſel.

§. 5. Der Indoſſatarius, ſo von den Exceptionen wider einen Wechſel, daß es eine Spiel-Schuld oder unzuläßliche Simulation darunter verborgen, Wiſſenſchafft gehabt, ſoll gleichfalls ad duplum angehalten werden. E. P. O. A. §. 15.

Wittwe, Wittwer.

Trauer

§. 1. Eine Wittwe muß ein gantzes, und ein Wittwer ein halbes Jahr trauren, ehe ſie ſich wieder verehligen können. Ehe-O. c. 5.

Erbe

§. 2. Einer Wittwe ſtehet frey, aus des Mannes Verlaſſenſchafft den dritten, und wenn Kinder vorhanden, den vierten Theil zu nehmen, oder ihr Einbringen wieder zu fordern, C. 20. p. 3. welches Jus optionis aber ihr bey verhandenem Statuto nicht zuſtehet. Dec. Bef. 1606. I. 165.

Hochzeit-Geſchencke

§. 3. Das halbe Hochzeit-Geſchencke bekömmt ſie nur, wenn es noch vorhanden, Dec. 51.
und die bey des Mannes Leben die Ehe gebrochen, iſt ihres Einbringens verluſtig. C. 21. p. 4.

adeliche

§. 4. Adeliche Wittwen, denen kein Leib-Gedinge ausgemacht iſt, haben die Wahl, ſolches, oder ihr Einbringen zu fordern, C. 44. p. 3.
doch das erſtere nicht, wenn ſie nicht einmahl ein Ehe-Geld verſprochen. Dec. 55.

§. 5. Wenn ſie Erbe nehmen, können ſie von der Fräulichen Gerechtigkeit nichts bekommen, C. 37. p. 3.
dürffen auch ſonſt dieſe vor ſich ſelbſt ohne der Erben Wiſſen nicht nehmen, C. 33. p. 3.
ob ſie wohl deßhalber das Jus retentionis haben. ib.

geiſtliche

§. 6. Der Geiſtlichen Wittwen und Kinder haben ein halbes Gnaden-Jahr, K. O. t. von Immunit.
davon aber die Wittwe mehr nicht als iedes Kind bekommt. Dec. 48.

Schulmeiſter

§. 7. Der Schulmeiſter und Küſter Wittwen und Kinder haben deſſen nicht zu genieſſen. Rſcr. 1619. I. 851. Reſcr. 1701. I. 870.

Bergleute Wittwen

§. 8. Der Bergleute Wittwen und Wayſen werden aus der Knappſchaffts-Caſſe verſorget. Berg-Decr. 1659. §. 4. Berg-Rſol. 1709. §. 38.

Wittwen und Wayſen

§. 9. Der Wittwen und Wayſen Sachen ſollen in Güte abgethan, Pr. O. t. 1. §. Beſonders.
auch in Vorbeſchied gezogen werden. Vorbeſch. M. §. 2.

Einbringen

§. 10. Wenn eine Witte ihres Einbringens und Gegen-Ver-

mächt-

mächtniſſes halber klaget, muß ihr nach erlangten Armen-Rechte der Beklagte die Unkoſten vorſchieſſen. E. P. O. ad 1. §. 12.

§. 11. Vor Gerichte müſſen Wittwen und Jungfrauen ſowohl als Eheweiber Curatores haben. Pr. O. t. 8. §. 1. Curator.

§. 12. Auſſer Gerichte aber mögen ſelbige ohne Curatore beſtändig handeln, C. 15. p. 2.
auch Wittwen die bey des Mannes Leben gemachte Schulden agnoſciren. M. 1722. I. 1209.

Wittwen=Caſſa.

Ohne des Landes=Herrn ausdrückliche Vergünſtigung ſollen keine Wittwen= und Wittwer-Caſſen angeſtellet werden; Gener. 1720. I. 1935.
die confirmirte Prieſter=Wittwen=und Wayſen=Caſſa in Ober-Lauſitz aber de An. 1708. III. 21.
beſtehet in folgenden:

1. Können alle in dem Churfürſtenthum Sachſen lebende Prediger und Schul=Bedienten darein treten, müſſen aber
   a) der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan,
   b) bey der Reception mit keiner gefährlichen und tödtlichen Kranckheit behafftet ſeyn, und
   c) der Convention der Confraternität ſich in allen accommodiren;
2. ſoll ein iedes Membrum bey dem Eintritt 100. Rthl. erlegen oder Obligation von ſich geben,
3. die Membra, ſo künfftig ſich zur Societät begeben, erlegen wenn ſie über 55. Jahr, 10. Rthl. ſonſt 6. Rthl. pro acceſſu,
4. iedes Membrum ſoll jährlich 12. gr. zum Begräbniß Gelde liefern,
5. wer in Zahlung der Zinſen oder des Begräbniß=Geldes 1. Jahr ſäumig, das wird vor eine Renunciation und Abdication der Societät angeſehen,
6. der Fiſcus ſoll von Jahr zu Jahr in den 3. Städten Budißin, Zittau und Camentz herum gehen, und dazu ein Proviſor und 2. Aſſeſſores ex loco & vicinia erwehlet, doch allemahl zugleich ein Aſſeſſor aus den beyden Städten, wo der Fiſcus ſelbiges Jahr nicht iſt, conſtituiret werden,
7. derſelben Amt iſt, zu ſorgen, daß
   a) die Einlagen, Zinſen und Begräbniß=Gelder zu rechter Zeit geliefert,
   b) die Capitalia ſicher ausgethan,
   c) die Zinſen eingebracht,
   d) den Wittwen und Wayſen die Begräbniß=und Wittwen-Gelder ausgetheilet,

e) die reſtirenden Capitalia und Zinſen von den Wittwen oder Erben zurücke behalten oder gefordert,
f) richtige Regiſter über Ausgabe und Einnahme geführt,
g) allem Schaden und Verluſt vorgebauet werde.

8. Proviſor und Aſſeſſores verwalten ihr Amt nur auf ein Jahr, und wird jährlich eine neue Wahl per majora vorgenommen,

9. der Proviſor führet die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und wenn es deſſen Geſchäffte nicht zulaſſen, übernimmt ſolches einer unter den Aſſeſſoren,

10. zu dero Behuff werden 4. Bücher gehalten:
a) die Matricul, in welcher die Nahmen aller Membrorum,
b) ein Zins-Regiſter, darinnen die ausgethanen Capitalien nebſt den Obligationen,
c) ein Rechnungs-Buch, in welchem die Haupt-Rechnungen der Einnahme und Ausgabe von Jahren zu Jahren eingetragen,
d) ein Protocollum alles deſſen, was zu des Fiſci Aufnehmen geſchloſſen,

welche in einer Lade zu verwahren, ſo niemahls als in Beyſeyn des Proviſoris und beyder Aſſeſſoren zu öffnen,

11. in dieſer Lade ſoll auch der Vorrath von den noch nicht ausgeliehenen Geldern aufbehalten, iedoch nicht leicht mehr als 30. Rthl. Begräbniß-Geld in Caſſa gelaſſen werden,

12. die Rechnung ſoll zu Budißin jährlich abgelegt, und ſowohl Gegenwärtigen als Abweſenden nach ihrem Verlangen und auf ihre Koſten Abſchrifft von allem, was paſſiret, zugelaſſen werden,

13. auſſer dieſer allgemeinen Zuſammenkunfft ſoll kein fernerer Conventus gehalten werden, ſonſt aber, ſo offt ein Todes-Fall intimiret wird, oder eine andere Nothwendigkeit vorfället, der Proviſor die Aſſeſſores convociren laſſen,

14. iedes auswärtige Membrum ſoll die zu bezahlenden Zinſen und Begräbniß-Gelder binnen den nechſten 14. Tagen vor dem jährlichen Rechnungs-Convente dem Aſſeſſori ſeines Circuli zuſenden,

15. eine Wittwe oder die geſamte Wayſen, welche dem Fiſco mit nichts verhafftet, bekommen auf Intimation des Todes-Falls ſogleich 30. Rthl., und nach zurückgelegten Wittwen-Jahre jährlich an dem Rechnungs-Convente 30. Rthl. ex Fiſco,

16. wenn Wittwen und Wayſen eher ſterben, als das rückſtändige Capital völlig abgeführet, muß der Reſt aus ihrer

Verlaſſenſchafft bezahlet werden, und wenn ihre Armuth notoriſch, der Fiſcus den Schaden über ſich gehen laſſen,

17. wenn Membra ohne Wittwen, Kinder und nothdürfftige Bluts-Freunde (als Eltern und leibliche Geſchwiſter) ſterben, ſollen die Erben nicht mehr als 15. Rthl. Begräbniß-Geld prætendiren, und die übrigen 15. Rthl. dem Fiſco laſſen,

18. Wittwen genieſſen dieſes jährlichen Beneficii, ſo lange ſie in viduatu leben, Kinder aber, bis die jüngſten das 20. Jahr erreichet, iedoch in ſtirpes, daß Wittwe und Kinder insgeſamt eine Portion haben, cf. Erläut. III. 28.

19. Perſonæ miſerabiles, ſo von den Membris hinterlaſſen, werden jährlich mit einem Allmoſen verſehen, Wittwen und Kinder aber, ſo durch Laſter ihren Ehemann und Eltern beſchimpffen, excludiret,

20. bey entſtehendem Kriege oder andern verderblichen Zufällen ſoll, wenn die 30. Rthl. jährlich nicht gereichet werden können, doch was zu erhalten ſtehet, bis zu beſſern Zeiten æqualiter ausgetheilet werden,

21. ein Mann, der nach Abſterben ſeines Eheweibes ſich wieder verheyrathet, macht die neue Ehegattin, wenn er noch nicht 10. Jahr die Jura Societatis præſtiret hat, mit 10. Rthl., wenn er aber über 10. Jahr in der Societät geweſen, mit 5. Rthl. der künfftigen Participation aller Zugänge theilhafftig,

22. wenn eine Wittwe ſich anderweit verheyrathet, und vom erſten Manne, der ein Membrum Societatis geweſen, Kinder hat, ſo unter 20. oder 24. Jahren, bleibt die Hebung der Gelder ex Fiſco vor die Kinder,

23. bey einer ſich durch den Todes-Fall ereignenden Vacanz in der Societät bleibt dem älteſten verheyratheten Sohne oder Eydam, oder dem Succeſſori in officio frey, binnen 6. Monaten præſtitis præſtandis ſich in die Societät zu begeben. Sonſt haben die übrigen Membra die Freyheit, iemand anders einzunehmen, und unter vielen per majora zu erwählen,

24. einem ieden ſtehet frey, wenn er zum Wittwer worden, und ſeine Kinder das 20. oder 24. Jahr erreichet, der Societät zu renunciren, doch daß ihm nur das Capital abgeführet, der übrige Betrag aber dem Fiſco hinterlaſſen werde, er mag auch ein ander Membrum habile an ſeine ſtatt der Societät præſentiren, und von demſelben die 100. Rthl. pro Reſignatione wieder annehmen.

Wochen-Marckt.

Verſtattung §. 1. Wochen- und Jahr-Märckte ſollen den kleinen Städten nicht zu Nachtheil verſtattet werden. Rſ. gr. 1612. §. 27.

Verlegung. §. 2. Wenn ſolche auf Feyertage fallen, ſind ſie auf den andern Tag zu verlegen, Gen. Art. 17.
oder doch ſo anzuordnen, daß vor und unter der Predigt keine Buden aufgethan werden. ib.

Wolff, Wolffs-Jagd.

Aufgehoben §. 1. Die Wolffs-Jagden werden aufgehoben,
M. 1693. II. 583.
und den Forſt-Bedienten und andern frey gegeben, Wölffe zu ſchieſſen, ib.
davor ſie aus dem nechſten Amte vor iedes Stück 10. fl. bekommen. ib.

Mittel-Jagd §. 2. Und obgleich die Wölffe zur Mittel-Jagd gerechnet werden; M. 1717. II. 611.

Wolffs-Balg. §. 3. So mögen ſie doch von einem ieden, ib.
auch der nur die Nieder-Jagd hat, nicht allein gefället werden, ib.
ſondern es ſollen auch dem, ſo einen Wolffs-Balg in die Wildmeiſterey, worunter die Reviere einbezirckt, einliefert, iederzeit allda 2½. Rthl. zur Ergötzlichkeit gereichet werden. ib.

Wolle.

Aufkauff §. 1. Die Wolle ſoll nicht aufgekaufft und auſſer Landes verführet, T. A. t. Vorkauff der Wolle.
Rſ. gr. 1661. §. 74.
M. 1603. I. 1439. M. 1626. I. 1503.
Pat. 1661. 1561. Pat. 1662. 1615.
und das Tuchmacher-Handwerck bey ſeinem Privilegio, daß ihm ſolche vor andern zu gönnen, gelaſſen werden.
M. 1626. I. 1503. M. 1664. I. 1619.
1661. 1561. 1677. 1655.
1662. 1615. 1684. 1671.

Gemenge §. 2. Inſonderheit ſollen mit Auf- und Zuſammenkauffung der Pfarr- Bürger- Müller- Schäfer- und Bauer-Wolle keine ſchädliche Monopolia getrieben werden, M. 1718. I. 1881.
Erl. 1718. I. 1883.
M. 1719. 1893. M. 1720. I. 1921.
noch ſolche unter derer von Adel Wolle unter das Gemenge eingeſchoben werden, M. 1720. I. 1921.
ungeachtet ſonſt die unter dem ſogenannten Gemenge befindliche Schäfer-Wolle unter der Herrſchafft Wolle mit verkauffet werden mögen; M. 1718. I. 1883.

Herrſchaffts-Wolle §. 3. Die Aemter, Prælaten, Grafen, Herren und die von der

Ritter-

Ritterſchafft aber ſind an keine gewiſſe Städte oder Oerter gebunden, M. 1603. I. 1439. 1442.
1626. 1503. 1505.
ſondern mögen die auf ihren Ritter-Güthern erworbene Wolle gönnen und verkauffen wem ſie wollen. ib.

§. 4. Wollkämmern und Spinnern wird mit der Weiffe Betrug zu üben, M. 1709. I. 1761. Wollkämer.
1717. 1873.
und Ausländern die Woll-Arbeiter und Fabricanten aus dem Lande zu verleiten verboten. M. 1723. I. 2511.

Wucher, Wucherer, Wucherliche Contracte

Uſuraria Pravitas, Uſurariæ pravitatis Exceptio, Umſchlag.

§. 1. Den Wucherern, die jährlich über 5. fl. von 100. nehmen, ſoll weder innerhalb noch auſſerhalb dieſer Lande zum Wucher-Gelde geholffen, M. 1529. I. 1045. Hülffe
Rſcr. 1569.
L. O. 1550. t. von Wucherern.
1555. t. vom Wucher.
ſondern dieſelben beſtrafft werden. ib.

§. 2. Solche Straffe beſtund vormahls in dem vierten Theile der Haupt-Summe, ſo verfallen war, Straffe
L. O. 1550. t. von Wucherern.
1555. t. vom Wucher.
T. A. eod.
M. 1609. I. 1055.
welche aber hernach in den Verluſt der gantzen auf Wucher geliehenen Summe erhöhet worden. M. 1625. I. 1123.
B. M. §. 2.

§. 3. Darneben ſollen die Wucherer

1. zum Beichtſtuhl und tröſtlichen Abſolution oder Tiſche des HErrn nicht gelaſſen,
2. ipſo jure & genere facti anrüchtig und ehrlos, und redlicher Leute Gemeinſchafft und aller Aemter unfähig geachtet werden,
3. Zeugniß der Wahrheit nicht geben,
4. kein beſtändig Teſtament machen können,
5. nach ihrem Tode mit Chriſtlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht beſtattet werden.

M. 1625. I. 1123.
cf. L. O. 1550. t. daß zwiſchen ehrlichen.
1555. eod.

§. 4. Die Straffe des Verluſts des Capitals wird auch auf den Ceſſionarium wucherlicher Contracte erſtrecket, Ceſſion
T. A. t. vom Wucher.

M. 1609. I. 1055. M. 1625. I. 1123.
1614. 1061.

und der auf Wucher borgende Schuldner, wenn er ſolches nicht anzeiget, der Verſchweigung halben um den 4ten Theil der entlehnten Summe geſtrafft; M. 1625. I. 1123.

dahingegen ihm, wenn er es anzeiget, gleich andern Denuncianten der 4te Theil von dem verfallenen Capitale zu reichen.

B. M. §. 2.

wucherliche Contracte

§. 5. Gleichwie nun unter die wucherlichen Contracte folgende Arten zu rechnen:

1. Verſchreibung einer gröſſern Summe als geliehen worden,
2. deren Einrichtung auf Gold an ſtatt geliehener Müntze,
3. Anſetzung einer Geld-Straffe um einer kleinen Verſäumniß der Zahlungs-Zeit,
4. Ertheilung weitern Anſtandes gegen Entrichtung übermäſſiger und ohne Liquidation geforderter Intereſſen, oder daß man dieſe mit der Haupt-Summe ſteigert und umſchläget,
5. hoch-angeſchlagene Waaren für baar Geld geben, und durch die dritte und vierte Hand um ein geringes wieder an ſich bringen,
6. Verſchreibung einer ſonderlicher Verehrung oder Dienſt-Geldes über die gewöhnlichen Zinſen,
7. Bedingung eines gewiſſen von einem Marckte, Wochen Monate oder andern Friſt zur andern zu entrichtenden, und mehr als jährlich 5. von 100. betragenden Auf-Geldes,
8. ſich vor ein Darlehn ohne Zins bey deſſen Reſtitution ein gröſſeres auf längere Zeit und ſchwerere Conditiones leihen laſſen, und vor die Verſäumniß darinnen unbillige Schäden erzwingen,
9. daß ein zu gewiſſer Zeit nicht gelöſtes Pfand vor die geringe geliehene Summe verſtanden ſeyn ſoll,
10. durch ſein Darlehn um geringes Kauff-Geld angeſchlagene Waaren erhandeln.

T. A. t. vom Wucher.

M. 1609. I. 1055. M. 1625. I. 1123.

vermäntelte Contracte

§. 6. Alſo ſoll man ſich auch aller Verſchreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlet werden, als ſichs in der That verhält, ibid.

auch aller ungebührlichen Renunciationen und Clauſuln gäntzlich enthalten, ib.

und derenthalber ſowohl der Gläubiger und Schuldner, ib.

als inſonderheit die Mäckler und Parthierer, ſo ſolche auf ſich richten laſſen, und bey dieſem Laſter anderer Leute Schand-Deckel ſeyn, geſtrafft, ib.

und

und weder in= noch auſſerhalb der Märckte im Lande geduldet werden. ibid.

§. 7. Ob auch gleich ein wucherlicher Contract dergeſtalt verblümet wird, daß man daraus keinen Wucher zu verſpüren, ſo ſoll doch, wenn darwider excipiret, und die Exception in continenti beſcheiniget wird, keine Hülffe darauf ergehen, ib. Uſurariæ prævitatis Exceptio

auſſerdem aber wider Unangeſeſſene das Geld deponiret, ib.

auch über ſolche Verſchreibungen keine Gunſt ertheilet werden.

L. O. 1555. t. vom Wucher.

§. 8. Das Verfahren wider den Wucherer geſchicht per Modum Inquiſitionis, M. 1625. I. 1123. Inquiſition

wobey dem Denuncianten ſowohl als dem Schuldner ſelbſt frey gelaſſen, ſeine Denunciation eydlich zu beſtärcken, B. M. §. 2.

und wird dadurch der Creditor wenigſtens ad purgatorium graviret. ibid.

§. 9. Jedoch, wenn wider ihn auſſer des Schuldners vermittelſt Eydes beſtärckter Denunciation ſonſt keine Indicia verhanden, und er das Juramentum purgatorium würcklich ableget, ſind nicht allein die verurſachten Unkoſten von beyden zu gleichen Theilen zu tragen, M. 1724. §. 6. II. 2085. Purgatorium

ſondern es iſt auch, wenn der Creditor ſeine Unſchuld erweiſet, und daß der Debitor einen Meineyd begangen, ausführet, wider dieſen mit der Inquiſition zu verfahren. ib.

§. 10. Die Obrigkeit iſt hierinnen zu inquiriren bey 500. Gold-Gülden Straffe ſchuldig, M. 1625. I. 1123. Obrigkeit

auch hat der Fiſcal deswegen fleißige Inquiſition anzuſtellen, und ohne Anſehen der Perſon zu verfahren. ib.

T. A. t. vom Wucher.

§. 11. Es iſt aber dasjenige, was vom Wucher verordnet, auf den Fall, da einer nur 6. pro Cent von dem Schuldner genommen, nicht zu verſtehen, B. M. §. 2. Wechſel-Intereſſe

ſondern wie dieſe Zinſen in Wechſel-Schulden zuläßlich: ib.

M. 1569. I. 1045. M. 1704. II. 2075.

1702. II. 2069.

alſo iſt, wenn ſie ſonſt genommen worden, der Creditor nur um ſoviel, als das zur Ungebühr erhaltene Quantum beträgt, zu beſtraffen. B. M. §. 2.

§. 12. Wenn auch mehr als 6. pro Cent nur verſchrieben, jedoch nicht erhoben, oder neue Obligationes und Wechſel-Briefe darüber ausgeſtellet worden, ſoll der Gläubiger in Pœnam quadrupli des zur Ungebühr ſtipulirten verfallen ſeyn. ib. Verſchreibung mehrer Intereſſen.

Wunden.

§. 1. Kämpffer- oder Beinſchrötige oder offene Wunden gehören in die Ober-Gerichte, L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc. Præſcription

und werden erſt in 30. Jahr, Jahr und Tag verjähret.
C. 46. p. 4.

Duell §. 2. Wenn nach vorgegangenem Duell die Wunde lethal, iſt der Mörder mit dem Schwerdte, wenn es eine Standes-Perſon;
D. M. §. 40.
ein anderer aber mit dem Strange zu beſtraffen, ib.
und bis zum Abfall am Galgen zu laſſen. ib.

lethale Wunde. §. 3. Wenn aber die Wunde nicht vor lethal befunden und erkannt wird, gleichwohl aber der Verwundete durch dieſe Gelegenheit verſtirbt, ſoll der Thäter mit erhöheter Gefängniß-Straffe beleget werden. ib.

Wund-Artzt ſ. Barbirer.

Würderung ſ. Taxation.

Würffel, Würffel-Spiel ſ. Verboten Spiel.

Wüſte Güther, Wüſte Häuſer.

Hufen-Gelder §. 1. Die auf wüſten Güthern aufgelauffenen Hufen-Gelder ſollen erlaſſen, M. 1649. I. 1517.
II. 1457.
auch bey deren Annehmung alle rückſtändige Geld- und Getreyde-Zinſen, Steuern, Contributiones und Gefälle abgeſchrieben werden. Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 21.

Sportuln §. 2. Beamte und Gerichte ſollen bey deren Verſchreibung keine Sportuln fordern. Rſol. 1659. I. 283.
II. 17.
M. 1715. I. 2509. II. 1629.

Bona Cenſitica §. 3. Und ob zwar in Bonis cenſiticis die gäntzliche Caducität vollkömmliche Remiſſionem Cenſus nach ſich ziehet:
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 21.

Subhaſtation §. 4. So ſollen doch Beamte und Gerichts-Herren die Erben oder Gläubiger zur Erklärung wegen deren Annehmung anhalten,
ibid.
und wenn ſie ſich nicht dazu erklären, ſolche ſubhaſtiren und verſuchen, ob ein Leidliches davor zu erheben, ib.
das ſodann zwiſchen den Gerichts-Herren, Kirchen- und Schul-Diener pro rata auszutheilen; ib.

Onera §. 5. Widrigenfalls aber demjenigen, ſo ſich dazu angiebt, ohne Entgeld und mit Erlaſſung und Abſchreibung aller rückſtändigen Onerum zuſchlagen. ib.

abgedanckte Soldaten §. 6. Inſonderheit ſollen abgedanckten Soldaten wüſte Bau-Stellen ohne Entgeld eingeräumet werden.
M. 1698. I. 2085.

Fructus §. 7. Ehe wüſte Güther an Mann gebracht werden, ſind die Fructus naturales unter Beamte und Gerichts-Herren und Geiſtliche pro rata zu theilen, Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 22.

die

die benachbarten Unterthanen aber ſollen zu Ubertragung der Gefälle und Contributionen nicht angehalten werden. ibid.

§. 8. Beamte ſollen deren Anbauung dadurch, daß ſie die Berichte etliche Jahr zurücke halten, und unterdeſſen dieſelben ohne Tragung einiger Beſchwerden mit Schafen belegen oder ſonſt nutzen, nicht hindern; Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 1. Berichte

§. 9. Steuer-Einnehmer aber wüſte Bau-Stellen nicht deſtruiren, die darauf befindliche Steine und Bau-Materialien wegnehmen, Mauern und Keller ausbrechen laſſen, Steuer-Einnehmer

M. 1719. II. 1653.

ſondern ſie zum Anbau befördern. ibid.

§. 10. Die Annehmer ſolcher wüſten Güther und Bauſtäte ſind auf 2. 3. bis 4. Jahr von allen Dienſten, Zinſen, Frohnen, Fuhren, Steuern, Contribution, Geld und andern Beſchwerden frey, Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 21. Annehmer.

wie denn auch denjenigen, ſo Brand- und wüſte Stellen und ruinirte Häuſer in Städten und Vorſtädten wieder aufbauen, ein gewiſſes aus der Accis-Caſſa gereichet wird.

G. C. A. O. 1715. II. 1999.

1707. 1940.

Z. Z.

Zahl

Numer.

§. 1. Zu Specification der Documente beym Beweiſe ſollen bey Straffe keine andere Zeichen und Characteres als Litern, Numern und Planeten gebraucht werden. Specification

M. 1696. §. 9. I. 1269.

E. P. O. ad 24. §. 2.

§. 2. Wegen eines Erroris in Zahlen, ſo im Urthel begangen worden, iſt kein Remedium ſuſpenſivum zu geſtatten, Error.

E. P. O. ad 35. §. 2.

ſondern der Irrthum vom Richter oder dem Dicaſterio zu corrigiren. ibid.

Zahlung

Bezahlung, Auszahlung, Solutio.

§. 1. Bey veränderter Müntze muß die Zahlung nach der Zeit des Contracts geſchehen, und der Werth, den die Müntze damahls gegolten, bezahlet werden, C. 28. p. 2. Müntze

und ob gleich dieſe Conſtitution gewiſſer maſſen ſuſpendiret, und mehr auf das Tempus Solutionis geſehen werden wollen;

M. 1623. II. 783. 788.

ſo iſt doch deren Beobachtung von neuen wieder anbefohlen worden.

M. 1656. II. 885. 886.

§. 2. Wenn der Inhaber eines Wechſelbriefs ſein Geld zur Verfall⸗Zeit auf Erinnern nicht abholet, iſt nach erfolgter Veränderung der Müntze der Schuldner die Zahlung in keiner andern Müntze, als welche zur Verfall⸗Zeit gültig geweſen, zu thun, W. O. §. 12.

der Gläubiger hingegen, ſo die Abholung unterlaſſen, die Müntze in vollem Werthe anzunehmen ſchuldig. ibid.

Proteſt §. 3. Wenn zur Verfall⸗Zeit eines Wechſels keine Zahlung erfolget, muß der Inhaber noch einmahl deswegen proteſtiren laſſen. W. O. §. 6. 13.

Wechſel⸗Zahlung §. 4. In Wechſel⸗Zahlung darf niemand an Müntz⸗Sorten, ſo unter 4. gr. im 100. vor mehr als 20. bis 25. Rthl. annehmen, Erläut. 1685. II. 2049.

und geſchicht ſonſt die Zahlung entweder per Caſſa oder per Scontro, oder durch Aſſignation. W. O. §. 24. 25.

Præceptum de non ſolvendo §. 5. Durch gerichtlich Verbot unterſagte Zahlung befreyet den Schuldner nicht von Zinſen, Dec. 27.

wenn er nicht das Geld zur Verfall⸗Zeit deponiret, ibid.

oder gerichtlich verſiegeln läſſet; ibid.

doch wird er auch gehöret, wenn er erweiſen oder eydlich erhalten will, daß er das Geld nicht genutzet. ibid.

Depoſitio §. 6. Die Depoſition aber hat nur ſodann Effectum Solutionis, wenn damit gebührend verfahren worden, M. 1623. II. 785. 788.

doch darf der Wechſel⸗Schuldner den Briefs⸗Inhaber nicht dazu citiren laſſen. W. O. §. 12.

Liberation. §. 7. Bey der auf die Nomina vollſtreckten Execution kömmt die gerichtliche Depoſition und Qvittung dem Schuldner zu ſeiner Liberation iederzeit zu ſtatten. E. P. O. ad 39. §. 20.

Zahl⸗Tag, Zahlungs⸗Zeit.

Wechſelbrief §. 1. Ein Wechſelbrief, deſſen Zahlung auf einen gewiſſen Tag geſetzt iſt, kan ehe er betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, W. O. §. 14.

es iſt auch disfalls der zu eines Tertii Præjudiz geſchehene Scontro für nichtig zu halten. ibid.

§. 2. Seine eigene Briefe aber mag einer bezahlen, wenn er will. ibid.

§. 3. Bey Wechſeln, ſo in der Meſſe zu bezahlen, iſt der Zahl⸗Tag der Donnerſtag in der Zahlwoche, W. O. §. 14. Dec. Bef. 1669. II. 2017.

oder wenn im Neu⸗Jahrs⸗Marckt die Meſſe nicht auf den Sonntag anhebet, der fünffte Tag in der Zahlwoche, ibid.

eingerechnet des Tages, da nach Ablauff der erſten Woche der Marckt ausgeläutet wird, ibid.

und

und wenn dieſe Meſſe Mittewochs einfället, wird der Zahl-Tag mit Ubergehung des Sonntags auf den 13. Januarii verlegt.

M. 1715. II. 2077.
1719. 2083.

§. 4. Es kan aber auch bey dieſen Wechſeln die Zahlung ohne Gefahr den erſten und folgende Tage der Zahlwoche geſchehen,

W. O. §. 14.

indem der Zahl-Tag nur zur endlichen Exaction oder Proteſtation verordnet iſt. ibid.

§. 5. Wenn in einer Schuld-Verſchreibung keine gewiſſe Zahlungs-Zeit geſetzet iſt, iedoch die Bezahlung entweder eheſtens und ſo bald möglich, oder nach und nach und nach guter Gelegenheit verſprochen worden, iſt im erſten Fall nach Verflieſſung eines Jahres von Zeit der ausgeſtellten Verſchreibung der Schuldner zu bezahlen ſchuldig, E. P. O. A. §. 6. im letztern Fall aber werden die Zahlungs-Friſten nach Billigkeit und Beſchaffenheit des Creditoris und Debitoris ex officio determiniret. ibid. ungewiſſe Zahlungs-Zeit.

Zahl-Thaler ſ. Thaler.

Zahlwoche.

§. 1. Es iſt zwar zu Bezahlung der in genere auf die ordentlichen Meſſen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigirten Wechſelbriefe ein gewiſſer Tag in der Zahlwoche geſetzt: W. O. §. 14. Zahl-Tag.

cf. Zahl-Tag.

§. 2. Weil aber dieſer nur zu endlicher Exaction oder Proteſtation verordnet; ibid.

§. 3. So ſtehet einem ieden frey, die Zahlung derſelben ohne Gefahr auch den erſten und folgende Tage der Zahlwoche, ib. ſowohl per Scontro als per Caſſa zu thun. ibid.

§. 4. Es wäre denn der Wechſelbrief auf einen gewiſſen Zahl-Tag ausdrücklich eingeſchränckt, ibid. da er ohne Gefahr eher, als er betaget, nicht zu bezahlen. ib.

Zahnbrecher.

Der Artzney unerfahrnen, beſonders aber den Landſtreichern und Zahnbrechern, ſoll nicht geſtattet werden, den Leuten Artzney mitzutheilen, und ſie an ihrer Geſundheit zu verderben, oder auch gar um das Leben zu bringen. Artzney.

Un. O. t. von der Fac. in der Artzney n. 6.

Zangen-Riß

Reiſſen mit glüenden Zangen.

Das Reiſſen mit glüenden Zangen wird zu Schärffung anderer Lebens-Straffe gebraucht, C. 3. p. 4. und inſonderheit bey wiederholten Kinder-Morde derſelben Perſon ſo viel Zangen-Riſſe, als viel ſie Kinder umbracht, neben der Säckung zuerkannt. ibid. Kinder-Mord.

Zauberey.

Zauberey.

Straffe. §. 1. Die Straffe der Zauberey iſt das Feuer, wenn einer in Vergeſſung ſeines Chriſtlichen Glaubens mit dem Teufel Verbündniß aufrichtet, umgehet oder zu ſchaffen hat,

C. 2. p. 4.

ob er gleich mit Zauberey niemand Schaden thut; ibid.

§. 2. Das Schwerdt, wenn er auſſerhalb ſolcher Verbündniß mit Zauberey Schaden thut, ibid.

Pol. O. 1661. t. 3. §. 7. 9.

er ſey groß oder geringe, ibid.

Manns- oder Weibes-Perſon; ibid.

§. 3. Staupenſchlag und Landes-Verweiſung an denen, ſo zur Zauberey todte Cörper vom Galgen und den Gerichten wegnehmen. C. 34. p. 4.

Zeche, Zech-Häuſer.

Verleihung für freyes. §. 1. Eine Zeche und Lehn, ſo in 3. Qvartalen nicht verreceßt, ſoll für ein iegliches 10. fl. Straffe geben, und bey ihrem Alter bleiben, Berg-O. a. 24.

wenn ſie aber auch das 4te Qvartal nicht verreceßt, und alſo ein gantzes Jahr unverreceßt bleibt, für freyes verliehen werden. ib.

Vermiethung. §. 2. Niemand ſoll ſeine Zeche vermiethen, ibid. a. 25.

ſonſt der Vermiether und Miether darum geſtrafft werden. ib.

Zuſchreibung. §. 3. Man ſoll auch die Zechen nicht auf den Schein einem andern zuſchreiben, und ſind ſodann die Zechen oder Theile, dem ſie zugeſchrieben, Berg-O. 1554. a. 44.

und wenn ſie dieſer nicht haben will oder nicht im Weſen iſt, als verleugnet oder verbührt Guth zu achten. ibid.

Zech-Häuſer. §. 4. In die Zech-Häuſer ſollen keine andere Hausgenoſſen als Bergleute aufgenommen werden.

Rſol. 1675. §. 8. II. 571.

Zehenden.

Von Bergwercken. §. 1. Zehenden von Bergwercken werden im Concurs gleich nach der Arbeiter Lohn bezahlt. M. w. i. Berg-S. §. 29.

§. 2. Von der Geiſtlichen Zehenden, ſ. Decem.

Zehrungs-Koſten ſ. Reiſe-Koſten.

Zeitungen

Aviſen.

Notification. §. 1. Durch den Druck und in öffentlichen Zeitungen iſt bekandt zu machen:

1. die bevorſtehende Auction oder Subhaſtation,

E. P. O. ad 39. §. 9. 12.

2. der Liquidations-Termin im Concurſe,

E. P. O. ad 41. §. 2.

3. des flüchtigen Schuldners Edictal-Citation, und wie wider denſelben in contumaciam verfahren worden,
B. M. §. 9. 10.
4. die Beſtraffung eines flüchtigen Injurianten.
D. M. §. 28.

§. 2. Auf der Poſt ſind die Zeitungen nur vor das Königl. Churfl. Haus, die geheimden und Cabinets-Räthe und Raths-Collegia frey. Poſt-O. §. 49. Poſt.
Vero. 1692. II. 1013.

Zenonianum Juramentum.

§. 1. Wegen des Juramenti Zenoniani bleibt es bey dem, ſo dißfalls in den Rechten geordnet. E. P. O. ad 31. §. 2.

§. 2. Und ſoll demſelben auch in dieſen Landen allenthalben nachgegangen, ibid. Soll gebraucht werden.
mithin Kläger zu endlicher Beſtärckung des Werths ſeiner mit Gewalt abgenommenen oder verderbten Sachen zugelaſſen werden. ibid.

Zerſtörliche Exceptiones ſ. Peremtoriæ Exceptiones.

Zeugen.

§. 1. Zeugen werden entweder in oder auſſer Gerichte gebraucht.
Pr. O. t. 20. §. 1.
C. 43. p. 2.

§. 2. Die gerichtlichen Zeugen dienen entweder zu einem ordentlichen oder auſſerordentlichen Beweiſe. Pr. O. t. 20. §. 1.
Pr. O. t. 25. §. 4.

§. 3. Zum ordentlichen Beweiſe muß deren Angeben oder Benennung binnen der Sächſiſchen Friſt, da der Beweis zu übergeben, geſchehen, Pr. O. t. 20. §. 4. Angeben
die an ſtatt der bereits angegebenen, aber vor der würcklichen Verhör verſtorbenen nachgelaſſene mögen binnen Sächſiſcher Friſt à tempore notitiæ noch angegeben werden, Pr. O. t. 20. §. 8.
E. P. O. ad 23. §. 2.
und hat wegen der ausländiſchen oder in unterſchiedenen Jurisdictionen wohnenden der Parth oder Advocat vorher das Juramentum malitiæ abzulegen. E. P. O. ad 23. §. 1.

§. 4. Die Citation der angegebenen Zeugen ergehet alſofort bey Straffe, E. P. O. ad 22. §. 1. Citation
und müſſen ſelbige erſcheinen, wenn ſie gleich nicht omni Exceptione majores, ibid.
oder wider Willen zum Zeugniß nicht anzuhalten, ibid.
gantz und gar unzuläßliche aber iſt der Richter nicht einmahl vorzuladen verbunden, ibid.

und

und fremde Zeugen werden von dem Judice requiſito alſofort oh-
ne Einräumung einer Sächſiſchen Friſt bey Straffe citiret.
ibid. §. 4.

Auſſenblei-
ben

§. 5. Wenn die Zeugen auſſen bleiben, wird nicht allein di-
Straffe von ihnen eingetrieben, E. P. O. ad 22. §. 1.
ſondern auch bey fernerer Citation verdoppelt, ibid.
es muß auch der Zeugenführer um den Zwang der Zeugen fleiſ-
ſig anhalten. Pr. O. t. 22. t. 20. §. 6.

Entſchuldi-
gung

§. 6. Ihre Entſchuldigungen und Exceptiones mögen ſie in
Termino bey dem Verfahren vorbringen, E. P. O. ad 22. §. 1.
oder auch, wenn es auſſer Zweifel, daß ſie nicht zu zwingen, noch
ante Terminum in Schrifften vorſtellen, ibid.
und wie, wenn deren Exceptiones in Rechten gegründet, der Rich-
ter ſie mit dem Zeugniß zu verſchonen, ibid. §. 2.
wenn aber ſolche unerheblich, mit ihrer Abhörung zu verfahren
hat, ibid.
alſo muß, wenn ſelbige per Sententiam damit verſchonet wer-
den, der Zeugenführer ihnen die verurſachten Unkoſten erſtatten.
ibid. §. 1.

Reiſe-Ko-
ſten

§. 7. Weil auch den fremden Zeugen die benöthigten Reiſe-
und Zehrungs-Koſten eine Entſchuldigung an die Hand geben,
muß ſolche der Producent bey Ubergebung der Articfel voraus
bezahlen, E. P. O. ad 22. §. 3.
und ſonſt hernach noch einmahl ſo viel geben, ibid.
doch können bey geſchwornen Armen ſich die Zeugen dieſer Excu-
ſation nicht bedienen. ibid.

Vorſtellung

§. 8. Die Vorſtellung der Zeugen iſt wegen der abweſenden,
E. P. O. ad 20. §. 7.
cf. Pr. O. t. 20. §. 5.
und wegen der, ſo auf beſchehene Requiſition anderswo abzuhö-
ren, gar nicht nöthig, E. P. O. ad 22. §. 4.
es braucht auch ſonſt keiner förmlichen Production,
E. P. O. ad 20. §. 7.
wenn nur der Producent erſcheinet. ibid.

Verwerffung

§. 9. Der Gegentheil ſuchet gemeiniglich die angegebenen
Zeugen zu verwerffen, Pr. O. t. 20. §. 3.
welches, wenn deſſen Exceptiones unerheblich, nicht zu attendi-
ren, E. P. O. ad 22. §. 2.
wenn ſie aber gegründet, der Producent abzuweiſen, ib.
es wird auch allenfalls nur mit den angefochtenen inne gehalten,
und mit Vereydung der übrigen nichts deſtoweniger verfahren,
Pr. O. t. 20. §. 3.
bey Requiſition eines fremden Richters müſſen ſolche Exceptio-
nes dem Judici requirenti übergeben werden.
E. P. O. ad 22. §. 4.

§. 10.

§. 10. Die Annehmung, Vereydung und Abhörung der Zeugen gehet nicht nur in des Producten Gegenwart und mit deſſen Zulaſſung, Pr. O. t. 20. §. 3. — Annehmung
ſondern auch, wenn derſelbe auf beſchehene Vorladung ungehorſamlich auſſen bleibet, nichts deſtoweniger vor ſich. ib.

§. 11. Ordentlich aber ſoll die Vereydung derſelben in der Partheyen Gegenwart geſchehen, ib. — Vereydung
und ohne beyder ausdrückliche Einwilligung der Eyd keinem andern Zeugen erlaſſen werden, ib.
ſo, daß auch die ohne Eyd Abgehörten, auf des Parths Anſuchen auf vorhergehenden Zeugen-Eyd von neuen zu examiniren. ib.

§. 12. Die Verhör ſoll nicht über unzuläßliche Artickel und Interrogatoria angeſtellet werden, — Verhör
E. P. O. ad 20. §. 8.
ſonſt iſt darauf bey dem Erkänntniß nicht zu reflectiren, ib.
es geſchicht aber ſolche entweder von dem ordentlichen Richter, oder dazu verordneten Commiſſarien, ib. §. 6.
bey denen der Producent fleißig zu ſollicitiren hat. ib.

§. 13. Der Zeugen Auſſage wird unter ieden Artickel und Interrogatorium zuſammen geſchrieben, — Auſſage
M. 1663. I. 1143.
und von dem Judice requiſito verſchloſſen eingeſandt;
Pr. O. t. 23.

§. 14. Von dem Requirente aber ſowohl, als ſonſt den Partheyen ex officio publiciret. E. P. O. ad 29. §. 1. — Eröffnung des Zeugniſſes

§. 15. Zuweilen läſſet der Zeugen-Führer ſeine Zeugen fallen, welches ihm bis zur realen Production und Vereydung frey ſtehet, Pr. O. t. 20. §. 5. — fallen laſſen
doch kan er die angefochtenen und verweigerlichen auch hernach noch fallen laſſen. ib. §. 3.

§. 16. Hingegen verſäumet er ſich an denen, die er in gehöriger Friſt nicht angiebt, ib. §. 4. — Verſäumung
und wenn er in Termino Productionis nicht erſcheinet,
E. P. O. ad 20. §. 7.
ingleichen wenn er um deren Gezwang nicht bemühet iſt.
P. O. t. 20. §. 7. t. 22.

§. 17. Auſſer dem ordentlichen Beweiſe werden zur Recognition eines Documents, zu deſſen Diffeſſion man Gegentheiln nicht laſſen will, zwey Zeugen, ſo omni Exceptione majores, erfordert, — Recognition durch Zeugen
E. P. O. ad 25. §. 5. Pr. O. t. 25. §. 4.
müſſen auch entweder bey Subſcription des Documents gegenwärtig geweſen, ib.
oder daß der Product ſich dazu bekannt habe, von ihm gehöret haben. ib.

Gewiſſens-Vertretung §. 18. Wenn zu der Gewiſſens=Vertretung Zeugen gebraucht worden, iſt darüber kein ſchrifftlich Verfahren zu geſtatten.

E. P. O. ad 29. §. 3.

Poſſeſſor. ſummariiſſimum §. 19. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo wird auch eines einzigen endlichen, Dec. 1. E. P. O. A. §. 20.

oder zweyer unbeeydeter Auſſage geglaubet. ib.

ein Zeuge §. 20. So iſt auch eines eydlichen Zeugens Auſſage genug,

1) zu Beſcheinigung des Intereſſe eines Intervenientens,

E. P. O. ad 15. §. 2.

2) zu der im Anfange zu beſcheinigenden Diffamation,

E. P. O. ad 5. §. 5.

3) eines abweſend Verſtorbenen Tod zu beweiſen.

M. 1703. I. 1038.

§. 21. Auſſer Gerichte werden die Zeugen entweder zu Contracten oder letzten Willen gebraucht. C. 43. p. 2.

Verpfändung §. 22. Vor 2. oder 3. Zeugen konte ſonſt eine Verpfändung verſchrieben werden, C. 23. p. 2.

Pr. O. t. 46. §. 3.

die aber itzo ohne Würckung iſt.

E. P. O. ad 46. §. 1.

Vollmacht §. 23. Ein des Schreibens Unerfahrner ſtellet ſeine Vollmacht vor einem Notario und Zeugen auſſergerichtlich aus.

E. P. O. ad 7. §. 1.

Gerade §. 24. Die Gerade wird auſſer Gerichte in Beyſeyn 2. oder 3. Zeugen oder vor Notarien und Zeugen verſchenckt.

C. 14. p. 2.

Eheſtifftung §. 25. Eine Eheſtifftung erfordert, als ein Contract 2. oder 3.

C. 43. p. 2.

als ein letzter Wille aber 5. oder mehr Zeugen. ib.

Teſtament. §. 26. Teſtamente ſind entweder gerichtliche oder auſſergerichtliche, C. 3. p. 3.

jene brauchen keiner Zeugen, ib.

dieſe haben zwar ihre geſetzte Zahl, C. 4. p. 3.

doch gilt ein zur Zeit der Peſt aufgerichtetes, wenn 3. oder 2. Zeugen dabey geweſen. ib.

Zeugen=Eyd.

Inhalt §. 1. Im Zeugen=Eyde ſchwören die Zeugen, daß ſie die reine lautere Wahrheit ſagen, und ſolche um keiner Urſachen willen verhalten wollen. Conſ. O. c. 5.

Erlaſſung §. 2. Dieſer Eyd wird ohne beyder Theile Bewilligung keinem erlaſſen, Pr. O. t. 20. §. 3.

ſo, daß wenn ein Zeuge ohne Eyd abgehöret worden, er auf des Parts Anſuchen nochmals zu vereyden und von neuen zu examiniren. ib.

§. 3.

§. 3. Es wird derſelbe iedes mahl in Gegenwart der Parthejen geleiſtet, ib. Leiſtung.
auſſer, wenn ein fremder Richter requiriret worden, da die Parthejen eben nicht bey der Vereydung ſeyn dürffen.
E. P. O. ad 22. §. 4.

Zeugen-Regiſtratur, Zeugen-Rotulus.

§. 1. Die Zeugen-Regiſtratur iſt ſo einzurichten, daß unter ieden Artickel und Interrogatorium aller Zeugen Auſſage zuſammen geſchrieben werde. M. 1663. I. 1143. Einrichtung

§. 2. Von dem Judice requiſito wird der Zeugen-Rotulus allemahl verſchloſſen eingeſandt. Pr. O. t. 23. Einſendung
cf. Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 11.

§. 3. Nach publicirtem Gezeugniß ſoll der Richter bey Straffe binnen 14. Tagen Abſchrifft von den Rotulis ertheilen, Abſchrifft
E. P. O. ad 29. §. 1.
und läufft von denen dazu verordneten 14. Tagen dem Kläger ſeine Friſt zur Salvation-Schrifft. ib. §. 2.

§. 4. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo werden keine andere als gerichtliche Rotuli zugelaſſen, E. P. O. A. §. 19. gerichtliche Rotuli.
welche iedoch coram quocunque Judicio gefertiget werden mögen. ib.

Zeugniß.

§. 1. Zeugniß der Wahrheit zu geben werden ordentlich alle, iedoch Wucherer nicht zugelaſſen. Wucherer
M. 1625. I. 1123.

§. 2. Einige werden zwar zugelaſſen, mögen aber darzu nicht gezwungen werden, E. P. O. ad 22. §. 1. Zeugen, ſo nicht zu zwingen
welche iedoch auf ergangene Citation erſcheinen, und ihre Entſchuldigung fürwenden müſſen, ib.
es wäre denn gantz auſſer Zweifel, da ſie ſolche auch noch ante Terminum in Schrifften vorſtellen mögen. ib.

§. 3. Pfarrer können ſich des Zeugniſſes nicht entziehen, auſſer deſſen, ſo in und bey der Beichte vorgelauffen. Pfarrer
Rſcr. 1618. I. 851.

§. 4. Unter den Zeugen ſind einige omni exceptione majores, andere aber nicht, E. P. O. ad 22. §. 1. omni exceptione majores
und müſſen dieſe letztern ebenfalls ſich ſtellen, ib.
zur Recognitione per Teſtes aber werden zwey Zeugen, ſo omni exceptione Majores erfordert. E. P. O. ad 25. § 5.

§. 5. Zu einen ſummariſchen Verhör müſſen die von Adel und Städte den Conſiſtoriis die Zeugen ſtellen, Stellung
Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 11.
bey einem ordentlichen Zeugniſſe aber hören ſie ſolche ſelbſt ab. ib.

Proc. executivus §. 6. Und obgleich das Zeugniß ſonſt gleichen Effect mit dem Beweiſe durch Urkunden hat, ſo findet es doch in Proceſſu executivo nicht ſtatt, Rſ. gr. 1661. §. 5.
auch mag nach geleiſtetem Suppletorio die Probatio contrarii anders nicht als per Documenta noviter reperta geführet werden. E. P. O. ad 30. §. 3.

§. 7. Vom Zeugniß zum ewigen Gedächtniß ſ. Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Ziegen ſ. Vieh.

Ziegeuner.

Nicht zu dulden §. 1. Die Ziegeuner, welche ohne dem durchgehends im Heil. Röm. Reiche verbannet, ſind unter keinerley Gerichten bey Vermeidung 100. Rh. Gold-Gülden Straffe oder Einziehung der Gerichte zu dulden. Pol. O. 1612. n. 19.
1661. t. 11.
M. 1709. §. 12. I. 1755.

Kinder §. 2. Ihre Kinder ſoll man an keinem andern als demjenigen Orte tauffen, da ſie gebohren und man deſſen gewiß iſt.
Pol. O. 1661. t. 11. §. 4. cf. Gen. Art. 6.

§. 3. Und man ſoll ſie nirgends dulden, hauſen, hegen oder herbergen.

M. 1579.	I. 1415.		M. 1689.	1683.
1590.	1431.		1703.	1723.
1621.	1491.		1713.	1821.
1652.	1539.		1720.	1927.
1670.	1631.		1722.	1953.
1684. §. 6.	1673.			
A. Pat. 1590.	III. 117.		A. Pat. 1689.	III. 307.
1652.	223.		1696.	315.
1665.	253.			

Zieh-Geld.

Jungfrau-ſchänder §. 1. Das Geld zu Erziehung eines unehligen Kindes muß der Jungfrau-Schänder entrichten. C. 27. p. 4.

Immiſſio in bona. §. 2. Und wird, wenn er abweſend, die geſchwängerte Perſon deßhalber nach Befinden in deſſen Güther immittiret.
Rſcr. 1632. I. 1033.

Zimmerleute.

Bier-Geld §. 1. Zimmerleute ſollen über ihr geſetztes Lohn kein Holtz wegtragen, noch Bier-Geld fordern, bey Straffe des Wochen-Lohns.
Pol. O. 1661. t. 23. c. 9.
Tax-O. 1623. t. Zimmerleute II. 869.

Mahlzeit §. 2. Beym Richten eines Gebäudes bekommen ſie eine Mahlzeit und dabey Bier zu trincken, nach iedes Orts Herkommen und Gebrauch und des Bau-Herrn Willkühr. ib.

§. 3.

§. 3. An die Arbeit ſollen ſie im Sommer früh um 4. Uhr gehen, ihre gewöhnliche Mahlzeit-Stunden halten, und mit der Sonnen Niedergang wieder abgehen, und nur eine Stunde Mahlzeit halten, ib. Arbeit.

wenn ſie aber zur Ungebühr feyern, oder nicht zu rechter Zeit an die Arbeit gehen, ſoll es ihnen an ihrem Wochen-Lohne gekürtzet werden. ibid.

§. 4. Die Geſellen, die der Meiſter einmahl an die Arbeit angeführet, darff er ohne des Bau-Herrn Bewilligung nicht von dem Bau ab- und anders wohin führen. ib. Geſellen.

Zinn, Zinn-Probe.

§. 1. Zinn ſoll bey deſſen Verluſt und anderer Straffe nicht gekaufft werden, es ſey denn in der Zinn-Wage abgewogen. Zinn-Wage

Pat. 1609. §. 1. II. 239.

§. 2. Die Zinn-Probe ſoll nicht verfälſchet, und was unrichtig befunden, oder mit gewöhnlichen Stadt- oder Meiſter-Zeichen nicht bezeichnet, weggenommen werden. Zinn-Probe.

M. 1674. I. 1645.
1686. 1679.
1710. 1763.

Zinn-Bergwerck, Zinn-Bergwercks-Ordnung.

§. 1. Die Zinn-Berwercks-Ordnung auf dem alten Berge d. An. 1568. II. 150. 1568.

enthält folgende Artickel:

1) ſoll der Bergmeiſter, ieglichen Muther die Muthung geſtändig ſeyn, dieſer aber in den nächſten 14. Tagen die Beſtätigung ſuchen,
2) alle bauende Gewercken, Steiger, Schichtmeiſter und Mühlmeiſter ſollen dem Berg-Amts-Verwalter, Bergmeiſter und geſchwornen Gehorſam leiſten,
3) vom Amte des Bergmeiſters,
4) der Geſchwornen,
5) des Zehendners,
6) des Gegenſchreibers,
7) des Schichtmeiſters,
8) der von den Gewercken anzunehmen,
9) und nicht mit Waare lohnen ſoll,
10) des Steigers Amt,
11) von Anſchnitt und Auslohnung der Arbeiter,
12) von Freymachen nicht bauhafft gehaltener Zwitter-Zechen,
13) vom Zubuß anlegen darauf,
14) von Erlegung der Zubuſſe, und daß die Theile nach Ausgang 4. oder 6. Wochen ins Retardat zu ſetzen,

15) von Verhauung und Verſtürtzung der Zechen und Stollen und den Berg-Veſten,
16) von Qvartal-Rechnung der Schichmeiſter und Vorſteher,
17) von Verdingung der Zwitter,
18) von Muthung und Verleihung der Buchwercke und Mühlen,
19) von Buchen zur Miethe und Zins an die Mühl-Herren,
20) von Verkauffung der gewonnenen Zwitter,
21) von den Mühl-Meiſtern, ihrem Amte und Lohne,
22) kein Gewercke oder Schichtmeiſter ſoll dem andern ſeine Schmeltzer, Mühl-Meiſter, Jungen oder Arbeiter abſpenſtig machen,
23) die Gewercken ſind an keine gewiſſe Hütten oder Schmeltzer gebunden,
24) von Erbauung und Einrichtung der Schmeltz-Hütten,
25) reinen Zienſtein in die Hütten zu bringen,
26) von Uberantwortung des Zinnes ins Brennhaus,
27) von denen, ſo von Verlegern Geld auf Zinn entlehnen,
28) von Zeichnung des Zinnes,
29) Mühl- oder Berg-Arbeiter ſollen keinen guten Montag machen, und ihre Hochzeiten auf den Sontag halten,
30) von der Seiffen-Arbeit,
31) vom Zwitter theilen,
32) vom Vermeſſen,
33) vom Marckſcheiden,
34) vom Alter und Führung ſtreitiger Gänge,
35) von Auflegung der Steuer und Treibung der Stollen,
36) von Verreceſſirung der Lehen und Zechen,
37) von Stollen und deren Enterbung und dem Neunten,
38) in was für Ordnung Streitigkeiten zu entſcheiden,
39) von Uberfahrung und Verſchrotung der Gänge, Stöcke, Klüffte oder Flötze,
40) vom Friſt geben,
41) von Kummer und Verbot auf Zwitter-Zechen,
42) von Büchſen-Pfennigen vor arme und ſchadhaffte Berg-Arbeiter,
43) von Buſſen und Straffen,
44) die Gerichte der Bergſtatt mögen die Freveler anhalten, und dem Bergmeiſter anzeigen,
45) von Friede und Sicherheit an Orten, ſo zum Bergwercke gehören,
46) von Verweiſung der Todtſchläger,
47) den Beſchädigten ſoll das Artzt-Lohn und 4. Wochen Lohn folgen,

48) Fuhr-

48) Fuhrleute ſollen nicht zu kleine Zwitter-Truhen haben,
49) von Rechnung des Schichtmeiſters wegen des Rath-Schachts, Eyde des Berg-Meiſters, der Geſchwornen, des Gegenſchreibers, Schichtmeiſters, Zwittertheilers, der Schmeltzer.

§. 2. Die zum Eybenſtock
de An. 1615. II. 255. 1615.

hat die Artickel:

1. der Berg-Meiſter ſoll iedem Muther die Muthung geſtändig ſeyn,
2. wenn er es verweigert, weil das Lehn von andern gemuthet, es beweiſen,
3. alle Sonnabende der Muthungen und Verleihungen ꝛc. abwarten,
4. vor dem Vermeſſen den Meß-Tag 14. Tage vorher ankündigen,
5. ſtreitige Gänge beſichtigen, und die Sache gütlich entſcheiden,
6. Mühl-Stätte dem Anſuchenden verleihen,
7. dem Kläger zu Vorforderung des Beklagten ein Kerbholtz geben,
8. niemand auf Theile, Zinn-Steine oder Zinn leihen,
9. liegen bleibende und freye Zechen dem erſten Muther, iedoch den nächſten Gewercken ohne Schaden verleihen,
10. keinem Lehn-Träger oder Gewercken ohne Urſach Friſt geben,
11. nebſt den Geſchwornen in ſeinem Amte fleißig ſeyn,
12. der Gegen-Schreiber ſoll iede Zeche fleißig einſchreiben,
13. des Berg-Schreibers Amt,
14. was die Seiffner und Mühl-Arbeiter zu thun,
15. der Schichtmeiſter, Steiger, Mühl-Meiſter und Schmeltzer Amt,
16. vom Ober-Mühl-Meiſter,
17. von Anlegung und Entrichtung der Zubuſſe,
18. wenn Steiger und Arbeiter an ihre Arbeit gehen ſollen,
19. die Verlag aufnehmen, ſollen die Arbeiter mit dem Lohne nicht aufhalten,
20. dem Verleger ſoll das Zinn zugeſtellet werden,
21. wegen böſer Wetter iſt das Lohn zu verbeſſern,
22. Gedinge ſollen nach Gelegenheit des Geſteins gemacht, und die Gewercken nicht verkürtzt noch überſetzet werden,
23. die Lohne nicht zu ſteigern, und daß keiner dem andern die Arbeiter abſpenſtig mache,
24. Schmeltzer ſollen nichts veruntrauen,

25. nicht durch einerley Gebäude zweyerley Lehn und Maſſen zu bauen,
26. den Zehenden richtig abzugeben,
27. das gute Zinn mit dem rechten, und das böſe mit ſonderlichen Zeichen zu zeichnen,
28. niemand ſoll ohne Beſichtigung des Berg-Meiſters und der Geſchwornen Zienſtein kauffen,
29. was dem Schmeltzer und Helffer-Knechten zu vertrincken zu geben,
30. einen rechten Meß-Kübel zu halten,
31. mit ganghaffter Müntze zu handeln und zu lohnen,
32. den Bergleuten ſoll das benöthigte Holtz gelaſſen werden,
33. von der Stollen Gerechtigkeit,
34. die Büchſen-Pfennige einzumahnen, und zur Berechnung zu überantworten,
35. ſtreitige Händel, ſo in der Güte nicht zu entſcheiden, an die Ober-Berg-Beamte zu bringen,
36. Todtſchläger auch nach vertragener Sache nicht zu dulden,
37. dem Landes-Herrn iſt ein Acht-Theil zum Erbtheile zuzuſchreiben, ingleichen
38. der Zehenden zu geben.

Zinniſcher Fuß ſ. Müntz-Fuß.

Zins

Intereſſe.

5. von 100. §. 1. An Zinſen und Intereſſe moræ ſoll jährlich mehr als 5. Gülden von einem Hundert nicht gegeben oder genommen werden.

L. O. 1550. t. von den Wucherern.
1555. t. vom Wucher.
C. 30. p. 2. T. A. t. vom Wucher.

6. pr. Cent. §. 2. Doch ſind in Wechſel-Schulden 6. pro Cent zuläßlich.

M. 1702. II. 2069.
1704. 2075.
B. M. §. 2. cf. M. 1671. I. 815.
1701. 1719.

Steuer-fl. §. 3. Auch iſt vormahls bewilliget worden, daß ein Creditor zwar 6. fl. nehmen, den 6. aber zur Steuer entrichten ſolte,

L. u. Tr. St. A. 1628. II. 1407. 2411.
Rſol. 1647. 1453. 1456.

womit aber derſelbe hernach wieder verſchonet worden.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 12.

Chriſtliche Liebe §. 4. Und bey Nachlaſſung der 5. von 100. Zinſen wird zu Beobachtung der Chriſtlichen Liebe ein ieder,

T. A. t. vom Wucher.
M. 1609. I. 1055. M. 1625. I. 1125.

für-

fürnemlich gegen die Armen und Nothdürfftigen vermahnet. ib.

§. 5. Durch gerichtlich Verbot, ſeinem Gläubiger nichts zu bezahlen, wird ein Schuldner von Zinſen nicht befreyet, Verbot

Dec. 27.

wenn er nicht das Geld gerichtlich deponiret oder verſiegeln läſſet, ibid.

oder daß er es nicht gebrauchet, beweiſet oder endlich beſtärcket. ib.

§. 6. So werden auch dieſelben dem Gläubiger nicht abgeſtricket, wenn der Schuldner einen Anſtand oder Quinquennel erhält. Anſtand

Dec. 30.

§. 7. Es lauffen aber die Zinſen auch ultra alterum tantum, Alterum tantum

Dec. 29.

und können, wenn ſie dem Capitale gleich, noch ferner gefordert werden, ib.

wenn gleich gar nichts abgetragen worden. ib.

§. 8. Doch muß in dieſem Falle der Schuldner gerichtlich gemahnet worden ſeyn, ib. Mahnung

und wenn der Creditor die Bezahlung des Capitals anzunehmen ſich wider Recht geweigert, werden keine Zinſen mehr bezahlet. ib.

M. 1623. II. 783. 788.

§. 9. Zins von Zins zu fordern, und das Intereſſe zum Capitale zu ſchlagen, iſt nicht erlaubt. W. O. §. 30. Zins von Zins

T. A. t. vom Wucher.

cf. E. P. O. ad 42. n. 8.

§. 10. So wird auch von wiederkäuflichen Zinſen der unabforderlichen Haupt-Summen kein fernerer Zins gegeben, wiederkäuffliche Zinſen

E. P. O. ad 42. n. 8.

§. 11. In Schuld-Sachen ſoll nebſt dem Quanto des Capitals die eigentliche Zeit, von welcher die Zinſen und Intereſſe moræ anzurechnen, in dem Urthel oder Abſchiede deutlich exprimiret, Terminus a quo

E. P. O. ad 39. §. 5.

A. §. 10.

und wenn dieſes nicht geſchehen, ſolche von Zeit der erhobenen Klage angerechnet werden. ib.

§. 12. Bey Revocation eines licite verkaufften Lehn-Guthes wird zwar das Kauff-Geld, C. 49. p. 2. Revocation

aber kein Intereſſe bezahlet. ib.

§. 13. Im Concurs hat das ohne Zins geliehene Geld keinen Vorzug mehr, E. P. O. ad 49. ohne Zins geliehenes Geld

cf. Pr. O. t. 49. §. 3.

§. 14. Und das Intereſſe moræ und die Zinſen an ſich ſelbſt werden erſt nach allen Capitalien bezahlet, Zinſen nach allen Capitalien zu bezahlen

T. A. t. vom Wucher.

Pr. O. t. 50. §. 2.

E. P. O. ad 50.

ſie mögen aus einem Wechſel-Briefe oder andern Obligation herrühren. E. P. O. ad 50.

Conſens §. 15. Doch ſind bey gerichtlich conſentirten Poſten, E. P. O. ad 46. §. 3. ad 50. inſonderheit auch bey wiederkäuflichen Zinſen die letztern 3. Jahre vor entſtandenem Concurs oder angeſtellter Klage die Zinſen neben dem Capitale zu vergnügen. E. P. O. ad 42. n. 8. cf. Dec. 8. 9. 10.

Intereſſe rei judicatæ §. 16. Auch wird, wenn das Deſignations-Urthel rechts-kräfftig, iedem Gläubiger das Intereſſe rei judicatæ gleich dem Capital in ſeiner Ordnung entrichtet. E. P. O. ad 50.

wiederkäuffliche Zinſen §. 17. Wiederkäufliche Zinſen werden vor unbeweglich Guth geachtet, C. 24. p. 3. haben aber anderergeſtalt kein Jus reale, als wenn ſie gerichtlich conſtituiret und conſentiret, E. P. O. ad 42. n. 8. auch ſodann kein Jus Prælationis vor andern Hypothequen. ib.

trockene Zinſen §. 18. Die ſogenannten trockenen Zinſen an Zins und Erb-Zins gehören in Leibgedingen und dergleichen den Erben pro rata der Zeit, C. 16. p. 3. obgleich ihr Vorfahr die Zins-Zeit nicht erlebet hat, ib. oder ſolche erſt binnen dem dreyßigſten fällig worden. C. 32. p. 3.

Præſcription §. 19. Und können ſelbige præſcribiret werden, C. 2. p. 2. ſowohl an ſich ſelbſt, als daß ſie in geringerer Müntze oder Getreyde gegeben werden. C. 3. p. 2.

Getreyde-Zins. §. 20. Wie denn ſolche Zinſen nicht allein in Gelde, ſondern auch in Getreyde und andern beſtehen. ib. cf. Zins-Getreyde, Erb-Zins.

Zins-Getreyde.

Entrichtung §. 1. Das Zins-Getreyde und Korn-Zinſen ſollen von den Unterthanen, ſo gut es ihnen der Allmächtige auf ihren Güthern beſcheret, gereichet werden. Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 24.

Pfarr-Zins-Getreyde. §. 2. Den Pfarrern und Schulmeiſtern ſoll ihr Getreyde-Zins in Beyſeyn des Richters oder Heimbürgen zugemeſſen werden, Gen. Art. 21. damit man ſehe, daß ein ieder tüglich Getreyde, und ſo gut es ihm gewachſen und ſie ſelbſt ſäen wollen, unausgeſondert und an rechtem Maſſe erlege. ib.

Zins-Guth

Bonum Cenſiticum.

Dominium §. 1. Ein ſchlechter Zinsmann hat an ſeinem Guthe das völlige Eigenthum oder beydes directum & utile Dominium, C. 39. p. 2. und machet ſich dadurch, daß er die Zinſen gebührlich nicht entrichtet, des Guthes nicht verluſtig, ib.

wie-

wiewohl er ſolches in Lehn nehmen muß. ib.

§. 2. Es werden auch in dubio Güther eher vor Bona cenſitica als emphyteutica gehalten. ib. *werden in dubio eher als Erbzins-Güther vermuthet*

§. 3. Inzwiſchen müſſen ſolche mit des Lehn-Herrn Conſens verpfändet werden. C. 23. p. 2. *Verpfändung*
Pr. O. t. 46. §. 5.

§. 4. Deren gäntzliche Caducität ziehet Remiſſionem Cenſus nach ſich, Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 21. *Caducität.*
doch ſoll man ſie wieder an Mann zu bringen ſuchen. ib.

Zobel, Zobel-Müffe, Zobel-Mützen.

§. 1. Ungefärbte Zobel ſollen allein Räthe, vornehme Hof-Officirer und adeliche Perſonen, deren Weiber und Töchter; *Wer ſolche zu tragen.*
Pol. O. 1661. t. 22. §. 34.

§. 2. Gute zobelne Mützen aber und gefärbte Zobel-Müffe Profeſſores, Doctores, geübte Practici, Secretarien und deren Weiber und Töchter tragen. ib.

Zoll.

§. 1. Neuerliche Zölle ſollen abgeſchaffet werden, *Neuerlicher*
L. T. A. 1661. I. 355. 356.
Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 31. 35. 47.
wovor auch der Zoll wegen der Mühl-Steine angeſehen, und abgeſchaffet wird. Rſ. gr. 1661. §. 73.

§. 2. Von Getreyde, Mehl und Maltz iſt ſolcher zu Erleichterung der Zufuhr auf eine Zeitlang ſuſpendiret. *Getreyde-Zoll*
M. 1720. I. 1907. 1911. M. 1720. II. 1333.

§. 3. Gleits- und Accis-Pachter ſollen damit niemand übernehmen, Pat. 1693. II. 1149. *Überſetzung*
hingegen aber auch niemand bey deſſen Abgabe ſich unbeſcheiden gegen dieſelben erzeigen. Gleits-O. 1660. II. 1117.
1678. 1123.

§. 4. Churfürſtliche Räthe und die von Adel ſind, wenn ſie etwas von dem Zuwachs ihrer Güther verkauffen, *Freyheit*
Gleits-O. 1660.
Rſol. 1692. I. 363.
Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 9.
ingleichen Poſten und Poſt-Bediente davon frey.
Vero. 1707. II. 1031. Vero. 1708. II. 1033.
Poſt-O. §. 4. 12.

§. 5. Die Päſſe, womit auswärtige Potentaten und Standes-Perſonen davon befreyet ſeyn wollen, ſollen an die Cammer verwieſen werden, M. 1660. I. 1121. *Päſſe*
Gleits-Rolle 1678. 1692.
und der Grafen, Herren-Standes, von Adel, Kriegs-Civil- und anderer Bedienten prætendirte Freyheit iſt abgeſchafft.
M. 1689. II. 1137. M. 1697. II. 1311.

§. 6.

§. 6. Die davon befreyte Ritterſchafft und Geiſtlichkeit aber ſoll den ihrigen zu iedesmahliger Vorzeigung richtig beſiegelte und unterſchriebene Päſſe und Scheine geben.

M. 1714. II. 1155.

Unterſchleif. §. 7. Die dabey gemachte Unterſchleiffe werden entweder durch die Beamte, oder die von Adel, oder andere Gerichte offenbar,

Rſol. 1716. II. 71.

und haben dieſe im letztern Fall den geſetzten Antheil nebſt Unkoſten zu gewarten. ib.

Zöllner.

Untreue §. 1. Der Zöllner Untreue wird nach der Conſtitution von anvertrautem Guthe beſtrafft. C. 41. p. 4.

M. 1705. I. 1173.

Kinder. §. 2. Ihre Kinder ſind zu Handwercken ohne Weigerung zuzulaſſen. Pol. O. 1661. t. 21. §. 4.

Zubuſſe.

Wenn zu bezahlen §. 1. Die Zubuſſe muß bey Verluſt der Berg-Theile binnen 4. Wochen bezahlet werden, Berg-O. a. 58--61.

indem ſonſt die unverlegten Kuxe ins Retardat geſetzet werden.

ibid. a. 62.

Berg-Decr. 1659. §. 9.

Korn ꝛc. §. 2. Es ſollen auch die Schichtmeiſter nicht anders als mit der Bergleute gutem Willen Korn, Bier und anderes an ſtatt der Zubuſſe annehmen, Berg-Decr. 1659. §. 9.

und vor Einforderung derſelben von fremden Gewercken ſich keine Gebühren verſchreiben. Berg-Rſol. 1709. §. 19.

Verlegung im Proceß §. 3. Währenden Proceſſes muß ſolche Beklagter,

M. w. i. Berg-S. §. 27.

und bey deſſen Unterlaſſung Kläger verlegen. ib.

Vorrath. §. 4. Es iſt aber bey Zubuß-Zechen die Einrichtung ſo zu machen, daß allezeit die Nothdurfft auf ein Qvartal im Vorrath ſey.

Berg-Rſol. 1709. §. 17.

Zucht-Haus.

Banquerou-tirer. Mit dem Zucht-Hauſe ſollen Banqueroutirer, B. M. §. 12. fremde Bettler ꝛc. beſtrafft werden. M. 1715. §. 2. I. 1843.
1720. 1923.

Zucker.

Fälſchung §. 1. Gefälſchter Zucker, ſo mit Honig und andern Zuſätzen gemacht, ſoll bey deſſen Verluſt nicht vor guten verkaufft werden.

L. O. 1550. t. von gefärbten Ingwer ꝛc.

Zucker-Bilder. §. 2. Zucker-Bilder, Musken und Gevatter-Stücke ſollen auf Kind-Tauffen, woferne geſpeiſet wird, abgeſchafft ſeyn.

Pol. O. 1661. t. 17. §. 2.

Zug-Vieh ſ. Vieh.

Zunfft, Zunfft-Briefe ſ. Innung, Innungs-Briefe.

Zunge.

§. 1. Die Gotteslåſterung hat vormahls mit Benehmung etlicher Glieder beſtrafft werden ſollen: Gotteslåſterung.

L. O. 1555. t. Gotteslåſterung.

§. 2. Welches auf die Zunge, damit ſolche Låſterung verwircket, zu verſtehen geweſen. C. 1. p. 4.

§. 3. Es iſt aber dieſe Straffe aus erheblichen Abſehen ausgeſetzt, Dec. 75.
und davor entweder auf die Straffe des Schwerdts oder des Staupenſchlags und ewigen Landes-Verweiſung, oder andere Straffen zu erkennen verordnet worden. ib.

Zurůckſchiebung des Eydes ſ. Relation.

Zuſage

Verſprechen.

§. 1. Auf Brief und Siegel, die keine unehrliche Zuſage in ſich halten, ſoll ſchleunig verholffen werden. Brief und Siegel

L. O. 1555. t. über verſatzte Br. u. S.

§. 2. Jåhrliche Zinſen werden verjåhret, ſie mögen aus einer Zuſage und Contract oder Teſtament ihren Urſprung haben. Verjährun

C. 2. p. 2.

§. 3. Wenn einer die Schwångerung geſtehet, die ehliche Zuſage aber verneinet, iſt er im Mangel anderer Indicien mit dem Juramento purgatorio nicht zu belegen, Dec. 81. Ehelche Zuſage.
auch ſind über heimliche Verlöbniſſe, wenn ſie verneinet werden, die Gewiſſen nicht zu beſchweren. Ehe-O. c. 1.

Zuſammengebrachte Kinder.

Wider Verehligung zuſammengebrachter Kinder iſt in Rechten keine Prohibition verhanden. Rſcr. 1641. I. 1033. Ehe.

Zuſammengebung ſ. Trauung.

Zuſammenſchlagung der Pfarren

Conjunctio Eccleſiarum.

Dergleichen Conjunctiones gehören nicht vor die Conſiſtoria, ſondern vor das Ober-Conſiſtorium. Rſcr. 1637. I. 859. Ober-Conſiſtorium.

Zuſchauer.

Diejenigen, ſo mit gutem Fleiß und Vorbedacht Zuſchauer der Duelle abgeben, auch, ſobald ſie ſolche wahrgenommen, der nåchſten Obrigkeit nicht unverzüglich anzeigen, ſollen mit Gefångniß bey Waſſer und Brodt beſtrafft werden. D. M. §. 49. Duell.

Zuſchlagung ſ. Adjudication.

Zutrincken ſ. Freſſen und Sauffen.

Zuwachs.

§. 1. Die von Adel und andere Beſitzer der Ritter-Güther ſind wegen ihres Zuwachſes Zoll- und Gleite-frey. Zoll und Gleite.

Gleits-O. 1660. II. 1117.

Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 9.

Rſol.

Rſol. 1692. I. 363.

§. 2. Von dem, was einem durch Anlagen an Flüſſen zuwächſet, ſ. Alluvionis Jus.

Zwang, Zwangs-Mittel

Gerichts-Zwang.

Der Unterthanen §. 1. Vom Zwange der Unterthanen zu Leiſtung der ſchuldigen Dienſte ſ. Dienſt-Zwang.

ihr Getreyde in einer gewiſſen Mühle zu mahlen ſ. Zwang-Mühlen.

ihr Bier in Städten zu holen ſ. Bier-Zwang.

Partheyen §. 2. Die Partheyen werden zu Leiſtung eines zuerkannten Facti durch Pœnal-Præcepta, Gefängniß und andere zuläßliche Zwangs-Mittel angehalten, E. P. O. ad 39. §. 2.

ſo mag auch derjenige, ſo ſich zu Leiſtung der zuerkannten Abbitte in Güte nicht beqvemen will, mit Gefängniß-Zwange bey Waſſer und Brodt angehalten werden. D. M. §. 2.

Zeugen. §. 3. Wenn Zeugen ungehorſam ſind, ſoll zwar dem Zeugenführer mittlerweile die zum Beweis beſtimmte Friſt nicht verlauffen, Pr. O. t. 22.

er aber gleichwohl um den Gezwang der Zeugen fleißig anhalten, ibid.

und wenn ſolche einem andern Gerichts-Zwang unterworffen, um Compaſs-Briefe anſuchen. Pr. O. t. 23.

Zwang-Mühlen

Mühlen-Zwang.

Jura §. 1. Der Zwang-Mühlen Jura und Documenta ſollen in den Aemtern extrahiret und Erkundigung eingezogen,

Rſ. gr. 1603. n. 11.

Beobachtung. §. 2. Aber auch darüber gehalten, und ihnen zum Abbruch keine neue Mühle erbauet, Mühlen-O. 1613. II. 725. 728.
1661. 733. 738.

und von den Städten und Dörffern nirgends anders, als wohin ſie mit dem Mahlwerck verwieſen, gemahlen werden. ib.

Zweykampff ſ. Duell.

Zwiefache Ehe

Bigamia, Polygamia.

Straffe §. 1. Der oder die, ſo bey Leben ſeines Ehegattens wiſſentlich, daß derſelbige noch am Leben, einen andern zur Ehe nimmt, ſoll mit dem Schwerdt beſtraffet werden: C. 20. p. 4.

Verlobung §. 2. Welche Straffe auch auf diejenigen zu erſtrecken, welche bey Leben ihres Ehegattens mit andern Ehegelübde gehalten, und ſich darauf fleiſchlich erkannt, ib.

ungeachtet kein Kirchgang gehalten, noch die Zuſammengebung durch den Prieſter geſchehen; ib.

§. 3. Wenn aber das Beyſchlaffen in dieſem Fall nicht erfolget,

get, ſoll das Theil, ſo an ſeinem lebendigen Ehegemahl vergeßlich gehandelt, vor Ehrlos gehalten, ib.
und mit Gefängniß oder zeitlicher Verweiſung geſtrafft werden. ibid.

§. 4. Diejenige Perſon, ſo ſich mit eines andern Ehegatten ver lobet, hat entweder davon Wiſſenſchafft oder nicht; ib. unvereblig=te Perſon
im letztern Falle iſt ſie mit keiner Straffe zu belegen, ib.
im erſtern Fall aber, und wenn ſie gewuſt, daß der Verbrechende bey Zeit des Verlobens in der Ehe geweſen, ſoll auch ſie willkühr=lich mit Gefängniß geſtrafft werden. ibid.

§. 5. Und ſind zu Verminderung dieſes Laſters der zwiefachen Ehe, ſonderlich Fremde zu Beweiſung ihres vorigen Ehegattens Todes, anzuhalten. Rſcr. 1609. I. 1015. Beweis des Todes.

Zwiefältige Erſetzung ſ. Duplum.

Zwiſchen=Raum

Intervallum Temporis, Terminus intra quem, à quo, ad quem.

§. 1. Den meiſten Handlungen iſt ſowohl in als auſſer dem Proceſſe ein gewiſſes Ziel geſetzt, das gemeiniglich ſeinen Terminum à quo und ad quem hat.

§. 2. In Materia Præſcriptionum hat zwar bey Unterpfand und Wiederkauff keine, auch 100. und mehr jährige Præſcription nicht ſtatt, C. 1. p. 2. Von 100.
hingegen kan dieſelbe nur von Kirchen, Univerſitäten, Schulen und piis Locis binnen 40. Jahren, C. 5. p. 2. 40.
ſonſt aber ordentlich binnen 30. Jahren, Jahr und Tag noch interrumpiret werden. C. 2. 3. 4. 6. 7. 32. 40. p. 2. 30.
C. 46. p. 4.
cf. Verjährung.

§. 3. Bey dem Ehebruche hat, ſo viel die Ober=Hurerey be=trifft, beſage gemeiner Rechte die 20. ſonſt in Adulterio ſimplici die fünffjährige Præſcription ſtatt. C. 19. p. 4. 20. 5.
Dec. 84.

§. 4. Binnen 4. Jahren kan die Reſtitution in integrum ge=ſuchet werden, C. 5. p. 2. 4.
und den piis Cauſis und Erben iſt die Verjährung eines Wech=ſels, ſo ſonſt auf Jahr und Tag geſetzt, auf 2. Jahr und Tag verlängert. W. O. §. 32. 2.

§. 5. Die einjährige Præſcription iſt iedesmahl von Jahr und Tag zu verſtehen, Dec. 11. 1. Jahr
doch nicht bey dem Jahre der Wiedereinlöſung, ibid.
noch dem Spacio deliberandi der Erben, Dec. 57.
noch der Verjährung der Injurien, C. 46. p. 4.
wiewohl der Reluition ietzo nur 6. Monat offen ſtehen.
E. P. O. ad 39. §. 19.

§. 6.

60. §. 6. Binnen 60. Tagen oder zwey Monaten mag die Brau-Gerechtigkeit bewieſen werden, L. O. 1555. t. Brauen.
welches Intervallum Temporis auch zwiſchen dem Kauffe und dem Austritte ſeyn muß, wenn die bey dem flüchtigen Schuldner vorhandene Waaren vindiciret werden ſollen. B. M. §. 16.

45. §. 7. Zwiſchen dem Tage der Inſinuation und dem anberaumten Termino ſind denen Partheyen 45. Tage zur Uberlegung und zur Rechts-Friſt zu laſſen, E. P. O. ad 4. §. 1.

30. binnen 30. Tagen nach des Lehnmannes Tode haben die Erben die innerhalb dieſer Zeit fälligen und betagten Zinſen und Korn-Pächte zu erheben, C. 32. p. 3.
welches Intervallum auch wegen des Mußtheils zwiſchen den Erben und der Wittwe den Ausſchlag giebet.
C. 33. 34. 36. p. 3.

15. §. 8. Binnen 15. Tagen iſt das Spolium zu erweiſen,
Pr. O. t. 11. §. 5.
E. P. O. ad 11. §. 3.

14. von 14. Tagen zu 14. Tagen wird ein Guth ausgeruffen.
E. P. O. ad 39. §. 12.
Pr. O. t. 39. §. 12.

10. §. 9. Zwiſchen Publication eines Urthels und deſſen Rechts-Krafft haben die Partheyen 10. Tage zu Interponirung der Remediorum ſuſpenſivorum, Pr. O. t. 35. §. 1.
E. P. O. ad 34. §. 5.

nach der Rechts-Krafft eines Urthels, darinnen auf den Eyd erkannt, ſolte man ſich ſonſt binnen 8. Tagen dazu offeriren,
8.
Pr. O. t. 18. §. 9.

7. Tage ſieben Tage von dem Termin haben die Partheyen zum Abſetzen.
E. P. O. ad 3. §. 3.

Empfängniß §. 10. Und wie die Geſetz-Geber Inhalts des erſten Titels unſers Auszuges vor den Menſchen von ſeiner erſten Empfängniß an beſorget waren, v. Abactio Partus.

Gebuhrt ihn auch nach ſeiner Gebuhrt binnen den nechſten 1. oder 2. Tagen zur geiſtlichen Wiedergebuhrt befördert wiſſen wolten,
Syn. Decr. §. 22.

Tod. alſo ſorgen ſie auch auf gewiſſe Maſſe noch nach ſeinem Tode, und ſetzen zwiſchen dieſem und dem Grabe einen Raum, binnen welchem er ſich etwa noch wieder erholen möchte, indem er zum wenigſten 12. Stunden daheime behalten werden ſoll.
Gen. Art. 15.

):(o):(

Hiſtorie

Hiſtorie der Sächſiſchen Rechte.

§. 1.

UNter der Hiſtorie der Sächſiſchen Rechte iſt meinem gegenwärtigen Vorhaben nach eine Erzehlung ſowohl der Sächſiſchen Verordnungen ingemein, als inſonderheit der in der Ober- und Nieder-Lauſitz ergangenen zu verſtehen. Jene laſſen ſich nach denen iedesmahl reglerenden Landes-Herren gar füglich in 5. Periodos abtheilen, in deren 1ſten Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meiſſen regieret, welche im 2dern die Chur-Würde erlanget, die im 3ten von der Erneſtiniſchen Linie auf die Albertiniſche transferiret, im 4ten zwiſchen Chriſtiano I. und II. von einem Vetter Erneſtiniſcher Linie Friderico Wilhelmo adminiſtriret, im 5ten aber die von Johann Georg I. durch die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz vermehrte Chur-Lande in die Chur- und die drey Neben-Linien, Weiſſenfels, Zeitz und Merſeburg abgetheilet worden.

§. 2. Im erſten Periodo, der eine Zeit von 160. Jahren in ſich begreifft, haben von Anno 1220. Henricus Illuſtris, Albertus Degener und Dietricus, von 1290. aber drey Fridrici Fortis ſ. Admorſus, Severus und Strenuus bis 1380. allerſeits als Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meiſſen regieret, darunter Henricus Illuſtris 1255. den Berg-Schöppenſtuhl zu Freyberg angerichtet, welchen Fridricus Fortis ſ. Admorſus 1294. beſtätiget, und daß ſolcher auch in Inquiſition-Sachen erkennen möchte, Churfürſt Johann Georg II. 1665. reſcribiret, die Berg-Ordnungen Hertzog Georgius von 1509. bis 1536. Churfürſt Mauritius 1546. 1548. Auguſtus 1554. 1571. 1573. der auch zu Beförderung des Berg-Baues im Voigtlande 1579. ein Patent heraus gegeben, Chriſtian. I. 1589. publiciret, und wie in Berg-Sachen zu verfahren Chriſtian. II. 1609. Johann Georg. II. 1657. König Fridricus Auguſtus 1713. verordnet, dahin auch Johann Georgii I. Deciſiv-Befehl wegen der Ober- und Erb-Gerichte in Berg-Sachen 1622. die von Johann Georg II. geſetzten Gräntzen der Juriſdiction 1657. Johann Georgii III. Mandat wegen Entſcheidung der Jagd- und Berg-Sachen 1682. Joh. Georgii I. Mandat wegen Auslohnung der Bergleute mit liederlichem Gelde 1622. und die zu Abſchaffung der Bergwercks-Gravaminum von ihm 1624. Berg-Recht

1629.

1629. von Joh. Georg. II. 1659. und von Friderico Auguſto 1709. ertheilten Decreta und Reſolutiones gehören. Der Erb-Kure halber haben Georgius 1531. und Auguſtus 1548. Verordnungen gemacht, dieſer auch 1.) die Zinn-Bergwercks-Ordnung 1568. ſo Joh. Georg. I. 1615. verneuert, und 1609. ſowohl als Chriſtian I. 1624. den Mißbräuchen aufn Zwitterſtocke zum Altenberge abgeholffen; 2.) Die Eiſen- und Hammer-Ordnung 1570. 1583. verfaſſet, ſo der Adminiſtrator der Chur Fridericus Wilhelmus 1594. Joh. Georg. I. 1614. Joh. Georg. II. 1660. 1666. wiederholet, auch Joh. Georg. I. 1629. wegen Eiſen-Kauffs Joh. Georg. II. 1670. wegen Eiſen-Gieſſens und Joh. Georg. III. 1687. wegen der hohen Ofen beſondere Verſehung gethan; 3) den Ertz-Kauff 1582. 1583. angerichtet, den Fridrich Wilhelm 1597. Joh. Georg. I. 1620. 1621. 1628. und Joh. Georg. II. 1668. verbeſſert, inſonderheit dieſer 1662. 1669. den Auffkauff des Gekrätzes 1675. den Unterſchleiff mit rohen Silber Joh. Georg. III. 1683. 1686. und Fridrich Auguſt 1701. 1723. die Parthiererey mit Kobold, der letztere auch 1717. den Auffkauff des Bruchſilbers und 1699. das betrügliche Kux-Cräntzeln verboten, hingegen Chriſtian I. die Schmeltz- und Hütten-Ordnung 1589. welcher Joh. Georgii I. Sayger-Hütten-Ordnung 1612. 1619. und Fridrici Auguſti Declarationes wegen der Schmeltz-Adminiſtration 1710. 1712. 1713. beyzufügen, und die Stein-Bergwercks-Ordnung Joh. Georg. I. 1628. und Joh. Georg. II. 1663. verfaſſet.

§. 3. Zu Fridrici Strenui Zeiten iſt von Churfürſt Wenceslao 1380. der Stadt Wittenberg ein Privilegium wegen des Fähr-Geldes ertheilet worden, welches ihr Joh. Georg. II. 1661. Rſ. gr. Juſtiz-S. §. 92. beſtätiget.

§. 4. Der andere Periodus nimmt von zweyen Fridricis, I. Bellicoſo und II. Placido ſeinen Anfang, und endiget ſich bey denen zwey Brüdern und Stifftern der heutiges Tages noch florirenden Königl. Chur- und Hochfürſtl. zwo Linien Erneſto und Alberto, und haben Fridricus I. bellicoſus als Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meiſſen von 1380. als Churfürſt von 1423. bis 1428. Fridricus II. Placidus von 1428. bis 1464. Erneſtus von 1464. bis 1486. und Albertus animoſus von 1464. bis 1500. zuſammen eine Zeit von 120. Jahren regieret.

§. 5. Fridricus I. bellicoſus, dem die Städte Mitweyde und Torgau ihre Privilegia, und zwar die erſtere das 1401. ertheilte und von Joh. Georg. II. 1661. Rſ. gr. J. S. §. 150. confirmirte, die letztere aber das 1423. erlangte und ebenfalls von Joh. Georg. II. 1661. Rſ. gr. J. S. §. 131. beſtätigte zu dancken haben, ſtifftet 1409. die Univerſität Leipzig, bey welcher Georgius 1504. wegen 2. Collegiaturen vor 2. Doctores Juris, Mauritius 1543. in ſeiner Landes-Ordnung wegen einer Zulage zur Communität, Fridrich Wilhelm

Privilegia der Univerſität Leipzig

helm 1594. wegen des derſelben gewidmeten Getreydes, Joh. Georg. III. 1683. mit der Accis-Freyheit vor das Vieh dazu beſondere Verſehung gethan, Auguſtus aber dieſelbe mit einer Ordnung 1580. verſehen, Chriſtian I. 1590. die Auslieferung der anderswo verbrechenden Studenten beſtätiget, Chriſtian II. unter dem die Univerſität 1609. ihr ander Jubilæum gefeyert, daß ſelbige unter dem Ober-Hofgerichte ſtehen ſolle 1606. verordnet, welches Joh. Georg. I. 1611. und Fridrich Auguſt 1716. wiederholet, der erſtere auch im Viſitation-Decret: 1616. und deſſen Erklärung derſelben Gebrechen remediret, inſonderheit dem Pauliner-Collegio beſſer vorzuſtehen anbefohlen, 1617. das Verlarven verboten 1627. wegen Annehmung der Profeſſorum Gradus und 1629. wegen ihres freyen Tiſch-Truncks Verſehung gethan 1642. den Præcedenz-Streit der Doctorum Juris und Medicinæ entſchieden 1649. die Turbation der Jurisdiction zwiſchen der Univerſität und dem Rathe verboten, eod. und 1651. des Päbſtiſche Privilegium, nach welchem die Todtſchläger nicht am Leben zu straffen ſeyn ſolten, aufgehoben, 1652. der Univerſität ein Hülffs-Privilegium bey Eintreibung ihrer Gefälle ertheilet, ſo Fridrich Auguſt 1716. beſtätiget, Joh. Georg. II. 1661. das Pennal-Weſen 1677. 1678. das bey genommenen Kriegs-Dienſten wider die Relegation geſuchte Refugium, 1680. den Mißbrauch der Appellation in Diſciplin-Sachen Joh. Georg. III. 1682. den Nationaliſmum, Joh. Georg. IV. 1693. den Unfug bey Promotionen, Fridrich Auguſt 1700. alle Exceſſe 1722. Händel und 1723. Petulanz der Studenten in der Kirchen abgeſchafft, auch der letzte 1711. den Profeſſoribus gewiſſe Steuer-freye Biere geordnet, 1714. ihre Lectiones zu Hauſe zu halten verboten 1716. dem Viſitation-Decrete d. Ao. 1658. gemäß, auch fremde zu Profesſionen zu denominiren anbefohlen, alle Doctores, Magiſtros und Baccalaureos von verdächtigen Opinionen abmahnen laſſen 1711. der Juriſten-Facultät bey aufhabendem Reichs-Vicariate das Privilegium Notarios zu creiren ertheilet, zum Behuff der Mediciniſchen Facultät aber die Verabfolgung der juſtificirten Cörper zur Anatomie 1716. angeordnet.

§. 6. Von Fridrico II. placido ſind den Städten Wittenberg, Leipzig und Hayn 1455. 1456. 1459. 1460. 1462. gewiſſe Privilegia ertheilet worden, die ihnen Joh. Georg. II. 1661. Rſ. gr. J. S. §. 90. 95. 114. 124. 148. und Cammer-S. §. 43. confirmiret.

§. 7. Erneſtus hat die meiſte Zeit mit ſeinem Bruder Hertzog Alberto gemeinſchafftlich regieret, und iſt von ihnen 1.) 1467. der Stadt Hertzberg ein Privilegium ertheilet, ſo ihr Joh. Georg. II. 1661. Rſ. gr. Cammer-S. §. 45. beſtätiget, 2.) 1482. eine Landes-Ordnung verfaſſet worden, ſo Mauritius 1543. 1550. 1552. und Landes-Ordnung

Mm mm 2 Augu-

Steuer-Ausſchreiben

Auguſtus 1555. verneuert. Sie haben auch 3.) 1481. eine Vermögen-Steuer ausgeſchrieben, dergleichen Ausſchreiben Joh. Georg. I. 1646. und Fridrich Auguſt 1704. 1705. 1709. 1711. ausgehen laſſen. Die Land- und Tranck-Steuer hat Mauritius 1552. in der Landes-Ordnung auf etliche Jahre erſtrecket, Auguſtus aber 1557. 1561. 1561. 1565. 1576. 1582. Chriſtian. II. 1601. 1605. 1609. Joh. Georg. I. 1612. 1622. 1628. 1635. 1638. 1640. 1646. Joh. Georg. II. 1657. 1661. 1666. 1671. Fridrich Auguſt 1710. 1713. 1714. von neuen ausgeſchrieben, inſonderheit wegen der Steuer-freyen Biere Joh. Georg. I. 1629. der Geiſtlichen 1646. der Profeſſorum und Aſſeſſorum Conſiſtorii 1647. der Kirchen- und Schul-Diener Tiſch-Trunck Joh. Georg. II. 1687. der Mägdlein Schulmeiſter 1691. und der Profeſſorum Steuer-freyen Biere Fridrich Auguſt 1711. und der Geiſtlichen Bier-Tranck-Steuer 1724. wegen ausländiſchen Bieres Joh. Georg. I. 1652. Fridrich. Auguſt 1698. und Lade-Zettel darüber 1699. wegen ausländiſcher Weine Joh. Georg. II. 1673. wegen Steuer-Anweiſungen 1661. wegen der Sportul-Taxe Joh. Georg. III. 1690. Nachſicht der Steuer-Rechnung Joh. Georg. IV. 1694. Mißbräuche bey Steuer-Einnahmen und der Berg- und Schichtmeiſter Bierſchanck Fridrich Auguſt 1695. Steuer-Moderation 1698. Frey-Jahre der neu-anbauenden 1698. 1702. 1703. 1705. 1715. 1717. der Einnehmer Qvittung 1700. Unterſchreibung der Steuer-Scheine, Lieferung monatlicher Extracte, Beobachtung des Steuer-Intereſſe bey Verkauffung der Häuſer und entſtehenden Concurſen 1701. Tranck-Steuer von braunen und weiſſen Biere 1702. 1703. Setzung der Maltz-Koſten 1704. 1705. Einrichtung der Steuer-Cataſtrorum und der Bürgermeiſter und Einnehmer Vortrauen 1705. Gefäſſes nach Dreßdner Gebinde 1702. 1705. 1707. 1714. 1715. daß die Kreiß-Einnehmer vor die Einnehmer haſſten ſollen 1709. Amts- und Forbergs-Pachter 1709. 1710. der Berg- und Stiffts-Freyheit 1710. 1716. Steuer-Rechnungen 1711. Anbaues zu Alt-Dreßden 1714. 1724. Einlieferung der Depoſitorum 1715. 1718. Verkauffung der Grund-Stücken von den Haupt-Güthern 1716. der caducuen und wüſten Stellen 1719. Unterſuchung der Steuer-Differenzien 1720. Theil-Kannen bey Brau-Häuſern und Verpflichtung der zum Brau-Weſen nöthigen Perſonen, auch Wein-Steuer 1721. beſondere Verordnung gemacht.

§. 8. Im dritten Periodo, der eine Zeit von 86. Jahren in ſich faſſet, von zween Brüdern Georgio und Henrico den Anfang nimmt, und ſich auch mit zween Brüdern Mauritio und Auguſto endiget, haben Hertzog Georgius barbatus von 1500-1539. Henricus pius 1539-1541. Mauritius als Hertzog 1541. und

und als Churfürſt 1548.-1553. Auguſtus 1553.-1586. regieret, und was für Zuwachs die Sächſiſchen Rechte unter ieden derſelben gehabt, folget weiter unten. Inzwiſchen iſt hierbey der Churfürſten Erneſtiſcher Linie zu gedencken, davon Fridericus Sapiens von 1486.-1525. Johannes conſtans 1525.-1532. Johannes Fridericus magnanimus 1531. als Churfürſt bis 1548. da die Chur von ihm ab- und auf Churfürſt Mauritium Albertiniſcher Linie gekommen, als Hertzog aber bis 1554. an der Regierung geweſen.

§. 9. Georgius barbatus hat 1) 1529. den Wucher benebſt dem Einreiten und Leiſten in den Herbergen verboten, welch Verbot Mauritius 1550. in der Landes-Ordnung, deßgleichen Auguſtus 1555. in der Landes-Ordnung und 1569. ſowohl auch im Torgauiſchen Ausſchreiben 1583. Chriſtian II. 1609. Joh. Georg. I. 1614. 1625. und Fridrich Auguſt im Banqueroutier-Mandate 1724. wiederholet, und weil das Sächſiſche Recht von dem gemeinen beſchriebenen Kayſerlichen Rechte unter andern darinnen abgehet, daß bey der Erb-Folge in der Seiten-Linie kein Jus Repræſentationis ſtatt findet, 2) 1522. das vorher publicirte Kayſerliche Edict, in ſo weit darinnen die Succeſſion der Bruder und Schweſtern Kinder nebſt Bruder und Schweſter in die Stämme zugelaſſen worden, aufgehoben, welches Auguſtus in ſeinen Conſtitutionen beſtätiget, auch da bey Eintheilung der verliehenen Jurisdiction in Ober- und Erb-Gerichte, was zu einer oder der andern gehöre, ſo eigentlich nicht ausgemacht, 3) 1506. die zwiſchen beyden ſtreitigen Fälle entſchieden, welche Entſcheidung Mauritius und Auguſtus in ihren Landes-Ordnungen 1550. 1555. noch mehr erläutert, 4) 1528. 1534. wider die abermahl entſtandenen Wiedertäuffer ein ſcharffes Verfahren angeordnet, dergleichen von Mauritio 1549. wider die Müntzeriſchen Geiſter und Joh. Georg. I. 1614. wider die Schmärmer und Ketzer Stiefeln, Methen und ihren Anhang geſchehen. Seine übrigen Verordnungen ſind 5) 1526. ein Ausſchreiben wider die muthwilligen Befehder, Müßiggänger, Land-Placker, Herren-loſe Knechte, Bettler, Mordbrenner ꝛc. dergleichen Mauritius 1543. 1547. Auguſtus 1555. 1559. 1561. 1566. 1567. 1569. 1570. 1571. 1581. Chriſtian. I. 1588. Fridr. Wilhelm. 1594. Chriſtian. II. 1604. 1609. 1610. Joh. Georg. I. 1611. 1617. 1621. 1633. 1635. 1636. 1637. 1647. 1652. Joh. Georg. II. 1658. 1660. 1663. 1674. Joh. Georg. III. 1684. 1686. 1689. Fridr. Auguſt. 1712. inſonderheit wider die Bettler 1715. 1717. 1720. 1721. wider die Ziegeuner aber Auguſtus 1579. Joh. Georg. I. 1621. 1652. Joh. Georg. II. 1670. Fridr. Auguſt 1703. 1722. beſondere Patente ausgehen laſſen. 6) 1535. das Verbot fremder Kriegs-Dienſte und 1539. wider die heimlichen Werber ergangene Mandat, welche Mauritius 1547. 1548. 1552. Auguſtus 1554. 1562. 1565. 1572. 1573. 1577. 1580. 1586. Kriegs-Recht

Chriſtian. I. 1590. Fridr. Wilhelm 1594. 1596. 1601. Chriſtianus II. 1602. 1608. 1609. 1610. Joh. Georg. I. 1618. 1620. 1630. 1635. 1636. 1637. 1641. 1642. 1654. Joh. Georg. II. 1657. 1661. 1665. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. Joh. Georg. III. 1681. 1683. 1684. 1686. 1688. 1689. Joh. Georg. IV. 1691. 1693. Fridr. Auguſt. 1701. 1702. 1703. 1713. 1714. 1718. 1719. 1724. wiederholet. Wegen Landes-Defenſion ſind Joh. Georgii I. Mandata 1613. 1614. 1631. Joh. Georg. II. Defenſions-Receſs 1663. Joh. Georg. III. Defenſions-Weſen 1684. 1689. und Fridr. Auguſt. 1697. der auch 1704. die Erlaſſung der Dienſte 1709. das Aufgebot des dritten Mannes 1710. die Formirung der Kreis-Regimenter 1711. 1713. die Exemtion 1709. die Befreyung der Bergleute und Poſtilions 1712. die Einrichtung der Land-Miliz 1714. deren Dimiſſion angeordnet, wegen der regulirten Miliz aber Joh. Georg. I. Articuls-Brief 1631. 1654. Joh. Georg. II. 1673. Joh. Georg. III. 1680. 1684. 1686. Fridr. Auguſt. 1697. 1700. 1704. 1708. Joh. Georg. II. Reuter-Beſtallung 1664. Joh. Georg. I. Patent wegen der Fourage-Lieferung 1631. Ordonnanz 1646. Joh. Georg. II. 1673. 1676. 1677. Joh. Georg. III. 1682. 1686. 1687. 1688. Joh. Georg. IV. 1692. Fridr. Auguſt 1697. 1700. 1704. 1707. 1708. 1714. 1717. Interims-Reglement 1707. Etappe 1712. Joh. Georg. I. Patent wegen Verſtärckung der Armée 1631. Anhaltung der ausgetretenen Soldaten 1634. 1636. gewaltſamer Einqvartierung und Plackerey der Soldaten 1634. 1635. herumſtreichender Soldaten 1637. Joh. Georg. III. 1683. wegen der Päſſe und Inſolentien 1687. March-Reglement Joh. Georg. IV. 1693. wegen Anhaltung der Deſerteurs Fidr. Auguſt. 1695. 1698. 1700. 1701. 1702. 1704. 1705. 1709. 1710. 1712. 1717. wegen Werbungen 1696. 1702. 1704. 1706. 1710. 1712. wegen Ancienneté der Dienſte 1700. Vorſtellung der Ober-Officiers 1704. Vorſitz der Generals und Officiers 1707. Auslieferungen zwiſchen den Sächſiſchen und Kayſerlichen 1721. zu mercken, 7) 1534. der verbotene Auffkauff des Getreydes, dergleichen Getreyde-Mandata von Auguſto 1571. Joh. Georg. I. 1617. 1619. 1621. 1624. Joh. Georg. II. 1662. 1663. Joh. Georg. III. 1684. Joh. Georg. IV. 1693. Fridr. Auguſt 1695. 1700. 1705. 1713. 1715. 1716. 1719. 1720. publiciret worden, inſonderheit haben wegen Brantewein-Brennens vom Getreyde Fridr. Wilhelm 1595. und wegen übermäßigen Branteweins-Brennens Fridr. Auguſt 1714. Verordnung gemacht, die Zwickauiſchen Getreyde-Märckte Joh. Georg. IV. 1694. und Fridr. Auguſt. 1705. beſtätiget, die Einführung fremden Getreydes und Maltzes Joh. Georg. I. 1656. ſowohl fremden Bieres 1652. 1653. Schwefels 1655. die Ausfuhr der Potaſche 1650. den Auffkauff des Eiſens 1614. deſſen Einfuhr Joh. Georg. II. 1663. den Auffkauff und

Ausfuhr der Victualien Fridr. Auguſt 1696. 1699. 1700. die Niederlagen der Auffäuffer 1719. die Ausfuhr des Hopffens 1708. und Ausführung der Pferde 1718. verboten. 8) die 1521. 1525. 1526. wegen Haltung der Land-Straſſen ergangene Mandate, dergleichen unter ihm Churfürſt Joh. Fridrich 1541. und nach ihm Auguſtus in der Landes-Ordnung 1555. und 1560. 1564. 1567. 1568. 1581. Fridr. Wilhelm 1592. 1594. Chriſtian. II. 1607. Joh. Georg. I. 1653. Joh. Georg. II. 1668. Joh. Georg. III. 1681. 1683. 1684. 1689. Fridr. Auguſt. 1695. 1698. 1702. 1706. 1708. 1709. 1714. und wegen der verdungenen Reparatur 1715. herausgegeben. 9) die Privilegia, ſo er 1524. 1537. der Stadt Neuſtadt an der Orla ertheilet, die ihr Joh. Georg. II. 1661. Rſ. gr. J. S. §. 144. beſtätiget.

§. 10. Unter ihm iſt auch 10)

a) die Univerſität Wittenberg von Churfürſt Friderico Sapiente 1502. geſtifftet, von dem folgenden Churfürſten Johanne conſtante erhalten, und von deſſen Nachfolger Johanne Friderico magnanimo 1536. beſtätiget worden, der auch 1545. die Stipendia dabey geſtifftet, und gleichwie Auguſtus 1580. mit der auf beyde Univerſitäten eingerichteten Ordnung auch dieſe verſehen, alſo haben Fridr. Wilhelm 1595. Joh. Georg. I. in den Viſitations-Abſchieden 1614. 1624. Joh. Georg. II. in denen 1665. 1668. ihren Beſchwerden abgeholffen, ſonderlich aber Joh. Georg. I. den Studenten 1646. das täg- und nächtliche Graſſiren eod. und 1648. das Schwelgen und pennaliſiren, 1653. in Anſehung, daß ſie keine ſolche Feinde haben können, gegen welche ſie ohne ihre eigne Vertheidigung von der fürgeſetzten und ordentlichen Obrigkeit nicht geſchützt werden möchten, das Degen-tragen 1654. das wüſte und aſotiſche Leben unterſaget, und Frid. Auguſt, welcher eben wie Joh. Georg. I. bey Abſterben Kayſers Rudolphi II. 1612. und Matthiæ 1619. und deſſen Nachfolger Joh. Georg. II. bey Abſterben Kayſers Ferdinandi III. 1657. nach Kayſers Joſephi Tode 1711. Reichs-Vicarius geweſen, der Juriſten-Facultät, gleichwie der zu Leipzig geſchehen, das Privilegium Notarios zu creiren, der Philoſophiſchen aber die Gewalt gecrönte Poeten zu machen ertheilet, auch der Mediciniſchen Facultät eben dasjenige, was der zu Leipzig 1716. concediret worden, daß ihr die Cörper der juſtificirten Miſſethäter zur Anatomie zu liefern, 1723. angedeyen laſſen. Privil. der Univerſität Wittenbergs

b) 1517. die Reformation angefangen, deren Jubilæum Joh. Georg. I. 1617. und Fridr. Auguſt 1717. das wegen der 1530.

übergebenen Augſpurgiſchen Confeſſion aber ebenfalls Joh. Georg. I. 1630. und das wegen des 1555. geſchloſſenen Religions-Friedens 1655. angeordnet.

Hof-Gerichts-Ordn. c) Die Hof-Gerichts-Ordnung 1529. von Churfürſt Johanne verfaſſet, welche Mauritius 1550. verneuert, Auguſtus aber 1549. 1580. mit beſondern Anordnungen und Chriſtian I. 1588. nach gehaltener Viſitation mit Ordnung, wie ſich ſowohl wegen des Proceſſes, als der auſſerhalb der Termine daher verlangten Belehrungen und Urthel zu verhalten, vermehret.

d) Der Abſchied im Voigtlande wegen des Brau-Weſens 1537. von Churfürſt Johanne Friderico publiciret worden, den Auguſtus 1583. renoviret, der auch 1555. den Grimmiſchen Vertrag deßhalber aufrichten laſſen, dergleichen Brau-Convention Joh. Georg. II. 1676. ratificiret insonderheit 1673. die Winckel-Schencken bey der Stadt Dreßden, Fridrich Auguſt aber 1696. das unbefugte Bier-Ausſchroten 1717. die Alienation der Brau-Gerechtigkeit von den Häuſern verboten, und 1721. die ſo den Städten mit Brauen und Mältzen Eintrag thun, zu ſpecificiren befohlen.

§. 11. Mauritii Verdienſt um die Sächſiſchen Rechte ſind, daß er 1) 1548. ſeiner Vorfahren Ober-Hof-Gerichts-Ordnung verneuert, welche Auguſtus mit einigen Articuln, als 1555. wegen der Copiſten 1556. der Sporteln 1567. der Execution 1574. 1583. 1584. ingleichen Chriſtian. I. 1588. wegen des Proceſſes Fridr. Wilhelm 1594. der Aſſeſſoren Eydes-Leiſtung Chriſtian II. 1609. wegen Ertheilung der Reverentialien Joh. Georg. I. 1623. wegen der Anwalde und Advocaten 1627. der Advocaten zur Güte 1630. daß das Ober-Hof-Gerichte Sachen aus der Mansfeldiſchen Sequeſtration nicht annehmen ſolle, ſo Joh. Georg. II. 1660. wiederholet 1640. wegen des rechtlichen Verſetzens und Abſchrifft der Gezeugniſſe 1650. der bey der Regierung anhängigen Sachen, Joh. Georg. II. 1666. wegen der Gebühren 1674. Eintreibung der Straffen 1680. der Advocaten Anwälde und Concipienten Joh. Georg. III. 1689. wegen der Steuer-Klagen Joh. Georg. IV. wegen Inhibition in Amts- und Berg-Sachen Fridr. Auguſt 1698. wegen der Straf-Gelder von Inhibitionen 1711. des Werths der Rheiniſchen Gold-fl. 1714. der Appellationen wider das Dippoldiswaldiſche Mandat vermehret. 2) 1549. Mandat wider die herumgetragene Paſquille und famoſe Schrifften, dergleichen Auguſtus, welcher 1562. nichts ohne Cenſur zu drucken anbefohlen, 1571. wiederholet, Chriſtian II. 1609. den Buchhändlern die Einſchickung der Exemplarien von privilegirten Büchern anbefohlen, Joh. Georg. I. 1620. den Nachdruck

Ober-Hof-Gerichts-O.

verbo-

verboten, 1625. die Erlangung der Privilegien und 1636. die Cognition darüber reguliret Joh. Georg. II. nebſt der Verordnung 1661. daß die Cenſores ihre Nahmen unterſchriben ſollen, 1678. die Buchhändler wider die Buchbinder, Auctionirer, Hauſirer und Diſputation-Crämer bey ihrem Rechte geſchützet Joh. Georg. III. 1683. und 1686. ſowohl als Fridr. Auguſt 1701. 1711. wider famoſe Schrifften Inquiſition und Confiſcation angeordnet, der letztere auch 1717. den rechten Autorem und Ort auf den Titel zu ſetzen anbefohlen. 3) 1541. Ausſchreiben wegen der Handwercker und wider deren Mißbräuche, welches er in ſeiner Landes-Ordnung 1543. und beſonders 1550. dieſes aber Auguſtus in der Landes-Ordnung 1555. wiederholet, Fridr. Wilhelm 1594. durch das Mandat wegen der geſchenckten und ungeſchenckten Handwercker Joh. Georg. I. in der Policey-Ordnung 1612. und der Geſinde-Tagelöhner- und Handwercks-Ordnung 1651. Joh. Georg. II. in der Policey-Ordnung 1661. Fridr. Auguſt durch das Mandat wegen der Handwercks-Purſche 1696. inſonderheit wider die unruhigen Mühl-Knappen 1724. vermehret. Daß die Meiſter-Stücken von Meiſters-Söhnen und andern ohne Unterſcheid zu fertigen, hat Joh. Georg. II. 1676. 1679. und daß die Confirmation der Privilegien und Innungen mit Behutſamkeit vorzunehmen Fridr. Auguſt. 1700. verordnet. Den Soldaten, ſo Handwerck gelernet, wird der Zutritt dazu von Joh. Georg. I. 1651. und Fridr. Auguſto 1698. erleichtert, der auch den Schulmeiſtern, ſo Handwercke gelernet, ſolche zu treiben 1700. verſtattet. Zu Conſervirung der Tuchmacher hat nachdem Mauritius 1549. das Kayſerl. Mandat wegen der geſtreckten Tuche publiciret, Chriſtian II. zwar der Auf- und Vorkauff der Wolle 1603. verboten, welch Verbot Joh. Georg. I. 1613. 1626. Joh. Georg. II. 1661. Fridr. Auguſt 1718. 1719. wiederholet, hingegen aber auch 1606. deren Unterſchleiff zu verhindern geſucht, und Joh. Georg. I. nachdem er 1650. die Färbung der Tücher mit Wayd anbefohlen 1654. vermittelſt Kayſerl. Mandats die Corroſiv-Farbe verboten, übrigens Joh. Georg. II. 1662. 1664. 1677. ihr Privilegium erkläret. Den Weiß und Loh-Gerbern zum Beſten haben Joh. Georg. I. 1627. und Joh. Georg. II. 1670. nicht allein den Aufkauff der Schaaf- und Bock-Felle und Häute, ſondern der letztere auch 1665. ingleichen Joh. Georg. IV. 1693. die Stöhrerey in ihr Handwerck verboten. Den Leinwebern hat Joh. Georg. I. in dem Leineweber-Handwercks-Patente 1653. den Vorkauff des Garnes verſtattet und Fr. Auguſt 1696. deſſen Vor- und Aufkauff verboten, iedoch die Ausfuhr der Loth-Garne 1720. freygelaſſen, ihnen auch 1709. 1717. wider der Wollkämmer und Spinner Betrüglichkeit proſpiciret. Wider die Stöhrer

Hand-wercks-O.

der Kupfferſchmiede haben Joh. Georg. I. 1613. 1621. 1653. Joh. Georg. II. 1661. 1680. Joh. Georg. III. 1690. verſchiedene Patente Fridr. Auguſt. auch inſonderheit 1700. wider Auffkauff und Ausfuhr des Kupffers ausgehen laſſen, der auch über die Verordnung wegen des Gold- und Silber-Geſpinſtes 1695. den Goldſchmieden wegen Ausarbeitung des Silbers 1701. Ziel und Maß geſetzt. Den Berg-Schmieden hingegen hat Joh. Georg. I. 1625. einen Tax gemacht, und Fridr. Auguſt 1704. die Aufbauung der Berg-Schmieden den Gewercken frey geſtellet. Die Kannengieſſer haben wegen der Zinn-Probe von Joh. Georg. II. 1674. Joh. Georg. III. 1686. und Fridr. Auguſto 1710. ihre Vorſchrifft. Den Knopffmachern wird die geſuchte Innung von Fridr. Auguſto 1701. abgeſchlagen, den Schneidern und Kürſchnern 1711. 1712. wegen der anvertrauten Arbeit ein Eyd abgefordert, iedoch auf gewiſſe Maſſe wieder erlaſſen. Den Trompetern werden ihre Privilegia von Joh. Georg. I. 1650. Joh. Georg. II. 1661. und Fridr. Auguſto 1711. beſtätiget, welcher letzte auch den Poſamentirern zum Behuff die Schnur-Mühlen 1720. verboten, der Porcellain-Manufactur 1710. gewiſſe Privilegia ertheilet, die Montur aus den Landes-Fabriquen zu nehmen 1715. 1720. verordnet, die Preußiſchen Tapiſſerien 1722. mit ſtarckem Accis beleget, und die Verleitung der Wollen-Arbeiter aus dem Lande 1723. verboten. 4) 1550. Ausſchreiben wegen übermäßigen Zutrinckens, welches er ſeiner Landes-Ordnung h. a. inſeriret, und Auguſtus in der Landes-Ordnung 1555. Joh. Georg. I. und Joh. Georg. II. in ihren Policey-Ordnungen 1612. 1661. wiederholet, worzu auch Joh. Georg. I. 1653. wider das unhöfliche Umreuten ergangene Mandat zu rechnen. 5) 1551. Mandat niemand auf dem Lande zu herbergen, ſo er in der Landes-Ordnung 1552. wiederholet, Auguſtus aber 1554. wegen übermäßiger Rechnung in Gaſt-Höfen und Fridr. Auguſt 1708. daß Kauff- und Fuhrleute in Gaſt-Höfen nicht zu übertheuren, verordnet hat. 6) 1559. Ausſchreiben wegen der Gotteslaſterung, ſo er in der Landes-Ordnung h. a. Auguſtus ſowohl in ſeiner Landes-Ordnung 1555. als den Conſtitutionen 1572. und dem Torgauiſchen Ausſchreiben 1583. Joh. Georg. II. in denen Deciſionen und der Policey-Ordnung wiederholet. 7) Die Müntz-Ordnungen 1542. 1543. 1549. dergleichen Ordnungen und Mandata Auguſtus 1558. 1564. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1577. 1583. Chriſtian I. 1589. Fridr. Wilhelm 1592. 1594. Joh. Georg. I. 1612. 1620. 1621. 1622. 1623. 1641. 1642. 1650. 1653. 1656. Joh. Georg. II. 1659. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1673. 1674. 1676. 1678. 1679. 1680. Joh. Georg. III. 1684. 1685. 1688. 1689. 1690. Joh. Georg. IV. 1691. 1692. 1694. Fridr. Auguſt 1695. 1700. 1701. 1703. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709.

Müntz-O.

1710. 1711. 1716. 1721. 1722. wiederholet, die Pacht- und Höcke-Müntzen aber Joh. Georg. III. 1686. verboten.

§. 12. Churfürſt Auguſto haben wir die Verfaſſung des Sächſiſchen Rechts in ein Syſtema zu dancken, und zwar, damit wir eine Art nach der andern durchgehen, ſo hat das gemeine Recht, in ſoweit es ſowohl dem rechtlichen Proceſſe, als den beſondern Arten des Rechts entgegen geſetzt, und entweder durch Pacta und Contracte von neuen erlanget, oder vermittelſt der Erb-Folge von einer Perſon auf die andere gebracht, oder auch einer Perſon beſonders zugeeignet wird, ſeinen Sitz in dem andern und dritten Theile der 1572. edirten Conſtitutionen, und einigen Articuln des Torgauiſchen Ausſchreibens 1583. Und gleichwie die 15. Conſtitution des andern Theils von Verſchreibung der Weibes-Perſonen von Fridr. Auguſto 1722. 1723. die 28. aber ſowohl von Chriſtiano II. 1609. wegen verſchriebener Species-Thaler, als von Joh. Georg. I. 1622. wegen der in Contracten verſchriebenen Müntz-Sorten, und die 20ſte des dritten Theils von Chriſtian. II. durch einen Deciſiv-Befehl 1606. erkläret worden, alſo iſt dieſen noch die von Joh. Georg. I. 1637. anbefohlne behutſame Beſtätigung der Vormünder, und eben deſſelben 1617. entſchiedene Frage, ob Apothecker-Waaren vor beweglich Guth zu halten, wie nicht weniger Fridr. Auguſti Verordnung 1708. wegen Verabfolgung der Waaren an Diener beyzufügen. Conſtitutiones

§. 13. Der rechtliche Proceß iſt in dem erſten Theile der Conſtitutionen und einigen Titeln des Torgauiſchen Ausſchreibens enthalten, welchen Joh. Georg. I. 1622. in eine Proceß- und Gerichts-Ordnung gebracht, die Fridr. Auguſt. 1724. noch mehr erläutert, und einen Anhang vom Proceſſu ſummario, executivo, cambiali und poſſeſſorio beygefüget. Sonſt haben die 5te Conſtitution vom Vorſtande Joh. Georg. II. 1664. wegen der in den Fürſtl. Landes-Portionen Anſäßigen, die 28. Fridr. Auguſt durch das dem Vorſchuſſe zur Schwediſchen Contribution 1707. und dem zu theurer Zeit hergeliehenen Getreyde 1720. beygelegte Privilegium, die 29. vom Arreſt Chriſtian. II. durch den vorhin erwehnten Deciſiv-Befehl 1606. den Titel der Proceß-Ordnung Joh. Georgii I. von Reaſſumtion des Proceſſes er ſelbſt durch ein beſonder Mandat 1655. erkläret. Hiernechſt was 1) den Proceß an ſich ſelbſt betrifft, Chriſtian II. die Anführung der Leuterungs-Gravaminum 1606. und die Ertheilung der Reverentialien oder Refutatoriorum auf eingewandte Appellation 1609. erfordert, Joh. Georg. I. daß in Caſibus dubiis die Landes-Regierung Bericht erfordern ſoll 1612. und in Sachen, wo nicht das Churfürſtl. Intereſſe verſiret, keine Hof-Räthe zu Commiſſarien auszubitten 1614. Joh. Georg. II. wo die Irrungen zwiſchen Obrigkeit und Unter- Proceß-O.

Unterthanen wegen der Contribution-Ausſchreibung, Eintreibung und Moderation zu expediren 1660. 1673. verordnet, der auch zwiſchen der Landes-Regierung und dem Ober-Conſiſtorio der Appellationen halber 1661. einen Beſcheid, welchen Fridr. Auguſt durch die Reſcripta wegen der Appellation vom Ober-Conſiſtorio und Kirchen-Rathe 1701. 1702. erkläret, wegen Concurrenz der Regierung und Cammer 1670. eine Declaration, wegen der Juſtiz, wo Militar-Perſonen intereſſiret, 1672. Befehl, daß Hof-Diener keine Exceptionem fori vorſchützen ſollen 1673. ein Reſcript, wegen der Büchſenmeiſter die Deciſiv-Befehle 1672. 1673. ertheilet, das Reichs-Gutachten wegen des Privilegii de non appellando 1670. publiciret, das Einlauffen in die Cantzley 1677. und die Abfolgung der Acten in die Privat-Häuſer 1663. verboten, die Einrichtung der Zeugen-Regiſtratur in Civil-Criminal- und Inquiſition-Sachen eod. angewieſen Joh. Georg. III. wegen der Eydes-Oblation 1682. beſondere Verordnung gemacht, und durch das Dippoldiswaldiſche Mandat 1691. verſchiedenen Gebrechen abgeholffen. Fridr. Auguſt das Forum der Jagd- und Forſt-Bedienten 1701. der Clericorum in Cammer- und das Churfürſtl. Intereſſe betreffenden Sachen 1713. 1714. der dimittirten Soldaten 1713. 1718. 1719. reguliret, ingleichen wie es mit Ertheilung der Privilegien über Medicamente, Publication der Ordonnanzen, Cognition über Zoll und Gleits-Unterſchleiffe zu halten 1710. 1714. 1716. verordnet, die Abbrevirung der Proceſſe 1699. daß in Policey-Sachen keine zu geſtatten 1698. und ſolche nicht zur Acciſe zu ziehen 1710. den Definitiv-Urtheln die Rationes decidendi beyzufügen 1715. die Befehle ad Acta zu bringen 1716. die Reſcripta behörig zu expediren 1719. anbefohlen. Was 2) die zum Proceß nöthigen Perſonen betrifft, daß Aemter mit tüchtigen Perſonen zu beſetzen Joh. Georg. II. 1661. Fridr. Auguſt. aber, daß zu Gerichts-Beſtallungen keine Beamte 1696. auch keine fremde Perſonen zu nehmen 1722. verordnet, ingleichen das Examen der Actuariorum 1700. der Auditeurs 1718. der Notariorum 1721. anbefohlen eod. auch die Einrichtung eines Depoſiten-Buches vorgeſchrieben, wegen der untüchtigen Procuratorum Mauritius und Auguſtus in ihren Landes-Ordnungen 1550. 1555. der letztere auch im Torgauiſchen Ausſchreiben 1583. Fridr. Wilhelm 1594. Joh. Georg. I. 1637. 1639. wegen der Advocaten Anzüglichkeit aber Joh. Georg. II. 1662. derſelben Abreiſſen bey Vorbeſchieden 1669. und Fridr. Auguſt im Vorbeſchieds-Mandate 1717. wegen Unterſchrifft der Concipienten Joh. Georg. III. 1681. inſonderheit der von ihnen nicht unterſchriebenen Appellationen Fridr. Auguſt 1720. und wegen der Advocaten und ihrer Legitimation überhaupt 1723. Verſehung gethan. Was

3) die

3) die Proceß-Koſten betrifft, ſo haben die von Auguſto 1568. publicirte, von Chriſtiano I. 1588. und Fridr. Wilhelm 1592. verneuerte Tax-Ordnung der Gerichts-Gebühren, Joh. Georg. I. 1612. 1642. und Fridr. Auguſt 1724. nochmahls, ſowohl Mauritii in der Landes-Ordnung 1543. enthaltene Cantzley-Taxe Joh. Georg. II. verneuert, und der erſtern bey Forderung der Hülffs-Gelder nachzuleben Chriſtian. II. 1603. befohlen, ſolche auch, wenn die Hülffs-Actus nicht ergehen, zu fordern Joh. Georg. I. 1643. verboten, der übrigens wegen Moderation der Gerichts-Gebühren 1649. ein beſonderes Mandat ergehen laſſen, Fridr. Auguſt. die Specification derſelben 1709. und daß Beamte in Execution-Sachen mit deren Abforderung vom Fiſcal anſtehen ſollen 1711. wie hoch die militariſchen Execution-Gebühren anzuſetzen 1712. und wie bey der wider eines Schuldners Loslaſſung eingewandten Appellation mit Abforderung der Wach-Koſten zu verfahren 1719. verordnet. Tax-O.

§. 14. Nach dem Proceß in bürgerlichen folget der in peinlichen Sachen und ſtrafbaren Fällen. Es iſt aber das Jus criminale im vierten Theile der Conſtitutionen und einigen ſonderlichen Conſtitutionen eod. An. 1572. begriffen, und dazu gehören auch Auguſti Anordnung vor die Beamten in Inquiſition-Sachen 1579. Chriſtian. I. Befehl, daß ſelbige die Verbrechen ſelbſt ſtraffen ſollen 1588. wiewohl ſie nach Joh. Georg. III. Befehl 1681. die peinlichen Urthel iedesmahl zur Landes-Regierung einſchicken müſſen, Chriſtian. II. Befehl wegen Beſtraffung des Ehebruchs 1609. Joh. Georg. I. 1622. und 1638. und Fridr. Auguſt. 1714. wegen Erkäntniß in Criminal-Sachen Joh. Georg. I. 1624. den Gerichten die Straff-Gelder zu laſſen, 1633. wegen geplünderter und erkauffter Sachen 1643. wegen Vindication geraubten Viehes Joh. Georg. II. 1660. 1671. wegen Staupenſchlags und ewiger Landes-Verweiſung 1661. Fridr. Auguſt 1706. 1723. wegen Veſtungs-Baues Joh. Georg. II. wegen des Achts-Proceſſes Fridr. Auguſt. Mm. wegen geſchwinder Execution der Räuber und Diebe 1706. 1710. 1711. 1717. 1719. 1720. Pœnitenz eines Haus-Diebes 1720. 1721. Hehler und Participanten 1720. Straffe des Sacramentirens 1712. Verwandlung der Leibes- in Geld-Straffe 1712. der Gefängniß in Geld-Buſſe 1715. der Gefängniß- oder Geld-Straffe in Hand-Arbeit 1698. 1717. Relegation aus dem Fürſtenthum Querfurth 1717. Unkoſten wenn aufs Purgatorium erkannt wird 1717. Territion, Vergröſſerung der Peinlichkeit 1703. wider Injurien und Duelle haben über das, was in Auguſti Conſtitutionen enthalten, Joh. Georg. II. 1665. 1670. 1672. 1677. und Fridr. Auguſt. 1706. 1709. 1712. Mandata ergehen laſſen, der letztere auch 1702. daß Injurien-Sachen nicht vor Berg-Gerichte zu ziehen

1703.

1703. zwiſchen Profeſſoren keine Injurien-Proceſſe zu geſtatten, und nach dem Duell-Mandate zwar 1717. Soldaten, nicht aber Studenten 1708. noch in Anhaltung der Unterthanen excedirende Obrigkeiten 1712. zu ſtraffen, 1715. keine Beſcheinigung in Rüge-Sachen 1716. keine Interpretation des §. 22. des D. M. 1721. keine Abſchrifft der Rüge zu geſtatten, und 1717. wegen Duells ohne Entleibung nur aufs Purgatorium zu erkennen verordnet.

Lehn-Recht §. 15. Das Lehn-Recht hat man in den erſtern drey Theilen der Conſtitutionen, den ſonderlichen Conſtitutionen 1572. und dem Torgauiſchen Ausſchreiben zu ſuchen, und auſſerdem haben wegen der Lehn-Pferde und Bereitſchafft derſelben Auguſtus 1563. 1580. 1582. 1583. Chriſtian. I. 1588. Fridr. Wilhelm 1599. Chriſtian. II. 1602. 1603. Joh. Georg. I. 1612. 1623. Fridr. Auguſt. 1702. 1704. wegen Verwandlung derſelben in Geld Joh. Georg. I. 1632. 1639. 1646. wegen der Lehn-Briefe und deren Ablöſung 1638. 1641. und Fridr. Auguſt 1703. wegen Verkauffung der Lehn-Güther, Joh. Georg. I. 1622. wegen des Vaſallen-Eydes 1647. wegen der Mitbelehnten Fori 1650. wegen Suchung der Lehn Joh. Georg. II. 1657. Joh. Georg. III. 1681. Joh. Georg. IV. 1691. wegen Vorkauffs an Ritter-Güthern Joh. Georg. II. 1667. Fridr. Auguſt. 1719. wegen Specification der Schrifft- und Amtſaſſen Joh. Georg. IV. 1691. wegen zu ſpät geſuchter Lehn Fridr. Auguſt. 1697. 1700. wegen Empfahung der Lehn der Unmündigen 1707. Friſt zu Angebung der Mitbelehnten bey neuem Lehn 1698. 1700. 1702. wegen der Donativ-Gelder 1711. Mandata ergehen laſſen.

Kirchen-R. §. 16. Zum geiſtlichen Rechte hat Auguſtus nicht allein 1557. gewiſſe General-Articul, ſondern auch 1580. eine vollſtändige Kirchen- und Schul-Ordnung verfaſſet, worauf Chriſtian. I. 1592. und Fridr. Wilhelm 1596. Viſitationes angeſtellet, Joh. Georg. I. aber 1624. das Synodal-Decret heraus gegeben, ſo Joh. Georg. II. 1673. verneuert. Die beſondern Verordnungen betreffen entweder die Kirchen-Ceremonien, oder Kirchen- und Schul-Diener, oder Ehe-Sachen. Ad 1) hat Fridr. Wilhelm 1600. die Zuſammenbegrabung der nach einander ſterbenden Eheleute Joh. Georg. I. 1634. die Verſtattung eines Erb-Begräbniſſes gegen einen Abtrag 1637. die Begrabung in die Kirche und der auf öffentlicher Straſſe Umgebrachten Fridr. Auguſt 1713. 1719. die Sepultur der Selbſt-Mörder, der auch 1705. die Privat-Begräbniſſe verboten, Chriſtian. II. 1602. die Subſcription des Concordien-Buches 1607. die Zulaſſung eines Miſſethäters zum Abendmahle, und nachdem Joh. Georg. I. 1614. und Fridr. Auguſt 1706. die Privat-Communion verboten, der erſtere 1624. das Verfahren wider die Verächter des Abendmahls, und der letztere 1703. wider die, ſo ſolches beſtändig verweigern und 1709. GOttes Wort und die

die Heil. Sacramente verachten Joh. Georg. I. 1632. daß man nach der Beichte bey Straffe auch zum Abendmahl gehen ſolle, Chriſtian II. 1607. die Ceremonien der Kirchen-Buſſe 1608. die Erſtattung der Berichte ans Ober-Conſiſtorium mit gehörigem Reſpect Joh. Georg. I. 1626. und Joh. Georg. II. 1663. die Freytags-Buß-Predigten angeordnet, der letztere auch 1657. die Abweiſung vom Beichtſtuhle und 1673. die Beſuchung der Päbſtiſchen Meſſe verboten, Fridr. Auguſt aber, welcher bey Aenderung ſeiner Religion dem Lande 1697. 1705. 1709. 1717. 1718. die Religions-Freyheit verſichert, 1708. wie lange zu predigen 1710. und 1713. die Privat-Unterrichtung im Chriſtenthum und die Viſitation der Schulen auch 1714. die Einſendung der Prediger-Methoden anbefohlen. 2) Haben die Unterſchreibung der Geiſtlichen Tiſch-Tranck-Zettel Chriſtian II. 1610. und Fridr. Auguſt. 1714. und der letztere auch 1724. ihre Tranck-Steuer, der Pfarr-Dotalen Befreyung von der weltlichen Jurisdiction Joh. Georg. I. 1617. von weltlichen Dienſten Fridr. Auguſt 1710. der Subſtituten Vocation Joh. Georg. I. 1618. und deren Wählung Fridr. Auguſt. 1703. und Prob-Predigt 1706. wie weit Pfarrer Zeugniß zu geben ſchuldig Joh. Georg. I. 1618. das halbe Gnaden-Jahr 1619. 1629. 1634. 1639. und Fridr. Auguſt 1701. 1708. der Geiſtlichen Jahr-Beſoldung Joh. Georg. I. 1628. und Fridr. Auguſt. 1701. und des ohne Erben verſtorbenen Pfarrers Beſoldung eod. die Confirmation der Cuſtodum Joh. Georg. I. 1624. und der Kirchen- und Schul-Diener Fridr. Auguſt 1700. die Unterſchreibung der Kirch-Rechnung Joh. Georg. I. 1625. und Zuziehung des Paſtoris oder Superintendentens 1636. und dabey zu haltende Local-Viſitation Fridr. Auguſt. 1706. angeordnet, wer die Altar-Leute ſeyn, Joh. Georg. I. 1630. erkläret, der auch eod. die Einſchlieſſung des Patrons ins Kirchen-Gebeth anbefohlen Fridr. Auguſt hingegen 1710. die unnöthigen Titulaturen abgeſchnitten, die Entſcheidung des Streits übers Jus Patronatus Joh. Georg. II. 1662. angewieſen, die Trauer um den Kirchen-Patron Fridr. Auguſt. 1709. 1713. und die Wachs-Kertzen bey adel. Leichen 1711. beſtimmet, wegen Eingriffs ins Epiſcopal-Recht Joh. Georg. I. 1632. Reparatur der geiſtlichen Gebäude 1636. Zuſammenſchlagung der Pfarren 1637. der geiſtlichen Schulden 1655. der piarum cauſarum Zinſen Joh. Georg. II. 1671. der Kirchen-Revenuen Fridr. Auguſt 1712. der Stifftungs-Capitalien 1716. ihrer Freyheit von Sportuln 1717. Einholung eines neuen Pfarrers Joh. Georg. II. 1658. der Prob-Predigt 1659. Fürſchlagung dazu 1679. Ober-Stelle bey Inveſtituren 1667. der Pfarrer und Schul-Herren Gebühren eod. ihres ärgerlichen Lebens, 1677. der Kirchen-Diener Verhalten zur Peſt-Zeit Joh. Georg. III. 1680. ihres Verhaltens ingemein Fridr.

Auguſt

Auguſt 1705. der Kirchen-Stühle Joh. Georg. III. 1686. und daß darüber kein Teſtament zu machen Fridr. Auguſt 1706. Jurisdiction über geiſtliche Perſonen Joh. Georg. III. 1689. über Schulmeiſter Fridr. Auguſt 1710. daß keine bedenckliche Conventicula zu geſtatten Joh. Georg. III. 1690. Annehmung einer Mägdlein-Schulmeiſterin Fridr. Auguſt 1700. Revers weniger Beſoldung zu nehmen 1707. Erſetzung des Pfarr-Inventarii 1708. der Superintendenten Regiſtraturen 1708. 1709. Ehrenwerck-Bier 1709. Erſetzung eines Diaconats 1710. der Feld-Prediger Beförderung 1712. Windbrüche in Pfarr-Hölzern 1715. beſondere Verordnung gemacht. 3) Hat die Heyrath in verbotenem Grade Chriſtian II. 1607. Joh. Georg. I. 1612. 1625. 1627. die Vielweiberey Chriſtian II. 1609. verboten, die Trauung wider eines Theils Willen, und die Zeit, den Deſertions-Proceß anzuſtellen 1608. die Haltung der Hochzeiten in der Himmelfahrts-Woche 1610. beſtimmet, die Diſpenſation vor verfloſſener Trauer-Zeit zu heyrathen Joh. Georg. I. 1623. dem Landes-Herrn allein vorbehalten, der auch 1624. die Ehe-D. Ehe-Ordnung verfaſſet und 1631. den Soldaten die Beobachtung der Kirchen Ordnung bey Proclamation, Gevattern und Begräbniß, ſowohl Joh. Georg. IV. 1693. dieſelben nicht ohne Vorbewuſt der Ober-Officiers zu copuliren, Fridr. Auguſt 1709. die Weibes-Perſonen von dem Verlöbniß mit ihnen abzumahnen und keinen ohne Aufgebot zu trauen anbefohlen. Daß in Schwängerungs-Sachen nichts contra Matrimonium vorzunehmen Joh. Georg. I. 1614. und daß verſprochene Ehe bey Straffe zu vollziehen 1628. die vor der Trauung Zuſammengehenden aber zu beſtraffen eod. und nach Gelegenheit vor Gerichte zu trauen 1634. vor die erzeugten Kinder aber durch Immiſſion in des Stupratoris Güther zu ſorgen 1632. 1638. die 7. monatliche Leibes-Frucht vor rechtmäßig zu halten 1635. zuſammen gebrachten Kindern die Heyrath nicht zu verwehren 1641. der Eltern Diſſenſus die Vollziehung der Ehe zu hindern nicht allemahl zulänglich, in dem Zabeltitzer Mandat 1648. befohlen. Daß die Copulation eines Stummen privatim geſchehen möge, hat Joh. Georg. II. 1685. und unehlicher Kinder Nahmen nicht von des Pfarrers Belieben dependiren Joh. Georg. III. 1662. reſcribiret, der auch, wenn Hochzeit zu halten 1682. und das dreymahlige Aufgebot 1683. anbefohlen. Daß bey anderweitiger Verehligung des vorigen Ehegattens Tod nach Gelegenheit auch nur durch einen Zeugen zu beſcheinigen Frid. Auguſt 1701. daß einer ſeines Weibes Schweſter Tochter nicht ehlichen könne 1704. und wegen des Eydes der Ledigkeit 1705. Ausrichtung der Hochzeit in der Pfarr-Wohnung 1705. 1709. 1711. Caſſation der Sponſalien bey zuerkanntem Staupenſchlage und Verheyrathung nach geendigtem Deſertion-Proceſſe 1709. juratori-

toriſcher Caution bey Scheidung von Tiſch und Bette 1711. und daß vor der Trauung keine Mahlzeit zu halten 1714. verordnet.

§. 17. Zu dem in Handlungs- und Wechſel-Sachen vorkommenden Jure mercatorio iſt in der 30ſten Conſtitution des erſten, der 21ſten des andern Theils, und dem Torgauiſchen Ausſchreiben der Grund geleget worden. Es gehören auch dazu die oben unter Hertzog Georgio erwehnte von ihm, Churfürſt Auguſto und den folgenden, wegen Haltung der Land-Straſſen publicirten Mandate. Inſonderheit haben der Stadt Hayn Wayd-Niederlage Fridr. Wilhelm 1592. und Chriſtian II. 1607. der Stadt Leipzig Stapel-Gerechtigkeit und Meß-Privilegia Fridr. Wilhelm 1593. der auch das wegen der Mercanz-Avanturiers ergangene Kayſerliche Mandat 1597. publiciret, und Joh. Georg. I. 1651. 1652. Joh. Georg. 1660. beſonders ſoviel die Papiermacher und Händler betrifft, Fridr. Auguſt 1704. mainteniret, die der Stadt Leipzig Privilegien nachtheilige Verlegung des Naumburger Grüne-Donnerſtags-Marckts Joh. Georg. II. 1662. ſowohl Fridr. Auguſt die Verlegung der Leipziger Frühlings-Meſſe 1714. verhindert, ihre Vieh-Märckte aber Joh. Georg. I. 1625. ertheilet, und Joh. Georg. II. 1675. beſtätiget, das Leipziger Marckt-Reſcript Joh. Georg. I. 1621. publiciret, ſo Joh. Georg. II. 1660. erneuert und 1671. auf Univerſitäts-Verwandte 1674. auf Weiber, ſo Handlung treiben, Fridr. Auguſt 1699. auf Militair-Perſonen extendiret, hingegen 1711. Geiſtliche, auch 1713. Organiſten, 1718. Studioſos und 1724. alle junge Leute unter 25. Jahren, ſo nicht Kaufleute, davon eximiret, das Decret wegen ſchrifftlicher Acceptation der Wechſel-Briefe Joh. Georg. I. 1652. confirmiret, die Verfall-Zeit der Wechſel-Briefe Joh. Georg. II. durch einen Deciſiv-Befehl 1669. determiniret, und Fridr. Auguſt wegen Verlegung des Zahl-Tages in der Neu-Jahr-Meſſe 1715. hernach aber wegen des in der Zeit-Rechnung begangenen Irrthums 1719. anderweit Verſehung gethan. Von Joh. Georg III. ſind 1682. die Wechſel- Handels- Gerichts- und Juden-Ordnungen confirmiret, deren erſte er nebſt denen 1682. wegen der Handlungs-Sachen und Fallimenten 1683. wegen Valor der Handels-Bücher gemachten beſondern Verordnungen 1685., die andere aber Fridr. Auguſt 1720. erläutert, der auch 1699. wegen der Exception. Compenſationis in Wechſel-Sachen, und 1702. 1704. wegen der Zinſen in Handlungs- und Wechſel-Negotiis 1718. daß das Wechſel-Recht ohne Captur-Befehl zu exequiren, und die Advocaten im Handels-Gerichte vor die Gerichts-Gebühren ſtehen ſollen, und zur dritten 1713. daß auſſer der Meſſe keine Juden im Lande zu dulden, 1719. 1720. daß dieſelben ſowohl als Italiäner ſich des Hauſirens enthalten, ſonſt aber ihre mit den Chriſten

Wechſel- Handels- Gerichts- Juden-Ordnung

geſchloſſene Ceſſiones ungeachtet des Reichs-Tags-Abſchieds de An. 1551. gültig bleiben ſollen, 1715. verordnet.

§. 18. Das Jagd- und Forſt-Recht beſtehet 1) in Auguſti Landes-Ordnung 1555. und dem Mandato 1575. wegen des Feder-Wildprets und dem Verbote wider die Wildprets-Beſchädiger 1579. 1582. 1584. dergleichen Chriſtian. I. 1587. und wegen Hun-delähmung 1588. Fridr. Wilhelm 1599. wegen Weydewercks 1598. Chriſtian II. wegen Hetzens, Jagens ꝛc. 1603. 1604. 1605. 1607. Joh. Georg. I. wegen Hüner-fahens und Weydewercks 1613. 1626. Büchſentragens 1613. 1626. 1629. 1630. 1650. Fridr. Auguſt 1703. wegen Hundeklöppelung Joh. Georg. I. 1618. 1650. Joh. Georg. II. 1659. 1668. 1670. wegen der Hirſch-Stangen Joh. Georg. I. 1626. Joh. Georg. II. 1670. wegen der Jagd-Zeiten Joh. Georg. II. 1666. Fridr. Auguſt. 1702. 1712. wegen der Wildprets-Deuben Joh. Georg. III. 1686. Joh. Georg. IV. 1692. Fridr. Auguſt 1700. 1711. wegen Aufhebung der Wolffs-Jagden Joh. Georg. IV. 1693. wegen der Wild-Bahne Fridr. Auguſt 1695. 1697. Vermachung des Thier-Gartens bey Oſtra 1696. der Faſanen 1698. Jagens der Soldaten 1709. 1711. Koppel- und Nieder-Jagden 1709. 1716. Jagens im Gehege bey Dreßden 1715. im groſſen Garten 1718. ausgehen laſſen, der auch, wohin die Rügen in Jagd- und Forſt-Sachen zu weiſen, 1712. verordnet, und was zur hohen, Mit-tel- und Nieder-Jagd gehöre, 1717. determiniret. 2) Uber Auguſti Landes-Ordnung 1555. in deſſen Forſt- und Holtz-Ordnung 1560. und 1575. verfaßten von Fridr. Auguſto 1719. wiederholten Beſtallung der Forſt-Bedienten, worzu Fridr. Wilhelm wegen Anweiſung des Holtzes 1598. der Berg-Höltzer Joh. Georg. I. 1620. wegen des Holtz-Wachſes 1611. 1619. Joh. Georg. II. in den Haupt-Rſol. in Forſt- und Holtz-Sachen 1665. 1675. wegen Ver-leihung der Seiffenwercke 1674. Hegung des Holtzes Fridr. Auguſt 1697. durch die Rſol. in Forſt- und Holtz-Sachen 1697. 1713. wegen Pfropffung fruchtbarer Bäume 1700. Hau- und Setzung der Mayen 1715. wegen Flöß-Holtzes und der Floß-Deuben aber Joh. Georg. I. 1619. 1632. 1633. 1636. Joh. Georg. II. 1667. 1669. 1676. Joh. Georg. III. 1682. 1691. Joh. Georg. IV. 1693. Fridr. Auguſt. 1695. 1698. 1700. 1701. 1709. 1713. beſondere Anordnung gemacht.

§. 19. Zum Jure Fiſci gehören 1) Auguſti Reſcript über dem Eigenthume der Inſuln auf der Elbe 1563. welches Chriſtian II. wegen der auf der Mulde 1607. und 1608. Joh. Georg. II. 1676. wiederholet, Chriſtian II. Reſcript wegen des Heergeräthes im Kreis-Amte Wittenberg 1603. und deſſen Verordnung wegen der Vorſpannung und Frohn-Fuhren 1606. und wider die Exceſſe bey deren Exigirung haben Joh. Georg. III. 1687. 1689. Joh. Ge-org.

org. IV. 1691. Fridr. Auguſt. 1694. 1697. Verſehung gethan. Eben deſſelben General-Befehl wegen der Gebrechen beym Cammer-Weſen 1609. Das Bürger-Recht will Joh. Georg. I. 1650. niemand verweigern, Bauer-Güther aber ſollen nach ſeiner 1623. Joh. Georg. II. 1669. Joh. Georg. III. 1683. und Fridr. Auguſti 1712. 1714. 1715. gemachten Verordnung wieder an Bauern kommen, und nur in deren Ermangelung an Bürger überlaſſen werden, inſonderheit nach Joh. Georg. III. Befehl 1681. Beamte ſolche nicht an ſich bringen, der auch 1681. 1686. nebſt Fridr. Auguſto 1697. dabey keinen nachtheiligen Auszug oder Befreyung von Dienſten und Gefällen geſtatten, 1681. 1709. die verlebten Leute, ſo ihre Güther übergeben, vor Hausgenoſſen oder Häusler gehalten, und dieſer 1704. bevor die Herren-Gefälle richtig, keinen Kauff confirmiret, Joh. Georg. IV. aber 1694. die vorgehenden Käuffe und Todes-Fälle berichtet, ingleichen die Amts-Regalien ſpecificiret haben will. Die Anbauung wüſter Güther haben Joh. Georg. II. 1659. und Fridr. Auguſt 1715. und daß auch in Cammer-Sachen die Concipienten ſich unterſchreiben ſollen Joh. Georg. III. 1681. und Fridr. Auguſt 1711. anbefohlen. Daß Beamte die Cammer- und Renthereyen-Gebühren, Gerichts-Sporteln und colligirten peinlichen Unkoſten, die iedoch nach Fridr. Auguſt. Befehl 1717. ohne der Cammer Vorbewuſt nicht zu colligiren, richtig berechnen, und die Unterthanen damit nicht überſetzen ſollen, haben ſowohl Joh. Georg. III. 1686. 1691. als Fridr. Auguſt 1697. verordnet, welche im übrigen nach des letztern Befehlen 1699. den Gleits- und andern Pachtern ihre Caution eher nicht als nach getroffener Richtigkeit zurücke geben 1704. die erforderten Berichte längſtens in 4. Wochen einſchicken 1712. die Cammer-Gefälle durch Amts-Zwang einbringen, 1714. des Nachts nicht aus den Aemtern bleiben, 1715. das Churfürſtliche Intereſſe beobachten 1721. ihre Rechnungen nicht auf Gülden, ſondern auf Thaler einrichten 1722. 1724. der nur dem Landes-Herrn vorbehaltenen Victualien-Lieferung ſich nicht anmaſſen ſollen. 2) Haben die neuerlichen Fähren Joh. Georg. II. 1671. 1672. Joh. Georg. III. 1686. verboten, Fridr. Auguſt. aber wegen der Fähr-Freyheit zu Wittenberg 1697. wegen des Fähr-Schiffs zu Wurtzen 1711. und daß an der Fähre zu Merſchwitz die Reiſenden nicht aufzuhalten 1709. verordnet. 3) Zu Auguſti Mühlen-Ordnungen 1561. 1566. 1569. Chriſtian II. 1606. Joh. Georg. I. 1613. 1653. Joh. Georg. II. 1661. andere hinzugefüget, gleichwie 4) zu deſſen Mandate wegen gehegter Fiſchereyen 1572. und Fiſch-Ordnung 1575. Fridr. Wilhelm 1596. und Fridr. Auguſt. 1711. gekommen, und 5) zu ſeiner Damm-Ordnung 1558. wegen des Baues an der Elbe Fridr. Auguſt 1712. beſondern Befehl ertheilet.

Mühlen-O.

Fiſch-O.

Damm-O.

6) iſt von Steuern unter Erneſto gehandelt, und der Accis wirk unter Joh. Georg. I. Zoll und Gleite aber, ingleichen die Poſt unter Joh. Georg. II. noch vorkommen. Das Kriegs- und Berg-Recht, woran Auguſtus ebenfalls ſeinen Antheil hat, ſind das erſtere unter Georgio barbato und Henrico illuſtri berühret worden.

§. 20. Der vierte Periodus, der eine Zeit von 70. Jahren begreifft, wird von Chriſtiano I. angefangen und abermahl von zween Brüdern Chriſtiano II. und Johann Georgio I. dem Stiffter der Chur- und Hoch-Fürſtl. Häuſer Albertiniſcher Linie beſchloſſen. Jedoch weil Chriſtianus II. bey Abſterben ſeines Herrn Vaters unmündig geweſen und Zeit währender Unmündigkeit ſein Vetter aus der Erneſtiniſchen Linie die Chur verwaltet, ſo haben Chriſtianus I. 1586. - 1591. Fridericus Wilhelmus als Adminiſtrator der Chur 1591. - 1601. Chriſtianus II. 1601. - 1611. und Johann Georg. I. 1611. - 1656. regieret.

§. 21. Chriſtianus I. hat über die in vorigen erwehnten Verordnungen 1588. die Weinbergs-Ordnung verfaſſet, Fridrici Wilhelmi Mandata, Patente, Reſolutiones, Edicta, Reſcripta und Ordnungen ſind alle ſchon an gehörigem Orte mit eingeführet worden.

Weinbergs-Ordn.

§. 22. Chriſtiani II. Verordnungen ſind 1) die 1603. publicirten Erledigungen derer Landes-Gebrechen, dergleichen Joh. Georg. I. 1612. und Joh. Georg. II. 1661. wiederholet, dahin auch des letztern 1661. 1666. 1670. 1673. 1676. und Fridrich Auguſti 1695. 1700. 1711. 1718. publicirte Land-Tags-Abſchiede, ingleichen Joh. Georg. II. 1667. 1676. Joh. Georg. III. 1680. 1683. Joh. Georg. IV. 1694. Fridr. Auguſt. 1702. 1715. gegebene Ausſchuß-Tags-Abſchiede gehören. 2) die 1605. verfaſte Appellation-Gerichts-Ordnung, dazu er 1607. ein Mandat wegen des Verſetzens, ſo Joh. Georg. II. 1666. 1676. Fridr. Auguſt 1709. 1716. wiederholet, wegen des Angebens aber Joh. Georg. I. 1616. wegen der Originalien der producirten Urkunden 1624. 1638. der Copiſten und Advocaten 1625. ſo Joh. Georg. II. 1666. wiederholet, wegen Erlegung der Sportuln Joh. Georg. I. 1634. 1644. Joh. Georg. II. 1658. 1665. wegen Weitläufftigkeit der Advocaten Joh. Georg. I. 1640. 1642. 1650. wegen Legitimation ungraduirter Advocaten Joh. Georg. II. 1658. wegen Juſtification der Appellation Joh. Georg. I. 1654. wegen Verfahrens im Concurs Joh. Georg. II. 1660. wegen Aenderung und Verfälſchung der Acten 1669. Annehmung der Appellation 1670. inſonderheit der aus den Fürſtlichen Landes-Portionen 1678. einiger Mißbräuche 1672. und Fridr. Auguſt 1696. 1699. Haltung der Appellation-Gerichts-Termine Joh. Georg. III. 1682. Mißbrauch der Sächſiſchen und andern Friſten 1609. Correſpondenz der Advoca-

Rſol. Gravam.

Appellation-Gerichts-O.

vocaten mit fremden Clienten Frid. Auguſt. 1711. 1712. Extrahirung der Compulſorialien 1716. Straffe der frivolen Appellation 1717. beſondere Verſehung hinzu gethan.

§. 23. Johann George den Iſten haben 1) die 1612. verfertigte Policey-Ordnung, ſo Joh. Georg. II. 1661. verneuert, 2) das Tobacks-Verbot 1653. 3) die 1655. verbotene Entheiligung des Sabbaths, welche Fridr. Auguſt 1699. 1711. 1721. wiederholet 4) die 1623. gemachte Müntz- und Waaren-Tax-Ordnung 5) die Verordnungen und Tax der Waaren Accis 1615. 1641. 1646. 1650. 1653. zu ihrem Autore, welche letztere Joh. Georg. II. 1657. 1659. 1667. 1668. 1670. 1671. 1674. 1675. 1677. Joh. Georg. III. 1681. 1682. 1684. 1685. 1686. 1688. Joh. Georg. IV. durch das Leipziger Accis-Mandat, 1692. ſo Fridr. Auguſt 1698. erneuert, durch der Weißbecker Befreyung 1693. ſo auch Fridrich Auguſt 1708. wiederholet, und wegen der Mit-Pachter 1694. Fridr. Auguſt aber 1695. wegen Einſendung der Gelder 1697. Befreyung 1699. Mängel eod. und 1702. fremder Weine 1707. 1708. Qvedlinburger Brantewein 1709. Fürſten-Guth 1710. Haber, Heu ꝛc. 1710. 1711. 1712. fremden Glaſes 1712. Garn, Wolle 1715. 1716. 1721. Bley und Glöthe 1718. Stempelung der Calender, davon er die fremden 1704. verboten, iedoch ſolch Verbot 1708. wieder aufgehoben, 1720. wegen Brantewein-Schrots vermehret und moderiret. Hierzu gehören auch a) Ausſchreiben des Fleiſch-Pfennings 1628. 1635. ſo Joh. Georg. II. 1657. 1661. 1671. 1677. 1679. Joh. Georg. III. 1682. 1688. Fridr. Auguſt 1716. wegen Exemtion wiederholet b) Verordnung des Saltz-Licents 1617. 1646. 1650. 1655. 1631. 1655. und Joh. Georg. II. 1657. 1660. 1662. 1669. 1675. 1678. Joh. Georg. III. 1681. 1683. 1685. Fridr. Auguſt. Saltz-Tax 1698. wegen Einführung fremden Saltzes 1698. 1699. 1705. 1708. 1715. 1720. dem beyzufügen c) Joh. Georg. III. Rſol. wegen des Mahl-Groſchens 1682. und der Stadt Dreßden ſchuldigen Mahlens eod. d) Ejusdem Ausſchreiben des Stempel-Papiers 1682. dergleichen Fridr. Auguſt. 1700. 1701. 1702. 1710. wegen der Nachſtempelung 1718. 1719. wiederholet c) Fridr. Auguſti General-Conſumtion-Accis-Ordnung und zwar bey der Stadt Leipzig 1705. 1713. auf welche nach dem Pat. 1707. die Landes-Accis-Ordnung nicht zu ziehen, in andern Städten 1703. 1707. ſo 1714. erkläret worden, in der Grafſchafft Mannsfeld 1715. auf den Dörffern 1705. und wie daß deren Introduction nicht zu hindern 1705. auch nicht von deren Aufhebung zu reden 1717. ſich deren niemand entziehen 1712. auch Königliche Bediente davon nicht frey ſeyn 1703. und ſelbige von Land-Wein 1704. Vieh 1705. Bier, dem in die Stadt gebrachten Tiſch-Truncke und Handthierern und Nahrungs-Treibern eod. von neuen Klei-

Policey-O.

Waaren-Tax O. Accis-Ordn.

dern und Livréen gegeben werden ſoll 1714. verordnet, alſo ſollen übrigens nach den Mandatis 1703. Beamte und Räthe in Städten Parition leiſten 1705. die Accis-Zettel eingeliefert 1707. die Poſten viſitiret 1708. 1710. nichts in die Vorſtädte eingeſchleppet 1719. die Waaren geſtempelt und richtig angegeben werden, es gehören auch dazu die Inſtruction vor die Güther-Beſchauer 1703. der Einnehmer 1707. die Sportul-Taxe eod. die wegen der Accis-Rechnungen vorgeſchriebene Puncte 1710. die Annehmung eines Bau-Directoris 1711. das Pat. wegen Abführung der Reſte bey der Einnahme zu Dreßden 1717. was 6) Joh. Georg. I. bey der unter ihm zu den Churlanden gekommenen Ober- und Nieder-Lauſitz beſonders geordnet, wird bis zu Ende dieſe Relation verſparet.

§. 24. Den fünfften und letzten Periodum haben Joh. Georg. II. und III. angefangen, und die beyden Brüder Churfürſt Joh. Georg. IV. und König Frid. Auguſtus beſchloſſen, immaſſen Joh. Georg. II. von 1656 - 1680. Joh. Georg. III. 1680. - 1691. Joh. Georg. IV. 1691. - 1694. Fridr. Auguſt 1694. als Churfürſt und als König in Pohlen von 1697. - 1733. regieret. Weil aber des letztern Verordnungen nur bis 1724. colligiret, ſo beſtehet dieſer Periodus aus einer Zeit von 68. Jahren.

§. 25. Joh. Georg. II. hat 1) bey der mit dieſem Periodo anfangenden Abtheilung des Chur- und der Hochfürſtl. Häuſer beſage der Freund-brüderlichen Vereinigung 1660. das Ober-Hof Gerichte in Gemeinſchafft gelaſſen, es ſind auch 2) nach dem Mandat 1664. die in den Fürſtl. Landes-Portionen Angeſeſſenen mit der Cautione pro Reconventione & expenſis verſchonet blieben, dahingegen 3) das Appellation-Gerichte nach dem Reſcripte 1664. dem Chur-Hauſe allein zuſtändig, ſonſt ſind ſeine

Deciſiones

Verordnungen 4) die Deciſiones Electorales 1661. deren 33ſte er durch ein Reſcript wegen der Schutt- und Grund-Fuhren eod. die 27ſte aber Fridr. Auguſt 1721. ſowohl die 91ſte 1717. erläutert, 5) Patente wegen der Peſtilentz 1666. 1680. dergleichen Contagion-Mandata Joh. Georg. III. 1681. Fridr. Auguſt 1708. 1709. 1710. 1713. 1714. 1715. und wegen der Rauch-Waaren aus Pohlen 1708. Paſſirung des Rinds-Leders 1711. der Waaren von Prag und Ertheilung der Päſſe 1713. Durchlaſſung Gifft-ſaugender Waaren 1714. Waaren aus inficirten Orten 1720. Infection in Franckreich 1721. wegen Vieh-Sterbens 1712. 1716.

Gleits O.

1724. wiederholet. 6) Gleits-Ordnung 1660. 1678. und Joh. Georg. III. 1682. 1691. Joh. Georg. IV. 1692. Frid. Auguſti 1697. inſonderheit wegen Frey-Päſſe auf Zoll und Gleite Joh. Georg. II. M. 1660. Cammer-Päſſe der Saltz-Fuhrleute 1671. der Juden-Gleits-Zettel 1676. der Spitz- und lahmen Pferde Joh. Georg. III.

org. III. 1682. Kauffmanns-Kutzſchen 1688. Zoll- und Accis-Freyheit 1689. Anſagung der Schiffs-Gefäſſe 1690. daß Pachter niemand überſetzen ſollen Joh. Georg. IV. 1693. keine Mit-Pachter annehmen 1694. daß ohne Cammer-Päſſe nichts frey Fridr. Auguſt 1697. wegen Unterſchleiff 1699. groſſer Gleits-Zettel und Frey-Päſſe 1714. Eiſen-Licent 1718. 1720. unzeitig Angeben im Gleite 1722. 7) Poſt-Ordnung 1661. 1677. und Poſt-O.
Joh. Georg. IV. 1693. Fridr. Auguſt. 1713. mit Erläuterung des 44. §vi 1715. Joh. Georg. III. Poſt-Reglement 1681. 1683. und Joh. Georg. IV. vor das Hof- und Feld-Poſt-Amt 1693. Joh. Georg. III. M. wegen Brief-ſammlen 1681. Joh. Georg. IV. 1692. wegen Porto-Freyheit Joh. Georg. III. 1682. daß Gleits-Waag-Accis- Ober-Poſt-Amts- und Fleiſch-Steuer-Bedienten vor dem Kreis-Amte zu Leipzig ſtehen ſollen 1684. wegen Mängel bey dem Poſt-Weſen und der Paſſagiers Unternehmungen Joh. Georg. IV. 1692. daß Poſten richtig abgehen und keine unverpflichtete Perſon zur Expedition zu nehmen 1693. wegen Verpflichtung der Poſt-Bedienten und ſelbige nicht übel zu tractiren Fridr. Aug. 1701. daß Poſt-Häuſer von Einqvartierung frey und in Poſt-Sachen keine Weitläufftigkeit zu geſtatten 1702. nach der Poſt-Ordnnng zu ſprechen, und Poſt-Sachen vor dem geheimden Rathe zu tractiren 1711. daß das Futter vor die Poſt-Pferde Accis-frey 1703. unter Poſt-freyen Sachen keine Privat-Sachen einzuſchieben 1705. Gleits- Zoll- Fähr- und Brücken-Freyheit der Poſten 1707. daß Fuhrleute keine Paquete und Briefe führen, Poſten am Poſt-Horn ꝛc. erkannt, und niemand ohne Erlaubniß in die Expedition gelaſſen werden ſoll 1708. Neben-Poſt-Häuſer und der Poſtilionen Befreyung von Werbung 1709. der Poſtmeiſter Rang, daß Land-Kutzſcher und Fuhrleute vor die Poſt-Häuſer fahren, der Stadt-Phyſicorum Berichte frey ſeyn ſollen und von Straſſen-Räubern, ſo Poſten anpacken 1710. Poſt-Bedienten Freyheit von Bürger-Wachten 1711. Unterſchleiff 1716. 1717. Reglement wegen Sicherheit der Gelder 1712. Schaden anvertrauter Sachen 1720. Rechnung über eingenommene Gelder 1712. 1713. 1714. 1717. 1718. Gebrauch der Poſt-Livrée 1713. daß Accis-Sachen Poſt-frey 1714. Straf-Gelder 1715. Allmoſen-Büchſen 1716. 1717. daß Paſſagiers die Pferde nicht übertreiben, und Poſtmeiſter die Müntz-Mandate beobachten ſollen 1716. die Correſpondenten nicht zu überſetzen, von beſchwerten Briefen Scheine zu fordern, und wie Staffetten fortzubringen 1717. Conceſſion 1. gr. mehr vom Pferde zu nehmen und nur wohl eingepackte Sachen anzunehmen, üble Aufführung der Poſt-Bedienten, Stunden-Zettel, Perſonen aus inficirten Orten 1720. ankommende und abgehende Gelder, Tage-Bücher über Extra-Poſten 1721. unbeſtellt liegen bleibende Waaren 1722.

§. 26. Johann Georg. III. ließ 1659. wegen der Raths- und Gemeinde-Rechnungen ein Patent ausgehen, daß ſolche von Jahren zu Jahren richtig eingegeben und abgelegt, auch ehe dieſes geſchehen, keine Raths-Wahlen eingeſendet, noch bey der Landes-Regierung angenommen und confirmiret werden ſollen, welches Joh. Georg. IV. 1693. wiederholet.

§. 27. Bey König Fridrico Auguſto ſehen wir noch, wie er über die von Anfange her gleich mitgenommenen vielen Verordnungen 1) 1700. wegen des neuen und verbeſſerten Calenders, und daher dieſes Jahr weggefallenen 11. Tage denen in Gerichten und ſonſt zu beſorgenden Irrungen und Zwiſtigkeiten vorgebauet, 2) eod. der Ritterſchafft, wegen der Seſſionen bey Landes-Verſammlungen ein Decret ertheilet, 3) 1710. die Beſtellung der Phyſicorum in den Aemtern angeordnet, 4) die Anſchaffung der Nacht-Laternen zu Leipzig 1702. und zu Dreßden 1705. die Feuer-Ordnungen 1717. 1719. die Setzung der Säulen und Wegweiſer 1710. 1721. 1722. 1724. der Mahle und Steine an Land-Gräntzen 1721. die Wachen wegen der Diebs-Rotten 1711. die Dorff-Wachten 1716. Bettler-Bewachung 1717. die ſchon in Auguſti Conſtitutionen gegründete Bewachung der Ritter-Sitze 1717. 1719. 1720. Durchziehung der Wälder 1721. Beſtellung gewiſſer Straſſen-Bereuter 1713. anbefohlen; Hingegen 5) das unbefugte Degen-Tragen 1706. 1712. 1719. das ſchon in Auguſti Landes-Ordnung und Joh. Georg. I. und II. Policey-Ordnungen unterſagte Spiel 1711. nebſt Abſchaffung der Riemenſtecher, Hütgen- und Schalen-Spieler 1715. und Einſchränckung der Caffee-Häuſer und des Billard-Spiels 1716. und die eigenmächtigen Männer- Weiber-Wittwer- Wittwen- Jungfer- und Junggeſellen-Caſſen 1720. verboten.

§. 28. Indem wir nun auch die in Ober- und Nieder-Lauſitz beſonders publicirten Verordnungen erzehlen ſollen, müſſen wir ſolche Relation in 2. Periodos abtheilen, derer erſterer die Zeit der Böhmiſchen Könige und Römiſchen Kayſer, der andere aber die Verordnungen der Churfürſten zu Sachſen in ſich begreifft. Denn da haben von An. 1319. König Johannes, 1346. Kayſer Carl der IV. 1378. Wenceslaus 1418. Sigismundus 1437. Albertus II. 1439. Ladislaus poſthumus 1457. Georgius Podiebradius. 1469. Matthias 1490. Wladislaus 1516. Ludovicus 1526. Ferdinandus I. 1564. Maximilianus II. 1574. Rudolphus II. 1611. Matthias 1619. Ferdinandus II. bis 1621. - 1635. von dieſer Zeit an aber Churfürſt Johann Georg I. II. III. IV. und König Fridr. Auguſt regieret.

§. 29. Im erſtern Periodo hat

1) Kö-

1) König Johannes 1319. der Stadt Budißin gewiſſe Privilegia ertheilet.
2) Kayſer Carl der IV. 1372. wegen beſagter Stadt Gerichte einen Spruch eröffnet.
3) Wenceslaus 1402. die den Sechs-Städten nachtheilige Jahr- und Wochen-Märckte verboten, ſo Joh. Georg. II. 1679. wiederholet.
4) Sigismundus dem Kloſter Oywin Privilegia ertheilet, welche König Wladiſlaus und Ludovicus 1522. beſtätiget,
5) Ferdinandus I. 1534. den letzten Pragiſchen Vertrag zwiſchen Land- und Städten, ingleichen 1561. gewiſſe wegen Verwaltung der Juſtiz verglichene Articul 1562. die Cantzley- und Gerichts-Ordnung confirmiret 1544. die zwiſchen Land und Städten entſtandene Irrungen entſchieden, und der Ritterſchafft wegen Verkauffung der Güther ein Privilegium ertheilet 1562. den Land-Ständen die Ober-Gerichte verliehen. Auch iſt unter ihm 1551. die Landes-Ordnung verfaſſet, ſo Rudolphus II. 1582. und 1597. verneuert und confirmiret. Den Nieder-Lauſitzern hat er 1538. alle Privilegia confirmiret und eine Landes-Ordnung gemacht, die Maximilianus II. 1570. und Rudolphus II. 1577. confirmiret Joh. Georg. I. aber 1651. verneuert, Landes-O.
6) Maximilianus II. 1575. der Ritterſchafft wegen der geſamten Hand ein Privilegium ertheilet. Privil. Maximiliani
7) Rudolphus II. 1584. der Kupffer-Schmiede Handwercks-Ordnung confirmiret, ſo Joh. Georg. I. 1654. und Joh. Georg. III. 1691. beſtätiget 1600. das ſchon vorher durch einen Amts-Befehl 1598. unterſagte Büchſen-Abſchieſſen in den Städten nochmahls verboten 1603. den Landtags-Beſchluß die Repreſſalien betreffend, ingleichen 1606. den wegen der Appellation getroffenen Vertrag der Land-Stände confirmiret, 1605. wegen der peinlichen Sachen und Frevel-Thaten ein Mandat publiciret, das hernach Matthias 1611. declariret 1609. den beyden Ständen wegen der Augſpurgiſchen Confeſſion einen Majeſtät-Brief ertheilet, dergleichen Religions-Aſſecuration Matthias 1611. Ferdin. II. 1620. Joh. Georg. I. 1623. wiederholet, ſowohl Matthias 1611. den Nieder-Lauſitzern ertheilet, ſo Ferdinand II. 1622. und Joh. Georg. I. 1623. 1651. confirmiret. Auch iſt unter ihm 1590. wegen der herumlauffenden gardenden Knechte ein Amts-Patent, 1602. wegen der rechtlichen Klagen ein Land-Tags-Beſchluß eod. ein Amts-Patent wegen Abſtellung einiger eingeriſſenen Unordnungen publiciret werden.
8) Matthias 1611. die Amts- und Gerichts-Ordnung confirmiret, 1613. wie es mit Introduction der Appellation zu A. u. Ger. O.

halten, declariret 1616. wie es mit der Schleſiſch- und Lauſitzer Expedition zu halten, verordnet eod. das mündliche und ſchrifftliche Schmähen, inſonderheit den Advocaten verboten, eod. Ferdinandi I. Zoll-Mandat reformiret, ſo Joh. Georg. I. 1623. renoviret.

9) ſind Ferdinand II. der Ober- und Nieder-Lauſitz 1620. 1622. ertheilte Religions-Aſſecurationes ſchon vorher erwehnet.

§. 30. Im letztern Periodo haben

1) Joh. Georg. I. welcher 1623. in die beyden Marggrafthümer immittiret worden und dabey wegen der Kayſerlichen Schulden einen Interims-Schein ausgeſtellet, darauf 1635. die Tradition und 1636. deſſen endliche Vollziehung erfolget, 1621. damahls als Kayſerl. Commiſſarius wegen Linderung der unerträglichen Hof-Dienſte Reſolution ertheilet, 1623. der Müntz-Confuſion mit Einführung des am 31. Jul. d. a. publicirten Müntz-Mandats, iedoch ohne die Tax-Ordnung remediret, 1644. 1647. 1650. den Advocaten die Weitläufftigkeit 1644. den Ober-Lauſitzern die Erhandlung und Verzapffung der Nieder-Lauſitzer Weine 1649. die Abſpenſtigmachung der Unterthanen und des Dienſt-Geſindes 1653. Zanck und Friedens-Stöhrerey 1654. die Abweichung von der hohen Land-Straſſe 1655. inſonderheit der von Spremberg nach Mußka, die Einführung fremden Saltzes, welches Joh. Georg. II. 1666. wiederholet, des Getreydes und Maltzes 1656. die Annehmung der Unterthanen ohne Losbriefe verboten, ſo Joh. Georg. II. 1663. 1667. renoviret und erweitert, 1645. wegen der Schuld-Sachen eine Interims-Verordnung gemacht 1657. die Unterthanen-Ordnung 1652. die Lehns-Ordnung confirmiret, 1656. in Nieder-Lauſitz wegen der Advocaten Verhalten im Ober-Amte Lübben Verordnung gemacht. Auch ſind unter ihm die Amts-Patente 1625. 1645. wider den ungezogenen jungen Adel 1650. wider Einlauffen in die Cantzley 1651. 1652. wider Fluchen und Schwören 1652. wider der Exulanten Inſolentien und wider die Bettler und Ziegeuner ergangen, welches letztere Joh. Georg. II. 1665. renoviret und erweitert 1673. aber ſowohl als Joh. Georg. III. 1682. und 1689. die Anhaltung der fremden Bettler und Fridr. Auguſt 1696. keinen ohne Atteſtat, Ziegeuner aber gar nicht zu dulden und 1710. 1723. wie man ſich gegen ſie zu verhalten, anbefohlen.

Unterthanen-O. Lehns-O.

2) Joh. Georg. II. 1657. den geſamten Ständen eine Lehns-Recognition ertheilet, eod. einige noch unerörterte Puncte in Cammer-Sachen reſolviret 1658. die Abgabe des Zolls

und

und Gleites und in Nieder-Lauſitz des Saltz-Licents reguliret 1659. die Wayſen-Amts-Ordnung 1667. das 1619. aufgerichtete 1654. von neuen approbirte Lehns-Pactum 1674. die Cantzley- und Hof-Gerichts-Ordnung confirmiret 1671. den Pfuſcher-Handel der Bauern verboten, ſo Fridrich Auguſt 1708. wiederholet 1674. daß ſie kein ander als Land-Leder brauchen ſollen, verordnet 1672. die Auskauffung der Unterthanen reguliret 1680. die durch den Land-Tags-Schluß 1662. eingeführte Remiſſion der Delinquenten ad locum delicti approbiret 1662. wider die Fiſch- und Krebs-Diebe, Wild-Schützen ꝛc. ein Ober-Amts-Patent publiciren laſſen, ſo er 1673. und Fridr. Auguſt 1703. 1710. 1722. wiederholet 1674. das Bier binnen der Meile zu Budißin zu holen bey Straffe verordnet. Unter ihm ſind auch die Amts-Patente 1661, wider der Advocaten Anzüglichkeit und 1667. vergebliche Dilationes in Appellation- und Compromiſs-Sachen 1674. wegen ſchleuniger Ausfertigung der Schrifften 1672. wider das Läſtern und Fluchen auch Entheiligung der Sonn- und Feyertage, ſo Fridr. Auguſt 1702. 1706. 1716. wiederholet, 1675. wider der von Adel Brauen und Bierſchanck, ſo deſſen nicht berechtiget 1677. wider das Spiegel ſehen 1680. wider Einlaſſung der aufrühriſchen Böhmiſchen Bauern ergangen. Wayſen-Amts-O.

3) Joh. Georg. III. 1689. wie man ſich in Feuers-Brünſten zu verhalten, verordnet, eod. die Geſinde-Ordnung confirmiret, wie denn auch unter ihm eod. wider den Ungehorſam der Unterthanen 1682. wegen Haltung der monatlichen Buß-Predigten 1683. daß an Sonn- und Feyertagen keine Jahr-Märckte, Kirmeſſen ꝛc. zu halten, ſo Joh. Georg. IV. 1693. wiederholet, und 1687. mit Wiederholung der An. 1590. gemachten Ordnung keine verdächtigen Perſonen aufzunehmen, Ober-Amts-Patente ergangen. Geſinde-O.

4) Joh. Georg. IV. 1693. Soldaten ohne des Officiers Vorbewuſt zu copuliren, verboten.

5) Fridr. Auguſt 1695. die Lehns- und Erb-Huldigung nach Gelegenheit durch Gevollmächtigte abzuſtatten, nachgelaſſen 1696. die Betrügereyen der Schäfer abgeſchafft eod. den Wendiſchen Catechiſmum introduciret 1698. die Bier-Steuer beſſer eingerichtet 1700. geſchworne Amts-Bothen beſtellet 1702. vor Verheyrathung der Weibes-Perſonen Geld zu fordern verboten 1723. wie ſich mit Erthei-

lung der Atteſtatorum dazu zu verhalten, 1702. 1705. die Land-Straſſen, Fahr-Wege und Pflaſter zu beſſern 1715. auch die Privat-Straſſen zu repariren 1708. die Wäſſerung der Wieſen zu rechter Zeit und behörig vorzunehmen, eod. im Klagen die beyden Aemter und 1716. ſeine erſte Inſtanz nicht zu übergehen 1708. auf dem Lande keinen Wein zu verzapffen eod. daß die Geiſtlichen vom Lande in Städten keine Actus miniſteriales verrichten ſollen 1710. die Wirths-ſchaffts-Bedienten zu vereyden eod. wie ſich die Unterthanen vor und nach der Vorſpannung zu March-Zeiten zu verhalten, verordnet 1712. die 1708. aufgerichtete 1709. und 1711. confirmirte Prieſter-Wittwen-Caſſa publiciren laſſen 1713. die Exceſſe beym Gevatter-bitten eod. fremde Perſonen ohne Zeugniß und Proclamation zu copuliren verboten 1714. die Lieferung der Delinquenten nach Dreßden, und daß die Advocaten in Termino inrotulationis abſetzen ſollen, verordnet 1715. das liederliche Geſindel mit dem Dreh-Eiſen abgeſchafft und wider das Contagion-Ubel Anſtalt gemacht 1719. die Erlegung einer Straſe in Caſum ſuccumbentiæ bey eingewandter Appellation erfordert, iedoch ſolches 1721. auf gewiſſe Maſſe temperiret 1719. die Zubereitung des Poudres verboten 1720. ein Reſcript wegen der Appellation von den Stadt-Gerichten in die Raths-Collegia publiciret, und die Friſten der Leuterung und Appellation geſetzt 1724. was bey verlangter Communication der Berichte zu beobachten verordnet eod. ohne Prob-Predigt keinen Pfarrer zu vociren befohlen, und im übrigen viel im Churfürſtenthum Sachſen ergangene Befehle und Verordnungen als 1708. wider das Hauſiren der Italiener, ſo 1719. wiederholet 1720. aber gewiſſer Maſſen wieder verſtattet worden 1709. die Conſtitution von anvertrautem Guthe 1710. das Mandat wegen gewaltſamer Einbrüche 1710. 1711. die Leipziger Wechſel-Ordnung und Erläuterung derſelben, wiewohl mit der Reſtriction 1713. daß die darinnen geſetzte Præſcription der Wechſel auf andere Orte als Leipzig nicht zu ziehen, 1711. das Stempel-Papier-Ausſchreiben und 1718. nachgelaſſene Nachſtempelung der Documente eod. das Verbot der Privat-Communion und der hohen Titulaturen im Kirchen-Gebethe 1712. das Duell-Mandat 1715. die Einführung des Dreßdner Maaſſes 1716. die Abſchaffung der Injurien-Proceſſe und daß nach dem 22. §vo des D. M. zu verfahren 1718. die Verwandlung der Geld- und Gefängniß-Straffe in Hand-Arbeit 1719. die Verordnung

wegen

wegen der Studenten Wechſelbriefe, und Ausfuhr des Getreydes 1720. daß die Appellationes ohne Unterſchrifft des Concipienten doch anzunehmen 1720. die Verordnung über das Forum der dimittirten Ober-Officiers, das Räuber-Mandat deswegen der Pfarrer- Bürger- und Bauer-Wolle, wegen Aufnehmung fremder Fabricanten 1721. das Verbot der Männer- Weiber- Wittwer- Wittwen- Jungfer- und Junggeſellen-Caſſen, das wegen der Silber-Probe und 1724. das Mandat wider Aufborgen junger Leute auch im Marggrafthum Ober-Lauſitz zu publiciren und zu beobachten anbefohlen.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hayme, Thomas,

Digesta iuris Saxonici Oder vollständiger Auszug der sächsischen Rechte, worinnen die churfürstl. sächs., auch Ober- u. Nieder-Lausitzer Landes-Kirchen-Policey-Gerichts- u. andere Ordnungen ... und übrige Landes-Gesetze ... vorgetragen werden, dass man sich dessen an statt eines

Leipzig 1734

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.404-m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439643-9
VD18 11356383-008